R G B WH GR BL
Grey Scale #13
C M Y K
Part Code ST1316
DANES-PICTA.COM
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
Colour Chart #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Inches
Centimetres

# Normalien-Sammlung

## für den politischen Verwaltungsdienst.

---

Zweiter Band H—S.

# In der Sammlung vorkommende Abkürzungen:

| | |
|---|---|
| a. b. G. B. | allgemeines bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs. | Absatz |
| A. h. | Allerhöchst |
| A. M. | Ackerbauministerium |
| Art. | Artikel |
| A. U. V. A. | Arbeiterunfallversicherungsanstalt |
| Bd. | Band |
| Bz.-Amt. | Bezirksamt, Bezirksämter |
| Bzb. | Bezirksbehörde(n) |
| Bzh. | Bezirkshauptmannschaft(en) |
| bzw. | beziehungsweise |
| cit. Ges. | citiertes Gesetz |
| C. U. M. | Ministerium für Cultus und Unterricht |
| d. h. | das heißt |
| d. i. | das ist |
| d. Slg. | der Sammlung |
| Durchf.-Vdg. | Durchführungsverordnung |
| E. M. | Eisenbahnministerium |
| Entsch. v. | Entscheidung vom . . . |
| Entschl. v. | Entschließung vom . . . |
| Erk. v. | Erkenntnis vom . . . |
| Erl. v. | Erlass vom . . . |
| f. e. | fürsterzbischöflich |
| F. L. D. | Finanzlandesdirection |
| F. M. | Finanzministerium |
| F. P. | Finanzprocuratur |
| Ges. v. | Gesetz vom . . . |
| Ges.-Nov. | Gesetznovelle |
| H. G. B. | Handelsgesetzbuch |
| H. M. | Handelsministerium |
| Hofd. v. | Hofdecret vom . . . |
| Hofkmd. v. | Hofkammerdecret vom . . . |
| Hofkzld. v. | Hofkanzleidecret vom . . . |
| H. u. G. Kam. | Handels- u. Gewerbekammer |
| i. J. | im Jahre |
| J. G. S. | Justizgesetzsammlung |
| Jos. G. S. | Josefinische Gesetzsammlung |
| J. M. | Justizministerium |
| kais. | kaiserlich |
| Kdm. v. | Kundmachung vom . . . |
| kgl. | königlich |
| L. A. | Landesausschuss |
| l. f. | landesfürstlich |
| L. G. B. | Landesgesetz- und Verordnungsblatt |
| L. Gend. Cmdo. | Landesgendarmeriecommando |
| L. San. R. | Landessanitätsrath |
| L. Sch. R. | Landesschulrath |
| mag. Bz.-Amt. | magistratische Bezirksämter |
| M. Aeuß. | Ministerium des Aeußern |
| M. J. | Ministerium des Innern |
| Min.-Erl. v. | Ministerialerlass vom . . . |
| Min.-Vdg. v. | Ministerialverordnung vom |
| mitgeth. | mitgetheilt |
| M. L. | Ministerium für Landesvertheidigung |
| M. R. Pr. | Ministerrathspräsidium |
| N. Aich. Cmsn. | Normalaichungscommission |
| n. ö. | niederösterreichisch |
| O. G. H. | Oberster Gerichtshof |
| O. R. H. | Oberster Rechnungshof |
| österr. | österreichisch |
| Pat. v. | Patent vom . . . |
| P. | Punkt |
| P. G. S. | politische Gesetzsammlung |
| P. M. | Polizeiministerium |
| polit. | politisch |
| Pr. G. S. | Provincialgesetzsammlung |
| R. E. v. | Regierungserlass vom . . . |
| Reg.-Vdg. | Regierungsverordnung |
| R. G. | Reichsgericht |
| R. G. B. | Reichsgesetzblatt |
| R. K. M. | Reichskriegsministerium |
| s. | siehe |
| sc. | scilicet |
| S. | Seite |
| Slg. | Sammlung |
| Stadtr. | Stadtrath, Stadträthe |
| Statth. | Statthalterei |
| St. E. | Statthaltereierlass |
| St. G. | Strafgesetz |
| St. M. | Staatsministerium |
| St. P. O. | Strafprocessordnung |
| u. dgl. | und dergleichen |
| u. zw. | und zwar |
| ung. | ungarisch |
| V. B. | Verordnungsblatt |
| Vdg. v. | Verordnung vom . . . |
| V. G. H. | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| v. J. | vom Jahre |
| V. V. | Vollzugsvorschrift |
| Wr. | Wiener |
| Wr. Mag. | Wiener Magistrat |
| Wr. P. D. | Wiener Polizeidirection |
| W. V. I. Th. | Wehrvorschriften I. Theil |
| z. B. | zum Beispiel. |

# Normalien-Sammlung

## für den politischen Verwaltungsdienst.

---

Mit

Benützung amtlicher Materialien

zusammengestellt.

Zweiter Band

H—S.

Wien 1902.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

10532/II

B. W.
KRAKÓW

Biblioteka Jag. Polit.
38626/2
im. F. Dzierżyńskiego

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

**Haarbürsten** und Haarconfectionsartikel, Verkauf durch Friseure Nr. 3881.
**Haarduftpillen** des Prof. Jäger Nr. 224.

1649. **Haarfärbemittel,** Verkaufsverbote bezüglich mehrerer gesundheitsschädlicher —.

St. M. 21. April 1862, Z. 5431. St. E. 29. April 1862, Z. 17943, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Verkauf des aus England kommenden Shaylor'schen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels des Belgrader Parfumeurs M. Dimitrievits und des von Weber in Graz erzeugten haarfärbenden Chromatique parisien wird aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht gestattet.

1650. St. M. 21. April 1862, Z. 1382. St. E. 24. Mai 1862, Z. 17759, an Wr. Mag.

Der Verkauf des von der ständigen Medicinalcommission als gesundheitsschädlich bezeichneten Haarfärbemittels des Franz Schmid in Innsbruck ist nicht gestattet.

1651. M. J. 8. August 1889, Z. 12709. St. E. 18. August 1889, Z. 48347, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Verkauf und Vertrieb des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haarregenerator" bezeichneten Haarfärbemittels im Inlande wird allgemein verboten, da dieses Haarfärbemittel nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes wegen seines Gehaltes an Blei gesundheitsschädlich und seine Verwendung in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, unstatthaft ist. Dieses Verbot ist allgemein kundzumachen und die Befolgung desselben genauestens zu überwachen. Weiter ist auf die im Handel vorkommenden Gebrauchsartikel ähnlicher Art überhaupt sorgfältigst achtzuhaben und, falls sich rücksichtlich des einen oder des anderen derselben der durch die sanitätspolizeiliche Voruntersuchung bestätigte Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beimischung und die Nothwendigkeit eines allgemeinen Verbotes ergeben sollte, unter Einsendung einer Untersuchungsprobe an die vorgesetzte Behörde Bericht und Antrag zu erstatten.

1652. M. J. 23. November 1891, Z. 23665. St. E. 16. December 1891, Z. 74213, an alle Bzb.

Die Firma Hanger und Loeber in Berlin hat einen angeblich vollständig unschädlichen „Haarbalsam" in Verkehr gesetzt, in welchem aber, entgegen den Angaben auf der Etikette, Blei sichergestellt wurde. Hievon wird unter Hinweis auf die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, sowie auf den Erl. des M. J. v. 10. October 1891, Z. 21015,[1]) zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass im Falle der Beanständung dieses Haarfärbemittels die Anzeige[2]) zu erstatten sein wird.

1653. M. J. 2. März 1893, Z. 18694 ex 1892. St. E. 21. März 1893, Z. 17470, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Der Vertrieb des von Robert & Comp. in Paris und London erzeugten und unter der Bezeichnung »Hair Lotion« in den Verkehr gebrachten Haarfärbe-

[1]) Nr. 1656 d. Slg.
[2]) — seitens der Bzb. an die Statth., seitens dieser ans M. J.

mittels wird im Grunde der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, verboten,[1]) weil darin durch die von der Statth. in Lemberg veranlaßte chemische Analyse gesundheitsschädliche Bestandtheile, namentlich Bleioxydsalze nachgewiesen wurden.

1654. **Haarfärbemittel,** Verkaufsverbote bezüglich mehrerer gesundheitsschädlicher —.

M. J. 15. März 1893, Z. 1666. St. E. 24. März 1893, Z. 19741, an alle Bzb.

Nachdem durch eine vom Wr. Mag. veranlaßte amtliche fachmännische Untersuchung das Vorhandensein von Blei in dem aus England nach Wien eingeführten Haarfärbemittel »S. A. Allens World's Hair Restorer« festgestellt wurde, sind die betheiligten Handelskreise aufmerksam zu machen, daß der Vertrieb dieses Artikels durch die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, verboten ist. Wegen Ueberwachung des Verbotes ist das Entsprechende zu veranlassen.

1655. M. J. 27. März 1893, Z. 27091 ex 1892. St. E. 17. April 1893, Z. 23632, an alle Bzb.

Seitens der Statth. in Lemberg ist mit Erl. v. 9. August 1892, Z. 61097, der Vertrieb des in Paris, Rue St. Denis, bereiteten Haarfärbemittels »Eau Trémolières« im Grunde des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, verboten worden, weil die vorgenommene chemische Analyse in diesem Haarfärbemittel die Anwesenheit von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen, namentlich von Bleioxyd nachgewiesen hat, und seitens der Landesregierung in Salzburg wurde die im Sinne des § 16 der Durchf.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, zum Zollgesetze angesuchte Bewilligung zur Einfuhr kosmetischer Artikel, bezeichnet als »Mixture venetienne« von A. Broux in Paris, mit Rücksicht auf den nachgewiesenen Gehalt an Chromoxyd verweigert. Hievon wird zum Zwecke entsprechender Ueberwachung des Verkehres mit kosmetischen Artikeln im unterstehenden Verwaltungsgebiete Kenntnis gegeben.

1656. M. J. 10. October 1891, Z. 21015. St. E. 16. November 1891, Z. 64749, an alle Bzb.

Durch die Parfumeriefabrik der Firma Th. Dahmen-Krölys in Köln wird ein Haarfärbemittel, benannt „Haarfärbungsbalsam" versendet, welches sich, entgegen der auf der Etikette ersichtlich gemachten angeblichen Unschädlichkeit, bei der vorgenommenen chemischen Untersuchung als bleihältig herausgestellt hat. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vdg. des St. M. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, ergeht die Aufforderung, im Falle der Beanständung des Vertriebes dieses Haarfärbemittels unter Vorlage einer Probe im Wege der Statth. die Anzeige an das M. J. zu erstatten.

— — Krinochrom bzw. Musbrat, verboten Nr. 2134 bzw. 2701.

**Haarkämme** und Haarnadeln, Verkauf durch Friseure Nr. 3881.

**Haarsammler,** wandernde — Nr. 1770, 2500.

**Haarwasser** Melrose, gegen das — Nr. 2499.

**Hackenschmiedgewerbe** fällt unter das Roh-(Grob-)Schmiedgewerbe Nr. 1639.

**Haderneinfuhr** aus dem Auslande bei Rinderpest Nr. 3158.

1657. **Hadernhandel,** Ahndung der Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen.

M. J. 9. Februar 1898, Z. 3320. St. E. 8. März 1898, Z. 21757, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem ein Knochen- und Hadernhändler wegen Uebertretung der Min.-Vdg. v. 1. Februar 1873, R. G. B. 20, bestraft worden war, hat das M. J. ausgesprochen, daß, da es sich gegebenen Falles um die Nichtbefolgung der von der Gewerbebehörde aufgestellten Betriebsbedingungen, nämlich um die Benützung eines mit Blech verkleideten Wagens

[1]) Das Verbot geht von der Statth. aus; das M. J. hatte mit seinem oben cit. Erl. das von der Statth. in Lemberg erflossene Verbot behufs analogen Vorgehens bekanntgegeben.

zur Verführung von Hadern und Knochen handelte, die Uebertretung richtig nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung u. zw. gemäß § 131 der Gewerbeordnung zu ahnden war.

**Hadernkocher** in Papierfabriken, Schutz gegen Explosionen Nr. 729.

1658. **Hadernsammeln** im Eintausche gegen Geschirr bzw. gegen alte Kleider.

St. E. 29. Jänner 1895, Z. 101748 ex 1894, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D.; mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Aus Anlass einer Anfrage, ob das Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr, Küchengeschirr und alten Kleidern im Sinne des Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[1]) gestattet ist, wird im Einvernehmen mit der H. u. G. Kam. eröffnet, dass den Hadernsammlern der Geschäftsbetrieb auch gegen Eintausch von Geschirr gestattet werden kann, wenn dasselbe wegen seiner Minderwertigkeit als „Kleinigkeit" im Sinne des obigen Erl. des H. M. aufgefasst werden kann. Hingegen erscheint der Eintausch von alten Kleidern seitens der Hadernsammler nicht zulässig, da auch sanitäre Bedenken gegen deren Verwendung als Tauschmittel sprechen.

1659. **Hadernstaub,** Hintanhaltung der Verbreitung infectiöser Krankheiten durch —.

M. Z. 10. Mai 1870, Z. 1793. St. E. 28. Juni 1870, Z. 14449, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Nachdem die ungewöhnlichen Erkrankungs- und Todesfälle, welche in Papierfabriken unter den mit dem Sortieren und Zerschneiden der Hadern beschäftigten Arbeiterinnen vorzukommen pflegen, meist auf Ansteckungsstoffe, welche den Hadern anhafteten, zurückzuführen waren, wird angeordnet, hierauf die Aufmerksamkeit aller Aerzte, Wundärzte und Thierärzte des Verwaltungsgebietes mit der dringenden Aufforderung zu lenken, dass sie in ihrem Wirkungskreise bei der ärztlichen Behandlung jeder ansteckenden Krankheit alle jene Vorsichtsmaßnahmen, welche zur Verhütung der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit durch die Wissenschaft an und für sich oder außerdem durch besondere Gesetze und Verordnungen geboten werden, mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit anwenden oder veranlassen, insbesondere aber in der Privatpraxis durch Belehrung, Rath und Warnung, in den Spitälern überdies durch ausdrückliche Anordnung dafür sorgen, dass a) die mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Abfälle von Leinen-, Hanf-, Baumwoll- oder Wollstoffen, deren fernere Verwertung als nicht lohnend erachtet wird, sofort entweder vertilgt oder gleich den ansteckungsfähigen Entleerungen behandelt werden, keinesfalls aber in ansteckungsfähigem Zustande in den Kehricht oder überhaupt an Orte gelangen, von welchen sie als Hadern aufgelesen werden könnten; b) dagegen alle mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Leinen-, Hanf-, Baumwoll- und Wollstoffe, sowie Reste davon, welche neuerdings verwendet oder anderweitig verwertet werden sollen, einer sorgfältigen Desinfection unterzogen werden, bevor sie wieder in Verkehr gesetzt werden. Die öffentlichen Sanitätsorgane haben bei der Inspicierung der Heil- und Humanitätsanstalten diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die diesfalls vorgefundenen oder jeweilig angeordneten Einrichtungen jederzeit in ihrem amtlichen Berichte zu bezeichnen.[2])

1660. M. Z. 1. Juni 1900, Z. 19047. St. E. 26. Juni 1900, Z. 52128, an alle Bzb.

Anlässlich des Auftretens von Blattern unter den Hadernsortiererinnen einer Papierfabrik wurde die Wahrnehmung gemacht, dass von den 68 in demselben

[1]) Nr. 1770 d. Slg.

[2]) Die vorstehenden Weisungen hat die Statth. unter neuerlichem Hinweise auf die große Gefahr der mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Abfälle von Leinen-, Hanf-, Baumwoll- und Wollstoffen unterm 30. April 1891, Z. 20652, in Erinnerung gebracht.

Sortiersaale beschäftigten und in gemeinsamen Schlafsälen untergebrachten Arbeiterinnen nur 2 Personen — darunter eine ungeimpfte in schwerem Grade — an Blattern erkrankten, während die übrigen Arbeiterinnen, welche vor 2 Jahren anlässlich des Auftretens mehrerer Blatternerkrankungen in demselben Fabriksbetriebe der Impfung bzw. Revaccination unterzogen worden waren, von dieser Krankheit verschont geblieben sind. Die polit. Behörden 1. Instanz haben die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Papierfabriken, in welchen Hadern zur Verarbeitung gelangen, unter Hinweis auf dieses in hohem Grade beachtenswerte Vorkommnis auf die bewährte Schutzkraft der Kuhpockenimpfung gegen Blatterninfection ganz besonders aufmerksam zu machen und denselben mit Rücksicht auf die Gefahr der Blatterneinschleppung durch inficierte Hadern die regelmäßige Durchführung der Impfung bzw. der Wiederimpfung aller in derartige Fabriksbetriebe neu eintretenden Arbeitspersonen dringend zu empfehlen.

1661. **Hadernstaub,** Hintanhaltung der Verbreitung infectiöser Krankheiten durch —.

A. M.[1]) 9. Jänner 1886, Z. 15650. St. E. 26. Jänner 1886, Z. 3964, an alle Bzb.

Das Ausblasen des Hadernstaubes aus Papierfabriken in die Luft oder in öffentliche Gewässer ist sanitär unzulässig und muss daher gefordert werden, dass dieser Staub in Kammern gesammelt und der Verbrennung zugeführt werde.[2]) — — Verbot des Ausblasens in öffentliche Gewässer Nr. 4516.

**Hadernzeug,** Verwendung zum Putzen von Maschinen Nr. 268.

**Hafenbauten,** Beaufsichtigung durch Gewerbeinspectoren Nr. 532.

**Hafenmeister,** Einreihung in die Gehaltsclassen Nr. 3481.

**Hafnergewerbe,** Abgrenzung gegenüber Thonwarenhändlern Nr. 1506.

— — Berechtigung zum Ofenputzen Nr. 2737.

— — Abgrenzung gegenüber Schlossern Nr. 3229.

1662. **Hafnerglasur,** Vermahlen auf Getreidemühlen verboten.

St. E. 11. September 1890, Z. 36411, an alle Bzb.

Es ist der Fall vorgekommen, dass durch einen Müller bleihältige Hafnerglasur vermahlen wurde, wodurch eine Verunreinigung des auf demselben Mühlgange vermahlenen Getreides mit giftigen Metallstoffen und infolge dessen durch den Genuss des erzeugten Mehles bedenkliche Erkrankungen durch Metallvergiftung erfolgt sind. Aus diesem Anlasse wird das bereits in der n. ö. Reg.-Vdg. v. 8. August 1823, Z. 36298 (Pr. G. S. 164) erlassene Verbot, betreffend das Mahlen von Hafnerglasur auf Getreidemühlen, behufs Verständigung der einzelnen in Betracht kommenden Gewerbetreibenden neuerlich in Erinnerung gebracht.

1663. **Häftlinge,** Behandlung kranker, insbesondere syphilitischer —.

M. R. Pr. 7. August 1867, Z. 3730. St. E. 14. August 1867, Z. 25778, an Wr. P. D. und Oberlandesgericht.

In Hinkunft sind nur jene kranken Polizeihäftlinge und namentlich syphilitische, der Uebertretung des § 509 St. G. beschuldigte Weibspersonen an das Strafgericht und in Ausnahmsfällen[3]) auch unmittelbar an das Inquisitenspital abzugeben,

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 27. August 1887, Z. 12125, muss auf der Forderung der Verbrennung des Hadernstaubes bestanden, und kann in Papierfabriken die Verwendung des Hadernstaubes oder der mit dem Luftzuge in die Windschläuche fortgerissenen kleineren Hadernabfälle zur Compostbereitung nicht zugelassen werden, weil die an denselben haftenden Milzbrandsporen unter dieser Behandlung nicht zugrunde gehen und zur Verschleppung des Milzbrandcontagiums auf den mit derartigem Compost gedüngten Feldern Anlass geben könnten (St. E. 2. September 1887, Z. 47331, an alle Bzb.).

[3]) — wenn nämlich wegen der Art oder des Grades des Krankheitszustandes der Häftling ohne Verzug an eine Heilanstalt abgegeben werden muss; doch hat die Polizei-

für deren Untersuchungshaft gesetzliche Gründe vorhanden sind. In den übrigen Fällen jedoch sind derartige Arrestanten von der Polizeibehörde nach erfolgter Anzeige an die Strafbehörde unmittelbar in eine der öffentlichen Krankenanstalten ohne Vorbehalt der Rückübernahme zur Heilung zu übergeben und die Spitalsdirection zu ersuchen, die erfolgte Genesung des Arrestanten dem betreffenden Strafgerichte bekanntzugeben. Wenn das Gericht die polizeilich verhängte Haft nicht aufrecht erhalten kann, ist der Häftling der Polizeibehörde zurückzustellen.

1664. **Häftlinge,** Strafvollzug in den Arrestlocalen der Gerichte.

M. J. 31. August 1868, Z. 4006/M I. St. E. 1. September 1868, Z. 4679/pr., an alle Bzh.

Nach dem Erl. des J. M. v. 26. August 1868, Z. 10267, welcher den Bzh. zur Danachachtung bekanntgegeben wird, sind bei den neu organisierten Bezirksgerichten[1]) auch die den polit. Behörden angehörigen Häftlinge ohne Anspruch auf einen Verpflegskostenersatz aus dem polit. Etat in die gerichtlichen Arreste aufzunehmen. Insoweit es ausführbar ist, werden selbstverständlich die den polit. Behörden angehörigen Häftlinge, getrennt von den bezirksgerichtlichen Arrestanten, und jedenfalls nicht mit den wegen schwerer Verbrechen in Haft befindlichen Individuen in einer Zelle gemeinsam zu verwahren sein.

1665. M. J. 14. December 1889, Z. 5853. St. E. 7. Februar 1890, Z. 77016 ex 1889, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Das M. J. hat zum Zwecke einer genauen und gleichmäßigen Regelung des Vorganges, welcher bei der Unterbringung von polit. Häftlingen und Schüblingen in gerichtlichen Arresten zu beobachten ist, im Einvernehmen mit dem J. M. nachstehende Anordnungen erlassen: Als Schüblinge sind alle jene Personen anzusehen, welche nach dem Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, behandelt werden müssen und zu diesem Zwecke in Haft genommen werden, also nicht nur diejenigen, deren Abschiebung oder Abschaffung auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses wirklich erfolgt, sondern auch diejenigen, welche nach durchgeführtem Erhebungsverfahren aus der Verwahrungshaft wieder frei entlassen werden, oder welche aus der Haft entweichen, insofern bezüglich der letzteren nicht die Ersatzpflicht eines an der Entweichung Schuldtragenden zur Geltung kommt. Für die durch die Anhaltung aller derartigen Individuen erwachsenden Kosten haben demnach nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Reichsschubges. und der einschlägigen Landesgesetze die betreffenden Landesfonds oder Gemeinden aufzukommen. Als den polit. Behörden angehörige Häftlinge (Polizeihäftlinge) sind solche Personen anzusehen, gegen welche von den polit. Behörden 1. Instanz wegen strafbarer Handlungen, rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, die Untersuchungs- oder Strafhaft verhängt wurde. Die gleiche Definition wurde übrigens bereits mit dem Erl. des M. J. v. 8. Mai 1887, Z. 22706 ex 1886,[2]) bekanntgegeben. Individuen, rück-

behörde in diesen Fällen jedesmal unter Einem an das competente Strafgericht die Anzeige zu erstatten und die erheblichen Daten über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft mitzutheilen. Der Sicherheitsfond hat die Heilungskosten nur dann zu tragen, wenn das Strafgericht die Untersuchungshaft gegen die kranke Person einzuleiten findet (P. M. 27. Juni 1865, Z. 4297. St. E. 1. Juli 1865, Z. 25717).

[1]) Nachdem infolge der neuen polit. Organisation der Bzh. weder Arrestlocalitäten noch eine Dotation für solche Auslagen überhaupt zur Verfügung stehen, unterliegt es laut Erl. des J. M. v. 8. October 1868, Z. 12080, keinem Anstande, dass an jenen Orten, an welchen sich ein städtisch-delegiertes Bezirksgericht befindet, die polit. Häftlinge auch in den Arresten des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes untergebracht werden (M. J. 17. October 1868, Z. 5257/M I. St. E. 20. October 1868, Z. 5739/pr., an Bzh. Wr.-Neustadt, Korneuburg, Krems und St. Pölten).

[2]) St. E. 29. Mai 1887, Z. 26493, an alle Bzh.

sichtlich welcher von einem Gerichte die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist, und welche behufs Veranlassung ihrer Abgabe in die Anstalt auf Grund des § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, entweder nach Verbüßung ihrer gerichtlichen Strafe noch weiter in gerichtlicher Verwahrungshaft behalten oder aber nach Versetzung auf freien Fuß neuerdings in Haft genommen werden, sind als Häftlinge der polit. Behörde anzusehen, auf welche der Erl. des M. J. v. 31. August 1868, Z. 4006/M I,[1]) Anwendung findet.

Behufs Abstellung der sich aus der Unterbringung von Schüblingen in den gerichtlichen Arresten ergebenden Uebelstände sind in allen Schubstationsgemeinden, in denen noch keine eigenen Gemeindearreste bestehen, solche zu errichten, und sind die betreffenden Gemeinden im Sinne des Erl. des M. J. v. 14. September 1868, Z. 4309/M I,[2]) eventuell zwangsweise zur Errichtung solcher Arreste zu verhalten. Ausgenommen können nur jene Gemeinden werden, welche zufolge eines mit dem Bezirksgerichte getroffenen Uebereinkommens die Berechtigung genießen, alle ihre Häftlinge in den gerichtlichen Arresten unterzubringen. Bis zur Durchführung dieser Maßregel müssten allerdings Schüblinge und ortspolizeiliche Häftlinge in solchen Gemeinden, die Sitz eines Gerichtes sind, in den Gerichtsarresten untergebracht werden, doch ist selbstverständlich für die regelmäßige Refundierung der Kosten Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke und zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges ist bei Einlieferung von Schüblingen und ortspolizeilichen Häftlingen in die Gerichtsarreste nebst der Uebernahmsrelation des Amtsdieners dem Gerichte von der die Anhaltung veranlassenden Behörde eine amtliche Bestätigung nach dem unten folgenden Formular[3]) zu übermitteln, in welcher die Rubriken 1—4 von der betreffenden Gemeinde oder polit. Bzb., die übrigen Rubriken aber nach Einlangen der Haftentlassungsrelation des Amtsdieners, welche behufs Controle seitens der die Anhaltung veranlassenden Behörde zu vidieren sein wird, vom Gerichte ausgefüllt werden müssen. Diese amtlichen Bestätigungen haben den Gerichten als Belege zu dienen, auf Grund welcher die summarischen Rechnungen über die durch Anhaltung derartiger Häftlinge verursachten Kosten zu verfassen sein werden. Als Maßstab der Kosten hat der nach § 43 der V. V. zur St. P. O. für jeden Gerichtshofsprengel vom Oberlandesgerichtspräsidenten alljährlich per Kopf und Tag festgesetzte Strafvollstreckungskostenbetrag zu gelten, und hat, wenn die Verpflegung der Häftlinge nicht vom Gerichte besorgt wird, eine Vergütung für die übrigen Auslagen, wie Abnützung, Fournituren, Beleuchtung ꝛc. in einem von der polit. Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium und, so weit es sich um Schüblinge handelt, mit dem L. A. festgestellten

[1]) Nr. 1664 d. Slg.
[2]) St. E. 19. September 1868, Z. 29322.
[3]) Dasselbe lautet: Amtsbestätigung.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Post-Nr. | Name des Schüblings oder Häftlings | Grund der Anhaltung (Ort und Datum des Schuberkenntnisses) | Einlieferungstag | Entlassungstag | Dauer der Haft | Kosten | | | | Anmerkung |
| | | | | | | Gesammtkosten | | Regiebeitrag | | |
| | | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | | | | |

(L. S.) Fertigung.

Betrage zur Anrechnung zu kommen. Da durch die Uebernahme der in Rede stehenden Häftlinge den Gerichten keine besondere Arbeitslast aufgebürdet werden soll, ist bei der Kostenabrechnung ein möglichst einfacher und wenig zeitraubender Vorgang zu beobachten. Die Schubstationsgemeinden haben daher auf Grund der ihnen zukommenden Summarlastenrechnungen allmonatlich sämmtliche für die Unterbringung der erwähnten Schubhäftlinge aufgelaufene Kosten, vorbehaltlich des eventuellen Regresses gegenüber dem Landesfond, zu vergüten.

Anbelangend die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Stellungsflüchtlingen, auf welche sich der im Einvernehmen mit dem M. L. hinausgegebene Erl. des M. J. v. 18. Mai 1870, Z. 6619,[1]) bezieht, so bestehen, da die einschlägigen auf die Kosten des Erscheinens bei der Stellung bezüglichen Bestimmungen (§ 43 des neuen Wehrges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41[2]) mit den betreffenden Bestimmungen des früheren Wehrgesetzes gleichlautend sind, auch die mit dem cit. Min.-Erl. gegebenen Normen noch in Kraft. Es wird jedoch hiebei zwischen den eigentlichen Strafvollzugs- und den Escortierungskosten unterschieden werden müssen; die ersteren fallen, wenn sie vom Schuldigen oder Mitschuldigen nicht hereingebracht werden können, als Kosten des Vollzuges eines von der polit. Behörde gefällten Strafurtheiles im Sinne des Erl. des M. J. v. 31. August 1868, Z. 4006/M I,[3]) dem Justizetat ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem polit. Etat definitiv zur Last, die Escortierungskosten aber sind subsidiär von der Zuständigkeitsgemeinde zu bestreiten. Da aber den Gerichten nicht zugemuthet werden kann, für die Hereinbringung der durch Anhaltung solcher Stellungsflüchtlinge in den Gerichtsarresten erwachsenen Kosten selbst Sorge zu tragen, so werden die Bzh. infolge des im Einvernehmen mit dem M. L. ertheilten Auftrages des M. J. angewiesen, diese Kosten von den Schuldigen bzw. Mitschuldigen und in jenen Fällen, in welchen die subsidiäre Zahlungspflicht der Zuständigkeitsgemeinde eintritt, wenn es sich also um die Kosten des Transports handelt, von der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde hereinzubringen und den Gerichten mit größtmöglicher Beschleunigung zu refundieren.

1666. **Häftlinge,** Strafvollzug in den Arrestlocalen der Gerichte.

M. J. 27. August 1893, Z. 14391. St. E. 19. September 1893, Z. 63590, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass des Falles, dass eine Bzb. die Strafregister, betreffend 70 wegen Betheiligung an der Feier des 1. Mai auf Grund des § 76 der Gewerbeordnung zu je 24 Stunden Arrest verurtheilte Arbeiter, cumulativ an das Bezirksgericht wegen Vollzuges der Straferkenntnisse gesendet hat, wird zur Danachachtung in ähnlichen Fällen eröffnet, dass im Sinne der Vdg. des J. M. v. 26. August 1868, Z. 10267,[3]) das Gericht lediglich auf die Uebernahme der Sträflinge und den Vollzug der verhängten Strafe seine Thätigkeit zu beschränken hat. Die Erlassung der Strafantrittsvorladung, die Ueberwachung des Strafantrittes und die allfällige Erzwingung des Antrittes durch eine Vorführung ist Sache der Behörde, welche das Erkenntnis gefällt hat.[4]) Nachdem überdies in dem

[1]) Nr. 3559 d. Slg.
[2]) — bzw. § 111 der W. V. I. Th.
[3]) Nr. 1664 d. Slg.
[4]) Das J. M. hat mit dem an alle Oberlandesgerichtspräsidien ergangenen Erl. v. 24. Mai 1898, Z. 12121, betreffend die Rechtshilfesachen, unter anderem bemerkt, dass die Ersuchen der polit. Behörden um Vollziehung administrativer Freiheitsstrafen in den bezirksgerichtlichen Arresten den Gerichten nur dann Anlass zu Mittheilungen geben, wenn die Strafe wirklich angetreten wird, und dass die Bewirkung des Strafantrittes und dessen Ueberwachung ausschließlich den polit. Behörden zu überlassen sei (M. J. 1. August 1899, Z. 24878. St. E. 14. August 1899, Z. 71457, an alle Bzh.).

speciellen Falle der Belagraum der Haftlocalitäten des betreffenden Bezirksgerichtes insbesondere mit Rücksicht auf die eigenen Häftlinge und den erfahrungsmäßigen Zuwachs nicht ein derartiger war, um sämmtliche 70 Verurtheilte auf einmal unterzubringen, so wurde das betreffende Bezirksgericht auch angewiesen, der polit. Bzb. vorerst bekanntzugeben, wie viele Häftlinge und für welche Zeit dieselben aufgenommen werden können. Auch wird bemerkt, dass gegen die Ueberfüllung eines bezirksgerichtlichen Arrestes auch begründete sanitäre Bedenken obwalten.

**Häftlinge,** Escortierung mittelst Gendarmerie nach Ungarn Nr. 1461.
— — Escortierung geistesgestörter — durch die Gendarmerie Nr. 1462.
— — abgesonderte Verwahrung jugendlicher — Nr. 1975.
— — Verhängung der Verwahrungshaft über Schüblinge Nr. 3235—3237.
— — Vorkommen von Trachom unter — Nr. 3890, 3893.
— — Kosten der Ergreifung und Einlieferung entsprungener — Nr. 4062, 4064, 4641.
— — Durchlieferung durch Oesterreich zum Zwecke einer Strafverfolgung oder Confrontation im Auslande Nr. 4069—4071.
— — Verpflegskosten für Kinder mittelloser — Nr. 4144.
— — Einbringung von Spitalsverpflegskosten Nr. 4145, 4162, 4163.
— — rasche Fällung des Schuberkenntnisses gegen ausländische — Nr. 4163.
— — Anmeldung gerichtlicher — zur Militärstellung Nr. 4524.
— — Verhängung einer über die gerichtliche Strafhaft hinausreichenden Verwahrungshaft Nr. 4634.
**Haftlocalitäten** s. Arrestlocalitäten, Strafanstalten, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.
**Haftpflichtversicherung,** statistische Nachweisungen über — Nr. 4276.
**Haftungserklärung** s. Revers.
**Hagelschäden,** statistische Nachweisungen über — Nr. 569, 570.
**Hagelversicherung,** statistische Nachweisungen über — Nr. 4276.
**Haimstöcke** s. Staumaßsetzungen.
**Haiti,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
**Halbwein,** Tragung der Kosten der Weinanalyse Nr. 4550.

1667. **Halbweinerzeugung,** Hinzufügen von Obstmost oder Obstwein zum Traubenweine ist —.

M. J. 27. November 1892, Z. 19984. St. E. 6. December 1892, Z. 78658, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

In jüngster Zeit ist es mehrfach vorgekommen, dass Wein d. i. Traubenwein mit Obstmost oder Obstwein (meist mit Apfelmost oder Apfelwein) vermischt und dieses Getränk unter der Bezeichnung „Wein" zum Verkaufe oder Ausschanke gebracht wurde. Von einzelnen Erzeugern solcher Getränke ist sogar ein schwunghafter Handel damit betrieben worden, was mit Rücksicht auf den sehr niedrigen Preis dieser Getränke erklärlich erscheint. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass durch einen solchen Vorgang ebensowohl die Interessen der Consumenten, wie jene der Weinproducenten, nicht minder aber auch der reelle Weinhandel geschädigt werden, wie es auch unzweifelhaft erscheint, dass der erwähnte Vorgang unter die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juni 1880, R. G. B. 120, insbesondere unter jene des § 1, P. 2, der Durchf.-Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. 121, fällt. Hiebei wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass es als ausgeschlossen betrachtet werden muss, dass die Verwendung von Obstmost oder Obstwein zum Naturweine lediglich dazu dienen soll, um die Beschaffenheit des Naturweines zu verbessern oder dauerhaft zu machen, und stellt sich daher ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als ein weinhältiges

B.W.
KRAKÓW

Erzeugnis d. i. als Halbwein im Sinne des § 1, P. 2, der erwähnten Durchf.-Vdg. dar. Ein solches Erzeugnis kann somit als „Wein" weder angekündigt noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden, sowie auch die gewerbemäßige Erzeugung eines solchen Gemisches den Besitz einer Concession gemäß § 2 der Durchf.-Vdg. voraussetzt. Es ist somit durch eine stricte Anwendung der Bestimmungen des Ges. v. 21. Juni 1880 und der dazu erschienenen Durchf.-Vdg. der gedachten Weinfälschung in wirksamer Weise zu steuern.

1668. **Halbweinerzeugung,** Hinzufügung von trockenem Zucker zum Weinmoste ist keine —.

M. J. 4. August 1893, Z. 16724. St. E. 15. August 1893, Z. 55761, an alle Bzb.

Der Centralverein für Rübenzuckerindustrie in der österr.-ung. Monarchie hat das Ansuchen gestellt, es möge das Ges. v. 21. Juni 1880, R. G. B. 120, bzw. die dazu erschienene Durchf.-Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. 121, dahin abgeändert werden, dass Weine, deren Most vor der Gährung Zucker zugesetzt würde, beim Verschleiße nicht als weinhältige Getränke (Halbweine) bezeichnet werden müssen und die Herstellung solcher Weine nicht als ein Gewerbe betrachtet werde. Hierüber hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. und dem A. M. zu erklären gefunden, dass die Hinzufügung von trockenem Zucker zum Weinmoste ohne gleichzeitige Beisetzung von Wasser bzw. ohne gleichzeitige künstliche Vermehrung des Mostes mittelst Hinzufügung von Wasser als Halbweinerzeugung im Sinne des Ges. v. 21. Juni 1880 nicht anzusehen ist.

1669. — — Hinzufügung von (bloßem) Wasser zum Weine ist —.

A. M.[1]) 7. August 1893, Z. 13595. St. E. 21. August 1893, Z. 57951, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Eine Weinhandlungsfirma hatte einem Weine ohne Versetzung desselben mit anderen Stoffen, welche ihn zu verbessern oder dauerhafter zu machen geeignet gewesen wären, lediglich Wasser zu dem offenbaren Zwecke beigemischt, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 1, Abs. 1, des Ges. v. 21. Juni 1880, R. G. B. 120, wonach auch die Versetzung oder Vermischung von Getränken aus Traubensaft mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhaft zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden darf und den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, hat sich das A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. dahin ausgesprochen, dass die in dem obigen Falle erfolgte Vermischung des Weines mit Wasser als eine Halbweinerzeugung anzusehen ist, auf welche die angeführten Gesetzesbestimmungen, sowie die §§ 2, 4 und 5 desselben Ges. Anwendung finden. Mit dieser Ansicht bzw. mit dem § 1, Abs. 1, des Ges. steht § 1, Z. 2, der Min.-Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. 121, nicht in Widerspruch; derselbe bezeichnet zwar als weinhältige Erzeugnisse (Halbweine) jene, die durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen gewonnen werden, geht aber hiebei eben nur von dem wohl als Regel zu betrachtenden Falle aus, dass dem Weine nicht bloß Wasser, sondern auch noch andere Stoffe zugesetzt werden, was jedoch im Hinblicke auf die angeführte, jeden Zweifel ausschließende gesetzliche Bestimmung nicht hindern kann, auch in der bloßen, zum Zwecke der Vermehrung des weinhältigen Getränkes erfolgenden Verwässerung eine dem Gesetze unterliegende Halbweinerzeugung zu erblicken.

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

**Halbzeug- und Papierfabrication,** Arbeitspausen, Nacht- und Sonntagsarbeit in der — Nr. 2710.
**Haller Präbenden,** Cumulierung mit Aerarialversorgungsgenüssen Nr. 4294.
**Haloxylin,** Zulassung des Sprengmittels Nr. 3427.
**Halsbandzwang** für Hunde Nr. 1842.
**Halsleiden** unter Schulkindern, Achtsamkeit bei — Nr. 873.
**Hamburg,** Amtsverkehr mit dortigen Behörden Nr. 185.
— — Vertretung der österr.-ung. Monarchie Nr. 567.
— — Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 955.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4167.
**Hammerschmiede** s. Rohschmiedgewerbe.
**Handarbeiten** s. Hand- und Zugarbeiten.
**Handelsagenten,** gewerberechtliche Behandlung wandernder — Nr. 1770.
**Handelsfrauen,** türkische — Nr. 3910.
**Handelsfirmen,** Bezeichnung ihrer Fuhrwerke Nr. 1311.
— — Uebertretung der Anmeldevorschriften Nr. 1553.
— — Gewerbeanmeldungen bzw. Uebertragungen Nr. 1615.
— — pressspolizeiliche Behandlung ihrer Marktberichte Nr. 2419.
**Handelsgärtner,** Kunst- und Ziergärtner Nr. 2725.
— — Revisionen ihrer Gärten behufs Befreiung von der behördlichen Bescheinigung bei Pflanzensendungen ins Ausland Nr. 3075.
**Handelsgesellschaften** auf Actien, Errichtung und Umbildung Nr. 48.
**Handelsgewerbe,** Veranstaltung von Ausverkäufen Nr. 378—380.
— — Verschleiß gebrannter geistiger Getränke Nr. 1516—1521, 1529—1531.
— — Begriffsbestimmung Nr. 1577.
— — Erzeugung und Verschleiß von Mercantildrucksorten Nr. 2959—2962.
— — Sonn- und Feiertagsruhe im — Nr. 3345, 3346.
— — Warenabsatz nach dem Schneeballensystem Nr. 4555.
**Handelsmäkler,** Beeidigung der amtlich bestellten — Nr. 766.
**Handelsmarken** s. Markenschutz.
**Handelsministerium,** Wirkungskreis des ungarischen — Nr. 3976.
**Handelspässe** zum Warenbetrieb im Umherziehen Nr. 1770.

1670. **Handelsregister,** Wahl der öffentlichen Blätter für die Kundmachung der Eintragungen in das —.

J. M. 6. December 1888, Z. 20934. St. Z. 7677 pr ex 1888.

Nach Art. 13 und 14 H. G. B. und § 11 des Einführungsges. v. 17. December 1862 haben die Handelsgerichte die alljährlich im Monate December vom Chef der polit. Landesbehörde getroffene Wahl der öffentlichen Blätter, in denen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Das J. M. beabsichtigt, im Interesse der betheiligten Kreise eine Liste aller jener Blätter, welche zur Aufnahme der handelsgerichtlichen Kundmachungen von Eintragungen in das Handelsregister für jedes einzelne Handelsgericht gewählt wurden, alljährlich im Monate December in seinem Verordnungsblatte zu veröffentlichen, und hat die Statth. in Zukunft alljährlich die Namen der betreffenden öffentlichen Blätter zur Kenntnis des J. M. zu bringen.[1]) Sollte etwa im Laufe eines Jahres der im Art. 14 normierte Fall eintreten und an Stelle eines öffentlichen Blattes,

[1]) Unter Einem gibt die Statth. jene öffentlichen Blätter bekannt, welche im Grunde des § 16 der Min.-Vdg. v. 14. Mai 1873, R. G. B. 71, für die Kundmachung der handelsgerichtlichen Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmt werden.

das für Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt worden ist, ein anderes bestimmt werden, so hat die Statth. auch davon dem J. M. Mittheilung zu machen.

**Handelsregister** in Bosnien-Hercegovina Nr. 561.

1671. **Handelsschulen,** statistische Jahresnachweisungen.

C. U. M. 13. Juni 1883, Z. 11182. St. E. 13. Juli 1883, Z. 28333, an u. ö. L. Sch. R.

In Abänderung des[1]) Min.-Erl. v. 28. Juni 1874, Z. 7922,[2]) und v. 4. April 1880, Z. 9578,[3]) wird verordnet, dass die statistischen Jahresnachweisungen der gewerblichen Lehranstalten und der Handelsschulen in Hinkunft der polit. Landesbehörde in 2 Parien vorzulegen sind,[4]) welche diese Nachweisungen sammelt und sodann je ein Exemplar an das C. U. M., das andere unmittelbar an die statistische Centralcommission in Wien leitet. Zu diesem Ende haben sich diese Lehranstalten der nachbenannten Druckſorten für die statistischen Jahresnachweisungen der industriellen Lehranstalten zu bedienen: 1. Statistische Jahresnachweisungen der Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen (Staatsgewerbeschulen und verwandte Lehranstalten); 2. statistische Jahresnachweisungen der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige; 3. statistische Jahresnachweisung für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten und 4. statistische Jahresnachweisung für Zeichenschulen, dann für allgemeine und fachliche Fortbildungsschulen. Diese Tabellen sind im Wege der polit. Landesbehörde von der k. k. Schulbücherverlagsdirection unentgeltlich zu beziehen. Ueber die mit den Gewerbe-, gewerblichen Fach- und Handelsschulen allenfalls vereinigten Fortbildungsschulen ist stets eine abgesonderte Jahresnachweisung (Druckſorte 4) vorzulegen, zu welchem Zwecke dieser Druckſorte eine solche Einrichtung gegeben wurde, dass sie gleichzeitig die in dem Erl. des C. U. M. v. 5. April 1883, Z. 6495,[5]) ad Art. IV, genannte „Uebersichtstabelle" ersetzt. Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, dass dieser Erlass jeder neu errichteten gewerblichen oder Handelslehranstalt unter Anschluss der betreffenden Druckſorten intimiert und jede Auflassung einer solchen Lehranstalt bei Vorlage der gesammten Nachweisungen ausdrücklich angezeigt werde. Die Vorlage dieser Nachweise hat wie bisher am Schlusse des betreffenden Schuljahres, längstens aber 14 Tage nach den Herbstferien, zu erfolgen.[6]) Die Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen jener gewerblichen oder Handelslehranstalten in Niederösterreich, welche gesetzlich dem L. Sch. R. unterstehen oder auf Grund des Erl. des C. U. M. v. 21. Mai 1882, Z. 8406,[7]) im Wege desselben mit dem Ministerium correspondieren, hat nach wie vor unter Beobachtung des vorbezeichneten Vorganges durch die Landesschulbehörde zu geschehen.

1672. — — Organisation.

C. U. M. 17. März 1900, Z. 29345 ex 1899. St. E. 9. April 1900, Z. 28277, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die in neuerer Zeit errichteten, die Bezeichnung „Höhere Handelsschulen" führenden Lehranstalten sind den älteren mit dem Titel „Handelsakademie" ausgestatteten Anstalten sowohl hinsichtlich der Organisation, als auch des Lehrpro-

[1]) — an alle Landesschulbehörden gerichteten —

[2]) V. B. des C. U. M. Nr. 40, S. 319.

[3]) V. B. des C. U. M. Nr. 12, S. 46.

[4]) Diese Vorlage hat jetzt im Wege der Bzb. termingemäß an die Statth. zu geschehen; vgl. Nr. 2281 d. Slg.

[5]) Dieser im V. B. ex 1883, Stück VIII, veröffentlichte Erlass ist der Statth. nicht zugekommen.

[6]) Die Vorlage seitens der Bzb. an die Statth. hat bis Ende October zu geschehen; vgl. Nr. 2281 d. Slg.

[7]) Nr. 1608 d. Slg.

gramms und Lehrzieles, sowie speciell auch rücksichtlich der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligenrechtes für die Absolventen als vollkommen gleichwertig zu bezeichnen.

**Handelsschulen,** Einjährig-Freiwilligenrecht der Absolventen von — Nr. 1672.
— — Verhaftung und Verurtheilung eines Handelsschülers, anzuzeigen Nr. 3735.
— — Bücherentlehnung aus Universitäts- und Studienbibliotheken seitens des Lehrpersonals an — Nr. 4017.

**Handelsschweine,** Verkaufsstätten für — Nr. 3285.
— — Regelung des Verkehres mit denselben in Niederösterreich Nr. 3288.
— — Regelung ihrer Abfuhr von den Viehmärkten in Wr.-Neustadt Nr. 3289.

**Handels- und Gewerbekammern,** Evidenz über Actiengesellschaften Nr. 48.
— — Correspondenzform mit — Nr. 188.
— — Einvernahme in Dispenssachen statt der mangelnden Genossenschaft Nr. 1541.
— — Anzeige über Entstehen und Erlöschen von Firmen an das Gericht Nr. 1553.
— — Gewerbekataster und Gewerbezählungen der — Nr. 1600.
— — Ausfertigung von Soliditătszeugnissen für Bewerber um Armeelieferungen Nr. 2644.

**Handelsvieh,** Regelung des Verkehrs mit demselben in Niederösterreich Nr. 491, 4377, 4378.

**Handelswaren,** Competenz zur Bewilligung öffentlicher Feilbietungen Nr. 2342.

1673. **Handfeuerwaffen,** obligatorische Erprobung.

H. M. 21. December 1891, Z. 56262. St. E. 8. Jänner 1892, Z. 171, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und H. u. G. Kam., mitgeth. Wr. P. D.

Hinsichtlich der Durchführung des Ges. v. 23. Juni 1891, R. G. B. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, wird Folgendes bemerkt:

Zu § 3, Abs. 1: Was zunächst die vom H. M. seinerzeit angeregte Frage anbelangt, ob und unter welchen Modalitäten die Vornahme der 3. Probe eventuell auch außerhalb der Probieranstalten zulässig ist, so hat sich aus den Verhandlungen über die hiebei zur Sprache gebrachten Erleichterungen ergeben, dass die Voraussetzungen für die Vornahme einer Hausbeschau nur in einigen wenigen großen Etablissements der Waffenbranche z. B. in Wien und in Wr.-Neustadt vorliegen, und ist die Bewilligung dieser Begünstigung auch bisher nur für diese vereinzelten Fälle in Anspruch genommen worden. Anderseits ist der Gedanke, behufs ambulanter Vornahme der 3. Probe Amtstage abzuhalten, fast allseitig als unzweckmäßig bzw. undurchführbar bezeichnet worden, weil einerseits das Büchsenmachergewerbe an sehr vielen Orten, im einzelnen aber meist von wenigen Gewerbetreibenden und in kleinem Umfange, betrieben wird und anderseits die Waffen meist auf Bestellung angefertigt werden und die Ablieferung einer fertiggestellten Waffe in der Regel keinen längeren Aufschub erleiden darf, die Abhaltung von Amtstagen mithin nur in dem Falle den Bedürfnissen entsprechen könnte, wenn sie an möglichst vielen Orten und in sehr kurzen Zwischenräumen stattfänden, was wieder wegen der hohen Kosten, die dadurch für die betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden erwachsen würden, unthunlich erscheint. Im Einklange mit den Berichten der meisten Landesstellen und Handelskammern, welche sich dahin aussprachen, dass die Zusendung der Waffen an die Probieranstalten zweckmäßiger und auch billiger sei, als die Abhaltung von Amtstagen zur Vornahme der 3. Probe hat sich daher das H. M. bestimmt gefunden, von der Einrichtung von Amtstagen zu dem bezeichneten Zwecke Abstand zu nehmen. Was die Frage der Portofreiheit bzw. einer Ermäßigung des Portos und der Gewährung von Erleichterungen auf den Eisenbahnen für die Einsendung der Waffen an die Probieranstalten

anbelangt, so wird in dieser Hinsicht bemerkt, dass eine einschlägige Begünstigung bei Benützung der Post nach Art. VIII des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108 (welchem zufolge im Fahrpostwesen, selbst im Verkehre zwischen den Staatsbehörden untereinander nur Banknoten, Wertpapiere, Papier- und gemünztes Geld, sowie die zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörigen Gegenstände portofrei gesendet werden, die Versendung aller übrigen Gegenstände aber unbedingt portopflichtig erscheint) unthunlich ist und anderseits die Directorenconferenz der österr.-ung. Eisenbahnen die angeregte Gewährung des sogenannten Ausstellungstarifs d. i. den kostenfreien Rücktransport für die gedachten Waffensendungen an die Probieranstalt abgelehnt hat. Trotz dieser Umstände dürfte aber, wie namentlich auch jene Fachmännerversammlung, welche vom H. M. in Gemäßheit des § 3 des Ges. behufs Berathung der Durchführungsvorschriften einberufen worden ist, anerkannte, die Forderung, dass die Waffen zum Zwecke der 3. Probe in der Regel an die Probieranstalten eingesendet werden sollen — welche Forderung, nebenbei bemerkt, in allen Staaten, die eine amtliche Erprobung der Handfeuerwaffen eingeführt haben, ausnahmslos feststeht — für die betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden keineswegs so kostspielig und beschwerlich sein, als mehrfach besorgt worden ist. Diese Besorgnis hängt nämlich mit der weit verbreiteten Anschauung der Fachkreise zusammen, dass erst die vollkommen fertiggestellten Waffen zur 3. Probe eingesendet werden können. Diese Anschauung aber ist eine irrige; es ist vielmehr vollkommen zulässig, bei Vorderladern die mit Verschlussschrauben und Pistons versehenen Läufe, bei Hinterladern a) des Systems Lefaucheux die mit Bascule und fertigem Patronenlager, b) des Lancaster (Centralfeuer) und c) des Drilling-Systems die mit Bascule, Zündstiften, Patronenzieher und fertigem Patronenlager, d) bei Hinterladern der hahnlosen Systeme die mit Bascule, Zündstiften, Patronenzieher, fertigem Patronenlager, weiter Percussions- und Abzugsvorrichtung, endlich e) bei den Hinterladern der hier nicht ausdrücklich genannten Systeme die mit Verschluss, Patronenzieher, fertigem Patronenlager, weiter Percussions- und Abzugsvorrichtung versehenen Läufe im weichen (weißen) Zustande zur 3. Probe vorzulegen. Dabei wird noch bemerkt, dass die Schäfte überhaupt und bei den unter a, b und c angegebenen Systemen auch die Schlösser und Garnituren in die Probe nicht einbezogen werden, deren Beigabe also zwecklos ist. Aus diesen Ausführungen ergibt sich im Zusammenhalte damit, dass z. B. 2 zur 3. Probe vorgerichtete Systeme des Kalibers 16 mit einem 5 *kg*-Paket befördert werden können, dass die Kosten dieser Waffeneinsendung zur 3. Probe keine sehr erheblichen sind, Kosten, welche umsoweniger in Betracht kommen, wenn diese Einsendung mit jener behufs Vornahme der Vollendungsarbeiten (Gravieren, Ciselieren, Einlegen mit Edelmetall), welche die kleinen Büchsenmacher in Landstädten in der Regel nicht selbst auszuführen in der Lage sind, in Verbindung gebracht wird. Solche kleinere Meister, welche sich zumeist nur mit dem Zusammensetzen und mit Reparaturen von Handfeuerwaffen beschäftigen, dürften es überhaupt, wie die vorerwähnte fachmännische Commission bemerkte, in ihrem Interesse finden, von den Händlern die bereits mit allen Probestempeln in- oder solcher ausländischer Probieranstalten, deren Stempel den inländischen gleichgehalten sind, versehenen „gesperrten Systeme" zu beziehen, womit sie jeder weiteren Obsorge und Verantwortlichkeit enthoben sind. . . . Was die Behandlung der vom Auslande eingeführten Läufe und Handfeuerwaffen anbelangt, so wird auf den § 3, Abs. 2, der Vdg. v. 9. November 1891, R. G. B. 184, aufmerksam gemacht und insbesondere bemerkt, dass die Einholung einer Bezugsbewilligung seitens der nach dem Wohnorte des Adressaten competenten l. f. Sicherheitsbehörde namentlich auch in dem Falle erforderlich ist, wenn, was häufig vorkommt, Schützen-

gesellschaften u. dgl. Corporationen fremdländische Handfeuerwaffen in größerer Zahl beziehen, um sie entgeltlich an ihre Mitglieder zu vertheilen. Eine derartige Controle ist ferner insbesondere auch gegenüber dem massenhaft stattfindenden Import fremdländischer Revolver geboten, soferne derselbe nicht durch die im § 5 des Ges. erwähnten Erzeuger und Händler von Waffen veranlasst wird. Mit Rücksicht darauf, als der Import von Waffen, wenn er unter Vermittlung von Waffenerzeugern und Händlern stattfindet, an keine Beschränkungen aus Anlass dieses Gesetzes geknüpft ist, für den Waffenimport durch Private dagegen unter den in der Durchf.-Vdg. v. 9. November 1891, R. G. B. 184, festgesetzten Voraussetzungen eine besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde erforderlich ist, deren Erwirkung nach Umständen (z. B. wenn zur Agnoscierung der fremdländischen Probierstempel Fachmänner aus größerer Entfernung requiriert werden müssen) mit Zeitaufenthalt und größeren Kosten verbunden sein kann, so wird es sich für die Fachkreise empfehlen, für den Waffenbezug aus dem Auslande die Vermittlung von Waffenerzeugern oder Händlern in Anspruch zu nehmen. Der unbefugte Bezug von Handfeuerwaffen fällt unter die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198. Schließlich wird noch bemerkt, dass durch die Bestimmungen der cit. Vdg. v. 9. November 1891 selbstverständlich der Grundsatz, wonach zum Bezuge von Waffensendungen ein Begleitschein erforderlich ist, nicht berührt wird.

Zu § 5 und 6: Durch das neue Gesetz wird, unbeschadet des auf der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 16, beruhenden Rechtes der Gewerbebehörden, in den Localitäten der Waffenerzeuger und Händler Nachschau zu halten und sich von der Menge und Beschaffenheit der dort aufbewahrten Waffen zu überzeugen, für specielle Organe des H. M. die Berechtigung geschaffen, sich durch Revisionen der Verkaufslocale und Warenlager der Waffenerzeuger und Händler von der Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Ueberzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen haben, wenn es verlangt wird, Vertreter der betreffenden Gemeinden dem Delegierten des H. M. Assistenz zu leisten; selbständige Amtshandlungen stehen in dieser Richtung den Gemeinden nicht zu, und soll auch jede Belastung der Gemeinden aus diesem Anlasse ausgeschlossen bleiben, indem die Kosten jener Revisionen von dem Aerar, dessen Vertreter dabei im Vordergrunde stehen, getragen werden.

Zu § 8 Schlussatz: Um zu vermeiden, dass wegen Unkenntnis der auf die Erprobung der Handfeuerwaffen bezüglichen neuen Vorschriften zahlreiche Bestrafungen wegen Uebertretung dieser Vorschriften stattfinden, wird es sich empfehlen, dass künftighin jene Gewerbetreibenden, welche zur Erzeugung und zum Handel mit Handfeuerwaffen berechtigt sind, anlässlich der Ausstellung des Gewerbescheines bzw. Ausfertigung des Concessionsdecrets in einem von diesem Document abgesonderten Bescheide über ihre Verpflichtung zur Beobachtung der fraglichen Vorschriften belehrt werden.

**1674. Handfeuerwaffen,** Uniformtragen der Beamten der Probieranstalten.

H. M. 15. Jänner 1895, Z. 71528 ex 1894. St. E. 29. Jänner 1895, Z. 7832, an die Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Wien.

Die bei den Probieranstalten für Handfeuerwaffen verwendeten Staatsbeamten werden, nachdem die ihnen zustehenden dienstlichen Verrichtungen im allgemeinen ihrer Natur nach das Tragen einer Uniform im Dienste als nicht zweckmäßig erscheinen lassen, von der Verpflichtung zum Uniformtragen enthoben. Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich des Directors der Probieranstalten und des allenfalls mit seiner Stellvertretung betrauten Probiermeisters. Diese beiden letztgenannten Functionäre werden nebst den feierlichen Anlässen und dienst-

lichen Vorstellungen auch in Ausübung des Inspections- und Ueberwachungsdienstes in der Regel in Uniform zu erscheinen haben; doch werden dieselben für besonders rücksichtswürdige Fälle, wenn z. B. der Besuch abseits vom Verkehre gelegener Orte mit beschwerlichen Reisen verbunden oder eine unvermuthete Revision vorzunehmen ist, von der bezeichneten Verpflichtung entbunden. Es bleibt aber auch den von der Verpflichtung zum Tragen der Uniform enthobenen Organen der Probieranstalten, soferne sie wirkliche Staatsbeamte sind, das Recht zum Tragen der Staatsbeamtenuniform unbenommen.

1675. **Handfeuerwaffen,** Behandlung deutscher und belgischer Läufe.

H. M.[1]) 18. Juli 1895, Z. 23897. St. E. 18. August 1895, Z. 71482, an alle Bzh., Wr. Mag. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D., H. u. G. Kam. und Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Wien.

Im Hinblicke auf die in Betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läufe gemachten Wahrnehmungen wird Nachstehendes eröffnet: 1. Nachdem die deutschen Probezeichen den Stempeln der auf Grund des Ges. v. 23. Juni 1891, R. G. B. 89, bestellten amtlichen Probieranstalten nicht gleichgeachtet werden, sind aus Deutschland stammende einfache und doppelte Läufe im Sinne des § 9 der „Erprobungsvorschrift" (Beilage 2 der Min.-Vdg. v. 9. November 1891, R. G. B. 184) noch vor ihrer Weiterbearbeitung — wenn thunlich mit Beschießschrauben versehen — einer k. k. Probieranstalt zur vorgeschriebenen Erprobung zu übergeben. Die aus Deutschland stammenden einfachen Läufe unterliegen hiebei der 1. Probe, deutsche Doppelläufe aber der 2. Probe; solche deutsche Doppelläufe, welche nicht auf beiden Läufen schon die 1. österr. oder eine anerkannte gleichwertige ausländische Laufmarke tragen, sind jedoch hinsichtlich des noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Laufes bzw. der noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Läufe zuvor der 1. Beschussprobe zu unterziehen. 2. Nachdem die Probezeichen von Lüttich zufolge Min.-Vdg. v. 9. November 1891, R. G. B. 184 (zu § 1, Abs. 2) den österr. Stempeln gleichgeachtet werden, so können die aus Belgien stammenden einfachen Läufe, welche die provisorische Marke ℒ tragen, im Sinne der sub 1 erwähnten Vorschrift ohne weitere Erprobung verarbeitet werden. Dagegen unterliegen belgische Doppelläufe, welche nur die erwähnte Marke tragen, vor der Weiterverarbeitung hierzulande der 2. Probe, wobei vorausgesetzt wird, dass jeder Lauf die provisorische Lütticher Marke trägt; gegentheiligen Falles wären die noch ungestempelten Läufe zuvor noch der 1. Probe zu unterziehen. 3. Nachdem sich in der Praxis mitunter die Nothwendigkeit herausstellt, bei der Verarbeitung eines belgischen Laufes die schon darauf befindliche, in Oesterreich anerkannte Marke zu entfernen, so wird gestattet, dass die k. k. Probieranstalten über Ansuchen der Partei in solchen Fällen an einem geeigneten Platze unter Beobachtung der bezüglichen hierzulande geltenden Normen als Ersatz der zu entfernenden belgischen Marke den gleichwertigen österr. Stempel gebürenfrei aufschlagen. Um jedoch ersichtlich zu machen, dass der fragliche Lauf hierzulande nicht wirklich geprobt wurde, sondern dass es sich nur um einen Ersatz für den belgischen Probierstempel handelt, so wird dem österr. Stempel das nachfolgend bezeichnete, seinerzeit den Vorrathsstempeln beigesetzte Zeichen beizuschlagen sein, nämlich für die k. k. Probieranstalt in

1. Ferlach das Zeichen: ⊙
2. Prag „ „ ⊥
3. Weipert „ „ ↑
4. Wien „ „ ⋁

[1]) Im Einvernehmen mit dem M. J.

Biblioteka Wojsk. Akad. Polit. im. F. Dzierżyńskiego

1676. **Handfeuerwaffen,** Revision der Warenlager behufs Constatierung der erfolgten Erprobung.

H. M. 17. August 1895, Z. 38130. St. E. 30. August 1895, Z. 80162, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Vornahme der Revision der Warenlager und Geschäftslocale der Erzeuger und Händler von Handfeuerwaffen wird in Gemäßheit des § 6 des Ges. v. 23. Juni 1891, R. G. B. 89, und des § 5 der V. V. von einem Vertreter der Gewerbebehörde in Begleitung eines vom H. M. zu bestimmenden fachtechnischen Organs und eventuell eines Vertreters jener Gemeinde, in welcher die Revision abgehalten wird, vorzunehmen sein. Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, so ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass den Gemeinden aus Anlass der Handhabung des in Rede stehenden Gesetzes keine Auslagen aufgebürdet werden dürfen; dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, der Gewerbebehörde, falls es erforderlich sein sollte, bei Handhabung des Gesetzes ihre Unterstützung zu leihen. Bei Vornahme der Revisionen wird es in erster Linie die Aufgabe des technischen Fachorgans sein zu constatieren, ob die einzelnen der der Revision unterzogenen Firmen den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen sind oder nicht, und im letzteren Falle festzustellen, in welchen Richtungen eine Uebertretung vorliegt. Im Falle einer constatierten Uebertretung wird stets ein Protokoll aufzunehmen sein. Die Fällung des Straferkenntnisses auf Grund dieses technischen Befundes, sowie die Beschlagnahme der vorgefundenen, nicht erprobten Handfeuerwaffen und die Veranlassung ihrer Erprobung ist Sache der Gewerbebehörde, und haben in Betreff der Bestrafung die Bestimmungen der §§ 131, 134, 135, 138, lit. b, 139 und 140 der Gewerbeordnung in Anwendung zu kommen.

1677. — — Schutz des Gewerbes der Erzeugung von —.

H. M. 29. Februar 1896, Z. 65546 ex 1895. St. E. 3. April 1896, Z. 22566, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es hat sich gezeigt, dass die Klagen über den Rückgang der kleinen Büchsenmachereien nur allzu begründet erscheinen. Unter den Ursachen dieses Rückganges werden die Concurrenz der Waffenhändler und die unbefugten Eingriffe bei Reparaturen, welche von Schlossern, Mechanikern, Uhrmachern 2c. vorgenommen werden, genannt. Was die Concurrenz der Händler anbelangt, erscheint es zwar nicht thunlich, dem Wunsche aus Büchsenmacherkreisen entsprechend, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass in kleineren Orten, wo Büchsenmacher ihren Sitz haben, Concessionen zum Waffenhandel überhaupt nicht ertheilt werden sollen. Immerhin wird aber in dergleichen Fällen vor Ertheilung solcher Concessionen die Zulässigkeit der Ertheilung vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte sorgfältig zu erwägen und im Falle der Ertheilung auf die besonderen bezüglichen Vorschriften, sohin insbesondere auf das Ges. v. 23. Juni 1891, R. G. B. 89, und die Min.-Vdg. v. 9. November 1891, R. G. B. 184, hinzuweisen sein, welche Anordnungen eben den Trödlern und anderen kleinen Waffenhändlern mitunter noch ganz unbekannt sein sollen. Ebenso wäre in solchen Fällen zu bemerken, dass den Händlern die Vornahme von Reparaturen an den Handfeuerwaffen nicht zusteht und vorkommenden Falles als eine im Hinblicke auf die persönliche Sicherheit besonders bedenkliche Befugnisüberschreitung strenge bestraft werden würde. Betreffend die unbefugten Eingriffe seitens der Schlosser, Mechaniker, Schmiede 2c. ist das Erforderliche vorzukehren, um die beklagten Missstände abzustellen und vorkommenden Falles die Bestrafung der Betreffenden zu veranlassen. Weiter wird zur Kenntnis gebracht, dass die zum Verschleiße von Munitionsgegenständen befugten Händler wohl auch als berechtigt gelten können, die Füllung von Patronen selbst vorzunehmen, da diese einfache Manipulation in der That nicht nur von Händlern, sondern auch

von Privaten besorgt wird und mit der Befugnis Pulver zu führen jedenfalls auch das Recht verbunden sein muss, dasselbe in zweckentsprechende Hülsen zu bringen. Endlich werden die Unterbehörden mit Rücksicht darauf, als unter beschlagnahmten Waffen oft unsolide und schlecht gearbeitete Exemplare vorkommen, welche die persönliche Sicherheit des Schützen oder anderer unbetheiligter Personen zu gefährden geeignet sind, und diese Waffen meist im Versteigerungswege durch Vermittlung von Trödlern und anderen Waffenhändlern wieder in den Verkehr gelangen, angewiesen, vorkommenden Falles für die Nachtragung der etwa bis dahin unterlassenen Erprobung Sorge zu tragen.

**Handfeuerwaffen,** Verfügungen mit behördlich verfallen erklärten — Nr. 4439, 4440.

— — s. auch Schusswaffen.

1678. **Handlungsgehilfen,** concurrierende Ansprüche im Erkrankungsfalle.

H. M. 15. Juli 1886, Z. 25238. St. E. 1. August 1886, Z. 38107, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Es ist die Frage angeregt worden, ob den unverschuldet erkrankten Handlungsgehilfen für die ersten Wochen der Krankheit der im Art. 60 H. G. B. gegründete Anspruch gegen den Principal neben dem auf § 121 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, beruhenden Anspruche gegen die genossenschaftliche Krankencasse zustehe, bzw. wie sich diese beiden Ansprüche zueinander verhalten. Hierüber hat das H. M. im Einvernehmen mit dem J. M. Folgendes eröffnet: Eine gesetzliche Bestimmung in der Richtung, dass das Recht der Handlungsgehilfen, gemäß Art. 60 H. G. B. im Erkrankungsfalle gegen ihren Principal die dort erwähnten Ansprüche zu stellen, nicht zugleich neben den Ansprüchen der Handlungsgehilfen an die genossenschaftliche Krankencasse gemäß den Bestimmungen des § 121 der Gewerbeordnung bestehen könne, ist nicht getroffen, und es kann daher der rechtliche Anspruch nach beiden Richtungen den Handlungsgehilfen nicht abgesprochen werden. Es kann dies umsoweniger der Fall sein, als die Sachlage bei den Handlungsgehilfen principiell dieselbe ist, wie bei den Gehilfen anderer Gewerbekategorien. Durch die Bestimmungen des § 121 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, sowie des § 84 im Zusammenhange mit den §§ 82 h und 92 des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, ist nämlich die in Rede stehende Frage bezüglich der gewerblichen Gehilfen geregelt. Auch diese Gesetze gewähren den unverschuldet erkrankten Gehilfen gewisse Ansprüche sowohl gegen den Gewerbeinhaber, als auch gegen die genossenschaftliche Krankencasse, und stellen diese verschiedenartigen Unterstützungen des erkrankten Gehilfen nebeneinander, ohne den Anspruch auf die eine infolge des Bezuges der anderen auszuschließen oder sonst eine Wechselwirkung zwischen diesen beiden Arten von Unterstützungen zu statuieren. Abgesehen davon ist aber noch weiter zu berücksichtigen, dass die auf Art. 60 H. G. B. gegründeten Ansprüche unverschuldet erkrankter Handlungsgehilfen von den auf § 121 beruhenden Ansprüchen ihrer rechtlichen Natur nach durchaus verschieden sind und von einem inneren Widerspruche zwischen den berufenen Gesetzesstellen nicht gesprochen werden kann. Der Anspruch gegen den Principal beruht nämlich auf dem Lohnvertrage, also auf einem Titel des Privatrechtes, der Anspruch gegen die Krankencasse dagegen auf einer Versicherung, welche vermöge einer Bestimmung des öffentlichen Rechtes eintritt. In dem Anspruche gegen den Principal ist ein Theil der Entschädigung für die seitens des Gehilfen geleistete Thätigkeit zu erblicken, während zwischen dem Anspruche gegen die Krankencasse und der Arbeitsleistung des Gehilfen ein solcher Zusammenhang nicht besteht, zumal die Beiträge zu den Krankencassen zum größeren Theile von den Gehilfen selbst gezahlt werden.

1679. **Handlungsreisende,** Vereinbarung mit Belgien über —.

M. J. 21. Juli 1888, ad Z. 763/MI. St. E. 31. Juli 1888, Z. 42612, an alle Bzb.

Aus Anlass aufgetauchter Zweifel über den Sinn des Art. 1 der Additionalconvention v. 30. März 1887, R. G. B. 111, zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien, betreffend die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und ihrer Muster, wurde zwischen den Regierungen beider Staaten die Vereinbarung getroffen, dass die den Handlungsreisenden gegenseitig gewährten Vortheile auch auf die einem dritten Staate angehörigen Geschäftsreisenden auszudehnen sind, welche für Rechnung eines österr. oder ung. Hauses in Belgien oder für Rechnung eines belgischen Hauses in Oesterreich-Ungarn reisen.

— — Legitimationskarten für — Nr. 1602—1604.

— — mit Kirchen-(Muster-)Gewändern Nr. 1744.

— — gewerberechtliche Behandlung Nr. 1770.

**Handschriften,** Entlehnung aus öffentlichen Bibliotheken Nr. 521, 522, 524.

**Hand- und Zugarbeiten** der Pfarrgemeinden in Bauconcurrenzfällen Nr. 2047, 2050.

— — anlässlich der Desinfection bei Schweinepest Nr. 3275.

**Handverkauf** in öffentlichen Apotheken Nr. 227, 228, 231, 233, 4642.

**Handwerksmäßige Gewerbe** s. Gewerbe, handwerksmäßige.

1680. **Handzeichen** schreibensunfähiger Parteien auf Cassenquittungen und Erlagscheinen.

M. J. 30. September 1898, Z. 31147. St. E. 26. October 1898, Z. 93252, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D. und alle der Statth. unterstehenden Anstalten, mitgeth. L. Sch. R. und beiden Ordinariaten.

In Abänderung der §§ 17 und 20 der Zusammenstellung v. 29. Jänner 1850, Z. 494/FM (die für die Cassenmanipulation mit besonderer Rücksicht auf die Steuerämter zu beobachtenden Vorschriften), dann der §§ 4, 5 und 8 der Bestimmungen v. 20. März 1851, Z. 4331/FM, über die Vollziehung der Cassengeschäfte für die Gefällsämter und Cassen hat das F. M. mit dem Erl. v. 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897,[1]) verordnet, dass Handzeichen auf Cassenquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, im Sinne des § 294 der Civilprocessordnung v. 1. August 1895, R. G. B. 113, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen. Hiedurch wird die unbekannten Percipienten obliegende Verpflichtung zum Identitätsnachweise, welcher am sichersten durch 2 der Casse bekannte Identitätszeugen erbracht werden kann, nicht berührt.[2])

— — Namensfertigungen in hebräischer Schrift gelten als — Nr. 2718.

[1]) V. B. des F. M. Nr. 153.

[2]) Im Nachhange zu dieser Vdg. hat das F. M. mit Erl. v. 29. October 1898, Z. 54063, gestattet, dass bei Cassenquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, in jenen Fällen, in welchen es sich um fortlaufende Bezüge, wie Versorgungsgenüsse, Gnadengaben, Löhne u. dgl. bis zum Höchstbetrage monatlicher 50 fl. oder um einmalige Zahlungen oder Empfänge bis zu dieser Betragshöhe handelt, anstatt der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung die seitens eines Namensfertigers und eines zweiten Zeugen (§ 886 a. b. G. B.) beizusetzende Bestätigung des Handzeichens der Partei als genügend betrachtet werde. Ueberdies behält sich das F. M. vor, ausnahmsweise auch solchen Percipienten, welche sich in dem Bezuge einer den Betrag monatlicher 50 fl. übersteigenden fortlaufenden Gebür befinden und aus besonderen Gründen (Blindheit, Schwäche, Lähmung 2c.) den Quittungen ihre Namensfertigung beizusetzen nicht in der Lage sind, über besonderes Ansuchen die Bewilligung zu ertheilen, sich der oben erwähnten Beglaubigungsform zu bedienen. Hievon werden die Unterbehörden zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt (M. J. 13. November 1898, Z. 35917. St. E. 31. December 1898, Z. 108457. — C. U. M. 19. November 1898, Z. 24935. St. E. 26. December 1898, Z. 112585).

**Hanfabfälle,** Hintanhaltung einer Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch — Nr. 1659.

1681. **Hanfcigaretten,** Einfuhr- bzw. Verkaufsverbot für —.

M. J. 8. Juni 1882, Z. 7338. St. E. 13. Juni 1882, Z. 26448, an alle Bzb.

Im Hinblicke auf die Vdg. v. 25. April 1882, R. G. B. 46, betreffend das Verbot der Einfuhr der im Handel unter dem Namen „Hanfcigaretten" oder „indische Cigaretten" vorkommenden Fabricate der Pariser Firma Grimault & Comp., wird auch der Verkauf dieser Fabricate in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

**Hanfdarren** s. Dörranlagen.

**Hansestädte,** diplomatische Vertretung Nr. 567.

**Harzsammeln,** Licenzen zum — Nr. 1770.

**Hasenhaarschneider,** Arbeiterschutz im Gewerbe der — Nr. 1851.

**Hausadministratoren** der Stiftungs- und Fondshäuser, Instruction für — Nr. 3619.

1682. **Hausapotheken,** Arzneibezug aus der nächsten öffentlichen Apotheke.

R. E. 3. September 1817, Z. 36502, an die 4 Kreisämter.

Es darf in keinem Falle weder ein Wundarzt noch sonst jemand Arzneimittel vom Materialisten ankaufen, weil nur der Apotheker und nicht der Kaufmann für die Echtheit der Arzneiartikel verantwortlich ist, und weil selbst die Vdg. v. 11. März 1795 die zur Haltung von Hausapotheken befugten Wundärzte anweist, sich den erforderlichen Arzneibedarf von der nächsten Apotheke zu verschaffen.

1683. — — Verdrängung durch eine öffentliche Apotheke.

St. E.[1]) 2. Mai 1881, Z. 17160, an Bzh. St. Pölten.

Die Errichtung einer öffentlichen Apotheke hat zur Folge, dass die im Umkreise einer Stunde vom Standorte der Apotheke befindlichen Hausapotheken einzugehen haben, indem für die Haltung von Hausapotheken die Bestimmungen des Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135,[2]) maßgebend sind ... Die Führung einer Hausapotheke steht nur insolange einem Arzte oder Wundarzte zu, als sich im Umkreise einer Stunde nicht eine öffentliche Apotheke befindet ... Die Erwägung der betreffenden Entfernungen wurde in dem Erk. des V. G. H. v. 15. October 1880, Z. 1898,[3]) nicht überhaupt als Gegenstand des jeweiligen Ermessens der polit. Behörden anerkannt, indem in diesem Erkenntnisse nur ausgesprochen wurde, dass bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der Umkreis einer Stunde zu berechnen ist, ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestatteter Spielraum den Verwaltungsbehörden eingeräumt sei.

1684. St. E. 25. December 1881, Z. 47342, an alle Bzb.

Auf das in Abweisung einer Beschwerde gegen die Entsch. des M. J. v. 25. April 1881, Z. 3267,[4]) erflossene Erk. des V. G. H. v. 3. November 1881, Z. 1644,[5]) wird zur Danachachtung in vorkommenden Fällen hingewiesen. Dieses Erk. des V. G. H. enthält folgende Rechtssätze: Das im Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, bestimmt ausgesprochene Verbot der Haltung einer Hausapotheke unterscheidet nicht, ob dieselbe vor oder nach Errichtung der (innerhalb einer Stunde

[1]) Intimation einer nachmals vom V. G. H. (s. Nr. 1684 d. Slg.) bestätigten Specialentsch. des M. J. (v. 25. April 1881, Z. 3267); von der Statth. für sich selbst als Normale bezeichnet.

[2]) Kropatschek, Bd. 25, Nr. 8211.

[3]) Budw. Nr. 893.

[4]) Nr. 1683 d. Slg.

[5]) Budw. Nr. 1197.

entfernten) öffentlichen Apotheke ins Leben gerufen wurde; weiter ist nach dem Wortlaute des Gesetzes bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Hausapotheken nur die Entfernung des Ortes, wo die Hausapotheke gehalten wird (nicht diejenige einzelner weiterer betheiligter Gemeinden und Orte) maßgebend.

1685. **Hausapotheken,** Verdrängung durch eine öffentliche Apotheke.

St. E.[1]) 21. Juli 1884, Z. 32842, an alle Bzb.

Aus einer selbst gesetzlich begründeten Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke erwächst dem Betreffenden nie ein unwiderrufliches Recht, sondern lediglich eine aus öffentlichen Rücksichten zeitlich eingeräumte Befugnis, welche sofort erlischt, wenn eine öffentliche Apotheke in oder nächst dem Wohnorte des Inhabers einer Hausapotheke entsteht.

1686. — — altes und neues Medicinalgewicht in —.

M. J. 31. Mai 1886, Z. 2918. St. E. 27. Juni 1886, Z. 28783, an alle Bzh.

Selbst in Ländern, in welchen alle Hausapotheken angeblich mit dem metrischen Gewichte versehen sind, finden sich Aerzte, die bei Verschreibung und Dispensation der Arzneien das alte Medicinalgewicht anwenden und sich mit dem metrischen Gewichte nicht so vertraut gemacht haben, dass sie sich desselben ohne Gefühl der Unsicherheit bei Verschreibung und Dispensation von Arzneien, namentlich von heftiger wirkenden, bedienen könnten. Die ausnahmslose zwangsweise Einführung des metrischen Gewichtes in den Hausapotheken würde demnach zur Folge haben, dass solche Aerzte gezwungen würden, entweder auf die Ausübung der Praxis, also auf ihren Erwerb zu verzichten oder sich bei Verschreibung und Dispensation von Arzneien der Gefahr von Irrungen und Verwechslungen auszusetzen, welche in ihren Folgen nur zu leicht das Leben der Patienten gefährden. Diese Erwägungen, sowie der weitere Umstand, dass die Receptur nach dem metrischen Gewichte die vorwiegende, die Dispensation nach dem alten Medicinalgewichte die Ausnahme bildet, welche im Laufe der Zeit ganz verschwinden wird, lassen es dem M. J. in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes derzeit nicht räthlich erscheinen, mit der ausnahmslosen zwangsweisen Einführung des metrischen Gewichtes bei der ärztlichen Receptur und bei der Dispensation der Arzneien aus den Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte vorzugehen. Dagegen ist das Geeignete zu veranlassen, dass das alte Medicinalgewicht in den Hausapotheken in allen Fällen, wo dasselbe nur aus Ersparungsrücksichten beibehalten wird, nicht geduldet, auf die Beschaffung des metrischen Medicinalgewichtes gedrungen und bei Errichtung neuer Hausapotheken, sowie bei stattfindendem Besitzwechsel die Anschaffung des metrischen Gewichtes ausdrücklich gefordert werde. Die l. f. Bezirksärzte haben in ihren jährlichen Relationen auch über die diesfalls gemachten Wahrnehmungen zu berichten, eventuell diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich des alten Medicinalgewichtes bedienen.

1687. — — Abstellung von Missbräuchen bei Führung von —.

St. E.[2]) 6. Februar 1890, Z. 5890, an Bzh. Amstetten.

Den Aerzten und Wundärzten ist selbst dann, wenn sie zur Führung von Hausapotheken berechtigt sind, nicht erlaubt, mit Arzneien Handel zu treiben, und darf die Hintangabe von Arzneizubereitungen aus Hausapotheken nur an die eigenen Kranken der betreffenden Aerzte und Wundärzte stattfinden.

---

[1]) Anlässlich einer Specialentsch. des M. J. v. 9. Juli 1884, Z. 8824.
[2]) Intimation einer Specialentsch. des M. J. v. 21. Jänner 1890, Z. 1291.

1688. **Hausapotheken,** Abstellung von Missbräuchen bei Führung von —.

M. J. 16. April 1894, Z. 26590 ex 1893. St. E. 11. Mai 1894, Z. 31666, an alle Bzb.

Aus Apothekerkreisen ist die Klage laut geworden, dass die hinsichtlich der Führung von Hausapotheken bestehenden Vorschriften und Verordnungen häufig nicht eingehalten und dadurch die berechtigten Interessen der Apotheker geschädigt werden. Insbesondere wird darüber Klage geführt, dass beim Bezuge der Arzneistoffe und Präparate nicht allenthalben die Bestimmungen des § 20 der Min.-Vdg. v. 12. December 1889, R. G. B. 191, eingehalten werden, nach welchen Aerzte und Wundärzte, die zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparats berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Errichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken mittelst eines Fassungsbuches zu beziehen haben, eingehalten werden. Ferner kommt es vor, dass die Ausfolgung von Arzneien aus Hausapotheken ohne die vorgeschriebene Beigabe der im Sinne der diesbezüglichen Medicinalvorschriften adjustierten Recepte und Signatur, stattfindet, dass, obwohl nur der Arzt oder ein von ihm bestellter Pharmaceut berechtigt ist, Arzneien aus Hausapotheken auszufolgen, aus solchen selbst in Abwesenheit des Arztes von hiezu nicht berechtigten Personen seines Haushaltes Arzneien ausgefolgt werden, ferner, dass Arzneien aus den Hausapotheken auch an andere Personen als an die sich der Behandlung des Arztes anvertrauenden Kranken oder an solche, welchen die Arzneien in dringenden Fällen durch andere Aerzte angewiesen wurden, verabreicht werden, wodurch Unzukömmlichkeiten und Unordnungen im Medicamentenverkehre verursacht werden, welche das Ansehen der Hausapotheken führender Aerzte und das öffentliche Vertrauen in dieselben zu schädigen geeignet sind. Auch ist nicht unbekannt geblieben, dass viele Aerzte dadurch, dass sie Kranke hinsichtlich des Bezuges von Arzneimitteln, selbst solcher, welche dem Handverkaufe in Materialwarenhandlungen nicht freigegeben sind, an derartige Geschäfte weisen oder solche Artikel für ihre Hausapotheke aus Materialwarenhandlungen beziehen, zu den bestehenden Missbräuchen im Medicamentenverkehre selbst beitragen. Da Gewicht darauf gelegt wird, dass ebenso wie die öffentlichen Apotheken auch die Hausapotheken in vollständiger Ordnung und unter genauester Beobachtung der bestehenden sanitären Vorschriften geführt werden und jeder vorschriftswidrigen Gebarung entschieden entgegengetreten werde, so haben die polit. Unterbehörden in dieser Richtung die ihnen nach der Bestimmung des Reichssanitätsgef. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, obliegende Ueberwachung des Medicamentenverkehres mit aller Strenge zu üben.

— — Rechnungsstempel für verabfolgte Medicamente Nr. 71.
— — jährliche Visitation Nr. 242.
— — Verwendung der aus Arzneibereitungen gewonnenen Extracte Nr. 326.
— — Hintanhaltung von Arzneiverwechslungen Nr. 344.
— — homöopatische — Nr. 1837.
— — Jahresbericht über den Stand der — Nr. 3197.

**Hausarztstellen** in Heil-, Humanitäts- und Zwangsarbeitsanstalten, l. f. Bezirksärzten nicht zugänglich Nr. 163.

**Hausbälle** bedürfen keiner Licenz Nr. 3752.

1689. **Hausbrand** der Fässer ersetzt nicht deren Aichung.

H. M. 28. October 1879, Z. 34532. St. E. 27. November 1879, Z. 38194, an alle Bzb.

Es kommt vor, dass Binder, Brauer u. s. w. den Inhalt ihrer Fässer sammt der Jahreszahl selbst auf die Fässer brennen oder einschneiden und die

Einschnitte brennen. Diese Bezeichnung ist unter dem Namen „Hausbrand" bekannt. Solche Fässer kommen im öffentlichen Verkehre häufig vor, und es ist erwiesen, dass dieser sogenannte „Hausbrand" von der Bevölkerung irrthümlich für die amtliche Stempelung gehalten wird. Obwohl dieser Hausbrand der Fässer bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit der aichamtlichen Beglaubigung des Rauminhaltes nicht leicht verwechselt werden kann, weil die amtliche Beglaubigung im Einbrennen des k. k. Adlers mit der Ordnungszahl des Aichbezirkes und des Aichamtes, des Rauminhaltes und der Jahreszahl, eventuell auch (besonders bei Spritfässern) des Monats besteht, so erscheint es doch, abgesehen davon, dass die Bezeichnung mit dem Hausbrande sehr unzuverlässig ist, mit Rücksicht auf die hieraus resultierende Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Fassaichung nothwendig, diesbezüglich eine entsprechende Vorkehrung zu treffen. Es hat daher zur Danachachtung zu dienen, dass der sogenannte „Hausbrand" der Fässer lediglich als eine vom Erzeuger oder Besitzer angebrachte Privatbezeichnung zu betrachten ist, welche nicht geeignet ist, die für den öffentlichen Verkehr durch das Gesetz vorgeschriebene aichamtliche Beglaubigung des Rauminhaltes der Gebünde zu vertreten, und dass solche mit Hausbrand versehene, im aichpflichtigen öffentlichen Verkehre vorkommende Fässer als ungeaicht zu betrachten und zu behandeln sind.[1])

1690. **Hausdurchsuchung,** Begriffsbestimmung und Recht zur Anordnung einer —.

M. J. 27. Februar 1899, Z. 43260 ex 1899. St. E. 26. März 1899, Z. 21318, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten eine Abschrift des Urtheiles des O. G. H. v. 6. December 1898, Z. 16374,[2]) in welchem für die Amtswirksamkeit der polit. Behörden sehr wichtige Interpretationen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes und über den Umfang der Zwangsgewalt der polit. Behörden enthalten sind, zur Kenntnisnahme mitgetheilt. Aus den Gründen dieses Urtheiles wird hervorgehoben:

Das Gesetz (§ 139 St. P. O. und § 1 des Ges. v. 27. October 1862, R. G. B. 88) definiert die Hausdurchsuchung als „Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten". Geschützt wird durch das Ges. v. 27. October 1862, R. G. B. 88, das Hausrecht, der Frieden des Hauses und, insofern eben dieses Rechtsgut auch das Object des im § 83 St. G. bezeichneten Delicts bildet, ist es wohl klar, dass als „Wohnung" alle jene Räumlichkeiten in Betracht kommen müssen, welche die Bestimmung haben, Zwecken der Häuslichkeit zu dienen. Der Begriff der Häuslichkeit ist im weitesten Sinne zu nehmen; auch ein im Sinne des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 34, constituierter Verein, dessen rechtlicher Bestand von der Staatsgewalt anerkannt ist, hat sein Heim, seine Häuslichkeit in jenen nach außenhin abgeschlossenen und nicht allgemein zugänglichen Räumen, innerhalb deren er seine Wirksamkeit entfaltet. Auch er genießt somit den Schutz des cit. Ges. v. J. 1862, was übrigens auch das R. G. in seiner Entsch. v. 21. April 1881, Z. 72, anerkannt hat .... Die Durchsuchung einer Räumlichkeit setzt das „Suchen" nach einem Gegenstande voraus .... und kann von dem Suchen eines Gegenstandes und von einer Hausdurchsuchung nicht gesprochen werden, wenn die Wohnung eines dritten nur zu dem Ende betreten wird, um sich in den Besitz eines Gegenstandes zu setzen, dessen Vorhandensein an bestimmter Stelle im vorhinein feststeht oder doch vorausgesetzt wird. Rechtsirrig wäre es, die Begriffe „Hausdurchsuchung" und „Beschlagnahme" zu identificieren. Wohl mag Beschlagnahme eines Gegenstandes regelmäßig Zweck der Hausdurchsuchung sein, allein unzweifelhaft kann eine Beschlagnahme auch ohne Hausdurchsuchung erfolgen. So wird man sicherlich von einer Hausdurchsuchung nicht reden können, wenn die nach § 140 St. P. O. derselben vorauszuschickende Vernehmung desjenigen, bei welchem sie vorgenommen werden soll, zur freiwilligen Herausgabe des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes führt. Die Aufforderung, den gesuchten Gegenstand herauszugeben und das hiedurch bedingte Betreten der Wohnung eines dritten schon als Beginn der Hausdurchsuchung selbst anzusehen, hindert wohl der Wortlaut des § 140 St. P. O.; derselbe lässt klar erkennen, dass durch die freiwillige Herausgabe des Gegenstandes die Durchsuchung vermieden werden

[1]) Vgl. Ges. v. 11. Juni 1890, R. G. B. 125.
[2]) Nowak'sche Slg., neue Folge, Bd. 1, Nr. 2285.

soll; es handelt sich hier also um einen die Durchsuchung erst vorbereitenden Act, von dessen Ausgange es eben abhängt, ob mit der Durchsuchung überhaupt vorzugehen ist. Zweck des Ges. v. 27. October 1862, R. G. B. 88, ist es auch gewiss nicht, schon das bloße Betreten einer fremden Wohnung zum Behufe der Ergreifung einer in derselben befindlichen Sache hintanzuhalten. Damit allerdings wäre eine ganze Reihe für die Staatsverwaltung ganz unerlässlicher Maßregeln lahmgelegt, was das Gesetz sicherlich nicht beabsichtigte. Verhindert soll nur werden ein die persönliche Würde und Unabhängigkeit verletzender Eingriff in den Lebenskreis des Wohnungsinhabers, in Dinge, die man im allgemeinen berechtigt und gewohnt ist, dem Einblicke Fremder zu entziehen und davor zu schützen. Es handelt sich da nicht um jeden Eingriff in das Hausrecht, denn nicht alles, was, von Privaten vorgenommen, als einfache Verletzung des Hausrechtes aufgefasst werden könnte, wird dadurch, dass eine Behörde in Ausübung ihres Amtes es vornimmt, schon zur Durchsuchung. Von der Durchsuchung ist somit der Eintritt oder das Eindringen in die Wohnung eines anderen zum Zwecke eines Augenscheines, der Constatierung gewisser Verhältnisse, der Realisierung einer dem Wohnungsinhaber obliegenden Editionspflicht u. dgl. wohl zu unterscheiden. Gewiss wird niemand von einer durch den Gerichtsvollzieher vollzogenen Hausdurchsuchung sprechen, wenn derselbe um die Execution auf eine bestimmte körperliche Sache zu vollziehen, die Wohnung des Executen betritt und gegen dessen Willen die zu exequierende Sache ihm abnimmt. Aehnlich aber liegt die Sache, wenn es sich um ein Einschreiten in Vollzug der der Gewerbebehörde nach § 152 der Gewerbeordnung zustehenden Zwangsgewalt handelt. Der Gewerbebehörde steht in ihrer Eigenschaft als polit. Verwaltungsbehörde 1. Instanz (§ 141, Abs. 1), jenes Maß von Zwangsgewalt zu, welches nach Art. 11 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 145, bzw. nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, insbesondere nach § 1 der letzteren, dann nach der Amtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. 52, den l. f. polit. Behörden, also gemäß § 11 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, den Bzh. oder den Gemeinden mit eigenen Statuten — der Gemeinde Wien speciell überdies nach § 94 des Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45 — eingeräumt erscheint. Grundsätzlich sind hienach die Gewerbebehörden nicht auf das bloße Entscheidungs- oder Erkenntnisrecht angewiesen, sondern auch zur executiven Durchführung der betreffenden Aussprüche, eventuell sogar innerhalb der offenen Recursfrist berufen (§ 93 der Amtsinstruction). Diese Behörden sind weiter gemäß der ihnen nach § 144, Abs. 2, des Gewerbeges. obliegenden Verpflichtung zur Handhabung der Gewerbevorschriften auch zur Vornahme jener die Entscheidung oder ein Erkenntnis vorbereitenden Amtshandlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken competent, welche den polit. Behörden überhaupt für die Zwecke ihres Wirkungskreises zukommen. Die Gewerbebehörde 1. Instanz kann daher, so oft es für die Handhabung der Gewerbepolizei nöthig ist, unter anderem von Parteien Auskünfte begehren, Augenscheine oder Revisionen zur Constatierung von für die weiteren Verfügungen kennenswerten Verhältnissen und Thatsachen vornehmen, die Vorweisung von gewerblichen Legitimationen (Gewerbescheinen, Conceissionsdecreten, Betriebsanlagebewilligungen) oder von der gewerbebehördlichen Einsicht unterliegenden Büchern, Rechnungen, Arbeitsbüchern, Arbeiterverzeichnissen u. dgl. verlangen und eventuell Beschlagnahmen sogleich bewirken. Für die Form der einschlägigen Amtshandlungen ist § 77 des Ges. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, wonach derlei Geschäfte soviel als möglich im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzuthun sind, maßgebend. Gegen die bezüglichen Aufforderungen, Befehle oder Anordnungen steht den betroffenen Parteien kein Recursrecht, sondern höchstens ein Beschwerderecht und dieses grundsätzlich ohne eine die Amtshandlung aufschiebende Wirkung zu.

**Hausdurchsuchung,** Anordnung durch eine Gemeinde Nr. 1419.
— — zur ersten Information über die Stichhältigkeit einer Anzeige unzulässig Nr. 2933.

**Hauseindeckung,** feuersicheres Material Nr. 728.

**Hausentbindungen** in Hebammenwohnungen Nr. 1782, 1784.

**Hausequipagen,** Halten seitens Gasthofbesitzer Nr. 1323.

**Hauserfordernisse,** Bestreitung in ärarischen Amtsgebäuden Nr. 206.

**Häusernumerierung,** Einhaltung der Vorschriften über — Nr. 1344.

**Hausgebäck,** Kaffeeschänker sind nicht berechtigt zur Selbsterzeugung Nr. 1331.

1691. **Hausieraltersnachsicht,** Ersichtlichmachung im Hausierpasse.

M. J. 28. Jänner 1872, Z. 1515. St. E. 13. Februar 1872, Z. 3433, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Wenn Hausierpässe (Hausierbücher) an Personen, die das zur Erlangung einer solchen Concession gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben,

im Grunde einer höheren Ortes ertheilten Altersnachsicht ausgefertigt werden, ist dieser Umstand im Hausierdocument ersichtlich zu machen.

1692. **Hausieraltersnachsicht,** strenge Prüfung der Gesuche um —.

M. J. 19. Jänner 1877, Z. 18334 ex 1876. St. E. 2. Februar 1877, Z. 2481, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Gesuche um Ertheilung der Hausieraltersnachsicht sind stets einer genauen Prüfung in Absicht auf das Vorhandensein ausreichender Gründe für die nur ausnahmsweise zu gewährende Nachsicht zu unterziehen. Wenn bei solchen Gesuchen, wie bei Hausierpasgesuchen überhaupt, auf die individuellen und allgemeinen Erwerbsverhältnisse und die bereits vorhandene Zahl von Hausierern der geeignete Bedacht zu nehmen ist, so ist sich dabei doch noch insbesondere gegenwärtig zu halten, dass es nicht im Sinne des Hausierpatents gelegen wäre, wenn an Personen zu jugendlichen Alters Hausierpässe ertheilt würden, da dasselbe selbst für Hausierpasswerber aus den im § 17 bezeichneten besonders begünstigten Gegenden das zurückgelegte 24. Lebensjahr fordert.

1693. M. J. 1. Juli 1891, Z. 11822. St. E. 24. Juli 1891, Z. 41324, an alle Bzb.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass sich in vielen Fällen nicht an die Weisungen des Erl. des M. J. v. 19. Jänner 1877, Z. 18334 ex 1876,[1]) gehalten wird, indem eine große Anzahl von Gesuchen um Altersdispens befürwortend in Vorlage gebracht wird, hinsichtlich welcher die für die Ertheilung der Altersnachsicht maßgebenden Verhältnisse nur in unzureichender Weise erhoben worden sind oder für deren Willfahrung gar kein maßgebender Grund vorliegt, indem als solcher z. B. der Umstand allein, dass ein jugendliches Individuum keine bestimmte Profession erlernt hat oder momentan in seiner Profession angeblich keine Arbeit findet, oder dass einer jugendlichen Weibsperson der Gatte gestorben ist 2c. nicht gefunden werden kann. Es werden daher die mit dem eingangs erwähnten Erlasse gegebenen Weisungen mit dem Beifügen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, dass die Landesstellen zur abweislichen Bescheidung der nicht besonders berücksichtigungswürdigen Gesuche um Hausieraltersnachsicht ermächtigt worden sind, sowie dass diese Bestimmungen deren Verlautbarung im Amtsblatte zu unterlassen ist, auch bezüglich der Gesuche um Altersnachsicht bei Zulassung als Warenträger beim Hausieren gelten.

1694. **Hausierbefugnis,** mit einem stabilen Gewerbebetriebe unvereinbar.

H. M.[2]) 2. Juli 1882, Z. 20264. St. E. 8. August 1882, Z. 35078, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da mit der Zulassung der Vereinigung des Hausierhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, der Umgehung des im Normalerl. v. 23. December 1881, Z. 2049,[3]) betonten übrigens im gesetzlichen Begriffe des Hausierhandels und in den betreffs dieser Erwerbsart bestehenden Bestimmungen begründeten Verbotes Thür und Thor geöffnet wurde, so wird ausgesprochen, dass die Vereinigung dieser beiden Erwerbszweige in den Händen von Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, im allgemeinen ebensowenig den bestehenden Normen entspricht, als die Vereinigung derselben in einer Person und dass daher, wenn auch die bestehenden Gesetze keine Handhabe bieten, den Antritt eines stabilen (freien) Gewerbes von Seite des einen Ehegatten aus dem Grunde zu hindern, weil der andere Ehegatte eine Hausierbefugnis besitzt, doch umgekehrt die Ertheilung bzw. Erneuerung einer Hausierbefugnis an den Ehegatten desjenigen, der ein stabiles Gewerbe besitzt, nur

[1]) Nr. 1692 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem M. J. und F. M.
[3]) Nr. 1770 d. Slg.

höchst ausnahmsweise und nur dann wird stattfinden dürfen, wenn — abgesehen von den übrigen Voraussetzungen zur Ertheilung einer Hausierbefugnis — der Nachweis erbracht würde, dass jene Gefahr der Umgehung der bestehenden Normen über den Hausierhandel, welche die Vereinigung der in Rede stehenden Erwerbsarten in einer Person als unzulässig erscheinen lässt, bei dem Betriebe durch zwei in einem gemeinsamen Haushalte lebende Personen im concreten Falle nicht bestehe. In der Regel wird sohin dem im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten einer Person, welche ein stabiles Gewerbe besitzt, eine Hausierbefugnis für die in der Gewerbeberechtigung des anderen Gattentheiles enthaltenen Waren nicht zu ertheilen sein.

1695. **Hausierbegünstigungen**[1]) für die Bevölkerung des Fiumaner Comitats.

St. M. 4. September 1864, Z. 17603. St. E. 16. September 1864, Z. 36996, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 3. Mai 1864 der Bevölkerung des Fiumaner Comitats die Bewilligung zum Hausierhandel mit destillierten Oelen, Pfeffer, Kampfer und Gewürznelken zu ertheilen und zu gestatten geruht, dass den Hausierern dieses Comitats in besonderen rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden kann, Kinder von 14—19 Jahren als Warenträger mitzuführen.

1696. — — für die Bewohner des Sohler Comitats.

St. M. 20. Juni 1866, Z. 3205/St M. St. E. 7. Juli 1866, Z. 22041, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Auf Grund A. h. Entschl. v. 28. April 1866, ist die Begünstigung des § 17, lit. e, des Hausierpat., schon nach vollendetem 24. Lebensjahre hausieren zu dürfen, auf die Hausierer aus dem Sohler Comitat rücksichtlich des Handels mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaren[2]) ausgedehnt worden.

1697. — — der „Gottscheer", territorialer Umfang der —.

H. M. 17. Juni 1876, Z. 15210. St. E. 26. Juli 1876, Z. 21675, an alle Bzb.

Was den territorialen Umfang der den Bewohnern der Gegenden von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl nach § 17, lit. f, des Hausiergesetzes zustehenden Begünstigungen betrifft, so hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass auf diese Begünstigungen nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes offenbar alle jene, aber auch nur jene Personen Anspruch haben, welche diese Begünstigungen schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetzlich, theils usuell genossen haben, nämlich die Bewohner aller jener Gebietstheile, welche in den Jahren 1814—1849 die polit. Bezirke Gottschee, Reifnitz und Pöllandl bildeten, und über welche die genannten 3 Herrschaften in der Eigenschaft als l. f. Bezirksobrigkeiten die Jurisdiction ausübten. Es sind dies a) die Bewohner des ganzen gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee, b) die Bewohner des heutigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug; c) die Bewohner der im heutigen Gerichtsbezirke Großlleschitsch gelegenen Ortsgemeinden Großlleschitsch, St. Gregor und Luscharje; d) die Bewohner der Ortsgemeinde Stockendorf, ferner jene des ganzen Pöllandler Thales (bestehend aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden Altenmarkt, Radenze, Thal Tscheplach und Unterberg), endlich jene der Ortsgemeinden Döblitsch, Oberch, Tanzberg und

[1]) Die im § 17, lit. a—f, des Hausierpat. gewissen Gegenden eingeräumten Begünstigungen wurden durch die Min.-Vdg. v. 2. April 1860, R. G. B. 88, bzw. v. 11. November 1858, R. G. B. 209, und 30. Juli 1860, R. G. B. 190, ausgedehnt und durch den Min.-Erl. v. 31. December 1855, R. G. B. 5 ex 1856, und die Min.-Vdg. v. 14. Juli 1860, R. G. B. 180, auch den Bewohnern anderer Gegenden zugestanden.

[2]) Vgl. auch Nr. 1729 d. Slg.

Butoraj; die sub d angeführten insgesammt im heutigen polit. und Gerichtsbezirke Tschernembl; e) die Bewohner der Ortsgemeinden Tschermoschnitz und Pöllandl im heutigen polit. und Gerichtsbezirke Rudolfswerth.[1]) Dagegen entbehrt die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die sämmtlichen Bewohner der gegenwärtigen Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz, insbesondere auf die Bewohner der Ortsgemeinde Strug im heutigen Gerichtsbezirke Reifnitz, aller Berechtigung, indem diese Begünstigung aus einer Zeit datiert, wo die polit. und gerichtliche Eintheilung gegenüber der gegenwärtigen eine wesentlich verschiedene war.

1698. **Hausierbegünstigungen** für die Bewohner von Mune grande, Mune piccolo und Sejane (Hausieren mit Essig).

H. M. 3. September 1878, Z. 20982.[2]) St. E. 28. September 1878, Z. 29200, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es werden hiemit die an die Statth. in Triest ergangenen Erl. des H. M. v. 5. September 1877, Z. 26944, und v. 3. September 1878, Z. 20982, bekanntgegeben, welche lauten:

I. Den Bewohnern der beiden Steuergemeinden Mune grande und Mune piccolo und der benachbarten Ortschaft Sejane des polit. Bezirkes Volosca wird die beantragte ausnahmsweise Bewilligung zum Hausieren mit Essig als dem Product ihrer eigenen Hausindustrie unter nachfolgenden Bedingungen und Beschränkungen ertheilt. Da der Essig sowohl bei der Bereitung, als bei der Aufbewahrung gesundheitsschädliche Eigenschaften erhalten, insbesondere bei dem Gebrauche von metallhältigen Geräthschaften mit Blei, Kupfer oder Zink verunreinigt werden kann, so erscheint vom Standpunkte der Sanitätspolizei der fragliche ausnahmsweise Hausierhandel mit Essig nur unter der Voraussetzung statthaft, dass die Erzeugung unter besonderer Beachtung der dabei benützten Gefäße und Geräthe, sowie der dabei verwendeten Materialien in genügender Weise von den hiezu nach dem Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zunächst berufenen Gemeindeorganen und im Wege der Staatsaufsicht von den polit. Behörden überwacht und der für den Hausierhandel bestimmte Essig, bevor derselbe in den Verkehr gelangt, untersucht und in sanitärer Beziehung als zuläßig zum Genusse erklärt werde. Das Zeugnis der Gemeindevorstehung, welches die mit dieser Hausierbefugnis Ausgerüsteten, abgesehen von dem Hausierpasse, stets mit sich zu führen haben, kann in dieser Beziehung nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn die Untersuchung von einem vertrauenswürdigem Fachmanne (Arzt oder Apotheker) vorgenommen worden und dieses Umstandes in dem Zeugnisse Erwähnung gemacht ist. Das ordnungsmäßig untersuchte und zuläßig befundene Product ist unter Intervention des Gemeindeamtes in geeignete Gefäße einzufüllen, und sind diese Gefäße mit dem Gemeindesiegel zu verschließen. Metallhältige Geräthschaften dürfen für die Aufbewahrung und den Handel dieses Essigproducts nicht verwendet werden. Der Verkauf hat sich auf die dergestalt versiegelten Gefäße zu beschränken. Im übrigen wird die Statth. in Triest eingeladen, die Bzh. Volosca zu beauftragen, die Hausierbefugnis zum Essighandel an Bewohner der bezeichneten Orte nur in vereinzelten Fällen und mit besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller — vorzugsweise nur an ältere oder sonst erwerbsunfähige Personen — zu ertheilen. An dieser Forderung muss umsomehr festgehalten werden, als zahlreiche aus verschiedenen Ländern, insbesondere auch aus Steiermark und Krain, wohin mit dem in Rede stehenden Product vorzugsweise hausiert wird, an das H. M. gelangte Klagen und Beschwerden über das Umsichgreifen des Hausierhandels eine größere Zurückhaltung bei der Ertheilung der Hausierbefugnisse selbst betreffs der dem Hausierhandel freigegebenen Gegenstände geboten erscheinen lassen. . . . .

II. In Anbetracht der obwaltenden, besonders rücksichtswürdigen Verhältnisse wird die ausnahmsweise Begünstigung des Hausierhandels mit Essig für die Bewohner der bezeichneten Ortschaften Mune grande, Mune piccolo und Sejane auch auf das Recht zum Verschleiße von solchem Essig, welcher nicht das Product ihrer eigenen Hausindustrie ist, ausgedehnt. Für diesen Fall erscheint jedoch die rigoroseste Handhabung der im nachstehenden gegebenen Controlbestimmungen geboten. Essigfabriken und Essigverschleißlocale unterstehen der sanitätspolizeilichen Ueberwachung. Für die sanitäre Unbedenklichkeit des aus diesen Localitäten in Verkehr gebrachten Essigs hat der Verschleißer und Erzeuger

[1]) Ergänzt durch Nr. 1699 d. Slg.

[2]) Zur genauen Einhaltung in Erinnerung gebracht mit Erl. des H. M. v. 1. November 1892, Z. 46413 (St. E. 24. November 1892, Z. 74811, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.).

zu haften; es läßt sich indes schlechterdings nicht controlieren, ob der Hausierer ausschließlich nur die Essigpartien, welche bei ihrer Anschaffung geprüft und mit einem Gesundheitscertificat gedeckt sind, in den Verkehr bringt, da bei der Leichtigkeit, sich diesen Artikel in jeder Quantität zu verschaffen, wohl auch die Modalität eintreten kann, daß der Hausierer nur einen Theil der mit dem Gesundheitscertificat gedeckten Essigpartie im Detailverkehre absetzt, den anderen Theil im versiegelten Gebünde unberührt läßt, um für den aus anderen Bezugsquellen nachgeschafften, aber einer sanitätspolizeilichen Untersuchung, für deren Kostenersatz er aufzukommen hätte, nicht unterzogenen Essig durch das ursprünglich ausgestellte Gesundheitscertificat gedeckt zu bleiben. Hiedurch würde die Verantwortlichkeit des Verschleißers für die sanitäre Unbedenklichkeit seiner Ware geradezu illusorisch. Es muß daher jedem einzelnen Hausierbewilligungsbewerber protokollarisch bemerkt werden, daß er jederzeit die Untersuchung seiner sämmtlichen Essigvorräthe seitens der mit der sanitätspolizeilichen Aufsicht betrauten Organe zu gewärtigen und sich derselben willig zu fügen habe, daß er ferner im Falle des Verkaufes von verdorbenem, mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigtem oder vermischtem Essig strengstens bestraft[1]) und ihm eventuell wegen Mangel der Vertrauenswürdigkeit die Hausierbefugnis entzogen oder doch ihre Erneuerung im nächsten Jahre verweigert werden würde. Etwaige Beanständungen sind unnachsichtlich in das Hausierbuch, bei Gelegenheit der Vidierung einzutragen, damit die ausstellende Behörde davon Kenntnis nehmen und die Zulässigkeit der Erneuerung der Hausierbefugnis danach beurtheilen kann, wodurch natürlich strengere Verfügungen seitens der vidierenden Behörden gegen den Hausierer nach Umständen nicht ausgeschlossen sind.

1699. **Hausierbegünstigungen** für die Bewohner von Langenthor.

H. M. 30. December 1882, Z. 39312. St. E. 13. Jänner 1883, Z. 640, an alle Bzb.

Im Einvernehmen mit dem M. J. hat das H. M. zu der im Erl. v. 17. Juni 1876, Z. 15210,[2]) gegebenen taxativen Aufzählung der nach § 17, lit. f, des Hausierpat. begünstigten Bewohner als P. f die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthor im heutigen polit. Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Seisenberg hinzugefügt.

1700. — — für die Bewohner von Mune grande, Mune piccolo und Sejane.

H. M. 7. August 1889, Z. 27244. St. E. 23. August 1889, Z. 48303, an alle Bzb.

Bewilligungen zum Hausierhandel mit Essig dürfen nur an die Bewohner von Mune grande, Mune piccolo und Sejane ausgefertigt bzw. verlängert werden (Erl. des H. M. v. 3. September 1878, Z. 20982,[3]) und ist zur Erneuerung solcher Bewilligungen im Sinne des § 5 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, nur die Bzh. Volosca berufen.

1701. H. M. 21. September 1898, Z. 31345. St. E. 21. October 1898, Z. 94735, an alle Bzb.

In Berücksichtigung der besonderen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse in den Steuergemeinden Mune grande, Mune piccolo und Sejane hat das H. M. in Abänderung des Erl. v. 5. März 1889, Z. 5696,[4]) die Ertheilung von Bewilligungen zum Hausierhandel mit Essig an besonders berücksichtigungswürdige Einwohner der genannten Gemeinden durch die Bzh. Volosca bis zum Zeitpunkte des Inslebentretens des neuen Hausiergesetzes und unter nachfolgenden Bedingungen wieder zu gestatten gefunden: 1. Die Ertheilung von neuen Bewilligungen zum Hausierhandel mit Essig darf nur unter Beobachtung der über die Erl. des H. M. v. 5. September 1877, Z. 26944, und v. 3. September 1878, Z. 20982,[3]) ergangenen Weisungen stattfinden, welche noch dahin verschärft werden, daß jedem Petenten im Falle der Bewilligung seines Ansuchens protokollarisch zu bemerken ist, daß er bei der geringsten Beanständung wegen Führung von nicht tadellosem

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1701 d. Slg.
[2]) Nr. 1697 d. Slg.
[3]) Nr. 1698 d. Slg.
[4]) — wonach neue Befugnisse nicht mehr ertheilt werden durften (St. E. 21. März 1889, Z. 16035, an alle Bzb.).

(gesundheitsschädlichem) Essig sofort die Entziehung der Hausierbefugnis zu gewärtigen habe. 2. Die Gesammtzahl der neuen Hausierbewilligungen darf die Zahl 30 (dreißig) nicht überschreiten. Unter Einem werden die polit. Behörden 1. Instanz angewiesen, jede Beanständung eines Essighausierers wegen Führung nicht tadelloser Ware in das Hausierbuch einzutragen und hievon zugleich die Bzh. Volosca zu verständigen, welche neuerlich angewiesen wurde, die gegenwärtigen, sowie die bereits bestehenden Bestimmungen über den Hausierhandel mit Essig mit aller Strenge zu handhaben. Im übrigen behält sich das H. M. für den Fall, als der Essighausierhandel neuerlich zu gerechtfertigten Beschwerden Anlass geben sollte, vor, seine Zustimmung zur Ertheilung neuer diesbezüglicher Bewilligungen sofort wieder zurückzuziehen.

**Hausierbegünstigungen** gelten auch für den Grenzbezirk Nr. 1722.

1702. **Hausierbeschränkungen,**[1]) welche in Ungarn — unter Aufrechthaltung der im § 17 des Hausierpat. und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte — in den im folgenden erwähnten Comitaten und Gegenden bestehen.

I. M. E. 9. Juni 1899, Z. 15822. St. E. 26. Juni 1899, Z. 54473, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In jeder Ortschaft des Comitats Lika Krbava (Croatien-Slavonien) ist die Ausübung des Hausierhandels nur während 24 Stunden im Verlaufe eines Jahres gestattet. In den dem Comitat Bács-Bodrog einverleibten Großgemeinden Bajmok, Bács, Bács-Almás, Bács-Feketehegy, Bács-Keresztur, Bács-Kula, Bács-Petrovoszello, Bács-Szent-Tamás, Bács-Topolya, Bezdán, Bikity, Csantavér, Cservenka, Gara, Hodságh, Jankovácz, Kis-Hegyes, Mélykut, Nemes-Palánka, O-Becse, O-Futak, O-Kanizsa, O-Moravicza, O-Palánka, O-Szivácz, O-Verbász, Pacsér, Parabuty, Petróvácz, Pionicza, Prigl-Szent-Iván, Szeghegy, Sztanisits, Temerin, Titel, Uj-Palánka, Uj-Verbász ist die Ausübung des Hausierhandels, vom Tage der ortsbehördlichen Vidierung an gerechnet, nur durch 48 Stunden gestattet u. zw. nur einmal in Zeitabschnitten von je 3 Monaten. Insofern die im § 17 des Hausierpat. und in den bezüglichen Nachtragsverordnungen bezeichneten Hausierer den Hausierhandel auch mit anderen als den begünstigten Waren betreiben, sind sie rücksichtlich der nicht begünstigten Waren gleichfalls den obigen Beschränkungen in den genannten Großgemeinden des Comitats Bács-Bodrogh unterworfen. Im Besuche der Landes- und Wochenmärkte sind die Hausierer nicht beschränkt.

II. M. E. 1. Juli 1899, Z. 20812. St. E. 19. Juli 1899, Z. 61394, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Hausierhandel ist in den Großgemeinden des Comitats Borsod nur während 3, in Kleingemeinden während 2 Tagen von der Vidierung an gerechnet gestattet, und dürfen die Hausierer behufs Ausübung ihres Geschäftes in jeder Ortschaft in 3 Monaten nur einmal erscheinen.

1703. **Hausierbewilligungen,** Competenz zur Ertheilung und Vorerhebungen.

H. M. 29. Juli 1859, Z. 11300. St. E. 11. August 1859, Z. 34372, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Laut § 5 des Hausiergef. ist zur Ertheilung einer Hausierbewilligung, ohne Rücksicht auf den Heimats- und Zuständigkeitsort jene Kreisbehörde[2]) berufen, in deren Amtsbereiche der Ort gelegen ist, an welchem der Hausierbefugniswerber zur Zeit seines Einschreitens seinen festen Wohnsitz d. i. seinen bleibenden factischen Aufenthalt oder sein factisches Domicil hat. Wenn die Kreisbehörde des factischen

[1]) S. auch unter „Hausierverbote".
[2]) Vgl. Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44.

Wohnsitzes nicht zugleich die Kreisbehörde des Heimats- oder Zuständigkeitsortes ist, so hat sie sich, insofern es nothwendig oder doch räthlich erscheint, über die Aufführung des Bittstellers zur Zeit seines Aufenthaltes in der Heimat genaue Aufschlüsse zu erhalten, zu diesem Zwecke vor Ertheilung der Hausierbewilligung an die letztere zu wenden,[1]) stets aber derselben von jeder solchen Bewilligung Kenntnis zu geben. Auch bleibt es selbstverständlich der zur Hausierbewilligung berufenen Kreisbehörde unbenommen, falls der Bittsteller nach Verlassen seiner Heimat vor der Wahl seines jetzigen einen anderen Wohnsitz hatte, vorerst über die vorausgegangene Aufführung desselben die nothwendigen Aufschlüsse von der Behörde, die sie zu geben vermag, im geeigneten Wege einzuholen. Sollte sich jemand, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, um die Hausierbewilligung bewerben, so ist lediglich die Kreisbehörde des Heimats- oder Zuständigkeitsortes zur Ertheilung der Hausierbewilligung berufen.

1704. **Hausierbewilligungen,** Competenz zur Ertheilung und Vorerhebungen.

M. J. 31. März 1879, Z. 14458. St. E. 13. April 1879, Z. 11468, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es sind Fälle vorgekommen, dass einige polit. Behörden 1. Instanz Hausierern, deren fester Wohnsitz außerhalb des Bereiches dieser Behörden gelegen war, nach dem Erlöschen ihrer ursprünglichen, von der nach dem Wohnsitze zuständigen polit. Behörde ausgestellten Hausierpässe, selbst ohne vorausgegangenem Einvernehmen mit dieser letzteren, neue Hausierbewilligungen ertheilt haben. Da ein derartiger Vorgang den Bestimmungen der §§ 5 bzw. 7 und des § 9, Abs. 2, des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, wonach zur Ausfolgung von Hausierbewilligungen bzw. zur Verlängerung ihrer Dauer nur jene Behörden competent sind, in deren Bereiche der feste Wohnsitz des Hausierpasswerbers liegt, widerstreitet und hiedurch auch in passpolizeilicher Beziehung Unzukömmlichkeiten entstehen, überdies auch die Einbringung der Steuern von den jahrelang außer der Heimat umherziehenden Hausierern wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert wird, so ergeht die Weisung, bei Ertheilung von Hausierbewilligungen an Personen dieser Art, einen den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen conformen Vorgang zu beobachten.

1705. — — Competenz kgl. ung. Freistädte zur Ausfertigung von —.

P. M. 18. October 1862, Z. 5993. St. E. 3. November 1862, Z. 45615, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die kgl. ung. Hofkanzlei hat sich laut Mittheilung v. 2. August 1862, Z. 14365, bestimmt gefunden, die Befugnis zur Ertheilung von Bewilligungen zum Hausierhandel außer den nach § 4 des Hausierpat. v. J. 1852 hiezu berufenen Comitatsbehörden künftighin auch den kgl. Freistädten, welche dieselben Municipalrechte, wie die Comitate genießen, einzuräumen.

1706. — — Ertheilung an hierlands domicilierende Ungarn.

M. J. 18. Juni 1871, Z. 7420. St. E. 26. Juni 1871, Z. 16939, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlass der in einem speciellen Falle angeregten Frage, ob die diesseitigen polit. Behörden competent sind, an Angehörige der Länder der ung. Krone Hausierbefugnisse zu ertheilen, hat sich das kgl. ung. H. M. mit Note v. 24. Mai 1871, Z. 5211, dahin ausgesprochen, dass rücksichtlich dieser Competenz noch fortan gemäß § 5 des Hausierpat. v. J. 1852 der Wohnsitz des Bewerbers maßgebend sei, weil die Bestimmungen dieses A. h. Pat. durch den Art. XV des Ges. v. 24. December 1867, R. G. B. 3 ex 1868, für beide Reichshälften aufrecht erhalten wurden und keinerlei Aenderungen erlitten haben. Das

[1]) Bezüglich dieser Informationseinziehung s. unter Nr. 1770 d. Slg. (zu § 5).

M. J. hat keinen Anstand genommen, dieser Ansicht des kgl. ung. Ministeriums beizupflichten. Hienach sind ung. Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in Niederösterreich haben, in Betreff der Ertheilung von Hausierpässen gleich den diesseitigen Angehörigen zu behandeln.

1707. **Hausierbewilligungen,** Ertheilung an hierlands domicilierende Ungarn.

M. J. 17. August 1874, Z. 12447. St. E. 26. August 1874, Z. 25041, an alle Bzb.

Anlässlich einer vorgekommenen Beschwerde, dass ung. Staatsangehörige von den zuständigen österr. Behörden ihres Wohnsitzes ohne Wissen der Heimatsbehörde mit Hausierbewilligungen versehen werden, infolge dessen sie sich der Evidenz der Heimatsbehörde gänzlich entziehen, werden über Ersuchen des kgl. ung. H. M. v. 4. August 1874, Z. 9446, die nach dem Normalerl. v. 18. Juni 1871, Z. 7420,[1]) allerdings zur Ausfertigung von Hausierbüchern an in Oesterreich domicilierende ung. Staatsangehörige competenten Behörden angewiesen, die betreffenden Bewerber jedesmal strengstens zur Beibringung der nach § 3, lit. a, d, e und f, des Hausierpat. erforderlichen Nachweise aus ihrer Heimat zu verhalten, weil das gedachte kgl. ung. Ministerium hierin allein die Möglichkeit der Begegnung allfälliger Missbräuche erblickt.

1708. — — Prüfung der Gesetzmäßigkeit bzw. Vidierung in Ungarn ausgestellter —.

M. J. 9. Februar 1875, Z. 1153. St. E. 24. Februar 1875, Z. 4753, an alle Bzb.

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass seitens der polit. Unterbehörden in der diesseitigen Reichshälfte minderjährigen, mit ung. Hausierdocumenten versehenen Hausierern, obwohl dieselben die Altersnachsicht zum Hausierhandel nicht ausgewiesen hatten, dennoch ihre Documente zum Hausierhandel in dem betreffenden Bezirke vidiert wurden, wird zur Danachachtung eröffnet, dass laut der an das M. J. gelangten Zuschrift des kgl. ung. H. M. v. 14. Jänner 1875, Z. 22271, die Bestimmungen des Hausierpat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, auch in den Ländern der ung. Krone Geltung haben, und dass die ung. Verwaltungsbehörden zur strengen Handhabung dieser Bestimmungen angewiesen worden sind. Es ist sonach bei der Vidierung solcher ung. Hausierdocumente genau darauf zu achten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und dass rücksichtlich der Persönlichkeit der Hausierer, namentlich ihres Lebensalters nach den Bestimmungen der §§ 3 und 17, bezüglich der Warengattung nach jenen des § 12 des Hausierpat. kein Anstand obwaltet.

1709. H. M. 10. October 1883, Z. 16332. St. E. 19. October 1883, Z. 46851, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ueber Wahrnehmungen, dass seitens der ung. Behörden hinsichtlich der Ertheilung der Hausierpässe dem Hausierpatent nicht entsprochen, insbesondere, ohne die Ertheilung einer Altersnachsicht an competenter Stelle zu erwirken, über das mangelnde Erfordernis des erreichten Alters von 30 Jahren zum Betriebe des Hausierhandels (§ 3, lit. b, des Hausierpat.) oder über die hinsichtlich der Bestellung als Warenträger (§§ 14 und 15) geltenden Voraussetzungen hinausgegangen würde, ist fallweise an die Statth. behufs Anzeige an das H. M. zu berichten. Ferner ist die Ausübung des Hausierhandels durch ung. Hausierer auf Grund bloßer Legitimationskarten mit allem Nachdrucke abzustellen, und solchen Personen, welche das im cit. § 3, lit. b, vorgeschriebene Alter augenscheinlich noch nicht erreicht haben, wenn sie sich auch im Besitze eines ung. Hausierdocuments befinden, die Vidierung des letzteren im Sinne des Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses nur in dem Falle zu ertheilen, wenn sie sich über die

[1]) Nr. 1706 d. Slg.

ihnen ertheilte Altersnachsicht in einer den österr. Behörden verständlichen Sprache auszuweisen im Stande sind.

1710. **Hausierbewilligungen,** Prüfung bzw. Vidierung ungarischer —.

H. M. 1. Februar 1889, Z. 816. St. E. 12. Februar 1889, Z. 7161, an alle Bzb.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass von kgl. ung. Behörden an Personen, welche ihren Wohnsitz bereits von Ungarn nach Wien verlegt hatten, entgegen der Vorschrift des § 5 des Hausierpat., Hausierbewilligungen ertheilt wurden, und dürfte eine solche vorschriftswidrige Ausfertigung von Hausierbüchern ohne Zweifel auch an Personen, welche in eine andere Gemeinde Niederösterreichs aus Ungarn übersiedelt sind, öfter stattfinden. Da es nun in der That, wie das kgl. ung. H. M. bemerkt hat, für die ung. Behörde oft nicht möglich ist, zu erkennen, dass ihr die Competenz zur Ertheilung der Hausierbewilligung infolge mittlerweiligen Wechsels des Wohnortes des Gesuchsstellers nicht mehr zusteht, und da die Einholung der Hausierbewilligung bei der ung. Heimats- bzw. früheren Domicilsbehörde, mitunter aus Unkenntnis des Gesetzes, mitunter in der Meinung, dort die Bewilligung leichter zu erhalten, auch in Hinkunft stattfinden dürfte, so wird wohl nur durch die besondere Aufmerksamkeit der diesseitigen Behörden anlässlich der Vidierung ung. Hausierdocumente die Vermeidung ungesetzlicher Vorgänge der bezeichneten Art bzw. ihrer Folgen zu erreichen sein. Es ist daher bei der Vornahme der im § 9 des Hausierpat. vorgeschriebenen bestätigenden Vidierung solcher Hausierbewilligungen, welche von kgl. ung. Behörden ausgestellt wurden, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht der betreffende Hausierer etwa bereits zur Zeit der Ausfertigung seiner Hausierbewilligung bzw. zur Zeit des Ansuchens um deren Ertheilung nicht mehr in Ungarn wohnte, eventuell aber die Vidierung der ungesetzlich ausgestellten Hausierbewilligung zu verweigern und hierüber unter Anschluss des betreffenden Hausierdocuments im Sinne des Erl. des H. M. v. 11. October 1883, Z. 16332,[1]) an die Statth. die Anzeige zu erstatten.

1711. St. E. 23. März 1889, Z. 17154, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus Anlass mehrfach vorgekommener Fälle wird mit Beziehung auf den St. E. v. 12. Februar 1889, Z. 7161,[2]) zur Danachachtung bemerkt, dass die damit angeordnete Verweigerung der Vidierung ungesetzlich ausgefertigter Hausierbewilligungen, sowie die Zurückbehaltung der bezüglichen Hausierbücher keineswegs in ganz formloser Weise, sondern selbstverständlich nur mittelst einer motivierten, der Partei wenigstens protokollarisch und unter Offenlassung des Recurses bekanntzugebenden Verfügung zu erfolgen hat, und dass der hierüber im Sinne des St. E. v. 19. October 1883, Z. 46851,[1]) zu erstattende Bericht jedesmal erst nach eingetretener Rechtskraft der bezüglichen Verfügung ohne Anschluss der Verhandlungsacten jedoch unter Vorlage des abgenommenen Hausierdocuments, sowie unter kurzer Darlegung des der betreffenden Verfügung zugrunde liegenden Sachverhaltes vorzulegen ist.

1712. — — Erneuerung bereits erloschener —.

H. M. 29. März 1892, Z. 14599. St. E. 20. April 1892, Z. 23697, an alle Bzb.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass die Erneuerung einer Hausierbewilligung erst monatelang nach Ablauf der früheren Hausierzeit erbeten und gleichwohl in dem alten Hausierbuche als Verlängerungsbewilligung eingetragen worden ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass solche Erneuerungen

[1]) Nr. 1709 d. Slg.
[2]) Nr. 1710 d. Slg.

früherer Hausierbewilligungen, welche sich nicht an die letzteren unmittelbar anschließen, in Gemäßheit des § 7 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, in den jährlichen Ausweisen[1]) nicht unter der Rubrik „verlängerte Hausierbewilligungen", sondern als Neubewilligungen zur Darstellung zu bringen und überhaupt nach den für letztere bestehenden Normen zu behandeln sind.

1713. **Hausierbewilligungen,** amtliche Vermittlung behufs Ausfertigung bzw. Erneuerung ungarischer —.

M. J. 24. Juni 1892, Z. 9409. St. E. 7. Juli 1892, Z. 41003, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Laut einer dem M. J. vom kgl. ung. Ministerium am A. h. Hoflager zugekommenen Mittheilung pflegen die Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erneuerung der Hausierlicenzen für die auf ihrem Gebiete befindlichen ung. Hausierer ohne Angabe jenes Landes und Bezirkes in Anregung zu bringen, in welchen sie selbst gelegen sind. Da hiedurch die Absendung der gedachten Licenzen an ihren Bestimmungsort nahezu unmöglich gemacht wird und nicht selten der Fall vorkommt, dass derartige Sendungen — zumal wo es sich um häufiger vorkommende Ortsnamen handelt — abgesehen von der Vermehrung der Schreibgeschäfte zum Schaden der Licenzwerber an einen unrichtigen Ort befördert werden, so wird in den einschlägigen Zuschriften an ung. Behörden stets auch das Land und der Bezirk anzugeben sein. Selbstverständlich bezieht sich diese Anweisung bloß auf solche der ung. Reichshälfte angehörende Hausierer, welche in der diesseitigen Reichshälfte ihren festen Wohnsitz nicht haben, da hinsichtlich jener ung. Hausierer, welche in der diesseitigen Reichshälfte ihren festen Wohnsitz haben, im Sinne der bestehenden Normen die Verlängerung bzw. Ertheilung der Hausierbewilligung durch die diesseitigen Behörden erfolgt.

1714. H. M. 25. April 1893, Z. 18171. St. E. 4. Mai 1893, Z. 30595, an alle Bzh., mitgeth. Wr. Mag. und beiden Stadtr.

Nachdem österr. Gemeindeämter sich öfter über Ansuchen hierlands weilender ung. Staatsangehöriger an die Zuständigkeitsbehörden um Ausfolgung von Hausierbüchern wenden, welche dann — nicht unterrichtet darüber, ob der Bittsteller außerhalb seiner Zuständigkeitsgemeinde irgendwo einen neuen ständigen Aufenthaltsort hat — die Hausierbücher bona fide ausstellen, sind die hiesigen Gemeindevorstehungen zu belehren, dass sie überhaupt zu einer derartigen Vermittlung zwischen den sich um Ertheilnng bzw. Verlängerung einer Hausierbewilligung bewerbenden ung. Staatsangehörigen einer- und den ung. Behörden anderseits weder berufen noch berechtigt sind.

1715. — — Zeitpunkt der Einbringung von Verlängerungsgesuchen.

M. J. 16. September 1892, Z. 19236. St. E. 27. September 1892, Z. 59406, an Bzh. Wr.-Neustadt, mitgeth. allen übrigen Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Wenn auch die Bestimmung des § 7, Abs. 2, des Hausierpat. dahin abzielt, eine Unterbrechung im Hausierhandel der betreffenden Person, sowie eventuell ein unbefugtes Hausieren in der Zeit nach Ablauf der bewilligten Frist bis zur Fristverlängerung hintanzuhalten, so kann doch die Abweisung eines Gesuches um Verlängerung der Hausierzeit lediglich aus dem Grunde, weil es ein paar Tage später, als 3 Monate vor Ablauf der bewilligten Frist überreicht worden ist — sonach die Behandlung dieser 3monatlichen Frist als Fallfrist — nicht im Geiste des Gesetzes als begründet angesehen werden, zumal nach § 7, Abs. 1, des Hausierpat. solchen Ansuchen willfahrt werden soll, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind.

---

[1]) S. hierüber Nr. 1756 d. Slg.

1716. **Hausierbewilligungen,** Verständigung der ung. Behörden bei Hervorkommen ihrer Incompetenz zur Ausstellung von —.

H. M. 19. September 1894, Z. 49600. St. E. 31. December 1894, Z. 79448, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das kgl. ung. H. M. den Wunsch geäußert, daß die ung. Behörden in Fällen, wo ihre Incompetenz bei Ausstellung der Hausierbücher zutage tritt, von der competenten österr. Behörde rechtzeitig hievon in Kenntnis gesetzt werden mögen. Diesem Wunsche ist nach Thunlichkeit zu entsprechen.

1717. — — sind nur in rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen.

H. M. 7. Juni 1896, Z. 27242, und 21. Mai 1898, Z. 23622. — St. E. 3. Juli 1896, Z. 59993, und 25. Juni 1898, Z. 55049, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen, werden die Unterbehörden neuerlich aufgefordert, die Ertheilung von Hausierbefugnissen auf wirklich rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.

1718. — — deutsche Uebersetzung ungarischer —.

H. M.[1]) 29. Mai 1900, Z. 17246. St. E. 2. Juli 1900, Z. 55519, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Uebersetzung der in ung. Sprache abgefassten Hausierbücher erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn weder ein Beamter des betreffenden Amtes noch sonst eine dem Amte als vertrauenswürdig bekannte und ihm zur Verfügung stehende Person dieser Sprache soweit mächtig ist, daß die in den §§ 8 und 9 des Hausierpat. vorgeschriebene Controle des Hausierers möglich erscheint. In allen anderen Fällen, wo die betreffende Behörde auf irgend eine Weise in der Lage ist, sich von dem hauptsächlichen Inhalte des Hausierbuches durch vertrauenswürdige Personen im kurzen Wege Aufklärung zu verschaffen, erschiene das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Uebersetzung des Hausierbuches nicht gerechtfertigt[2]) und ist daher zu vermeiden. Hiebei wird bemerkt, daß das kgl. ung. H. M. eine analoge Belehrung bezüglich der Behandlung jener nach Ungarn ziehenden österr. Hausierer, welche mit in deutscher Sprache abgefaßten Hausierbüchern versehen sind, an die kgl. ung. Behörden erlassen hat. Zugleich hat das kgl. ung. H. M. den Unterbehörden eröffnet, daß es gebilligt werde, wenn in den Hausierbüchern jener ung. Hausierer, welche in die im Reichsrathe vertretenen Länder ziehen wollen, die nöthigen Daten auch in deutscher Sprache vorgemerkt werden, oder wenn den betreffenden Hausierern wenigstens die eventuelle Nothwendigkeit einer deutschen Uebersetzung des Hausierbuches dargelegt werde. Es empfiehlt sich in ähnlicher Weise jene österr. Hausierer, welche die Länder der ung. Krone besuchen wollen, auf die eventuelle Nothwendigkeit einer ung. Uebersetzung des Hausierbuches aufmerksam zu machen.

— — Zählblatt III für Ertheilung, Verlängerung und Entziehung der — Nr. 1600.
— — Jahresausweis über ausgestellte bzw. verlängerte — Nr. 1756—1758.
**Hausierbücher,** Bedarf und Verrechnung der Drucksorten für — Nr. 938, 940.
— — s. auch Hausierpässe.

1719. **Hausiercertificate** als Interimsdocumente, unzulässig.

H. M. 15. Februar 1855, Z. 212. St. E. 9. März 1855, Z. 9254, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und Wr. Mag.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Vgl. Art. XV. des Zoll- und Handelsbündnisses.

Das H. M. hat aus einer Anzeige entnommen, dass hie und da den Hausierern, welche um die Erneuerung ihrer Hausierbewilligung bitten und ihrem Gesuche den alten Hausierpass (Hausierbuch) beischließen, bis zur Erledigung ihres Ansuchens ein denselben vertretendes „Certificat" ausgefertigt wird, und dass die Hausierer, hiemit versehen, selbst andere Kronländer betreten und sich um die Vidierung dieser Documente bewerben. Dieser Vorgang erscheint unstatthaft,[1]) da das Hausiergesetz von Certificaten in dem erwähnten Sinne nicht nur keine Erwähnung macht, sondern allen Bestimmungen desselben die Voraussetzung zugrunde liegt, dass der Hausierer stets und überall mit dem ursprünglichen Hausierdocument versehen ist. Rücksichtlich der Form von Ansuchen um Erneuerung von Hausierbewilligungen erscheint der § 7 des Hausiergesetzes maßgebend, wonach die Vorlage des alten Hausierpasses (Buches) keineswegs vorgeschrieben und somit auch die Ausfertigung von Certificaten statt derselben nicht nothwendig ist, möge das Ansuchen bei der zur Ausfertigung von Hausierbewilligungen competenten oder irgend einer anderen Behörde überreicht worden sein. Es ist jedoch die Pflicht der intervenierenden Behörden, bei Erledigung solcher Ansuchen jede ungerechtfertigte Verzögerung zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung über die rechtzeitig überreichten Erneuerungsgesuche dem Bittsteller noch vor Ablauf der ursprünglich zugestandenen Hausierzeit eingehändigt werde. Die amtliche Vidierung von Certificaten der gedachten Art ist dem Gesagten gemäß als nicht gestattet zu verweigern. Ebenso haben die Behörden die Vorlage der alten Hausierbücher behufs Ausstellung neuer nicht zu verlangen und deshalb die zur Ausstellung der Hausierbücher erforderlichen Daten, Personsbeschreibung u. s. w. in den Acten gehörig vorzumerken. Sollte die Erneuerung eines Hausierbuches bei einer anderen als der zur Ausstellung competenten Behörde und die Uebersendung des Gesuches an die competente Behörde angesucht werden, so sind unter amtlicher Beglaubigung die Daten des älteren Hausierbuches und die in der Rubrik „Anmerkung" etwa enthaltenen Beanständungen und Strafen auszuziehen und der betreffenden Behörde mitzutheilen.

1720. **Hausiercertificate** als Interimsdocumente, unzulässig.

H. M. 12. September 1865, Z. 11731. St. E. 19. September 1865, Z. 35883, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es ist die Anzeige vorgekommen, dass an Hausierer, deren Hausierpass abgelaufen ist, Geleitscheine, Vorweise oder Certificate ausgefertigt werden, mit welchen sie ohne erneuerten Hausierschein längere Zeit umherziehen und Geschäfte treiben. Nach § 7 des Hausiergesetzes werden Hausierpässe nur auf 1 Jahr ausgestellt und sind auch nur auf 1 Jahr giltig. Nach demselben § 7 sind Ansuchen um Verlängerung der Hausierzeit 3 Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen. Diese Verlängerung, welche ebenfalls nur auf 1 Jahr geschehen kann, ist von dem Ablaufe der früheren Hausierbewilligung an zu rechnen, indem sonst keine Verlängerung, sondern eine Unterbrechung der Hausierrechte einträte. Betreibt ein Hausierer nach Ablauf der Bewilligung sein Geschäft, so macht er sich einer Uebertretung des § 19, lit. a, des Hausierpat. schuldig, ist mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. zu belegen und vom Hausierhandel für immer auszuschließen. Die Ausstellung von Interimscertificaten ist untersagt und können solche daher auch nicht unter anderen Namen zu demselben Zwecke gestattet sein.

1721. **Hausierdocumente,** Vidierungspflicht.

H. M 29. Juni 1885, Z. 9044. St. E. 7. Juli 1885, Z. 32592, an alle Bzb.

[1]) Mit dem Erl. des H. M. v. 30. März 1896, Z. 18041, wurde neuerdings bedeutet, dass die Ausstellung von Hausiercertificaten unstatthaft ist (St. E. 5. Mai 1896, Z. 37587, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

In Betreff der Auslegung der §§ 8 und 13 bzw. 19, lit. c, des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, wird Folgendes eröffnet: Wie schon der Min.-Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914,[1]) erklärte, ist jeder Hausierer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausieren oder bloß um durch den Ort zu passieren, verpflichtet, sein Hausierdocument vidieren zu lassen, sobald sich in dem betretenen Orte eine l. f. polizeiliche oder polit. Behörde befindet u. zw. ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist. Betritt der Hausierer eine Stadt oder einen Markt, wo sich eine l. f. polizeiliche oder polit. Behörde nicht befindet, dann hat er die Vidierung bei der Gemeindevorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidierung des Hausierdocuments ist der Hausierer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine l. f. polizeiliche oder polit. Behörde nicht vorhanden ist. Der cit. Erl. v. J. 1855 ist, insoweit es sich um die Vidierungspflicht handelt, auch heute noch in voller Geltung, wie aus dem Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[2]) hervorgeht. Mit diesem letzteren wurde eine spätere, auf die Vidierung der Hausierdocumente bezügliche Anordnung, nämlich die Bestimmung des Erl. des H. M. v. 17. August 1870, Z. 15963,[3]) wonach die Hausierer in dem Bereiche jener Bzh., von welcher der Hausierpaß ausgestellt wurde, von der Verpflichtung, denselben bei irgend einer Behörde vidieren zu lassen, enthoben worden waren, dahin abgeändert, daß zwar die Vidierung seitens der Bzh. selbst zu unterbleiben, die Vidierung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes jedoch in Gemäßheit des § 8 des Hausierpat. und des Erl. v. J. 1855, Z. 6914, stattzufinden hat. Für die vielfach verbreitete Auffassung, daß die bedingungslose Pflicht zur Vidierung bloß dann bestehe, wenn der Hausierhandel thatsächlich ausgeübt werde, in welchem Falle die Vidierung dem Betriebe des Hausierhandels unbedingt voranzugehen habe, daß jedoch dem Hausierer für den Fall, als er sich an einem Orte bloß aufhalte, ohne zu hausieren, zur amtlichen Meldung die Frist von 10 Tagen gewährt sei, so daß er also erst nach deren Ablauf wegen unterlassener Meldung beanständet werden könne, bietet weder die Bestimmung des § 19, lit. e, welche nur vom Hausierhandel in einem anderen Kronlande als demjenigen, für welches das Hausierdocument ursprünglich lautete, handelt, noch irgend eine andere Stelle des Hausierpatents einen ausreichenden Anhaltspunkt. Der § 13 scheint mit gutem Vorbedachte den Ausdruck „Passieren" anstatt des Wortes „Eintritt" gewählt zu haben, weil man ja von einem Hausierer, der z. B. zur Nachtzeit in einen Markt oder in eine Stadt eintritt, nicht verlangen kann, daß er sofort sein Hausierdocument vidieren lasse, wohl aber, daß er es während des Passierens d. h. bis zur Zeit, in der er den Ort verläßt, thue. Eine Uebertretung des § 13 tritt sohin erst in dem Zeitpunkte ein, wenn der Hausierer einen Ort, wo er den Hausierhandel nicht betrieben hat und nach Inhalt des Erl. v. J. 1855, Z. 6914, eine Vidierung einzuholen verpflichtet war, verläßt, ohne die Vidierung seines Hausierdocuments veranlaßt zu haben, eine Uebertretung des § 8 jedoch in dem Augenblicke, in welchem er in einem solchen Orte, ohne die Vidierung seines Hausierpasses erreicht zu haben, den Hausierhandel zu betreiben unternimmt.

**Hausierdocumente,** Vorgang bei Verlust derselben — Nr. 1770.

1722. **Hausieren** im Grenzbezirke.

H. M. 2. Mai 1857, Z. 8307. St. E. 14. Mai 1857, Z. 20910, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

[1]) Im L. G. B. 26 ex 1855, Abtheilung II, enthalten.
[2]) Nr. 1770 d. Slg.
[3]) Nr. 1753 d. Slg.

Aus Anlass vorgekommener Anfragen über die den Bestimmungen der §§ 11 und 17 des Hausiergesetzes v. J. 1852 zu gebende Auslegung hat das H. M. im Einverständnisse mit dem M. J. und dem F. M. Nachstehendes bestimmt: a) Wird einem Grenzbezirksbewohner im Grunde des cit. § 11 die Bewilligung zum Hausierhandel im Grenzbezirke ertheilt, so erstreckt sich diese letztere Bewilligung lediglich auf den Grenzbezirk jenes Kronlandes, dem er seinem festen Wohnsitze nach angehört, und kann auf den Hausierhandel im Grenzbezirke eines anderen Kronlandes in keiner Weise erweitert werden. b) Hausierer, welchen die im § 17 ausgesprochene Begünstigung zukommt, dürfen in allen Kronländern, in denen das Hausiergesetz in Wirksamkeit ist, auch im Grenzbezirke u. zw. selbst dann hausieren, wenn ihr Hausierdocument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte.

1723. **Hausieren** im Grenzbezirke.

H. M. 21. Juni 1882, Z. 12520. St. E. 30. Juni 1882, Z. 28751, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. erklärt, dass Hausierer, welche mit in Ungarn ertheilten Bewilligungen versehen sind, zum Hausierhandel im Grenzbezirke der diesseitigen Reichshälfte nicht befugt sind, weil nach § 11 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, der Hausierhandel im Grenzbezirke nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde u. zw. im Einverständnisse mit der Finanzbezirksbehörde bewilligt werden kann und das ausgestellte Hausierdocument im Grenzbezirke überhaupt nur dann giltig ist, wenn darin die Giltigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich bemerkt ist, und weil nach dem Erl. des H. M. v. 2. Mai 1857, Z. 8307,[1]) bzw. der Vdg. des F. M. v. 31. Mai 1857, Z. 8936, die einem Grenzbezirksbewohner ertheilte Bewilligung zum Hausierhandel im Grenzbezirke lediglich für jenes Kronland gilt, in welchem derselbe seinen festen Wohnsitz hat, und auf den Grenzbezirk eines anderen Kronlandes nicht ausgedehnt werden darf; hievon besteht nur hinsichtlich der Bewohner der im § 17 des kais. Pat. und in den zu diesem Paragraphen infolge A. h. Ermächtigung nachträglich erfolgten Verordnungen namhaft gemachten Gegenden eine Ausnahme u. zw. selbst dann, wenn das Hausierdocument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte.

1724. — — mit Druckschriften (Maculatur).

H. M. 23. März 1857, Z. 3160. St. E. 1. April 1857, Z. 14092, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Es ist im Geiste und Zwecke der Bestimmungen des § 12, lit. o, des Hausiergesetzes v. J. 1852 gelegen, dass literarische und artistische Werke, sowie Druckschriften[2]) überhaupt auch als Maculatur, vom Hausierhandel ausgeschlossen sind. Dies hat zur Danachachtung zu dienen.

1725. — — mit Essig.

H. M. 24. October 1858, Z. 16855. St. E. 10. November 1858, Z. 51652, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Ueber eine Anfrage wird zur Danachachtung erklärt, dass Essig zu den im § 12, lit. a und b, des Hausiergesetzes vom Hausierhandel ausgeschlossenen Waren gehört.[3])

1726. — — mit Gold- und Silberwaren.

St. E. 7. December 1875, Z. 35157, an alle Bzb.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass auf dem Lande ein schwunghafter Hausierhandel mit Gold- und Silberwaren zum Nachtheile der betreffenden Ge-

---

[1]) Nr. 1722 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 922 d. Slg.

[3]) Bezüglich der Begünstigung der Bewohner von Mune grande, Mune piccolo und Sejane zum Hausieren mit Essig s. Nr. 1698, 1700 und 1701 d. Slg.

werbeberechtigten getrieben werde, worüber sich diese bitter beschweren. Da nach § 12, lit. k, des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, der Hausierhandel mit Gold- und Silberwaren ausdrücklich verboten ist, hat die F. L. D. in Wien die Finanzbezirksbehörden zur strengen Handhabung dieses Verbotes angewiesen. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges ist auf die genaue Beobachtung dieses Verbotes seitens der polit. Behörden fortan ein strenges Augenmerk zu richten.[1])

1727. **Hausieren** mit Gold- und Silberwaren.

H. M. 25. März 1887, Z. 1510. St. E. 7. April 1887, Z. 18098, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

In den dem F. M. vorgelegten Reiserelationen der behufs Inspicierung von Punzierungsstätten und behufs amtlicher Nachschau bei den Gold- und Silberarbeitern entsendeten Punzierungsbeamten finden sich regelmäßig Klagen und Beschwerden dieser Gewerbetreibenden gegen den immer mehr um sich greifenden Hausierhandel mit Gold- und Silberwaren verzeichnet. Dieser Uebelstand wird auch durch die vom M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. in 3. Instanz geübte Judicatur, betreffend die Uebertretungen des Hausiergesetzes, sowie durch eine Eingabe der H. u. G. Kam. in Linz bekräftigt. Da zufolge § 12, lit. k, des kais. Pat. v. 4. September 1852 „Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet und unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt" vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, so wird auf den gedachten Uebelstand hiemit besonders aufmerksam gemacht und zur stricten Beachtung der in Rede stehenden Vorschrift aufgefordert.

1728. — — der Bäcker mit Brot.

St. E. 30. September 1876, Z. 22892, an alle Bzh. und beide Stadtr.[2])

Rücksichtlich der schon mehrseitig in Anregung gekommenen Frage, ob nach den bestehenden Gewerbe- und Hausiervorschriften ein besteuerter Bäcker, ohne eine specielle Bewilligung bzw. Hausierbefugnis zu besitzen, berechtigt sei, Brot und Gebäck durch seine Dienstleute in einen anderen Ort zu versenden und dort durch Umhertragen von Haus zu Haus zu verkaufen, ist nicht das kais. Pat. über den Hausierhandel, sondern bloß der § 52, Abs. 1, der Gewerbeordnung[3]) maßgebend, weil Brot, wenn es auch in diesem Paragraphen nicht ausdrücklich angeführt ist, doch zweifellos zu den dort beispielsweise aufgezählten Artikeln des täglichen Verbrauches gehört, auf deren Verkauf seitens der Gewerbetreibenden durch Umhertragen von Haus zu Haus, wenn anders derselbe der örtlichen Gewohnheit nicht widerspricht, die Bestimmungen des Hausierpatents keine Anwendung finden. In künftig vorkommenden Fällen ist in diesem Sinne vorzugehen.

1729. — — der slovakischen Drahtbinder (Rastelbinder).

M. J. 20. Juli 1878, Z. 1635. St. E. 1. August 1878, Z. 22837, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Spengler aus vielen Städten und Ortschaften der österr. Kronländer haben sich an das M. J. um Schutz gegen den unbefugten Hausierhandel der slovakischen Drahtbinder (Rastelbinder) mit Blechwaren[4]) und deren unbefugte gewerbemäßige Ausübung von Spenglerarbeiten gewendet. Aus diesem Anlasse hat das M. J. nach mit dem H. M. gepflogenem Einvernehmen erinnert, dass darüber, mit welchen Waren ein Hausierer zu hausieren berechtigt ist, zunächst sein Hausierdocument Aufschluss gibt,[5]) die slovakischen Drahtbinder somit Blechwaren dann

[1]) Bezüglich der Strafcompetenz s. Nr. 1765 und 1767 d. Slg.
[2]) Vgl. bezüglich Wiens Nr. 577 d. Slg.
[3]) Jetzt § 60 des Ges. v. J. 1883, R. G. B. 39.
[4]) Vgl. auch Nr. 4487 d. Slg.
[5]) S. auch Nr. 1770 d. Slg.

feilbieten können, wenn ihre Hausierbefugnis auf solche Waren oder auf Eisenwaren[1]) lautet, unter welche Weißblech d. h. verzinntes Eisenblech auch zu reihen ist, dass sie aber, wenn sie nicht den Gewerbeschein oder einen Erwerbsteuerschein für das Spenglergewerbe besitzen, als bloße Hausierer in keinem Falle befugt erscheinen, im Umherziehen Blechwaren gewerbemäßig zu erzeugen oder Spenglerarbeiten zu übernehmen (§ 1 des Hausierpat. und Art. XIV und XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn).

1730. **Hausieren** mit Oeldruckbildern.

M. J. 14. Februar 1881, Z. 1852. St. E. 23. Februar 1881, Z. 6931, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Dem nach § 12 des Hausierpat. und § 23 des Pressges. unzulässigen Hausier- und Colportagehandel mit Oeldruckbildern ist mit allen zugebote stehenden Mitteln entgegenzutreten; die unterstehenden Organe sind mit der strengsten Ueberwachung zu beauftragen und die Contravenienten der gesetzlichen Strafe zuzuführen.

1731. — — mit Gypsfiguren.

H. M. 7. Februar 1882, Z. 2301. St. E. 25. Februar 1882, Z. 8892, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Hausierhandel mit Gypswaren erscheint, insoweit es sich dabei um Gegenstände handelt, welche im § 12, lit. o, des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, namhaft gemacht sind (artistische Werke, Statuen, Büsten), gesetzlich unstatthaft. Der Umstand, dass beim Verkaufe von Gypswaren im Umherziehen nicht „artistische Werke" im strengsten Sinne des Wortes, sondern Reproductionen ohne künstlerischen Wert in Frage kommen, kann die stricte Anwendung des kais. Pat. nicht aufheben, da für die Ausschließung derartiger Gegenstände vom Hausierhandel gewiss nicht künstlerische Gesichtspunkte, sondern Rücksichten der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes bestimmend gewesen sind. Der Verkehr mit derartigen Gegenständen von Haus zu Haus kann mithin nur insoweit als gesetzlich zulässig erkannt werden, als er auf dem § 52 der Gewerbeordnung[2]) beruht.

1732. H. M. 6. Februar 1884, Z. 12340 ex 1883. St. E. 29. Februar 1884, Z. 8825, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Gewerbegenossenschaft der Gypsgießer in Wien hat an das H. M. eine Eingabe gerichtet mit der Bitte, den Hausierhandel mit Statuen und Büsten, sowie mit den zur Aufstellung derselben dienenden Sockeln, Säulen und Postamenten, welcher in Wien durch Angehörige des Königreiches Italien in großem Umfange betrieben werde, zu inhibieren. Die Gewährung dieser Bitte unterliegt keinem Anstande, da Ausländer überhaupt nach § 3, lit. a, des kais. Pat. v. J. 1852 zum Hausierhandel nicht zugelassen sind und außerdem „artistische Werke, Statuen und Büsten", wenn auch nur in Gyps ausgeführt, in Gemäßheit des § 12, lit. o, zu den vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenständen gehören. Das H. M. hat sich daher im Einverständnisse mit dem M. J. bestimmt gefunden, dem Einschreiten in der angedeuteten Richtung Folge zu geben, und werden daher die Unterbehörden aufgefordert, dem unbefugten Hausierhandel mit Gegenständen der bezeichneten Art seitens italienischer Staatsangehöriger in ihrem Verwaltungsgebiete mit aller Energie entgegenzutreten. Der Hausierhandel seitens italienischer Staatsangehöriger kann in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nur unter der Voraussetzung statthaft erscheinen, dass sie Hilfsarbeiter inländischer Gewerbeinhaber sind und den letzteren etwa das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus von der Gewerbebehörde in Gemäßheit des § 60 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, gestattet worden ist.

[1]) Vgl. Nr. 1696 d. Slg.
[2]) Jetzt § 60 der Gewerbeges.-Nov. v. J. 1883.

1733. **Hausieren** mit Kalk.

H. M. 27. Juli 1882, Z. 18889. St. E. 4. August 1882, Z. 34247, an Bzh. Mistelbach, Oberhollabrunn und Korneuburg.

Nach dem Wortlaute des § 1 des kais. Pat. v. J. 1852 einer- und nach der Charakteristik der einzelnen unter lit. B, a—g, des Erl. v. 23. December 1881, Z. 2049,[1]) fallenden Beschäftigungen anderseits kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Handel mit Kalk im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, soferne er sich nicht[2]) als Ausfluss der Gewerbeberechtigung eines Kalkerzeugers (Kalkbrenners) darstellt, als Hausierhandel zu betrachten ist, mithin unter die Bestimmungen des Hausierpatents und der darauf bezüglichen Vorschriften, sohin insbesondere auch unter lit. A des oben cit. Erl. fällt. Nach der in diesem Erl. ad § 16 gegebenen Erläuterung ist es sohin dem Ermessen der Statth. anheimgestellt, falls sich wirklich der Kalkhandel im Umherziehen im ganzen Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Bezirken als ein Bedürfnis darstellt, die Verwendung von bespannten Wagen, ohne welche dieser Hausierhandel nicht möglich wäre, innerhalb der Grenzen des Erfordernisses auch fernerhin zu bewilligen.

1734. — — mit Uhren.

St. E. 8. Juli 1882, Z. 30505, an alle Bzh.

Nach einer bei der Statth. überreichten Beschwerde soll in Niederösterreich eine nicht geringe Anzahl von Individuen den Hausierhandel mit goldenen und silbernen Uhren betreiben. Da nach § 12, lit. k, des kais. Pat. v. J. 1852 Gold- und Silberwaren vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, sohin ein derartiger Handel nur als unbefugter Hausierhandel betrieben werden kann, so ist diesem angeblich in großem Maßstabe betriebenen unbefugten Handel die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu verfügen, dass die bei diesem Handel betretenen Hausierer im Sinne des § 20 des cit. kais. Pat. der competenten Behörde zur Strafamtshandlung angezeigt werden.

1735. H. M. 2. Juli 1882, Z. 20608. St. E. 20. Juli 1882, Z. 32061, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D.

Die Genossenschaft der Uhrmacher in Wien hat in einer Eingabe über die außerordentliche Benachtheiligung, welche dem Kleingewerbe im allgemeinen und dem Gewerbe der Uhrmacher in Wien und auf dem Lande insbesondere durch die Ueberwucherung des Hausierwesens erwachse, Beschwerde geführt und die Lässigkeit der Gewerbebehörden in der Handhabung der bestehenden Vorschriften als die Hauptursache der beklagten Erscheinungen hervorgehoben. Das Petitum der erwähnten Eingabe geht dahin, 1. zunächst die zum Schutze des Gewerbestandes berufenen Behörden in Wien und in der Provinz, sowie die bestehenden Ueberwachungsorgane zur strammen und sorgfältigsten Handhabung der Hausiervorschriften zu verhalten und 2. im Gesetzgebungswege die nöthigen Normen ins Leben zu rufen, welche geeignet sind, den gerügten Uebelständen ein Ziel zu setzen. In Erledigung dieser Eingabe hat das H. M. Folgendes bemerkt: Der Hausierhandel mit Uhren ist, da der inländische Ursprung des Werkes wohl in den seltensten Fällen nachweisbar sein wird, schon durch die Eingangsworte des § 12 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, untersagt, wonach die Waren, mit denen Hausierhandel getrieben wird, inländischen Ursprunges und mit Bezugsausweisen versehen sein müssen. Der Hausierhandel mit Taschenuhren mit Gehäusen aus Gold oder Silber fällt noch insbesondere unter lit. k des cit. § 12, wonach die genannten edlen Metalle, unverarbeitet oder verarbeitet, wenn

[1]) Nr. 1770 d. Slg.
[2]) Im Sinne der §§ 41 und 60 der Gewerbeordnung.

es sich auch dabei um inländische Waren handelt, vom Hausierhandel ausgeschlossen sind. Da dem Gesagten zufolge der von den Beschwerdeführern beanständete Hausierhandel mit Uhren ohnehin mit Ausnahme solcher Fälle, wo Gehäuse aus unedlen Metallen und Werke österr. Provenienz den Gegenstand des Hausierhandels bilden, gesetzlich nicht gestattet ist, so entfällt das in der Eingabe ad 2 gestellte Petitum wegen einer erst zu treffenden legislativen Verfügung als gegenstandslos, und kann es sich lediglich um die ad 1 erbetene sorgsame Durchführung der bestehenden Normen handeln. Es sind daher die unterstehenden Organe, welche mit der Handhabung des Hausierpatents betraut sind, zu denen nach § 10 der V. V. zum kais. Pat. v. J. 1852 nebst Gendarmerie und Finanzwache auch die Polizeibehörden bzw. Gemeinden gehören, zur strengsten Handhabung des in Betreff des Hausierhandels mit Uhren in den bezeichneten Richtungen bestehenden Verbotes aufzufordern.

1736. **Hausieren** mit Uhren.

St. E. 9. April 1883, Z. 14996, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Bereits mit St. E. v. 8. und 20. Juli 1882, Z. 30505 und Z. 32061,[1]) sind die sämmtlichen Unterbehörden auf den immer mehr um sich greifenden Unfug des Hausierens mit goldenen und silbernen Uhren aufmerksam gemacht und angewiesen worden, diesem unbefugten Hausierhandel mit allen zugebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Nach einer neuerlichen Beschwerde wird in neuester Zeit das Verbot des Hausierens mit Uhren dadurch umgangen, dass sich die betreffenden Personen als Agenten von Uhrmachern oder Uhrhändlern ausgeben und unter dem Deckmantel des Bestellungsuchens ihren unbefugten Hausierhandel fortbetreiben und Uhren gegen Barzahlung oder auf Raten verkaufen. Nach der Gewerbeordnung (§ 59) steht zwar allerdings jedem Gewerbetreibenden das Recht zu, sich reisende Agenten zu halten. Diese dürfen aber nur Bestellungen suchen und Muster, keineswegs aber ganze Warenlager mit sich führen und noch weniger die mitgeführten Muster sofort verkaufen. Derartige Agenten müssen auch in der Lage sein, sich als Agenten eines berechtigten Uhrmachers oder Uhrhändlers auszuweisen, und nachdem sich ihre Geschäfte zumeist in den Gasthäusern abwickeln und überhaupt ihr Auftreten zumal auf dem Lande in kleineren Orten nicht unbemerkt bleiben kann, so ist auch ihre Ueberwachung leicht möglich, wenn alle mit der Ueberwachung des Hausierwesens betrauten Organe, wozu nach § 10 der V. V. zum Hausierpat. auch die Gemeinden als Localpolizeibehörden gehören, ihre Pflicht erfüllen. Die Unterbehörden werden daher neuerdings angewiesen, dem Unwesen des Hausierens mit Uhren die geschärfte Aufmerksamkeit zu widmen und die unterstehenden Organe entsprechend zur Ueberwachung anzuweisen. Das Ges. v. 3. März 1883, R. G. B. 37, welches die Competenz bei Uebertretungen der Hausiervorschriften den Gewerbebehörden zuweist, bietet die Möglichkeit, sofort gegen Contravenienten mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen.

1737. — — mit Wein und Bier.

H. M. 7. September 1889, Z. 35352. St. E. 14. September 1889, Z. 54721, an alle Bzb.

Einer Umgehung des im § 12, lit. b, des Hausierpat. enthaltenen Verbotes des Hausierhandels mit „zum Getränke dienenden Flüssigkeiten" durch Zufuhr geistiger Getränke, insbesondere von Wein und Flaschenbier an Private und Kleinhändler ohne vorherige Bestellung und durch Errichtung fliegender Depots (Verkauf vom Wagen aus) ist zu steuern[2]).

[1]) Nr. 1734 und 1735 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1247 d. Slg.

1738. **Hausieren** mit Artikeln des täglichen Verbrauches.

H. M. 22. August 1892, Z. 37901 und 9. Jänner 1893, Z. 47666 ex 1892. St. E. 1. Februar 1893, Z. 5509, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Seitens einer Gewerbebehörde 1. Instanz wurde ein von einem kgl. ung. Vicegespansamte ausgestelltes und auf den Handel mit Obst, Grünzeug und Geflügel lautendes Hausierbuch anläßlich der nachgesuchten bestätigenden Vidierung dem Inhaber abgenommen und den bestehenden Vorschriften gemäß behufs Vorlage an das H. M. der Statth. vorgelegt, weil der Handel zum Umherziehen mit den oben erwähnten im Hausierbuche aufgezählten Artikeln zufolge § 60, Abs. 2, der Gewerbeordnung nicht unter die Bestimmungen des Hausierpatents falle. Das H. M. hat mit Erl. v. 22. August 1892, Z. 37901, eröffnet, daß dieser Fall nicht geeignet war, den Gegenstand einer Reclamation beim kgl. ung. H. M. zu bilden. Es handelte sich hier nämlich nicht um eine der Bestimmungen des in beiden Ländergebieten der österr.-ung. Monarchie bestehenden Hausierpatents zuwiderlaufende Amtshandlung einer kgl. ung. Behörde, sondern um einen Fall, hinsichtlich dessen Regelung die Bestimmungen in den beiden Ländergebieten voneinander abweichen, indem die Feilbietung der in Rede stehenden Artikel zwar in dem diesseitigen Ländergebiete derzeit zufolge der Bestimmungen des § 60, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, nicht mehr nach den Bestimmungen des Hausierpatents behandelt wird, in Ungarn aber eine einschlägige Abänderung des Hausierpatents nicht erfolgt ist und in Gemäßheit des letzteren die in Rede stehenden Waren nicht zu jenen gehören, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind.

Ueber eine weitere Anfrage, ob die Vidierung der seitens der ung. Behörden auf den Handel mit Artikeln des täglichen Verbrauches rechtsgiltig ausgestellten Hausierbücher angesichts der Bestimmungen des Art. XV des Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. B. 62, bzw. des Ges. v. 21. Mai 1887, R. G. B. 48, und im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 60 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, in dem diesseitigen Staatsgebiete zulässig erscheine, hat das H. M. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem M. J. unterm 9. Jänner 1893, Z. 47666 ex 1892, Nachstehendes eröffnet: Durch die Bestimmungen des § 52 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, bzw. des § 60, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, wonach das Gesetz über den Hausierhandel auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung findet, wurde der Handel mit diesen Artikeln nicht beschränkt, sondern im Gegentheile von der Beschränkung, nach dem Hausiergesetze behandelt zu werden, befreit, so daß nunmehr die erwerbsmäßige Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße in dem diesseitigen Staatsgebiete günstiger als der Hausierhandel behandelt wird. Bei dieser Sachlage obwaltet gegen die Vidierung der seitens ung. Behörden noch derzeit für Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches vorschriftsmäßig ausgestellten Hausierbücher kein Anstand, vielmehr würde die Verweigerung der Vidierung solcher Hausierbücher den Bestimmungen des Art. XV des Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. B. 62, zuwiderlaufen.

1739. — — mit Schweinen und Wiederkäuern.

St. E. 6. October 1896, Z. 92468, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nachdem festgestellt wurde, daß die Maul- und Klauenseuche durch Triebherden von Wiederkäuern verschleppt worden ist, wird unter Aufrechthaltung des bereits in der Statth.-Kdm. v. 5. Mai 1892, Z. 27818,[1]) ausgesprochenen

[1]) Nr. 4377 d. Slg.; vgl. auch Nr. 3277 d. Slg.

Hausierverbotes für Schweine bis auf weiteres auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, auch das Umherziehen mit Wiederkäuern in Niederösterreich von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufes untersagt. Uebertretungen dieser Anordnung werden nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, bestraft.[1])

**Hausieren** mit Menschenhaar Nr. 2500.

— — mit Zuckerwaren Nr. 4616.

1740. **Hausierer,** Vorgehen gegen italienische —.

M. J. 14. Juli 1874, Z. 10034. St. E. 30. Juli 1874, Z. 21827, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die kgl. italienische Regierung hat — bei aller Anerkennung der im Hausierpat. v. J. 1852 und im Schlussprotokoll zu Art. I unseres Handelsvertrages v. 23. April 1867 begründeten Unstatthaftigkeit des Hausierbetriebes italienischer Unterthanen in Oesterreich-Ungarn — gleichwohl für die italienischen Consularfunctionäre das Recht der Passertheilung an dortige Unterthanen, auch wenn sie sich als Hausierer legitimieren, in Anspruch genommen; die Passertheilung an italienische Unterthanen gehöre eben zu den Befugnissen der italienischen Consularbehörden und die Beisetzung des Wortes „Hausierhändler" diene nur zur Bezeichnung des Charakters und der Beschäftigung des Passinhabers und involviere noch keineswegs eine Autorisation zur Ausübung des Hausierhandels. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass einerseits die von kgl. italienischen Functionären an italienische Unterthanen ausgestellten Reisepässe aus dem bloßen Grunde der darin enthaltenen Bezeichnung des Passträgers als „Hausierhändler" nicht weiter beanständet, anderseits aber auch in Hinkunft die Strafbestimmungen des Hausierpatents gegen beim Hausieren betretene Ausländer strenge gehandhabt werden.

1741. M. J. 10. September 1874, Z. 13310. St. E. 23. October 1874, Z. 27952, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Viele italienische Unterthanen besitzen von italienischen Consulaten in Oesterreich ausgestellte Pässe mit dem Beisatze „Hausierer"; sie gehören zumeist den an den Bezirk Tolmein anstoßenden italienischen Gemeinden Drenchia und Savogna in der Provinz Udine an, deren Bewohner bei den geringen Subsistenzmitteln, welche die Heimat bietet, auswärts durch Handelsthätigkeit ihren Erwerb suchen. Da sie sich vom Hausierhandel im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen wissen, so wenden sie sich, versehen mit einem Passe der italienischen Consularbehörde in Wien, welcher die Bezeichnung „Hausierhändler mit Büchern, Bildern und Galanteriewaren" enthält, gewöhnlich an die Bzh. Tolmein, bei der sie das Gewerbe als Marktfahrer (Fieranten) im Sinne des § 63 der Gewerbeordnung anmelden und die Erwerbsteuer zahlen, und ziehen sodann mit dem italienischen Consularpasse und österr. Erwerbsteuerbogen weiter in das Innere des Reiches. Nachdem nun einerseits die obige Bezeichnung als Hausierhändler auf einem in Oesterreich ausgestellten Reisepasse und anderseits der Erwerbsteuerbogen, der sich von jenem für inländische Hausierer nur wenig unterscheidet, immerhin zu Täuschungen der unteren Ueberwachungsorgane und zu Missbräuchen namentlich dort, wo letzteren der Unterschied zwischen Hausierern und Fieranten weniger geläufig ist, Anlass geben kann, so ist Sorge zu tragen, dass in allen Fällen, wo ein mit einem derartigen Passe versehener italienischer Händler das Marktfahrergewerbe anmeldet, sowohl auf dem Gewerbeschein, als auch auf dem Erwerbsteuerbogen die Eigenschaft des Gewerbes im Sinne des § 63 der Gewerbeordnung

[1]) Die Statth. hat mit Erl. v. 29. September 1901, Z. 87379, das Verbot des Hausierhandels mit Wiederkäuern mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, für die sofortige neuerliche allgemeine Verlautbarung, sowie für die genaueste Ueberwachung dieses Verbotes Sorge zu tragen.

mit Ausschluss des Hausierhandels, sowie die Eigenschaft des Gewerbetreibenden als italienischen Unterthanen ausdrücklich ersichtlich gemacht werde. Schließlich wird, insoweit es sich um Bücher und Bilder handelt, aufmerksam gemacht, dass selbst befugte Hausierer solche Artikel nicht führen (§ 12 des Hausierpat. und § 23 des Pressges.) und Marktfahrer (Fieranten) Presserzeugnisse im Sinne des § 16, P. 1, der Gewerbeordnung[1]) selbst auf Märkten nach § 62 nur dann feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Presserzeugnissen versehen sind.

1742. **Hausierer,** Vorgang bei Beanständung und Einlieferung unbefugter —.

St. E. 31. Mai 1886, Z. 27044, an alle Bzh., mitgeth. L. Gend. Cmdo.

Die Abnahme eines Geldbetrages zur Sicherstellung der gegen einen unbefugten Hausierer zu verhängenden Strafe durch das denselben beanständende Organ der Gendarmerie oder Gemeinde darf in keinem Falle stattfinden, sondern ist das beanständete Individuum, soferne es wegen zu großer Entfernung nicht sofort zur competenten polit. Behörde überstellt werden kann, zum nächsten Gemeindeamte zu geleiten, wo die Hausierwaren zur Deckung der eventuellen Strafe mit Beschlag zu belegen und bis auf weiteres in Verwahrung zu nehmen, sofort aber hierüber der Bzh. die Anzeige zu erstatten ist.

1743. — — Abschiebung unbefugter —.

M. J. 15. Juni 1888, Z. 6643. St. E. 2. Juli 1888, Z. 34236, an alle Bzb.

Das M. J. hat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem ein Gesuch um Nachsicht einer wegen unbefugten Hausierens auferlegten Geldstrafe von 25 fl. zurückgewiesen wurde, bemerkt, dass in solchen Fällen, wo Individuen ohne Einkommen und ohne erlaubten Erwerb nach dem Hausierpatent zu strafen sind, auch in Erwägung zu ziehen ist, ob nicht die Voraussetzungen vorhanden sind, um im Grunde des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, eventuell des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, gegen die Betreffenden vorgehen zu können, da die Bestrafung nach dem Hausierpatent allein bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und der Unzulässigkeit ihrer Umwandlung in eine Arreststrafe thatsächlich häufig gegenstandslos wird.

1744. — — Geschäftsreisende mit Kirchen-(Muster-)Gewändern sind keine —.

H. M.[2]) 8. Mai 1866, Z. 7185. St. E. 14. Mai 1866, Z. 17314, an H. u. G. Kam. in Wien.

Wenn ein Geschäftsreisender einer inländischen Paramentenfabrik ein Kirchengewand mit sich führt, hierauf Bestellungen sammelt, dem Besteller das Kirchengewand solange zur Garantie in Aufbewahrung überlässt, bis das bei seinem Geschäftshause bestellte Stück anlangt, worauf nach erfolgter Identificierung das Mustergewand dem Geschäftsreisenden wieder zurückgestellt wird, so begründet dies keine Uebertretung des Hausierpatents und kann nicht als Hausierhandel angesehen werden, da es sich hiebei nicht um einen Verkauf auf eigene Rechnung, sondern um die Aufnahme von Bestellungen auf Rechnung des Fabrikanten handelt.

1745. — — von der Erlangung von Reisepässen und Legitimationskarten ausgeschlossen.

M. J. 4. November 1871, Z. 13074. St. E. 12. November 1871, Z. 31073, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach einer Eröffnung des H. M. sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass Gottscheer in anderen Kronländern, ohne im Besitze von Hausierpässen zu sein, lediglich auf Grund von Legitimationskarten den Hausierhandel mit Südfrüchten betrieben haben, in welchen Fällen dem Aerar ein vielleicht nicht unbedeutender Betrag an Erwerbsteuer entgeht. Aus diesem Anlasse wird die genaue Handhabung

[1]) § 15, P. 1, der Gewerbeges.-Nov. v. J. 1883.
[2]) Einvernehmlich mit dem St. M.

der Bestimmungen des Ges. v. 4. September 1852 über den Hausierhandel, nach welchem derselbe nur auf Grund eines besonderen Hausierpasses oder Hausierbüchels ausgeübt werden darf (§§ 2 und 6), ferner des Min.-Erl. v. 7. Juli 1853, Z. 4419, nach welchem an Personen, die sich im Besitze eines Hausierpasses befinden, ein Reisepass nicht ertheilt werden darf, mit dem Bemerken angeordnet, dass die erwähnte Vorschrift bezüglich des Reisepasses selbstverständlich auch auf die erst mit der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1857 eingeführten Legitimationskarten und die sonstigen Reisedocumente Anwendung findet.

**Hausierer,** Ausspielen von Waren Nr. 373.
— — Prüfung der Befugnisse ungarischer — in Oesterreich Nr. 1708—1711.
— — Warenverkauf im Aufbewahrungsorte durch — Nr. 1761.
— — Verschleppung von Infectionskrankheiten durch — Nr. 1918.
**Hausiergehilfen,** Bewilligung zur Verwendung von — Nr. 1770.
**Hausiergesuche,** Stempelbehandlung Nr. 1770.

1746. **Hausierhandel,** Ausschließung der Ausländer vom —.

M. J. 3. September 1870, Z. 13097. St. E. 2. October 1870, Z. 27255, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden wird hiemit eingeschärft, ausländischen Hausierern die Ausübung des Hausierhandels in Oesterreich nicht zu gestatten.

1747. M. J. 17. October 1871, Z. 14287. St. E. 26. October 1871, Z. 29178, an alle Bzb.

Mit Bezug auf den Erl. v. 3. September 1870, Z. 13097,[1]) wird eröffnet, dass das kgl. ung. Ministerpräsidium die unterstehenden Behörden angewiesen hat, keinem Ausländer eine Hausierbewilligung zu ertheilen. Die Vidierung der Pässe ausländischer Hausierer ist ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde diese Pässe oder Urkunden ausgefertigt wurden, ja selbst in dem Falle, als dies von der Consularbehörde irgend eines fremden Staates geschehen sein sollte, zu verweigern.

1748. — — von Oesterreichern im Auslande.

M. J. 30. März 1868, Z. 4457. St. E. 6. April 1868, Z. 11166, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Einer Mittheilung des M. Aeuß. v. 25. März 1868, Z. 4399, zufolge ist das im russischen Reiche bezüglich des fremden Hausierhandels stets in Wirksamkeit gestandene Verbot nunmehr auch auf das Königreich Polen ausgedehnt worden.

1749. M. J. 30. März 1897, Z. 8070. St. E. 17. April 1897, Z. 30638, an alle Bzb.

Es ist der Fall vorgekommen, dass mehrere österr. Staatsbürger mit ihren Ansuchen um Hausierbewilligungen für England seitens der dortigen Behörden, welche überhaupt solche Licenzen an Ausländer wo nur immer möglich zu verweigern trachten, mangels einer genügenden Kenntnis der englischen Sprache abgewiesen wurden. Es ergeht daher die Weisung dahin zu wirken, dass der Zuzug von Hausierern nach England thunlichst hintangehalten werde.

1750. — — der italienischen Zinngießer.

H. M. 4. April 1887, Z. 44642 ex 1886. St. E. 13. April 1887, Z. 19845, an alle Bzb.

In Gemäßheit des Art. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Italien (R. G. B. 11 ex 1879) und des § 1, ad Art. 1, des Schlussprotokolls zu diesem Vertrage, sowie der Erl. des M. J. v. 1. April 1874, Z. 1640, und 24. April 1875, Z. 4472,[2]) ist die Zulassung der italienischen Zinngießer zum Gewerbebetriebe in Oesterreich gesetzlich begründet u. zw. gehören dieselben zu den im P. 9 des Art. V des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen, auf deren ausschließlich im Umherwandern ausgeübte ge-

[1]) Nr. 1746 d. Slg.
[2]) Nr. 4487 d. Slg.

werbliche Verrichtungen der Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[1]) Anwendung findet. Unter Hinweis auf lit. B, ad g, P. 1, dieses Erl. werden die Bzb. angewiesen darauf zu achten, dass den italienischen Zinngießern die Licenzen nicht unter günstigeren Bedingungen ausgestellt werden, als dies rücksichtlich der analogen inländischen Gewerbetreibenden vorgezeichnet ist. Die Ertheilung einer solchen Licenz ist an die Bedingung zu knüpfen, dass von Seite des Licenzwerbers die Befähigung zum Zinngießergewerbe nachgewiesen werde. Darüber, ob die von dem italienischen Zinngießer producierten Documente seines Heimatslandes die in dem Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, vorgeschriebenen Nachweise zu ersetzen im Stande sind, wird von Fall zu Fall instanzmäßig zu entscheiden sein. Angesichts der auf dem Hofkzld. v. 22. März 1827, Z. 7487 (P. G. S. Bd. 55, Nr. 40) fußenden Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 29. Mai 1874, Z. 12975, würde es jedoch nicht angehen, anlässlich jeder neuen Licenz die neuerliche Entrichtung des vollen Steuerbetrages in Aussicht zu nehmen. Zufolge Erl. des F. M. v. 21. März 1875, Z. 6480,[2]) ist der fragliche Gewerbebetrieb ebenso wie der Hausierhandel und die diesem gleichgehaltenen, im Umherziehen ausgeübten Erwerbszweige zu behandeln. Damit wurde ausgedrückt, dass der Erwerbsteuerschein der umherziehenden italienischen Zinngießer nicht (wie in der Regel bei Gewerbetreibenden mit stabilem Standorte) im Falle der Uebersiedlung an einen anderen Betriebsort, gegen einen neuen Erwerbsteuerschein umgewechselt werden muss, sondern dass der für ein Jahr ausgestellte Erwerbsteuerschein für diese Dauer, ungeachtet eines Wechsels im Betriebsorte, seine Giltigkeit behält bzw. die Erwerbsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr aufrecht bleibt.

1751. **Hausierhandel,** Benützung von Lastthieren oder bespannten Wagen im —

H. M.[3]) 29. Mai 1893, Z. 26075. St. Z. 39638 ex 1893.

Die Ertheilung von Bewilligungen zur Benützung von Lastthieren oder bespannten Wagen im Hausierhandel ohne zeitliche Beschränkung ist, da diese Benützung die Bewilligung zum Hausierhandel überhaupt in erster Linie zur nothwendigen Voraussetzung hat und zeitlich die Schranken dieser Bewilligung nicht überschreiten darf, nicht in der Tendenz der Hausiergesetzgebung gelegen. Bewilligungen zur Benützung von Lastthieren oder bespannten Wagen im Hausierhandel sind daher beim sonstigen Zutreffen der vorgeschriebenen Bedingungen[4]) nur auf bestimmte Zeitdauer, welche ein Jahr nicht überschreiten darf, zu ertheilen, bzw. es ist bei Erneuerung jener Hausierbewilligungen, für welche die Benützung von bespannten Wagen ohne zeitliche Beschränkung gewährt wurde, ausdrücklich hervorzuheben, dass letztere nur auf die Dauer der Hausierbewilligung beschränkt bleibt.

— — Regelung in Bosnien und der Hercegovina Nr. 557.
— — an Sonntagen Nr. 3346.
— — Leumundszeugnisse für hierländische Bewerber um Zulassung zum — in Baiern Nr. 4488.

**Hausierpasausfertigung,** Bedarf und Verrechnung der Drucksorten Nr. 938, 940.
— — Eintragung verhängter Hausierstrafen in den Pass Nr. 1770.
— — für nicht active Militärpersonen Nr. 2783.
— — an Zigeuner Nr. 4617.

---

[1]) Nr. 1770 d. Slg.
[2]) Nr. 4487 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[4]) Vgl. hierüber Nr. 1770 d. Slg.

**Hausierpasverlängerung,** Verfahren bei einer angesuchten — Nr. 1712, 1719, 1720, 1770.

1752. **Hausierpasvidierung,** Besorgung durch verlässliche Amtspersonen.

St. E. 10. September 1856, Z. 39771, an alle Kreis- und Bz.-Ämt.

Aus Anlass vorgekommener Fälle, dass einfache Reisepässe, in welchen von der Ausübung des Hausierhandels als Reisezweck gar keine Rede ist, ausdrücklich mit dem Beisatze „zum Hausieren" vidiert wurden, ergeht die Weisung strenge darauf zu halten, dass das Geschäft der Vidierung von Reisepässen, Hausierbüchern u. dgl. nur von vollkommen verlässlichen und mit den diesfälligen Vorschriften gehörig vertrauten Amtsindividuen gepflogen werde.

1753. — — kann ausnahmsweise entfallen.

H. M. 17. August 1870, Z. 15963. St. E. 30. August 1870, Z. 25252, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit Beziehung auf den Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914,[1]) betreffend die Erläuterung mehrerer Paragraphen des Hausiergesetzes v. J. 1852 hat das H. M. aus Anlass eines speciellen Falles im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. eröffnet, dass die Hausierer in Hinkunft von der Verpflichtung enthoben sind, ihren Hausierpass im Bereiche der Bzh., von welcher der Pass ausgestellt wurde, bei irgend einer[2]) Behörde vidieren zu lassen.

1754. — — hat ohne zeitliche Einschränkung zu erfolgen.

St. E. 7. Februar 1900, Z. 108352 ex 1899, an 11 Bzh. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Aus Anlass einer über eine vom 1. österr. Rechtsschutzvereine der Hausierer erhobenen Beschwerde wurde festgestellt, dass seitens einer Reihe von polit. Behörden 1. Instanz die Vidierung der Hausierbücher nicht unbedingt, sondern mit Beschränkung auf eine Frist erfolgt. Nachdem eine derartige beschränkte Vidierung der Hausierbücher in den Bestimmungen des Hausierpat. v. J. 1852 keine Begründung findet und stets an dem Grundsatze festgehalten worden ist, dass einem Hausierer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidierung nicht verweigert und er in der durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes überhaupt nicht gehindert werden darf, wird dafür Sorge zu tragen sein, dass die Vidierung der Hausierbücher in Hinkunft ohne jede weitere Fristbeschränkung erfolge. Hiedurch wird jedoch naturgemäß die Bestimmung des Erl. des H. M. v. 6. October 1855, Z. 6914,[1]) nicht berührt, wonach nichts entgegensteht, dass aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidierung der Hausierbücher auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung der Vidierung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausierern die Instradierung nach einem anderen Orte verfügt werde.

1755. — — Vidierungsregister.

H. M. 16. December 1897, Z. 66732. St. E. 15. Jänner 1898, Z. 121072 ex 1897, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 8 und 13 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, haben die Hausierer in jeder Stadt und in jedem Markte, die sie betreten, die Vidierung ihres Hausierdocuments einzuholen u. zw., wenn daselbst die Ausübung des Hausierhandels beabsichtigt ist, vor Beginn dieser Ausübung. Falls sich in dem Orte eine polit. oder polizeiliche Behörde befindet, ist diese zu der erwähnten Amtshandlung berufen. In Städten und Märkten, wo sich eine solche Behörde nicht befindet, hat die Vidierung beim Magistrat oder bei der Gemeindevorstehung zu geschehen. Ueber die vorgenommenen

[1]) L. G. B. 26 ex 1855, Abtheilung II.
[2]) Eingeschränkt in Nr. 1770 d. Slg.; vgl. auch Nr. 1721 d. Slg.

Vidierungen ist, wie dies im § 7 der V. V. zum Hausierpat. vorgeschrieben ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen. Das Vidierungsregister, für dessen Einrichtung und genaue Führung Sorge zu tragen ist, ist nach folgendem Formular anzulegen:

Register für Vidierungen.

| fortlaufende Zahl | Datum | Personaldaten betreffend den Hausierer: Vor- und Zuname des Hausierers | Geburtsort (Verwaltungsgebiet) | Geburtsjahr | Wohnort | Heimatsgemeinde | bewilligte Warengattungen | Zeitdauer der Bewilligung (bis .....) | Behörde, welche die Bewilligung ursprünglich ausgestellt hat | Bemerkung, für welches Gebiet die Vidierung erfolgte | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

**Hausierpaßvidierung,** Zählblatt V für die bestätigende — Nr. 1600. — — Jahresausweis über Vidierungen Nr. 1756—1758.

**Hausierpatent,** Geltung in Ungarn Nr. 1705, 1708.

1756. **Hausierstatistik,** Beschaffung der erforderlichen Daten.

H. M. 17. Mai 1881, Z. 15004. St. E. 24. Mai 1881, Z. 20415, an alle Bzb.

Die polit. Behörden 1. Instanz haben bis auf weitere Weisung alljährlich sofort nach Schluss des Jahres[1]) Nachweise über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre ertheilten bzw. erneuerten Hausierbewilligungen[2]) — verglichen mit der Zahl der bestehenden stabilen Handelsunternehmungen und der Bevölkerungsziffer des Bezirkes[3]) — an die Statth. einzusenden, welch letztere aus diesen Nachweisen ein Landessummarium zusammenzustellen und dem H. M. vorzulegen hat.[4])

1757. H. M. 7. Juli 1890, Z. 18478. St. E. 2. August 1890, Z. 43769, an alle Bzb.

Das H. M. hat dem Ansuchen der Statth., von der Vorlage der Daten über die Hausierstatistik enthoben zu werden, hinsichtlich der eine größere Mühe erheischenden Zusammenstellungen über die Gesammtzahl der Hausierer und die Verhältniszahlen zur Zahl der stabilen Handelsunternehmungen und zur Gesammtbevölkerung stattgegeben; dagegen hat die Vorlage der jährlichen Nachweisung über die Zahl der in jedem Bezirke neu ertheilten bzw. verlängerten[5]) und in Gemäßheit des § 9 des Hausiergef. vidierten Hausierbewilligungen, deren Zusammenstellung bei ent-

[1]) Gegenwärtig wird der 15. März jedes Jahres als Vorlagetermin bei der Statth. in Evidenz geführt.

[2]) — nicht auch Wandergewerbelicenzen (H. M. 2. Februar 1883, ad Z. 10223 ex 1882. St. E. 9. Februar 1883, Z. 6424, an alle Bzb.).

[3]) Die in Parenthese gesetzte Bestimmung, auf welche sich die erläuternden und nähere Weisungen enthaltenden Erl. des H. M. v. 31. Mai 1881, Z. 16280 (St. E. 6. Juni 1881, Z. 22221, v. 11. December 1882, Z. 10223 (St. E. 27. December 1882, Z. 57261) und v. 2. Februar 1883, ad Z. 10223 ex 1882 (St. E. 9. Februar 1883, Z. 6424, an alle Bzb.), sowie endlich der an alle Bzb. gerichtete St. E. v. 16. September 1890, Z. 52496, bezogen, erscheint durch Nr. 1757 d. Slg. behoben.

[4]) In diesen Ausweisen sind die Ziffern der in den einzelnen Bezirken ausgestellten, erneuerten bzw. vidierten Hausierbewilligungen gesondert zur Darstellung zu bringen, damit aus den Tabellen ersehen werden kann, in welchen Ländern bzw. Bezirken Hausierbewilligungen in namhafter Zahl ausgestellt bzw. verlängert werden, und anderseits, wo sich die Besitzer von Hausierpässen vorzugsweise zum Betriebe ihrer Beschäftigung aufhalten, sohin die Vidierung fremder Hausierbewilligungen am häufigsten angesucht wird (H. M. 16. Jänner 1882, Z. 191. St. E. 23. Jänner 1882, Z. 8281, an alle Bzb.). — Gegenwärtig (s. Nr. 1757 d. Slg.) sind nur die Vidierungen nach § 9 des Hausierpat. in die Ausweise aufzunehmen.

[5]) Vgl. auch Nr. 1712 d. Slg.

sprechender Beobachtung der im § 3 und § 8 der V. V. zum Hausierpat. gegebenen Anordnungen keine Schwierigkeiten bieten kann, fortzudauern.

1758. **Hausierstatistik,** Beschaffung der erforderlichen Daten.

H. M. 30. Jänner 1893, Z. 4605. St. E. 16. Februar 1893, Z. 10029, an 8 Bzh., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. Mag.

Die alljährliche Vorlage der Nachweisungen über den Stand des Hausierwesens ist auch fernerhin für die Dienstzwecke des Ministeriums erforderlich. Die einschlägigen Ausweise haben jedoch im Sinne des Erl. v. 7. Juli 1890, Z. 18478,[1]) nunmehr nur folgende Rubriken zu enthalten: 1. Polit. Bezirk; 2. Zahl der ertheilten, 3. Zahl der verlängerten und 4. Zahl der in Gemäßheit des § 9 des Hausierpat. vidierten Hausierbücher. Die Zusammenstellung dieser Daten kann bei entsprechender Beobachtung der im § 3 und § 8 der V. V. zum Hausierpat. gegebenen Anordnung den Behörden 1. Instanz keine Schwierigkeiten bieten. — — Befreiung von Zuschlägen zur — Nr. 1770, 4486.

1759. **Hausiersteuer,** Einhebung des in Niederösterreich entfallenden Nachtrages.

St. E. 9. Juni 1861, Z. 13758, an alle Bz.-Amt.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass wiederholt mit der Vidierung der Hausierpässe fremder Hausierer vorgegangen wurde, ohne dass wegen Einhebung des bezüglichen Steuernachtrages das Erforderliche verfügt wurde, ergeht der Auftrag, diesem Mangel die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.[2])

1760. — — in Ungarn.

H. M. 9. December 1883, Z. 31239. St. E. 19. December 1883, Z. 56771, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Für die Besteuerung der Hausierer in Ungarn sind die Bestimmungen des ung. Ges.-Art. XXIX v. J. 1875 maßgebend. Nach § 8 dieses Ges.-Art. haben die in die I. Erwerbsteuerclasse gehörigen Hausierer folgende Steuerbeträge zu entrichten, u. zw. a) wenn das Geschäft zu Fuß betrieben wird 3 fl., b) wenn es ohne Gehilfen mit 1 Pferd betrieben wird 6 fl., überdies für jeden Gehilfen 2 fl. und für jedes Pferd 3 fl. Jene Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche das Hausiergeschäft in Ungarn ausüben, werden nach den Bestimmungen des erwähnten Ges.-Art. besteuert.

1761. **Hausierübertretung,** stabiler Geschäftsbetrieb seitens Hausierer ist keine —.

M. J. 30. Jänner 1875, Z. 1430. St. E. 19. Februar 1875, Z. 3550, an alle Bzb.

Die betheiligten Ministerien haben sich dahin geeinigt, dass gegen Hausierer, welche Waren im Aufbewahrungsorte verkaufen, das Strafverfahren nach § 132., lit. a, der Gewerbeordnung von den im § 141 erwähnten polit. Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausierer, welcher Waren im Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze vom Hausieren betreibt und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausierpatent selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist.

1762. — — Strafbarkeit, nicht bedingt durch Betreten bei der That.

H. M. 4. Juli 1883, Z. 14734. St. E. 11. Juli 1883, Z. 30855, an alle Bzb.

Eine Landesstelle hat darauf hingewiesen, dass durch den § 19, lit. a, des Hausiergeſ. und den Erl. des F. M. v. 29. Jänner 1854, Z. 18709, die Auffassung hervorgerufen worden sei, als hätte die Anwendung der Strafbestimmungen nur gegen jene Individuen stattzufinden, welche bei der unbefugten Ausübung des Hausierhandels betreten worden sind. Im Einvernehmen mit dem F. M. und M. J. hat das H. M. diesbezüglich bemerkt, dass, nachdem

[1]) Nr. 1757 d. Slg.
[2]) Vgl. auch § 78, Abs. 4, des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220.

nunmehr durch das Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37, die Competenz bei Uebertretungen der Hausiervorschriften von den Finanz- an die polit. Behörden übergegangen ist und hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung maßgebend sind, jene Auffassung absolut keine Berechtigung mehr hat und ihr daher mit Entschiedenheit entgegenzutreten ist.

1763. **Hausierübertretungen,** Verwendung der Strafgelder.

H. M. 20. October 1883, Z. 31893. St. E. 5. November 1883, Z. 49473, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. F. L. D.

Ueber die angeregte Frage, in welcher Weise künftig die wegen unbefugten Hausierens eingehobenen Strafbeträge verrechnet werden sollen, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und dem F. M. Nachfolgendes eröffnet: Für jene Fälle, wo lediglich eine Uebertretung des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, vorliegt, ist die Bestimmung des § 20 dieses Pat. „Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefällsstrafgelder bestehen" als aufgehoben zu betrachten und hat an deren Stelle die Bestimmung des § 151 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, wonach die Strafgelder, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst aber in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, einfließen, in Anwendung zu kommen. In Beziehung auf die Verwendung und Verrechnung der Strafgelder in solchen Fällen dagegen, wo eine Uebertretung der Hausiervorschriften mit einer Gefällsübertretung zusammentrifft, ist die Hinausgabe einer detaillierten Weisung beabsichtigt, welche in einer V. V. zum Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37, erlassen werden wird.[1])

1764. — — Ergreifersantheile in polit. Straffällen ausgeschlossen.

M. J. 21. November 1883, Z. 12812. St. E. 25. November 1883, Z. 52950, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat über eine Anfrage, betreffend die Verabfolgung von Ergreifersantheilen aus den in Hausiergesetzübertretungsfällen einfließenden Strafgeldern im Einvernehmen mit dem H. M. und F. M. eröffnet, dass angesichts der Bestimmungen des Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37, bzw. des in den gedachten Uebertretungsfällen nunmehr maßgebenden IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung (§ 151) von der Zuerkennung von Ergreifersantheilen in den der Judicatur der polit. Behörden zugewiesenen Fällen von Uebertretungen des Hausiergesetzes nicht mehr die Rede sein kann.

1765. — — Competenz und Verfahren.

M. J. 13. März 1884, Z. 318/M I. St. E. 20. März 1884, Z. 13263, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die betheiligten Ministerien haben in Vollziehung des Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37, betreffend die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausiergesetzes behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorganges Folgendes verordnet:

A. Die Competenz betreffend. In den im § 19 des Ges. über den Hausierhandel aufgeführten Uebertretungsfällen steht das Strafverfahren zu 1. den polit. Behörden in den Fällen des § 19, lit. a, c, d, e, f, g und h, insofern es sich nicht um die im § 12, lit. o, erwähnten, der strafgerichtlichen Competenz vorbehaltenen Fälle des Hausierens mit Druckwerken handelt; 2. den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden in den Fällen des § 19, lit. b, des Ges. In diesen Fällen sprechen die genannten Behörden auch

[2]) Vgl. Nr. 1765 d. Slg.

über den Verlust der Hausierhandelsbefugnis ab. Soferne Uebertretungen der im P. 1 und 2 bezeichneten Art zusammentreffen, ist jede der daselbst angeführten Behörden zur Amtshandlung innerhalb ihres Wirkungskreises competent. Wenn die strafbare Handlung nebst einer Uebertretung des Gesetzes über den Hausierhandel auch eine Gefällsübertretung begründet, so steht das Strafverfahren hinsichtlich der letzteren selbstverständlich den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden zu. Der Hausierhandel mit unerlaubten Waren begründet in nachstehenden Fällen nebst der von den polit. Behörden zu ahndenden Uebertretung des Hausiergesetzes auch eine Uebertretung der Gefällsvorschriften: a) Wenn derselbe mit Gold- und Silberwaren betrieben wird, welche den bestehenden Vorschriften über den Feingehalt solcher Erzeugnisse nicht entsprechen (§ 12, lit. k, des Hausiergef., kais. Vdg. v. 26. Mai 1866, R. G. B. 75, Ges. v. 23. Mai 1875, R. G. B. 80); b) beim Handel mit Lotterielosen und ähnlichen Antheilscheinen an einem Glücksspiele (§ 12, lit. n, des Hausiergef., Erl. des F. M. v. 30. Mai 1857, R. G. B. 103, und Ges. v. 30. Juni 1878, R. G. B. 90); c) bei Gegenständen eines Staatsmonopols (§ 12, lit. p, des Hausiergef.); endlich d) bei Spielkarten gemäß Ges. v. 15. April 1881, R. G. B. 43. Im Grenzbezirke begründet der Hausierhandel mit controlpflichtigen Waren, welche gemäß § 358 der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, zugleich eine Gefällsübertretung.

B. Das Verfahren betreffend. Im allgemeinen wird diesfalls bemerkt, dass a) die zur Fällung des Erkenntnisses berufene Behörde auch berufen ist, das Erkenntnis im Executionswege durchzuführen; b) jedes gegen einen Hausierer gefällte Straferkenntnis der polit. Behörde, in deren Bereiche der Wohnsitz des Hausierers liegt, bekanntzugeben ist (§ 1, Abs. 4, des Ges. v. 21. Mai 1883); endlich c) dass in dem Falle, als einem Hausierer die Hausierberechtigung entzogen würde, nach Maßgabe des Falles, insbesondere in Gegenden, wo die Besorgnis nahe liegt, dass der Betreffende unter Verlegung seines Wohnsitzes in einen nahen polit. Bezirk bei der polit. Behörde dieses Nachbarbezirkes um die Verleihung einer Hausierberechtigung einschreiten könnte, die polit. Behörde, in deren Bereiche der Wohnsitz des Hausierers liegt, hievon auch die benachbarten polit. Behörden in Kenntnis zu setzen hat, um Erschleichungen von Hausierberechtigungen thunlichst hintanzuhalten. Im besonderen wird angeordnet, dass in allen jenen Fällen, wo sich gegen einen angehaltenen Hausierer sowohl der Verdacht einer von der polit. Behörde zu ahndenden Uebertretung des Hausierpatents, als auch einer Uebertretung der Gefällsvorschriften ergibt, grundsätzlich zuerst die Gefällsbehörden und erst dann die polit. Behörden einzuschreiten haben, wobei folgendes Verfahren vorgezeichnet wird: 1. Ein Hausierer, welcher wegen einer, von der polit. Behörde zu ahndenden Uebertretung des Hausierpatents in den im P. A, 1, dieser Vorschrift aufgezeichneten Fällen beanständet wird, ist, gleichviel ob gegen ihn auch der Verdacht einer nach den Gefällsgesetzen strafbaren Handlung vorliegt, vor die berufene polit. Behörde zu stellen. Letztere hat mit dem Hausierer ein Constitut aufzunehmen und, falls er auch einer Uebertretung der Gefällsgesetze verdächtig ist, sammt der bei ihm vorgefundenen Ware unter Anschluss einer Abschrift des Constituts im kürzesten Wege an die Gefällsbehörde zu überstellen. Rücksichtlich der Nothwendigkeit einer Anhaltung des Hausierers hat sich die polit. Behörde mit der Gefällsbehörde im kürzesten Wege ins Einvernehmen zu setzen, und werden durch die Finanzlandesbehörden der einzelnen Verwaltungsgebiete jene Organe bezeichnet werden, welche berechtigt sind, nach Zulass der diesfälligen Normen beim Vorhandensein einer Gefällsübertretung die ihnen überstellten Hausierer in Haft nehmen zu lassen (§ 562 des Gefällsstrafges. und Erl. des F. M. v. 5. Februar

1863, Z. 476/F M.[1]) Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel findet im Grenzbezirke in jenen Fällen statt, wo ein angehaltener Hausierer nebst einer von der polit. Behörde zu ahndenden Uebertretung des Hausierpatents auch einer Uebertretung der Gefällsgesetze verdächtig ist. In diesen Fällen ist der Hausierer sogleich an das nächste Zollamt zu stellen, welches das Verfahren nach den Gefällsgesetzen einleitet, zugleich aber behufs Verhütung der Verjährung der im polit. Wege zu ahndenden Uebertretung und sofortigen Einleitung des polit. Strafverfahrens eine Abschrift der aufzunehmenden Thatschrift an die nach Durchführung des Verfahrens nach den Gefällsgesetzen zur Fällung des polit. Straferkenntnisses berufene polit. Behörde zu leiten hat. 2. Die Gefällsbehörde hat mit ihrem Erkenntnisse, wenn dasselbe ein Straferkenntnis ist, den Ausspruch zu verbinden, ob die Ware verfallen sei, oder ob sie für die nach dem Gefällsgesetze verhängte Geldstrafe bzw. die verkürzte Gefällsgebür hafte, dann ob mit dem Straferkenntnisse auch auf Grund des Gefällsstrafgesetzes der Verlust der Hausierberechtigung verbunden sei. 3. Die Gefällsbehörde hat eine Abschrift des von ihr gefällten Erkenntnisses der zur polit. Strafamtshandlung berufenen polit. Behörde mitzutheilen. 4. Die letztere wird, insofern sie mit einem Straferkenntnisse vorgehen sollte, darin u. zw. auch in dem Falle, als die Ware nicht bereits von der Gefällsbehörde für verfallen erklärt worden sein, und insoweit sie nicht für die von der Gefällsbehörde verhängte Geldstrafe bzw. für die verkürzte Gefällsgebür haften sollte, über den allfälligen Verfall der Ware oder über deren Heranziehung zur Deckung der Geldstrafe und allfälliger Untersuchungskosten zu erkennen haben. Ebenso wird es Sache der polit. Behörde sein, falls von der Gefällsbehörde nicht die Ausschließung vom Hausierhandel ausgesprochen worden sein sollte, nach Zulass des Gesetzes über den Verlust der Hausierberechtigung zu erkennen. 5. Insoweit es sich um die der Judicatur der polit. Behörden zugewiesenen Fälle von Uebertretungen des Hausiergesetzes handelt, kann — wie bereits mit dem Erl. des M. J. v. 21. November 1883, Z. 12812,[2]) eröffnet wurde — von der Zuerkennung von Anzeige- und Ergreifersantheilen nicht die Rede sein. Die von der polit. Behörde auferlegten bzw. eingehobenen Strafbeträge, ebenso der Erlös der von der polit. Behörde für verfallen erklärten Ware, werden nach der Bestimmung des § 151 der Gewerbeordnung zu verwenden sein. Insoweit es sich hingegen um ein Erkenntnis der Gefällsbehörden handelt, bleiben die bisherigen Vorschriften über Gefällsstrafgelder, insbesondere über Zuerkennung von Anzeige- und Ergreifersantheilen unberührt.

Hievon werden die sämmtlichen Unterbehörden zur Kenntnisnahme und genauen Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass die Finanzbehörden von dem Inhalte dieses Erlasses im Wege des F. M. verständigt wurden. Zur näheren Orientierung wird auch ein Verzeichnis der wesentlichsten, beim Hausierhandel vorkommenden Gefällsübertretungen nachfolgen.[3])

1766. **Hausierübertretungen,** Unzulässigkeit einer suppletorischen Arreststrafe.

M. J. 7. April 1884, Z. 3192. St. E. 18. April 1884, Z. 17244, an alle Bzb.

Das M. J. hat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem über einen unbefugten Hausierer eine Geld- eventuell Arreststrafe verhängt wurde, bemerkt, dass der Ausspruch einer suppletorischen Arreststrafe im Hinblicke auf das Hausierpat. v. 4. September 1852, welches für Hausierübertretungen nur Geldstrafen feststellt und für dieselben die beanständete Ware als haftbar erklärt, gesetzlich nicht begründet war. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die im

[1]) V. B. Nr. 7.
[2]) Nr. 1764 d. Slg.
[3]) S. dieses Verzeichnis unter Nr. 1767 d. Slg.

§ 135 der Gewerbeordnung bei Gewerbeübertretungen in Aussicht genommene Umwandlung der Geld- in Arreststrafen auf Uebertretungen des Hausierpatents nicht angewendet werden kann, weil nach dem Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37, für das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausiergesetzes nur die Bestimmungen des IX., nicht aber auch jene des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung v. J. 1859 zu gelten haben.

1767. **Hausierübertretungen,** Concurrenz von Gefällsübertretungen mit —.
St. E. 3. Mai 1884, Z. 20973, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Laut Mittheilung der F. L. D. in Wien lautet das im Min.-Erl. v. 13. März 1884, Z. 318/MI,[1]) in Aussicht gestellte Verzeichnis wie folgt: 1. Lottogefällsübertretungen durch Feilbieten von Losen und Antheilscheinen an einem Glücksspiele, speciell Uebertretungen der Ges. v. 17. November 1862, R. G. B. 85, und v. 30. Juni 1878, R. G. B. 90. 2. Uebertretungen der Vorschriften über Monopolsgegenstände u. zw. durch vorschriftswidrigen Verkehr a) mit Tabak und Tabakfabricaten und b) mit Salz. 3. Uebertretungen des Ges. v. 26. Mai 1866, R. G. B. 75, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. 4. Uebertretungen des Spielkartenstempelges. v. 15. April 1881, R. G. B. 43. 5. Uebertretungen gegen das Ges. v. 6. September 1850, R. G. B. 345, betreffend den Kalenderstempel.[2]) 6. Uebertretungen gegen die Verzehrungssteuer durch Hausieren mit steuerfrei erzeugtem Brantweine.

— — Eintragung der Straferkenntnisse in das Hausierbuch Nr. 1770.

— — Beschränkung des Instanzenzuges Nr. 3676.

1768. **Hausierverbote** in Ungarn.[3]) Solche bestehen laut nachstehend citierter, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpat. v. J. 1852 erflossener Erlässe unter Aufrechthaltung der im § 17 des Hausierpat. bzw. in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte für das Gebiet der nachbenannten Städte:

Agram, Zágráb (M. J. 20. Februar 1884, Z. 1736. St. E. 26. Februar 1884, Z. 9428, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Altsohl, Zólyom (M. J. 19. Februar 1898, Z. 4833. St. E. 1. März 1898, Z. 17940, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Apatin, Comitat Bács-Bodrogh (M. J. 5. Juli 1900, Z. 22536. St. E. 6. August 1900, Z. 64065, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Arad (M. J. 28. Juni 1882, Z. 8033. St. E. 9. Juli 1882, Z. 30155, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Baja (M. J. 15. Februar 1883, Z. 1866. St. E. 21. Februar 1883, Z. 8540, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Belovár (M. J. 7. März 1897, Z. 7261. St. E. 25. März 1897, Z. 24303, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Brod, Comitat Požega (M. J. 19. October 1897, Z. 24004. St. E. 23. November 1897, Z. 99565, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Budapest (P. M. 18. October 1862, Z. 5993. St. E. 3. November 1862, Z. 45615, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.).

Csakowa, Comitat Temes (M. J. 7. August 1899, Z. 26655. St. E. 19. August 1899, Z. 73708, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Csongrád, Comitat Csongrád (M. J. 4. August 1897, Z. 24005. St. E. 5. September 1897, Z. 73586, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Czegléd, Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun (M. J. 19. August 1899, Z. 28131. St. E. 1. September 1899, Z. 77121, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

---

[1]) Nr. 1765 d. Slg.

[2]) Seither aufgehoben durch Ges. v. 27. December 1899, R. G. B. 261.

[3]) Die in Oesterreich erlassenen Hausierverbote werden jeweilig im R. G. B. kundgemacht. Dermalen ist in Niederösterreich das Hausieren verboten vom 1. Mai bis 15. October jedes Jahres in Baden (Min.-Vdg. 26. December 1881, R. G. B. 2 ex 1882) und in Mödling (Min.-Vdg. 5. August 1892, R. G. B. 122), vom 1. Mai bis 15. September in Vöslau (Min.-Vdg. 31. August 1899, R. G. B. 181), endlich in Wr.-Neustadt (Min.-Vdg. 16. Juli 1899, R. G. B. 133).

Debreczin (M. J. 15. Februar 1883, Z. 19269. St. E. 2. Jänner 1883, Z. 57911 ex 1882, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Deés, Comitat Szolnok-Daboka (M. J. 24. Juli 1892, Z. 14814. St. E. 4. August 1892, Z. 48376, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Detta, Comitat Temes (M. J. 11. August 1898, Z. 26587. St. E. 14. September 1898, Z. 78252, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Déva, Comitat Hunyad (M. J. 3. Jänner 1898, Z. 40752 ex 1897. St. E. 28. Jänner 1898, Z. 2030, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Dillu, Bélabánya (M. J. 3. October 1881, Z. 14257. St. E. 7. October 1881, Z. 39771, an alle Bzb.).

Djakovár, Croatien-Slavonien (M. J. 4. Mai 1900, Z. 14437. St. E. 30. Mai 1900, Z. 44929, an alle Bzb.).

Dobsina, Comitat Gömör-Kishont (M. J. 5. Juli 1900, Z. 22536. St. E. 6. August 1900, Z. 64065, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Erlau, Eger (M. J. 29. Jänner 1884, Z. 262/M I. St. E. 31. Jänner 1884, Z. 5169, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Felső-Bánya, Comitat Szatmár (M. J. 7. August 1899, Z. 26655. St. E. 19. August 1899, Z. 73708, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Fiume (M. J. 27. December 1894, Z. 33715. St. E. 13. März 1895, Z. 498, an alle Bzb.).

Fünfkirchen, Pécs (M. J. 12. September 1880, Z. 10630. St. E. 19. September 1880, Z. 34591, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Gran, Esztergom (M. J. 29. October 1883, Z. 16345. St. E. 2. November 1883, Z. 48977, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Großwardein, Nagy-Várad (M. J. 11. Mai 1882, Z. 4194. St. E. 22. Mai 1882, Z. 23185, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Gyöngyös, Comitat Heves (M. J. 22. August 1891, Z. 17726. St. E. 7. September 1891, Z. 53924, an alle Bzb.).

Gyula, Comitat Békes (M. J. 21. Juni 1899, Z. 20157. St. E. 5. Juli 1899, Z. 58880, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Halas, Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun (M. J. 18. Jänner 1899, Z. 1369. St. E. 1. Februar 1899, Z. 7165, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Hermannstadt, Nagy-Szeben (M. J. 28. Juni 1882, Z. 9088. St. E. 9. Juli 1882, Z. 30156, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Hódmező-Vásárhely (M. J. 13. October 1894, Z. 26609. St. E. 4. November 1894, Z. 83038, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Kaposvár (M. J. 13. Mai 1897, Z. 14630. St. E. 2. Juni 1897, Z. 46202, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Kapronca, Croatien-Slavonien (M. J. 6. Juli 1898, Z. 21927. St. E. 12. August 1898, Z. 67474, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Karánsebes, Comitat Krasso-Szörény (M. J. 7. Mai 1898, Z. 13502. St. E. 26. Mai 1898, Z. 45942, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Karczag, Comitat Jász-Nagykun-Szolnok (M. J. 29. October 1900, Z. 38517. St. E. 19. November 1900, Z. 99505, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Karlstadt, Croatien-Slavonien (M. J. 17. December 1897, Z. 38581. St. E. 27. Jänner 1898, Z. 120482 ex 1897, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Kaschau, Kassa (M. J. 13. December 1878, Z. 4414/M I. St. E. 22. December 1878, Z. 37955, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Kisújszállás, Comitat Jász-Nagykun-Szolnok (M. J. 22. August 1899, Z. 28325. St. E. 31. August 1899, Z. 77719, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Klausenburg, Kolosvár (M. J. 4. December 1879, Z. 16061. St. E. 14. December 1879, Z. 40691, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Komorn, Komárom (M. J. 8. Jänner 1882, Z. 7057/M I. St. E. 14. Jänner 1882, Z. 1791, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Kőrös, Križ, Croatien-Slavonien (M. J. 9. März 1898, Z. 7004. St. E. 17. März 1898, Z. 24079, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Kostajnica, Comitat Zágráb (M. J. 29. December 1897, Z. 39346. St. E. 28. Jänner 1898, Z. 2606, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Kronstadt, Brassó (M. J. 14. September 1882, Z. 13364. St. E. 18. September 1882, Z. 41579, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Leutschau, Lőcse (M. J. 4. September 1897, Z. 27387. St. E. 14. September 1897, Z. 82761, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Lippa, Comitat Temes (M. J. 11. August 1898, Z. 26587. St. E. 14. September 1898, Z. 78252, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Losonez, Comitat Nógrád (M. J. 26. April 1893, Z. 10205. St. E. 4. Mai 1893, Z. 30921, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Makó, Comitat Csanád (M. J. 3. August 1900, Z. 26595. St. E. 24. August 1900, Z. 73200, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Maria-Theresiopel, Szabadka (M. J. 3. September 1882, Z. 13205. St. E. 11. September 1882, Z. 40472, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Mármaros Sziget, Comitat Máramaros (M. J. 14. October 1899, Z. 34196. St. E. 27. October 1899, Z. 94635, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Medgyes, Comitat Nagy-Küküllo (M. J. 19. December 1895, Z. 37749. St. E. 23. Jänner 1896, Z. 124482, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Mező-Túr (M. J. 9. März 1898, Z. 7129. St. E. 17. März 1898, Z. 24078, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Miskolcz, Miskolez (M. J. 28. Juli 1882, Z. 11252. St. E. 3. August 1882, Z. 34248, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Mitrovicza, Croatien-Slavonien (M. J. 17. December 1897, Z. 38581. St. E. 27. Jänner 1898, Z. 120482 ex 1897, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nagy-Bánya (M. J. 13. Mai 1897, Z. 14631. St. E. 2. Juni 1897, Z. 46203, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nagy-Károly, Comitat Szatmár (M. J. 14. October 1899, Z. 34196. St. E. 27. October 1899, Z. 94635, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nagy-Kikinda, Comitat Torontál (M. J. 18. April 1896, Z. 13108. St. E. 28. Juni 1896, Z. 39296, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nagy-Kőrös, Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun (M. J. 8. Jänner 1897, Z. 431. St. E. 22. Jänner 1897, Z. 4277, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nagy-Szombat, Comitat Preßburg (M. J. 3. November 1896, Z. 36349. St. E. 3. December 1896, Z. 105167, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Našika, Croatien-Slavonien (M. J. 5. Mai 1900, Z. 14437. St. E. 30. Mai 1900, Z. 44929, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Neuhäusel, Érsekujvár, Comitat Nyitra (M. J. 19. April 1898, Z. 10279. St. E. 30. April 1898, Z. 37821, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Neumarkt, Maros-Vásárhely (M. J. 21. Juni 1892, Z. 11297. St. E. 3. Juli 1892, Z. 40402, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Neusatz, Ujvidék (M. J. 22. Juli 1886, Z. 12348. St. E. 1. August 1886, Z. 38427, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Neusohl, Beszterczebánya (M. J. 9. November 1885, Z. 17562. St. E. 23. November 1885, Z. 56389, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nezsider, Neusiedl am See, Comitat Moson, Wieselburg (M. J. 29. October 1900, Z. 38517. St. E. 19. November 1900, Z. 99505, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nyiregyháza, Comitat Szaboles (M. J. 7. August 1899, Z. 26655. St. E. 19. August 1899, Z. 73708, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Oedenburg, Sopron (M. J. 4. December 1879, Z. 17062. St. E. 14. December 1879, Z. 40688, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Pánesova (M. J. 3. März 1899, Z. 6997. St. E. 21. März 1899, Z. 22978, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Peterwardein, Pétervár, Croatien-Slavonien (M. J. 5. Juli 1900, Z. 22536. St. E. 5. August 1900, Z. 64065, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Petrinja, Croatien-Slavonien (M. J. 28. October 1899, Z. 34780. St. E. 11. November 1899, Z. 99808, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Pozsega, Pozega (M. J. 12. October 1897, Z. 30403. St. E. 30. October 1897, Z. 96356, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Preßburg (M. J. 5. April 1879, Z. 4176. St. E. 15. April 1879, Z. 11747, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Raab, Győr (M. J. 12. Juni 1880, Z. 5715. St. E. 20. Juni 1880, Z. 22157, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Sächsisch-Reen, Szászrégen, Comitat Maros Torda (M. J. 23. Mai 1894, Z. 10880. St. E. 22. Juni 1894, Z. 40939, an alle Bzb. (auch Wr mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Sátoralja-Ujhely, Comitat Zemplén (M. J. 3. August 1898, Z. 25393. St. E. 17. August 1898, Z. 75870, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Schemnitz, Selmeczbánya (M. J. 3. October 1881, Z. 14257, St. E. 7. October 1881, Z. 39771, an alle Bzb.).

Schäßburg, Segesvár, Comitat Nagy-Küküllo (M. J. 29. December 1896, Z. 42337. St. E. 12. Jänner 1897, Z. 1342, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Sepsi-Szent-György, Comitat Háromszék (M. J. 20. August 1894, Z. 21706. St. E. 31. August 1894, Z. 67610, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Sisek (M. J. 26. April 1898, Z. 12608. St. E. 20. Mai 1898, Z. 42728, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Stuhlweißenburg, Székes-Fehérvár (M. J. 20. Juni 1880, Z. 7470. St. E. 27. Juni 1880, Z. 23125, an alle Bzb. und Wr, P D.).

Szászsebes, Comitat Szeben (M. J. 28. October 1899, Z. 34780. St. E. 11. November 1899, Z. 99808 an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Szászváros, Comitat Hunyad (M. J. 8. Jänner 1897, Z. 431. St. E. 22. Jänner 1897, Z. 4277, an alle Bzb und Wr. P. D.).

Szatmár-Német (M. J. 1. December 1890, Z. 24616. St. E. 12. December 1890, Z. 74913, an alle Bzb.).

Szegedin, Szeged (M. J. 12. September 1880, Z. 10630. St. E. 19. September 1880, Z. 34591, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Szilágy-Somlyó, Comitat Somogy (M. J. 6. October 1898, Z. 31149. St. E. 21. October 1898, Z. 96437, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Szolnok, Comitat Jász-Nagykun-Szolnok (M. J. 16. November 1897, Z. 35477. St. E. 7. December 1897, Z. 108960, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Szombathely, Comitat Vas (M. J. 29. October 1900, Z. 38517. St. E. 19. November 1900, Z. 99505, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Temesvar, Temesvár (M. J. 12. September 1880, Z. 10630. St. E. 19. September 1880, Z. 34591, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Torda (M. J. 6. Mai 1894, Z. 9890. St. E. 22. Juni 1894, Z. 40939, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Turkeve, Comitat Jász-Nagykun-Szolnok (M. J. 3. August 1900, Z. 26595. St. E. 24. August 1900, Z. 73200, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.).

Ung.-Weißkirchen, Fehértemplom (M. J. 4. September 1886, Z. 14726. St. E. 12. September 1886, Z. 45599, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Versetz (M. J. 15. October 1883, Z. 14758. St. E. 20. October 1883, Z. 47042, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Vinkovce, Croatien-Slavonien (M. J. 25. Jänner 1899, Z. 1813. St. E. 7. Februar 1899, Z. 9388, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Vukovár, Croatien-Slavonien (M. J. 17. März 1899, Z. 7627. St. E. 22. März 1899, Z. 27171, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Wesprim, Veszprém (M. J. 19. October 1898, Z. 33732. St. E. 28. October 1898, Z. 99603, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Zala-Egerszeg, Comitat Zala (M. J. 4. Mai 1900, Z. 14437. St. E. 30. Mai 1900, Z. 44929, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Zenta, Comitat Bács-Bodrogh (M. J. 3. August 1898, Z. 25393. St. E. 17. August 1898, Z. 75870, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Zilah, Comitat Szilágy (M. J. 23. November 1897, Z. 35767. St. E. 25. Jänner 1898, Z. 111381, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Zombor, Comitat Bács (M. J. 6. April 1883, Z. 4694. St. E. 11. April 1883, Z. 16401, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Zsombolya, Comitat Torontál (M. J. 22. August 1899, Z. 28325. St. E. 31. August 1899, Z. 77719, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

**Hausierverbote,** Voraussetzungen für die Erlassung von — Nr. 1770.

1769. **Hausierwagen,** Ministerialinstanz bei Nichtbewilligung von —.

M. J. 12. März 1888, ad Z. 3842. St. Z. 14865 ex 1888.

Recurse von Hausierern gegen die Verweigerung der Bewilligung zur Benützung eines eigenen bespannten Wagens zum Transport der Hausierwaren von Ort zu Ort sind dem M. J. zur Entscheidung vorzulegen.

**Hausierwagen,** Bewilligung zur Verwendung von — Nr. 1733, 1770.
**Hausierwarenträger,** Altersnachsicht für — Nr. 1693.

1770. **Hausierwesen,** Regelung des —.

H. M. 23. December 1881, Z. 2049. St. E. 3. Februar 1882, Z. 494, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten den unten folgenden Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049, betreffend die Regelung des Hausierwesens und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Beifügen, dass einige wesentliche Bestimmungen dieses Erlasses durch die Min.-Vdg. v. 23. December 1881 und 26. December 1881 im R. G. B. 2 und 4 ex 1882 zur Verlautbarung gelangt sind. Nachdem das H. M. auf die sorgfältigste Handhabung aller Bestimmungen des Hausierpatents und sohin auf die Verfolgung und Bestrafung jedes unbefugten Betriebes in erster Linie das größte Gewicht legt und speciell darauf hinweist, dass in Niederösterreich die Fälle unbefugten Hausierhandels außerordentlich häufig vorkommen, werden die Behörden 1. Instanz hiemit neuerdings aufgefordert, dem Hausierwesen alle Aufmerksamkeit zu widmen, den unterstehenden hiezu berufenen Organen die schärfste Ueberwachung aufzutragen und Contravenienten der strengen Strafamtshandlung zuzuführen. Nachdem es nach den Ausführungen des in Rede stehenden Erl. des H. M. zum § 16 des Hausierpat. den Landeschefs überlassen ist, ausnahmsweise die Bewilligung zur Benützung von bespannten Wagen oder von Lastthieren beim Hausierhandel (von Ort zu Ort, R. G. B. 2 ex 1882) zu ertheilen, so bleibt es den Unterbehörden anheimgestellt, diesfalls, wenn das Bedürfnis nach einer solchen Ausnahme vorhanden sein sollte, die geeigneten Anträge zu stellen. — Der mehrerwähnte Erl. des H. M. lautet:

A. Hausierhandel.

Um eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Durchführung des Hausierpatents für die Folge sicherzustellen, werden auf Grund der abverlangten Gutachten der Landeschefs und Handels- und Gewerbekammern im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. zu den einzelnen Paragraphen des Hausierpatents folgende als nothwendig erkannte Anordnungen getroffen:

Zu § 1. Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung wird unter Hausierhandel ein Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden. Im Hinblicke auf diese Definition wird im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. jene Bestimmung des Min.-Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914,[1]) aufgehoben, mit welcher den Hausierern das Recht eingeräumt worden war, auf Jahrmärkten und während der Dauer derselben ihre Ware selbst auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten feilzubieten. Aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Hausierhandels ergibt sich auch die Unvereinbarkeit einer Hausierbefugnis und der Berechtigung zum Betriebe eines stabilen Handelsgewerbes in ein und derselben Person, indem erstere das Umherziehen von Ort zu Ort, letztere dagegen den festen Sitz der Unternehmung an einem bestimmten Orte zur Voraussetzung hat und durch die Vereinigung beider Berechtigungen die in Betreff des Hausierhandels bestehenden Bestimmungen vollkommen illusorisch gemacht würden. Nachdem ferner das Hausierwesen im § 1 des kais. Pat. als ein Handel mit Waren bezeichnet ist, erscheint auch das schon in den Gefällsvorschriften untersagte Ausspielen von Waren als nicht in der Berechtigung der Hausierer gelegen,[2]) und ist deshalb dieser auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Localen so häufig vorkommende Unfug mit Nachdruck abzustellen.

Der § 2 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Von den dem Hausierhandel verwandten, im Umherziehen betriebenen Erwerbszweigen, über deren Behandlung die Unterbehörden vielfach im Unklaren zu sein scheinen, wird sub B noch ausführlicher die Rede sein.

Zu § 3. Die für die Verleihung von Hausierbefugnissen competenten Behörden scheinen vielfach die Auffassung zu vertreten, dass die Bewilligung zum Hausierhandel nur in dem Falle verweigert werden könne, wenn es dem Bewerber an einem

[1]) Kundgemacht im L. G. B. 26 ex 1855, Abtheilung II.
[2]) S. auch Nr. 373 d. Slg.

der Erfordernisse des § 3, lit. a—f, fehlt. Diese Auffassung, welche die Veranlassung der allzu bereitwilligen Ertheilung von Hausierbewilligungen geworden ist, muss als eine irrthümliche bezeichnet werden. Wie schon aus dem Ausdrucke „darf nur" im Eingange des § 3 ersichtlich und aus den Motiven zum Hausierpat. v. J. 1852 deutlich zu erkennen ist, ist die cit. Gesetzesbestimmung dahin zu verstehen, dass Personen, welchen eines der dort aufgezählten Erfordernisse fehlt, mit Beachtung der im Schlussatze statuierten Ausnahme von der Erlangung einer Hausierbefugnis unbedingt ausgeschlossen sein sollen. Es war jedoch keineswegs die Intention dahin gerichtet, bei Vorhandensein jener Erfordernisse die Ertheilung des Hausierpasses der betreffenden Behörde zur Pflicht zu machen. Vielmehr sollte den Behörden vorbehalten bleiben, auch bei Nachweisung jener Eigenschaften die Bewilligung zu versagen, wenn sich gegen die Ertheilung derselben aus anderen Ursachen überwiegende Bedenken ergeben. Es wurde schon in den Motiven zu § 3 bemerkt, dass bei der Mannigfaltigkeit der Zustände und Verhältnisse der österr. Länder, welche den Hausierhandel in dem einen Reichstheile als ein dringendes Bedürfnis, in einem anderen dagegen als eine ziemlich entbehrliche Einrichtung erscheinen lassen, der angedeutete Vorbehalt ein geeignetes Mittel darbiete, die Ertheilung von Hausierpässen nach den jeweiligen Bedürfnissen zu regulieren. Es fehlt zwar im § 3 an genügenden Anhaltspunkten, um den vielfach laut gewordenen Forderungen nachzukommen, dass die Ertheilung von Hausierbefugnissen auf solche Personen, welche ihrer physischen Beschaffenheit nach — wegen einer nicht augenfälligen Krankheit oder anderer Gebrechen — nicht leicht in der Lage sind, sich den Lebensunterhalt auf andere Weise zu verschaffen, oder überhaupt auf bestimmte Kategorien von Personen ausschließlich beschränkt werden solle. Dagegen wird es allerdings der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wenn mit Ausnahme solcher Länder, wo die Erleichterung des Hausierhandels als wünschenswert betrachtet wird, bei Ertheilung von Hausierbewilligungen verarmte Gewerbetreibende, verunglückte Gewerbegehilfen oder Fabriksarbeiter und verabschiedete Militärs von guter Conduite vorzugsweise berücksichtigt werden. Zu den einzelnen Absätzen des § 3 wird Folgendes bemerkt: al. a. Das Verbot der Zulassung von Ausländern zum Hausierhandel in Oesterreich, eingeschärft mit Erl. des M. J. v. 3. September 1870, Z. 13097,[1]) besteht im vollen Umfange aufrecht und ist durch keinen der bestehenden Handels- und Zollverträge mit auswärtigen Staaten derogiert worden. al. b. Für die Ertheilung von Altersnachsichten ist nach der A. h. Entschl. v. 2. Jänner 1869 das M. J. competent. Dasselbe beabsichtigt, derartige Nachsichten künftighin nur in seltenen, besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen. Die ertheilte Altersnachsicht ist nach dem Erl. des M. J. v. 28. Jänner 1872, Z. 1515,[2]) welcher hiemit in Erinnerung gebracht wird, im Hausierdocument ersichtlich zu machen.

Zu § 4. Nach der mit dem Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, getroffenen Bestimmung sind an Stelle der im Hausierpatent genannten Kreisbehörde gegenwärtig die polit. Behörden 1. Instanz bzw. bei Gemeinden mit eigenem Statut die Magistrate derselben für die Ertheilung von Hausierbewilligungen competent.

Zu § 5. Die Vorschrift des § 5 ist bereits mit dem Erl. des M. J. v. 31. März 1878, Z. 14458,[3]) dahin erläutert worden, dass die Ertheilung von Hausierbefugnissen seitens der polit. Behörde 1. Instanz auf Personen, die im Bezirke ihren festen Wohnsitz haben, beschränkt und für alle übrigen Hausierer, welche sich um Ertheilung oder Verlängerung von Hausierbewilligungen bewerben, früher stets die Zustimmung der zur Bewilligung competenten Behörde eingeholt werde. Diese Anordnung bleibt aufrecht. Abgesehen von dieser vorhergehenden Einvernehmung ist jedoch fernerhin im Hinblicke auf die vorkommenden Altersnachsichten bei Hausierern, die sich im militärpflichtigen Alter befinden, die Heimatsbehörde nachträglich von der erfolgten Ertheilung bzw. Verlängerung einer Hausierbewilligung stets zu verständigen. Es ist auch zulässig, vor der Entscheidung über die Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung der Hausierbewilligungen ein Gutachten der betreffenden Gemeinde einzuholen; doch ist dieses Gutachten für die staatliche Gewerbebehörde selbstverständlich nicht bindend.

Zu § 6. In Bezug auf die Ausfertigung des Hausierbuches, welche den Gegenstand dieses Paragraphen bildet, wird in Erinnerung gebracht, dass in Gemäßheit des § 4, lit. d, der V. V. zum Hausierpat.[4]) und des vorgeschriebenen Formulars (Blatt 2, S. 3) die Warengattungen, auf welche sich die Befugnis bezieht, stets angegeben werden müssen, u. zw. darf dies nicht, wie bisher häufig vorgekommen, nur demonstrativ oder in ganz allgemeinen Ausdrücken, sondern es muss taxativ in präciser Fassung geschehen, um den berufenen Ueberwachungsorganen die Controle zu erleichtern. Da die Hausierbewilligung, wie der § 6

[1]) Nr. 1746 d. Slg.
[2]) Nr. 1691 d. Slg.
[3]) Nr. 1704 d. Slg.
[4]) Erl. des H. M. v. 22. November 1852, Z. 2560/H M (V. B. 98).

deutlich besagt, nur für die im Hausierdocument bezeichnete Person giltig ist, so ist der angeblich noch immer hie und da vorkommende Unfug, dass ganze Familien den Hausierer begleiten und an seiner Beschäftigung theilnehmen, mit allem Nachdrucke abzustellen.

Zu § 7. In Bezug auf die Gesuche um Verlängerung der ursprünglich nur auf 1 Jahr zu ertheilenden Hausierbewilligung wird der Min.-Erl. v. 15. Februar 1855, Z. 212,[1]) in Erinnerung gebracht, nach welchem dem bezüglichen Einschreiten das Hausierbuch nicht beizulegen ist, das der Berechtigte vielmehr im Sinne des § 13 des Hausierpat. und des Erl. des M. J. v. 7. Juli 1853, Z. 4419, wonach das Hausierbuch zugleich das Reisedocument des Hausierers zu bilden hat, stets bei sich zu führen verpflichtet ist. Die Vorschrift des 2. Abs. des § 7, derzufolge das Ansuchen um Verlängerung der Hausierzeit schon 3 Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und darin Datum und Zahl der ursprünglichen Bewilligung anzuführen ist, soll den vorliegenden Berichten und Petitionen zufolge vielfach außer Uebung gekommen sein, und es ist deshalb der Antrag gestellt worden, diese Anordnung zu republicieren und in den Hausierbüchern abzudrucken. In Genehmigung dieses Antrages fordert das H. M. die Landesstellen auf, bei Veranstaltung einer neuen Auflage der Hausierdocumente auf dem 17. und den folgenden Blättern des Hausierbuches statt eines Auszuges aus dem kais. Pat. v. 4. September 1852 dieses Patent in seinem vollen Umfange zum Abdrucke zu bringen und hiebei unter Klammern oder in Anmerkungen auf die seither erfolgten Aenderungen Rücksicht zu nehmen. Was die mehrfach gestellte Anfrage anbelangt, ob es zur Verlängerung der Hausierbewilligung eines eigenen schriftlichen Gesuches bedürfe, oder ob ein diesfälliges mündliches Ansuchen genüge, wenn dasselbe unter Beibringung der zur Erledigung erforderlichen Daten geschieht, so wird bemerkt, dass beide Formen der Gesuchsstellung, die schriftliche und persönliche, statthaft erscheinen. Es geht dies übrigens auch aus den die Stempelpflicht der Hausierpässe betreffenden Normen, dem Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, bzw. den Erl. des F. M. v. 20. December 1862, R. G. B. 102, und v. 26. Februar 1877, Z. 23807 (V. B. 4) hervor, wonach Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung von Hausierpässen, sie mögen schriftlich oder mündlich angebracht werden, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht, dem Stempel von 1 fl. für den 1. Bogen unterliegen und in dem Falle, als über mündliche Gesuche ein Protokoll nicht aufgenommen wird, diese Stempelgebür auf der der Partei ertheilten Ausfertigung nebst dem für diese Ausfertigung nach T. P. 7 g des Ges. v. 13. December 1862 entfallenden Stempel von 1 fl. mittelst Ueberschreibung einer Stempelmarke von 1 fl. zu entrichten ist.[2])

§ 8. Wie in den vorliegenden Eingaben und Berichten constatiert wird, üben viele Personen auf Grund einer erlangten Hausierbewilligung einen Handel wohl „von Haus zu Haus", aber keineswegs auch „von Ort zu Ort" aus, halten sich vielmehr das ganze Jahr hindurch in ein und demselben Orte z. B. in ihrem Domicil oder in größeren Städten auf und setzen sich durch diesen Vorgang zum Nachtheile der stabilen Geschäftsleute der betreffenden Orte mit dem im § 1 des Hausierpat. aufgestellten Begriffe der ihnen ertheilten Bewilligung in Widerspruch. Es erscheint nun zwar nicht wohl thunlich, zur Abstellung solcher Missbräuche die Vidierung der Hausierdocumente auf bestimmte Frist wieder einzuführen, weil diese Maßregel in der Hauptsache nicht eine Verminderung, sondern nur eine lebhaftere Circulation des Hausierhandels herbeiführen würde, weil es ferner nicht gut möglich erscheint, für die ex offo-Bestimmung der Fristen einen für alle Fälle richtigen Maßstab zu finden, und weil weder den polit. Behörden, denen zur eingehenden Prüfung der Verhältnisse vielfach die Zeit abgeht, und noch viel weniger den Gemeindebehörden, denen es häufig an der nöthigen Unbefangenheit fehlen dürfte, die Bemessung jener Fristen anheimgestellt werden kann. Die Behörden haben jedoch auf den eben angedeuteten Missstand ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten und dem unausgesetzten Verbleiben von Hausierern in demselben Orte thunlichst entgegenzutreten bzw, wenn sich kein gesetzlicher Anhaltspunkt ergibt, den Aufenthalt derselben abzukürzen, mindestens die Erneuerung der Hausierbewilligung an Personen, welche in der bezeichneten Weise die erlangte Berechtigung gegen die Absicht der Gesetzgebung ausnützen, hintanzuhalten, sowie endlich auf die sorgfältige Handhabung der bestehenden Vidierungsvorschriften hinzuwirken. Auch wird die im Erl. des H. M. v. 17. August 1870, Z. 15963,[3]) enthaltene Anordnung, dass die Hausierer in Hinkunft von der Verpflichtung enthoben sein sollen, ihren Hausierpass in dem Bezirke der Gewerbebehörde, von welcher der Pass ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidieren zu lassen, insbesondere im Hinblicke auf § 11 des Hausierpat. und auf den Umstand, dass der Rayon einer Bzh. mitunter nur zum Theile in den Grenzbezirk

[1]) Nr. 1719 d. Slg.

[2]) Der Wortlaut des letzten Satzes beruht auf dem Erl. des H. M. v. 26. Februar 1882, Z. 5638 (St. E. 6. März 1882, Z. 10588, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[3]) Nr. 1753 d. Slg.

fällt, dahin modificiert, dass zwar die Vidierung seitens der Bzh. selbst, welche den Pass ausfolgte, zu unterbleiben hat, dass jedoch die Vidierung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes, die der Hausierer betritt, in Gemäßheit des § 8 des Hausierpat. und des Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914,[1]) stattzufinden hat. Wenn mit den vorstehenden Verfügungen die Absicht verbunden ist, die stabilen Geschäftsleute gegen eine maßlose und illegale Concurrenz des Hausierhandels in Schutz zu nehmen, so muss anderseits wieder im Interesse der Hausierhändler an dem im oben cit. Erl. v. J. 1855 ausgesprochenen Grundsatze festgehalten werden, dass einem Hausierer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidierung nie verweigert und derselbe in der durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes überhaupt nicht gehindert werden darf. Auf den vielseitig gestellten Antrag, dass die Gemeindevorstände ermächtiget werden mögen, anlässlich der Vidierung der Hausierbücher von dem Hausierer eine Taxe einzuheben, kann — abgesehen davon, dass die Einführung einer solchen neuen Besteuerung, welche nicht in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer gehört, nur im legislativen Wege stattfinden könnte — von der Regierung aus principiellen Gründen nicht eingegangen werden, da der Hausierhandel nicht bloß vom Standpunkte der concurrierenden Geschäftswelt, sondern mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche er im allgemeinen für die Industrie und vielfach auch noch für das consumierende Publicum besitzt, sowie auf die besondere Wichtigkeit, welche er für viele erwerbsarme Gegenden der österr. Länder besitzt, beurtheilt werden muss und die Gestattung der Einhebung einer Taxe seitens der Gemeinden in ihrer Wirkung einer indirecten Aufhebung oder doch sehr weitgehenden Einschränkung des Hausierhandels gleichkäme. Auch steht diesem Antrage die Bestimmung des § 8 des Hausierpat. entgegen, wonach eine Vidierung seitens der Gemeinde überhaupt nur in Städten und Märkten, wo sich eine polit. oder polizeiliche Behörde nicht befindet, platzzugreifen hat, also weder in jenen Städten und Märkten, wo sich solche Behörden befinden, noch in Dörfern. Den Gemeinden ist übrigens durch die bestehenden Vorschriften in mannigfacher Hinsicht (anlässlich der Ausstellung der Wohlverhaltungszeugnisse nach § 3, in Betreff der Vidierung nach § 8 und 13 des Hausierpat. und bei der Ueberwachung der Praxis nach § 10 der V. V. zum Hausierpat.) Gelegenheit gegeben, zur Handhabung des Gesetzes mitzuwirken. Die eifrige Benützung dieser Gelegenheiten würde gewiss ebenso wesentlich dazu beitragen, einem bedrohlichen Ueberhandnehmen des Hausierwesens einen Damm entgegenzusetzen, als das bisherige passive Verhalten vieler Gemeindevorstände die Ausbreitung der beklagten Uebelstände begünstigt hat.

Zu § 9. Der § 9 stellt im Eingange das Princip auf, dass die ertheilte Hausierbewilligung nur für jenes Kronland gelte, in welchem sie ertheilt worden ist; schon im nächsten Satze wird jedoch ausgesprochen, dass die Bewilligung auch für jene Orte anderer Kronländer Geltung erhält, wo das Hausierdocument von der Behörde vidiert worden ist. Die hiemit im Zusammenhange mit Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn ausgesprochene Freizügigkeit der Hausierer in der ganzen österr.-ung. Monarchie wird in vielen der Regierung vorliegenden Eingaben und Petitionen zum besonderen Object der Angriffe genommen. Im Hinblicke auf die wichtige Aufgabe, welche der Hausierhandel in Oesterreich noch immer, namentlich zur Vermittlung des Absatzes für zahlreiche Industrien zu erfüllen hat, erscheint das Aufgeben dieses Princips, was überhaupt nicht im administrativen Wege geschehen könnte, unthunlich. Auch stünde einem solchen Vorhaben der eben erwähnte Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher Ungarn gegenüber die Festhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze über die Ertheilung der Hausierpässe fordert und sohin umsomehr eine solche Uebereinstimmung der Grundsätze auf Seite der den beiden Staatsgebieten angehörigen Länder voraussetzt, im Wege. Insoweit die Angriffe gegen dieses Princip jedoch nicht in Concurrenzrücksichten, sondern in der Besorgnis wurzeln, dass durch diese Freizügigkeit Individuen, denen, wie dies besonders in erwerbsarmen Gegenden vorkommen soll, eine Hausierbewilligung ohne eingehende Prüfung über das Vorhandensein der im § 3 angeführten Erfordernisse ertheilt worden ist, die ihnen unrechtmäßig ertheilte Erlaubnis auch in andern Kronländern auszuüben in die Lage kommen, lässt sich diesen Beschwerden immerhin durch die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften Abhilfe verschaffen, und es ist die Pflicht der Behörde, das Gesetz auch in diesem Punkte zur Geltung zu bringen. Der § 9 enthält nämlich in seinem weiteren Verlaufe die, wie es scheint, in der Praxis vielfach ganz unbeachtet gebliebene Anordnung, dass der Hausierer in ein anderes Kronland nur dann übertreten bzw. dort den Hausierhandel betreiben darf, wenn er sich entweder zunächst die Vidierung für einzelne Orte oder sofort für das ganze Kronland die Bewilligung zum Hausierhandel daselbst bzw. die „bestätigende Vidierung" verschafft hat. Hievon sind nur die Einwohner der im § 17 angeführten, für den Hausierhandel besonders begünstigten Gegenden ausgenommen, deren erlangte Bewilligung sofort

[1]) S. Fußnote [1]) auf S. 56.

für das ganze Reich, selbst mit Einschluss aller sonst ausgenommenen Orte, giltig ist. Die „bestätigende Vidierung" ist binnen 10 Tagen bei einer zur Ertheilung von Hausierbefugnissen competenten Behörde einzuholen; sie „ist dann zu verweigern", wenn sich über die Person des Hausierers oder über die Giltigkeit des Documents oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausierhandels begründete Bedenken ergeben. Behauptet ein Hausierer, sein Hausierdocument verloren zu haben, so ist das im § 7 des Anhanges zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 für den Fall des Verlustes eines Arbeitsbuches vorgeschriebene Verfahren in analoge Anwendung zu bringen.

Zu § 10. Der § 10 im Zusammenhange mit § 5 der V. V. enthält die Bestimmung, dass für einzelne Städte und Ortschaften vom H. M. im Einvernehmen mit den sonst betheiligten Ministerien auf Antrag der Unterbehörden auch ein vollständiges Verbot des Hausierhandels erlassen werden kann. Nach § 10 sollen diese ausgenommenen Orte, insofern sie in demselben Kronlande gelegen sind, schon bei der Ausfertigung des Hausierpasses, sonst aber bei der „bestätigenden Vidierung" für das betreffende Kronland im Hausierbuche namhaft gemacht werden. Ein solches Verbot wird jedoch nur dann als zulässig erkannt, wenn es sich, wie z. B. in Curorten, als im öffentlichen Interesse gelegen, darstellt. Lediglich aus Rücksicht auf die stabilen Geschäftsleute einer Stadt oder Ortschaft kann ein Hausierverbot nicht erlassen werden. Auf die Einwohner der nach § 17 des Hausierpat. und den bezüglichen Nachtragsbestimmungen hinsichtlich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden haben die Hausierverbote keine Anwendung.

Zu § 12. Da ausländische Erzeugnisse vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, ist in den Fällen, wo der ausländische Bezug unzweifelhaft ist, die im § 12 enthaltene bezügliche Anordnung strenge durchzuführen. Gegenüber dem in neuester Zeit hie und da betriebenen Hausierhandel mit Brantwein, Thee und Wein genügt es wohl, auf die Bestimmung des § 12 zu verweisen, wonach ein solcher Hausierhandel völlig unzulässig erscheint. Dem vor einigen Jahren in einzelnen Ländern schwunghaft betriebenen Hausierhandel mit Ratenbriefen ist durch das Ges. v. 30. Juni 1878, R. G. B. 90, ein Ziel gesetzt worden.

Zu § 14 und § 15. Die Vorschrift des § 15, dass nur solchen Personen die Bewilligung ertheilt werden kann, als Gehilfe von Hausierern zu fungieren, welche sich über alle im § 3 vorgeschriebenen Erfordernisse ausweisen, scheint vielfach außer Uebung gekommen zu sein. Diese Vorschrift wird daher hiemit in Erinnerung gebracht. Ebenso die Anordnung des § 14, dass einem Hausierer erst nach Ablauf mehrerer Jahre, wenn er sich immer tadellos benommen hat und in legaler Weise die Unfähigkeit nachweist, die für den Hausierhandel bestimmten Waren selbst zu tragen, die gedachte Begünstigung zugewendet werden darf; als solcher legaler Nachweis ist das Zeugnis des Bezirksarztes zu fordern. Wenn ein Hausierer seinen Gehilfen wechseln will, hat er zur Erwirkung der diesfälligen Bewilligung ganz in derselben Weise, wie bei Bestellung des vorigen Gehilfen vorzugehen. Haben der Hausierer und die als Gehilfe gewählte Person nicht in demselben polit. Bezirke ihren Wohnsitz, so wird sich jene polit. Behörde, in deren Bezirk der Hausierer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und welche nach § 5 und § 14 die Bewilligung zur Haltung des Gehilfen zu ertheilen competent ist, von amtswegen mit jener polit. Behörde, in deren Sprengel der Gehilfe seinen Wohnsitz hat, in das geeignete Einvernehmen setzen und sodann über die Zulässigkeit der Bestellung des Gehilfen entscheiden.

Zu § 16. Die Bestimmung des § 16, dass das Hausieren mit Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier[1]) benöthigt wird, nicht gestattet ist, ist durch den Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914,[2]) dahin näher erläutert worden, dass die Anwendung von bespannten Wagen nur bei dem eigentlichen Hausieren d. i. beim Anbieten von Waren von Haus zu Haus verboten, dagegen dem Hausierer der Transport seiner Ware von Ort zu Ort mit bespanntem Wagen, gemietetem oder eigenem, gestattet sei. Im Einverständnisse mit dem M. J. und H. M. wird diese Erläuterung als den heutigen Verhältnissen nicht allgemein entsprechend hiemit aufgehoben. Nachdem sich jedoch die Gestattung von Wagen und Lastthieren beim Hausierhandel in einzelnen Kronländern schon seit Decennien als in den Verhältnissen und Bedürfnissen begründet dargestellt hat und das absolute Verbot derselben den Hausierhandel theilweise ganz unmöglich machen würde, so wird es den Landesstellen überlassen, ausnahmsweise die Bewilligung zur Benützung von bespannten Wagen oder von Lastthieren beim Hausierhandel im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben u. zw. entweder nur für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausierhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder wo sich die Begünstigung des Hausierhandels als zweckmäßig darstellt, eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen. Die Bemerkung des cit. Erl. v. J. 1855, dass es den Hausierern durch die Bestimmungen des Hausiergesetzes nicht verwehrt sei, sich Waren durch irgend eine Fracht-

[1]) Vgl. auch Nr. 1751 und 1769 d. Slg.

[2]) S. Fußnote [1]) auf S. 56.

gelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht; die diesen Warenvorrath befördernde Frachtgelegenheit selbst zu begleiten, wird dagegen in Abänderung jenes Erlasses untersagt, weil dieser Vorgang erfahrungsgemäß vielfache Gelegenheit zur Umgehung der Bestimmungen des Hausiergesetzes bietet. Bei diesem Anlasse wird endlich noch bemerkt, dass die den Bewohnern der Comitate Arva, Thurocz und Sohl mit der A. h. Entschl. v. 1. Februar 1854, R. G. B. 33, ertheilte Befreiung von den Bestimmungen der §§ 15 und 16 nur für den Betrieb des Hausierhandels in Ungarn, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser-Banat, in Croatien, Slavonien und Siebenbürgen erflossen war und sohin in den im Reichsrathe vertretenen Ländern keine Geltung beanspruchen kann.

Zu § 17. Die Bewohner der im § 17 oder in den erlassenen Nachtragsverfügungen angeführten erwerbsarmen Gegenden dürfen nur mit jenen Artikeln einen begünstigten Hausierhandel treiben, welche im § 17 bzw. in den betreffenden A. h. Entschließungen bezeichnet sind, während sie nicht selten auch mit anderen nach § 12 gestatteten Gegenständen Handel treiben. Solche Uebertretungen der Hausierbewilligung sind, auch wenn sie von unter § 17 fallenden Hausierern begangen werden, in Gemäßheit des § 19 strenge zu bestrafen.

Zu § 19. Es ist vielfach üblich, den Hausierern, welche beim Handel mit Waren, die nach § 12 vom Hausierhandel überhaupt ausgeschlossen sind, betreten werden, nach erfolgter Bestrafung die beanständeten Waren wieder zurückzugeben. Ein solcher Vorgang ist dem § 19, lit. c, entgegen, was hiemit in Erinnerung gebracht wird. Weiter ist der Antrag gestellt worden, dass die Uebertretungen der Hausiervorschriften und die bezüglichen Strafen in das Hausierbuch eingetragen werden. Diese Maßregel erscheint bei der eigenthümlichen Natur dieses Geschäftsbetriebes in der That geeignet, auf die Regelung des Hausierhandels einen günstigen Einfluss zu üben, und wird hiemit angeordnet.

Zu § 20 und § 21. Zur Beschleunigung und Erleichterung des Verfahrens bei Uebertretungen der Hausiervorschriften beabsichtigt das H. M. einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die bezügliche Strafcompetenz den Finanzbehörden theilweise abgenommen und den polit. Behörden überwiesen werden soll.[1])

Was endlich die Frage der Besteuerung der Hausierer betrifft, so ist der Antrag gestellt worden, dass die in den Erl. des M. J. v. 8. März 1856, Z. 3660, bzw. des F. M. v. 14. September 1863, Z. 37634, begründete und in den meisten Kronländern noch heute bestehende Begünstigung der Hausierer, wonach sie von allen Landes-, Gemeinde-, Handelskammer- und überhaupt wie immer benannten Zuschlägen zur Erwerbsteuer bzw. Einkommensteuer befreit sind, allgemein aufgehoben werden soll. Das M. J. ist bereit, in gleicher Weise, wie dies für Böhmen bereits mit dem Erl. v. 19. November 1874, Z. 4701/M I, geschehen ist, die mit dem Erl. v. 8. März 1856, Z. 3660, getroffene Verfügung aufzuheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse von den autonomen Landesbehörden in Anregung gebracht werden sollte.[2])

### B. Dem Hausierhandel verwandte Beschäftigungen.

In den Eingaben und Berichten, betreffend die Regelung des Hausierwesens, ist vielfach auch von anderen, nicht unter das kais. Pat. v. 4. September 1852 fallenden, jedoch verwandten Geschäftsbetrieben die Rede, so dass sich das H. M. im Einvernehmen mit den M. J. und F. M. bestimmt findet, unter Einem auch über diese letzteren einige Verfügungen zu treffen bzw. auf die diesfalls maßgebenden Vorschriften hinzuweisen. Dem Hausierhandel verwandt sind alle übrigen im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, welche die Hervorbringung oder Bearbeitung von Verkehrsgegenständen oder den Betrieb von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben. Hieher gehört: a) die Beschäftigung derjenigen, welche aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen (Marktfahrer oder Fieranten); b) der Betrieb von Bazaren und Wanderlagern, sogenannten fliegenden Ausverkäufen u. dgl.; c) der Erwerbszweig der wandernden Handelsagenten; d) der im Umherziehen betriebene Einkauf von Waren; e) der in Tirol übliche, auf sogenannte Handelspässe basierte Geschäftsbetrieb; f) das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten; g) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes. Die sub a—d erwähnten Erwerbszweige fallen im allgemeinen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung; dieselben sind als freie Gewerbe anzusehen und können sohin — wie bezüglich der Marktfahrer im § 63 und in Betreff der Handelsagenten im § 50[3]) ausdrücklich normiert ist — gegen bloße Anmeldung betrieben werden.

---

[1]) S. Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37.

[2]) Vgl. diesbezüglich die §§ 78 und 79 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und Art. 59—65 der V. V. zu diesem Ges. (R. G. B. 35 ex 1897).

[3]) Jetzt § 59 der Gewerbeordnung.

ad a) In Beziehung auf das Verhältnis zwischen Hausierhandel und Fierantie ist noch Folgendes festzuhalten: Wie den Hausierern der Besuch der Märkte bzw. das Auslegen der Ware auf festen Plätzen daselbst versagt ist, so ist es umgekehrt auch den Marktfahrern nicht gestattet, dass sie, wie angeblich oft vorkommen soll, auf Märkten mit ihrer Ware hausieren. Bei Uebertretung dieser Vorschrift würden die Marktfahrer nach § 19, lit. a, des Hausierpat. zu behandeln sein, während umgekehrt die Hausierer, welche auf Märkten ihre Ware auf festen Standplätzen auslegen, conform dem Erl. des M. J. v. 30. Jänner 1875, Z. 1430,[1]) unter die Bestimmung des § 132, lit. a, der Gewerbeordnung fallen. Die Bestimmung des Min.-Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914,[2]) wonach die Vereinigung des Hausierhandels und der Fierantie nicht gestattet ist, bleibt aufrecht.

ad b) Die Errichtung eines Bazars, Wanderlagers oder fliegenden Ausverkaufes 2c. stellt sich im Sinne des bestehenden Gewerbegesetzes als die wenn auch nur temporär betriebene Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebsstätte dar. Es obliegt daher der Gewerbebehörde, auch bezüglich der einen derartigen Geschäftsbetrieb anmeldenden Geschäftsleute, wie dies § 15 der Gewerbeordnung allgemein vorschreibt, nachzuforschen, ob nicht einer der im § 7 und § 8 aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegt. Der unbefugte Betrieb solcher Geschäfte fällt selbstverständlich unter § 132, lit. a, der Gewerbeordnung. Nachdem in mehreren Eingaben darüber Beschwerde geführt wird, dass in den Wanderlagern vielfach nach dem außer Geltung gesetzten Maße und Gewichte gehandelt werde, haben die Behörden, falls dergleichen Uebertretungen vorkommen, auch in diesem Punkte die bestehenden gesetzlichen Anordnungen, betreffend die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Messapparate, mit allem Nachdrucke zur Geltung zu bringen. Insofern mit den Warenlagern freiwillige Licitationen verbunden werden, sind auch die bestehenden Vorschriften wegen Erwirkung der besonderen Erlaubnis zur Vornahme von Versteigerungen und wegen Entrichtung der Armenfondstaxe zu beobachten. Da die Besitzer von Wanderlagern nicht unter das Hausiergesetz fallen, so haben auf sie in Gemäßheit des § 7 des Einführungsges. zum H. G. B., wenn der Geschäftsbetrieb des Wanderlagers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als ein kaufmännischer zu betrachten ist, insbesondere auch alle Bestimmungen dieses Gesetzes über die Firma, die Handelsbücher, die Procura u. s. w. Anwendung zu finden. Damit die Handelsgerichte in die Lage kommen, die Beobachtung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist es die Pflicht der polit. Behörden jenes Ortes, in welchem die betreffende Handelsniederlassung errichtet wurde (Art. 19 H. G. B.), dem zuständigen Handelsgerichte die betreffende Mittheilung zu machen. Wegen der dem Geschäftsumfange angemessenen Besteuerung derartiger Etablissements hat sich das H. M. mit dem F. M. ins Einvernehmen gesetzt, und sind bezügliche Weisungen an die Unterbehörden des letzteren unterm 31. Mai 1878, Z. 10582, und 6. December 1881, Z. 33756,[3]) ergangen.

ad c) Handelsreisende (Agenten) dürfen, wie bekannt, außer auf Märkten keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mit sich führen und sind keinesfalls befugt, mit Waren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus Handel zu treiben. Auf die Einhaltung dieser Norm ist sorgfältig zu achten; Ueberschreitungen der vorerwähnten Befugnisse, welche unter mannigfaltigen Formen versucht werden, sind in dem Falle, als ein unbefugter Hausierhandel vorliegt, nach dem kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, sonst aber nach § 132, lit. a, der Gewerbeordnung zu bestrafen. Uebrigens wird hinsichtlich der Handelsreisenden (Agenten) noch eine weitere Vorschrift erlassen werden.[4])

ad d) Die Beschäftigung derjenigen, welche im Umherziehen Waren einkaufen, um sie von festen Stätten aus zu verkaufen, wie dies z. B. beim Viehhandel vielfach üblich ist, fällt nach der Definition des kais. Pat. v. 4. September 1852 und nach § 51 (jetzt § 60) der Gewerbeordnung nicht unter den Begriff des Hausierhandels, sondern unter die freien Gewerbe. Dasselbe gilt von dem Geschäftsbetriebe, welcher den Einkauf von alten Kleidern, altem Eisen u. dgl. im Umherziehen zum Gegenstande hat.

ad e) Handelspässe zum Warenbetriebe im Umherziehen dürfen nur in Tirol, wo die Einrichtung landesüblich ist, und nur zu Gunsten solcher Handelsunternehmungen ausgestellt werden, welche entweder schon ihrer Natur nach nicht unter den Begriff des Hausierhandels fallen (wie der übliche Ein- und Verkauf von Obst und Südfrüchten in Tirol) oder mit Rücksicht auf den Umfang, in welchem sie nach altem Herkommen betrieben werden, ohne wesentliche Beeinträchtigung den für das Hausierwesen erlassenen Bestimmungen (§§ 8, 13, 14, 15 und 16) nicht unterworfen werden können. Dies gilt insbesondere von dem in Tirol üblichen auch in das Ausland und in andere Kronländer (Kärnten, Salz-

[1]) Nr. 1761 d. Slg.

[2]) S. Fußnote [1]) auf S. 56.

[3]) S. jetzt § 82 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und Art. 63 der V. V. zu diesem Ges. (R. G. B. 35 ex 1897).

[4]) S. hierüber Min.-Vdg. v. 16. September 1884, R. G. B. 159.

burg u. s. w.) betriebenen Handel mit Töpferwaren, Holzwaren, Gartengeräthen und Erzeugnissen von Eisen, Blech und Draht. Die Handelspässe gelten nur für die darin genannten Personen, für die darin speciell bezeichneten Warengattungen und für jenes österr. Kronland, auf welches sie lauten. Die Handelspässe werden nur auf 1 Jahr ertheilt; doch ist dem Einschreiten von Personen, welche bereits im Besitze einer solchen Bewilligung sind und bei der nach ihrem Wohnsitze zur Verleihung competenten Behörde um die Verlängerung der Giltigkeitsdauer ansuchen, zu willfahren, soferne nicht besondere Gründe für die Abweisung bestehen, welche eventuell in dem an den Bittsteller zu ertheilenden Bescheide bekanntzugeben sind. Im Handelspasse ist ersichtlich zu machen, ob der Geschäftsbetrieb von dem Besitzer des Passes allein oder mit Gehilfen und mit oder ohne Vorrichtungen zur Warenbeförderung stattfindet. Die Handelspässe sind nach einem den Hausierpässen nachgebildeten Formular auszufertigen. Die Handelspässe gewähren das Recht zum Ein- und Verkaufe der darin namhaft gemachten Landesproducte und Erzeugnisse im Umherziehen von Ort zu Ort. In den einzelnen Ortschaften sind die Besitzer von Handelspässen berechtigt, mit ihren Vorräthen, eventuell mit bespannten Wagen und Lastthieren die Straßen zu durchziehen und, soferne die Behörde zustimmt, die Waren auch auf der Straße zum Verkaufe auszulegen. In Bezug auf die Competenz der Behörde zu dieser letzterwähnten Verfügung haben die Bestimmungen des mehrfach cit. Erl. v. 6. October 1855, Z. 6914, analoge Anwendung zu finden. Im Handelspasse ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob er auch zum Besuche von Messen und Märkten berechtige. Zum Feilbieten von Waren von Haus zu Haus gibt der Handelspass keine Berechtigung. Den Landeschefs der angrenzenden Länder ist anheimgestellt, die Geltung eines in Tirol ausgestellten Handelspasses auch auf ihr Verwaltungsgebiet auszudehnen, in welchem Falle dem Passe eine entsprechende Clausel beizusetzen ist. Es unterliegt keinem Anstande, wo dies wie in Tirol und Krain üblich ist, Handelspässe auch fernerhin zu Reisen in das Ausland (Süddeutschland, Schweiz) auszufertigen. Die bestehenden Handelsverträge begründen jedoch keinen Anspruch, die auf Handelspässe basierten Berechtigungen im Auslande auszuüben. Die bezügliche Gestattung hängt vielmehr ganz von dem Ermessen der dortigen Behörde ab. Die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften über die Handelspässe sind nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu bestrafen. Die Vorschriften des Hausierpatents über die Vidierung der Hausierpässe haben auf Handelspässe selbstverständlich keine Anwendung.

ad f) Das Einsammeln von Hadern, Strazzen, Kuh- und Roßhaar[1]) und anderen Abfällen, sowie von Harz, Heilpflanzen u. dgl. ist nach Art. V, lit. e und q, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbe angesehen; es bedarf daher hiezu keiner Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Aus polizeilichen Rücksichten ist jedoch den Hadern- und Strazzensammlern schon in älteren Vorschriften (Hofkzld. v. 20. Februar 1823 und Erl. des M. J. v. 8. Jänner 1851, Z. 26721) die Lösung von Licenzen zur Pflicht gemacht worden. Nach dem Erl. des M. J. v. 17. November 1855, Z. 14166,[2]) welcher gegenwärtig die Normen für diesen Gegenstand enthält, sind diese Licenzen nicht mehr von den Gemeindevorstehern, sondern von den polit. Behörden 1. Instanz unentgeltlich auszufertigen, und ist ihre Erlangung an keine anderen Beschränkungen oder Bedingungen als den Nachweis des Wohlverhaltens geknüpft. Diese Anordnung hat fernerhin für alle im Reichsrathe vertretenen Länder (auch für Dalmatien) zu gelten. Was die übrigen sub f angeführten Geschäftsbetriebe (das Sammeln von Knochen, Kuh- und Roßhaar u. s. w.) anbelangt, so ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass es zu ihrer Ausübung ebenfalls einer Licenz der polit. Behörde 1. Instanz bedarf; die Licenz hat jedoch zunächst nur für den betreffenden polit. Bezirk Geltung, beim Uebertritte in einen anderen Bezirk ist stets das Visum der dortigen Behörde zu erwirken. Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, dass durch die polizeiliche Licenz das Recht selbst zur Gewinnung der vorerwähnten Stoffe auf fremden Grund und Boden nicht eingeräumt wird, sondern dieses Recht anderweitig erworben werden muss, bei sonstigem Eintritte der im Forstgesetze und in den Feldschutzgesetzen für derartige unbefugte Eingriffe in das Grundeigenthum vorgesehenen Strafolgen. In Betreff der Hadernsammler wird noch der Erl. des M. J. v. 7. November 1859, Z. 22203, in Erinnerung gebracht, in welchem die bisherige Gepflogenheit rücksichtlich des Hadernsammelns im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, wonach diese Abfälle oft gegen Zwirn, Nadeln, Bänder und andere Kleinigkeiten eingetauscht werden, unberührt gelassen, jedoch als selbstverständlich erklärt wurde, dass dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen Hausierhandel übergehen dürfe, was der Fall wäre, wenn der Hadernsammler die vorerwähnten Tauschgegenstände nicht bloß gegen Hadern, sondern auch gegen Bargeld absetzen würde. Hinsichtlich der Besteuerung der Hadernsammler und ähnlicher

[1]) Bezüglich des Einsammelns von Menschenhaar s. Nr. 2509 d. Slg.
[2]) Nr. 3732 d. Slg.

Beschäftigungen ist sich nach dem Hofd. v. 3. April 1815 und dem Erl. des F. M. v. 29. Mai 1874, Z. 12975,[1]) zu halten.

ad g) In Bezug auf die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen im engeren Sinne (die Beschäftigungen der wandernden Schleifer, Sägefeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Viehschneider, Maulwurf-, Ratten-, Mäuse- und Insectenvertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher 2c.) herrschte bisher aus dem Grunde, weil die betreffenden Bestimmungen theils nur für einzelne Länder erlassen worden sind, theils feste Normen überhaupt fehlen, eine von Land zu Land, ja oft von Bezirk zu Bezirk abweichende Praxis, so dass zum Betriebe dieser Beschäftigungen bald Gewerbescheine, bald Hausierpässe, bald besondere Licenzen ausgefertigt und mitunter auch die gewöhnlichen Reisedocumente, denen ein entsprechender Beisatz zugefügt wurde, als genügend erkannt wurden. Angesichts dieser Verhältnisse haben es auch die meisten Landesstellen als höchst wünschenswert erklärt, dass die Stellung der hieher gehörigen Geschäftsleute — sei es in der neuen Gewerbeordnung, sei es auf anderem Wege — durch einheitliche Vorschriften präcisiert werden möge. Da es bei dem Mangel eines festen Wohnsitzes der hier in Frage kommenden Individuen zur Sicherung der Steuern und zu ihrer Ueberwachung zweckmäßig erscheint, ihnen statt eines im Sinne der Gewerbeordnung ohne Zeitbegrenzung ausgestellten Gewerbescheines eine auf kürzere Frist lautende Berechtigung zu ertheilen und in Bezug auf diese Beschäftigungen überhaupt strengere Grundsätze als jene, welche im allgemeinen im Gewerbewesen gelten, in Anwendung zu bringen, so wird diesbezüglich im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. Folgendes bemerkt:

α. Allgemeine Grundsätze für alle Wandergewerbe dieser Kategorie. 1. Als oberstes Princip für die Wandergewerbe der Kategorie g ist festzuhalten, dass, wer immer außerhalb des Standortes seines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung (vgl. die §§ 39—41 der Gewerbeordnung) gewerbliche Leistungen anbieten will, hiezu eines Licenzscheines bedarf. Die Beurtheilung der persönlichen Erfordernisse zur Erlangung der Licenz bleibt, insoweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes anordnen, dem Ermessen der competenten Behörde anheimgestellt. Die Bewilligung ist in der Regel nur auf 3—6 Monate und nur ausnahmsweise sofort auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen. Insbesondere Ausländern soll die Bewilligung nur auf kürzere Frist und nur dann ertheilt werden, wenn die Zulassung derselben der bisherigen Gepflogenheit entspricht. Die Erneuerung der abgelaufenen Bewilligung unterliegt jedoch keinem Anstande, wenn nach sorgfältiger Prüfung eben jene Umstände noch fortbestehen, welche für die ursprüngliche Ertheilung bestimmend gewesen sind. 2. Die Licenzen sind in Buchform (nach Art der Hausierbücher) auszufertigen und darin insbesondere ersichtlich zu machen a) die Art der ertheilten Bewilligung; b) die Behörde, welche dieselbe ertheilt hat; c) der Sprengel, für welchen die Bewilligung ertheilt worden ist; d) die Dauer, auf welche die Bewilligung ertheilt worden ist; e) das Document hat ferner die Personsbeschreibung des Berechtigten mit den Daten über Wohnort, Heimatsgemeinde, Land und Ort der Geburt zu enthalten; f) es ist in der Licenz auszusprechen, dass sie nur für jene Person gilt, welche darin bezeichnet ist, und weder an andere abgetreten noch auf andere Personen ausgedehnt werden darf, sowie dass der Inhaber, soferne nicht in dem Document das Gegentheil ausdrücklich bestimmt worden ist, nicht berechtigt ist, bei seinem Geschäfte Gehilfen zu verwenden und bespannte Wagen oder Lastthiere zu gebrauchen. Insbesondere ist in diesem Document das strenge Verbot, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen (Erl. der Obersten Polizeibehörde v. 28. Jänner 1853, Z. 1121[2]) in Erinnerung zu bringen; g) ferner ist in dem Document auszusprechen, dass der Berechtigte gehalten ist, dasselbe stets bei sich zu tragen und amtlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen; h) endlich ist in der Licenz auch noch ersichtlich zu machen, welche Straffolgen im Sinne der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, mit der Uebertretung der vorstehenden Vorschriften verbunden sind. Für den Fall, als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung vorliegt, wozu insbesondere die Fälschung des Documents, jede Abänderung oder Hinzufügung zu den behördlichen Eintragungen zu zählen ist, sind selbstverständlich auch die im § 202 und § 461 des kais. Pat. v. 27. Mai 1852, R. G. B. 117, festgesetzten Straffolgen anzudrohen. In Absicht auf die Besteuerung der im Umherwandern

---

[1]) Gegenwärtig gelten für die Besteuerung die §§ 78—82 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und die Art. 59—65 der V. V. hiezu (R. G. B. 35 ex 1897). — Mit Min.-Vdg. v. 28. August 1884, R. G. B. 143, ist der gewerbemäßig betriebene Habernhandel in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unter die concessionierten Gewerbe eingereiht worden.

[2]) Nr. 4484 d. Slg.

ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen ist nach dem Erl. des F. M. v. 29. Mai 1874, Z. 12975,[1]) vorzugehen.

β. Competenzvorschrift. Zu den Wandergewerben der Gruppe g hat die Gewerbebehörde 1. Instanz des jeweiligen Aufenthaltsortes die Bewilligung zu ertheilen. Die Bewilligung hat demgemäß zunächst stets nur für den Sprengel jener Behörde zu gelten, von welcher sie ertheilt worden ist, sie kann jedoch durch Vidierung seitens der competenten Behörde auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

γ. Specialnormen für einzelne Wandergewerbe. Die slovakischen Drahtbinder sind im Sinne des § 17 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, den hinsichtlich des Hausierhandels begünstigten Bewohnern gewisser erwerbsarmer Gegenden gleichgestellt und werden sonach nach diesem Gesetze behandelt. Diese Ausnahmsbestimmung ist jedoch strenge auszulegen und findet auf Drahtbinder (Rastelbinder) aus anderen österr.-ung. Gegenden keine Anwendung, welche vielmehr nach den sub α und β angeführten Normen zu behandeln sind. Bezüglich der Erzeugung und des Hausierhandels mit neuen Spenglerwaren seitens der slovakischen Drahtbinder wird auf den Erl. des M. J. v. 13. August 1879, Z. 16745,[2]) verwiesen. In Betreff der Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) aus dem italienischen District Auronzo ist insbesondere der Erl. des M. J. v. 9. August 1871, Z. 11175, bzw. des F. M. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, für die italienischen Messer- und Scherenschleifer der Erl. des M. J. v. 26. Juli 1873, Z. 13153, bzw. des F. M. v. 20. Juli 1873, Z. 16922, und für die italienischen Zinngießer der Erl. des M. J. v. 24. April 1875, Z. 4472, bzw. des F. M. v. 21. März 1875, Z. 6480,[3]) zu beachten. Die citierten seinerzeit nur für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, erlassenen Normen haben künftighin allgemein zu gelten. In Bezug auf die Viehschneidekunst besteht noch die Vorschrift des A. h. Pat. v. 10. Mai 1781, wonach jene, welche dieselbe gründlich erlernt und davon Proben abgelegt haben, diese ihre Kunst in allen k. k. Erbländern frei und ungehindert betreiben dürfen und ihnen über Ansuchen von der betreffenden Gewerbebehörde ein Zeugnis über die erlernte Viehschneidekunst und die darüber abgelegte Probe, sowie über die Befugnis, die Vieschneidekunst in den Erbländern zu betreiben, ex offo gratis auszustellen ist. In Bezug auf die Erwerbsteuerpflicht der Viehschneider enthält das Hofkzld. v. 23. September 1834, Z. 3139, die maßgebenden Bestimmungen. Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderen Thieren durch gifthältige Mittel, ferner das Gewerbe der Brunnenmeister und Leuchtgasinstallateure darf auch im Umherziehen nur von solchen Personen betrieben werden, welche eine darauf bezügliche Concession im Sinne der Min.-Vdg. v. 29. April 1874, R. G. B. 53, bzw. v. 9. Mai 1875, R. G. B. 76, oder v. 20. Februar 1875, R. G. B. 16, erworben haben.[4]) Abgesehen von dieser Concessionserwerbung sind sie sodann nach den allgemeinen Vorschriften über die im Umherwandern betriebenen gewerblichen Verrichtungen der Kategorie g zu behandeln.

1771. **Hausierwesen,** strenge Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

H. M. 21. October 1898, Z. 60940. St. E. 31. October 1898, Z. 99660, an alle Bzb.

Da die Klagen und Beschwerden aus kaufmännischen Kreisen, betreffend das stetige Zunehmen des Hausierwesens in allen Theilen des Staatsgebietes, fortwährend andauern, ist auf die strengste Handhabung des Hausierpatents v. J. 1852 ein besonderes Augenmerk zu richten. Von der den Behörden im § 60, Abs. 3, der Gewerbeordnung eingeräumten Ermächtigung, in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten, ist ein möglichst eingeschränkter Gebrauch zu machen, und eine solche Bewilligung (Austrägerschein) stets nur bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Momente auszufertigen.

**Hausindustrie** im Confectionsgeschäfte Nr. 690.

---

[1]) Gegenwärtig gelten auch für die Besteuerung der Wandergewerbe die unter Fußnote [1]) auf S. 64 erwähnten Normen.

[2]) Dieser Erlass ist nur an die Landesregierung in Klagenfurt erflossen; vgl. auch Nr. 1729 d. Slg.

[3]) Die oben angeführten 7 Min.-Erl. sind in Nr. 4487 d. Slg. enthalten. Bezüglich der italienischen Zinngießer vgl. auch Nr. 1750 d. Slg.

[4]) Vgl. zu diesen 3 Min.-Vdg. dermalen noch § 15, P. 6, 17 und 21, der Gewerbegef.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ferner das Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, und Nr. 3063 d. Slg.

**Hausindustrie,** Begriffsbestimmung Nr. 1577.
**Hausinfectionen** von Spitalspfleglingen, Evidenz Nr. 1894.
**Hausnamen,** Aenderung derselben Nr. 1421.
**Hausordnung** für Privatheilanstalten, Genehmigung Nr. 2087.
**Hausprälaten,** päpstliche — dürfen kein Wappen führen Nr. 4497.
**Hausrecht,** Schutz des — Nr. 1419, 1690, 2933.
**Haustelegraphen** sind der Privatindustrie überlassen Nr. 3780.
**Hausthiere,** Behandlung kranker — durch Cur- und Hufschmiede, Viehhirten und Abdecker Nr. 3151.
— — Vornahme von Schutzimpfungen an — Nr. 3165, 3166, 3827.
— — Nachweisung des Standes nutzbarer — Nr. 4320, 4322.
— — Beschau geschlachteter, auf Eisenbahnen und Schiffen Nr. 4374.
— — Sicherstellung der Diagnose auf Wuth Nr. 4585, 4586.

1772. **Hausthorsperre** im Wr. Polizeirayon.

St. E. 26. October 1882, Z. 45189, an Wr. P. D.

Der Antrag auf Verlegung der Thorsperre im I. Bezirke Wiens von 10 auf 11 Uhr nachts wird seitens der Statth. mit dem Beifügen genehmigt,[1]) dass es den Hausbesitzern unbenommen bleibt, ihre Hausthore auch früher zu schließen, dass sie aber immer verpflichtet sind, die Gänge und Stiegen bis zur behördlich festgestellten Sperrstunde zu beleuchten. Was das in Wien übliche Sperrgeld anbelangt, so entzieht sich dasselbe als eine reine Privatangelegenheit jeder behördlichen Ingerenz, und erscheint eine behördliche Verfügung bezüglich Bezahlung dieses Sperrgeldes unzulässig.[2])

**Hauszinskreuzer,** Einschreiten um Bewilligung zur Einhebung Nr. 2504.
**Hauszinssteuer,** zeitliche Befreiung von der — Nr. 1344.
**Häute** s. thierische Rohproducte.
**Havarien** bei Schiffsunfällen an der unteren Donau Nr. 897.
**Hawaii,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
**Hazardspiele,** einige verbotene — Nr. 2004, 2690, 2896, 3653.

1773. **Hebammen,** Titelführung.

M. J. 2. Juni 1899, Z. 11931. St. E. 4. Juli 1899, Z. 51059, an alle Bzb.

Den zur Hebammenpraxis berechtigten Frauenspersonen kommt der officielle Titel „Hebamme" zu, und ist daher jede andere Titelführung auf Grund des § 5 der Dienstvorschriften für Hebammen unzulässig. Es unterliegen jedoch wahrheitsgemäße Beifügungen zum officiellen Titel keinem Anstande, was zur entsprechenden Danachachtung zu dienen hat.

1774. — — Folgen gerichtlicher Abstrafung.

M. J. 19. April 1900, Z. 8376. St. E. 14. Mai 1900, ad Z. 38237, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Die Berechtigung zur Hebammenpraxis kann nur im Falle der Verurtheilung einer Hebamme wegen eines Verbrechens gemäß § 30 St. G. von der

---

[1]) Nach dem Statth.-Act Z. 38062 ex 1882 muss die Entscheidung in dieser die öffentlichen Sicherheitsrücksichten so nahe berührenden Frage im Wr. Polizeirayon der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben, und steht die Festsetzung der Hausthorsperrstunde nach Analogie der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 62, der Statth. zu (Act des M. J., Z. 14671 ex 1882). — Bezüglich der Vorstädte Wiens hat sogar die Oberste Polizeibehörde mit Erl. v. 25. October 1852, Z. 6033, die Genehmigung zur Festsetzung der Hausthorsperre auf 10 Uhr ausgesprochen (St. E. 29. October 1852, Z. 38806).

[2]) Nach dem Hofkzld. v. 3. Juli 1788 (Kropatschek 15. Bd., S. 688) soll die Anordnung, die Häuser zur Nachtzeit zu sperren, gehandhabt, jedoch gegen die Uebertreter keine Strafe verhängt werden.

polit. Behörde entzogen werden. Ein gleicher Vorgang ist aus Anlass gerichtlicher Bestrafungen von Hebammen wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen, daher nicht zulässig. Der polit. Behörde, welche auf Grund des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, die Aufsicht über alle Sanitätspersonen zu führen hat, ist es lediglich anheimgegeben, gegen Hebammen, welche den Vorschriften der Hebammeninstruction nicht entsprechen, mit den im § 37 dieser Instruction vorgesehenen Strafen, eventuell auf Grund der Instruction mit den aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlichen Verboten eines instructionswidrigen Gebarens vorzugehen.

**Hebammen,** Verhalten bei Augenblenorrhöe Neugeborener Nr. 365.
— — Niederlassung in Bosnien und der Hercegovina Nr. 544.
— — Anzeigen über Geburten und Sterbefälle Nr. 1348, 1349.
— — Zulassung in Ungarn diplomierter — Nr. 1777, 3205.
— — Mitwirkung bei Matrikulierung von Geburten Nr. 2461.
— — Jahresbericht über den Stand der — Nr. 3197.
— — Praxisausübung im österr.-ung. Grenzgebiete Nr. 3206.

1775. **Hebammenamtstage,** Jahresberichte über —.

M. J. 5. April 1900, Z. 7253. St. E. 21. April 1900, Z. 33820, an alle Bzb.

Der im Sinne des Min.-Erl. v. 10. September 1897, Z. 5555,[1]) mit Jahresschluss vorzulegende Bericht über die Hebammenamtstage ist künftighin mit einer tabellarischen Zusammenstellung nach dem folgenden Muster[2]) zu versehen, in

[1]) Nr. 1776 d. Slg.
[2]) Ergebnis der Hebammenamtstage i. J. 190 .

| Post-Nr. | Name des polit.[3]) Bezirkes | Zahl der: abgehaltenen Hebammenamtstage im Bezirke | Zahl der: anässigen Hebammen | Von den Hebammen sind beim Amtstage: erschienen | ausgeblieben: infolge beruflicher Verhinderung | ausgeblieben: wegen Krankheit | ausgeblieben: unentschuldigt | ausgeblieben: zusammen | Zahl der nachträglich bei einem anderen Amtstage oder sonst revidierten Hebammen | Wegen Nichterscheinens wurden schließlich zur Verantwortung gezogen | Von den erschienenen Hebammen wurden: nicht beanständet | beanständet wegen: mangelhafter Beschaffenheit der Geräthschaften | beanständet wegen: Mangel der Desinfections- und Labemittel | beanständet wegen: mangelhafter Führung der Tagebücher und der Geburtenausweise | beanständet wegen: Mangel der persönlichen Reinlichkeitspflege | beanständet wegen: mangelhafter geburtshilflicher Kenntnisse | Kosten der Amtstage (aus der Dotation für sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes) K | Kosten der Amtstage (aus der Dotation für sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes) h | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Summe | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[3]) Bei den Bzh. auch Name des Gerichtsbezirkes.

welcher die Ergebnisse der Hebammenamtstage zu verzeichnen sind. Im Vorlageberichte ist über die Art der Abhaltung der Amtstage und über jene Verhandlungen zu berichten, welche in Hinsicht auf die Besserung, sowie auf Beschaffung und Ergänzung der Geräthschaften eingeleitet wurden.

**Hebammenbeistand** fällt unter das Krankenversicherungsgesetz Nr. 2120.

1776. **Hebammendienstvorschriften,** Einführung der neuen —.

M. J. 10. September 1897, Z. 5555. St. E. 4. October 1897, Z. 87208, an alle Bzh. und L. A.

Mit 1. October 1897 sind gemäß Min.-Vdg. v. 10. September 1897, R. G. B. 216, neue Dienstvorschriften für Hebammen an Stelle der mit der Min.-Vdg. v. 4. Juni 1881, R. G. B. 54, erlassenen revidierten Hebammeninstruction nebst Belehrung in Kraft getreten, nach welchen sich von diesem Zeitpunkte an bzw. nach Ablauf der den älteren Hebammen gewährten 1jährigen Uebergangsfrist jede Hebamme bei Ausübung ihres Berufes zu richten hat und in Zukunft auch der Unterricht an den Hebammenschulen stattfinden wird. Die Hebammen sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie verpflichtet sind, sich mit einem Druckexemplar der zum Gebrauche der Hebammen veranlassten und durch Aufnahme der auf den Hebammenberuf Anwendung findenden strafgesetzlichen Bestimmungen erweiterten Handausgaben dieser Dienstvorschriften, welche auch in einer Separatbeilage der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" ausgegeben wurden, zu versehen. Diese Handausgabe der Dienstvorschriften, sowie die Tagebücher und Drucksorten für die von den Hebammen zu führenden Geburtenausweise können zunächst in deutscher Sprache aus der Hof- und Staatsdruckerei in Wien bezogen werden, und ist Vorsorge getroffen, dass sie später auch in den anderen Landessprachen ebendaselbst zur Ausgabe gelangen. Der Bedarf an den genannten Drucksorten und Behelfen ist festzustellen und der Bezug den Hebammen zu vermitteln.

Den Amtsärzten der polit. Behörden 1. Instanz obliegt es, sich mit diesen neuen Dienstvorschriften eingehend vertraut zu machen, die Hebammen über ihre Verpflichtungen, deren genaueste Erfüllung ihnen ausdrücklich und strengstens einzuschärfen ist, eindringlich zu belehren und insbesondere auf die eingetretenen Abänderungen der früheren Instruction aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke werden die Hebammen gruppenweise an bestimmte, zur amtlichen Unterweisung geeignete Orte, deren Festsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Communicationen zu erfolgen haben wird, zusammenzuberufen und vom Amtsarzte, wo thunlich, unter Assistenz des Gemeindearztes, über die neuen Dienstvorschriften zu unterrichten sein.[1]) Die in den polit. Bezirken hieraus erwachsenden Auslagen haben, soferne diese Hebammenunterweisungen nicht anlässlich anderer Commissionsreisen anberaumt werden können, in der Dotation für „sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes" ihre Bedeckung zu finden. Um die Grundsätze der neuen Dienstvorschriften bei den Hebammen beständig wach zu erhalten und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Hebammen die Bestimmungen derselben innehaben, wird die Einrichtung zu treffen sein, dass die Hebammen auch fernerhin durch die Amtsärzte wenigstens alljährlich einmal gruppenweise zu amtlichen Versammlungen (Hebammenamtstage) einberufen werden. Gemäß § 3 der Instruction haben die Hebammen der erhaltenen Aufforderung Folge zu leisten und mit den im § 2 der Dienstvorschriften angeführten Geräthschaften in diesen Versammlungen zu erscheinen, im Falle ihrer Verhinderung aber unter Nachweisung des Grundes der Verhinderung ihr Fernbleiben zu rechtfertigen. Aufgabe der Amtsärzte ist es, bei diesen Versammlungen die Revision der Hebammen-

[1]) In den Städten mit eigenen Statuten sind die Stadtphysiker bzw. städtischen Aerzte zu dieser Unterweisung der Hebammen heranzuziehen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

geräthschaften vorzunehmen und dabei etwa wahrgenommene Mängel oder Unzukömmlichkeiten abzustellen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die einzelnen Hebammen die Dienstvorschriften innehaben, die Hebammen über zweifelhafte Punkte aufzuklären und zu belehren und denselben überhaupt mit Rath und That an die Hand zu gehen. Es empfiehlt sich zur Theilnahme an diesen Instructionsversammlungen für Hebammen auch den im Orte ansässigen Amtsarzt der Gemeinde beizuziehen. Ueber die in den vorangedeuteten Richtungen gemachten Wahrnehmungen, sowie über die Betheiligung der Hebammen an den Versammlungen, haben die Amtsärzte ihrem Amtsvorstande zu berichten. Am Schlusse jedes Jahres ist ein eingehender Bericht über die stattgefundenen Hebammenamtstage, unter Angabe von Zeit, Ort und Betheiligung der Hebammen daran, der dienstlichen Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen als besonderer Abschnitt des Ergänzungsberichtes lit. R über Sanitätsangelegenheiten im Wege der polit. Landesbehörde dem M. J. vorzulegen. Abgesehen von der Abhaltung dieser regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Instructionsversammlungen, deren amtlicher Charakter strenge aufrecht erhalten bleiben muss, obliegt es den Amtsärzten der polit. Behörden nach wie vor, gelegentlich ihrer periodischen Bereisungen und bei anderen Anlässen auch in den Wohnungen der Hebammen Inspectionen vorzunehmen, sowie bei den Seelsorgern, bei den Gemeindevorstehungen, bei den Gemeinde- sowie praktischen Aerzten, über die Dienstthätigkeit und über das Verhalten der Hebammen Erkundigungen einzuziehen.

Jene Hebammen, welche bei den jährlichen Versammlungen oder in ihrer praktischen Dienstthätigkeit grobe Mängel in ihrem Fachwissen zeigen, können verhalten werden, zum Zwecke der Nachholung der mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Wiederholungscurse theilzunehmen. Ueber Einführung und Einrichtung dieser Wiederholungscurse werden besondere Anordnungen nachfolgen. Den Hebammen ist ausdrücklich zu bedeuten, dass sie verpflichtet sind, die im § 2 der Dienstvorschriften aufgezählten Geräthschaften, Verbandmaterialien, Arznei- und Desinfectionsmittel stets in zuverlässig reiner und nur [1]) aus einer der ihnen nächst gelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem vom Amtsarzte zeitweilig zu vidierenden Fassungsbuche auszuweisen haben.[2]) Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass sich die öffentlichen Apotheken mit diesen in der Hebammenpraxis zur Anwendung gelangenden Artikeln ausreichend versehen, damit die Hebammen in die Lage kommen, das Verbrauchte oder unbrauchbar Gewordene jederzeit in der vorgeschriebenen Beschaffenheit schnellstens ersetzen zu können. Die Apotheker, welche für die für den Hebammendienst nothwendigen Utensilien, wie bei den Verbandmaterialien im allgemeinen einen 20%igen Zuschlag zum Fabrikspreise anrechnen dürfen, sind zu verhalten, den Hebammen beim directen Bezuge mittelst Fassungsbuches einen 10%igen Nachlass zu gewähren.

Es wird ferner zur Information der Hebammen durch die polit. Behörden und die Hebammenunterrichtsanstalten darauf aufmerksam gemacht, dass den Anforderungen der Dienstvorschriften entsprechende Behältnisse für die im § 2 bezeichneten Geräthe und Gegenstände von verschiedenen Firmen hergestellt wurden

[1]) Zufolge des richtigstellenden Erl. des M. J. v. 16. November 1898, Z. 35356 (St. G. 26. November 1898, Z. 109412) sind an Stelle des Wörtchens „nur" die Worte einzuschalten: „.... die in den Punkten 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 19 des § 2 der Hebammenvorschriften angeführten Gebrauchsgegenstände als: Schmierseife, Vaselin oder Lanolin, die Desinfectionsmittel (Carbolsäure, Lysol, Cresol, übermangansaures Kali), die Labemittel (Aetherweingeist, Zimmttinctur), sowie die Verbandwatte in Originalverpackung".

[2]) Zufolge des in Fußnote [1]) cit. Erl. ist hier der Satz anzureihen: „Die sonstigen Gebrauchsgegenstände können von den Hebammen auch aus anderen zum Handel damit berechtigten Geschäften, jedoch nur in der vorgeschriebenen Beschaffenheit bezogen werden.

und von diesen bezogen werden können. Ueber Einrichtung und Benützung solcher Cassetten wird in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" berichtet werden.[1] Da es den Hebammen in einzelnen Gegenden, namentlich aber den mittellosen Hebammen schwer fallen dürfte, sich alle nothwendigen Gegenstände aus ihren eigenen Mitteln an- und nachzuschaffen, wird es Sache der polit. Behörden und der Amtsärzte sein, die Gemeinden bei der Verständigung von dem Erscheinen und Inkrafttreten der neuen Dienstvorschriften für Hebammen, ferner gelegentlich der Amtstage und der periodischen Hebammenversammlungen, bei Bezirksbereisungen und überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dass sie jene Hebammen, welchen die Anschaffung dieser Hilfsmittel schwer fällt, möglichst unterstützen und denselben für die Anwendung dieser von ihnen selbst armen Ortsangehörigen beigestellten Hilfsmittel Ersatz leisten.

1777. **Hebammendiplome,** wechselseitige Anerkennung zwischen Oesterreich-Ungarn.

M. J.[2] 4. Juni 1892, Z. 10784. St. E. 26. Juni 1892, Z. 37631, an alle Bzb. und Decanat der medicinischen Facultät in Wien.

Die in Ungarn diplomierten Hebammen werden als gesetzlich berechtigt zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angesehen. Desgleichen hat sich das kgl. ung. M. J. unterm 19. April 1892, Z. 28875, damit einverstanden erklärt, dass die bezüglich der ärztlichen und Apothekerdiplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Reciprocität auch auf die Hebammendiplome ausgedehnt werde, und hat das genannte kgl. ung. Ministerium dementsprechend die durch die Universitäten und Hebammenschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgestellten Hebammendiplome in allen Fällen auch für Ungarn giltig erklärt.[3]

— — strafweise Entziehung Nr. 1774.

1778. **Hebammengeburtstabellen,**[4] genaue Führung der —.

M. J. 26. November 1889, Z. 20008. St. E. 20. December 1889, Z. 72225, an alle Bzb.

Obschon es den Vorständen der Hebammenlehranstalten mit dem Erl. des C. U. M. v. 7. August 1884, Z. 15553,[5] zur Pflicht gemacht worden ist, zu veranlassen, dass die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen gemacht und die letzteren in der Gebrauchsnahme dieser Tabellen fleißig eingeübt werden, so erscheint es doch geboten, die Hebammen in der ihnen an der Lehranstalt beigebrachten Fertigkeit in der richtigen Verfassung der vorgeschriebenen Geburtstabellen zu erhalten und auf diese Weise für die stete behördliche Ueberwachung ihrer Thätigkeit, sowie für die Geburtsstatistik ein verlässliches und brauchbares Material zu erlangen. Der l. f. Bezirksarzt ist demnach verpflichtet, anlässlich seiner Amtsbereisungen, sowie bei sonst sich bietenden Anlässen die genaue Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen sorgfältig zu überwachen, sie in dieser Hinsicht persönlich zu unter-

---

[1]) Vgl. diesbezüglich Jahrgang 1897, Nr. 38, S. 356.

[2]) Einvernehmlich mit dem C. U. M. und kgl. ung. M. J. und C. U. M.

[3]) Hinsichtlich der Berechtigung der in der österr.-ung. Grenzzone sesshaften Hebammen zur Praxis im anderen Staatsgebiete s. die §§ 2, 3 und 10 der Min.-Vdg. v. 30. August 1898, R. G. B. 150; s. auch Nr. 3206 d. Slg.

[4]) An die Stelle der „Geburtstabellen" sind gegenwärtig die „Geburtenausweise" (§ 36 der Dienstvorschriften für Hebammen v. 10. September 1897, R. G. B. 216) auf Grund des „Tagebuches" (§ 35 dieser Vorschriften) getreten; die obigen Weisungen erscheinen jedoch — in Verbindung mit den sub Nr. 1779 d. Slg. folgenden — füglich auch derzeit anwendbar.

[5]) — über Wunsch des M. J., wie aus einem von der Statth. allen Bzb. unterm 10. August 1884, Z. 36935, intimierten Erl. des M. J. v. 4. August 1884, Z. 9142, hervorgeht.

weisen, die $^1/_2$jährig zu sammelnden Geburtstabellen vor der Vorlage an die Landesbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen die in der Führung der Tabellen nachlässigen Hebammen mit aller Strenge vorzugehen.[1])

1779. **Hebammengeburtstabellen,** Formularien und Vorlagetermine für die —.

St. E. 2. Juni 1898, Z. 51868, an alle Bzb.

Die auf Grundlage der alten Hebammeninstruction v. 4. Juni 1881 mit St. E. v. 17. Jänner 1894, Z. 27529,[2]) angeordnete Berichterstattung anlässlich der Vorlage der Hebammengeburtstabellen wird[3]) außer Kraft gesetzt, und es hat künftighin d. i. vom 1. Halbjahre 1898 angefangen, die statistische Bearbeitung der halbjährigen Geburtenausweise der Hebammen nach den unten folgenden Mustern (Tabelle I—VII) zu erfolgen. Die halbjährigen Geburtenausweise sind von den Hebammen gemäß § 36 der neuen Instruction und der am Schlusse derselben befindlichen Belehrung mit größter Sorgfalt abzufassen und in allen Rubriken genau ausgefüllt der zuständigen polit. Bzb. für das 1. Halbjahr bis 15. Juli des betreffenden Jahres, für das 2. Halbjahr bis 15. Jänner des auf die Berichterstattung folgenden Jahres einzusenden. Um eine möglichst gute Verarbeitung und Verwertung des eingelaufenen Berichtsmaterials zu ermöglichen, wird es Aufgabe des Amtsarztes sein, gelegentlich der Hebammenamtstage, der Vornahme von Revisionen bei den Hebammen, sowie bei allen sich darbietenden Anlässen[4]) auf die genaue Verfassung der Hebammengeburtstabellen in entsprechender Weise hinzuwirken. Die Ergebnisse der Hebammenrevisionen sind in jedem Halbjahre unter Angabe der Zahl der Revisionen, der vorgefundenen größeren und kleineren Mängel und ihrer Behebung, sowie der gegen Hebammen durchgeführten Strafamtshandlungen gleichzeitig mit dem Berichte über die Vorlage der Geburtenausweise an die Statth. bekanntzugeben. Der Bericht über das 1. Halbjahr ist bis zum 15. August,[5]) über das 2. Halbjahr bis zum 15. Februar des auf die Berichterstattung folgenden Jahres unter Anschluss der Geburtenausweise der Hebammen vorzulegen. — Die Tabellen I—VII für die Geburtsstatistik lauten:

Tabelle I. Gesammtübersicht über die Geburten im Bezirke .... für das ... Halbjahr 189 .

| Anzahl der Hebammen | Zahl der von den Hebammen in den Geburtstabellen verzeichneten Geburten | Gesammtzahl der Geburten nach den sanitätsstatistischen Vormerkungen | Procentverhältnis der unter geburtshilflichem Beistande stattgehabten Geburten zur Gesammtzahl derselben | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

[1]) Es erscheint geboten, dass jene Hebammen, deren Geburtstabellen sich nach einer oder der anderen Richtung mangelhaft erweisen, von dem Amtsarzte in das Amtslocal, wo das angeht, sonst aber bei den bezirksärztlichen Bereisungen häufiger vorgerufen, zu einer correcten Bearbeitung der Geburtstabellen in Absicht auf deren statistische Verwertbarkeit angehalten und hierin eingehend unterwiesen werden (St. E. 17. Jänner 1894, Z. 27529 ex 1893, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) Einen in Geltung verbliebenen Theil dieses Erlasses s. bei Nr. 1778 d. Slg.

[3]) — mit Rücksicht auf die neuen Dienstvorschriften, R. G. B. 216 ex 1897.

[4]) Vgl. auch Nr. 1778 d. Slg.

[5]) sc. des betreffenden Jahres.

Tabelle II. Häufigkeit der Entbindungen im Bezirke ..... für das ... Halbjahr 189 .

| I. | | II. | | III. | | IV. | | V. | | VI. | | VII. | | VIII. | | IX. | | X. | | mehr als die X. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Entbindung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

NB. Unter den %-Zahlen sind die Verhältniszahlen der betreffenden Entbindungen zu der in den Geburtstabellen ausgewiesenen Gesammtzahl der Geburten verstanden.

Tabelle III. Kindeslagen. Bezirk ..... für das .... Halbjahr 189 .

| Hinterhauptlage | | Querlage | | Beckenendlage | | Gesichtslage | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | |
| | | | | | | | | |

Tabelle IV. Altersverhältnisse der Gebärenden. Bezirk ..... für das ... Halbjahr 189 .

| Die Gebärenden waren alt | | | | | | | | | | | | | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| unter 15 Jahren | | 15—20 Jahre | | 20—25 Jahre | | 25—30 Jahre | | 30—35 Jahre | | 35—40 Jahre | | 40—45 Jahre | | 45—50 Jahre | | |
| abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Tabelle V. Specialisierung der Geburten. Bezirk ..... für ... Halbjahr 189 .

| Von den Geburten waren | | | | | | | | | | | | | | Lebendgeborene | | Todtgeborene | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| rechtzeitig | | frühzeitig | | unzeitig | | ehelich | | unehelich | | einfach | | doppelt (Zwillinge) | | Missbildungen | | | | | |
| abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

NB. Unter den frühzeitig Geborenen sind die lebensfähigen, vor Ablauf der normalen Schwangerschaft, d. i. zwischen der 29. und 40. Woche Geborenen zu verzeichnen, unter den unzeitigen die vor der 28. Woche geborenen Früchte. Außerdem sind Drillings- und Mehrlingsgeburten, sowie die Arten der Missbildungen anzuführen.

Tabelle VI. Kunsthilfe. Bezirk ..... für das .. Halbjahr 189 .

| Zangengeburten | | Wendung | | Perforation und Decapitation | | Placentalösung | | künstliche Einleitung der Frühgeburt | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | |
| | | | | | | | | | | |

Tabelle VII. Ausgang der Geburt und des Wochenbettes für Mutter und Kind.

| A. für die Mutter | | | | | | B. für das Kind | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ungestört | | Puerperalfieber | | andere Erkrankungen | | gesund | | gestorben | | |
| | | erkrankt | gestorben | erkrankt | gestorben | | | | | |
| abs. Z. | % | abs. Z. % | abs. Z. % | abs. Z. % | abs. Z. % | abs. Z. | % | abs. Z. | % | |
| | | | | | | | | | | |

1780. **Hebammengeburtstabellen,** statistische Bearbeitung derselben.

St. E. 9. September 1899, Z. 81289, an alle Bzb.

Zum Zwecke einer einheitlichen Bearbeitung der Hebammengeburtstabellen werden im Nachhange zum St. E. v. 2. Juni 1898, Z. 51868,[1]) folgende Weisungen gegeben:

In der Tabelle I sind unter „Zahl der von den Hebammen in den Geburtenausweisen verzeichneten Geburten" alle den Hebammen bekannt gewordenen Geburten nach der Zahl der Geborenen auszuführen. Mithin ist in diese Rubrik die Summe aller Abortusfälle, Frühgeburten, einfachen und mehrfachen Geburten einzustellen, wobei die letzteren nach der Anzahl der Geborenen in Rechnung zu ziehen sind. Ob die von den Hebammen verzeichneten Geburten im eigenen Bezirke oder in fremden stattfanden, ist hiebei nicht weiter zu berücksichtigen; desgleichen nicht, ob die Hebamme vor oder erst nach der Geburt intervenierte. Für die folgenden Tabellen hat die absolute und procentuelle Berechnung nach den in den Hebammenausweisen enthaltenen Geburtszahlen zu erfolgen, wobei Mehrlingsgeburten immer nur als eine Geburt zu gelten haben. Jene Fälle, welche in keine der Rubriken untergebracht werden können, sind als unbekannt in einer Anmerkung in absoluter und procentueller Zahl auszuweisen. Im besonderen ist für einzelne Tabellen noch Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

Die Tabelle V zerfällt in 5 Gruppen: 1. Gruppe recht-, früh-, unzeitig; 2. Gruppe ehelich, unehelich; 3. Gruppe einfach, mehrfach; 4. Gruppe Missbildungen; 5. Gruppe Lebend-, Todtgeborene. Für jede dieser Gruppen gilt das soeben über die Tabellen Gesagte. In der 3. Gruppe sind die Mehrlingsgeburten nach der Zahl der Entbindungen, nicht nach der der Geborenen zu verzeichnen. Wären Drillinge oder Vierlinge vorhanden, so wäre dies in einer Anmerkung zu erwähnen. Missbildungen, die in Schlagworten ebenfalls in einer Anmerkung näher zu beschreiben bzw. zu benennen wären, sind als eine selbständige Gruppe zu behandeln. In der 5. Gruppe gehören unter die Rubrik „Todtgeborene" alle todten Früchte, in was immer für einer Zeit oder Art der Entwicklung sie geboren wurden.

In der Tabelle VII haben sich die Angaben über den Ausgang der Geburt bezüglich der Mutter auf die Niederkunft in jedem Stadium der Schwangerschaft, also auch bei Abortus zu beziehen. In den Rubriken „erkrankt" ist die Gesammtzahl der Kranken (Genesene und Gestorbene inbegriffen) auszuweisen. Das Procentverhältnis ist aber für die Erkrankten

[1]) Nr. 1779 d. Slg.

und für die Verstorbenen auf die Gesammtzahl der von den Hebammen ausgewiesenen Geburten zu beziehen. Die Gruppe B hat nur die lebensfähig Geborenen zu berücksichtigen, und sind daher die Abortusfälle von vornherein zu den sonst unbekannten Fällen in die Anmerkung zu stellen. Unter „gestorben" sind nur jene Fälle unterzubringen, bei denen der Tod mit der Entwicklung oder der Geburt des Kindes im Zusammenhange steht. Zweifel in dieser Hinsicht wären in der Anmerkung zum Ausdrucke zu bringen. Die Procentverhältnisse haben sich ebenfalls auf die Gesammtzahl der Geborenen zu beziehen.

1781. **Hebammenlehranstalten,** Aufnahmsbedingungen für —.

M. J. 7. Juni 1898, Z. 15637. St. E. 24. Juni 1898, Z. 57102, an alle Bzb.

Es wird hiemit auf die §§ 4 und 5 des mit Min.-Vdg. v. 27. Jänner 1898, R. G. B. 35, erlassenen Regulativs für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten[1]) aufmerksam gemacht, wonach die Aufnahmswerberinnen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben dürfen und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben müssen, folgende Nachweise beizubringen haben: 1. Den Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein oder, falls sie Witwen sind, den Todtenschein ihres Gatten; 2. ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugnis; 3. ein vom Amtsarzte der zuständigen polit. Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und körperlichen Befähigung, endlich 4. ein Impf-, eventuell ein Revaccinationszeugnis. Im Wege der Gemeindevorstehungen ist diesbezüglich den die Aufnahme in Hebammenlehranstalten anstrebenden Candidatinnen die entsprechende Belehrung zu ertheilen.

— — Dienstinstruction für die Oberhebamme Nr. 1350.

**Hebammenrevisionen,** Semestralberichte über — Nr. 1779.

1782. **Hebammenstipendistinnen,** von der Zahlung der Prüfungstaxe befreit.[2])

E. U. M. 30. September 1877, Z. 8990. St. E. 9. October 1877, Z. 30442, an n. ö. L. A. und Wr. medicinisches Professorencollegium.

Die Bestimmung des P. 7 des Hofkzld. v. 10. April 1795,[3]) wonach die mit Landesstipendien betheiligten Hebammenschülerinnen von der Zahlung der Prüfungstaxen befreit sind, ist bisher weder ausdrücklich noch stillschweigend außer Wirksamkeit gesetzt worden. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, dass die bezogene Bestimmung derzeit noch in Kraft steht, daher Landesstipendistinnen des Hebammencurses für die Prüfung, worunter nur die strenge Prüfung und nicht die Schlussprüfung verstanden werden kann, keine Taxe zu entrichten haben. Selbstverständlich erstreckt sich die Befreiung der bezeichneten Stipendistinnen von den Rigorosentaxen nicht auch auf die mit der Diplomsausfertigung verbundenen baren Auslagen, welche der Facultätskanzlei nach wie vor zu ersetzen sind.[4])

**Hebammenutensilien,** Vorräthighalten in Apotheken und Anschaffung Nr. 1776.

1783. **Hebammenwohnungen,** Pflicht zur äußeren Bezeichnung.

M. J. 15. Februar 1889, Z. 1894. St. E. 20. Februar 1889, Z. 10248, an alle Bzb.

Aus Anlass des Ansuchens einer Hebamme um Dispensertheilung von der[5]) Verpflichtung, ihre Wohnung jederzeit durch ein Schild am Hause ersichtlich zu machen, da sie infolge eines Herzleidens nicht in der Lage sei, einem jeden Rufe zu folgen und Hilfe zu leisten, hat das M. J. eröffnet, dass die durch Krankheit verursachte zeitweilige Verhinderung einer Hebamme, ihre Berufsthätigkeit im vollen Umfange auszuüben, keinen Grund abgeben kann, sie von einer der in der Heb-

[1]) Das Regulativ der k. k. Hebammenlehranstalt in Wien ist mittelst Kdm. v. 6. Februar 1901, L. G. B. 12, verlautbart worden.

[2]) Vgl. auch § 17, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 27. Jänner 1898, R. G. B. 35.

[3]) Ferro, n. ö. Sanitätsverordnungen Bd. 1, S. 80.

[4]) Auf die Ausfertigung der Hebammendiplome bezieht sich die Min.-Vdg. v. 5. October 1853, R. G. B. 199.

[5]) — im § 4 der Hebammeninstruction v. J. 1897 ausgesprochenen —

ammeninstruction vorgeschriebenen Verpflichtungen, insolange sie als Hebamme angemeldet und eingetragen ist, zu entheben. Hievon wird zur Danachachtung in vorkommenden Fällen Kenntnis gegeben.

1784. **Hebammenwohnungen,** geschäftsmäßige Verwendung zu Hausentbindungen.
St. E. 1. Juli 1898, Z. 61441, an alle Bzb.

Anläßlich des Einlangens zahlreicher Gesuche diplomierter Hebammen um Ertheilung der im § 14 der mittelst Vdg. v. 10. September 1897, R. G. B. 216, erlassenen Dienstvorschriften für Hebammen vorgesehenen Bewilligung, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig verwenden zu dürfen, wird Folgendes eröffnet: § 14 der Dienstvorschriften stützt sich hinsichtlich der Bewilligungen zur Vornahme von Hausentbindungen ausdrücklich auf § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, wonach es sich sohin bei diesen Bewilligungen um die Concessionierung von Privatcuranstalten handelt. Die Competenz zur Ertheilung der letzteren Concession ist mit dem Min.-Erl. v. 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891,[1]) den polit. Landesstellen zugewiesen, woraus sich ergibt, dass alle Gesuche um die Bewilligung zu geschäftsmäßigen Hausentbindungen an die Statth. zu leiten sind.

In Hinsicht auf die Behandlung von Gesuchen zur Erlangung solcher Concessionen wird zu beachten sein, dass die Statth. vollkommen in die Lage versetzt sein muss, zu beurtheilen, ob die Person der Bewerberin und die ihr zur Verfügung stehenden Localitäten sammt Einrichtung die nothwendige Gewähr für einen tadellosen Geschäftsbetrieb bieten. Derartige Gesuche werden daher von vornherein von den Unterbehörden einer Prüfung in gewissen Richtungen zu unterziehen sein, wobei folgende Gesichtspunkte festzuhalten sind: Als Voraussetzung wird vor allem die unbedingte Verlässlichkeit und volle Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Hebamme in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes im allgemeinen, insbesondere aber in der Richtung gefordert werden müssen, dass nicht etwa die ertheilte Bewilligung zu unerlaubten oder die Pfleglinge schädigenden Zwecken missbraucht werde. Es wird daher Aufgabe jener polit. Behörde 1. Instanz sein, bei welcher solche Gesuche einlangen, oder deren Aeußerung verlangt wird, in der angedeuteten Richtung sorgfältige und verlässliche Erhebungen zu pflegen.

Falls nicht schon wegen mangelhafter Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder wegen der schon aus dem Ansuchen sich ergebenden Unzulänglichkeit der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten die Abweisung des Ansuchens beantragt wird, ist im Wege einer Erhebung durch den Amtsarzt, welcher der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter und wenn thunlich auch der Gemeindearzt, sowie die Gesuchsstellerin beizuziehen ist, festzustellen, ob folgende Momente zutreffen: a) Die Wohnung der Hebamme muss den hygienischen Anforderungen entsprechen. Es dürfen darin weder Aftermieter noch Kostkinder beherbergt werden. Eventuell hat sich die Gesuchsstellerin protokollarisch zu verpflichten, derlei Personen im Falle der Erlangung der angesuchten Genehmigung nicht weiter zu beherbergen. b) Für jede in Pflege zu nehmende Schwangere muss ein eigener Raum zur Verfügung stehen, welcher ausschließlich für diesen Zweck bestimmt ist; dieser Raum muss hinlänglich groß, gut ventiliert, heizbar und so gelegen sein, dass er von den Wohnungsgenossen nicht als Durchgang benützt werden muss. Er soll, sowie auch die übrige Wohnung sauber gehalten sein, ein Bett für jeden Pflegling und je ein Kinderbett (einen Kinderkorb) enthalten. c) In unmittelbarer Nähe des Bettes, für den Pflegling leicht erreichbar, muss eine Glocke oder der Taster der elektrischen Klingel angebracht sein, wodurch es ermöglicht werden soll, jederzeit Hilfe herbeizurufen.

[1]) Nr. 1788 d. Slg.

d) Es müssen alle zur Pflege von Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen nothwendigen Utensilien, insbesondere auch eine Badewanne für den Pflegling und eine für das Kind, ferner genügende Mengen von Bettwäsche in tadellosem Zustande vorhanden sein. Nach diesem Maßstabe wird festzustellen sein, für wie viele Pfleglinge die zugebote stehenden Räumlichkeiten die volle Eignung besitzen. Ueber das Ergebnis der Erhebung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere die Lage und Beschaffenheit der Localitäten zu beschreiben, eventuell zu skizzieren ist. Sohin ist das Gesuch unter Anschluss dieses Protokolls und der sonstigen Erhebungsacten bei gleichzeitiger Stellung eines motivierten Antrages der Statth. zur Entscheidung vorzulegen.

1785. **Hebammenwohnungen,** geschäftsmäßige Verwendung zu Hausentbindungen.

M. J. 21. April 1899, Z. 13324. St. E. 6. Juni 1899, Z. 38488, an alle Bzb.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass von den polit. Landesbehörden bei der Durchführung des § 14 der Dienstvorschriften für Hebammen v. 10. September 1897, R. G. B. 216, nicht gleichmäßig vorgegangen wird, hat das M. J. darauf aufmerksam gemacht, dass Bewilligungen an Hebammen zur geschäftsmäßigen Verwendung ihrer Wohnungen zur Entbindung fremder Frauenspersonen aus öffentlich sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise in Frage kommen können, wenn nach den zu erhebenden localen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis hiefür nachweisbar und die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Unterkunft und Hilfeleistung in öffentlichen Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle ist der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winkelentbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abzugrenzen und zu trachten, dass allen sanitätspolizeilichen Anforderungen, insbesondere jenen, welche sowohl in Bezug auf die Person der betreffenden Hebamme und ihre Hausstandsverhältnisse, als auch auf die Wohnung und Entbindungslocalität selbst, in Bezug auf die Wartung und Pflege der Hilfsbedürftigen, sowie den ärztlichen Beistand im Bedarfsfalle gestellt werden müssen, genügegeleistet ist. Das Entbindungslocal, sowie die auf einschlägige Hausentbindungen gerichtete Thätigkeit der Hebammen sind daher der unmittelbaren Ueberwachung des angestellten Gemeindearztes, sowie der Beaufsichtigung des l. f. Amtsarztes zu unterstellen und hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes Geburtsfalles, des Verbotes der Annoncierung und der Anlockung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überhaupt, die genauesten Weisungen vorzuschreiben.

Hievon werden die Bzb. zur genauen Danachachtung für den Fall der Erhebung und Antragstellung über einlangende Gesuche von Hebammen in die Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, über sämmtliche Bewilligungen von Entbindungslocalitäten bei Hebammen fortlaufend genaue Evidenz zu führen und über deren Stand und die Pfleglingsbewegung in denselben unter Anschluss einer tabellarischen Specification halbjährig d. i. bis 15. Juli und 15. Jänner jedes Jahres an die Statth. zu berichten.

**Heeresangehörige,** Behandlung von Auswanderungsgesuchen Nr. 381, 389, 392, 397, 398.
— — Ausfolgung von Fahrkarten in überseeische Länder Nr. 408.
— — Beamte, Landsturmenthebung Nr. 2185, 2190.
— — Stellungspflicht aus dem Heeresverbande ausgeschiedener — Nr. 3556, 3557.
— — Evidenz der in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen — Nr. 4632.
— — s. auch Militärpersonen, Wehrpflichtige.

**Heereseintritt,** freiwilliger — hebt Militärtaxpflicht auf Nr. 2629.

1786. **Heeresergänzung,** Drucksortenbedarf für die —.

St. E. 10. Juni 1891, Z. 33454, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die polit. Behörden 1. Instanz haben in Zukunft einen Ausweis über die für ihren Amtsbezirk erforderlichen Drucksorten zur Durchführung der Heeresergänzung genau nach dem mit dem St. E. v. 10. Juni 1889, Z. 34090, mitgetheilten Formular[1]) stets am 1. Juli[2]) eines jeden Jahres der Statth. vorzulegen. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass, falls eine oder die andere Drucksorte in einer größeren oder kleineren Menge wie bisher angesprochen wird, die bezügliche Differenz unter genauer Angabe der Zahl der zum Bezirke gehörigen Ortsgemeinden, Pfarren, Stellungspflichtigen 2c. nachzuweisen sein wird.

— — Correspondenz mit dem Auslande in Sachen der — Nr. 185, 3538, 3539, 3560, 3562.

— — Mitwirkung der Finanz- und Justizbehörden bei der — Nr. 1221, 4524.

— — s. auch unter „Stellung".

**Hegezeit** s. Schonzeit.

1787. **Heilanstalten,** sanitätspolizeiliche Ueberwachung privater —.

M. J. 21. März 1889, Z. 17642 ex 1888. St. E. 16. April 1889, Z. 17920, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D.

Dem Bestande von Privatheilanstalten jeder Art ist im Sinne des § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu dringen, dass seitens der betreffenden Gemeinden die ihnen im § 4, lit. e, des cit. Ges. im übertragenen Wirkungskreise zugewiesene unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung derartiger Anstalten stattfinde und Winkelheilanstalten nicht geduldet werden. Bei diesem Anlasse wird auch auf jene Anstalten zur heimlichen Entbindung von Schwangeren aufmerksam gemacht, welche gewisse Hebammen den Annoncierungen öffentlicher Blätter zufolge in geschäftsmäßigem Betriebe erhalten.

1788. — — Grundsätze für Errichtung von Privatheilanstalten.

M. J. 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891. St. E. 16. März 1892, Z. 14640, an alle Bzb.

Infolge der lebhaften Reclame, welche in neuerer Zeit für die sogenannte Kneipp'sche Heilmethode gemacht wurde, hat sich das Bestreben gezeigt, Heilanstalten zu gründen, um deren Concessionierung nicht selten Personen eingeschritten sind, welchen die entsprechende ärztliche Befähigung vollständig mangelte. Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, dass die hinsichtlich der Errichtung von Heil- und Humanitäts-, sowie von Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht immer genau beobachtet und richtig an-

[1]) Dieses Formular führt den Titel: „Verzeichnis jener Drucksorten, welche auf Grund des Wehrges. v. 11. April 1889 zur Durchführung der Heeresergänzungsangelegenheiten benöthigt werden" und enthält folgende Rubriken: Muster 1 zu § 15; Muster 2 zu § 15; Muster 6 zu § 24; Muster 7 zu § 24; Muster 8 zu § 24; Muster 9 zu § 33; Muster 10 zu § 36; Muster 13 zu § 56; Muster 14 zu § 61; Muster 15 zu § 61; Muster 21 zu § 109; Muster 22 zu § 124; Muster 23 zu § 124; Muster 24 zu § 124; Muster 30 zu § 131; Muster 33 zu § 153; Muster 34 zu § 153; Muster 35 zu § 153 und § 154; Muster 36 zu § 153 und § 154; Muster 39 zu § 154; Muster 40 zu § 154. — Bei jedem der angegebenen Muster ist die Bogenanzahl des strengsten Jahresbedarfes einzutragen. Eine Auflage der im Verzeichnisse nicht enthaltenen Muster 5, 11, 12, 16, 18, 31 und 32 erscheint nicht erforderlich, weil sich die Bzb. bei dem voraussichtlich geringen Bedarfe dieser Muster die erforderlichen Drucksorten durch eine autographische Presse anlegen können. Die Muster 3, 4, 17, 19, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 38, 41 und 42 dienen nur für die Militärbehörden, kommen daher für die polit. Bzb. nicht in Betracht (St. E. 10. Juni 1889, Z. 34090).

[2]) Dieser Termin beruht auf P. 8 des Normales Nr. 938 d. Slg.

gewendet worden sind. Das M. J. hat daher zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß dem mit der A. h. Entschl. v. 14. September 1852 festgesetzten Wirkungskreise der polit. Landesbehörden, sowie im Grunde des § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, nur den polit. Landesbehörden zusteht, die Bewilligung zur Errichtung von derartigen zu Heilzwecken bestimmten Privatanstalten jeder Art zu ertheilen. Um in dieser Beziehung für die Zukunft ein einheitliches, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vorgehen zu sichern, hat das M. J. nach Einholung eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes jene Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen bei Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Privatanstalten der gedachten Art vorzugehen, und an welchen unter allen Umständen festzuhalten ist. 1. Die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jeder Art ist an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der polit. Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des obcit. Reichssanitätsges. vorher das Gutachten des L. San. R. einzuholen hat. 2. Nur solche Anstalten dürfen concessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen[1]) und nach genau dargelegten, bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind. 3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderem an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Curmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte. 4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des M. J. über die Zulässigkeit dieses Heilverfahrens einzuholen und erst nach Einlangen derselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen. 5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen. Vorstehende Grundsätze sind vorkommenden Falles künftig genauestens zur Richtschnur zu nehmen.

1789. **Heilanstalten,** Anzeige über neu errichtete —.

M. J. 13. November 1899, Z. 36811. St. E. 27. November 1899, Z. 103333, an alle Bzb.

Das H. M. hat den Wunsch geäußert, für das arbeitsstatistische Amt nähere Informationen über die jeweilig bestehenden Volksheilanstalten, namentlich für Lungenkranke, sowie von Reconvalescentenhäusern zu erlangen. Die Unterbehörden werden demnach aufgefordert zu erheben und zu berichten, ob, in welchen Gemeinden, von wem und mit welcher besonderen Bestimmung Anstalten der gedachten Art bisher errichtet wurden und gegenwärtig bestehen, und bei zukünftiger Errichtung derartiger Anstalten fortlaufend hierüber an die Statth.[2]) zu berichten. Gleichzeitig wird der Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[3]) neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welchem Mittheilungen über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten fallweise an den Obersten Sanitätsrath einzusenden sind.

— — der l. f. Bezirksarzt soll in — keine Dienststelle bekleiden Nr. 163.
— — Arzneiwareneinfuhr seitens öffentlicher — Nr. 345.
— — Verwendung von Mutterdouchen in — Nr. 421.
— — therapeutische Anwendung elektrischer Lichtbäder Nr. 1121.
— — Anwendung der Heißluftbehandlung Nr. 1805.

[1]) Bezüglich der Anwendung des animalischen oder Lebensmagnetismus (Hypnotismus, Somnambulismus) s. das Hofkzld. v. 2. Juni 1845, Z. 36098 (P. G. S. 73. Bd., Nr. 138).

[2]) — welche dem M. J. hievon fallweise Mittheilung zu machen hat.

[3]) Nr. 3187 d. Slg.

**Heilanstalten,** Genehmigung bzw. Aenderung der Statuten, Hausordnung und Instruction Nr. 2087.
— — störende Bauführungen und Gewerbebetriebe, fernzuhalten Nr. 2089.
— — Jahresbericht lit. c über öffentliche und private — Nr. 3197.
— — Gemeinnützigkeitserklärung bzw. Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes Nr. 3987.
— — Frequenznachweise der Wasserheilanstalten Nr. 4513.
— — s. auch Humanitäts-, Irren- und Krankenanstalten.
**Heilgymnastik,** gewerbemäßige Ausübung der — Nr. 2759.
**Heilige Länder,** Generalcommissariat Nr. 1491.
**Heiligenbilder,** Verkaufslicenzen für — Nr. 2967.

1790. **Heilkunde,** Hintanhaltung unbefugter Ausübung vom Auslande her.

M. J. 10. März 1900, Z. 3064. St. E. 3. April 1900, Z. 26857, an alle Bzb., mitgeth. den beiden Aerztekammern.

Aus dem Berichte einer polit. Landesstelle ist das M. J. zur Kenntnis gelangt, dass die unter der Leitung eines gewissen Dr. Breitenstein stehende Privatfrauenheilanstalt Sanitas in Stein (Canton Appenzell, Schweiz) auf Grund von Untersuchungen eingesendeter Harnproben von Kranken Diagnosen der Krankheit ex distantia stellt und ärztliche Rathschläge unter Uebermittlung von Recepten und Apparaten (Clysopompes) gegen ziemlich hohe Bezahlung ertheilt. Behufs möglichster Hintanhaltung dieser unbefugten Ausübung der Heilkunst im Inlande durch ein ausländisches Unternehmen ergeht an die polit. Behörden 1. Instanz die Weisung, den Apothekern ihres Verwaltungsgebietes unter Hinweis auf den gegenständlichen Fall in Erinnerung zu bringen, dass ihnen die Expedition von Medicamenten nach ärztlichen Vorschreibungen von im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigten Personen, im Sinne des § 18 der mit dem Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135,[1]) hinausgegebenen Instruction für die Apotheker grundsätzlich und allgemein untersagt ist.

— — unbefugte Ausübung hinsichtlich erkrankter Thiere Nr. 3151, 3152.
— — Zulassung von Frauen zum Doctorat der gesammten — Nr. 4035.
— — unbefugte Ausübung durch Zahntechniker Nr. 4594.
**Heilmethoden,** Nachweisung der Erfolge der Serumtherapie Nr. 871.
— — Zulassung neuer, wissenschaftlich noch nicht anerkannter — Nr. 1788.
— — Homöopathische Heilmethode Nr. 1837.
— — Anwendung von Narkotisierungsmitteln Nr. 2393, 2719.
— — Ausübung der Orthopädie Nr. 2759.
— — Verfahren mittelst Röntgenstrahlen, zugelassen Nr. 3061.
**Heilmittel,** organo-therapeutische Präparate Nr. 233.
— — chirurgische Verbandstoffe Nr. 611.
— — neue, klinisch nicht erprobte — Nr. 2890.
— — s. auch Arzneimittel.

1791. **Heilmittelreclame** durch Apotheker, Abstellung unzulässiger —.

St. E.[2]) 18. August 1889, Z. 33093, an alle Bzb.

Trotz der wiederholten, im Grunde des Erl. des M. J. v. 13. October 1888, Z. 12965,[3]) ergangenen Erl. der Statth. v. 5. November 1888, Z. 58340, und v. 20. Februar 1889, Z. 10737, findet seitens zahlreicher Apotheker noch immer eine mit den bezogenen Erlässen nicht im Einklange stehende Annoncierung von

[1]) Ferro, u. ö. Sanitätsverordnungen Bd. 3, S. 116.
[2]) Vom M. J. bestätigt unterm 22. Juni 1890, Z. 5954; s. Nr. 1792 d. Slg.
[3]) Nr. 1836 d. Slg.

Arzneimitteln in öffentlichen Blättern statt. Einen Beweis hiefür bilden die in Wiener und Provinzblättern fortlaufend enthaltenen zahlreichen, marktschreierischen Ankündigungen von Mariazellermagentropfen und Mariazellerabführpillen, Bittners Gehöröl, Gichtfluid, Blutreinigungsthee und Kiefernadelextract, Dr. Behr's Nervenextract, Prof. Lieber's Nervenkraftelixier, Prof. Steudel's Heilpflaster, Wr. Orginalspitzwegerichextract mit Kalkeisen, unterphosphorsaurer Kalkeisensirup, russisches Gichtöl, Dr. Romerhausen's Augenessenz, Pferhofer's Blutreinigungspillen, Kwizda's Gichtfluid, Schaumann's Magensalz, Magenschutz von Pietschmann, nervenstärkende Pillen des Dr. Cronier, Mittel gegen Asthma des Dr. Cléry, Biscuits des Dr. Ollivier und die Ankündigung anderer ähnlicher Fabricate. Alle diese Mittel werden in unangemessener Weise, weil als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten, angepriesen, und sind dabei jene Apotheken namentlich angeführt, aus welchen der Bezug dieser Mittel möglich ist. Ein auf solchem Reclameweſen beruhender Betrieb eines Apothekergewerbes ist unstatthaft und mit der im § 28 der durch Hofkzld. v. 19. Juni 1834, Z. 13945,[1]) erlassenen Apothekerinstruction normierten Art des Geschäftsbetriebes einer Apotheke durchaus nicht vereinbar. Im Nachhange zu den obigen Erlässen ergeht daher die Aufforderung, gegen jene Apotheker des Bezirkes, welche trotz vorausgegangener Verwarnungen entweder selbst Heilmittel unter marktschreierischer Anpreisung und Anführung der Krankheiten, zu deren Heilung sie dienen sollen, in öffentlichen Blättern, Kalendern, Flugschriften u. dgl. ankündigen oder es wissentlich dulden, dass die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken in solchen Ankündigungen als Verschleißstellen von derartigen Mitteln angeführt werden, unnachsichtlich und mit aller Strenge vorzugehen. Hinsichtlich solcher Apotheker wird aber auch weiter in Bezug auf ihr sonstiges Gebahren bei der Arzneidispensation eine fortlaufende, besonders aufmerksame Ueberwachung platzzugreifen haben.

1792. **Heilmittelreclame** durch Apotheker, Grenzen ihrer Zulässigkeit.

M. J. 22. Juni 1890, Z. 5954. St. E. 10. Juli 1890, Z. 40726, an alle Bzb.

In Erledigung einer aus Interessentenkreisen gegen den St. E. v. 18. October 1889, Z. 33093,[2]) erhobenen Beschwerde hat sich das M. J. nicht veranlasst gefunden, eine den angefochtenen Erlass abändernde Verfügung zu treffen, weil mit diesem Erlasse nur die in unangemessener Weise erfolgenden Arzneimittelannoncierungen als unstatthaft erklärt wurden, ein solches Verbot aber sowohl in der Apothekerordnung, als auch in dem Min.-Erl. v. 13. October 1888, Z. 12965,[3]) begründet ist. Es entfällt hiemit auch der Anlass, den Min.-Erl. v. 7. März 1868, Z. 3347,[4]) den polit. Unterbehörden[5]) neuerdings in Erinnerung zu bringen. Im Gegentheile, es muss mit Rücksicht auf die durch die Ausführungen der Beschwerde bestätigte Wahrnehmung, dass dieser Erlass in irrthümlicher Weise dahin gedeutet wird, als ob damit die beliebige Annoncierung von Arzneimitteln seitens der Apotheker unter Anführung von Krankheiten ausnahmslos gestattet worden wäre, darauf verwiesen werden, dass derartige Ankündigungen nach wie vor nur

[1]) Pr. G. S. Bd. 16, Nr. 151, S. 295.
[2]) Nr. 1791 d. Slg.
[3]) Nr. 1836 d. Slg.
[4]) Mit diesem Erlasse ist die Min.-Vdg. v. 10. März 1866, Z. 4084, womit angeordnet worden war, „dass die Ankündigung wichtiger Arzneimittel gänzlich hintangehalten werde, bei der vorkommenden Ankündigung der weniger wichtigen Heilmittel und der diätetischen oder kosmetischen Mittel, sowie bei der Ankündigung von Mineralwässern oder der aus ihnen bereiteten Pastillen die Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen, durchaus vermieden werde" aufgehoben worden (St. E. 23. März 1868, Z. 8808, an Wr. Mag. und Wr. P. D.).
[5]) — wie von den Beschwerdeführern gewünscht.

insofern statthaft sind, als sie den Bestimmungen der Apothekerordnung über die Geschäftsgebarung des Apothekers nicht zuwiderlaufen, daher weder eine Ertheilung von Rathschlägen zur Behandlung von Krankheiten noch unrichtige, mit den Grundsätzen der ärztlichen und pharmaceutischen Wissenschaft im Widerspruche stehende oder gar auf marktschreierische Anlockung von Käufern abzielende Angaben enthalten, noch solche Arzneiobjecte zum allgemeinen Verkaufe anbieten, deren Hintangabe ohne besondere ärztliche Verschreibung den Apothekern nicht erlaubt ist. Mit Rücksicht hierauf kann die Ankündigung eines Arzneimittels unter Anempfehlung zu einer allgemeinen, daher irrationellen Anwendung gegen verschiedenartige Krankheiten, womit sich der Apotheker überhaupt nicht zu befassen hat, nicht gebilligt werden, da dem Arzneimittel auf diese Weise fälschlich die Wirksamkeit eines Arcanums beigelegt wird. Hingegen besteht gegen eine sachgemäße Ankündigung eines zulässigen Arzneiartikels unter bloßer Anführung der unmittelbaren Wirkung desselben, z. B. als abführendes, schleimlösendes, schweißtreibendes u. s. w. Arzneimittel kein Anstand. Was die in der Beschwerde beklagte marktschreierische Ankündigung von diätetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenproducten unter Anführung von Heilwirkungen bei Krankheiten seitens verschiedener, dem Apothekerstande nicht angehöriger Gewerbetreibender betrifft, so ist es Sache der polit. Behörden, wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten auf Grund der bestehenden Verordnungen entgegenzutreten und insbesondere nicht zu dulden, dass Artikel, deren Verkauf durch die Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nur in ihrer Eigenschaft als technische, diätetische oder kosmetische Gebrauchsartikel freigegeben ist, unter Voranstellung ihrer Heilwirkungen als Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, in Vertrieb gesetzt und zum Verkaufe angeboten werden.

1793. **Heilmittelreclame,** preß-, zoll- und sanitätsbehördliche Bekämpfung der —.

St. E. 26. October 1897, Z. 28100, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D.

.....[1]) Unter Beziehung auf die Erl. v. 22. März 1893, Z. 17472, v. 27. Jänner 1897, Z. 481/pr, und v. 15. April 1897, Z. 16987,[2]) ist dem Verkaufe und der Ankündigung von Geheimmitteln, mögen dieselben direct oder unter dem Deckmantel einer bestimmten Heilmethode angepriesen werden, die genaueste Beachtung zu widmen, namentlich hierauf auch bei den gemäß § 7, Abs. 1 und 2, der Instruction zum Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, vorzunehmenden Amtshandlungen vollsten Bedacht zu nehmen und die Staatsanwaltschaften bei ihren sich in dieser Hinsicht ergebenden preßpolizeilichen Interventionen auf das Thatkräftigste zu unterstützen. Unter Einem wird an die Oberstaatsanwaltschaft in Wien das Ersuchen gerichtet, die unterstehenden Staatsanwaltschaften auf den Unfug der Anpreisung von verbotenen Arzneimitteln aufmerksam zu machen, damit dagegen mit den gesetzlich zulässigen Repressivmaßnahmen vorgegangen werde. Da als Verschleißstellen der angekündigten Geheimmittel zum großen Theile ausländische Orte angeführt zu werden pflegen und es daher nicht ausgeschlossen ist, dass derartige verbotene Arzneimittel dem Besteller von dort aus zugesendet werden, ergeht gleichzeitig auch an die F. L. D. in Wien das Ersuchen, die unterstehenden Zollämter anzuweisen, auf die allfällige Versendung solcher vermuthlich unter einer falschen Zolldeclaration einlangender Mittel ein besonderes Augenmerk zu richten und die gesetzlichen Bestimmungen über den Arzneimittelverkehr aus dem Auslande mit aller Strenge zu handhaben.

[1]) Der Eingang des Erl. der Statth. ist in die 3 einleitenden Sätze des Min.-Erl. v. 22. Juli 1898, Z. 5877, übergegangen, welcher unter Nr. 1794 d. Slg. folgt.

[2]) S. diese 3 Erlässe unter Nr. 2975 d. Slg.

Schließlich ist auch der Verkehr mit Arzneibereitungen und pharmaceutischen Specialitäten, deren Erzeugung und Vertrieb in den öffentlichen Apotheken durch die Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, geregelt ist, genauestens zu überwachen und die marktschreierische Anpreisung solcher Artikel und deren Anempfehlung als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten im Sinne der Erl. v. 18. August 1889, Z. 33093, und v. 10. Juli 1890, Z. 40726,[1]) mit allen zugebote stehenden Mitteln hintanzuhalten, insbesondere gegen jene Apotheker, welche derartige Ankündigungen veröffentlichen oder es wissentlich dulden, dass die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken als Verschleißstellen von derartigen Mitteln angeführt werden, die Amtshandlung einzuleiten. In analoger Weise wird auch bei Anpreisung von diätetischen und kosmetischen Mitteln, soferne denselben Heilwirkungen zugeschrieben werden, vorzugehen sein.

**1794. Heilmittelreclame** für Geheimmittel und verbotene Artikel.

M. J.[2]) 22. Juli 1898, Z. 5877. St. E. 17. August 1898, Z. 71345, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die marktschreierische Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden in Tagesblättern und öffentlichen Publicationen (Flugschriften, Kalendern u. s. w.) in letzter Zeit wieder in bedauerlicher Weise zunimmt. Diese Anpreisungen betreffen häufig Heilmittel, die sich im Sinne des § 1, al. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, als Geheimmittel darstellen und daher vom Verkehre überhaupt ausgeschlossen sind, ferner solche Artikel, deren Verkauf durch besondere allgemeine Erlässe aus sanitären Rücksichten ausdrücklich verboten wurde. Außerdem versuchen Privatpersonen oder Unternehmungen im Auslande, wie z. B. das Dr. Chas Thomas Natur- und Sanjana-Heilinstitut in England, dessen Geheimmittel mit dem Erl. v. 31. December 1889, Z. 24277,[3]) (Oesterr. Sanitätswesen II, S. 60) verboten worden sind, dem heilbedürftigen Publicum durch schwindelhafte Anpreisungen in öffentlichen Tagesblättern oder durch directe Versendung von Reclameschriften nicht nur unbefugter Weise ärztliche Hilfe ex distantia anzubieten, sondern auch Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten wird, zur Heilung von verschiedenen Krankheiten anzupreisen und das Publicum zum verbotswidrigen Bezuge derselben zu verleiten. Auf diese Weise wird thatsächlich vom Auslande aus die ärztliche Praxis und der Verschleiß von Medicamenten, ja selbst von Geheimmitteln im Inlande von hiezu nicht berechtigten Personen oder Unternehmungen gewerbemäßig betrieben, und werden auf diese Art sowohl die Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 343—345), als auch die bezüglichen Medicinalvorschriften übertreten, da die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nur im Inlande approbierten Staatsangehörigen zusteht, die Einfuhr von Arzneien aus dem Auslande für Privatpersonen ohne besondere Bewilligung der polit. Landesbehörde nicht gestattet und der Vertrieb von Geheimmitteln im Inlande überhaupt verboten ist. Da diese Personen bzw. Institute die Curpfuscherei und den verbotswidrigen Arzneihandel vom Auslande aus betreiben, ist es schwierig, gegen sie direct vorzugehen. Wohl aber kann hierlands jenem Vorgehen entgegengetreten werden, welches zur Verübung der bezeichneten Delicte beiträgt oder Helferdienste leistet. Zum Zwecke der Eindämmung des erwähnten Unfuges haben die polit. Behörden 1. Instanz im gegebenen Falle die Intervention der Gerichte in Anspruch zu nehmen und auf das Thatkräftigste zu unterstützen. Zu diesem Behufe wird ein Verzeichnis

[1]) Nr. 1791 und Nr. 1792 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem J. M., welches hinsichtlich Zusammenwirkens mit den Gerichten an die Oberstaatsanwaltschaften entsprechende Weisungen ergehen ließ.

[3]) Nr. 3213 d. Slg.

derjenigen Artikel, welche bereits durch specielle allgemeine Erlässe verboten sind, mit der Aufforderung hinausgegeben, demselben durch Veranlassung der Bekanntmachung in amtlichen und auch in nichtamtlichen Blättern[1]) Verbreitung zu verschaffen und den Arzneimittelverkehr in und außerhalb der Apotheken, insbesondere hinsichtlich der sogenannten ausländischen Specialitäten genau zu überwachen.

Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneibereitungen.[2])

1. Verboten sind: „Schneeberger Nießpulver, schwedisches Elixier, Santa Tosca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filicinpillen, Blutreinigungspillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberger Wundbalsam, Seehofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebensessenzbalsam, Haas'sche Pillen, Spyker Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiscorbutisches Elixir, Schauer's Balsam, Kiesow'sche Lebensessenz, Bauer's Pflaster, gehörstärkendes Oel, englisches Gichtpapier (Hofkzld. 15. September 1833, Z. 21227[3]).
2. Verbot der medicinischen Kräutercigaretten von Dr. Löwy in Wien (St. M. 29. October 1865, Z. 20069[4]).
3. Verbot des Pagliano-Sirups (M. J. 26. Februar 1870, Z. 16785,[5]) und 12. Jänner 1885, Z. 17428[6]).

---

[1]) Statt der letzten 7 Worte heißt es im Erlasse an den Wr. Mag. „im Amtsblatte".

[2]) Außer den oben angeführten verbotenen Geheimmitteln bzw. Arzneibereitungen sind in der vorliegenden Normalien-Sammlung noch folgende Heilmittelverbote enthalten: „Pozione antisettica" des Dr. Bandiera aus Palermo (Nr. 423), Dr. Borsodi's elektrometallischer Apparat gegen Impotenz (Nr. 550), „Compound Sirup of Hypophosphites" gegen Mannesschwäche (Nr. 684). „Occlusivpessar" und „Scheidenpulverbläser" der Firma Hansa in Hamburg (Nr. 685, 686), Gehrig's elektromotorisches Zahnhalsband (Nr. 1369), Wolffsky's Universalheilmittel für Lungenkranke (Nr. 2368), Nicholsohn's „Ohrtrommeln" (Nr. 2743), „Dr. Williams-Pinkpillen" (Nr. 2895), Geheimmittel „Sanol" des Dr. Strauß in Berlin (Nr. 3214), Sauter's „elektro-homöopathische Sternheilmittel" (Nr. 3217), Dr. Schiffmann's „Asthmapulver" (Nr. 3223), Voltakreuz (Nr. 4420). — Bezüglich gesundheitsschädlicher, daher verbotener kosmetischer Artikel s. Nr. 1262, 1946—1956 d. Slg.

[3]) P. G. S. Bd. 61, S. 140.

[4]) Nr. 2130 d. Slg.

[5]) Mit diesem von der n. ö. Statth. unterm 27. Februar 1870, Z. 5355, allen Bzb. und der Wr. P. D. bekanntgegebenen Min.-Erl. war unter anderem daran erinnert worden, dass der Verkauf von Geheimmitteln (Arcana) durch den wiederholt republicierten P. 6 des Pat. v. 25. November 1775 verboten ist, woraus sich insbesondere ergebe, dass ein Apotheker eine aus dem Auslande eingeführte Arzneiware nur dann in Verschleiß setzen darf, wenn deren Zusammensetzung bekannt ist.

[6]) Mit diesem in Uebereinstimmung mit einer dem F. M. gemachten Eröffnung nur an die Statth. in Innsbruck ergangenen Erlasse wurde ausgesprochen, „dass der Verkauf des Pagliano-Sirups, dessen Bereitungsvorschrift geheimgehalten wird, und welcher Ingredientien enthält, deren Hintangabe in den Apotheken an eine ärztliche Verschreibung gebunden ist, im Sinne der Vdg. v. 16. Februar 1870, Z. 16785 (Nr. 2130 d. Slg.), v. 17. September 1883, R. G. B. 152, und v. 14. März 1884, R. G. B. 34, den Apothekern allerdings verboten ist, soferne es sich um dessen Hintangabe im Handverkaufe ohne ärztliche Verschreibung handelt. Dagegen kann den Apothekern die Verabfolgung dieses zusammengesetzten ausländischen Arzneimittels nicht verwehrt werden, wenn dessen Anwendung durch eine ärztliche Verschreibung angeordnet erscheint. Nachdem nun den Aerzten des Inlandes die Verschreibung ausländischer zusammengesetzter Arzneien nicht verboten ist, so muss den Apothekern die Möglichkeit offengelassen werden, derartige ausländische Arzneien, selbst wenn ihnen deren Zusammensetzung nicht genau bekannt ist, aus dem Auslande zu beziehen, um sie gegen ärztliche Verschreibung hintanzugeben." — Vgl Nr. 2763 d. Slg.

Mit dem mit diesem Min.-Erl. v. 12. Jänner 1885, Z. 17428, verbotenen Präparat ist jedoch laut Erl. des M. J. v. 25. November 1899, Z. 38274 (St. G. 7. December 1899, Z. 107206, an alle mag. Bz.-Amt.) der von der Firma Girolamo Pagliano in Florenz erzeugte „Pagliano-Sirup", für welchen bei dem genannten Ministerium seitens dieser Firma um die Vertriebsgestattung in Oesterreich gegen jedesmalige ärztliche Verschreibung eingeschritten worden war, nicht identisch, „nachdem die Bereitungsvorschrift für diese pharmaceutische Zubereitung vorliegt. Eine besondere Bewilligung zum Vertriebe dieses Artikels kann dem Gesuchsteller nicht ertheilt werden, weil die Bedingungen, unter welchen pharmaceutische Erzeugnisse des In- und Auslandes zum Verkehre zugelassen werden, durch die Min.-Vdg. v. 14. December 1894, R. G. B. 239, und die sonstigen den Arznei-

4. Verbot des Geheimmittels „Karpathenkräuterelixir" des B. Fuchs in Malatzka (M. J. 18. März 1882, Z. 4244[1]).
5. Verbot der Einfuhr der „Hanfcigaretten" oder „indischer Cigaretten" der Firma Grimault & Comp. in Paris (Min.-Vdg. 25. April 1882, R. G. B. 46).
6. Verbot der Jäger'schen Anthropinpillen (M. J. 2. Juni 1885, Z. 8599[2]).
7. Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei (Min.-Vdg. 7. April 1886, R. G. B. 53[3]).
8. Verbot des Geheimmittels „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer" (Min.-Vdg. 17. Juli 1886, R. G. B. 126).
9. Verbot der Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidsthee und Halspulver des Apothekers Praskowitz (M. J. 2. October 1886, Z. 1474[4]).
10. Verbot der „Homeriana" (M. J. 13. October 1888, Z. 12965[5]).
11. Verbot der Einfuhr des Geheimmittels „Sanjana" (M. J. 31. December 1889, Z. 24277[6]).
12. Verbot der Warner'schen Safe Cure-Artikel (M. J. 8. April 1890, Z. 5312[7]).
13. Verbot der Einfuhr der Arzneibereitung „Aachener Thermensalbe" (M. J. 29. Juli 1890, Z. 14582[8]).
14. Verbot des Geheimmittels „Biscuits depuratifs" von Ollivier in Paris (M. J. 23. August 1890, Z. 16115[9]).
15. Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneibereitungen (M. J. 15. October 1890, Z. 11511[10]).
16. Verbot der „Marienbader Reductionspillen" (M. J. 7. April 1891, Z. 1404[11]).
17. Verbot des Geheimmittels „Mentholinschnupfpulver" (M. J. 10. Mai 1891, Z. 2066[12]).
18. Verbot der „Marienbader Entfettungspillen" (M. J. 16. August 1891, Z. 16460[13]).
19. Verbot der von der Firma F. A. Richter & Comp. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Ankerschutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen: Anker-Pain-Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxa-Pillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongo-Pillen, Anker-Kafir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Inga-Pastillen, Anker-Makva-Pillen, Anker-Krakolos, Anker-Penango-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Bolamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe (M. J. 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891[14]).
20. Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des Weißmann'schen „Schlagwassers", der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baunscheidti" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in den Verkehr gebrachten Scarificationsinstruments (Min.-Vdg. 29. September 1892, R. G. B. 179).
21. Verbot des „Wunderbalsam" und der „englischen Wundersalbe" von A. Thierry in Pregrada, Croatien (M. J. 24. December 1893, Z. 30469,[15]) und 20. September 1894, Z. 20067[16]).
22. Verbot des „Dr. Spudäus'-Lebensbalsam" (M. J. 9. Mai 1894, Z. 9003[17]).

---

verkehr regelnden Vorschriften vorgeschrieben sind. Dem Gesuchssteller ist jedoch zu bemerken, dass nach den geltenden Vorschriften gegen den Vertrieb dieses Artikels in öffentlichen Apotheken dann kein Anstand obwaltet, wenn dieses Präparat in Originalverpackung ohne Anschluss und Verwendung von Reclameschriften in Vertrieb gesetzt wird, eine authentische Bereitungsvorschrift des Erzeugers, aus welcher die constante Zusammensetzung des Präparats in qualitativer und quantitativer Beziehung ersichtlich ist, in der Apotheke vorliegt und dieses Präparat in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der Taxverordnung v. 3. December 1898, R. G. B. 219, nur über ärztliche Verschreibung abgegeben wird."

[1]) Nr. 1995 d. Slg.
[2]) Nr. 224 d. Slg.
[3]) Vgl. überdies Nr. 2476 d. Slg.
[4]) Nr. 1315 d. Slg.
[5]) Nr. 1836 d. Slg.
[6]) Nr. 3213 d. Slg.
[7]) Nr. 3172 d. Slg.
[8]) Nr. 1 d. Slg.
[9]) Nr. 533 d. Slg.
[10]) Nr. 2766 d. Slg.
[11]) Nr. 2415 d. Slg.
[12]) Nr. 2502 d. Slg.
[13]) Nr. 2414 d. Slg.
[14]) Nr. 219 d. Slg.
[15]) Nr. 4575 d. Slg.
[16]) Nr. 4576 d. Slg.
[17]) Der Min.-Erl. ist nur an die Statth. in Prag ergangen und erklärte, dass das M. J. — abgesehen davon, dass die unverlässliche Provenienz des Artikels, die unzureichende Bereitungsvorschrift, der Vertrieb in Form eines Geheimmittels unter Voranstellung eines wahrscheinlich fingierten ärztlichen Namens einer Bewilligung des Vertriebes entgegensteht — nicht in der Lage ist, dem Apotheker Ew. Büttner in Reichenau (Sachsen) die angesuchte Bewilligung zur Einfuhr des von Frau Ida, verehelichter Wohnig in Zittau, erzeugten und unter dem Namen „Dr. Spudäus' Lebensbalsam" in Verkehr gesetzten Präparats nach Böhmen zu bewilligen. Hievon waren die polit. Bzb. an der sächsischen Grenze behufs Hintanhaltung des unstatthaften Vertriebes und der Einschmuggelung dieses Artikels

23. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art (Min.-Vdg. 17. Juni 1894, R. G. B. 135[1]).
24. Verbot von „Williams poröſem Pflaſter" (M. J. 12. November 1894, Z. 28011[2]).
25. Verbot des Ringelhardt-Glöckner'ſchen Wund- und Heilpflaſters (M. J. 23. März 1895, Z. 6577[3]).
26. Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japaniſchen Sternanis" (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und als Genuſsmittel aller Art (Min.-Vdg. 13. October 1897, R. G. B. 239).

**Heilpflanzen,** Licenzen zum Einſammeln von — Nr. 1770.
**Heilquellen** ſ. Curorte, Mineralwäſſer.
**Heilſerum** gegen Diphteritis, Bezug und Anwendung Nr. 869.
— — Koch'ſches Serum gegen Tuberculoſe Nr. 2076.
**Heilungskoſten,** Anſprüche der Aerzte auf Honorar ſind Privatforderungen Nr. 67.
— — Beſtreitung im Epidemietilgungsverfahren Nr. 872.
— — bei Verletzungen durch wuthkranke Thiere Nr. 4580, 4584.
— — ſ. auch Verpflegskoſten.
**Heimarbeit** ſ. Hausinduſtrie.

1795. **Heimatsloſe,** Zuweiſung ehemaliger Bewohner von Hofrealitäten.

M. J. 21. September 1867, Z. 15053. St. E. 27. September 1867, Z. 31238, an Bz.-Amt. Hietzing und Mödling.

Anläſslich eines ſpeciellen Falles hat das M. J., geſtützt auf Billigkeitsgründe, dem Oberſthofmeiſteramte den Wunſch ausgedrückt, es mögen die Beſtimmungen des VII. Abſchnittes des Heimatsgeſ. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, betreffend die Anwendung dieſes Geſetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeſchiedenen Gutsgebiete, und insbeſondere der § 47, wonach die Laſt der Armenverſorgung auf dem Gutsgebiete haftet, auf die im § 5 der n. ö. Gemeindeordnung bezeichneten Hofrealitäten angewendet werden. Das Oberſthofmeiſteramt iſt mit dieſem Vorſchlage unter der Bedingung einverſtanden, daſs den polit. Behörden 1. Inſtanz zur Pflicht gemacht wird, in allen Fällen, wo es ſich um die Zuweiſung heimatsloſer Individuen an eine Gemeinde u. zw. mit der vom Hofärar zu übernehmenden Laſt der eventuellen Armenverſorgung handeln wird, noch vor der eigentlichen Entſcheidung mit der betreffenden Hofadminiſtration das Einvernehmen zu pflegen, um letztere in die Lage zu ſetzen, das im Intereſſe des Hofärars Erforderliche rechtzeitig zu veranlaſſen. Daſſelbe ſetzt weiter voraus, daſs das Hofärer von Seite der betreffenden Gemeinden im Falle der Zuweiſung erwerbs- und heimatsloſer ehemaliger Schloſsbewohner an dieſelben, nur nach Maßgabe der wirklichen Benützung der Gemeindeanſtalten von Seite dieſer Individuen und nach den für die Armenverſorgung üblichen Localpreiſen werde in Anſpruch genommen werden. Hievon wird behufs Danachachtung für künftige Fälle Mittheilung gemacht.

— — Zigeuner, einer inländiſchen Gemeinde nicht zuzuweiſen Nr. 4617.
**Heimatsrecht,** Amtscorreſpondenz in Heimats- und Staatsangehörigkeitsſachen mit dem Auslande Nr. 24, 1394, 1800, 1801, 3438, 3440, 3459, 4178.

---

aus Sachſen entſprechend zu verſtändigen und auch die erforderliche Mittheilung an die Grenzzollbehörden im Wege der F. L. D. in Prag zu dem Zwecke zu veranlaſſen, damit die Grenzzollorgane von jedem vorkommenden Bezuge, insbeſondere durch Apotheker, da der Bezug durch Privatperſonen ohne behördliche Bewilligung unzuläſſig iſt, der zuſtändigen polit. Behörde behufs Hintanhaltung des Vertriebes im Inlande die Anzeige zu erſtatten.

[1]) Vgl. überdies Nr. 3292 und Nr. 3293 d. Slg.
[2]) Nr. 2935 d. Slg.
[3]) Nr. 3161 d. Slg.

**1796. Heimatsrecht** von Findlingen.

M. J. 30. Juni 1867, Z. 9886. St. E. 16. August 1867, Z. 21235, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag., mitgeth. n. ö. L. A. und Findelhausdirection.

Das Heimatsgeſ. v. 3. December 1863, mit deſſen Wirkſamkeit alle früheren, damit nicht im Einklange ſtehenden Zuſtändigkeitsvorſchriften außer Kraft getreten ſind, macht in Betreff der Begründung des Heimatsrechtes zwiſchen den in der Findelpflege geſtandenen und anderen Perſonen keinen Unterſchied und kennt nur bei der Zuweiſung Heimatsloſer rückſichtlich der in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanſtalt ſtehenden oder geſtandenen Perſonen ein außerdem nicht vorhandenes Moment der Zuweiſung, nämlich die Ortslage der Findelanſtalt. Allein dieſes Moment gelangt erſt dann zur Geltung, wenn der Geburts- oder Fundort unbekannt iſt. Es können daher normalalte Pfleglinge der Wr. Findelanſtalt, wenn der Ort ihrer Geburt außerhalb Wiens bekannt iſt, bloß darum, weil für ſie die Findelaufnahmstaxe bezahlt worden, der Commune Wien zur Verſorgung nicht zugewieſen werden, ſondern ſind in Ermanglung eigentlicher Zuſtändigkeitsmomente ihren bezüglichen Geburtsgemeinden zu übergeben.[1])

**1797.** — — der Beamten und Diener der beſtandenen ſüdlichen Staatsbahn.[2])

H. M. 2. September 1866, Z. 14000. St. E. 9. September 1866, Z. 29561, an Bz.-Amt, Wr.-Neuſtadt.

Auf Grund des A. h. Entſchl. v. 23. Februar 1859 wurde mit dem Erl. des H. M. v. 22. März 1859, Z. 576/H M,[3]) feſtgeſetzt, daſs die bei dem Betriebe der ſüdlichen Staatsbahn (Südbahn) angeſtellten Beamten und Diener von dem Tage, mit welchem die den Conceſſionären zur Aufkündigung durch die Conceſſionsurkunde eingeräumte Friſt abläuft, als verfügbar und von der Staatsdienſtleiſtung enthoben zu betrachten ſind. Mit dem weiteren Erl. des H. M. v. 15. October 1859 wurde der Termin, von welchem ab die nach § 20 der Conceſſionsurkunde der Südbahngeſellſchaft v. 23. September 1858 auf 6 Monate feſtgeſetzte Kündigungsfriſt zu laufen hatte, auf den 21. Auguſt 1859 fixiert; dieſe Kündigungsfriſt war ſomit mit 20. Februar 1860 abgelaufen.

**1798.** — — Nachweis des ungariſchen —.

M. J. 8. Jänner 1883, Z. 13773 ex 1882. St. E. 16. Jänner 1883, Z. 2142, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanſtalten.

Laut Eröffnung des kgl. ung. M. J. beſitzen hinſichtlich der Zuſtändigkeit ung. Staatsangehöriger ausſchließlich die von den Heimatsgemeinden im Sinne des § 13 des Geſ.-Art. V v. J. 1876 ausgeſtellten vorſchriftsmäßigen Zuſtändigkeitscertificate (Heimatsſcheine) volle Beweiskraft. Dienſtbotenbücher und Legitimationskarten beſitzen für die Conſtatierung der Heimatsberechtigung nur mittelbar Giltigkeit, inſofern ſie nach Anhörung der Heimatsgemeinde bzw. auf Grundlage eines Heimatsſcheines ausgeſtellt worden ſind. Die Ausfolgung von Wanderbüchern wurde mit der Vdg. des kgl. ung. H. M. v. 11. April 1875, Z. 6839, auf Grund des Geſ.-Art. VIII v. J. 1872 eingeſtellt, weshalb ſolche als Beweismittel für Heimatsberechtigung nicht in Betracht kommen können.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 23. Februar 1868, Z. 785, ſind daher normalalte Findlinge nicht lediglich von der Geburtsgemeinde des Findlings in die weitere Pflege zu übernehmen, ſondern iſt ihr Heimatsrecht nach den Beſtimmungen des II. Abſchnittes des Heimatsgeſ. v. J. 1863 ſicherzuſtellen, und ſind ſie nur in Ermanglung eigentlicher Zuſtändigkeitsmomente von ihren Geburtsgemeinden zu übernehmen (St. Z. 6866 ex 1868).

[2]) Bezüglich der Bedienſteten der ehemaligen nördlichen Staatsbahn ſ. Nr 2735 d. Slg.

[3]) Mit dieſem Erlaſſe wurden eingehende Normen über die Behandlung der mit dem Betriebe der ſüdlichen und tiroler Staatsbahn beauftragten Staatsbeamten und Diener, falls ſie die Conceſſionäre nicht im Dienſte der Geſellſchaft behalten wollen, feſtgeſetzt.

1799. **Heimatsrecht** der Staatseisenbahnbediensteten.

H. M. 19. Februar 1883, Z. 42438 ex 1882. St. E. 26. Februar 1883, Z. 9539, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Aus Anlass einer Anfrage hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass die Beamten und die Unterbeamten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien dermalen im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen der A. h. genehmigten, mit Vdg. v. 26. Februar 1882, R. G. B 25, kundgemachten Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen (insbesondere §§ 2 und 23) und der in Ausführung dieser Grundzüge erlassenen Dienstpragmatik (§ 5) als Staatsbeamte im Sinne des § 10 des Heimatsges. nicht angesehen werden können.[1])

1800. — — Verhandlung bzw. Entscheidung ung. Behörden.[2])

M. J. 17. April 1888, Z. 5945. St. E. 23. April 1888, Z. 22762, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Bzb. haben sich in Heimats- und Zuständigkeitsangelegenheiten nicht an die kgl. ung. Bezirks- (Stuhl-) Gerichte, sondern an die Bezirksoberstuhlrichterämter bzw., wenn es sich nämlich um die in einer mit geregeltem Magistrat versehenen Stadtgemeinde vermuthete Zuständigkeit handelt, an die den städtischen Magistraten übergeordneten Comitatsvicegespäne und, wenn das Heimatsrecht in einer mit Jurisdictionsrecht versehenen Stadtgemeinde vermuthet wird, an den städtischen Magistrat zu wenden. In Staatsangehörigkeitsfragen sind die Bürgermeister der mit Jurisdictionsrecht bekleideten Städte und, wenn es sich um Heimatsangehörige der übrigen Stadt- und Landgemeinden handelt, die Comitatsvicegespäne zur Entscheidung in 1. Instanz berufen.

1801. — — Requisitionen ung. Behörden, betreffend das —.

M. J. 14. Jänner 1893, Z. 742. St. E. 27. Jänner 1893, Z. 4731, an n. ö. L. A.

Das kgl. ung. M. J. hat die gesammten ung. Municipalbehörden aufgefordert, ihre auf Heimatsrechtsangelegenheiten bezüglichen Requisitionen direct an die competente polit. Landesstelle gelangen zu lassen, nachdem solche Requisitionen nach dem Stande der Gesetzgebung ausschließlich zur Competenz der staatlichen, nicht aber der autonomen Landesbehörde gehören.

1802. — — Beschleunigung der Verhandlungen zur Feststellung des —.

M. J. 13. März 1893, Z. 1792. St. E. 8. April 1893, Z. 19671, an alle Bzb.

In wiederholten Fällen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Ursache der langen Dauer vieler Heimatsrechtsverhandlungen bei weitem weniger in den durch die Natur der concreten Verhandlung sich ergebenden Veranlassungen, als vielmehr in der Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheiten gelegen erscheint. Namentlich sind es 2 Momente, welche einem rascheren Abschlusse solcher Verhandlungen sehr häufig hinderlich sind: Einmal ergibt die in zahlreichen Fällen gewonnene Erfahrung, dass derartige Verhandlungen oft ganz unverhältnismäßig lange unerledigt liegen bleiben, und dann, dass häufig Erhebungen eingeleitet

[1]) Die Beamten und Unterbeamten der Generaldirection der österr. Staatsbahnen in Wien können auch dermalen als Staatsbeamte im Sinne des § 10 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, nicht angesehen werden, da die Voraussetzungen des obigen Erl. des H. M. v. 19. Februar 1883, Z. 42438, im wesentlichen auch derzeit beim Bestande der mit der Min.-Vdg. v. 23. Juni 1884, R. G. B. 103, kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und der auf Grund derselben erlassenen Dienstpragmatik zutreffen (M. J. 26. Jänner 1887, Z. 176/M I. St. E. 31. Jänner 1887, Z. 5069, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten); vgl. auch § 19 der Kdm. v. 19. Jänner 1896, R. G. B. 16.

[2]) Bezüglich der Amtscorrespondenz mit Ungarn in Zuständigkeitssachen s. auch Nr. 315, 3978 und 3982 d. Slg.

und Verhandlungen geführt werden, welche die erforderliche Klarheit über das angestrebte Ziel solcher Schritte vermissen lassen. Nicht selten werden seitens der Unterbehörden solche Verhandlungen geradezu planlos geführt, sowie die ihnen aufgetragenen Erhebungen in unrichtiger oder unvollständiger Weise durchgeführt. Es soll keineswegs verkannt werden, dass bei Heimatsrechtsverhandlungen nicht selten umfangreiche Erhebungen gepflogen werden müssen, und dass diese Verhandlungen nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit zum Abschlusse gebracht werden können. Desto nothwendiger ist es aber, dass hiebei unmotivierte Verzögerungen, wie sie namentlich durch die angedeuteten Vorgänge veranlasst zu werden pflegen, sowie überhaupt alles, was eine Verschleppung der Verhandlung herbeiführt, unbedingt vermieden werde. Zu diesem Zwecke ergeht an die Unterbehörden die Weisung und wird ihnen empfohlen, bezüglich sämmtlicher in Heimatsrechtsangelegenheiten zur Feststellung fraglicher Heimatsrechte dienlicher Requisitionen einen Vormerk zu dem Zwecke zu führen, um dieselben in Evidenz zu halten; in dieser Richtung muss die Einführung von Terminvormerkungen als am zweckentsprechendsten bezeichnet werden, welche es leicht ermöglichen, durch consequente rechtzeitige Urgierung in den Gang der Verhandlungen ein rascheres und regelmäßigeres Tempo zu bringen.

1803. **Heimatsrecht,** Weisungen zur Durchführung der Ges.-Nov. v. J. 1896.

M. J. 12. December 1896, Z. 7978/M I. St. E. 9. Jänner 1897, Z. 119977 ex 1896, an alle Bzh.

Mit dem Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, werden die §§ 8, 9 und 10 des Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, abgeändert. Indem das neue Gesetz daran festhält, dass mit Ausnahme der Fälle des § 10 die selbständige Erwerbung des Heimatsrechtes nach wie vor an die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband geknüpft bleibt (§ 1), bestimmt es, dass österr. Staatsbürger durch einen 10jährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes in dieser Gemeinde erwerben. Der erworbene Anspruch kann sowohl seitens des Berechtigten und dessen Nachfolger im Heimatsrechte, als auch seitens der bisherigen Heimatsgemeinde geltend gemacht werden (§ 3). Wenn der Aufenthalt aufgegeben oder die betreffende Gemeinde unfreiwillig verlassen wurde, ist die Geltendmachung des Anspruches an die im § 4 normierten Fristen geknüpft. Durch § 9 wird § 9 des Ges. v. J. 1863 dahin modificiert, dass in den Fällen eines nach den §§ 2—4 des neuen Ges. erworbenen Anspruches eine Aufnahmsgebür nicht eingehoben werden darf. § 10 erweitert den Kreis der im § 10 des alten Ges. angeführten Personen, welche im Falle ihrer definitiven Anstellung das Heimatsrecht ex lege mit dem Antritte ihres Amtes in der Gemeinde des ständigen Amtssitzes erwerben, auf Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamte, auf die bei Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fondsämtern bestellten Diener, sowie auf die k. k. Notare. Indem die Unterbehörden auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, wird insbesondere auf die nach § 6 bei Durchführung des Gesetzes den polit. Behörden zustehende Competenz hingewiesen.

Wie bei Berathung des Entwurfes zum Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, hervorgehoben wurde, liegt die Besorgnis nahe, dass einzelne Gemeinden bestrebt sein werden, die Ersitzung des Anspruches auf Verleihung des Heimatsrechtes seitens solcher Personen, die aus irgend welchen Gründen missliebig geworden sind oder bezüglich welcher die Gefahr einer Armenversorgung nicht ausgeschlossen erscheint, auf ungesetzliche Weise hintanzuhalten. In dieser Beziehung wird es den Bzh. bzw. in Betreff der mit eigenem Statut versehenen Städte den Landesbehörden obliegen

derartigen Bestrebungen der Gemeinden in geeigneter Weise entgegenzutreten, wozu insbesondere die Behandlung der zum instanzmäßigen Ausspruche an sie gelangenden Ausweisungserkenntnisse der Gemeinden die Gelegenheit bieten wird.[1])

**Heimatsrecht,** Sicherstellung vor Fällung der Schuberkenntnisse Nr. 370, 3235, 3246.
— — Ermittlung der Zuständigkeit unterzubringender Geisteskranker Nr. 1371, 1389, 1393.
— — Arbeitsbücher, den Verhandlungsacten über Zuständigkeit nicht anzuschließen Nr. 1595.
— — Zuständigkeitsänderungen Landsturmpflichtiger vorzumerken Nr. 2206, 2211.
— — Minderjähriger nach § 14 des Gemeindegef. v. J. 1849 Nr. 2652.
— — Requisitionen in Zuständigkeitssachen, nicht an l. f. Polizeibehörden zu richten Nr. 2931, 2932.
— — definitiv angestellter Postconducteure Nr. 2938.
— — Einreihung Assentierter, deren Heimatsrecht nachträglich ermittelt wird, Nr. 3082.
— — Feststellung bei Rückübernahme ehemaliger Staatsbürger Nr. 3440.
— — Verzeichnung Stellungspflichtiger bei zweifelhaftem — Nr. 3569—3571.
— — Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht bei Zuständigkeitsentscheidungen Nr. 3555.
— — Feststellung bei Abgabe in Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten Nr. 4633, 4635.
— — hierlands zuständiger Zigeuner, evident zu halten Nr. 4614.
— — s. auch Armenversorgung, Armenpflege.

1804. **Heimatsscheine,** Hintanhaltung ihrer Verfälschung.

Oberste Polizeibehörde 20. August 1853, Z. 11208. St. E. 2. September 1853, Z. 33192, an alle Bz.-Ämt.

Sämmtlichen Gemeinden ist die Weisung zu ertheilen, dass Heimatsscheine zur leichteren Hintanhaltung ihrer Verfälschung[2]) nicht geschrieben, sondern auf gedruckten Blanketten[3]) ausgestellt werden müssen.

— — Auswandernder, zurückzubehalten Nr. 381.
— — amtliche Vermittlung zum Zwecke der Beschaffung von — Nr. 409.
— — dürfen für Katastralgemeinden nicht ausgestellt werden Nr. 1997.
— — Ausfertigung an Einbürgerungswerber, unzulässig Nr. 3460.
— — Beschaffung für italienische, in hierländischen Kranken- oder Irrenanstalten untergebrachte Staatsangehörige Nr. 4178.

**Heimfall** eines Lehens Nr. 2280.
**Heiratslicenzen** s. Ehebewilligung.
**Heiße Würste,** Verkauf durch Gemischtwarenverschleißer Nr. 1443.

[1]) Aus Anlass des Falles, dass Gemeindevertretungen ihren Einfluss dahin ausübten, dass Dienstgeber ihre langjährigen Dienstboten entlassen und Hausbesitzer ihren Mietern kündigen, wodurch indirect Ausweisungen aus dem Gemeindegebiete veranlasst wurden, hat das M. J. unterm 3. März 1900, Z. 6382, eröffnet: Gegen derartige Machenschaften der Gemeindeämter steht, falls sie nicht gegen positive Vorschriften verstoßen, eine gesetzliche Handhabe zwar nicht zugebote; doch wird der Erwartung Ausdruck geliehen, dass sich die Bzh. bei den Amtstagen, sowie bei allen sich bietenden sonstigen Anlässen zur Aufgabe machen werden, einem Vorgehen der Gemeinden, welches den Anforderungen der Billigkeit und Humanität widerspricht, mit vollstem Nachdrucke entgegenzutreten (St. E. 2. April 1900, Z. 22578, an alle Bzh.).

[2]) Vgl. auch L. G. B. 32 ex 1879.

[3]) § 33 des Ges. v. 5. December 1863, R. G. B. 105.

1805. **Heißluftbehandlung,** als Heilverfahren gestattet.

M. J. 10. Mai 1900, Z. 10269. St. E. 23. Mai 1900, Z. 45638, an alle Bzb.

Anläßlich eines Ansuchens um Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Privatheilanstalt mit Heißluftbehandlung hat das M. J. eröffnet, daß gegen die ärztlich verordnete Anordnung des gedachten Heilverfahrens der localen Heißluftbehandlung kein Anstand obwaltet. Jedoch empfiehlt sich die Anordnung, daß während der Application des hiezu dienenden Apparats an einem Kranken ein mit der Handhabung des Apparats vertrauter Arzt stets anwesend sei.

**Heizanlagen** bei Staatshochbauten, Kostenvoranschläge Nr. 465.

**Heizmaterialien** s. Brennmaterialien.

**Heizer,** Krankenversicherung der bei einzelnen Behörden für die Wintermonate bestellten — Nr. 3480.

**Heizservice,** Gebürenvergütung für das bei der bleibenden Militäreinquartierung beigestellte — Nr. 2530.

1806. **Heliographie,** gewerberechtlicher Charakter der —.

M. J. 12. Februar 1880, Z. 19223. St. E. 20. Februar 1880, Z. 5494, an Bzh. Hernals, mitgeth. Wr. Mag.

Da mit dem Namen Heliographie verschiedene Arten des Verfahrens bezeichnet werden, so ist die Frage, ob dieselbe als ein concessioniertes oder als ein freies Gewerbe zu behandeln sei, mit Rücksicht auf das Verfahren zu beurtheilen, und die Heliographie dann als freies Gewerbe anzusehen, wenn sich das zur Ausführung gelangende Verfahren als ein der Photographie analoges darstellt und insbesondere die Vervielfältigung nicht mittelst Abdrücken, die unter Zuhilfenahme von Pressen erzeugt werden, bewerkstelligt wird; in den auszustellenden Gewerbeschein ist jedoch ausdrücklich die Bedingung „ohne Anwendung einer Presse" aufzunehmen.

**Hengste** s. Aerarial-, Privatbeschäler.

**Herausgeber,** für die Ablieferung der Pflichtexemplare verantwortlich Nr. 2883.

**Herbergen,** Darstellung ihrer Assanierung im Sanitätsjahresberichte Nr. 3195.

**Hercegovina** s. Bosnien-Hercegovina.

**Herdkacheln** dürfen von Geschirrhändlern nicht verkauft werden Nr. 1506.

**Herrenhausmitglieder,** Anzeige über Todesfälle von — Nr. 3091.

**Herrenkleider,** Recht der Schneider zum Putzen und Reinigen der — Nr. 2070.

1807. **Herr und Frau,** Anwendung dieser Titel bei Erledigungen.

M. J. 22. August 1848, Z. 82. R. E. 27. August 1848, Z. 2410/pr.

Mittelst Vdg. des J. M. v. 11. August 1848, Z. 2261, sind über vorläufiges Einvernehmen mit dem M. J. sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen worden, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben. Hievon hat das M. J. die Landespräsidien mit Beziehung auf die Erinnerung v. 7. Juli 1848, Z. 1951/pr.,[1]) „deren Inhalt nunmehr durch diese neuerliche Verfügung modificiert ist", zur weiteren Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

**Herzstich,** Vornahme an Leichen Nr. 2311.

[1]) Danach war der Gebrauch des Titels „Herr" und „Frau" in Ausfertigungen und die Gestattung eines Sitzes bei Commissionen außer dem Adel, den Beamten und der Seelsorgegeistlichkeit im allgemeinen auch allen jenen Personen einzuräumen, welche nach den Orts- oder ihren persönlichen Verhältnissen einen solchen Grad von Ansehen genießen, daß dieses Zugeständnis angemessen erscheint (R. E. 7. Juli 1848, Z. 1951/pr). — Nach der Amtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. 52, hatten sich die Bz.-Amt. der Ehrenworte „Herr" und „Frau" in allen Fällen zu bedienen, in welchen der Landessitte gemäß diese Ehrenworte auch im gewöhnlichen Verkehre üblich sind.

**Hessen-Darmstadt,** Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.

**Heurigenschänken,** Sperrstunde Nr. 3387.

1808. **Heu- und Strohhandel,** Maß- und Gewichtseinheit.

H. M. 29. Juni 1877, Z. 19226. St. E. 11. August 1877, Z. 23603, und 7. November 1878, Z. 39278, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Seit Einführung der metrischen Maß- und Gewichtsordnung ist von mehreren Seiten die Festsetzung eines einheitlichen Maßes für den Verkehr mit Heu und Stroh angeregt, und sind hiefür folgende Grundsätze vorgeschlagen worden: 1. Heu und Stroh ist nach dem Gewichte zu verkaufen; 2. als Gewichtseinheit für Notierungen dieser Artikel im öffentlichen Verkehre gilt der metrische Centner = 100 *kg*; 3. als Unterabtheilung dieser Einheit soll der Bund, dessen Gewicht für Heu 5 *kg*, für Stroh 5 oder 10 *kg* beträgt, daneben als geeignete Verkehrseinheit für gepresstes Heu der Ballen à 50 *kg* gelten. Da eine einheitliche Regelung dieser Frage in hohem Grade wünschenswert erscheint, hierauf jedoch im Verordnungswege nicht eingewirkt werden kann, weil diese Frage in keinem directen Bezuge mit dem metrischen Maß- und Gewichtssystem steht, bleibt es den polit. Behörden überlassen, auf die thunlichste Verbreitung dieser Usancen im öffentlichen Handel und Marktverkehre mit Heu und Stroh einzuwirken.

**Heuwender** sind nicht unfallversicherungspflichtige Triebwerke Nr. 3976.

1809. **Heylandt's Ventile** als Ablassvorrichtung für Dampfkessel, zugelassen.

H. M. 12. Mai 1899, Z. 12540. St. E. 13. Juni 1899, Z. 47268, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nachdem die als Ablassvorrichtung für Dampfkessel gewöhnlich im Gebrauche stehenden Schlammhähne nicht unter jenen Armaturstücken aufgeführt erscheinen, deren Anbringung an jedem Dampfkessel im § 3 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, imperativ vorgeschrieben wird, besteht kein gesetzliches Hindernis, auch Ventile zu dem gedachten Zwecke als zulässig zu erklären, soferne ihre Construction allen im Interesse der Sicherheit des Kesselbetriebes an dieselben zu stellenden Anforderungen entspricht. Dass bisher vorwiegend Hähne (Schlammhähne) als Ablassvorrichtung Verwendung gefunden haben, hat seinen Grund in der Erfahrung, dass Ablassventile gewöhnlicher Construction zu Undichtheiten mehr Anlass geben als Hähne. Nachdem aber anderseits zugegeben werden muss, dass die Manipulation mit großen Ablasshähnen bei hohen Spannungen weit gefährlicher ist, als jene mit Abschlussventilen, und bei den Heylandt's Ventilen[1]) durch den Schutz der Dichtungsflächen die den Ventilen gewöhnlicher Construction anhaftenden Uebelstände beseitigt erscheinen, obwaltet gegen die Verwendung der „Heylandt's Ventile mit geschützten Dichtungsflächen" als Ablassvorrichtungen bei Dampfkesseln auch in technischer Hinsicht kein Anstand. Die Beschreibungen und Zeichnungen der in Rede stehenden Ventile erliegen beim H. M.

**Hilfeleistung** durch Abcommandierung handwerkskundiger Soldaten bei Arbeitseinstellungen bzw. Elementarereignissen Nr. 283, 3916.

— — Organisation bei Donauhochwässern Nr. 894, 895.

— — staatliche, bei Elementarschäden Nr. 1126, 1127.

— — Anleitung zur ersten Hilfe Nr. 1144.

— — bei Bränden, Pflicht hiezu Nr. 1208.

**Hilfsarbeiter** s. Gewerbegehilfen, land- und forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter.

1810. **Hilfscassen,** Weisungen zur Durchführung des Gesetzes über registrierte —.

M. J. 11. December 1892, Z. 2592. St. E. 30. December 1892, Z. 81133, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

---

[1]) — der Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. C. Louis Strube, Actiengesellschaft in Magdeburg-Buckau.

Das Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, sammt der V. V. (R. G. B. 203) bezweckt die Regelung des auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungswesens durch specielle Normen, welche insbesondere den concreten Verhältnissen kleinerer gesellschaftlicher Verbindungen von Mitgliedern des Gewerbestandes und der Arbeiterkreise entsprechen. Da die volkswirtschaftliche Bedeutung der durch das Gesetz gewährten Erleichterungen rücksichtlich der Bildung solcher den Interessen und Bedürfnissen breiter Schichten der bürgerlichen Gesellschaft Rechnung tragenden Institute nicht verkannt werden kann, gewärtigt das M. J., dass die polit. Behörden innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises in zielbewusster Weise an der erfolgreichen Realisierung der humanitären Intentionen des Gesetzes mitwirken werden, und hat zur Danachachtung hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen desselben Gesetzes Folgendes bemerkt:

I. Zunächst wurde die genaue Einhaltung der in dem cit. Ges. und der V. V. festgesetzten Fristen zur strengen Pflicht gemacht und die Statth. ersucht, durch entsprechende Weisungen an die unterstehenden Behörden für die genaue Einhaltung der bezüglichen Termine Sorge zu tragen.[1]) Zu § 27, Abs. 1, des Ges. wurde Folgendes bemerkt: Die Versicherungszwecke, welche die nach dem Hilfscassengesetze zu registrierenden Hilfscassen verfolgen können, sind nach § 1 folgende: Die Versicherung 1. von Krankenunterstützungen, 2. eines Begräbnisgeldes, 3. von Invaliditäts- und Altersrenten, 4. von Witwen- und Waisenunterstützungen, 5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines dritten, zahlbar zu einem bestimmten Termin. Der § 27 des Ges. bestimmt, dass die statutenmäßigen Cassenbeiträge zu den von den Cassen zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse zu stehen haben, dass die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden. Da für die oben sub 3, 4 und 5 angeführten Versicherungszweige gemäß § 19 bzw. § 25 und § 26 die Vorlage des Versicherungsplanes an das M. J. vorgeschrieben ist, welchem dessen Prüfung und Genehmigung obliegt, und in dem Versicherungsplane die zur Deckung der versicherten Leistungen in Aussicht genommenen Beiträge (Tarife s. § 19, 2. Abs.) enthalten sind, so erscheint die Ingerenz der polit. Landesbehörden in der oben bezeichneten Richtung (§ 27, Abs. 1) lediglich auf die sub 1 und 2

[1]) (Zusatz für die Statth.) Die Bescheinigung, welche von der polit. Landesbehörde über die erfolgte Registrierung einer Hilfscasse bzw. eines Cassenverbandes im Sinne des § 7 auszufertigen ist, hat — nebst der Einlagenummer und Subnummer des Registers, sowie dem Tage der Eintragung — Namen, Zweck und Sitz der Hilfscasse (des Verbandes), sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes nach den bezüglichen Eintragungen im Register zu enthalten. Dem von der Landesbehörde nach Schluss des Jahres dem M. J. vorzulegenden Pare des Registers über Hilfscassen (§ 2 der V. V.) ist je ein Exemplar der Statuten der in dem betreffenden Jahre neu registrierten Hilfscassen und Cassenverbände (§ 5 der V. V.), sowie der registrierten Aenderungen der Statuten bzw. der neu ausgefertigten geänderten Statuten und außerdem ein separates Verzeichnis der in dem abgelaufenen Jahre aufgelösten Hilfscassen und Verbände unter näherer Bezeichnung der Auflösungsart (freiwillig — durch behördliche Verfügung — durch Concurs) und des Standes des Liquidationsverfahrens beizuschließen. Die bezügliche Vorlage hat für das abgelaufene Jahr längstens innerhalb des Monats Jänner des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die gemäß § 34, P. 1—4, von der Landesbehörde dem M. J. vorzulegenden Ausweise der Hilfscassen und Verbände sind mit einem das Material übersichtlich darstellenden Berichte an das M. J. zu leiten. In diesem Berichte sind auch etwaige besondere Wahrnehmungen betreffs der Durchführung des Gesetzes und der Geschäftsthätigkeit der Cassen und Verbände u. zw. insbesondere rücksichtlich jenes Zweiges ihrer Wirksamkeit, welcher sich auf die Verfolgung der im § 1, Schlussabs., bezeichneten Nebenzwecke bezieht, zur Kenntnis zu bringen. Als unüberschreitbare Frist für die Vorlage dieser Berichte sammt Belegen wird der Termin bis Ende August (dieser Termin beruht auf dem Erl. des M. J. v. 19. April 1901, Z. 14462. St. Z. 36745 ex 1901) des auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahres festgesetzt.

angeführten Versicherungszweige d. i. auf die Versicherung von Krankenunterstützungen und von Begräbnisgeldern beschränkt. Es ist nun zu gewärtigen, dass in den voraussichtlich meisten Fällen bei Verfassung der Statuten der zu registrierenden Hilfscassen seitens der Parteien die Statuten von bereits bestehenden Krankencassen zum Vorbilde genommen werden, und ist den Cassen diese Anlehnung bei sich darbietender Gelegenheit als besonders zweckmäßig zu empfehlen. Da nun die Statuten der bestehenden Krankencassen bezüglich der versicherungstechnischen Bestimmungen (Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern) in der überwiegenden Anzahl nach dem Muster der auf versicherungstechnischen Grundsätzen basierenden und daher den Erfordernissen des § 27, Abs. 1, genügeleistenden Bestimmungen der hinausgegebenen Musterstatuten für Bezirks-, Betriebs- und Genossenschaftskrankencassen verfasst sind, so werden diese Musterstatuten in vielen Fällen geeignet sein, den Landesbehörden bei der vorzunehmenden Prüfung der versicherungstechnischen Zulänglichkeit der Cassenbeiträge als Grundlage zu dienen. Hiebei wird jedoch aufmerksam gemacht, dass die erwähnten Musterstatuten keineswegs auch in den übrigen Bestimmungen als Vorbild bei Verfassung der Statuten von Hilfscassen zu benützen sein werden, da hinsichtlich der Hilfscassen im Gesetze weder ein Beitritts- bzw. Angehörigkeitszwang noch die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Beitragsleistung normiert ist und daher die Hilfscassen in ihrer Organisation sich wesentlich von den Krankencassen mit gesetzlichem Beitrittszwange und obligatorischer Beitragsleistung der Arbeitsgeber unterscheiden. In einzelnen Fällen wird auch das für Meisterkrankencassen hinausgegebene Musterstatut bei der versicherungstechnischen Prüfung von Hilfscassenstatuten zur Grundlage genommen werden können. In jenen Fällen dagegen, wo die sich auf die Ein- und Auszahlungen beziehenden Bestimmungen des Hilfscassenstatuts von den bezüglichen Bestimmungen eines der erwähnten Musterstatuten vollständig abweichen, wird es sich empfehlen, bei Beurtheilung der Zulänglichkeit der Beiträge die folgenden, übrigens nicht bloß für diese speciellen Fälle, sondern auch ganz allgemein anwendbaren Grundsätze anzuwenden:

A. Versicherung von Krankenunterstützungen. a) Krankengeld. Sind zur Versicherung von Krankengeld ohne Unterscheidung von Altersstufen für alle Alter einheitliche Beiträge festgesetzt und übersteigt die gesammte Unterstützungsdauer, für welche von der 1. Krankheitswoche ab überhaupt Krankengeld gewährt wird, u. zw. entweder volles Krankengeld oder abgestuftes d. h. Krankengeld, das für eine bestimmte Dauer der Krankheit in vollem, für eine weitere Dauer in vermindertem Betrage ausbezahlt wird, 13 Wochen, jedoch nicht 26 Wochen, so ist für je 1 fl. des wöchentlichen vollen Krankengeldes eine jährliche Beitragsleistung von 1 fl. erforderlich. Die erforderliche Beitragsleistung erhöht sich bei einer längsten Unterstützungsdauer von 26 Wochen bis zu einem Jahre auf 1 fl. 20 kr. und bei einer 1 Jahr übersteigenden längsten Unterstützungsdauer (§ 16, letzter Abs.) auf 1 fl. 40 kr. für je 1 fl. des wöchentlichen vollen Krankengeldes. Wird volles oder abgestuftes Krankengeld im ganzen nur für eine Dauer von unter 13 Wochen gewährt, so kann der erforderliche jährliche Beitrag aus dem nachstehenden Schema ermittelt werden, in welchem die Zahlen der 2. Colonne den jährlich erforderlichen Beitrag zur Casse für das in der daneben stehenden Krankheitswoche fällige Krankengeld von 1 fl. bedeuten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Krankheitswoche . . . | 25 kr. | 6. Krankheitswoche . . . | 6 kr. |
| 2. „ . . . | 19 „ | 7. „ . . . | 5 „ |
| 3. „ . . . | 13 „ | 8. „ . . . | 4 „ |
| 4. „ . . . | 9 „ | 9. und 10. Krankheitswoche | je 3 „ |
| 5. „ . . . | 7 „ | 11., 12. und 13. „ | je 2 „ |

Um daher nach diesem Schema den jährlich erforderlichen Beitrag zu berechnen, wenn durch a Wochen der Krankheitsdauer ein Krankengeld von A fl. wöchentlich, durch b weitere Wochen von B fl. gewährt werden soll, ist die Summe der a ersten Zahlen der 2. Colonne mit A zu multiplicieren, dann die Summe der b nächsten Zahlen mit B zu multiplicieren; die so gewonnenen beiden Zahlen addiert, geben den jährlich erforderlichen Beitrag zur Casse in Kreuzern.[1]) b) Freie ärztliche Hilfe und Heilmittel. Der hiefür erforderliche Jahresbeitrag richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und dürfte im allgemeinen mit 2 fl. für jede versicherte Person als vollkommen ausreichend bemessen erscheinen.

B. Versicherung von Begräbnisgeldern. Zur Versicherung von je 10 fl. Begräbnisgeld ist ein jährlicher Beitrag von 30 kr. u. zw. rücksichtlich jeder einzelnen Person (Mitglied oder Familienangehöriger), in deren Todesfalle die Casse dieses Begräbnisgeld auszahlt, als mindesterforderlich zu bezeichnen, wobei wie sub a angenommen ist, dass die Beiträge im Statut einheitlich ohne Unterscheidung nach Altersstufen festgesetzt werden. Ist das letztere nicht der Fall, enthalten also die Statuten Festsetzungen nach Altersstufen, so ist darauf zu sehen, dass die nach den obigen Regeln für Krankengeld (A lit. a) und Begräbnisgeld als erforderlich ermittelten Beiträge den Altersstufen zwischen dem 30. und 50. Lebensjahre entsprechen, dagegen in den Altersstufen über dem 50. Lebensjahre mindestens um 30% höher, in jenen unter dem 30. Lebensjahre höchstens um 30% niedriger bemessen werden.

Die sämmtlichen vorstehenden Regeln für die Beurtheilung der Zulänglichkeit der Cassenbeiträge gelten hauptsächlich für jene Fälle, in denen es sich um die Neuerrichtung von Cassen handelt. Bei bereits früher bestandenen Cassen werden für die Beurtheilung der Frage, ob die bisherigen Beiträge der Mitglieder auch weiter hinreichen oder nicht bzw. ob dieselben herabgesetzt werden können, die Ge-

[1]) Beispiele: 1. Das Krankengeld beträgt 5 fl. wöchentlich in den ersten 13 Wochen, 3 fl. in den folgenden 13 Wochen; da die längste Unterstützungsdauer 13 Wochen, jedoch nicht 26 Wochen übersteigt, berechnet sich nach der betreffenden Regel der erforderliche jährliche Beitrag mit $5 \times 1$ fl. $= 5$ fl. — 2. Das Krankengeld beträgt in den ersten 13 Wochen 7 fl., in den folgenden 13 Wochen 5 fl., endlich in den weiteren 26 Wochen 3 fl. Die Gesammtunterstützungsdauer übersteigt 26 Wochen, jedoch nicht 1 Jahr, daher nach der betreffenden obigen Regel der jährliche Mitgliedsbeitrag sich mit $7 \times 1$ fl. 20 kr. $= 8$ fl. 40 kr. ermittelt. — 3. Das Krankengeld wird mit 5 fl. wöchentlich durch das 1. Jahr der Krankheitsdauer, mit 3 fl. wöchentlich durch das folgende Jahr gewährt. Nach der betreffenden Regel berechnet sich der Jahresbeitrag mit $5 \times 1$ fl. 40 kr. $= 7$ fl. — 4. Krankengeld wird durch 7 Wochen der Krankheitsdauer im Betrage von wöchentlich 4 fl. gewährt, weiterhin nichts mehr. Es sind die 7 ersten Zahlen der 2. Colonne des obigen Schemas zu addieren und mit 4 zu multiplieren: $(25 + 19 + 13 + 9 + 7 + 6 + 5) \times 4 = 84 \times 4 = 336$. Es ist 3 fl. 36 kr. jährlicher Beitrag erforderlich. — 5. Krankengeld wird durch 4 Wochen im Betrage von 7 fl. wöchentlich gewährt, durch weitere 6 Wochen im halben Betrage (3 fl. 50 kr.). Mit Anwendung derselben Regel wie Beispiel 4: $(25 + 19 + 13 + 9) \times 7 + (7 + 6 + 5 + 4 + 3 + 3) \times 3{\cdot}5 = 66 \times 7 + 28 \times 3{\cdot}5 = 560$, daher 5 fl. 60 kr. jährlich erforderlicher Beitrag. — 6. Wird das Krankengeld erst von der 5. Woche ab gewährt u. zw. durch höchstens 6 Wochen im Betrage von 3 fl. 50 kr., so ergibt sich unter Anwendung derselben Regel wie in dem vorigen Beispiele: $(25 + 19 + 13 + 9) \times 0 + (7 + 6 + 5 + 4 + 3 + 3) \times 3{\cdot}5 = 0 + 28 \times 3{\cdot}5 = 98$. Es ist daher 98 kr. als Jahresbeitrag erforderlich. — 7. Das Krankengeld wird im wöchentlichen Betrage von 5 fl. von der 5. Krankheitswoche ab bis zum Ende der 52. Krankheitswoche gewährt. In Anwendung bzw. Combination der betreffenden obigen Regeln ergibt sich Folgendes: Zur Versicherung eines wöchentlich mit 5 fl. bis zum Ende der 52. Krankheitswoche, jedoch bereits von der 1. Woche ab zahlbaren Krankengeldes wäre erforderlich: $5 \times 1$ fl. 20 kr. Davon ist der zur Versicherung des Krankengeldes für die ersten 4 Wochen erforderliche Beitrag in Abschlag zu bringen, demnach: $(25 + 19 + 13 + 9) \times 5$ fl., so dass man schließlich erhält: (1 fl. 20 kr. — 25 kr. — 19 kr. — 13 kr. — 9 kr.) $\times 5 =$ (1 fl. 20 kr. — 66 kr.) $\times 5 =$ 54 kr. $\times 5 = 2$ fl. 70 kr. als den zur Versicherung erforderlichen Jahresbeitrag.

barungsergebnisse der vorangegangenen Jahre sichere Anhaltspunkte bieten. Zum Schlusse ist noch zu bemerken, dass für die Hilfscassen der in Rede stehenden Art hinsichtlich Bildung und Höhe des Reservefonds der § 17 Anwendung findet.

II. Nach § 7 des Hilfscassengesetzes kann von der polit. Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Hilfscasse den im § 60 des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Vereinskrankencassen enthaltenen Bestimmungen genügt. Für die Mitglieder einer registrierten Hilfscasse, deren Statut in diesem Sinne bescheinigt wurde, tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein. Hienach obliegt den polit. Landesbehörden in jenen Fällen, wo eine solche Bescheinigung begehrt wird, die Prüfung der betreffenden Statuten vom Standpunkte des cit. § 60. In dieser Richtung ist Folgendes zu bemerken: In Gemäßheit der Bestimmungen des § 60 sollen die statutenmäßigen Leistungen das in den §§ 6—8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte Ausmaß erreichen. In dieser Beziehung ist nun nicht nur darauf zu sehen, dass die Cassenleistungen im allgemeinen, insbesondere durch die bezüglichen ziffermäßigen Ansätze des zu gewährenden Krankengeldes dieser Bedingung entsprechen, sondern es ist auch strengstens darauf zu achten, dass die Gewährung dieser Leistungen in den einzelnen Fällen nicht in einer mit dem Krankenversicherungsgesetze unvereinbaren Weise wieder eingeschränkt wird. Ferner wurde bemerkt, dass in dem Falle, als eine Hilfscasse auf Grund ihrer Statuten ihre Thätigkeit auch auf die im Schlussabs. des § 1 des Ges. bezeichneten Nebenzwecke auszudehnen berechtigt ist, die Aufsichtsbehörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf die genaue Einhaltung der in dem gegenständlichen Gesetze und in den Cassenstatuten für die Ausübung dieser Geschäftsthätigkeit gezogenen Grenzen zu richten, insbesondere die strenge Beobachtung der gemäß § 27 in die Statuten der Hilfscasse aufzunehmenden genauen Bestimmungen über die Einhebung und Verwendung der für diese Nebenzwecke getrennt von den Versicherungsbeiträgen zu veranschlagenden, einzuhebenden und zu verwaltenden Beiträge zu überwachen haben wird. Es wird sonach der Landesbehörde obliegen, gegen eine Casse, welche von ihrem Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen dem mehrerwähnten Gesetze oder den Bestimmungen ihrer Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, sofort nach Maßgabe des § 36 amtzuhandeln und eventuell in Anwendung der Bestimmungen des § 38, P. 3, die Auflösung der Casse zu verfügen.

Die Statth. findet bezüglich dieses Gesetzes noch Folgendes zu bemerken und anzuordnen: Der Entwurf der Statuten ist bei der polit. Bzb. zu überreichen; das Statut muss in 5 Parien ausgefertigt sein (§ 16), das bezügliche Gesuch und dessen Beilagen sind stempelfrei (§ 6 des Ges. v. 21. Mai 1873, R. G. B. 87); demselben ist der Betrag von 3 fl. anzuschließen (§ 7 der V. V.); im Gesuche ist auch die österr. Staatsbürgerschaft der Proponenten bzw. bei Umbildung eines Vereines der Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder desselben nachzuweisen; handelt es sich um die Umbildung eines Vereines, so sind dem Gesuche ein authentisches Exemplar der geltenden Statuten, sowie die Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Jahre, ferner eine Nachweisung der statutenmäßigen Beschlussfassung beizulegen. Derartige Gesuche, ferner die ebenfalls stempelfreien Gesuche wegen Statutenänderung oder Anzeigen bezüglich des Vorstandes sind längstens binnen 3 Tagen nach Ueberreichung der Statth. vorzulegen (§ 6 der V. V.). Wenn auch eines dieser Gesuche nicht im Sinne der obigen Ausführungen belegt wäre, so ist es dennoch binnen längstens 3 Tagen der Statth. vorzulegen, gleichzeitig aber die Einholung des Fehlenden und Vorlage desselben binnen 8 Tagen zu veranlassen und im Vorlageberichte ausdrücklich anzugeben, dass die Einleitung

zur Einholung des Fehlenden getroffen wurde. Vor jeder Registrierung einer Hilfscasse wird die Bzb. des Sitzes der Casse unter Anschluss eines Statutenexemplars in Kenntnis gesetzt. Die Hilfscassen jedes polit. Bezirkes sind in einem eigenen Kataster oder in einem Anhange zum Vereinskataster zu verzeichnen und in Evidenz zu halten; die Mitglieder des Vorstandes müssen stets genau nach Namen und Wohnort verzeichnet sein. Die Vorlage der jährlichen Vereinsausweise (§ 34) hat im Wege der polit. Bzb. zu geschehen, wovon die Hilfscassen im Registrierungsbescheide jeweilig verständigt werden. Die Bzb. hat zu prüfen, ob die geforderten 4 Behelfe vorliegen, ob die Angaben bezüglich der Vorstandsmitglieder in Ordnung sind, ob die Daten der Ausweise mit den Erfahrungen, die bei der Aufsicht gemacht wurden, übereinstimmen; verneinenden Falles ist die Ergänzung bzw. Richtigstellung sofort anzuordnen, eventuell nach § 35 im Strafwege vorzugehen; die ausständigen Berichte sind durch Betreibung einzuholen. Früher einlangende Berichte sind nach sogleich vorzunehmender Prüfung aufzubehalten. Die Berichte sind dann gesammelt längstens bis Ende April eines jeden Jahres[1]) der Statth. mit Verzeichnis oder Angabe der Namen der Hilfscassen im Rubrum vorzulegen. Dieser Termin ist im Terminvormerke einzutragen. Im Vorlageberichte ist anzugeben, welche Bemerkungen über die Geschäftsthätigkeit der Casse und die statutarischen Nebenzwecke sowohl aus Anlass der Revisionen, als auch anderweitig gemacht wurden, und wie oft jede derselben von der Bzb. im abgelaufenen Jahre revidiert wurde. Bezüglich der Ausübung der Staatsaufsicht wird besonders auf die §§ 27, 28, 29, 30 und 36 aufmerksam gemacht. Jede Casse ist mindestens einmal jährlich von der polit. Bzb. zu inspicieren und zu revidieren. Das Ergebnis der Revision ist in einem Amtsberichte festzuhalten. Zur Erleichterung der Uebersicht der Gebarung hat die polit. Bzb. darauf zu bestehen, dass die Beschlüsse der ausübenden Cassenorgane gehörig protokolliert und diese Protokolle gesammelt werden. Ein besonderes Augenmerk hat die polit. Bzb. den im Schlussabs. des § 1 erwähnten Nebenzwecken zuzuwenden.

Ueber etwaiges Ansuchen der Parteien ist diesen bei Verfassung der Statuten und Einbringung des Registrierungsgesuches im Sinne der vorstehenden Ausführungen des M. J. und der Statth. an die Hand zu gehen.

1811. **Hilfscassen,** statistische Jahresausweise der registrierten —.

M. J. 12. Februar 1893, Z. 411. St. Z. 11029 ex 1893.

Auf jene Hilfscassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, gemäß § 7, Abs. 2, des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, anerkannt ist, finden hinsichtlich der statistischen Ausweise für die von diesen Cassen betriebene Kranken- und Begräbnisgeldversicherung außer § 34 des Hilfscassenges. zweifellos noch die Bestimmungen des § 72 des Krankenversicherungsges. Anwendung.[2])

1812. — — Musterstatut für registrierte —.

M. J. 30. December 1894, Z. 3 ex 95. St. E. 6. Februar 1895, Z. 12713, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat ein Musterstatut für registrierte Hilfscassen nebst Gebrauchsanleitung und Versicherungsplan hinausgegeben.[3]) Diese Hinausgabe ver-

[1]) Dieser Termin beruht auf dem St. E. v. 6. Mai 1901, Z. 36745.

[2]) Die Statth. hat sich daher vorbehalten, bei Registrierung jeder auch nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Hilfscasse dem Vorstande mitzutheilen, dass er alljährlich auch die Statistik nach dem Krankenversicherungsgesetze einzusenden habe.

[3]) Das Musterstatut ist abgedruckt in den „Amtlichen Nachrichten des M. J., betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter", Jahrgang 1895, S. 18 ff.; § 22 dieses Musterstatuts ist seither abgeändert, s. „Amtliche Nachrichten", Jahrgang 1898, S. 55.

folgt den Zweck, die bisher zurückgebliebene Errichtung von Cassen auf Grund des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, nach Thunlichkeit zu erleichtern, indem ein vollständig ausgearbeitetes Beispiel für die Einrichtung derartiger Cassen geboten wird, welches bei Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe als Vorbild benützt werden kann. Es ergeht daher die Weisung, in geeigneter Weise auf diese Publication, von welcher einzelne Exemplare im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 60 kr. erhältlich sind, aufmerksam zu machen und bei sich darbietenden Gelegenheiten die Benützung des Musterstatuts als Vorbild für die Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe zu empfehlen.[1])

1813. **Hilfscassen,** Registerführung über —.

M. J. 5. Mai 1895, Z. 31579 ex 1894. St. Z. 46387 ex 1895.

Die Statth. hat künftighin in jedem Falle der erfolgten Registrierung einer Hilfscasse bzw. eines Cassenverbandes, sowie einer Abänderung des Statuts einer Hilfscasse bzw. eines Verbandes der statistischen Centralcommission eine Abschrift der bezüglichen Einlagenummer (Subnummer) des Registers zu übermitteln. Desgleichen sind der statistischen Centralcommission Aenderungen, welche sich in den Rubriken 10 und 11 des Registers I bzw. in den Rubriken 9 und 10 des Registers II ergeben, mitzutheilen. Von einer Mittheilung der Eintragungen in der Rubrik 8 des Registers I bzw. in der Rubrik 7 des Registers II (Name und Wohnort der Vorstandsmitglieder) und der Aenderungen dieser Eintragungen ist Umgang zu nehmen.

— — registrierte, als Form für wirtschaftliche und humanitäre Institutionen gewerblicher Genossenschaften Nr. 1578, 2495.

**Hilfslehrer,** Anweisung und Löschung ihrer systemmäßigen Remunerationen Nr. 355.

— — Bemessung und Entrichtung der Dienstverleihungstaxe Nr. 862, 863.

— — an Hochschulen, Landsturmenthebung Nr. 2181.

**Hilfspriester,** Jahresnachweis der systemisierten Stellen Nr. 2042.

— — Bestellung bzw. Dotierung aus dem Religionsfond Nr. 3117, 3307.

— — Pensionierung Nr. 3301, 3302, 3308.

**Hirschfänger,** Dienstwaffe der k. k. Förster Nr. 865.

**Historienmalerei,** Förderung der kirchlichen — Nr. 2026.

**Historische Denkmale,** Erforschung und Erhaltung Nr. 2142—2144.

1814. **Hochbauten,** Ausweise über —.

H. M.[2]) 25. September 1897, Z. 39986 ex 1896. St. E. 10. Jänner 1898, Z. 93812 ex 1897, an alle Bzb.

Die Vorlage der zufolge der Erl. des M. J. v. 31. März 1874, Z. 4915,[3]) und v. 3. Juni 1881, Z. 6370,[4]) mit Schluss eines jeden Jahres der Statth. zu liefernden Ausweise über die Hochbauten (Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, sowie Adaptierungen) hat in Zukunft zu entfallen.

— — Ausführung durch Maurermeister Nr. 461.

---

[1]) Das M. J. hat weiter mit dem Erl. v. 2. September 1895, Z. 26629 (St. E. 18. September 1895, Z. 85960, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.) ein Musterstatut für registrierte Hilfscassen, welche ausschließlich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern betreiben, hinausgegeben. Dieses gleichfalls im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienene Statut hat als specielles Vorbild für die Einrichtung von Hilfscassen mit den vorbezeichneten Versicherungszweigen zu dienen und ist enthalten in den „Amtlichen Nachrichten", Jahrgang 1895, S. 801. — Bezüglich des Musterstatuts für obligatorische Meisterkrankencassen s. Nr. 2493 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[3]) St. E. 10. April 1874, Z. 9991, an alle Bzb.

[4]) St. Z. 23346 ex 1881.

**Hochbauten,** Betrieb von Mörtelaufzügen bei — Nr. 1594.
— — s. auch Aerarialbauten.

1815. **Hochschule für Bodencultur,** Organisation.

C. U. M. 9. August 1878, Z. 12144.[1]) St. Z. 25095 ex 1878.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 27. Juli 1878 die Aufhebung der Sectionscollegien und der hieraus entspringenden Einrichtungen an der Hochschule für Bodencultur und die hiedurch bedingte Aenderung des Statuts dieser Anstalt[2]) zu genehmigen geruht.

1816. — — Staatsstipendien an der —.

C. U. M. 24. Mai 1882, Z. 8012. St. Z. 26027 ex 1882.

Behufs Verleihung der an der Hochschule für Bodencultur bestehenden 8[3]) Staatsstipendien à 200 fl., welche zur Hälfte an Hörer der land- und zur Hälfte an Hörer der forstwirtschaftlichen Abtheilung zugewiesen sind, hat das Rectorat der Hochschule die Ausschreibung noch vor Schluss des Studienjahres u. zw. bis auf weiteres lediglich mittelst Anschlages auf dem schwarzen Brette der Hochschule unter Vermeidung der Concursausschreibung in den einzelnen Ländern zu veranlassen. Die Statth.[4]) hat künftighin die vom C. U. M. verliehenen Stipendien in $^1/_4$jährigen Anticipativraten gegen scalamäßig gestempelte, vom Rectorat der Hochschule vidierte Quittungen bei der n. ö. Landeshauptcasse flüssig zu machen.

---

[1]) Das Rectorat der Hochschule wurde direct verständigt; s. auch V. B. des C. U. M., Nr. 30 ex 1878.

[2]) Das Statut der Hochschule für Bodencultur wurde im Grunde des Ges. v. 30. April 1872, R. G. B. 46, mit Min.-Vdg. v. 24. Februar 1873, R. G. B. 28, verlautbart. — Ueber die Diplomsprüfungen an der Hochschule enthält die Min.-Vdg. v. 28. April 1875, R. G. B. 82, die grundlegenden Bestimmungen, welche seither im § 3, letzter Abs., durch die Min.-Vdg. v. 27. Juni 1896, R. G. B. 143, und im § 5 durch die Vdg. des C. U. M. v. 28. October 1879, Z. 9514 (V. B. 51) abgeändert erscheinen. — Die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium ist geregelt durch die Vdg. des C. U. M. v. 18. Mai 1889, R. G. B. 80; die §§ 5 und 18 dieser Vdg. sind abgeändert durch die Vdg. v. 11. Juli 1900, R. G. B. 123. — Die theoretischen Staatsprüfungen für das mit Kdm. des C. U. M. v. 15. Juni 1883, Z. 8324 (V. B. 23) eingeführte culturtechnische Studium sind geregelt durch die Vdg. des C. U. M. v. 20. August 1884, R. G. B. 145, v. 18. September 1889, R. G. B. 156, und v. 31. Juli 1901, R. G. B. 120. — Die Vdg. des A. M. v. 28. Februar 1879, R. G. B. 35, betrifft die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirtschaftlicher Lehranstalten an Ackerbauschulen und Waldbauschulen, sowie an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Schulen, ferner die Vdg. des A. M. v. 28. Februar 1879, R. G. B. 36, die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Obst- und Weinbaues und der Kellerwirtschaft an Obst- und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen. — Ueber die Wirksamkeit der Immatrikulation der Hochschule für Bodencultur bezüglich der anderen Hochschulen Wiens s. die Vdg. des A. M. v. 1. August 1872, R. G. B. 122, und v. 19. Februar 1873, R. G. B. 26. — In Betreff der Zulassung von Candidaten des Staatsforstdienstes, welche nach Zurücklegung einer einjährigen Forstpraxis den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zur Immatrikulation an der Hochschule für Bodencultur s. Erl. des C. U. M. v. 2. October 1889, R. G. B. 158. — Auf die Bestellung von Honorardocenten an der Hochschule bezieht sich die Min.-Vdg. v. 1. August 1872, R. G. B. 124, welche im P. 3 durch die Vdg. v. 14. August 1896, R. G. B. 164, abgeändert ist, und auf die Habilitation von Privatdocenten die Vdg. v. 31. Juli 1872, R. G. B. 121. Die Einführung von Legitimationskarten für die Hörer der Hochschule für Bodencultur erfolgte mit Erl. des C. U. M. v. 12. Jänner 1884, Z. 779.

[3]) Außerdem besteht an der Hochschule ein 9. Staatsstipendium jährlicher 420 *K*, welches über Vorschlag der Statth. in Triest einem Studierenden aus dem Gebiete von Görz und Istrien vom C. U. M. verliehen wird.

[4]) Bezüglich der Competenz der Statth. s. auch Erl. des C. U. M. v. 13. December 1878, Z. 19007 (St. Z. 38548 ex 1878).

1817. **Hochschule für Bodencultur,** Befreiung von Unterrichtsgeld und Laboratorientaxen; Erlangung und Fortbezug von Stipendien.

C. U. M. 12. Februar 1884, Z. 20720 ex 1883.[1]) St. Z. 10498 ex 1884.

.....[2]) Die Bestimmungen über die Erlangung und den Fortbezug von Stipendien lauten:

§ 16. Für die Erlangung von Stipendien sowohl, als auch für deren Fortbezug während der eigentlichen Studienzeit können, insoweit der Stiftbrief hievon nicht ausdrücklich eine Ausnahme bedingt, von Seite der Hochschule für Bodencultur nur solche Studierende vorgeschlagen werden, welche den für die Befreiung vom Unterrichtsgelde vorgeschriebenen Bedingungen (§ 1 und § 2, P. 1 und 2, oder §§ 1, 3, 4 und 6) entsprechen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Stipendien, welche von dem Professorencollegium selbst verliehen werden. Enthält der Stiftbrief keine Bestimmung rücksichtlich der Zahl von Jahren, auf welche das Stipendium verliehen werden kann, so hat sich die Verleihung nur auf so viele Studienjahre zu erstrecken, als der Stipendist nach Abzug der seit seiner Immatrikulation verflossenen Jahre gemäß dem empfohlenen Lehrplane noch zurückzulegen hat. § 17. Die Stipendisten haben sich bei dem Rectorat behufs Vidierung ihrer Stipendienquittungen über den regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und über den guten Studienerfolg rücksichtlich aller ordentlichen Lehrgegenstände, für welche sie eingeschrieben sind, durch die Bestätigung der betreffenden Professoren und Lehrer auszuweisen. Der Fortbezug eines Stipendiums ist einzustellen, wenn der Stipendist durch sein Verhalten während des Studienjahres den akademischen Gesetzen entgegen handelt oder sich durch Nachlässigkeit im Studium als des ferneren Bezuges eines Stipendiums unwürdig gezeigt hat. § 18. Wer im letzten Jahre seiner Studien an der Hochschule für Bodencultur ein Stipendium bezogen hat, kann auch im darauffolgenden Studienjahre als Candidat der Betriebsfachprüfung oder der 2. Gruppe der Diplomsprüfung[3]) jenes Stipendium beziehen, wenn die im § 16 angeführten Bedingungen des Fortbezuges erfüllt sind und sowohl der Zweck der Stiftung, als die einzelnen Bestimmungen des Stiftbriefes eine solche Ausdehnung des Stipendiengenusses über die eigentliche Studienzeit hinaus in unzweifelhafter Weise gestatten. Candidaten der III. Staatsprüfung (Betriebsfachprüfung) wird die diesfällige Stipendienrate erst nach dieser[3]) mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung flüssig gemacht.[4])

1818. — — Regelung des Rechnungsdienstes.

C. U. M. 20. März 1898, Z. 27604 ex 1897. St. E. 12. Mai 1898, Z. 28331, an Rectorat der Hochschule für Bodencultur.

Es wird hiemit die neue vom C. U. M. unterm 20. März 1898 genehmigte „Instruction für den Rechnungsführer der Hochschule für Bodencultur in Wien" hinausgegeben und bei diesem Anlasse die Statth. aufgefordert, die strenge Einhaltung der Abfuhrstermine rücksichtlich der Unterrichtsgelder der Hochschule für Bodencultur und der technischen Hochschule in Wien zu überwachen.

— — Assistenten an der — Nr. 359, 360, 363.

— — Verwendung der Matrikeltaxen Nr. 2450.

**Hochschule technische** – in Wien Nr. 3763—3771.

1819. **Hochschulen,** Vorlage statistischer Ausweise über —.

St. M. 28. Juli 1863, Z. 5529/St M.[5]) St. E. 24. August 1863, Z. 3529 pr, an Universitätsconsistorium.

---

[1]) V. B. Nr. 10.

[2]) Die hier nicht abgedruckten Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes und der Laboratorientaxen sind durch den in Nr. 25 des V. B. aufgenommenen Erl. des C. U. M. v. 28. Juli 1891, Z. 9718 (St. Z. 47338 ex 1891), ferner durch den Erl. v. 23. März 1898, Z. 29711 ex 1897 (St. Z. 29367 ex 1898) und v. 6. Juni 1899, Z. 12915 (St. Z. 52493 ex 1899) theilweise abgeändert, übrigens auch in dem jährlich erscheinenden Programm der Hochschule enthalten.

[3]) Diese Fassung beruht auf dem Erl. des C. U. M. v. 28. Juli 1891, Z. 9718 (St. Z. 47338 ex 1891).

[4]) Vgl. auch Nr. 3639 d. Slg.

[5]) Dieser übrigens bei Schweickhardt, S. 433 und 434, vollinhaltlich abgedruckte Erlass bezieht sich auch auf Mittel- und Volksschulen, und sind die darauf bezüglichen Ausführungen als nicht in den Rahmen dieser Sammlung passend weggelassen.

Es wird hiemit eine tabellarische Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes unter nachfolgenden Modalitäten angeordnet: a) Sämmtliche Tabellen sind jährlich zur Vorlage zu bringen. . . . b) Die Statth. hat strengstens darüber zu wachen, dass die Nachweisungen über die höheren Lehranstalten längstens 14 Tage nach dem Schlusse der Hauptferien, welche auf das Nachweisungsjahr folgen, von den Lehranstalten abgeschlossen und zur Vorlage gebracht werden. . . . c) Alle Tabellen sind in duplo vorzulegen[1]). . . . d) Die Statth. hat jede weitere periodische Abforderung von statistischen Daten zu unterlassen und an Stelle derselben das eine Pare der in Rede stehenden Tabellen, welche allen administrativen Rücksichten Rechnung tragen, zu benützen . . . .

1820. **Hochschulen,** Vorlage statistischer Ausweise über —.

C. U. M. 14. Mai 1882, Z. 7926. St. E. 29. Juni 1882, Z. 23784, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen und Decanat der evangelisch-theologischen Facultät.

In theilweiser Abänderung der Erl. des St. M. v. 28. Juli 1863, Z. 5529/St M, und v. 15. Jänner 1866, Z. 12256/C U ex 1865,[2]) wird angeordnet, dass fortan die statistischen Ausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden Facultäten, dann die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur von Seite der akademischen Behörden[3]) in triplo auszufertigen sind, und dass je 1 Exemplar derselben direct an das C. U. M., die vorgesetzte Landesstelle und die statistische Centralcommission einzusenden ist.

— — Assistenten der — Nr. 350—363.
— — Unfallversicherung der in Laboratorien 2c. beschäftigten Personen Nr. 2145, 3435.
— — Landsturmenthebung der Angestellten der — Nr. 2181.
— — Revision der Lehrmittelsammlungen Nr. 2290.
— — Stipendistenverwendungsausweise Nr. 3649.
— — dienstliche Correspondenz der Hochschulbehörden Nr. 4001.
— — Zulassung von Frauen zum Studium Nr. 4035.
— — Verrechnung der Geldverläge Nr. 4051—4053.

1821. **Hochschüler,** Mittheilung einer eingeleiteten Untersuchung in (Polizei-) Strafsachen an das Rectorat.

C. U. M. 19. December 1888, Z. 26087. St. E. 31. Jänner 1889, Z. 1000, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Unter Mittheilung eines vom C. U. M. an die Rectorate sämmtlicher Universitäten ergangenen Erl. v. 19. December 1887, Z. 26687, wird angeordnet, dass das seinerzeit an die Polizeidirection gerichtete Circular des bestandenen P. M. v. 13. Juli 1861, Z. 4275,[4]) und der an die Universitäten ergangene Erl. des bestandenen St. M. v. 10. August 1861, Z. 6510,[4]) stets stricte gehandhabt, und dass in Fällen, in welchen gegen Studierende eine Untersuchung eingeleitet wird, hievon dem Rectorat der betreffenden Hochschule[5]) seitens der polit. oder Polizeibehörde immer ungesäumt die vorgeschriebene Mittheilung gemacht werde. — Der eingangs cit. Erl. an die Rectorate enthält folgende Bestimmungen:

---

[1]) Die Statth. hatte 1 Exemplar an die statistische Centralcommission zu leiten, das 2. zufolge Erl. des St. M. v. 15. Jänner 1866, Z. 12256/C U ex 1865 (St. Z. 2665 ex 1866) diesem Ministerium zur Einsichtnahme vorzulegen und nach Rückstellung zum Amtsgebrauche aufzubewahren; vgl. jetzt Nr. 1820 d. Slg.

[2]) Nr. 1819 d. Slg.

[3]) — nach den mit Erl. des C. U. M. v. 26. Juli 1877, Z. 402/C U M, genehmigten und von der statistischen Centralcommission einzuholenden Formularien —

[4]) Abgedruckt bei Schweickhardt, Bd. 2, S. 894.

[5]) — dem C. U. M. dagegen gleichzeitig unmittelbar bloß in wichtigeren Fällen (C. U. M. 11. Juli 1892, Z. 15562. St. E. 26. Juli 1892, Z. 45739, an Wr. P. D.).

1. Sobald ein Vorfall, welcher den Thatbestand eines disciplinär zu ahndenden Vergehens eines der akademischen Disciplinargewalt Unterstehenden in sich zu schließen scheint, dem Rectorat bekannt wird, ist die Ausfolgung von Abgangszeugnissen an die Betheiligten sofort zu sistieren, und der betreffende Fall zum Zwecke einer eventuellen Einleitung der Disciplinaruntersuchung in geeignete Evidenz zu nehmen. Dies hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn die akademische Behörde von der Einleitung eines polizeilichen oder strafgerichtlichen Verfahrens gegen einen Studierenden in Kenntnis gesetzt worden ist. 2. Erscheint nach den vorliegenden Umständen die Annahme begründet, dass sich ein der akademischen Disciplinargewalt Unterstehender der Durchführung der wider ihn einzuleitenden Disciplinaruntersuchung dadurch entziehen werde, dass er zur Vernehmung nicht erscheint, von der Hochschule wegbleibt und die Studien an einer anderen Hochschule neu beginnt, so ist, soferne es sich nicht um Vorfälle ganz untergeordneter Bedeutung handelt, der Name und das Nationale des Betreffenden unter Darlegung des Falles den übrigen Universitäten mitzutheilen. 3. Hat sich ein Studierender, gegen welchen die Einleitung der Disciplinaruntersuchung beschlossen oder in Evidenz genommen worden ist, nach einer allfälligen Unterbrechung seiner Studien an derselben Universität inscribiert, so ist das Disciplinarverfahren gegen ihn wieder aufzunehmen.

1822. **Hochschüler,** Inscriptionscertificate nach § 28 der W. V. U. Th.

M. L. 6. Juli 1891, Z. 11875. St. E. 13. Juli 1891, Z. 41658, an alle Bzb.

Die auf Grund des § 25 des Wehrges. und des § 3, lit. a, der Vdg. des C. U. M. v. 2. August 1889, R. G. B. 125, seitens der polit. Behörden an die Studierenden zum Zwecke der Inscription an einer Hochschule auszustellenden Certificate, dann die Eingaben um die Ausfolgung solcher Certificate sind gemäß T. P. 117 m und 44 des Gebürenges. stempelfrei zu behandeln.[1])

1823. — — Störung der akademischen Ruhe und Ordnung.

C. U. M. 22. März 1900, Z. 7959. St. Z. 31753 ex 1900.

Die Rectorate der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur in Wien sind angewiesen worden, über Vorkommnisse unter den Studenten, durch welche die akademische Ruhe und Ordnung gestört wird, sofort telegraphisch und zugleich ausführlich schriftlich an das C. U. M. zu berichten, und hat auch die Statth. über derartige Vorkommnisse nach eingeholter Information von ihrem Standpunkte aus sofort an das genannte C. U. M. Bericht zu erstatten.

— — Stipendienfortbezug beim Uebertritte an eine ausländische Hochschule Nr. 3637.

— — Stipendienfortbezug über die ordnungsmäßige Studiendauer Nr. 3639, 3640.

— — Stipendienfortbezug während des Einjährig-Freiwilligenjahres Nr. 3641 bis 3644.

— — Verhaftungen und Verurtheilungen von — dem Rectorat anzuzeigen Nr. 3735.

— — Normen über akademische Vereine Nr. 3737, 3738.

1824. **Hochschulprofessoren,** Beeidigung bzw. Eideserinnerung.

C. U. M. 21. September 1870, Z. 9124. St. Z. 4095/pr ex 1870.

In allen Fällen, in welchen ein außerordentlicher Facultätsprofessor oder ein außerordentlicher Professor einer technischen Hochschule zum ordentlichen Professor ernannt wird, hat keine neuerliche förmliche Beeidigung desselben, sondern bei seiner Meldung zum Dienstantritte lediglich eine Erinnerung an seinen bereits abgelegten Eid[2]) einzutreten, und ist der Tag der Vornahme dieser Erinnerung auf seinem Anstellungsdecret anzumerken.

[1]) Analoge Weisungen enthält der Erl. des F. M. v. 17. Juni 1891, Z. 29308 (St. E. 8. Juli 1891, Z. 39887, an alle Bzb.), auf welchen das F. M. unterm 27. Juli 1895, Z. 28371, zur genauen Danachachtung aufmerksam gemacht hat (St. E. 23. August 1895, Z. 77906, an alle Bzb.).

[2]) Statth.-Act. Z. 4698/pr ex 1880 stellt folgende Formel für diese Eideserinnerung fest: Nachdem Sie von Se. Majestät zum ordentlichen Professor ..... ernannt worden sind, wird Ihnen der Inhalt des von Ihnen in der Eigenschaft eines außerordentlichen Professors abgelegten Diensteides in Erinnerung gebracht.

**Hochschulprofessoren,** definitive Bestätigung im Lehramte Nr. 3031.
— — Anweisung von Remunerationen, Substitutionsgebüren und Quinquennalzulagen Nr. 3055.

1825. **Hochwässer,** Bergung von Holz und anderen angeschwemmten Gegenständen.
St. E. 14. Februar 1862, Z. 6423, an alle Bz.-Amt.

Bei Hochwässern, durch welche große Quantitäten von Holz und anderen beweglichen Gegenständen an die Ufer angeschwemmt werden, ist es eine dringende Aufgabe der polit. Bzb. dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände nicht verschleppt und den sich als Eigenthümer Ausweisenden entzogen oder irgend ein Strandrecht geübt werde. Rücksichtlich der weiteren Verfügung mit den angeschwemmten Gegenständen, sowie wegen Ermittlung der Eigenthümer und Ausfolgung des nachgewiesenen Eigenthums an dieselben haben, da es sich hier um privatrechtliche Verhältnisse handelt, die Bestimmungen des a. b. G. B. zur Norm zu dienen.
— — Maßregeln gegen Donauhochwässer Nr. 894, 895, 915.
— — an der March, Vorkehrungen gegen — Nr. 2412.
— — Gebürenbehandlung der Hochwassertelegramme Nr. 3774, 3775.
— — s. auch Elementarereignisse.
**Hochwürden,** Titulatur.
**Hochzeiten,** Schießen aus Anlass von — Nr. 3222.
— — Hochzeitsmusiklicenzen für öffentliche Locale, stempelfrei Nr. 3582.

1826. **Hock'sche Motoren,** Sicherheitsvorkehrungen gegen Explosion.
H. M.[1]) 24. März 1882, Z. 12675 ex 1880. St. E. 19. April 1882, Z. 14286, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Der von dem Maschinenfabrikanten Julius Hock in Wien construierte Motor, dessen charakteristische Eigenheit in der Einführung und Zerstäubung einer geringen Wassermenge im Compressionscylinder und im Druckraume, dann im Nichtvorhandensein eines Dampfkessels oder eines Gefäßes besteht, in welchem sich Wasser unter höherer als der atmosphärischen Spannung befindet, ist als nicht in den Rahmen der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, fallend zu betrachten; hiebei wird jedoch nachdrücklichst betont, dass sich dieser Ausspruch nur auf die oben charakterisierten Motoren ohne Dampfkessel bezieht, weshalb der genannte Maschinenfabrikant auch verständigt wurde, dass er dies behufs Vermeidung von Missverständnissen oder Hintanhaltung von Verwechslungen mit anderen abweichend construierten Motoren in ihrer Bezeichnung zum Ausdrucke bringe.
**Hof,** Rang zwischen Civil und Militär rücksichtlich der Entrée bei — Nr. 1195.
**Hofämter,** Amtscorrespondenz mit — Nr. 188.
— — zum Erlage von Cautionen nicht verpflichtet Nr. 1965.
**Hofbedienstete,** Eisenbahnlegitimationen für active und pensionierte — Nr. 1096, 1097.
— — Ausschreibung erledigter Stiftungsplätze und Stipendien für — Nr. 3611.
**Hofbibliothek,** Doublettenaustausch mit anderen öffentlichen Bibliotheken Nr. 525.
— — Pflichtexemplare für die — Nr. 2879.
**Hofburgpfarre,** Civilstandesacte von Mitgliedern des kais. Hauses außerhalb des Bereiches der — Nr. 1986.

1827. **Hofdienste,** Titulatur.
M. J. 11. November 1889, Z. 4698/M I. St. E. 21. November 1889, Z. 6918/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Handschreiben v. 17. October 1889 anzuordnen geruht, dass alle Würden, Aemter, Administrationen und Dienstzweige

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

des A. h. Hofes, sowie auch alle Garden — mit Ausnahme der ung. Leibgarde, welche ihren bisherigen Titel beizubehalten hat — dann alle Hofangestellten künftighin anstatt der Bezeichnung „kaiserliche königliche" die Bezeichnung „kaiserliche und königliche" zu führen und zu gebrauchen haben. Desgleichen ist diese Bezeichnung in Hinkunft auch bei den Kammer- und Hoftiteln in Anwendung zu bringen.

**Hofdienste,** Annahme fremder Hoftitel und — Nr. 1992, 3858.

**Höfe,** Zusendung von literarischen und artistischen Werken an fremde — Nr. 2347.

1828. **Hoffähigkeit** activer Würdenträger und ihrer Gemahlinnen.

M. J. 6. Juni 1886, Z. 2618 M I. St. Z. 3420 pr ex 1886.

Se. Majestät haben Sich zufolge A. h. Handschreibens v. 29. Mai 1886 bewogen gefunden, auch den nicht von Geburt aus hoffähigen Gemahlinnen der in dem unten folgenden Verzeichnisse genannten Würdenträger, solange sich letztere im activen Dienste befinden, das Recht einzuräumen, bei Hofe zu erscheinen, wenn sie sich vorher zur Vorstellung bei Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin bei A. h. deren Obersthofmeisterin gemeldet haben. Gleichzeitig haben Se. Majestät denselben Würdenträgern, welche das Recht bei Hofe zu erscheinen noch nicht besitzen sollten, dasselbe auf die Dauer der Activität zu verleihen geruht. — Das Verzeichnis lautet:

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußeren; der Ministerpräsident und sämmtliche Minister; der Präsident des gemeinsamen O. R. H.; die Gardecapitäne; die Generaladjutanten Sr. Majestät; der Vorstand der Militärkanzlei Sr. Majestät (wenn er General ist); der Director der Cabinetskanzlei Sr. Majestät (wenn er Staatsrath ist). Ferner die Präsidenten des R. G., V. G. H., O. G. H. und O. R. H. (bzw. die ung. Reichsbarone, der Präsident der kgl. ung. Curie und der Präsident des kgl. ung. Staatsrechnungshofes); dann der 1. Sectionschef des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern; die k. und k. Botschafter und Gesandten (solange sie an auswärtigen Höfen accreditiert sind); die activen Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie; die Corpscommandanten und systemisierten Stellvertreter der Corpscommandanten (in Graz, Budapest und Prag); der Militärcommandant für Dalmatien; der Chef der Marinesection des R. K. M.; der Chef des Generalstabes; der General-Artillerie-, Genie- und Cavallerieinspector; der Präsident des obersten Militärgerichtshofes, des Militärobergerichtes; die k. k. Statthalter bzw. der Gouverneur von Fiume; die Präsidenten der k. k. Oberlandesgerichte bzw. die Präsidenten der kgl. ung. Gerichtstafeln und die k. k. Landespräsidenten.

**Hoffmeister,** Dampfkessel nach System — Nr. 2071.

**Hoflager,** Amtsverkehr mit dem Ministerium am A. h., — Nr. 3982.

— — Erscheinen von Staatsbeamten am — Nr. 3992.

**Hofmarschallamt,** Personalinstanz für Mitglieder fremder diplomatischer Corps Nr. 874.

**Hofmuseen,** Anzeige bei archäologischen Funden an die — Nr. 1314.

— — Bücherentlehnung aus der Universitätsbibliothek Nr. 4028.

1829. **Hofrealitäten,** Steuerzuschläge und Armenprocente bei Versteigerung von —.

M. J. 24. September 1859, Z. 9535. St. E. 28. November 1859, Z. 42582, an alle Bz.-Amt.

Nach der A. h. Entschl. v. 23. September 1859 hat es rücksichtlich der directen Besteuerung der Hofrealitäten für Staatszwecke vor der Hand bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben. . . . Die auf die Hofrealitäten nach dem Steuerfuße gesetzlich entfallenden Landes- und sonstigen öffentlichen Umlagen sind, solange diese Realitäten der directen Besteuerung unterliegen, zu entrichten. Es haben jedoch die Finanzen diese Umlagen, sowie die Grundsteuer an das Hofstaatserfordernis mittelst der sich auf Grundlage des Jahresvoranschlages ergebenden Dotation zu vergüten. Die auf Grund der bestehenden Vorschriften von den Gemeinden in Ansehung der Hofrealitäten gestellten Beitragsforderungen sind, solange diese Realitäten im Gemeindeverbande stehen,[1]) zu befriedigen. Was die Entrichtung des Procenten-

[1]) Vgl. § 5, Abs. 2, der n. ö. Gemeindeordnung.

abzuges zum Wr. Armenfond bei Versteigerungen von dem Hofärar gehörigen Realitäten betrifft, so wird gestattet, dass, solange diese Abgabe überhaupt und ohne Beziehung auf den A. h. Hof rechtmäßig besteht, die Entrichtung derselben fortan stattfinde.

1830. **Hofsängerknaben,** Stipendienbehandlung hinsichtlich austretender —.

C. U. M. 29. Mai 1879, Z. 6674. St. Z. 19235 ex 1879.

Im Einvernehmen mit dem Obersthofmeisteramte wird den austretenden Hofsängerknaben, welche nach der dermaligen Norm (A. h. Entschl. v. 6. August 1839) nur ein Stipendium von 157 fl. 50 kr. und bloß auf die Dauer von 3 Jahren erhalten haben, fortan dieses Stipendium im gleichen Ausmaße per 157 fl. 50 kr. auf die gesammte ordnungsmäßige Studiendauer belassen, vorausgesetzt, dass der zugebote stehende Credit diese Begünstigung zulässt.[1])

1831. **Hofstaat,** Uniformtragen der dazu gehörigen Civilbeamten.

M. F. 13. October 1898, Z. 7700 M I. St. E. 24. October 1898, Z. 6446 pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 5. October 1898 zu gestatten geruht, dass sich diejenigen geheimen Räthe und Kämmerer, welche zum Tragen einer Civilbeamtenuniform berechtigt sind, bei Hoffestlichkeiten bzw. denjenigen Anlässen, bei welchen der Hofstaat zu erscheinen verpflichtet ist, entweder des vorgeschriebenen Hofkleides oder der betreffenden Civilbeamtenuniform bedienen.

**Hoftheater,** Polizeiinspectionsgebüren Nr. 2917.

**Hoftrauer,** Anlegen der Trauerzeichen zur Staatsbeamtenuniform.[2])

**Hofwagen und Pferde,** im Mobilisierungsfalle nicht beizustellen Nr. 1308.

1832. **Hofwürdenträger,** Uniformierung.

M. F. 12. Februar 1851, Z. 2585. St. E. 25. Februar 1851, Z. 5420, an alle Bzh.

Zufolge A. h. Entschl. v. 29. Jänner 1851 hat es für die Zukunft von der Staatsuniform der k. k. Obersthofämter, geheimen Räthe, Kämmerer und Truchsesse abzukommen, und haben für dieselben nur zwei Abstufungen der Hofuniform, nämlich eine Gala- und eine Campagne- oder kleine Uniform zu bestehen. Hinsichtlich der Farbe, des Schnittes, der Stickerei und der übrigen Details dieser beiden Uniformen hat es auch fernerhin bei den bisher dafür nach den verschiedenen Hofstaatskategorien bestandenen Vorschriften zu verbleiben; nur wird als bestimmte Norm festgesetzt, dass zur Galauniform immer die bordierten weißen, zur kleinen Uniform aber immer die bordierten grünen Pantalons zu tragen sein werden u. zw. die letzteren auch dann, wenn die kleine Uniform zur Zeit einer Hoftrauer angezogen wird. Die Ordensbänder sind nur in jenen Fällen über dem Rocke zu tragen, wo die Ansage auf große Gala lautet.

1833. **Hoheit,** welchen Fürstlichkeiten dieses Prädicat gebürt.

Hofzld. 25. October 1844, Z. 34044. R. E. 29. October 1844, Z. 2490 pr.

---

[1]) Dieser letztere Vorbehalt ist künftig den Betheiligten in geeigneter Weise zu eröffnen, wobei es den Stipendisten einer Kategorie unbenommen bleibt, gegebenen Falles sich um die Verleihung anderweitiger zutreffender und allenfalls besser dotierter Stipendien zu bewerben. In dergleichen Fällen hat die Statth. im Sinne der bezüglichen Schlussbemerkung ihres Berichtes v. 12. Juli 1883, Z. 17593, vorzugehen (d. h. auf solche Stipendienwerber aus dem Kreise der Hofsängerknaben wegen Entlassung des mit den oben erwähnten, dann mit Cameralstipendien per 315 fl. für gewesene Hofsängerknaben belasteten Unterrichtsetats geeigneten Bedacht zu nehmen) und jeden Fall einer solchen Verleihung dem C. U. M. anzuzeigen (C. U. M. 4. December 1883, Z. 14222. St. Z. 55609 ex 1883).

[2]) Vgl. diesbezüglich die Min.-Vdg. v. 30. December 1854, R. G. B. 5 ex 1855, und v. 1. October 1855, R. G. B. 171, und bezüglich der Berechnung der Dauer der Tragzeit bei angeordneter Hoftrauer den Min.-Erl. v. 26. October 1849, R. G. B. 236.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16. August 1844 beschlossen, dass von Seite des Deutschen Bundes den die Regierung führenden Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für ihre Person in Zukunft das Prädicat „Hoheit" beigelegt werden soll.

1834. **Höhenmarken,** Schutz angebrachter —.

M. J. 30. März 1874, Z. 3947. St. E. 18. April 1874, Z. 9982, an alle Bzh.

Nach einer Anordnung des R. K. M. werden zur dauernden Erhaltung des Präcisionsnivellements die Repére-Punkte an soliden, dauernden Bestand verbürgenden Objecten festgelegt. Zur Bezeichnung dieser Repére-Punkte kommen gusseiserne kleine Täfelchen mit der Inschrift „Höhenmarke" in Verwendung, durch deren Anbringung weder der bauliche Zustand noch das äußere Ansehen der betreffenden Objecte geschädigt wird. Aufgabe der Bzh. ist es, die nöthige Verfügung zu treffen, dass den nivellierenden Officieren gestattet werde, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den Ortsvorständen Höhenmarken an entsprechenden Objecten anzubringen, und dass für die Erhaltung dieser Höhenmarken Sorge getragen werde.

**Höhenpunkte,** Beziehung des Bauniveaus auf fixe — Nr. 467.

— — Markierung an den Reichsstraßen Nr. 3709.

**Höhere Weihen,** Ehehindernis Nr. 958.

**Hohlmaße,** officielle Abkürzungszeichen für metrische — Nr. 2444.

**Holzbergung,** bei Hochwässern Nr. 1825.

**Holzbringungsanstalten,** Beeinträchtigung durch Eisenbahnbauten Nr. 1023.

— — periodische Ausweise über — Nr. 1281.

**Holzbrücken,** Herstellung und Erhaltung Nr. 3698, 3699.

**Holzhandel,** Maßeinheit für Brennholz im — Nr. 572.

— — durch Feilbieten im Umherziehen Nr. 1548.

**Holzkohle,** periodische Ausweise über die Absatzrichtung der — Nr. 1282.

1835. **Holzlagerplätze,** Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

M. J. 3. September 1883, Z. 14168. St. E. 5. September 1883, Z. 39532, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Es hat sich gezeigt, welch große Gefahren für die Sicherheit des Eigenthums und selbst der Person mit der Aufstapelung großer Holzvorräthe in der unmittelbaren Nähe verbauter Stadttheile und insbesondere mit der in solchen Bau- und Werkholzplätzen gewöhnlich stattfindenden Anhäufung großer Mengen von leicht entzündlichen Abfallstoffen, Holzspänen, Scharten, Sägespänen u. dgl. verbunden sind. In erhöhtem Maße treten diese Gefahren bezüglich jener Holzvorräthe ein, welche in Mitte von Häusercomplexen gelagert sind. In solchen Fällen wird die Gefahr nicht nur durch die unmittelbare Nähe der Häuser, sondern auch durch die schwere Zugänglichkeit der Brandstätte im Falle eines Brandunglückes wesentlich vermehrt. Um diese Gefahren und den möglichen Eintritt größerer Katastrophen nach Thunlichkeit hintanzuhalten, werden die polit. Behörden 1. Instanz angewiesen, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die erforderlichen gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen bzw. die unterstehenden Gemeindeorgane in diesem Sinne zu beauftragen und sich gelegenheitlich die Ueberzeugung von der entsprechenden Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu verschaffen.[1])

[1]) Das M. J. hat unterm 23. August 1890, Z. 17370, neuerlich auf die mit Holzlagerplätzen verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht, da die Vermuthung nahe liege, dass die für die Benützung bzw. den Betrieb solcher Anlagen behördlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht strenge eingehalten werden (St. E. 12. September 1890, Z. 53501, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.). — Mit dem St. E. v. 27. Februar 1884, Z. 9518,

**Holzlagerplätze,** Commissionserhebungen bei Errichtung Nr. 427, 1054.
— — Anwendung des Kreuzstoßes zur Brennholzschlichtung auf — Nr. 573.
**Holzpreise,** periodische Ausweise über Höhe der — Nr. 1282, 2421.
**Holzschläger,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

wurde den Bzh. Hernals, Sechshaus, Korneuburg und Bruck a. d. Leitha der Beschluss des Wr. Mag. v. 14. December 1883, Z. 266882, über die auf Holzlagerstätten gegen Feuersgefahr zu treffenden Vorkehrungen mit der Weisung mitgetheilt, bei Errichtung größerer Holzlagerstätten, dann von Werkgebäuden und Maschinenhäusern auf Holzplätzen in analoger Weise vorzugehen, um die Feuersgefahr auf Holzlagerstätten thunlichst zu beschränken. Dieser zweifellos auch in anderen größeren Städten Niederösterreichs sinngemäß anwendbare Magistratsbeschluss lautet: 1. Die Errichtung von Brennholz- oder anderen Lagerstätten, auf denen zu gewerblichen Zwecken größere Mengen von Hölzern hinterlegt werden sollen, sowie die Errichtung von Werkgebäuden, Maschinenhäusern u. dgl. auf denselben ist nur gegen behördliche Bewilligung gestattet. 2. Zwischen einer solchen Holzlagerung und den Nachbargrenzen soll ein mindestens 30 *m* breiter, unverbauter Raum — allfällig inzwischen liegende Straßen, Plätze, Flüsse oder sonstige Gewässer eingerechnet — bestehen. Dort, wo ein solcher Isolierungsraum nicht besteht, ist diese Holzlagerung durch eine mindestens in der gleichen Höhe mit ihr hergestellte volle Mauer abzuschließen. Ebenso muss die zur Abschließung benützte Feuermauer von gleicher Höhe sein wie die nach dem folgendem zulässige Holzschlichtung. Dieser Isolierungsraum kann jedoch als Manipulationsplatz oder zur Lagerung von unbrennbaren Materialien benützt werden, und können daselbst auch hölzerne Einfriedungen bestehen. 3. a) Beträgt die Ausdehnung einer solchen Holzlagerung u. zw. auch bei isolierter Lage nach einer Richtung mehr als 100 *m*, so ist dieselbe durch eine Mauer, wie sie ad 2. bestimmt ist, zu untertheilen. Solche Mauern sind an den Stellen, wo sie von Communicationen (Holzstraßen) durchschnitten werden, mit eisernen, selbst zufallenden Thoren abzuschließen. b) Haben mehrere unmittelbar aneinandergereihte Holzlagerungen zusammen eine größere Ausdehnung als 100 *m* in einer Richtung, so ist jede derselben von den angrenzenden durch eine solche Mauer zu trennen, wenn nicht innerhalb der Bestimmungen ad a) ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird, auf dessen Erzielung der Commissionsleiter hinzuwirken hat. 4. Die Schlichtung des Brennholzes darf nur bis auf 4 *m* Höhe über dem Platzniveau und nur derart erfolgen, dass der untere Holzstoß im Maximum 2 *m* hoch und 5 *m* tief, der obere Holzstoß 2 *m* hoch und 4 *m* tief ist, und darf die Länge eines solchen Holzstoßes nicht über 32 *m* betragen. 5. Bei Laden und anderen Werkhölzern ist die Schlichtung bis zu 6 *m* Höhe gestattet, wobei die Länge und die Tiefe des Holzstoßes das Maß von 6 *m* erreichen kann. Bei Hölzern von mehr als 6 *m* Länge bis zur Länge von 12 *m* darf die Tiefe des Holzstoßes die Länge der Einzelhölzer nicht überschreiten. Hölzer, welche länger als 12 *m* sind, dürfen nur mit einer Tiefe von 12 *m* geschlichtet werden. Dagegen darf Rundholz nur auf die Höhe von 4 *m*, jedoch in der Tiefe von 18 *m* geschlichtet werden. 6. Auf jeder Lagerstätte sind entsprechende Communicationen herzustellen und von jeder Lagerung frei zu halten u. zw. a) der ganzen Stätte entlang eine mindestens 4 *m* breite Fahrstraße; b) längs der Umfassung, sowie längs jeder Untertheilungsmauer ein mindestens 2 *m* breiter Raum; c) zwischen den einzelnen Holzstößen nach jeder Richtung ein Zwischenraum von mindestens 1 *m* Breite; d) außerdem ist auf Brennholzlagerplätzen nach jeder Holzstoßlänge von 32 *m* eine mindestens 2 *m* breite Querstraße und, wenn mehr als 3 Reihen Holzstöße nebeneinander gereiht sind, nach jeder 3. Reihe eine 2 *m* breite Längenstraße und e) auf Werkholzstätten sind zum mindesten von 18 zu 18 *m* sowohl nach der Länge, als auch nach der Breite des Platzes 2 *m* breite Communicationen, bei Lagerung von Hölzern in einem größeren Umfange als 6 *m* im Quadrat ist jedoch im ganzen Umfange des Holzstoßes ein 2 *m* breiter Raum frei zu halten. Die Anordnung der Communicationen nach diesen Bestimmungen wird in jedem Falle auf Grund der bestehenden Localverhältnisse festgesetzt. 7. Auf allen solchen Lagerstätten ist das Tabak- und Cigarrenrauchen, sowie jede feuergefährliche Handlung oder Unterlassung verboten, und ist dieses Verbot in entsprechender Weise ersichtlich zu machen. Die Manipulation mit Feuer und Licht ist auf das Nothwendigste zu beschränken, und sind zur Beleuchtung nur mit Draht versicherte Laternen zu verwenden. 8. Die Gattung und Anzahl der auf jeder solchen Lagerstätte in Bereitschaft zu haltenden Feuerlöschrequisiten wird nach der Größe des Raumes und der Menge der Holzlagerung von Fall zu Fall angeordnet. 9. Sind solche Lagerstätten mit Werkplätzen in unmittelbarer Verbindung, so ist dafür Sorge zu tragen, dass jeden Tag nach vollendeter Arbeit die entstandenen Holzabfälle entfernt und in feuersicheren Räumen entsprechend verwahrt werden. 10. Auf jeder solchen Holzlagerstätte ist für eine ununterbrochene, Tag und Nacht währende, sorgfältige Ueberwachung der Holzvorräthe Sorge zu tragen.

**Holzschnitte,** Abgabe von Pflichtexemplaren Nr. 2880.
**Holzstoffabriken,** periodische Ausweise über — Nr. 1282.
— — Sonntags- und Nachtarbeit in — Nr. 2710, 3346.
**Holzwaren,** Verbot des Handelns der Glaser mit — Nr. 1579.
— — Handelspässe hiefür in Tirol Nr. 1770.

1836. **Homeriana,** Verkaufsverbot, betreffend das Geheimmittel —.

M. J. 13. October 1888, Z. 12965. St. E. 5. November 1888, Z. 58340, an alle Bzb. und Wr. P. D.[1])

Der Verkauf der von einem in Triest ansässigen Handelsagenten aus einer gemeinen Pflanze Polygonum aviculare (Vogelknöterich) bereiteten und unter der willkürlichen Bezeichnung „Homeriana" unter schwindelhafter Anpreisung durch eine eigene Broschüre in Verkehr gesetzten Arzneispecies wird inner- und außerhalb der Apotheken in Gemäßheit des § 1, Abs. 2, der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, verboten. Die Beobachtung dieses Verbotes wird strenge zu überwachen und dem sich mehr und mehr geltend machenden unbefugten Arzneiwarenhandel überhaupt mit aller Energie entgegenzutreten sein. Zu diesem Behufe sind die Amtsärzte anzuweisen, jeden in dieser Beziehung bei den Apothekenvisitationen wahrgenommenen Unfug abzustellen und den in öffentlichen Blättern, Kalendern und populären Schriften enthaltenen Annoncierungen von Arzneifabricaten ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Apotheken, welche sich nicht scheuen, ihre Firmen unter schwindelhafte, nicht selten allen Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften Hohn sprechenden Annoncierungen von arzneilichen Reclameartikeln setzen zu lassen, ist unter Hinweis auf die Bestimmungen der Apothekerordnung dieses unstatthafte Verhalten zu untersagen und gegen sie im Falle wiederholter Außerachtlassung ihrer Standespflichten mit den in der Apothekerordnung vorgezeichneten Ahndungen vorzugehen.[2])

1837. **Homöopathen,** Selbstdispensationsrecht der —.

M. J. 27. Mai 1887, Z. 3690. St. E. 23. Juni 1887, Z. 29899, an alle Bzb.

In Durchführung der Min.-Vdg. v. 27. Mai 1887, R. G. B. 67, sind die als ausschließlich homöopathische Aerzte zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und im Sanitätspersonalstandesausweise ersichtlich zu machen. Die l. f. Bezirksärzte sind anzuweisen, sich anlässlich der Revision der Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, wozu auch die homöopathischen Hausapotheken zu rechnen sind, von der genauen Beobachtung der Bestimmungen der cit. Vdg. die Ueberzeugung zu verschaffen und über die jeweilig gemachten besonderen Wahrnehmungen zu berichten.

Da erhoben wurde, dass die homöopathische Heilmethode auch von Nichtärzten in unberechtigter Ausübung der Heilkunde vielfach angewendet wird, wird auf Grund der Bestimmung des Hofkzld. v. 9. December 1846,[3]) wonach die gegen die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, dann gegen die Curpfuscherei bestehenden Vorschriften auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode An-

[1]) — an die letztere mit der Aufforderung, die Einhaltung der (oben folgenden) an die polit. Behörden 1. Instanz gerichteten Anordnungen „mit zu überwachen und die zur dortigen Kenntnis gelangenden, zu einer Amtshandlung geeigneten Fälle den betreffenden Bzb. bekanntzugeben".

[2]) Mit dem St. E. v. 20. Februar 1889, Z. 10737, wurden die Bzb. eindringlich aufgefordert, gegen die ihre Standespflichten diesbezüglich außeracht lassenden Apotheker mit aller Energie und ohne Verzug vorzugehen.

[3]) P. G. S. Nr. 130; abgedruckt auch in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze 2c.", Bd. 1, S. 571.

wendung zu finden haben,[1]) gegen derartige Uebergriffe mit aller Entschiedenheit vorzugehen sein, wobei bemerkt wird, dass nicht bloß die gewerbemäßige Curpfuscherei, welche der Bestrafung nach § 343 St. G. unterliegt, sondern auch die unberechtigte Ausübung der Heilkunde, die seit den ältesten Zeiten durch wiederholte behördliche Verfügungen strenge verboten wurde und noch verboten ist, unter Anwendung der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, hintanzuhalten ist.

In gleicher Weise wird auch dem unerlaubten Bezuge eingerichteter homöopathischer Hausapotheken seitens privater Personen, sei es aus dem Auslande, sei es aus inländischen Apotheken, sei es durch Vermittlung homöopathischer Aerzte, durch sachgemäße Handhabung der einschlägigen Vorschriften entgegenzutreten sein. Was die Beschaffung von derartigen homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande anbelangt, so ist der Bezug zubereiteter Arzneiwaren, sonach auch der homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande mit Erl. des M. J. v. 16. Februar 1870, Z. 16785, allen Privatpersonen mit Ausnahme der Apotheker ohne besondere Bewilligung der polit. Landesbehörden verboten;[2]) den Apothekern hingegen ist es nicht gestattet, Arzneien, welche in der Pharmacopöe oder Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, in der Maximaldosentabelle enthalten oder von heftiger Wirkung sind, ohne besondere ärztliche Verschreibung an Parteien abzugeben.[3]) Es können daher auch von ihnen homöopathische Hausapotheken, in welchen stark wirkende Arzneistoffe (Urtincturen, gewisse Gifte 2c.) einen wichtigen Bestandtheil ausmachen, nicht abgegeben werden, wobei der Grad der Verdünnung solcher Stoffe durchaus nicht in Betracht kommt. Die homöopathischen Aerzte sind gleichfalls zur Ausfolgung oder Vermittlung homöopathischer Hausapotheken nicht berechtigt, weil sich das ihnen eingeräumte Dispensationsrecht lediglich auf die Verabfolgung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an ihre Patienten bezieht.

**Honorardocenten** an der Hochschule für Bodencultur Nr. 1815.
— — Landsturmenthebung Nr. 2181.
**Honorarforderungen** der Aerzte, privatrechtlicher Charakter Nr. 67.
**Honorarnoten** der Aerzte und Advocaten, Stempelbehandlung Nr. 71.

1838. **Hopeïn,** Verkaufsverbot, betreffend das Geheimmittel —.

M. J. 17. Juli 1886, Z. 12127. St. E. 23. Juli 1886, Z. 36981, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wird hiemit auf die Min.-Vdg. v. 17. Juli 1886, R. G. B. 126, betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloids »Hopeïn« und der daraus dargestellten Präparate mit Einschluss des »Hopeïn-Beer«, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass diese Artikel als Geheimmittel auch in Apotheken nicht auf dem Lager gehalten und selbst gegen ärztliche Verschreibung nicht abgegeben werden dürfen.

**Hopfenbaugenossenschaften,** landwirtschaftliche — Nr. 2243.
**Hörner** s. thierische Rohproducte.
**Horndrechsler,** Berufskrankheiten der — Nr. 2833.
**Hornsignale** der freiwilligen Feuerwehren Nr. 1211.

1839. **Hornvieh,** ein in amtlichen Schriftstücken zu vermeidender Ausdruck.

M. J. 21. Mai 1879, Z. 5329. St. E. 5. Juni 1879, Z. 17297, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und Thierarzneiinstitut.

---

[1]) S. diesbezüglich den Erl. des J. M. v. 9. August 1857, R. G. B. 151.

[2]) St. E. 27. Februar 1870, Z. 5355, an alle Bzh.; vgl. auch § 16, al. 2, der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49.

[3]) Vgl. §§ 4 und 5 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, und §§ 2 und 3 der Min.-Vdg. v. 5. December 1899, R. G. B. 241.

Es wurde wahrgenommen, dass der im Rinderpestges. v. 29. Juni 1868, R. G. B. 68, häufig vorkommende Ausdruck „Hornvieh" zu Missverständnissen Anlass gibt, indem derselbe von den Unterbehörden, insbesondere von den Viehbeschaucommissionen verschieden gedeutet und entweder nur auf Rinder oder auf Rinder, Schafe und Ziegen bezogen wird. Es ergeht daher die Weisung, in den aus Anlass von Thierseuchen eventuell zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen unter Vermeidung des zu verschiedenen Deutungen Anlass gebenden Ausdruckes „Hornvieh" stets diejenigen Hausthiergattungen ausdrücklich namhaft zu machen, auf welche die Verordnung Anwendung zu finden hat.

**Hornwaren,** Verbot des Handelns der Schuhmacher mit — Nr. 1579.
**Hotel** s. Gasthäuser, Gast- und Schankgewerbe.
**Hoteldiener,** Eingriffe in die Befugnisse des Dienstmännergewerbes Nr. 854.
**Hotelwagen,** gewerberechtliche Behandlung Nr. 1323.
**Hufschläge,** rechtliche Natur und Erhaltungskosten Nr. 911, 912, 2411.
— — Evidenthaltung der — Nr. 2739.
**Hufschmiede,** dürfen kranke Rinder nicht behandeln Nr. 3151.
— — Jahresausweise über — Nr. 3197, 4319, 4320, 4322, 4325.

1840. **Hufschmiedgewerbe,** Befähigungsnachweis für das —.

M. J. 25. Februar 1886, Z. 16544. St. Z. 10557 ex 1886.

Das thierärztliche Diplom kann an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerbemäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden, weil in der Min.-Vdg. v. 21. Juni 1874, R. G. B. 100, auf welche sich P. 10 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, bezieht, ausdrücklich gefordert wird, dass die Bewerber um die gedachte Concession den Befähigungsnachweis entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagscurs oder durch ein Zeugnis liefern, nach welchem sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Min.-Vdg. v. 27. August 1873, R. G. B. 140, bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben. Diese Bestimmung der Vdg. v. 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist auch fernerhin zu beobachten.

1841. — — berechtigt auch zu sonstigen Schmiedearbeiten.

M. J.[1]) 6. August 1890, Z. 13099. St. E. 20. August 1890, Z. 50213, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die von einer Landesbehörde angeregte Frage, ob concessionierte Hufschmiede auf Grund dieser ihrer Gewerbebefugnisse auch zur Ausführung von Roh- (oder Grob-) und Wagenschmiedearbeiten (P. 42 der durch die Min.-Vdg. v. 10. November 1886, R. G. B. 159, ergänzten Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110) berechtigt sind, wird bejaht, weil nach den für die Erlangung der Concession zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes bestehenden Vorschriften niemand in den Besitz der Concession für die Ausübung des Hufbeschlages gelangen kann, der nicht die Erlernung des Schmiedgewerbes und die mehrjährige Verwendung in demselben nachgewiesen hat. Es werden somit concessionierte Hufschmiede in dem Falle, als sie Arbeiten der Roh- (oder Grob-) und Wagenschmiede auszuführen beabsichtigen, nicht nöthig haben, auch das Gewerbe der Roh- und Wagenschmiede anzumelden.
— — Verwendung von Militärcurschmieden im — Nr. 2580.
— — Sonntagsarbeit im — Nr. 3346.
**Hühneraugenpflaster,** Verkauf von Thilophagplatten als — Nr. 3853.
**Humanisierte Lymphe,** Impfung mit — Nr. 1224.

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

**Humanitätsanstalten,** l. k. Bezirksärzte sollen in — keine Dienststellen bekleiden Nr. 163.
— — Dampfdesinfectionsbetrieb in — Nr. 823.
— — staatliche Bewilligung zur Errichtung Nr. 1788, 3330, 4474.
— — Anzeige über neu errichtete — Nr. 1789, 3187.
— — unentgeltlicher Impfstoffbezug Nr. 1867.
— — Zulassen auswärtiger Besuche zu Infectionskranken Nr. 1887.
— — Isolierräume für Infectionskranke in — Nr. 1897, 1901.
— — Monatsberichte Nr. 2088, 3187.
— — Fernhalten störender Bauführungen und Gewerbebetriebe Nr. 2089.
— — Jahresberichte über — Nr. 3197.
— — s. auch Landeshumanitätsanstalten.
**Humanitätspflege,** im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
**Humanitätsstiftungen,** Staatsaufsicht über die Verwaltung von — Nr. 3622, 3623, 3625.
**Humanitätsvereine,** Stempelbehandlung der Eingaben und Vereinsstatuten Nr. 3574.

1842. **Hunde,** Halsbandzwang für —.

St. E. 20. Jänner 1897, Z. 94081 ex 1896, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Ueber eine Anfrage wird zur Danachachtung aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich des Halsbandzwanges bei Hunden dermalen die Statth.-Vdg. v. 15. April 1896, L. G. B. 20, maßgebend ist.

**Hundefuhrwerk,** Hintanhaltung von Thierquälereien Nr. 3835, 3839.

1843. **Hundesteuer,** Einführung von Blechmarken.

St. E. 15. April 1896, Z. 33644, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es wird hiemit die Aufmerksamkeit der Unterbehörden auf die Statth.-Vdg. v. 15. April 1896, L. G. B. 20, gelenkt, mit welcher in Ausführung des § 40, P. 6, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, die allgemeine Verwendung von Hundesteuermarken in Niederösterreich angeordnet wurde.

1844. — — Competenz zur Entscheidung über Recurse gegen Bemessung der —.

M. J. 24. September 1896, Z. 28052. St. E. 11. Jänner 1897, Z. 91244 ex 1896, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die im Grunde des § 40, P. 6, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, seitens des Gemeindevorstehers erfolgte Bemessung der Gebür für das Halten von Hunden erscheint, nachdem im cit. Ges. eine Bestimmung über den Rechtszug in dieser Angelegenheit nicht enthalten ist, in analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäß § 97 der durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. 33, abgeänderten n. ö. Gemeindeordnung die polit. Bzb., im Recurswege die Statth. berufen.

1845. **Hundswuth,** Erhebung der Krankheitsursache.

St. E. 7. Jänner 1886, Z. 812, an alle Bzb. und Wr. Thierarzneiinstitut.

Um einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, ob die Wuth bei Hunden und diesen verwandten Thiergattungen nur durch Biss eines kranken Thieres übertragen wird, oder ob nicht auch eine spontane Entwicklung dieser Krankheit angenommen werden muss, zu erhalten, ist es vor allem dringend nothwendig zu wissen, ob der als wüthend oder wuthverdächtig erklärte Hund nachweisbar von einem solchen Thiere gebissen wurde, ob er augenfällige Bisswunden zeigt oder nachweisbar mit solchen Thieren in Berührung gekommen ist. Zu diesem Zwecke ist nebst dem Augenscheine auch noch der Eigenthümer des Thieres eindringlich

zu befragen, und sind diese Umstände in dem Erhebungsprotokoll anzuführen. Es sind demnach die mit den Erhebungen über die anamnestischen Momente bei Wuthverdacht betrauten Fachorgane anzuweisen, die angedeuteten Umstände genau zu berücksichtigen, bei vorhandenen Bissen möglichst sicherzustellen, in welcher Zeit der Biss erfolgte, und die Beschaffenheit der Wunde oder Narbe zu beschreiben. Dem mit der Untersuchung eines lebenden oder todten wuthverdächtigen Hundes betrauten Amtsthierarzte ist eine eindringende Beobachtung des lebenden und eine sorgfältige Vornahme der Section des todten Hundes zur besonderen Pflicht zu machen, und ist derselbe anzuweisen, bei Stellung der Diagnose die anamnestischen Momente und die Ergebnisse der Section genau zu erwägen.

1846. **Hundswuth,** Pflicht zur Anzeige und Publicationen über den Stand der —.

St. E. 8. December 1895, Z. 116910, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung und Thierarzneiinstitut.

Aus Anlass des Auftretens von Hundswuth hat das M. J. mit dem Erl. v. 5. December 1895, Z. 36238, angeordnet, dass die Bevölkerung, insbesondere im Wege der Schulleitungen die Schulkinder, vor dem unvorsichtigen Verkehre mit fremden Hunden gewarnt werde, sowie dass über den Stand der Wuthkrankheit in Wien und in Niederösterreich authentische Mittheilungen im Amtsblatte und in den Wr. Tagesblättern zur Veröffentlichung gelangen. Es ist daher den Gemeinden die Anzeigepflicht bezüglich der Wutherkrankungen neuerdings in Erinnerung zu bringen, über jeden Fall von Wuth oder begründetem Wuthverdachte an die Statth. unverzüglich die Anzeige zu erstatten und über das Ergebnis der eventuell zur Sicherstellung der Diagnose veranlassten Thierimpfungen allsogleich zu berichten. Hiebei wird vorausgesetzt, dass im Falle des Auftretens der Wuthkrankheit in einem polit. Bezirke die gebotenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen ungesäumt und im weitesten Umfange eingeleitet werden und deren Durchführung strengstens überwacht wird. Unter Einem wird das Lyssainstitut in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, sowie die Station zur Untersuchung wegen Wuthverdachtes eingesendeter Thiercadaver im k. k. Thierarzneiinstitut in Wien angewiesen, hinsichtlich aller auf diesem Wege constatierten Wuthverdachtsfälle sofort die betreffenden polit. Behörden, soferne sie diesen nicht ohnehin schon bekannt sein sollten, im kürzesten Wege zu verständigen.

1847. — — Competenzbestimmungen für den Wr. Polizeirayon.

St. E. 6. Mai 1897, Z. 41406. St. E. 10. December 1897, Z. 112691, an Wr. P. D. und Wr. Mag.

Da nach § 35 das Thierseuchengesetz v. J. 1880 alle mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommenen Hunde oder Katzen[1]) sofort der Tilgung zuzuführen sind, ist deren Abfuhr durch die Wasenmeister stets unverzüglich zu veranlassen und eine Ueberstellung derartiger Thiere in das k. k. Militärthierarzneiinstitut zur Beobachtung als vollkommen überflüssig zu vermeiden. Im übrigen wird bezüglich der Behandlung gebissener Menschen bzw. bezüglich der Beobachtung gebissener Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine auf die bestehenden Bestimmungen hingewiesen. Bei vorkommenden Wuthfällen und Wuthverdachtsfällen haben in

[1]) Auf die Vertilgung der zahlreichen, herrenlosen Katzen in Wien, durch welche die Wuthkrankheit ebenso wie durch Hunde verbreitet wird, ist in geeigneter Weise hinzuwirken, und diese Maßregel insbesondere bei constatierten Wuthfällen rücksichtlich der herrenlosen Katzen in dem betreffenden Hause und in den Nachbarhäusern mit aller Strenge durchzuführen; überhaupt sind in Wuthfällen die Erhebungen zur Eruierung der mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenen Hunde und Katzen nicht auf jenes Haus zu beschränken, aus welchem das kranke Thier stammt, oder in welchem es sich sonst aufgehalten hat, sondern auch auf die Nachbarhäuser im weiteren Umkreise auszudehnen (St. E. 3. Juli 1900, Z. 60121, an Wr. P. D.).

Wien die Bezirkspolizeicommissariate[1]) die Erhebungen im Einvernehmen mit dem mag. Bz.-Amt. und unter Zuziehung des diesem Amte zugetheilten Veterinärorgans zu pflegen.

1848. **Hundswuth,** Competenzbestimmungen für den Wr. Polizeirayon.

St. E. 22. November 1900, Z. 104034, an Wr. Mag., alle mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und Bzh. Floridsdorf.

Die Wr. Polizeidirection wurde im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 2 und 18 des Thierseuchengef. v. 28. Februar 1880, R. G. B. 35, angewiesen, künftighin die im Sinne des § 35 erstatteten Anzeigen über Wuth- oder Wuthverdachtsfälle bei Thieren in Wien sofort an die betreffenden mag. Bz.-Amt., im übrigen Theile des Polizeirayons an die zuständige Bzh. zur competenten veterinärpolizeilichen Amtshandlung zu leiten und die genannten Behörden bei Handhabung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften kräftigst zu unterstützen. In Fällen, wo die Sicherheit der Passanten durch wüthende oder wuthverdächtige Hunde auf Straßen, öffentlichen Plätzen ꝛc. gefährdet wird, haben selbstverständlich die der Polizeidirection unterstehenden Organe auch fernerhin in entsprechender Weise einzuschreiten. Was den für die Hunde in Wien angeordneten permanenten Maulkorbzwang[2]) und das Verbot der Ausfolgung maulkorblos eingefangener Hunde betrifft, darf eine Aenderung der bezüglichen Vorschriften ohne vorher eingeholte Zustimmung der Statth. nicht stattfinden, und ist bei Bekämpfung der Wuthkrankheit in allen Bezirken Wiens und dessen Umgebung ein einheitliches Vorgehen zu beobachten. Die Berichterstattung über Wuth- oder Wuthverdachtsfälle und die aus diesem Anlasse getroffenen Verfügungen haben im Sinne der Durchf.-Vdg. zum § 18 des Thierseuchengef bzw. der Min.-Vdg. v. 8. December 1886, R. G. B. 172, zu erfolgen. Ebenso sind die gedachten Fälle unter Angabe, ob Menschen verletzt wurden, in die wöchentlich zu erstattenden Thierseuchenausweise aufzunehmen.

1849. — — Zulässigkeit des unbedingten Maulkorbzwanges.

St. E. 4. September 1899, Z. 78567, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Wr. P. D. hat infolge Zunahme der Wuthkrankheit unter den Hunden auf Grund des § 35, Abs. 8, des Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, für den Wr. Polizeirayon unterm 24. August 1899 eine Kundmachung erlassen, welche den übrigen Behörden zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage mitgetheilt wird, bei sich ergebenden Wuthfällen auf dem flachen Lande hinsichtlich des unbedingten Maulkorbzwanges[3]) eventuell analoge Anordnungen zu treffen. — Die erwähnte Kundmachung enthält folgende Anordnungen:

1. Alle Hunde müssen, sobald sie den Verschluss der Wohnung verlassen, bei Vermeidung der im § 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, angedrohten Strafen unbedingt, also auch wenn sie an der Leine geführt werden, mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein. Dieser Maulkorb muss aus starkem Metalldrahte so construiert und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, dass der Hund frei athmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann. 2. Der Wasenmeister ist angewiesen, alle auf der Straße getroffenen Hunde, wenn sie nicht mit dem sicheren Maulkorbe versehen sind, auch wenn sie an der Leine geführt werden und die ortsübliche Hundemarke tragen, einzufangen und ausnahmslos zu vertilgen. Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, werden wie die maulkorblosen behandelt. 3. Das bestehende Verbot des Mitnehmens der Hunde in öffentliche Locale, namentlich in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Gärten oder Belustigungsorte, ferner in Stellwagen und Tramway-

[1]) Dermalen steht die Handhabung der Veterinärpolizei bei Hundswuth in Wien ausschließlich den mag. Bz.-Amt. zu; vgl. Nr. 1848 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 1849 d. Slg.

[3]) Vgl. diesbezüglich auch die Entsch. des O. G. H. v. 25. Mai 1898, Z. 7213.

waggons, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Locale und Conducteure öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Locale bzw. Fuhrwerke dulden, der Bestrafung nach § 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, unterliegen. 4. Im Grunde des § 35, Abs. 1, des Thierseuchenges. ist jedermann verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, welche den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und gleichzeitig sowohl einem approbierten Thierarzte, als auch dem betreffenden Polizeicommissariat die Anzeige zu erstatten.

1850. **Hundswuth,** Hintanhaltung der Weiterverbreitung bzw. Tilgung der —.

St. E. 18. Juni 1900, Z. 56444, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die in letzter Zeit in Niederösterreich sich mehrenden Fälle von Hundswuth lassen eine strenge Handhabung der im § 35 des Thierseuchenges. vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Bestimmungen zum Zwecke der Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Erreichung der möglichst raschen Tilgung der Wuthkrankheit nothwendig erscheinen. Es wird demnach insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, dass Fälle von unterlassener Anzeige über Wuthausbrüche oder über Erkrankungen unter wuthverdächtigen Erscheinungen die entsprechende Ahndung finden, und dass bei constatierten Wuth- und Wuthverdachtsfällen auf das Eingehendste nach jenen Hunden und Katzen zu forschen ist, die mit dem kranken Thiere voraussichtlich in Berührung gekommen sind, damit sie gleich den bei den vermehrt vorzunehmenden Streifungen des Wasenmeisters eingefangenen Hunden[1]) unverzüglich der vorgeschriebenen Tödtung zugeführt werden. Weiter wird aber auch darauf zu sehen sein, dass Besitzer bissiger oder sonst bösartiger Hunde, welche diese Thiere nicht derart versorgen, dass eine Beschädigung fremder Personen ausgeschlossen erscheint, zur Verantwortung gezogen werden. Bei Bissverletzungen von Menschen durch wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde ist auf die thunlichst rasche Einleitung der antirabischen Impfung hinzuwirken, wobei die diesfalls bestehenden Bestimmungen[2]) genauestens einzuhalten sind. Ueber etwa nothwendig werdende Verschärfungen der bisher angewendeten veterinärpolizeilichen Maßnahmen ist zu berichten.

— — amtsthierärztliche Intervention bei — Nr. 215.
— — Anleitung zur ersten Hilfe bei verdächtigen Bissen Nr. 1144.
— — Jahresübersicht über die Verbreitung der — Nr. 4319, 4321.
— — Einsendung von Untersuchungsobjecten an das Thierarzneiinstitut behufs Sicherstellung der Diagnose Nr. 4585, 4586.

1851. **Hutmachergewerbe,** Schutz der Hilfsarbeiter im —.

M. J. 29.[3]) November 1869, Z. 11122. St. E. 25. December 1869, Z. 35174, an Wr. Mag., mitgeth. allen Bzh.

Zum Schutze der im Gewerbebetriebe der Hutmacher und Hasenhaarschneider verwendeten Arbeiter wird es als zweckmäßig erachtet anzuordnen, dass jene Werkstätten, in welchen die gesundheitsgefährlichen Arbeiten (das Beizen, Blasen, Flachen und Walken) vorgenommen werden, in den arbeitsfreien Zeiten gut zu reinigen und zu lüften sind, diese Localitäten aber niemals als Schlafstätten benützt werden dürfen. Als weitere Schutzmaßnahmen empfehlen sich, dass die Walkkessel mit Dunstschloten versehen und die Gehilfen durch eine in der Werkstätte in Plakatform anzubringende Belehrung mit den Vorsichtsmaßregeln vertraut gemacht werden, welche rücksichtlich des Athmens, Essens, Kleiderwechselns u. dgl. bei und unmittelbar nach den gesundheitsgefährlichen Arbeiten zu beobachten sind.

[1]) Vgl. diesbezüglich Nr. 4500 d. Slg.
[2]) S. Nr. 4580—4584 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem H. M.

Nach diesen Andeutungen hat die mit der Handhabung der Gewerbepolizei betraute Behörde amtzuhandeln.

1852. **Hutmachergewerbe,** Umfang der Befugnisse des —.

M. J. 10. Juli 1890, Z. 3044. St. E. 19. Juli 1890, Z. 43770, an Wr. Mag., mitgeth. u. ö. H. u. G. Kam., dann Bzh. Hernals, Sechshaus, Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf, Korneuburg, Hietzing und Währing.

In der von der Wr. Hutmachergenossenschaft angeregten Frage der Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Modisten von jener der Hutmacher wird (im Recurswege) erkannt, dass im Hinblicke auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung des Hutmachergewerbes den Hutmachern als solchen auf dem Gebiete der Huterzeugung und zum Verkaufe von Herrenhüten, auch die Befugnis zukomme, Damen- und Kinderhüte aus Filz, Velpel und anderen bei Herrenhüten jeweilig üblichen Stoffen, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, zu erzeugen und zu verkaufen, wogegen ihnen jedes Recht zur Herstellung und zum Verkaufe von Damen- und Kinderhüten aus anderen Stoffen, insbesondere aus Spitzen, Tüll, Sammet u. s. w., dann aus Stroh und anderen Geflechten, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, aberkannt wird. Betreffend die seitens der Hutmachergenossenschaft gestellte Bitte um Aufklärung, ob nach der Min.-Entsch. v. 17. September 1889, Z. 15707,[1]) mit welcher über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformerzeuger erkannt wurde, den Strohhuterzeugern, Appreteuren und Hutformerzeugern auch das Recht zustehe, Damenhutformen aus Filz und Plüsch zu erzeugen, wird eröffnet, dass mit der erwähnten Ministerialentscheidung dieses Recht den genannten Kategorien von Gewerbetreibenden allerdings zuerkannt worden ist, nachdem auch Filz und Plüsch unter die jeweilig von der Mode geforderten Stoffe zu subsumieren sind.

**Hutweiden,** Nachweis der Ertragsfähigkeit beholzter — Nr. 128.

— — Regelung und Beaufsichtigung in Niederösterreich Nr. 4407.

1853. **Hydrographischer Dienst,** Organisation.

M. J. 5. Jänner 1895, Z. 28648 ex 1894. St. Z. 3004 ex 1895.

Es wird hiemit das vom M. J. unter Z. 31339 ex 1894 genehmigte, einvernehmlich mit dem A. M., H. M., F. M. und C. U. M. erlassene „Organisationsstatut des hydrographischen Dienstes in Oesterreich" (Druck der kais. Wr. Zeitung, 1894) zum Amtsgebrauche hinausgegeben.[2])

1854. — — Schutz der Apparate der Beobachtungsstationen.

M. L. 2. Juli 1895, Z. 14853. St. E. 26. August 1895, Z. 66244, an alle Bzh.

Anlässlich der Activierung des hydrographischen Dienstes wird Nachfolgendes verfügt: Da die neu errichteten Beobachtungsstationen mit den nothwendigen Apparaten auf Staatskosten ausgestattet werden und diese im Interesse des hydrographischen Dienstes mitunter an exponierten Stellen anzubringenden, im Eigenthume des Staates stehenden und demgemäß bezeichneten Apparate einen besonderen

[1]) Nr. 3733 d. Slg.

[2]) Als Ergänzung zu diesem Statut hat das k. k. hydrographische Centralbureau mit Genehmigung des M. J. herausgegeben: 1. Vorschriften für ombrometrische Beobachtungen nebst einer Anleitung zur Beobachtung der Lufttemperatur; 2. Vorschriften für Wasserstandsbeobachtungen nebst einer Anleitung zur Beobachtung der Wassertemperatur; 3. Vorschriften für die Beobachtung der Schneedecke und der wichtigsten Begleiterscheinungen; 4. Instruction für die Durchführung des Pegeldienstes; 5. Instruction für die Durchführung des ombrometrischen Dienstes; 6. grundsätzliche Bestimmungen für die Durchführung hydrometrischer Erhebungen und 7. eine Vorschrift über die Verfassung, Sammlung und Evidenthaltung von Situations-, Längen- und Querprofilsplänen der Binnengewässer. Diese den hydrographischen Dienst regelnden Vorschriften sind in der Hof- und Staatsdruckerei, 1895, die unter 6 und 7 aufgeführten 1896 erschienen.

Schutz gegen muthwillige Beschädigungen erheischen, fällt die Ueberwachung der in Rede stehenden Apparate — insofern hiebei neben den Gemeindeorganen die Gendarmerie speciell vom sicherheitsdienstlichen Standpunkte in Frage kommt — in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 26, P. 13, der Dienstinstruction für diesen Wachkörper in den Wirkungskreis der Gendarmerieorgane, welche auf die Apparate eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu richten und bei wahrgenommenen Beschädigungen die Anzeige zu erstatten, sowie die Thäter auszuforschen haben. Hievon wird die Bzh. unter Anschluss eines Verzeichnisses der in ihrem Amtsgebiete befindlichen ombrometrischen Beobachtungsstationen mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, an die Gendarmerieorgane die erforderlichen Weisungen ergehen zu lassen.

1855. **Hydrographischer Dienst,** Voranschläge und Gebarungsausweise für den —.
M. J. 1. December 1895, Z. 35903. St. Z. 116876 ex 1895.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges hinsichtlich der Gebarung mit den den einzelnen hydrographischen Landesbureaux zur Verfügung zu stellenden Theilcrediten,[1]) sowie um es dem hydrographischen Centralbureau zu ermöglichen, über den jeweiligen Stand der Geldmittel jederzeit Aufschluss geben zu können, haben die mit der Führung der Agenden des hydrographischen Dienstes betrauten Landesbureaux in Hinkunft in den ersten Tagen jedes Monats einen Gebarungsausweis[2]) direct an das hydrographische Centralbureau u. zw. in duplo einzusenden. Durch diesen Vorgang entfällt künftig die Nothwendigkeit einer besonderen Vorlage von Monatserfordernisausweisen für den hydrographischen Dienst an das M. J., wie eine solche mit dem Erl. v. 4. Mai 1895, Z. 10919, angeordnet worden ist.

**Hygienische Einrichtungen,** Publicationen über Gewerbe- und Fabrikshygiene Nr. 294.
— — im Sanitätsjahresberichte darzustellen Nr. 3194.
**Hypnotica,** Verabfolgung nur über ärztliche Verschreibung Nr. 2890.
**Hypnotismus,** Verwendung zu Heilzwecken Nr. 1788.
**Hypothekardarlehen** der Sparcassen Nr. 3376, 3377.

**Idiotenanstalten,** Sanitätsjahresbericht (lit. K) über — Nr. 4282.
**Illumination** von Aerarialgebäuden bei feierlichen Anlässen Nr. 60, 1200.
**Immatrikulation** an der Hochschule für Bodencultur Nr. 1815.
**Immatrikulierung** s. Matrikulierung, Matrikenbücher.

[1]) Der Bedarf der hydrographischen Abtheilungen der Länder wird aus einem beim M. J. zu präliminierenden Pauschalbetrage bestritten (M. J. 20. April 1894, Z. 10107. St. Z. 34486 ex 1894). — Die Landesstellen haben den für den hydrographischen Dienst nothwendig werdenden Aufwand möglichst detailliert ermitteln zu lassen und mittelst einer besonderen Beilage zum Wasserbauvoranschlage jährlich beim M. J. anzusprechen (M. J. 5. Jänner 1895, Z. 28648 ex 1894. St. Z. 3004 ex 1895). — Zur Erreichung der nothwendigen Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in der Anweisung und Verrechnung der den Pauschalcredit für den hydrographischen Dienst treffenden Auslagen, sowie zur Verhinderung von Ueberschreitungen dieses Credits hat das M. J. unterm 20. August 1901, Z. 22109, alle Landesstellen eingeladen, nur die Activitätsbezüge der zu den Staatsbeamten zählenden Assistenten bei der betreffenden l. f. Casse im Conto-corrente zu Lasten des erwähnten Centralpauschalcredits anzuweisen, alle anderen Ausgaben aber, wie die Bezüge (Monatslöhne, Taggelder) der technischen Hilfskräfte, Diurnisten 2c., dann die Remunerationen der Beobachter 2c., endlich alle Ausgaben für fachliche Erfordernisse unmittelbar aus dem Verlage der hydrographischen Landesabtheilung bestreiten zu lassen (St. Z. 80647 ex 1901).

[2]) Das Formular hat folgende Rubriken: 1. Bisher angewiesen: Gegenstand der Anweisung, einzeln fl. . . . kr. . . ., zusammen fl. . . . kr. . . .; 2. Summe der bisherigen Creditansprüche; 3. voraussichtlicher Bedarf für den kommenden Monat; 4. Motivierung des voraussichtlichen Bedarfes.

1856. **Impfärzte,** Evidenthaltung der ihnen bewilligten Prämien.

St. E. 24. Februar 1878, Z. 2237, an alle Bzh.

Da es im Interesse der Leitung und Ueberwachung des Impfwesens durch die polit. Behörden bzw. durch deren Sanitätsorgane gelegen ist, von den den Impfärzten durch den n. ö. L. A. flüssig gemachten Impfkostenbeträgen Kenntnis zu haben, um einerseits diese Beträge in der Tabelle O über die Impfung ersichtlich machen und anderseits bei der Erstattung der Impfprämienvorschläge auch die von den Impfärzten häufig gemachte Angabe, dass sie für ihre Mühewaltung bei der Impfung keine Vergütung angesprochen haben, prüfen und würdigen zu können, wird der n. ö. L. A. fortan den Impfärzten die liquidierten Beträge im Wege der betreffenden Bzh. bekanntgeben, wodurch diese in die Lage versetzt sind, die Impfärzte, welche für ihre Mühewaltung bei der Impfung eine Vergütung erhalten, sowie die Höhe dieser Vergütungen in fortwährender Evidenz zu halten. Zur Vermeidung von Klagen seitens der Impfärzte wegen verzögerter Anweisung ihrer Impfparticularien wird weiter angeordnet, dass die Revision dieser Particularien seitens der Bezirksärzte mit Beschleunigung vorgenommen werde.

1857. — — Behandlung ihrer Particularien.

St. E. 12. Mai 1882, Z. 20928, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der n. ö. L. A. hat eine neu aufgelegte Druckforte für die Particularien der Impfärzte hinausgegeben und bei diesem Anlasse bemerkt, dass die ziffermäßige Prüfung der verrechneten Gebüren Sache der n. ö. Landesbuchhaltung ist, und dass sohin die Beamtshandlung der Particularien durch die l. f. Bezirksärzte lediglich in der Constatierung aus den Impfjournalen, wie viel Individuen auf jedem Impfsammelplatze, sowie im eigenen Wohnorte geimpft worden sind, sowie weiter darin zu bestehen habe, ob der Particularleger nur auf behördlich genehmigten Impfsammelplätzen geimpft hat, eventuell welcher behördliche Auftrag oder welche sonstigen Anlässe den Impfarzt zur Verrechnung von Gebüren für einen Nichtconcurrenzort berechtigt erscheinen lassen. In den meisten Fällen wird demnach die Ausfüllung der vorgedruckten Bestätigungsclausel durch den Bezirksarzt zur meritorischen Prüfung des Particulares ausreichen. Da die Entfernungen der Impfsammelplätze von den Wohnorten der Impfärzte in den Verzeichnissen ein für allemal festgestellt sind, so ist eine Ueberprüfung der Particularien durch die Bezirksbaubehörden nur in jenen Fällen nothwendig, wenn Aenderungen in der Impfbezirkseintheilung eingetreten sind. Die Impfärzte haben die Bestätigung des Gemeindevorstehers oder Pfarrers auf dem Particulare in der hiefür vorgesehenen Spalte einzuholen und das Particulare längstens bis 1. October jenes Jahres, in welchem die allgemeine öffentliche Impfung vollzogen wurde, bei der vorgesetzten polit. Behörde einzubringen.

1858. — — Prämiierung, Remunerierung und Particularien der —.

St. E. 16. Mai 1883, Z. 13505, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der n. ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. October 1882 in Betreff der Prämiierung, Remunerierung und Reisekostenentschädigung der Impfärzte in Niederösterreich nachfolgende Beschlüsse gefasst: [1])

[1]) Der n. ö. Landtag hat in der Sitzung vom 12. October 1899 den Beschluss gefasst, von der bisher üblichen Prämiierung und Remuneriernug der Impfärzte Niederösterreichs v. J. 1900 an Umgang zu nehmen und den entsprechenden Betrag in den Voranschlag für das Jahr 1900 nicht mehr einzusetzen. Es hat demnach die mit St. E. v. 16. Mai 1883, Z. 13505, angeordnete Vorlage von Competententabellen für die Vertheilung von Impfprämien bzw. Impfremunerationen an die Impfärzte bis auf weiteres in Hinkunft zu entfallen (St. E. 21. October 1901, Z. 71959, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

I. Für jede von einem Impfarzte des Landes Niederösterreich (außerhalb Wiens) in seinem Wohnorte nachgewiesen unentgeltlich vorgenommene Impfung gebürt dem Impfarzte eine Vergütung von 10 kr. aus dem Landesfond; die Nachschau ist jedoch unentgeltlich vorzunehmen.

II. Zur Verrechnung von Reisekosten und Diäten für die Impfung in Ortschaften außerhalb seines Wohnortes ist der Arzt nur dann berechtigt, wenn diese Ortschaften als Impfsammelplätze von der Statth. im Einvernehmen mit dem L. A. genehmigt sind oder aber, wenn er zur separaten Impfung in anderen Ortschaften wegen Blatterngefahr oder aus einem sonstigen Anlasse von der vorgesetzten polit. Behörde beauftragt wurde. Bezüglich der Gebüren für die Impfung außerhalb des Wohnortes wird festgesetzt: 1. Für die Vorimpfung hat der Impfarzt weder Reisekosten noch Diäten anzusprechen. 2. Für die zum Behufe der Hauptimpfung oder zur Revision der Geimpften unternommenen Dienstreisen wird dem Impfarzte, wenn von seinem Wohnorte aus der Impfsammelplatz unmittelbar mit der Eisenbahn zu erreichen ist, die tarifmäßige Passagiergebür II. Classe, im anderen Falle aber per Kilometer und 2 Pferde der Betrag von 24 kr. vergütet, gleichviel ob der Impfsammelplatz vom Wohnorte des Impfarztes mehr als 7·5 *km* (1 Meile) entfernt ist oder nicht. 3. Die Diäten der Medicinaedoctoren, welche die Impfungen außerhalb Wiens vornehmen, werden mit 3 fl. 50 kr., jene der Wundärzte mit 2 fl. festgesetzt. 4. Wenn ein Impfsammelplatz vom Wohnorte des Impfarztes weniger als 7·5 *km* entfernt ist und auf demselben weniger als 12 Impfungen vorgenommen werden, so gebüren dem Impfarzte nur die halben Diäten. Beträgt jedoch die einfache Entfernung 7·5 *km* und darüber oder werden bei einer Entfernung von weniger als 7·5 *km* mindestens 12 Individuen geimpft, so ist der Impfarzt zum Anspruche der vollen Diäten berechtigt. Wenn die Entfernung bedeutend größer ist, als 7·5 *km* und mehr als 12, ja selbst 24 Impfungen vorgenommen werden, gebürt dem Impfarzte nicht schon an und für sich ein höherer Diätenanspruch; vielmehr hat der Impfarzt dahin zu streben, dass die Verlautbarung der zur öffentlichen Impfung bestimmten Tage durch die betreffenden Ortsvorstände und Seelsorger rechtzeitig veranlasst werde, und sohin im Interesse der impfpflichtigen Parteien, sowie im Interesse der öffentlichen Impfung selbst das Impfgeschäft auf einem Sammelplatze möglichst an ein und demselben Tage zu vollenden, da es fraglich ist, ob die Parteien am nächstfolgenden Tage abermals zur Impfung erscheinen würden. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, hat der Impfarzt eine Bestätigung des betreffenden Ortsvorstandes, in welcher die der Vollendung der Impfung entgegenstehenden Hindernisse bekanntzugeben sind, seinem Reiseparticulare beizuschließen. In einem solchen Falle sind jene Kinder, welche am Tage der 1. Hauptimpfung nicht mehr zur Impfung gelangen, am Nachsichtstage abzuimpfen und wird zu deren Revision dem Particularleger ein 3. Diätentag zugestanden. 5. Höhere Diätenansätze für eine Impffunction werden nur bei sehr großen Entfernungen und einer entsprechenden Anzahl von Impfungen als Honorar für eine mit Einschluss der Hin- und Rückreise mehr als 14stündige Functionsdauer liquidiert. Die Bemessung der Höhe dieses Honorars bleibt dem Ermessen des n. ö. L. A. über Befürwortung der betreffenden Bzh. von Fall zu Fall überlassen. 6. Ebenso bleibt es dem n. ö. L. A. überlassen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe einem Impfarzte Diäten zuzuerkennen seien, wenn die Vornahme einer Impffunction durch die Saumseligkeit der Parteien oder durch ungünstige Witterung vereitelt wurde. Selbstverständlich sind ihm die vollen Reisekosten dann zuzuerkennen, wenn er eine gemeindeamtliche Bestätigung darüber beibringt, dass er auf dem Impfsammelplatze behufs Vollzuges der Impffunction anwesend war. 7. Für die Revision der Geimpften gebüren dem Impfarzte die Diäten in gleicher Höhe, wie für die Hauptimpfung.

III. Zur Anregung des Eifers der Impfärzte im Vollzuge der Impfgeschäfte wird der bisher für Impfprämien alljährlich angewiesene Betrag auf 600 fl. erhöht, und werden aus diesem Betrage 3 Impfprämien à 100 fl. und 10 Remunerationen à 30 fl. systemisiert. Zur Bewerbung um eine Impfprämie erscheinen diejenigen Doctoren und Aerzte außerhalb des Wr. Polizeirayons befähigt, welche durch eine lange Reihe von Jahren mit regem Eifer und gutem Erfolge das Impfgeschäft vollzogen haben. Ein und derselbe Impfarzt kann nur einmal mit einer Impfprämie bedacht werden. Für außergewöhnliche Leistungen innerhalb eines oder mehrerer Jahre, für eine große Anzahl von Impfungen, für vielfache Terrainschwierigkeiten bei Bereisung des dem Arzte zugewiesenen Impfbezirkes, für an den Tag gelegten Eifer in Belehrung der Impfrenitenten und Ueberwindung sonstiger localer Schwierigkeiten und für eifrigen Vollzug von Nothimpfungen bei Blatternepidemien, gleichzeitig aber auch für sachverständige Förderung und Verbreitung der Revaccination gelangen an zehn Impfärzte außerhalb des Wr. Polizeirayons Remunerationen von je 30 fl. zur Vertheilung. Zur Remuneration kann ein Impfarzt innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren in der Regel nur einmal vorgeschlagen werden.

Bei diesem Anlasse ist den Impfärzten zur Vermeidung eines überflüssigen und ungleichmäßigen Drucksortenaufwandes zu bedeuten, dass die Verrechnung der Gebüren für alle einem Impfarzte zugewiesenen Impfsammelplätze in einem Particulare zu geschehen hat, es wäre denn, dass ein Arzt in zwei verschiedenen polit. Bezirken zu impfen und mithin ein Particulare über den einen oder anderen Impfsammelplatz durch eine andere als die Bzh. seines Wohnortes vorzulegen hat. Bezüglich der Prüfung und Vorlage der Impfparticularien wird vom n. ö. L. A. im Interesse der rechtzeitigen Adjustierung und Ausfertigung an die Particularleger besonderer Wert darauf gelegt, dass von Seite der Bzh. alle oder doch die meisten Particularien mit einer Einbegleitungsnote und rechtzeitig an den n. ö. L. A. vorgelegt werden, und dass die meritorische Prüfung der Particularien durch die l. f. Bezirksärzte eine genaue und sorgfältige sei, wobei nochmals darauf verwiesen wird, dass die Prüfung der Particularien einerseits in der Constatierung der Anzahl der Geimpften aus dem Impfjournal und anderseits in der Vergleichung derselben mit dem Verzeichnisse der behördlich genehmigten Impfsammelplätze zu bestehen hat, in der einen Richtung zur Bemessung des Diätenbetrages, in der andern zur Beurtheilung des Umstandes, ob der Particularleger zur Verrechnung von Reisegebüren überhaupt berechtigt ist oder nicht. . . . . Im P. II des oben erwähnten Landtagsbeschlusses ist der Impfarzt ermächtigt, für die Impfungen in anderen als in den als Impfsammelplätzen behördlich genehmigten Ortschaften Reisekosten und Diäten dann zu verrechnen, wenn er hiezu wegen Blatterngefahr oder aus einem sonstigen Anlasse von der polit. Behörde beauftragt wurde. Hiezu genügt selbstverständlich auch ein mündlicher Auftrag seitens des l. f. Bezirksarztes oder des Bezirkshauptmannes. Die Impfärzte sind jedoch zu verhalten, sich diesfalls auf den mündlich oder schriftlich erhaltenen Auftrag zu berufen, und hat der betreffende Bezirksarzt dies mittelst Amtsnotiz auf dem Particulare selbst zu bestätigen und vom Bezirkshauptmanne mittelst Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels versehen zu lassen. Zeigen sich in einem Particulare Eigenmächtigkeiten seitens des Impfarztes, so ist es ihm zur Aufklärung gegen schleunigste Wiedervorlage zurückzusenden und sohin erst mit der befürwortenden oder ablehnenden Amtsnotiz zur Adjustierung weiterzubefördern. Jene Impfärzte, welche bis 1. October ihre Particularien nicht eingereicht haben, sind in der Zeit vom 1.—15. October zur ungesäumten Vorlage der Particularien aufzufordern. Zu P. III. wird bemerkt, dass langjährige eifrige und erfolgreiche Thätigkeit im

Impfwesen durch Verleihung einer Impfprämie, sowie außergewöhnliche Leistungen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes unter dem Titel von Remunerationen belohnt werden sollen. Um den n. ö. L. A. behufs Verleihung der Impfprämien und Impfremunerationen die nöthigen Anhaltspunkte geben und unter der Zahl der Competenten eine Auswahl der zur Prämiierung und Remunerierung wirklich geeigneten Aerzte treffen zu können, erscheint es nothwendig, dass von Seite der das Impfwesen unmittelbar leitenden und überwachenden polit. Behörden die Vorschläge und Anträge zur Prämiierung und Remunerierung von Impfärzten in einheitlicher und in einer den vom Landtage aufgestellten Grundsätzen entsprechenden Form erstattet werden. Zu diesem Behufe wird angeordnet, dass die anlässlich der Vorlage der Impfberichte zu erstattenden Vorschläge zur Prämiierung und Remunerierung von Impfärzten künftighin mit Competententabellen zu belegen sind u. zw. für die Impfprämien und Impfremunerationen getrennt und genau nach dem folgenden Schema[1]) verfasst. . . . . Die Competententabellen sind unter allen Umständen und selbst in dem kaum denkbaren Falle vorzulegen, wenn keiner von den Impfärzten des Bezirkes einer Prämie oder Remuneration würdig erachtet oder um eine solche bittlich geworden sein sollte, in welchem Falle im Impfberichte auch die Unterlassung der Erstattung eines Vorschlages entsprechend zu begründen sein wird.

1859. **Impfärzte,** Zeitpunkt der Particularlegung.

St. E. 17. Juli 1884, Z. 25117, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der bisherige Vorgang, nach welchem die impfärztlichen Particularien erst überreicht wurden, wenn die Impfung im ganzen polit. Bezirke beendigt und die Impfoperate auch der säumigen Aerzte eingelangt waren, hat eine namhafte Verzögerung in der Erledigung der Particularien mit sich gebracht. Im Interesse der zweckmäßigen Arbeitsvertheilung empfiehlt der n. ö. L. A. daher, dass die Impfparticularien möglichst sofort nach ihrem Einlangen durch die l. f. Bezirksärzte revidiert und die etwa erforderlichen Aufklärungen beigesetzt werden. Wird sohin dem Particulare durch Beifügung des Amtssiegels und der laufenden Exhibitsnummer der Bzh., sowie durch die Unterschrift des betreffenden Bezirksleiters das Gepräge der Amtshandlung durch die Bzh. aufgedrückt, so ist den Anforderungen des L. A. an die meritorische wie formelle Behandlung vollkommen entsprochen; es ergeht sonach die Weisung, sich in diesem Sinne zu benehmen.

— — Stellvertretung im Verhinderungsfalle Nr. 1860.

1860. **Impfberichte,** Abfassung und Vorlage der —.

St. E. 13. August 1891, Z. 42561, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Es wird vorkommenden Falles Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz sein, Impfgegner zu eruieren und mit Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, dass die Beeinflussung der Bevölkerung im Sinne der Renitenz gegen die staatliche Institution der Impfung mit einer öffentlichen Stellung als unvereinbarlich angesehen werden müsste, ferner wird in allen Fällen, in welchen eine Verhinderung des

[1]) Beide Formularien A. Competententabelle für Impfprämien und B. Competententabelle für Impfremunerationen enthalten nachstehende Rubriken: Post-Nr.; Name und Wohnort des Impfarztes; Zahl der ihm zugetheilten Impfsammelplätze; Zahl der in den letzten 3 Jahren vorgenommenen Impfungen; Zahl der mit gutem Erfolge in den letzten 3 Jahren vorgenommenen Impfungen; Zahl der in den letzten 3 Jahren vorgenommenen Revaccinationen und Nothimpfungen; ist in Niederösterreich im Impfgeschäfte . . . . Jahre thätig; war außerdem im Impfgeschäfte thätig — wie viel Jahre? wo?; erhielt eine Impfprämie bzw. Remuneration i. J. 18 . . im Betrage . . . .; besondere Verdienste, Terrainschwierigkeiten, Belehrung der Impfrenitenten, locale Schwierigkeiten 2c.; Anmerkung, worin ersichtlich zu machen ist, ob der Impfarzt vom Bezirks-(Stadt-)Arzte vorgeschlagen wird, oder ob er um eine Impfprämie competiert.

ständigen Impfarztes vor oder während der Impfzeit eintreten sollte, durch die Einleitung einer provisorischen Bestellung des nächsten Arztes unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Statth. für die regelrechte Durchführung und Beendigung des Impfgeschäftes vorzusorgen sein.

Um ferner die Thätigkeit der Impfärzte in Bezug auf Revaccination anzuspornen und eine einheitlich geordnete Berichterstattung über die Revaccinationen und Nothimpfungen zu erzielen, wird Nachstehendes angeordnet: 1. Bei den Vorschlägen über die Vertheilung der Impfprämien und Remunerationen, welche gemäß St. E. v. 16. Mai 1883, Z. 13505,[1]) unter allen Umständen zu erstatten sind, sollen möglichst jene Aerzte berücksichtigt werden, von welchen die in der 6. Rubrik der mit dem cit. Erl. hinausgegebenen Competententabellen bezeichnete Qualification, nämlich eine besondere Leistung auf dem Gebiete der Revaccination, nachgewiesen wird. 2. Gleichzeitig mit dem Hauptimpfberichte des Bezirkes ist ein gesonderter, nach den Gemeinden geordneter Ausweis über die Nothimpfungen und ein ebensolcher über Revaccinationen vorzulegen, für welche Nachweisungen das Formular O[2]) benützt werden kann. Hiezu wird bemerkt, dass die Revaccinationen in das Summarium O nicht aufgenommen werden dürfen, während die Nothimpfungen als Erstimpfungen, unbeschadet ihrer gesonderten Nachweisung in die Summartabelle einzubeziehen sind. Seitens der Impfärzte ist überdies die Nachweisung beider Kategorien von Impfungen im Impfjournal zu fordern.

Schließlich wird in Erinnerung gebracht, dass der Impfhauptbericht eines Bezirkes folgende Vorlagen zu umfassen hat: 1. Das Summarium Tabelle O; 2. die Theilberichte O der Gemeinden; 3. die Nachweisung über die Kategorien der Impforte (Städte, Märkte, Dörfer, Rotten) und der Impfärzte (Doctoren, Wundärzte); 4. die Nachweisung über die im Berichtsjahre vorgenommenen Nothimpfungen; 5. die Nachweisung über die im Berichtsjahre vorgenommenen Revaccinationen; 6. den bezirksärztlichen Impfhauptbericht; 7. die Competententabellen A für Impfprämien, B für Remunerationen bzw. eine entsprechende Begründung für Unterlassung der Erstattung eines Betheilungsvorschlages; 8. die von den Impfärzten abgegebenen Uebersichtstabellen über den Erfolg der mit animaler Vaccine vorgenommenen Impfungen und 9. die bezirksärztliche Bearbeitung dieser letzteren Tabellen.[3]) Sämmtliche Impfvorlagen sind nach Titel und Stückzahl in einer Consignation zusammen zu fassen und zu dem schon mit St. E. v. 2. December 1890, Z. 57519, angesetzten Termin d. i. bis Ende October einzusenden.

**Impfinstitute,** Sanitätsjahresbericht (lit. N) über — Nr. 3197.

1861. **Impfinstruction,** Hinausgabe der —.

St. E. 5. October 1882, Z. 43676, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der öffentlichen Impfung, den Vorbereitungsmaßregeln der Berichterstattung über den Vollzug und, sowie bei der Rechnungslegung über die Reisen der Impfärzte hat die Statth. die geltenden Vorschriften in folgende Instruction zusammengefasst, welche den einzelnen Impfärzten zur Danachachtung mitzutheilen und deren Befolgung entsprechend zu überwachen ist. Die Gemeindevorstände, sowie Pfarrer sind auf die ihnen obliegende Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung aufmerksam zu machen.

[1]) Nr. 1858 d. Slg.

[2]) S. dasselbe bei Nr. 3197 d. Slg.

[3]) Hiezu kommt noch die Nachweisung über Schulkinderimpfungen; vgl. Nr. 3254 d. Slg. — Weiter ist zufolge Erl. des M. J. v. 25. October 1894, Z. 24070, in den jährlichen Impfberichten über jede als Impfschädigung aufzufassende Impflingserkrankung unter genauester und detaillierter Anführung und wissenschaftlicher Würdigung aller Verhältnisse, sowie der Ergebnisse der jedesmal einzuleitenden genauen Erhebungen zu berichten (St. E. 12. Jänner 1895, Z. 86053, an alle Bzb.).

Impfinstruction für Niederösterreich (mit Ausschluss Wiens und dessen Polizeirayons). Die öffentliche Impfung findet an den von den Impfärzten zu bestimmenden Tagen auf den festgesetzten Impfsammelplätzen statt und ist in folgender Weise vorzunehmen: 1. Jeder Gemeindevorstand hat von dem Pfarramte (bzw. wenn eine Ortsgemeinde zu mehreren Pfarren eingepfarrt ist, von den betreffenden Pfarrämtern) ein von demselben unterzeichnetes namentliches Verzeichnis der seit 1. März des Vorjahres bis 1. März des Impfjahres geborenen Kinder, in welchem die bereits wieder verstorbenen und todtgeborenen Kinder mit angegeben sind, einzuholen und diesem Verzeichnisse einen namentlichen Ausweis beizufügen, in welchem die durch Einwanderung zugewachsenen, durch Auswanderung in Abfall gekommenen Impflinge, sowie die während der angegebenen Zeitperiode in Familien anderer Confessionen geborenen Kinder enthalten sind. Ferner sind sämmtliche in der Gemeinde ungeimpft Verbliebene durch Conscription von Haus zu Haus namentlich zu verzeichnen. Diese Ausweise hat der Gemeindevorstand dem öffentlichen Impfarzte bis spätestens 15. März zu übergeben. 2. Der Impfarzt hat sämmtliche in diesen Ausweisen als zugewachsen aufgeführten Impflinge, sowie die aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens ungeimpft Verbliebenen und die im Vorjahre ohne Erfolg geimpften Kinder, sowie andere behufs Vornahme der Impfung am Impfsammelplatze erscheinende Personen in das Impfjournal aufzunehmen. In der Rubrik „Geimpft mit Stoff von . . ." ist die Herkunft des Stoffes genau ersichtlich zu machen, so zwar, dass bei Abimpfungen in dieser Rubrik der Stammimpfling durch Angabe seiner Postnummer im Impfjournal zu bezeichnen ist. Die Impfung mit Kälberlymphe ist in der Rubrik „Anmerkung" unter Anführung der Protokollsnummer des Impfstoffträgers ersichtlich zu machen. 3. Sobald der Tag der Vornahme der öffentlichen Impfung von dem Impfarzte festgesetzt und dem Gemeindevorstande angezeigt wurde, hat letzterer mittelst Kundmachung den Tag der Impfung den Eltern oder Pflegeparteien der Impflinge bekanntzugeben und dieselben aufzufordern, ihre impfpflichtigen Kinder an dem bestimmten Tage zur Vornahme der Impfung und am 8. Tage darauf, an welchem Tage auch die früher am Erscheinen verhinderten Kinder geimpft werden, behufs Constatierung des Erfolges der Impfung am Impfsammelplatze vorzuführen. Ebenso sind die Eltern oder Pflegeparteien jener Kinder, welche aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens ungeimpft verblieben, oder bei welchen im Vorjahre die Impfung erfolglos blieb, zur rechtzeitigen Vorführung ihrer Kinder zur Hauptimpfung aufzufordern. In derselben Kundmachung wird auch die Bevölkerung unter Hinweis auf die Vortheile der Wiederimpfung als bewährten Schutzmittels gegen Blatternerkrankung zur Revaccination (Wiederimpfung) eingeladen, welche nach erfolgter Anmeldung hiezu am Tage der Hauptimpfung oder am Revaccinationstage oder an einem anderen vom Impfarzte zu bestimmenden Tage vorzunehmen sein wird. 4. Sowohl bei der Hauptimpfung, als auch bei der Revision der Geimpften hat von jeder zu einem Impfsammelplatze zugewiesenen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes persönlich an der Impfstation gegenwärtig zu sein, welches im Sinne des § 4, lit. d, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, den Impfarzt bei Vollführung des Impfgeschäftes auf das Kräftigste zu unterstützen hat. Dem Gemeindevorstande des Impfsammelplatzes obliegt es, rechtzeitig ein zur Vornahme der öffentlichen Impfung geeignetes Local auszumitteln. 5. Sämmtliche Impfärzte haben ihren Bedarf an Anfangslymphe, sowie den für die Vorimpfung in Aussicht genommenen Tag längstens bis 30. März jedes Jahres der vorgesetzten polit. Behörde anzuzeigen. Der zur Vornahme der Vorimpfung erforderliche Impfstoff wird dem Impfarzte unmittelbar zugesendet, wobei bemerkt wird, dass der Impfstoffbedarf nur durch Versendung trockener Lymphe, sowohl Kinder- als Kälberlymphe, gedeckt wird; die Impfärzte haben den zugeschickten Impfstoff ehemöglichst nach seinem Einlangen zur Vorimpfung zu verwenden, sind jedoch verpflichtet, soweit dies nur immer möglich ist, sich selbst durch Sammlung und entsprechende Aufbewahrung mit guter Stammlymphe zu versorgen. Bei der Abnahme des Impfstoffes von Kindern ist ein besonderes Augenmerk zu richten a) auf die vorgängige Prüfung der Stammimpflinge und womöglich ihrer Eltern hinsichtlich etwaiger Syphilis, b) auf genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der Impfpusteln selbst beim Stammimpflinge, c) auf die sorgfältige Reinhaltung der Instrumente, d) auf die Vermeidung jeder Blutung bei Abnahme des Impfstoffes aus der Pustel und e) auf Vermeidung der Abimpfung von Kindern vor Ablauf der ersten Lebensmonate. 6. Mit Ende[1]) October jedes Jahres ist das Impfjournal, welches zur Verzeichnung der von dem Impfarzte öffentlich wie privat vorgenommenen Impfungen dient, nach den einzelnen Impfsammelplätzen summarisch abzuschließen. Von Aerzten, welche keine Impfung vorgenommen haben, ist die negative Anzeige terminmäßig an ihre Gemeindevorstehung zu erstatten; von den übrigen aber ist sowohl das Impfjournal, als auch das Impfstoffver-

[1]) Gegenwärtig 1. October jedes Jahres (St. E. 5. October 1882, Z. 43676, an alle Bzh. und beide Stadtr.; s. auch Nr. 1857 d. Slg.).

sendungsjournal einzusenden; das letztere haben auch alle Impfstoffverkäufer vorzulegen. Das Impfjournal, Impfstoffversendungsjournal, der summarische Ausweis (Tabelle O), die pfarr- und gemeindeamtlichen Ausweise, der Bericht über die bei der Impfung gemachten Erfahrungen, sowie die Impfreiseparticularien sind, versehen mit der Bestätigung des Gemeindevorstehers, spätestens bis 15. November[1]) jedes Jahres an die polit. Bzb. einzusenden. 7. . . . . .[2])

**Impflymphe,** ausnahmsweise Verwendung humanisierter — Nr. 1224.
— — Gewinnung und Verwendung animaler — Nr. 1868.

1862. **Impfrevisionen** durch die Amtsärzte.

M. J. 5. März 1896, Z. 5009. St. E. 7. April 1896, Z. 23959, an alle Bzh.

Die Controle der Impfung durch die Amtsärzte ist nicht nur anlässlich anderweitiger Dienstreisen vorzunehmen, vielmehr wird auch auf die fallweise unmittelbare Controle der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen durch die Amtsärzte Gewicht gelegt. Falls sich anderweitige Dienstreisen zu dieser Zeit nicht ergeben sollten, sind daher die Amtsärzte hie und da eigens auf Kosten ihres Reisepauschales mit dieser stichprobenweise vorzunehmenden Nachschau zu betrauen, welche ihnen auch zur sanitätspolizeilichen Inspicierung in anderer Richtung Anlass bieten und spätere Inspicierungsreisen überflüssig machen wird. Ebenso haben anderseits die Amtsärzte Anlass zu nehmen, bei sich darbietenden Gelegenheiten auch außerhalb der Impfzeit einzelne Impflinge auf das Ergebnis der ausgewiesenen Impfung zu revidieren. Ueber die Art der Controle des Impfgeschäftes ist im jährlichen Impfberichte regelmäßig zu berichten.

**Impfrothlauf,** Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.

1863. **Impfsammelplätze,** Distanzen der —.

St. E. 23. Juni 1879, Z. 16834, an alle Bzh., mitgeth. u. ö. L. A.

Für Zwecke der Adjustierung der Impfparticularien durch die u. ö. Landesbuchhaltung sind die Distanzen der Domicilsorte der Impfärzte von den Impfsammelplätzen nach dem Metermaße zu ermitteln und die festgesetzten Distanzansätze in Evidenz zu halten. Bei Creierung neuer Impfsammelplätze oder bei Domicilswechsel der Impfärzte ist für die Folgezeit immer zugleich die Distanzbemessung vorzunehmen und die Distanz behufs Mittheilung an den u. ö. L. A. anzuzeigen.

1864. **Impfstoff,** Nachweisung der Provenienz.

M. J. 12. April 1875, Z. 4836. St. E. 7. Mai 1875, Z. 10844, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da beim Schutzpockenimpfgeschäfte wiederholt Fälle vorgekommen sind, aus welchen sich die Nothwendigkeit einer gewissenhaften und so vollständigen Führung der Protokolle ergibt, dass daraus noch nachträglich die Daten ersehen werden können, welche zur Erhebung der Provenienz des Impfstoffes in jedem einzelnen Falle unerlässlich sind, hat sich das M. J. bestimmt gefunden, die in Steiermark seit dem Jahre 1870 mit dem besten Erfolge in Gebrauch stehenden Formularien des Impfjournals und Impfstoffversendungsjournals allgemein einzuführen und vorzuschreiben. Die bezüglichen Formularien[3]) sind künftighin von

---

[1]) Gegenwärtig Ende October; s. Nr. 1860 d. Slg.

[2]) Dieser die Diäten und Reisekosten der Impfärzte betreffende P. 7 der Instruction ist durch Nr. 1858 d. Slg. derogiert.

[3]) Das Impfjournal hat nachstehende Rubriken: Post-Nr.; der Impflinge Name; Wohnort; Haus-Nr.; Alter (in Jahren und Monaten); Impflinge verblieben v. J. . . .; Zuwachs i. J. . . .; Impfort; Impftag; geimpft mit flüssigem, mit trockenem Stoffe; nicht geimpft, wegen Krankheit ausgeblieben, wegen gänzlichem Abfalle; Controltag; Erfolg: gut, ohne, unbekannt; geimpft mit Stoff von; Anmerkung. Das Impfstoffversendungsjournal enthält die folgenden Rubriken: Post-Nr.; Name, Charakter und Wohnort des Impfstoffwerbers; Tag der Requisition, der Versendung; Bezeichnung des abgegebenen Impfstoffes; Anmerkung.

allen Impfärzten und Impfstoffversendern (bzw. derartigen Anstalten) für ihre Impfjournale und Impfstoffversendungsjournale zu benützen. Die zur Berichterstattung der Impfärzte an die Behörden vorgeschriebenen Formularien (Impfberichte) werden hiedurch nicht beeinflusst. Ferner ist den Impfärzten neuerlich die genaue Beobachtung der durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorsichten sowohl beim Impfen selbst, als auch insbesondere bei der Abnahme des Impfstoffes behufs Weiterimpfung, Aufbewahrung oder Versendung einzuschärfen.[1]) Der Vollzug dieser Vorschrift ist durch die Amtsärzte genau zu überwachen.

1865. **Impfstoffbezug,** Regelung desselben.

M. J. 15. Jänner 1894, Z. 30544 ex 1893. St. E. 28. Jänner 1894, Z. 5274, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Aus Anlass des Ansuchens der Leitung eines Privatinstituts zur Erzeugung animalen Impfstoffes um Zuwendung einer Staatssubvention hat das M. J. eröffnet, dass die Ertheilung solcher Subventionen an Privatinstitute nicht mehr erfolgen könne, da durch die Errichtung einer staatlichen Vaccinegewinnungsanstalt die Subventionierung von Privatinstituten entbehrlich geworden ist, daher an solche auch keine weiteren Anforderungen wegen unentgeltlicher Lieferungen von Impfstoff für Nothimpfungen und Revaccinationen zu stellen sind. Der Bedarf an Impfstoff zu Nothimpfungen und Revaccinationen aus Anlass des Auftretens der Blattern und zum Zwecke der Wiederimpfung in Schulen ist künftighin in der Regel durch die polit. Behörden direct aus der Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zu beziehen, welche den Impfstoff für Nothimpfungen und Revaccinationen gegen Rückersatz der Portoauslagen jederzeit zur Verfügung zu stellen in der Lage und angewiesen ist. Die amtliche Correspondenz mit der Direction der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien, VIII. Laudongasse 12, ist portofrei und wird gewärtigt, dass die polit. Behörden die Bestellungen von Impfstoff jederzeit rechtzeitig unter genauer Angabe der Quantität und Versendungsform, der Zeit der Zusendung und der Adresse des Impfarztes durchführen werden, worüber bei jeder polit. Behörde ein besonderer Vormerk zu führen ist. Von der directen Absendung der bestellten Quantität Impfstoffes an den von der polit. Behörde bezeichneten oder von ihr zur directen Bestellung ermächtigten Impfarzt wird sie gleichzeitig durch die Direction der staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Kenntnis gesetzt werden.

1866. — — Bestellscheine.

St. E. 4. Mai 1895, Z. 13367, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt. — St. E. 19. November 1895, Z. 113058, und 2. März 1897, Z. 110333 ex 1896, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Zum Zwecke der Buchführung und Verrechnung in der Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, sowie für die Richtigkeit der von letzterer zu liefernden statistischen Nachweisungen sind bei Impfstoffbestellungen, welche in der Regel durch die betreffende polit. Behörde 1. Instanz direct bei der Impfstoffgewinnungsanstalt zu veranlassen sind, Bestellscheine nach dem unten folgenden Muster[2]) zu verwenden; und in jenen Fällen, wo die Bestellung mittelst Telegramms oder ausnahmsweise durch einen zur directen Bestellung ermächtigten Impfarzt erfolgen musste, ist

---

[1]) Vgl. diesbezüglich die Impfinstruction.

[2]) Dasselbe lautet: An die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien.

Impfstoffbestellschein

für die Impfung am . . . . . 189 . u. zw.

1. für die allgemeine öffentliche Impfung . . . . . Portionen
2. für Schulkinder { Erstimpfungen . . . . . „ / Wiederimpfungen . . . . . „
3. für Nothimpfungen (aus Anlass von Blattern) . . . „

. . . zusammen . . . . . Portionen

der ordnungsmäßig ausgefertigte amtliche Bestellschein nachträglich an die Direction der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt einzusenden. Zur Vermeidung von Doppelsendungen wird in den beiden letzteren Fällen eine entsprechende Anmerkung etwa „bereits bestellt durch den hiezu ermächtigten Impfarzt .... in ....." oder „bestellt mittelst Telegramms vom ....." auf dem amtlichen Bestellscheine beizufügen und letzterer umgehend an die genannte Anstalt einzusenden sein. Die Bestellscheine sind gewissenhaft auszufüllen und jene Rubriken, unter welchen Impfstoff nicht angesprochen wird, deutlich zu durchstreichen, wobei bemerkt wird, dass die Direction der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt ermächtigt ist, mangelhaft ausgefüllte Bestellscheine zurückzuweisen. Die bei jeder polit. Behörde 1. Instanz zu führende Vormerkung über Impfstoffbestellungen wird nach dem weiter unten folgenden Formular[1]) einzurichten sein, wozu bemerkt wird, dass die Nummern dieser Vormerkung auf den bezüglichen Bestellscheinen ersichtlich zu machen sind.

1867. **Impfstoffbezug** seitens humanitärer Anstalten.

M. J. 28. November 1900, Z. 39728. St. E. 12. December 1900, Z. 109296, an Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt.

Es unterliegt keinem Anstande, die Direction der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien zu ermächtigen, den humanitären Anstalten in Niederösterreich Impfstoff für den eigenen Bedarf der betreffenden Anstalt unentgeltlich abzugeben. Jedoch wird über diese unentgeltliche Abgabe von Impfstoff aus Wohlthätigkeitsrücksichten ein besonderer Vormerk zu führen und ein summarischer Ausweis hierüber jeweilig mit dem Jahresberichte der Anstalt dem Ministerium vorzulegen sein. — — aus dem Auslande Nr. 603.

1868. **Impfstoffgewinnungsanstalten,** Concessionsbedingungen für —.

M. J. 3. Juni 1893, Z. 13411. St. E. 9. Juni 1893, Z. 40441, an Wr. Mag.

Um für die öffentliche Impfung den Bezug eines nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beobachtung hygienischer Cautelen hergestellten, in seiner Wirksamkeit möglichst verlässlichen, vor allem jedoch salubren Impfstoffes allgemein sicherzustellen, sind bei Verhandlungen wegen Ertheilung derartiger Concessionen

---

Vertheilt in:

Fläschchen für 100 Impfungen . . . . . Stück
„ „ 50 „ . . . . . „
Röhrchen „ 10 „ . . . . . „
„ „ 5 „ . . . . . „

..... am ..... 189 .

Amtssiegel Fertigung

Der Impfstoff ist zu senden an .....

Zufolge Auftrages des M. J. v. 20. August 1895, Z. 22118, hat die Statth. dieses vom M. J. zum Zwecke der allgemeinen Einführung genehmigte Impfstoffbestellscheinformular unterm 19. November 1895, Z. 113058, allen anderen Landesstellen mit dem Ersuchen mitgetheilt, dasselbe bei allen seitens der polit. Behörden bei der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien zu machenden Impfstoffbestellungen in Verwendung bringen zu lassen. — Weiter hat die Statth. unterm 11. April 1900, Z. 22427, alle Landesstellen ersucht, die unterstehenden Behörden anzuweisen, die Impfstoffbestellungen rechtzeitig, in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege, gegen nachträgliche Beibringung des vorgeschriebenen Bestellscheines an die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt gelangen zu lassen, da aus principiellen Gründen rechtzeitig effectuierte Impfstoffsendungen künftighin nicht mehr rückübernommen werden könnten.

[1]) Dasselbe lautet: „Vormerkung über den aus der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt bezogenen Impfstoff" und enthält nachstehende Rubriken: Post-Nr.; Datum der Bestellung; für die Impfung in der Gemeinde (Schule); zu Handen des Impfarztes N. N. in .....; Anzahl der bestellten Impfstoffportionen für die öffentliche Impfung und Revaccination, Schulkinderimpfung und Revaccination, Nothimpfung und Revaccination; bestellte Versendungsform: Flacons bzw. Phiolen à 100, 50, 20, 10 und 5 Portionen; von der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zugestellt am .....; Anmerkung.

zur Errichtung von Impfstoffgewinnungsanstalten die Bestimmungen der folgenden auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes ausgearbeiteten Instruction, betreffend die Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoffgewinnungsanstalten, zur Richtschnur zu nehmen; ferner ist darauf zu dringen, dass die Einrichtungen und der Betrieb in den bereits bestehenden concessionierten Anstalten zur Gewinnung und Erzeugung thierischen Impfstoffes binnen kürzester Frist den Bestimmungen dieser Instruction angepasst werden.[1]) — Die erwähnte Instruction lautet:

I. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere. § 1. Zur Impfung sind Kälber im Alter von 5 Wochen angefangen zu benützen. Zur Verwendung anderer Thiere behufs Gewinnung des Impfstoffes für die öffentliche Impfung ist die besondere Genehmigung des M. J. erforderlich. § 2. Vor dem Impfen sind die Thiere von einem Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand genauestens zu untersuchen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund befunden werden, sind zu benützen. Die hienach geeignet befundenen Thiere sind alsbald nach der Untersuchung mit der Nummer des Tagebuches (§ 30 a) zu versehen. § 3. Vor dem Impfen sowohl, als auch während der Entwicklung der Vaccinepusteln und vor der Abnahme des Impfstoffes ist die Körperwärme des Impfthieres festzustellen. Beträgt dieselbe über 41° C. oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdauungsstörungen) zu beobachten, so ist das Thier von der Benützung auszuschließen. § 4. Nach der Abnahme des Impfstoffes sind die Thiere zu schlachten und wiederum von einem Thierarzte zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich auf alle Organe insbesondere auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch- und Brustfell, die Lunge, die Leber, die Milz und die Lymphdrüsen und den Darm zu erstrecken. § 5. Ueber das Ergebnis jeder Untersuchung ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muss mit Sicherheit zu entnehmen sein, auf welches einzelne Thier sie sich bezieht. § 6. Der gewonnene Impfstoff darf nur dann an die Impfärzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Thieres angestellte thierärztliche Untersuchung ergeben hat, dass das Thier gesund war, und die stattgefundene Erprobung des fertig gestellten Impfstoffes (§ 28) ein günstiges Ergebnis geliefert hat. Sämmtlicher Impfstoff, der von den Thieren gewonnen wurde, welche bei der nachfolgenden Schlachtung und Beschau mit irgend welchen, die Beschaffenheit des Impfstoffes nachtheilig beeinflussenden Krankheiten behaftet befunden wurden, ist sofort nach Feststellung eines solchen Befundes zu vernichten. II. Pflege und Ernährung der Impfthiere. § 7. Der zur Unterbringung der Impfthiere dienende Stall muss hell, trocken und leicht zu lüften sein. Er muss mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten. Sein Boden, seine Wände und seine ganze Einrichtung muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit gründlich und genau gereinigt und vollständig desinficiert werden können. § 8. Zur Pflege und Ernährung der Thiere sind hiefür besonders geeignete gewissenhafte Personen anzustellen. § 9. Die Stände der Thiere sind so einzurichten, dass die Beseitigung der Entleerungen der Thiere in raschester und gründlichster Weise, mit möglichster Vermeidung von Staubbildung und anderer Luftverunreinigung stattfinden kann. Die Impfthiere selbst und ihre Stände sind stets mit größter Sorgfalt rein zu halten. § 10. Die Impfthiere sind mit reichlicher Nahrung bester Qualität, Saugkälber mit guter Vollmilch, eventuell unter Zugabe von Eiern und Mehltrank zu versehen. Die Nahrung darf Saugkälbern nur gekocht verabreicht werden. III. Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes. § 11. Thiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft und erst nach ihrer vollständigen Erholung geimpft werden. § 12. Für das Impfen der Thiere und die Abnahme des Impfstoffes muss ein besonderer, ausschließlich hiezu bestimmter Raum eingerichtet werden. Derselbe muss hell, luftig, heizbar, vollständig und leicht zu reinigen und zu desinficieren sein, daher insbesondere undurchlässige waschbare Fußboden und soweit erforderlich auch waschbare Wände erhalten. Er muss vor jeder Impfung und Impfstoffabnahme desinficiert werden, z. B. durch Auswaschen mit 5% Carbollösung. § 13. Die bei Manipulationen zur Gewinnung von Impfstoff, daher auch bei der Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes beschäftigten Personen haben hinsichtlich ihres Körpers

[1]) (Zusatz für die Statth.). Zur Sicherung des nothwendigen gleichmäßigen Vorganges für den Fall einer beabsichtigten Errichtung von Impfstoffgewinnungsanstalten sind weitere Concessionen ohne vorherige Genehmigung des M. J. nicht zu ertheilen, und hat die Landesstelle in vorkommenden Fällen derartige Concessionsgesuche und die Erhebungsacten mit den Situations- und Detailplänen der zu errichtenden Anstalt, sowie die Darstellung der beabsichtigten Manipulation und Gebarung darin unter entsprechender Antragstellung und Anschluss des bezüglichen Gutachtens des L. San. R. dem M. J. vorzulegen.

und ihrer Bekleidung auf die größte Reinlichkeit und hinsichtlich ihrer Hände auf den aseptischen Zustand derselben durch entsprechende Desinfection zu achten. Die sämmtlichen bei dem Impfen und der Abnahme des Impfstoffes, sowie bei der weiteren Behandlung des letzteren in Gebrauch kommenden Instrumente, Utensilien 2c. müssen nach Material und Gestalt gründliche Reinigung und Desinfection leicht zulassen. Sie sind von jeder anderweitigen Benützung ausgeschlossen, auch vor und nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen bzw. zu desinficieren. Alle Gegenstände, welche trockene Hitze vertragen (Metallinstrumente, Glasgefäße u. dgl.) sind vor dem Gebrauche durch mindestens 1stündiges Erhitzen auf 140° zu sterilisieren. Zu dem Behufe muss ein besonderer Heißluftsterilisierungsapparat aufgestellt werden. Die übrigen Gegenstände sind auf flüssigem Wege, z. B. durch Abwaschen mit 5% Carbolsäure zu desinficieren. § 14. Als Impfstelle ist bei jungen Thieren die Hinterbauchgegend vom Damm bis in die Nähe des Nabels sammt dem Hodensacke und der Innenfläche der Schenkel zu benützen, bei älteren Thieren der Hodensack, das Euter, der Milchspiegel und die Umgebung. § 15. Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasieren und mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Danach ist sie zu desinficieren und das Desinfectionsmittel schließlich nach Ablauf der zur Desinfection erforderlichen Einwirkungszeit, im allgemeinen nach 5 Minuten mit gekochtem Wasser wegzuspülen. § 16. Die Impfung kann mit Stichen oder kurzen Schnitten ausgeführt werden. Gehäufte Scarificationen (Flächenimpfungen) dürfen nicht vorgenommen werden. § 17. Zur Impfung der Thiere kann benützt werden a) Menschenlymphe u. zw. aus den Schutzpocken von Erstimpflingen unter Berücksichtigung der für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften. Die Menschenlymphe kann entweder in unvermischtem Zustande u. zw. direct vom Arme, in sorgfältig verschlossenen Haarröhrchen flüssig aufbewahrt oder auf Stäbchen eingetrocknet oder gemischt mit reinstem Glycerin und auch in diesem Falle in Haarröhrchen oder in Glasgefäßen mit eingeriebenem Glasstopfen aufbewahrt, auf das Thier übertragen werden; b) Thierlymphe in der gemäß dieser Instruction zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit; c) der den natürlichen Kuhpocken unter sinngemäßer Anwendung der in dieser Instruction ausgesprochenen Bestimmungen entnommene Pustelinhalt. § 18. Die Abnahme des Impfstoffes vom Thiere ist vor dem Eitrigwerden des Inhaltes der Pusteln, und bevor sich eine erhebliche Röthe in der Umgebung derselben eingestellt hat, vorzunehmen. § 19. Vor der Abnahme des Impfstoffes ist die ganze Umgebung des Impffeldes und das Impffeld selbst mit Ausnahme der Pusteln mit warmem Wasser und Seife sorgfältig zu reinigen und zu desinficieren. Die Pusteln selbst sind mit sterilisiertem Wasser (eventuell unter Zusatz von Spiritus saponatus kalinus) abzuspülen und alle den Pusteln und ihrer Umgebung anhaftenden Borken zu entfernen. § 20. Nur gut entwickelte Pusteln sind zur Abnahme von Impfstoff zu verwenden. Wiederholte Benützung ein und derselben Pustel an verschiedenen Tagen ist verboten. § 21. Die Abnahme des Impfstoffes hat durch Abschaben des gesammten Gewebes der Pustel mit dem scharfen Löffel oder Bistouri zu geschehen. § 22. Als Impfstoff sind sowohl die flüssigen, als auch die festen Bestandtheile der Pusteln zu verwerten, dagegen sind die Borken ausgeschlossen. IV. Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes. § 23. Der zur Aufbewahrung und Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesammtmaterial der Vaccinepusteln zu gewinnen. § 24. Mit den zur Aufbewahrung des Impfstoffes erforderlichen Maßnahmen ist alsbald nach der Abnahme desselben vom Thiere zu beginnen. § 25. Der Impfstoff ist aufzubewahren a) schnell im Exsiccator getrocknet in Form eines feinen Pulvers oder b) nach sorgfältigem Verreiben in einem Mörser mit reinstem Glycerin (dessen Verdünnung mit im Maximum gleichem Volumen sterilisierten, destillierten Wassers gestattet ist) in Form einer Masse von Extract- bzw. Sirupconsistenz oder c) nach Verreiben mit Glycerin und Absetzenlassen der festen Bestandtheile in Form der letzteren oder in Form der über ihnen stehenden mehr oder weniger klaren Flüssigkeit. § 26. Die Versendung des aus den Vaccinepusteln gewonnenen, nicht präparierten Rohmaterials zum Zwecke der Vornahme von Menscheninpfungen ist untersagt. § 27. Zur Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes sind nur Haarröhrchen oder Glasgefäße mit luftdichtem Verschlusse von steriler Beschaffenheit zu verwenden. Alle Behältnisse müssen wohl gereinigt und durch Ausglühen oder trockene Hitze sterilisiert verwendet werden. § 28. Der Impfstoff darf erst versendet werden, wenn durch Probeimpfungen seine Wirksamkeit festgestellt ist. § 29. Jeder Sendung von Impfstoff ist die Nummer des Versandtbuches (§ 31 a) und eine Gebrauchsanweisung beizugeben. Auch sind jedesmal die öffentlichen Impfärzte an ihre Verpflichtung, der Anstalt über den Erfolg der mit der Lymphe vorgenommenen Impfungen Bericht zu erstatten, zu erinnern und Privatärzte um Einsendung derartiger Berichte zu ersuchen. V. Listenführung. § 30. Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches nachstehende Rubriken enthält: a) Laufende Nummer; b) Race, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres; c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt; d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfstoffes; e) Art und Abstammung der verimpften

Lymphe; f) Körperwärme (eventuell auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes; g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Vaccinepusteln; h) thierärztlicher Obductionsbefund; i) Ergebnis der Impfung; k) Aufbewahrung des gewonnenen Impfstoffes; l) Erfolg der Probeimpfungen; m) Bemerkungen. § 31. Ueber den Versandt des Impfstoffes ist ein Versandtbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält: a) Laufende Nummer; b) Name und Stand des Empfängers; c) Wohnort desselben; d) Datum des Einganges der Bestellung; e) Datum der Absendung; f) Ursprung und Alter des Impfstoffes; g) Art der Aufbewahrung (§ 26) des Impfstoffes; h) Menge des übersandten Impfstoffes; i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des Impfarztes erzielten Erfolg u. dgl.). § 32. Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe bedürfen der behördlichen Concession und unterliegen der behördlichen Ueberwachung.

1869. **Impfstoffgewinnungsanstalten,** Jahresberichte.

St. E. 17. Jänner 1894, Z. 79245, an Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt und Wr. Mag.

Um einen Ueberblick über die Betriebsergebnisse der Impfstoffgewinnungsanstalten in Niederösterreich zu gewinnen, wird angeordnet, dass in einem der Berichtstabelle lit. N[1]) beizuschließenden Anhange die Verhältnisse der Impfanstalten den Gegenstand besonderer Darstellung nach dem folgenden Schema zu bilden haben:

I. Die Anstalt im allgemeinen. a) Anzahl, Einrichtung und Bestimmung der Anstaltsräume; kurze Beschreibung des Stalles und des Impfraumes (§§ 7, 9 und 12 der unter Nr. 1868 d. Slg. abgedruckten mit Erl. des M. J. v. 3. Juni 1893, Z. 13411, hinausgegebenen Instruction). b) Personal (Leiter, Hilfsarzt, Thierarzt, Thierwärter, Helfer). II. Impfkälber. a) Provenienz, Bezug derselben durch Ankauf oder gegen Leihgebür. b) Anzahl der eingestellten Kälber u. zw. nach dem Monate der Einstellung, nach dem Alter (Minimum, Maximum), nach dem Gewichte (Minimum, Maximum), nach der Rasse. c) Art der Ernährung. Beobachtungen über Gewichtsab- und Zunahme, über Körpertemperaturen vor dem Impfen, während der Entwicklung der Vaccineefflorescenz und vor der Impfstoffabnahme. Anzahl der während des Anstaltsaufenthaltes erkrankten Impfthiere. Art ihrer Erkrankung und weiteres Verfahren mit ihnen. III. Impfung der Kälber. a) Wie viele Stunden (Tage) nach der Einlieferung wurden die Kälber geimpft? b) Wie viele Kälber wurden mit Menschenlymphe, Thierlymphe, mit dem natürlichen Inhalte der Kuhpockenefflorescenz geimpft? c) Wahl des Impffeldes und Art der Impfverletzung. d) Reifedauer der Impfefflorescenz. e) Art der Lympheabnahme. f) Besondere Zufälle. IV. Gewinnung des Impfstoffes. a) Menge des abgeschabten Rohmaterials u. zw. pro Kalb im Durchschnitte; dann insgesammt. b) Methode der Zubereitung des Rohstoffes, der Aufbewahrung und der Versendung der Impflymphe. V. Controlverfahren. a) Bemerkenswerte Befunde bei der Schlachtung der Impfkälber. b) Ergebnisse der Probeimpfungen. c) Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen und Versuche in der Anstalt. VI. Anzahl der versendeten, für je eine Individuenimpfung bemessenen Impfstoffportionen. a) Nach Niederösterreich u. zw. 1. für Wien, 2. für das flache Land. b) Nach anderen Ländern der österr.-ung. Monarchie (nach welchen und wie viel Portionen?). c) Nach dem Auslande (wohin?, wie viele Portionen?). d) Für allgemeine Impfungen auf öffentliche Kosten. e) Für Privatimpfungen. f) Für Impfung von Civilpersonen. g) Für Impfung von Militärpersonen.

1870. **Impfstoffgewinnungsanstalt, k. k.,** Errichtung, Leitung, Gebarung, und Ueberwachung.

M. J. 22. Juli 1893, Z. 13996. St. E. 28. September 1893, Z. 52680, an Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt und u. ö. L. A.

Die mit dem Erl. des M. J. v. 3. Juli 1893, Z. 13411,[2]) verlautbarte Instruction, betreffend Einrichtung und Gebarungen in concessionierten Impfstoffgewinnungsanstalten, hat auch auf die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt Anwendung zu finden. Um den diesfalls den betheiligten Factoren zukommenden Wirkungskreis möglichst genau abzugrenzen und einerseits die erfolgreiche Ueberwachung des Anstaltsbetriebes, anderseits die zum Gedeihen der Anstalt unumgänglich nothwendige Selbständigkeit der Anstaltsdirection sicherzustellen, wird unter Einem eine provisorische Instruction, betreffend die Leitung, Gebarung und Ueberwachung der

[1]) S. diese Tabelle unter Nr. 3197 d. Slg.
[2]) Nr. 1868 d. Slg.

k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien, hinausgegeben,[1]) nach welcher letztere in fachlicher und scientifischer Beziehung unmittelbar dem M. J., in administrativer und sanitätspolizeilicher Beziehung der n. ö. Statth. untersteht.[2])

**1871. Impfstoffgewinnungsanstalt, k. k.,** Seuchenausbruch unter den Impfthieren.

M. J. 1. April 1895, Z. 8606. St. E. 5. April 1895, Z. 33376, an Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt.

Im Falle des Ausbruches einer Seuche unter den Impfthieren der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt unterliegt es mit Rücksicht auf die günstigen äußeren Verhältnisse und die innere Einrichtung dieser Anstalt keinem Anstande, den Wiederbesatz der Anstalt mit Impfthieren unmittelbar nach dem Vollzuge der Desinfectionsarbeiten und der Trocknung der betreffenden Ubicationen zu gestatten.[3])

**1872. Impfstoffsendungen,** Portopflicht.

St. E. 28. September 1891, Z. 38012, an Bzh. Wr.-Neustadt.

In Betreff der Portopflicht für Impfstoffsendungen wird erinnert, dass im Grunde des Art. IX des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, das tarifmäßige Porto auch für die Versendung von Impfstoff selbst von portofreien Behörden u. zw. gleich bei der Aufgabe entrichtet werden muss, wenn die Sendung nicht an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, zu welchen die Gemeindeämter nach Art. II, P. 6, desselben Ges. rücksichtlich der daselbst bezeichneten Correspondenzen und Sendungen nicht gehören.[4])

[1]) Von dem Abdrucke dieser Instruction wird, als über den Rahmen der Sammlung hinausgehend, Umgang genommen.

[2]) Auf Grund A. h. Entschl. v. 2. November 1892 hat das M. J. mit dem Erl. v. 7. November 1892, Z. 26536, das mit dem n. ö. L. A. wegen Erbauung und Benützung des Gebäudes der Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt auf der Findelhausrealität abgeschlossene Uebereinkommen genehmigt (St. Z. 7291/pr ex 1892). — Mit dem Erl. v. 3. Juli 1893, Z. 15909, hat das M. J. den zwischen der Statth. und dem Impfarzte der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt (k. k. Anstaltsimpfarzt) Moriz Hay abgeschlossenen Dienstvertrag genehmigt (St. Z. 46212 ex 1893). — Mit dem Erl. v. 5. November 1896, Z. 7028/M I, hat das M. J. seine Zustimmung gegeben, dass in künftigen Fällen an dem Vorgange festgehalten werde, dass Adjuncten (Hilfsärzte) der staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in den staatsärztlichen Dienst der polit. Behörden künftig übernommen werden. Die zur Unterstützung des Anstaltsdirectors berufenen stabilen Adjuncten müssen besondere Qualificationen besitzen, insbesondere eine vollständige Vertrautheit mit der chirurgischen Aseptik und Antiseptik in theoretischer und praktischer Beziehung, gründliches Verständnis der Methoden der Bacteriologie, praktische Kenntnis des Betriebes einer Impfstoffgewinnungsanstalt, und sind diese Eigenschaften in künftigen Fällen einer Vacanz dieser Stelle in die Concursausschreibung als besondere Erfordernisse aufzunehmen; eventuell wäre die Stelle einem sich bewerbenden Amtsarzte vorerst nur provisorisch und erst nach erfolgter Erprobung definitiv zu verleihen. Die Statth. hat das M. J. über etwaige mit Rücksicht auf die scientifische Gebarung belangreiche Veränderungen und Vorkommnisse in der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in fortlaufender Kenntnis zu erhalten (St. Z. 8283/pr ex 1896).

[3]) In Hinkunft ist dafür Sorge zu tragen, dass immer auch auf die nothwendige Reinigung und Desinfection der Stalleinrichtung, Gegenstände und Geräthe, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung kamen, sowie auf die Reinigung der Kleider und Schuhe des bei den betreffenden Thieren in irgend einer Weise beschäftigt gewesenen Personals entsprechend Bedacht genommen werde (St. E. 2. März 1899, Z. 18713, an das mag. Bz.-Amt. I und VIII in Wien). — Die Entfernung seuchenkranker oder verdächtiger Thiere darf in Hinkunft erst nach eingeholter Zustimmung des mag. Bz.-Amt. und unter Beachtung der für den betreffenden Fall seitens dieses Amtes speciell angeordneten Verfügungen stattfinden (St. E. 6. Mai 1899, Z. 38337, an das mag. Bz.-Amt. I und VIII in Wien).

[4]) Nach den Erl. des H. M. v. 29. November 1879, Z. 36110, und v. 26. November 1867, Z. 18649, dürfen Correspondenzstücke ohne Unterschied des Gewichtes, welche auf der Adresse mit dem Vermerke „Blechbüchse" oder „Impfstoff" u. dgl. versehen sind, zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen werden; im Falle der Aufgabe als Fahrpostsendungen unterliegen dieselben der tarifmäßigen Portogebür (St. Z. 3779/pr ex 1882).

1873. **Impfung,** Druckſorten für die —.

St. E. 3. August 1876, Z. 22828, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Impfdruckſorten werden im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei vorräthig gehalten, ſo daſs der Bedarf der Behörden an dieſen Druckſorten (Impfjournalen, Impfſtoffverſendungsjournalen, Impfzeugniſſen ꝛc.) direct aus dieſem Verlage gedeckt werden kann.[1]) Für die aus dieſem Anlaſſe verausgabten Beträge kann von den betreffenden Behörden eine Rückvergütung auf Grund der bezüglichen Conten der Hof- und Staatsdruckerei unter denſelben Modalitäten angeſprochen werden, wie für die Druckſorten des Jahresſanitätsberichtes.

1874. — — Ueberwachung der Durchführung der allgemeinen —.

M. J. 4. Februar 1887, Z. 1687. St. E. 26. Februar 1887, Z. 6750, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Da der Impfung und Revaccination durch eine entſprechende und nachdrückliche Jngerenz der polit. Behörden auch unter den beſtehenden Verhältniſſen eine ausgedehntere Verbreitung gegeben werden kann, ſo iſt das M. J. der beſtimmten Erwartung, daſs durch die zweckmäßige Vermehrung der Impfſammelplätze am Lande, durch ſtrenges Verhalten der Gemeindevorſtände zu der ihnen nach den Impfvorſchriften obliegenden Mitwirkung bei Durchführung des Impfgeſchäftes, durch fortgeſetzte Belehrung der Bevölkerung über den bewährten Nutzen der Impfung und durch eifrige und fachgemäße Ueberwachung der Allgemeinimpfung durch die l. f. Sanitätsorgane der Erfolg geſteigert werden wird. Die Bzh. haben daher ſowohl auf die zweckmäßige Vertheilung der Impfſammelplätze, als auch dort, wo es die Verhältniſſe wünſchenswert erſcheinen laſſen, auf eine entſprechende Vermehrung derſelben ein beſonderes Augenmerk zu richten.

1875. M. J. 28. März 1889, Z. 4941. St. E. 12. April 1889, Z. 20311, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die von allen Impfärzten ſtets rechtzeitig anzuzeigenden Termine über die in ihren Bezirken zur Durchführung gelangenden öffentlichen Impfungen und Reviſionen ſind in genauer Evidenz zu halten, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, durch fallweiſe Jnſpectionsreiſen[2]) oder gelegentlich der Sanitätsbereiſung, ſowie ſonſtiger Amtshandlungen die Aufſicht über die Durchführung des Impfgeſchäftes durch perſönliches Erſcheinen am Impf- oder Reviſionstermin wirkſam, wenn auch nur ſtichprobenweiſe führen zu können.

1876. M. J. 6. September 1887, Z. 15369. St. E. 19. September 1887, Z. 49195, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die Organiſation des Jmpfweſens der Reichshauptſtadt hat die Löſung der praktiſchen Aufgabe zum Ziele, durch möglichſt umfaſſende jährliche Abimpfung der Ungeimpften nach Maßgabe des Jmpfnormativs v. J. 1836 die Dispoſition der Bevölkerung von Wien zur Erkrankung an Blattern zu beſeitigen oder doch zu verringern. Es muſs daher einerſeits die Conſcription der Ungeimpften vor der Allgemeinimpfung zur letzteren in die richtige Beziehung, das hiedurch gewonnene, zuvor entſprechend geordnete Material den zur Jmpfung verpflichteten Organen zugänglich gemacht, anderſeits von den letzteren der Vollzug der Jmpfung an den betreffenden Ungeimpften, ſowie der Erfolg der Jmpfung vorgemerkt werden, wozu ſie ohne Zweifel nach den Beſtimmungen des Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192,[3]) verpflichtet ſind. Desgleichen hat der Jmpfarzt auch über ſeine ſonſtigen Jmpfungen von Jmpflingen, die in der Conſcriptionsliſte ſeines Bezirkes nicht verzeichnet ſind, wohlgeordnete Vormerkungen zu führen und letztere periodiſch dem Wr. Mag. zur

[1]) Vgl. Nr. 938 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1862 d. Slg.
[3]) P. G. S. Bd. 64, Nr. 105, S. 755.

Verfügung zu stellen. Auch die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen werden in geeigneter Weise in Evidenz zu halten sein. Den formellen Schwierigkeiten, welche die Aufsuchung der Impflinge in den Impfverzeichnissen verursacht, dürfte dadurch begegnet werden können, wenn aus den Conscriptionslisten seitens des Wr. Mag. alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Impflinge zusammengestellt und dem Impfarzte zur Benützung übergeben würden. Durch die Eintragungen, welche die Impfärzte in diesen Impflingsregistern hinsichtlich der Abimpfungen vorzunehmen haben und durch die ergänzenden Vormerkungen über ihre anderweitigen Impfungen wird der Wr. Mag. bei Benützung entsprechender Formularien in die Lage versetzt werden, innerhalb eines gewissen Termins nach vollzogener Conscription diejenigen Impfparteien kennen zu lernen, bei welchen die Impfung noch nicht vollzogen wurde, um im Sinne des Impfnormativs mit der speciellen Aufforderung zur Vornahme der Impfung, eventuell zur Vorlage des Impfzeugnisses oder zum Erscheinen an einem bestimmten Impftermin vorgehen zu können. Auf diese Art dürfte es gelingen, umfassende praktische Erfolge zu erzielen. Dieselben werden dann durch weitere, in den Bestimmungen des gedachten Impfnormativs begründete Anordnungen zu vervollständigen sein, so insbesondere im Sinne des § 13, lit. d, durch Anordnung der Impfung aller in Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. dgl. aufgenommenen ungeimpften Kinder, durch Förderung der Impfung aller etwa ungeimpften Schulkinder und insbesondere durch umfassende Handhabung der Vorschriften über die obligatorische Nothimpfung im Falle des Auftretens von Blattern in einem Stadttheile.

1877. **Impfung** in Spitälern.

M. J. 28. August 1888, Z. 7775. St. E. 31. August 1888, Z. 48776, an alle Bzh. und beide Stadtr.

In Spitälern, in welchen ausnahmsweise Verhältnisse die Unterbringung von Blatternkranken unvermeidlich machen, ist jederzeit die mit dem Hofkzld. v. 30. Juli 1840, Z. 17742 (P. G. S. Bd. 68, Nr. 93, S. 305) beim Auftreten von Blattern angeordnete Nothimpfung und Revaccination an sämmtlichen in der Anstalt bediensteten, beschäftigten und verpflegten Personen in Anwendung zu bringen. Im allgemeinen muss jedoch an dem Grundsatze festgehalten werden, dass die Einbringung von Infections- und besonders Blatternkranken in andere als ausdrücklich zur Unterbringung von Infectionskranken bestimmte Spitäler möglichst hintanzuhalten ist.

1878. — — in Detentionsanstalten.

M. J. 5. December 1888, Z. 16310. St. E. 10. December 1888, Z. 67741, an n. ö. L. A. und Wr. Oberlandesgericht.

Der Oberste Sanitätsrath hat die Impfung bzw. Revaccination aller in Straf- und Besserungsanstalten eingelieferten Personen als in hohem Grade empfehlenswert, sowie die ausschließliche Verwendung animaler Lymphe und strenge Beachtung der Regeln der Antiseptik bei Durchführung dieser prophylaktischen Operation in den gedachten Anstalten als nothwendig bezeichnet. Es wird daher empfohlen, dass auch bei Durchführung der Impfung und Revaccination in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ausschließlich nur animale Lymphe in Anwendung gebracht und strenge nach den Regeln der Antiseptik vorgegangen werde.

1879. — — in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

M. J. 7. Juli 1894, Z. 2843. St. E. 17. August 1894, Z. 61073, an n. ö. L. A.

Da ein ungeimpfter Lehrer durch seine erhöhte Disposition zur Blatternerkrankung den Gesundheitszustand der ihm anvertrauten Kinder gefährden kann, ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass sich die Zöglinge der Lehrer- und

Lehrerinnenbildungsanstalten während ihrer Studienzeit oder doch wenigstens, bevor sie nach Abschluss ihrer Studien die betreffende Anstalt verlassen, einer Impfung (bzw. Wiederimpfung) unterziehen.

1880. **Impfung** des öffentlichen Sanitäts- und Krankenwartepersonals.

M. Z. 13. Jänner 1897, Z. 43010 ex 1896. St. E. 18. Februar 1897, Z. 5996, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Aus Anlass eines Falles, in welchem der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen beim Ausbruche der Blattern in eine Gemeinde entsendete Amtsarzt nicht revacciniert, ferner der zur Krankenpflege im Blatternspital bestellte Wärter sogar ungeimpft war und beide an Blattern erkrankten, werden die Unterbehörden aufgefordert darauf zu sehen, dass sich die Amts- und gleicherweise auch die Gemeindeärzte zur Vermeidung einer persönlichen Gefährdung in Ausübung des Dienstes bei Blatternerkrankungen der Wiederimpfung unterziehen. Weiterhin ist zu veranlassen, dass auch die zum Krankendienste bestimmten Personen rechtzeitig der Wiederimpfung unterzogen und jedenfalls zur Pflege Blatternkranker und zum sonstigen Sanitätsdienste anlässlich solcher Erkrankungen nur Personen verwendet werden, welche einer schutzkräftigen Revaccination theilhaftig sind.

— — Nothimpfung und Revaccination Nr. 538—540.
— — der Findelkinder Nr. 1224.
— — der in Papierfabriken beschäftigten Arbeiter Nr. 1660.
— — rechtzeitige Einleitung in Sommerfrischen Nr. 1923.
— — Jahresbericht (lit. O) über die öffentliche — Nr. 3197.
— — der Schulkinder Nr. 3253—3255.
— — s. auch Schutz- und Thierimpfungen.

1881. **Impfzeugnisse** für Arbeiter in Sachsen.

M. Z. 26. April 1895, Z. 11398. St. E. 9. Mai 1895, Z. 43634, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Ueber Anordnung der kgl. sächsischen Regierung sind zuziehende fremdländische Arbeiter, in deren Heimatslande der Impfzwang nicht besteht oder erst in den letzten zehn Jahren eingeführt wurde, der Impfung zu unterziehen, wenn sie sich nicht über die erfolgreiche Impfung oder die überstandene Pockenkrankheit auszuweisen vermögen. Im Interesse der alljährlich aus den Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach Sachsen gehenden zahlreichen Arbeiter ist diese Anordnung der sächsischen Regierung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, damit sich die im Deutschen Reiche, namentlich in Sachsen während des Sommers ihren Erwerb findenden Arbeiter rechtzeitig mit einem Impfzeugnisse versehen können.

— — für Schulkinder Nr. 3254, 3255.

**Impfzustand,** Constatierung bei Blattern bzw. Varicellen Nr. 1911 bzw. 4057.

**Impotenz,** Geheimmittel bzw. verbotene Apparate gegen — Nr. 550, 684, 2331.

**Incamerierung** von Straßenzügen Nr. 3731.

**Incassogeschäftsbetrieb,** Ueberwachung Nr. 2846.

**Incompatibilität** zwischen Staatsdienst- und Verwaltungsrathsstellen Nr. 1145.
— — des Hausierhandels mit stabilem Gewerbebetriebe Nr. 1770.
— — zwischen Pulver- und Sprengmittelverschleißbefugnis Nr. 3041.

**Incorporationsgebüren** der Gewerbegenossenschaften Nr. 1578.

**Inculpatenverkehr** mit dem Auslande Nr. 4069—4071.

**Incunabeln,** Entlehnung aus Universitätsbibliotheken Nr. 521, 522.

**Indigationsagenten,** Gebürentarif für — Nr. 2904.

1882. **Industrie,** Förderung im administrativen Wege.

M. J. 27. September 1898, Z. 31254. St. E. 18. November 1898, Z. 92312, an alle Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Der Aufmerksamkeit des M. J. und des H. M. ist es nicht entgangen, dass bei den Industrieenquêten mancherlei Klagen und Beschwerden gegen das bisherige Verhalten der öffentlichen Verwaltung und ihrer Organe in Betreff der Industrie und der für ihr Gedeihen erforderlichen Anlagen erhoben worden sind. Es ist klar, dass sich ein Anwurf dieser Art berechtigter Weise nicht auf jene Beziehungen zwischen Industrie und öffentlicher Verwaltung erstrecken kann, in denen die letztere nichts anderes als die Vollzieherin ausdrücklicher gesetzlicher Anordnungen ist und daher nichts anderes bethätigen kann, als den in den Normen niedergelegten und umschriebenen Geist der positiven Gesetzgebung. Damit ist das Gebiet der Beziehungen zwischen Industrie und Verwaltung aber nicht erschöpft. Der freien Function der letzteren ist ein großer Spielraum in allen Fragen und Entscheidungen gegeben, die auf gesetzlicher Grundlage dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt sind. Dies ist der Boden, auf dem die Verwaltung und ihre Organe jederzeit vernünftigen und wohlwollenden Erwägungen Raum geben müssen, durchdrungen von dem Bewusstsein der wirtschaftlichen Aufgaben der heutigen Zeit und von der Erkenntnis, dass jede Entscheidung — so geringfügig sie im einzelnen scheinen mag — geeignet ist darauf zurückzuwirken, ob diese Aufgaben erfüllt werden können oder nicht. Das selbstverständliche Ziel, in den Besitz einer dichten und leistungsfähigen Industrie zu gelangen, beherrscht die Politik aller großen Industriestaaten, welche darin die wirtschaftliche Grundlage ihrer Stellung und der Wohlfahrt ihrer Bevölkerung erblicken. Andere Staaten, welche in den Anfängen industriellen Lebens stehen, scheuen vor keinem Mittel, vor keiner Aufwendung zurück, um, sei es auch um den Preis individueller Ausnahmen von den allgemeinen Staatslasten, zu einer raschen und intensiven Vergrößerung der Industrie im eigenen Lande zu kommen. Oesterreich ist über Anfänge industrieller Thätigkeit längst hinaus, indem es eine große, entwicklungsfähige Industrie besitzt, und es ist kein Zweifel, dass dieser Bestand heute als entscheidender Factor in der ganzen volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Structur des österreichischen Staatsgebietes in Betracht kommt. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, der weiteren Entwicklung der Industrie die aufmerksamste Fürsorge zuzuwenden und zu diesem Zwecke die Bethätigung gesunden Unternehmungsgeistes nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Es wird die Verwaltung innerhalb des ihr gestellten Rahmens von dem Bewusstsein durchdrungen sein müssen, dass es eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbebehörden bilde, das Zustandekommen von Unternehmungen, welche Arbeitsgelegenheit bieten und neue Werte schaffen, thatkräftigst zu fördern, die Ermöglichung günstiger Productionsbedingnisse verständnisvoll zu unterstützen und nicht durch einseitige Bevorzugung vermeintlicher öffentlicher Interessen sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Natur das eminent öffentliche Interesse der Hebung der Volkswirtschaft zu vernachlässigen. Das M. J. im Vereine mit dem H. M. behalten sich vor, die zahlreichen, besonders in der letzten Zeit in Enquêten, Berichten und Publicationen enthaltenen Beschwerden, Anregungen und Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dadurch zur Feststellung gewisser Directiven zu gelangen, die einer auf das oben angedeutete Ziel lossteuernden Industriepolitik zur Grundlage dienen können. Eine praktische Bethätigung sollen aber die Absichten der Regierung schon durch die folgenden Verfügungen erhalten, welche in Zukunft den Gewerbebehörden zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben.

Wenn sich die Gewerbebehörden bei Behandlung der Gesuche um Bewilligung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen

im allgemeinen von den vorstehend bezeichneten Rücksichten leiten zu lassen haben, so werden sie insbesondere auch bei Einleitung des Verfahrens nach § 27 ff. der Gewerbeordnung ihre Thätigkeit auf dieselben Zielpunkte richten müssen. Das Schwergewicht dieses Verfahrens ist in der commissionellen Verhandlung zu suchen, die einerseits die Gelegenheit bietet, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen und anderseits die Grundlage für die Entscheidung in allen Instanzen bilden soll. Je gründlicher hiebei die controversen Fragen contradictorisch zur Erörterung gelangen, umso schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultat gelangen, und erscheint daher geboten, dass mit der Leitung der commissionellen Verhandlungen über Betriebsanlagen nur erfahrene, in gewerblichen Angelegenheiten bewanderte Beamte betraut werden, welche insbesondere bei größeren oder schwierigen derartigen Verhandlungen Erfahrung und Einfluss für ein befriedigendes Ergebnis der Verhandlung geltend zu machen im Stande sind. Dem zur Leitung der Verhandlung designierten Beamten wird daher auch die Einleitung der vorbereitenden Maßnahmen obliegen. Er wird vor Ausschreibung der commissionellen Verhandlung, bezüglich welcher die im § 29 der Gewerbeordnung festgesetzte Frist jedenfalls genau einzuhalten ist, das Project in der Richtung einer Prüfung zu unterziehen haben, ob es im Sinne der Vorschriften des § 28 entsprechend instruiert sei, und es eventuell zur Ergänzung zurückzustellen haben. Bei der commissionellen Verhandlung selbst ist auf eine möglichst kurze, dabei aber präcise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken. Der Commissionsleiter würde seine Aufgabe verkennen und unterschätzen, wenn er sich darauf beschränken sollte, die Parteierklärungen und Sachverständigengutachten zu Protokoll zu nehmen und nach einem allfälligen oberflächlichen Vergleichsversuche das Protokoll zu schließen. Im Sinne des § 81 der Amtsinstruction v. J. 1855 und des § 30 der Gewerbeordnung hat der die Commission leitende Beamte den Erschienenen den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich klarzulegen, alle maßgebenden Umstände von amtswegen zu erheben und die vorkommenden Einwendungen gründlich zu erörtern und deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen. Hiebei ist immer das Wesentliche der Sache mit Vermeidung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten, und sind daher alle für die Entscheidung der Sache bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Parteien abzuschneiden. Der Commissionsleiter wird demnach alle öffentlichen und privaten Interessen gleichzeitig wahrzunehmen und zu prüfen und sich um eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen mit Ernst und Geduld zu bemühen haben. Ein eigentlicher Vergleichsversuch ist selbstverständlich nur rücksichtlich der von privater Seite erhobenen Einwendungen möglich; über dieselben werden auf Grund der Gutachten der Sachverständigen concrete Vergleichsvorschläge zur Discussion der Parteien zu stellen und durch vermittelnde Aufklärung auf die Beseitigung der Differenzen hinzuwirken sein. Soferne es sich um Bedenken oder Bedingnisse handelt, die von Seite behördlicher Organe in Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben oder gestellt wurden, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind darüber jedenfalls die Aeußerungen und die eventuell auf geeignete Abhilfe abzielenden Gegenvorschläge der Unternehmer einzuholen und der Erörterung zu unterziehen. Hiebei wird insbesondere klarzustellen sein, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher oder fremder privater Interessen aus gestellten Forderungen in einer den Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten. Der Commissionsleiter hat sich mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachten der Sachverständigen nicht zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch

ein Gutachten über die Bedingnisse, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen. Das Verfahren bei der Commission ist in Gemäßheit der Amtsinstruction v. J. 1855, R. G. B. 52, und der Vorschriften der Gewerbeordnung ein mündliches, und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausche eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden. Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteianträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Discussion zu stellen. Das Protokoll über die Verhandlung ist gemäß § 82 der Amtsinstruction klar und bündig abzufassen und hat mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu geben. Wesentliche Aeußerungen von Parteien und Zeugen und die Befunde der Sachverständigen sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen. Es empfiehlt sich daher, Parteierklärungen und Sachverständigenbefunde nicht unmittelbar, sondern erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sich nach eingehender, mündlicher Discussion die Möglichkeit ergeben hat, den relevanten Inhalt scharf zu präcisieren. Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen und sind darin die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen. Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des § 30 der Gewerbeordnung anzupassen und ist darin jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird. Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, dass etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden.[1]) Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung unter Beisetzung einer richtigen Recursbelehrung zu erfolgen und hat an alle interessierten Parteien zu ergehen.

Hievon werden die Gewerbebehörden 1. Instanz zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt, wobei bemerkt wird: a) Falls zur Prüfung der Frage, ob die nach § 28 der Gewerbeordnung vorzulegenden Beschreibungen und Zeichnungen ausreichen, das Urtheil von Sachverständigen nothwendig ist, hat schleunigst im kürzesten Wege die Einholung der Aeußerung derselben vor Ausschreibung des Edictalverfahrens zu erfolgen. b) Es unterliegt keinem Anstande, dass der Commissionsleiter bei Verhandlungen über Betriebsanlagen auch behufs Klarlegung des Verhandlungsgegenstandes und Erörterung der Einwendungen je nach Erfordernis den beigezogenen Amtssachverständigen das Wort ertheile. c) Im Falle eines die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachtens der Sachverständigen ist die Aeußerung der letzteren über die für den Fall der trotzdem stattfindenden Genehmigung der Anlage nöthigen Bedingnisse noch während der commissionellen Verhandlung einzuholen. d) Im Hinblicke auf die dem Commissionsleiter obliegenden wichtigen, seine Aufmerksamkeit in besonders hohem Maße in Anspruch nehmenden Aufgaben während der Verhandlung erscheint es bei größeren derartigen Verhandlungen behufs Entlastung des Commissionsleiters gerechtfertigt und zweckmäßig, zur Protokollsverfassung besondere Schriftführer u. zw. je nach Zulässigkeit des Dienstes auch jüngere Conceptsbeamte, welchen hiedurch Gelegenheit zu ihrer Schulung im betreffenden Commissionsdienste geboten würde, zu verwenden. Für die diesfälligen Kosten gilt § 31 der Gewerbeordnung. e) Im Zweifel, ob ein Anlageproject dem Edictalverfahren unterliege oder nicht, empfiehlt sich die Einleitung dieses Verfahrens, damit dem Unternehmer nicht

[1]) Vgl. auch Nr. 1883 d. Slg.

durch Unterlassung desselben in der ersten und etwaige Vorschreibung dieses Verfahrens in einer höheren Instanz Nachtheile erwachsen können.

1883. **Industrie,** Förderung im administrativen Wege.

M. J. 5. August 1899, Z. 24565. St. E. 11. September 1899, Z. 73337, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und H. u. G. Kam. in Wien.

Im Erl. des M. J. v. 27. September 1898, Z. 31254,[1]) wurde unter anderem ausgeführt, dass bei Consentierung von Betriebsanlagen im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, zu erwägen sei, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, dass etwa später vorkommende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden. Manche Gewerbebehörden 1. Instanz nehmen nun nach gemachten Wahrnehmungen in den Consens auch dann, wenn der erhobene Thatbestand und die Erfahrungen bei ähnlichen bestehenden Betrieben zu einem Zweifel über die vorzuschreibenden Consensbedingnisse keinen Anlass geben, einen Vorbehalt und überdies in der allgemeinen Fassung auf „dass, wenn durch die Anlage die Nachbarschaft gefährdet oder belästigt würde, der Unternehmer verpflichtet sei, entsprechende Vorkehrungen zur Hintanhaltung dieser Gefährdung oder Belästigung zu treffen, widrigenfalls der Betrieb eingestellt werden würde". Ein solcher allgemein gehaltener Vorbehalt entspricht weder der Absicht des Gesetzes noch den Intentionen des eingangs bezogenen Min.-Erl. Ist ein solcher Vorbehalt ausnahmsweise im Interesse des Zustandekommens eines Unternehmens nothwendig, so wird er im Sinne des Gewerbegesetzes derart zu fassen sein, dass dadurch keine Rechte für die Nachbarschaft geschaffen und das Ermessen der Behörde auch für die künftige Beurtheilung des Erfordernisses von Verbesserungen in der Anlage oder in deren Betrieb gewahrt bleibt. Ein solcher Vorbehalt wäre demnach etwa in folgende Form zu kleiden: „Es bleibt der Gewerbebehörde jedoch vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten thunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden, und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen." Auch muss es als unzulässig bezeichnet werden, wenn bei einer nach § 32 erfolgenden Genehmigung der Aenderung einer bisher vorbehaltslos genehmigten Anlage Anlass genommen wird, auch die bereits consentierte Anlage unter Vorbehalt zu stellen. Das M. J. hat sich vorbehalten, in einem späteren Zeitpunkte im Einvernehmen mit dem H. M. auch gewisse Directiven für die Auswahl der Sachverständigen und über die Form der Einholung ihrer Gutachten herabgelangen zu lassen, gleichzeitig jedoch schon derzeit bemerkt, dass auch der Oberste Sanitätsrath in einem in der Frage der Zulässigkeit einer Betriebsanlage erstatteten Gutachten seiner Anschauung dahin Ausdruck gegeben hat, dass das sanitäre Wohl zu allererst an die Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung geknüpft ist, dass es daher nicht Aufgabe der Sanitätsorgane sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu unterbinden, sondern dass sich Fortschritt in Industrie und Gewerbe mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete vereinigen müssen, um nach beiden Richtungen ausgleichend und in erträglicher Weise einem höheren Ziele zuzustreben.[2])

---

[1]) Nr. 1882 d. Slg.

[2]) (Zusatz für die Landesstellen.) Nach den gemachten Wahrnehmungen wird auch bei einzelnen Landesstellen der Behandlung von Betriebsanlageangelegenheiten nicht immer die nöthige Sorgfalt zugewendet. Es kommt vor, dass die bezüglichen bei den Landesstellen einlangenden Recurse von dem Gewerbedepartement, ohne dass vorerst durch ein eingehenderes Studium der Acten hiefür die Nothwendigkeit sichergestellt worden wäre,

**Industrialorte,** Infectionskrankheiten in — Nr. 1910.
— — Regelung der Sperrstunde Nr. 3387.
**Industrieabfälle,** Licenzen zum Einsammeln von — Nr. 1770.
**Industrieanlagen** s. Gewerbebetriebsanlagen.
**Industrieausstellungen,** von Privaten veranstaltete — Nr. 376.
**Industrieerzeugnisse** mit bildlichen Darstellungen, preßrechtliche Behandlung Nr. 530.
— — Anbringen des Kaiserbildes, Reichsadlers ꝛc. auf — Nr. 1984.
**Industriegeleise** s. Schleppbahnen.
**Industriegesellschaften** auf Actien, Errichtung und Umbildung Nr. 48.
**Infectionsgebiet** der Reblaus Nr. 3070.

1884. **Infectionskranke,** Transport mittelst Eisenbahn.

M. J. 22. Mai 1879, Z. 7651. St. E. 9. Juni 1879, Z. 17296, an alle Bzb.

Das H. M. hat unterm 25. April 1879, Z. 34181, sämmtliche Bahnverwaltungen aufgefordert,[1]) die unterstehenden Organe anzuweisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit, insbesondere der Blattern, an sich tragen und den Mitreisenden gefährlich werden können, unnachsichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden geöffneten Wartelocalitäten auszuschließen, wenn sie nicht ein abgesondertes Coupé bezahlen. Derartige Coupés, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten an den Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung und Desinfection zu unterziehen. Hievon werden die polit. Behörden zur eventuellen weiteren Amtshandlung verständigt.

---

sowie auch in Fällen, in welchen die erstinstanzliche Entscheidung nur aus formellen oder verwaltungsrechtlichen Gründen angefochten wird, den Fachdepartements zur Begutachtung zugewiesen werden, wobei es anderseits öfter unterlassen wird, in Gemäßheit des § 4 der Vdg. des St. M. v. 8. December 1860, R. G. B. 268, diesen Fachorganen bekanntzugeben, in welcher Richtung deren Aeußerung für die im eigenen Ermessen der Landesstelle stehende Entscheidung für erforderlich erachtet wird. Hiedurch entsteht im einzelnen Falle eine eventuell vermeidbare Verzögerung in der Erledigung solcher Recurse, und kann durch diesen Vorgang die Entscheidung der Landesstelle umsomehr beeinflusst werden, wenn die Fachorgane im Widerspruche mit den Bestimmungen der erwähnten Min.-Vdg. den Sachverhalt abfassen und sich bei diesem Anlasse auch in eine Erörterung gewerberechtlicher Fragen einlassen, diese Erörterung aber dann mitunter in ihrem Wortlaute in die Entscheidung aufgenommen wird. Jedenfalls wird für die Abgabe der fachmännischen Gutachten stets eine angemessene Frist vorzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen sein. Es könnte sich übrigens im einzelnen Falle die Möglichkeit ergeben, die Behandlung dieser Angelegenheit durch eine mündliche Berathung unter Protokollsaufnahme zwischen dem Gewerbereferenten und dem Fachreferenten wesentlich zu beschleunigen. Falls seitens der Fachorgane Ergänzungen des von der 1. Instanz erhobenen Thatbestandes verlangt werden, wird von Fall zu Fall genau zu prüfen sein, ob die Nothwendigkeit solcher für die Parteien oft zeitraubender und kostspieliger Erhebungen aus dem Grunde vorliegt, weil ein von amtswegen wahrzunehmender erheblicher Mangel des nach § 26 oder § 30 der Gewerbeordnung durchgeführten Verfahrens zu beseitigen ist oder die Recurse die Richtigkeit oder Vollständigkeit des erhobenen Thatbestandes bestreiten. Jedenfalls wird die baldigste Durchführung solcher Erhebungen durch die Unterbehörden zu überwachen sein, damit die Entscheidungen durch Zwischenerledigungen nicht allzusehr verzögert werden. Obzwar eine reformatio in peius einer Entscheidung durch die Oberbehörde im offenen Instanzenzuge aus öffentlichen Rücksichten im Administrativverfahren zulässig ist, so soll hievon doch in der Regel nur in Fällen schwerer Bedrohung öffentlicher Interessen Gebrauch gemacht werden, da derartige Entscheidungen insbesondere dann eine große Härte enthalten, wenn der Recurs von dem Unternehmer in der Erwartung überreicht wurde, eine Erleichterung der Bedingnisse des erstinstanzlichen Consenses zu erreichen.

[1]) Diese Aufforderung wurde unterm 22. Juli 1882, Z. 23531, in Erinnerung gebracht (St. E. 29. Juli 1882, Z. 33716, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

1885. **Infectionskranke** Schüblinge.

St. E. 1. April 1882, Z. 11965, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da die Abschiebung eines fieberhaft kranken Individuums aus Rücksicht für dasselbe an und für sich ganz unzulässig ist, überdies aber auch die Gefahr der Uebertragung möglicherweise im Entstehen begriffener ansteckender Krankheiten auf andere Schüblinge und in die verschiedensten Gegenden in sich schließt, wird zu veranlassen sein, dass Schüblinge bei denen die ärztliche Untersuchung irgend eine fieberhafte oder eine derartige Erkrankung constatiert, welche durch das Zusammensein mit anderen Individuen auf diese übertragbar erscheint, insolange vom Weitertransport ausgeschlossen und der entsprechenden ärztlichen Behandlung in geeigneten isolierten Räumlichkeiten unterzogen werden, bis der Transport ohne Gefährdung des betreffenden Individuums bzw. der mit ihm in Berührung kommenden Person möglich ist.[1])

1886. — — italienische Arbeiter.

M. J. 9. März 1883, Z. 14336. St. E. 22. September 1883, Z. 41514, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Um den Uebelständen vorzubeugen, welche daraus resultieren, dass hierlands beschäftigte italienische Arbeiter vor ihrer vollständigen Genesung von ansteckenden Krankheiten und manchmal während der Zeit zwischen der Krankheit und der Reconvalescenz, welche wie bei Blattern für die Ansteckung die gefährlichste ist, aus den betreffenden Spitälern entlassen bzw. in ihre Heimat überführt werden, sind die Verwaltungen der allgemeinen öffentlichen Spitäler, sowie die Unternehmer und Chefs von Etablissements, welche italienische Arbeiter beschäftigen, darauf aufmerksam zu machen, dass mit Infectionskrankheiten behaftete Individuen überhaupt im Spital solange zu verpflegen sind, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

1887. — — in öffentlichen und privaten Humanitätsanstalten.

St. E. 31. Mai 1886, Z. 6406, an alle Bzh. und Wr. P. D.; Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.[2])

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden unter Hinweis auf die Statth.-Vdg. v. 31. Mai 1886, L. G. B. 37, mit welcher Bestimmungen über das Zulassen von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pfleglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Siechen- und Versorgungsanstalten erlassen wurden, aufgefordert, wegen genauer Einhaltung dieser Bestimmungen in ihrem Wirkungskreise das weitere zu veranlassen.

1888. — — Nothspitäler für —.

St. E. 9. November 1887, Z. 61133, an alle Bzh.

Wenn auch die aus Anlass der im Laufe der letzten Jahre wiederholt herangerückten Gefahr eines Auftretens der Cholera getroffenen Vorbauungsmaßregeln nach dem Schwinden der Gefahr wieder entbehrlich geworden sind, bleiben die

---

[1]) Mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung von Infectionskrankheiten aus dem Auslande erscheint es besonders wichtig, dass der Verkehr der mit Schub oder gebundener Marschroute instradierten Individuen aus dem Auslande einer besonders genauen Ueberwachung seitens der Schubbehörden und Schubstationsgemeinden unterzogen werde, und sind daher die Grenzschubstationen gehalten, aus dem Auslande, insbesondere aus verseuchten Ländern kommende Schüblinge genau ärztlich untersuchen und nur in dem Falle weiter instradieren zu lassen, wenn ihr Gesundheitszustand vollkommen unverdächtig ist (M. J. 6. August 1884, Z. 12815. St. Z. 37268 ex 1884).

[2]) — behufs Erlassung der weiteren Verfügungen an die unterstehenden Humanitätsanstalten.

Gemeinden doch fortan verpflichtet, die in sanitärer Hinsicht so überaus wichtige Möglichkeit der Isolierung der ersten Fälle von Infectionskrankheiten unabänderlich aufrecht zu halten. Um die aus Anlass der Choleragefahr errichteten Nothspitäler für den gedachten Zweck zu erhalten, wird auf die Gemeinden durch eine entsprechende Belehrung dahin einzuwirken sein, dass sie sich dieses gewiss wichtigsten Vorbauungsmittels zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten nicht begeben; hiebei wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden im Grunde des § 4, lit. a, des Ges. v. 30. April 1870 zur Beistellung von Isolierlocalitäten für ansteckende Krankheiten verpflichtet sind, und dass ihnen in solchen Fällen bezüglich der auswärtigen Kranken der Ersatzanspruch im Sinne der §§ 28 und 29 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, zusteht, wenn sie hiebei nach der im § 30 dieses Ges. angedeuteten Weise vorgehen.

1889. **Infectionskranke** Assentpflichtige.

St. E. 5. November 1889, Z. 51920, an alle Bzb.

Zum Zwecke der thunlichsten Verhütung einer Verbreitung gewisser übertragbarer Krankheiten, wie der Syphilis, der Krätze und jener Formen von Trachom, von denen eine Ansteckung zu besorgen ist, wird angeordnet, dass bei den regelmäßigen Stellungen der Assentpflichtigen, dann bei den Nachstellungen und den Ueberprüfungen von den dabei intervenierenden Civilamtsärzten alle derartigen Fälle verzeichnet und die bezüglichen Verzeichnisse der betreffenden polit. Bzb. übermittelt werden, deren Aufgabe es sein wird zu veranlassen, dass die mit solchen Leiden behafteten Stellungspflichtigen, welche zurückgestellt werden, einer entsprechenden ärztlichen Behandlung in einem privaten oder öffentlichen Krankenhause zugeführt werden.

1890. — — Vorsichten bei ihrer Aufnahme in Spitäler.

M. J. 4. März 1891, Z. 4427. St. E. 17. März 1891, Z. 15586, an Wr. Mag. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

In den Aufnahmsstationen der öffentlichen Krankenhäuser, sowie in einem noch viel höheren Grade in den Ambulatorien der Kinderspitäler und Polikliniken wird durch die oft mangelhaften und unzulänglichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen reichliche Gelegenheit zur Weiterverbreitung von Ansteckungskrankheiten geboten, indem Infectionskranke häufig unter einer großen Anzahl in den Warteräumen harrender anderer Kranker lange Zeit — angeblich selbst stundenlange — zubringen müssen, bevor sie abgefertigt bzw. als nicht in die Anstalt gehörig abgewiesen werden. Auch äußert die bei solchen Anlässen erstattete Anzeige an die locale Sanitätsbehörde, falls sie überhaupt erfolgt, viel zu spät ihre Wirkung, um das Unheil einer indessen erfolgten Krankheitsverschleppung abwenden zu können. Für die Beseitigung dieser Uebelstände ist in zweifacher Richtung Sorge zu tragen: Zunächst muss in allen öffentlichen Krankenaufnahms- und Ordinationsanstalten eine solche Ordnung geschaffen werden, dass hinsichtlich der eintretenden Kranken sofort bei der Ankunft die Abwesenheit einer acut infectiösen Krankheit constatiert werde, ehe sie in den Warteraum gelangen dürfen, und dass womöglich für zweifelhafte Fälle gesonderte Untersuchungs- oder provisorische Aufenthaltsräume beigestellt werden. Ferner ist sich in derartigen Fällen nicht mit der langwierigen und umständlichen schriftlichen Meldung an die locale Sanitätsbehörde zu begnügen, sondern sofort unter Benützung von Telephon und Telegraph, die rechtzeitige Intervention der localen Sanitätsbehörde in Anspruch zu nehmen. In der gleichen Weise haben auch die Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten bei Aufnahme von Infectionskranken hinsichtlich der unmittelbaren Verständigung der localen Sanitätsbehörde über sanitätspolizeilich wichtige Momente vorzugehen.

1891. **Infectionskranke,** Regelung ihrer Unterbringung in Wien.

St. E. 2. April 1892, Z. 19541, an Wr. Mag. (auch mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D. und k. k. Krankenanstalten.

In Betreff der Unterbringung und Verpflegung der in Wien auf die Spitalshilfe angewiesenen Infectionskranken wird Folgendes bestimmt: In den regulären Spitälern Wiens, welche über keine eigenen, gehörig isolierten Infectionskrankenabtheilungen verfügen, ist die Aufnahme und Verpflegung Infectionskranker möglichst hintanzuhalten. In solche Anstalten etwa importierte Infectionskeime sind durch die nachdrücklichste zielbewusste Anwendung der Desinfectionsvorrichtungen so rasch und so vollständig als möglich zu vernichten. Zur Aufnahme von Infectionskranken ist in erster Linie die Infectionskrankenabtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals im X. Wr. Gemeindebezirke bestimmt, welche von den übrigen Abtheilungen dieses Spitals baulich und räumlich vollkommen separiert ist. Blattern-[1]) und Flecktyphuskranke, welche der Spitalspflege bedürfen, sind ausschließlich in den abgesonderten Infectionspavillon des eben gedachten Spitals zu überbringen. Ebendaselbst findet auch die Behandlung und Verpflegung Infectionskranker nach der I. und II. Verpflegsclasse (zu 5 fl. bzw. 2 fl. 50 kr. per Tag) statt. Ueberdies sind in jedem der k. k. Krankenanstalten einzelne Isolierräume zur Verpflegung Infectiöser, deren Zustand eine Abtransportierung nicht gestattet, bereitzuhalten. Für die Verpflegung infectiös erkrankter Kinder und unter diesen insbesondere der mit Diphteritis behafteten ist der diesem Zwecke gewidmete Infectionspavillon des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals im XIV. Bezirke besonders bestimmt. Die Infectionsabtheilung des k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitals im XVI. Bezirke wird als solche aufgelassen, und hat dieses Spital in Zukunft nur eine chirurgische Abtheilung zu bilden. Dagegen ist das k. k. Wilhelminen-Spital im XVI. Bezirke zur Aufnahme von intern Kranken mit Ausschluss chirurgischer Fälle bestimmt worden. Nachdem die sämmtlichen k. k. Krankenanstalten in das allgemeine Telephonnetz eingeschaltet sind, muss zur Verhütung des vorgekommenen vergeblichen Herumtragens schwer Kranker die Vorsicht beobachtet werden, dass bei Abweisung von Kranken von dem einen Spital und vor Ueberweisung an eine andere der in Wien bestehenden k. k. Krankenanstalten unter allen Umständen die Versicherung im telephonischen Wege darüber eingeholt werde, ob auch der Belagraum für die Aufnahme des betreffenden Kranken thatsächlich vorhanden sei. Dieselbe Vorsicht hätten auch die behördlichen Organe, Aerzte und das Publicum zu gebrauchen, sobald irgend ein Zweifel darüber obwaltet, in welches Spital sich ein Kranker begeben oder transportiert werden soll. Dabei sollte der betreffenden Anstalt die Natur des Leidens (ob chirurgischer Fall, Augenleiden, Hautkrankheit u. s. w.) wenn irgend möglich telephonisch stets angedeutet werden.

1892. St. E. 15. März 1894, ad Z. 7236, an die Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D.

In Zukunft wird strengstens zu beachten sein, dass Infectionskranke in der Regel nur auf der Infectionsabtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals aufgenommen bzw. aus den anderen k. k. Krankenanstalten dahin gewiesen oder transportiert werden. Eine Ausnahme kann nur dann als zulässig betrachtet werden, wenn es sich um einen mit Rücksicht auf seinen Zustand ärztlich als unabweisbar erkannten, nicht transportfähigen Kranken handelt, in welchem Falle jedoch wenigstens alle zur möglichsten Isolierung eines solchen Kranken gebotenen Vorkehrungen und Vorsorgen sofort getroffen werden müssen. Bei Blattern und Flecktyphus, sowie bei Cholera kann jedoch diese Ausnahme nicht eintreten. Sonst sind die in

[1]) Bezüglich Unterbringung Varicellenkranker s. Nr. 4058 d. Slg.

den übrigen k. k. Spitälern vorhandenen Isolierräume nur zur isolierten Unterbringung der im Spital selbst erst infectiös erkrankten Patienten, deren Zustand ein Abtransportieren in die Infectionsabtheilung des Kaiser Franz Josef-Spitals nicht zuläßt, zu verwenden. Auch die Aufnahme von Infectionskranken nach der I. und II. Verpflegsclasse hat nur im Kaiser Franz Josef-Spital stattzufinden. Das Gleiche gilt selbstverständlich von infectiös erkrankten Kindern im Alter von über 4 Jahren. Zur Aufnahme von Kindern unter 4 Jahren sind die Wr. k. k. Krankenanstalten nach den bestehenden Normen in der Regel nicht und nur ausnahmsweise dann verpflichtet, wenn die Kinder Blattern haben und der sehr schwache und elende Zustand zur Aufnahme gebrachter kranker Kinder die factische Unabweisbarkeit begründet. Es werden sohin auch in Hinkunft Kinder unter 4 Jahren, welche Blattern haben — in der Choleraabtheilung auch solche, welche an Cholera erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind — andere solche Kinder aber nur dann in die Spitalspflege aufgenommen werden dürfen, wenn ihr Zustand im Moment des Ueberbrachtwerdens in das Spital ein derartiger ist, daß sie vom Arzte als unabweisbar erkannt werden. Läßt dagegen der Zustand des zur Aufnahme in das Spital gebrachten infectiös erkrankten Kindes unter 4 Jahren dessen Zuweisung in ein Kinderspital zu, so ist sofort im kürzesten (telephonischen) Wege mit den in Betracht kommenden Kinderspitälern wegen der Aufnahme in Verbindung zu treten, und das Kind nur dann als unabweisbar anzusehen, wenn die Kinderspitäler die Aufnahme verweigern. Es ist jedoch ein jeder solcher Fall besonders der Statth. anzuzeigen.

1893. **Infectionskranke,** Regelung des Transports in das Wr. Infectionsspital.

St. E. 19. October 1893, Z. 69408, an Wr. Mag., mitgeth. den Wr. k. k. Krankenanstalten.

Wenn es sich um den Transport eines noch nicht dem Verbande einer Wr. k. k. Krankenanstalt angehörigen Kranken[1]) in das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital bzw. in die Infectionsabtheilung dieses Spitals handelt, so ist um die Beistellung des Infectionswagens das betreffende mag. Bz.-Amt. anzugehen. Für die temporäre Isolierung derartiger Kranker während der Zeit, die bis zum Eintreffen des städtischen Infectionswagens verstreicht, ist in jedem Krankenhause die geeignete Vorkehrung zu treffen.

1894. — — in Wr. Spitälern, Evidenthaltung und fallweise Abmeldung.

M. J. 16. März 1894, Z. 3367. St. E. 19. Mai 1894, Z. 21333, an Wr. Mag.,[2]) u. ö. L. A., Wr. Oberlandesgericht[3]) und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Damit den vorgeschriebenen Rapportstabellen über Infectionskrankheiten die erforderlichen Daten über die Dauer und den Ausgang der Krankheit auch bezüglich jener Infectionskranken aus dem Wr. Gemeindegebiete entnommen werden können, welche in eine Krankenanstalt abgegeben wurden, und damit der Wr. Mag. jeden in Spitalsbehandlung gelangenden Infectionskranken auch hinsichtlich des Ausganges und sonach auch der Dauer der Krankheit in Evidenz halten kann,

[1]) Ueber den Transport der in diesen Anstalten infectiös Erkrankten in das Infectionsspital enthält nähere Bestimmungen der St. E. v. 31. Juli 1894, Z. 56661, an die Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. Mag. Danach erfolgt dieser Transport mittelst der in den k. k. Krankenanstalten vorhandenen Infectionswagen. Nur aus dem k. k. Wilhelminen-Spital können bis auf weiteres Infectionskranke auch durch Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für den Transport Infectionskranker befördert werden. Bezüglich der Desinfection der Infectionswagen enthält der St. E. v. 31. Juli 1893, Z. 66789 ex 1892, eingehende Weisungen an die Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag. und Wr. P. D.

[2]) — zur entsprechenden Anweisung sämmtlicher öffentlicher und Privatspitäler Wiens mit Ausnahme der k. k. Krankenanstalten.

[3]) — zur geeigneten Veranlassung bezüglich der in seiner Verwaltung stehenden Heilanstalten.

wodurch ihm die eventuell nöthige sanitätspolizeiliche Ingerenz, sowie auch weiter ermöglicht würde, über den jeweiligen Stand und die Bewegung der Infectionskrankheiten in Wien einschließlich der Krankenanstalten in genauer Kenntnis zu sein, wird angeordnet, dass in Hinkunft seitens der Spitäler beim Abgange von Infectionskranken aus der Pflege dieser Anstalten in analoger Weise wie bei der Aufnahme infectiös Kranker die Anzeige an das mag. Bz.-Amt desjenigen Bezirkes zu erstatten ist, in welchem der Kranke zuletzt wohnte. Diese Abmeldung hat die folgenden Punkte zu enthalten: Name, Wohnort, Art der Erkrankung, Tag des Beginnes bzw. des Ablaufes der Krankheit und die Art des Ablaufes (ob genesen oder gestorben). Bei der Entlassung von Kranken vor Ablauf des Krankheitsprocesses ist, wenn sie vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zulässig erscheint, der neue Aufenthaltsort des Kranken behufs fernerer Ueberwachung und Evidenthaltung genau anzugeben. Als Abmeldeblankette wären vorläufig dieselben Formularien, welche für die Krankheitsanmeldung benützt werden und Portofreiheit genießen, zu verwenden; es wird sich jedoch empfehlen, zum Zwecke einer geregelten Durchführung der Evidenthaltung eigene Abmeldeblankette, die allenfalls durch eine von den Anmeldeformularien verschiedene Färbung leicht erkennbar zu machen wären, den Krankenanstalten zur Verfügung zu stellen.

Bei Durchführung der Evidenthaltung der in Spitalspflege befindlichen Infectionskranken sind noch folgende Punkte zu beachten: 1. Hausinfectionen, das sind solche Erkrankungen, deren Provenienz auf den Spitalsaufenthalt zurückzuführen ist, sind bei Beginn wie alle Infectionskrankheiten, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze „Hausinfection" versehen, dem mag. Bz.-Amt., in dessen Bezirke das Spital gelegen ist, anzuzeigen und unter den Erkrankungen dieses Bezirkes auszuweisen. 2. Dasselbe gilt auch von jenen Infectionskranken, die von Gemeinden aus der Umgebung Wiens in krankem Zustande in einem Wr. Spital Aufnahme gefunden haben und daselbst bei ihrer Aufnahme oder doch bald darauf mit einer Infectionskrankheit behaftet befunden werden, ferner auch von den von auswärts Zugereisten, die bei ihrer Ankunft mit einer Infectionskrankheit in eine Krankenanstalt abgegeben werden. Diese Erkrankungen sind somit gleichfalls an das zuständige mag. Bz.-Amt. anzuzeigen und von diesem evident zu führen, die auswärtige Provenienz der Erkrankungen ist in den vorzulegenden periodischen Berichten anzumerken; von solchen auswärtigen Erkrankungen ist seitens des mag. Bz.-Amt. jene polit. Behörde, aus deren Bereiche der Kranke gekommen ist, unverweilt, wenn nothwendig auch telegraphisch, behufs Anordnung der gebotenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu verständigen. 3. Nur solche Fälle von Erkrankungen, welche bereits in einem auswärtigen Bezirke evident gehalten werden, die aber zum Zwecke eines operativen Eingriffes z. B. bei Croup oder wegen Dringlichkeit der Spitalsbehandlung oder aus irgend einem anderen Grunde zur Abgabe in eine Wr. Krankenanstalt führen, sind in den Stand der Infectionskranken des Gemeindebezirkes, in welchem sich das die Anzeige erstattende Spital befindet, behufs Vermeidung von Doppelzählungen, nicht aufzunehmen. Die darauf bezüglichen Abgangsmeldungen sind dem zuständigen Bezirke behufs Löschung des Krankheitsfalles bzw. weiterer Evidenthaltung zuzumitteln. In den Rapportstabellen wird zwar eine gesonderte Ausweisleistung über den Abgang der in Privatpflege und der in den Spitälern befindlichen Kranken nicht gefordert; die Rubrik „Spitalsabgabe" wird jedoch gleichwohl auch fernerhin auszufüllen sein, um einen Ueberblick über die Zahl der in die Spitäler abgegebenen Infectionskranken gewinnen zu können.

1895. **Infectionskranke**, Anzeige ihrer Aufnahme in Wr. Spitäler.

St. E. 1. Februar 1895, Z. 11191, und 15. März 1895, Z. 19300, an Wr. Mag.

Die Directionen bzw. Leitungen der Wr. k. k. Krankenanstalten werden unter Einem beauftragt Vorsorge zu treffen, dass, falls Infectionskranke daselbst Aufnahme finden, die vorgeschriebenen Krankheitsan- und Abmeldungen unter Benützung der hiefür eingeführten Blankette[1]) stets ordnungsmäßig ausgefertigt und der Sanitätsbehörde immer rechtzeitig und zuverlässig zukommen.[2]) Bezüglich der Erstattung der Infectionsanzeigen seitens der Kinderspitäler und sonstigen Privatkrankenanstalten in Wien hat der Wr. Mag. im eigenen Wirkungskreise die entsprechende Veranlassung zu treffen.

1896. **Infectionskranke,** Anzeige ihrer Aufnahme in Wr. Spitäler.

St. E. 16. December 1898, Z. 98616 ex 1897, an Wr. Mag. und die Wr. k. k. Krankenanstalten.

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die im Sinne der bestehenden Vorschriften zu erstattenden schriftlichen Anzeigen über die Aufnahme von Infectionskranken seitens der Spitäler doch oft verhältnismäßig spät bei den mag. Bz.-Amt. einlangen, die Sanitätsbehörde sohin größtentheils erst nach geraumer Zeit in die Lage kommt, die sehr dringenden prophylaktischen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Infectionskrankheit durchzuführen. Es hat sich also die Erstattung von Voranzeigen als nothwendig herausgestellt, wofür sich jedoch der telephonische Verkehr wiederholt als unverlässlich und unpraktisch erwiesen hat. Es ist nun in Hinkunft unbeschadet der noch vom Abtheilungsvorstande als behandelnden Arzt zu erstattenden Anzeige über alle im Journal einlangenden Fälle von anzeigepflichtigen Infectionskrankheiten sofort eine schriftliche Voranzeige[3]) zu verfassen und im Wege der Spitalsleitung an die betreffende Sanitätsbehörde (mag. Bz.-Amt.) zu senden, wenn vom Journalarzte die Diagnose der Infectionskrankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, mit Bestimmtheit gestellt wird, u. zw. ganz abgesehen davon, ob der Kranke in die Krankenanstalt thatsächlich aufgenommen, ob er abgewiesen oder in eine andere Anstalt überführt wird. Da aber in jenen Fällen, wo Infectionskranke mittelst der communalen Infectionswagen in die Spitäler kommen, die Voranzeige bereits erstattet ist, weil die Benützung der Infectionswagen nur durch eine Anzeige an das mag. Bz.-Amt. ermöglicht wird und die Infectionsdiener, welche den Transport besorgen, verhalten sind, von jedem ausgeführten Transport die städtischen Bezirksärzte zu verständigen, so sind diese Voranzeigen seitens des Journalarztes nur dann zu erstatten, wenn die Kranken nicht im Infectionswagen der Gemeinde Wien, sondern in anderen Fuhrwerken oder, wie dies bei Kindern häufig vorkommt, auf dem Arme der Mutter oder einer anderen Person in das Spital gebracht werden.

---

[1]) — u. zw. sofort nach Aufnahme des Infectionskranken in die Spitalspflege bzw. nach Feststellung der Diagnose (St. E. 30. März 1896, Z. 28207, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten bzw. St. E. 16. Mai 1896, Z. 39855, an Wr. Mag.).

[2]) Der Journalarzt hat über alle Infectionskrankheiten, welche der Behörde anzuzeigen sind, die vorschriftsmäßige Anzeige zu verfassen und im Wege der Anstaltsdirection an die betreffende Sanitätsbehörde zu leiten, soferne die Diagnose einer solchen Krankheit mit Bestimmtheit gestellt wird, ganz abgesehen davon, ob der betreffende Kranke in diese Krankenanstalt aufgenommen, abgewiesen oder in eine andere Anstalt überführt wird. Um Doppelzählungen und Irrungen zu vermeiden, wird es sich empfehlen, dass der jeweilige Journalarzt in einer Anmerkungsnote der Krankheitsanzeige beifügt, was bezüglich des Kranken verfügt würde, ob derselbe in eine andere Anstalt überführt oder abgewiesen oder in die betreffende Anstalt selbst und auf welches Krankenzimmer aufgenommen wurde (St. E. 25. Februar 1897, Z. 7135, an die Wr. k. k. Krankenanstalten bzw. St. E. 8. Mai 1897, Z. 34107, an Wr. Mag.).

[3]) — nach einem bestimmten Formular.

1897. **Infectionskranke,** Aufnahme in Irren- und sonstige Humanitätsanstalten.

M. J. 17. November 1896, Z. 37205. St. E. 3. Jänner 1897, Z. 109972 ex 1896, an alle Bzb., n. ö. L. A., Wr. k. k. Blindenerziehungs- und Taubstummeninstitut, sowie k. k. Waisenhäuser in Wien und Judenau.

Die Uebergabe von Geistesgestörten, insolange sie mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten, sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Humanitätsanstalt ist grundsätzlich zu vermeiden. Sollte jedoch die Ueberstellung Infectionskranker in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus anderen Anstalten aus zwingenden Gründen noch vor völligem Ablaufe des Infectionszustandes des Kranken erfolgen müssen oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der polit., in unaufschiebbaren Fällen der Ortsbehörde erfolgen, welch letztere im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Maßnahmen im übertragenen Wirkungskreise zu veranlassen, die zuständige polit. Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die polit. Behörde, in deren Amtsbereiche diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang bzw. vor dem Eintreffen des Krankentransports unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen zu verständigen hat. Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Pfleglinge auf das Genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neu eintretender infectionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolierung infectiöser Kranker, sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Maßnahmen ermöglichen.[1])

1898. — — Transport aus Kinderspitälern oder sonstigen Humanitätsanstalten in das Infectionsspital.

St. E. 31. December 1897, Z. 110479, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, dass Infectionskranke aus Kinderspitälern oder anderen Humanitätsanstalten in das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien transferiert worden sind, ohne dass deren Begleitern die Krankengeschichte oder doch ein entsprechendes Parere mitgegeben worden wäre. Es ist die Veranlassung zu treffen, dass seitens der Leitungen der in Betracht kommenden Anstalten in geeigneter Weise dafür Sorge getragen werde, dass bei der Durchführung von Transferierungen Infectionskranker aus diesen Anstalten der Begleitung der betreffenden Kranken stets die Krankengeschichte oder wenigstens ein ausführliches Parere mitgegeben werde. Bei diesem Anlasse sind die in Rede stehenden Anstaltsleitungen auch darauf aufmerksam zu machen, dass es zur Vermeidung eines durch etwaigen Platzmangel veranlassten Umherschickens von Kranken aus einer Krankenanstalt in die andere unbedingt nothwendig erscheint, die Möglichkeit der thatsächlichen Aufnahme des betreffenden Kranken im telephonischen Wege vorläufig sicherzustellen. Der Wr. Mag. wird daher entsprechend einzuwirken haben, damit auch in der

[1]) Um die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln auch hinsichtlich der den autonomen Landesbehörden unterstehenden Anstalten zu sichern, hat die Statth. zufolge obigen Min.-Erl. dem n. ö. L. A. von dieser Anordnung mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Anstaltsverwaltungen Mittheilung gemacht und, nachdem insbesondere bei Zwangsarbeitsanstalten, Waisenhäusern und Versorgungsanstalten jeder Art analoge Verhältnisse hinsichtlich der ihnen fallweise zugehenden Pfleglinge bestehen wie bezüglich der Irrenanstalten, veranlasst, dass obige Weisungen jedenfalls auch auf die letzterwähnten Anstalten ausgedehnt werden.

Richtung die nöthigen Anordnungen getroffen werden, dass in Transferierungsfällen stets die erwähnte Anfrage seitens der Anstaltsorgane vor Einleitung des bezüglichen Transports gestellt werde. An die Directionen des St. Annen-, Carolinen-, St. Joseph-, Kronprinz Rudolf- und Leopoldstädter-Kinderspitals, weiter des k. k. Blindenerziehungsinstituts, des k. k. Taubstummeninstituts und endlich des k. k. Waisenhauses für Knaben in Wien ergeht unter Einem eine entsprechende Aufforderung wegen angemessener Anweisung ihrer Organe.

1899. **Infectionskranke**, Isolierräume in Spitälern für nicht transportable —.

St. E. 20. December 1898, Z. 7454 ex 1895, an alle Bzb.

Da es nothwendig erscheint, dass in jeder Krankenanstalt, auch wenn sie statutarisch zur Aufnahme infectiös Erkrankter nicht berechtigt oder verpflichtet erscheint, ein Isolierraum vorhanden sei, in welchem Pfleglinge, die während ihres Aufenthaltes in der Anstalt von einer infectiösen oder infectiösverdächtigen Krankheit befallen werden, nicht bloß vorübergehend bis zu ihrer Ueberführung in ein Infectionsspital, sondern auch, wenn ihr Zustand einen Transport nicht mehr zulassen sollte, dauernd und ohne Gefährdung ihrer selbst, sowie der übrigen Pfleglinge untergebracht und verpflegt werden können, wird über Antrag des n. ö. L. San. R. in Ergänzung des Erl. v. 15. Mai 1882, Z. 48671,[1]) angeordnet, dass bei allen Neu- und Adaptierungsbauten von öffentlichen und privaten Krankenanstalten auf die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolierraumes zur Behandlung nicht transportabler Infectionskranker, die in der Anstalt selbst von der Infectionskrankheit befallen wurden, Bedacht genommen werde.

1900. — — Anzeige der Constatierung einer Infectionskrankheit bei zugereisten Kranken.

M. J. 27. August 1898, Z. 11035. St. E. 7. Jänner 1899, ad Z. 82175 ex 1898, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. k. k. Krankenanstalten.

Mit dem St. E. v. 19. Mai 1894, Z. 21333,[2]) wurde hinsichtlich jener Infectionskranken, welche von Gemeinden aus der Umgebung Wiens in krankem Zustande in einem Wr. Spital Aufnahme gefunden haben und daselbst bei ihrer Aufnahme oder doch bald darauf mit einer Infectionskrankheit behaftet befunden werden, sowie hinsichtlich der von auswärts Zugereisten, die bei ihrer Ankunft mit einer Infectionskrankheit in eine Krankenanstalt abgegeben werden, bestimmt, dass von diesen Erkrankungen die Anzeige an das zuständige mag. Bz.-Amt. zu erstatten und seitens dieses jene polit. Behörde, aus deren Bereiche der Kranke gekommen ist, unverweilt, wenn nothwendig auch telegraphisch, behufs Anwendung der gebotenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu verständigen ist. Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, dass in der Regel schleunigst zu expedierende schriftliche Mittheilungen, für welche bestimmte Formularien bereit zu halten sind, genügen, wobei es sich empfiehlt, dass die auswärtigen polit. Behörden auch durch die Krankenhausdirectionen unbeschadet der Anzeige des Falles an das mag. Bz.-Amt direct verständigt werden, welcher Umstand in der Mittheilung an das mag. Bz.-Amt kurz zu bemerken wäre. Nur in den vom sanitätspolizeilichen Standpunkte dringenden Fällen sind derartige Verständigungen durch telegraphische Anzeigen zu bewerkstelligen, doch sind diese behufs Kostenersparung möglichst kurz zu fassen. Die Gebüren für diese Telegramme sind gleichwie für die in Epizootieangelegenheiten nothwendigen telegraphischen Anzeigen, worüber mit dem St. E. v. 17. November 1898, Z. 82175,[3]) die nöthigen Weisungen ergiengen, vorschussweise zu bestreiten, und ist um deren Refundierung aus der Dotation

[1]) Nr. 2081 d. Slg.
[2]) Nr. 1894 d. Slg.
[3]) Nr. 3852 d. Slg.; bezüglich der Telegrammkosten bei Choleraausbruch und in Pestverdachtsfällen s. Nr. 620 und Nr. 2838 d. Slg.

für Epidemieauslagen unter Anschluss der Belege vierteljährlich bei der Statth. einzuschreiten. Hievon wird der Wr. Mag. zur weiteren Verständigung der mag. Bz.-Amt., sowie zur Ertheilung entsprechender Weisungen an die privaten Krankenanstalten des Amtsbereiches mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass den Directionen bzw. Leitungen der Wr. k. k. Krankenanstalten unter Einem die Einhaltung eines entsprechenden Vorganges in kommenden Fällen aufgetragen wird.[1])

1901. **Infectionskranke,** Isolierräume in Humanitäts- und Erziehungsanstalten für —.

St. E. 30. October 1899, Z. 53606, an alle Bzb., n. ö. L. A. und L. Sch. R.

Beim Neubaue oder bei Adaptierungen von Reconvalescenten- und Siechenhäusern, Zufluchts- und Waisenhäusern, Versorgungsanstalten, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit Internaten (Convicten), in welchen einer größeren Anzahl von Personen Unterkunft geboten wird, muss auf die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolierraumes zur Behandlung Infectionskranker Bedacht genommen werden, und ist ein solches Local schon bei den Bauverhandlungen sicherzustellen. Desgleichen wird das Geeignete zu veranlassen sein, dass bei schon bestehenden größeren solchen Humanitäts- und Erziehungsanstalten womöglich solche Isolierräume sichergestellt werden. Anstalten obiger Kategorien, welche wegen ihrer besonderen Situation, Eintheilung, Bestimmung oder Kleinheit dieser sanitären Forderung nicht gerecht werden können, daher einen Infectionskranken ehebaldigst nach außen in Pflege zu geben genöthigt sind, werden zu verhalten sein, der polit. Sanitätsbehörde jene Localitäten (Spital 2c.) namhaft zu machen, wo ein Infectionskranker ihres Pfleglingsstandes untergebracht werden soll, und durch Abmachungen mit den Leitungen benachbarter Spitäler die Aufnahme ihrer Infectionskranken sicherzustellen. Hiebei wären in erster Linie die bestehenden Gemeindenothspitäler ins Auge zu fassen.

— — Unschädlichmachung von ihnen stammender Fäcalien Nr. 4, 5.
— — Transport aus einer Wr. k. k. Krankenanstalt in eine andere Nr. 2096.
— — Fremde in Wr. Hotels Nr. 2114.
— — aufgegriffene Zigeuner Nr. 4617.

1902. **Infectionskrankheiten,** allgemeine Epidemievorschrift.

R. E. 15. August 1848, Z. 41199, an die 4 Kreisämter.

Es wurde mit diesem Erlasse eine in Druck gelegte „Vorschrift über das bei Epidemien überhaupt und bei der Choleraepidemie insbesondere von den Kreisämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten, Pfarrern, Kreis-, Districts-, Aushilfsärzten und Wundärzten zu beobachtende Verfahren" hinausgegeben.[2])

1903. — — Anzeigepflicht bei Ausbruch von —.

St. E. 15. Jänner 1872, Z. 19944, an alle Bzh. (analoge Weisungen ergiengen an beide Stadtr.).

In Durchführung der im § 2, lit. c, des Ges. v. 30. April 1878, R. G. B. 68, den polit. Behörden zur Pflicht gemachten Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, Endemien und Epidemien, wird Nachstehendes angeordnet: 1. Den

[1]) Die Anzeigen an das mag. Bz.-Amt. haben außer Namen, Beschäftigung und Alter des Erkrankten den letzten Aufenthaltsort desselben, Art der Erkrankung, Datum des Ausbruches bzw. vermuthliche bisherige Dauer derselben, sowie allfällige aus der Anamnese sich ergebende Anhaltspunkte für die Provenienz der Erkrankung zu enthalten.

[2]) Diese in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze 2c.", Bd. 2, S. 186 ff., abgedruckte Epidemievorschrift wurde vom M. J. unterm 30. August 1848, Z. 1029, auch allen übrigen Landesstellen zur Richtschnur hinausgegeben (ist auch in mehreren, jedoch nicht in der n. ö. Pr. G. S. publiciert). Eine Reihe von Bestimmungen dieser Epidemievorschrift, insbesondere jene über die Vornahme von Erhebungen und über die Berichterstattung, sind jedoch noch gegenwärtig in Geltung.

im § 4, lit. a, des cit. Ges. mit der Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung betrauten Gemeinden obliegt es, von dem Vorkommen von Krankheiten, die erfahrungsgemäß durch die Uebertragung in ein und demselben Hause oder nach außen eine endemische bzw. epidemische Verbreitung erlangen,[1]) in jedem einzelnen Falle sofort der vorgesetzten polit. Behörde die Anzeige zu erstatten. 2. Um dies zu ermöglichen, wird es allen Aerzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht,[2]) jeden einzelnen in ihrer Praxis vorkommenden oder anderweitig bekannt gewordenen, ausgesprochenen derartigen Erkrankungsfall auf dem kürzesten Wege dem Gemeindevorsteher und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem Stellvertreter desselben bekanntzugeben, welcher die erstattete Anzeige unverzüglich der vorgesetzten polit. Behörde mitzutheilen hat. Insbesondere wird es den Todtenbeschauern zur Pflicht gemacht, sich bei einem Todesfalle, welcher infolge einer solchen Erkrankung eingetreten ist, die Gewissheit zu verschaffen, ob die betreffende Erkrankungsanzeige erstattet worden ist oder nicht, und die Gemeindevorstehung von diesem Todesfalle in Kenntnis zu setzen. Sollten jedoch in kürzerem Zeitraume mehrere derartige Todesfälle beobachtet oder sollte von Seite des Gemeindevorstehers keine Meldung hierüber an die Bzh. gemacht worden sein, so ist der Todtenbeschauer gebunden, dies unmittelbar der Bzh. anzuzeigen. 3. Ganz besonders muss es allen Lehrern und Organen der Schulaufsicht mit Rücksicht darauf, als gerade die Schulen zur Verbreitung von Kinderkrankheiten wesentlich beitragen und die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder eine hohe Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten überhaupt besitzen, desgleichen den Leitern von Säuglings- und Kinderbewahranstalten zur Pflicht gemacht werden, jeden constatierten oder auch nur verdächtigen Fall der Erkrankung eines Schul- bzw. Pflegekindes an einer ansteckenden Krankheit dem Gemeindevorsteher anzuzeigen. 4. Die Aufgabe der Bzh. wird es sein, die eingegangenen Meldungen zu prüfen und nach der im § 6 angeordneten Vernehmung des betreffenden Sachverständigen das Erforderliche zu veranlassen, nöthigenfalls auf Grund der bezirksärztlichen Localerhebung die bestehende Epidemie zu constatieren und das Epidemieverfahren einzuleiten. ... Ein gegen vorstehende Anordnungen verstoßendes Vorgehen ist mit allem Nachdrucke strenge zu ahnden. Desgleichen ist den Gemeinden bekanntzugeben, dass nebst der strengen Bestrafung der Zuwiderhandelnden die bisher bei Einleitung des Epidemieverfahrens vom Staate erfolgte Vergütung der Medicamente für die behandelten epidemisch erkrankten Armen unter keiner Bedingung mehr erfolgen werde, wenn nicht durch die einzusendenden ursprünglichen Anzeigen dargethan sein wird, dass letztere rechtzeitig und im Sinne der hier ertheilten Weisungen geschehen sind. Bei Epidemiefällen an der Grenze eines Bezirkes oder aber in Orten, die mit anderen des Nachbarbezirkes in engem Verkehre stehen, ist auch der Bzh. des Nachbarbezirkes die Mittheilung zu machen.[3])

1904. **Infectionskrankheiten,** Anzeigepflicht bei Ausbruch von —.

St. E. 3. December 1878, Z. 12592, an alle Bzb., sowie k. k. Krankenanstalten und Privatspitäler in Wien.

In Genehmigung eines Antrages des L. San. R. und im Nachhange zum St. E. v. 15. Jänner 1872, Z. 19944,[4]) wird angeordnet, dass auch die prak-

[1]) Es sind dies die unter Nr. 1924 d. Slg. aufgezählten Krankheiten.

[2]) Bezüglich der Controle über Erfüllung dieser Pflicht s. Nr. 1139 d. Slg.

[3]) Diese Anordnung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Mittheilung an die polit. Bzb. der Nachbarkronländer (St. E. 4. Februar 1882, Z. 52340, an alle Bzh., beide Stadtr., mitgeth. Statth. in Prag, Brünn, Linz und Graz).

[4]) Nr. 1903 d. Slg.

tischen Aerzte Wiens und der im Wr. Polizeirayon gelegenen Vororte zu verpflichten sind, in Hinkunft jeden in ihrer Praxis wo immer ihnen unterkommenden ausgesprochenen Erkrankungsfall an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Typhus und ägyptischer Augenentzündung (Trachom) mittelst Anzeigeblanketten binnen 24 Stunden zur behördlichen Anzeige zu bringen. Diese Anzeige ist an das Gemeindehaus desjenigen Ortes bzw. Wr. Gemeindebezirkes, in welchem der Kranke in Behandlung und Pflege ist, im I. Wr. Gemeindebezirke aber an das Stadtphysikat einzusenden. In gleicher Weise sind auch die Spitäler zur Anzeigeerstattung verpflichtet, und erscheint es, um Doppelzählungen der Erkrankungen bei allfälliger Uebersetzung eines Kranken in ein Spital zu vermeiden, nothwendig, dass die praktischen Aerzte auch die Transferierung eines in ihrer Behandlung gestandenen derartigen Kranken in ein Spital zur Anzeige bringen, wogegen im Falle des Eintrittes der Genesung oder des Todes des Kranken von der Einsendung einer weiteren Anzeige Umgang genommen werden kann. Die Unterlassung der Anzeige wird entsprechend zu ahnden sein. Unter Einem wird auch das k. k. Generalcommando ersucht, die Militärärzte, welche Privatpraxis ausüben, im gleichen Sinne zur Anzeigeerstattung zu verpflichten.

1905. **Infectionskrankheiten,** Anzeigepflicht bei Ausbruch von —.

St. E. 7. November 1880, Z. 41270, an alle Bzb., Wr. P. D. und k. k. Wr. Krankenanstalten.

Um den mit der Erstattung einer Anzeige über Fälle von Infectionskrankheiten seitens der öffentlichen und Privatspitäler beabsichtigten Zweck der Localerhebung und der entweder in bestimmten Vorschriften begründeten oder aus der Sachlage sich ergebenden localen Verfügungen rascher und daher vollständiger zu erreichen, wird angeordnet, dass die von den Spitälern zu erstattenden Anzeigen fortan direct an die zur Einleitung der bezüglichen localen Verfügungen verpflichteten Aemter geleitet werden. Es sind dies in Wien das Stadtphysikat und in den übrigen Gemeinden des Landes die zuständigen Bzh. Die in Rede stehenden Anzeigen sind sofort, nachdem die Diagnose des betreffenden Krankheitsfalles festgestellt ist, ohne Verzug an ihre Bestimmung zu leiten.

1906. — — Verständigung der Militärbehörden über den Stand der unter der Civilbevölkerung herrschenden —.

St. E. 4. Mai 1882, Z. 19647, an alle Bzb.

Epidemien und allen Infectionskrankheiten ist insbesondere zur Zeit der ausgeschriebenen Waffenübungen und Controlversammlungen der Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und, sobald in einer Gemeinde mehrere Fälle einer contagiösen Krankheit vorkommen, hievon jeweilig und unmittelbar dem Corpscommando behufs allfälliger abändernder Verfügungen rücksichtlich der Marschbewegungen und Concentrierungen ꝛc. die Mittheilung zu machen.

1907. M. J. 30. April 1888, Z. 6973. St. E. 26. Mai 1888, Z. 24853, an alle Bzb.[1])

Nachdem gegenseitige Verständigungen der Civil- und Militärbehörden bei vorkommenden Infectionskrankheiten für die öffentliche Sanitätspflege von großer Wichtigkeit sind, ist das M. J. mit dem R. K. M. übereingekommen, gegenseitige Mittheilungen den Bzh. bzw. den als polit. Behörden 1. Instanz fungierenden Gemeinden mit eigenem Statut einerseits über die unter der Civilbevölkerung der Garnisonsorte und deren Umgebung und den betreffenden Militärcommanden anderseits über die unter der Militärmannschaft in Garnisonen vor-

[1]) In Erinnerung gebracht mit St. E. v. 28. März 1897, Z. 12854.

kommenden Fälle von Cholera, Ruhr, sowie allen Formen der Blattern und typhösen Krankheiten anzuordnen. Es ist daher das Geeignete zu veranlassen, dass die Militärcommanden jederzeit und fortlaufend über den Stand der oben namentlich angeführten Krankheiten in Kenntnis erhalten werden, und dass ihnen über besondere, den Stand der Infectionskrankheiten betreffende Anfragen stets jede erforderliche Auskunft mit größter Beschleunigung ertheilt werde. Dagegen erscheint in jenen Fällen, in welchen es wegen bevorstehender Truppenbewegungen, wie bei Manövern oder zur Zeit von größeren Truppendislocationen für die Militärbehörden von Wichtigkeit ist, den Stand der Infectionskrankheiten auch außerhalb der Garnisonsorte und deren Umgebung zu kennen, als der kürzeste Weg, wenn sich die betreffenden Militärcommanden behufs Erlangung der gewünschten Auskünfte an die polit. Landesbehörden wenden, denen in periodischen Zwischenräumen von den Unterbehörden Epidemieberichte vorgelegt werden.

1908. **Infectionskrankheiten,** Verständigung der Militärbehörden über den Stand der unter der Civilbevölkerung herrschenden —.

St. E. 17. März 1894, Z. 71003 ex 1893, an alle Bzb.

Ueber Anregung des 2. Corpscommandos in Wien wird angeordnet, dass in Hinkunft in den Mittheilungen, welche die polit. Behörden 1. Instanz den Militärbehörden von dem Auftreten von Infectionskrankheiten in Garnisonsorten, Etappenstationen 2c. zu machen verpflichtet sind, stets auch die Zahlen der an der betreffenden Infectionskrankheit Erkrankten und Gestorbenen ersichtlich zu machen sind.

1909. — — Verständigung der Civilbehörden über die unter dem Militär auftretenden —.

M. J. 26. Mai 1888, Z. 9520. St. E. 7. Juni 1888, Z. 30834, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat mit dem M. J. die Vereinbarung getroffen, dass sich die Militär- und Civilbehörden über die wichtigeren der unter dem Militär und der Bevölkerung vorkommenden Infectionskrankheiten gegenseitig in steter Kenntnis erhalten, damit es ihnen möglich werde, die im beiderseitigen Interesse gelegenen Schutzvorkehrungen rechtzeitig in Betracht zu ziehen. Zufolge Erl. des R. K. M. v. 22. Mai 1888, Z. 1197, haben nun die Militärterritorialcommanden die Anordnung zu treffen, dass den betreffenden Civilbehörden die in den einzelnen Garnisonsorten unter dem Militär vorkommenden Fälle von Cholera, Ruhr, sowie allen Formen der Blattern und typhösen Krankheiten seitens der Militärstations- oder der sonst hiezu berufenen Commanden stets zur Kenntnis gebracht werden, und dass sich diese Commanden alle jene Auskünfte über das Vorkommen von Infectionskrankheiten außerhalb der Garnisonsorte bei den betreffenden Civilbehörden einholen, so oft dies durch besondere Anlässe, Truppenbewegungen, größere Transporte 2c. wegen Einleitung etwaiger Vorsichtsmaßregeln nothwendig wird.

1910. — — 4wöchentliche Rapportstabellen über —.

M. J. 12. März 1889, Z. 4136. St. Z. 16892 ex 1889.

In den mit dem Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[1] angeordneten periodischen (4wöchentlichen) Berichten über Infectionskrankheiten haben sich die Landesstellen nicht lediglich auf die Zusammenstellung der Zahlenausweise zu beschränken, sondern auch eine Darstellung über den Charakter, den Verlauf 2c. der vorgekommenen bedeutenderen Epidemien zu geben und der zur Bekämpfung dieser Epidemien angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln Erwähnung zu thun. Durch diese Anordnung ist jedoch die Vorschrift, dass die Constatierung bedeutenderer Epidemien, insbesondere in Cur- und Industrialorten,

[1]) Nr. 3187 d. Slg.

wichtigen Garnisonen u. dgl. oder von Epidemien, welche sich über ganze Gruppen von Gemeinden erstrecken, unverweilt anzuzeigen und über den Verlauf derselben in kürzeren Perioden[1]) regelmäßig zu berichten ist, nicht aufgehoben.[2])

**1911. Infectionskrankheiten,** 4wöchentliche Rapportstabellen über —.

M. J. 1. Juni 1889, Z. 9361. St. E. 4. Juli 1889, Z. 34356, an alle Bzb.

Aus den periodischen Berichten über Infectionskrankheiten wurde entnommen, dass die Erkrankungen an Kindbettfieber theils gar nicht, theils nur sehr mangelhaft nachgewiesen werden und, wie ein Vergleich mit den statistischen Wochenausweisen über die Sterbefälle in den größeren Städten und Gemeinden[3]) ergibt, nicht einmal alle Fälle dieser Infectionskrankheit, welche in diesen letzteren Nachweisungen verzeichnet sind, in den bezüglichen periodischen Berichten angeführt werden. Diese Wahrnehmung lässt darauf schließen, dass die Anzeige und Evidenthaltung der fraglichen Infectionsfälle nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit erfolgt und dementsprechend auch in Rücksicht auf die vorgeschriebene Infectionstilgung aus Anlass dieser Krankheit ein klagloses Vorgehen nicht vorausgesetzt werden kann. Nach dem Vorkommen, sowie nach den Ursachen der Kindbetterkrankungen ist fortan sorgfältig zu forschen; die Gemeindesanitätsverwaltungen sind zu verhalten, die in Rede stehenden Infectionsfälle nicht nur stets sofort zur Kenntnis der vorgesetzten polit. Behörde zu bringen, sondern auch in jedem einzelnen Falle die sowohl in allgemeiner sanitätspolizeilicher Beziehung erforderlichen, als auch insbesondere im Hinblicke auf die Bestimmungen der Hebammeninstruction nothwendigen Maßnahmen unverweilt zur Durchführung zu bringen. Weiter wurde aus den Nachweisungen über die Blatternerkrankungen ersehen, dass die Angaben über das Impfmoment der an Blattern Erkrankten bzw. Verstorbenen vielfach ungenau sind, ja dass diese Nachweisungen hie und da den Charakter der Willkürlichkeiten an sich tragen. Angesichts der besonderen Wichtigkeit, welche der wahrheitsgemäßen Constatierung des Umstandes zukommt, ob ein von Blattern befallenes Individuum geimpft oder ungeimpft ist, wird auf die Erforschung dieses Umstandes durch den intervenierenden Arzt in allen Fällen von Blatternerkrankungen strengstens zu dringen und werden die Aerzte anzuweisen sein, nur solche Individuen als geimpft auszuweisen, an denen durch die ärztliche Untersuchung das Vorhandensein von Impfnarben constatiert wurde. Ueber die aus Anlass des Auftretens von Blatternerkrankungen in der jeweiligen Berichtsperiode durchgeführten Nothimpfungen und Revaccinationen und deren Erfolge ist stets ziffermäßig zu berichten, wie dies übrigens ohnehin mit dem St. E. v. 12. September 1885, Z. 44509, und v. 19. December 1888, Z. 69508,[4]) angeordnet wurde. Zur Vermeidung differierender Angaben in den Nachweisungen über Infectionskrankheiten einer- und über Krankenanstalten[5]) anderseits ist endlich zu beachten, dass die auf Krankenanstalten entfallenden Infectionsfälle vorschriftsmäßig in Evidenz gehalten und in die bezüglichen Nachweisungen aufgenommen werden. In Betreff der Nachweisungen über Erkrankungen an infectiöser Bräune endlich wird bemerkt, dass sich dieselben nicht bloß auf die diphtheritischen, sondern auch auf die croupösen Formen der Halserkrankungen (Croup im engeren Sinne) zu erstrecken

[1]) Vgl. hierüber Nr. 1137 d. Slg.

[2]) Vorstehende Weisungen, betreffend den ergänzenden Bericht zu den ziffermäßigen Rapportstabellen und die sofortige Anzeige über das Auftreten von Epidemien in Curorten und Industriecentren, hat das M. J. unterm 16. October 1896, ad Z. 33810, den Landesstellen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht (St. Z. 99069 ex 1896).

[3]) Vgl. hierüber Nr. 1348 und Nr. 1349 d. Slg.

[4]) Nr. 3187 d. Slg.

[5]) S. bezüglich letzterer Nr. 2085, 2088 und 2091 d. Slg.

haben, dafs jedoch eine Sonderung nach beiden Formen nicht platzzugreifen, sondern die Nachweisung cumulativ zu erfolgen hat.

**1912. Infectionskrankheiten,** 4wöchentliche Rapportstabellen über —.

St. E. 25. August 1893, Z. 55651, an alle Bzh.[1])

Behufs Erzielung einer verläfslichen Berichterstattung über Infectionskrankheiten und Epidemien in den vorgeschriebenen 4wöchentlichen Rapporten wird unter Beigabe eines Musters der bezüglichen Rapportstabellen Nachstehendes zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht: 1. Die Rapportstabellen über sporadisch wie epidemisch vorgekommene Infectionskrankheiten haben nachbenannte[2]) Krankheitsformen zu umfassen: Blattern, Varicellen, Scharlach, Diphtheritis mit Einschlufs von Croup, Masern, Keuchhusten, Ileotyphus, Flecktyphus, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber und egyptische Augenkrankheit. 2. Bei jeder dieser Krankheitsformen sind zuerst jene Ortsgemeinden mit den bezüglichen Daten anzuführen, in welchen die Krankheit sporadisch aufgetreten ist; dann erst folgen jene Ortsgemeinden, in welchen das epidemische Auftreten derselben Krankheit von der polit. Bzb. constatiert worden ist. 3. In der Rubrik 3, welche die Aufschrift „Zahl der Ortschaften trägt" ist nur die Zahl jener Katastralgemeinden der betreffenden Ortsgemeinde einzutragen, in welchen die bezügliche Krankheit aufgetreten ist; wenn daher z. B. nur in 4 Katastralgemeinden der Ortsgemeinde Murstetten, die aus 7 Katastralgemeinden besteht, Masern aufgetreten sind, so wird in die 3. Rubrik nicht die Zahl 7, sondern 4 einzustellen sein. 4. In die Rubrik 4 ist die im letzten n. ö. Amtskalender enthaltene Gesammteinwohnerzahl der bezüglichen Ortsgemeinde anzuführen. 5. In jenen Fällen, in welchen ein epidemisches Auftreten constatiert worden ist, sind die Rubriken 5 und 6 regelmäßig genau auszufüllen; im Ausweise der sporadischen Fälle ist ein Ausfüllen dieser Rubriken zu unterlassen. 6. Die in der Rubrik 7 angeführten Zahlen haben stets mit jenen in der Rubrik 12 der entsprechenden Rapporttabelle übereinzustimmen. 7. Die in den Rubriken 7 und 8 enthaltenen Zahlen ergeben summiert die in die Rubrik 9 einzustellende Gesammtzahl der Erkrankten, und eben diese Zahl mufs gleich sein der Summe der in den Rubriken 10—12 angeführten Zahlen. 8. Die Rubriken 13—15 haben, wie schon die Aufschrift besagt, auf die sporadischen Erkrankungen keinerlei Bezug; dagegen sind dieselben in allen Epidemiefällen genauestens auszufüllen. 9. Die in den Rubriken 3, 4 und 7—12 enthaltenen Zahlen sind bei jeder einzelnen Tabelle zu summieren; überdies ist die im P. 7 erwähnte Probe zu machen. 10. In der Rubrik 16 „Anmerkung" sind bei Epidemien, unbeschadet der hiefür in kürzeren Perioden vorgeschriebenen Berichterstattung, kurze Daten über Zu- oder Abnahme der Epidemie anzuführen; ferner ist in allen Fällen, in welchen in einer Ortsgemeinde der erste Fall einer Infectionskrankheit constatiert worden ist, stets die vermuthliche oder nachgewiesene Provenienz ohne Rücksicht auf etwa bereits diesbezüglich erstattete Sonderberichte ersichtlich zu machen. In den Nachweisungen über Blattern ist überdies die Zahl der vorgekommenen Nothimpfungen und Revaccinationen und deren Erfolg zuverlässig anzugeben. 11. Bei den Nachweisungen von Blattern und Varicellen ist in allen Rubriken unterhalb der die Krankenbewegung wiedergebenden Zahlen die Anzahl der Ungeimpften mit rother Tinte zu verzeichnen. Hinsichtlich des Vorlagetermins wird darauf aufmerksam gemacht,[3]) dafs die Rapportstabellen bei der Statth. bis Freitag, längstens aber bis Samstag der auf den Schlufs der Berichtsperiode folgenden Woche einzutreffen haben.

[1]) Aehnliche Weisungen ergiengen unterm 27. März 1889, Z. 18311, an alle Bzh. und beide Stadtr.

[2]) Vgl. auch Nr. 1913 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 3187 d. Slg.

Rapportstabelle Nr. . . . über die . . . . . Epidemie für die Zeit vom . . . . bis . . . . 189

| Polit. Bezirk | Ortsgemeinden im Epidemierayon | Zahl der Ortschaften | Bevölkerung | Datum der Constatierung | Datum der Beendigung von der letzten Berichtsperiode verblieben | seither zugewachsen | Gesammtzahl der Kranken | Hievon sind | | Es bleiben in Behandlung | Es sind demnach seit Anfang der Epidemie | | | Bemerkungen, ob die Epidemie in Zunahme, Höhe oder Abnahme sich befinde; bei Blatternepidemien ist die Zahl der Ungeimpften in jeder Rubrik mit rother oder blauer Tinte unter der mit schwarzer Tinte geschriebenen Hauptzahl anzusetzen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | genesen | gestorben | | erkrankt | genesen | gestorben | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

NB. In den Rubriken 7, 8, 10—15 sind Männer, Weiber und Kinder gesondert auszuweisen.

1913. **Infectionskrankheiten,** 4wöchentliche Rapportstabellen über —.

St. E. 11. September 1894, Z. 71287, an alle Bzb.

Bisher hat sich die 4wöchentliche periodische Berichterstattung über Infectionskrankheiten seitens der unterstehenden Behörden nur auf Blattern, Varicellen, Scharlach, Masern, Diphtheritis und Croup, Keuchhusten, Ileotyphus, Flecktyphus, Dysenterie, Rothlauf, Puerperalfieber, Trachom, asiatische Cholera und Influenza erstreckt. Um aber in diesen periodischen Berichten eine erschöpfende Nachweisung über das Auftreten und die Ausbreitung aller der Anzeigepflicht unterliegenden Infectionskrankheitsformen zu erzielen, wird angeordnet, dass in Hinkunft auch alle übrigen in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Krankheitsformen, deren Anzeigepflicht in dem St. E. v. 25. August 1894, Z. 62168,[1]) republiciert bzw. neu ausgesprochen wurde, als Cholera nostras, Meningitis cerebrospinalis (epidemische Genickstarre), Parotitis epidemica (Mumps), Morbus miliaris (Schweißfieber), Rubeola (Rötheln), Milzbrand, Rotz (Wurm), Lyssa (Wuthkrankheit) und schließlich auch die Trichinosis in die 4wöchentliche Berichterstattung aufgenommen und vorkommenden Falles für jede dieser Formen separate Rapportstabellen vorgelegt werden.

1914. — — Jahresübersicht über —.

M. J. 5. Februar 1890, Z. 1029. St. E. 5. Jänner 1891, Z. 140, an alle Bzb.

Auf Grund der 4wöchentlichen Rapporte über Infectionskrankheiten sind nach dem Muster der Rapportstabellen Jahressummarien zu verfassen, welche sich über nachstehende Krankheitsformen zu erstrecken haben: Blattern, Scharlach, Croup, Diphtheritis, Masern, Ileotyphus, Flecktyphus, Ruhr und Kindbettfieber. In diesen Jahresübersichten sind die Krankheitsdaten nicht nach Gemeinden zu specificieren, sondern es genügt die Angabe der Bezirkssummen; doch ist die Zahl aller Ortsgemeinden, in welchen infectiöse Erkrankungsfälle vorgekommen sind, in der Rubrik „Ortsgemeinden im Epidemierayon", in der folgenden Rubrik „Zahl der Ortschaften" dagegen die Zahl aller Katastralgemeinden, in denen sich Erkrankungsfälle zeigten, nachzuweisen und endlich die Gesammteinwohnerzahl der letzteren beizusetzen. Diese Jahresübersichten haben die sämmtlichen im

[1]) Nr. 1924 d. Slg.

Laufe des Jahres vorgekommenen bezüglichen Erkrankungs- und Todesfälle, somit auch jene, welche seinerzeit wegen verspäteter Anzeigen seitens der Gemeinden oder aus sonstigen Gründen nicht zur Nachweisung gelangt sind, zu umfassen, wobei die im Laufe des Jahres etwa unterlaufenen Irrungen vorher richtigzustellen sind. In der Jahresübersicht über die Blatternerkrankungen ist auch das Impfmoment der Erkrankten und Verstorbenen genauestens ersichtlich zu machen. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesammtzahl der an jeder Krankheit Verstorbenen mit der im Sanitätstheilberichte über die Todesarten (Tabelle A) anzuführenden Zahl der Verstorbenen der gleichen Krankheitsform übereinzustimmen hat. Die mehrgenannten Jahresübersichten sind bis auf weiteres längstens mit 1. März eines jeden Jahres an die Statth. vorzulegen.[1])

1915. **Infectionskrankheiten,** Anzeigen und Wochenberichte der Gemeinden über —.

M. J. 5. Mai 1890, Z. 9124. St. E. 27. Juni 1890, Z. 36325, an alle Bzb.

Da durch eine ungenaue Evidenthaltung ansteckender Krankheiten auch die Ausübung der den polit. Behörden gemäß § 1, § 2, lit. c, und § 8 des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zustehenden Oberaufsicht über die Handhabung des § 4, lit. a, betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden, unmöglich gemacht und die klaglose Durchführung der Infectionstilgung seitens der Gemeinden selbst in Frage gestellt wird, so wird behufs Hintanhaltung von Mängeln in der periodischen Epidemieberichterstattung darauf aufmerksam gemacht und angeordnet, dass in Hinkunft auf der sofortigen Anzeige auch eines einzeln auftretenden Infectionsfalles, sowie auf der[2]) vorgeschriebenen wöchentlichen Berichterstattung über den jeweiligen Stand der Infectionskrankheiten seitens der Gemeinden mit allem Nachdrucke bestanden und die Befolgung dieser Anordnung genauestens überwacht, im Falle vorkommender Fahrlässigkeiten aber gegen die Säumigen unnachsichtlich vorgegangen wird.

1916. — — Vorkehrungen bei bloß sporadischem Auftreten.

St. E. 2. Juli 1890, Z. 38441, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Wann und wo der epidemische Charakter einer Infectionskrankheit anfängt und das sporadische Auftreten einer solchen Krankheit aufhört, darüber sind die Ansichten sehr verschieden und ist es überhaupt ganz und gar unthunlich, für den Beginn einer Epidemie u. zw. für das Dorf und für die Stadt eine bestimmte Zahl, sei sie eine absolute oder relative, festzusetzen. Eines steht jedoch fest, dass nämlich die Anschauung, dass das Epidemieverfahren nicht einzuleiten sei, weil in der Verbreitung der betreffenden Krankheit der epidemische Charakter vermisst wird, nur dazu führen kann, dass das Uebel nicht in seinen Anfängen und daher nicht mit geringen Mitteln eingedämmt, vielmehr erst dann — mit ungleich weniger Aussicht auf Erfolg — an die Beschränkung des Uebels geschritten wird, wenn es ausgebreitet herrscht und daher umso schwieriger zu bekämpfen ist. Die Erwägung dieser Verhältnisse wird den polit. Behörden mit dem Beifügen empfohlen, dass die Amtsärzte schon in dem ersten, in einem Orte auftretenden Falle einer Infectionskrankheit auf die Entwicklung zu einer Epidemie Bedacht zu nehmen haben, sohin möglichst die Isolierung des Kranken

[1]) Die Landesstellen haben für jede der oben genannten Infectionskrankheiten eine bezügliche bezirksweise Jahreszusammenstellung zu verfassen und bis längstens 31. März dem M. J. vorzulegen. Diese Jahresübersichten haben auch die Grundlage zur Beschreibung der Epidemieverhältnisse in dem Landessanitätsberichte zu bilden (M. J. 5. Februar 1890, Z. 1029. St. Z. 8894 ex 1890).

[2]) — durch Nr. 3187 d. Slg.

veranlassen und die etwaigen Träger von Infectionskeimen in entsprechender Weise unschädlich machen sollen.

1917. **Infectionskrankheiten,** Nachweisung der Staatsauslagen für —.

M. J. 8. April 1891, Z. 7116. St. Z. 22158 ex 1891.

In Hinkunft haben die Landesstellen alljährlich dem Ministerium eine tabellarische Zusammenstellung über jene Auslagen vorzulegen, welche in dem abgelaufenen Jahre für die Tilgung der Infectionskrankheiten und Epidemien und unter diesen speciell der Blattern dem Staatsschatze erwachsen sind.[1]) Es sind daher schon anlässlich der Adjustierung der laufenden Particularien des amtsärztlichen Sanitätspersonals die nothwendigen Vormerkungen hinsichtlich der Specificierung nach Krankheitsformen zu führen, um bei Abschluss des Verrechnungsjahres die fraglichen Uebersichten ohne alle Schwierigkeit gewinnen zu können.

1918. — — Verschleppung durch Hausierer.

St. E. 23. Juni 1891, Z. 12466, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es ist vorgekommen, dass ein hausierender Geschirrhändler sein an Blattern erkranktes Kind, statt es nach der Anordnung des die Blatternerkrankung constatierenden Arztes in das Gemeindespital abzugeben, mit sich genommen hat und in unbekannter Richtung weiter gereist ist. Nachdem anzunehmen ist, dass ähnliche Fälle, welche zur Verschleppung von Infectionskrankheiten führen müssen, nicht vereinzelt dastehen, so sind die Gemeinden zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes dieser Classe von Gewerbetreibenden und ihrer allfälligen Begleitung und zur Aufnahme der dabei angetroffenen infectiös Erkrankten in das Nothspital zu verhalten, zugleich aber auch für die Fälle vorkommender Renitenz der Hausierer gegen die gemeindeamtlichen Anordnungen zur Inanspruchnahme der Gendarmerieassistenz zu ermächtigen. In dieser Richtung sind entsprechende Weisungen auch an die Gendarmerie zu erlassen.

1919. — — Vorsorge für weitere Verbreitung von Desinfectionsapparaten und Isolierbaracken, sowie Berichterstattung hierüber.

M. J. 30. November 1891, Z. 17985. St. E. 2. Jänner 1892, Z. 76286 ex 1891, an alle Bzb.

Die polit. Behörden haben die Verbreitung der Dampfdesinfectionsapparate im Sinne der Erl. des M. J. v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, und v. 16. März 1888, Z. 1356,[2]) auf das Nachhaltigste zu fördern, insbesondere darauf zu bringen, dass jedes Krankenhaus, vor allem jedes öffentliche Krankenhaus mit einem solchen Dampfdesinfectionsapparat ausgestattet und dessen fortwährende rationelle Anwendung gesichert werde. Bei diesem Anlasse wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die bei den Spitälern am Lande aufgestellten transportablen Dampfdesinfectionsapparate dadurch eine weitere, überaus nützliche Verwendung finden können, wenn sie beim Auftreten von Epidemien in der Umgebung dieser Anstalten an die betroffenen Gemeinden, welche derartiger Hilfsmittel zur Infectionstilgung entbehren, gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung ausgeliehen werden und zu ihrer sachgemäßen Bedienung eine im Spital geschulte Person beigegeben wird. In ähnlicher Weise würde es für eine rasche und zielbewusste Tilgung von Epidemien außerordentlich förderlich sein, wenn die gedachten Heilanstalten für unvorhergesehene Fälle eine oder mehrere zerleg- und desinficierbare, transportable Baracken zur Verfügung hätten, da hiedurch die Möglichkeit gegeben wäre, einerseits die in die Spitalskrankenbehandlung gelangenden sporadischen Fälle von Infectionskrankheiten unter Vermeidung jedweder Verbreitung derselben in der Anstalt einer rationellen Behand-

[1]) Vgl. auch die Nr. 1141, 3191 und 3192 d. Slg.
[2]) Nr. 827 und Nr. 823 d. Slg.

lung zuführen zu können, anderseits im Falle des Auftretens von Epidemien in der Umgebung der Anstalt die betroffenen Gemeinden durch leihweise Ueberlassung dieser Baracken in den Stand zu setzen, die Infectionstilgung mit möglichster Raschheit zu bewirken und dadurch auch die Anstalten vor der Ueberfüllung mit Infectionskranken zu schützen. Durch eine nach obigen Andeutungen organisierte Vorsorge hinsichtlich der Beschaffung der zur wirksamen Tilgung der Infectionskrankheiten und Epidemien erforderlichen Hilfsmittel, nämlich transportabler Desinfectionsapparate und Isolirbaracken unter Sicherstellung der nothwendigen sachkundigen Bedienung, könnte ein außerordentlicher Nutzen geschaffen werden. Auch abgesehen von Spitälern würde durch die von benachbarten Gemeinden gemeinsam in ihrem Hauptorte oder am Sitze des Gemeindearztes zu bewerkstelligende Errichtung von Depots dieser Hilfsmittel behufs Benützung derselben im Bedarfsfalle seitens der einzelnen betheiligten Gemeinden diesen die Handhabung der ihnen nach der Bestimmung des § 4, lit. a, des Reichssanitätsges. obliegenden Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten wesentlich erleichtert werden, ohne an ihre finanziellen Mittel übermäßige Anforderungen zu stellen. Im Falle des Auftretens von Epidemien hingegen würden diese Einrichtungen zur Wiederherstellung eines guten Gesundheitszustandes der Bevölkerung dieser Gemeinden selbst von größtem Nutzen sein. Das M. J. legt daher großen Wert darauf, dass der L. A., sowie im Einvernehmen mit diesem und unter eifriger Mitwirkung der polit. Behörden und ihrer Sanitätsorgane die Gemeinden und Verwaltungen der Krankenanstalten für die Angelegenheit der Beschaffung von Dampfdesinfectionsapparaten und transportablen Isolierbaracken möglichst lebhaft interessiert werden. Ueber etwaige bemerkenswerte Erfolge in dieser Beziehung ist von Fall zu Fall, sowie am Schlusse des Jahres anlässlich der Vorlage des Jahressanitätsberichtes summarisch zu berichten. Hiebei wird bemerkt, dass die Berichte über den Stand der Desinfectionsapparate in der aus der Beilage zu Nr. 46, Jahrgang 1891 der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" ersichtlichen Form[1]) zu erstatten sind, durch den Amtsarzt die Evidenthaltung über die Fortschritte der Desinfectionseinrichtungen im Bezirke zu führen ist, und sich die Bzh. über alle Vorkommnisse in dieser Beziehung in steter Kenntnis zu erhalten haben.

1920. **Infectionskrankheiten,** Formularien und Porto für Anzeigen über —.

M. J. 9. April 1892, ad Z. 1429. St. E. 20. April 1892, Z. 24320, an alle Bzb.

Mit dem Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[2]) ist hinsichtlich der Anzeige von Infectionskrankheiten eine allgemeine Richtschnur gegeben worden. Es wurde jedoch seither wahrgenommen, dass die Anzeige der Infectionskrankheiten seitens der Gemeinden an die polit. Behörden, sowie seitens der hiezu verpflichteten Aerzte an die Gemeindeverwaltungen, eventuell an die polit. Behörden in sehr verschiedenartiger und nicht selten mangelhafter Weise erfolgt, und dass infolge dieser Ungenauigkeiten die Handhabung der unmittelbar erforderlichen sanitären Maßnahmen seitens der Gemeindeverwaltungen, sowie die Ueberwachung letzterer durch die polit. Behörden erschwert wird. Um diese Anzeigeerstattung über Infectionskrankheiten sowohl den Gemeindevorstehungen, als auch den Aerzten zu erleichtern und dieselbe anderseits einfacher und gleichförmiger zu gestalten, hat das M. J. über Antrag des Obersten Sanitätsrathes Anzeigeformularien in der Hof- und Staatsdruckerei auflegen lassen, deren Verwendung vorläufig facultativ

[1]) Dieses Formular ist auch abgedruckt in Daimers's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze 2c.", Bd. 1, S. 92.

[2]) Nr. 3187 d. Slg.; vgl. auch Nr. 1903 d. Slg.

eingeführt wird.[1]) Bei diesem Anlasse wird eröffnet, dass den in Rede stehenden Infectionsanzeigen die Portofreiheit im Verkehre mit den im Art. II, Abs. 1 und 2, des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, angeführten Behörden, Aemtern und Corporationen außerhalb des Stadtpostverkehres zukommt, wobei es selbstverständlich keinen Unterschied macht, ob die gedachten Anzeigen von Aerzten oder von Gemeinden erstattet werden. Im Stadtpostverkehre unterliegen zwar die Infectionskrankheitsanzeigen der Portopflicht, jedoch hat sich das H. M. bereit erklärt, bezüglich der Entrichtung der Portogebüren für diese Anzeigen die weitgehendsten Erleichterungen eintreten zu lassen und dementsprechend allen darum ansuchenden Gemeindevorstehungen die Begünstigung der pauschalweisen Entrichtung der Portogebüren für die Beförderung der an sie gerichteten (offenen) ärztlichen Anzeigen über Infectionskrankheiten zuzugestehen, wie solche Begünstigungen beispielsweise bereits dem Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und den Stadtgemeinden Linz, Prag 2c. zugestanden worden sind. Es wird daher den Stadtgemeinden anheimzustellen sein, die Zugestehung der gleichen Begünstigung zu erwirken. Der hier in Frage kommenden dreifachen Portobehandlung entsprechend enthalten die oben erwähnten Anzeigeblankette die Portobezeichnung bereits vorgedruckt und werden daher bei der Versendung der Anzeigen seitens der Absender die nicht entsprechenden zwei Bezeichnungsarten einfach durchzustreichen sein.

1921. **Infectionskrankheiten** unter Schulkindern.[2])

St. E. 8. Jänner 1894, Z. 1362, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Ueber Anregung des n. ö. L. San. R. wird in Erinnerung gebracht, dass die Schulleitungen rechtzeitig auch von allen jenen Infectionskrankheitsfällen in die Kenntnis zu setzen sind, welche während der Schließung von Schulen unter den die Schule besuchenden Kindern und deren Hausgenossen vorkommen, und dass Kinder, welche entweder selbst oder deren Hausgenossen an einer der in der Vdg. v. 6. Juni 1888, L. G. B. 40,[3]) angeführten Infectionskrankheiten erkrankt waren, nicht früher zum Schulbesuche zuzulassen sind, bevor sie sich durch ein ärztliches Zeugnis über ihren bzw. ihrer Hausgenossen Gesundheitszustand ausgewiesen haben. Auch sind die praktischen Aerzte in geeigneter Weise daran zu erinnern, dass es von großer Wichtigkeit ist, dass Zeugnisse, auf Grund welcher das Wiedererscheinen eines an einer Infectionskrankheit erkrankt gewesenen Schülers in der Schule gestattet wird, nicht voreilig, sondern erst dann auszustellen sind, wenn alle Vorkehrungen getroffen sind, welche das Wiedererscheinen des betreffenden erkrankt gewesenen Schülers in der Schule als unbedenklich erscheinen lassen.

1922. — — Hintanhaltung der Verschleppung in Waisenhäuser, Convicte 2c.

St. E. 23. Jänner 1894, Z. 5120, an alle Bzh.

Zur Verhütung der Einschleppung von Infectionskrankheiten in Waisenhäuser, Convicte, Internate und andere ähnliche Institute, in welchen jugendliche, der Ansteckungsgefahr in hohem Grade ausgesetzte Individuen in gemeinschaftlicher Unterkunft leben, wird angeordnet, dass alle in solche Anstalten neu aufzunehmenden, sowie auch die von Urlauben dahin zurückkehrenden Zöglinge durch eine von dem Gemeindevorsteher mitgefertigte Bestätigung des Gemeindearztes den Nachweis darüber erbringen, dass im Laufe der letzten 4 Wochen weder sie selbst noch auch ihre Hausgenossen infectiös erkrankt waren, und dass alle Zöglinge bei dem Eintreffen in die Anstalt durch den Hausarzt untersucht und

[1]) Diese Anzeigeblätter sind im „Oesterr. Sanitätswesen", Nr. 16 ex 1892, abgedruckt.
[2]) Bezüglich der Diphtheritis in Schulen s. Nr. 873 d. Slg.
[3]) Ergänzt durch Vdg. v. 9. April 1894, L. G. B. 15.

erst nach Constatierung ihres vollständig ungetrübten Gesundheitszustandes in die gemeinschaftlichen Anstaltsräume zugelassen werden.

**1923. Infectionskrankheiten** in Sommerfrischen.

St. E. 13. Mai 1894, Z. 36777, an alle Bzh., Wr. Mag. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Zum Schutze des in den Sommerfrischen Erholung suchenden Publicums gegen die Gefahr infectiöser Erkrankungen wird Nachstehendes angeordnet: In jeder Gemeinde, in welcher Sommerwohnungen zu vermieten sind, ist (jährlich bei Eintritt der wärmeren Jahreszeit) ein Verzeichnis über sämmtliche seit Jänner daselbst vorgekommene Infectionskrankheiten in der Gemeindekanzlei und etwa außerdem noch an anderen geeigneten, vom Publicum oft besuchten Punkten aufzulegen, das nach dem folgenden Muster anzufertigen, in allen Rubriken genau auszufüllen und in Uebereinstimmung mit jenen Aufzeichnungen zu führen ist, welche die Grundlage für die den polit. Behörden vorzulegenden Wochenberichte bilden. In dieses Verzeichnis ist den Sommerwohnungen suchenden Parteien auf Verlangen bei sonstiger strenger Ahndung Einsicht zu gewähren.[1]) Ueberhaupt ist dem Vorkommen von Infectionskrankheiten in Sommerfrischen seitens der Bzh. eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, auf die unverzügliche Erstattung der Anzeige über jede zur Beobachtung gekommene Infectionserkrankung, die sofortige Vornahme der Isolierung der Kranken und die gewissenhafteste Durchführung der Desinfection[2]) zu bringen, den Nothkrankenlocalen in den Sommerfrischen eine erhöhte Beachtung zuzuwenden und darauf zu sehen, dass sich dieselben stets in einem tadellosen und benützungsfähigen Zustande befinden und auch ein genügender Vorrath an Desinfectionsmitteln vorhanden sei. In allen größeren Sommerfrischen, wo bisher kein Desinfectionsapparat in Verwendung steht, soll für die Beschaffung eines zweckentsprechenden Apparats Sorge getragen, und zur Vornahme der Desinfection eine verlässliche und mit der Handhabung des Apparats vertraute Person bestellt werden. Schließlich wird angeordnet, dass in jenen Gemeinden, welche von Sommergästen aufgesucht werden, die öffentliche Impfung rechtzeitig in Angriff genommen und mit Beschleunigung durchgeführt werde. Es wird Aufgabe der Bzh. sein, die Durchführung der aus diesem Anlasse getroffenen Anordnungen strengstens zu überwachen und sich insbesondere von der Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu überzeugen.

Verzeichnis der in der Gemeinde ..... vom 1. Jänner 189 . an vorgekommenen Fälle von Infectionskrankheiten.

| laufende Nummer | Beginn der Erkrankung | Name | Alter | Wohnung (Haus-Nr.) | Art der Infectionskrankheit | Abgang | | wann Desinfection durchgeführt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | genesen | gestorben | |
| | | | | | | | | |

**1924.** — — anzeigepflichtige Infectionskrankheiten.

St. E. 25. August 1894, Z. 62168, an alle Bzb.

[1]) Die vorbezeichneten Maßnahmen hat das M. J. unterm 3. Juni 1889, Z. 10611, als zweckmäßig anerkannt (St. Z. 19811 ex 1890).

[2]) Mit dem St. E. v. 9. April 1886, Z. 17282, waren die Bzb. auch aufgefordert worden anzuordnen, dass an Häusern, in denen Blattern oder überhaupt Infectionskrankheiten vorkommen, weder Vermietungsanzeigen angebracht, noch Mietlustige hineingeführt werden, bevor nicht nach erfolgter Genesung oder anderweitiger Entfernung des betreffenden Kranken oder Verstorbenen die gründlichste Desinfection durchgeführt worden ist.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass ein praktischer Arzt Erkrankungen an Croup aus dem Grunde nicht zur Anzeige gebracht hat, weil diese Erkrankungsform in den Anmeldeblanketten nicht angeführt erscheint, wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die in den erwähnten Anzeigeblättern angeführten Krankheitsformen als: Cholera asiatica, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Dysenterie,[1]) egyptische Augenentzündung, Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber der Anzeigepflicht unterliegen, sondern letztere auf Grund der bestehenden Verordnungen auch für folgende Krankheiten aufrecht besteht: Croup (cumulativ mit Diphtheritis), Cholera nostras, Rothlauf (Wund-, Impf- und Gesichtsrothlauf), Influenza, Meningitis cerebrospinalis (Genickstarre), Lyssa (Wuthkrankheit), Milzbrand, Rotz und Trichinosis. Endlich wird, um auch über das Auftreten von Parotitis epidemica (Mumps) und Rötheln in steter Kenntnis zu sein und die nöthigen Daten für die vom Obersten Sanitätsrathe in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" zur Veröffentlichung gelangenden Nachweisungen über den Stand der Infectionskrankheiten zur Verfügung stellen zu können, hiemit die Anzeigepflicht auch auf das vereinzelte Vorkommen dieser beiden Krankheitsformen ausgedehnt.[2])

1925. **Infectionskrankheiten,** Hintanhaltung der Verschleppung durch Reisende.

M. J. 26. December 1896, Z. 42643. St. E. 4. Jänner 1897, Z. 122564, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. Wr. P. D.

Fortan ist beim Auftreten von allgemeinen Infectionskrankheiten jeder Art, welche durch den Verkehr verschleppt werden können, von den betroffenen Gemeinden bzw. den vorgesetzten polit. Behörden der Verschleppung dieser Krankheiten im Reiseverkehre durch die Anordnung vorzubeugen, dass die beabsichtigte Abreise von Personen, welche während ihres Aufenthaltes im Epidemieorte Haushaltungen oder Familienständen angehörten, in denen zur Zeit der Abreise Fälle von Infectionskrankheiten vorkamen oder erst kurz vorher abgelaufen sind, stets rechtzeitig vor dem Antritte der Reise dem Gemeindevorstande und der vorgesetzten Bzh. unter Angabe des Reisezieles anzuzeigen ist. Diese sanitätspolizeiliche Verfügung hat zum Zwecke, dass der unverdächtige Gesundheitszustand der abreisenden Personen nach Bedarf amtsärztlich constatiert, die Verschleppung verdächtiger Effecten im Reiseverkehre verhindert und, falls an den abreisenden Personen infectiöse Krankheitserscheinungen nicht wahrgenommen werden, die Gemeinde bzw. polit. Behörde, in deren Gebiet sich dieselben begeben, von der Ankunft behufs aufmerksamer sanitätspolizeilicher Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes während eines mehrtägigen Zeitraumes im kürzesten Wege verständigt werden kann. In Fällen, wo durch Reisende, die sich im Incubationsstadium einer solchen Krankheit befanden, eine Einschleppung erfolgte, sind sofort die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Infectionskrankheit im Keime erstickt werden kann.

1926. M. J. 8. September 1899, Z. 12513. St. E. 2. October 1899, Z. 82909, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. Wr. P. D.

Die Ueberwachung bzw. Verkehrsbeschränkung der einer Infection ausgesetzt gewesenen Personen wurde bereits mit dem Erl. des M. J. v. 26. December 1896, Z 42643,[3]) bezüglich aller allgemeinen Infectionskrankheiten angeordnet, welche durch den Verkehr verschleppt werden können. Da dessenungeachtet die Möglichkeit der Einschleppung von Infectionskrankheiten aus inficierten Orten

[1]) Schon mit St. E. v. 20. März 1879, Z 9235, an alle Bzb. wurde über Antrag des n. ö. L. San. R. angeordnet, dass künftighin auch jeder ausgesprochene Fall von Dysenterie (Ruhr) zur behördlichen Anzeige zu bringen ist.

[2]) Bezüglich der Anzeige bei Schweißfieber (Morbus miliaris) s. Nr. 1493 d. Slg.

[3]) Nr. 1925 d. Slg.

durch den Reiseverkehr nicht ausgeschlossen erscheint und die rechtzeitige Aufdeckung solcher Krankheitsverschleppungen nur durch strenge Handhabung der Fremdenpolizei erreicht werden kann, wird dem Fremdenverkehre aus verseuchten Orten bzw. Gegenden besondere Beachtung zuzuwenden und die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der aus solchen Orten eintreffenden Reisenden in der geeigneten Weise durchzuführen sein, damit allfällige Krankheitsverschleppungen unverzüglich zur Kenntnis der Sanitätsbehörden gelangen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können. Um die angedeutete sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Fremdenverkehres, namentlich rücksichtlich der aus den von Blattern[1]) und Flecktyphus inficierten Orten eintreffenden Reisenden zu ermöglichen, wird der jeweilige Stand dieser Krankheiten in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" fortlaufend bekanntgegeben.

1927. **Infectionskrankheiten,** Hintanhaltung der Verschleppung durch Reisende.

M. J. 15. Juli 1901, Z. 6320. St. E. 12. August 1901, Z. 65328, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. Wr. P. D.

In Ergänzung der unterm 8. September 1899, Z. 12513,[2]) hinausgegebenen Weisungen, betreffend die Evidentführung jener Gemeinden, in welchen Infectionskrankheiten aufgetreten sind, behufs sanitärer Ueberwachung der Ankömmlinge aus diesen Gemeinden, hat das M. J. über eine im Gegenstande gestellte Anfrage eröffnet, dass die in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" allwöchentlich veröffentlichten Verzeichnisse alle jene Gemeinden umfassen, in welchen während der bestimmt bezeichneten Berichtsperiode Fälle von Blattern oder Flecktyphus vorgekommen sind. Wenn daher eine Gemeinde nach dem ersten Ausweise nicht mehr angeführt wird, so sind weitere Erkrankungsfälle in ihr nicht mehr vorgekommen, und kann sie nach Ablauf einer der Krankheits- und Incubationsdauer entsprechenden Frist in dem Evidenzverzeichnisse gestrichen werden. Eine Veröffentlichung jener Gemeinden, in welchen weitere Fälle der erwähnten Krankheiten nicht mehr vorgekommen sind, findet als aus mehrfachen Gründen unthunlich nicht statt.

1928. — — amtsärztliche Erhebungen und Berichterstattung.

St. E. 22. Februar 1897, Z. 9092, an alle Bzb.

Es ist der Fall vorgekommen, dass die Statth. von dem Auftreten einer Flecktyphuserkrankung erst am 6. Tage nach der amtlichen Constatierung dieses Krankheitsfalles Kenntnis erlangte, weil seitens des Amtsarztes, welcher die bezüglichen Erhebungen gepflogen hatte, erst 4 Tage später die Relation an seine vorgesetzte polit. Behörde erstattet worden war. Da durch eine derartige Verzögerung in der vorgeschriebenen Berichterstattung die Statth. außer Stande gesetzt ist, die seitens der unterstehenden Behörden getroffenen Maßnahmen zu prüfen und nöthigenfalls weitere Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verschleppung der Krankheitskeime rechtzeitig anzuordnen, ist fortan genauestens darauf zu achten, dass im Falle des Auftretens von Infectionserkrankungen, welche ihrer Natur nach oder infolge der Häufigkeit ihres Vorkommens die amtsärztliche Intervention geboten erscheinen lassen, nicht nur die bezüglichen Erhebungen jedesmal ohne Verzug eingeleitet und die geeigneten Vorkehrungen mit der gebotenen Raschheit getroffen werden, sondern dass auch die vorgeschriebene Berichterstattung an die Statth. in allen Fällen ungesäumt erfolge; namentlich wird aber bei jenen Infectionskrankheitsformen, welche zufolge ihrer Infectiosität und der Bösartigkeit des Verlaufes auch bei ganz vereinzeltem Auftreten eine erhöhte Beachtung erfordern, wie dies insbesondere bezüglich der Blattern und des Flecktyphus der Fall ist,

[1]) Vgl. auch Nr. 536 d. Slg.
[2]) Nr. 1926 d. Slg.

über das Ergebnis der diesbezüglich mit größter Beschleunigung zu pflegenden Erhebungen und über die getroffenen Anordnungen sofort, in besonders dringlichen Fällen aber in analoger Weise, wie dies bezüglich der Cholera vorgesorgt ist,[1]) telegraphisch zu berichten sein.

1929. **Infectionskrankheiten** in Convicten, Internaten und ähnlichen Instituten.

St. E. 17. Juni 1899, Z. 35845, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Wenn in einem Convict, Internat oder in anderen ähnlichen Instituten eine Infectionskrankheit zum Ausbruche kommt und es im sanitätspolizeilichen Interesse behufs rascher Tilgung nothwendig erscheint, dass die gesunden Zöglinge dieser Anstalten nach Hause entlassen werden, so ist nach der Anordnung des Min.-Erl. v. 26. December 1896, Z. 42643,[2]) die Abreise derselben stets rechtzeitig dem Gemeindevorstande und der vorgesetzten Bzh. unter Angabe des Reisezieles anzuzeigen, damit die Gemeinde und die polit. Behörde, in deren Gebiet sich diese Personen begeben, behufs aufmerksamer sanitätspolizeilicher Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes während der allfälligen Incubationszeit im kürzesten Wege verständigt werden können. Bei derartigen Entlassungen von Schülern und Pfleglingen ist jedoch darauf zu achten, dass vor der Abreise ihr unbedenklicher Gesundheitszustand sichergestellt und Kleider und Effecten desinficiert werden.

— — Hintanhaltung unter Eisenbahnbauarbeitern Nr. 266, 1026.
— — Verbreitung durch Hadernstaub Nr. 268, 1659—1661.
— — Verhütung ihrer Weiterverbreitung in Badeanstalten Nr. 420, 421.
— — Hintanhaltung einer Uebertragung durch Bedienstete von Leichenbestattungsunternehmungen Nr. 541, 2299, 2300.
— — chemisch-bacteriologische Untersuchungen zur Feststellung von — Nr. 604—606.
— — Inanspruchnahme der Gemeinden zur Tilgung von — Nr. 633, 1141.
— — Weiterverbreitung durch eingelieferte bzw. entlassene Häftlinge Nr. 821, 822.
— — Desinfectionsvorschrift bei — Nr. 827.
— — in Eisenbahnstationsgebäuden Nr. 1104.
— — Berichterstattung bei epidemischem Auftreten Nr. 1137, 1139.
— — Verhütung ihrer Einschleppung in Findelanstalten Nr. 1228, 1229.
— — Hintanhaltung ihrer Uebertragung in Hotels und Gasthäusern Nr. 1335.
— — Wochenausweise größerer Städte über Sterbefälle infolge — Nr. 1349.
— — wöchentliche Publication ihres Standes Nr. 2091.
— — Erhebungen in den Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 2095.
— — Abhaltung von Missionsübungen zur Zeit von — Nr. 2683.
— — Epidemie- und Epizootieauslagen Nr. 3188, 3191, 3192.
— — Kosten der Anzeigeformularien Nr. 3193.
— — im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
— — sanitätsstatistische Quartalsausweise der Todesfälle infolge — Nr. 3207.
— — Wallfahrtszüge zur Zeit herrschender — Nr. 4483.
— — Verschleppung in öffentlichen Waschanstalten, hintanzuhalten Nr. 4499.
— — s. die einzelnen Infectionskrankheiten und unter „Thierseuchen".

1930. **Infectionsleichen** aus Spitälern, Beisetzung auf Friedhöfen und Beerdigung.

St. E. 20. August 1893, Z. 52939. St. E. 4. August 1894, Z. 18742, an Wr. Mag., mitgeth. allen Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es ist strenge darauf zu sehen, dass die aus einem Krankenhause auf einen Friedhof überführten Infectionsleichen sogleich beerdigt und nicht weiter in den dem Publicum allgemein zugänglichen Leichenkammern durch unbestimmte Zeit stehen

[1]) S. diesbezüglich Nr. 623 d. Slg.
[2]) Nr. 1925 d. Slg.

gelassen werden; bezüglich anderer Spitalsleichen liegt eine dringende Nothwendigkeit zur sofortigen Beerdigung nicht vor. Es unterliegt keinem Anstande, dass auf Friedhöfen, auf welchen sich besondere, für Leidtragende ausnahmslos unzugängliche Leichenkammern befinden, Infectionsleichen beigesetzt und von diesen Leichenkammern aus unter strenger Handhabung des Verbotes der Sargöffnung zur Beerdigung gebracht werden. Es empfiehlt sich sohin bezüglich Nichtbetretens der Leichenkammern für Infectionsleichen seitens des Publicums ein entsprechendes Eintrittsverbot zu erlassen und auf den Friedhöfen der ehemaligen Vororte, welche keine besonderen Leichenkammern für Infectionsleichen besitzen, solche zu errichten oder dem Publicum den Zutritt in die Leichenkammern nicht zu gestatten.

**Infectionsleichen,** Verbot des Photographierens von — Nr. 2294.
— — Aufbahrung und Schaustellung Nr. 2296.
— — kirchliche Einsegnung und Trauergottesdienste Nr. 2302.
— — Ueberführung Nr. 2313, 2317, 2318.

**Infectionsspitäler** s. Nothspitäler.

**Infectionswagen,** Anschaffung, Evidenz und Desinfection Nr. 541, 1893.

1931. **Influenza,** Vorkehrungen und Berichterstattung beim Auftreten von —.

M. J. 10. December 1889, Z. 22988. St. E. 15. December 1889, Z. 74771, an alle Bzb.

Hinsichtlich der Influenza ist die Evidenthaltung in der gleichen Weise durchzuführen, wie dies hinsichtlich der übrigen infectiösen Allgemeinerkrankungen, insbesondere Masern und Keuchhusten vorgeschrieben ist. Dem Ursprunge der Verbreitung und namentlich dem Infectionsgange der Influenza, ferner allen von Aerzten in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und hierüber in den periodischen Berichten über Infectionskrankheiten bzw. den Epidemieberichten in sachgemäßer und wissenschaftlicher Weise zu berichten. Ferner ist es mit Rücksicht auf das zuweilen plötzliche Auftreten von Massenerkrankungen bei Influenza von besonderer Wichtigkeit, dem ersten Auftreten dieser Krankheit, insbesondere in Schulen die sorgsamste Aufmerksamkeit zuzuwenden, da das kindliche Alter durch die mit dieser Infectionskrankheit einhergehenden Gesundheitsstörungen in erhöhtem Maße gefährdet wird, und ist in solchen Fällen rechtzeitig mit der nach amtsärztlichem Gutachten angemessenen Anwendung der zur Verhütung und Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in Schulen vorgeschriebenen Maßnahmen vorzugehen. Ueber die Verbreitung der Krankheit ist anlässlich der Vorlage der periodischen Summarberichte über den Stand der Infectionskrankheiten, sowie über den Ausbruch einzelner mit besonderer Heftigkeit auftretender Epidemien abgesondert zu berichten. Wegen rechtzeitiger wechselseitiger Mittheilung von dem Auftreten von Influenzaepidemien im Militär und in der Civilbevölkerung wird auch mit den Militärbehörden das erforderliche Einvernehmen zu pflegen sein.[1])

1932. M. J. 10. Jänner 1890, Z. 24200 ex 1889. St. E. 31. Jänner 1890, Z. 2275, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Im Hinblicke auf die weite Verbreitung der Influenza wird angeordnet, dass anlässlich der Vorlage der periodischen Epidemieberichte auch über die Verbreitung dieser Krankheit soweit als möglich ziffermäßig berichtet werde, und dass insbesondere auch die hinsichtlich dieser Krankheit von den Aerzten gemachten Wahrnehmungen, die eingeleiteten Maßnahmen und deren Erfolge zur Darstellung ge-

[1]) Da im Falle eines häufigeren Vorkommens der Influenza die öffentliche Spitalspflege in größerem Umfange in Anspruch genommen wird, ist auch für die rechtzeitige Bereithaltung der nothwendigen Spitalsunterkünfte Sorge zu tragen (M. J. 17. Jänner 1900, Z. 1765. St. E. 25. Jänner 1900, Z. 5721, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten).

langen.[1]) Auch ist die Zahl der in Spitälern zur Behandlung gelangten Erkrankungsfälle ersichtlich zu machen.

**Influenza,** Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.

1933. **Informationsbureaux,** Concessionierung.

H. M. 20. August 1885, Z. 26854. St. E. 3. September 1885, Z. 41898, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Unter Hinweis auf die im R. G. B. 116 ex 1885 erschienene Min.-Vdg., betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über Creditverhältnisse von Firmen[2]) unter die concessionierten Gewerbe, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. die Anordnung getroffen, hinsichtlich der dort unter anderem aufgestellten Requisite einer vom Bewerber darzuthuenden allgemeinen und kaufmännischen Bildung in jedem einzelnen Falle vor der Ertheilung der Concession auch die Aeußerung der H. u. G. Kam. über diese Momente, sowie über die Persönlichkeit des Bewerbers einzuholen. Diese Einvernehmung, welche sich auch auf die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung eines solchen Gewerbes zu erstrecken hat, wird von Fall zu Fall von Seite der Statth. gepflogen werden, und wird daher den Gewerbebehörden 1. Instanz nur obliegen, bei der Vorlage solcher Gesuche und bei der Antragstellung mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzugehen.

**Ingenieure,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168, 2171—2173.

— — autorisierte s. Privattechniker.

**Inquisiten** s. Häftlinge.

**Inschriftensteine,** alte — Nr. 2144.

**Inscriptionscertificate** nach § 28, W. V. II. Th., Nr. 1822.

**Insectenschäden,** Hintanhaltung zum Schutze der Land- und Forstwirtschaft Nr. 548, 650, 2396, 2730, 2731, 3065, 3069—3077.

**Insectenvertilgung** mittelst Arsenpapier bzw. Schweinfurtergrün Nr. 1261, 3290.

— — gewerbemäßige Ausübung im Umherziehen Nr. 1770.

**Inseratenbureaux** s. Privatgeschäftsvermittlung.

**Insertion** von Hausentbindungen bei Hebammen, verboten Nr. 1785.

— — von Geheimmitteln, Arzneibereitungen ꝛc. Nr. 1791—1794.

— — Ankündigung noch nicht censurierter Theaterstücke Nr. 3799.

**Insertionskosten** bei Concurs- und Commissionsausschreibungen Nr. 446, 447, 653, 3137.

— — Einbringung aus dem Auslande Nr. 2672.

**Inspectionsgebüren** für Polizeibeamte und Diener Nr. 2917.

**Installationsarbeiten,** unfallversicherungspflichtige — Nr. 3951.

**Institutsbibliotheken** an der Wr. Universität Nr. 525, 4027.

**Instradierungsausweise** für den Mobilisierungsfall Nr. 2212.

**Instrumentalmusik,** gewerbemäßige Ausübung Nr. 2702, 3020, 3021.

— — in Verbindung mit Auftreten von Natursängern Nr. 2705.

**Instrumentenbezug** aus dem Auslande Nr. 2943.

---

[1]) Anläßlich der Influenzaepidemie v. J. 1889/90 hat die n. ö. Statth. zum Zwecke einer statistischen und wissenschaftlichen Erhebung und Berichterstattung über diese Epidemie unterm 20. Jänner 1890, Z. 3413, eingehende Weisungen an alle Bzb. erlassen.

[2]) Auch die Ertheilung von Auskünften über die Creditverhältnisse von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen, sowie von anderen Personen, steht den Informationsbureaux zu; s. die Vdg. v. 6. Juli 1893, R. G. B. 117. — Bezüglich der Aufbewahrung bzw. Vernichtung der Correspondenzen und Geschäftsbücher dieser Bureaux s. die Vdg. v. 28. Juli 1890, R. G. B. 157, und v. 1. Mai 1891, R. G. B. 58.

1934. **Intercalarabstrich,** Einhaltung bzw. Hereinbringung.

M. J. 3. Juni 1897, Z. 3473/M I. St. Z. 4242/pr ex 1897.

Anläßlich der Wahrnehmung, daß vielfach auf die Hereinbringung der im Budget vorgesehenen Intercalarabstriche von den persönlichen Bezügen der Beamten und Diener nicht gebührend Bedacht genommen wird, hat das M. J. Folgendes eröffnet: Nach dem jeweiligen Finanzgesetze erscheint nur derjenige Credit bewilligt, welcher nach Abschlag des präliminierten Intercalarabstriches verbleibt, und kann nur dieser Credit der Gebarung im Staatshaushalte zugrunde gelegt werden. Der Intercalarabstrich [1]) muß daher wie jede andere Creditpost eingehalten werden, da eine Außerachtlassung desselben eine Creditüberschreitung bedeuten würde. Um dies zu erreichen, ist selbstverständlich in erster Linie bei eintretenden Aperturen auf die Realisierung dieses Abstriches entsprechend Rücksicht zu nehmen; sollten aber aus irgend einem Grunde Aperturen gar nicht oder in zu geringem Umfange zu gewärtigen und daher die Einbringung des Intercalarabstriches auf diesem Wege ganz oder theilweise nicht mit Sicherheit zu erwarten sein, so erübrigt nichts anderes, als den Fehlbetrag durch Restriction der Auslagen bei anderen Rubriken, sohin durch adäquate Ersparungen hereinzubringen. Bei jedem im Gebarungsjahre vorkommenden Virement muß sich demgemäß vor Augen gehalten werden, daß, wenn irgend eine Mehrauslage gegen virementmäßige Deckung bewilligt werden soll, das Virement nur dann zulässig ist, wenn die Deckung innerhalb des um den Intercalarabstrich verminderten Credits vorhanden ist.

**Intercalarerträge** geistlicher Pfründen Nr. 2017.

**Interimsscheine** bei Spitalsaufnahme von Krankencassenmitgliedern Nr. 2110.

— — für Paßwerber Nr. 2777, 2820.

**Internate** s. Erziehungsanstalten.

**Internierung** s. Polizeiaufsicht.

**Inundationsdämme** an den Donauufern Nr. 894.

**Invaliden** s. Militärinvaliden, Patentalinvaliden.

**Invalidenversorgung** der Tabakfabriksarbeiter Nr. 3746, 3747, 3749.

**Invaliditätsversicherung** als Zweck registrierter Hilfscassen Nr. 1810.

**Invigilierung** s. Ausforschungen.

**Inventarisierungsarbeiten** an Sonn- und Feiertagen Nr. 3346.

**Inventuraufnahme** in Bisthümern, Stiften und Klöstern Nr. 2059.

— — rücksichtlich der Lehrmittelsammlungen an Hochschulen Nr. 2290.

1935. **Irrenanstalten,** Kosten der Untersuchung russischer Geisteskranker in —.

M. J. 8. Juli 1881, Z. 6818. St. E. 20. September 1881, Z. 27306, an die Bzh. Sechshaus und Hernals, sowie Wr. Mag.

In Hinkunft ist bei Verleihung von Concessionen für Privatirrenanstalten zugleich die Bedingung aufzustellen, daß die Direction für die Einhebung der Gebüren für die Untersuchung russischer Staatsangehöriger haften muß.

1936. — — Verwahrung von zu Verletzungen geeigneten Gebrauchsgegenständen.

M. J. 11. Februar 1892, Z. 3095. St. E. 28. Februar 1892, Z. 10141, an Wr. Mag., Bzh. Hietzing-Umgebung und Tulln, n. ö. L. A. und allgemeines Krankenhaus in Wien.

Die angemessene Verwahrung von Gebrauchsgegenständen, mit welchen Verletzungen beigebracht werden können, auf den Krankenzimmern der Irrenanstalten ist sicherzustellen, und hat die polit. Behörde 1. Instanz bei der periodischen Besichtigung der Privatirrenanstalten die Einhaltung der diesbezüglich getroffenen Anordnung zu überwachen.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 20. November 1898, Z. 21713, hat das F. M. den Intercalarabstrich für den Bereich der k. k. Sicherheitswache auf 1% herabgesetzt, während es wie bisher für den Titel Staatsbaudienst bei 3% und für alle anderen Erfordernistitel des M. J. bei 2% zu verbleiben hat (St. Z. 7555/pr ex 1898).

**1937. Irrenanstalten,** Verpflegskostenersatz seitens Bezirkskrankencassen.

M. F. 17. August 1892, Z. 18246 und Z. 18249. St. E. 29. August 1892, Z. 53465 und Z. 53466, an mag. Bz.-Amt. für den XV. Bezirk in Wien und n. ö. L. A.

Durch die beiden Erk. des V. G. H. v. 8. Juli 1892, Z. 2228 und Z. 2229,[1]) wird die Verpflichtung der Bezirkskrankencassen zur Zahlung von in der n. ö. Landesirrenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten als im § 8, Abs. 2, des Krankenversicherungsges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, begründet anerkannt, weil diese Anstalt zweifellos den Charakter einer für Geisteskranke bestehenden öffentlichen Heilanstalt hat und demnach auch als öffentliche Krankenanstalt im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsges. anzusehen ist.

**1938.** — — sanitätsstatistische Jahresberichte über —.

M. F. 24. Jänner 1894, Z. 851. St. E. 7. Februar 1894, Z. 6706, an Wr. Mag., Bzh. Hietzing-Umgebung und Tulln, mitgeth. n. ö. L. A.

Für die von den Irrenanstalten alljährlich vorzulegenden sanitätsstatistischen Berichte lit. D[2]) wurde vom Obersten Sanitätsrathe ein neues hinsichtlich der Eintheilung der Formen von Geistesstörungen dem heutigen Stande der psychiatrischen Wissenschaft entsprechendes Formular, das durch Erweiterung der Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der Irrenanstaltspfleglinge auch den Anforderungen der Sanitätsstatistik Rechnung trägt und durch Aufnahme der auf die Criminalitätsverhältnisse Bezug habenden Daten erweitert ist, empfohlen. Die Jahresberichte der Irrenanstalten werden in Zukunft u. zw. v. J. 1894 ab nach folgendem neuen Formular, welchem auch eine Anleitung zur Gruppierung der Geistesstörungen beigegeben ist, in 2 Exemplaren vorzulegen sein. Die für diese Berichterstattung nothwendigen Drucksorten können zum Kostenpreise von 30 kr. per Stück von der statistischen Centralcommission bezogen werden.

D. Bericht über Irrenanstalten für das Jahr ....

Land .....; Polit. Bezirk .....; Gemeinde .....; Ortschaft .....; Name der öffentlichen (privaten) Anstalt ..... ; Zahl der Betten (normaler Belagraum) .....; Gesammtsumme aller Verpflegstage .....; Verpflegsgebüren bzw. Verpflegstaxen (bei öffentlichen Anstalten) I., II., III. Classe .....; Summe aller Ausgaben .....; Kosten pro Kopf und Tag .....

| Nachweisungsposten | angeborene | einfache | | | | | complicierte | | | | | | toxische | | andere Pfleglinge | | | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geistesstörung | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | angeborener Blödsinn, Idiotie | angeborener Schwachsinn, Imbecillität | Selbstanklagewahn, Melancholie | Tollheit, Manie | Verwirrtheit, allgemeiner Wahnsinn, Amentia | primäre Verrücktheit, partieller Wahnsinn, Paranoia | periodische Geistesstörung, Psychosis periodica | erworbener Blödsinn, Dementia | paralytische Geistesstörung, Paralysis progressiva | epileptische Geistesstörung, Psychosis cum epilepsia | hysterische Geistesstörung, Psychosis hysterica | neurasthenische Geistesstörung, Psychosis e neurasthenia | Geistesstörung mit Herderkrankung, Psychosis e cerebropathia circumscripta | Geistesstörung mit Pellagra, Psychosis ex pellagra | Alkoholismus | andere Intoxicationspsychosen (Morphinismus, Cocainismus, Chloralismus ꝛc.) | Simulanten | ohne Geistesstörung | in Beobachtung | |
| Nachweisungsposten | 1[3]) | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[1]) Budw. Nr. 6728; vgl. auch Nr. 2109 d. Slg.

[2]) S. Nr. 3197 d. Slg.

[3]) Die Rubriken 1—19 zerfallen in je 3 verticale Subrubriken, nämlich m = männlich, w = weiblich, z = zusammen.

In der Rubrik „Nachweisungsposten", welche im Originalformular selbstverständlich erheblich weiter ist, folgen in der Tabelle untereinander folgende Posten:

A. Pfleglingsbewegung.

Vom Vorjahre verblieben:
a) unter früherer Diagnose
b) unter geänderter Diagnose
zusammen
Im Laufe des Jahres .... aufgenommen
Aus anderen Irrenanstalten zugewachsen[1])
zusammen
Abgang:
geheilt entlassen
Abgabe in eine andere Irrenanstalt
sonstiger
gestorben
zusammen
Mit Ende des Jahres .... verblieben

B. Specielle Angaben hinsichtlich der neu Aufgenommenen.

Civilstand:
ledig
verheiratet
verwitwet
geschieden oder getrennt
zusammen
Confession:
römisch- und griechisch-katholisch
evangelisch
griechisch-orientalisch
israelitisch
andere
zusammen
Geburtsland:
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Kärnten
Krain
Küstenland
Tirol
Vorarlberg
Böhmen
Mähren
Schlesien
Galizien
Bukowina
Dalmatien
Summe aus österr. Ländern
Länder der ung. Krone
Bosnien, Hercegovina
Auslandsstaaten
zusammen
Beruf:[2])
Land- und Forstwirte
selbständige
Arbeiter
Berg- und Hüttenleute
Handwerker
selbständige
Gehilfen
Industrielle
selbständige
Arbeiter
Architekten, Baumeister, Ingenieure
selbständige und Beamte
Hilfsarbeiter
bei Verkehrsanstalten Beschäftigte
selbständige und Beamte
Arbeiter
Handelsleute
selbständige und Beamte
Hilfsarbeiter
Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung
Militär
Wachdienst
öffentliche und Privatbeamte, Advocaten und Notare
Aerzte
andere Sanitätspersonen
Künstler, Schriftsteller
Geistliche
Lehrer
Private, Rentner, Pensionisten
Hausdiener
von Wohlthätigkeit Lebende
Personen unbestimmten Erwerbes
zusammen
Es waren geisteskrank:
der Vater
die Mutter
das Elternpaar
Geschwister
Großeltern
Seitenverwandte
Es waren Potator:
Vater
Mutter
Alter:
bis zum vollendeten 5. Jahre
über 5 bis zum vollendeten 10. Jahre
(u. s. w. von 5 zu 5 Jahren bis zum vollendeten 80. Jahre)
über 80 Jahre
unbekannt
zusammen
Erkrankungsursachen u. zw.
1. angeborene:
erbliche Belastung
Schädlichkeiten bei der Geburt
übertragene organische Anlage

[1]) Diese Horizontalrubrik ist zufolge Erl. des M. J. v. 13. Mai 1895, Z. 101, einzuschieben (St. E. 5. Juni 1895, Z. 48538, an Wr. Mag., Bzh. Hietzing-Umgebung und n. ö. L. A.).

[2]) Bei jeder der hier vorkommenden Berufsgruppen und Arten ist gesondert anzugeben, ob „Berufsthätige" oder „Familienangehörige".

Gehirnanomalien
2. in der Entwicklungszeit (Kindesalter, Pubertät) erworbene:
Schreck, Angst
Lernüberbürdung
Onanie
Gehirnkrankheiten
Rhachitis
Cretinismus
Menstrualstörungen
3. später erworbene:
Affecte
Excesse in venere
fieberhafte Erkrankungen
Anämie
Syphilis
Neurosen
acute und chronische Gehirnkrankheiten
Rückenmarkskrankheiten
Hysterie
seniler Marasmus
Kopftrauma
andere Traumen
Menstruationsstörung
Geburtsact oder Wochenbett
Involution (Klimakterium)
Erschöpfung durch geistige Ueberanstrengung
„ durch Noth
Missbrauch geistiger Getränke
„ stark wirkender Arznei- und Genussmittel
4. unbekannt, unbestimmbar
zusammen

Krankheitsdauer vor Eintritt in die Anstalt:
bis 14 Tage
„ 1 Monat
„ 2 Monate
„ 3 „
„ 6 „
bis 1 Jahr
„ 2 Jahre
mehr als 2 Jahre
zusammen

C. Specielle Angaben hinsichtlich der geheilt Entlassenen.

Civilstand
Confession
Geburtsland
Alter
Beruf
Es waren
Erkrankungsursachen
Krankheitsdauer vor Eintritt in die Anstalt
} wie sub B

Verpflegsdauer in der Anstalt:
bis zu einem Monate
zwischen 1 und 3 Monaten
„ 3 „ 6 „
„ 6 „ 9 „
„ 9 „ 12 „
„ 1 „ 2 Jahren
„ 2 „ 3 „
„ 3 „ 5 „
über 5 Jahre
zusammen

D. Specielle Angaben hinsichtlich der Gestorbenen.

Civilstand
Confession
Geburtsland
Alter
Beruf
Es waren
Erkrankungsursachen
Verpflegsdauer vor Eintritt in die Anstalt
Verpflegsdauer in der Anstalt
} wie sub C

E. Aus der Straf- oder Untersuchungshaft in die Anstalt Gekommene.

| Post-Nr. | Delict | | | des Geisteskranken | | | | | kam aus der | | | erblich belastet | war vor der Haft krank | ob schon früher bestraft wegen | | | wie oft bestraft wegen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verbrechen | Vergehen | Uebertretung | Geschlecht | Civilstand | Beruf | Aufnahmsjahr | Diagnose (zur Zeit der Berichterstattung) | Strafhaft | Untersuchungshaft | Zwangs- oder Besserungsanstalt | | | Verbrechens | Vergehens | Uebertretung | Verbrechens | Vergehens | Uebertretung |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anleitung zur Gruppierung der Geistesstörungen.

A. Angeborene Geistesstörung. Zu dieser ist nicht bloß die im engeren Sinne angeborene, sondern auch die im ersten Kindesalter acquirierte Behinderung der Intelligenzentwicklung mit Ausschluss der gewöhnlichen Taubstummheit zu rechnen. Die Idiotie hat

auch den Cretinismus zu umfassen. Zur Imbecillität (angeborener Schwachsinn) gehören auch die „Imbecillen mit Gefühlsentartung" d. h. jene Schwachsinnigen mit Aufregung, welche vorzugsweise durch Unverständnis der familialen und socialen Beziehungen und Forderungen, durch Unfähigkeit zur Unterordnung unter diese auffallen, welche Imbecillität gewöhnlich mit dem weniger empfehlenswerten, weil leicht irreführenden Ausdrucke „moralisch Irrsinnige" bezeichnet wird. — B. Erworbene Geistesstörung. I. Einfache Geistesstörung. Die Symptome der Melancholie oder des Selbstanklagewahnes sind: traurige Verstimmung, Gedanken- und Bewegungshemmung, Selbstanklagedelirium und eigener Kleinheitswahn neben Ueberschätzung anderer Menschen. Die Manie, Tollheit, ist der wirkliche Gegensatz der Melancholie. Die Erscheinungen sind: heitere Verstimmung, Gedanken- und Bewegungsflucht, eigener Größenwahn neben Unterschätzung der anderen Menschen. Hieher gehören auch gewisse Formen sogenannten „moralischen Irrsinnes", welche besser als das manische Bild der Gefühlsentartung zu bezeichnen wären. Amentia, die Verwirrtheit oder der allgemeine Wahnsinn, ist durch die Zusammenhanglosigkeit der Associationen charakterisiert. Von der ungeordneten Reproduction naheliegender, aber bedeutungsloser Rindenbilder in Assonanzen, Metaphern, Wortaufzählungen bis zum Gedanken- und Bewegungsstillstande (Stupor) finden sich mannigfache Uebergänge, so Zusammenhanglosigkeit der Beziehung mit dem Gegenstande bis zur Auflösung der Bestandtheile der Wörter als pseudaphasische Verwirrtheit, langdauernde Beschränkung auf einzelne immer wiederholte Wörter (Verbigeration Kahlbaum's) oder ebenso wiederholte Einzelbewegungen (Bewegungsstereotypen). Häufig ist die Amentia von reichen Hallucinationen begleitet (hallucinatorische Verwirrtheit). Die Stimmung ist verschieden, oft anfangs angstvoll, oft im Verlaufe heiter und geht der Zustand oftmals durch untergeordnete und geordnete Manie in Heilung über. Beginn stets, Verlauf häufig acut, letzterer mitunter sehr kurz, transitorisch, doch bei zusammengesetzten Formen jahrelang. Paranoia, primäre Verrücktheit, partieller Wahnsinn. Beginn allmählich, Verlauf chronisch. An hypochondrische Sensationen und Hallucinationen schließt sich der Wahn des Aufsichbeziehens der Wahrnehmungen, der zum Beachtungswahne, zum Verfolgungs- oder Größenwahne wird. Letztere finden sich häufig vereinigt. Die Befähigung zum geordneten Ausdrucke ist ein Differentialsymptom von Amentia. Angst und hypochondrische Verstimmung kommen häufig, oft nur vorübergehend vor. Selbstanklagen sind selten, meist leicht zu widerlegen und erklären sich aus dem Wahne äußerer Beeinflussung. Hieher gehört auch der Verfolgungswahn mit Verfolgungssucht, insbesondere die Processkrämerei, der Querulantenwahn. Periodische Geistesstörung. Sie umfasst die periodische Manie und Melancholie, die periodische Verwirrtheit, die Dipsomanie und die periodischen Anfälle von combinierter Melancholie und Manie, das sogenannte circuläre Irrsein. Dementia, erworbener Blödsinn. a) Die secundäre Geistesstörung, der aus anderen Geistesstörungen hervorgegangene Blödsinn und Schwachsinn, und b) der senile Schwund, sowie c) der durch Trauma oder Asphyxie bewirkte primäre Blödsinn und Schwachsinn. II. Die complicierte Geistesstörung umfasst Geistesstörungen, die essentiell, nicht bloß zufällig mit anderen Erkrankungen verbunden sind: die paralytische Geistesstörung, die progressive Paralyse; die epileptische Geistesstörung, zu welcher das pro- und postepileptische Irrsein, die acute, doch auch chronische Verwirrtheit der Epileptiker, der durch Epilepsie bedingte Blödsinn und Schwachsinn gehört. (Der Begriff Epilepsie kann vom Anfall nicht getrennt werden. Ohne epileptischen Anfall gibt es keine epileptische Geistesstörung. Das Aequivalent ist eine Complication, kein Ersatz.) Hysterische Geistesstörung. Sie bedingt den hysterischen Anfall. Verschwommene Symptome, die man Hysterie nennt, fallen der Neurasthenie zu oder stehen in der horizontalen Reihe als hysterische Veranlagung unter den Ursachen in Evidenz. Geistesstörung mit Neurasthenie. Darunter fällt die Hypochondrie oder Pathophobie und das reiche Gebiet der Zwangsvorstellungen (Phobien): Grübelsucht, Fragesucht, die Autophobie mit dem irrigen Anscheine von Selbstanklage, die conträre Sexualempfindung. Geistesstörung durch Herderkrankungen d. h. durch Apoplexie, Erweichungsherde, Tumoren 2c. Geistesstörung mit Pellagra. III. Die toxische Geistesstörung. Der Alkoholismus mit Einschluss des Delirium tremens. Der Morphinismus, Cocainismus, Chloralismus und analoge Geistesstörungen. Anmerkung. Behufs Klarstellung und richtiger Zahlenangaben sind bei der Pfleglingsbewegung in der Anstalt u. zw. bei den vom Vorjahre Verbliebenen alle jene Fälle, in denen die ursprüngliche psychische Erkrankung im Laufe des Jahres in secundären Blödsinn übergegangen ist, in der Horizontalrubrik „mit geänderter Diagnose" zu verzeichnen, und ist in Anmerkung zu Melancholie, Manie 2c. klarzustellen, wie viele Fälle von Melancholie, Manie 2c. im Laufe des Jahres in Blödsinn übergiengen. Es werden dann bei jenen Formen weniger und bei Blödsinn in gleicher (senkrechter) Rubrik mehr Fälle verzeichnet erscheinen, als nach der Bewegung im Vorjahre ersichtlich sind. Weiter ist in Anmerkung klarzustellen, welche und wie viele der als „in Beobachtung" angeführten Kranken als nicht krank, „Simulanten" oder mit welcher Krankheitsform behaftet im Laufe des Jahres erkannt wurden, damit die Zahlen stimmen und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ebenso ist in Anmerkung bei jeder

Form und bei der Summe der Zugewachsenen klarzustellen, wie viele Kranke mehr als einmal im Berichtsjahre zugewachsen sind. Bezüglich der Criminalität fällt die Diagnose mit der Zeit der Berichterstattung zusammen.

**Irrenanstalten,** Errichtung bzw. Erweiterung, den Gerichten anzuzeigen Nr. 1378.
— — Aufnahme Infectionskranker Nr. 1384, 1897.
— — Evidenthaltung Wehr- und Landsturmpflichtiger in — Nr. 1396.
— — Infectionskrankheiten in — Nr. 1887, 3888, 3889.
— — Transport von Spitalspfleglingen aus den Wr. k. k. Krankenanstalten in eine Landesirrenanstalt Nr. 2096.
— — Todtenbeschau in den Landesirrenanstalten Nr. 3867.
— — s. auch Heil- und Humanitätsanstalten, Geisteskranke.

**Irrenärzte** der Landesanstalten, Anmeldung Nr. 2153.

**Irrsinnige** s. Geisteskranke.

1939. **Irrsinnsverdächtige,** Fürsorge der Gemeinde für Unterbringung.

St. E. 28. Mai 1888, ad Z. 22880, an alle Bzh.

Nach den im L. G. B. v. 30. Jänner 1869, Nr. 12, kundgemachten Statuten der n. ö. Landesirrenanstalt werden unter anderem nach § 8, P. 1, Geisteskranke nur dann in diese Anstalt aufgenommen werden, wenn bei der Aufnahme nebst den Zuständigkeitsbehelfen auch ein von einem öffentlich angestellten oder in Ermanglung dessen von einem zur Praxis berechtigten Doctor der Medicin ausgestelltes Zeugnis vorgewiesen wird, dass der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei. Wenn es sich daher um Personen handelt, welche nicht geisteskrank sondern nur des Irrsinnes verdächtig sind, können diese die Aufnahme in die bezeichneten Anstalten nicht finden. In einem solchen Falle hat daher die Gemeinde gemäß § 3, lit. c, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, selbst für den Kranken Fürsorge zu treffen bzw. einen solchen gleichwie andere Kranke etwa in die in der Gemeinde befindliche oder in die zunächst gelegene öffentliche Krankenanstalt zu überbringen.[1]) Hievon sind die Gemeinden und die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten in die Kenntnis zu setzen.

**Isolierbaracken** für Eisenbahnbauarbeiter Nr. 1026.

**Isolierlocalitäten,** Bereithaltung seitens Gemeinden Nr. 630, 632, 633, 1888, 3196.
— — Fürsorge für weitere Verbreitung und Berichterstattung hierüber Nr. 1919.

**Isolierräume** in Spitälern für nicht transportable Infectionskranke Nr. 1899.
— — für Infectionskranke in Humanitäts- und Erziehungsanstalten Nr. 1901.

**Isolierung** Blatternkranker Nr. 536, 537.

1940. **Israeliten,** Eintragung in die Geburtsmatrik, von der vorherigen Beschneidung des Kindes unabhängig.

M. J. 4. November 1869, Z. 15877. St. E. 11. November 1869, Z. 32282, an Wr. Mag.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das M. J. erkannt, dass der mit der Matrikenführung betraute Seelsorger einer israelitischen Cultusgemeinde verpflichtet ist, den Geburtsact eines israelitischen Knaben über Anmeldung des Vaters und ohne Rücksicht darauf, ob letzterer sich zur Vornahme der Beschneidung des Kindes herbeiässt, in die Geburtsmatrik der israelitischen Cultusgemeinde einzutragen. Es bleibt jedoch dem Matrikenführer unbenommen, sich in der Geburtsmatrik anmerkungsweise auf den amtlichen Auftrag zur Eintragung dieses Geburtsactes zu berufen, sowie auch die unterbliebene Beschneidung ersichtlich zu machen. Jedoch darf letztere Anmerkung nur in der Form „dass die Beschneidung des neugeborenen Kindes infolge Weigerung des Vaters unterblieben ist" eingetragen werden.

[1]) Vgl. letzten Abs. der Nr. 1393 d. Slg.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: Das kais. Pat. v. 20. Februar 1784, Jos. G. S. 113, über die Führung der Matriken, dessen Bestimmungen nach § 6 dieses Pat. unter Aenderung der auf das Religionsbekenntnis bezüglichen Daten auch für die Israelitenmatriken zur Anwendung kommen, enthält keine Bestimmung, durch welche die Beschneidung als Bedingung der Eintragung in das Geburtsbuch gesetzt wird. Und es enthält weder das den Bestimmungen des kais. Pat. v. 20. Februar 1784 (§ 4) entsprechende Formular für das israelitische Geburtsbuch noch das mit der n. ö. Reg.-Vdg. v. 1. Juni 1831, Z. 28691 (Pr. G. S. 118) vorgezeichnete Formular des Geburtszeugnisses der Israeliten eine Rubrik zur Ersichtlichmachung der Beschneidung, während durch die n. ö. Reg.-Vdg. v. 8. Mai 1794 sogar angeordnet erscheint, dass über die Beschneidungen kein amtliches Vormerkbuch zu führen sei. Ein Eingriff in die innern Angelegenheiten des mosaischen Religionsbekenntnisses findet durch Anordnung dieser Eintragung seitens der Staatsbehörden nicht statt, weil die Lösung der Frage, ob ein der Beschneidung nicht unterzogener Sohn israelitischer Eltern ohne diese Ceremonie in die mosaische Religionsgenossenschaft aufgenommen sei oder nicht, als interne Angelegenheit dieser Religionsgenossenschaft durch Eintragung in die Matrik nicht berührt wird. Dem Matrikenführer obliegt die Pflicht, bestimmte Thatsachen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu constatieren, ohne dass dadurch dem Urtheile vorgegriffen wird, zu welchem die Religionsgenossenschaft über ihr Verhältnis zu dem in die Matrik Eingetragenen berufen bleibt. Die Forderung der vorausgängigen Beschneidung würde, als Bedingung zur Eintragung in die Judenmatrik von der Staatsbehörde gestellt, nicht nur einen nach Art. 14 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, unzulässigen indirecten Zwang zu einer kirchlichen Handlung, sondern auch ein nach Art. 15 dieses Ges. unstatthaftes Präjudiz der Staatsbehörde über die inneren Angelegenheiten der genannten Religionsgenossenschaft enthalten, während das competente Urtheil der hiezu berufenen Organe durch die vorliegende Entscheidung vollständig gewahrt bleibt.

**1941. Israeliten,** Matrikenführung in Geburts-, Trauungs- und Sterbefällen.

M. J. 25. Jänner 1892, Z. 25741 ex 1891. St. Z. 5695 ex 1892 bzw. St. E. 29. Februar 1892, Z. 8981, an alle Bzb.

Anlässlich der durch das Ges. v. 21. März 1890, R. G. B. 57, normierten Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und der durch die Vdg. des C. U. M. v. 4. December 1891, L. G. B. 63,[1]) durchgeführten Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel in Niederösterreich hat sich die Statth. bestimmt gefunden, mittelst Vdg. v. 29. Februar 1892, L. G. B. 14,[2]) die Matrikenführung für die Israeliten in Niederösterreich neu zu regeln und das n. ö. Verwaltungsgebiet in 13 Matrikenbezirke für die Israeliten einzutheilen, deren Sprengel mit den festgestellten neuen israelitischen Cultusgemeindesprengeln zusammenfallen. Die polit. Behörden 1. Instanz haben die geeigneten Verfügungen zu treffen, dass fortan alle im Umfange eines Matrikenbezirkes vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von Israeliten in die Matriken dieses Bezirkes ordentlich eingetragen werden.

Bei diesem Anlasse wird übrigens bemerkt, dass von der Erlassung einer besonderen Verordnung bezüglich der Competenz in Eheangelegenheiten der Israeliten Umgang genommen wurde, da die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Frage der Zuständigkeit der Israeliten in Eheangelegenheiten durch das Ges. v. 21. März 1890, R. G. B. 57 (§§ 2, 4, 11 und 17) klar ge-

[1]) Abgeändert vom C. U. M. unterm 28. März 1901, L. G. B. 18 und 19.
[2]) Abgeändert mit Statth.-Vdg. v. 17. April 1901, L. G. B. 20.

regelt sind und kein Zweifel darüber aufkommen kann, dass die Min.-Vdg. v. 29. Mai 1876, R. G. B. 76, welche sich ausdrücklich nur auf Israeliten bezieht, die außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, auf jene Israeliten, welche infolge der neuen Cultusgemeindeeintheilung im Sinne des cit. Ges. dem Verbande einer Cultusgemeinde einverleibt sind, nicht Anwendung finden kann, und dass hienach die auf Grund der bezogenen Min.-Vdg. erlassenen Kundmachungen der n. ö. Statth. [1]) mit dem Zeitpunkte des Inslebentretens der neuen Cultusgemeindeeintheilung außer Wirksamkeit treten.

Wiewohl im Hinblicke auf Art. I des Ges. v. 10. Juli 1868, R. G. B. 12 ex 1869, die israelitischen Cultusgemeinden nicht als solche mit der Matrikenführung betraut werden können und die Matrikenführung für Israeliten nicht nothwendig den Rabbinern anvertraut sein muss, sondern auch von einem anderen, hiezu befähigten, verlässlichen und selbstverständlich die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden Israeliten besorgt werden kann, so wird doch bei Bestellung von Matrikenführern dem Rabbiner, eventuell einem anderen als befähigt erkannten Organ der Cultusgemeinde der Vorzug zu geben und auf den aus diesem Anlasse einzuholenden Vorschlag der betreffenden Cultusgemeinde vor allem Bedacht zu nehmen sein. Hiebei wird noch hervorgehoben, dass die bestellten Matrikenführer im Sinne des Art. I des Ges. v. 10. Juli 1868, R. G. B. 12 ex 1869, besonders zu beeiden sind.[2]) Hienach haben sich die polit. Behörden 1. Instanz in Hinkunft bei Bestellung neuer israelitischer Matrikenführer zu benehmen.

1942. **Israeliten,** Eintragung ihrer Vornamen in die Matriken.

St. E. 5. Juli 1898, Z. 61701, an alle Bzb.

Mit dem St. E. v. 28. Juni 1896, Z. 21278, wurden die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich infolge des im Einvernehmen mit dem C. U. M. ergangenen Erl. des M. J. v. 29. Februar 1896, Z. 16018 ex 1892, aufgefordert, den Matrikenführern einzuschärfen, sich bei Eintragung von Geburtsfällen in das Geburtsbuch gegenwärtig zu halten, dass im Hinblicke auf die Vorschriften des Pat. v. 23. Juli 1787, J. G. S. 698, jargonhaft verunstaltete Vornamen in das Geburtsbuch nicht eingetragen werden dürfen.[3]) Hievon werden die Bzb. zur Danachachtung mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, bei Verhandlungen wegen nachträglicher Geburtseintragungen oder Ergänzung unvollständig eingetragener Geburtsacte auf die Parteien in diesem Sinne einzuwirken und insbesondere die Kindeseltern darüber aufzuklären, dass anstatt der im Familien-

[1]) Statth.-Kdm. 6. Mai 1879, L. G. B. 30.

[2]) Auf den von der Statth. weiter gestellten Antrag, auch außerhalb des Sitzes des Matrikenführers und in Wien auch am Sitze der Matrikenführung, Organe zu bestellen, welche lediglich die Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen entgegenzunehmen und an die betreffende Matrikenführung zu leiten hätten, ist das C. U. M. nicht eingegangen, hat sich jedoch vorbehalten, diesen Antrag bei der in Aussicht genommenen Regelung des israelitischen Matrikenwesens in Erwägung zu ziehen (St. Z. 5695 ex 1892). — In Betreff der Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten s. Ges. v. 10. Juli 1868, R. G. B. 12 ex 1869, und in Betreff der Anfertigung und Verwahrung von Duplicaten israelitischer Matriken s. St. E. v. 16. December 1873, L. G. B. 3 ex 1874.

[3]) Weiter hat die Statth. unter Einem die Cultusgemeinden unter Außerkraftsetzung des Erl. v. 5. November 1891, Z. 68741, aufgefordert, die Matrikenführer bei diesem Anlasse anzuweisen, bei Ausfertigung von Geburtsscheinen den Vornamen oder die Vornamen, wie sie im Geburtsbuche in der Rubrik „Name der Geborenen" eingetragen sind, ohne irgend welche Weglassung in den auszustellenden Matrikenschein aufzunehmen, da die Matrikenscheine (Auszüge aus den Matrikenbüchern) als öffentliche Urkunden genau mit den Matrikenbüchern übereinstimmen müssen und nachträgliche Aenderungen der Eintragungen in den Matrikenbüchern nur über Anordnung der polit. Landesstelle zulässig erscheinen.

verkehre üblichen Abkürzungsnamen für die Matrikenführung stets der entsprechende Vollname anzugeben ist.

**Israeliten,** Trauung im Delegationswege Nr. 984.
— — gerichtliche Verurtheilung eines Rabbiners Nr. 1397.
— — Ueberführung von Leichen nach Wien Nr. 2320.
— — Namensfertigung in hebräischen Schriftzeichen Nr. 2718.
— — Reisepässe nach Russland Nr. 2812, 2813.
— — Militärbegünstigung der Rabbinatscandidaten Nr. 3057.

1943. **Israelitische Cultusgemeinden,** Evidenthaltung des Standes der —.

C. U. M. 5. Mai 1901, Z. 13414. St. E. 21. Juni 1901, Z. 44158, an Bzh. Amstetten, Baden, Floridsdorf, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Tulln und Waidhofen a. d. Thaya, sowie Wr. israelitische Cultusgemeinde.

Um die ordnungsmäßige Evidenthaltung des Standesausweises der israelitischen Cultusgemeinden in Gemäßheit des Erl. des C. U. M. v. 31. Jänner 1897, Z. 16133 ex 1896,[1]) zu ermöglichen, sind die nach dem letztverflossenen Ausweisjahre im Stande einer jeden israelitischen Cultusgemeinde eingetretenen Aenderungen jährlich längstens bis 1. September an die Statth. und von dieser bis 1. October an das C. U. M. auszuweisen, ohne es auf eine Erinnerung ankommen zu lassen. Die vorzulegenden Ausweise sind nach dem folgenden Formular[2]) zu entwerfen und wird hiezu bemerkt, dass, wenn im Stande der Cultusgemeinde im Laufe des Jahres keine Aenderung vorgekommen ist, dieser Umstand durch Beisetzung eines Querstriches in der betreffenden Ausweisrubrik ersichtlich zu machen ist. Bei Ausfüllung der Rubrik III a ist darauf zu sehen, dass die Seelenzahl der israelitischen Bevölkerung sämmtlicher zum Sprengel einer jeden Cultusgemeinde zugehöriger Ortschaften nach dem Ergebnisse der jüngsten Volkszählung und die Zahl der beitragspflichtigen Cultusgemeindemitglieder wahrheitsgemäß angegeben werde. Schließlich ist darauf zu sehen, dass die in den Rubriken XI (Präliminar) und XII (Höchst- und Mindestausmaß der Cultusbeiträge) ausgewiesenen Ziffern nur wahrheitsgemäße mit den diesfälligen Jahrespräliminarien im Einklange stehenden Daten zum Ausdrucke bringen.

1944. — — Ausübung der Staatsaufsicht über —.

C. U. M. 18. März 1897, Z. 30000. St. E. 24. Mai 1897, Z. 34299, an alle Bzb.

Laut Vdg. des C. U. M. v. 18. März 1897, R. G. B. 96, ist der ordentliche Instanzenzug in israelitischen Cultusgemeindeangelegenheiten in der Weise geregelt, dass die polit. Behörden 1. Instanz, in deren Amtsbereiche die betreffende

[1]) Mit diesem Erlasse wurde für Zwecke der Handhabung des den Staatsbehörden obliegenden Aufsichtsrechtes über die israelitischen Religionsgesellschaften die Verfassung eines Ausweises (Formular A) über den damaligen Stand der israelitischen Cultusgemeinden angeordnet; um die Verfassung dieses Uebersichtsausweises zu erleichtern und die erwünschte Richtigstellung desselben durch die im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen zu ermöglichen, waren die hiezu erforderlichen Daten auf einem Fragebogen (Formular B) für jede Cultusgemeinde in duplo abgesondert u. zw. nach dem Stande vom 1. April 1897 abzufordern, von den polit. Behörden 1. Instanz einzusammeln und auf ihre Richtigkeit gehörig zu prüfen. Ein Exemplar der ausgefüllten Fragebogen sollte für die Fortführung der Evidenz über die eintretenden Aenderungen zur Grundlage dienen, das andere war sammt dem Uebersichtsausweise an die Landesstelle vorzulegen. Diese letztere hatte nach Einlangen des gehörig verificierten Auskunftsmaterials einen in alphabetischer Reihenfolge angeordneten alle israelitischen Cultusgemeinden des Verwaltungsgebietes umfassenden, in Bezug auf die Zahlenrubriken gehörig summierten Ausweis zu verfassen und an das Ministerium vorzulegen. In Betreff der Fortführung der Evidenz hatte die Statth. in dem bezüglichen Intimationserl. v. 30. April 1897, Z. 16801, im eigenen Wirkungskreise an die Unterbehörden die Weisung erlassen, künftighin alljährlich bis Ende December über allfällige Veränderungen im Gegenstande an die Statth. zu berichten, eventuell die Fehlanzeige zu erstatten.

[2]) Dasselbe lautet:

israelitische Cultusgemeinde ihren Amtssitz hat, als 1., die vorgesetzte polit. Landesstelle als 2. und das C. U. M. als 3. Instanz mit den dort normierten, in sachlichen Erwägungen begründeten Ausnahmen festgestellt wurden, und ist diesbezüglich nur noch Folgendes zu bemerken:

Unter den im § 1 gemeinten Behörden 1. Instanz sind außer den Bzh. auch die mit der Besorgung der staatlichen Administrationsfunctionen betrauten Magistrate der Städte mit eigenen Statuten zu verstehen, und ist deren Competenzbefugnis bis auf den im § 2, lit. b, vorgesehenen Fall die gleiche wie die der Bzh. Reicht der Gemeindesprengel einer Cultusgemeinde über den räumlichen Competenzbereich der zuständigen Bzb. des Sitzes der Cultusgemeinde hinaus, dann tritt selbstverständlich in Betreff der staatlichen Executiv- und Ueberwachungsbefugnis in diesem Sprengelrayon diejenige polit. Behörde in Action, in deren Verwaltungsbezirke der gedachte Sprengelrayon gelegen ist. Um nun einerseits die thunlichste im Interesse einer zielbewussten Verwaltung gelegene Conformität in der Beamtshandlung von Cultusgemeindeangelegenheiten zu wahren, eventuell einer etwaigen Umgehung der von der competenten Bzb. ausgegangenen Verbote im gedachten Rayon vorzubeugen, anderseits aber die Ausübung der der Bzb. des Amtssitzes der Cultusgemeinde zustehenden continuierlichen Controle über die Gesammtgebarung der unterstehenden Cultusgemeinde zu ermöglichen, wurden die in den §§ 4 und 5 der Vdg. enthaltenen Bestimmungen aufgenommen. In derartigen Fällen ist soweit als thunlich ein beiderseitiges einvernehmliches Vorgehen der Behörden zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der auftauchenden Fragen anzustreben.

Mit besonderem Nachdrucke wird darauf zu dringen sein, dass jede Cultusgemeinde einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rabbiner bestelle. Die eventuellen Anzeigen der Cultusvorstände über die zur Versehung des Amtes eines Rabbiners oder Rabbinerstellvertreters in Aussicht genommenen Personen sollen in der Regel mit den Belegen über deren statutengemäß erfolgte Berufung, über die österr. Staatsbürgerschaft und den vorgeschriebenen Nachweis allgemeiner Bildung,[1])

Ausweis über den Stand der israelitischen Cultusgemeinde . . . . . i. J. 190 .

| I | II | III | | IV | V | VI | | | VII | | VIII | | | | | IX | | X | XI | | | | XII | XIII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Post-Zahl | Cultusgemeinde, Name und Sitz | Mitgliederzahl | | Datum und Zahl des Genehmigungserlasses des Cultusgemeindestatuts | Name und Datum der Wahl des Cultusgemeindevorstehers | Zahl und Ort der Bethäuser | | | Cultusfunctionäre | | Zahl der sonstigen Cultusanstalten | | | | | Zahl der confessionellen Schulen | | Sitz, Name des Matrikenführers und dessen Stellvertreters | i. J. 190 . präliminierte | | | Höchst- und Mindestausmaß des Cultusbeitrages i. J. 190 . | Anmerkung |
| | | Seelenzahl | Zahl der Beitragspflichtigen | | | öffentliche Synagogen | Privatsynagogen | Privatbethäuser | Name und Functionsdauer des Gemeinderabbiners | Art und Zahl der sonstigen Ritualfunctionäre | Chedes | Talmud Thora-Schulen | Spitäler | Armen- und Siechenhäuser | sonstige | mit Oeffentlichkeitsrecht | ohne Oeffentlichkeitsrecht | | fundierte | sonstige | feststehende | sonstige | | |
| | | a | b | | | a | b | c | a | b | a | b | c | d | e | a | b | | Einnahmen | | Ausgaben | | | |

[1]) Ueber das erforderliche Maß allgemeiner Bildung für das Amt eines Rabbiners s. die Vdg. des C. U. M. v. 27. December 1891, Z. 17164 (L. G. B. 4 ex 1892).

mit dem Wohlverhaltungszeugnisse des Candidaten in moralischer und polit. Beziehung versehen sein, damit nicht der Einspruchsbehörde die Einhaltung der Einspruchsfrist durch sonst nöthig gewordene weitläufige Correspondenzen und Erhebungen zu sehr erschwert werde. Sache der competenten Einspruchsbehörde wird es sein, darauf zu sehen, dass im Falle der Erledigung des Rabbinerpostens (§ 13, Abs. 1, lit. c) die sofortige vorschriftsmäßige Anzeige erstattet werde, und dass die Wiederbesetzung der erledigten Stelle innerhalb der gesetzlichen Frist erfolge.

Zur Richtschnur für die Begutachtung allfälliger Statutenänderungen wird Folgendes beigefügt: In erster Linie ist zu prüfen, ob bei der Verfassung der Statutenänderung alle jene Modalitäten eingehalten wurden, welche den bezüglichen Entwurf als den wirklichen autonomen Willensausdruck der Cultusgemeinde in Bezug auf die Regelung ihrer Verhältnisse erscheinen lassen, bzw. ob diese Aenderung von den hiezu berufenen Factoren beschlossen worden sei. Ist die formelle Ordnungsmäßigkeit außer Frage, dann werden die einzelnen neuen Statutenbestimmungen auf ihren Inhalt zu prüfen sein. Hiebei ist gegenwärtig zu halten, dass es, wenn auch für die Gemeinden des Verwaltungsgebietes Musterstatuten veröffentlicht worden sind[1]) und es allerdings im Interesse eines gleichmäßigen Ausbaues der Cultusgemeinden gelegen erscheint, dass diese bei Verfassung des Statuts zur Richtschnur dienen, dennoch einer jeden Cultusgemeinde im Grunde des Art. 15 des Staatsgrundges. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. December 1867, R. G. B. 142, unbenommen bleibt, den Wirkungskreis und die Einrichtung der Gemeinde nach ihrem eigenen Ermessen zu regeln und danach das Statut abzufassen und zu beschließen, wobei nur behördlicherseits darauf gedrungen werden muss, dass sich das Statut im Rahmen der gesetzlich gezogenen Grenzen bewege, jedenfalls aber alle im § 28, Z. 1—8, des Israelitenges. vorgezeichneten Momente in sich fasse. Bei der Prüfung der der autonomen Wirkungssphäre der Cultusgemeinde anheimfallenden statutarischen Maßnahmen soll demnach stets den Principien und dem Geiste des Ges. v. 21. März 1890 Rechnung getragen werden, und darf das Einbeziehen von Bestimmungen nicht gestattet werden, welche in das Gebiet des staatlichen Bereiches normativ eingreifen (z. B. etwa die Regelung des israelitischen Matrikenwesens bezwecken) oder aber mit geltenden Gesetzen und Vorschriften im Widerspruche stehen.

Eine besondere Sorgfalt ist bei der Prüfung des Statuts den Bestimmungen über Schächter- oder Schlachtgebüren zu widmen. Da das Schlachten oder Schächten der zum Consum bestimmten Thiere bekanntlich nach den mosaischen Speisevorschriften unter Beobachtung bestimmt vorgezeichneter ritueller Handlungen seitens des mit der Vornahme der Schlachtung betrauten Gemeindeschächters bzw. unter Mitwirkung des Gemeinderabbiners zu geschehen hat, um das Fleisch dem Consum israelitischer Glaubensgenossen als „koscher" zuführen zu können, so kann wohl gegen die statutarische Feststellung eines Maximalausmaßes und gegen die Bezugsberechtigung von Schlacht- oder Schächtergebüren für die Schächtung der Thiere als Entlohnung für die Vornahme von rituellen Handlungen durch die Cultusgemeinde bzw. deren Cultusfunctionäre kein principieller Einwand erhoben werden. Nur die Art und Weise der Veranlagung bzw. des Bezuges, sowie die Höhe des Maximalausmaßes dieser Gebür kann einer Beanständung unterliegen. Weil die Schächtergebür ihrem Wesen nach eben nur als Entlohnung für das Verrichten cultuell ritueller, von der Cultusgemeinde durch die von ihr hiezu bestellten Organe zu besorgenden Handlungen aufgefasst werden kann, so soll sie in der Regel, um

[1]) Vgl. diesbezüglich § 3 der Vdg. des C. U. M. v. 6. Februar 1894, Z. 10292 (L. G. B. 10).

möglichen Unzukömmlichkeiten und Uebervortheilungen der Interessenten zu begegnen, nicht direct an die bei der Schächtung fungierenden Organe, sondern an die Cultusgemeindecasse entrichtet werden, aus welcher die letzteren ihre Bestallungsgebür beziehen. Sie ist von demjenigen zu begleichen, für dessen Rechnung unmittelbar die rituelle Schlachtung des Thieres vorgenommen wurde, und soll nicht als eine Zuschlagsgebür zur Fleischverzehrungssteuer eingehoben werden, da diese Art des Bezuges eine Behinderung bzw. Benachtheiligung des Fleischverzehrungssteuergefälles im Gefolge haben und das Interesse der staatlichen Finanzverwaltung gefährden kann. Ein besonderes Augenmerk ist aber auf die Höhe der Gebür zu richten. Hiebei ist zunächst an dem Grundsatze festzuhalten, dass diese Gebür bloß eine succursale Bedeutung für das Einnahmenbudget der Cultusgemeinde hat, da sie ja nur eine Entlohnung für die rituelle Mühewaltung der Cultusgemeindefunctionäre bedeutet, die Gesammteinnahme aus diesem Titel sohin in ein entsprechendes Verhältnis zu der Gesammtentlohnungsausgabe für die gedachten Functionäre gesetzt werden sollte. Die Haupteinnahmsquelle der Cultusgemeinde haben die directen Cultusgemeindebeiträge, nicht aber die Schächtergebüren zu bilden. Es hat dies vor allem in der Erwägung seinen Grund, dass durch eine übermäßige Bezugshöhe dieser Gebür das wichtigste Nahrungsmittel in unzukömmlich hoher Weise vertheuert und der Fleischconsum behindert wird. Zudem ist eine zu hoch gegriffene Feststellung der Schächtergebür für die dadurch betroffenen Israeliten aus dem Grunde von nachtheiligem Belange, weil hiedurch mittelbar das Wahlrecht der Cultusgemeindemitglieder in nachtheiliger Weise beeinflusst werden kann. Da nämlich in der Regel das active und passive Wahlrecht zur Cultusgemeindevertretung denjenigen Cultusgemeindemitgliedern zusteht, welche einen der Höhe nach statutarisch festgesetzten Minimalbetrag an Cultusbeiträgen entrichten, so kann als Folge der Deckung des ganzen Gemeindeauslagenbedarfes bzw. des vorwiegenden Theiles des Ausgabenerfordernisses im Wege des Schlachtgebürenbezuges eine Verschiebung in der Beitragsleistungsverpflichtung insbesondere der ärmeren Schichten der Cultusgemeindemitglieder resultieren, wodurch letztere von der Wahlberechtigung entweder ganz ausgeschlossen werden oder aber infolge Hinabdrängung in eine niedrigere Wählerclasse eine Benachtheiligung der ihnen zustehenden Wahlrechte erfahren könnten. Eine solche Eventualität wäre aber ein Unrecht für die betroffenen Cultusgemeindemitglieder, da dieselben, ungeachtet sie eine drückende Cultusconsumsteuer entrichten, an den Cultusgemeindewahlen entweder gar nicht oder aber nicht in dem gebürenden Maße theilnehmen könnten, und stünde auch mit dem Geiste des Art. 4, Abs. 2, des cit. Staatsgrundges. über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Widerspruche, welcher, wenngleich dessen Wortlaut nur polit. Gemeinden im Auge hat, wohl auch für Religionsgenossenschaften analoge Anwendung finden sollte.

Von nicht minder wichtigem Belange sind auch diejenigen statutarischen Bestimmungen, welche sich auf Ertheilung der Zustimmung oder Untersagung von Privatbethäusern oder Versammlungen zu religiösen Zwecken (§ 25, Abs. 3, § 28, Z. 6) sowie auf Ingerenz der Cultusgemeinde auf Anstalten, welche ausschließlich confessionelle Zwecke verfolgen (§ 24), beziehen. Wenn auch in dem ofterwähnten Israelitengesetze keine positive Norm über die speciellen, aus dem Aufsichtsrechte der Cultusgemeinde fließenden Befugnisse gegenüber den zu überwachenden Anstalten getroffen erscheint, so ist doch aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes einerseits der eigentliche Zweck derselben, dass sich das religiös-confessionelle Leben der Cultusgemeinde innerhalb des allen Cultusgenossen gemeinsamen mosaischen Religionsgesetzes bewege, und sohin auch die zur Realisierung dieses Zweckes führenden Mittel durch die im § 1, Abs. 2, des Ges. fixierte Auf-

gabe der Cultusgemeinde gegeben, anderseits in dem an der Spitze des § 25 gestellten Princip der Rahmen vorgezeichnet, in welchem sich das Aufsichtsrecht der Cultusgemeinde bethätigen soll und kann. Durch eine zu weitreichende und irrthümliche Auffassung des der Cultusgemeinde zustehenden Aufsichtsrechtes kann in das Statut eine Bestimmung aufgenommen werden, welche mit dem gedachten Princip des § 25, wonach die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung insbesondere in ritueller Beziehung nicht behindert werden darf, collidiert. Wo dies zu besorgen wäre, ist durch ein entsprechendes Amendement vor der Genehmigung des Statuts dem besagten Princip volle Geltung zu verschaffen, und muss hiebei stets darauf Bedacht genommen werden, dass durch die Statutenbestimmungen etwaige Minoritäten in der Cultusgemeinde in ihrer Gewissensfreiheit nicht beengt werden.

Schließlich wird bemerkt, dass bezüglich des in israelitischen Cultusangelegenheiten einzuhaltenden Verfahrens selbstverständlich die für die polit. Staatsbehörden überhaupt maßgebenden Directiven Anwendung zu finden haben, und werden insbesondere die Anordnungen des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, womit ergänzende Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der polit. Behörden getroffen wurden, sowie des Erl. des C. U. M. v. 14. Mai 1876, Z. 8040, V. B. 20,[1]) in Erinnerung gebracht.

**Israelitische Cultusgemeinden,** Ausstellung von Leumundsbestätigungen Nr. 2333.
— — Einhebung von Zuschlägen zu Staatssteuern Nr. 3605.
**Italien,** Schubverkehr mit — Nr. 20—22, 3238.
— — Amtscorrespondenz mit — Nr. 185, 2680, 4178, 4203.
— — Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Italiener Nr. 280.
— — Ersatz von Armenauslagen Nr. 312.
— — Choleraübereinkommen mit — Nr. 614.
— — Trauung von Italienern in Oesterreich Nr. 942, 954, 963.
— — Eheschließung von Oesterreichern in — Nr. 951.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 1222, 4174—4179.
— — Uebersetzung von Zuschriften in italienischer Sprache Nr. 1305.
— — Uebernahme Geisteskranker nach — Nr. 1394.
— — italienische Hausierer Nr. 1732, 1740, 1741.
— — Zinngießer, Messer- und Scherenschleifer aus — Nr. 1750, 1770, 4487.
— — infectionskranke italienische Arbeiter Nr. 1886.
— — Leichenüberführung aus — Nr. 2324, 2328.
— — Matrikenaustausch mit Oesterreich Nr. 2451, 2471.
— — Gebürentarif für Legalisierungen und Passvisa Nr. 2676.
— — Reisen bzw. Aufenthalt italienischer Officiere in Oesterreich Nr. 2740.
— — italienische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
— — Passvorschriften für Reisen nach — Nr. 2800.
— — Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger Nr. 3437.
— — Behandlung von Deserteuren bzw. Stellungsflüchtlingen Nr. 4525.

1945. **Jagdaufsichts- bzw. Schutzorgane,** Wirksamkeit des Eides bei Versetzung in ein anderes Revier.[2])

A. M. 25. Jänner 1886, Z. 12188 ex 1885. St. E. 29. Jänner 1886, Z. 4493, an alle Bzb., mitgeth. Oberstjägermeisteramt.

---

[1]) Nr. 4132 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1280 d. Slg.

Ueber eine Anfrage in Betreff der Wirksamkeit des vom Jagdschutzpersonal abgelegten Eides bei Versetzung in andere in demselben oder in einem anderen polit. Bezirke gelegene Reviere hat das A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet: Nach § 1 der Min.-Vdg. v. 2. Jänner 1854, R. G. B. 4, ist das zur Beaufsichtigung der Jagd bestellte Forstschutzpersonal auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen. In Uebereinstimmung hiemit lauten auch die für dieses, sowie für das ausschließlich zur Jagdaufsicht bestellte Personal durch die cit. Min.-Vdg. vorgeschriebenen Eidesformeln auf die Ueberwachung des der Aufsicht des Schwörenden anvertrauten Jagdrechtes. Es ergibt sich hieraus, dass sich die Wirksamkeit der Beeidigung bloß auf jenes Gebiet erstrecken kann, für welches der Jagdinhaber das Aufsichtsorgan bestellt und der polit. Behörde namhaft gemacht hat, wobei es selbstverständlich in dem Belieben des ersteren stehen wird, die Bestellung auf das ganze ihm gehörige Jagdgebiet auszudehnen oder auf ein oder mehrere Reviere zu beschränken. Im letzteren Falle wird die Versetzung in andere Reviere die neuerliche Beeidigung des Jagdschutzpersonals auch dann zur Folge haben müssen, wenn das neue Aufsichtsgebiet in demselben polit. Bezirke gelegen ist wie das frühere, während es im erstbezeichneten Falle dem Jagdinhaber freistehen wird, den für das ganze Jagdgebiet beeideten Aufsichtsorganen bestimmte Ueberwachungsrayons innerhalb desselben anzuweisen, ohne dass bei einer hierin sich ergebenden Aenderung eine neuerliche Beeidigung nothwendig wäre. Selbstverständlich bleibt, auch wenn nach dem Gesagten eine neuerliche Beeidigung nicht einzutreten hätte, die im § 8 der Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. 124, begründete Meldepflicht der Dienstgeber hinsichtlich der im Stande der beeideten Wachorgane vorkommenden Aenderungen aufrecht, damit die polit. Behörden 1. Instanz die in ihrem Bezirke im Dienste stehenden beeideten Organe in der vorgeschriebenen Evidenz halten können.

1946. **Jagdaufsichts- bzw. Schutzorgane,** Eidescertificate und Beeidigungsgesuche.

F. M. 13. August 1886, Z. 23734.[1]) St. E. 1. September 1886, Z. 44309, an alle Bzb., mitgeth. Oberstjägermeisteramt.

Ueber eine Anfrage, ob die Eidescertificate für das Jagdschutzpersonal stempelfrei auszufertigen sind, wird eröffnet, dass die Certificate, welche die polit. Behörden über die erfolgte Beeidigung des Jagdschutzpersonals ausstellen, nach der T. P. 117, lit. m, des Ges. v. 9. Februar 1850 stempelfrei zu behandeln sind. Den allfälligen Eingaben um die Vornahme der Beeidigung kommt nach der T. P. 44, lit. g, die Gebürenfreiheit zu.

1947. — — Voraussetzungen der Beeidigung.

A. M. 22. Juli 1890, Z. 16122 ex 1888. St. E. 22. August 1890, Z. 48950, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Ueber eine Anfrage bezüglich der Beeidigung des Jagdaufsichtspersonals hat das A. M. eröffnet, dass die Min.-Vdg. v. 21. Jänner 1854, R. G. B. 4, insoweit sie Erfordernisse für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst festsetzt, durch die Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. 124, vollständig aufgehoben worden ist. Letztere verlangt für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst nichts weiter als im allgemeinen die Unbescholtenheit (§ 1) und im besonderen (§ 2) entweder die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal oder das zurückgelegte 20. Lebensjahr. Dass die zu beeidenden Wachorgane gelernte Jäger oder als befähigt anerkannte sachkundige Personen sind, ist nicht erforderlich. Diese Requisite werden gemäß § 13 der Vdg.

[1]) — an die F. L. D. in Wien, von dieser der Statth. mitgetheilt.

v. 15. December 1852, R. G. B. 257, nur für jene Personen verlangt, welche zur Beaufsichtigung der Jagd d. i. zur Beaufsichtigung im fachlichen Sinne, also zu einem technischen Jagdhilfsdienste bestellt werden sollen und der Behörde namhaft zu machen sind. Die von den polit. Behörden Niederösterreichs geübte Praxis, wonach die Beeidigung für den Jagddienst dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen unbescholten, verläßlich und genügend sachkundig sind, erklärt sich offenbar daraus, daß von den Jagdinhabern in der Regel auch die Beeidigung eben jener Personen auf den Jagdschutzdienst verlangt wird, welche sie zur Beaufsichtigung der Jagd im Sinne des oben cit. § 13 bestellen. Obschon nun die erwähnte Praxis, insofern sie für die Beeidigung auf den Jagdschutz eine fachliche Befähigung verlangt, keine ganz richtige ist, weil für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst bloß die Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. 124, maßgebend ist, so liegt doch kein Grund vor, diese Praxis zu beanständen, weil es wohl nur ausnahmsweise geschehen dürfte, daß jemand auf den Jagdschutzdienst beeidet werden soll, der nicht auch gleichzeitig gemäß § 13 der Vdg. v. 15. December 1852 zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt ist, und weil die gesetzliche Regelung der Erfordernisse für die Beeidigung der zum Schutze der Landescultur bestellten Wachorgane für einzelne Länder bereits in Vorbereitung ist bzw. seinerzeit auch für Niederösterreich in Angriff genommen werden wird.[1])

1948. **Jagdaufsichts- bzw. Schutzorgane,** Voraussetzungen der Beeidigung.

St. E. 8. November 1895, Z. 42935, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. Forst- und Jagdschutzverein, sowie Oberstjägermeisteramt.

Die Statth. hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der polit. Behörden 1. Instanz bei Beurtheilung der Qualification der zur Genehmigung namhaft gemachten selbständigen Jagdaufsichtsorgane ungleichartig und nicht immer mit der erforderlichen Rigorosität vorgegangen wird. Unter Hinweisung auf den bezüglich der Beeidigung und Befähigung des Jagdaufsichts- und Jagdschutzpersonals hinausgegebenen St. E. v. 22. August 1890, Z. 48950,[2]) wird daher behufs Erzielung eines gleichförmigen und entsprechenden Vorganges Nachstehendes zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht: Nach § 13 der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, haben die Jagdpächter, sowie die Eigenjagdberechtigten zur Beaufsichtigung der Jagd „gelernte oder doch von der polit. Bzb. dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen" zu bestellen und der genannten Behörde namhaft zu machen. Für die Genehmigung eines nicht zur Kategorie der gelernten Jäger gehörigen Jagdaufsichtsorgans ist sonach der Nachweis der Sachkundigkeit unbedingt erforderlich. Dieser Nachweis wird insbesondere durch das Zeugnis über die im Sinne der Min.-Vdg. v. 14. Juni 1889, R. G. B. 100, abgelegte Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, dann auch durch entsprechende Verwendungszeugnisse 2c. zu erbringen sein. Es wird in allen Fällen Sache der polit. Behörde sein, zu prüfen, ob die als Jagdaufsichtsorgan zu bestellende Person außer den erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften (wie körperliche und geistige Rüstigkeit, Nüchternheit, Unbescholtenheit) auch die nöthige Jagdsachkundigkeit besitzt. Vor Genehmigung eines Jagdaufsichtsorgans wird aber auch noch zu erwägen sein,

[1]) Der vom n. ö. Landtage in der Sitzung vom 16. Juli 1901 angenommene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal, hat sammt dem gleichzeitig beschlossenen neuen Jagdgesetze für Niederösterreich außerhalb Wiens in jüngster Zeit die A. h. Sanction erhalten. Durch diese beiden Gesetze, deren Publication ungefähr Mitte Februar 1902 zu gewärtigen ist, wird ein Theil der in die vorliegende Sammlung aufgenommenen Jagdnormalien in seiner weiteren Giltigkeit berührt werden. S. diesbezüglich den I. Nachtrag zur Normalien-Sammlung.

[2]) Nr. 1947 d. Slg.

ob die für diese Function namhaft gemachte Person beim Zusammenhalte aller hier in Betracht kommenden Momente wie Alter und Rüstigkeit, dann Entfernung des Wohnsitzes vom zu beaufsichtigenden Revier, Zahl und Lage der etwa bereits zur Aufsicht übernommenen Jagdgebiete 2c., auch thatsächlich in der Lage ist, das Jagdgebiet entsprechend zu beaufsichtigen. Die für ein unter der Leitung des Jagdaufsehers stehendes Hilfsorgan (Heger) erforderlichen Eigenschaften bzw. die Erfordernisse zur Beeidigung desselben sind in der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. 24, angegeben. Die genehmigten Jagdaufsichtsorgane sind im Jagdkataster oder auch außerdem in einem besonderen Verzeichnisse unter Angabe des Datums der Beeidigung in Evidenz zu halten.

**Jagdaufsichts- bzw. Schutzorgane,** Betreten von Eisenbahnanlagen durch — Nr. 1077, 1078.

— — Ausweise über den Stand derselben. Nr. 1281.

1949. **Jagdausübung** durch active und nicht active Militärpersonen.

M. J. 29. October 1887, Z. 4054. St. E. 6. November 1887, Z. 60181, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anläßlich einer Anfrage, ob jene Militärpersonen, welche im Besitze einer Jagdkarte sind, zur Ausübung der Jagd überdies noch mit einem Waffenpasse versehen sein müssen, hat das R. K. M. eröffnet, daß nach § 17 der Vdg. des M. J. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, zur Ausübung der Jagd niemand berechtigt ist, der nicht in Gemäßheit des Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, die Bewilligung zum Tragen der Jagdwaffen erhalten hat. Demgemäß sind nur activ dienende Officiere von der Nothwendigkeit befreit, nebst der Jagdkarte auch noch den Waffenpaß zu besitzen, und auch sie nur dann, wenn sie sich in Uniform auf die Jagd begeben, während sie, wenn sie sich dabei der Civilkleidung bedienen, nach dem Circularerl. des Armeeobercommandos v. 28. August 1853 mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde auszustellenden Waffenpasse nebst der Jagdkarte versehen sein müssen. Letzteres gilt nach der Vdg. des Armeeobercommandos v. 26. December 1853 auch für die der Jagd, sei es in Uniform, sei es in Civilkleidung obliegenden, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden activen Militärbeamten. Umsomehr bedürfen die pensionierten und sonstigen nicht activen Officiere, gleichgiltig, ob sie sich in Uniform oder in Civilkleidung auf die Jagd begeben, nebst der Jagdkarte auch des Waffenpasses, und es ist zur Ausstellung desselben für sie nach der Vdg. des R. K. M. v. 23. Juni 1873,[1]) sowie zur Ausstellung der Waffenpässe für die der Jagd obliegenden activ dienenden, jedoch der Militärgerichtsbarkeit nicht unterstehenden und für die nicht activen Militärbeamten die Civilbehörde competent. Auch die Personen des Mannschaftsstandes und die in keine Rangsclasse eingereihten, Gage beziehenden Personen des Heeres sind von der Nothwendigkeit nicht befreit, zum Zwecke der Jagd nebst der Jagdkarte auch den Waffenpaß zu besitzen, zu dessen Ausstellung hinsichtlich der Militärpersonen dieser Kategorien die Militär- oder die Civilbehörde berufen ist, je nachdem erstere activ sind oder nicht.

1950. — — Behandlung activer Officiere bei unbefugter —.

A. M. 13. August 1896, Z. 304. St. E. 29. August 1896, Z. 79712, an alle Bzb.

Wenn es vorkommen sollte, daß die zur Ueberwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften berufenen öffentlichen Sicherheits- und zum Schutze der Landescultur bestätigten und beeideten Wachorgane einen activ dienenden Officier — er mag in Uniform gekleidet sein oder sich in anderer Weise als solcher legitimieren — dabei treffen, daß er, ohne die Bewilligung der Jagdberechtigten eingeholt

[1]) S. diese Vdg. unter Nr. 4441 d. Slg.

zu haben, mit Schusswaffen versehen, außerhalb öffentlicher Straßen und Wege ein fremdes Jagdgebiet betritt oder durchstreift, sei es auch nur, um Thiere zu erlegen, deren Erlegung jedermann gestattet ist, oder dass er in einem Lande, in dem die Jagdausübung gesetzlich von dem Besitze einer Jagdkarte abhängig gemacht ist, jagt, ohne sich mit einer Jagdkarte ausweisen zu können, so haben die bezeichneten Organe dem beanständeten Officier zwar die Schusswaffen nicht abzunehmen, ihn jedoch aufzufordern, das Jagdgebiet zu verlassen bzw. die Jagd einzustellen. Außerdem haben jene Organe den Officier um die Angabe seines Namens, Charakters und Truppenkörpers anzugehen und die Anzeige von der erfolgten Beanständung entweder unmittelbar oder im Wege der polit. Bzb. an das dem Officier vorgesetzte Militärcommando zu erstatten.[1]) Von Vorstehendem sind die zur Ueberwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften berufenen öffentlichen Sicherheits- und zum Schutze der Landescultur bestätigten und beeideten Wachorgane behufs Danachachtung in Kenntnis zu setzen. In Fällen künftiger Bestätigung und Beeidigung der zum Schutze der Landescultur bestellten Wachorgane, in deren Wirkungskreis auch der Jagdschutzdienst gehört, werden die betreffenden Organe von obiger Verfügung gleichfalls zur Danachachtung zu verständigen sein.

**Jagdausübung** durch Mitglieder des diplomatischen Corps Nr. 875, 876.
— — gegenüber fischstandschädlichen Thieren Nr. 1244.
— — an Sonn- und Feiertagen Nr. 3343.
**Jagdenclaven,** Gesuche um Anerkennung Nr. 1952.
— — Verzeichnung im Eigenjagdkataster Nr. 1964.

1951. **Jagdgebiete** der Gemeinden, Zerlegung und Vereinigung.

St. E. 10. December 1892, Z. 79874, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. Jagdschutzverein.

Behufs gleichmäßiger Durchführung des § 3 des Ges. v. 7. Juli 1892, L. G. B. 45, wird auf Folgendes zur Danachachtung aufmerksam gemacht: Die Zusammenlegung von Gemeindejagden hat zu erfolgen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen; es liegt im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung, dass die Ausdehnung der Jagdgebiete in der Regel zu fördern ist und derselben nur aus gewichtigen Gründen entgegengetreten werden soll. Der Abs. 2 des § 3 enthält die Bestimmungen über die Zerlegung von Gemeindejagdgebieten. Danach ist die Zerlegung zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenheit der Jagd, diese Zerlegung rechtfertigen. Aus dem Wortlaute des Abs. 1 des § 3 und aus dem Abs. 2 nun geht hervor, dass es sich bei der Zerlegung um eine Ausnahme von der Regel des Ortsgemeindejagdgebietes oder eines größeren Jagdgebietes handelt. Ausnahmen aber sind an und für sich strenge auszulegen. Auch das Gesetz verlangt ausdrücklich das Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse zur Rechtfertigung einer solchen Zerlegung. Die Bzh. haben daher immer strengstens und genauestens zu prüfen, ob wirklich derartige besondere Verhältnisse, die eine Bewilligung der Zerlegung rechtfertigen würden, vorliegen. Diese Prüfung hat sich nicht auf bloße Behauptungen der Petenten zu beschränken, sondern es ist in jedem Falle das bezügliche Gutachten vollkommen unbetheiligter und auch sonst geeigneter Sachverständiger einzuholen, erforderlichen Falles auch ein Localaugenschein vorzunehmen. Die Sachverständigen haben sich begründet darüber zu äußern, ob durch die Zerlegung die Jagd rationeller ausgeübt werden kann, als wenn eine solche nicht stattfindet; hiebei haben sie sowohl die Rücksicht auf die Landescultur, als auch die Frage der Jagdaufsicht, ferner die Erzielung höherer Pachtbeträge, die größere Leichtigkeit der Verpachtung und der Gewinnung guter Jagdpächter, die Hintanhaltung größerer Wildschäden oder von Wilddieb-

[1]) Vgl. weiter auch Nr. 3663 d. Slg.

stählen, die örtlichen Grenzen und Verhältnisse, das ganze Jagdterrain und die Zweckmäßigkeit der Arrondierung im Auge zu behalten. Als eines dieser besonderen Verhältnisse ist schon in dem Gesetze selbst beispielsweise die Verschiedenheit der Jagd angeführt. Es wird also z. B. im Gebirge, wo einzelne Theile des Jagdgebietes infolge ihrer hohen Lage und Formation ausschließlich ein sogenanntes „Gamsgebirg" bilden, welches von anderem Wilde gar nicht oder nur in geringem Grade aufgesucht wird, keinem Anstande unterliegen, dieses Gamsrevier getrennt von den übrigen Jagdgründen zu verpachten. Es wird dort, wo im Gebiete einer Gemeindejagd größere Complexe von Wald oder Au einer- und von Feldern oder Wiesen anderseits liegen, durchführbar sein, die Wald- oder Aujagd getrennt von der Feldjagd zur Verpachtung zu bringen; aber auch nicht in allen Fällen. Wenn z. B. die Wald- oder Aujagd keinen großen Umfang besitzt und mitten in der Feldjagd darinnen liegt, so würde eine abgesonderte Verpachtung zu mannigfachen Inconvenienzen und zu fortwährenden Reibungen zwischen den beiden Pächtern führen, weil der Pächter der Feldjagd die Wildschäden, welche das aus dem Walde oder aus der Au auf die Felder wechselnde Reh- oder Hochwild veranlasst, tragen müsste, aber nur in den seltensten Fällen in die Lage käme, ein Stück Reh- oder Hochwild auf den Feldern selbst abzuschießen. Der Pächter der Feldjagd würde sich gewiss darüber beschweren, dass das Reh- oder Hochwild übermäßig gehegt wird, an den Grenzen geschossene Stücke Reh- oder Hochwild würden zu häufigen Streitigkeiten darüber Anlass bieten, wo das betreffende Stück Wild geschossen wurde, wo es verendete u. s. w. Dort wo z. B. zwischen einer Au- und Waldjagd einer- und der Feldjagd anderseits ein Strom dazwischen liegt oder solche Jagden durch größere Ortschaften u. dgl. getrennt sind, so dass man infolge der natürlichen örtlichen Verhältnisse wirklich von zwei thatsächlich getrennten Revieren, welche in keinem örtlichen Zusammenhange stehen, wo ein Wechseln des Wildes hinüber und herüber nahezu ausgeschlossen ist, sprechen kann, dort wird eine solche ausnahmsweise Zerlegung keinem Anstande unterliegen. Besonders wird aufmerksam gemacht, dass es im Gesetze heißt „wenn anderseits die Gemeindevertretung vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung beschließt". Es ist daher immer genau zu prüfen nicht nur, ob der Ausschussbeschluss gesetzlich, sondern auch, ob er 6 Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdperiode gefasst wurde. Ist der bezügliche Termin nicht eingehalten, so ist das Gesuch ohne weitere Amtshandlung abzuweisen. Sowohl bei Zusammenlegung, als bei Zerlegung von Gemeindejagdgebieten ist auf zweckmäßige Arrondierung des Jagdgebietes und auf genaue actenmäßige Feststellung desselben besonders Bedacht zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit werden die Bzh. beauftragt Sorge zu tragen, dass gemäß § 2 der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, die Verpachtung der Gemeindejagden 3 Monate vor Ablauf des Pachtes kundgemacht werde. Gegen derartige Ausschreibungen werden nämlich häufig Recurse eingebracht, die Nachtragserhebungen erfordern und den ganzen Instanzenzug durchlaufen; die rechtskräftige Entscheidung einer solchen Angelegenheit soll aber, um die Schwierigkeiten der Verwaltung einer unverpachteten Jagd zu vermeiden, vor Ablauf des Pachtes angestrebt werden. Die Bzh. haben daher, weil die Jagdpachtungen in der Regel am 1. Juli oder 1. Jänner beginnen, längstens im März und September jedes Jahres aus dem Jagdkataster festzustellen, welche Jagdpachten ablaufen, und dann ohne Verzug die bezügliche, mit Beschleunigung durchzuführende Amtshandlung einzuleiten.

1952. **Jagdgebiete,** Anerkennung von Eigenjagdgebieten und Enclaven.

A. M. 27. October 1897, Z. 24019. St. E. 23. November 1897, Z. 105451, an alle Bzb.

Anlässlich der Recurse, betreffend die Anerkennung von Eigenjagdgebieten, dann das Vorpachtrecht der Eigenjagdberechtigten auf enclavierte Grundstücke, werden

dem A. M. mitunter aus einer größeren Anzahl von Blättern der Katastralmappen bestehende Situationspläne oder Karten vorgelegt, welche der erforderlichen Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit entbehren. Es unterliegt nun mit Rücksicht auf die geltenden Vorschriften keinem Zweifel, dass die Parteien, welche die Befugnis zur Eigenjagd oder das erwähnte Vorpachtrecht in Anspruch nehmen, schon ihrem Gesuche eine handliche und deutliche Uebersichtsskizze beizuschließen haben, in welcher der zugrunde gelegte Maßstab anzugeben ist und sowohl die gegenständlichen Grundcomplexe (am besten durch verschiedenen Farbenauftrag), als auch die in Betracht kommenden Parcellen und Verbindungswege, wenn nöthig mit den entsprechenden Parcellennummern bezeichnet, ersichtlich zu machen sind. Diese Skizze ist bei der etwaigen Localerhebung bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen und im Bedarfsfalle entsprechend richtig zu stellen. Es ergeht daher die Weisung, das Erforderliche zu veranlassen, dass künftighin Gesuche um Anerkennung der Eigenjagd oder des erwähnten Vorpachtrechtes in der angedeuteten Weise instruiert werden.

**Jagdgebiete,** periodische Ausweise über — Nr. 1281.
**Jagdgewehre,** Veräußerung beschlagnahmter — Nr. 1676, 1677.
— — Sendung nach der Türkei Nr. 4454.

1953. **Jagdkarten,** Competenz zur Ausfertigung und Qualification der Bewerber um —.

St. E. 12. April 1881, Z. 13835, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. Jagdschutzverein und n. ö. L. A.

Mit dem 13. März 1881 ist das Ges. v. 29. December 1880, L. G. B. 19 ex 1881, womit für Niederösterreich Jagdkarten eingeführt wurden, in Wirksamkeit getreten. Behufs entsprechender und gleichmäßiger Durchführung dieses Gesetzes wird den nach § 2 zur Ausstellung der Jagdkarten berufenen polit. Behörden Nachstehendes zur genauen Danachachtung bedeutet: Die Sorgfalt und Umsicht der gedachten Behörden muss zunächst darauf gerichtet sein, dass a) bei Ausstellung der Jagdkarten mit aller Genauigkeit und Strenge die gesetzliche Qualification des Petenten nach Vorschrift des § 6 geprüft und die Ausstellung der Karte bei mangelnder Qualification unbedingt verweigert und b) die unmittelbare Ueberwachung der Befolgung des Jagdkartengesetzes durch die hiezu nach § 8 berufenen Organe genauestens eingeführt und nachhaltig gehandhabt werde. Ad a. Zur Durchführung des § 2 erscheint es unbedingt geboten, dass von der polit. Behörde, bei welcher von einem in ihrem Amtsgebiete nicht stabil Wohnenden um eine Jagdkarte angesucht wird, der Grund erhoben werde, aus welchem der Bewerber die zuständige Competenz der Behörde seines stabilen Wohnsitzes umgeht, und dass in allen Fällen, in denen ein stichhältiger Grund hiezu nicht dargethan wird, der Bittsteller an die Behörde seines stabilen Wohnsitzes gewiesen werde, welche naturgemäß dessen Qualification besser zu beurtheilen und die gegen seine Person etwa vorhandenen Verweigerungsgründe leichter zu wissen in der Lage sein wird. Wird von dieser Vorsicht abgegangen, so würde der § 2 für alle jene Personen, welche vermöge ihres schlechten Rufes oder sonstiger mangelnder Qualification bei der polit. Behörde ihres stabilen Wohnsitzes eine Jagdkarte nicht bekommen würden, nur als Mittel dienen, um sich dieselbe bei einer anderen Behörde durch Verschweigung der Ausschließungsgründe zu erschleichen. Es wird daher daran festzuhalten sein, dass jene Personen, die im Lande einen regelmäßigen Wohnsitz haben, in der Regel nur bei der polit. Behörde ihres stabilen Wohnortes die Jagdkarte lösen, und dass an solche Personen nur bei der Nachweisung eines stichhältigen Grundes und ihrer allgemeinen gesetzlichen Qualification ausnahmsweise von einer anderen polit. Behörde eine Jagdkarte ertheilt werden kann. Zum § 6 wird bemerkt, dass die Absicht, welche das Gesetz mit demselben im Auge hat, nur erreicht werden kann, wenn sich die polit. Behörden die Ueberzeugung von dem

Vorhandensein der gesetzlich geforderten Qualification in jedem einzelnen zweifelhaften Falle verschaffen. Es kann nicht genügen, dass gegen den Petenten keine Ausschließungsgründe bekannt sind, vielmehr muss über dessen Berechtigung, eine Jagdlegitimation für seine Person zu erwerben, die vollste Sicherheit bestehen. Bei allen Personen, die nicht von vornherein durch ihren intacten Ruf oder ihre Beschäftigung der polit. Behörde als zweifellos qualificiert erscheinen, sind von der letzteren vor Ausstellung der Jagdkarte die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, ob keine gesetzlichen Ausschließungsgründe bestehen. In dieser Beziehung erscheint es am zweckmäßigsten, wenn die polit. Behörden von den ihnen nicht amtlich als qualificiert bekannten Petenten ein Zeugnis des Gemeindevorstandes ihres stabilen Wohnsitzes bzw. rücksichtlich der im Wr. Polizeirayon stabil Wohnenden ein Certificat der Wr. P. D. verlangen, wodurch amtlich bestätigt wird, dass gegen den Bewerber kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorhanden ist. Eine unbedingte Voraussetzung zur Ausstellung einer Jagdkarte ist die, dass der Bewerber um eine solche Karte zum Tragen einer Waffe berechtigt ist. Eine Jagdkarte kann demnach nur solchen Personen ausgestellt werden, welche sich über den Besitz eines zum Waffentragen berechtigenden Waffenpasses ausweisen. Weiter wird vor Ausstellung der Jagdkarten von solchen Bewerbern, welche nicht notorisch das Recht zur Ausübung der Jagd besitzen, ein Certificat eines Jagdberechtigten über den Umstand zu verlangen sein, dass sie auch wirklich in der Lage sind, an Jagden theilzunehmen. Ad b. Die unmittelbare Ueberwachung der Handhabung des Gesetzes (§ 8) betreffend, sind die Gemeindevorstände und die Gendarmerie von den polit. Behörden entsprechend zu instruieren, und ist diesen Organen die eifrigste Mitwirkung bei Durchführung des Gesetzes zur strengsten Pflicht zu machen.

1954. **Jagdkarten,** Stempelgebür für —.

F. M. 12. April 1881, Z. 10876.[1]) St. E. 23. April 1881, Z. 16098, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Die nach dem Ges. v. 29. December 1880, L. G. B. 19 ex 1881, ausgefertigten Jagdkarten unterliegen, je nachdem sie von einer Bzh. oder dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde ausgestellt werden, der Stempelgebür nach T. P. 116, lit. a aa, oder 116, lit. a bb, mit 1 fl. bzw. 50 kr. Insofern sie für die in der T. P. 116, lit. b, aufgeführten Personen ausgefertigt werden, unterliegen sie der Gebür von 15 kr.

1955. — — Abfuhr und Verrechnung der Taxen.

St. E. 17. März 1882, Z. 5143, an alle Bzb.

Die von den polit. Bzb. nach dem Ges. v. 29. December 1880, L. G. B. 19 ex 1881, an das n. ö. Landesobereinnehmeramt abgeführten Jagdkartentaxen sind vom n. ö. L. A. infolge Auftrages des n. ö. Landtages zu fructificieren und zu verrechnen. Daher werden die polit. Bzh. über Ersuchen des L. A. aufgefordert, die für die ausgefertigten Jagdkarten eingehobenen Taxen mit Ablauf eines jeden Quartals an das n. ö. Landesobereinnehmeramt abzuführen, sowie mit Ablauf jedes Jahres an die Statth. zu berichten, wie viele taxpflichtige und wie viele Freikarten im abgelaufenen Jahre ausgestellt wurden.

1956. — — für k. k. Revierjäger und Waidjungen, Stempelbehandlung.

F. M. 17. Mai 1883, Z. 22171.[2]) St. E. 8. Juni 1883, Z. 23330, an Bzh. Großenzersdorf, mitgeth. allen anderen Bzb. zur Kenntnisnahme und Danachachtung.

---

[1]) — an die n. ö. F. L. D., welche der Intimation beifügte, dass hienach selbstverständlich die Gesuche um Ausfertigung von Jagdkarten, insofern das Ansuchen schriftlich eingebracht oder ein Protokoll darüber aufgenommen wird, der Stempelgebür nach T. P. 43, lit. a, Z. 2, und 79, lit. a, Z. 1, mit 50 kr. per Bogen unterliegen.

[2]) — an die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgetheilt.

Das F. M. hat aus Anlass einer Beschwerde des Oberstjägermeisteramtes gegen die Forderung einer Gebür von 5 fl. 50 kr. für eine Eingabe der Jagdinspection in Aspern a. d. Donau um Ausfertigung von 11 Stück Jagdkarten für das Jagdaufsichtspersonal bemerkt, dass diese Eingabe im Sinne des § 33 des Gebürenges. nur dem Stempel von 50 kr. unterliegt, dass es daher von der Forderung des Mehrbetrages von 5 fl. das Abkommen zu finden hat. Ebenso wurde der weiteren Beschwerde des Oberstjägermeisteramtes gegen die Forderung des Stempels per 5 fl., rücksichtlich des Nachtrages von je 85 kr. für die an die k. k. Revierjäger ausgefertigten Jagdkarten stattgegeben und bemerkt, dass diese Revierjäger in Absicht auf die Stempelpflicht der an sie auszufertigenden Jagdkarten ebenso wie die Waidjungen, welche ihnen zur Hilfeleistung im Jagdaufsichtsdienste beigegeben sind, unter die in der T. P. 110, lit. b, bezeichneten Personen gezählt werden können, und dass sohin im Sinne des Erl. des F. M. v. 12. April 1881, Z. 10876,[1]) für die an diese Personen auszufertigenden Jagdkarten der Stempel von 15 kr. genügt.

1957. **Jagdkarten,** Gesuche der k. k. Forst- und Domänenverwaltungen um —.

A. M. 27. August 1883, Z. 10782.[2]) St. E. 8. September 1883, Z. 39394, an alle Bzh.

Laut Entsch. des F. M. v. 20. August 1883, Z. 22554, unterliegen die von den der Forst- und Domänendirection in Wien unterstehenden Forstverwaltern an die Bzh. gerichteten Gesuche um Ausstellung von Jagdkarten für das Forst- und Jagdpersonal, ohne Rücksicht auf die Anzahl von Jagdkarten, um deren Ausfertigung gegen je 1 fl. angesucht wird, einem 50 kr.- bzw. 15 kr.-Stempel für jeden Bogen der Eingabe; es ist jedoch für den Fall eines mündlich gestellten Ansuchens, wenn weder eine Eingabe noch ein Protokoll vorliegt, außer der Gebür für die Jagdkarte eine andere Gebür nicht zu entrichten.

1958. — — der k. k. Forst- und Domänenverwalter.

A. M. 6. Jänner 1886, Z. 12191 ex 1885. St. E. 20. Jänner 1886, Z. 2693, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Nach dem Wortlaute des § 4 des Ges. v. 29. December 1880, L. G. B. 19 ex 1881, erscheint der unentgeltliche Bezug von Jagdkarten von der Beeidigung des betreffenden Jagdpersonals abhängig, unter welcher Beeidigung nur jene für den Jagddienst verstanden werden kann, welche durch die Min.-Vdg. v. 2. Jänner 1854, R. G. B. 4, und 1. Juli 1857, R. G. B. 124, geregelt ist. Demgemäß können auch die k. k. Forst- und Domänenverwalter nur dann auf unentgeltliche Jagdkarten Anspruch erheben, wenn sie seitens der polit. Behörde im Sinne der cit. Min.-Vdg. für den Jagddienst beeidet sind. Bei Erfüllung dieser Bedingung wird die Gewährung des gestellten Ansuchens in der Regel wohl keinem Anstande unterliegen, da es Sache der betreffenden k. k. Forst- und Domänendirection sein wird, den polit. Behörden nur solche Organe zur Beeidigung namhaft zu machen, welchen thatsächlich die Beaufsichtigung der Jagd übertragen ist.[3])

1959. — — Stempelbehandlung mündlicher Gesuche um Ausfertigung von —.

A. M. 16. Februar 1887, Z. 1079.[4]) St. E. 22. Februar 1887, Z. 8899, an Bzh. Amstetten, mitgeth. allen anderen Bzb. zur Danachachtung.

---

[1]) Nr. 1954 d. Slg.

[2]) — an die Forst- und Domänendirection in Wien.

[3]) Nach dem Erl. des A. M. v. 3. Juni 1892, Z. 4597, sind nur jenen Beamten der Forst- und Domänendirection taxfreie Jagdkarten auszufertigen, welche für den Jagdschutzdienst beeidet sind, und zu deren Dienstobliegenheit die Jagdausübung bzw. die Ausübung des Jagdschutzdienstes gehört (St. E. 24. Juni 1892, Z. 36833, an mag. Bz.-Amt. für den I. Bezirk in Wien).

[4]) Einvernehmlich mit dem M. J. und F. M.

In der Statth.-Kdm. v. 23. Juni 1886, L. G. B. 38, wurde die stempelfreie Behandlung der mündlichen Ansuchen um Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten in jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, ganz allgemein statuiert, und erscheint daher die Einschränkung der Stempelfreiheit auf jene Fälle, in welchen diese Ansuchen von der Partei oder deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter persönlich und unmittelbar bei der Bzh. selbst als der ausstellenden Behörde oder bei den Amtstagen vorgebracht werden, die Einhebung des Eingabenstempels von 50 kr. für in anderer Weise angebrachte mündliche Ansuchen[1]) nicht gerechtfertigt.

1960. **Jagdkarten,** Gebarung mit den Blanketten für —.

St. E. 17. Juli 1890, Z. 4752/pr, an alle Bzh., mitgeth. den am Sitze der Bzh. befindlichen Steuerämtern und dem n. ö. L. A.

Hinsichtlich der Gebarung mit den eingehenden Jagdkartentaxen und bezüglich der Jagdkartenblankette wird Nachstehendes verfügt[2]):

Jeder einlangende oder erlegte Jagdkartentaxbetrag ist nicht nur im Einreichungsprotokoll, sondern auch auf dem betreffenden Geschäftsstücke (Gesuch, Eingabe oder Amtserinnerung) ersichtlich zu machen und nach erfolgter Eintragung in das eigens zu diesem Zwecke anzulegende Vormerkbuch dem zuständigen Steueramte gegen Bestätigung der Uebernahme in dem Vormerkbuche und Ersichtlichmachung des Betrages und des Journalartikels auf dem betreffenden Actenstücke zu übergeben. Das Steueramt hat die übernommenen Beträge bei den polit. und Baudepositen in Empfang zu verrechnen und nach Ablauf eines jeden Quartals dem n. ö. Landesobereinnehmeramte abzuführen. Damit der n. ö. L. A. in die Lage komme zu constatieren, ob die Steuerämter die ihnen übergebenen Beträge auch richtig und vollständig abgeführt haben, ist seitens der Bzh. für jedes Quartal ein Ausweis über die erhaltenen bzw. vorräthig gewesenen und über die ausgegebenen Jagdkartenblankette, dann über die eingegangenen Taxen nach dem Muster auf S. 184 auszufertigen und dem L. A. spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals vorzulegen. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist der Vorrath an Jagdkartenblanketten zu constatieren, hierüber ein Protokoll aufzunehmen und bei den Präsidialacten aufzubewahren. Endlich ist nach der Anordnung des St. E. v. 16. März 1882, Z. 5143,[3]) mit Ablauf eines jeden Jahres u. zw. bis spätestens 15. Jänner des auf das Verrechnungsjahr folgenden Jahres ein dem oben erwähnten Muster analoger Ausweis über den anfänglichen Vorrath und den Zuwachs, dann über den Absatz und schließlichen Vorrath an Jagdkartenblanketten, sowie über die Summe der eingegangenen Taxbeträge an die Statth. vorzulegen.

1961. — — für k. k. Förster, Stempelbehandlung.

St. E. 6. April 1891, Z. 16043, an alle Bzb.

Ueber eine Zuschrift der n. ö. F. L. D. wird Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt.

Nach dem Erl. des F. M. v. 13. November 1890, Z. 13143 ex 1890, kann die T. P. 116, lit. b, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, nur auf Jagdkarten für solche k. k. Förster Anwendung finden, welche unmittelbar mit der Jagdaufsicht über ein bestimmtes Jagdgebiet betraut und als solche zu dem mit der Jagdaufsicht betrauten Dienstpersonal im Sinne des Erl. des F. M. v. 28. November 1887, Z. 37229, zu rechnen sind, wobei es in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die zufolge Kdm. des A. M. v. 14. November 1887, R. G. B. 107, bestehende Einreihung der k. k. Förster und des Dienerpersonals auf das Verhältnis der Bezüge eines solchen Försters zu der Höhe des Taglohnes in seinem Amtssitze nicht ankommt. Insofern aber ein k. k. Förster nach seinen Dienstfunctionen im Sinne des vorher Erwähnten nicht unter das mit Jagdaufsicht betraute

[1]) Zufolge Erl. des F. M. v. 15. Juli 1899, Z. 18756, bilden die bei den Gemeindeämtern mündlich gestellten Parteiansuchen um Ausstellung bzw. Erneuerung von Jagdkarten, insofern über solche Ansuchen ein Protokoll nicht aufgenommen wird, keinen Gegenstand der Stempelgebür, und sind die Berichte der Gemeindevorstehungen, mit welchen die gedachten Ansuchen der zur Ausfertigung der Jagdkarten berufenen polit. Behörde zur Kenntnis gebracht werden, als Amtscorrespondenzen im Sinne der T. P. 9 des Gebürengef. zu behandeln (St. E. 15. August 1899, Z. 71378, an alle Bzh.).

[2]) Bezüglich der übrigen Weisungen dieses Erlasses s. Nr. 817 d. Slg.

[3]) Nr. 1955 d. Slg.

Dienstpersonal gereiht werden kann, unterliegt die für ihn auszustellende Jagdkarte der Gebür nach T. P. 116, lit. a, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89. Beigefügt wird, dass die Vorschrift des § 3 der Min.-Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70, wonach die Stempelmarken auf den stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften auf die dort angegebene Art zu befestigen und zu überschreiben sind, auch auf Jagdkarten Anwendung findet, daher die Stempelpflicht durch Obliteriernng der Stempelmarken mit dem Amtssiegel nicht vollständig erfüllt erscheint.

1962. **Jagdkarten,** Formularien und Stempelpflicht dreijähriger —.

St. E. 27. Mai 1891, Z. 26798, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. Forst- und Jagdschutzverein.

Die mit dem Ges. v. 22. April 1891, L. G. B. 33, facultativ eingeführten Jagdkarten mit dreijähriger Giltigkeitsdauer dürfen nur auf den eigens hiefür bestimmten aus blauer Schreibleinwand gefertigten Blanketten ausgestellt werden. Dementsprechend sind auch in dem gemäß St. E. v. 17. Juli 1890, Z. 4752/pr,[2]) nach Ablauf eines jeden Quartals dem n. ö. L. A. einzusendenden Ausweise die Rubriken „Empfang" und „Ausgabe" an taxpflichtigen Jagdkartenblanketten in die Subrubriken „mit einjähriger Giltigkeitsdauer" und „mit dreijähriger Giltigkeitsdauer" zu untertheilen und die Verrechnung entsprechend zu ändern. Die polit. Bzb. werden noch darauf aufmerksam gemacht, dass nach einer Mittheilung der F. L. D. in Wien auch die mit einer Giltigkeitsdauer von 3 Jahren ausgestellten Jagdkarten, je nachdem sie von einer Bzh. oder dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde ausgestellt werden, nach T. P. 116, lit. a aa, oder 116, lit. a bb, des Gebürenges. nur der Stempelgebür von 1 fl. bzw. 50 kr. unterliegen, da es sich ungeachtet der längeren Giltigkeitsdauer nur um eine Urkunde handelt. Uebrigens ist es wünschenswert, dass womöglich die für 3 Jahre giltige Jagdkarte das gleiche Datum wie der Waffenpass der Partei erhalte.

1963. — — Ausstellung von Duplicaten.

St. E. 15. August 1898, Z. 69829, an alle Bzb.

Die Ausstellung von Duplicaten für in Verlust gerathene Jagdkarten unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Duplicat" auf Grund eines mit einer 50 kr.-

Ausweis über die Gebarung mit den Jagdkartenblanketten und über die an das k. k. Steueramt in . . . . . abgeführten Jagdkartentaxen für das . . . Quartal 189 .

| Darstellung | Empfang an | | Ausgabe an | | abgeführter Taxbetrag | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | taxpflichtigen[1]) | taxfreien | taxpflichtigen[1]) | taxfreien | | | |
| | Jagdkartenblanketten | | | | fl. | kr. | |
| anfänglicher Vorrath . . . . | | | | | | | *) Die in der Ausfertigung verunglückten . . . Stück Jagdkartenblankette liegen bei. |
| neu erhalten (St. Z. . . . .) | | | | | | | |
| Summe . | | | | | | | |
| verausgabt . . . . . | | | | | | | |
| verdorben*) . . . . . | | | | | | | |
| Summe . | | | | | | | |
| Im Entgegenhalte der Empfangssumme von . . . . zeigt sich ein schließlicher Vorrath . . . . . | | | | | | | |

[1]) ein- und zweijährigen; s. Nr. 1962 d. Slg.
[2]) Nr. 1969 d. Slg.

Stempelmarke versehenen Gesuches bzw. Protokolls und gegen Beibringung des Duplicatsstempels von 1 fl. unterliegt keinem Anstande, während die Ausstellung eines Certificats nicht als statthaft betrachtet werden kann. Die zu Duplicaten verwendeten Jagdkartenblankette wären in der bezüglichen Gebarungsnachweisung getrennt in Ausgabe zu stellen und bei Berechnung der entfallenden Taxbeträge von der Gesammtausgabensumme in Abzug zu bringen.

**Jagdkarten,** Nachweisung des Jahresbedarfes Nr. 938.
— — Mitwirkung der Gemeinden bei Handhabung der Vorschriften über — Nr. 1419.
— — zur Jagd fischstandschädlicher Thiere, nicht nothwendig Nr. 1244.
— — für Militärpersonen Nr. 1949, 1950, 3663.
— — von ung. Behörden ausgestellte — Nr. 4442.

1964. **Jagdkataster,** Anlage für Eigenjagdberechtigungen.

St. E. 11. Juni 1894, Z. 40437, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Ueber die in jedem Verwaltungsgebiete behördlich anerkannten Eigenjagdberechtigungen ist ein Kataster anzulegen, welcher die Bezeichnung des betreffenden Bezirkes, die Angabe der einzelnen Parcellennummern, Datum und Zahl des Anerkennungsdecrets, das Flächenmaß, den Namen der etwaigen Pächter, die zugesprochenen Enclaven und die beeideten Schutzorgane zu enthalten hat. Für die bezüglichen Acten ist in der Registratur ein eigener Fascikel zu bestimmen. Die Einzelheiten der Form dieses Katasters werden den Bzh. überlassen.

1965. **Jagdpachtcautionen,** Befreiung des Hofärars von —.

St. E. 18. October 1892, Z. 66174, an Bzh. Wr.-Neustadt. — St. E. 27. Februar 1898, Z. 16966, an Bzh. Floridsdorf.

Das Oberstjägermeisteramt ist zum Erlage einer Jagdpachtcaution nicht verpflichtet, weil der den Cautionen für Jagdpachtungen zugrunde liegende Zweck bei dem Oberstjägermeisteramte auch ohne Erlag einer Caution vollkommen sichergestellt ist, und weil k. und k. Hof- und k. k. Staatsämter grundsätzlich nicht zum Erlage von Cautionen zur Sicherstellung der Erfüllung der ihnen amtlich obliegenden Pflichten und Aufgaben verhalten werden dürfen.

1966. — — Erlag von Wertpapieren als —.

A. M. 12. Juni 1899, Z. 26873 ex 1898. St. E. 24. Juni 1899, Z. 54882, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Obgleich nach § 7 der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, Jagdpachtcautionen entweder in Bargeld oder in Staatspapieren zu erlegen sind, unterliegt es trotzdem keinem Anstande, in sinngemäßer Anwendung der letzteren Bestimmung auch andere, eine genügende Sicherheit bietende Wertpapiere als Jagdpachtcaution zuzulassen. Die Bzb. werden daher in Kenntnis gesetzt, dass im Sinne der cit. Min.-Vdg. auch Einlagebücher der Spar- und Darlehenscassenvereine nach dem System Raiffeisen, insofern sie nach dem behördlichen Ermessen genügende Sicherheit bieten, als Jagdpachtcaution zugelassen werden können.

1967. **Jagdpachtvertrag,** Eintritt des Erben in den —.

A. M. 20. März 1874, Z. 2958. St. E. 26. März 1874, Z. 8709, an Bzh. Zwettl.

Im Falle des Ablebens eines Gemeindejagdpächters steht der Fortsetzung des Pachtvertrages für den Rest der stipulierten Pachtdauer durch den Erben, soferne gegen ihn kein im § 3 der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, begründetes Bedenken obwaltet, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Verpachtung der Gemeindejagdbarkeiten ein Hindernis nicht entgegen.
— — Clausel, betreffend Ersatz der Wildschäden Nr. 4566.

1968. **Jagdverpachtung,** Licitationsausschreibung.

St. E. 12. März 1880, Z. 8791, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. Jagdschutzverein.

Von jeder Ausschreibung einer licitatorischen Verpachtung des Jagdrechtes einer Gemeinde ist rechtzeitig dem n. ö. Jagdschutzvereine Mittheilung zu machen; auch sind die Jagdpachtlicitationen auf einen solchen Zeitpunkt unter Beobachtung des § 2 der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, auszuschreiben, dass der Verhandlungstermin in möglichst weiten Kreisen bekannt werden kann.[1])

1969. — — nach Ortsgemeinden.

St. E. 29. October 1889, Z. 45992, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. Jagdschutzverein.

Es ist zur Kenntnis der Statth. gelangt, dass von Seite mehrerer Bzh. die Verpachtung des nach § 6 des kais. Pat. v. 7. März 1849, R. G. B. 154, den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechtes nach Katastralgemeinden vorgenommen wird, sowie dass mehrfach die Verlautbarung der öffentlichen Versteigerung solcher Jagdrechte nur wenige Tage vor Ablauf der bestehenden Pachtverträge erfolgt. Die Statth. sieht sich hiedurch veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass nach der mit dem Min.-Erl. v. 10. September 1849, R. G. B. 386, gegebenen authentischen Auslegung des im § 6 des Jagdpat. enthaltenen Begriffes „Gemeinde" gegenwärtig — nach erfolgter Constituierung der Gemeinden auf Grund des provisorischen Gemeindegesetz. v. 17. März 1849 — nur die Ortsgemeinde verstanden werden kann. Die Bzh. werden demnach aufgefordert, genauestens darauf zu achten, dass in Hinkunft die Verpachtung des den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechtes nur mehr nach Ortsgemeinden stattfinde, und dahin zu wirken, dass in jenen Fällen, in welchen gegenwärtig die Verpachtung nach Katastralgemeinden besteht, bei Ablauf der Jagdpachtverträge die Pachtdauer in der Weise festgesetzt werde, dass die Jagdpachtverträge der zu einer Ortsgemeinde gehörigen Katastralgemeinden gleichzeitig ablaufen, damit seinerzeit mit der Verpachtung des ganzen Jagdgebietes der Ortsgemeinde vorgegangen werden kann. In jenen Fällen, in welchen eine zweckentsprechende Abgrenzung des Jagdgebietes besser durch abgesonderte Verpachtung einer Katastralgemeinde stattfinden würde, kann der obige Zweck durch Anwendung der im § 12 der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, gestatteten theilweisen Afterverpachtung erreicht werden. Weiter werden die Bzh. aufgefordert, auf die Bestimmungen des § 2 der eben cit. Min.-Vdg., nach welchen die Ausschreibung bei Jagdverpachtungen soweit thunlich 3 Monate vor Ablauf des früheren Pachtes kundzumachen ist, möglichst Rücksicht zu nehmen, was bei einer correcten Führung des Jagdkatasters keiner Schwierigkeit unterliegen kann, ferner die licitatorischen Verpachtungen stets derart anzuberaumen, dass zwischen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Tage der Vornahme der Licitation stets ein hinlänglicher Zeitraum für die möglichst ausgebreitete Verlautbarung und das Bekanntwerden der Verpachtungen bleibt. Diese Verlautbarungen sollten stets auch im Amtsblatte erfolgen. Schließlich wird der St. E. v. 12. März 1880, Z. 8791,[2]) wonach von jeder Ausschreibung einer licitatorischen Verpachtung des Jagdrechtes einer Gemeinde rechtzeitig auch dem n. ö. Jagdschutzvereine die Mittheilung zu machen ist, zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

1970. — — Relicitation und Pachtverlängerung.

A. M. 2. März 1892, Z. 3485. St. E. 15. März 1892, Z. 14647, an Bzh. St. Pölten,[3]) mitgeth. allen anderen Bzh. zur Kenntnisnahme und eventuellen Danachachtung.

Im P. 5 der Min.-Vdg. v. 31. Juli 1849, R. G. B. 342, war die Bestimmung enthalten, dass „bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der

[1]) Vgl. auch Nr. 1969 d. Slg.
[2]) Nr. 1968 d. Slg.
[3]) Anlässlich eines speciellen Falles.

Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung stattzufinden habe." Diese Bestimmung erfloss zur näheren Erklärung des § 7 des Jagdpat. v. 7. März 1849, R. G. B. 145, wonach die der Gemeinde zugewiesene Jagd entweder ungetheilt verpachtet oder durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausgeübt werden konnte, wo also ein Zwiespalt über die Art der Benützung der Gemeindejagd innerhalb der Gemeinde möglich war. Nachdem aber mit § 1 der infolge A. h. Entschl. v. 23. September 1852 erflossenen Min.-Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. 257, der § 7 des Jagdpat. dahin abgeändert wurde, dass die der Gemeinde zugewiesene Jagd nicht anders, als nur im Wege der von der polit. Bzb. vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden darf, kann ein Zwiespalt über die Art der Benützung der Jagd überhaupt nicht mehr vorkommen, und erscheint deshalb seit der Geltung der letztcit. Min.-Vdg. der P. 5 der Min.-Vdg. v. 31. Juli 1849, R. G. B. 342, ganz gegenstandslos. Denn bei der Frage, ob ein bestehender Gemeindejagdpachtvertrag verlängert oder eine Relicitation der betreffenden Jagdbarkeit angeordnet werden soll, handelt es sich nur darum, wer die Jagd auch fernerhin ausüben soll, dann unter welchen Bedingungen, nicht aber um die Art, wie sie ausgeübt werden soll, da diese in jedem Falle in der Verpachtung bestehen muss. Maßgebend ist hier nur § 10 der Vdg. v. 15. December 1852, wonach „ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den in dieser Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, die polit. Bzb. bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation verlängern kann", wobei der Ausdruck „nach Einvernehmung der Gemeinde" im § 1 des Ges. v. 27. September 1887, L. G. B. 57, für Niederösterreich dahin präcisiert wurde, dass eine derartige Verlängerung nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig ist. Es liegt sonach im Ermessen der polit. Behörde, die Nachsicht von der als Regel vorgeschriebenen Form der licitationsweisen Verpachtung der Gemeindejagd, auch wenn sie von der Gemeinde gewünscht wird, zu ertheilen oder zu verweigern.

1971. **Jagdverpachtung,** Gebürenpflicht der Eingaben der Gemeinden um licitatorische —.

F. M.[1]) 12. Februar 1896, Z. 46648 ex 1895. St. E. 27. März 1896, Z. 19880, an alle Bzh.

Das F. M. hat eröffnet, dass der Rechtsanschauung der n. ö. F. L. D., wonach Eingaben der Gemeinden an die Bzh. um Verpachtung der Gemeindejagd im Wege der öffentlichen Versteigerung eine Gebürenbefreiung nicht genießen, zugestimmt wird. Was die Höhe der Gebür anbelangt, so unterliegen solche Eingaben in der Regel nur dem in der T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Gebürenges. vorgeschriebenen 50 kr.-Stempel, während der nach T. P. 43, lit. d, entfallende 1 fl.-Stempel hiefür nur in dem Falle gefordert werden kann, wenn in der fraglichen Eingabe ausdrücklich das Begehren um Kundmachung der Versteigerung gestellt wird.

**Jagdschaden** s. Wildschaden.
**Jagdschrotte,** Verschleiß von — Nr. 545.
**Jagdstatistik,** periodische Eingaben über — Nr. 1281.
**Jagdschutzpersonal** s. Jagdaufsichts- bzw. Schutzorgane.
**Jagdschutzverein,** Verständigung von Jagdlicitationen Nr. 1968, 1969.
**Jäger's** Anthropinpillen Nr. 224.
**Jahrmärkte,** Bewilligung zur Abhaltung Nr. 2897.
**Jahrmarktstandgelder,** Einhebungstarife Nr. 2429.
**Jahresausweise,** Repertorium über zu erstattende — Nr. 3784.

[1]) — an die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgeth.

1972. **Jalousienerzeugung,** Gewerbeberechtigung zur —.

St. E. 18. April 1895, Z. 94059 ex 1894, an Wr. Mag. — St. E. 14. November 1895, Z. 105469, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Herstellung von Jalousien jeder Art und von Brettchenrouleaux steht nur den Tischlern zu, wogegen die Herstellung von sogenannten Stäbchenrouleaux, bei welcher die losen Stäbe von Webern mittelst Aneinanderwebens zusammengefügt werden, einen Bestandtheil der Weberei bildet, jedoch auch von Tischlern mit Zuhilfenahme von Webern besorgt werden kann.

**Janit,** Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.

**Japan,** Gebürentarif für Legalisierungen und Paßvisa Nr. 2676.

**Jenner'sche Lymphe,** Verwendung zur Findelkinderimpfung Nr. 1224.

**Jodoform,** Procentgehalt der Verbandstoffe an — Nr. 4061.

1973. **Johanniterorden,** Recht zum Tragen der Ordensuniform.

Hofkzld. 20. Jänner 1847, Z. 43378 ex 1846. R. E. 4. Februar 1847, Z. 327/pr.

Ueber die Frage, ob die A. h. Entschl. v. 15. September 1846,[1]) wonach das Tragen der Uniform ausländischer Orden nur bei Ordensfesten, außerdem aber in den österr. Staaten nicht stattfindet, auch auf den Johanniterorden Anwendung habe, wird bemerkt, daß mit dem Johanniterorden als einem besonders privilegierten Institut immer das Recht die Uniform zu tragen, verbunden war.

— — s. auch Malteserorden.

1974. **Jubiläumsmedaille** für Civilstaatsbedienstete.

M. J. 13. October 1898, Z. 7747/M I. St. E. 15. October 1898, Z. 6428/pr, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D., Versatzamtsdirection und Wr. mag. Bz.-Amt. — St. E. 27. October 1898, Z. 97592, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten. — C. U. M. 19. October 1898, Z. 2339/C U M, St. E. 27. October 1898, Z. 6651/pr, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Universitätsbibliothek.

Se. Majestät haben Sich aus Anlaß des A. h. 50jährigen Regierungsjubiläums bestimmt gefunden, eine Medaille zu stiften, welche gemäß den A. h. genehmigten Statuten allen denjenigen zuzuerkennen ist, welche innerhalb der Zeit vom 2. December 1848 bis 2. December 1898 im Civilstaatsdienste oder in einer gleichartigen Anstellung[2]) gewirkt haben.[3])

1975. **Jugend,** Hintanhaltung der sittlichen Verwahrlosung und Verrohung.

M. J. 16. März 1897, Z. 420/M I. St. E. 3. Mai 1897, Z. 31254, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

In neuerer Zeit wird öffentlich in Schrift und Wort vielfach über die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend Klage geführt und in verschiedenen Richtungen nach geeigneten Mitteln und Wegen gesucht, um diesem für Staat und Gesellschaft gleich gefahrdrohenden Uebelstande mit Erfolg zu begegnen. Was das Ressort der polit. Verwaltung anbelangt, wurde die Aufmerksamkeit des M. J. auf den Umstand gelenkt, daß häufig Kinder, selbst

---

[1]) Hofkzld. 9. October 1846, Z. 33202. R. E. 13. October 1846, Z. 2670/pr.

[2]) Der Erl. des F. M. v. 24. Juni 1899, Z. 4911/F M, gibt die Modalitäten bekannt, unter welchen diese Medaille auch der Arbeiterschaft der dem F. M. unterstehenden Staatsbetriebe zuzuerkennen ist (Generaldirection der Tabakregie 9. September 1899, Z. 24439. St. Z. 6647/pr ex 1899). — Der Erl. des C. U. M. v. 2. September 1899, Z. 1901/C U M, betrifft die Zuerkennung der Jubiläumsmedaille an Werkmeister der staatlichen, gewerblichen Lehranstalten (L. Sch. R. 5. October 1899, Z. 10748/L S R. St. Z. 7079/pr ex 1899). Endlich regelt der Erl. des H. M. v. 22. März 1900, Z. 607/H M, die Zuerkennung an gewisse Kategorien von Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt bzw. des Postsparcassenamtes (St. Z. 1883/pr ex 1900).

[3]) Die näheren Bestimmungen dieser, sowie der in Fußnote [2]) erwähnten Erlässe werden mit Rücksicht auf die nunmehr wohl nur geringe Actualität der bezüglichen Weisungen hier nicht abgedruckt.

im zartesten Alter, wegen Gesetzesübertretungen oder auch nur deshalb, weil sie, arm und verlassen, der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, in Polizeiarresten und Schublocalitäten mit erwachsenen, oft gänzlich verkommenen Individuen zusammengesperrt und auf diese Weise der sittlichen Verderbnis preisgegeben werden.[1]) Mit Beziehung auf die St. E. v. 16. April 1890, Z. 66890 ex 1889, und v. 6. December 1894, Z. 90228,[2]) wird daher auf die Unstatthaftigkeit der Instradierung jugendlicher Corrigenden mittelst Schubes neuerlich aufmerksam gemacht. Es wird aber auch zur strengen Danachachtung bemerkt, dass jugendliche Gesetzesübertreter und Corrigenden überhaupt niemals mit erwachsenen Häftlingen, Schüblingen oder verkommenen Individuen gemeinsam verwahrt werden dürfen. Sehr wichtige Handhaben, um der drohenden Verwahrlosung der Kinder seitens der Eltern und Vormünder entgegenzutreten, bieten einerseits die Bestimmungen der §§ 177, 178, 205 und 254 a. b. G. B., anderseits jene des § 16 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90. Um in Hinkunft eine dem Zwecke entsprechendere Handhabung dieser Vorschriften zu erzielen, hat sich das J. M. bestimmt gefunden, die Gerichte mit Vdg. v. 10. November 1893, Z. 19462, daran zu erinnern, dass sich ihre Fürsorge nicht bloß auf das vermögensrechtliche Gebiet, sondern insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen zu erstrecken habe. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass die gerichtlichen Pflegschaftsbehörden erst dann ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete in vollem Maße werden nachkommen können, wenn sie von abhilfebedürftigen Missständen rechtzeitig Kenntnis erhalten. Wie weit in dieser Beziehung die Schulbehörden mitzuwirken berufen sind, bleibt der competenten Verfügung des C. U. M. vorbehalten.[3]) Jedenfalls kann aber dieses Ziel schon dadurch wesentlich gefördert werden, dass die polit. und Polizeibehörden, ebenso wie die Gemeinden, soferne ihnen die Handhabung der Localpolizei im eigenen Wirkungskreise obliegt, den Standpunkt des öffentlichen Interesses auf diesem Gebiete mit Ernst und Nachdruck wahrnehmen und Fälle thatsächlicher oder auch nur drohender Verwahrlosung Minderjähriger stets rechtzeitig zur Kenntnis der competenten Gerichte bringen. Was die Mitwirkung der Gemeinden betrifft, wird unter Einem der n. ö. L. A. um die geeignete Verfügung ersucht. Die polit. und Polizeibehörden werden jedoch aufgefordert, sich die gedachte Mitwirkung gleichfalls eifrigst angelegen sein zu lassen, zur eigenen Information jede im Amtsverkehre sich bietende Gelegenheit zu ergreifen und namentlich auch Informationen der Gendarmerie zu benützen, welche vermöge ihrer intensiven Fühlung mit der Bevölkerung in der Regel am schnellsten und leichtesten von den sich in der Familie abspielenden Vorkommnissen Kenntnis erhält und sonach anzuweisen ist, wahrgenommene Fälle, welche eine Intervention der Pflegschaftsbehörde erheischen, ihrer Dienstbehörde anzuzeigen.

**Jugendasyle** s. Kinderasyle.
**Jugendliche Corrigenden,** vom Schube ausgeschlossen Nr. 501, 1975.
— — Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 502, 4037.
**Jugendliche Hilfsarbeiter,** Arbeitsbücher für — Nr. 278, 279.
— — besondere Evidenz Nr. 1564.
— — Verbot der Kinderarbeit in Fabriken Nr. 2011.
— — Nachtarbeit in der Papier- und Halbzeugfabrication Nr. 2710.
— — in Ueberstunden nicht zu verwenden Nr. 3926.
**Juristische Personen** s. Corporationen, Stiftungen.
**Jurvreglement** für gewerbliche Ausstellungen Nr. 377.

[1]) Vgl. auch Nr. 3661 d. Slg.
[2]) Nr. 501 d. Slg.
[3]) S. in dieser Richtung Nr. 3252 d. Slg.

1976. **Justizbeamte,** Wahl in Gemeinde- oder Bezirksvertretungen.

M. J. 14. Februar 1877, Z. 17716 ex 1876. St. Z. 821/pr ex 1877.

In Fällen, in welchen die Wahl zu einem Amte der Gemeinde- oder Bezirksvertretung, dessen Besetzung der A. h. Bestätigung unterliegt, auf einen activen k. k. Justizbeamten gefallen ist,[1]) ist vor der Vorlage der Wahlacten mit dem Oberlandesgerichtspräsidium, in dessen Sprengel der Gewählte seinen Amtssitz hat, das Einvernehmen zu pflegen und die Aeußerung dieses Präsidiums über die Vereinbarkeit des fraglichen autonomen Amtes mit den Berufspflichten des gewählten Richters dem Antrage in Betreff der Erwirkung der A. h. Bestätigung anzuschließen. — — Zutheilung zu den Commissionen für agrarische Operationen Nr. 88.

**Justizbehörden** s. Gerichtsbehörden.

1977. **Justizministerium,** Verordnungsblatt.

M. J. 25. November 1884, Z. 5635/M I. St. E. 13. December 1884, Z. 7581/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Behörden werden auf das Erscheinen eines Verordnungsblattes aufmerksam gemacht, welches das J. M. zufolge A. h. Entsch. v. 25. Juli 1884 zur Kundmachung seiner Verordnungen, insoweit sie allgemeiner und nicht vertraulicher Natur sind und ihre Publication nicht im R. G. B. erfolgt, vom 1. Jänner 1885 an herausgegeben wird, und werden unter Einem Zweck, innere Einrichtung und Pränumerationsbedingungen bekanntgegeben.

**Juweliere** s. Goldarbeiter.

**Juxartikel** mit Zündmasse, Bezug bzw. Verkehr Nr. 2073.

**Juxlotterien,** Bewilligung zur Veranstaltung von — Nr. 2361, 2364.

**Kabelleitungen,** Schutz militärischer — Nr. 1206.

**Kaffeebrennereien,** Anforderungen an gewerbliche — Nr. 3162.

**Kaffeegebäck,** Erzeugung seitens der Kaffeeschänker Nr. 1331.

**Kaffeehäuser,** Sperrstunde für — Nr. 3384—3388.

1978. **Kaffeesurrogate,** Fabrication, Verschleiß und Verpackung.

M. J. 2. August 1860, Z. 23533. St. E. 23. August 1860, Z. 36636, an alle Bz.-Amt., Kreis- und Bezirksärzte, Wr. Mag. und Wr. P. D.

Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit und mit Rücksicht auf die große Verbreitung von Surrogatkaffee als Genussmittel für die ärmeren Volksclassen wird die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie verboten. Derartig verpackter Surrogatkaffee ist überall, wo er gefunden wird, zu confiscieren und zu vertilgen. Durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Revisionen der Fabriken selbst, in denen solche Surrogate erzeugt werden, wird deren sanitätswidrige Verpackung am wirksamsten und im kürzesten Wege abgestellt und die Versendung hintangehalten, zugleich auch der von diesen Fabriken mit solcher Ware versehene Handelsmann vor unvermeidlichen Verlusten bewahrt werden, und wird für die polit. Aemter die Vornahme von Detailrevisionen bei den Verschleißern von Surrogatkaffee seltener nothwendig werden, keinesfalls aber ganz aufzulassen sein, um auch die bei letzteren etwa vorfindlichen, in Bleifolie verpackten Erzeugnisse der Consumtion zu entziehen. Bei diesen Revisionen ist gleichzeitig u. zw. in den Fabriken die Untersuchung auf die reine und gesunde Qualität der für die Erzeugung vorhandenen Rohstoffe, in den Verschleißorten die Untersuchung hinsichtlich der guten Qualität der vorhandenen Kaffeesurrogate vorzunehmen.

---

[1]) Vgl. jedoch auch § 46, lit. 2, der Gemeindewahlordnung für Wr.-Neustadt v. 8. August 1866, L. G. B. 17, und für Waidhofen a. d. Ybbs v. 6. Februar 1869, R. G. B. 24.

1979. **Kaffeesurrogate,** Fabrication, Verschleiß und Verpackung.

M. F. 28. Jänner 1891, Z. 14661 ex 1890. St. E. 18. Februar 1891, Z. 7487, an alle Bzh.

Bei verschiedenen Anlässen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Bereitung sogenannter Surrogate von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere auch die Erzeugung von Kaffeesurrogaten entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, nicht selten in einer in sanitärer Beziehung nicht unbedenklichen Weise stattfindet. Die auf die Bereitung und auf den Verkehr mit den oben bezeichneten Artikeln Bezug habenden Vorschriften sind daher strengstens zu handhaben, und ist dafür Sorge zu tragen, dass seitens der Amtsärzte anlässlich der von ihnen vorzunehmenden Revisionen und periodischen Bereisungen den betreffenden Fabricationsstätten besondere Aufmerksamkeit zugewendet, Unzukömmlichkeiten sofort abgestellt und überhaupt auf stricte Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Anordnungen gedrungen werde. Sollten bedeutendere sanitäre Uebelstände zur Wahrnehmung gelangen, so ist in solchen Fällen unverweilt eine ordnungsmäßige commissionelle Erhebung einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses derselben sofort auch das Erforderliche zu veranlassen. Die bei Handhabung dieser Vorschriften gemachten Wahrnehmungen sind alljährlich im Sanitätsergänzungsberichte zur Darstellung zu bringen.

1980. — — mit Coffeïnzusatz.

M. F. 2. Mai 1891, Z. 5975. St. E. 13. Mai 1891, Z. 27402, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Im Grunde des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, wird die Herstellung und der Vertrieb des von G. Bonatti in Trient unter Zusatz von Coffeïn erzeugten Kunstkaffees verboten, weil auf den Verkehr mit diesem Alkaloid die Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, Anwendung findet, und dieses Verbot auch auf jene, kein Coffeïn enthaltende Sorte künstlicher Kaffeebohnen ausgedehnt, welche Bonatti unter Zusatz von kohlensaurem Ammoniak herstellt.

— — färbiges Papier als Einhüllungsmittel Nr. 2251, 2253.

**Kaffeeverabreichung** mit Beigabe von Rum Nr. 1532.

— — Zucker-(Mandoletti-)Bäcker, nicht befugt zur — Nr. 4623.

1981. **Kainit,** Abgabe an Landwirte.

A. M. 6. September 1892, Z. 14942. St. E. 26. September 1892, Z. 59853, an alle Bzb.

Laut Mittheilung des F. M. wird gemahlener Kainit aus der Kaluszer Grube mit einem garantierten Gehalte von 10% reinem Kali bzw. 18½% Kaliumsulfat, unverpackt, loco Magazin der k. k. Salinenverwaltung Kalusz um den Preis von 1 fl. per Metercentner an die bezugsberechtigten Landwirte abgegeben. Den Nachweis über die Bezugsberechtigung hat jeder österr. Landwirt, welcher Kainit zu beziehen wünscht, durch ein seitens der zuständigen Bzh. ausgestelltes Certificat des Inhaltes, dass er 1. wirklich Landwirt sei, 2. einen dem angesprochenen Kainitquantum entsprechend großen Culturboden besitze und 3. den Kainit wirklich zur Düngung des Bodens benöthige, zu erbringen. Der betreffende Landwirt muss sich anderseits in seiner Eingabe verpflichten, den bezogenen Kainit nur zu Düngungszwecken im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu verwenden und ihn weder entgeltlich noch unentgeltlich an dritte Personen abzugeben. Die Salinenverwaltung in Kalusz hat über die diesfalls einlangenden Eingaben, welche stempelfrei sind, bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen den Kainit sowohl an Einzelbesteller, als auch an landwirtschaftliche Vereine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräthe und der Priorität der eingelaufenen Bestellungen um den festgesetzten Preis abzugeben.

1982. A. M. 18. Jänner 1893, Z. 870. St. E. 25. Februar 1893, Z. 8778, an alle Bzb.

Die bei den Bzh. überreichten Eingaben der Landwirte um Ausstellung der zum Bezuge von Kainit aus der Kaluszer Grube nöthigen Certificate unterliegen

nach T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Gebürengef. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, der Stempelgebür von 50 kr. von jedem Bogen. Die besagten Bezugscertificate selbst — weil sie von der Salinenverwaltung Kalusz aus amtlichen Rücksichten und zu einem amtlichen Zwecke (Controle) gefordert werden — sind in Gemäßheit der T. P. 117, lit. m, des Gebürengef. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, für diesen Gebrauch bedingt gebürenfrei.

1983. **Kainit,** Abgabe an Landwirte.

A. M. 7. Juni 1895, Z. 11459. St. E. 26. August 1895, Z. 60479, an alle Bzb.

Im Nachhange zu den St. E. v. 26. September 1892, Z. 59853, und v. 25. Februar 1893, Z. 8778,[1]) wird eröffnet, dass sich das F. M. bestimmt gefunden hat, zum Zwecke der Erleichterung des Kainitbezuges aus Kalusz die mit seinem an sämmtliche landwirtschaftliche Gesellschaften, Corporationen und Vereine gerichteten Erl. v. 19. November 1890, Z. 37580, getroffene Bestimmung wegen Beibringung von Bezugscertificaten der Bzh. bis auf weiteres aufzuheben. Die mit diesem letzteren Erlasse getroffenen Bestimmungen wegen der Verpflichtung, den bezogenen Kainit zu Düngungszwecken nur im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu verwenden, und des Verbotes, ihn weder entgeltlich noch unentgeltlich an dritte Personen abzutreten, werden auch fernerhin aufrecht erhalten. Dagegen hat die Salinenverwaltung Kalusz, wenn ihr der Besteller des Kainits unbekannt ist, oder gegründeter Zweifel vorliegt, dass er wirklich Landwirt sei, gleichzeitig der dem Kainitbesteller zuständigen Finanzbezirksdirection unter Angabe des Gewichtes der ausgefolgten Kainitmenge Mittheilung zu machen, welche dann die ordnungsmäßige Verwendung des Kainits durch die ihr unterstehenden Finanzwachorgane vorzunehmen und in dem Falle, als Missbräuche zum Nachtheile des Salzgefälles constatiert werden sollten, sofort im Sinne des Erl. des F. M. v. 19. November 1890, Z. 37580, vorzugehen haben. Die beantragte Abgabe des Kaluszer Kainits an behördlich genehmigte landwirtschaftliche Corporationen, sowie einzelne vollkommen vertrauenswürdige, sich ausschließlich mit dem Handel von Düngermitteln befassende Firmen behufs Detailverkaufes an wirkliche Landwirte unterliegt keinem Anstande. Die mit dem Detailverkaufe des Kaluszer Kainits betrauten landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen werden daher den unter Controle gestellten Gewerben gleich zu behandeln, und die in Ansehung solcher Gewerbe bestehenden Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung v. J. 1835, sowie der Vorschrift zu deren Vollziehung auf sie anzuwenden sein. Zu diesem Behufe müssen die besagten Corporationen oder Firmen über den von Kalusz bezogenen und an wirkliche Landwirte verkauften Kainit genaue Aufschreibungen führen, dessen Verabfolgung unter ihrer Verantwortung ausschließlich nur an solche Landwirte stattfinden darf, welche keinen Salzhandel betreiben. Selbstverständlich darf den wegen eines Missbrauches mit dem bezogenen Kainit gefällsstrafrechtlich abgeurtheilten Personen, welche den betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen amtlich bekanntzugeben sein werden, Kainit nicht weiter ausgefolgt werden. Ein Missbrauch oder die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen zieht für diese, abgesehen von den „eventuell eintretenden gefällsstrafrechtlichen Folgen", den sofortigen Verlust der diesbezüglich erhaltenen besonderen Bewilligung nach sich.

1984. **Kaiserbildnis,** Anbringung auf Industrieerzeugissen.

M. J. 22. Jänner 1898, Z. 106. St. E. 5. Februar 1898, Z. 8195, an Wr. Mag., mitgeth. allen Bzh., beiden Stadtr. und Wr. P. D.

---

[1]) Nr. 1981 und Nr. 1982 d. Slg.

Aus Anlass des A. h. Regierungsjubiläums wird zur Danachachtung eröffnet, dass Gesuche um Anbringung von Bildnissen Sr. Majestät, ferner des Reichsadlers und anderer derartiger Insignien auf Industrieartikeln der Statth. vorzulegen, seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz jedoch im Vorlageberichte auch zu begutachten sind. Bei diesem Gutachten — welchem nach Thunlichkeit ein Muster des in Aussicht genommenen Erzeugnisses oder mindestens eine Zeichnung beizuschließen sein wird — ist im allgemeinen von dem Standpunkte auszugehen, dass hinsichtlich der Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät auf gewerblichen Erzeugnissen bei entsprechender Ausstattung ein Anstand nicht obwaltet, wenn es sich um würdigere Gebrauchsgegenstände, wie Pocale, Becher, Vasen 2c. handelt, während die Anbringung solcher Bildnisse auf minderen, ungeeigneten Gegenständen, insbesondere auch solchen, welche nach dem Gebrauche gemeiniglich weggeworfen zu werden pflegen, als unzulässig bezeichnet werden muss. Unter die Kategorie dieser ungeeigneten Gegenstände müssen auch Papiersorten niederer Ordnung, Enveloppen, Etiketten 2c. gerechnet werden.[1]) Was aber die Anbringung des kais. Adlers auf gewerblichen Erzeugnissen anbelangt, so erscheint dieselbe umsoweniger statthaft, als sogar Gewerbetreibende, welche sich im Besitze der im § 48 der Gewerbeordnung vorgesehenen Auszeichnung befinden, den kaiserl. Adler nur im Schilde und Siegel, nicht aber auch auf ihren ohne Firmabezeichnung in Verkehr gesetzten Erzeugnissen zu führen berechtigt sind.[2])

1985. **Kaiserbildnis**, Anbringung auf Industrieerzeugnissen.

M. J. 27. Mai 1898, Z. 4668/M I. St. Z. 51559 ex 1898.

Zur Vermeidung von Missverständnissen werden die Landesstellen angewiesen, in Erlässen, womit die Anbringung von Bildnissen Sr. Majestät oder von anderen Mitgliedern des A. h. Kaiserhauses auf Waren als statthaft erklärt wird, jedesmal ausdrücklich bemerken zu lassen, dass hiedurch nur der factische Gebrauch dieser Warenbezeichnungen bewilligt werde, dass jedoch diese Bewilligung die Erwerbung eines Alleinrechtes im Wege der Markenregistrierung unberührt lasse, indem hiefür nach wie vor nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 9. September 1886, R. G. B. 140, die A. h. Genehmigung eingeholt werden müsse.[3])

— — Anbringung auf Vereinsabzeichen Nr. 2747, 4311.

**Kaiserfeier** am A. h. Geburts- und Namensfeste Nr. 1200, 2020.

---

[1]) Falls ein Zweifel über das betreffende specielle Ansuchen obwalten sollte, hat die Landesstelle die Entscheidung des M. J. einzuholen.

[2]) Auf Gesuche um Anbringung der Kronlandswappen auf Industrieartikeln finden die oben in Betreff des Anbringens des Bildnisses Sr. Majestät auf Gebrauchsgegenständen erlassenen Directiven analoge Anwendung (M. J. 13. Juni 1898, Z. 18063. St. Z. 50799 ex 1898); dasselbe gilt für die Anbringung der Initialen des A. h. Namens (M. J. 31. Mai 1898, Z. 4667/M I. St. Z. 52538 ex 1898), ferner der Kaiserkrone, des kais. Adlers und des genealogischen Wappens des A. h. Kaiserhauses, und werden diese und andere Embleme der gleichen Art dann nicht zu beanständen sein, wenn die äußere Ausstattung des bezüglichen Erzeugnisses eine entsprechende und würdige ist, sowie wenn es sich um solide Firmen und Etablissements handelt, von denen eine Verwendung der betreffenden Gegenstände bloß zu Reclamezwecken ausgeschlossen erscheint (M. J. 19. Mai 1898, Z. 13686. St. Z. 48695 ex 1898).

Dagegen ist zufolge Erl. des M. J. v. 28. Februar 1898, Z. 6291, die Landesstelle zur Ertheilung der Bewilligung zur Anbringung des österr. Wappens auf Industrieerzeugnissen nicht berufen, da diese Bewilligung von der Einholung einer A. h. Entschließung abhängig ist (St. Z. 20358 ex 1898). Laut Erl. des M. J. v. 20. Mai 1898, Z. 14373, erscheint die Anbringung des A. h. Bildnisses Sr. Majestät, sowie der Bildnisse von Mitgliedern des A. h. Kaiserhauses auf Spielkarten nicht zulässig (St. E. 2. Juni 1898, Z. 50138, an F. L. D. in Wien).

[3]) Vgl. auch Nr. 2416 d. Slg.

1986. **Kaiserhaus,** Tauf-, Trauungs- und Begräbnisacte an Mitgliedern des —.

C. U. M. 9. November 1853, Z. 5017. St. E. 18. November 1853, Z. 44757, an beide Ordinariate.

Se. Apostolische Majestät haben mit der A. h. Entschl. de dato München, 16. October 1853 anzuordnen geruht, dass in Hinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre in einem Kirchensprengel der Monarchie oder in dem Amtsbereiche des apostolischen Feldvicariats an Gliedern der A. h. Familie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisact vollzogen wird, von dem geistlichen Vorstande eines solchen Kirchensprengels ein officiöser Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein ausgestellt und unter Anschluss der allfälligen bei Trauungen überkommenen Urkunden im Original im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariats oder apostolischen Feldvicariats, von welchem jede solche Urkunde zu legalisieren sein wird, dem Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde. Diese Maßregel hat sich jedoch auf die den Collaterallinien von Toscana und Modena angehörigen Glieder des kais. Hauses nicht zu erstrecken.

**Kaiserkrone,** Führung auf Veteranenvereinsfahnen Nr. 4317.

**Kaiserliche Spenden,** Ausfolgung und Empfangsbestätigung Nr. 3382, 3383.

**Kaiserlicher Adler** s. Reichsadler.

**Kaisertitel,** großer, mittlerer und kleiner — Nr. 3859.

1987. **Kälber,** Hintanhaltung des Marktverkaufes unreifer —.

M. J. 7. Juni 1882, Z. 4788. St. E. 27. Juni 1882, Z. 26441, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 12 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, werden die Bzh. aufgefordert dahin zu wirken, dass die unterstehenden Gemeinden, in welchen ein Jung- und Stechviehmarkt abgehalten wird, bezüglich der zum Verkaufe zulässigen Kälber in die Marktordnung die Bestimmung aufnehmen, dass unreife Kälber vom Markte auszuschließen sind, und dass den mit der Marktaufsicht betrauten Organen, sowie den Vieh- und Fleischbeschauern die nachbezeichneten Merkmale der Kälberreife zu dem Ende bekanntgegeben werden, damit diese bei der Beurtheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seien oder das Fleisch des geschlachteten Kalbes baukmäßig und zum Verkaufe zulässig sei, die nöthigen Anhaltspunkte haben.

Die Merkmale der Kälberreife sind nachstehende: 1. Sämmtliche Milchschneidezähne des Kalbes müssen vollständig durchgebrochen und in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten sein, dass sie nicht über- und hintereinander, sondern nebeneinander in einer bogenförmigen Reihe stehen; das Zahnfleisch darf nicht mehr stark geröthet, weich und saftig sein, sondern muss derber und bleicher erscheinen und dem Halse des Zahnes in Form eines deutlichen Wulstes angeschlossen sein. 2. Der Rest der Nabelschnur am Nabel des Kalbes muss gänzlich abgefallen, und der Nabel selbst so weit in der Vernarbung vorgeschritten sein, dass die Stelle daselbst nur mit einer dünnen Kruste bedeckt ist; sollte infolge einer Erkrankung, namentlich einer Verdickung des Nabelschnurrestes der Heilungsproceß noch nicht so weit eingetreten sein, so hat das Vorhandensein der sonstigen Merkmale darüber zu entscheiden, ob das Fleisch eines solchen Kalbes zum Genusse zugelassen werden darf. 3. Das Fleisch geschlachteter Kälber darf nicht gallertig, sulzähnlich, an der Oberfläche erweicht (schlitzig) oder stark durchfeuchtet sein; die Muskulatur muss daher etwas derber und deutlich gefasert erscheinen, das Bindegewebe unter der Haut und zwischen den Muskeln soll nicht schleimig und fettarm, sondern etwas dichter und von einigem nicht krümmlichen, sondern in den Fettzellen abgelagertem Fette durchsetzt sein; in der Bauchhöhle muss am Gekröse, besonders aber um die Nieren etwas Fett abgelagert sein.[1])

**Kälberlymphe,** Gewinnung Nr. 1868.

**Kälbertransport,** Hintanhaltung von Thierquälereien beim — Nr. 3835.

[1]) Die vorstehenden den Verkauf unreifer Kälber betreffenden Verfügungen wurden zufolge Erl. des M. J. v. 25. Februar 1897, Z. 6460, mittelst St. E. v. 25. März 1897, Z. 20065, zur genauesten Danachachtung republiciert.

**Kalbfleisch,** unreifes — vom Verkaufe ausgeschlossen Nr. 1987.
**Kalender,** Recht der Buchbinder zum Verkaufe von — Nr. 1345.
— — Competenz zur Ertheilung von Verkaufslicenzen Nr. 2967.
**Kalfaterer,** besondere Landsturmevidenz Nr. 2176.
**Kalilauge** s. Laugenessenz.
**Kalkbrennereien** s. Brennereien.
**Kalkhandel** im Umherziehen Nr. 1733.
**Kalkmilch,** Zulassung zur Desinfection Nr. 826.
**Kaltwasserheilanstalten,** Frequenznachweise Nr. 4513.
**Kaminfeger** s. Rauchfangkehrer.

1988. **Kämmerer,** Erfordernisse (Ahnenprobe), Dienstinstruction und Uniformierung.[1])

M. J. 17. Februar 1869, Z. 524/M I. St. Z. 998/pr ex 1869.

Das mit A. h. Entschl. v. 20. Jänner 1869 sanctionierte neue Kämmerernormale, welches in 3 Abschnitten die obigen Fragen regelt, wird der Statth. zur Kenntnisnahme und entsprechenden Danachachtung übermittelt.

1989. — — Verfügungen über deren Ehrenzeichen beim Ableben 2c.

M. J. 15. April 1870, Z. 1585/M I. St. E. 5. Mai 1870, Z. 1654/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 4. April 1870 zu bewilligen geruht, dass die k. k. Kämmererschlüssel nach dem Ableben der betreffenden k. k. Kämmerer der hinterbliebenen Familie oder den Angehörigen des Verstorbenen belassen werden dürfen. Hiedurch wird jedoch das fortan aufrecht zu erhaltende Normale wegen unverweilter dienstlicher Anzeige von dem Ableben der k. k. Kämmerer an das Oberstkämmereramt in Wien nicht beirrt; [2]) auch sind fernerhin von jenen k. k. Kämmerern, welche infolge strafgerichtlicher Urtheile dieser Hofwürde vollständig und bleibend entsetzt werden, die betreffenden Ehrendecrete und Ehrenzeichen wie bisher einzusenden.

1990. — — Regulativ für das Tragen des Ehrenzeichens.

St. Z. 1349/pr ex 1888.

Das Oberstkämmereramt übermittelt der Statth. das A. h. genehmigte „Regulativ für das Tragen des Kämmererehrenzeichens" zum eventuellen eigenen Dienstgebrauche.

1991. **Kammerhandelseinlösungsfond** in Wien, Abstellung der Beiträge zum —.

M. J. 26. Juni 1860, Z. 20323. St. E. 3. Juli 1860, Z. 30364, an Wr. Mag.

Infolge zustimmender Erklärung des F. M. v. 21. Juni 1860 wird genehmigt, dass es von den Beitragsleistungen [3]) zum Einlösungsfond der Kammerhandels- und kaufrechten Gewerbe in Wien das Abkommen erhalte.

1992. **Kammerherrnwürde,** auswärtige —.

Hofkzld. 19. Juli 1818, Z. 11204. R. E. 1. August 1818, Z. 1403/pr.

Mit A. h. Entschl. v. 4. Juli 1818 wurde bestimmt, dass in der Regel keinem österr. Unterthanen die Annahme, noch weniger aber das Ansuchen um einen auswärtigen Kammerherrnschlüssel zu gestatten sei außer, wenn sich ein fremder Souverän selbst zu Gunsten eines österr. Unterthanen um Erwirkung der A. h. Bewilligung bewirbt, oder wenn es sich um ein Sujet mixte handelt.

[1]) Vgl. übrigens auch Nr. 1831 und Nr. 1832 d. Slg.

[2]) Das Hofkzld. v. 19. Februar 1836, Z. 2672, bringt die schon seit dem Jahre 1765 bestehende Vorschrift, dass alle Todesfälle der k. k. Kämmerer zur Kenntnis des Oberstkämmereramtes gebracht werden sollen, in Erinnerung, und hat die Regierung solche Anzeigen unmittelbar und ungesäumt an das genannte oberste Hofamt zu befördern.

[3]) sc. der Personalgewerbeberechtigten solcher Beschäftigungen, bei welchen Gewerbe der obgenannten Arten bestehen.

**Kammervirtuose,** Führung des Titels — Nr. 3857.
**Kanonen,** Ein-, Aus- und Durchfuhr seitens Privater Nr. 1508.
**Kanzleibeamte,** Entsendung zu Manöverschadens- und Unfallserhebungen, sowie Commissionen in Forstsachen Nr. 1269, 1596, 2409.
— — der Wr. P. D., Ernennung, Beeidigung, Pensionierung Nr. 2929.
**Kanzleibeamtenstellen,** Verleihung an Certificatisten Nr. 519, 4042.
— — Probepraxis der Bewerber um — Nr. 4039.
— — Amtsdiener (ehemalige Unterofficiere) als Bewerber um — Nr. 4050.
**Kanzleidiener** s. Amtsdiener.
**Kanzleipauschalien** der Forsttechniker und Forstwarte Nr. 1284.
— — der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Nr. 3191, 3192.
— — für die Stipendienreferenten der Universität Nr. 4005.
**Kanzleivorschrift** für die Gendarmerie Nr. 1463.

1993. **Kapellmeisterstelle** bei St. Stephan in Wien, Verleihung der —.

Hofkld. 26. September 1824, Z. 28825. R. E. 5. October 1824, Z. 1793/pr.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 19. September 1824 die erledigte Kapellmeisterstelle bei St. Stephan dem N. N. verliehen und zugleich befohlen, in Hinkunft das Consistorium, ohne demselben ein Recht darauf zu begründen, wenn es sich um die Benennung eines Kapellmeisters bei St. Stephan handelt, über die Competenten um diese Stelle zu vernehmen.

**Kapselverkauf,** Berechtigung zum — Nr. 545.

1994. **Karatgewicht,** Verbot seiner Anwendung im inländischen öffentlichen Verkehre.

H. M. 28. October 1887, Z. 46423 ex 1886. St. E. 11. November 1887, Z. 60211, an Wr. Mag.

Anläßlich der Ablehnung eines Einschreitens um Gestattung der Anwendung des Karatgewichtes im Juwelenhandel wird bemerkt, daß sich das Verbot dieser Anwendung lediglich auf jenes Gebiet bezieht, auf welchem die Maß- und Gewichtsordnung die alleinige Anwendbarkeit des metrischen Systems statuiert, d. i. auf den inländischen öffentlichen Verkehr.[1]) Gegen die Verwendung des Karatgewichtes im internationalen Verkehre mit ausländischen Juwelenhändlern und den Ursprungshändlern der Juwelen besteht sohin kein Anstand. Ebenso ist es zulässig, daß die Juwelenhändler für ihren persönlichen Gebrauch und zum Zwecke der Vergleichung Karatgewichte im Besitze haben, welche jedoch im Sinne der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 31, in ihren Verkaufsstätten nicht vorgefunden werden dürfen und einer Aichung und Stempelung nicht unterzogen werden können.

1995. **Karpathenkräuterelixir,** ein verbotenes Geheimmittel.[2])

M. J. 18. März 1882, Z. 4244. St. E. 25. März 1882, Z. 13636, an alle Bzb.

Laut einer Anzeige hat die Preßburger Comitatsbehörde den Verkauf und die Ankündigung eines Geheimmittels, welches der Malatzkaer Insasse B. Fuchs unter der Benennung „Karpathenkräuterlebenselixir" in den Handel gebracht hat, verboten und die Confiscation des Vorrathes angeordnet. Da der begründete Verdacht besteht, daß Fuchs dieses Geheimmittel auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Vertrieb zu setzen bemüht ist, so wird behufs Handhabung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften hievon Kenntnis gegeben.

**Karrenschleifer,** anherziehende — Nr. 1770, 4487.
**Kartenspiel** „Pocker" ist verboten Nr. 2896.
**Kartenwerke,** Evidenthaltung militärischer — Nr. 2555—2558.

[1]) In demselben Sinne sprach sich übrigens das H. M. schon unterm 23. Februar 1879, Z. 6079 ex 1878, aus (St. E. 5. März 1879, Z. 6744, an Wr. Mag.).
[2]) Nr. 1794 d. Slg.

**Kartenwerke,** Ablieferung von Pflichtexemplaren Nr. 2874.
**Kartoffelkäfer,** Verhütung der Einſchleppung und Verbreitung Nr. 650.
**Kaſernen,** Eiſenbahnbauten im Bereiche von — Nr. 1057.
— — Uebergabe fertiger — in die Militärverwaltung Nr. 2531.
— — Auflaſſung und Adaptierung ärariſcher — Nr. 2535.
— — Anleitung zum Neubaue von — Nr. 2536.
— — Marketendereien (Traiterien) in — Nr. 2646.
— — Nothſchlachtung ärariſcher Pferde in — Nr. 2853.
**Kaſernvorſchrift** für die Gendarmerie Nr. 1464.
**Kaſtrierer** ſ. Viehſchneider.

1996. **Kataſtralgemeinden,** Ausſcheidung aus dem Ortsgemeindeverbande.

St. E. 11. April 1865, Z. 13598, an alle Bz.-Amt.

Die polit. Bzb. haben in allen Fällen, in welchen ſie Geſuche einzelner Kataſtralgemeinden um Ausſcheidung aus dem bisherigen Ortsgemeindeverbande und um Conſtituierung als ſelbſtändige Ortsgemeinden an die Statth. vorlegen oder ihnen ſolche Geſuche zur Aeußerung zugeſtellt werden, unter Anſchluſs eines ſteueramtlichen Nachweiſes über die den einzelnen Kataſtralgemeinden der zu trennenden Ortsgemeinde vorgeſchriebenen directen Steuern, ſowie unter genauer Angabe der einheimiſchen Bevölkerung dieſer Kataſtralgemeinden,[1]) die Frage eingehend zu würdigen, ob die als Ortsgemeinde neu zu conſtituierende Kataſtralgemeinde, dann der nach ihrer Trennung noch verbleibende Reſt der bisherigen Ortsgemeinde die hinreichenden Mittel beſitzt, um ohne beſtändige behördliche Nachhilfe, welche weder im Geiſte der neuen Gemeindeordnung und der Gemeindeautonomie liegt, noch beim Inslebentreten des neuen Verwaltungsorganismus überhaupt mehr thunlich wäre, die aus dem übertragenen Wirkungskreiſe erwachſenden, künftighin vorausſichtlich noch weit ausgedehnteren Verpflichtungen entſprechend zu erfüllen.

1997. — — Abſtellung einer angemaßten Selbſtändigkeit von —.

St. E. 7. Juli 1891, Z. 39010, an alle Bzh.

Es wurde die unerfreuliche Wahrnehmung gemacht, daſs in manchen Bezirken noch immer eine mit dem Geſetze unvereinbare Selbſtändigkeit einzelner mit anderen zu einer Ortsgemeinde vereinigter Kataſtralgemeinden und eine ſelbſtändige Vertretung und geſonderte Verwaltung derſelben durch eigene bloß aus dieſem Gemeindetheile genommene Gemeindeglieder geduldet wird. Während in einigen Bezirken mit Befriedigung bemerkt wurde, daſs gleiche früher dort beſtandene Verhältniſſe durch nachdrückliche und beharrliche Handhabung des behördlichen Aufſichtsrechtes beſeitigt worden ſind, iſt wieder in anderen unliebſam aufgefallen, daſs derartige Zuſtände dort ſehr häufig vorkommen und, wo mehrere Kataſtralgemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt ſind, nahezu die Regel ausmachen. Die Beſtimmungen des IV. und V. Hauptſtückes der Gemeindeordnung laſſen derartiges ausnahmslos als geſetzwidrig erſcheinen; hienach hat in jeder Ortsgemeinde einzig und allein ein Gemeindeausſchuſs zu berathen und zu beſchließen, ein Gemeindevorſteher mit den Gemeinderäthen die ganze Gemeinde zu verwalten; auch nach § 31 und § 32 dieſes Geſ. darf nur vom Gemeindeausſchuſſe u. zw. nur im Falle des Bedarfes und nur über Vorſchlag des Gemeindevorſtehers für beſtimmte Gemeindetheile (alſo für beſtimmte Ortſchaften, Rotten, allenfalls auch für eine Kataſtralgemeinde) die Beſtellung einzelner Gemeindeglieder zur Unterſtützung des Gemeindevorſtandes — alſo ohne ſelbſtändiges Verfügungsrecht, ohne eigene Berechtigung gegenüber dem Gemeindevorſteher — bei der Beſorgung der ortspolizeilichen und anderen

[1]) Bezüglich der weiteren Inſtruierung des Verhandlungsactes ſ. Nr. 1429 d. Slg.

örtlichen Geschäfte erfolgen. Da die Gemeinde nach § 52 nach außen durch den Gemeindevorsteher vertreten werden muss, kann einem solchen Ortsbesorger[1]) für einen einzelnen Gemeindetheil keinerlei derartiges Vertretungsrecht zustehen; nach § 86 endlich steht auch hinsichtlich der Verwaltung besonderer, nur einem Theile der Gemeinde gehöriger Vermögenschaften nur dem Ausschusse der Gesammtgemeinde die Berathung und Beschlussfassung, dem Vorstande der ganzen Ortsgemeinde — einen „Orts- oder Katastralgemeindevorsteher" kennt das Gesetz nicht — die Verwaltung zu. Aus einem dem Gesetze in dieser Richtung nicht entsprechenden Zustande erwachsen aber nicht nur für eine geordnete Gemeindeverwaltung, sondern insbesondere wegen der Unverantwortlichkeit solcher außerhalb des Gesetzes bestehender sogenannter „Ortsvorsteher" auch für die öffentliche Verwaltung ernste Störungen. Es muss daher besonderer Wert darauf gelegt werden, dass dem in Rede stehenden Unfuge ausnahmslos und überall ein Ende gemacht werde, und befindet sich die Statth. hiebei auch hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises in voller Uebereinstimmung mit dem n. ö. L. A. In diesem Sinne muss von allen Bzh. die nachdrücklichste und beharrlichste Thätigkeit in der bezeichneten Richtung verlangt werden, damit sich Vorkommnisse nicht mehr wiederholen wie z. B., dass in einer Katastralgemeinde von einer Gruppe von Hausbesitzern eine förmliche besondere Vertretung für diesen Gemeindetheil gewählt wird, dass von einzelnen Katastralgemeinden eigene Siegel und Stempel geführt, selbständige Eingaben (auch Majestätsgesuche sind schon vorgekommen!), Urkunden und sonstige Schriftstücke ausgefertigt und in Empfang genommen, dass Heimatsscheine und Dienstbotenbücher für einzelne Katastralgemeinden ausgestellt werden, oder dass Gemeindeangehörige, welche auf die Armenversorgung angewiesen sind, nicht bei der Ortsgemeinde den ihnen gebürenden Unterhalt finden, sondern mit Rücksicht auf eine angebliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Katastralgemeinde diesem einen Gemeindetheile zugewiesen und aus den besonderen Mitteln dieses Gemeindetheiles, allenfalls von den Gemeindegliedern eben nur dieser Katastralgemeinde unterstützt werden. Zielbewusstes, unnachgiebiges und unentwegtes Vorgehen wird auch hier selbst eingewurzelte Missbräuche überwinden.

1998. **Katastralgemeinden,** ihr Sondervermögen innerhalb der Ortsgemeinde.

St. E. 15. Mai 1898, Z. 36224, an alle Bzh.

Anlässlich eines Falles, in welchem mehrere zu einer Ortsgemeinde gehörige Katastralgemeinden den Beschluss zur gemeinsamen Verwaltung der den einzelnen Katastralgemeinden gehörigen Vermögenschaften fassten, wird Nachstehendes zur Richtschnur eröffnet: Nach dem im § 63 der Gemeindeordnung v. 31. März 1864, L. G. B. 5, niedergelegten allgemeinen Grundsatze ist das gesammte ertragsfähige Eigenthum der Gemeinde und ihrer Anstalten derart zu verwalten, dass der thunlichst größte nachhaltige Vortheil für die Gemeinde erzielt wird. Die Intention des Gesetzes geht also dahin, dass das Vermögen der ganzen Gemeinde, also auch der Gemeindetheile (Katastralgemeinden 2c.) als ein ganzes gemeinschaftlich und für gemeinsame Zwecke verwaltet wird. Es muss daher als ein mit dem Gesetze in directem Widerspruche stehender Vorgang angesehen werden, wenn Theile einer Ortsgemeinde, bezüglich welcher nicht die Voraussetzungen des § 70 der Gemeindeordnung, dass deren seinerzeitige Vereinigung zu einer Ortsgemeinde mit Vorbehalt ihres Eigenthums stattgefunden hat, zutreffen, ihr Vermögen separat

[1]) Dieser Ausdruck allein entspricht dem Gesetze; der Benennung dieser Hilfsorgane des Gemeindevorstehers als „Ortsvorstände" oder „Ortsvorsteher", welche sehr geeignet ist, Missdeutungen über ihren Wirkungskreis aufkommen zu lassen und einen willkommenen Deckmantel für die Sonderbestrebungen einzelner Katastralgemeinden abzugeben, ist dagegen entschieden entgegenzutreten (St. E. 6. November 1892, Z. 77574, an alle Bzh.).

verwalten und zu besonderen Zwecken verwenden, und ist es Pflicht der mit den Oberaufsicht betrauten Staatsbehörden dahin zu wirken, dass einem derartigen Abusus nach Thunlichkeit entgegengearbeitet wird. Es wird sich daher die Aufmerksamkeit der Bzh. auf jene Gemeinden zu richten haben, bei welchen notorisch eine derartige Ungesetzlichkeit in der Gemeindevermögensverwaltung vorherrscht und wird erwartet, dass die Bzh. dort, wo sich die Geneigtheit zur Zusammenlegung von Vermögenschaften bemerkbar macht, solche Bestrebungen auf das Kräftigste fördern und es an der nöthigen Aufklärung und moralischen Unterstützung nicht werde fehlen lassen. In Ansehung der Durchführung derartiger die Verschmelzung des Vermögens einzelner zu einer Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden bezweckender Actionen ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass hiefür ein im Grunde des § 26, P. 1, der Gemeindeordnung gefasster Beschluss der Vertretung der einzelnen Gemeinden genügt, und dass die Gemeindevertretung zu dessen Durchführung keinerlei höherer Ermächtigung, weder der Ermächtigung des L. A. noch auch des Landtages durch ein Landesgesetz bedarf. Soweit es sich bei der Durchführung solcher Beschlüsse darum handeln sollte, dass Liegenschaften, welche im Grundbuche auf den Namen der einzelnen Katastralgemeinden einliegen, auf den Namen der Ortsgemeinde umgeschrieben werden sollen, wird das bezügliche Ansuchen an das zuständige Gericht zu richten sein, welches sich voraussichtlich mit der bei derlei Transactionen üblichen Bestätigung der polit. Behörde auf dem betreffenden Grundbuchsgesuche, dass die Gemeindevertretung zu dem dem Gesuche zugrunde liegenden Beschlusse berechtigt war, und dass die Unterfertiger des Gesuches die im Amte befindlichen legalen Vertreter der Gemeinde seien, begnügen dürfte. Sollten sich in dieser Richtung Schwierigkeiten ergeben, so wird im einzelnen Falle eine Anfrage an die Statth. zu richten sein. Was nun die Frage der Gebürenpflicht bei Vereinigungen von Vermögenschaften der Gemeinden betrifft, so wird der Bzh. zur eigenen Information mitgetheilt, dass in einem ähnlichen Falle das F. M.[1]) eröffnet hat, dass die zum Zwecke der Vereinigung solcher Vermögenschaften abzuschließenden Rechtsgeschäfte weder Gegenstand einer Uebertragungsgebür, noch einer sonstigen Urkunden- oder Eintragungsgebür sind. Indem erwartet wird, dass die Bzh. dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden, wird betont, dass bei Förderung derartiger Actionen nicht außeracht gelassen werden darf, dass es sich um Beschlüsse von Gemeinden in Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises handelt und der Schein jedes Zwanges sorgfältig zu vermeiden sein wird.

**Katastralgemeinden,** Aenderung ihres Namens Nr. 1421.

1999. **Katastralmappen,** Bezug zu ermäßigten Preisen.

O. R. H. 16. Jänner 1889, Z. 4950 ex 1888. St. E. 14. August 1889, Z. 31493, an die 4 mit selbständigen Bauabtheilungen versehenen Bzh., zur künftigen Nachachtung.

Wenn Bauorgane Katastralmappen zu ihren Amtshandlungen benöthigen, haben sie sich zufolge Erl. des F. M. v. 11. Februar 1853, Z. 4589 ex 1852, im Wege der vorgesetzten Behörde gegen Ersatz der geringen Papier- und Druckkosten,[2]) welche aber gemäß der betreffenden Instructionen nicht an das zuständige Mappenarchiv, sondern unmittelbar an die Staatscasse abzuführen sind, an die betreffende Finanzlandesbehörde zu wenden.

**Katastralreinertrag,** Bedeutung für Militärreclamationen Nr. 1184.

---

[1]) Erl. v. 20. Jänner 1898, Z. 60500 ex 1897, an die F. L. D. in Wien.

[2]) Der Bezug von Katastralmappenabdrücken zu ermäßigten Preisen kann der Statth. und den polit. Bzb. im allgemeinen nicht gewährt und eine solche Ermäßigung nur in einzelnen Fällen ausnahmsweise über besonderes Einschreiten vom F. M. zugestanden werden (F. M. 30. November 1892, Z. 26951. St. Z. 79340 ex 1892).

**Katheder** s. therapeutische Behelfe.
**Katholische Geistliche** s. Geistliche.

2000. **Katholische Kirche,** Bedingungen für die Aufnahme von Ausländern in den Regular- und Säcularclerus.

C. U. M. 11. October 1859, Z. 1351. St. E. 19. October 1859, Z. 45627, an die 4 Kreisämter und beide Ordinariate.

Im allgemeinen haben dem Auslande angehörige Glieder des Säcular- oder Regularclerus, welche sich in Oesterreich aufhalten wollen, solange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, nur die für den Aufenthalt der Fremden vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Wenn Personen, welche nicht in dem österr. Staatsverbande stehen, dem Stande der Weltpriester in einer Diöcese des Kaiserstaates einverleibt oder in einem österr. Ordenshause, dessen Glieder statutenmäßig die stabilitas loci genießen, zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen oder nachdem sie diese Gelübde in einem Ordenshause des Auslandes abgelegt haben, in einen österr. Ordensconvent der erwähnten Art bleibend aufgenommen werden wollen, so haben sie vorher die österr. Staatsbürgerschaft[1]) zu erwerben. Zur Aufnahme eines Ausländers in das bischöfliche Clericalseminar wird erfordert, dass von Seite des Bischofs oder der bischöflichen Curie der polit. Landesstelle die Anzeige erstattet und bei diesem Anlasse der Nachweis geliefert werde, dass der Aufzunehmende die zum zeitweiligen Aufenthalte in den österr. Staaten berechtigenden Urkunden und überdies jene Vorbildung besitze, welche zufolge Vdg. v. 29. März 1858, R. G. B. 50, die Bischöfe der Versammlung v. J. 1856 bei denen für nothwendig erkannt haben, die in die theologischen Studien einzutreten beabsichtigen. Wenn die in ein bischöfliches Clericalseminar aufzunehmenden Ausländer Zeugnisse über die ganz oder theilweise im Auslande zurückgelegten theologischen Studien beibringen und auf Grund dieser Zeugnisse die Studien an einer österr. theologischen Lehranstalt fortsetzen oder die höheren Weihen empfangen wollen, so ist zu erwarten, dass der Bischof oder die bischöfliche Curie die geeigneten Nachforschungen pflegen werde, um sich zu überzeugen, inwieweit die Studien eines solchen Candidaten dem entsprechen, was in Beziehung auf die Gegenstände der fraglichen Zeugnisse, die Dauer der ihnen zu widmenden Zeit und die aus denselben abzulegenden Prüfungen von der erwähnten bischöflichen Versammlung festgestellt erscheint. Das Ergebnis dieser Nachforschungen ist in jedem einzelnen Falle dem C. U. M. vorzulegen. Ordensobere haben bezüglich der Ausländer, welche sie als Candidaten aufnehmen oder zu dem Noviziat zuzulassen beabsichtigen, die mit den erwähnten Nachweisungen verbundene Anzeige an die polit. Landesstelle durch das bischöfliche Ordinariat zu erstatten. Dieselbe Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn die einer Diöcese des Auslandes angehörigen Priester in einem österr. Kirchensprengel zeitweilig in der Seelsorge verwendet werden wollen, desgleichen, wenn sich ausländische Ordensprofessen in einem österr. Ordensconvent als Glieder desselben, zufolge der Verfassung ihres Ordens oder im Auftrage ihrer Oberen, bloß zeitweilig aufhalten. Bezüglich solcher Ordensprofessen ist mit der in Rede stehenden Anzeige in der Regel auch der Nachweis des Besitzes der legalen Aufenthaltsdocumente zu verbinden. Eine Ausnahme hievon erscheint dann zulässig, wenn sich ausländische Ordensprofessen genöthigt sehen, in einem österr. Ordensconvent Zuflucht zu suchen, ohne jene Documente beibringen zu können.[2])

[1]) § 2 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.

[2]) Vorstehende Weisungen wurden mit dem — übrigens nicht an die n. ö. Statth. ergangenen — Erl. des C. U. M. v. 25. November 1873, Z. 15323, als noch derzeit giltig erklärt.

2001. **Katholische Kirche,** Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse.

C. U. M. 22. Mai 1874, Z. 311/CUM. St. E. 28. Mai 1874, Z. 2775 pr, an alle Bzb. und beide Ordinariate.

Zum Zwecke der Durchführung des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche wird Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt:

Mit Rücksicht auf die im § 6 vorgezeichnete 30tägige Frist, innerhalb welcher der Landesstelle das Recht zusteht, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Institutierung der anzustellenden Priester zu erheben, erscheint es nöthig, dass die Unterbehörden, sobald eine bezügliche Aufforderung an sie gelangt, mit der größten Beschleunigung und Genauigkeit die abverlangte Aeußerung über den betreffenden Priester abgeben. Bei Ausführung der Bestimmungen des § 6 ist zur Richtschnur zu nehmen, dass der Regierung vor allem daran gelegen sein muss, solche Priester von kirchlichen Aemtern und Pfründen fernzuhalten, welche, uneingedenk ihres erhabenen Berufes, der sie über polit. Parteien stellen sollte, nachweisbar in polit. Angelegenheiten agitieren und die durch ihre kirchliche Stellung gebotenen Mittel im Dienste des Parteigetriebes missbrauchen. Selbstverständlich kann auch der katholische Priester seine polit. Ueberzeugung hegen und dieselbe bescheiden und anständig zum Ausdrucke bringen, allein von der Befangenheit und Leidenschaft des Parteigetriebes muss er sich unter allen Umständen frei halten. Nicht minder ist wie auf das staatsbürgerliche auch auf das moralische Verhalten der Candidaten für kirchliche Aemter und Pfründen zu achten.[1]) Sollte die Nothwendigkeit eintreten, von dem im § 8, Abs. 2, der staatlichen Cultusverwaltung (Statth. bzw. C. U. M.) eingeräumten Rechte, die Entfernung eines Seelsorgers von der Ausübung seines kirchlichen Amtes zu verlangen, Gebrauch zu machen, so kann dies nur dann geschehen, wenn das Verschulden des betreffenden Geistlichen durch ein ordentliches Verfahren, insbesondere durch genaue Erhebung des gravierenden Thatbestandes genügend constatiert erscheint. In solchen Fällen sind der Statth. die Acten über die geschlossene Procedur zur weiteren Veranlassung vorzulegen.[2]) Ebenso haben die polit. Behörden 1. Instanz zu einer nach dem letzten Abs. des § 8 nöthigen Verfügung der Landesstelle[3]) die ent-

[1]) (Zusatz für die Landesstellen:) Bei Anstellung der im letzten Abs. des § 2 bezeichneten geistlichen Personen hat das Verfahren des § 6 nach dessen Wortlaut nicht zur Anwendung zu kommen; da jedoch auch hinsichtlich dieser Personen die Anforderungen des § 2 bestehen, wird sich die Statth. in zweifelhaften Fällen von der gesetzlichen Qualification dieser Geistlichen zu überzeugen und gegen die Verwendung eines nicht Qualificierten Einsprache zu erheben haben. In Fällen der Besetzung von Canonicaten oder von solchen kirchlichen Aemtern und Pfründen, welche nicht bloß die Eigenschaft einer Pfarrpfründe haben, hat die Statth. die allfälligen Einwendungen gegen die zur Verleihung namhaft gemachte Person dem Bischofe erst nach Einholung der Zustimmung des C. U. M. mitzutheilen. Selbstverständlich sind derartige Verhandlungen so zu beschleunigen, dass die im § 6 erwähnte 30tägige Frist nicht verabsäumt werde. Hinsichtlich der Modalitäten, unter denen das im § 7 normierte Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Behörden, dann der Pfarrgemeinden und Kirchenpatrone bei Einführung der kirchlichen Functionäre in die mit ihren Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte vor sich gehen soll, hat es bis zum Erscheinen der im § 7, Abs. 3, vorgesehenen Durchf.-Vdg. bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

[2]) (Zusatz für die Landesstellen:) welche dieselben in jedem Falle dem C. U. M. vorzulegen und das Verlangen um die Entfernung von der Ausübung des Amtes erst dann zu stellen hat, wenn ihr von Seite dieses Ministeriums die Mittheilung zugekommen ist, dass dies zu geschehen habe.

[3]) (Zusatz für die Landesstellen:) welche, abgesehen von dringenden Fällen, die Genehmigung des C. U. M. einzuholen hat.

sprechenden Anträge zu stellen.[1]) Hinsichtlich Ertheilung der im § 20 zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke 2c. vorgesehenen staatlichen Genehmigung bleibt es bei den bisherigen Competenzen.[2]) Auf die Durchführung der im 2. Abs. des § 21 getroffenen Bestimmung ist bei einem vorfallenden Pfründenwechsel von amtswegen Bedacht zu nehmen.[3]) Bei Anwendung des § 27 ist sich gegenwärtig zu halten, dass es nicht Sache der Staatsbehörden ist, selbst nach kirchlichen Vorschriften Recht zu sprechen, und dass daher die Bestimmung des § 27, wonach die mit dem staatlichen Arme zu vollziehenden kirchlichen Erkenntnisse nicht den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widersprechen dürfen, nur auf eine zweifellose Verletzung dieser Vorschriften, nicht hingegen auf solche Fälle zu beziehen ist, in denen nur eine verschieden mögliche Auslegung der kirchlichen Normen u. dgl. in Frage steht. Es versteht sich weiter von selbst, dass auch gegen die zufolge des § 27 ergehenden Verfügungen der Unterbehörden die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen. Es ist nicht zu verkennen, dass das neue Gesetz die Aufgaben der staatlichen Cultusverwaltung wesentlich erleichtert, indem es, an die bestehenden factischen Verhältnisse anknüpfend, für die administrative Wirksamkeit in staatlich-kirchlichen Dingen deutliche gesetzliche Grundlagen schafft und so manches, was bisher auf schwankendem Herkommen oder allgemeinen polit. Erwägungen beruhte, auf präcise Voraussetzungen stellt. Es wird die Erwartung ausgesprochen, dass das neue Gesetz zur Befestigung des guten Einvernehmens und ersprießlichen Zusammenwirkens der staatlichen und kirchlichen Behörden beitragen werde. Je deutlicher die zwischen beiden Gewalten gezogene Grenze hervortritt, desto leichter wird es sein, sich in einzelnen Fällen über dieselbe zu verständigen, zumal es der österr. Staatsgewalt fern liegt, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen, und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des religiösen Wesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Wert legt. Die polit. Behörden werden daher nur in den Intentionen der Regierung handeln, wenn sie bemüht sind, überall freundliche Verhältnisse mit den kirchlichen Organen herzustellen und zu erhalten, soweit dies geschehen kann, ohne gegen Wort und Geist der Staatsgesetze zu verstoßen. Sie werden insbesondere in allen Fällen, in denen das Ges. v. 7. Mai 1874 das Einvernehmen oder Einverständnis mit den kirchlichen Behörden fordert, dieselben rechtzeitig anzugehen, die einlangenden Aeußerungen wohl zu beachten und den kirchlichen Bedürfnissen und Wünschen soweit zu entsprechen haben, als es die öffentlichen Rücksichten gestatten. Auf der anderen Seite werden sie dafür zu sorgen haben, dass dem Gesetze überall genau entsprochen, das betheiligte öffentliche Interesse sorgfältig wahrgenommen und jeder Missachtung der Gesetze mit Entschiedenheit begegnet werde.

**Katholische Kirche**, Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf Friedhöfen der — Nr. 115*.
— — statistische Nachweisungen Nr. 2042, 2043, 3616, 3617.
— — Sammlungen für Zwecke der — Nr. 3181.
— — Stoltaxordnung für Niederösterreich Nr. 3652.
— — theologische Lehranstalten Nr. 3814—3819.

[1]) (Zusatz für die Landesstellen:) Von den bischöflichen Erlässen, welche nach § 16 zur Kenntnisnahme mitzutheilen sind, werden auch in Hinkunft je 4 Exemplare ohne Verzug dem C. U. M. vorzulegen sein.

[2]) Vgl. in dieser Beziehung Nr. 3295 d. Slg.

[3]) (Zusatz für die Landesstellen:) Alle Anträge auf eine nach § 54 in Aussicht genommene Verfügung über kirchliche Vermögensüberschüsse sind dem Ministerium vorzulegen. Eventuelle Anträge auf Abänderung der in Kraft stehenden Stoltaxordnungen hat die Statth. nach Einvernehmung des Ordinariats zu stellen und dem Ministerium zur Schlussfassung nach § 24 vorzulegen.

**Katholische Kirche** s. auch unter „Kirche".
**Katholische Vereine** und Bruderschaften Nr. 3143.
**Katzen,** Verbreitung der Wuthkrankheit durch — Nr. 1847, 1850.
**Kaufleute** s. unter „Handelsgewerbe".
**Kaufschillinge,** Fructificierung von Religionsfondsgütern Nr. 2061.
**Kaufverträge** zwischen Aerar und Privaten, Gebürenentrichtung Nr. 64—66.
— — kirchlicher Orden, staatliche Ingerenz Nr. 2751.

2002. **Kautschukduten,** sanitäre Ueberwachung.

St. E. 4. April 1882, Z. 3590, an Wr. Mag.

Auf Grund eines Gutachtens des n. ö. L. San. R. werden Kautschukduten (ebensolche Hütchen und Schläuche 2c.), welche zinkhältig sind, als sanitär unzulässig erklärt, weil das Zinkoxyd, selbst wenn es nicht auf chemischem Wege gelöst wird, auf mechanischem Wege aus der Verbindung entfernt und dann gesundheitsschädlich werden kann. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, haben sohin auf zinkhältige Kautschukerzeugnisse, welche mit Nahrungsmitteln in Berührung gebracht werden, Anwendung zu finden.

2003. M. J. 9. August 1882, Z. 11674. St. E. 16. August 1882, Z. 36439, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anlässlich des Ansuchens einer Gummiwarenfabrik um Gestattung des ungehinderten Verkaufes der von dieser Fabrik in den Handel gebrachten Saugduten aus Kautschuk wird zur Danachachtung eröffnet, dass für die Beanständung der im Verkehre vorkommenden Saugduten aus Kautschuk einzig und allein der Gehalt an gesundheitsschädlichen Beimengungen, nicht aber summarisch die Firma maßgebend sein darf, welche solche Erzeugnisse in den Verkehr bringt, weil die Bedingung der Zulässigkeit der Verwendung in der unbedenklichen Beschaffenheit des Erzeugnisses liegt und nicht durch die Firma gegeben ist. Die Beanständung und Confiscation dieser und ähnlicher Fabrikate hat daher nur insofern einzutreten, als sie den Bestimmungen, welche rücksichtlich der Ess- und Kochgeschirre im § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, enthalten sind, nicht entsprechen. Solche Fabrikate sind daher vom Verkaufe im allgemeinen weder auszuschließen, noch unbedingt zuzulassen, sondern im Verkehre zu überwachen und erforderlichen Falles auch ihre chemische Untersuchung zu veranlassen.

**Kegelbahnen,** Betriebsanlagecommissionen für — Nr. 427.
— — im k. k. Prater, Betriebsbedingungen für — Nr. 2951.
— — Kegelbahngebüren in Wien Nr. 3381.

2004. **Kegel- oder Kugelspiel** ist verboten.

M. J. 6. October 1870, Z. 14853. St. E. 12. October 1870, Z. 4262 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass von Seite polit. und Communalbehörden zur Abhaltung des sogenannten Kegel- oder Kugelspieles an öffentlichen Plätzen Bewilligungen ertheilt wurden. Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Benennung dieses Spieles nur zur Mystificierung der Behörden bei der Concessionswerbung erfunden worden sei, und dass es die charakteristischen Merkmale der verbotenen Glücksspiele an sich trage, hat das F. M. dieses Spiel[1]) als ein verbotenes Glücksspiel erklärt. Ein solches Unternehmen ist überdies dem § 30 des Lottopat. v. J. 1813, sowie dem Hofkzld. v. 16. October 1840, P. G. S. 104, S. 327, entgegen und ist in der diesseitigen Reichshälfte, wo die Strafbestim-

[1]) Eine genaue Beschreibung des Spieles wurde unter Einem an die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden hinausgegeben.

mungen des Lottopatents noch gelten, nach den §§ 165, 438 und 446 des Gefällsstrafges. v. J. 1835 zu ahnden.

**Kegelschieben** um Prämien in Wirtshäusern Nr. 503.
**Kegelspiel** auf Stoßpudeln, verboten Nr. 3653.
**Kehricht,** Abfuhr mittelst Tonnensystems Nr. 4.
— — sanitär bedenkliche Beimengungen Nr. 5, 1335, 1659.
**Kellerwirtschaft,** Befähigungsprüfung für das Lehramt der — Nr. 1815.
**Kellner,** Vidierungszeugnisse in Wien Nr. 299.
— — Revision der Schlafräume für — Nr. 1597.
**Kesselflicker,** Betrieb wandernder — Nr. 1770, 4487.
**Kesselprüfungen** s. Dampfkesselprüfung.
**Keuchhusten,** Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.

2005. **Kindbettfieber,** amtsärztliche Erhebung bei —.

M. J. 16. März 1889, Z. 4427. St. E. 25. März 1889, Z. 16691, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Die Puerperalerkrankungen, welche in verschiedenen Bezirken Wiens und des flachen Landes vorkommen, zwingen zu der Annahme, dass sie in einer ungenügenden Handhabung der bestehenden Hebammeninstruction ihren Grund haben, weshalb diesen Erkrankungen, welche nach dem heutigen Stande des Wissens zu den vermeidbaren zählen, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und den unterstehenden Amtsärzten mit allem Nachdrucke einzuschärfen ist, dass sie in jedem einzelnen Falle der Quelle dieser Erkrankungen nachforschen und das erforderlich Erscheinende veranlassen. Für Wien wird es angezeigt sein, durch den Hebammenverein auf dessen Mitglieder in geeigneter Weise belehrend einwirken zu lassen.

2006. St. E. 14. Februar 1895, Z. 15819, an alle Bzh.

Im Hinblicke auf die verhältnismäßig hohe Zahl der in den 4wöchentlichen Infectionskrankenausweisen ziemlich regelmäßig aufgeführt erscheinenden Fälle von Wochenbettfieber wird den polit. Bzb. bzw. den ärztlichen Organen derselben aufgetragen, in jedem einzelnen Falle die genaueste Erhebung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zu pflegen, insbesondere aber dem Vorgehen bzw. den Unterlassungen der Hebammen auf den Grund zu sehen.
— — Ausweise über — Nr. 1911, 1914, 2100.
— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.
— — darf nicht ins Krankenbuch eingetragen werden Nr. 2128.

2007. **Kinder,** Besuch von Vergnügungs- und Schanklocalen durch —.

M. J. 10. December 1887, Z. 4265/M I. St. E. 11. Mai 1888, Z. 67651 ex 1887, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag. und n. ö. L. Sch. R.

Das M. J. hat hinsichtlich des Besuches von Vergnügungs- und Schanklocalen seitens schulpflichtiger Kinder auf den vom n. ö. L. Sch. R. unterm 10. October 1887, Z. 6505/L S R, allen Bezirksschulräthen mitgetheilten Erl. des C. U. M. v. 20. Juli 1887, Z. 14654, mit welchem die strengste Ueberwachung der Schulkinder auch außer der Schule angeordnet wird, sowie auf den Erl. des M. J. v. 7. August 1887, Z. 2952/M I,[1]) verwiesen, mit welchem in dieser Beziehung den polit. Behörden und deren Organen die nachdrücklichste Unterstützung der Schulaufsichtsorgane aufgetragen wurde. Sollte durch besondere Verhältnisse ausnahmsweise geboten erscheinen, die der Schule entwachsenen Kinder in bestimmten Gegenden und zu gewissen Zeiten von Vergnügungs- und Schanklocalen fernzuhalten, so muss es der Ortspolizei überlassen bleiben, die nothwendigen Maßregeln zu treffen und diesfalls insbesondere das Hofkzld. v. 14. Mai 1834,

[1]) Nr. 3252 d. Slg.

P. G. S. Bd. 62, S. 119, betreffend die Hintanhaltung nächtlicher Schwärmereien und die Beförderung der Sittlichkeit, in Anwendung zu bringen. Die Erlassung einer allgemeinen für alle Gemeinden geltenden diesfälligen Maßregel erscheint mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in den einzelnen Gemeinden herrschenden Verhältnisse nicht angezeigt. Es steht vielmehr jeder Gemeinde frei, diesbezüglich für nothwendig erachtete Verfügungen im autonomen Wirkungskreise im Grunde der §§ 55 und 58 der n. ö. Gemeindeordnung bzw. der §§ 63 und 66 der Gemeindestatuten für Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zu erlassen.

2008. **Kinder,** öffentliche Fürsorge für hilfsbedürftige, unheilbare —.

St. E. 4. Mai 1895, Z. 34804, 1. Jänner 1896, Z. 72491 ex 1895, und 10. Jänner 1900, Z. 67046 ex 1899, an Wr. k. k. Krankenanstalten, Kinderspitäler, Wr. Mag. und Wr. P. D.

Es kommt häufig vor, dass leidende, dem Siechthume verfallene Kinder armer erwerbsloser Eltern, welche der Natur ihres Leidens nach nicht in ein Spital gehören und in diesem daher nach den bestehenden Normen und den Anstaltsstatuten nicht aufgenommen werden können, welche aber mit Rücksicht auf die persönlichen oder häuslichen Verhältnisse entweder aus armenpolizeilichen, sanitären und humanitären Gründen in öffentliche Pflege genommen werden müssen, in den Spitälern Aufnahme suchen oder die Intervention der k. k. Polizeibehörde in Anspruch nehmen, um in Krankenhäusern, wohin sie nicht gehören, einen Unterstand zu finden. Die Versorgung solcher hilfsbedürftiger, unheilbarer Kinder obliegt im Sinne und im Rahmen des Heimatsgesetzes der Gemeinde, und werden solche Kinder im Gemeindegebiete von Wien vorläufig in die Wr. Versorgungsanstalt aufgenommen oder bei eventuellem Raummangel selbst gegen höheres Kostgeld in die Privatpflege gegeben, wo sie bzw. ihre Pflegeeltern unter der Aufsicht der städtischen Aerzte sowohl, wie der freiwilligen, den bessern Ständen angehörigen Waisenväter und Waisenmütter stehen. Ausgesprochen kranke Kinder kommen aufs Land, jedoch der leichteren Beaufsichtigung wegen nicht zu fern von Wien.[1]) Die Directionen (Leitungen) der Wr. k. k. Krankenanstalten werden angewiesen, in Hinkunft spitalsbedürftige Kinder von der Aufnahme in das Spital deshalb nicht auszuschließen, weil zu besorgen steht, dass dieselben im Falle des Eintrittes der Unheilbarkeit, langwierigen Siechthums u. s. w. von den Eltern oder Pflegeeltern nicht zurückgenommen werden würden oder auch nicht zurückgenommen werden könnten, um jedoch hintanzuhalten, dass dadurch der Belagraum für andere heilbare Kinder geschmälert werde, in Ansehung der Abgabe unheilbarer und siecher Kinder aus dem Pflegestande des Spitals in die Gemeindeversorgung in der gleichen Weise vorzugehen, wie dies rücksichtlich der unheilbaren oder siechen Pfleglinge überhaupt vorgeschrieben ist. Rücksichtlich des Verfahrens bei der Ueberbringung hilfsbedürftiger, unheilbarer Kinder in eine Wr. k. k. Krankenanstalt werden die Directionen insbesondere aufmerksam gemacht, Parteien, welche zweifellos unheilbare Kinder zur Aufnahme überbringen, nicht bloß mündlich abzuweisen, sondern unter Mitgabe eines Pareres über die Krankheit des Kindes und dessen Unheilbarkeit, in welchem auch die Unthunlichkeit der Aufnahme in das Spital bestätigt wird, sofort direct an das betreffende k. k. Polizeicommissariat oder bei in Wien heimatsberechtigten derartigen Kindern an das Armeninstitut des Wohnbezirkes der Partei bzw. des Kindes zu weisen um so das planlose Umherschicken der Parteien von Behörde zu Behörde zu vermeiden.

---

[1]) Auf die Forderung der Errichtung von Ambulatorien in den Kinderspitälern, sowie der Schaffung von Kinderasylen bezieht sich der Erl. des M. J. v. 17. Februar 1893, Z. 31294 ex 1892 (St. E. 26. Februar 1893, Z. 12336, an Wr. k. k. Krankenanstalten und Kinderspitäler).

2009. **Kinder,** Hintanhaltung ihrer Misshandlung und Verwahrlosung.

M. J. 8. Jänner 1900, Z. 41744 ex 1899. St. E. 5. Februar 1900, Z. 5663, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D. zur entsprechenden Danachachtung.

Das J. M. hat unterm 3. December 1899, V. B. 49, eine Vorschrift über die Verwirklichung des Kinderschutzes an alle Gerichte erlassen. Die erfolgreiche Durchführung der den Gerichten obliegenden Aufgaben bezüglich der Verhütung von Misshandlungen und der Verwahrlosung[1]) der Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht hat zur Voraussetzung, dass die Gerichte rasche und zuverlässige Auskunft über wahrgenommene Ausschreitungen des Züchtigungsrechtes der Eltern, sowie über Fälle erhalten, in welchen letztere die Pflege oder Erziehung der Kinder vernachlässigen. Zu diesem Zwecke ist es geboten, dass die polit. und polizeilichen Behörden die Gerichte bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten thatkräftigst unterstützen, und ergeht unter Bezugnahme auf den St. E. v. 11. December 1899, ad Z. 105325,[2]) die Weisung, Vorsorge zu treffen, dass

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1975 d. Slg.

[2]) Mit diesem Erlasse wurde allen Bzh. und beiden Stadtr. ein Circularerl. der Wr. P. D. v. 19. November 1899, Z. 140149, mit dem Beifügen mitgetheilt, dass sich eine analoge Anwendung der darin zur Hintanhaltung bzw. Abstellung von Kindermisshandlungen angeordneten Maßnahmen empfiehlt. Das erwähnte Circular lautet:

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in welchen ein crasser Missbrauch der elterlichen Gewalt constatiert wurde. Infolge dessen waren die Behörden in verschiedenen Fällen gezwungen, gegen die Uebelthäter einzuschreiten. Bekanntlich hat der traurigste dieser Fälle zu einem Todesurtheile geführt. Die Selbstmordversuche gequälter Kinder sind der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen. Aufgabe der Polizeibehörde ist es, nicht erst die Wirkung allfälliger regressiver Maßnahmen abzuwarten, sondern ihrerseits die erforderliche Präventive zu üben. Die Handhabe hiezu bieten in diesem Gegenstande die Grundzüge vom 10. December 1850 über den Wirkungskreis der Polizeibehörde, insbesondere die §§ 7, 12 und 28, nach welchen es der Polizeibehörde obliegt, Ausschreitungen gegen die Sicherheit welcher Personen immer wahrzunehmen, allen strafbaren Handlungen nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Hiezu kommen die einschlägigen Normen sowohl des allgemeinen bürgerlichen, als auch jene des allgemeinen Strafgesetzbuches. Gemäß § 145 a. b. G. B. sind Eltern befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen. Gegen allfälligen Missbrauch bietet § 178 a. b. G. B. Schutz, indem nicht nur betheiligte Personen, sondern jedermann, welcher von dem Missbrauche Kenntnis erlangt, den Beistand des Gerichtes anrufen kann, damit der Gegenstand der Beschwerde untersucht und „die den Umständen angemessenen Verfügungen" getroffen werden. Ohne in den Wirkungskreis der Gerichte einzugreifen und unter strenger Wahrung der gerichtlichen Competenz muss die Polizeibehörde ihrerseits die gerichtliche Judicatur vorbereiten helfen, das Material für dieselbe sammeln und jene mittlerweiligen Verfügungen treffen, welche das öffentliche Interesse erheischt, und welche einen Aufschub keineswegs dulden. Von diesem Gesichtspunkte aus und selbstverständlich noch weit mehr, wenn die Voraussetzungen der §§ 413—418 St. G. zutreffen, wird die Polizeibehörde, wann und von wem immer sie Fälle eines Missbrauches der elterlichen Rechte erfährt, unverweilt die nöthigen Nachforschungen zu pflegen haben. Unberührt muss hiebei das legitime Recht der Eltern zur Erziehung und Züchtigung der Kinder bleiben, zumal dasselbe auch eine Pflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern darstellt. Wenn aber eine Ueberschreitung dieses Rechtes vorliegt, dann wird die Polizeibehörde sofort einzuschreiten haben und dem misshandelten oder verwahrlosten Kinde den nöthigen Schutz zutheil werden lassen. Dieser kann sich selbstredend nur nach dem individuellen Falle richten; er kann aber insbesondere und beispielsweise darin bestehen, dass das Kind einstweilen in die Obsorge eines dritten Familienangehörigen oder in jene des städtischen Asyls übergeben, gleichzeitig aber die Anzeige an das competente Strafgericht erstattet wird. Unter diesen Voraussetzungen und gestützt auf die citierten Gesetzesbestimmungen werden die Polizeicommissariate angewiesen, allen derartigen Anzeigen und amtlichen Wahrnehmungen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, die Wichtigkeit solcher Fälle stets ernst im Auge zu behalten und in Fällen, wo die gerichtliche Hilfe nicht sofort erreicht werden kann, dem misshandelten Kinde Schutz vor weiteren Misshandlungen zu gewähren, überhaupt mit aller Raschheit, Umsicht und Energie einzuschreiten und selbst zeitweise Ueberwachungen dort einzuleiten, wo eine Wieder-

missbräuchliche Acte der Ausübung der väterlichen Gewalt, Fälle der Züchtigung, welche sich als Misshandlungen darstellen, ferner Fälle der Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder, sowie überhaupt alle jene bemerkenswerteren Wahrnehmungen, welche für die Gerichte bei der Ausübung ihrer Schutz- und Pflegschaftsfunctionen von Belang sein könnten, unverweilt dem competenten Gerichte angezeigt werden. Bei constatierten Fällen von Misshandlungen der Kinder wird insbesondere jeweilig zu erwägen sein, ob nicht etwa zulässige administrative Maßnahmen getroffen werden müssten, durch welche den misshandelten Kindern wirksamer Schutz vor weiteren Excessen der häuslichen Strafbefugnisse gewährt wird. Bei der Thätigkeit der polit. Behörden in dieser Richtung erscheint die zielbewusste Mitwirkung der Gemeinden von größter Bedeutung, und es wird demnach nothwendig sein, sich derselben zu versichern. Auch wird es sich empfehlen, an die Beihilfe der Seelsorgegeistlichkeit, welche durch die unmittelbaren Beziehungen zur Bevölkerung und insbesondere durch die Kanzelthätigkeit wirksam den Kinderschutz zu fördern in der Lage ist, zu appellieren. Endlich wird den polit. Behörden, wie es seitens des J. M. den Gerichten gegenüber geschehen ist, nachdrücklichst aufgetragen, Privatwohlthätigkeitsvereine, welche sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, in ihrer Thätigkeit wirkungsvoll zu unterstützen.

2010. **Kinder,** ung. Verpflegsvorschrift, betreffend verlassene —.

M. J. 19. Jänner 1900, Z. 43801 ex 1899. St. E. 16. Februar 1900, Z. 9561, an n. ö. L. A.

Das kgl. ung. M. J. hat unterm 19. Mai 1899, Z. 50000, eine „Vorschrift über die Pflege verlassener Kinder unter 7 Jahren" hinausgegeben; die Landesstellen erhalten eine Uebersetzung dieser Vorschrift[1]) sammt Beilagen mit dem Beifügen, dass hiedurch die Aufnahme eines solchen Kindes in irgend eine Anstalt neu geregelt bzw. im Zusammenhange hiemit die Erklärung eines Kindes als „verlassen", weiter die Pflege zu Lasten des Landesverpflegsfonds, sowie hieraus hervorgehend die Verrechnung der Verpflegskosten abgeändert erscheint. Es ist nämlich die mit der Pflege dieser Kinder betraute Findelanstalt verpflichtet, über die Aufnahme gemäß § 22 zuerst der Zuständigkeitsbehörde die Mittheilung zu machen, welche Behörde sodann das in den §§ 2 und 3 des oben erwähnten Normales festgesetzte Verfahren einleitet und hierüber an das kgl. ung. M. J. Bericht erstattet. Auf Grund der eingelangten Daten wird sonach der Kinderunterbringungsbogen — auf welchem die weitere Pflege des Kindes bewilligt wird — von dem mehrgenannten Ministerium ausgefertigt und an die

holung abgeschaffter Uebelstände besorgt werden könnte. Zu diesem Behufe ist in allen Fällen, wo eine gerichtliche Anzeige über Misshandlungen von Kindern durch ihre Eltern erstattet wurde, der richterliche Spruch wahrzunehmen. Wurde durch das Gerichtsverfahren ein Missbrauch der elterlichen Gewalt constatiert, so hat seitens der Polizeibehörde eine fortgesetzte Ueberwachung der in Betracht kommenden Familienglieder platzzugreifen. Zu diesem Zwecke ist für jeden einzelnen Fall ein Vormerkblatt anzulegen, in welches das Ergebnis der vorgenommenen Revisionen jeweilig einzutragen, und welches im Falle eines Domicilswechsels der überwachten Familie an das neue Domicilscommissariat zur Fortsetzung der Amtshandlung weiter zu leiten ist. Ueber jede an das Gericht geleitete Anzeige wegen Misshandlung eines Kindes ist unverweilt der Polizeidirection zu berichten.

[1]) Ein Abdruck dieser umfangreichen Vorschrift hat, als über den Rahmen dieser Sammlung hinausgehend, zu entfallen. Nach § 1 sind als „verlassen" alle jene Kinder unter 7 Jahren zu betrachten, welche a) an öffentlichen oder privaten Orten (Plätzen) verlassen aufgefunden werden; b) in Waisenhäusern nicht unterbringbare vermögenslose Waisen; c) welche wegen Krankheit ihrer Eltern, deren Aufenthaltes im Spital, in einer Irrenanstalt, einem Zuchthause oder im Gefängnisse — wenngleich nur vorübergehend — der behördlichen Pflege bedürftig sind; d) alle jene Kinder, deren zu ihrer Erhaltung verpflichtete Angehörige (Eltern und Großeltern) nicht im Stande sind, dieselben ohne Gefährdung ihrer Lebensverhältnisse zu ernähren.

betreffende Findelanstalt übersendet. Letztere ist verpflichtet, den so erhaltenen Unterbringungsbogen jener Kinder, welche zu Lasten des Landeskrankenfonds gepflegt werden können (§ 23), den $^1/_4$jährlichen Verrechnungen zur eigenen Rechtfertigung anzuschließen. Nach dem neuen Normale ist also das Hauptgewicht auf die Erklärung des Kindes als „verlassen" und auf die Ausfertigung des Kinderunterbringungsbogens zu legen, ohne welche Bedingungen das Waisenhaus eine acceptierbare und zu Lasten des Landeskrankenverpflegsfonds realisierbare Aufrechnung nicht bewirken kann. Unter Hinweis darauf, dass laut der im § 25 des Normales enthaltenen Verfügung die in den österr. Ländern oder im Auslande verlassenen, von nach Ungarn heimatsberechtigten Eltern stammenden Kinder unter 7 Jahren hinsichtlich ihrer Pflege derselben Beurtheilung unterliegen, wie die des Inlandes (Ungarns) hält es das kgl. ung. M. J. für nothwendig, dass die hierländischen Gebär- und Findelhäuser fortan ein den Verfügungen des in Rede stehenden Normales entsprechendes Vorgehen befolgen, nachdem im Sinne derselben die Findelanstalt nur in dem Falle auf den Ersatz der erwachsenen Verpflegskosten aus dem Landeskrankenverpflegsfond Anspruch erheben kann, wenn sie den in diesem Normale aufgestellten Bedingungen entspricht. Insbesondere hätten die hierländischen Gebär- und Findelhäuser hinsichtlich der in Pflege genommenen Kinder das in den §§ 2 und 3 des Normales berührte Verfahren bezüglich der Erklärung als „verlassen" nach jeder einzelnen Aufnahme sogleich einzuleiten und den nach Muster A aufzunehmenden Kinderunterbringungsbogen jedesmal spätestens innerhalb 14 Tage an das genannte Ministerium zu übersenden, weiter den dort clausulierten und behufs Ermöglichung der Aufrechnung zurückgesendeten Kinderunterbringungsbogen zu deponieren und den letzteren, sowie das im Sinne des 2. Abs. des § 23 des Normales aus Anlass des Fortbringens (Entfernens) des Kindes aus der Anstalt zum Zwecke der eigenen Legitimierung auszustellende Uebernahmscertificat bzw. im Falle des Ablebens, den Sterbematrikenauszug der Rechnung anzuschließen. Endlich hätten es die hierländischen Gebär- und Findelhäuser als ihre Verpflichtung anzuerkennen, dass sie, wenn ein von ihnen zu Lasten des Landeskrankenverpflegsfonds gepflegtes Kind den 6. Lebensmonat vollendet hat bzw. mit dem Transport des Kindes vom Gesundheitsstandpunkte aus keine Gefahr mehr verbunden ist, hierüber dem kgl. ung. M. J. sofort die Anzeige zu erstatten. Für die hierländischen polit. Behörden erwachsen im Gegenstande selbstverständlich keine neuen Competenzen, und es wird nur den bezüglichen Anstalten, die bei den Erhebungen in derartigen Angelegenheiten bisher gewährte Unterstützung auch in dem vorliegenden Zusammenhange zu gewähren sein.

**Kinder,** Abschiebung im Wohlthatswege Nr. 25.
— — Augenblennorrhöe Neugeborener Nr. 365.
— — muthwilliges Steinewerfen gegen Eisenbahnzüge Nr. 1039.
— — Spitalsunterbringung infectionskranker — in Wien Nr. 1891, 1892.
— — Beschneidung israelitischer — Nr. 1940.
— — Ueberwachung ihrer Verwendung im Musikergewerbe Nr. 2072.
— — Kautschuksaugflaschen für — Nr. 2002, 2003.
— — Legitimierung unehelicher — Nr. 2276—2279.
— — Ueberwachung außer der Schule Nr. 3252.
— — Schulkinderimpfung Nr. 3253—3255.
— — Mitwirkung schulpflichtiger — bei öffentlichen Productionen Nr. 3257.
— — Theilnahme am Tanzunterrichte Nr. 3754, 3755.
— — Verhafteter, Verpflegskosten für — Nr. 4144.
— — Verpflegskosten nach Ungarn zuständiger — Nr. 4193.
— — Mitnahme beim Wandergewerbe, verboten Nr. 4484.

2011. **Kinderarbeit** in Fabriken, Fällung bezüglicher Straferkenntnisse.

H. M. 19. Mai 1884, Z. 15167. St. E. 28. Mai 1884, Z. 25262, an alle Bzb.

Die fallweise Mittheilung des Resultats von Strafamtshandlungen wegen Uebertretung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen über die Kinderarbeit in Fabriken an den Gewerbeinspector — gleichviel ob die Anzeige von diesem oder von anderer Seite erstattet wurde — wird vorgeschrieben, damit der Gewerbeinspector, abgesehen von dem ihm nach § 10 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, eventuell zustehenden Einspruchsrechte, auch die erforderlichen Daten über diese Strafverfügungen in seinen an das H. M. zu erstattenden Bericht aufnehmen kann.

2012. **Kinderasyle,** Sanitätsjahresbericht (lit. K) über —.

M. J. 8. Februar 1882, Z. 17373 ex 1881. St. E. 12. Mai 1882, Z. 6533, an alle Bzb.

Nachdem es zur Vervollständigung der jährlichen statistischen Nachweisungen über die Gesammtheit der Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten sehr wünschenswert erscheint, die statistischen Daten auch über jene in den einzelnen Ländern für arme, verlassene oder verwahrloste Kinder bestehenden Institute, welche sich als Asyle oder Unterkunftsanstalten für derlei Kinder in der Reihe der Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten zunächst den Waisenhäusern anschließen, zur Verwertung durch die statistische Centralcommission thunlichst vollständig zu erlangen, wird angeordnet, dass alljährlich statistische Nachweisungen über die sämmtlichen im u. ö. Verwaltungsgebiete bestehenden Institute der oben bezeichneten Art, insofern dieselben nicht in die Kategorie der Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten gehören,[1]) gleichzeitig, jedoch abgesondert, mit den Nachweisungen über die Waisenhäuser vorgelegt werden. Die Bzb. erhalten daher den Auftrag, über alle im Bezirke befindlichen eingangs erwähnten Institute statistische Nachweisungen nach dem Formular K gleichzeitig, jedoch abgesondert, mit dem Sanitätstheilberichte über die Versorgungsanstalten und Waisenhäuser jährlich der Statth. vorzulegen.

**Kinderbetten,** grüne Gitterschnüre an — Nr. 321.

**Kinderbewahranstalten,** Jahresbericht über — Nr. 3202.

— — Anzeige verdächtiger Erkrankungen Nr. 1903.

**Kindergärten,** Vornahme der Impfung in — Nr. 1876.

— — Jahresbericht über — Nr. 3202.

**Kinderhüte,** Erzeugung durch Hutmacher Nr. 1852.

**Kinderleichen,** Ueberlassung an das gerichtlich-medicinische Institut Nr. 2295.

— — Transport mittelst Personenfuhrwerkes Nr. 2314.

**Kinderpetarden,** Bezug und Verkauf, verboten Nr. 2074.

**Kinderspielwaren** aus Celluloid, Verkaufsbeschränkungen Nr. 601.

**Kinderspitäler,** Todtenbeschau in den Wr. — Nr. 3866.

— — Abgabe infectionskranker Kinder ins Infectionsspital Nr. 1898.

**Kindersterblichkeit,** sanitäts-statistische Ausweise über — Nr. 3207.

2013. **Kindertheatervorstellungen,** Zulässigkeit von —.

M. J. 18. August 1871, Z. 3056/M I. St. E. 18. September 1871, Z. 4285/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass einer Anfrage, ob die auf das Verbot der Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu öffentlichen Theatervorstellungen Bezug habenden Anordnungen (Zusatz für die Wr. P. D.: und namentlich auch jene der bestandenen Obersten Polizeibehörde v. 15. October 1856, Z. 12114, intimiert mit dem St. E. v. 24. April 1857, Z. 4595/pr[2]) bei den gegenwärtigen Verhältnissen noch

[1]) — über welche bereits alljährlich infolge Erl. des E. U. M. v. 12. Juni 1872, Z. 3155, an das Ministerium berichtet wird, s. Nr. 3202 d. Slg.

[2]) Danach war für das Verfahren der Polizeibehörden hinsichtlich der Verwendung von Kindern zu Theatervorstellungen die A. h. Entschl. v. 8. Jänner 1824 (R. E.

fortan strenge Anwendung finden sollen, oder ob und unter welchen Modalitäten davon Umgang genommen werden kann, werden die polit. Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt, dass bezüglich der Bewilligung der Kindertheatervorstellungen die Bestimmungen der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, und der zu dieser Theaterordnung erlassenen Instruction maßgebend sind. Dabei ist strenge nach den in der bezeichneten Instruction enthaltenen Grundsätzen, insbesondere in Betreff der Zulässigkeit der Bühnenwerke, vorzugehen und die Beiziehung von schulpflichtigen Kindern zu Theatervorstellungen jedesmal auch von der Zustimmung der verantwortlichen Schulleitung [1]) abhängig zu machen.

2014. **Kindertrompetchen,** Verbot gewisser —.

M. J. 30. Juni 1887, Z. 10104. St. E. 12. Juli 1887, Z. 36219, an alle Bzb.

Anlässlich des Vorkommens von Traganthtrompetchen, welche ein tongebendes Messingplättchen einschließen, wurde ausgesprochen, dass diese, sowie alle ähnlichen, zur Aufnahme in den Mund der Kinder bestimmten Spielwaren, von denen sich infolge des Einflusses der Mundfeuchtigkeit Theile loslösen können, durch deren Eindringen in die Verdauungs- oder Athmungswege die Gesundheit oder selbst das Leben gefährdet werden kann, durch die Verbotsbestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, getroffen werden. Die rechtzeitige Hintanhaltung von Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen von sanitär unzulässiger Beschaffenheit erheischt aber auch, dass die grundsätzlichen Bestimmungen der cit. Vdg. sofort beim Auftauchen von derlei Gegenständen zur entsprechenden Anwendung gelangen.

2015. **Kinematographen,** Zulassung von Productionen mit —.

St. E. 27. November 1897, Z. 8211 pr, an I. alle Bzh. und beide Stadtr., II. Wr. P. D. (mitgeth. Statth. in Prag).

Ad I. Behufs thunlichster Vermeidung der sich bei Productionen mit Kinematographen ergebenden Gefahren wird zur genauen Danachachtung Folgendes eröffnet: Die Zulassung derartiger Productionen im Amts- bzw. Stadtgebiete darf selbstverständlich nur solchen Personen zutheil werden, welche sich im Besitze der generellen Statth.-Bewilligung (Licenz) befinden; dieselbe darf ferner nur für ein ganz bestimmtes Local ausgesprochen bzw. auf der Licenz ersichtlich gemacht werden, dessen vollkommene Eignung durch einen vorhergegangenen Localaugenschein constatiert worden ist. Um Vornahme des letzteren hat der Betriebswerber unter Vorlage zweier Parien des Situationsplanes einzuschreiten. Bei der bezüglichen Localaugenscheinscommission, welche am Lande in der Regel unter Leitung der Bzh. und mit Beiziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes der betreffenden Gemeinde stattzufinden hat, ist darauf zu sehen, dass das Betriebslocal allen im nachstehenden festgesetzten Anforderungen genau entspricht, und ist erst dann, wenn entweder bei der Commission selbst oder aber bei der etwa erforderlichen nachträglichen Collaudierung die volle Eignung des Locals für den beabsichtigten Betrieb festgestellt wurde, der Beginn der Production zuzulassen. Bezüglich des Betriebslocals werden folgende

17. Jänner 1824, Z. 2183) maßgebend, welche lautet: Auf dem Verbote, Kinder zum Theaterdienste, sei es in Balletten, Pantomimen oder anderen Spektakeln aufzunehmen und zu verwenden, ist allgemein und streng zu halten; nur wird gestattet, dass Kinder solcher Individuen, welche als Schauspieler, Sänger, Tänzer oder Pantomimen an einem Theater angestellt sind, an dem nämlichen Theater, an welchem die Eltern Dienste leisten, nöthigenfalls als Genien, Amoretten u. dgl. verwendet werden, ohne jemals Hauptrollen oder anstrengende Tanzstücke zu übernehmen. Weder bei Balletten (sei es als Tänzer oder Figurant) noch bei Pantomimen darf ein Mädchen vor gänzlich zurückgelegtem 15. und ein Jüngling vor zurückgelegtem 17. Jahre verwendet werden. Diese A. h. Entschl. hat nicht nur für die Theater Wiens, sondern auch für die sämmtlichen Provinztheater zu gelten.

[1]) — und nicht des Ortsschulrathes (St. E. 27. November 1891, Z. 6721, an Wr. P. D.)

Anforderungen gestellt: a) Bei Productionen mit dem Kinematographen muss der Apparat in einem dem Publicum unzugänglichen Raume aufgestellt werden. b) Die Lichtquelle für den Projectionsapparat muss in einem allseits geschlossenen, aus feuersicherem Material hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Production nicht geöffnet werden darf. c) Die Celluloidserienbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren. d) Für die sich während der Production abwickelnden Celluloidstreifen sind in dem betreffenden Local Blechkasten anzubringen, worin erstere nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind. e) Der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet noch betreten werden, und darf in demselben nicht geraucht werden. f) Im übrigen haben die in den Min.-Vdg. v. 28. Februar 1882 und v. 9. März 1887, R. G. B. 28 und 25, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, und sind die bei Schaustellungen überhaupt oder für den einzelnen Fall platzgreifenden bzw. erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Ad II. Behufs thunlichster Vermeidung der sich bei Productionen mit Kinematographen ergebenden Gefahren, erscheint es geboten, bei der Behandlung von derlei Gesuchen mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Diesfalls kommen folgende Momente[1]) in Betracht: 1. Licenzen zu derartigen Productionen dürfen nur an vollkommen verlässliche und vertrauenswürdige Personen ertheilt werden. 2. Der Unternehmer solcher Productionen hat durch Beibringung eines von einer einschlägigen Fachlehranstalt oder einer daselbst wirkenden Lehrkraft ausgestellten Zeugnisses die erforderliche fachliche Befähigung nachzuweisen. 3. Der Unternehmer darf, wenn er nicht selbst den Apparat vorführt, nur solche Personen hiezu verwenden, welche gleich ihm in der Lage sind, ein Zeugnis, wie es im P. 2 vom Unternehmer verlangt wird, beizubringen. 4. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Production Bezug habenden behördlichen Vorschriften strengstens befolgt werden, widrigenfalls bei sich ergebenden Anständen — unbeschadet der eventuell eintretenden civilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung — ohneweiters mit der Einstellung der Production und mit der Licenzentziehung vorzugehen ist. 5. Für die Vornahme der Production ist seitens des Unternehmers stets ein bestimmtes Local namhaft zu machen. 6. Vor Ertheilung der Bewilligung hat ein commissioneller Localaugenschein wegen Constatierung der Eignung des namhaft gemachten Betriebslocals stattzufinden. Um Vornahme desselben hat der Betriebswerber unter Vorlage zweier Parien des Situationsplanes bei dem mag. Bz.-Amt., in dessen Sprengel das betreffende Local gelegen ist, mittelst eines abgesonderten Gesuches einzuschreiten. Die bezügliche Localaugenscheinscommission, welcher auch ein Vertreter der Wr. P. D. beizuziehen ist, hat darauf zu sehen, dass das Betriebslocal allen im nachstehenden P. 8 festgesetzten Anforderungen genau entspricht, und hat hienach entweder ex commissione oder aber nach Durchführung der etwa erforderlichen nachträglichen Collaudierung die Eignung des Locals für den fraglichen Betrieb auszusprechen. Das Resultat des Augenscheines eventuell der Collaudierung ist seitens des mag. Bz.-Amt. der Wr. P. D. schriftlich bekanntzugeben, worauf die letztere die meritorische Erledigung des Licenzgesuches vorzunehmen hat. 7. Vor Beginn der Schaustellung selbst hat der Unternehmer vor den behördlichen Organen eine Probe mit dem Apparat abzuhalten, wobei bezüglich der Bilder auch der sittenpolizeiliche Standpunkt zu wahren ist, dementsprechend Bilder, welche den öffentlichen Anstand zu verletzen geeignet wären, auszuscheiden sind. 8. Bezüglich des Betriebslocals haben die oben

[1]) Eine Abänderung der Vorschriften für Kinematographenproductionen ist unter St. Z. 5868/pr ex 1901 im Zuge; s. I. Nachtrag zur Normalien-Sammlung.

ad I, lit. a—f, erwähnten Anforderungen zu gelten. Hienach hat die Wr. P. D. in solchen Fällen vorzugehen.

**Kirche,** altkatholische — Nr. 152—155.
— — armenisch-orientalische Kirche Nr. 310.
— — evangelische Kirche Nr. 1156—1165.
— — griechisch-katholische bzw. griechisch-orientalische — Nr. 1643, 1644.
— — katholische Kirche Nr. 2000, 2001.

2016. **Kirchenämter,** Dotationseinstellung bei Vermehrung des Pfründeneinkommens.
C. U. M. 21. Jänner 1878, Z. 1120. St. Z. 5034 ex 1878.

Nach § 49 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50,[1]) sind erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens sofort der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. Ueber eine derart einlangende Anzeige, welche eine Vermehrung des Pfründeneinkommens erkennen läßt, ist stets auch in Erwägung zu ziehen, ob hienach nicht die gänzliche oder theilweise Einstellung der aus öffentlichen Fonds an die betreffende Pfründe geleisteten Zuschüsse zu veranlassen sein wird, und nach Umständen das Erforderliche zu verfügen. In derselben Weise ist vorzugehen, wenn die staatliche Cultusverwaltung auf einem anderen als dem im § 49 vorgesehenen Wege (z. B. durch die Verhandlung wegen des l. f. Consenses zur Veräußerung oder erheblichen Belastung von Kirchen- und Pfründenvermögen oder durch die den Kirchenrechnungsextracten beigeschlossenen Nachweise über die Veränderungen im Pfründengute) in die Kenntnis einer solchen die Vermehrung der Pfründeneinkünfte bedingenden Aenderung im kirchlichen Vermögensstande gelangt. In beiden Fällen ist die Einstellung der Zuschüsse aus öffentlichen Fond in dem Maße zu verfügen, in welchem durch den Zuwachs an der Substanz des Vermögens oder die sonstigen vorgefallenen Veränderungen das stabile Pfründeneinkommen vermehrt ist und es sich nicht um ein Einkommen handelt, welches nach speciellen Anordnungen bei Bemessung der Congruaergänzung oder der sonst in Frage stehenden Zuschüsse aus öffentlichen Fonds nicht einzurechnen ist.

2017. — — Verwendung und Verrechnung der Intercalarerträge.
St. Z. 42039 ex 1887.[2])

Ueber Aufforderung des C. U. M. v. 28. Juli 1887, Z. 15420, hat die Statth. alle Normen und Verordnungen, welche bezüglich der Intercalarnutzungen bei den erledigten geistlichen Pfründen bestehen, zusammengestellt und die erforderlichen Erläuterungen auch in Betreff jener Bestimmungen und Grundsätze beigefügt, welche hinsichtlich der Verrechnung der Intercalarerträge, sowie der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen derzeit in Geltung sind. Diese Normen und Verordnungen sind folgende:

I. Verwaltung der erledigten Pfründen. Bis zur Wiederbesetzung der erledigten Pfründe wird das Beneficium von einem Pfarrprovisor, welchem staatlicherseits auch die Temporalienadministration übertragen wird, verwaltet (Reg.-Vdg. 15. Juli 1796, Z. 2375, und A. h. Entschl. 3. October 1858 bzw. C. U. M. 8. Jänner 1867, Z. 43/C U M. St. Z. 1600 ex 1867). Der Provisor ist entweder ein Localprovisor, wenn er am Orte der Seelsorgestation selbst die Administration ausübt oder ein excurrendo-Provisor, wenn der Inhaber einer der erledigten Station nahe gelegenen Pfründe zugleich mit der Administration des erledigten Beneficiums betraut ist. II. Verpflichtungen des Provisors. Der Temporalienadministrator hat im Interesse des Intercalar-(Religions-)Fonds auf die Hereinbringung sämmtlicher Einnahmen strenge zu sehen, die Auslagen zu bestreiten, über die Zeit seiner Geschäftsführung genaue Aufschreibungen zu führen und nach Schluss des Intercalarjahres die Intercalarrechnung auf Grund der A. h. Entschl. v. 9. October

[1]) — bzw. § 10 der Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205.
[2]) Bericht der Statth. an das C. U. M. v. 22. December 1887, Z. 42039.

1731 (enthalten in der Sammlung der geistlichen Gesetze in publico-ecclesiasticis v. J. 1518–1767) nach dem canonischen Jahre d. i. von Georgi (24. April) des einen bis Georgi des anderen Jahres zu verfassen, sich zur allfälligen Ergänzung der Rechnung nöthigenfalls von dem Pfarrvorfahrer, eventuell von dessen Erben und dem neuen Pfarrer die erforderlichen Nachweisungen zu verschaffen, die ordnungsmäßig documentierten Rechnungen sofort nach Ablauf des Intercalarjahres im Wege des betreffenden Ordinariats der Statth. vorzulegen, endlich nach stattgefundener Prüfung der Rechnung auf Grund des Prüfungsbefundes den dem Religionsfond zufallenden Intercalarbetrag bei der betreffenden Casse bzw. dem betreffenden Amte für Rechnung dieses Fonds zu erlegen (Hofd. 6. Mai 1803, Z. 6894. R. Z. 6203 ex 1803. A. h. Entschl. 9. Mai 1824 bzw. Hofkzld. 17. Mai 1824, Z. 14432. R. Z. 25598 ex 1824). III. Bezüge des Provisors. Dieselben bestehen 1. in dem mit dem Hofd. v. 24. December 1785 (R. Z. 4034 ex 1785) und v. 30. Juli 1787, Z. 1721, festgesetzten Gehalte von monatlich 25 fl. C. M. bei Pfarren mit einem Ertrage über 500 fl. bzw. von monatlich 20 fl. C. M. bei Pfründen mit einem Ertrage unter 500 fl. Unter Aufrechthaltung derselben Pfründenerträgnisse wurde der Gehalt des Administrators mit der A. h. Entschl. v. 21. Februar 1856 (C. U. M. 21. Februar 1856, Z. 2716. St. Z. 9067 ex 1856) und v. 3. October 1858 (C. U. M. 27. October 1858, Z. 18225. St. Z. 52236 ex 1858) auf 30 fl. C. M. bzw. auf 25 fl. C. M. erhöht; die letzteren Bezüge erfuhren nach § 5 des Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, dadurch eine Abänderung, dass den Provisoren der in Niederösterreich in Erledigung kommenden Seelsorgestationen mit Rücksicht auf die gesetzlich festgesetzte Congrua ein Gehalt von 50 fl. und 60 fl. monatlich gebürt;[1]) 2. in einer Remuneration von monatlich 10 fl., falls der Provisor bei der Nichtbesetzung der für den Pfarrer systemisierten Hilfspriesterstelle doppelte Seelsorgedienste zu leisten hat (C. U. M. 1. December 1881, Z. 14808. St. Z. 49947 ex 1881. C. U. M. 22. August 1887, Z. 11222. St. Z. 47033 ex 1887). Die excurrendo-Provisoren haben gemäß § 5, letzter Abs., des Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, Anspruch auf eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle $^2/_3$ des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf. Deficientenpriester und Inhaber gestifteter Beneficien, welchen die Temporalien erledigter Pfründen übertragen sind, erhalten nicht den ganzen Provisorengehalt, sondern es wird ihnen nur eine verhältnismäßige Remuneration bewilligt (R. E. 15. Mai 1795, Z. 1363). IV. Von welchen Beneficien ist das Intercalare zu verrechnen? Von Bisthümern und anderen geistlichen Beneficien, es mögen solche genossen werden, von wem sie wollen, haben die Intercalareinkünfte dem Religionsfond zuzufließen (Hofd. 28. October 1783. R. Z. 5166 ex 1783). Mit dem Erl. des C. U. M. v. 22. August 1887, Z. 12222 (St. Z. 47033 ex 1887) wurde bekanntgegeben, dass von nun an von allen erledigten Pfründen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Localeinkünfte die Intercalarrechnung zu legen ist. V. Von der Legung einer Intercalarrechnung sind enthoben 1. die den Stiften und Klöstern incorporierten Pfarren, weil der exponierte Geistliche nicht Pfarrer, sondern nur Pfarrverweser ist; 2. die dem Orden der Malteser unterstehenden Ordenspfarren (Reg.-Vdg. 8. December 1836, Z. 61543) und 3. die zum Metropolitancapitel von St. Stephan in Wien gehörigen Erzherzog Rudolf'schen Canonicate (A. h. Entschl. 9. Juli 1839 bzw. Hofkzld. 12. Juli 1839, Z. 22491. St. Z. 40467 ex 1839). VI. Einfluss der Intercalarrechnung auf die Verlassenschaftsabhandlung eines verstorbenen Pfarrers. Der Nachlass nach einem verstorbenen Beneficiaten darf unter die Erben vor dem Einlangen der Intercalarrechnung und vor der Bestimmung des dem Religionsfond zufallenden Intercalarbetrages nicht vertheilt werden. Aus diesem Grunde ist seitens des Provisors die Rechnung sofort nach Ablauf des Intercalarjahres an die Statth. einzusenden; das Statth.-Rechnungsdepartement hat die Intercalarrechnung längstens binnen 6 Wochen zu adjustieren, und ist das Adjustierungsergebnis unverweilt der Abhandlungsbehörde mitzutheilen (Hofkzld. 27. Juni 1822, Z. 17377. St. Z. 36719 ex 1822). Bei cridamäßiger Vertheilung des Nachlasses des Pfarrers hat die Abhandlungsbehörde vorerst die Statth. behufs Intervention der F. P. zu verständigen (Reg.-Vdg. 25. August 1819, Z. 31458). VII. Vertheilung des Intercalarertrages. Das Statth.-Rechnungsdepartement hat nur den gemäß dem Hofd. v. 28. August 1792, Z. 1256 (St. Z. 2931 ex 1792) pro rata temporis für den Religionsfond entfallenden Intercalarantheil auszumitteln. Dagegen gehört die Vertheilung des weiteren Intercalarertrages unter die rechtmäßigen Nutznießer, zu welchen außer dem Pfarrvorfahrer der Provisor und Pfarrnachfolger gehören bzw. der Ausgleich in Bezug auf diese Vertheilung in den Wirkungskreis des Pfarrprovisors bzw. der Abhandlungsbehörde (Reg.-Vdg. 22. Juni 1821, Z. 27535, und 14. Jänner 1843, Z. 76936). VIII. Verrechnung A. der Einnahmen. 1. Ertrag der pfarrlichen und der dem Pfarrer in partem congruae

[1]) Die Höhe des Provisorengehaltes bestimmt gegenwärtig Abs. 2 des § 10 des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176.

überlassenen Kirchengründe: Die Grundstücke werden entweder in eigener Regie bewirtschaftet oder sind verpachtet. Das Erträgnis von Grund und Boden darf nicht nach dem in den Pfründeneinbekenntnissen auf Grund der Grundbesitzbogen nachgewiesenen Katastralreinertrage zum Ausdrucke gebracht werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag im Falle der eigenen Bewirtschaftung unter Anschluss der von der Gemeindevorstehung oder von den Dreschern bestätigten Fechsungs- und Abdruschregister und bei Waldungen unter Anschluss der Waldnutzungstabellen, dann der Marktpreistabellen eventuell der gemeindeamtlich bestätigten Certificate über die ortsüblichen Preise (R. E. 9. Juli 1812, Z. 18163, und 7. März 1817, Z. 9970) der geernteten Feld- und Gartenfrüchte und in Bezug auf die Waldungen unter Vorlage der von der Gemeindevertretung beglaubigten Verzeichnisse über die Holzpreise, eventuell bei Veräußerung der Fechsungen im Licitationswege unter Beibringung der Licitationsprotokolle zu verrechnen. Im Falle der Verpachtung der Grundparcellen ist als Ertrag der Pachtzins auf Grund der Pachtprotokolle auszuweisen. 2. Mietzinse von Gebäuden und Gebäudetheilen: Der Zins für die der Pfründe gehörigen an Parteien vermieteten Objecte ist durch Vorlage der Zinssteuerbogen und, wenn die Vermietung vertragsmäßig auf mehrere Jahre stattgefunden hat, durch den bezüglichen Mietvertrag zu erhärten. 3. Nutzen des fundus instructus-Viehes: Wenn bei der Pfründe ein fundus instructus-Vieh vorhanden ist, so ist dessen Ertrag, welcher übrigens, da die Erhaltung des Viehes aus dem Ertrage der Wirtschaft zu decken ist, nur sehr gering sein kann, unter Anschluss der bezüglichen Verzeichnisse in Empfang zu stellen. 4. Interessen von Pfarrcapitalien: Die Interessen von den in öffentlichen Fonds oder bei Privaten angelegten Capitalien, welche vom Statth.-Rechnungsdepartement auf Grund der Pfarrfassionen oder Pfarrinventarien zu constatieren sind, sind nach Abschlag der bezüglichen Einkommensteuer zu verrechnen. 5. Beiträge von Gutsverwaltungen und Gemeinden: Diese Beiträge sind entweder in Geld oder in Naturalien zu leisten. Die in barem zu zahlenden Beiträge sind in den nach den einschlägigen Verpflichtungsurkunden bestimmten Währungsbeträgen einzuheben und zu verrechnen, wogegen die Naturalien mit dem auf Grund der oben sub VIII, P. 1, angegebenen Nachweisungen zu bestimmenden Werte in Rechnung zu bringen sind. Solche Leistungen aber, welche die Gemeinden den Seelsorgern neu errichteter Pfarren seit der bestehenden Theuerung freiwillig oder auch mittelst Reverses zugesichert haben, welche bloß für den eigenen Seelsorger bestimmt sind und nur diesem verabreicht werden, bilden keinen Gegenstand des Intercalares (Reg.-Vdg. 13. Mai 1813, Z. 13075, und 19. Juni 1825, Z. 30536). 6. Stolpauschalbeträge: Im Genusse solcher Einnahmen stehen gegenwärtig nur mehr sehr wenige alt gestiftete Pfarren, nachdem im Grunde der A. h. Entschl. v. 25. Jänner 1819 und v. 25. April 1840 (Hofkzld. 28. Jänner 1819, Z. 3376, und 30. April 1840, Z. 13206. St. Z. 6935 ex 1819 und Z. 27283 ex 1840) und des § 21 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, diese Stolpauschalbeträge nach dem Ableben des bezugsberechtigten Seelsorgers oder bei eintretendem Wechsel in der Person des Bezugsberechtigten sofort exscindiert wurden. Diese Beträge werden demnach nur dann verrechnet, wenn sie noch für das Jahr, in welchem die Pfarre zur Erledigung gelangt ist, thatsächlich eingezahlt wurden. B. der Ausgaben. 1. L. f. Steuern sammt Zuschlägen, Gebürenäquivalent, Religionsfondssteuer und Gemeindeumlagen: Ueber die zu verrechnenden Auslagen sind die von den Einnahmscassen und der Gemeindevertretung ausgefertigten Zahlungsaufträge über die für das betreffende Jahr in Vorschreibung genommenen Gebüren (R. E. 4. Mai und 27. Juni 1833, ZZ. 23284 und 31426), sowie die Bestätigungen über die wirklich eingezahlte Schuldigkeit der Intercalarrechnung anzuschließen, wobei aber bemerkt wird, dass im Hinblicke auf das Wirtschaftsjahr die Vorschreibung bzw. die Abstattung für 2 Solarjahre in der Art zu berücksichtigen ist, dass von der Gebür des Vorjahres die Quote vom 24. April bis 31. December und von der Vorschreibung des laufenden Jahres die Tangente für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 23. April in Rechnung zu bringen ist (Reg.-Vdg. 20. October 1830, Z. 47406). 2. Für die Feld- und Waldwirtschaft: Wenn der Grundbesitz verpachtet ist, haben die mit der Verpachtung der Gründe verbundenen Auslagen den Gegenstand der Intercalarrechnung insofern zu bilden, als die Verpachtung im Intercalarjahre stattgefunden hat. Der Aufwand beschränkt sich bloß auf die Stempel und auf die anzurechnenden Commissionskosten der bei der Verpachtung intervenierenden Personen, welche unter Anschluss des Pachtprotokolls, dann der Rechnung über die Commissionskosten auszuweisen sind. Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke in eigener Regie können folgende Auslagen vorkommen: Auslagen für die Urbarmachung, für den Anbau, für die Fechsung bzw. bei Waldungen für die Waldcultur, für den Holzschlag, eventuell auch für das Verführen des geschlagenen Holzes; diese Ausgaben bestehen sonach im allgemeinen in Auslagen für Hand- und Zugarbeiten; dann für den Ankauf von Samen und Dünger und hinsichtlich der Forstwirtschaft überdies noch in Auslagen für das Forst- und Waldaufsichtspersonal. Der Aufwand für die Bearbeitung der Grundstücke ist durch die seitens der Taglöhner oder von der Gemeindevorstehung zu be-

stätigenden Lohnregister, dann durch die seitens der letzteren unterfertigten Aussaatregister und Preistabellen über die ortsüblichen Fuhrlöhne, ferner durch in gleicher Weise bestätigte Certificate über die Preise der zur Bebauung erforderlichen Samengattungen und über den Wert des Düngers und hinsichtlich der Forstwirtschaft überdies noch durch die Quittungen und Bestätigungen über die Bezüge des Forst- und Aufsichtspersonals zu beglaubigen. Für Culturarbeiten, welche erst in späteren Jahren einen Ertrag abwerfen, wie z. B. für das Graben der Gruben in den Weingärten, für das Setzen der Weinreben, für die Beistellung der Weinstöcke, für das Samenlegen im Walde, für das Setzen der zur Aufforstung erforderlichen Baumpflanzen 2c. dürfen gemäß der Reg.-Vdg. v. 12. October 1829, Z. 60068, keine Auslagen passiert werden; dieselben haben dem Pfründennachfolger zur Last zu fallen. 3. Bestandzins für die dem Pfarrer in partem congruae überlassenen Kirchengründe: Der vom Pfarrer für die Nutznießung auf Grund besonderer behördlicher Genehmigung an die Kirche zu leistende Bestandzins ist in Ausgabe zu verrechnen. 4. Für das fundus instructus-Vieh: Die Erhaltung des inventarisierten Viehstandes findet für Rechnung des Wirtschaftserträgnisses statt, und können demnach die hierauf bezüglichen Auslagen bloß aus der Betreuung der Nutzthiere erwachsen und hauptsächlich in den nachzuweisenden Löhnungen der Knechte und Mägde bestehen. 5. An Stolpauschalien für andere Pfründen: Diese fast ausschließlich auf neu errichteten Pfarren lastenden Pauschalbeträge sind, wenn sie noch nicht exscindiert wurden, mit den auf das Intercalarjahr entfallenden Beträgen unter Anschluss der Quittungen der Bezugsberechtigten zu verrechnen. 6. Für Bauherstellungen: Auslagen für Herstellungen und Renovierungen an den Pfarrhof- und an den pfarrlichen Wirtschaftsgebäuden haben den Pfarrnachfolger zu treffen und sind in der Intercalarrechnung nicht auszuweisen (Reg.-Vdg. 24. Mai 1833, Z. 26036, und 6. Februar 1834, Z. 3629). 7. An Bauvorschüssen: Die aus Anlass von Bauherstellungen den Pfarrern zur leichteren Tragung der von ihnen nach dem Baunormale v. J. 1805 zu leistenden Beiträge bewilligten und auf der Pfründe haftenden Bauvorschüsse sind gemäß R. E. v. 16. November 1829, Z. 62273, mit den auf das Intercalarjahr entfallenden Rückzahlungsraten in Rechnung zu bringen, worüber die Empfangsbestätigung anzuschließen ist. 8. Auf verschiedene Erfordernisse: Hierunter sind jene Auslagen zu verrechnen, welche für Stempel zu Quittungen über die bei den Patronaten, Gemeinden und aus den Kirchencassen zu behebenden Dotationsbeträge und über die Interessen von den Pfarrcapitalien 2c. zu leisten sind, dann solche Auslagen, welche für das Einsammeln und anlässlich des Verkaufes der Naturalgiebigkeiten erwachsen, und welche jeder Hauseigenthümer für die Reinigung der Rauchfänge 2c. zu bestreiten hat. IX. Eigentliche Intercalareinnahmen. Von dem bei Vergleichung der ganzjährigen Einnahmen der Pfarre mit den gleichen Ausgaben sich ergebenden Reinertrage ist der auf den Religionsfond für die Zeit der Pfründenerledigung entfallende Theilbetrag auszumitteln, und sind dem letzteren Betrage zuzurechnen 1. die Gebüren für die von dem Pfarrprovisor während der Intercalarzeit zu persolvierenden und in diese Zeit fallenden gestifteten Messen (der Provisor hat gemäß § 5, letzter Abs., des Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, keinen Anspruch auf das stipendium ordinarium[1]) und 2. das Erträgnis der während der Erledigung vorgekommenen stolpflichtigen Acte, indem der Provisor gemäß dem R. E. v. 22. April 1833, Z. 22436, diese Handlungen unentgeltlich zu verrichten hat. Von der sich sonach ergebenden Empfangssumme sind in Abrechnung zu bringen X. die eigentlichen Intercalarausgaben, bestehend 1. in den auf die Zeit der Erledigung der Pfründe entfallenden Quoten der dem Localprovisor gesetzlich gebürenden und oben sub III, P. 1 und 2, aufgeführten Bezügen; 2. im Falle der Besetzung der Hilfspriesterstelle in der auf dieselbe Zeit entfallenden Tangente von der nach Schema I zum Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47,[2]) bestimmten Hilfspriesterdotation und 3. in dem anlässlich der Uebersiedlung aber nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen bewilligten Vergütungsbetrage (Reg.-Vdg. 15. Mai 1834, Z. 21719). Dagegen dürfen nicht in Rechnung gebracht werden 1. die Auslagen anlässlich der canonischen Visitation gemäß Reg.-Vdg. v. 2. December 1842, Z. 69524; 2. die Auslagen für Schreibmaterialien zur Führung der Pfarrgeschäfte gemäß R. E. v. 22. December 1831, Z. 67735, und 3. die Kosten für die Fuhren des excurrendo-Provisors wegen Ausübung der Seelsorge in der erledigten Pfarre, weil gemäß Reg.-Vdg. v. 12. März 1830, Z. 9977, die Gemeinde die Vorspannsgebür zu entrichten hat.

**Kirchenämter,** Dienstverleihungstaxe bei Besetzung Nr. 861.
— — Bestellung bischöflicher Generalvicare Nr. 1492.
— — staatliche Genehmigung zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung Nr. 2001.

---

[1]) Vgl. jedoch den gegenwärtig geltenden § 10, Abs. 4, und § 5 des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176.

[2]) Gegenwärtig Schema I zum Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176.

**Kirchenämter,** Einwendung gegen Besetzung katholischer — bzw. Entfernung ihres Inhabers von der Ausübung des Amtes Nr. 2001.
— — Competenzen der dem Religionsfondsbeitrage unterliegenden — Nr. 3125.
— — Ergänzung der Congrua s. Congruaergänzung.
— — s. auch unter „Seelsorge".

**Kirchenbauconcurrenz** s. unter „Kirchen- und Pfarrhofbauten".

2018. **Kirchenbedienstete,** Entlohnung der Mesßner, Organisten 2c.

C. U. M.[1]) 30. Jänner 1872, Z. 809. St. E. 14. Februar 1872, Z. 4655, an alle Bzh., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Aus Anlaſs der auf Grund des § 41 des Ges. v. 5. April 1870, L. G. B. 35, in Niederösterreich eingetretenen Trennung des Meſsnerdienstes von dem Schuldienste sind bei zahlreichen Kirchen insofern Schwierigkeiten eingetreten, als die erforderlichen Mittel zur Erhaltung der Meſsner abgehen. Aehnliche Verlegenheiten sind auch bei dem Organistendienste zutage getreten, weshalb über die Beschaffung des Erfordernisses zur Entlohnung der Meſsner und Organisten nachstehende Bestimmungen erlassen werden, welche sich die polit. Verwaltungsbehörden vorkommenden Falles gegenwärtig zu halten und hienach vorzugehen haben: Oeffentliche Fonds dürfen bei dem Abgange eines besonderen Verpflichtungstitels mit der ganzen oder theilweisen Bedeckung des Erfordernisses zur Entlohnung der Meſsner und Organisten — abgesehen von seltenen, sehr berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen[2]) — nicht belastet werden. Doch obwaltet kein Anstand dagegen, daſs die Bezüge, welche in den vorschriftsmäßig verfaßten Schullehrerfassionen den Lehrern für die Versehung des Meſsner- und Organistendienstes zugewiesen erscheinen, auch fortan bis auf weiteres zur Entlohnung der Meſsner und Organisten verwendet und erforderlichen Falles nach Maßgabe der Bestimmungen der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, wenn die Voraussetzungen dieser Vdg. zusammentreffen, einbringlich gemacht werden. Hievon sind nur die sogenannten Wetterläutgebüren auszunehmen, weil über die Widmung derselben eine Verhandlung im Zuge ist, deren endgiltige Austragung abgewartet werden muſs.[3]) Ob und in welchem Maße das Kircheneinkommen zur Entlohnung der erwähnten Kirchenbediensteten in Anspruch genommen werden kann, ist nach den über die Verwaltung und die Verwendung des Kirchenvermögens zu Recht bestehenden Normen zu beurtheilen. Was die Beitragsleistung der Pfarrgemeinden zu den in Rede stehenden Entlohnungen anbelangt, so liegt es ohne Zweifel in der Natur des Verhältnisses, daſs die Pfarrgenossen die Auslagen bestreiten, welche für unabweisbare Bedürfnisse der Kirche erfordert werden und in anderer Weise nicht zu bedecken sind. Nachdem aber über eine derartige Verpflichtung der Pfarrgemeinden und über die Art der Erfüllung in Niederösterreich kein Gesetz besteht, so wird sich die diesfällige Wirksamkeit der staatlichen Organe im Falle eines an sie gestellten Ansuchens auf eine freundliche Vermittlung bei den Pfarrgemeinden zu beschränken haben.

2019. — — Bestellung und Entlohnung.

C. U. M. 22. December 1898, Z. 33023. St. E. 7. Jänner 1899, Z. 121930, an s. e. Ordinariat in Wien.

---

[1]) V. B. 11.

[2]) Die Gestattung einer solchen Ausnahme ist laut Erl. des C. U. M. v. 25. Juli 1868, Z. 6179 (St. Z. 24823 ex 1868) der ministeriellen Entscheidung vorbehalten. Mit Rücksicht darauf, als die Bestimmungen des Erl. v. 30. Jänner 1872, Z. 809, auch auf die Entlohnungen der Kalkanten, Glöckner, Kirchendiener und für sonstige ähnliche Dienste sinngemäße Anwendung finden, fällt auch die Entscheidung der Bewilligung aller ähnlichen Entlohnungen in die Competenz des C. U. M. (C. U. M. 10. December 1879, Z. 14387. St. E. 2. Jänner 1880, Z. 42473, an beide Ordinariate).

[3]) Nr. 4557 d. Slg.

Die Bestellung von Kirchenbediensteten, als Chorregenten, Mesßner und Kirchendiener ist auch dann, wenn deren Bezüge aus dem Religionsfond fließen, der Kirchenbehörde allein zu überlassen, und hat seitens der Statth. bloß die Flüssigmachung der Entlohnung aus dem Religionsfond stattzufinden.

2020. **Kirchenfeierlichkeiten,** officielle — am A. h. Geburts- und Namensfeste.

C. U. M. 25. September 1857, Z. 451/CUM. St. E. 6. October 1857, Z. 3518/pr, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Um Mißverständnissen und Reibungen vorzubeugen, welche sich an verschiedenen Orten aus Anforderungen subalterner Amtsvorstände an die Curatgeistlichkeit bezüglich der Feier A. h. Geburts- oder Namensfeste ergeben haben, wird Folgendes zur Richtschnur in künftigen Fällen bedeutet: Nachdem die Anordnung solcher allgemeiner kirchlicher Feierlichkeiten lediglich den Bischöfen zusteht, an welche seitens des C. U. M. die entsprechende Aufforderung[1]) ergangen ist, und der Curatclerus in dieser Hinsicht ohne bischöfliche Weisung nach eigenem Erachten zu handeln nicht befugt ist, so haben diesfalls Aufforderungen untergeordneter Behörden an die Ortsgeistlichkeit in der Regel nicht stattzufinden; vielmehr haben diese Behörden der Bekanntgabe der gottesdienstlichen Feier an dem Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät entgegenzusehen und nur, wo sie wider Erwarten unterbleiben sollte, daran dienstfreundlich zu erinnern und, daß dies geschehen, gleichzeitig der Statth. anzuzeigen. Schließlich wird noch bemerkt, daß den bestehenden A. h. Vorschriften zufolge nur das Geburtsfest Sr. Majestät des regierenden Monarchen mit öffentlicher und officieller Feierlichkeit zu begehen ist. Die Feier des A. h. Namensfestes ist nach dem Inhalte eines A. h. Cabinetsschreibens v. 5. Mai 1837 auf eine kirchliche Feierlichkeit zu beschränken.[2]) Ferner haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 15. November 1854[3]) anzuordnen geruht, daß es bei der bisherigen Uebung, wonach eine (officielle oder sonst öffentliche) Feier des Geburts- und Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin nicht stattfand, auch in Zukunft zu verbleiben habe.

2021. — — für fremde Souveräne.

M. J. 15. December 1858, Z. 9649/M I. St. E. 23. December 1858, Z. 5137/pr, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Es unterliegt keinem Anstande, daß Kirchenfeierlichkeiten, seien es Dank- oder Trauergottesdienste, für auswärtige Souveräne durch ihre Gesandten, Consuln oder sonst beglaubigte Functionäre u. zw. nicht allein in ihren etwa bestehenden eigenen Kapellen, sondern mit Bewilligung der betreffenden Geistlichkeit auch in anderen Kirchen veranstaltet werden, insofern nur bei der kirchlichen Handlung keine Ausdrücke vorkommen, wodurch der fremde Souverän als solcher zugleich als das Oberhaupt oder als der Protector einer auch in Oesterreich bestehenden Kirchengenossenschaft bezeichnet wird, und insofern die Einladung dazu nur an die betreffenden Staatsangehörigen, nicht aber auch an die österr. Unterthanen gerichtet wird.[4])

---

[1]) Nach dieser Aufforderung hat die Curatgeistlichkeit, ohne erst von Fall zu Fall eine Verwendung der polit. Behörde zu erwarten, allenthalben die an den in Frage kommenden Tagen abzuhaltende gottesdienstliche Feier stets rechtzeitig sowohl dem christlichen Volke im allgemeinen, als auch insbesondere den im Orte befindlichen Civil- und Militärbehörden bekanntzugeben und hinsichtlich der dabei festzustellenden Umstände, insoweit sie nicht bereits durch das Herkommen geregelt sein sollten, mit dem Vorstande der polit. Behörde des Ortes das freundliche Einvernehmen zu pflegen.

[2]) Hofkzld. 6. Mai 1837, Z. 658, R. E. 7. Mai 1837, Z. 1259/pr.

[3]) M. J. 15. und 16. November 1854, Z. 13348. St. E. 15. und 17. November 1854, ZZ. 4204/pr und 4229/pr, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

[4]) Ueber Weisung des C. U. M. v. 1. Februar 1859, Z. 1672/CUM, hat die Statth. Vorstehendes beiden Ordinariaten unterm 15. Februar 1859, Z. 506/pr, mitgetheilt.

2022. **Kirchenfeierlichkeiten,** Theilnahme nicht activer Officiere an officiellen —.

M. F. 25. Mai 1896, Z. 3268/MI. St. E. 1. Juni 1896, Z. 3718/pr, an alle Bzh. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Nach der Vorschrift des Hofkzld. v. 2. November 1821, P. G. S. Bd. 49, Nr. 159, sind die polit. Behörden verpflichtet, die übrigen Behörden und Aemter zur Theilnahme an officiellen Kirchenfeierlichkeiten einzuladen. Damit nun in Orten, wo Militärstationscommanden nicht bestehen, auch den höheren nicht activen Officieren die Möglichkeit geboten werde, sich an derartigen Kirchenfeierlichkeiten zu betheiligen, werden die Amtsvorstände aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, dass in Hinkunft in den in Frage kommenden Orten, seitens der polit. Behörden, eventuell seitens der Gemeinde- oder Kirchenvorstehungen die in dem betreffenden Orte nicht bloß vorübergehend sich aufhaltenden nicht activen Officiere, vom Stabsofficier aufwärts, zu den officiellen Kirchenfeierlichkeiten eingeladen werden, und dass denselben im Falle ihres Erscheinens der nach den Bestimmungen des Hofkzld. v. 2. Juni 1820, Z. 15476,[1]) zukommende Platz zugewiesen werde.

— — Theilnahme und Rang der Civil- und Militärbehörden Nr. 1195—1198.

— — Uniformtragen der Staatsbeamten bei — Nr. 3992.

**Kirchenfenster,** Glasmalereien an — Nr. 1629.

2023. **Kirchengebäude,** Oeffnungen in den Gewölbescheiteln.

E. U. M. 18. August 1850, Z. 2290. St. E. 31. August 1850, Z. 34550, an beide Ordinariate.

Es ist dafür zu sorgen, dass die in der Regel kleinen Oeffnungen in den Gewölbescheiteln der Kirchen feuersicher verschlossen werden.

2024. — — Restaurierung romanischer oder gothischer —.

E. U. M. 14. Februar 1900, Z. 27266 ex 1899. St. E. 20. April 1900, Z. 24573, an alle Bzh.

Es mehren sich in jüngster Zeit die Fälle, dass bei Restaurierungen von Pfarrkirchen romanischen oder gothischen Stiles, welche unter dem l. f. Patronat bzw. unter jenem des Religionsfonds stehen, von den k. k. Baubeamten deren Weißen und Färbeln in die Kostenvoranschläge aufgenommen und zum größten Theile auch durchgeführt wird, ohne dass es der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale möglich ist, dagegen einzuschreiten. Das Weißen oder Färbeln der Außenseite einer romanischen oder gothischen Kirche erscheint jedoch vollkommen sachwidrig, weil diese Bauwerke hiedurch in ihrem Aussehen erheblich geschädigt werden und ihren ursprünglichen Charakter gänzlich verlieren. Solche Kirchen sind im Bruchsteinmauerwerke an ihren Außenseiten nur mit Mörtel oder Cement zu verputzen, am allerwenigsten aber sind Quaderpfeiler, wie das auch nicht selten vorkommt, anzupicken, mit Mörtel oder Cement anzuwerfen und zu weißen. Durch diese ganz überflüssigen und mitunter recht kostspieligen Färbelungen wird aber auch der Religionsfond in unverantwortlicher Weise in Anspruch genommen. Im Sinne der hinsichtlich der Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale bestehenden Vorschriften, insbesondere des Min.-Erl. v. 8. März 1898, Z. 3343,[2]) ist dafür Sorge zu tragen, dass zur Vermeidung derartiger sachwidriger und den Charakter eines Bauwerkes schädigender Herstellungen in Hinkunft bei jeder scheinbar auch noch so geringfügigen Veränderung an Denkmalen, welche nicht zweifellos jedes archäologischen Wertes entbehren, vor Inangriffnahme der Arbeiten das Einvernehmen mit der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale und ihrem berufenen Conservator gepflogen werde.

---

[1]) Nr. 1196 d. Slg.

[2]) Nr. 2144 d. Slg.

2025. **Kirchengebäude,** Brandschadenversicherung.

E. U. M. 9. Juli 1887, Z. 12184. St. E. 14. September 1887, Z. 38813, an alle Bzb. und beide Ordinariate.

Bereits mit Hofkzld. v. 27. October 1828, Z. 28305, wurde ausgesprochen, dass das Einbeziehen von Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäuden in die Assecuranz in der Regel nicht stattzufinden habe, wofür die Erwägung maßgebend war, dass die allgemeine Assecuranz solcher Gebäude einen bedeutenden Aufwand erfordern würde, und dass das Aerar bei der großen Anzahl der öffentlichen Gebäude deren Assecuranz in sich selbst finde. Dieser Grundsatz findet analog auf die dem Religionsfond unterstehenden Patronatsgebäude Anwendung, und bietet auch die besondere Feuergefährlichkeit derselben keinen hinreichenden Grund, um diesen Fond mit den Kosten der Versicherung zu belasten, und hat demnach die Statth. etwaige Versicherungsanträge, welche wegen besonderer Feuergefährlichkeit der unter dem Patronat eines öffentlichen Fonds stehenden Objecte einlangen, in Hinkunft einfach zurückzuweisen. Es erscheint jedoch bei diesem Anlasse nöthig darauf hinzuweisen, dass, wenn auch der Staat bezüglich seiner zahlreichen und dislocierten Baulichkeiten keine Veranlassung hat, Feuerversicherungsverträge auf seine Kosten abzuschließen bzw. solche Verträge auf Kosten des Religionsfonds zu bewilligen, die gleiche Erwägung bei den einzelnen Gemeinden, Privatpatronen und sonstigen Interessenten[1]) an Kirchen- und Pfarrhofbauten nicht zutrifft. Im Gegentheile haben diese Interessentenkreise ein dringendes Bedürfnis, ihr Interesse an der Erhaltung dieser Gebäude gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, weil für sie meist ein einziges und unverhältnismäßig hohes Wertobject auf dem Spiele steht und es sehr fraglich ist, ob sie gegebenen Falles in der Lage sein werden, eine abgebrannte Kirche oder einen solchen Pfarrhof aus eigenen Mitteln aufzubauen bzw. sich mit der auf sie entfallenden Quote am Aufbaue zu betheiligen. Dieser Fall wird umso leichter eintreten, wenn der eingangs ausgesprochene Grundsatz, dass auf Kosten des Religionsfonds nicht mehr versichert wird, allgemein durchgeführt ist und die laufenden Versicherungen beendet sind. Es sind daher die gedachten Parteien (insbesondere auch die Gemeinden und Privatpatrone) im Wege einer allgemeinen Bekanntmachung in den Amtsblättern oder auf andere geeignete Weise darauf aufmerksam zu machen, dass sie es nicht unterlassen mögen, ihr Interesse an der Erhaltung von Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten auch in Zukunft versichern zu lassen bzw., wo dies bisher unterlassen wurde, baldigst nachzuholen. Im Falle eines Brandunglückes bei einem derart unversichert gebliebenen Gebäude könnten Ansuchen um Subventionen oder Vorschüsse aus dem Religionsfond bei dessen anderweitiger Belastung und bei dem gänzlichen Abgange einer diesbezüglichen Verpflichtung nicht berücksichtigt werden. Schließlich wird noch bemerkt, dass Versicherungsverträge, bei denen nicht das ganze Gebäude, sondern nur ein ideeller Theil versichert wird, zu dessen Wiederherstellung der Versicherte verpflichtet ist, nach der Natur des Versicherungsgeschäftes (§ 1288 a. b. G. B.) ganz wohl möglich und auch in der Praxis der Versicherungsgesellschaften üblich sind. Es wäre jedoch, um Streitigkeiten im Schadensfalle vorzubeugen, vorsichtig, diesen Umstand in Form einer besonderen Clausel in den Vertrag aufzunehmen.

— — Demolierung und Restaurierung Nr. 441.

— — Gasbeleuchtungsanlagen Nr. 1320.

[1]) In allen Fällen jedoch kann und darf eine Versicherung der unter einem öffentlichen oder Fondspatronat stehenden kirchlichen und Pfarrgebäude auch auf Kosten des Kirchenvermögens nur dann stattfinden, wenn und insoweit die Einkünfte des letzteren zur Bezahlung der Prämie thatsächlich ausreichen (E. U. M. 22. März 1892, Z. 204. St. E. 21. April 1892, Z. 19285, an Bzh. Korneuburg und Ordinariat in Wien).

**Kirchengebäude,** Restaurierung der Glasmalereien und Polychromierungen Nr. 1629.
— — s. auch unter „Kirchen- und Pfarrhofbauten".
**Kirchengewänder** s. Paramente.
**Kirchenglocken** und Glockenstühle, Kosten ihrer Herstellung Nr. 1631.
— — Verhütung von Unglücksfällen beim Läuten Nr. 2062.
— — Abstellung des Wetterläutens Nr. 4556.

2026. **Kirchenmalerei,** Förderung derselben.

E. U. M. 26. Jänner 1874, Z. 11787. St. E. 11. Februar 1874, Z. 4050, an alle Bzh.

Es ist eine nicht zu leugnende bedauerliche Thatsache, dass jener Zweig der Historienmalerei, welcher religiöse Motive zu dem Gegenstande seiner Darstellung wählt, entschieden in Verfall geräth, da einerseits die Zahl der auf den Kunstausstellungen in Oesterreich, wie auch in den deutschen Ländern erscheinenden Kirchengemälde von Jahr zu Jahr abnimmt, anderseits die Werke kirchlichen Inhaltes u. zw. sowohl jene, die für einzelne Kirchen, als auch jene, die für Ausstellungen gemalt werden, die ideale Auffassung, wodurch sie auf den Beschauer wirken sollen, gänzlich oder wenigstens zum größten Theile vermissen lassen. Wenn auch ein großer Theil der Ursachen dieses Verfalles der religiösen Kunst in der herrschenden Zeitrichtung zu suchen sein wird, lässt es sich dennoch nicht verkennen, dass noch andere Ursachen den gegenwärtigen bedauerlichen Zustand herbeigeführt haben. Unter diesen letzteren tritt besonders die Thatsache hervor, dass in der neueren Zeit auf eine würdige malerische Ausschmückung der Kirchenbauten in der Regel weniger Bedacht genommen wurde. Während in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die hervorragenden Historienmaler, gleichgiltig, welcher Richtung sie angehörten, bei solchen Gelegenheiten Aufträge erhielten, hat dies in den letzten Decennien fast gänzlich aufgehört. Höchst selten kommt es vor, dass hervorragendere Künstler der Gegenwart aus kirchlichen Kreisen oder von Patronatsherren bei derartigen Gelegenheiten Bestellungen empfangen. Ein weiterer Uebelstand ist der, dass im allgemeinen für die Herstellung derartiger Bilder ein weit geringerer Preis den Bewerbern in Aussicht gestellt wird, als ihn oft mittelmäßige Bilder anderer Kategorie erlangen. Wenn es an und für sich schon bedauerlich erscheint, dass bei Herstellung religiöser Gemälde das künstlerische Interesse so sehr bei Seite gesetzt wird, dass in der Regel die mit Aufträgen betheilten Maler geringen Rufes durch die groben Mittel der Goldbekleidung und der Farbe auf die Masse der Kirchenbesucher einzuwirken suchen und nicht durch ein künstlerisch vollendetes Gemälde die dem Orte entsprechende Stimmung hervorgerufen wird, ist es anderseits nicht minder beklagenswert, dass durch diese Umstände auch der Kunst im allgemeinen und speciell der Historienmalerei ein empfindlicher Abbruch geschieht; denn die kirchliche Malerei war es eben, welche als Grundlage für die Historienmalerei gelten konnte, als eine Vorschule für die Jünger, und eine willkommene Gelegenheit für die Meister der Kunst, sich an Gemälden im großen Stile zu üben. Die große historische Kunst auf jede Weise zu fördern, ist ein ernstliches Bestreben des E. U. M. und kann dasselbe daher nicht mit Gleichgiltigkeit über die eben dargestellten Uebelstände hinweggehen, welche, wie bemerkt, der Historienmalerei den Boden entziehen. Es ist daher seitens der Behörden, soweit sie hiezu in die Lage kommen, darauf hinzuwirken, dass in der angedeuteten Richtung nach Möglichkeit dem künstlerischen Interesse Vorschub geleistet werde, sowie dass insbesondere bei Bestellungen von Altarbildern die werkthätige Betheiligung oder doch wenigstens die Einflussnahme der Akademien der bildenden Künste beansprucht werden, welche ja in erster Linie hiezu berufen erscheinen, wie denn auch an die Wr. Akademie

seit ihrem Bestande bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts derartige Bestellungen in großer Anzahl gelangten.

2027. **Kirchenmusik,** Einführung der Normalstimmung.

C. U. M. 25. Juli 1890, Z. 15090. St. E. 18. Jänner 1891, Z. 50925 ex 1890, an beide Ordinariate und 35 Klöster und Stifte Niederösterreichs.

Das C. U. M. ist dem Beschlusse der in Wien vom 16. bis 19. November 1885 abgehaltenen internationalen Stimmtonconferenz, „den an der Conferenz betheiligten Regierungen die Annahme eines einzigen internationalen Stimmtones, als welcher dasjenige A der eingestrichenen Octave zu gelten habe, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Secunde bestimmt ist", mit besonderer Rücksicht auf die wichtigen Vortheile, welche die Festhaltung dieser einheitlichen Stimmung beim Gesangsunterrichte in hygienischer Beziehung mit sich zu bringen geeignet ist, beigetreten und hat bezüglich der seinem Ressort unterstehenden Institute und Anstalten die Annahme und Einführung der Normalstimmung verfügt.[1]) Als Normalinstrument zur Darstellung des Normalstimmtones hat eine nach wissenschaftlichen Regeln construierte Prototypstimmgabel, welche den Normalstimmton bei einer Temperatur von + 15° C. angibt und im physikalischen Cabinet der Wr. Universität verwahrt wird, zu gelten. Diesem physikalischen Cabinet wird auch die Verification von Stimmgabeln (d. i. die Prüfung derselben durch Vergleich mit der Prototypgabel und sohin die Beglaubigung in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit dem Normaltone durch Aufdruck des Verificationsstempels) übertragen. Die Verification erfolgt unter der Aufsicht einer besonderen Commission, in welche Vertreter aus dem Kreise der Physiker und der Musiker berufen werden. An die Kirchenbehörden ergeht die Aufforderung, sich hinsichtlich der Kirchenmusik dem Beschlusse der internationalen Stimmtonconferenz anschließen zu wollen bzw. auf diesen Anschluss Einfluss zu nehmen und veranlassen zu wollen, dass die Orgelstimmung nach dem Normaltone ehestens, jedenfalls aber gelegentlich der nächsten Erneuerung oder umfassenden Reparatur des betreffenden Orgelwerkes vorgenommen werde. In letzterer Beziehung hat die internationale Conferenz mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bedeutenden Schwankungen der Stimmung, welche die äußere Temperatur bei Orgelwerken zu verursachen pflegt, empfohlen, die Orgeln für jene mittlere Temperatur einzustimmen, welche den besonderen Verhältnissen ihrer Verwendung entspricht.

2028. **Kirchenobere** geistlicher Communitäten, Bestellung.

C. U. M. 11. August 1857, Z. 1091. St. E. 20. August 1857, Z. 36763, an beide Ordinariate.

Wenn in einem Convent das Amt des für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers in Erledigung kommt, hat sich die polit. Landesstelle, welcher von jeder solchen Erledigung die Anzeige zu erstatten ist, durch eine genaue Erhebung des Vermögensstandes des Ordenshauses zu vergewissern, dass dieses Vermögen in seinem Bestande erhalten ist, und dem vorigen Ordensvorsteher nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Art. XXX des Concordats,[1]) sondern überhaupt keine Verschlechterung des Kirchengutes zur Schuld fällt. Die regulären Communitäten, welche lebenslängliche Obere haben, werden auch fortan nicht gehindert werden, dieselben nach Maßgabe der allgemeinen Kirchengesetze, dann der Regeln und Statuten ihres Ordens zu wählen. Zu der Wahl eines lebenslänglichen Ordensoberen kann ein mit der entsprechenden Instruction versehener Commissär abgesendet werden. In jedem Falle der bevorstehenden Wahl

[1]) S. hierüber Nr. 2736 d. Slg.

[1]) Betreffend Veräußerung ohne competente Bewilligung; vgl. § 51 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.

eines für die Lebensdauer zu bestellenden Ordensvorstandes ist unter Vorlage des Ergebnisses der Vermögenserhebung und unter Angabe, ob die Wahl im Beisein des Diöcesanbischofs oder seines Stellvertreters stattfinde, die Weisung des C. U. M. in Betreff der Absendung eines l. f. Commissärs einzuholen.

2029. **Kirchenobere,** geistlicher Communitäten, Bestellung.

C. U. M. 21. December 1858, Z. 1641/CUM. St. E. 29. December 1858, Z. 5268/pr, an beide Ordinariate.

Die polit. Behörden sind oft in der Lage, mit den Regularoberen, welche einzelnen Conventen und ganzen Provinzen der in Oesterreich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes vorgesetzt sind, in Verkehr treten zu müssen; deshalb ist es ein Bedürfnis, dass die sich durch statutenmäßige Wahl oder Ernennung ergebenden Aenderungen in der Person dieser Oberen den erwähnten Behörden zur Kenntnis gebracht werden. Bezüglich solcher Convente, deren Obere für ihre Lebensdauer bestellt sind, wird diesem Bedürfnisse durch das Verfahren entsprochen, welches zufolge der mit der Zuschrift v. 11. August 1857, eröffneten A. h. Entschl. v. 3. August 1857,[1]) zu befolgen ist. Was alle übrigen Local- und Provinzoberen anbelangt, welche für die in der österr. Monarchie bestehenden Convente und Provinzen geistlicher Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes in was immer für einer Weise bestellt werden, so wird es den Bischöfen, in deren Sprengel die bestellten Regularoberen ihren Wohnsitz haben, obliegen, die Personen derselben unter Angabe des Landes und des Ortes ihrer Geburt, der Zeit, zu welcher sie ihr Amt antreten, und der festgesetzten Dauer ihrer Amtsverwaltung, der polit. Landesstelle namhaft zu machen. Aus dem eingangs erwähnten Grunde ist es ferner unerlässlich, dass von den betreffenden Bischöfen die vorkommenden Aenderungen des Umfanges der bestehenden Provinzen geistlicher Orden und Congregationen den polit. Landesstellen angezeigt werden, indem die Ausdehnung des Wirkungskreises der Provinzoberen von dem Umfange der Ordensprovinzen abhängig ist. Es steht zu erwarten, dass die polit. Landesstellen niemals in die Lage kommen werden, gegen irgend einen Ordensoberen, dessen geschehene Bestellung ihnen in dem angedeuteten Wege bekannt wird, aus polit. Rücksichten Bedenken zu hegen. Sollte sich dies wider Vermuthen dennoch ereignen, so sind diese Bedenken, unter Darlegung ihrer Begründung, dem C. U. M. zur Kenntnis zu bringen, damit in der geeigneten Richtung das im Interesse der kais. Regierung Dienliche eingeleitet werde. Desgleichen sind dem C. U. M. alle sich bezüglich des Umfanges der bestehenden Provinzen einzelner geistlicher Orden und Congregationen ergebenden Aenderungen anzuzeigen.

2030. C. U. M. 23. December 1859, Z. 19538. St. Z. 260 ex 1860.

Die geschehene canonische Wahl eines lebenslänglichen Klosteroberen ist A. h. Ortes zur Kenntnis zu bringen.

— — Inventursaufnahme beim Ableben Nr. 2059.

— — Recht zur Wappenführung Nr. 4497.

2031. **Kirchenpatronat,** Deckung der Kirchenabgänge aus dem öffentlichen —.

St. M. 10. Mai 1864, Z. 2111/CU. St. E. 31. Mai 1864, Z. 21457, an beide Ordinariate.

Bei den Gotteshäusern des öffentlichen (l. f. Religions- und Studienfonds-) Patronats sind über die laufenden ordentlichen Erfordernisse und über die zu ihrer Bedeckung verfügbaren Einkünfte Normalpräliminarien zu verfassen. Diese Präliminarien haben unabhängig von den durch die bischöflichen Ordinariate censurierten Kirchenrechnungen[2]) den Nachweis zu liefern, in welchem Maße das

[1]) Vgl. Nr. 2028 d. Slg.

[2]) S. diesbezüglich Nr. 2058 d. Slg.

Einkommen der Kirchen einer Ergänzung bedürfe, damit die jährlich wiederkehrenden ordentlichen Bedürfnisse der Kirche befriedigt werden können. Inwiefern das Patronat berufen ist, diese Ergänzung in vollem Umfange zu leisten oder zu derselben beizutragen, muss nach den Gesetzen beurtheilt werden, die hierüber bestehen oder in Hinkunft in Geltung kommen werden. Im allgemeinen muss erinnert werden, dass öffentliche Fonds aus dem Titel des Patronats zur Ergänzung von Kirchenabgängen in dem durch das Gesetz vorgezeichneten Maße des strengen Bedarfes nur dann beizusteuern haben, wenn nachgewiesen ist, dass der Abgang im Gegenstandsjahre thatsächlich besteht, daran niemand ein Verschulden beizumessen und kein anderer zur Deckung verpflichtet ist, dass ferner die Bedeckung weder durch Localquellen oder andere im Gesetze vorgesehene Maßnahmen noch durch die zu erwartenden Ueberschüsse des Kircheneinkommens in den nachfolgenden Jahren ganz oder theilweise erzielt werden kann. Die Verwaltungen der Gotteshäuser des öffentlichen Patronats haben dann, wenn bei der Bestreitung der Kirchenerfordernisse mit dem Kircheneinkommen das Auslangen nicht gefunden werden kann und deshalb Ansprüche auf Beiträge aus dem Patronatsfond erhoben werden, mit dem Patronatscommissär ein Normalpräliminare zu verfassen. Diese von dem Patronatscommissär und sämmtlichen Gliedern der Kirchenverwaltung unterzeichneten Präliminarien, welche nur zum Zwecke haben, für längere Zeit Anhaltspunkte für die Gewährung von Beiträgen aus dem Patronatsfond darzubieten, sind im Wege der Ordinariate an die Landesstelle zu leiten und von dieser nach rechnungsmäßiger Ueberprüfung dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.[1])

2032. **Kirchenpatronat,** Deckung der Kirchenabgänge aus dem öffentlichen —.

St. M. 17. Jänner 1867, Z. 10311/C U ex 1866. St. Z. 4229 ex 1867.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und in analoger Anwendung des von den organischen Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der polit. Behörden (R. G. B. 10 ex 1853) festgestellten Grundsatzes, wonach die Ergänzung der Congrua für Pfarrer und Localcapläne der Landesstelle zusteht, wird in theilweiser Abänderung des Erl. des St. M. v. 10. Mai 1864, Z. 2111/C U,[2]) von nun an der Statth. die endgiltige Prüfung der Normalpräliminarien der Kirchen des Religions- und Studienfondspatronats und die Feststellung des sich hienach zur Bestreitung der Kirchenerfordernisse ergebenden, aus dem Patronatsfond zu deckenden Abganges der eben genannten Kirchen überlassen, wobei sich die Landesstelle, falls der gesetzliche Bestand eines solchen Patronats keinem Zweifel unterliegt, strengstens an die im cit. Erl. enthaltenen Weisungen und an die sonstigen

---

[1]) Vgl. jedoch Nr. 2032 d. Slg. — Ueber die Art und Weise der Verfassung der Normalpräliminarien, über die Modalitäten der Verrechnung der Einnahmen und die zulässigen Ausgabeposten sind im obigen Erlasse sehr in das einzelne gehende Bestimmungen enthalten, welche aber mit dem Erl. des St. M. v. 28. Februar 1865, Z. 1808 (St. E. 10. März 1865, Z. 10214), betreffend die Ertheilung von Vorschüssen, und dem Erl. des C. U. M. v. 10. December 1879, Z. 14387 (St. E. 2. Februar 1880, Z. 42473), betreffend die Entlohnung für den Mesner- und Organistendienst, einige Abänderungen erfuhren; vgl. Fußnote[2]) bei Nr. 2018 d. Slg.

Gemäß Erl. des St. M. v. 17. Jänner 1865, Z 76/C U, haben die Bestimmungen des obigen Erlasses bei Kirchen keine Anwendung zu finden, welche dem Patronat eines öffentlichen Fonds nicht unterstehen, oder deren Abgänge durch diese Fonds aus einem von dem Patronat verschiedenen Titel gedeckt werden. Auch können die Kirchenvermögensverwaltungen zur Vorlage von Normalpräliminarien nicht gezwungen werden; will sich eine Kirchenvermögensverwaltung der Vortheile derselben nicht bedienen, so ist gegenüber den jeweilig erhobenen Ansprüchen auf Patronatsbeiträge mit einer Prüfung nach den im obigen Erlasse aufgestellten Grundsätzen und Cynosuren vorzugehen (St. E. 25. Jänner 1866, Z. 3450, an beide Ordinariate).

[2]) Nr. 2031 d. Slg.

ihren Wirkungskreis begrenzenden Normen zu halten, sowie insbesondere die im Budget bemessenen diesfälligen Dotationsmittel nicht zu überschreiten haben wird.

2033. **Kirchenpatronat,** Deckung der Kirchenabgänge aus dem öffentlichen —.

C. U. M.[1]) 30. Juli 1869, Z. 6093. St. E. 26. August 1869, Z. 23334, an beide Ordinariate.

Sobald durch das genehmigte Normalpräliminare der Einkommensabgang des betreffenden Gotteshauses sichergestellt ist, kann der Kirchenvermögensverwaltung ohne weiteres Einschreiten die Bedeckung hiefür aus dem Patronatsfond mit 1. Jänner jedes Jahres anticipando nach Art eines Pauschales flüssig gemacht werden. Uebrigens bieten die alljährlich an die Landesstelle gelangenden Rechnungsextracte den Statth.-Rechnungsdepartements den entsprechenden Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Frage über die Nothwendigkeit des ermittelten Ergänzungsbetrages und über das eventuelle Bedürfnis, in dieser Beziehung Aenderungen herbeizuführen.

2034. — — Commissionsgebüren für Patronatscommissäre.

C. U. M. 16. Februar 1878, Z. 21641 ex 1877. St. E. 6. März 1878, Z. 6218, an alle Bzh.

Das C. U. M. hat eröffnet, dass es der in Niederösterreich bestehenden Uebung, die Commissionskosten für Reisen der Patronatscommissäre an Kirchen des öffentlichen Patronats aus Anlass von Bauverhandlungen unter der Beschränkung, dass die Bedürfnisse des Gottesdienstes und anderweitige Verbindlichkeiten hiedurch keinen Abbruch erleiden, aus dem Vermögen der betreffenden Kirche anzuweisen, nicht entgegenzutreten findet. Dagegen hat das C. U. M. bemerkt, es sei dahin zu wirken, dass zu Patronatscommissären nur Männer bestellt werden, die in der Gemeinde, wo die Kirche des öffentlichen Patronats besteht, oder nicht weit entfernt von derselben ihren Wohnsitz haben, und dass nur, wo dies ganz unthunlich erscheint, entfernter wohnende active Staatsbeamte u. zw. womöglich aus der Mitte der Beamten der polit. Bzb., welche die betreffende Dienstreise mit der ihnen übertragenen Vornahme der Baucommission selbst vereinigen können, zu der gedachten Function beantragt werden.

2035. — — Kirchen- und Pfarrhofbauten auf Kosten des öffentlichen —.

St. E. 9. Juli 1878, Z. 3751/pr, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Die Staatstechniker haben bei allen Erhebungen über Baugebrechen oder beabsichtigte Herstellungen an kirchlichen, klösterlichen und pfarrlichen Gebäuden, bei deren Ausführung es sich um die Heranziehung eines öffentlichen Fonds handelt, von vornherein auf das Gewissenhafteste zu constatieren, ob ein unabweisbares Bedürfnis nach den verlangten Herstellungen vorliege, und verneinenden Falles eventuell die Prüfung des etwa vorliegenden Projects oder die Projectsverfassung zu unterlassen und hievon der betreffenden Bzh. die motivierte Anzeige zu erstatten. Nebstbei haben sich die Bzh. bei den in die Wirksamkeit der polit. Behörden fallenden administrativen Amtshandlungen mit allem Nachdrucke die Schonung der gedachten Fonds angelegen sein zu lassen. Gleichzeitig wird an beide Ordinariate das Ersuchen gestellt, die Vorsteher der unter l. f. oder unter dem Patronat des n. ö. Religionsfonds stehenden Kirchen anzuweisen, künftighin die Ansprüche auf Vornahme von Patronatsbauten auf das Maß des unabweisbaren Bedarfes zu beschränken und zur Vermeidung zeit- und müheraubender Bauprojectsverfassungen bzw. Ueberprüfungen durch die Staatsbauorgane und weitwendiger Verhandlungen über Bauherstellungen, welchen schließlich wegen nicht vorliegender wirklicher Nothwendigkeit zur Schonung des mitconcurrierenden öffentlichen Fonds die Genehmigung versagt werden müsste, strenge das wirkliche und dringende Bedürfnis im Auge zu behalten und daher Ansprüche auf Verschönerungsbauten, auf Her-

[1]) V. B. 79.

stellungen, welche eigentlich doch nur eine erhöhte Bequemlichkeit der Localinteressenten zum Zwecke haben, u. dgl. gar nicht vorzubringen.

2036. **Kirchenpatronat,** Kirchen- und Pfarrhofbauten auf Kosten des —.

St. E. 7. April 1883, Z. 13194, an alle Bzh., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Künftighin ist den Anordnungen des St. E. v. 9. Juli 1878, Z. 3751/pr,[1]) auf das Genaueste zu entsprechen, und sind alle von den Kirchenvorstehungen vorgebrachten, nicht hinreichend begründeten Bauanträge im eigenen Wirkungskreise sofort abzuweisen. Damit übrigens die Statth. in die Lage gesetzt werde, künftighin die Bewilligung zur Ausführung von Patronatsbauten nicht allein innerhalb des Rahmens des zur Verfügung stehenden Jahrescredits, sondern auch rechtzeitig d. i. zu einer Zeit ertheilen zu können, wo noch die Möglichkeit gegeben ist, die für ein bestimmtes Jahr zur Ausführung bewilligten Herstellungen in demselben Jahre zu vollenden und die entfallenden Patronatskosten noch für Rechnung des bezüglichen Jahrescredits flüssig zu machen, ist es unerlässlich, dass die auf ein bestimmtes Jahr Bezug habenden, vorschriftsmäßig abgeschlossenen Bauanträge spätestens bis Ende September des dem Baujahre vorangehenden Jahres an die Statth. vorgelegt werden. Allfällig später einlangende Bauanträge werden entweder gar nicht oder ausnahmsweise nur dann berücksichtigt werden, wenn die entfallenden Patronatskosten in dem für das betreffende Jahr zur Verfügung stehenden Credit noch die Deckung finden. Es ist jedoch in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass die für ein bestimmtes Jahr zur Ausführung bewilligten Patronatsbauten noch in demselben Jahre in Angriff genommen, vollendet und collaudiert werden, damit die entfallenden Patronatskosten noch für Rechnung des bezüglichen Jahrescredits flüssig gemacht werden können, zu welchem Behufe die betreffenden Collaudierungsacten mit thunlichster Beschleunigung, spätestens aber bis Ende November des Baujahres an die Statth. vorzulegen sind. Sollte dieser Vorlagetermin in einem oder dem anderen Falle nicht eingehalten werden können, so ist hierüber unter Bekanntgabe der dagegen obwaltenden Hindernisse spätestens mit Ende November des Baujahres an die Statth. die Anzeige zu erstatten. Sollte hingegen ein für ein bestimmtes Jahr bewilligter Bau in demselben Jahre gar nicht in Angriff genommen oder nicht vollendet werden können, so ist dies unverweilt der Statth. anzuzeigen. Hiebei versteht es sich von selbst, dass sich in allen Fällen an die genehmigte Kostenziffer strengstens zu halten ist, und dass bei dem allenfalls unvermeidlichen Eintreten von Mehrarbeiten oder Mehranschaffungen allsogleich und noch vor deren Ausführung die weitere Genehmigung hiezu eingeholt werden muss, widrigenfalls die diesfälligen nachträglichen Ansprüche zurückgewiesen werden müssten. Um übrigens für die Verfassung der Voranschläge des n. ö. Religionsfonds und des Titels „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" die geeignete Grundlage zu gewinnen, werden die Bzh. angewiesen, künftighin jährlich spätestens bis 15. März eine objectenweise gegliederte Uebersicht über das im nächsten Jahre voraussichtlich eintretende Erfordernis auf Patronatsbauten an die Statth. vorzulegen. Zu diesem Behufe ist daher künftighin seitens der kirchlichen Organe längstens bis 15. Februar das voraussichtliche Erfordernis für die im nächsten Jahre auszuführenden Patronatsbauten der Bzh. bekanntzugeben.[2])

2037. — — Inanspruchnahme zu Bauherstellungen an Filialkirchen.

E. U. M. 19. Jänner 1888, Z. 1216. St. Z. 5129 ex 1888.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem für Herstellungen an einer Filialkirche der Studienfond bloß deshalb belastet werden sollte, weil ihm das

[1]) Nr. 2035 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 720 d. Slg.

Patronat über die bezügliche Hauptkirche zustand, wird angeordnet, dass rücksichtlich jeder bei Filialkirchen in Frage kommenden Leistung aus öffentlichen Fonds die Bewilligung des C. U. M. einzuholen ist, da bei Filialkirchen im allgemeinen eine Leistung aus dem Titel des Patronats gesetzlich nicht angeordnet ist, im übrigen auch die Bestimmungen des § 32 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, stets genau zu beachten sein werden.

2038. **Kirchenpatronat,** Präsentation auf Grund eines öffentlichen —.

C. U. M.[1]) 10. Februar 1880, Z. 20029 ex 1879. St. C. 20. Februar 1880, Z. 5618, an beide Ordinariate, Forst- und Domänenverwaltung und F. L. D. in Wien.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 19. December 1879 zu genehmigen geruht, dass alle derzeit nicht von den Organen der staatlichen Cultusverwaltung, sondern von anderen l. f. Behörden und Aemtern ausgeübten öffentlichen Präsentationsrechte für katholische und griechisch-orientalische Kirchenämter und Pfründen, v. J. 1880 angefangen, an die polit. Landesbehörden bzw. nach Maßgabe der sonst für den Wirkungskreis dieser Behörden und der Ministerien in Präsentationsfällen geltenden Vorschriften, an das C. U. M. übertragen werden. Zugleich wird bemerkt, dass bei Ausübung der infolge der erwähnten A. h. Entschl.[2]) an die staatliche Cultusverwaltung übergehenden Präsentationsrechte eben jene Competenzgrundsätze zur Richtschnur zu nehmen sein werden, welche bisher für den Wirkungskreis der Landesbehörden in Präsentationsangelegenheiten maßgebend waren.

2039. St. M. 16. März 1863, Z. 2670/C U. St. Z. 11862 ex 1863.

Das F. M. hat sich unterm 5. März 1863, Z. 69804 ex 1862, bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Religionsfondsgüter St. Pölten und Wr.-Neustadt damit einverstanden erklärt, dass das Präsentationsrecht für die kirchlichen Pfründen des an diesen Gütern haftenden Patronats auch fortan der Statth. zustehe.

2040. — — Instruction für die Patronatscommissäre.

St. Z. 16159 ex 1886.

Instruction für die Patronatscommissäre bei l. f. Religions- und Studienfonds-Patronatskirchen in Niederösterreich. — § 1. Der l. f. Patronatscommissär hat bei den Verhandlungen über die Kirchenvermögensverwaltung, welche entweder periodisch oder aus besonderen wichtigen Anlässen abgehalten werden, persönlich zu erscheinen und hiebei die Interessen des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Patronatsfonds wahrzunehmen. Falls der l. f. Patronatscommissär mit einem bei diesen Verhandlungen gefassten Beschlusse nicht einverstanden ist, hat er seine Verwahrung dagegen zu Protokoll zu geben und, wenn er durch die Ausführung des gegen seinen Antrag gefassten Beschlusses für den Patronatsfond einen Nachtheil besorgen sollte, den Gegenstand unverzüglich zur Kenntnis der Statth. zu bringen. — § 2. Der l. f. Patronatscommissär hat darauf zu sehen, dass das Inventar über das Kirchen- und Pfründenvermögen vorschriftsmäßig geführt, die Kirchengelder ordentlich verwahrt und verwendet werden. Vorkommende Unregelmäßigkeiten hat er soviel als möglich im gütlichen Wege abstellen zu helfen; wird sein Rath nicht beachtet und steht zu besorgen, dass das Kirchen- und Pfründenvermögen und vielleicht der Patronatsfond selbst einen Nachtheil erleide, so ist hievon die Anzeige an die Statth. zu machen. — § 3. Der l. f. Patronatscommissär hat darauf hinzuwirken, dass die Interessen der Capitalien und die Zinsen von den Realitäten rechtzeitig behoben werden. Sind zur Sicherung des Stammvermögens oder der laufenden Kircheneinkünfte gerichtliche Schritte einzuleiten, so hat er darauf hinzuwirken, dass die Statth. zu gehöriger Zeit von der Sachlage zu dem Zwecke in Kenntnis gesetzt werde, um die F.-P. zur Vertretung des gefährdeten Rechtes anweisen zu können. — § 4. Da ohnedies jeder Fall der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens der Kirche oder der Pfründe in Gemäßheit des Erl. des C. U. M. v. 20. Juni 1860, Z. 8950,[3]) zur

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J., F. M. und A. M.

[2]) Diese A. h. Entschl. betrifft ebensowenig die der theresianischen Akademie in Wien zustehenden Präsentationsrechte für kirchliche Aemter und Pfründen, wie jene des A. h. Privatfamilienfonds und der A. h. Aviticalgüter (C. U. M. 14. Mai 1880, Z. 4837. St. Z. 14021 ex 1880).

[3]) Nr. 2056 d. Slg.

Kenntnis der Statth. gelangen muss, so bedarf es in derlei Fällen keiner besonderen Anzeige. Der l. f. Patronatscommissär hat jedoch seine Aeußerung über die in Antrag gebrachte Veräußerung oder Belastung des Kirchen- oder Pfründenvermögens nach seiner vollen Ueberzeugung an die Kirchenvermögensverwaltung abzugeben und darauf zu dringen, dass sie dem bezüglichen Verhandlungsact beigeschlossen werde. — § 5. Der l. f. Patronatscommissär hat seine Aeußerung über die zu bestreitenden Ausgaben gewissenhaft abzugeben. Werden Ausgaben beantragt, von welchen vorauszusehen ist, dass zu ihrer Bestreitung das vorhandene Kirchenvermögen nicht hinreichen und der Patronatsfond in Anspruch genommen werden könnte, so hat der Patronatscommissär darauf zu dringen, dass der Verhandlungsact der Statth. vorgelegt werde. — § 6. Wenn der l. f. Patronatscommissär wahrnehmen sollte, dass bei der Elocierung von Kirchen-, Pfründen- und Stiftungscapitalien nicht nach den bestehenden Vorschriften bezüglich der Nachweisung über die gesetzliche Sicherheit vorgegangen werde, so ist es seine Obliegenheit, die Kirchenvermögensverwaltung hierauf aufmerksam zu machen. Bleiben seine Erinnerungen unbeachtet, so ist hievon die Anzeige an die Statth. zu erstatten. — § 7. Der l. f. Patronatscommissär hat darauf zu sehen, dass die zur Kirche und Pfründe gehörigen Gebäude und sonstigen Realitäten in gutem Zustande erhalten werden. Insbesondere hat er darauf zu sehen, dass die jedem Pfründenbesitzer ob liegende Herstellung kleinerer Reparaturen rechtzeitig vorgenommen werde. Treten Vernachlässigungen ein und bleiben die Erinnerungen des Patronatscommissärs unbeachtet, so ist hievon die Anzeige an die Statth. zu erstatten. — § 8. Wenn Herstellungen an den Patronatsgebäuden vorgenommen werden sollen, so hat der l. f. Patronatscommissär darauf zu dringen, dass früher sowohl er, als auch sämmtliche Bauconcurrenten, bei l. f. Patronatsgebäuden auch ein Abgeordneter der Finanzbehörde, zur Erhebung und Constatierung über die Nothwendigkeit der beantragten Herstellung beigezogen, und dass beim Beginne des Baues die Kostenbedeckung sichergestellt sei. Wenn die Herstellungen mit bedeutenden Kosten verbunden sind, jedoch aus dem currenten Kirchenvermögen bestritten werden können, so ist hierüber bloß die Anzeige an die Statth. zu erstatten; stellt sich jedoch die Gewissheit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit heraus, dass der Patronatsfond in Mitleidenschaft gezogen werde, so ist der ordnungsmäßig instruierte Bauact im Wege der polit. Bzb. der Statth. vorzulegen. — § 9. Bei der Bauführung ist es eine Pflicht des l. f. Patronatscommissärs sich zu überzeugen, dass dieselbe den eingegangenen Verpflichtungen gemäß solid und zweckentsprechend vorgenommen werde. Wahrgenommene Mängel sind sogleich abzustellen oder nöthigenfalls zur Kenntnis der Statth. zu bringen. Bei der Collaudierung von Bauherstellungen hat der l. f. Patronatscommissär persönlich zu intervenieren und ist, wenn dieselbe durch Privatbauverständige vorgenommen wird, ermächtigt, auf die Beiziehung eines l. f. Baubeamten zu dringen. — § 10. Bei der Aufnahme der Kirchenrechnung hat der l. f. Patronatscommissär bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sein Augenmerk auf folgende Punkte zu richten: a) Ob die Interessen von den Obligationen öffentlicher Fonds, soweit dieselben fällig waren, auch behoben und verrechnet wurden; b) ob die Interessen von Privatcapitalien richtig verrechnet erscheinen; c) ob die Erträgnisse von Grundstücken, sowie die Pachtzinse, welch letztere sich auf vorschriftmäßig ausgefertigte Pacht- und Licitationsprotokolle zu gründen haben, ordnungsmäßig in die Verrechnung einbezogen wurden; d) ob die im Laufe des Jahres einer Kirche zugefallenen Vermächtnisse und Geschenke richtig in Empfang gestellt, ihrer Bestimmung zugeführt und, wenn dieselben zur Errichtung von Stiftungen bestimmt waren, vorschriftsmäßig fructificiert und sichergestellt wurden; e) ob die im Laufe eines Rechnungsjahres zurückgezahlten Privatcapitalien abermals mit der gesetzlichen Sicherheit fructificiert wurden; f) ob die sonstigen bei einer Kirche vorkommenden Einkünfte verrechnet und die Einnahmen an Opfergeldern und Funeralien mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen versehen sind; g) ob alle Ausgaben, insofern sie den Betrag von 2 fl. österr. Währung erreichen oder übersteigen, mit vorschriftsmäßig gestempelten Quittungen und den sonstigen, die Richtigkeit der Beausgabung begründenden Documenten versehen sind; h) mit dem Erl. des F. M. v. 14. Juni 1859, Z. 26337, wurde bestimmt, dass bei Pfarrkirchen, welche dem Cameralfond als Patron unterstehen, für zwei Priester an Wachs 22 *kg*, 40 *dkg*, 2 *g*, an Opferwein 56 *l*, 5 *dl*, 9 *cl*, für ein ewiges Licht an Oel 29 *kg*, 12 *dkg*, 3 *g*, an Weihrauch 1 *kg*, 68 *dkg*, für Hostien 6 fl. 30 kr. und für Kirchenwäsche 6 fl. 30 kr. jährlich verausgabt werden dürfen. Wenn der l. f. Patronatscommissär wahrnehmen sollte, dass für diese Kirchenerfordernisse größere Beträge verausgabt wurden, so hat er die Kirchenrechnung mit der Clausel zu unterfertigen, dass durch diese Mehrausgabe dem Cameralfond keine Verpflichtung zur Ergänzung eines allfälligen Kirchencassenabganges erwachsen könne; i) der l. f. Patronatscommissär hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass sich der am Schlusse der Rechnung ausgewiesene Cassenrest, dann die beim schließlichen Vermögensstande speciell ausgewiesenen Obligationen öffentlicher Fonds, sowie die Privatschuldurkunden, endlich auch die aus Anlass von Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten am Schlusse der Rechnung in Evidenz zu haltenden Cautionen in der Kirchencasse, welche mit einer dreifachen Sperre

versehen sein muss, wirklich vorfinden, dann dass die vorhandenen Fondsobligationen mit dem richtigen Vinculum versehen sind, ferner dass das unbewegliche Vermögen der Kirche, Pfründe oder der Stiftung in den öffentlichen Büchern als Eigenthum zugeschrieben, und dass dieses Eigenthumsrecht überhaupt durch die erforderlichen Urkunden gehörig begründet und genügend sichergestellt sei; k) wenn bei einer Kirche Activrückstände vorhanden sind, so hat der l. f. Patronatscommissär, wenn dies nicht bereits während des Rechnungsjahres geschehen sein sollte, beim Schlusse der Kirchenrechnung die Kirchenvermögensverwaltung zur unverzüglichen Hereinbringung derselben aufzufordern und, dass dieses geschehen sei, bei der Unterfertigung der Kirchenrechnung zu bemerken; l) wenn die Kirche mit Passiva belastet ist, so hat der l. f. Patronatscommissär auf die möglichst baldige Tilgung derselben hinzuwirken; für den Fall aber, als diese Passiva Vorschüsse aus dem Patronatsfond betreffen, welche in Raten zurückzuzahlen sind, hat er die genaue Einhaltung der Zahlungstermine zu überwachen. Sollte aber das Kirchenvermögen zur Zahlung der festgesetzten Raten unfähig sein, so hat der l. f. Patronatscommissär Sorge zu tragen, dass die obwaltenden Hindernisse von Seite der Kirchenvermögensverwaltung in einer besonderen, auch von ihm mitzufertigenden Eingabe rechtzeitig zur Kenntnis der betreffenden l. f. Behörde gebracht werden; m) wenn bei einer Kirche mit Ende eines Jahres ein bedeutender Cassenrest im baren vorhanden ist, welcher weder zur Bestreitung von außerordentlichen Erfordernissen in dem nächsten Jahre noch zur Tilgung von Passivrückständen verwendet werden muss, so hat der l. f. Patronatscommissär darauf einzuwirken, dass der entbehrliche Theil des Cassenrestes ordnungsmäßig fructificiert werde; n) bei der Aufnahme der Jahresrechnung hat sich der l. f. Patronatscommissär auch vom Stande des Pfarr- und Kircheninventars, sowie der bei der Kirche und dem Pfarrhofe vorhandenen Feuerlöschrequisiten zu überzeugen und seine Bemerkung über den Vollzug dieser Anordnung am Schlusse der Rechnung anzuführen; o) ebenso hat der l. f. Patronatscommissär die Patronatsgebäude in Augenschein zu nehmen und seinen Befund über den Stand derselben am Schlusse der Rechnung beizufügen. — § 11. Im Falle der Erledigung einer geistlichen Pfründe hat der l. f. Patronatscommissär darauf hinzuwirken, dass das Kirchen- und Pfründenvermögen von dem Privatvermögen des abtretenden Pfründners oder von dem Nachlasse des Verstorbenen ausgeschieden und dem Pfründenverweser ordnungsmäßig übergeben werde; ferner dass die unter der Verwaltung des gewesenen Pfründners gestandenen Cassen ordentlich untersucht und der Baustand der pfarrlichen Gebäude unter Zuziehung der Interessenten erhoben und allenfalls ermittelte Ersatzansprüche allsogleich geltend gemacht werden. — § 12. Während der Erledigung der Pfründe ist es Pflicht des l. f. Patronatscommissärs darauf zu sehen, dass das Kirchen- und Pfründenvermögen keinen Schaden leide, sowie dem Temporalienadministrator mit Rath und That an die Hand zu gehen, damit die dem Religionsfond gebürende Intercalarquote gewissenhaft und rechtzeitig diesem Fond zugeführt werde. — § 13. Beim Eintritte eines neuen Pfründners hat der l. f. Patronatscommissär bei der Uebergabe des Kirchen- und Pfründenvermögens persönlich zu intervenieren und darauf Bedacht zu nehmen, dass ein ordentliches Uebergabeprotokoll aufgenommen werde. Sollten sich hiebei Anstände ergeben, so ist hievon die Anzeige an die Statth. zu erstatten.

2041. **Kirchenpatronat,** Bestellung l. f. Patronatscommissäre.

St. E. 25. Juni 1893, Z. 42942, an alle Bzb. und beide Ordinariate.

Da es sich zu wiederholtenmalen ereignet hat, dass das Amt eines Patronatscommissärs bei den l. f. und Religionsfondskirchen und Pfarren längere Zeit hindurch nach dem erfolgten Ableben des früheren Amtsinhabers unbesetzt blieb oder aber von dem Bestellten nicht ausgeübt wurde, wird allen Pfarrämtern, insofern das Patronat über deren Kirchen und Pfarren dem n. ö. Religionsfond oder dem Cultusetat zukommt, zur Pflicht gemacht, dass sie von der Erledigung des Amtes des Patronatscommissärs unverzüglich an die betreffende polit. Bzb. die Anzeige erstatten. Das Amt des Patronatscommissärs ist als erledigt anzusehen 1. im Falle des Ablebens des Patronatscommissärs, 2. durch Verzicht desselben, 3. durch mehr als einjährige Abwesenheit von dem Orte der Patronatskirche bzw. Pfarre, 4. durch mehr als einjährige Nichtausübung des Amtes, 5. durch Verurtheilung zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges, 6. durch Verminderung der Handlungsfähigkeit, Verlust des Gebrauches der Vernunft, Stellung unter Curatel und 7. durch gänzliche Verarmung, infolge deren der Bestellte seinen Lebensunterhalt nur durch Gaben der öffentlichen Mildthätig-

keit oder Unterstützung nach dem Armengesetze erhält. Sache der betreffenden polit. Bzb. ist es nun, nach dem Einlangen dieser Anzeige unverzüglich an die Statth. Bericht zu erstatten und gleichzeitig einen nicht unbemittelten Mann von tadelloser sittlicher und staatsbürgerlicher Haltung und gutem Rufe, von welchem auch vorauszusetzen ist, dass er geistig fähig ist, die Pflichten des Amtes eines Patronatscommissärs zu erfüllen, unter eingehender Aeußerung über denselben rücksichtlich aller dieser Momente, sowie unter Anschluss einer von demselben ausgestellten schriftlichen Annahmeerklärung für dieses Ehrenamt in Vorschlag zu bringen.

**Kirchenpatronat,** Patronatscommissäre haben keinen Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.

— — Eingaben der Patronatsämter, betreffend Friedhofserrichtung Nr. 3581.

— — rechtsverbindliche Unterfertigung von Schriften und Urkunden zu Tabularzwecken seitens des Patrons Nr. 3583.

2042. **Kirchenstatistik,** Jahres- bzw. Quinquennalausweise über —.

C. U. M. 26. Februar 1881, Z. 2920. St. E. 8. März 1881, Z. 9349, an beide Ordinariate.

Zur Herstellung einer entsprechenden Evidenz hat die Landesstelle fortan am Schlusse eines jeden Jahres nach den unten folgenden Formularien I—IV[1]) Uebersichtstabellen an das C. U. M. vorzulegen 1. über den jeweiligen Stand der katholischen Alumnen in den einzelnen Seminarien jeder Diöcese unter Angabe der Dotation aus dem Religionsfond; 2. über den jeweiligen Stand der Mendicantenorden (Männer- und Frauenorden) unter Angabe des Aufwandes für dieselben aus dem Religionsfond; 3. über die Anzahl und Kategorie der jeweilig unbesetzten systemisierten Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen.[2])

2043.

C. U. M. 23. Mai 1891, Z. 6977. St. Z. 32584 ex 1891.

Zur Herstellung der kirchenstatistischen Uebersichten sind nach den bestehenden Anordnungen[3]) 2 Formularien zu benützen, eines zur Abfassung einer summarischen Uebersicht über den Clerus und eines zur Abfassung einer detaillierten Uebersicht über Einnahmen und Vermögen der sogenannten „nicht dotierten Fonds", unter welche auch sämmtliche Kirchen und Pfründen, gleichviel, ob sie aus anderen Fonds, insbesondere aus dem Religionsfond, Zuschüsse erhalten oder nicht, subsumiert werden. In dem ersterwähnten Formular genügt bei der Nachweisung über den Regularclerus die Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken für die einzelnen Orden, die jedoch jeder für sich, also namentlich aufzuführen sind. Eine eventuelle Angabe der Filialen, welche zu den Ordenshäusern gehören, sollte anmerkungsweise u. zw. summarisch für jeden Orden geschehen. Rücksichtlich des 2. Formulars wird auf folgende Einzelheiten aufmerksam gemacht: 1. Den bestehenden Vorschriften gemäß sind Nachweisungen über die Einnahmen und das Vermögen der

---

[1]) Die Formularien I (Alumnen), II (Männerorden) und III (Frauenorden) enthalten in verticalen Spalten die Rubriken: Aus dem Religionsfond dotiert; Zu- oder Abnahme der aus dem Religionsfond dotierten gegen das Vorjahr; nicht dotiert; Zu- oder Abnahme der nicht dotierten gegen das Vorjahr; Gesammtzahl; Numerus fixus; Anmerkung. Im Formular II und III sind für jedes Kloster die Professen, Novizen und Laienbrüder in horizontalen Spalten nachzuweisen. Das mit dem Erl. des C. U. M. v. 12. April 1892, Z. 74 (St. Z. 25427 ex 1892 bzw. St. E. 11. Mai 1892, Z. 29101, an beide Ordinariate) hinausgegebene neue Formular IV (Systemisierte Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen) enthält folgende Rubriken: Diöcese; systemisierte selbständige Seelsorgestationen, Gesammtzahl, besetzt, vacant; systemisierte Hilfspriesterstellen, Gesammtzahl, besetzt, vacant.

[2]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 14. März 1890, Z. 4188, ist in Hinkunft zugleich mit diesen Ausweisen eine Nachweisung über den Stand der Niederlassungen der Dominicaner, Minoriten und Serviten vorzulegen (St. E. 25. März 1890, Z. 17618, an beide Ordinariate).

[3]) Vgl. Nr. 3616 und Nr. 3617 d. Slg.

Kirchen, der Pfründen 2c. für die einzelnen Kirchenpfründen u. s. w. unter nomineller Aufzählung derselben zu liefern. Der besseren Uebersicht wegen wären die kirchlichen Vermögenscassen je nach ihrem besonderen Charakter zu trennen und bei der Anreihung der aufzuführenden Vermögenssubjecte die zusammengehörigen Massen zu besonderen Gruppen zu vereinigen. Als solche besondere Arten von Vermögenssentien dürften insbesondere anzuführen sein: a) Die Kathedralkirchen; b) die bischöflichen Mensen; c) die Güter der Dom- und Collegiatcapitel bzw. der einzelnen Canonicate, soferne die letzteren als besondere Vermögenssubjecte erscheinen; d) die Pfarr- und sonstigen Kirchen; e) die Pfarr- und sonstigen Curatpfründen; f) die kirchlichen Orden und Klöster; g) endlich die sonstigen kirchlichen Beneficien, welche nicht Curatpfründen sind, wie z. B. selbständige Frühmesstiftungen, sowie die übrigen kirchlichen Vermögensmassen, wie die bischöflichen Seminarien, die Commenden der Ritterorden u. dgl. m. Wo das Kirchen- und Pfründenvermögen noch nicht getrennt ist und daher nicht separat nachgewiesen werden kann, ist dies ausdrücklich zu bemerken. 2. Bei Aufzählung der einzelnen Vermögenssentien innerhalb dieser verschiedenen Gruppen ist die kirchliche Eintheilung (Diöcese und Decanat bzw. Protopresbyterat bei der griechisch-orientalischen Kirche) zugrunde zu legen. Innerhalb der einzelnen Decanate (Protopresbyterate) sind die Kirchen, Pfründen u. s. w. in alphabetischer Reihenfolge anzuführen. Kirchen und Pfründen, welche in verschiedenen Decanaten Güter besitzen, sind nur bei jenem Decanat aufzuzählen, in welchem sie ihren Sitz haben. 3. Um die amtliche Bearbeitung dieser Nachweisungen zu erleichtern, sind in denselben für die einzelnen Decanate die Summen abzuschließen und am Schlusse der Uebersicht aus diesen Decanatssummen und den übrigen Summen für die sonstigen Vermögensmassen die entsprechenden Diöcesen- bzw. Landessummen zu bilden. 4. Die im Besitze der kirchlichen Vermögensmassen befindlichen Obligationen und sonstigen Börseneffecten sind ausschließlich in österr. Währung u. zw. statt mit ihrem Nenn- zu ihrem Curswerte an der Wr. Börse nach dem Stande vom 31. December 1890 oder an einem diesem Zeitpunkte möglichst nahe stehenden Börsentage einzustellen, wobei die Unterscheidung zwischen Staats- und ständischen Obligationen, sowie die Reduction auf 5- bzw. $2^1/_2$%ige Effecten entfallen kann. Bei eventueller Einsetzung des Stammwertes der Obligationen ist dies ausdrücklich anzumerken. Die letztere Reduction kann dann auch bei Privatcapitalien unterbleiben, bei welchen jedoch der Nennwert einzusetzen ist. 5. Es erscheint im höchsten Grade wünschenswert, dass für die Nachweisungen möglichst gleichartige und neue Materialien benützt werden. Bei Herstellung der Uebersichten über das Einkommen der kirchlichen Pfründen sind vor allem die auf Grund des Congruages. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, bzw. der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1885, R. G. B. 99, und v. 20. Jänner 1890, R. G. B. 7, von den Pfründeninhabern gelegten Fassionen zu verwerten, wie dies seinerzeit schon vom C. U. M. für die Abfassung der kirchenstatistischen Nachweisungen des Jahres 1885[1]) vorgeschrieben worden ist. Damit aber die statistische Centralcommision einen näheren Einblick in die benützten Materialien erhalte, sind diese von der Statth. in der Einbegleitung des näheren zu bezeichnen, und hat sich die Statth. im Interesse einer möglichst correcten Verfassung der in Rede stehenden Uebersichten bei allen diesfalls auftauchenden Zweifeln und Bedenken direct mit der statistischen Centralcommission ins Einvernehmen zu setzen.

**Kirchenstiftungen,** Gebürenbehandlung Nr. 3607, 3612, 3613.
— — Vinculierung der Bedeckungsobligationen Nr. 3614, 3615.
— — Competenz bei Errichtung von — Nr. 3626.
— — s. auch Messenstiftungen.

[1]) Vgl. Nr. 3617 d. Slg.

2044. **Kirchen- und Pfarrhofbauten,** commissionelle Verhandlung.

C. U. M. 12. Mai 1874, Z. 14471. St. E. 19. Mai 1874, Z. 14708, an alle Bzh.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem von einer polit. Bzb. der betreffende Bezirksingenieur mit der Vornahme und Leitung einer commissionellen Verhandlung, betreffend die Herstellung von Wirtschaftsgebäuden bei einem Pfarrhofe, betraut worden ist, hat das C. U. M. auf den Inhalt der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, laut welcher die Leitung der Concurrenzverhandlungen für Kirchen und Pfarrhofbaulichkeiten den polit. Behörden 1. Instanz obliegt,[1]) mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass letztere keinesfalls berechtigt sind, diese Amtshandlung Organen des Bezirksbauamtes, welche vielmehr solchen Verhandlungen lediglich als Sachverständige beizuwohnen haben, zu übertragen.

2045. St. E. 10. November 1874, Z. 33858, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr. und beiden Ordinariaten.

Die wiederholt gemachte Wahrnehmung, dass seitens einzelner polit. Bzb. bei den commissionellen Concurrenzverhandlungen, betreffend bauliche Herstellungen an den einem öffentlichen Patronat unterstehenden Kirchen und Pfarrhöfen, nicht im Sinne der bestehenden Vorschriften vorgegangen wird, gibt Anlass, Nachstehendes zur Danachachtung mitzutheilen: Sobald bei der polit. Bzb. das Ansuchen um die Vornahme von Herstellungen der erwähnten Art einlangt und von dem diesfalls aufzufordernden Bezirksbauamte, eventuell dem betreffenden technischen Functionär das Bauproject verfasst worden ist, hat die Behörde die Concurrenzverhandlung auszuschreiben. Zu dieser Verhandlung, welche gemäß dem St. E. v. 19. Mai 1874, Z. 14708,[2]) unter der Leitung eines Beamten der Bzh. und unter Beiziehung eines Staatstechnikers als Sachverständigen stattzufinden hat, sind der Patronatscommissär, die Kirchenvorsteher, der Gemeindevorstand eventuell, wenn mehrere Ortsgemeinden eingepfarrt sind, deren Vorstände und wenn erforderlich die Anrainer einzuladen. Bei der Verhandlung selbst hat vor allem der Staatstechniker das Bauproject und die damit verbundenen Kosten darzulegen, und ist hierauf die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauführung einer genauen Erörterung zu unterziehen. Hiebei ist im Hinblicke auf die außerordentliche Belastung der öffentlichen Fonds das Augenmerk darauf zu richten, dass zwar der Bau solid ausgeführt, jedoch jeder überflüssige Aufwand sorgfältig vermieden werde. Ferner ist gemäß dem Baunormale v. 27. Juni 1805[3]) bei der Verhandlung eingehend zu constatieren, ob, in welchem Maße und unter welchen Modalitäten das Kirchenvermögen, eventuell bei Pfarrhofbauten der Pfründenbesitzer vermöge des allfälligen Congruaüberschusses, an der Beitragsleistung theilzunehmen habe. Bei Pfarrhofbauten ist sich insbesondere gegenwärtig zu halten, dass gemäß der §§ 2 und 3 des erwähnten Normales diejenigen Reparaturen, wozu der Pfründenbesitzer durch seine eigene oder der Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung den Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten sind, und dass derselbe Grundsatz auch bezüglich aller kleineren Herstellungen, die jeden Inwohner eines gemietheten Hauses obliegen, in Anordnung zu kommen hat. Die Gemeindevorstehung bzw. die Vorstände der eingepfarrten Gemeinden sind zu vernehmen, ob sie die erforderliche Zug- und Handarbeit in natura oder im ermittelten Reluitionsbetrage leisten wollen. Im Falle eintretender Weigerung hat die Bzb. hierüber instanzmäßig amtzuhandeln. Sollten an einzelnen Orten besondere Particularconventionen oder besondere von dem Patronat oder den Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, so sind diese bei der Verhandlung genau klarzustellen und in dem Ver-

[1]) Vgl. § 57 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.
[2]) Nr. 2044 d. Slg.
[3]) P. G. S. Bd. 24, Nr. 62, S. 137.

handlungsprotokoll niederzulegen. Von der Abhaltung einer Concurrenzverhandlung kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, wo es sich um Herstellungen von geringerem Belange handelt und sich die Entscheidung der beiden staatlichen Organe im Hinblicke auf den hieraus resultierenden Zeit- und Kostenaufwand nicht rechtfertigen ließe.[1]) In solchen Fällen sind die erforderlichen Daten im Correspondenzwege oder wenn nöthig durch den zur Aufnahme der Gebrechen zu entsendenden technischen Beamten sicherzustellen. Bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, wo ein Privatpatron in die Concurrenz eintritt und die Bzb. um die Vornahme der bezüglichen Verhandlung angegangen wird, finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung, wobei jedoch im Auge zu behalten ist, dass das Bauproject in der Regel der Patron, eventuell die Kirchenvorstehung der Bzb. zur Prüfung vorzulegen hat.

2046. **Kirchen- und Pfarrhofbauten** während Umpfarrungsverhandlungen.

E. U. M. 29. November 1874, Z. 16944. St. E. 8. December 1874, Z. 36733, an alle Bzh., beide Stadtr. und beide Ordinariate.

Infolge der wiederholten Wahrnehmung, dass bei Kirchen- und Pfarrbauten auf gleichzeitige Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlungen nicht Rücksicht genommen wird, woraus vielfach Streit über die Concurrenzverbindlichkeiten entsteht, wird Nachstehendes angeordnet: 1. Während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlung schwebt, ist die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in den betheiligten Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit zu vermeiden. 2. Lässt sich die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gütliches Uebereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- oder Auspfarrung die neueintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast theilzunehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen. 3. Lässt sich ein solches Uebereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über eine strittige Concurrenzpflicht innerhalb der katholischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen, dass nach § 20 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, zur Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden die staatliche Genehmigung erfordert wird, und dass daher eine Ein-, Um- oder Auspfarrung erst dann als vollzogen gilt, wenn die kirchliche, sowie die staatliche Zustimmung zu derselben rechtskräftig ertheilt ist. In gleicher Weise ist bei den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften darauf zu achten, ob alle für die Ein-, Um- oder Auspfarrung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, zu welchen regelmäßig auch die staatliche Zustimmung gehört, eingetroffen sind.

2047. — — Leistung der Hand- und Zugarbeiten bei —.

E. U. M. 27. Februar 1878, Z. 21406 ex 1877. St. E. 19. März 1878, Z. 7381, an alle Bzb. und beide Ordinariate.

Nach der bisher in Niederösterreich bei kirchlichen und pfarrlichen Bauherstellungen allgemein eingehaltenen Praxis wurde die Concurrenz der Kirchengemeinde mit Hand- und Zugarbeit unbedingt und jederzeit in Anspruch genommen ohne Rücksicht darauf, ob das entbehrliche Vermögen der Kirche die Gesammtkosten der Herstellungen (Material, Professionisten, Hand- und Zugarbeit) ganz oder theilweise zu bestreiten im Stande ist. Diese aus Anlass eines speciellen Falles zur Kenntnis des E. U. M. gebrachte Anschauung hat das letztere veranlasst, die Gründe für die vom E. U. M. festgehaltene gegentheilige Ansicht im nachstehenden bekanntzugeben: Es lässt sich nicht leugnen, dass der Wortlaut des Abs. 1 des n. ö.

[1]) Mit St. E. v. 25. Februar 1886, Z. 5877 pr, wurde die letztere Bestimmung sämmtlichen Bzh. in Niederösterreich in Erinnerung gebracht.

Concurrenznormales[1]) für die erstere Ansicht insofern einige Anhaltspunkte bietet, als es daselbst heißt, dass die eben dort dem Kirchenschatze auferlegte Baulast „in dessen Ermanglung" den Patron treffe, und dass weiter im Schlusssatze des Abs. 1 den Pfarrgemeinden die Concurrenz mit Hand- und Zugdiensten ohne weitere Beschränkung auferlegt ist. Allein dagegen muss betont werden, dass dem Kirchenschatze vorher wörtlich die Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude (also die Gesammtheit der Baulast) auferlegt ist, und dass die Annahme, es sei die im Schlusssatze normierte Concurrenz der Gemeinden unter allen Umständen, also auch bei einem hiezu ausreichenden Kirchenvermögen zu leisten, durch keinen hierauf deutenden Ausdruck (etwa „jederzeit", „in allen Fällen") unterstützt ist. Vielmehr muss angenommen werden, dass mit der Bestimmung über die Baulast des Kirchenschatzes die principiell allgemein geltende, nicht weiter beschränkte Regel, hingegen mit der folgenden Bestimmung, wonach in Ermanglung eines Kirchenvermögens der Patron die Kosten zu bestreiten hat, nicht schon alles normiert ist, was für diesen Fall (des nicht ausreichenden Kirchenvermögens) gilt, dass vielmehr auch noch die nachfolgenden Sätze (über die Concurrenz der Gemeinden) sich auf eben diesen Fall beziehen. Im Einklange mit dieser Auffassung spricht auch der Abs. 6 des Concurrenznormales aus, dass das entbehrliche Kirchenvermögen die Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten ganz zu tragen habe, und kann daher auch die Bestimmung des Abs. 8 in Betreff der Concurrenz der Pfarrgemeinden zu Pfarrhofbaulichkeiten nur als eine subsidiäre verstanden werden. Diese Auffassung erscheint aber auch nicht bloß durch die praktische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen, mit denen denn auch § 40 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, nicht in Widerspruch tritt, geboten, sondern entspricht auch allein dem Wesen der kirchlichen Bauconcurrenz. Gleich jedem anderen Eigenthümer sind eben auch die in Oesterreich als juristische Personen anerkannten Kirchen und Pfarren nach der Natur der Sache berufen, für die Beschaffung jener wirtschaftlichen Erfordernisse, welche der Zweck ihres Bestandes erheischt, zunächst aus eigenen Mitteln vorzusorgen, und hat die Beihilfe dritter (nämlich der an dem Bestande der Institution zunächst interessierten Confessionsgenossen, Patron und Gemeinde) nur dann einzutreten, wenn die eigenen Kräfte der Kirche nicht hinreichen. Dies ist das einfache Verhältnis und es hieße dasselbe nur verwirren, wenn man diese Interessenten verschieden behandeln und z. B. die Concurrenz der Gemeinde neben, die des Patrons aber erst nach jener des Kirchenschatzes eintreten lassen wollte, da für eine solche Unterscheidung gar kein zureichender Grund vorhanden wäre. Auch dem canonischen Rechte ist eine derartige Unterscheidung ganz fremd (Concil. Trident. Session 21 de reform. cap. 7). Dass sich übrigens auch die österr. Gesetzgebung jederzeit der primären Haftpflicht des Kirchenvermögens in allen Beziehungen bewusst war und dieselbe ausdrücklich anerkannt hat, ergibt sich, von den diesbezüglichen neueren Landesgesetzen ganz abgesehen, welche alle an diesem Princip festhalten, auch für die frühere Zeit aus den für Mähren, Böhmen, Oberösterreich und Tirol ergangenen Concurrenzvorschriften. Eine Ausnahme für Niederösterreich kann umsoweniger angenommen werden, als mit dem Hofkzld. v. 6. December 1804, Z. 21947, die n. ö. Regierung ausdrücklich beauftragt wurde, das Pat. v. 11. Juni 1770[2]) für Böhmen in der Art für Niederösterreich zu adaptieren, wie solches mittelst Circulars v. 21. Jänner 1797 für Mähren und Schlesien geschehen war. Dieses letztere hat aber, wie erwähnt, die primäre Verbindlichkeit des Kirchenschatzes, für alle Baubedürfnisse, also auch für die Auslagen für Hand- und Zugarbeiten aufzukommen,

[1]) — v. 27. Juni 1805, P. G. S. Bd. 24, Nr. 62, S. 137.
[2]) Kropatschek, Bd. 6, Nr. 1213.

klar normiert. Es erhellt ferner aus den Vorverhandlungen über das n. ö. Concurrenznormale, dass damals die n. ö. Regierung in dem von ihr verfassten Entwurfe den Abs. 1 ausdrücklich dahin stilisiert hatte, dass bei Kirchengebäuden die Concurrenz der Gemeinden zur Erleichterung des Kirchenschatzes „jedesmal" eintreten sollte, während im Abs. 10 rücksichtlich der Pfarrgebäude beantragt war, die Robotpflicht nur dann den Gemeinden aufzuerlegen, wenn die „Reparation nicht aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen allein bestritten werden kann". Bei der endgiltigen Redaction durch die Hofkanzlei wurde jedoch die beantragte Unterscheidung in der Concurrenz zu Kirchen- und zu Pfarrbauten nicht genehmigt, sondern die in dem kundgemachten Circular enthaltene Fassung angenommen. Endlich kann auch nicht die Sanctionierung einer dem Gesetze widersprechenden Uebung durch das Hofkzld. v. 28. März 1845, Z. 2684,[1]) behauptet werden, weil hierin nur auf die Befolgung der bestehenden Normen verwiesen wurde.

2048. **Kirchen- und Pfarrhofbauten,** verfassungsmäßige Bedeckung der Kosten.

C. U. M. 8. Juli 1879, Z. 9082. St. E. 29. August 1879, Z. 22959, an alle Bzh.

Zur Einbeziehung in den Voranschlag sind künftighin nur solche Bauherstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen, die dem l. f. Patronat oder dem des n. ö. Religionsfonds unterstehen in Antrag zu bringen, worüber die Verhandlungen bereits abgeschlossen sind bzw. wozu die Genehmigung zur Herstellung solcher Bauten entweder seitens des C. U. M. oder seitens der Statth. im Princip bereits ertheilt ist. Behufs Ermöglichung der rechtzeitigen Vorlage dieser Verhandlungsacten haben die Vorstehungen der den genannten Patronaten unterstehenden Pfarrkirchen solche Anträge jährlich bis Ende September an die Bzh. zu leiten.[2])

2049. — — Haftung des Bauunternehmers.

St. E. 12. September 1880, Z. 29931, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Aus Anlass eines speciellen Falles wird den Bzh. zur genauen Danachachtung bekanntgegeben, in Hinkunft bei eigener Verantwortung dafür Vorsorge zu treffen, dass in die anlässlich der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aufzunehmenden Accordprotokolle, bei welchen das öffentliche Patronat betheiligt ist, jederzeit, bei Privatpatronaten aber, sobald die Intervention der polit. Behörde angesucht wird, nachfolgende Bestimmung aufgenommen werde: „Sollte der Bauunternehmer den ihm contractlich obliegenden oder aber ihm anlässlich des Collaudierungsactes, welcher gegenüber dem Unternehmer als vollen Beweis machende Urkunde zu gelten hat, aufgetragenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht in gehöriger Weise nachkommen, so steht der bauführenden Kirchenvorstehung das Recht zu, die contractlich bedungene und bis nun unvollendete Arbeit bzw. die durch das Collaudierungsprotokoll festgestellten Nachherstellungen durch wen immer, um was immer für einen Preis auf seine, des Bauunternehmers Kosten ausführen zu lassen und sich rücksichtlich des ihr diesfalls erwachsenen Schadens aus der vom Bauunternehmer erlegten Caution bzw. dessen etwa rückbehaltenen Verdienstbeträgen bezahlt zu machen, wobei letzterer die von der Rechnungsbehörde ausgestellten Verrechnungsausweise als wider ihn vollkommen Beweis machende Urkunden anerkennt. Der Bauunternehmer haftet überdies in Ansehung des durch die Caution bzw. durch die Verdienstbeträge eventuell nicht gedeckten Schadensbetrages mit seinem gesammten übrigen Vermögen." Die specielle Stipulation, dass der Bauunternehmer für die anlässlich der durch sein Verschulden nothwendig gewordenen

[1]) R. Z. 20236 ex 1845. „Die erstatteten Auskünfte über die Verwendung des Kirchenvermögens bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten dienen zur Kenntnis, und hat sich die Landesstelle in Hinkunft nach den diesfalls bestehenden Normen zu benehmen".

[2]) Vgl. auch die analoge Bestimmung bei Nr. 2036 d. Slg.

amtlichen Erhebungen erwachsenen Commissionskosten aus eigenem aufzukommen hat, ist in das Accordprotokoll nicht aufzunehmen, weil sich diese Verpflichtung bei Aufnahme der obigen Bestimmung und nach den Bestimmungen der Vdg. des C. U. M. v. 25. Mai 1895, R. G. B. 99, von selbst ergibt. In jedem Falle wird aber dafür Vorsorge zu treffen sein, dass der Bauunternehmer zu solchen Erhebungen, damit sie gegen ihn Beweis machen, rechtzeitig zum Erscheinen eingeladen werde.

2050. **Kirchen- und Pfarrhofbauten,** Auftheilung der Hand- und Zugarbeiten.
C. U. M. 13. October 1888, Z. 19288. St. E. 28. November 1888, Z. 57885, an alle Bzb.

Das C. U. M. hat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Concurrenztangente einer Pfarrgemeinde zu den Kosten von katholischen Cultusbaulichkeiten seitens einer polit. Bzb. unrichtig aufgetheilt wurde, zur Richtschnur für die Zukunft in Erinnerung gebracht, dass zufolge Hofkzld. v. 30. Mai 1821, Z. 14925 (Pr. G. S. Nr. 189) der Steuergulden als jener Maßstab erklärt wurde, der bei der Vertheilung der Hand- und Zugarbeiten[1]) bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten dann, wenn sich ein Streit zwischen den (Pfarr-)Gemeindemitgliedern erhebt und durch eine gütliche Uebereinkunft der (Pfarr-)Gemeindemitglieder nicht geschlichtet werden kann, jederzeit anzuwenden sei, und dass gemäß § 35 des Ges. v. 7. Mai 1874 die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus die Pfarrgemeinde bildet, woraus sich ergibt, dass bei derlei Repartitionen nur die directen Steuerleistungen sammt Staatszuschlägen der im Pfarrsprengel wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in Betracht zu ziehen sind, keinesfalls aber auch die Steuerleistungen der im Pfarrsprengel zwar sich aufhaltenden, daselbst aber nicht wohnhaften Katholiken und auch nicht die Steuerleistungen aller Nichtkatholiken, am allerwenigsten aber schlechtweg die Steuerleistungen der eingepfarrten Gemeinden in Anschlag gebracht werden dürfen, welch letzterer Vorgang unter Umständen auch noch der speciellen Vorschrift des Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49, widerstreiten würde.

2051. — — Supercollaudierung.
St. E. 15. Februar 1893, Z. 10083, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, in welchem die Vermögensverwaltung einer Kirche mit ihren Regressansprüchen gegen einen an den Bauherstellungen bei derselben beschäftigten Gewerbetreibenden, dessen Arbeiten als mangelhaft beanständet wurden, deshalb gerichtlich sachfällig wurde, weil die Supercollaudierung erst vorgenommen wurde, nachdem die Haftzeit für die beanständeten Arbeiten bereits abgelaufen war, welche Verspätung insbesondere dadurch verursacht wurde, dass der betreffende Pfarrer erst einen Tag nach Ablauf der Haftfrist um Vornahme derselben eingeschritten war, werden die Bzh. aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Haftermine für Bauten an Kirchen und Pfarren im unterstehenden Bezirke genauestens in Vormerkung geführt und die Supercollaudierungen jederzeit noch vor Ablauf des den Betheiligten gestellten Hafttermins vorgenommen werden. Gleichzeitig werden die Kirchenvorstehungen bzw. die Pfarrer aufgefordert, die Gesuche um Vornahme der Supercollaudierung mindestens einen Monat vor Ablauf der Haftzeit zu überreichen. Bei diesem Anlasse wird auch den Bzh. mit Rücksicht auf die geringen, zur Disposition stehenden Geldmittel eindringlichst nahe gelegt, nur diejenigen von den angesuchten Bauherstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen des l. f. oder Religionsfondspatronats zur Durchführung zu empfehlen, bei welchen die Nothwendigkeit hiezu eine unbestrittene und unabweisbare ist.

[1]) Vgl. auch Nr. 2047 und Nr. 2053 d. Slg.

**2052. Kirchen- und Pfarrhofbauten,** Competenz, Verfahren und Concurrenz.

St. E. 8. August 1894, Z. 61468, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D. und n. ö. F. P.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass bei Verhandlungen, welche Bauherstellungen an katholischen Gotteshäusern (Kirchen und Kapellen), Pfarrhöfen und sonstigen Cultusobjecten nicht immer ein den einschlägigen baupolizeilichen und Concurrenzvorschriften entsprechender Vorgang beobachtet wird, findet die Statth. Nachfolgendes anzuordnen:

I. Baupolizeiliche Vorschriften. 1. Nach § 29 der Bauordnung für Niederösterreich v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, ist bei den an eine Baubewilligung gebundenen Bauten a) zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes, dann b) an Pfarrgebäuden oder anderen Cultusobjecten, welche vom Staate oder einem unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehenden öffentlichen Fond geführt werden, die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses, sowie die Vornahme der in den §§ 24 und 25 der n. ö. Bauordnung bestimmten commissionellen Verhandlung der Statth. vorbehalten. Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges und Verringerung der Commissionskosten wird jedoch die Statth. nach in das betreffende Baubewilligungsgesuch genommener Einsicht die betreffende Bzh. (im Stadtgebiete Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Bzh. Wr.-Neustadt und Amstetten) zur Vornahme der in den §§ 24 und 25 bestimmten commissionellen Verhandlung von Fall zu Fall delegieren. Einen gleichen Vorgang wird die Statth. fallweise auch rücksichtlich der Durchführung des gemäß § 111 der Bauordnung vor Ertheilung des Bewohnungs- oder Benützungsconsenses vorzunehmenden Localaugenscheines einhalten, insofern ein solcher Bewohnungs- oder Benützungsconsens nach der Beschaffenheit der Bauherstellung überhaupt erforderlich erscheint. Die Bzh. haben diese Localerhebungen unter Leitung eines polit. Conceptsbeamten und unter Zuziehung eines Staatstechnikers und nach Erfordernis auch des l. f. Bezirksarztes, sowie des Bauherrn und des Bauführers, der Vertreter der betreffenden Ortsgemeinde, der Anrainer und sonstigen Interessenten jedesmal binnen längstens 8 Tagen durchzuführen und das Localerhebungsergebnis sohin unverweilt zur Entscheidung der Statth. vorzulegen. Es empfiehlt sich übrigens bei Bauführungen in den hier in Rede stehenden Fällen die Bauwerber zur Vorlage der Baupläne in triplo aufzufordern. 2. Wird ein Bau der sub 1 a bezeichneten Art von einer nicht mit eigenem Statut ausgestatteten Ortsgemeinde oder von einem Mitgliede ihres Gemeindevorstandes geführt, so hat ungeachtet der im 4. Abs. des § 29 der Bauordnung enthaltenen Bestimmung die höhere Competenz der Statth. platzzugreifen, an welche daher derlei Baugesuche zur weiteren Amtshandlung zu leiten sind. 3. Nicht dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Cultusbaulichkeiten (also insbesondere Pfarrhofherstellungen), zu deren Kosten zwar der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehender öffentlicher Fond oder die Pfarr- oder die Ortsgemeinde aus irgend einem (Concurrenz-)Titel Beiträge leistet, die jedoch eine Privatpartei (z. B. Pfründenvorstehung, Kirchen- oder Klostervorstehung) führt, fallen nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des § 29 der Bauordnung, und tritt daher in solchen Baufällen rücksichtlich der Vornahme der in den §§ 24 und 25 bzw. 111 vorgesehenen Localaugenscheine und der Ertheilung des Bau- bzw. Bewohnungs- oder Benützungsconsenses die gewöhnliche Competenz des Gemeindevorstehers ein. 4. Wenn Bauführungen zu Cultuszwecken nur den im § 17 der Bauordnung vorgesehenen Umfang von Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art haben, so ist die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Anzeige auch in dem Falle ausschließlich an den Gemeindevorsteher zu erstatten, wenn die Bauführung ein dem öffentlichen Gottesdienste gewidmetes Object betrifft oder der Bau

vom Staate oder einem unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehenden öffentlichen Fond geführt wird.

II. Concurrenzvorschriften. Ueber das vom Standpunkte der Concurrenzvorschriften bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten zu beobachtende Verfahren sind in den Statth.-Normalerl. v. 19. Mai und 10. November 1874, Z. 14708 und 33858,[1]) erschöpfende Weisungen gegeben worden und werden daher diese Normalerlässe zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht. Bemerkt wird nur, dass die im Sinne dieser Erlässe in umfangreichen Cultusbaufällen von amtswegen oder über Anlangen des Betheiligten durchzuführende Concurrenzverhandlung den Zweck verfolgt klarzustellen, was und wie gebaut und in welcher Weise der erforderliche Bauaufwand bedeckt werden soll, und dass auf Grund dieser Verhandlung, wenn bei derselben das jedenfalls zu versuchende Einvernehmen aller betheiligten Interessenten nicht erzielt werden kann, erst im Wege behördlicher Entscheidung im gesetzlichen Instanzenzuge die auszuführenden Bauherstellungen und die Art der Bedeckung ihrer Kosten bestimmt werden müssen. Es wird daher, falls solche Cultusbaulichkeiten im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 16, 29 und 111 der Bauordnung für Niederösterreich etwa auch noch überdies eine baupolizeiliche Intervention der Statth., der Bzh. oder des Gemeindevorstehers erheischen, festzuhalten sein, dass in der Regel von ganz besonderen Fällen abgesehen das Concurrenzverfahren zuerst zum Abschlusse zu bringen ist und erst dann die allenfalls erforderliche baupolizeiliche Amtshandlung einzuleiten, somit im allgemeinen eine Verbindung von Concurrenz- und Bauverhandlung nicht am Platze ist.

Nach den vorstehenden Weisungen, durch welche die Bestimmungen des Statth.-Normalerl. v. 3. Juni 1883, Z. 23999, außer Kraft gesetzt werden, haben sich die polit. Bzb. außerhalb Wiens in Hinkunft zu benehmen.[2])

---

[1]) Nr. 2044 und Nr. 2045 d. Slg.

[2]) Für die interne Behandlung der bezüglichen Geschäftsstücke gilt Folgendes: I. Verhandlungen, die Bauherstellungen welcher Art immer an katholischen Kirchen und Pfarrgebäuden in Niederösterreich betreffen, sind in der Regel von jenem Departement, dem die Cultusangelegenheiten überhaupt zugewiesen sind (dermalen also vom Departement III) zu bearbeiten. Wenn es sich jedoch bei derartigen Bauverhandlungen a) ausschließlich um die Durchführung baupolizeilicher Amtshandlungen (z. B. § 29 der Bauordnung für Niederösterreich oder § 106 der Wr. Bauordnung) handelt oder b) lediglich um Amtshandlungen vom Standpunkte des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, betreffend Religionsfondsbeiträge (z. B. im Sinne des § 10 der laut Min.-Vdg. v. 21. Juni 1892, R. G. B. 110, für das Decennium 1891—1900 aufrecht erhaltenen Min.-Vdg. v. 21. August 1881, R. G. B. 110) dreht, sind die bezüglichen Geschäftsstücke, welche übrigens jederzeit ante approbationem dem Cultusdepartement (III) zuzumitteln sind, u. zw. im Falle a) vom administrativen Baudepartement (gegenwärtig Departement XIV) und im Falle b) vom Rechnungsdepartement (gegenwärtig Departement XV) zu beamtshandeln. II. Verfahren in Wien. 1. Bei derlei Kirchen- und Pfarrbauten, die der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder — hier kaum actuell — Landes stehender öffentlicher Fond führt, obliegt der Statth. außer den ihr sonst (z. B. nach den Bestimmungen des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, oder nach der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, § 40) zukommenden Amtshandlungen auch noch gemäß § 106 der Bauordnung für Wien die allenfalls erforderliche Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, die Vornahme der im § 21 der Wr. Bauordnung bestimmten commissionellen Verhandlung und die Ertheilung eines etwaigen Bewohnungs- und Benützungsconsenses (§ 92 der Wr. Bauordnung). Die nicht die baupolizeiliche Seite derartiger Kirchen- und Pfarrbauten betreffende Mitwirkung der polit. Bzb. (Wr. Mag. — mag. Bz.-Amt., welch letztere in derlei Fällen wohl nur ausnahmsweise zu intervenieren in die Lage kommen können, weil sie weder in Bausachen noch in Cultussachen einen speciellen Wirkungskreis haben) wird in diesen Angelegenheiten in der Regel eine ziemlich nebensächliche und auch je nach der Beschaffenheit des Falles verschiedenartige sein, und wird deshalb von der Aufstellung einer Norm in Bezug auf die Intervention der polit. Bzb. in Wien in diesen Fällen ganz abgesehen. 2. Bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, zu deren Kosten das Aerar oder ein öffentlicher Fond (Religionsfond, Cultusetat)

**2053. Kirchen- und Pfarrhofbauten,** Hand- und Zugkosten in Wien.

E. U. M. 5. Juli 1900, Z. 10174. St. Z. 68430 ex 1900.

In jedem einzelnen Falle, in welchem die vorschussweise Bestreitung der Hand- und Zugkosten aus dem Patronatsfond anlässlich einer baulichen Herstellung an einer unter einem öffentlichen Patronat stehenden Wr. Kirche oder Pfarre unbedingt nothwendig erscheint, ist diesfalls ein specieller ziffermäßiger Antrag zu stellen und hiebei auch jedesmal hinsichtlich der Bedeckung der bezüglichen Auslagen zu berichten.

**2054.** — — Hinausgabe einer ein öffentliches Patronat tangierenden Entscheidung.

E. U. M. 7. Juli 1900, Z. 15547. St. E. 6. August 1900, Z. 68059, an alle Bzb.

In Hinkunft sind alle in Concurrenzangelegenheiten erfließenden Erkenntnisse, welche unter dem l. f. oder dem Religionsfondspatronat stehende Kirchen betreffen, auch der F. P. behufs eventueller Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die die Patronatsinteressen tangierenden Entscheidungen zu intimieren.

— — Commissions- und Insertionskosten anlässlich — Nr. 653.
— — Herstellung von Gasbeleuchtungsanlagen Nr. 1320.
— — Aufstellung von Glockenstühlen Nr. 1631.
— — Bauführungen während der Sedisvacanz Nr. 2017.
— — Herstellung und Erhaltung von Thurmuhren Nr. 2063, 2064.

---

beiträgt, ist die Kirchenvorstehung bzw. der Pfarrer (Provisor) formell Bauwerber und Bauherr; es entfällt daher in baupolizeilicher Beziehung die Ausnahmscompetenz der Statth. (§ 106 der Wr. Bauordnung) und tritt jene der allgemeinen Baubehörden (Wr. Mag., Stadtrath, Gemeinderath) ein. Zur Vornahme der Concurrenzverhandlung (§ 57 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, und n. ö. Kirchenbaunormale v. J. 1805) erscheint der Wr. Mag. (u. zw. unbeschadet des der Statth. gemäß § 40 der oben cit. Min.-Vdg. v. J. 1853 und gemäß § 51 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, vorbehaltenen Entscheidungsrechtes) ausschließlich berufen, weil nirgends angeordnet ist, dass in solchen Fällen ausnahmsweise eine andere als die normale Competenz platzgreife, und sonst eine Verkürzung des Instanzenzuges eintreten würde. Es liegt nichts im Wege und wird sich sogar empfehlen, zu solchen Verhandlungen einen Vertreter des zu den Kosten beitragenden Fonds (F. P.) behufs Wahrung der Interessen dieses Fonds je nach Beschaffenheit der Umstände zu entsenden. Eine Norm darüber aufzustellen, wie in solchen Fällen vorzugehen sei, um allen in Frage kommenden Rücksichten bestens zu entsprechen, wäre schwierig und wenig praktisch, zumal derlei Verhandlungen mitunter durch Besonderheiten des Falles compliciert werden; es erscheint aber auch nicht gerade unbedingt nothwendig oder besonders wünschenswert, für solche Fälle pro foro externo ein Normale zu erlassen, da in solchen Fällen die Verhandlung fast ausnahmslos mit einer Eingabe der bezüglichen Kirchen- oder Pfarrvorstehung an die Statth. beginnen wird und die Statth. daher in die Lage versetzt ist, in der über diese Eingabe nach gepflogener Erhebung (durch die Departements XIV und XV eventuell XI) hinauszugebenden Erledigung den weiteren Gang der Verhandlung zu regulieren. Die Statth. kann daher auch nach ihrem Dafürhalten, ohne eine Norm aufstellen zu müssen, bei geringeren Bauführungen (sei es in Bezug auf die Kosten, sei es in Bezug auf baupolizeiliche Bedeutung) das sogenannte abgekürzte Correspondenzverfahren auch fernerhin platzgreifen lassen. 3. In allen anderen Kirchen- und Pfarrbaufällen ist von vornherein normalmäßig eine Competenz zum Einschreiten der polit. Behörden 1. Instanz als Cultusverwaltungsbehörden überhaupt nicht gegeben, eine Intervention dieser Behörden greift nur über Anlangen der Betheiligten platz und vollzieht sich da je nach der Besonderheit der übrigens auch nicht häufigen Fälle in verschiedenartiger Weise; nur das Eingreifen der Statth. gemäß § 51 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, dann im Sinne des § 10 der Min.-Vdg. v. 21. August 1881, R. G. B. 110, endlich im Grunde des n. ö. Kirchenbaunormales wird öfter vorkommen, in diesen Fällen aber gleichfalls je nach der Verschiedenheit des Falles verschieden sein und insbesondere meistens mehr die beiden Ordinariate als den Wr. Mag. in Anspruch nehmen. Die baupolizeilichen Amtshandlungen der Baubehörden vollziehen sich da regulär abgesondert von jenen der Cultusverwaltungsbehörden und ist es durchaus nicht am Platze, eine Norm über das Verfahren in solchen Baufällen, soweit dabei baupolizeiliche und cultusverwaltungsbehördliche Momente in einem gewissen Zusammenhange wahrzunehmen sind, aufzustellen (St. Z. 61468 ex 1894).

**Kirchen- und Pfarrhofbauten**, Anrechnung der Baukosten bei Bemessung der Religionsfondsbeiträge Nr. 3129, 3130, 3134.

— — Beitragsleistung des Beneficiaten Nr. 3296, 3297.

**Kirchenväter** haben keinen Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.

2055. **Kirchenvermögen**, staatliche und kirchliche Aufsicht über die Verwaltung.

C. U. M. 15. October 1858, Z. 1282/C U M. St. E. 29. Juli 1860, Z. 34308, an alle Bz.-Amt. des V. U. W. W. und U. M. B.; St. E. 9. December 1860, Z. 56283, an alle Bz.-Amt. des V. O. W. W. und O. M. B. (vgl. auch Nr. 868 und Nr. 1154 d. Slg.).

Zufolge A. h. Entschl. v. 3. October 1858 ist den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.[1]) Dem Patron[2]) kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen; es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmäßiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Demgemäß soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronat unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen. Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräußerung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Maßnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung, die schriftliche Aeußerung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen. Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss dies, von außerordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden, es ist jedoch dem Bischofe das Recht nicht abzusprechen, den vom Patron bezeichneten Sachwalter gutzuheißen. Wenn es sich nach Erledigung einer Pfründe um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger, ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm Kraft der Stiftung größere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen. Da die Regierung den Religionsfond und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselben nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalarerträgnis in den Religionsfond zu fließen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalienadministrator anzuzeigen, damit letzterer entweder im Namen des Religionsfonds gutgeheißen oder ihm ein Mitverwalter beigeben werden kann. Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfonds die Intercalarrechnung einer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen. Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des l. f. Patronats, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfond beruhendem Patronat unterstehen, wird die Regierung die dem

[1]) S. hierüber weiter Nr. 2058 d. Slg.

[2]) Vgl. § 32 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.

Patron zukommenden Befugnisse fortwährend üben und die Vertretung wie bisher von der F. P.[1]) zu leiten sein. Wenn bei Dom- und Collegiatkirchen über die Vermögensverwaltung kirchlich genehmigte Statuten in Kraft sind, so verbleibt es hiebei. Sonst werden die Bischöfe ihre Anordnungen so treffen, dass die Rechte der Regierung und Patrone in der vorbezeichneten Weise gewahrt bleiben.[2])

2056. **Kirchenvermögen,** Veräußerung und Belastung.

C. U. M. 20. Juni 1860, Z. 8950. St. Z. 31463 ex 1860.

Nach dem Inhalte der Vdg. des C. U. M. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, tritt die l. f. Zustimmung zur Veräußerung und Belastung der Kirchengüter erst dann ein, wenn das zu veräußernde Kirchengut den Wert von 100 fl., die Belastung eines solchen Gutes aber 1000 fl. österr. Währung überschreitet, oder bezüglich desselben ein Pacht- oder Mietvertrag auf mehr als 3 Jahre oder unter der Bedingung der Vorausbezahlung des Pachtschillings oder Mietzinses für mehr als 1 Jahr abgeschlossen werden soll. Außerdem fällt die Gewährung der kirchlichen Veräußerungs- oder Belastungslicenz der bischöflichen Amtsgewalt anheim, und steht den kais. Behörden eine Ingerenz nur insofern zu, als es sich um das Gut einer Kirche oder Pfründe des l. f., Religions- oder Studienfondspatronats handelt, somit die durch die A. h. Entschl. v. 3. October 1858 gewährte Einflussnahme des Patronats platzgreift. Es bleibt noch zu erwähnen, dass durch die cit. Vdg. die Gerichtsbehörden angewiesen werden, jede Eintragung einer Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern in die öffentlichen Bücher der polit. Landesstelle unverweilt anzuzeigen, welche dadurch und durch die in Vollziehung des Min.-Erl. v. 25. Jänner 1856, Z. 1371 ex 1855,[3]) über jene Eigenthumserwerbungen von kirchlicher Seite erlangten Mittheilungen in die Lage kommt, über den Stand des unbeweglichen Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute in steter Kenntnis zu bleiben.

2057. M. J. 17. Februar 1900, ad Z. 36297. St. E. 27. März 1900, Z. 18537, an beide Ordinariate.

Die im Sinne der Min.-Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, und v. 13. Juli 1860, R. G. B. 175, von der polit. Landesstelle auszustellende Erklärung, dass den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genüge geschehen ist, genießt die unbedingte Gebürenbefreiung nach T. P. 117, lit. r, des Gebürengesetzes, wenn diese Erklärung in Form einer Clausel der Rechtsurkunde über die Veräußerung oder Belastung eines Kirchengutes beigesetzt wird. Abgesondert ausgefertigte derartige Erklärungen unterliegen jedoch als Amtszeugnisse nach T. P. 116, lit. a aa, der Stempelgebür.

2058. — — Ueberprüfung der Rechnungsextracte.

St. M. 31. August 1862, Z. 8500/C U. St. E. 16. September 1862, Z. 39397, an beide Ordinariate.

Um die Ueberzeugung von der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Kirchengutes zu ermöglichen, verfügt die A. h. Entschl. v. 3. October 1858, dass den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich gemacht, dann bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen lauten, der erwähnten Behörde ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde eingesendet werde. Die Vorsteher sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterschied des Patronats, dem sie unterstehen, haben der an ihre geistliche Diöcesanbehörde vorzulegenden documentierten Jahresrechnung über die Verwaltung

[1]) S. auch Nr. 3121 d. Slg.
[2]) Vgl. § 44 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.
[3]) St. Z. 1166/pr ex 1856.

des freien und belasteten Kirchenvermögens statt des oben angedeuteten Auszuges, für welchen sich ein allgemein anwendbares Formular schwer vorzeichnen läßt, ein nicht documentiertes Rechnungsduplicat[1]) anzuschließen; desgleichen mit der erwähnten Jahresrechnung einen der Form der Kirchenrechnung entsprechenden Ausweis über die im Laufe des Verwaltungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien oder belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes, dann die ungestempelten Abschriften jener von dem bischöflichen Ordinariat genehmigten Urkunden, welche während des Verwaltungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zustande gekommen sind, einzusenden. Auf der hie und da bis nun üblich gewesenen Einsendung oder periodischen Vorlage der Gotteshaus- und Pfründeninventare an die staatliche Controlbehörde ist in Hinkunft in der Regel nicht zu bestehen. Die bischöflichen Ordinariate haben die 3 Nachweise mittelst Consignationen unmittelbar an die staatliche Controlbehörde zu leiten, welche eventuell abgängige Rechnungsduplicate, Veränderungsausweise und Stiftbriefsabschriften im Wege des betreffenden bischöflichen Ordinariats nachträglich abzuverlangen oder nach Umständen die unterbliebene Einsendung dieser Nachweise zu betreiben, wie auch die verbesserte Vorlage mangelhafter oder solcher Nachweise, deren Gebrechen den Zweck der buchhalterischen Amtshandlung vereiteln würden, zu bewirken und sich zu überzeugen hat, ob das Stammvermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Pfründen unversehrt erhalten, vorgekommene Vermögensvermehrungen richtig eingestellt und fruchtbar gemacht worden sind, dann ob keine unbefugte Veräußerung oder Belastung des erwähnten Vermögens stattgefunden habe. In Anbetracht der durch die obcit. A. h. Entschl. den Patronen[2]) vorbehaltenen Einflussnahme auf die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens und behufs der Wahrung der Interessen des betreffenden Patronatsfonds werden bei Kirchen und Pfründen des l. f., des Religions- und Studienfondspatronats die oben angedeuteten Nachweise auch in der Richtung zu prüfen sein, ob die Cassenreste richtig übertragen, die in der currenten Gebarung befindlichen Stammgelder ihrer Bestimmung zugeführt, die Proventen aus Capitalien, Realitäten und nutzbaren Rechten gehörig verrechnet, die disponiblen Cassenreste fructificiert, die Activreste rechtzeitig eingebracht und Passivrückstände nach Möglichkeit abgetragen worden sind. Wenn sich bei der diesfälligen Amtshandlung eine unrichtige Gebarung, eine unbefugte Belastung des Vermögens oder sonst eine Verschleuderung bei Kirchen und Pfründen des oberwähnten Patronats ergeben sollte, ist unverweilt der betreffenden Patronatsbehörde die Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitig die Untersuchung der wahrgenommenen Gebrechen eingeleitet und der betreffende Patronatsfond vor Benachtheiligung gewahrt werde. Endlich sind nach vollendeter Prüfung der Kirchenrechnungsduplicate und Veränderungsausweise aus denselben die für die administrative Statistik erforderlichen Daten mit der wünschenswerten Genauigkeit zusammenzustellen. Durch die voranstehenden Bestimmungen erscheinen die Amtshandlungen der staatlichen Controlbehörde hinsichtlich der Prüfung der Kirchenrechnungen auf jenen Umfang zurückgeführt, welcher dem in der A. h. Entschl. dem Staate vorbehaltenen, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffenden Rechte und bezüglich der Kirchen des l. f., Religions- und Studienfondspatronats der durch dieselbe A. h. Entschl. gesicherten

[1]) Behufs thunlichster Geschäftsvereinfachung sind zufolge Erl. des St. M. v. 10. Februar 1863, Z. 1135/C U, in Hinkunft zum Zwecke der Prüfung des unversehrten Bestandes des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Pfründen von den Verwaltungen dieses Vermögens statt der Rechnungsduplicate nur einfache Rechnungsextracte vorzulegen (St. E. 6. März 1863, Z. 7855, an beide Ordinariate).

[2]) Vgl. § 32 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.

Einflussnahme der Patrone auf die Verwaltung des Vermögens entspricht. Die Vorschriften, welche bei den buchhalterischen Amtshandlungen in Absicht auf die Bemessung, Erhöhung oder Abminderung der Congruaergänzungen, auf die Berechnung gesetzlicher Concurrenzbeiträge oder sonstiger Abgaben, auf die Controle der Verwaltung der Temporalien erledigter Pfründen, der Richtigstellung der Früchtentheilungsausweise und Intercalarrechnungen bis nun zur Richtschnur zu dienen hatten, bleiben auch fortan in Wirksamkeit.

2059. **Kirchenvermögen,** Erhebung beim Ableben von Bischöfen oder Ordensoberen.

St. M. 28. August 1865, Z. 6657/CU. St. Z. 34315 ex 1865.

Zufolge Erl. des bestandenen C. U. M. v. 11. August 1857, Z. 1091/CUM,[1]) hat sich die polit. Landesstelle, wenn in einem geistlichen Ordensconvent das Amt des für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers in Erledigung kommt, durch eine genaue Erhebung des Vermögensstandes des Ordenshauses zu vergewissern, dass dieses Vermögen in seinem Bestande erhalten ist und dem vorigen Ordensvorsteher nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Art. XXX des Concordats, sondern überhaupt keine Verschlechterung des Klostergutes zur Last fällt. Zur Gewinnung dieser Ueberzeugung dient das Inventar des vorhandenen Klostergutes, welches bei der nach der Erledigung des Amtes eines für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers vollzogenen Erhebung des Vermögensstandes richtigzustellen ist. Desgleichen ist es Sache der polit. Landesbehörde, sich im Falle der Erledigung eines bischöflichen Sitzes durch die Vergleichung des Bisthumsinventars mit dem Stande der zur bischöflichen Mensa gehörigen Güter die Ueberzeugung zu verschaffen, dass alle zu dem Stammvermögen des Bisthums gehörigen Objecte und Bestandtheile unverkümmert vorhanden sind, eine unberechtigte Veräußerung oder Belastung einzelner Theile des Stammvermögens nicht stattgefunden hat und allfällige neue Erwerbungen in das Inventar aufgenommen wurden. Die übrigen Bestimmungen betreffen das Detail der Inventursaufnahme.

Selbe lauten: Damit in der Aufnahme und Prüfung der erwähnten Inventare ein gleichmäßiges möglichst einfaches Verfahren eingehalten werde, so ist dabei das unten folgende Formular in Anwendung zu bringen und Folgendes im Auge zu behalten: 1. In dem zu dem angedeuteten Zwecke der Gewinnung einer Uebersicht über den Vermögensstand dienenden Inventar soll in einer leicht übersichtlichen Weise das ganze unbewegliche und bewegliche Stammvermögen (einschließlich der incorporierten Kirchenpfründen) genau und vollständig verzeichnet sein, bezüglich dessen zur Zeit der Errichtung oder Prüfung des Inventars dem Bisthume oder der regulären Communität das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchsrecht oder ein Titel zur künftigen Erwerbung eines solchen Rechtes zusteht, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieses Recht zur Zeit der Errichtung oder Prüfung des Inventars dem Bisthume bzw. der regulären Communität oder dritten Personen zum Genusse oder Gebrauche dient, dann ob es einen Nutzen abwirft oder nicht. Was als eine bewegliche oder unbewegliche Sache, und was als deren Zugehör anzusehen sei, ist nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. 2. Das Inventar hat den Activ- und Passivstand des Vermögens des Bisthums bzw. der regulären Communität in Rubriken und Subrubriken klar zu stellen, welche so einzurichten sind, dass die zu verzeichnenden beweglichen und unbeweglichen Sachen der nämlichen Gattung unter einer sachgemäßen Bezeichnung in derselben Rubrik aneinandergereiht erscheinen, wie es in den Einbekenntnissen zur Bemessung des Gebürenäquivalents zu geschehen hat. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens soll der Activstand die Rubriken „Grundstücke" und „Häuser" enthalten, welche Rubriken, falls die rechtliche Eigenschaft des Besitzes verschieden ist und entweder in dem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte oder in dem Rechte des Fruchtgenusses oder Gebrauches besteht, in die entsprechenden Subrubriken zu unterscheiden und in denselben die unbeweglichen Sachen, zergliedert nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, aufzuführen sind. Bei den Passiven sind die Gläubiger und ihre Rechtstitel, das Datum der Aufstellung der Urkunden, die hypothekarische Sicherstellung, die hieraus erwachsenden Leistungen und die zur Contrahierung der Passiven erwirkte Be-

[1]) Nr. 2028 d. Slg.

willigung anzuführen. Das Recht auf den Bezug der Stolgebüren und anderer Bezüge, die als Gegenleistung oder freiwillige Gaben für geistliche Dienstleistungen einfließen, Patronatsrechte, welche nicht einem bestimmten Realbesitze anhaften, Unterstützungen und Dotationsergänzungen, wie überhaupt Sachen, die nach dem Gesetze einer Schätzung oder Veräußerung nicht unterliegen oder als Bestandtheile des Stammvermögens, somit als eine Capitalsanlage nicht anzusehen sind, eignen sich nicht zur Aufnahme in den inventarisch zu verzeichnenden Activstand des Bisthums- oder Klostervermögens. Schuldigkeiten, welche auf die Erreichung des dem Vermögensstamme anhaftenden Zweckes abzielen, sind bei der inventarischen Verzeichnung des Passivstandes nicht in Anschlag zu bringen, indem nur solche Forderungen in den Passivstand einzubeziehen sind, welche den Vermögensstamm vermindern. 3. Die inventarische Verzeichnung einer Sache soll eine Beschreibung derselben enthalten, welche die unterscheidenden Merkmale und den Zustand der Sache darlegt. Die Beschreibung der unbeweglichen Sachen ist in der Weise zu bewerkstelligen, dass sie eine möglichst vollständige Einsicht in alle mit dem Besitze dieser Sachen verbundenen Rechte und Obliegenheiten gewährt. Zu diesem Behufe sind die Daten des Steuerkatasters, der öffentlichen Bücher, in denen die Realitäten eingetragen sind, und jener Urkunden zu beachten, welche die rechtliche Eigenschaft des Besitzes und die Widmung der betreffenden Vermögenssubstanz begründen. Gehört eine Sache zu dem Stammvermögen einer incorporierten kirchlichen Pfründe, so ist dies bei der Beschreibung der Sache ausdrücklich anzudeuten. Desgleichen ist der Umstand anzuführen, dass sich eine unbewegliche Sache in dem Besitze dritter Personen befindet oder von ihnen hierauf Ansprüche erhoben worden sind. Bei Grundstücken sind insbesondere das Flächenmaß nach Joch und Klafter, dann die Culturgattung und die Art der Bewirtschaftung, bei Häusern aber die Conscriptionsnummer, die Stockwerke und Ubicationen, der davon gemachte Gebrauch, wie auch der Bauzustand in möglichster Kürze, jedoch genau anzugeben. Dasselbe gilt von dem Zugehör der unbeweglichen Sachen, das nach seinen Quantitäten und Qualitäten verzeichnet werden soll. Bei Waldungen sind die bei einer Waldabschätzung sachgemäß in Betracht kommenden Befunde anzuführen. Barschaften sollen nach der Münzgattung oder nach den die Stelle des Geldes vertretenden Wertzeichen mit der Angabe ihres Ursprunges verzeichnet werden. Bei Capitalien, welche in öffentlichen Fonds erliegen, ist die Gattung, Zahl und Serie der Obligation, wie auch der Zinsfuß und der Umstand anzugeben, ob und für wen die Obligation vinculiert ist. Obligationen derselben Gattung und des nämlichen Zinsfußes sind nebeneinander zu reihen. Bei Privatcapitalien und sonstigen Activforderungen ist anzugeben, ob Urkunden darüber vorhanden sind. Von vorhandenen Schuldurkunden ist der Ort und die Zeit ihrer Ausstellung anzumerken. Ferner ist der Name des Schuldners, seine Leistungsverbindlichkeit, der Rechtstitel der Forderung und die Zeit zu verzeichnen, zu welcher das der Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Nicht minder ist sich über die Einbringlichkeit einer Forderung auszusprechen und unter Beziehung auf die öffentlichen Bücher anzumerken, ob dieselbe gesetzlich sichergestellt sei. Bei Activforderungen, welche in ausländischen Münzgattungen oder in Gold oder in ausländischem Papiergelde einzulösen sind, ist dies unter Angabe der Gattung der Münzen und des Papiergeldes ersichtlich zu machen. Die Arbeiten in Gold und Silber, dann die Pretiosen sind mit den für ihre Schätzung maßgebenden Merkmalen zu verzeichnen, sonach ist bei Geräthen aus Gold und Silber das Gewicht des Goldes und Silbers, bei anderen Pretiosen das Gewicht der wertvolleren Bestandtheile beizufügen. Bezüglich der zum beweglichen Vermögen gehörenden Vorräthe, Einrichtungsstücke, Geräthschaften, Bilder, Bücher und anderer Gegenstände der Kunst und Wissenschaft ist im Inventar auf die betreffenden Specificationen, Kataloge u. dgl. zu verweisen, welche eine Beilage des Inventars zu bilden haben. 4. Das Inventar hat eine eigene Rubrik zu enthalten, in welche der zur Zeit der Abfassung desselben ermittelte Wert der Sachen mit Unterscheidung des Activ- und Passivstandes einzuzeichnen ist. Die Angabe des Wertes entfällt nur bei jenen Sachen, von denen das Bisthum bzw. die reguläre Communität nach den bestehenden Vorschriften kein Gebürenäquivalent zu entrichten hat. Die Werte jener Sachen, die auf Grund eines bestimmten Rechtstitels erst in späterer Zeit in das Eigenthum, in den Fruchtgenuss oder Gebrauch des Bisthums oder der regulären Communität gelangen werden, sind intra marginem vorzumerken. Der Wert der Realitäten ist entweder nach dem Durchschnitte eines zehnjährigen Reinertrages oder, falls sie in Pacht oder Miete gegeben sind, auf Grund des jährlichen Pacht- oder Mietzinses oder, wenn auch dieser Maßstab fehlt, nach der Katastralschätzung in das Inventar einzustellen.[1]) Der Wert der öffentlichen Fondsobliga-

[1]) In Abänderung obiger Bestimmungen hat das C. U. M. mit Erl. v. 15. Mai 1892, Z 10987 ex 1890, angeordnet, dass in Hinkunft bei den sich ergebenden Inventarisierungsfällen der Wert des unbeweglichen Vermögens, u. zw. sowohl der Grundstücke, als der Gebäude, in den Inventursprotokollen mit jenem Betrage anzugeben ist, welcher bei

tionen ist nach dem Nominalbetrage derselben u. zw. ohne Unterschied der Währung anzugeben. Die sonstigen Capitalien sind unter Angabe ihres ursprünglichen Nennwertes mit jenem Betrage einzustellen, welcher dem Nennwerte des Rückzahlungscapitals in österr. Währung in dem Falle entsprechen würde, wenn dieses Capital als inventarisches Bargeld erläge. Bei der Bewertung beweglicher Sachen sind die Vorschriften über die Wertbestimmung solcher Sachen zum Zwecke der Bemessung des Gebürenäquivalents in Anwendung zu bringen, eventuell die zu diesem Behufe bereits stattgehabten Wertbestimmungen in das Inventar einzustellen. Ausgenommen sind die Münzen und das ausländische Papiergeld, in welchen die inventarmäßigen Barschaften erliegen, indem dieselben nicht nach ihrem Curswerte, sondern nach jenen auf österr. Währung umgerechneten Werten einzuzeichnen sind, für welche diese Münzen oder solches Papiergeld nach den bestehenden Gesetzen an Zahlungsstatt anzunehmen sind. 5. Am Schlusse des Inventars ist eine rubrikenweise Zusammenziehung der Werte des Activ- und Passivstandes anzufügen und hieraus der Wert des reinen Activvermögens zu ermitteln. Das Inventar ist von dem zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Repräsentanten des Bisthums bzw. der regulären Communität unter Beidrückung des Bisthums- oder Communitätssiegels zu unterfertigen. Die Prüfung der nach den voranstehenden Andeutungen aufgenommenen Bisthums- oder Klosterinventare ist Sache der Staatsbuchhaltung oder des Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartements,[1]) welche hiebei die vorhandenen älteren Inventare und Vormerkungen zu benützen und sich sonst etwa erforderliche Auskünfte und Behelfe im Wege der polit. Landesbehörde zu verschaffen haben. Das Prüfungsergebnis ist der erwähnten Behörde mit einem Befunde vorzulegen, bei welchem Anlasse über jene Thatsachen zu berichten ist, die eine Vermehrung oder Verminderung oder eine Belastung der Vermögenssubstanz herbeiführen. Der polit. Landesstelle wird es obliegen, dasjenige vorzukehren, was nach Umständen erforderlich ist, um die Vervollständigung oder Berichtigung des Inventars zu erzielen oder die l. f. Rechte bezüglich der Veräußerung und Belastung der Kirchengüter wahrzunehmen. Nach Behebung aller Anstände hat die Staatsbuchhaltung oder das Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartement[1]) den Parien des berichtigten Inventars unter Beziehung auf die Entscheidungen, welche den geschehenen Berichtigungen zugrunde liegen, die Adjustierungsclausel beizusetzen, worauf ein Pare des berichtigten Inventars bei der Staatsbuchhaltung (dem Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartement) aufzubewahren, ein zweites an das St. M. einzusenden ist. Solange die Gegenstände des Inventars ihrer Mehrzahl nach im wesentlichen dieselben bleiben und sich in dem Werte der Sachen namhafte Aenderungen nicht ergeben, entfällt die Nothwendigkeit der Aufnahme eines neuen Inventars, indem es in den Fällen, wo die Vorlage des Inventars erforderlich ist, ausreicht, wenn die gegenüber den Positionen des adjustierten Inventars durch Zuwachs oder Abfall eingetretenen Veränderungen am Vermögen in einem abgesonderten Ausweise dargestellt und der hienach sich ergebende Activ- und Passivstand in einer rubrikenweisen summarischen Recapitulation vorgelegt wird, welche Vorlage in der oben angedeuteten Weise zu behandeln ist.

Inventar über das Vermögen des ..... aufgenommen am ..... aus Anlass .....

| Laufende Post Nummer | Berufung auf Rubrik und Post des vorhergehenden Inventars | Beschreibung der Sachen | Wert der Sachen fl. | kr. | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

der letzten Bemessung des Gebürenäquivalents seitens der Finanzverwaltung zugrunde gelegt worden ist. Seit dem letzten Inventursfalle erworbene Realitäten, für welche ein Gebürenäquivalent noch nicht zu entrichten ist, sind mit dem Werte, welcher bei Bemessung der Vermögensübertragungsgebür nach T. P. 106 des Gebürengesetzes seitens der Finanzverwaltung zugrunde gelegt wurde, in das Inventar einzustellen. Bei Grundstücken sind im Inventar nicht nur die Parcellennummern des neuen Katasters, sondern auch Flächenmaß, Bonitätsclasse und Katastralreinertrag nach den steueramtlichen Besitzbogen aufzuführen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Erl. des St. M. v. 28. August 1865, Z. 6657/CU, und des Erl. des C. U. M. v. 8. Jänner 1880, Z. 17721 ex 1879, welche im V. B. für den Dienstbereich des C. U. M. kundgemacht wurden, über den Vorgang bei Inventarisierungsfällen in Geltung (St. E. 1. Juli 1892, Z. 33517, an beide Ordinariate).

[1]) Jetzt Statth. bzw. Statth.-Rechnungsdepartement.

2060. **Kirchenvermögen,** Eingaben um Genehmigung einer Belastung.

C. U. M. 2. Februar 1882, Z. 344. St. E. 14. Februar 1882, Z. 6596, an beide Ordinariate.

Dem Einschreiten um staatliche Genehmigung beabsichtigter Belastungen des Kirchen-, Pfründen- oder Klostervermögens ist stets ein vom Ordinariat zu bestätigender, detaillierter Nachweis über den bereits vorhandenen Gesammtpassivstand der betreffenden Vermögensmasse u. zw. unterschiedslos, ob nach den bestehenden Normen zu dessen Contrahierung eine staatliche Genehmigung nothwendig war oder nicht, anzuschließen. Insofern die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur weiteren Darlehensaufnahme der polit. Landesbehörde gemäß der Min.-Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, zukommt, wird dieselbe hiebei auf den bereits vorhandenen Gesammtpassivstand der Belastungswerber gebürende Rücksicht zu nehmen bzw. dann diese Genehmigung zu versagen haben, wenn die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung der betreffenden Kirche, Pfründe 2c. vorhanden erscheint. In den competenzmäßig der Genehmigung des C. U. M. unterliegenden Onerierungsfällen ist der Nachweis über den bereits vorhandenen Gesammtpassivstand der Onerierungswerberin dem bezüglichen Vorlageberichte jedesmal anzuschließen.

2061. — — fruchtbringende Anlage in Sparcassen.

C. U. M. 15. März 1897, Z. 4066. St. E. 14. April 1897, Z. 31050, an beide Ordinariate.

Die fruchtbringende Anlage von Kirchen- und Pfründencapitalien in Sparcassen ist nach den Bestimmungen des § 50 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, bzw. des § 194 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. 208, zulässig erklärt. Doch darf, ausgenommen besondere Fälle z. B. vorübergehende Fructificierung von eingegangenen Kaufschillingen, bis zur definitiven vorschriftsmäßigen Wiederveranlagung kein größerer Betrag als 525 fl. österr. Währung in Sparcassen fruchtbringend angelegt werden.

— — Executionsführungen gegen ein — Nr. 1171, 1172.
— — Veräußerung und Belastung des klösterlichen — Nr. 2751.
— — Zahlung der Religionsfondsbeiträge aus dem — Nr. 3127.
— — Inventarisierung des Vermögens der Seelsorgepfründen Nr. 3299.
— — Verrechnung alter Forderungen aus Wr. in österr. Währung Nr. 4473.

**Kirchenwaldungen,** forstgemäße Bewirtschaftung Nr. 1270, 1295.
— — periodische Ausweise über — Nr. 1281.
**Kirchliche Behörden,** Correspondenzform mit — Nr. 188, 1162.
**Kirchliche Eheschließung** in Oesterreich nach in Ungarn erfolgter Civiltrauung Nr. 986.
**Kirchliche Einsegnung** von Selbstmördern Nr. 3317.
**Kirchliche Feiertage,** Festsetzung und Heiligung Nr. 1201.
**Kirchliche Lehranstalten** s. theologische Lehranstalten.
**Kirchliche Missionen,** Abhaltung Nr. 2683, 2684.
**Kirchliche Orden** s. unter „Orden".
**Kirchliche Wappen,** Recht zur Führung Nr. 4497.
**Kirchweihfeste,** Gendarmerieassistenz bei — Nr. 1451.
— — Schießen aus Anlass von — Nr. 3222.
— — Verschleiß von Zuckerwaren auf — Nr. 4625.

2062. **Kirchthurmglocken,** Hintanhaltung von Unglücksfällen beim Läuten der —.

St. E. 15. April 1887, Z. 3156, an beide Ordinariate.

Um Unglücksfällen beim Läuten der Thurmglocken vorzubeugen, sind den Kirchenvorstehungen nachstehende Weisungen zu ertheilen: 1. Das Läuten der Glocken darf nur von verlässlichen, kräftigen, mit dieser Verrichtung vertrauten Männern besorgt werden. 2. Der Glockenversicherung, sowie der soliden Verbindung des

Schwengels mit der Glocke ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich öfter von dem guten Zustande dieser Einrichtungen zu überzeugen. 3. Bei der nothwendig werdenden Auswechslung der im Thurmmauerwerke eingelassenen Ueberlager ist eine vom Gehäuse unabhängige Verbindung mit dem Glockenstuhle herzustellen.

2063. **Kirchthurmuhren,** Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Aufstellung von —.

F. M. 18. Mai 1851, Z. 12394. St. Z. 17672 ex 1851.

Die Aufstellung einer neuen Thurmuhr auf Kosten des Patrons kann nicht stattfinden, da eine Thurmuhr wohl zur Bequemlichkeit der Pfarrgemeinde dient, keineswegs aber zur anständigen Feier des Gottesdienstes nothwendig erscheint und sonach eine Verpflichtung des Patrons zu solchen Anschaffungen nicht besteht. Behufs Anschaffung von derlei Objecten, sowie auch von Kircheneinrichtungsstücken überhaupt ist seitens der Kirchenvorsteher zunächst auf die Leistung milder Beiträge von Gemeindemitgliedern und Wohlthätern hinzuwirken.

2064. — — Kosten für Erhaltung und Aufziehen der —.

C. U. M. 4. Juli 1867, Z. 4857. St. E. 22. Juli 1867, Z. 22279, an beide Ordinariate.

Mit Erl. des St. M. v. 10. Mai 1864, Z. 2111/CU,[1]) mit welchem Normalpräliminarien für die Vermögensgebarung der katholischen Kirchen des öffentlichen Patronats vorgeschrieben wurden, wurde untersagt, Auslagen für die Erhaltung und das Aufziehen der Thurmuhren aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, indem es eine Obliegenheit der Gemeinde sei, diese Auslagen zu tragen. Nachdem jedoch in Niederösterreich seit unvordenklicher Zeit die Uebung bestand, dass die Kosten für die Erhaltung und für das Aufziehen der Kirchthurmuhren vom Uhreigenthümer bestritten wurden und die Auslagen, wenn anstatt der unbrauchbar gewordenen Uhren neue angeschafft werden mussten, gleichfalls der Eigenthümer der alten Uhr zu tragen hatte, so hat das C. U. M. gestattet, dass für die Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens der Kirchthurmuhren die in Niederösterreich bisher bestandene Uebung maßgebend bleibe.

2065. **Kitter** und Nieter, Befähigungsnachweis für —.

H. M. 24. Juli 1888, Z. 26850. St. E. 22. August 1888, Z. 43839, an alle Bzb. und u. ö. H. u. G. Kam.

Da die gewerblichen Verrichtungen der Kitter und Nieter mit jenen des Gürtlergewerbes im engsten Zusammenhange stehen und einen integrierenden Bestandtheil dieses Gewerbes bilden, erscheint das Gewerbe der Kitter und Nieter in dem in der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110, sub Post 15 angeführten Gewerbe der Gürtler und Bronzewarenerzeuger inbegriffen, und werden daher Bewerber um die erstgenannten Gewerbe zur gewerbemäßigen Ausübung derselben im Sinne des § 14 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, den Nachweis der Befähigung wie jene für das Gewerbe der Gürtler und Bronzewarenerzeuger zu erbringen haben, wobei es jedoch im § 81 des cit. Ges. begründet ist, dass hiedurch die fallweise, nicht gewerbemäßig betriebene Ausübung der Kitterei und Nieterei nicht berührt wird.

**Klagelegitimation** bzw. Recursrecht der Gemeinden Nr. 1326, 1420.
— — in administrativen Rechtssachen Nr. 4132.
**Klagloßstellung** im administrativen Verfahren Nr. 500.
**Kläranlagen** industrieller Etablissements Nr. 1555, 4515.
**Klauen** s. thierische Rohproducte.
**Klauenseuche** s. Maul- und Klauenseuche.

[1]) Nr. 2031 d. Slg.

2066. **Kleeseide,** Hintanhaltung und Vertilgung der —.

St. E. 5. März 1883, Z. 9811, an alle Bzb.

Die Durchf.-Vdg.[1]) zum Ges. v. 2. Jänner 1883, L. G. B. 31, betreffend die Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta), wird zur eigenen Danachachtung und mit der Aufforderung übermittelt, davon den unterstehenden Gemeindevorständen die Mittheilung zu machen und dafür Bedacht zu sein, dass die Bestimmungen der Verordnung von den Gemeindevorständen gehandhabt werden, zu welchem Behufe auch die Gendarmerieposten commanden unter entsprechender Anweisung mit je einer Abschrift zu betheilen sind.

2067. St. E. 1. Mai 1892, Z. 26819, an alle Bzb.

Es wird die strenge Durchführung des Ges. v. 2. Jänner 1883, L. G. B. 31, neuerlich angeordnet. Die Bzh. werden überdies beauftragt, die Kundmachung desselben und die Begehung der Gemeindeflur zu überwachen und die Gendarmerie zur bezüglichen Controle heranzuziehen, sowie die ackerbautreibende Bevölkerung aufmerksam zu machen, dass zur Hintanhaltung der Verbreitung der Kleeseide der genossenschaftliche Bezug von Klee- und Grassamen gegen Garantie der Keimfähigkeit und Kleeseidereinheit, ferner die Untersuchung der bezogenen Klee- und Grassamen durch die Samencontrolstation angezeigt sei.

**Kleider,** Einkauf (Eintausch) alter — im Umherziehen Nr. 1658, 1770.

2068. **Kleidermachen,** concessionierte Privatlehranstalten für —.

St. E. 12. Jänner 1876, Z. 120, an alle Bzb.

Laut Mittheilung des n. ö. L. Sch. R. v. 29. December 1875, Z. 8149/L S R, hat das C. U. M. mit Erl. v. 17. December 1875, Z. 18435, genehmigt, dass die Behandlung von Gesuchen um Concessionen zur Errichtung von Schulen für Kleidermachen u. dgl. aus dem Wirkungskreise des L. Sch. R. ausgeschieden werde.

2069. St. Z. 29722 ex 1876.

Die Zuschrift des n. ö. L. Sch. R. v. 20. September 1876, Z. 6267/L S R wird von der Statth. zur Danachachtung zur Kenntnis genommen. Sie lautet:

Das C. U. M. hat mit Erl. v. 16. August 1876, Z. 6958, über den gestellten Antrag, „es mögen alle Concessionsgesuche für den Privatunterricht im Kleidermachen, Schnittzeichnen, Zuschneiden, Maschinnähen u. dgl. aus der Competenz des L. Sch. R. ausgeschieden und dabei im Einvernehmen mit dem H. M. jene Grenze festgestellt werden, von welcher an diese Ausscheidung platzzugreifen hätte", Nachstehendes eröffnet: „Was zunächst die Competenz des L. Sch. R betrifft, so ergibt sich diese vollkommen klar aus dem n. ö. Landesgesetze über die Schulaufsicht und den n. ö. Landesgesetzen über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht. Bei genauer Beobachtung der in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ergibt sich die Abgrenzung der Competenz des L. Sch. R. von selbst, und entfällt demnach die Nothwendigkeit der Aufstellung einer neuen Grenzlinie, wobei es dem L. Sch. R. immerhin noch überlassen bleibt, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Es wird demnach Aufgabe des L. Sch. R. sein, im Einvernehmen mit der Statth. nach reiflicher Erwägung der Vorschriften der erwähnten Gesetze die Ausscheidung der nicht in seinen Wirkungskreis gehörigen Schulen vorzunehmen, und ebenso wird es Sache der Statth. sein, über die Behandlungsweise der ihr sohin zugewiesenen Privatinstitute schlüssig zu werden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass viele derselben lediglich als eine Art des Privaterwerbes anzusehen und demnach auch als Gewerbeangelegenheit zu behandeln sein werden. Es wird jedoch hiebei darauf aufmerksam gemacht, dass die bloße Ausscheidung aus dem Ressort des L. Sch. R. noch nicht zur Folge hat, dass das C. U. M. sich jeder Einflussnahme auf derartige Schulen zu begeben hat; es ist vielmehr der Fall immerhin denkbar, dass eine Privatanstalt, trotzdem sie nicht unter die dem L. Sch. R. gesetzlich zugewiesenen Lehranstalten gehört, doch eine solche Bedeutung als Unterrichtsanstalt gewinnt, dass die oberste Unterrichtsverwaltung das ihr zustehende oberste Aufsichtsrecht auf dieselbe auszuüben verpflichtet ist. In solchen Fällen, welche übrigens selten vorkommen dürften, wäre die Entschließung des Ministeriums jeweilig einzuholen." Hievon wird der Statth. mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, dass der L. Sch. R. im allgemeinen nur folgende Privat-

[1]) — v. 5. März 1883, L. G. B. 46.

lehranstalten als in den Bereich seiner Amtssphäre gehörend betrachten kann: 1. Welche sich mit dem Unterrichte von Kindern befassen, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben; 2. in welchen in einem oder mehreren der obligaten oder freien Lehrgegenstände einer Mittelschule oder einer Lehrerbildungsanstalt Unterricht ertheilt werden soll, und 3. welche eine Fortbildung in gewerblichen oder kaufmännischen Lehrfächern im Sinne des Ges. v. 28. November 1868, L. G. B. 23, dann v. 26. Jänner 1872, L. G. B. 9, oder v. 3. März 1873, L. G. B. 35, anstreben. Der L. Sch. R. stellt somit das Ersuchen, bei der Ertheilung von Concessionen den Bewerbern ausdrücklich bemerken zu wollen, dass sie nur berechtigt sind jenen Personen Unterricht zu ertheilen, welche der allgemeinen Schulpflicht bereits genügt haben. In jenen Fällen aber, wo es sich auch um den Unterricht von Kindern innerhalb des schulpflichtigen Alters oder um den gleichzeitig zu ertheilenden Unterricht im Zeichnen (im allgemeinen), in einer fremden Sprache oder in der Musik handelt, ferner auch in allen zweifelhaften Fällen, wolle die Statth. im Einvernehmen mit dem L. Sch. R. vorgehen, eventuell das betreffende Gesuch dem L. Sch. R. abtreten. Schließlich glaubt der L. Sch. R. noch den Wunsch hinzufügen zu sollen, dass es den in Rede stehenden Concessionswerbern ausdrücklich untersagt werden möchte, den von ihnen zu ertheilenden Privatunterricht im Kleidermachen, Schnittzeichnen, Zuschneiden u. dgl. unter dem Titel „Schule" anzukündigen.

**Kleidermachen,** Ausweise der Lehranstalten für — Nr. 2281.

2070. **Kleidermacher,** Umfang der Gewerberechte der —.

St. E. 2. September 1894, Z. 68009, an mag. Bz.-Amt für den V. Bezirk, mitgeth. allen übrigen Bzb., mag. Bz.-Amt. und H. und G. Kam. in Wien.

Anlässlich eines speciellen Falles wurde über die Frage, ob Schneider berechtigt sind, das Gewerbe der Fleckputzerei zu betreiben, im Grunde des § 36, al. 2, des Gewerbeges. entschieden, dass den Kleidermachern das Recht zustehe, Herren- und Damenkleider auf beliebige Weise zu putzen und zu reinigen, dass es ihnen jedoch nicht zukomme, auch andere Gegenstände (Vorhänge, Wäsche u. dgl.) zum Putzen zu übernehmen bzw. eine förmliche (chemische) Putzerei zu etablieren.

— — Eingriffe der Confectionäre in das Gewerbe der — Nr. 690.

— — besondere Landsturmevidenz Nr. 2176.

**Kleiderstoffe,** mit Arsenverbindungen gefärbte — Nr. 322.

2071. **Kleinkessel,** Begriffsbestimmung bei nicht kreisförmigem Querschnitte.

M. J. 6. August 1885, Z. 6477. St. E. 18. August 1885, Z. 38764, an alle Bzb., Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, mitgeth. n. ö. L. A.

Anlässlich der bei Aufstellung eines sogenannten Hoffmeister'schen Röhrenkessels angeregten Frage, ob und inwieweit derartige, im Querschnitte in Form eines Rechteckes erbaute Kessel im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 76 der Bauordnung für Niederösterreich und des § 68 der Bauordnung für Wien v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36 und 35, welche einen kreisrunden Querschnitt der Kessel voraussetzen, als Klein- bzw. Zwergkessel im Sinne dieser Bauordnungen angesehen werden können, wird eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, Kessel von flacher oder sonst nicht kreisrunder Querschnittsform im Sinne der oben bezogenen Gesetzesbestimmungen als Kleinkessel oder Zwergkessel zu behandeln, wenn statt des Durchmessers bei kreisrunder Querschnittsform die größte innere Querschnittsdimension des Kesselkörpers 1·2 *m* bzw. 0·8 *m* nicht übersteigt.

**Kleinkessel,** erleichterte Sicherheitsvorschriften Nr. 732.

— — Aufstellung unterhalb Wohnungen und Werkstätten Nr. 738.

— — Dampfkesselcertificate für — Nr. 745.

**Kleinmotoren,** Aufstellung zu gewerblichen Zwecken Nr. 1596.

**Kleinverschleiß** gebrannter geistiger Getränke Nr. 1522, 1524, 1535.

**Klempner** s. Spengler.

**Kliniken** s. Universitätskliniken.

**Klöster,** Fremdenmeldung in Klosterspitälern und — Nr. 1302.

**Klöster,** Personalstandesausweise Nr. 2042, 2748.
— — Bauherstellungen an Mendikantenklöstern Nr. 3123.
— — Competenzen der dem Religionsfondsbeitrage unterliegenden Klosterpfründen Nr. 3125.
— — Religionsfondsbeiträge Nr. 3127, 3129, 3130, 3134.
— — Gemeindewahlrecht der Professoren an Hauslehranstalten der — Nr. 3815.
— — Vornahme der Todtenbeschau in — Nr. 3866.
**Klostergeistliche** s. Ordensgeistliche.
**Klostervermögen,** Executionsführungen gegen ein — Nr. 1171, 1172.
— — Veräußerung und Belastung Nr. 2056, 2060, 2751.
— — staatliche Ingerenz bei Erwerbsgeschäften Nr. 2751.
**Klostervorstände,** Wahl bzw. Ernennung Nr. 2028—2030.
— — Vermögenserhebung beim Ableben Nr. 2028, 2059.
**Klosterwälder,** Aufsicht und Bewirtschaftung Nr. 1270, 1295.
**Knaben,** Beschneidung israelitischer — Nr. 1940.
**Knabenhorte** s. Kinderasyle.

2072. **Knabenkapellen,** Ueberwachung der gewerbemäßigen Verwendung von —.

St. E. 10. October 1888, Z. 54526, an alle Bzb., mitgeth. u. ö. L. Sch. R. und Wr. P. D.

Insofern die gewerbemäßige Ausübung der Instrumentalmusik von Seite der Musikunternehmer (Directoren) nach P. 7 des St. E. v. 18. April 1887, Z. 2066/pr,[1]) als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden muss, haben auf dasselbe selbstverständlich auch die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 der Gewerbeordnung und in Consequenz derselben alle anderen auf das gewerbliche Hilfspersonal Bezug habenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes Anwendung zu finden. Demnach wird den Musikunternehmern, auch wenn sie beabsichtigen, ihr Gewerbe unter Verwendung einer Knabenkapelle auszuüben, der Gewerbeschein, falls nicht besondere, im Gewerbegesetze begründete Anstände obwalten, allerdings nicht verweigert werden können. Die Gewerbebehörden werden jedoch angewiesen, in jedem einzelnen Falle einer derartigen Gewerbeanmeldung den Anmelder auf die Bestimmungen der §§ 93, 94, 95 und 96 b der Gewerbeordnung, wonach die jugendlichen Hilfsarbeiter unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind, in geeigneter Weise ausdrücklich aufmerksam zu machen. Auch sind solche Unternehmer in Bezug auf die Einhaltung obiger Vorschriften entsprechend zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen mit aller Strenge zu bestrafen.

2073. **Knallpräparate,** gewerberechtliche Qualification der Fabrication von —.

H. M. 27. August 1884, Z 27096. St. E. 2. September 1884, Z. 40968, an Wr. P. D., mitgeth. allen Bzb.

Ueber die Anfrage, ob die Fabrication von Knallpräparaten unter die Bestimmungen des § 15, Abs. 11, und des § 27, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, und des Abs. 6 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, fällt, hat das H. M. einvernehmlich mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet: Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Erzeugung von Zündhütchen und Knallpräparaten als concessionierte Gewerbe anzusehen sind, u. zw. die erstere Fabrication nach § 15, Abs. 10, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Zündhütchen als Munitionsgegenstand, die letztere nach § 15, Abs. 11, dieses Ges. mit Rücksicht darauf, dass mit den an dieser Gesetzesstelle aufgeführten Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten offenbar auch der Begriff von „Knallpräparaten" erschöpft ist. Ist nun aber die Er-

[1]) Nr. 3020 d. Slg.

zeugung von Zündhütchen bzw. Knallpräparaten unter die im § 15, Abs. 10 bzw. 11, des mehrcit. Ges. aufgeführten Erzeugungen zu subsumieren, so ergibt sich als nothwendige Consequenz dieser Subsumtion, dass in Hinsicht der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung auf die Bewerber um die Concession zur Erzeugung von Zündhütchen der Abs. 5, hingegen auf die Bewerber um die Concession zur Erzeugung von Knallpräparaten der Abs. 6 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, Anwendung zu finden hat. Ebensowenig kann es zweifelhaft erscheinen, dass die Genehmigung von Betriebsanlagen für die obgedachten Fabricationszweige nur nach vorausgegangenem Edictalverfahren im Sinne der §§ 27—31 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, erfolgen darf, da die Betriebsanlage zur Erzeugung von Zündhütchen jedenfalls unter die chemischen Warenfabriken (§ 27, Abs. 5), jene zur Erzeugung von Knallpräparaten aber sowohl unter die chemischen Warenfabriken, als unter die Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten (§ 27, Abs. 2) zu subsumieren sind.

2074. **Knallpräparate,** Beschränkungen des Bezuges und Verkaufes.

M. J. 14. Juli 1891, Z. 23237 ex 1889. St. E. 27. Juli 1891, Z. 44665, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Gelegentlich einer Verhandlung mit dem H. M. und F. M., betreffend den Verkehr mit gewissen Knallpräparaten bzw. Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Zündblättchen, Knallhülsen mit oder ohne Bonbons, Juxpapieren mit Zündmasse, Kinderpetarden, Knallpapierwaren, Knallfidibussen, Papierstreifen mit Zündmasse für Kinderpistolen, Knallkügelchen (Knallerbsen) u. dgl. ist hervorgekommen, dass seitens der polit Bezirks- und Polizeibehörden hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Artikel ein ungleicher Vorgang beobachtet wird. Während nämlich, den bestehenden Normen entsprechend, manche der genannten Behörden weder den Bezug noch den Verkauf solcher Waren gestatten, wird von anderen gegen den Bezug und die Ausfolgung derselben keine Einwendung erhoben. Da nun die mit den Hoffzld. v. 4. April 1809, P. G. S. Bd. 32, S. 79, und v. 15. April 1847, Z. 12284, erlassenen und mit der Min.-Vdg. v. 20. Februar 1852, R. G. B. 47, republicierten Verbote des Verkaufes von Knallkügelchen und Knallfidibussen, sowie von derartigen explodierenden Stoffen überhaupt noch aufrecht bestehen, diese daher vom Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind und die Bewegungsgründe, welche für die seinerzeitige Ausschließung dieser Spielwaren und Juxartikel ausschlaggebend waren, auch heute noch ungeschwächt vorhanden sind, werden die erwähnten Verbote behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zur strengen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

— — Aufbewahrung in Sprengmittelmagazinen Nr. 3415.

**Knappschaftscassen** s. Bruderladen.

**Knochen,** Verwertung zu industriellen Zwecken Nr. 2, 2501, 3832.

**Knochenbrüche,** Anleitung zur ersten Hilfe bei — Nr. 1144.

**Knochenerkrankungen** der Perlmutter-, Horn- und Beindrechsler Nr. 2833.

**Knochenhandel,** Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen Nr. 1657.

— — Vorkommen von Menschenknochen beim — Nr. 2501.

**Knochensammler,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.

— — Betreten von Schweineställen durch — Nr. 3277.

**Kochherde** aus Eisenblech, Recht zur Erzeugung Nr. 1110.

**Kochgeschirr,** Verbot des Handelns der Klempner mit — Nr. 1579.

— — Glasierung Nr. 1630.

— — Verwendung von Nickel und Zinkblech bei — Nr. 2256, 4622.

**Kochkessel** mit hermetisch schließbarem Deckel Nr. 729.

**Kochkessel** nach System Papin Nr. 2765.
— — für Rothgarn mit Dampfbetrieb Nr. 3164.

2075. **Kochsalz,** Verunreinigung von —.

M. J. 6. December 1892, Z. 26693. St. E. 17. December 1892, Z. 81911, an alle Bzb.

Das in allgemeiner Verwendung als Genussmittel stehende Kochsalz ist durch eine ungeeignete Aufbewahrung in den Geschäftslocalen der Kaufleute und Händler häufig Verunreinigungen ausgesetzt, indem es namentlich als Stein- oder Stücksalz, auf dem Lande nicht selten am Fußboden der Geschäftslocale oder allgemein zugänglicher Räume (Durchgänge, Vorhäuser u. dgl.) aufbewahrt wird, wo es der Beschmutzung und selbst der Verunreinigung durch Thiere ausgesetzt ist. In ähnlich nachlässiger Weise werden auch Mehl und andere Nahrungs- und Genussmittel untergebracht. Da eine solche unsaubere Gebarung mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht nur eine bedauerliche Vernachlässigung der im Interesse der Volksbildung überall zu wahrenden Reinlichkeitsrücksichten bedeutet, sondern auch unter Umständen die Gesundheit der Consumenten zu benachtheiligen vermag, ist diesem Gegenstande die vollste Beachtung zu schenken; die Bzh. haben die unterstehenden Gemeinden in dieser Richtung zu instruieren und durch die eigenen Organe die richtige Handhabung dieser sanitätspolizeilichen Vorkehrung zu überwachen und die Abstellung etwa vorfindlicher Uebelstände durchführen zu lassen, wobei auch die betreffenden Genossenschaften zur entsprechenden Mitwirkung heranzuziehen sein werden.

2076. **Koch'sches Heilmittel** gegen Tuberculose, Anwendung und Berichte über —.

M. J. 8. December 1890, Z. 24653. St. E. 15. December 1890, Z. 75700, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die polit. Behörden 1. Instanz erhalten eine Abschrift der Min.-Vdg. v. 8. December 1890, R. G. B. 212, betreffend die Anwendung des von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberculose, zur Danachachtung mit der Aufforderung, auf diese Verordnung alle Aerzte mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, dass ihnen nicht bloß die sorgsamste Aufbewahrung der Koch'schen Flüssigkeit, sondern auch die genaue Beachtung der jeder Sendung beigegebenen Gebrauchsanweisung obliegt. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Wo immer möglich, wird die Behandlung von Kranken mit der Koch'schen Injectionsflüssigkeit auf wohleingerichtete Krankenanstalten zu beschränken sein, und ist der diese Heilmethode außerhalb solcher Anstalten zur Anwendung bringende Arzt für die etwaigen Folgen einer unzureichenden ärztlichen Ueberwachung des Kranken ausdrücklich verantwortlich zu machen. In dem Falle, als sich ein Arzt bezüglich der Gebarung mit dem Koch'schen Heilmittel einer gröblichen Pflichtvernachlässigung schuldig machen oder die ertheilte Befugnis zur Anwendung des Mittels in einer mit dem Ansehen des ärztlichen Standes unverträglichen gewinnsüchtigen Weise missbrauchen sollte, ist gegen ihn die Amtshandlung einzuleiten und eventuell bei der Landesbehörde der Antrag wegen Entziehung der Befugnis zum ferneren Bezuge des Präparats zu stellen. Da es dem Arzte nicht zusteht, aus der Verabfolgung des Präparats selbst Gewinn zu ziehen, darf von ihm für die verbrauchte Quantität nur jener Preis gefordert werden, welcher dem Anschaffungswerte nebst den eigenen, gewissenhaft abzuschätzenden Auslagen entspricht. Im Falle des Vorkommens eines Todesfalles im Reactionsstadium oder infolge desselben nach Einspritzung der Koch'schen Injectionsflüssigkeit wird in der Regel, insofern zu einer gerichtlichen Amtshandlung kein Anlass gegeben ist, die sanitätspolizeiliche Obduction zu veranlassen sein. Seitens aller Krankenanstalten, in welchen die Behandlung von Tuberculosen unter Anwendung des Koch'schen Präparats geübt wird, ist vorläufig nach Ablauf je eines Vierteljahres, das erstemal bis Ende April 1891 für die bis Ende März abgelaufene Behandlungsperiode, ein übersichtlicher Bericht über die in der Berichtsperiode aus der Behandlung nach dem gedachten Verfahren getretenen Kranken zu erstatten und im Wege der polit. Landesbehörde im Anschlusse der aus der Würdigung dieser Berichte sich ergebenden Bemerkungen dem M. J. vorzulegen. Ein einheitliches Formular[1]) für diese Vierteljahresnachweisungen der

[1]) Von der Hinausgabe eigener Formulare für diese Berichterstattung wurde später Abstand genommen, jedoch eine derartige Einrichtung der angeordneten Quartalsberichter-

Krankenanstalten wird demnächst bekanntgegeben werden. Ueber die von den Privatärzten bei Anwendung dieser Heilmethode gewonnenen Erfahrungen werden bis auf Widerruf die Aeußerungen derselben von den polit. Behörden 1. Instanz am Schlusse des Jahres zu sammeln und zur Verfassung eines besondeeen Theilberichtes zum Jahressanitätsberichte zu benützen sein. Diese gesammelten Theilberichte sind mit einer übersichtlichen Darstellung der darin enthaltenen Ergebnisse im Wege der Statth. dem M. J. vorzulegen.

**Kochservice,** Vergütung für das dem Militär beigestellte — Nr. 2530.

**Kohlendeputat** für die Gendarmerie, Annahme als Geschenk Nr. 1457.

**Kohlendynamit,** Zulassung als Sprengmittel Nr. 3427.

**Kohlenfuhrwerksbetrieb** als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung Nr. 2354.

2077. **Kohlenhandel** durch Eisenbahnbeamte und Bedienstete.[1])

H. M.[2]) 22. November 1897, Z. 16868. St. E. 29. December 1897, Z. 111012, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Aus Interessentenkreisen des Kohlenhandels sind an das H. M. Beschwerden gelangt, dass seitens der Beamten und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, sowie der Privatbahnen in ausgedehntem Umfange der Kohlenverkauf zum Nachtheile der unter ungünstigeren Concurrenzbedingungen arbeitenden Kohlenhändler betrieben wird. Die diesfalls eingeleiteten Erhebungen haben die Angaben der gedachten Beschwerden vielfach bestätigt. Um nun den berechtigten Interessen der berufsmäßigen Kohlenhändler in den gebotenen Grenzen den thunlichsten Schutz angedeihen zu lassen, wird Nachstehendes eröffnet: Den Beamten und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen ist seit November 1893 der Antritt des Gewerbes des Kohlenhandels seitens der Staatseisenbahnverwaltung untersagt; es ist sohin fortan bei etwaigen Anmeldungen des Kohlenhandels durch solche Personen seitens der Gewerbebehörden nach § 13, Abs. 2, im Hinblicke auf den Inhalt des § 4 der Gewerbeordnung vorzugehen. Was dagegen den Kohlenhandel durch Beamte und Bedienstete der Privatbahnen anbelangt, so kann dagegen an sich vom gewerberechtlichen Standpunkte bei dem Abgange eines generellen Betriebsverbotes seitens der vorgesetzten Dienststellen der betreffenden Organe ein grundsätzlicher Einwand nicht erhoben werden. Gleichwohl werden aber die Gewerbebehörden bei Anmeldungen des Kohlenhandels durch Personen der letztgedachten Kategorie vor Erledigung der Gewerbeanmeldung durch Anfrage bei der betreffenden Privatbahnverwaltung festzustellen haben, ob dem Anmeldenden vom Standpunkte der für die bezügliche Bahn in Betracht kommenden besonderen Dienstvorschriften der Betrieb eines Gewerbes überhaupt und speciell des Kohlenhandels gestattet ist. Desgleichen werden sich die Gewerbebehörden 1. Instanz durch Umfrage bei den betreffenden Eisenbahnbehörden und Verwaltungen die Gewissheit zu verschaffen haben, ob diejenigen Bahnbeamten und Bediensteten, welche dermalen schon im Besitze von auf den Betrieb des Kohlenhandels lautenden Gewerbescheinen sind, dieses Gewerbe auch vom Standpunkte der für sie geltenden besonderen Dienstvorschriften zu betreiben berechtigt sind. Sollten sich in letzterer Hinsicht Anstände ergeben und Unzukömmlichkeiten wahrgenommen werden, so ist hievon seitens der Gewerbebehörden ungesäumt die betreffende Eisenbahnbehörde oder Verwaltung zu verständigen. Schließlich werden die Gewerbebehörden in allen jenen Fällen, wo ihnen die unbefugte Ausübung des Kohlenhandels durch Beamte und Bedienstete von Staats- oder Privat-

---

stattung der Krankenanstalten aufgetragen, dass in derselben sämmtliche, für die Beurtheilung dieser Behandlungsmethode belangreiche Momente, insbesondere Alter und Krankheitszustand jedes dieser Behandlung unterzogenen Individuums, Zeit der Impfung, Art und Zeitfolge der Reactionserscheinungen, das Endresultat der Behandlung, sowie besondere Wahrnehmungen dargestellt und in wissenschaftlicher Weise besprochen werden (M. J. 7. April 1891, Z. 6753. St. E. 5. Mai 1891, Z. 22159, an die oben erwähnten Stellen).

[1]) Vgl. auch Nr. 1105 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J. und E. M.

isenbahnen zur Kenntnis gelangt, von der erfolgten Abstrafung dieser Personen auch die vorgesetzte Eisenbahnbehörde oder Verwaltung zu verständigen haben.

**Kohlenhandel,** Schnellwagen beim ambulanten — Nr. 3233.
**Kohlenmeiler,** periodische Ausweise über — Nr. 1282.
**Kohlensäure,** Verwendung in Bierdruckapparaten Nr. 526.
— — Sättigung natürlicher Mineralwässer mit — Nr. 2665.
**Kohlenwaggons,** Dynamitpatronen in — Nr. 886.
**Kohlenzweigbahnen,** Eintragung ins Eisenbahnbuch Nr. 1047.
**Köhrung** s. unter „Pferdezucht".
**Komarek,** Dampfkessel nach System — Nr. 735.
**Korbflechter,** Recht zum Verkaufe von Ausklopfern Nr. 369.
**Korbflicker,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.
**Korkverschluss** von Bierflaschen Nr. 1248.
**Körnermärkte** s. Getreidemärkte.
**Kornrade,** Verunreinigung von Mehl mittelst — Nr. 2491.
**Körperverletzungen,** Anleitung zur ersten Hilfe bei — Nr. 1144.
**Koscherfleisch,** Gebüren für die rituelle Bereitung von — Nr. 1944.
**Kosmetische Mittel,** Bezug in Arzneidosierung aus dem Auslande Nr. 347.
— — verbotene Haarfärbemittel Nr. 1649—1656.
— — Ankündigung als Heilmittel Nr. 1793.
**Kostenvoranschläge** s. Baukostenvoranschläge.
**Kostgelderauszahlung** für Findelkinder Nr. 1225.
**Kostzöglinge** in Naturalwohnungen der Schuldiener Nr. 2724.
**Koth- und Schneeabräumung** s. Schneeabräumung.
**Kraftmesser,** automatische Hebe-, Zug- und Schlag- — Nr. 414.
**Krämerwagen** im Dispensierlocal der Apotheker Nr. 227.
**Kranke** s. Geistes-, Infections-, unheilbare Kranke und Krankenverpflegung.

2078. **Krankenanstalten,** allgemeine öffentliche — in Bosnien und der Hercegovina.

M. J. 24. September 1884, Z. 20491. St. E. 8. Februar 1885, Z. 60441, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, n. ö. L. A. und n. ö. F. P.

Infolge der zustimmenden Erklärungen, welche theils die Landesausschüsse, theils die Landtage sämmtlicher im Reichsrathe vertretener Königreiche und Länder abgegeben haben, wird das Vakufspital in Serajevo nunmehr als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt im Sinne der Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382,[1]) und v. 4. December 1856, Z. 26641,[1]) für die diesseitige Reichshälfte gegen dem anerkannt, dass rücksichtlich der in den diesseitigen Spitälern verpflegten bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen die von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium zugesicherte Modalität der Reciprocität[2]) einzutreten habe. Hievon werden die Bzb. mit dem Beisatze in Kenntnis gesetzt, dass nunmehr die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegs- und Beerdigungskosten für in eine Gemeinde Niederösterreichs zuständige, im Vakufspital zu Serajevo verpflegte diesseitige Staats-

[1]) — kundgemacht im L. G. B. 1 ex 1857.

[2]) Ueber eine Anfrage, ob die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina die Zahlung der für dahin zuständige Kranke in einem öffentlichen Krankenhause jener Länder, die den Oeffentlichkeitscharakter der Gemeindespitäler in Banjaluka, Bihać, Mostar, Travnik und Dolnja-Tuzla anerkennen, aufgelaufenen Kosten übernehme, wird eröffnet, dass das gemeinsame F. M. mit der Zuschrift v. 23. Juni 1893, Z. 7160, diese Reciprocität von Seite der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung zugesichert hat (M. J. 10. Juli 1893, Z. 15512. St. E. 21. Juli 1893, Z. 49615, an n. ö. L. A.). — Vgl. auch Statth.-Kdm. v. 21. Juni 1893, L. G. B. 31.

angehörige im Sinne der obigen Vorschriften zu vergüten, eventuell auf den n. ö. Landesfond zu übernehmen sein werden.[1])

**2079. Krankenanstalten,** Gesuche, betreffend Errichtung (Erbauung) neuer —.

St. E. 31. December 1872, Z. 37976, an alle Bzb.

Ueber Antrag des n. ö. L. San. R. wird in Betreff der Errichtung und Erbauung neuer Spitäler, öffentlicher wie privater, der Führung von Zubauten zu bereits bestehenden Spitälern, endlich in Betreff der Umgestaltung von anderweitig verwendeten Gebäuden für Spitalszwecke im Sinne des § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, Folgendes angeordnet: Die Bewilligung zur Errichtung von Spitälern, wie zur Führung der oben bezeichneten Bauten[2]) ist, soferne sie nicht einer höheren Genehmigung bedürfen, im Wege der polit. Bzb. bei der Statth. einzuholen. Dem bezüglichen Einschreiten sind nebst einem präcisen Programm des zu errichtenden Spitals die genauen Grundrisse, Profil- und Situationspläne[3]) anzuschließen. Auf den bezüglichen Plänen und in dem Programm ist die nächste Umgebung des projectierten Spitals ersichtlich zu machen und zu schildern, und sind insbesondere da, wo das Spital in ein bereits bestehendes oder neu herzustellendes Canalnetz eingeschaltet werden soll, die Details desselben (Verlauf, Gefälle, inneres Lumen und die Niveauverhältnisse jener Canäle, in welche der Spitalscanal einmünden wird) anzugeben. Die an die polit. Bzb. gelangten derartigen Eingaben sind in vorschriftsmäßiger Weise der Vorprüfung u. zw. unter Beiziehung der ärztlichen und technischen Fachorgane dieser Behörden zu unterziehen und gehörig begutachtet an die Statth. zu leiten, welche nach Einholung des Gutachtens eines im Spitalsbauwesen erfahrenen technischen Organs und des L. San. R. die competente Entscheidung trifft bzw. die höhere Entscheidung herbeiführt.

**2080.** — — bau- und sanitätsbehördliche Competenz bei Errichtung von —.

St. E. 2. December 1880, Z. 44780, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

Es wird aufmerksam gemacht, dass dem St. E. v. 31. December 1872, Z. 37976,[4]) bezüglich der der Statth. auf Grund des Reichsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, vorbehaltenen Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten durchaus nicht die Deutung gegeben werden darf, als ob eine solche Bewilligung in denjenigen Fällen, wo für die beabsichtigte Krankenanstalt ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptiert werden soll, die in letzterer Beziehung durch die Bauordnung vorgezeichnete Baubewilligung entbehrlich machen würde; denn bei Erlassung jener Normalweisung konnte keineswegs beabsichtigt werden, bezüglich der Führung der betreffenden Bauten den in der Bauordnung festgesetzten Instanzenzug zu beseitigen oder zu modificieren oder überhaupt auch nur in irgend welcher Beziehung zu beirren. Es ist demgemäß bei jeder solchen Bauführung, zu welcher gesetzlich eine Baubewilligung erforderlich ist, vorerst die ordnungsmäßige Verhandlung nach Vorschrift der Bauordnung durchzuführen, bei welcher auch allfällige, namentlich z. B. hinsichtlich des Bauplatzes vorkommende sanitäre Fragen und Einwendungen die geeignete Würdigung und nach Erfordernis im höheren Instanzen-

[1]) Die für das Vakufspital festgesetzte Verpflegstaxe hat das M. J. unterm 18. Februar 1885, Z. 2721 (St. E. 5. März 1885, Z. 9473, an alle Bzb. und n. ö. L. A.) bekanntgegeben.

[2]) — auch „zur Führung der Bauten"? soferne es sich nicht um Spitalsbauten des Staates oder eines unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehenden öffentlichen Fonds (§ 29 der n. ö. Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, bzw. § 106 der Wr. Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 35) handelt? S. hierüber den sofort folgenden St. E. v. 2. December 1880, Z. 44780.

[3]) — gemäß Nr. 2083 d. Slg. auch die daselbst erörterte „Baubeschreibung".

[4]) Nr. 2079 d. Slg.

zuge die Entscheidung zu finden haben. Mit Rücksicht auf § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, wonach die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt der Staatsverwaltung obliegt, empfiehlt es sich, dass gelegentlich des nach der Bauordnung behufs der Baubewilligung vorgeschriebenen Localaugenscheines zugleich auch von Seite der polit. Bzb. alle jene Momente erhoben werden, welche für die seinerzeitige Schlussfassung über die Frage der Errichtung einer Krankenanstalt von Wesenheit sind, und es ist angesichts der bezogenen Bestimmung des Ges. v. 30. April 1870 bei der von der Baubehörde zu erwirkenden Baubewilligung der Vorbehalt ein selbstverständlicher, dass für die Errichtung der Krankenanstalt nur jene Bestimmungen maßgebend sein können, welche die Statth. bei Ertheilung der Errichtungsbewilligung vom Standpunkte der sanitären Oberaufsicht anzuordnen findet. Es ist daher in solchen Fällen, wo für die beabsichtigte Errichtung einer Krankenanstalt erst ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptiert werden soll, erst nach der rechtskräftigen Beendigung der Bauverhandlung und unter Beilegung der im Erl. v. 31. December 1872, Z. 37976,[1]) angedeuteten Behelfe, sowie unter Nachweisung der erwirkten Baubewilligung die weitere Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt, d. h. zur Verwendung des projectierten Gebäudes zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken, bei der Statth. anzusuchen, welche sohin entscheidet, ob und unter welchen Modificationen das Gebäude zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet ist und die Krankenanstalt errichtet werden kann.

2081. **Krankenanstalten,** sanitäre Grundsätze und Musterstatut für zu errichtende —.

St. E. 13. Mai 1882, Z. 48671 ex 1881, an alle Bzb.

Um einerseits eine möglichste Gleichförmigkeit bei der Erbauung und Errichtung von Krankenanstalten zu erzielen und anderseits diejenigen Personen oder Corporationen, welche die Errichtung solcher Anstalten anstreben von nachträglichen, stets schwierigen und kostspieligen Aenderungen und Adaptierungen zu bewahren, hat der n. ö. L. San. R. die sanitären Grundsätze für Neu- oder Adaptierungsbauten von Krankenhäusern mit Ausnahme von Barakenspitälern zusammengestellt und ein Schema über jene Punkte entworfen, welche in jedem Statut eines Krankenhauses erörtert werden sollen. Beide Elaborate werden den Bzb. zum Amtsgebrauche mit der Weisung zugestellt, im Sinne und mit thunlichster Berücksichtigung dieser Grundsätze, selbstverständlich unter Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, in vorkommenden Fällen bei der nach § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April, 1870, R. G. B. 68, dann nach Maßgabe der St. E. v. 31. December 1872, Z. 37976[1]), und v. 2. December 1880, Z. 44780,[2]) der Bzb. obliegenden Erhebung bzw. Berichterstattung über die Errichtung von Krankenanstalten vorzugehen. — Das erwähnte Musterstatut lautet:

A. Sanitäre Grundsätze für den Neubau oder Adaptierungsbauten von Krankenhäusern (mit Ausnahme von Barakenspitälern). Die sanitären Grundsätze, welche bei dem Baue eines Spitals im Auge behalten werden müssen, beziehen sich wesentlich auf die Nothwendigkeit, den Bedürfnissen des kranken Menschen, der hier entsprechende Pflege und Behandlung erwartet, so vollständig als möglich gerecht zu werden. Der Kranke benöthigt vor allem anderen Ruhe und Stille, fern vom geräuschvollen Treiben des täglichen Verkehres, er braucht in seinem Zimmer eine angemessene Quantität reiner und stets frisch erneuter Luft, daher auch alles, was die Atmosphäre verunreinigt, aus dem Hause und der Umgebung entfernt werden muss; er braucht eine angemessene Temperatur und Beleuchtung, trockene, helle, freundliche Zimmer, eine ununterbrochene Pflege und Beaufsichtigung, eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete ärztliche Behandlung, die größte Ordnung und Reinlichkeit, eine rücksichtsvolle Bequemlichkeit auf den Stiegen, Gängen und Aborten; für viele Kranke ist der Gebrauch von Bädern unerlässlich u. zw. in einem Badezimmer, welches der Kranke leicht und ohne sich größeren Temperaturdifferenzen auszusetzen, erreichen kann;

[1]) Nr. 2079 d. Slg.
[2]) Nr. 2080 d. Slg.

höchst erwünscht sind endlich für Reconvalescente während der Winterzeit heizbare Corridore, während der wärmeren Jahreszeit ein schattiger, luftiger Garten. Der Wasserbedarf ist für Kranke ein weit größerer als für Gesunde. Wenn Kranke mit ansteckenden Krankheiten in das Spital aufgenommen werden, müssen die übrigen Kranken vor der Ansteckung geschützt werden. Endlich muss für die Unterbringung der Verstorbenen außerhalb des Spitalsgebäudes Sorge getragen werden. Daraus geht schon hervor, dass auf alle diese Bedürfnisse schon bei der Anlage und dem Baue eines Krankenhauses sorgfältige Rücksicht genommen werden muss. — I. Bauplatz. Die Größe des Platzes, auf welchem ein Krankenhaus errichtet werden soll, muss sich nach der Zahl der im Krankenhause unterzubringenden Kranken und nach der Art der Erkrankungen richten, u. zw. soll für jeden Kranken ein Flächenraum von 30—50 $m^2$ entfallen; unter 30 $m^2$ per Kopf jedoch darf bei einem Spital für nicht ansteckende Krankheiten und unter 50 $m^2$ bei einem Spital für Infectionskrankheiten nicht herabgegangen werden. Die Lage desselben sei ringsum frei und am äußeren Umfange der Ortschaft, entfernt von geräuschvollen Plätzen und Straßen, vom Betriebe lärmender Gewerbe, von Erzeugungsstätten übelriechender oder gesundheitsschädlicher Dämpfe, von Friedhöfen, Sümpfen und stagnierenden Wässern. Der Untergrund soll trocken und durchlässig sein, darf nicht aus angeschüttetem, an organischen Substanzen reichem Material bestehen, nicht auf ehemaligen Friedhöfen oder Aasplätzen gelegen und nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt sein. II. Form und Richtung des Gebäudes. Das Spitalsgebäude soll ein Längstract sein, mit 1 oder höchstens 2 Stockwerken, allenfalls mit einem Mittelrisalit; wenn beiderseitige Flügel angebracht werden müssen, sollen diese höchstens etwa $^1/_3$ so lang sein als der Längstract und müssen soweit voneinander liegen, als die doppelte Höhe des Längstractes bis zum Dachsaume beträgt. Es kann aber auch in Pavillons getrennt nach Krankheitsfällen erbaut werden; derlei Pavillons müssen aber mindestens 30 $m$ voneinander entfernt stehen, wenn sie mehrstöckig sind; bei bloßen Erdgeschoßen genügen 18 $m$ Entfernung. Die zweckmäßigste Richtung des Gebäudes ist derart, dass die Krankenzimmer der Hauptfront möglichst nach Osten zu liegen kommen. III. Nothwendige Localitäten. In einem Krankenhause werden folgende Localitäten benöthigt: 1. Kellerräume mit einer Eisgrube, wenn nicht in anderer Weise für das stete Vorhandensein von Eis vorgesorgt ist. 2. Magazine für Heizmaterial, Wäsche, Kleider, Einrichtungsgegenstände, Materialvorräthe, ein abgesondertes ausgiebig lüftbares Depot für die von den Kranken mitgebrachten Kleider und Wäsche. 3. Eine Küche sammt Speisekammer. 4. Eine Waschküche mit einem Desinfectionsraume. 5. Badezimmer mit Heizvorrichtungen, Badewannen und Douchen (in größeren Spitälern auch ein Dampfbad). 6. Ein Aufnahmszimmer der Kranken bzw. die Verwaltungskanzlei. 7. Ein ärztliches Inspectionszimmer, eventuell eine Hausapotheke. 8. Wohnung für den Portier, Hausinspector oder Hausmeister. 9. Wohnräume für das Dienstpersonal, in größeren Krankenhäusern auch Wohnungen für Aerzte und Beamte, Operationszimmer. 10. Krankenzimmer mit Heizung und Ventilation, u. zw.: a) kleinere Zimmer für 1—2 Kranke, welche so anzulegen sind, dass sie auch zur Beobachtung, eventuell Isolierung einzelner Kranker benützt werden können; größere Zimmer für etwa 20 Kranke; b) für medicinische, chirurgische, eventuell Infectionskranke; c) für Männer und Frauen getrennt. In Spitälern, welche nur für Infectionskranke bestimmt sind, ist die Errichtung von Beobachtungszimmern für zweifelhafte Fälle unerlässlich, die Errichtung von Reconvalescentenzimmern sehr erwünscht. 11. Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung, je 1 für 10, höchstens 15 Kranke. Ausgüsse für Spülwässer. 12. Theeküchen. 13. Cabinen für Wärterinnen. 14. Gänge, Corridore für Communication. 15. Stiegen. 16. Bodenräume. 17. Leichenhaus, falls die Leichen nicht anderwärts beigesetzt werden können. IV. Bau der Keller und Geschoße. Der Fußboden in den Kellern soll sich mindestens 0·30 $m$ über dem bekannten höchsten Grundwasserstande befinden und muss ebenso wie die Mauern der Gänge und der Seitenwände der Keller von Ziegeln oder von gemischtem Bruchsteinmauerwerke, wobei jedoch wasserhältige Steine auszuschließen sind, mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden. Die Krankenzimmer zu ebener Erde müssen unterkellert, oder es muss der Fußboden durch eine wenigstens 0·30 $m$ hohe Luftschichte und das Mauerwerk durch eine Isolierschichte (Asphalt, Zinkblech) trocken gelegt werden. Der Fußboden derselben muss wenigstens 0·50 $m$ über dem Bodenniveau liegen, das Mauerwerk hier von Ziegeln und 0·50 $m$ hoch über dem Erdboden mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden. In den Stockwerken muss ebenfalls Ziegelmauerwerk angewendet werden, die Hauptmauern daselbst müssen wenigstens die Dicke von 0·60 $m$ bekommen. Ein 3. Stockwerk ist für Kranke nicht zulässig. V. Badezimmer. Der Fußboden, die Mauern und das Gewölbe der Badezimmer müssen wasserdicht, die Badelocalitäten müssen mit Dunstabzugsschläuchen versehen sein. Aus den Badewannen muss direct der Abfluss des Wassers stattfinden können. VI. Küche, Waschküche. Sowohl die Küche als die Waschküche muss mit einer ausgiebigen Ventilation mittelst Zuführung frischer Luft und Dunstabzügen versehen sein. Die Lage der Küche und der Speise soll möglichst gegen Norden gewählt werden, sie dürfen nicht unterhalb eines

Krankenzimmers, sondern müssen mehr abseits angebracht werden. VII. Stiegen. Die Haupttstiege soll mindestens 1·60 *m* breit und ebenso wie alle von den Kranken benützten Stiegen geradarmig, mit Ruheplätzen, directer Beleuchtung und Anhaltstangen versehen und feuersicher sein; die steinernen Stufen sollen 0·30 *m* breit, aber nicht über 0·13 *m* hoch sein. Freitragende oder Pfeilerstiegen müssen ein 1 *m* hohes Geländer erhalten. Krankenzimmer für Infectionskranke müssen eine eigene Stiege, die mit den anderen Stiegen nicht communiciert, mit besonderem Eingange von außen erhalten. VIII. Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche. Die Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche sind möglichst in die Mittelmauer zu verlegen und 0·50 *m* über den Dachfirst zu führen, auch mit einem Blechdache zu versehen. Russische Rauchfänge müssen bis in die Keller verlängert und sowohl im Keller, als am Dachboden mit doppelten Putzthürchen versehen werden. IX. Wohnungen. Alle Wohnzimmer müssen trocken und heizbar sein. Im Souterrain sind Wohnungen unzulässig. Wohnungen dürfen nur für die im Spital Beschäftigten angebracht werden. X. Krankenzimmer. Der cubische Raum jedes Krankenzimmers beträgt für jeden daselbst unterzubringenden Kranken 38 $m^3$, die Höhe des Krankenzimmers wenigstens 3·80 *m*. Die Fläche der Fenster eines Krankenzimmers muss $^1/_5$ der Zimmergrundfläche gleichkommen. Die Fenster sollen möglichst gegen Osten liegen. Bei einseitiger Beleuchtung darf das Zimmer höchstens eine Tiefe von 7 *m* erhalten; die Fensterbrüstung darf nicht über 0·75 *m* hoch, die Parapete müssen so stark wie die Hauptmauern, die Fenster sollen rechtwinkelig sein und möglichst nahe an die Zimmerdecke hinaufreichen. Es sind nur Doppelfenster, d. h. mit äußeren und inneren Flügeln versehene Fenster in den Krankenzimmern zulässig; deren Oberflügel sollen um ihre Querachse beweglich und bequem zu handhaben sein. Die Thüren als Flügelthüren müssen wenigstens 1·25 *m* breit und 2·25 *m* hoch sein; als einfache Thüren dürfen sie nicht unter 1 *m* breit und 2 *m* hoch sein. Zu Fußboden eignen sich am besten harte Frießboden. Weiche Fußboden müssen gut angearbeitet und von trockenem Holze verfertigt sein. Die Fußboden sollen mit heißem Leinöle getränkt und mit Leinölfirnis oder Oelfarbe angestrichen werden. Der Plafond soll möglichst flach sein und mittelst Sturz- oder Dippelboden oder mittelst flacher Einwölbung auf eisernen Traversen hergestellt werden. Die Wände sind fein zu verputzen, entweder zu weißen und zu färbeln oder, was vorzuziehen ist, mit Oelfarbe anzustreichen. Die verwendeten Farben müssen giftfrei sein. Die Ventilation muss sowohl für den Winter, als für den Sommer und, sei sie eine künstliche oder natürliche, so eingerichtet sein, dass der Luftcubus bei gewöhnlichen Krankheiten pro Stunde 2mal, bei Infectionskrankheiten 3mal erneuert wird. Behufs der Winterventilation benöthigt man einen Zuführungscanal der frischen äußeren Luft, welcher unter dem Fußboden verläuft und an dem mit einem Mantel umgebenen Ofen mündet. Der normale Querschnitt dieses Luftzuführungscanals, den normalen Luftraum von 38 $m^3$ pro Kopf angenommen, beträgt pro Kopf in kleineren Zimmern mit 1—2 Kranken 170 $cm^2$, in größeren Zimmern mit 5—6 Kranken 160 $cm^2$, in Zimmern mit 10 Kranken 150 $cm^2$, in Zimmern mit 20 Kranken 125 $cm^2$. Ferner ist ein Luftabzugsschlauch erforderlich, welcher (am besten innerhalb der Mauer) vom Zimmerboden beginnt und bis über das Dach hinaus verlängert wird. Dieser Abzugsschlauch muss am Boden sowohl, als dicht unterhalb des Plafonds mit verschließbaren, in den Zimmerraum mündenden Oeffnungen versehen sein. Der Querschnitt des Abzugsschlauches muss wenigstens um die Hälfte größer sein, als der des Luftzuführungscanals. Jedes Krankenzimmer muss seinen eigenen Abzugsschlauch haben, welcher mit keinem anderen Zimmer communicieren darf, nöthigenfalls können in einem Krankenzimmer auch 2 oder mehrere Abzugsschläuche angebracht werden, um die nöthige Größe des Querschnittes zu erreichen. Behufs der Sommerventilation wird die frische äußere Luft zugeführt: entweder durch Etagenschläuche, welche in der Mauer verlaufend, ihre äußere Mündung unten, ihre innere verschließbare Mündung unterhalb des Plafonds im Zimmer haben, oder durch verschließbare Wandöffnungen, welche im Zwischenraume der Fenster dicht unter dem Plafond unmittelbar ins Freie führen. Der Querschnitt sämmtlicher Etagenschläuche oder Wandöffnungen eines Krankenzimmers muss 4mal so groß sein, als der Querschnitt des Luftzuführungscanals der Winterventilation. Sämmtliche Ventilationsöffnungen im Krankenzimmer müssen sowohl ganz, als auch theilweise verschließbar und überdies auch absperrbar sein; dies gilt besonders von den Ventilationsöffnungen unterhalb des Plafonds, welche im Winter gut geschlossen gehalten werden müssen. Zur Erwärmung von Krankenzimmern empfiehlt sich eine Centralheizung im allgemeinen nicht. Zur Beheizung der mit Winterventilation versehenen Krankenzimmer dienen eiserne Oefen, deren Heizfläche durch verticale Röhren vergrößert werden kann. Für je 100 $m^3$ Zimmerraum ist eine Heizfläche von 1 $m^2$ erforderlich. Der Ofen muss mit einem Mantel umgeben sein, welcher den Ofen und die zu erwärmende Luft seitlich vollständig einschließt. Der Mantel wird am besten durch Mauerwerk hergestellt, auch eine doppelte Metallwand ist zulässig. Die Beobachtungs- und Reconvalescentenzimmer der Infectionsspitäler sind in derselben Weise wie die Krankenzimmer herzustellen und einzurichten. XI. Cabinen des Wartepersonals. Die Warte-

personen werden am zweckmäßigsten in einem direct beleuchteten, mit der Ventilation und Beheizung des Krankenzimmers in Verbindung stehenden Vorraume des Krankenzimmers untergebracht, so dass letzteres nicht direct vom Gange aus zugänglich ist. In diesem Vorraume kann auch die Theeküche angebracht werden. Wo solche Vorräume nicht anzubringen sind, müssen die Wartepersonen in eigenen Localitäten, die sich jedoch in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer befinden, untergebracht werden. XII. Gänge. Alle Gänge müssen directes Seitenlicht haben. Die Hauptcommunicationsgänge müssen wenigstens 2·50 *m* breit und womöglich heizbar sein. Die Zugänge zu den Infectionszimmern dürfen mit den übrigen Gängen nicht communicieren. XIII. Wasserversorgung. Wenn eine Wasserleitung mit hinreichendem Drucke zugebote steht, ist dieselbe bis in das oberste Geschoß zu führen, und sind Ausläufe in dem Badezimmer, der Küche, den Theeküchen, dem Operationszimmer und der Leichenkammer anzubringen. Wird das Wasser aus einem Brunnen bezogen, so ist darauf zu sehen, dass er wenigstens 20 *m* von den Aborten, der Senkgrube, den Düngerhaufen oder Unrathscanälen entfernt sei; der Schacht ist über dem Niveau des Bodens aufzumauern, mit einem Deckel, nöthigenfalls auch mit einem Dache zu versehen, und muss das Ueberfallwasser einen raschen Abfluss bekommen. Auf einen Kranken werden pro Tag 120 *l* Trink- und Nutzwasser gerechnet, davon entfallen circa 10 *l* auf das Getränk und das zur Bereitung der Speisen nöthige Wasser. XIV. Aborte. Jeder Abort muss mit einem Vorraume und gut schließenden Thüren, Doppelfenstern, ferner mit einem Sitzbrette von wenigstens 0·75 *m* Breite versehen sein; er muss directe Beleuchtung haben, möglichst gegen Norden gelegen und außerhalb der Krankenzimmer angebracht sein. Wenn etwa Pissoirs für die Männerkrankenzimmer angebracht werden sollen, benöthigen sie einer ausgiebigen Wasserspülung. Die Fußboden der Aborte, sowie die Wände bis zu einer Höhe von mindestens 30 *cm* über dem Sitzbrette müssen wasserdicht, ferner jeder Abort mit einem Dunstabzugsschlauche versehen und die Oberflügel der Fenster mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung um ihre Querachse beweglich hergestellt sein. Wo Canäle vorhanden sind, soll der Abort mit Wasserverschluss und Wasserspülung eingerichtet werden. Die Aborte müssen mit gut schließenden Deckeln und doppelten Sitzspiegeln versehen sein. Für je 10, im höchsten Falle 15 Kranke ist 1 Abort zu rechnen. In den Aborten sollen auch die Ausgüsse für die Spülwässer angebracht werden. Für Infectionskranke sind eigene abgesonderte Aborte erforderlich. XV. Entfernung der Unrathsstoffe und Schmutzwässer. Wenn Unrathscanäle vorhanden sind, werden die festen und flüssigen Unrathsstoffe durch die Canäle abgeleitet, nur ist dann auch für eine starke Wasserspülung der Aborte und eine reichliche Durchschwemmung der Canäle zu sorgen, welch letztere einen entsprechenden Fall haben müssen. Fehlt es an einer hinreichenden Wassermenge, so müssen die Unrathsstoffe in wasserdichten, gut an das Abfallsrohr anschließenden Tonnen mit durchlässiger Scheidewand gesammelt und die abgeschiedenen flüssigen Stoffe nach vorgenommener Desinfection in den Canal abgeleitet, die festen Unrathsstoffe hingegen in Tonnen gesammelt und verführt werden. Wenn keine Unrathscanäle vorhanden sind, sollen sowohl die festen, als die flüssigen Unrathsstoffe in Tonnen abgeführt werden; die sonstigen Schmutzwässer können nöthigenfalls in Cisternen abgeleitet werden. Die Tonnenkammer darf nur von außen zugänglich, muss wasserdicht gemauert und mit einem das Dach des Gebäudes überragenden Ventilationsschlauche und einer gut schließenden Thüre versehen sein; das Gefälle muss nach außen hin, vom Gebäude weg, gerichtet sein. Wäre die Abfuhr in Tonnen nicht durchführbar, so ist eine Senkgrube unerlässlich. Der Boden und die Seitenmauern dieser Senkgrube müssen mit hydraulischem Mörtel — am besten mit Klinkerziegeln — gemauert sein; dieselbe muss wenigstens 5 *m* vom Gebäude entfernt angelegt und mit einem sehr gut schließenden Deckel versehen sein. Die atmosphärischen Niederschlagswässer sind von derselben sorgfältig abzuleiten. Eine fleißige Räumung der Senkgrube ist unerlässlich. Dabei sollen die angesammelten Unrathsstoffe nach ausgiebiger Desinfection entfernt vom Krankenhause ins freie Feld verführt und wenigstens mit einer 25 *cm* hohen Erdschichte bedeckt werden. XVI. Leichenhaus. Das Leichenhaus muss außerhalb des Krankenhauses angelegt werden. Es muss eine heizbare Beisetzkammer haben und mit den Vorrichtungen für die Leichensection, mit der vorgeschriebenen Signalglocke, die mit der Wächterwohnung in Verbindung steht, versehen und gut beleuchtet sein. Eine ausgiebige Ventilationsvorrichtung für Winter und Sommer ist unerlässlich; auch müssen die oberen Fensterflügel um ihre Querachse durch eine handliche Vorrichtung bewegt werden können. Für reichlichen Wasserzufluss, sowie für ausgiebige Desinfection und Ableitung der Schmutz- und Spülwässer ist zu sorgen.

B. Zusammenstellung jener Punkte, welche in jedem Statut eines Krankenhauses erörtert werden sollen. § 1. Zweck der Anstalt. § 2. Mittel zur Errichtung und Erhaltung derselben (Verpflegsgebüren 2c.). § 3. Leitung in ärztlicher und administrativer Hinsicht; gegenseitiges Dienstverhältnis. § 4 Krankenaufnahme: durch den Arzt; ärztlicher und administrativer Wirkungskreis bei derselben; Führung eines administrativen Aufnahmsprotokolls mit vollständigem Nationale des Kranken; Aufzählung der von der

Aufnahme ausgeschlossenen Kranken. § 5. Aerztlicher Dienst: Bestellung eines oder eventuell mehrerer ordinierender Aerzte; Verantwortlichkeit des ärztlichen Leiters für die genaue Ausführung der Sanitätsmaßregeln und der ordinierenden Aerzte für ihren Dienst überhaupt den Behörden gegenüber; Bestellung von Hilfsärzten und Unterordnung derselben; Dienstpflichten der Aerzte im allgemeinen. § 6. Wartedienst: Beistellung der nothwendigen Anzahl der Wartepersonen, ärztlicher Einfluss bei deren Aufnahme und Entlassung; Unterordnung derselben. § 7. Arzneien, Speisen, Getränke: Bezug der Arzneien, Besorgung der Küche, Trinkwasser, Controlierung der Qualität und Quantität. § 8. Kleider- und Wäschereinigung, Beheizung und Beleuchtung: Vornahme der Kleider- und Wäschereinigung bei gewöhnlichen und bei Infectionskrankheiten, Desinfection derselben, Material der Beheizung und Beleuchtung. § 9. Lüftung: Obsorge für entsprechende ununterbrochene Thätigkeit der Ventilationsvorrichtungen. § 10. Aborte, Beseitigung des Unrathes: Mittel für Geruchlosigkeit, Desinfection, Art der Beseitigung der festen und flüssigen Unrathsstoffe, der Spül- und Schmutzwässer mit Rücksicht auf etwa vorhandene Canäle. § 11. Aerztliche Schreibgeschäfte: Führung der Krankengeschichten, Führung des Krankenprotokolls, Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen, der abverlangten Berichte und Gutachten, der vorgeschriebenen periodischen ärztlichen Berichte an die polit. Behörde. § 12. Administrative Geschäfte: Evidenthaltung der Kranken; Nachweis der Zuständigkeit, Einbringung der Verpflegsgebüren, Führung der Casse, Herbeischaffung der erforderlichen Materialien; Rechnungslegung. § 13. Belagraum der einzelnen Krankenzimmer: mit Rücksicht auf den cubischen Luftraum jedes Zimmers und auf den vorgeschriebenen Luftraum von 38 $m^3$ pro Kopf; Trennung der Geschlechter, womöglich auch der medicinischen und chirurgischen Kranken und nach Krankheitskategorien. § 14. Entlassung der Kranken: Wirkungskreis des Arztes und der Administration hiebei; Entlassung der Geheilten, Gebesserten und der für die Spitalsbehandlung nicht mehr Geeigneten; Verfahren bei Unheilbaren, Erwerbsunfähigen, Renitenten und den die Entlassung Verlangenden; Nachweis der Transportabilität bei zu entlassenden Schwerkranken. § 15. Todesfälle: Ausstellung des ärztlichen Behandlungsscheines; Uebertragung der Leiche 3 Stunden nach dem Tode in die heizbare Beisetzkammer, Ueberwachung daselbst; Vornahme der Leichenbeschau durch die angestellten Leichenbeschauer, eventuell Vornahme einer Section und Abfassung eines Sectionsprotokolls. § 16. Instructionen für die Bediensteten des Krankenhauses — Hausordnung (als Anhang zum Statut).

2082. **Krankenanstalten,** Baudurchführung vor erlangter Errichtungsbewilligung.

St. E. 1. Februar 1894, Z. 37169 ex 1893, an alle Bzb.

Behufs Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten, welche sich daraus ergeben können, dass für Krankenhauszwecke bestimmte Bauten auf Grund des von der Baubehörde vom Standpunkte der Bauordnung ertheilten Bauconsenses ausgeführt werden, bevor seitens der Statth. über die Concessionierung des Unternehmens entschieden ist und nach eingeholtem Gutachten des L. San. R. festgestellt wurde, ob bzw. unter welchen Bedingungen das fragliche Gebäude zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet ist und die Krankenanstalt errichtet werden kann, haben die Bzb. die Veranlassung zu treffen, dass im Sinne des St. E. v. 2. December 1880, Z. 44780,[1]) bei Ertheilung des Bauconsenses der Bauwerber immer schriftlich belehrt werde, dass die Baubewilligung ausschließlich auf die Bestimmungen der Bauordnung beschränkt ist und mit dem selbstverständlichen Vorbehalte ertheilt werde, dass für die Errichtung der Krankenanstalt bzw. für die Widmung des Gebäudes zu einer Heilanstalt jene Bestimmungen maßgebend sein werden, welche die Statth. bei Ertheilung der Errichtungsbewilligung vom Standpunkte der sanitären Oberaufsicht anzuordnen findet, dass ferner die Bauwerber verhalten werden, ihr an die Statth. zu richtendes Gesuch um Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt bzw. zur Verwendung des projectierten Gebäudes zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken unter Beibringung der erforderlichen Behelfe einschließlich der erwirkten Baubewilligung bei der Bzb. sofort einzubringen, welches Gesuch sodann sammt der ganzen Verhandlung mit aller Beschleunigung vorzulegen sein wird.

2083. — — Vorlage einer Baubeschreibung.

St. E. 7. December 1894, Z. 84077, an alle Bzb.

[1]) Nr. 2080 d. Slg.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass den Verhandlungsacten, welche die Errichtung oder Adaptierung von Heil- und ähnlichen Anstalten betrafen und von den unterstehenden Behörden der Statth. zur Entscheidung vorgelegt wurden, eine Baubeschreibung nicht angeschlossen war. Da durch eine solche Unterlassung die sanitäre Begutachtung der vorgelegten Projecte bzw. die Entscheidung über die betreffende Vorlage wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird, ist künftig jedem derartigen Verhandlungsact eine eingehende Beschreibung des zu errichtenden Baues beizuschließen zu lassen, aus welcher die beabsichtigte Verwendung der einzelnen Räume, sowie die Cubikmaße der zum Aufenthalte von Kranken, Siechen u. dgl. bestimmten Localitäten ersehen werden kann.

2084. **Krankenanstalten,** Errichtung von Nothspitälern; Competenz und sanitäre Grundsätze.

St. E. 29. October 1884, Z. 44455, an Bzh. Baden, zur Danachachtung allen übrigen Bzh. mitgetheilt.

Im letzten Abs. des § 13 der Vdg. v. 4. Juli 1884, Z. 31326,[1]) betreffend jene Maßregeln, welche aus Anlass der Choleragefahr bzw. während des epidemischen Herrschens der Cholera durchzuführen sind, wurden sämmtliche Gemeinden in Niederösterreich für verpflichtet erklärt, sofort behufs Unterbringung, Pflege und Behandlung eventuell von der Cholera befallener Personen entweder für sich allein, oder im Vereine mit Nachbargemeinden eigene Nothspitäler zu errichten und sie mit allem zur Krankenpflege Erforderlichen auszustatten, damit schon für den ersten Erkrankungsfall die isolierte Verwahrung und Behandlung der Kranken ohne Verzug eintreten kann. Im § 24 der cit. Vdg. werden die polit. Bzh. verpflichtet, sich innerhalb der kürzesten Frist die Versicherung zu verschaffen, dass die Gemeinden der erhaltenen Weisung in Betreff der Nothspitäler nachgekommen sind, eventuell die Abhilfe auf Kosten der Gemeinden zu schaffen. Aus diesen Anordnungen geht hervor, dass sie eine möglichst rasche Vorsorge zur Unterbringung, Pflege und Behandlung der von der Cholera befallenen Individuen, welche entweder wegen ihrer Lebensverhältnisse oder aber aus Rücksicht für ihre Umgebung in ihren Wohnungen nicht belassen werden wollen oder können, in entsprechend isolierten und den Verhältnissen gemäß mit Beachtung der allgemeinen sanitären Vorschriften adaptierten oder neu errichteten Localitäten in den Gemeinden bezwecken. Diese Absicht würde aber dadurch vereitelt werden, wenn bei Errichtung der Nothspitäler jene formelle Behandlung des Gegenstandes in Anwendung gebracht werden würde, welche für die Beurtheilung der Eignung der unter normalen Verhältnissen zu Krankenhauszwecken gewidmeten Gebäude maßgebend sein muss, und wenn bei der Errichtung von Nothspitälern nach jenen Vorschriften vorgegangen werden würde, welche für diese formelle Behandlung der Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Krankenhäusern überhaupt erlassen worden sind. Zum Zwecke einer möglichst raschen Durchführung der Verhandlungen wegen Errichtung solcher Nothspitäler findet die Statth. anzuordnen, dass in Bezug auf die Errichtung der Choleranothspitäler die auf Grund der Bestimmungen des § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, mit den Vdg. v. 31. December 1872, Z. 37976, v. 2. December 1880, Z. 44780, v. 13. Mai 1882, Z. 48671 ex 1881,[2]) und v. 3. Jänner 1883, Z. 57614 ex 1882,[3]) erlassenen Bestimmungen bezüglich der formalen Geschäftsbehandlung bei Errichtung von Krankenhäusern überhaupt und bezüglich der Competenz der Statth. zur Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher An-

[1]) S. auch P. 29 der Cholerainstruction v. J. 1886, L. G. B. 45 (republiciert L. G. B. 41 ex 1892).

[2]) Nr. 2079, 2080 und 2081 d. Slg.

[3]) Nr. 3330 d. Slg.

stalten nicht in Anwendung zu bringen sind. Es haben daher die Bzh. in Bezug auf die Errichtung der Choleranothspitäler im Sinne des § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln, und es obliegt ihnen somit nicht nur die Ueberwachung der Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Cholera und zur Bekämpfung ihres Weitergreifens durch die Gemeinden, zu welchen örtlichen Vorkehrungen auch die Errichtung von Nothspitälern gehört, eventuell die Erlassung der in dieser Beziehung erforderlichen Anordnungen im Sinne des § 24 der Vdg. v. 4. Juli 1884, Z. 31326, sondern auch die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Nothspitäler, wobei die im § 14 der Vdg. v. 4. Juli 1884, Z. 31326, vorgezeichneten Bestimmungen genau einzuhalten sind, und die über die Errichtung von Spitälern überhaupt in den vorher cit. Vdg. enthaltenen allgemeinen sanitären Grundsätze eine nach den Verhältnissen sich ergebende sinngemäße Anwendung zu finden haben.

2085. **Krankenanstalten,** Sanitätsjahresberichte über —.

M. J. 11. September 1880, Z. 14325. St. E. 21. September 1880, Z. 34418, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Alle Krankenanstalten haben an Stelle des bisher sub P. 7 des Theilberichtes C des jährlichen Landessanitätsberichtes [1]) geforderten Verzeichnisses der häufigsten und wichtigsten Krankheitsformen in Hinkunft das ziffermäßige Verzeichnis der Krankheitsformen aller im Berichtsjahre aus der Behandlung in Abgang gekommenen (entlassenen oder gestorbenen) Individuen nach dem folgenden Formular zu liefern.[2])

Verzeichnis der Krankheitsformen der aus der Behandlung in Abgang gekommenen (entlassenen oder gestorbenen) Individuen.

| | Zahl der | | | | Zahl der | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Entlassenen | Gestorbenen | Zusammen | | Entlassenen | Gestorbenen | Zusammen |
| I. Allgemeine und mehrsitzige Krankheiten, Blutkrankheiten: | | | | III. Neubildungen: | | | |
| Marasmus senilis | | | | Carcinoma | | | |
| Chlorisis | | | | sonstige | | | |
| Anaemia | | | | IV. Parasiten | | | |
| Rheumatismus acut. et chronic. | | | | V. Verletzungen (mit Ausschluss der durch Selbstmordversuche herbeigeführten) | | | |
| Arthritis | | | | VI. Vergiftungen (mit Ausschluss der durch Selbstmordversuche herbeigeführten): | | | |
| Scorbutus | | | | Alcoholismus chronicus | | | |
| Cholera epidem. | | | | sonstige | | | |
| Typhus enteric. et exanthem. | | | | VII. Selbstmordversuche (Krankheiten infolge derselben) | | | |
| Hydrops universalis | | | | VIII. Erkrankungen des Nervensystems: | | | |
| Febris intermittens | | | | Krankheiten des Gehirns und seiner Häute | | | |
| Diphteritis et Croup | | | | | | | |
| sonstige | | | | | | | |
| II. Scrofulosis et Tuberculosis: | | | | | | | |
| Scrofulosis | | | | | | | |
| Tuberculosis | | | | | | | |

[1]) S. Nr. 3197 d. Slg.

[2]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.:) In Betreff der Formulare zu den Landessummarien über die Krankenanstalten ist eine Aenderung vorderhand nicht nöthig, da die Zusammenstellung der Reichsübersicht über die Krankheitsformen aus den Einzelberichten durch die statistische Centralcommission bewerkstelligt wird. Die Landesstellen werden daher von der Eintragung der Krankheitsformen in das Landessummarium enthoben, bleiben jedoch verpflichtet, die Einzelberichte genau zu prüfen, ob darin das auf der Rückseite befindliche Verzeichnis über die Krankheitsformen der in Abgang gekommenen Individuen von den betreffenden Anstalten ordnungsmäßig ausgefüllt worden ist.

| | Zahl der Entlassenen | Zahl der Gestorbenen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| Neuralgiae (ohne Unterscheidung) | | | |
| Paralysis (ohne Unterscheidung) | | | |
| Geistesstörungen | | | |
| sonstige | | | |
| IX. Krankheiten des Auges | | | |
| X. Krankheiten des Ohres | | | |
| XI. Krankheiten der Athmungsorgane: | | | |
| Catarrhus laryngis acut. et chronic. Laryngitis | | | |
| Catarrhus bronchialis acut. et chronic. Bronchitis | | | |
| Pneumonia | | | |
| Emphisema pulmonum | | | |
| Haemoptoë | | | |
| Pleuritis | | | |
| sonstige | | | |
| XII. Krankheiten der Circulationsorgane: | | | |
| Herzkrankheiten | | | |
| sonstige | | | |
| XIII. Krankheiten der Digestionsorgane und der anderen Organe: | | | |
| Angina tonsillaris | | | |
| Catarrhus ventriculi acut. et chronic. | | | |
| Catarrhus intestinorum acut. et chronic. | | | |
| Dysenteria | | | |
| Peritonitis | | | |
| Icterus | | | |
| sonstige | | | |
| XIV. Krankheiten der Harnorgane: | | | |
| Morbus Brightii | | | |
| sonstige | | | |
| XV. Krankheiten der Sexualorgane (mit Ausschluss der venerischen und syphilitischen Formen): | | | |
| der männlich. Sexualorgane | | | |
| der weiblichen Sexualorgane | | | |
| XVI. Venerische und syphilitische Krankheiten | | | |
| XVII. Krankheiten der Haut (mit Ausschluss der syphilitischen Formen): | | | |
| Variola | | | |
| Scarlatina | | | |
| Morbilli | | | |
| Erysipelas et Dermatitis | | | |
| Psoriasis | | | |
| Eczema | | | |
| Excoriationes ex pediculis et spurcitie | | | |
| Ulcera | | | |
| Scabies | | | |
| Inflammatio text. cellulosi | | | |
| Abscessus | | | |
| sonstige | | | |
| XVIII. Krankheiten der Knochen (mit Ausschluss der Verletzungen) | | | |
| XIX. Krankheiten der Gelenke (mit Ausschluss der Verletzungen) | | | |
| XX. Krankheiten der Muskeln, der Sehnen, der Schleimbeutel (mit Ausschluss der Verletzungen) | | | |
| XXI. Missbildungen, Verwachsungen und angeborene Trennungen | | | |
| XXII. Ohne bestimmte Diagnose | | | |
| Summe des Abganges | | | |

**2086. Krankenanstalten,** Aufnahme nach Jerusalem zuständiger ottomanischer Unterthanen.

St. E. 24. April 1883, Z. 17716, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Das österr.-ung. Consulat hat mitgetheilt, dass alle nach Jerusalem zuständigen ottomanischen Staatsangehörigen, welche nach Europa reisen, mit einem von der dortigen türkischen Behörde ausgestellten und von dem österr.-ung. Consulat vidierten Passe versehen sind, und dass sich jene Individuen, welche mit Pässen türkischer Consulate in Europa hier auftauchen, erwiesenermaßen solche Urkunden auf falsche Namen ausstellen lassen. Um eine ungerechtfertigte Belastung des n. ö. Landesfonds mit den für derartige Individuen aufgelaufenen Verpflegskosten infolge der häufig eintretenden Nichteruierbarkeit derselben oder ihrer zahlungspflichtigen Verwandten möglichst hintanzuhalten, sind die Krankenanstalten anzuweisen, bei der Aufnahme solcher Individuen in die Pflege auf diesen Umstand

zu achten, ihnen eventuell diesen Umstand vorzuhalten und mit erhöhter Aufmerksamkeit jene Vorkehrungen zu treffen, welche sich zur Eruierung des wahren Namens und der Zuständigkeit derselben dienlich erweisen.

2087. **Krankenanstalten,** Genehmigung der Statuten, Hausordnung und Instruction.

St. E. 3. Juni 1884, Z. 23355, an alle Bzh., beide Stadtr. und n. ö. L. A.

Die Bestimmungen des § 10 des Ges. v. 25. December 1882, L. G. B. 14 ex 1883, werden zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht, in deren Sinne Anträge wegen Genehmigung oder Aenderung der Statuten öffentlicher Krankenhäuser an die Statth., wegen Genehmigung oder Aenderung der Hausordnung und Instruction solcher Anstalten aber unmittelbar an den n. ö. L. A. zu leiten sind. In Ansehung der nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Heilanstalten wird sich nach den bisherigen Bestimmungen zu benehmen sein, wonach das Statut und die Hausordnung sammt Instructionen unmittelbar der Statth. zur Genehmigung vorzulegen sind.

2088. — — Monatsausweise über die Krankenbewegung der —.

M. J. 9. April 1890, Z. 6324. St. E. 23. April 1890, Z. 23025, an 11 Bzh., beide Stadtr., Wr. Mag., n. ö. L. A. und Landesgericht in Wien.

Von der im Abs. 3 des Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[1]) geforderten Vorlage von Duplicaten der Tabelle C über die monatliche Krankenbewegung in einzelnen Humanitätsanstalten wird bezüglich jener Anstalten Umgang genommen, welche in den im „Oesterr. Sanitätswesen" zur Publication gelangenden Monatsübersichten nicht angeführt erscheinen.[2])

2089. — — Fernhalten störender Bauführungen, Gewerbebetriebe u. dgl.

M. J. 21. Mai 1894, Z. 12834. St. E. 15. Juni 1894, Z. 40948, an alle Bzh.

Die Interessen bestehender Heil- und Humanitätsanstalten werden bei der Durchführung öffentlicher Vorkehrungen, welche zumeist im eigenen Wirkungskreise der Gemeinden gelegen sind, namentlich bei Durchführung baulicher Herstellungen in ihrer Umgebung, in der bedenklichsten Weise vernachlässigt, und wird seitens der auf Grund der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zur Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und zur Wahrung der öffentlichen sanitären Interessen berufenen Behörden auf die Hintanhaltung einer Schädigung der gedeihlichen Wirksamkeit der gedachten Heil- und Humanitätsanstalten nicht immer die nothwendige Aufmerksamkeit verwendet. In dieser Beziehung erscheint es insbesondere nothwendig darauf zu dringen, dass in der Umgebung bestehender Heil- und Humanitätsanstalten unter Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen durch Herstellung eines geräuschlosen Straßenpflasters die erforderliche, schon aus Humanitätsrücksichten gebotene Ruhe seitens der Gemeinde geschaffen und bei Verhandlungen über Bauprojecte, welche in der Umgebung einer Krankenanstalt zur Ausführung kommen sollen, dem betreffenden Anstaltsleiter durch Zuziehung zur Verhandlung Gelegenheit geboten werde, das sanitäre Interesse der Anstalt zu vertreten und gegen sanitätswidrige Beeinträchtigung derselben in ihrer Ruhe, in ihrem Licht- und Luftraume Einspruch zu erheben. Desgleichen werden die Vertreter

[1]) Nr. 3187 d. Slg.

[2]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.:) Nachdem die in Rede stehenden Nachweisungen der Krankenanstalten zugleich den Zweck haben, die Statth. in die Lage zu setzen, die Krankenbewegung in den Spitälern zu beobachten und die hinsichtlich der einzelnen Krankheitsformen zum Zwecke der Ueberwachung der Vorgänge in diesen Krankenhäusern nothwendige Evidenz zu führen, so ist nach wie vor darauf zu bestehen, dass diese Monatsnachweisungen seitens sämmtlicher öffentlicher und der wichtigeren privaten Krankenanstalten auch in Hinkunft der Statth. regelmäßig geliefert, von der Statth. genau in Evidenz gehalten und zum eigenen Amtsgebrauche entsprechend verwertet werden (St. Z. 23085 ex 1890). — Bezüglich der Landesirrenanstalten vgl. Fußnote bei Nr. 2152 d. Slg.

und Leiter von Heil- und Humanitätsanstalten von der Bzb. zu den Verhandlungen über solche gewerbliche Angelegenheiten beizuziehen sein, durch welche die Interessen ihrer Anstalt berührt erscheinen. Ueberhaupt ist im Rahmen der Bau- und Gewerbeordnung zu verhindern, dass Heil- und Humanitätsanstalten in sanitärer Beziehung geschädigt und dadurch rückwirkend das Gesundheitswohl der um die verbaute Anstalt dicht wohnenden Bevölkerung beeinträchtigt werde. Die Bzb. wird diesem Gegenstande die gebürende Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, damit die Wahrung der Interessen öffentlicher Anstalten gegenüber den sich geltend machenden Privatinteressen gegebenen Falles nicht versäumt werde.

2090. **Krankenanstalten,** Abweisung von Spitalssimulanten aus öffentlichen —.

M. J. 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894. St. E. 5. August 1895, Z. 66451, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.

Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalspflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonds der Gemeinden oder des Landes ungebürlich belasten, und zur Herstellung eines gleichförmigen bezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften, hat das M. J. nach Einvernahme mit dem kgl. ung. M. J. Nachstehendes [1]) angeordnet: 1. Die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige Statth. bzw. Landesregierung im Einvernehmen mit dem L. A. im Falle wahrgenommener missbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege, eventuell über Anlangen des L. A. oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatsgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalsbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäß fingierte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, und welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verwaltungsgebietes, sowie den übrigen polit. Landesbehörden behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das kgl. ung. M. J. und die croatische Landesregierung mitzutheilen. 2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person von der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von 3 Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungsverordnung gerechnet, und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokoll zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde. 3. Die Namen jener Spitalsverwiesenen, welche bis zum 1. Juli 1886 in den Simulantenprotokollen der öffentlichen Krankenanstalten derzeit noch geführt werden, sind zu löschen. Bezüglich der übrigen seit 1. Juli 1886 in Evidenz geführten Spitalsfrequentanten hat die Landesstelle zu beurtheilen und im Einvernehmen mit dem L. A. bekanntzugeben, ob und bei welchen unter ihnen die Nothwendigkeit der weiteren Evidenthaltung vorhanden ist . . . . .[2]) 4. Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften strenge zu beobachten, nach welchen

[1]) Wesentlich gleichlautende Weisungen hat das kgl. ung. M. J. schon mit Circular-Vdg. v. 18. März 1893, Z. 46641, erlassen, welche Weisungen vom M. J. unterm 29. Jänner 1894, Z. 20908 ex 1893, zur genauen Danachachtung mit dem Bemerken bekanntgegeben wurden, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften seitens der Krankenhäuser, insbesondere bei Nichteinsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden ärztlichen Zeugnisses die Heimatsgemeinde eines spitalsverwiesenen ung. Staatsangehörigen zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht verhalten werden kann (St. E. 22. Februar 1894, Z. 9323, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.).

[2]) Im übrigen folgen hier dermalen überholte Uebergangsbestimmungen.

dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen. In solchen Fällen muss die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.[1])

**Krankenanstalten,** Begräbniskosten für verstorbene Spitalspfleglinge Nr. 487.
— — Dampfdesinfection und transportable Isolierbaracken in — Nr. 823, 1919.
— — Executionsführungen gegen öffentlich und gemeinnützig erklärte — Nr. 1171.
— — Anleitung für den Neubau von Garnisonsspitälern Nr. 1317.
— — Beobachtungszimmer für Irrsinnsverdächtige in — Nr. 1381.
— — Grundsätze für die Errichtung von Privatheilanstalten Nr. 1788.
— — Verlautbarung der Neuerrichtung Nr. 1789, 3187.
— — Nothimpfung und Revaccination in — Nr. 1867, 1877, 1880.
— — auswärtige Besuche bei Infectionskranken in — Nr. 1887.
— — Isolierräume für Infectionskranke Nr. 1890, 1899, 1901.
— — Anzeige bei Ausbruch von Infectionskrankheiten Nr. 1904, 1905.
— — statistische Nachweisung ihrer Pfleglinge Nr. 2088, 2112.
— — Spitalsaufnahme bzw. Entlassung von Krankencassenmitgliedern Nr. 2105 bis 2108, 2110.
— — Leichenüberführung aus — nach anatomischen Instituten Nr. 2316.
— — Bezug von Präcisionsinstrumenten aus dem Auslande Nr. 2943.
— — Beschau des für sie bestimmten Fleisches Nr. 3277.
— — Dotation für die Curatgeistlichkeit der — Nr. 3303.
— — Verletzungen und Selbstmordfälle Nr. 3317, 4136, 4137.
— — Ausbruch von Trachom in — Nr. 3888, 3889.
— — Auskünfte an Unfallversicherungsanstalten Nr. 3954.
— — Fälle langwieriger Spitalsbehandlung, anzuzeigen Nr. 3983.
— — Abgabe Unheilbarer in die heimatliche Versorgung Nr. 3984, 3988.
— — Behandlung der Nachlasseffecten Verstorbener Nr. 4155—4159.
— — Portopflicht für Geldsendungen an öffentliche — Nr. 4199, 4200.
— — Ausfertigung der Aufnahmszeugnisse Nr. 4212.
— — Festsetzung der Verpflegstaxen Nr. 4215—4218.
— — s. auch Irrenanstalten, Nothspitäler, Siechenanstalten.

2091. **Krankenanstalten, Wr.,** wöchentliche Veröffentlichung der Krankenbewegung.

St. E. 26. December 1888, Z. 62109, an Wr. Mag., 3 Bzh., alle Wr. k. k. Krankenanstalten und sonstigen Spitäler Wiens.

Die Wochenberichte über die Krankenbewegung in den Wr. Spitälern[2]) haben den Zeitraum vom Sonntage bis inclusive Samstag derselben Woche zu umfassen und sind Montag längstens bis 10 Uhr mittags dem Sanitätsdepartement der Statth. vorzulegen und werden daselbst zusammengestellt; die Zusammenstellung wird Dienstag im nichtamtlichen Theile der Wr. Zeitung kundgemacht.[3])
— — Unterbringung Infectionskranker Nr. 1891—1893, 1898.
— — An- und Abmeldungen über Infectionskranke Nr. 1894—1896.

[1]) Bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Aufnahme renitenter Patienten in das Verzeichnis der Spitalsverwiesenen hat die Statth. unterm 15. Juli 1896, Z. 60602, Weisungen an die Wr. k. k. Krankenanstalten hinausgegeben.

[2]) Die Veröffentlichung der Krankenstände und der vorwiegenden Erkrankungsformen in den Wr. Spitälern und Sanatorien wurde angeordnet mit Erl. des St. M. v. 5. Juni 1866, Z. 3204 (St. E. 9. Juli 1866, Z. 23856).

[3]) Hieran schließt sich die wöchentliche Publication des Standes der Infectionskrankheiten in Wien und der Epidemien auf dem flachen Lande s. Nr. 1138 d. Slg.

**Krankenanstalten, Wr.,** Telegrammkosten bei Aufnahme zugereister Infectionskranker Nr. 1900.

— — Ueberführung und Beerdigung der Infectionsleichen aus — Nr. 1930, 2318.

2092. **Krankenanstalten, Wr. k. k.,**[1]) Anrechnung der secundarärztlichen Dienstzeit.

St. M. 14. October 1862, Z. 21201. St. E. 4. November 1862, Z. 44702, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. k. k. Krankenanstalten und medicinisches Doctorencollegium.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 1. October 1862 genehmigt, dass die Secundarärzte bei den unter der Oberleitung der Staatsverwaltung stehenden allgemeinen Krankenanstalten[2]) gleich nach ihrer Ernennung eine Angelobung treuer Pflichterfüllung an Eidesstatt zu leisten haben, und dass die bei solchen Anstalten verbrachte secundarärztliche Dienstzeit, wenn sie unmittelbar einer anrechenbaren (auf einem öffentlichen Dienstposten zurückgelegten) Dienstzeit vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt oder der Pension für die Witwe und die Kinder desselben angerechnet werden darf.

2093. — — Vornahme von Bau- oder gewerblichen Commissionen in deren Nähe.

St. E. 14. October 1893, Z. 71342, an Wr. Mag.

Der Wr. Mag. wird aufmerksam gemacht, dass zu commissionellen Verhandlungen und zu Augenscheinscommissionen, welche die Ausführung von Bauten oder gewerblichen Anlagen in der Nähe einer Wr. k. k. Krankenanstalt bzw. die bezüglichen Projecte betreffen, ohne Unterschied, ob die Verhandlung oder der Augenschein vom Wr. Mag. oder einem mag. Bz.-Amt. als Bau- oder Gewerbebehörde 1. Instanz oder etwa seitens der Statth. als Baubehörde angeordnet wurde, welch letztere immer den Wr. Mag. anweist, von der Commissionsausschreibung alle Betheiligten zu verständigen, stets auch speciell die Statth. namens des Wr. k. k. Krankenanstaltenfonds und die Direction oder Leitung des betreffenden k. k. Spitals als Interessenten einzuladen sind.

2094. — — Requisitionen behufs Einvernahme von Patienten.

St. E. 17. Juli 1896, Z. 60927, an Wr. Mag., zur Danachachtung mitgeth. allen übrigen Bzb., sowie den Verwaltungen aller Wr. k. k. Krankenanstalten.

In Angelegenheit der Inanspruchnahme der Verwaltungen der Wr. k. k. Krankenanstalten zu Einvernehmungen von in der Anstaltspflege befindlichen Personen sind die mag. Bz.-Amt. behufs Hintanhaltung einer durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigten Vermehrung der Agenden der gedachten Spitalsverwaltungen, welchen doch lediglich die auf die Verwaltung der Anstalten Bezug nehmenden Geschäfte, keineswegs aber irgend welcher behördlicher Wirkungskreis zukommt, anzuweisen, mit derartigen Ansuchen nach Thunlichkeit nur in jenen Fällen vorzugehen, in welchen dies wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit oder wegen der voraussichtlichen Unerunierbarkeit des Einzuvernehmenden nach dessen Entlassung und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der vorläufigen Sicherstellung des Zeitpunktes der Einvernehmbarkeit des Patienten geboten erscheint und nach den Umständen bzw. Verhältnissen des Falles gegen die Vornahme der Amtshandlung durch nicht behördliche Organe keine Bedenken bestehen, in allen übrigen Fällen jedoch mit der Einvernahme bis zum Spitalsaustritte des betreffenden Individuums zuzuwarten oder aber diese Einvernahme durch ein in die Anstalt zu entsendendes behördliches Organ zu bewerkstelligen. Jedenfalls aber sind derartige Requisitionen immer „im Wege der Direction oder Leitung" der betreffenden Anstalt an die Spitalsver-

[1]) Bezüglich der internen Weisungen s. das »Jahrbuch der Wr. k. k. Krankenanstalten«.

[2]) Eine analoge Weisung ergieng auch für die öffentlichen Irren-, Gebär- und Findelanstalten, ist jedoch dermalen durch § 8 des Ges. v. 17. Februar 1864, R. G. B. 22, bzw. durch die Bestimmungen des Ges. v. 29. Februar 1868, R. G. B. 15, überholt.

waltung zu stellen, da nur ersterer die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Einvernehmung des Kranken im einzelnen Falle zusteht.

2095. **Krankenanstalten, Wr. k. k.**, Vorgang bei amtsärztlichen Erhebungen.

St. E. 20. Februar 1867, Z. 9137, an Wr. Mag. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Behufs Regelung des Vorganges bei den in den k. k. Krankenanstalten nothwendigen Erhebungen durch die städtischen Sanitätsorgane wird angeordnet, dass in allen Fällen, in welchen sich die Vornahme sanitätspolizeilicher Erhebungen anlässlich erstatteter Krankheitsanzeigen über Infectionskrankheiten in den Wr. k. k. Krankenanstalten als nothwendig herausstellt, das betreffende die Erhebung pflegende Sanitätsorgan zuerst der Direction bzw. Leitung der Krankenanstalt und dem betreffenden Abtheilungsvorstande bzw. dessen Stellvertreter von der beabsichtigten Amtshandlung Mittheilung zu machen hat.

2096. — — Krankentransport von einer in eine andere Anstalt.

St. E. 18. Februar 1899, Z. 4911, an Wr. Mag. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es ergehen hiemit nachstehende Weisungen: 1. Wenn im Pflegestande einer Wr. k. k. Krankenanstalt befindliche Patienten in eine andere derartige Anstalt, sei es wegen Ueberfüllung der einen Anstalt und des Vorhandenseins von disponiblen Betten in der anderen Anstalt, oder weil der Kranke mit einer Infectionskrankheit behaftet ist und seine Pflege und Behandlung nur in der Infectionsabtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals stattfinden kann, abtransferiert werden müssen, so sind die Wr. städtischen Sanitätsorgane zur Abtransportierung solcher Personen nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Diese Inanspruchnahme hat auch dann nicht stattzufinden, wenn im Pflegestande einer Wr. k. k. Krankenanstalt befindliche Kranke in die n. ö. Landesirrenanstalt oder in die n. ö. Landesgebäranstalt in Wien abgegeben werden sollen. 2. Das k. k. allgemeine Krankenhaus hat weiterhin den Transport von bereits im Pflegestande befindlichen Infectiösen oder einer Infectionskrankheit Verdächtigen mit seinem eigenen, hiezu bestimmten Wagen in die Infectionsabtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals zu besorgen, sich von Fall zu Fall wegen vorheriger Sicherstellung des Bettes mit der Direction dieses Spitals im telephonischen Wege in das Einvernehmen zu setzen und bei solchen, wie bei allen Abtransportierungen das Begleitpersonal aus dem eigenen Diener- oder Wärterstande beizustellen. 3. Bei Abtransportierung von im Pflegestande befindlichen Infectionskranken oder Infectionsverdächtigen aus einer der übrigen Wr. k. k. Krankenanstalten in die Infectionsabtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals haben sich die Directionen (Leitungen) dieser Anstalten im telephonischen Wege an die Direction des letztgenannten Spitals um Aufnahme des Kranken und Zusendung des Infectionstransportwagens sammt der von diesem letzteren Spital beizustellenden Begleitpersonen zu wenden. 4. Bezüglich solcher Personen, welche schon im Aufnahmsjournal oder in einem Ambulatorium als infectionskrank oder infectionsverdächtig erkannt werden, haben sich die Directionen (Leitungen) aller Wr. k. k. Krankenanstalten wegen Transferierung in die Infectionsabtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals im kürzesten und schleunigsten Wege an die nächste Wr. städtische Sanitätsstation zu wenden.

— — Gebürenentrichtung bei Lieferungen und Arbeitsleistungen für die — Nr. 66.
— — technische Erhebungen in den Anstaltsgebäuden Nr. 429.
— — Ehebewilligung für Secundarärzte Nr. 944.
— — Eisenbahnlegitimationen für Angestellte der — Nr. 1082.
— — Competenz zur Genehmigung von Adaptierungen Nr. 1265.
— — Abgabe Geistesgestörter an die psychiatrische Klinik Nr. 1380, 1393.
— — Landsturmenthebung der Spitalsärzte und Beamten Nr. 2188.

**Krankenanstalten, Wr. k. k.,** Leichenbeisetzung während des Spitalstransports Verstorbener Nr. 2293.
— — Vornahme der Todtenbeschau Nr. 3866, 3867.
— — Aushängen von Trauerfahnen Nr. 3895.

2097. **Krankencassen,** Musterstatuten für —.

M. J. 25. November 1888, Z. 20969. St. Z. 66320 ex 1888.

Behufs Erleichterung der Bildung bzw. Umbildung der Genossenschafts- und Betriebskrankencassen wird der Statth. ein Musterstatut für Betriebskrankencassen und eine Zusammenstellung derjenigen Abänderungen des Normalstatuts für genossenschaftliche Krankencassen, welche sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, auf dieses Statut[1]) ergeben, mit dem Beifügen zur Verfügung gestellt, dass das Musterstatut für Betriebskrankencassen in Nr. 6 und die erwähnte „Zusammenstellung" in Nr. 7 der „Amtlichen Nachrichten" des M. J. zur Veröffentlichung gelangt ist. Weiter wird angeordnet, dass die in Rede stehenden Krankencassen für die nach § 72 des cit. Ges. zu liefernden statistischen Uebersichten bis auf weiteres jene Formulare zu benützen haben, welche der Anleitung zur Benützung des mit der Min.-Vdg. v. 20. October 1888, R. G. B. 159, kundgemachten[2]) Musterstatuts für Bezirkskrankencassen beigegeben sind. Endlich wird die Statth. aufgefordert, künftig über jede Neubildung einer genossenschaftlichen oder Betriebskrankencasse unter Vorlage eines Exemplars der genehmigten Statuten, ferner unter Angabe der Mitgliederzahl, endlich bezüglich der Betriebskrankencassen unter Vorlage einer Abschrift der die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Umbildung oder Errichtung einer Betriebskrankencasse aussprechenden Statth.-Entscheidung von Fall zu Fall an das Ministerium zu berichten.[3])

2098. — — statistische Nachweisungen.

M. J. 16. Jänner und 21. Februar 1890, Z. 110 und Z. 2261. St. E. 23. Februar 1890, Z. 4213, an alle Bzb. und Verband der Bezirkskrankencassen im Sprengel der A. U. V. A. in Wien.

In Betreff der Verfassung und Vorlage der nach § 72 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, zu liefernden Ausweise wird Folgendes angeordnet: Zur Verfassung der Uebersichten über die Mitgliederzahl, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die Zahl der Krankheitstage sind von allen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, also insbesondere auch von den nach diesem Gesetze umgebildeten oder errichteten Vereinskrankencassen[4]) jene Formulare zu benützen, welche der Anleitung zur Benützung des mit der Min.-Vdg. v. 20. October 1888, R. G. B. 159, kundgemachten Musterstatuts für die Bezirkskrankencassen beigegeben sind. Bezüglich der nach § 72 weiter zu liefernden Daten über die eingenommenen Beiträge, die gewährten Leistungen u. s. w. wird von der Verfassung bzw. Vorschreibung besonderer Ausweise abgesehen, weil diese Daten aus den von den Cassen zu liefernden Rechnungsabschlüssen entnommen werden können. Es ist jedoch eben deshalb die Veranlassung zu treffen, dass sofort nach Ablauf der statutenmäßig für die Vorlage des Rechnungsabschlusses festgesetzten Frist ein Exemplar des Rechnungsabschlusses sammt Rechenschaftsbericht und den vorgeschriebenen Ausweisen über die Krankheitsstatistik im Wege der Statth. an das M. J. vorgelegt werde. Diese Anordnung hat zufolge des mit dem H. M. gepflogenen Einvernehmens des M. J. auch bezüglich der genossenschaftlichen Krankencassen zu gelten. Allen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen ist zu empfehlen,

[1]) Mit Erl. des H. M. v. 18. Juli 1883, Z. 22037 (Nr. 1566 d. Slg.) erlassen.
[2]) — und mit Vdg. v. 7. April 1889, R. G. B. 40, abgeänderten —
[3]) Bezüglich des Musterstatuts für Lehrlingskrankencassen s. Nr. 2287 und für Meisterkrankencassen Nr. 2493 d. Slg.
[4]) Vgl. auch Nr. 4094 d. Slg.

in dem Rechenschaftsberichte eine übersichtliche Darstellung über die Organisation des ärztlichen Dienstes, der Krankencontrole und der Beziehungen zu den Krankenanstalten und Apotheken zu geben.[1])

2099. **Krankencassen,** statistische Nachweisungen.

M. J. 13. Jänner 1891, Z. 413. St. E. 17. Februar 1891, Z. 6208, an alle Bzb., mitgeth. dem Verbande der Bezirkskrankencassen im Sprengel der A. U. V. A. in Wien.

Für die nach § 72 zu liefernden Uebersichten über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefonds ist in Hinkunft ein eigenes Formular „Rechnungsabschluss und Vermögensnachweis" nach dem folgenden Muster[2]) zu verwenden, welches zugleich als Vorbild für die Abfassung des statutenmäßigen Rechnungsabschlusses dient und von jenen Cassen, bei welchen statutenmäßig zwei oder mehrere Fonds bestehen (insbesondere Vereinskrankencassen), rücksichtlich des Fonds für die Krankenversicherung auszufüllen ist. Für die außerdem zu liefernden Uebersichten über die Cassenmitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die Zahl der Krankheitstage werden an Stelle der bisherigen Formulare folgende Muster vorgeschrieben: „Formular I der Krankheitsstatistik", „Formular II der Krankheitsstatistik", endlich das Formular „Bewegung des Mitgliederstandes". Die bisher vorgeschriebene „Uebersicht über vorübergehend beschäftigte Mitglieder" hat zu entfallen, und sind demnach die letztbezeichneten Mitglieder in alle krankenstatistischen Formulare einzubeziehen. Bezüglich der letzteren Formulare wird noch im besonderen darauf aufmerksam gemacht, dass selbe nur in je einem Exemplar (nicht mehr wie bisher, Formular I in 2 und Formular II in 3 Exemplaren) zur Ausfüllung gelangen. Diese Anordnungen gelten bezüglich aller nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, insbesondere auch bezüglich der Genossenschaftskrankencassen. Bezüglich der von Krankencassen in den Rechenschaftsberichten zu gebenden übersichtlichen Darstellung über die Organisation des ärztlichen Dienstes bleiben die bezüglichen Weisungen des Min.-Erl. v. 16. Jänner 1890, Z. 110,[3]) bestehen. Die polit. Bzb. werden darauf aufmerksam gemacht, dass nach einer in Nr. 3 der „Amtlichen Nachrichten" v. J. 1891 enthaltenen Annonce die Drucksorten nach diesen neu vorgeschriebenen Ausweisformularen im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt wurden und von dort bezogen werden können. Ueber die Vorlage der nach § 72 zu erstattenden Ausweise wird noch Folgendes bemerkt: Die Ausweise nach Formular I und II der Krankheitsstatistik, sowie über die Bewegung des Mitgliederstandes sind, sobald den Cassen die bezüglichen Daten zur Verfügung stehen, mit thunlichster Beschleunigung u. zw. womöglich für den ganzen Bezirk gesammelt vorzulegen. Der Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise wird zunächst nach den bezüglichen Bestimmungen der Cassenstatuten zu beurtheilen sein.[4]) Jedenfalls sind die Ausweise vor ihrer Vorlage zu

[1]) (Zusatz für die Statth.:) Endlich ist die Vorlage des von dem Cassenverbande am Sitze der Landesstelle zu liefernden Berichtes über die Höhe und Anlage des Verbandsreservefonds, sowie des Rechnungsabschlusses und der vom Verbande zusammenzustellenden Statistik (§§ 11 und 13 des Musterstatuts für Cassenverbände), endlich von Abschriften der Protokolle der abgehaltenen Delegiertenversammlungen des Cassenverbandes zu veranlassen (St. Z. 4213 ex 1890). — Zufolge Erl. des H. M. v. 30. Jänner 1890, Z. 4391, haben obige Weisungen auch für die eigenen Betriebskrankencassen der Privatschiffahrtsunternehmungen zu gelten (St. Z. 9339 ex 1890).

[2]) Dieses, wie die folgenden Formulare werden Raummangels halber nicht abgedruckt, sind übrigens in der Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

[3]) Nr. 2098 d. Slg.

[4]) Da nach der Mehrzahl der Cassenstatuten die Frist zur Vorlage der statistischen Ausweise mit Ende Mai abläuft, haben die polit. Bzb. mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass diese Ausweise zu einem Zeitpunkte eingebracht werden, welcher es der Behörde

prüfen: 1. auf ihre Vollständigkeit, 2. ob die Formulare ordnungsgemäß ausgefüllt sind und nicht innere Widersprüche zwischen den einzelnen angegebenen Daten bestehen oder diese Daten offenbar unrichtig sind.[1])

**2100. Krankencassen,** statistische Nachweisungen.

M. J. 13. December 1891, Z. 25961. St. E. 5. Jänner 1892, Z. 79430 ex 1891, an alle Bzb., mitgeth. dem Verbande der Bezirkskrankencassen im Sprengel der A. U. V. A. in Wien.

Zur Erzielung möglichst correct verfasster Ausweise nach den mit dem Erl. des M. J. v. 13. Jänner 1891, Z. 413,[2]) vorgeschriebenen Formularen wird es vor allem unbedingt erforderlich sein, die Krankencassen anzuweisen, sich bei Verfassung der statistischen Ausweise die auf den vorgeschriebenen Formularen angebrachten belehrenden „Bemerkungen" stets gegenwärtig zu halten. Bei diesem Anlasse wird bemerkt, dass in dem auf der Rückseite des Formulars „Rechnungsabschluss und Vermögensnachweis" gegebenen Beispiele Post 1 der Activa des Vermögensausweises statt 25 fl. 71 kr. richtig 24 fl. 71 kr. zu betragen hat. Im besonderen werden die Krankencassen auf folgende Punkte aufmerksam zu machen sein: Im Sinne der Bemerkungen auf Formular I zu Spalte 5, 6, 7 und 14, 15, 16 sind in diesen Spalten des Formulars I, sowie im Formular II, welches hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen mit Formular I übereinzustimmen hat, nur jene Erkrankungsfälle zu berücksichtigen, für welche Krankengeld zu zahlen war oder Spitalsverpflegung erfolgte. Demnach sind jene Erkrankungsfälle, in welchen bei ungestörter Erwerbsfähigkeit der betreffenden erkrankten Mitglieder nur ärztliche Hilfe einschließlich Medicamentenbezug gewährt wurde (ambulant behandelte Fälle) in die Formulare I und II nicht einzubeziehen. Das letztere gilt bezüglich jener Krankencassen, bei welchen die Angehörigen der Cassenmitglieder (Frauen, Kinder), ohne selbst Cassenmitglieder zu sein, an der Arzt- und Medicamentenversicherung theilnehmen, auch in Ansehung der Erkrankungsfälle dieser Familienangehörigen. Dagegen ist den Krankencassen zu empfehlen über die vorbezeichneten, nicht in die statistischen Formulare I und II einzubeziehenden Erkrankungsfälle gesonderte Ausweise beizubringen, wobei insbesondere die Angabe wünschenswert erscheint, welche Theilbeträge der in dem Rechnungsabschlusse auszuweisenden Gesammtausgaben für Arzt und Medicamente diese Erkrankungsfälle betreffen. Jene von den Krankencassen registrierten Erkrankungs- und Sterbefälle, in welchen die statutenmäßig entfallenden Krankengelder bzw. Beerdigungsbeiträge nicht beansprucht wurden, sind jedoch in die Formulare I und II einzubeziehen, zugleich aber als Fälle, für welche die Casse nicht aufzukommen hatte, ausdrücklich zu bezeichnen. Anlangend die Nachweisung der „Entbindungen" sind die Krankencassen darauf aufmerksam zu machen, dass die normalen, d. h. nicht mit Folgekrankheiten verbundenen Entbindungen ausschließlich in den Spalten 20 und 21 des Formulars I, sowie in Spalte 19 des Formulars II zu berücksichtigen sind, während die mit Folgekrankheiten verknüpften Fälle zugleich mit den übrigen Erkrankungsfällen im Formular I (Spalten 5, 6, 7, 14, 15, 16, 17, 18, 19) und im Formular II (Gruppe I „Geburts- und Wochenbettanomalien" und Gruppe II „Kindbettfieber" . . . .) zur Nachweisung gelangen.[3])

---

ermöglicht, die gesammelten Ausweise bis 15. Juli jedes Jahres an die Statth. vorzulegen (St. E. 9. Juli 1894, Z. 52974, und 6. Mai 1901, Z. 36764, an alle Bzb). Die Vorlage seitens der Statth. an das M. J. hat zufolge Erl. v. 19. April 1901, Z. 14463 (s. I. Nachtrag zur Normalien-Sammlung) alljährlich bis spätestens Ende August zu erfolgen

[1]) Zufolge Erl. des H. M. v. 17. Februar 1891, Z. 7745, haben analoge Grundsätze auch für die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Betriebskrankencassen der Privatschiffahrtsunternehmungen zu gelten (St. Z. 12496 ex 1891).

[2]) Nr. 2099 d. Slg.

[3]) Im Formular II der Krankheitsstatistik ist eine Scheidung der Daten nach dem Geschlechte nicht vorgeschrieben, wie aus den die Uebereinstimmung der Zahlenangaben dieses

2101. **Krankencassen,** statistische Nachweisungen.

M. J. 29. September 1892, Z. 22357. St. E. 13. October 1892, Z. 63620, an alle Bzb.

Zur Gewinnung einer Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsgerichte der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, wird Nachstehendes angeordnet: Alle hierländischen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen haben alljährlich eine „Statistik der Thätigkeit des Schiedsgerichtes" nach dem unten folgenden Formular zusammenzustellen und zugleich mit den gemäß § 72 für das betreffende Kalenderjahr zu liefernden statistischen Ausweisen den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Hinsichtlich der Ausfüllung des hiemit vorgeschriebenen Formulars sind die Krankencassen aufmerksam zu machen, dass, wie schon der Titel besagt, ausschließlich nur solche Klagen zu berücksichtigen sind, welche Unterstützungsansprüche von Mitgliedern an die Krankencassen betreffen, dass demnach für diese Statistik alle Klagen anderer Art bzw. Klagen der Cassen wider Mitglieder, Klagen letzterer wegen Ausschließung (bei Vereinskrankencassen), verhängter Strafen u. dgl. außer Betracht kommen.

Statistik der Thätigkeit des Schiedsgerichtes, betreffend die bei demselben anhängigen Klagen von Cassenmitgliedern (bzw. deren Vertretern) wider die Krankencassen über Unterstützungsansprüche. Erhebungsjahr . . . .

| Zahl der Unterstützungsansprüche betreffenden, beim Schiedsgerichte im Erhebungsjahre . . . . anhängigen Klagen | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| welche erhoben wurden wegen | | welche erledigt wurden | | | | | | Am Schlusse des Jahres unerledigt |
| völliger | theilweiser | infolge Zurückziehung der Klage | durch Klaglosstellung | durch Vergleich | durch Entscheidung des Schiedsgerichtes u. zw. durch | | | |
| Abweisung eines Unterstützungsanspruches | | | | | Abweisung des Klägers | völlige | theilweise | |
| | | | | | | Stattgebung der Klage | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

2102. St. E. 19. Juni 1900, Z. 44282, an alle Bzb.

Nach § 72 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, haben die im Gesetze bezeichneten Krankencassen alljährlich die daselbst erwähnten Uebersichten den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz als Aufsichtsbehörden ist es darauf zu bringen, dass ihnen diese Nachweisungen einschließlich des Ausweises über die Thätigkeit der schiedsgerichtlichen Ausschüsse,[1]) sobald der Rechnungsabschluss der Cassen für das vorangegangene Jahr in der nach der Mehrzahl der Statuten im Monate April oder Mai abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung erledigt ist, ohne weiteren Verzug eingesendet werden. Die Nachweisungen sind hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen und sind etwa nothwendige Ergänzungen sofort zu veranlassen. Hinsichtlich jener Cassen, welche infolge besonderer Umstände richtige und vollständige Daten zu liefern nicht

---

Formulars mit jenen des Formulars I betreffenden „Bemerkungen" auf Formular II hervorgeht, und haben demnach die in den Spalten 20 und 21 des Formulars angebrachten punktierten Linien nicht die Eintheilung der betreffenden Rubriken in Unterrubriken zum Zwecke, sondern sind lediglich für die Orientierung der einzustellenden Zahlen bestimmt (M. J. 15. Juni 1891, Z. 12145. St. E. 2. Juli 1891, Z. 37581, an alle Bzb.).

[1]) Vgl. hierüber Nr. 2101 d. Slg.

in der Lage sind, ist, wie schon mit dem St. E. v. 15. December 1893, Z. 87485,[1]) ausgeführt wurde, zu veranlassen, dass, soweit dies überhaupt möglich ist, wenigstens annähernd richtige Angaben hinsichtlich des Rechnungsabschlusses und des Vermögensnachweises, der Mitgliederstandesbewegung und der Krankheitsstatistik nach Formular I (letztere wenigstens summarisch) nebst genauer Angabe der Gebarungsperiode, auf welche sich diese Daten beziehen, beigebracht werden. Auch jene Cassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren (im Falle der Neuerrichtung, Auflösung oder Umbildung u. dgl.) haben die Nachweisungen u. zw. für jenen Jahresabschnitt zu liefern, in welchem sie in Thätigkeit waren. Die einlangenden und nach Bedarf ergänzten Nachweisungen sind zu sammeln und der Statth. — wie schon mit dem Erl. v. 9. Juli 1894, Z. 52974, angeordnet wurde — zuverlässig bis 15. Juli jedes Jahres u. zw. die Nachweisungen über Vereinskrankencassen dem St. E. v. 8. April 1891, Z. 17821,[2]) gemäß mit abgesondertem Berichte, jedoch gleichzeitig mit den übrigen vorzulegen. Gleichzeitig mit den Nachweisungen, jedoch ebenfalls abgesondert, ist auch alljährlich, wie dies zuerst für 1892 mit dem St. E. v. 14. October 1893, Z. 69921,[3]) angeordnet wurde, über die Wahrnehmungen hinsichtlich der Entwicklung der obligatorischen Krankenversicherung im allgemeinen und der einzelnen Krankencassen im besonderen im abgelaufenen Jahre zu berichten.[4]) In letzterer Hinsicht sind insbesondere die vorerwähnten Nachweisungen eingehend zu benützen. Hiebei sind vor allem folgende Umstände zu beachten und nach Maßgabe der sich hiebei ergebenden Wahrnehmungen hinsichtlich der Ursachen und der etwa zur Abhilfe einzuleitenden Maßregeln zu erörtern: Die Höhe der Verwaltungskosten im Verhältnisse zu den Auslagen für Krankenunterstützung bzw. zu den Einnahmen, Rückstände an Cassenbeiträgen, Organisation und Kosten des ärztlichen Dienstes, Mortalitäts- und Morbiditätsverhältnisse, Höhe bzw. Zuwachs des Reservefonds mit Bedachtnahme auf die §§ 27, 30, 40, P. 2, des Ges. bzw. auf die einzelnen Cassenstatuten, auffallende Schwankungen in der Mitgliederzahl. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, noch andere in Beziehung auf die gesetzliche Krankenversicherung wichtige Verhältnisse, insofern die Aufsichtsbehörde zu deren Wahrnehmung gelangte, in diesen Bericht einzubeziehen.

**Krankencassen,** Geltendmachung des Regressrechtes Nr. 514, 1494, 3960.
— — Uebereinkommen mit Spitalsverwaltungen, betreffend Aufrechnung geringerer Verpflegskosten, und Dispositionsrecht der — Nr. 515, 4153, 4161.
— — Einhebung rückständiger Cassenbeiträge Nr. 1499, 2494.
— — Widmung der Gewerbestrafgelder für — Nr. 1609—1614.
— — Mitwirkung zur Durchführung der Unfallversicherung Nr. 3949, 3960.
— — Vornahme von Cassenrevisionen Nr. 4095, 4097.
— — Gebürenfreiheit ihrer Versicherungsgeschäfte Nr. 4272.

2103. **Krankencassenärzte,** Grundsätze für ihre Bestellung.

M. J. 8. September 1889, Z. 16401. St. E. 2. October 1889, Z. 54905, an alle Bzb.

Da die meisten Gegenden des flachen Landes an Aerzten Mangel leiden, so wird es für Krankencassen, welche bei geringerer Mitgliederzahl ein größeres Territorium umfassen, schwierig sein, Aerzte zu gewinnen, dies umsomehr, als bei

[1]) — in Intimierung des Erl. des M. J. v. 5. December 1893, Z. 29910.
[2]) Nr. 4094 d. Slg.
[3]) — in Intimierung des Erl. des M. J. v. 28. September 1893, Z. 24017.
[4]) Die Landesstellen haben diesen Jahresbericht zufolge Erl. des M. J. v. 27. September 1896, Z. 31190 (St. Z. 93290 ex 1896) bis Ende jedes Jahres an das M. J. zu erstatten, also nicht gleichzeitig mit der Vorlage der statistischen Nachweisungen der Krankenkassen; vgl. Fußnote [4]) auf S. 269 d. Slg.

einem größeren Cassensprengel die Bestellung mehrerer Aerzte nothwendig sein wird, während gerade in diesem Falle der Casse auch verhältnismäßig geringere Mittel zu diesem Zwecke zugebote stehen werden. Es wird sich daher empfehlen, die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Cassen, soweit es nothwendig und thunlich ist, an bestehende Institutionen anzulehnen, in welcher Beziehung besonders auf die Gemeinde-(oder Districts-)Aerzte hingewiesen wird. Da anderseits in jenen Gemeinden, welche vom Verkehre abgelegen, arm, in der Cultur zurückgeblieben und daher nicht in der Lage sind, für eine entsprechende Remuneration des öffentlichen Sanitätsorgans für seine öffentliche Thätigkeit aufzukommen, die Gewinnung von Aerzten nur von der Verbesserung der dem Arzte sichergestellten materiellen Entschädigung für seine Thätigkeit abhängt, wird die Gewinnung eines Zuschusses zu den von den Gemeinden gewährten ärztlichen Bestallungen (und eventuell zu den aus den Landesfonds zugesicherten Subventionen) aus den von der Krankencasse für Aerzte gewidmeten Pauschalbeträgen, in der Weise, dass die Stellen von Gemeindeärzten und Casseärzten thunlichst combiniert werden, anzustreben sein. Im Hinblicke auf diese Wechselbeziehung des Gemeindesanitätsdienstes und der Krankenversicherung wird in geeigneter Weise, aber selbstverständlich unter Einhaltung des Grundsatzes, dass die Art und Weise der Bestellung des Arztes seitens der Bezirkskrankencasse der freien Entschließung der Cassenverwaltung überlassen bleibt, bei den maßgebenden Factoren dahin einzuwirken sein, dass durch die eventuelle Verknüpfung beider erwähnten Aufgaben in der Hand eines öffentlichen Sanitätsorgans, insbesondere da, wo dessen Existenz erst sicherzustellen ist, beide Institutionen gestärkt und gekräftigt werden. Auch wird es sich empfehlen, den Cassenverwaltungen nahezulegen, bei Bemessungen der Pauschalvergütung für den ärztlichen Dienst die bei schon längerer Zeit bestehenden Cassen gemachten Erfahrungen über die Anzahl der Krankentage pro Jahr und Mitglied und der ärztlichen Visiten, sowie die sonstigen maßgebenden Verhältnisse und die Mittel, welche der Casse zu dem gedachten Zwecke zugebote stehen, thunlichst zu berücksichtigen.

2104. **Krankencassenärzte** sind nicht zu beeidigen.

St. E. 31. Juli 1900, Z. 65415, an alle Bzb., beide Stadtr. und beide Aerztekammern.

Da nach § 12 des Krankenversicherungsges. nur besoldete Beamte der Krankencassen in Eid und Pflicht zu nehmen sind, Cassenärzte aber, welche keinen Gehalt, sondern nur ein vereinbartes Pauschale beziehen und in keinem disciplinären Verhältnisse zur Casse stehen, nicht als besoldete Beamte angesehen werden können, ist in Hinkunft die Beeidigung solcher Aerzte zu unterlassen.

**Krankencassenbeamte,** Beeidigung Nr. 513, 2104.

**Krankencassenbücher,** Deponierung bei der Casse unzulässig Nr. 1598.

2105. **Krankencassenmitglieder,** Spitalsentlassung der Casse mitzutheilen.

St. E. 5. Februar 1891, Z. 57374, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Mit Rücksicht auf die den Krankencassen nach § 72 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, obliegenden Verpflichtungen müssen dieselben auch rechtzeitig darüber in die Kenntnis gelangen, an welcher Krankheit ihre Mitglieder in den mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Spitälern behandelt worden sind, ob sie geheilt, ungeheilt, gebessert entlassen wurden oder gestorben sind. Die Bzb. werden demnach aufgefordert, die Verwaltungen der öffentlichen Spitäler anzuweisen, bei der Entlassung von Mitgliedern der Krankencassen auf den bezüglichen Anweisungen ersichtlich zu machen, ob das Mitglied geheilt, ungeheilt, gebessert entlassen wurde oder gestorben ist, weiter die so bestätigten Anweisungen unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit, an welcher das Mitglied in Behandlung stand, wenigstens mit Ende des Monats, in welchem das Mitglied aus dem Krankenstande tritt, der betreffenden Krankencasse zuverlässig zuzumitteln.

1206. **Krankencassenmitglieder,** Constatierung der Cassenangehörigkeit.

M. J. 25. November 1892, Z. 27706. St. E. 14. December 1892, Z. 77968, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. k. k. Krankenanstalten (zur Danachachtung mitgeth. Wr. Mag. und mag. Bz.-Amt.).

Die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten haben die Spitalspflege suchenden Personen des Arbeiterstandes sogleich bei der Spitalsaufnahme über ihr letztes die Krankenversicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis, sowie über ihre Versicherung bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencasse einzuvernehmen und bei constatierter Zugehörigkeit zu einer solchen Casse diese letztere sofort von der erfolgten Spitalsaufnahme zu verständigen,[1]) dagegen für den Fall, als eine solche Zugehörigkeit wegen unterlassener Anmeldung des Kranken seitens des Arbeitsgebers zur Krankenversicherung oder aus einem anderen Grunde nicht sichergestellt werden kann, unverzüglich jener polit. Bzb., in deren Sprengel das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis bestanden hat, behufs Ermittlung der zuständigen Casse von der Spitalsaufnahme Mittheilung zu machen. Der mit dieser Verfügung verfolgte Zweck der möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung der Verhandlungen über Spitalskostenersatzansprüche erfordert selbstverständlich, dass die direct oder im Wege der polit. Bzb. zwischen Krankenhäusern und Krankencassen gepflogenen Correspondenzen, insbesondere die Requisitionen der Krankenanstalten in dem letzterwähnten Falle von den polit. Bzb. mit der größten Dringlichkeit behandelt werden.

2107. — — Spitalsaufnahme ohne Cassenanweisung.

St. E. 25. November 1891, Z. 65375, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die Statth. findet sich nach mit dem n. ö. L. A. gepflogenem Einvernehmen nicht bestimmt, in Ansehung der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich eine Vorschrift zu erlassen, mit welcher die Verwaltungen derselben bei sonstigem Verluste ihrer Regressrechte gegen die Bezirks- oder genossenschaftlichen Krankencassen verpflichtet werden, Mitglieder ohne eine Anweisung seitens dieser Cassen nur im Falle der Unabweisbarkeit in die Spitalsbehandlung aufzunehmen, weil es weder zweckmäßig noch zulässig ist, eine Abänderung des § 4 des Ges. v. 25. December 1882, L. G. B. 14 ex 1883, und der über die Aufnahme von Kranken in öffentliche Krankenanstalten überhaupt bestehenden, im St. E. v. 20. December 1856, Z. 55780, unter lit. A (L. G. B. 1 ex 1857) enthaltenen Bestimmungen, an welche sich die Krankenhausverwaltungen strengstens zu halten haben, bezüglich der Aufnahme der Mitglieder von Bezirks- oder genossenschaftlichen Krankencassen eintreten zu lassen.

2108. — — Entscheidung über die Cassenangehörigkeit.

M. J. 6. Februar 1894, Z. 36278 ex 1893. St. E. 21. März 1894, Z. 10473, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. Wr. Mag.

In Betreff des Verfahrens hinsichtlich der mit Streitigkeiten über den Ersatz von Verpflegskosten häufig verbundenen Frage über die Zugehörigkeit zu einer Krankencasse wird zur Danachachtung in künftigen Fällen eröffnet, dass die Einleitung eines besonderen zeitraubenden Verfahrens über die Vorfrage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankencasse bzw. eine besondere Entscheidung hierüber nicht nothwendig ist, so lange ein specielles auf dieselbe gerichtetes Petit nicht vorliegt, zumal alle für die Entscheidung maßgebenden Momente von amtswegen wahrzunehmen sind und die implicite erfolgte Beantwortung der Vorfrage für eine dritte, dem Verfahren nicht beigezogene Person, z. B. für den Arbeitsgeber,

[1]) Das M. J. hat es unterm 30. October 1897, Z. 31714, als wünschenswert bezeichnet, dass die Krankenanstalten, wenn es nach der Natur des Falles möglich ist, den Krankencassen bei Mittheilung über die Aufnahme von Cassenmitgliedern auch die Art der Erkrankung bezeichnen (St. E. 10. December 1897, Z. 102888, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten).

nach keiner Richtung hin von präjudicierender Wirkung ist. Die in den Motiven enthaltene Beantwortung der Vorfrage hat somit in diesen Fällen rechtskräftige Wirkung lediglich in Ansehung der den Gegenstand des Streites bildenden Hauptfrage, nicht aber auch für weitere Streitigkeiten, in welcher die Vorfrage zur Hauptfrage wird. Wird aber im Verlaufe des Verfahrens über den Verpflegskostenstreit das Begehren um die Entscheidung der Cassenzugehörigkeit direct gestellt, dann muss über dieses Petit, welches sich nunmehr als Hauptfrage darstellt, allerdings ein besonderes Verfahren eingeleitet und demselben auch der Arbeitsgeber als Betheiligter zugezogen werden, in welchem Falle die Entscheidung selbstverständlich auch für den letzteren verbindliche Kraft hat.

2109. **Krankencassenmitglieder** in Irren- und Gebäranstalten, Verpflegskosten —.

M. J. 9. März 1895, Z. 6603. St. E. 24. April 1895, Z. 26033, an 5 Bzh., Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Die Bestimmung des § 8 des Krankenversicherungsges. über die Verpflichtung der Cassen zum Ersatze der Verpflegskosten für 4 Wochen bezieht sich in gleicher Weise auf öffentliche Irren- und Gebäranstalten,[1]) wie auf öffentliche Krankenanstalten im engeren Sinne.

2110. — — Spitalsaufnahme auf Grund von „Interimsscheinen".

St. E. 25. April 1898, Z. 7469, an 14 Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten; mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Nach gepflogenen Erhebungen ist die Ausstellung der sogenannten Interimsscheine an Krankencassenmitglieder seitens der Aerzte der Krankencassen hauptsächlich bei der allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse üblich und haben diese Scheine zunächst den Zweck, die Krankenhausverwaltung im Wege des Ersuchens zu bestimmen, die betreffende Person in das Krankenhaus aufzunehmen, ohne aber mit der Ausstellung des Interimsscheines irgend eine Verpflichtung zur Bezahlung der erwachsenden Verpflegskosten seitens der Casse zu verbinden. Diese Interimsscheine ersetzen somit keineswegs die Spitalsanweisungen und sind für die Beurtheilung der Frage des Dispositionsrechtes der Cassen wertlos. Es empfiehlt sich daher, diesen Interimsscheinen keinen Einfluss auf die Frage, ob der Vorweiser in das Spital aufzunehmen ist, einzuräumen und die Entscheidung hierüber ganz allein von der Untersuchung des Krankheitszustandes abhängig zu machen.

2111. — — therapeutische Behelfe für in Spitälern untergebrachte —.

St. E. 5. Juli 1898, Z. 7996, an alle Bzb.

Der folgende unter Einem an die 8 Wr. k. k. Krankenanstalten hinausgegebene Erlass wird den polit. Behörden 1. Instanz zur Kenntnisnahme, Danachachtung und Verständigung der Krankencassen mitgetheilt. Er lautet:

Nach wiederholten Erkenntnissen des V. G. H. sind die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen verpflichtet, den öffentlichen Krankenanstalten für die an Cassenmitglieder verabfolgten nothwendigen therapeutischen Behelfe Ersatz zu leisten. Sobald sich die Nothwendigkeit der Verabfolgung therapeutischer Behelfe an in Spitalspflege befindliche Cassenmitglieder ergibt, hat die Spitalsverwaltung bzw. Direction hievon sofort die betreffende Casse schriftlich mit dem Beisatze zu verständigen, dass der nach dem maßgebenden Ausspruche des betreffenden Abtheilungs- bzw. Klinikvorstandes nothwendige therapeutische Behelf (Katheter, Brillen, künstliche Augen, portative Recipienten und Prothesen, Ledermieder, Bauchbinden, Stöcke, Stützapparate, Bandagen u. s. w.) von der Anstalt selbst um einen angemessenen Preis besorgt und der Ersatz der hiefür erwachsenen Auslagen, gleichzeitig mit den Verpflegskosten angesprochen werden wird. Hiebei ist jedoch zu beachten, dass die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen zur Gewährung von Unterstützungen an ihre Cassenmitglieder, somit auch zur Beistellung der therapeutischen Behelfe für letztere bzw. zum Ersatze der Kosten für die Anschaffung solcher

[1]) Vgl. die analoge Bestimmung bei Nr. 1937 d. Slg.

Behelfe durch die Krankenanstalten, nur für die Dauer der Krankheit bzw. für die statutarische Unterstützungsdauer verpflichtet sind. Sollte die Leitung einer Krankencasse den nothwendigen therapeutischen Behelf selbst beistellen wollen, so hat sich die Direction oder Leitung der Krankenanstalt gegenüber einem solchen Verlangen nicht ablehnend zu verhalten. Denn, wenn auch meistens die rechtzeitige, preiswürdige und zweckmäßigste Beistellung eines solchen Behelfes nur von der Krankenanstalt durch ihre Lieferanten möglich sein wird, so können doch auch Fälle vorkommen, dass die Beschaffenheit des nothwendigen Behelfes und die Zeit es zulassen, auch in dieser Richtung das Dispositionsrecht der Casse zu wahren. Sollte die Entlassung eines geheilten Kranken überhaupt ohne frühere Beistellung des therapeutischen Behelfes nicht zulässig sein, so ist dies, insbesondere der Zeitpunkt der stattfindenden Entlassung, der Krankencasse besonders bekanntzugeben. Wird die Beschaffung des therapeutischen Behelfes der Direction oder Leitung der Krankenanstalt überlassen, so ist stets von amtswegen Bedacht zu nehmen, dass der betreffenden Krankencasse nur die unbedingt nothwendigen Kosten erwachsen.

**Krankencassenmitglieder,** Nicht- bzw. verspätete Anmeldung Nr. 505, 1498, 1499, 2119.

— — Anspruch auf Hebammenbeistand Nr. 2120.

— — Spitalsaufnahmszeugnisse für — Nr. 4212.

**Krankengeschichte** bei Abgabe Geisteskranker in Irrenanstalten Nr. 1373, 1376.

**Krankennachschau** seitens der Epidemieärzte Nr. 1134.

2112. **Krankenstatistik**[1]) der öffentlichen und Privatspitäler Niederösterreichs.

St. E. 1. December 1893, Z. 60098, an alle Bzb.

Je größer die Zahl der beachteten Einzelerscheinungen bei den in öffentlichen Krankenanstalten verpflegten Kranken ist, desto richtiger und wertvoller sind die durch die statistische Methode gewonnenen Schlussfolgerungen. Die Statth. beabsichtigt daher, in den Jahrbüchern der Wr. k. k. Krankenanstalten in Hinkunft nicht nur die Krankenstatistik dieser Anstalten, sondern auch jene der öffentlichen Krankenanstalten am flachen Lande in Niederösterreich und der Privatspitäler in Wien, endlich des Privatspitals der barmherzigen Brüder in Feldsberg zu veröffentlichen. Es werden sohin alle diese Anstalten verpflichtet, v. J. 1894 angefangen die zur Verfassung einer entsprechenden Krankenstatistik erforderlichen Daten in der für die Wr. k. k. Krankenanstalten vorgeschriebenen Form zu liefern und sohin bezüglich jedes aufgenommenen Kranken ein Zählblättchen nach dem beim k. k. allgemeinen Krankenhause[2]) eingeführten Muster vorzulegen. Die Zählblättchen sind für Männer aus blaugrauem, für Weiber aus weißem Papiere herzustellen. Am Kopfe jedes Zählblättchens ist die Anstalt nach ihrer Benennung und der Ort, wo sich dieselbe befindet, zu bezeichnen; z. B. „Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Stockerau". Der Ausdruck „Gruppe" am Kopfe links bedeutet die Nummer der Krankheitsgruppe in dem mit dem Min.-Erl. v. 28. December 1868, Z. 18104,[3]) vorgeschriebenen Krankenausweise, der Ausdruck „Index" die Subnummer, unter welcher die einzelnen Krankheitsformen innerhalb der betreffenden Gruppe in diesem Ausweise aufgezählt erscheinen. Die im Krankenausweise bei manchen Unterabtheilungen beigesetzten Buchstaben des kleinen Alphabets sind nicht zu beziehen. Also wird z. B. zu bezeichnen sein: Gruppe VIII, Index 29. Sollte ein Zählblättchen eine Diagnose enthalten müssen, welche in dem Krankenausweise nicht enthalten ist, wird auf dem Zählblättchen außer der römischen Zahlenbezeichnung der Krankheitsgruppe, welcher die betreffende Krankheit angehört, als Index eine 0 (Null) bei-

[1]) Vgl. auch Nr. 2084, 2088 und 2091 d. Slg.

[2]) Diese „Zählkarten" wurden mit St. E. v. 11. October 1892, Z. 63257, auch in den übrigen Wr. k. k. Krankenanstalten eingeführt; mit dem St. E. v. 29. December 1896, Z. 121819, und v. 10. März 1899, Z. 1478, wurden im Grunde des Erl. des M. J. v. 11. September 1899, Z. 42911 ex 1898, für alle Wr. k. k. Krankenanstalten neue, Kopfzettel und Zählblätter vereinigende Formulare (sogenannte „Zählblattkopfzettel") eingeführt.

[3]) St. Z. 40697 ex 1868 bzw. St. E. 26. Februar 1869, Z. 5303, an Wr. Mag. und Wr. k. k. Krankenanstalten; vgl. Nr. 2085 d. Slg.

zusetzen und wird bezüglich solcher Zählblättchen bei Vorlage derselben zu bemerken sein, ob und welcher der im Ausweise angeführten Krankheiten (Index) diese neu diagnosticierte Krankheit beigezählt werden kann, oder ob deren besondere Erwähnung nothwendig erscheint. Zur Ergänzung der für die statistische Bearbeitung unumgänglich nothwendigen Gleichmäßigkeit ist es übrigens geboten, dass sich die Aerzte bei Bezeichnung der Krankheit auf dem Zählblättchen streng an den erwähnten Krankenausweis halten. Unter der Rubrik „besondere Bemerkung" sind zunächst die in den Fußanmerkungen des Krankenausweises geforderten Daten, soferne sie nicht schon in der Zählkarte vorkommen, aufzunehmen, dann interessante Beobachtungen überhaupt und von therapeutischen Maßregeln solche, welche wegen der Neuheit der angeordneten Mittel oder wegen Feststellung einer etwa noch strittigen Wirkung von besonderem Interesse sind. Die „Zählblättchen" sind als Documente für die Statistik gewissenhaft und mit deutlicher Schrift in allen Rubriken bis auf die Rubrik 1 (Vor- und Zuname) genau auszufüllen. Die Anführung der vollen Vor- und Zunamen auf den Zählblättchen hat für die Statistik keinen Wert, und genügt es daher, in Rubrik 1 auch nur den Anfangsbuchstaben dieser Namen anzugeben. Keinesfalls dürfen aber etwa die Rubriken 11, 12, 13 und 18 leer gelassen werden, sondern haben in dieselben je nach Umständen die Worte „unbekannt" oder „keine" eingesetzt zu werden. Die Zählblättchen über alle im Laufe jedes Monats aus der Anstalt „Entlassenen" sind Anfangs des nächsten Monats, nach der Reihenfolge der Krankheitsgruppen und der Krankheitsdiagnose des Krankenausweises geordnet, mit einem kurzen Einbegleitungsberichte, in welchem die Zahl der Entlassenen in dem betreffenden Monate ersichtlich zu machen ist und die etwa nothwendigen aufklärenden Bemerkungen beizufügen sind, im Wege der polit. Behörde 1. Instanz als Sanitätsbehörde der Statth. vorzulegen. Die Sanitätsbehörde 1. Instanz hat die vorgelegten Zählblättchen rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der ausgewiesenen Zahl der Entlassenen und ihrer Vollständigkeit zu überprüfen und sie mit dem beigegebenen Berichte bis zum Schlusse des Monats (also die Zählblättchen pro Jänner bis Ende Februar u. s. w.) zur Veranlassung der weiteren statistischen Verarbeitung an die Statth. zu leiten.

**Krankentransport** Infectionskranker auf Eisenbahnen Nr. 635—637, 1884.
— — unruhiger Geisteskranker Nr. 1387.
— — Bereithaltung von Tragbahren in den Gemeinden Nr. 3894.
**Krankentransportkosten,** ermäßigte — auf Eisenbahnen Nr. 1061, 1062, 1065, 1066, 1383.
— — heimbeförderter Ausländer Nr. 4167, 4180, 4181, 4193.

2113. **Krankenunterbringung,**[1]) Regelung in Wien.

St. E. 16. September 1889, Z. 52672, an Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. Wr. P. D.

Die Abweisung der mit Syphilis was immer für einer Art oder Form behafteten Kranken ist im Sinne der bezüglichen Vorschriften (Instruction für die Secundarärzte und Journalinstruction) für alle Wr. k. k. Krankenanstalten unzulässig. Es dürfen daher derartige Kranke, sei es, dass sie sich selbst zur Aufnahme melden, sei es, dass sie von der Polizeibehörde dem Spital überstellt werden, unter keiner Bedingung einfach wegen Platzmangels abgewiesen werden, sondern sind eventuell einem anderen Krankenhause zuzuweisen. Sollte jedoch in keinem derselben ein Platz sein, so ist es die nicht nur von dem allgemeinen öffentlichen Interesse, sondern auch von der Humanität dictierte Pflicht jenes k. k. Krankenhauses, in welches der betreffende Kranke zuletzt gewiesen wurde, unter allen Umständen Platz zu schaffen bzw. den Kranken aufzunehmen. Vorausgesetzt wird hiebei, dass

[1]) Bezüglich Infectionskranker s. Nr. 1891—1893, 1898, 2096 und 4058 d. Slg.

sich der fragliche Kranke in einem Zustande befindet, demzufolge dessen Zuweisung aus einem Spital in das andere überhaupt zulässig erscheint. Sollte dies nicht zutreffen, so ist der mit Syphilis was immer für einer Art oder Form behaftete Kranke in jenem k. k. Krankenhause aufzunehmen, in welchem er sich zur Aufnahme gemeldet hat, und wird es Sache der Direction sein, die Aufnahme derartiger Kranker unter allen Umständen möglich zu machen.

2114. **Krankenunterbringung,** Regelung in Wien.

St. E. 4. Februar 1894, Z. 7033, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das Gremium der Hoteliers in Wien hat seine Mitglieder vom Bestande eigener Zimmer zur Unterbringung von Kranken nach den höheren Verpflegsclassen im k. k. Kaiser Franz Josef-Spital verständigt und sie auch aufmerksam gemacht, dass diese Krankenanstalt erkrankten Hotelgästen, sowie den in Wien Heilung suchenden Fremden auf das Beste empfohlen werden kann. Die der Wr. P. D. unterstehenden Organe und Functionäre sind anzuweisen, gegebenen Falles erkrankte Fremde oder erkrankte bzw. verletzte Personen des Mittelstandes überhaupt auf das Bestehen von Zahlzimmern I. und II. Verpflegsclasse (5 fl. bzw. 2 fl. 50 kr. Taxe pro Tag) für intern oder chirurgische Kranke aufmerksam zu machen.[1])

2115. St. E. 27. December 1899, Z. 72205, an Wr. Mag. und Wr. P. D.; mitgeth. Bzh. Floridsdorf, Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. Aerztekammer zur Kenntnisnahme.

In theilweiser Abänderung bzw. Ergänzung des die Zuweisung und Aufnahme von Kranken in die Wr. Krankenanstalten regelnden St. E. v. 20. Juni 1899, Z. 22152,[2]) hat die Statth. zur allgemeinen Danachachtung bekanntgegeben, dass alle in Wien bzw. im Wr. Polizeirayon zur Praxis berechtigten Aerzte gelegentlich der Ueberweisung von Kranken aus der häuslichen in die Spitalspflege in dem ärztlicherseits auszustellenden und zu fertigenden sogenannten „Spitalszettel" das Leiden des Kranken durch Angabe einer bestimmten ärztlichen Diagnose in leserlicher Schrift genau zu bezeichnen und die Spitalsbedürftigkeit d. h. Unabweisbarkeit der Spitalsaufnahme kurz, aber sachlich zu begründen haben.[3]) Bei fieberhaften Erkrankungen, bei welchen eine bestimmte Diagnose nicht gestellt werden kann, ist der eventuelle Verdacht auf eine Infectionskrankheit unter gleichzeitiger Namhaftmachung derselben ausdrücklich zu betonen. Diese Spitalsanweisung, welcher, falls möglich, auch das Zuständigkeits- oder ein die Zahlungsverpflichtung erweisendes Document beigegeben werden soll, ist durch einen Angehörigen oder den Wohnungsgeber des Kranken an das zuständige Polizeicommissariat zu übermitteln, und wird

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 21. November 1893, Z. 28730, ist die isolierte Unterbringung von Fremden wohlhabender Stände, welche in Hotels von Infectionskrankheiten befallen werden, oft mit sehr großen sanitätspolizeilichen Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden, da für diesen Zweck specielle Privatkrankenanstalten für solche Kranke nicht bestehen. Privatunternehmungen, welche mit Bewilligung der Statth. und unter vollständiger Sicherstellung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung isolierte Unterkünfte für derlei Kranke zu schaffen bereit wären, verdienten die thunlichste Förderung der Behörden (St. E. 15. December 1893, Z. 84166, an Wr. Mag.).

[2]) Mit diesem an den Wr. Mag. und die Wr. P. D. (mitgeth. den Wr. k. k. Krankenanstalten) gerichteten Erlasse wurden nachfolgende Anordnungen getroffen, welche von sämmtlichen bei der Zuweisung von Kranken zur Aufnahme in die Wr. k. k. Krankenanstalten intervenierenden Organen unter allen Umständen aufs strengste und gewissenhafteste einzuhalten sind: 1. Zuerst ist eine telephonische Anfrage bezüglich der Möglichkeit der Krankenaufnahme an das betreffende Spital zu richten. Mit dieser telephonischen Anfrage ist gleichzeitig eine ganz bestimmte, ärztliche Diagnose, unter Benennung des betreffenden Arztes bekanntzugeben. (Die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses sind durch St. E. v. 27. December 1899, Z. 72205, theilweise abgeändert bzw. ergänzt.)

[3]) — weil bei etwa vorhandenem Platzmangel die wenigen noch zur Verfügung stehenden Betten naturgemäß nur zum Belage für unabweisbare spitalsbedürftige Kranke herangezogen werden dürfen (St. E. 20. Juni 1899, Z. 22152).

von hier aus die Sicherstellung der Spitalsaufnahme des betreffenden Kranken, sowie der Transport desselben durch die städtischen Sanitätsdiener veranlasst. Die bisher oft geübte Requisition der städtischen Krankenträger durch den Telegraphen der k. k. Sicherheitswachstuben ist ausnahmsweise nur bei einer durch Verzögerung des Transports bedingten directen Gefahr für den Kranken oder Verletzten zulässig. Die städtischen Aerzte bzw. städtischen Bezirksärzte können unter Umständen auch ohne Intervention der Polizeibehörde eine Spitalsabgabe anordnen, in welchem Falle die Sicherstellung des Spitalsbettes von dem Bezirksamte oder dem betreffenden städtischen Arzte zu veranlassen sein wird. Was schließlich die durch Unfälle hervorgerufenen, dringenden Spitalsabgaben anbelangt, wo der von einem Arzte auszufertigende Spitalszettel nicht mit der gewünschten Raschheit zu beschaffen ist, so hat in diesen Fällen die Sicherstellung des verfügbaren Belagraumes in den Krankenanstalten gleichfalls im Wege des zuständigen Polizeicommissariats eventuell durch den betreffenden Polizeiarzt zu erfolgen, und haben die Sanitätsdiener, soferne sie von einem derartigen Unglücksfalle früher als die Polizeibehörde in Kenntnis kommen sollten, dem Polizeicommissariat sofort die Anzeige zu erstatten. Ein selbständiges Telephonieren des vorerwähnten oder eines etwaigen anderen Dienerpersonals hat sohin in Zukunft gänzlich zu unterbleiben.[1]) Es wird hienach ungesäumt das Geeignete zu veranlassen sein, damit die Zuweisung und Abgabe von Kranken an die Spitäler nunmehr in völlig geordneter Weise vor sich gehen kann. Schließlich wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass im k. k. Wilhelminenspital nur eine intern medicinische, im k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital jedoch nur eine chirurgische Abtheilung besteht, dass daher bei Kranken, welche einer chirurgischen Behandlung bzw. eines operativen Eingriffes bedürfen, nur die letztgenannte Krankenanstalt in Frage kommen kann.

**Krankenunterstützung** der Diurnisten Nr. 884.
**Krankenunterstützungscassen,** Umfang der Ersatzpflicht ung. — Nr. 4194.
**Krankenunterstützungsvereine,** Einbringung der Spitalsverpflegskosten von — Nr. 4147, 4148.
— — Competenz bei Beschwerden wider — Nr. 4118.
**Krankenverbandstoffe,** Beseitigung unbrauchbar gewordener — Nr. 1659, 4060.
**Krankenverpflegung,** Abgabe von Armenarzneien Nr. 300—303, 872.
— — von Hochschulassistenten auf Kosten des Unterrichtsetats Nr. 361.
— — von Findlingen und Kindern Verhafteter Nr. 1223, 4144.
— — von Polizeihäftlingen Nr. 1663, 4145, 4162, 4163.
— — der Lehrlinge Nr. 1696.
— — hilfsbedürftiger unheilbarer Kinder Nr. 2008, 2010.
— — von Militärpersonen, ihrer Angehörigen und Dienstboten Nr. 2573—2575, 2584, 2585.
— — von Schüblingen Nr. 3240—3243.
**Krankenverpflegskosten** s. Verpflegskosten.
**Krankenverpflegstaxen,** Festsetzung der — Nr. 4215—4218.

2116. **Krankenversicherung,** Recursfrist in Strafsachen.

M. J. 16. September 1889, Z. 16620. St. E. 23. September 1889, Z. 56720, an alle Bzb.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage wird ausgesprochen, dass auf die nach dem Krankenversicherungsgesetze gefällten Straferkenntnisse als Verfügungen der polit. Behörden die im § 70 dieses Ges. festgesetzte 14tägige Recursfrist Anwendung findet.

[1]) Denn nur durch eine rigorose Benützung der jeweilig zur Verfügung stehenden leeren Betten kann dem für alle Betheiligten höchst unangenehmen und Aergernis erregenden Umherführen wirksam vorgebeugt werden (St. E. 20. Juni 1899, Z. 22152).

2117. **Krankenversicherung,** deren Dauer nach § 13, Z. 3, des Krankenversicherungsges.

M. J. 16. Februar 1890, Z. 2474. St. E. 27. Februar 1890, Z. 11688, an alle Bzh.

Die durch Art. II, al. 3, des Ges. v. 4. April 1889, R. G. B. 39, modificierte Bestimmung des § 13, Z. 3, des Krankenversicherungsges. ist dahin zu verstehen, dass die dortselbst bezeichneten Mitglieder durch 6 Wochen nach dem Eintritte der Erwerbslosigkeit bzw. der Zahlungsunfähigkeit die Mitgliedschaft behalten d. h. versichert bleiben, daher, falls sie innerhalb dieser 6 Wochen erkranken, auf die Krankenunterstützung im vollen statutenmäßigen Umfange Anspruch haben.

2118. — — der Bauarbeiter, örtlich zuständige Casse.

St. E. 12. Februar 1891, Z. 4363, an Bzh. Neunkirchen (zur Danachachtung allen übrigen Bzb. mitgeth.).

Nach § 13, P. 1, des Krankenversicherungsges. sind die im Sprengel einer Bezirkskrankencasse „beschäftigten" versicherungspflichtigen Personen Mitglieder dieser Bezirkskrankencasse. Als maßgebend für die Cassenangehörigkeit muss also der Betriebsort, d. i. die Betriebsstätte, angesehen werden. In der Regel wird nun allerdings der Betriebsort (bei unter die Gewerbeordnung fallenden Beschäftigungen) mit dem Standorte des Gewerbeinhabers zusammenfallen. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, bzw. wenn ein Unternehmer mehrere Betriebsstättten in verschiedenen Cassensprengeln hat, wird sich auch die Cassenangehörigkeit der Arbeiter dieses Unternehmers nach der Lage der Betriebsstätte, in welcher sie beschäftigt sind, richten. Wenngleich nun nicht jede Vornahme von Arbeiten außerhalb des Standortes des Unternehmers den Charakter einer selbständigen Betriebsstätte hat, so ist es doch zweifellos, dass dort, wo ein Bauunternehmer einen Bau aufführt bzw. ein Maurermeister bei einem solchen beschäftigt ist, eine selbständige, wenn auch nicht bleibende Betriebsstätte der Genannten als vorhanden angesehen werden werden muss. Demnach müssen auch die bei einem Baue beschäftigten Arbeiter bei jener Bezirkskrankencasse versichert werden, in deren Sprengel der Bau gelegen ist.[1])

2119. — — Strafausmaß bei Nichtanmeldung mehrerer Arbeiter zur —.

M. J. 4. August 1891, Z. 12744. St. E. 18. August 1891, Z. 48662, an Bzh. Neunkirchen (zur Danachachtung mitgeth. allen übrigen Bzb.).

Handelt es sich um mehrere bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldete Arbeiter, so ist der Betrag von 10 fl. nur dann das höchste nach § 67 des Krankenversicherungsges. zulässige Strafausmaß, wenn die betreffenden Arbeiter an ein und demselben Tage in Beschäftigung getreten sind. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, liegen im Sinne des § 31 des cit. Ges. mehrere Fälle der unterlassenen Anmeldung vor, von denen jeder einzelne dem im cit. § 67 normierten Strafausmaße unterliegt.

---

[1]) Daraus ergibt sich, dass Arbeiter, welche nur zu einer bestimmten Arbeit bzw. zu einer bestimmten Bauführung aufgenommen werden, bei derjenigen Bezirkskrankencasse zu versichern sind, in deren Sprengel der betreffende Bau gelegen ist. Dieser Grundsatz schließt nicht aus, dass ständige, abwechselnd an verschiedenen Orten beschäftigte Arbeiter und insbesondere die mit der speciellen Bauführung und Bauaufsicht betrauten Bediensteten einer Bauunternehmung bei der Bezirkskrankencasse des Standortes dieser Unternehmung (Sitz der Bauleitung, Baukanzlei 2c.) versichert werden und auch dann versichert bleiben, wenn sie vorübergehend an außerhalb des Sprengels dieser Casse gelegenen Orten beschäftigt werden. Ob es sich nun aber in concreten Fällen um Arbeiter der einen oder der anderen Kategorie oder vielleicht beider Kategorien handelt, muss der nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen und mit Festhaltung der obigen Directiven zu fällenden instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten werden (M. J. 26. Mai 1891, Z. 10295. St. E. 6. Juni 1891, Z. 32378, an alle Bzb.).

2120. **Krankenversicherung,** Anspruch auf Hebammenbeistand.

M. J. 28. Jänner 1892, Z. 1656. St. E. 10. Februar 1892, Z. 6503, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Aus Anlass einer Anfrage hat das M. J. eröffnet, dass es unvorgreiflich der Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes in jedem einzelnen Falle der von der Statth. vertretenen Ansicht, wonach sich der den versicherten Wöchnerinnen gemäß § 6 des Krankenversicherungsges. zu gewährende geburtshilfliche Beistand nicht auf die eventuell erforderliche ärztliche Hilfe beschränkt, sondern auch den Beistand der Hebamme in sich schließt, vollkommen beipflichtet, weil die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung der Krankenunterstützung einschließlich des geburtshilflichen Beistandes auch bei normalem Verlaufe der Entbindung bzw. des Wochenbettes also auch in dem Falle besteht, wenn nicht die Zuziehung eines Arztes erforderlich ist, sondern die Hilfeleistung der Hebamme ausreicht.

2121. — — Frage der Zulässigkeit der Doppelversicherung.

M. J. 8. December 1893, Z. 12357. St. E. 8. Jänner 1894, Z. 88507 ex 1893, an alle Bzb.

Die Statth. hat mit dem Erl. v. 4. April 1890, Z. 2943, die Aufmerksamkeit der polit. Behörden 1. Instanz auf den Umstand gelenkt, dass die gleichzeitige Angehörigkeit von Mitgliedern der Bezirkskrankencassen zu anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen dem in Nr. 3 der „Amtlichen Nachrichten" v. J. 1889 enthaltenen Erl. des M. J. zuwiderlaufende und zur Schädigung der Krankencassen, zur Simulation von Krankheiten, sowie zu einer fehlerhaften Krankenstatistik Anlass gebe, und weiter die Weisung ertheilt, vorkommende bezügliche Uebelstände zu beheben und die Cassen bzw. die Krankencontrole entsprechend zu verständigen. Das M. J. hat nun über die Doppelversicherung zur künftigen Danachachtung Folgendes eröffnet: Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorcitierten in den „Amtlichen Nachrichten" enthaltenen Erlasse keineswegs um eine instanzmäßige Entscheidung, auch nicht um eine normative Verfügung, sondern lediglich um eine Meinungsäußerung gehandelt hat, mit welcher anlässlich einer bezüglichen Anfrage, demnach unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im concreten Falle, gegen die Doppelversicherung hauptsächlich aus Opportunitätsgründen u. zw. insbesondere in der Erwägung Stellung genommen worden ist, dass der mit der Doppelversicherung und namentlich mit der Ueberversicherung erfahrungsgemäß verbundene erhöhte Anreiz zu Krankensimulationen die Bestandfähigkeit der zu jener Zeit noch vielfach im Stadium der ersten Entwicklung befindlichen Krankencassen in bedenklicher Weise zu erschüttern geeignet sei. Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, dass mit dem mehrerwähnten Erlasse ein generelles, unbedingtes Verbot der Doppelversicherung nicht ausgesprochen werden wollte, und sah sich nunmehr das M. J. veranlasst, seine Anschauung bezüglich der Doppelversicherung dahin zu präcisieren, dass für ein derartiges allgemeines und unbedingtes Verbot der Doppelversicherung eine Handhabe im Krankenversicherungsgesetze nicht gegeben ist, dass vielmehr für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Doppelversicherung d. i. der gleichzeitigen Versicherung bei zwei oder mehreren nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen in concreten Fällen die betreffenden besonderen Bestimmungen des cit. Ges. in Betracht zu ziehen sind. Was speciell die gleichzeitige Versicherung bei Vereins- und Betriebskrankencassen betrifft, so ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dass die bei einer Vereinskrankencasse in der im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebenen Art und Höhe bereits versicherten Personen im Falle des Eintrittes in die Beschäftigung bei einem Betriebe, bei welchen eine Betriebskrankencasse besteht, der letzteren nicht beitreten können u. zw. weder in der Eigenschaft von Zwangsmitgliedern im Hinblicke auf die bezüglich solcher Personen mangelnde Voraussetzung

des § 46, Abs. 1, für die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencasse, noch in der Eigenschaft von freiwilligen Mitgliedern, da das Gesetz eine solche Mitgliederkategorie rücksichtlich der Betriebskrankencassen nicht kennt. Dagegen können die bei einer Betriebskrankencasse bereits versicherten Personen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses einer Vereinskrankencasse beitreten, ohne dass damit nothwendigerweise der Verlust der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencasse verbunden ist. Dies geht aus der Bestimmung des letzten Abs. des § 46 hervor, welche den Austritt aus der Betriebskrankencasse von dem Nachweise über die dem Krankenversicherungsgesetze entsprechende Versicherung bei einer Vereinskrankencasse abhängig macht, jedoch die Erbringung dieses Nachweises den betreffenden Personen überlässt, welchen es demnach auch freisteht, den Nachweis über die bei einer Vereinskrankencasse eingegangene Versicherung nicht zu erbringen und sich damit die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencasse zu bewahren.

2122. **Krankenversicherung,** Ermittlung und Evidenz der üblichen Taglöhne für Zwecke der —.

M. J. 5. Juni 1899, Z. 16941. St. E. 27. November 1899, Z. 89501, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass bei Festsetzung der „üblichen Taglöhne" im Sinne des § 7 des Krankenversicherungsges. nicht immer ein den gesetzlichen Intentionen vollständig entsprechender Vorgang eingehalten wird und sich zu folgenden Bemerkungen veranlasst gesehen: Nach Absicht des Gesetzes stellt der „übliche Taglohn" einen Durchschnittslohn dar, welcher auf Grund der in jenen Gruppen versicherungspflichtiger Personen eines Gerichtsbezirkes, für welche die Festsetzung gelten soll, erhobenen wirklichen Löhne ermittelt wird. Zu solchen Gruppen versicherungspflichtiger Personen, für welche je eine besondere Festsetzung des „üblichen Taglohnes" platzgreift, sind nach den Bestimmungen des § 7 obligatorisch zusammenzufassen: die männlichen und weiblichen, die jugendlichen und erwachsenen Arbeiter. Für den Fall, als sich innerhalb dieser großen Arbeitergruppen erhebliche Unterschiede in den Lohnverhältnissen ergeben, sieht das Gesetz facultativ die Bildung weiterer Gruppen versicherungspflichtiger Personen für den Zweck der Festsetzung des „üblichen Taglohnes" vor. Durch die Festsetzung eines Lohnsatzes als „üblichen Taglohnes" für je eine solche Gruppe werden die thatsächlichen Lohnverhältnisse innerhalb der betreffenden Gruppe für bestimmte Zwecke der Krankenversicherung mit einem durchschnittlichen Lohne charakterisiert, welcher nicht mehr mit den in dieser Gruppe vorkommenden wirklichen Löhnen, die ausschließlich zu seiner Festsetzung gedient haben, verwechselt werden darf. Daraus ergibt sich zunächst, dass nach der auf Grund der Lohnerhebungen nach Maßgabe der oben citierten gesetzlichen Bestimmungen einmal getroffenen Wahl von Gruppen versicherungspflichtiger Personen (von Arbeiterkategorien) jeder dieser Arbeiterkategorien nur je ein Satz des „üblichen Taglohnes", nämlich gerade jener, welcher dem mathematischen Durchschnitte aller in dieser Arbeiterkategorie vorkommenden Individuallöhne möglichst nahe kommt, entsprechen kann. Mit der behördlichen Festsetzung dieser Taglohnsätze ist bekanntlich die gesetzliche Wirkung verknüpft, dass eine einer bestimmten Arbeiterkategorie des „üblichen Taglohnes" angehörige versicherungspflichtige Person nie mit einem unter dem „üblichen Taglohne" dieser Arbeiterkategorie liegenden Lohne in die Krankenversicherung einbezogen werden kann gleichviel, welchen Lohn dieselbe thatsächlich bezieht. Es ist also für die Bemessung der Beiträge und Unterstützungsleistungen, wenn sie nach dem üblichen Taglohne statutarisch vorgesehen ist, in allen Fällen, wenn das Statut aber der Versicherung die wirklichen Löhne zugrunde legt, in jenen Fällen, in welchen der „wirkliche" hinter dem „üblichen" Taglohne zurückbleibt, ausschließlich die

Zugehörigkeit der betreffenden Arbeitspersonen zu einer der Arbeiterkategorien, für welche ein besonderer Satz des üblichen Taglohnes besteht, maßgebend, nicht aber der von diesen Arbeitspersonen thatsächlich bezogene Arbeitslohn. Daraus ergibt sich weiter für die Festsetzung des „üblichen Taglohnes" die Nothwendigkeit, die dabei gewählten Arbeiterkategorien derart zu bezeichnen, dass in concreten Fällen die Zugehörigkeit der versicherungspflichtigen Personen zu den einzelnen Arbeiterkategorien zweifellos constatiert werden kann, u. zw. muss die Bezeichnung, weil die Zugehörigkeit zu einer Kategorie entsprechend der vorhin erörterten Bedeutung des „üblichen Taglohnes" von dem im einzelnen Falle in Betracht kommenden wirklichen Lohne unabhängig ist, wie bereits in dem Min.-Erl. v. 25. Jänner 1894, Z. 31975 ex 1893,[1]) betont wurde, nach anderen äußeren sachlichen, leicht fasslichen und constatierbaren Merkmalen erfolgen. Im Sinne dieser Ausführungen ist daher bei Festsetzung der „üblichen Taglöhne" 1. auf die Fixierung nur eines Lohnsatzes für jede der unterschiedenen Arbeiterkategorien, 2. auf eine angemessene Bezeichnung der Arbeiterkategorien unbedingt Bedacht zu nehmen. Vorstehendes wird zur Danachachtung bekanntgegeben, und findet die Statth. bei diesem Anlasse anzuordnen, dass ihr künftig jede Aenderung des „üblichen Taglohnes" fallweise angezeigt werde.[2]) Um Aenderungen der Statuten der Bezirks- und Betriebskrankencassen, welche durch Veränderungen in der Höhe der Löhne bzw. durch neue Feststellungen dieser Löhne sonst nothwendig erscheinen würden, in Hinkunft entbehrlich zu machen, werden die Bzh. bei diesem Anlasse aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei den nächsten Statutenänderungen dieser Cassen die Angabe der Lohnsätze aus der den „üblichen Taglohn" betreffenden Bestimmung ausgeschieden und in einem Anhange dem Statut beigefügt werde. Die Fassung der bezüglichen Paragraphen hätte sohin etwa zu lauten: „Die im Gerichtsbezirke .... üblichen Taglöhne, wie sie von der Bzh. ..... ermittelt wurden, sind im Anhange zu diesem Statut angegeben". Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Taglohnbestimmungen in den Statuten sämmtlicher genannter Cassen, wo dies nicht schon der Fall ist, mit den amtlichen Festsetzungen in Uebereinstimmung gebracht werden.

**Krankenversicherung**, „Amtliche Nachrichten", betreffend die — Nr. 158.
— — Vollzug der nach § 19 verhängten Arreststrafen Nr. 1042.

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurde den polit. Bzb. zur Pflicht gemacht, gelegentlich eine entsprechende Ueberprüfung der bisher festgesetzten üblichen Taglöhne vorzunehmen und dort, wo es sich als nothwendig herausstellt, diese Lohnansätze unter Berücksichtigung der im § 5 des Krankenversicherungsges. enthaltenen Vorschrift mit den wirklich gezahlten Lohnbeträgen möglichst in Einklang zu bringen. Sollte sich hiebei die im § 7 des Krankenversicherungsges. vorgesehene Unterscheidung mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse als unzureichend erweisen, so sind eventuell und insbesondere rücksichtlich der vollentlohnten männlichen Arbeiter weitere Kategorien nach leicht fasslichen und constatierbaren Merkmalen etwa z. B. für Vorarbeiter, Handwerker, Fabriksarbeiter und gewöhnliche Taglöhner aufzustellen. Da übrigens erfahrungsgemäß die Löhne in denselben Industriebezirken nicht bloß nach dem Alter, dem Geschlechte und der Verwendung der Arbeiter in denselben Betriebszweigen, sondern auch nach den verschiedenen Industriekategorien sehr bedeutend schwanken, hat erforderlichen Falles, d. h. da, wo sich bedeutende Verschiedenheiten in den Lohnsätzen ergeben, überdies eine Unterscheidung nach den einzelnen Industriegruppen platzzugreifen. Ueber die in der eben erwähnten Richtung zu treffenden Maßnahmen ist nöthigenfalls mit dem k. k. Gewerbeinspector das Einvernehmen zu pflegen und darauf zu sehen, dass vorhandene Uebelstände thatsächlich abgestellt und die Lohnsätze bei Nachbarbezirken mit nahezu gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst gleichartig bemessen werden. (St. E. 12. Februar 1894, Z. 7020, an alle Bzh. und Wr. Mag.).

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 7. December 1899, Z. 40324, hat die Statth. eine Zusammenstellung der „üblichen Taglöhne" für sämmtliche u. ö. Gerichtsbezirke nach dem Stande vom 1. März 1900 dem Ministerium vorgelegt und von den nach diesem Zeitpunkte erfolgenden Aenderungen der Festsetzung dieser Löhne jedesmal die Anzeige an das M. J. zu erstatten (St. Z. 112061 ex 1899).

**Krankenversicherung,** Mitwirkung der Gemeinden bei Durchführung der — Nr. 1419.
— — Verwendung der Gendarmerie für Zwecke der — Nr. 1489.
— — Genossenschaftsangehöriger bei der Bezirkskrankencasse Nr. 1572, 1610.
— — der Handlungsgehilfen Nr. 1678.
— — als Zweck registrierter Hilfscassen Nr. 1810, 1811.
— — Verpflegskosteneinbringung von Lehrlingskrankencassen Nr. 2289.
— — Ausfertigung und Zustellung der Straferkenntnisse Nr. 3959.
— — s. auch unter „Krankencassen".

2123. **Krankenversicherungspflicht** der Angestellten einzelner Unternehmen.

M. J. 18. December 1889, Z. 23223. St. E. 12. Februar 1890, Z. 77015 ex 1889, an alle Bzb.

Auf eine Anfrage über die Krankenversicherungspflicht der bei den Sparcassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bei der Ausübung der schönen Künste Beschäftigten wird Folgendes eröffnet: Sparcassen stellen sich nicht als gewerbemäßig betriebene Unternehmungen im Sinne des § 1, Abs. 2, des Krankenversicherungsges. dar und unterliegen sonach ihre Angestellten der Krankenversicherungspflicht nicht. Was die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anbelangt, so sind sie so verschiedener Art, dass eben nur von Fall zu Fall darüber abgesprochen werden kann, ob ein gewerbemäßig betriebenes Unternehmen und sohin die Verpflichtung zur Krankenversicherung der dabei Beschäftigten vorliegt, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer ein wichtiges Kriterium bilden wird. Die bei der Ausübung der schönen Künste Beschäftigten unterliegen der Krankenversicherungspflicht dann, wenn sich die betreffende Unternehmung als eine gewerbemäßig betriebene darstellt, worüber nur fallweise entschieden werden kann.

2124. M. J. 28. December 1889, Z. 23634. St. E. 20. Jänner 1890, Z. 312, an alle Bzb.

Die Bediensteten eines Eislaufvereines können unter § 1 des Krankenversicherungsges. nicht subsumiert werden und unterliegen sonach der Krankenversicherungspflicht nicht. Dagegen sind die bei der Eisbeschaffung für Brauereien und andere gewerbliche Unternehmungen beschäftigten Arbeiter allerdings versicherungspflichtig u. zw. auch dann, wenn sie nur vorübergehend bei dieser Beschäftigung verwendet werden. Was die Vorschussvereine anbelangt, so kann bei der Verschiedenheit der Verhältnisse dieser Vereine eine allgemeine Entscheidung über die Versicherungspflicht der Angestellten derselben nicht getroffen, es muss vielmehr die Feststellung dieser Verpflichtung der instanzmäßigen Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten werden, wobei insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer zu beachten sein wird. Die Versicherungspflicht der Angestellten der Pfandleihgewerbe unterliegt keinem Zweifel. Hingegen wird bei eigentlichen Pfandleihanstalten zwischen solchen zu unterscheiden sein, welche auf Gewinn berechnet sind, und zwischen solchen, welche als rein humanitäre Anstalten von einem Gewinne absehen. Die Angestellten von Anstalten der ersteren Kategorie erscheinen gleichfalls als versicherungspflichtig, da solche Anstalten als gewerbemäßig betriebene Unternehmungen anzusehen sind. Schließlich wird bemerkt, dass die Ausdehnung der Cassenleistungen auf die Frauen und Kinder der Cassenmitglieder durch das Krankenversicherungsges. (§ 9) keineswegs ausgeschlossen ist, jedoch in den Statuten der betreffenden Casse normiert sein muss, übrigens einer Statutenänderung zur Einführung dieses Zweckes nichts im Wege steht, welche Aenderung auch ohne Beitragserhöhung in dem Falle ermöglicht sein wird, wenn nach der gemachten Erfahrung auf Grund günstiger Gebarungsverhältnisse zu gewärtigen ist, dass der Casse die erforderlichen Mittel hiezu ohne Beeinträchtigung der statutenmäßigen Reservedotierung dauernd zugebote stehen werden.

2125. **Krankenversicherungspflicht** der Angestellten einzelner Unternehmen.

M. J. 20. August 1890, Z. 11167. St. E. 9. September 1890, Z. 53510, an alle Bzb.

Aus Anlass einer von einer polit. Landesbehörde gestellten Anfrage in Betreff der Krankenversicherung des bei Schaustellungsunternehmungen beschäftigten Hilfspersonals wird eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, den Unternehmern gewerbemäßig betriebener Schaustellungen, deren in dem Unternehmen beschäftigtes Hilfspersonal im Sinne des § 1, Abs. 2, des Krankenversicherungsges. der Krankenversicherungspflicht unterliegt, bei Ertheilung bzw. Verlängerung der bezüglichen Licenzen, nebst den schon bisher üblichen Verpflichtungen, auch noch die Pflicht zur Krankenversicherung des Personals ausdrücklich aufzuerlegen und die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht vorzuschreiben. Falls die Versicherung nicht bei einem nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gebildeten Versicherungsvereine erfolgt, dürfte die Versicherung bei der Bezirkskrankencasse des Ortes der Licenzausstellung am zweckmäßigsten sein.[1])

2126. — — der Gehilfen in unbefugten Betrieben.

M. J. 21. December 1894, Z. 32288. St. Z. 103564 ex 1894.

Es wird zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt, dass der V. G. H. im Erk. v. 19. October 1894, Z. 3835,[2]) die Versicherungspflicht der bei unbefugt ein Gewerbe ausübenden Personen in Arbeit stehenden Gehilfen als gesetzlich gegeben anerkannt hat.

2127. M. J. 22. Februar 1900, Z. 3905. St. Z. 19202 ex 1900.

Der unbefugte Betrieb eines Gewerbes begründet nicht die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft, und sind daher die in solchen Betrieben beschäftigten Hilfsarbeiter als Mitglieder der Bezirkskrankencasse zu behandeln. Nach dieser von den betheiligten Ministerien stets festgehaltenen und auch von dem V. G. H. wiederholt und consequent angewendeten Rechtsanschauung hat sich die Statth. bei ihrer Judicatur zu richten.

— — der Apothekergehilfen Nr. 229.

— — provisorisch angestellter Staatsdiener Nr. 3435, 3476—3479.

**Krankenwartepersonal,** Ausbildung und Evidenthaltung Nr. 626.

— — Impfung und Revaccination Nr. 1880.

— — Evidenz für Landsturmzwecke Nr. 2176.

**Krankheiten,** ansteckende s. Infectionskrankheiten.

— — Hintanhaltung von Berufskrankheiten im Gewerbebetriebe Nr. 1596, 1597, 1659—1661, 2833, 4577.

2128. **Krankheitsdiagnosen** in Krankencassenbüchern und Spitalsaufenthaltsscheinen.

St. E. 27. Jänner 1892, Z. 80095 ex 1891, an alle Bzb. — St. E. 7. October 1891, Z. 59699, an die Wr. k. k. Krankenanstalten.

Durch die Eintragung gewisser Krankheitsbezeichnungen, wie Syphilis, Säuferwahnsinn, Irrsinn, Kindbettfieber (bei ledigen Frauenspersonen) Krebs, Selbstmordversuche 2c. in die Krankenbücher der Mitglieder genossenschaftlicher Krankencassen, sowie in Spitalsaufenthaltsbescheinigungen und in andere Documente, welche seitens der Spitäler an verpflegte Kranke bei deren Entlassung ausgefolgt zu werden pflegen, werden solche Personen bloßgestellt und unter Umständen selbst in ihrem Erwerbe und Fortkommen geschädigt. Die Krankencassen und Spitäler sind daher anzuweisen, dass die Eintragung vorbezeichneter Krankheitsdiagnosen in die Krankencassenbücher der Genossenschaftsmitglieder, sowie in die Spitalsaufenthaltscertificate in Hinkunft ausnahmslos zu unterbleiben hat.

---

[1]) Bezüglich der Veranstaltung von Productionen im Umherziehen s. Nr. 3030 d. Slg.

[2]) Budw. Nr. 8103.

**Krankheitskosten** als Bestandtheile von Commissionsgebüren Nr. 678.

2129. **Kraterschlangen,** Verbot des Bezuges, Verkaufes und der Erzeugung.

St. E. 13. Juli 1894, ad Z. 12389, an alle Bzb.

Da die von der Firma C. H. Giesen in Kassel erzeugten und nach verläßlicher fachmännischer Untersuchung Quecksilber enthaltenden Spielwaren „Kraterschlangen" oder „Zauberpillen" beim Erhitzen giftige Dämpfe entwickeln, findet die Statth. den Bezug, Verkauf und die eventuelle Erzeugung dieser pyrotechnischen Spielerei in Niederösterreich, mit Rücksicht auf deren Gesundheitsschädlichkeit, in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, zu verbieten.

**Krätze,** Constatierung bei Stellungspflichtigen Nr. 1889.

— — der Pferde und Schafe s. Räude.

2130. **Kräutercigaretten** des Dr. Ignaz Löwy, strenges Verbot des Verkaufes der —.[1])

St. M. 29. October 1865, Z. 20669. St. E. 19. November 1865, Z. 42120, an alle Bzb. und Wr. P. D.

**Kräuterhandel,** Concessionen zum Verschleiße von Medicinalkräutern Nr. 2488.

**Krautmesser,** gewerbemäßige Erzeugung durch Rohschmiede Nr. 1639.

**Krautschneider,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.

2131. **Kraut und Rüben,** Recht zum Einschneiden, Einsäuern und Verkaufe.

St. E. 23. Jänner 1887, Z. 65966, an Wr. Mag., mitgeth. allen Bzb.

Die Statth. findet im Grunde des § 36, al. 2, des Ges. v. 3. März 1883, R. G. B. 39, nach Einvernehmung der n. ö. H. u. G. Kam. zu erkennen, dass Greisler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwarenverschleißer nicht nur zum Verkaufe, sondern auch zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben berechtigt sind. Zu dieser Entscheidung findet sich die Statth. veranlasst, weil sich das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben lediglich als eine Formveränderung eines Lebensmittels, zu dessen Verschleiß die vorgenannten Gewerbetreibenden an sich zweifellos befugt sind, und nicht als Erzeugung (Production) eines neuen Lebensmittels darstellt, weil die genannten Gewerbetreibenden das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben seit langem unbeanständet betrieben haben, und weil endlich die Einschränkung des Rechtes zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben zu Gunsten der Sauerkräutler eine Schädigung der Approvisionierung und hiedurch mannigfache Unzukömmlichkeiten sowohl in Wien, als auch auf dem flachen Lande zur Folge hätte.

**Kreis- und Treibjagden** an Sonn- und Feiertagen Nr. 3343.

**Kreuzstoß,** Anwendung bei der Brennholzschlichtung Nr. 573.

**Krieg,** Vereine bzw. Sammlungen für die freiwillige Sanitätspflege im — Nr. 1511, 3180, 4074.

**Kriegsdienste** Landsturmpflichtiger Nr. 2168—2173, 2175—2177.

2132. **Kriegsjahre,** Einrechnung in die Civilstaatsdienstzeit.

M. J. 19. Mai 1867, Z. 2746/M I. St. E. 24. Mai 1867, Z. 4344, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D. und alle der Statth. unmittelbar unterstehenden Aemter und Anstalten.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 27. Februar 1867 zu genehmigen geruht: 1. dass die laut Gebürenreglement für die k. k. Armee den Militärindividuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung der Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der diesfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Civilbeamten und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt oder einem sonstigen Organ operierender Heerestheile mitmachen oder im Kundschaftsdienste auf dem Kriegs-

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

schauplatze selbst verwendet werden, desgleichen auch auf alle aus dem activen oder Reservemannschaftsstande unmittelbar in Civilstaatsdienste übertretende Soldaten und 2. dass diese Bestimmung schon für den Feldzug 1866 bei den betreffenden Civilstaatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe.[1]) Die im P. 1 erwähnten, im Kundschaftswesen auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Civilstaatsdiener haben übrigens nach der vom K. M. getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres nur dann, wenn sie der operierenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, bzw. sich hiefür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlohnt worden sind. Die Feststellung des Anspruches der Civilstaatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom K. M. ausgehen, welches nach Schluss des Feldzuges jedem Ministerium, sowie jeder Centralstelle das dahin gehörige Verzeichnis jener Civilstaatsdiener übermitteln wird, zu deren Gunsten diese Anrechenbarkeit ausgesprochen worden ist. Zu diesem Behufe werden bei jeder operierenden Armee nach Abschluss des Feldzuges über sämmtliche bei der Armee in Dienstverwendung gestandene und zum Anspruche auf die mehrgedachte Begünstigung berechtigte Civilstaatsdiener Namenslisten mit Angabe der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Armee zu verfassen und an das K. M. zu leiten sein, in welcher Beziehung das Entsprechende im Armeeverordnungsblatte angeordnet wurde. Was ferner die aus dem activen oder Reservemannschaftsstande unmittelbar in Civilstaatsdienste tretenden Soldaten betrifft, so wurde vom K. M. im Armeeverordnungsblatte zur genauen Danachachtung erinnert, dass in den an die betreffenden Civilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Conduitedocumenten dieser Individuen die mitgemachten Feldzüge verlässlich und deutlich angegeben sein müssen und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizufügen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechenbar seien. Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellung des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre.

2133. **Kriegsjahre,** das Jahr 1882 anzurechnen.

M. Z. 17. August 1882, Z. 4124/M I. St. Z. 5807/pr ex 1882.

Anlässlich der in Bosnien, der Hercegovina und in Süddalmatien stattgehabten Operationen ist das Jahr 1882 als Kriegsjahr anzurechnen: allen Personen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie, der Finanzwache, sowie den nach den organischen Bestimmungen bei der Armee im Felde eingetheilten Civilstaatsbediensteten, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1882 1. im Insurrectionsgebiete innerhalb der nachbezeichneten Begrenzungen in Dienstverwendung gestanden sind. Diese Grenzen sind im Westen die untere und mittlere Narenta bis Konjica, die Straße von Konjica über Tarcin nach Blažnj; im Norden die Straße Blažnj—Sarajevo—Mokro—Rogatica—Višegrad; im Osten die Drina bis zur Einmündung des Lim, der Lim bis zur Sandschakgrenze, dann diese und die montenegrinische Grenze; im Süden die Grenze des Ragusaner Kreises gegen die Hercegovina, dann das Meer. Jene Orte, welche an den vorgenannten Begrenzungslinien liegen, sind in ihrer Gänze, dann die Cantonements-stationen Baltici—Sokolac und Concurrenz nördlich der Linie Blažnj—Višegrad in den begrenzten Raum einzurechnen; 2. auf einem der nachstehend benannten

[1]) Hiedurch sind jedoch jene älteren Ansprüche auf die Zuzählung eines oder mehrerer Feldzugsjahre zu der ordinären Dienstzeit, welche die aus dem activen oder Reservemannschaftsstande unmittelbar in Civilstaatsdienste übergetretenen oder noch übertretenden Individuen aus Ursache in früheren Jahren mitgemachter Feldzüge etwa bereits erworben haben, nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern können jederzeit zur Geltung gebracht werden (M. Z. 18. October 1867, Z. 4798/M I. St. Z. 7649/pr ex 1867 bzw. St. E. 16. October 1867, Z. 33726, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.).

Kriegsfahrzeuge eingeschifft waren, u. zw. a) bei der Escadre: Fregatte Laudon, Kasemattschiff Erzherzog Albrecht, Corvette Fasana, Corvette Zrinyi, Kanonenboot Nautilus und Dampfboot Grille; b) auf Schiffen zur Verfügung der Militärbehörden: Kanonenboot Sansego, Dampfboot Thurn-Taxis, Dampfboot Alnoch; c) auf dem als Krankentransportschiff in Verwendung stehenden Raddampfer Gargnano; d) auf dem Kriegsdampfer Andreas Hofer; ferner die Matrosendetachements in Castelnuovo und Cattaro; z. nach dem 31. Mai 1882 jenen Personen, welche mit ihren Truppenkörpern ins Gefecht mit Insurgenten traten. Diese Bestimmung gilt auch für die im Sandschak Novi-Bazar dislocierten Truppen.

**Kriegsjahre,** bei Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste nicht doppelt anzurechnen Nr. 998.

**Kriegsmarine,** Auswanderungsgesuche Angehöriger der — Nr. 389, 397.

— — Befähigungszeugnisse der — für Dampfkessel- und Maschinenwärter Nr. 797.

— — Heiratsbewilligung für Marineofficiere des Ruhestandes Nr. 946.

— — Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen in der — Nr. 1012.

**Kriegsmäßige Uebungen** im Feldtelegraphendienste, Störungen hintanzuhalten Nr. 1206.

— — im Laden und Sprengen von Minenanlagen Nr. 3429.

**Kriegsmunition,** Lieferung nach der Türkei und China verboten Nr. 4454, 4465.

**Kriegsschäden** s. Manöverschäden.

**Kriegsschauplätze,** Reisepässe für nicht active Sanitätssoldaten auf fremde — Nr. 2784.

**Kriegsschiffe,** Heimbeförderung mittelloser Stellungspflichtiger Nr. 3563, 3564.

2134. **Krinochrom,** gegen das Haarfärbemittel —.

M. J. 28. Mai 1895, Z. 12989. St. E. 3. Juli 1895, Z. 53327, an alle Bzb.

Anläßlich eines Ansuchens um Bewilligung zur Einfuhr des Haarfärbemittels „Krinochrom" von J. Barthol aus Berlin hat die Landesregierung in Salzburg dieses Präparat einer fachmännischen Untersuchung unterziehen lassen, bei welcher in einem Bestandtheile desselben ein Gehalt von salpetersaurem Silberoxyd nachgewiesen wurde. Auf Grund dieses Befundes wurde die Einfuhr des genannten Artikels nicht gestattet. Hievon wird zum Zwecke der Handhabung der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, Kenntnis gegeben.

**Krippen** s. Kinderbewahranstalten.

2135. **Kronenwährung,** Cassenwert der Landesgoldmünzen, ihr Wertverhältnis zu anderen Goldmünzen und Verrechnung von Wertdifferenzen.

M. J. 4. Jänner 1893, Z. 75. St. E. 18. Februar 1893, Z. 1581, an alle Bzb., Wr. P. D., mag. Bz.-Amt., Rectorate der Wr. Hochschulen, Verwaltungen der Wr. k. k. Krankenanstalten, Direction des k. k. Blindenerziehungs-, Taubstummeninstituts, der Waisenhäuser, Direction des Versatzamtes und Aichinspectorat (mitgeth. beiden Ordinariaten und L. Sch. R.).

Es wird die Abschrift eines Erlasses, welcher von Seite des F. M. in Bezug auf die Verrechnung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung und der anderen Goldmünzen, die Bestimmung des Cassenwertes der Goldmünzen, die Verrechnung der Differenzen der gesetzlichen Landesgoldmünzen und der Differenzen zwischen dem zolltarifmäßigen und dem cassenmäßigen Werte der zu Zollzahlungen verrechneten Goldmünzen unterm 29. December 1892, Z. 7004/F M, an sämmtliche Finanzlandesbehörden ergangen ist, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt.[1]) Der fragliche Erlass lautet:

Laut Kdm. v. 1. November 1892, Z. 5845/F M („Wr. Zeitung" v. 4. November 1892) ist mit der Ausgabe der 20-Kronenstücke österr. Gepräges am 7. November 1892 begonnen worden. Ebenso werden zufolge Kdm. des kgl. ung. F. M. v. 20. October 1892

[1]) In weiterer Ausführung dieser Mittheilung hat das M. J. mit Erl. v. 29. Jänner 1893, Z. 2096 (St. Z. 7490 ex 1893) eine vom F. M. am 3. Jänner 1893, Z. 78, er-

20-Kronenstücke ung. Gepräges ausgegeben. Nach Art. XVIII des Ges. v. 2. August 1892, R. G. B. 127, können alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österr. Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden, dass das 20-Kronenstück zum Werte von 10 fl. österr. Währung und das 10-Kronenstück zum Werte von 5 fl. österr. Währung gerechnet wird. Alle Empfänge und Zahlungen in Landesgoldmünzen sind daher zu diesen Werten in österr. Währung zur Verrechnung zu bringen. In Ausführung dieses Grundsatzes wird im Einvernehmen mit dem O. R. H. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, dass vom 1. Jänner 1893 angefangen in der zufolge Erl. des F. M. v. 13. Juli 1877, Z. 3739 (V. B. 14) eröffneten Colonne für die Goldgebarung die Gebarung mit Landesgoldmünzen zu den gesetzlichen Werten in österr. Währung durchzuführen ist. Von diesem Tage angefangen ist auch der Cassenwert aller sonstigen zur Gebarung gelangenden Goldmünzen mit dem Wertverhältnisse in Uebereinstimmung zu bringen, nach welchem das 20-Kronenstück gleich 10 fl. österr. Währung und das 10-Kronenstück gleich 5 fl. österr. Währung gerechnet wird. Es sind daher in Abänderung des Erl. des F. M. v. 23. November 1870, Z. 3449 (V. B. 43) die auf Grund des Ges. v. 9. März 1870, R. G. B. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu 8 fl. (= 20 Francs) mit 9 fl. 52 kr., jene zu 4 fl. (= 10 Francs) mit 4 fl. 76 kr. zu bewerten; ferner wird in Abänderung des Erl. des F. M. v. 18. Jänner 1879, Z. 398 (V. B. 9) der Cassenwert der Ducaten mit 5 fl. $64^1/_2$ kr., jener der 20-Francsstücke mit 9 fl. 52 kr., jener der 10-Francsstücke mit 4 fl. 76 kr., jener der 5-Francsstücke mit 2 fl. 38 kr., der Cassenwert der 20-Markstücke mit 11 fl. 76 kr., der 10-Markstücke mit 5 fl. 88 kr. und der 5-Markstücke mit 2 fl. 94 kr. festgesetzt. Die Berechnung eines Münzgewinnes und bzw. eines Münzverlustes findet weiterhin nur insofern statt, als sich ein solcher aus einer Differenz des gesetzlichen Wertes der Landesgoldmünzen in österr. Währung und des Courses derselben an der Wr. Börse herausstellen sollte. Die Verrechnung von Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österr. oder ung. Goldgulden effectiv zu leisten sind, insbesondere der Zollzahlungen hat nach dem Ges. v. 2. August 1892, R. G. B. 128, auch weiterhin in Goldgulden zu deren Nennwerte zu geschehen, es können jedoch diese Zahlungsverbindlichkeiten auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung erfüllt werden, wobei je 42 österr. oder ung. Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen zu rechnen sind. Die Differenzen, welche sich infolge dieser Verrechnung zwischen dem durch den Art. XXIV des Ges. v. 2. August 1892, R. G. B. 126, festgesetzten Zahlwerte der Landesgoldmünzen in österr. Währung ($20\,K = 10$ fl., $10\,K = 5$ fl. österr. Währung) und dem durch den Art. II des Ges. v. 2. August 1892, R. G. B. 128, festgesetzten Zahlwerte derselben bei Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen ($20\,K = 8$ fl. 40 kr., $10\,K = 4$ fl. 20 kr. in Gold) ergeben, sind als Einnahmen und bzw. Ausgaben aus dem Grunde der Differenz der gesetzlichen Bewertung der Landesgoldmünzen nach Art. XXIV des Ges. v. 2. August 1892, R. G. B. 128, unter einem besonderen Titel etatmäßig zu verrechnen. Die Differenzen, welche sich zwischen dem mit der Vdg. des H. M. v. 27. December 1878, Z. 6295 (V. B. 45) festgesetzten Werte der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen und dem obbezeichneten Werte bei den Abfuhren in die Landescassen bzw. an die Staatscentralcasse herausstellen, sind wie bisher im Finanzetat als außerordentliche Bedeckung sub Capitel „Zoll" unter einem besonderen Titel als „Einnahmen aus der Tarifierung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen" zu verrechnen.

Vergleichungstabelle.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Ducaten . . . . . | bei Zoll | fl. | 4·74, | bei Casse | fl. | $5·64^1/_2$ |
| 8-Guldenstück (= 20 Francs) . . | „ „ „ | | 8·—, | „ „ | „ | 9·52 |
| 4-Guldenstück (= 10 Francs) . . | „ „ „ | | 4·—, | „ „ | „ | 4·76 |
| 5-Francsstück . . . . . | „ „ „ | | 2·—, | „ „ | „ | 2·38 |
| 20-Markstück . . . . . | „ „ „ | | 9·88, | „ „ | „ | 11·76 |
| 10-Markstück . . . . . | „ „ „ | | 4·94, | „ „ | „ | 5·88 |
| 5-Markstück . . . . . | „ „ „ | | 2·47, | „ „ | „ | 2·94 |

lassene „Allgemeine Vorschrift für die k. k. Cassen und Aemter, dann die k. k. Rechnungs- und Controlbehörden", betreffend die cassenmäßige Behandlung, Verwechslung und Verrechnung der Münzen der Kronenwährung, mit dem Ersuchen übermittelt, hienach die im Interesse der nothwendigen Uebereinstimmung der gesammten Staatsverrechnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese allgemeine Cassenvorschrift ist in der Hof- und Staatsdruckerei im Drucke erschienen. Zufolge weiteren Erl. des M. J. v. 31. Jänner 1897, Z. 3115 (St. Z. 11569 ex 1897) ist in theilweiser Abänderung des § 28, al. 1, der Cassenvorschrift bei Goldmünzen von der Verrechnung eines Disagios, d. i. der Coursdifferenz im Falle des Sinkens des Courses unter die gesetzliche Relationsparität, soweit diese Differenz nur eine buchmäßige ist, Umgang zu nehmen.

**2136. Kronenwährung,** Anwendung auf Emissionspapiere.

F. M. 25. November 1899, Z. 65508. St. Z. 109102 ex 1899.

Die zufolge § 1 des III. Theiles, Abschnitt A, der kais. Vdg. v. 21. November 1899, R. G. B. 176, vom 1. Jänner 1900 an beginnende Geltung der Kronenwährung als ausschließliche gesetzliche Landeswährung wird ihre Anwendung auch auf die Währungsbezeichnung der Beträge, auf welche die von den hiezu Berechtigten ausgegebenen und für den Verkehr bestimmten Wertpapiere (Emissionspapiere) lauten, zu finden haben. Zur näheren Regelung dieser Beziehungen werden auf Grund des § 4 des erwähnten Abschnittes A folgende Vorschriften erlassen:

I. Als Emissionspapiere im Sinne dieser Vorschriften werden die von den hiezu berechtigten Körperschaften, Fonds, Vereinen und Anstalten, die unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehen oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind oder öffentlichen Zwecken dienen (§ 3 des cit. Abschnittes A), ausgestellten und zum Verkehre bestimmten Schuldurkunden, zu deren Ausgabe eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, wie Theilschuldverschreibungen, Obligationen, Pfandbriefe, Cassenscheine, Einlagebücher u. s. w., sammt den zugehörigen Zinsenanweisungen, Coupons, Talons und etwaigen Controlpapieren, besonders die von den statutmäßig zu Emissionen befugten Banken und Creditinstituten ausgegebenen derlei Schuldurkunden insgesammt begriffen. Auch sind die etwa von physischen Einzelpersonen mit besonderer staatlicher Bewilligung ausgegebenen Schuldurkunden der vorgedachten Art (Theilschuldverschreibungen, Obligationen u. s. w.) als Emissionspapiere nach den gegenwärtigen Vorschriften zu behandeln. Ausgenommen bleiben die Emissionen des Staates, sowie jene der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, da die Verhältnisse solcher Emissionen unmittelbar durch Specialgesetze geregelt zu werden pflegen, dann die Emissionen der österr.-ung. Bank, deren Verhältnisse im IV. Theile der cit. kais. Vdg. (Art. IV) geregelt werden. Die gegenwärtigen Vorschriften erstrecken sich nicht auf die Actien oder sonstige Antheilscheine über Gesellschaftsantheile solcher Gesellschaften und Vereine, deren Statuten der staatlichen Genehmigung unterliegen und zugleich den Wortlaut der betreffenden Actien oder Antheilscheine festzustellen pflegen. Auch jene Antheilscheine, welche von denjenigen unter § 3 des III. Theiles, Abschnitt A, der cit. kais. Vdg. fallenden Gesellschaften und Vereinen, deren Statuten oder Gesellschaftsverträge der staatlichen Genehmigung nicht unterliegen, insbesondere von den nach dem Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, constituierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgestellt sind, haben die für Emissionspapiere gegebenen gegenwärtigen Vorschriften sinngemäß analoge Anwendung zu finden. II. Emissionspapiere (§ 1, Abs. 1), welche vom 1. Jänner 1900 an im Inlande ausgegeben werden, d. i. aus der Hand des Emittenten in die des ersten Erwerbers (Gläubigers) gelangen, möge die staatliche Emissionsbewilligung vor oder nach dem 1. Jänner 1900 ertheilt worden sein, dürfen im allgemeinen die Beträge, auf welche sie lauten, nur in Kronenwährung als der ausschließlichen geltenden Landeswährung bezeichnen; insbesondere ist die Bezeichnung ausschließlich der bisherigen österr. Währung nicht mehr gestattet. Der Gebrauch einer anderen Währung als der Kronenwährung, insbesondere auch der bisherigen österr. Währung oder der Gebrauch einer Bezeichnung in einer der Kronenwährung nicht angehörigen Münzsorte zur Angabe eines dem Betrage in Kronenwährung entsprechenden Aequivalentbetrages, welcher jedenfalls nach der gesetzlichen Münzparität der Kronenwährung ermittelt sein muss, oder die Bezeichnung der Beträge, auf welche Emissionspapiere lauten, ausschließlich in einer anderen Währung oder in einer der Kronenwährung nicht angehörigen Münzsorte darf in jedem Falle nur auf Grund besonderer und ausdrücklicher Bewilligung des F. M., welche nur ausnahmsweise bei Zutreffen besonderer Gründe ertheilt werden kann, stattfinden. Diese Vorschriften haben demnach auch schon für die Entwürfe der dem F. M. zur Genehmigung vorzulegenden Formulare der betreffenden Emissionspapiere zur Anleitung zu dienen. III. Aenderungen in den bereits staatlich genehmigten Formularen von Emissionspapieren, welche lediglich die Beträge, auf welche die Emissionspapiere lauten, in der Kronenwährung an Stelle oder neben der Bezeichnung in österr. Währung ausdrücken, bedürfen keiner besonderen staatlichen Bewilligung, doch ist von solchen Aenderungen unter Vorlage je eines entwerteten Musterexemplars des derart geänderten Formulars die Anzeige an das F. M. zu erstatten. Hierunter sind Aenderungen nicht begriffen, welche mittelst Ersetzung der Guldenbezeichnung durch Kronenbezeichnung die Höhe des Nominalbetrages eines Emissionspapieres herabsetzen. IV. Bei den nicht geschlossenen Emissionen der hiezu statutmäßig befug'en Banken und Creditinstitute (Emissionsinstitute) dürfen nach staatlich genehmigten Formularen hergestellte Blankette, die auf österr. Währung lauten, auch nach dem 1. Jänner 1900 bis zur Erschöpfung des Vorrathes jedenfalls aber nur bis 31. December 1902 benützt werden, u. zw. a) wenn sie entsprechend einem staatlich genehmigten For-

mular ein Ausstellungsdatum aus der Zeit vor 1. Jänner 1900 tragen, ohne weiteren Beisatz, b) wenn sie ein Ausstellungsdatum aus der Zeit seit 1. Jänner 1900 tragen, jedoch nur mit einem mittelst Schrift oder Druck (Stempelaufdruck) hergestellten Beisatze, welcher in augenfälliger Weise die Bezeichnung des Nominalbetrages (Appoint) des betreffenden Wertpapieres in Kronenwährung enthält. Auf die Anbringung eines solchen Beisatzes hat die Bestimmung des § 3 Anwendung zu finden. Nach dem 1. Jänner 1900 dürfen lediglich auf österr. Währung lautende Blankette nicht mehr neu hergestellt werden. V. Die Bücher der Emissionspapiere ausgebenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten, welche unter § 3 des III. Theiles, Abschnitt A, der kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. 176, fallen, sind entsprechend der dort gegebenen Vorschrift vom 1. Jänner 1900 an regelmäßig in der Kronenwährung zu führen. Die Führung von Specialconti und Hilfsbüchern in einer anderen Währung ist statthaft bei Buchführungen und Geschäftsaufschreibungen über die Gebarung von auf eine andere Währung lautenden Emissionen und sonstigen Geschäftszweigen, welche nach Maßgabe der Gesetze und anderer Vorschriften, insbesondere nach der Natur der innerhalb eines statutarischen Geschäftskreises gelegenen Geschäftsberechtigungen (Valuten- und Devisengeschäft der Banken) eventuell auf Grund besonderer ausnahmsweiser Bewilligung der Staatsverwaltung zugelassen sind; jedoch hat der Hauptabschluss (Contoabschluss) solcher in anderer als in der Kronenwährung erfolgender Separatgebarungen stets mit Umrechnung in die Kronenwährung zu geschehen, und ist in diesem Umrechnungsverhältnisse in den jeweilig nach den maßgebenden sonstigen Vorschriften aufzustellenden Hauptrechnungsabschluss (Bilanz sammt Gewinn- und Verlustconto) einzubeziehen.[1])

2137. **Kronenwährung,** Anwendung auf statistische Nachweisungen.

E. U. M. 29. October 1900, Z. 25062. St. E. 29. December 1900, Z. 101225, an beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, Rectorate der Wr. Hochschulen und n. ö. L. Sch. R. — M. F. 24. November 1900, Z. 40532. St. E. 13. December 1900, Z. 108914, an alle Bzb.

Bei allen im Wege der Landesstellen bzw. Landesschulräthe der statistischen Centralcommission vorzulegenden statistischen Nachweisungen haben jene Wertangaben, welche das Jahr 1900 oder ein späteres Gegenstandsjahr betreffen, in Kronenwährung, die auf frühere Gegenstandsjahre bezüglichen Wertangaben aber in österr. Währung zu erfolgen.

**Kroninsignien,** Anbringung auf Industrieerzeugnissen Nr. 1984.

— — dürfen in Vereinsfahnen nicht geführt werden Nr. 4090.

**Kronlandswappen,** Anbringung auf Industrieartikeln Nr. 1984.

**Kuchenbäcker,** Abgrenzung gegenüber Bäckern und Zuckerbäckern Nr. 419.

**Küchentrank,** Verfütterung an Schweine Nr. 3277.

2138. **Kühe,** Erhebungen über das Vorkommen des seuchenartigen Verwerfens der —.

M. F. 22. März 1899, Z. 38513 ex 1898. St. E. 24. April 1899, Z. 28875, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Da nach den thierärztlichen Jahresberichten das seuchenartige Verwerfen der Kühe in den meisten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorkommt, erscheint es geboten, über den Stand dieser die Viehzucht schwer schädigenden Infectionskrankheit authentische Orientierung zu gewinnen und darüber auch weiterhin im laufenden zu bleiben. Die Bzb. werden beauftragt, die amtsthierärztlichen Organe zu veranlassen, sich in dieser Richtung möglichst eingehende Kenntnis zu verschaffen und über die im Gegenstande gemachten Wahrnehmungen künftig alljährlich im Veterinärhauptberichte zu relationieren.

---

[1]) Die in der Min.-Vdg. v. 27. Februar 1900, R. G. B. 63, nicht aufgenommenen Stellen des vorstehenden Erl. des F. M. v. 25. November 1899, Z. 65508, d. i. der Schluss des P. I und P. V haben auch weiterhin als interne Directiven zu gelten, mit der Maßgabe, dass in Betreff der hienach noch ohne Regelung verbliebenen Antheilurkunden der nicht auf Actien gegründeten Gesellschaften und Vereine, deren Statuten der staatlichen Genehmigung unterliegen, nunmehr jeweilig bei dieser staatlichen Genehmigung für die Anwendung der Kronenwährung analog nach den Vorschriften des cit. Erl. (wie bei den Antheilurkunden von Gesellschaften und Vereinen, deren Statuten der staatlichen Genehmigung nicht unterliegen) vorzusorgen sein wird (F. M. 27. Februar 1900, Z. 70289 ex 1899. St. Z. 29869). Vgl. übrigens auch Statth.-Vdg. v. 27. April 1900, L. G. B. 20.

**Kuhhaare,** Licenzen zum Einsammeln von — Nr. 1770.
**Kuhpockenimpfung** s. Impfung.
**Kündigung** der Aichmeisterverträge in Disciplinarfällen Nr. 94, 117.
**Kündigungsfrist** im gewerblichen Lohnvertrage Nr. 295, 296.
**Kündigungstermin** für Mietwohnungen, Festsetzung Nr. 2503.
**Kundmachungen** s. Verlautbarungen.

2139. **Kunstakademie** in Prag gewährt Anspruch auf Einjährig-Freiwilligenrecht.
M. L. 23. Jänner 1897, Z. 34562 ex 1896. St. E. 17. Februar 1897, Z. 8006, an alle Bzb.
**Kunstausstellungen,** von Privaten veranstaltete — Nr. 376.
**Kunstblumen,** grün gefärbte — Nr. 608.
**Kunstdünger,** Hadernabfälle zur Bereitung von — Nr. 1661.
**Kunstgärtner,** Umfang ihrer Gewerbeberechtigung Nr. 2725.
**Kunstgewerbe,** Krankenversicherung der im — Beschäftigten Nr. 2123.
**Kunsthandlungen,** evident zu halten Nr. 2966.
**Kunstkaffee** s. Kaffeesurrogate.

2140. **Künstlerstipendien,** Zurückweisung nicht qualificierter Bewerber.
C. U. M. 21. April 1869, Z. 3340. St. Z. 2108 pr ex 1869.

In die Reihe der Bewerber, welche principiell vermöge des Zweckes der Künstlerunterstützungen nicht berücksichtigt werden können, gehören diejenigen, welche noch Zöglinge einer Kunstschule sind, ferner alle jene, welche nicht als selbst schaffende, sondern nur als ausübende Künstler wirken, Schriftsteller die auf einem Gebiete thätig sind, das nicht in den Bereich der Kunst fällt, Kunsthandwerker u. dgl. Derartige Gesuche oder solche, welche, weil sie der in der Kundmachung geforderten Nachweisungen entbehren, unberücksichtigt bleiben müssen, sind nicht an das C. U. M. vorzulegen sondern, unter Hinweisung auf die kundgemachten Bestimmungen den Bewerbern zurückzustellen.

2141. — — Sammlung und Vorlage der Verleihungsgesuche.
C. U. M. 11. Mai 1890, Z. 7658. St. Z. 30827 ex 1890.

Die von Bewerbern um Künstlerstipendien vorgelegten Kunstproben oder sonstigen Gesuchsbeilagen sind bereits von Seite der Landesstellen in genauer Evidenz zu halten. Gelegentlich der etwaigen Vorlage derartiger, stets gesammelt vorzulegender Gesuche sind jeweilig die von den einzelnen Competenten eingesendeten Gesuche und Beilagen in einer nach dem folgenden Muster zu verfassenden, zugleich die wichtigsten Personaldaten über jeden Bewerber enthaltenden Tabelle genau anzuführen.

Competententabelle über die Bewerber um Künstlerstipendien pro 189 .

| Post-Nr. | Kunstrichtung (Maler, Bildhauer, Schriftsteller, Componist) des Bewerbers | Name | Heimats- oder Geburtsort | Studien | Vom Bewerber wurden vorgelegt | | | Ziffer und Zweck des angesprochenen Stipendiums |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Gesuch | Documentenbeilagen | Kunstproben | |
| | | | | | | | | |

— — Neuausschreibung verwirkter — Nr. 141.
— — Fortbezug während des Einjährig-Freiwilligenjahres Nr. 3641.
**Künstliche Mineralwässer** Nr. 2660—2662, 2665.
**Kunstreiter,** Productionslicenzen für — Nr. 3019.

**Kunstthee,** Bereitung und Verkauf, hintanzuhalten Nr. 3813.

2142. **Kunst- und historische Denkmale,** Erforschung und Erhaltung der —.

M. J. 13. Februar 1875, Z. 612/M I. St. E. 22. Februar 1875, Z. 842/pr, an alle Bzh.

Mit der A. h. Entschl. v. 18. Juli 1873, R. G. B. 131, wurde für die Thätigkeit der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen ein neues u. zw. erweitertes Statut genehmigt, wonach diese Commission berufen erscheint, das Interesse für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale zu beleben, die Thätigkeit der wissenschaftlichen Vereine und Fachmänner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hiefür rege zu erhalten und zu fördern, die Denkmale der Vorfahren und der einzelnen Volksstämme bekannt zu machen und vor Vernichtung und Verderbnis zu bewahren (§ 1). Ihre Wirksamkeit erstreckt sich daher auf folgende Objecte: a) Objecte der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Geräthe 2c.). b) Objecte der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste (kirchliche und profane) des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts. c) Historische Denkmale verschiedener Art von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts (§ 2). Die wichtigsten Hilfsorgane der Centralcommission sind „die Conservatoren",[1]) welche die Zwecke der Commission innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes zu wahren und zu fördern haben (§ 9). Die k. k. Behörden sind berufen, die Centralcommission und deren Organe in ihrem Wirken zu unterstützen, sowohl über specielles Ansinnen, als auch unaufgefordert, insbesondere durch geeignete Mittheilung, wenn ihnen in ihrem Wirkungskreise das Vorhandensein eines Kunst- oder historischen Denkmals zur Kenntnis kommt. Die Aufmerksamkeit der Bzh. wird auf die Wirksamkeit dieses Instituts gelenkt mit der Aufforderung, den Wünschen der Centralcommission nach Thunlichkeit zu entsprechen und in allen vorkommenden Fällen, wo es sich um ein Kunst- oder historisches Denkmal handelt, über welches eine Staatsbehörde zu verfügen hat, das betreffende Organ der Centralcommission um dessen Gutachten anzugehen.[2])

2143. St. E. 7. April 1891, Z. 20269, an alle Bzh., beide Ordinariate und Centralcommission.

Die hohe Wichtigkeit und das stets wachsende Interesse, welches gegenwärtig archäologischen und kunsthistorischen Bestrebungen seitens aller Gebildeten entgegengebracht wird, nicht minder aber auch die Wahrnehmung, dass hie und da bemerkenswerten Denkmalen der Vergangenheit nicht jene Behandlung zutheil wird, welche sie nach ihrer Bedeutung in kunsthistorischer, historischer und culturhistorischer Beziehung verdienten, indem sie entweder als für das unmittelbare praktische Bedürfnis nicht ebenso brauchbar wie neue kunstlose Zweckobjecte zerstört oder ins Ausland verkauft oder im Falle von Restaurierungen in völlig moderner, oft ziemlich barbarischer Weise unter Ausschluss der Mitwirkung kunst- und alterthums-

[1]) Die Liste derselben wird zu Beginn jedes Jahres in der amtlichen Landeszeitung jedes Kronlandes veröffentlicht (C. U. M. 17. März 1896, Z. 4981. St. Z. 2111/pr ex 1896).

[2]) Nachdem bei vorkommenden Bauführungen dieser Weisung seitens der Staatsbauorgane nicht immer die entsprechende Beachtung zutheil wird, haben die Bzh. dafür Sorge zu tragen, dass sich in Hinkunft in derartigen Fällen jederzeit nach Maßgabe der obigen Vorschrift benommen und den durch die Centralcommission vertretenen Interessen und Zwecken von Seite der Administrativbehörden und somit auch seitens der denselben beigegebenen Bauorgane in jeder Hinsicht die thunlichste Förderung zugewendet werde (M. J. 25. October 1879, Z. 1960/M I. St. E. 4. November 1879, Z. 7788/pr, an alle Bzh.). — Zufolge Erl. des M. J. v. 19. November 1892, Z. 3659/M I, wurden die polit. Bzh. angewiesen, den betreffenden Organen der Centralcommission das Vorhandensein eines Kunst- und historischen Denkmals rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen (St. E. 12. December 1893, Z. 83698).

kundiger Sachverständiger behandelt werden, veranlasst die Statth., auf den Bestand und den Wirkungskreis der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale ganz besonders aufmerksam zu machen und die Weisung zu erlassen, in allen Angelegenheiten, welche zur amtlichen Behandlung kommen und den Wirkungskreis der genannten Commission berühren, diese Behörde rechtzeitig zu der betreffenden Verhandlung beizuziehen, damit dieselbe in die Lage versetzt werde, den ihr directivmäßig zustehenden Einfluss bei der Behandlung derartiger Gegenstände geltend zu machen.

2144. **Kunst- und historische Denkmale,** Erforschung und Erhaltung der —.

M. J. 5. Februar 1897, Z. 541/M I. St. Z. 11901 ex 1897. — C. U. M. 8. März 1897, Z. 3343.[1]) St. E. 6. August 1898, Z. 35029 ex 1897, an alle Bzb.

Eine Reihe von Vorschriften älteren und jüngeren Datums verfolgt die Aufgabe, die aus vergangenen Zeiten stammenden Denkmale der Kunst und historischer Bedeutung überhaupt zu erforschen und zu erhalten. Hievon sind als von besonderer Wichtigkeit zu erwähnen: Das Hofkzld. v. 18. December 1818, Z. 30182 (P. G. S. Bd. 46, S. 269) und das Hofkanzleiministerialschreiben v. 3. April 1827 (P. G. S. Bd. 55, S. 71) betreffend die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten; das Hofkzld. v. 30. Juli 1828, P. G. S. Bd. 56, S. 243, über die Anzeige numismatischer und archäologischer Funde, Behandlung von Inschriften und Inschriftensteinen; das Hofkzld. v. 15. Juni 1846, P. G. S. Bd. 74, Nr. 77,[2]) betreffend die Ueberwachung von archäologischen Funden, Anzeige derselben und Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke; der Min.-Erl. v. 27. April 1856, Z. 4882,[3]) über die Hintanhaltung von Zerstörungen alter Baudenkmale; der Erl. des C. U. M. v. 5. Jänner 1861, Z. 17552 ex 1860,[4]) betreffend die Einholung des Gutachtens der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmale vor Inangriffnahme von Bauveränderungen an künstlerisch oder historisch möglicherweise interessanten älteren Bauwerken; die A. h. Entschl. v. 18. Juli 1873, R. G. B. 131,

[1]) Das C. U. M. hat unter Einem der Statth. abschriftlich nachstehende Erlässe zur Kenntnisnahme mitgetheilt u. zw.: 1. den Erl. des F. M. v. 17. December 1896, Z. 63760, an die Finanzlandesbehörden und 2. v. 19. Februar 1897, Z. 9093, an die Salinenverwaltungen, betreffend die im finanzärarischen Besitze befindlichen Kunst- und historischen Denkmale; 3. den Erl. des F. M. v. 10. Jänner 1897, Z. 1722, an das Hauptmünzamt in Wien, betreffend die Hintanhaltung der Einschmelzung von Objecten aus Gold und Silber, denen ein Kunst- oder historischer Wert zukommt; 4. den Erl. des A. M. v. 14. Jänner 1896, Z. 25483 ex 1895, an die Forst- und Domänendirectionen bzw. v. 22. Jänner 1896, Z. 1674, an die Berg- und Hüttenverwaltungen, betreffend die im ärarischen oder forstherrschaftlichen Besitze befindlichen und der Verfügung der erwähnten Organe unterstehenden Kunst- und historischen Denkmale; 5. die Vdg. des J. M. v. 25. Juni 1896, Z. 10825, an alle Justizbehörden, betreffend die Fürsorge für die Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale und Archivalien im Justizbereiche; 6. die Note des H. M. v. 12. Mai 1896, Z. 75324 ex 1895, wonach im Ressort dieses Ministeriums zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale und Funde nachfolgende Weisungen bestehen: a) bei den für Zwecke der Post- und Telegraphenanstalt zur Ausführung gelangenden Bauten: Art. 9 der Bedingnisse für den Bauunternehmer; b) bei Eisenbahnbauten: Circularerl. v. 6. Mai 1889, Z. 18032 (V. B. für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 60 ex 1889 bzw. Nr. 128 ex 1894) und P. 16 der Concessionsbedingnisse; c) Weisungen an das k. k. Postmuseum in Wien und die Seebehörde in Triest; 7. endlich die vom C. U. M. selbst im Gegenstande an die Erzbischöfe und Bischöfe der 3 Riten der katholischen Kirche, sowie an jene der griechisch-orientalischen Kirche und an den evangelischen Oberkirchenrath A. und H. B. ergangene Zuschrift v. 8. März 1897, Z. 3343 (die Statth. hat unterm 6. August 1898, Z. 35029 ex 1897, beide Ordinariate ersucht, die Verwaltungen der Stifte und Klöster in gleichem Sinne zu instruieren).

[2]) Nr. 1313 d. Slg.

[3]) Nr. 441 d. Slg.

[4]) Nr. 442 d. Slg.

womit für die Thätigkeit der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen ein neues, erweitertes Statut genehmigt wurde; der Erl. des M. J. v. 13. Februar 1875, Z. 612/MI,[1]) betreffend die Wirksamkeit dieser Centralcommission und deren Unterstützung durch die polit. Behörden im Grunde des § 15 des eben erwähnten neuen Statuts; der Erl. des C. U. M. v. 30. Jänner 1887, Z. 10421 ex 1886,[2]) über die Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen und schleunige Anzeigeerstattung über Funde; endlich der Erl. des M. J. v. 19. November 1893, Z. 3659/MI.[3]) Nachdem jedoch die zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale bestehenden Vorschriften in mancher Beziehung zur Erreichung des dabei gesteckten Zieles nicht ausreichen, wurde seitens der Unterrichtsverwaltung in Erkenntnis der derselben dabei zukommenden Obsorge die Ergänzung der bezüglichen Bestimmungen, eventuell die Erlassung einschlägiger gesetzlicher Normen in Erwägung gezogen, und hat das C. U. M. diesen Gegenstand bei einer hiezu abgehaltenen Enquête einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen. Von den bei dieser Enquête ins Auge gefassten Maßnahmen bedürfte nun allerdings ein Theil zu seiner Verwirklichung einer — erst zu schaffenden — gesetzlichen Basis, der übrige Theil dieser Maßnahmen kann jedoch auch ohne solche Grundlage schon dermalen im administrativen Wege zur Durchführung gebracht werden. In diesem Sinne ist zunächst ein Ersuchsschreiben an den n. ö. L. A. ergangen, damit im allgemeinen die autonomen Organe des Landes in ausgiebigerem Maße, als es bisher der Fall war, zur Mitwirkung beim Schutze der Denkmale herangezogen werden.[4]) Den Bzh. aber muss es empfohlen werden, mit den Gemeinden Hand in Hand zu gehen, letztere einerseits in ihrer bezüglichen Thätigkeit zu unterstützen und anderseits selbst heranzuziehen zum Zwecke eigener Information und Mithilfe bei Durchführung der zu dem gedachten Zwecke geeigneten Maßnahmen. Die Statth. legt weiter Wert darauf, diese Angelegenheit auch den Statutargemeinden noch besonders zu empfehlen. Hiebei wird speciell auf die Vorschrift des bereits cit. Hofkzld. v. 14. August 1846 hingewiesen, wonach Alterthumsfunde möglichst zu überwachen, über wichtigere Funde die Anzeige zu erstatten und die Finder, soweit es ohne Zwang thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke an die Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale zu veranlassen sind. Hinsichtlich der eben erwähnten Anzeigen ist zu bemerken, dass sie nach den dermalen geltenden Normen in erster Linie an den zuständigen Conservator der Centralcommission zu richten sein werden. Weiter empfiehlt es sich auch, den bereits gedachten Raubgrabungen auch in der Richtung entgegenzuwirken, dass ein Missbrauch bergmännischer Schurflicenzen zu derartigen Zwecken verhütet werde, weshalb die polit. Behörden 1. Instanz ihre Aufmerksamkeit den Schürfern auch in der angedeuteten Richtung zuzuwenden und im Falle archäologisch wichtiger Funde sofort die Anzeige an den Conservator zu erstatten haben werden. Auch wird bei wichtigeren Funden dahin zu wirken sein, dass die entdeckten Objecte durch eine angemessene Frist thunlichst im vorgefundenen Zustande belassen werden, damit über den Fund, wenn irgend möglich, die erforderlichen wissenschaftlichen Aufnahmen gemacht werden können. Im allgemeinen aber haben die polit. Bzb. dafür zu sorgen, dass sie hinsichtlich aller in ihrem Verwaltungs-(Gemeinde-)Gebiete neu entdeckten Kunstdenkmale, über wertvolle Funde und sonstige in den Wirkungs-

[1]) Nr. 2142 d. Slg.
[2]) Nr. 1314 d. Slg.
[3]) Nr. 2142 d. Slg. Fußnote 2.
[4]) Der n. ö. L. A. hat unterm 12. December 1898, Z. 45196, die entsprechenden Weisungen an alle Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden erlassen.

kreis der Centralcommission fallende Gegenstände, sowie über alle Vorkommnisse auf diesem Gebiete stets genau informiert werden und mit Rücksicht auf eine allfällige Gefahr einer Beschädigung, Verschleppung oder Zerstörung, sowie auf etwa beabsichtigte Renovierungsarbeiten, Umbauten u. dgl. jeweilig die geeigneten Maßnahmen treffen können. Dabei haben sich die Bzb. gegenwärtig zu halten, daſs der Zweck dieser ihrer Thätigkeit im Grunde des § 15 des Statuts v. 21. Juli 1873, R. G. B. 131,[1]) in erster Linie der sein soll, die Centralcommission und ihre Organe in ihrem Wirken zu unterstützen; bei dieser Thätigkeit aber haben sie sich vornehmlich der Mitwirkung der zur Verfügung stehenden technischen Beamten zu versichern, welche im wesentlichen nach der auf Grund der A. h. Entschl. v. 31. December 1850 mit Erl. des H. M. v. 24. Juli 1853, Z. 1256/H M, hinausgegebenen „Instruction für die k. k. Baubeamten bezüglich der Erhaltung der Baudenkmale“[2]) vorzugehen und speciell gemäß § 4 dieser Instruction einer Ver-

[1]) Neues Statut v. 14. März 1899, R. G. B. 55.

[2]) Diese mit St. E. v. 7. August 1853, Z. 3136/pr, allen Bzh. hinausgegebene Instruction lautet: § 1. Mit der Benennung Baudenkmal werden alle Gebäude oder einzelne Theile früherer Bauführungen bezeichnet, die sich ohne Zerstörung oder wesentliche Veränderung von ihrem ursprünglichen Standorte nicht versetzen lassen, und an welche sich entweder merkwürdige historische Erinnerungen knüpfen, oder welche an sich einen Kunstwert besitzen. Sie unterscheiden sich dadurch von den archäologischen Funden, daſs letztere ausschließlich nur alterthümliche Gegenstände betreffen und ohne Nachtheil für ihren Bestand oder Wert in Sammlungen übertragen werden können. — § 2. Se. Majestät haben durch die A. h. Entschl. v. 31. December 1850 die Baudenkmale unter die Obsorge der Staatsverwaltung gestellt und zur Durchführung der geeigneten Maßregeln die Errichtung einer Centralcommission in Wien und die Aufstellung von Conservatoren in den Kronländern anzuordnen geruht. Die Centralcommission überwacht und leitet die Verhandlungen und Arbeiten zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im ganzen Kaiserstaate; ihr sind die Conservatoren unmittelbar untergeordnet, und es gehen auf letztere die Functionen der Centralcommission innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes über. Außerdem sind noch insbesondere die Baubeamten des Staates verpflichtet, für die Baudenkmale erforderlichen Falles in der Art Sorge zu tragen, wie dies in dem Wirkungskreise der Conservatoren in den §§ 4—8 näher bezeichnet ist; insoweit dies ohne Abbruch für ihre ordentlichen Amtsgeschäfte möglich ist, haben sie sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche zur Erreichung des der Centralcommission vorgesteckten Zweckes führen. — § 3. Nachdem die aufzustellenden Conservatoren nicht über alle Kronländer und deren sämmtliche Bezirke gleichmäßig vertheilt sein können, so haben dort, wo noch keine Conservatoren bestehen oder wo ihnen zeitweilig bis zur Bestellung einer größeren Anzahl von Conservatoren ein so umfassendes Gebiet zugewiesen ist, daſs sie in dem entfernteren Umkreise ihre Obliegenheiten nur zum Theile erfüllen können, die Baubeamten namentlich die Bezirksingenieure die Conservatoren in ihrem Wirken zu unterstützen oder deren Obliegenheiten zeitweise zu übernehmen, zu welchem Zwecke jedem Bezirksbauamte ein Exemplar des Wirkungskreises der Conservatoren m tgetheilt wird. Die nähere Anregung werden in den einzelnen Fällen die Baubeamten duirch die Conservatoren oder, wo diese gänzlich mangeln, von der Centralcommission erhalten. — § 4. Abgesehen von den speciellen Fällen, in welchen die Baubeamten zur näheren Mitwirkung für die Zwecke der Centralcommission beigezogen werden, haben die Bezirksingenieure auf Grund der gesammelten Erfahrungen und Localkenntnisse ein Verzeichnis aller Baudenkmale jedes Baubezirkes nach dem folgenden Formular anzulegen und die Rubriken soweit thunlich getreu auszufüllen. Diese Verzeichnisse hat die Baudirection jedes Kronlandes zu sammeln und in dem vorschriftsmäßigen Wege mit ihren Erläuterungen oder Bemerkungen der k. k. Centralcommission einzusenden. — § 5. Zum Zwecke der Würdigung und Erhaltung der Baudenkmale liegen den k. k. Baubeamten sowohl aus eigenem Antriebe, als auch, wenn sie von den Conservatoren eingeladen werden, folgende Arbeitsleistungen ob: a) Die Aufnahme und Anfertigung der Pläne oder Zeichnungen von solchen Baudenkmalen, die ihnen entweder bezeichnet worden sind, oder welche sich nach ihrem eigenen Ermessen als sehr beachtenswert darstellen. Diese Zeichnungen müssen ein möglichst treues Bild von dem gegenwärtigen Zustande des Baudenkmales geben und nebst der Situation, den Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten auch so viele Details in einem entsprechenden Maßstabe enthalten, daſs man sich von allen vorkommenden merkwürdigen Theilen eine richtige Vorstellung machen kann. Sollen die anzufertigenden Pläne

zeichnung sämmtlicher Baudenkmale ihres Bezirkes auf Grund der gesammelten Erfahrungen und Localkenntnisse für Zwecke der Centralcommission u. zw. nach einem bestimmten Formular anzulegen haben. Von besonderem Nutzen wird es weiterhin für ihre gedachte Thätigkeit sein, wenn sich die Bzb. in geeigneter Weise mit den in ihrem Verwaltungs-(Gemeinde-)Gebiete vorhandenen Museen, bezüglichen Vereinen, patriotisch gesinnten Kunstverständigen und Historikern, Verwaltern historisch bedeutungsvoller Gebäude, Archiven, Sammlungen, Bibliotheken, Klöstern, Kirchenvorstehungen 2c. in entsprechende Beziehung setzen. Insbesondere kommt es vor, dass bei aus verschiedenen Anlässen vorgenommenen Bodenaufgrabungen, bei Straßen- und Canalbauten, Fundamentierungen und sonstigen Bauführungen Funde

---

und Zeichnungen einen wirklichen Wert haben, so müssen sie sorgfältig aufgenommen und angefertigt sein; in den Profilierungen und Ornamenten ist der Charakter des Bauwerkes bestmöglichst wiederzugeben, und sind die Profile der Gliederungen und anderer, auf die Wirkung des Bauwerkes Einfluss nehmender Details in getreuen Contouren zu zeichnen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die getreue Aufnahme von Inschriften, Zahlen, besonderen Zeichen u. dgl. zu lenken. Der Maßstab zu diesen Zeichnungen ist der vorschriftsmäßige für Baupläne; die Details sind nach Erfordernis in einem größeren Maßstabe zu zeichnen. Bei Ausarbeitung der Pläne von bestehenden Baudenkmalen hat man sich mehr auf richtige Contouren zu beschränken, als zeitraubende und überflüssige Schattierungen daran vorzunehmen. Die Anwendung von Farben hat nur dann einzutreten, wenn die Ersichtlichmachung der verschiedenen Baumaterialien oder Bauperioden das Verständnis des Objects erleichtert oder erheischt. Sollten solche Pläne eines Denkmals ganz oder theilweise bestehen, so hat sich der Baubeamte Copien zu machen oder zu verschaffen und sie nur im Gegenhalte mit dem Object zu verificieren. Wenn die verfügbare Zeit einem Baubeamten nicht gestattet, die vollständigen Pläne eines Baudenkmals in der oben angedeuteten Weise zu liefern, so genügt es vorläufig, nur einzelne Skizzen oder Details zu zeichnen und zur weiteren Vorlage abzuliefern. Er wird sich aber ein wirkliches Verdienst erwerben, wenn er darauf einzuwirken bemüht ist, dass sich andere befähigte Personen mit der Aufnahme solcher Baudenkmale befassen; wobei den Verfassern der Zeichnungen das Recht zusteht und auch gewahrt werden muss, die eigenen Zeichnungen mit ihrer Namensunterschrift, Datum und ihrem Domicil zu unterfertigen, damit bei besonderer Rücksichtswürdigkeit die k. k. Centralcommission in die Lage komme, eine Anerkennung dieser Mühewaltung öffentlich auszusprechen. b) Die Anfertigung der Kostenvoranschläge für jene Bauherstellungen, die wegen Erhaltung eines Baudenkmals aufgetragen werden. Derartigen Arbeiten haben sich die k. k. Baubeamten, wenn sie sonst in dem eigenen Wirkungskreise nicht liegen, nur über Aufforderung der Conservatoren oder im Auftrage der vorgesetzten Behörde zu unterziehen. Sie müssen hiebei im allgemeinen die im folgenden § 6 ausgesprochenen Grundsätze und die allfälligen besonderen Andeutungen der Conservatoren beobachten. Sie müssen auch bemüht sein, bei den Bauanträgen eine verständige Oekonomie mit der möglichsten Solidität zu verbinden, damit das Baudenkmal durch die vorgenommene Ausbesserung auf längere Dauer vor weiterem Verfalle gesichert bleibe. c) Die Ueberwachung oder Leitung und endlich die vorschriftsmäßige Verrechnung der genehmigten Erhaltungsarbeiten, wenn ihnen die letzteren aufgetragen werden. Bei der Ueberwachung derjenigen Baudenkmale, welche Private, Vereine oder Corporationen u. s. w. zum Zwecke ihrer Erhaltung vornehmen, hat sich die Einwirkung des k. k. Baubeamten nur auf jenen technischen Beirath zu beschränken, welcher in dem Zwecke der Erhaltung gelegen ist; wenn ihm aber Restaurationsvorgänge bedenklich für den beabsichtigten Zweck erscheinen, hat er den betreffenden Conservator davon zu unterrichten. Bezüglich des ökonomischen Theiles d. i. Accordierung, Sicherstellung und Verrechnung der Bauarbeiten in Fällen, wo dem Baubeamten dieselbe übertragen wird, gelten in der Regel dieselben Vorschriften, wie für die ärarischen Bauführungen. Sollten Ausnahmen, z. B. ein Regiebau oder die Vergebung an einen bestimmten, verlässlichen Accordnehmer nothwendig erscheinen, so ist dies gleich bei der Vorlage der Bauanträge anzuführen, gehörig zu begründen und die Art der Durchführung des vorgeschlagenen Restaurationsvorganges näher zu bezeichnen. — § 6. Die Erhaltung der Baudenkmale besteht in der Verhinderung ihrer theilweisen oder gänzlichen Zerstörung. Die Sorge für diese Erhaltung liegt über Aufforderung der administrativen Behörde für alle unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gebäude ohnehin in den speciellen amtlichen Verpflichtungen der Bezirksingenieure, wonach hier nur anzugeben ist, was vom Standpunkte der künstlerischen Erhaltung aus vorzüglich zu beachten ist. Alle zu dem Zwecke vorzunehmenden Erhebungen oder Bauarbeiten werden sich in der Regel auf die dauernde Erhaltung des dermaligen Zustandes,

von archäologischer, künstlerischer oder kunsthistorischer Bedeutung gemacht oder menschliche Skelette ausgegraben werden, welche nicht selten prähistorischen oder römischen Gräbern entstammen. Letzteren Umstand festzustellen, ist für die Centralcommission von größter Wichtigkeit, und wird in allen diesen Fällen nicht nur sofort eine Anzeige an die Commission bzw. den zuständigen Conservator zu erstatten sein u. zw. in Form einer thunlichst genauen Mittheilung über das Thatsächliche des Fundes und die gefundenen Objecte (Angabe der Gattung, Stoff, Größe 2c.), sondern es wird je nach dem Falle überdies darauf Einfluss zu nehmen sein, dass die Fundstelle sammt Inhalt wenigstens durch eine kurze Zeit unverändert belassen werde, um die wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen. Eventuell wäre auch durch geeignete Umfrage bei den betreffenden Arbeitern und Aufsichts-

---

auf die Reinigung und die Befreiung von den nicht dazugehörigen, schädlichen Zuthaten oder von Beiwerk beschränken. Diese Arbeiten werden daher vorzüglich die Herstellung oder Erhaltung der Eindeckung, die Befestigung locker gewordener Bestandtheile, die Erneuerung des Bindemittels in den ausgewitterten Fugen und die Ergänzung solcher Theile umfassen, deren Mangel einen weiteren Verfall des Baudenkmals zur Folge hätte. Sie haben sich aber nicht auf die Ergänzung anderer, in den Charakter oder Baustil eingreifender Bestandtheile zu erstrecken, selbst wenn eine solche Ergänzung im Geiste des ursprünglichen Bauentwurfes vorzunehmen beabsichtigt würde. Die zuletzterwähnten Restaurationen gehören zu den seltenen Fällen, welche nur bei besonders wichtigen, noch immer in Benützung stehenden Baudenkmalen vorkommen können, und wobei sich die Baubehörden jedenfalls nach den ihnen diesfalls von den höheren Behörden zukommenden Weisungen zu benehmen haben werden. — § 7. Jeder Baubeamte ist verpflichtet, von der Entdeckung eines Baudenkmals die Anzeige zu erstatten. Ist das Baudenkmal in einem engeren Kreise bereits bekannt gewesen und ein baldiges Verderben desselben gerade nicht zu besorgen, so ist der Anzeige eine Aufnahme, Zeichnung oder Skizze des Denkmals mit Rücksicht auf die Mitwirkung von Privaten laut § 5 beizufügen und das Bekannte über seinen Ursprung, seine spätere Entwicklung, den gegenwärtigen Zustand, die Benützung und das Eigenthum anzuführen. Ist jedoch eine baldige Zerstörung des Denkmals zu befürchten oder ist es zufällig bei Mauerabbrechungen oder Erdbewegungen entdeckt oder ist bei solchen Anlässen ein archäologischer Fund überhaupt gemacht worden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten, gleichviel, ob die Arbeiten vom Staate oder von wem immer unternommen worden sind. Gleichzeitig sind die entsprechenden Maßregeln allenfalls mit Hilfe der polit. Behörden zu ergreifen, um Beschädigungen oder die Verschleppung des Fundes hintanzuhalten. Wo die Lage einzelner Gegenstände wie z. B. in Grabstätten wichtig ist, muss selbe bis zur Ankunft des Conservators unverrückt erhalten oder, wenn dies unzulässig wäre, wenigstens durch eine getreue Zeichnung und Abmessung sichergestellt werden. Alle in dieser Beziehung den Conservator treffenden Obliegenheiten gehen auf den k. k. Baubeamten dort über, wo kein Conservator besteht, und insolange, als ersterer bei dem bezeichneten Object nicht erschienen ist. — § 8. Alle die Baudenkmale oder archäologischen Funde betreffenden Anzeigen, Erhebungen und sonstigen Correspondenzen sind von den k. k. Baubehörden oder einzelnen Baubeamten zur Vermeidung jedes Geschäftsumzuges an den betreffenden Conservator des Bezirkes, worin sich das Denkmal befindet, mittelst Zuschriften zu leiten. Wo kein Conservator bestellt ist, erstattet der stellvertretende Bezirksingenieur die diesfälligen Berichte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche sie im gewöhnlichen Dienstwege an die k. k. Centralcommission leitet. Auf demselben Wege gelangen wieder zurück die Erledigungen auf alle Eingaben, sowie auch die nöthigen Belehrungen und Aufträge in Ansehung der Baudenkmale sowohl an die Baubehörden, als auch an die einzelnen Baubeamten. Die k. k. Landesbaudirection nimmt aus den Geschäftsprotokollen Kenntnis von der diesfälligen Wirksamkeit des untergeordneten Personals.

Das Formular enthält am Kopfe die Bezeichnung des betreffenden Kronlandes und untereinander in horizontalen Rubriken: 1. Benennung des Baudenkmals und sein Standort; 2. Zeit der Erbauung und Name des Erbauers; 3. Zeit der Abänderungen, Zuthaten und Erneuerungen; 4. ursprünglicher Zweck, Baumaterial und Stil des Denkmals; 5. jetzige Widmung desselben, sein Eigenthümer, Benützer oder bisheriger Erhalter; 6. Ausdehnung und Dimensionen des Baudenkmals; 7. Inschriften, welche an denselben vorfindig sind; 8. Wert des Denkmals, entweder vom baulichen oder historischen Standpunkte; 9. Bestehen Abbildungen oder Beschreibungen? Welche Urkunden oder Quellen geben näheren Aufschluss; 10. jetziger Zustand, und inwiefern die Erhaltung des dermaligen Zustandes gesichert ist; 11. Classificierung in Beziehung auf die Würdigkeit der Erhaltung.

organen festzustellen, ob und welche anderen auffälligen Dinge sich etwa bei den erwähnten Skeletten z. B. Gefäße oder Gefäßscherben, Glas, Münzen oder sonstige Gegenstände aus Metall ꝛc. an Ort und Stelle befunden haben, um je nachdem auch den Versuch zu machen, die Abgabe solcher Gegenstände für die Centralcommission bzw. den Conservator zu erlangen. Der eben genannten Commission bleibt es dann vorbehalten, über die Wichtigkeit des Fundes ihr Gutachten abzugeben und wegen eventueller Erwerbung entsprechender Objecte durch die k. k. Hofmuseen die geeigneten Anträge zu stellen. Weiter wird auch in den Fällen, wenn es sich um eine Herstellungs- oder Veränderungsarbeit an einem — sei es direct im Staatseigenthume befindlichen oder unter behördliche Aufsicht bzw. Verwaltung gestellten, sei es im Eigenthume oder doch unter Aufsicht bzw. Verwaltung der Gemeinde stehenden — Kunst- oder historischen Denkmale handelt, vor Inangriffnahme jener Arbeit hievon stets den zuständigen Conservator und der Centralcommission eine entsprechende Mittheilung zu machen sein, und bei Durchführung der nöthigen Arbeit jederzeit auf die Conservierung des Gebäudes in seinem ursprünglichen Stile und Charakter,[1]) sowie auf die Rathschläge des Conservators und der Centralcommission thunlichst Bedacht zu nehmen sein. Analoges gilt auch für bewegliche Gegenstände von Kunst- und historischem Werte, z. B. Gemälden, wertvollem altem Mobilar, seltenen Drucken u. s. w., und wird auch bei diesen auf eine entsprechende Conservierung besonderes Gewicht zu legen und im Falle einer nothwendigen Restaurierung oder Transferierung jedesmal das Gutachten der oben erwähnten Fachorgane einzuholen sein. Soferne sich gegen die Berücksichtigung eines solchen Gutachtens, gleichviel ob bei beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen, Anstände ergeben, ist hievon ausnahmslos die Statth. in Kenntnis zu setzen.

**Kunst und Wissenschaft,** Ehrenzeichen für — Nr. 1000.
**Kunstwein,** Kosten der Weinanalyse Nr. 4550.
— — Erzeugung und Vertrieb der „Weinessenz", verboten Nr. 4551.
**Kunstwerke** s. artistische Werke.
**Kupfergefäße,** Verwendung bei Erzeugung von Gemüseconserven Nr. 1444.
**Kupferglasuren** an Koch-, Eß- und Trinkgeschirren Nr. 1630.
**Kupferlösung,** mit — besprengtes Weinlaub Nr. 2259.
**Kupferschmiedgewerbe,** Befähigungsnachweis Nr. 1543.
**Kupferstiche,** Abgabe von Pflichtexemplaren Nr. 2880.
**Kurzwarenhändler,** Umfang der Gewerberechte der — Nr. 4553.
**Kwizda's** Restitutionsfluid, Verkauf außerhalb Apotheken Nr. 3145.

2145. **Laboratorien** an Hochschulen ꝛc. Durchführung der Unfallversicherung.

E. U. M. 19. Jänner 1892, Z. 17155 ex 1891. St. E. 1. Juni 1892, Z. 17747, an Rectorate der Wr. Hochschulen, Direction der Staatsoberrealschulen im II., III., VII., XV. und XVIII. Bezirke, Wr. Mag., Direction der Wr. Handelsakademie, der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke, der Lehranstalt für Textilindustrie und fachlichen Fortbildungsschule für Drechsler in Wien.

Laut Entsch. des M. J. v. 2. August 1891, Z. 13576, sind die für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten unter das Unfallsversicherungsgesetz zu subsumieren, wenn in denselben die im § 1, Abs. 3, P. 1 und 2, bestimmten Merkmale der Versicherungspflicht, nämlich die Erzeugung oder Verwendung explodierender Stoffe oder die Verwendung eines Motors vorhanden sind. Die Anmeldung der einschlägigen versicherungspflichtigen Betriebe der Lehranstalten bei der Versicherungsanstalt hat durch die Vorstände der Lehranstalten zu geschehen, und ist hiebei

[1]) Bezüglich romanischer oder gothischer Pfarrkirchen bzw. kirchlichen Glasmalereien s. insbesondere Nr. 2024 bzw. Nr. 1629 d. Slg.

behufs Bestimmung der Arbeitstage und Berechnung des Arbeitsverdienstes genau anzugeben, an welchen Tagen das Laboratorium u. s. w. im Betriebe steht, bzw. an welchen Tagen sich ein etwa verwendeter Motor in Thätigkeit befindet.[1]) Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit bereits pensionsberechtigt sind, sind in das Verzeichnis der Versicherungspflichtigen nicht aufzunehmen. Die den einzelnen staatlichen Instituten vorgeschriebenen Versicherungsbeiträge werden zur Gänze seitens des Staatsschatzes getragen, und ist daher eine Rückvergütung des Zehntels derselben von den Versicherten nicht zu beanspruchen. Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und vorgeschriebenen Beiträge sind von den 3 Hochschulrectoraten der Statth.,[2]) von den Directionen der Staatsoberreal- und Gewerbeschulen dem n. ö. L. Sch. R. mitzutheilen, damit für die Bedeckung (bzw. Präliminierung) rechtzeitig vorgesorgt werden kann.[3])

---

[1]) Abgeändert durch Erl. des C. U. M. v. 13. Juni 1893, Z. 3009, welcher besagt: Die mit dem an den L. Sch. R. gerichteten Erl. des C. U. M. v. 10. September 1892, Z. 4715, bekanntgegebenen Weisungen bezüglich Durchführung der Unfallversicherung bei den Lehrwerkstätten gewerblicher Unterrichtsanstalten haben auch auf die zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten Anwendung zu finden. Nach diesem Erl. des C. U. M. hat das M. J. anlässlich eines speciellen Falles entschieden, dass die in den gewerblichen Lehrwerkstätten gegen Entlohnung beschäftigten Personen nicht nur für die Dauer des Motorenbetriebes, sondern für die ganze Dauer des Betriebes dieser Werkstätte zu versichern sind, und dass demnach bei der Beitragsberechnung nicht nur jene Arbeitstage zu berücksichtigen sind, an welchen der Motor thatsächlich in Verwendung steht, sondern auch jene Tage, an welchen nur Handarbeit stattfindet. Es haben diesbezüglich sonach nachstehende Grundsätze maßgebend zu sein: „1. Die mit der Beaufsichtigung der Lehrwerkstätten betrauten Lehrer, welche auch theoretischen Unterricht ertheilen, sind in allen Fällen entschädigungsberechtigt, wenn sie einen Unfall bei dieser dienstlichen Obliegenheit d. i. bei dieser Beaufsichtigung erleiden; bei der Beitragsberechnung ist für sie jener Theil des Gehaltes anrechenbar, welcher dem Verhältnisse der von ihnen für die Beaufsichtigung angerechneten Stundenanzahl zur Gesammtverpflichtung entspricht. Dasselbe gilt hinsichtlich jener Diener, welche nur zum Theile in der Lehrwerkstätte beschäftigt werden. 2. Werkmeister, Vorarbeiter und Werkstättendiener, welche ausschließlich oder doch fast ausschließlich in der Lehrwerkstätte beschäftigt werden, sind für den ganzen Umfang dieser ihrer dienstlichen Thätigkeit versichert, und ist daher auch das gesammte Diensteinkommen bis zum gesetzlichen Höchstbetrage der Berechnung des Versicherungsbeitrages zugrunde zu legen." Hiedurch erleidet der Erl. des C. U. M. v. 9. Jänner 1892, Z. 17155 ex 1891 (St. E. 1. Juni 1892, Z. 17747) insofern eine Abänderung, als behufs Bestimmung der Arbeitstage und Berechnung des Arbeitsverdienstes nicht nur jene Arbeitstage zu berücksichtigen sind, an welchen ein im Laboratorium etwa verwendeter Motor thatsächlich in Verwendung steht, sondern auch jene Tage, an welchen überhaupt Laboratoriumsarbeit stattfindet (St. E. 12. October 1893, Z. 43975, an die obigen Stellen). Vgl. auch Nr. 3435 d. Slg.

[2]) — von dieser sohin dem C. U. M. —

[3]) In Betreff der Einbeziehung jener einer Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Personen an Universitätsinstituten, welche daselbst mit Menschen- oder Thierleichen manipulieren und hiedurch der Gefahr einer Infection ausgesetzt sind, in die durch das Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168, normierte freiwillige Unfallversicherung hat das C. U. M. unterm 25. Juni 1897, Z. 15371, im Einvernehmen mit dem M. J. Folgendes eröffnet: Im Sinne des Gesetzes müsste jedes einzelne Universitätsinstitut bzw. jede einzelne Anstalt, deren Bedienstete versichert werden sollen, für sich als ein „Betrieb" aufgefasst werden und der betreffende Institutsvorstand als Repräsentant des Betriebsunternehmens angesehen werden, dem also alle aus der Versicherung entspringenden Verpflichtungen (zur Lieferung von Anzeigen, Berechnungen 2c. §§ 18, 19, 21, 29 des Unfallversicherungsges.) obliegen. Da nach Art. VI, Abs. 3, des Ges. die freiwillige Unfallversicherung von Betrieben corporativ für alle in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen muss, wird sich die Versicherung gegebenen Falles nicht auf die Institutsdiener allein zu beschränken haben, sondern alle dem betreffenden Institut angehörigen Angestellten (also auch Assistenten, Demonstratoren 2c.) umfassen müssen. Ausgenommen sind: 1. der als Repräsentant des Betriebes anzusehende, daher als solcher in die Verpflichtung zur Versicherung nicht einbezogene Vorstand des Instituts, 2. alle jene

**Laboratorien,** Verwechslung stark wirkender Stoffe, hintanzuhalten Nr. 343, 344.
— — Bezug chemisch-bacteriologischer Präparate aus dem Auslande Nr. 603.
**Laboratorientaxen** an Hochschulen Nr. 1124, 1817, 3767.
**Laborierhütten** bei Pulverwerksanlagen Nr. 3046.
**Lacke,** Handeln mit — den Schuhmachern verboten Nr. 1579.
**Lackierergewerbe** berechtigt auch zu Vergolderarbeiten Nr. 4133.
— — Ausübung im Umherziehen Nr. 4490.
**Ladeübungen,** feldmäßige — an Minenanlagen Nr. 3429.
**Lagerhäuser,** Beaufsichtigung durch Gewerbeinspectoren Nr. 532.
— — Schiedsgerichte der Lagerhausunternehmungen Nr. 3221.
— — Lagerhausgenossenschaften der Landwirte Nr. 2243.
**Lampen,** Handeln der Klempner und Glaser mit — Nr. 1578, 1579.
**Landapotheken,** Erleichterungen für — Nr. 234, 331.
**Landbriefträger,** Waffentragen Nr. 3148, 4443.
**Landesanlehen,** Verhandlungen behufs Aufnahme von — Nr. 220.
**Landesausschuss,** Evidenthaltung Abgeschaffter durch den — Nr. 7.
— — Aufnahme von Verlautbarungen in die Amtsblätter Nr. 174.
— — Einladung zu Commissionen Nr. 440, 680, 723, 1263, 3710, 3711.
— — beleidigende Eingaben an den — Nr. 492.
— — Veränderungen in der Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse, bekanntzugeben Nr. 1413.
— — Einsichtsverkehr mit der Statth. Nr. 3510, 3511.
— — Mittheilung von Verpflegskostenentscheidungen Nr. 4195—4197.
**Landesausstellungen,** Staatsunterstützungen für gewerbliche — Nr. 377.
**Landesbeamte,** Bestellung zu Hochschulassistenten Nr. 360.
— — Zuständigkeit der — Nr. 1803.
— — Commissionsgebüren für n. ö. — Nr. 2146.
— — Anträge auf Landsturmenthebung Nr. 2191.
— — periodische Verzeichnung wehrpflichtiger — Nr. 2191.
— — Anrechnung der Landesdienste bei Pensionierung Staatsbeamter Nr. 2827.
**Landesbeschreibung,** Fahrgelegenheiten für Officiere Nr. 4431.

2146. **Landesbezirksthierärzte,** Verwendung im staatlichen Veterinärdienste.

M. J. 7. Februar 1879, Z. 3375. St. E. 4. April 1879, Z. 4714, an alle Bzh.

Den im Landesdienste stehenden Bezirksthierärzten ist bei Reisen auf Eisenbahnen, die sie im öffentlichen Veterinärdienste über Auftrag einer l. f. Behörde unternehmen für Fahrten zu und von den Bahnhöfen die gleiche Vergütung

---

Personen, welche zufolge der Bestimmungen des § 1 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, von der Versicherungspflicht im allgemeinen ausgenommen sind. Im Sinne des Art. VI, Abs. 1 und 4, des Ges. v. J. 1894 kann zwar die freiwillige Unfallversicherung auch auf die vorstehend genannten Personen ausgedehnt werden, doch ist deren corporative Anmeldung nicht erforderlich. Im Sinne eines möglichst gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen Versicherungsanstalten hat sich das C. U. M. die Genehmigung der Gefahrenclassenbestimmung, sowie der auf den Unterrichtsetat zu übernehmenden Prämienzahlungen vorbehalten (St. E. 6. August 1897, Z. 66366, an Rectorat der Wr. Universität). Die vorstehenden Weisungen haben zufolge Erl. des C. U. M. v. 24. Juli 1897, Z. 19481, auch auf Personen an der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur, bei denen die erwähnten Voraussetzungen zutreffen, sinngemäße Anwendung zu finden (St. E. 13. August 1897, Z. 72891, an Rectorat der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur in Wien). — Gegen die Pauschalierung der Versicherungsbeträge obwaltet zufolge Erl. des M. J. v. 19. September 1900, Z. 31277, kein Anstand (St. Z. 86070 ex 1900). — Die Pauschalsumme hat jedoch in dem jeweiligen Regiekostencredit der betreffenden Hochschule ihre Bedeckung zu finden (C. U. M. 22. December 1900, Z. 26990. St. Z. 116604 ex 1900).

zuzugestehen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Landesbeamte nach den diesfalls bestehenden Vorschriften für solche Fahrten in Aufrechnung zu bringen berechtigt sind. Demgemäß werden ihnen in Orten, wo behördlich genehmigte Fiakertaxen bestehen, die darin festgesetzten Gebüren passiert werden. In den übrigen Orten, wo solche Taxen nicht bestehen, wird den Bezirksthierärzten für je eine Fahrt vom Bahnhofe in die Ortschaft oder umgekehrt der Betrag von 1 fl. und bei kleineren Gemeinden der Betrag von 50 kr. bewilligt werden. Höhere Gebüren werden in diesem letzteren Falle nur dann adjustiert werden, wenn der Thierarzt, der sie in Anspruch nimmt, ein vom Bürgermeisteramte ausgestelltes und von der Bzh. als richtig bestätigtes Certificat vorzulegen vermag, laut dessen die Localfuhrpreise in den bezüglichen Gemeinden höher sind. Schließlich wird noch bemerkt, dass die Fiakergebüren außerhalb des Wr. Polizeirayons nur dann passiert werden, wenn der Thierarzt unmittelbar in der den Stationsnamen führenden Gemeinde beschäftigt war; hat er jedoch in einer anderen, wenn auch noch so nahe liegenden, ja selbst mit der Stationsgemeinde unmittelbar zusammenhängenden Gemeinde eine Commission zu verrichten, so wird ihm nur das Postrittgeld[1]) liquidiert werden.

2147. **Landesbezirksthierärzte,** Verwendung im staatlichen Veterinärdienste.

St. E. 3. Mai 1886, Z. 20383, an alle Bzb.

Nach der vom n. ö. Landtage in der Sitzung vom 4. Jänner 1886 genehmigten Dienstinstruction für die n. ö. Bezirksthierärzte, von welcher ein Exemplar zum Amtsgebrauche mitfolgt, gehören zu deren Amtspflichten das thierärztliche Wirken überhaupt, die gerichtsthierärztlichen Geschäfte, die Beachtung des Betriebes der Viehzucht und die Berichterstattung. In Gemäßheit dieser Dienstinstruction wurden die n. ö. Landesbezirksthierärzte vom n. ö. L. A. angewiesen, bezüglich der in ihrem Amtsbereiche bestehenden Jahresviehmärkte[2]) die den Gemeinden obliegende veterinärpolizeiliche Ueberwachung dieser Jahresviehmärkte zu besorgen. Die einzelnen Bestimmungen der für n. ö. Landesbezirksthierärzte genehmigten Dienstinstruction berühren jedoch in keiner Beziehung die den k. k. Bezirksthierärzten in der Dienstinstruction (R. G. B. 91 ex 1882) auferlegten Amtspflichten, die sie im Sinne der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch in Hinkunft zu erfüllen haben.[3])

— — Taggelder und Sectionsgebüren der n. ö. — Nr. 3826, 3843.

**Landescommissäre** bei Manövern, Gebüren Nr. 2407.

2148. **Landeschef,** Reisen in das Ausland.

Hofkzld. 11. April 1843, Z. 383/pr. R. Z. 860/pr ex 1843.

Se. Majestät haben mit A. h. Cabinetsschreiben v. 8. April 1843 anzuordnen gefunden, dass von nun an weder eine Nachsendung von Acten an die im Auslande befindlichen Landeschefs und Präsidenten noch ein sogenannter Vorbehalt mancher Gegenstände von ihrer Seite bis zur Rückkehr stattfinden dürfe.

— — Inspectionsreisen Nr. 512.

— — Ehrenbezeugungen gegenüber fremden Fürstlichkeiten Nr. 992.

— — militärische Ehrenbezeugungen für den — Nr. 993.

— — Repräsentation des Landesfürsten Nr. 1196, 1197.

— — Empfangstage Nr. 3344.

---

[1]) Der n. ö. L. A. hat für die im Dienste des Landes stehenden Thierärzte das Postrittgeld auf 36 kr. per Kilometer erhöht, in Hinkunft aber in gleicher Höhe, wie den übrigen Landesbeamten bewilligt (St. Z. 77241 ex 1895).

[2]) Zufolge Schreibens v. 10. März 1878, Z. 7120, an den n. ö. L. A. wird die Statth. diesem in Hinkunft jede Bewilligung neuer Jahresviehmärkte in Niederösterreich zur Kenntnis bringen.

[3]) Vgl. auch Nr. 213 d. Slg.

**Landescultur,** culturtechnisches Landesbureau Nr. 723, 1264.
— — Betreten von Eisenbahnen durch das Schutzpersonal Nr. 1077, 1078.
— — Beeidigung des Schutz- und Wachpersonals Nr. 1203, 1947, 4552.
— — culturtechnisches Hochschulstudium Nr. 1815.
— — Förderung durch Meliorationsbauten Nr. 2496—2498.
— — Ministerialrecurse, mit Erkenntniscopien zu instruieren Nr. 2670, 2671.
— — Autorisierung von Culturtechnikern Nr. 2983.

2149. **Landesculturfond,** Widmung von Strafgeldern für den —.

A. M. 11. März 1868, Z. 502. St. E. 16. März 1868, Z. 9126, an alle Bz.-Amt.

Zufolge A. h. Entschl. v. 3. März 1868 sind die Landesculturfonds, die aus den Strafgeldern gebildet sind, welche bei Handhabung des Forst- und Feldschutzgesetzes verhängt[1]) werden, in die selbständige Verwaltung der Landesvertretungen und bzw. der Landesausschüsse mit dem Vorbehalte der Widmung zu Landesculturzwecken übergeben worden, wobei den letzteren selbstverständlich kein Anspruch auf die Mitwirkung bei Einhebung dieser Strafgelder erwachsen soll. Die Bz.-Amt. haben fortan die vierteljährig abzuführenden Strafgelder unmittelbar dem n. ö. L. A. zu übersenden.

2150. **Landesculturinspectoren,** Bestellung und Wirkungskreis.

A. M. 1. November 1877, Z. 1144/A M. St. Z. 5977/pr ex 1877.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 20. November 1876 die Systemisierung von zwei Landesculturinspectorenstellen mit den Bezügen der VII. Rangsclasse u. zw. für Mähren, Schlesien und Niederösterreich einer- und für Oberösterreich, Salzburg, Nordtirol und Vorarlberg anderseits zu genehmigen geruht. Die „Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis der k. k. Landesculturinspectoren" lauten:

§ 1. Die Landesculturinspectoren sind Organe des A. M. und werden nach dem Ermessen des Ministers entweder bei dieser Centralbehörde selbst oder am Sitze einer polit. Landesstelle für eine ihnen zur Inspicierung zugewiesene Ländergruppe verwendet. Im letzteren Falle werden sie in dienstlicher und disciplinärer Beziehung dem Landeschef ihres Amtssitzes unterstellt. Die Landesculturinspectoren sind in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht und als solche den bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften unterworfen. Ihre besonderen Dienstverpflichtungen werden durch diese Instruction normiert. § 2. Dem Landesculturinspector obliegt die Wahrnehmung aller landwirtschaftlichen Verhältnisse und der Bedingungen zur Förderung der Bodencultur behufs Information des A. M. Zu diesem Zwecke hat er Bereisungen in der ihm zugewiesenen Ländergruppe vorzunehmen, u. zw. a) regelmäßige Informationsreisen nach einem von ihm zu entwerfenden, vom A. M. zu genehmigenden Programm, b) mit fallweiser Genehmigung des A. M. besondere Reisen, insofern sich Aufgaben ergeben, welche nicht bei der regelmäßigen Informationsreise erfüllt werden können. Sowohl von dem regelmäßigen Reiseprogramm, als von besonderen Exmittierungen wird seitens des A. M. den betreffenden Landeschefs Mittheilung gemacht werden. § 3. Dem Landesculturinspector obliegt ferner a) die Theilnahme an den Verhandlungen der mit dem A. M. in unmittelbarer Verbindung stehenden landwirtschaftlichen Vereine in Betreff der Subventionen und Prämien zum Zwecke einer den bestehenden Normen und den Absichten der Regierung entsprechenden Vertheilung und Verwendung der hiezu bewilligten staatlichen Mittel; b) die Controle über die Verwendung der staatlichen Subventionen und Prämien, sowie Wahrnehmung der durch dieselben erzielten Erfolge. Zu diesem Ende ist der Landesculturinspector berechtigt, von den subventionierten landwirtschaftlichen Vereinen die zur Beurtheilung der Vertheilung und Verwendung der Subventionen erforderlichen Aufklärungen einzuholen, wie auch den betreffenden Sitzungen der erwähnten Vereine über deren Einladung beizuwohnen. § 4. Der Landesculturinspector hat in jenen Fällen, in welchen sich das A. M. eine Einflussnahme auf die Ausführung von Meliorationen vorbehalten hat, diese Einflussnahme nach den hierüber erhaltenen besonderen Weisungen auszuüben. § 5. Dem Landesculturinspector obliegt die Wahrnehmung der Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Wanderlehrer. Dem A. M. bleibt es vorbehalten, den Landesculturinspector mit der Inspicierung der vom Staate erhaltenen oder subventionierten

[1]) Vgl. hierüber Nr. 1202, 1271 und 1272 d. Slg.

landwirtschaftlichen Lehranstalten zu betrauen, wobei der Landesculturinspector nach den jeweilig erhaltenen Weisungen vorzugehen hat. § 6. Der Landesculturinspector hat sich an den Erhebungen und Arbeiten der Agrarstatistik nach den ihm hierüber zukommenden Specialweisungen zu betheiligen. § 7. Der Landesculturinspector hat seine Aufmerksamkeit dem Vollzuge der Agrargesetze zuzuwenden und je nach den Umständen des Einzelfalles seine Wahrnehmungen der polit. Behörde oder dem A. M. mitzutheilen. § 8. Ueber jede einzelne zur Information des A. M. vorgenommene Reise hat der Landesculturinspector dem A. M. eine schriftliche Relation zu erstatten. Außerdem hat er alljährlich längstens bis Ende März einen Gesammtbericht über die in der ihm zugewiesenen Ländergruppe im Vorjahre bestandenen landwirtschaftlichen Verhältnisse und speciell über die Erfolge der Subventionen in einer zur Aufnahme in den Thätigkeitsbericht des A. M. entsprechenden Form und Ausdehnung zu erstatten. § 9. Der Landesculturinspector hat das Recht, dem A. M. Anträge in allen Angelegenheiten, welche eine Hebung und Förderung der Bodencultur betreffen, zu stellen. Insofern er sich zu solchen Anträgen anlässlich der nach § 3, lit. a, vorgenommenen Informationsreise bestimmt findet, hat er diese Anträge nicht mit der Reiserelation (§ 8) zu verbinden, sondern sie in besonderen, nach Gegenständen getrennten Berichten zu stellen und zu begründen. § 10. Der Landesculturinspector hat jene Angelegenheiten zu begutachten, die ihm zu diesem Zwecke vom A. M. oder von den Landeschefs der in seine Inspectionsgruppe fallenden Verwaltungsgebiete zugewiesen werden. Die Landeschefs sind berechtigt, sich der Mitwirkung des Landesculturinspectors in allen in sein Fach einschlagenden Angelegenheiten ihres Verwaltungsgebiets zu bedienen und selbe, falls in ihrem Amtssitze ein Landesculturinspector bestellt ist, unmittelbar, sonst aber im schriftlichen Requisitionswege bei dem betreffenden Landeschef oder beim A. M. anzusprechen. § 11. Es bleibt dem A. M. vorbehalten, dem Landesculturinspector auch andere, als die in den vorstehenden Paragraphen behandelten Aufgaben auf dem Gebiete der Landescultur zuzuweisen und ihn insbesondere als Vertreter des A. M. zu Verhandlungen bei anderen Behörden und Körperschaften zu entsenden. § 12. Die am Sitze einer polit. Landesbehörde bestellten Landesculturinspectoren haben ihre Berichte an das A. M. im Wege des betreffenden Landeschefs zu erstatten, welcher sie mit seiner Vidierung versehen oder die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen befügen wird. § 13. Die Kosten der Bereisungen nach § 2, lit. a, hat der Landesculturinspector aus seinem Reisepauschale zu bestreiten, für die Reisen nach § 2, lit. b, gebürt ihm die normalmäßige Vergütung.

**Landesfond,** Uebernahme von Durchschubskosten auf den — Nr. 20.
— — Subventionen für Flussregulierungen Nr. 1263, 4504.
— — Bestreitung von Impfauslagen durch den Nr. 1858.
— — Darlehen zur Wiederherstellung verlauster Weingärten Nr. 3077.
— — Uebernahme uneinbringlicher Verpflegskosten Nr. 4206—4208.
**Landesfürst,** Recht zur Repräsentation des — Nr. 1196.
**Landesfürstliche Commissäre** s. Commissäre, l. f.

2151. **Landesgesetze** in Angelegenheiten nicht eigentlich legislativer Natur.

M. J. 1. December 1873, Z. 5485/MI. St. G. 9. December 1873, Z. 6263/pr, an n. ö. L. A.

Nach der bestehenden Gemeindegesetzgebung und auch nach einzelnen Straßengesetzen wird in einer Reihe von Angelegenheiten die Bewilligung durch ein Landesgesetz erfordert, ohne dass es sich dabei um Gegenstände legislativer Natur im eigentlichen Sinne handeln würde. Hieher gehören insbesondere die Trennung und Neuconstituierung von Ortsgemeinden, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung oder Vertheilung von Gemeindevermögen, Festsetzung von Gebüren für die Aufnahme in den Gemeindeverband und für die Bürgerrechtsverleihung, Taxen für den Besitz von Hunden, Mauthen, Einreihung von Straßenzügen in gewisse Straßenkategorien u. dgl., vor allem anderen aber die Zuschläge zu den Steuern und Getränkeumlagen, sowie Gemeindeumlagen überhaupt. Bei dem rein administrativen Charakter dieser Angelegenheiten kann die Bedingung einer Zustimmung oder Bewilligung durch ein Landesgesetz keine andere Bedeutung haben, als dass die Landesvertretung und die Regierung zu der betreffenden Bewilligung u. s. w. mitzuwirken haben, ohne dass an der Einhaltung der strengen Form von Gesetzen etwas besonderes gelegen wäre. Die Einhaltung dieser Form hat Umständlichkeiten zur Folge, die nicht nur mit der speciellen oder localen Bedeutung der fraglichen An-

gelegenheiten nicht im Verhältnisse stehen, sondern die Abwicklung der betreffenden Verhandlungen in außerordentlichem Maße erschweren und die Gesetzsammlungen unnöthig ausdehnen. Der oben hervorgehobenen Tendenz des Zusammenwirkens beider bei Gesetzen intervenierenden Factoren wird schon vollkommen entsprochen, wenn der in merito gefasste Landtagsbeschluss, ohne in die bei eigentlichen Gesetzen übliche Form eingekleidet zu sein, der Regierung zur Erwirkung der A. h. Sanction vorgelegt wird. Bei den Umlagen insbesondere, bei denen überhaupt ein Zusammenfassen mehrerer Bewilligungen, am besten in übersichtlicher Zusammenstellung, im Interesse der leichteren Behandlung der Landtagsbeschlüsse wünschenswert ist, verdient die Form der Einholung der A. h. Genehmigung entschieden den Vorzug, weil es bei dieser Modalität thunlich ist, Umlagen, gegen welche sich gegründete Anstände ergeben, auszuscheiden, ohne das ganze Gesetz in Frage zu stellen. Diesem Vorgange steht auch die Vorschrift der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte nicht im Wege, weil die dem Landtagsbeschlusse und der A. h. Genehmigung conforme Kundmachung u. zw. unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den ersteren immerhin veranlasst werden kann.

**Landesgesetze,** Erwirkung der A. h. Sanction für — Nr. 2217—2220.

**Landesgesetz- und Verordnungsblätter,** Mittheilung an die Gendarmerie Nr. 1447.

**Landesgoldmünzen** der Kronenwährung, cassenmäßige Verrechnung Nr. 2135.

2152. **Landeshumanitätsanstalten,** periodische Sanitätsberichte der —.

St. E. 30. December 1890, Z. 58545, an n. ö. L. A.

Die dem n. ö. L. A. unterstehenden Humanitätsanstalten haben folgende periodische Sanitätsberichte zu verfassen: Die n. ö. Landesirrenanstalten den Jahresbericht lit. D; die n. ö. Landesgebäranstalt den Jahresbericht lit. G; die n. ö. Landesfindelanstalt den Jahresbericht lit. H; die Siechen- und Versorgungsanstalten den Jahresbericht lit. K; die Armeninstitute den Jahresbericht lit. L; das Impfhauptinstitut den Jahresbericht lit. N. — Diese Theilberichte des Jahressanitätsberichtes sind im Laufe der ersten 2 Monate des dem Berichtsjahre folgenden Jahres seitens der Anstaltsdirectionen an die polit. Bzb. einzusenden. Von der Einsendung monatlicher[1]) oder $^1/_4$jähriger Berichte nach dem Formular C wird bezüglich der Irrenanstalten abgesehen; dagegen haben die letzteren einen wissenschaftlichen Jahresbericht auszuarbeiten und bis längstens 1. April des dem Berichtsjahre folgenden Jahres an die Statth. einzusenden. Die Anzeige, sowie die periodischen Berichte über die in den n. ö. Landeshumanitätsanstalten auftretenden Infectionskrankheiten sind an die betreffenden polit. Bzb. zu erstatten.

2153. — — Anmeldung der angestellten Anstaltsärzte.

M. J. 21. Jänner 1895, Z. 11349 ex 1894. St. E. 22. Februar 1895, Z. 11401, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Der Staatsverwaltung obliegt nach den Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten, ferner die Evidenthaltung des gesammten Sanitätspersonals, endlich die Oberaufsicht über die Irren- wie über die anderen Humanitätsanstalten. Die Evidenthaltung des Sanitätspersonals setzt aber voraus, dass die polit. Behörde Kenntnis hat, welche Sanitätspersonen in dem ihr unterstehenden Verwaltungsgebiete und wo sie sich niederlassen. Die Voraussetzungen für die Er-

[1]) Von der Einsendung der mit dem Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604 (Nr. 3187 d. Slg.) angeordneten Vorlage von monatlichen Berichten über die Krankenbewegung in den öffentlichen Krankenanstalten hat das M. J. unterm 8. Juni 1889, Z. 10917, bezüglich der Landesirrenanstalten abgesehen (St. Z. 34298 ex 1889).

füllung dieser Obliegenheiten der polit. Behörde sind durch die den polit. Bzb. seitens des L. A. zugehenden Mittheilungen über die Anstellung von Irrenanstaltsärzten vollkommen erfüllt, und können im Grunde des Reichssanitätsgesetzes von dem L. A. weitere Erhebungen, Mittheilungen oder Aufträge nicht verlangt werden. Es wird daher jeder polit. Bzb., in deren Verwaltungsgebiete sich eine solche Anstalt befindet, obliegen, in dem Falle, als ihr die Mittheilung über die Anstellung eines neuen Anstaltsarztes seitens des L. A. zugeht, oder auch ohne diese, sobald sie von dem Eintreffen eines neuen Anstaltsarztes Kenntnis erlangt, diesen, wenn er es verabsäumt, seine Niederlassung bzw. den Dienstantritt zu melden, aufzufordern, die Documente, welche seine Praxisberechtigung nachweisen, der Bzb. vorzulegen, nachdem die seitens des L. A. erfolgte Anstellung diesen Nachweis und die nach dem Reichssanitätsgesetze nur der polit. Behörde zustehende Prüfung der gedachten Documente nicht ersetzen kann. Ob das betreffende Sanitätsorgan als Privat- oder als angestellter Anstaltsarzt fungiert, kann in dieser Hinsicht einen Unterschied nicht begründen, da auch die Anstaltsärzte die Praxis thatsächlich in der Anstalt ausüben, das Gesetz aber einen Unterschied zwischen Anstalts- und Privatpraxis nicht macht.

**Landeshumanitätsanstalten,** Pfleglingstransport aus den k. k. Krankenanstalten in — Nr. 2096.

— — Errichtung von Landessiechenhäusern Nr. 3330.

— — Todtenbeschau in den Wr. — Nr. 3867.

**Landesmuseen,** Zuweisung der Pflichtexemplare von Druckschriften Nr. 2875.

2154. **Landessanitätsrath,** Instruction für dessen Geschäftsführung.

M. J. 22. Februar 1871, Z. 1395. St. Z. 858/pr ex 1871.

Das M. J. genehmigt die folgende „Instruction für die Geschäftsführung des n. ö. L. San. R., betreffend die §§ 10, 11 und 12 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68". — Diese Instruction lautet:

§ 1. Der L. San. R. hält seine Sitzungen in einem hiefür bestimmten Local bei der n. ö. Statth. § 2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in abgesonderten Wahlgängen mittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt. § 3. Der L. San. R. bestimmt sich selbst den Tag der Woche und die Stunde für seine gewöhnlichen Sitzungen, zu welchen er von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen wird, wenn Geschäftsstücke für seine Berathung vorliegen. In dringenden Fällen oder über Antrag von drei Mitgliedern hat der Vorsitzende den L. San. R. zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. § 4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, über Einladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen, und hat im Verhinderungsfalle dem Vorsitzenden womöglich noch am Tage vor der Sitzung hievon die Anzeige zu machen. § 5. Der L. San. R. hat das Recht, je nach der Natur und Wichtigkeit eines zu verhandelnden Gegenstandes die Zuziehung außerordentlicher Mitglieder zu den bezüglichen Sitzungen zu beantragen und solche vorzuschlagen. Die außerordentlichen Mitglieder, sie mögen über Anordnung oder mit Genehmigung des Statthalters den Berathungen beigezogen werden, sind vom Vorsitzenden im Namen des Statthalters zur Sitzung einzuladen. § 6. Jedes der ordentlichen Mitglieder, worunter in dieser Instruction auch der Referent für die Sanitätsangelegenheiten bei der Statth. verstanden wird, hat das Recht, an allen Berathungen desselben mit Sitz und Stimme theilzunehmen, in denen nicht persönliche Interessen des Mitgliedes zur Verhandlung kommen. Die außerordentlichen Mitglieder erscheinen und stimmen nur bei jenen Berathungen, zu denen sie geladen sind. § 7. Der L. San. R. fasst seine Beschlüsse stets nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt, durch seine Stimme den Ausschlag. Zur Berathung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. § 8. Der Vorsitzende hat in jedem Falle, in welchem er mit dem gefassten Beschlusse nicht einverstanden ist, seine Meinung zu Protokoll zu geben und in diesem zu begründen. § 9. Jedes Mitglied hat sich bei der Abstimmung für oder gegen den Antrag oder die Meinung, über welche berathen wurde, mit Bestimmtheit zu erklären, wenn es sich auch vorbehalten wollte, die Motivierung seiner Ansicht nachzutragen (§ 17). § 10. Der Vorsitzende erhält die Geschäftsstücke vom Landeschef oder dessen Stellvertreter im kurzen Wege durch das Sanitätsdepartement, welches auch die zur Erledigung nöthigen Behelfe zu besorgen hat; er bestimmt mit Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit die Referenten für dieselben und ver-

einbart mit letzteren die Zeit, in welcher die betreffenden Gegenstände zur Verhandlung zu kommen haben. Die aus eigener Initiative des L. San. R. bzw. eines Mitgliedes desselben hervorgehenden Anträge sind schriftlich einzubringen und werden von dem Vorsitzenden in derselben Weise wie die Geschäftsstücke der Statth. behandelt. Der Vorsitzende kann auch sich selbst ein Referat vorbehalten, für welchen Fall er den Vorsitz an seinen Stellvertreter übergibt. § 11. Als Referent kann auch ein außerordentliches Mitglied bestimmt werden. § 12. Der Vorsitzende theilt dem Referenten die auf den Gegenstand seines Referats bezüglichen Behelfe mit. § 13. Der Referent erstattet in der anberaumten Sitzung sein Referat und der Vorsitzende leitet hierüber die Debatte ein. Referate von größerem Umfange und besonderer Wichtigkeit hat der Referent, bevor sie in Verhandlung genommen werden, dem Vorsitzenden zu übergeben, damit sie nach dessen Ermessen den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung zur Einsicht mitgetheilt werden können. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, in die Berathungsacten Einsicht zu nehmen. §. 14. Nach dem Schlusse der Debatte formuliert der Vorsitzende die aus dieser sich ergebenden Fragen, läßt über jede einzeln abstimmen und zieht die gefaßten Beschlüsse. § 15. Dem L. San. R. wird aus dem Beamtenstatus des Sanitätsdepartements ein Schriftführer beigegeben, welcher a) ein Gestionsprotokoll nebst Index, b) ein Protokoll über den Verlauf jeder Sitzung, c) ein Beschlußprotokoll zu führen, und d) ein jedem Geschäftsstücke anzuschließendes Specialprotokoll auszufertigen hat. § 16. Bei abweichenden Meinungen sind im Specialprotokoll die gegen den Antrag des Referenten Stimmenden namentlich anzuführen und die Gegengründe kurzgefaßt beizusetzen. § 17. Jedem Votanten ist gestattet, ein Separatvotum abzugeben, er hat jedoch dasselbe gleich bei der Abstimmung anzumelden und binnen 24 Stunden, bei wichtigen, umfangreichen Referaten längstens binnen 8 Tagen zu erstatten. Im Specialprotokoll ist diese Anmeldung zu beziehen und demselben das eingebrachte Separatvotum anzuschließen. § 18. Die richtig befundenen Specialprotokolle werden von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer gefertigt, wonach das Geschäftsstück unter Anschluß des Specialprotokolls vom Vorsitzenden an den Landeschef oder dessen Stellvertreter geleitet wird. § 19. Nebst der im Ges. v. 30. April 1870 angeordneten Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle durch die Wr. Zeitung wird über Beschluß des L. San. R. für eine weitere möglichst vollständige Veröffentlichung der nicht geheim zu haltenden Gegenstände vom Vorsitzenden mit Genehmigung des Statthalters Sorge getragen werden. § 20. Das jeweilige Referat und Specialprotokoll des L. San. R. bleibt bei dem betreffenden Geschäftsstücke, kann jedoch mit demselben vom L. San. R. durch Vermittlung des Sanitätsdepartements nach Bedarf und in der üblichen Weise aus der Registratur ausgehoben werden. Der Landessanitätsreferent wird den L. San. R. von der Erledigung, welche die bei letzterem in Verhandlung gewesenen Geschäftsstücke gefunden haben, regelmäßig in Kenntnis setzen. § 21. Die Kanzleigeschäfte des L. San. R. werden in der Regel vom Hilfspersonal der Statth. besorgt. Für Kanzleigeschäfte, welche besondere technische Kenntnisse voraussetzen, wird über Antrag des Vorsitzenden anderweitig vorgesorgt. § 22. In Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter dessen Functionen; in Verhinderung beider wird für die betreffende Sitzung ein Vorsitzender gewählt.

2155. **Landessanitätsrath,** Bestreitung der Auslagen für den —.

M. J. 3. Mai 1885, Z. 4422. St. Z. 2526/pr ex 1885.

Der für die Subrubrik „Auslagen des L. San. R." bewilligten Dotation haben nur zur Last zu fallen: 1. Reisekosten der außerhalb des Sitzungsortes ansässigen und von der Regierung ernannten ordentlichen Mitglieder;[1]) 2. die Kosten der zur Sanitätsstatistik erforderlichen Druckorten;[2]) 3. Remunerationen;[3]) 4. Aus-

[1]) Im Erl. des M. J. v. 14. December 1870, Z. 18086, ist weiter ausgesprochen, daß das einfache Intervenieren eines ordentlichen Mitgliedes bei den Sitzungen aus dem Staatsschatze nicht honoriert werden kann, und daß Reiseauslagen für die vom L. A. entsendeten Sanitätsräthe nicht vom Staatsschatze zu tragen sind (St. Z. 37392 ex 1870).

[2]) M. J. 14. December 1871, Z. 17399. St. Z. 35024 ex 1871.

[3]) Remunerationen sind nur für bestimmte größere, besonders mühsame Arbeiten zu ertheilen. Der Landessanitätsreferent und der Landesthierarzt können Remunerationen nur nach den Grundsätzen ansprechen, welche für Remunerationen der bleibend angestellten Staatsbeamten gelten. Die Dotation für „Remunerationen und sonstige Auslagen" des L. San. R. ist keineswegs als eine unter allen Umständen zu vertheilende Pauschaldotation zu betrachten, es haben vielmehr die Remunerationen und sonstigen Auslagen des L. San. R. nur von Fall zu Fall zur Anweisung zu gelangen und sind gleichwie alle anderen nicht pauschalierten Auslagen der Verrechnung und Controle unterworfen (M. J. 11. Jänner 1872, Z. 18448 ex 1871. St. Z. 1541/pr ex 1872).

lagen anlässlich der Beschaffung der nothwendigsten wissenschaftlichen Behelfe z. B. für Instrumente, Apparate, Fachschriften. Die Auslagen für Diurnen, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Amtslocalitäten, dann für die sonstigen Kanzleibedürfnisse sind dagegen aus dem Amtspauschale zu bestreiten.[1])

2156. **Landessanitätsrath,** Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle.

M. J. 5. März 1896, Z. 7548. St. Z. 24524 ex 1896.

Von den im Sinne des § 10, Abs. 2, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zur Veröffentlichung bestimmten Protokollsauszügen über die Verhandlungen des L. San. R. ist von nun an gleichzeitig mit der Uebermittlung an das betreffende Amtsblatt stets eine Abschrift direct an die Redaction des „Oesterr. Sanitätswesen“[2]) zur Verlautbarung einzusenden. Es ist erwünscht, den Zeitpunkt der Publication im Amtsblatte in der Weise zu wählen, dass die Aufnahme desselben in das „Oesterr. Sanitätswesen“ in der am nächsten Donnerstage erscheinenden Nummer erfolgen kann, zu welchem Zwecke Vorsorge zu treffen sein wird, dass die gedachte Abschrift jeweilig am Samstage vormittags an die Redaction gelange.

— — Vermittlung chemisch-bacteriologischer Untersuchungen Nr. 604—606.
— — Remunerationsanweisung für Bearbeitung des Sanitätsjahresberichtes aus der Dotation des — Nr. 3198.
— — Evidenz der an ihn abgegebenen Statth.-Acten Nr. 3514.
— — in welcher Form seine Gutachten einzuholen, Nr. 3524.

**Landessanitätsinspector,** Reisepauschale Nr. 3192.

**Landessanitätsreferent,** Reisepauschale Nr. 3192.

2157. **Landesschulinspectoren,** Instruction.

C. U. M. 11. Juli 1869, Z. 322/C U M. St. Z. 3492/pr ex 1869.

In der mit Vdg. des C. U. M. v. 11. Juli 1869, R. G. B. 129, erlassenen Instruction für die Landesschulinspectoren wird auf Grundlage der ihnen gesetzlich angewiesenen Stellung in der Landesschulbehörde die Amtswirksamkeit dieser Organe nach den Hauptmomenten ihrer Bestimmung, sowie ihrer Theilnahme an den Agenden der Landesschulbehörde näher erörtert. Bezüglich der Durchführung dieser Instruction wird nur Folgendes bemerkt:

a) Dem administrativen Referenten schreibt diese Verordnung nicht vor, in welcher Art und Weise er sich an den Geschäften der Landesschulbehörde zu betheiligen hat; selbstverständlich hat auch er, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Behörde die Verpflichtung, das Gedeihen der ihr unterstehenden Lehranstalten nach Kräften zu fördern und in diesem Bestreben die Landesschulinspectoren zu unterstützen. Seine Agenden werden sich nach Maßgabe der Verwendung der einzelnen Inspectoren und nach der Möglichkeit, sie neben der Bearbeitung der didaktischen und pädagogischen Geschäftsstücke und neben den ihnen obliegenden externen Amtsgeschäften auch an anderen Agenden theilnehmen zu lassen, mit der Zeit herausbilden, wobei auch dem administrativen Referenten gegenüber derselbe Grundsatz, welcher in der Instruction bezüglich der Inspectoren ausgesprochen worden ist, zu gelten hat, dass nämlich die Vertheilung der Geschäfte, soferne solche nicht schon gesetzlich normiert ist, nur von dem Vorsitzenden der Landesschulbehörde auszugehen habe. Wenn den Inspectoren die wechselseitige Verständigung und ein einträchtiges Zusammenwirken empfohlen worden ist, so gilt ein Gleiches auch rücksichtlich des Verkehres des administrativen Referenten mit den Inspectoren. b) Sind auch die einzelnen Landesschulinspectoren für bestimmte Ressorts bestellt, so wird sich die Vielseitigkeit ihrer Bildung alsbald auch nach anderen Seiten hin kundgeben und den Landeschef in die Lage setzen, zu beurtheilen, welche Geschäfte außer-

[1]) Die Erläuterung des Ausdruckes „sonstige Auslagen“ bei der Post „Remunerationen und sonstige Auslagen“ kann im allgemeinen in dem Satze zusammengefasst werden, dass hierunter alle jene Auslagen gehören, welche gleich den für größere Arbeiten zu ertheilenden Remunerationen durch die Amtsthätigkeit des L. San. R. in seiner Eigenschaft als berathendes und begutachtendes Organ des Landeschefs veranlasst werden (M. J. 9. März 1872, Z. 2751. St. Z. 1140/pr ex 1872). — Vgl. auch Nr. 3192 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 3211 d. Slg.

halb ihres speciellen Faches ihnen nöthigenfalls übertragen werden können, was insbesondere bei Abwesenheit eines ihrer Amtscollegen eintreten kann. c) Bei Fragen von besonderer Bedeutung, oder wenn sich für den zu besprechenden oder zu begutachtenden Gegenstand kein specieller Fachmann unter den Mitgliedern der Landesschulbehörde befindet, erscheint es sachgemäß und somit angezeigt, andere Fachkundige den Berathungen beizuziehen und ihr Gutachten einzuholen. d) Wenn nicht besondere Ursachen es rechtfertigen, wird zu vermeiden sein, dass sich dort, wo 2 Inspectoren für dasselbe Fach bestellt sind, beide zugleich vom Amtsorte entfernen. e) Wenn es sich um Berufungen eines für mehrere Verwaltungsgebiete bestellten Inspectors zu Berathungen oder Amtshandlungen in ein Land handelt, in welchem er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, so entspricht es der Rücksicht für die Stellung dieses Beamten zu seinem unmittelbar vorgesetzten Chef, wenn diese Berufungen im Wege des letzteren dem Inspector zukommen. f) Da die Hauptberichte die nächste Erledigung bei der Landesschulbehörde zu finden haben, so sind denselben bei Vorlage an das Ministerium weder die Originalberichte der Directoren sammt Beilagen noch Erledigungsentwürfe beizugeben, sondern lediglich Abschriften der bereits rechtzeitig hinausgegebenen Erledigungen anzuschließen.

**Landesschulinspectoren,** Zuziehung zu Disciplinarverhandlungen Nr. 879. — — Pflicht zum Uniformtragen Nr. 3993.

2158. **Landesschulrath,** Ernennung der geistlichen Mitglieder.

C. U. M. 14. October 1870, ad Z. 10328. St. Z. 4307/pr ex 1870.

Nach dem Inhalte der A. h. Entschl. v. 12. October 1870 sind vor Erstattung der Vorschläge zur Ernennung der geistlichen Mitglieder des Landesschulrathes [1]) sowohl, als vor Ernennung der geistlichen Vertreter in den Bezirksschulräthen [2]) die betreffenden Oberbehörden einzuvernehmen.

2159. — — Hilfspersonal für den Conceptsdienst des —.

M. J. 11. October 1873, Z. 4435/M I. St. E. 3. November 1873, Z. 5591/pr, an L. Sch. R.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 22. September 1873 zu genehmigen geruht, dass die Stellung des Hilfspersonals für den Conceptsdienst bei den Landesschulbehörden in der von dem C. U. M. mit dem M. J. vereinbarten Weise geregelt werde, und werden die maßgebenden Momente dieser Vereinbarung im nachstehenden bekanntgegeben: Von der bisherigen Systemisierung eigener Stellen für den Conceptshilfsdienst bei den Landesschulbehörden und hienach von der speciellen Ernennung von Concipisten für dieselben erhält es sein Abkommen, und ist diesen Behörden das erforderliche Conceptshilfspersonal lediglich aus dem Stande der polit. Beamten beizugeben. Die individuelle Zuweisung anbelangend, wird es dem Ermessen der Landeschefs anheimgestellt, innerhalb des Standes der Statth.- oder Regierungsconcipisten die Wahl zu treffen, eventuell, wenn es etwa das Interesse des Dienstes erheischen sollte, auch einen Bezirkscommissär für diese Verwendung einzuberufen und die Dauer der Zuweisung des betreffenden Beamten zu begrenzen. Der Aufwand für die Besoldung der in Rede stehenden Hilfsbeamten wird auch weiterhin dem Etat des C. U. M. zur Last fallen, jedoch sind die Bezüge dieses Hilfspersonals in Hinkunft in gleicher Weise wie jene der übrigen Verwaltungsbeamten für Rechnung der polit. Verwaltung der einzelnen Länder flüssig zu machen, und hat alljährlich zwischen dem Unterrichtsetat und dem Etat des M. J. die entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

2160. — — Referentenstelle für administrative und ökonomische Angelegenheiten.

C. U. M. 6. Juli 1881, ad Z. 530/C U M. St. Z. 4536/pr ex 1881.

Wenn die Stelle eines Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei der Landesschulbehörde erledigt wird oder ein solcher Referent bei Erledigung einer Stelle im Gremium der polit. Landesstelle eine Versetzung dahin anstrebt, ist hievon sofort dem C. U. M. Anzeige zu erstatten und wegen

[1]) S. § 34 des Ges. v. 12. October 1870, L. G. B. 51.
[2]) § 19, lit. c, des Ges. v. 12. October 1870, L. G. B. 51.

der Wiederbesetzung dieser entweder erledigten oder eventuell in Erledigung kommenden Referentenstelle die Weisung desselben einzuholen, damit das C. U. M. in Betreff ihrer Besetzung das Einvernehmen mit dem M. J. pflegen kann.[1])

2161. **Landesschulrath,** Leitung der Geschäfte bei Verhinderung des Vicepräsidenten.
C. U. M. 23. April 1891, Z. 568/C U M. St. Z. 3389/pr ex 1891.

Im Falle der Verhinderung des Vicepräsidenten des n. ö. L. Sch. R. ist ein Stellvertreter des Statthalters zur Leitung der Geschäfte dieser Schulbehörde in gleicher Weise zu bestimmen, wie dies vor der Erlassung des Ges. v. 18. April 1890, R. G. B. 70, geschehen ist.

2162. — — Vereinfachung der Geschäftsbehandlung.
St. E. 23. August 1900, Z. 5217/pr, an L. Sch. R. und Hilfsämterdirection.
— — Competenz über Privatlehranstalten Nr. 2069.
— — Einsichtsverkehr mit der Statth. Nr. 3510, 3511.
— — Uniformvorschrift für den Vicepräsidenten und Referenten Nr. 3993, 3994.

2163. **Landessprache,** deren volle Kenntnis für Kreis-(Bezirks-)Beamte erforderlich.
M. J. 7. Februar 1827, Z. 3095. R. E. 13. Februar 1827, Z. 284/pr.

Se. Majestät haben aus Anlass eines speciellen Falles unterm 28. Jänner 1827 zu erklären geruht, dass die Landeschefs und die Landesstellen dafür verantwortlich sind, dass keine solchen Individuen Kreiscommissärsstellen erlangen, welche nebst den anderen hiezu erforderlichen Eigenschaften nicht die Landessprache vollkommen beherrschen.[2])

**Landessprache,** Auflage der Arbeitsbücher in der — Nr. 274.
— — Theatervorstellungen in einer anderen als der — Nr. 3804, 3805.
— — als Geschäftssprache in Vereinen und Versammlungen Nr. 4107, 4221.
**Landesstipendien** für Hebammenschülerinnen Nr. 1782.
— — Cumulierung mit anderen Stipendien Nr. 3629.

2164. **Landesthierarzt,** Instruction[3]) für den k. k. —.
St. Z. 35303 ex 1819.
— — Remunerierung als Mitglied des L. San. R. Nr. 2155.
— — Reisepauschale Nr. 3192.
**Landesthierseuchenfond** s. Thierseuchenfond.
**Landesumlagen** auf gebrannte geistige Getränke Nr. 1534.
— — zur Grund- und Gebäudesteuer von Hofrealitäten Nr. 1829.
— — Befreiung öffentlicher Dienst- und Ruhegenüsse Nr. 3604, 3605.
**Landesverwiesene,** Aufenthaltsbewilligung für gerichtlich — Nr. 364.
— — im Centralpolizeiblatte evidentzuhalten Nr. 366.
**Landesveterinärinspector,** Reisepauschale Nr. 3192.
**Landesviehversicherung,** Förderung durch die Amtsthierärzte Nr. 3160.
**Landeswappen,** Führung in einem Aerztekammersiegel Nr. 84.
— — Anbringung auf Industrieartikeln Nr. 1984.

---

[1]) Nachdem die für die Hinausgabe dieses Erlasses maßgebenden Gründe auch dermalen noch im vollen Umfange zurecht bestehen, ist zufolge Erl. des C. U. M. v. 11. November 1899, Z. 2252/C U M, in Hinkunft bei Erledigung derartiger Referentenstellen zunächst lediglich die bezügliche Anzeige an das C. U. M. zu erstatten und gleichzeitig wegen Wiederbesetzung der betreffenden Stelle die ministerielle Weisung einzuholen (St. Z. 8028/pr ex 1899).

[2]) Laut Hofkzld. v. 26. Februar 1818, Z. 35046, haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 13. Februar 1818 anzuordnen geruht, bei Anstellungen bei Kreisämtern darauf zu sehen, dass die Beamten die Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen beherrschen sollen (R. E. 11. März 1818, Z. 10307).

[3]) Genehmigt mit Hofkzld. v. 9. September 1819, Z. 28422, und im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

2165. **Landeszeitung,** Einschaltungen aus anderen Kronländern in die amtliche —.

M. f. 24. Juni 1855, Z. 5250/M I. St. E. 25. Juni 1855, Z. 2671/pr, an alle Bz.-Amt.

Wenn die Einschaltung einer amtlichen Veröffentlichung in einer Kronlandszeitung nothwendig erscheint, ist sich diesfalls nicht an die betreffende Landesstelle, sondern gleich unmittelbar an die dortigen Zeitungsverleger zu wenden. Ebenso soll die Zustellung amtlicher Erlässe an Parteien in anderen Kronländern nicht durch Vermittlung der bezüglichen Landesbehörden geschehen, sondern hat sich die Behörde, falls sich die unmittelbare Zusendung durch die Post nicht bewerkstelligen lassen sollte, an das Bz.-Amt. (Stuhlrichteramt u. s. w.) oder bzw. an den mit der polit. Amtierung betrauten Magistrat des Aufenthaltsortes zu wenden.

— — Ausschreibung erledigter Beamtenstellen Nr. 446, 858, 4049.
— — Kundmachung von Druckschriftenverboten Nr. 923.
— s. auch unter „Wiener Zeitung".

**Landeszwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten** Nr. 501, 4633—4641.

**Landkarten,** Ablieferung von Pflichtexemplaren Nr. 2874.

**Landstraßen,** statistische Nachweisungen über — Nr 3719—3723.

**Landstreicher,** Behandlung der Zigeuner als — Nr. 4617.

**Landstreicherei,** Bekämpfung der — Nr. 509, 2723, 3028.

2166. **Landsturmbefreiung** von Geisteskranken, Verfahren zur —.

M. L. 28. September 1896, Z. 23939. St. E. 9. October 1896, Z. 93594, an alle Bzb.

Auf eine Anfrage, ob die Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen auf Grund der an die polit. Bzb. oder an die Landsturmbezirkscommanden einlangenden Zeugnisse der Direction einer Irrenanstalt veranlasst werden kann, oder ob deren Löschung in Analogie des § 57, P. 6, lit. c, W. V. II. Th. von den Landwehrterritorialcommanden zu verfügen ist, wird eröffnet: Gemäß P. 50 der Vorschriften über die Organisation des Landsturmes wird die Befreiung von der Landsturmpflicht von den Stellungs-, Ueberprüfungs- oder Superarbitrierungscommissionen ausgesprochen, und sind daher die Zeugnisse über landsturmpflichtige Personen, welche von der Direction einer Landes- oder einer größeren Irrenanstalt des Inlandes als unheilbar geisteskrank erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt wurde, stets an die erwähnten Commissionen zu leiten. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 9, P. 5, 6 und 7, der Landsturmmeldevorschrift maßgebend, wobei bemerkt wird, dass es auf eine Vorstellung des betreffenden Landsturmpflichtigen nicht anzukommen hat.

2167. **Landsturmbezirkscommanden,** Aufstellung und Organisation.

M. L. 9. Juli 1901, Z. 1555/pr. St. E. 3. August 1901, Z. 67294, an alle Bzb.

Die polit. Behörden 1. Instanz erhalten hiemit je ein Exemplar der vom M. L. mittelst Circularerl. v. 2. Juli 1901, Z. 1555/pr (V. B. 24) hinausgegebenen, mit einer Beilage („Landsturmbezirkseintheilung") versehenen „Organischen Bestimmungen für die k. k. Landsturmbezirkscommanden",[1]) sowie eine „Uebersicht der Eintheilung der polit. Verwaltungsbezirke in den neu errichteten Landsturmbezirken der einzelnen Landwehrterritorialbereiche" zum Amtsgebrauche.[2])

[1]) Hiemit erscheinen die mit dem Erl. des M. L. v. 1. September 1898, Z. 2250/pr (St. E. 6. September 1898, Z. 85441) hinausgegebenen „Provisorischen organischen Bestimmungen" außer Kraft gesetzt.

[2]) Zu den „Organischen Bestimmungen" bzw. zur „Uebersicht" hat das M. L. unterm 27. August 1901, Z. 1970/pr, ein Berichtigungsblatt hinausgegeben (St. E. 17. September 1901, Z. 81057, an alle Bzb.); außerdem erscheint die „Uebersicht" ergänzt durch den Erl. des M. L. v. 3. October 1901, Z. 34988 (St. E. 9. November 1901, Z. 94841, an alle Bzb.).

2168. **Landsturmdienstleistungen,** Evidenz der Sanitäts- und Baufachorgane.

M. L. 8. Mai 1890, Z. 6640. St. E. 17. Mai 1890, Z. 29856, an alle Bzb.

Nach P. 131 der Vorschrift über die Organisation des Landsturmes sind die landsturmpflichtigen graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte und Curschmiede grundsätzlich nach ihrem ordentlichen Wohnsitze durch die polit. Bzb. zu verzeichnen und nach P. 132 auf Grund dieser Verzeichnung Zusammenstellungen von den Landwehrterritorialcommanden dem M. L. vorzulegen. Da viele landsturmpflichtige Personen der erwähnten Berufszweige in diesen Verzeichnissen nicht vorkommen, ist dafür Sorge zu tragen, dass über die im Amtsgebiete befindlichen Personen des Sanitäts- und Baufaches vollkommen richtige Vormerkungen geführt werden.[1])

2169. M. L. 13. April 1891, Z. 5435. St. E. 25. April 1891, Z. 23788, an alle Bzb.

Die jährliche Verzeichnung der landsturmpflichtigen diplomierten Pharmaceuten des Civilstandes durch die polit. Bzb. (s. P. 131 und 132, Landsturmvorschrift) wird bis auf weiteres eingestellt.

2170. — — Verzeichnung der Feuerwehrleute in Absicht auf —.[2])

M. L. 22. Mai 1894, Z. 11157. St. E. 31. Mai 1894, Z. 40943, an alle Bzb.

Die landsturmpflichtigen Feuerwehrleute sind namentlich zu verzeichnen, wobei nach P. 131 und 132 und nach der Beilage 28 der Vorschrift über die Organisation des Landsturmes vorzugehen ist. In der Rubrik „Anmerkung" wird anzuführen sein, ob der betreffende Verzeichnete als: a) Branddirector, b) Brandmeister, c) Spritzenmann, d) Hornist (oder als ein den unter a—d Genannten Gleichgestellter) verwendet wurde oder in der betreffenden Eigenschaft und bei welcher Feuerwehr noch gegenwärtig bedienstet ist. Diese Verzeichnung ist in Hinkunft auf den 1. Jänner zu basieren.[3])

2171. — — Evidenz der Eisenbahn- und Civilingenieure.

M. L. 1. August 1894, Z. 17677. St. E. 18. August 1894, Z. 61947, an alle Bzb.

In Hinkunft sind in den gemäß P. 131 der Landsturmorganisationsvorschrift (R. G. B. 193 ex 1889) anzulegenden Verzeichnissen, sowie in den nach P. 132 dieser Vorschrift zu verfassenden Zusammenstellungen alle Ingenieure, welche bei Eisenbahnen bedienstet sind, als solche zu bezeichnen, und ist ihre specielle Dienstverwendung bei der Bahn näher anzuführen.

2172. M. L. 28. Jänner 1888, Z. 238/pr. St. E. 4. Februar 1888, Z. 6545, an alle Bzb.

Behufs eventueller Verwendung landsturmpflichtiger Civilingenieure zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke, zunächst bei Fortifications- und Communicationsarbeiten wird ihre namentliche Verzeichnung und Evidenz angeordnet.

2173. — — termingemäße Vorlage der Evidenzverzeichnisse.

M. L. 8. Februar 1890, Z. 2133. St. E. 18. Februar 1890, Z. 10118, an alle Bzb.

Die Verzeichnisse nach P. 132 der Landsturmorganisationsvorschrift sind mit strenger Einhaltung des gesetzlichen Termins bis 20. Jänner jedes Jahres unter

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 10. Juni 1893, Z. 4275, in Erinnerung gebracht (St. E. 16. Juni 1893, Z. 41190, an alle Bzb.).

[2]) Zufolge Erl. des M. L. v. 16. November 1894, Z. 24871, hat die jährliche Verzeichnung der landsturmpflichtigen Feuerwehrleute bis auf weiteres im n. ö. Bereiche zu unterbleiben (St. E. 1. December 1894, Z. 92788, an alle Bzb.).

[3]) In diesen Verzeichnissen haben alle landsturmpflichtigen Mitglieder sowohl der Berufs-, als auch der freiwilligen und der Fabriksfeuerwehren Aufnahme zu finden, und hat sich die Evidenz lediglich auf die im P. 131 der Landsturmorganisationsvorschrift angeführten militärisch nicht ausgebildeten (nicht gedienten) landsturmpflichtigen Feuerwehrleute der oberwähnten Kategorien zu beschränken (M. L. 6. Juli 1894, Z. 13310. St. E. 13. Juli 1894, Z. 54257, an alle Bzb.).

genauer Beobachtung der Bemerkung bei Musterbeilage 28, wonach nur die Ingenieure, Baumeister und Architekten in einem Verzeichnisse ausgewiesen werden dürfen, alle übrigen Kategorien aber abgesondert zu verzeichnen sind, der Statth. vorzulegen, und ist hiebei zu berichten, dass die gleichen Ausweise unter Einem an das Landsturmbezirkscommando gesendet worden sind.[1])

2174. **Landsturmdienstleistungen** der Fuhrleute und Tragthierführer.

M. L. 15. Mai 1895, Z. 954/pr. St. E. 26. Mai 1895, Z. 49314, an alle Bzb.

Auf eine Anfrage, ob die von Gemeinden (polit. Behörden) als Fuhrleute für Kriegszwecke fürgewählten landsturmpflichtigen Eigenthümer der Transportmittel oder deren stellvertretende Familienglieder, aus Ursache dieser Kriegsdienstleistung zur Enthebung vom activen Landsturmdienste beantragt, oder für die berufsmäßige Verwendung im Mobilisierungsfalle schon im Frieden namentlich verzeichnet und mit Widmungskarten „C" betheilt werden sollen, wird Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet: Fuhrleute und Tragthierführer, welche im allgemeinen keine besondere Auswahl und demnach auch keine besondere Dienstbestimmung erfordern, sind auf die Dauer ihrer Verwendung als solche gemäß P. 127 der Landsturmvorschrift vom Dienste mit der Waffe befreit. Es entfällt sonach eine besondere Antragstellung auf deren Enthebung vom activen Landsturmdienste aus Anlass dieser Kriegsdienstbestimmung und die Evidentführung derselben durch die Landsturmbezirkscommanden nach P. 41 der bezogenen Vorschrift. Wird jedoch die Zuweisung bestimmter Personen dieser Kategorie angestrebt, so ist der bezügliche Antrag im Sinne des P. 128 der angeführten Vorschrift zu stellen.

2175. — — Evidenz ärztlicher Specialisten in Absicht auf —.

M. L. 2. December 1896, Z. 31659. St. E. 9. December 1896, Z. 115169, an alle Bzb.

Behufs entsprechender Kriegseintheilung bzw. Evidentführung jener landsturmpflichtigen Civilärzte, welche in der internen Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde eine specielle Ausbildung erlangt haben, werden die Bzb. angewiesen, anlässlich der Verzeichnung nach P. 131 der Landsturmorganisationsvorschrift alle in ihrem Amtsbereiche wohnhaften graduierten Aerzte des Civilstandes, welche nach ihrer Promotion in einer der vorbezogenen Disciplinen eine specielle, mindestens ein Jahr dauernde praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik oder Abtheilung einer großen öffentlichen Heilanstalt, deren Vorstand Universitätsprofessor ist, genossen haben, in der Rubrik „Bürgerliche Berufsstellung 2c." der Verzeichnisse nach Muster 28 zum P. 132 der cit. Vorschrift durch mit rother Tinte einzutragende Abkürzungen, wie Int. = interne Medicin, Chirg. = Chirurgie und Ocul. = Augenheilkunde, besonders zu bezeichnen.

2176. — — Evidenz der verfügbaren Professionisten.

M. L. 8. August 1898, Z. 20627. St. E. 20. September 1898, Z. 5044/pr, an alle Bzb.

In der Folge werden von den polit. Bzb. nach den Bestimmungen des P. 131, letzter Abs., der Landsturmorganisationsvorschrift außer den in der Beilage 29 dieses Dienstbuches aufgeführten Professionistengattungen noch folgende

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 10. Juni 1893, Z. 4275, haben die Bzb. die erwähnten Verzeichnisse in Hinkunft in pünktlichster Weise einzusenden (St. E. 16. Juni 1893, Z. 41190), und hat die Statth. die Befolgung dieses Auftrages genau zu überwachen.

Nach dem St. E. v. 21. Mai 1898, Z. 45057, an alle Bzb. müssen die fraglichen Zusammenstellungen jährlich längstens bis 20. Jänner nicht nur bei der Statth., sondern auch beim Landsturmbezirkscommando einlangen, und muss auch auf der oben angeordneten Anzeige über die Absendung dieser Zusammenstellungen an dieses Commando bestanden werden. Auch die nach P. 37 der Landsturmorganisationsvorschrift jährlich spätestens bis Ende März fälligen Sturmrollenauszüge sind rechtzeitig dem Landsturmbezirkscommando einzusenden.

summarisch verzeichnet u. zw.: Maschinenschlosser, Metallgießer, Metalldreher, Bleilöther, Feilenhauer, Spengler, Anstreicher, Maschinisten, Maschinenwärter, Maschinenheizer, Mechaniker, Elektriker, Pulverarbeiter; ferner Segelarbeiter, Kalfaterer, Schiffsleute (Rottmänner), Schiffszimmerleute (Bootbauer), Lastträger, Dachdecker, Holzschläger, Erdarbeiter, Fleischhauer. Zu diesem Behufe wird gleichzeitig ein neues Muster für die „Summarische Nachweisung“ [1]) beigeschlossen, in welchem die neuen Professionistengattungen bereits aufgenommen sind. Auf die Zählung von Handlangern für verschiedene der aufgeführten Professionisten hat es nicht anzukommen. Dieser Erlass ist auf der eingangs citierten Beilage vorzumerken.

2177. **Landsturmdienstleistungen,** Evidenz der verfügbaren Professionisten.

M. L. 5. Juni 1899, Z. 1355/pr. St. E. 30. Juni 1899, Z. 51963, an alle Bzb.

Da einerseits der Bedarf an landsturmpflichtigen Schiffsleuten (Rottmänner) für die Flussschiffahrtsabtheilung durch militärisch ausgebildete Personen nicht gedeckt werden kann, anderseits die auf Grund des Min.-Erl. v. 8. August 1898, Z. 20627,[2]) nach den Bestimmungen des P. 131, letzter Abs., der Landsturmorganisationsvorschrift vorgenommene Verzeichnung eine ausreichende Anzahl von militärisch nicht ausgebildeten landsturmpflichtigen Schiffsleuten ergeben hat und in der Folge die erforderliche Anzahl von landsturmpflichtigen Schiffsleuten nach den Bestimmungen der Arbeitervorschrift aufgebracht wird, tritt der Min.-Erl. v. 8. Juni 1898, Z. 1138/pr (St. E. 18. Juni 1898, Z. 3658/pr[3]) außer Kraft.

— — Berichtigung von Doppeldienstbestimmungen Nr. 2213.

2178. **Landsturmdrucksorten,** Bezug und Verrechnung der Kosten.

St. E. 28. September 1886, Z. 49305,[4]) an alle Bzh.[5])

Nachdem im Sinne des § 9 des Ges. v. 6. Juni 1886, R. G. B. 90, und des § 2 der Min.-Vdg. v. 17. August 1886, R. G. B. 135,[6]) die Verzeichnung und Evidenthaltung der landsturmpflichtigen Individuen bzw. die Anlegung der Sturmrollen den Gemeindevorstehungen obliegt, haben diese auch für die Beschaffung der hiezu erforderlichen Drucksorten, somit auch aller jener Drucksorten, welche als Behelfe bei Anlegung der Sturmrollen, wie: Geburtsmatrikenauszüge, Verzeichnisse aus den Stellungslisten 2c. auf ihre eigene Rechnung Sorge zu tragen. Damit jedoch in dieser Beziehung ein gleichmäßiger Vorgang stattfinde, wurde unter Einem die Verfügung getroffen, dass alle zur Anlegung der Sturmrollen erforderlichen Drucksorten in der Hof- und Staatsdruckerei in Druck gelegt

[1]) Dasselbe lautet: »Summarische Nachweisung über die verfügbaren, militärisch nicht ausgebildeten landsturmpflichtigen Professionisten« und enthält der Reihe nach in 41 Verticalspalten folgende Rubriken: Polit. Bezirk; Schmiede (Schiffsschmiede), Schlosser, Maschinenschlosser, Feilenhauer, Metallgießer, Metalldreher, Bleilöther, Spengler, Maschinisten, Maschinenwärter, Maschinenheizer, Büchsenmacher, Mechaniker, Elektriker, Maurer, Steinbrecher, Dachdecker, Zimmerleute, Schiffszimmerleute (Bootbauer), Tischler, Wagner, Binder, Anstreicher, Sattler, Riemer, Schuster, Schneider, Bäcker, Müller, Fleischhauer, Lithographen, Pulverarbeiter, Krankenwärter, Schiffsleute (Rottmänner), Lastträger, Holzschläger, Erdarbeiter, Segelarbeiter, Kalfalterer; Anmerkung.

[2]) Nr. 2176 d. Slg.

[3]) Danach waren die landsturmpflichtigen Schiffsleute und Schiffszimmerleute durch die polit. Bzb. u. zw. die militärisch ausgebildeten aufgebotsweise namentlich, die militärisch nicht ausgebildeten summarisch nach P. 131 und 132 (Beilage 28 und 29) der Landsturmorganisationsvorschrift auf der Basis des 1. Jänner jedes Jahres zu verzeichnen.

[4]) Mit Erl. des M. L. v. 21. August 1886, Z. 1612/pr, war die Statth. ermächtigt worden, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit den Gemeinden der Bezug der Landsturmdrucksorten thunlichst erleichtert werde (St. Z. 43329 ex 1886).

[5]) Der Wr. Mag. und beide Stadtr. haben zufolge Erl. v. 12. September 1886, Z. 43329, die fraglichen Drucksorten auf eigene Rechnung unmittelbar bei der Hof- und Staatsdruckerei zu bestellen.

[6]) — gegenwärtig § 6 der Min.-Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193.

werden. Die Bzh. haben den Bedarf dieſer Druckſorten zu erheben, unmittelbar[1]) der Hof- und Staatsdruckerei bekanntzugeben und von dort aus auf Rechnung der Gemeinden zu beziehen.[2])

**Landſturmdruckſorten,** Kundmachungen wegen Aufbietung und Einberufung des Landſturmes Nr. 2688.

2179. **Landſturmenthebung** der Lehrer an evangeliſchen Volks- und Bürgerſchulen.

E. U. M. 23. April 1887, Z. 524/C U M. St. Z. 23283 ex 1887.

Bei Enthebung von Lehrern an evangeliſchen Privatvolks- und Bürgerſchulen von der Landſturmpflicht im Sinne des § 2 des Geſ. v. 6. Juni 1886, R. G. B. 90, finden jene Beſtimmungen ſinngemäße Anwendung, welche in dieſer Richtung für Lehrer an öffentlichen Schulen[3]) gelten, und ſind Anträge auf Befreiung unentbehrlicher Lehrer an den erſterwähnten Schulen von der Landſturmpflicht durch die zuſtändige Superintendenz an die betreffende polit. Landesſtelle zu leiten.

2180. — — von Apothekern und Apothekergehilfen.

M. J. 8. Juni 1887, Z. 9471. St. E. 14. Juni 1887, Z. 31905, an alle Bzb.

Aus Anlaſs vorgekommener Anfragen über die Zuläſſigkeit und die Vorausſetzungen der Enthebung der Apotheker und ihres Hilfsperſonals vom Landſturmdienſte haben ſich das M. J. und das M. L. in der Anſchauung geeinigt, daſs die Enthebung der Apotheker vom Landſturmdienſte, als im öffentlichen Intereſſe gelegen, zwar im § 2 des Landſturmgeſ. begründet, jedoch auf die Apothekenchefs (Eigenthümer oder Pächter) zu beſchränken, das Hilfsperſonal im allgemeinen von der Enthebung auszuſchließen und dieſe ausnahmsweiſe Proviſoren in dem Falle, wenn der Apothekenchef zur Leitung der Apotheke unfähig und der Proviſor verantwortlicher Leiter der Apotheke iſt, zuzugeſtehen iſt. Nach dieſen Grundſätzen iſt vorkommenden Falles vorzugehen. Wenn außerdem in einzelnen beſonders wichtigen Fällen wegen Unentbehrlichkeit und Unerſetzlichkeit ſonſtiger Apothekerhilfsperſonen (Aſſiſtenten) auf deren Enthebung angetragen werden müſste und bezüglich dieſer übrigens nur in den äußerſten Fällen zuläſſigen Anträge das Einvernehmen mit dem Landwehr-(Landesvertheidigungs-)Commando nicht erzielt werden ſollte, ſo iſt in Gemäßheit des § 15, P. 64, Abſ. 4, der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1887, R. G. B. 5,[4]) vorzugehen.

2181. — — von Mitgliedern der Hochſchulen.

E. U. M. 1. Juli 1887, Z. 352/C U M. St. E. 25. Auguſt 1887, Z. 37082, an Rectorate der 3 Wr. Hochſchulen, ſowie Decanat der evangeliſch-theologiſchen Facultät in Wien.

Um ein möglichſt gleichmäßiges Vorgehen bei Enthebung landſturmpflichtiger Mitglieder der Univerſitäten bzw. techniſchen Hochſchulen u. ſ. w. vom Landſturmdienſte herbeizuführen, haben im allgemeinen folgende Grundſätze bei den in Gemäßheit des P. 64 der Landſturmorganiſationsvorſchrift zu ſtellenden Anträgen auf Enthebung Anwendung zu finden: Zunächſt iſt die Enthebung vom Landſturmdienſte für die jeweiligen Mitglieder der akademiſchen Univerſitätsbehörden, wie Rector, Prorector, Decane, Prodecane, überhaupt die Mitglieder des akademiſchen Senats zu beantragen; dem analog ſind auch die betreffenden Functionäre an den techniſchen Hochſchulen bzw. der Hochſchule für Bodencultur in die Enthebungsanträge einzubeziehen. Bei Univerſitäten haben die theologiſchen Facultäten außer

---

[1]) Vgl. auch P. 6 des Normales Nr. 938 d. Slg.

[2]) Vgl. bezüglich der Landſturmmeldedruckſorten § 15 der Min.-Vdg. v. 20. Auguſt 1894, R. G. B. 182.

[3]) Die Vorlage geſchieht hier im Wege des Bezirks- bzw. L. Sch. R. an das Landwehrcommando.

[4]) — jetzt § 15, P. 64, Abſ. 4, der Min.-Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193.

Betracht zu bleiben, da auf die Mitglieder der Lehrkörper dieser Facultäten die Bestimmungen des P. 78 Anwendung finden. Die Mitglieder der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, welche durchwegs obligate Lehrfächer zu vertreten haben, sind als im Interesse des Unterrichtes unentbehrlich zu betrachten. Rücksichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten wird grundsätzlich festzuhalten sein, dass alle Vertreter der nach der geltenden Studienordnung obligaten Fächer, welche bei den 3 theoretischen Staatsprüfungen oder den juristischen Rigorosen Prüfungsgegenstände bilden, vom Landsturmdienste zu entheben wären. Bei dem Bestande von Parallelkanzeln für ein und dieselbe Disciplin wird von den beiden Vertretern in der Regel, von besonderen Fällen abgesehen, nur einer derselben als nicht entbehrlich zu betrachten sein u. zw. in dem Falle, wenn ein Ordinarius und ein Extraordinarius concurrieren, der erstere. Eine Ausnahme von dem bezeichneten Grundsatze wird dann eintreten, wenn aus besonderen Gründen die doppelte Vertretung in einem Studienjahre durchaus geboten ist. Anlangend die medicinischen Facultäten sind nach Analogie der vorstehenden Directiven die Vertreter aller Fächer, welche Prüfungsgegenstände der medicinischen Rigorosen, sowie der Physikatsprüfungen bilden, als nicht entbehrlich zu betrachten, weiter aber auch jene Professoren, welche zugleich die Stelle eines Instituts- oder klinischen Vorstandes bekleiden. Bei mehrfacher Vertretung eines Faches werden die oben aufgestellten Grundsätze zu gelten haben. Was endlich die philosophischen Facultäten betrifft, so bietet allerdings die Anwendung der rücksichtlich der vorbezeichneten beiden Facultäten festgehaltenen Grundsätze hierauf einige Schwierigkeiten, weil es an den philosophischen Facultäten keine Obligatfächer im eigentlichen Sinne gibt und hier die Lehr- und Lernfreiheit im weitesten Sinne gilt. Im allgemeinen wird von dem Grundsatze auszugehen sein, dass die Wichtigkeit und Bedeutung des Faches den Ausschlag gibt; es wird also insbesondere darauf ankommen, ob ein Fach von einem Ordinarius oder Extraordinarius vertreten ist, ferner auf die Frequenz der Vorlesungen, die Bedeutung einzelner Disciplinen als Obligatfächer für Studierende der anderen Facultäten, endlich die Stellung der einzelnen Lehrkräfte als Vorstände von Seminarien, Cabinetten, Instituten und Sammlungen. Bezüglich der Privatdocenten wird allgemein der Grundsatz zu gelten haben, dass sie als bloß zugelassene Lehrer einen Anspruch auf Enthebung vom Landsturmdienste nicht machen können, ausgenommen in den ganz vereinzelten Fällen, wo Privatdocenten vorübergehend ein obligates oder Prüfungsfach allein vertreten, in welchem Falle die Enthebung im Interesse des Unterrichtes zu beanspruchen wäre. Desgleichen ist die Enthebung der Hilfskräfte der Professoren, der Assistenten und Adjuncten bei einzelnen Lehrkanzeln, nur dann zu beantragen, wenn die betreffenden Personen für die entsprechende Fortführung der bezüglichen Institute thatsächlich als unentbehrlich erscheinen. Die rücksichtlich der Universitäten, insbesondere der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der medicinischen Facultäten angedeuteten Grundsätze haben auf die technischen Hochschulen bzw. die Hochschule für Bodencultur analoge Anwendung zu finden, wobei auf das an diesen Hochschulen bestehende Institut der Honorardocenten Bedacht zu nehmen ist, welche in der Regel, gleichwie die Vertreter eines Prüfungsgegenstandes oder eines Faches, welches lehrplanmäßig gehört werden muss, im Interesse des ungestörten Unterrichtes nicht entbehrt werden können. Was endlich die im Dienste der Hochschulen angestellten Personen betrifft, die nicht dem eigentlichen Lehrpersonal angehören (Beamte, Diener, ferner das Personal der Universitätsbibliotheken), so wird es der Statth. überlassen, rücksichtlich dieser die geeigneten Anträge im Sinne des cit. P. 64 zu stellen, wobei bemerkt wird, dass diese Anträge selbstverständlich auf die Fälle nachgewiesener wirklicher Unentbehrlichkeit zu beschränken sind.

2182. **Landsturmenthebung** von Eisenbahnbediensteten, Berichtigung der Auszüge.

H. M. 16. Jänner 1888, Z. 49806 ex 1887. St. E. 26. Jänner 1888, Z. 3954, an alle Bzb.

In wiederholten Fällen gelangten an das H. M. von polit. Bzb. Anzeigen des Inhaltes, dass vom Landsturmdienste enthobene Eisenbahnbedienstete in der in dem mitgetheilten Auszuge aus den bezüglichen Verzeichnissen angegebenen Gemeinde nicht heimatsberechtigt sind, somit die Vormerkung der verfügten Enthebung im Sinne des § 15, P. 68, der Landsturmvorschrift nicht erfolgen konnte. Die Bzb. werden im Sinne der Bestimmung des § 15, P. 67, angewiesen, in solchen Fällen sofort und ohne Vermittlung des H. M. die bezügliche Anfrage unmittelbar an die betreffende Verkehrsanstalt zu richten und das Ergebnis der Anfrage, wenn die ursprünglichen Daten dadurch modificiert werden, nicht nur der nach Maßgabe der festgestellten Heimatsberechtigung sodann als zuständig erscheinenden polit. Bzb., sondern auch dem Landsturmbezirkscommando unmittelbar mitzutheilen. Dieser Vorgang ist auch in jenen Fällen einzuhalten, in welchen die polit. Bzb. die Wahrnehmung machen, dass in dem mitgetheilten Auszuge des Verzeichnisses andere als die vorhin besprochenen Unrichtigkeiten seitens der Bahnverwaltung unterlaufen sind, wie z. B. wenn der enthobene Bahnbedienstete etwa Ausländer ist oder wegen Angehörigkeit zum Heere, zur Kriegsmarine, Ersatzreserve oder Landwehr überhaupt oder sonst aus einem anderen Grunde nicht landsturmpflichtig ist.

2183. — — Einschränkung der jährlichen Anträge auf —.

M. J. 11. Jänner 1890, Z. 5450/M I. St. Z. 3307 ex 1890.

Die bisher auf alle Kategorien der Landsturmpflichtigen ausgedehnt gewesene jährliche Antragstellung auf Enthebung vom Landsturmdienste ist nach P. 62, lit. A, der Landsturmorganisationsvorschrift fortan auf einige Kategorien und Berufszweige der Landsturmpflichtigen beschränkt und dadurch das diesbezügliche Verfahren weitgehend vereinfacht, während die Enthebung der sonstigen Landsturmpflichtigen nach P. 62, lit. B, und P. 76 dem Zeitpunkte ihrer Einberufung zum Landsturmdienste vorbehalten ist. Die bei der Behandlung der Anträge auf Enthebungen vom Landsturmdienste gemachten Wahrnehmungen lassen erkennen, dass diese Anträge vielfach zu weit gehen, dass einerseits die Natur, die Erfordernisse und Consequenzen eines großen Krieges, die Nothwendigkeit, diesen vor allem Rechnung zu tragen und die Functionen des öffentlichen Lebens für die vorübergehende Dauer einer solchen Eventualität nach jenen Erfordernissen einzurichten und alle sonstigen Ansprüche auf das absolut Unerlässliche zu beschränken, nicht überall vor Augen gehalten, anderseits nicht berücksichtigt wird, dass die Nothwendigkeit der Besetzung eines öffentlichen Dienstpostens mit der Unersetzlichkeit des betreffenden Functionärs noch keineswegs in allen Fällen verbunden erscheinen kann. Das M. L. vermag den großen Anforderungen, welche die Heeresleitung an den Landsturm stellt, äußerst schwer zu entsprechen, hauptsächlich, weil ein sehr fühlbarer Mangel an Landsturmofficieren und Officierselementen, Aerzten und Thierärzten besteht, während mehr als 1400 diesen Kategorien und Berufszweigen angehörige Landsturmpflichtige vom Landsturmdienste enthoben sind. Mit der Darlegung dieser Verhältnisse verbindet das M. L. das Ersuchen um die weitgehendste Einschränkung der Ansprüche auf Enthebung vom Landsturmdienste überhaupt und für die zu Landsturmofficiersdiensten bestimmten Militär- und Civilpersonen und die ehemaligen Officiere insbesondere, ferner für die dem ersten Aufgebote des Landsturmes angehörigen Beamten im Verhältnisse „der Evidenz" der Landwehr, ehemaligen Militär-, Marine- oder Landwehrbeamten, Aerzte und Thierärzte. In jenen Fällen, in welchen die Landwehrterritorialcommanden der beantragten Enthebung vom Landsturmdienste aus militärischen Dienstrücksichten nicht zustimmen, ist die Vermittlung des M. J. zu

diesem Zwecke nur dann und insoweit in Anspruch zu nehmen, als es der öffentliche Dienst unbedingt erfordert.[1])

**2184. Landsturmenthebung,** Weisungen für die Erstattung der Enthebungsanträge.

St. E. 20. December 1890, Z. 67563, an alle Bzb.

Nur jene Anträge, welche bezüglich der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Einschluss von Tirol und Vorarlberg heimatsberechtigten Personen mittelst der in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden vorgeschriebenen Verzeichnisse[2]) (welche in der Rubrik 12 die Motivierung der Unentbehrlichkeit jedes einzelnen auf dem innehabenden Dienstposten zu enthalten haben) gestellt werden, sind zu einer weiteren Amtshandlung geeignet. Für diese Verzeichnisse wird im Sinne der Bestimmungen des § 15, P. 62, lit. A, der Landsturmorganisationsvorschrift eine Bogenbreite von 42 *cm* und eine Bogenhöhe von 34 *cm* vorgeschrieben. Hiebei muss ausdrücklich bemerkt werden, dass sich die Anträge auf periodische Enthebung vom activen Landsturmdienste nur zu erstrecken haben auf die im cit. § 15, P. 62, lit. A, aufgezählten Landsturmpflichtigen. Ueber jene nach den Ländern der ung. Krone zuständigen Landsturmpflichtigen, welche nicht schon in früheren Jahren die Enthebung vom Landsturmdienste zu erhalten haben, sind abgesonderte Verzeichnisse nach dem für diese Länder vorgeschriebenen Muster u. zw. nach dem mit dem St. E. v. 11. Jänner 1888, Z. 1905, mitgetheilten Formular[3]) zu verfassen und in 2 Parien der Statth. vorzulegen. Weiter wird auf die Wichtigkeit der genauesten Ausfüllung aller Rubriken der Verzeichnisse hingewiesen.[4])

**2185.** — — auf die erste Zeit der Mobilisierung.

M. L. 9. April 1892, Z. 5846. St. E. 21. April 1892, Z. 24321, an alle Bzb.

Die im § 15 der Landsturmorganisationsvorschrift enthaltenen Bestimmungen über Enthebungen vom Landsturmdienste werden dahin erweitert, dass jenen Beamten der polit. Bzb. und Gemeindevorstehern, welche entweder nicht dauernd für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind oder aus militärischen Dienstrücksichten nicht auf die ganze Dauer der Mobilität vom Landsturmdienste enthoben werden können, die jedoch in der ersten Zeit der allgemeinen Mobilisierung der bewaffneten Macht nicht durch andere geeignete Personen ersetzt werden könnten, die Enthebung vom Landsturmdienste bis zum 15. Tage nach der Aufbietung des Landsturmes ertheilt werden kann. Für die Antragstellung[5]) auf solche Enthebungen und die Entscheidung über die Enthebungsanträge, sowie für die Verständigung der heimatlichen polit. Bzb. und Landsturm-

[1]) Analoge Weisungen enthält der Erl. des E. U. M. v. 8. Jänner 1890, Z. 2324 ex 1889, für die sein Ressort betreffenden Fälle (St. Z. 2469 ex 1890). — Weiter wurde der Statth. mit Erl. des M. L. v. 23. Juni 1890, Z. 7643, eine weitgehende Beschränkung in der Antragstellung auf Enthebungen vom Landsturmdienste für Aerzte des ersten Aufgebotes empfohlen (St. Z. 39963 ex 1890).

[2]) Beilage 12 der Min.-Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193.

[3]) Dasselbe enthält folgende Rubriken: Post-Nr.; Charge und militärisches Dienstverhältnis im nicht activen Stande; Familien- und Taufname; Geburtsjahr; heimatszuständige Gemeinde, Bezirk, Comitat; hat activ gedient im Heere, in der Kriegsmarine, bei der Landwehr, bei der Gendarmerie. Art des Austrittes aus dem Militärverbande (nach erfüllter Wehrpflicht infolge Abdankung); ist für eine Officiersstelle im Landsturme designiert; Civilanstellung u. zw. a) Behörde, Amt, Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung; b) Domicil oder Abstellungsort; c) Diensteigenschaft; Motivierung der Unentbehrlichkeit; Begutachtung des betreffenden Fachministers; Beschluss des Landesvertheidigungsministers; Anmerkung.

[4]) In Hinkunft wird zufolge St. E. v. 28. December 1891, Z. 80462, eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Enthebungsanträge unterbleiben, und wird es daher Sache der polit. Bzb. sein, in dieser Angelegenheit ohneweiters selbst nach Maßgabe der bezüglichen Normen (§ 15, P. 64, der Landsturmorganisationsvorschrift) vorzugehen.

[5]) Vgl. Nr. 2191 d. Slg.

bezirkscommanden von der ertheilten Enthebung sind die allgemeinen Bestimmungen des erwähnten Paragraphen maßgebend. Der Aufschrift der Verzeichnisse nach dem Muster „Beilage 12 der Landsturmorganisationsvorschrift" und der Aufschrift der Auszüge aus den Verzeichnissen ist der Zusatz „bis zum 15. Tage nach der Aufbietung des Landsturmes" anzufügen. Diese Enthebung vom Landsturmdienste ist den Landsturmpflichtigen durch die vorgesetzte polit. Bzb. mit dem Bemerken bekanntzugeben, dass ihre Einrückung zum Landsturmdienste nach dem bestimmten Tage, ohne eine specielle Einberufung abzuwarten, sofort zu erfolgen hat und ein etwaiges Einschreiten um weiteren Aufschub die Verspätung in der Einrückung nicht rechtfertigen könnte. Landsturmenthebungscertificate sind nicht auszufolgen. Die Auszüge aus den Verzeichnissen über solche vom Landsturmdienste enthobene Landsturmpflichtige sind bei den Landsturmbezirkscommanden abgesondert aufzubewahren und die Landsturmpflichtigen bei der Nachweisung der Enthobenen nicht mitzuzählen. Diese Anordnungen sind bei den P. 64, 68 und 69, dann auf der Beilage 12 der Landsturmorganisationsvorschrift vorzumerken.

2186. **Landsturmenthebung** auf die erste Zeit der Mobilisierung.

M. L. 1. Juni 1894, Z. 10865. St. E. 12. Juni 1894, Z. 43319, an alle Bzb.

Bei Verfassung der Verzeichnisse derjenigen wehrpflichtigen Beamten, deren Belassung in der Civilanstellung bis zum 15. Mobilisierungstage beantragt wird, ist die größte Genauigkeit anzuwenden und namentlich in der Rubrik „Standeszuständigkeit" auch die etwa von der militärischen Eintheilung verschiedene militärische Bestimmung des in Antrag Gebrachten aufzunehmen.

2187. — — von Apothekern, Antragstellung von amtswegen.

M. J. 19. Februar 1893, Z. 21428 ex 1892. St. E. 9. März 1893, Z. 13966, an alle Bzb.

Die landsturmpflichtigen Apotheker, deren Enthebung vom Landsturmdienste als im öffentlichen Interesse gelegen im Sinne des Erl. des M. J. v. 8. Juni 1887, Z. 9471,[1]) begründet erscheint, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des § 15, P. 62, der Min.-Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193, nicht über Ansuchen der Landsturmpflichtigen selbst, sondern von amtswegen eben nach Maßgabe der unabweisbaren Nothwendigkeit in die seitens der polit. Bzb. an die Landesbehörde alljährlich vorzulegenden, nach dem Muster Beilage 12 zum § 15 der obencit. Vdg. zu verfassenden Verzeichnisse aufzunehmen.

2188. — — von Angestellten der Wr. k. k. Krankenanstalten.

St. E. 1. November 1893, Z. 76504, an die 8 Wr. k. k. Krankenanstalten.

Bei Erstattung der Anträge auf Enthebung vom activen Landsturmdienste sind außer den vorgeschriebenen Verzeichnissen zur Ergänzung derselben in Hinkunft rücksichtlich des ärztlichen und Beamtenpersonals noch besondere Nachweisungen nach den beiden folgenden Formularen[2]) vorzulegen, wobei allfällige die beantragte

[1]) Nr. 2180 d. Slg.

[2]) Dieselben führen den Titel:

A) „Besondere Nachweisung über das amtsärztliche Personal de . k. k. . . . . anlässlich der Enthebungsanträge vom activen Landsturmdienste (Ergänzung zum Verzeichnisse mit den nominativen Enthebungsanträgen") In nebeneinander stehenden Spalten folgen die Rubriken: 1. Name der Krankenabtheilungen; 2. Bettenanzahl auf der Abtheilung; 3. amtsärztliches Personal (Anzahl); 4. hievon gehören an: dem a) Heeresverbande, b) Landwehrverbande, c) Landsturme; 5. hievon sind vollständig militärfrei; 6. Anmerkung (NB. In den Rubriken 3, 4 a, b, c und 5 sind die Abtheilungsvorstände und Subalternärzte getrennt nachzuweisen).

B) „Besondere Nachweisung über das Beamtenpersonal 2c. (wie bei A) . . . . ." In nebeneinander stehenden Spalten folgen die Rubriken: 1. Anzahl der Krankenabtheilungen; 2. Gesammtbettenzahl; 3. Beamtenpersonal (Anzahl der Kategorien); 4. hievon gehören an: dem a) Heeresverbande, b) Landwehrverbande, c) Landsturme; 5. hievon sind vollständig militärfrei; 6. Anmerkung.

Enthebung besonders motivierende Umstände in der Rubrik „Anmerkung" detailliert anzuführen sind. Hiebei wird daran erinnert, den für die erwähnten Enthebungsanträge festgesetzten Vorlagetermin „Ende Jänner jedes Jahres" genauestens einzuhalten, ohne eine diesbezügliche besondere Aufforderung abzuwarten oder es auf eine Betreibung ankommen zu lassen.

2189. **Landsturmenthebung** von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbediensteten.

M. L. 16. August 1894, Z. 15874. St. E. 11. September 1894, Z. 65752, an alle Bzb.

Das M. L. hat, um die umfangreiche und zeitraubende, jährlich wiederkehrende Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen, welche bei den Verkehrsanstalten d. i. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bedienstet sind, thunlichst zu beschränken und die bezüglichen Erledigungen zu beschleunigen, unter Bezugnahme auf § 15 der Landsturmorganisationsvorschrift im Einvernehmen mit dem H. M. zum Zwecke der Vereinfachung der bezüglichen Antragstellung seitens der Verkehrsanstalten (P. 66, R. G. B. 193 ex 1889) Anordnungen getroffen, aus welchen die nachstehenden Punkte zur Kenntnisnahme und genauen Danachachtung bekanntgegeben werden: 3. ..... Von der erfolgten Enthebung (solcher Landsturmpflichtiger) werden die polit. Bzb. und durch diese die Gemeindevorstehungen im Wege des H. M. verständigt.[1]) 7. Zur Erzielung einer leichteren Controle der vom Landsturmdienste enthobenen Verkehrsbediensteten ist nach Erhalt der im P. 3 erwähnten Verständigung bei diesen Personen, zum Unterschiede der übrigen vom Landsturmdienste Enthobenen, in den betreffenden Evidenzbehelfen (in der Sturmrolle, Rubrik 15) einzutragen: „Eisenbahn-(Dampfschiff-)Bediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 18.. bewilligt." 9. Die Enthebungsanträge über die bei den Dampftramwayunternehmungen bediensteten landsturmpflichtigen Locomotivführer, Heizer, Conducteure und Zugsbegleiter, welche in der Evidenz des R. K. M. geführt werden, sind auch in Hinkunft nach § 15 der Landsturmorganisationsvorschrift vorzulegen.[2])

[1]) Zum Zwecke der erforderlichen Beschleunigung in der Durchführung der alljährlichen Enthebungen hat es auch in Hinkunft bei der vom H. M. im Einvernehmen mit dem R. K. M. unterm 19. December 1888, Z. 44702, getroffenen, den Bzb. mit St. E. v. 29. December 1888, Z. 71203, mitgetheilten Verfügung zu verbleiben, wonach die Eisenbahnverwaltungen die Verständigung der heimatszuständigen polit. Bzb. von der erfolgten Enthebung der Bahnbediensteten unmittelbar d. h. ohne Vermittlung des H. M. vorzunehmen haben. Die Bzb. werden hievon mit der neuerlichen Weisung in die Kenntnis gesetzt, alle auf die Landsturmenthebung von Eisenbahnbediensteten Bezug habenden Correspondenzen unmittelbar an die betreffenden Eisenbahnverwaltungen zu richten (H. M. 21. September 1894, Z. 45389. St. E. 16. October 1894, Z. 79358, an alle Bzb.) — Auch die Bestimmungen des Erl. des H. M. v. 6. Mai 1889, Z. 13060 (intimiert mit St. E. v. 25. Mai 1889, Z. 30144), wonach die Dampfschiffahrtsgesellschaften ebenso wie die Eisenbahnverwaltungen die Verständigung der heimatszuständigen polit. Bzb. von der Enthebung landsturmpflichtiger gesellschaftlicher Bediensteter vom Landsturmdienste unmittelbar d. h. ohne Vermittlung des H. M. vorzunehmen haben, bleiben weiterhin in Kraft. Die Bzb. werden hievon mit der neuerlichen Weisung in die Kenntnis gesetzt, alle Zuschriften, welche auf die Enthebung von Bediensteten der Dampfschiffahrtsgesellschaften vom Landsturme Bezug haben, unmittelbar an die betreffenden Gesellschaften zu richten (H. M. 23. October 1894, Z. 55525. St. E. 16. November 1894, Z. 86144, an alle Bzb.).

[2]) Die seitens der Staatsbahndirectionen und Eisenbahnbauleitungen an die zuständigen polit. Bzb. hinausgegebenen Auszüge aus den neuen d. i. vollständigen Verzeichnissen der für das Jahr 1898 vom Landsturmdienste enthobenen Bediensteten der österr. Staatsbahnen haben laut Erl. des M. L. v. 10. August 1897, Z. 22868, die Grundlage für die weiteren Enthebungsanträge der österr. Staatsbahnen nach dem vereinfachten Enthebungsverfahren im Sinne des Erl. v. 16. August 1894, Z. 15874, zu bilden (St. E. 23. November 1897, Z. 75904, an alle Bzb.). — Das Gleiche gilt zufolge Erl. des M. L. v. 5. October 1898, Z. 27934, von den Auszügen aus den Verzeichnissen der für das Jahr 1899 enthobenen Bediensteten der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr. Lloyd (St. E. 26. October 1898, Z. 95288, an alle

2190. **Landsturmenthebung** von Post- und Telegraphenbediensteten.

M. L. 2. Juli 1898, Z. 16004. St. E. 10. August 1898, Z. 63775, an alle Bzb.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministerien wird das mit dem Erl. v. 16. August 1894, Z. 15874,[1]) für die Bediensteten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen eingeführte vereinfachte Enthebungsverfahren auch auf die Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt ausgedehnt. Die i. J. 1899 auf Grund der Enthebungsanträge der Directionen der letztgenannten Anstalt von den Landwehrterritorialcommanden bewilligten Enthebungen pro 1899, giltig bis Ende März 1900, werden für die ferneren Enthebungsanträge als Grundlage zu dienen haben. Die Enthebungsanträge, instruiert mit den namentlichen Verzeichnissen bzw. die Ansuchen um Verlängerung der Enthebungsgiltigkeit der bereits vom Landsturmdienste Enthobenen (letztere Ansuchen v. J. 1900 angefangen) werden seitens der Directionen der Post- und Telegraphenanstalt in Analogie der Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses jährlich an die betreffenden Landwehrterritorialcommanden gestellt und von letzteren der Erledigung zugeführt. Den Enthebungsanträgen bzw. Ansuchen um Verlängerung der Enthebungsgiltigkeit ist ein Ausweis (in einem Pare) über jene Landsturmpflichtigen, deren Enthebungsgründe im Vorjahre erloschen sind, beizuschließen. Weiter hat die Verständigung von der bewilligten Enthebung vom Landsturmdienste der namentlich Beantragten mittelst Auszügen bzw. die Verlängerung der Giltigkeitsdauer der bereits Enthobenen durch die Mittheilung, dass den im letzten Jahre enthobenen Post- und Telegraphenbediensteten die Enthebung vom Landsturmdienste für das Jahr 19 . ., giltig bis Ende März 19 . ., erstreckt wurde, von den Landwehrterritorialcommanden an die Landsturmbezirkscommanden und von den gedachten Directionen an die polit. Bzb. zu erfolgen. Nach Erhalt der Auszüge aus den Enthebungsverzeichnissen ist bei diesen Personen in den betreffenden Evidenzbehelfen (in der Sturmrolle, Rubrik 15) einzutragen: „Post- und Telegraphenbediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 19 . . bewilligt." Von den erwähnten Directionen werden die Landsturmenthebungscertificate auch fernerhin nach P. 69 der Landsturmorganisationsvorschrift auszufertigen bzw. mit der Clausel über die Verlängerung der Giltigkeitsdauer zu versehen sein.

2191. — — wehrpflichtiger Beamter, periodische Verzeichnung.

St. E. 21. December 1898, Z. 119099, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Verzeichnisse über die wehrpflichtigen, für den Mobilisierungsfall zu enthebenden Beamten seitens mancher Bzb. entweder gar nicht oder erst nach erfolgter Betreibung und theilweise unvollständig vorgelegt werden. Da die Zusammenstellung von der Statth. bereits am 10. Jänner jedes Jahres dem M. J. bzw. M. L. vorgelegt werden

Bzb.) — Weiter werden die Bzb. zufolge Erl. des M. L. v. 3. August 1899, Z. 24878, zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt, dass die an die zuständigen Bzb. hinausgegebenen Auszüge aus den neuen u. zw vollständigen Verzeichnissen der für das Jahr 1900 vom Landsturmdienste enthobenen Bediensteten der k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn und der k. k. priv. Südbahngesellschaft, dann der 1. k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die Grundlage für die weiteren Enthebungsanträge dieser Bahnen u. s. w. nach dem vereinfachten Enthebungsverfahren im Sinne des Erl. v. 16. August 1894, Z. 15874, bilden werden (St. E. 7. September 1899, Z. 72778). — Das Gleiche gilt endlich von den für das Jahr 1901 hinausgegebenen Verzeichnissen über die vom Landsturmdienste enthobenen Bediensteten der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn, der ausschl. priv. Buschtehrader Eisenbahn, der k. k. priv. Böhmischen Commercialbahnen, der k. k. priv. Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft und der priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft (M. L. 17. September 1900, Z 30851. St. E. 4. October 1900, Z. 85724, an alle Bzb.).

[1]) Nr. 2189 d. Slg.

muss, die Einhaltung dieses Termins durch die häufig verspätete Vorlage noch dazu ungenauer Verzeichnisse unmöglich erscheint, werden die Unterbehörden unter Hinweis auf die St. E. v. 14. December 1889, Z. 74721, und v. 21. December 1890, Z. 9036/pr, erinnert, dass bis 1. Jänner jedes Jahres u. zw. je mit einem separaten Berichte vorzulegen sind: 1. das Verzeichnis über jene dem stehenden Heere, der Kriegsmarine oder der Ersatzreserve angehörenden Beamten, welche im Kriegsfalle als unentbehrlich für die ganze Mobilitätsdauer in ihren Anstellungen zu belassen wären, nach dem mit dem St. E. v. 17. Juli 1876, Z. 3627/pr, mitgetheilten Formular;[1]) 2. das gleiche Verzeichnis wie sub 1 über die der Landwehr oder deren Ersatzreserve angehörenden Beamten; 3. das Verzeichnis über die dem Heere, der Kriegsmarine oder der Ersatzreserve angehörenden Beamten, welche bis zum 15. Mobilisierungstage in ihren Anstellungen zu belassen wären, nach dem mit dem St. E. v. 19. September 1877, Z. 5021/pr,[2]) mitgetheilten Formular; 4. das gleiche Verzeichnis wie sub 3 über die der Landwehr oder deren Ersatzreserve angehörenden Beamten; endlich 5. der Ausweis über alle dem einzelnen Amte zugetheilten Beamten, welche sich im Verbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, dann der Ersatzreserve oder der Landwehr und deren Ersatzreserve befinden, und für deren Dienststellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, ohne Rücksicht, ob ein Belassungsantrag gestellt wird oder nicht, nach dem mit dem St. E. v. 21. December 1890, Z. 9036/pr, mitgetheilten Formular.[3]) Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass bei

---

[1]) Dieses vom M. J. mit den Erl. v. 14. Juli 1876, Z. 2774/M I, und v. 10. Mai 1877, Z. 1867/M I (St. E. 27. Mai 1877, Z. 2608/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.) angeordnete und auch dem n. ö. L. A. zur Gebrauchsnahme bei Erstattung der bezüglichen Anträge an die Statth. mitgetheilte Formular führt den Titel: „Verzeichnis über die im Verwaltungsgebiete ..... dem M. J. unterstehenden wehrpflichtigen Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, dann der Beamten der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der polit. Verwaltung betrauten Gemeinden, welche auf Grund des § 56 des Wehrgesetzes im Kriegsfalle als unentbehrlich in ihren Anstellungen zu belassen wären," und enthält die Rubriken: Vor- und Zuname; Heimatszuständigkeit: a) Ort, b) Bezirk; Militär-(Landwehr-) Dienstverhältnis: a) Standeszuständigkeit (Truppenkörper, Heeresanstalt, Ersatzreserve des Ergänzungsbezirkes Nr. ...), b) Charge, c) Assent- oder Eintheilungstag, Monat, Jahr; Civilanstellung: a) Behörde, b) Domicil (gewöhnlicher Aufenthalt), c) Diensteigenschaft; Motivierung bezüglich der Unentbehrlichkeit jedes Einzelnen auf dem innehabenden Dienstposten; Anmerkung. — NB. Das Verzeichnis ist abgesondert zu verfassen über die Wehrpflichtigen: a) vom Stande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann der Ersatzreserve; b) vom Stande der k. k. Landwehr; c) vom Stande der kgl. ung. Landwehr. — Die Eintragung hat in der im § 56 des Wehrgesetzes v. J. 1889 enthaltenen Reihenfolge zu geschehen.

[2]) Mit diesem Erlasse wurden die Unterbehörden infolge Erl. des M. L. v. 15. September 1877, Z. 12259, beauftragt, mittelst eines nach dem folgenden Formular zusammenzustellenden Verzeichnisses diejenigen wehrpflichtigen, bei polit. Behörden 1. Instanz oder Gemeinden in Verwendung stehenden Beamten, bezüglich deren im Interesse der raschen und vollkommen entsprechenden Erfüllung der im Mobilisierungsfalle den polit. Bzb. und Gemeinden obliegenden Verpflichtungen die Belassung in ihren Civilanstellungen bis zum 15. Mobilisierungstage als unbedingt nothwendig erachtet wird, zum Behufe der diesfälligen höheren definitiven Entscheidung der Statth. namhaft zu machen. Die der Landwehr (den Landesschützen) angehörenden Beamten sind in einem abgesonderten Verzeichnisse anzuführen. — Das Formular führt den Titel „Verzeichnis derjenigen wehrpflichtigen, bei polit. Bzb. oder bei Gemeinden in Verwendung stehenden Beamten, deren Belassung in ihren Civilanstellungen bis zum 15. Mobilisierungstage beantragt wird", und enthält die Rubriken: Laufende Zahl; im polit. Bezirke; des wehrpflichtigen Beamten Name, Civilanstellung, militärische Diensteigenschaft; Begründung des Belassungsantrages.

[3]) Dasselbe führt den Titel „Ausweis über die ..... in Verwendung stehenden Beamten, welche sich im Verbande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann der Ersatzreserve oder der Landwehr und deren Ersatzreserve befinden, und für deren Dienststellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird," und enthält die Rubriken: Des Beamten Name; Civilanstellung; militärische Dienst-

allen in die bezüglichen Verzeichnisse Aufgenommenen der genauen Angabe des Tages, Monats und Jahres der Assentierung, des Truppenkörpers, welchem die Wehrpflichtigen gegenwärtig angehören, der militärischen Charge, welche sie derzeit bekleiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und dass etwaige voraussichtlich mit Ende des Jahres zu gewärtigende Veränderungen in der Militäreigenschaft der betreffenden Beamten wie z. B. der bevorstehende Uebertritt aus der Reserve in die Landwehr, der Uebertritt aus dem Stande in die Evidenz der Landwehr oder in den Landsturm, der Austritt aus dem Heeresverbande u. dgl. in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen ist. Falls obige Ausweise negativ auszufüllen wären, ist dies bezüglich eines jeden dieser Ausweise separat zu berichten.

2192. **Landsturmmeldepflicht,** Erläuterungen über den Umfang der —.

M. L. 22. Mai 1895, Z. 4666. St. E. 17. Juni 1895, Z. 50797, an Wr. Mag.

.... Im P. 1 der Landsturmmeldevorschrift v. 31. August 1894, R. G. B. 183, ist präcise zum Ausdruck gebracht, dass nur Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserve) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige (d. h. nicht gediente) Landsturmpflichtige, welche mit Widmungskarten betheilt werden, der Vorstellungspflicht unterliegen. Officiere und Beamte aller Kategorien stehen im Verbande des Heeres (der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie); die Meldevorschriften für sie sind in den W. V. IV. Th. enthalten. Militärisch nicht ausgebildete Ersatzreservisten bzw. ehemalige Evidentisten (letztere insoweit, als Art. XII der Uebergangsbestimmungen, P. 9 der Durchf.-Vdg. zum Ges. v. 2. October 1882, R. G. B. 153, auf sie Anwendung findet), ferner die gedienten vor Vollendung der Stellungspflicht superarbitrierten und bei späteren Stellungen untauglich befundenen Landsturmpflichtigen, dann Patentalinvaliden, waren Angehörige des Heeres (der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), sind demnach meldepflichtig, wenn ihre Waffenunfähigkeit nicht im Landsturmpasse eingetragen ist (§ 9, P. 11); endlich sind die zum Officiers-(Beamten-)Dienste designierten Civilpersonen mit Widmungskarten betheilt, daher der Meldepflicht unterworfen (§§ 1 und 10) ....

2193. — — periodische Eingaben in Betreff der —.

M. L. 13. November 1895, Z. 29111. St. E. 18. November 1895, Z. 110340, an alle Bzb.

Der Einsendungstermin für die im § 14 der Min.-Vdg. v. 20. August 1894, R. G. B. 182, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen, vorgeschriebenen Eingaben wird u. zw. für die a) polit. Bzb. bis zum 30. November; b) Landsturmbezirkscommanden bis zum 10. December; c) Landwehrterritorialcommanden bis zum 20. December erstreckt. Durch die vorstehende Verfügung, welche beim gedachten Paragraphen vorzumerken ist, wird der Einsendungstermin für die in den §§ 5 und 9 der vorerwähnten Verordnung angegebenen Eingaben nicht berührt.

2194. — — Verfahren zur Durchführung der —.

M. L. 22. Mai 1896, Z. 1402/pr. St. E. 23. Juni 1896, Z. 53696, an alle Bzb.

Im Nachhange zu der Vdg. des M. L. v. 31. August 1894, R. G. B. 182, wird Nachstehendes verfügt:

---

eigenschaft; Anmerkung. — Mit dem St. E. v. 21. December 1893, Z. 9036/pr, wurden auch die Vorstände der Statth.-Departements und Bureaux aufgefordert, alljährlich am 31. December einen nach dem vorstehenden Formular zu verfassenden Ausweis über die unter ihrer Leitung stehenden polit. Conceptsbeamten, welche sich im Verbande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann der Ersatzreserve oder der Landwehr und deren Ersatzreserve befinden, anzufertigen und im Präsidialbureau abzugeben. Etwaige voraussichtlich mit Ende des Jahres zu gewärtigende Veränderungen in der Militäreigenschaft der betreffenden Beamten wie z. B. der bevorstehende Uebertritt aus der Reserve in die Landwehr, der Uebertritt aus dem Stande in die Evidenz der Landwehr, der Austritt aus dem Heeresverbande u. dgl. sind in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.

Zu § 2, P. 2, lit. a, dann § 5, P. 2, letzter Abs. und § 10, P. 1, 2. Abs. Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte berufen. (Demgemäß sind die Bestimmungen dieser Punkte betreffs der in Tirol und Vorarlberg anwesenden, dort nicht heimatsberechtigten Meldepflichtigen zu löschen.) Zu § 2, P. 2, letzter Abs. Oeffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den polit. Bzb. gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen Behörden mündlich oder schriftlich zu bewirken. Zu § 3, dann § 5, P. 1. Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§ 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen. Zu § 4, P. 31. Die in Tirol und Vorarlberg sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden nunmehr gleich jenen in den übrigen Ländern zur Vorstellung seitens der hiezu berufenen Behörden (§ 2, lit. a) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltsbereiches mittelst Kundmachung aufgefordert. Zu § 5, P. 3. Werden bei der Vorstellung (Meldung) Landsturmpflichtige, welche vom Landsturmdienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturm- eventuell Widmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der polit. Behörde dem zuständigen Landsturmbezirkscommando zu übersenden. Zu § 5, P. 4. Zur Entgegennahme der Meldung sind die im § 2 berufenen Behörden (Personen), dann die im § 4, P. 2, Abs. 3, näher bezeichneten Dienstbehörden befugt, daher auch von denselben die Landsturmmeldeblätter zu verfassen sind. Die Dienstbehörden, denen die Entgegennahme der Meldungen von Landsturmpflichtigen ihres Dienstbereiches nach § 4 gestattet ist, haben jene Meldepflichtigen, welche sich zu jedem Landsturmdienste oder zum Waffendienste im Landsturme ungeeignet halten, entweder selbst ärztlich untersuchen zu lassen oder behufs ärztlicher Begutachtung ihrer Diensttauglichkeit an die Meldecommission ihres Aufenthaltsortes zu weisen. Falls ein Landsturmpflichtiger, obschon ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurtheilung der Diensttauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungscommission ansucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben. Zu § 5, P. 5. Die bewirkte Meldung haben jene Behörden, Anstalten oder Unternehmungen im Landsturmpasse zu bestätigen, bei welcher die Vorstellung erfolgt ist. Zu § 11, P. 1. Von der Betheilung mit Landsturmpässen sind auch jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß des § 57, W. V. II. Th. mit einer „Bescheinigung" versehen sind. Zu § 11, P. 4. Die in diesem Punkte angeordnete Streichung der „Legitimation" im Landsturmpasse findet nur auf solche Personen Anwendung, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben. Zu § 11, P. 6. Unzustellbare Landsturmpässe sind an das zuständige Landsturmbezirkscommando rückzuleiten und dortselbst so lange aufzubewahren, bis der Landsturmpflichtige, dem der Pass gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflicht getreten ist. Zu § 11, P. 9. Auf eine förmliche Annullierung von in Verlust gerathenen Landsturmpässen hat es nicht anzukommen. Zu § 12, P. 1. Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung unterlässt oder zum anberaumten Zeitpunkte nicht bewirkt, begeht eine Uebertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis zu 100 fl. Zu § 12, P. 2. Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht nunmehr den polit. Behörden des Aufenthaltsortes sämmtlicher Länder zu.[1]) Vorstehende Verfügungen sind bei den betreffenden Paragraphen vorzumerken.[2])

**2195. Landsturmmeldepflicht,** Widmung der Geldstrafen wegen Uebertretung der —.

M. L. 8. März 1898, Z. 4201. St. E. 6. April 1898, Z. 23337, an alle Bzb.

Der Erl. des M. L. v. 31. August 1894, Z. 14110,[3]) betreffend die Verwendung der Strafgelder, welche von den polit. Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, 2. und 3. Abs., des Wehrgef. ung. Staatsbürgern auferlegt werden, wird auf die über ung. Staatsangehörige in den

[1]) Die vorstehende Ergänzung bezieht sich nur auf das al. 1 des P. 2, § 12, während die Bestimmungen der folgenden al. 2, 3 und 4 unverändert geblieben sind. Diesen Bestimmungen gemäß steht das Strafverfahren und Erkenntnis wegen Uebertretung der unterlassenen Vorstellung (Meldung), welche Landsturmpflichtigen während ihres Aufenthaltes außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes und der Länder der ung. Krone, somit auch während ihres Aufenthaltes in Bosnien und der Hercegovina zur Last fällt, der polit. Behörde der Heimatsgemeinde des Betreffenden zu (M. L. 2. Februar 1900, Z. 38850 ex 1899. St. E. 7. März 1900, Z. 11889, an alle Bzb.).

[2]) Die Bzh. haben diese Abänderungen auch den unterstehenden Gemeinden bekanntzugeben.

[3]) Nr. 4547 d. Slg.

Reichsrathsländern aus dem Titel der unterlassenen Landsturmmeldepflicht verhängten und eingehobenen Strafgelder[1]) ausgedehnt. Es sind demnach auch derlei Strafgelder künftighin der kgl. ung. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfonds abzuführen ist. Hievon werden die Bzb. zur Danachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass von den über österr. Staatsangehörige in den Ländern der ung. Krone wegen unterlassener Landsturmmeldung verhängten Geldstrafen gleichfalls nur die Hälfte an die diesseitigen Behörden zur Abfuhr gelangt.

**Landsturmmeldepflicht** im Civilstaatsdienste probeweise verwendeter oder provisorisch angestellter Gendarmeriemannschaftspersonen Nr. 2208.

2196. **Landsturmmeldungen** in Ungarn domicilierender Oesterreicher und umgekehrt.

M. L. 14. Juli 1895, Z. 15525. St. E. 22. August 1895, Z. 70292, an alle Bzb.

In Abänderung einiger Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 20. August 1894, R. G. B. 182,[2]) betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, wird vom M. L. im Einvernehmen mit dem kgl. ung. M. L. bekanntgegeben bzw. angeordnet: Die Landsturmmeldeblätter (Verständigungen über bewirkte Meldungen), Landsturmpässe, Nominalconsignationen (Superarbitrierungsdocumente) 2c. über im eigenen Staatsgebiete nicht heimatsberechtigte Landsturmpflichtige haben in Hinkunft nicht mehr durch Vermittlung der beiderseitigen Ministerien, sondern im Wege der Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltes der Landsturmpflichtigen den zuständigen Landsturmevidenzbehörden zugestellt zu werden. Demzufolge haben die polit. Bzb. die Landsturmmeldeblätter der nach den Ländern der ung. Krone heimatszuständigen Landsturmpflichtigen dem Landsturmbezirkscommando ihres Bereiches zur directen Zustellung an die heimatlichen kgl. ung. Landsturmbezirkscommanden zu übermitteln. Ebenso sind die Landsturmpässe (Nominalconsignationen) der sich in Ungarn aufhaltenden und nach dem diesseitigen Reichsgebiete heimatsberechtigten Meldepflichtigen seitens der heimatlichen Landsturmbezirkscommanden direct den kgl. ung. Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltsortes der Landsturmpflichtigen zuzustellen. Die von den kgl. ung. an die k. k. Landsturmbezirkscommanden gelangenden namentlichen Auszüge aus den Meldelisten und Verzeichnissen, dann Landsturmpässe 2c., werden von den letzgenannten Commanden an die betreffenden polit. Bzb. übersendet. Die gelegentlich der Zustellung (Einhändigung) der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abzunehmenden Landwehrpässe (Landwehrscheine) der nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen sind von den polit. Bzb. direct den heimatlichen k. k. Landwehrergänzungsbezirkscommanden zu übersenden, wogegen die von den nach den Ländern der ung. Krone heimatszuständigen Landsturmpflichtigen eingezogenen Documente dem k. k. Landsturmbezirkscommando ihres Bereiches zur directen Absendung an die heimatlichen kgl. ung. Landwehrergänzungsbezirkscommanden behufs weiteren Verfahrens zuzustellen sind. Die Zusendung der eingezogenen Landwehrpässe (Landwehrscheine) der sich in den Ländern der ung. Krone aufhaltenden Landsturmpflichtigen, welche im diesseitigen Reichsgebiete heimats-

[1]) Die Strafcompetenz wegen unterlassener Landsturmmeldung wider nach Ungarn heimatszuständige und sich hierlands aufhaltende Landsturmpflichtige ist im § 2 des Ges. v. 10. Mai 1894, R. G. B. 83, in Verbindung mit § 62, 2. Abs., und § 69, 2. und 3. Abs., des Wehrges. v. J. 1889 begründet (M. L. 8. Juni 1897, Z. 14984. St. Z. 53835 ex 1897). — Vgl. auch 2196 d. Slg.

[2]) Mit Erl. des M. L. v. 2. October 1894, Z. 2545/pr, wurde eine das Muster 9 (Rubrik 12), 10 (§ 6, Abs. 3) und 11 (Fußnote *) dieser Min.-Vdg. v. 20. August 1894, R. G. B. 182, betreffende „Berichtigung" hinausgegeben (St. E. 16. October 1894, Z. 79354, an alle Bzb.).

berechtigt sind, erfolgt durch die kgl. ung. Landsturmbezirkscommanden direct an die k. k. Landwehrergänzungsbezirkscommanden. Das Strafverfahren und Erkenntnis bezüglich der Uebertretung der gesetzlichen Meldepflicht steht den polit. Behörden des Aufenthaltes auch hinsichtlich der Landsturmpflichtigen zu, welche im eigenen Staatsgebiete nicht heimatsberecht sind. Demgemäß werden die im diesseitigen Staatsgebiete heimatsberechtigten, in den Ländern der ung. Krone wohnenden Landsturmpflichtigen im vorerwähnten Falle durch die polit. Behörden ihres Aufenthaltes nach den dort geltenden Vorschriften, die hier im Aufenthalte stehenden, nach den Ländern der ung. Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen nach den hierlands geltenden Vorschriften bestraft. Dieser Erlass ist bei den §§ 5, 9, 10, 11 und 12 der Landsturmmeldevorschrift vorzumerken.

2197. **Landsturmmeldungen** der Eisenbahnbediensteten, Regelung.

H. M. 8. August 1895, Z. 5418. St. E. 27. August 1895, Z. 81466, an alle Bzb.

Mit dem Circularerl. v. 3. October 1894, Z. 50788 (V. B. des H. M. Nr. 119 ex 1895) wurden die Bahnverwaltungen auf die Bestimmungen des Ges. v. 10. Mai 1894, R. G. B. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, sowie auf die bezügliche Durchf.-Vdg. v. 20. August 1894, R. G. B. 182, und insbesondere auf die im § 4, P. 2, dieser Vdg. den Eisenbahnunternehmungen hinsichtlich des Meldevorganges eingeräumte Begünstigung aufmerksam gemacht. Im nachstehenden werden jene Directiven bekanntgegeben, welche die Generaldirection der österr. Staatsbahnen behufs endgiltiger Regelung der Details des in Rede stehenden Meldeverfahrens an die unterstehenden Dienststellen hinausgegeben hat:

1. Die schriftlichen Meldungen landsturmpflichtiger Bahnbediensteter erfolgen in der 2. Hälfte September jedes Jahres unter Benützung der Landsturmmeldeblätter Muster 2 im Wege der unmittelbar vorgesetzten bahnamtlichen Dienststellen. Diese Dienststellen[1]) sind: a) die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen, b) alle k. k. Eisenbahnbetriebsdirectionen, c) alle k. k. Eisenbahnbauleitungen, d) die k. k. Betriebsinspection in Czernowitz, e) alle k. k. Bahnerhaltungssectionen, f) alle k. k. Werkstättenleitungen, g) alle k. k. Heizhausleitungen, h) alle k. k. Materialmagazinsleitungen, i) alle k. k. Bahnbetriebsämter, k) alle k. k. Bahnstationsämter. 2. Die rechtzeitige Betheilung dieser Dienststellen mit den erforderlichen Drucksorten (Landsturmmeldeblätter Muster 2) wird im bahnamtlichen Wege besorgt werden. 3. Diese Dienststellen werden jedem einzelnen unterstehenden landsturmpflichtigen Bediensteten ein Landsturmmeldeblatt zur Ausfüllung übergeben oder, wenn erforderlich, dessen Ausfüllung selbst besorgen und in beiden Fällen die genaue Uebereinstimmung der Angaben im Meldeblatte mit den Daten im Landsturmpasse oder dem sonstigen militärischen Legitimationsdocument des betreffenden Bahnbediensteten überprüfen. 4. Gelegentlich der Amtshandlung ad 3 ist jeder landsturmpflichtige Bedienstete zu befragen, ob er etwa mit einer Landsturmwidmungskarte für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke betheilt ist. Im Bejahungsfalle sind diese Widmungskarten im Hinblicke auf den eigenen Personalbedarf im Kriegsfalle abzunehmen und an die Generaldirection der österr. Staatsbahnen behufs Erwirkung ihrer Annullierung einzusenden. Der Besitz einer Widmungskarte und die eingeleitete Annullierung derselben ist im Landsturmblatte anzumerken. Die erfolgte Enthebung der Bahnbediensteten vom Landsturmdienste ist in der Rubrik 10 des Landsturmmeldeblattes anzuführen. 5. Landsturmpflichtige Bahnbedienstete, welche sich bei der Amtshandlung ad 3 als „waffenunfähig" oder „zu jedem Landsturmdienste unfähig" erklären sollten, werden, da derartige Fälle nur ausnahmsweise vorkommen können, zur persönlichen Vorstellung bei der zuständigen Meldestelle und in dem im § 3 der vorcit. Durchf.-Vdg. festgesetzten Zeitpunkte verhalten werden. 6. Die ausgefüllten und gesammelten Meldeblätter werden von der Eisenbahndienststelle der betreffenden Ortsgemeindebehörde bis längstens Ende September jedes Jahres mittelst Consignation übersendet. Die Landsturmpässe oder sonstigen militärischen Legitimationsdocumente werden nicht beigeschlossen. In der Rubrik „Anmerkung" dieser Consignationen ist zum Ausdrucke zu bringen, dass dem Landsturmpflichtigen die erfolgte Vorstellung (Meldung) seitens der betreffenden Dienststelle (Bahnvorstände) im Landsturmpasse bestätigt worden ist. 7. Dem landsturm-

[1]) S. jedoch auch die §§ 2 und 3 der Kdm. v. 19. Jänner 1896, R. G. B. 16.

meldepflichtigen Bahnbediensteten wird die bewirkte Meldung von der Eisenbahndienststelle im Landsturmpasse unter Beidrückung der Amtsstampiglie mit den Worten: „Der Landsturmmeldepflicht entsprochen N. . . . . am . . . . . Amtsstampiglie. N. N. Vorstand" bestätigt werden. Diese vom H. M. als zweckmäßig befundenen Directiven sind den Privatbahnverwaltungen nach mit dem M. L. und N. K. M. gepflogenem Einvernehmen mit der Einladung empfohlen worden, einen thunlichst analogen Vorgang auch rücksichtlich des unterstehenden meldepflichtigen Personals zur Einführung zu bringen und die unterstehenden Organe dementsprechend anzuweisen.[1])

2198. **Landsturmmeldungen** auf hoher See eingeschiffter Personen.

M. L. 6. September 1895, Z. 19289. St. E. 16. September 1895, Z. 86062, an alle Bzb.

Um den mit Seereisebewilligungen versehenen, eingeschifften meldepflichtigen Landsturmmännern die Abstattung der gesetzlichen Meldungen zu erleichtern, wird gestattet, dass diese Personen die vorgeschriebene Meldung mündlich oder schriftlich auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstehung der Heimatsgemeinde bewirken können. Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 der Vdg. v. 20. August 1894 nicht alteriert.[2])

2199. — — Verfassung der Summarien über Aufenthalts- und Einrückungsverhältnisse.

M. L. 2. December 1895, Z. 2259/pr. St. E. 26. December 1895, Z. 7811/pr, an alle Bzb.

---

[1]) Zum vorstehenden Erlasse hat das E. M. unterm 26. Februar 1896, Z. 75631 ex 1895, nachstehende Erläuterungen zur Danachachtung bekanntgegeben: Die Landsturmwidmungskarten jener Eisenbahnbediensteten, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste bereits zugestanden wurde, bedürfen der ad 4 des Erl. v. 8. August 1895, Z. 5418, erwähnten Annullierung nicht, weil dem Landsturmpflichtigen mit der ihm bekanntgegebenen Enthebung vom Landsturmdienste die Verpflichtung erwächst, das in seinem Besitze befindliche Document in Gemäßheit der den bezüglichen Widmungskarten A und B beigefügten Belehrung im Wege der Evidenz- bzw. der polit. Bzb. den betreffenden Landsturmbezirkscommanden rückzusenden. In derselben Art und Weise werden auch die Widmungskarten C der vom Landsturmdienste Enthobenen an die Landsturmbezirkscommanden rückzuleiten sein. Durch die Bestimmungen ad 4 des erwähnten Erlasses sind somit die landsturmpflichtigen Eisenbahnbediensteten keinesfalls entbunden, der ihnen persönlich obliegenden Verpflichtung zur Rücksendung eines in ihrem Besitze befindlichen durch die Enthebung vom Landsturmdienste ungiltig gewordenen Documents nachzukommen. Den Eisenbahnverwaltungen wird aber dadurch Gelegenheit geboten, die Zahl der mit Widmungskarten betheilten, nicht enthobenen Bediensteten zu ermitteln, um die Enthebung derjenigen, welche zur Sicherung des ungestörten Betriebes im Mobilisierungsfalle unbedingt auf ihren Dienstposten zu belassen wären, zeitgerecht nach P. 66 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, veranlassen zu können. Schließlich wird mit Rücksicht darauf, als auch Widmungskarten solcher Eisenbahnbediensteten eingezogen wurden, welche noch nicht vom Landsturmdienste enthoben worden sind, darauf aufmerksam gemacht, dass die Annullierung dieser Widmungskarten erst nach erfolgter Enthebung der betreffenden Personen vom Landsturmdienste zulässig ist (St. E. 25. März 1896, Z. 21699, an alle Bzb.).

[2]) Mit Erl. des M. L. v. 21. September 1896, Z. 23930, wurden die Bestimmungen des § 4, P. 2, der Vdg. v. 31. August 1894, R. G. B. 182, und des Erl. v. 6. September 1895, Z. 19289, dahin erweitert, dass auch die Capitäne (Schiffer) der unter österr.-ung. Flagge fahrenden Schiffe die Meldungen der auf ihren Schiffen angeheuerten meldepflichtigen Landsturmpersonen namens derselben bewirken können. Zu diesem Zwecke werden die Unterbehörden angewiesen, in die zur Erwirkung der „Seereisebewilligung" auszufertigenden „Reiselegitimationen" (Zustimmungen) die Eigenschaft des Bittstellers als „meldepflichtiger Landsturmmann vom 1. bis 31. October" zum Ausdrucke zu bringen. Wenn in dringenden Fällen die Ausstellung oder Verlängerung einer Seereisebewilligung auf Grund einer telegraphischen Verständigung eines Hafenamtes mit der polit. Bzb. erfolgen soll, so hat bei meldepflichtigen Landsturmpersonen die Mittheilung über die Eigenschaft als „Landsturmmann" gleichfalls auf die vorerwähnte Art zu geschehen. Die seitens der Schiffscapitäne (Schiffer) ausgefertigten Landsturmmeldeblätter werden gelegentlich des Einlaufens des Schiffes in einem Hafen der österr.-ung. Monarchie im Wege der Hafenämter den heimatlichen polit. Bzb., dagegen beim Einlaufen des Schiffes in irgend einen ausländischen Hafen der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde zur weiteren Amtshandlung zugestellt. Schließlich wird bemerkt, dass die Hafenämter die erforderlichen Landsturmmeldeblätter direct bei dem Landsturmbezirkscommando ihres Bereiches ansprechen werden. Dieser Erlass ist beim eingangs erwähnten Paragraphen vorzumerken (St. E. 2. October 1896, Z. 90195, an alle Bzb.).

Eine polit. Bzb. hat bei Verfassung der laut § 5, P. 7, lit. b, der Landsturmmeldevorschrift am 20. November bei dem Landsturmbezirkscommando fälligen Summarien auf die Pferdestellungstage des nächstfolgenden Jahres aus dem Grunde keine Rücksicht genommen, weil der Pferdeassentplan derselben zu diesem Zeitpunkte noch nicht bekannt war. Zur Behebung dieses Anstandes hat das M. L. Folgendes zu verfügen bzw. bekanntzugeben gefunden: In den Jahren der Neuverfassung der Pferdeassentpläne (Pferdeclassification) haben die polit. Bzb. die zur Zeit der Zusammenstellung der eingangs erwähnten Summarien noch in Kraft stehenden Pferdeassentpläne zur Grundlage zu nehmen, weil sich der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung derselben im vorhinein nicht bestimmen läßt. In jenen Jahren dagegen, in welchen die vereinbarten und von der Ministerialinstanz bereits genehmigten Pferdeassentpläne ihre Giltigkeit für das nächstfolgende Jahr behalten, wird die bezügliche Verständigung an die polit. Landesstellen und an die Landwehrterritorialcommanden zeitgerecht vom M. L. erlassen werden.

2200. **Landsturmmeldungen**, Verfassung der Summarien über Aufenthalts- und Einrückungsverhältnisse.

M. L. 7. Jänner 1897, Z. 3267/pr ex 1896. St. E. 18. Februar 1897, Z. 4530, an alle Bzb.

Die zu Ersatzzwecken des Heeres gewidmeten Landsturmpflichtigen, welche der Traintruppe, den Anstalten des Trainzeugswesens und der Gestütsbranche entstammen, sind in Hinkunft in den bezüglichen Eingaben getrennt nachzuweisen. Dementsprechend sind in den Mustern 4, 4 a,[1]) 5, 5 a,[1]) und 7 der Landsturmmeldevorschrift v. 28. August 1894, R. G. B. 182, die Rubriken „Traintruppe, Anstalten des Trainzeugswesens und der Gestütsbranche" in separate Rubriken zu theilen und erhalten nunmehr die fortlaufenden Zahlen 12, 13 und 14. Dementsprechend werden auch die Zahlen der folgenden Rubriken zu ändern sein.

2201. — — Summarien über Aufenthalts- und Einrückungsverhältnisse der Landsturmpflichtigen und Nachweisung über das Ergebnis der —.

M. L. 17. August 1898, Z. 22962. St. E. 15. September 1898, Z. 79167, an alle Bzb.

Aus den seitens der Landwehrterritorialcommanden vorgelegten Summarien A—D und der Uebersicht über das Ergebnis der Vorstellungen der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1897 hat das M. L. entnommen, daß Landsturmpflichtige zur Meldung erschienen sind und auch in die vorerwähnten Ausweise aufgenommen wurden, welche laut § 9, P. 11, der Landsturmmeldevorschrift, von der Pflicht der jährlichen Vorstellung enthoben sind. Da die in Rede stehenden Summarien die Grundlage für die Vorsorge zur Bereitstellung des Landsturmes bilden, so wird behufs ihrer richtigen Verfassung Folgendes bemerkt bzw. angeordnet: Unter den in den Summarien A und C u. zw. in den Rubriken der Landsturmalterscolassen 1869 herwärts Angeführten wurden pro 1897 nachstehende Kategorien von Landsturmpflichtigen aufgenommen: 1. Solche, welche wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen und aus dieser Ursache entweder als noch stellungspflichtig mit einer Bescheinigung nach Muster 13, W. V. II. Th. (Muster XI des Anhanges zu denselben) oder mit einem Militär-(Landwehr-)Scheine nach

[1]) Diese neuen Muster gelangten an Stelle der Muster 4 und 5, R. G. B. 182 ex 1894, mit Erl. des M. L. v. 25. Juni 1895, Z. 1551/pr, zu dem Zwecke zur Ausgabe, um die Landsturmbezirkscommanden instand zu setzen, die zu Ersatzzwecken des Heeres und der Kriegsmarine bestimmten Landsturmpflichtigen, welche in den Ländern der ung. Krone heimatszuständig sind und der Meldepflicht im diesseitigen Reichsgebiete nachkommen, nach Altersclassen und Truppenkörper gesondert, nachzuweisen. Unter Einem gelangte ein „Verzeichnis" nach dem Muster 10 a zur Ausgabe, welches bei Versendung von Landsturmpässen anstatt des im § 11, P. 11 und 13, der Landsturmmeldevorschrift erwähnten Verzeichnisses zu benützen ist (St. E. 26. Juli 1895, Z. 66670, an alle Bzb.).

Muster 8 (bzw. VIII) dieser Vorschrift betheilt wurden, jedoch noch keine Landsturmpässe erhalten hatten. 2. Landsturmpflichtige, welche vor Vollendung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht, demnach „vorzeitig" entlassen wurden, und denen die Untauglichkeit zum Landsturmdienste im Landsturmpasse wohl nach dem Wortlaute der betreffenden Grundbuchsblätter, nicht aber gemäß § 9, P. 11, der Landsturmmeldevorschriften mit dem Worte „waffenunfähig" eingetragen und bestätigt wurde. Beide Kategorien Landsturmpflichtiger sind bis zum Erhalte der vorschriftsgemäß clausulierten Landsturmpässe (welche bei den noch Stellungspflichtigen erst nach Erfüllung dieser Pflicht clausuliert werden) bzw. bis zur richtigen Eintragung der Classification betreffs ihrer Untauglichkeit meldepflichtig. Da jedoch diese Landsturmpflichtigen auf Grund der bereits erfolgten Superarbitrierung wegen körperlicher Gebrechen entlassen wurden, somit mindestens zum Waffendienste ungeeignet erscheinen, so sind sie — mit Ausnahme der mit Widmungskarten Betheilten — in Hinkunft in den eingangs bezeichneten Eingaben nicht zu behandeln. Derlei Landsturmpflichtige sind seitens der polit. Bzb. von nun ab mittelst Verzeichnissen nach Muster 10 a der Landsturmmeldevorschriften, deren Ueberschriften entsprechend zu ändern sind, den heimatszuständigen Landsturmbezirkscommanden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, für die ad 1 Bezeichneten die Ausfertigung und Uebersendung der Landsturmpässe, für die letzteren hingegen die Ergänzung zu diesen Pässen bezüglich der „Waffenunfähigkeit" zu veranlassen. Diese Ergänzungen werden auf Grund der bezüglichen Verzeichnisse für jeden Mann abgesondert u. zw. in Couponform ausgestellt und den polit. Bzb. zur Ausfolgung an die betreffenden Landsturmpflichtigen zugesendet. Ausnahmsfälle, welche die Aufnahme vorzeitig entlassener meldepflichtiger Landsturmpersonen in die Summarien erheischen, sind am Fuße des betreffenden Summars oder auf einem Beiblatte zu docieren. Weiter wird beigefügt, dass Stellungspflichtige der I. und II., eventuell einer höheren Altersclasse, welchen bei der Assentierung in den eben bezeichneten Assentjahrgängen der Beschluss „zurückstellen" oder „waffenunfähig" zuerkannt wurde (§ 94, P. 2 c und d, W. V. I. Th.) zwar landsturmpflichtig, jedoch bis zur Entscheidung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit in der III. bzw. in einer höheren Altersclasse nicht meldepflichtig sind. Bezüglich der Mittheilung und Durchführung der endgiltigen Entscheidung der Stellungscommission über die Tauglichkeit der Stellungspflichtigen für die Evidentführung bei den Gemeindevorstehungen, polit. Bzb. und Landsturmbezirkscommanden wird auf die Bestimmungen der P. 26, 27, 33 und 44 der Landsturmorganisationsvorschrift hingewiesen. Da ferner in der Nachweisung über die i. J. 1897 superarbitrierten Landsturmpflichtigen nach Muster 7 der Landsturmmeldevorschriften auch solche Leute aufgenommen erscheinen, welche auf Grund eines Ueberprüfungs- oder Superarbitrierungsbeschlusses aus dem Militärverbande bereits entlassen wurden, werden die Bestimmungen des § 5, P. 4, vorletzter Abs., mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass die als „waffenunfähig" classificierten Landsturmmänner nur dann der nochmaligen Superarbitrierung zu unterziehen sind, wenn sie sich zu jedem Landsturmdienste ungeeignet fühlen. Derlei Leute sind wohl in die erwähnte Nachweisung, nicht aber in die Summarien aufzunehmen. Hievon werden die Unterbehörden zur Wissenschaft und zur genauen Danachachtung mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt zu veranlassen, dass sowohl die berufenen Meldestellen, als auch die von der Meldepflicht enthobenen Landsturmpflichtigen, letztere gelegentlich der fallweisen oder periodischen Vorstellungen belehrt werden, damit die künftig fälligen Eingaben nach den thatsächlichen Verhältnissen und dem Zwecke gemäß verfasst werden. Dieser Erlass, von welchem die Landwehrterritorialcommanden und die Landsturmbezirkscommanden in Kenntnis gesetzt wurden, ist bei den Mustern 4, 4 a, 5, 5 a, 7 und 9 der Landsturmmeldevorschriften vorzumerken.

2202. **Landsturmmeldungen,** Entgegennahme im Auslande.

M. L. 14. Mai 1900, Z. 8460 ex 1899. St. E. 12. Juni 1900, Z. 49132, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. L. hat von der bisher für die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgeschriebenen Verlautbarung des jeweiligen Zeitpunktes der Meldung für die Landsturmpflichtigen Umgang genommen und demzufolge angeordnet: 1. Die Berichtigung der Landsturmmeldevorschriften u. zw.: a) des § 4, P. 3, Abs. 2, der nachstehende Fassung erhält: „Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen haben sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. und k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltsbereiches (§ 2, P. 2, lit. e) zum vorgeschriebenen Termin zu melden." b) des Musters 1 (Kundmachung) im P. 3, lit. e, und c) des Musters 10 (Landsturmpass) in der Belehrung zu § 3 (Meldepflicht) lit. e, deren Text nunmehr zu lauten hat: „Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen bewirken die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. October ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. und k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Consulat 2c.)." 2. Die Berichtigung des bei den polit. Bzb. (Magistraten) erliegenden Reservevorrathes an Kundmachungen, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen. 3. Die Verständigung der im Auslande befindlichen oder dahin reisenden Landsturmpflichtigen über die vorstehende Aenderung bzw. Berichtigung ihrer Landsturmpässe. Bezüglich der sich im Auslande aufhaltenden Landsturmpersonen wurde diesfalls die Mitwirkung des M. Aeuß. in Anspruch genommen. Hinsichtlich der in das Ausland reisenden Landsturmpflichtigen haben die zur Ausstellung von Reisepässen berufenen polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden gelegentlich der Ausfertigung oder Verlängerung dieser Documente die gedachte Correctur in den vorgewiesenen bzw. einzuholenden Landsturmpässen zu veranlassen, sowie bei dieser Gelegenheit die betreffenden Landsturmpflichtigen auf die erwähnten Aenderungen aufmerksam zu machen. Zu den vorzunehmenden Correcturen der Kundmachungen und der Landsturmpässe werden den genannten Behörden die erforderlichen Berichtigungscoupons, deren voraussichtlicher Bedarf seitens des M. L. im Wege der Landwehrterritorialcommanden bereits erhoben wurde, zukommen. Von der Berichtigung der bereits ausgegebenen Landsturmpässe der sich in der österr.-ung. Monarchie, sowie in Bosnien und in der Hercegovina und im Limgebiete aufhaltenden Landsturmpflichtigen wurde wegen der großen Zahl derselben abgesehen.

2203. — — gedienter Landsturmpflichtiger, Versendung.

M. L. 12. September 1900, Z. 2528/pr. St. E. 2. October 1900, Z. 86568, an alle Bzb.

Damit die Landsturmbezirkscommanden (Exposituren) in Kenntnis gelangen, wie viele gediente Landsturmpflichtige sich im eigenen Landsturmbezirke aufhalten, welche außerhalb des eigenen Landwehrterritorialbereiches heimatsberechtigt sind, wird angeordnet, dass die Landsturmmeldeblätter der erwähnten Landsturmpflichtigen vor ihrer nach § 5, P. 7, der Landsturmmeldevorschrift erfolgenden Versendung an die heimatlichen polit. Bzb. den Landsturmbezirkscommanden ihres Bereiches zur Einsichtnahme übermittelt werden. Diese Meldeblätter gelangen nach Gebrauchsnahme unverzüglich zur Rücksendung.

2204. **Landsturmorganisationsvorschrift,** Hinausgabe der neu aufgelegten —.

M. L. 20. December 1889, Z. 2215/pr. St. E. 10. Jänner 1890, Z. 78598 ex 1889, an alle Bzb.

Die Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird mit dem Beifügen zum Amtsgebrauche übermittelt, dass nebst den in der Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193, erwähnten Min.-Vdg. und

deren Beilagen auch der abgesonderte Circularerl. v. 1. Juli 1888, Z. 1831/pr,[1]) betreffend die weitere Ausführung einiger Bestimmungen über die Vorsorge zur Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturme und des eventuellen Mehrbedarfes an Militärbeamten, sowie auch alle schriftlichen Erlässe des M. L., deren Bestimmungen in die Neuauflage der Landsturmvorschrift aufgenommen sind oder mit dieser Vorschrift nicht im Einklange stehen, außer Kraft treten.[2])

2205. **Landsturmorganisationsvorschrift,** Nachtrag I[3]) zur —.

M. L. 6. Jänner 1892, Z. 2610/pr ex 1891. St. E. 28. Jänner 1892, Z. 5069, an alle Bzb.[4])

2206. **Landsturmpässe,** Neuausfertigung bzw. Berichtigung.

M. L. 8. März 1898, Z. 1129. St. E. 21. April 1898, Z. 23801, an alle Bzb.

Auf eine Anfrage, ob bei einem Wechsel der Heimatszuständigkeit eines Landsturmpflichtigen dessen Landsturmpass berichtigt oder neu ausgefertigt werden soll, wird im Hinblicke auf den Umstand, dass nach § 11, P. 1, der Landsturmmeldevorschrift das in Rede stehende Document dem Betreffenden zur Bestätigung der erfolgten Vorstellung (Meldung) dient, Nachstehendes verfügt: Der Landsturmpass ist seitens des zuständigen Landsturmbezirkscommandos nur dann neu auszufertigen, wenn er entweder vollkommen unbrauchbar geworden ist oder die Deutlichkeit durch wiederholte Berichtigung verloren hat. In diesen Fällen hat aus den alten Pässen die vollinhaltliche Uebertragung der Classification „waffenunfähig", sowie die Bestätigung über die letzte Vorstellung (Meldung) bei den „Zusätzen zu den Personalnotizen" zu geschehen. Die Richtigkeit der bezüglichen Uebertragungen ist durch die Beidrückung der Stampiglie und durch die Fertigung des betreffenden Landsturmbezirkscommandos zu erhärten. Alle sonstigen Aenderungen bedingen nur die Berichtigung der betreffenden Daten im Landsturmpasse und sind derart durchzuführen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Diese Aenderungen bzw. Berichtigungen im Landsturmpasse werden auf Grund beigebrachter Beweisdocumente durch die polit. Bzb. des Aufenthaltsortes, welcher eventuell diese Pässe zuzusenden sind, bei sogleicher Rückstellung des Passes ꝛc. gelegentlich der periodischen oder fallweisen Vorstellungen (Meldungen) vorgenommen. Jede Aenderung bzw. Berichtigung des Landsturmpasses ist nebst kurzer Begründung als Zusatz zu den Personalnotizen aufzunehmen, mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen und amtlich zu bestätigen. Vorstehender Erlass ist bei § 11, P. 1, sowie beim Muster 10 zu § 11 der Landsturmmeldevorschrift vorzumerken.

— — Ausweisdocumente von Auswanderern Nr. 408.

2207. **Landsturmpflicht** jener, für die seinerzeit die Befreiungstaxe erlegt wurde.

M. L. 25. Februar 1887, Z. 2227. St. E. 2. März 1887, Z. 11154, an alle Bzb.

Im landsturmpflichtigen Alter stehende Personen, für welche die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde (Taxerleger, Losgekaufte), sind nach § 2,

---

[1]) St. E. 15. August 1888, Z. 45080, an alle Bzb.

[2]) Mit Erl. des M. L. v. 23. August 1890, Z. 1523/pr, wurden zur Landsturmorganisationsvorschrift Ergänzungen in Couponform, enthaltend den § 4 des Ges. v. 28. Juni 1899, R. G. B. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einrückungsbefehles und der Verleitung hiezu übersendet (St. E. 11. September 1890, Z. 54918, an alle Bzb.). — Weiter wurden mit Erl. des M. L. v. 28. November 1890, Z. 1805/pr, die neuen Blätter mit den Seitenzahlen 127–130, enthaltend die Beilagen 24 und 25 zur Landsturmorganisationsvorschrift, übermittelt (St. E. 16. Jänner 1891, Z. 2016, an alle Bzb.).

[3]) — im R. G. B. nicht verlautbart. Nur das neue Muster für die Anweisung zur unentgeltlichen Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt (Beilage 38) ist in der Min.-Vdg. v. 11. December 1891, R. G. B. 178, enthalten.

[4]) Weiter wurde mit Erl. des M. L. v. 24. November 1898, Z. 23295, die neue Beilage 32 zur Landsturmorganisationsvorschrift zum Amtsgebrauche übermittelt (St. E. 23. Jänner 1899, Z. 123724 ex 1898, an alle Bzb.).

Abs. 1, des Landsturmges. v. 6. Juni 1886, R. G. B. 90, landsturmpflichtig. Da sie aber in keiner der im P. 144 der Vorschriften über die Organisation des Landsturmes (R. G. B. 5 ex 1887) bezeichneten 6 Kategorien der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr gewidmeten Landsturmpflichtigen einbezogen sind, so ist ihre Heranziehung zu Ersatzzwecken ausgeschlossen. Insofern Losgekaufte, welche freiwillig in den Militärdienst getreten und bereits entlassen sind, noch zum 1. Aufgebote des Landsturmes gehören, sind auch diese nicht zu Ersatzzwecken heranzuziehen. Zur Begegnung einer Irrung sind in der Rubrik 15 der Sturmrollen die „Taxerleger" ersichtlich zu machen.

2208. **Landsturmpflicht** der im Civilstaatsdienste probeweise verwendeten oder provisorisch angestellten Gendarmeriemannschaftspersonen.

M. J. 27. November 1895, Z. 29277. St. E. 3. Jänner 1896, Z. 115091 ex 1895, an alle Bzb.

Der seitens des M. L. an alle Landesgendarmeriecommanden gerichtete Erl. v. 30. September 1895, Z. 21709,[1]) betreffend die Landsturmpflicht bzw. Landsturmmeldepflicht der zur Probedienstleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen oder in einer solchen Bedienstung zeitlich oder provisorisch angestellten Gendarmeriemannschaftspersonen, wird zur Kenntnis und Danachachtung mit nachstehenden Bemerkungen mitgetheilt: Die provisorische Anstellung von Gendarmeriemannschaftspersonen auf definitiv systemisierten Civilstaatsdienstposten, deren endgiltige Erlangung an eine Probeverwendung geknüpft ist und hinsichtlich welcher die Dauer der Probeverwendung nicht schon organisationsmäßig mehr als 6 Monate beträgt, ist in Hinkunft auf die Maximaldauer von 6 Monaten zu beschränken. Ferner wird an dem bisherigen Grundsatze, dass die Besetzung provisorischer Dienstposten nur durch die Ernennung in provisorischer Eigenschaft erfolgen sollte, auch in Hinkunft festzuhalten, und werden daher auch in der Folge Personen auf solche Posten nur in provisorischer Eigenschaft zu ernennen sein. Weiter werden die Bzb. aufgefordert, in Hinkunft von allen Veränderungen, welche die in zeitlicher Civilstaatsbedienstung stehenden Gendarmeriemannschaftspersonen betreffen, stets die Statth. in Kenntnis zu setzen, damit diese das L. Gend. Cmdo., in dessen Evidenz sie stehen, behufs Berichtigung der Evidenz verständige.

— — der Priester und Officiere beim Militäraustritte Nr. 2516.

— — hier dauernd domicilierender, ausweisloser Personen Nr. 3470.

2209. **Landsturmpflichtige,** Evidentführung der mit der Tapferkeitsmedaille Decorierten.

M. L. 31. August 1888, Z. 12620. St. E. 20. September 1888, Z. 49956, an alle Bzb.

Um die zum Landsturme gehörenden Besitzer der goldenen und silbernen Tapferkeitsmedaille I. Classe, welche während ihrer activen Dienstleistung anlässlich der Aufbietung des Landsturmes auf die mit dem Besitze dieser Medaillen ver-

[1]) Mit diesem Erlasse wird Nachstehendes bestimmt: Die in Probedienstleistung oder in provisorischen Anstellungen befindlichen Mannschaftspersonen, deren bezügliche Verwendung im vorhinein bis zur Maximaldauer von 6 Monaten fixiert ist, gehören gemäß P. 73 der Urlaubsvorschrift zum Personal der Gendarmerie und sind daher, gleich dem übrigen Personal der Gendarmerie, nur in den im § 2, al. 5, des Landsturmges. v. 6. Juni 1886, R. G. B. 90, vorgesehenen Fällen zur Landsturmpflicht heranzuziehen, ohne der Landsturmmeldepflicht zu unterliegen. Alle anderen Mannschaftspersonen, welche in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft angestellt sind und in der Gendarmerie „in Evidenz" geführt werden, gehören nicht zu dem im § 2, al. 5, des Landsturmges. erwähnten Personal der Gendarmerie, nachdem sie lediglich in der Evidenz des L. Gend. Cmdo. zu dem Zwecke zu führen sind, um ihnen die Continuität ihrer Dienstzeit, dann den bereits erwachsenen Anspruch auf einen Versorgungsgenuss zu wahren und eventuell den unmittelbaren Rücktritt zur Gendarmerie zu ermöglichen. Sie unterliegen daher, soferne sie im landsturmpflichtigen Alter stehen, nach dem Ges. v. 10. Mai 1894, R. G. B. 83 (bzw. dem Tiroler Landesges. v. 10. März 1895) der Landsturmmeldepflicht. Ihnen sind bis zum Erhalte des Landsturmpasses Militärscheine, nach Muster 8, W. V. II. Th. entsprechend modificiert, auszustellen.

bundene Zulage den Anspruch haben, im Frieden evident zu führen, hat das M. L. Folgendes angeordnet: 1. In der Rubrik „Anmerkung" der Sturmrolle ist bei allen landsturmpflichtigen Besitzern der goldenen und silbernen Tapferkeitsmedaille I. Classe einzutragen, mit welcher Art der Tapferkeitsmedaille und in welcher Charge der Betreffende decoriert wurde. 2. In gleicher Weise ist bei jenen vorbemerkten Landsturmmännern, welche nach ihrer Militärentlassung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung der Tapferkeitsmedaille verlustig wurden, in der Rubrik „Anmerkung" der Sturmrolle dieser Umstand ersichtlich zu machen. 3. Damit im Zusammenhange werden die Eintragungen ad 1 und 2 auch in den Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen bei den Bzh. und seinerzeit in den Nominalconsignationen (Beilage 30 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes) vorzumerken sein. 4. Die Landsturmbezirkscommanden sind angewiesen, aus den derzeit vorhandenen und künftig ihnen zukommenden Grundbuchsblättern die landsturmpflichtigen Besitzer der goldenen und silbernen Tapferkeitsmedaille I. Classe nach den Angaben ad 1 zu verzeichnen und sohin den polit Bzb. zur weiteren Veranlassung der Vormerkung bekanntzugeben. 5. Die Landsturmbezirkscommanden sind ferner angewiesen, von den seitens der betreffenden Civilgerichte ihnen zukommenden Mittheilungen über strafgerichtliche Verurtheilungen (ad 2) die polit. Bzb. zu dem gleichen Zwecke jeweilig in Kenntnis zu setzen.

2210. **Landsturmpflichtige,** Präsentierungskarten für —.

M. L. 9. Juli 1896, Z. 1508 pr. St. E. 23. Juli 1896, Z. 67964, an alle Bzb.

Zur thunlichsten Vereinfachung des Präsentierungs-(Musterungs-)Geschäftes hinsichtlich der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr, dann zur Dienstleistung bei den Landsturmformationen einberufenen Landsturmpflichtigen wurde analog wie im Bereiche des Heeres und der Landwehr die Einführung von 2 an der inneren Seite des rückwärtigen Einbanddeckels des Landsturmpasses mittelst Heftklammer befestigten „Präsentierungskarten" verfügt. Die mit Landsturmpässen bereits betheilten landsturmpflichtigen Personen der Altersclassen 1855 und der jüngeren werden die erwähnten Karten lediglich den Landsturmpässen beizulegen und selbe bei Abstattung der jährlichen und periodischen Meldungen, sowie auch bei Einrückungen im Falle der Einberufung des Landsturmes, sammt den Landsturmpässen mitzubringen haben. Dagegen kommen für die in die Landsturmpflicht tretenden und mit Pässen zu betheilenden Personen diese Legitimationsdocumente in Hinkunft sammt den zugehörigen und befestigten Präsentierungskarten zur Ausgabe.

2211. — — Evidenthaltung der Zuständigkeitsänderungen.

M. L. 7. März 1898, Z. 3935. St. E. 18. März 1898, Z. 22973, an alle Bzb.

Auf eine gestellte Anfrage über die Behandlung der im § 10 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, bezeichneten landsturmpflichtigen Personen hinsichtlich der Regelung der Heimatsverhältnisse hat das M. L. im Einvernehmen mit dem M. J. Nachfolgendes eröffnet: Der § 10 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, hat durch die Ges.-Nov. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, nur insofern eine Abänderung erfahren, als der Kreis jener Personen, welche durch eine definitive Anstellung das Heimatsrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes erlangen, durch Einbeziehung von Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, von Notaren und von Dienern der bezeichneten Kategorien erweitert wurde. Was hingegen die Art der Erlangung des Heimatsrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes unter den Voraussetzungen des § 10 des Heimatsges. betrifft, so ist hierin durch die Ges.-Nov. v. J. 1896 eine Aenderung nicht eingetreten. Im Gegensatze zu der ausdrücklichen Aufnahme (§ 1 und § 2 des Ges.)

in den Heimatsverband, welche einen rechtsgiltigen Beschluss der betreffenden Gemeindevertretung, also einen formellen Rechtsact zur Voraussetzung hat, vollzieht sich die Erlangung des Heimatsrechtes nach § 10 des Heimatsges. durch den Antritt des Amtes selbst, also lediglich durch eine bestimmte Thatsache, an welche das Gesetz unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines formellen Actes, die Rechtswirkung der Aenderung des bisherigen Heimatsrechtes knüpft. Eine Mittheilung seitens der neuen an die frühere Heimatsgemeinde bei derartigen Heimatsrechtsänderungen ist weder in der Ges.-Nov. v. J. 1896 noch auch im Heimatsges. v. J. 1863 vorgesehen. Was speciell den Zusammenhang der Bestimmungen des § 10 des Heimatsges. mit den Vorschriften über die Evidentführung der Landsturmpflichtigen anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die betreffenden Gemeinden, in welchen die im § 10 des Heimatsges. bezeichneten Personen vermöge ihrer Anstellung ein neues Heimatsrecht erlangen, die Verzeichnung und Evidentführung der neuen Heimatsangehörigen, insofern sie landsturmpflichtig sind, nach den bezüglichen Vorschriften zu besorgen haben. Die polit. Bzb., welche in solchen Fällen zugleich Aufenthalts- und Heimatsbehörden der betreffenden Landsturmpflichtigen sind, gelangen im Wege der Gemeinden zur Kenntnis der Veränderung im Heimatsrechte des betreffenden Landsturmpflichtigen, und sind jedenfalls in der Lage, die für die Evidenthaltung des betreffenden Landsturmpflichtigen erforderlichen Maßnahmen zu verfügen. Mit Rücksicht auf den Umstand, als bei Aenderungen des Heimatsrechtes nach § 10 der neue Wohnsitz des Landsturmpflichtigen mit der neuen Heimatsgemeinde zusammenfällt, können sich aus der keineswegs principiellen Aenderung des § 10 Schwierigkeiten bezüglich der Evidentführung nicht ergeben. Um den Landsturmbezirkscommanden die Möglichkeit zu bieten, die Grundbuchsdocumente der im Landsturmbezirke heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen evident zu führen, werden die Bzb. beauftragt, in jenen Fällen, in welchen Landsturmpflichtige die Heimatsberechtigung im eigenen polit. Bezirke erlangen, dies dem zuständigen Landsturmbezirkscommando unter gleichzeitiger Bekanntgabe der früheren Heimatsgemeinde mitzutheilen. Auch ist etwaigen Ansuchen der Landsturmbezirkscommanden um Uebermittlung der Landsturmmeldeblätter der letzten Vorstellung (Meldung) von Landsturmpflichtigen behufs Einsichtnahme und Ueberprüfung der Grundbuchsdocumente seitens der polit. Bzb. anstandslos zu entsprechen.

**Landsturmpflichtige,** Auswanderung derselben Nr. 388.
— — Evidenz über in Irrenanstalten untergebrachte — Nr. 1396.
— — Löschung Geisteskranker in den Sturmrollen Nr. 2166.
— — Evidenz im Auslande geborener bzw. gestorbener — Nr. 2457, 3595.
— — Einberufung in Correctionshaft befindlicher — Nr. 4632.

2212. **Landsturmsummarien** über die Benützung von Eisenbahnen und Dampfschiffen seitens der im Mobilisierungsfalle einrückenden Landsturmpflichtigen.

M. L. 11. Jänner 1899, Z. 3206 pr ex 1898. St. E. 13. März 1899, Z. 7940, an alle Bzb.

Um in Hinkunft für die Verfassung der Anmeldungsausweise, welche von den Landsturmbezirkscommanden auf Grund der Vorschrift für die Instradierung im Kriegsfalle Beilage 7, III. Abschnitt, verfasst werden und die Basis für die Zusammenstellung der Instradierungscalcüle bilden, den Aufenthalts- und Einrückungsverhältnissen der Landsturmpflichtigen entsprechende, möglichst verlässliche Daten zu erhalten, sowie auch die weitgehendste Einschränkung in der Benützung der Eisenbahnen seitens der zur Dienstleistung einberufenen Landsturmmänner zu erzielen, wird im Einvernehmen mit dem R. K. M. Folgendes angeordnet: Die polit. Bzb. erhalten von den zuständigen Landesbezirkscommanden jährlich bis 1. October berichtigte bzw. ergänzte Summarien (in duplo) nach unten folgendem Muster für

alle jene Eisenbahn- oder Dampfschiffstationen zugesendet, von welchen im Falle einer Mobilisierung seitens der einrückenden Landsturmpflichtigen die Eisenbahn- (Dampfschiff-)Fahrt beginnt. In jedem einzelnen Summar werden alle jene Gemeinden eines, eventuell auch mehrerer Gerichtsbezirke aufgenommen sein, von welchen die erwähnten Landsturmpflichtigen ein und dieselbe Eisenbahn-(Dampfschiff-) Station an ein und demselben Mobilisierungstage zum Einrücken in den Bestimmungsort (Heeresergänzungs- oder Landsturmbezirkscommando) nach den Bestimmungen des P. 170, Abs. 2, der Landsturmorganisationsvorschrift zu benützen haben. Die Daten der Rubriken 2—25 sind seitens der polit. Bzb. bzw. Landwehrevidenzabtheilungen auszufüllen, wozu die Landsturmmeldeblätter nach ihrem Einlegen, wie in der Anleitung zur Verfassung der Summarien A, Muster 4, der Landsturmmeldevorschrift angeordnet, sofort zu sortieren und die Anzahl der Leute in das betreffende vorbereitete Summar einzutragen sind. Nach Beendigung der Vorstellungen (Meldungen) werden diese Summarien abzuschließen und zur Verwertung bei der Verfassung der in Rede stehenden Anmeldungsausweise, unabhängig von den nach der Landsturmmeldevorschrift an die Landsturmbezirkscommanden einzusendenden Eingaben, gleichfalls bis 20. November jedes Jahres in einem Pare an diese Commanden zu übermitteln sein. Dieser Erlass ist bei § 5, P. 7, lit. b, der Landsturmmeldevorschrift vorzumerken.

Summar .... über diejenigen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatsberechtigten, im Bezirke ..... gemeldeten Landsturmpflichtigen welche am ..... Mobilisierungstage einzurücken und ursächlich der Entfernung über 20 *km* von der Aufenthalts- zur Einrückungsstation die Eisenbahn (das Dampfschiff) zu benützen haben.

| Die nebenstehenden Landsturmpflichtigen domicilieren | | Landsturmpflichtige entstammend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Nebenstehende Mannschaft benützt zur Abfahrt | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | A. dem Heere | | | | | | | | | | | | | | | | | B. der Kriegsmarine | C. der k. k. Landwehr (Landesschützen) | | | | | | |
| im Gerichtsbezirke | in der (den) Gemeinde | Landsturmalterclassen (Landsturmjahrgänge) | Infanterie | Jägertruppe | Cavallerie | Feldartillerie | Festungsartillerie | Anstalten des Artillerieerzeugungswesens | Pionniertruppe [1]) | Anstalten des Pionnierzeugswesens | Eisenbahn- und Telegraphenregiment | Sanitätstruppe, Garnisonsspitäler und Medicamentenanstalten | Traintruppe | Anstalten des Trainzeugswesens | Gestütsbranche | Monturverwaltungsanstalten | Militärverpflegsanstalten | militärgeographisches Institut | sonstige [2]) | Summe | | Fußtruppen und Gendarmerie | berittene Truppen | Summe | zusammen | Anmerkung | am Mobilisierungstage | die Eisenbahn (das Dampfschiff) in der Station |
| 1/2 | | 1 [3]) | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 [3]) | 26 [3]) | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[1]) In der Rubrik 8 sind auch jene Landsturmpflichtigen aufzunehmen, welche der bestandenen Genietruppe (Geniedirectionen) angehört haben.

[2]) In der Rubrik 18 sind die den oben nicht genannten Anstalten 2c. (Bildungsanstalten u. s. w.) entstammenden Landsturmpflichtigen einzutragen.

[3]) Diese Daten (Rubriken) sind von den Landsturmbezirkscommanden einzutragen.

2213. **Landsturmwidmungskarten,** Zustellung an Freundzuständige.

M. L. 11. October 1890, Z. 17798. St. E. 27. October 1890, Z. 64248, an alle Bzb.

Es wird zur Danachachtung aufmerksam gemacht, daſs die Ausstellung von Widmungskarten durch das heimatliche Landsturmbezirkscommando zwar ein ausnahmsweiser Vorgang ist, jedoch in den bestehenden Verhältnissen begründet sein kann, und die diesfällige Beurtheilung zunächst dem betreffenden Commando zukommt; es darf deshalb wegen dieses Umstandes allein die Vermittlung der polit. Bzb. des Aufenthaltsbereiches zur Zustellung solcher Widmungskarten nicht abgelehnt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Einberufungskarten, falls solche nach erfolgter Einberufung des Landsturmes ausnahmsweise vom heimatlichen Landsturmbezirkscommando ausgestellt werden. Diese Anordnung ist bei den P. 128 und 164 der Landsturmorganisationsvorschrift vorzumerken. In Bezug auf die Möglichkeit von Doppeldienstbestimmungen sowohl durch die heimatlichen Landsturmbehörden, als auch durch jene der Aufenthaltsbereiche wird bemerkt, daſs in der nach P. 28, lit. b, 33, lit. h, und 34 der erwähnten Vorschrift in den Sturmrollen und Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen zu bewirkenden Vormerkung individueller Dienstbestimmungen den heimatlichen polit. Bzb. die Möglichkeit geboten ist, etwaige Doppeldienstbestimmungen wahrzunehmen und die nöthige Berichtigung zu veranlassen.

2214. — — Zustellung an Ungarn in Oesterreich.

M. L. 17. October 1892, Z. 19519. St. E. 25. October 1892, Z. 68452, an alle Bzb.

Das kgl. ung. M. L. hat die unterstehenden Landsturmbezirkscommanden angewiesen, die Zustellung der Widmungskarten für Landsturmpflichtige, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, im Wege der k. k. Landsturmbezirkscommanden zu bewirken. Solchen Ansuchen der kgl. ung. Landsturmbezirkscommanden um Zustellung von Widmungskarten an landsturmpflichtige Personen ist zu entsprechen und die Zustellung im Wege der polit. Bzb. der Aufenthaltsbereiche — ohne Mitfertigung der Widmungskarten durch diese Behörden — zu vermitteln. Diese Anordnung ist bei den P. 103 und 128 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, anzumerken.

2215. **Landtafel,** polit. Consens bei Eröffnung einer neuen Einlage.

M. J. 26. Juni 1885, Z. 1587. St. E. 17. Juli 1885, Z. 31833, an n. ö. L. A.

Nachfolgender, in einer Plenarsitzung am 11. December 1883 gefaſster Beschluſs des O. G. H. über die Frage, ob die polit. Behörden bei Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück von einem Landtafelkörper oder für ein aus einem Grundbuche in die Landtafel zu übertragendes Grundstück mitzuwirken haben, wird zur entsprechenden Danachachtung in vorkommenden Fällen des Einschreitens von Parteien bekanntgegeben. — Der citierte Beschluſs lautet:

1. Die Statth. und der L. A. sind berufen zu intervenieren, wenn um die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück von einem Landtafelkörper oder für ein aus einem anderen Grundbuche in die Landtafel zu übertragendes Grundstück angesucht wird. 2. Der Nachweis über die Erlangung des Consenses der polit. Landesstelle ist von der Partei dem Gerichte schon mit dem bezüglichen Tabulargesuche vorzulegen.[1])

— — Abtrennung von Parcellen zu Straßen- und Wasserbauanlagen Nr. 1645.

2216. **Landtagsabgeordnete,** Evidenthaltung derselben.

M. J. 9. Juni 1898, Z. 5097/MI. St. Z. 3576/pr ex 1898.

Die Vorlage von Verzeichnissen der Landtagsabgeordneten in den einzelnen Königreichen und Ländern wird hiemit nach einem bestimmten Muster[2]) angeordnet.

[1]) Vgl. noch Min.-Vdg. v. 30. Juni 1858, R. G. B. 100, und §§ 3 und 16 des Ges. v. 2. Juni 1874, R. G. B. 88.

[2]) Dasselbe enthält folgende Rubriken: Wählerclasse (Virilstimmen); Wahlbezirk bzw. Wahlkörper; Name und Stand der Landtagsmitglieder; Parteizugehörigkeit; Anmerkung.

Behufs Evidenthaltung dieses Verzeichnisses wird künftig über jede eingetretene Aenderung unter Beifügung der in dem Muster angegebenen Daten an das Ministerium zu berichten sein.

2217 **Landtagsbeschlüsse,** Vorlage zur Erwirkung der A. h. Sanction.

St. M. 20. Jänner 1863, Z. 332/St M. St. Z. 345/pr ex 1863.

Mit Beziehung auf die Bestimmung des § 40 der Landesordnung, wonach die von dem Landtage gepflogenen Verhandlungen unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur A. h. Kenntnis zu bringen sind, wird das Statth.-Präsidium ersucht, sich mit dem Landmarschall dahin in das Einvernehmen zu setzen, dass jene Landtagsbeschlüsse, welche ein Landesgesetz zum Gegenstande haben, sowie Anträge oder Vorschläge nach § 19 der Landesordnung gleich nach beendigter Verhandlung hierüber abgesondert vorgelegt werden. Dagegen könnte die Vorlage der übrigen Landtagsbeschlüsse, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, nach dem Schlusse der Session anstandslos cumulativ erfolgen. Von den gedruckten und zur Vertheilung gelangenden Berichten des L. A. oder der übrigen Ausschüsse über Landesgesetze oder sonstige wichtigere Gegenstände ist stets ein Exemplar an das Präsidialbureau des St. M. einzusenden.

2218. — — Ausweise über gefasste —.

St. M. 12. April 1863, Z. 2966/St M. St. Z. 1631/pr ex 1863.

Um die Verhandlungen behufs der Erwirkung der A. h. Sanction der von den Landtagen votierten Landesgesetze thunlichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird das Statth.-Präsidium aufgefordert, die Vorlagen solcher Landesgesetzanträge, in Betreff welcher Regierungsvorlagen eingebracht wurden, soweit es überhaupt möglich ist, derart einzurichten, dass neben dem Text der Regierungsvorlage die hieran durch Landtagsbeschluss vorgenommenen Abänderungen auf der 2. Spalte mit rother Tinte ersichtlich gemacht werden. Zugleich wird der Erl. v. 20. Jänner 1863, Z. 332/St M,[1]) mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass die abgesonderte Vorlage derjenigen Landtagsbeschlüsse, welche der A. h. Sanction oder Genehmigung bedürfen, dann der Anträge und Vorschläge nach § 19 der Landesordnungen als Norm zu gelten hat. Das St. M. (jetzt M. J.) unterbreitet die Landtagsbeschlüsse der 1. Kategorie Sr. Majestät und leitet rücksichtlich der Erledigung der Landtagsbeschlüsse der 2. Art das Nöthige ein und beabsichtigt, sobald die Verhandlungen hierüber abgeschlossen sind, auf Grund des § 40 (bzw. 39) der Landesordnung die Gesammtverhandlungen der Landtage Sr. Majestät vorzulegen. Zu diesem Zwecke erscheint eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Landtagsbeschlüsse unerlässlich. Das Präsidium wird demnach aufgefordert, sobald die obbezeichneten, abgesondert in Verhandlung zu nehmenden Landtagsbeschlüsse sämmtlich dem Ministerium vorgelegt sein werden, eine Zusammenstellung der Landtagsbeschlüsse nach den folgenden Ausweisformularen einzusenden. Der Gegenstand der Ausweise I und II[2]) ist an sich klar. Was den Ausweis III[3]) anbelangt, so gehören in denselben: 1. vertagende oder ablehnende Landtagsbeschlüsse über zur Verhandlung gekommene Anträge, die sonst einen Gegenstand der Ausweise I und II bilden würden; 2. alle anderen Landtagsbeschlüsse,

[1]) Nr. 2217 d. Slg.

[2]) In den Ausweis I gehören „beantragte Landesgesetze und Landtagsbeschlüsse, welche der A. h. Genehmigung bedürfen", in den Ausweis II „Anträge und Vorschläge nach § 19 (20) der Landesordnung". Beide Ausweise enthalten folgende Rubriken: Post-Nr.; Gegenstand; Sitzung, in welcher derselbe verhandelt wurde; der Landtagsbeschluss wurde dem St. M. vorgelegt mit dem Berichte v. . . . . Z. . . . . .; Anmerkung.

[3]) Der Ausweis III betrifft sonstige Landtagsbeschlüsse und enthält die Rubriken: Post-Nr.; Gegenstand; wurde verhandelt in der Sitzung; Anmerkung.

die zur Aufnahme in eine Zusammenstellung geeignet sind, welche die Ergebnisse der Thätigkeit des Landtages nachweisen soll. Es wird daher bei Abfassung dieses Ausweises auf Landtagsbeschlüsse keine Rücksicht zu nehmen sein, die bloß formeller oder vorübergehender Natur sind, als z. B. die Bestellung von Ausschüssen, die Verweisung eines Gegenstandes an dieselben, Wahlen von Schriftführern, Verificatoren, überhaupt die Anordnung der Normen über die Geschäftsbehandlung, Beschlüsse über Petitionen, die nicht eine dem Landtage zustehende meritorische Erledigung enthalten oder von einer besonderen Wichtigkeit sind u. s. w. Der Gegenstand ist in allen 3 Ausweisen ganz kurz, jedoch insofern es sich nicht um Gesetzentwürfe handelt, bei denen eine allgemeine Bezeichnung genügt, so anzuführen, dass daraus das Wesentlichste des Beschlusses entnommen werden kann. Die Anmerkungsrubrik ist leer zu lassen. Die Vorlage dieser Ausweise wird den Schlussbericht über die Landtagssession zu bilden haben, daher demselben ein vollständiges Exemplar der authentischen Landtagsprotokolle[1]) beizuschließen ist. Schließlich wird das Präsidium aufgefordert, die Vorlage der Landtagsbeschlüsse thunlichst zu beschleunigen.[2])

2219. **Landtagsbeschlüsse,** Vorlage an den Ressortminister.

M. J. 22. September 1868, Z. 4247/M I. St. Z. 5180/pr ex 1868.

Die Vorlage aller der A. h. Sanction oder einer höheren Verfügung unterliegenden Landtagsbeschlüsse hat an den betreffenden Ressortminister zu geschehen, und ist in den vorgeschriebenen Ausweisen über die Landtagsverhandlungen[3]) rücksichtlich aller an ein Ministerium vorzulegenden Landtagsbeschlüsse stets anzugeben, ob dieselben bereits an ein Ministerium und an welches geleitet worden sind, sowie ob von Seite dieses Ministeriums über die bezügliche Vorlage inzwischen bereits eine Erledigung ergangen ist.[4])

2220. — — Instruierung der Vorlagen zur Sanction.

M. J. 12. Juli 1870, Z. 2887/M I. St. E. 26. Juli 1870, Z. 3240/pr, an u. ö. L. A. — M. J. 4. März 1873, Z. 978/M I. St. Z. 1641/pr ex 1873. — M. J. 12. April 1881, Z. 1974/M I. St. E. 16. April 1881, Z. 2436/pr, an u. ö. L. A. (zusammengefasst und von der Statth. allen Departementsvorständen und der Hilfsämterdirection mitgetheilt unterm 5. December 1882, Z. 8438/pr).

Vorschriften betreffend die Expedition der zur Vorlage an Se. Majestät bestimmten, vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe:[5]) 1. Das Expedit hat eine

---

[1]) Die stenographischen und die sogenannten kleinen Landtagssitzungsprotokolle werden von Fall zu Fall an das M. J. geleitet (St. Z. 7324/pr ex 1900).

[2]) Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass Landtagsbeschlüsse, dann von Landtagen beschlossene Gesetzentwürfe in der Regel erst nach einem längerem Zeitraume, oft sogar nach Ablauf einer zweiten Session des betreffenden Vertretungskörpers zur Erwirkung der A. h. Sanction oder Nichtsanction vorgelegt werden, ohne dass polit. oder sonstige Gründe für eine solche Verzögerung vorliegen. Es ergeht daher an die Landespräsidien die Aufforderung, dafür zu sorgen, dass derartige Landtagsangelegenheiten sofort nach Ablauf der betreffenden Landtagssession bzw. nach Abschluss der thunlichst zu beschleunigenden Vorverhandlungen ohne weitere Verzögerungen an die competenten Centralstellen vorgelegt werden (M. J. 24. März 1900, Z. 1726/M I. St. Z. 1819/pr ex 1900).

[3]) Nr. 2218 d. Slg.

[4]) Die auf die Organisation der Gerichte sich beziehenden Beschlüsse des Landtages sind nicht dem Oberlandesgerichte, sondern entweder im Wege des M. J. oder unmittelbar dem J. M. vorzulegen (M. J. 11. Juni 1888, Z. 940/M I. St. Z. 3716/pr ex 1888).

[5]) Die folgenden Weisungen bezüglich der Verificierung von Landtagsbeschlüssen über Gesetzentwürfe haben insbesondere auch auf alle jene Landtagsbeschlüsse Anwendung zu finden, welche den bestehenden Gesetzen gemäß der A. h. Genehmigung zu unterziehen sind (M. J. 4. December 1884, Z. 5822/M I. St. Z. 7769/pr ex 1884). Zufolge Erl. des M. J. v. 31. Jänner 1891, Z. 514/M I, sind Vorlagen, welche die von der Landesvertretung gefassten Beschlüsse bzw. angenommenen Gesetzentwürfe betreffen, genau im Sinne dieser Weisungen zu instruieren (St. Z. 966/pr ex 1891).

Gesetzausfertigung zu besorgen, welche — ganz gleichlautend mit der vom Landmarschalle einlangenden authentischen Ausfertigung — auf nicht stampigliertem Papiere (Ministerpapier), ohne Datum und ohne irgend welche Bestätigungsclausel per extensum zu schreiben und auch sonst mit keinerlei Bezeichnung (Nummer u. dgl.) zu versehen ist. 2. Die Reinschrift ist in keinem Falle zu paraphieren. Paragraphenaufschriften oder Marginalrubriken sind zwischen der Nummer des Paragraphen und dem Text desselben einzuschalten. 3. Die Ausfertigung dieser Reinschrift ist derart zu bewirken, dass auf der letzten Seite ein für die A. h. Fertigung und die erforderlichen Contrasignaturen genügender Raum frei bleibe.[1]) 4. Die Ausfertigung ist mit einer sehr gut leserlichen Handschrift zu bewirken, sehr sorgfältig zu collationieren und dem Statth.-Berichte in einem Umschlagebogen beizuschließen. 5. Wenn für diese Ausfertigung mehr als 1 Bogen verwendet wird, sind die Bogen mit schwarzgelbem Faden zu heften, die Enden des Fadens jedoch nicht zu siegeln. 6. Außer der im Sinne der P. 1—5 anzufertigenden Reinschrift sind dem Berichte insbesondere beizulegen: a) der seitens des Landmarschalls geschäftsordnungsmäßig unterzeichnete, mit der Conformitätsclausel versehene, gesiegelte Gesetzentwurf; b) zwei autographierte oder gedruckte, wenn auch amendierte Ausfertigungen des Gesetzentwurfes; c) die stenographischen Landtagsverhandlungen; d) etwaige sonstige Beilagen nach Vorschrift des Expeditionsentwurfes.

**Landtagsbeschlüsse,** betreffend Localbahnbauten Nr. 1027.
— — in administrativen Angelegenheiten Nr. 2151.

2221. **Landtagswahlen,** Commissionsgebüren und Kosten für Drucksorten.

M. J. 5. April 1868, Z. 370/M I. St. E. 6. Juli 1868, Z. 1876/pr, an alle Bz.-Amt.

Die Kosten für die von l. f. Beamten in Landtagswahlangelegenheiten unternommenen Dienstreisen und für die aus diesem Anlasse von den l. f. Behörden aufzulegenden und benöthigten Drucksorten sind von nun an ohne Ausnahme vom Staatsschatze bzw. aus den Amtspauschalien zu bestreiten.[2])

2222. — — Ausschreibung von Ergänzungswahlen.

M. J. 7. April 1869, Z. 5341. St. Z. 1837/pr ex 1869.

Wenn zur Zeit, wo der Landtag weder versammelt noch seine A. h. Einberufung bereits erfolgt ist, einzelne Fälle von Mandatsniederlegung oder sonstiger Erledigung eines Abgeordnetensitzes vorkommen, so sind zwar nach der Landesordnung neue Wahlen auszuschreiben; allein die Einleitung der Neuwahl hat weder verfassungsmäßig unmittelbar der Erledigung zu folgen, noch scheint es jederzeit und unter allen Umständen entsprechend, dass mit der Ausschreibung der Neuwahl sogleich vorgegangen werde, sondern bleibt vielmehr die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dies zu geschehen hat, in Hinkunft der Genehmigung des Ministeriums vorbehalten. Der Landeschef hat daher in Fällen der gedachten Art mit der Anzeige der Erledigung den motivierten Antrag zu verbinden, ob die neue Wahl sogleich auszuschreiben, oder bis wann dies zu verschieben wäre.

— — Mitwirkung der Gemeinden bei Durchführung der — Nr. 1419.
— — Einsendung der Wahlacten Nr. 3096.
— — Reclamationen aus Anlass von — Nr. 3100.
— — Wählerlisten für den Großgrundbesitz Nr. 3101.
— — statistische Nachweisungen über — Nr. 4470—4472.

[1]) Hiebei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Text des Gesetzentwurfes auf der letzten Seite nicht über deren obere Hälfte hinunterreiche, damit ein vollkommen entsprechender Raum für die A. h. Fertigung und die Contrasignatur der Minister freibleibe (M. J. 22. Juni 1893, Z. 2185/M I. St. Z. 4468/pr ex 1893).

[2]) Der Erl. des M. J. v. 4. April 1878, Z. 2511 (St. E. 13. Juli 1878, Z. 1832/pr) bestätigt diese Anordnung (s. Nr. 204 d. Slg.).

2223. **Landtagswahlrecht,** Ermittlung des Steuercensus.

M. J. 16. Juli 1871, ad Z. 3011/MI. St. E. 9. August 1871, Z. 3418/pr, an alle Bzb.

Unter dem in der Landtagswahlordnung und in den bezüglichen Nachtragsgesetzen vorkommenden Ausdrucke „directe Steuer" ist, soferne nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung im Wege steht, der Gesammtbetrag, welcher in die Staatscassen an Steuern sammt etwaigen Staatszuschlägen abzustatten ist, zu verstehen, und ist daher, insoweit das active Wahlrecht zum Landtage in der Wählerclasse der Städte und in der der Landgemeinden von einem bestimmten Betrage an directen Steuern abhängt, obiger Gesammtbetrag anzunehmen.

2224. — — Ansuchen um Anerkennung zur Zeit nicht ausgeschriebener Wahlen.

M. J. 28. October 1899, Z. 6905/MI. St. E. 2. November 1899, Z. 7589/pr, an Bzh. St. Pölten.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde eröffnet, daß das Verlangen nach Aufnahme in die Landtagswählerlisten bzw. nach Anerkennung des Landtagswahlrechtes nicht außerhalb des in der Landtagswahlordnung geregelten Verfahrens, betreffend die Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen, gestellt werden kann.

**Landtransport** von Sprengmittelsendungen Nr. 3398.

**Landungsstege,** Eintragung ins Wasserbuch Nr. 914.

**Landwehr,** Vorlage der Militärpässe bei Uebersetzung in die — Nr. 2571.

**Landwehrabschiede,** Abstempelung mit der Auswanderungsclausel Nr. 381.

— — berechtigen zur Lösung von Zwischendeckfahrkarten Nr. 408.

2225. **Landwehrangehörige,** Anzeige von Todesfällen an die Hinterbliebenen.

M. L. 7. September 1870, Z. 9362. St. E. 22. September 1870, Z. 27318, an alle Bzb.

Jeder Todesfall der im activen Dienste während der Dauer der Ausbildung verstorbenen, bei den Landwehrtruppen eingetheilten Landwehrofficiere, Unterofficiere, Landwehrmänner und sonstigen in der Landwehrdienstpflicht stehenden Personen, sodann der activen Landwehrmänner während ihrer Verwendung bei den Evidenthaltungen ist — insofern der mit Tod Abgegangene nicht in seinem Zuständigkeitsorte verstorben ist — von Seite der Landwehrevidenthaltung den Angehörigen des Verstorbenen durch die polit. Behörde, in deren Amtsbezirke derselbe zur Zeit seines Ablebens heimatszuständig war, mit dem Bedeuten bekanntzugeben, daß es ihnen überlassen bleibe, sich den Todtenschein entweder im Wege der erwähnten Behörden oder unmittelbar zu verschaffen.

2226. — — Evidenthaltung ihrer Abstrafungen.

M. L. 23. Juni 1897, Z. 13799. St. E. 6. Juli 1897, Z. 60228, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit der Vdg. des J. M. v. 26. März 1896, Z. 5853 (V. B. 10 ex 1896) wurden die Gerichte angewiesen, nicht bloß hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschaftsstandes der nicht activen k. k. Landwehr, sondern auch hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschaftsstandes der kgl. ung. Landwehr die Einleitung der Voruntersuchung, bei unmittelbaren Anklagen die rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit der polit. Bzb., in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntzugeben. Im Anschlusse hieran werden, nachdem seitens des kgl. ung. J. M. eine reciproke Verfügung bezüglich der in Ungarn domicilierenden Gagisten und Personen des Mannschaftsstandes der nicht activen k. k. Landwehr getroffen worden ist, die Unterbehörden angewiesen, die gemäß der obigen Verordnung ihnen seitens der Gerichte zukommenden Mittheilungen über Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschaftsstandes

der nicht activen kgl. ung. Landwehr in analoger Anwendung des § 7, P. 6, W. V. IV. Th. (Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangsclasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen Landwehr), sowie des § 10, P. 3, der Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr (Anhang zu W. V. III. Th.) an die zuständige ung. Bzb. zur weiteren Verfügung zu übersenden. Außerdem werden im Sinne einer mit dem kgl. ung. M. J. hinsichtlich eines reciproken Vorganges getroffenen Uebereinkunft die Unterbehörden angewiesen, die von ihnen verhängten Bestrafungen von Gagisten und von Personen des Mannschaftsstandes der nicht activen kgl. ung. Landwehr, analog den Bestimmungen des § 7, P. 7, W. V. IV. Th., sowie des § 10, P. 4, des Anhanges zu den W. V. III. Th. gleichfalls der zuständigen ung. Bzb. zur Kenntnis zu bringen.

**Landwehrangehörige,** Militärentlassung zum Zwecke der Auswanderung Nr. 397.
— — inwiefern zur Ehe eine Bewilligung erforderlich, Nr. 945.
— — Fahrpreisermäßigung für zur Controlversammlung abgehende — Nr. 1063.
— — Nachweis des Fortbestandes des Reclamationsanspruches Nr. 1187.
— — Beamte, Landsturmenthebung Nr. 2191.
— — Evidenthaltung ihrer Sterbefälle Nr. 2548, 3595.
— — Uniformtragen nicht activer Landwehrmänner Nr. 2568.
— — Vollzug von Polizeistrafen an activ dienenden — Nr 2586.
— — Strafcompetenz bei Uebertretung der Meldevorschriften Nr. 2590, 2591.
— — Militärtaxpflicht von Ersatzreservisten der Landwehr Nr. 2632.
— — Ertheilung von Reisepässen für nicht active Landwehrmänner Nr. 2783.
— — Strafcompetenz bei Polizeiübertretungen Nr. 3663.
— — Beitritt zu Vereinen Nr. 4073.
— — Evidenz in Correctionshaft befindlicher — Nr. 4632.

**Landwehrcadettenschulen,** Erlangung eines Freiplatzes in — ist nicht als Waisenversorgung aufzufassen Nr. 4294.

2227. **Landwehrcommanden,** organische Bestimmungen über die höheren —.

M. L. 20. Februar 1900, Z. 484. St. E. 5. März 1900, Z. 19204, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Auf den Inhalt des § 4 der organischen Bestimmungen für die höheren Commanden der k. k. Landwehr (V. B. für die Landwehr 7 ex 1900) wird hiemit aufmerksam gemacht und bemerkt, dass sich sämmtliche Landwehrterritorialcommanden mit Ausnahme des Landwehrcommandos in Zara mit dem 1. April 1900 als „Landwehrtruppendivisionscommanden" constituiert haben und deren Geschäfte an dem bezeichneten Tage in vollem Umfange an die letzteren übergegangen sind.

**Landwehrcontingent,** Anrechnung außerhalb der Losreihe Assentierter Nr. 3084.
**Landwehrdienstpferde,** Hinausgabe in die Privatbenützung Nr. 885, 4435.
**Landwehrdienstzeit,** Anrechnung beim Uebertritte in den Gendarmerie- oder Civilstaatsdienst Nr. 648.

2228. **Landwehrevidenthaltung,** Correspondenz in Angelegenheit der —.

M. L. 22. Februar 1875, Z. 1882. St. E. 14. März 1875, Z. 6321, an alle Bzh.

Mit dem Erl. v. 27. Februar 1873, Z. 2785, hat das M. L. in Bezug auf die Correspondenz in Evidenzangelegenheiten der Landwehr die Richtschnur gegeben.[1]) Dennoch ist der Fall vorgekommen, dass sich eine Bzh. in einer Eruierungsangelegenheit über einen Landwehrmann direct an eine andere Bzh. wendete und diese letztere die gewünschte Auskunft mit dem Bemerken ablehnte, dass dieser Gegenstand in den Wirkungskreis des betreffenden Landwehrbataillons gehöre. Zur

[1]) Danach haben die Landwehrevidenthaltungen (Bezirksfeldwebel) gemäß § 9, P. d, und § 10, lit. 2, des Statuts in Evidenzangelegenheiten der Landwehrmänner fremder Bataillonsbezirke nur durch ihr vorgesetztes Bataillonscommando zu correspondieren.

Vermeidung solcher den Dienst hemmenden Vorkommnisse ist sich in vorbesagten Angelegenheiten stets an das zuständige Landwehrbataillonscommando zu wenden.

2229. **Landwehrevidenzbeamte,** Bestimmungen über —.

M. L. 27. Juli 1898, Z. 21232. St. E. 14. September 1898, Z. 82629, an alle Bzh.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 23. Juli 1898 die Uebersetzung der bei den Bzh. eingetheilten Landwehr-(Landesschützen-)Bezirksfeldwebel, Oberjäger in die Kategorie der Landwehrbeamten anzuordnen geruht. Die diesfalls erforderlichen Verfügungen sind im V. B. für die Landwehr Nr. 12 verlautbart, und erhalten die Bzh. je 1 Exemplar der „Bestimmungen über die k. k. Landwehrevidenzbeamten",[1]) sowie der „Uebersicht der den Landwehrevidenzabtheilungen obliegenden Agenden" zum eigenen Amtsgebrauche.[2])

— — Einreihung ihrer Stationsgemeinden in den Militärzinstarif Nr. 2649.

2230. **Landwehrevidenzbezirke,** welchem Territorialbezirke sie unterstehen.

M. L. 18. Jänner 1890, Z. 21972 ex 1889.[3]) St. Z. 5985 ex 1890.

Anläßlich einer Anfrage, wohin die Ueberprüfungslisten behufs Durchführung des Beschlusses im Sinne des § 119, P. 3, al. 2, der W. V. I. Th. über jene Landwehrmannschaft zu übersenden sind, welche in einem Orte heimatsberechtigt ist, der nicht im Bereiche desselben Landwehrterritorialcommandos liegt, zu dem das zugehörige Landwehrbataillon gehört,[4]) wird Nachstehendes eröffnet: Die in der Anmerkung der Beilagen zu den organischen Bestimmungen für höhere Commanden und Stäbe der Landwehr, dann für die Landwehr-(Landesschützen-)Evidenthaltungen angeführten, im Bereiche eines anderen Landwehrterritorialcommandos als des zugehörigen Landwehrbataillons gelegenen Evidenzbezirke unterstehen in allen Stellungs- und sonstigen hieraus resultierenden Agenden jenem Landwehrterritorialcommando, in dessen Bereiche sie geographisch liegen, und es hat dieses Commando dasjenige Landwehrterritorialcommando, welchem das sich aus den erwähnten Evidenzbezirken ergänzende Landwehrbataillon untersteht, von jeder diesfalls getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen.

2231. **Landwehrwaffenübung,** Enthebung von Beamten von der —.

M. J. 19. Jänner 1887, Z. 5492 MI. St. E. 26. Jänner 1887, Z. 4059, an alle Bzh.

Um die Austragung der auf die Waffenübungsenthebung von Landwehrpersonen abzielenden Agenden möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird die nach dem drittletzten Alinea im § 27 des Statuts für die Landwehr (V. B. 5 ex 1870) bisher dem M. L. vorbehaltene Entscheidung über Enthebungsansuchen für die im öffentlichen Dienste stehenden Personen der Landwehr in 1. Instanz den Landwehrcommanden übertragen, und wurden dieselben zugleich aufgefordert, die diesfalls an sie gelangenden Einschreiten der Behörden ꝛc. um Verlegung des

---

[1]) Seither erhielten die polit. Behörden eine „Berichtigungstabelle" zu diesen Bestimmungen über die k. k. Landwehrevidenzbeamten zum Amtsgebrauche (M. L. 30. April 1900, Z. 13984. St. E. 31. Mai 1900, Z. 46674, an alle Bzh.).

[2]) Die Landwehr-(Landesschützen-)Ergänzungsbezirkscommanden haben jeden Wechsel in der Person des Landwehrevidenzbeamten, sowie jede Zuweisung eines Landwehrbezirksfeldwebels (Landesschützenbezirksoberjägers) zur Erprobung sofort der betreffenden Bzh. schriftlich bekanntzugeben und ihr gleichzeitig (eventuell nach dem Einlangen der Personaldocumente) über diesen Gagisten einen Personalnachweis mit den Rubriken 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Beilage 1 zum Abschnitte II des Dienstbuches A—LV zu übersenden (M. L. 2. December 1899, Z. 36770. St. E. 12. December 1899, Z. 109537, an alle Bzh.).

[3]) Vom Landwehrcommando Wien der Statth. mitgetheilt.

[4]) Der polit. Bezirk Zwettl, welcher bisher zum Landwehrergänzungsbezirkscommando Nr. 2 in Linz gehörte, wurde aus diesem Bereiche ausgeschieden und an den Landsturmbataillonscommandobezirk Nr. 21/25 in Krems überwiesen (M. L. 27. Juni 1899, Z. 1271/pr. St. E. 2. August 1899, Z. 65958, an Bzh. Zwettl).

Waffenübungstermins oder gänzliche Enthebung eines Beamten von der Waffenübung, soweit es die Interessen des militärischen Dienstes unter Bedachtnahme auf eine (bei Officieren) etwa gebotene Ersatzzuweisung gestatten, zu berücksichtigen.[1])

2232. **Landwehrwaffenübung,** Heranziehung der Mannschaft des 3. Präsenzjahres.

M. L. 29. August 1896, Z. 22086. St. E. 24. November 1896, Z. 101492, an alle Bzb.

Auf eine Anfrage, ob jene Mannschaft, welche von nun ab ein 3. Jahr im Präsenzstande verbleiben wird, nur nach dem factischen Assentjahrgange zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, hat das M. L. eröffnet: Diese Mannschaft ist mit demjenigen Assentjahrgange (Grundbuchsjahrgange) zu den Waffenübungen heranzuziehen, in welchen sie infolge des 3. Präsenzjahres rückversetzt wird, da sie nur dadurch — bei Beobachtung der Bestimmungen zu § 38, al. 2, des Anhanges zu den W. V. II. Th. — innerhalb des Restes ihrer Landwehrdienstpflicht zu den ihr obliegenden 4 Waffenübungen herangezogen werden kann. Der gleiche Vorgang ist auch bei jener Mannschaft einzuhalten, welche seinerzeit beim Cadre 1 Jahr präsent gedient hat und dasselbe (im Sinne des Ges. v. 24. Mai 1883 über die Landwehr bzw. des Ges. v. 23. Jänner 1887 über das Institut der Landesvertheidigung) doppelt angerechnet erhielt. Im allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass die in Rede stehende Mannschaft innerhalb der ihr obliegenden Landwehrdienstpflicht im ganzen zu 16 bzw. 20 Wochen Waffenübungen heranzuziehen ist.

2233. — — Kundmachung der Einberufung zur —.

M. L. 22. November 1900, Z. 35703. St. E. 29. November 1900, Z. 107522, an alle Bzb.

Die polit. Bzb. erhalten eine Uebersicht, betreffend die Waffenübungen der k. k. Landwehr in den Jahren 1901—1910 zur Kenntnis mit dem Auftrage, hienach die Kundmachung alljährlich bis Ende November zu veranlassen. Beigefügt wird, dass in Hinkunft laut P. 1 zu § 38 des Anhanges zu den W. V. II. Th. in der Regel jene Mannschaft, welche den 2jährigen Präsenzdienst abgeleistet hat, in jenen Jahren, in welchen sie das 3., 5., 7., 9. und 11. Dienstjahr vollstreckt, der Waffenübung beizuziehen ist, jene, welche zu einem 3. Präsenzdienstjahre herangezogen wurde, die Waffenübung in ihrem 4., 6., 8. und 10. Dienstjahre abzuleisten hat und die aus der Reserve des Heeres stammende Mannschaft im 1. Jahre ihrer Landwehrdienstpflicht zur Waffenübung einzuberufen ist. Jene Assentjahrgänge, deren Mannschaft zur Nachtragung einer eventuell nicht abgeleisteten Waffenübung auch außer der Reihe heranzuziehen ist, werden alljährlich vor Beginn des betreffenden Jahres bekanntgegeben werden.

— — Einstellung bzw. Verschiebung einer anberaumten — Nr. 4445.
**Landwirte,** Kainitbezug zu Dungzwecken Nr. 1981—1983.
— — Bezug von Giftstoffen Nr. 2352, 3290, 3744.
— — Fuhrwerksbetrieb als landwirtschaftlicher Nebenerwerb Nr. 2354.
— — Heranziehung zur Armeeverpflegung Nr. 2645.
**Landwirtschaft,** Schutz gegen Raupen- und Insectenschäden Nr. 548, 650, 2396, 2731, 3065, 3069—3077.
— — landwirtschaftliche Dörranlagen Nr. 916.
— — Vertilgung der Feldmäuse Nr. 1205, 2352.
— — Hintanhaltung von Güterschlächtereien Nr. 1646, 1647.
— — Schutz gegen Klecseide Nr. 2070, 2071.
— — Ersatz für Manöver- bzw. Wildschäden Nr. 2408 bzw. 4564—4566.
— — s. auch Bodencultur, Landescultur.

[1]) Bezüglich der Waffenübungen des Heeres vgl. § 38, P. 6, W. V. II. Th.

**Landwirtschaftliche Arbeiter,** Schutzmaßregeln in Steinbrüchen ꝛc. Nr. 267.
— — Entscheidung von Dienst- und Lohnstreitigkeiten Nr. 286, 287.
— — Nachweisung der Höhe der Arbeitslöhne Nr. 1282, 2421.
— — Unfallversicherungspflicht Nr. 3971.
— — Kosten der zwangsweisen Rückstellung entwichener — Nr. 4641.
— — s. im übrigen unter „Dienstboten".

2234. **Landwirtschaftliche Lehranstalten,** Grundsätze für die Errichtung von —.

A. M. 23. Juni 1873, Z. 6044. St. E. 10. Juli 1873, Z. 19947, an n. ö. L. Sch. R.

In allen Fällen, wo die Ingerenz der Statth. betreffs der Errichtung neuer oder der Reform schon bestehender landwirtschaftlicher Lehranstalten einzutreten hat, sind folgende Hauptgesichtspunkte, welche das A. M. gleichzeitig allen Landesausschüssen, landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereinen bekanntgab, gegenwärtig zu halten:

I. Gemeinsam für Ackerbau- und landwirtschaftliche Mittelschulen. 1. Das A. M. ertheilt nicht nur Gründungs-, sondern auch Erhaltungsbeiträge für beide Arten von Lehranstalten, soferne nachgewiesen wird, dass der Bestand einer solchen Lehranstalt ein wirkliches Bedürfnis der betreffenden Gegend ist, Statut und Einrichtung der Anstalt den unten folgenden Principien entsprechen und die zunächst berufenen Kreise, also insbesondere die Gemeinden, landwirtschaftlichen Bezirksvereine bzw. Hauptgesellschaften und die Landesvertretung entweder das ihrige zur Gründung und Erhaltung nach Möglichkeit beigetragen haben oder, wenn dies nicht der Fall ist, hiezu außerstande sind. 2. Die Unterstützung des A. M. wird in erster Linie solchen Anstalten gewährt, deren Lehrpersonal von den betreffenden Landesvertretungen als Landesbeamte übernommen und als pensionsfähig erklärt wird. Das A. M. behält sich vor, Einleitungen zu treffen, damit landwirtschaftliche Lehramtsprüfungen an Staatsanstalten abgelegt werden können, wodurch die Lehrbefähigung documentiert und den Landesvertretungen die Beruhigung verschafft werden kann, daß die von ihnen Anzustellenden die gehörige Qualification für den landwirtschaftlichen Unterricht besitzen. 3. Bei der Feststellung des Lehrplanes einer jeden Anstalt ist dafür zu sorgen, dass die begründenden Fächer entweder gänzlich absolviert oder wenigstens hinreichend weit vorgetragen seien, bevor die darauf begründeten Hauptfächer an die Reihe kommen. 4. Die Subvention des A. M. ist hauptsächlich bestimmt für die Herstellung, Forterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats im weiteren Sinne, also mit Inbegriff hieher gehöriger Bauherstellungen, eventuell für die entsprechende Besoldung des Lehrpersonals; was mit diesen Zwecken nur in entfernter oder gar keiner Beziehung steht, ist nicht Gegenstand der Unterstützung der Regierung und lediglich aus den in den betreffenden Kreisen selbst aufzubringenden Mitteln zu bestreiten. — II. Für Ackerbauschulen. 1. Als Ackerbauschulen werden solche Lehranstalten betrachtet, welche, anknüpfend an die Vorbildung, wie sie die Volksschule bietet, den Zögling humanistisch und fachlich so weiter bilden, dass er im Stande sei, selbständig einen bäuerlichen Grundbesitz rationell zu bewirtschaften. Nach dem Stande der Landwirtschaft in den einzelnen Königreichen und Ländern führen zur Erreichung dieses Zieles hauptsächlich zweierlei Kategorien von Ackerbauschulen, a) solche, welche vorwiegend die formelle Bildung, also die Theorie und Begründung der Praxis anstreben, b) solche, welche das Hauptgewicht auf die manuelle und technische Ausbildung für das landwirtschaftliche Gewerbe legen. 2. Die Haupteinrichtungen müssen sich je nach der Zugehörigkeit der Anstalt zu der einen oder anderen der beiden eben genannten Kategorien voneinander wesentlich unterscheiden. Der Lehrplan der 1. Kategorie soll einen mindestens 2jährigen Curs mit 4 Semestern und wöchentlich 30 Stunden umfassen und sich auf folgende Gegenstände erstrecken: Sprachlehre und Geschäftsaufsätze; eine zweite Landessprache je nach dem Bedürfnisse der betreffenden Gegend; Geschichte und Geographie Oesterreichs; Arithmetik und Geometrie; Naturgeschichte; Chemie und Abriss der chemischen Technologie; Physik; Pflanzenbau, wobei Obst-, Wein- und Gemüsebau nach örtlichen Bedürfnissen zu berücksichtigen sind; Thierzucht, Hufbeschlag und Gesundheitslehre bezüglich der wichtigeren Nutzthiere; Betriebslehre mit Berücksichtigung der bäuerlichen Buchführung; Abriss des Waldbaues; Erklärung der für den kleinen Grundbesitzer wichtigsten Gesetze; Zeichnen, Gesang und Turnen sollen nach Thunlichkeit gepflegt werden. Zur Ertheilung des Unterrichtes aus allen diesen Fächern werden in der Regel folgende Lehrkräfte erforderlich sein a) Hauptlehrer: ein Director, der zwar nicht nothwendig zugleich der Lehrer der Landwirtschaft sein muss, aber in der Regel es sein soll; ein Lehrer für die naturwissenschaftlichen Gegenstände; ein Lehrer für die allgemeinen Bildungsfächer; ein Assistent, der besonders dann, wenn eine Wirtschaft vorhanden ist, dem Director beizustehen hat, in welchem Falle aber nach Um-

ständen auch noch ein Wirtschafter erforderlich wird. b) Hilfslehrer: ein Thierarzt; ein Forstwirt; ein Gärtner. Auf das Vorhandensein der nothwendigen Lehrmittel und Demonstrationsobjecte muss das größte Gewicht gelegt werden, da es sich bei einem großen Theile der Unterrichtsfächer vorwiegend um Anschauungsgegenstände handelt, welche von den Hörern möglichst direct wahrgenommen werden müssen, wenn ein richtiges Verständnis begründet werden soll. Dass sich die Anschauungen auch auf Gegenstände des praktischen landwirtschaftlichen Betriebes erstrecken müssen, ist selbstverständlich; es ist aber nicht durchaus nothwendig, dass mit der Lehranstalt eine eigene Wirtschaft verbunden sei. Es bietet übrigens unverkennbare Vortheile für die Sicherung der erforderlichen Demonstrationen, wenn mit der Lehranstalt eine gutinstruierte Wirtschaft von der Größe einer landesüblichen Ertragsbauernwirtschaft verbunden ist. In jedem Falle soll aber der Lehranstalt ein Versuchsareal und ein entsprechender landwirtschaftlich-botanischer Garten zur Verfügung stehen. Als die in den Lehrräumen unterzubringenden wesentlichsten Kategorien von Lehrmitteln müssen bezeichnet werden: ein chemisches Laboratorium, in welchem auch die Schüler entsprechende Uebungen vornehmen können; eine physikalische Sammlung; die wichtigsten Instrumente für den geometrischen Unterricht; naturgeschichtliche Sammlungen und die wichtigeren Repräsentanten für Mineralogie, Geognosie, Bodenkunde, Pflanzen- und Thierkunde; Sammlungen oder Abbildungen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich schädlicher Insecten; Dünger- und Samensammlungen; eine Modellensammlung, welche hauptsächlich dasjenige ersetzt, was die eigene Wirtschaft oder die in der Umgebung zu besuchenden Wirtschaften an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen nicht besitzen; Hufsammlungen; Globen; dann geographische Karten; technologische Abbildungen, eine kleine Bibliothek; die wichtigsten landwirtschaftlichen Zeitschriften. Die Verschiedenheiten in den Einrichtungen, welche je nach localen Verhältnissen eintreten können, beziehen sich hauptsächlich auf die Wahl der zweiten Sprache, auf die Art und Weise, wie die Demonstrationen auf dem eigentlichen wirtschaftlichen Gebiete vermittelt werden, auf die größere oder geringere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Industrie, auf die Art der Unterbringung der Schüler entweder im Institut selbst oder außerhalb desselben. Für Ackerbauschulen der 2. Kategorie soll als Lehrziel die Erweiterung und Befestigung der in der 7. und 8. Classe der Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände festgehalten, dabei aber die in manchen Gegenden noch mangelnde Verbesserung der manuellen Arbeiten in den verschiedenen Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes angestrebt werden; für dieselben empfiehlt sich zwar auch ein 2jähriger Curs, wobei jedoch nur im Winterhalbjahre eigentlicher Schulunterricht u. zw. mit wöchentlich etwa 30 Stunden zu ertheilen ist, während im Sommer die Arbeiten und Uebungen im Freien unter erforderlicher Erklärung von Seite des Lehrers oder Arbeitsleiters die Zeit auszufüllen haben. Das Lehrpersonal einer solchen Anstalt kann sich beschränken auf den Director oder Vorstand und einen Assistenten, wofern noch ein tüchtiger Volksschullehrer vorhanden ist. An Sammlungen und Lehrmitteln sind zwar der Hauptsache nach dieselben erforderlich, wie für die 1. Kategorie von Ackerbauschulen, jedoch kann mit Rücksicht auf die hier vorliegende Aufgabe eine Beschränkung in der Anzahl der Sammlungsobjecte eintreten. Die Verfügbarkeit einer eigenen Wirtschaft, auf welcher die Anleitung zur verbesserten Arbeit erfolgt, erscheint hier unerlässlich und könnte nur in dem Falle vermieden werden, wenn während des Sommerhalbjahres die Schüler auf verschiedene Lehr- oder Musterwirtschaften vertheilt werden, deren Eigenthümer oder Leiter den entsprechenden Einfluss auf die Schüler zu nehmen sich verpflichten. — III. Für landwirtschaftliche Mittelschulen. 1. Als solche werden jene Lehranstalten aufgefasst, welche auf Grund der Vorbildung, wie sie an den unteren Abtheilungen allgemeiner Mittelschulen (Untergymnasium oder Unterrealschulen) ertheilt wird, ihre Hörer zur Begründung der im praktischen Betriebe vorkommenden Gruppen von Erscheinungen, Maßregeln und Arbeiten führen und zugleich die Förderung der allgemeinen menschlichen Bildung zur Heranziehung fachtüchtiger Staatsbürger anstreben, und aus denen zwar keine fertigen Landwirte, jedoch brauchbare Hilfsorgane für den landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehen, die sich in der Praxis zur späteren eigenen Bewirtschaftung, Pachtung oder Verwaltung größerer Güter befähigen sollen. 2. Nach dem Wege, welcher in zweifacher Richtung eingeschlagen werden kann, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, können 2 Arten solcher Mittelschulen unterschieden werden: a) solche, welche die zum Verständnisse des Fachunterrichtes aus der Landwirtschaft erforderlichen Demonstrationen auf einer mit der Lehranstalt verbundenen Wirtschaft ertheilen, b) solche, welche die zu demselben Verständnisse erforderlichen Anschauungen aus dem praktischen Landwirtschaftsbetriebe schon bei der Aufnahme voraussetzen und eines eigenen Gutsbetriebes entbehren. 3. Als Minimum der Vorbereitung zur Aufnahme an jede solche Lehranstalt muss die mit wenigstens genügendem Fortgange absolvierte allgemeine Mittelschule (Untergymnasium oder Unterrealschule) festgehalten werden, wozu bei den Lehranstalten ohne Gutsbetrieb auch noch der Nachweis der schon vorher durch etwa ein Jahr erlangten eigenen Anschauungen im landwirtschaftlichen Betriebe kommt. Es ist von größter Wichtigkeit, dass zur Erlangung dieser

vorhergehenden Anschauungen (der fälschlich sogenannten Vorpraxis) nur vollkommen geeignete Wirtschaften gewählt und, soferne dies in einem oder dem anderen Lande noch mit Schwierigkeit verbunden ist, Vorsorge getroffen werde, dergleichen Landwirtschaften zu gewinnen, wozu das A. M. seinerseits die geeigneten Voreinleitungen trifft. 4. Die Gegenstände theilen sich naturgemäß in allgemein bildende, begründende und Hauptfächer. Von den allgemein bildenden werden als unerläßlich erachtet: die Lehre und Literatur der Muttersprache; eine zweite lebende Sprache, welche dort, wo die Muttersprache nicht die deutsche ist, diese letztere sein soll; ferner Geographie und Geschichte; Volkswirtschaftslehre und Statistik, Zeichnen und Kalligraphie. Als die unerläßlichen begründenden Fächer, welche an diesen Lehranstalten durchaus früher absolviert sein müssen, ehe die darauf begründeten Hauptfächer an die Reihe kommen, werden bezeichnet: Mathematik mit Inbegriff der Geometrie, Physik und Klimatologie; Chemie, Mineralogie, Gesteins- und Bodenkunde, Pflanzenkunde, Thierkunde, nebst Thieranatomie; als sehr wünschenswert erscheint auch ein specieller Vortrag über Mechanik. Als Hauptfächer werden bezeichnet: Der Pflanzenbau mit allen seinen wichtigeren Zweigen, insbesondere dem Obst-, Wein- und Gemüsebaue, dem Wiesenbaue, dann das Meliorationswesen, Thierzucht, chemische Technologie, die Betriebs- und Taxationslehre, landwirtschaftliche Buchführung, landwirtschaftliche Baukunde, Encyklopädie der Volkswirtschaft, landwirtschaftliche Gesetzkunde. Als zweckmäßig wird ferner bezeichnet, dass auch die speciell landwirtschaftliche Maschinenlehre und die Thierheilkunde gelehrt werde. 5. Zur Bewältigung des Lehrmaterials an einer solchen Lehranstalt kann ein geringeres Ausmaß der Studienzeit als 3 Jahre nicht genügen. Bei Nachweisung beträchtlich höherer theoretischer und praktischer Vorbildung, welche durch eine strenge Aufnahmsprüfung zu erproben ist, kann durch einen vom Lehrercollegium ausgehenden speciellen Stundenplan die Absolvierung einer solchen Mittelschule in 2 Jahren bzw. der sofortige Eintritt in den 2. Jahrgang ermöglicht werden. 6. Als unentbehrliche Lehrmittel sind zu betrachten: Sammlungen aus allen Naturreichen zur Illustration der Vorträge über die Naturgeschichte der Gesteine, der Pflanzen und der Thiere, bei letzterem Fache insbesondere die wichtigsten anatomischen Präparate, eine physikalische Sammlung, ein chemisches Laboratorium mit Gelegenheit für die Hörer zu eigenen Uebungen und Arbeiten, eine Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Maschinen, Geräthe und Anlagen, insofern die betreffenden Objecte nicht schon bei dem Institut vorhanden oder in der nächsten Nähe in entsprechender Weise zu finden und den Hörern zugänglich sind, chemisch-technologische Modelle und Abbildungen, Landkarten und Atlanten, eine landwirtschaftliche Bibliothek. Die Anweisung einer genügenden Summe für die erste Anschaffung der wichtigsten Lehrmittel, sowie einer jährlichen Dotation zu den erforderlichen Nachschaffungen wird als unerläßlich bezeichnet; bezüglich der Repartition auf die einzelnen Lehrfächer soll dem Lehrercollegium ein maßgebender Einfluss gewahrt werden. Dass eine Institutswirtschaft nicht zu den unerläßlichen Lehrmitteln gehöre, wurde bereits oben unter 2 angedeutet; wenn jedoch ein Gutsbetrieb mit der Anstalt verbunden ist, so empfiehlt es sich, dass die Wirtschaft im ganzen eine Ertragswirtschaft sei, um nicht falsche Urtheile über den Zweck des Wirtschafters und die hierauf gerichteten Mittel in den Schülern zu erregen und ihnen Vorgänge zu zeigen, welche in der Praxis unter den obwaltenden Localverhältnissen und Bedingungen als unzulässig befunden werden müssten; es ist aber ebenso erforderlich, dass ein wenngleich beschränktes Areal für Demonstrationen und Versuche, die nur dem Lehrzwecke dienen, vorhanden und gut benützt sei, um solche Objecte in einem kleinen Raume beisammen zu zeigen, welche sonst in großen Entfernungen und mit großen Schwierigkeiten aufgesucht werden müssten, sowie um dem Lehrer Gelegenheit zu geben, zur Erläuterung seiner Sätze wissenschaftlich-praktische Versuche anzustellen.

## 2235. Landwirtschaftliche Lehranstalten, staatliche Subventionierung.

A. M. 14. März 1877, Z. 3159. St. E. 22. Mai 1877, Z. 8786, an n. ö. L. Sch. R., L. A. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Die Geschäftserfahrung des A. M. hat ergeben, dass ein großer Theil der zeitraubenden und unfruchtbaren Zwischenerledigungen in Angelegenheiten der Subventionierung von landwirtschaftlichen Schulen und verwandten Institutionen, sowie von Wanderlehrern bloß dadurch nothwendig wird, dass die betreffenden ersten Eingaben ungenügend verfasst und instruiert sind und erst schrittweise ergänzt werden. Um diesem Uebelstande, welcher zugleich die Ungewissheit der Entscheidung für die Subventionswerber zu verlängern pflegt, abzuhelfen, werden nachfolgende Richtpunkte gegeben:

Vor allem ist durchgehends als Norm festzuhalten, dass alle Eingaben, welche sich auf die Subventionierung für die eingangs bezeichneten Zwecke beziehen, von ihrem ersten

Stadium angefangen, im Wege der polit. Landesbehörden dem A. M. vorgelegt werden, welche für die vollständige Instruierung der betreffenden Acten im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zu sorgen haben, so dass unvollständig verfasste oder belegte Ansuchen überhaupt nicht zur Vorlage gelangen. Was zunächst Gründungsbeiträge für neu zu errichtende Institute anbelangt, so sollen diesfällige Ansuchen folgenden Bestimmungen entsprechen: 1. Es soll nachgewiesen sein, dass die bestimmt zu bezeichnenden Gründer der betreffenden Anstalt sowohl bezüglich ihres eigenen Bestandes, als bezüglich ihrer Mittel, die sie dem Zwecke widmen zu wollen erklären (P. 2), eine hinreichende Stabilität besitzen, um daran unbedenklich die Existenz der Anstalt und ihrer Angehörigen knüpfen zu können, was in der Regel nur bei Landesvertretungen oder bei größeren Stiftungen der Fall sein dürfte. 2. Da die Regierung derlei Institute, welche nicht Staatsanstalten sind, schon aus principiellen Gründen niemals zur Gänze aus Staatsmitteln dotieren würde, ist jedesmal anzugeben, aus welchen der zunächst betheiligten Kreise (wie Stifter, Vereine, Landesfonds u. s. w.) und in welchen Beträgen zur Deckung der betreffenden Kosten beigetragen werden soll, worüber bindende und bestimmte Erklärungen vorliegen müssen. Hiebei ist selbstverständlich der Vorbehalt zulässig, dass sich auch die Regierung mit einer Subvention betheilige. 3. Die sich aus den nachweisbaren Bedürfnissen engerer oder weiterer Kreise ergebende Nothwendigkeit und die speciellen Aufgaben des zu gründenden Instituts sind — u. zw. letztere mit Rücksicht auf die jeweilig vom A. M. festgehaltenen Kategorien, bis auf weiteres also nach den Bestimmungen des Min.-Erl. v. 23. Juni 1873, Z. 6044 [1]) — klar zu bezeichnen oder im Falle einer Abweichung davon, letztere eingehend zu motivieren und ein im Einklange mit dem Zwecke stehendes Statut im vorläufigen Entwurfe vorzulegen. In Bezug auf diesen Entwurf ist dem Einbegleitungsberichte der Statth. eine Aeußerung der Landesschulbehörde beizugeben. 4. Ein auf Grund des Institutszweckes von einem accreditierten Fachmanne verfasster Voranschlag der Gründungs- und Einrichtungskosten ist beizubringen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach Einsicht und Absicht der Antragsteller hiemit der ganze berechenbare Bedarf erschöpft sei und eine Nachforderung nicht bevorstehe. Ueber derlei Voranschläge ist dem Einbegleitungsberichte die Aeußerung des bautechnischen Bureaus der Statth. beizufügen. 5. Da nur die Gründung solcher Anstalten von Seite der Regierung unterstützt werden kann, welche im vorhinein auch bezüglich ihres Fortbestandes gesichert erscheinen, ist dem ersten Antrage auch schon ein Anschlag der jährlichen Erhaltungskosten und ihrer Deckung, sei nun die letztere mit oder ohne Staatssubvention ins Auge gefasst, beizugeben. 6. Von Seite der Gründer der Anstalt muss die Erklärung abgegeben werden, dass der Regierung folgende Jngerenz eingeräumt werde: a) Falls die Anstalt einem Curatorium unterstellt wird, delegiert die Regierung dazu einen Vertreter mit dem Rechte des unaufschiebenden Veto gegen die Ausführung solcher Beschlüsse, die im Widerspruche stehen würden mit den statutarischen Bestimmungen oder mit den Zwecken, deretwegen das A. M. die Anstalt subventioniert; b) bei Ernennung von Directoren oder Lehrern werden vor Ausfertigung der betreffenden Decrete die Ernennungsacten dem A. M. übermittelt, ohne dessen Zustimmung keine derartige Anstellung vollzogen wird; c) die Lehrpläne und jede Aenderung derselben werden nicht ohne Zustimmung des A. M. in Geltung gesetzt; d) die Regierung hat das Recht, die Anstalt zu inspicieren und Berichte, sowie statistische Ausweise über dieselbe zu verlangen, für deren Richtigkeit die Oberleitung (Curatorium, Landesausschuss) einsteht. Die gleichen Bestimmungen, insbesondere aber in finanzieller Beziehung die P. 2, 4 und 5, finden sinngemäße Anwendung, wenn es sich um Erhöhung der bereits zugesicherten oder um Gewährung wiederholter Gründungsbeiträge für schon früher subventionierte Anstalten handelt; nur genügt in solchen Fällen bezüglich jener Bedingungen, die eben nur ein für allemal erfüllt werden können, wie insbesondere bei den P. 1, 3, 5 auch die Rückweisung auf die eventuell schon früher eingetretene und statutarisch festgestellte Erfüllung. Wird die Zusage von Erhaltungsbeiträgen, ihre Fortsetzung oder Erhöhung angestrebt, so gelten dieselben Bedingungen, nur hat sich selbstverständlich der unter 4 geforderte Voranschlag auf die Erhaltungskosten zu beziehen, wobei die Auslagen für allenfalls vorhandene Schulwirtschaften, sowie die Einnahmen derselben, von dem sonstigen Budget möglichst genau zu scheiden sind. Auch hier ist in Fällen, wo eine oder die andere Bedingung bereits nachweisbar erfüllt ist, die Bezugnahme auf den betreffenden Act genügend. Obgleich durch die vorstehenden Anforderungen größtentheils nur die Bestimmungen des Erl. v. 23. Juni 1873, Z. 6044, [1]) welcher in allen Punkten aufrecht bleibt, wiederholt oder näher präcisiert werden, ist die gegenwärtige Verfügung in dem Sinne doch nothwendig, dass nicht, wie bisher öfter geschehen, über die Erfüllung einer oder der anderen Bedingung oder ihrer Gesammtheit weitläufige und erst allmählich sich completierende Verhandlungen zwischen den Subventionswerbern und dem Ministerium stattzufinden brauchen.

[1]) Nr. 2234 d. Slg.

In analoger Weise ist bei Anträgen auf Subventionen für landwirtschaftliche Wanderlehrer vorzugehen. Demnach wird durch die Uebernahme solcher Lehrer als Landesbeamte bei übrigens gleichen Umständen die Geneigtheit des A. M. zur Subventionierung wesentlich erhöht werden; es soll ferner ein Theil der genau zu präliminierenden Kosten im Lande selbst von den zunächst oder näher interessierten oder berufenen Kreisen getragen und der Nachweis hierüber oder über die gerechtfertigte Unerreichbarkeit einer solchen Betheiligung geliefert, das genaue Programm der Thätigkeit und des Wirkungskreises des betreffenden Wanderlehrers bekanntgegeben, und die Anstellung erst nach Zustimmung des A. M. vollzogen werden. Damit Ansuchen in einer oder der anderen der beiden hier bezeichneten Angelegenheiten noch Aussicht haben, innerhalb eines bestimmten Jahres Berücksichtigung zu finden, muss die betreffende Vorlage bereits spätestens Ende März des vorangehenden Jahres im A. M. eintreffen. Andere als im Wege der Statth. vorgelegte oder unvollständig vorbereitete Eingaben dieser Kategorien werden ohne meritorische Erwägung an die Statth. zur Behandlung bzw. Vervollständigung nach dem gegenwärtigen Erlasse geleitet werden. Bei der Einbegleitung ist stets auch der eigene bestimmte Antrag und insbesondere eine motivierte Aeußerung über die Nothwendigkeit, voraussichtliche Lebensfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der angestrebten Institution und bei Wanderlehrern auch über den Ruf, die Vertrauenswürdigkeit und die polit. Haltung des Candidaten abzugeben.

## 2236. Landwirtschaftliche Lehranstalten, Subventionsbedingungen für mittlere —.

A. M. 12. Juli 1881, Z. 6564. St. E. 30. Juli 1881, Z. 28958, an n. ö. L. Sch. R.

In Angelegenheiten der Normen für mittlere landwirtschaftliche Lehranstalten wird der Statth. Nachstehendes eröffnet:

Das A. M. findet die in Rede stehenden Bestimmungen in 2 Gruppen zu scheiden, deren 1. solche Einrichtungen umfasst, welche man geradezu als Bedingungen der weiteren Subventionierung bezeichnen muss, indem ohne ihre Erfüllung der Zweck gefährdet erschiene, dessenwegen eben die Subventionierung aus Staatsmitteln stattfindet. Die 2. Gruppe bezieht sich auf Einrichtungen, deren gleichförmige Gestaltung von den Lehranstalten selbst im Interesse der Vergleichbarkeit und gegenseitigen Freizügigkeit angeregt wurde, und wobei das A. M. nur die Vermittlung zwischen den verschiedenen Instituten bzw. zwischen deren Oberleitungen übernommen hat, weshalb die betreffenden Normen nicht als unerlässliche Subventionsbedingungen, sondern nur als dringend erwünscht bezeichnet werden. I. Als Einrichtungen der 1. Gruppe werden folgende bezeichnet: 1. dass als Aufnahmsbedingung für ordentliche Schüler ein erreichtes Alter von mindestens 16 Jahren und die vorangegangene Absolvierung von 4 Jahrgängen eines Gymnasiums, einer Realschule oder eines Real- und Obergymnasiums mit einem zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe befähigenden Erfolge bestimmt und festgehalten, dass dagegen jeder, der diesen Bedingungen nicht entspricht, nur als außerordentlicher Schüler aufgenommen und bezeichnet, und dass die Anzahl der außerordentlichen Schüler auf höchstens den 4. Theil der ganzen Schülerzahl einer Classe beschränkt werde; 2. dass die Anzahl der eigentlichen oder Hauptlehrer nicht weniger als 5 betrage, und dass für künftige definitive Anstellungen der Lehrer — den Fall von Berufungen oder Beförderungen bereits bewährter Fachmänner ausgenommen — entweder abgelegte Lehrbefähigungsprüfungen[1]) oder Doctoratsprüfungen gefordert werden; 3. dass der Unterricht innerhalb des Rahmens des unter Einem hinausgegebenen Normallehrplanes,[2]) welcher übrigens immer noch gewisse Varianten offen lässt und sowohl für die Gegenstände selbst, als auch für die Stundenanzahl nur das unerlässliche Minimum ausdrückt, ertheilt werde. 4. Die Abhaltung von Hauptprüfungen. Hienach wird gefordert, dass die Schüler am Schlusse ihres Gesammtstudiums vor dem Director und den betreffenden Lehrern unter Beisein eines oder mehrerer Delegierter der Oberleitung bzw. des Curatoriums aus den Hauptfächern bei steter Begründung durch die einschlägigen grundlegenden Lehren eine Prüfung ablegen, welche ein Urtheil über das vom Candidaten erworbene Gesammtwissen, insbesondere auch hinsichtlich des Ineinandergreifens der verschiedenen Wissenszweige ermöglichen soll. Diese Prüfung wird eine schriftliche Abtheilung haben in mehrtägiger Frist, innerhalb deren ein Organisationsplan für eine Wirtschaft oder eine andere umfassendere landwirtschaftliche Maßregel in Bezug auf eine dem Candidaten näher bekannte Gegend zu bearbeiten ist. Bei der mündlichen Abtheilung sind mindestens vorzunehmen: Pflanzenbau- und Thierproductionslehre mit physiologischer Begründung, Meliorationswesen, landwirtschaftlich-chemische Technologie, Geräthe- und Maschinenkunde, Betriebs- und Taxationslehre. Bei entsprechendem Erfolge erhält der Abiturient ein Abgangszeugnis, in welchem die Befähigung desselben in theoretischer Beziehung nach vorher-

[1]) S. Vdg. des A. M. v. 28. Februar 1879, R. G. B. 35 und 36.

[2]) Vom Abdrucke dieses tabellarisch dargestellten Lehrplanes wird hier abgesehen.

geschickter kurzer Charakterisierung des Prüfungsganges mit einer der beiden Noten „befähigt" oder „vorzüglich befähigt" zum Ausdrucke gebracht wird. Im Falle des Misslingens könnte diese Prüfung analog wie dies bei den Maturitätsprüfungen normiert ist, nur zweimal, u. zw. in der Regel nach 1 Jahre, ausnahmsweise nach $^1/_2$ Jahre, wiederholt werden. Durch die Einführung dieser Prüfung soll übrigens die Abhaltung von Semestral- bzw. Jahresprüfungen nicht in Wegfall kommen; vielmehr erscheint es für Fachschulen, an denen ein möglichst sicheres und bleibendes Wissen als Grundlage für die künftige Berufstüchtigkeit erworben werden soll, bei dem jugendlichen Alter der meisten Schüler unerlässlich, dass nebst häufigem Ueberprüfen während des Semesters auch Semestralprüfungen, vorgenommen werden, deren letzte (6.) nur denjenigen erlassen werden kann, welche die Hauptprüfung ablegen. Wer sich der Hauptprüfung nicht unterzieht, erhält nur die einzelnen Semestral- bzw. Jahreszeugnisse, auf denen außer der Classificationsscala auch die Bemerkung vorgedruckt sein muss, dass ein Absolutorium nur jene Hörer erhalten, welche die Hauptprüfung abgelegt haben. Diese Maßregel erscheint nothwendig, um das Publicum bzw. die Dienstgeber auf das Bestehen jener Prüfung aufmerksam zu machen und den Geprüften bei Bewerbungen jene Berücksichtigung thunlichst anzubahnen, welche sie gegenüber den ohne Hauptprüfung Ausgetretenen verdienen. Ob außerordentliche Hörer zur Hauptprüfung zugelassen werden sollen, behält sich das A. M. vor, erst dann zu entscheiden, wenn über dieses Prüfungswesen überhaupt einige Erfahrung gewonnen sein wird.[1]) Obgleich sich von der Durchführung der eben angeführten Normen ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung jener Anstalten, an denen dieselben noch nicht ins Leben getreten sind, erwarten lässt, ist doch das A. M. im speciellen Einvernehmen mit dem C. U. M. nicht in der Lage, den betreffenden Lehranstalten officiell den Titel „höhere Lehranstalten" zu ertheilen, muss vielmehr aus allgemeinen und principiellen Rücksichten die bisherige Gepflogenheit beibehalten, nach welcher es jeder nicht staatlichen Anstalt freisteht, sich jenes Titels zu bedienen, den ihr die Gründer und Erhalter geben, bei amtlichen Aufzählungen, Darstellungen u. s. w. jedoch die Eintheilung in niedere, mittlere und Hochschulen beibehalten; übrigens sollen unter diesen Hauptrubriken die landesüblichen vollen Titel im einzelnen angeführt werden. — II. Die Gruppe jener Normen, von deren Annahme die weitere Subventionierung nicht abhängig gemacht wird, und bei denen es nur auf eine in den allgemeinen Wünschen gelegene Gleichmäßigkeit bestimmter Formen ankommt, bezieht sich auf die Classificationsbezeichnungen und auf die Ferien. In der ersteren Beziehung sollen für den Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen und für den Fleiß die an den öffentlichen Gymnasien und Realschulen allgemein geltenden Bezeichnungen, so lange sie an den eben genannten Anstalten beibehalten werden, auch an den landwirtschaftlichen Lehranstalten angenommen bzw. beibehalten werden, was auch von der sogenannten „Allgemeinen Fortgangsclasse" und von der Berechnungsart dieser letzteren gilt. Nur bezüglich der „Sitten" oder des „Verhaltens" empfiehlt es sich, die Classification auf die 3 Stufen „den Disciplinarvorschriften entsprechend", „minder entsprechend", „nicht entsprechend" zu beschränken, indem es bei der größeren Anzahl älterer Hörer und bei der Unmöglichkeit, ihr allseitiges Verhalten auch außer der Lehranstalt zu controlieren, kaum möglich ist, mit Sicherheit mehr zu bezeugen, als die Conformität mit den Vorschriften oder das Gegentheil, und hiebei höchstens noch eine Zwischenstufe zuzulassen. Was endlich die Ferien betrifft, so soll in Uebereinstimmung mit den an den allgemeinen Mittelschulen geltenden Normen bestimmt werden, dass die Hauptferien mit 16. Juli beginnen und mit 15. September endigen. Die kürzeren Ferien während des Schuljahres sind: 1. als Pause zwischen beiden Semestern die Zeit vom letzten Samstage vor dem 16. Februar bis zum nächstfolgenden Mittwoche; 2. der Namenstag Sr. Majestät des Kaisers; 3. zu Weihnachten vom 24. December bis zum 6. Jänner; 4. 2 Tage zur Faschingszeit; 5. zu Ostern vom Mittwoche vor bis inclusive Dienstag nach Ostern; 6. zu Pfingsten der Samstag vor und der Montag nach dem Pfingstfeste; 7. 2 einzelne Tage, die aus besonderen Anlässen, aber niemals zur Verlängerung der vorstehend bezeichneten Ferien, von den Directoren freigegeben werden können.

[1]) Laut Erl. des A. M. v. 4. April 1887, Z. 7025, können außerordentliche Hörer ausnahmsweise und über specielles Einschreiten bei der betreffenden Oberleitung zu den Hauptprüfungen zugelassen werden, wenn sie alle 6 Semester regelmäßig wie die ordentlichen Schüler absolviert und über alle Gegenstände die betreffenden Semestralprüfungen mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt haben. Im Zeugnisse über die Hauptprüfung ist ausdrücklich zu bemerken, dass der Betreffende die Anstalt als außerordentlicher Schüler absolviert habe und ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen worden sei. Eine weitere Folge, als die Erlangung des Hauptprüfungszeugnisses, insbesondere die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes, kann aus diesem Zugeständnisse nicht abgeleitet werden (St. E. 18. April 1887, Z. 20637, an den L. Sch. R.).

**2237. Landwirtschaftliche Lehranstalten,** innere Organisation.

A. M. 26. März 1887, Z. 178. St. E. 13. Mai 1887, Z. 18495, an n. ö. L. Sch. R., L. A., landwirtschaftliche Gesellschaft, Gartenbaugesellschaft und Francisco-Josefinum in Mödling.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses nicht bloß für die Ackerbauschulen, sondern überhaupt für alle landwirtschaftlichen Lehranstalten der unteren Stufe maßgebenden Erlasses sind in kurzem folgende:

1. Zur Behandlung an Lehranstalten der unteren Stufe eignen sich allgemein bildende Gegenstände, dann grundlegende Gegenstände und endlich die landwirtschaftlichen Hauptfächer. Die grundlegenden Gegenstände sollen mit Rücksicht auf die zugemessene kurze Zeit nicht weiter ausgedehnt werden, als es der Zweck der Begründung der Fachlehren verlangt. Eine Beschränkung mit Rücksicht auf die dargebotene Unterrichtszeit und auf den Hauptzweck solcher Schulen müssen auch die allgemein bildenden Gegenstände insofern erleiden, als solche Lehren ausgeschlossen werden, welche der ländlichen Bevölkerung auf anderem Wege in wirksamerer Weise geboten werden können. 2. Der Lehrplan jeder Anstalt muss so eingerichtet sein, dass die grundlegenden Gegenstände in entsprechender Weise vor den durch sie zu begründenden Lehren oder in unmittelbarer Verbindung mit diesen letzteren zur Behandlung kommen. 3. Die Behandlung der Gegenstände muss eine solche sein, dass sich die große Mehrzahl der Schüler durch richtige Auswahl und Beschränkung, dann durch eindringliche, wirksame Darstellungsweise, sowie durch fortwährendes Prüfen, Zurückgreifen und Wiederholen, die erhaltenen Lehren nachhaltig aneigne. 4. Der Unterrichtserfolg wird wesentlich gefördert durch eine gleichartige Vorbildung der Schüler. Es ist daher erforderlich, die Anzahl der höher vorgebildeten Schüler auf einen bestimmten, niedrigen Procentsatz der gesammten Schülerzahl zu beschränken. Außerdem empfiehlt es sich, durch Aufnahmsprüfungen dafür zu sorgen, dass nicht Elemente von allzu ungleicher Befähigung in ein und derselben Schule zusammenkommen. 5. Die Lehrerschaft theilt sich in allgemein üblicher Weise in Hauptlehrer, das sind solche, welche eigens an der betreffenden Anstalt angestellt und in der Regel mit den Hauptgegenständen und ihrer Begründung beschäftigt sind, dann in Hilfslehrer, die gewöhnlich aus anderen Kreisen beigezogen werden und die allgemein bildenden Gegenstände, wie insbesondere Sprachlehre, Rechnen, Geographie zu lehren haben. An jeder der hier in Rede stehenden Schulen muss mindestens ein geprüfter Hauptlehrer, der in diesem Falle zugleich verantwortlicher Leiter ist, bestellt sein, und diese Stellung muss den Hauptberuf des betreffenden Lehrers bilden. Wenn die Anstalt mehrere Lehrer besitzt, wird die Anzahl und Qualification derselben je nach den einzelnen Arten der Anstalten verschieden sein; jedenfalls sollen aber auch diese weiteren Hauptlehrer und selbst die Assistenten oder Adjuncten, wo solche bestellt werden, nur, wenn sie im Besitze von Lehrbefähigungszeugnissen sind, definitiv angestellt bzw. auf längere Zeit bestellt werden. Als entsprechende Befähigungszeugnisse gelten: für die Hauptfächer die von den Prüfungscommissionen des A. M. normalmäßig ausgestellten Zeugnisse; für die allgemein bildenden Gegenstände mindestens die Zeugnisse für die abgelegte Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen; endlich für die grundlegenden Fächer, falls für sie besondere Lehrkräfte angestellt werden, die Lehrbefähigungszeugnisse für die betreffende Gruppe an Realschulen und Gymnasien. Die Anzahl der beigezogenen Hilfslehrer soll möglichst beschränkt, und es sollen soviel wie thunlich solche dazu bestellt werden, welche im öffentlichen Dienste in dem betreffenden Fache (als Volksschullehrer, Thierärzte, Forstbeamte u. s. w.) Stellungen besitzen. 6. Die Lehrer der Hauptgegenstände (landwirtschaftliche Fachgegenstände) sollen womöglich zugleich Lehrer der zugehörigen begründenden Gegenstände sein, so dass die Anstellung eigener Lehrer für die grundlegenden Fächer der Naturkunde vermieden und die wechselnde Vertheilung der Lehrstunden zwischen grundlegenden und Hauptfächern nicht durch Rücksichten auf die verschiedenartige Qualification der Lehrenden erschwert werde. 7. Für jede Anstalt soll eine Instruction über das Verhältnis zwischen dem Director, den Haupt- und Hilfslehrern erlassen werden, wobei unter anderem dem Director das möglichst häufige Hospitieren zur Pflicht gemacht und den aus anderen Kreisen beigezogenen Hilfslehrern die Theilnahme an den Lehrconferenzen für den Fall auferlegt werden soll, als sie von der Direction dazu eingeladen werden. Die Hilfslehrer haben in solchen Fällen nur betreffs des Verhaltens und Fortganges der ihnen zugewiesenen Schüler eine entscheidende, im übrigen eine berathende Stimme.

**2238. — — Beschaffung entsprechender Lehrbücher.**

A. M. 11. Juli 1887, Z. 8972. St. E. 11. August 1887, Z. 39753, an n. ö. L. Sch. R., L. A. und Francisco-Josefinum in Mödling.

Behufs der immer dringlicher werdenden Vorsorge für die Beschaffung möglichst entsprechender Lehrbücher zum Gebrauche an niederen und mittleren land-

und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten wird das A. M. in der nachstehend bezeichneten Weise verfahren:

1. Der Stand des Lehrbücherbedarfes wird von Zeit zu Zeit in der nunmehr erscheinenden land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtszeitung dieses Ministeriums dargestellt und ausdrücklich hervorgehoben, für welche Fächer etwa neue Lehrbücher benöthigt werden. Hiedurch soll jedoch nur eine allgemeine Aufforderung zur Verfassung solcher Bücher gegeben werden, ohne dass bestimmte Persönlichkeiten hiezu eingeladen werden, so dass die Verfassung in der Regel der allgemeinen Concurrenz überlassen wird. Die infolge solcher Verlautbarungen oder auf eigene Initative von Autoren einlangenden Bücher werden anerkannten Fachmännern zur Beurtheilung überwiesen, eventuell noch einer weiteren commissionellen Beurtheilung unterzogen; Manuscripte werden nur ausnahmsweise berücksichtigt. Auf Grund der eingelangten fachmännischen Urtheile werden solche Lehrbücher in der vorerwähnten Zeitschrift jeweilig aufgeführt und in eingehenden Recensionen beleuchtet. Hierauf beschränkt sich die Empfehlung. Es findet demnach eine ausschließliche Empfehlung je eines einzigen bestimmten Lehrbuches nicht statt, sondern es können so viele Lehrbücher jedes Faches empfohlen werden, als in vollkommen entsprechender Fassung vorliegen; es dürfte sich jedoch von selbst ergeben, dass einem bereits vollkommen entsprechenden Lehrbuche nicht alsbald eine bedeutende Concurrenz erwachsen werde. 2. Die Frage des Verlages und des Honorars ist zunächst zwischen Autor und Buchhändler zu regeln, und übernimmt das A. M. keinerlei Verpflichtung, Honorare oder Prämien auszufolgen. Ob und wann hievon eine Ausnahme zur Completierung des Honorars zu machen sei, kann lediglich von den sich ergebenden Erfahrungen, sowie von den Verhältnissen des einzelnen Falles und von den verfügbaren Mitteln abhängig gemacht werden. 3. Eine pecuniäre Beitragsleistung von Seite des A. M. an den Verleger würde in einzelnen Fällen nur zu dem Zwecke stattfinden, um entweder die Ausstattung eines Lehrbuches mit einer größeren Anzahl besserer Abbildungen, die sonst dem Verleger zu hoch kommen würden, möglich zu machen, oder um die Uebersetzung eines schon vorhandenen, guten Lehrbuches in eine andere Sprache und die Herausgabe auch in dieser letzteren zu erleichtern. 4. Die Frage, ob und in welchen Grenzen eine eigentliche Approbation der Lehrbücher eingeführt werden soll, wird einer späteren Entscheidung vorbehalten.[1]) Hievon werden sämmtliche polit. Landesstellen, in deren Amtsbereiche land- oder forstwirtschaftliche Lehranstalten bestehen, behufs entsprechender Bekanntgabe an die Landesausschüsse, Landesschulräthe und die betreffenden Schulleitungen, sowie zur angemessenen Verlautbarung in den zur Verfügung stehenden publicistischen Organen in Kenntnis gesetzt. Von den im vorstehenden Erlasse getroffenen Anordnungen sind jene Schulen ausgenommen, welche auf Grund des § 10 des Reichsvolksschulges. v. 14. Mai 1869, R. G. B. 62, und des § 10 des Ges. v. 2. Mai 1883, R. G. B. 53, d. h. die landwirtschaftlichen, mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse, sowie die Schulgärten dem C. U. M. unterstehen.

**Landwirtschaftliche Lehranstalten,** Befähigungsprüfungen für das Lehramt an — Nr. 1815.
— — Inspicierung Nr. 2150.
— — vorzeitige dauernde Militärbeurlaubung für Absolventen — Nr. 2592.
— — Bücherentlehnung aus Universitäts- und Studienbibliotheken Nr. 4031.

2239. **Landwirtschaftliche Lehrcurse** fallen ins Unterrichtsressort.

C. U. M. 12. Februar 1887, Z. 25501 ex 1886. St. E. 26. Februar 1887, Z. 1072/pr, an alle Bzh., Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und n. ö. L. Sch. R.

Alle Geschäftsstücke, welche die im § 10 des Ges. v. 2. Mai 1883, R. G. B. 53, vorgesehenen landwirtschaftlichen mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse, sowie die Schulgärten betreffen, gehören fortan zum Ressort des C. U. M. Eingaben, welche die eben charakterisierten Lehrcurse (landwirtschaftliche Fortbildungscurse) und die Schulgärten betreffen, sind künftighin an die zuständige k. k. Schulbehörde (Bezirksschulrath, Landesschulrath) bzw. an das C. U. M. zu richten.

2240. **Landwirtschaftliche Vereine,** Evidenthaltung.

H. M. 11. December 1867, Z. 21847. St. Z. 41069 ex 1867.

Für die Evidenthaltung des vom H. M. angelegten Katasters der landwirtschaftlichen Vereine hat die Statth. 1. bei jedem Falle der Neubildung eines

[1]) Eine förmliche Approbation der Lehrbücher durch das A. M. ist bis nun nicht eingeführt.

Vereines, welcher die Förderung der Landwirtschaft überhaupt oder eines ihrer Zweige, als Forstwirtschaft, Weinbau, Seidenzucht u. s. w. zum Zwecke hat, die Bildung eines solchen Vereines unter Vorlage eines Statutenexemplars sofort nach dem Beginne seiner Thätigkeit (§ 7 Vereinsges.) dem genannten Ministerium anzuzeigen; 2. in den im § 10 des cit. Ges. angeführten Fällen der Statutenänderung und der Errichtung von Zweigvereinen dem H. M. Bericht zu erstatten und 3. ein Exemplar der Rechenschafts- und Geschäftsberichte oder anderen derartigen im § 13 des cit. Ges. gedachten Nachweise dem Ministerium vorzulegen.

2241. **Landwirtschaftliche Vereine,** Evidenthaltung.

A. M. 29. Juni 1886, Z. 8133. St. Z. 35600 ex 1886.

Die Statth. hat alle im Stande des landwirtschaftlichen Vereinswesens etwa vorkommenden Veränderungen genau in Evidenz zu halten und dem A. M. ein richtig gestelltes Verzeichnis bis Ende Juni jedes Jahres vorzulegen.

2242. — — Förderung derselben.[1])

St. E. 19. Juni 1893, ad Z. 33838, an alle Bzh., mitgeth. Wr. Mag., L. A. und Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Niederösterreich wird vielfach als eine ungünstige geschildert; ferner ist, wiewohl die Theuerung der Lebensmittel in den größeren Städten beständig steigt, doch der von den Producenten erzielte Preis der Bodenerzeugnisse verhältnismäßig niedrig. Eine günstige Entwicklung der Landwirtschaft und ein gesunder Bauernstand sind unerläßliche Bedingungen für eine wohlorganisierte Gesellschaft und das Gedeihen des Staates. Auch die regelmäßige Approvisionierung größerer Städte ist von hoher Wichtigkeit und es muss insbesondere nach Durchführung der Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien andauernd das Streben dahin gerichtet sein, die Absatz- und Marktverhältnisse in der Reichshauptstadt so zu gestalten, dass sich der Preis der Lebensmittel in den durch die volkswirtschaftlichen Regeln von Angebot und Nachfrage gezogenen Grenzen thunlichst erniedrige. Die Regelung der Marktverhältnisse Wiens wird den landwirtschaftlichen Kreisen wesentlich zugute kommen, während umgekehrt auch eine im Interesse der Hebung der Landwirtschaft durchgeführte Organisierung der Producenten den Consumenten wesentliche Vortheile gewähren kann. Die Statth. beabsichtigt daher, nachdem sie hierüber die zustimmende Aeußerung einer Reihe berufener Fachmänner eingeholt hat, die polit. Behörden heranzuziehen und zu versuchen, wenigstens theilweise den oben angeführten ungesunden Verhältnissen entgegen zu arbeiten. Die Mitwirkung der polit. Behörden bei diesen Bestrebungen soll zunächst in einer kräftigen Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens bestehen. In den letzten Jahren hat zwar in Niederösterreich die Bildung landwirtschaftlicher Vereine einen erfreulichen Aufschwung genommen, doch bleibt in dieser Beziehung noch immer sehr viel zu thun. Die landwirtschaftlichen Ortsvereine (Casinos) bilden die erste und nothwendige Grundlage zur Zusammenfassung der gleichartigen wirtschaftlichen Interessen der landbautreibenden Bevölkerung. Ihr Zweck ist Verbreitung der Fachkenntnisse, Förderung des Strebens zur Besserung der Wirtschaft und Anregung zur unerläßlich nothwendigen Selbsthilfe und Bethätigung der Eigenkraft, sowie zur Schaffung gemeinschaftlicher Betriebseinrichtungen. Es soll nun vorerst angestrebt werden, dass womöglich in jeder Ortsgemeinde, mindestens aber in jeder Pfarrgemeinde ein landwirtschaftliches Casino entstehe. Um die wünschenswerten Gründungen einzuleiten, hat sich die Bzh. nach Erfordernis mit den leitenden

[1]) Ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte (Zwangsgenossenschaften) befindet sich dermalen im Stadium parlamentarischer Behandlung.

Persönlichkeiten und Fachmännern des Bezirkes, dem landwirtschaftlichen Bezirksvereine (welcher das Mittelglied zwischen den landwirtschaftlichen Casinos und der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zu bilden hat) und den betreffenden Gemeinden ins Einvernehmen zu setzen und dieselben zur Gründung der noch fehlenden Casinos zu veranlassen. Musterstatuten für landwirtschaftliche Casinos können im Bedarfsfalle direct von der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien bezogen werden. Das weitere Ziel soll die Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften u. zw. sowohl solcher, welche den Zweck haben, den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Producte gemeinschaftlich durchzuführen, als auch solcher, die in einfacher und billiger Weise den Bauwirten Credit verschaffen. Bezüglich der letzteren Genossenschaften (Raiffeisencassen), auf deren Wichtigkeit bereits mit früheren Erlässen hingewiesen wurde, wird bemerkt, dass dieselben besonderer Unterstützung würdig erscheinen. Die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften wird in der Regel erst nach Bildung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Ortsvereine stattfinden. Dort, wo schon gegenwärtig landwirtschaftliche Casinos bestehen, ist ehebaldigst die Gründung solcher Genossenschaften anzuregen. Diese Verkaufsgenossenschaften können auf die Approvisionierung Wiens, welche durch einen in den Verhältnissen durchaus nicht begründeten Zwischenhandel Schaden leidet, besonders günstigen Einfluss nehmen, obwohl die n. ö. Landesproducte bei Versorgung des Wr. Marktes nicht die erste Rolle spielen. Schließlich wird bemerkt, dass die Statth. Wert darauf legt, dass bei Lösung dieser Fragen Gelegenheit genommen werde, sich überhaupt mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere den bezüglichen Uebelständen und Ursachen derselben, in ihrer vielfachen Verzweigung möglichst vertraut zu machen und den betreffenden Bevölkerungskreisen dadurch näher zu treten.

2243. **Landwirtschaftliche Vereine,** Förderung der —.

A. M. 3. August 1899, Z. 17400. St. E. 10. November 1899, Z. 75261, an alle Bzh.; n. ö. L. A., ferner k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, Genossenschaftscentralcasse, Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich und n. ö. Landeshypothekenanstalt in Wien.

Auf Grund eines Gutachtens des Landwirtschaftrathes hat das A. M. eine Action in den verschiedenen Ländern eingeleitet, welche eine umfassende Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zum Ziele hat und zu diesem Zwecke besondere „Grundsätze" verfasst, die eine kurze Uebersicht jener genossenschaftlichen Aufgaben bieten, deren thunlichste allgemeine Förderung unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung sich das A. M. angelegen sein lässt. Die Bzh. erhalten je ein Exemplar dieser „Grundsätze" [1]) mit der Aufforderung, die landwirtschaftliche Bevölkerung über die durch Pflege des Genossenschaftswesens erreichbaren wirtschaftlichen Erfolge zu belehren, zur Gründung solcher Genossenschaften anzuregen und diese nach Thunlichkeit zu fördern. Es empfiehlt sich, bei dieser Action auch durch die Schul- und kirchlichen Behörden die Mitwirkung der Lehrer und Priester anzustreben, welche schon wiederholt die landwirtschaftliche Bevölkerung über die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses mit Erfolg belehrt haben und dadurch zu wichtigen Propagatoren der genossenschaftlichen Einrichtungen geworden

[1]) Diese „Grundsätze" betreffen die Errichtung von Creditgenossenschaften und Bildung von Centralverbänden derselben; den genossenschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel wie Dünger, Futtermittel, Saatgut, landwirtschaftlicher Maschinen u. s. w.; die genossenschaftliche Organisation des Absatzes je nach den in den einzelnen Landestheilen vorwaltenden Verhältnissen durch Gründung von Molkerei-, Flachsverwertungs-, Hopfenbau-, Winzer-, Brennerei-, Bäckerei- und Müllerei-, Obst-, Gemüse- und Eierverwertungs-, Geflügel-, Pferdezucht-, Stiererhaltungs-, Herdebuch-, Schlächtereigenossenschaften u. s. w.; die Errichtung von Getreideverkaufs- und Lagerhausgenossenschaften mit localer Bedeutung, bezüglich welcher eine Ergänzung von Directiven gegeben wird, und endlich die staatliche Subventionierung aller dieser genossenschaftlichen Einrichtungen.

sind. Um den Bzh. die diesbezügliche Einflussnahme auf die landwirtschaftliche Bevölkerung zu erleichtern, werden weiter einige Exemplare einer im Gegenstande vom n. ö. L. A. ausgearbeiteten Belehrung über die „Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Niederösterreich“ [1]) zur Gebrauchsnahme mit der Aufforderung übermittelt, die Förderung der geplanten Action bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere auch bei den Amtstagen, sich angelegen sein zu lassen. Die in den „Grundsätzen“ allgemein ausgesprochenen Anschauungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Verbindung des Creditgeschäftes mit dem Bezugsgeschäfte werden hinsichtlich Niederösterreichs eine Modification zu erfahren haben. Die Entwicklung der Raiffeisencassen als reine Creditgenossenschaften und die durch Anschluss an die n. ö. Landeshypothekenanstalt bewirkte Entlastung der n. ö. Genossenschaftscentralcasse hat es hier angezeigt erscheinen lassen, für den Ein- und Verkauf eigene ländliche Genossenschaften zu errichten und dieselben in einem eigenen Centralverbande zusammenzufassen. Die zur Propagierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Niederösterreich berufenen Factoren werden daher dieser durch die besonderen Verhältnisse bedingten Entwicklung der Genossenschaftsorganisation Rechnung zu tragen und neben dem weiteren Ausbaue von Raiffeisencassen, die sich an die Genossenschaftscentralcasse anschließen sollen, die Gründung von ländlichen Genossenschaften für den An- und Verkauf zu empfehlen haben, welche wieder im geschaffenen Verbande ihre Centralisation finden sollen. Bei der Organisation der gemeinsamen Bezüge wird dieser Verband thunlichst im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft vorzugehen haben.

2244. **Landwirtschaftliche Vereine,** periodische Berichte über —.

St. E. 4. November 1895, Z. 102339, an alle Bzh.

In Hinkunft ist nach Ablauf eines jeden Jahres bis längstens 20. Jänner des folgenden Jahres über die Ergebnisse der im Sinne des St. E. v. 19. Juni 1893, ad Z. 33838, [2]) wegen Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens im Bezirke unternommenen Schritte zu berichten und in diesem Berichte insbesondere auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Vereine einschließlich der Raiffeisencassen Folgendes anzugeben: 1. Wie viele und an welchen Orten landwirtschaftliche Bezirksvereine und Casinos im abgelaufenen Jahre gegründet wurden, und wieviel solche Vereine mit Ende des Jahres im Bezirke bestanden haben. 2. In welchen Gemeinden landwirtschaftliche Casinos noch nicht bestehen, und aus welchen Ursachen es zur Gründung derselben noch nicht gekommen ist. 3. Welche Raiffeisencassen und an welchen Orten dieselben im abgelaufenen Jahre errichtet wurden, und wieviel solche Cassen mit Ende des Jahres im Bezirke bestanden.

2245. — — Stempelbehandlung von Quittungen über Subventionen.

A. M. 22. Jänner 1896, Z. 13902 ex 1895. St. E. 14. Februar 1896, Z. 8457, an alle Bzh. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Nachstehende vom F. M. aufgestellte Grundsätze für die Beurtheilung der Gebürenpflicht von Empfangsbestätigungen landwirtschaftlicher Vereine oder Gesellschaften über erfolgte Staatssubventionen werden bekanntgegeben:

Nach dem aus T. P. 47, lit. a, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, zu entnehmenden Grundsatze ist die Quittungsgebür von demjenigen zu entrichten, in dessen Eigenthum der empfangene Betrag übergeht. Es bildet demnach das Kriterium für die Beurtheilung der Gebürenpflicht der fraglichen Quittungen der landwirtschaftlichen Vereine u. dgl. der Umstand, ob der quittierende Verein das Eigenthum des empfangenden Betrages erhält oder nicht. Empfängt ein landwirtschaftlicher Verein die Subvention zu einer nach eigenem Ermessen vorzunehmenden Verwendung, dann ist er Eigenthümer der Subvention geworden und hat die Quittungsgebür zu entrichten u. zw. unbeschadet der selbständigen

[1]) Erschienen in der Hof- und Staatsdruckerei, October 1899.
[2]) Nr. 2242 d. Slg.

Gebürenpflicht der Quittungen jener Personen oder Corporationen, welchen die Subvention nach dem Beschlusse des Vereines zugewendet wird, und auch unbeschadet des Umstandes, dass der Verein der Staatsverwaltung die documentierte Verrechnung über die Verwendung der Subvention vorlegt. Wenn dagegen der Verein die Subvention für bestimmte Zwecke und mit der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung der Subvention für eben diese Zwecke erhält und nach Maßgabe der in den einzelnen Fällen obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse nicht Eigenthümer der Subvention wird, sondern bei Verwendung dieser Subvention nur als Vermittler oder Mandatar der Staatsverwaltung thätig ist, dann sind die Quittungen des Vereines nach T. P. 48, lit. e, und T. P. 83, lit. a, des Gebürengef. gebürenfrei, u. zw. ohne Unterschied, ob die Subvention ihrer Zweckbestimmung unmittelbar von dem Vereine selbst oder durch andere Vereine oder Personen zugeführt wird. In diesen Fällen ist die Quittungsgebür nur von jenen Vereinen oder Personen zu entrichten, in deren Eigenthum die Subvention durch die Vermittlung der landwirtschaftlichen Vereine schließlich übergeht. Wenn in solchen Fällen der die Auszahlung der Staatssubvention vermittelnde Verein auch in der Regel verpflichtet ist, der Staatsverwaltung die documentierte Verrechnung über die Verwendung der Staatssubvention vorzulegen, so bildet nicht dieser Umstand den Grund der Gebürenfreiheit der bezüglichen Quittung, sondern hängt diese Gebürenfreiheit vielmehr ausschließlich von der in jedem einzelnen Falle zu untersuchenden Vorfrage ab, ob der Verein Eigenthümer der Subvention wird oder nicht.

2246. **Landwirtschaftliche Vereine,** Rechtsgrundsätze für ihre Bildung.

M. J. 29. Jänner 1898, Z. 38186 ex 1897. St. Z. 10527 ex 1898.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens einzelner polit. Landesbehörden bei Amtshandlungen über die Anzeigen bezüglich der Bildung von landwirtschaftlichen Vereinen (Casinos) oft eine verschiedenartige Praxis beobachtet wird. Während nämlich manche Landesstellen die Constituierung von landwirtschaftlichen Vereinen nach dem Gesetze über das Vereinsrecht selbst dann zulassen, wenn die letzteren auch eine bloß den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zustehende Thätigkeit entwickeln sollen, lehnen andere Landesbehörden in allzu strenger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen die Amtshandlung nach dem Vereinsgesetze unter Hinweisung auf das Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, ab, sobald die betreffenden Vereinigungen auch nur theilweise oder nebenbei eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit zu entfalten beabsichtigen. Das M. J. sieht sich daher im Einvernehmen mit dem J. M. veranlasst, im nachstehenden einige, wenn auch nur allgemeine Grundsätze als Richtschnur darüber anzuführen, wann eine Ablehnung der Amtshandlung nach dem Vereinsges. v. J. 1867 zu erfolgen hat, und inwieweit eine Förderung der Privatwirtschaft der Vereinsmitglieder durch Vereine im Sinne des Vereinsges. v. J. 1867 zugelassen werden kann.

Den Ausgangspunkt der bezüglichen Erwägung hat der § 2 des letztcit. Ges. zu bilden, welcher die auf Gewinn berechneten Vereine von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausschließt. Diese Bestimmung lässt es als nicht zulässig erscheinen, dass ein nach dem Vereinsges. v. J. 1867 gebildeter Verein im eigenen Namen und für eigene Rechnung landwirtschaftliche Bedarfsartikel kaufe oder landwirtschaftliche Producte verkaufe u. zw. selbst dann, wenn der Absatz der ersteren und die Erwerbung der letzteren nur im Verkehre mit Vereinsmitgliedern stattfinden soll. Das Gleiche muss aber auch von dem Falle gelten, als beabsichtigt ist, dass der Verein nur die Rolle eines Commissionärs übernehme, also den Kauf oder Verkauf nur für Rechnung eines Auftragsgebers, jedoch im eigenen Namen abzuschließe. Hiebei kann es ferner keinen Unterschied begründen, ob der Verein den Commissionsauftrag von seinen Mitgliedern übernehmen oder als Commissionär der Erzeuger oder Lieferanten landwirtschaftlicher Producte Geschäfte mit seinen Mitgliedern abschließen will. In allen diesen Fällen würde nämlich der Verein gewerbemäßig Handelsgeschäfte schließen, also unzweifelhaft eine auf Gewinn berechnete Thätigkeit, die mit dem Vereinsges. v. J. 1867 nicht vereinbar ist, ausüben. Eine solche Thätigkeit kann aber auch dann vorliegen, wenn der Verein, ohne selbst in das Kauf- bzw. Verkaufsgeschäft einzutreten, lediglich die Rolle eines Vermittlers zwischen seinen Mitgliedern und den Personen übernehmen wollte, welche die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel liefern oder landwirtschaftliche Producte beziehen, soferne er für seine Vermittlung irgend ein Entgelt beansprucht, also in diesem seine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit zum Ausdrucke kommt. Die Unanwendbarkeit des Vereinsges. v. J. 1867 auf Vereine mit dem eben besprochenen Wirkungskreise muss auch dann als vorhanden gelten, wenn das Reinerträgnis oder der Liquidationserlös nicht den Mitgliedern,

sondern irgend einem gemeinnützigen oder humanitären Zwecke gewidmet ist. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft ist, ob eine solche Widmung dem Vereine den Charakter eines auf Gewinn berechneten Unternehmens benimmt, da für diese Frage wohl nur die Natur der abgeschlossenen Geschäfte, nicht die schließliche Verwendung des Gewinnes entscheidend sein dürfte, ist noch zu berücksichtigen, dass man es hier jedenfalls mit einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder, also mit einer Organisation zu thun hat, die vermöge § 1 des Genossenschaftsges. ausschließlich diesem Gesetze unterstellt[1]) und dadurch dem Vereinsges. v. J. 1867 sogar dann entzogen ist, wenn sie an sich nach den Bestimmungen des Vereinsges. v. J. 1867 selbst mit diesem vereinbar wäre. Trotz dieser Einschränkungen soll aber auch Vereinen nach dem Vereinsges. v. J. 1867 die Möglichkeit nicht benommen werden, für die Versorgung ihrer Mitglieder mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und für den Absatz ihrer Producte eine sehr wohlthätige Wirksamkeit zu entfalten. In erster Linie kommt hier eine berathende und belehrende Thätigkeit, dann die Auskunftsertheilung über Bezugsquellen und Absatzgebiete, endlich die unentgeltliche Vermittlung zwischen den Mitgliedern in ihrer Stellung als Käufer bzw. Verkäufer und den Personen in Betracht, welche die betreffenden Verträge mit den Mitgliedern abzuschließen willens sind. Da in allen diesen Fällen von dem Vereine zwar die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft seiner Mitglieder bezweckt wird, als Mittel hiefür aber nicht ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, ja überhaupt kein Geschäftsbetrieb in Anwendung kommt, kann auch der § 1 des Genossenschaftsges. der Anwendung des Vereinsges. v. J. 1867 auf solche Vereine nicht im Wege stehen. Es wird sich also nur darum handeln, dass Vereine, welche auch eine Mitwirkung bei dem Ankaufe landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und dem Verkaufe landwirtschaftlicher Producte durch ihre Mitglieder in Aussicht nehmen und sich auf Grundlage des Vereinsges. v. J. 1867 zu bilden beabsichtigen, den eben für zulässig bezeichneten Wirkungskreis mit voller Klarheit in ihren Statuten zum Ausdrucke bringen und ebenso bestimmt jede darüber hinausliegende, mit ihrer Rechtsgrundlage nicht vereinbare Thätigkeit in voraus ausschließen. Ist diesen Erfordernissen entsprochen, so wird dann zu einer Untersagung solcher Vereinsbildungen auf Grundlage des Vereinsges. v. J. 1867 wohl keine Nöthigung mehr vorliegen. Eine ähnliche aber nach den gleichen Gesichtspunkten zu lösende Unklarheit besteht noch hinsichtlich einer anderen Gruppe von Aufgaben, welche sich die landwirtschaftlichen Vereine zu setzen pflegen. Es sind dies der Ankauf landwirtschaftlicher Geräthe, namentlich von Maschinen durch den Verein, dann der Ankauf männlicher Zuchtthiere, die dann den Mitgliedern zur Förderung ihrer Wirtschaft leihweise überlassen werden. Auch diese Vereinsthätigkeit kann mit dem Vereinsges. v. J. 1867 nur dann im Einklange stehend erachtet werden, wenn sie sich nicht als auf Gewinn berechnet qualificiert, und wenn sie des Kriteriums des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, wie dies ja in der Regel der Fall sein wird, entbehrt. Ist das Entgelt für die Benützung daher so niedrig bemessen, dass schon hienach eine auf Gewinn berechnete Absicht als ausgeschlossen gelten kann, so dürfte auch hier kein Anlass bestehen, um aus diesem Grunde die Vereinsbildung zu untersagen. Um den in Rede stehenden Vereinen nicht Schranken zu ziehen, die durch das Gesetz nicht unbedingt gefordert und aus volkswirtschaftlichen Gründen entschieden nicht wünschenswert sind, wird übrigens auch dem Grundsatze Beachtung zu schenken sein, den der V. G. H. im Erk. v. 21. Jänner 1887, Z. 194 (Budw. Nr. 3355) zur Geltung gebracht hat. Bei einem Vereine, dessen statutarische Zwecke sich im Rahmen des Vereinsges. v. J. 1867 bewegen, erklärte nämlich der V. G. H. für irrelevant, dass zu den angewendeten Mitteln auch solche zählen, welche juristisch einem oder dem anderen der im § 2 des Vereinsges. v. J. 1867 bezeichneten Geschäfte beizuzählen sind. Der V. G. H. legte vielmehr das Schwergewicht darauf, dass in dem damals zur Entscheidung gelangten Falle die humanitäre Seite der Vereinsthätigkeit weitaus die überwiegende war, und dass die für die Vereinsuntersagung maßgebend gewesene Darlehensgewährung die Natur einer geschäftsmäßigen Creditgewährung nicht hatte. In ähnlicher Weise wird man auch bei landwirtschaftlichen Vereinen mit dem bekannten, in erster Linie auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit liegenden Wirkungskreise eine unter Vermeidung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf die Förderung der Wirtschaft einzelner Vereinsmitglieder gerichtete Thätigkeit als nach dem Vereinsges. v. J. 1867 statthaft ansehen können, wenn in den Statuten klar zum Ausdrucke kommt, dass diese Thätigkeit unter den eigentlichen Vereinsaufgaben nur in zweiter Linie steht und sich nicht als eine eigentlich geschäftsmäßige darstellt. Die Statth. wird daher eingeladen, bei Amtshandlungen über die angezeigte Bildung von landwirtschaftlichen Vereinen nach den vorstehenden Grundsätzen vorzugehen und die betheiligten landwirtschaftlichen Kreise, deren Bestreben, auch im Rahmen des Vereinsgesetzes eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit entwickeln zu können, jedenfalls der weitgehendsten Förderung würdig ist, bei sich ergebenden Gelegenheiten nach Möglichkeit

[1]) Vgl. Nr. 1146 d. Slg.

darüber belehren zu lassen, unter welchen Umständen die eben erwähnte Thätigkeit zulässig erscheint. Es dürfte sich insbesondere empfehlen, dass, wenn die Statth. mit Rücksicht auf den Inhalt der Statuten eines projectierten landwirtschaftlichen Vereines die Amtshandlung nach dem Vereinsges. v. J. 1867 abzulehnen gezwungen ist, dem betreffenden Vereinsproponenten zugleich eine entsprechende Belehrung darüber ertheilt werde, wie die Statuten etwa abzuändern wären, damit eine Behandlung derselben nach dem erwähnten Gesetze möglich werde, da es nicht ausgeschlossen ist, dass die Verweisung eines Vereines, der eventuell die Etablierung eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes und eine auf Gewinn berechnete Unternehmung gar nicht beabsichtigt, auf das Genossenschaftsgesetz oft nur durch Mängel bzw. eine zu allgemeine Fassung der Statuten nothwendig geworden ist.

**Landwirtschaftliche Vereine,** Bauernassecuranzen Nr. 449—453.
— — Sachverständigengebüren für Mitglieder — Nr. 658.
**Landwirtschaftliche Wanderlehrer,** Subventionierung Nr. 2150, 2235.
**Längenmaße,** officielle Abkürzungszeichen für metrische — Nr. 2444.
**Lastenautomobile** und Packtricycles, äußere Bezeichnung Nr. 1312.
**Lastenfuhrwerk** als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb Nr. 2354.
— — Hintanhaltung von Thierquälereien beim — Nr. 3837.
**Lastthiere,** Verwendung beim Hausierhandel Nr. 1751, 1770.
**Lastwagen,** Beleuchtung zur Nachtzeit Nr. 1310.
— — Breite der Radfelgen Nr. 3717.

2247. **Laugenessenz,** Vorschriften für den Verkehr mit —.

St. M. 31. März 1863, Z. 6421. St. E. 5. April 1863, Z. 14100, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das Verbot des Kleinhandels mit Laugenessenz und Aetzlaugen von einem höheren specifischen Gewichte als 1·02[1]) ist energisch durchzuführen, Uebertreter sind dem angemessenen Strafverfahren zu unterziehen und eventuell gefällte Strafurtheile durch die öffentlichen Blätter zu publicieren.

2248. St. M. 16. Mai 1863, Z. 7317. St. E. 1. Juni 1863, Z. 21104, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag., Wr. P. D. und Oberlandesgericht in Wien.

Laugenessenz und Aetzlaugen von einem höheren specifischen Gewichte als 1·02 dürfen nur unter Beobachtung der für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden und bleiben vom Kleinhandel ausgeschlossen. Einzelnen vertrauenswerten Gewerbetreibenden kann über specielles Ansuchen bewilligt werden, vom Erzeuger oder einem zum Gifthandel berechtigten Handelsmanne Aetzlauge unter den für den Bezug von Giftkörpern bestehenden Vorsichtsmaßregeln zu beziehen und in dem auf die gesetzliche Gradation von 1·02 verdünnten Zustande an das Publicum zu verkaufen. Diesen Zwischenhändlern ist von dem Erzeuger oder dem zum Gifthandel berechtigten Handelsmanne eine eigene gedruckte Belehrung mitzugeben, wie viel Wasser sie der concentrierten Lauge zuzusetzen haben, um sie auf das vorgeschriebene specifische Gewicht von 1·02 zu bringen. Rücksichtlich der Aufbewahrung allfälliger Vorräthe noch nicht verdünnter Aetzlauge haben diese Zwischenhändler die in Betreff der Aufbewahrung der Giftkörper bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

2249. M. J. 10. October 1877, Z. 13663. St. E. 22. October 1877, Z. 31691, an Wr. Mag.

In den §§ 15 und 12 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, sind auch für den Detailverkauf von Aetzlaugen und Laugenessenz zureichende beschränkende Bestimmungen enthalten, um, soweit es durch behördliche Anordnungen überhaupt möglich ist, durch Unvorsichtigkeiten im Verkehre mit gesundheitsschädlichen Stoffen veranlasste Unglücksfälle hintanzuhalten. Es wird daher die gegebene Verordnung nachdrücklichst zu handhaben und den Detailverschleißern in Erinnerung zu bringen sein, dass sie nach den Bestimmungen der erwähnten Paragraphen ver-

[1]) R. G. B. 54 ex 1862.

pflichtet sind, die Aetzlaugen und Laugenessenzen von Genuss- und Heilmitteln fernzuhalten und in Gefäßen aufzubewahren, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, dass sie dieselben nicht an Personen verabfolgen, bei welchen unvorsichtiges Gebaren oder Missbrauch zu besorgen ist, dass sie diese Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und bei Außerachtlassung dieser Weisungen in allen Fällen ein Strafverfahren zu gewärtigen haben.

**Läutewerke,** automatische — an Eisenbahnübergängen Nr. 1100.
**Lawinensystem,** Warenabsatz nach dem — Nr. 4555.
**Lebensbestätigungen** über Findelkinder Nr. 1227.
— — auf Quittungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus öffentlichen Cassen Nr. 2587, 2781, 4287, 4289—4291.
— — für Zwecke der Arbeiterunfallversicherung Nr. 3942.
**Lebensdauer,** statistische Ausweise über — Nr. 2460, 3207.
**Lebensgefahren,** erste Hilfe bei plötzlichen — Nr. 1144.
**Lebensmagnetismus,** Anwendung zu Heilzwecken Nr. 1788.

2250. **Lebensmittel,** grüne Preistäfelchen auf ausgestellten —.

St. E. 9. März 1870, Z. 6306, an Bzh. Hernals und Sechshaus, sowie Wr. P. D.

In den Vororten Wiens werden häufig von Geschäftsleuten, welche mit Nahrungs- und Genussmitteln Handel treiben, zur Bezeichnung des Preises solcher Artikel Täfelchen von grüner gesundheitsschädlicher Farbe verwendet, welche durch Feuchtigkeit oder andere Einflüsse Farbstoff verlieren, denselben dem Artikel mittheilen und auf diese Art einen schädlichen Einfluss auszuüben im Stande sind. Die Behörden haben das Geeignete zu veranlassen, damit der Gebrauch solcher Täfelchen gänzlich vermieden werde.

2251. — — färbiges Papier als Einhüllungsmittel.

M. F. 20. November 1877, Z. 14389. St. E. 9. December 1877, Z. 36972, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.[1])

Das M. I. hat zu der Vdg. v. 2. Juni 1877, R. G. B. 43, bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbiger Papiere als Emballage bei Genussartikeln nähere Erläuterungen erlassen, welche im R. G. B. 105 veröffentlicht worden sind. Die Bzb. werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass diese Erläuterungen insbesondere auch den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Kenntnis kommen, wobei bemerkt wird, dass sich die an der Oberfläche gefärbten Papiere von den im Holländer gefärbten am einfachsten dadurch unterscheiden lassen, dass erstere nach dem Befeuchten mit schwach alkalischen Flüssigkeiten beim Reiben auf weißem Papiere leichter abfärben und nach dem Abspülen mit Wasser an der abgeriebenen Stelle farblos oder weniger gefärbt erscheinen.

2252. — — mit Anilin gefärbte —.

St. E. 26. Mai 1878, Z. 9460, an alle Bzb.

Die so häufig vorkommende Verfälschung der Weine, Liqueure und Fruchtsäfte mit rothen Farbstoffen, welche der Anilingruppe angehören und deren Gebrauch zum Färben von Genussmitteln laut Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, verboten ist, macht es nothwendig, nach Mitteln zu forschen, welche es den mit der Ueberwachung der Genussmittel betrauten Organen möglich machen, schnell und sicher derartige Verfälschungen zu erkennen und auf Grund dieser Untersuchung sogleich amtzuhandeln. Ein solches Mittel zur Eruierung der Anilinfarbstoffe in den obgenannten Genussmitteln ist in der Wollfaser gefunden worden, und hat es der L. San. R. als wünschenswert bezeichnet, dass die marktpolizeilichen Functionäre mit der Prüfung von anilinhältigen Weinen mittelst Wollreaction vertraut gemacht

[1]) — mit dem Auftrage, die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

und solche Prüfungen häufig an den zum Verkaufe gelangenden Weinen vorgenommen werden. Die Prüfung der oben bezeichneten Flüssigkeiten auf etwaigen Anilingehalt geschieht in der Weise, dass eine Probe der zu untersuchenden Flüssigkeit in eine Glasprouvette gegeben und, nachdem man einen länglichen schmalen Streifen von gewöhnlichem aus echter Schafwolle bestehendem ungebleichten Flanelle in dieselbe eingesenkt hat, über einer Spiritusflamme zum Kochen gebracht wird. Enthält die untersuchte Flüssigkeit Anilin, so färbt sich bei dieser Procedur der Flanellstreifen lebhaft roth, und lässt sich diese Färbung nicht mehr leicht, auch nicht durch wiederholtes und andauerndes Waschen mit Wasser beseitigen. Da derartige Untersuchungen in jedem Verkaufsgewölbe ohne viele Vorbereitungen und ohne Aufsehen leicht vorgenommen werden können, und anderseits das Auftreten einer intensiven, durch Waschen nicht zu beseitigenden Anfärbung des Wollstreifens ein untrügliches Zeichen des Vorhandenseins von Anilinfarbstoff in dem untersuchten Getränke ist, auf Grund dessen eine Beschlagnahme des betreffenden Objects vorbehaltlich der genauen chemischen Untersuchung mit Recht vorgenommen werden kann, so eignet sich diese einfache und verlässliche Untersuchungsmethode insbesondere für den Marktverkehr. Demnach ist das Geeignete zu veranlassen, dass sich die mit der Ueberwachung der Lebensmittel betrauten Organe mit dieser Methode vertraut machen und gehalten werden, häufige Prüfungen an den zum Verkaufe gelangenden Genussmitteln vorzunehmen.

2253. **Lebensmittel,** Verwendung von Papier als Emballage von —.

M. J. 7. Juni 1885, Z. 5979. St. E. 20. Juni 1885, Z. 28464, an Wr. Mag. — St. E. 9. December 1885, Z. 56159, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. P. D.

In der Min.-Vdg. v. 19. September 1848, Z. 3075, welche im P. 5, den Approvisionierungsgeschäftsleuten die strengste Reinlichkeit beim Geschäftsbetriebe überhaupt, sonach selbstverständlich auch beim Verkaufe der Nahrungs- und Genussmittel anbefiehlt, ist die Handhabe geboten, um jede sanitätsbedenkliche oder auch nur unsaubere und dadurch eckelerregende Emballage zu beanständen, ferner ist durch den Min.-Erl. v. 2. Juni 1877, R. G. B. 43, die Verwendung von färbigem Papiere als directes Einhüllungsmittel für Consumartikel verboten.[1]) Diese den Verkehr mit Esswaren betreffenden Vorschriften sind zur genauesten Durchführung zu bringen bzw. deren Befolgung auf das Strengste zu überwachen. Um diesbezüglich einen thunlichst einheitlichen Vorgang in Niederösterreich zu erzielen, werden nachfolgend jene Bestimmungen bekanntgegeben, welche der für die Marktaufsichtsorgane des Wr. Mag. bestehende Amtsunterricht enthält:

1. Zur Einhüllung und Verpackung von Eiswaren darf zufolge Min.-Vdg. v. 2. Juni 1877, R. G. B. 43, nur reines (nämlich unbeschmutztes) weißes oder im Zeuge gefärbtes Papier verwendet werden. 2. Die Verwendung von beschriebenem oder bedrucktem Papiere als Einhüllungsmaterial ist nur für trockene Artikel, nämlich solche, welche eine trockene Oberfläche haben und bei der Aufbewahrung trocken bleiben, gestattet. Als solche sind zu betrachten: Hülsenfrüchte, Körnerfrüchte, Reis, Grieß, Rollgerste, Gewürze (nicht in Pulverform), Nüsse, Kastanien, Kaffeebohnen, Thee 2c. 3. Nicht im Zeuge gefärbtes Papier darf nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel bei den eben benannten Artikeln verwendet werden. 4. Zum Einhüllen solcher Artikel, bei welchen vermöge ihrer fettigen, feuchten, schmierbaren oder mehligen Beschaffenheit die Aufnahme von Schmutz, Farben, Tinte, Druckerschwärze 2c. leicht möglich ist, darf nur ganz reines, noch ungebrauchtes und somit weder bedrucktes noch beschriebenes Papier verwendet werden. Zu den Artikeln, worauf diese Bestimmung Anwendung zu finden hat, gehören: alle Mehlsorten, Gewürze in Pulverform, Surrogatkaffee, alle Salsen, Pflaumenmus, Honig in Waben, alle Fettwaren und nicht flüssigen Milchproducte, Würste, Fleisch und Fleischwaren, Sulze, Fische, Geflügel, Schwämme, Obst jeder Gattung, eingelegte Früchte, Salz, Zucker, Zuckerbackwerk, Confituren 2c.

Hienach haben die Bzh. und die Statutargemeinden Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs einen möglichst gleichen Vorgang von Seite der be-

[1]) S. auch Nr. 2251 und Nr. 2258 d. Slg.

treffenden Geschäftsleute in der fraglichen Beziehung und die entsprechende Ueberwachung derselben durch die Aufsichtsorgane zu veranlassen.

**2254. Lebensmittel,** Bereitung und Aufbewahrung in Nickelgefäßen.

M. F. 17. Februar 1886, Z. 16917 ex 1885. St. E. 26. Februar 1886, Z. 8999, an alle Bzb.

In Angelegenheit der Verwendung von galvanisch vernickelten oder plattierten Gefäßen zur Bereitung und Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln wird eröffnet, dass nach dem Gutachten des hierüber einvernommenen Obersten Sanitätsrathes Salz und gewöhnlichen Essig haltende Flüssigkeiten, sowie saure Fruchtsäfte schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter Umständen, wie sie in gewöhnlichen Haushaltungen vorzukommen pflegen z. B. beim Einbeizen von Wildbret und anderen Fleischarten, beim Einsieden von Fruchtsäften u. dgl., aus Nickelgefäßen das Metall in Mengen in Lösung bringen, welche vom sanitären Standpunkte nicht mehr als unbedenklich bezeichnet werden können, abgesehen davon, dass das Nickel ein dem menschlichen Organismus fremdes Element ist und daher dessen Einverleibung, von therapeutischen Zwecken abgesehen, fernzuhalten ist. Hiebei wird bemerkt, dass nach Beobachtungen bei der therapeutischen Anwendung von Nickelsalzen nachgewiesen ist, dass letztere schon in Dosen von 0·2 *g* Erbrechen erzeugen und überhaupt giftiger als Kupfersalze wirken. Demnach müssen galvanisch vernickelte, nickelplattierte, sowie aus Nickel erzeugte Kochgefäße[1]) sowohl für die Zubereitung, wie für die Aufbewahrung von säurehältigen Nahrungs- und Genussmitteln als unzulässig erklärt werden und ist deren Verwendung zu den gedachten Zwecken verboten.

**2255.** — — unzulässige Theerfarbstoffe für —.

M. F. 1. März 1886, Z. 18058. St. E. 19. März 1886, Z. 11477, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der im § 1 der Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, gebrauchte Ausdruck „Die Verwendung von Farben, welche ..... Anilin enthalten", darf mit Rücksicht auf die inzwischen genauer ermittelte Zusammensetzung der aus Rohanilin durch chemische Processe dargestellten und als Färbematerial verwendbaren Verbindungen nicht mehr in dem Sinne aufgefasst werden, als ob darin Anilin enthalten sein müsse, es sind vielmehr unter diesem Ausdrucke die aus Anilin durch chemische Einwirkungen erzeugten Farbstoffe zu verstehen. In diesem Sinne kann auch die aus Rosanilin dargestellte Rosolsäure als Abkömmling des Anilin aufgefasst und somit als Anilinfarbstoff unter die Bestimmungen des § 1 der cit. Vdg. subsumiert werden. Auf die zweite aus Carbolsäure unter Mitwirkung von Kleesäure dargestellte, nach ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von der vorgenannten wenig verschiedene Rosolsäure kann allerdings nicht § 1 der Vdg., wohl aber § 6 derselben u. zw. umsomehr angewendet werden, weil, abgesehen von den bisher noch nicht zuverlässig ermittelten Wirkungen der reinen Rosolsäuren auf den menschlichen Organismus, dieselben von den zu ihrer Darstellung verwendeten gesundheitsschädlichen Materialien verunreinigt im Handelsverkehre vorkommen und daher in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, thatsächlich die Gesundheit zu gefährden geeignet sind. Bei diesem Anlasse wird darauf hingewiesen, dass neuerer Zeit zahlreiche organische, als Färbematerialien verwendbare Verbindungen insbesondere aus Theerbestandtheilen dargestellt werden, die einestheils wegen ihres unbekannten Verhaltens und ihrer unermittelten Einwirkung auf den menschlichen Organismus, anderntheils wegen ihrer gesundheitsbedenklichen Verunreinigung zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln nicht verwendet werden sollen und daher gleichfalls nach den Be-

[1]) § 9 der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235, gestattet die Verwendung von Kochgeschirren aus technisch reinem Nickel.

stimmungen des § 6 der vorbezogenen Vdg. zu behandeln sind. Hievon werden die Unterbehörden unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 1. März 1886, R. G. B. 34, betreffend die Verwendung aus Anilin oder anderen Theerbestandtheilen hergestellter Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln,[1]) in die Kenntnis gesetzt.

2256. **Lebensmittel,** sanitäre Beanständung der Kochgeschirre.[2])

M. J. 10. Juni 1886, Z. 8094. St. E. 21. Juni 1886, Z. 30760, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Bezüglich der sogenannten Austria-Kochgeschirre, welche aus steierischen Bessemerblechen erzeugt, innen allein oder innen und außen mit Zink legiert, sodann innen mit vollkommen bleifreiem Feinzinne überzogen und von außen entweder vernickelt, verzinnt oder versilbert oder auch nur mit Zink legiert werden, wird bekanntgegeben, dass nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes diese Geschirre, sobald sie an der inneren Fläche überhaupt nicht mit Zink legiert, sondern nur mit einem Ueberzuge aus Feinzinn versehen werden, in sanitärer Beziehung den Gefäßen aus Weißblech gleichzuhalten und überhaupt nicht zu beanständen sind. Die im Innern mit Zink legierten und mit einem Ueberzuge aus Feinzinn versehenen Geschirre sind analog den verzinnten Kupfergeschirren zu behandeln, d. h. ihre Verwendung zu Kochzwecken ist, insolange die Verzinnung nicht schadhaft geworden ist, zulässig; ihre Verwendung zu Kochzwecken bei schadhafter Verzinnung ist jedoch zu beanständen. Die Beschaffenheit der äußeren Wandung, ob sie vernickelt, verzinkt oder versilbert ist, kommt in sanitärer Beziehung nicht in Betracht, wenn in die Verzinnung der inneren Wandung auch der Rand des Geschirres einbezogen ist.

2257. — — Schaustellung ungenügend verwahrter —.

St. E. 31. August 1892, Z. 54721, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es kommt häufig vor, dass Obst, Gemüse, Fleisch und Wurstwaren, sowie überhaupt die verschiedensten Nahrungs- und Genussmittel sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande in den Schaufenstern der Verkaufslocale, ja sogar auf offener Straße unbedeckt feilgehalten werden. Hiedurch sind diese Nahrungsmittel Verunreinigungen durch Staub, schädliche organische Substanzen aller Art, sowie durch Insecten ausgesetzt und unterliegen infolgedessen in kürzerer Zeit der Verderbnis, wodurch sie gesundheitsschädlich und zum Genusse ungeeignet werden. . . . In dieser Hinsicht wird besonders auf die kleinen Verkaufsstellen, z. B. der Greisler, bei denen die gedachten Anstände am häufigsten vorkommen, hingewiesen. Es ist daher den Gemeinden (Organen der Marktpolizei) die strengste Ueberwachung des Verkaufes von Nahrungsmitteln neuerdings einzuschärfen und zu verfügen, dass die Schaustellung ungenügend verwahrter Nahrungsmittel vermieden und für die peinlichste Reinhaltung der Verkaufslocale überhaupt gesorgt werde. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung ist mit aller Strenge gegen die Schuldtragenden vorzugehen.

2258. — — Schwerspatpapier als Emballage von —.

M. J. 26. Mai 1895, Z. 12853. St. E. 24. Juni 1895, Z. 53278, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Laut Berichtes der Statth. in Triest an das M. J. ist ermittelt worden, dass in einer Anzahl von Handelsgeschäften in Triest, welche Esswaren verschleißen, zu ihrer Einhüllung Papiere verwendet wurden, die sich als durch Zusatz von Schwerspat (Bariumsulfat, Permanentweiß), der sich beim Verbrennen des Papiers

---

[1]) Vgl. auch die Min.-Erl. v. 10. August 1892, R. G. B. 134, und v. 25. August 1895, R. G. B. 136, betreffend die Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

[2]) Bezüglich der Verwendung von Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Nickel und Zink bei Herstellung von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren und Kindersaugflaschen s. Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235.

durch Grünfärbung der Flamme kenntlich macht, oder mit Gips (Calciumsulfat) oder Kaolin künstlich schwer gemacht erwiesen und theils aus ausländischen, theils aus einer inländischen Papierfabrik bezogen wurden. Da Esswaren durch derartiges Umhüllungspapier, welches schon auf der Wage eine Benachtheiligung der Consumenten verursacht, in einem die Gesundheit beeinflussenden Maße verunreinigt und insbesondere durch das mit Schwerspat versetzte Papier, wie durch Versuche ermittelt wurde, giftige Wirkungen hervorgerufen werden können, ist solches Papier als Hülle von Esswaren durchaus nicht geeignet und dessen Verwendung zu diesem Zwecke gemäß der Vdg. des St. M. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, und der Min.-Vdg. v. 2. Juni und 20. November 1877, R. G. B. 43 und 105, unstatthaft. Hievon werden die Bzb. zum Zwecke entsprechender Ueberwachung der genauen Befolgung dieses Verbotes behufs Hintanhaltung des gedachten Unfuges[1]) in Kenntnis gesetzt.

2259. **Lebensmittel,** Einhüllung in verunreinigte Pflanzenblätter.

M. J. 1. September 1895, Z. 9097. St. E. 24. September 1895, Z. 84782, an alle Bzb.

Das M. J. hat mit Vdg. v. 1. September 1895, R. G. B. 142, die Verwendung des mit Kupferlösung besprengten Weinlaubes und von sanitätswidrig verunreinigten Pflanzenblättern zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln verboten.[2]) Die Bzb. werden auf diese Min.-Vdg. zur Verlautbarung im Amtsblatte und strengen Handhabung bzw. Ueberwachung aufmerksam gemacht.

2260. — — Verwendung giftfreier Theerfarbstoffe für —.

M. J. 19. September 1895, Z. 23776. St. E. 15. October 1895, Z. 90485, an alle Bzb.

Der Verkehr und die Verwendung der nach der Min.-Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. 147,[3]) zu Färbungen von Zuckerbäckerwaren und Liqueuren zugelassenen Theerfarben sind durch die den Bzb. zugewiesenen Sanitätsorgane überwachen zu lassen, welchen es auch obliegt, sich zu überzeugen, ob die in der Verordnung bezeichneten Bedingungen hinsichtlich des Nachweises der Provenienz und Garantie der Reinheit der betreffenden Farben genau eingehalten werden. Ueber etwa wahrgenommene Uebertretungen ist[4]) unter Namhaftmachung der Fabrik, aus welcher die Farben stammen, zu berichten.

— — Anbringung von Bleiplomben auf — Nr. 544.
— — Verwendung von Borsäure zur Conservierung Nr. 549.
— — Kosten der chemischen Untersuchung Nr. 609, 4550.
— — unreines Eis als Conservierungsmittel von — Nr. 1113.
— — Färbung von Genussmitteln mittelst Fuchsin Nr. 1307, 2263.
— — Ueberwachung der Conservenfabrication Nr. 1444.
— — sanitäre Ueberwachung gebrannter geistiger Getränke Nr. 1527.
— — Verfälschung von Gewürzen Nr. 1620.
— — Glasuren an Koch-, Ess- und Trinkgeschirren Nr. 1630.
— — Hintanhaltung von Mehlverunreinigungen Nr. 1662, 2491.
— — Vidierung ung. Licenzen zum Hausieren mit — Nr. 1738.
— — Surrogate von Nahrungs- und Genussmitteln Nr. 1978—1980, 3813.
— — Verunreinigung von Kochsalz Nr. 2075.
— — Milchconservierung durch Zusätze Nr. 2505.
— — im Sanitätsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.

---

[1]) — alle Bzh. überdies auch zur Verständigung der Gemeindevorstände.
[2]) Dieses Verbot ist wiederholt im § 8 der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235.
[3]) — in deren Text sich übrigens laut Erl. des M. J. v. 23. Jänner 1896, Z. 30840 ex 1895 (St. E. 17. Februar 1896, Z. 8484, an alle Bzb.) ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es anstatt Rosallin zu lauten hat: Roccellin. Die Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. 147, ist durch die Vdg. v. 22. Jänner 1896, R. G. B. 22, ergänzt.
[4]) — von den Bzb. der Statth., von dieser dem M. J.

**Lebensmittel,** Reinlichkeit und Ordnung bei Zubereitung und Verkauf Nr. 3196.
— — Schwefelung von Nahrungs- und Genussmitteln Nr. 3261, 3262.
— — s. auch unter Marktpolizei.
**Lebensmittelmagazine,** gewerbepolizeiliche Ueberwachung Nr. 701, 702.
— — bei Eisenbahnbauten, Assanierung Nr. 1026.

2261. **Lebensmittelproben,** Entschädigung für zu Untersuchungszwecken entnommene —.

M. J. 30. April 1898, Z. 11019. St. E. 27. Mai 1898, Z. 44130, an alle Bzh., mitgeth. der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien.

Anlässlich mehrfacher Anfragen, betreffend die Art der Deckung der gemäß § 3, al. 4, des Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897, dem Staate obliegenden Entschädigungen für von Organen der polit. Behörden zum Zwecke der Untersuchung entnommene Proben, wird behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges angeordnet, dass die nach endgiltig entschiedenem Entfalle eines der im Schlusssatze des § 3 vorgesehenen Befreiungsgründe dem Staate zur Last fallenden Entschädigungen der gedachten Art von den betreffenden polit. Behörden quartalsweise[1]) bei der vorgesetzten polit. Landesstelle behufs Flüssigmachung aus dem für das bezügliche Verwaltungsgebiet unter der Rubrik bzw. Subrubrik „Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes" eingestellten Betrage auszuweisen sind. Selbstverständlich haben die Organe der l. f. polit. Behörden aus finanziellen Rücksichten mit der Entnahme von Proben nicht leichthin vorzugehen, und sind von ihnen in der Regel nur in solchen Fällen von amtswegen Untersuchungen zu veranlassen, wo es sich nicht sowohl um Qualitätsverkürzungen, als vielmehr gegründeten Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes handelt. Die Bzh. werden demnach beauftragt, bis zum 10. des jedem Quartalsschlusse folgenden Monats[2]) unter Begründung der Entschädigungsansprüche einen Ausweis[3]) auch negativ über jene Proben vorzulegen, hinsichtlich welcher die Entschädigungen angesprochen werden.[4])

**Lebensmittelversorgung,** Abcommandierung handwerkskundiger Soldaten zur Aufrechthaltung einer ungestörten — Nr. 283.

2262. **Lebensrettungen,** Taglien für —.

St. Z. 61054 ex 1898.

Die Nachweisungen über die Lebensrettungen und die erlegten Raubthiere und die hiefür gezahlten Prämien,[5]) welche seit 1867 (St. Z. 40606 ex 1867) jährlich bis längstens Ende Mai für das abgelaufene Jahr vom Rechnungsdepartement der Statth. nach einem bestimmten Formular der statistischen Centralcommission vorzulegen waren, werden in Zukunft seitens der letzteren nicht mehr benöthigt.

---

[1]) S. die folgende Fußnote.

[2]) Da solche Entschädigungen nach den bisherigen Erfahrungen nur vereinzelt vorkommen, sind zufolge St. E. v. 2. Juni 1899, Z. 46117, von den n. ö. Bzh. in Hinkunft nur mehr Jahresnachweisungen bis zum 10. Jänner des nächstfolgenden Jahres vorzulegen. Die im Laufe des Jahres entstehenden nach den bisherigen Wahrnehmungen unbedeutenden Entschädigungsansprüche seitens Privater sind gegen Empfangsbestätigung aus dem Amtspauschale vorschussweise zu bestreiten; doch bleibt es den Bzh. unbenommen, für den Fall einer hiedurch ausnahmsweise erwachsenden größeren Belastung des Amtspauschales den Ersatz hiefür abgesondert anzusprechen.

[3]) — mit den folgenden Rubriken: Post-Nr.; Aufsichtsorgan; Probe; von der polit. Behörde bestimmte Entschädigung fl., kr.; die Entschädigung gebürt dem (der) . . . . .

[4]) Ueber die in diesem Gegenstande im Verwaltungsgebiete aufgelaufenen Kosten haben die Landesstellen bis auf weiteres mit Schluss jedes Jahres eine Uebersicht dem M. J. vorzulegen.

[5]) Bezüglich der Lebensrettungstaglien vgl. Min.-Erl. v. 12. September 1854, R. G. B. 234, und die Hofkzld. v. 9. März 1827, Z. 5295 (P. G. S. Nr. 31) und v. 11. Juni 1833, Z. 13635 (Pr. G. S. Nr. 138).

**Lebensversicherung,** statistische Nachweisungen über — Nr. 4276.
**„Lebenswecker"** des C. Baunscheidt & Comp. Nr. 2744.
**Lebzelter,** Gewerbeabgrenzung Nr. 4623—4625.

2263. **Lebzelterwaren,** Verwendung arsenhältiger Farben für —.

St. E. 18. Jänner 1878, Z. 222, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.[1])

Bei einer Gerichtsbehörde wurde von der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Lebzelter die Anklage erhoben, weil sie auf Märkten Waren (roth candierte Herzen und grün aufgelegte Stangen) verkauft haben, die sich bei der chemischen Untersuchung als arsenhältig (mit Fuchsin und Schweinfurtergrün belegt) erwiesen. Die Bzb. haben ihr Augenmerk auf diese Gattung Gewerbetreibender bzw. auf deren Ware zu lenken und bei eventuellen Vorfinden zu beanständender derartiger Ware unter gleichzeitiger entsprechender Amtshandlung die Anzeige an die Statth. zu erstatten.

**Lectionskatalog** der Wr. Universität, Drucklegung Nr. 4007.

2264. **Ledersleisch,** Hintanhaltung des Genusses von —.

St. E. 21. August 1895, Z. 52345, an alle Bzb.

In einigen Theilen Niederösterreichs werden die Fleisch- und Fettheile, welche an den zu Gerbereizwecken abgegebenen Häuten haften, von den Arbeitern in den Gerbereien oder bei den Zwischenhändlern, welche die Häute von den Fleischhauern übernehmen und an die Gerber weiter verkaufen, genossen. Auf diese Weise gelangt unter der Arbeiterbevölkerung Fleisch zum Genusse, welches der vorgeschriebenen Beschau nicht unterzogen worden ist und überhaupt vom menschlichen Genusse ausgeschlossen bleiben sollte, indem ein Theil der in die Gerbereien eingebrachten Häute von kranken oder doch zum menschlichen Genusse nicht zulässigen Thieren herstammt, ferner die Häute auch beim Lagern, beim Transport 2c. der Beschmutzung und weitgehenden Verderbnis ausgesetzt sind. Die Verwertung der gedachten Fleischabfälle als Genussmittel muss sohin als ein höchst sanitätswidriges Gebaren bezeichnet werden, welches ohnehin schon durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die mit Statth.-Vdg. v. 26. September 1886, L. G. B. 49, kundgemachte Vieh- und Fleischbeschauordnung verboten, sonach strafbar ist, und welchem vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.[3]) Um nun vorgedachtem Gebaren nachdrücklich entgegenzutreten, erscheint es nothwendig, die nachstehenden Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Es ist vor allem dahin zu wirken, dass das Auslesen der den Häuten anhaftenden Fett- und Fleischreste durch die Fleischhauer derart vorgenommen werde, dass nichts Genießbares mit den Häuten in Verbindung bleibt.[4]) 2. Das Auslesen dieser Fleischreste soll nur an dem Schlachtorte selbst (Schlachthaus oder Fleischhauerei) vorgenommen werden. Haben die Häute den Schlachtort verlassen, so dürfen die allenfalls noch anhaftenden Fleischreste nicht mehr davon abgenommen werden, und sind die betreffenden Theile durch Behandeln mit Kalkmilch, Carbolsäure u. dgl. ungenießbar zu machen. In Schlachthäusern ist dies durch die betreffenden Aufsichtsorgane strenge überwachen zu lassen. 3. Aus Wasenmeistereien dürfen Häute nur in getrocknetem Zustande oder nach Behandlung der allenfalls

[1]) — zur geeigneten Ueberwachung.

[2]) Bezüglich der zur Färbung von Lebzelterwaren zugelassenen Farbstoffe s. Min.-Vdg. v. 22. Jänner 1896, R. G. B. 22; vgl. auch Nr. 594 und Nr. 1307 d. Slg.

[3]) Uebereinstimmend und aus denselben Gründen erklärt der unter Bezugnahme auf den obigen Normalerlass allen Bzb. mit St. E. v. 5. Jänner 1896, Z. 122732 ex 1895, mitgetheilte Erl. des M. J. v. 19. December 1895, Z. 25460, dass die Verwertung des in Gerbereien oder anderen Betriebsstätten von der Haut nachträglich abgelösten Fleisches zum menschlichen Genusse als unstatthaft zu erachten ist.

[4]) Zufolge des in Fußnote 3 erwähnten Min.-Erl. Z. 25460 ex 1895 haben alle Bzb. (die Bzh. auch im Wege der Gemeindeverwaltungen, solcher Städte und Orte, in denen Schlachthäuser bestehen) darauf einzuwirken, dass der Ablederung der Häute die größtmöglichste Sorgfalt zugewendet und hiebei thunlichst vermieden werde, dass Fleisch und Fettheile an der Thierhaut haften bleiben.

daranhaftenden Fleisch- und Fettheile mit Kalkmilch, Carbolsäure u. dgl. abgegeben werden. 4. Die sub 1—3 angeführten Maßregeln sind den betreffenden Gewerbeinhabern (Fleischhauern, Gerbern, Wasenmeistern 2c.), ferner den Vieh- und Fleischbeschauern, den praktischen Aerzten und Thierärzten und der Gendarmerie zur genauesten Danachachtung mitzutheilen und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit in Erinnerung zu bringen. 5. Die Amtsärzte und Amtsthierärzte haben bei Revisionen oder Commissionen in den in Frage kommenden Etablissements die genaue Beobachtung der erwähnten Maßregeln zu überwachen. 6. Bei Genehmigung der in Frage kommenden Betriebsanlagen, sowie bei Ausfertigung der betreffenden Gewerbescheine und Concessionen ist auf die in Rede stehende Angelegenheit besonders Bedacht zu nehmen.

**Ledergerbereien,** English Splate als Gerbemittel Nr. 1130.

— — Betriebsanlagecommissionen Nr. 1555, 1558.

— — Verwendung von Schwefelarsen in — Nr. 3260.

**Lederschmiere,** Einfuhr der Aachener Thermensalbe als — Nr. 1.

2265. **Legalisierung,** Gebürenentrichtung aus Anlass einer —.

Hofkmd. 16. Februar 1847, Z. 3456. R. E. 23. Februar 1847, Z. 557/pr.

Für Legalisierungen sind außer dem Stempel keine (Schreib-)Gebüren einzuheben.

2266. — — der Unterschriften auf Verträgen, betreffend öffentliche Bauten.

M. J. 16. Juni 1860, Z. 19525. St. E. 19. Juli 1860, Z. 29059, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D., n. ö. F. P. und die der Statth. unterstehenden öffentlichen Anstalten.

Die Unterschriften der mit dem Aerar oder mit öffentlichen Fonds bezüglich des Baudienstes vertragschließenden Privatparteien müssen in der Regel gerichtlich oder notariell legalisiert werden.

**Legalisierung** österr. Auswanderungscertificate Nr. 403.

— — von Commissionsprotokollsabschriften Nr. 677.

— — Vornahme durch ausländische Consularämter Nr. 692, 696.

— — von Ehefähigkeitszeugnissen Nr. 961, 971, 2267.

— — von Handzeichen schreibensunfähiger Personen Nr. 1680.

— — Einholung derselben vom Auslande her Nr. 2672.

2267. **Legalisierungsclausel**[1]) auf den fürs Ausland bestimmten Matrikenauszügen.

M. J. 26. Juni 1882, Z. 9109. St. E. 6. Juli 1882, Z. 29456, an alle Bzb. und beide Ordinariate.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das M. J. hinsichtlich der Legalisierungen der für das Ausland bestimmten Matrikenextracte bemerkt, dass in dem Falle, als der Vorsteher der polit. Behörde 1. Instanz die Legalisierungsclausel nicht selbst unterfertigt, vor der Unterschrift der legalisierenden Amtsperson die Bemerkung „Für den Vorsteher der Bzh." anzusetzen und das Amtssiegel mit deutlicher und haltbarer Umschrift (daher nicht in Hochdruck) beizufügen ist.[2])

[1]) Die Legalisierungsclauseln haben nach der bei der Statth. bestehenden Correspondenzform (Nr. 3506 d. Slg.) zu lauten: „Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift, sowie des derselben beigedrückten Siegels wird bestätigt.

Wien, den . . . . . ." L. S. (Fertigung.)

[2]) Vorstehender Erlass wurde mit dem St. E. v. 12. September 1898, Z. 84235, sämmtlichen polit. Bzb. zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht. Für Wien hat die Unterfertigung der Legalisierungsclausel zu lauten: „Für den Vorsteher des Magistrats als polit. Behörde 1. Instanz" bzw. „Für den Vorsteher des mag. Bz.-Amt. für den . . . . Bezirk in Wien als polit. Behörde 1. Instanz."

Nachdem die von den hierländischen Pfarrämtern ausgestellten, für Deutschland bestimmten Civilstandesurkunden häufig des im Sinne des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, erforderlichen Beglaubigungsvermerkes der zuständigen polit. Behörde entbehren, woraus für die Parteien namentlich bei Eheschließungen vielfach Weiterungen entstehen, wird zufolge Min.-Erl. v. 24. Juli 1893, Z. 12422, der Art. 3 des obcitierten Legalisierungsvertrages den Bzh. zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht (St. E. 10. August 1895, Z. 53392, an alle Bzb., beide Ordinariate und Superintendenzen, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich).

**Legalisierungstaxen** fremdländischer Gesandtschaften und Consulate Nr. 2676.
**Legate** s. Vermächtnisse.
**Legitimation** zur Klage im administrativen Rechtsverfahren Nr. 4132.
**Legitimationen** für Eisenbahnfahrten Nr. 1070, 1080—1098.
**Legitimationsdocumente** Auswandernder, zurückzubehalten bzw. abzustempeln Nr. 381.
— — ung. Staatsangehöriger Nr. 1798.
— — Hintanhaltung der Fälschung militärischer — Nr. 2561.
— — für Strazzensammler Nr. 3732.

2268. **Legitimationskarten,** Ausfertigung für Unmündige bzw. Reisebegleiter.

Oberste Polizeibehörde 29. November 1857, Z. 11923. St. E. 2. Jänner 1858, Z. 54423 ex 1857, an die 4 Kreisämter, Wr. P. D., Wr. Mag. und L. Gend. Cmdo.

Anläßlich der Frage, bis zu welchem Alter hinab Legitimationskarten erfolgt werden dürfen, hat die Oberste Polizeibehörde erklärt, es obwalte kein Anstand, daß selbst Unmündigen Legitimationskarten in Fällen, in welchen deren Besitz für sie nothwendig oder wünschenswert erscheint, erfolgt werden, wenn die Zustimmung der hiezu berufenen Personen vorliegt; daß ferner die Begleitung des Reisenden in die Legitimationskarte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen[1]) aufgenommen wird, und daß endlich durch die Legitimationskarte des Familienhauptes auch die mitreisende Ehegattin, dann die minderjährigen Kinder, Pflegebefohlenen und Anverwandten unter Haftung des ersteren für die Identität, selbst wenn sie in dessen Legitimationskarte nicht aufgeführt sind, legitimiert erscheinen.

2269. — — Anbringung der Stempelmarken.

M. F. 17. Juni 1857, Z. 5793/M I. St. E. 25. Juni 1857, Z. 27394, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. Mag.

Nachdem die Form der Legitimationskarten die Verwendung von Stempelmarken auf die durch den § 3 der Vdg. des F. M. v. 28. März 1854, R. G. B. 70, vorgezeichnete Art nicht leicht zuläßt, so hat das F. M. gestattet, daß die Stempelmarke auf der Rückseite dieser Karte angebracht und mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe von der ausstellenden Behörde überstempelt werde. Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, daß rücksichtlich der Verwendung der Stempelmarken auf Reisepässen in das Ausland die eingangs bezogene Normalvorschrift v. 28. März 1854 unberührt bleibt.

2270. — — Arbeitern und Dienstboten nicht auszustellen.

St. M. 19. October 1864, Z. 7050. St. E. 11. November 1864, Z. 4379/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die Verabfolgung von Legitimationskarten an Taglöhner ist in jenen Fällen zu verweigern, wo die gegründete Vermuthung ihres Mißbrauches zum Vagabundieren vorliegt. Auch dürfen an Personen, die nach der Gewerbeordnung mit Arbeitsbüchern oder nach der Dienstbotenordnung mit Dienstbotenbüchern versehen sein müssen, Legitimationskarten nicht verabfolgt werden, da die mit den Erl. v. 14. März und 23. Mai 1860, R. G. B. 66 und 129, vorgeschriebene Vidierung dieser Bücher die Stelle der Legitimationsurkunde für Reisen im Inlande zu vertreten hat.

2271. — — sind bedenklichen Individuen nicht auszustellen.

St. M. 23. Juli 1865, Z. 3398/St M. St. E. 8. November 1865, Z. 2923/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, liegt eine der wesentlichsten Ursachen des von allen Seiten beklagten Ueberhandnehmens des Bettler- und Landstreicher-

[1]) § 24 der Min.-Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80.

unwesens darin, dass bei der Ausfertigung und Verabfolgung der Legitimationskarten an Arbeiter und Taglöhner von Seite der betreffenden Behörden nicht mit der erforderlichen Umsicht vorgegangen und derlei Legitimationskarten auch an alte, gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige, ferner an solche Individuen verabfolgt werden, welche wegen Bettelns und müßigen Umherziehens wiederholt abgeschoben worden sind, und bei denen ein neuerlicher Missbrauch dieser Ausweise zum Vagabundieren vorauszusehen ist. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wird die Ausfolgung von Legitimationskarten an derartige erwerbsunfähige und unverlässliche Individuen strengstens untersagt und den l. f. Behörden insbesondere zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass die Localpolizei im Interesse der besitzenden Landbevölkerung, welche durch das Vagabundenwesen zunächst bedroht erscheint, von Seite der Gemeinden gehörig gehandhabt werde.[1])

**Legitimationskarten,** amtliche Vermittlung bei Ausstellung bzw. Erneuerung Nr. 409.
— — Bedarf und Verrechnung der Druckforten Nr. 938, 940.
— — der Gewerbeinspectoren Nr. 1580, 1582.
— — für Handlungsreisende Nr. 1602—1604.
— — dürfen Hausierern nicht ausgestellt werden Nr. 1745.
— — Ausstellung für Inländer im Inlande Nr. 2776.
— — für nicht active Militärpersonen Nr. 2783.
— — für Reisen nach Bosnien und der Hercegovina Nr. 2787.
— — genügen nicht zu Reisen ins Ausland Nr. 2798.
— — für Reichsrathswähler, Formular Nr. 3093, 3110.

2272. **Legitimationsvorschreibung,** Stempelfreiheit der Verhandlungen behufs —.

F. M. 15. Juli 1850, Z. 20174. St. Z. 32095 ex 1850.

Die durch ältere Gebürenvorschriften zugestandene Stempelfreiheit der Verhandlungen behufs Berichtigung des Taufactes unehelich geborener, jedoch durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimierter mittelloser Kinder ist durch T. P. 75, lit. p, und T. P. 117, lit. m, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, nicht bloß aufrechterhalten, sondern auch objectiv erweitert worden, und hängt es daher nur von den Vormündern und Curatoren der Pflegebefohlenen und den Gerichten ab, von der durch diese Bestimmungen des Gesetzes eingeräumten Befreiung den angemessenen Gebrauch zu machen.

2273. — — Competenz der Gerichte.

M. J. 2. Jänner 1855, Z. 14942 ex 1854. St. E. 29. Jänner 1855, Z. 816, an alle Kreis- und Bz.-Ämt., Wr. Mag., beide Ordinariate und evangelische Consistorien A. und H. C. in Wien.

Das M. J. hat aus Anlass vorgekommener Anfragen über die Behandlung der Legitimationsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem J. M. eröffnet, dass sich die Competenz der Gerichte in Legitimationsfällen außer dem Falle eines Rechtsstreites lediglich auf die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten zu beziehen habe.[2])

---

[1]) Diese Weisungen in Betreff der Ausfertigung und Ausfolgung von Legitimationskarten und Handhabung der Localpolizei seitens der Gemeinden wurden von der Statth. unterm 31. Mai 1867, Z. 10675, ferner infolge der Erl. des M. J. v. 16. December 1867, Z. 19828, und v. 17. März 1870, Z. 40, unterm 31. December 1867, Z. 41353, und 24. März 1870, Z. 1171/pr, den l. f. Sicherheitsbehörden zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht. — Vgl. auch Nr. 2723 d. Slg.

[2]) Die entsprechende Weisung an das Oberlandesgericht ergieng mit Erl. des J. M. v. 8. Jänner 1855, Z. 321. Obige Eröffnung wurde mit dem Erl. des M. J. v. 29. September 1857, Z. 11634 (St. Z. 43311 ex 1827) auf die übrigen Landesstellen ausgedehnt.

2274. **Legitimationsvorschreibung,** Competenz des Matrikenführers.

M. J. 12. September 1868, Z. 3649. St. E. 19. September 1868, Z. 29336, an alle Bzb., Wr. P. D., n. ö. F. P. und israelitische Cultusgemeinde in Wien, mitgeth. beiden Ordinariaten und dem evangelischen Oberkirchenrathe.

Es ist von einer Landesbehörde zur Sprache gebracht worden, dass die Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlass der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimation unehelicher Kinder zu einer nicht unerheblichen Geschäftslast der Landesbehörde geworden sind. Im Einverständnisse mit dem C. U. M. hat das M. J. in Betreff dieses Gegenstandes Folgendes erlassen: Nach dem Pat. v. 16. October 1787, J. G. S. Nr. 733, ferner nach § 164 a. b. G. B. und nach der mit Hofkzld. v. 21. October 1813, Z. 16350 (P. G. S. Nr. 49) für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unehelichen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes oder später geschieht; im Gegentheile verordnet das Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406 (Pr. G. S. Nr. 221), dass, wenn sich der uneheliche Vater des Kindes bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für die Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch vorgezeichneten Vorsichten nicht außeracht gelassen werden darf. Es macht auch keinen Unterschied, wenn der sich als außerehelicher Erzeuger des Kindes angebende Mann seither die Kindesmutter geheiratet hat, in welchem Falle die Legitimation des unehelich geborenen Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung seiner Eltern rechtlich begründet ist, und in welchem Falle es zur Ersichtlichmachung dieser Rechtsfolge genügt, wenn im Geburtsbuche nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters angemerkt wird, dass sich laut Trauungsbuches der Pfarre X., laut Eheregisters des Magistrats N., laut beigebrachten Trauungsscheines M. u. dgl. die Eltern des Kindes am ..... ehelich verbunden haben. Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater des letzteren eingetragen, so gestaltet sich die Sache noch einfacher, und es genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise. Hieraus folgt, dass in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der polit. Behörden nicht gesetzlich gefordert ist, und dass derartige Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden können. Es muss jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, dass erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Die Amtshandlung der polit. Behörden hat nur dann platzzugreifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

2275. — — Competenz der Landesstelle.

M. J. 7. November 1884, Z. 12350. St. E. 3. Februar 1885, Z. 52681 ex 1884, an alle Bzb., Wr. P. D., n. ö. F. P., israelitische Cultusgemeinde in Wien, mitgeth. beiden Ordinariaten und dem evangelischen Oberkirchenrathe.

Ueber die Anfrage einer Landesstelle, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche

bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. bemerkt, dass in solchen Fällen die Ingerenz der polit. Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten hat. Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende polit. Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, dass solche Gesuche bei den polit. Bzb. eingebracht und von diesen die erforderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden. Zum Zwecke der Einhaltung des nach dem Pat. v. 16. October 1787, J. G. S. Nr. 733, ferner nach § 164 a. b. G. B. und nach der Instruction für die Führer der Geburtsbücher (Hofkzld. v. 21. October 1813, Z. 16350, P. G. S. Nr. 49) diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden sich die polit. Behörden hiebei gegenwärtig zu halten haben, dass die bezügliche Vaterschaftserklärung des Gatten für sich allein nicht genügt, sondern dass hiezu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter[1]) erforderlich ist, und dass den diesfälligen Protokollsaufnahmen auch 2 die Identität der Person des Vaters bzw. der Mutter bestätigende Zeugen zuzuziehen sein werden. Selbstverständlich wird derlei Gesuchen oder Protokollsaufnahmen der Taufschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein.

2276. **Legitimationsvorschreibung** nach dem Tode des Kindesvaters.

M. J. 13. December 1890, Z. 19502. St. Z. 77178 ex 1890.

Anlässlich eines speciellen Falles wird darauf hingewiesen, dass die Vorschreibung einer Legitimation auf Grund der nachgefolgten Verehelichung der Kindesmutter nach den bestehenden Vorschriften im administrativen Wege nicht verfügt werden kann, wenn der angebliche Vater in das Taufbuch nicht eingetragen erscheint und eine in gehöriger Form von ihm abgegebene Vaterschaftserklärung nicht vorliegt.

2277. — — Einflussnahme auf die rechtzeitige Erwirkung der —.

M. J. 21. März 1892, Z. 11890 ex 1891. St. E. 13. Mai 1892, Z. 19870, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath A. und H. C., Wr. P. D., n. ö. F. P. und israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Unter Hinweis auf die Erl. v. 12. September 1868, Z. 3649, und v. 7. November 1884, Z. 12350,[2]) wird Folgendes angeordnet:

Es kommen häufig Fälle zur Verhandlung, in denen die Veranlassung der Vormerkung der Legitimation unehelicher Kinder in den Geburtsmatriken auf Grund nachgefolgter Ehe der Eltern im administrativen Wege angestrebt wird, ohne dass die vom Gesetze geforderte ausdrückliche Einwilligung des angeblichen Vaters zur Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik zumeist wegen früheren Ablebens des angegebenen Vaters oder auch aus einem anderen Grunde zu erwirken ist. In solchen Fällen kann nach den bestehenden Vorschriften wegen Mangel des gedachten gesetzlichen Erfordernisses die An-

[1]) Behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik ist neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter nicht in dem Sinne zu fordern, dass eine solche als unerlässliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der sich als Kindesvater bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch die Aeußerung der Kindesmutter, soferne selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen (M. J. 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896. St. E. 28. Februar 1897, Z. 8601, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., beide Ordinariate, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, serbisch-griechisch-orientalisches, griechisch-katholisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie sämmtliche israelitische Cultusgemeinden.

[2]) Nr. 2274 und Nr. 2275 d. Slg.

merkung der Legitimation durch nachgefolgte Verehelichung der Eltern im Geburtsbuche nicht sofort im administrativen Wege verfügt, sondern erst auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden. Aber auch der Austragung der Anerkennung der Vaterschaft und sonach der Legitimation im Civilrechtswege treten nicht selten vielfach Schwierigkeiten entgegen, und muss wieder darauf hingewiesen werden, dass selbst die ausnahmsweise Erwirkung der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten nicht geeignet ist, alle für die Kinder nachtheiligen Folgen zu beheben. Den in den bezeichneten Fällen sich sowohl für die Partei, als für die Sache ergebenden erheblichen Missständen, sowie eventuellen Civilprocessen und den hiemit verbundenen Kosten kann dadurch begegnet oder wenigstens die Zahl derartiger Fälle vermindert werden, dass für die rechtzeitige Ordnung des Familienstandes Vorsorge getroffen wird. Die Ursache der häufigen Unterlassung der Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik wird, wenn die materielle Grundlage einer solchen Matrikeneintragung, nämlich die Zeugung des Kindes durch den nachmaligen Gatten der Mutter vorliegt, kaum einem Widerstreben oder selbst auch nur einer Absicht des Vaters zuzuschreiben, sondern meistentheils in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften, in der Nachlässigkeit und Indolenz der Parteien zu suchen sein. Es wird sonach in vielen Fällen durch eine entsprechende Einflussnahme auf die Parteien seitens derjenigen Organe, welche in Ausübung ihres Berufes in die Lage kommen, von den obwaltenden Verhältnissen Kenntnis zu erhalten, u. zw. zunächst seitens der Seelsorger und Matrikenführer ermöglicht werden, die erwünschte Abhilfe zu schaffen. Bei Eheschließungen wird sich vorzugsweise Gelegenheit bieten, auf die Brautleute oder doch auf den Bräutigam dahin ernstlich einzuwirken, dass bei vorhandenen, vorehelichen Kindern die Durchführung der Legitimation eingeleitet und bewirkt werde Es wird aber auch in allen Fällen eine entsprechende gleiche Einflussnahme anzuempfehlen sein, in welchen die Seelsorger und Matrikenführer in irgend einer anderen Weise etwa Kenntnis erhalten, dass vor der Eheschließung geborene Kinder der Eheleute vorhanden sind, ohne dass die Richtigstellung der Geburtsmatrik veranlasst worden wäre. Bei diesen Anlässen wird es nun Aufgabe dieser Organe sein, die Parteien über die aus der Unterlassung der rechtzeitigen Legitimationsvorschreibung entspringenden Folgen und sonach über die Wichtigkeit der Matrikenrichtigstellung aufzuklären, dieselben über die einzuschlagenden Schritte zu belehren und ihnen zur Durchführung derselben die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu gewähren. Die Seelsorger und Matrikenführer werden aufgefordert, in den in Rede stehenden Fällen und in der oben angedeuteten Weise ihren Einfluss geltend zu machen, damit die Legitimation vorehelicher Kinder seitens ihrer Eltern im Geburtsbuche ohne Aufschub zur Durchführung gelange. Die polit. Bzb. werden gleichzeitig beauftragt, nicht nur rücksichtlich jener Person, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vorkommenden Falles in analogem Sinne vorzugehen, sondern auch eventuell auf die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Parteien in der gleichen Richtung einzuwirken, sowie den Seelsorgern und Matrikenführern derselben bei Bestrebungen der angedeuteten Art die entsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen.

2278. **Legitimationsvorschreibung,** Mittheilung an das Vormundschaftsgericht.

M. J.[1]) 7. Juli 1897, Z. 38648. St. E. 25. Juli 1897, Z. 64770, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., beide Ordinariate, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, alle israelitischen Cultusgemeinden Niederösterreichs und Vorstand der türkischen Israeliten Wiens.

Es wird angeordnet, dass die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgetheilt werden. Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jene Fällen jedoch, in welchen die Intervention der polit. Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

2279. — — Instruierung des Verhandlungsactes.

St. E. 20. März 1899, Z. 22537, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Statth. hat wahrgenommen, dass die wegen Legitimationsvorschreibungen und Matrikenberichtigungen von den polit. Behörden 1. Instanz zu pflegenden Erhebungen vielfach in einer den maßgebenden Vorschriften nicht vollkommen entsprechenden, zum Theile aber mindestens in unzweckmäßiger Weise durchgeführt werden. In der

[1]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.

Absicht, auf diesem in neuerer Zeit an Umfang stetig zunehmenden Gebiete der Verwaltung die wünschenswerte Ordnung und Gleichförmigkeit zu erzielen und hiedurch die rasche Erledigung der einschlägigen Verhandlungen zu ermöglichen, woran die betheiligten Parteien meist großes Interesse haben, sieht sich die Statth. veranlasst Folgendes zur künftigen Danachachtung zu eröffnen:

1. Die Durchführung der Legitimationsvorschreibung auf Grund der nachgefolgten Ehe der Kindeseltern ist im Verwaltungswege unstatthaft,[1]) wenn der Kindesvater als solcher im Geburtsbuche nicht eingetragen erscheint und der angebliche Kindesvater, ohne die Vaterschaftserklärung in der vorgeschriebenen Form vor der polit. Behörde, eventuell vor dem die Trauung auf dem Sterbebette vornehmenden Seelsorger abgegeben zu haben, gestorben ist (Hofkzld. 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49). Desgleichen ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschreibung unzulässig, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei dem Geburtsact des zu legitimierenden Kindes als dessen Mutter nicht mit sicherem Namen, sondern mit dem Beisatze „angeblich" (oder „nach Angabe der Hebamme" „laut Heimatsscheines" „laut Dienstbotenbuches" „laut Meldezettels") eingetragen erscheint und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung ihres wahren Namens gestellt zu haben (Hofkzld. 13. Jänner 1814, P. G. S. Nr. 7). In beiden Fällen kann die Legitimationsvorschreibung nur dann verfügt werden, wenn die Vater- bzw. Mutterschaft des betreffenden Elterntheiles zu dem zu legitimierenden Kinde durch civilgerichtlichen Ausspruch oder durch einen vor dem Civilgerichte geschlossenen Vergleich festgestellt ist. Die Parteien sind bei dem Zutreffen obiger Voraussetzungen darüber zu belehren, dass es in ihrem Interesse liegt, sofort die erforderlichen Schritte einzuleiten und nicht erst die instanzmäßige, selbstverständlich abweisliche Entscheidung der polit. Behörden einzuholen. Hiebei kommt insbesondere in Betracht, dass, während früher behufs gerichtlicher Feststellung der oben berührten familienrechtlichen Verhältnisse der Weg der Klage betreten werden musste, seit dem Inslebentreten der neuen Civilprocessordnung die bezeichneten Fragen im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens zur Austragung gelangen können, was für die Parteien eine wesentliche Erleichterung bedeutet (Ges. v. 1. August 1895, R. G. B. 110, Art. XVI, dessen zunächst für die Vaterschaft geltende Bestimmung in der Praxis auf die Mutterschaft analog angewendet wird). Die Legitimationswerber sind daher, falls sie ungeachtet der in diesem Sinne erfolgten eingehenden Aufklärung auf ihrem Ansuchen um Einholung der administrativen Entscheidung beharren, zu einer ausdrücklichen motivierten Erklärung hierüber zu veranlassen, und ist der Verhandlungsact nur unter dieser Voraussetzung der Statth. zur Entscheidung vorzulegen. Andernfalls sind die Acten erst dann vorzulegen, wenn die Gesuchsteller die erforderlichen Ergänzungen d. h. Nachweise über die gerichtliche Feststellung der Vater- bzw. Mutterschaft beigebracht haben. 2. Wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters, deren Identität mit der als „angeblich" „laut Angabe der Hebamme" u. s. w. eingetragenen Kindesmutter behauptet wird, am Leben ist, so sind jedesmal 2 unbefangene Zeugen über die maßgebende Identitätsfrage an Eidesstatt zu vernehmen. 3. Ist die mit sicherer Namensangabe eingetragene Kindesmutter nicht mehr am Leben oder deren Einvernehmung sonst unmöglich, so steht dieser Umstand der Durchführung der Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege nicht entgegen. Dagegen soll die zur Controle der väterlichen Aussage wünschenswerte Vernehmung der Kindesmutter, wenn sie ohne namhafte Schwierigkeit geschehen kann, nicht unterlassen werden (Min.-Erl. v. 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896.[2]) 4. Da es in allen Fällen der Legitimationsvorschreibung auf Grund nachgefolgter Ehe darauf ankommt, über die Identität der Kindesmutter mit der nachmaligen Gattin des Kindesvaters Gewissheit zu schaffen, so ist der bezügliche Zeugenbeweis auch dann aufzunehmen, wenn die Mutter bei dem Geburtsact zwar als sicher, jedoch mit unrichtiger Namensangabe, mit falscher Namensschreibung oder sonst unrichtigen Daten bezüglich der Herkunft, Abstammung u. dgl. eingetragen erscheint. 5. Bei Matrikenberichtigungen ist im allgemeinen darauf Bedacht zu nehmen, dass sie nicht sprunghaft mit Uebergehung eines oder mehrerer in Mitte der zu corrigierenden Civilstandesacte liegenden Matrikenfälle geschehen dürfen. Es sind daher bei der Instruierung jene Matrikendocumente herbeizuschaffen, welche nöthig sind, um die Continuität der zu berichtigenden Matrikenacte herzustellen. So geht es beispielsweise nicht an, den Geburtsact des A auf Grund des Geburtsactes seines Vaters richtigzustellen, da für den Geburtsact des A zunächst der Trauungsact seiner Eltern maßgebend ist. 6. Es ist immer zweckmäßig, die in Händen der Parteien befindlichen gestempelten Matrikenscheine den Acten anzuschließen, weil in vielen Fällen durch amtliche Berichtigung dieser Urkunden der sonst fast unvermeidlichen Fortpflanzung von Unrichtig-

[1]) Vgl. auch Nr. 2275 und Nr. 2276 d. Slg.
[2]) S. Fußnote bei Nr. 2275 d. Slg.

keiten in weiteren Matriken vorgebeugt werden kann. 7. Die Beschaffung von ex offo ausgefertigten, insbesondere von form- und inhaltsgetreuen Matrikenauszügen erscheint nicht in allen Fällen, sondern nur dann nothwendig, wenn der Inhalt der vorliegenden Matrikenscheine zu gegründeten Bedenken Anlass gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen lässt z. B. darüber, ob die Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" eingetragen ist, welcher Beisatz in den gestempelten Matrikenscheinen erfahrungsgemäß häufig weggelassen wird. 8. Die Einvernehmung der Parteien und Zeugen hat ausnahmslos bei der polit. Bzb., nicht bei Vorstehungen von Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, stattzufinden. Gegebenen Falles sind diese Amtshandlungen unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der zu Vernehmenden auf Amtstagen oder gelegentlich von Commissionen im Wohnorte, unter Umständen selbst in der Wohnung der Parteien vorzunehmen. 9. Matrikenrichtigstellungen hinsichtlich der Namensschreibweise können nur auf Grund von Matrikendocumenten verfügt werden. Es erscheint daher in der Regel zwecklos, den Acten Heimatsschein, Dienstboten-, Arbeitsbücher, Reise-, Militär- oder Landwehrpässe, Militär- oder Landwehrabschiede, Entlassungsbestätigungen, Militärtaxerkenntnisse u. dgl. beizulegen, wodurch das Actenmaterial unnütz vermehrt wird und den Parteien, da sie obige Documente häufig benöthigen, lediglich Schwierigkeiten erwachsen. Soweit es sich darum handelt, dass auch diese Documente berichtigt werden, sind die Parteien zu belehren, dass es ihnen überlassen bleibt, nach durchgeführter Matrikenberichtigung die gewünschte Correctur bei jener Behörde zu erwirken, welche das Document ausgestellt hat. 10. Die Verhandlungen in Legitimations- und Matrikensachen sind überhaupt nach Thunlichkeit zu beschleunigen. Zu wiederholtenmalen hat sich aus den Acten ergeben, dass Parteien oder Zeugen, auf deren Aussage es wesentlich ankam, während der Dauer der über Gebür oft ganz ohne triftigen Grund verzögerten Erhebungen mit Tod abgegangen sind und hiedurch der Erfolg der Verhandlung in Frage gestellt wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt es sich auch insbesondere, falls Matrikenauszüge von verschiedenen Matrikenstellen zu requirieren sind, deren Einholung nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu bewirken.

**Legitimationsvorschreibung** hierlands geborener Kinder, deren Eltern im Auslande leben, bzw. auf Grund ausländischer Matrikenauszüge Nr. 2457.
— — für den Fall der Civiltrauung der Kindeseltern Nr. 2472.
**Legitimierte Kinder,** statistische Ausweise über — Nr. 2460, 3207.

2280. **Lehen,** Erlöschen noch bestehender —.

St. M. 16. October 1866, Z. 17581. St. Z. 34122 ex 1866.

Se. Majestät geruhten mit A. h. Cabinetsschreiben v. 13. October 1866 anzuordnen, dass es künftig von der A. h. Orts zu erstattenden Anzeige über die Caducität eines Lehens sein Abkommen erhalte und ohne Einholung der A. h. Schlussfassung mit dessen Incamerierung vorgegangen werde. Hiemit wird auch die bisher in Gemäßheit des Hofkzld. v. 14. August 1823, Z. 25178, für die Landesstellen als Lehenstuben bestandene Verpflichtung einer solchen Anzeige an das St. M. aufgehoben, und ihnen die Durchführung der Incamerierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesstelle im eigenen Wirkungskreise anheimgestellt.

**Lehmgruben,** Maßregeln zum Arbeiterschutze in — Nr. 267.
**Lehramtsbestätigung** von Professoren nach dem Triennium Nr. 3031, 4033.
**Lehramtscandidaten,** Stipendienfortbezug über die Studiendauer Nr. 3639, 3640, 3645.
— — Bücherentlehnung aus Universitätsbibliotheken Nr. 4016.

2281. **Lehranstalten,** statistische Ausweise von der Statth. concessionierter Privat- —.

St. E. 27. December 1894, Z. 82062, an alle Bzb.

Das C. U. M. hat mit dem[1]) Erl. v. 28. Juni 1874, Z. 7922,[2]) und v. 21. November 1892, Z. 16146,[3]) angeordnet, dass die Statth. alle Jahre statistische Ausweise sämmtlicher von der Statth. concessionierter Privatlehranstalten an die statistische Centralcommission zu übermitteln habe. Die polit. Behörden

[1]) — an alle Landesschulbehörden gerichteten —.
[2]) V. B. 40, S. 309.
[3]) — intimiert den Bezirksschulräthen mit Erl. des n. ö. L. Sch. R. v. 2. Juni 1892, Z. 11440/L S R.

1. Instanz werden aufgefordert, alle in ihrem Amtsbezirke bestehenden derartigen Lehranstalten zur Vorlage je eines statistischen Ausweises für jedes Schuljahr unter genauester Beobachtung des hinausgegebenen Formulars [1]) zu verhalten. Die gesammelten Ausweise werden (Zusatz für den Wr. Mag.: zuerst nach Bezirken, dann) nach den Lehrfächern (Lehranstalten für Schnittzeichnen, Maßnehmen und Kleidermachen, Tanzschulen u. s. w.) und in diesen einzelnen Kategorien alphabetisch zu ordnen, sodann (Zusatz für den Wr. Mag.: für jeden einzelnen Bezirk) mit einem nach denselben Gesichtspunkten verfassten Verzeichnisse zu versehen und der Statth. vorzulegen sein. Sollten sich in dem einen oder anderen Amtssprengel gewerbliche Lehranstalten und Handelsschulen befinden, welche nicht dem L. Sch. R. oder einer anderen Behörde, sondern der Statth. unterstehen, so sind diesen Lehranstalten je 2 Ausweise nach den hiefür bisher üblichen Formularen abzuverlangen. Aus diesen Ausweisen sind (Zusatz für Wr. Mag.: für jeden einzelnen Bezirk) 2 abgesonderte, mit je einem Verzeichnisse zu versehende Convolute zu bilden und diese in einem gesonderten Berichte zur Vorlage an die statistische Centralcommission und an das C. U. M. zufolge Min.-Erl. v. 13. Juni 1883, Z. 11182,[2]) an die Statth. zu übermitteln. In künftigen Jahren sind die statistischen Ausweise während des Monats October an die Statth. vorzulegen.

**Lehranstalten,** Arzneibezug aus dem Auslande seitens öffentlicher — Nr. 345.
— — Porto- und Stempelfreiheit der Correspondenz evangelischer — Nr. 1162.
— — gewerbliche und commercielle — Nr. 1543, 1606—1608, 1671, 1672.
— — Giftbezug seitens öffentlicher — Nr. 1621.
— — Hebammenlehranstalten Nr. 1781.
— — Versicherung gegen Unfälle in Laboratorien Nr. 2145.
— — land- und forstwirtschaftliche — Nr. 2234—2238.
— — Bezug von Präcisionsinstrumenten aus dem Auslande Nr. 2943.
— — theologische Lehranstalten Nr. 3814—3819.
— — Dotationsgebarung und Geldverläge staatlicher — Nr. 4024, 4051—4054.
— — deren Absolvierung Einjährig-Freiwilligenrecht gewährt Nr. 4534.
— — s. auch Erziehungsanstalten, Schulen, Privatunterricht.
**Lehrbücher** s. Schulbücher.
**Lehrcurse** über Aichwesen für Marktpolizeiorgane Nr. 114, 115.
— — Schulgärten und landwirtschaftliche — Nr. 2239.
**Lehrer,** Bewerbung um Stellen in Bosnien und der Hercegovina Nr. 558.
— — Diensttaxentrichtung seitens Hilfslehrer Nr. 862, 863.
— — Anzeige verdächtiger Erkrankungen der Schulkinder Nr. 1903.
— — Anspruch auf Wetterläutgebüren Nr. 2018, 4557.
— — Anträge auf Enthebung vom Landsturmdienste Nr. 2179, 2181.
— — Antritt eines Staatslehramtes durch einen Ausländer Nr. 3469.
— — s. auch Professoren.
**Lehrerbildungsanstalten,** Impfung in — Nr. 1879.
— — Verhaftung bzw. Verurtheilung eines Zöglings Nr. 3735.
— — Bücherentlehnung aus Universitäts- und Studienbibliotheken Nr. 4013.

2282. **Lehrervereine,** Behandlung der —.

M. J. 26. October 1877, Z. 10587. St. E. 31. October 1877, Z. 33222, an Bzh. Zwettl.

[1]) Dasselbe hat folgenden Kopf: Land; Standort; Bezeichnung der Anstalt; Ausweis für das Jahr . . . .; die Anstalt besteht seit dem Jahre . . . .; für das männliche, weibliche Geschlecht, für beide Geschlechter. Sohin folgen in verticalen Spalten folgende Rubriken: Jahrgänge oder Abtheilungen; Zahl des Lehrpersonals; Schülerzahl u. zw. Internisten (Kostzöglinge), Externisten; Anmerkung.

[2]) Nr. 1671 d. Slg.

Die Bildung eines Lehrervereines wurde als gesetzwidrig untersagt, weil die nach den vorliegenden Statuten[1]) in Aussicht genommene Thätigkeit dieses Vereines mit den durch die Schulgesetze normierten Einrichtungen und insbesondere mit der gesetzlichen Regelung der Mitwirkung der Lehrer zu den in den Statuten bezeichneten Zwecken in den Bezirks- und Landeslehrerconferenzen collidiert.

**Lehrgegenstände,** Befreiung der Schulkinder von obligaten — Nr. 3256.

2283. **Lehrlinge,** Aufdingung und Freisprechung von Corrigenden als —.

St. E. 17. October 1889, Z. 60892, an Bzh. Korneuburg und n. ö. L. A.

Unter Hinweis auf § 99 bzw. § 104 der Gewerbeordnung wurde anläßlich eines Recursfalles ausgesprochen, daß die in der n. ö. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg im Tischlergewerbe[2]) beschäftigten und unter Anleitung eines besteuerten Tischlermeisters stehenden Corrigenden bei der zuständigen Genossenschaft als Lehrlinge aufzudingen und nach Verlauf der vorgeschriebenen Lehrzeit freizusprechen sind.[3])

2284. — — Obsorge der Genossenschaften für —.

St. E. 29. Mai 1891, Z. 30601, an alle Bzb.

Die einzelnen Genossenschaftsvorstehungen sind auf das Nachdrücklichste anzuweisen, die den Genossenschaften nach § 114 der Gewerbeordnung obliegende Pflicht zur Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen pünktlichst zu erfüllen und insbesondere jene Genossenschaftsmitglieder, welche in ihren Betrieben Lehrlinge beschäftigen, zur genauesten Befolgung der hinsichtlich des Haltens von Lehrlingen bestehenden Vorschriften zu verhalten, sowie die Einhaltung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Gewerbebetrieben unausgesetzt zu überwachen. Wenn es sich als nothwendig herausstellen sollte, könnten die Gewerbebehörden 1. Instanz eine Zusammenstellung der für das Halten von Lehrlingen geltenden Bestimmungen zu diesem Zwecke veranlassen und sodann den Genossenschaftsvorstehungen zumitteln, welche diese kurzgefaßte Zusammenstellung den Lehrherren zur Kenntnis zu bringen hätten. Erforderlichen Falles könnte sogar die Anheftung einer derartigen Zusammenstellung in den einzelnen Werkstätten, in welchen in der Regel Lehrlinge verwendet werden, veranlaßt werden.[4])

2285. — — Vorschriften für das Halten von —.

St. E. 16. Juni 1893, Z. 39689, an alle Bzb.

In Bezug auf die an die Gewerbebehörden ergangene Aufforderung, eine Zusammenstellung der für das Halten von Lehrlingen geltenden allgemeinen Vorschriften zu veranlassen, wird im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges in dieser Angelegenheit eine von dem Gewerbeinspector in Wr.-Neustadt verfaßte derartige Zusammenstellung mit dem Auftrage hinausgegeben, die Vorstände der im Bezirke bestehenden Genossenschaften zur Vervielfältigung und Vertheilung dieser Zusammenstellung an die Genossenschaftsmitglieder behufs Affichierung in den Arbeitsräumen zu veranlassen. Ueber Veranlassung des bezeichneten Gewerbeinspectors hat die

---

[1]) In dem in Rede stehenden Falle bezeichneten die Statuten als Zweck des Vereines: „Die Entwicklung und Verbesserung des Volks- und Unterrichtswesens überhaupt, sowie auch die Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Lehrer insbesondere."

[2]) Dasselbe gilt für das Schuhmacher- und Bekleidungsgewerbe (St. Z. 12724 ex 1889).

[3]) Vgl. auch Nr. 276 d. Slg.

[4]) Die hier angeregte Veranlassung der Hinausgabe und Affichierung einer Zusammenstellung der auf das Lehrlingswesen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wurde imperativ angeordnet mit dem in anderen Theilen in Fußnote 1 auf S. 974 (Nr. 1596 d. Slg.) abgedruckten St. E. an alle Bzb. v. 28. Mai 1892, Z. 24230, und dieser Auftrag wiederholt mit dem gleichfalls hinsichtlich anderer Partien in dieser Sammlung (Nr. 1594) aufgenommenen St. E. v. 30. Mai 1893, Z. 27663.

Druckerei von A. Klinger in Wr.-Neustadt eine größere Auflage dieser Drucksorte veranstaltet und liefert einzelne Exemplare um den Betrag von 5 kr.

**Lehrlinge,** Apothekerlehrlinge Nr. 261—263, 2888.
— — Revision ihrer Schlafstellen Nr. 271.
— — Aufnahme ohne Arbeitsbuch Nr. 277, 1595.
— — Halten in fabriksmäßigen Betrieben Nr. 1537, 1578.
— — Verhältnis zur Zahl der Gehilfen Nr. 1574, 1596.
— — Besuch der Fortbildungsschulen; Lehrlingsprüfung Nr. 1578.
— — Aufdingen und Freisprechen Nr. 1578, 1594, 1596.
— — Beaufsichtigung durch die Gehilfen Nr. 1596.
— — Stempelung der Sitten- und Wohnungszeugnisse für — Nr. 2334, 4572.
— — Nachtarbeit im Bäckergewerbe Nr. 2711.
— — Kosten der zwangsweisen Rückstellung entwichener — Nr. 4641.

2286. **Lehrlingskrankencassen,** Competenz zur Statutengenehmigung.

H. M. 14. August 1889, Z. 32639. St. E. 16. September 1889, Z. 50585, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Ueber die Anfrage, ob zur Prüfung und Genehmigung der Statuten der von Genossenschaften errichteten Lehrlingskrankencassen die Gewerbebehörde 1. Instanz oder die polit. Landesbehörde berufen sei, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet:

Den Anlass zu der gestellten Anfrage hat der Umstand geboten, dass angesichts der im Art. I des Ges. v. 4. April 1889, R. G. B. 39, enthaltenen Modalitäten, unter denen die bei Genossenschaftsmitgliedern in Verwendung stehenden Lehrlinge von der durch § 1 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, normierten Versicherungspflicht befreit werden können, in jenen Fällen, wo Genossenschaften im Sinne des § 114, Abs 2, lit f, der Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge nach Maßgabe des cit. Art. I übernehmen, die Ausarbeitung von Statuten für solche Cassen erforderlich erscheint, während die oberwähnten Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, welcher behördlichen Instanz die Prüfung und Genehmigung dieser Statuten zukomme. Bei dem Abgange der bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung erübrigt nur, aus dem Zusammenhalte der Vorschriften der den Gegenstand behandelnden Gesetze den Absichten derselben gerecht zu werden und deren Durchführung in ihrem Geiste zu sichern. In Erwägung der Analogie, welche zwischen den in Rede stehenden Cassen und den nach Zulass § 58 des Krankenversicherungsges. errichteten genossenschaftlichen Krankencassen für Gehilfen besteht, rücksichtlich deren die Genehmigung ihrer Statuten durch § 121 h der Gewerbeordnung den polit. Landesstellen zugewiesen ist, und aus dem Grunde, weil die Lehrlingscassen ebenso wie die Gehilfencassen eine Annexinstitution der betreffenden Genossenschaft bilden und mit den Genossenschaftsstatuten, deren Genehmigung gleichfalls der polit. Landesbehörde obliegt, mehrfache Berührungspunkte aufweisen, ferner mit Rücksicht darauf, als sich der Umfang von Lehrlingscassen, gleichwie jener der Genossenschaften, bei denen sie bestehen, über den Bezirk einer Gewerbebehörde 1. Instanz hinaus erstrecken kann, wird ausgesprochen, dass die Prüfung und Genehmigung der Statuten der obgedachten genossenschaftlichen Krankencassen für Lehrlinge den polit. Landesbehörden vorbehalten ist.

2287. — — Hinausgabe eines Musterstatuts für —.

H. M. 21. October 1889, Z. 43511. St. E. 10. November 1889, Z. 65295, an alle Bzb.

Das H. M. hat den Entwurf eines Musterstatuts für Lehrlingskrankencassen[1]) mit der Bemerkung mitgetheilt, dass dieses Statut, insoweit der im § 3 desselben zum Ausdrucke gebrachte Anspruch des erkrankten Lehrlings auf Verpflegung und ärztliche Behandlung für mindestens 20 Wochen nicht in Frage gestellt wird, abänderungsfähig und den speciellen Verhältnissen im einzelnen Falle anzupassen ist, was insbesondere von den Bestimmungen über die Modalitäten der Beitragsleistung gilt. Ferner hat das H. M. bemerkt, dass auch eine Herabsetzung des nach der erfahrungsmäßigen Morbidität jugendlicher Individuen mit 2 % bemessenen Beitrags-

[1]) Vollinhaltlich abgedruckt in den „Amtlichen Nachrichten" des M. J., Nr. 4 ex 1889.

satzes unter der Voraussetzung besonders günstiger Morbiditätsverhältnisse zulässig erscheint, wobei allerdings, soferne diese Voraussetzung nicht eintrifft, ein von der Genossenschaft zu bedeckendes Deficit zu besorgen sei; dass endlich das Statut für Lehrlingskrankencassen als ein integrierender Bestandtheil des betreffenden Genossenschaftsstatuts anzusehen ist, und dass daher in den einzelnen concreten Fällen eine Abänderung des dem § 27 des Musterstatuts für Genossenschaften entsprechenden Paragraphen des Genossenschaftsstatuts einzutreten hat. Die allgemeine Befreiung der Lehrlinge einer Genossenschaft von der Versicherungspflicht gegen Krankheit im Sinne des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, bzw. von dem Beitritte zu der Bezirkskrankencasse oder einer anderen, obigem Gesetze entsprechenden Krankencasse kann seitens der zuständigen polit. Bzb. nur dann ausgesprochen werden, wenn die von der Genossenschaft errichtete Lehrlingskrankencasse den Bedingungen des Abs. 2, des Art. I des Ges. v. 4. April 1889, R. G. B. 39, entspricht- und Statuten besitzt, die die Genehmigung der Statth. erhalten haben. Solange also eine Genossenschaft die Errichtung einer derartigen Lehrlingskrankencasse unterlässt, kann demnach eine allgemeine Befreiung der Lehrlinge dieser Genossenschaft von der oben erwähnten Versicherungspflicht nicht zugestanden werden. Wenn daher Genossenschaften diese Befreiung anstreben, obliegt es ihnen, für die Errichtung von Lehrlingskrankencassen Sorge zu tragen. Der Beschluss über die Errichtung dieser Cassen und die Statuten fällt in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung. Die Entwürfe für die Statuten der Lehrlingskrankencassen sind stets in 3 von der Genossenschaftsvorstehung unterfertigten Parien und unter Beibringung des Nachweises, dass dieselben in legaler Weise zustande gekommen sind, im Wege der Aufsichtsbehörde der Statth. zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind für die Entwürfe womöglich gedruckte Exemplare des Musterstatuts für Lehrlingskrankencassen zu verwenden, in welchen die erwünschten Aenderungen durch Streichungen, Zusätze und Correcturen leicht ersichtlich gemacht werden können. Gleichzeitig sind auch stets die durch die Errichtung der Lehrlingskrankencassen nothwendigen Aenderungen in den Statuten der betreffenden Genossenschaften zu veranlassen. Mit den mit gutächtlichem Berichte vorzulegenden Entwürfen der Statuten für die Lehrlingskrankencassen sind dann auch jedesmal diejenigen 2 Exemplare (A und B bezeichnet) der Genossenschaftsstatuten behufs Beisetzung der entsprechenden Genehmigungsclausel vorzulegen, welche, mit der ursprünglichen Genehmigungsclausel in originali und in copia versehen, hinausgegeben wurden.

2288. **Lehrlingskrankencassen,** Prüfung ihrer Lebensfähigkeit.

H. M. 18. September 1891, Z. 26702. St. Z. 59241 ex 1891.

Das Moment der Lebensfähigkeit der Lehrlingskrankencasse entzieht sich in jenem Stadium, wo es sich lediglich um die Genehmigung der Cassenstatuten handelt, der behördlichen Beurtheilung, da die Art der Fürsorge der Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge der Beschlussfassung der Genossenschaft anheimgestellt ist und die Genehmigung der Statuten einer Lehrlingskrankencasse bzw. der Bestand einer solchen Casse an sich noch nicht die Befreiung der bei dieser Casse versicherten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse herbeiführt. Diese Befreiung kann im Hinblicke auf die Bestimmung des Ges. v. 4. April 1889, R. G. B. 39, über ein diesbezügliches Einschreiten von der polit. Behörde 1. Instanz zugestanden werden, wenn das Statut bzw. die Krankencasse den versicherten Lehrlingen im Krankheitsfalle mindestens den Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung für 20 Wochen gewährleistet, so dass die Fähigkeit der Casse, die in dem bezogenen Gesetze erwähnten Leistungen zu prästieren, erst in jenem Stadium ins Auge zu fassen sein wird, in dem die Genossenschaft unter Hinweis

auf den Bestand der Lehrlingskrankencasse die ausdrückliche Befreiung der Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse bei der polit. Behörde 1. Instanz anstreben wird. Die Statth. hat sich daher in die meritorische Prüfung von Lehrlingskrankencassenstatuten einzulassen, ohne jedoch bei der eventuellen Genehmigung irgendwie der Befreiung der durch die Lehrlingskrankencasse begünstigten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse zu präjudicieren.

2289. **Lehrlingskrankencassen,** Verpflegskostenersatzansprüche gegen —.

M. J. 17. October 1900, Z. 35779. St. E. 5. November 1900, Z. 95827, an alle Bzb.

Anlässlich eines bestimmten Falles wird Nachfolgendes zur Danachachtung mitgetheilt: Das M. J. hält die Anschauung, dass für Lehrlingskrankencassen ein öffentlich rechtlicher Verpflichtungsgrund zum Ersatze von Spitalsverpflegskosten nicht bestehe, trotz früherer diesbezüglicher Erkenntnisse des V. G. H. nicht für richtig und sieht sich in dieser Anschauung durch das jüngste, in einem ähnlichen Falle erflossene Erk. des V. G. H. v. 19. Mai 1899, Z. 3677, bestärkt, welches nicht nur implicite die Anerkennung der Competenz der polit. Behörden enthält, sondern auch in den letzten Absätzen der Erkenntnisgründe ausdrücklich den Bestand einer solchen Verpflichtung bzw. die öffentlich rechtliche Natur derselben anerkennt. Das M. J. theilt aber auch nicht die Anschauung der Statth., dass ein Anlass zu einer Entscheidung auf Grund des § 66 des Krankenversicherungsges. nur dann vorliege, wenn der Anspruch seitens der Krankenanstalt gegen eine bestimmte Casse gestellt ist. Es kann gewiss nicht als Grundsatz aufgestellt werden, dass im administrativen Verfahren stricte die genaue Bezeichnung der Person des Verpflichteten durch denjenigen gefordert werden müsse, der einen Einspruch erhebt. Im allgemeinen genügt vielmehr die Geltendmachung eines Anspruches, dessen Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, seitens des Berechtigten, um der polit. Behörde die Pflicht aufzuerlegen, die Person des Verpflichteten zu eruieren und im Weigerungsfalle mit einer Entscheidung vorzugehen.

— — Zuweisung von Gewerbestrafgeldern an — Nr. 1612.

2290. **Lehrmittelsammlungen** an Hochschulen, Revision der —.

C. U. M. 30. Jänner 1896, Z. 4671 ex 1895. St. E. 4. Jänner 1896, Z. 19005, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen.

Im Interesse der Regelung und der Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Evidenz und Instandhaltung des Inventarbestandes der Lehrmittelsammlungen an den Hochschulen wird eine bezügliche Instruction[1]) erlassen. In Ergänzung dieser Verfügungen bzw. zur Schaffung einer im Interesse der Erhaltung und Evidenthaltung des Staatseigenthums gelegenen administrativen Controle wird weiter angeordnet, dass v. J. 1896 angefangen in Zeiträumen von längstens 5 zu 5 Jahren amtliche Revisionen des Bestandes der Lehrmittelsammlungen sämmtlicher dem Ressort des C. U. M. zugehöriger Hochschulen vorzunehmen sind. Diese Revisionen werden durch eine Commission zu vollziehen sein, welche einerseits aus einem Administrativbeamten als Leiter und einem, erforderlichen Falles mehreren Rechnungsbeamten der Statth., anderseits aus dem verantwortlichen Instituts- oder Sammlungsvorstande, eventuell dessen bevollmächtigtem Vertreter und aus dem Facultätsdecan der Universität (bzw. bei anderen Hochschulen Rector) eventuell an dessen Stelle aus einem vom Professorencollegium zu delegierenden Mitgliede desselben zusammenzusetzen ist. Die amtlichen Revisionen, welche keine unvermutheten Scontrierungen sein sollen, sind auf Grund der Inventare unter Be-

[1]) Diese Instruction, welche wegen Raummangel hier nicht abgedruckt werden kann, ist im V. B. des C. U. M. ex 1896, Nr. 11 und 12, S. 79 und 82 erschienen, und auch in Separatabdruck erhältlich.

obachtung der in der Instruction enthaltenen Directiven in der Regel stichprobenweise und vor Ablauf des Sommersemesters (somit ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Ferien) zu einem von dem Commissionsleiter im kurzen Wege mit den betreffenden akademischen Functionären zu vereinbarenden Zeitpunkte vorzunehmen, in welchem die Lern- und Lehrthätigkeit keine oder doch nur eine thunlichst geringe Einschränkung erleidet. Dem Commissionsleiter einer- und dem verantwortlichen Instituts- oder Sammlungsvorstande anderseits soll es in begründeten Fällen unbenommen sein, eine vollständige Revision der Inventarbestände zu verlangen. Ueber das Ergebnis der amtlichen Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, von jedem Commissionsmitgliede zu fertigen und vom Commissionsleiter berichtlich der Landesstelle zur Amtshandlung vorzulegen, welche bei eventuellen größeren unaufgeklärten Differenzen die Entscheidung des C. U. M. einzuholen haben wird. Die gemäß § 10 der Instruction für den Fall des Wechsels in der Person des verantwortlichen Sammlungs- oder Institutsvorstandes vorzunehmenden Revisionen haben in gleicher Weise stattzufinden und als amtliche Revisionen im Sinne der vorstehenden Verfügungen zu gelten.

**Lehrmittelsammlungen** an land- und forstwirtschaftlichen Schulen Nr. 2234.

**Lehrverhältnis,** Entscheidung von Streitigkeiten aus dem — Nr. 286, 287.

— — Ausfolgung des Arbeitsbuches bei Lösung Nr. 1595.

**Lehrvertrag,** Eintragung ins Arbeitsbuch Nr. 278, 281.

— — Abschluss und Probezeit Nr. 1578, 1595.

**Lehrwerkstätten,** Durchführung der Unfallversicherung Nr. 2145.

2291. **Lehrzeit** für Absolventen einer Handwerkerschule.

H. M. 5. Juli 1892, Z. 18728. St. E. 27. Juli 1892, Z. 45447, an alle Bzb., H. u. G. Kam. in Wien, Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

Mit der Min.-Vdg. v. 5. Juli 1892, R. G. B. 106, ist die Herabsetzung der Lehrzeit für Lehrlinge, welche eine 3classige allgemeine Handwerkerschule absolviert haben, unter das 2jährige Minimum bis zur Mindestdauer der Lehrzeit von $1^1/_2$ Jahren als zulässig erklärt worden. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, dass jene Knaben, welche eine allgemeine Handwerkerschule mit gutem Fortgange absolviert und daselbst den Handfertigkeitsunterricht genossen haben, beim Eintritte in die Lehre vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung das betreffende Gewerbe im allgemeinen rascher erlernen und sich auch dem Meister als Arbeitskräfte nützlicher erweisen, als jene Lehrlinge, welche ohne gewerbliche Vorbildung in die Lehre treten. Wenn man weiter berücksichtigt, dass der Besuch des 3. Jahrganges der allgemeinen Handwerkerschule schon außerhalb des schulpflichtigen Alters fällt und daher der Absolvent einer solchen Schule, welcher sich einem Handwerke widmet, die Lehrzeit um ein Jahr später vollendet, als ein Lehrling, welcher unmittelbar, nachdem er seiner Schulpflicht genügegeleistet hat, in die Lehre eingetreten ist, so erscheint es gerecht und billig, dass für Absolventen 3classiger Handwerkerschulen, wenn sie sich einem Gewerbe zuwenden, für welches sie sich in der Handwerkerschule vorbereitet haben, die sonst bei dem Gewerbe übliche Lehrzeit entsprechend herabgesetzt werde. Für die Absolventen einer bloß 2classigen oder des 2. Jahrganges einer 3classigen Handwerkerschule kann dagegen die Einräumung der erwähnten Begünstigung nicht mit gleichem Rechte in Anspruch genommen werden, da der Besuch des 2. Jahrganges noch in die Grenzen der Schulpflichtigkeit fällt, für den betreffenden Lehrling somit rücksichtlich des Zeitpunktes des Gewerbeantrittes nicht in Betracht kommt, ihm vielmehr vermöge der gewonnenen Ausbildung in seiner gewerblichen Thätigkeit zugute kommt. Wenn sonach die Begünstigung einer Herabsetzung der Lehrzeit nur für die Absolventen des 3. Jahrganges einer allgemeinen Handwerkerschule in Aus-

sicht genommen ist, so wird anderseits dem Unterschiede, ob die praktische Unterweisung in der Schulwerkstätte oder in einer Privatwerkstätte erfolgt, keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sein, da nach der Organisation der allgemeinen Handwerkerschulen der praktische Unterricht in einer Privatwerkstätte den Handfertigkeitsunterricht in der Schulwerkstätte ersetzen soll. Was nun den Weg betrifft, auf welchem den Absolventen der Handwerkerschule die erwähnte Begünstigung zuerkannt werden soll, so ist es im Grunde des § 119 b, lit. f, der Gewerbeordnung Sache der gewerblichen Genossenschaften u. zw. der Genossenschaftsversammlung, über die Dauer der Lehrzeit bei dem betreffenden Gewerbe Beschluss zu fassen. Mit der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 149, ist nur für handwerksmäßige Gewerbe ein Maximum und Minimum der Lehrzeit mit 4 bzw. 2 Jahren aufgestellt worden, innerhalb dessen sich jene Schlussfassung der Genossenschaften und in Ermanglung bzw. im Rahmen derselben die freie Vereinbarung der den Lehrvertrag schließenden Parteien bewegen kann. Die Zuerkennung der Begünstigung einer herabgesetzten Lehrzeit für die Absolventen von Handwerkerschulen wird sonach zunächst den gewerblichen Genossenschaften obliegen. Nur insofern die Herabsetzung der Lehrzeit auch unter das laut der cit. Vdg. mit 2 Jahren bestimmte Minimum der Lehrzeit bei handwerksmäßigen Gewerben als zulässig erklärt werden sollte, war eine allgemeine Verfügung nothwendig, welche eben mit der eingangs cit. Vdg. erfolgt ist. Mit derselben wird ausgesprochen, dass die Lehrzeit bei handwerksmäßigen Gewerben für Absolventen 3classiger Handwerkerschulen unter das 2jährige Minimum bis zur Mindestdauer der Lehrzeit von $1^1/_2$ Jahren herabgesetzt werde, dass daher bei einer üblichen Lehrzeit von 2 Jahren diese Abkürzung bis zu $^1/_2$ Jahre betragen und in jenen Fällen, in welchen die übliche Lehrzeit für das betreffende Gewerbe mehr als 2 Jahre (z. B. 3 oder 4 Jahre) beträgt, die Abkürzung der Lehrzeit auch mehr als $^1/_2$ Jahr, jedoch auch hier nur soviel umfassen kann, dass die Mindestdauer der Lehrzeit von $1^1/_2$ Jahren nicht verkürzt wird. Es ergeht sohin der Auftrag, den Genossenschaften nahezulegen, den Absolventen von Handwerkerschulen hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit entsprechende Begünstigungen im Wege der den Genossenschaftsversammlungen diesfalls zustehenden Beschlussfassung zuzuwenden, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein wird, dass diese Begünstigung dann nicht eingeräumt wird, wenn sie im einzelnen Falle dem Lehrvertrage entgegenstünde. Der letztgedachte Vorbehalt ist deshalb erforderlich, um den beim Abschlusse von Lehrverträgen in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen, insbesondere dem Umstande Rechnung zu tragen, dass häufig unbemittelte Eltern nicht in der Lage sind, dem Meister für die Unterweisung ihres Sohnes ein Lehrgeld zu entrichten, in welchem Falle der Meister berechtigt ist, sich für seine Mühe, eventuell für den Aufwand an Wohnungsbeistellung, Beköstigung und Bekleidung des Lehrlings durch die von diesem in der letzten Zeit des Lehrverhältnisses geleistete Arbeit, demnach durch Vereinbarung einer längeren Lehrdauer zu entschädigen.

**Lehrzeit** im Apothekergewerbe Nr. 263, 3855.
— — in fabriksmäßig betriebenen Buchdruckereien Nr. 585.
— — Anrechnung der in Ungarn zugebrachten — Nr. 1545.
— — ungerechtfertigte Verlängerung Nr. 1578, 1594—1596.
— — Einrechnung der Krankheitsdauer in die — Nr. 1596.

**Lehrzeugnis,** Dispens von der Beibringung des — Nr. 1539, 1541, 1577.
— — Anerkennung in Ungarn ausgestellter Lehrzeugnisse Nr. 1545.
— — Gewerbeanmeldung erst nach erwirkter Dispens entgegenzunehmen Nr. 1550.
— — Ausstellung und Bestätigung des — Nr. 1577.

2292. **Leichen,** Beerdigung anatomischer —.

St. E. 29. Juni 1882, Z. 23688, an Wr. Mag., Bzh. Sechshaus, Wr. k. k. Krankenanstalten und Decanat der medicinischen Facultät.

Für die Behandlung der aus verschiedenen Krankenanstalten zu den anatomischen Uebungen in die Seciersäle der Anstalt für systematische Anatomie überbrachten Leichen wird Folgendes bestimmt:

1. Die in Rede stehenden Leichen sind erst nach in der betreffenden Anstalt erfolgter Einsegnung, in vorschriftsmäßig construierte Särge gelegt, in die anatomischen Seciersäle zu überführen. 2. Jeder solchen Leiche ist als Begleitschein ein Leichenpass beizugeben, welcher den Namen des Verstorbenen, Aufnahms-(Journal-)Nummer des Krankenprotokolls, Religion, Alter, Zeitpunkt und Ort des Ablebens, Tag und Stunde der Einsegnung, Datum der Ausfertigung dieses Leichenpasses und die Unterschrift des betreffenden Anstaltsorgans (Directors, Prosectors oder Verwaltungsbeamten) zu enthalten hat. 3. Die nach ihrer Verwendung zu anatomischen Zwecken zur Beerdigung gelangenden Leichen und Leichentheile sind vor ihrer Absendung in das pathologisch-anatomische Institut des allgemeinen Krankenhauses in ausgiebiger Weise zu desinficieren bzw. zu desodorisieren. 4. Die auf diese Weise in dicht verschlossenen, mit der Bezeichnung „Anatomieleichen“ [1]) versehenen Särgen eingesargten Leichen und Leichentheile sind sodann unter Mitsendung der betreffenden Leichenpässe zu einer von der Direction des allgemeinen Krankenhauses im Einvernehmen mit der Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten festgesetzten Nachtstunde in den Leichenhof des allgemeinen Krankenhauses zu bringen, von wo sie ohne jeden weiteren Aufenthalt sofort in den bereitstehenden Sammelleichenwagen zu laden und auf den Centralfriedhof zu überführen sind. 5. Von Seite des Vorstandes der Lehrkanzel für systematische Anatomie einerseits und der Direction des allgemeinen Krankenhauses bzw. der Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten anderseits ist das Erforderliche zu vereinbaren, anzuordnen und zu überwachen, auf dass einer Verwechslung der Leichen vorgebeugt und die unter Umständen nothwendig werdende Auffindung einer bestimmten Leiche jederzeit möglich sei.

2293. — — während des Spitalstransports Verstorbener, Behandlung. [2])

St. E. 31. December 1887, Z. 60556, an Wr. Mag. und Wr. k. k. Krankenanstalten; mitgeth. Wr. P. D.

Die Leichen der während des Transports in eines der hiesigen k. k. Krankenhäuser verstorbenen Personen sind in das betreffende Krankenhaus zur Aufnahmskanzlei zu bringen. Es wird vor allem Aufgabe des in der Aufnahmskanzlei fungierenden Journalarztes sein, das erfolgte Ableben zu constatieren. Auch wird dieser erforderlichen Falles die nöthigen Wiederbelebungsversuche vorzunehmen haben. Während dieser Zeit hat der diensthabende Journalbeamte die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen, sowie die zur weiteren Verfolgung eines etwa unterlaufenen sträflichen Vorgehens erforderlichen Erhebungen und nach Umständen deren protokollarische Aufnahme zu besorgen. Von jedem derartigen Vorfalle ist auf dem kürzesten Wege der Beschauarzt des betreffenden Bezirkes, in welchem sich das Krankenhaus befindet, unter Zumittlung der bezüglichen Schriftstücke zu verständigen, und hat dieser hienach, sowie in jedem anderen Falle im Sinne seiner Instruction entweder die Uebertragung der Leiche in die zuständige Leichenkammer oder in jene am Centralfriedhofe ohne Verzug zu veranlassen. Bis zur Abholung können solche Leichen in der Leichenkammer des Krankenhauses beigesetzt werden.

2294. — — Photographieren von —.

M. J. 14. März 1891, Z. 15940 ex 1890. St. E. 8. April 1891, Z. 16613, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wird auf die Min.-Vdg. v. 14. März 1891, R. G. B. 34, aufmerksam

---

[1]) Diese Anatomieleichen (früher genannt „Gratisleichen“, „durchgefallene Leichen“) heißen zufolge Erl. des M. J. v. 30. Mai 1899, Z. 12376, officiell fortan „Studienleichen“ (St. E. 30. Juni 1899, Z. 50231, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Decanat der medicinischen Facultät). Zufolge St. E. v. 5. December 1892, Z. 75235, und v. 26. März 1893, Z. 6463, haben die Wr. k. k. Krankenanstalten monatlich Nachweisungen über die Verwendung der Studienleichen zu liefern.

[2]) Bezüglich Blatternkranker insbesondere s. Nr. 522 d. Slg.

gemacht, womit zum Zwecke der Verhinderung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten das Photographieren von Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener verboten und das Photographieren anderer Leichen nur unter gewissen Bedingungen gestattet wird.

2295. **Leichen,** Ueberlassung an das gerichtlich-medicinische Institut.

E. U. M. 3. Jänner 1892, Z. 26572 ex 1891. St. E. 24. Jänner 1892, Z. 1444, an Wr. Mag., Wr. k. k. Krankenanstalten und medicinische Facultät in Wien.

Gegen die Ueberlassung der zur Obduction angezeigten und kein Leichenbegängnis erhaltenden Leichen von Neugeborenen, Selbstmördern und Verunglückten aus dem ganzen Wr. Gemeindegebiete an das gerichtlich-medicinische Institut[1]) zur Section ist nichts zu erinnern, und wird genehmigt, dass unter Beobachtung der bisher bezüglich der Obduction derartiger Leichen angeordneten Modalitäten die sich hienach ergebenden Mehrauslagen auf den Unterrichtsetat übernommen werden.

— — Agnoscierung, Bergung und Beerdigung angeschwemmter bzw. aufgefundener — Nr. 366, 367, 2298, 4517, 4518.

— — s. auch Blattern-, Cholera-, Infections- und Spitalsleichen.

2296. **Leichenaufbahrung,** Vorsichten bei der —.

M. J. 17. Juli 1884, Z. 3856. St. E. 27. Juli 1884, Z. 34747, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

In Betreff der Behandlung von Leichen, insbesondere der an Infectionskrankheiten Verstorbenen sollen nachstehende Vorsichtsmaßregeln zur möglichst allgemeinen Durchführung gelangen:

1. Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sollen ehebaldigst nach vorgenommener Beschau aus dem Sterbehause entfernt und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisetzkammern überbracht werden. 2. Zur allfälligen Decorierung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen sollen die von der Leichenbestattungsunternehmung zu solchen Zwecken allgemein benützten Geräthe und Paramente nicht verwendet, und soll auch die Schaustellung solcher Leichen verboten werden. 3. Die Beschauärzte sollen verpflichtet werden, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen und zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Vorsichten durchzuführen sind. Auch sollen sie verhalten werden, zu dem Zwecke auch der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten, damit diese im Sinne des § 4, lit. a, des Sanitätsges. die geeigneten localen Vorkehrungen unverzüglich zur Ausführung bringe.

2297. **Leichenbeerdigung** in Schachtgräbern.

M. J. 11. April 1889, Z. 6479. St. E. 23. April 1889, Z. 22780, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Anlässlich einer Erhebung über den Vorgang bei Beerdigung von Leichen in Schachtgräbern auf einem Friedhofe hat sich herausgestellt, dass die Schachtgräber daselbst längere Zeit offen bleiben und die darin befindlichen Särge nur durch einen einfachen provisorischen Bretterverschluss geschützt werden. Dieses auf manchen Friedhöfen übliche Verfahren, wonach zur Aufnahme der Schachtleichen ein entsprechend breiter Graben hergestellt wird, in welchen nun der Reihe nach die Särge beigesetzt werden, und die letzten Särge, an welche am darauffolgenden Tage wieder neue angelegt werden, einstweilen von Erde unbedeckt bleiben und nur mit Pfosten überdeckt werden, um in den vorhandenen Gruben soviel als möglich Leichen unterzubringen, erscheint in sanitätspolizeilicher Hinsicht Bedenken erregend und kann nicht geduldet werden. Es muss vielmehr gefordert

[1]) Wegen Vermehrung des Leichenmaterials dieses Instituts durch Heranziehung der in den neuen Wr. Gemeindebezirken zur sanitätspolizeilichen Obduction gelangenden und in Hinkunft in das pathologisch-anatomische Institutsgebäude zu überbringenden Leichen sind Erhebungen im Zuge, die dermalen noch nicht abgeschlossen sind.

werden, dass auch die letzten an einem Tage beigelegten Särge derart mit Erde zu bedecken sind, dass die Verwesungsgase von dieser Erde gebunden werden und nicht in den Friedhofsraum frei ausstrahlen. Es ist dies gerade bei diesen Leichen umsomehr geboten, als es sich bei Schachtgräbern um Leichen der allerärmsten Bevölkerung handelt, deren Särge dem Austritte der Leichengase ungleich günstiger sind, als jene des Mittelstandes oder der vermögenden Classen. Hienach ist wegen entsprechender Regelung der Schachtgräberbeerdigung das Erforderliche zu veranlassen.

**Leichenbeerdigung** s. auch Beerdigung, Begräbniskosten.

2298. **Leichenbegängnis** verstorbener Armer, Veranstaltung und Kostentragung.

St. E. 15. Jänner 1897, Z. 790, an alle Bzh.

Der n. ö. L. A. hat zum Zwecke der einheitlichen Regelung der Frage, welche Kosten für die einfachste rituelle Beerdigung aus den Bezirksarmenfonds zu bestreiten sind, im Grunde des § 26, P. 10, des Armengesetzes v. 13. October 1893, L. G. B. 53, und des Ges. v. 24. April 1887, L. G. B. 25, womit Bestimmungen über Beerdigungsgebüren festgesetzt wurden, unterm 17. December 1896, Z. 55759, an sämmtliche Gemeindevorstände des Landes und die beiden Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs einen gedruckten Erlass hinausgegeben und ihn gleichzeitig den Bezirksarmenräthen zur Kenntnis gebracht, welcher die folgenden Normen enthält. Die Bzh. erhalten ein Exemplar dieses Erlasses mit dem Auftrage, gelegentlich der Abhaltung der Amtstage oder sonstiger Amtshandlungen im Sinne desselben auf die Gemeindevorstände einzuwirken, wobei bemerkt wird, dass der unter P. 1 erwähnte Normalerl. des n. ö. L. A. v. 19. April 1896, Z. 20112, von diesem seinerzeit den Bzh. direct zur Kenntnis gebracht worden ist.

1. Stirbt eine in der Armenversorgung stehende Person, so hat der Bezirksarmenfond der Gemeinde, auf deren Friedhof der Arme begraben wurde, für die Anweisung der Grabstelle, für die Herrichtung des Grabes, für die Vornahme der Bestattung und für die Ueberführung der Leiche 3 Gulden, einen höheren Betrag aber nur dann zu bezahlen, wenn die Einhebung eines solchen höheren Betrages der Gemeinde durch den L. A. oder durch ein Landesgesetz bewilligt wurde. (Vgl. den Normalerl. v. 19. April 1896, Z. 20112[1]). 2. Alle weiteren in der gesetzlichen Beerdigungsgebür nicht inbegriffenen Auslagen, die durch die Beerdigung eines Armen „auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise" nothwendig aufgelaufen sind, hat die Gemeinde dem Bezirksarmenrathe zur Prüfung, Anweisung und Auszahlung nachzuweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande und glaubt die Gemeinde, sich mit dem angewiesenen niederen Betrage nicht begnügen zu können, so hat sie bei der polit. Behörde um Abhilfe nach § 78, Abs. 2, des Armengesetzes, bzw. nach dem daselbst cit. § 98 der Gemeindeordnung anzusuchen. 3. Gemeinden, welchen die Einhebung einer Todtenbeschaugebür bewilligt

[1]) Dieser Erlass bestimmt hinsichtlich der Veranstaltung von Leichenbegängnissen verstorbener Armer: Gemäß § 26, Z. 10, des Ges. v. 13. October 1893 erfolgt die offene Armenpflege auch durch die einfachste rituelle Beerdigung. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass der Armenpfleger, sobald ein seiner Obhut zugewiesener Armer stirbt, das Begräbnis zu veranlassen hat. Dies geschieht dadurch, dass der Armenpfleger für die Bestellung des Sarges und die Uebertragung desselben in das Sterbehaus sorgt und gleichzeitig die Anzeige von dem Ableben des Armen beim Gemeindevorstande erstattet, nicht aber alle weiteren zur Durchführung des Leichenbegängnisses bzw. zur Beerdigung nothwendigen Schritte macht. Nach der erhaltenen Anzeige von dem Tode eines Armen ist es vielmehr Sache des Gemeindevorstandes, das weiter Nothwendige zur Beerdigung der Leiche zu veranlassen, da nach § 2 des Ges. v. 24. April 1887, L. G. B. 25, die Gemeinde verpflichtet ist, für die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung einschließlich der Uebertragung der Leiche zum Friedhofe Vorsorge zu treffen. Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass die Gemeinden in Handhabung der ihnen obliegenden Local- und Sanitätspolizei nach wie vor für die Beerdigung der Leichen solcher Personen auf Gemeindekosten zu sorgen haben, deren Armut nicht constatiert ist, wie z. B. der Leichname von unbekannten Verunglückten, Selbstmördern, der angeschwemmten oder aufgefundenen Leichen. Bezüglich der Bezahlung der Rechnungen über Begräbniskosten findet der L. A. im Interesse eines einheitlichen Vorganges anzuordnen, dass derlei Rechnungen

ist, hat der Bezirksarmenrath den bewilligten Betrag für die Todtenbeschau eines Armen zu bezahlen. Alles hier Gesagte bezieht sich nur auf Friedhöfe, welche Gemeinden gehören, wie schon aus § 1 des Ges. über die Beerdigungsgebüren hervorgeht. Ueber die Gebüren für Beerdigungen auf Friedhöfen der Pfarren, Klöster u. s. w. besteht kein Gesetz, und ist sich deshalb an die polit. Behörde zu wenden. Was endlich die von vielen Gemeinden in Anrechnung gebrachten Zahlungen für kirchliche Functionäre betrifft, so sind hierüber besondere Vorschriften maßgebend, zunächst wohl das noch in Geltung befindliche Stolpatent für Niederösterreich v. 27. Jänner 1781, demzufolge arme Leute ohne jede Taxe oder Stolgebür umsonst zu begraben sind. Uebrigens hat bei Streitigkeiten über solche Leistungen nicht der L. A. sondern die polit. Behörde zu entscheiden (§ 55 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50).

**Leichenbegängnis,** uniformierter Conduct für Veteranen Nr. 1512.

— — Störungen im Straßenbahnverkehre durch ein — Nr. 3691.

**Leichenbeisetzung** in bereits belegte Extragräber Nr. 1638.

**Leichenbeschau** s. Todtenbeschau.

2299. **Leichenbestattungsunternehmungen,** Eisenbahnfahrten ihres Personals.

M. J. 8. December 1890, Z. 24605. St. E. 23. December 1890, Z. 75989, an alle Bzb.

Das H. M. hat mit Erl. v. 22. November 1890, Z. 44926, die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen eingeladen, im Sinne des § 13 des Eisenbahnbetriebsreglements Vorsorge zu treffen, dass in vorkommenden Fällen den uniformierten Leichenbestattungsorganen von anderen Passagieren abgesonderte Sitzplätze entweder durch Einräumung besonderer Coupés oder Wagenabtheilungen, eventuell besondere Wagen angewiesen werden.[1]) Die Leichenbestattungsunternehmungen sind daher zu verständigen, dass jede bevorstehende Bahnfahrt ihrer uniformierten Bediensteten in der durch die reglementarischen Bestimmungen vorgezeichneten Zeit vor Abgang des Zuges sowohl für die Hin- als Rückfahrt anzumelden ist, widrigenfalls die Bahnverwaltungen, welchen es nicht mehr möglich wäre, die erforderlichen Coupés oder Waggonabtheilungen bereitzustellen, gehalten wären, die beanspruchte Beförderung der uniformierten Leichenbestattungsorgane auf Grund des § 13 des Eisenbahnbetriebsreglements v. J. 1874[2]) abzulehnen.

2300. — — Concessionsbedingungen für —.

St. E. 28. Juli 1898, Z. 70385, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Aus Anlass der Verleihung von Concessionen zum Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen im Sinne des § 3, lit. a bzw. b, der Min.-Vdg. v. 30. December 1885, R. G. B. 13 ex 1886, hat das M. J. den Betrieb dieser Unternehmungen nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die zur Verwahrung aller Betriebsmittel und zur Gebahrung damit bestimmte Betriebsanlage ist seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz zu genehmigen. In dieser Beziehung

---

mit den Belegen versehen, von dem selbständigen Armenpfleger bzw. von der Armencommission dem Bezirksarmenrathe einzusenden und von letzterem nach vorausgegangener Prüfung und Liquidierung direct zu bezahlen sind. Von der erfolgten Bezahlung der Rechnung hat der Bezirksarmenrath dem selbständigen Armenpfleger bzw. die Armencommission Mittheilung zu machen. Bei dieser Gelegenheit sieht sich der L. A. ferner veranlasst, mit Rücksicht auf die wiederholt aufgeworfene Frage, aus welchen Mitteln die Todenbeschaugebür im Falle des Ablebens eines Armen zu entrichten ist, das Ges. v. 18. August 1887, L. G. B. 57, in Erinnerung zu bringen, dessen § 3 ausdrücklich bestimmt, dass die Beschaugebür aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermanglung eines Nachlasses aber von den zur Tragung der Begräbniskosten gesetzlich verpflichteten Personen und Fonds zu bezahlen ist. Es obliegt sonach in allen Fällen, in welchen die Begräbniskosten aus dem Bezirksarmenfond bestritten werden, diesem Fond auch die Bezahlung der Todenbeschaugebür, falls die Gemeinde überhaupt zur Einhebung einer solchen berechtigt ist.

[1]) Anlässlich des stärkeren Auftretens von Blattern in Wien hat die Statth. mit Erl. v. 24. April 1885, Z. 14355 (Nr. 541 d. Slg.) unter anderem den Bediensteten der Leichenbestattungsunternehmungen die Benützung öffentlicher Lohnfuhrwerke, sowie den Besuch öffentlicher Locale (Gast- und Kaffeehäuser 2c.) in der Dienstuniform verboten.

[2]) Gegenwärtig § 20 des Betriebsreglements v. 10. December 1892, R. G. B. 207.

wird bemerkt, dass die Betriebsanlage für den Leichendienst in infectiösen Sterbefällen zu enthalten hat: a) einen abgesonderten Raum für jene Aufbahrungsgegenstände, welche eventuell im Leichendienste bei Infectionsleichen u. zw. ausschließlich nur bei solchen in Verwendung kommen dürfen; b) Desinfectionsräume mit den zureichenden Mitteln zur Desinfection von Utensilien (Dampfdesinfectionsapparat) und zur persönlichen Desinfection der Anstaltsbediensteten. 2. In jenen Fällen, in welchen sich durch den Dienst die Gefahr der Infection ergibt, ist sowohl die persönliche Desinfection, als jene der Utensilien, welche der möglichen Infection ausgesetzt waren, unter sanitätspolizeilicher Aufsicht nach den jeweilig geltenden Desinfectionsvorschriften durchzuführen. Die Vorschriften über die Anzeige von Infectionskrankheiten unter dem Personal sind strengstens einzuhalten. Jene Personen aber, die einer möglichen Infection ausgesetzt waren, sind überdies während der Dauer der Incubation für die in Frage kommende Infectionskrankheit der ärztlichen Ueberwachung zu unterstellen. 3. In allen Fällen der Aufbahrung und Bestattung von Leichen der an acuten, durch Contact übertragbaren Infectionskrankheiten (Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Cholera, Pest, Diphtheritis, Flecktyphus, Milzbrand, Rotz und epidemische Ruhr) Verstorbenen hat sich der Unternehmer an die im speciellen Falle ertheilten Weisungen der Sanitätsbehörde zu halten. 4. Alle Betriebsmittel der Unternehmung, insbesondere die Wagen, Decorationsgegenstände, sowie alle Uniformstücke und sonstigen Utensilien sind nur während der Function in Verwendung zu ziehen und nach derselben gereinigt, gelüftet und eventuell desinficiert ohne Verzug im Depot zu verwahren. Die gemeinsame Benützung von Coupés öffentlicher Verkehrsanstalten mit dem allgemeinen Publicum unter Verwendung oder Mitführung von Bekleidungsstücken oder Utensilien zum Leichendienste ist verboten.[1]) Allen Bediensteten sind genaue Unterweisungen hinsichtlich ihres Dienstes überhaupt, sowie hinsichtlich der Durchführung des jeweilig geltenden Desinfectionsverfahrens, dann in Betreff ihres Verhaltens bei allen ihnen in Ausübung ihrer Functionen drohenden Gefahren einer persönlichen Infection zu ertheilen. Auch ist durch eine genaue Instruction des Anstaltspersonals Vorsorge zu treffen, damit mögliche Verschleppungen von Infectionskrankheiten und sonstige sanitäre Unzukömmlichkeiten thunlichst hintangehalten werden. 5. Für die persönlichen Dienstleistungen bei den Leichenbestattungen dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche sich mit einem von den Unternehmungen aufzubewahrenden ärztlichen Gesundheitszeugnisse ausweisen; mit chronischen Krankheiten, mit eckelerregenden oder übertragbaren Leiden behaftete Personen dürfen zu den erwähnten Dienstleistungen nicht verwendet werden.

Da bei Ertheilung von Concessionen für Leichenbestattungsunternehmungen in Hinkunft die vorstehenden Bedingungen vorgeschrieben werden müssen, haben die Bzh. schon beim Einlangen derartiger Ansuchen darauf Rücksicht zu nehmen und bei der Vorlage zu berichten, ob dem Bittsteller eine geeignete Betriebsanlage zur Verfügung steht. Die Inhaber bereits bestehender derartiger Unternehmungen sind auf die obigen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und wird es Sache der Bzh. sein, sämmtliche derartige Unternehmungen gelegentlich durch die amtsärztlichen Organe revidieren zu lassen, die Abstellung von erheblichen Unzukömmlichkeiten in einem entsprechenden Zeitraume anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung dieser aufgetragenen Anordnungen im Sinne des § 138, lit. c, der Gewerbeordnung schriftliche Warnungen zu ertheilen, eventuell wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung für eine bestimmte Zeit oder auf immer im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung die weitere Verfügung zu treffen.

**Leichendiener,** Unfallversicherung an Instituten angestellter — Nr. 2145.

## 2301. Leicheneinsargung.

St. E. 10. Jänner 1867, Z. 35198, an alle Bz.-Amt.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass bei rasch eintretender Fäulnis mancher Leichen oder nach gewissen Krankheiten Flüssigkeiten aus den Höhlen des todten Körpers austreten und durch die Fugen der Särge durchsickern, bei Leichenbegängnissen die Träger und Kirchen verunreinigen und einen höchst üblen Geruch verbreiten. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes sind in Hinkunft in allen jenen Fällen, wo nach dem Ausspruche des Todtenbeschauers ein Austreten von Flüssigkeiten aus

[1]) Vgl. Nr. 541 d. Slg.

den Körperhöhlen eines Leichnams zu besorgen ist, nur hölzerne Särge in Verwendung zu bringen, die im Innern am Boden und an den Seitenwänden bis zum Deckel mit Pech bestrichen und so wasserdicht gemacht sind. Die Bz.-Amt. haben die genaue Einhaltung dieser Anordnung zu überwachen.

2302. **Leicheneinsegnung** in und außer Kirchen und Todtenamt.

M. J. 23. Mai 1891, Z. 3201. St. E. 6. Juni 1891, Z. 32638, an alle Bzb.

In manchen Gegenden besteht die Uebung, dass die Leichen vor ihrer Beerdigung in die Seelsorgekirchen gebracht, daselbst während ihrer Einsegnung aufgestellt werden, und dass auch in Gegenwart der Leichen der Todtengottesdienst stattfindet, während in anderen Gegenden die Einsegnung der Leichen außerhalb der Kirchen, in Vorhallen von solchen, in eigenen Friedhofskapellen oder im Sterbehause vorgenommen wird. Gegen diese Gepflogenheiten besteht kein Anstand, wenn in entsprechender Weise dafür Sorge getragen ist, dass nicht durch Infectionsleichen oder durch Leichen, bei welchen die Fäulnis bereits vorgeschritten ist, Gesundheitsschädigungen der bei der Einsegnung anwesenden Personen hervorgerufen werden.[1])

— — von Mitgliedern des Kaiserhauses außerhalb der Hofburgpfarre Nr. 1986.
— — von Selbstmördern Nr. 3317.
— — Stolgebüren bei kirchlichen — Nr. 3652.

**Leichenexhumierung,** Commissionsgebüren aus Anlass einer — Nr. 167.
— — verstorbener Militärpersonen Nr. 2321.

**Leichenfelder,** Aufdeckung alter — Nr. 1314, 2144.

**Leichenkammern,** Beisetzung von Spitalsleichen in — Nr. 1930.
— — in Krankenanstalten Nr. 2081.
— — Darstellung im Sanitätsberichte (lit. R) Nr. 3195.

2303. **Leichenobductionen,** Aufrechnung von Gebüren und Commissionskosten.[2])

St. E. 25. Jänner 1857, Z. 55268, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Bei den sanitätspolizeilichen Leichenbeschauen, welche polit. Amtshandlungen bilden, haben die Amtsärzte in ihrem Wohnorte unentgeltlich zu intervenieren; dagegen wird den nicht öffentlich angestellten Individuen u. zw. einem Arzte (Doctor der Medicin) ohne Rücksicht, ob er die Untersuchung geleitet und das Protokoll dictiert oder die Section vorgenommen hat, eine Remuneration von 2 fl., einem Wundarzte aber eine solche mit 1 fl. 30 kr. zu erfolgen sein. Bei derartigen außerhalb des Wohnortes der Aerzte vorgenommenen Sectionen unterliegt die Aufrechnung von Diäten und Fahrkostenvergütungen seitens der öffentlich angestellten, sowie von Seite der Privatärzte keinem Anstande, und es sind die letzteren noch überdies berechtigt, die erwähnten Remunerationen anzusprechen.

2304. — — Vornahme sanitätspolizeilicher —.

M. J. 17. October 1868, Z. 20476 ex 1867. St. E. 27. October 1868, Z. 33016, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obductionen wird unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 8. April 1852, R. G. B. 73, als allgemeiner Grundsatz hingestellt, dass eine sanitätspolizeiliche Obduction nur dann vorzunehmen ist, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche

[1]) Von der Erlassung einer bezüglichen allgemeinen Norm wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der diesbezüglich örtlich bestehenden Verhältnisse Umgang genommen (M. J. 12. Februar 1892, Z. 21584 ex 1891. St. Z. 10008 ex 1892).

[2]) Die Gebürenansprüche der Amts- oder anderer Civilärzte für vorgenommene sanitätspolizeiliche bzw. gerichtliche Leichenobductionen enthält der im Einvernehmen mit dem M. J. erlassene, der n. ö. Statth. jedoch nicht mitgetheilte Circularerl. des M. L. v. 20. September 1891, Z. 12509 (V. B. für die Gendarmerie Nr. 8, S. 26; abgedruckt auch in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze 2c." II. Bd., S. 764).

Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern, dass sie dagegen zu unterbleiben hat, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht weiter erwartet werden kann oder überhaupt nicht mehr erforderlich ist. Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichenobduction vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer nur durch eine Leichenobduction mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in außergerichtlichen Fällen bei todt Gefundenen oder plötzlich Verstorbenen die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungsanspruches seiner Witwe oder Waisen[1]) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichenobduction geliefert werden kann und soll.[2]) Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduction insbesondere zu entfallen: a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich constatiertem Irrsinne); b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, dass sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch reinen Zufall veranlasst worden sind; c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, dass der Tod ein natürlicher gewesen sei. Nachdem auch bei sanitätspolizeilichen Leichenobductionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. 26, enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird, was die Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, die Verwahrung der Leiche und den Vorgang bei der Obduction betrifft, auf die eben cit. Vdg. verwiesen; nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des polit. Amtsarztes auch ein anderer nahe wohnender Arzt, der aber Doctor der Medicin sein soll, zugezogen werden.

2305. **Leichenobductionen,** Particularien über sanitätspolizeiliche —.

St. E. 25. December 1872, Z. 38127, an alle Bzh.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Behandlung der Particularien aus Anlass von sanitätspolizeilichen Obductionen wird angeordnet, dass über die vorgenommenen Obductionen nicht von Fall zu Fall, sondern monatsweise Vorlagen gemacht werden. Wenn mehrere Particularien zahlbar angewiesen werden sollen, sind sie in eigene Consignationen zusammenzufassen und je nach den einzelnen Steuerämtern, bei denen die Beträge flüssig zu machen sind, in getrennten Consignationen. Die für derartige Vorlagen bestehenden Vorschriften bleiben im übrigen unverändert; insbesondere sind jedesmal die zur meritorischen Beurtheilung der Frage, ob die Anordnung bzw. Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction angezeigt war, nöthigen Beilagen dem Act anzuschließen, wobei die Bestätigung der Meilendistanzen nicht außeracht zu lassen ist.

2306. — — Zuziehung der Todtenbeschauärzte zu —.

St. E. 12. März 1875, Z. 34284 ex 1872, an alle Bzh.

---

[1]) Nunmehr entfallen nach § 17, P. 1, des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74.
[2]) Vgl. bezüglich der Selbstmörder noch Nr. 3317 d. Slg.

Als zweite Sachverständige[1]) bei sanitätspolizeilichen, durch die polit. Behörde angeordneten Obductionen außerhalb des Wr. Polizeirayons haben grundsätzlich die mit der Vornahme der Todtenbeschau betrauten Aerzte zu intervenieren und dem von der polit. Behörde an sie ergehenden Rufe im Sinne des § 4, lit. d, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zu folgen. Den in dieser Eigenschaft fungierenden Todtenbeschauern wird in Hinkunft eine Functionsgebür von 2 fl. 10 kr. flüssig zu machen sein. Im Interesse des Staatsschatzes wird jedoch bemerkt, dass den bei sanitätspolizeilichen Obductionen fungierenden beiden Aerzten nur in dem Falle, als nicht eine Privatpartei zur Zahlung der bezüglichen Kosten verpflichtet erscheint, oder im Falle der Uneinbringlichkeit von Seite der Partei die Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten ist, daher bei den Anträgen auf Liquidierung diesfälliger Particularien der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit seitens der betreffenden zahlungspflichtigen Partei beizubringen ist.

2307. **Leichenobductionen,** Sicherstellung des Nationales.

St. E. 22. November 1875, Z. 25938, an Wr. P. D. — St. E. 4. Jänner 1876, Z. 38227 ex 1875, an Wr. Mag.

Um die Aufnahme der sanitätspolizeilich obducierten Personen in das vom Wr. Mag. täglich zu veröffentlichende Verzeichnis der Verstorbenen möglichst zu beschleunigen, sind die k. k. Polizeibezirkscommissariate anzuweisen, die auf die Sicherstellung der bezüglichen Daten abzielenden Erhebungen möglichst zu beschleunigen und diese Daten so vollständig und genau als möglich an den Wr. Mag. zu leiten.

2308. — — Nothwendigkeit der sanitätspolizeilichen —.

M. J. 16. October 1889, Z. 16467 ex 1888. St. E. 16. December 1889, Z. 63161, an alle Bzb.

Da die Zahl der sanitätspolizeilichen Obductionen eine verhältnismäßig sehr große ist und keineswegs immer nach den bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen, nämlich der Min.-Vdg. v. 8. April 1857, R. G. B. 73, und dem Erl. v. 17. October 1868, Z. 20476 ex 1867,[2]) vorgegangen wird, so werden die erwähnten Vorschriften zur strengsten Befolgung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Min.-Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. 26, zutreffen, sofort der competenten Strafbehörde die Anzeige zu erstatten. Der Umstand allein, dass der Tod plötzlich oder unzweifelhaft durch Selbstentleibung erfolgt ist, kann die Nothwendigkeit der Anordnung einer sanitätspolizeilichen Obduction nicht begründen.

2309. — — Sachverständige und Kostenvergütung.

M. J. 25. April 1895, Z. 5948. St. E. 9. August 1895, Z. 41459, an alle Bzb.

Im Min.-Erl. v. 17. October 1868, Z. 20476 ex 1867,[2]) dessen Anordnungen über die sanitätspolizeilichen Obductionen durch die Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes in keinerlei Weise eine Einschränkung oder Abänderung erfahren haben, ist es ausdrücklich vorgesehen, dass anstatt des polit. Amtsarztes auch ein anderer Arzt, der aber Doctor der Medicin sein soll, zur Ausführung sanitätspolizeilicher Leichenöffnungen herangezogen werden kann. Die Bezirksärzte sind gemäß § 8 des Reichssanitätsges. verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen; es findet sich im Gesetze aber keine Bestimmung, das sanitätspolizeiliche Obductionen ausnahmslos den Bezirksärzten übertragen werden müssen, oder dass ihnen solche Functionen auch während ihrer Beurlaubung oder Erkrankung oder einer Verhinderung beispielsweise durch eine andere dringliche Dienstreise u. dgl. aufgetragen werden können. Auch ist die Ueberwälzung der Obductionskosten auf das bezirksärztliche Pauschale nicht begründet, nachdem in dem Erl. v. 5. Juli 1881,

[1]) — deren Beiziehung übrigens nach Normale Nr. 2309 in der Regel entfallen kann.
[2]) Nr. 2304 d. Slg.

Z. 8603,[1]) als Auslagen, für welche dieses Pauschale nicht bestimmt ist, ausdrücklich die Leichenobductionen bezeichnet werden. Weiter dürfen die Auslagen, welche durch sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen veranlasst sind, nicht ausnahmslos von den Parteien, wenn diese zahlungsfähig sind, angesprochen werden, insofern die sanitätspolizeiliche Obduction durch ein öffentliches Interesse, wie z. B. behufs Constatierung einer Infectionskrankheit als Todesursache veranlasst ist. Ersparungen von Auslagen für sanitätspolizeiliche Obductionen werden in der Weise anzustreben sein, dass diese Untersuchungen im Sinne der bestehenden Vorschriften, insbesondere des oben cit. Min.-Erl. v. 17. October 1868 thatsächlich auf die Fälle der Nothwendigkeit beschränkt werden. Nachdem es sich bei diesen Obductionen nicht lediglich um die Constatierung der Todesursache handelt, kann die Beiziehung eines 2. ärztlichen Sachverständigen in der Regel[2]) entfallen, wie auch die Aufrechnung einer besonderen Gebür für das Gutachten meist als ungerechtfertigt anzusehen ist.

2310. **Leichenobductionen,** Ertheilung von Auskünften über Obductionsbefunde.

M. J. 6. October 1899, Z. 1153. St. E. 24. October 1899, Z. 92134, an Decanat der medicinischen Facultät, mitgeth. Oberstaatsanwaltschaft, Wr. Mag. und k. k. allgemeines Krankenhaus.

Ueber die im gerichtlich-medicinischen bzw. pathologisch-anatomischen Institut der Wr. Universität vorgenommenen gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Obductionen dürfen an Privatpersonen, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften u. dgl. keinerlei Auskünfte oder Gutachten abgegeben werden. Hiebei wird jedoch bemerkt, dass sich jene Privatparteien, für welche die gedachten Auskünfte thatsächlich von besonderer Wichtigkeit sind, unter Nachweisung des Grundes oder Zweckes, warum sie nähere Informationen anstreben, an jene Behörde zu wenden haben, welche die Obduction veranlasst hat, und es dieser überlassen bleibt zu entscheiden, ob und in welchem Umfange sie die Auskunft zu ertheilen oder das Gutachten der Partei bekanntzugeben für gut findet.

— — Verrechnung der Obductionskosten zu Lasten des Staates Nr. 3191, 3192.
— — commissionelle Todtenbeschaubefunde bei — Nr. 3869.

2311. **Leichenöffnungen,** außeramtliche —.

St. E. 2. März 1887, Z. 9408, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wird auf die Statth.-Vdg. v. 2. März 1887, L. G. B. 10, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen (Herzstich ꝛc.) aufmerksam gemacht.

**Leichenpässe,** Competenz zur Ausfertigung Nr. 2328, 2897.
**Leichenspolierungen,** hintanzuhalten Nr. 4517.

2312. **Leichentheile,** Entnahme bei außeramtlichen Leichenöffnungen.

M. J. 21. August 1891, Z. 16322. St. E. 26. October 1891, ad Z. 52383, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden auf das in der Statth.-Vdg. v. 26. October 1891, L. G. B. 51, ausgesprochene Verbot der Entnahme von Leichentheilen bei außeramtlichen Leichenöffnungen mit der Weisung aufmerksam gemacht, die genaue Einhaltung der Bestimmungen der cit. Vdg. zu überwachen.[3])

2313. **Leichentransport** mittelst Tragbahren und Wagen.

St. E. 23. Jänner 1877, Z. 10614 ex 1876, an alle Bzb. und beide Stadtr.

---

[1]) Nr. 3191 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 2306 d. Slg. S. übrigens auch „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1895, Nr. 20, S. 188.

[3]) Diese Anordnung berührt zufolge Erl. des M. J. v. 18. April 1892, Z. 7679, nicht die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten stattfindende Verwendung des Leichenmaterials (St. Z. 25228 ex 1892).

Das Tragen der Leichen nach den Begräbnisplätzen ist infolge der Ausströmung der Leichengase durch die oft schlecht gezimmerten Holzsärge in vielen Fällen der Anlass schwerer Erkrankungen. Insbesondere ist diese Art des Leichentransports dann entschieden gefährlich, wenn die Leichen von Personen, welche an Infectionskrankheiten, namentlich an Blattern, Scharlach, Masern, Diphtheritis, Cholera, Typhus 2c. gestorben sind, oder überhaupt bereits stark faulende Leichen getragen werden. In dieser Rücksicht ist es eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege, dass der Gebrauch des Tragens der Leichen, insbesondere auch der von Kindern jedes Alters nach den Begräbnisplätzen, wo immer dies nach den Localverhältnissen möglich ist, abgestellt und ein regelmäßiger Leichentransport mittelst eigener, zweckmäßig construierter, namentlich das Durchsickern der Leichenfeuchtigkeit, sowie das Ausströmen der Gase thunlichst verhindernden Leichenwagen[1]) eingerichtet werde. Die Unterbehörden haben dieser wichtigen Angelegenheit des öffentlichen Sanitätsdienstes volle Beachtung zu widmen und überhaupt auf eine entsprechende Regelung des Begräbniswesens hinzuwirken.

2314. **Leichentransport** mittelst Tragbahren und Wagen.

M. J. 22. October 1877, Z. 7172. St. E. 5. November 1877, Z. 32991, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Rücksichtlich der Verwendung von Personenfuhrwerk zum Transport von Kinderleichen in Wien hat das M. J. folgende Bestimmungen getroffen, welche auch außerhalb Wiens als Norm für die Regelung des Begräbniswesens im allgemeinen, sowie in concreten Fällen anzusehen sind:

Die Verwendung der Wagen des öffentlichen Personenfuhrwerkes nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesellschaftswagen zum Transport der Leichen von über 2 Jahre alten Kindern ist ausnahmslos verboten. Die Ueberführung der Leichen von unter 2 Jahre alten Kindern in solchen Personenwagen zur Begräbnisstätte ist nur dann gestattet, wenn mit Rücksicht auf die Instruction für die Beschauärzte letztere auf Grund des ärztlichen Todtenscheines und ihrer eigenen Erhebungen bestätigen können, dass das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, und sich die Leiche nicht in einem Zustande befindet, welcher ganz besondere Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung nöthig macht. Im gegentheiligen Falle hat die Ueberführung solcher Kinderleichen nur in den für den Leichentransport eigens eingerichteten Wagen zu geschehen. Die Beschauärzte sind anzuweisen auf den Todtenbeschaucertificaten nach Maßgabe ihres Befundes und über Verlangen der Partei ausdrücklich zu bestätigen, dass der Ueberführung der Leiche zur Begräbnisstätte in einem für den Personenverkehr bestimmten Lohnfuhrwerke kein sanitäres Bedenken entgegensteht. Vom Todtenbeschreibamte ist auf Grund dieser Bestätigung in die Beerdigungsanweisung die Bemerkung „Ueberführung mit Personenfuhrwerk gestattet" aufzunehmen. Diese Anweisung hat dem Kutscher des Fuhrwerkes beim Eintreffen am Begräbnisorte als Legitimation zu dienen. Die weiteren zur genauen Handhabung dieser Bestimmungen erforderlichen Weisungen hat die Statth. im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen.

2315. — — während der Beobachtungszeit.

St. E. 5. Jänner 1885, Z. 51281, an Wr. Mag.

Die luftdichte Einschließung von Leichen, an denen die allein verlässlichen Zeichen des eingetretenen Todes von sachverständiger Seite noch nicht constatiert sind, sowie der Transport solcher Leichen in hermetisch verschlossenen Wagen erscheint ebenso unzulässig, wie die Vornahme einer Section und die Beerdigung der Leichen unter gleichen Verhältnissen. Ueber Antrag des L. San. R. wird daher angeordnet, dass bei allen Leichen ohne Unterschied, sohin auch bei Choleraleichen, während der Beobachtungszeit der Transport nur unter ausreichendem Luftzutritte stattfinde, der Transport im geschlossenen Sarge aber nur bei bereits vorhandenen Fäulniserscheinungen und hiedurch unzweifelhaft constatiertem Tode erfolge;

[1]) Bezüglich der Verwendung von Fuhrwerken zu Leichenüberführungen in andere Orte vgl. P. 7 der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56. — Leichenfuhren sind mautfrei: Min.-Vdg. v. 27. Juli 1858, R. G. B. 111.

im ersteren Falle hat vor Schließung des Sarges und Vornahme der Beerdigung eine neuerliche Beschau durch einen Beschauarzt stattzufinden.

2316. **Leichentransport** aus Spitälern nach anatomischen Instituten.

M. J. 3. September 1893, Z. 2627. St. E. 2. November 1893, Z. 63116, an 11 Bzh., Wr. Mag., beide Stadtr., allgemeines Krankenhaus und Decanat der medicinischen Facultät (mitgeth. Wr. P. D.).

Im Interesse der Förderung der Ausbildung angehender Aerzte hat sich an mehreren Universitäten das Bedürfnis nach einer Vermehrung des zu Unterrichtszwecken dienenden Leichenmaterials geltend gemacht, weshalb die mittelst Eisenbahn zu bewerkstelligende Zufuhr von Leichen aus auswärtigen Krankenanstalten in Aussicht und im P. 8 des § 42 der mit der Min.-Vdg. v. 10. December 1892, R. G. B. 207, abgeänderten Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen auch auf die für den erwähnten Zweck zu gewährenden Erleichterungen Bedacht genommen wurde. Im Grunde eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. hinsichtlich der Einleitung und der Modalitäten dieser Leichenüberführungen nach anatomischen Instituten nachstehende Anordnungen getroffen:

Die zwischen den Universitätsinstituten und den Krankenanstalten bezüglich des Eisenbahntransports von Leichen aus letzteren an erstere getroffenen Vereinbarungen sind dem M. J. behufs der im Einvernehmen mit dem C. U. M. zu ertheilenden Genehmigung im Wege der Statth. vorzulegen. Bei derartigen Vereinbarungen ist auf nachstehende Punkte Rücksicht zu nehmen: 1. Die Versendung nicht conservierter Leichen darf in der Regel nur innerhalb der Beerdigungsfrist und bei nicht zu weit vorgeschrittener Zersetzung der Leichen erfolgen. In der Regel sind die Leichen uneröffnet zu versenden. Bei Leichen, deren Körperhöhlen eröffnet wurden, sind die Eingeweide zu entfernen, die eröffneten Körperhöhlen durch ein mit einem Desinfectionsmittel durchtränktes geeignetes Material auszufüllen und die Schnittränder der äußeren Haut durch eine Naht sorgfältig zu verschließen. Conservierte Leichen dürfen auch innerhalb der Frist, während die Conservierung wirksam bleibt, versendet werden. Die Krankenhausverwaltung ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige Beerdigung der den Leichen entnommenen Eingeweide und Organe im betreffenden Friedhofe Sorge zu tragen, und hiefür verantwortlich. 2. Von der Versendung sind unbedingt ausgeschlossen: die Leichen von Personen, welche an Blattern, Scharlach, Masern, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtheritis, Cholera, Ruhr, Genickstarre, Wundstarrkrampf, Rothlauf, Wochenbettfieber, Pyämie, Septichämie, Milzbrand oder Rotzkrankheit verstorben sind, ferner in bedeutendem Grade wassersüchtige Leichen, welche erfahrungsgemäß bald in Fäulnis übergehen. 3. Der ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt bzw. in dessen Auftrage der Todtenbeschauarzt der Anstalt ist für die vorschriftsmäßige Versargung und Verpackung der Leichen verantwortlich. Diese geschieht durch Verwahrung der Leiche in einem gut schließenden, aus einem undurchlässigen, widerstandsfähigen Material bestehenden Sarge (Metallsarg oder gut ausgepichter Sarg aus hartem Holze, der innen mit einem von Zeit zu Zeit zu erneuernden Theeranstriche versehen ist). Der Sarg muss außerdem noch von einer gut verschlossenen Holzkiste umgeben sein. Unter der Voraussetzung eines sicheren hermetischen Verschlusses des inneren Sarges ist eine Verlöthung oder Verkittung des Sargdeckels nicht nothwendig. Als zweckentsprechend bei diesen Leichentransporten haben sich die beim anatomischen Institut an der Universität in Innsbruck in Verwendung stehenden Särge und Kisten erwiesen, welche aus einem genau in eine Holzkiste hineingepassten Zinksarge bestehen, dessen oberer Rand unbeweglich an der Kiste befestigt ist und einen tiefen, mit in Carbolglycerin getränktem Filze ausgelegten Falz besitzt, in welchen der Metalldeckel eingreift und durch 8 Schrauben fest eingepresst wird. In einem Sarge können gleichzeitig auch mehrere Leichen versendet werden. Der in der Leichenkiste nach Einlegung der Leiche (oder der Leichen) verbleibende freie Raum ist zur Vermeidung des Hin- und Herschleuderns der Leichen mit einem geeigneten Füllmaterial (wie z. B. Torfmüll, Sägespäne, Häcksel, Kohlenpulver 2c.) auszufüllen. 4. Leichensendungen mit einer 24 Stunden überschreitenden Transportdauer dürfen in der heißen Jahreszeit nicht stattfinden, und empfiehlt es sich überhaupt, die Leichensendungen während der Nachtzeit zu bewirken. Die Versendung einer Leiche darf erst nach vorgenommener ärztlicher Todtenbeschau erfolgen; die Leiche muss durch einen Leichenpass gedeckt sein, welcher auf Grund des ärztlichen Beschaubefundes ausgestellt ist. Die rasche Beförderung der Leichen soll durch die Ausstellung des Leichenpasses möglichst geringen Aufschub erleiden. Zur Hintanhaltung von Verzögerungen der Leichentransporte kann der verantwortliche ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt von der polit.

Behörde ermächtigt werden, in deren Namen den Leichenpass zu unterfertigen, welche Ermächtigung bei der Unterschrift jedesmal zum Ausdrucke zu bringen ist. Von jeder solchen Amtshandlung ist der polit. Behörde die Anzeige zu erstatten, welche über die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften die Aufsicht zu führen berufen ist. 5. Der Leichenpass hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Alter und Berufsstand der verstorbenen Person, Sterbeort, Todesursache, Datum des Todes und der Einsargung der Leiche, endlich bei jenen Leichen, welche obduciert wurden, den Beisatz „obduciert" oder „theilweise obduciert". 6. Nach dem Eintreffen der Leiche am Bestimmungsorte und nach erfolgter Avisierung von Seite der Bahnverwaltung ist die Leiche sammt dem Leichenpasse vom Vorstande jenes Instituts, für welches die Sendung bestimmt ist, oder von einer seitens des Institutsvorstandes hiezu bevollmächtigten Person ohne Verzug zu übernehmen. Der Institutsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die dem Institut von auswärts zugekommenen Leichen in genauer Evidenz gehalten werden, dass die zum Leichentransport dienenden Särge und Kisten die im P. 3 angegebene Beschaffenheit haben, dass sie nach jedesmaliger Benützung sorgfältigst gereinigt und desinficiert und stets in einem tadellosen Zustande erhalten werden. Schadhaft gewordene Särge und Kisten sind vor ihrer weiteren Benützung zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. 7. Den polit. Behörden bzw. den Amtsärzten, in deren Sprengel sich der Aufgabe- oder Ankunftsort der versendeten Leichen befindet, obliegt kraft der bestehenden Gesetze die sanitäre Ueberwachung dieser Leichentransporte. Die Amtsärzte haben sich daher von den Vorgängen in laufender Kenntnis zu erhalten und zeitweise von der genauen Durchführung der angeordneten Maßnahmen und insbesondere von der tadellosen Beschaffenheit der zum Leichentransport dienenden Särge und Kisten zu überzeugen. Die Directionen der öffentlichen Krankenanstalten und deren Aerzte, sowie die Amtsärzte haben, falls ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden sollte, im Interesse der Förderung der akademischen Ausbildung der angehenden Aerzte die Zufuhr von Leichenmaterial an die Universitätsinstitute kräftig zu unterstützen.

2317. **Leichentransport** auf confessionelle Friedhöfe.

M. J. 7. September 1898, Z. 4207. St. E. 30. December 1898, Z. 85582, an alle Bzb.

Das M. J. hat anlässlich eines Berichtes der Statth., betreffend den Vorgang bei der Ueberführung von Leichen zur Beerdigung auf confessionellen Friedhöfen, auf einen aus dem gleichen Anlasse an die Statth. in Lemberg gerichteten[1]) Erl. v. 14. Juni 1882, Z. 380, mit dem Bemerken hingewiesen, dass bis zu der in Aussicht genommenen Revision der Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, auch im hiesigen Verwaltungsgebiete nach den Bestimmungen dieses Erlasses vorzugehen ist. Nach der gedachten normativen Weisung des genannten Ministeriums sind confessionelle im Sterbeorte nicht gelegene Friedhöfe, auf welchen die Leichen bestimmter Ortschaften je nach der confessionellen Zusammengehörigkeit der Verstorbenen seit jeher beerdigt werden, im Sinne des P. 1 der vorcit. Min.-Vdg. als zum Sterbeorte gehörige Friedhöfe anzusehen, und ist für diese betreffs der Beerdigung die jedesmalige Bewilligung der polit. Behörde 1. Instanz nicht erforderlich. Dies schließt jedoch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, nach welchen die in Rede stehenden Friedhöfe häufig entfernter von den Sterbeorten liegen, die Zulässigkeit der Anordnung besonderer sanitätspolizeilicher Vorkehrungen nicht aus. Solche haben namentlich einzutreten, wenn die Entfernung des confessionellen zum Sterbeorte gehörigen Friedhofes eine erheblichere ist. Unter Beachtung der diesfälligen Entfernungen ist demnach bei vorkommenden Fällen in nachstehender Weise vorzugehen:

Bei Entfernungen bis zu 5 *km* vom Friedhofe ist die gewöhnliche Versargung zugelassen, bei Entfernungen zwischen 5 und 15 *km* haben die folgenden in dem erwähnten, an die Statth. in Lemberg ergangenen Min.-Erl. enthaltenen Vorschriften in Kraft zu treten: 1. Die Leiche ist in einem gut gefugten, von innen verpichten, schon im Sterbehause sorgfältig vernagelten Sarge, der nicht mehr geöffnet werden darf, zu verführen. 2. Der Leichenzug hat bewohnte Ortschaften thunlichst zu vermeiden, dort nicht anzuhalten; eine Beisetzung der Leiche in Kirchen, Kapellen oder gar Wohnhäusern der zu passierenden Orte darf nicht stattfinden. 3. Die Leiche ist direct auf den Friedhof zu bringen und daselbst unverweilt zu begraben, eine Oeffnung des Sarges auf dem Friedhofe ist verboten. 4. Die Ueberbringung der Leiche auf den Friedhof und deren Beerdigung muss längstens inner-

[1]) — und mehreren anderen Landesstellen mitgetheilten —

halb 12 Stunden bewerkstelligt sein. 5. Sollte dies nach der Entfernung des Beerdigungsortes nicht thunlich sein, so hat ein Doppelsarg in Anwendung zu kommen. 6. Zur Zeit des Herrschens von Infectionskrankheiten sind nach Maßgabe der Gefährdung des öffentlichen Gesundheitswohles und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse die weiter bei Ueberbringung von Leichen auf vom Sterbeorte entfernter gelegene confessionelle Friedhöfe obbezeichneter Art gebotenen Vorsichtsmaßregeln von der Statth. anzuordnen; von den diesfalls getroffenen Verfügungen sind auch die Aerzte und Todtenbeschauer der verseuchten und der durch Epidemie gefährdeten Ortschaften in Kenntnis zu setzen. Bei Entfernungen über 15 *km* ist jedoch stets nach der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, vorzugehen. Die Ueberführung von Infectionsleichen aus Gemeinden mit Ausnahme jener, wo der confessionelle Friedhof selbst liegt, ist überhaupt von der Bewilligung der polit. Bzb. abhängig. Diese Anordnungen sind im Amtsblatte zu verlautbaren bzw. gehörig kundzumachen.

**2318. Leichentransport** aus Spitälern in die frühere Wohnung des Verstorbenen oder in die Pfarrkirche zur nochmaligen Einsegnung.

St. E. 11. Juli 1900, Z. 32278, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D. und allen Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es sind Fälle vorgekommen, dass von verschiedenen Leichenbestattungsunternehmungen eigenmächtig und ohne alle Vorsichtsmaßregeln Leichen aus den Spitälern in die frühere Wohnung der Verstorbenen bzw. in die Pfarrkirche behufs nochmaliger Einsegnung übertragen wurden, und wird dem Wr. Mag. zur Hintanhaltung eines derartigen Unfuges Nachstehendes eröffnet:

Vor allem wäre sicherzustellen, dass zu allen derartigen Transporten die Bewilligung der Sanitätsbehörde eingeholt und genau nach den von ihr als nothwendig erkannten Vorsichtsmaßregeln und demgemäß vorgeschriebenen Bedingungen vorgegangen werde. Hiebei wird natürlich nicht zu übersehen sein, dass Versuche zur Umgehung der in der angedeuteten Hinsicht getroffenen Anordnungen nahezu mit Sicherheit zu gewärtigen sind, dass es daher nothwendig sein wird, die Wr. P. D. zur Mitwirkung bei der Ueberwachung der in Rede stehenden Transporte einzuladen, um ein eigenmächtiges Vorgehen der Leichenbestattungsorgane in Hinkunft hintanzuhalten und die Einhaltung des von der Behörde etwa ausgesprochenen Verbotes des weiteren Umherführens einer Spitalsleiche, wenn nothwendig, auch erzwingen zu können. Da letzteres mit einem namentlich für die Leidtragenden höchst unliebsamen Aufsehen verbunden wäre, wird sich die Mitwirkung der Polizeibehörde in erster Linie darauf beschränken können festzustellen, ob die Hinterbliebenen oder die von ihnen bevollmächtigte Person oder Unternehmung die Bewilligung zu einem derartigen Leichentransport erwirkt hat bzw., wenn ein solcher ohne Bewilligung erfolgt ist, wer daran schuld trägt; das etwa bereits im Zuge befindliche Leichenbegängnis jedoch wäre nicht zu stören. Es wäre daher in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Leichenbestattungsunternehmungen aller Art, sowie auch die Pfarrmesner verpflichtet werden sollen, die Absicht, eine der in Rede stehenden Leichenverbringungen vorzunehmen, dem Polizeicommissariat, in dessen Bezirke sich das Wohnhaus des Verstorbenen bzw. die zuständige Pfarrkirche befindet, unverzüglich unter Nachweisung der erwähnten Bewilligung anzuzeigen, und könnte sohin leicht eine entsprechende, unauffällige Ueberwachung des Leichenzuges und die Abstellung etwa wahrgenommener Unzukömmlichkeiten veranlasst werden. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wird der Wr. Mag. daher aufgefordert, nunmehr die zur Hintanhaltung des unstatthaften Umherführens von Spitalsleichen innerhalb des Wr. Stadtgebietes nothwendigen Anordnungen zu erlassen. Da es ferner von Seite der Prosectoren der Wr. k. k. Krankenanstalten als wünschenswert erachtet wurde, die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines derartigen Leichentransports von der früher einzuholenden Erklärung des Prosectors, welchem die gesammte Verwaltung des Spitalsleichenmaterials obliegt, abhängig zu machen, wird eine bezügliche Bestimmung in die zu erlassende Instruction aufzunehmen sein. Dem Wr. Mag. wird schließlich noch bemerkt, dass auf den gestellten Antrag, es möge die Ueberwachung der Durchführung der im concreten Falle angeordneten Versorgung anstatt durch die Organe des Stadtphysikats, durch die Direction bzw. den Prosector der betreffenden Anstalt erfolgen, nicht eingegangen werden kann, weil, abgesehen davon, dass daraus, dass die Leichenbeschau in den Wr. k. k. Krankenanstalten von den k. k. Prosectoren besorgt wird, keine Verpflichtung zur Uebernahme eines derartigen Ueberwachungsdienstes abgeleitet werden kann, zu dieser sanitätspolizeilichen Amtshandlung gemäß der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, nur die polit. Behörde 1. Instanz, im vorliegenden Falle also der Magistrat bzw. das Stadtphysikat oder ein von diesem abgeordnetes Sanitätsorgan berufen ist. Der als Begründung für die Inanspruchnahme der Directoren bzw. Prosectoren weiter angeführte Umstand, dass hiedurch eine wesentliche Vereinfachung ge-

schaffen und wegen Hinwegfalles der Interventionsgebür des Stadtphysikats auch eine Vertheuerung der Beerdigung der betreffenden Leichen vermieden werde, kann umsoweniger als maßgebend anerkannt werden, als es ja durchaus nicht im Interesse einer klaglosen Handhabung des Beerdigungswesens gelegen ist, dass Spitalsleichen (darunter bisweilen Infectionsleichen), welche vielfach bereits obduciert, und welche alle vor Verlassen der Anstalt kirchlich eingesegnet sind, erst auf dem Umwege über die frühere Wohnung des Verstorbenen bzw. die zuständige Pfarrkirche zur Beerdigung gelangen, und als es vielfach im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint, dass derartige gewiss nur in den seltensten Fällen aus Pietät hervorgerufene Transporte zum mindesten erschwert, keinesfalls jedoch begünstigt werden.

2319. **Leichenüberführung,** Ueberwachung der Versargung.

M. J. 20. August 1872, Z. 12940. St. E. 11. September 1872, Z. 25438, an alle Bzb.

Aus Anlass mehrfach vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei der Verführung von Leichen wird erinnert, dass künftighin bei Leichenüberführungen die diesbezüglichen Vorschriften genau beobachtet, insbesondere die vorschriftsmäßige Versargung überwacht, und dass bei den nach Wien bestimmten Leichen der Todtenbeschaubefund wenigstens in Abschrift mitgesendet werde.

2320. — — auf den israelitischen Friedhof in Wien.

St. E. 19. September 1872, Z. 27541, an alle Bzb.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gekommen, dass die von auswärts auf den israelitischen Friedhof in Wien zur Beerdigung überführten Leichen ohne Unterschied, ob die betreffenden Individuen an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind oder nicht, ausnahmslos aus dem Sarge gehoben und der rituellen Waschung unterzogen werden. Da dieses Vorgehen aus sanitätspolizeilichen Gründen keineswegs geduldet werden und unter Umständen zur Weiterverbreitung von Contagien führen kann, und da die Eröffnung bereits verschlossener Särge im allgemeinen untersagt und nur unter gewissen Vorsichten über Bewilligung der polit. Behörde stattfinden darf, ist der Verwaltung des Wr. israelitischen Friedhofes die Eröffnung verschlossener Särge zu was immer für einem Zwecke untersagt worden.[1]) Um aber doch die erwähnte rituelle Uebung nicht zu stören, werden die Bzh. und Stadtr. angewiesen, dahin zu wirken, dass diese Waschungen im Sterbeorte vor der Versargung der Leiche geschehen; auf den bezüglichen Leichenpässen wird ausdrücklich zu bemerken sein, dass besagte Waschungen vorgenommen worden sind, eventuell wird unter gehöriger Begründung anzuführen sein, warum dies nicht geschehen ist. Das Wr. Stadtphysikat hat diesen Anlass weiter benützt, um auf die ungebürlich große Zahl von Ueberführungen israelitischer Leichen nach Wien hinzuweisen, und es als in hohem Grade wünschenswert bezeichnet, dass in jedem der ehemaligen 4 Viertel Niederösterreichs wenigstens ein israelitischer Friedhof errichtet werde, um die gedachten Ueberführungen zu vermindern. Der hierüber einvernommene Vorstand der Wr. israelitischen Cultusgemeinde hat den ausgesprochenen Wunsch wärmstens unterstützt und werden die Unterbehörden aufgefordert, nach Maßgabe der Verhältnisse gehörigenorts die Realisierung desselben in Anregung zu bringen. Da endlich bei der Ueberführung israelitischer Leichen nach Wien in sehr vielen Fällen die für diese Acte bestehenden Vorschriften außeracht gelassen werden, insbesondere in Bezug auf die Zeit der Versargung der Leichen und auf die Ausstellung der gesetzlich erforderlichen Leichenpässe, sind die bestehenden Vorschriften den betheiligten Organen in Erinnerung zu bringen.

2321. — — verstorbener Militärpersonen.

M. J. 20. December 1874, Z. 19236. St. E. 3. Jänner 1874, Z. 3870, an alle Bzb.

---

[1]) Dasselbe Verbot enthält allgemein P. 9 der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56.

Das R. K. M. hat die Verlautbarung der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung von Leichen, an die Militärlocalbehörden im Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veranlasst und ihnen die genaue Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen auch hinsichtlich der Leichen verstorbener Militärpersonen zur Pflicht gemacht.

2322. **Leichenüberführung** aus Bosnien und der Hercegovina.

M. J. 25. Juni 1879, Z. 9734. St. E. 30. Juli 1879, Z. 21090, an alle Bzb.

Da wiederholt Ansuchen um die Bewilligung zur Exhumierung und Fortransportierung von Leichen aus Bosnien an die Landesregierung in Serajevo gelangt sind, hat dieselbe diesen Gegenstand durch eine eigene Verordnung geregelt, und wird den polit. Behörden eine Abschrift der bezüglichen Vdg. v. 12. Mai 1879 [1]) mit dem Auftrage mitgetheilt, das weiter Geeignete zu verfügen, damit die in Gemäßheit der gedachten Verordnung ausgestellten Leichenpässe vorkommenden Falles als giltig anerkannt werden.

2323. — — rechtzeitige Verständigung der Gemeinde des Bestimmungsortes.

M. J. 4. Jänner 1884, Z. 1647. St. E. 21. Jänner 1884, Z. 1253, an alle Bzb.

In der Erwägung, dass die Gemeinde des Bestimmungsortes, wo eine zu transportierende Leiche beerdigt werden soll, schon mit Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht der Ueberwachung der Begräbnisplätze und der Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse unter allen Umständen von dem Anlangen einer Leiche auf dem Begräbnisplatze ihres Gemeindegebietes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, eine solche Verständigung der Gemeinde aber nicht der Partei überlassen bleiben kann, wird in Erläuterung der Bestimmung des § 8 der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, angeordnet, dass jene polit. Behörde, welche den Leichentransport bewilligt, hievon nicht nur die polit. Behörde, sondern auch die Gemeinde des Bestimmungsortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, rechtzeitig in Kenntnis setze. Selbstverständlich wird bei jedem Leichentransport vorausgesetzt, dass durch Abmachungen privatrechtlicher Natur zwischen der Partei, welche den Leichentransport nachsucht, und der Gemeinde bzw. der Religionsgenossenschaft, welche Eigenthümerin des Friedhofes ist, wohin die Leiche gebracht werden soll, die anstandslose Aufnahme der Leiche in dem betreffenden Friedhofe gesichert erscheint.

2324. — — aus Italien.

M. J. 24. März 1888, Z. 5168. St. E. 31. März 1888, Z. 18130, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Leichentransports aus Italien in und durch die österr.-ung. Monarchie sind die k. und k. Consularämter in Italien ermächtigt worden, Leichenpässe zur Ein- und Durchfuhr von Leichen aus Italien in und durch die österr.-ung. Reichsgebiete unter denselben Modalitäten auszustellen, welche mit der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, für den Transport von Leichen festgesetzt worden sind.

2325. — — nach und aus Ungarn.

M. J. 7. April 1888, Z. 5847. St. E. 16. April 1888, Z. 20456, an alle Bzb.

Hinsichtlich der Leichentransporte von einem Staatsgebiete der österr.-ung. Monarchie in das andere Staatsgebiet war es bisher Gepflogenheit, dass die die

[1]) Diese Verordnung, nach welcher die Bewilligung von Leichentransporten, die Ausstellung von Leichenpässen, sowie die Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten den Kreisbehörden bzw. Magistraten der Städte mit eigenem Statut ausgestellt werden, wird hier Raummangels halber nicht abgedruckt. Die darin vorgeschriebenen sanitären Vorsichten stimmen im wesentlichen mit jenen überein, welche in der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, enthalten sind.

Bewilligung ertheilende Behörde diejenige des Bestimmungsortes oder aber unmittelbar die Landesregierung verständigte, wie dies übrigens auch im P. 8 der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, festgestellt ist, ein Vorgang, welcher auch von Seite Ungarns stets beobachtet wurde. Nachdem es wünschenswert erscheint, dass die bisherige Gepflogenheit auch weiterhin aufrecht erhalten bleibe, werden die polit. Behörden zur stricten Danachachtung in vorkommenden Fällen angewiesen, analog dem Vorgange in Ungarn jeden nach Ungarn bewilligten Leichentransport entweder der betreffenden Comitats- bzw. Municipalbehörde oder aber unmittelbar dem kgl. ung. M. J. rechtzeitig bekanntzugeben.

2326. **Leichenüberführung** nach Croatien und Slavonien.

M. J. 26. September 1888, Z. 13870. St. E. 30. September 1888, Z. 54310, an alle Bzb.

Der im Min.-Erl. v. 7. April 1888, Z. 5847,[1]) für die Leichentransporte nach Ungarn vorgeschriebene Vorgang ist auch bei Leichentransporten nach Croatien und Slavonien genau einzuhalten.[2])

2327. — — aus oder nach dem Deutschen Reiche.

M. J. 28. März 1890, Z. 4692. St. E. 7. April 1890, Z. 20230, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Unterbehörden werden auf das zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche am 12. März 1890 getroffene Uebereinkommen über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen, R. G. B. 46,[3]) aufmerksam gemacht und angewiesen, bei Bewilligung von Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche genauestens nach den Bestimmungen der Vereinbarung vorzugehen. Die Amtsärzte, deren Aufgabe es ist, sich von der vorschriftsmäßigen Versargung und Verwahrung der Leichen persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, haben sich in vorkommenden Fällen genau nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu benehmen. Da aber auch Privatärzte unter Umständen in die Lage kommen, die Amtsärzte bei derartigen Functionen zu vertreten, sind sie gleichfalls auf diese Vorschrift mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, sich mit ihrem Inhalte vertraut zu machen. Die Vorschriften für Leichenüberführungen im Inlande haben durch das gegenständliche Uebereinkommen keine Abänderung erfahren.

2328. — — aus dem Auslande.

M. J. 6. Juli 1893, Z. 14623. St. E. 21. Juli 1893, Z. 48702, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn oder durch das Gebiet der österr.-ung. Monarchie hat das M. Aeuß. nach gepflogenem Einvernehmen mit den Fachministerien beider Reichshälften mit dem Circularerl. v. 6. Juni 1893, Z. 35711, sämmtlichen k. und k. diplomatischen Missionen mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie den k. und k. Generalconsulaten und Consulaten in Europa[4]) mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner den effectiven Consularämtern in den außereuropäischen Ländern, sowie in den in letzteren Gebieten bestehenden Honorargeneralconsulaten die folgende „Instruction für das Vorgehen bei der Ausstellung von Leichenpässen" ertheilt und dieselben ermächtigt, fortan Bewilligungen zu Transporten von Leichen

[1]) Nr. 2325 d. Slg.

[2]) Von den nach Croatien und Slavonien stattfindenden Leichentransporten ist jedoch nicht das kgl. ung. M. J., sondern die kgl. croat.-slavon.-dalm. Landesregierung in Agram in Kenntnis zu setzen (M. J. 29. August 1889, Z. 16599. St. E. 6. September 1889, Z. 52238, an alle Bzb.).

[3]) Dasselbe enthält auch ein Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

[4]) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen wurde zufolge Erl. des M. J. v. 13. April 1894, Z. 8588, auch auf die Viceconsulate in Mentone, Cannes und Nizza ausgedehnt (St. E. 26. April 1894, Z. 29777, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

nach oder durch das Gebiet der österr.-ung. Monarchie zu ertheilen. Zur Ertheilung dieser Bewilligungen von Leichenüberführungen bzw. zur Ausstellung von Leichenpässen sind in erster Linie die Generalconsulate und Consulate berufen, und werden die k. und k. Missionen Leichenpässe nur dann ausstellen, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österr.-ung. Consulat befindet. Den im Sinne der Instruction und nach dem derselben beigegebenen Formular von den k. und k. Missionen und von den k. und k. Generalconsulaten und Consuln ausgestellten Leichenpässen kommt dieselbe Wirksamkeit, wie den von den polit. Behörden 1. Instanz im Sinne der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, für Leichenüberführungen im Inlande ausgefertigten Leichenpässen zu, und sind somit die mit vorschriftsmäßig ausgestellten Pässen gedeckten Leichentransporte ungehindert passieren zu lassen. Hinsichtlich der Leichenpässe für die aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn überführten Leichen bleiben die Bestimmungen des mit Min.-Kdm. v. 28. März 1890, R. G. B. 46, verlautbarten Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche unverändert in Kraft. Die mit dem Min.-Erl. v. 24. März 1888, Z. 5168,[1]) mitgetheilte Instruction und das Formular für die von den k. und k. Consularämtern in Italien auszustellenden Leichenpässe wurden im Sinne der neuen Vorschrift entsprechend abgeändert. Selbstverständlich bleiben die polit. Behörden verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften über Leichentransporte anlässlich der Ankunft einer Leiche am Bestimmungsorte zu überwachen, und ist im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten an die polit. Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, welche hierüber an das M. J. berichten wird.

Instruction für das Vorgehen der k. und k. Consularämter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen. 1. Jede Leiche, welche aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österr.-ung. Monarchie transportiert werden soll, muss zur zollfreien und ungehinderten Transportierung durch einen Leichenpass nach dem folgenden Formular gedeckt sein. 2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind Kraft der den k. und k. Consularämtern von dem M. Aeuß. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. jeder der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnis gewisse k. und k. Consularämter ermächtigt. 3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der competenten Behörde des Sterbeortes ertheilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Todtenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, dass der Tod der zu transportierenden Person nicht infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpasse anzuschließen. Außerdem ist eine amtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben. 4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transports nach oder durch Oesterreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen: a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muss die Leiche conserviert (balsamiert) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Conservierung der Leiche auch für eine Transportzeit unter 1 Woche gefordert werden. b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muss entweder aus hartem Holze und im Innern gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muss luftdicht geschlossen bzw. verpicht oder verlöthet sein; der äußere Sarg muss allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muss überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden. 5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdocumente bei sich zu führen hat. 6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österr.-ung. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Consularamtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen. 7. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtheritis, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des M. J. jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem bzw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn, vom Tage des Todes an gerechnet, wenigstens 2 Jahre verflossen sind.

K. und k. österr.-ung. Leichenpass. Nachdem vom gefertigten k. und k. (General-) Consulat in ..... die zollfreie und ungehinderte Transportierung der im doppelten

[1]) Nr. 2324 d. Slg.

Sarge und einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamierten) Leiche des (der) am . . . . . zu . . . . . verstorbenen N. N., welche von da mittelst . . . . . über . . . . . nach . . . . . zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österr.-ung. Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reisedocument versehenen N. N. und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passieren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passieren zu lassen und diesem Transport den möglichsten Vorschub zu leisten.

. . . . . am . . . . . .

der k. und k. (General-) Consul.

(Consularsiegel). N. N.

2329. **Leichenüberführung** aus dem Auslande.

M. J. 20. November 1898, Z. 37197. St. E. 24. December 1898, Z. 110937, an alle Bzh.

Nachdem es vorgekommen ist, dass Leichentransporte aus dem Auslande nicht direct der betreffenden polit. Behörde 1. Instanz, wohl aber der Gemeinde des Bestimmungsortes avisiert wurden, diese Gemeinde es aber unterlassen hat, das Einlangen der Leiche der vorgesetzten polit. Behörde anzuzeigen, so dass die derselben im Grunde der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. 56, zukommende Ueberwachung des Leichentransports nicht rechtzeitig gehandhabt werden konnte, sind die unterstehenden Gemeindevorstehungen anzuweisen, in Hinkunft jeden aus dem Auslande einlangenden Leichentransport oder eine allfällige vorherige Avisierung eines solchen unverweilt der polit. Behörde anzuzeigen.

— — Reisekosten der l. f. Sanitätsorgane Nr. 167.

— — Competenz zur Bewilligung von — Nr. 2897.

— — Eintragung des Todesfalles in die Sterbematrik Nr. 3861—3863.

2330. **Leichenverbrennung,** im Inlande unzulässig.

M. J. 29. Mai 1885, Z. 8153. St. E. 3. Juni 1885, Z. 26807, an Wr. Mag.

Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Leichenverbrennung haben sich in einem speciellen Falle das J. M. und C. U. M. von ihrem Standpunkte aus gegen die Einführung der auch nur facultativen Leichenverbrennung ausgesprochen, und erachtet sich das M. J. nicht bestimmt, für die Leichenbeseitigung durch Feuerbestattung einzutreten und in dieser Richtung Schritte auf legislativem Wege einzuleiten.[1])

**Leichenvereine,** Ingerenz der Vereinsbehörde bei Beschwerden wider — Nr. 4118.

**Leichenwaschungen,** rituelle — bei Israeliten Nr. 2320.

**Leierkastenlicenzen** s. Bettelmusikanten.

**Leihbibliotheken,** Errichtung und Haltung von — Nr. 2966.

**Leimsiedereien,** Betriebsanlagebewilligung für — Nr. 1555, 3277.

— — Vorfinden menschlicher Knochen in — Nr. 2501.

**Leinenstoffabfälle,** Hintanhaltung von Infectionen durch — Nr. 1659.

**Leinpfade** s. Hufschläge.

**Leistungsfähigkeitszeugnisse** s. Solidätszeugnisse.

2331. **Leon'scher Apparat** gegen Impotenz, verboten.

M. J. 22. April 1898, Z. 8184. St. E. 7. Mai 1898, Z. 40850, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Herstellung und der Vertrieb des von einer ung. Firma nach Angabe des Professor Leon in Paris construierten mechanischen Apparats zur Beseitigung von Mannesschwäche, sowie aller ähnlichen Zwecken dienenden mechanischen Apparate

[1]) Bezüglich der Unterbringung und Aufbewahrung von Leichenaschen, welche von Leichen herstammen, die im Auslande der Feuerbestattung zugeführt worden sind, s. „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1892, Nr. 22, S. 182.

ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aus Sanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten unstatthaft und strengstens hintanzuhalten.[1])

**Lesecabinette,** Errichtung und Haltung von — Nr. 2966.
**Lesegottesdienste** evangelischer Glaubensgenossen Nr. 1159.
**Letzter Wille,** bei Stiftbrieferrichtungen genau zu befolgen Nr. 3608.
**Leuchtgasanstalten** s. Gaseinleitung.

2332. **Leumundserhebungen,** Auskünfte an Gesellschaften und Vereine über —.

R. E. 3. Jänner 1843, Z. 3111/pr ex 1842, an die 4 Kreisämter.

Amtliche Auskünfte über das Benehmen und anderweitige polizeiliche Notizen dürfen an Gesellschaften und Vereine nicht ertheilt werden.

2333. **Leumundszeugnisse,** Ausstellung durch die Polizeidirection.

M. J. 24. April 1874, Z. 4404. St. E. 21. Mai 1874, Z. 12741, an Wr. P. D.

Das M. J. hat sich bestimmt gefunden, die Vorschrift der bestandenen Obersten Polizei- und Censurhofstelle v. 2. Mai 1824, mit welcher die Ausstellung von Moralitätszeugnissen an Parteien seitens der Polizeibehörde untersagt worden ist, zu modificieren und die l. f. Polizeidirectionen zu ermächtigen, falls sonst kein besonderes Bedenken obwaltet, derlei Leumundszeugnisse an Parteien über deren Ansuchen in negativer Form, d. h. dahin, dass gegen den Gesuchsteller nichts Nachtheiliges vorliegt, auszufertigen.[2]) In solchen Zeugnissen ist der Zweck, zu welchem das Zeugnis benöthigt wird, sowie auch der Zeitpunkt der Ausstellung desselben genau anzugeben.

2334. — — Gebürenbehandlung.

St. E. 6. Mai 1894, Z. 26779, an alle Bzb.

Es wird die Abschrift eines Erl. der n. ö. F. L. D. an die Wr. P. D. zur Kenntnisnahme[3]) mitgetheilt, womit auf Grund des Erl. des F. M. v. 26. März 1894, Z. 1946, über eine Anfrage Nachstehendes eröffnet wurde:

---

[1]) Das F. M. hat unterm 7. Mai 1898, Z. 23382, sämmtliche Finanzlandesbehörden beauftragt, die unterstehenden Zollämter anzuweisen, im Falle der Einfuhr der Professor Leon'schen oder ähnlicher auf Beseitigung von Mannesschwäche abzielender mechanischer Apparate den polit. Behörden des Bestimmungsortes der Sendung behufs Hintanhaltung des Vertriebes derselben im Inlande die Anzeige zu erstatten. Auch hat das F. M. behufs Erzielung eines analogen Vorganges seitens der kgl. ung. Zollämter das Einvernehmen mit dem ung. F. M. angebahnt (M. J. 21. Mai 1898, Z. 16179. St. E. 31. Mai 1898, Z. 50420, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Die Regel bildet auch gegenwärtig noch, dass die Polizeibehörden über den Leumund einzelner Personen nur einer hiezu berufenen Behörde über deren Anlangen amtliche Auskünfte zu ertheilen haben. Die durch den Min.-Erl. v. 24. April 1874, Z. 4404, gestattete Ausstellung von Moralitätszeugnissen durch die Polizeibehörde an Parteien über deren Anlagen in negativer Form, d. h. dahin, dass gegen die Partei nichts Nachtheiliges vorliegt, bildet den Ausnahmsfall. Wenn im einzelnen Falle diese Voraussetzung nicht eintrifft, so kann ein solches Zeugnis auch nach dem Erlöschen der Rechtsfolgen der vorausgegangenen Bestrafung nicht ausgefertigt werden, weil der Verlust der Unbescholtenheit keine Rechtsfolge im Sinne des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 131, die Unbescholtenheit vielmehr eine Eigenschaft ist, die, wenn einmal verloren, durch keinen Zeitablauf mehr erworben werden kann. Es wird sich vielmehr, da die Beschränkung des Zeugnisses auf eine bestimmte Zeit (seit der letzten Beanständung des Zeugniswerbers) jedenfalls an sich auffällig erscheinen und sohin dem Petenten in vielen Fällen nicht einmal dienen würde, in rücksichtswürdigen Fällen empfehlen, den Gesuchsteller anzuweisen, sich wegen Erlangung eines Sittenzeugnisses im Sinne der bestehenden älteren Vorschriften an das zuständige Pfarramt bzw. an die israelitische Cultusgemeinde zu wenden, welche ein solches Zeugnis nach dem gegenwärtigen Stande ausfertigen, das dann auch von der Polizeidirection, wenn im einzelnen Falle kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, vidiert werden kann (St. E. 26. April 1889, Z. 21242, an Wr. P. D.).

[3]) Den Bzh. auch „zur Verständigung der unterstehenden Gemeinden".

Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde, welche gemäß der Anmerkung 1 zur T. P. 116 als Zeugnisse zu betrachten sind, unterliegen — ohne Rücksicht auf die äußere Form der Ausfertigung — der in der T. P. 116, lit a, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, festgesetzten Stempelgebür von 1 fl. vom 1. Bogen, wenn sie von l. k. Behörden oder Aemtern, bzw. von 50 kr. von jedem Bogen, wenn sie von anderen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, jedoch nur, soferne sie einer höheren oder minderen Gebür nicht ausdrücklich zugewiesen sind oder nicht kraft eines persönlichen oder sachlichen Befreiungsgrundes von der Gebür gänzlich befreit sind. Was speciell Sittenzeugnisse anbelangt, gilt diesbezüglich Folgendes: 1. Sittenzeugnisse behufs Erlangung einer Gnadengabe sind im Sinne der T. P. 117, lit. n, als bedingt stempelfrei zu behandeln, soferne es sich um eine Gnadengabe von Seite des Staates, der Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt handelt. 2. Sittenzeugnisse, welche den Gesuchen um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen) beigelegt werden (§ 69 der Min.-Vdg. v. 15. April 1889, R. G. B. 45), 3. Sittenzeugnisse, welche den an die polit. Behörde zu richtenden Gesuchen um Ausfertigung des Eintrittsscheines zum Behufe des freiwilligen Eintrittes in das Heer (Kriegsmarine) oder die Landwehr als Einjährig-Freiwilliger oder zur Leistung des 3jährigen Präsenzdienstes (§ 69, Z. 4, lit. a, und § 146, Z. 1, lit. a, der cit. Min.-Vdg.) beigelegt werden, genießen, solange von ihnen kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, die bedingte Gebürenfreiheit im Sinne der T. P. 102, lit. d. 4. Sittenzeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, unterliegen, soferne nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, in allen Fällen, daher auch wenn sie zur Erlangung von Wärterstellen in Krankenanstalten und von ähnlichen Dienstposten ausgestellt werden, gemäß T. P. 116, lit. b, der Gebür von 15 kr. von jedem Bogen. Auf den zu einem bestimmten Zwecke gebürenfrei ausgefertigten Zeugnissen ist jedoch stets gemäß P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürenges. der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben. Gesuche um Ausfertigung der unter Z 1—4 angeführten Sittenzeugnisse unterliegen mangels eines gesetzlichen Befreiungsgrundes nach der allgemeinen Vorschrift der T. P. 45, lit. a, Z. 2, des Ges. v. 13. December 1862 dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen.

**Leumundszeugnisse** für Findelkinderpflegeeltern Nr. 1226, 1227.
— — Erwirkung der Ausfertigung im Wege des M. Aeuß. Nr. 2672.
— — für Bewerber um ausländische Wandergewerbelicenzen Nr. 4488, 4489.
**Leutgebschank,** Recht zur Ausübung des — Nr. 591.
**Liberia,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
**Lichtbäder,** therapeutische Anwendung elektrischer — Nr. 1121.
**Lichtmaschinencurs** ersetzt die Ausbildung im Kessel- und Maschinendienste Nr. 810.
**Lichtungsbreite** der Wälder an Straßen Nr. 3688.

2335. **Licitationen,** Zusammentreffen mit Versatzamtslicitationen.

R. E. 14. December 1828, Z. 69559, an Wr. Mag.

Bei vorkommenden Gesuchen um freiwillige Effectenlicitationen sind die Parteien, wenn sie einen der Licitationstage des k. k. Versatzamtes wählen sollten, anzuweisen zur Abhaltung dieser Licitationen andere Tage zu wählen.[1]) Ebenso ist darauf zu sehen, dass bei derlei Gesuchen der Ort, wo die Licitation abgehalten werden soll, immer genau angegeben werde. Endlich wird bedeutet, dass Weinlicitationen an denjenigen Tagen abgehalten werden dürfen, an welchen Pfänderlicitationen im k. k. Versatzamte abgehalten werden.[2])

---

[1]) Das mit dem Hofd. v. 13. Jänner 1792, J. G. S. 239, statuierte Verbot der Abhaltung von Privatlicitationen an den Licitationstagen des Versatzamtes hat nur für die in diesem Hofdecret ausdrücklich festgesetzten 4 Tage jedes Monats Geltung. Diese Tage sind in dem Licitationsplane des k. k. Versatzamtes besonders zu bezeichnen (M. J. 1. März 1900, Z. 6002. St. E. 29. März 1900, Z. 22204, an Wr. Mag. und k. k. Versatzamt). Vgl. auch das „Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien", L. G. B. 64 ex 1901.

[2]) S. hinsichtlich weiterer derartiger Ausnahmen Nr. 2336 d. Slg.

**2336. Licitationen,** Zusammentreffen mit Versatzamtslicitationen.

M. J. 5. Juni 1875, Z. 7672. St. E. 10. Juli 1875, Z. 16258, an Wr. k. k. Versatzamt, mitgeth. Wr. Oberlandesgericht und Wr. Mag.

In Abänderung der mit der Hofkzl.-Vdg. v. 13. September 1791, Z. 940, erlassenen Bestimmung, laut welcher an den Tagen der Versatzamtslicitationen in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen, wird die Statth. zum Zwecke der thunlichsten Erleichterung des geschäftlichen Verkehres ermächtigt, diese Gestattung auf alle jene Gegenstände auszudehnen, welche sie an den Versatzamtslicitationstagen zur Feilbietung für zulässig erachtet. Auf Grund dieser Ermächtigung wird von der Statth. gestattet, dass an den Licitationstagen des Versatzamtes Feilbietungen von: Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas, Porzellanwaren und Möbeln mit Ausschluss von Antiquitäten, von allen land- und forstwirtschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, von Thieren und Wagen stattfinden dürfen. Zugleich bleibt es der Statth. vorbehalten, von amtswegen oder über Ansuchen der Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gestatten.

**2337.** St. E. 14. August 1856, Z. 35805, an Wr. k. k. Versatzamt.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass ein Wr. Bezirksgericht eine Effectenlicitation auf einen Tag ausgeschrieben hat, an welchem schon im Versatzamte eine solche Licitation anberaumt war, hat das Oberlandesgericht in Wien im Interesse der Parteien unterm 29. Juli 1856, Z. 9485, sämmtlichen städtisch-delegierten Bezirksgerichten die Weisung ertheilt, in Zukunft derlei Licitationen nicht mehr an solchen Tagen abhalten zu lassen, an welchen bereits im Versatzamte Licitationen stattfinden.

**2338. — — der Forst- und Domänenverwaltungen.**

M. J.[1]) 11. März 1858, Z. 34657. St. E. 11. April 1858, Z. 12183, an alle Bz.-Amt.

Die k. k. Cameral- und fondsherrschaftlichen Verwaltungsämter sind zur Abhaltung von Licitationen, welche bisher vorschriftsmäßig an die Bewilligung der polit. Behörde gebunden waren, künftighin nicht gehalten, diese vorläufige Genehmigung der polit. Behörde einzuholen, sondern nur verpflichtet, den betreffenden polit. Behörden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Licitation ein Exemplar derselben zu übermitteln.[2])

**2339. — — Hintanhaltung einer Beeinträchtigung des Publicums.**[3])

St. E. 12. November 1859, Z. 30710, an k. k. Versatzamt, Wr. Mag. und Wr. P. D. (mitgeth. Landesgericht Wien und Licitationscommissär des Wr. k. k. Versatzamtes).

Auf das Vorkommen jeder ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Intervenierung eines Abgeordneten der Behörde abgehaltenen Licitation oder der unter der Benennung „Ausgleiche" bisher stattgefundenen Nachlicitationen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, gegen Zuwiderhandelnde nach dem mit Reg.-Vdg. v. 30. December 1808, Z. 91, intimierten Hofkzld. v. 13. December 1808, Z. 23564, mit Geldstrafen von 25—100 fl. vorzugehen. Strafbare Verabredungen von Gewerbsleuten im Sinne des § 479 St. G. sind den Bezirksgerichten anzuzeigen. Das Hinzudrängen der Trödler an die geeignetsten Plätze, die von dieser Seite in Anwendung kommenden verschiedenen Belästigungen anderer Parteien, wodurch diese an der Mitlicitation gehindert werden, sowie jedes den Anstand verletzende Benehmen ist mit Ernst und Entschiedenheit hintanzuhalten und erforderlichen Falles die Assistenz der anwesenden Polizei- und Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M.

[2]) Vgl. den Schlusspassus der Nr. 2341 d. Slg.

[3]) S. auch P. 7 der allgemeinen Licitationsordnung v. 15. Juli 1786, P. G. S. Nr. 425.

2340. **Licitationen,** Bemessung und Einhebung der Armenpercente.

M. J. 19. Mai 1884, Z. 8006. St. E. 24. Mai 1884, Z. 24680, an alle Bzb.

Die polit. Bzb. erhalten eine Abschrift des von dem J. M. an das Oberlandesgericht in Wien ergangenen Erl. v. 3. April 1884, Z. 593, betreffend den Vorgang der n. ö. Gerichte außerhalb Wiens bei der Bemessung und Einhebung des Armenpercents von allen freiwilligen licitatorischen Feilbietungen, zur eigenen Wissenschaft und Mittheilung an die interessierten Ortsgemeinden.

Bezüglich der Durchführung des § 49 des Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. 13,[1]) welcher bestimmt, dass zu den gesetzlichen Zuflüssen des Armenfonds der Gemeinde auch 1% des Bruttoerlöses von allen freiwilligen licitatorischen Feilbietungen gehört, herrscht bei den Gerichten Niederösterreichs eine große Verschiedenheit des Vorganges. Zur Behebung dieses Uebelstandes findet das J. M. im Einvernehmen mit dem M. J. in Betreff der Bemessung und Einhebung dieser Gebür nachstehende Durchführungsvorschrift zu erlassen: 1. Bei freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen haben die mit der Vornahme derselben betrauten Gerichtsbeamten oder Notare als Gerichtscommissäre das Armenpercent von dem erzielten Erlöse einzuheben, an den zum Bezuge berechtigten Armenfond abzuführen und die Empfangsbestätigung desselben dem über die vorgenommene Feilbietung dem Gerichte vorzulegenden Berichte beizuschließen. 2. Bei freiwilligen Feilbietungen unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgiltiger Genehmigung dem betreffenden Armenfond unter Angabe des Kaufschillings und der Person des zur Zahlung des Armenpercents verpflichteten Verkäufers bekanntzugeben.

2341. — — unbefugte Veranstaltung freiwilliger öffentlicher —.

M. J. 29. August 1889, Z. 12636. St. E. 26. September 1889, Z. 53043, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlass von Verhandlungen, betreffend die Entrichtung des Armenpercents bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in zahlreichen Fällen derlei Versteigerungen ohne die Bewilligung der hiezu competenten Behörde, d. i. der Gemeindevorstehung bezüglich der beweglichen und des zuständigen Gerichtes bezüglich der unbeweglichen Sachen, vorgenommen werden, dass dies namentlich bei Versteigerungen unbeweglicher Güter der Fall ist, und dass hinsichtlich der Strafbarkeit und der Bestrafung solcher Fälle ein ungleichartiger Vorgang eingehalten wird. Insbesondere hat sich ergeben, dass angesichts der Zweifel in Absicht auf die Bestrafung derartiger Fälle eine Ahndung derselben häufig ganz unterblieben ist und dieser Umstand nicht wenig dazu beiträgt, dass sich die Zahl solcher unbefugt abgehaltenen Versteigerungen, zumal von unbeweglichen Gütern mehrt. Aus diesem Anlasse werden die Bestimmungen des Hofkzld. v. 13. December 1808, P. G. S. Bd. 31, Nr. 62, in Erinnerung gebracht und, um jeglichen Zweifel auszuschließen, bemerkt, dass die Bestimmungen der genannten Verordnung sowohl auf die ohne Bewilligung erfolgte Vornahme von öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, wie auch unbeweglicher Sachen Anwendung finden, und dass die polit. Behörden zur Durchführung der Strafamtshandlungen berufen sind. Gleichzeitig wird bemerkt, dass hiedurch selbstverständlich die Vorschriften über Feilbietungen, welche von den l. f. Civil- oder Militärbehörden vorgenommen werden, und insbesondere die Min.-Vdg. v. 11. März 1858, Z. 34657,[2]) wonach die Cameral- und fondsherrschaftlichen Verwaltungsämter zur Einholung einer vorläufigen Genehmigung der polit. Behörde (jetzt Gemeinde) nicht gehalten, sondern nur verpflichtet sind, der betreffenden Behörde gleichzeitig mit der Ausschreibung der Licitation ein Exemplar dieser Ausschreibung zu übermitteln, nicht berührt werden.

[1]) Jetzt giltig § 40, P. 3, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53 vgl. auch die Min.-Vdg. v. 20. August 1855, R. G. B. 146.

[2]) Nr. 2338 d. Slg.

2342. **Licitationen,** öffentliche — beweglicher Kaufmannswaren.

M. J. 26. Jänner 1899, Z. 40324 ex 1898. St. E. 22. Februar 1899, Z. 10688, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Da noch immer Zweifel darüber bestehen, ob die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden berufen sind, öffentliche Feilbietungen beweglicher Waren nach Art. 343 und 348 H. G. B. zu bewilligen, auszuschreiben und durchzuführen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach den übereinstimmenden Entsch. des O. G. H. v. 14. Juli 1885, Z. 8138 (Spruchrepertorium Nr. 127) und des R. G. v. 6. Juli 1896, Z. 108, zur Bewilligung und Durchführung solcher Feilbietungen nur die Verwaltungsbehörden u. zw. gemäß Art. V des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. 18, die autonomen Verwaltungsbehörden im eigenen Wirkungskreise berufen sind. Die gleiche Abgrenzung der Competenz zur Durchführung des öffentlichen Verkaufes durch Feilbietung findet sich auch im Art. 311 H. G. B.; dass dieses Artikels in den citierten gerichtlichen Erkenntnissen keine Erwähnung geschieht, dürfte sich daraus erklären, dass der concrete Fall keinen Anlass dazu bot.

— — Vornahme seitens der Militärverwaltung Nr. 679, 2644.
— — im Zuge der polit. Mobiliarexecution Nr. 1170, 1173.
— — Hintanhaltung von Privat- und Winkelfeilbietungen Nr. 1487, 1647.
— — beschlagnahmter Handfeuerwaffen Nr. 1677.
— — von Hofrealitäten, Armenpercente Nr. 1829.
— — licitatorische Verpachtung von Gemeindejagden Nr. 1968—1971.
— — Veranstaltung öffentlicher — durch Pfandleihanstalten Nr. 2845.
— — zur Hereinbringung von Schubkosten Nr. 3239.
— — verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohstoffe Nr. 4345, 4348.

**Licitationsbedingnisse,** Stempelbehandlung derselben Nr. 3573.

**Licitationsprotokolle** können förmliche Verträge ersetzen Nr. 443.
— — aus mehreren Bogen, zu heften und siegeln Nr. 3035.
— — Stempelpflichtigkeit derselben Nr. 3573.

**Licitationsvorschrift** für das Wr. k. k. Versatzamt Nr. 4257.

**Liechtenstein'sche Hofkanzlei,** Legalisierungen und Passvisa durch die Wr. — Nr. 2676.

**Liedertafeln,** Anzeigen über öffentliche — Nr. 3585.

**Lieferungen** für die Heeresverwaltung Nr. 2645.
— — Vergebung von Aerariallieferungen an Strafanstalten Nr. 3668, 3669.

**Lieferungsverträge,** Gebürenentrichtung bei öffentlichen — Nr. 64, 66.
— — Ersatz durch Licitations- und Accordprotokolle Nr. 443.
— — zur Beschaffung von Cement Nr. 602, 2936.
— — zur Beschaffung von Straßenschotter Nr. 3685, 3686.

**Liegenschaften** s. Realitäten.

2343. **Ligroinbeleuchtung** der Stellwagen.

M. J. 10. Februar 1868, Z. 166. St. E. 18. Februar 1868, Z. 5182, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die Frage, ob und unter welchen Vorsichten das Ligroin und ähnliche Producte als Beleuchtungsstoff in den Verkehr kommen dürfen, ist nach der Min.-Vdg. v. 10. Februar 1868, R. G. B. 13, zu beurtheilen. Was die Beleuchtung der Omnibusse mit Ligroin betrifft, wird gegen genaue Beobachtung der nachstehenden Vorsichten gestattet: 1. dass hiezu nur die eigens construierten (gefahrlosen) Ligroinlampen verwendet werden; 2. dass die zur Beleuchtung verwendeten Lampen zur Ermöglichung des Abfließens des überflüssigen Oeles, nach der Füllung jedesmal umgewendet, in die mit Glas verschlossenen und mit einem blechernen Untersatze versehenen Wagenlaternen eingesetzt werden; endlich 3. dass während der Fahrt

keine neue Füllung der Lampen vorgenommen, sondern die Erneuerung der Beleuchtung durch Umwechslung der ausgebrannten mit bereitgehaltenen neu gefüllten Lampen bewerkstelliget werde.

**Limitorauchtabak,** Fassung seitens der Gendarmerie- bzw. Militärmannschaft Nr. 1463, 1472, 2543.

**Limonadeverabreichung,** ein freies Gewerbe Nr. 3339.

**Liniendienstpflicht,** Entlassung von Auswanderern aus der — Nr. 397.

— — Einjährig-Freiwilliger Nr. 1004, 1007, 1009.

**Lippe,** Verpflegskosteneinbringung gegenüber den Fürstenthümern — Nr. 4166, 4167.

**Liqueurfabriken,** Vornahme von Binderarbeiten in — Nr. 1194.

— — Verwendung von Theerfarbstoffen in — Nr. 2252, 2255, 2260.

**Liqueurverabreichung** seitens Zucker-(Mandoletti-)Bäcker Nr. 4623.

**Liquidation** von Actiengesellschaften, Staatsaufsicht während der — Nr. 44.

**Liquidierung** s. Zahlungsliquidierung.

2344. **Literarische und Kunstwerke,** Zusendung und Widmung an Se. Majestät.

St. M. 23. Februar 1863, Z. 6647/St M. St. E. 1. März 1863, Z. 959/pr. — M. J. 25. November 1867, Z. 5317/M I. St. E. 27. November 1867, Z. 8318/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die mit dem A. h. Cabinetsschreiben v. 10. December 1859 erlassene Vorschrift wird in Erinnerung gebracht, wonach alle jene, welche Kunst- oder Druckwerke Sr. Majestät darzubringen beabsichtigen, früher die A. h. Bewilligung zur Einsendung anzusuchen und diese abzuwarten haben. Die polit. Behörden haben vorkommenden Falles die Parteien entsprechend zu belehren und, wenn eine derartige Eingabe überreicht wird, sich bei der Vorlage gleichzeitig über die Verhältnisse des Offerenten gutächtlich auszusprechen.

2345. M. J. 21. September 1872, Z. 4463/M I. St. Z. 4257/pr ex 1872.

Da sich die Fälle häufen, dass literarische oder Kunsteingaben aus den Kronländern ohne vorhergegangene Einsendungsbewilligung direct an Se. Majestät oder an die k. k. Obersten Hofämter in Wien gelangen, so wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass zu solchem Behufe die vorläufige A. h. Genehmigung zur Einsendung (ohne Anschluss des Objects) im Wege der betreffenden k. k. Landesbehörden einzuholen ist. Gesuche um Einsendungsbewilligungen sind je nach Ermessen von dieser anzunehmen oder abzulehnen und im ersteren Falle mit den vorgeschriebenen Personalauskünften im Geleite der eigenen Wohlmeinung dem M. J. vorzulegen.[1])

2346. M. J. 25. April 1879, Z. 2028/M I. St. E. 30. April 1879, Z. 3123/pr, an Wr. P. D. — E. U. M. 31. Jänner 1884, Z. 1740. St. E. 13. Februar 1884, Z. 1082/pr, an Wr. P. D. — M. J. 31. Mai 1894, Z. 1884/M I. St. E. 5. Juni 1894, Z. 3741/pr, an mag. Bz.-Amt I in Wien.

Nach den bestehenden und wiederholt publicierten A. h. Vorschriften dürfen Manuscripte von Werken und sonstige Publicationen Sr. Majestät nicht unterbreitet werden, ferner darf die A. h. Annahme von persönlichen Widmungen (Dedicationen) nur in höchst seltenen Fällen bei besonderer Berühmtheit von musikalischen Autoren und hervorragender Gediegenheit ihrer Werke und selbst dann nur über nachdrückliche Empfehlung der betreffenden Behörden und competenten Fachmänner A. h. Orts beantragt werden, endlich können von Verlegern selbst unterbreitete Publicationen grundsätzlich nicht zur A. h. Vorlage gebracht werden.

2347. — — Zusendung an fremde Höfe.

E. U. M. 2. Februar 1895, Z. 278/C U M. St. E. 3. März 1895, Z. 1404/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., Wr. Mag., 8 Wr. k. k. Krankenanstalten, Versatzamt, Aichoberinspector, Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, beide Gewerbeinspectorate, Universitätsbibliothek, L. Sch. R. und Landescommission für agrarische Operationen.

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 23. December 1891, Z. 5041/M I, wurde obige Weisung in Erinnerung gebracht (St. Z. 8792/pr ex 1891).

Da es sich bei verschiedenen Anlässen gezeigt hat, dass die mit dem A. h. Cabinetsschreiben v. 17. März 1853 und mit der A. h. Entschl. v. 20. Juli 1865 bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe durch Officiere, Militär- oder Civilbeamte erlassenen Vorschriften nicht immer strenge befolgt werden, werden diese Vorschriften im nachstehenden zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht:

Se. Majestät haben mit A. h. Cabinetsschreiben v. 17. März 1853 aus Anlass mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittelst Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten als Norm festzusetzen geruht, dass kein Officier, Militär- oder Civilbeamter, er mag dem Activitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescentenstande angehören, irgend ein literarisches oder artistisches Product ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubnis seines vorgesetzten Ministeriums, Präsidiums, Directoriums oder der Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf. Ist diese Bewilligung nach competenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat selbe im Original dem Einschreiten an die betreffende kais. Gesandtschaft beigelegt zu werden. Uebertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 20. Juli 1865 anzuordnen geruht, dass das in dem A. h. Handschreiben v. 17. März 1853 erwähnte Einschreiten der k. k. Gesandtschaften wegen Vermittlung der Einsendung literarischer und artistischer Producte österr. Officiere oder Beamten an fremde Regierungen nicht ferner platzzugreifen habe, sondern dass es jedem solchen Bittsteller selbst überlassen bleiben müsse, sich nach vorläufig eingeholter Erlaubnis von Seite der nach dem vorerwähnten A. h. Handschreiben hiezu berufenen k. k. Behörden an die Gesandtschaft des betreffenden fremden Staates wegen Erlangung der Einsendungsbewilligung zu wenden.

**Literarische und Kunstwerke,** Hausieren mit — Nr. 1724, 1730.
— — Pflichtexemplare Nr. 2874, 2875, 2880.
**Literarische Vereine,** Jahresbericht der — Nr. 4570.
**Lithographen,** Evidenz für Landsturmzwecke Nr. 2176.
**Lithographien** von Entscheidungen, Ministerialrecursen anzuschließen Nr. 2670, 2671.
— — Abgabe von Pflichtexemplaren Nr. 2880.
**Lloyd,** Landsturmenthebung der Bediensteten des — Nr. 2189.
— — Versendung von Amtscorrespondenzen mittelst — Nr. 2680.
**Lloydschiffe,** Seeversicherung amtlicher Geld- und Wertsendungen Nr. 2939.
— — Heimbeförderung mittelloser Stellungspflichtiger auf — Nr. 3564.
**Localanstellungen,** Eheschließungen hiefür vorgemerkter Officiere Nr. 946.
**Localbahnbauten,** Behandlung der Projecte für — Nr. 1019, 1027.
**Localbeauftragte** der Unfallversicherungsanstalt Nr. 3947.
**Localbedarf** bei Errichtung von Apotheken Nr. 234, 237.
— — für das Gast- und Schankgewerbe Nr. 1333, 1339, 1535.
— — concessionierter Privatgeschäftsvermittlungen Nr. 2978, 2979.
— — bei Bewilligung von Tanzschulen Nr. 3755, 3759.
**Localcommissäre** für agrarische Operationen Nr. 88.
— — des k. k. Versatzamtes, Instruction für die — Nr. 4259.
**Localcontrole** bei den Landesgendarmeriecommanden Nr. 1465, 1466.

2348. **Localcorrespondenzen,** pausierte — fallen unter das Pressgesetz.

P. M. 11. August 1866, Z. 2071 P M. St. E. 26. August 1886, Z. 4094 pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Der Erl. des J. M. v. 29. Juli 1866, Z. 1469/pr, über die Behandlung der sogenannten autographierten Localcorrespondenzen wird zur Danachachtung mitgetheilt. Derselbe besagt:

Die betheiligten Ministerien haben sich in dem Beschlusse geeinigt, dass von nun an die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Pressges. zur Aufrechthaltung der Ordnung in Pressachen auch auf die sogenannten autographierten (pausierten) Localcorrespondenzen in

Anwendung zu bringen seien, und bleibt es den Herausgebern jener nunmehr in allen Richtungen als Druckschriften zu behandelnden Correspondenzen überlassen, sich wegen allfälliger Nachsicht von der im § 18 des Pressges. normierten Abgabe von Pflichtexemplaren an die zum Bezuge berechtigten Behörden selbst zu wenden.

2349. **Localcorrespondenzen,** pausierte — fallen unter das Pressgesetz.

M. J. 1. April 1896, Z. 1293/MI. St. E. 9. April 1896, Z. 2311/pr, an Wr. P. D.

Das Pausieren ermöglicht die gleichzeitige Herstellung mehrerer Abdrücke auf Grund einer Urschrift unter Anwendung des Druckes und mit Hilfe eines Farbstoffes, somit eines chemischen Mittels. Das in Rede stehende Reproductionsverfahren wird vollkommen gedeckt durch den im Art. II des Kdm.-Pat. zum Strafgesetze als Exemplification der Vervielfältigung durch mechanische oder chemische Mittel angeführten Vorgang des „Abformens". Vom Standpunkte des geltenden Gesetzes kann somit der Ansicht, dass pausierte Correspondenzen der Vorschrift des § 4 des Pressges. nicht unterliegen, nicht beigestimmt werden. Für eine diesfällige Ausnahme mangelt es auch an hinreichenden Gründen. Derlei Correspondenzen fördern häufig nur die Klatschsucht und das Hervorzerren von Angelegenheiten des Privatlebens in die Oeffentlichkeit und können daher ihrem Inhalte nach nicht als unbedenkliche Presserzeugnisse gelten. Es kann somit, ganz abgesehen davon, dass die Behörden die bestehenden Gesetze anzuwenden haben, auf die im II. Abschnitte des Pressges. vorgesehenen Mittel der Ueberwachung der pausierten Localcorrespondenzen nicht verzichtet werden, und erscheint eine Abänderung der bezüglich dieser Localcorrespondenzen getroffenen Verfügung[1]) bei dem Bestande des geltenden Pressgesetzes nicht thunlich.

**Localerhebungen** s. Commissionen.

**Localpolizei,** Verbots- bzw. Strafrecht der Gemeinden in Sachen der — Nr. 1428.
— — Inanspruchnahme der Gendarmerie für die — Nr. 1486, 1488.
— — Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gehört nicht zur — Nr. 3169.

**Localpostverkehr** in Wien Nr. 2942.

**Localprovisoren** erledigter Pfarren, Bezüge Nr. 2017.

2350. **Locomobile,** Erprobung durch private Dampfkesselgesellschaften.

H. M. 14. Juli 1896, Z. 13313. St. E. 11. November 1896, Z. 70570, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Im Sinne des § 3 der Min.-Vdg. v. 8. Juni 1894, R. G. B. 108, dürfen Locomobile auf eigenem Radgestelle nur dann von Organen einer privaten Dampfkesselgesellschaft amtlich erprobt werden, wenn der Benützer des Kessels einer solchen Gesellschaft als wirkliches Mitglied angehört.

**Locomobilkessel,** Verwendung im Auslande erprobter — Nr. 744.
— — ung. Certificate für — Nr. 746.
— — Jahresausweis über die in Betrieb stehenden — Nr. 768.

**Locomobilwärter** bei Dampfdreschmaschinen, Befähigung Nr. 808.

**Locomotivbetrieb,** Verhütung von Bränden durch Funkenauswurf Nr. 1034.
— — Eröffnung auf Schleppbahnen Nr. 3227.

**Locomotivführer,** Prüfung Nr. 784, 787, 789, 801, 806.
— — Entziehung des Befähigungszeugnisses Nr. 785.
— — Probepraxis Nr. 786, 788, 790, 792.

**Locomotivkessel,** Verwendung auf Grund ung. Certificate Nr. 746.
— — Prüfung und Ueberwachung Nr. 754.
— — Jahresausweis über den Stand der — Nr. 768.
— — Belastung der Sicherheitsventile Nr. 777—780.

---

[1]) S. Nr. 2348 d. Slg.

**2351. Locomotivproben,** Commissionsgebüren bei —.

M. J. 23. Juni 1884, ad Z. 421. St. E. 1. Juli 1884, Z. 30505, an alle Bzb.

Jene Auslagen, welche infolge der durch § 21 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. Jänner 1851, R. G. B. 1 ex 1852, vorgeschriebenen Theilnahme eines Beamten der Sicherheitsbehörde und eines von der letzteren beizuziehenden Technikers an den Locomotivprüfungen erwachsen, sind seitens der betreffenden Eisenbahnverwaltung an die betheiligte polit. Behörde zu refundieren.

**Löffelerzeugung,** im Roh-(Grob-)Schmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1639.

**2352. Löffler'scher Mäusebacillus,** Ertheilung der Bezugsbewilligung.

M. J. 9. August 1895, ad Z. 8301. St. E. 27. August 1895, Z. 77649, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Die Culturen des Löffler'schen Mäusebacillus[1]) stellen sich mit Rücksicht auf die Art ihrer Darstellung und Verwendung als Gifte im Sinne des § 1, P. 7, der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, dar und haben sich die Bzb. im Falle von Ansuchen um Ertheilung der Bezugsbewilligung von der Vertrauenswürdigkeit des Bezugswerbers die Ueberzeugung zu verschaffen und über die ertheilten Bewilligungen in gleicher Weise, wie es hinsichtlich des Giftverkehrs vorgeschrieben ist, genaue Vormerkungen zu führen.

**2353.** — — Verwendung von Schulkindern beim Auslegen.

St. E. 19. November 1898, Z. 30362, an Bzh. Korneuburg, mitgeth. allen übrigen Bzh., n. ö. L. Sch. R. und L. A.

Die Verwendung von Schulkindern zur Legung der mit Mäusetyphusbacillen imprägnierten und für Menschen ganz unschädlichen Brotstückchen erscheint unbedenklich und sogar aus ökonomischen und sachlichen Gründen empfehlenswert, was aber keineswegs auch für andere, die Mäusevertilguug durch Gifte bezweckende Verfahrensarten gilt.

**Lohgerber** s. Gerbereien.

**Lohnabzüge** s. Arbeitslohnabzüge.

**Lohnclassen** ärarischer Straßeneinräumer Nr. 3704.

— — für k. k. Forstwarte Nr. 1292.

**Lohnfuhrwerke,** Verwendung zum Transport Infectionskranker Nr. 541.

— — Benützung seitens der Leichenbestattungsdiener Nr. 2300.

— — Verwendung zum Leichentransport Nr. 2314.

**2354. Lohnfuhrwerksbetrieb** als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb.

M. J.[2]) 25. August 1881, Z. 11412. St. E. 29. August 1881, Z. 34302, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Grundbesitzer, welche nur während eines kürzeren Zeitraumes des Jahres u. zw. nach der Bestellung ihrer Feldwirtschaft für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransporte oder durch Verfrachtung von Kohlen, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen, und bei denen die landwirtschaftliche Beschäftigung ihren Hauptnahrungszweig bildet, sind zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet, und tritt die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung nur bei dem regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes ein.[3])

---

[1]) S. auch Fußnote bei Nr. 1205 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem H. M. und F. M.

[3]) Aus Anlass wiederholter Beschwerden der Genossenschaft der Wr. Fiaker über die ihre Gewerbeinteressen schädigenden Uebergriffe und Gewerbeausschreitungen seitens der Inhaber von unnumerierten Lohnfuhrwerken in Wien, sowie zum Zwecke der Herstellung einer wirksamen Controle über das gesammte unnumerierte Lohnfuhrwerk im Wr. Polizeirayon hat die Statth. unterm 17. April 1885, Z. 6292, Folgendes verordnet: 1. Jeder zum Personentransport bestimmte unnumerierte Wagen (Stadtlohn-, Landkutscher-, Lohnkutscher- und Hotelwagen) der Lohnfuhrwerksinhaber im ganzen Wr. Polizeirayon,

**Lohnfuhrwerksbetrieb** seitens Gasthofbesitzer Nr. 1323.
— — s. auch unter „Transportgewerbe".
**Lohnlistenauszüge** für Zwecke der Unfallversicherung Nr. 3934, 3935.
**Lohnmarken,** Verwendung bei der Lohnauszahlung Nr. 2417.
**Lohnstreitigkeiten,** Competenz zur Entscheidung Nr. 286, 287.
**Lohntarife** für behördlich autorisierte Bergführer Nr. 497, 498.
— — Festsetzung für einige concessionierte Gewerbe Nr. 853, 1616.
**Löhnung** mit Dienstvertrag bestellter Aichmeister Nr. 102, 116.
— — Aufnahme von Amtsdienersgehilfen gegen — Nr. 189.
**Lohnvorschüsse** s. Gehaltsvorschüsse.
**Löschgeräthe,** Bereithaltung der erforderlichen — Nr. 1208, 1209.

2355. **Lose,** Absatz und Ankündigung ausländischer —.

F. M. 26. Jänner 1888, Z. 2289. St. Z. 771/pr ex 1888.

Der Absatz ausländischer Lotterielose in Oesterreich ist durch die §§ 25 und 26 des Lottopat. v. 13. März 1813 verboten.[1])

sowie jeder unnumerierte Fiakerwagen muss mit einer auf dem Kutschbocke unter dem Sitzpolster dauernd angebrachten Blechnummer versehen sein, welche auf jedesmaliges Verlangen der öffentlichen Sicherheitsorgane vorzuweisen ist. Diese Blechmarken werden von dem Lohnwagenamte der Wr. P. D. gegen Bezahlung der Gestehungskosten ausgegeben und daselbst an den vorzuführenden Wagen befestigt und in Evidenz gehalten. 2. Als Kutscher beim Betriebe aller dieser Wagen darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nicht dem Trunke ergeben und mit keinem eckelhaften körperlichen Gebrechen behaftet, unbescholten, des Fahrens kundig ist und genügende Platzkenntnisse besitzt, weshalb er sich zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften vor dem Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) zu unterziehen hat. Die gleiche Befähigung haben auch die Gewerbeinhaber zu erweisen, falls sie ihren Wagen selbst führen wollen. 3. Jeder in solcher Weise geprüfte Kutscher oder Gewerbeinhaber erhält, wenn er für tauglich erkannt wird, von der Wr. P. D. eine Fahrbollete, vor deren Lösung der Kutscher nicht zum Fahrdienste verwendet werden bzw. der Gewerbeinhaber nicht selbst fahren darf, und welche der Wagenlenker bei jeder Fahrt mit sich zu tragen hat. Der Inhaber von mehreren Gattungen öffentlicher Personenfuhrwerke kann für sich oder seinen Kutscher bezüglich jeder Wagenkategorie Fahrbolleten ausgestellt erhalten. Es versteht sich aber von selbst, dass der Wagenlenker stets jene Fahrbollete bei sich zu tragen hat, die der jeweiligen Wagenkategorie entspricht. Die Fahrbolleten sind, wenn der Gewerbeinhaber das Selbstfahren aufgibt oder beim Dienstantritte des betreffenden Kutschers stets sogleich u. zw. längstens innerhalb 24 Stunden der Wr. P. D. zurückzustellen. 4. Jeder Inhaber des freien Lohnfuhrgewerbes hat zu Hause ein Verzeichnis seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Dienstein- oder Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit constatieren zu können, welcher Kutscher zur bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist. 5. Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der Wr. P. D. nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, bestraft. 6. Wegen Ausschreitungen gegen das Publicum, wegen Trunkenheit oder excessiven Benehmens gegen die Sicherheitswache, wegen Schnellfahrens, wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, sowie wegen Schleichhandels kann gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Kutscher das Fahrverbot als selbständige Strafe oder als Strafverschärfung für die Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren oder für immer von der Wr. P. D. verhängt werden. . . . . Beigefügt wird noch, dass die Befugnis zum Betriebe des Lohnfuhrgewerbes nicht nur nach Einzellicenzen für jeden Wagen verliehen werden kann, weil das Lohnfuhrgewerbe ein freies Gewerbe und als ein Ganzes anzumelden und die Anzahl der im Gewerbe verwendeten Wagen lediglich für die Steuerbemessung von Belang ist. Ein gegentheiliges Vorgehen müsste zur Folge haben, dass für jeden Lohnfuhrgewerbeinhaber so viele Gewerbescheine auszufertigen wären, als er Wagen im Betriebe hat, und wäre im Gesetze nicht begründet. — Zufolge St. E. v. 29. October 1889, Z. 53345, hat die oben sub 2 erwähnte Prüfung (Probefahrt), sobald sich derselben ein Mitglied oder ein Angehöriger der Genossenschaft der Land- und Stadtlohnfuhrwerker in Wien unterzieht, unter Intervention eines Vertreters dieser Genossenschaft stattzufinden.

[1]) Mit Erl. des St. M. v. 8. Jänner 1864, Z. 6866/St M, wurde eröffnet, dass infolge des Preßges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, ein Einschreiten der

**2356. Lose,** Abstellung von Verkaufssendungen ins Ausland.

H. M. 21. September 1890, Z. 39477. St. E. 20. October 1890, Z. 59402, an alle Bzb.

Nach einer Mittheilung der k. und k. Gesandtschaft in Athen an das M. Aeuß. sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, dass aus Oesterreich-Ungarn von Corporationen und Ausstellungscommissionen Lose zum Verkaufe an in Griechenland etablierte Firmen übersendet wurden, diese Lose aber auf Kosten und Gefahr der Absender zurückgeschickt werden mussten, weil in Griechenland der Vertrieb fremder Lose nach dem griechischen Losges. v. 30. December 1887 verboten und mit Geldstrafen von 50—300 Drachmen und Beschlagnahme der Lose bedroht ist. Es ist daher beim Stattfinden von Ausstellungen, mit welchen eine Lotterie verbunden ist, die betreffende Ausstellungscommission von Vorstehendem speciell zu verständigen.

— — Verkauf im Hausierwege Nr. 1765, 1767, 1770.

**Losgekaufte** sind landsturmpflichtig Nr. 2207.

**2357. Losung,** Heranziehung der Gemeindefunctionäre zur —.

M. L. 30. März 1890, Z. 1991. St. E. 8. April 1890, Z. 21119, an alle Bzh.

Die Auffassung, dass sämmtliche Ortsgemeinden eines polit. Bezirkes verpflichtet seien, ihre Vertreter zu dem Act der Losung zu entsenden, entspricht dem § 34 W. V. I. Th. nicht und wird in großen ausgedehnten Bezirken mit mangelhaften Communicationen unbegründete Erschwernisse für die betreffenden Gemeindefunctionäre zur Folge haben. Die Heranziehung solcher Vertreter zu der fraglichen Amtshandlung wird daher mit billiger Rücksichtnahme auf die Entfernung der einzelnen Gemeinden zu erfolgen haben.

**2358. Losvereine,** Zulässigkeit vom Standpunkte der Finanzverwaltung.

St. M. 14. August 1865, Z. 14752. St. Z. 32068 ex 1865.

Da die Aufnahme neuer Theilnehmer in einen Glücksverein im Grunde nichts anderes ist, als die verbotene Veräußerung eines Antheiles an der von dem Vereine erworbenen Gewinnsthoffnung, hat die Landesstelle vor Bewilligung von Glücksvereinen mit der Finanzlandesbehörde das Einvernehmen zu pflegen und solchen Vereinen, deren innere Einrichtung eine Umgehung der gedachten Vorschriften in sich schließt, gemäß § 14 des Vereinspat. die Genehmigung zu versagen.

**2359.** F. M.[1]) 21. October 1865, Z. 4683. St. Z. 41685 ex 1865.

Die in den Statuten von Glücksvereinen vorbehaltene Aufnahme neuer Mitglieder in den schon gebildeten Verein ist als Umgehung hinsichtlich der Veräußerung von Antheilen an einer Gewinnsthoffnung bestehenden Vorschrift dann nicht zu betrachten, wenn, um dem etwaigen Irrthume oder Vorwande einer Ausnahmsstellung solcher behördlich genehmigter Vereine zu begegnen, in den Statuten die Bestimmung ausgesprochen wird, dass Uebertragungen von Gesellschaftsantheilen unter Lebenden oder im Erbschaftswege, sowie die Urkunden des Vereines, welche über die Veräußerung eines Antheiles der von demselben erworbenen Gewinnsthoffnung an neu eintretende Mitglieder ausgefertigt werden, der Gebüren- und Stempelpflicht unterliegen. Solche Vereine, bei welchen diese Bedingung erfüllt ist, sind, falls nicht etwa in sonstiger Beziehung Bedenken obwalten, als zulässig zu betrachten, wenn ihre Dauer begrenzt ist.[2])

---

polit. Behörden gegen das Ankündigen von ausländischem Tabak und verbotenen Lotterien nicht mehr zulässig sei (St. E. 15. Jänner 1864, Z. 215/pr, an Wr. P. D.).

[1]) — an die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgetheilt.

[2]) Die letztere Einschränkung wurde mit Erl. des F. M. v. 26. Juli 1879, Z. 10736, fallen gelassen, wonach Glücksvereine auch bei statutenmäßig unbegrenzter Dauer zulässig erscheinen (St. Z. 27052 ex 1879).

2360. **Losvereine,** Musterstatut für —.

St. E. 16. November 1893, Z. 79548, an alle Bzh.

Seitens der Statth. wurden Musterstatuten für Losvereine nebst Belehrung ausgearbeitet. Einzelne Exemplare dieser Statuten sind um den Preis von 3 kr. beim Buchdrucker Karl Krapfenbauer in Mistelbach erhältlich.

— — Anzeige ihrer Gründung an die Finanzbehörde Nr. 4093.

2361. **Lotteriebewilligungen,** Privatpersonen nicht zu ertheilen.

F. M. 1. Jänner 1881, Z. 101. St. Z. 26/pr ex 1881.

Jux-(Effecten-)Lotterien dürfen nicht einem Privaten, sondern nur Anstalten und Vereinen zu Wohlthätigkeitszwecken bewilligt werden.

2362. — — Prüfung und Vorlage der Gesuche um —.

St. E. 16. März 1882, Z. 959/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Unter Bezugnahme auf den Erl. des F. M. v. 16. Mai 1868, Z. 14568 (V. B. 18) wird erinnert, dass Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung von Effectenlotterien künftig stets mit einem bestimmten motivierten Antrage dem Statth.-Präsidium vorzulegen sind.[1])

2363. F. M. 5. August 1882, Z. 24236. St. E. 24. August 1882, Z. 5610/pr, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D.

In neuester Zeit mehren sich die Gesuche um die Bewilligung von Effectenlotterien und Tombolaspielen in geradezu bedenklicher Weise und werden in der Regel derlei Gesuche mit dem Antrage auf Gewährung vorgelegt. Da ein Uebermaß in dieser Beziehung nicht nur für die Concessionswerber, sondern auch für das Publicum von Nachtheil ist, außerdem aber eine Beschränkung der Spiellust aus mehrfachen Rücksichten dringend geboten erscheint, werden die Bzh. aufgefordert, künftighin bei Erstattung der Anträge über die fraglichen Spielbewilligungen einen strengeren Maßstab[2]) anzulegen, und nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen auf die Gesuchsbewilligung mit eingehender Motivierung bei der Statth. einzurathen. Namentlich gilt dies für Lotterien in größerem Umfange. Auch bei den kleineren Lotterien sind Einschränkungen sehr wünschenswert, und es wird sich dabei, trotz der Würdigkeit der Bewerber, empfehlen, im Laufe eines Jahres für das betreffende Unternehmen höchstens nur eine Ausspielungsbewilligung zu befürworten. Wenn mit Tombolaspielen Geldgewinste verbunden sind, so wird bei Beurtheilung der bezüglichen Gesuche mit besonderer Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen und insbesondere das Bestreben dahin zu richten sein, dass Orte, in welchen solche Spiele bisher nicht abgehalten worden sind, von der Einführung dieser Glücksspiele verschont werden.[3]) Es ist auch wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Gesuche um Lotteriebewilligungen sehr verspätet vorgelegt werden und nicht selten diese Bewilligungen sogar im telegraphischen Wege angesucht worden sind. Behufs Beseitigung dieses Vorganges, welcher sich mit einer genauen Würdigung des Gesuchsbegehrens nicht vereinbaren lässt, wird künftighin selbst bei dem Vorhandensein aller übrigen Vorbedingungen die Bewilligung zur Abhaltung von Lotterien nur dann ertheilt werden, wenn die bezügliche Verhand-

[1]) Mit dem Erl. des F. M. v. 21. Jänner 1884, Z. 2132, wurde bemerkt, dass Gesuche um Bewilligung von Effectenlotterien in Hinkunft nur dann in Vorlage zu bringen sind, wenn sie auch die Angabe der Anzahl und des Preises der Lose enthalten (St. E. 29. Jänner 1884, Z. 691/pr, an Bzh. Zwettl).

[2]) Mit Erl. des F. M. v. 19. April 1883, Z. 12148, neuerdings empfohlen (St. E. 21. April 1883, Z. 2635/pr, an Bzh. Baden).

[3]) Mit Erl. des F. M. v. 5. August 1890, Z. 28326, wurde eröffnet, dass die Abhaltung von Tombolaspielen grundsätzlich nur für Orte, wo sie ohnehin ortsüblich sind, und nur für kleinere Orte bewilligt wird (St. E. 8. August 1890, Z. 5593/pr, an Wr. P. D.).

lung eine geraume Zeit vor der Ziehung vorgelegt wird, so dass die Erledigung instanzmäßig im schriftlichen Wege rechtzeitig erfolgen kann. Selbstverständlich wird gegen diejenigen, welche ohne förmliche Bewilligung eine Lotterie veranstalten, die Gefällsstrafverhandlung im Wege der Finanzlandesbehörde einzuleiten sein.[1])

2364. **Lotteriebewilligungen,** Competenz zur Ertheilung von —.

F. M. 4. November 1884, Z. 33417. St. Z. 7269/pr ex 1884.

Zur Bewilligung der Veranstaltung von unbedeutenden, auf einen Gewinn nicht abzielenden taxfreien Effectenlotterien oder Tombolaspielen (Effectenlotterien nach Art der Tombolaspiele), bei welchen es sich um Vertheilung von Gewinsten unter gleichviel Losbesitzer handelt, so dass für jedes Los ein Gewinst entfällt, ist unter der Bedingung, dass weder Geld noch Geldeffecten zur Ausspielung gelangen, die polit. Behörde (Landesstelle) competent; doch sind derartige Juxlotterien größeren Umfanges und in zweifelhaften Fällen stets der Beurtheilung des F. M. zu unterziehen.[2])

2365. — — zu größeren Effectenlotterien.

F. M. 31. Jänner 1900, Z. 5033.[3]) St. E. 3. März 1900, Z. 14011, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D. (zur genauen Danachachtung).

In den Berichten, betreffend die Veranstaltung von Effectenlotterien mit einem Spielcapital von 10.000 K und darüber, ist auf Grund eindringlicher Erhebungen stets die Vertrauenswürdigkeit der Veranstalter, sowie die Frage eingehend zu besprechen, ob die erforderlichen Garantien für die anstandslose Durchführung dieser Lotterien geboten erscheinen.

2366. **Lotterieerträgnis** der Staatswohlthätigkeitslotterie, Betheilungsgesuche.

M. J. 22. Juli 1881, Z. 11057. St. E. 29. Juli 1881, Z. 4816/pr, an Wr. P. D.

Nachdem die Staatswohlthätigkeitslotterie nur für Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmet ist, Mittelschulen, sowie Schulen überhaupt jedoch zu den solchen Zwecken gewidmeten Anstalten und Vereinen nicht gezählt werden können, so kann auch dem Gesuche eines Vereines zur Gründung eines Gymnasiums um Vormerkung behufs Betheilung aus dem Erträgnisse einer solchen Lotterie keine Folge gegeben werden.

2367. **Lotteriegewinste,** Reluierung von Effectentreffern in Bargeld.

F. M. 12. Mai 1900, Z. 14836. St. E. 31. Mai 1900, Z. 48616, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Wenn bei Effectenausspielungen nach den Bedingungen des Spielplanes die Reluierung von Effectengewinsten in Bargeld ausdrücklich vorgesehen ist und von dem Gewinner das ihm eingeräumte Wahlrecht ausgeübt wird, so ist für die in Bargeld reluierten Gewinste die im § 8, lit. b, des Ges. v. 31. März 1890, R. G. B. 53, normierte 20%ige Gebür zu entrichten.

---

[1]) Mit Erl. des F. M. v. 21. Mai 1889, Z. 15967, wurde ausgesprochen, dass die in einem besonderen Falle beabsichtigte Bestimmung eines landwirtschaftlichen Gutes als Haupttreffer nach den bestehenden Normen (Hofkzld. 29. März 1814, Z. 7011. R. Z. 11276 ex 1814) nicht zulässig ist (St. Z. 3136/pr ex 1889).

[2]) Der St. E. v. 28. April 1887, Z. 1934/pr, ermächtigt zur Geschäftsvereinfachung die Wr. P. D., die Abhaltung von Juxbazars, insofern diese nicht den Charakter einer Lotterie oder einer Tombola an sich tragen, im Namen der Statth. und unter Berufung auf diese Ermächtigung unter der Bedingung zu bewilligen, dass 1. diese Juxbazars auf keinen Gewinn abzielen, daher auch kein Reinerträgnis voraussetzen, dass 2. nur Gegenstände von ganz geringem und gleichem Werte und gleichem Preise verlost werden, sowie dass sich unter den Gewinsten keine Treffer in barem Gelde oder Geldeffecten, sondern nur Galanteriewaren geringen Wertes befinden, und dass 3. jeder Losbesitzer einen seinem Einsatze gleichwertigen Gegenstand erhält und daher keine Nieten bestehen. In zweifelhaften Fällen ist die Weisung der Statth. einzuholen.

[3]) Einvernehmlich mit dem M. J.

**Lottobehörden,** Ausfertigung von Ausspiellicenzen Nr. 273.
**Lottogefällsübertretungen** der Hausierer Nr. 1765, 1767.
**Loyalitätskundgebungen,** Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.
**Lübeck,** Vertretung der österr.-ung. Monarchie Nr. 567.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4167.
**Luftballons,** Ueberschreitung der Reichsgrenze Nr. 2562.
**Luftcurorte** s. Sommerfrischen.
**Luftdruckapparate,** Verwendung beim Bierausschanke Nr. 526.
— — Pressluftmaschinen Nr. 809.
**Luftverunreinigung,** hintanzuhalten Nr. 632, 1661, 3195.

2368. **Lungenkranke,** Wolffsky's Universalheilmittel für —.

M. J. 16. März 1900, Z. 5840. St. E. 9. April 1900, Z. 27896, an alle Bzb. und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. F. L. D.

In öffentlichen Blättern wird von A. Wolffsky in Berlin ein Thee als Universalheilmittel für Lungenkranke angepriesen. Hierauf wird unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, behufs Hintanhaltung des Vertriebes dieses verbotswidrigen ausländischen Arzneiartikels in und außerhalb der Apotheken mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass unter Einem im Wege der n. ö. F. L. D. das Geeignete verfügt wird, damit auch die im Verwaltungsgebiete befindlichen Zollbehörden hievon in Kenntnis gesetzt werden.

— — Heilmittel des Dr. Bandiera Nr. 423.
— — Geheimmittel Sanjana für — Nr. 3213.
**Lungenkrankheiten,** Ausweise über Todesfälle infolge — Nr. 3207.

2369. **Lungenseuche,** Anzeigepflicht.

M. J. 3. Juli 1892, ad Z. 14223. St. E. 11. Juli 1892, Z. 42523, an alle Bzb.

Jeder Fall einer Constatierung der Lungenseuche des Rindes ist von nun an, ohne Rücksicht auf die Provenienz der betreffenden Thiere, ohne Aufschub der Statth. zur Kenntnis zu bringen, damit diese in die Lage komme, die bezüglichen weiter nöthigen Veranlassungen sofort treffen zu können. Mit Rücksicht auf die große Zufuhr von Schlachtrindern der verschiedensten Provenienz nach den Wr. Schlachthäusern wird der Wr. Mag. speciell angewiesen, dafür zu sorgen, dass über derlei Wahrnehmungen ein 2. Exemplar der bezüglichen an ihn von Seite der Schlachthausverwaltungen erstattenden Anzeigen, von welchen Anzeigen übrigens jedesmal gleichzeitig eine Abschrift der Statth. in Vorlage zu bringen ist, spätestens am nächstfolgenden Tage dem Veterinärreferenten des M. J. im kürzesten Wege und mit Beseitigung aller unnützen Formalitäten zugemittelt werde.

2370. — — Hinausgabe einer Belehrung über die —.

M. J. 27. Juli 1892, Z. 16741. St. E. 5. September 1892, Z. 48307, an alle Bzb.

Es wird eine gedruckte Belehrung über die Durchführung des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche des Rindes, sammt einigen Bemerkungen über das Wesen und die Erscheinungen, unter welchen die Lungenseuche aufzutreten pflegt, hinausgegeben und hiebei bemerkt: Nachdem es im § 6 des in Rede stehenden Gesetzes der Statth. vorbehalten ist, die ihr zur Verfügung stehenden Thierärzte (Landesthierarzt, Veterinärinspector, Veterinärconcipist) zu den fraglichen Seuchencommissionen abzuordnen, so erscheint es selbstverständlich, dass die vorgeschriebene Anzeige über die Constatierung der Lungenseuche des Rindes unverzüglich der Statth. zu erstatten ist. Da übrigens eine solche Intervention nicht in jedem Falle stattfinden, auch nicht immer schon bei der Vornahme der thierärztlichen Untersuchung erfolgen kann, erscheint es geboten, dass behufs einer eventuellen Controle der diesfälligen Diagnose die be-

treffende erkrankte Lunge möglichst frisch und auf eine die Verschleppung des Ansteckungsstoffes ungefährliche Weise 5 Tage lang an einem entsprechenden Orte aufbewahrt werde, wozu sich das Uebergießen mit Carbolwasser oder einer Thymollösung und sodann Bedeckung mit Sand oder trockener Erde empfiehlt. — Die Belehrung, welche für alle Viehbesitzer von Wichtigkeit und Bedeutung ist, lautet:

Das Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, bestimmt, dass vom Beginne seiner Wirksamkeit an, alle an der Lungenseuche erkrankten, sowie alle der Lungenseuche verdächtigen und alle der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder getödtet, und dass deren Besitzer bei gewissenhafter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verhütung der Einschleppung und rechtzeitigen Anzeige des Ausbruches der Seuche in der Höhe von 95% des ermittelten Schätzungswertes aus dem Staatsschatze entschädigt werden müssen. Außerdem werden die Kosten der Schätzung, der Commission und der Desinfection der Stallungen und Geräthe vom Staatsschatze bestritten. Auch in dem Falle, als ein Viehbesitzer die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 15 des allgemeinen Thierseuchenges., Abs. 1—5, an die Behörde unterlassen, also die Seuche verheimlicht hat, werden, sobald die Verheimlichung entdeckt wird, alle in dem Seuchengehöfte vorhandenen Thiere getödtet werden. Jedoch wird in einem solchen Falle eine weit ungünstigere Behandlung des Viehbesitzers eintreten, indem derselbe nicht 95 kr. vom Gulden des Schätzungswertes, sondern lediglich den Erlös für die durch die Staatsorgane verwerteten Rinder oder verwertbaren Theile der krank befundenen Rinder erhalten wird, und indem von diesem Erlöse die Kosten der Schätzung, der Commission und der Desinfection werden in Abzug gebracht werden. Außerdem wird ein solcher Viehbesitzer nach den Strafbestimmungen des § 44 des allgemeinen Thierseuchenges. bestraft werden. Hieraus geht hervor, dass, so günstig die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die gewissenhaften Viehbesitzer sein werden, jene Viehbesitzer, welche die Lungenseuche verheimlicht haben oder verheimlichen werden, sehr bedauerliche Folgen für ihren Viehbesitz und ihren Wirtschaftsbetrieb erleiden werden. Damit sich die Viehbesitzer mit dem Wesen und den Erscheinungen, unter welchen die Lungenseuche aufzutreten pflegt, vertraut zu machen in die Lage kommen, wird dem noch Folgendes beigefügt: Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche und langsam verlaufende Entzündung der Lungen, welche in hohem Grade ansteckend ist und sehr bedeutende Verluste unter den Rindern veranlasst. Die Krankheit entsteht nur durch Ansteckung und in keinem Falle infolge ungünstiger Verhältnisse in der Haltung oder Fütterung. Der Ansteckungsstoff haftet an der von den kranken Rindern ausgeathmeten Luft, an den erkrankten Lungen, sowie auch an dem Blute und an allen Ab- und Aussonderungen der erkrankten Rinder; er entwickelt sich gleich beim Beginne der Krankheit und besteht selbst bei anscheinend genesenen Thieren noch lange Zeit, namentlich in den Fällen fort, in welchen gewisse Veränderungen in den Lungen zurückgeblieben sind. Aus diesem Grunde muss insbesondere neu angekauften Rindern die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden, und bleibt es unter allen Umständen gefährlich, Rinder in solchen Gegenden oder Ländern anzukaufen, in welchen die Lungenseuche seit längerer Zeit und in größerer Verbreitung herrscht oder eben erst geherrscht hat. Als von der Lungenseuche vollkommen freie Länder mit zugleich sehr wertvollen Zucht- und Nutzviehrassen hinsichtlich aller Gebrauchszwecke, können mit voller Verlässlichkeit nur Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg bezeichnet und zum Bezuge von Rindvieh empfohlen werden. Die von der Seuche nur anscheinend vollkommen genesenen Rinder verursachen am häufigsten die weitere Verbreitung der Seuche. Der Ansteckungsstoff kann durch die Luft, durch Kleider, Stallgeräthe, Futterstoffe, Streumaterial, Dünger 2c. verschleppt werden. Kommt die Lungenseuche in einem Viehstande zum Ausbruche, so erkranken vorerst ein oder einige Rinder und später in immer kürzeren Zwischenräumen mehrere andere, bis endlich der größte Theil der eingestallten Thiere davon ergriffen wird. Unter Weideherden beobachtet die Ausbreitung der Seuche einen schleppenderen Verlauf. Die erste Krankheitserscheinung bildet ein kurzer schmerzhafter trockener Husten, der anfangs selten ist, sich nur morgens beim Aufstehen oder Oeffnen der Stallthüren, beim Trinken und während der Fütterung, während der Bewegung, besonders im Freien und beim Beklopfen der Brust einstellt, später aber häufiger, dumpf, heiser und schmerzhafter wird und die Thiere sichtlich anstrengt. Dazu gesellt sich eine ungleich vertheilte Hauttemperatur, die Ohren, Hörner und Fußenden sind bald kalt, bald heiß; das Flotzmaul wird trocken; der Herzschlag beschleunigt, zuweilen unfühlbar, häufiger pochend; das Athmen erfolgt in kurzen Zügen mit sichtlicher Anstrengung und oberflächlicher Bewegung der Flanken, dabei wird der Kopf gesenkt und vorgestreckt gehalten, die Nasenflügel werden auffallend weit geöffnet; der Durst ist vermehrt, die Fresslust vermindert; bei melkenden Kühen versiegt die Milch. Im weiteren Verlaufe der Krankheit nimmt die Mattigkeit der Thiere zu, sie liegen jedoch selten und stets kurze Zeit mit unter-

schlagenen oder nach vorwärts gestreckten Füßen; während des Stehens werden die Vorderfüße weit auseinander gestellt und die Ellenbogen stark nach außen gedreht. Beim Drucke mit den Fingern an der erkrankten Brustseite, besonders in der unteren Hälfte längs des Verlaufes der hinter der Schulter liegenden Rippen und am Rücken hinter dem Widerriste, äußern die Thiere großen Schmerz. Sobald der vorbeschriebene Husten und ein beschleunigtes, angestrengtes Athmen unter Aeußerung von Mattigkeit, verminderter Freßlust und Milchabsonderung bei Kühen, an Rindern wahrgenommen wird, ist der Verdacht auf den Bestand der Lungenseuche begründet, und obliegt dem betreffenden Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter oder Bestellten nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, die unverzügliche Erstattung der Anzeige an den Gemeindevorsteher oder die zuständige polit. Bzb.

2371. **Lungenseuche,** erhöhte Wichtigkeit der Viehpässe infolge des Gesetzes wider die —.

M. F. 5. October 1892, Z. 22144. St. E. 12. October 1892, Z. 64415, an alle Bzb. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Aus § 23 des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, und dem zugehörigen § 23 der Durchf.-Vdg. v. 22. September 1892, R. G. B. 166, ergibt sich die Nothwendigkeit der Behebung des Viehpasses für jedes aus einer anderen Gemeinde einzuführende Rindviehstück und der sorgfältigen Aufbewahruug desselben,[1]) damit nicht die betreffenden Viehbesitzer gegebenen Falles wegen Mangel dieses Passes empfindliche Nachtheile erdulden müssen. Ferner wird unter speciellem Hinweise auf die das Rindvieh ausländischer Provenienz betreffende Bestimmung des § 23, lit. c, des Ges. die Nothwendigkeit betont, dass seitens der Unterbehörden die Interessentenkreise auf diese wichtige Verschärfung der Vorschriften über das Viehpasswesen (§ 8 des allgemeinen Thierseuchengef. und zugehörige Durchf.-Vdg. v. 29. Februar bzw. 12. April 1880, R. G. B. 35 und 36[2]) insbesondere durch Belehrungen in den landwirtschaftlichen Zeitschriften und den verschiedenen in bäuerlichen Kreisen gelesenen Tagesblättern, sowie in den Versammlungen der landwirtschaftlichen Corporationen aufmerksam gemacht und ausdrücklich vor unvorsichtigen Einkäufen von Rindvieh ausländischer Provenienz gewarnt werden.

2372. M. F. 1. Mai 1893, Z. 10175. St. E. 10. Mai 1893, Z. 31769, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass Zuchtrinder, welche verhältnismäßig bald nach ihrer Einfuhr aus der Schweiz weiter verkauft wurden und die Lungenseuche nach mehreren Gemeinden verschleppten, sind die Interessentenkreise auf Grund des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, darauf aufmerksam zu machen, dass es im eigenen Interesse der Viehbesitzer gelegen ist, wenn die für Rinder ausländischer bzw. ung. Herkunft ausgestellten inländischen Viehpässe bei jeder nachfolgenden Ueberstellung nach einer anderen Gemeinde oder Ortschaft innerhalb der im § 23, lit c, des Ges. festgesetzten Frist von 180 Tagen ausdrücklich auch die Angabe über die Zeit der erfolgten Einfuhr enthalten. Hiebei sind auch die Bestimmungen des Abs. 14 und 15 der Durchf.-Vdg. zu § 8 des allgemeinen Thierseuchengef. (R. G. B. 35 und 36 ex 1880), wonach der alte (Original-) Viehpass unter Anführung seiner Nummer, des Ausstellungsortes und Datums im neuen Viehpasse zu beziehen bzw. vorzumerken ist, genauestens in Anwendung zu bringen.

---

[1]) Diese für die bäuerliche Bevölkerung besonders wichtige Bestimmung hinsichtlich der Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder wurde mit St. E. v. 19. December 1893, Z. 82533, allen Bzb. in Erinnerung gebracht.

[2]) Behufs Hintanhaltung von Pflichtwidrigkeiten und Unzukömmlichkeiten wurden alle Bzb. und mag. Bz.-Amt. mit St. E. v. 19. December 1893, Z. 82533, aufgefordert, sich in angemessener Zeit von der Durchführung der betreffenden Bestimmungen des § 8 des allgemeinen Thierseuchengef. und der dazu gehörigen Durchf.-Vdg. (R. G. B. 35 und 36 ex 1880) auf geeignete Weise, speciell durch Controle der in Betracht kommenden Viehpasshefte die Ueberzeugung zu verschaffen, eventuell die Strafamtshandlung einzuleiten.

**2373. Lungenseuche,** Abfuhr seuchenverdächtiger Schlachtrinder vom Contumazmarkte.

M. J. 21. October 1892, Z. 24575. St. E. 23. October 1892, Z. 68500, an Wr. Mag. und alle mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Im Interesse der besseren Fleischapprovisionierung Wiens wird gestattet, dass die wegen Lungenseuchenverdacht zu tilgenden Rinder, welche nach dem Schlachthause zu St. Marx überstellt werden, nicht ausschließlich in diesem Schlachthause der Tödtung zugeführt werden, sondern dass solche Rinder auch nach den übrigen Schlachthäusern der Stadt Wien, in das Gumpendorfer, Meidlinger, Hernalser und Nussdorfer Schlachthaus, auf den zu Viehtransporten adaptierten Wagen und unter polizeilicher Aufsicht überführt werden dürfen. Dieser Transport bzw. diese Verwertung darf jedoch nur unter folgenden Bedingungen stattfinden: 1. Die Schlachthausdirectionen sind verpflichtet, die Uebernahme und durchgeführte Schlachtung der im Abfuhrscheine der Schlachthausdirection zu St. Marx bzw. der dortigen Veterinäramtsabtheilung ausgewiesenen Thiere auf der Rückseite zu bestätigen und diesen Schein an die Veterinäramtsabtheilung St. Marx zurückzustellen. 2. In den betreffenden Abfuhr-(Abtriebs-)Scheinen müssen die nach anderen Wr. Schlachthäusern zur sofortigen Schlachtung überführten Rinder genau nach den von der Seuchencommission gesetzten und im Certificat (§ 13, Abs. 9, der Durchf.-Vdg. v. 22. September 1892, R. G. B. 166) verzeichneten Haarschnittnummern ausgewiesen werden. 3. Diese von den Schlachthausdirectionen an die Veterinäramtsabtheilung zu St. Marx zurückgelangten Abfuhrscheine müssen sorgfältig aufbewahrt werden.[1])

**2374. — — Nothschlachtung vor durchgeführter Schätzung.**

M. J. 25. October 1892, Z. 25573. St. E. 29. October 1892, Z. 70002, an alle Bzb.

Nach den §§ 4, 10—14 und 31, lit. c und d, des Ges. kann dem Staatsschatze eine Verpflichtung zur Entschädigung für die wegen Bestand der Lungenseuche ex offo der Schlachtung zu unterziehenden Rinder erst nach der durchgeführten Schätzung der ganzen betreffenden Rindviehbestände zugemuthet werden, und entfällt demnach jeder Anspruch auf eine solche Entschädigung für Rinder, welche noch vor der durchgeführten Schätzung infolge Lungenseuche, irgend einer anderen ansteckenden oder intercurrierenden Krankheit oder eines zufälligen Unglückes zugrunde gehen bzw. deshalb der Nothschlachtung unterzogen werden sollen. Uebrigens muss bemerkt werden, dass von Rindern, welche wegen hochgradig entwickelter Lungenseuche schon nahe dem Verenden sind und deshalb noch nothgeschlachtet werden sollen, das Fleisch ohnehin nicht mehr zum menschlichen Genusse zugelassen werden kann, sie daher als Aas zu behandeln sind, und dass für solche Zwischenfälle keineswegs der Staatsschatz aufzukommen hat. Daher wird die abgesonderte Schätzung nothzuschlachtender Rinder, welche in Lungenseuchenbeständen enthalten sind, in Hinkunft zu unterlassen sein. Hieraus folgt auch, dass Ansinnen an die Handelsfirma Josef Saborsky & Söhne auf Uebernahme einzeln

[1]) Unter denselben Vorsichten und Controlbedingungen dürfen auch die lungenseuchenverdächtigen Rinder ung. Provenienz vom Contumazplatze des Centralviehmarktes zu St. Marx nach den übrigen Wr. Schlachthäusern überführt, müssen jedoch dort möglichst bald, unter allen Umständen aber spätestens an dem auf den Donnerstagsmarkt zunächst folgenden Montage der Schlachtung unterzogen werden. Da die lungenseuchenverdächtigen Rinder ung. Provenienz nicht durch Haarschnittnummern an der Hüfte gekennzeichnet werden, eine sichere Unterscheidung von den Thieren österr. Provenienz aber nothwendig erscheint, so hat der Wr. Mag. die Anordnung zu treffen, dass bei solchen ung. Rindertransporten die Thiere gleich nach der Auswaggonierung und thierärztlichen Untersuchung, somit noch vor dem Abtriebe nach dem Contumazplatze, mit einer geeigneten Marke in Oelfarbe, etwa mit dem Marktstempel auf der linken Backe (Wange) gekennzeichnet werden (M. J. 3. April 1893, Z. 8291. St. E. 5. April 1893, Z. 23816, an Wr. Mag. und alle Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.).

zu schätzender Thiere eines Lungenseuchenhofes künftighin zu unterlassen sein werden. Die polit. Bzb. haben in ihren telegraphischen Avisierungen der Firma Saborsky & Söhne über stattfindende Schätzungen auch jederzeit genau den Ort und die Gemeinde anzugeben, wo diese Amtshandlung stattfinden wird.

2375. **Lungenseuche,** Wahl der Schätzmänner und Section seuchenverdächtigen Rinder.

M. F.[1]) 24. November 1892, Z. 27476. St. E. 1. December 1892, Z. 77281, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Die bei nothwendigen Schätzungen von Thieren nach Maßgabe der §§ 19 und 38 des allgemeinen Thierseuchengef. und des § 35 des Rinderpestgef. zu berufenden Schätzmänner müssen auch in dem Falle nicht unbedingt aus der Reihe jener Schätzmänner gewählt werden, welche auf Grund des § 7 des Ges., betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche, aufgestellt worden sind, wenn es sich um die Entscheidung eines bestehenden Verdachtes auf Lungenseuche im Wege der Schlachtung und Section eines seuchenverdächtigen Rindes handeln sollte.

2376. — — Schlachtung eines nur mittelbar seuchenverdächtigen Rindviehbestandes.

M. F. 30. November 1892, Z. 28435. St. E. 4. December 1892, Z. 79041, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Im bisherigen Verlaufe der Durchführung des Lungenseuchentilgungsges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, ist es vorgekommen, dass ganze Rindviehbestände aus dem Grunde ex offo zur Schlachtung bestimmt worden sind, weil unter sie kurze Zeit vorher ein Stück Rindvieh gestellt worden ist, das aus einem durch Lungenseuche verseuchten Gehöfte stammte oder vorübergehend mit dem verseuchten Vieh untergebracht war. Dieser Vorgang ist ungesetzlich und dem Staatsschatze höchst nachtheilig. Nach § 2 sind nur jene Rinder der Schlachtung zu unterwerfen, welche an der Lungenseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig, desgleichen auch jene Rinder, welche mit kranken oder mit seuchenverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, auf demselben Weideplatze oder in demselben Triebe oder Transport sich bewegt hatten, daher der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt waren. In einem solchen Falle sind nur jene Rinder der Schlachtung, somit auch der commissionellen Schätzung zu unterziehen, welche mit den verseuchten Rindern in der kritischen Zeit in unmittelbarer Berührung waren. Ein gesetzlicher Grund zur Veranlassung der Schlachtung auch des übrigen Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes würde erst dann vorliegen, wenn sich das geschlachtete Rindviehstück bei der genau vorgenommenen Section als bereits lungenseuchenkrank erweisen sollte.

2377. — — Anordnung und Ergebnis der Schätzung ist inappellabel.

M. F. 5. Jänner 1893, Z. 30271 ex 1892. St. E. 26. Jänner 1893, Z. 2083, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Es ist vorgekommen, dass bei der Durchführung der commissionellen Schätzung der nach Maßgabe des Lungenseuchentilgungsges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, zu beseitigenden Rinder die im § 7 vorgeschriebene Berufung des l. f. Bezirksthierarztes als 3. Schätzmann auf seinen Diensteid unterlassen wurde, und wird aufmerksam gemacht, dass diese gesetzliche Vorschrift nicht außeracht gelassen werden darf, und die Beachtung derselben im Commissionsprotokoll geradeso zum Ausdrucke zu bringen ist, wie die stattgefundene Beeidigung der Schätzmänner. Außerdem ist es vorgekommen, dass die Viehbesitzer befragt wurden, ob sie auf einen Recurs bezüglich der Vornahme der Schätzung und des ermittelten Schätzungswertes verzichten. Auch dieser Vorgang muss als unrichtig bezeichnet werden. Nach dem Gesetze ist die Vornahme der Schätzung die Folge des Be-

[1]) Einvernehmlich mit dem A. M.

standes der Lungenseuche oder des nicht behobenen Verdachtes des Bestandes derselben. Gegenüber diesem Ausspruche kann allerdings dem Viehbesitzer das Rechtsmittel des § 18, Abs. 3, des allgemeinen Thierseuchengeſ. nicht verwehrt werden. Allein gegen den Ausspruch, dass die Schätzung nach dem constatierten Befunde oder Verdachte vorzunehmen sei, kann der Partei kein Recurs oder Beschwerderecht eingeräumt werden. Ein solches Rechtsmittel kann dem Viehbesitzer auch nicht gegenüber dem ermittelten Schätzungswerte der nach Maßgabe des Gesetzes zu beseitigenden Rinder eingeräumt werden. An diesen Schätzungswert sind die Parteien und die Staatsverwaltung unbedingt gebunden, und steht weder dem einen noch dem anderen Factor eine Einflussnahme auf die einzelnen Schätzungen zu. Die Provocierung oder Zulassung einer Protokollarerklärung vorstehender Art ist demnach nur geeignet, die interessierten Kreise zu einer irrthümlichen Auffassung des cit. Geſ. zu führen, durch welche auch die Bestimmung des § 15, Abs. 1, des Lungenseuchentilgungsgeſ. in Fällen von Recursen geradezu unausführbar würde. Die Bzb. werden hievon behufs Vermeidung ähnlicher Vorgänge in Kenntnis gesetzt.

2378. **Lungenseuche,** Instruierung der Vorlageacten behufs Entschädigung.

St. E. 10. Jänner 1893, Z. 84996 ex 1892, an Bzh. Zwettl, mitgeth. allen anderen Bzb.

Die Bzh. werden beauftragt, in jedem einzelnen Lungenseuchenfalle die Einhaltung des gesetzlich vorgezeichneten Vorganges selbst zu controlieren und darauf hinzuwirken, dass die ganze Amtshandlung mit größter Beschleunigung durchgeführt werde, und in wichtigeren oder solchen Fällen, welche besondere Schwierigkeiten bieten, ohne eine weitere Weisung der Statth. abzuwarten, die bezügliche Commission selbst zu leiten. Insbesondere wird noch Folgendes bemerkt: Der Schätzung hat die Schlachtung der kranken Thiere sofort zu folgen. Bei der Schätzung muss actenmäßig festgestellt werden, ob einer der Fälle des § 23 des Geſ. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, welcher die Auszahlung der im § 4 festgesetzten Entschädigung ausschließt, vorliegt, es muss daher die Provenienz der in Betracht kommenden Rinder erhoben und constatiert werden, ob den Viehbesitzer ein Verschulden im Sinne des § 23, lit. b, trifft. Die Particularien der Schätzmänner sind von ihnen gleich bei der Schätzungscommission einzuholen; die Particularien des Bezirksthierarztes bzw. der zur Schätzungscommission eventuell entsendeten polit. Beamten sind dem Erhebungsact anzuschließen, und ist eine Ueberprüfung durch die Bauabtheilung der Bzh. zu vermeiden, da jede Verzögerung in der Vorlage des Erhebungsactes vermiedenen werden muss, wenn der stricten Forderung des § 26 des cit. Geſ., nach welcher die Entschädigung längstens binnen 4 Wochen nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens zur Auszahlung zu gelangen hat, entsprochen werden soll, die Verzögerung dieser Vorlage aber auch eine Verzögerung der Entscheidung über die Entschädigung bedeutet, wenn wie in den Fällen des § 23 die Entschädigung in dem Erlöse abzüglich der Desinfections- und Commissionskosten besteht. Die Desinfection, welche der Schlachtung bzw. der Evacuierung der Ställe auf dem Fuße folgen muss, hat unbedingt der Amtsthierarzt vorzunehmen. Er darf letztere nach § 16 des Geſ. vor beendeter Desinfection nicht verlassen. Der Vorgang, dass die Desinfection den mit solchen Verrichtungen gänzlich unvertrauten Gemeindevorstehern überlassen wird, ist ungesetzlich und darf nicht stattfinden. Wäre der Bezirksthierarzt zu anderweitigen dringenden Amtshandlungen berufen, so ist bei der Statth. telegraphisch um Entsendung eines Aushilfsthierarztes anzusuchen. Längstens nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens ist der ganze Act sofort, und ohne einen Tag verstreichen zu lassen, an die Statth. vorzulegen. Diesem Act sind stets anzuschließen: 1. der Act über die Anzeige oder das Bekanntwerden des Seuchenfalles; 2. das Protokoll über die Untersuchung und Kennzeichnung der Thiere

nebst Viehstandsverzeichnis (Abs. 4—9 der Durchf.-Vdg. zu § 5 und 6); 3. das Inventar aller Gegenstände und Geräthschaften; das Schätzungsprotokoll, welchem beizulegen sind a) die Eidesformulare und b) die Schätzungszettel der Schätzmänner mit Nummer und Unterschrift; 5. das Seuchenerhebungsprotokoll, welches den Befund über allfällig nothwendig gewordene Schlachtungen und alle jene Momente zu umfassen hat, die für die Beurtheilung der Entschädigung maßgebend sind, welchem daher Viehpässe und mit einvernommenen Zeugen aufgenommene Protokolle u. s. w. beizuschließen sind, und welches sich ferner darauf zu beziehen hat, wie und unter wessen Ueberwachung der Abtransport der Rinder und deren Uebergabe an die Firma Saborsky & Söhne erfolgte; 6. das amtlich vidierte Particulare des Amtsthierarztes; 7. die Particularien der Schätzmänner; 8. die Rechnung sammt Belegen über den Erlös der zum Zwecke der Constatierung geschlachteten Rinder bzw. ihrer verwertbaren Theile (Häute); 9. die Desinfectionsrechnung mit Belegen; 10. die Abschriften der Schätzungslisten behufs Vorlage an das M. J.; 11. eventuelle Strafamtshandlungsacten unter Bericht über das Stadium dieser Strafamtshandlung bei Vorlage des Erhebungsactes. Im Vorlageberichte ist stets der Tag des Abschlusses des Desinfectionsverfahrens anzugeben. Der Act muss so vollkommen instruiert sein, dass die Statth. sofort mit der Entschädigungsentscheidung vorgehen kann. Wird die Erledigung dieser Entscheidung durch unvollständige Instruierung des Actes verzögert, so trifft die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 26 des Ges. die polit. Behörde. Die Acten sind an der Kopfseite mit rothem oder blauem Stifte fortlaufend zu numerieren. Manche der bisher in Lungenseuchenfällen vorgelegten Protokolle sind von so undeutlicher und verblasster Schrift, dass dem Commissionsleiter aufzutragen ist, sich mit guter Tinte und guten Federn zu versehen. Zum Schlusse wird bemerkt, dass eine allfällig nothwendig werdende Strafamtshandlung sofort einzuleiten und mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen ist; ist das Straferkenntnis bei Beendigung des Desinfectionsverfahrens bereits gefällt, so ist der Strafact gleich vorzulegen. Die Recursfrist gegen ein gefälltes Straferkenntnis beträgt nur 3 Tage, weshalb es bei entsprechender Beschleunigung der Strafamtshandlung möglich sein wird, den Recurs in 2. Instanz noch vor Ablauf der mehr erwähnten 4wöchentlichen Frist zu erledigen. Endlich werden die Bzh. beauftragt, im Wege des Amtsblattes und gelegentlich der Amtstage die Bevölkerung zu belehren, dass die Kosten von Neuherstellungen in den Ställen vom Staate nicht ersetzt werden, der Staatsschatz vielmehr lediglich für die Desinfectionskosten aufzukommen hat.

2379. **Lungenseuche**, ungerechtfertigte Aufschiebung der Seuchenfreierklärung.

M. J. 27. Jänner 1893, Z. 1614. St. E. 13. Februar 1893, Z. 7009, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Der folgende an die Statth. in Prag gerichtete Erl. des M. J. wird den polit. Behörden 1. Instanz zur strengsten Danachachtung unter Hinweis auf § 16, Abs. 2, des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, mit dem Beifügen mitgetheilt, dass den Bezirksthierärzten, wenn nicht absolut zwingende Gründe geltend gemacht werden können, specielle Dienstreisen zum Zwecke der Ueberwachung der Desinfectionsarbeiten oder der amtlichen Seuchenfreierklärung verseucht gewesener Gehöfte oder Ortschaften nicht passiert werden dürfen. — Der fragliche Erlass lautet:

Im Verlaufe der Durchführung des Lungenseuchentilgungsges v. 17. August 1892, R. G. B. 142, hat das M. J. die Wahrnehmung gemacht, dass in den Epizootiewochenausweisen Lungenseuchenfälle, welche schon längst im Wege der Keulung beseitigt worden sind, noch immer fortgeführt werden, obwohl auch die Reinigung und Desinfection der betreffenden Stallungen durchgeführt und die amtliche Erklärung der Seuchenfreiheit inzwischen hätte erfolgen sollen und können. Einen Grund für diese schleppende Durchführung des gedachten Gesetzes vermag das M. J. nur darin zu vermuthen, dass die vorgeschriebenen

Desinfectionsarbeiten nicht mit der entsprechenden Beschleunigung durchgeführt werden und die Bezirksthierärzte als Grund hiefür etwa die herrschenden Witterungsverhältnisse geltend machen. Nachdem sich jedoch die in der Durchf.-Vdg. zu diesem Ges. v. 22. September 1892, R. G. B. 166, gegebenen Vorschriften durchaus auf Arbeiten solcher Natur beschränken, welche unter allen Umständen und Verhältnissen bei Heranziehung der in den betreffenden Seuchengehöften vorhandenen Arbeitskräfte, nöthigenfalls auch von Taglöhnern und einschlägigen Gewerbetreibenden innerhalb der kürzesten Frist durchgeführt werden können, und die Restaurierung bzw. Instandsetzung eines desinficierten Stalles zur amtlichen Seuchenfreierklärung in keiner Beziehung steht, liegt kein gesetzlicher Grund zur unnöthigen längeren Aufrechthaltung der Gehöfts- oder Ortssperre, daher auch kein Grund zur Fortführung dieser Seuchenbestände in den officiellen Seuchenausweisen vor. Da vom 1. Februar 1893 an das Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche in volle Wirksamkeit tritt und demnach wegen eines einzigen innerhalb eines der im P. 5 des Schlussprotokolls vereinbarten engeren Sperrgebiete gelegenen, durch Lungenseuche verseuchten Gehöftes alle im betreffenden Sperrgebiete gelegenen polit. Bezirke, wie sie in der Min.-Vdg. v. 24. Mai 1892, R. G. B. 80, aufgezählt sind, von der Ausfuhr von Rindvieh nach dem Deutschen Reiche ausgeschlossen bleiben müssten, würde das bisherige Vorgehen der Behörden in Böhmen in Bezug auf die Seuchenfreierklärung der verseucht gewesenen, vom gesammten Rindviehstande durch Keulung schon längst befreiten und bei richtiger Durchführung des Lungenseuchentilgungsgesetzes auch schon desinficierten Gehöfte den betreffenden Gebieten gesetzlich nicht begründete, daher auch nicht zu verantwortende Nachtheile zufügen.

2380. **Lungenseuche,** Desinfection der abgesetzten Excremente.

M. J. 26. Februar 1893, Z. 2374. St. E. 3. März 1893, Z. 15122, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Der folgende an die Statth. in Prag gerichtete Erlass wird zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt:

Auf die Anfrage, ob beim Transport von der Lungenseuche bzw. der stattgefundenen Ansteckung durch Lungenseuche verdächtigen Rinder nach der Verladestation die von den Thieren abgesetzten Excremente zu sammeln und zu verscharren seien, wird unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 und 14 des Lungenseuchentilgungsges. und der zugehörigen Durchf.-Vdg. (R. G. B. 142 und 166 ex 1892) eröffnet, dass eine Desinfection der Dejecte von Thieren, welche auf Grund des Lungenseuchentilgungsgesetzes aus dem Seuchenorte behufs der sofortigen Schlachtung abgetrieben werden dürfen, auf den zum Triebe verwendeten Straßen weder in den Bestimmungen des Gesetzes vorgeschrieben, noch in dem § 28 der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Thierseuchengesetze begründet ist, dass daher die von einer Bzh. beim Abtriebe der fraglichen Rinder nach der nächsten Eisenbahnstation in Anwendung gebrachte Vorsicht umsoweniger gerechtfertigt erscheint, als den Dejecten selbst der an der Lungenseuche schon erkrankten Rinder nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verhältnissen eine Virulenz zugemuthet werden kann. Der eingehaltene Vorgang ist daher abzustellen.

2381. — — Einstellung von Rindvieh in Gehöften während der Ortssperre.

M. J. 4. März 1893, Z. 2881. St. E. 12. März 1893, Z. 16369, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Aus dem Zusammenhalte der §§ 28 und 17 des Lungenseuchentilgungsges. ergibt sich, dass auch in jenen Ortschaften (Gutsgebieten) eventuell Ortsgemeinden, über die auf Grund des § 28 die Ortssperre verhängt wurde, den Besitzern jener Gehöfte (Standorte), deren Viehbestand verseucht war und der gesetzlichen Amtshandlung zugeführt wurde, nach Ablauf des 8. Tages, also am 9. Tage nach jenem, an welchem die Desinfection des Gehöftes (Standortes) vollendet wurde, die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet ist, daher trotz dem etwaigen Fortbestande der Ortssperre von Seite der Behörde nicht verwehrt werden kann.

2382. — — Abwägung der zu schätzenden Rinder.

M. J. 26. April 1893, ad Z. 8107. St. E. 4. Mai 1893, Z. 30215, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Ueber die Anfrage einer polit. Landesbehörde, ob bei den nach Maßgabe des Lungenseuchentilgungsges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, durchzuführenden Schätzungen von Rindviehstücken behufs Feststellung ihres Körpergewichtes überall

dort, wo eine entsprechende Viehwage zugebote steht, das Abwägen der Rinder vor der Schätzung in Anwendung zu bringen sei, hat das M. J. Folgendes eröffnet:

Nach § 8 des cit. Ges. obliegt den beeideten Schätzmännern die Bestimmung des laufenden Marktwertes der ihnen zur Schätzung vorgeführten Rinder nach bestem Wissen und Gewissen. Hiebei haben sie sich von keiner Seite irgendwie beeinflussen zu lassen. Dabei muss es jedoch selbstverständlich jedem der 3 Schätzmänner unbenommen bleiben, zur Ermittlung reeller Schätzungsresultate sich der anerkannt rationellen und für ihn jeweilig bequemsten Behelfe zu bedienen. Es kann demnach einem Schätzmanne die Anwendung eines Bandmaßes zur Ermittlung der bei der Bestimmung des Körpergewichtes in Betracht kommenden Dimensionen bestimmter Körperpartien ebensowenig, wie die Heranziehung einer zugebote stehenden Viehwage behufs Abwägung der zu schätzenden Rinder ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer bisherigen Haltung weder vom Leiter der Seuchencommission, noch auch vom Besitzer oder Eigenthümer der betreffenden Thiere verwehrt werden. Anderseits kann auch dem Besitzer der betreffenden Rindviehstücke das Recht nicht abgesprochen werden zu verlangen, dass, sobald eine Viehwage zugebote steht, sie benützt wird, damit die Schätzmänner hiedurch Aufschluss auch über das Lebendgewicht der abzuschätzenden Rindviehstücke erhalten, wenn auch ihr Urtheil über den Marktwert der Thiere hiedurch nicht präjudiciert werden kann, da das Körpergewicht nicht in allen Fällen den einzigen Factor für die nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmende Schätzung bilden muss. Bei diesem Anlasse hat das M. J. auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahl der jeweilig zu einer Viehschätzung heranzuziehenden Schätzmänner dem betreffenden Commissionsleiter (§ 7) zusteht, demnach letzterer vollkommen freie Hand hat in der Auswahl solcher Schätzmänner, welche sowohl hinsichtlich ihrer Kenntnisse, als auch ihrer Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit bereits vollkommen erprobt sind. Endlich hat das M. J. noch eröffnet, dass, wenn zu wenig Schätzmänner aufgestellt sein sollten, es keinem Anstande unterliegt, eine Vermehrung derselben in der vorgeschriebenen Weise eintreten zu lassen.

2383. **Lungenseuche,** Viehüberstellung aus verseuchten in andere Gehöfte.

M. J. 6. Juni 1893, Z. 12175. St. E. 17. Juni 1893, Z. 40443, an alle Bzb.

Aus Anlass der Anfrage einer polit. Landesbehörde, in welcher Weise mit solchen Rindviehstücken vorzugehen sei, die aus einem durch Lungenseuche verseuchten Gehöfte in ein anderes Gehöft überstellt worden sind, daher behufs Tilgung der Seuche ebenso beseitigt werden müssen, wie die Rindviehstücke des verseuchten Gehöftes, hat das M. J. unter Berufung auf den Erl. v. 30. November 1892, Z. 28435,[1]) eröffnet, dass diese in der kritischen Zeit in andere Gehöfte überstellten Rindviehstücke vorerst nicht unter die Bestimmung des § 2 des Lungenseuchenges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, fallen, sondern dass sie zunächst nach Vorschrift des § 19 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, lediglich zum Zwecke der Constatierung der Seuche bzw. der Behebung des bestehenden Verdachtes auf deren Bestand nach vorausgegangener Schätzung der Schlachtung und Section zu unterziehen sind. Wenn demnach z. B. aus einem Gehöfte A, unter dessen Rindviehstand die Lungenseuche constatiert worden ist, in der kritischen Zeit je ein Rindviehstück nach den Gehöften B, C und 5 Stück nach dem Gehöfte D derselben oder verschiedener Gemeinden überstellt worden wären, so müssten diese Thiere, nachdem sie der Gefahr der Infection ausgesetzt waren, möglicherweise auch schon im occulten Stadium erkrankt sein könnten, zur Sicherstellung der Seuche bzw. der Behebung des Seuchenverdachtes nach Maßgabe des § 19 des allgemeinen Thierseuchenges. sofort der Schlachtung behufs Vornahme der Section unterzogen werden. Sobald jedoch an einem dieser Thiere der Bestand der Lungenseuche constatiert worden ist, ist mit der Fortsetzung der Probeschlachtung innezuhalten, weil dann die Voraussetzung zur Anwendung des Lungenseuchentilgungsgesetzes gegenüber dem ganzen Viehbestande des Gehöftes, also sowohl gegenüber den schon früher dort vorhanden gewesenen Thieren, als auch gegenüber den neu dahin überstellten Thieren gegeben ist. Für die vor der Einstellung der Probeschlachtung getödteten überstellten Rinder gebürt demnach die

[1]) Nr. 2376 d. Slg.

Entschädigung nach § 37 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, für die weiteren zur Schlachtung gelangenden Thiere jene nach dem Lungenseuchentilgungsgesetze. Hieraus sowie aus der Bestimmung des § 3 des mit der Wr. Handelsfirma J. Saborsky & Söhne abgeschlossenen Vertrages v. 1. Februar 1893, Z. 2156,[1]) folgt aber auch, dass diese Firma keinen Anspruch auf Uebergabe der nach § 19 des Thierseuchengesetzes behandelten Rinder hat und zur Uebernahme derselben nicht verhalten werden kann. Die thunlichste Verwertung solcher Rindviehstücke obliegt demnach der Seuchencommission; auch hat dieselbe darüber zu entscheiden, ob die Schlachtung dieser Thiere mit Rücksicht auf deren bestmögliche Verwertung und die gebotene Gelegenheit zur Erlangung eines amtsthierärztlichen Sectionsbefundes an Ort und Stelle oder in einem öffentlichen Schlachthause eines größeren Consumortes durchgeführt werden kann.

2384. **Lungenseuche,** Constatierung in Schlachthäusern und Fleischhauereien.

M. J. 24. August 1893, Z. 5934. St. E. 4. September 1893, Z. 60067, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Ueber die von einer polit. Landesbehörde aufgeworfene Anfrage bezüglich der Anwendung des Lungenseuchentilgungsgesetzes auf Rinder, die in öffentliche Schlachthäuser gebracht und an Lungenseuche erkrankt befunden werden sollten, hat das M. J. einvernehmlich mit dem A. M. entschieden wie folgt:

Wird bei einem in einem Schlachthause befindlichen lebenden Rinde oder nach der Schlachtung Lungenseuche constatiert, so ist nach den in den §§ 15, 16, 18, 20 und 36 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, enthaltenen Bestimmungen vorzugehen und von der intervenierenden Behörde insbesondere nicht außeracht zu lassen, dass die polit. Bzb. des Provenienzortes des verseuchten Thieres sofort von dem Vorfalle verständigt werde, um rücksichtlich des Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes, aus welchem dasselbe stammt, gemäß der Bestimmungen des Lungenseuchentilgungsges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, vorgehen zu können. Die mit einem solchen Thiere im Schlachthause in Berührung gekommenen Rinder nach Maßgabe des Lungenseuchentilgungsgesetzes zu behandeln, liegt kein Grund vor, da sie ohnehin zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, daher nicht mehr in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass auch diese Rinder der vorgeschriebenen Kennzeichnung durch Haarschnittnummern und Aufnahme der genauen Individualbeschreibung (§ 5 des Lungenseuchentilgungsges.) im Viehstandsausweise vermerkt werden und deren Schlachtung unter amtsthierärztlicher Ueberwachung durchgeführt werden muss. Der gleiche Vorgang ist auch einzuhalten gegenüber allen Schlachtrindern eines Fleischhauers oder Fleischselchers, wenn an einem dieser in der eigenen Betriebsstätte untergebrachten Rindviehstücke vor oder nach der Schlachtung die Lungenseuche constatiert werden sollte. Soferne jedoch im betreffenden Gehöfte, in welchem das erkrankte Schlachtrind untergebracht war, auch Zucht- oder Nutzrinder eingestellt sein sollten, ist rücksichtlich dieser das im Lungenseuchentilgungsgesetze vorgeschriebene Verfahren im vollen Umfange in Anwendung zu bringen. Diese Thiere zur Verwertung zu übernehmen, kommt jedoch nicht dem betreffenden Fleischhauer oder Fleischselcher zu, sondern ist nach dem mit der Wr. Handelsfirma J. Saborsky & Söhne abgeschlossenen Vertrage[1]) eine Verpflichtung dieser Firma.

2385. — — Constatierung der Art der Einschleppung.

M. J. 22. September 1893, ad Z. 23180. St. E. 2. October 1893, Z. 67159, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Um bei Ausbruch der Lungenseuche der Rinder die Art der Einschleppung sofort zu ermitteln und hiedurch die Möglichkeit zu erlangen, an das Ergebnis dieser Verhandlungen weitere Amtshandlungen zu dem Zwecke zu knüpfen, um etwa vorhandenen Infectionsquellen auf die Spur zu kommen und so die Ursachen eines neuen Seuchenausbruches gründlich zu beseitigen, haben die Unterbehörden das bezügliche Erhebungsmaterial jederzeit der eingehendsten Ueberprüfung zu unterziehen, vorkommende Lückenhaftigkeiten energisch abzustellen und darauf zu dringen, dass die bezüglichen Erhebungen auch zu dem erwünschten Resultat führen und

[1]) S. Nr. 2392 d. Slg.

in allen Fällen volle Klarstellung der Verhältnisse erzielt werde. Insbesondere muss auch die bisher vielfach wahrgenommene Unterlassung oder die Oberflächlichkeit der protokollarischen Einvernehmungen auch des Dienstpersonals in den verseuchten Gehöften, sowie der Nachbarn oder sonstiger in der betreffenden Gemeinde in den einschlägigen Richtungen schon nach der Natur ihrer Beschäftigung oder Bedienstung nothwendiger Weise informierterer Personen gründlichst abgestellt werden, und wird, damit in dieser Hinsicht über jeden einzelnen Fall die zutreffende Information erlangt werde, in Hinkunft darauf Bedacht zu nehmen sein, dass in der Anmerkungsrubrik der Epizootiewochenausweise über die ermittelte Art der Einschleppung der Seuche der entsprechende Vermerk aufgenommen werde.

2386. **Lungenseuche,** Vorsichten beim Abtransport der Thiere in ein Schlachthaus.

M. J. 20. Februar 1894, Z. 4288. St. E. 24. Februar 1894, Z. 13808, an alle Bzb.

Um im weiteren Verfolge des Lungenseuchentilgungsverfahrens zu verhindern, dass mit den aus Seuchenorten zur Schlachtung nach anderen Consumplätzen abtransportierten seuchenverdächtigen Rindern in irgend einer Weise Unfug unterlaufen könne, ist künftighin die Abfuhr solcher Rinder unter genauer Bezeichnung des Nationales der einzelnen Stücke und deren Haarschnittnummern vom Leiter der Seuchencommission jener polit. Bzb. rechtzeitig mitzutheilen, nach deren Gebiet sie zur Schlachtung abgeführt werden, damit diese in die Lage komme, solche Rinder schon bei der Ausladung am Bahnhofe der Bestimmungsstation durch ein staatsthierärztliches Organ nach genauer Ueberprüfung der Identität der eingelangten mit den von der Seuchencommission signalisierten Thieren übernehmen, deren Ueberführung nach dem betreffenden Schlachthause und schließlich die Schlachtung selbst strengstens überwachen lassen zu können. In Fällen der Bestimmung solcher Rinder nach Wien und Prag, wo keine Bzh. ihren Amtssitz hat, sind diese Avisos der Seuchencommission unmittelbar an die betreffende Statth. zu richten, und wird deren Veterinärorganen die Durchführung der obigen Ueberwachung obliegen.

2387. — — Feststellung der Diagnose auf —.

M. J. 1. März 1894, Z. 5194. St. E. 15. März 1894, Z. 16787, an alle Bzb.

Die Diagnosticierung der Lungenseuche unterliegt unter Umständen Schwierigkeiten, und es sind dazu außer einer gediegenen wissenschaftlichen Bildung auch reiche Erfahrungen, speciell über die Lungenseuche erforderlich. Trotz der erfreulichen Fortschritte in der Tilgung dieser Seuche und ihrem nur selteneren Auftreten bei jederzeit prompter Erstattung der Anzeigen über das Vorkommen verdächtiger Krankheitserscheinungen durch die Viehbesitzer oder die zu Rathe gezogenen Thierärzte nimmt jedoch die Schwierigkeit in der Stellung einer zweifellosen Diagnose in allen Fällen und insbesondere dann in erhöhtem Maße zu, wenn bloß ein erkranktes Rind vorhanden ist. Außerdem aber handelt es sich unter den bereits erzielten Verhältnissen auch um die sichere und rasche Ermittlung der Ursache der Einschleppung der Seuche unter die Rindviehbestände der jeweilig verseuchten Gehöfte nicht bloß wegen der gerechten Zu- oder Aberkennung der vollen bzw. verminderten Entschädigung nach § 24 des cit. Ges., sondern ungleich mehr noch wegen der raschen Entdeckung aller etwa verheimlichten Seuchenherde oder von Schmuggel mit Rindvieh aus verseuchten Ländern, wozu unbedingt eine reiche Erfahrung und große Umsicht in der Abwicklung der einschlägigen Erhebungen erforderlich ist, welche nicht bei allen Veterinärorganen auch bei den sonst besten Fähigkeiten und Bestrebungen vorausgesetzt werden kann. In dieser Erwägung wird angeordnet, dass in Hinkunft über alle bei den polit. Bzb. (Stadtmagistraten) einlangenden Anzeigen über Lungenseuche oder deren Verdacht nicht nur die Statth.,

sondern auch das M. J. unter Angabe des Ortes, des Namens des betreffenden Viehbesitzers und der Zahl seiner Rindviehstücke sofort telegraphisch in Kenntnis gesetzt werde, um je nach Ermessen ein zur Verfügung stehendes Veterinärorgan zur Constatierung entsenden zu können. Von einer solchen Entsendung wird die betreffende polit. Bzb. umgehend telegraphisch avisiert werden, ohne dass sich jedoch diese Behörde in ihrem gesetzlichen Vorgehen durch das Warten auf die etwaige Entsendung eines Ministerial- oder Statth.-Beamten aufhalten lassen darf.[1]) Soferne über den Bestand der Lungenseuche der geringste Zweifel bestehen sollte, ist die betreffende Lunge unter entsprechender Vorsicht wohl verpackt sofort an das pathologische Institut des k. und k. Militärthierarzneiinstituts in Wien als Eilgut einzusenden und der Veterinärreferent des M. J. gleichzeitig hievon und unter Beischluss der Abschrift des klinischen und Sectionsbefundes aus dem Erhebungsprotokoll im kürzesten Wege zu verständigen. Selbstverständlich müssen in einem solchen Falle die gebotenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen über die eventuell jeweilig in Betracht kommenden seuchenverdächtigen Gehöfte solange aufrecht erhalten werden, bis die telegraphische Weisung des M. J. zum weiteren Vorgehen in der Sache einlangt. Die den polit. Bzb. aus diesem Vorgange erwachsenden Auslagen können unter Vorlage der bezüglichen Belege in die Kosten des Seuchentilgungsvorganges einbezogen werden und fallen demnach dem Amtspauschale dieser Behörden nicht zur Last. Aus diesem Anlasse hat das M. J. noch Nachstehendes bemerkt: Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass hie und da, wenn die Thiere vor der Schätzung über Wunsch des Viehbesitzers oder eines Schätzmannes abgewogen werden, der amtierende Bezirksthierarzt an den Viehbesitzer die Frage richtet, welchen Percentualnachlass er der die Thiere übernehmenden Firma J. Saborsky & Söhne gewähre. Dieser Vorgang ist vollkommen unstatthaft und nur geeignet, die Parteien über das Verhältnis dieser Firma zu den Behörden irrezuführen, welche nicht den Beruf haben, die Interessen dieser Firma in einer über die Bestimmungen des vom M. J. mit derselben geschlossenen Vertrages hinausgehenden Weise zu wahren. Die diesem Vorgange zugrunde liegende Absicht besteht offenbar darin, die Schätzmänner auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass vielleicht die Thiere kurze Zeit vor der Schätzung stark gefüttert oder getränkt worden sind, und dass daher ihr Lebendgewicht bedeutend von dem Gewichte der geschlachteten Thiere abweicht. Allein diese Absicht kann auch dadurch erreicht werden, dass die Schätzmänner auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden und auch der Bezirksthierarzt bei seiner Schätzung diesen Umstand genau berücksichtigt. Ebenso hat sich die polit. Behörde 1. Instanz bei Ausstellung von Certificaten für den Abtrieb von Thieren genau an die gesetzliche Bestimmung zu halten, dass solche Thiere nur in Gemeinden zur sofortigen Schlachtung transportiert werden dürfen, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser im Sinne des § 35 der Gewerbegesetz-Nov. befinden, weil nur in solchen Schlachthäusern die Garantie vorhanden ist, dass die Thiere sofort geschlachtet und nicht etwa weiter verkauft werden, wodurch die Lungenseuche neuerdings verschleppt werden könnte oder Gelegenheit geboten wäre, diese Thiere für Viehbesitzer, die auf die Lungenseuche speculieren, zu einem wertvollen Handelsartikel zu machen. Endlich hat die polit. Behörde 1. Instanz keine Certificate für den Abtransport evident lungenseuchenkranker oder wegen anderer Krankheiten oder hochgradiger Abmagerung vom Consum ausgeschlossener Thiere oder Theile von Thieren zu gestatten.

---

[1]) Schon zum Zwecke der Durchführung der ersten Erhebungen der Constatierung der Seuche soll von der Statth. in allen Fällen der Landesthierarzt und in dessen Verhinderung der Veterinärinspector oder Veterinärconcipist herangezogen werden.

2388. **Lungenseuche,** Verschleppung durch Seuchencommissionsmitglieder.

M. J. 7. November 1894, Z. 22448. St. E. 24. November 1894, Z. 89897, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Ueber die Frage, ob seitens des Besitzers eines der Lungenseuche verdächtigen Rindviehstandes dem bei der Seuchencommission intervenierenden Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter das Betreten der betreffenden Stallungen verweigert werden könne, hat das M. J. entschieden wie folgt:

Nach § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes hat die polit. Bzb. nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen und nach § 6 des Lungenseuchentilgungsgesetzes ist es ihr vorbehalten, „zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchencommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt 2c. zu entsenden". Es steht demnach fest, dass der Gemeindevorsteher in der Seuchencommission vertreten sein muss. Anders gestaltet sich jedoch die Frage, ob der Gemeindevorsteher (eventuell Gemeinderath), der in der Regel selbst Vieh- und speciell Rindviehbesitzer ist, auch nothwendiger Weise die verseuchten oder seuchenverdächtigen Stallungen zu betreten oder mit solchen Viehstücken in unmittelbare Berührung zu kommen habe, während er dieser gesetzlichen Verpflichtung obliegt. Diese Frage muss vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus verneint werden, da sonst gerade durch solche Amtshandlungen Anlass zur Verschleppung einer Seuche zunächst wenigstens unter den infectionsfähigen Viehstand dieses Gemeindefunctionärs gegeben werden könnte, was der Gesetzgeber entschieden verhindert wissen will. Erfahrene und umsichtige Amtsthierärzte lassen es deshalb auch nicht zu, dass diese Gemeindefunctionäre verseuchte oder seuchenverdächtige Stallungen betreten oder mit solchen Viehstücken während der commissionellen Amtshandlung in Berührung kommen, es wäre denn im Falle zwingender Nothwendigkeit, auch dann aber nur unter strengster Bedachtnahme auf die gebotene Vorsicht, die schließliche Reinigung und Desinfection dieser Functionäre selbst und ihrer Beschuhung, sowie der Kleider.

2389. — — Entschädigung nach § 24 erfolgt unabhängig von dem Ergebnisse eines wegen unterlassener Anzeige des Seuchenfalles eingeleiteten Strafverfahrens.

M. J. 22. Februar 1895, Z. 4582. St. Z. 21474 ex 1895.

Die Statth. hat sich bei einer eventuellen ähnlichen Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen, dass der V. G. H. laut Erk. v. 19. December 1894, Z. 4965,[1]) die Rechtsanschauung des M. J. theilt, nach welcher ein von der Bzh. erfolgter Freispruch von der Uebertretung des § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes die Anwendung der lit. a des § 23 des Lungenseuchentilgungsgesetzes v. 17. August 1892, R. G. B. 142, bzw. die Zuerkennung der Entschädigung in dem nach § 24 dieses Gesetzes verminderten Betrage nicht ausschließt.[2])

2390. — — Entschädigungserkenntnisse der F. P. mitzutheilen.

M. J.[3]) 19. Juli 1895, Z. 13151. St. E. 27. Juli 1895, Z. 61299, an n. ö. F. P.

Nach § 25 des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, entscheidet die polit. Landesbehörde in 1. Instanz, ob die Entschädigung für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach § 4 oder nach § 24 des cit. Ges. bemessen werden soll, sowie über die Ziffer der hienach für die getödteten Thiere gebürenden Entschädigung. Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen an das M. J. recurriert werden. Nach Art. 15 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 144, über die richterliche Gewalt bzw. nach § 2 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. 36, betreffend die Errichtung eines V. G. H., hat der V. G. H. in allen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. In der Frage über die Höhe des Ausmaßes der Entschädigung für behufs Tilgung der

[1]) Budw. Nr. 8263.
[2]) Vgl. auch Erk. des R. G. v. 19. Jänner 1895, Z. 373 ex 1894 (Hye, Nr. 680).
[3]) Einvernehmlich mit dem F. M.

Lungenseuche getödtete Rinder stehen sich die Viehbesitzer und der Staatsschatz gegenüber. Nach der bisherigen Uebung wurden sämmtliche diesfällige Entscheidungen nur den Viehbesitzern mitgetheilt. Es erscheint jedoch angemessen, in jenen Fällen, wo ein dem Staatsschatze ungünstiges Erkenntnis gefällt wird, auch der Vertretung des Staatsschatzes die Gelegenheit zu bieten, derartige Erkenntnisse, sei es bei dem M. J. oder bei dem V. G. H. anzufechten. Die Statth. wird daher aufgefordert, in Hinkunft sämmtliche Entscheidungen, mit welchen die Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete Rinder nach § 4 des Lungenseuchentilgungsges. bemessen wird, der F. P. unter Anschluss der einschlägigen Acten abschriftlich mitzutheilen. Die F. P. wird fallweise unter Hinweis auf § 26 um die schleunigste Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses zu ersuchen sein.

2391. **Lungenseuche,** Einholung einer gutächtlichen Aeußerung des L. San. R. bei vermutheter Verheimlichung der —.

M. J. 7. April 1896, Z. 11426. St. Z. 35152 ex 1896.[1])

Die Verhandlungen vor dem R. G. und vor dem V. G. H. in Processen über die Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete Rinder (Anwendung des § 5 oder § 24 des Lungenseuchentilgungsges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142) haben dargethan, dass der Beweis der stattgefundenen Verheimlichung der Lungenseuche, insofern er aus den Befunden der erst nach der Schlachtung lungenseuchenkrank gefundenen Thiere abgeleitet werden soll, in keiner anderen Weise als durch ein förmliches Sachverständigengutachten erbracht werden kann. Die Statth. wird daher aufgefordert, in allen Fällen, in welchen nach der Ansicht des Veterinärdepartements aus den Sectionsbefunden auf eine Verheimlichung der Lungenseuche zu folgern ist, ein Gutachten des L. San. R. hierüber einzuholen und erst auf Grund dieses Gutachtens mit einer Entscheidung vorzugehen. Selbstverständlich darf durch die hiedurch unvermeidbaren Verzögerungen in der Entscheidung die vorläufige Zuerkennung der beschränkten Entschädigung nach den Bestimmungen des § 24 des Lungenseuchentilgungsges. und die Anweisung des diesbezüglichen geminderten Betrages in keiner Weise aufgehalten werden.

2392. — — Vertrag mit der Firma J. Saborsky & Söhne wegen Uebernahme der zu beseitigenden Rinder.

M. J. 3. October 1892, Z. 23131. St. E. 6. October 1892, Z. 63621, an alle Bzb.

Das M. J. sah sich, um einerseits die Tilgung der vorhandenen Lungenseuchenbestände möglichst leicht abwickeln zu lassen und anderseits den Staasschatz vor ungerechtfertigten Nachtheilen zu bewahren, zu dem Versuche veranlasst, einen Generalunternehmer für die Uebernahme der zur Tödtung bestimmten Thiere bzw. der verwendbaren Theile derselben gegen Zahlung bestimmter Percentsätze von den als Entschädigung der Vieheigenthümer bestimmten Beträgen zu gewinnen. Die hierüber mit der handelsgerichtlich protokollierten Firma Josef Saborsky & Söhne geführten Verhandlungen haben zu dem zwischen dem M. J. und der genannten Firma am 1. October 1892 abgeschlossenen Vertrage[2]) geführt, durch welchen sich

[1]) — im n. ö. L. San. R. vorgetragen am 11. Mai 1896.

[2]) Dieser zwischen dem M. J. in Vertretung des Aerars einer- und der handelsgerichtlich protokollierten Firma Josef Saborsky & Söhne anderseits abgeschlossene Vertrag wurde laut Erl. des M. J. v. 28. Jänner 1893, Z. 2156 (St. E. 3. Februar 1893, Z. 7127, an alle Bzb.) bis 31. December 1893 verlängert und zugleich in den §§ 1, 2, 4, 10 und 13 abgeändert. Im folgenden wird dieser abgeänderte Text wiedergegeben. Der Vertrag ist seither alljährlich unverändert erneuert worden u. zw. zuletzt mit Erl. des M. J. v. 13. Jänner 1899, Z. 621 (St. E. 20. Jänner 1899, Z. 4401, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

§ 1. Die handelsgerichtlich protokollierte Firma Josef Saborsky & Söhne in Wien, II. Glockengasse 1, übernimmt vom M. J. und letzteres übergibt der bezeichneten

dieselbe verpflichtet, alle während der Vertragsdauer in Durchführung des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, in allen Königreichen und Ländern zur Schätzung

Firma alle jene Thiere des Rindergeschlechtes, welche in Durchführung des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, in der Zeit v. 1. Februar 1893 bis 31. December 1893 auf Grund der §§ 1, 2 und 3 dieses Ges. innerhalb seines ganzen Geltungsgebietes der Schlachtung zugeführt werden müssen, zum Zwecke der Schlachtung und Verwertung der verwertbaren Theile dieser Thiere bzw. der Thiere selbst nach Maßgabe der in den §§ 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des Ges. und den einschlägigen Punkten der Durchf.-Vdg. zu demselben v. 22. September 1892, R. G. B. 166, enthaltenen Bestimmungen. § 2. Die contrahierende Firma ist einverstanden, dass sich die Bestimmungen dieses Uebereinkommens auf jene unter dasselbe fallenden Thiere des Rindergeschlechtes beziehen, deren Schätzung auf Grund der §§ 7, 8 und 9 des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, am 31. December 1893 durchgeführt worden sein wird. § 3. Eine Verpflichtung zur Uebernahme der auf Grund dieses Gesetzes während des bezeichneten Zeitraumes zu tödtenden Thiere tritt für die contrahierende Firma nicht ein: 1. falls bei vorhandenem Verdachte des Bestandes der Lungenseuche zum Zwecke der Constatierung ein Thier getödtet werden muss, und 2. wenn das Fleisch von an der Lungenseuche kranken Thieren zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde und unschädlich beseitigt werden muss. § 4. Von Seite des contrahierenden M. J. wird die Verpflichtung übernommen, dass sämmtliche im Sinne des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, in der Zeit v. 1. Februar 1893 bis 31. December 1893 zu tödtenden Thiere des Rindergeschlechtes von den zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Behörden innerhalb der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ausschließlich der contrahierenden Firma übergeben werden. § 5. Die contrahierende Firma übernimmt die wegen Lungenseuche zu tödtenden Thiere des Rindergeschlechtes loco Seuchenhof oder sonstigen Standort, in welchem sich die zu beseitigenden Thiere befinden, tritt sofort nach Schätzung derselben in deren durch die Bestimmungen des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, beschränkten rechtlichen Besitz und in den Anspruch auf den für diese Thiere nach den Bestimmungen desselben Gesetzes durch die Firma selbst erzielbaren Erlös. § 6. Die contrahierende Firma wird alle durch die Schlachtung von Thieren loco Seuchenhof oder sonstigen Standort, durch die Abtransportierung des Fleisches und der sonst verwertbaren Bestandtheile der Thiere, durch die Abtransportierung der Thiere bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation und deren Ueberführung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten größeren Consumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marxer Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien erwachsenden Kosten aus eigenem zu bestreiten haben. Die Kosten, welche durch die polizeiliche Ueberwachung der Transporte von Rindern bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation erwachsen, hat der Staatsschatz zu bestreiten. Die Seuchencommission wird verpflichtet, der contrahierenden Firma oder deren Bestellten über ihr Begehren bei der Ermittlung des erforderlichen Fleischer- und Treiberpersonals behilflich zu sein und überhaupt die contrahierende Firma oder deren Bestellte innerhalb des Rahmens des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, und der Durchf.-Vdg. v. 22. September 1892, R. G. B. 166, kräftigst zu unterstützen. Die contrahierende Firma verpflichtet sich zur genauesten Beachtung der bezüglich der abzutransportierenden Thiere oder verwertbaren Theile von Thieren durch das cit. Ges. und die Durchf.-Vdg. vorgezeichneten veterinärpolizeilichen Bestimmungen. Im Falle einer Uebertretung wird sie aus dem jetzigen Vertrage keinen Titel der Straflosigkeit oder der milderen Behandlung ableiten können. § 7. Die polit. Bzb. (Bzh., Gemeinden mit eigenem Statut) werden verpflichtet, der Firma Josef Saborsky & Söhne stets 3 Tage vor einer in Durchführung des Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, vorzunehmenden Schätzung von Thieren des Rindergeschlechtes unter Bezeichnung der Zahl derselben und des Ortes, wo die Amtshandlung stattfinden wird, die recommandierte telegraphische Mittheilung zu machen, worauf diese sofort einen gehörig auszuweisenden Vertreter an Ort und Stelle entsenden wird, der sich dem Leiter der Seuchencommission vorstellen wird. Infolge eines verspäteten Erscheinens eines Vertreters der contrahierenden Firma kann mit der Vornahme der Schätzung und der Tödtung der kranken Thiere oder hochträchtigen Kühe nicht zugewartet werden. Die Schlachtung solcher Rinder, sowie der Verkauf der verwertbaren Theile würde auf Gefahr und Kosten der contrahierenden Firma durch die Seuchencommission vorgenommen werden, welche der Firma nachträglich nur den Ueberschuss des Erlöses über die verursachten Auslagen zu vergüten hätte. § 8. Die Seuchencommission wird verpflichtet sein, dem Vertreter der contrahierenden Firma eine Abschrift des Schätzungsprotokolls über die zu tödtenden Thiere des Rindergeschlechtes zu übergeben. § 9. Die contrahierende Firma verpflichtet sich, die geschätzten und zur Tödtung nach dem Ges. v. 17. August 1892,

gelangenden Thiere des Rindergeschlechtes und die verwertbaren Theile derselben lediglich mit den im § 3 des Vertrages festgestellten 2 Ausnahmen zur Verwertung

R. G. B. 142, bestimmten Thiere in der Regel spätestens am 11. Tage, vom Tage der Constituierung der Seuchencommission an gerechnet, aus dem Seuchenhofe oder sonstigen Standorte der zu tödtenden Thiere gänzlich zu beseitigen, weshalb der Tag der Constituierung der Seuchencommission durch dieselbe der contrahierenden Firma oder ihrem Vertreter sofort nach Erscheinen des letzteren bekanntzugeben sein wird. Falls ein Vertreter der contrahierenden Firma am Ende des 11. Tages im Seuchenorte gar nicht erschienen sein oder die Abtransportierung der zu beseitigenden Thiere aus welchem Grunde immer unterlassen sollte, wird die Seuchencommission im Hinblicke auf die Bestimmung des § 15, Abs. 1, des cit. Ges. ermächtigt und verpflichtet sein, die im Seuchenhofe oder Standorte noch vorhandenen und zu beseitigenden Thiere des Rindergeschlechtes auf Kosten und Gefahr der contrahierenden Firma um jeden Preis zu beseitigen, ja äußersten Falles am 14. Tage sogar tödten und verscharren zu lassen, ohne dass hiedurch die im § 10 dieses Vertrages vereinbarte Verpflichtung der contrahierenden Firma bezüglich der an den Staatsschatz zu leistenden Vergütung irgendwie alteriert würde. § 10. Die contrahierende Firma verpflichtet sich, dem Staatsschatze für die Ueberlassung der Verwertung der nach dem Ges. v. 17. August 1892, R. G. B. 142, zu tödtenden Thiere des Rindergeschlechtes bzw. der verwertbaren Theile dieser Thiere folgende Vergütung zu leisten u. zw. für Mastochsen, deren Mastung über 6 Wochen bis 3 Monate gedauert hat: 66%, für Mastochsen, deren Mastung über 3 Monate bis 4 Monate gedauert hat: 76%, für Mastochsen, deren Mastung über 4 Monate gedauert hat: 82%, für Rinder aller anderen Gattungen, nämlich Zucht-, Nutz-, Schlacht- und Mastvieh (mit Mastung von kürzerer Dauer) sowie für Jungvieh und Saugkälber: 58%. Insofern es sich um Thiere handelt, welche die contrahierende Firma zur Schlachtung übernimmt, und deren Standort sich innerhalb des Wr. Verzehrungssteuerrayons befindet, verpflichtet sich die contrahierende Firma, dem Staatsschatze folgende Vergütung zu leisten u. zw. für Mastochsen, deren Mastung über 6 Wochen bis 3 Monate beträgt: 74%, für Mastochsen, deren Mastung über 3 Monate bis 4 Monate gedauert hat: 80%, für Mastochsen, deren Mastung über 4 Monate beträgt: 86%, für alle anderen Thiere des Rindergeschlechtes: 70%. Die in diesem Paragraphen aufzählten Procente werden berechnet von dem nach den Bestimmungen des cit. Ges. ermittelten Schätzungswerte der zu tödtenden Rinder nach Abzug von 5% dieses Schätzungswertes, und hat dieses Ausmaß der Vergütung einzutreten ohne Unterschied, ob die für das zu tödtende Rindvieh zu leistende Entschädigung aus Staatsmitteln in dem Ausmaße des § 4, Abs. 1 oder 2, oder des § 24 des Ges. zu bemessen ist. Die Ermittlung der Dauer, während welcher Mastochsen unter Mastung gestanden sind, hat bei der Schätzung der Thiere zu erfolgen. Das Ergebnis ist in das Schätzungsprotokoll einzutragen. Im Falle von Meinungsdifferenzen ist der Ausspruch des Leiters der Seuchencommission maßgebend und für die beiden contrahierenden Theile bindend. Die contrahierende Firma verpflichtet sich, dem für jeden einzelnen Seuchenhof oder Standort der zu beseitigenden Rinder zu ermittelnden Vergütungsbetrag binnen 8 Tagen nach der von Seite des M. J. ihr zugehenden Einzahlung bei dem Ministerialzahlamte in Wien mittelst ungestempelten, von dem Rechnungsdepartement 5 des F. M. zu liquidierenden Erlagscheines und gegen Amtsquittung bar zu erlegen und sich hierüber binnen weiteren 3 Tagen bei dem Rechnungsdepartement des M. J. auszuweisen. § 11. Beide contrahierenden Theile verzichten bezüglich der sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechtsverhältnisse auf das Rechtsmittel der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. § 12. Die contrahierende Firma verpflichtet sich, die ihr aus diesem Vertrage erwachsenden Rechte nicht ohne Zustimmung des M. J. ganz oder theilweise an einen Dritten zu übertragen. § 13. Die contrahierende Firma verpflichtet sich zur Sicherstellung der dem Staatsschatze aus diesem Vertrage erwachsenden Rechte zu dem Erlage einer Caution im Betrage von 100.000 fl. Nominale in 4½% allgemeiner österr.-ung. Papierrente. Diese Caution wird die contrahierende Firma beim Ministerialzahlamte in Wien mittelst ungestempelten, vom Rechnungsdepartement 5 des F. M. zu liquidierenden Erlagscheines und gegen Amtsquittung erlegen und sich hierüber im M. J. ausweisen, wonach erst die Natificierung des Vertrages erfolgen wird. Diese Caution haftet in 1. Linie für die von der contrahierenden Firma auf Grund des § 10 dieses Vertrages an den Staatsschatz zu leistenden Zahlungen derart, dass, wenn eine solche Zahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen würde, dem Staatsschatze das Recht zusteht, ohneweiters den Zahlungsrückstand aus der Caution hereinzubringen, was die Verpflichtung der contrahierenden Firma zur sofortigen Ergänzung der Caution auf die ursprüngliche Höhe herbeiführen würde. Die Caution ist, falls sich aus der Abwicklung des Geschäftes kein Anstand ergeben hat, der contrahierenden Firma längstens am 31. März 1894 zurückzustellen. § 14. Die beiden contrahierenden Theile sind überein-

im Sinne des Gesetzes zu übernehmen, alle durch die Schlachtung der im Seuchenorte zu tödtenden Thiere, durch die Abtransportierung, dann durch die Verfrachtung per Eisenbahn und Dampfschiff der hiezu veterinärpolizeilich geeigneten Thiere erwachsenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten für das veterinärpolizeiliche Ueberwachungsorgan der Thiere bis zur Eisenbahn- oder Dampfschiffstation, auf sich nimmt und sich zur Zahlung der im § 10 des Vertrages festgesetzten Procente des Schätzungswertes der Thiere nach Abzug von 5% desselben loco Wien beim Ministerialzahlamte verpflichtet. In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages wird Nachstehendes bemerkt:

Zum § 3, lit. 2. Die Firma Saborsky hat sich nachträglich bereit erklärt, Haut, Hörner, eventuell Klauen der zur Verscharrung bestimmten Thiere um angemessene Preise gleichfalls zu übernehmen. Nach § 4 darf von Seite der zur Durchführung des Lungenseuchentilgungsgesetzes berufenen Behörden innerhalb der Vertragsdauer kein zu tödtendes Thier jemand anderem als der Firma übergeben werden. Die genaueste Beobachtung insbesondere dieser Bestimmung ist unumgänglich nothwendig, weil sonst der Firma Ersatzansprüche gegenüber dem Staatsschatze erwachsen würden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind lediglich in den §§ 7 und 9 des Vertrages begründet. Hier wird noch beigefügt, dass die Bewilligung zur Abtransportierung von Thieren aus dem Seuchenstandorte nur aus veterinärpolizeilichen Rücksichten verweigert werden darf. Aus dem § 5 des Vertrages folgt, dass Zufälle, durch welche die in den Besitz der Firma übergegangenen Thiere beschädigt werden oder zugrunde gehen, die Firma zu treffen haben. Die Bestimmung des § 7 des Vertrages, dass nämlich die Firma Saborsky von der polit. Bzb. stets 3 Tage vor der Schätzung unter Bezeichnung der Zahl der Thiere und des Ortes der Amtshandlung mittelst recommandierten Telegramms zu verständigen ist, ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Die Außerachtlassung dieser Anordnung könnte wegen der sich daraus ergebenden Ersatzansprüche der Firma für den Staatsschatz die schwersten Folgen haben und müsste daher an dem schuldtragenden Beamten mit exemplarischer Strenge geahndet werden. Die Kosten für diese Telegramme sind selbstverständlich aus der Dotation für Epidemie und Epizootieauslagen zu verrechnen und in die in der Durchf.-Vdg. zum § 25 des Ges. in Aussicht genommene, der polit. Landesbehörde vorzulegende Rechnung einzubeziehen. Die in diesem Paragraphen erwähnte „gehörige Ausweisung eines Vertreters" der Firma, kann in einfachster Weise und wird in der Regel dadurch geschehen, dass von Seite der Firma auf dem Rücken des an dieselbe gelangten Telegramms der polit. Bzb. der Name des Vertreters ersichtlich gemacht und durch einfache Firmazeichnung bestätigt wird. Von besonderer Wichtigkeit ist der § 9 des Vertrages, weil von der genauen Beobachtung die Erfüllung der im § 15, Abs. 1, des Ges. festgestellten unbedingten Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Beseitigung aller Thiere binnen längstens 14 Tagen nach Constituierung der Seuchencommission abhängt. Aus dem § 10 des Vertrages ergibt sich, dass die Bestimmungen des Abs. 1 der Durchf.-Vdg. zu den §§ 26 und 27 des Ges. nur in den Fällen Anwendung finden, wenn es sich um den Erlös für ein zum Zwecke der Constatierung der Lungenseuche getödtetes Thier oder um den Erlös für Haut und Hörner eines zur Verscharrung bestimmten Thieres, wenn diese Bestandtheile nicht von der Firma übernommen werden, handelt, wenn also die Ausnahmsfälle des § 3 des Vertrages eintreten, dann wenn es sich um den Erlös für die auf Kosten und Gefahr der Firma beseitigten Thiere im Sinne des 2. Satzes des § 9 des Vertrages handelt. Besonders aufmerksam gemacht wird noch auf die Bestimmung des § 10 des Vertrages bezüglich der Feststellung der Dauer der Mastung bei Mastochsen, weil diese Bestimmung von großer Wichtigkeit für den Staatsschatz ist.[1]) Es wird hiebei vorausgesetzt, dass die Leiter der Seuchencommission, ohne sich beeinflussen zu lassen, mit genauer sachlicher Würdigung der Verhältnisse und der ihnen bekannt gewordenen maßgebenden Daten vorgehen. Infolge Schlusssatzes des § 10 des Vertrages tritt die Nothwendigkeit ein, dass die polit. Bzb. längstens binnen 8 Tagen nach gänzlicher Beseitigung der zu tödtenden Rinder aus ihrem Standorte eine Abschrift der Schätzungsliste der Statth. vorlege. Hiebei werden auch jene Thiere, welche von der Firma auf Grund des § 2 des

---

gekommen, dass die von diesem Vertrage zur Bemessung gelangenden Gebüren von dem M. J. zu tragen sein werden. Die Stempelgebür für das der contrahierenden Firma zu übergebende Exemplar dieses Vertrages hat diese zu bestreiten.

[1]) Bei Schätzungen von Rindviehstücken ist hinsichtlich der Bestimmung der Mastungsdauer genau im Sinne des § 10 der neuen Vertragsbestimmung vorzugehen, und die ermittelte Mastdauer auch im Schätzungsprotokoll, demnach auch in den Abschriften desselben zuverlässig vorzumerken.

Vertrages nicht übernommen wurden, dann jene, bezüglich deren die Behandlung nach § 7 oder nach § 9, Satz 2, des Vertrages eingetreten sein sollte, zu bezeichnen und die bezüglich derselben maßgebenden Umstände kurz zu erörtern sein.

**Lungenseuche,** Dienstreisen und Particularien der Amtsthierärzte anlässlich — Nr. 217.
— — Jahresübersicht über die Verbreitung der — Nr. 4319.
— — Constatierung bei Rindern ung. Provenienz Nr. 4387.
**Lungentuberculose,** Koch'sches Heilmittel gegen — Nr. 2076.
**Lustdirnen** s. Prostitution.

2393. **Lustgas,** Bereitung, Reinigung und Anwendung bei Narkosen.

M. J. 11. October 1886, Z. 4738. St. E. 23. October 1886, Z. 52061, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Aus Anlass eines gestellten Antrages auf Erlassung einer Vorschrift über die Bereitung, Reinigung und Anwendung des Stickstoffoxydulgases (Lustgases) bei Narkosen hat das M. J. eröffnet, dass es sich zur Erlassung einer derartigen Vorschrift nicht bestimmt finde, hiebei jedoch darauf hingewiesen, dass 1. die Vornahme der Narkose bei zahnärztlichen Operationen selbstverständlich nur den Aerzten gestattet ist; 2. mit Rücksicht auf die bestehenden Normen über das Vorgehen bei Aether- und Chloroformnarkosen (Hofkzld. v. 10. October 1847, Z. 34830,[1]) und Min.-Vdg. v. 6. December 1850, R. G. B. 466), bei welchen die längere Dauer der Narkose weitergehende Vorsichtsmaßregeln erheischt, es nicht gerechtfertigt wäre, für die leichten in Stickoxydul bewirkten Narkosen die Beschränkung festzusetzen, dass dazu obligatorisch ein 2. Arzt zugezogen werden soll; 3. der Arzt, welcher Stickoxydul als Narkotisierungsmittel verwendet, für die Anwendung und Reinheit des Gases verantwortlich ist; 4. eine Bereitungsvorschrift für Stickoxydul in die Pharmakopoe zwar nicht aufgenommen wird, dagegen aber der Bezug verflüssigten Stickoxyduls aus verlässlichen Fabriken den Aerzten zu empfehlen wäre und endlich 5. die obligatorische Mischung des Stickoxyduls mit Sauerstoff bei Anwendung der Narkose vorzuschreiben, nicht gerechtfertigt erscheint. Hievon werden die polit. Behörden zur Danachachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

**Luxemburg,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
— — Verpflegs- und Transportkosteneinbringung Nr. 4167, 4180.

2394. **Lysitol,** als Desinfectionsmittel zugelassen.

M. J. 18. Jänner 1898, Z. 29788 ex 1897. St. E. 26. Februar 1898, Z. 9589, an alle Bzb.

Bei der vom M. J. veranlassten Prüfung des vom Droguengroßhändler J. L. Rössler in Prag erzeugten und unter dem Namen „Lysitol" in Verkehr gebrachten Desinfectionsmittels durch den Obersten Sanitätsrath hat sich das obgedachte, dem Lysol ähnlich zusammengesetzte Desinfectionsmittel in Bezug auf seine lebende Bacterien tödtende Wirkung, die sich ebenso wie bei Lysol in weit geringerem Grade auf die allmähliche Abtödtung der Sporen erstreckt, dem Lysol als gleichwertig erwiesen. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Untersuchung unterliegt es keinem Anstande, das Lysitol zur Desinfection in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des Lysols im Sinne des Erl. v. 26. August 1892, Z. 53885,[2]) angezeigt ist, in gleicher Weise zu verwenden.

**Lysol,** Zulassung als Desinfectionsmittel Nr. 826.
**Lyssa** s. Wuthkrankheit.

[1]) Dieses in der P. G. S. Nr. 75 enthaltene Hofkzld. betrifft die Vorsichten zur Hintanhaltung von Missbrauch durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten). Dieselben Vorsichten haben nach dem Erl. des M. J. v. 6. December 1850, R. G. B. 466, auch auf das Chloroform volle Anwendung zu finden. Vgl. auch § 336 St. G. und Nr. 2719 d. Slg.

[2]) Nr. 826 d. Slg.

**Maculatur** von Druckschriften, Hausieren mit — Nr. 1724.
**Mädchenhorte** s. Kinderasyle.
**Mädchenpensionate,** sanitäre Grundsätze für — Nr. 4475.
— — Statut für das k. k. Civilmädchenpensionat Nr. 644.
**Magazinsscontrierung** beim L. Gend. Cmdo. Nr. 1467.
**Magazinsvereine** s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
**Magazinswagen,** Aichpflicht Nr. 2446.
**Magister** der Chirurgie bzw. Pharmacie s. Wundärzte, Pharmaceuten.
**Magnesia,** Verschleiß in Materialwarenhandlungen Nr. 2447.
**Magnetismus,** Anwendung des thierischen — zu Heilzwecken Nr. 1788.
**Mahlmühlen** s. Müllergewerbe.

2395. **Mahltaxen,** Bemessung nach metrischem Maße und Gewichte.

St. E. 30. November 1877, Z. 35913, an alle Bzb., mitgeth. Aichinspector.

Die auf den Mahllohn bezüglichen Bestimmungen der Mühlordnungen v. 1. December 1814[1]) und v. 31. Mai 1770[2]) und die auf Grund derselben kundgemachten Mahlordnungen und Mahltarife können derzeit nicht mehr als in Kraft stehend erachtet werden, da sie durch Art. III des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. J. 1859 im Zusammenhalte mit § 55 der Gewerbeordnung selbst aufgehoben erscheinen. Hinsichtlich der Mahltaxe kann gegenwärtig vielmehr auf Grund der Gewerbeordnung nur das freie Uebereinkommen zwischen Müller und Mahlgast maßgebend sein. Wie daher zu einer Umwandlung der in den erwähnten Mühlordnungen und den im Grunde derselben erlassenen weiteren Bestimmungen enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben kein Anlass vorhanden ist, so kann anderseits in dem Falle, als, entsprechend der Freiheit des Uebereinkommens zwischen Müller und Mahlgast, diese sich freiwillig auf einen Tarif vereinigen, der gesetzlich bestehenden Verpflichtung, wonach im öffentlichen Verkehre nunmehr bloß das metrische Maß und Gewicht anzuwenden ist, durchaus kein Eintrag geschehen. Da nun im Verkehre zwischen Müllern und Mahlgästen in Niederösterreich noch immer fast ausschließlich das alte Maß und Gewicht in Anwendung kommt, so ergeht die Weisung, mit allen zugebote stehenden Mitteln strengstens darüber zu wachen, dass auch in diesem Verkehre die Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, zur stricten Durchführung gelange.

**Mahngebür** bei der Militärtaxexecution Nr. 2618.
**Mahnung,** executive — Nr. 1173.

2396. **Maikäferplage,** zur Bekämpfung der —.

St. E. 20. December 1890, Z. 76116, an alle Bzh.

Behufs nachdrücklicher Durchführung des Ges. v. 10. December 1868, L. G. B. 4 ex 1869, betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Raupenschäden und Maikäfer, hat die Statth. die Aeußerung der Landwirtschaftsgesellschaft über die voraussichtlichen Maikäferflugjahre eingeholt. Als Resultat der gepflogenen Erhebungen wird Nachstehendes behufs Verlautbarung im Amtsblatte eröffnet:

Die Ausbildung des Engerlings zum Käfer verläuft in günstigen Verhältnissen, bei wasserfreiem, mäßig trockenem und lockerem Boden in warmer Gegend in der Regel in 3 Jahren; in kälteren Lagen benöthigt der Engerling volle 4 Jahre. Das erstere wird im Weinlande überall der Fall sein, das letztere in den höher gelegenen Theilen des Landes. In nassen Lagen, in ausgesprochenem Schotterboden, sowie in hohen Berglagen kommt der Engerling überhaupt nicht vor. Es ist anzunehmen, dass nicht alle in einem Jahre dem Eie entschlüpften Engerlinge auch im gleichen Jahre ihre vollkommene Ausbildung vollenden; ein Theil davon erreicht erst ein Jahr später die volle Ausbildung, weshalb nach einem starken Maikäferfluge sehr häufig im nächsten Jahre ein allerdings bedeutend schwächerer

[1]) P. G. S. Bd. 42, Nr. 95.
[2]) Kropatschek, Bd. 6, Nr. 1211, S. 240.

Nachschub kommt und sich die Bekämpfung des fliegenden Insects nothwendig auf 2 aufeinanderfolgende Jahre zu erstrecken haben wird. Das Vertilgen der Maikäfer zur Flugzeit, sowie das Sammeln der Engerlinge bei der Ackerbestellung, sind die einzigen Mittel, welche dem Landwirte zugebote stehen, deren Anwendung ihm übrigens durch das cit. Ges. strengstens zur Pflicht gemacht wird; anderseits muss jedoch ein großes Gewicht auf die unbedingte Schonung der natürlichen Feinde des Engerlings aus dem Thierreiche, des Maulwurfes und der Saatkrähe, gelegt, sowie die Wichtigkeit des Auftriebes von Schweinen auf die Stoppel- und Brachfelder betont werden.[1]) Auf Grund dieser Daten ist die Einleitung zu treffen, dass in den jedesmal gefährdeten Landestheilen das cit. Ges., sowie die vorstehenden Weisungen mit besonderem Nachdrucke zur Durchführung gelangen, anderseits die Gemeinden, in deren Gebiete keine Flugjahre zu erwarten sind, nach Zulässigkeit von einer größeren Mithilfe entlastet werden.[2])

**Majestätsbeleidigung,** Einholung der Zustimmung fremder Souveräne zur Verfolgung einer durch den Inhalt von Druckschriften begangenen — Nr. 2953.

2397. **Majestätsgesuche,** Ueberwachung rücksichtlich der A. h. Signatur.

Hofkzld. 2. September 1842, Z. 36391. R. E. 20. September 1842, Z. 55648.

Es ist bereits wiederholt[3]) der Fall vorgekommen, dass bei Gesuchen, welche, ursprünglich mit der A. h. Bezeichnung versehen, an die allgemeine Hofkammer gelangt und von dieser an die Unterbehörden befördert worden waren, im Laufe der darüber gepflogenen Verhandlungen die A. h. Signatur ausgeschnitten wurde, ohne dass ermittelt werden konnte, wo diese Ausschneidung stattgefunden habe. Um daher für die Folge einem Missbrauche dieser Art zu begegnen oder im Wiederholungsfalle näher auf die Spur zu kommen, ist die Einleitung nothwendig, dass mit der größten Aufmerksamkeit von Hand zu Hand das Vorhandensein der A. h. Signatur überwacht werde. Auch stellt es sich als räthlich dar, die A. h. signierten Gesuche, wenn immer es, ohne der Information Abbruch zu thun, für zulässig erkannt wird, nicht bis an die untersten Verwaltungsorgane gelangen zu lassen.

2398. — — Behandlung der ohne A. h. Signatur herabgelangten —.

St. M. 18. Juni 1865, Z. 2869/St M. St. E. 5. Juli 1865, Z. 2496/pr, an alle Bz.-Amt., Wr. Wag. und Wr. P. D.

Es ist zur A. h. Kenntnis Sr. Majestät gelangt, dass sich allenthalben der Uebelstand eingeschlichen habe, Majestätsgesuche, welche ohne Bezeichnung herablangen, mit der üblichen Formel „Se. Majestät haben darüber nichts zu verfügen geruht" oder „keine Folge zu geben befunden" die verschiedenen Aemter durchlaufen zu lassen, ohne dass diesen Gesuchen auch nur jene Aufmerksamkeit zugewendet würde, welche jedem anderen in der gewöhnlichen Weise eingebrachten Geschäftsstücke zutheil wird, indem sich die Behörden nicht für berufen erachten,

---

[1]) Weiter wurde eine Tabelle über das Vorkommen von Maikäfern und Engerlingen in den abgelaufenen Jahren übermittelt, welche auf Grund der von den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und Casinos erstatteten Berichte seitens der Landwirtschaftsgesellschaft zusammengestellt wurde, und aus welcher ein Bild über die mögliche Ausbreitung des Käfers in den kommenden Jahren gewonnen werden konnte.

[2]) Vgl. Nr. 3065 d. Slg. — Aus Anlass einer i. J. 1895 vom n. ö. L. A. eingeleiteten Action zur Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge wurde das Ges. v. 10. December 1868, L. G. B. 4 ex 1869, neuerlich allen polit. Bzb. in Erinnerung gebracht und diese angewiesen, die Arbeiten des L. A. zur Sammlung und Vertilgung der Maikäfer kräftigst zu unterstützen. Weiter hat der L. Sch. R. in den letzten Jahren (s. die an alle Bezirksschulräthe in Niederösterreich gerichteten Erl. v. 9. April 1894, Z. 3385/L S R, v. 29. April 1895, Z. 4055/L S R, und v. 3. Mai 1897, Z. 4691/L S R) gestattet, dass während der Flugzeit der Maikäfer in den bedrohten Orten für die Kinder der oberen Classen bzw. Abtheilungen dort, wo keine Sommerbefreiung oder kein Halbtagsunterricht ist, der tägliche Unterricht erst um 9 Uhr vormittags beginne, damit die Kinder unter Leitung des Lehrers zum Einsammeln der Maikäfer verwendet werden können. Die Schulleitungen sind angewiesen, die Schulkinder über die Schädlichkeit der Maikäfer und über den Schutz der Pflanzencultur durch Vertilgung dieser Insecten angemessen zu belehren.

[3]) S. z. B. Hofkzld. v. 12. August 1820, Z. 24483 (R. Z. 39361 ex 1820).

über einen bereits A. h. Orts entschiedenen Gegenstand eine Amtshandlung einzuleiten. Es ist schon öfter bezüglich der abweislichen Erledigung der Majestätsgesuche erinnert worden, dass Se. Majestät A. h. Person hiebei nicht genannt werden soll, und auch darüber sind Andeutungen erfolgt, dass die unbezeichnet an die Behörden gelangenden Gesuche nicht bloß zur Abweisung, sondern zur Prüfung und Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise, nach Umständen zur Berichterstattung, wenn sich zu einer ausnahmsweisen A. h. Verfügung genügende Anhaltspunkte zeigen sollten, bestimmt sind.[1]) Es ist daher für die pünktlichste Befolgung der A. h. Befehle in der angedeuteten Richtung Sorge zu tragen und insbesondere die Einleitung zu treffen, dass allen Parteien nach eindringlicher Prüfung ihrer Ansuchen genügende Bescheide ausgefertigt werden.[2])

2399. **Majestätsgesuche,** Amtshandlungen über herabgelangte —.

St. M. 6. December 1866, Z. 7102/St M. St. E. 23. December 1866, Z. 7693/pr, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben am 24. November 1866 nachstehendes A. h. Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Anlässlich vorgekommener Zweifel und Anfragen über die Behandlung der von Mir bezeichneten Gesuche finde Ich im Interesse der sich an Mich wendenden Bittsteller zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges unter Bezugnahme auf Mein Handschreiben v. 4. December 1849[3]) zu erinnern: 1. Meine eigenhändige Bezeichnung verpflichtet in allen Fällen zur Erstattung einer Auskunft oder eines Antrages mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Motive für einen Gnadenact. 2. Die auf Meinen Befehl erfolgte Bezeichnung „ab Imperatore" verpflichtet das Ministerium oder die Centralstelle, über das so bezeichnete Gesuch die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und ermächtigt zur Vorlage eines Gnadenantrages oder Einholung Meiner Entschließung. Es bleibt dabei dem Minister oder Chef einer Centralstelle überlassen, alle derlei Gesuche, wofür nach den Erhebungen keine im Gnadenwege zu berücksichtigenden Umstände sprechen, worüber also eine Anzeige bei Mir oder Meine unmittelbare Einwirkung nicht nöthig erscheint, sofort und ohne vorläufige Vortragserstattung der normalmäßigen Erledigung zuzuführen oder der sonstigen durch Gesetze und Normen vorgeschriebenen Amtshandlung und Verfügung zu unterziehen. 3. Ueber alle nicht bezeichnet hinabgelangten Gesuche, für welche übrigens die bisher bei den Centralstellen übliche Bezeichnung „ab aula" zur Vermeidung irriger Auffassung in Zukunft abzustellen ist, haben die Behörden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften amtzuhandeln. Durch die Weisung v. 15. Juni 1865[4]) ist eine Aenderung in der Behandlung der bezeichneten Gesuche nicht beabsichtigt und nicht verfügt worden, sondern es sollte dem Missbrauche und der unrichtigen Ansicht gesteuert werden, dass über ein unbezeichnet hinabgelangtes Majestätsgesuch keine andere Amtshandlung als die Abweisung möglich und erforderlich sei, weil sonst derlei im besten Glauben und Vertrauen an Mich gerichtete Gesuche einer ungünstigeren Behandlung ausgesetzt wären, als wenn die Bittsteller ihre Gesuche unmittelbar an das betreffende Amt gerichtet hätten. Insofern also ein solches unbezeichnetes Gesuch Anhaltspunkte für eine besondere gesetzliche Verfügung oder Amtshandlung bietet, soll diese von der einschlägigen Behörde jeder Instanz, an die das Gesuch gelangt, im eigenen Wirkungskreise und ohne eine specielle höhere Weisung vor der Verbescheidung des Bittstellers jederzeit veranlasst werden, und wenn sich infolge dessen so besonders rücksichtswürdige Umstände zeigen, dass ein außerordentlicher Gnadenantrag gerechtfertigt erscheint, so kann Mir solcher ausnahmsweise unterbreitet werden."

---

[1]) So wird unter anderem in dem Hofkzld. v. 14. October 1819, Z. 32954 (R. Z. 40147 ex 1819) die Erledigung „Se. Majestät hätten über das Gesuch keine nähere Entschließung zu erlassen geruht" als unstatthaft erklärt.

[2]) Zufolge Erl. des St. M. v. 24. Jänner 1866, Z. 524/St M, werden infolge Uebereinkommens mit der Cabinetskanzlei in Hinkunft alle an Se. Majestät gerichteten Unterstützungsgesuche im Wr. Polizeirayon wohnhafter Bittsteller, denen keine willfahrende Folge gegeben wurde, von der Cabinetskanzlei Sr. Majestät gleich unmittelbar an die Wr. P. D. zur weiteren Verständigung der Parteien im Wege der unterstehenden Commissariate abgegeben (St. Z. 361/pr ex 1866).

[3]) — welches nur für den internen Dienst bei den Ministerien und Centralstellen bestimmt war.

[4]) Nr. 2398 d. Slg.

2400. **Majestätsgesuche,** Beschleunigung der Amtshandlungen über —.

St. E. 11. September 1875, Z. 4826/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es wurde zu wiederholtenmalen die Wahrnehmung gemacht, dass die über Ersuchen der Cabinetskanzlei Sr. Majestät von hier oder von derselben unmittelbar abverlangten Auskünfte und angeordneten Erhebungen von den Behörden 1. Instanz nicht mit der erforderlichen Beschleunigung erstattet bzw. durchgeführt und hieher oder an die A. h. Cabinetskanzlei vorgelegt werden. Insbesondere sind auch Fälle der Statth. zur Kenntnis gelangt, in welchen unmittelbar an Behörden 1. Instanz gerichtete Requisitionsschreiben der Cabinetskanzlei erst nach dem Ablaufe von mehreren Wochen beantwortet worden sind. Da solche Zuschriften von der Cabinetskanzlei stets nur im A. h. Auftrage an die Behörden gerichtet werden, haben diese den bezüglichen Requisitionen, mögen sie ihnen unmittelbar oder im Wege des Statth.-Präsidiums zukommen, in Hinkunft ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die etwa nothwendigen Erhebungen mit der größtmöglichen Raschheit durchzuführen[1]) und für die thunlichst beschleunigte Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke Sorge zu tragen. Für dringende, sowie für jene Fälle, in denen es sich nur um die Ertheilung von kurzen Auskünften zum Behufe A. h. Unterstützungsbeträge u. dgl. handelt, wird es sich hienach jederzeit empfehlen, die diesfällige Relation im telegraphischen Wege zu erstatten.[2])

2401. — — Ueberreichung von —.

C. U. M. 27. September 1887, Z. 1297/C U M. St. Z. 5366/pr ex 1887.

Die Vorlage eines Majestätsgesuches an die Stufen des A. h. Thrones ist im Amtswege nicht gestattet, da derartige Gesuche nur von den Bittstellern unmittelbar eingebracht werden dürfen.

2402. — — Weisungen über die hierüber einzuleitenden Amtshandlungen.

St. E. 31. März 1883, Z. 2164/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Anlässlich der gemachten Wahrnehmung, dass die seitens der Unterbehörden vorgelegten Berichte, welche von hieraus über Unterstützungsgesuche abverlangt werden, häufig nicht alle zur Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit nöthigen Daten enthalten, wird Folgendes erinnert:

I. Bei Begutachtung der Majestätsgesuche um allergnädigste Gewährung von Unterstützungen aus Anlass von Elementarschäden ist sich zu äußern: über die (wenigstens beiläufige) ziffermäßige Höhe des Gesammtschadens und in dem Falle, als die Betroffenen versichert sind, über die Höhe der voraussichtlich zur Auszahlung gelangenden Versicherungsbeträge, ferner über die Vermögensverhältnisse der Bewohner bzw. Gemeinden der betroffenen Gegenden im allgemeinen und jene der Beschädigten insbesondere, dann über die Höhe der eingelaufenen Spenden, eventuell ob aus Anlass des Unglückes Sammlungen eingeleitet wurden; endlich sind jene Personen namentlich anzuführen, welche den größten Schaden erlitten haben. II. Bei Gesuchen um A. h. Unterstützungen zu Schulbauzwecken wird sich über die Beschaffenheit und Nothwendigkeit des Schulbaues, die Höhe und Angemessenheit der Baukosten mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis, über etwa gespendete Subventionen

[1]) Insofern nach der Natur des Gegenstandes noch Berichte von Gemeindevorstehungen 2c. eingeholt werden müssen, sind hiefür entsprechende kurze Termine zu setzen und gehörig in Evidenz zu halten (St. E. 21. Jänner 1891, Z. 503/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) Mit dem St. E. v. 17. September 1895, Z. 5980/pr, wurden die Bzh. noch besonders aufgefordert, sich die prompteste Erledigung solcher Gesuche auf das Gewissenhafteste angelegen sein zu lassen. — Insbesondere ist durch Festsetzung und sorgfältige Evidenthaltung geeigneter Termine dafür Sorge zu tragen, dass die Empfangsbestätigungen und die Dankadressen bezüglich A. h. Spenden längstens binnen 14 Tagen nach Herablangen des betreffenden St. E. der Statth. vorgelegt werden. Sollte ausnahmsweise, etwa wegen der beabsichtigten, übrigens nicht erforderlichen besonderen Ausstattung der Dankadresse, deren Vorlage innerhalb des erwähnten Termins nicht erfolgen können, so ist hierüber bei der gleichwohl termingemäß erfolgenden Vorlage der Empfangsbestätigung ausdrücklich zu berichten (St. E. 8. November 1897, Z. 8114/pr, an alle Bzh.).

und über die Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden auszusprechen sein. In letzterer Hinsicht ist anzugeben, wie hoch sich das Gemeindevermögen beläuft, worin es besteht, ob die Gemeinde mit Schulden belastet ist, wie groß deren Steuerjahresschuldigkeit ist, ob die Gemeinde zur Bestreitung ihrer Ausgaben eine Umlage, eventuell in welcher Höhe einhebt, endlich wie die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Gemeindeangehörigen im allgemeinen beschaffen sind. Selbstverständlich sind die Namen der eingeschulten Gemeinden, die Zahl der Schulkinder und jene der Classen anzugeben. III. Bei Gesuchen um A. h. Unterstützungen zu Feuerwehrzwecken sind folgende Punkte zu erörtern: 1. Mit welchem St. E. die Statuten des Feuerwehrvereines bescheinigt wurden, und wann sich derselbe factisch constituiert hat (soferne die Constituierung nicht unmittelbar nach Bescheinigung der Statuten erfolgt ist) sowie, ob der Bestand des Vereines als gesichert angesehen werden kann; 2. wieviel ausübende, eventuell wieviel unterstützende Mitglieder die Feuerwehr zählt, und welche Beiträge die letzteren entrichten; 3. die Vermögensverhältnisse des Vereines, die ihm seit Beginn des letzten Jahres aus dem Landesfond, von Gemeinden, Corporationen (insbesondere Versicherungsgesellschaften), von Privaten oder sonst zu Vereinszwecken im allgemeinen oder mit besonderer Widmung zugekommenen Beiträge oder Unterstützungen, sowie ob ihm bereits früher einmal, eventuell wann und in welchem Betrage eine A. h. Unterstützung zutheil geworden ist; 4. die Haltung der an der Spitze des Vereines stehenden Personen; 5. die bisherige Wirksamkeit der Feuerwehr, insbesondere ob sie sich bereits bei stattgefundenen Bränden an der Hilfeleistung betheiligt hat; 6. ob eventuell für welche nicht selbst eine Feuerwehr besitzenden Nachbargemeinden die Feuerwehr von Nutzen und Bedeutung ist; 7. ob bereits Löschgeräthe angeschafft wurden, eventuell welche und zu welchem Preise, und welcher Betrag der Kosten bereits beglichen wurde oder doch gedeckt erscheint; 8. ob die angestrebte Anschaffung von Feuerwehrrequisiten auch wirklich nothwendig ist, bejahenden Falles, welche Requisiten und zu welchem Preise erforderlich sind; 9. da im Falle des Unvermögens der Feuerwehr nach § 51 des Ges. v. 19. December 1882, L. G. B. 10 ex 1883, die Ortsgemeinde verpflichtet ist, der Ortsfeuerwehr die gemäß § 29 der Feuerpolizeiordnung v. 1. Juni 1870, L. G. B. 39, normierten Löschgeräthe und die geeigneten Räumlichkeiten zu ihrer Aufbewahrung zum Gebrauche zu übergeben, sowie die Kosten der Instandhaltung und nöthigen Nachschaffungen zu tragen, sind auch die finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Ortsgemeinden u. zw. genau in derselben Art zu beleuchten, wie dies bei den Gesuchen um Unterstützungen zu Schulbauzwecken (P. II) angedeutet ist. Selbstverständlich werden, soferne in einzelnen Fällen von Unterstützungsgesuchen der erwähnten 3 Kategorien besondere Umstände vorliegen, welche die Rücksichtswürdigkeit eines Gesuches berühren, außer den oben angeführten Punkten auch diese besonderen Umstände in dem bezüglichen Berichte hervorzuheben sein. Ferner ist sich stets bestimmt darüber auszusprechen, ob das in Betracht kommende Gesuch zur A. h. Berücksichtigung empfohlen zu werden verdient, eventuell die allergnädigste Bewilligung welcher Summe zu beantragen wäre. Aus dem gegenwärtigen Anlasse wird den Bzh. der St. E. v. 11. September 1875, Z. 4826/pr,[1]) in Erinnerung gebracht, mit welchem sie aufgefordert wurden, den in Rede stehenden Angelegenheiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die nothwendigen Erhebungen mit der größtmöglichen Raschheit durchzuführen und für die thunlichst beschleunigte Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke Sorge zu tragen; das letztere erscheint insbesondere in den unter P. I bezeichneten Fällen aus dem Grunde nothwendig, weil es sich hiebei meist um Unterstützungen handelt, durch welche den Beschädigten aus der ersten Bedrängnis geholfen werden soll. Schließlich wird zur Danachachtung eröffnet, dass Majestätsgesuche um Gewährung einer A. h. Unterstützung, welche etwa unmittelbar bei den polit. Behörden 1. Instanz eingebracht werden sollten, gar nicht anzunehmen oder falls sie im Postwege eingelangt wären, den Bittstellern mit dem Bedeuten zurückzustellen sind, dass solche Gesuche ohne höhere Aufforderung nicht in Verhandlung genommen werden können. Hingegen bleibt es den Bzh. in außerordentlichen Fällen, namentlich bei Elementarereignissen vorbehalten, selbständig einen übrigens mit Beachtung der unter P. I gegebenen Andeutungen entsprechend motivierten Antrag auf Erwirkung einer A. h. Unterstützung zu stellen.[2])

**Majestätsgesuche** zur Erwirkung einer Militärbegünstigung Nr. 2517.
— — Ausfolgung der hierüber bewilligten A. h. Spenden Nr. 3382, 3383.

[1]) Nr. 2400 d. Slg.

[2]) Laut St. E. v. 10. April 1887, Z. 1294/pr, haben sich alle Bzh. in Hinkunft bei Berichterstattung über die Rücksichtswürdigkeit von Majestätsgesuchen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten um eine allergnädigste Unterstützung den obigen Normalerlass strenge gegenwärtig zu halten und schon bei der ersten Wiedervorlage des Gesuches die genaue Beantwortung obiger Fragepunkte besonders angelegen sein zu lassen.

**Majolikawaren,** Glaser sind nicht berechtigt zum Handel mit — Nr. 1579.
**Malerei,** Förderung der kirchlichen — Nr. 1629, 2026.
— — Erforschung und Erhaltung alter Gemälde Nr. 2142.
**Malergewerbe** s. Anstreicher, Zimmermaler.
**Malleinimpfungen** der Pferde Nr. 2854.

2403. **Malteserritterorden,** Befreiung von Religionsfondsbeiträgen.

C. U. M. 4. April 1876, Z. 4958. St. Z. 11043 ex 1876.

Nachfolgende Entsch. des C. U. M. v. 20. December 1875, Z. 20188, erflossen an die schlesische Landesregierung, wird der Statth. mit dem Ersuchen mitgetheilt, in vollkommen gleichen Fällen nach der daselbst zur Geltung gelangten Rechtsansicht vorzugehen. — Die Entscheidung lautet:

Bei der Frage, inwiefern das Vermögen des Johanniterordens der Religionsfondssteuer unterworfen sei, ist vor allem die diesem Orden völkerrechtlich zugestandene Souveränetät in Betracht zu ziehen. Die Souveränetät der im Inlande ein Vermögen besitzenden Persönlichkeit hat zur Folge, dass diese als exterritorial zu betrachten ist, dass sie daher nach allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen von allen jenen Abgaben frei bleibt, welche den ordentlichen Wohnsitz im Inlande voraussetzen, während von ihr allerdings jene Abgaben zu tragen sind, welche als Objects- oder Ertragssteuern, insbesondere auf dem Besitze der im Inlande gelegenen Immobilien lasten. Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf den Johanniterorden ergibt sich, dass derselbe zur Religionsfondssteuer jedenfalls nur insoweit herangezogen werden könnte, wie dies bei einer auswärtigen Communität möglich ist; bezüglich dieser aber ist im § 3 des Ges. v. 7. Mai 1874 entsprechend dem oben erwähnten allgemeinen Besteuerungsgrundsatze bestimmt, dass ihnen der Religionsfondsbeitrag nur nach dem Werte ihres hierländischen Realbesitzes zu bemessen ist, worunter offenbar nur das im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen verstanden werden kann. Allein auch soweit es sich um das unbewegliche Vermögen des Ordens handelt, erscheint die Bemessung der Religionsfondssteuer nicht gerechtfertigt. Denn nach der Tendenz des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass damit nur geistliches d. i. ausschließlich für Zwecke der Kirche gewidmetes Vermögen getroffen werden sollte. Rücksichtlich des Vermögens der Ritterorden (ordines militares) kann aber schon nach der Verfassung und den Zwecken dieser Körperschaften nicht behauptet werden, dass dieses Vermögen, soweit es sich nicht um Ordenspfründen handelt, ein geistliches d. h. ausschließlich kirchlichen Zwecken gewidmetes ist. Es ist ferner mit dem Hofkzld. v. 25. Juni 1818, Z. 8817, ausdrücklich ausgesprochen worden, dass es eine von Sr. Majestät entschiedene Sache sei, dass das Vermögen des Deutschen und des Malteserordens kein geistliches, sondern ein weltliches Vermögen ist, und es ist damals aus diesem Ausspruche die Consequenz abgeleitet worden, dass das Ordensvermögen „abgesehen von den Ordenspfründen, insoweit als diese Pfründen durch eigene Priester des Ordens besetzt sind", dem damals bestandenen Erwerbsteueräquivalent nicht wie ein geistliches, sondern nur wie ein weltliches Vermögen unterliege (Hofkzld. 20. April, 20. Mai und 2. Juni 1813, ZZ. 6366, 7416 und 10451). Wenn also selbst nach allgemeinen Grundsätzen zweifelhaft erschiene, ob nicht der Johanniterorden, weil er unfraglich einer „Regel" folgt und als Orden auch eine „Gemeinschaft" ist, nicht doch als reguläre Communität im Sinne des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, anzusehen und daher als beitragspflichtig zu erklären sei, so müsste diese Frage doch jedenfalls nach unseren Particulargesetzen und der bisherigen durch die cit. Hofkzld. erzeugten Praxis verneint werden. Auf diese Gesetze und diese Praxis ist aber umsomehr Gewicht zu legen, als es sich bei dem Ges. v. 7. Mai 1874 um keine neue Abgabe, sondern nur um Regelung der bereits bestehenden Religionsfondsbeiträge handelt, wobei, wie aus dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage erhellt, keine anderen als jene Pfründen und Communitäten getroffen werden sollten, welche auch bei der ersten Einführung dieser Beiträge ins Auge gefasst waren, worunter sich aber, soweit die Aufzeichnungen darüber reichen, die beiden recurrierenden Ordenscommenden nicht befanden. Aus eben diesen Gründen ist auch in der Vdg. v. 4. April 1875, Z. 4975,[1]) eine Competenz für die Mitglieder des Johanniterordens (und überhaupt der in Oesterreich bestehenden geistlichen Ritterorden) nicht bestimmt worden. Der Johanniterorden ist sonach zur Entrichtung von Religionsfondsbeiträgen nicht verpflichtet. Hiedurch ist selbstverständlich der Frage nicht präjudiciert, inwiefern der Religionsfondsbeitrag von den dem Orden incorporierten Pfründen zu entrichten ist.

[1]) Nr. 3125 d. Slg.

2404. **Malteserritterorden,** Vorschriften bezüglich der Vermögensgebarung.

E. U. M. 29. Mai 1888, Z. 9868. St. Z. 30839 ex 1888.

In Betreff des Vermögens des souveränen Johanniter-(Malteser-)Ordens bestehen nur die mit der Min.-Vdg. v. 24. Jänner 1886, R. G. B. 17, hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens gesetzten Beschränkungen; hinsichtlich des beweglichen Vermögens hat der Orden das vollkommen freie Verfügungsrecht.

2405. — — Amtscorrespondenz mit dem —.

M. J. 14. März 1899, Z 1996/M I. St. E. 24. März 1899, Z. 2150/pr, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und Direction des k. k. Versatzamtes. — E. U. M. 4. Mai 1899, Z. 627/C U M. St. Z. 3661/pr ex 1899.

In Hinkunft hat im amtlichen Verkehre mit dem souveränen Malteserritterorden an Stelle des bisherigen Titels „Souveräner Johanniterorden" der Titel „Souveräner Malteserritterorden" (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem) gebraucht zu werden.

— — Tragen der Ordensuniform Nr. 1973.

— — Ertheilung von Legalisierungen und Paßvisa durch den — Nr. 2676.

**Mälzereien,** Arbeitszeit in — Nr. 298.

— — Kläranlagen Nr. 4515.

**Mandeln,** Verkauf geschwefelter — Nr. 3262.

2406. **Mandolettibäcker** gehören zum Zucker- und Kuchenbäckergewerbe.

H. M.[1]) 8. October 1883, Z. 36577. St. E. 19. October 1883, Z. 46852, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Unter die in der Min.-Vdg. v. 28. September 1883, R. G. B. 148, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, sub P. 46[2]) aufgeführten Zuckerbäcker fallen auch die sogenannten Mandolettibäcker und Canditenerzeuger.

— — Ausschank gebrannter geistiger Getränke Nr. 1516, 4633.

**Manipulationsbeamte** s. Kanzleibeamte.

**Manipulationsvorschrift** für Sparcassen Nr. 3354.

— — für die n. ö. Landesstelle Nr. 3513.

**Mannschaftskappen,** Tragen seitens nicht activer Soldaten Nr. 2560.

2407. **Manöver,** Gebüren für Civilcommissäre bei größeren —.

M. J. 13. August 1896, Z. 5051/M I. St. Z. 5996/pr ex 1896.

Das M. J. hat durch eine Vereinbarung mit dem R. K. M. die den Civil-(Landes-)Commissären bei größeren Manövern zukommenden[3]) Gebüren neu geregelt, und werden die Landesstellen auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Besondere Bestimmungen. 1. Bei Reisen in Uniform oder bei Vorweisung der amtlichen Legitimation können von den Civilstaatsbeamten nur die thatsächlich bezahlten Eisenbahn- oder Dampfschiffsfahrgebüren bzw. dort, wo solche Transportmittel nicht bestehen, das Postrittgeld für 2 Pferde ohne Nebengebüren verrechnet werden. Auf Eisenbahnen gebürt für die Personen von der VIII. Rangsclasse aufwärts die I., für Personen von der IX. Rangsclasse abwärts die II. Wagenclasse; auf Dampfschiffen für alle in Rangsclassen eingetheilten Personen der I. Fahrplatz. Für einen etwa thatsächlich mitgenommenen Diener können die Eisenbahn-(Dampfschiff-)Fahrauslagen nach dem Tarif für die III. Wagenclasse bzw. für den III. Fahr-(Verdeck-)Platz aufgerechnet werden. An Reisegepäck können ohne Rücksicht auf die Rangsclasse 80 *kg* mitgenommen werden; auf Bahnstrecken, wo ein Freigepäck bewilligt ist, wird dieses von dem vorbezeichneten Gepäcksausmaße abgezogen, und kann nur die Vergütung für das restliche Gepäcksausmaß aufgerechnet werden. Bei der Benützung der Post dürfen außer dem Postrittgelde für 2 Pferde weitere Auslagen für die Fortbringung des Dieners und Reisegepäckes nicht zur Aufrechnung gelangen. In der Regel ist die kürzeste Route u. zw. dort, wo eine Eisenbahn-(Dampf-

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) P. 47 der Min.-Vdg. v. 30. Jänner 1884, R. G. B. 110.

[3]) — und auf Rechnung des Heeresetats flüssig zu machenden (M. J. 29. September 1894, ad Z. 2361/M I. St. Z. 96888 ex 1894).

schiff-)Verbindung besteht, diese zu benützen. Die Reisen sind grundsätzlich ohne Unterbrechungen durchzuführen; bei freiwillig selbstbestimmten Unterbrechungen dürfen die hiedurch bedingten Mehrauslagen nicht aufgerechnet werden. Im stabilen Anstellungs-(Wohn-) Orte und am Reiseziele kann für den Rechnungsleger, den etwa mitgenommenen Diener und das Reisegepäck, die Vergütung für einen zweispännigen Lohnwagen zum bzw. vom Bahnhofe (Dampfschiffanlegeplatz) nach dem allgemein giltigen Tarif bzw. dort, wo ein solcher nicht besteht, nach dem ortsüblichen Preise aufgerechnet werden. Die Diäten gebüren während der Reise für so viele Tage, als für die ununterbrochene Fahrt zur Erreichung des vorgezeichneten Reisezieles mittelst Eisenbahn, Dampfschiff oder Post oder mittelst mehrerer dieser Transportmittel erforderlich sind, wobei jeder angefangene Tag als voll anzurechnen ist. Aus den Diäten sind stets auch etwaige Unterkunftsgebüren während der Reise zu bestreiten; diese dürfen daher separat nicht zur Aufrechnung gelangen. 2. Während der Manöver haben die Civil-(Landes-)Commissäre, u. zw. im gleichen Ausmaße wie die Militärgagisten gleichen Ranges, Anspruch auf die vorübergehende Unterkunft. Die hiefür nach dem Einquartierungsgesetze entfallende Vergütung ist jedoch von den Commissären aus den Diäten zu bestreiten bzw. von ihnen den mit der Quartiersvergütung betrauten militärischen Organen zu ersetzen. Während des Aufenthaltes der Civil-(Landes-)Commissäre in den Hauptquartieren gebürt den von diesen Functionären etwa mitgebrachten Civildienern die vorübergehende Unterkunft und Verpflegung in gleicher Weise wie den Officiersdienern u. zw. auf Rechnung des Militärärars. 3. Wenn in den Ländern der ung. Krone ausnahmsweise den Friedensmanövern Personen als Civilcommissäre beigezogen werden müssten, welche nicht in einem Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, daher keinen fortlaufenden Gehalt aus Staats- oder öffentlichen Mitteln beziehen, so werden ihnen als Entschädigung für den Verdienstgang oder Zeitverlust an Stelle der einfachen die doppelten Diäten und außerdem die Aufrechnung der sonstigen vorbezeichneten Gebüren zugestanden. Behufs Bemessung der Diäten wird fallweise die Einreihung dieser Personen in eine Rangsclasse vereinbart, wenn dies anläßlich ihrer Designierung für die Verwendung bei der Armee im Felde nicht schon geschehen sein sollte.

Zusammenstellung der Gebüren jener Personen, welche den größeren Manövern als Civil-(Landes-)Commissäre beigezogen werden.

| u. zw. | | Während der Reise vom Anstellungs-(Wohn-)Orte in den Versammlungsraum der Truppen und zurück | | Während der Manöver selbst | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | die Reiseauslagen | und die charaktermäßigen Diäten u. zw. pro Tag | die charaktermäßigen Diäten u. zw. pro Tag | bei Ortsveränderungen im Bereiche der manövrierenden Truppen | |
| | | fl. | | | | |
| den Personen der Rangsclasse | IV. | nach den vorstehenden besonderen Bestimmungen P. 1 | 12·50 | 12·50 | die Mitbenützung der den betreffenden Hauptquartieren zugewiesenen Personenwagen | Außer den nebenbezeichneten Gebüren dürfen keine weiteren Auslagen aufgerechnet werden. |
| | V. | | 10·50 | 10·50 | | |
| | VI. | | 8·— | 8·— | | |
| | VII. | | 6·50 | 6·50 | | |
| | VIII. | | 5·— | 5·— | | |
| | IX. | | 4·— | 4·— | | |

**Manöver,** Quartiersvergütung bei größeren — Nr. 2534.
— — s. auch Truppenmärsche, Truppenübungen.
**Manövergebiet,** Herrschen von Infectionskrankheiten im — Nr. 1908, 1909.
— — Anwesenheit ausländischer Officiere im — Nr. 2740.

2408. **Manöverschäden,** Verhütung an wertvollen Culturen durch Kennzeichnung.

St. E. 14. April 1886, Z. 18393, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. Mag., 2. Corpscommando und n. ö. L. A.

In den letzten Jahren sind Fälle vorgekommen, dass anläßlich der im Frühjahre und in den Wintermonaten stattfindenden Truppenübungen und Manöver seitens der betheiligten Truppen zu dieser Zeit nicht leicht kenntliche, wertvolle Cul-

turen[1]) betreten und beschädigt wurden, infolge dessen das Militärärar bedeutende Ersatzansprüche befriedigen musste. Zur thunlichsten Hintanhaltung bzw. möglichsten Verminderung der Fälle dieser Beschädigungen werden nach gepflogenem Einvernehmen mit dem L. A. und dem 2. Corpscommando die Bzh. sowohl im Interesse des Militärärars, als auch in jenem der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung aufgefordert, den Grundbesitzern zu empfehlen, dass sie zum Schutze ihrer wertvollen, im Winter und Frühjahre nicht leicht erkennbaren Culturen, diese mit einer einfachen und allgemein bekannten Bezeichnung, nämlich durch an starken Stangen befestigte Strohwische, sogenannte „Pfandbuschen" versehen, und dass diese Bezeichnung auf eine für jedermann ersichtliche und erkennbare Weise angebracht und auch stets instand gehalten werde. Selbstverständlich setzt die Wirksamkeit dieser Maßregel das bereitwillige Entgegenkommen der grundbesitzenden Bevölkerung voraus, weil kein Grundeigenthümer zum Schutze seines Besitzes gegen Eingriffe zwangsweise verhalten werden kann; doch ist aller Einfluss dahin auszuüben, dass sich die Grundbesitzer gegenüber der entsprechenden Bezeichnung der Culturen nicht nur nicht ablehnend verhalten, sondern ihr volle Rechnung tragen. Hiebei wird aber bemerkt, dass aus einem Mangel der empfohlenen Bezeichnung der Culturen der etwaige Verlust der den Grundbesitzern nach § 56 des Einquartierungsges. v. 11. Juni 1879, R. G. B. 93, gebürenden Vergütung des von den Truppen verursachten wirklichen Schadens nicht wird gefolgert werden können.

2409. **Manöverschäden,** Leitung der commissionellen Erhebungen.

M. L. 27. Jänner 1897, Z. 33574 ex 1896. St. E. 5. März 1897, Z. 9676, an alle Bzb.

Es erscheint angemessen, als Vertreter der polit. Behörde zur Leitung von gemischten Commissionen, bei welchen in der Regel Militärpersonen von der IX. Rangsclasse aufwärts intervenieren, womöglich die Entsendung von Manipulationsbeamten[2]) zu vermeiden und werden die Bzb. ersucht, mit der Vertretung bei den vorstehend bezeichneten, sowie überhaupt bei Amtshandlungen, welche ein commissionelles Zusammenwirken der polit. und militärischen Behörden erfordern, womöglich nur Conceptsbeamte zu betrauen.

2410. — — an Brach- und Stoppelfeldern, Behandlung der —.

M. L. 13. Jänner 1899, Z. 3228/pr ex 1898. St. E. 24. April 1899, Z. 4412, an alle Bzb.

Anlässlich der im Vorjahre stattgehabten Manöver haben über Ansuchen der betreffenden Truppencommanden einige Bzb. in die die Anmeldung von Feldschäden betreffenden Erlässe an die Gemeindevorsteher die Bestimmung aufgenommen, dass für das Betreten von Brach- und Stoppelfeldern (Halmäcker) grundsätzlich eine Entschädigung nicht geleistet werde, weshalb solche Felder nicht anzumelden sind. Da durch einen solchen Vorgang, der übrigens den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, die Beschädigten irregeführt werden, wird die genaue Befolgung der bestehenden Normen über die Vergütung von Feldschäden durch Truppenübungen in Erinnerung gebracht und zugleich bedeutet, dass den über diese Normen etwa hinausgehenden Anträgen oder Wünschen der sich hiebei gegenüberstehenden Interessenten nicht zu willfahren ist.

— — Saatenstandsaufnahme vor Artillerieübungen Nr. 324.
— — Begehungsgebüren anlässlich der Erhebung von — Nr. 673.
— — Gebüren der zugezogenen Schätzleute Nr. 3171.

**Manuscripte,** Einsendung und Widmung an Se. Majestät Nr. 2346.

**Mappenarchiv,** Bezug von Katastralmappen zu Amtszwecken Nr. 1999.

---

[1]) — z. B. Spargel, Erdbeeren, junge Baumpflanzungen (St. E. 27. Mai 1885, Z. 20633, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) In mehreren Fällen waren Bezirkssecretäre entsendet worden.

**Mappierung** s. Militärmappierung.

2411. **Marchfluss,** Breite des Treppelweges.

H. M. 17. August 1867, Z. 13262. St. E. 30. August 1867, Z. 27139, an Bz.-Amt. Feldsberg, Marchegg, Matzen, Zistersdorf und Donaudistrict Fischamend.

Das H. M. nimmt im Einvernehmen mit dem M. J. keinen Anstand im administrativen Wege zu gestatten, dass die im § 2 der mit dem Regierungscircular v. 7. Mai 1825[1]) kundgemachten Polizeivorschrift für den unteren Theil des Marchflusses mit 3 Klaftern vorgezeichnete Breite der Ziehpfade (Treppelwege) in Niederösterreich ausnahmsweise, u. zw. nur insolange es der Zustand der hierländischen Marchschiffahrt zulässig erscheinen lässt, auf 1 Klafter beschränkt werde. — — Ausweise über den Schiffs- und Güterverkehr Nr. 898.

2412. **Marchschutzdämme,** Verfahren mit Rücksicht auf die ung. Interessen.

A. M. 8. Juli 1889, Z. 17300 ex 1888. St. E. 10. Jänner 1890, Z. 41716 ex 1889, an Bzh. Großenzersdorf und Mistelbach.

Den Wünschen und Reclamationen Ungarns bezüglich etwaiger noch neu zu projectierender oder zwar bereits projectierter, aber noch nicht rechtskräftig consentierter Dammbauten an der March ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Projecte den ung. Behörden mit der Einladung mitgetheilt werden, etwaige Einwendungen und Bedenken, welche sie vom Standpunkte der Wahrung der öffentlichen Interessen zu erheben fänden, den österr. Behörden bekanntzugeben, welch letztere sodann diese Einwendungen und Bedenken der eingehendsten Würdigung zu unterziehen haben werden. Die Bzh. wird demnach angewiesen, falls solche Projecte behufs Einleitung der Amtshandlung der Statth. nach dem Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, eingebracht werden sollten, diese vor ihrer Vorlage der betreffenden ung. Comitatsbehörde mit der vorbezeichneten Einladung zu übermitteln, das entsprechend rasche Einlangen der Aeußerung im Auge zu behalten und das bezügliche Project sodann unter Anschluss der Aeußerung der ung. Behörde der Statth. vorzulegen. Insofern es sich aber um die Wahrung der Rechte einzelner ung. Interessenten handelt, wird ihnen die Bzh., wie es auch bisher der Fall war, durch Zuziehung zu den commissionellen Verhandlungen, welche die Bzh. etwa im Namen der Statth. im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetze über die auszuführenden Bauten zu pflegen haben sollte, auch fernerhin Gelegenheit zu bieten haben, ihre allfälligen Einwendungen vorzubringen. Es wird daher jedesmal ein Exemplar der über die Ausschreibung der commissionellen Verhandlung erlassenen Kundmachung der betreffenden ung. Comitatsbehörde zum Zwecke der Verständigung der dortigen Betheiligten mitzutheilen sein. Wenn es sich bei ungewöhnlichen und jäh auftretenden Hochwässern darum handeln sollte, zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr sofort die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, so dass wegen der Dringlichkeit des Falles das im vorstehenden vorgezeichnete Einvernehmen mit den ung. Behörden nicht vorher gepflogen werden könnte, so hat die Bzh. die von ihr oder von einer der in entsprechender Weise anzuweisenden Gemeindebehörden der Ufergemeinden getroffenen Verfügungen wenigstens nachträglich mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen. Da die vorstehenden Anordnungen in Voraussetzung der Zustimmung Ungarns und unter der Bedingung erlassen worden sind, dass seitens der ung. Behörden rücksichtlich allfälliger ung. Schutzdämme und Bauten der gleichartige Vorgang eingehalten werde, wird die Bzh. aufgefordert, bei einer etwaigen Wahrnehmung, dass dieser Vorgang ungarischerseits nicht beobachtet würde, unter gleichzeitiger Anzeige an die Statth. sofort bei der betreffenden ung. Comitatsbehörde Reclamation zu erheben.[2])

[1]) Pr. G. S. Nr. 29 ex 1825.

[2]) Seitens der Statth. sind sodann solche Anzeigen der Unterbehörden dem A. M. unverweilt gutächtlich vorzulegen.

2413. **Mariahilfer Ambulatorium,**[1]) Organisationsstatut der Ordinationsanstalt —.

St. E. 19. Mai 1882, Z. 22118, an Wr. Mag. und Wr. P. D., welche beauftragt werden, die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts zu überwachen.

2414. **Marienbader Entfettungspillen,** Verbot der —.[2])

M. J. 16. August 1891, Z. 16460. St. E. 9. September 1891, Z. 51657, an alle Bzb.

Die wahrgenommene Einfuhr der sogenannten „Marienbader Entfettungspillen" aus dem Auslande bietet keinen Anlass, das Feilhalten und den Verkauf dieser Pillen mittelst einer besonderen Verordnung zu verbieten, weil der Vertrieb dieses Präparats, dessen Bereitungsvorschrift und Zusammensetzung nicht bekannt ist, im Grunde der Bestimmungen des § 1, al. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, bereits verboten ist.

2415. **Marienbader Reductionspillen,** Verbot der —.[2])

M. J. 7. April 1891, Z. 1404. St. E. 20. April 1891, Z. 22160, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Verkauf und Vertrieb der unter der Bezeichnung „Marienbader Reductionspillen" vom Apotheker Karl Brem in Marienbad hergestellten und in den Handel gebrachten Arzneizubereitung, welche der Erzeuger als das erprobteste und bewährteste Mittel gegen Fettleibigkeit in reclamehafter Weise öffentlich anpreist, wird allgemein, sonach auch in den Apotheken verboten, da für diese Arzneizubereitung eine den im § 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, bezeichneten Erfordernissen vollkommen entsprechende Bereitungsvorschrift nicht vorliegt, die vorliegende ungenügende Bereitungsvorschrift überdies auch solche Bestandtheile ausweist, welche gemäß den Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, und v. 12. December 1889, R. G. B. 191, nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes abgegeben werden dürfen, und da ferner die Art der Herstellung des Arzneimittels unter angeblicher Benützung des Wassers der Marienbader Heilquelle, sowie die Art des Vertriebes zu Irreführungen des Publicums und zu ernsten Bedenken hinsichtlich der Unschädlichkeit der allgemeinen Anwendung der Pillen Anlass gibt.

**Marienbader Wasser,** Versandt Nr. 2663.

**Marine** s. Kriegsmarine.

**Marionettentheater,** Productionslicenzen für — Nr. 3019.

2416. **Marken,** Führung gewerblicher — mit Bildnissen Sr. Majestät.[3])

H. M. 2. November 1886, Z. 34430. St. Z. 58132 ex 1886.

Angesichts des P. 2 der Min.-Vdg. v. 9. September 1886, R. G. B. 140, betreffend das Verbot der Führung von Marken, welche aus Bildnissen Sr. Majestät oder von Mitgliedern des kais. Hauses bestehen,[4]) wird die H. u. G. Kam. in Fällen, in welchen es sich um die Befürwortung eines Ansuchens wegen Erlangung der A. h. Ermächtigung zur Führung eines solchen Bildnisses als Markenbeischlag handelt, die Eingabe sammt Beilagen an die Statth. in Vorlage bringen. Die Statth. hat hierüber die gutächtliche Aeußerung unter Anschluss sämmtlicher darauf Bezug nehmender Beilagen mit thunlichster Beschleunigung dem H. M. behufs Einholung der A. h. Genehmigung vorzulegen. Desgleichen wird es auch Sache der Statth. sein, die im Gegenstande zu gewärtigende ministerielle Entscheidung an die Kammer wegen weiterer Veranlassung des diesfalls Erforderlichen zu leiten.

---

[1]) Gegenwärtig heißt die Ordinationsanstalt „Kaiser Franz Josef-Ambulatorium" (M. J. 7. September 1898, Z. 7095/M I. St. E. 12. September 1898, Z. 5495/pr, an Wr. Mag.); das neue Statut ist unterm 26. Juni 1901, Z. 53254, bescheinigt worden.

[2]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

[3]) Vgl. auch Nr. 1985 d. Slg.

[4]) Die Bestimmungen dieser Min.-Vdg. sind übergegangen in § 3, P. 1, und § 4 des Markenschutzges. v. 6. Jänner 1890, R. G. B. 19.

**2417. Marken,** Verwendung zu Lohnzahlungen.[1])

M. J. 6. Juni 1895, Z. 8794. St. E. 15. Juni 1895, Z. 55990, an alle Bzb.

Es ist zur Kenntnis der Statth. gelangt, dass in manchen Gegenden die Bauunternehmer, Ziegeleibesitzer, Unternehmer von Erdarbeiten, Zimmermeister, Poliere 2c. ihre Arbeiter nicht bar auszahlen, sondern ihnen Marken verabfolgen, womit sie an bestimmte Geschäftsleute gewiesen werden, von denen die Unternehmer eine Provision beziehen. Zufolge der von den Organen der Gewerbeinspection gemachten Wahrnehmungen kommt diese Unzukömmlichkeit insbesondere bei jenen Betrieben vor, wo Bau- oder sonstige Arbeitercantinen bestehen. Die polit. Bzb. werden auf diese missbräuchliche Anwendung von Marken bei Lohnzahlungen, sowie darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Missbrauch zumeist mit der Einführung des Cantinenwesens verbunden ist, und angewiesen, gegen die Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen, soferne sie dem § 78 u. f. f. der Gewerbegef.-Nov. widerstreitet, mit aller Strenge vorzugehen.

— — Schneeballensammlungen mittelst — Nr. 3174.

**2418. Markenschutzrecht,**[2]) Strafverfahren wegen Eingriffe in das —.

M. J. 3. Juli 1884, Z. 2703/MI. St. E. 10. Juli 1884, Z. 31636, an alle Bzb.

Es wird zur Danachachtung erinnert, dass in vorkommenden Straffällen wegen wissentlicher Eingriffe in das Markenrecht die obwaltenden Umstände genau zu würdigen sind, und dass jedenfalls ein solches Vorgehen vermieden werden muss, gegen das ein begründeter Vorwurf einer ungerechtfertigten, die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage stellenden Milde erhoben werden könnte.

— — in Bosnien und der Hercegovina Nr. 557.

**Marketender** in Kasernen, Befugnisse der — Nr. 2646.

**Markierung** der Donaufahrrinne Nr. 899.

— — der zulässigen Tauchung bei Ueberfuhrsfahrzeugen Nr. 3912.

**Markierungszeichen,** Schutz trigonometrischer — Nr. 2638—2641.

— — für die Höhenlage der Fahrbahn auf Reichsstraßen Nr. 3709.

**Marktaufsicht** s. Marktpolizei.

**2419. Marktberichte** der Handelsfirmen, prespolizeiliche Behandlung.

M. J. 8. Mai 1885, Z. 6587. St. E. 11. Juni 1885, Z. 2711/pr, an alle Bzh, beide Stadtr. und Wr. P. D.

Marktberichte der Handelsfirmen, welche Mittheilungen über die jeweiligen Warenpreise und den Warenbestand enthalten, also durchwegs nur thatsächliche Mittheilungen ohne irgend eine Discussion volkswirtschaftlichen Inhaltes, welche in der Regel keinen Titel führen, und für welche auch kein verantwortlicher Redacteur bestellt und kein Abonnement zulässig ist, von denen auch keine Pflichtexemplare hinterlegt werden, welche nicht für das Publicum als solches bestimmt sind, sondern als freiwillige Mittheilungen an Geschäftsfreunde des betreffenden Hauses, demnach zu einem Zwecke, der im Rahmen der gewöhnlichen kaufmännischen Correspondenz liegt, erscheinen und deren Vervielfältigung bequemlichkeitshalber theils auf lithographischem Wege, theils durch die bei Kaufleuten üblichen Vervielfältigungsapparate geschieht, sind nicht im Sinne des § 10 des Pressges. v. 17. December 1862,

---

[1]) Vgl. übrigens auch Nr. 1409 d. Slg.

[2]) Die Competenz der polit. Behörde ist gegenwärtig nach § 31 des Markenschutzges. v. 6. Jänner 1890, R. G. B. 19, auf die Fälle der obligatorischen Bezeichnung von Waren mit registrierten Marken beschränkt. Vgl. hiezu die Min.-Vdg. v. 15. Juli 1895, R. G. B. 120, betreffend die Führung von Marken auf Sensen, Sicheln und Strohmessern und § 25 des Ges. v. 20. Juni 1888, R. G. B. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, sowie die §§ 46—50 der Gewerbeordnung.

R. G. B. 6 ex 1863, als periodische Druckschriften zu betrachten, sondern fallen unter die Ausnahme des § 9, Abs. 2, dieses Ges.[1])

2420. **Marktcommissäre,** Bestellung von —.

M. J. 18. August 1888, Z. 14215. St. E. 22. August 1888, Z. 46838, an alle Bzb.

Den Gemeinden, welche Marktcommissäre bestellen, ist in geeigneter Weise nahe zu legen, dass sie, soferne sie sich nicht überhaupt entschließen sollten, nur solche Individuen als Marktcommissäre anzustellen, welche die populären Vorträge über Nahrungs- und Genussmittel, sowie über Giftpflanzen für Marktcommissariatscandidaten gehört und die Prüfung abgelegt haben, wenigstens jenen, welche sich mit einem Zeugnisse über die bestandene Prüfung ausweisen, vor anderen Bewerbern den Vorzug geben.

— — Instruierung über Maß und Gewicht Nr. 114, 115, 126.

2421. **Marktdurchschnittspreise,** Nachweisung der —.

St. E. 30. April 1894, Z. 21926, an alle Bzb.

Die Bzb. werden beauftragt, in Hinkunft die Nachweisung über die Marktdurchschnittspreise alljährlich spätestens bis 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres der Statth. vorzulegen.[2])

— — Ermittlung in Beschälstationen Nr. 2867, 2868.

---

[1]) Sie unterlagen daher auch vor Inkrafttreten des Ges. v. 27. December 1899, R. G. B. 261, nicht dem Zeitungsstempel.

[2]) Nach dem St. E. v. 20. August 1886, Z. 39712, ist diese Nachweisung im Sinne des folgenden Formulars und unter besonderer Beachtung des für jeden Artikel daselbst vorgeschriebenen Maßes und Gewichtes zu verfassen. Das Formular lautet:

| Post-Nr. | Bezirk | Hauptkörnergattungen: Weizen | Gerste | Hafer | Korn | Erbsen | Bohnen | Linsen | Hirse | Heidekorn | Mais | Erdäpfel | Reis | Heu | Stroh | Rindfleisch | Wein: beste Sorte | Wein: mindeste Sorte | Bier: beste Sorte | Bier: mindeste Sorte | Holz: hartes | Holz: weiches | Taglohn: mit | Taglohn: ohne | Schafwolle: feine | Schafwolle: mittlere | Schafwolle: ordinäre | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | hl | | | | | | | | | | | 100 kg | | | 1 kg | 1 l | | | | 1 Raummeter | | Kost für 1 Tag | | 100 kg | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Aus der Nachweisung der Statth. an die statistische Centralcommission sind die Marktdurchschnittspreise der einzelnen Artikel in der Hauptstadt, im übrigen Lande und im ganzen Lande gesondert zu ersehen. Nachdem die Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes zufolge Art. V des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, eine allgemeine obligatorische geworden, nachdem ferner als Verkehrseinheit für den Brennholzhandel mittelst Min.-Vdg. v. 23. December 1875, R. G. B. 79 (vgl. Nr. 572 d. Slg.) der Raummeter d. i. ein Würfel von 1 $m^3$ Inhalt an Holzmasse sammt Zwischenräumen, als Gewichtseinheit für den allgemeinen Verkehr aber mit Ges. v. 24. März 1874, R. G. B. 50, der Metercentner (= 100 *kg*) festgestellt wurde, sind in den Nachweisungen über die Marktdurchschnittspreise die im Formular angegebenen Mengeneinheiten für die zu ermittelnden Preisangaben in Anwendung zu bringen. Im Falle Waren, für welche oben ein Hohlmaß als Mengeneinheit angeführt erscheint, nach dem Gewichte gehandelt werden oder umgekehrt, so könnte der Durchschnittspreis zwar für die usuelle Verkehrsmengeneinheit ausgemittelt werden, doch müsste jedenfalls anmerkungsweise das Durchschnittsäquivalent der oben verzeichneten Mengeneinheiten beigefügt werden z. B. Weizen 1 *q* = . . . . . *hl* (St. Z. 38124 ex 1879).

**Marktdurchschnittspreise** für Rindfleisch, monatliche Nachweisung zum Zwecke der Vergütung der Militärdurchzugskost Nr. 3153, 3154.

**Märkte** s. auch unter „Viehmärkte".

2422. **Marktfierantie,** bei der Gewerbebehörde des Wohnsitzes anzumelden.

M. Z. 10. Jänner 1888, Z. 20772 ex 1887. St. E. 1. Februar 1888, Z. 2136, an alle Bzh.

Marktfieranten haben ihr Gewerbe bei der Gewerbebehörde ihres Wohnsitzes anzumelden, nachdem bei diesem im Umherziehen von Markt zu Markt betriebenen, einer festen Betriebsstätte entbehrenden Gewerbe, der Wohnsitz des Gewerbetreibenden, von welchem aus die Leitung des Geschäftsbetriebes erfolgt, und in welchem die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen einleitenden gewerblichen Verrichtungen (wie z. B. das Aus- und Einpacken, Verwahren, Montieren, Reinigen der Waren u. s. w.) erfolgen als Standort des Gewerbes (§ 144 der Gewerbeordnung) anzusehen ist.

— — berechtigt nicht zum Handel mit Preßerzeugnissen Nr. 1741.

— — Verhältnis zum Hausierhandel Nr. 1741, 1770.

2423. **Marktgebüren,** Einhebung von —.

M. Z. 2. August 1873, Z. 8916. St. E. 10. August 1873, Z. 23298, an alle Bzh.

Nachdem der § 69 der Gewerbeordnung ausdrücklich anordnet, daß der Marktverkehr von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, so versteht es sich von selbst, daß die Einhebung von sogenannten „Abrichtgebüren" auf Körnermärkten überall, wo nicht die Bedingungen des § 69 der Gewerbeordnung eintreffen, als eine gesetzwidrige und eigenmächtige Beschränkung des Marktverkehres anzusehen und zu behandeln ist. Die ungesetzlich stattfindende Einhebung von Abrichtgebüren ist abzustellen.

**Marktordnungen,** Competenz zur Festsetzung von — Nr. 2430.

**Marktpolizei,** unsauberer Fleischtransport hintanzuhalten Nr. 1259.

— — Geflügelbeschau Nr. 1362.

— — s. im übrigen unter „Lebensmittel", „Vieh- und Fleischbeschau".

2424. **Marktpreiscertificate** für Zwecke der Militärverpflegung.

St. M. 8. Juli 1862, Z. 13660. St. E. 19. Juni 1862, Z. 30013, an alle Bz.-Amt.[1])

Seit einiger Zeit wird von Seite der Gemeindevorstehungen, Magistrate, Marktcommissariate bei Ausfertigung der von ihnen amtlich abverlangten, namentlich für den Spitalsdienst nöthigen Marktpreiscertificate nicht mit jener Sorgfalt vorgegangen, welche das Interesse des Staatsschatzes im allgemeinen und selbst das Interesse der Steuerpflichtigen erheischt. Es kommt nämlich vor, daß die Preise entweder überhaupt zu hoch angesetzt sind, oder daß anstatt der Marktpreise nach dem Verschleiße im großen die Preise nach dem Kleinverschleiße angesetzt werden. Mittelst Circularerl. v. 16. November 1861, Z. 2708, hat nun das K. M. angeordnet, daß die für den Spitalsdienst nöthigen Marktpreiscertificate von den Handels- und Gewerbekammern oder in deren Ermanglung von den polit. Localbehörden bestätigt werden. Da in den Bereich der letzteren auch die Approvisionierungsfrage ihres Sprengels gehört, so müssen ihre Organe, wenigstens einige derselben als befähigt angenommen werden, über die Richtigkeit der von den Gemeinden ausgefertigten Marktpreiscertificate ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Immerhin wird aber die erste Anschreibung der Marktpreise nach dem Verschleiße im großen durch die hiezu aufgestellten Gemeindeorgane das wichtigste Moment bilden, weil eine, wenn auch geringe höhere Preisangabe selbst der Berichtigung von Seite der polit. Behörden entgehen kann, ohne

[1]) Analoge Weisungen ergiengen an den Wr. Mag.

dass deren Organe deshalb unmittelbar zur Ersatzpflicht verhalten werden könnten, der Staatsaufwand dadurch aber doch im großen Ganzen nicht unbedeutend erhöht wird. Es sind daher sämmtliche Gemeinden unter specieller Hinweisung auf ihr eigenes Interesse aufzufordern, dem ohnehin nicht so oft vorkommenden Geschäfte der Ausfertigung der Marktpreiscertificate ein genaues Augenmerk zu widmen und hiebei den Gedanken festzuhalten, dass jede zu hohe Marktpreiscertificierung mittelbar auf erhöhte Steuerlast hinwirkt, und nur einzelnen Lieferanten zugute kommt. Die Bz.-Amt. aber werden angewiesen, in Fällen, wo die ohnehin bekannten Lieferanten oder Contrahenten selbst Gemeinderathsmitglieder oder sonst mit Gemeindefunctionen betraut sind, die Marktpreiscertificate einer besonderen eingehenden Prüfung zu unterziehen.[1])

2425. **Marktpreiscertificate** für Zwecke der Militärverpflegung.

M. J. 19. Jänner 1870, Z. 205. St. E. 18. Februar 1870, Z. 2182, an alle Bzb.

In Absicht auf eine angemessene Gebarung mit den für die Naturalverpflegung des Heeres und der Mannschaftsmenage zugewiesenen Mitteln wird angeordnet, dass es sich mit Rücksicht darauf, als die monatlichen[2]) Marktpreiscertificate der Menagegeldberechnung zur ersten unmittelbaren Grundlage dienen, die Behörden angelegen sein lassen, sowohl bei Ausfertigung der fraglichen Marktnotizen, als auch bei Ueberwachung der mit der Erhebung der Marktpreise unmittelbar betrauten Organe die nachdrücklichste Sorgfalt und Strenge anzuwenden.

2426. M. J. 25. September 1871, Z. 2007. St. E. 6. Jänner 1872, Z. 26865 ex 1871, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Auf Grund der Hofkzld. v. 11. Februar 1822, Z. 3386,[3]) und v. 30. October 1828, Z. 24651,[4]) sowie des Min.-Erl. v. 11. März 1852, Z. 5206, bzw. der darüber erflossenen n. ö. Reg.-Vdg. v. 20. Februar 1822, Z. 8554, und v. 15. November 1828, Z. 63968, und des St. E. v. 31. März 1852, Z. 8996, wird Nachstehendes verordnet: Die Marktpreisnotierung ist an allen Orten, wo Wochen- oder sonstige periodische Märkte abgehalten werden, vorzunehmen. Diese Preisnotierung hat sich auf alle am betreffenden Marktplatze im Marktverkehre vorkommenden Verpflegsartikel zu erstrecken. Mit der Erhebung und Verzeichnung dieser Marktpreise dürfen nur sachverständige und unbescholtene, überhaupt wohlverlässliche und jedenfalls für diese Function eigens durch Angelobung an Eidesstatt verpflichtete Personen betraut werden. Die Gemeindevorstehung (§ 15 der Gemeindeordnung) hat diese Functionäre rücksichtlich der Richtigkeit der Preisnotierungen genau zu überwachen. Die der Militär- und polit. Behörde in 2 gleichlautenden Parien vorzulegenden Auszüge aus diesen Preisnotierungen (Marktpreiscertificate, Fruchtausweise u. s. w.) sind von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter (§ 50 der Gemeindeordnung) unter persönlicher Verantwortung mitzufertigen. Die eidesstättige Angelobung der mit der Preisnotierung betrauten Organe ist, da es sich diesfalls um Wahrung staatlicher Interessen handelt, von der polit. Behörde abzunehmen.[5]) Von der Betheiligung an den Preisnotierungen sollen

[1]) Mit. St. E. v. 4. September 1869, Z. 24881, wurden alle Bzb. nachdrücklichst aufgefordert, der richtigen Ausfertigung der Preiscertificate oder nach Umständen ihrer Vidierung die entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

[2]) Mit Erl. des M. J. v. 13. Juli 1848, Z. 1974, wurde angeordnet, dass es von der Einsendung der Marktpreisauszüge von jedem Wochenmarkte abzukommen hat, dagegen monatliche Ausweise der Durchschnittsmarktpreise einzusenden sind (R. E. 19. Juli 1848, Z. 2057 pr, an die Kreisvorsteher).

[3]) P. G. S. Bd. 50, Nr. 13, S. 27.

[4]) P. G. S. Bd. 56, Nr. 106, S. 299.

[5]) Die Angelobungsformel lautet: „Ich gelobe an Eidesstatt, die mir von der Gemeinde . . . . . anvertraute Erhebung und Verzeichnung der Marktpreise der Verpflegsartikel

soviel als möglich jene Geschäftsleute ausgeschlossen werden, deren persönliche Verhältnisse und Nahrungserwerb einen nachtheiligen Einfluss auf die Preisnotierung besorgen lassen. Dagegen unterliegt es keinem Anstande und erscheint vielmehr wünschenswert, dass mit dieser Function die zur Besorgung anderer Marktgeschäfte bestellten Organe oder sonstige Gemeindebedienstete, wie Mitglieder der Gemeindevertretung, betraut werden. Es können jedoch die hie und da bisher mit der Preisnotierung betrauten Marktcommissäre, Abmesser 2c., wenn sie auch als solche beeidet sind, zur Erhebung und Verzeichnung der Marktpreise nur für den Fall zugelassen werden, wenn sie speciell für die Function der Preisnotierung entweder schon beeidet sind oder nunmehr nachträglich hiefür verpflichtet werden. Diese Functionäre sind von der Bzh. in Evidenz zu halten und demnach die Gemeinde zu verpflichten, sowohl die nunmehrigen Functionäre, als auch jeden künftigen Personenwechsel daselbst anzuzeigen. Schließlich werden die Bzh. aufgefordert, auf die allseitige Beachtung dieser Anordnungen mit allem Nachdrucke zu bringen, die betreffenden Marktgemeinden in Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten sorgsam zu überwachen, die einlangenden Preiscertificate miteinander zu vergleichen, bei auffallenden Differenzen deren Aufklärung zu fordern und bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Preisnotierung den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen.

2427. **Marktpreistabellen** über militärische Verpflegsartikel in Landeshauptstädten.

M. L. 19. October 1895, Z. 2404 pr. St. E. 24. October 1895, Z. 100576, an Wr. Mag.

Behufs Feststellung der localen Marktpreise für militärische Verpflegsgegenstände benöthigt das M. L. die Kenntnis der in den Landeshauptstädten erhobenen allmonatlichen Durchschnittslocalmarktpreise. Dieselben sind für jeden Monat festzustellen und in einer Marktpreistabelle[1]) nach dem folgenden Muster am ersten Tage des nächsten Monats[2]) der Statth. vorzulegen. Diese Anordnung ist mit genauer Festhaltung der Termine durchzuführen. — Das Formular[3]) lautet:

Marktpreistabelle

über die im Orte . . . . . im Monate . . . . . 189 . für nachbezeichnete Verpflegsgegenstände, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes bestandenen Durchschnittsmarktpreise.

| Artikel | Preis | | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | pro | fl. | kr. | Sage! | | |
| | | | | Gulden | Kreuzer | |
| | | | | | | |

stets mit möglichster Sorgfalt und aller Gewissenhaftigkeit, ohne jede persönliche Rücksicht oder eigennützige Nebenabsicht zu besorgen und die erhobenen Marktpreise dieser Artikel so zu bescheinigen, dass ich mir deren Richtigkeit jederzeit gegenüber den Civil- und Strafgesetzen zu vertreten getraue, was ich mit Handschlag bekräftige."

[1]) Diese Tabelle ist künftighin in zweifacher Ausfertigung der Statth. vorzulegen, da sie auch zur Publication in den von der statistischen Centralcommission herausgegebenen statistischen „Nachrichten aus dem Gesammtgebiete der Landwirtschaft" zu dienen haben (M. L. 24. April 1899, Z. 10384. St. E. 30. April 1899, Z. 38373, an Wr. Mag.).

[2]) Das M. L. hat unterm 6. Jänner 1896, Z. 33197 ex 1895, die vom Wr. Mag. erbetene Fristerstreckung zur Vorlage der Marktpreistabelle auf den 7. jedes Monats genehmigt. Die Vorlage hat im ordentlichen Dienstwege mit der thunlichsten Beschleunigung zu geschehen (St. E. 21. Jänner 1896, Z. 1935, an Wr. Mag.).

[3]) Zufolge Erl. des M. L. v. 26. November 1895, Z. 2819/pr, wird der Wr. Mag. angewiesen, die Verfassung der Marktpreistabelle genau nach dem Musterformular, insbesondere hinsichtlich der Einheitsmengen vorzunehmen. Bezüglich der Artikel Steinkohle, Holzkohle und Coaks wird mit Rücksicht auf die großen Variationen in den nachgewiesenen Preisen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Preis für die Einheitsmenge von 1 *q* (100 *kg*) anzugeben ist. (St. E. 12. Jänner 1895, Z. 114584 ex 1894 an Wr. Mag.)

| Artikel | | | Preis pro | fl. | kr.[1]) | Sage! Gulden | Sage! Kreuzer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brot- und Futterfrüchte | | Weizen | q | | | | | |
| | | Korn | | | | | | |
| | | Halbfrucht | | | | | | |
| | | Gerste | | | | | | |
| | | Hafer | | | | | | |
| | | Mais (Kukuruz) | | | | | | |
| | | Wicken | | | | | | |
| Mehle | | Weizenbrotbackmehl | | | | | | |
| | | Roggenbrotbackmehl | | | | | | |
| | | Weizenziebackmehl | | | | | | |
| | | Weizenkochmehl | | | | | | |
| | | Maiskochmehl | | | | | | |
| | | Mehl aus Hülsenfrüchten | | | | | | |
| Fertiges Brot (landesübliches) | | Weizenbrot | kg | | | | | |
| | | Roggenbrot | | | | | | |
| | | gemischtes Brot | | | | | | |
| Trockenes Gemüse | | Reis | | | | | | |
| | | Graupen | | | | | | |
| | | Grieß | | | | | | |
| | | Bohnen (Fisolen) | | | | | | |
| | | Linsen | | | | | | |
| | | Erbsen | | | | | | |
| | | geschälte Erbsen | | | | | | |
| | | Hirse | | | | | | |
| | | Buchweizen | | | | | | |
| | | Tarhonya | | | | | | |
| | | sonstige getrocknete Mehlspeisen | | | | | | |
| Frisches Gemüse | | Kartoffel | | | | | | |
| | | sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben 2c.) | | | | | | |
| | | Sauerkraut und saure Rüben | | | | | | |
| Genussmittel und Gewürze | | Kaffee | | | | | | |
| | | Thee | | | | | | |
| | | Cacao | | | | | | |
| | | Zucker | | | | | | |
| | | Salz | | | | | | |
| | | Pfeffer | | | | | | |
| | | Paprika | | | | | | |
| | | Kümmel | | | | | | |
| Getränke, Essig, Oel | | Wein | l | | | | | |
| | | Bier | | | | | | |
| | | Branntwein | | | | | | |
| | | Rum | | | | | | |
| | | Cognac | | | | | | |
| | | Essig | | | | | | |
| | | Speiseöle | | | | | | |
| Fleisch, Fett, Käse | lebendes Schlachtvieh, u. Ausschluss von Zucht- u. Milchvieh | Ochsen | q Lebendgewicht[2]) | | | | | |
| | | Kühe | | | | | | |
| | | 2c. | | | | | | |
| | lebendes Stechvieh | Schafe | q Schlachtgewicht | | | | | |
| | | Schweine | | | | | | |
| | | Ziegen | | | | | | |
| | | Kälber | | | | | | |
| | frisches Fleisch im ausgeschrotenen Zustande | Rindfleisch | q | | | | | |
| | | Schaffleisch | | | | | | |
| | | Schweinefleisch | | | | | | |
| | | Ziegenfleisch | | | | | | |
| | | Kalbfleisch | | | | | | |
| | | Rauchfleisch | | | | | | |
| | | Salami | | | | | | |
| | | sonstige Dauerwürste | | | | | | |
| | | Speck | | | | | | |
| | | Schweineschmalz | | | | | | |
| | | Butter | kg | | | | | |
| | | Käse | | | | | | |
| Futterartikel | | Heu | q | | | | | |
| | | Haferschrot | | | | | | |
| | | Gerstenschrot | | | | | | |
| | | Kukuruzschrot | | | | | | |
| | | Kleie | | | | | | |
| | | Stroh | | | | | | |
| Brenn- und Beleuchtungsmaterial | | hartes Brennholz | $m^3$ | | | | | |
| | | weiches Brennholz | | | | | | |
| | | Steinkohle | q | | | | | |
| | | Holzkohle | | | | | | |
| | | Coaks | | | | | | |
| | | Petroleum | kg | | | | | |
| | | Brennöl | | | | | | |

[1]) Kreuzerbruchtheile sind nicht auszuweisen bzw. solche unter 0·5 wegzulassen, 0·5 und darüber jedoch auf ganze Kreuzer aufzurunden (M. L. 28. April 1898, Z. 9895. St. E. 2. Mai 1898, Z. 40819, an Wr. Mag.).

[2]) Diese Nomenclatur beruht auf dem Erl. des M. L. v. 24. Juni 1897, Z. 1585/pr (St. E. 2. Juli 1897, Z. 60229, an Wr. Mag.), wonach auch die Anführung von Artikeln, welche in der Mustertabelle nicht enthalten sind, als überflüssig zu entfallen hätte. Für die Preiserhebung haben im allgemeinen nur die Mittelsorten in Betracht zu kommen.

2428. **Marktprivilegien,** versuchsweise Ertheilung und Taxentrichtung.

M. J. 10. Mai 1869, Z. 4287. St. E. 21. Mai 1869, Z. 13642, an alle Bzh.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass einer Gemeinde von Seite der competenten Organe mit Außerachtlassung der Vorschriften des Taxges. v. 27. Jänner 1840,[1]) die Bewilligung zur Abhaltung von monatlichen Märkten vor erfolgter Taxentrichtung ertheilt wurde und auf Grund derselben die bezüglichen Kundmachungen erlassen und mehrere Märkte factisch abgehalten wurden, wird auf den folgenden Erl. des F. M. v. 20. März 1869, Z. 7629, aufmerksam gemacht:

Nach § 229 des cit. Ges. darf vor Entrichtung der bezüglichen Taxe, die Urkunde über die im erwähnten Paragraphen bezeichneten Berechtigungen, welche auch die Marktprivilegien umfassen, nicht ausgefertigt werden, und es ist sich laut § 230, falls die Taxe innerhalb der gesetzlich bestimmten oder verlängerten Frist, nicht vollständig berichtigt wird, an die Anordnungen des § 222 des Taxges. zu halten. Danach hat aber die Nichtentrichtung der Taxe die Folge, dass die ertheilte Bewilligung bzw. das verliehene Privilegium von selbst erlischt und selbst gegen nachträgliche Taxentrichtung die bezügliche Ausfertigung nicht mehr erfolgen darf. Eine weitere Ingerenz bezüglich der Einbringung dieser Taxen ist den Finanzbehörden nicht eingeräumt; wohl aber steht dem Staatsschatze im Falle der Außerachtlassung der erwähnten Anordnungen gegen die schuldtragenden Organe das im § 232 des Taxges. eingeräumte Recht zu. Bei diesem Anlasse wird eröffnet, dass es vom finanziellen Standpunkte keinem Bedenken unterliegen würde, die mit dem Hofd. v. 20. October 1844, Z. 35869,[2]) gestattete versuchsweise Abhaltung von Wollmärkten vor erfolgter Taxentrichtung vorkommenden Falles auch auf andere Gattungen von Märkten auszudehnen, weil im Sinne des § 207 des Taxges. überhaupt nur bleibende Privilegienverleihungen (welche auch in Form eines gewöhnlichen Decrets erfolgen können) der Taxe unterliegen und die ausdrücklich nur versuchsweise ertheilte Bewilligung zur Abhaltung von Märkten überhaupt kein Object der Taxbemessung zu bilden hat. Dies wird zur Wissenschaft und Danachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass bei derartigen Gestattungen die im cit. Hofd. erwähnte Vormerkung solcher versuchsweiser Bewilligungen fallen gelassen werden kann und nur darauf Gewicht zu legen ist, dass diese versuchsweisen Bewilligungen, soweit ihr Zweck dies gestattet, auf möglichst kurze Zeiträume, in keinem Falle aber auf eine längere Frist als 3 Jahre ertheilt werden.

— — Competenz zur Ertheilung von — Nr. 2897.

— — Verjährung des Taxbemessungsrechtes Nr. 3762.

2429. **Marktstandgelder,** Einhebungstarife für verpachtete —.

H. M. 1. November 1854, Z. 24642. St. E. 21. November 1854, Z. 45563, an alle Kreis- und Bz.-Amt., sowie Wr. Mag.

Die Pächter von Jahrmarktstandgeldern und ihre Bestellten sind mit behördlich verificierten Einhebungstarifen zu versehen und zu verhalten, die Marktparteien auf ihr Verlangen darin Einsicht nehmen zu lassen; ferner wird den Communalämtern der Jahrmarktorte zur Pflicht gemacht, solche Tarife in dem Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu jedermanns Einsicht öffentlich anzuheften.

2430. **Marktstandplatz,** Competenz zur Bestimmung bzw. Verlegung.

M. J. 22. Februar 1895, Z. 3317. St. E. 18. August 1895, Z. 21491, an alle Bzh. und beide Stadtr.

In dem Erk. v. 23. Jänner 1895, Z. 431 (Budw. Nr. 8353) hat der V. G. H. wichtige Rechtssätze ausgesprochen. — Diese lauten:

Die Bestimmung der Marktstandorte ist Sache der Marktordnungen.[3]) Bei Bestimmung des Marktstandortes kann die Gemeinde keineswegs selbständig vorgehen, es steht vielmehr die Entscheidung in der Sache bei der Gewerbebehörde; in Betreff der Viehmärkte insbesondere sind alle Dispositionen über den Marktverkehr den berufenen polit. Behörden überwiesen. Die den Gemeinden zustehende Ueberwachung des Marktverkehres und Hand-

[1]) P. G. S. Bd. 68, Nr. 13, S. 21.

[2]) P. G. S. Bd. 72, Nr. 138, S. 255.

[3]) Vgl. bezüglich Festsetzung der Marktordnungen § 70 der Gewerbeordnung und bezüglich der Viehmarktordnungen § 9 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35.

habung der sanitätspolizeilichen Vorschriften schließt keineswegs die Festsetzung materiellrechtlicher Anordnungen und die autonome Disposition in sich; die Gemeinden sind vielmehr in diesen Agenden zur Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze verpflichtet, welche das Dispositionsrecht in Marktsachen den polit. Behörden überweisen. Die Bestimmung über den Marktstandplatz fällt in die Competenz der Landesbehörde, aus einer diesfälligen incompetenten Entscheidung einer Bzh. können der Gemeinde keinerlei Rechte erwachsen. Bei Beurtheilung der Frage, inwiefern ein bestehender Marktplatz den in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrs- und Sanitätsrücksichten entspricht oder nicht, handelt es sich um eine Verwaltungsangelegenheit, bei welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Dieser letzte Grundsatz wurde übrigens mit dem Beschlusse des V. G. H. v. 18. Juni 1882, Z. 1231 (Exel Nr. 494) und in dem Erk. v. 16. April 1886, Z. 1085 (Budw. Nr. 3018) ausgesprochen.

**Markttage,** Verlegung der Einfallstage bei Wochenmärkten Nr. 2897.
**Marktverkehr,** Verwendung von Schnellwagen, verboten Nr. 3233.
— — Anwendung der Sonntagsruhevorschriften auf den — Nr. 3346.

2431. **Marktvictualienhändler,** Umfang der Gewerberechte der —.

St. E. 19. Juli 1898, Z. 50653, an Wr. Mag.

Im Grunde des § 36 der Gewerbeordnung erkennt die Statth.[1]) nach Anhörung der H. u. G. Kam., dass die ihr Gewerbe innerhalb des Wr. Gemeindegebietes ausübenden sogenannten Marktvictualienhändler nachstehende Artikel feilbieten dürfen: 1. Brot und Gebäck in frischem und altgebackenem Zustande, Semmelbrösel. 2. Milch und Milchproducte aller Art.[2]) 3. Fettwaren als Schmalz, Speck, Grieben 2c. 4. Mehl aller Art, Grieß, Rollgerste, Reis, Hülsenfrüchte und Kleien. 5. Kümmel Anis, Fenchel, Majoran, Wachholderbeeren, Vogeldotter, Hanf, Vogelfutter aller Art u. dgl., Ameiseneier und Mehlwürmer, Mohn und Paprika in Schoten. 6. Alle eßbaren erlaubten Schwämme. 7. Eier. 8. Frisches und conserviertes Gemüse[3]) mit Ausnahme von Conserven in Blechgefäßen. 9. Kraut und Rüben, frisch und gesäuert. 10. Zwiebel, Knoblauch, frische und eingemachte Gurken, Kartoffeln, Krenn und andere eßbare Wurzeln. 11. Senf, Honig, Salsen und Pflaumenmus (Powidl). 12. Frisches und getrocknetes Obst aller Art. 13. Citronen, Orangen, Kastanien, Bockshörndln und Haselnüsse. 14. Geflügel, lebendes und geschlachtetes, und Wildbret. 15. Kien- und Wachholderholz, Schachtelhalme (Zinnkraut), Bast- und Rohrwascheln.

**Marodenhäuser,** Anleitung für den Neubau von — Nr. 2536.
**Märsche** s. Truppenmärsche.
**Marschroute,** gebundene — s. Schubpass.
— — ersetzt bei Militärpferden den Viehpass Nr. 2593.
— — für Begleiter einzuliefernder Zwänglinge und Corrigenden Nr. 4638.
**Marschroutenkarte** s. Militärmarschroutenkarte.

2432. **Marshall'sche Dampfkessel,** Zulässigkeit.

St. E. 11. Mai 1888, Z. 25770, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich einer Specialentscheidung des H. M. v. 4. Mai 1888, Z. 16396, betreffend einen bestimmten, von Marshall, Sons & Comp. in Gainsborough in England erzeugten Dampfkessel, wird eröffnet, dass gegen die Zulassung der von dieser Firma erzeugten 4pferdigen (effectiv) verticalen Dampfkessel, bei welchen die

[1]) Vgl. auch das Erk. des V. G. H. v. 16. September 1897, Z. 4765, ferner v. 17. März 1900, Z. 1827 und Z. 1828 (Budw. Nr. 13915, 13916).

[2]) Die Marktvictualienhändler sind zufolge des (übrigens noch nicht in Rechtskraft erwachsenen) St. E. v. 30. August 1901, Z. 73481, als solche auch zum Verkaufe von Käse berechtigt.

[3]) Laut Erl. des M. J. v. 11. April 1899, Z. 6540, auch Carfiol und Rettiche, als zur Kategorie der „Grünware" gehörend, welch letztere die Marktvictualienhändler gemäß P. 8 des Verzeichnisses zu führen berechtigt sind (St. E. 30. Mai 1899, Z. 34804).

Voraussetzung des § 3, P. d, letztes Alinea der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, nicht zutrifft, mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit der Bestimmung des vorletzten Alinea dieses § 3, dann auf die Kleinheit der betreffenden Kessel und die vielfach bei solchen Kesseln im Inlande gesammelten Erfahrungen, welche deren Ungefährlichkeit ergeben haben, kein Anstand obwaltet.

2433. **Maschinen,** Erzeugung landwirtschaftlicher — ein freies Gewerbe.

H. M. 7. Mai 1891, Z. 32317 ex 1890. St. E. 11. Juni 1891, Z. 33495, an alle Bzh. und H. u. G. Kam. in Wien.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. mit Rücksicht darauf, als die Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen, auch wo sie nicht fabriksmäßig betrieben wird, mehrere Gewerbe in sich vereinigt, daher die Ausbildung in dem Gesammtgewerbe durch Erlernung und längere Verwendung, welche in der Regel nur in einem bestimmten Fache erfolgt, meist ausgeschlossen und somit die Erbringung eines Befähigungsnachweises zum Antritte des Gesammtgewerbes der Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen in der Regel unmöglich erscheint, erkannt, dass es nicht in der Lage ist, die Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe im Sinne des § 1, Abs. 2, der Gewerbegesetz-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, zu veranlassen.

— — landwirtschaftliche Vereine zum Ankaufe von — Nr. 2243, 2246.

**Maschinenbaugewerbe** berechtigt zur Nähmaschinenreparatur Nr. 2712.

**Maschinenbauingenieure,** Autorisierung Nr. 2983.

**Maschinenputzer** in Fabriken, Schutzmaßregeln für — Nr. 268.

**Maschinenschlosser,** Evidenz für Landsturmzwecke Nr. 2176.

— — sind berechtigt zur Reparatur von Nähmaschinen Nr. 2712.

2434. **Maschinentechniker,** Bestellung und Verwendung staatlicher —.

M. J. 10. August 1900, Z. 29360. St. Z. 76211 ex 1900.

Um eine Schädigung industrieller Interessen hintanzuhalten, werden die Landesstellen eingeladen, in allen maschinentechnischen Angelegenheiten, welche einer fachmännischen Begutachtung bedürfen, anstatt ein — erklärlicherweise oft nicht fachgemäßes — Gutachten von Bautechnikern einzuholen, den hiezu berufenen Maschinenbauingenieur zu hören. Sollten die zur Verfügung stehenden maschinentechnischen Kräfte zur Bewältigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte nicht ausreichen, wird es keinem Anstande unterliegen, für die Besetzung von im Staatsbaudienste frei werdenden Posten Bewerber maschinentechnischer Vorbildung in Aussicht zu nehmen und in dieser Beziehung geeignete Anträge an das Ministerium zu stellen.

**Maschinentechnische Fachschulen,** ihre Zeugnisse befähigen zur Dampfkesselerzeugung Nr. 751.

**Maschinenwärter** s. Dampfmaschinenwärter, Dampfschiffsmaschinisten.

**Maschinnähen,** concessionierte Privatschulen für — Nr. 2068, 2069.

2435. **Masern,** Epidemieverfahren bei —.

St. E. 5. Mai 1869, Z. 12210, und 9. Jänner 1872, Z. 528, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Masernepidemien sind wie alle übrigen nach den allgemeinen, für Epidemien Geltung habenden Vorschriften zu behandeln, und ist daher das auf ihre möglichste Beschränkung Abzielende zu veranlassen.

— — Jahresübersicht über Verbreitung der — Nr. 1914.

— — Anzeigepflicht bei Ausbruch Nr. 1924, 3187.

**Masken** lebender Personen, Verwendung auf der Bühne Nr. 3788, 4412.

2436. **Maskenbälle,** Competenz zur Bewilligung von —.

M. L. 1. November 1868, Z. 3519/pr. St. E. 4. November 1868, Z. 6030/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Die Amtshandlung über Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung von Maskenbällen innerhalb des Wr. Polizeirayons wird der Wr. P. D. und rücksichtlich der außerhalb des Wr. Polizeirayons gelegenen Orte der betreffenden Bzh. (Stadtr.) mit dem Beisatze überlassen, dass wie bisher auch künftighin solche Concessionen thunlichst auf die Saallocalitäten ersten Ranges beschränkt werden.[1])

2437. **Maskenzüge,** Competenz zur Bewilligung von —.

M. J. 20. Februar 1870, Z. 2319. St. E. 23. Februar 1870, Z. 760/pr, an Wr. P. D.

Die Bewilligung zur Abhaltung von Faschingszügen wird für die Zukunft der Statth. übertragen.[2])

2438. **Maßeinheit** für Spulenzwirn.

H. M. 25. März 1877, Z. 34716 ex 1876. St. E. 9. April 1877, Z. 10359, an Wr. Mag. und H. u. G. Kam. (mitgeth. Aichinspectorat Wien).

Nach Art. V des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, ist vom 1. Jänner 1876 an das metrische Maß ausschließlich im öffentlichen Verkehre anzuwenden; wenn daher eine Bezeichnung der Spulenzwirne mit einem nicht metrischen Längenmaße (z. B. Elle oder Yards) im öffentlichen Verkehre gebraucht wird, verstößt dies allerdings gegen die Bestimmung des Gesetzes.

— — für den Brennholzhandel Nr. 572, 574.

— — beim Heu- und Strohhandel Nr. 1808.

— — im Papierhandel Nr. 2764.

2439. **Maß, metrisches,** Anwendung in Wasserrechtsangelegenheiten.

A. M. 9. Juni 1874, Z. 959. St. E. 2. Juli 1874, Z. 19276, an alle Bzh.

Zum Zwecke der Vollziehung des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, soweit dessen Bestimmungen bei Behandlung der Angelegenheiten des Wasserrechtes in Anwendung zu kommen haben, wird angeordnet, dass bei allen Erhebungen in Wasserrechtssachen, auch wenn sie unter Beiziehung nicht l. f. technischer Organe stattfinden, und in den hierüber zu erlassenden behördlichen Entscheidungen, wo es auf die Festsetzung eines bestimmten Größenmaßes anzukommen hat, ausschließlich das metrische Maß zur Grundlage genommen werde. Statt der bei den bestehenden Wasserwerken und Stauanlagen derzeit angebrachten, mit den alten Maßbezeichnungen versehenen Pegel und Staumaße sind neue Pegel und Staumaße mit metrischer Eintheilung aufzustellen oder, wo dies angeht, bei Belassung der alten Normalpfähle statt der bisherigen daran die metrische Theilung ersichtlich zu machen. In Bezug auf den hiebei zu beobachtenden Vorgang werden sich jene Andeutungen gegenwärtig zu halten sein, welche das M. J. mit Erl. v. 15. Juni 1874, Z. 8014,[3]) rücksichtlich der Setzung neuer Pegel und Staumaße mit metrischer Eintheilung im Ressort der ärarischen Wasserbauten gegeben hat. Die in solcher Weise vollzogenen Aenderungen werden sowohl in den betreffenden Urkunden, wie auch in den Vormerkungen der Behörden evident zu halten sein.

2440. — — Anwendung im Straßen- und Wasserbaue.

M. J. 15. Juni 1874, Z. 8014. St. E. 30. Juni 1874, Z. 18353, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk und Donaudistricte Wien und Fischamend.

In Bezug auf die Anwendung des metrischen Maßes im ärarischen Straßen- und Wasserbaue haben folgende Grundsätze zu gelten:

---

[1]) Laut Erl. des M. L. wird die Abhaltung von Maskenbällen aus polizeilichen und sittlichen Gründen in der Regel nur während des Carnevals gestattet (St. E. 19. Februar 1869, Z. 987, an Wr. P. D.).

[2]) Laut Erl. des M. J. v. 25. Februar 1876, Z. 1478/MI ex 1875, ist die Abhaltung von Maskenzügen in der Fastenzeit nicht zu gestatten. Bei Prüfung des Programms der etwa abzuhaltenden Maskenzüge sind die öffentlichen Rücksichten zu wahren, und ist die Einhaltung des Programms zu überwachen (St. Z. 897/pr ex 1876).

[3]) Nr. 2440 d. Slg.

Die metrischen Maße und Gewichte sind von nun an in allen neuen Projecten für Straßen- und Wasserbauten zur Anwendung zu bringen. Die neuen Maßketten sollen 20 *m* lang und durch kleine gelbe Ringe von 1 zu 1 *m*, dann aber durch größere gelbe Ringe von 5 zu 5 *m* eingetheilt, und die Kettenglieder 0·20 *m* lang sein. Die Maßlatten sollen 5 *m* lang sein. Die verjüngten Maßstäbe für Pläne sind derart zu wählen, daſs 1 *m* immer nur durch einen aliquoten Theil des wirklichen Meters, daher nach Maßgabe der darzustellenden Details und der erforderlichen Genauigkeit entweder durch $^1/_2$ oder 1 oder 2 *cm* dargestellt wird. Bei Katastralaufnahmen zu Straßen- oder Wasserbauzwecken ist jedesmal der beim Kataster übliche Maßstab anzuwenden; wird jedoch bei Situationsplänen für Bauzwecke ein größerer Maßstab nothwendig, so hat er immer nur ein Mehrfaches des üblichen Katastralmaßstabes zu sein. Als Längenmaß für Straßen, Flüsse und Canäle hat das Maß von 1000 *m* = 1 *km* anstatt der jetzigen Meile in Anwendung zu kommen. Für die neue Markierung der Staatsstraßen haben folgende Normen zu gelten: a) Die Steine oder Säulen, welche zur Markierung der Kilometer verwendet werden, sollen Straßennummern heißen und sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern von 1 angefangen zu bezeichnen. Jeder Kilometer ist noch in 5 Theilstrecken von 200 *m* Länge einzutheilen und diese Theilstrecken sind mit 4 kleineren Steinen oder Säulen zu markieren, welche Straßenmarken zu heißen haben, und derart zu bezeichnen sind, daſs die von 1—4 fortlaufenden Nummern der Marken oben und die Straßennummern, zu welchen die Marken gehören, mit etwas größeren Ziffern darunter angesetzt werden. b) Auf den Hauptstraßenzügen von der Landeshauptstadt gegen die Landesgrenze zu, ist mit der Markierung von der Landeshauptstadt aus mit der Zahl 1 zu beginnen und gegen die Landesgrenze zu mit den fortlaufenden Nummern fortzufahren. Auf den Verbindungsstraßen ist mit der Markierung u. zw. mit 1 an jenem Straßenende zu beginnen, welches der Landeshauptstadt näher liegt. c) In die zu messende Straßenlänge sind alle Brücken und ebenso alle Durchfahrtsstraßen einzubeziehen, gleichviel, ob diese letzteren vom Aerar oder von der Gemeinde erhalten werden. Die Einräumerstrecken sind derart festzusetzen, daſs eine solche immer eine ganze Anzahl von Kilometern oder Straßennummern in sich fasse. In der Regel sollen einem Einräumer nicht weniger als 4 *km* Straße zur Pflege zugewiesen werden. Sollten jedoch ganz besondere Localverhältnisse es erheischen, daſs eine Einräumerstrecke kürzer als 4 *km* gehalten werde, so soll getrachtet werden, andere Einräumerstrecken, wo es die Umstände zulassen, wieder länger zu halten. Die Schotterlieferung ist von nun an in allen neuen Schotterlieferungsverträgen nicht nach Prismen, sondern für 1 $m^3$ zu contrahieren. Auf der Straße ist der Schotter nach Maßgabe des größeren oder geringeren Schotterverbrauches in Prismen von 3, 2 oder 1 $m^3$ aufzuschlichten. Die Prismen von 3 $m^3$ Inhalt sind in der Basis 7 *m* lang und 1·50 *m* breit, am Rücken 5 *m* lang und 0·64 *m* hoch. Die Prismen von 2 $m^3$ Inhalt sind in der Basis 5 *m* lang und 1·50 *m* breit, am Rücken 3 *m* lang und 0·62 *m* hoch. Die Prismen von 1 $m^3$ Inhalt sind in der Basis 3 *m* lang und 1·50 *m* breit, am Rücken 1 *m* lang und 0·60 *m* hoch. Die Größe der Schlägelung ist nicht mehr nach dem Cubikinhalte, sondern nach dem Längenmaße, welches bei den einzelnen Steinchen in allen Richtungen eingehalten, nämlich nicht überschritten werden soll, zu contrahieren, daher mit Rücksicht auf die bisherige Uebung für den Straßenschotter unter gewöhnlichen Verhältnissen zu bedingen, daſs das Ausmaß eines Schottersteines in keiner Richtung 3 *cm* übersteigen darf. Bei der nunmehr eintretenden allgemeinen Anwendung des metrischen Maßes ist im Interesse des Dienstes zu trachten, überall dort, wo es praktisch zulässig und mit der Bauökonomie vereinbar ist, die Ausmaße möglichst abzurunden, um die Rechnungen und Messungen zu erleichtern. In diesem Sinne werden daher die Straßenbreiten nur mit ganzen Metern u. zw. bei Staatsstraßen statt 5 Klafter mit 9 *m*, statt 6 Klafter mit 11 *m*, statt 7 Klafter mit 13 *m*, statt 8 Klafter mit 15 *m*, statt 9 Klafter mit 17 *m*, statt 10 Klafter mit 19 *m*, die Sohlenbreiten der Straßengräben mit 0·50 *m*, die Breiten der Straßenbankette mit 1 oder 1·50 *m* zu projectieren und überhaupt alle Ausmaße derart anzunehmen sein, daſs sie durch Decimalbrüche von 2 Stellen, welche in der Regel der Gleichförmigkeit halber bei jedem Zifferansatze anzuwenden sind, ausgedrückt werden können. Die Steigungen an den Straßen sind von nun an durch die Anzahl Centimeter, welche auf die Länge von 1 *m* für die Steigung entfallen, also mit anderen Worten durch Procente der Länge von 1 *m* auszudrücken, und es hat anstatt des jetzt üblichen, als Maximum der Steigung geltenden Verhältnisses von 4 Zoll per Klafter, von nun an das Verhältnis von 1 Länge zu 0·5 Höhe, oder was einerlei ist, von 5% als zulässiges Maximum der Steigung zu gelten, weshalb in den Längenprofilen aller neuen Straßenprojecte bei den Steigungen immer ausdrücklich auszuschreiben ist, wie viel Procente die Steigung beträgt, wobei die Anzahl dieser Procente bis auf die Zehntel abgerundet werden kann. Es ist dafür zu sorgen, daſs alle an den Gewässern des Landes gegenwärtig bestehenden Pegel und Staumaße durch neue mit metrischer Eintheilung ersetzt werden. Dies hat im commissionellen Wege und unter Beiziehung aller Interessenten zu geschehen, und es ist der Nullpunkt des neuen Pegels

genau in das Niveau des vorgefundenen alten Pegels zu legen und, dass es geschehen, dass ferner das am neuen Pegel angebrachte meterische Maß richtig sei, commissionell constatieren zu lassen. Das, was bezüglich der möglichsten Abrundung der Ausmaße auf ganze Meter oder auf runde Decimalbrüche des Meters bei Straßenbauanlagen gesagt worden ist, hat selbstverständlich auch für Wasserbauanlagen zu gelten. Es wird hier in dieser Beziehung zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei der Veranschlagung der Faschinenbauten aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit derselben nur noch vorgezeichnet, dass die Länge der Faschinen mit 3 *m*, ihr Durchmesser mit 0·30 *m*, die Länge der Pflöcke mit 1 *m* und ihr Durchmesser mit 0·06 *m*, endlich das Beschwerungsmaterial mit 0·30 des ganzen Volumens zu veranschlagen und für 1 $m^3$ 5 Faschinen mit 1·07 $m^3$, 10 Pflöcke mit 0·03 und an Beschwerungsmaterial 0·30 zusammen also 1·40 $m^3$ zu rechnen ist, wobei der Ueberschuss von 0·40 $m^3$ auf das Eindringen des Beschwerungsmaterials in die Faschinen entfällt und vorausgesetzt wird, dass die Ruthen zu den Würsten aus den Faschinen entnommen werden. Bei der nothwendig werdenden Umrechnung der Preisanalysen ist im ganzen Lande eine Gleichförmigkeit der Ansätze und ein gleicher Vorgang bei der wünschenswerten thunlichsten Abrundung der Ansätze zu erzielen.

2441. **Maß, metrisches,** Anwendung bei Staatshochbauten.

M. F. 16. December 1875, Z. 17827. St. E. 3. Jänner 1876, Z. 38495 ex 1875, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur Horn.

Bezüglich der Anwendung des Metermaßes für Staatshochbauten wird Folgendes verfügt:

1. Bei allen für Hochbauten neu anzufertigenden Situationsplänen sind die Maßstäbe im Verhältnisse zur Naturgröße von 1 : 500 oder 1 : 1000, je nachdem die Situation in kleinerem oder größerem Umfange darzustellen ist, anzunehmen. 2. Bei den Niveauplänen sind die Längenmaße im Maßstabe der Situation, die Höhen hingegen im 10fachen Maßstabe aufzutragen. 3. Die Dicken der Ziegelmauern werden künftighin statt mit 6″ mit 15 *cm*, statt mit 12″ mit 30 *cm*, statt mit 18″ mit 45 *cm*, statt mit 24″ mit 60 *cm* u. s. w. auszuführen und im Kostenanschlage zu berechnen sein. In diesem Ausmaße nach Centimetern sind jedoch nur die Dicken der rohen Mauern ohne Verputz verstanden. 4. Die Mauerdicken von 15 und 30 *cm* hängen von dem Ausmaße der Ziegel ab. Nachdem aber dieses Ausmaß mit jener Dicke nicht genau übereinstimmt, so wird auf die dadurch ohnedem nur geringe Differenz bei den Kostenberechnungen keine Rücksicht zu nehmen sein. 5. Bei Mauern, welche einen Verputz erhalten, ist dieser besonders u. zw. nach dem Flächenmaße zu berechnen. Zur Vereinfachung der Rechnungen sind Fenster und Thüröffnungen dabei nicht in Abzug zu bringen, dafür dürfen aber auch die verputzten Spaletten oder Leibungen derselben nicht aufgerechnet werden.

— — Anwendung in Forstsachen Nr. 1277.

— — Anwendung im Mahlverkehre Nr. 2395.

**Massengräber,** Beerdigung in — Nr. 2297.

**Massenquartiere,** Assanierung Nr. 266, 630, 873, 3195.

**Maßnehmen,** Confectionswarenhändler berechtigt zum — Nr. 690.

2442. **Maß und Gewicht,** Verkauf in ungeaichtem Zustande.

H. M. 4. August 1881, Z. 13023. St. E. 18. August 1881, Z. 31912, an alle Bzb. und H. und G. Kam. in Wien.

Es hat sich das H. M. im Einvernehmen mit dem M. F. veranlasst gefunden zu erklären, dass die Anwendung zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre das einzige gesetzlich festgestellte Moment ist, wodurch die Verpflichtung, nur geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen zu verwenden, begründet erscheint, dass daher insbesondere das durch P. 3 des Cimentierungspat. v. 23. August 1777[1]) aufgestellte Verbot, solche Objecte anders als nur im geaichten Zustande zu verkaufen, nicht mehr als zurecht bestehend anerkannt werden kann, wobei es aber als selbstverständlich bezeichnet wurde, dass durch den gegenwärtigen Erlass das durch die Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 31, gegenüber jenen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Maß und Gewicht zumessen, aufgestellte Verbot, in diesen Verkaufsstätten

[1]) Kropatschek Bd. 8, Nr. 1901, S. 65.

nicht geaichte Maße u. s. w. aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten, nicht alteriert wird.[1])

**2443. Maß und Gewicht** in Geschäftslocalen, ungeaichtes —.

H. M. 10. December 1881, Z. 22534. St. E. 31. December 1881, Z. 51584, an alle Bzb.; mitgeth. Aichinspectorat Wien.

Es wurde aus Anlass der von einer Landesstelle zur Entscheidung vorgelegten Anfrage, ob in den Geschäftslocalitäten sich vorfindende und zum öffentlichen Verkehre dienende nicht geaichte, jedoch sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Maße, Gewichte und Wagen abzunehmen oder bloß zur Vornahme der Aichung zu bestimmen sind, vom H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. mitgetheilt, dass für die Behandlung der vorerwähnten aichpflichtigen Gegenstände lediglich der Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, wonach zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre nur gehörig geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen verwendet werden dürfen, maßgebend ist. Uebertretungen dieses Artikels aber sind mit Rücksicht darauf, als das Gesetz eine Strafsanction hiefür nicht ausspricht, in Uebereinstimmung mit § 6 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu ahnden. Zugleich wurde bemerkt, dass die Strafsanction des Art. VI der Maß- und Gewichtsordnung auf den in der Anfrage gedachten Fall keine Anwendung finden kann, nachdem diese Sanction im Art. VI selbst durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Art. V, XVII und XVIII des Ges. ihre bestimmende Einschränkung erfährt.

**2444. — — officielle Abkürzungszeichen.**

M. J. 12. Juni 1884, Z. 2449. St. E. 24. Juni 1884, Z. 28442, an alle Bzb., Wr. P. D., Versatzamt, Wr. k. k. Krankenanstalten, Directionen des k. k. Waisenhauses, Blindenerziehungs- und Taubstummeninstituts in Wien und Wr. Universitätsbibliothek; mitgeth. n. ö. L. A.

Das H. M. hat aus Anlass der Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung Abkürzungen der metrischen Maß- und Gewichtsbezeichnungen in den ihm unterstehenden Dienstzweigen eingeführt, welche sich jedoch im allgemeinen Verkehre nicht mit der wünschenswerten Einheitlichkeit einzuleben vermochten. Die i. J. 1879 stattgefundene internationale Meterconferenz hat sich ebenfalls mit der Entwerfung solcher Abkürzungen beschäftigt und dabei ihr Augenmerk wesentlich darauf gerichtet, sie so zu gestalten, dass sie ohne Aenderung international, nämlich in allen Culturssprachen verständlich, angewendet werden können. Die N. Aich. Cmsn. hat diese Abkürzungen als in hohem Grade praktisch anerkannt und mit wenigen unwesentlichen, den internationalen Charakter nicht tangierenden Aenderungen angenommen und zugleich beschlossen, ihre Anwendung im internen Aichdienste, sowie in allen Zweigen des Staatsdienstes anzuregen. Sämmtliche Centralstellen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes, sowie das R. K. M. haben sich für diese von der N. Aich. Cmsn. vorgeschlagenen Abkürzungen ausgesprochen; das C. U. M. hat die Einführung dieser Abbreviaturen beim Unterrichte an Volks- und Mittelschulen, dann an Lehrerbildungsanstalten im Verordnungswege vorgeschrieben, und das R. K. M. mit Circularerl. v. 4. December 1883, Z. 6865, die vom H. M. und vom kgl. ung. A. M. neu eingeführten Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen auch für den amtlichen Verkehr in sämmtlichen Zweigen der Militärverwaltung vorgezeichnet. Die polit. Bzb.

---

[1]) Hiemit ist der Erl. des H. M. v. 4. August 1876, Z. 4910 (St. E. 10. August 1876, Z. 24408), mit welchem eröffnet wurde, dass die im Cimentierungspat. v. 23. August 1777 und den nachträglich dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Polizeivorschriften noch in Geltung bestehen, und dass daher insbesondere zufolge P. 3 dieses Pat. die Wagen, Maße und Gewichte vor dem Verkaufe geaicht werden müssen, zurückgenommen.

werden nunmehr aufgefordert, sich im dienstlichen Verkehre gleichfalls genau an diese in dem folgenden Ausweise näher bezeichneten Abkürzungen zu halten und letztere auch zu diesem Zwecke den untergeordneten Organen bekanntzugeben.

Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen.

| Maß- und Gewichtsgrößen | Abkürzungen | Maß- und Gewichtsgrößen | Abkürzungen |
|---|---|---|---|
| 1. Längenmaße: | | Cubikcentimeter | $cm^3$ |
| Kilometer | *km* | Cubikmillimeter | $mm^3$ |
| Meter | *m* | 4. Hohlmaße: | |
| Decimeter | *dm* | Hektoliter | *hl* |
| Centimeter | *cm* | Dekaliter | — |
| Millimeter | *mm* | Liter | *l* |
| 2. Flächenmaße: | | Deciliter | *dl* |
| Quadratkilometer | $km^2$ | Centiliter | *cl* |
| Quadratmeter | $m^2$ | 5. Gewichte: | |
| Quadratdecimeter | $dm^2$ | Tonne | *t* |
| Quadratcentimeter | $cm^2$ | Metrischer Centner | *q* |
| Quadratmillimeter | $mm^2$ | Kilogramm | *kg* |
| Hektar | *ha* | Dekagramm | *dkg* |
| Ar | *a* | Gramm | *g* |
| 3. Raummaße: | | Decigramm | *dg* |
| Cubikkilometer | $km^3$ | Centigramm | *cg* |
| Cubikmeter | $m^3$ | Milligramm | *mg* |
| Cubikdecimeter | $dm^3$ | | |

Anmerkung: 1. Zu den Abkürzungszeichen wird in Schriftdruck lateinische Cursivschrift verwendet. 2. Den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen. 3. Die Zeichen werden den Zahlen rechts in gleicher Zeile beigefügt; bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.[1])

2445. **Maß und Gewicht,** Frage der Aichpflicht des in Fabriken verwendeten —.

H. M. 19. Juni 1884, Z. 7080. St. E. 30. Juni 1884, Z. 30409, an alle Bzb.; mitgeth. Aichinspectorat Wien.

Das H. M. hat über eine Anfrage, ob hinsichtlich der in Spinnfabriken verwendeten Wagen, Maße und Gewichte die Verpflichtung zu ihrer Aichung bzw. Nachaichung bestehe, Nachstehendes eröffnet:

Eine Verpflichtung zur Aichung und Nachaichung von Messmitteln besteht laut Art. XI des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, bzw. des § 1 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, nur hinsichtlich jener Maße, Wagen und Gewichte, welche im öffentlichen Verkehre zur Verwendung gelangen, sowie laut Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 31, hinsichtlich der in den Verkaufsstätten der nach Maß und Gewicht zumessenden Gewerbetreibenden aufbewahrten Messbehelfe. Das H. M. sieht sich nicht veranlaßt, eine Definition dessen zu geben, was im oben cit. Art. XI bzw. § 1 unter Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre zu verstehen ist, da es unmöglich erscheint, mit einer solchen alle die vielfachen concreten Fälle zu umfassen, welche die Vielgestaltigkeit des Verkehrslebens in sich bergen kann.

2446. H. M.[2]) 10. Juni 1895, Z. 3557. St. E. 4. Juli 1895, Z. 58776, an alle Bzb.; mitgeth. Aichinspectorat Wien.

Die Verwendung von Maß- und Wägevorrichtungen in Fabriken ist, wenn die Messungen und Wägungen weder in öffentlichen Verkaufsstätten noch zur Berechnung von Verdienstbeträgen, Arbeitslöhnen, Fuhrlöhnen, Naturalleistungen, sondern nur zu Calculationen und für die interne Manipulation in den Magazinen, Werkstätten u. dgl. vorgenommen werden, als im öffentlichen Verkehre stattfindend nicht anzusehen. Es kann daher im Sinne des Art. XI des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, des § 1 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffent-

[1]) Vorstehendes Schema wurde durch den Erl. des M. J. v. 13. Mai 1886, Z. 7067 (intimiert mit St. E. v. 23. Mai 1886, Z. 25397) dahin ergänzt, dass für den Myriameter bzw. Quadratmyriameter das Zeichen *Mm* bzw. $Mm^2$ anzuwenden ist.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

lichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate, dann der aichpflichtigen Fässer, und der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 31, womit ein Verbot der Aufbewahrung der den bestehenden Aichvorschriften nicht entsprechenden Maße, Gewichte und Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden erlassen wurde, in den Fällen der obbezeichneten Art der ausschließliche Gebrauch von geaichten bzw. nachgeaichten Objecten nicht vorgeschrieben werden. Um die Frage zu entscheiden, ob die in einer Fabrik verwendeten Maß- und Wägemittel der Aich- bzw. Nachaichpflicht unterliegen, sind daher in jedem einzelnen Falle vorerst Erhebungen zu pflegen, um sicherstellen zu können, zu welchen Zwecken die Messungen und Wägungen mit den betreffenden Maß- und Wägemitteln vorgenommen werden. Die betreffenden Erhebungen sind, falls die Gemeinden der zunächst ihnen obliegenden Verpflichtung der Aufsicht über Maß und Gewicht d. i. der Aufsicht über die Einhaltung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen bzw. es unterlassen oder verweigern sollten, ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, in Gemäßheit des Erl. des M. J. v. 4. Juli 1889, Z. 12862,[1]) von den polit. Behörden 1. Instanz zu veranlassen, denen für den Fall, als sich hiebei die unterlassene Beobachtung der Maß- und Gewichtsordnung oder anderer in Betreff der Aichung erlassener Gesetze und Vorschriften herausstellen sollte, zufolge des Erl. des M. J. v. 6. Juni 1876, Z. 6266,[2]) die bezügliche Strafamtshandlung obliegt. Der polit. Behörde steht frei, zu dieser Amtshandlung Aichbedienstete des betreffenden Bezirkes zuzuziehen.

**Maß und Gewicht,** Aufsicht der Gemeinden über — s. Aichrevisionen.
— — Mitwirkung der Gendarmerie Nr. 139, 1484.
— — mit ausländischen Aichzeichen Nr. 140, 1340.
— — in Apotheken bzw. Hausapotheken Nr. 227, 1686.
— — Karatgewicht im Juwelenhandel Nr. 1994.
— — unlauterer Wettbewerb bei Anwendung von — Nr. 4554.
**Mastvieh,** Regelung des Verkehres mit — in Niederösterreich Nr. 491, 4377.
**Materialgrabungen** an der Donau, Bewilligung hiezu Nr. 902.

2447. **Materialwarenhandlungen,** freier Verkauf in —.

M. J. 25. April 1894, Z. 9478. St. E. 9. Mai 1895, Z. 33650, an alle Bzb.

Da Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, kohlensaures und doppeltkohlensaures Natron (Soda) und Weinstein zu jenen auch in medicinischer Verwendung stehenden Artikeln gehören, welche auch zum technischen, ökonomischen oder diätetischen Gebrauche dienen, besteht gegen ihren freien Verkauf im Sinne der Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, kein Anstand, und sind diesfalls etwa bestehende Beschränkungen außer Wirksamkeit zu setzen.

2448. — — Ueberwachung des Verkehres von Arzneimitteln in —.

M. J. 10. Mai 1894, Z. 9827. St. E. 4. Juni 1894, Z. 38131, an alle Bzb.

In Nr. 18 der Wochenschrift „Das Oesterr. Sanitätswesen" v. J. 1894 gelangte der Erl. der Statth. in Böhmen v. 12. April 1894, Z. 144327 ex 1893, betreffend die Ueberwachung des Verkehres mit Arzneimitteln in Materialwarenhandlungen, zur Veröffentlichung.[3]) Da Unzukömmlichkeiten bezüglich des Verkaufes von Arzneimitteln und Giften, auf deren Abstellung der cit. Erl. in zutreffender Weise zielt, auch in anderen Verwaltungsgebieten vorkommen dürften, werden die Bzb. aufgefordert, in ihrem Amtsbereiche in analoger Weise das Geeignete zur Abstellung der bezeichneten Missstände zu veranlassen.

[1]) Nr. 131 d. Slg.
[2]) Nr. 136 d. Slg.
[3]) Dieser St. E. ist auch in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze ꝛc." I. Bd., S. 582 ff. abgedruckt.

2449. **Materialwarenhandlungen,** Abgrenzung ihrer Berechtigung gegenüber den Apotheken.

M. J. 8. December 1895, Z. 20587. St. E. 17. Jänner 1896, Z. 119158 ex 1895, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die polit. Behörden werden auf die Min.=Vdg. v. 8. December 1895, R. G. B. 188, mit welcher hinsichtlich der Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen anderen Gewerben ergänzende Bestimmungen der Min.=Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. 97, erlassen werden, mit dem Bemerken zur Danachachtung aufmerksam gemacht, dass in der Arzneitaxe pro 1896 auf diese Verordnung Bezug genommen ist.

— — Verwechslung stark wirkender Stoffe in — Nr. 343.

— — Bezug von Arzneiwaren und Dosierungen aus dem Auslande Nr. 346, 347.

2450. **Matrikeltaxen** an den technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodencultur, Zuwendung an deren Bibliotheken.

E. U. M. 14. December 1889, Z. 24761. St. E. 4. Februar 1890, Z. 76193 ex 1889, an Rectorat der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Auf Grund A. h. Entschl. v. 3. December 1889 sind an den technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodencultur v. J. 1890 an die Matrikeltaxen den Bibliotheken dieser Anstalten zuzuwenden und haben sonach in der Bedeckung beim Voranschlage zu entfallen.

— — Verrechnung und Verwendung für Bibliothekszwecke Nr. 4024.

**Matrikenämter,** Ausfertigung genealogischer Uebersichten Nr. 51.

— — Bekanntgabe von Ehescheidungen an die — Nr. 960.

— — Monatsausweise über Eheschließungen im Wr. Polizeirayon Nr. 987.

— — Hinausgabe von Weisungen an evangelische — Nr. 1163.

— — Ueberwachung der Hebammen in Betreff der Geburtsanzeigen Nr. 1348.

— — Competenz in Legitimationsfällen Nr. 2274.

— — haben Trauungen bzw. Todesfälle der mit Aerarialgenüssen betheilten Parteien anzuzeigen Nr. 3860, 4292.

— — Ausweise über Sterbefälle an die Gerichte Nr. 3864.

**Matrikenauskunftsbogen** für Reclamationszwecke, bedingt stempelfrei Nr. 1182.

2451. **Matrikenaustausch** zwischen Oesterreich und Italien.

M. J. 28. December 1883, Z. 19126; 12. Juni 1884, Z. 7434; 28. Jänner 1886, Z. 1396; 18. April 1886, Z. 8342. St. E. 26. Juni 1894, Z. 48081, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.=Amt.), beide Ordinariate, evangelische Superintendenzen A. und H. C., griechisch-katholisches Pfarramt Wien; mitgeth. Wr. P. D. und F. P.

Es wurde wahrgenommen, dass die Vorschriften der Min.=Vdg. v. 28. December 1883, R. G. B. 191, betreffend das Uebereinkommen zwischen der österr.=ung. Monarchie und dem Königreiche Italien wegen Mittheilung der Geburts=, Trauungs= und Todtenscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen, nicht immer gehörig gehandhabt werden; daher wird Folgendes angeordnet:

1. Die sämmtlichen mit der Matrikenführung betrauten Pfarrämter, Seelsorger und sonstigen Matrikenämter (rücksichtlich der keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen die polit. Bzb., in Wien speciell der Wr. Mag.) haben, so oft sie in die Lage kommen, an einem italienischen Staatsangehörigen einen Civilstandesact zu vollziehen, sofort nach vollzogener Matrikulierung dieses Standesactes den bezüglichen ex officio-Matrikenschein u. zw. in dem im Abs. 4 der cit. Min.=Vdg. vorgesehenen Falle in duplo auszufertigen. Diese Matrikenscheine sind zu sammeln und nach Abschluss eines jeden Quartals bis längstens 2. des folgenden Monats (also für das 1. Quartal Jänner—März bis längstens 2. April, für die folgenden Quartale bis längstens 2. Juli, 2. October und 2. Jänner) von dem betreffenden Pfarrer oder Seelsorger der vorgesetzten polit. Bzb. einzusenden. 2. Die polit. Bzb. hat die ihr zugekommenen Matrikenscheine und Uebersetzungen vorschriftsmäßig zu beglaubigen und sie mit den von ihr selbst im Sinne des P. 1 etwa ausgefertigten Civil=

standesdocumenten bis längstens 10. April bzw. 10. Juli, 10. October oder 10. Jänner der Statth. vorzulegen, welche ihrerseits diese Matrikenurkunden und eventuell Uebersetzungen nach Beifügung der erforderlichen Superlegalisierungen bzw. Legalisierungen[1]) unter Anschluss der von ihr gesammelten Naturalisationsurkunden, betreffend die Einbürgerung italienischer Staatsangehöriger, dem M. J. vorlegen wird. 3. In den bezüglichen Vorlagen der Matrikenführer sind jene Behelfe wie Reisepässe, Legitimationsausweise 2c., durch welche die Thatsache, dass der betreffende Matrikenschein einen italienischen Staatsangehörigen betrifft, bescheinigt wird, möglichst genau zu bezeichnen, eventuell sind diese Behelfe, wenn sie sonst entbehrlich sind, den bezüglichen Vorlagen beizuschließen. 4. Sollte in einem Quartal der polit. Bzb. keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch selbst nicht in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenschein auszufertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. 5. In allen bezüglichen Vorlagen bzw. Fehlanzeigen ist von den polit. Bzb. ausdrücklich anzugeben, auf welches Quartal sich die Vorlage bzw. Fehlanzeige bezieht. 6. Nachdem der Statth. zur weiteren Vorlage der Urkunden bzw. Erstattung der Fehlanzeige an das M. J. nur eine Frist bis 15. April bzw. 15. Juli, 15. October und 15. Jänner gegeben ist und den bezüglichen Vorlagen ein[2]) nach den Kategorien der Urkunden geordnetes Verzeichnis anzuschließen ist, muss auf die pünktlichste Einhaltung der im P. 1 und 2 festgesetzten Termine gedrungen werden. Diese Termine sind daher im Terminausweise der polit. Bzb. einzutragen. 7. Dieser Erlass, wodurch die Normalerl. v. 13. Jänner 1884, Z. 26, und v. 30. April 1886, Z. 20454,[3]) außer Kraft gesetzt werden, hat für alle nach dem 30. Juni 1894 fällig werdenden Vorlagen der Matrikenführer bzw. polit. Bzb. Giltigkeit. Die polit. Bzb. (in Wien der Wr. Mag.) werden angewiesen, hienach alle confessionellen Matrikenämter ihres Amtsbezirkes, die katholischen und evangelischen Pfarrämter ausgenommen, geeignet sofort zu instruieren. Die bischöflichen Ordinariate in Wien und St. Pölten, sowie die Superintendenzen A. C. in Klagenfurt und H. C. in Wien werden ersucht, die gleiche Verständigung der katholischen bzw. evangelischen Pfarrämter Niederösterreichs veranlassen zu wollen.

## 2452. Matrikenaustausch zwischen Oesterreich und Frankreich.

St. E. 25. December 1897, Z. 120171, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

In Betreff der Vorlage von Civilstandesurkunden von französischen Staatsangehörigen bzw. von hierlands verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, wird im Grunde der Vdg. v. 31. December 1892, R. G. B. 2 ex 1893, Folgendes angeordnet:

I. Die mit der Matrikenführung betrauten Organe haben sofort nach vollzogener Immatrikulierung eines Standesactes (Geburts-, Trauungs- oder Sterbeactes) hinsichtlich eines französischen Staatsangehörigen oder eines Sterbeactes hinsichtlich solcher verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, den bezüglichen Matrikenauszug in möglichst deutlicher Schrift auszufertigen und in der Rubrik „Anmerkung" die Zuständigkeitsgemeinde bzw. den Geburtsort oder Wohnsitz in Frankreich, womöglich unter Angabe des betreffenden Departements und unter genauer Anführung der Daten der zu diesem Zwecke etwa vorgewiesenen Documente anzugeben. Die so ausgefertigten Matrikenauszüge sind vom Matrikenführer zu sammeln und (soferne die Matrikenführung nicht die polit. Behörde 1. Instanz selbst betrifft) unmittelbar nach Ablauf eines jeden Halbjahres spätestens bis 3. Jänner bzw. 3. Juli eines jeden Jahres ohne Verzug an die polit. Bzb. (in Wien an das betreffende mag. Bz.-Amt) einzusenden. II. Die polit. Bzb. hat die einlangenden Matrikenauszüge zunächst dahin zu prüfen, ob darin die Zuständigkeitsgemeinde der französischen Staatsangehörigen bzw. bei den oberwähnten Todtenscheinen der Geburtsort oder Wohnsitz des Verstorbenen in Frankreich angeführt ist. Dieselben sind sohin, eventuell nach geschehener Ergänzung vorschriftsmäßig zu legalisieren und unter Anschluss etwaiger Auszüge aus den von der polit. Bzb. selbst zu führenden Matriken gesammelt bis längstens 10. Jänner bzw. 10. Juli der Statth. vorzulegen. In derselben Weise sind die vom Wr. Mag. als polit. Behörde 1. Instanz allenfalls ausgefertigten Matrikenauszüge der Statth. vorzulegen. Die Mitvorlage etwaiger Beweisdocumente

[1]) S. hierüber Nr. 2471 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 17. Februar 1896, Z. 4014, sind zwei solcher Verzeichnisse dem M. J. vorzulegen (St. Z. 16986 ex 1896).

[3]) In dieser Sammlung nicht aufgenommen.

über Zuständigkeit, Geburtsort oder Wohnsitz der betreffenden Personen, oder sonstiger Erhebungsacten hat, besondere Fälle ausgenommen, in Hinkunft zu unterbleiben, und wird es sich vielmehr empfehlen, die genauen Daten der Documente oder das Ergebnis der Erhebungen (soferne es nicht negativ ist) in möglichster Kürze bloß anmerkungsweise auf dem betreffenden Matrikenauszuge, jedoch nicht im Text desselben, beizufügen. Allfällige bei der polit. Bzb. eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind keinesfalls mitvorzulegen. Die polit. Bzb. haben jedoch termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten, falls ihnen in einem Halbjahre keine Matrikenauszüge seitens der Matrikenführer ihres Bezirkes zugehen bzw. sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sind, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen. Die Vorlage der anzufertigenden Matrikenauszüge und zu erstattenden Fehlanzeigen hat stets mittelst separater Berichte (und nicht zum Beispiel cumuliert mit denen bezüglich der Italiener und Ungarn) zu erfolgen. III. Die Statth. wird sodann die bei ihr eingelangten Matrikenauszüge nach Beifügung der erforderlichen Legalisierungen[1]) unter Anschluss eines nach Kategorien der Urkunden geordneten Verzeichnisses bis längstens 15. Jänner bzw. 15. Juli dem M. J. vorlegen, eventuell termingemäß die Fehlanzeige erstatten.

**2453. Matrikenaustausch** zwischen Oesterreich und Ungarn.

M. J. 6. August 1896, Z. 20945. St. E. 2. September 1896, Z. 77369, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Mit Bezug auf die Vdg. v. 6. August 1896, R. G. B. 150, betreffend die Einrichtung eines Matrikenaustausches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ung. Krone mit Ausnahme von Croatien und Slavonien anderseits, ergeht der Auftrag, die nach Ablauf eines jeden Quartals von den Matrikenführern einlangenden Matrikenauszüge, betreffend ung. Staatsbürger, zunächst dahin zu prüfen, ob sie gemäß § 1 der cit. Vdg. mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehen sind, und ob darin die Gemeindezuständigkeit des ung. Staatsbürgers, eventuell die Daten der dieselbe nachweisenden Documente angeführt sind.[2]) Nach eventuell erfolgter Ergänzung sind die Matrikenauszüge unter Anschluss etwaiger Auszüge aus den von der polit. Bzb. selbst zu führenden Matriken gesammelt im Laufe der ersten Hälfte des dem betreffenden Quartal nachfolgenden Monats der Statth. vorzulegen. Die Mitvorlage von Zuständigkeitsdocumenten hat, besondere Fälle ausgenommen, zu unterbleiben. Sollte etwa in einem Quartal der polit. Bzb. keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. Allfällige bei der polit. Bzb. eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind nicht mitvorzulegen.[3]) Schließlich wird bemerkt, dass seitens der ung. Behörden nach der Vdg. des ung. M. J. v. 30. März 1896, Z. 26740, in ähnlicher Weise vorgegangen wird und die Matrikenauszüge bezüglich der im Gebiete der Länder der ung. Krone vorkommenden Geburten, Trauungs- und Todesfälle österr. Staatsbürger gleichfalls nach Ablauf eines jeden Quartals, ohne einer Legalisierung zu bedürfen, an das M. J. in Wien geleitet werden. Die weitere geschäftliche Behandlung dieser Matrikenauszüge, betreffend

---

[1]) S. auch Art. 9 der Consularconvention mit Frankreich v. 11. December 1866, R. G. B. 167.

[2]) Mit Vdg. v. 20. Jänner 1898, R. G. B. 15, ist § 1, Abs. 1 und 4, der Min.-Vdg. v. 6. August 1896, R. G. B. 150, abgeändert worden. — S. auch Nr. 2454 d. Slg.

[3]) Die mag. Bz.-Amt haben die Matrikenauszüge bzw. Fehlanzeigen zum Zwecke der schnelleren Geschäftsbehandlung nicht im Wege des Wr. Mag., sondern unmittelbar der Statth. vorzulegen.

(Zusatz für die Statth.) Die Landesstellen haben die von den polit. Bzb. einlangenden Matrikenauszüge nach Kategorien geordnet und unter Anschluss je eines namentlichen Verzeichnisses für jede Kategorie dem M. J., eventuell innerhalb der in der Verordnung angegebenen Frist die Fehlanzeige zu erstatten (St. Z. 77369 ex 1896).

österr. Staatsbürger, ist sodann die nämliche, wie bezüglich aller übrigen, aus dem Auslande[1]) einlangenden derartigen Civilstandesurkunden.

**2454. Matrikenaustausch** zwischen Oesterreich und Ungarn.

M. J. 10. August 1897, Z. 25382. St. E. 27. November 1897, Z. 76169, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Seitens der Matrikenführer ist in den von ihnen ausgefertigten Matrikenauszügen ung. Staatsangehöriger außer der ung. Zuständigkeitsgemeinde wenn thunlich auch das Comitat, in welchem sie liegt, anzuführen. Selbstverständlich gilt dies auch bezüglich Ausfüllung der Rubrik „Anmerkung" in dem mit Min.-Erl. v. 25. November 1896, Z. 39131,[2]) vorgeschriebenen Verzeichnisformular.

**2455.** M. J. 25. November 1896, Z. 39131. St. E. 8. Jänner 1897, Z. 112890 ex 1896, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Um hinsichtlich der $^1/_4$jährigen Vorlagen der polit. Landesbehörden, betreffend die im jeweilig abgelaufenen Quartal vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ung. Staatsangehöriger, die wünschenswerte Gleichförmigkeit zu erzielen, wird angeordnet, dass die Verzeichnisse, welche im Sinne des Min.-Erl. v. 6. August 1896, Z. 20945,[3]) diesen Vorlagen beizugeben sind, nach dem folgenden Formular verfasst werden. Auch ist dafür zu sorgen, dass sich die Matrikenführer bei Ausfertigung der für Ungarn sowohl, als auch für fremde Staaten bestimmten ex officio-Matrikenauszüge, deren äußere Form und Einrichtung dem Auslande nicht geläufig ist, und welche überdies vielfach erst in fremde Sprachen übersetzt werden müssen, einer ganz besonders deutlichen Schrift und einer ebenso sorgsamen Genauigkeit befleißen wie bei den für das Inland bestimmten.

Verzeichnis der von den Matrikenführern in . . . . . (folgt der Name des Verwaltungsgebietes) eingelangten Matrikenauszüge, betreffend die im . .ten Quartal 189 . . in . . . . . (folgt der Name des Verwaltungsgebietes) vorgekommenen Geburtsfälle (eventuell Trauungs- oder Todesfälle) ung., in Ungarn — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsangehöriger.

| Nr. | Name der Geborenen (bzw. Name des Bräutigams und der Braut oder Name des Verstorbenen) | Geburtsort (bzw. Trauungsort oder Sterbeort) | Polit. Bezirk, in welcher der Geburtsort (bzw. der Trauungsort oder der Sterbeort) gelegen ist | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | In dieser Rubrik ist anzugeben, wo — Gemeinde und wenn möglich auch Comitat — der Geborene (bzw. der Bräutigam oder die Braut bzw. der Verstorbene) in Ungarn die Gemeindezuständigkeit besitzt. |

Anmerkung. Nach der Anweisung des vorstehenden allgemeinen Formulars ist für die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikenauszüge je ein besonderes Verzeichnis zu verfassen. Für nachträglich vorgelegte Geburts-, Trauungs- oder Sterbematrikenauszüge aus früheren Quartalen als dem jeweilig eben abgelaufenen, ist dem Verzeichnisse ein „Nachtrag zum . . ten Quartal 189 . ." oder ein „Nachtrag zu früheren Quartalen" anzufügen.

[1]) Nr. 2456 und Nr. 2457 d. Slg.
[2]) Nr. 2455 d. Slg.
[3]) Nr. 2453 d. Slg.

**Matrikenaustausch,** Conventionen mit dem Auslande Nr. 2457.

2456. **Matrikenauszüge,** betreffend Inländer, Verfahren mit ausländischen —.

M. J. 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877. St. E. 21. Jänner 1878, Z. 1526, an alle Bzh.

Das M. Aeuß. hat Anlass genommen darauf hinzuweisen, dass nicht selten aus dem Auslande Civilstandesurkunden (insbesondere Todtenscheine) über österr. Staatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangel wichtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, dass hienach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgesendet werden und, da ihre Berichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Documente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben oder überhaupt davon Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich das M. J. mit dem C. U. M. und dem J. M. dahin geeinigt, dass alle aus dem Auslande einlangenden Civilstandesurkunden solcher österr. Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu constatieren ist, weshalb diese Urkunden ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenthaltung derselben im M. J. gesammelt und aufbewahrt werden, und dass zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die amtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge. Von dieser Anordnung werden die polit. Bzb. zur Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass hiedurch, wie oben bereits angedeutet, in vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, dass vielmehr diese Erhebungen, solange ihre Erfolglosigkeit nicht unzweifelhaft ist, fortzusetzen und Todtenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbehördlichen und allfälligen pflegschaftlichen Obliegenheiten zuzumitteln sind. Erst dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, sind die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung im Wege der Statth. an das M. J. einzusenden.

2457. M. J. 12. August 1898, Z. 5303. St. E. 16. September 1898, Z. 79287, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

In der Absicht, die Gebarung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matrikenaustauschconventionen[1]) einlangenden Matrikenauszügen österr. Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und thunlichst nutzbringenden zu machen, wird Folgendes angeordnet:

---

[1]) Solche Conventionen bestehen mit Baden (s. Nr. 1357 und Nr. 3874 d. Slg.), Baiern (Nr. 2469 d. Slg.), Belgien (Nr. 3879 d. Slg.), Dänemark (Hofkzld. 12. Februar 1846, P. G. S. Bd. 74, Nr. 19, und J. G. S. Nr. 931), Frankreich (Nr. 2452 d. Slg.), Hessen (Nr. 3873 d. Slg.), Italien (Nr. 2451 d. Slg.), Mecklenburg (Nr. 3878 d. Slg.), Niederlande (Art. XI des Vertrages v. 15. Mai 1856, R. G. B. 120, und Vdg. des J. M. v. 6. Juli 1878, R. G. B. 91), Persien (Art. VIII des Handelsvertrages v. 17. Mai 1858, R. G. B. 74), Portugal (Art. IX, XI und XIII der Consular- und Verlassenschaftsconvention v. 9. Jänner 1873, R. G. B. 135 ex 1874), Reuß-Greiz (Nr. 1358 d. Slg.), Russland (Vdg. des F. M. v. 30. Juli 1874, V. B. Nr. 26, und des J. M. v. 8. März 1883, Z. 2775), Sachsen (Nr. 3875 und Nr. 3876 d. Slg.), Schwarzburg-Sondershausen (Nr. 1359 und Nr. 3877 d. Slg.), Schweden und Norwegen (Hofd. 10. November 1847, J. G. S. Nr. 1104), Schweiz (Nr. 2470 d. Slg.), Serbien (Art. IX des Staatsvertrages v. 6. Mai 1881, R. G. B. 89 ex 1882, und Art. XI der Consularconvention v. 6. Mai 1881, R. G. B. 87 ex 1882), Türkei (Min.-Vdg. 2. December 1857, R. G. B. 234; bezüglich der in Wien lebenden türkischen Juden s. Hofkzld. v. 17. November 1845, Pr. G. S. Bd. 27, Nr. 217), Ungarn (Nr. 2453—2455 d. Slg.) und Württemberg (Nr. 3880 d. Slg.).

1. Hinsichtlich jeder aus dem Auslande einlangenden Civilstandesurkunde eines österr. Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der polit. Bzb. durch geeignete Umfrage die Heimatsgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und dieser der betreffende Civilstandesfall mitzutheilen. Die Einleitung einer förmlichen Heimatsrechtsverhandlung hat aus diesem Anlasse, es müssten denn ganz besondere Gründe hiefür vorliegen, in der Regel nicht stattzufinden. 2. Die Geburtsmatrikenauszüge sind von jener polit. Bzb., in deren Bereiche das Kind als heimatsberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Numerierung zu sammeln und zu indicieren. Auf jedem einzelnen Geburtsmatrikenauszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen. Der Erl. des M. J. v. 6. October 1879, Z. 9397 (St. E. 18. October 1879, Z. 33143), welcher die Uebermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburtsmatrikenauszüge österr. Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimatsortes anordnete, wird aufgehoben. Die hiemit angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matrikenconventionen einlangenden Geburtsmatrikenauszüge wird es, insoweit sich diese Auszüge auf männliche Individuen beziehen, der polit. Bzb. in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen. Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr-(Landsturmorganisations-)Vorschriften vorgesehene jährliche Mittheilung der Stellungs- bzw. Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Maßnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen bzw. zu controlieren. 3. Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Oesterreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik der Geburtsact eingetragen ist, zu leiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen. Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren. Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren und dessen Geburtsmatrikenauszug in der nach der Vorschrift sub 2 seitens der polit. Bzb. anzulegenden Sammlung von Geburtsmatrikenauszügen enthalten, so ist der Sterbematrikenauszug dem betreffenden Geburtsmatrikenauszuge anzuheften. Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturmoperat eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protokollszahl der polit. Bzb. zu veranlassen. Was die Todtenscheine männlicher Individuen über 24 und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken bzw. eine Evidentnahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht platzzugreifen, wohl aber ist gegebenen Falles, sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturmoperat durchzuführen. 4. Wie dies bereits mit dem Erl. des M. J. v. 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877,[1]) angeordnet wurde, ist auch in Hinkunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österr. Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie Anlass zu einer abhandlungs- oder pflegschaftsbehördlichen Thätigkeit im Inlande geben könnten, dem competenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel sich unbewegliches oder bewegliches Nachlassvermögen befindet), im Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mittheilung zu machen. Wird der betreffende Sterbematrikenauszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benöthigt, so ist dem Gerichte ein die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen anderen Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln. 5. Legitimationsmittheilungen, bezüglich welcher eine Eintraguug in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind im Wege der Statth. sowohl der Heimatsgemeinde, als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekanntzugeben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenacten aufzubewahren. Was speciell die schweizerischen Legitimationsmittheilungen anbelangt, so wird in dieser Hinsicht auf den Erl. des M. J. v. 5. December 1892, Z. 17325,[2]) hingewiesen. Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrik nicht in Frage, weil das Kind in Oesterreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mittheilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen. 6. Civilstandesurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benöthigt oder bei den polit. Bzb. aufbewahrt werden, so insbesondere Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Todtenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden. 7. Civilstandesurkunden, hinsichtlich welcher die

[1]) Nr. 2456 d. Slg.

[2]) St. Z. 81972 ex 1892; s. den Inhalt desselben weiter unten auf S. 461.

Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte, und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des Erl. des M. J. v. 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877, an das M. J. in Vorlage zu bringen. Was schließlich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisationsurkunden, betreffend die Naturalisation österr. Staatsangehöriger in fremden Staaten, anbelangt, so sind diese Urkunden an die ehemalige österr. Zuständigkeitsgemeinde des Naturalisierten zu leiten und können dort auch belassen werden. Vorstehendes hat zur genauen Danachachtung zu dienen.

Nachdem der oben sub 5 citierte anläßlich eines speciellen Falles erflossene Min.-Erl. v. 5. December 1892, Z. 17325, den polit. Behörden 1. Instanz seinerzeit nicht intimiert wurde, wird im nachstehenden der wesentliche Inhalt dieses Erlasses bekanntgegeben u. zw.: Bei Abgabe der behufs Eintragung der Legitimation eines vorehelichen in Oesterreich geborenen Kindes durch die nachgefolgte Ehe der Eltern in das Geburtsbuch erforderlichen Erklärungen der Eltern kann, wenn diese im Auslande wohnen, nicht die Beobachtung der hierlands geltenden Vorschriften gefordert werden, sondern hat das Begehren um Legitimationsvorschreibung bzw. die Abgabe der erforderlichen Erklärungen in der Form und bei jener Behörde zu erfolgen, wie dies in dem Lande, wo die Eltern ihren Wohnort haben, gesetzlich vorgeschrieben ist. Speciell nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesges. v. 24. December 1874, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, haben, soferne vorehelliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, die Eltern diese Kinder dem Civilstandesbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen, und erscheint dieser berufen, die erforderlichen Erklärungen unter Beobachtung der dortlands bestehenden Vorschriften entgegenzunehmen bzw. die Legitimationsurkunde zu errichten und die Anmerkung der erfolgten Legitimation in dem betreffenden Geburtsbuche zu veranlassen. Es unterliegt daher die Anmerkung der stattgefundenen Legitimation eines Kindes in der Geburtsmatrik der Pfarre, in welcher der Geburtsfall eingetragen ist, auf Grund einer beglaubigten Mittheilung des betreffenden schweizerischen Civilstandesbeamten in der Voraussetzung keinem Anstande, dass die im Geburtsbuche enthaltenen Daten mit jenen in der amtlichen Mittheilung übereinstimmen.

2458. **Matrikenauszüge,** Stempelfreiheit zum amtlichen Gebrauche bestimmter —.

F. M. 24. Mai 1889, Z. 14058. St. E. 15. Juli 1889, Z. 41323, an alle Bzh., beide Stadtr.; mitgeth. n. ö. L. A. und beiden Ordinariaten.

Die Matrikenauszüge, welche zur Instruierung der von den Gemeinden überreichten Gesuche wegen Uebernahme von Armen auf den n. ö. Landesarmenverband [1]) von dem Bezirksarmenrathe direct vom Pfarramte verlangt werden und zum internen Gebrauche des L. A. dienen, sind nach T. P. 117, lit. m, stempelfrei. Ueber Verlangen der Gemeinden sind sie zu dem gedachten Zwecke nur dann stempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Auftrag des Bezirksarmenrathes oder einer Behörde oder eines Amtes zur Vorlage solcher Matrikenauszüge dem Pfarramte vorweist. Selbstverständlich muss der § 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, befolgt und beigesetzt werden, dass diese Auszüge nur zum internen Gebrauche des L. A. dienen. Schließlich wird bemerkt, dass es keinem Anstande unterliegt, dass der Bezirksarmenrath statt der förmlichen Matrikenauszüge zum genannten Zwecke einzelne Geburts- oder Trauungsdaten in Form eines Schreibens vom Pfarramte verlangt.

2459. F. M. 7. Juni 1894, Z. 24914. St. E. 19. September 1894, Z. 72267, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Das F. M. hat mit dem in der Beilage zum V. B. v. 31. August 1894, unter Nr. 36 abgedruckten obcit. Erl. Nachstehendes verordnet:

Aus Anlass eines speciellen Falles wird eröffnet, dass Matrikenauszüge (T. P. 73), welche von Seite einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte (einem k. k. Notar in der Eigenschaft als Gerichtscommissär) oder einem Amte zu einem amtlichen Ge-

[1]) S. § 2 des Ges. v. 1. Februar 1885, L. G. B. 24, bzw. gegenwärtig § 44, P. 2, des Armengef. v. 15. October 1893, L. G. B. 53.

brauche und nicht zur Ausfolgung an eine Partei gefordert werden, gemäß T. P. 117, lit. m, für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, die bedingte Stempelfreiheit[1]) genießen. Die von öffentlichen Behörden, Gerichten und Aemtern requirierten Matrikenauszüge werden daher nur dann stempelfrei auszufertigen sein, wenn diese Ausfertigung ausdrücklich zu einem amtlichen Gebrauche begehrt wird. Auf den hienach stempelfrei ausgefertigten Matrikelauszügen sind gemäß P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengef. v. 9. Februar 1850 stets der Name der Behörde oder des Amtes, über dessen Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des Ersuchsschreibens und der Umstand, dass der Matrikenauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, eventuell der im Requisitionsschreiben ausgedrückte specielle Zweck, welchem derselbe zu dienen hat, deutlich ersichtlich zu machen. Soll ein solcher zu einem amtlichen Gebrauche stempelfrei ausgefertigte Matrikenauszug nachträglich zu einem anderen Gebrauche verwendet, insbesondere an eine Partei ausgefolgt werden, so ist gemäß § 12 und der Anmerkung zur T. P. 117 vor diesem Gebrauche bzw. der Ausfolgung an die Partei die in der T. P. 73 festgesetzte Stempelgebür durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken (§ 4, P. 3, § 5, lit. b, dann §§ 6 und 7 der Min.-Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70) zu entrichten.

2460. **Matrikenauszüge,** quartalsweise Verfassung zu statistischen Zwecken.

M. J. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894. St. E. 28. März 1895, Z. 20119, an alle Bzb.

In Berücksichtigung der großen Bedeutung, welche der Gewinnung möglichst vertrauenswürdiger statistischer Erhebungen über die Volksbewegungs- und Mortalitätsverhältnisse im allgemeinen und insbesondere für die Bedürfnisse der Sanitätsverwaltung zukommt, sowie mit Rücksicht auf die nach dem neuen System der Berichterstattung sowohl für die Matrikenführer, als für die polit. Behörden eintretende Erleichterung der Mühewaltung, hat das M. J. bestimmt, dass die Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen in Zukunft gleichzeitig, nämlich stets nach 1/4jährigen Zeiträumen innerhalb der festgesetzten Termine und unter nachstehenden Modalitäten stattzufinden hat: Die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger, sowie die israelitischen Matrikenführer werden nicht mehr wie bisher über die Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Todesfälle statistische Zahlentabellen, in welchen die bezüglichen Daten ziffermäßig eingetragen sind, vorzulegen, sondern nur mehr fortlaufend geführte Auszüge aus den Matrikenbüchern zu liefern haben, wodurch unter Voraussetzung einer mit der Eintragung in die Matriken gleichzeitigen Vormerkung der in den neuen Formularen geforderten Angaben die von den gedachten Matrikenführern zu leistende Arbeit nicht bloß in gleichmäßiger Weise auf das ganze Jahr vertheilt, sondern auch gegenüber den heutigen Anforderungen vermindert und erheblich vereinfacht wird. Diese Nachweisungen sind für jede dem Matrikenführer zugewiesene Gemeinde bzw. für zugewiesene Theile verschiedener Gemeinden gesondert und genau nach der unten folgenden „Anleitung" zu verfassen und 1/4jährig gesammelt bis zum vorgeschriebenen Termin an die vorgesetzte polit. Bzb. einzusenden. Die polit. Bzb. werden ihrerseits gleichfalls verpflichtet, aus den von ihnen im Grunde der Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, und v. 9. April 1870, R. G. B. 51, zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegistern Auszüge bzw. Listen (Formular A—D) für ihren Bezirk zu verfassen und den von den Seelsorgern und Matrikenführern vorgelegten Auszügen anzuschließen oder eine negative Anzeige beizufügen. Die Bzh. haben über den Bedarf an den für diese Berichte nöthigen Drucksorten in dem alljährlich vorzulegenden Drucksortenausweise[2]) anzusprechen. Hinsichtlich der Zusammenstellung der Bezirksübersichten über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesarten, sowie bezüglich der hiebei

[1]) Die vom Bezirksarmenrathe zum Zwecke der Armenpflege requirierten Matrikenauszüge sind ebenso zu behandeln (F. M. 12. März 1896, Z. 55842 ex 1895. St E. 10. April 1896, Z. 35714, an alle obigen Aemter und Stellen).

[2]) S. Nr. 938 b. Slg.

einzuhaltenden Vorlagetermine und der sanitätsstatistischen Verwertung des Berichtsmaterials, werden die nöthigen Weisungen nachfolgen.[1])

Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern. § 1. Die durch den Erl. des M. J. v. 6. März 1851, Z. 4072, eingeführten und durch eine Reihe späterer Erlässe des näheren geregelten statistischen Nachweisungen über Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Legitimationen durch nachfolgende Eheschließung werden vom 1. Jänner 1895 ab aufgehoben, und treten an deren Stelle Auszüge aus den Matrikenbüchern in Listenform, für deren Anfertigung und Einsendung die nachstehenden Bestimmungen gelten. § 2. Die Eheschließungen werden in der Liste Formular A, die Geborenen in der Liste Formular B, die durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten in der Liste Formular C und die Gestorbenen in der Liste Formular D verzeichnet. Für jede einzelne zum Sprengel der Matrikenstelle gehörige Ortsgemeinde, sowie für jeden zum Sprengel der Matrikenstelle gehörigen Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrikenstellen desselben Bekenntnisses zugewiesen ist, sind gesonderte Listen anzulegen. Hievon sind bloß die Nachweisungen solcher Matrikenstellen ausgenommen, welche die Matrikenbücher für in der Diaspora lebende Religionsangehörige führen; hinsichtlich dieser genügt es, die Nachweisung für jeden polit. Bezirk, welchen diese Matrikenfälle betreffen, im ganzen zu liefern. Die Einsendung der Listen an die zuständige polit. Behörde 1. Instanz erfolgt quartalsweise unter Benützung des Umschlagebogens Formular E (vgl. §§ 27 bis 29). Hinsichtlich der Ausfüllung der Listen und Umschlagebogen sind die nachstehenden Bestimmungen genau zu befolgen:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 3. Auf jeder Liste, sowie auf dem Umschlagebogen ist in der Ecke links oben der Name und kirchliche Charakter der Matrikenstelle, das Bekenntnis, welchem sie angehört, die Ortsgemeinde, worin sie ihren Sitz hat, sowie der polit. Bezirk anzugeben, in welchem die Matrikenstelle gelegen ist; in der Ecke rechts oben die Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, sowie der polit. Bezirk, in welchem diese Ortsgemeinde gelegen ist. § 4. In die Listen sind, abgesehen von den Legitimationen durch nachfolgende Eheschließung, nur jene, aber auch alle jene Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen einzutragen, für welche in den betreffenden Matrikenbüchern die Eintragungen mit einer laufenden Zahl (numerus currens) zu erfolgen hat. Die im Wege der Delegation vorgenommenen Trauungen sind von jener Matrikenstelle in die Listen aufzunehmen, in deren Sprengel die Eheschließung durch den delegierten Seelsorger stattgefunden hat.[2]) In jenen Fällen jedoch, in welchen die Ehe vor der polit. Bzb. nach Art. II, § 9, des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, geschlossen und diese Eheschließung gemäß § 23 der V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. 80, auch von den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute oder von einem derselben unter fortlaufender Zahl in das von ihnen geführte Trauungsbuch eingetragen wurde, ist zur Vermeidung von Doppelzählungen die geschlossene Ehe nur in die von der polit. Bzb., welche die Eheschließung vorgenommen hat, auszufertigende Liste (nach Formular A) aufzunehmen. § 5. Die Eintragungen sämmtlicher Listen sind mit laufenden Nummern 2facher Art zu versehen: In die 1. Spalte jeder Liste ist die laufende Nummer der zu erstattenden Nachweisung einzutragen. Diese Nummern beginnen bei der ersten Eintragung jedes Jahres mit 1 und sind das ganze Jahr hindurch ununterbrochen fortzusetzen, so dass sich innerhalb der Nachweisungen für dasselbe Jahr die erste Nummer des nachfolgenden Quartals unmittelbar an die letzte des vorhergehenden anschließen muss. Da, abgesehen von der im § 2 erwähnten Ausnahme, für jede zur Matrikenstelle gehörige Ortsgemeinde bzw. für jeden Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrikenstellen desselben Bekenntnisses angehört, gesonderte Listen anzulegen sind, so müssen sie in Spalte 1 für jede dieser Gemeinden bzw. für jeden dieser Gemeindetheile auch eine eigene fortlaufende Numerierung erhalten. § 6. In die 2. Spalte der Liste ist die laufende Nummer einzutragen, unter welcher die betreffende Eintragung in das Matrikenbuch erfolgt ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der laufenden Nummer in der 1. Spalte übereinstimmt oder nicht. § 7. Die Eintragung in die Listen hat von Fall zu Fall sofort nach der Eintragung in die Matrikenbücher zu erfolgen. Dies ist schon aus dem Grunde unbedingt nothwendig,

[1]) Vgl. hierüber Nr. 3207 und Nr. 3208 d. Slg.

[2]) Wenn ein Matrikensprengel mehrere Ortsgemeinden umfasst und die Trauung eines Brautpaares in der im Gebiete einer 3. Gemeinde, welche nicht Wohnort von Braut und Bräutigam ist, befindlichen Seelsorgekirche stattfindet, so muss folgerichtig die Trauung in der Liste jener Gemeinde nachgewiesen werden, in welcher sie thatsächlich stattgefunden hat. Dieser Vorgang wird allerdings zur Folge haben, dass für Gemeinden, welche nicht Sitz einer Matrikenstelle sind, keine oder nur ausnahmsweise Eheschließungen nachgewiesen werden (M. J. 28. Februar 1896, Z. 3171. St. E. 18. März 1896, Z. 21279, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten).

weil in die Listen mancherlei Nachweisungen aufzunehmen sind, welche nicht einen Gegenstand der Eintragung in die Matrikenbücher bilden, von dem Matrikenführer aber aus den in jedem Falle vorliegenden Documenten leicht entnommen oder doch durch Befragnng der betheiligten Personen ohne Schwierigkeit ermittelt werden können. So wird z. B. der bei jeder Geburt nachzuweisende Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern aus ihrem beizubringenden Trauungsscheine zu entnehmen sein 2c. § 8. Die Absendung der Listen und des Umschlagebogens an die zuständige polit. Bzb. hat 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals, also am 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner zu erfolgen. Diese Frist von 14 Tagen wird in der Regel genügen, um alle in das abgelaufene Quartal, welches am Kopfe jeder Liste zu bezeichnen ist, gehörigen Fälle in die Nachweisung für dasselbe aufnehmen zu können. Es dürfen demnach in jeder Liste bloß solche Fälle angeführt werden, welche in dem am Kopfe bezeichneten Quartal wirklich vorgekommen sind, wobei bemerkt wird, dass nicht etwa der Zeitpunkt der Taufe oder des Begräbnisses, sondern der Zeitpunkt der Geburt bzw. des eingetretenen Todes für die Aufnahme in die Nachweisung maßgebend ist. Sollten nach Absendung der Ausweise noch Fälle angemeldet werden, welche dem vergangenen Quartal angehören, so sind diese separat am Schlusse der Liste für das laufende Quartal unter Beifügung der laufenden Nummer anzuführen und ausdrücklich als Nachträge zu bezeichnen.[1]) § 9. Sämmtliche Eintragungen haben mit guter schwarzer Tinte, deutlich lesbar u. zw. die Zahlenangaben durch Ziffern, alle anderen Angaben durch vollständig ausgeschriebene Worte zu erfolgen. § 10. Für jeden Standesfall ist die Ortschaft anzugeben, worin er eingetreten ist (Spalte 5 der Formulare A, B und D und Spalte 9 des Formular C). Gehört die Ortschaft zu der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, und welche daher in der Ecke rechts oben der 1. Seite angegeben ist, so bedarf es keines weiteren Zusatzes, im anderen Falle ist auch die Ortsgemeinde anzuführen, wozu sie gehört, und der polit. Bezirk, in welchem sie gelegen ist. Bei den Ortsangaben in anderen Spalten ist die Ortsgemeinde anzugeben und bei Gemeinden, welche in einem anderen polit. Bezirke gelegen sind als die Matrikenstelle, auch der polit. Bezirk, bei eventuell im Auslande gelegenen Orten der Staat. Altersangaben erfolgen, soweit das irgend zu ermitteln ist, immer durch Anführung des Tages, Monats und Jahres der Geburt der betreffenden Personen, ebenso genau sind die sonstigen Zeitangaben (z. B. der erfolgten Eheschließung, Spalte 14 des Formulars B und Spalte 9 des Formulars D) zu machen. § 11. Besondere Sorgfalt ist auf die Berufsangaben zu verwenden, und ist bei jeder Eintragung des Berufes d. i. jener Stellung oder Beschäftigung, aus welcher die betreffende Person ihren Lebensunterhalt bezieht, auch anzuführen, ob sie selbständig ist oder in irgend einer untergeordneten Weise dem Berufe angehört. Es genügt nicht einzutragen „Schneider", sondern ist beizufügen, ob „Meister" oder „Gehilfe". Es genügt nicht einzutragen „Landmann", sondern ist einzutragen entweder „Bauer" oder „Bauernknecht", „Bauernmagd" u. dgl. § 12. Sollte die Ausfüllung der einen oder anderen Spalte unmöglich sein (z. B. bei verstorbenen, unbekannten Personen), so ist die Ursache der unterlassenen Ausfüllung in der Anmerkungsspalte anzugeben.

II. Besondere Bestimmungen. a) Bezüglich der Eheschließungen. § 13. Die Confession ist stets ganz genau zu bezeichnen. Die Angabe „katholisch" würde z. B. nicht genügen, sondern es ist anzugeben, ob die betreffende Person römisch-katholisch, griechisch-katholisch, armenisch-katholisch oder altkatholisch ist. Ebenso ist bei Angehörigen der evangelischen Kirche genau anzugeben, ob evangelisch A. oder H. C. 2c. § 14. Bei solchen Brautleuten, welche eine eigene Berufs- oder Erwerbsthätigkeit nicht ausüben und auch nicht dem bisherigen Familienoberhaupte in seiner Berufsthätigkeit regelmäßig beistanden, ist dieser Umstand an Stelle der Berufsbenennung mit den Worten „ohne Beruf" besonders anzugeben. b) Bezüglich der Geborenen. § 15. In die Nachweisung, Formular B, über die Geborenen sind sämmtliche Geborene ohne Unterschied, ob lebend oder todt geboren, aufzunehmen und mit einer eigenen laufenden Nummer zu versehen. Bei Mehrgeburten ist demnach für jedes einzelne Kind eine eigene Zeile auszufüllen, und sind die betreffenden Eintragungen in Spalte 1 durch eine Klammer miteinander zu verbinden, worauf zur deutlichen Ersichtlichmachung dieser Fälle besonders zu achten ist. § 16. Bei aufgefundenen neugeborenen Kindern ist in Spalte 3 und 4 anstatt des Zeitpunktes der Geburt jener der Auffindung und in Spalte 15 das Wort „Findling" einzutragen. § 17. Als todtgeboren sind nur jene, aber auch alle jene Kinder einzutragen, welche vor der Geburt gestorben sind. § 18. Die Spalten 12 und 14 sind bei unehelich Geborenen mit einem Querstriche zu versehen. § 19. Ist die Geburt in einer Gebär- oder Findelanstalt, in einem Krankenhause oder aber auf einem Schiffe auf hoher See erfolgt, so ist dies in Spalte 15 besonders anzumerken. c) Bezüglich der Legitimationen. § 20. Das Formular C ist in jedem einzelnen

[1]) Nach dem in der Fußnote 2 auf S. 463 bezogenen Erlasse sind auch die nach Ablauf der Berichtsperiode, mitunter erst nach Jahren bekanntgewordenen Standesfälle nach § 8 als Nachträge aufzunehmen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Falle gelegentlich der Anmerkung der erfolgten Legitimation in der Tauf- bzw. Geburtsmatrik auszufüllen, und sind die erforderlichen Eintragungen zum Theile aus dem Inhalte dieser Matrik, zum Theile aus der Nachweisung über jene Eheschließungen zu entnehmen, durch welche die Legitimation erfolgt ist. d) Bezüglich der Gestorbenen. § 21. Todtgeborene Kinder sind, da in der Liste, Formular B, enthalten, in die Nachweisung, Formular D, über die Gestorbenen nicht aufzunehmen. § 22. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstatt des eigenen Berufes jener des Vaters, bei unehelich Geborenen jener der Mutter einzutragen, und ist daher der Berufsangabe das Wort „Vater:" bzw. „Mutter:" mit einem Doppelpunkte vorzusetzen. § 23. Bei aufgefundenen Leichen ist in Spalte 3 und 4 anstatt des Zeitpunktes des eingetretenen Todes jener der Auffindung anzugeben, und sind überdies in Spalte 19 die Worte „aufgefundene Leiche" einzutragen. § 24. Als ortsfremd sind in Spalte 15 diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, keine regelmäßige Wohnung hatten, sondern sich in der Ortsgemeinde aus vorübergehendem Anlasse bloß zeitweilig aufgehalten haben. § 25. Die Todesursache ist nach Maßgabe des Todtenbeschauzettels in die Liste einzutragen, und ist in Spalte 17 beizufügen, ob sie ärztlich beglaubigt ist oder nicht. Die Rubrik 18 „zugehörige Nummer des Mortalitätsschemas" ist unausgefüllt zu lassen, da die betreffende Nummer vom Bezirksarzte einzusetzen ist. § 26. Ist die betreffende Person in einem Kranken-, Irren- oder Gebärhause oder in einer ähnlichen Anstalt oder aber auf einem Schiffe auf hoher See verstorben, so ist dies in Spalte 19 besonders anzumerken.

III. Ausfüllung des Umschlagebogens, Formular E, und Einsendung der Nachweisungen an die vorgesetzte polit. Behörde. § 27. Auf Grund der Listen A—D werden, nach erfolgtem Abschlusse die im folgenden aufgeführten Eintragungen in den Umschlagebogen, Formular E, gemacht, dessen Kopf vorerst in gleicher Weise wie jener der Listen auszufüllen ist (vgl. § 3). Matrikenstellen, deren Sprengel in das Gebiet mehrerer polit. Bzb. (Bzh. und Städte mit eigenem Statut) übergreift, haben für jede einzelne derselben einen Umschlagebogen auszufüllen. Der Bezirksarzt, welcher die Rubrik 18 der Liste der Gestorbenen ausfüllt, hat auch die Nachweisungen auf dem Umschlagebogen durch das Verzeichnis zu ergänzen, wie oft jede Nummer des Mortalitätsschemas in den zuliegenden Listen der Verstorbenen (Formular D) vertreten ist. Die beizufügende Summe dieser Zahlenangaben muss mit jener der Gesammtzahl der Gestorbenen genau übereinstimmen. § 28. Mit Ausnahme der im § 2 erwähnten Ausweise über die in der Diaspora lebenden Confessionsangehörigen sind die zu jeder Matrikenstelle gehörigen Ortsgemeinden bzw. Gemeindetheile, woferne sie in dem Gebiete jener polit. Bzb. gelegen sind, für welche der Umschlagebogen, Formular E, angefertigt wird, in alphabetischer Reihenfolge in die 2. Spalte desselben einzutragen und in der 1. Spalte dieses Bogens mit laufenden Nummern zu bezeichnen, welche zugleich in der Ecke rechts oben der 1. Seite jedes der Formulare A—D anzumerken sind. Die Gemeindetheile solcher Gemeinden, die in dem Sprengel mehr als einer Matrikenstelle gleichen Bekenntnisses gelegen sind, sind nur mit dem Namen der Ortsgemeinde zu bezeichnen, zu welcher sie gehören, aber die Bezeichnung „Theil" dazuzufügen. Es empfiehlt sich, die Spalten 1 und 2 des Umschlagebogens im voraus u. zw. auf einer größeren Anzahl von Exemplaren auf einmal auszufüllen bzw. für solche Matrikenstellen, zu deren Sprengel eine größere Anzahl von Gemeinden gehört, mit dem entsprechenden Vordrucke zu versehen. § 29. Zu jeder einzelnen in Spalte 2 des Formulars E angeführten Gemeinde bzw. zu jedem Gemeindetheile ist nach Maßgabe der letzten laufenden Nummer der Formulare A—D die Anzahl der im Quartal verzeichneten Eheschließungen, Geborenen, Legitimationen und Gestorbenen einzutragen, wobei jedoch die Nachträge (s. § 8, am Schlusse) demjenigen Quartal zuzuzählen sind, in welchem sie sich zugetragen haben; außerdem ist in Spalte 5 die Zahl der Todtgeborenen anzugeben, welche aus dem Formular A, und in Spalte 8 die Zahl der gestorbenen Ortsfremden, welche aus Formular D auszuzählen sind. Sollte in einer Gemeinde oder einem zur Matrikenstelle gehörigen Gemeindetheile während des Quartals die eine oder andere Art von Standesfällen nicht vorgekommen sein, so entfällt die Einsendung der bezüglichen Liste, und ist an Stelle der Zahl ein Querstrich in die betreffende Spalte des Formulars E einzutragen. Am Schlusse ist die Summe für die Spalten 3—8 des Umschlagebogens, Formular E, zu ziehen. Sollte während des Quartals gar kein Standesfall vorgekommen sein, so ist ein Exemplar des Formulars E, welches in sämmtlichen Spalten Querstriche enthält, als Fehlanzeige einzusenden. § 30. In jeden Umschlagebogen werden die Listen, Formulare A—D, nach der durch die laufende Nummer der Gemeinden bzw. Gemeindetheile gegebenen Reihenfolge in der Weise eingelegt, dass für jede Gemeinde bzw. jeden Gemeindetheil die Listen gleicher Art beisammen liegen. § 31. Die Absendung der so adjustierten Listen sammt Umschlagebogen an die zuständigen polit. Bzb. hat pünktlich u. zw. für das I. Quartal am 15. April, für das II. Quartal am 15. Juli, für das III. Quartal am 15. October und für das IV. Quartal am 15. Jänner zu erfolgen, und sind die Matrikenstellen verpflichtet, etwaige Bemängelungen falsch oder lücken-

haft ausgefüllter Nachweisungen postwendend zu erledigen. § 32. Bei der Vorlage der Nachweisungen ist nachzusehen, ob der Vorrath an Formularen für das nächste Quartal ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Bedarf auf einem separaten Blatte, welches in den Umschlagebogen obenauf eingelegt wird, rechtzeitig anzumelden.

Formular A. Liste der Eheschließungen für das .. Quartal des Jahres ....

| Laufende Nr. | | Zeit der Eheschließung | | Ortschaft, wo die Eheschließung erfolgt ist | Der Bräutigam ist | | | | | | Die Braut ist | | | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Nachweisung | des Trauungsbuches | Tag | Monat | | ledig, verwitwet, getrennt | geboren am (Tag, Jahr) | geboren in (Geburtsgemeinde und polit. Bezirk) | dem Berufszweige nach | der Berufsstellung nach | der Confession nach | ledig, verwitwet, getrennt | geboren am (Tag, Jahr) | geboren in (Geburtsgemeinde und polit. Bezirk) | dem Berufszweige nach | der Berufsstellung nach | der Confession nach | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Formular B. Liste der Geborenen für das .. Quartal des Jahres ....

| Laufende Nr. | | Wann geboren | | Ortschaft, wo die Geburt stattfand | Ob männlich oder weiblich | Ob ehelich oder unehelich | Ob todt geboren | Berufszweig | Berufsstellung | Ob geburtshilflicher Beistand von einem Arzte oder einer geprüften Hebamme geleistet wurde | Geburtsjahr und Tag | | Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern (Tag, Monat und Jahr) | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Nachweisung | des Geburtsbuches | Tag | Monat | | | | | des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter | | | des Vaters | der Mutter | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Formular C. Liste der durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten für das .. Quartal des Jahres ....

| Laufende Nr. | | Zeit der Eheschließung | | Geburts- | | | Geschlecht | Ortschaft, Gemeinde und polit. Bezirk, wohnhaft der Vater des legitimierten Kindes wohnt | Berufszweig | Berufsstellung | Berufszweig | Berufsstellung | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Nachweisung | des Geburtsbuches | Tag | Monat | Tag | Monat | Jahr | ob männlich oder weiblich | | des Vaters zur Zeit der Eheschließung | | der Mutter zur Zeit der Geburt des legitimierten Kindes | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | | | | | | | | | | | | | |

Formular D. Liste der Gestorbenen für das .. Quartal des Jahres ....

| Laufende Nr. | | Wann gestorben | | | Ob männlich oder weiblich | Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden | Bei Kindern unter 6 Jahren: ob ehelich oder unehelich | Bei Verheirateten: Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) | Berufszweig / Berufsstellung. Bei Kindern unter 15 Jahren: Berufszweig und Berufsstellung des Vaters bzw. der unehelichen Mutter | | Geburtstag und Jahr | vollendetes Lebensjahr | Gebürtsgemeinde und Bezirk | Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortsfremd war | Todesursache | Ob dieselbe ärztlich beglaubigt | Zugehörige Nummer des Mortalitätsschemas (vom Bezirksarzte auszufüllen) | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Nachweisung | des Sterbebuches | Tag | Monat | Ortschaft, wo der Sterbefall erfolgt ist | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Formular E. Umschlagebogen für die Matrikenstelle. Bewegung der Bevölkerung im .. Quartal des Jahres ....

| Laufende Nr. | Ortsgemeinden, für welche die Nachweisung erfolgt | Zahl der | | | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Eheschließungen | Geborenen | | Legitimierten | Verstorbenen | | |
| | | | im ganzen | darunter todtgeboren | | im ganzen | darunter Ortsfremde | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

**Matrikenauszüge** für Militärreclamationszwecke Nr. 1183.
— — Legalisierungsclauseln auf den fürs Ausland bestimmten — Nr. 2257.
— — für Zwecke der Militärverwaltung, stempelfrei Nr. 2542, 2543, 2546 bis 2548, 3595.
— — für Zwecke der Arbeiterunfallversicherung Nr. 3942.
— — s. auch Matrikenscheine.
**Matrikenberichtigung,** Instruierung des Verhandlungsactes Nr. 2279.
— — auf Grund einer Legitimationsvorschreibung Nr. 2272—2279.
— — Form und Vollzug einer angeordneten — Nr. 2462, 2463.

2461. **Matrikenbücher,** Hintanhaltung mangelhafter Eintragungen.

St. E. 1. Juli 1895, Z. 62609, an alle Bzb.

Die den Matrikenführern obliegende Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern erfordert, dass die Daten über Alter und Eheschließung, welche in die Spalten 12, 13, 14 der Liste B (Geborene) und in die Spalten 9, 12 der Liste D (Gestorbene) von den Matrikenführern einzutragen sind, zur Vermeidung unrichtiger oder mangelhafter Eintragungen unter Mitwirkung der Todtenbeschauärzte bzw. der Hebammen und womöglich auf Grund der Tauf-, Geburts- und Trauungsscheine festgestellt werden. Zu diesem Ende wird angeordnet:

1. Die bei den Taufgängen bzw. bei der Matrikeneintragung der Geborenen intervenierenden Geburtsfrauen haben sich vorher durch sorgfältiges Abhören der betreffenden

Parteien über Tag und Jahr der Geburt der Kindeseltern bzw. der Kindesmutter, ferner bei allen ehelichen Geburten über Jahr und Tag der Eheschließung der Kindeseltern genau zu unterrichten, die erforschten Daten zu notieren und diese schriftliche Aufzeichnung dem Matrikenführer auszufolgen. Wo immer Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine den Parteien zur Verfügung stehen oder zu beschaffen sind, haben die Geburtsfrauen diese Documente behufs Einsichtnahme durch den Seelsorger zur Matrikeneintragung mitzubringen. 2. Die Todtenbeschauärzte haben auf Grund der gleichen Erhebungen und Documente in die Todtenbeschaubefunde einzutragen: a) bei verheirateten Verstorbenen den Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) in die Rubrik „Anmerkung" des Formulars; b) Geburtstag und Jahr der Gestorbenen in die Rubrik „Alter". Diese Daten haben die Todtenbeschauärzte auch in das Beschauprotokoll aufzunehmen.

2462. **Matrikenbücher,** Eintragung von Anmerkungen oder Zusätzen in —.

M. J. 27. November 1859, Z. 10901. St. Z. 53096 ex 1859.

Bei der Wichtigkeit, welche die Matrikenbücher sowohl für den Staat, als die Kirche haben, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, hinsichtlich der Art und Weise, wie die von den polit. Behörden zu veranlassenden Eintragungen in diese Bücher zu geschehen haben, für die Zukunft eine Gleichartigkeit des Verfahrens in der ganzen Monarchie einzuführen. Das M. J. findet sich deswegen im Einvernehmen mit dem C. U. M. veranlasst anzuordnen, dass, wenn infolge einer Entscheidung einer polit. Behörde Aenderungen oder Zusätze in Matrikenbüchern katholischer Pfarrämter vorgenommen werden müssen, diese Aenderungen in derjenigen Form, in welcher die amtliche Eintragung stattfinden soll, von der polit. Landesbehörde im Wege des Ordinariats an die Pfarrämter mit dem Ersuchen zu leiten sind, die getreue Aufnahme der Aenderung oder des Zusatzes in die Matrik zu veranlassen. Gleichzeitig ist das J. M. eingeladen worden, die ihm unterstehenden Gerichtsbehörden anzuweisen,[1]) die sich infolge der competenten Entscheidungen der Gerichte ergebenden Aenderungen und Zusätze der Matrikenbücher genau formuliert unmittelbar der polit. Landesstelle einzusenden, welche dann gleichfalls im Wege des Ordinariats das weitere veranlassen wird.

2463. M. J. 24. Jänner 1878, Z. 13227 ex 1877. St. E. 5. Februar 1878, Z. 2836, an Bzh. Sechshaus, Hernals und St. Pölten, Stadtr. Wr.-Neustadt, beide Ordinariate, griechisch-katholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, sowie israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass sich eine kgl. ung. Gerichtsbehörde wegen Anmerkung der Auflösung des Ehebandes im Trauungsbuche unmittelbar an das betreffende evangelische Pfarramt in der diesseitigen Reichshälfte wendete, fand sich das kgl. ung. J. M. über Ansinnen des M. J. bestimmt, mit Rundschreiben v. 12. December 1877, Z. 16028, sämmtliche Gerichtshöfe des Landes anzuweisen, Requisitionen, die irgend welche Berichtigungen, Abänderungen und Zusätze in den Matriken der österr. Länder bezwecken, in Hinkunft nicht direct an die einzelnen Pfarrämter, sondern an die bezügliche diesseitige polit. Landesstelle u. zw. im Wege des kgl. ung. J. M. zu richten. Die Matrikenführer haben daher allfällige, ungeachtet der ministeriellen Anordnung dennoch an sie gelangende Ansinnen abzulehnen und die Matrikenberichtigungen nur über Aufforderung der Statth. zu veranlassen.

2464. — — Numerierung der Eintragungen.

M. J. 3. Jänner 1881, Z. 10211 ex 1880. St. E. 9. Jänner 1881, Z. 633, an beide Ordinariate.

Das M. J. hat zur Abstellung von Unzukömmlichkeiten eröffnet:

Die bei den Pfarrämtern der Wr. Erzdiöcese bestehende Gepflogenheit, zufolge welcher die Reihenzahl der Eintragungen in dem einen bei den Pfarrämtern verbleibenden Exemplar der Matrikenbücher nicht so wie in dem anderen Exemplar alljährlich mit 1 beginnt, sondern solange fortläuft, bis der Band zu Ende ist, steht nicht im Einklange mit

[1]) Diese Anweisung ist erfolgt mit Erl. des J. M. v. 6. December 1859, Z. 19319.

den Belehrungen, welche das Wr. f. e. Consistorium den Pfarrämtern in der im Wr. Diöcesanblatte Nr. 5 und 6 ex 1866 enthaltenen „Darstellung der Vorschriften für die Führung der Pfarrmatriken" sub P. 7, 12, 13 (S. 39, 53, 54) gegeben hat, und wo es heißt: „Die in fortlaufender Ordnung einzutragende Reihenzahl der Matrikenextracte in jeder Matrik beginnt am 1. Jänner und endigt am letzten December eines jeden Jahres", „sobald das Solarjahr verflossen ist, sind die Matriken abzuschließen", die Matriken sind in 2 Exemplaren (Originalen) in der Art zu führen, dass beide Exemplare genau das Nämliche enthalten". Nachdem die Matrikenbücher nach den bestehenden Vorschriften in duplo zu führen sind, ist es klar, dass die beiden Exemplare in jeder Beziehung, somit auch in der Reihenzahl der Eintragungen übereinzustimmen haben. Dass bei den katholischen Pfarrämtern das eine ihnen verbleibende Exemplar nach seinem Umfange für den Bedarf mehrerer Jahre berechnet und angelegt zu werden pflegt, kann noch nicht hindern, darin die Eintragungen in einem jeden Jahre mit der Reihenzahl 1 zu beginnen.

2465. **Matrikenbücher,** Anmerkung von Ehetrennungs- und Annulierungsurtheilen.

M. J. 9. December 1884, Z. 9973. St. E. 3. Jänner 1885, Z. 58309, an Wr. Landesgericht.

Die Anordnung des § 122 a. b. G. B., dass Ehetrennungen und Ehenngiltigkeitserklärungen im Trauungsbuche bei dem eingetragenen Trauungsact anzumerken seien, hat — wenngleich sie der Bewirkung einer solchen Anmerkung auch in ausländischen Trauungsregistern nicht im Wege steht — offenbar inländische Matriken und nicht zugleich ausländische Civilstandesregister vor Augen, da rücksichtlich der letzteren der Verwaltung des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes weder die in dem cit. § 122 erwähnte Sorge für deren Richtigkeit obliegt, noch überhaupt ein Verfügungsrecht zukommt und sie auch nicht unbedingt die gleiche Beweiskraft, wie die inländischen Matriken besitzen. Anlässlich früherer, von der diesseitigen Regierung ausgegangener Requisitionen um Anmerkung in den französischen Civilstandesregistern hat aber die französische Regierung dem M. Aeuß. eröffnet, dass, nachdem zufolge der dortigen geltenden Gesetzgebung Urtheile und Erkenntnisse ausländischer Gerichte und Behörden in Parteiangelegenheiten, solange ihre Durchführung von Seite der competenten französischen Jurisdiction nicht als zulässig erklärt worden ist, in Frankreich keine Wirkung haben, in den französischen Civilstandesregistern Eintragungen und Anmerkungen, die sich auf solche Urtheile und Erkenntnisse stützen, nur auf Grund einer von den interessierten Parteien zu erwirkenden bezüglichen Bewilligung des zuständigen französischen Gerichtes vorgenommen werden können. Hienach wird sich die Statth. künftig in Beziehung auf vorkommende Fälle einer Trennung oder Ungiltigerklärung in Frankreich geschlossener Ehen zu benehmen haben, und es werden Parteien mit allfälligen Ansuchen um eine in französischen Civilstandesregistern zu veranlassende Anmerkung von Adoptionen, bewilligten Namensänderungen, behördlich als constatiert erkannten Kindeslegitimationen u. dgl. an die zuständigen französischen Gerichtsbehörden zu verweisen sein.

2466. — — Anmerkung ausländischer Adoptionsacte in inländischen —.

M. J. 27. Mai 1899, Z. 12178. St. Z. 49638 ex 1899.

Das M. J. ist in der Frage der Anmerkung der im Auslande erfolgten Adoptionen, sowie jener, welche zwar im Inlande erfolgt sind, bei welchen jedoch insbesondere mit Rücksicht auf die fremde Staatsangehörigkeit des Adoptierenden, die Bestätigung oder Genehmigung des Adoptionsvertrages durch eine ausländische Behörde platzgreift, in den hierländischen Matriken auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem J. M. zur Aufstellung nachstehender bis auf weiteres zu beobachtender Grundsätze gelangt:

1. Stets und vor allem ist die Staatsangehörigkeit des Wahlvaters und des Wahlkindes festzustellen. 2. Ist der Wahlvater ein Oesterreicher, so kann der ausländische Adoptionsact niemals ohneweiters in den Matriken angemerkt werden; vielmehr ist in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem J. M. darauf hinzuwirken, dass die Bestätigung der Adoption nach den österr. Gesetzen im Inlande erfolge; erst diese kann dann

den Gegenstand der Eintragung bilden. 3. Ist der Wahlvater ein Ausländer, das Wahlkind dagegen Oesterreicher, so wird, ehe die Eintragung der ausländischen Adoption in den inländischen Matriken erfolgt, festzustellen sein, ob die nach den österr. Gesetzen erforderliche Einwilligung der im § 181 a. b. G. B. angeführten Personen, gegebenen Falles auch des Pflegschaftsgerichtes erfolgt sei. Bei einem Mangel in dieser Beziehung wird auf die entsprechende Ergänzung im Einvernehmen mit dem J. M. hinzuwirken sein. Besteht kein solcher Mangel oder wurde er nachträglich behoben, so ist die Adoption, die nach den Gesetzen des Staates, dem der Adoptierende angehört, vollzogen wurde, ohneweiters in den hiesigen Matriken ersichtlich zu machen. 4. Dies letztere hat auch immer dann zu geschehen, wenn die Adoption beiderseits Ausländer betrifft, es wäre denn, dass sich aus der Prüfung des vorliegenden Adoptionsactes hinsichtlich dessen Giltigkeit oder der Zulässigkeit der daraus abgeleiteten Rechtsfolgen irgendwelche auffallende Bedenken ergeben. 5. Die Anmerkung einer hier in Rede stehenden Adoption wird dann versagt werden, wenn ein ausländischer Staat dabei in Frage kommt, in welchem die Uebung der Gegenseitigkeit erwiesenermaßen ausgeschlossen ist. Hievon wird die Statth. mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass alle an die Statth. etwa direct gelangenden Ansuchen, betreffend Anmerkungen der im vorstehenden behandelten Art in den hierländischen Matriken, vorläufig zur weiteren Veranlassung dem M. J. vorzulegen sind.

**Matrikenbücher,** evangelische — in duplo zu führen Nr. 1164.
— — Führung israelitischer — Nr. 1940—1942.
— — Führung von Militärmatriken Nr. 2566.

2467. **Matrikensachen,** Centralstelle in —.

E. U. M. 30. Jänner 1868, Z. 201. St. Z. 5428 ex 1868.

Alle zur Competenz der Centralstellen gehörigen Angelegenheiten des sogenannten Civilmatrikenwesens d. i. der Civilgeburts-, Ehe- und Sterberegister, mithin auch die Gesuche um amtliche Beglaubigung der Auszüge aus diesen Registern, soweit sie durch eine Centralstelle zu geschehen hat, sind an das M. J. zu leiten.

2468. **Matrikenscheine,** Bezeichnung des Ausstellungsortes im —.

E. U. M. 27. Februar 1852, Z. 704. St. E. 9. März 1852, Z. 7934, an beide Ordinariate.

Die Seelsorger haben bei Ausstellung von Matrikenscheinen dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (District, Comitat) oder doch die Bezeichnung des Landes beizufügen.

2469. — — hierlands geborener bzw. verstorbener baierischer Staatsangehöriger.[1])

E. U. M. 5. October 1860, Z. 14784. St. E. 11. November 1860, Z. 47143, an beide Ordinariate und evangelisches Consistorium A. und H. C. in Wien.

Die österr. Regierung hat mit der baierischen Regierung das Uebereinkommen[2]) getroffen, dass die in jedem der beiden Staatsgebiete vorkommenden ehelichen und außerehelichen Geburten, dann die Sterbefälle von Unterthanen des anderen Staates der Heimatsbehörde des betreffenden Individuums durch die Mittheilung eines unentgeltlich ausgefertigten Geburts- bzw. Todtenscheines bekanntgegeben werden. Sämmtliche Seelsorger der verschiedenen Confessionen haben bei Geburten von Kindern und bei Todesfällen baierischer Unterthanen in ihrem Bezirke einen stempelfreien Geburts- bzw. von amtswegen auszufertigen und im Wege des Ordinariats vorzulegen. Die Zusendung dieser Geburts- und Todtenscheine hat soviel als möglich im Wege directen Schriftenwechsels der beiderseitigen Behörden und nur, wo dies aus besonderen Gründen nicht thunlich erscheint, durch Vermittlung der Centralbehörden zu geschehen.

2470. — — für schweizerische Staatsangehörige.

M. J. 4. Jänner 1877, Z. 17535 ex 1876. St. E. 13. Jänner 1877, Z. 770, an alle Bzh., beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath.

---

[1]) S. auch Nr. 2473 d. Slg.
[2]) Vgl. auch den Min.-Erl. v. 16. März 1851, R. G. B. 63.

Im Sinne des Art. 8 des zwischen der österr.-ung. Monarchie und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages v. 7. December 1875, R. G. B. 70, sind seitens der betreffenden katholischen und evangelischen Seelsorger bei allen vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfällen schweizerischer Staatsangehöriger, die in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten und kostenfrei ausgefertigten Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine ohne Verzug und gehörig beglaubigt im Wege der polit. Bzb. der Statth. einzusenden. Die polit. Bzb. erhalten den Auftrag, die an sie gelangenden und gehörig zu legalisierenden Matrikenauszüge der erwähnten Art ungesäumt an die Statth. zu senden. Selbstverständlich sind auch vorkommenden Falles Auszüge aus den bei den polit. Bzb. im Sinne der bestehenden Vorschriften geführten Matriken, betreffend schweizerische Staatsangehörige, der Statth. in Vorlage zu bringen.[1])

2471. **Matrikenscheine,** Legalisierung der für Italien bestimmten —.[2])

St. E. 11. December 1878, Z. 36608, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die österr.-ung. Botschaft am italienischen Hofe in Rom hat um die Veranlassung ersucht, dass im Verkehre mit Italien die Civilstandesacten wie Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, Originale wie Copien, welche die Verpflegsausweise, Verhandlungen über die Zuständigkeit oder andere Acten begleiten und zu amtlichem Gebrauche bestimmt sind, die Beglaubigungsclausel von den competenten polit. Behörden sowohl 1., als auch 2. Instanz erhalten, weil dies den italienischen Behörden gegenüber unbedingt erforderlich ist.

2472. **Matrikulierung** vor der weltlichen Behörde geschlossener Ehen.

M. J. 25. September 1868, Z. 4681/M I. St. E. 1. October 1868, Z. 30663, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Zufolge § 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, ist die vor der weltlichen Behörde stattgefundene Eheschließung dem ordentlichen Seelsorger beider Brautleute mittelst Ausfertigung eines Amtszeugnisses bekanntzugeben, und nach § 23 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1868, R. G. B. 80, hat jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegenahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, auf Grund dieses Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrik) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugnis Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, anzuführen. Hienach ist der betreffende Seelsorger gehalten, die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe in die Trauungsmatrik selbst einzutragen, und es geht nicht an, dass er dieselbe etwa nur in einem besonderen Hefte oder abgesonderten Vormerkbuche eintrage. Dagegen kann selbstverständlich kein Anstand obwalten, dass, wenn Eheleute, welche die Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, sich nachträglich die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe erwirken, auch diese an der Stelle, wo die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe in der Matrik eingetragen ist, ersichtlich gemacht werde. Bei diesem Anlasse muss übrigens bemerkt werden, dass das Gesetz den Ausdruck „Nothcivilehe" nicht kennt, derselbe sonach auch bei Eintragungen in die Matriken nicht gebraucht werden darf. Es ist sich vielmehr nur des gesetzlichen

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 17. März 1879, Z. 3276 (St. E. 31. März 1879, Z. 9940, an beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath) und v. 23. October 1890, Z. 11004 (St. E. 1. November 1890, Z. 65978, an beide Ordinariate) in Erinnerung gebracht.

[2]) S. auch Art. 11 der Consularconvention mit Italien v. 15. Mai 1874, R. G. B. 96 ex 1875, und die Vdg. des J. M. v. 28. August 1878, R. G. B. 114, sowie Nr. 2267 d. Slg.

Ausdruckes „vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe" zu bedienen. Ein in einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe geborenes Kind ist in die Matrik jedenfalls als ehelich einzutragen. Es ist daher der Vorgang, dass die Rubrik „ehelich" oder „unehelich" leer gelassen und lediglich in der Anmerkung auf die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe hingewiesen wird, bei der Führung der Geburtsmatrik nicht zulässig. Hieraus ergibt sich von selbst, dass auch in den Taufscheinen die in einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe gebornen Kinder ausdrücklich als „ehelich" anzuführen sind. Handelt es sich um die Legitimation eines Kindes durch die nachgefolgte, vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe, so ist von Seite des Seelsorgers in derselben Weise vorzugehen, wie in Legitimationsfällen per subsequens matrimonium überhaupt. Derselbe hat sonach dann, wenn er nach Maßgabe der Grundsätze, welche in dem über die Führung der Geburtsbücher erflossenen Hofkzld. v. 21. October 1813, Z. 16350 (P. G. S. Nr. 49), in der A. h. Entschl. v. 20. Juni 1835 bzw. im Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406 (P. G. S. Nr. 221) und im Min.-Erl. v. 19. September 1868, Z. 3649/M I,[1]) ausgesprochen sind, hiezu competent ist, die Legitimationsvormerkung vorzunehmen; in jenen Fällen aber, in welchen er nach den eben angeführten Vorschriften hiezu nicht berechtigt ist, die Parteien an die vorgesetzte polit. Behörde zu weisen, welche sodann nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat. Würde der Seelsorger die im vorstehenden bezeichnete Amtshandlung oder Mitwirkung verweigern, so würde er eine Verbindlichkeit nicht erfüllen, die ihm als dem vom Staate mit der Matrikenführung betrauten Organ obliegt. Die Beifügung der Bemerkung in Legitimationsanmerkungsfällen, „dass die Legitimation lediglich pro foro civili Geltung habe" oder „dass ein Kind durch die nachgefolgte kirchliche Trauung pro foro ecclesiastico legitimiert werde", ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet und daher unzulässig. Auch der Vorgang, dass bei Eintragung von Sterbefällen von Eheleuten, deren Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen wurde, und von Sterbefällen ihrer Kinder die Beziehung auf diese Ehe immer zum Ausdrucke gebracht wird u. zw. insbesondere durch den Gebrauch der Bezeichnung „Sohn oder Tochter aus der Civilehe des N. N. und der N. N., Civilehegatte, Civilehegattin, Civilehewitwe", ferner dass die Rubrik „verehelicht" mit einem Querstriche ausgefüllt wird und die Todtenscheine in Uebereinstimmung mit dieser Aufzeichnung des Sterbefalles in der Todtenmatrik ausgefertigt werden, ist nicht zulässig. Vielmehr hat in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Berufung auf die geschlossene Ehe nicht geboten erscheint, auch die Berufung auf den Umstand, dass der Betreffende oder dessen Eltern eine Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen haben, zu unterbleiben. Es ist daher die Rubrik „verehelicht" wie bei anderen Fällen auszufüllen, und nur die allgemein giltige Bezeichnung für die betreffenden Eltern und deren Kinder, daher der Ausdruck „Ehegatte, Ehegattin, Witwe, Witwer, ehelicher Sohn oder eheliche Tochter des N. N. und der N. N." in Anwendung zu bringen. Der Gebrauch der oben angeführten Ausdrücke in der Matrik, z. B. „Civilehegatte, Civilehegattin" ꝛc. ist gänzlich unstatthaft. Da übrigens den polit. Behörden die Pflicht obliegt, die Matrikenführung zu überwachen, so werden die Bzb. zugleich angewiesen, sich vorkommenden Falles von der genauen Beobachtung der diesfälligen Weisungen von Seite der Seelsorger, insbesondere aber bei jedem Falle einer Ehe, welche vor der weltlichen Behörde geschlossen wurde, von der genauen Einhaltung des § 23 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1868, R. G. B. 80, zu überzeugen und bei einer etwaigen Nichteinhaltung unter eigener Verantwortung

[1]) Nr. 2274 d. Slg.

unverweilt das Nöthige zu verfügen, um die vorstehenden im Sinne der bestehenden Matrikenvorschriften erlassenen Anordnungen in Vollzug zu setzen.

2473. **Matrikulierung** von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee.

M. J. 7. Jänner 1880, Z. 19010 ex 1879. St. E. 2. Februar 1880, Z. 1361, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Die österr. Regierung hat zu den nachstehenden Bestimmungen eines zwischen der baierischen, würtembergischen und badischen Regierung getroffenen Uebereinkommens in Betreff der Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee seine Zustimmung ausgesprochen:

1. Die standesamtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche sich in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden. 2. Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Ufers ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug auf dem sich der Fall ereignet, oder von dem die Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort innehat. 3. Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudiciert sein. Ebensowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden. 4. Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandesurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu vereinbarenden allgemeinen Verabredungen.

2474. — — von Misch- und Civilehen bei kirchlicher Einsegnung.

M. J. 14. October 1882, Z. 10531. St. E. 7. November 1882, Z. 46933, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, sowie altkatholische Cultusgemeinde in Wien; mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. F. P.

Die hinsichtlich des Vorganges bei der Matrikulierung gemischter Ehen, namentlich in jenen Fällen, wo die Brautleute gemäß Art. II, Abs. 3, des Ges. v. 31. December 1868, R. G. B. 4 ex 1869, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles erwirkten, eingeleiteten Erhebungen haben zu der Wahrnehmung geführt, dass die diesfalls bestehende Uebung nicht überall den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht, und dass dadurch nicht nur unzulässige Doppelmatrikulierungen entstehen, sondern auch die gebotene schon im kais. Pat. v. 20. Februar 1784, Jos. G. S. Nr. 113, betonte Gleichförmigkeit der Matrikenführung gefährdet erscheint. Das M. J. hat sich sonach im Einvernehmen mit dem C. U. M. und J. M. bestimmt gefunden anzuordnen, dass nur jener der beiden ordentlichen Seelsorger eines gemischten (einer verschiedenen christlichen Confession angehörenden) Brautpaares ihre Eheschließung im Trauungsbuche mit fortlaufender Reihenzahl zu matrikulieren hat, welcher zuerst die feierliche Erklärung der Eheeinwilligung des Paares (§ 75 a. b. G. B.) entgegennimmt. Der spätere Act vor dem Seelsorger des anderen Theiles kann nur ohne fortlaufende Reihenzahl im Trauungsbuche eingetragen werden, und ist dabei unter Anführung des bezüglichen Tages und Seelsorgers ersichtlich zu machen, wann und wo bereits zuvor das Paar die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben hat. In analoger Weise ist sich auch bei den im Art. II, § 11, des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, gedachten Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zu benehmen.[1]) Wird die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrik sie gemäß der Vorschrift des § 23 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1868, R. G. B. 80, bereits eingetragen ist, so kann die

[1]) Bezüglich der kirchlichen Einsegnung einer in Ungarn geschlossenen Civilehe in Oesterreich s. Nr. 986 d. Slg.

Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigefügt werden. Bescheinigungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder vor der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, enthalten.

2475. **Matrikulierung** von Civilstandesfällen, wenn bei der kirchlichen Function ein nicht zuständiger Seelsorger interveniert.

M. J. 10. August 1886, Z. 7194. St. E. 3. September 1886, Z. 41391, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches Pfarramt, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, sowie altkatholische Cultusgemeinde in Wien; mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. F. P.

In Folge der Wahrnehmung, dass bei Civilstandesfällen öfter die kirchliche Function an Pfarrkindern subsidiär von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird und sodann Zweifel entstehen, wie sich bei der Matrikulierung zu benehmen sei, auch thatsächlich dabei ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im A. h. Pat. v. 20. Februar 1784, Jos. G. S. Nr. 113, bezweckte „allgemeine Gleichförmigkeit und gesetzmäßige Sicherheit" der Matriken gefährdet, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. Folgendes angeordnet:

Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit der Reihenzahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren, da der Civilstandesfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestimmt ist. Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Trauungsbuch ohne Reihenzahl einzutragen und dabei stets in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulierung mit Reihenzahl stattfindet, sowie infolge dessen auch, wo die zu dem betreffenden Civilstandesact etwa nachträglich veranlassten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen sind. Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihenzahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen 8 Tagen nach vollzogenem Taufact entweder unmittelbar oder im Wege der polit. Bzb. an den zuständigen Seelsorger, gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung, zum Behufe der Matrikulierung mit Reihenzahl einzusenden. Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machender Beziehung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist. Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihenzahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muss in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde. Bezüglich der Eheschließungen hat das M. J. an die Weisungen v. 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881,[1]) betreffend der Matrikulierung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen, und v. 14. October 1882, Z. 10531,[2]) in Betreff der einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert. Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiär interveniert hat, von diesem dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im übrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit dem cit. Erl. v. 6. August 1882, Z. 16258, auch für die Matrikulierung bei Fällen der Beerdigung in einem anderen Seelsorge- bzw. Matrikenbezirke und mit dem weiteren Min.-Erl. v. 16. August 1883, Z. 8157,[3]) für die Fälle der Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen gegeben worden sind, und es hat somit die Matrikulierung mit Reihenzahl ebenfalls nur die zuständige d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikenbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat.

— — von Ehetrennungen bzw. Annullierungen Nr. 960, 991, 2465.

— — von Delegationsehen Nr. 973, 984, 985.

— — kirchlicher Trauungen in Oesterreich, nach in Ungarn erfolgter Civilehe Nr. 986.

---

[1]) Nr. 973 d. Slg.
[2]) Nr. 2474 d. Slg.
[3]) Nr. 1158 d. Slg.

**Matrikulierung** der Todesfälle evangelischer, auf katholischen Friedhöfen beerdigter Glaubensgenossen Nr. 1158.
— — hebräischer Ruf- und Vornamen Nr. 1942.
— — von Civilstandesacten von Mitgliedern des kais. Hauses Nr. 1986.
— — ausländischer Adoptionsacte Nr. 2466.
— — gerichtlicher Todeserklärungen Nr. 3594.
— — von Todesfällen, wenn die Leiche überführt wird, Nr. 3861—3863.
**Matrosen,** Evidenz für Landsturmzwecke Nr. 2176, 2177.
— — Landsturmmeldungen eingeschiffter — Nr. 2198.
— — von Kriegs- und Handelsschiffen, Auslieferung flüchtiger — Nr. 4525.

2476. **Mattei'sche Heilmittel** sind vom Verkaufe ausgeschlossen.

M. J. 25. Juli 1885, Z. 11070. St. E. 1. August 1885, Z. 37298, an alle Bzb.

Obige — elektro-homöopathischen — Mittel dürfen im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 1, Abs. 2, der Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nachdem ihre Arzneisubstanz in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht erkenntlich ist und sich somit jeder Controle entzieht, überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.[1])

**Maulkorbzwang** bei Hunden Nr. 1849.
**Maulthiere,** Ausfuhr nach Sachsen und Baiern Nr. 2848, 2849.
— — Impfungen mit Malleïn Nr. 2854.
— — Rotz- und Wurmkrankheit der — Nr. 3167, 3168.

2477. **Maul- und Klauenseuche,** Nothimpfung bei —.

M. J. 8. November 1889, Z. 17389. St. E. 19. November 1889, Z. 68121, an alle Bzb.

Aus den von einer Landesbehörde in Vorlage gebrachten Monatsrapporten über den Stand der Thierseuchen hat das M. J. entnommen, dass die Maul- und Klauenseuche in einzelnen Orten, wo mitunter auch nur 1 Gehöft mit einer ganz geringen Anzahl infectionsfähiger Thiere verseucht ist und zuweilen sogar der ganze Kleinviehstand bereits als genesen ausgewiesen erscheint, noch als fortbestehend betrachtet wird und dementsprechend auch die Gehöfte durch 2 bis 3 Monate unter Sperre gehalten werden. Bei dem hinlänglich bekannten Charakter dieser Seuche und dem nur ausnahmsweise mäßig protrahierten Verlaufe der Seuche bei einzelnen Thieren lässt dieser Vorgang vermuthen, dass in den betreffenden Bezirken das Seuchentilgungsverfahren von den betreffenden Amtsthierärzten nicht mit der nothwendigen Aufmerksamkeit gehandhabt oder gar zur Vornahme unnöthiger Commissionsreisen benützt wird.[2]) Unter normalen Verhältnissen in Bezug auf Unterkunft, Wartung und Pflege der erkrankten Thiere und dort, wo die Amtsthierärzte in treuer Erfüllung ihrer Pflichten dem Dienste obliegen, und wo sie pflichtgemäß auch auf die landwirtschaftliche Bevölkerung den entsprechenden belehrenden Einfluss üben, um sie zur thätigen Mitwirkung bei der Bekämpfung der Seuche zu bewegen, gelingt es regelmäßig, diese Seuche im Verlaufe der kürzesten Zeit zu tilgen. In einem Verwaltungsgebiete hat sich in dieser Beziehung eine so präcise Tilgungspraxis herausgebildet, dass die Seuche in jenen Orten, in welchen sie seit der amtlichen Constatierung von dem erstinficierten Gehöfte auf keine weiteren Gehöfte übergegriffen hat und im allgemeinen in der Regel überhaupt 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle nach vollzogener Revision des Viehstandes in den verschont gebliebenen Gehöften und der vollzogenen Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen nach beschleunigtem Ablaufe der Maul- und Klauenseuche in denselben als erloschen erklärt werden kann. Dieser Vorgang stützt sich jedoch auf die Durch-

[1]) Vgl. auch R. G. B. 53 ex 1886 und Nr. 1794 d. Slg.
[2]) Nr. 218 d. Slg.

führung der Nothimpfung (§ 20, P. 4, des allgemeinen Thierseuchengef.) bei den der Infection ohnehin unmittelbar ausgesetzten Thieren gleich am Tage der Constatierung der Seuche; er bietet durch die damit erzielte rasche und gleichzeitige Durchseuchung der zur Zeit infectionsfähigen Thiere auch in wirtschaftlicher Beziehung die größten Vortheile, verursacht der polit. Verwaltung die geringsten Tilgungskosten und verdient daher die allgemeine Beachtung, insbesondere in allen jenen Fällen, in welchen zur Zeit des Ausbruches der Seuche in einer Ortschaft eine große Viehbewegung, wie z. B. der Weide- oder Marktverkehr, nahe bevorsteht oder andere Verhältnisse vorhanden sind, die aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen ausgenützt werden sollen. Es werden deshalb die Bzb. angewiesen, dafür zu sorgen, dass von den Amtsthierärzten gelegentlich der amtlichen Constatierungen der Maul- und Klauenseuche den Besitzern der jeweiligen Seuchenhöfe und je nach Umständen selbst den Viehbesitzern einer ganzen Ortschaft nach reiflicher Erwägung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse die Vortheile der Nothimpfung nahegelegt und darauf geachtet werde, dass den verseuchten Ortschaften die Lasten der Tilgungsmaßnahmen nicht über das im § 26, P. 14, der Vdg. v. 8. December 1886, R. G. B. 172, vorgeschriebene Maß aufgebürdet werden.

2478. **Maul- und Klauenseuche,** Weisungen zur Durchführung der Maßregeln gegen —.

St. E. 26. November 1890, Z. 71631, an alle Bzh.; mitgeth. Wr. Mag. und beiden Stadtr. zur angemessenen Danachachtung nach den obwaltenden Verhältnissen.

Die Maßregeln, welche zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche immer wieder von neuem getroffen werden müssen, schädigen den Viehverkehr empfindlich und drücken den Wirtschaftsbetrieb der ländlichen Bevölkerung schwer. Aber diese Maßregeln müssen doch im allgemeinen Interesse getroffen werden, und ist in ihrer consequenten Durchführung das einzige Mittel gegeben, um das Land von der Calamität einer herrschenden Seuche zu befreien. Es ist leider nicht zu bestreiten, dass es den Viehbesitzern selbst häufig an dem rechten Verständnisse für die von dem Gesetze vorgeschriebenen und von den Behörden angeordneten Maßregeln gegen diese Seuche mangelt, und dass die Parteien, unterstützt von gewissenlosen Händlern, zu ihrem eigenen Schaden geneigt sind, die behördlichen Anordnungen zu umgehen oder wenigstens nicht zu beachten. Eine Indolenz der Bevölkerung sollte aber von Seite der Behörden mit entsprechender Belehrung bekämpft und gesetzwidrigen Vorgängen einzelner Parteien mit voller Strenge entgegengetreten werden. Zugleich werden die Bzh. auch auf die Aufgaben, welche ihnen in diesem wichtigen Zweige der ihnen zukommenden Amtswirksamkeit obliegen, neuerlich aufmerksam gemacht. Vor allem ist keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um die Viehbesitzer, theils im unmittelbaren Verkehre mit ihnen, theils im Wege der Gemeindevorsteher auf die Nachtheile, welche sie selbst und der allgemeine Verkehr durch die Maul- und Klauenseuche erleiden, hinzuweisen, sie über die Nothwendigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutz- und Tilgungsmaßregeln zu belehren und ihnen die strengste Durchführung dieser Maßregeln in Aussicht zu stellen. Insbesondere ist den Parteien die ihnen nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengef. obliegende Anzeigeverpflichtung bezüglich der wahrgenommenen Erscheinungen einer ansteckenden Thierkrankheit vorzuhalten. Auf der, wie es das Gesetz verlangt, „unverzüglichen" Erstattung dieser Anzeige beruht in den meisten Fällen zunächst das weitere Verfahren zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche. Wenn nicht häufig bedauerliche Versäumnisse in der Erstattung dieser Anzeige eintreten würden, könnte die Seuche nicht so oft verschleppt werden, als es thatsächlich der Fall ist. Demnach ist in jedem Falle der Constatierung der Seuche genau zu erheben, ob die Anzeige rechtzeitig erstattet worden ist. Der vielleicht zur Entschuldigung angewendeten Ausflucht, dass der Viehbesitzer, oder

die mit der Obsorge über das Vieh betraute Person die Krankheitserscheinungen nicht erkannt hat, ist kein Raum zu geben. Da nach § 48 des cit. Ges. das Verfahren und die Urtheilsfällung wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige der polit. Bzb. zusteht, so ist es in der Hand derselben gelegen, durch entsprechend strenge Strafen ein Exempel zu statuieren, damit andere Parteien es mit der Anzeigepflicht nicht leicht nehmen. Von größter Wichtigkeit im inländischen Viehverkehre ist die correcte Ausstellung der Viehpässe, und wird sich kaum immer darauf verlassen werden können, dass der Vorgang der Gemeindevorstände hiebei ein correcter sei. Gelegenheitliche Amtsreisen werden die Möglichkeit bieten, die Viehpasshefte des Gemeindevorstandes einzusehen, sich den Vorgang desselben bei der Ausstellung der Pässe erklären zu lassen, namentlich zu constatieren, ob, wie es vorgeschrieben ist, der Ausstellung des Passes immer die Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen vorausgehe, ob das Protokoll über die Verlängerungen geführt, und ob sonst allen Bestimmungen der Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, entsprochen werde. Mängel werden selbstverständlich sofort abzustellen, nach Umständen wird die weitere Amtshandlung einzuleiten sein. Der speciellen Aufsicht der polit. Behörden sind nach § 9 der cit. Vdg. die Viehmärkte unterstellt. Die polit. Behörden haben sich nach dieser Vorschrift über die bestehenden Einrichtungen in Betreff der separaten Aufstellung des aufgetriebenen Viehes auf den Marktplätzen zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr in Kenntnis zu erhalten und bei wahrgenommenen Mängeln das Entsprechende zu verfügen. Es ist auch zu bezweifeln, ob der Anordnung des § 9 des Ges., dass alle Viehmärkte einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen sind, gehörig nachgekommen wird. Eine bezügliche Anordnung ist in die Marktordnung für jeden Viehmarkt aufzunehmen. Ueberhaupt sind Viehmärkte nach Erfordernis einer zeitweiligen unmittelbaren Beaufsichtigung durch die Amtsthierärzte zu unterziehen, die Einrichtungen des Marktes zu controlieren und wahrgenommene Mängel abzustellen. Wenn eine Marktgemeinde den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen sollte, wird die Abhaltung des Marktes zu untersagen sein. Sehr oft wird die Maul- und Klauenseuche durch Triebherden verschleppt. Nach § 11 des Ges. müssen Triebherden während ihres Marsches mindestens von 5 zu 5 Tagen von einem approbierten Thierarzte untersucht werden. Nach der Durchf.-Vdg. haben die polit. Behörden, die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie darüber zu wachen, dass die Treiber von Viehherden ihrer Verpflichtung bezüglich dieser Untersuchung nachkommen. Die Gemeindevorstände sind auf diese gesetzliche Anordnung aufmerksam zu machen und an deren genaue Befolgung eindringlich zu ermahnen; auch ist die Gendarmerie zur Ueberwachung anzuweisen. Nicht minder wichtig zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche sind auch die im § 14 des Ges. angedeuteten Vorsichten betreffs gewisser Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Viehe oder mit Viehabfällen zu thun haben. Nach der Durchf.-Vdg. hat die polit. Bzb. in seuchenbedenklichen Zeiten rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen, namentlich die Viehhändler und Fleischhauer den angemessenen Vorsichten zu unterwerfen. Hauptsächlich kann in dieser Richtung wohl nur die Belehrung der Wirtschaftsbesitzer wirken, damit sie selbst den fremden verdächtigen Personen den Eintritt in ihre Gehöfte und Stallungen verwehren. Was endlich die Einleitung und Durchführung der Schutz- und Tilgungsmaßregeln bei Seuchenverdacht und beim wirklichen Ausbruche der Seuche betrifft, so sind die betreffenden Amtshandlungen in erster Linie dem l. f. Bezirksthierarzte übertragen, der nicht bloß nach § 8 des Reichssanitätsges. v. 28. April 1870 die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen hat, sondern welchem auch nach § 18 des Ges. v. J. 1880 als dem beamteten Thierarzte und als Mitglied der Seuchencommission eine hervorragend

wichtige Amtswirksamkeit in Beziehung auf die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Seuchen und zu ihrer Tilgung zugewiesen ist. Die Zweckmäßigkeit der eingeleiteten Maßregeln wird hiebei vor allem von der Sachkenntnis und Umsicht des beamteten Thierarztes und der Erfolg von dem Eifer und der Energie bei deren Durchführung abhängen. Der ohnehin so vielfach in Anspruch genommene Amtsvorstand muss sich in Angelegenheit der Thierseuchen zumeist auf den Bezirksthierarzt verlassen, nicht bloß weil derselbe Fachmann ist, sondern auch, weil ihm als dem Organ und Vertreter der Behörde einzelne Amtshandlungen selbständig an Ort und Stelle zustehen. Wenn der Bezirksthierarzt seinen Dienst gleichgiltig und oberflächlich behandelt, wenn er sich nur mit der Constatierung der Seuche über eine erhaltene Anzeige und mit der Weisung an den Gemeindevorstand wegen der Stallsperre begnügt, ohne genaue Erhebungen über die Provenienz der erkrankten Thiere, sowie über die Art der Einschleppung der Krankheit und über ihre etwa bereits erfolgte Weiterverbreitung, dann über verspätete Anzeige oder sonst unterlassene Vorsichten zu pflegen, wenn er sich weiter um den Verlauf der Epizootie und über den genauen Vollzug der angeordneten Schutzmaßregeln, sowie um die allgemeinen gesetzlichen Vorkehrungen, Viehpässe und Viehbeschau, Märkte, Triebherden, Handelsverkehr mit Vieh 2c. nicht kümmert und glaubt, genug gethan zu haben, wenn die Seuchenrapporte pünktlich erstattet werden, so wird die Bzh. ihre Amtswirksamkeit in Thierseuchenangelegenheiten weder nach der Tendenz noch nach dem Wortlaute des Gesetzes gehörig vollzogen haben, zugleich aber auch die mangelhafte Pflichterfüllung des Bezirksthierarztes als ein schlechtes Beispiel lähmend auf den Eifer der Gemeindevorstände und auf die Achtung der Parteien gegenüber den Anordnungen des Gesetzes und den Weisungen der Behörden wirken. Die Bezirksthierärzte sind speciell auf ihre Pflichten in dieser Beziehung unter Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen und zu verdoppelter Thätigkeit zu ermahnen.

2479. **Maul- und Klauenseuche,** Erhebungen und Berichterstattung aus Anlass der —.

St. E. 16. Juni 1891, Z. 34441, an alle Bzh.; mitgeth. Wr. Mag. und beiden Stadtr. zur entsprechenden Danachachtung.

Die vorgelegten Erhebungsprotokolle und Berichte über Maul- und Klauenseuche weisen vielfache Unzukömmlichkeiten auf. Diese Erhebungen werden nicht immer rechtzeitig vorgenommen, indem oft einige Tage nach erstatteter Anzeige verfließen, bis der Amtsthierarzt diese Erhebung vornimmt. Es hängt aber von der rechtzeitigen amtsthierärztlichen Intervention und Anordnung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln sehr häufig der weitere Verlauf und die Beschränkung der Ausbreitung der Krankheit ab. Ebenso werden die Schlussrevisionen ungeachtet der Bestimmungen des P. 14 der Durchf.-Vdg. zu § 26 des Ges. v. J. 1880 nicht selten entweder zu früh oder aber auch viel später, als es geboten ist, vorgenommen. In jüngster Zeit haben sich auch Fälle ereignet, dass wenige Tage nach Erklärung des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in einem Hofe Erhebungen mit neuerlicher Constatierung der Krankheit in demselben Orte vorgenommen wurden, welche Thatsache zu dem Bedenken Anlass gibt, dass sich der Amtsthierarzt bei der kurze Zeit zuvor vorgenommenen Schlussrevision um den Gesundheitszustand des übrigen Viehstandes in dem betreffenden Orte wenig oder gar nicht gekümmert hat. Durch ein solches nachlässiges Vorgehen wird aber nicht nur der Staatsschatz in unnöthiger Weise belastet und das Ansehen der Behörde in Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften in unverantwortlicher Weise geschädigt, sondern infolge solch vorzeitiger Außerkraftsetzung noch dringend gebotener Maßnahmen der Abgabe und freien Benützung seuchenbedenklichen Viehes Thür und Thor geöffnet und sohin zur Verschleppung und

Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geradezu beigetragen. Allerdings ist eine förmliche Aufnahme bzw. Revision des Gesammtviehstandes des betreffenden Ortes bei der Maul- und Klauenseuche aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßig und daher in der Regel auch nicht zulässig.[1]) Der Amtsthierarzt wird jedoch bei einiger Umsicht leicht im Stande sein, den wahren Sachverhalt über den Gesundheitszustand der betreffenden Viehbestände durch anderweitige geeignete amtliche Erhebungen zu constatieren, indem er zugleich das bezüglich der Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche gefährlichste Vieh (der Fleischhauer, Viehhändler, Hirten, in den Einkehrgasthäusern und den Huf- und Klauenbeschlagsschmieden 2c.) besonders berücksichtigt und eventuell untersucht. Die in Vorlage kommenden Erhebungsprotokolle und Berichte selbst sind nicht selten auch sehr mangelhaft verfasst. Die meisten dieser Schriftstücke entsprechen nicht den genauen Vorschriften der Durchf.-Vdg. zu § 18, und ist ungeachtet des oft ziemlich bedeutenden Umfanges dieser Vorlagen deren Inhalt in Bezug auf die anamnestischen und pathologischen Daten, sowie die in Anwendung kommenden Maßnahmen nicht selten derart, dass daraus ein entsprechendes Fachwissen, eine sichere praktische Erfahrung nicht gefolgert werden kann. Diese Bemerkung gilt insbesondere von dem wichtigen Theile der Erhebung über die Entstehung und Verbreitung der Krankheit. Es wird offenbar übersehen, dass bei der Maul- und Klauenseuche die Ansteckung wohl am häufigsten durch kranke und durchseuchte Thiere, durch Futter aller Art, durch Getränke und verschiedene Geräthschaften, welche mit kranken oder durchseuchten Viehstücken vor kurzer Zeit (vor wenigen Stunden oder Tagen) in Berührung gekommen sind, durch frische Milch und ebensolches Fleisch bzw. Spülwasser, welches in die Futtergefäße gelangt 2c., vermittelt wird. Sind in dem betreffenden Hofe vor Ausbruch der Krankheit neue Thiere eingestellt worden, zeigen sie aber keine Gesundheitsstörung, so werden die Thiere selbst ziemlich allgemein, auch wenn sie von bedenklicher Provenienz sind, außer Beziehung mit den weiteren Erkrankungen gehalten und diese von allen möglichen anderen Einflüssen abgeleitet. Bekanntermaßen sind aber bei Hautkrankheiten also auch bei der Maul- und Klauenseuche die reichlich zur Abscheidung kommenden Oberhäute (Epidermis und Epithelien) noch zu einer Zeit infectionsfähig, als die betreffenden Thiere schon anscheinend gesund sind, und ist daher immerhin möglich, dass solche Thiere auch von sachkundigen und gewissenhaften Thierärzten an und für sich unbedenklich befunden werden. Aber bei den amtlichen Erhebungen sind solche Fälle zu berücksichtigen, und ist eventuell mit den polit. Bzb. der Provenienzorte der Thiere das Einvernehmen zu pflegen. Den so wichtigen Verhältnissen des Viehverkehres, nämlich den Viehmärkten, Viehein- und Ausladestationen, den für verschiedenartiges Vieh gemeinsamen Futter- und Trinkplätzen und Verkaufsstellen, dann der Anwendung der Ortssperre wird häufig nicht die nothwendige Berücksichtigung zutheil, und doch kann von einer rechtzeitig eingeleiteten Ortssperre, von der Sistierung eines Viehmarktes 2c., auch wenn solche Maßnahmen auf Grund des § 19 des allgemeinen Thierseuchengef. nur für wenige Tage bzw. für die Dauer der Gefahr in Anwendung kommen, nicht selten der Gang und die weitere Verbreitung der Seuche bzw. deren Hintanhaltung abhängen. Bei den Erhebungen bzw. Revisionen verwenden die Amtsthierärzte meist nur eine besondere Aufmerksamkeit auf die Düngerbehandlung; die Reinigung der Luft der betreffenden Localitäten, sowie der erkrankt gewesenen Theile der Thiere (welche doch bei allen Hautkrankheiten so zweckmäßig ist) lassen sie häufig ungerechtfertigter Weise unbeachtet. Obwohl übrigens die Anordnung von solch einschneidenden veterinärpolizeilichen Maßregeln wie z. B.

[1]) Abgeändert durch Nr. 218 d. Slg.

der Ortssperre, Sistierung von Viehmärkten u. s. w. nach den Vorschriften der §§ 2 und 20 des Ges. den polit. Bzb. vorbehalten ist, so werden doch auch solche Maßnahmen häufig ohne Hinweis auf die nothwendige nachträgliche Genehmigung der polit. Bzb. von der Seuchencommission getroffen, wobei ein sehr verschiedenartiges Vorgehen beobachtet wird. Ueberhaupt wird bei Anwendung veterinärpolizeilicher Maßnahmen, so auch der Strafbestimmungen, nicht gebührend auf die Vorschriften des Thierseuchengesetzes und der Vollzugsverordnung hiezu, sowie der nachträglich erflossenen Anordnungen Rücksicht genommen. Die gedachten Erhebungsprotokolle werden von der Bzh. häufig nur mit einem Einbegleitungsberichte ohne besondere Bemerkung der Statth. in Vorlage gebracht, wobei es dann in den vorerwähnten Fällen zweifelhaft bleibt, ob die betreffenden Maßregeln, welche von Seite des Amtsthierarztes oder der Seuchencommission der Dringlichkeit halber getroffen wurden, von der polit. Bzb. die erforderliche Genehmigung erhalten haben, und im Bezirke entsprechend verlautbart wurden. In dieser Richtung erscheint das Eingreifen der Bzh. selbst ebenso geboten, wie bei der genauen Ueberwachung eines strengen und dem Gesetze genau entsprechenden Vorgehens des Amtsthierarztes. Die von den polit. Bzb. eingesendeten Veterinärausweise (Wochen- und Monatstabellen[1]) sind ferner vielfach auch in einer solchen Weise verfasst, dass sie die Manipulation der Statth. in unnöthiger Weise erschweren.

In dieser Beziehung wäre zu beachten: 1. dass die bezüglichen Daten nach den einzelnen Thierkrankheiten zusammengestellt bzw. geordnet und die Seuchenorte in alphabetischer Ordnung zur Darstellung gebracht werden sollen; 2. dass die neuerliche bzw. wiederholte Anführung erloschener Seuchenfälle in den betreffenden Rubriken nicht stattfinde; 3. dass die Ueberschriften der einzelnen Rubriken genau zu beachten sind, und alle nicht hinein gehörigen Daten z. B. die Anzeige des voraussichtlichen Erlöschens der Krankheit in 8—14 Tagen 2c. nur in der Rubrik „Anmerkung" Platz zu finden haben; 4. in den Wochenveterinärausweisen ist übrigens in Zukunft der ganze Stand der ansteckenden Thierkrankheiten in der Berichtsperiode zur Darstellung zu bringen, so dass also der St. E. v. 5. Jänner 1889, Z. 538,[2]) wonach nur die Anzeigen über Ausbruch und Erlöschen von Thierkrankheiten zu berücksichtigen sind, in dieser Richtung hiemit modificiert wird.

**2480. Maul- und Klauenseuche,** Absperrung größerer Landstriche.

M. J. 23. April 1892, Z. 20707 ex 1891. St. Z. 26800 ex 1892.

Es wird vorausgesetzt, dass von der im § 26, Abs. 1, des allgemeinen Thierseuchenges. vorgesehenen, unter allen Umständen und Verhältnissen in die Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung tief einschneidenden Maßregel der Absperrung ganzer Gerichts- oder polit. Bezirke gegen die Ausfuhr von Klauenvieh nur im äußersten Nothfalle und vorzugsweise dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn Verheimlichungen und Verschleppungen der Seuche wahrgenommen werden sollten, oder wenn den verfügten sonstigen milderen Sicherungs- und Tilgungsvorschriften nicht die nothwendige Beachtung geschenkt wird. Dabei wird sich immerhin auch gegenwärtig zu halten sein, dass die Absperrung ganzer Gerichts- oder polit. Bezirke ohne Rücksichtnahme auf die Lage der Seuchenherde und deren etwa gegebene nähere oder entferntere natürliche, daher auch leichter bewachbare Begrenzung durch Gebirge, Flüsse, Eisenbahndämme eine jedenfalls zu weitgehende Maßregel von bloß theoretischem Werte ist, deshalb auch von der landwirtschaftlichen Bevölkerung u. zw. nicht mit Unrecht perhorresciert wird, und dass sich vielmehr empfiehlt, zunächst dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Anzeige der Seuchenausbrüche erstattet, sowie die strengste Ueberwachung der Einhaltung der Tilgungsvorschriften in den verseuchten Gemeinden geführt werde. Jedenfalls ist bei der Anwendung der Sperre größerer Landstriche, insbesondere ganzer Ge-

[1]) Vgl. Nr. 4331 d. Slg., wonach die Monatstabellen entfallen sind.
[2]) Nr. 4327 d. Slg.

richts- und polit. Bezirke in der Art vorzugehen, dass nicht der Betrieb landwirtschaftlicher Güter oder Fabriken während der Dauer dieser Sperre in Frage gestellt werde. Der Veterinärpolizei stehen eben hinlänglich viele Mittel zugebote, um bei nur einiger Umsicht auch diesen Verkehr mit Zugvieh wirksam überwachen zu lassen. In dieser Richtung muss als ein ganz besonders zweckmäßiges Auskunftsmittel, welches bei Wahrung aller veterinärpolizeilichen Rücksichten doch die ungestörte Aufrechthaltung des Verkehres mit dem zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Zugvieh gestattet, die Kennzeichnung der betreffenden Zugthiere mittelst eines besonderen Haarschnittes dringend empfohlen werden. Ein solcher Haarschnitt müsste selbstverständlich den betreffenden Gemeinden, aus welchen die Thiere stammen, und durch welche landwirtschaftliche Dienstfuhren zu passieren haben, ebenso wie den Gendarmerie- oder sonstigen Ueberwachungsorganen bekanntgegeben werden. Eine andere Frage ist die, ob es nothwendig und rathsam ist, innerhalb des verseuchten und abgesperrten Gebietes auch Viehmärkte für den localen Bedarf, demnach nicht über dieses Gebiet hinaus zu gestatten.[1])

2481. **Maul- und Klauenseuche,** Viehverkehrsbeschränkungen aus Anlass der —.

M. J. 22. Juli 1898, Z. 15360. St. E. 30. August 1898, Z. 71401, an alle Bzb.

Das M. J. hat aus Anlass gemachter Wahrnehmungen über die getroffenen Maßnahmen bei Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften anlässlich des Vorkommens der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest in einzelnen Verwaltungsgebieten als Richtschnur bei der Bekämpfung dieser Seuchen eröffnet, dass gleichwie die Seuchentilgung ein möglichst rasches und kraftvolles Vorgehen hinsichtlich der Tilgungsmaßnahmen fordert, es auch die Rücksichten auf den Verkehr mit Vieh als erforderlich erscheinen lassen, dass eine Behinderung oder Beschränkung desselben nur in dem Maße eintrete, als es sich zur Erreichung des angestrebten Zieles d. i. eines wirksamen Schutzes nothwendig darstellt. Dies wird zur Danachachtung bekanntgegeben, wobei die St. E. v. 30. November 1889, Z. 70836,[2]) v. 4. April 1892, Z. 14323,[3]) v. 28. September 1893, Z. 54471,[4]) und v. 13. März 1894, Z. 12590,[5]) in Erinnerung gebracht werden.

2482. — — Exponierung von Gendarmen, Privatthierärzten oder Curschmieden bei —.

M. J. 9. April 1899, Z. 11855. St. E. 13. April 1899, Z. 33223, an alle Bzb.

Um den mit der Exponierung von Gendarmen in die jeweilig verseuchten

[1]) In dieser Frage hat das M. J. laut Erl. v. 29. Juli 1893, Z. 13511 ex 1892, einvernehmlich mit dem A. M. in dem bezüglichen bisher eingehaltenen Vorgehen keine Aenderung eintreten lassen, und ist daher in einem solchen Gebiete in der Regel auch die Abhaltung von Viehmärkten wie bisher zu untersagen. Um jedoch den Landwirten der Alpenländer die Gelegenheit zu bieten, auch in Zeiten der herrschenden Maul- und Klauenseuche die Verhältnisse in ihrer Viehhaltung nach den für die Wintermonate gegebenen Bedürfnissen gleich nach dem Alpenabtriebe regeln zu können, wurden die polit. Landesbehörden der Alpenländer ermächtigt, in Fällen der Nothwendigkeit auch in den wegen Bestand dieser Seuche gesperrten Gebieten u. zw. in Niederösterreich ausschließlich nur im Bereiche des ehemaligen Viertels ober dem Wienerwalde die Abhaltung von Viehmärkten unter der Voraussetzung und Vorsicht ausnahmsweise zu gestatten, dass eine Ausfuhr von Klauenvieh über die Grenzen des jeweilig gesperrten Gebietes nach oder durch zur Zeit unverseuchte Landestheile oder andere Länder oder nach dem Auslande nicht stattfinde, und dass für die wirksame Hintanhaltung einer solchen Ausfuhr auch die nothwendigen Garantien geboten werden können (St. E. 28. September 1893, Z. 54471, an alle Bzb. und mag. Bz. Amt.).

[2]) Betreffend Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Schweinezucht- und Mastanstalt in Steinbruch bei Budapest.

[3]) Nr. 218 d. Slg.

[4]) Fußnote bei Nr. 2480 d. Slg.

[5]) Intimation einer vom M. J. unterm 14. Februar 1894, Z. 1704, erlassenen Vorschrift über die Kennzeichnung verseuchter bzw. einer Infection unmittelbar ausgesetzter Klauenviehbestände mittelst bestimmter Haarschnitte.

Gemeinden oder Gebiete verbundenen Schwierigkeiten[1]) zu begegnen, wird es sich empfehlen, künftighin überall dort, wo es möglich ist, statt derselben solche Privatthierärzte und nöthigenfalls auch Curschmiede heranzuziehen, welche bereit sind, sich gegen Bezug einer entsprechenden Entlohnung in diesem Dienste verwenden zu lassen. Diese Entlohnung hat zu bestehen rücksichtlich der Thierärzte in einer Tagesdiät von 3 fl. und den normalmäßigen Reisegebüren der Beamten der polit. Bzb. und rücksichtlich der Curschmiede in einer Tagesdiät von 2 fl., dann bei Reisen mittelst der Eisenbahn den Gebüren der III. Wagenclasse, nebst einer Zu- und Abfahrtsgebür zum bzw. vom Bahnhofe von je 50 kr., und bei Reisen auf offener Straße der Hälfte der für die Beamten der polit. Bzb. normierten Gebüren pro Myriameter. Dass bei bereits größerer Verbreitung dieser Seuche von der Exponierung solcher Organe abzusehen und nur beim ersten vereinzelten Auftreten, sowie dann davon Gebrauch zu machen ist, wenn im Bezirke nur mehr 1 oder 2 Ortschaften verseucht sind, daher die vollständige Tilgung der Seuche in naher Aussicht steht, ist selbstverständlich. Um die nothwendige Zahl von Curschmieden für diesen Dienst zu gewinnen und letztere zu einer aufmerksamen und gewissenhaften Pflichterfüllung anzueifern, wäre denjenigen, welche eine tadellose Militärdienstleistung und eine mindestens 2jährige, vollkommen zufriedenstellende und erfolgreiche Verwendung in diesem Dienste der Thierseuchenvertilgung aufzuweisen vermögen, die eventuelle Bewilligung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis im Civil in solchen Gegenden in geeigneter und unverbindlicher Weise in Aussicht zu stellen, wo noch Mangel an Thierärzten besteht. Behufs Sicherung einer genauen Ueberwachung der Einhaltung der in den verseuchten Ortschaften bezirksbehördlich vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen, sowie der Durchführung der Stalldesinfection 2c. wird es nothwendig sein, diese Organe durch eine besondere Instruction anzuweisen, deren Genehmigung der Statth. vorbehalten ist.

2483. **Maul- und Klauenseuche,** Instruction für die exponierten Curschmiede.

M. J. 23. Mai 1899, Z. 15013. St. E. 10. Juni 1899, Z. 49701, an alle Bzb.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens ist die im Min.-Erl. v. 9. April 1899, Z. 11855,[2]) erwähnte Instruction für Curschmiede, die behufs Ueberwachung der eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßnahmen in die durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden exponiert werden, nach dem unten folgenden Entwurfe zu erlassen. Dass die zu diesem Dienste selbstverständlich zunächst heranzuziehenden Privatthierärzte ein den Anforderungen dieses Dienstes entsprechendes Verständnis entgegenbringen und die in Vollzug gesetzten veterinärpolizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen correct handhaben werden, muss vorausgesetzt werden. Allenfalls nothwendige specielle Unterweisungen dieser Organe haben von Fall zu Fall durch die betreffenden l. f. Bezirksthierärzte, eventuell die Bzb. zu erfolgen.

1. Dem in die verseuchte Gemeinde exponierten Curschmiede wird eine Abschrift der dem Gemeindevorsteher vom Amtsthierarzte schriftlich bekanntgegebenen und eventuell weiter von der polit. Bzb. erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen übergeben werden. Ihm obliegt die Pflicht, durch aufmerksame Wahrnehmung aller sachbezüglichen Vorkommnisse in der betreffenden Gemeinde darüber zu wachen, dass diese Anordnungen genauestens eingehalten werden und die mit Haarschnitten gekennzeichneten Klauenthiere der verseuchten Ge-

[1]) Das M. L. hat mit dem an das L. Gend. Cmdo. 1 gerichteten Erl. v. 2. Juni 1899, Z. 12166, angeordnet, dass für die Folge bei ähnlicher Verwendung von Gendarmen die ganzen Erhaltungskosten d. i. Löhnung, Dienstzulage, Reise- und Zehrungskosten, dann Bequartierungsauslagen und Massapauschale von der polit. Verwaltung zu tragen sind (St. Z. 56856 ex 1899). Zufolge Erl. des M. J. v. 19. April 1899, Z. 22662 ex 1897, sind die Kosten der nunmehr ausnahmsweisen Exponierung von Gendarmen in die jeweilig verseuchten Gebiete oder Gemeinden aus der Dotation für Epizootien zu bestreiten (St. Z. 36872 ex 1899).

[2]) Nr. 2482 d. Slg.

höfte die letzteren nicht verlassen. Elementarereignisse bilden selbstverständlich eine Ausnahme. 2. Wird von diesem Organ eine Uebertretung der verfügten Anordnungen, insbesondere bezüglich des Weidetriebes oder hinsichtlich sonstiger verbotswidriger Verwendung von Vieh der verseuchten Gehöfte im öffentlichen Verkehre zu landwirtschaftlichen oder Handelszwecken beobachtet oder in Erfahrung gebracht, dass Seuchenausbrüche seitens der Viehbesitzer verheimlicht werden, so hat der exponierte Curschmied dem Gemeindevorsteher und der polit. Bzb. unverzüglich die kurze schriftliche Meldung zu machen, den Vorfall in das zu führende Tagebuch einzutragen, sich jedoch jeder selbständigen Anordnung zu enthalten. 3. Ein besonderes Augenmerk ist auf jene Personen der verseuchten Gehöfte zu richten, welche ohne Wechsel der Arbeitskleider und der Schuhe bzw. ohne gründliche Reinigung in den öffentlichen Verkehr treten, desgleichen auch auf jene Personen, welche durch ihren Verkehr in den Stallungen überhaupt (Hirten, Castrierer, Viehhändler, Fleischhauer 2c.) zu Seuchenverschleppungen Anlass geben können. Sollte das Gebaren solcher Personen den jeweilig getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so ist gleichfalls sofort die schriftliche Anzeige an den Gemeindevorsteher und die polit. Bzb. zu erstatten. 4. Das Betreten verseuchter Gehöfte, wie auch die Behandlung kranker Thiere überhaupt, ist den exponierten Curschmieden strengstens untersagt. 5. Sind in den Gehöften keine kranken Thiere mehr vorhanden, so hat dieses Organ dem Gange der angeordneten Desinfectionsarbeiten die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Durchführung der diesfalls nothwendigen Arbeiten nach Vorschrift der Seuchencommission unmittelbar zu überwachen. Beobachtete Unzukömmlichkeiten sind sofort dem Gemeindevorsteher und der polit. Bzb. schriftlich anzuzeigen. 6. Die exponierten Curschmiede dürfen bis zur amtlichen Abberufung den ihnen zur Ueberwachung vorgezeichneten Rayon ohne Bewilligung der polit. Bzb. nicht verlassen. Nach Ablauf jeder Woche haben sie über die in der verseuchten Gemeinde gemachten Wahrnehmungen einen kurzen, vom Gemeindevorsteher zu vidierenden Bericht an die polit. Bzb. zu erstatten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes fallen, werden mit der sofortigen Enthebung dieser Organe vom Dienste geahndet.

**Maul- und Klauenseuche,** Dienstreisen und Particularien der Amtsthierärzte bei — Nr. 217, 218.
— — Untersuchung lahmgehender Triebschweine auf — Nr. 3284.
— — Jahresübersicht über die Verbreitung der — Nr. 4319.
— — Constatierung bei Rindern ung. Provenienz Nr. 4387.
— — Verkehr mit Melkkühen und Nutzvieh bei — Nr. 4400.
**Maulwurfvertilger,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.
**Maurermeister** s. unter „Baugewerbe".
**Mäusegifte,** deren Bezug und Verwendung Nr. 1205, 1636, 2352, 2353, 2891, 3744, 3745.
**Mäusevertilger,** Concessionen für wandernde — Nr. 1770.
**Mautbefreiung** für Leichenfuhren Nr. 2313.

2484. **Mauterrichtung,** Instruierung der Anträge auf —.

H. M. 12. December 1856, Z. 31121. St. E. 3. Jänner 1857, Z. 58225 ex 1856, an alle Bz.-Amt.

Jedem Antrage auf ministerielle Bewilligung einer neuen oder auf Verlängerung oder Aenderung einer schon bestehenden Privatstraßen- oder Brückenmaut ist eine von der polit. Bzb. anzufertigende, von (der Landesbaudirection und) der Statth. zu vidierende bzw. zu berichtigende oder zu ergänzende Uebersichtstabelle nach dem unten folgenden Formular[1]) beizuschließen ..... In allen Fällen, in welchen für Gemeinden ein Mautbezug beantragt wird, sind deren

[1]) Das Formular führt den Titel „Uebersichtstabelle" und enthält die Rubriken: Länge und Beschaffenheit jedes einzelnen Mautobjects; auf wessen Kosten die Erbauung stattfand, und wem die Erhaltung obliegt? Auf wessen Ansuchen und zu wessen Gunsten die Maut bewilligt werden soll? Die Erbauungs- und jährlichen Erhaltungskosten jedes einzelnen Mautobjects; das voraussichtliche (oder bisherige) Mauterträgnis jedes Mautobjects; der für jeden Einhebungspunkt beantragte Mauttarif; die Zahl und der Standort der beantragten Mauteinhebungspunkte und Wehrschranken; die Mautbefreiungen und Begünstigungen; der Zeitraum, für welchen der Mautbezug beantragt wird; Anmerkung.

Vermögensverhältnisse in der Rubrik „Anmerkung" entsprechend zu bezeichnen, und überhaupt in dieser Rubrik alle die Bemautung betreffenden wichtigeren Momente, insofern sie nicht in den vorhergehenden Rubriken angegeben waren, anzuführen.

**Mauterrichtung,** Competenz bei Privatmauten Nr. 2897, 3910.

2485. **Mautgebüren,** Aufrechnung in Reiseparticularien.

M. J. 14. April 1857, Z. 8158. St. E. 24. April 1857, Z. 17381, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit den betreffenden Centralstellen die im § 5 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, bezüglich der Dienstreisen der polit. und Gerichtsbeamten im eigenen Bezirke ausgesprochene Befreiung von der Documentierung der Mautgebürenaufrechnungen in den Reiseparticularien auf alle Dienstreisen der Beamten der Landesstelle, sowie der Sanitätsbeamten auf Fahrstraßen, wo Mautstationen zu passieren sind, u. zw. unbedingt (ohne Einschränkung auf das Kronland des Particularlegers) ausgedehnt. Die adjustierende Behörde ist jedoch verpflichtet, bei größeren Aufrechnungen oder in Fällen, wo gegen die Richtigkeit ein auf den ersten Blick auffallendes Bedenken obwaltet, sich durch die Vergleichung der Aufrechnungen mit den bezüglichen Mauttarifen und Mautstationsverzeichnissen[1]) oder durch Einholung geeigneter Auskünfte von der Grundhältigkeit der Aufrechnung zu überzeugen.

**Mautinteressen,** Wahrung bei Incamerierung von Straßenzügen Nr. 3731.

2486. **Mautschranken,** Bestrafung der Pächter wegen Nichtbeleuchtung der —.

M. J. 13. December 1858, Z. 31303. St. E. 11. Jänner 1859, Z. 58593 ex 1858, an alle Bz.-Amt.

Die nachstehende vom F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. sub Z. 62371 erlassene, die Bestrafung der Mautpächter wegen unterlassener Beleuchtung des Platzes am Schranken betreffende Verordnung wird zur genauen Danachachtung bekanntgegeben. — Diese Verordnung lautet:

Die Verpflichtung, den Platz längs der Weg- oder Brückenmautschranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten,[2]) ist in erster Linie als eine zur Verhütung von Unglücksfällen vorgeschriebene polizeiliche Maßregel anzusehen, und steht zufolge der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, die Untersuchung und Bestrafung der Unterlassung dieser Beleuchtung zunächst den polit. Behörden zu. Da sich jedoch die Verpflichtung zur Beleuchtung des Amtsschrankens nach den bestehenden Bedingnissen für die Verpachtung der Weg- und Brückenmauten auch als eine vertragsmäßige darstellt, deren Nichterfüllung mit einer Conventionalstrafe belegt ist, so haben die Finanzbezirksdirectionen nach der Amtshandlung der polit. Behörden in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maße auch die Conventionalstrafe zu verhängen sei. Um die Mautpächter von dieser Anordnung stets in Kenntnis zu erhalten, sind in die Versteigerungsprotokolle und Pachtverträge[3]) entsprechende Clauseln aufzunehmen. Die von den Finanzbehörden über Mautpächter verhängten vertragsmäßigen Geldstrafen sind nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa auszuzahlenden Antheiles an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung stattfand (jetzt Bezirksarmenfond) unter Verständigung der bezüglichen Verwaltungsbehörde abzuführen.

**Maximalbelagraum** s. Fassungsraum.

**Maximaldosen,** Ersichtlichmachung auf den Standgefäßen in Apotheken Nr. 226.

**Maximaldosentabelle,** Arzneiverschreibung nach der — Nr. 329.

**Maximaltarife** für Gewerbe, Festsetzung von — Nr. 1616.

**Mechaniker,** Eingriffe in das Gewerbe der Büchsenmacher Nr. 1677.

— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

---

[1]) Bezüglich der gegenwärtig in Niederösterreich bestehenden ärarischen Mautstationen s. L. G. B. 71 ex 1892.

[2]) Vgl. § 15 und § 18 des Ges. v. 17. Mai 1866, L. G. B. 15, betreffend die Mauten auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Brücken (abgeändert durch Ges. v. 21. März 1870, L. G. B. 29).

[3]) Vgl. über die Verpachtung der ärarischen Mauteinhebung die §§ 26 und 27 des Ges. v. 26. August 1891, R. G. B. 140.

**Mechanikergewerbe** berechtigt zur Nähmaschinenreparatur Nr. 2712.
**Mecklenburg,** Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 955.
— — Matrikenconvention mit — Nr. 2457, 3878.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.

2487. **Medaillen,** Erzeugung durch Private.

F. M. 14. August 1888, Z. 12290. St. E. 25. August 1888, Z. 46931, an alle Bzb.[1])

Das F. M. hat sich bestimmt gefunden, von der bisher[2]) geforderten speciellen vorläufigen Bewilligung des F. M. für jede durch Private außerhalb der staatlichen Münze erzeugte Medaille in Zukunft abzugehen. Es wird daher fernerhin die Erzeugung von Medaillen (Schau- und Denkmünzen) auf welchem Wege immer an sich vom Standpunkte der staatlichen Münzverwaltung als eine den Privaten freistehende Thätigkeit behandelt, welche keinen anderen Beschränkungen unterliegt als jenen, welche sich aus der eventuell eintretenden Anwendung der bestehenden einschlägigen Gesetze überhaupt, also nebst dem Punzierungsgesetze insbesondere der zum Schutze des Geldmünzregals bestehenden oder der sonst anwendbaren Strafnormen des allgemeinen Strafgesetzes, sowie der Gewerbegesetze ergeben.
— — Tragen ordensähnlicher, als Vereinsabzeichen Nr. 4302.
— — s. auch Ehren-, Tapferkeitsmedaille 2c.
**Medicamentenconten** s. Arzneirechnungen.
**Medicinalgewicht** in Hausapotheken Nr. 227, 1686.

2488. **Medicinalkräuter,** gewerberechtliche Behandlung des Verschleißes.

H. M. 27. Juli 1886, Z. 27625. St. E. 11. August 1886, Z. 40419, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Das H. M. hat einvernehmlich mit dem M. J. der Anschauung der Statth., dass nach den heute geltenden gewerberechtlichen Vorschriften die Verleihung von Concessionen „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" unzulässig sei, vollinhaltlich beigestimmt u. zw. in folgender Erwägung:

Nach § 15, P. 14, der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883 kann nämlich eine Concession zum Verschleiße von zubereiteten, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, wozu die Medicinalkräuter eben gehören, nur insoweit verliehen werden, als der Verschleiß dieser Stoffe und Präparate nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist. Nun wurde aber mit § 3 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, bestimmt, dass das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, den Apotheken vorbehalten ist, dass hingegen Artikel, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben sind. Rücksichtlich der den Apotheken nach § 3 der cit. Vdg. freigegebenen Artikel wurde aber wieder auf Grund der im § 4 dieser Vdg. enthaltenen Bestimmung mit der Min.-Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. 97, das Feilhalten und der Verkauf einer Reihe von nur zu Heilzwecken bestimmten Artikeln unter bestimmten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet. Aus dem Gesagten ergibt sich nun, dass mit Rücksicht auf die bezogenen Bestimmungen heute mit der Verleihung der Concession „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" überhaupt nicht mehr vorgegangen werden kann, ohne sich in Widerspruch mit obigen Bestimmungen zu setzen, indem der Verschleiß aller jener Medicinalkräuter, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Anwendung finden, im allgemeinen den Apotheken vorbehalten ist, somit nicht Gegenstand einer gewerblichen Concession sein kann, der Verschleiß jener, ausschließlich zu Heilzwecken Anwendung findenden Medicinalkräuter, welcher mit der Min.-Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. 97, auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet wurde, aber gleichfalls nicht Gegenstand einer gewerblichen Concession sein kann, weil er, falls er von einem im Grunde des § 15, P. 14, des Ges. v. J. 1883 concessionierten Gewerbetreibenden geführt werden soll, die eben erwähnte Concession zur Voraussetzung hat, falls er von dem Inhaber eines anderen Handelsgeschäftes

[1]) Infolge Erl. des A. M. v. 14. October 1888, Z. 11992, erfolgte mit St. E. v. 3. November 1888, Z. 57871, eine abermalige Verständigung aller Bzb. gleichen Inhaltes behufs Mittheilung an die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Vereine.

[2]) Erl. des F. M. v. 28. August 1883, Z. 27022 (St. E. 12. October 1883, Z. 44415).

geführt werden soll, aber gar keiner gewerblichen Concession, sondern bloß einer Ermächtigung im Sinne des § 5 der Min.=Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. 97, bedarf. Es können somit nur noch jene Medicinalkräuter in Frage kommen, die nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen (§ 3, al. 2, der Min.=Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152) u. zw. auch nur, insofern sie zu arzneilichen Zwecken bereits zubereitet sind (§ 15, Z. 14, des Ges. v. 15. März 1883 und Min.=Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151), deren Verschleiß sodann an die Erlangung der im § 15 der Gewerbeordnung vorgesehenen Concession gebunden ist. Es steht wohl außer Zweifel, dass eine auf Grund des cit. § 15 angestrebte Concession nicht alle unter dieser Zahl angeführten Berechtigungen umfassen muss, sondern dass sie sich auch auf eine oder mehrere der angeführten Berechtigungen beschränken kann. Es ginge aber nicht an, eine Concession für den Verschleiß von Medicinalkräutern schlechtweg zu ertheilen, da der Begriff „Medicinalkräuter" wie gesagt ein viel zu weiter, daher ungesetzlich und überdies umsomehr irreführend wäre, als diese Bezeichnung eines Gewerbes im § 16, P. 13, der Gewerbeordnung v. J. 1859 vorhanden war, der Gewerbeges.=Nov. aber mangelt. Abgesehen hievon müsste aber auch aus denselben Gründen, welche im n. ö. L. San. R. zum Ausdrucke gebracht wurden, die specielle Concessionierbarkeit des „Dürrkräutlergewerbes" als mit den Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege unverträglich bezeichnet werden. Es sind daher Concessionen „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" nicht zu ertheilen, und wird, insofern um die Verleihung von derlei Concessionen angesucht wird, genau zu erheben sein, für welche Medicinalkräuter die Concession angestrebt wird, und die Concession nur für jene, im Concessionsdecret namentlich aufzuführenden Medicinalkräuter zu verleihen sein, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen und bereits zu arzneilicher Verwendung zubereitet sind.

**Medicinalpersonen** s. Sanitätspersonen.
**Mediciner,** Einjährig=Freiwilligendienst Nr. 1010, 3651.
— — Stipendienfortbezug über die Studiendauer Nr. 3639, 3640, 3643.
**Medicinische Facultäten,** Assistenten an — Nr. 351—354, 363.
**Medicinische Lehranstalten,** Versuche an lebenden Thieren Nr. 3840.
— — Verrechnung der zugewiesenen Dotation Nr. 4051.
**Medicinische Studien,** Zulassung von Frauen zu den — Nr. 4035.
**Meganit,** Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.

2489. **Mehlsendungen** aus ung. Dampfmühlen, Beanständung von —.

M. J. 27. April 1894, Z. 10171. St. E. 12. Mai 1894, Z. 34228, an alle Bzb.

Anlässlich einer Revision in einem Mehlgeschäfte hat ein mag. Bz.=Amt in Wien Mehlproben einer ung. Dampfmühle nach chemisch=mikroskopischer Untersuchung zwar nicht beanständet, jedoch nicht qualitätsmäßig befunden und den Befund der ung. Behörde mit dem Ersuchen, die Einrichtung der Dampfmühle einer genauen Untersuchung zu unterziehen, zugesendet. Hierüber hat das kgl. ung. M. J. den Wunsch ausgesprochen, die österr. Behörden möchten, um Missverständnisse zu vermeiden, in Angelegenheiten ähnlicher Natur mit den ung. Behörden nicht direct in Berührung treten. In Zukunft ist daher bei ähnlichen Anlässen die Angelegenheit im regelmäßigen Instanzenzuge zur Austragung zu bringen.

2490. **Mehlverschleiß,** nicht inbegriffen im Bäckergewerbe.

M. J. 19. September 1887, Z. 3026 M I. St. E. 3. October 1887, Z. 51887, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Aus Anlass der aus 2 polit. Verwaltungsgebieten zur Entscheidung der betheiligten Ministerien gebrachten Frage über den Umfang der Gewerberechte der Bäcker, insbesondere in Hinsicht auf die Frage, ob den Bäckern auch das Recht zum Handel mit Mehl und Grieß zustehe, haben sich das M. J. und H. M. nach Einvernehmung der Handels= und Gewerbekammern bestimmt gefunden, die nachstehende Entscheidung zu fällen:

1. Jenen Bäckern, welche ihre Gewerbeberechtigung bereits vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, erlangt haben, steht auch noch derzeit das Recht zum gewerbemäßigen Verkaufe von Mehl und Grieß zu. 2. Hingegen kommt jenen Bäckern, die das Bäckergewerbe erst nach dem Inslebentreten der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 angemeldet und nicht auch den Handel mit Mehl und Grieß

oder ein Gewerbe in dessen Berechtigungsumfang der Handel mit Mehl und Grieß fällt (wie z. B. das Müllergewerbe, das Greislergewerbe u. s. f.) angemeldet haben, die Berechtigung zum Handel mit Mehl und Grieß nicht zu, sondern müßte erst auf Grund einer besonderen Gewerbeanmeldung erworben werden. Es kann ihnen jedoch nicht verwehrt werden, Producte, welche sich für sie im Verlaufe eines regelmäßigen Gewerbebetriebes ergeben, und welche für die Erzeugung ihrer Gewerbeartikel nicht verwendbar sind, fallweise Dritten käuflich zu überlassen, wobei jedoch ein auf dem Lager-Halten, ein Feilhalten und Feilbieten in den den Kunden zugänglichen Verkaufslocalitäten ausgeschlossen bleiben muss. 3. In jenen Fällen, in denen das Bäcker- mit dem Müllergewerbe vereinigt ausgeübt wird, erscheint der Handel mit Mehl und Grieß nicht als ein Ausfluss der Bäckerei, sondern als eine nach § 37 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, gesetzlich eingeräumte Berechtigung des Müllergewerbes, weshalb in diesen Fällen eine besondere Anmeldung des Handels mit Mehl und Grieß zu entfallen hat. Diese Entscheidung gründet sich hinsichtlich P. 1 auf Art. VI, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, wonach die vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung v. J. 1859 erworbenen Berechtigungen aufrecht bleiben; hinsichtlich P. 2 auf § 42 der Gewerbeordnung v. J. 1859 bzw. auf § 36, al. 1, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, wonach der Umfang eines Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines zu beurtheilen ist, daher demjenigen, welcher das Bäckergewerbe angemeldet hat, die Berechtigung zum Handel mit Mehl und Grieß nicht aus dem Titel des Gewerbescheines als Bäcker zugesprochen werden kann; endlich hinsichtlich P. 3 auf die Bestimmung des § 44 der Gewerbeordnung v. J. 1859 bzw. § 37 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, wonach die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels auch die Berechtigung zum Handel mit diesem Artikel, sowie mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich schließt.

2491. **Mehlverunreinigung,** Hintanhaltung einer —.[1])

St. E. 6. April 1880, Z. 10791, an alle Bzb.

Anlässlich einer in einer Mühle vorgenommenen Revision wurde constatiert, dass in den sistierten Waren Samen und Theile der wegen des Gehaltes an Saponin giftig wirkenden Kornrade (Agrostema Githago) in großen Mengen enthalten und die Mahlproducte auch noch mit den Samen und Früchten von Taummelolch (Lolium temulentum), sowie mit Mutterkorn verunreinigt sei. Die polit. Bzb. haben die Aufmerksamkeit der Amtsärzte auf die gesundheitsschädliche Verfälschung eines so wichtigen Nahrungsmittels zu lenken und bei eventuell beobachteten ähnlichen Vorkommnissen unter Vorlage von Proben sofort die Anzeige an die Statth. zu erstatten.

2492. M. J. 19. Jänner 1896, Z. 24969 ex 1895. St. E. 13. Februar 1896, Z. 7679, an alle Bzb., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

In verschiedenen Gegenden des Reiches wird stark mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide und Mehl in Verkehr gebracht, und sind in einzelnen Orten Erkrankungs- und sogar Todesfälle von Menschen infolge des Genusses von Nahrungsmitteln, welche aus mutterkornhältigem Mehle bereitet waren, vorgekommen, desgleichen auch Erkrankungen von Hausthieren, welche mit mutterkornhältigem Futtermehle gefüttert worden waren, beobachtet worden. Diese Vorkommnisse lassen darauf schließen, dass die bestehenden sanitätspolizeilichen Verordnungen, durch welche dem Genusse von mutterkornhältigem Getreide vorgebeugt werden soll, nicht mit der genügenden Genauigkeit gehandhabt werden, weshalb diese Bestimmungen hiemit nachdrücklichst in Erinnerung gebracht werden:

So verordnet § 12, al. 2, der allgemeinen Mühlordnung v. 1. December 1814, P. G. S. Bd. 42, Nr. 95: „Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Partei vermahlen, sondern er muss solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen". § 14 lautet: „Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muss ihm ein landesüblich gereinigtes, gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er es zurückzuweisen befugt ist". Endlich wird im § 23 ausgesprochen, dass die betrügerische Beimischung von verdorbenem Getreide oder Mehle und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen nach Bestimmung des Strafgesetzes zu ahnden sei. Außer den Bestimmungen der allgemeinen Mühlordnung schärfen noch eine

[1]) Vgl. auch Nr. 2075 d. Slg.

Reihe von Verordnungen älteren Datums den polit. Behörden die strengste Handhabung der das Mutterkorn betreffenden Vorschriften ein, so der R. E. v. 10. August 1807, Z. 25610, der Gubernialerl. v. 28. August 1817, Z. 40943, dann die Reg.-Vdg. v. 15. Juli 1831, Z. 37507, und andere. Diese sämmtlichen Verordnungen weisen auf die hohe Schädlichkeit des genossenen Mutterkornes für die menschliche Gesundheit hin, machen dem Landwirte die gehörige Reinigung des Getreides zur Pflicht, verbieten dem Müller das Vermahlen von mangelhaft gereinigtem Getreide und geben weiter Reinigungsmittel bekannt, um das Mutterkorn auszuscheiden. Als solche werden angegeben das Werfen, Reitern oder Sieben der Frucht, dann das Kappen, sowie die Reinigung durch Wässern. Gestützt auf das Fachgutachten des n. ö. L. San. R., sowie das neuerliche Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, wird die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften mit dem Bemerken neuerdings in Erinnerung gebracht, dass insbesondere in Jahren und Gegenden, in welchen Mutterkorn im Getreide häufiger vorkommt, die gedachten Vorschriften wieder kundzumachen sind, nach welchen schon der Landwirt verpflichtet ist, die Reinigung des Getreides von schädlichen Verunreinigungen insbesondere von Mutterkorn vorzunehmen und desgleichen den Müllern verboten ist, Getreide vor seiner gründlichen Reinigung von Mutterkorn, wofür geeignete Vorrichtungen bestehen, zur Vermahlung zu bringen. Es wird Sache der polit. Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde sein, auf die Beobachtung dieser Maßnahmen in den Mühlen zu dringen. In Fällen, in welchen die Uebertretung der betreffenden Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung des in Verkehr gebrachten Getreides und der Mahlproducte von schädlichen Beimengungen und insbesondere von Mutterkorn Anlass zur Amtshandlung der polit. Bzb. gegeben hat, ist hievon unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes unverzüglich an die Statth. die Anzeige zu erstatten und in dem Falle, als es sich um Getreide oder Mahlproducte ung. Provenienz handeln sollte, stets zu erheben, von welcher Gegend bzw. aus welcher Bezugsquelle sie stammen, wobei stets 2 amtlich versiegelte Proben an die Statth. beizuschließen sind.[1]) In Durchführung der vorstehenden Anordnungen werden die Bzh. beauftragt, an die unterstehenden Gemeinden die entsprechenden Weisungen zu ertheilen und auch auf die landwirtschaftlichen Gesellschaften bzw. Vereine in der Richtung einzuwirken, damit sie in Beachtung der bestehenden Vorschriften die Reinigung des Getreides von schädlichen Verunreinigungen bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung in ihrem Wirkungskreise fördern und eventuell unter Umständen, welche es dem einzelnen Landwirte schwierig machen sollten, eine hinreichende Reinigung mutterkornhältigen Getreides durch die einfachen im Landwirtschaftsbetriebe üblichen Manipulationen, insbesondere des Werfens, Siebens, Ausklaubens des Getreides zu erzielen, durch Zugänglichmachung und Darbietung sonstiger geeigneter Hilfsmittel zu unterstützen. Ueber sichergestellte Erkrankungen oder Todesfälle infolge Genusses von Nahrungsmitteln, welche mit Mutterkorn oder anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen des Mehles verunreinigt sind, ist fortan fallweise[2]) im Wege der Statth. an das M. J. zu berichten.

**Meilengelder** der Staatstechniker Nr. 431, 663, 674.

— — für Geistliche bei Commissionsreisen Nr. 1398.

**Meilerköhlereien,** periodische Ausweise über — Nr. 1282.

2493. **Meisterkrankencassen,** Musterstatut für obligatorische —.

H. M. 7. Juli 1897, Z. 37564. St. E. 16. September 1897, Z. 68562, an alle Bzh.

Das H. M. hat der Statth. ein im Einvernehmen mit dem M. J. verfasstes Musterstatut[3]) für obligatorische Meisterkrankencassen übermittelt, das in jenen

[1]) Die Statth. hat eine Probe unmittelbar mit der entsprechenden Darstellung des Sachverhaltes an das kgl. ung. A. M., einem dem M. J. bekanntgegebenen Wunsche entsprechend, zu übersenden, damit dieses in die Lage komme, auch im jenseitigen Reichsgebiete auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Verunreinigungen im Getreide und Mehle einzuwirken.

[2]) Der fernere Inhalt des Erlasses betrifft die Vermahlung von Ausreutern.

[3]) Dieses Musterstatut wurde den polit. Bzb. mit St. E. v. 28. December 1897, Z. 107162, zum Amtsgebrauche mitgetheilt und beigefügt, dass das Musterstatut im Bedarfsfalle von den Genossenschaften direct oder im Wege durch die Bzb. von der Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von 10 kr. per Stück bezogen werden kann. — Mit Rücksicht auf die auch auf Schiedsgerichte der obligatorischen Meisterkrankencassen Anwendung findenden Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung wurde § 23 des Musterstatuts für die vorgenannten Cassen in entsprechender Weise modificiert bzw. ergänzt, und hat das H. M. unterm 27. November 1898, Z. 62627, den bezüglichen Nachtrag zum Musterstatut der Statth. übermittelt (St. E. 10. December 1898, Z. 114053, an alle Bzb.). Dieser im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienene „Nachtrag" wurde den Bzb. mit St. E. v. 11. März 1899, Z. 21229, zu ihrem Gebrauche mitgetheilt.

Fällen als Muster zu dienen hat, in welchen eine Gewerbegenossenschaft auf Grund des § 115 a, vorletzter Abs., des Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63, mit behördlicher Genehmigung die Errichtung einer für alle Mitglieder der Genossenschaft obligatorischen Meisterkrankencasse beschließt.[1])

2494. **Meisterkrankencassen,** Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge.

H. M. 16. Juni 1899, Z. 26228. St. E. 1. Juli 1899, Z. 56626, an alle Bzb.

Anläßlich einer Anfrage, betreffend die Eintreibung rückständiger Beiträge für die im Grunde des § 115 a der Gewerbeordnung errichteten Meisterkrankencassen hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. ausgesprochen, dass auf Grund der bestehenden Gesetze die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge der Mitglieder von Meisterkrankencassen, welche nach § 115 a der Gewerbeordnung im Sinne des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, betreffend die registrierten Hilfscassen, errichtet wurden, im Verwaltungswege unzulässig ist. Gleichzeitig wird die Bestimmung des § 10 des hinausgegebenen Musterstatuts für diese Cassen, wonach der Vorstand die gerichtliche Eintreibung der rückständigen Cassenbeiträge zu erwirken hat, dahin erläutert, dass im Hinblicke auf die Bestimmungen des ersten und letzten Abs. des § 12 des Ges. über die registrierten Hilfscassen, der Cassenvorstand die Eintreibung dieser Beiträge durch Erhebung der Klage vor dem bei jeder Hilfscasse zu bestellenden und in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Casse ausschließlich zuständigen Schiedsgerichte einzuleiten, erforderlichen Falles durch Ansuchen um die Execution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches beim ordentlichen zuständigen Gerichte des Schuldners zu erwirken hat.

2495. — — deren Errichtung durch Genossenschaftsverbände.

H. M. 2. Mai 1900, Z. 9981. St. E. 16. Mai 1900, Z. 42954, an alle Bzb.

Hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Modalitäten Verbände gewerblicher Genossenschaften nach den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung von Meisterkrankencassen berechtigt erscheinen, wird Nachstehendes eröffnet:

Erscheint in dem Verbandsstatut die Errichtung einer Meisterkrankencasse bereits vorgesehen, so kann der Verband ohneweiters an die Errichtung einer solchen schreiten; dabei wird jedoch die von ihm zu errichtende Meisterkrankencasse aus dem oben angedeuteten Grunde stets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die registrierten Hilfscassen eingerichtet werden dürfen. Erscheint dagegen im ursprünglichen Verbandsstatut die Errichtung einer Meisterkrankencasse noch nicht vorgesehen, so erübrigt, wenn eine solche durch den Verband als solchen ins Leben gerufen werden soll, nichts anderes, als vorerst die Grundlage hiefür durch eine entsprechende Ergänzung der Verbandsstatuten zu schaffen. Soferne jedoch die Theilnahme an der von einem Genossenschaftsverbande für die Mitglieder einzelner oder aller der dem Verbande angehörenden Genossenschaften eine obligatorische sein soll, so erscheint hiezu im Hinblicke auf die Bestimmungen des vorletzten Abs. des § 115 a des Ges. v. 27. Februar 1897, R. G. B. 63, noch weiter erforderlich, dass die betreffenden Genossenschaften unter den in den vorhergehenden Absätzen des cit. § 115 a erwähnten Modalitäten und mit Genehmigung der Gewerbebehörde diesbezüglich einen besonderen Beschluss fassen. Schließlich wird auf die Bestimmung des § 3 des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, betreffend die registrierten Hilfscassen, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass im Falle der Erweiterung des Bezirkes einer nach diesem Gesetze errichteten Meisterkrankencasse über den im Abs. 2 dieses § 3 festgesetzten räumlichen Umfang hinaus, die Bewilligung des M. J. einzuholen ist.

— — Verhältnis zur Genossenschaftskrankencasse Nr. 1496, 1497.

— — Gewerbestrafgelder fließen nicht in — Nr. 1614.

[1]) Aus dem obligatorischen Charakter der Meisterkrankencassen ergab sich eine Reihe von materiellen Aenderungen des sonst für ähnliche Hilfscassen maßgebenden, in den „Amtlichen Nachrichten" des M. J. Jahrgang 1895, S. 801 u. f. w. veröffentlichten Musterstatuts. Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts wird auf die demselben beigedruckten erläuternden Bemerkungen hingewiesen (St. Z. 68562 ex 1897).

**Meisterstück** kann Befähigungsausweis nicht ersetzen Nr. 1540.
**Meisterzettel** für Hilfsarbeiter im Baugewerbe Nr. 459, 460, 3964.
**Meldevorschriften** für Landsturmpflichtige Nr. 2192—2203.
— — Uebertretung der militärischen — Nr. 2590, 2591.
— — polizeiliche s. unter „Fremdenmeldung".

2496. **Meliorationsarbeiten,** staatliche Förderung.

A. M. 5. Juli 1884, Z. 8699. St. E. 11. August 1884, Z. 33170, an alle Bzb.

Im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Ges. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 116 und 117, für die Landescultur, sah sich das A. M. veranlasst, wenigstens in allgemeinen Zügen auf die Tendenz und den Inhalt dieser Gesetze aufmerksam zu machen und zu diesem Behufe insbesondere Folgendes hervorzuheben:

Das erstcitierte Gesetz, das sogenannte „Meliorationsgesetz", enthält 2 wesentlich verschiedene Theile, nämlich „finanzielle Bestimmungen" (I. Abschnitt) und „wasserrechtliche Bestimmungen" (II. Abschnitt). Die letzteren involvieren eine weitere Ausbildung der bestehenden Wasserrechtsgesetze hinsichtlich der Einhebung von Concurrenzbeiträgen (§ 13), der Inanspruchnahme bereits anderweitig benützten Gewässer (§ 14) und der Aufnahme von Anlehen seitens der Wassergenossenschaften (§§ 15—19). Die Bestimmungen des I. Abschnittes hingegen schließen sich nicht unmittelbar an bereits bestehende Gesetze an, sondern normieren auf neuer Grundlage die Stellung, welche künftighin die Staatsverwaltung in Absicht auf die finanzielle Förderung von Meliorationsunternehmen der Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften einnehmen wird. Zugleich wird die Schaffung eines staatlichen Meliorationsfonds angeordnet, aus welchem eben die im Grunde des Gesetzes zur Bewilligung gelangenden Beiträge oder Darlehen des Staatsschatzes zu fließen haben. Solche großartigere Unternehmungen, welche für sich allein schon sehr bedeutende Staatsbeiträge erheischen würden (sogenannte Meliorationen I. Ordnung) und anderseits auch solche kleine Unternehmungen, welche das öffentliche Interesse wenig berühren und wohl nur als bahnbrechende oder belehrende Beispiele auf eine Unterstützung Anspruch erheben können (sogenannte Meliorationen III. Ordnung), sind von der Behandlung nach dem in Rede stehenden I. Abschnitte des Meliorationsges. ausgeschlossen; für die Unterstützung der ersteren wird wie bisher (z. B. Gail-, Etschregulierung u. s. w.) durch specielle Reichsgesetze, hinsichtlich der letzteren eventuell im Subventionswege, vorgesorgt werden. Der I. Abschnitt des Meliorationsges. hat somit eine für die Landescultur sehr wichtige in der Mitte liegende Kategorie von Meliorationen, die Meliorationen II. Ordnung, zum Gegenstande, bei denen einerseits durch ihren Zweck und Umfang das öffentliche Interesse unzweifelhaft betheiligt ist, und die doch anderseits nicht so kostspielig sind, dass ihre staatliche Unterstützung aus dem Meliorationsfond die Mitteln dieses Fonds zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmungen allzusehr und ausschließlich in Anspruch nehmen würde.[1] Das zweitcitierte Gesetz, das sogenannte „Wildbachverbauungsgesetz", schafft die rechtliche Grundlage und normiert das Verfahren für jene Fälle, in denen die Verbauung von Wildbächen unter Anwendung eben dieses Gesetzes von der Staatsverwaltung, vom Lande, von Bezirken, Gemeinden oder anderen Interessenten beabsichtigt werden sollte. Eine solche Wildbachverbauung kann gleichfalls ein Unternehmen sein, für welches eine Unterstützung aus dem erwähnten Meliorationsfond in Gemäßheit des Meliorationsgesetzes angesprochen wird, und in diesem Falle muss das Unternehmen der Wildbachverbauung selbstverständlich auch den Anforderungen des Meliorationsgesetzes entsprechen. Ist letzteres der Fall, so kann die Wildbachverbauung in Gemäßheit des § 6, Z. 1, des Meliorationsges. noch reichlicher als Unternehmen anderer Art aus dem Meliorationsfond unterstützt werden, nämlich bis zur Hälfte des veranschlagten Erfordernisses. Diese gesetzliche Bevorzugung der Wildbachverbauungen hat ihren Grund in der erheblichen allgemeinen Nützlichkeit und in der sich weithin erstreckenden Wirksamkeit gut geplanter und richtig ausgeführter Verbauungen der Wildwässer in den Gebirgen, und wird das A. M. nicht ermangeln, gerade solchen Unternehmen gegenüber bis an die gesetzlich zulässige Grenze der Unterstützung zu gehen.

**Meliorationsbauten,** Publicationen betreffend öffentliche — Nr. 447.
— — Einladung des culturtechnischen Landesbureaus zur Commission Nr. 723.
— — Unterstützung der Landesingenieure bei der Projectsausarbeitung Nr. 1264.
— — Beaufsichtigung durch den Landesculturinspector Nr. 2150.

[1]) Vgl. auch das Ges. v. 6. Juli 1896, R. G. B. 144, betreffend die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

2497. **Meliorationsfond,** Bewilligung und Auszahlung von Beiträgen aus dem —.

A. M. 14. September 1890, Z. 10763. St. Z. 58144 ex 1890.

Für die Zukunft ist darüber zu wachen, dass in die Entwürfe neuer Meliorationsgesetze, soferne darin nicht ohnedies die Fälligkeitstermine und die Flüssigmachung der Meliorationsfondsbeiträge einem Uebereinkommen zwischen Staatsverwaltung und L. A. überlassen werden, eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werde, dass die Auszahlung fälliger Meliorationsfondsbeiträge nur dann und insoweit zu erfolgen habe, als sie zur programmgemäßen Ausführung des betreffenden Unternehmens thatsächlich benöthigt werden. Diese Weisung bezieht sich keineswegs auf die Vertheilung des Gesammtbeitrages des Fonds auf die einzelnen Baujahre, sondern bloß auf die wirkliche Auszahlung der einzelnen Jahresraten. Bei diesem Anlasse wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass ohne eine specielle Ermächtigung der betheiligten Ministerien, die für die einzelnen Meliorationsunternehmungen bewilligten Fondsbeiträge jeweilig nur insoweit flüssig zu machen sind, als auch die correspondierenden Landes- und Interessentenbeiträge zur Einzahlung gelangen, worauf künftighin auch in den die betreffenden Unternehmungen regelnden Uebereinkommen Bedacht zu nehmen sein wird.

2498. — — Projecte für zu subventionierende Unternehmungen.

A. M. 22. October 1894, Z. 14417. St. E. 21. November 1894, Z. 87214, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Das A. M. hat im Hinblicke auf die wiederholt gemachte Erfahrung, dass bei aus dem staatlichen Meliorationsfond (Ges. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 116) subventionierten Unternehmungen nach erfolgter gesetzlicher Regelung wesentliche Abänderungen und Ergänzungen der genehmigten Projecte eintreten mussten, welche Ueberschreitungen des präliminierten Kostenaufwandes zur Folge hatten, für die Zukunft bezüglich der Prüfung dieser Projecte, soferne sie nicht von der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfasst sind, die Einhaltung des nachstehenden Vorganges anzuordnen gefunden:

Kommen Projecte von Unternehmungen zur Vorlage, für welche eine Subvention aus dem staatlichen Meliorationsfond angesprochen wird, so sind diese Projecte in bautechnischer Hinsicht zunächst unter allen Umständen durch technische Organe des Staates einer meritorischen Prüfung an Ort und Stelle zu unterziehen. Bei Unternehmungen geringen Umfanges kann diese Prüfung durch die betreffenden Baubezirksorgane durchgeführt werden. Gehen aber solche Unternehmungen über den Umfang einer örtlich beschränkten Anlage hinaus, so wird mit der bezüglichen localen Prüfung des Projects ein Beamter des technischen Departements der Statth. zu betrauen sein. Bei Meliorationsunternehmungen von größerer Wichtigkeit und Tragweite behält sich das A. M. vor, auch selbst einen technischen Delegierten zur Vornahme der localen Prüfung zu entsenden, dem erforderlichen Falles auch ein mit den Localverhältnissen vertrautes technisches Organ der Bzb. oder der Statth. beigegeben werden kann. Es werden daher die von dem technischen Departement der Statth. als besonders wichtig erkannten Projecte zunächst dem A. M. behufs eventueller Entsendung eines Delegierten zur Kenntnis zu bringen sein. Insoweit es nöthig erscheint, werden bei der localen Ueberprüfung wichtiger Projecte auch Experten aus dem Kreise der mit den betreffenden Verhältnissen vertrauten Fachleute, in einzelnen Fällen auch geologische oder culturtechnische[1]) Sachverständige zuzuziehen sein. Die mit der localen Prüfung betrauten Organe werden die etwa als zweckmäßig erkannten Modificationen des Projects zu beantragen und auch die meritorische Prüfung des veranschlagten Kostenaufwandes vorzunehmen haben. Dabei wird insbesondere auf die Begutachtung der Preisansätze mit Rücksicht auf die maßgebenden Localverhältnisse einzugehen und auf die Bemessung und Einbeziehung eines angemessenen Pauschales als Reserve für unvorhergesehene Herstellungen im Sinne der Vdg. des A. M. v. 18. December 1885, R. G. B. 1 ex 1886 (A, VI, 10) Rücksicht zu nehmen sein. Ueber das so geprüfte Project wird dann über Einschreiten der Unternehmer das Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durchzuführen sein. Sollten sich auf Grund derselben noch weitere Aenderungen oder Ergänzungen des Projects als nothwendig erweisen, so ist mit Rücksicht auf diese Aenderungen die Ergänzung sowohl in dem Project,

[1]) Vgl. hierüber auch Nr. 723 d. Slg.

als auch in dem Kostenvoranschlage vorzunehmen. Endlich wird dieser ergänzte Kostenanschlag jedenfalls auch der Adjustierung entweder durch den betreffenden Bezirksingenieur oder durch das technische Departement der Statth. zu unterziehen sein. Erst dann wird das Project dem A. M. zur definitiven Schlussfassung bezüglich der Subventionierung des Unternehmens aus dem staatlichen Meliorationsfond vorzulegen sein. Die mit der Prüfung der Projecte verbundenen Kosten werden von den als Unternehmer auftretenden Parteien zu tragen sein, worauf diese fallweise aufmerksam zu machen sind.

**Meliorationsfond,** Verrechnung der Bezüge der zugewiesenen Beamten Nr. 836.

2499. **Melrose,** gegen das Haarwasser —.

M. J. 8. November 1897, Z. 22757. St. E. 30. November 1897, Z. 107737, an alle Bzb.

Von der Landesregierung in Salzburg wurde die im Sinne des § 16 der Durchf.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, zum Zollgesetze angesuchte Bewilligung zur Einfuhr des Haarwassers „Melrose" vom Apotheker Louis Buttin in Lausanne mit Rücksicht auf den nachgewiesenen Gehalt von Bleioxyd verweigert. Hievon wird zum Zwecke entsprechender Ueberwachung des Verkehres mit diesem kosmetischen Artikel Kenntnis gegeben.

**Menagerien,** Productionslicenzen für — Nr. 3019.

**Mendicantenklöster,** Bauherstellungen Nr. 3123.

**Mendicantenorden,** Jahresausweise über den Stand der — Nr. 2042.

2500. **Menschenhaar,** gewerberechtliche Behandlung des Ein- und Verkaufes von —.

H. M.[1]) 12. Februar 1897, Z. 4350. St. E. 24. April 1897, Z. 19542, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Betreffs der gewerberechtlichen Behandlung jener Personen, welche im Umherziehen von der weiblichen Landbevölkerung Menschenhaar einkaufen oder gegen Schnittware u. dgl. eintauschen, wird Nachstehendes eröffnet:

Für die gewerberechtliche Behandlung der sich mit dem obigen Geschäftszweige befassenden Personen ist zunächst der Umstand entscheidend, ob der Einsammelnde das gekaufte oder im Tauschwege erworbene Haar im Umherziehen oder von einer festen Betriebsstätte aus wieder verkauft. In dem ersteren Falle wird der Betreffende zweifelsohne als ein Hausierer, in dem zweiten Falle dagegen als Inhaber eines stabilen freien Gewerbes anzusehen sein. In dem in der Praxis am häufigsten vorkommenden Falle dagegen, in welchem der sich mit dem Einsammeln von Menschenhaar Befassende, ohne im Dienste eines bestimmten, den Verkauf von Menschenhaar betreibenden Handels- oder sonstigen Gewerbeunternehmers zu stehen, das Einsammeln des Haares im Umherziehen selbständig oder im Auftrage mehrerer solcher Gewerbetreibenden besorgt, wird eine derartige Beschäftigung in gleicher Weise zu behandeln sein, wie dies durch den Erl. v. 23. December 1881, Z. 2049,[2]) u. zw. mit der Bestimmung sub B, lit. f, dieses Erl. bezüglich des Einsammelns von Hadern, Strazzen, Knochen, Kuh- und Rosshaar u. dgl. angeordnet worden ist. Demgemäß ist das in der letzterwähnten Form sich vollziehende Einsammeln von Menschenhaar nach Art. V, lit. g, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbe anzusehen, sondern lediglich von dem Besitze einer Licenz abhängig zu machen, deren Ausfertigung den polit. Bzb. bzw. den Magistraten der mit eigenem Statut versehenen Städte zukommt.

2501. **Menschenknochen,** Hintanhaltung des Vorkommens im Handel und Gewerbe.

M. J. 22. März 1897, Z. 7585. St. E. 12. April 1897, Z. 28648, an alle Bzb.

Anlässlich der über einen speciellen Fall, nach welchem bei einer für Industriezwecke bestimmten Knochensendung aus Ungarn Menschenknochen vorgefunden wurden, seitens des kgl. ung. M. J. gepflogenen Erhebungen hat dasselbe mitgetheilt, dass mehrere Unterhändler ihre waggonweise zur Versendung gelangende, aus Knochen bestehende Ware theils im großen durch eigens bestellte Einkäufer, theils durch Hausierer beziehen und demnach die Möglichkeit, dass bei der gebräuchlichen Art der Sammlung und des Einkaufes dieser Abfälle auch Menschenknochen vermuthlich von Hausierern untermengt werden, trotz aller Ueberwachung nicht vermieden werden könne. Mit Rücksicht darauf, als die industrielle Verarbeitung von Menschen-

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Nr. 1770 d. Slg.

knochen aus Gründen der Pietät unstatthaft erscheint, werden die polit. Bzb. aufgefordert, zur Hintanhaltung der angeführten Verwendung menschlicher Ueberreste die geeigneten Verfügungen zu treffen und sich durch häufige unvermuthete Revisionen der sich mit dem Handel und der Verarbeitung von Knochen befassenden Gewerbebetriebe und Industrieunternehmungen unter Intervention des Bezirksarztes von der genauen Einhaltung der getroffenen Anordnungen zu überzeugen.

2502. **Mentholinschnupfpulver** ist vom Verkehre ausgeschlossen.[1])

M. J. 10. Mai 1891, ad Z. 2066. St. Z. 29222 ex 1891.

Es wurde nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes festgestellt, dass das bei einem Zollamte in Böhmen eingebrachte, zum Schnupfen bestimmte Präparat, genannt „Mentholin", mit Rücksicht auf seinen Gehalt an nur zu Arzneizwecken dienenden Substanzen, sowie mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung als ein zubereitetes Arzneimittel und, da es durch eine Bereitungsvorschrift nicht gedeckt ist, als ein Geheimmittel zu betrachten ist, welches im Sinne des § 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

**Mercantildrucksorten,** Handel mit — Nr. 2959—2962.
**Messanstalten** s. Wäg- und Messanstalten.
**Messapparate** mit ausländischen Aichzeichen Nr. 140.
— — Aichpflicht der in Fabriken verwendeten — Nr. 2446.
**Messenstiftungen,** Anspruch des Pfarrprovisors auf — Nr. 2017.
— — Behandlung in Absicht auf Congruaergänzung Nr. 3312, 3313.
— — Errichtung Nr. 3607, 3612—3615, 3626.
**Messererzeugung** gehört zum Gewerbe der Roh- und Grobschmiede Nr. 1639.
**Messerschleifer,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770, 4487.
**Messerschmiede,** Befähigungsnachweis durch Fachschulzeugnisse Nr. 1543.
— — Eingriffe in das Schlossergewerbe Nr. 3229.
**Messing,** Herstellung von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren aus — Nr. 2256.
**Messingpipen** beim Bier- und Weinausschanke Nr. 1322.
**Meßner** s. Kirchenbedienstete.
**Messstangen,** Beistellung in Assentorten Nr. 3554.
**Metallarbeiter,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.
**Metalldrechslergewerbe,** Abgrenzung gegenüber Silberarbeitern Nr. 919.
**Meteorologie** und Erdmagnetismus, Centralanstalt für — Nr. 350, 1093.
**Meteorsteinfälle,** Anzeige über — Nr. 2726.
**Metrisches Maß** s. unter „Maß".

2503. **Mietordnungen,** Erfordernisse für die Gesetzmäßigkeit von —.

M. J. 16. November 1893, Z. 27515. St. Z. 83046 ex 1893.

Mietordnungen, welche infolge unterbliebenen Einvernehmens der polit. Landesbehörde[2]) mit dem Oberlandesgerichte oder ermangelnder gehöriger Kundmachung oder durch Ueberschreitung der hinsichtlich des Inhaltes den Behörden gezogenen Grenzen dem § 25 der kais. Vdg. v. 16. November 1858, R. G. B. 213, bzw. dem Ges. v. 27. März 1869, R. G. B. 41, nicht entsprechen, muss die formelle, sowie materielle Rechtskraft abgesprochen werden.[3])

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

[2]) Mit A. h. Entschl. v. 19. August 1864 wurde gestattet, dass es der polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte anheimgestellt werde, über den vom Wr. Gemeinderathe gestellten Antrag auf Aenderung der in Wien bestehenden Termine zur Kündigung und Räumung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten zu entscheiden (St. M. 30. August 1864, Z. 6082/St M. St. Z. 36634 ex 1864).

[3]) In Niederösterreich sind die Kündigungs- und Ausziehtermine geregelt durch die Vdg. des Wr. Oberlandesgerichtes v. 11. October 1865, L. G. B. 11 ex 1866,

**Mietverträge,** betreffend Unterbringung von Aichämtern Nr. 103—106.
— — über Amtslocalitäten, Abschluss Nr. 198, 2907.
— — zum Zwecke der Gendarmeriebequartierung Nr. 1455.
— — Gerichtsstandsclausel für — Nr. 1505.
— — Abschluss zum Zwecke der bleibenden Militärbequartierung Nr. 2530.
**Mietwagen** s. Lohnfuhrwerke.
**Mietwohnungen,** Zuweisung an Beamte in Aerarialgebäuden Nr. 63.
— — Meldepflicht des Bestandgebers Nr. 1303.
**Mietzinsbeiträge** der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Nr. 199, 3192.
— — Bewilligung für Straßeneinräumer Nr. 3702.
**Mietzinserfordernis,** Feststellung bei eingemieteten Aemtern Nr. 3501.

2504. **Mietzinskreuzer,** Einschreiten um Bewilligung zur Einhebung.

M. J. 2. März 1886, Z. 3458. St. E. 8. März 1886, Z. 11461, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Nach der Natur der Gemeindeauflage[1]) der Zinskreuzer, welche mit dem Mietzinse von den Wohnparteien zu entrichten ist, geht es nicht an, dieselbe für einen Termin zu bewilligen, welcher zur Zeit dieser Bewilligung schon ganz oder doch zum größten Theile verstrichen ist. Denn die Folge dieses Vorgehens ist in der Regel, dass diese Auflage vor der Einholung der A. h. Genehmigung thatsächlich eingehoben wird, was eine flagrante Gesetzesverletzung in sich schließt, oder dass diese Auflage erst nach Erlangung der A. h. Genehmigung eingehoben wird, was bei dem permanenten Wechsel der Mietparteien nur mit großen Schwierigkeiten und nicht ohne schwere Verluste für die Gemeindefinanzen durchgeführt werden könnte. Es ist deshalb auf die Gemeinden dahin zu wirken, dass sie sich rechtzeitig und, um Verlegenheiten vorzubeugen, immer auf einige Jahre um die A. h. Bewilligung von Zinskreuzern bewerben, falls sie überhaupt eine solche Einnahmsquelle für den Gemeindehaushalt benöthigen.

— — Befreiung der Aerarialgebäude vom — Nr. 62.
**Mietzinsquittungen** für Amtslocalitäten Nr. 596.
**Mietzinstangenten** für mehrere Aemter in einem Gebäude Nr. 200, 201.
**Mietzinstarif** für Militärunterkünfte Nr. 2649.
**Mikroskope,** Bezug aus dem Auslande Nr. 2943.

2505. **Milch,** Conservierung durch Zusätze.

St. E. 26. Juli 1871, Z. 15835, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der n. ö. L. San. R. hat den Zusatz von reinem kohlensaurem Natron (krystallisierter englischer Soda) in dem Maximalausmaße von 12 Gran für die Maß oder 2 Loth für den Eimer Milch als Conservierungsmittel als unschädlich und zulässig erklärt. Hievon ist das Sanitätspersonal zu verständigen.

— — Feilbieten im Umherziehen Nr. 1548, 1738.

2506. **Milchkannen,** Frage ihrer Aichpflicht.

H. M. 10. Jänner 1882, Z. 41171 ex 1881. St. E. 20. Jänner 1882, Z. 2182, an alle Bzb. und Aichinspectorat in Wien.

Ueber eine Anfrage hat sich das H. M. bezüglich der Aichpflicht der mit der Min.-Kdm. v. 12. August 1879, R. G. B. 107, zur Aichung und Stempelung zugelassenen metallenen Milchtransportgefäße dahin ausgesprochen, dass diese Milchkannen, insofern sie als Transportgefäße verwendet werden, nicht aichpflichtig sind. Anders verhält es sich jedoch in denjenigen Fällen, in welchen

v. 30. April und 15. Juli 1873, L. G. B. 48 und 53, und v. 23. November 1875, L. G. B. 3, sowie durch die Statth.-Vdg. v. 16. Mai 1894, L. G. B. 31. Bezüglich der Verpflichtung der Bestandnehmer zur Gestattung der Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietlustige s. Statth.-Vdg. v. 14. Februar 1898, L. G. B. 7.

[1]) S. die §§ 82 und 83 der n. ö. Gemeindeordnung.

der Verkauf der Milch mittelst der fraglichen Milchkannen erfolgt, und hiebei die angegebene, den Rauminhalt derselben bildende Anzahl der Liter die Basis für die Preisbestimmung bildet. In diesen Fällen sind die Milchkannen nicht mehr lediglich als Transportgefäße, sondern auch als Maße zu betrachten und unterliegen daher als solche nach Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung der Aichpflicht bzw. nach Maßgabe der Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, der Nachaichungspflicht.

2507. **Milchmeier,** Umfang der Gewerbeberechtigung der —.

M. J.[1]) 19. November 1892, Z. 26310. St. E. 28. November 1892, Z. 76540, an Wr. Mag.; mitgeth. zur Danachachtung allen übrigen Bzb., zur Kenntnisnahme der H. u. G. Kam. in Wien.

Anläßlich eines Gesuches der Genossenschaft der Milchmeier und Milchhändler Wiens und Umgebung wird ausgesprochen, daß den Milchmeiern und Milchhändlern[2]) die Berechtigung zur glasweisen Verabreichung von Milch in nicht gewärmtem Zustande in ihren Verkaufslocalen und ersteren auch die Berechtigung zur Erzeugung und zum Verkaufe der Milchproducte (Butter, Topfen, Rahm) jedoch nur beim Vorhandensein hiezu geeigneter, sanitär unbedenklicher Räume und eines ordnungsmäßigen Betriebes zusteht ..... Bei diesem Anlasse wird der Wr. Mag. aufgefordert zu veranlassen, daß die zum Verkaufe bestimmte Milch womöglich in einem anderen Local als dem Verkaufsladen, jedoch selbstverständlich mit Ausschluß der als Wohn- und Schlafraum benützten Localitäten aufbewahrt und, wo dies nicht thunlich sein sollte und daher die Milch in dem allgemeinen Verkaufsladen feilgehalten wird, dieselbe in einer solchen Weise verwahrt werde, daß sie sowohl gegen den Einfluß riechender Artikel, als auch gegen jegliche Verunreinigung geschützt erscheint.

**Militärabschiede,** Abstempelung mit der Auswanderungsclausel Nr. 381.
— — berechtigen zur Lösung von Zwischendeckfahrkarten Nr. 408.

2508. **Militäragenten,** concessionierte —.

M. J. 8. April 1894, Z. 24639 ex 1893. St. Z. 28708 ex 1894.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 24. Jänner 1894 zu gestatten geruht, daß das Institut der Militäragenten[3]) aufgehoben bzw. solche Stellen nicht mehr weiter verliehen, die bestehenden Militäragenten aber im Besitze ihrer Concessionen belassen werden.

2509. **Militärärar,** Einhaltung der Verrechnungstermine gegenüber dem —.

M. J. 29. November 1870, Z. 17236. St. E. 26. Jänner 1871, Z. 35885 ex 1870, an alle Bzb.

Zur Vermeidung von dem Heeresetat nachtheiligen Verzögerungen ist bei den Abrechnungen über die von der Militärverwaltung vorschußweise für andere öffentliche Staatsverwaltungszweige bestrittenen Zahlungen von Seite der betheiligten Civilbehörden bei ihren Refundierungsanmeldungen, sowie bei ihrer Revision der Refundierungsansprüche der Heeresverwaltung der festgesetzte Verrechnungstermin genau einzuhalten.

— — Tragung von Commissionskosten Nr. 655, 704, 2538, 3543.
— — commissionelle Verhandlungen, welche die Interessen desselben berühren, Nr. 681, 682, 1055—1058.
— — Ersatzansprüche wegen Culturschäden an das — Nr. 2408, 2410.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[2]) Da der Victualienhandel den Verschleiß von Milch umfaßt, erscheinen auch Victualienhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch, selbstverständlich mit Ausschluß der Verabreichung an Sitz- und Stehgäste (§§ 16 und 132, lit. a, Gewerbeordnung) berechtigt (St. E. 17. December 1900, Z. 94355, an Wr. Mag.).

[3]) S. Hofkzld. v. 19. Juli 1834, P. G. S. Bd. 62, Nr. 84, S. 169.

**Militärärar,** Tragung von Verpflegs- und Beerdigungskosten Nr. 2574, 2575, 4134.

— — Waffen- und Munitionsbezug aus dem Auslande Nr. 4450.

2510. **Militärärzte,** Inanspruchnahme durch Civilbehörden.

M. J. 28. Jänner 1885, Z. 1410. St. Z. 5696 ex 1885.

Das R. K. M. hat sich unterm 24. Jänner 1885, Z. 30, bereit erklärt, einem Militärarzte, der künftighin zum Mitgliede der Physikatsprüfungscommission ernannt werden sollte, die Bewilligung zu ertheilen, dass er über fallweise Einladung des bei diesen Prüfungen den Vorsitz führenden Landessanitätsreferenten bei der Statth. oder dessen Stellvertreters bei den erwähnten Prüfungen interveniere. Nachdem jedoch bei mehrseitiger Inanspruchnahme möglicherweise Pflichtcollisionen vorkommen könnten, hat das R. K. M. dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass in Zukunft, wenn es sich um Verfügungen handelt, welche activ dienende Berufsmilitärärzte betreffen, vorher mit dem R. K. M. das Einvernehmen gepflogen werde.

— — nicht active, Pässe für ausländische Kriegsschauplätze Nr. 2784.

— — Cumulierung von Stipendien für — Nr. 3631.

— — Vornahme der Todtenbeschau durch — Nr. 3866.

2511. **Militärassistenzen** zu Zwecken der Localpolizei.

M. L. 19. September 1869, Z. 3469. St. E. 28. September 1869, Z. 27867, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Künftighin ist eine Militärassistenz zu localen Polizeizwecken nur dann, wenn sich die dringende Nothwendigkeit thatsächlich ergibt, und nur von Fall zu Fall in Anspruch zu nehmen. Damit übrigens in Garnisonen für solche besondere Fälle Militärmannschaft verfügbar sei, dafür ist in den Bestimmungen des Circularerl. des R. K. M. v. 9. November 1868, Z. 3987 (Stück 39 des Armee-V. B. v. J. 1868) hinreichend Vorsorge getroffen.

2512. — — Requisitionsschreiben und Gebürentragung.

M. J. 6. Juni 1872, Z. 8753. St. E. 27. Juli 1872, Z. 17336, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In den von den Civilbehörden ausgestellten Requisitionsschreiben um Militärassistenz, eventuell in den an sie zur Bestätigung der wirklichen Beistellung der Assistenz gelangenden Postenausweisen ist nur selten der Etat angegeben, welcher die durch die Militärassistenz erwachsenden Auslagen zu tragen hat. Da aber dies zum Zwecke einer richtigen Vertheilung dieser Auslagen auf die zuständigen Etats und zur Vermeidung von Reclamationen wegen einer irrigen Anrepartierung unbedingt nothwendig ist, so ist in vorkommenden Fällen stets für die genaue Bezeichnung des ersatzpflichtigen Etats gehörig Sorge zu tragen.[1])

2513. — — vom Territorial- bzw. Stationscommando zu requirieren.

M. J. 27. April 1874, Z. 2255/M I. St. E. 9. Juni 1874, Z. 2837/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Von Seite der Civilbehörden sind Militärassistenzen behufs Aufrechthaltung und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit nur in dringenden, unvorhergesehenen Fällen und auch nur dann unmittelbar bei den Militärstationscommanden anzusprechen, wenn es sich um Assistenzen im Garnisonsorte selbst oder in dessen Nähe auf kurze Dauer handelt, hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hiezu keine besondere, von höheren Behörden abhängige

[1]) Außerdem hat zur Hintanhaltung irriger Aufrechnungen und zur Vermeidung von Doppelzahlungen der Executionszulagen außer den directivmäßigen Bestätigungen auf jedem Postenausweise von den betreffenden polit. Behörden noch die Bemerkung beigesetzt zu werden, ob und für welche Zeit die vorgeschriebene Executionszulage an die Assistenzmannschaft erfolgt wurde (M. L. 16. November 1868, Z. 6646. St. E. 24. November 1868, Z. 36865, an alle Bzb.).

Marschdisposition erforderlich ist. In allen anderen Fällen des Anspruches von Militärassistenzen ist sich jedoch an die General- und Militärcommanden zu wenden, nachdem die möglichst einheitliche Befehlsgebung und ein planmäßiges Vorgehen bei solchen Commandierungen von Truppenabtheilungen ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

2514. **Militärassistenzen** aus einem fremden Corpsbereiche.

M. J. 31. December 1882, Z. 6463/M I. St. E. 27. Jänner 1883, Z. 236/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Erl. des R. K. M. v. 5. December 1882, Z. 6538/pr, welcher wegen Abgrenzung der Wirkungskreise an die Militärterritorialcommanden ergangen ist, und in welchem insbesondere auch Bestimmungen über den Dienstverkehr mit den polit. Behörden und die Beistellung von Assistenzen enthalten sind, wird zur Danachachtung mitgetheilt. — Aus dem cit. Erl. wird hervorgehoben:

Bezüglich des Dienstverkehres mit den polit. Behörden sind sämmtliche Corpscommanden einander gleichgestellt und haben mit den polit. Landesstellen in directen Verkehr zu treten. Wenn in besonders dringlichen Ausnahmsfällen die polit. Behörden nach Orten, welche an der Peripherie eines Corpsbezirkes liegen, mit Rücksicht auf die Entfernung der zunächst stationierten Truppe, Assistenzen aus dem Bereiche des Nachbarcorps ansprechen, so sind diese ohneweiters beizustellen, dem Corpscommando, in dessen Bereich sie entsendet wurden, ist aber hievon telegraphisch Mittheilung zu machen. Solche Assistenzen sind für die Zeit ihrer Verwendung jener Militärterritorialbehörde untergeordnet, in deren Bereiche sie sich befinden, und hat diese auch für deren Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

2515. — — aus staatspolizeilichen Rücksichten, Vorschriften über —.

M. J. 9. Juli 1890, Z. 2795/M I. St. E. 25. Juli 1890, Z. 5038/pr, an Bzh. Baden, Wr.-Neustadt, Neunkirchen, Korneuburg, Bruck a. d. Leitha, Waidhofen a. d. Thaya und Wr. P. D.

Aus der folgenden „Zusammenstellung" sind die die Militärassistenz betreffenden Vorschriften zu ersehen, und wird hinsichtlich der wichtigen Frage, in welchem Moment und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird, auf das infolge A. h. Entschl. v. 27. August 1844 erflossene Rescript des Präsidiums des Hofkriegsrathes v. 8. October 1844, welches mit dem Hofkzld. v. 19. October 1844, Z. 33367 (P. G. S. Nr. 134) den Landesstellen bekanntgegeben wurde, verwiesen. — Die „Zusammenstellung" lautet:

Vorschriften über die Militärassistenz. 1. Schon nach der Hofentschl. v. 25. Juli 1767 hat das Militär bei Aufruhr 2c. den Kreisämtern alle Assistenz zu leisten. 2. Nach der Vdg. v. 26. Jänner 1768 soll, da vorgekommen, dass die Militärassistenz den Umständen nicht immer angemessen, folglich öfter ohne Wirkung gewesen ist, jederzeit vorläufig mit dem Militärcommando das Einvernehmen gepflogen, in gähen Begebenheiten aber von dem betroffenen Kreisamte den Militärofficieren die mit selben verknüpften Umstände eröffnet werden, widrigenfalls der wegen Unzulänglichkeit der rechtzeitig geleisteten Assistenz entstehende Nachtheil der ansuchenden Stelle oder dem Kreisamte zur Last fallen würde. 3. Nach dem Hofd. v. 25. Juni 1768 soll in den Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, auf Ansuchen der Landesstellen oder auch der Kreisämter der nächst einquartierte Officier den unverschiebbaren Beistand, jedoch in Ansehung der Anzahl der Mannschaft nach beliebigem Ermessen jener, leisten. 4. Das Hofd. v. 20. April 1783 bestimmt: „Sobald eine gegebene Militärassistenz und deren Commando nach gemachter Vorstellung und gehabter Langmuth entweder wirklich misshandelt oder an der Erfüllung des Auftrages platterdings verhindert wird, soll das Militär nie blinde Schüsse abgeben oder in die Luft schießen, sondern allsogleich scharf Feuer geben, mithin durch Bestrafung einiger Menschen den ganzen Unfug beizeiten von weiteren Folgen rückstellig machen." 5. Nach dem Hofd. v. 2. Jänner 1786 sind weiter durch Militärassistenz Unterthanen zum Gehorsame gegen Verordnungen der Landesstellen und Kreisämter zu bringen, obgleich solche Verordnungen auch bloß herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstande haben. 6. Mit dem Hofkzld. v. 27. Mai 1837, Z. 11340 (P. G. S. Nr. 83) wurde allen Landesstellen infolge einer Mittheilung des Hofkriegsrathes eröffnet, dass Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 17. December 1835 zu befehlen geruhten, dass, wenn ein Militärcommando von Seite der Civilbehörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen requiriert und befehligt wird, es hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt an den eine solche Streifung leitenden Civilcommissär gewiesen werde, welche Vorschrift überhaupt in allen Fällen zu

gelten hat, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Assistenz für das Civil einschreitet. 7. Mit dem Hofkzld. v. 19. October 1844, Z. 33367 (P. G. S. Nr. 134) wurde den Landesstellen eine Abschrift des infolge A. h. Entschl. v. 27. August 1844 von dem Präsidium des Hofkriegsrathes unterm 8. October 1844, Z. 1527, an sämmtliche landescommandierenden Generale erlassenen Rescripts zur eigenen Kenntnis und sohin weiteren Verfügung übergeben. Dasselbe lautet: In den Verhaltungsmaßregeln für die Assistenzcommanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den polit. Behörden zur Aufrechthaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Moment und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist. Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewissheit Raum zu geben, und um darin zu einem überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Se. Majestät die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes genehmigt, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann: „Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt u. zw. dann gleich mit ernstem Nachdrucke hat in 2 Fällen platzzugreifen. Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der polit. Commissär, an den die militärische Assistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abwehrendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Herstellung der Ordnung nicht mehr auslangend erklärt und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne diese Aufforderung des polit. Commissärs sogleich stattzufinden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultanten entweder selbst angegriffen oder thatsächlich insultiert würde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist. Da sich übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genaue, für jedes einzelne Ereignis gleichmäßig geltende Vorschriften nicht geben lassen, so muss es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militärassistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonnett in geschlossener Ordnung, mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer en reserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität stattfinden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffe, was immer in ganzen Decharge, nie im Einzelfeuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse. Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit, bei der Zusammensetzung von Assistenzcommanden der fraglichen Art sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden." 8. Mit dem Erl. des M. J. v. 29. Jänner 1849, Z. 442/M I,[1]) wurden die Landeschefs nach einleitenden Bemerkungen über die Anwendung von Militärassistenz aufgefordert, die unterstehenden Behörden eindringlichst dahin zu belehren, dass sie erst, wenn alle gütlichen Mittel der Belehrung, der Ermahnung, Warnung und Drohung fruchtlos erschöpft sind, wenn selbst die gegen die Anstifter und Rädelsführer geübte Strenge ohne Eindruck auf das Volk blieb, zur Anwendung der militärischen Gewalt schreiten, dann aber auch mit aller Entschiedenheit auftreten und nicht nur die momentane Widersetzlichkeit brechen, die Ungehorsamen zum Gehorsame zurückführen, sondern sie auch für ihren gewaltsamen Widerstand empfindlich strafen und der verletzten Würde des Gesetzes die vollste Sühne bereiten müssen. Hat die Widersetzlichkeit bereits weit um sich gegriffen und haben sich mehrere Gemeinden ihr angeschlossen, so ist mit der Anwendung der Militärassistenz stets in jener Gemeinde der Anfang zu machen und das Verfahren mit aller Strenge zu Ende zu führen, von welcher das Uebel ausgegangen ist, oder welche in der Widersetzlichkeit auf das Störrigste verharrte. 9. Der Erl. des M. J. v. 27. Mai 1874, Z. 2255/M I.[2]) 10. Sehr eingehende Bestimmungen enthält das Dienstreglement für das k. und k. Heer I. Th. v. J. 1886, 2. Auflage des Reglements v. J. 1873, in dem XI. Abschnitte „Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" u. zw. spricht § 70 von den Assistenzen, § 71 von dem Verhalten vor und bei einem Aufstande oder Aufruhre und § 72 von der Anwendung der Waffengewalt zur Bewältigung von Tumulten. § 65 des Dienstreglements enthält Bestimmungen über den Bereitschaftsdienst. 11. Normen über die Vergütung der Kosten der für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Militärassistenzen sind enthalten: in der Min.-Vdg. v. 17. Juni 1856, R. G. B. 106, über die Gebüren bei der Militärassistenz und den Militärwachcommanden für Anstalten der Civilverwaltung. Diese Ge-

[1]) L. G. B. 23 ex 1850, II. Abtheilung des Ergänzungsbandes.
[2]) Abgedruckt unter Nr. 2513 d. Slg.

büren wurden mit Vdg. v. 25. August 1858, R. G. B. 130, auf österr. Währung umgerechnet, und wurde die Min.-Vdg. v. 17. Juni 1856 in einigen Bestimmungen modificiert durch die Vdg. des M. J. v. 10. April 1872, R. G. B. 49, v. 31. Juli 1876, R. G. B. 125, und v. 5. Juni 1884, R. G. B. 88. Diese Bestimmungen gelten auch in den Fällen, in welchen die Assistenzen von der k. k. Landwehr beigestellt werden (Min.-Vdg. 3. Mai 1878, R. G. B. 40). Von diesen Gebüren handelt auch § 20, lit. d, der Gebürenvorschrift für das k. und k. Heer v. J. 1884, I. Th. Nach obigen Bestimmungen werden die Kosten dem Militäretat von dem betreffenden Zweige der Civilverwaltung im Wege besonderer Abrechnung vergütet. Diese Bestimmungen bleiben außer Anwendung, sobald es sich nicht mehr um einzelne der Civilverwaltung beigegebene Militärcommanden handelt, sondern die Militärmacht aus was immer für einem Anlasse in größeren Commanden zu selbständigem Wirken abgeordert wird.

**Militärassistenzen,** Refundierung der aufgelaufenen Kosten Nr. 655.
— — zur Escortierung von Zigeunerbanden Nr. 4617.

2516. **Militäraustrittscertificate** für Officiere und Beamte.

M. L. 16. December 1891, Z. 20963. St. E. 24. December 1891, Z. 79481, an alle Bzb.

Im Einvernehmen mit dem M. L. und dem kgl. ung. M. L. hat das R. K. M. angeordnet: 1. . . . . [1]) 2. Mit Rücksicht auf die Landsturmpflicht werden die Austrittscertificate für alle Officiere und Beamten des activen, Reserve- und Ruhestandes, dann des Verhältnisses außer Dienst, welche aus dem Heere ausscheiden und noch landsturmpflichtig sind, mit der Clausel: „Genannter bleibt bis zum Ende des Jahres 18 . . landsturmpflichtig" versehen.

**Militärbeamte,** Jagdkarten und Waffenpässe für — Nr. 1949.
— — Zusendung von literarischen Arbeiten an fremde Höfe Nr. 2347.
— — Frage ihrer Militärtaxpflicht Nr. 2629, 2630.
— — Pässe für ausländische Kriegsschauplätze für nicht active — Nr. 2784.
— — Befreiung von Einkommensteuerzuschlägen Nr. 3605.

**Militärbefreiungstaxe,** Landsturmpflicht trotz seinerzeitigen Erlages der — Nr. 2207.

2517. **Militärbegünstigung,** Behandlung A. h. signierter Majestätsgesuche um —.

M. L. 9. März 1890, Z. 3807. St. E. 26. März 1890, Z. 17055, an alle Bzb.

Der folgende Erl. des R. K. M.[2]) v. 26. Februar 1890, Z. 1000, wird mit dem Beifügen mitgetheilt, dass rücksichtlich jener Majestätsgesuche, welche die gleichen Begünstigungen für Landwehrmänner (Landesschützen) zum Gegenstande haben, ein analoger Vorgang zu beachten ist. Unter Einem ist auch die entsprechende Weisung an alle Landwehrcommanden seitens des M. L. ergangen.

Bezüglich der Behandlung der herablangenden, der A. h. Bezeichnung gewürdigten Majestätsgesuche um die Uebersetzung in die Ersatzreserve oder um die vorzeitige dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten wird Folgendes festgestellt: 1. Diese Gesuche werden seitens des betreffenden M. L. an die zuständige polit. Bzb. (Bezirksbeamten) geleitet. 2. Die polit. Bzb. (Bezirksbeamte) nimmt den Act, nachdem sie ihn etwa vorher im Sinne des § 56, W. V. I. Th. ergänzt hat, nach § 57, P. 10 bzw. § 60, P. 3, vorletzten Abs., in Verhandlung. 3. Wird das Ansuchen um Uebersetzung in die Ersatzreserve in 1. Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so ist diese seitens des Ergänzungsbezirkscommandos zu veranlassen, der Act aber wird von der polit. Bzb. im Wege der polit. Landesstelle — in den Ländern der ung. Krone vom Bezirksbeamten im Wege der Jurisdiction — dem M. L. behufs Erstattung des allerunterthänigsten Vortrages vorgelegt. 4. In dem Falle, als gegen die Zuerkennung der Begünstigung aus Familienrücksichten bzw. gegen die Uebersetzung in die Ersatzreserve Einsprache erhoben wird, ist diesbezüglich für den weiteren Vorgang der § 58, P. 2, W. V. I. Th. mit dem Unterschiede maßgebend, dass jedenfalls der Act in letzter Linie auf dem im vorstehenden P. 3 angegebenen Wege an das betreffende M. L. rückzugelangen hat. 5. Stimmt das Ergänzungsbezirkscommando der Uebersetzung in die Ersatzreserve nicht bei, spricht es sich aber für die vorzeitige dauernde Beurlaubung auf Grund des § 60, W. V. I. Th. aus, so ist vor-

[1]) P. 1 aufgenommen in Nr. 4534, lit. a, d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem M. L. und kgl. ung. M. L.

erst diese Art der Einsprache gegen die zuerkannte Uebersetzung in die Ersatzreserve auf dem im vorstehenden sub 4 angedeuteten Wege der Entscheidung zuzuführen. 6. Wenn schließlich die Uebersetzung in die Ersatzreserve zuerkannt wird, so ist für die weitere Vorlage des Actes P. 3 maßgebend. Wird dagegen die vorzeitige dauernde Beurlaubung nach § 60, W. V. I. Th. für begründet erachtet, so ist diese zuzuerkennen, und der Act auch in diesem Falle zur Erstattung des Vortrages auf dem unter 3 bezeichneten Wege vorzulegen. 7. Wenn nicht die Uebersetzung in die Ersatzreserve, sondern die vorzeitige dauernde Beurlaubung angesprochen wird, so ist nach § 60, W. V. I. Th. vorzugehen, jedoch ist schließlich der Act dem R. K. M. im Wege des Militärterritorialcommandos vorzulegen. 8. Der im P. 3 angedeutete Weg für die Vorlage des Actes ist auch dann einzuhalten, wenn dem Gesuchsteller wegen Mangel einer gesetzlichen Bedingung die Uebersetzung in die Ersatzreserve oder die dauernde Beurlaubung verweigert wird. Der Erl. v. 10. März 1883, Z. 1047, tritt hiemit außer Kraft. Dieser Erlass ergeht an alle Militärterritorialcommanden, mit Ausnahme des 15. Corpscommandos, zur Verlautbarung an die unterstehenden Ergänzungsbezirkscommanden.

2518. **Militärbegünstigung,** Priester und Seelsorger in der Evidenz der Ersatzreserve.

M. L. 4. April 1890, Z. 5289. St. E. 15. April 1890, Z. 22732, an alle Bzb.

Die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen, ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger sind von jenen polit. Bzb. in Evidenz zu führen, in deren Bereiche die Betreffenden vermöge des ständigen Amtssitzes nach § 10 des Heimatsges. v. J. 1863, R. G. B. 105, oder in Ermanglung eines solchen aus einem sonstigen Titel heimatsberechtigt sind. Diesem Grundsatze entsprechend, sind die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen ausgeweihten Priester (angestellten Seelsorger), welche ihren ständigen Amtssitz wechseln oder einen solchen erst erhalten, dann diejenigen, welche in die Evidenz der Ersatzreserve mit definitiver Anstellung aus dem Ersatzreserve- oder Reserveverhältnisse zu überweisen sind, in die Vormerkung der obigen Ergänzungsbehörden zu übertragen, und werden hinsichtlich der erst in die Evidenz der Ersatzreserve Tretenden die vorgeschriebenen Bescheinigungen schon von demjenigen Ergänzungsbezirkscommando ausgefertigt werden, in dessen Vormerkung die Betreffenden überwiesen wurden.

— — der Zöglinge der Rabbinatsschule in Pressburg Nr. 3057.
— — Zuerkennung an Besitzer ererbter Landwirtschaften Nr. 4524.
— — für außerhalb Europas den heimischen Handel dauernd fördernde Personen Nr. 4543.
— — s. auch Einjährig-Freiwillige, Familienerhalter, Militärbeurlaubung.

2519. **Militärbehörden,** Amtscorrespondenz mit —.

M. Z. 23. December 1868, Z. 6542/M I. St. E. 27. December 1868, Z. 7048/pr, an alle Bzh., Wr. Mag., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. P. D.

Infolge A. h. Entschl. v. 9. November 1868 hat das R. K. M. mit Circularerl. v. 22. November 1868 (Armee-V. B. 41) verfügt, dass behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Militärbehörden sowohl untereinander, als auch mit den Civilbehörden die bisher üblichen Titulaturen „hoch" oder „löblich" ganz zu entfallen und im Context der Geschäftsstücke alle bisher üblich gewesenen Beisätze wie „gehorsamst", „diensthöflich" u. dgl. m. wegzubleiben haben. Hievon werden die polit. bzw. Polizeibehörden mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass im Verkehre mit Militärbehörden in reciproker Weise vorzugehen ist.

— — Intervention bei polit. Commissionsverhandlungen Nr. 679, 681, 682, 1055—1058, 3046.
— — Ueberwachung des Transitverkehres mit Explosivartikel Nr. 1176.
— — Rang bei officiellen Feierlichkeiten Nr. 1195.
— — Vornahme von Licitationen seitens — Nr. 2341, 2644.
— — Berichtigung unwahrer Zeitungsnachrichten Nr. 4606.

**Militärbeistellung** zur Aufrechthaltung des ungestörten Betriebes der Approvisionierungsgewerbe bei Arbeitseinstellungen Nr. 283.

**Militärbeistellung** zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen Nr. 283, 3916.

2520. **Militärbeurlaubung** aus Familienrücksichten, aufschiebende Wirkung der Berufung wider die Aberkennung der dauernden —.

St. E. 28. Mai 1892, Z. 32564, an alle Bzb.

Bei Berufungen gegen die Aberkennung der aus berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen zuerkannten dauernden Beurlaubung (§ 60, W. V. I. Th.) hat ebenso jedes weitere Verfahren bis zur Entscheidung zu unterbleiben, wie dies bei Berufungen rücksichtlich der Begünstigung aus Familienrücksichten (§ 59, P. 4, Abs. 2, W. V. I. Th.) vorgeschrieben ist.[1])

— — Einjährig-Freiwilliger aus Familienrücksichten Nr. 1007.
— — Behandlung A. h. signierter Majestätsgesuche um — Nr. 2517.
— — von Soldaten nach dem Dienstalter, dauernde — Nr. 2592.
— — trachomkranker Soldaten Nr. 3892.

**Militärbildungsanstalten,** Verleihung von Stiftplätzen in — Nr. 2597.
— — Befugnisse der Marketender in — Nr. 2646.
— — Erlangung eines Freiplatzes ist keine Waisenversorgung Nr. 4294.

**Militärcertificatisten** s. Unterofficiere, anspruchsberechtigte.

2521. **Militärcurschmiede,** Concession zur pferdeärztlichen Praxis im Civil.

St. M. 28. September 1863, Z. 17458. St. E. 8. October 1863, Z. 40153, an Wr. Mag. und alle Bz.-Amt.

Das St. M. hat im Vernehmen mit dem K. M. zu bestimmen gefunden, dass nur den mit guter Qualification und Conduite aus dem Militärdienste getretenen Militärcurschmieden neuen Systems mit Absolutorien des Wr. Thierarzneiinstituts von den Jahren 1862 bis inclusive 1864,[2]) welche längere Zeit über die gesetzliche Dienstzeit beim Militär stillschweigend fortgedient haben, die Concession zur pferdeärztlichen Praxis (d. i. als Curschmiede) im Civil an frei gewählten Standorten fallweise über ihr Einschreiten anstandslos ertheilt werden darf.[3])

— — Hufbeschlag von Civilpferden durch active — Nr. 2580.

**Militärdeserteure** s. Deserteure.

**Militärdienstleistung,** Bezüge der Civilstaatsdiener bei activer — Nr. 645.
— — Anrechenbarkeit beim Uebertritte in den Gendarmerie- oder Civilstaatsdienst Nr. 648, 1005, 2132, 2133, 2559, 2828.
— — Einjährig-Freiwilliger Nr. 1004, 1007, 1009.
— — präsente, gilt bei Quinquennienberechnung als Unterbrechung Nr. 3054.

**Militärdurchzugskost,** Vergütung Nr. 3153, 3154.

**Militärdurchzugsstraßen** s. Militärmarschstationen.

---

[1]) Erl. des R. K. M. v. 14. Mai 1892, Z. 3031, an das 2. Corpscommando.

[2]) Militärcurschmieden dagegen, welche mit Absolutorien von späteren Jahren versehen sind, kann die ausnahmsweise Bewilligung zur pferdeärztlichen Praxis im Civil nur vom M. J. ertheilt werden (M. J. 8. Februar 1883, Z. 377. St. E. 29. Februar 1883, Z. 6887, an alle polit. Bzb.).

[3]) Nach § 11, Z. 11, der Dienstvorschrift für die Militärcurschmiede (V. B. für das Heer v. J. 1870) wird das R. K. M. jene Militärcurschmiede, welche mehrere Jahre über die Präsenzdienstzeit vollkommen entsprechend gedient haben und mit einer guten Conduite aus der Militärdienstleistung getreten sind, jedoch einen höheren thierärztlichen Curs nicht absolviert haben, dem M. J. zur Ertheilung der Concession behufs Ausübung der thierärztlichen Praxis bei Pferden des Civils empfehlen. Das M. J. ertheilt diese Concession bei Vorhandensein des Bedürfnisses nach Vermehrung autorisierter pferdeärztlicher Kräfte, wobei auf folgende Momente Rücksicht genommen wird: 1. auf eine vollkommen entsprechende Dienstzeit, welche sich mehrere Jahre über die Präsenzzeit erstreckt; 2. auf eine gute Conduite während der Präsenzzeit; in neuester Zeit 3. auf den Betrieb eines Hufschmiedegewerbes durch den Bewerber. (M. J. 29. Jänner 1894, Z. 23792 ex 1893. St. Z. 8372 ex 1894).

2522. **Militäreinberufung** aus dem Auslande.

M. L. 13. Mai 1894, Z. 10889. St. E. 21. Mai 1894, Z. 38128, an alle Bzb.

Es mehren sich die Fälle, dass polit. Bzb. wegen Zustellung von Einberufungskarten an im Auslande weilende Wehrpflichtige, die Intervention der k. und k. Missionen in Anspruch nehmen. Abgesehen davon, dass die k. und k. Vertretungsbehörden zur Besorgung dieser Agenden nicht berufen erscheinen und sie daher stets ablehnen, verstößt dieser die Zustellung der Einberufungskarten bedeutend verzögernde Vorgang auch gegen die Bestimmungen des § 26, P. 3 und 4, des § 28, P. 1, § 29, P. 1, § 30, P. 2 und des § 32, W. V. III. Th., wonach solche Einberufungskarten von der Bzb. durch die bestellte Mittelsperson oder, falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten des Einberufenen gegen Postaufgabeschein zuzustellen sind. Zur Vermeidung des obgeschilderten Vorganges werden die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zur genauen Danachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

— — in der Finanzwache dienender nicht activer Soldaten Nr. 1221.

— — transportunfähiger Recruten, Reservemänner 2c. Nr. 4548.

— — Zustellung der Einberufungskarten Nr. 4549.

2523. **Militäreinquartierung,** Abgrenzung der n. ö. Einquartierungsbezirke.[1])

St. E. 29. October 1866, Z. 31187, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag., mitgeth. Generalcommando in Wien und n. ö. L. A.

2524. — — Ermittlung des Anschaffungspreises der Nebenerfordernisse.

M. L. 13. Februar 1880, Z. 2085. St. E. 3. März 1880, Z. 6135, an alle Bzb.

Das M. L. hat in Uebereinstimmung mit dem R. K. M. mit Beziehung auf den P. XIII der „Anmerkungen" zum Zinstarif (Min.-Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. 95[2]) in Betreff des Vorganges, welcher bei Ermittlung der Anschaffungspreise zur Festsetzung der Vergütung für die Einrichtung der Nebenerfordernisse zu beachten ist, Nachstehendes anzuordnen gefunden:

In jeder Station, in welcher von den Beistellern der Unterkunftsnebenerfordernisse, Zinstarif P. 15—32 bzw. 36[3]) auch die mit der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. 94, Beilage III, vorgeschriebenen Einrichtungsstücke beigestellt werden, sind für jedes einzelne Stück die Anschaffungspreise, wie solche ortsüblich bestehen, commissionell zu erheben. Die diesfällige Commission hat zu bestehen aus einem Vertreter der polit. Bzb. aus den Stationscommanden oder dessen Vertreter und aus 2 beeideten Schätzleuten. Der Beisteller der Einrichtungsstücke oder dessen Vertreter ist der Commission beizuziehen, und ist ihm gestattet, sich hiebei eines fachkundigen Professionisten zu bedienen. Ueber den Act der Preiserhebung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Beköstigungspreise der einzelnen Einrichtungsstücke zu verzeichnen sind. Das von sämmtlichen Commissionsmitgliedern gefertigte Protokoll ist an die polit. Landesbehörde zu leiten, und ist von dieser im Einvernehmen mit der Militärterritorialbehörde nach Maßgabe des P. XIII der Anmerkungen des Zinstarifs die für die Gesammteinrichtung eines jeden Nebenerfordernisses zu leistende Vergütung festzusetzen. Hievon wird zur Danachachtung in vorkommenden Fällen die Mittheilung gemacht.

2525. — — Feststellung des normalen Belagraumes bei vorübergehender gemeinsamer —.[4])

M. L. 17. Mai 1880, Z. 6636. St. E. 28. Mai 1880, Z. 18676, an alle Bzb.

---

[1]) — engere und weitere Bezirke nach § 3 des Einquartierungspat. v. J. 1851 bzw. des jetzt geltenden § 39 des Einquartierungsges. v. J. 1879. Mit Rücksicht auf das Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45, wurde mit Min.-Vdg. v. 26. Juni 1891, R. G. B. 107, der engere Einquartierungsbezirk Wien erweitert und durch Erl. des M. L. v. 10. Juli 1894, Z. 13058 (St. E. 23. Juni 1898, Z. 54973, an Wr. Mag. und 5 Bzh.) der vormalige weitere Einquartierungsbezirk Wien ganz aufgelassen. Gegenwärtig ist die Neuregelung der Marschbezirke, Militärdurchzugsstraßen und Marschstationen im erweiterten Gemeindegebiete Wien in Verhandlung (St. Z. 67076 ex 1898).

[2]) Uebereinstimmend hiemit P. XIII der „Anmerkungen" der Min.-Kdm. v. 14. December 1890, R. G. B. 225.

[3]) Jetzt P. 15—32 und 36 der Min.-Kdm. v. 14. December 1900, R. G. B. 214.

[4]) Vgl. jedoch auch Nr. 2528 und Nr. 2529 d. Slg.

Das R. K. M. hat im Einvernehmen mit dem M. L. mit Erl. v. 3. Mai 1880, Z. 2634, Nachstehendes eröffnet: Werden von der Gemeinde zum Zwecke der Transenalbequartierung gemeinsame Unterkünfte vorübergehend beigestellt, so ist der Belagraum sofort durch eine ad hoc zusammenberufene Commission zu erheben. Grundsätzlich muss auch bei solchen Unterkünften auf der Einhaltung des pro Kopf vorgeschriebenen Belagraumes bestanden werden. Wenn jedoch die Verhältnisse eine höhere Ausnützung der betreffenden Unterkunftsräume erheischen, so ist die Vergütung nur nach dem commissionell ermittelten normalmäßigen Belagraume und nach der Zahl der Einquartierungstage zu leisten.

2526. **Militäreinquartierung,** Feststellung des normalen Belagraumes bei der vorübergehenden gemeinsamen —.

M. L. 5. März 1881, Z. 2894. St. E. 18. März 1881, Z. 10285, an alle Bzb.

Die Commissionen zur Feststellung des Belagraumes gemeinsamer Transenalunterkünfte im Sinne des Erl. des M. L. v. 17. Mai 1880, Z. 6636,[1]) haben in der Regel aus Vertretern der polit. Bzb., des Militärstationscommandos und der Gemeinde, in Orten aber, wo sich keine polit. Bzb. bzw. kein Militärstationscommando befindet, aus Vertretern der Gemeinde und der unterzubringenden Truppe zu bestehen. Können sich im letzteren Falle die Vertreter des Militärstationscommandos bzw. der unterzubringenden Truppe und der Gemeinde nicht einigen, so ist mit Beziehung auf § 20 des Einquartierungsges. die Intervention der polit. Behörde[2]) in Anspruch zu nehmen, welche in 1. Instanz berufen ist, eine neuerliche commissionelle Erhebung unter Intervention eines Vertreters derselben einzuleiten und auf Grund des diesfälligen Befundes die Entscheidung zu treffen.[3]) Durch die Einholung der Entscheidung der polit. Behörden in solchen Fällen darf die zeitweilige Unterbringung der Truppe in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die Bestreitung der Kosten dieser Commissionen ist die Min.-Vdg. v. 9. Juli 1880, R. G. B. 96,[4]) maßgebend.

2527. — — Classificierung von Wohnräumen als Kammern.

M. L. 1. Juli 1881, Z. 9607. St. E. 16. Juli 1881, Z. 27419, an alle Bzb.

Aus Anlass zutage getretener differierender Ansichten in Betreff der Frage, ob im Sinne der Einquartierungsges. v. J. 1879[5]) in bestehenden Kasernen für die „Kammer" directes Licht als unbedingtes Erfordernis in Betracht zu ziehen sei, und wie die innerhalb eines Wohnungscomplexes etwa bestehenden Räume in dem Falle zu classificieren seien, wenn ihnen kein anderer Mangel anhaftet, als der des indirecten Lichtes, haben sich das R. K. M. und M. L. in dem Beschlusse geeinigt, dass bei bestehenden Gebäuden für die „Kammer" das directe Licht nicht unbedingt erforderlich sei, dass sonach der Classificierung von Wohnräumen, wenn ihnen kein anderer Mangel als der des indirecten Lichtes anhaftet, als „Kammer" nichts entgegensteht, dass aber solche Räume, die als Wohnräume zu dienen haben, heizbare Zimmer sein müssen. Hiebei ist unter directem Lichte jenes Licht zu verstehen, welches durch solche Fenster gewonnen wird, die ihre Oeffnungen auf Gassen, Höfe (ausschließlich engere Lichthöfe) und solche Gänge haben, welche mit lediglich zum Schutze gegen die Kälte und Nässe dienenden Fensterverschalungen

[1]) Nr. 2525 d. Slg.

[2]) In den Ländern der ung. Krone der Jurisdiction (M. L. 28. Juli 1882, Z. 10859. St. E. 14. August 1882, Z. 35467, an alle Bzb.).

[3]) Die Entscheidung ist der Militärterritorialbehörde bekanntzugeben (M. L. 28. Juli 1882, Z. 10859. St. E. 14. August 1882, Z. 35647, an alle Bzb.).

[4]) Gegenwärtig P. 3 der „Allgemeinen Bemerkungen" am Schlusse des ad § 56 der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119.

[5]) S. § 3 und § 24.

die aber auch entfernt werden können, versehen sind. Wenn das Licht durch ein zweites Wohngemach, durch Gänge zwischen Mauerwänden, durch Vorzimmer, Stiegenhäuser oder wie häufig zwischen engen Lichthöfen in die betreffende Localität eingeführt ist, so kann solches Licht nur ein indirectes genannt werden. Die sogenannten „Alkoven" können als separate Wohngemächer aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil sie nur Bestandtheile des Zimmers bilden, zu welchem sie gehören und in dessen Belag- oder Fassungsraum eingerechnet werden, und weil sie nicht separat absperrbar sind. Bei neu zu erbauenden Kasernen muss das directe Licht jedoch auch für Kammern dann unbedingt angefordert werden, wenn diese Kammern als Wohngemächer zu dienen haben. Dies wird zur eigenen Danachachtung und Verständigung der Gemeindevorstände mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass obige Directiven bei künftig vorkommenden Beurtheilungen von Wohnräumen als Richtschnur zu nehmen sind.

**2528. Militäreinquartierung,** Ermittlung des zulässigen Maximalbelagraumes bei der vorübergehenden gemeinsamen —.

M. L. 2. September 1881, Z. 12359. St. E. 23. September 1881, Z. 37342, an alle Bzb.

Das M. L. hat im Nachhange zum Erl. v. 17. Mai 1880, Z. 6636,[1]) Nachstehendes eröffnet: Im Sinne des Einquartierungsgesetzes hat auch bei der vorübergehenden Einquartierung der im § 3[2]) vorgeschriebene Belagraum vorhanden zu sein, um den Anspruch auf die für die gemeinsame Einquartierung im § 31[2]) des Ges. normierte Vergütung zu begründen, und soll unter normalen Verhältnissen auch für die vorübergehende gemeinsame Einquartierung jener Belagraum angefordert werden, welcher für Kasernen und Nothkasernen als Minimum pro Kopf gesetzlich vorgeschrieben ist, und für welchen im Sinne der §§ 48 und 52[2]) des Ges. nach der Kopfzahl und nach der Anzahl der Einquartierungstage die Vergütung zu leisten ist. Wenn sich jedoch wegen Mangel an Unterkunftsräumen oder aus Dienstrücksichten die Nothwendigkeit herausstellt, dass in dem lediglich für die vorübergehende gemeinsame Einquartierung bestimmten Gebäude eine größere Zahl von Personen bequartiert werde, als darin nach dem vorgeschriebenen Belagraume eigentlich bequartiert zu werden hätte, so ist durch die zur Ermittlung des Belagraumes für die vorübergehende gemeinsame Einquartierung berufene Commission mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse das Maximum des zulässigen Belages festzusetzen und hienach pro Kopf und Tag die im § 31 normierte Vergütung sowohl für Obdach, als auch für Einrichtung, Beheizung und für Licht zu leisten.

**2529.** M. L. 28. Juli 1882, Z. 10859. St. E. 14. August 1882, Z. 35467, an alle Bzb.

Das M. L. hat einvernehmlich mit dem R. K. M. und dem kgl. ung. M. L. mit Beziehung auf die Erl. v. 5. März 1881, Z. 2894, und v. 2. September 1881, Z. 12359,[3]) dann die Min.-Vdg. v. 9. Juli 1880, R. G. B. 96, Nachstehendes eröffnet: Werden von einer Gemeinde zum Zwecke der vorübergehenden gemeinsamen Einquartierung Unterkünfte beigestellt, so ist der Belagraum sofort durch eine ad hoc zusammenberufene Commission zu erheben. Diese Commission, hat auch die Bewohnbarkeit des Objects überhaupt vom baulichen und sanitären Standpunkte aus nach dem allgemeinen Verständnisse zu prüfen und die zur Erreichung dieses Zweckes etwa unbedingt nothwendigen, von der Gemeinde auszuführenden Herstellungen zu vereinbaren. Sollte die vorübergehende gemeinsame Einquartierung mittlerweile unausweichlich platzgreifen müssen, so hat für die Höhe

[1]) Nr. 2525 d. Slg.

[2]) Vgl. die jetzt geltenden einschlägigen §§ 3, 31 und 52 des Ges. v. 25. Juni 1895, R. G. B. 100, und die Durchführungsbestimmungen der Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119.

[3]) Nr. 2526 und Nr. 2528 d. Slg.

des zulässigen Belages das Votum des militärischen Vertreters maßgebend zu bleiben, jedoch ohne Einflussnahme auf die später von der gemischten Commission etwa festgestellte und für die Vergütung als Grundlage anzunehmende höhere Belagziffer. Objecte, welche wegen ihrer besonders minderen qualificativen Beschaffenheit zur Benützung als gemeinsame vorübergehende Militärunterkünfte abgelehnt werden, dürfen zu diesem Zwecke nicht benützt werden, es wäre denn, dass sie später der formgemäßen Classification im Sinne der Durchf.-Vdg. zum § 5 des Ges. unterzogen und hiebei mindestens als Nothkasernen anerkannt werden würden. Für die Bestreitung der Kosten dieser Commissionen sind die Bestimmungen des vom R. K. M. mit den betheiligten Ministerien vereinbarten, im Normal-V. V. für das k. k. Heer (34. Stück, Nr. 109) verlautbarten Circularerl. v. 21. September 1880, Z. 5880, als maßgebend zu betrachten.[1])

2530. **Militäreinquartierung,** Unterkunftsvergütung für die bleibende —.

M. L. 27. November 1882, Z. 17226. St. E. 14. December 1882, Z. 53798, an alle Bzb.

In Absicht auf die Regelung des Vorganges bei Entrichtung der Militärunterkunftsvergütungen bei der bleibenden Einquartierung im allgemeinen und insbesondere im Sinne des § 28 des Einquartierungsges. hat das R. K. M. mit dem M. L. und mit dem kgl. ung. M. L. unterm 13. November 1882, Z. 5300, die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart:[2])

Für die Entrichtung der in Rede stehenden Unterkunftsvergütung ist bei der bleibenden Einquartierung zunächst maßgebend, ob die Unterkunftsobjecte A auf Grund der Einquartierungsgesetze gegen gesetz- und tarifmäßige Bezahlung oder B auf Grund eines Vertrages bzw. beigestellt benützt werden.

Ad A. I. Für alle zur bleibenden gemeinsamen Einquartierung dienenden Unterkunftsobjecte haben nach § 28 des Einquartierungsges. die Platz-(Militärstations-, Festungs-)Commanden die Zahlung der gesetz- und tarifmäßigen Unterkunftsvergütung an die Gemeinden zu bewirken, und es wird hiebei der folgende Vorgang einzuhalten sein: 1. Die Platz-(Militärstations-, Festungs-)Commanden haben auf Grund der in ihrer Verwahrung befindlichen Belag- und Ubicationsübersichten und dazu gehörigen, von den Rechnungsabtheilungen der Militärintendanzen verfassten Vergütungsnachweisungen, den für den nächsten Zinstermin erforderlichen Geldbetrag bei der Militärintendanz anzufordern. Diese Anforderung, welche bis längstens 3. des dem Bedarfseintritte vorangehenden Monats bei der Militärintendanz eintreffen muss, hat zu enthalten: a) die genaue Bezeichnung der den Gegenstand der Vergütung betreffenden Objecte unter den in den Belag- und Ubicationsübersichten angewendeten Benennungen; b) den Zinstermin, für welchen die Zahlung geleistet werden soll; c) den Geldbetrag u. zw. gesondert: α) für das Obdach, β) für die Einrichtung (Geräthe) und γ) die Summe von α und β. 2. Die Militärintendanz prüft diese Anforderung meritorisch und ziffermäßig, stellt den Geldbedarf in den Gelderfordernisaufsatz ein und veranlasst seinerzeit die rechtzeitige Zuwendung der Geldmittel an die betreffenden Platz-(Militärstations-, Festungs-)Commanden, wogegen diese Gelder bei der Militärzahlstelle gleich im Moment der Zustellung an das Platz-(Militärstations-, Festungs-)Commando etatmäßig unter Allegierung des Zahlungsauftrages zu verausgaben und die noch abgängigen Quittungen instructionsgemäß in Evidenz zu halten sind. 3. Soferne die unverweilte Zustellung dieser Gelder an die Gemeinde nicht möglich sein sollte, sind diese in dem Cassenbehältnisse eines der in der Station befindlichen Truppenkörper zu verwahren, falls dessen Cassencommission überhaupt im Orte ist; ist eine solche Casse nicht im Orte, so hat die Verwahrung gleichwie in anderen derlei Fällen zu geschehen. Die vorerwähnte Deponierung hat in einem offenen mit der Angabe des Betrages und der Widmung desselben überschriebenen Umschlage (Couvert) stattzufinden, und ist diese Ueberschrift vom Erleger zu fertigen. Eine Verrechnung solcher Beträge von Seite der Cassencommission findet nicht statt; letztere hat aber dem Erleger einen kurz gefassten Erlagschein zu übergeben, welcher bei Behebung des Depositums rückzustellen und zu cassieren ist. Spätestens innerhalb 3 Tage sind diese Gelder an die zum

[1]) S. gegenwärtig auch P. 3 der „Allgemeinen Bemerkungen" am Schlusse des ad § 56 der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119.

[2]) Vgl. auch die Durchführungsbestimmungen der Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, zu § 28, § 23 und § 38 des Einquartierungsges. v. J. 1879 und das in Ausführung der §§ 23 und 38 des Einquartierungsges. v. J. 1879 erschienene Ges. v. 29. October 1880, L. G. B. 30.

Empfange berechtigte Gemeinde gegen deren ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung auszufolgen. Diese Quittung hat die oben unter P. 1, lit. a—c, bezeichneten Daten zu enthalten und, soferne sie nicht in deutscher Sprache ausgefertigt ist, die eventuell von den Platz-(Militärstations-, Festungs-)Commanden veranlasste Uebersetzung in deutschem Text zu enthalten. In letzterer Beziehung wird es sich empfehlen, für solche Quittungen Stampiglien anfertigen zu lassen und diese den Gemeinden zur Disposition zu stellen. 4. Die Quittung der Gemeinden ist vom betreffenden Commando mit der Bestätigung über die Benützung bzw. über die stattgefundene Anforderung zur Beistellung der bezeichneten Unterkunftsobjecte und über die in Gegenwart des Commandanten erfolgte Auszahlung zu versehen und recommandiert (wenn mehrere Quittungen sind, auch consigniert) unverweilt an die Militärintendanz einzusenden, welche hierauf nachträglich die Liquidierung besorgt. 5. In temporär evacuierten Stationen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 28 und 33 des Einquartierungsges. die Vergütung für gemeinsame Militärunterkunftsobjecte gleichwohl noch zu entrichten ist, hat diejenige Behörde, Truppe oder Anstalt, welche das Gebäude 2c. auf die Dauer des der Militärverwaltung zustehenden Benützungsrechtes in Evidenz genommen hat, nach vorher im Sinne des P. 1 zu stellender Geldanforderung die Zahlung gegen die einzuhebende Zinsquittung nach der in den P. 2–4 vorgezeichneten Weise zu veranlassen. 6. Die Gebürenentrichtung für das in Kasernen oder Nothkasernen von den Gemeinden beigestellte Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservice hat ebenfalls vom betreffenden Commando stattzufinden. Hiebei erscheint dieses jedoch nur als Zahlungsvermittler der Truppe, welche diese Gebüren direct u. zw. ebenfalls in den ortsüblichen Zinsterminen, jedoch im nachhinein auf Grund einer von der Verwaltungscommission verfassten Nachweisung zur Aufrechnung zu bringen hat. Diese letztere Nachweisung, in welcher an der Hand des Controlstandes der thatsächliche Verpflegsstand an Mann und Pferden dekadenweise darzustellen ist, ist der bezüglichen Geldquittung anzuschließen. Findet die Einqartierung theilweise einzeln statt, so ist in diesen Nachweisungen dem ganzen Verpflegsstande die Zahl der Einzeleinquartierten, für welche die dekadenweise Unterkunftsvergütung ohnedies stattgefunden haben muss, entgegenzuhalten und auf diese Weise die Zahl der gemeinsam untergebrachten Mannschaft und Pferde zu constatieren. Derselbe Vorgang ist zu beachten, wenn ein Theil der Truppenabtheilung in ärarischen Kasernen untergebracht ist. Für jene Fälle, in welchen bei längeren Zinsterminen und bei theilweiser Einzeleinquartierung die in Rede stehende decursive Zahlung für das Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservice von den Gemeinden monatlich beansprucht werden sollte, erhalten die General- und Militärcommanden die Ermächtigung, diese jedoch stets nur nachhinein erfolgende Zahlung auch in monatlichen Terminen zu bewilligen. — II. In gleicher Weise ist hinsichtlich aller anderen auf Grund der Einquartierungsgesetze für die bleibende Einquartierung außerhalb von Kasernen oder Nothkasernen beigestellten tarifmäßig zu vergütenden Unterkunftsobjecte und Nebenerfordernisse vorzugehen. — III. Zinse für Hufbeschlagschmieden, gedeckte Reitschulen 2c. d. h. für solche Objecte, welche wohl gegen einen speciell vereinbarten Zins, im übrigen aber lediglich unter Einhaltung der Bestimmungen der Einquartierungsgesetze benützt werden, bilden in dem Falle keinen Gegenstand eines besonderen Vertragsabschlusses, als hinsichtlich dieser Objecte mit Ausnahme der Preisvereinbarung keine speciellen, nicht schon aus den Einquartierungsgesetzen resultierenden Bedingungen vereinbart worden sind, und als nicht etwa der Beisteller die Ausfertigung eines Vertrages ausdrücklich fordert. Es genügt in diesem Falle, wenn diese Objecte in der betreffenden Belag- und Ubicationsübersicht und die Vergütung in der dazu gehörigen, von der Militärintendanz verfassten Vergütungsnachweisung aufgenommen erscheinen. — IV. Bei bleibender Einzeleinquartierung ist die Unterkunftsvergütung nachträglich für je eine Dekade gegen den von der Gemeinde bestätigten Ausweis direct von der Truppe zu leisten. In jenen Fällen, wo die Mannschaft oder Pferde einzelner Abtheilungen zum Theile gemeinsam in Kasernen oder Nothkasernen, zum anderen Theile einzeln einquartiert sind, werden die bei den Militärintendanzen vorhandenen Belag- und Ubicationsübersichten über die bestehenden gemeinsamen Unterkünfte den Rechnungsabtheilungen genügende Anhaltspunkte bieten, um beurtheilen zu können, ob nicht mehr Leute oder Pferde einzeln einquartiert wurden, als nach dem in den Kasernen oder Nothkasernen vorhandenen Belagraume nothwendig war.

Ad B. Vertragsmäßig beigestellte Unterkunftserfordernisse ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Einquartierungsgesetze (Exercierplätze 2c.) oder auf Grund von speciell getroffenen Vereinbarungen (Platzcommando, Kanzleien u. dgl.) militärischerseits benützt werden, sind nach den Bestimmungen der bezüglichen Verträge zu vergüten, wobei bemerkt wird, dass in solchen Fällen stets die den Vertrag abschließende Militärbehörde, Truppe oder Anstalt die Zinszahlung zu leisten hat. Hinsichtlich der in Hinkunft abzuschließenden Verträge ist zu beachten, dass Bestand- und Mietverträge über Unterkünfte und Unterkunftserfordernisse jeder Art von keiner längeren als einjährigen Dauer stets von der das Vertragsobject benützenden Truppe, Behörde oder Anstalt, Verträge von längerer oder unbestimmter, vor-

aussichtlich aber länger als einjähriger Dauer jedoch stets von der Militärbaubehörde, in deren Bereiche das Object liegt, abzuschließen sind, u. zw. auch dann, wenn die Vorverhandlungen nicht von dieser selbst geführt worden sein sollten. Wenn die diesen Verhandlungen zugrunde liegenden Protokolle die den Contractsabschluss constatierenden wesentlichsten Bestimmungen enthalten, unterliegt es bei Verträgen von kurzer Dauer keinem Anstande, die Protokolle an Contractsstelle zu ratificieren. Ueber alle nicht durch die Militärbaubehörden selbst ausgefertigten derartigen Vertragsabschlüsse sind diese Militärbaubehörden von den betreffenden vertragschließenden Behörden, Truppen oder Anstalten unter Bezeichnung des Mietobjects, der Vertragsdauer und des Zinses behufs Evidenthaltung zu verständigen. Um Doppelzahlungen für abgelaufene Perioden bei solchen Objecten zu vermeiden, welche noch vor der endgiltigen Classificierung in Benützung gezogen wurden, und für welche während dieser Zeit Vorschusszahlungen geleistet worden sind, wird bestimmt, dass alle solchen erst auf Grund einer ordentlichen Abrechnung zu leistenden Gebürenentrichtungen nur über specielle Verfügung jener Militärintendanz, bei welcher die Vorschusszahlungen in Evidenz gehalten werden müssen, effectuiert werden dürfen. Die auf die Berichtigung der Unterkunftsgebüren an die Gemeinden Bezug nehmenden Bestimmungen der mit dem Circularerl. v. 13. December 1857, Z. 3993, verlautbarten Instruction für die Sicherstellung der Militärquartierscompetenzen u. s. w. treten hiemit außer Kraft.

2531. **Militäreinquartierung,** Uebergabe von Kasernen an die Militärverwaltung.

M. L. 24. Februar 1883, Z. 957. St. E. 10. März 1883, Z. 11488, an alle Bzb.

In Hinkunft ist bei jeder Uebergabe von fertiggestellten Normal- oder Nothkasernen bzw. anderen militärischen Unterkunftsobjecten in die Benützung des Militärs dem bezüglichen Commissionsprotokoll nebst den in den Durchführungsbestimmungen zum § 35 des Einquartierungsges. bezeichneten Documenten auch ein vom Gebäudebeisteller beizubringendes Pare der Detailpläne anzuschließen.

2532. — — Vergütung bei der vorübergehenden —.

M. L. 28. December 1883, Z. 19246. St. E. 7. Jänner 1884, Z. 556, an alle Bzb.

Zufolge Erl. des R. K. M. v. 2. December 1883, Z. 6771, ist in allen jenen Fällen, wo bei der vorübergehenden Einquartierung im Sinne des P. 2 der Anmerkung zum Ausweise E des Einquartierungsges. v. J. 1879 in einem Zimmer 2 Cadetofficiersstellvertreter oder 2 Rechnungsunterofficiere bequartiert werden, außer der Vergütung für das Zimmer auch noch die pro Kopf für den Mehrbedarf der Einrichtung im § 46 normierte Vergütung zu leisten.

2533. — — Nothbelag bei vorübergehender —.

St. E. 6. Jänner 1884, Z. 58259 ex 1883, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat sich über eine diesfalls gestellte Anfrage dahin ausgesprochen, dass, wenn auch in einzelnen Fällen bei Truppenbewegungen im Frieden die Annahme des Nothbelages ausnahmsweise nothwendig werden kann, dieser Bequartierungsmodus jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen grundsätzlich nicht in Anwendung zu bringen ist, was laut Note des Corpscommandos in Wien v. 27. December 1883, Z. 19447, auch bei künftigen Instradierungen berücksichtigt werden wird.

2534. — — Unterkunftsvergütung bei größeren Waffenübungen.

M. L. 27. November 1885, Z. 18605. St. E. 10. December 1885, Z. 60296, an alle Bzb.

Das R. K. M. gestattet, dass bei größeren Waffenübungen d. i. in jenen Fällen, in welchen Truppen in der Stärke von mindestens einer Infanterietruppendivision auf einem Manöverfelde gleichzeitig in Action treten und die vorschriftsmäßige Vorausendung von Quartiermachern unthunlich ist, für die zur vorübergehenden Einquartierung im vorgeschriebenen Wege angeforderten Gagistenunterkünfte, soferne die Unterbringung überhaupt stattfindet, die volle Unterkunftsgebür nach der Anzahl der gebürlich angeforderten Competenzen an die Gemeinde auch in dem Falle gezahlt werde, wenn wegen Mangel an Officierswohnzimmern 2 oder mehrere Officiere in einem Zimmer untergebracht werden.

**2535. Militäreinquartierung,** Auflassung und Adaptierung ärarischer Kasernen.

M. L. 8. November 1890, Z. 19560. St. E. 29. November 1890, Z. 70101, an alle Bzb.

Im Interesse der Schonung der Staatsfinanzen ist bei Verhandlungen über die Frage der Auflassung ärarischer Kasernen mit größter Rigorosität und stets mit gewissenhafter Bedachtnahme auf die Möglichkeit, allfällige Gebrechen durch entsprechende Adaptierungen zu beseitigen, vorzugehen. Hievon werden die polit. Behörden zur Danachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

**2536.** — — Neubau von Kasernen, Marodenhäusern und Truppenspitälern.

M. L. 27. September 1895, Z. 24531. St. E. 10. October 1895, Z. 93279, an alle Bzb.

Mit Beziehung auf die Bestimmung des ad § 5 der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, betreffend die Durchführung des Einquartierungsges. v. 11. Juni 1879, R. G. B. 93, und des Ges. v. 25. Juni 1895, R. G. B. 100, werden die Unterbehörden angewiesen, die neu aufgelegten Dienstbücher H. 34 „Anleitung für den Neubau von Kasernen“ [1]) und H. 35 „Anleitung für den Neubau von Marodenhäusern und Truppenspitälern“ im Bedarfsfalle bei der Statth. anzusprechen. Seitens der Hof- und Staatsdruckerei sind die bezeichneten Dienstbücher auch zum freien Handeinkaufe in den Verlag aufgenommen worden.

**2537.** — — Zusammensetzung der gemischten Localcommissionen.

M. L. 19. März 1896, Z. 4411. St. E. 4. April 1896, Z. 28641, an alle Bzb.

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem wahrgenommen wurde, dass einer im Sinne des Einquartierungsgesetzes einberufenen gemischten Localcommission ein Vertreter der Intendantur nicht beigezogen war, wird den Unterbehörden unter Hinweis auf die Bestimmung des ad § 5, P. 5, lit. a, der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, bekanntgegeben, dass es behufs Vermeidung formaler Gebrechen der vorgeschriebenen commissionellen Erhebung Aufgabe des Commissionsleiters ist, sich davon zu überzeugen, dass die Zusammensetzung der gemischten Localcommission eine den bestehenden Vorschriften entsprechende und vollständige ist.

**2538.** — — Verrechnung von Commissionskosten aus Anlass der —.

M. L. 17. Juli 1896, Z. 16750. [2]) St. E. 2. September 1896, Z. 69908, an alle Bzb.

Die Kosten für die bauverständigen Fachmänner und öffentlich angestellten Aerzte, welche von den polit. Bzb. zu den auf Grund des Einquartierungsgesetzes vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen als Commissionsmitglieder (ad § 5 der V. V.) bestimmt werden, nach lit. a des P. 3 der „Allgemeinen Bemerkungen“ zu den V. V. zum Einquartierungsges. zu verrechnen sind. [3]) Dagegen sind die Kosten jener Sachverständigen und Schätzleute, welche keine Commissionsmitglieder sind, nach P. 3, lit. b, der erwähnten „Allgemeinen Bemerkungen“ zu verrechnen.

**2539.** — — Uebernahme fertiggestellter Unterkunftsobjecte.

M. L. 22. Februar 1897, Z. 3667. St. Z. 19205 ex 1897.

---

[1]) Hiezu hat das M. L. unterm 13. Jänner 1898, Z. 36707 ex 1897, bzw. 14. September 1899, Z. 28187 (St. E. 26. Februar 1898, Z. 5012, bzw. 4. October 1899, Z. 84301, an alle Bzb.) einen I. und II. „Nachtrag zur Anleitung für den Neubau von Kasernen“ hinausgegeben.

[2]) Einvernehmlich mit dem F. M. und R. K. M.

[3]) Danach sind die Kosten aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten, in dessen Vertretung die Intervention stattfindet. Nachdem die polit. Beamten bei diesen Commissionen in Vertretung des M. L. intervenieren, sind die für sie, sowie für die beigezogenen Sachverständigen erwachsenden Commissionsgebüren auf den Etat des M. L. zu verrechnen, in welchem diesfalls ohnehin in einer besonderen Rubrik Vorsorge getroffen erscheint (M. L. 24. April 1899, Z. 10122. St. E. 2. Mai 1899, Z. 38075, an alle Bzb.).

In Erläuterung des ad § 35 der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, wird zur Danachachtung mitgetheilt, dass die Vorlage von Originalübernahmsacten durch die Statth. an die Ministerialinstanz nur in jenen Fällen zu erfolgen hat, wenn bei der Uebernahme Abweichungen von dem genehmigten Detailelaborat constatiert wurden oder aber in ganz besonderen Fällen ausnahmsweise der Bauprogrammact und das Detailelaborat nicht vorgelegt wurde und der Uebernahmsact sohin deren Stelle vertritt.[1])

2540. **Militäreinquartierung,** Aenderung im Fassungsraume für Einzelbequartierung.

M. L. 15. Februar 1897, Z. 3884. St. E. 24. Februar 1897, Z. 15014, an alle Bzb.

Der regelmäßige Bericht über die im Laufe eines Jahres eingetretenen Aenderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung, welche nach der Bestimmung ad § 9, drittletzter Abs., der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. 94, alljährlich bis Ende Jänner zu erstatten war, hat in Hinkunft zu entfallen. Hievon werden die Bzb. zur allfälligen Vormerkung bei ad § 9 der Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, in Kenntnis gesetzt.

2541. — — Intervention der Verwaltungsbehörden in Sachen der —.

M. L. 7. Februar 1900, Z. 37079 ex 1899. St. E. 3. März 1900, Z. 12494, an alle Bzh.

Die Vollziehung der von Militärbehörden an die polit. Bzb. fallweise ergehenden Requisitionen in Betreff solcher Amtshandlungen, bezüglich welcher in den Durchf.-Vdg. zu den Einquartierungsgesetzen eine diesfällige Intervention nicht ausdrücklich vorgesehen erscheint, z. B. die Intervention bei einer Verhandlung behufs Grunderwerbung für einen Schießplatz, begegnet keinem principiellen Anstande, und wird sohin derartigen Ansuchen der Militärbehörden zu entsprechen sein.

— — Verlegung von Garnisonsorten Nr. 1318.
— — Mitwirkung der Gemeinden bei der — Nr. 1419.
— — Sicherstellung von Schießplätzen Nr. 2594.
— — Kranken- und Wärterräume in Truppenspitälern Nr. 3907.
— — gelegentlich freizügiger Märsche Nr. 4436.

**Militärentlassung** zum Zwecke der Auswanderung Nr. 397, 408.

2542. **Militärexecution** zum Zwecke der Steuereinbringung 2c., Gebüren bei der —.

M. J. 14. Juli 1870, Z. 2900. St. E. 19. Juli 1870, Z. 21332, an alle Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die zur Steuerexecution verwendete Militärmannschaft die ihr gebürende Verpflegung (Mittagskost) und Unterkunft während der Dauer der Executionsleistung häufig nicht erhält, und wird den Bzh. die ihnen obliegende Pflicht in Erinnerung gebracht, den genauen Vollzug der Bestimmungen der P. 2 und 4 der Vdg. v. 30. Mai 1853, R. G. B. 101, dann der §§ 1—5 der Vdg. v. 25. Juni 1853, R. G. B. 117,[2]) zu überwachen.

2543. M. J. 5. September 1873, Z. 4100/M I. St. E. 13. September 1873, Z. 26792, an alle Bzb.

Laut Vdg. des R. K. M. v. 16. Februar 1864, Z. 961 (V. B. 4) sind die Quittungen der Truppen und Anstalten über Limitorauchtabakfassungen stets von einem Oberofficier zu unterfertigen; wenn aber der Commandant einer zur Tabakfassung berechtigten stabilen oder detachierten Abtheilung dem Mannschaftsstande angehört, so ist dessen diesfällige Unterschrift von einem Officier des Platz- oder Militärstationscommandos zu coramisieren. Von dieser Coramisierung

[1]) Die vorstehenden Directiven haben zufolge Erl. des M. L. v. 18. Mai 1897, Z. 12176, nur auf die von der Heeresverwaltung beigestellten Bauten Anwendung zu finden, während hinsichtlich der für die Landwehr hergestellten Unterkünfte der bisher geübte Vorgang beizubehalten ist (St. Z. 47801 ex 1897).

[2]) Vgl. auch die die Gebüren der Executionsmannschaft betreffende Min.-Vdg. v. 20. Juni 1855, R. G. B. 110, und v. 7. November 1858, R. G. B. 206.

kann nach dem Circularerl. des R. K. M. v. 1. August 1873, Z. 2164 (V. B. 158) nunmehr rücksichtlich der Steuerexecutions- und sonstigen detachierten kleinen, von einem Officier nicht befehligten Commanden dann abgesehen werden, wenn die Einholung derselben wegen zu großer Entfernung des Officiers nur schwer ausführbar erscheint. In diesen Fällen haben die erwähnten Commanden die Tabakfassungsquittungen durch die betreffende Bzh. oder Gemeindevorstehung rücksichtlich des jeweiligen Standes der exponierten Mannschaft bestätigen zu lassen.

2544. **Militärexecution** zum Zwecke der Steuereinbringung 2c., Gebüren bei der —.

M. F. 23. Mai 1880, Z. 7226. St. E. 12. Juni 1880, Z. 19542, an alle Bzb.

Der zur Exequierung von rücksichtlich der Einbringung den directen Steuern gleichgestellten Abgaben und Leistungen (Straßen- und Wasserbauconcurrenzbeiträge, Beiträge zur Erhaltung von Schulen u. dgl.) requirierten Militärmannschaft kommen die für die Execution der directen Steuern, nicht die für die Assistenzleistungen festgesetzten Gebüren zu.

2545. M. F. 19. November 1885, ad Z. 5611. St. E. 27. November 1885, Z. 58012, an alle Bzb.

Der behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten requirierten Militärmannschaft kommen nur die für die Execution der directen Steuern festgestellten Gebüren zu.

— — Refundierung der aufgelaufenen Kosten Nr. 655.

**Militärexercierplätze,** Eisenbahnbauten im Bereiche der — Nr. 1057.

— — Vergütung für vertragsmäßig beigestellte — Nr. 2530.

2546. **Militärevidenthaltung,** Stempelfreiheit der Trauungsscheine zum Zwecke der —.

M. F. 24. December 1872, Z. 15885. St. E. 8. Jänner 1873, Z. 38656 ex 1872, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt in Wien und Wr. israelitische Cultusgemeinde.[1])

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem F. M. und dem M. L. eröffnet, dass die Trauungsscheine, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner des Heeres und der Kriegsmarine nach ihrer Verehelichung der Controlversammlung im öffentlichen Interesse zum Behufe der Evidenthaltung vorzulegen haben, und welche von der Commission zum Amtsgebrauche zurückbehalten werden,[2]) nach der T. P. 117, lit. m, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, der Stempelpflicht nicht unterliegen. Bei Ausstellung solcher Trauungsscheine ist aber nach der Anordnung des Abs. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des cit. Ges. an jener Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten „ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung" anzugeben. Wenn hingegen zu dem genannten Zwecke Abschriften allgemein giltiger Trauungsscheine beigebracht werden, so kommt ihnen die Stempelfreiheit nicht zu, weil nur solche Urkunden gebürenfrei zu behandeln sind, welche zum Amtsgebrauche ausgefertigt werden und nicht in den Händen der Parteien bleiben.

2547. M. F. 15. Juli 1878, Z. 9036. St. E. 28. Juli 1878, Z. 22379, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt in Wien, sowie Wr. israelitische Cultusgemeinde.[3])

Das M. J. hat im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Min.-Vdg. v. 24. December 1872, Z. 15885, laut welcher die Trauungsscheine der Beurlaubten und Reservemänner des Heeres und der Kriegsmarine zum Behufe der

---

[1]) — mit St. E. v. 27. Juli 1890, Z. 13727 (Nr. 2552 d. Slg.) dem serbisch-griechisch-orientalischen und altkatholischen Pfarramte in Wien, dem Vorstande der türkischen Israeliten Wiens, sowie allen n. ö. israelitischen Cultusgemeinden mitgetheilt.

[2]) Nicht mehr giltig; s. jetzt W. V. III. Th., § 9.

[3]) Mit St. E. v. 27. Juli 1890, Z. 13727 (Nr. 2552 d. Slg.) den in Fußnote[1]) erwähnten Stellen mitgetheilt.

militärischen Evidenthaltung nach der T. P. 117, lit. m, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, der Stempelpflicht nicht unterliegen, dahin ergänzt, dass auch den Geburts- und Todtenscheinen der Urlauber und Reservemänner des Heeres und der Kriegsmarine, dann den Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen der Landwehrmänner (Landesschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenthaltung ausgestellt werden, nach der T. P. 117, lit. m, die Gebürenfreiheit zusteht.

2548. **Militärevidenthaltung,** rücksichtlich von Sterbefällen.

M. J. 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879. St. E. 23. Februar 1880, Z. 6011, an alle Bzh.[1])

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem C. U. M. und M. L. zum Behufe der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der dem Militär- bzw. Landwehrstande angehörenden Individuen Folgendes[2]) angeordnet:

1. Die Todtenbeschauer sind im geeigneten Wege anzuweisen, bei Ausfertigung der Todtenbeschauzettel nebst der Beschäftigung auch den Militär- bzw. Landwehrstand der verstorbenen Individuen aufzunehmen und ersichtlich zu machen. 2. Die Matrikenführer sind u. zw. die geistlichen Matrikenführer im Wege der betreffenden Kirchenvorstände anzuweisen, die Todtenscheine für alle Individuen, die dem Militär- bzw. dem Landwehrstande angehört haben, gebürenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist. 3. Wird der Todtenschein eines in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Recruten oder Beurlaubten, Reservemannes oder Landwehrmannes vom Matrikenführer nicht sofort dem Gemeindevorsteher eingesendet, so hat ihn der Gemeindevorsteher abzuverlangen. 4. Der Gemeindevorsteher hat auch von den in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Recruten den Widmungsschein, von daselbst verstorbenen Beurlaubten, Reserve- oder Landwehrmännern den Militär- bzw. den Landwehrpass, allfällig auch das Urlaubscertificat einzuholen und, soferne das Gemeindeamt nicht als polit. Bzb. fungiert, den Todtenschein sammt diesen Documenten der betreffenden polit. Bzb. vorzulegen. 5. War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzuständig, so hat die polit. Bzb. alle überkommenen Documente sammt dem Todtenscheine der polit. Evidenzbehörde zuzusenden. Die polit. Evidenzbehörde hat den Betreffenden im Protokoll und Register zu löschen und alle überkommenen diesbezüglichen Behelfe dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando bzw. der Landwehrevidenthaltung zu übersenden.

2549. — — betreffend Todesfälle von ung. Militärpersonen in Oesterreich, dann von Pensionisten, Militärwitwen und Waisen u. dgl.

M. J. 26. Juni 1882, Z. 14707. St. E. 7. Juli 1882, Z. 29336, an alle Bzb.

Die analoge Anwendung des Erl. des M. J. v. 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879,[3]) wird auch auf jene Fälle angeordnet, wenn in einem Orte der österr. Reichshälfte ein nach den Ländern der ung. Krone zugehöriges beurlaubtes Individuum des Heeres, der Kriegsmarine oder der ung. Honvedtruppe stirbt; Todtenschein sammt Militär- oder Honvedpass, eventuell Urlaubscertificat sind an die polit. Heimatsbehörde oder unmittelbar an das betreffende Ergänzungsbezirkscommando oder Honvedbataillonscommando zu senden. Stirbt ferner ein Militärgagist des Ruhestandes oder vom Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres und der Kriegsmarine, ein Pensionist ohne Militärcharakter, eine mit einer Gnadengabe, Sustentation, Provision, Alimentation oder einem Almosen betheilte Person, endlich eine im Versorgungsgenusse stehende Militärwitwe oder Waise, so hat der Todtenbeschauer in den Todtenbeschauzettel auch den Umstand, dass die verstorbene Person im Genusse eines Bezuges aus dem Militäretat gewesen sei, ersichtlich zu machen, und der Matrikenführer den gebürenfrei ausgestellten Todtenschein unverzüglich dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher ihn sodann ohne Säumnis der polit. Bzb. behufs Zustellung an das Ergänzungsbezirkscommando des Bereiches bzw. an das im Sterbeorte befindliche Platzcommando übermittelt. Die gleiche bezügliche Pflicht

[1]) Mit St. E. v. 27. Juli 1890, Z. 13727 (Nr. 2552 d. Slg.) den übrigen dort citierten Behörden und Stellen mitgetheilt.

[2]) Vgl auch § 22, P. 7, W. V. III. Th.

[3]) Nr. 2548 d. Slg.

obliegt dem Todtenbeschauer, Matrikenführer und Gemeindevorsteher auch beim Ableben von Personen, welche aus dem Landwehretat Versorgungs- oder Gnadengenüsse beziehen, und es ist in diesem Falle von der polit. Bzb. der Todtenschein an die Landwehrbehörde des Bezirkes zu übermitteln.

2550. **Militärevidenthaltung,** Todesfälle österr. Militärpersonen in Ungarn.

M. L. 6. Juli 1882, Z. 9729. St. E. 20. Juli 1882, Z. 31537, an alle Bzb.

Im Nachhange zum Erl. des M. J. v. 26. Juni 1882, Z. 14707,[1]) wird der Circularerl. des kgl. ung. C. U. M. v. 6. März 1881, Z. 7023, betreffend die von den dortigen Matrikenführern binnen 8 Tagen nach dem Sterbefalle u. zw. von amtswegen, daher stempel- und gebürenfrei zu bewirkende Uebermittlung der Todtenscheine über hierseitige, in den Ländern der ung. Krone verstorbene Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner an den Gemeindevorsteher des Sterbeortes, mit dem Beifügen mitgetheilt, dass das kgl. ung. M. L. bereits unterm 24. April 1880, Z. 11991, die Bezirksoberbeamten verhalten hat, die Todtenscheine und vorgefundenen Militärdocumente der in ihrem Bezirke verstorbenen, nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner der zuständigen polit. Bzb. des Verstorbenen einzusenden.

2551. — — betreffend Todesfälle von Militärwitwen und Waisen.

St. E. 21. Mai 1883, Z. 22076, an alle Bzb.

Bei Todesfällen von mit Versorgungsgenüssen betheilten Militärwitwen und Waisen[1]) sind die bezüglichen Anweisungsbogen oder auch nur Anzeigen unmittelbar an die militärische Evidenzbehörde 1. (nicht 2. oder 3.) Instanz des Aufenthaltsortes zu richten, welche diese Anzeigen nach bewirkter eigener Amtshandlung an die Evidenzbehörde 2. Instanz zu leiten verpflichtet ist.

2552. — — Ausstellung und Einsendung der Matrikenscheine zum Zwecke der —.

M. J. 25. Februar 1890, Z. 17554 ex 1889. St. E. 27. Juli 1890, Z. 13727, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Superintendenzen, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Mit dem Erl. v. 24. December 1872, Z. 15885, und v. 15. Juli 1878, Z. 9036,[2]) hat das M. J. eröffnet, dass die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der Urlauber und Reservemänner des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehrmänner (Landesschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenthaltung ausgestellt werden, nach der T. P. 117, lit. m, des Ges. v. 9. April 1850, R. G. B. 50, der Stempelpflicht nicht unterliegen. Bei Ausstellung solcher Matrikenscheine ist aber an jener Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten „ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung" anzugeben. Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage und zur Behebung etwaiger Zweifel hat nunmehr das M. J. einvernehmlich mit dem C. U. M. und M. L. ausgesprochen, dass die in dem cit. Erl. erwähnten, lediglich für Zwecke der militärischen Evidenthaltung erforderlichen Matrikenscheine nicht nur stempelfrei, sondern auch gebürenfrei d. h. unentgeltlich auszufolgen sind. Hiebei hat das M. J. darauf hingewiesen, dass, was die Sterbefälle der dem Militär- bzw. Landwehrstande angehörenden Individuen selbst anbelangt, behufs deren Evidenz bereits mit dem Erl. v. 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879,[3]) die Matrikenführer angewiesen worden sind, die Todtenscheine für solche Personen gebürenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes, wo das betreffende Individuum gestorben ist, zur weiteren Veranlassung

[1]) Nr. 2549 d. Slg.
[2]) Nr. 2546 und Nr. 2547 d. Slg.
[3]) Nr. 2548 d. Slg.

zuzusenden. Hievon werden die Bzb. mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass Matrikenscheine, welche zu dem angegebenen Zwecke gebüren- oder stempelfrei ausgefertigt wurden und aus letzterem Grunde den Vermerk tragen „ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung", unter keinen Umständen einer anderweitigen Amtshandlung zugrunde gelegt werden dürfen, sondern dass die Parteien zur Beibringung der sonst vorgeschriebenen Matrikenscheine zu verhalten sind.

2553. **Militärevidenthaltung,** Ausfertigung und Einsendung der Matrikenscheine.

M. J. 15. September 1894, Z. 22596. St. E. 5. October 1894, Z. 74013, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Todtenscheine über die im nicht activen Verhältnisse verstorbenen Militärpersonen seitens der hiezu berufenen Matrikenführer oft erst nach längerer Zeit u. zw. erst dann ausgefertigt wurden, wenn wegen der erfolglosen Einberufung der Betreffenden zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung Nachforschungen nach ihrem Verbleibe gepflogen wurden. Zur Vermeidung derartiger die militärische Evidentführung sehr erschwerender Verzögerungen in der Ausfertigung der Todtenscheine werden die Bestimmungen der Erl. v. 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879, und v. 25. Februar 1890, Z. 17554 ex 1889,[1]) wonach die Matrikenführer die Todtenscheine für alle Individuen, welche dem Militärstande angehört haben, gebürenfrei sofort den Gemeindevorstehern des Sterbeortes zuzusenden und letztere sie den betreffenden polit. Bzb. vorzulegen haben, zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.[2])

— — Verwendung ausländischer Sterbematrikenauszüge für Zwecke der — Nr. 2457, 3595.

— — dienstpflichtiger Corrigenden Nr. 4632.

**Militärfeierlichkeiten,** Civilbehörden haben bei — nicht zu erscheinen Nr. 1195.

**Militärfreiwillige,** Sittenzeugnisse und Eintrittsscheine für — Nr. 2334.

— — freiwilliger Eintritt in das Heer hebt Militärtaxpflicht auf Nr. 2629.

2554. **Militärgeistlichkeit,** Dienstvorschriften für die —.[3])

E. U. M. 9. September 1887, Z. 17565. St. Z. 51750 ex 1887.

2555. **Militärgeographisches Institut,** Evidenthaltung der Communicationen.

St. M. 1. Juni 1864, Z. 9264. St. E. 10. August 1864, Z. 31921, an 10 Bezirksbauämter.

In Betreff der zur genauen Evidenthaltung der Communicationen erforderlichen Daten werden die unterstehenden Bauorgane angewiesen, sich gelegentlich ihrer Dienstreisen und auf Grund der anverwahrten, i. J. 1860 vom Generalquartiermeisterstabe herausgegebenen „Instruction über Unterscheidung der Communicationen" die erforderlichen Daten über den Stand der gebauten Wege, ferner der Wasserbauten zusammenzustellen, über die an beiden vorkommenden Veränderungen Vormerkungen zu führen und sodann halbjährig[4]) der Direction des militärgeographischen Instituts die bezüglichen Mittheilungen zu machen. Zur Förderung des Gegenstandes sind ferner über Anfragen der Direction des militärgeographischen Instituts in Betreff der Beschaffenheit nicht genau beschriebener Communicationen u. s. w. die erforderlichen Auskünfte mit thunlichster Beschleunigung und in umfassender Weise direct an diese Direction zu ertheilen. Hinsichtlich der Anschaffung

[1]) Nr. 2548 und Nr. 2552 d. Slg.

[2]) Bezüglich der Gebüren- und Stempelfreiheit verweist die Statth. auf die Erl. v. 24. December 1872, Z. 15885, und v. 15. Juli 1878, Z. 9036 (Nr. 2546 und 2547 d. Slg).

[3]) S Circularerl. des R. K. M. v. 5. Juli 1887, Z. 3401/pr; verlautbart im V. B. für das Heer, Stück 23 ex 1887.

[4]) Vgl. jetzt Nr. 2557 d. Slg.

von Straßenkarten des militärgeographischen Instituts wird auf den Erl. des St. M. v. 21. Jänner 1864, Z. 1029,[1]) hingewiesen. Der mit dem Erl. des H. M. v. 27. Juni 1854, Z. 284/H M,[2]) vorgeschriebene statistische Jahresbericht über die Veränderungen an Land- und Wasserstraßen ist auch in Zukunft zu erstatten.

2556. **Militärgeographisches Institut,** Evidenthaltung der Communicationen.

M. J. 8. Juni 1869, Z. 2399/M I. St. E. 8. Juli 1869, Z. 16622, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Um rücksichtlich der dem militärgeographischen Institut obliegenden Evidenthaltung der Communicationen, gleichwie der in das Kartenfach einschlagenden Bauveränderungen auf möglichst verläßliche Daten mit Sicherheit rechnen zu können, und mit Rücksicht darauf, als diese Kartenwerke nicht ausschließlich Militärzwecken dienen, da auch die meisten Civilbehörden, wie endlich die Bevölkerung selbst einen wesentlichen Nutzen aus dem Besitze von guten und verläßlichen Karten ziehen, hat das R. K. M. um die Mitwirkung der Landesausschüsse bei Evidenthaltung der Communicationen für die Zwecke des militärgeographischen Instituts ersucht und die Landesstellen beauftragt, dahin zu wirken, daß dieser wichtigen Angelegenheit das verdiente Interesse sowohl seitens der l. f. polit. Behörden, als auch der autonomen Organe zugewendet werde. Hienach ist auch das gesammte Personal der polit. Bzb. zur Danachachtung in gegebenen Fällen anzuweisen.

2557. M. J. 4. Juni 1884, Z. 2454. St. E. 15. Juni 1884, Z. 27260, an alle Bzb.

Die neue „Instruction für die Evidenthaltung der Kartenwerke des militärgeographischen Instituts“ [2]) wird mit dem Bedeuten übermittelt, daß sich von nun an nach dieser Instruction, insbesondere nach dem 2. Abschnitte (S. 7) und nach dem Verzeichnisse (S. 13) zu benehmen sein wird. Um der Statth. die Einhaltung der Vorlagetermine zu ermöglichen, wird angeordnet, daß die bezüglichen Daten der Unterbehörden immer bis spätestens 20. December, 20. März, 20. Juni und 20. September bei der Statth. einlangen.[3])

2558. — — Evidenthaltung der Flußregulierungen.

M. J. 6. Februar 1891, Z. 2428. St. E. 7. März 1891, Z. 9733, an alle Bzb., n. ö. L. A. und Donauregulierungscommission.

Nachdem die Statth. von nun an jährlich einmal genaue Daten über die im verflossenen Jahre durchgeführten Flußregulierungen mit graphischen Beilagen, womöglich im Maßstabe 1 : 25.000 dem militärgeographischen Institut zum Zwecke der Evidenthaltung der Kartenwerke zukommen zu lassen hat, so werden die Bzb. beauftragt, v. J. 1892 angefangen die Daten und Skizzen über die im Laufe des betreffenden Vorjahres von Privaten[4]) in ihrem Amtsbereiche ausgeführten Flußregulierungen spätestens bis 20. April jedes Jahres der Statth. vorzulegen bzw. über solche Bauten zu berichten. Die graphischen Beilagen sind in den einzelnen Fällen von den Bauwerbern abzuverlangen.

---

[1]) Danach können die zum amtlichen Gebrauche nothwendigen Karten künftig um $^2/_3$ des Ladenpreises seitens der Landesstellen bei der Direction bezogen werden (St. Z. 3877 ex 1864).

[2]) Nr. 3719 d. Slg.

[2]) Diese Instruction ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen und an Stelle der mit Erl. des M. J. v. 16. Juli 1877, Z. 10050 (St. E. 14. August 1877, Z. 22612, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk und n. ö. L. A.) hinausgegebenen Instruction getreten.

[3]) Unter Einem wird der n. ö. L. A. ersucht, in Hinkunft im Sinne dieser Instruction die an den in Niederösterreich gelegenen Landes-, Bezirks-, Concurrenz- und Gemeindestraßen vorgefallenen Veränderungen der Statth. zu denselben Terminen bekanntzugeben.

[4]) Bezüglich der unter Betheiligung öffentlicher Fonds ausgeführten Flußregulierungen wurden unter Einem der n. ö. L. A. und die Donauregulierungscommission um Bekanntgabe der bezüglichen Daten an die Statth. zum gleichen Termin ersucht.

**Militärgeographisches Institut,** Anbringung trigonometrischer Signale und Markierungen Nr. 2640.

2559. **Militärgrenze,** Anrechnung der dort zugebrachten Dienstzeit.

M. J. 8. Februar 1885, Z. 4884/M I. St. Z. 867/pr ex 1885.

Die von einem k. k. Beamten in der bestandenen Militärgrenze zugebrachte Dienstzeit ist im Falle einer Anstellung desselben im Staatsdienste der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch dann mit in Anrechnung zu bringen, wenn sich der betreffende Beamte infolge der i. J. 1871 eingetretenen Aenderung in dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Militärgrenze in der Zwischenzeit im kgl. ung. Staatsdienste befunden hat.

**Militärinvaliden,** Tragen der Militäruniform seitens — Nr. 1568.
— — Verwaltung der Invalidenfonds Nr. 2597.
— — Auslandspässe für — Nr. 2780—2782.
— — Behandlung der Patentalurkunden verstorbener — Nr. 2821.
**Militärische Ehrenbezeugungen** Nr. 588, 993.
**Militärische Signale,** Feuerwehr- und Veteranenvereinen verboten Nr. 1201, 4305.
**Militärische Uebungen** s. Manöver, Truppenübungen.
**Militärischer Bauverbotsrayon** Nr. 476—481.

2560. **Militärkappen,** Tragen seitens nicht activer Soldaten.

M. J. 28. Jänner 1891, Z. 5323/M I. St. E. 4. Februar 1891, Z. 911/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das R. K. M. hat über eine Anregung des M. J. das im P. 281 des Dienstreglements für das k. und k. Heer, I. Th., und im P. 2 der dem Militärpasse beigefügten Belehrung enthaltene, sowie in den § 6, P. 3, W. V. III. Th. aufgenommene Verbot des Tragens der Militäruniform durch nicht active Soldaten näher präcisiert, und lautet der bezogene Punkt in seiner gegenwärtigen Fassung wie folgt: „Dem nicht activen Soldaten ist das Tragen der Militäruniform oder sonst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der Feldkappe) untersagt. Wird ihm beim Uebertritte in das nicht active Verhältnis eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen." Die gleichlautenden Bestimmungen werden auch in die bezüglichen Vorschriften der beiden Landwehren und bei Nachdruckauflagen der militärischen Legitimationsdocumente (Militärpass und Militärschein bzw. Landwehrpass und Landwehrschein) in die ihnen beigefügten Belehrungen aufgenommen werden. Außerdem wurde Vorsorge getroffen, dass die nicht active Mannschaft gelegentlich der Waffenübungen und Controlversammlungen über dieses Verbot regelmäßig belehrt werde. Da hienach den nicht activen Soldaten das Tragen der Mannschaftsfeldkappe für sich allein zur Civilkleidung ausdrücklich untersagt ist, dies daher umsoweniger nicht dem Soldatenstande angehörigen Individuen gestattet sein kann, wird nunmehr dem Unfuge des Tragens der Uniformkappen durch hiezu nicht berechtigte Personen wirksam gesteuert werden können. Seitens der polit. Sicherheitsbehörden wird daher, insofern nicht der Thatbestand einer nach § 333 St. G. von dem Gerichte zu verfolgenden strafbaren Handlung vorliegt, gegen alle jene, welche sich der Mannschaftsfeldkappe zur Civilkleidung als Kopfbedeckung bedienen, einzuschreiten und mit Verweisen, eventuell in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, strafweise vorzugehen sein. In dieser Beziehung wird noch beigefügt, dass nach § 62 des Wehrgesetzes alle dauernd beurlaubten und die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Personen der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nicht activen Ersatzreservisten in

allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden unterstehen.

**2561. Militärlegitimationsdocumente,** Hintanhaltung von Fälschungen der —.

M. J. 24. November 1873, Z. 5364/M I. St. E. 3. December 1873, Z. 34232, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Auf das Vorkommen von Fälschungen der militärischen Legitimationsdocumente (Militärpässe, Urlaubs- und Entlassungscertificate, Widmungsscheine und Abschiede) ist strengstens zu invigilieren und bei wahrgenommenem Missbrauche mit derlei Drucksorten sofort amtzuhandeln. Die mit dem Verlage der Blankette zu den erwähnten Legitimationsdocumenten betrauten Druckereien (Hof- und Staatsdruckerei, Firma M. Salzer) werden von nun an diese Drucksorten nur über amtliche Bestellung den Militärbehörden und Commanden der Truppenkörper und Heeresanstalten ausfolgen. [1])

**2562. Militärluftballons,** Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitiger Grenzüberschreitung mit —.

M. J. 7. Jänner 1899, Z. 8604/M I ex 1898. St. E. 1. Februar 1899, Z. 2245, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Nach einer an das M. J. gelangten Mittheilung des M. Aeuß. wurde mit dem Deutschen Reiche eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Ueberschreitung der Reichsgrenze mit Militärluftballons abgeschlossen. In Gemäßheit dieser, auf voller Reciprocität beruhenden Vereinbarung wird den deutschen Luftschifferofficieren und den Begleitpersonen einer- und den österr.-ung. Luftschifferofficieren und deren Begleitpersonen anderseits das Ueberschreiten der Reichsgrenze mit Luftballons, sowie das Landen auf dem Gebiete des anderen Theiles gestattet. Die Aufnahme von Photographien fremden Ländergebiets und das Auflassen von mitgenommenen Brieftauben ist allgemein ausgeschlossen. Die beiderseitigen Luftschifferofficiere haben sowohl zu ihrem eigenen Schutze, als auch zum Zwecke der Ueberwachung und Verhinderung etwaiger Umtriebe unbefugter Personen, zu ihrem Ausweise dienliche Bescheinigungen ihrer vorgesetzten Militärbehörde mitzuführen und jede Landung auf fremdem Gebiete sofort dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete die Landung erfolgt, anzuzeigen. Für etwaige, bei den Ballonfahrten und Landungen auf fremdem Gebiete verursachte Beschädigungen ist Schadenersatz nach den Gesetzen des Landes, in dem der Schaden erwachsen ist, zu leisten. Die Bzh. haben zu veranlassen, dass die Gemeindevorstände jede vorkommende Grenzüberschreitung oder Landung solcher Ballons der zuständigen polit. Behörde anzeigen, welche hievon ungesäumt das nächste Militärstationscommando zu verständigen hat. Ueber besondere Wahrnehmungen, sowie bei sich ergebenden Anständen ist im Wege der Statth. an das M. J. zu berichten.

**Militärmappierung,** Markierungszeichen Nr. 2638—2641.

— — Anspruch auf Vorspannsleistung bei der — Nr. 4431.

— — Walddurchhaue für Zwecke der — Nr. 4479.

**Militärmarketender,** Abgrenzung ihrer Befugnisse Nr. 2646.

**Militärmarschroute** ersetzt bei Militärpferden den Viehpass Nr. 2593.

**Militärmarschroutenkarte,** Anfertigung bezirksweiser Distanzausweise auf Grund der — Nr. 666.

**2563. Militärmarschroutenkarten,** Einführung der —.

M. L. 28. Mai 1869, Z. 2791. St. E. 8. October 1869, Z. 26325, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Das R. K. M. hat bei den Militärbehörden, Truppen und Anstalten statt der bisher im Gebrauche gestandenen Marschroutenbücher eigens entworfene Pro-

[1]) Vgl. § 12, P. 2, W. V. II. Th.

vinzialmarschroutenkarten sammt dazu gehörigem Ortsnamenregister (Index) einzuführen gefunden. Diese Marschroutenkarten haben künftighin allein für Instradierungszwecke zu dienen und die Grundlage für die Ausmittlung und Bezahlung der Militärvorspannsvergütung abzugeben. Die großen Karten machen das vollständige Wegnetz des Landes nach der militärischen Charakteristik ersichtlich. Die Lieferung dieser Karten wird auf directe Bestellung von dem militär-geographischen Institut effectuiert. Zu jeder Karte gehört grundsätzlich auch ein Register. Dasselbe enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller auf der Karte befindlichen Marsch- und Zwischenstationen, der Eisenbahnstationsorte, der Dampfschiffahrtsstationen und der Postanstalten mit Angabe des Quadrats, in welchem der fragliche Ort auf der Karte verzeichnet erscheint. Diese Register werden in der Hof- und Staatsdruckerei aufgelegt und können von dort direct bezogen werden.

2564. **Militärmarschroutenkarten,** Neuausgabe und Berichtigung.

M. L. 18. Mai 1878, Z. 755. St. E. 30. Mai 1878, Z. 15906, an alle Bzb.

Aus Anlass der begonnenen Ausgabe der Militärmarschroutenkarte der österr.-ung. Monarchie wird Nachstehendes eröffnet:

Diese neue einheitliche Militärmarschroutenkarte der Gesammtmonarchie besteht aus 56 Blättern und ist in Bezug auf Eintheilung und Maß conform der Generalkarte von Centraleuropa hergestellt. Die Ortsentfernungen sind mit Ausnahme einiger Hochgebirgsgegenden im metrischen Maße bis zu 0·9 *km* angeführt. Als Abrundungsmodus wurde festgestellt, dass Bruchtheile von 0·01 bis zu 0·05 *km* fallen gelassen, darüber hinausgehende solche Bruchtheile aber als 0·1 *km* berechnet wurden. In Hochgebirgsgegenden sind die Entfernungen zwischen Orten ohne Straßenverbindung in ganzen und viertel Gehstunden angeführt. Zur leichteren Auffindung der einzelnen Orte in der Karte werden zugleich länderweise und alphabetisch geordnete Ortsnamenregister herausgegeben. Nach erfolgter vollständiger Ausgabe dieser neuen Militärmarschroutenkarte werden die darin angeführten, nach den Anträgen der polit. Behörden richtig gestellten Ortsentfernungen in Bezug auf die Ermittlung der Vorspannsvergütungen maßgebend. Der diesfällige Zeitpunkt wird nachträglich bekanntgegeben.[1]) Insoweit die Ortsentfernungen in der neuen Militärmarschroutenkarte bis zu 0·9 *km* angeführt sind, für die Vergütung des Vorspanns aber 0·5 *km* die kleinste anrechenbare Distanz ist, so sind bei Ermittlung der Ortsentfernungen für die Vorspannsvergütung die in der Karte angeführten Bruchtheile 0·1 und 0·2 *km* außer Betracht zu lassen, die höheren Bruchtheile 0·3, 0·4, 0·5, 0·6 und 0·7 als 0·5 *km*, endlich die Bruchtheile 0·8 und 0·9 als 1 *km* zu berechnen. Laut Circulararl. des R. K. M. v. 28. October 1877, Z. 3004, sind alle Militärbehörden, Truppen und Anstalten verpflichtet, Veränderungen oder in der Karte enthaltene Unrichtigkeiten in Bezug auf Straßen und Wege, Ortsnamen, Eisenbahnlinien, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Telegraphen- und Poststationen im Dienstwege dem vorgesetzten General- oder Militärcommando anzuzeigen. Berichtigungen der Straßen und Weglängen (Ortsentfernungen), dann der Marschrouten und Stationen dürfen von den General- und Militärcommanden nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der polit. Landesbehörde beim R. K. M. in Antrag gebracht werden. Alle Berichtigungen der Militärmarschroutenkarte werden im Normalverordnungsblatt für das Heer verlautbart. Für jede durch unterlassene oder ungenaue Berichtigung der Militärmarschroutenkarte dem Militärärar verursachte Mehrauslage bleibt unnachsichtlich derjenige ersatzpflichtig, welchem bei der betreffenden Militärbehörde, Truppe oder Anstalt die Berichtigung oblag. Diese Bestimmungen wurden mit dem Circulararl. v. 9. Februar 1878, Z. 228/pr, mutatis mutandis auch für die Landwehr verlautbart. In Anbetracht der dienstlichen Wichtigkeit der Militärmarschroutenkarte im allgemeinen ergeht hiemit die Aufforderung, Veränderungen, welche für diese Karte von Bedeutung sind, oder allfällig in der Karte enthaltene Unrichtigkeiten der Statth. bekanntzugeben.

2565. — — Umrechnung der Gehstunden auf Kilometer.

M. L. 14. Jänner 1883, Z. 18681 ex 1882. St. E. 30. Jänner 1883, Z. 4792, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. L. v. 29. Mai 1878, Z. 6806, ist die neue Militärmarschroutenkarte mit 1. Juni 1878 für die Ermittlung der Vorspannsvergütungen maßgebend geworden (St. E. 11. Juni 1878, Z. 16839, an alle Bzb.). Vgl. auch Nr. 4432 und Nr. 4434 d. Sfg.

Bei den zum Zwecke der Bemessung der Vorspannsvergütung erforderlichen Umrechnungen der in der Militärmarschroutenkarte in Gehstunden verzeichneten Ortsentfernungen auf Kilometer ist die Gehstunde gleich 4 *km* anzunehmen.

**Militärmarschstationen** in Niederösterreich Nr. 2523.

2566. **Militärmatriken,** Vorschriften über ihre Führung.

C. U. M. 9. September 1887, Z. 17565. St. Z. 51750 ex 1887.

Matrikenberichtigungen, Adelsanmerkungen und Legitimationsvorschreibungen in Militärmatriken dürfen nur über Ermächtigung des apostolischen Feldvicariats vorgenommen werden, an welches die bezüglichen Gesuche mit den einschlägigen Behelfen und Nachweisdocumenten zu leiten sind. Die Militärtauf-, Trauungs- und Sterbebücher der mit eigenen Militärcuraten nicht dotierten Heereskörper und Anstalten führt in der Regel der Militärpfarrer desjenigen Militärterritorialbezirkes, wo sich der Cadre des betreffenden Truppenkörpers oder die Heeresanstalt befindet.[1])

2567. **Militärmonturstücke,** Hintanhaltung des Handels mit abgelegten —.

St. E. 19. Juli 1880, Z. 26307, an alle Bzb.

In allen Fällen, wo ein Handel mit Militärmonturstücken im ganzen Zustande wahrgenommen wird, sind diese Monturstücke ohneweiters zu confiscieren, und ist der Verhandlungsact der competenten Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu übergeben, gleichzeitig aber auch dem 2. Corpscommando Mittheilung zu machen.

2568. — — unberechtigtes Tragen derselben.

M. L. 14. November 1886, Z. 1870 pr. St. E. 26. November 1886, Z. 59977, an alle Bzb. und Wr. P. D. (mitgeth. unterm 24. December 1886, ad Z. 59977, dem L. Gend. Cmdo.).

Es werden hiemit Abschriften der an alle Militärterritorial- bzw. Infanterietruppendivisionscommanden ergangenen Erl. des R. K. M. v. 17. Februar 1886, Z. 40/pr,[2]) und v. 26. Februar 1886, Z. 184,[3]) deren Inhalt mit dem Erl. des M. L. v. 6. März 1886, Z. 391/pr, auch für den Bereich der Landwehr Geltung erlangt hat, den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur entsprechenden Amtshandlung in vorkommenden Fällen übermittelt. Die Beweggründe, welche das Verbot des unberechtigten Tragens von Militäruniformen hervorgerufen haben, sind hauptsächlich in der Erkenntnis der Nothwendigkeit zu finden, dass das Ehrenkleid des

---

[1]) S. näheres bei Circularerl. des R. K. M. v. 5. Juli 1887, Z. 3401/pr ex 1887 (V. B. für das Heer, Stück 23).

[2]) Dieser Erlass besagt: Laut § 16 der Monturwirtschafts- und Verrechnungsvorschrift für das Heer erlangt jeder Unterofficier, Gefreite und Soldat nach ununterbrochenem 4jährigen Präsenzdienste für den Fall seines Austrittes aus dem Präsenzstande den Anspruch auf die Ueberlassung einer brauchbaren und mit Rücksicht auf die Jahreszeit für den Marsch in sein Domicil genügenden ärarischen Bekleidung. Ferner erhalten auch Reconvalescente und eventuell auch gesunde Mannschaft, wenn deren eigene Kleider zum Schutze gegen die Witterung namentlich zu später Herbst- oder zur Winterzeit nicht genügen sollten, aushilfsweise ärarische Monturstücke, deren Zurückstellung nicht verlangt wird. Die Verabfolgung ärarischer Militärbekleidungsstücke an die sämmtlichen vorerwähnten Personen berechtigt diese letzteren aber durchaus nicht, die empfangenen ärarischen oder etwa selbst angekauften Militärbekleidungsstücke im Verhältnisse der nicht activen Reserve und nicht activen Landwehr oder im Civilverhältnisse fort zu benützen, weil das Tragen der Militäruniform nicht activen Personen des Mannschaftsstandes überhaupt nicht gestattet ist.

[3]) Dieser Erlass lautet: Infolge einer Anfrage, ob die mit Invalidenpensionen betheilten Personen des Mannschaftsstandes das Recht haben, Militärmontur zu tragen, wird eröffnet, dass diese Personen gleich den übrigen nicht activen Personen des Mannschaftsstandes und den nicht activen in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten Militärmontur, bzw. Uniform nicht tragen dürfen, da sie nur den bürgerlichen Gesetzen unterstehen und für in Militärmontur begangene Handlungen und Unterlassungen militärischer Natur nicht nach den für das Militär bestehenden Gesetzen und Vorschriften behandelt werden können. Wenn solche Personen Militärmontur dennoch tragen, so ist das Eingreifen der Polizei- und polit. Behörden in Anspruch zu nehmen.

Soldaten nicht verunglimpft werde. Es soll verhindert werden, dass Militäruniformen in decorumswidrigem Zustande getragen werden, dass sich verkommene Individuen beim Bettel und in sonstigen nicht anständigen Verhältnissen der Militäruniform bedienen. Weiter aber sollte auch jenen Unzukömmlichkeiten begegnet werden, welche sich oft ergeben, wenn nicht active Soldaten oder auch dem Militärstande gar nicht Angehörige gleichzeitig mit den Civilkleidern sich einer der vorgeschriebenen Militärkappen bedienen, hiebei aber sich keineswegs anständig, wie es Militärpersonen zukommt, benehmen und den zufällig anwesenden höheren Militärs, insbesondere Officieren, trotz des militärischen Abzeichens den Gruß nicht leisten, und sie auch sonst ignorieren, darüber zur Rede gestellt, aber sich auf ihren Charakter als nicht active oder als Civilpersonen berufen. In der Thatsache, dass die den aus dem activen Dienste Tretenden ausgefolgten oder von solchen Soldaten selbst angeschafften Militäruniformen nur für die Reise in den Aufenthaltsort dienen sollen, wird im gegebenen Falle die Begründung zum gebotenen Einschreiten gefunden werden. Es ist eben unvermeidlich, dass bei der Handhabung auch dieser Anordnung mit Berücksichtigung der Verhältnisse vorgegangen und insbesondere dort, wo für das Tragen militärischer Abzeichen patriotische Motive erkannt, ferner dort, wo ein Missbrauch nicht vorliegt und nicht zu besorgen ist, mit aller Nachsicht und Schonung verfahren, eventuell von der stricten Durchführung dieser Anordnung solange abgesehen werde, als nicht unliebsame Vorkommnisse hiezu nöthigen. Civilkleider, welche nur in Schnitt und Farbe den Militäruniformen ähnlich sind, und welche besonders in Galizien eben auch als Aeußerung patriotischer Gefühle häufig getragen werden sollen, können nie den Anlass zu einer Beanständung bieten, da die Verfügungen des R. K. M. nur gegen den ungerechtfertigten Gebrauch von wirklichen Militäruniformstücken, welche sich zunächst und hauptsächlich durch farbige Paroli und Aufschläge kennzeichnen, gerichtet sind. Nach diesen Grundsätzen ist über Einschreiten der hiezu berufenen Militärterritorial- bzw. Landwehrcommanden vorzugehen.

2569. **Militärmonturstücke,** unberechtigtes Tragen derselben.

M. J. 4. October 1900, Z. 21233. St. E. 14. October 1900, Z. 90723, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit dem Min.-Erl. v. 28. Jänner 1891, Z. 5323/M I,[1]) wurde angedeutet, in welcher Weise die polit. Behörden in dem Falle vorzugehen haben, wenn Civilpersonen, auf welche § 6, P. 3, W. V. III. Th. keine Anwendung findet, beim unbefugten Tragen militärischer Feldkappen betreten werden, ohne dass die strafgerichtliche Behandlung derselben nach § 333 St. G. platzgreifen könnte. In letzterer Beziehung wird nun auf die in der Nowak'schen Sammlung unter Nr. 2123 veröffentlichte Plenarentsch. des O. G. H. v. 1. Juli 1897, Z. 7831 (vgl. auch Nr. 1368 der Beilage zum V. B. des J. M.) aufmerksam gemacht und zugleich angeordnet, die mit dem oben cit. Erl. verfügten Maßnahmen künftig nicht bloß beim unbefugten Tragen militärischer Feldkappen, sondern überhaupt zur Hintanhaltung des unbefugten Tragens der Militäruniform oder einzelner Uniformstücke in Anwendung zu bringen sind. Hiebei wird unter Hinweis auf den bezüglich der nicht activen Militärpersonen ergangenen Min.-Erl. v. 9. November 1886, Z. 1870/pr,[2]) bemerkt, dass der Charakter wirklicher Militäruniformstücke zunächst und hauptsächlich durch farbige Paroli oder Aufschläge gekennzeichnet erscheint, keineswegs aber durch ärarische Provenienz der betreffenden Sorten oder dadurch bedingt ist, dass das gleiche Material wie zur Erzeugung ärarischer Sorten

[1]) Nr. 2560 d. Slg.
[2]) Nr. 2568 d. Slg.

verwendet wurde. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten unter Einem eine Abschrift der cit. Entsch. des O. G. H.[1])

**Militärmonturstücke** von der Verpfändung ausgeschlossen Nr. 2845.

— — s. auch Militäruniformen.

2570. **Militärmusikkapellen,** Productionen ausländischer — im Inlande.

M. J. 26. Juli 1883, Z. 3834/M I. St. E. 30. Juli 1883, Z. 5216/pr, an Wr. P. D.

Zur Ertheilung der Productionsbewilligung an eine ausländische Militärmusikkapelle in Uniform bedarf es der A. h. Genehmigung Sr. Majestät.

— — Einführung der Normalstimmung Nr. 2736.

2571. **Militärpässe** der in die Landwehr Uebersetzten, Behandlung der —.

M. L. 18. Februar 1893, Z. 3466. St. E. 25. Februar 1893, Z. 12895, an alle Bzb.

Die gemäß § 38, P. 9, lit. g, W. V. III. Th. von den in die Landwehr übersetzten Personen des Heeres im Wege des Gemeindevorstehers an die Bzb. des Aufenthaltsortes vorzulegenden Militärpässe sind von der letzteren durch Vermittlung der polit. Bzb. der Heimatsgemeinde des Mannes an dessen zuständige Landwehrevidenthaltung zu übersenden.

— — Hintanhaltung von Fälschungen Nr. 2561.

2572. **Militärpensionisten,** Anstellung im Civildienste.

M. J. 13. December 1871, Z. 17469. St. E. 19. December 1871, Z. 6105/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In Hinkunft ist dem R. K. M. jede Anstellung eines Militärpensionisten im Civildienste rechtzeitig mitzutheilen, damit dieses bezüglich der Militärpension des Betreffenden die nöthige Verfügung treffen kann.

— — inwiefern Ehebewilligung erforderlich, Nr. 946.

— — Evidenthaltung ihrer Todesfälle Nr. 2549.

— — Lebens- und Wohnungsbestätigungen auf Pensionsquittungen Nr. 2587.

— — Paßvorschriften für — Nr. 2782.

2573. **Militärpersonen,** Abgabe aus der Civilkrankenpflege in Militärspitäler.[2])

R. E. 30. Jänner 1850, Z. 2108, an alle Bzb.

Ueber Ersuchen des k. k. Landesmilitärcommandos in Wien wird auf die bestehenden Directiven zur künftigen Danachachtung aufmerksam gemacht, wonach in der Civilkrankenpflege befindliche Militärmannschaftspersonen, sobald sie transportabel werden, sogleich in das nächste Militärspital zu transferieren sind.

2574. — — Beerdigungskosten für die in Civilspitälern verstorbenen —.[2])

M. J. 15. Februar 1854, Z. 564. St. E. 10. März 1854, Z. 7000, an Wr. Mag., 14 Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Nach den von allen Landesstellen eingeholten Berichten tritt nur selten der Fall ein, dass Militärs in Civilspitäler aufgenommen werden und, wenn sie in solchen sterben, eine Vergütung für ihre Beerdigung in Anspruch genommen wird. Um jedoch in jenen Fällen, wo eine Ersatzleistung der Begräbniskosten wirklich angesprochen wird, eine Grundlage zur diesfälligen Gebürenaufrechnung zu erhalten, ist das M. J. mit dem Armeeobercommando dahin übereingekommen, dass

[1]) Nach dieser Entscheidung erscheint § 333 St. G. nicht anwendbar, soferne die Absicht beim unbefugten Tragen der Uniform weder eine betrügerische (d. i. auf Schadenszufügung gerichtete) noch jene ist, sich den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs zu geben. In diesem Sinne hatte schon das Hofkzld. v. 29. März 1816, Z. 5426, welches neben § 88 St. G. v. J. 1803 die Quelle des § 333 des geltenden St. G., das nur „aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen" geschehene unbefugte Tragen der Uniform bloß polizeilicher Ahndung unterworfen.

[2]) S. auch die Bestimmungen der Vdg. v. 31. December 1859, R. G. B. 12 ex 1860, bzw. die abändernden und ergänzenden Bestimmungen der Vdg. v. 2. Juni 1861, R. G. B. 61.

die geringste Gebürenclasse, welche jedes Spital für die Beerdigung einer armen Civilperson aufzurechnen pflegt und aufrechnen darf, als diejenige Taxe anzunehmen ist, die von Seite des Civilspitals für die Beerdigung in Civilspitälern verstorbener Militärs vom Militärärar angesprochen werden darf.[1])

2575. **Militärpersonen,** Verabreichung von Medicamenten aus Civilapotheken an —.

St. E. 23. Jänner 1855, Z. 52842 ex 1854, an Wr. Mag., 4 Kreisämter und Doctorencollegium der medicinischen Facultät der Wr. Universität.

Laut Mittheilung des I. Armeecommandos langen in letzter Zeit mehrfach Rechnungen von Civilapotheken über an das Militär oder auch an einzelne in civilärztlicher Behandlung stehende Militärpersonen abgegebene Arzneien ein, und erreichen die diesfälligen Beträge oft eine höhere Ziffer. Aus diesem Anlasse hat das gedachte Armeecommando die Mitwirkung der Statth. dahin in Anspruch genommen, dass zur Schonung des Militärärars a) eine Abnahme von Medicamenten aus Civilapotheken nur in unvermeidlichen Fällen eintrete und dies stets grundhältig nachgewiesen werde, b) die Civilapotheke gleich bei Beginn einer nothwendigen Medicamentenlieferung auf einen angemessenen Procentualnachlass von der Civilmedicamententaxe eingehe, wozu sie ohnehin bei directer Abgabe an Truppenabtheilungen und Branchen von diesen vorschriftsgemäß aufgefordert werden müssen, diese Aufforderung somit auch in einzelnen Fällen von Seite des einen erkrankten Militär behandelnden Civilarztes einzutreten hätte.[2]) Hienach ist die entsprechende Weisung an die betreffenden Organe zu richten.

2576. — — Veranstaltung von Tanzunterhaltungen.

M. L. 29. Juni 1868, Z. 4265. St. E. 21. August 1868, Z. 3390/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das R. K. M. hat mit Erl. v. 24. Juni 1868, Z. 4794, die Weisung erlassen, dass die Tanzlicenz-, Inspections- und Stempelgebür, sohin der Musikimpost für die von Seite der Militärmannschaft vom Feldwebel abwärts veranstalteten Tanzunterhaltungen in Orten, wo diese Gebüren gesetzlich vorgeschrieben sind, von den competenten Organen eingefordert werden und nicht etwa den Eigenthümern der Tanzlocalitäten zur Last fallen, anstandslos auch vom Militär zu entrichten sind. Hievon werden die polit. bzw. Polizeibehörden zur Wissenschaft und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

2577. — — Abgabe irrsinniger — an das Wr. Garnisonsspital.

St. E. 1. December 1852, Z. 42258, an Wr. P. D., Wr. k. k. Kranken- und Irrenhausdirection.

Bei Irrsinnsfällen von erwiesenermaßen dem Militärstande angehörigen Individuen ist stets deren unmittelbare Ablieferung an das Wr. Garnisonsspital zu veranlassen, und sind auch die mit Begutachtung solcher Fälle betrauten öffentlichen Sanitätsorgane von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen. In jenen Fällen aber, wo sich der Militärcharakter der im Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses aufgenommenen Individuen erst nachträglich herausstellen sollte, ist wegen Uebernahme bei der Direction des Wr. Garnisonsspitals unverweilt einzuschreiten.[3])

[1]) Für jene Fälle, wo ein transener oder beurlaubter Soldat außerhalb eines Civilspitals stirbt und wegen Mangel an eigenen Mitteln von der Gemeinde beerdigt werden muss, bestimmt der Erl. des M. J. v. 13. April 1859, Z. 7269, dass die betreffenden Gemeinden bei diesen Soldaten mit jedesmaliger Beschaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart wie bei armen Gemeindemitgliedern einzuhalten und die hieraus erwachsenen Kosten zum Behufe der Vergütung aus dem Militärärar, mittelst einer von der vorgesetzten polit. Behörde zu bestätigenden Berechnung auszuweisen haben (St. E. 28. Mai 1859, Z. 17986, an alle Kreis- und Bz.-Amt., sowie Wr. Mag.). Vgl. auch § 14 der Vdg. v. 31. December 1859, R. G. B. 12 ex 1860 bzw. 61 ex 1861.

[2]) Vgl. die §§ 21, 24 und 26 der Vdg. v. 31. December 1859, R. G. B. 12 ex 1860.

[3]) Bezüglich Aufnahme sonstiger Militärpersonen in Privatirrenanstalten gilt die das Irrenwesen regelnde Min.-Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. 71 (s. insbesondere § 8, Abs. 4).

2578. **Militärpersonen,** inwieweit von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen.

M. F. 7. August 1860, Z. 24692. St. E. 17. August 1860, Z. 37296, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Der § 6 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 bezieht sich hinsichtlich der Frage, inwiefern Militärs von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, auf die bezüglichen Standes- und Dienstvorschriften. Es wird nun zur genauen Danachachtung bekanntgegeben, dass auch nach Activierung der neuen Gewerbegesetze die diesfälligen, mit dem Erl. des H. M. v. 3. December 1856, Z. 29338, vorgezeichneten Grundsätze in Kraft verbleiben, dass sonach an noch dienende, gleichviel ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaftsindividuen Gewerbeconcessionen weder verliehen, noch selbe zum Gewerbebetriebe gegen Anmeldung zugelassen werden dürfen, selbst wenn die betreffende Militärbehörde hiezu ihre Zustimmung geben würde. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dass die zur activen Dienstleistung nicht einberufene Reservemannschaft ohne Zustimmung der Militärbehörden zur Ausübung freier oder concessionierter Gewerbe zugelassen werde; jedoch befreit die Ausübung eines Gewerbes die Reservemannschaft selbstverständlich nicht von der Einberufung zum Dienste.

2579. — — Gewerbeausübung durch deren Gattinnen.

H. M. 22. April 1864, Z. 4656. St. E. 3. Mai 1864, Z. 17551, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Im Einvernehmen mit dem St. M. und K. M. hat das H. M. Folgendes zur Nachachtung vorgezeichnet: 1. Die Ertheilung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbeconcession an Gattinnen der activen Militärparteien, Armeediener und Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche nach der I. Classe verheiratet sind, ist von der Zustimmung desjenigen Militärcommandos abhängig, unter dessen Jurisdiction die Bewerberin steht. 2. Das Gewerbe darf nicht in einer Kaserne oder einem sonstigen gemeinschaftlichen militärischen Unterkunftslocal ausgeübt werden, insofern nicht eine Ausnahme von dieser Bedingung durch das betreffende Militärcommando zugestanden wird. 3. Die Gattinnen der pensionierten Militärunterparteien und Armeediener, jene der nach der I. Classe verheirateten, beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, dann die Gattinnen der nicht zum Dienste einberufenen Reservemänner und die Gattinnen der nach der II. Classe verheirateten Soldaten vom Feldwebel abwärts bedürfen zur Erlangung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbeconcession der Zustimmung einer Militärbehörde nicht. 4. Die sub 1 und 3 erwähnten Gattinnen sind bei der Ausübung ihres Gewerbes an die bezüglichen Gewerbe- und Polizeivorschriften gebunden. 5. Die Untersuchung von Uebertretungen der Gewerbevorschriften, welche sich die im P. 1 bezeichneten, ferner die Gattinnen der pensionierten Militärunterparteien und der nach der I. Classe verheirateten beurlaubten Soldaten zu Schulden kommen lassen, sowie die Fällung des bezüglichen Straferkenntnisses steht der Gewerbebehörde zu.

2580. — — Verbot der gewerbemäßigen Professionistenarbeit seitens activer —.

H. M. 3. August 1895, Z. 32820. St. E. 21. August 1895, Z. 76613, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

Das R. K. M. hat sub Z. 1250 ex 1895 den nachstehenden Normalerlass, betreffend das Verbot der gewerbemäßigen Ausübung von Professionistenarbeiten seitens der activ dienenden Personen des Heeres, an die Militärterritorialcommanden gerichtet:

Aus Anlass mehrerer von Gewerbetreibenden an das R. K. M. gerichteter Beschwerden wird in Erinnerung gebracht, dass mit Rücksicht auf § 4 der mit Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, abgeänderten und ergänzten Gewerbeordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bzw. § 43, des Ges.-Art. XVII v. J. 1884 für die Länder der ung. Krone, den activ dienenden Personen des Heeres die gewerbemäßige Ueber-

nahme von Professionistenarbeiten für Privatpersonen nicht gestattet ist. Im Interesse der rationellen Behandlung der Pferdehufe und der damit im Zusammenhange stehenden Pflege und Förderung der Pferdezucht wird jedoch, u. zw. unter Wahrung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmung gestattet, dass dort, wo es an geprüften Civilhufschmieden mangelt, in einzelnen Fällen über Wunsch von Civilpersonen deren Pferde durch Militärcurschmiede oder Schmiede in dienstfreier Zeit und außerhalb der ärarischen Schmiedewerkstätten beschlagen werden dürfen. In diesen Fällen sind die Militärcurschmiede und Schmiede gehalten, die Werkstätte eines Civilschmiedes in loco zu benützen und sich mit deren Eigenthümer hinsichtlich der zu erwartenden Einnahme zu einigen.

2581. **Militärpersonen,** Abschiebung, Abschaffung und Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten.

M. L. 6. März 1868, Z. 336 L V. St. E. 15. März 1868, Z. 8790, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die nicht activen Reservisten und Militärurlauber, welche der Civiljurisdiction untergeordnet sind, auch der Amtswirksamkeit der mit der polizeilichen Thätigkeit betrauten Civilbehörden unterstehen und von diesen abgeschoben, sowie abgeschafft werden können, dass ferner die Militäreigenschaft solcher Individuen ein Hindernis gegen ihre Abgabe und Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten nicht bildet ..... Die polit. oder Polizeibehörden haben sowohl von jeder Abgabe eines Militärurlaubers oder Reservisten in eine Zwangsarbeitsanstalt, als auch von jeder Entlassung eines solchen Individuums das betreffende Ergänzungsbezirkscommando und dieses die Truppe oder Armeeanstalt, in deren Stand der Mann gehört, zum Zwecke der Evidenzberichtigung in Kenntnis zu setzen.[1])

2582. — — Verständigung der Hinterbliebenen von Todesfällen von —.

M. J. 26. August 1870, Z. 12689. St. E. 10. September 1870, Z. 26051, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat mit Circularerl. v. 17. August 1870, Z. 4747, angeordnet, dass jeder Todesfall einer in activen Diensten verstorbenen Person des Heeres von dem betreffenden Truppenkörper oder der Heeresanstalt sofort dem Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereiche der mit Tod Abgegangene heimatszuständig war, behufs weiterer Verständigung der Angehörigen durch die polit. Bezirks-(Comitats-)Behörden bekanntgegeben werde, worauf es den Hinterbliebenen möglich sein wird, sich die erforderlichen Todtenscheine entweder im Wege der vorgenannten Behörden und der Ergänzungsbezirkscommanden oder aber direct von dem Militärpfarramte ihres Bezirkes zu verschaffen.

2583. — — Vollziehung kirchlicher Functionen durch Civilseelsorger an —.

C. U. M. 5. April 1871, Z. 2335. St. E. 4. Mai 1871, Z. 10041, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten, beide Ordinariate und n. ö. L. A.

Das C. U. M. hat bemerkt, dass in dem Falle, als ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schließt, dies nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen in giltiger Weise geschehen kann, ohne dass der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militärseelsorgers des Bräutigams benöthigt. Das R. K. M. hat unterm 15. Februar 1871, Z. 6,[2]) dieser Ansicht beigestimmt, es hiebei aber im Interesse der Evidenthaltung der Militärehen und mit Rücksicht darauf, als der Civilseelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militärtrauungsdocumente in der Ordnung sind und überdies dem Militärseelsorger des Bräutigams das Vorrecht zur Vornahme der Trauung nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, dass die bisherige Gepflogenheit, nach welcher es

[1]) Vgl. § 10, P. 4, Abs. 3, W. V. III. Th.; vgl. auch Nr. 4632 d. Slg.

[2]) V. B. ex 1871, S. 53. Vgl. auch jetzt § 23, ad 3, lit. c, der Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit v. 5. Juli 1887, Z. 3401 (V. B. für das Heer, S. 137).

dem Militärseelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündscheine auch den Entlassschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenngleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht. Hienach wird es dem Militärseelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzeugung zu verschaffen, ob auf Seite des Bräutigams kein Hindernis der giltigen und erlaubten Eheschließung obwalte, weshalb sich der Civilseelsorger mit dem durch den Militärseelsorger nach Vorschrift clausulierten Verkündscheine zu begnügen und lediglich darauf zu achten haben wird, dass auch seitens der Civilbraut sämmtliche Erfordernisse der giltigen und erlaubten Eheschließung nachgewiesen werden.[1]) Bei jedem Geburts- und Todesfalle einer im Militärverbande stehenden Person ist ohne Ausnahme von den Civilseelsorgern eine wortgetreue Matrikenabschrift kurz nach kirchlicher Function dort, wo der Truppenkörper in loco ist (unmittelbar, ohne Intervention des betreffenden Ordinariats), an diesen, sonst aber (gleichfalls unmittelbar) an das nächstgelegene Militärergänzungsbezirkscommando ex offo einzusenden.

2584. **Militärpersonen,** Aufnahme in Krankenanstalten und Todtenbeschau.

E. U. M. 5. April 1871, Z. 2335. St. E. 4. November 1871, Z. 10041, an alle Bzh. und beide Stadtr., beide Ordinariate und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Den Krankenhausverwaltungen ist aufzutragen, dass sie bei der Aufnahme männlicher Kranker jederzeit constatieren, ob dieselben im Militärverbande stehen. Ferner ergeht die Weisung, dass im Falle des Ablebens solcher Kranker von den Krankenhausverwaltungen und den Todtenbeschauern auf dem Beschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehörte, bezeichnet werde.

2585. — — Aufnahme ihrer Angehörigen und Dienstboten in Civilspitäler.

M. F. 19. August 1876, Z. 11059. St. E. 3. September 1876, Z. 26110, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Mit Circularerl. des R. K. M. v. 1. September 1872, Z. 2159 (V. B. für das Heer, Stück 45 ex 1872) wurde die Aufnahme von Familienangehörigen der nach der I. Classe verheirateten Soldaten in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus geregelt und verlautbart, unter welchen Modalitäten die Abgabe von erkrankten Soldatenweibern und Kindern in Civilspitäler auf Kosten des Militärärars und die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten vor sich zu gehen hat. Seither wurde die auch in die neue Gebürenvorschrift des Heeres (§ 131, P. d, Abs. 2) übergegangene Verfügung getroffen, dass auch die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagebezuge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenclasse bei eintretender Erkrankung vorwiegend an die zu ihrer Aufnahme ohnedies in erster Linie berufenen Civilspitäler unter analoger Anwendung der mit dem cit. Circularerl. rücksichtlich der Familienangehörigen der Soldaten festgesetzten Abgabe- und Vergütungsmodalitäten zu übergeben, dagegen aber vom Dienstgeber der systemisierte Pauschalbetrag von 30 kr. für jeden Verpflegstag zu Gunsten des Militärärars hereinzubringen ist. Hienach sind die weiblichen Dienstboten der oben aufgeführten Personen des Heeres zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocument zu versehen, welches von den Truppenkörpern und Anstalten bzw. deren Verwaltungscommissionen, in deren Stande sich die Dienstgeber befinden, oder, falls die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocuments auf diese Art nicht thunlich ist, von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommandanten auszufertigen ist. In diesem Aufnahmsdocument, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten weiblichen Dienstboten,

[1]) Vgl. auch Nr. 970 d. Slg.

dessen Dienstgebers, sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muss, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, dass die Kranke der Dienstbote einer der oben aufgeführten Personen des Heeres ist, auch die Bemerkung enthalten sein, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden.[1]) Indem die analoge Anwendung der übrigen in dem cit. Erl. besprochenen Abgabe- und Vergütungsmodalitäten bezüglich der in den Civilspitälern zur ärztlichen Behandlung gelangenden weiblichen Dienstboten der genannten Personen des Heeres keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf, werden die polit. Behörden angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die in Rede stehenden weiblichen Dienstboten im Erkrankungsfalle in den Civilspitälern, insoweit dies nach Zulass der Räumlichkeiten thunlich erscheint, unter den oberwähnten Abgabe- und Vergütungsmodalitäten unbehinderte Aufnahme finden.

2586. **Militärpersonen,** Vollzug von Polizeistrafen an activ dienenden —.

M. J. 4. Juni 1887, Z. 901/M I. St. E. 18. Juni 1887, Z. 31583, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach dem Erl. des R. K. M.[2]) v. 24. Februar 1887, Z. 206, sind Freiheitsstrafen, welche von polit. Verwaltungsbehörden wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nicht activen Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt wurden, soferne sie die Dauer eines Jahres nicht überschreiten, über Ersuchen der zuständigen polit. Amtschefs von Seite der Militärbehörden, Truppen und Anstalten gegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten zu vollziehen. Zur Stellung des an das Corpscommando des Bereiches, in welchem sich die Truppe (Anstalt) des Straffälligen befindet, bzw. an das Hafenadmiralat in Pola zu richtenden Ansuchens sind die polit. Strafbehörden 1. Instanz ermächtigt. Voraussichtlich dürfte es mit Rücksicht darauf, als im polit. Strafverfahren der Urtheilsverkündigung in der Regel sofort die Vollziehung bzw. der Antritt der Freiheitsstrafe zu folgen pflegt, nur in seltenen Fällen, namentlich dann, wenn die Vollziehung der Freiheitsstrafe wegen Anmeldung oder Einbringung von Rechtsmitteln aufgeschoben werden muss, nothwendig werden, von dieser den Strafbehörden eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen und die Militärbehörden zum Zwecke der Vollziehung der verhängten Freiheitsstrafe gegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten in Anspruch zu nehmen. Rücksichtlich des Strafvollzuges außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden sich die polit. Strafbehörden, wenn sich die Nothwendigkeit herausstellen und die Inanspruchnahme der Militärbehörden nicht vermeiden lassen sollte, unmittelbar an das betreffende Corpscommando zu wenden haben. In Ansehung der im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Truppenkörper und Anstalten hat die polit. Strafbehörde ihre Requisition an die Bzh. des Garnisonsortes zu stellen. Diese wird, wenn es sich um eine Requisition einer mit der polit. Amtsführung betrauten Gemeindebehörde handelt, die Vollstreckung der auferlegten Freiheitsstrafe bei den Militärbehörden auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu veranlassen haben. Wenn es sich jedoch um die Requisition

[1]) Vgl. auch Nr. 4150 d. Slg.

[2]) Das M. L. hat diesen Erlass des R. K. M. allen Landwehrcommanden, Truppen und Anstalten zur analogen Behandlung der im Landwehrverbande stehenden Personen mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass wegen ihrer kurz andauernden Präsenzdienstleistung der Strafvollzug nur dann zulässig erscheint, wenn es sich um nicht leicht aufschiebbare, kurze Freiheitsstrafen handelt (M. J. 15. September 1887, Z. 9615. St. E. 22. September 1887, Z. 50690, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

einer Bzh. oder einer Polizeidirection handelt, so muss behufs möglichster Vermeidung der Kostenvergütung unterschieden werden, ob sich in dem Garnisonsorte des Straffälligen bzw. in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet oder nicht. Im ersteren Falle hat die Bzh. des Garnisonsortes die Vollstreckung der Strafe beim Civilgerichte zu veranlassen, wobei nach den bestehenden Einrichtungen[1]) ein Rückersatz der Kosten nicht stattzufinden hat. Die Militärbehörden sind seitens des R. K. M. angewiesen worden, dem Ansuchen um Abgabe des Verurtheilten an die Civilbehörde behufs Vollziehung einer polit. Arreststrafe immer stattzugeben, wenn nicht wichtige militärische Dienstrücksichten entgegenstehen. Falls sich aber im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht nicht befindet, hat die Bzh. des Garnisonsortes das Ansuchen um Vollziehung der rechtskräftig verhängten Arreststrafe an das betreffende Corpscommando bzw. an das Hafenadmiralat in Pola zu richten.

2587. **Militärpersonen,** Bestätigung der Quittungen über Versorgungsgebüren.[2])

M. F.[3]) 31. Mai 1891, Z. 7870. St. E. 25. Juni 1891, Z. 34902, an Wr. Mag., beide Ordinariate und evangelischen Superintendenzen A. und H. C., altkatholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, sowie israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Künftighin wird die Bestätigung der vorher von den Hauseigenthümern oder Hausadministratoren zu vidierenden monatlichen Quittungen über die Versorgungsgebüren der im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien[4]) wohnenden, mit Wartegebür beurlaubten und im Ruhestande befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine den Pfarrvorstehern bzw. den Matrikenführern zur Pflicht gemacht, wie es bei der Bestätigung der Gebürenquittungen aller sonstigen, mit ihren Versorgungsgenüssen an Staatscassen gewiesenen Personen hinsichtlich ihres Lebens und Aufenthaltes vorgeschrieben ist.

2588. — — Anzeige des Eintreffens fremdländischer —.

M. L. 23. Juli 1892, Z. 2663/M I. St. E. 6. August 1892, Z. 5088/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es ist in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen, dass Officiere und Mannschaften des Activstandes fremdländischer Heere an verschiedenen Orten unserer Monarchie Aufenthalt genommen haben, sei es als Mitglieder von Commissionen zur Prüfung und Uebernahme von Armatursgegenständen, zu Remontenankäufen 2c. oder in anderer mehr oder minder officieller Verwendung — so z. B. wegen Erlernung der Landessprachen — ohne dass, wie dies früher üblich war, die Regierung hievon im diplomatischen Wege in Kenntnis gesetzt worden wäre. Aus diesem Anlasse werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden aufgefordert, das Eintreffen fremdländischer Heeresangehöriger in ihrem Bezirke bzw. Stadtgebiete wahrzunehmen und hierüber ohne Verzug an die Statth. zu berichten.[5])

2589. M. F. 15. August 1896, Z. 4555/M I. St. E. 2. September 1896, Z. 6081/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Abänderung des Erl. v. 23. Juli 1892, Z. 2663/M I,[6]) hat das M. F. angeordnet, dass sich die Behörden bei ihren Anzeigen zur Erzielung einer größeren Vereinfachung und Beschleunigung des unten folgenden Formulars[7]) zu bedienen

[1]) Nr. 1665 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 2781 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.
[4]) Bisher war mit dieser Agende das Platzcommando in Wien betraut.
[5]) In Erinnerung gebracht mit Erl. des M. F. v. 25. April 1896, Z. 2569/M I (St. E. 15. Mai 1896, Z. 3103/pr).
[6]) Nr. 2588 d. Slg.
[7]) Dieses Formular („Consignation über active fremdländische Heeresangehörige") enthält folgende Rubriken: Tag der Ankunft; angekommen in . . . .; abgestiegen in (bei) . . .;

haben, soferne nicht bemerkenswerte Wahrnehmungen, welche nicht ausführlich genug in der Rubrik „Anmerkungen" dargelegt werden könnten, eine abgesonderte Berichterstattung nothwendig machen. Alle an einem Tage angekommenen Heeresangehörigen fremder Nationen sind in eine Consignation aufzunehmen.[1])

2590. **Militärpersonen,** Uebertretung der Meldevorschriften für nicht active —.

M. L. 21. Februar 1893, Z. 3217. St. E. 17. März 1893, Z. 13331, an alle Bzb.

Zur Bestrafung der unterlassenen Meldung eines nicht activen Soldaten (Landwehrmannes) nach § 7, W. V. III. Th. ist die polit. Bzb. des jeweiligen Aufenthaltsortes, in welchem sich der Schuldige zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens befindet, berufen.

2591. M. L. 20. März 1899, Z. 8148. St. E. 8. April 1899, Z. 26553, an alle Bzb.

Es wird zur Danachachtung eröffnet, dass die in den W. V. III. Th. enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht der nicht activen Mannschaft bzw. über das Strafverfahren bei unterlassener Meldung auf bosnisch-hercegovinische Landesangehörige keine Anwendung finden, und dass zur Bestrafung der Uebertretungen der Meldevorschriften, welche von nicht activen Soldaten der bosnisch-hercegovinischen Truppen in Oesterreich-Ungarn begangen werden, das Bz.-Amt der Heimatsgemeinde des Betreffenden berufen ist, weshalb solche Uebertretungen diesem Bz.-Amt. bekanntzugeben sind.

2592. — — vorzeitige dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter.

M. L. 3. December 1895, Z. 30777. St. E. 29. December 1895, Z. 117683, an alle Bzb.

In Bezug auf vorzeitig dauernde Beurlaubungen nach dem Dienstalter — § 8, P. 2, W. V. II. Th. bzw. Anhang zu denselben — wird Nachstehendes verfügt:

Diese Beurlaubungen haben in der Reihe der nächstjüngeren Linienjahrgänge, nach dem Dienstalter d. i. nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie unter Berücksichtigung der Conduite zu erfolgen. Insbesondere sind hiebei u. zw. in folgender Ordnung zu berücksichtigen: Soldaten, welche a) auf eine Begünstigung des § 33 oder § 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte; b) eine Ackerbauschule[2]) mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden; c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft thätig gewesen, darunter insbesondere jene, welche sich vor ihrer Einreihung in irgend eine landwirtschaftliche oder Weinbauschule oder in einen landwirtschaftlichen Fachlehrcurs aufnehmen ließen oder sich der Aufnahme in irgend eine der erwähnten Anstalten während ihrer activen Dienstleistung versicherten, und jene, welche dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben;[3]) in allen Fällen, wo die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird, und sich die Ergänzungsbehörden übereinstimmend für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen. Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, von der polit. Bzb. (Gemeinde mit eigenem Statut) begutachtet, an das Heeres- bzw. Landwehrergänzungsbezirkscommando und von diesem mit dem zu begründenden Antrage rechtzeitig an den Standeskörper zu leiten. Weiter wird beigefügt: Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre eventuelle, vorzeitige dauernde Beurlaubung hängt sonach nebst den sonstigen hiefür festgestellten Bedingungen von der

---

Name; Charge; Truppenkörper; Garnisonsort; Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes; abgereist am . . . .; nach . . . .; Anmerkungen.

[1]) Diese bei der Landesstelle einlangenden Consignationen sind, mit dem Visum derselben versehen, unverweilt dem Ministerium vorzulegen (St. Z. 6081 ex 1896).

[2]) Nach dem Erl. des M. L. v. 15. März 1898, Z. 6169, soll es heißen: niedere land- oder forstwirtschaftliche Schule (St. E. 13. April 1898, Z. 25613, an alle Bzb.).

[3]) Die Textierung des P. c beruht auf dem Erl. des M. L. v. 7. Juli 1896, Z. 17366 (St. E. 4. Februar 1897, Z. 66192 ex 1896, an alle Bzb.).

thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit ab, zu welcher die Strafhaft, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt.

**Militärpersonen** des Mannschaftsstandes, Uebertritt in den Gendarmerie- oder Civilstaatsdienst Nr. 648.
— — Escortierung durch Civilpolizeiorgane Nr. 655.
— — Eheschließungen vor Civilseelsorgern Nr. 970, 2583.
— — Anspruch auf Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 999.
— — Diätenbezug bei internationalen Grenzregulierungscommissionen Nr. 1641.
— — Hausierlicenzen für verabschiedete — Nr. 1770.
— — Evidenz der Infectionskrankheiten unter — Nr. 1909.
— — Leichenüberführung und Exhumierung Nr. 2321.
— — Passvorschriften für nicht active — Nr. 2779, 2783.
— — Reiten auf Radfahrwegen an Reichsstraßen Nr. 3060.
— — Uebertretung von polizeilichen Gesetzen und Vorschriften seitens activer — Nr. 3662, 3663.
— — Beurlaubung trachomkranker — Nr. 3892.
— — Beitritt zu Vereinen Nr. 4073, 4300.
— — Theilnahme an Aufzügen von Veteranenvereinen Nr. 4301.
— — s. auch Heeres-, Landwehrangehörige, Wehrpflichtige.

2593. **Militärpferde** bedürfen neben der Marschroute keines Viehpasses.

M. J. 9. Juni 1880, Z. 8651. St. E. 13. Juni 1880, Z. 21319, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zur Vermeidung möglicher Anstände bei der Beförderung von Militärpferden auf Eisenbahnen aus den Ländern der ung. Krone in das Geltungsgebiet des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, wird zur Danachachtung und weiteren entsprechenden Verlautbarung bekanntgegeben, dass Militärpferde, wenn sie aus den oben erwähnten Ländern in das diesseitige Gebiet übertreten, außer der Marschroute keinen Viehpass benöthigen. Dasselbe gilt auch im inneren Verkehre für Militärpferde, welche auf Thierschauen (§ 8 des cit. Ges.) gebracht werden.
— — Hinausgabe in die Privatbenützung Nr. 855, 4435.
— — Beschau in Kasernen nothgeschlachteter — Nr. 2853.
— — Seuchenausbruch bzw. Seuchenverdacht Nr. 2855—2857.

**Militärpflicht** s. Stellungspflicht, Wehrpflicht.
**Militärrechnungseleven,** ihre Militärtaxpflicht Nr. 2630.
**Militärreclamationen** s. Familienerhalter.
**Militärsachen,** Auslandscorrespondenz in — Nr. 185, 3538, 3539, 3560, 3562.
— — Inanspruchnahme der Polizeidirectionen in — Nr. 2931, 2932.

2594. **Militärschießplätze** für Gefechts- und Weitschießen, Sicherstellung der —.

M. L. 11. März 1884, Z. 3370. St. E. 23. März 1884, Z. 13799, an alle Bzb.

Bei der Sicherstellung der behufs Vornahme des Gefechts- und Weitschießens erforderlichen Grundflächen ist stets das gütliche Einvernehmen mit den Grundbesitzern in Betreff der Benützung der gewählten oder angebotenen Grundflächen und rücksichtlich der Schadenvergütung zu pflegen, und soll bei günstigem Verhandlungsergebnisse, insoweit nämlich dadurch für das Militärärar voraussichtlich günstigere Bedingungen erzielt werden dürften, die Benützung dieser Grundflächen auf Grund des Uebereinkommens erfolgen. In diesem Sinne haben die polit. Behörden in den gegenständlichen Fällen über Verlangen der Militärbehörden stets vorerst die Verhandlung zum Zwecke der Erzielung solcher Uebereinkommen mit den Grundbesitzern einzuleiten.[1]) Dagegen aber wird für den Fall, als ein solches Uebereinkommen für

[1]) Vgl. auch Nr. 2541 d. Slg.

das Militärärar unvortheilhaft erscheinen sollte oder nicht zu erzielen wäre, die Amtshandlung in Betreff der Benützung der betreffenden Grundstücke nach wie vor ohneweiters im Sinne des § 56 des Einquartierungsges. platzzugreifen haben.

2595. **Militärschießplätze** für Gefechts- und Weitschießen, Sicherstellung der —.

M. L. 14. April 1884, Z. 5890. St. E. 24. April 1884, Z. 18011, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Zufolge des an alle Territorialcommanden ergangenen Erl. des R. K. M. v. 6. April 1884, Z. 1648, ist die Anforderung zur Beistellung eines Uebungsplatzes für das Gefechts- und Weitschießen im allgemeinen auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Einquartierungsges. zu stellen. Im Laufe der diesbezüglichen Verhandlungen wird sich alsbald herausstellen, ob es bei gehöriger Berücksichtigung der bestehenden Localverhältnisse für das Militärärar vortheilhafter sein dürfte, den gewählten oder angebotenen Uebungsplatz im Wege des gütlichen Uebereinkommens unter Anwendung des § 55 des Einquartierungsges. in Benützung zu ziehen, oder ob bei minder günstigem Verhandlungsergebnisse von einem derartigen Uebereinkommen ganz abzusehen und das im § 56 begründete Recht der Militärverwaltung zu activieren sei. Demgemäß wird behufs Erwerbung des Benützungsrechtes von Grundstücken für das Gefechts- und Weitschießen die Feststellung eines fixen Zinses oder eines im vorhinein ziffermäßig zu bestimmenden unabänderlichen Schadenvergütungsbetrages im Wege des gütlichen Uebereinkommens in dem Falle in Anwendung zu bringen sein, als die vorerwähnte Verhandlung die Voraussetzung als begründet erscheinen läßt, daß sich diese Art der Erwerbung des Benützungsrechtes für die Militärverwaltung vortheihafter erweisen dürfte, als die unbehinderte Benützung der nothwendigen Grundflächen gegen nachträgliche commissionelle Schadenerhebung und Schadenvergütung. Dagegen aber wird für den Fall, als ein derartiges Uebereinkommen unvortheilhaft erscheinen sollte oder nicht zu erzielen wäre, wegen Acquirierung des betreffenden Grundstückes die Amtshandlung nach wie vor im Sinne des § 56 des Einquartierungsges. platzzugreifen haben.

2596. — — in der Nähe von Eisenbahnen und Straßen.

M. L. 18. November 1884, Z. 18538. St. E. 12. December 1896, Z. 57124, an alle Bzb.

Zufolge des vom R. K. M. an alle Territorialcommanden gerichteten Erl. v. 11. November 1884, Z. 5040, ist für den Fall, als die Anlage eines neuen Schießplatzes nächst einer Eisenbahn beabsichtigt wird, immer auch das Einvernehmen mit der betreffenden Bahnverwaltung zu pflegen. Sollte bei diesen Verhandlungen ein gegenseitiges Einverständnis nicht erzielt werden können, so müßte die Intervention des R. K. M. angesprochen werden. Bei allen schon bestehenden, in der Nähe von Eisenbahnen oder sonstigen stark frequentierten Communicationen befindlichen Schießplätzen sind, wo es nothwendig erscheinen sollte, jene Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise zu treffen, welche geeignet sind, die möglichste Sicherheit des Umterrains zu gewährleisten. Sollten derlei Sicherheitsmaßregeln nicht mit eigenen Mitteln durchgeführt werden können, so wird diesbezüglich dem R. K. M. ein motivierter Antrag zu stellen sein.

— — Gebüren polit. Beamter bei commissioneller Begehung Nr. 673.
**Militärschießübungen,** Saatenstandsaufnahme vor — Nr. 314.
**Militärschmiede,** Beschlagen von Civilpferden durch active — Nr. 2580.
**Militärseelsorge** für Civilparteien im Arsenal Nr. 320.
— — im Officierstöchtererziehungsinstitut in Hernals Nr. 2742.
**Militärseelsorger,** Dienstvorschriften für — Nr. 2555.
**Militärspitäler** s. Garnisonsspitäler, Marodenhäuser, Truppenspitäler.

2597. **Militärstiftungen,** Competenz bei —.

M. J. 7. September 1869, Z. 3474/M I. St. E. 14. September 1869, Z. 26332, an n.ö.L.A.

Se. Majestät haben mit der A. h. Entschl. v. 28. Juli 1869 zu genehmigen geruht, dass die bisher im M. J. nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften behandelten, auf die Militärstiftungen (Militärfonds z. B. Invaliden-, Bequartierungsfond u. dgl.) und auf die Stiftungsplätze in Militärbildungsanstalten bezüglichen Agenden an das M. L. überzugehen haben. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass alle Eingaben und Berichte, welche sich auf die erwähnten Agenden beziehen an das genannte Ministerium geleitet werden.

2598. **Militärsträflinge,** Entlassung unter die Civiljurisdiction zurückkehrender —.

M. J. 20. April 1875, Z. 5425. St. E. 2. Juni 1875, Z. 11586, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Entlassungsdocumente jener Militärsträflinge, welche nach ihrem Austritte aus der Strafanstalt unter die Civiljurisdiction zurückkehren, werden in Hinkunft unmittelbar von Seite der Commandanten der Militärstrafanstalten an die polit. Landesbehörden der Zuständigkeitsgemeinden des betreffenden Sträflings geleitet werden.[1]) Die Landesbehörde wird diese Documente jener Bzh., in deren Amtsbereiche die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflings liegt, zustellen, und wird diese Bzh. auf Grund der Mittheilungen der Commandanten der Militärstrafanstalten in analoger Anwendung der über die Behandlung der aus den Civilstrafanstalten austretenden Sträflinge bestehenden Vorschriften bzw. der Min.-Vdg. v. 5. März 1853, R. G. B. 44,[2]) eventuell des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. 108, das Nöthige zu veranlassen haben. Das R. K. M. hat den Commandanten der unterstehenden Strafanstalten die Weisung zugehen lassen, sich in den betreffenden Ausweisen mit thunlichster Bestimmtheit auszusprechen, ob der entlassene Sträfling als gebessert anzusehen sei oder aber als ungebessert einer polizeilichen Ueberwachung bedürfe.

**Militärtarif** auf Eisenbahnen, Anwendung Nr. 1063, 1067, 1070.

2599. **Militärtaxabschreibung,** Competenz hiezu.

M. L. 21. October 1881, Z. 15846.[3]) St. E. 10. November 1881, Z. 42817, an alle Bzb.

Die Competenz zur Abschreibung der Militärtaxen ist vom M. L. an die polit. Landesbehörden übertragen worden.

2600. — — Durchführung der bewilligten —.

M. L. 29. September 1883, Z. 16977. St. E. 28. December 1883, Z. 57870, an alle Bzb.

Bei Abschreibungen von Militärtaxen und instanzmäßigen Abänderungen von Militärtaxerkenntnissen — im letzteren Falle nach eingetretener Rechtskraft derselben — haben die polit. Bzb. von Fall zu Fall die entsprechende Anweisung im Namen der polit. Landesbehörde und unter Berufung auf die zugrunde liegende Entscheidung auszufertigen, dem betreffenden Steueramte direct zu übermitteln und gleichzeitig eine Abschrift an das Rechnungsdepartement der F. L. D. zu leiten.[4])

2601. — — Voraussetzungen für die Bewilligung einer —.

M. L. 22. Mai 1893, Z. 9118.[3]) St. E. 26. Juni 1893, Z. 37123, an alle Bzb.

Das M. L. hat die Wahrnehmung gemacht, dass in einzelnen Verwaltungsgebieten bei Einbringung von Militärtaxrückständen bzw. Abschreibung von Militär-

[1]) Da bisher eine analoge Behandlung der Entlassungsdocumente der den ung. Ländern angehörigen Sträflinge noch nicht durchführbar ist, wird vorläufig das R. K. M. diese von den Militärstrafanstalten einlangenden Documente den betreffenden Landesstellen der diesseitigen Länder unmittelbar zur weiteren Veranlassung übermitteln (M. J. 11. December 1875, Z. 13796. St. Z. 37333 ex 1875).

[2]) S. diesbezüglich auch die Nr. 370—372, 3664 und 3665 d. Slg.

[3]) Einvernehmlich mit dem F. M.

[4]) Dieser Vorgang ist jetzt ein vereinfachter, s. Nr. 2637 d. Slg.

taxen ein verschiedener Vorgang beobachtet wird. Zur Behebung dieser Ungleichheit hat das M. L. Nachstehendes behufs Danachachtung eröffnet:

Zur Abschreibung jener Taxrückstände, bezüglich welcher die Execution bereits eingeleitet wurde, sich aber wegen vollständiger Mittellosigkeit des Taxpflichtigen erfolglos erwies und auch für die Zukunft keine Aussicht auf eine wirksame Executionsführung vorhanden ist, erscheint nach wie vor die Statth. auf Grund des Erl. des M. L. v. 21. October 1881, Z. 15846, ) berechtigt. Dagegen sind Militärtaxen, welche von den Taxpflichtigen wegen unbekannten Aufenthaltes nicht hereingebracht werden konnten, zur Abschreibung nicht geeignet, weil der unbekannte Aufenthalt allein nicht als Beweis der unbedingten Uneinbringlichkeit zu betrachten ist und bei genauer Evidentführung dieser Militärtaxrestanten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, die rückständigen Militärtaxen, insoweit ihre Abschreibung nicht ohnehin auf Grund der eingetretenen Verjährung des Einhebungsrechtes zu geschehen hat, noch in einem späteren Zeitpunkte hereinzubringen. Nachdem es jedoch keinem Zweifel unterliegt, dass eine große Anzahl Taxrückstände auf Bemessungen solcher Taxpflichtiger, bezüglich welcher die für die Taxbemessung maßgebenden Verhältnisse nicht bekannt sind, zurückzuführen ist, wird der Erl. des M. L. v. 19. April 1881, Z. 5673,[2]) in Erinnerung gebracht, wonach die Bemessung solcher Militärtaxpflichtiger bis zur Ausforschung zu vertagen ist und die letzteren in einem Vormerkbuche in Evidenz zu halten sind.

**Militärtaxabschreibung** wegen gesetzwidriger Bemessung Nr. 2628.

— — Aufträge an die Steuerämter Nr. 2637.

2602. **Militärtaxbemessung,** Vorarbeiten für die jährliche —.

M. L. 11. August 1880, Z. 11789. St. E. 27. August 1880, Z. 30787, an alle Bzb.

In Bezug auf die Vorarbeiten für die Militärtaxbemessung hat das M. L. aus Anlass der ersten Taxbemessung Folgendes angeordnet:

Die Vorarbeiten haben zu bestehen: a) in der nach den einzelnen Gemeinden gesonderten Verzeichnung derjenigen, welche sich in einem nach § 1, P. 1, 2, 3, die Taxpflicht begründenden Verhältnisse befinden; b) in der Constituierung der Bemessungscommissionen (§ 8); c) in der Vornahme der nach § 8 des Ges. von der polit. Bzb. zu pflegenden Erhebung der für die Entscheidung über die Taxpflicht und für die Bemessung der Militärtaxe nach den §§ 3, 4 und 5 maßgebenden Verhältnisse. Das gemeindeweise in zweifacher Ausfertigung zusammenzustellende Verzeichnis, auf welchem vor allem ersichtlich zu machen ist, für welche Gemeinde in dem ebenfalls zu bezeichnenden polit. Bezirke und Verwaltungsgebiete das Verzeichnis zu gelten habe, hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. laufende Zahl; 2. Familien- und Vorname; 3. Geburtsjahr; 4. Erwerb (Beschäftigung, Realbesitz); 5. Aufenthaltsort, Gemeinde, Bezirk und Land der Taxpflichtigen; 6. Beschluss der Commission, a) betreffend die Taxpflicht, b) betreffend das Ausmaß der Militärtaxe; 7. Entscheidung der polit. Landesbehörde; 8. Anmerkung. — Ad 1. Die laufende Zahl hat die Reihenfolge und die Anzahl der in jeder Gemeinde Verzeichneten zu bezeichnen. In jedem Gemeindeverzeichnisse ist mit dem ältesten Jahrgange d. i. mit den i. J. 1875 wehrpflichtig Gewordenen, sonach mit den i. J. 1855 Geborenen zu beginnen. Ihnen sind die i. J. 1856 Geborenen und sofort die in den Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860 Geborenen anzureihen. Von den beiden letzten Geburtsjahrgängen können nur diejenigen verzeichnet werden, welche in der 1. und bzw. in der 2. Altersclasse gelöscht worden sind. — Ad 4. Im Falle eines verschiedenartigen Erwerbes oder eines mehrfachen Realbesitzes ist jeder einzelne nach Gattung und Standort genau anzugeben. — Ad 6 a. Der Beschluss der Commission wird einfach dahin zu lauten haben, ob der Betreffende nach § 1, P. 1, 2 oder 3, taxpflichtig oder nach § 5, P. 1 oder 2, von der Taxpflicht befreit ist. Da die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe von den auswandernden Wehrpflichtigen (§ 1, P. 4, und § 9) fallweise erfolgt, so ist diese Kategorie von Taxpflichtigen in das oben erwähnte Verzeichnis aufzunehmen. Die nach § 8 zu pflegende Erhebung hat sich auf alle maßgebenden Familien-, Erwerbs-, Vermögens- und Besitzverhältnisse, jedoch mit Vermeidung jedweder Vexation, zu erstrecken, und ist deren Ergebnis kurz gefasst aber vollständig in einem Referat zum Amtsgebrauche für die Commission zusammen zu stellen. Behufs einer Controle werden den polit. Bzb. über die nach § 1, P. 3, Taxpflichtigen von den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden Ausweise zukommen. Die Erfolgung des Certificats über die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande ist von dem Erlage der Militärtaxe, er möge unbedingt nach Verzichtleistung auf das Recursrecht oder bedingt, mit Vorbehalt des Recurses, erfolgen, abhängig.

[1]) Nr. 2599 d. Slg.
[2]) Nr. 2604 d. Slg.

2603. **Militärtaxbemessung** von Ungarn, Mitwirkung österr. Behörden bei der —.

M. L. 8. October 1880, Z. 14796. St. E. 27. October 1880, Z. 38219, an alle Bzb.

Für die polit. Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist einzig und allein das vom ung. Ges.-Art. XXVII mehrfach abweichende Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, maßgebend, und es hat sich die von den kgl. ung. Behörden beanspruchte Ingerenz der diesseitigen Behörden in Militärtaxsachen auf keine anderen Functionen, als auf jene zu erstrecken, welche bezüglich ung. Steuern überhaupt Anwendung finden.

2604. — — wenn Aufenthalt oder Verhältnisse des Taxpflichtigen unbekannt sind, dann Beginn der Taxpflicht im Falle der Nachstellung.

M. L. 19. April 1881, Z. 5673. St. E. 25. April 1881, Z. 16171, an alle Bzb.

Bezüglich derjenigen Militärtaxpflichtigen, von denen zwar ihre Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse, nicht aber ihr Aufenthalt bekannt sind, ist die Militärtaxe zwar zu bemessen und in Vorschreibung zu nehmen, deren Einhebung aber bis zur Eruierung des Taxpflichtigen zu verschieben; sind sowohl Aufenthalt, als auch die erwähnten maßgebenden Verhältnisse unbekannt, so ist auch mit der Bemessung — insoweit nicht die Verjährung der Taxpflicht eingetreten ist — bis zur Eruierung des Taxpflichtigen zuzuwarten. Solche Taxpflichtige sind jedoch nach Analogie des § 97 der Wehrgesetzinstruction[1]) in Evidenz zu nehmen. Ist ein Militärtaxpflichtiger im Wege der Nachholung oder Nachstellung der Stellung unterzogen worden, so ist für den Beginn der Taxpflicht dasjenige Stellungsjahr maßgebend, in welchem der Betreffende bei rechtzeitiger Entsprechung seiner Stellungspflicht zum letztenmale zur Stellung berufen gewesen wäre.

2605. — — Weisungen für das Verfahren.

M. L. 25. April 1881, Z. 6174. St. E. 30. April 1881, Z. 17015, an alle Bzb.

Ein Aufschub der commissionellen Militärtaxbemessung unter Berufung darauf, dass das Ergebnis der im Requisitionswege bezüglich der abwesenden Taxpflichtigen eingeleiteten Erhebungen noch nicht bekannt ist, hat nicht platzzugreifen. Für die nachträglichen Taxbemessungen hat der in der Min.-Vdg. v. 20. März 1881, R. G. B. 26 (zu § 8) bezüglich der vereinzelt vorkommenden Taxbemessungsfälle vorgezeichnete Vorgang maßgebend zu sein. Die Verständigung des Steueramtes von den Bemessungsresultaten hat sofort nach Abschluss der commissionellen Amtshandlung zu erfolgen, im Falle vorkommender Recurse gegen die Taxerkenntnisse ist demselben aber die allenfalls erfolgende Aufhebung oder Abänderung des Taxbemessungserkenntnisses mitzutheilen, u. zw. hat die Verständigung an jenes Steueramt zu geschehen, in dessen Bezirke sich die Gemeinde befindet, in welcher der Betreffende als zuständiger Taxpflichtiger verzeichnet worden ist. Für die Besorgung der Schreibgeschäfte darf keine Auslage erwachsen, daher die Schriftführung nöthigenfalls von den Commissionsmitgliedern selbst zu geschehen hat.

2606. — — betreffend in Ungarn lebende Oesterreicher.

M. L. 29. Mai 1881, Z. 8099. St. E. 3. Juni 1881, Z. 20442, an Wr. Mag., mitgeth. allen andern Bzb. zur Danachachtung in vorkommenden Fällen.

Eine gesetzliche Berechtigung zu einer in den Ländern der ung. Krone stattfindenden Militärtaxbemessung und Einhebung von Angehörigen der diesseitigen Reichshälfte seitens kgl. ung. Behörden ist weder im § 4 noch in einer anderen Bestimmung des ung. Ges.-Art. XXVII gegründet. Die polit. Bzb. haben in diesem Sinne künftighin etwaige solche Fälle constatierende Zuschriften von kgl. ung. Behörden direct zu beantworten.[2])

---

[1]) S. jetzt § 9, W. V. I. Th.

[2]) Analog auch Nr. 3458 d. Slg., Schlusssatz.

2607. **Militärtaxbemessung** von im Auslande lebenden Taxpflichtigen.

M. L. 17. April 1882, Z. 5524. St. E. 26. April 1882, Z. 18142, an alle Bzb.

Zum Zwecke der Erlangung der für die Militärtaxbemessung nothwendigen Daten und bzw. der Einbringung der rechtskräftig bemessenen Militärtaxen von im Auslande sich aufhaltenden Militärtaxpflichtigen ist die Vermittlung der ausländischen Behörde des Aufenthaltes des Taxpflichtigen oder jene der betreffenden österr. Mission [1]) in Anspruch zu nehmen, und bei deren Erfolglosigkeit die Einbringung der aushaftenden Militärtaxen bei der Erneuerung der Reisebewilligung im Sinne der in der Min.-Vdg. v. 20. März 1881, R. G. B. 26 (zu § 9) enthaltenen Bestimmung zu bewirken bzw. die Reisebewilligung wegen Nichterfüllung der Taxpflicht zu verweigern. Eine Löschung in der über derlei Taxpflichtige zu führenden Vormerkung hat erst bei dem Eintritte der Verjährung platzzugreifen.

2608. — — vor Ertheilung von Reisebewilligungen.

M. L. 8. September 1889, Z. 12091. St. E. 30. September 1889, Z. 54579, an alle Bzb.

Der in einigen polit. Bezirken beobachtete Vorgang, dass fremden, in dem betreffenden polit. Bezirke nicht heimatsberechtigten Militärtaxpflichtigen, welche um eine mehrjährige Reisebewilligung für das Ausland einschreiten, solche Reisebewilligungen ohne Einleitung einer eigentlichen Taxbemessung, lediglich gegen Abnahme eines zur Sicherstellung der Militärtaxe bestimmten Gelddepots, ausgefertigt werden und das letztere erst nach Ausfolgung der Reisebewilligung behufs Einleitung der Taxbemessung an die heimatliche Bzb. übermittelt wird, ist sofort abzustellen. Die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe seitens der heimatlichen Bzb. hat vielmehr für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr im Grunde der Durchf.-Vdg. des M. L. und F. M. v. 20. März 1882, R. G. B. 26, zum Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70 (zu § 9) noch vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen, wenn sich die Giltigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt.

2609. — — Mittheilung der Personalsteuerdaten zu Zwecken der —.

St. Z. 45841 ex 1900.

Nachdem das Militärtaxgesetz selbst eine directe Bezugnahme auf die vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an directen Steuern enthält, unterliegt nach Mittheilung der n. ö. F. L. D. v. 9. Mai 1900, Z. 24638,[2]) die Bekanntgabe des Betrages der für einen Militärtaxpflichtigen veranlagten Personaleinkommensteuer an die polit. Bzb. oder die Militärtaxbemessungscommission über deren Anlangen in einzelnen concreten Fällen keinem Anstande, doch ist die Uebermittlung von Verzeichnissen der Personaleinkommensteuerträger oder die Mittheilung anderer Bemessungs- und Einschätzungsdaten im Hinblicke auf die im § 246 des Personalsteuerges. statuierte Geheimhaltungspflicht unstatthaft.

— — Bedarf an Drucksorten für die — Nr. 938.

— — im Falle des Wechsels der österr. und ung. Staatsbürgerschaft Nr. 3458.

2610. **Militärtaxe,** Zutheilung der bezüglichen Agenden bei den Bzh.

St. E. 15. Februar 1891, Z. 57642 ex 1890, an alle Bzh.

Anlässlich der Anfrage einer Bzh. über den Vorgang bei Einhebung der Militärtaxen für Rechnung auswärtiger Behörden findet die Statth. im Einvernehmen mit der F. L. D. in Wien für die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxen überhaupt zu bestimmen, dass sämmtliche die Militärtaxe betreffende Einläufe,

[1]) Vgl. auch Nr. 2611—2614 d. Slg.

[2]) — welche unter Einem direct an alle Bzh. und an die Wr. k. k. Steueradministrationen ergangen ist.

ob es sich nun um Militärtaxpflichtige des eigenen Bezirkes oder um die Erledigung der Requisition einer fremden Behörde handelt, von der polit. Abtheilung der Bzh. der Erledigung zuzuführen sind, von welcher auch im Falle der Execution der bezügliche Auftrag an das Steueramt zu ergehen hat, welch letzterem nur die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxen obliegt. Eine Ausnahme hievon hat nur dann stattzufinden, wenn in einzelnen Executionsfällen Militärtaxforderungen mit Steuer- oder Abgabenforderungen concurrieren, in welchem Falle die bezüglichen Geschäftsstücke der Steuerabtheilung der Bzh. zuzuweisen sein werden.

**2611. Militärtaxe,** Zustellung von nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Taxerkenntnissen und Einhebung der Taxen durch die k. und k. Consularvertretungen.

M. L. 30. November 1895, Z. 28946. St. E. 27. December 1895, Z. 116178, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anläßlich eines Falles, in welchem sich eine Bzh. an das M. Aeuß. mit dem Ersuchen gewendet hat, ein nicht in deutscher Sprache ausgefertigtes Militärtaxbemessungserkenntnis an einen im Auslande wohnhaften Taxpflichtigen durch die Consularvertretung zustellen und den bezüglichen Betrag einheben zu lassen, gab das M. Aeuß. dagegen der Besorgnis Ausdruck, daß sich der berufene, des betreffenden Sprachidioms nicht kundige Titular der k. und k. Vertretungsbehörde in dem Erkenntnisse über die Höhe des einzuhebenden Betrages nicht werde zurecht zu finden vermögen, wird hiemit den Unterbehörden der Erl. des M. J. v. 28. April 1851, Z. 8454,[1]) wonach bei Mittheilung von Urkunden oder Schriftstücken, welche in einer slavischen, in der romanischen oder ung. Sprache abgefaßt und zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, jedesmal auch eine authentische deutsche Uebersetzung beizufügen ist, zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht. Da sich das bezeichnete, an das M. Aeuß. gerichtete Ersuchen außerdem auf einen auswärtigen Staat bezog, mit welchem eine Courierverbindung nicht besteht, wird gleichzeitig auf den Normalerl. des M. L. v. 4. Februar 1889, Z. 1777,[2]) hingewiesen, wonach die Vermittlung des M. Aeuß. bei dienstlichen Sendungen an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn mit den betreffenden Städten eine Courierverbindung unterhalten wird.

— — Mitwirkung der Gemeinde bei Bemessung und Einhebung Nr. 1419.

— — Inanspruchnahme der Wr. P. D. in Militärtaxsachen, unstatthaft Nr. 2931, 2932.

**2612. Militärtaxeinbringung** von Taxpflichtigen im Auslande.

M. L. 31. Mai 1882, Z. 7825. St. E. 3. Juni 1882, Z. 24971, an alle Bzb.

In Erwägung, daß die Einbringung der Militärtaxe von den im Auslande, speciell in Rußland wohnenden Staatsangehörigen stets nur ein minimales Resultat liefern wird, welches keinesfalls mit der namhaften Schreiberei und den beträchtlichen Portospesen im Einklange steht, wird die thunlichste Einschränkung der Inanspruchnahme der k. k. Missionen zur Einbringung der Militärtaxen aufgetragen. Anderseits hat das M. Aeuß. über Ansuchen des M. L. unterm 4. Mai 1882, Z. 8396, an sämmtliche k. k. Missionen und die durch ihre Instructionen zu paßpolizeilichen Amtshandlungen ermächtigten österr.-ung. Consularämter die Weisung ergehen lassen, an Personen im militärtaxpflichtigen Alter Reiseurkunden nicht ohne Zustimmung der Heimatsbehörde zu erfolgen, weil es sonst unmöglich wird, Militärtaxbemessungen vorzunehmen und die bemessenen Militärtaxen von den im Auslande wohnenden Taxpflichtigen einzuheben.

---

[1]) Nr. 1304 d. Slg.
[2]) Nr. 2681 d. Slg.

2613. **Militärtaxeinbringung** von Taxpflichtigen im Auslande.

M. L. 10. August 1882, Z. 8980. St. E. 17. August 1882, Z. 36587, an alle Bzb.

Die Inanspruchnahme der Vermittlung der österr.-ung. Gesandtschaft in Bern bzw. der k. und k. Consulate in der Schweiz zur Zustellung von die Militärtaxe betreffenden Schriftstücken hat auf jene Fälle beschränkt zu bleiben, wo nach den Vormerkungen der Taxorgane die Taxpflichtigen am Sitze einer solchen österr.-ung. Vertretung in der Schweiz wohnen.

2614. M. L. 8. April 1883, Z. 1559. St. E. 29. April 1883, Z. 16731, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Von der Eintreibung ausständiger Militärtaxen von in Amerika lebenden Taxpflichtigen bzw. von diesbezüglichen Requisitionen bei den dortigen k. und k. Vertretungsbehörden ist in allen Fällen Umgang zu nehmen, wo nicht das Ansuchen solcher Taxpflichtiger um Erneuerung oder Verlängerung der Reisedocumente die Gelegenheit zur Taxeinhebung bietet. Bei Ausfolgung von Reisebewilligungen nach Amerika bzw. von solchen Reiseverlängerungen an Militärtaxpflichtige ist eventuell, gleichwie bei Auswanderungen, die Militärtaxe für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der Taxpflicht einzuheben.

2615. — — durch Lohnabzug seitens der Arbeitsgeber.

M. L. 21. October 1897, Z. 24258. St. E. 8. November 1897, Z. 98843, an Wr. Mag.

Die n. ö. H. u. G. Kam. hat gegen die Gepflogenheit Stellung genommen, Militärtaxrückstände von Arbeitern beim Arbeitsgeber durch den Taxcommissär gegen Vorweisung eines Ersuchsschreibens im Wege des Lohnbezuges hereinzubringen. Hierüber hat das M. L., welchem dieser Act aus principiellen Gründen zur Schlussfassung vorgelegt wurde, einvernehmlich mit dem F. M. Nachstehendes eröffnet:

Es erscheint nicht zweckmäßig, bezüglich Heranziehung der Arbeitsgeber zur freiwilligen Mitwirkung bei der Einbringung aushaftender Militärtaxrückstände ein Verbot zu erlassen. Eines solchen bedarf es übrigens umsoweniger, als mit dem Normalerl. des F. M. v. 15. März 1890, Z. 7705,[1]) die polit. Behörden angewiesen wurden, die Gemeindevorstände nur nach Thunlichkeit, wenn sich diese freiwillig dazu herbeilassen, zur Mitwirkung bei der Einbringung von Militärtaxrückständen in Anspruch zu nehmen; in Consequenz dessen konnte auch die weitere Einwirkung der Gemeindevorsteher auf die Arbeitsgeber keineswegs obligatorisch angeordnet, noch auch eine Verpflichtung der letzteren statuiert werden, einer etwa an sie ergangenen Aufforderung zur Durchführung eines Gehalts- oder Lohnabzuges auch ohne Zustimmung des Arbeiters zu entsprechen. Es wird also daran festzuhalten sein, dass 1. diese Art der Inanspruchnahme der Arbeitsgeber den Unterbehörden nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur empfohlen worden ist, wodurch die letzteren in die Lage versetzt sind, die thatsächliche Anwendung dieser Maßregel nach den mit derselben gemachten Erfahrungen und insbesondere nach ihrem Erfolge zu regulieren, und dass 2. die erwähnte Mitwirkung der Arbeitsgeber eine durchaus freiwillige ist, durch welches Moment das von der n. ö. H. u. G. Kam. gestellte Eventualbegehren, dass der Taxcommissär den Nachweis der Zustimmung des betreffenden Arbeiters beizubringen habe, gegenstandslos wird, indem sich dieser Zustimmung der Arbeitsgeber versichern wird, ehe er seine Mitwirkung bei der Einbringung von Taxrückständen freiwillig leiht. In den hienach eventuell zu erlassenden Ersuchsschreiben, in welchem auf einen Erlass der Oberbehörden keinesfalls Bezug zu nehmen sein wird, ist deutlich zum Ausdrucke zu bringen, dass es sich um keinerlei gesetzliche Verpflichtung des Arbeitsgebers handle, er vielmehr eingeladen werde, freiwillig auf den Bediensteten in der Richtung einzuwirken, dass dieser seiner gesetzlichen Pflicht zur Bezahlung der Militärtaxrückstände nachkomme, eventuell diese Rückstände im Wege monatlicher bzw. wöchentlicher Gehalts- oder Lohnrückkässe zu Handen des Arbeitsgebers berichtige, während letzterer die Abfuhr der auf diese Weise — jedoch ohne Ausübung eines Zwanges auf den Bediensteten — übernommenen Beträge an die zuständige Casse zu besorgen hätte.

**Militärtaxeinhebung** für Rechnung auswärtiger Behörden Nr. 2610.

2616. **Militärtaxeinzahlung** im Wege der Postsparcassen.

M. L. 17. August 1900, Z. 20209. St. E. 10. September 1900, Z. 76680, an alle Bzb.

[1]) Nr. 2622 d. Slg.

Die Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcasse ist auch für Militärtaxeinzahlungen zulässig, nachdem im Sinne der Min.-Vdg. v. 26. November 1897, R. G. B. 272, alle Zahlungen mit Ausnahme der Zollzahlungen an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes geleistet werden können. Im Interesse der Förderung dieser Zahlungsart ist in die Militärtaxbemessungserkenntnisse nach Analogie der rücksichtlich anderer Kategorien von öffentlichen Abgaben bereits bestehenden Einführung ein bezüglicher Hinweis aufzunehmen. Dieser Passus, welcher in den Bemessungserkenntnissen nach der Bezeichnung der Perceptionscasse einzuschalten ist, hat zu lauten: „Militärtaxzahlungen können, soferne sie bei den l. f. Steuerämtern zu entrichten sind, nicht nur unmittelbar bei diesen Cassen, sondern auch bei allen k. k. Postämtern im Wege des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcasse unter Benützung der für Zahlungen an die Steuerämter aufgelegten, bei allen Verschleißstellen von Postwertzeichen erhältlichen Einzahlungsscheine geleistet werden." Bis zu einer Neuauflage der gegenwärtig in Verwendung stehenden Drucksorten, kann der eben bezeichnete Zusatz mittelst Stampiglienaufdruckes oder auf einer dem Militärtaxbemessungserkenntnisse beizufügenden Allonge ersichtlich gemacht werden. Bei diesem Anlasse hat das M. L. außerdem Folgendes angeordnet:

Bei einer Neuauflage der erwähnten Drucksorten ist das im Formular enthaltene Wort „Gulden" durch „Kronen" zu ersetzen; in der Rechtsmittelbelehrung ist der Vordruck des Wortes „Gemeindevorstehung" zu eliminieren. Insofern ein Bedürfnis danach besteht, den Militärtaxbemessungserkenntnissen den Empfangschein unten beidrucken und den Rand behufs leichterer Abtrennung des Empfangscheines perforieren zu lassen, obwaltet gegen die Einführung dieser Neuerungen kein Bedenken.

**2617. Militärtaxerkenntnisse,** genaue Ausfertigung, pünktliche Zustellung und ausdrückliche Benennung des Recursberechtigten.

M. L. 4. März 1898, Z. 5781. St. E. 30. März 1898, Z. 21713, an alle Bzb.

Anlässlich vorgekommener Berufungen in Angelegenheit der Militärtaxbemessung hat das M. L. in zahlreichen Fällen die Wahrnehmung gemacht, dass sich die Interessenten über die Person des Recursberechtigten im Irrthume befinden. Ein häufig sich wiederholender Fall ist insbesondere derjenige, dass gegen eine nach § 1 des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, vorgenommene Militärtaxbemessung der Vater des Taxpflichtigen im eigenen Namen die Berufung ergreift; wird nun letztere wegen mangelnder Legitimation des Berufungswerbers von der 2. Instanz zurückgewiesen und hiegegen der Ministerialrecurs offen gelassen, so hält sich häufig zur Einbringung dieses Recurses gegen die Zurückweisung nunmehr nicht der Vater, sondern der Sohn für berufen. Ebenso sind die Fälle nicht selten, in welchen gegen eine Subsidiartaxbemessung im Sinne des § 4 des Ges. der Sohn oder Enkel, gegen die Zurückweisung dieser Berufung durch die 2. Instanz aber dann der Subsidiartaxpflichtige an die 3. Instanz den Recurs ergreift. Zur Hintanhaltung derartiger Irrthümer der Parteien und der daraus für letztere entstehenden Versäumung der rechtzeitigen Einbringung zulässiger Rechtsmittel wird seitens der Statth. von nun an in solchen Fällen, in welchen ein Recurs in Militärtaxangelegenheiten wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung als unzulässig zurückgewiesen werden muss, in die hieran zu knüpfende Rechtsmittelbelehrung die nominative oder doch sonstwie ausdrückliche Angabe aufgenommen werden, wem gegen diese Zurückweisung das Recursrecht zusteht.[1]) Gleichzeitig werden — mit Rücksicht auf diesbezüglich beobachtete Mängel — die Bzh. angewiesen,

[1]) Dieser Vorgang wurde schon mit Erl. des M. L. v. 17. Februar 1898, Z. 3747 (St. Z. 16831 ex 1898) empfohlen.

für eine sorgfältige Ausfüllung der Militärtaxbemessungserkenntnisse, wozu außer genauer Einsetzung des betreffenden Vor- und Familiennamens unter anderem auch die Durchstreichung im Formular vorgedruckter, im concreten Falle aber nicht zutreffender Alternativen zu zählen ist, ferner für eine pünktliche Zustellung der Militärtaxerkenntnisse nur an die zur Empfangnahme berechtigten Personen Sorge zu tragen.

**Militärtaxerkenntnisse,** Zustellung an im Auslande wohnhafte Taxpflichtige Nr. 2611.

2618. **Militärtaxexecution** durch die polit. Behörden.

M. L. 19. März 1882, Z. 4124.[1]) St. E. 27. April 1882, Z. 18978, an alle Bzb.

Im Sinne der im § 10 des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, enthaltenen Bestimmung rücksichtlich der Einbringung der Militärtaxen hat hiebei das gleiche Zwangsverfahren, nämlich die polit. Execution (im Gegensatze zur gerichtlichen Execution) wie rücksichtlich der Steuern platzzugreifen.

2619. — — Gebüren aus Anlass der —.

M. L. 1. Juli 1882, Z. 9234. St. E. 10. Juli 1882, Z. 30114, an alle Bzb.

Die Bzb. erhalten im Nachhange zum St. E. v. 27. April 1882, Z. 18978,[2]) die Abschrift eines Erlasses, welchen das F. M. unterm 22. Juni 1882, Z. 17600, an sämmtliche Finanzlandesbehörden gerichtet hat. Der Erl. des F. M. lautet:

Insofern die Einbringung rückständiger Militärtaxen nur gelegentlich der Eintreibung von Steuern und Gebüren veranlasst wird, was die Regel sein dürfte, kann eine abgesonderte Aufrechnung von Mahngebüren oder anderen Executionsgebüren überhaupt nicht eintreten, da der Steuerexecutor bei demselben Restanten Steuern, Gebüren 2c., endlich die Militärtaxe unter Einem einzumahnen und weiter einzutreiben hat, der Restant daher rücksichtlich seiner sämmtlichen Rückstände inclusive der Militärtaxe die gesetzlichen Executionsgebüren nur einmal zu entrichten verpflichtet ist. Tritt jedoch der Fall ein, dass eine Partei außer der Militärtaxe mit keinem Rückstande aushaftet oder müsste die Execution nur behufs Einbringung der Militärtaxe vorgenommen werden, so haben die Militärtaxschuldner die im § 36 der Zusammenstellung der Vorschriften bezüglich der zwangsweisen Eintreibung der directen Steuern aufgeführten Gebüren zu entrichten.[3])

2620. — — auf Lohn- oder Dienstbezüge.

M. L. 27. Juni 1883, Z. 8051. St. E. 21. Juni 1883, Z. 26427, an alle Bzb.

Die Zulässigkeit der Einbringung von Militärtaxrückständen aus den eventuellen Lohn- oder Dienstbezügen der im Rückstande verbliebenen Personen kann umsoweniger zweifelhaft sein, als nach dem Erl. des F. M. v. 22. Juni 1882, Z. 17600,[4]) wie auch nach dem Erl. des M. L. v. 19. März 1882, Z. 4124,[5]) die executive Hereinbringung von Militärtaxrückständen in ganz gleicher Weise wie bei Steuerrückständen stattzufinden hat und auch im Sinne des § 7, P. 2, lit. a, des Ges. v. 29. April 1873, R. G. B. 68, die darin normierten Beschränkungen der Exequierbarkeit von Lohn- oder Dienstbezügen auf die executive Einbringung der als öffentliche Abgabe zu betrachtenden Militärtaxen keine Anwendung finden. Auch unterliegt es keinem Anstande, dass behufs Einleitung der erforderlichen gerichtlichen Schritte die Intervention der F. P. in Anspruch genommen werde.

2621. — — im gerichtlichen Wege.

M. L. 11. Februar 1886, Z. 638. St. E. 25. Februar 1886, Z. 9294, an alle Bzb.

Zufolge Erl. des F. M. v. 10. Jänner 1886, Z. 39570 ex 1885, an die n. ö. F. P. ist die von einem Gerichte etwa versagte Bewilligung der gerichtlichen Execution von Militärtaxrückständen mittelst der zulässigen Rechtsmittel durchzusetzen.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M.
[2]) Nr. 2618 d. Slg.
[3]) Vgl. jedoch auch P. 3 des Normales Nr. 2622 d. Slg.
[4]) Nr. 2619 d. Slg.
[5]) Nr. 2618 d. Slg.

**2622. Militärtaxexecution** gegen minderbemittelte Personen.

M. L. 27. März 1890, Z. 5082. St. E. 8. April 1890, Z. 20386, an alle Bzb.

Um den Klagen über die Höhe der Executionsgebüren bei der zwangsweisen Eintreibung rückständiger Militärtaxen von minderbemittelten militärtaxpflichtigen Personen, insbesondere von Arbeitern, nach Möglichkeit zu begegnen und anderseits gleichwohl das Interesse des Aerars zu wahren, hat das F. M. unterm 15. März 1890, Z. 7705, an alle Finanzlandesbehörden nachstehende Weisungen erlassen:

1. Zur Einbringung von Militärtaxen u. zw. vorzugsweise rücksichtlich der in die 3 untersten Tarifclassen zu 3, 2 und 1 fl. gereihten Militärtaxpflichtigen ist von Seite der Bzh., wie es in mehreren Verwaltungsgebieten mit Erfolg geschieht, die Mitwirkung der Gemeindevorstände, vorausgesetzt, dass sich diese freiwillig hiezu herbeilassen, nach Thunlichkeit in Anspruch zu nehmen, da die Gemeindevorstände bei entsprechender und rechtzeitiger Einwirkung auf diese Taxpflichtigen, und wenn diese in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, durch Einwirkung auf die betreffenden Dienst- oder Arbeitsgeber[1]) die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxen an das Steueramt am leichtesten zu bewerkstelligen im Stande sind. 2. Um in den Fällen, in denen sich zur Einbringung von Militärtaxrückständen die Einleitung der polit. Execution als nothwendig herausstellt, den betreffenden Militärtaxpflichtigen nicht unnöthige Executionskosten zu verursachen, sind bei jenen militärtaxpflichtigen Personen, welche außer den Militärtaxen gleichzeitig auch mit Steuern oder Gebüren im Rückstande haften, in Gemäßheit des Erl. des F. M. v. 22. Juni 1882, Z. 17600,[2]) die rückständigen Militärtaxen und die Steuer- und Gebürenrückstände immer unter Einem einzumahnen und weiter einzutreiben, so dass der Rückständige rücksichtlich seiner sämmtlichen Rückstände inclusive der Militärtaxe die entfallenden Executionsgebüren nur einmal zu entrichten hat. 3. In jenen Fällen, in denen die Militärtaxpflichtigen mit keiner Steuer oder Gebür im Rückstande haften und daher die polit. Execution wegen der Militärtaxrückstände allein geführt werden muss, wird in theilweiser Abänderung des cit. Erl. des F. M. gestattet, im Executionsverfahren gegen die Militärtaxpflichtigen der 3 untersten Tarifclassen zu 3, 2 und 1 fl. zur Schonung der betreffenden Restanten in analoger Anwendung der im Executionsverfahren gegen Steuerträger mit einer Steuerjahresschuldigkeit bis zu 5 fl. bisher gewährten Erleichterungen die Mahngebür nur bis zum Höchstbetrage von 10 kr. und die Pfändungsgebür nur mit der Hälfte der tarifmäßigen Gebür einzuheben. Unter Beziehung auf den Min.-Erl. v. 10. Jänner 1886, Z. 39570,[3]) wird im allgemeinen gestattet, dass von der Einbringung rückständiger Militärtaxen im gerichtlichen Executionswege, wenn es sich um Taxrückstände der 3 untersten Tarifclassen zu 3, 2 und 1 fl. handelt und sich die polit. Executionsführung rücksichtlich derselben als erfolglos erwiesen hat, ganz abgesehen werde. Ausgenommen von dieser Gestattung bleiben jedoch jene Fälle, wo der betreffende Restant ein bekanntes, bei einem gerichtlichen Depositenamte oder an einem anderen Orte erliegendes Vermögen besitzt, auf welches zum Zwecke der Einbringung der Militärtaxrückstände zwar nicht im Wege der polit. Execution, wohl aber im gerichtlichen Executionswege gegriffen werden kann. Im allgemeinen wird schließlich noch bemerkt, dass bei Durchführung der Execution zur Einbringung von Militärtaxrückständen, wenn es sich um Militärtaxpflichtige der 3 untersten Tarifclassen handelt, immer auch auf den Umstand gehörig Bedacht zu nehmen ist, dass die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Restanten im Laufe des Jahres oft zu wechseln pflegt, daher zur Anwendung der Executionsschritte stets der hiezu geeignetste Moment wahrzunehmen ist.

**2623.** F. M. 19. März 1893, Z. 10353. St. E. 20. April 1893, Z. 23444, an alle Bzb.

Im Sinne des Erl. des F. M. v. 15. März 1890, Z. 7705,[4]) hat die gerichtliche Execution zur Einbringung von Militärtaxrückständen der 3 untersten Tarifclassen zu 3, 2 und 1 fl. zu unterbleiben, ausgenommen den Fall, dass der Restant ein bekanntes Vermögen besitzt, auf welches nur im gerichtlichen Executionswege gegriffen werden kann. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen Zweifel oder besondere Bedenken betreffs der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ergeben, so erscheint zur Entscheidung darüber, ob die gerichtliche Execution einzuleiten ist oder nicht, unter Bedachtnahme auf die eingangs des cit. Min.-Erl. angegebenen Motive

[1]) S. hierüber auch Nr. 2615 d. Slg.
[2]) S. diesen Erlass unter Nr. 2619 d. Slg.
[3]) S. diesen Erlass unter Nr. 2621 d. Slg.
[4]) S. unter Nr. 2622 d. Slg.

der mit diesem Erlasse getroffenen Verfügungen die polit. Landesbehörde berufen, da diese Behörde gemäß des Erl. des M. L. v. 21. October 1881, Z. 15846,[1]) zur Abschreibung von Militärtaxrückständen competent ist.

**Militärtaxfond,** Widmung von Strafgeldern für den — Nr. 2195, 4547.

2624. **Militärtaxnachweisungen,** Verfassung und Vorlage der summarischen —.

M. L. 27. October 1883, Z. 13283. St. E. 4. November 1883, Z. 48695, an alle Bzb.

Ueber Antrag einer polit. Landesbehörde findet das M. L. von der mit dem Erl. v. 12. und v. 17. Mai 1881, Z. 7244,[2]) aufgetragenen monatsweisen Vorlage der Ausweise über die im Verwaltungsgebiete in Vorschreibung gebrachten und thatsächlich eingezahlten Militärtaxen v. J. 1884 an abzusehen und anzuordnen, dass fortan diese Ausweise nur mehr mit Ende eines jeden Solarquartals vorgelegt werden. Diese Nachweise haben die bisherigen Rubriken zu enthalten und die Ergebnisse für jeden einzelnen Bezirk ziffermäßig zum Ausdrucke zu bringen. Ferner ist bei jeder ziffermäßigen Rubrik die Hauptsumme buchhalterisch richtig zu stellen. In der Rubrik „Anmerkung" sind außer den ziffermäßigen Taxbemessungsrückständen auch die Beträge der Taxabschreibungen (Herabsetzung) ersichtlich zu machen. Diese Ausweise sind endlich wie bisher für die einzelnen Jahrgänge abgesondert zu verfassen und haben stets das volle wirkliche Erträgnis für jeden Jahrgang nachzuweisen. Die $^1/_4$jährige Vorlage dieser Taxausweise kann jedoch nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die Taxbemessungen stets rechtzeitig erfolgen und die Einbringung der bemessenen Taxbeträge mit der erforderlichen Energie betrieben wird. Hievon werden die Unterbehörden mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, den bezüglichen Ausweis über das Ergebnis des abgelaufenen Solarquartals jeweilig zuverlässig längstens bis 5. des darauf folgenden Monats an die Statth. vorzulegen.[3])

2625. St. E. 15. Februar 1889, Z. 9462, an alle Bzb.

Die summarischen Nachweisungen über die bis Ende eines jeden Quartals bzw. Jahres in Vorschreibung gebrachten und hievon thatsächlich einbezahlten Militärtaxen sind v. J. 1889 angefangen genau nach dem auf S. 540 folgenden Formular u. zw. abgesondert für jedes Verwaltungsjahr zu verfassen. Eine Trennung der zur Nachweisung gelangenden Bemessungsdaten nach den einzelnen Gerichtsbezirken hat in Hinkunft nicht mehr stattzufinden. Hiebei wird die größte Genauigkeit bei Einstellung der bezüglichen Bemessungsdaten, sowie die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Vorlagetermine zur besonderen Pflicht gemacht.

2626. M. L. 27. März 1899, Z. 9039. St. E. 30. Juni 1899, Z. 29302, an alle Bzh.

Die Ausweise über die in Vorschreibung gebrachten und thatsächlich eingezahlten Militärtaxen für die Jahre 1888, 1889 und 1890 sind, anstatt wie bisher mit Ende jedes Solarquartals, künftighin nur mehr mit Ende jedes Jahres vorzulegen. Im übrigen bleibt der St. E. v. 4. November 1883, Z. 48695,[4]) in Kraft. Die Einstellung der quartalsweisen Vorlage der Nachweisungen über die

---

[1]) Nr. 2599 d. Slg.

[2]) St. E. 19. Mai 1881, Z. 19444, an alle Bzb.

[3]) Zufolge Erl. des M. L. v. 10. Juni 1888, Z. 9787, ist dieser Ausweis für die Jahre 1880, 1881, 1882 und 1883 fortan mit Ende jedes Jahres und nicht wie bisher am Ende jedes Solarquartals vorzulegen (St. E. 23. Juni 1888, Z. 33340, an alle Bzb.). Diese Ausnahme wurde mit Erl. des M. L. v. 16. Februar 1892, Z. 2694, nunmehr auch auf die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 ausgedehnt (St. E. 4. März 1892, Z. 11313). Vgl. bezüglich der folgenden Jahre auch Nr. 2626 d. Slg.

[4]) Nr. 2624 d. Slg.

Militärtaxen pro 1891, 1892 und 1893[1]) wird von dem M. L. verfügt werden, sobald sich für das betreffende Jahr eine entsprechende Herabminderung der Rückstände ergeben wird. Der Einbringung dieser Rückstände ist selbstverständlich ein besonderes Augenmerk zu widmen.[2])

**2627. Militärtaxpflicht** der Sträflinge.

M. L. 6. Juni 1881, Z. 8202. St. E. 12. Juni 1881, Z. 22768, an alle Bzb.

Eine Enthebung von der Militärtaxpflicht während der Abbüßung einer Freiheitsstrafe, lediglich dieses Umstandes wegen ist in dem Ges. v. 13. Juni 1880,

---

Summarische Nachweisung der bis Ende des . . Quartals (Jahres) 18 . . in Vorschreibung gebrachten und der hievon thatsächlich einbezahlten Militärtaxen für das Jahr 18 . .

| | I. | | | | | | | | | | | | | | II. | III. | IV. | | V. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der von den Taxbemessungscommissionen nach der Tarifclasse behandelten Taxbemessungsfälle | | | | | | | | | | | | | | Summe der in allen diesen Fällen in Vorschreibung gebrachten Taxbeträge | Hierauf wurden thatsächlich einbezahlt | Summe der infolge vereinzelter Taxbemessungen aus Anlass von Auswanderung oder Reisen ins Ausland einbezahlten Taxbeträge | | Totalsumme der einbezahlten Taxbeträge III und IV | Anmerkung |
| | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. | VIII. | IX. | X. | XI. | XII. | XIII. | XIV. | | | | | | |
| Laut Ausweis für das . . Quartal (Jahr) 18 . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zuwachs: durch Neubemessung infolge von Recursen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfall: durch Abschreibung infolge von Recursen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verbleiben . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

In die Rubrik Anmerkung ist Folgendes aufzunehmen:

| | Post-Nr. |
|---|---|
| Bemessungsrückstand mit Ende des . . Quartals (Jahres) 18 . . . . . | |
| Hiezu an Zuwachs . . . . . | |
| Zusammen . . . . | |
| Hievon bemessen: | |
| | Post-Nr. |
| Verstorbene . . . . . | |
| Paßwerber . . . . . | |
| Befreite 2c. . . . . | |
| Zusammen . . . . | |
| Bleibt Bemessungsrückstand . . . . . | |

[1]) Zufolge Erl. des M. L. v. 20. Februar 1900, Z. 1814, sind die Nachweisungen der Jahre 1891 und 1892 nur noch mit Ende des IV. Quartals jedes Jahres in Vorlage zu bringen (St. Z. 17849 ex 1900), ebenso die Nachweisungen des Jahres 1893 (M. L. 28. Juni 1901, Z. 16034. St. E. 25. Juli 1901, Z. 59357).

[2]) (Zusatz für die Statth.) Sämmtliche Militärtaxnachweisungen sind von nun an nicht mehr cumulativ, sondern einzeln, nach Jahrgängen getrennt, nach Maßgabe der Fertigstellung der einzelnen Jahrgänge an das Ministerium in Vorlage zu bringen.

R. G. B. 70, nicht begründet. Bezüglich derjenigen Sträflinge aber, deren Einkommen nur in dem Arbeitsüberverdienste besteht, hat die Bemessung der Militärtaxe für die in der Strafhaft zugebrachten Taxjahre und ihre Einhebung erst nach dem Austritte aus der Strafhaft stattzufinden.

2628. **Militärtaxpflicht** der Zwänglinge.

M. L. 27. October 1881, Z. 13710. St. E. 10. November 1881, Z. 43681, an alle Bzb.

Ueber die von einer polit. Landesbehörde gestellte Anfrage, 1. wie rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Militärtaxe bei jenen Taxpflichtigen vorzugehen sei, die sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden; 2. ob und in welchen Fällen die Abschreibung einer Militärtaxe aus dem Titel der gesetzwidrigen Bemessung von amtswegen erfolgen könne, wird zur Danachachtung eröffnet, dass ad 1. der mit dem Min.-Erl. v. 6. Juni 1881, Z. 8202,[1]) bezüglich der Bemessung und Einhebung der Militärtaxe von Sträflingen vorgezeichnete Vorgang auch auf die in einer Zwangsarbeitsanstalt befindlichen Taxpflichtigen analoge Anwendung zu finden hat, und dass ad 2. die Abschreibung einer Militärtaxe von amtswegen aus dem Titel der Gesetzwidrigkeit nur in dem Falle erfolgen kann, wenn der Betreffende nicht zu denjenigen gehört, welche nach § 1 des Ges. v. 30. Juni 1880, R. G. B. 70, zur Zahlung einer Militärtaxe verpflichtet sind.[2])

2629. — — der Militärbeamten.

M. L. 11. November 1881, Z. 16885. St. E. 17. November 1881, Z. 45882, an alle Bzb.

Derjenige, welcher wegen Dienstuntauglichkeit im stellungspflichtigen Alter nicht assentiert worden, aber nach Erfüllung seiner Stellungspflicht freiwillig in die Militärdienstleistung als Militärbeamter getreten ist, kann zum Erlage einer Militärtaxe gesetzlich ebensowenig herangezogen werden als derjenige, welcher erst in einer nicht mehr stellungspflichtigen Altersclasse die Eignung zum Kriegsdienste erlangt hat und sich nach längst erfüllter Stellungspflicht freiwillig assentieren lässt. Es wäre eine Anomalie, den activen Berufsverpflegsbeamten zum Erlage einer Militärtaxe zu verpflichten, während der nicht active Reserveverpflegsbeamte von der Militärpflicht befreit wäre.

2630. — — der Auditoriatspraktikanten und Militärrechnungseleven.

M. L. 3. August 1883, Z. 9733. St. E. 13. August 1883, Z. 35664, an alle Bzb.

Sowohl Auditoriatspraktikanten als auch Militärrechnungseleven (erstere ohne Unterschied, ob sie ein Adjutum beziehen oder nicht) gehören unter die Personen des k. k. Heeres, in welchem sie als Organe des Auditoriats bzw. als Militärbeamte dienen. Der Austritt aus dem Auditoriat oder aus der Militärrechnungscontrolbranche steht diesen Personen frei. Bei den Auditoriatspraktikanten

[1]) Nr. 2027 d. Slg.

[2]) Da nach den gemachten Wahrnehmungen wiederholt Fälle vorgekommen sind, dass außer den im § 1 des cit. Ges. zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten irrthümlicherweise auch solche zur Taxentrichtung herangezogen wurden, welche z. B. zur Zeit ihrer Bemessung, ungeachtet ihrer erfüllten Wehrpflicht, freiwillig in die active Armee ein- oder zurückgetreten sind oder wegen eines durch die active Dienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen wurden (§ 1, lit. 1) oder nach § 5 des Militärtaxges. von der Entrichtung der Militärtaxe befreit sind, oder auch solche, welche in dem Jahre, für welches die Bemessung erfolgte, bereits gestorben waren — in welchen Fällen die Abschreibung von amtswegen vorzunehmen ist — und da es noch häufiger vorkommt, dass über behördliches Einschreiten oder Parteieingaben wegen unrichtiger Grundlage bei der Bemessung, oder Außerachtlassung der Bestimmungen des § 3, Abs. 4, des Taxges., nach der Taxbemessung eingetretenen Todes ohne Nachlass und Subsidiarverpflichtete oder wegen gänzlicher Verarmung 2c. die ganze oder theilweise Abschreibung der Taxe stattzufinden hat, so fordert die Statth. unter Einem die Bzb. zur Vermeidung langwieriger Schreibereien auf, in allen Fällen nur gehörig instruierte und motivierte Eingaben behufs Abschreibung der Taxe an die polit. Landesbehörde zur Vorlage zu bringen.

dauert, wenn sie schon vor dem Eintritte in die Auditoriatspraxis assentiert waren, die Wehrpflicht auch während dieser Praxis fort, während sie bei den Rechnungseleven, wenn sie als kriegsdiensttauglich assentiert wurden, erst bei ihrem Austritte aus der genannten Beamtenbranche wieder auflebt. Dagegen hat bei jenen Auditoriatspraktikanten und Rechnungseleven, welche bei den regelmäßigen jährlichen Stellungen als kriegsdienstuntauglich befunden werden, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Praktikanten oder Rechnungseleven aus den betreffenden Branchen treten, die Taxpflicht einzutreten, insofern sie zur Zeit ihres Austrittes noch dem taxpflichtigen Alter angehören. Aspiranten auf Militärrechnungseleven posten zählen in dieser Eigenschaft noch nicht zu den Militärbeamten, sondern treten erst vom Zeitpunkte ihrer Ernennung zu Rechnungseleven in dieses letztere Verhältnis. Insofern demnach sowohl Auditoriatspraktikanten als auch Rechnungseleven für den Fall ihres Austrittes aus dieser Dienstleistung taxpflichtig werden können, sind sie behufs allfälliger seinerzeitiger Verpflichtung zur Zahlung der Militärtaxe evident zu führen.

**2631. Militärtaxpflicht,** Dauer derselben.

M. L. 26. Juni 1889, Z. 6349. St. E. 4. Juli 1889, Z. 38862, an alle Bzb.

Die Pflicht zur Entrichtung der Militärtaxe, welche sich lediglich als ein Entgelt für die Nichterfüllung der Wehrdienstpflicht darstellt, ist der Natur der Sache nach zeitlich auf die Dauer der Wehrdienstpflicht beschränkt, darf daher auch die für letztere bei regelmäßiger Ableistung derselben wehrgesetzlich normierte Maximaldauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Insofern daher bei der Einhebung der Militärtaxe von den nach § 1, P. 1, des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, der Militärtaxpflicht unterliegenden Personen das Jahr der Löschung oder Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse bzw. die Zeit vom 1. October bis 31. December des correspondierenden Einrückungsjahres als erstes und ganzes Taxpflichtjahr behandelt worden ist und behandelt wird, und sich hieraus im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 2, lit. a, des Ges. ein 13. Taxpflichtjahr ergeben würde, wird das letzte Wehrdienstpflichtjahr, welches sich eben aus den dem ersten Taxpflichtjahre effectiv fehlenden 9 Monaten und den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes bei der Bemessung der Dienstpflicht nach Jahren nicht zu zählenden 3 Monaten zusammensetzt, für die Militärtaxe zu entfallen haben.[1])

**2632.** — — der früher in der Evidenz gestandenen Ersatzreservisten.

M. L. 1. December 1889, Z. 14955. St. E. 10. December 1889, Z. 73109, an alle Bzb.

Jene auf Grund des Wehrges. v. J. 1868 in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr gelangten Wehrpflichtigen, welche in Gemäßheit des Art. III, P. 2, Abs. 2, des Ges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, in den Stand der Ersatzreserve des Heeres bzw. der Landwehr aufgenommen worden sind, bleiben im Frieden, wo sie zu einer Präsenzdienstleistung nicht herangezogen werden, nach Analogie der im § 5, P. 4, des Militärtaxges. v. 13. Juni 1880 behandelten Wehrpflichtigen zur Entrichtung einer Militärtaxe auch weiterhin verpflichtet.

**2633.** — — der Ersatzreservisten.

M. L. 24. October 1890, Z. 18760. St. E. 8. November 1890, Z. 65750, an alle Bzb.

Anläßlich eines besonderen Falles hat das M. L. bezüglich der Militärtaxpflicht der Ersatzreservisten Nachstehendes eröffnet:

Hinsichtlich der nach § 18 des Wehrges. v. J. 1889 in die Ersatzreserve Eingetheilten fehlt bei dem dermaligen Stande der Militärtaxgesetzgebung die Grundlage für die Heranziehung zur Zahlung einer Militärtaxe, weil diese Personen unter keine der im § 1 des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, als taxpflichtig genannten Kategorien von Wehrpflichtigen fallen. Dagegen wird bezüglich der Militärtaxpflicht jener, welche nach dem früheren

[1]) Der übrige Inhalt dieses Erlasses betraf Uebergangsbestimmungen, die jetzt unpraktisch geworden sind.

Wehrgesetze im Wege der zeitlichen Befreiung oder Entlassung aus Familienrücksichten in die Evidenz der Ersatzreserve und seither nach Art. III, P. 2, des Wehrgesetzes v. J. 1889 in die Ersatzreserve eingetheilt wurden, auf den Erl. v. 1. December 1889, Z. 14955,[1]) gewiesen.

2634. **Militärtaxpflicht,** Beginn derselben.

M. L. 22. September 1891, Z. 17064. St. E. 13. October 1891, Z. 59470, an alle Bzb.

Im Sinne der Bestimmungen des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, hat für die nach § 1, P. 1, dieses Ges. zur Zahlung einer Militärtaxe verpflichteten Personen das der Löschung bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem Jahre folgende Jahr als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten. Die vorstehende grundsätzliche Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Taxpflicht liegt bereits dem Erl. des M. L. v. 26. Juni 1889, Z. 6349,[2]) zugrunde, mit welchem die erforderliche Vorsorge zur Vermeidung der Bemessung der Militärtaxe durch mehr als 12 Jahre für den Fall getroffen wurde, als nach der von einzelnen polit. Bzb. geübten Praxis thatsächlich das Jahr der Löschung bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse als erstes Taxpflichtjahr behandelt würde.

2635. — — der aus dem Heeresverbande Ausgestoßenen.

M. L. 2. December 1892, Z. 22141. St. E. 9. December 1892, Z. 79503, an alle Bzb.

Ein aus der Armee strafweise ausgestoßenes Individuum ist nach § 1, P. 3, des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, zur Erfüllung der Militärtaxpflicht heranzuziehen, nachdem sich diese Ausstoßung als eine auf moralische Gebrechen begründete, vor vollstreckter Dienstpflicht aus eigenem Verschulden eingetretene Dienstuntauglichkeit darstellt.

**Militärtaxpflichtige,** jährliche Verzeichnung der — Nr. 2602.
— — Auswanderung Nr. 2602, 2614.
— — vom Auslande einlangende Sterbematrikenauszüge Nr. 3595.
— — Passausstellung bzw. Verlängerung an — Nr. 4526.

**Militärtaxquittungen** berechtigen zur Lösung von Zwischendeckfahrkarten Nr. 408.

2636. **Militärtaxvorschreibung** an die Steuerämter.

M. L. 14. Mai 1898, Z. 7575. St. E. 22. Mai 1898, Z. 47320, an alle Bzb.

Es ist mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, dass den Steuerämtern künftig die Militärtaxbemessungsverzeichnisse ganz fertig gestellt und abgeschlossen, sowie die Steuervorschreibungsausweise zugestellt werden, und in Angelegenheit der Vorschreibung und Nachweisung der Militärtaxen die Mitwirkung der Steuerämter in weiterem Maße nicht in Anspruch genommen werde. Insbesondere ist der seitens mancher polit. Bzb. eingehaltene Vorgang abzustellen, die Taxverzeichnisse den Steuerämtern ganz unfertig, nur mit Bezeichnung der dem einzelnen Zahlungspflichtigen zuerkannten Tarifclassen zuzusenden und es dem Steueramte zu überlassen, die Taxbeträge erst einzustellen und dann den Abschluss zu vollziehen.

2637. St. E. 18. Jänner 1899, Z. 115858 ex 1898, an alle Bzb.

Bei Prüfung der Militärtaxjahresrechnungen wurde wahrgenommen, dass die alljährlich von den Bzb. den Steuerämtern über die einzuzahlenden Militärtaxen mitgetheilten Verzeichnisse mit den auf Grund des Erl. des F. M. v. 6. Mai 1881, Z. 13683 (V. B. 20) dem Rechnungsdepartement der F. L. D.[3]) übermittelten

[1]) Nr. 2632 d. Slg.
[2]) Nr. 2631 d. Slg.
[3]) Die Verbuchung der Gebarungsergebnisse bezüglich der Militärtaxe obliegt in Gemäßheit dieser Vorschrift den Rechnungsdepartements der leitenden Finanzbehörden, welchen zu diesem Behufe auch bisher Abschriften der den Steuerämtern mitgetheilten Vorschreibungsverzeichnisse (Beilage IV zum R. G. B. 26 ex 1881) von den Bzb. übersendet wurden (St. Z. 57642 ex 1890).

Abschriften der Bemessungs- und Nachbemessungsverzeichnisse nicht übereinstimmen und auch die mit dem Erl. des M. L. v. 29. November 1883, Z. 16977,[1]) angeordneten Abschriften der Abschreibungsaufträge dem genannten Rechnungsdepartement nicht zukommen. Zur Vermeidung der aus diesen Anlässen hervorgerufenen zeitraubenden Correspondenzen wegen Austragung der Anstände werden die Bzh. über Ersuchen der F. L. D. in Wien beauftragt, die bisher unmittelbar den Steuerämtern mitgetheilten Bemessungsverzeichnisse und Abschreibungsaufträge sammt den Abschriften der Bemessungsverzeichnisse vorerst dem Rechnungsdepartement der F. L. D. zu übermitteln, welches sie nach vollzogener ziffermäßiger Ueberprüfung und Vorschreibung den betreffenden Steuerämtern übersenden wird.

**Militärthierarzneiinstitut** s. Thierarzneiinstitut.

**Militärtransporte** auf Eisenbahnen, Gebürentarif Nr. 1063.

2638. **Militärtriangulierung,** Schutz der Signale und Markierungszeichen.

St. M. 8. August 1864, Z. 12629. St. E. 17. August 1864, Z. 33234, an alle Bz.-Amt.

Die wegen strenger Handhabung der gegen die Beschädigung von was immer für Anstalten und Vorrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere aber trigonometrische Signale, wie auch gegen muthwillige oder boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums überhaupt, bestehenden Gesetze und Anordnungen werden mit der Weisung in Erinnerung gebracht, auf die Entdeckung und Ahndung der Thäter in den fraglichen Straffällen ein besonderes Augenmerk zu richten, die Mitwirkung der Gemeindevorstände und der Gendarmerie zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen und die auf die Strafgerichtspflege Bezug nehmenden Amtshandlungen in solchen Fällen mit thunlichster Beschleunigung zu vollziehen. Nachdem übrigens bekanntlich über den Zweck der trigonometrischen Signale unter dem ungebildeten Landvolke irrige Ansichten bestehen und diese Anlass oder Vorwand zur Anrichtung solcher Schäden oder Verhinderung der Ausforschung der Beschädiger geben, ist die Bevölkerung über den Zweck und Nutzen dieser Signale gehörig aufzuklären.[2])

2639. M. F. 28. Februar 1882, Z. 1077/M I. St. E. 14. März 1882, Z. 10568, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Direction des militärgeographischen Instituts hat dem R. K. M. zur Kenntnis gebracht, dass die Beschädigungen von trigonometrischen Signalen und Markierungen wieder überhandgenommen haben und eine nicht geringe Zahl solcher Fixpunkte, zumeist aus Muthwillen sogar gänzlich zerstört worden sind. Die Unterbehörden werden sonach neuerdings aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die trigonometrischen Signale und Markierungen als solche von Seite der Bevölkerung respectiert und ihrer Beschädigung und Zerstörung mit allem Nachdrucke entgegengetreten werde.

2640. M. F. 5. Juni 1882, Z. 2916/M I. St. E. 10. Juni 1882, Z. 25817, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die trigonometrischen Fixpunkte und sonstigen Markierungen, welche unter dem ausschließlichen Einflusse der Witterung zugrunde gehen, müssen vom militärgeographischen Institut wieder aufgestellt werden. Die Mittheilung über solche Fälle hat seitens der Gemeinden entweder unmittelbar oder im Wege der vorgesetzten Bzh. an das militärgeographische Institut in Wien zu erfolgen.

---

[1]) Nr. 2600 d. Slg.

[2]) Den Touristen-, Verschönerungs- und ähnlichen Vereinen ist die unbeschädigte Erhaltung der in Rede stehenden Signale zur strengsten Pflicht zu machen und deren Thätigkeit in dieser Richtung in geeigneter Weise zu überwachen (M. F. 3. Februar 1875, Z. 244/M I. St. E. 26. Februar 1875, Z. 3608, an alle Bzh.).

2641. **Militärtriangulierung,** Schutz der Signale und Markierungszeichen.

St. E. 24. Juni 1882, Z. 27069, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Den als Markierungen an den Orten der bestandenen trigonometrischen Signale sich vorfindenden Steinen ist eine besondere Aufmerksamkeit zu dem Zwecke zuzuwenden, damit sie unverückt an ihrem Orte belassen werden.

**Militäruniformen,** Tragen seitens nicht activer Soldaten Nr. 2560, 2568, 2569.

— — Verbot ihrer Verwendung auf der Bühne Nr. 3790.

— — Unterscheidbarkeit der Vereinsuniformen (=Abzeichen) von — Nr. 4080.

— — Verwendung bei Volkssängerproductionen Nr. 4412.

2642. **Militärverdienstkreuz,** nach Ableben nicht zurückzustellen.

M. F. 10. Juli 1874, Z. 2919/M I. St. E. 14. Juli 1874, Z. 3628 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 5. Juli 1874 anzuordnen geruht, dass die Militärverdienstkreuzdecorationen nach dem Ableben der Besitzer nicht mehr wie bisher an das Oberstkämmereramt zurückzustellen sind, sondern der Familie oder den Erben der Verstorbenen belassen bleiben, so dass lediglich das Ableben der Decorierten, ohne Rückschluss der Kreuze von den betreffenden Behörden dem genannten Oberstkämmereramte dienstlich anzuzeigen ist. Nur in Fällen des Verlustes dieser Auszeichnung durch gerichtliche Erkenntnisse bleibt das bisherige Normale aufrecht.

2643. **Militärverpflegsanstalten,** Uebersetzung ihrer Mannschaft in die Reserve.

M. L. 14. October 1892, Z. 18640. St. E. 25. October 1892, Z. 67232, an alle Bzb.

Im Sinne des P. 5, Abs. 1, des § 30, W. V. II. Th. ist auch die nicht im Ergänzungsbereiche eines Evidenzverpflegsmagazins heimatsberechtigte Mannschaft der Militärverpflegsanstalten in die Reserve jener Anstalt zu übersetzen, in deren Stande sie sich zur Zeit der Uebersetzung befindet. Durch diese Anordnung entfällt die unter lit. i des Abs. 2 statuierte Ausnahme.

**Militärverpflegsbeamte,** ihre Militärtaxpflicht Nr. 2629.

2644. **Militärverpflegung,** Qualificationszeugnisse für Armeelieferanten.

M. F. 1. April 1882, Z. 1634/M I. St. E. 8. April 1882, Z. 15745, an alle Bzb.

Die „Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Beibringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militärärarischen Sicherstellungsverhandlungen" wird mit dem Beifügen verlautbart, dass es mit Bezug auf P. 1 dieser Vorschrift keinem Anstande unterliegen wird, das eingelangte Solidităts= und Leistungsfähigkeitszeugnis, wenn sich ein Concurrent zu derselben Zeit anderwärts etwa noch an einer zweiten ähnlichen Sicherstellungsverhandlung betheiligen will, über sein Ansuchen im Original — nach Rückbehalt einer Abschrift — dem bezeichneten anderen Militäramte direct zu übersenden, dass jedoch Zeugnisse, die über 2 Monate alt sind, nicht mehr als beweiskräftig anzusehen sind und die Weitersendung solcher Zeugnisse daher zu unterbleiben hat. Die oben erwähnte Vorschrift lautet:

1. Alle Firmen und Geschäftsleute, welche sich als Offerenten an öffentlich verhandelten militärärarischen Lieferungs= oder Subarendierungsgeschäften oder an Bauherstellungsarbeiten betheiligen, haben, wenn sie der Verhandlungscommission oder dem die Verhandlung führenden Militäramte nicht bekannt sind, ein Zeugnis über Solidität und Leistungsfähigkeit beizubringen. 2. Zur Ausstellung solcher Zeugnisse ist rücksichtlich aller im Handelsregister protokollierten Firmen die H. u. G. Kam., in deren Bezirke die Firma ihre Niederlassung hat, berufen. 3. Für Geschäftsleute, die keine Firma führen, fertigen die nach dem Wohnorte zuständigen polit. Bzb. Zeugnisse aus, eventuell nach Einholung der Auskunft von den betreffenden Genossenschaften oder Gemeindevorstehungen. 4. Solche Zeugnisse werden fortan nicht zu Handen der Parteien ausgestellt, sondern als amtliche Ausfertigung unmittelbar an jene Militärbehörden geleitet, welche die bezügliche Licitations= oder Offertverhandlung führen. 5. Behufs Erlangung des Solidităts= und Leistungsfähigkeitszeugnisses haben die Parteien bei ihrer H. u. G. Kam. bzw. bei der polit. Behörde zur rechten Zeit ein Gesuch einzubringen, in welchem nebst dem Vor= und

Zunamen, Geschäftszweig und Wohnort, das die Verhandlung führende Militäramt, der Tag der öffentlichen Verhandlung, dann die Quantität und Qualität des Sicherstellungsobjects genau anzugeben sind. 6. Die H. u. G. Kam. bzw. die polit. Behörden fertigen über solch ein Gesuch der Partei einen Bescheid aus, der dahin lautet, dass das angesuchte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnis auf amtlichem Wege an das stets zu benennende Militäramt geleitet werden wird und vorläufig dieser Bescheid der Offerte beizulegen ist. 7. Den Parteien, sowie auch der H. u. G. Kam. und polit. Bzb. wird zur Pflicht gemacht, die Absendung der Zeugnisse derart rechtzeitig einzuleiten bzw. zu bewirken, dass sie längstens an dem der Verhandlung vorangehenden Tage mit der Bezeichnung am Couvert „vertraulich und dringend" bei dem die Verhandlung führenden Militäramte zuverlässig einlangen können. Die Folgen einer etwaigen Verspätung trägt in allen Fällen die Partei. 8. Bei Ausfertigung der Zeugnisse hat insbesondere die H. u. G. Kam. alle Daten über die Vertrauenswürdigkeit der Firmen genau zu erwägen und über ihre Hilfsquellen jene bestimmte Auskunft zu ertheilen, welche fallweise nach dem Sicherstellungsgegenstande erforderlich ist. 9. Die Militärämter, welche die öffentliche Verhandlung ausschreiben, werden in die bezüglichen Kundmachungen immer eine Clausel aufnehmen, welche die Richtung und den Umfang der in den Zeugnissen zu bestätigenden Leistungsfähigkeit näher andeutet. 10. Im Interesse der unaufgehaltenen Ausfertigung solcher Zeugnisse wird die H. u. G. Kam. über alle in ihrem Bereiche ansässigen Firmen, die polit. Bzb. über die in ihrem Bezirke domicilierenden, auf militärärarische Unternehmungen reflectierenden Geschäftsleute ein eigenes, auf von Zeit zu Zeit speciell einzuholende verlässliche Auskunft basiertes Informationsbuch unterhalten, welches zugleich als Vormerkprotokoll für die den einzelnen Parteien ausgestellten Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse zu dienen hat, um erforderlichen Falles über etwa widersprechende Angaben gleich Aufklärung geben zu können. Unter sorgfältiger Oberaufsicht des Kammerpräsidenten bzw. Vorstandes der polit. Behörde hat der Inhalt dieses Informations- und Vormerkbuches stets ein Amtsgeheimnis zu bilden. 11. Auch bei den Militärämtern sind die Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse als vertrauliche Mittheilungen zu behandeln und nach herabgelangter Entscheidung über das Sicherstellungsergebnis in den Acten des die Verhandlung führenden Amtes zurückzubehalten. Ihr Inhalt darf weder den Concurrenten noch sonst einer Partei bekanntgegeben werden. 12. Dem im P. 5 erwähnten Gesuche ist von der Partei für das auszufertigende Zeugnis stets die erforderliche Stempelmarke beizulegen.

2645. **Militärverpflegung,** Heranziehung landwirtschaftlicher Producenten zur —.

M. L. 11. Mai 1887, Z. 1018/pr. St. E. 26. Mai 1887, Z. 27322, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Das R. K. M. hat über eine im Abgeordnetenhause eingebrachte Interpellation, betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Producte für Armeeverpflegsbedürfnisse, die Tendenzen und Directiven in nachstehender Weise bekanntgegeben, welche für die Heeresverwaltung ausschließlich maßgebend sind, um der unmittelbaren Betheiligung der Gemeinden und Producenten an den militärärarischen Verpflegslieferungen die breiteste Basis zu sichern und den landwirtschaftlichen Productionskreisen die weitgehendste Berücksichtigung und jede mögliche Bevorzugung zu wahren ..... und am Schlusse seiner Ausführungen bemerkt, dass die nach den Bestimmungen der Vorschrift für die Verpflegung des Heeres bestehenden Einrichtungen, betreffend die Sicherstellungsmodalitäten bei Beschaffung des Heeresverpflegsbedarfes, bei vollständiger Wahrung der finanziellen und der Verpflegsinteressen des Heeres den Producenten solche Vortheile wahren, dass deren Betheiligung am Heeresverpflegslieferungs- und Arendierungsgeschäfte in ausgedehntestem Maße ermöglicht ist. Im nachstehenden werden den polit. Behörden 1. Instanz jene Verfügungen, welche das R. K. M. im Gegenstande mit dem Erl. Z. 1764 ex 1887 getroffen hat, mit dem Auftrage bekanntgegeben, die Tendenzen der Heeresverwaltung auf die ausgedehnteste Weise in landwirtschaftlichen Productionskreisen zu verlautbaren und jede sich darbietende Gelegenheit zu benützen, um den ganzen Einfluss im Sinne dieser Verfügungen zur Geltung zu bringen:

Die Territorialintendanzen werden neuerlich aufgefordert, der Deckung des Naturalienbedarfes durch die Gemeinden und Producenten sowohl im Arendierungswege, als auch durch Kauf, alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zu diesem Behufe haben die Intendanzen rechtzeitig die Landgemeinden und Producenten entweder direct oder durch die polit. Behörde

über den voraussichtlichen Bedarf, die Art der Abgabe bzw. Ablieferung der Artikel und über die Abwicklung des Geschäftes zu verständigen und einzuladen, sich bei der seinerzeitigen Sicherstellungsverhandlung zu betheiligen. Dort, wo unter den landwirtschaftlichen Producenten etwa Genossenschaften (landwirtschaftliche Casinos) oder Bezirksvereine u. dgl. bestehen, sind sie unter Zusendung von Exemplaren der bezüglichen Arendierungskundmachungen (Lieferungs- oder Einkaufsausschreibungen) ebenfalls einzuladen, sich entweder selbst an der Verhandlung zu betheiligen oder die Theilnahme bei ihren Mitgliedern anzuregen oder überhaupt nach eigenen Kräften zu fördern. Es wird sich empfehlen, die bezügliche Verlautbarung dadurch allgemeinen Kreisen zugänglich zu machen, dass kurze Aviši, in welchen auf die officielle Kundmachung oder Einladung und auf die möglichste Einsichtnahme der näheren Bedingungen oder deren entgeltlichen Bezug (eventuell auch durch die Post) aufmerksam gemacht wird, der Redaction der betreffenden Localblätter, Vereinszeitungen 2c. zur beliebigen, für die Militärverwaltung jedoch kostenlosen Benützung zugesendet werden. Von den Sicherstellungskundmachungen sind auch den polit. Behörden immer je 2—5 Exemplare behufs der entsprechenden weiteren Verlautbarung zu übersenden. Sollten schon vor dem Zeitpunkte der Sicherstellungsverhandlungen zusagende Anträge auf Arendierung oder Verkauf seitens der landwirtschaftlichen Kreise bei den Intendanzen einlangen, so sind diese mit dem eigenen Gutachten zur Entscheidung dem Ministerium vorzulegen. Die Territorialintendanzen können, falls sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse im eigenen Bereiche betreffs der Sicherstellung ein besonderer Vorgang empfehlen sollte, welcher geeignet ist, die Interessen der Producenten und zugleich jene der Heeresverwaltung zu fördern, den wohlerwogenen Antrag rechtzeitig stellen. Ueberhaupt wird die Einhaltung der Bestimmungen des § 360 der Heeresverpflegsvorschrift in Erinnerung gebracht. Rücksichtlich derjenigen Arendierungsstationen, wo sich bei den letzt durchgeführten Sicherstellungen ein auffälliger Mangel an Concurrenz bemerkbar machte, ist seitens der Territorialintendanzen beizeiten d. i. gelegentlich der Anwesenheit von Intendantur- oder Verpflegsbeamten in solchen Orten, das Erforderliche einzuleiten, um Producenten, Geschäftsleute und Unternehmer zur Betheiligung heranzuziehen und dadurch auf die Erzielung eines günstigen Sicherstellungsergebnisses möglichst im voraus einzuwirken.

2646. **Militärverpflegung,** Befugnisse der Marketender oder Traiteure.

M. L. 12. Juni 1894, Z. 9134. St. E. 3. Juli 1894, Z. 46522, an alle Bzb.

Ueber die angeregte Frage, ob der für das k. und k. Officierswaiseninstitut in Fischau bestellte Marketender (Traiteur) zur Abgabe von Speisen und Getränken auch an fremde, nicht zur Anstalt gehörige Personen, eventuell an Gäste des Officierscasinos zu verabreichen befugt sei, wird Nachstehendes eröffnet:

Das Officierswaiseninstitut in Fischau gehört laut der für dieses Institut erlassenen Organisation (V. B. für das Heer, Stück 40 ex 1891) zu den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, stellt sich daher als eine von der Truppe unabhängige Heeresanstalt dar, auf welche das Einquartierungsges. v. J. 1879 keine Anwendung findet. Die angeregte Frage ist daher nicht nach § 17 des Einquartierungsges.,[1]) sondern nach jenen allgemeinen Normen zu beurtheilen, welche diesfalls für das Militär bestehen. Schon das Hofkzld. v. 5. Juni 1834, Z. 12845 (ergangen an das schlesisch-mährische Gubernium) stellt fest, dass das Militär zufolge eines in den Jahren 1814 und 1816 zwischen der vereinigten Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe getroffenen Uebereinkommens befugt sei, eigene Marketender in Kasernen aufzustellen, welche rücksichtlich des Absatzes auf das Militär einzuschränken und in die gehörigen Schranken zurückzuweisen sind, wenn sie in die bürgerliche Nahrung einen Eingriff wagen und ihre Feilschaften an das Civil veräußern wollen. Gleiche Verfügungen ergiengen mit Hofkzld. v. 4. October 1836, Z. 24260 (an das galizische Gubernium s. galizische P. G. S. Nr. 161 ex 1837). Daraus ergibt sich, dass das Militär, Marketender in seinen Kasernen zu unterhalten berechtigt ist, dass solche Marketender aber auf den Absatz an das Militär eingeschränkt sind. Dieses Recht wurde auch, wie der V. G. H. in einem speciellen Falle anerkannte (s. Budw. Nr. 2477) weder durch die Einquartierungsvorschrift v. J. 1851, R. G. B. 124, noch auch durch das Einquartierungsges. v. J. 1879 aufgehoben, besteht daher auch gegenwärtig noch. An dem gleichen Umfange der Marketendereibefugnisse hält auch der § 17 des Einquartierungsges. v. J. 1879 fest. Wenngleich daher die aus Anlass des Falles Fischau erbetene Interpretation nicht sowohl den § 17 des Einquartierungsges., als die für das Militär bestehenden allgemeinen Normen betrifft, so wird eine solche Interpretation infolge der Uebereinstimmung der bezüglichen Vorschriften immerhin auch den fraglichen Fall berühren. Nach diesen Vorschriften erscheint

[1]) Vgl. auch die mit Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, erlassenen Durchführungsbestimmungen zu § 17, P. 3.

der Marketender lediglich für den ausschließlichen Bedarf des Militärs bestellt und ohne eine specielle Bewilligung der Gewerbebehörden nicht befugt, seine Marketendereiberechtigung auch Civilpersonen gegenüber auszuüben; im Hinblicke auf den in dem Hofkzld. v. 4. October 1836, Z. 24260, ausgesprochenen Grundsatz, dass jede Kaserne gleichsam als eine geschlossene Haushaltung zu betrachten ist, werden jedoch von obiger Beschränkung jene Civilpersonen ausgenommen sein, welche sich als Gäste des betreffenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

**Militärverpflegung,** monatliche Erhebung der Marktpreise für Zwecke der — Nr. 2424—2427, 3153, 3154.

**Militärveteranenvereine** s. Veteranenvereine.

**Militärvorspann** s. Vorspann.

2647. **Militärwitwen und Waisen,** periodische Untersuchung des Geisteszustandes der in Civilirrenanstalten untergebrachten —.

M. F. 14. April 1881, Z. 2350. St. E. 8. Mai 1881, Z. 16003, an Bzh. Amstetten und Sechshaus (mitgeth. n. ö. L. A. und L. San. R.).

Im Sinne der A. h. Entschl. v. 18. Juni 1813 sind geisteskranke Militärwitwen und Waisen, insoweit sie unbemittelt sind und keine Unterstützung haben, in Civilirrenanstalten auf Kosten des Cameralärars zu verpflegen. Um die gemeinsamen Finanzen vor ungerechtfertigten Auslagen für Pfleglinge zu bewahren, welche in der Genesung etwa schon soweit vorgeschritten sind, dass sie ohne Nachtheil ihren Angehörigen zurückgegeben werden können, ist alljährlich einmal die amtsärztliche Untersuchung des Geisteszustandes der oben erwähnten in Civilirrenanstalten untergebrachten Personen seitens der polit. Behörde 1. Instanz, wenn irgend thunlich gelegentlich anderer Amtshandlungen, zu veranlassen.

— — deren Tod bzw. Eheschließung ist anzuzeigen Nr. 2549, 2551, 3860 bzw. 4292.

— — amtsärztliche Untersuchung behufs Versorgung Nr. 2909.

— — Lebens- und Wohnungsbestätigungen in Ungarn lebender — Nr. 4291.

2648. **Militärwundärzte,** Praxisberechtigung der —.

St. M. 13. Februar 1862, Z. 95. St. E. 26. Februar 1862, Z. 7118, an alle Bzb. und Doctorencollegium der medicinischen Facultät.

Zu Gunsten befähigter und verdienstvoller pensionierter Militärwundärzte wird die Bestimmung getroffen, dass pensionierte Militärpatrone der Chirurgie (Oberwundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen bzw. ärztlichen Civilpraxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle, vorbehaltlich des Recursrechtes an das St. M. nothwendig haben, und dass diese Concession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessionswerbers zu ertheilen ist.

2649. **Militärzinstarif,** periodische Feststellung und nachträgliche Aenderungen.

M. L. 14. December 1900, Z. 41556. St. E. 31. December 1900, Z. 114979, an alle Bzb.

Unter Hinweis auf die Kdm. des M. L. und F. M. v. 14. December 1900, R. G. B. 214, mit welcher der mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit getretene neue Militärzinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die 10 Classen dieses Tarifs verlautbart wurde,[1]) wird Nachstehendes eröffnet:

Die in den „Anmerkungen" zum Zinstarif v. J. 1890 in den P. XII, XIII und XVI vorhandenen Bestimmungen haben in den „Anmerkungen" zum neuen Militärzinstarif

[1]) Die Verlautbarung der provisorischen Einreihung jener Gemeinden, in welchen nur Landwehrevidenzbeamte bzw. Landwehrbezirksfeldwebel (Oberjäger) stationiert

nicht wieder Aufnahme gefunden, nachdem sie bereits in der zu den Einquartierungsgesetzen erlassenen Durchf.-Vdg. v. 27. Juli 1895, R. G. B. 119, u. zw. in den P. 1 und 2 zu § 30 enthalten erscheinen. Speciell wird auf die Bestimmung des § 31, letzter Abs., des Einquartierungsges. hingewiesen, laut welcher der neue Militärzinstarif auf die bereits vor dem 1. Jänner 1901 auf Grund des § 5 des Einquartierungsges. beigestellten Unterkünfte und Nebenerfordernisse keine Anwendung zu finden hat. Schließlich wird mit Beziehung auf den vorletzten Abs. der Durchf.-Vdg. zu § 30 des Einquartierungsges. aufmerksam gemacht, dass die Einreihung neuer Garnisonsorte in die 9. bzw. 10. Militärzinstarifclasse seitens der Statth. (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem betreffenden Militärterritorialcommando und der Finanzlandesbehörde zu erfolgen hat. Für die Einreihung hat in 1. Linie der für Wohnungen für Personen der IX. Rangsclasse ermittelte Mietzinsdurchschnitt maßgebend zu sein, und ist bei erhobenem Mietzinsdurchschnitte bis inclusive 390 K die Einreihung in die 10., bei Mietzinsdurchschnitten von 391 bis inclusive 506 K in die 9. Zinsclasse zu bewirken. Für den Fall, als ausnahmsweise wegen Mangel an Wohnungen für Personen der IX. Rangsclasse die Mietzinsdurchschnitte nur für Wohnungen für Personen der X. und XI. Rangsclasse ermittelt werden konnten, sind Gemeinden, in welchen der Mietzinsdurchschnitt für diese Competenz den Betrag von 252 K nicht übersteigt, in die 10. Zinsclasse, jene, in welchen der Mietzinsdurchschnitt zwischen 253 bis inclusive 324 K fällt, aber in die 9. Zinsclasse einzureihen.[1])

**Militärzinstarif,** Ermittlung des Anschaffungspreises der Nebenerfordernisse Nr. 2524.

2650. **Milzbrandinfectionen,** Desinfectionsverfahren zur Verhütung von —.

M. J. 14. Juni 1898, Z. 18161. St. E. 12. Juli 1898, Z. 57531, an alle Bzb.

Die aus Anlass von Milzbrandinfectionen behördlicherseits angeordneten Desinfectionsmaßnahmen mit Carbol und Kalkmilch können nicht für genügend betrachtet werden, weil weder die 5%ige Carbolsäure noch die Kalkmilch als ein wirksames Desinfectionsmittel gegen Milzbrandsporen angesehen werden kann. Es wird daher angeordnet, dass zur Desinfection milzbrandinficierter Geräthschaften, Gefäße u. s. w. Chorkalkmilch (1 : 3 Wasser) zu verwenden ist.

2651. — — Erhebung und Berichterstattung über —.

M. J. 26. December 1898, Z. 41813. St. E. 27. Jänner 1899, Z. 123216 ex 1898, an alle Bzb.

Mit Rücksicht auf die sanitäre Wichtigkeit der Uebertragung von Milzbrandinfectionen auf Menschen, sowie auf die Bedeutung einer einwandfreien Statistik wird angeordnet, von nun an in jedem zur behördlichen Kenntnis gelangten Erkrankungs- oder Todesfalle infolge Milzbrandes, ebenso wie im Falle des Vorkommens von anderen übertragbaren Thierkrankheiten, wie Lyssa, Rotz, Trichinose, sofort die amtlichen Erhebungen eingehend zu pflegen bzw. die sanitäts-, sowie die veterinärpolizeilichen Maßnahmen einzuleiten und hierüber zu berichten. Um eine entsprechende Evidenthaltung dieser Erkrankungsfälle zu ermöglichen, sind sie in den 4wöchentlichen Berichten über Infectionskrankheiten in gleicher Weise zur Darstellung zu bringen, wie dies[2]) rücksichtlich der Wutherkrankungen vorgeschrieben worden ist.

— — amtsärztliche Intervention bei — Nr. 217.
— — durch Hadernstaub Nr. 1661.
— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.
— — unter militärischen Dienstpferden Nr. 2857.

---

sind, in Classen des mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit getretenen Militärzinstarifs erfolgte im V. B. 57 ex 1900 (M. L. 14. December 1900, Z. 41436. St. E. 31. December 1900, Z. 114980, an alle Bzb.).

[1]) Bezüglich der die Festsetzung des Militärzinstarifs für die Zeit v. 1. Jänner 1901 bis 31. December 1910 bezweckenden Zinsermittlung hat das M. L. unterm 22. Jänner 1900, Z. 957, besondere Weisungen für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (St. E. 10. Februar 1900, Z. 7605, an Wr. Mag.) und für das übrige Kronland erlassen (St. E. 17. Februar 1900, Z. 13813, an 11 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt).

[2]) S. hierüber Nr. 4587 d. Slg.

**Milzbrandinfectionen,** Schutzimpfungen der Hausthiere gegen — Nr. 3827.
— — Erhebungs- und Tilgungskosten Nr. 3843.
— — der Einhufer und Rinder, Entschädigungsansprüche Nr. 3845, 3846.
— — Jahresausweise über die Verbreitung der — Nr. 4319.
**Minderbemittelte,** Eintreibung rückständiger Militärtaxen von — Nr. 2622, 2623.

2652. **Minderjährige,** Begriffsbestimmung nach § 14 des Gemeindegef. ex 1849.

M. J. 24. Februar 1853, Z. 28421 ex 1852. St. E. 8. März 1853, Z. 7653, an alle Bzb. und n. ö. F. P.

Infolge der divergierenden Ansichten, nach welchen bei den Landesbehörden der Art. 14 des Gemeindegef. v. J. 1849 in vorkommenden Fällen zur Anwendung gekommen ist, wird zur Beseitigung der Ungleichförmigkeit dieser Vorgänge erklärt: a) Unter Minderjährigen sind im § 14 des Gemeindegef. auch Unmündige zu verstehen; b) minderjährige eheliche und uneheliche Kinder ändern, solange sie im Familienverbande leben, ihre Zuständigkeit dann, wenn die Eltern bzw. (bei unehelichen Kindern) die Mutter dieselbe ändert; treten sie aus dem Familienverbande, so erwerben sie für sich die Zuständigkeit.

— — Auswanderungsgesuche Nr. 387, 397.
— — Hintanhaltung sittlicher Verwahrlosung und Verrohung Nr. 1975.
— — uneheliche Kinder, Legitimationsvorschreibung Nr. 2278.
— — Vinculierung der Sparcassenbücher für — Nr. 3355.
— — Ablegung des Staatsbürgereides Nr. 3145.

2653. **Minenanlagen** in Brücken und Viaducten.

M. J. 20. November 1887, Z. 15872. St. E. 3. December 1887, Z. 64431, an alle Bzb.

Bei Ausführung einer Flussbrücke ist es vorgekommen, dass der zur Aufnahme von Demolierungsminen in Aussicht genommene Brückenpfeiler ohne Rücksicht auf diese Minenanlage aufgemauert wurde, und dass die Ausführung dieser Anlage, wenn das R. K. M. davon im gegebenen Falle nicht ausnahmsweise Umgang genommen hätte, mit einer theilweisen Abtragung des Pfeilermauerwerkes verbunden gewesen wäre. Die Bzb. werden aufgefordert, derartigen Vorkommnissen auf das Sorgsamste vorzubeugen, weil das R. K. M. in ähnlichen künftigen Fällen unnachsichtlich auf der Durchführung der projectierten Minenanlagen, daher auf der Abtragung des betreffenden Pfeilers bestehen müsste.

2654. M. J. 5. October 1892, Z. 21804. St. E. 14. October 1892, Z. 64737, an Bzh. Korneuburg, Krems, Wr.-Neustadt und St. Pölten (mitgeth. n. ö. L. A.).

Die polit. Behörden bzw. Straßenverwaltungsorgane erhalten den vom R. K. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und kgl. ung. H. M. verfassten und sub Z. 3741 ex 1892 herausgegebenen „Auszug aus der Instruction über permanente Minenanlagen in Brücken und Viaducten“ [1]) (Behelf für die mit der Herstellung und Erhaltung dieser Objecte betrauten Stellen i. e. polit. Behörden, Bahnverwaltungen u. s. w.) zum Amtsgebrauche.

2655. M. J. 5. Februar 1893, Z. 2345. St. E. 5. Mai 1893, Z. 9928, an Bzh. Wr.-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Krems, Wr. Mag. und beide Stadtr. (mitgeth. n. ö. L. A. zur Kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung der unterstehenden Organe und mit der Straßenverwaltung betrauten Körperschaften).

Anlässlich mehrerer jüngst vorgekommener Fälle, dass bei Ausführung permanenter Minenanlagen in Brückenpfeilern erst gelegentlich ihrer Collaudierung Projectsabweichungen constatiert wurden, welche den sicheren Sprengerfolg fraglich

[1]) Als Manuscript in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen, Wien 1892. Hiedurch erscheint die mit Erl. des H. M. v. 23. Mai 1857, Z. 10006, hinausgegebene „Instruction über die Anlage der bei Straßen- und Eisenbahnbauten, an Brücken und über größere Gewässer und Gebirgsschluchten, sowie an Viaducten gleich beim Baue dieser Objecte herzustellenden Kammern für Demolierungsminen“ (St. Z. 23949 ex 1857) überholt.

machen, wird zur genauen Danachachtung eröffnet, dass behufs Vermeidung allfällig nachträglicher, den Baufond nutzlos belastender Reconstructionen Modificationen, welche nach erfolgter Genehmigung des Minenprojects an dem Bauobject beabsichtigt werden sollten, schleunigst und zeitgerecht der betreffenden Geniedirection zur eventuellen Aenderung des Minenprojects bekanntzugeben sind.

2656. **Minenanlagen** in Brücken und Viaducten.

M. J. 29. März 1893, Z. 6418. St. Z. 23976 ex 1893.

Da die Verhandlungen wegen Festsetzung und Ausführung permanenter Demolierungsminen in Brücken und Viaducten nach P. 22 der einschlägigen „Instruction" zwischen dem R. K. M. und dem M. J. zu pflegen sind, hat die Landesstelle diesbezügliche Entscheidungen nicht bei der Geniedirection einzuholen.

2657. M. J. 4. Juni 1898, Z. 17401. St. E. 7. Juni 1898, Z. 55470, an Bzh. Wr.-Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems, Wr. Mag. und beide Stadtr. (mitgeth. n. ö. L. A.).

Alle amtlichen Correspondenzen, welche sich auf die Anlage von Minen an Brücken und Viaducten beziehen, sind für sich abgesondert zu behandeln, weshalb seitens der polit. Behörden in den die eigentlichen Bauangelegenheiten der betreffenden Objecte behandelnden Berichten eine Erörterung der Frage über die Anlage von Minen grundsätzlich zu vermeiden ist.

2658. M. J. 24. April 1900, Z. 14294. St. E. 19. Juni 1900, Z. 41506, an Bzh. Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt, Wr. Mag., beide Stadtr. (mitgeth. n. ö. L. A.).

Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der an nicht ärarischen Brücken- und Viaducten nothwendigen Anlage permanenter Minen haben sich wiederholt Schwierigkeiten aus dem Grunde ergeben, weil diesfalls nicht schon bei Ertheilung der Baubewilligung die entsprechende Vorsorge getroffen worden war. Behufs Abstellung dieses Uebelstandes ist künftighin von der beabsichtigten Herstellung nicht ärarischer permanenter Brücken und Viaducte, insoweit zu ihrer Errichtung eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, derart rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, dass die Ertheilung des Bauconsenses an die Bedingung der Herstellung einer eventuellen Minenanlage seitens der Concessionäre (Private, Gemeinde 2c.) geknüpft werden könnte.

— — feldmäßige Spreng- und Ladeübungen an — Nr. 3429.

**Minenzündungen,** Regelung des Verkehres mit — Nr. 3396.

2659. **Mineralöle,** Detailhandel mit —, ein freies Gewerbe.

H. M. 2. Jänner 1884, Z. 40323 ex 1883. St. E. 14. Jänner 1884, Z. 1862, an alle Bzb. (mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.).

Das H. M. hat einvernehmlich mit dem M. J. eröffnet, dass der § 7 der Min.-Vdg. v. 17. Juni 1865, R. G. B. 40, durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, außer Kraft gesetzt ist, sohin auch der Detailhandel mit Mineralölen als ein freies Gewerbe erscheint. Es ist daher die Berechtigung zum Detailhandel mit Mineralölen in jenen Handelsberechtigungen enthalten, welche auf Grund der Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren erworben worden sind (§ 38, al. 1, des cit. Ges.). Es kann die Berechtigung zum Detailhandel mit Mineralölen aber auch in einzelnen jener Handelsberechtigungen enthalten sein, welche auf Grund der Anmeldung eines auf bestimmte Kategorien von Waren beschränkten Handelsgewerbes erworben worden sind (§ 38, al. 2, des cit. Ges.). Ob die in Frage stehende Berechtigung in einzelnen, auf bestimmte Kategorien von Waren beschränkten Handelsberechtigungen enthalten sei oder nicht, wird sich mit Sicherheit erst aus der vom H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. zu erlassenden Verordnung ersehen lassen, welche die Verzeichnisse der in die verschiedenen Handelsbefugnisse unter Collectivnamen eingereihten Handelsbefugnisse enthalten wird. Bis diese Verordnung erflossen sein wird, wird es Sache der Gewerbebehörden sein, im Hin-

blicke auf die eben entwickelten Gesichtspunkte und nach Maßgabe des speciellen Falles die Entscheidung zu treffen. Die übrigen Bestimmungen der cit. Min.-Vdg. werden durch das cit. Ges. nicht alteriert, und werden die Unterbehörden insbesondere die gewerbepolizeilichen Rücksichten in Betreff der Lagerung und Aufbewahrung der Mineralöle[1]) auf das Genaueste zu wahren haben.

**Mineralöle,** gußeiserne Destillierkessel für — Nr. 828.

— — Sonntagsarbeit in den Raffinerien Nr. 3346.

— — s. auch Ligroin, Petroleum.

**Mineralquellen** s. Curorte.

**Mineralsäuren** als Desinfectionsmittel Nr. 826.

2660. **Mineralwässer,** Erzeugung künstlicher —.

St. M. 24. September 1865, Z. 16293. St. E. 10. October 1865, Z. 37300, an alle Bzb.

Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiße veranlassen das St. M. den Landesstellen das infolge der A. h. Entschl. v. 2. November 1847 erflossene Hofkzld. v. 11. November 1847, Z. 37869,[2]) neuerdings in Erinnerung zu bringen. Insbesondere wird hervorgehoben, daß keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten künstlichen Mineralwässern nicht angekündigt werden darf. Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche denjenigen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden. Die Concession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer[3]) ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verläßliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen, und ist in dem Verleihungsdecret ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohneweiters den Verlust der Concession zur Folge haben würde. Die genaue Einhaltung der Concession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen und jede Ueberschreitung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden.

2661. — — Revision der Verschleiß- bzw. Fabrikslocalitäten.

St. M. 22. April 1866, Z. 7522. St. E. 27. April 1866, Z. 15191, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Um dem curbrauchenden Publicum die zweckentsprechende Benützung der versendeten natürlichen Mineralwässer zu sichern, erscheint es ersprießlich, die zum Verschleiße derselben, sowie die zur Bereitung und zum Verkaufe der Soda- und anderer künstlich fabricierter Wässer bestimmten Localitäten im Verlaufe jedes Frühjahres und Sommers wiederholt zu untersuchen.[4])

2662. — — Hintanhaltung der Verfälschung natürlicher —.

M. J. 12. Mai 1868, Z. 6520. St. E. 26. Mai 1868, Z. 16330, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlaß einer Eingabe der österr. Mineralwässerversendungsanstalten, in welcher um kräftigen Schutz gegen Fälschungen von natürlichen Mineralwässern gebeten wird, hat das M. J. den Erl. des bestandenen St. M. v. 24. Sep-

[1]) Vgl. diesbezüglich auch die Min.-Vdg. v. 29. December 1865, R. G. B. 5, v. 27. Jänner 1866, R. G. B. 14, v. 10. Februar 1868, R. G. B. 13, und v. 18. December 1883, R. G. B. 2.

[2]) P. G. S. Bd. 75, Nr. 107, S. 154.

[3]) Vgl. § 25, P. 14, der Gewerbeordnung und P. 7 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151.

[4]) Diesen Untersuchungen ist, wie die Statth. beifügt, der Amtsarzt beizuziehen, und hat der Wr. Mag. bei Vornahme derselben das Einvernehmen mit der Wr. P. D. zu pflegen.

tember 1865, Z. 16293,[1]) mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Handel und Verschleiß von künstlich erzeugten, gefälschten Mineralwässern als natürlichen thunlichst hintangehalten werde. Die Bzb. haben das diesfalls Erforderliche einzuleiten, die genaue Befolgung dieses Auftrages zu überwachen und die sich gegen die bezüglichen Vorschriften ergebenden Anstände strenge zu ahnden. Die Verschleißlocalitäten von natürlichen Mineralwässern, sowie die zum Verkaufe der Soda- und anderer künstlicher Wässer bestimmten Localitäten sind, wie mit dem Min.-Erl. v. 22. April 1865, Z. 6520,[2]) angeordnet wurde, periodisch zu untersuchen.[3])

2663. **Mineralwässer,** Füllung und Versandt.

M. J. 7. Mai 1877, Z. 17322. St. E. 16. Mai 1877, Z. 14262, an alle Bzb.

Bei Versendung der Marienbader Mineralwässer hat es von der mit Erl. v. 26. März 1852, ad Z. 22873 ex 1850,[4]) angeordneten Aufprägung der Jahreszahl der Füllung und des Namens der Quelle auf der Zinnkapsel abzukommen; dagegen ist an der Innenfläche des Korkes die Zeit der Füllung (Jahr und Monat z. B. $\frac{1877}{10}$, $\frac{1877}{12}$[5]) und das Brunnenzeichen ersichtlich zu machen.

2664. M. J. 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896. St. E. 27. Mai 1897, Z. 27299, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Die mit dem Min.-Erl. v. 20. Mai 1852, ad Z. 22873 ex 1850,[4]) getroffene Anordnung, dass auf den Zinnblättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen ist, wird auf Grund eines Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes außer Kraft gesetzt.[6]) Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äußeren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, sind vom Verkehre ausgeschlossen.

2665. — — Ueberwachung des Verkehres mit künstlichen —.

M. J. 23. Mai 1881, Z. 21035 ex 1880. St. E. 11. Juni 1881, Z. 21295, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mineralwässern, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Concurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern, insbesondere ausländischen derartigen Fabricaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden, kann nach dem Gutachten des über diesen Gegenstand einvernommenen Landes- und des Obersten Sanitätsrathes der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden; solche Wässer sind vielmehr als künstliche Fabricate zu behandeln, und es haben demzufolge auf sie jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche rücksichtlich der Erzeugung

---

[1]) Nr. 2670 d. Slg.
[2]) Nr. 2671 d. Slg.
[3]) Der letzte Satz ist ein Zusatz der Statth.
[4]) Kundgemacht mit n. ö. Statth.-Vdg. v. 19. April 1852, L. G. B. 167.
[5]) Zufolge Erl. v. 3. Jänner 1878, Z. 15691 ex 1877, hat das M. J. von der Anordnung, die Monatszahl der bewirkten Füllung an der Innenfläche des Pfropfes der Flaschen, in welchen das Marienbader Wasser versendet wird, anzubringen, Umgang genommen (St. E. 10. Jänner 1878, Z. 568, an alle Bzb.)
[6]) Schon mit dem Erl. v. 27. December 1896, Z. 40772, an die tirolische Statth. hat das M. J. in Berücksichtigung der hinsichtlich der eisenhältigen Mineralwässer obwaltenden Verhältnisse bis auf weiteres gestattet, dass das für den Versandt bestimmte Levico-Wasser ohne Ersichtlichmachung der Jahreszahl der stattgehabten Füllung am Flaschenverschlusse in Verkehr gebracht werde.

und des Verkaufes künstlicher Mineralwässer erlassen worden sind.[1]) Die Mineralwasserunternehmer sind dahin zu verständigen, dass nur jene Mineralwässer, bei deren Füllung keinerlei Zusätze, sei es von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen in Anwendung kommen, mit der Bezeichnung „natürliche" in den Verkehr gebracht werden dürfen, und dass es nicht gestattet ist, ohne vorherige Genehmigung der polit. Landesbehörde Mineralwässer in den Verkehr zu bringen, bei deren Füllung besondere Zusätze und Zubereitungen vorgenommen werden. Bei der Ertheilung der bezüglichen Bewilligung ist daher darauf zu sehen, dass bei der Präparation des Mineralwassers weder Materialien noch Apparate in Anwendung kommen, durch welche in das Fabricat sanitär bedenkliche Beimengungen gelangen könnten. Die Bzb. haben bei der Ueberwachung des Mineralwasserverkaufes auf die genaue Befolgung obiger Bestimmung aufmerksam zu sein und[2]) diesfalls gemachte Wahrnehmungen ungesäumt der Statth. zur Kenntnis zu bringen.

2666. **Mineralwässer,** Verkehr mit arsenhältigen —.

St. E. 15. Juli 1890, Z. 34607, an Bzh. Neunkirchen.

Hinsichtlich der Frage, ob es nicht Apothekern gestattet sei, arsenhältige Mineralwässer[3]) anzukündigen und ohne ärztliche Ordination zu verkaufen, wird auf die Entsch. des M. J. v. 27. Juni 1888, Z. 9995,[4]) verwiesen, wonach keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Verkehr der in Rede stehenden Mineralwässer einzutreten haben.

2667. — — Verschleiß nur in Originalflaschen zulässig.

M. J. 23. Februar 1900, Z. 3472. St. E. 13. April 1900, Z. 20287, an alle Bzb.

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass in Gast- und Schankgewerben die Manipulation des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes in einigen Verwaltungsgebieten thatsächlich, wenn auch in geringerem Umfange vorkommt. Behufs Hintanhaltung des Umsichgreifens eines derartigen sanitätswidrigen Gebarens, welches eine nachtheilige Aenderung der physikalischen Eigenschaften und der Wirksamkeit des Mineralwassers zur Folge hat, wird aufmerksam gemacht, dass das Feilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsgemäß gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig ist.

— — Verabreichung in Buschenschänken Nr. 592.

— — marktschreierische Ankündigung durch Apotheker Nr. 1792.

— — Sodawasser zählt nicht zu den künstlichen — Nr. 3336.

2668. **Ministerialberichte,** gleichzeitige Erstattung mehrerer an verschiedene Ministerien.

M. J. 30. Juni 1868, Z. 2799/M I. St. Z. 3422 pr ex 1868.

---

[1]) Schon der Erl. des M. J. v. 3. Mai 1880, Z. 2210, hatte auf obige Manipulation und — als ein weiteres Beispiel — auf die zur Vorbeugung der bei längerer Aufbewahrung möglichen Zersetzung des in gewissen Mineralwässern enthaltenen schwefelsauren Natrons erfolgende Beifügung von Chlornatrium zum Quellwasser mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass eine derartige Industrie geeignet ist, nicht nur unsere reell manipulierenden Versender von Säuerlingen zu schädigen und das Publicum zu täuschen, sondern auch die native Wirksamkeit der Wässer wesentlich zu alterieren und das Vertrauen der Aerzte und Laien auf die natürlichen Säuerlinge zu erschüttern. Die Mineralwässer sind im ganzen als Heilmittel aufzufassen. Ihre Anwendung erfolgt auf Grund ihrer bekannten natürlichen Zusammensetzung, welche ebensowenig willkürlich verändert werden darf, wie die nach den Vorschriften der Pharmakopöe in den Apotheken vorräthig gehaltenen Präparate. Wie diese in Bezug auf ihre Qualität und Zusammensetzung gesetzlich normiert und beaufsichtigt sind, so unterliegen die Mineralwässer der staatlichen Ueberwachung (St. E. 6. Juni 1880, Z. 16760, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Von hier an Zusatz der Statth.

[3]) — von Levico und Roncegno —.

[4]) Abgedruckt in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" I. Jahrgang S. 54.

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist in Berichten, welche über ein und denselben Gegenstand an mehrere Ministerien zu gleicher Zeit erstattet werden, die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, an welches Ministerium der Bericht gleichzeitig erstattet wird.

**Ministerialberichte,** Numerierung und Verzeichnung der Vorlageacten Nr. 36 bis 38, 3506.

2669. **Ministerialrecurse,** Erhebungen der Landesstelle vor Vorlage.

E. U. M. 10. December 1870, Z. 12816. St. Z. 37100 ex 1870.[1])

Da es in Streitsachen des Verwaltungsrechtes den Parteien unbenommen ist, ihre thatsächlichen Angaben und ihr Beweismaterial bis in die letzte Instanz hinauf zu erneuern, so findet sich das Ministerium häufig in der Lage, über ein Anbringen zu entscheiden oder eine Beweisausführung zu würdigen, welche in den unteren Instanzen nicht geltend gemacht worden sind, und über welche daher aus den Acten nichts erhellt. Für solche Fälle bestimmte schon der Erl. des St. M. v. 30. September 1865, Z. 4567,[2]) dass von der Landesbehörde dem Recursberichte die zur Aufklärung des neuen Anbringens nöthigen Bemerkungen beizusetzen seien. Da jedoch dieser Weisung häufig nicht oder nicht in genügender Art entsprochen wird, so wird neuerdings erinnert, dass es in jedem Falle eines an das Ministerium gerichteten Recurses oder einer Vorstellung, welche dem Ministerium vorgelegt wird, Sache der Landesbehörde ist, den Inhalt dieser Schriften durchzusehen und sohin über jede thatsächliche Angabe, über deren Richtigkeit die Acten nicht vollständigen Aufschluss geben, sowie über jedes neue rechtliche Anbringen, welches eine besondere Erörterung erfordert, den entsprechenden Bericht oder die erforderlich erscheinende Aeußerung zu erstatten. Nur auf diese Art kann der in der letzten Zeit häufig vorgekommenen Nothwendigkeit der Zurückstellung der dem Ministerium vorgelegten Acten zum Behufe neuer Erhebungen oder specieller Aufklärungen begegnet werden. Selbstverständlich wird aber auch bei diesen Berichten und Aeußerungen jede überflüssige Notiz und überhaupt alle Weitwendigkeit zu vermeiden sein. Insoweit endlich eine solche Berichterstattung das vorläufige Einvernehmen der 1. Instanz erfordert, wird auch dieses sofort zu pflegen und überhaupt dafür zu sorgen sein, dass dem Ministerium ein abgeschlossenes, keiner weiteren Ergänzung oder Erläuterung bedürftiges Actenmaterial vorgelegt wird.

2670. — — mit Erkenntnisabschriften zu instruieren.

E. U. M. 9. März 1876, Z. 3727. St. E. 21. März 1876, Z. 1308/pr, an alle Bzb. und L. Sch. R. — E. U. M. 29. October 1880, Z. 17341. St. E. 6. November 1880, Z. 7024/pr, an alle Bzb.

Von allen in das Ressort des E. U. M. gehörigen verwaltungsrechtlichen Streitsachen, welche zur Entscheidung in 3. Instanz gelangen, ist je eine für die Acten des E. U. M. angefertigte Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses 1. und 2. Instanz mitvorzulegen.

2671. A. M. 3. December 1895, Z. 23961. St. E. 26. December 1895, Z. 7821/pr, an alle Bzb., einschließlich der Wr. mag. Bz.-Amt.

In allen Fällen, in denen die in Angelegenheiten des Ressorts des A. M. gefällten Entscheidungen der 1. und 2. Instanz anlässlich der Intimierung an die Parteien auf mechanischem Wege (durch Druck, Lithographie u. dgl.) vervielfältigt werden, ist immer eine Copie des Intimats für den Gebrauch dieses Ministeriums

---

[1]) — mitgetheilt unterm 5. Februar 1871 dem n. ö. L. Sch. R.

[2]) Der bezügliche Passus dieses auf Geschäftsvereinfachungen abzielenden Erlasses lautet: „Kommen im Recurs Daten vor, welche durch die Acten nicht beleuchtet werden, so dürften in der Regel die auf die Recursschrift gleich in mundo anzusetzenden Bemerkungen für die Aufklärung der höheren Behörden genügen" (St. Z. 3052/pr ex 1865).

bei der eventuellen Entscheidung in 3. Instanz zu reservieren und gleichzeitig mit dem betreffenden Ministerialrecurs an die Statth. vorzulegen.

**Ministerialrecurse** im polit. Strafverfahren Nr. 3430, 3676.

**Ministerien,** Amtscorrespondenz mit ung. — Nr. 3976, 3977.

**Ministerium am A. h. Hoflager** Nr. 3982.

2672. **Ministerium des Aeußern,** Amtsverkehr mit der Statthalterei.

M. J. 22. October 1859, Z. 20943. St. Z. 47248 ex 1859.

Das M. Aeuß. und M. J. sind zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges dahin übereingekommen, einen directen Geschäftsverkehr der polit. Landesbehörden mit dem M. Aeuß. unter Vermeidung des bisher üblichen Umzuges durch das M. J. in allen jenen eine diplomatische Verwendung erheischenden Privatangelegenheiten eintreten zu lassen, bei welchen sich keine den Wirkungskreis des M. J. besonders berührenden Momente ergeben, daher das M. J. lediglich die Vermittlung der für die polit. Landesbehörden bestimmten Ansinnen und Mittheilungen des M. Aeuß. und umgekehrt zu besorgen haben würde. Der directe Verkehr der polit. Landesbehörde mit dem M. Aeuß. hat hienach insbesondere in den hier nur beispielsweise, nicht aber erschöpfend angeführten Fällen stattzufinden, wo es sich um behördliche oder Parteiansuchen wegen der Eruierung von Personen, Liegenschaften, Documenten u. dgl., um Legalisierungen, einfache Zustellungen von Geld, Geldwert oder documentierte Ausfertigung von Legitimationen, Moralitäts-, Dienst- und anderen Zeugnissen, um Einwirkung auf die Beschleunigung oder die Ertheilung von Auskünften in Erbschafts- und sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten, um die Einbringung ausständiger Pass-, Insertions- und anderer Gebüren — mit Ausnahme der noch einer besonderen Regelung vorbehaltenen Einbringung von Krankenverpflegskosten — endlich um specielle Aufforderungen an die im Auslande lebenden Oesterreicher und die in Oesterreich lebenden Ausländer zur Erfüllung der Militärpflicht[1]) in ihrer Heimat handelt.[2])

2673. **Ministerium des Innern,** Einberufung jüngerer Conceptsbeamter.

M. J. 17. November 1895, Z. 5435 M I. St. E. 25. November 1895, Z. 7410 pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die beim M. J. bisher üblich gewesene Evidenthaltung der Gesuche jüngerer Conceptsbeamter des polit. Verwaltungsdienstes um Vormerkung für die eventuelle Einberufung zur Dienstleistung in dem genannten Ministerium wird für die Folge aufgelassen. Statt dessen wird sich das M. J., wenn sein Dienstbedarf die Einberufung eines polit. Conceptsbeamten erheischt, welcher die erforderliche Qualification für die besondere, demselben im M. J. zu gebende Verwendung besitzt, in Hinkunft in der Regel unter Bekanntgabe der an den Einzuberufenden zu stellenden Anforderungen hinsichtlich seiner Tüchtigkeit, Sprachkenntnisse und besonderen Ausbildung in einem bestimmten Geschäftszweige an den betreffenden

[1]) Vgl. jetzt § 26, P. 3, W. V. III. Th.; s. Nr. 3560 d. Slg.

[2]) Das M. J. hat unterm 24. Jänner 1884, Z. 1065, angeordnet, dass in Hinkunft alle auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Verhandlungen, bei welchen die Vermittlung des M. Aeuß. in Anspruch genommen wird, nicht diesem Ministerium, sondern dem M. J. vorgelegt werden (St. Z. 5287 ex 1884). In Fällen jedoch, wo es sich nicht um eine im Zuge befindliche Verhandlung wegen Anerkennung des Staatsbürgerrechtes, sondern bloß um die Vermittlung des M. Aeuß. bei Uebersendung von Actenstücken oder Zuschriften, die sich auf die Staatsangehörigkeit im Auslande befindlicher Personen beziehen, an die betreffenden auswärtigen k. und k. Vertretungsbehörden handelt, wo daher eine Intervention seitens des M. J. nicht erforderlich ist, hat die Vorlage derartiger auf das Staatsbürgerrecht bezüglicher Acten, welche eine besondere Erörterung des Gegenstandes vom Standpunkte des M. J. nicht erheischen, an das M. Aeuß. direct, selbstverständlich jedoch mit einem entsprechenden Einbegleitungsberichte zu erfolgen (M. J. 3. Jänner 1888, Z. 20315. St. E. 19. Jänner 1888, Z. 817, an alle Bzh.). S. auch Nr. 3449 und Nr. 3454 d. Slg.

Landeschef mit dem Ersuchen wenden, die diesbezüglichen Vorschläge zu erstatten. In Hinkunft hat daher die Vorlage derartiger Gesuche zu unterbleiben.

2674. **Ministerrathspräsidium,** genaue Bezeichnung der Vorlagen an das —.

M. R. Pr. 23. Februar 1893, Z. 122/M P. St. E. 11. März 1893, Z. 1264/pr, an Wr. P. D.

Für den Fall, als eine Sendung das M. R. Pr. betrifft, ist dies auf der Adresse des betreffenden Couverts ausdrücklich durch den Beisatz „in Angelegenheiten des M. R. Pr." ersichtlich zu machen.

**Missionäre,** Ausfertigung von Reisepässen an — Nr. 2776.

2675. **Missionen,** Amtsverkehr mit fremdländischen — in Wien.

M. J. 1. September 1880, Z. 13322. St. E. 7. September 1880, Z. 5711/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Eine polit. Bzb. hat sich in einer Angelegenheit österr., im Auslande wohnhafter Staatsangehöriger unmittelbar an die in Wien residierende Gesandtschaft des betreffenden auswärtigen Staates gewendet und zugleich ein Schriftstück beigeschlossen, welches in einer in Oesterreich landesüblichen, jedoch der auswärtigen Gesandtschaft der Natur der Sache nach unverständlichen Sprache verfasst war. Auch wurde weder eine Uebersetzung dieses Schriftstückes beigegeben, noch der Inhalt desselben in der Zuschrift der Bzh. auch nur auszugsweise mitgetheilt. Die Bzb. werden aufgefordert, in jenen Fällen, wo sie die Intervention von auswärtigen Gesandtschaften für nothwendig erachten, im Wege der Statth.[1]) um diese Intervention anzusuchen und, insofern Urkunden deren Kenntnis der auswärtigen Gesandtschaft nothwendig ist, in einer landesüblichen Sprache beigeschlossen werden mussten, deren Verständnis bei der Gesandtschaft nicht vorausgesetzt werden kann, den wesentlichen Inhalt dieser Urkunden im Berichte anzuführen, nach Erfordernis aber eine amtliche Uebersetzung derselben in deutscher Sprache[2]) beizuschließen.[3])

2676. — — Gebürentarif für fremdländische Consulate und —.

M. Aeuß. 10. Februar 1897, Z. 3862. St. Z. 1191/pr ex 1897.

Der Statth. wird das unten folgende, nach dem gegenwärtigen Stande berichtigte Verzeichnis der von den hiesigen fremden Missionen und Consularämtern beanspruchten Gebüren für Legalisierungen und Passvisa mit dem Ersuchen übermittelt, bei Uebersendung von Urkunden zum Zwecke der Vidierung oder Legalisierung bei einer fremden Vertretungsbehörde zugleich den entfallenden Taxbetrag an das Ministerium gelangen zu lassen.[4])

---

[1]) — im Min.-Erl. heißt es „im Wege der vorgesetzten Behörden". Schon mit dem Erl. des M. J. v. 19. April 1820, Z. 370, wurde bestimmt, dass sich die Landesstelle über Angelegenheiten, die bei ihr anhängig sind, nie mit dem in Wien anwesenden Gesandten einer auswärtigen Macht in das Einvernehmen zu setzen habe (R. Z. 752/pr ex 1820). — Ferner wurde anlässlich des Ansuchens des schweizerischen Geschäftsträgers, einem Aufsatze, betreffend die Einberufung des N. N., wegen Aufnahme in der Wr. Zeitung das imprimatur zu ertheilen, mit dem Hofkzld. v. 16. November 1821, Z. 32863, eröffnet: „Sollten sich künftighin auswärtige Geschäftsträger oder Residenten in ähnlichen Fällen unmittelbar an die Landesstelle wenden, so sind sie im vorhinein mit der Hinweisung auf verbindliche Art abzulehnen, dass sie den Weg durch die geheime Hof- und Staatskanzlei einschlagen möchten" (R. Z. 51833 ex 1821).

[2]) Vgl. auch Nr. 1304 und Nr. 2611 d. Slg.

[3]) Vgl. Vdg. v. 7. April 1852, R. G. B. 88, und Nr. 1304 d. Slg.

[4]) Zufolge Erl. des M. Aeuß. v. 4. März 1872, Z. 3298, werden diesem Ministerium häufig inländische Auslandpässe zur Vidierung durch die betreffenden fremden Gesandtschaften, ferner auch andere Documente zum Zwecke der Legalisierung durch das Ministerium und durch eine auswärtige Mission oder ein fremdes Consulat eingesendet, ohne dass die zur Bestreitung der Taxen erforderlichen Beträge beigeschlossen wurden, und werden die polit. und Polizeibehörden 1. Instanz angewiesen, vorkommenden Falles bei der Uebersendung solcher Urkunden zum Zwecke der Vidierung oder Legalisierung, jederzeit zugleich den entfallenden Taxbetrag im Wege der Landesstelle dem M. Aeuß. einzusenden (St. E. 23. März 1872, Z. 1109, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Nachweis der Gebüren für Legalisierungen und Paßvisa, welche von den am A. h. Hofe beglaubigten fremden Missionen bzw. Consularämtern eingehoben werden.

| Ausländische Vertretungsbehörde | Legalisierungsgebür | Anmerkung |
|---|---|---|
| **Amerika, Vereinigte Staaten** (Gesandtschaft) (Generalconsulat) | für die Legalisierung von Documenten oder die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift . . . $ 2·00<br>Legalisierung einer Unterschrift . fl. 6·50<br>Legalisierung der Unterschrift des k. und k. M. Aeuß.[1] . . . . „ 5·00<br>Paßvisum . . . . . „ 2·60<br>Legalisierung eines Certificats über Reise- und Uebersiedlungseffecten zum Zwecke ihres Eintrittes in das Zollgebiet der Vereinigten Staaten . . . . . „ 1·30 | [1]) jetzt taxfrei (Erl. des M. Aeuß. v. 20. August 1901, Z. 53246. St. Z. 5519/pr ex 1901). |
| **Argentinische Republik** (Generalconsulat) | Legalisierung eines Documents oder einer Unterschrift . . . . Pesos in Gold 2·00<br>Paßvisum . . . . . „ „ „ 2·00 | 1 Peso = 2 fl. 50 kr.; bei Mittellosigkeit auf Wunsch gratis. |
| **Baiern** (Gesandtschaft) | s. Deutsches Reich. | |
| **Belgien** (Gesandtschaft) (Generalconsulat) | gratis<br>Legalisierungen jeder Art . . Frcs. 3·00 | Bei berücksichtigungswürdigen Umständen wird die Taxe herabgemindert, oder ganz nachgesehen. |
| **Brasilien** (Gesandtschaft) (Consulat) | Legalisierungen finden nur bei dem Consulat statt.<br>Legalisierung von Unterschriften[1]) fl. 6·75<br>„ einer Factura . . . „ 6·75<br>„ anderer Documente . „ 4·05 | [1]) Erl. des M. Aeuß v. 17. Mai 1898, Z. 22545. St. Z. 3214/pr ex 1898. |
| **Bulgarien**[1]) (diplomatische Agentie) | Legalisierung von Unterschriften . fl. 2·50 | Wenn das Document, auf dem die Unterschrift zu legalisieren ist, nicht ohnedies einen bulgarischen Stempel trägt, wird außer der Legalisierungsgebür noch eine Stempelgebür von 50 kr. eingehoben.<br>[1]) Erl. des M. Aeuß. v. 17. Mai 1898, Z. 22545. St. Z. 3214/pr ex 1898. |
| **Chile** (Consulat) | Peso 1·00 = fl. 2·00 | unbemittelten Staatsangehörigen Chile's gratis. |
| **China** (Gesandtschaft) | Documente, welche das Siegel des M. Aeuß. tragen, gratis, ausgenommen jene, welche vertragsmäßig in China legalisiert werden müssen. | |
| **Columbia** (Generalconsulat) | Legalisierung der Unterschrift des M. Aeuß. auf Vollmachten $ 2·00 = fl. 5·00 | |
| **Costa-Rica** (Consulat) | Legalisierung amtlicher Unterschriften . . . . . $ 3·00<br>Paßvisum . . . . . „ 1·00 | |

| Ausländische Vertretungsbehörde | Legalisierungsgebür | Anmerkung |
|---|---|---|
| **Dänemark** (Gesandtschaft)<br>(Generalconsulat) | gratis<br>Legalisierung der Unterschrift einer Behörde . Dän. Kron. 4·00<br>Passvisum . . . . . „ „ 4·00 | |
| **Deutsches Reich** (Botschaft) | Nach dem bestehenden Legalisierungsvertrage v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, ung. Ges.-Art. XXXVI v. J. 1880, ist die Legalisierung nicht nothwendig; auf specielles Verlangen gratis.<br>Passvisum ist abgeschafft — (wird überhaupt nicht gegeben). | |
| **Ecuador** (Generalconsulat) | Deutsche Reichsmark 3·20 | |
| **Frankreich** (Botschaft) | Legalisierung eines Tauf- (Geburts-) oder Todtenscheines Frcs. 3·00<br>eines Trauungsscheines . . . „ 6·00<br>„ „ verbunden mit der Legitimierung unehelicher Kinder . . . . „ 10·00<br>eines Eheaufgebotes . . . . „ 2·00<br>einer Unterschrift . . . . . „ 12·00<br>Passvisum . . . . . „ 10·00<br>Visum auf einem Ursprungszeugnisse gratis | |
| **Griechenland** (Gesandtschaft)<br>(Generalconsulat) | besorgt nur ausnahmsweise, und in diesem Falle gratis, die Legalisierung. Im allgemeinen nimmt das Consularamt die Legalisierung vor.<br>Drachmen 11 = Frcs. 11 (in Gold)<br>Passvisum Drachmen 5 = Frcs. 5 (in Gold) | |
| **Großbritannien** (Botschaft)<br>(Consularamt) | Legalisierungen finden nur ausnahmsweise, dann aber gratis statt.<br>Shillings 5[1])<br>Passvisum Shillings 2 | |
| **Guatemala** (Consularamt) | Frcs. 10·00 | |
| **Haiti** (Generalconsulat) | Frcs. 5·00 | |
| **Hawaii** (Consulat) | Dollar 1·00 | |
| **Italien** (Botschaft) | Legalisierung eines Documents . . fl. 5·00<br>„ von Civilstandesdocumenten italienischer Staatsangehöriger . . . . . „ 1·50<br>Passvisum 2 fl. 50 kr., für Taglöhner, Arbeiter 2c. 50 kr. österr. Währung. | bei Nachweisung der Mittellosigkeit gratis. |
| **Japan** (Gesandtschaft) | Legalisierung von Civilstandesdocumenten 50 sens = D. R. Mark 1·13½. Die Taxe für die Beglaubigung anderer Documente richtet sich nach dem Ortsgebrauche, darf jedoch 5 yens = R. Mark 11·35 nicht übersteigen.<br>Passvisum . . . 1 yen = R. Mark 2·27 | Bei Beglaubigungen, die nicht in der Landessprache erfolgen, erhöht sich die Taxe um 50%. |

[1]) Vgl. Nr. 692 d. Slg.

| Ausländische Vertretungsbehörde | Legalisierungsgebür | Anmerkung |
|---|---|---|
| **Johanniterorden** (Gesandtschaft) | gratis | |
| **Liberia** (Consularamt) | gratis | |
| **Fürstl. Liechtensteinsche** Hofkanzlei (Wien) | gratis | |
| **Luxemburg** (Consularamt) | gratis | |
| **Monaco** (Consularamt) | Legalisierung eines Geburtsscheines oder einer Unterschrift . . . . . Frcs. 3·00<br>eines Trauungsscheines . . . „ 6·00 | |
| **Niederlande** (Gesandtschaft)<br>(Generalconsulat) | gratis.<br>Paßvisum gratis.<br>Legalisierung von Documenten jeder Art . . . . . holl. fl. 1·00<br>Paßvisum . . . . . „ „ 2·50 | für Unbemittelte gratis. |
| **Paraguay** (Generalconsulat) | fl. 3·75 | |
| **Päpstlicher Stuhl** (Nuntiatur) | gratis | |
| **Persien** (Gesandtschaft)<br>(Generalconsulat) | gratis<br>gratis | |
| **Peru** (Consularamt) | fl. 6·00 | |
| **Portugal** (Gesandtschaft)<br>(Consulat) | Legalisierungen finden nur bei dem Consularamte statt.<br>Legalisierung von Unterschriften Milreis 1·5<br>Paßvisum . . . . . „ 2 | |
| **Rumänien** (Gesandtschaft)<br>(Generalconsulat) | Frcs. 5·00<br>Paßvisum gratis<br>Frcs. 5·00 | |
| **Rußland** (Botschaft)<br>(Consulat [1]) | Legalisierungen finden nur bei dem Consulat statt.<br>Rubel in Gold [2] / Gulden ö. W.<br>für Visa:<br>a) eines russischen Reisepasses . 0·50 1·00<br>b) „ ausländischen „ . 1·50 3·00<br>für Legalisierung eines Tauf-, Trauungs-, Todtenscheines, ärztlichen Zeugnisses, Lebenszeugnisses, sowie einer Identitätsbestätigung [3] . . . . 2·00 4·00<br>für die Legalisierung der Echtheit der Unterschrift auf den von der Localbehörde, sowie von den k. k. Notaren ange- | Den Documenten muß eine Copie beiliegen.<br>[2]) 1 Rubel Gold = 4 Frcs. = 2 Gulden<br>[3]) Für die Pensionszeugnisse ist außerdem 1/4 % von dem Betrage der zu erhebenden Pension zu entrichten. |

[1]) Der nun folgende Consulargebürentarif wurde schon mit Erl. des M. Aeuß. v. 15. Jänner 1894, Z. 840, der Statth. übermittelt, und wurden die russischen Paßvisagebüren von der Statth. unterm 2. März 1894, Z. 450/pr, allen Bzh., beiden Stadtr. und der Wr. P. D. bekanntgegeben.

| Ausländische Vertretungsbehörde | Legalisierungsgebür | Rubel in Gold | Gulden ö. W. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| | fertigten Documenten sammt Beisetzung der Clausel, dass die genannten Acten den Localgesetzen entsprechen, ist für jedes Stück nach Maßgabe des darin behandelten Betrages die Gebür u. zw.: | | | |
| | bis 500 Rubel . . . . . | 1·00 | 2·00 | [1]) Von den Acten, in welchen die Summe nicht bezeichnet ist, oder wo die Schätzung des im Act erwähnten Objects nicht vorgenommen werden kann, kommt die Gebür jener gleich, welche für Acte zu 1000 Rubel abgefordert wird. |
| | von 500—1000 Rubel . . . . | 1·50 | 3·00 | |
| | von 1000 . . . . . | 2·00 | 4·00 | |
| | und außerdem $^1/_2$% von der im Act erklärten Summe zu entrichten.[1]) | | | |
| | für die Legalisierung einer Vollmacht oder einer Unterschrift auf einem Act, mit Ausnahme der eben gedachten Urkunden[2]) | 2·00 | 4·00 | [2]) Die Vollmachten, die für das Beziehen der Pension bestimmt sind, werden gratis legalisiert. |
| | für die Bestätigung der Richtigkeit der Abschriften (Copien) per Bogen mit 4 Seiten, wobei 25 Zeilen für die ganze und eine unvollständige Seite gleichfalls für eine ganze Seite gerechnet . . . . . | 1·00 | 2·00 | |
| | für die Bestätigung der Richtigkeit der Uebersetzung[3]) per Bogen . . . . . | 2·00 | 4·00 | [3]) d. h., dass die Uebersetzung von einem beeideten Dolmetsch gemacht sei. |
| **San Domingo** (Consularamt) | gratis | | | |
| **San Marino** (Consularamt) | | | | |
| **Sachsen** (Gesandtschaft) | s. Deutsches Reich. | | | |
| **Schweden-Norwegen** (Gesandtschaft) | Legalisierung einer Unterschrift . . . . . schwed. Kron. 4·00 (fl. 2·65). | | | |
| (Generalconsulat) | Legalisierung einer Unterschrift . . fl. 2·65 | | | |
| **Schweiz** (Gesandtschaft) | für Legalisierung von Documenten . . . . . Frcs. 5·00 = in österr. Währung nach Cours.[4]) | | | [4]) Erl. des M. Aeuß. v. 17. Mai 1898, Z. 22545. St. Z. 3214/pr ex 1898. |
| **Serbien** (Gesandtschaft) | Dinar 2·00 | | | Legalisierungen auf Wunsch von Behörden erfolgen gratis. |
| (Consularamt) | Pasvisum für österr.-ung. Staatsangehörige gratis<br>detto | | | |
| **Siam** (Consulat) | gratis | | | |
| **Spanien** (Botschaft) | Legalisierungen finden bei dem Consulat statt. | | | |
| (Consulat[5]) | Pesetas 10·00 | | | [5]) Seit neuestem wird zu der Gebür noch ein Zuschlag eingehoben, so dass insgesammt in österr. Währung 5 fl 50 kr. zu entrichten sind (M. Aeuß. 17. Mai 1898, Z. 22545. St. Z. 3214/pr ex 1898). |

| Ausländische Vertretungsbehörde | Legalisierungsgebür | Anmerkung |
|---|---|---|
| **Türkei** (Botschaft) | fl. 4·80 oder 40 Piaster Gold, bei mehr als einer Unterschrift für jede weitere fl. 2·40 Passvisum fl. 2·40 | |
| (Generalconsulat) | detto | |
| **Uruguay** (Consularamt) | Peso 1·00 = Frcs. 5·40 | |
| **Venezuela** (Consularamt) | | |
| **Württemberg** (Gesandtschaft) | s. Deutsches Reich. | |

**Missionen,** Personalinstanz des fremden Gesandtschaftspersonals Nr. 874.
— — Waffentragen (Jagen) seitens Mitglieder des diplomatischen Corps Nr. 875, 876.
— — Ausfolgung confiscierter ausländischer Zeitungen an fremde — Nr. 4601.
— — Ausfolgung von Zeitungen, welchen der Postdebit entzogen ist, Nr. 4602.

2677. **Missionen, k. und k.,** Frankierung der Correspondenzen und Dienstpakete an —.

M. J. 13. Jänner 1873, Z. 191/M I. St. E. 17. Jänner 1873, Z. 261/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D. — C. U. M. 15. Jänner 1873, Z. 346. St. Z. 355/pr ex 1873.

Das M. Aeuß. hat den Uebelstand zur Sprache gebracht, dass durch die bisherige Gepflogenheit, wonach die inländischen Behörden und Aemter Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande unfrankiert absenden, diesen bedeutende Correspondenzauslagen erwachsen, nachdem von ihnen außer dem hiefür entfallenden Porto auch noch das Strafporto bezahlt werden muss. Das M. J. hat sich demnach zu der Anordnung veranlasst gefunden, dass in Hinkunft die polit. und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankieren haben. Die aus diesem Anlasse entfallenden Auslagen sind selbstverständlich aus dem Amtspauschale zu bestreiten. Beigefügt wird, dass die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von Seite des M. Aeuß. angewiesen wurden, die Postauslagen für die an sie von Inlandsbehörden unfrankiert einlangenden Sendungen fortan behufs Geltendmachung des Rückersatzes zu verzeichnen.[1])

2678. M. J. 27. September 1891, Z. 10549. St. E. 10. October 1891, Z. 6876/pr, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Ueber ein vom M. Aeuß. gestelltes Ansinnen um Veranlassung der Refundierung der Postportoauslagen für die von mehreren l. f. Sicherheitsbehörden des Inlandes und einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt an ein k. und k. Generalconsulat aufgegebenen, theils gar nicht, theils nur unvollständig frankierten Dienstsendungen, hat das M. J. den diesfalls angesprochenen Betrag ausnahmsweise aus seinem Amtspauschale vergütet. Damit jedoch etwaigen weiteren derartigen Anforderungen, deren Begleichung aus dem Amtspauschale des M. J. fernerhin nicht mehr stattfinden könnte, rechtzeitig vorgebeugt werde, werden die hinsichtlich der Frankierung der von inländischen Behörden und Aemtern an die k. und k. Missionen

[1]) Die vorstehenden Weisungen wurden mit dem Erl. des M. J. v. 21. Jänner 1876, Z. 234/M I (St. E. 25. Jänner 1876, Z. 325/pr, an Bzh. Oberhollabrunn), ferner v. 20. Juli 1880, Z. 3529/M I, und v. 21. Juni 1882, Z. 3202/M I (St. E. 24. Juli 1880, Z. 4675/pr, und 5. Juli 1882, Z. 4582/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.), endlich v. 29. September 1894, Z. 21167 (St. E. 30. October 1894, Z. 6379/pr, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten) in Erinnerung gebracht.

und Consularämter abgesandten Zuschriften und Dienstpakete bestehenden Vorschriften zur genauesten Befolgung für die Zukunft in Erinnerung gebracht. Die Bzh. haben auch die in ihrem Bezirke bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auf die Einhaltung dieser Vorschriften aufmerksam zu machen. Für die von den polit. und Sicherheitsbehörden aufgegebenen derartigen Sendungen sind die Frankierungsauslagen aus dem Amtspauschale zu bestreiten.

2679. **Missionen, k. und k.,** Frankierung der Correspondenzen und Dienstpakete an —.

M. J. 12. November 1891, Z. 4484/M I. St. E. 22. November 1891, Z. 7856/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da sich die Fälle mehren, dass inländische Behörden und Aemter ihre an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichteten Briefpostsendungen unfrankiert zur Aufgabe bringen, wodurch den k. und k. Vertretungsbehörden nicht unerhebliche Kosten erwachsen, die sie ressortmäßig nicht treffen, und die durch die Einhebung eines Strafportos in den auswärtigen Staaten überdies unnöthig erhöht werden, werden die über die Frankierung dienstlicher Sendungen an k. und k. Missionen oder Consulate im Auslande bestehenden Vorschriften neuerdings eingeschärft.

2680. M. J. 13. September 1898, Z. 6906/M I. St. E. 20. September 1898, Z. 5631/pr, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Das M. Aeuß. hat im Laufe der letzten Jahre wiederholt Veranlassung gefunden, sich wegen Refundierung der von k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande ausgelegten Portobeträge für Amtscorrespondenzen, welche diesen von polit. Behörden und Aemtern des Inlandes unfrankiert oder nicht genügend frankiert zugekommen sind, an das H. M. zu wenden. Da die Hereinbringung und Verrechnung dieser zahlreichen Portobeträge mit großen Umständen und Schwierigkeiten verknüpft ist, werden die wiederholt in Erinnerung gebrachten Bestimmungen, nach welchen im allgemeinen die von den inländischen Behörden und Aemtern an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande aufgegebenen Correspondenzen bei der Aufgabe zu frankieren sind, nachdrücklichst neuerlich eingeschärft. Portofrei können nur befördert werden die dienstlichen Correspondenzen 1. an die k. und k. Missionen und Consularämter in Bulgarien,[1] Montenegro, Rumänien, Serbien[2] und Egypten;[2] 2. an die k. und k. Missionen und Consularämter in Griechenland, Italien[3] und der Türkei, wenn diese Correspondenzen über Triest mittelst Lloyd an ihre Bestimmung befördert werden, weshalb es sich auch empfiehlt, dass sie ausdrücklich einen diesbezüglichen Leitvermerk auf der Adresse tragen.[4] Die k. k. Postämter wurden vom H. M. beauftragt derartige unfrankierte oder nicht ge-

[1]) Sollten gleichwohl Dienstschreiben an die k. und k. diplomatischen Agentien und Consulate in Bulgarien frankiert worden sein, so kann von den k. und k. Vertretungsbehörden nachträglich nicht der Ersatz der Portoauslagen in Anspruch genommen werden (M. J. 17. Februar 1884 und 9. August 1885, Z. 6027/M I ex 1883 und Z. 3279/M I. St. E. 24. Februar 1884 und 14. August 1885, Z. 1297/pr und Z. 5021/pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 2. Mai 1873, Z. 2137/M I, brauchten amtliche Correspondenzen und Dienstpakete an das k. und k. Generalconsulat in Belgrad, ferner die dienstlichen Briefpostsendungen (nicht auch die Fahrpostsendungen) an die Consularämter in Egypten nicht frankiert zu werden (St. E. 8. Mai 1873, Z. 2276, an alle Bzb. und Wr. P. D.). Ebenso Erl. des C. U. M. v. 3. Mai 1873, Z. 5504 (St. Z. 2448/pr ex 1873).

[3]) — u. zw. nur an das k. und k. Generalconsulat in Venedig und an die k. und k. Consularämter in Bari und Brindisi (M. J. 12. September 1900, Z. 5100/M I. St. E. 20. September 1900, Z. 5654/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[4]) Schon nach dem Erl. des M. J. v. 24. April 1892, Z. 1480/M I, mussten Dienstcorrespondenzen an die k. und k. Consularbehörden in Venedig und Ancona, um portofrei befördert zu werden, mit der Bezeichnung „über Triest mittelst Lloyd" versehen sein (St. E. 1. Mai 1892, Z. 2770/pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.).

nügend frankierte Correspondenzen den aufgebenden Behörden und Aemtern sofort zur ordnungsmäßigen Frankierung zurückzustellen.[1])

2681. **Missionen, k. und k.,** Art der Beförderung der Dienstschreiben an —.

E. U. M. 3. December 1888, Z. 2185/C U M. St. E. 4. Jänner 1889, Z. 7639/pr ex 1888, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste und Decanat der evangelisch-theologischen Facultät in Wien (mitgeth. allen Bzb., Wr. P. D. und n. ö. L. Sch. R.). — M. L. 4. Februar 1889, Z. 1777. St. E. 11. Februar 1889, Z. 918/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D. — M. J. 19. Februar 1889, Z. 5309/M I. St. E. 26. Februar 1889, Z. 1238/pr, an Wr. k. k. Krankenanstalten und k. k. Versatzamt in Wien.

Es hat sich im Laufe der Jahre bei verschiedenen Behörden zum Zwecke der Ersparung des Postportos die Praxis herausgebildet, dass die Dienstschreiben, welche sie an die k. und k. Missionen oder Consularbehörden im Auslande richten, nicht unmittelbar an die gedachten Vertretungsbehörden gesendet, sondern dem M. Aeuß. zur Weiterbeförderung übermittelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob mit der betreffenden Behörde eine Courierverbindung besteht oder nicht. Abgesehen von dem hieraus erwachsenden Nachtheile eines zeitraubenden Geschäftsumzuges, der in dringenden Fällen möglicherweise der Sache, um die es sich handelt, abträglich sein kann, involviert dieser Vorgang für das M. Aeuß., welches dort, wo keine Courierverbindungen bestehen, selbst nur auf den Postweg angewiesen ist, die Nothwendigkeit der Bestreitung von Portoauslagen, die sich alljährlich zu einem ansehnlichen Betrage summieren und diesem Ministerium ressortmäßig nicht obliegen. Courierverbindungen unterhält das M. Aeuß. aber nur mit London, Paris,[2]) München, Stuttgart, Dresden, Berlin, Petersburg,[2]) Warschau, Bukarest, Sofia, Constantinopel, Rom und Venedig u. zw. mit Ausnahme von Petersburg und Warschau, wohin die Courierbeförderung eine seltenere und ungleichmäßige ist, in je 14tägigen Intervallen. Für vorgenannte Orte hat sich das M. Aeuß. bereit erklärt, die Vermittlung von dienstlichen Sendungen, welche ihm couvertiert, adressiert und gesiegelt zukommen, auch weiterhin zu übernehmen; rücksichtlich aller anderen Orte jedoch, nach welchen sich das M. Aeuß. auch für seine eigene Correspondenz nur des Postweges bedienen kann, hat es diese Vermittlung aus sachlichen und finanziellen Gründen für die Folge abgelehnt. Alle der Statth. untergeordneten Behörden, Aemter und Anstalten werden aufgefordert, die Vermittlung des M. Aeuß. nur für dienstliche Sendungen, die mit Courier expediert werden können, und auch dann nur in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen, wenn aus dem durch diese Vermittlung erwachsenden Umzuge ein Nachtheil weder für den Dienst noch für die Person noch für die Sache überhaupt zu gewärtigen ist. In allen dringenden Angelegenheiten ist daher statt der nur periodischen und rücksichtlich Petersburg und Warschau ganz ungewissen Courierbeförderung der directe Postweg zu wählen.[3])

2682. — — Empfangsbestätigung über Wertsendungen an —.

M. J. 9. April 1894, Z. 6156. St. Z. 2598/pr ex 1894.

Das M. Aeuß. hat unterm 8. März 1894, Z. 50922 ex 1893, an sämmtliche k. und k. Missionen und effective Consularämter in Betreff des künftigen Vorganges bei Bestätigung der an sie von den k. k. Behörden einlangenden Wert- bzw. Geldsendungen ein Circular[4]) gerichtet, welches den polit. Landesstellen mit der Auffor-

[1]) Die vorstehenden Weisungen wurden mit Erl. des M. J. v. 18. März 1899, Z. 1825/M I, und v. 15. Februar 1900, Z. 672/M I, neuerdings eingeschärft (St. E. 30. März 1899, Z. 2241/pr, und 21. Februar 1900, Z. 1031/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Vgl. diesbezüglich Nr. 564 und Nr. 565 d. Slg.

[3]) Vorstehende Weisungen wurden zufolge Erl. des M. J. v. 29. September 1894, Z. 21167, von der Statth. unterm 30. October 1894, Z. 6379/pr, allen Bzb., der Wr. P. D., dem Versatzamte und den Wr. k. k. Krankenanstalten in Erinnerung gebracht.

[4]) Dieses Circular lautet: In Ausübung der vorgeschriebenen Controle haben sich wiederholt die Rechnungsdepartements der verschiedenen k. k. administrativen und Gerichts-

derung mitgetheilt wird, behufs entsprechender Danachachtung seitens der unterstehenden Behörden und Aemter das Erforderliche zu veranlassen. Da hienach von den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande an jene inländischen Aemter, von welchen die Absendung erfolgt war, außer den bezüglichen Amtsquittungen auch noch die Empfangsbestätigungen der ausländischen Aemter oder im Auslande befindlichen Privatpersonen einzusenden sind, wird im Sinne des P. 2 der Min.-Vdg. v. 23. September 1858, R. G. B. 160, bzw. v. 1. Februar 1860, R. G. B. 49, in jenen Fällen, wo dies zur Vermeidung der Incontrierung erforderlich erscheint, je eine Abschrift dieser Empfangsbestätigungen den der betreffenden polit. Behörde unterstehenden Aemtern oder Anstalten als Journalbeleg zu übergeben sein.

**Missionen, k. und k.,** Zustellung von Auswanderungscertificaten Nr. 401.
— — Ausstellung von Leichenpässen durch — Nr. 2328.
— — Einberufungskarten nicht zuzustellen im Wege der — Nr. 2522.
— — Inanspruchnahme in Militärtaxsachen Nr. 2607, 2611, 2614.
— — Ausfertigung von Reisepässen Nr. 2612, 2768, 2770.
— — Inanspruchnahme behufs Heranziehung Stellungspflichtiger aus dem Auslande Nr. 3560—3562.
— — französische Adresse bei Dienstschreiben an — Nr. 3975.
— — Ergänzung der Weisungen zu § 108 der W. V. I. Th. Nr. 4543.
— — Amtscorrespondenz mit — Nr. 185, 187, 188, 697, 699, 951, 4063, 4165.

2683. **Missionsübungen,** Anzeige behufs polizeilicher Vorkehrungen.

St. E. 19. Juni 1874, Z. 17101, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Mit Rücksicht auf die wegen des Zusammenflusses einer größeren Menschenmenge bei Abhaltung von Missionsandachten zu treffenden polizeilichen Maßnahmen wurden die beiden hierländischen Ordinariate ersucht, die Anordnung zu treffen, dass solche Missionen wenigstens 3 Tage vorher zur Kenntnis der zuständigen polit. Bzb. gebracht werden. Infolge dieser Aufforderung hat das f. e. Ordinariat für die Wr. Diöcese die Verfügung getroffen, dass die betreffenden Pfarrämter wenigstens 3 Tage vor dem Beginne der Mission die bezügliche Mittheilung der competenten polit. Bzb. zu machen haben. Seitens des bischöflichen Ordinariats St. Pölten ist für das dortige Diöcesangebiet dem Curatclerus die Weisung ertheilt worden, in jedem einzelnen Falle 4 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Beginne einer Mission die pfarramtliche Anzeige an das bischöfliche Consistorium zu erstatten, damit dem betreffenden Pfarramte die entsprechenden diesfälligen Weisungen rechtzeitig zukommen können. Das bischöfliche Consistorium wird sodann von Fall zu Fall veranlassen, dass die rechtzeitige Anzeige an die betreffende polit.

---

behörden an das Rechnungsdepartement des M. Aeuß. mit dem Ersuchen gewendet, das richtige Eintreffen von Wert- bzw. Geldsendungen bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu constatieren, an welche derartige Sendungen von den erstgedachten Behörden direct gerichtet worden waren. Hiebei hat es sich mehrmals ergeben, dass die k. und k. Missionen oder Consularämter, an welche diesbezügliche Anfragen vom M. Aeuß. aus ergangen waren, die Quittungen über die erhaltenen Geld- und Wertsendungen bereits mittlerweile an die betreffenden inländischen Behörden retourniert hatten und nun neuerdings gezwungen waren, den Empfang auch an das M. Aeuß. zu bestätigen. Behufs Vereinfachung dieses umständlichen und zeitraubenden Vorganges sind die betheiligten Ministerien dahin übereingekommen, dass künftighin die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande stets den Empfang der an sie seitens der Gerichts- bzw. Depositenämter oder polit. Behörden und denselben unterstehenden Aemter oder Anstalten einlangenden Wertsendungen zunächst mit Amtsquittung zu bestätigen haben. Nach Uebermittlung der Geld- bzw. Wertsendungen an jene ausländischen Aemter oder Privatpersonen, welchen sie auszufolgen sein werden, sind auch die Empfangsbestätigungen der letzteren nachträglich gleichfalls an jene inländischen Aemter zu senden, von welchen die Absendung erfolgt war. Hiedurch entfällt eine weitere Incontrierung der Sendung im Wege des Rechnungsdepartements des M. Aeuß.

Bzb. erstattet und eventuell, je nach Umständen eine vorläufige Rücksprache mit dem betreffenden Bezirkshauptmanne gepflogen werde.

2684. **Missionsübungen,** Abhaltung kirchlicher — in Strafanstalten.

C. U. M.[1]) 8. Jänner 1898, Z. 14332 ex 1897. St. Z. 6537 ex 1898.

Der O. R. H. hat die Passierung von Auslagen des Strafanstaltsetats für Abhaltung von Missionsübungen und ähnlichen geistlichen Exercitien in den Strafanstalten grundsätzlich deshalb bemängelt, weil die den katholischen Geistlichen für die Ausübung der Seelsorge zukommenden Bezüge den Religionsfond zu belasten haben. Das C. U. M. hat daher die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Auslagen für die Abhaltung von Missionen und ähnlichen geistlichen Exercitien in Strafanstalten auf den Religionsfond zu übernehmen, soferne die Nothwendigkeit bzw. die Zweckmäßigkeit derartiger Uebungen in jedem einzelnen Falle seitens der Justizverwaltung anerkannt wird und für die bezügliche Auslage innerhalb des Religionsfondscredits jenes Kronlandes, in welchem sich die betreffende Strafanstalt befindet, die Bedeckung gefunden werden kann. Die Statth. wird demnach ermächtigt, über vor Bewilligung der bezeichneten Missionen zu erfolgendes Einschreiten der Oberstaatsanwaltschaft, welcher es obliegen wird, über die mit den jeweiligen Uebungen verbundenen Auslagen einen ziffermäßigen Ausweis zu liefern, den beanspruchten Betrag nach dessen Ueberprüfung aus dem Religionsfondscredit, falls die Bedeckung vorhanden ist, zur Anweisung gelangen zu lassen. Ueber die erfolgte Anweisung ist an das C. U. M. die Anzeige zu erstatten. Im Falle nicht vorhandener Bedeckung oder sonstiger sich ergebender Bedenken, ist die Schlussfassung des C. U. M. einzuholen.

**Mitschuld** bei Polizeiübertretungen Nr. 3430.
**Mittagspause,** Lüftung der Werkstätten während der — Nr. 1591.
**Mittellosigkeitszeugnis** s. Armutszeugnisse.
**Mittelschulen,** Normen über landwirtschaftliche — Nr. 2234—2238.
— — Befreiung von obligaten Lehrgegenständen Nr. 2910.
— — Verschleiß von Schulbüchern für — Nr. 2968.
— — Stipendienverwendungsausweise Nr. 3649.

2685. **Mittelschüler,** Vereinsbildung durch —.

M. J. 20. April 1868, Z. 1584 M I. St. Z. 15363 ex 1868.

Die Grundsätze, welche für die Behandlung der Studentenverbindungen und der von Studierenden gebildeten Vereine gelten,[2]) haben auf Vereine und Verbindungen von Schülern der Gymnasien und Realschulen keine Anwendung zu finden, da diese Schüler nicht bloß dem unterrichtenden, sondern auch dem erziehenden Einflusse der Anstalt unterliegen, für welche in dieser Beziehung die geltenden Disciplinarvorschriften[3]) maßgebend sind. Falls daher Schüler der mittleren und unteren Schulen um Zulassung zur Bildung von Vereinen einschreiten sollten, wird den Landesstellen unter Anwendung dieser Disciplinarvorschriften und des § 6 des Vereinsges. ein genügender Anhaltspunkt zur Untersagung geboten sein.

2686. — — Verhaftung und polizeiliche Abstrafung von —.

M. J. 14. August 1872, Z. 12213. St. E. 11. September 1872, Z. 24921, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden haben die Vdg. des J. M. v. 27. Februar 1855, R. G. B. 39, in analoger Weise anzuwenden und von jeder Verhaftung eines Schülers einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule, sowie von

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Vgl. hierüber Nr. 3736—3739 d. Slg.
[3]) Vgl. Vdg. des C. U. M. v. 25. October 1873, Z. 14472 (V. B. 93 ex 1873).

jeder eingeleiteten Untersuchung und jedem eventuell gefällten Enderkenntnisse, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, ohne dass deshalb der Vollzug des wieder einen solchen Schüler etwa ergangenen Strafurtheils aufgeschoben werden darf, den Vorsteher der betreffenden Schule sofort in Kenntnis zu setzen.[1])

2687. **Mittelschüler,** Hintanhaltung des Viaticierens der —.

St. E. 10. Mai 1889, Z. 18746, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr. (zur entsprechenden Danachachtung), der Wr. P. D. und dem n. ö. L. Sch. R.

Laut Note des n. ö. L. Sch. R. v. 25. März 1889, Z. 2227/LSR, hat sich das C. U. M. veranlasst gesehen, wegen des angeblich auch in Niederösterreich vorkommenden sogenannten „Viaticierens" der ärmeren Mittelschüler Erhebungen pflegen zu lassen, welche jedoch ergaben, dass diese Gepflogenheit in Niederösterreich nur in vereinzelten Fällen und beinahe ausschließlich nur von Schülern der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten der Nachbarkronländer Böhmen und Mähren besteht. Ueber Auftrag des C. U. M. hat sich der L. Sch. R. zum Zwecke der gänzlichen Abstellung dieses Missbrauches mit dem Ersuchen an die Statth. gewendet zu veranlassen, dass in den Ferien umherziehende Mittelschüler durch die den Bzh. zugebote stehenden Aufsichtsorgane entsprechend überwacht und im Betretungsfalle den Schulbehörden behufs Disciplinarbehandlung angezeigt werden. Die Bzh. werden sohin angewiesen, den Gemeindevorständen, sowie der Gendarmerie im unterstehenden Bezirke die entsprechenden Anordnungen zur Hintanhaltung des erwähnten Uebelstandes zukommen zu lassen und gegebenen Falles der Direction der betreffenden Mittelschule zum Zwecke der Einleitung der Disciplinarbehandlung der beanständeten Mittelschüler die Anzeige zu erstatten.

— — Zulassung zum pharmaceutischen Studium Nr. 262.

— — Belassung von Stipendien Nr. 3638, 3648.

**Mittelschulprofessoren,** definitive Bestätigung im Lehramte Nr. 3031.

**Mittelschulsupplenten,** Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 1088, 1097.

**Möbelentschädigungen** bei Uebersiedlungen von Staatsbeamten Nr. 3917.

**Möbelklopfer,** Recht zum Verkaufe von — Nr. 369.

**Möbeltransport,** Frachtbegünstigung bei Uebersiedlung von Beamten Nr. 1074.

— — an Sonntagen zur Auszichzeit Nr. 3346.

**Mobiliarexecution,** polit. — Nr. 1170, 1173.

**Mobiliarschäden** durch Feuer und Hagel, Nachweisung Nr. 569, 570.

2688. **Mobilisierung,** Kosten der Vorarbeiten.

M. L. 27. November 1889, Z. 2077 pr. St. Z. 72218 ex 1889.

Die Auslagen, welche aus Anlass von Mobilisierungsvorarbeiten erwachsen, treffen den Etat des M. L. und sind bei Titel 3 „Recrutierungskosten" in einer eigenen Rubrik nachzuweisen. Die Kosten für Drucklegung der Kundmachungen zur Aufbietung und Einberufung des Landsturmes sind aus dem Landwehretat zu refundieren.

2689. — — Meinungsaustausch über die Vorarbeiten zur —.

M. L. 26. Februar 1891, Z. 302 pr. St. E. 6. März 1891, Z. 12987, an alle Bzb.

Insbesondere die Assentperiode ist zum Zwecke des persönlichen Meinungsaustausches über die Mobilisierungsvorarbeiten mit den Vertretern des Heeres und der Landwehr zu benützen und ist diesen zu diesem Zwecke auch die Einsicht in diese Vorarbeiten zu gestatten.

— — Auswanderungsgesuche Landsturmpflichtiger während einer — Nr. 388.

— — Bezüge eingerückter Civilstaatsdiener Nr. 645.

[1]) Vgl. auch Nr. 1821 und Nr. 3735 d. Slg.

**Mobilisierung,** Landsturmenthebung für die erste Zeit der — Nr. 2185, 2186, 2191.
— — Ausweise über die Aufenthalts- und Einrückungsverhältnisse der Landsturmpflichtigen für den Fall einer — Nr. 2201, 2212.
— — Sicherstellung des Pferdebedarfes für den Fall einer — Nr. 2847.
— — Bildung von Vereinen bzw. Veranstaltung von Sammlungen für die freiwillige Sanitätspflege Nr. 1511, 3180, 4074.
**Modellschutz** s. Musterschutz.
**Modisten,** Abgrenzung ihrer Gewerberechte gegenüber Hutmachern Nr. 1852.
**Mohnköpfe,** vom Handverkaufe in Apotheken ausgeschlossen Nr. 4642.
**Molkereigenossenschaften** Nr. 2243, 2246.

2690. **„Monaco",** ein verbotenes Spiel.

M. J. 31. März 1896, Z. 7130. St. E. 20. April 1896, Z. 32283, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es mehren sich in neuester Zeit die Fälle, dass in öffentlichen Localen (insbesondere in den Gasthäusern) mittelst eines eigenen Apparats (Würfelspielautomaten) folgendes Spiel unter dem Namen „Monaco" betrieben wird:

Fünf unter einem Glassturze befindliche Würfel werden, nachdem vorher in eine in der Spielvorrichtung angebrachte Oeffnung ein Geldstück hineingeworfen worden ist, durch Bewegung eines am Automaten befindlichen Bügels durcheinander geschüttelt; vom Resultat des Wurfes hängt es ab, ob bzw. welchen Gewinst der spielende Gast vom Inhaber des Apparats gegen jenen Spieleinsatz erhält. Die Gewinste bestehen zumeist in Esswaren oder dgl.; es soll aber auch vorkommen, dass Geldgewinste auf diese Art zur Verlosung gelangen.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 24. Februar 1896, Z. 8251, die unterstehenden Finanzlandesbehörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass es in einem speciellen Falle, in welchem es sich um Ausspielung von Consumtibilien handelte, im Einvernehmen mit dem M. J. und dem J. M. dahin entschieden habe, dass ein solches Spiel als ein verbotenes Glücksspiel im Sinne des Hofkzld. v. 16. October 1840, P. G. S. Nr. 104, zu betrachten sei, gleichwie dasselbe, wenn hiebei Geldgewinste ausgesetzt erscheinen, gegen das Verbot des § 30 des Lottopat. v. J. 1810 verstoße, weshalb vorkommenden Falles gegen die Uebertreter das Gefällsstrafverfahren einzuleiten sei. Hievon werden die Unterbehörden mit der Weisung in die Kenntnis gesetzt, für die entsprechende Verlautbarung dieses Erlasses zur Warnung des Publicums Sorge zu tragen.

**Monaco,** Consulargebürentarif des Fürstenthums — Nr. 2676.
**Monatsausweise,** Repertorium über zu erstattende — Nr. 3784.
**Monopolbetriebe,** Sonntagsruhe in — Nr. 3346.
**Monopolgegenstände,** vorschriftswidriger Verkehr mit — Nr. 1765, 1767.
**Montagearbeiten,** unfallversicherungspflichtige — Nr. 3951.
**Montanbahnen** s. Schleppbahnen.
**Montanbetrieb** s. Bergbaubetrieb.
**Montenegro,** Amtscorrespondenz mit — Nr. 2680.
— — montenegrinische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4167.
— — Waffen- und Munitionssendungen nach — Nr. 4458, 4461—4463.
**Monturstücke** s. Uniformstücke.
**Moralitätszeugnisse** s. Leumundszeugnisse.
**Morbiditätsstatistik** Nr. 2460, 3194, 3208.
**Mörtelaufzüge** bei Hochbauten Nr. 1594.

2691. **Mörth'sche Dampfkessel,** Ueberwachung derselben.

H. M. 29. April 1870, Z. 8346. St. E. 14. Mai 1870, Z. 13508, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Es ist Aufgabe der Dampfkesselprüfungscommissäre, bei Kesseln nach dem System Franz Mörth in Wien oder bei ähnlichen Feuerungssystemen, bei welchen ein Glühendwerden ungekühlter Kesselwände zu besorgen ist,[1]) der Beschaffenheit der Bleche nach längerem Gebrauche der Kessel ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und, falls bei besonderer Anordnung und zu geringer Dimensionierung nach der Längenrichtung der Heizcanäle ein Glühendwerden der Kesselwände zu befürchten wäre, den Betrieb eines solchen Kessels ohneweiters einzustellen.

**Most,** Hinzufügung zum Traubenweine Nr. 1667.

**Mostausschank** in geaichten Gläsern oder Krügen Nr. 135.

— — in Buschenschänken Nr. 591.

2692. **Mostfässer** sind nicht aichpflichtig.

H. M. 25. März 1891, Z. 30794 ex 1890. St. E. 17. April 1891, Z. 19287, an alle Bzb., mitgeth. Aichinspectorat.

Behufs Hintanhaltung ungerechtfertigter Bestrafungen wird eröffnet, dass Mostfässer der Aichpflicht nicht unterliegen, und dass auch die Anschauung, wonach Mostfässer dann der Aichpflicht u. zw. nach Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung unterliegen, wenn sie zur Messung des abgelieferten Mostes verwendet werden, nicht getheilt werden kann, da Fässer nach den Bestimmungen der Aichordnung v. 19. December 1872, R. G. B. 171, und der dazu erlassenen Nachträge als Hohlmaße nicht zugelassen erscheinen.

**Moststeuer,** Abfindungsverhandlungen Nr. 4299.

**Motorenbetrieb,** Eröffnung auf Schleppbahnen Nr. 3227.

**Motorenbetriebe,** Unfallverhütung Nr. 1596, 1597, 1826.

— — Zahlblätter über — Nr. 1600.

— — Heranziehung zur Unfallversicherung Nr. 2145, 3974.

2693. **Motorenboote,** Betriebsbedingungen für —.[2])

H. M. 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893. St. E. 8. December 1894, Z. 69578, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Von dem Bestreben geleitet, unbeschadet der Interessen der öffentlichen Sicherheit, die Schiffahrt mit Benzin-, Naphtha- und Petroleummotorenbooten thunlichst zu fördern, wird auf Grund der gutächtlichen Aeußerung des fachmännischen Comités für Dampfkessel und verwandte Angelegenheiten einvernehmlich mit dem M. J. und C. U. M. Nachstehendes im Gegenstande verfügt:

1. Bezüglich der Concessionierung von Schiffahrtsunternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleumbooten haben die für die Dampfschiffahrtsunternehmungen geltenden Bestimmungen und bezüglich des Schiffahrtsbetriebes mit diesen Fahrzeugen die allgemeinen schiffahrts- und strom- bzw. binnenseepolizeilichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für jene Gewässer, auf denen diese Boote verkehren, erlassen sind. 2. Bei gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen dieser Art hat der Unternehmer (Besitzer) bzw. sein Personal alle jene Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebes geboten erscheinen. Es wird daher dem Unternehmer nahegelegt, die jedem beim Betriebe Bediensteten zukommenden Obliegenheiten in einer Dienstinstruction genau festzustellen. Hiebei wird insbesondere auf die Feuersgefahr bei den mit Benzinmotoren betriebenen Schiffen hingewiesen. Der betreffende Unternehmer bzw. sein Personal trägt die Verantwortung für die sich aus dem Schiffahrtsbetriebe mit Benzin-, Naphtha- oder Petroleummotoren durch ihr Verschulden etwa ergebende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. 3. Bei gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen dürfen zur Bedienung, Wartung solcher Maschinen nur Personen zugelassen werden, welche nüchternes Verhalten und verlässlichen Charakter nachweisen, ein Alter von mindestens 18 Jahren erreicht haben und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte einschlägige Prüfung darthun. Diese Prüfung hat am Bord eines Schiffes jener Motorengattung, für deren Wartung der betreffende Candidat den Nachweis der Befähigung anstrebt, im Wege einer Probefahrt stattzufinden, wobei sich der Prüfungscommissär die

[1]) Vgl. Field'sche Kessel, Nr. 1216 d. Slg.

[2]) S. auch Nr. 1122 d. Slg.

Ueberzeugung zu verschaffen haben wird, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Wartung einer solchen Maschine besitzt und mit dem Wesen, der Einrichtung und ihrer Montierung genügend vertraut ist. Zur Vornahme dieser Prüfung sind die für das betreffende Verwaltungsgebiet in Gemäßheit des § 2 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Ueberwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen, zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung (Wartung) von Dampfmaschinen oder Dampfschiffsmaschinen berechtigten Prüfungscommissäre berufen. Die Prüfungstaxe beträgt 5 fl. und gelten hinsichtlich der Erlages der Taxe und des behufs Zulassung zur Prüfung einzuschlagenden Vorganges die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der cit. Min.-Vdg. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm vom Prüfungscommissär ein Zeugnis nach dem folgenden Formular ausgestellt. Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so ist ihm zu ihrer Wiederholung eine angemessene, jedoch mindestens 1monatliche Frist zu bestimmen. Bei abermaliger Reprobierung darf die Prüfung vor Ablauf 1 Jahres nicht wiederholt werden. Hinsichtlich der Mittheilung der Namen der wiederholt Reprobierten hat die Bestimmung des § 7 der cit. Min.-Vdg. Anwendung zu finden. Die Qualification eines Wärters von Benzinmotorenbooten schließt jene eines Wärters von Naphtha- oder Petroleummotorenbooten und vice versa in sich. Bei besonderer Qualification des Candidaten behält sich das H. M. vor, von einer Prüfung ganz abzusehen. Eine solche besondere Qualification läge z. B. vor, wenn der Candidat ein Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Dampfmaschinen- oder Dampfschiffsmaschinenwärterprüfung beizubringen in der Lage wäre, oder wenn die Befähigung zur Wartung einer solchen Maschine außer allem Zweifel steht, wie bei Monteuren solcher Maschinenfabriken, welche sich mit dem Baue derartiger Motoren befassen u. s. w. Dem Schiffahrtsgewerbeinspector steht das Recht zu, gelegentlich der stattfindenden Inspectionen derartiger Boote in die Zeugnisse der Wärter Einsicht zu nehmen, um sich von deren Befähigung zu überzeugen. Die Führung des Schiffes und die Bedienung der Maschine kann einer und derselben Person anvertraut werden, wenn die Motorenleistung 10 effective Pferdekräfte nicht übersteigt. 4. Die bisher in Geltung gewesenen Normalerl. des H. M. v. 18. Juli 1890, Z. 23077,[1]) betreffend die Modalitäten der Zulassung von Naphthadämpfen als Triebkraft für die Schiffahrt (Naphtha-Lannches), v. 23. März 1891, Z. 9780,[2]) betreffend die Zulassung des Bootsverkehres mit Petroleummotoren, endlich v. 8. August 1892, Z. 33059[3]) (an die Statth. in Linz), betreffend die Zulassung des Bootsverkehres mit Benzinmotoren, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Befähigungszeugnis

15 kr.-Stempel

Herr ....., geboren zu ..... (Land .....) am ....., hat sich in Gemäßheit des Erl. des H. M. v. 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893, am ..... 189 . der Prüfung als Wärter eines mit einem Benzin-(Naphtha- oder Petroleum-)Motor ausgestatteten Bootes unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses der während einer Probefahrt auf einem Boote dieser Art abgehaltenen Prüfung zur selbständigen Bedienung (Wartung) von Benzin-(Naphtha-, Petroleum-)Schiff-motoren als befähigt erklärt. Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

L. S.

....., am ..... 1 ...

NB. Unterschrift (Name, Charakter und Adresse des Prüfungscommissärs). Vidi des Rectorats oder der Anstaltsdirection bzw. der Direction der Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft. (Amts- bzw. gesellschaftliches Siegel.)

**Motorenboote,** Zuziehung des Schiffahrtsinspectors zur Erprobung und Schiffsführerprüfung Nr. 532.

2694. **Motorwagen,** periodischer Personen- und Frachtentransport mittelst —.

M. J. 11. Februar 1899, Z. 311. St. E. 17. März 1899, Z. 16196, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

---

[1]) Mit dem St. E. v. 14. August 1890, Z. 46961, allen Bzb. intimiert.
[2]) Mit dem St. E. v. 13. April 1891, Z. 20260, allen Bzb. intimiert.
[3]) Mit dem St. E. v. 24. August 1892, Z. 51793, allen Bzb. intimiert.

Anlässlich eines Ansuchens um die Concession für die Unternehmung periodischer Personen- und Frachtentransporte auf Straßen mittelst Motorwagen, auf welche Unternehmung die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, wird darauf hingewiesen, dass der öffentliche Motorwagenverkehr auf Straßen in der künftigen Verkehrsentwicklung wahrscheinlich eine große Rolle spielen dürfte, und dass daher schon jetzt die Heranziehung dieses Verkehrsmittels für die Postbeförderung ins Auge gefasst werden muss, weshalb Vorsorge zu treffen sei, dass vor der Ertheilung von Concessionen für öffentliche Motorwagenunternehmungen das Einvernehmen mit der Postverwaltung gepflogen werde. Aus gleichem Anlasse hat das E. M. mit Rücksicht auf den möglichen Einfluss eines in Aussicht genommenen Verkehres von Motorwagen auf öffentlichen Straßen auf bestehende oder projectierte Local- und Kleinbahnen, insbesondere solchen, welche die betreffenden Straßen benützen oder eine solche Benützung in Aussicht nehmen, die Nothwendigkeit betont, dass vor Ertheilung derartiger Gewerbeconcessionen auch mit dem E. M. das Einvernehmen gepflogen werde, und beigefügt, dass die technischen Organe der Landesstelle auch als Experten zur Beurtheilung der in Betrieb zu setzenden Motorwagen in technischer Beziehung dienen können.[1])

**Motorwagen,** Automobilfahrordnung Nr. 417.
— — Bezeichnung der zu Last- und Frachttransporten dienenden — Nr. 1312.
**Mühlen** s. Schiffsmühlen.
**Mühlordnungen,** Frage ihrer gegenwärtigen Geltung Nr. 2395.
**Mühlwerksreparateure,** wandernde — Nr. 1770.
**Müllereigenossenschaften** Nr. 2243.
**Müllergewerbe,** Schichtwechsel in Mahlmühlen Nr. 1593.
— — Mahlen von Hafnerglasur Nr. 1662.
— — Feststellung des Mahllohnes Nr. 2395.
— — Recht zum Mehl- und Grießhandel Nr. 2490.
— — Vermahlen mutterkornhältigen Getreides, verboten Nr. 2492.
— — Berechtigung zur Schwarzbroterzeugung Nr. 3259.
— — Sonntagsruhe im — Nr. 3346.
**Mumps,** Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.
**Mundpfeifchen,** Verbot gewisser — Nr. 2014.
**Munitionsbezug** für das Militärärar aus dem Auslande Nr. 4450.
**Munitionsdepots,** Bauführungen nächst — Nr. 477, 479, 481, 1057.
— — Feststellung und Markierung des Bauverbotsrayons Nr. 478, 480.
— — s. auch Pulververschleißmagazine.
**Munitionsgegenstände,** Bleischrotte sind — Nr. 545.
— — Handel damit, an eine Concession gebunden Nr. 4451.

[1]) Laut Erl. des M. J. v. 6. September 1899, Z. 29467, sind bei den Gewerbebehörden 1. Instanz oder bei der Statth. einlangende Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Personentransportunternehmen mittelst Motorwagen stets dem M. J. vorzulegen, da dasselbe über die Gesuche das vorgeschriebene Einvernehmen mit dem H. M. und E. M. selbst pflegen und das Resultat dieser Verhandlungen, wenn die Competenz zur Entscheidung von solchen Gesuchen in den Wirkungskreis der Gewerbebehörden 1. oder 2. Instanz fallen sollte, der Statth. mittheilen wird (St. E. v. 21. September 1899, Z. 82551, an alle Bzb., mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D. zur Kenntnisnahme und Danachachtung). — Zufolge Erl. des M. J. v. 19. October 1899, Z. 34457, sind jedoch nur solche Gesuche diesem Ministerium vorzulegen, deren Gegenstand Unternehmungen periodischer Personentransporte nach § 15, al. 3, der Gewerbeordnung bilden, und hat die Anordnung des vorstehenden Erlasses keine Anwendung zu finden, wenn die Concession zum Bereithalten von Motorwagen als Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche an öffentlichen Orten im Sinne des § 15, al. 4, der Gewerbeordnung angestrebt wird (St. E. 30. October 1899, Z. 96209, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.).

**Munitionsgegenstände,** leere Patronenhülsen sind — Nr. 4460.
**Munitionsgeleitscheine,** für Geschützmunition nicht zu ertheilen Nr. 1508.
— — können durch Plakate ersetzt werden Nr. 3039.
— — für den Pulvertransport Nr. 3041, 3042.
— — zum Bezuge von Sprengkapseln Nr. 3394.
— — Stempelfreiheit der Gesuche und Competenz zur Ausfertigung Nr. 4457, 4460.
**Munitionssendungen** ins Ausland Nr. 4452—4455, 4458, 4461—4465.
**Münzen,** Erzeugung durch Private Nr. 2487.
— — ihnen ähnliche Spielmarken Nr. 3391.

2695. **Münzfälschungen,** Hintanhaltung und Aufdeckung von —.

F. M. 10. Juni 1894, Z. 15230. St. E. 4. Juli 1894, Z. 49801, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr.

Schon seit einiger Zeit wird im öffentlichen Verkehre das immer häufigere Vorkommen von Münzfalsificaten beobachtet. Mit Rücksicht darauf, als für die nächste Zeit eine Vermehrung der Hartgeldcirculation in Aussicht genommen ist, demnach ein Fortbestehen bzw. eine Verschlechterung dieses Verhältnisses eine ernstliche Gefahr für den Geldverkehr bilden könnte, werden die Unterbehörden aufgefordert, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Entfernung dieser Falsificate aus dem Verkehre bzw. auf die Eruierung und Ergreifung der Fälscher und die Saisierung der von diesen Fälschungen herrührenden Werkzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände hinzuwirken. Es sind daher die unterstehenden Organe (Zusatz für die Bzh. insbesondere die Gendarmerie und die Gemeindevorsteher) auf das Vorkommen von Falsificaten, sowie auch darauf aufmerksam zu machen, dass die neuen, aus reinem Nickel hergestellten 20- und 10-Hellerstücke vom Magnet angezogen werden, was bei den betreffenden Falsificaten niemals der Fall ist, weshalb sich diese von den echten Münzen von jedermann unterscheiden lassen. Eventuell auf dem Gebiete der Münzfalsificate auftretende neue Erscheinungen sind sofort zur Kenntnis zu bringen, damit es ermöglicht werde, rechtzeitig die entsprechenden Gegenmaßregeln zu ergreifen und das Publicum vor Verlusten zu bewahren; im allgemeinen aber sind die behördlichen Organe zur strengsten Wachsamkeit aufzufordern. Etwa saisierte Falsificate ohne Unterschied des Gepräges (also Münzen österr. wie ung. und auch ausländischen Gepräges) sind, soferne sie nicht für die gerichtliche Untersuchung benöthigt werden, allsogleich an das Hauptmünzamt einzusenden, dessen Gutachten einzuholen ist. Ueber eventuelle Erfolge der ergriffenen Maßregeln ist ungesäumt der Statth. Bericht zu erstatten.[1])
— — Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.

2696. **Münzfalsificate,** Behandlung erkannter —.

M. J. 23. Juli 1852, Z. 17800. St. E. 18. August 1852, Z. 1794 pr, an alle Bzh., Wr. Mag. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden öffentlichen Anstalten.

Das F. M. hat über die Frage, in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Münzen und Geld vertretende Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln sind, am 12. Juli 1852, Z. 9755/FM, im Einverständnisse mit dem J. M. die unten folgende Weisung erlassen, nach welcher sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen ist. Uebrigens bleiben die mit den Erl. v. 5. Mai und 14. Juni 1852, Z. 1027[2])

[1]) Zufolge Erl. des F. M. v. 2. Februar 1895, Z. 4028, wurden die Unterbehörden neuerlich angewiesen, in ihrem Wirkungskreise auf das Thunlichste zur Hintanhaltung der Fortsetzung von Münzfälschungen und zur Aufdeckung der vorgekommenen Verbrechensfälle mitzuwirken (St. E. 22. März 1895, Z. 19223).

[2]) Mit diesem Erlasse wurden die Bzh. und die Wr. Stadthauptmannschaft zufolge Erl. des M. J. v. 1. Mai 1852, Z. 2841/MI, angewiesen, die zutage kommenden Spuren von Fälschungen mit Umsicht und Beharrlichkeit zu verfolgen, die diesfalls verdächtigen

und Z. 1346/pr,[1]) in Hinsicht auf die Ueberwachung des Vorkommens der Falsificate von Geldzeichen und die hierüber zu erstattende Anzeige ertheilten Weisungen in voller Wirksamkeit. — Mit dem oben cit. Erl. hat das F. M. unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 23. Juni 1852, R. G. B. 136, bedeutet:

Beanständete in- und ausländische Münzen und beanständete Geld vertretende Creditpapiere sind nur in den Fällen an die Gerichtsbehörden zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln, in welchen auf bestimmte Personen weisende Anzeichen der Verfälschung oder der betrügerischen Verbreitung der Falsificate vorliegen. Die dem F. M. unterstehenden Cassen und Aemter haben in solchen Fällen die Anzeige darüber unter Anschluss der beanständeten Münzen oder Creditpapiere ohne Dazwischenkunft der vorgesetzten Behörde gleich unmittelbar an die competente Gerichtsbehörde zu machen. In jenen Fällen dagegen, wo solche Anzeigen nicht vorliegen, sind die beanständeten Münzen und Creditpapiere von den Cassen und Aemtern im Wege der vorgesetzten Behörde unter Angabe der Provenienz und der übrigen Umstände, welche sich bei ihrem Vorkommen darbieten sollten, u. zw. die Banknoten an die Nationalbank, die Staatscreditpapiere aber und die Münzen[2]) an das F. M. einzusenden, woselbst über ihre Echtheit oder Unechtheit und im letzteren Falle über die allenfalls zu leistende Vergütung entschieden und wegen Aufbewahrung der Falsificate das Erforderliche veranlasst wird.

2697. **Münzfalsificate,** Behandlung erkannter —.

M. J. 24. October 1860, Z. 3702/P. St. E. 30. October 1860, Z. 3860/pr, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden öffentlichen Anstalten.

Das F. M. hat zur Vermeidung zweckloser Schreibereien mit dem Erl. v. 31. Jänner 1860, Z. 6211, angeordnet, dass Münzfalsificate, wenn sie nicht im Sinne der Min.-Vdg. v. 23. Juni 1852, R. G. B. 136, an die Gerichtsbehörden eingesendet werden müssen, nicht mehr, wie es bisher üblich war, dem F. M. vorzulegen, sondern unmittelbar dem Hauptmünzamte in Wien einzusenden seien. Letzteres wurde angewiesen, die Münzfalsificate zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung, wenn es verlangt wird, der einsendenden Behörde unmittelbar bekannt zu machen, dem F. M. aber nur jene Fälle vorzulegen, welche dem Hauptmünzamte Wahrnehmungen von bedenklicher Art bieten und ein besonderes Einwirken der Behörde erheischen, oder in welchen der Eigenthümer des Falsificats aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen einen Ersatz anspricht. Hievon werden die Bz.-Amt. zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass übrigens auch fortan alle Fälle, wo Münzfalsificate in bedenklicher Anzahl oder in gefährlicher Art auftauchen, dem F. M. zur Kenntnis zu bringen sein werden.

2698. St. E. 18. December 1884, Z. 509/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles von unrichtiger Behandlung eines Münzfalsificats werden die diesfälligen Vorschriften, nämlich der St. E. v. 18. August 1852, Z. 1794/pr, und der Erl. des F. M. v. 31. Jänner 1860, Z. 6211 (V. B. 63[3]) in Erinnerung gebracht, wonach derartige Falsificate nur dann, wenn auf bestimmte Personen weisende Anzeichen der Verfälschung oder der betrügerischen Verbreitung vorliegen, den competenten Gerichten, in den übrigen Fällen aber im Wege der vorgesetzten Behörde an das Hauptmünzamt in Wien zu übergeben sind.[4])

---

Individuen, besonders jene, welche schon einmal wegen Inzichten eines solchen Verbrechens in Untersuchung gestanden sind, scharf im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, dass bei vorkommenden Anzeigen mit Nachdruck und Strenge eingeschritten und die strafgerichtliche Amtshandlung mit Beschleunigung angebahnt werde.

[1]) Danach haben die Bzb. über jeden zur Anzeige gebrachten Fall der Verfälschung von Banknoten und anderem in- oder ausländischen Papiergelde unter genauer Nachweisung der Thatumstände und insbesondere der zur Ermittlung der Bezugsquellen eingeleiteten Erhebungen der Statth. Mittheilung zu machen.

[2]) Vgl. Nr. 2697 d. Slg., wonach Münzfalsificate an das Hauptmünzamt einzusenden sind.

[3]) Nr. 2696 und Nr. 2697 d. Slg.

[4]) Dies bezieht sich jedoch nur auf die bei öffentlichen Cassen und mit Geld manipulierenden Aemtern einlaufenden Münzfalsificate; daher sind in allen anderen Fällen die

2699. **Münzfalsificate,** Behandlung erkannter —.

M. J. 26. August 1894, Z. 2949 MI. St. E. 11. September 1894, Z. 5695 pr, an alle Bzb., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden öffentlichen Anstalten.

Aus Anlass mehrerer in der letzten Zeit vorgekommener Fälle, in welchen Münzstücke, bezüglich deren der Verdacht der Fälschung bestand, dem F. M. bzw. dem M. J. vorgelegt wurden, wird unter Hinweis auf § 17 der allgemeinen Vorschrift für die k. k. Cassen und Aemter v. 3. Jänner 1893 (V. B. 3 des F. M.) in Erinnerung gebracht, dass derartige Falsificate ausschließlich nur an das Hauptmünzamt in Wien zur Begutachtung einzusenden sind. Gleichzeitig wird mitgetheilt, dass das F. M. mit Rücksicht darauf, als gefälscht erkannte Münzstücke nach der oben bezogenen Bestimmung der erwähnten Cassenvorschrift für das Münzärar verfallen, das Hauptmünzamt beauftragt, Falschstücke an die die Begutachtung verlangenden Behörden nur dann auszufolgen, wenn in den betreffenden Zuschriften die Rücksendung für Zwecke einer strafgerichtlichen Verhandlung oder aus irgend einem anderen Grunde ausdrücklich verlangt wird, sowie auch von nun an bei Ausfolgung von begutachteten Falsificaten entweder im Certificat selbst oder in der dasselbe begleitenden Note an die einsendende Behörde die rechtzeitige Rückstellung des hinausgegebenen Falschstückes unter Hinweis auf den § 17 der cit. Casseninstruction auf das Nachdrücklichste zu verlangen.

2700. — — russische.

M. J. 23. März 1883, Z. 3617. St. E. 29. März 1883, Z. 1999 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Ueber das Vorkommen falscher russischer Creditpapiere und Münzen ist gleichzeitig mit der bezüglichen Anzeige an das Strafgericht auch ein kurzer Bericht mit Beschreibung des beanständeten Gegenstandes an die Statth. zu erstatten.

**Münzfunde,** Amtshandlungen betreffend — Nr. 1313, 1314, 2144.

**Münzgewinn und Verlust,** Verrechnung Nr. 2135, 3486.

2701. **Musbrat,** Verkaufsverbot hinsichtlich des Haarfärbemittels —.

M. J. 27. Jänner 1892, Z. 662. St. E. 3. Juni 1892, Z. 6186, an alle Bzb.

Der Verkauf des von W. D. Penkowski in Kiew erzeugten und unter der Bezeichnung „Musbrat" in den Verkehr gebrachten Haarfärbemittels wurde[1]) im Grunde der Bestimmungen des § 7 der Min.-Vdg. v. 5. Mai 1866, R. G. B. 54, verboten, weil die vorgenommene chemische Untersuchung ergeben hatte, dass dieses Haarfärbemittel bleihältig ist. Hievon wird mit der Aufforderung Kenntnis gegeben, falls dieses Haarfärbemittel oder Gebrauchsartikel ähnlicher Art im Amtsbezirke in den Verkehr gebracht werden, im Sinne der mit den Erl. des M. J. v. 8. August 1889, Z. 12709, v. 10. October 1891, Z. 21015, und v. 23. November 1891, Z. 23665,[2]) ergangenen Weisungen vorzugehen.

**Muschelthiere,** Schutz der — Nr. 2832.

**Musealbibliotheken,** Doublettenaustausch mit öffentlichen Bibliotheken Nr. 525.

— — Zuweisung von Pflichtexemplaren an — Nr. 2875.

**Museen,** archäologische Funde öffentlichen — anzuzeigen Nr. 1314, 2144.

— — gewerbliche — Nr. 1597, 1607, 1608.

**Musikalienhandlungen,** Evidenthaltung Nr. 2966.

**Musikergewerbe** mit bestimmten Standorte Nr. 3020, 3021.

— — Verwendung von Kindern (Knabenkapellen) beim — Nr. 2072.

---

vorgefundenen Münzfalsificate der Anzeige an die Gerichtsbehörde anzuschließen (St. E. 8. October 1884, Z. 4629/pr, an alle Bzb.).

[1]) — laut des Erl. des M. J.: „von der galizischen Statth." —

[2]) Nr. 1651, 1656 und Nr. 1652 d. Slg.

2702. **Musikerwerb** am flachen Lande, Grundsätze für den —.

St. E. 29. December 1851, Z. 30225, an alle Bzh.

Was die Productionen der sogenannten Volkssänger anbelangt, so haben sich die Bzh. in vorkommenden Fällen nach jener Verfügung zu benehmen, welche zum Zwecke der Regelung dieses Erwerbszweiges im Wr. Polizeirayon unterm 29. December 1851, Z. 30225 (L. G. B. 19 ex 1852) ergangen ist. Bei diesem Anlasse wird hinsichtlich der Zulassung zum Erwerbe durch Musik auf dem flachen Lande Folgendes[1]) erinnert:

Besteuerte Licenzen für wandernde Musikanten (Reg.-Circularerl. v. 7. December 1825) können von den polit. Bzh. nach genauer Würdigung der Moralität und Musikkenntnisse der Bewerber für den eigenen Bezirk ertheilt werden. Soll sich dieser Erwerb auf mehrere Bezirke oder auf das ganze Kronland erstrecken, so ist der Statth. der gutächtliche Antrag über das diesfällige Gesuch zu erstatten. Hiebei ist aber stets darauf zu sehen, dass nur bei jenen Bewerbern auf die Ertheilung einer Concession eingerathen wird, welchen die Kenntnis der Musik in einem für den beabsichtigten Erwerb genügenden Grade eigen ist. Was den auf dem Lande ohnehin selten vorkommenden Erwerb als Musikdirector oder Musikunternehmer (Leiter eines Orchesters) anbelangt, wobei ein höherer Grad von Kunstbildung und eine ausgiebigere Einnahme, als bei den oben erwähnten wandernden Musikanten, vorausgesetzt wird, so ist diese Beschäftigung noch dermalen für den Betrieb freier Beschäftigungen geltenden Normen zu behandeln und sohin der Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen. Hienach ist die Anmeldung von der gewerbeverleihenden Behörde nach vorgängiger Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers anzunehmen oder abzulehnen. Im Wr. Polizeirayon ist zur näheren Aufklärung dieser Verhältnisse mit der Stadthauptmannschaft Amtssprache zu pflegen und letzterer von der erfolgten Zulassung Kenntnis zu geben. In Absicht auf die Ertheilung von Bettelmusiklicenzen ist unterm 26. Juni 1851, Z. 18883,[2]) die erforderliche Weisung ertheilt worden.

2703. **Musikkapellen,** Uniformierung von Civil- —.

St. E. 2. December 1899, Z. 105414, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass seitens einer Civilmusikkapelle eine Uniform getragen wurde, welche der Uniform der Officiere bzw. Cadetten der Jägertruppe täuschend ähnlich sah, wird den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden Nachstehendes zur Danachachtung in gleichartigen Fällen eröffnet:

Wenn auch das Tragen von Uniformen im allgemeinen seitens der Mitglieder einer Musikkapelle, insofern sie kein Verein ist, nicht an eine behördliche Bewilligung gebunden ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es Sache der Behörde ist, der Uniformierung dieser Musikkapellen ein Augenmerk zuzuwenden und insbesondere wahrzunehmen, ob gegen die von ihnen getragenen Uniformen nicht aus öffentlichen Rücksichten einzuschreiten ist, insbesondere ob sie nicht mit den beim Militär eingeführten Uniformen eine solche Aehnlichkeit besitzen, dass vom Laien Unterschiede nicht recht wahrgenommen werden. Da sich das Tragen solcher Uniformen seitens der Civilmusikkapellen als unzulässig darstellt, werden die Unterbehörden aufgefordert, gegebenen Falles ihr Tragen in geeigneter Weise abzustellen bzw. im Grunde des § 7 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, zu untersagen. Ueber besondere Wahrnehmungen im Gegenstande und das hierüber allfällig Verfügte haben die Unterbehörden an die Statth. zu berichten.

— — s. auch Knaben-, Militärmusikkapellen.

**Musikinstrumente,** Normalstimmung Nr. 2027, 2736.

**Musiklicenzen,** Ausstellung steuerfreier (Bettel-) Nr. 507, 3027, 3582.

— — für Wandermusikanten Nr. 509, 3020, 3021, 4485.

— — zu Tanzmusiken Nr. 2576, 2752, 2753.

2704. **Musikproductionen,** ung. — im Wr. Polizeirayon.

P. M. 4. Juni 1864, Z. 3689. St. E. 9. Juni 1864, Z. 2280, an Wr. P. D.

Die Wr. P. D. wird zur Ertheilung von Musiklicenzen innerhalb des Polizeirayons an ung. Musikgesellschaften und Productionswerber bis auf weiteres unter der Bedingung ermächtigt, dass bei der diesfälligen Licenzverleihung die in dem

[1]) Vgl. hiezu P. 7 des Normales Nr. 3020 d. Slg.
[2]) Nr. 507 d. Slg.

Min.-Erl. v. 7. November 1860, Z. 7889, für solche Productionen vorgezeichneten und unterm 7. November 1860, Z. 4003/pr, intimierten Bedingungen[1]) genau eingehalten und von der Polizeibehörde auch überwacht werden.

2705. **Musikproductionen** mit Auftreten von Natursängern.

St. E. 19. Februar 1900, Z. 642/pr, an Wr. P. D.

Ueber eine Anfrage der Wr. P. D. werden folgende normative Weisungen erlassen: 1. Die für die Volkssängergesellschaften bestehenden Vorschriften finden auf die sich mit sogenannten Natursängern producierenden Musikgesellschaften keine Anwendung. 2. Ueber die zeitliche Dauer der Productionen dieser letzteren Gesellschaften während der Nachtstunden hat die Wr. P. D. unter Bedachtnahme auf den allseitigen Charakter der Productionsstätte und auf die Beschaffenheit der in Frage kommenden Gesellschaft in jedem Einzelfalle nach freiem Ermessen schlüssig zu werden, wobei die Statth. von der Voraussetzung ausgeht, dass die Wr. P. D. solche Productionen über 12 Uhr nachts hinaus für hervorragende Productionslocale, woselbst ein besseres Publicum verkehrt, und für die leistungsfähigeren und anständigeren Musik- und Gesangsunternehmungen zulassen werde. 3. Eine getrennte amtliche Behandlung der diesen Unternehmungen zustehenden 2fachen Productionen in der Art, dass die Gesangsvorträge etwa um 12 Uhr nachts eingestellt, die Instrumentalmusikvorträge aber über diese Zeitgrenze hinaus gestattet werden, ist unzulässig. Dort, wo sich Bedenken im Sinne des P. 2 gegen eine Ausdehnung der Gesangsproductionen über eine gewisse Stunde hinaus ergeben, sind eben die Gesammt-(Musik- und Gesangs-)Vorträge zu geeigneter Stunde einzustellen. Bei Beobachtung der empfohlenen Zurückhaltung in der Zugestehung von über die 12. Nachtstunde hinausreichenden Productionsbewilligungen ist die von der Wr. P. D. befürchtete wesentliche Benachtheiligung der Volkssängergesellschaften nicht zu gewärtigen.

— — Veranstaltung seitens Zigeuner Nr. 2704, 4617.
— — lärmende, in Sommerfrischen Nr. 3022.
— — an Normatagen Nr. 3342.

**Musikschulen,** Errichtung seitens Privater Nr. 2069.

2706. **Musiktaxe** für den Curort Pyrawarth.[2])

St. E. 14. Mai 1866, Z. 13570, an Bz.-Amt Matzen.

Es wird die Einhebung einer Musiktaxe im Betrage von 1 fl. 90 kr. von einem jeden zur Entrichtung der Curtaxe verpflichteten Gaste in dem Badeorte Pyrawarth bewilligt. Die Einhebung der Musiktaxe hat gleichzeitig mit jener der Curtaxe zu geschehen, und das Erträgnis darf ausschließlich nur für die Bademusik verwendet werden. Die Aufnahme der Kapelle, die Bestimmung, wann und wo sie zu spielen hat, die Verrechnung der eingeflossenen Gelder hat jedoch das Badecomité in gleicher Weise, wie es mit dem St. E. v. 16. November 1859, Z. 46195,[3]) für die Curtaxe festgesetzt wurde, zu übernehmen.

**Musikwerke,** Widmung und Einsendung an Se. Majestät Nr. 2346.
— — Pflichtexemplare Nr. 2874, 2875, 2880.

---

[1]) Diese Bedingungen sind: Dass ihre musikalischen Productionen nur an einem bestimmten, dem Polizeicommissariat unter Vorlage des Programms in vorhinein namhaft zu machenden öffentlichen Orte stattfinden und hiebei alles vermieden werde, wodurch unstatthafte Demonstrationen hervorgerufen werden könnten, widrigenfalls die Production allsogleich einzustellen und gegen die Schuldtragenden amtzuhandeln ist.

[2]) Ueberdies bestehen in Niederösterreich Musiktaxen für den Curort Baden auf Grund der Curtaxordnung (vgl. Fußnote [1]) bei Nr. 727 d. Slg.), ferner Musik- und Verschönerungstaxen für die Stadtgemeinde Mödling, für den Bereich der Sommerfrische Reichenau und für den Curort Vöslau auf Grund des Ges. v. 18. April 1897, L. G. B. 29, bzw. 27. August 1899, L. G. B. 44, bzw. 18. März 1899, L. G. B. 19.

[3]) Nr. 277 d. Slg.

**Mustergeschäftsordnung** für Sparcassen Nr. 3353.
**Musterreisende** s. Handlungsreisende.
**Musterschutz** in Bosnien und der Hercegovina Nr. 557.

2707. **Musterschutzgesetz,** Competenz in Straffachen nach dem —.

M. J. 25. Jänner 1870, Z. 1095. St. E. 28. Februar 1870, Z. 2915, an alle Bzb.

Zur Entscheidung in 3. Instanz bei Uebertretungen des Musterschutzgesetzes ist in Gemäßheit des § 18 des Musterschutzges., sowie des Abs. b der Min.-Vdg. v. 20. April 1861, R. G. B. 49, das M. J. unter Zuziehung eines Vertreters des H. M. berufen. An der gesetzlichen Competenz des H. M. zur Entscheidung aller anderen den Musterschutz betreffenden Angelegenheiten tritt hiedurch keine Aenderung ein.

**Mustersendungen** aus Infectionsgebieten Nr. 627.
**Musterstatut** für Spar- und Vorschussvereine Nr. 1147.
— — für Feuerwehrvereine Nr. 1213, 1215.
— — für Genossenschaftskrankencassen Nr. 1500.
— — für Gewerbegenossenschaften und Gehilfenversammlung Nr. 1574.
— — für Genossenschaftsverbände Nr. 1578.
— — für registrierte Hilfscassen Nr. 1812.
— — für israelitische Cultusgemeinden Nr. 1944.
— — für Krankenanstalten Nr. 2081.
— — für Bezirks- und Betriebskrankencassen Nr. 2097.
— — für Lehrlings- bzw. Meisterkrankencassen Nr. 2287 bzw. 2493.
— — für die Schiedsgerichte der Genossenschaften Nr. 3221.
— — für Losvereine Nr. 2360.
— — für Gemeinde- und Bezirkssparcassen Nr. 3352, 3355.
— — für Vorschusscassen auf Personalcredit Nr. 4427.
**Mutterdouchen** in Badeanstalten Nr. 421.
**Mutterkorn,** Verschreibung als Arznei Nr. 341.
— — Getreide- und Mehlverunreinigung durch — Nr. 2491, 2492.
**Myriametergebüren** für Staatsbaubeamte Nr. 431, 671.

**Nachaichung** von Fässern Nr. 528, 1193.
— — der Petroleum- und Messapparate Nr. 2840.
**Nachaichungspflicht,** periodische Controle ihrer Erfüllung Nr. 130—133.

2708. **Nachcontrole,** Enthebung nicht activer Soldaten von der besonderen —.

M. L. 25. Juni 1891, Z. 10495. St. E. 6. Juli 1891, Z. 39957,[1]) an alle Bzb.

— — Kosten der zwangsweisen Einlieferung zur — Nr. 4444.
**Nachforschungen** s. Ausforschungen.
**Nachlasseffecten,** Verpflegskosteneinbringung aus — Nr. 4155—4159.
— — s. auch Verlassenschaften.
**Nachmittagsvorstellungen** in Theatern Nr. 3809.
**Nachrichtendienst,** Organisation bei Donauhochwässern Nr. 894, 895.
— — des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus Nr. 3776.
**Nachsicht** s. Dispens.
**Nachstellung** von Schüblingen und Corrigenden Nr. 3244, 4631.

2709. **Nachstellungscommission,** Errichtung einer neuen —.

M. L. 21. Juni 1897, Z. 17101. St. Z. 58137 ex 1897.

In Hinkunft ist jede Neuaufstellung einer im Sinne des § 102, P. 2, W. V. I. Th. ausnahmsweise zu errichtenden ständigen Stellungscommission, deren

[1]) — aufgenommen in Nr. 4534 d. Slg. unter lit. c.

Sitz nicht mit dem Standorte des Ergänzungsbezirkscommandos zusammenfällt, dem M. L. fallweise zur Anzeige zu bringen.

2710. **Nachtarbeit,** Arbeitspausen, Sonntagsarbeit in Papier- und Halbzeugfabriken.

H. M.[1]) 7. April 1896, Z. 50599 ex 1895. St. E. 8. Mai 1896, Z. 37894, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Bei der Anwendung der gewerbegesetzlichen Vorschriften auf die Papier- und Halbzeugfabrication haben sich in letzter Zeit Zweifel in der Richtung ergeben, welche einzelnen Betriebsprocesse zum ununterbrochenen Betriebe gehören, und hat das H. M. diesbezüglich Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Durch § 1, P. 8, der Min.-Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 86, wurde gestattet, dass bezüglich der bei der Heizung und bei bestimmten, namhaft gemachten Maschinen in Papier- und Halbzeugfabriken verwendeten Arbeiter von der Feststellung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen abgesehen werden kann. Durch § 1, P. 6, der cit. Vdg. wurde ferner gestattet, dass bei der erwähnten Fabrication jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, soferne sie beim continuierlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

Für die Beurtheilung jener Processe, welche in der Papier- und Halbzeugfabrication als continuierlicher Betrieb angesehen werden müssen, sind nun durch die in Ausführung des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, erlassenen Min.-Vdg. v. 24. April 1895, R. G. B. 58, und v. 11. August 1895, R. G. B. 125, neue Gesichtspunkte aufgestellt worden. Nunmehr sind jene Arbeitsverrichtungen, welche durch die Natur des zu verarbeitenden Rohstoffes und des zu erzeugenden Halb- und Ganzfabrikats oder durch die Natur des Betriebes bzw. des Arbeitsprocesses eine Unterbrechung entweder gar nicht oder nur sehr schwer vertragen, genau bezeichnet und hiefür mit den cit. Vdg. die uneingeschränkte Sonntagsarbeit gestattet worden. Diese neue Bezeichnung der zum ununterbrochenen Betriebe in Papier- und Halbzeugfabriken gehörigen Arbeitsverrichtungen im Hinblicke auf die Sonntagsarbeit übt nothwendigerweise eine Rückwirkung auf die eingangs citierten Bestimmungen über die Arbeitspausen und die Nachtarbeit in diesen Fabriken aus, da alle diese Bestimmungen als ein Ganzes angesehen werden müssen. Indem sich daher das H. M. vorbehält, diese Bestimmungen der Vdg. v. 27. Mai 1885 im Zusammenhange mit der eingeleiteten Revision der Gewerbeordnung seinerzeit einer entsprechenden Abänderung zu unterziehen, finden die betheiligten Ministerien behufs Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der betreffenden Vorschriften schon derzeit auszusprechen, dass nicht nur bezüglich der Gestattung der Sonntagsarbeit, sondern auch bezüglich der Verwendung der gesetzlich geschützten Personen zur Nachtarbeit zum ununterbrochenen Betriebe in Holzstoff-, Papier- und Pappefabriken nur mehr der Trocknungsproces und die Ueberwachung der Bleichkammer zu zählen ist. Insofern also die Min.-Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 86, im P. 6 die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit gestattet, gilt diese Gestattung für die oben bezeichneten Arbeiten, welche zu den continuierlichen gerechnet werden müssen. In der Cellulosefabrication dagegen ist die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit im Hinblicke auf die Bestimmung des § 96 b der Gewerbeordnung, Abs. 2 und 3, überhaupt nicht gestattet. Was ferner die Bestimmung der Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 82, § 1, P. 8, betrifft, wonach bei der Papier- und Halbzeugfabrication unter Beachtung des Schlussabs. des § 1 von der Festsetzung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen abgesehen werden kann, so hat diese Bestimmung nach der Natur der Sache auch für den zum ununterbrochenen Betriebe gehörigen Trocknungsproces zu gelten, wogegen allerdings die Vorschrift des Abs. 2 auch weiterhin im vollen Sinne Anwendung zu finden hat.

2711. — — im Bäckergewerbe.[2])

H. M. 17. Juni 1898, Z. 66390 ex 1897. St. E. 9. Juli 1898, Z. 60787, an alle Bzb. Wr. mag. Bz.-Amt. und beide Gewerbeinspectorate.

Den Gewerbebehörden 1. Instanz wird Folgendes zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der in Betracht kommenden Genossenschaften bekanntgegeben:

Mit der im R. G. B. 103 kundgemachten Vdg. v. 17. Juni 1898 wird im Hinblicke auf die besonderen Verhältnisse im Bäckergewerbe gestattet, dass jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes als Lehrlinge in Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von je 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, in der Zeit zwischen 8 Uhr

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Vgl. auch Nr. 1995 d. Slg.

abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von 4 aufeinander folgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden.

Die Gestattung bezieht sich nur auf solche jugendliche Hilfsarbeiter, welche als Lehrlinge in Bäckereien in Verwendung getreten sind; sie kommt ferner, da die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern in Schwarzbäckereien mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Betriebe überhaupt nicht in Betracht zu ziehen ist, nur bei Weißbäckereien und unter diesen wieder nur bei jenen Betrieben zur Geltung, in welchen nur einmal während des Zeitraumes von 24 Stunden Weißgebäck erzeugt wird, weil nur in diesen Betrieben die eigentliche gewerbliche Thätigkeit, durch welche die Ausbildung der Lehrlinge bedingt ist, ausschließlich bei Nacht stattfindet. Aber auch bezüglich dieser Weißbäckereien ist zu berücksichtigen, dass Lehrlinge zur Nachtzeit nur zu den gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes herangezogen werden dürfen, unter diesen wieder nur zu solchen Verrichtungen, welche den körperlichen Kräften derartiger jugendlicher Hilfsarbeiter angemessen erscheinen. Die einzige streng gewerbliche Arbeit, zu welcher Lehrlinge im jugendlichen Alter in Weißbäckereien herangezogen werden sollen, ist die Tafelarbeit und nur für die Dauer dieser Arbeit kann mit einiger Berechtigung die Verwendung von Lehrlingen während der Nachtzeit beansprucht werden. Die Zureich- und Abtragarbeiten, wozu sonst Lehrlinge verwendet zu werden pflegen, haben mit ihrer gewerblichen Ausbildung gar nichts gemein; die Zulässigkeit ihrer Verrichtung zur Nachtzeit durch Lehrlinge ist daher zu verneinen, umsomehr, als gerade diese Arbeiten es sind, welche es verschulden, dass die Lehrlinge häufig in ungesetzlicher Weise die ganze Nacht verwendet werden und sammt der den Lehrlingen meist zufallenden Austragarbeit die Ursachen der so oft gerügten übermäßig langen Arbeitszeit der Lehrlinge bilden. Da die bezüglich der Nachtarbeit in Betracht kommende Tafelarbeit nicht mehr als 3—4 Stunden in Anspruch nimmt, ist die zulässige Verwendungsdauer von Lehrlingen zur Nachtzeit auch auf diesen Zeitraum zu beschränken. Sollen die bezüglich der Nachtarbeit von Lehrlingen im Bäckergewerbe erlassenen Vorschriften zur wirksamen Geltung gelangen, so muss für eine geeignete Verlautbarung Sorge getragen werden, welche in Betrieben, die zur Verlautbarung einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet sind, in der Form eines in der Werkstätte anzubringenden Anschlages zu erfolgen hat. In diesem Anschlage sind insbesondere die Stunden genau anzugeben, innerhalb welcher jugendliche Lehrlinge zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Die Nothwendigkeit einer derartigen Verlautbarung ergibt sich aus der Thatsache, dass neben der von amtswegen zu übenden Controle über die Einhaltung dieser Bestimmungen die Mitcontrole der in den einzelnen Werkstätten beschäftigten Hilfsarbeiter in Anspruch zu nehmen ist.

**Nachtdienst,** Gebüren der Polizeibeamten beim — Nr. 2917.

**Nächtliche Schwärmereien,** abzustellen Nr. 2007.

**Nachtmusiken,** Licenztaxen und Polizeiinspection Nr. 2934.

**Nachtragscredite,** Inanspruchnahme Nr. 718.

**Nachttaxen** bei Fahrten von und zu Eisenbahnstationen Nr. 1102.

**Nachtwachdienst** in Landgemeinden Nr. 2207.

2712. **Nagelschmiedgewerbe,** im Roh-(Grob-)Schmiedgewerbe inbegriffen.

H. M.[1]) 21. Mai 1889, Z. 44244 ex 1888. St. E. 2. Juni 1889, Z. 32125, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Das Nagelschmiedgewerbe gehört in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede und ist als handwerksmäßig zu behandeln; zum Antritte desselben ist daher, soweit der Betrieb weder fabriksmäßig noch als Hausindustrie erfolgt, die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderlich.

2713. **Nähmaschinen,** Berechtigung zur Reparatur von —.

M. J.[2]) 24. September 1889, Z. 12144. St. E. 3. October 1889, Z. 58894, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Hinsichtlich der selbständigen Ausübung des Gewerbes der Reparatur von Nähmaschinen hat Folgendes zur Danachachtung zu dienen:

Die gewerbemäßige Reparatur von Nähmaschinen stellt sich als handwerksmäßiges Gewerbe dar, zu dessen Betriebe der Befähigungsnachweis entweder für das Mechaniker- oder für das Schlossergewerbe (insbesondere das Maschinenschlosser- oder Maschinenbauergewerbe) oder für das Feinzeugschmiedgewerbe erforderlich ist, und sind daher auch jene Ge-

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Einvernehmlich mit dem H. M.

werbetreibenden, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einen der erwähnten Befähigungsnachweise erbracht haben, befugt, die Reparatur von Nähmaschinen in ihrem Gewerbe auszuüben.

**Nahrungs- und Genussmittel** s. Lebensmittel.

**Namen,** Bezeichnung der Zuchtpferde mit — Nr. 2869.

2714. **Namensänderungen,** Gründe für die Bewilligung von —.

Hofkzld. 5. Juni 1826, Z. 16255. R. E. 28. Juni 1826, Z. 31094.

Se. Majestät haben im allgemeinen zu verordnen geruht, dass eine Aenderung des Geschlechtsnamens in Zukunft nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen und in letzterem Falle auch nur mit ausdrücklicher A. h. Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten stattfinden darf. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen A. h. Selbst vor.[1])

2715. — — Anmerkung in den Geburts- und Taufbüchern.[2])

M. J. 28. August 1859, Z. 18129. St. Z. 38612 ex 1859.

Das M. J. hat einvernehmlich mit dem C. U. M. angeordnet, dass bewilligte Namensänderungen anmerkungsweise in die betreffenden Geburts- oder Taufbücher eingetragen werden, zu welchem Behufe diejenige Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete der Impetrant im Geburts- oder Taufbuche erscheint, beauftragt werden wird, die bezeichnete Vormerkung im Wege des kirchlichen Oberen des Matrikenführers zu veranlassen. Falls sich Parteien wegen Anmerkung bereits genehmigter Namensänderungen in den Geburts- oder Taufbüchern an die Landesstelle wenden sollten, ist diese anmerkungsweise Eintragung gegen Beibringung des Originalbewilligungsdecrets von amtswegen zu veranlassen.

2716. — — rücksichtlich des Vornamens, unzulässig.

M. J. 5. Jänner 1888, Z. 17817 ex 1887. St. Z. 1357 ex 1888.

Anlässlich eines concreten Falles, in welchem eine Partei um die Aenderung ihres Vornamens bzw. um die Hinzufügung eines zweiten zu dem bisherigen Vornamen angesucht hatte, hat das M. J. eröffnet, dass es, während allerdings eine Vorschrift existiert, welche die Aenderung des Zunamens mit behördlicher Bewilligung unter Umständen gestattet, keine gesetzliche Vorschrift gibt, welche die Aenderung des in die Geburtsmatrik eingetragenen und bei dieser Eintragung dem betreffenden Kinde beigelegten Vornamens gestatten würde, daher die allgemeine und selbstverständliche Regel gilt, dass sich jeder Mensch nur jenes Vornamens bedienen darf, welcher in der Geburtsmatrik eingetragen ist. Aus dem Umstande, dass sich jemand selbst ungesetzlicher Weise einen anderen Vornamen beigelegt hat oder ihm ein solcher von dritten Personen ungesetzlicher Weise beigelegt wird, kann für ihn kein Recht auf Aenderung seines Vornamens abgeleitet werden.

2717. M. J. 22. October 1891, Z. 21850. St. Z. 66442 ex 1891.

Der V. G. H. hat unterm 24. September 1891, Z. 3028,[3]) entschieden, dass für den Vornamen, welchen eine Person zu führen hat, ausschließlich die Geburtsmatriken maßgebend sind, dass weiter der Umstand, dass jemand außer seinem in den Matriken eingetragenen Vornamen auch einen anderen Rufnamen führt, keinen Anspruch auf Aenderung der Matrik durch Eintragung dieses Rufnamens oder auf die Benennung mit diesem Rufnamen in amtlichen Documenten verleiht.

---

[1]) Durch kais. Vdg. v. 20. December 1848, R. G. B. 39 ex 1849, wurde das M. J. ermächtigt, künftig solche Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen. Vgl. auch Normale Nr. 2897 d. Slg.

[2]) Vgl. auch die Nr. 2463 und 2464 d. Slg.

[3]) Budw. Nr. 6125.

**Namensänderungen** von Gemeinden und Ortschaften Nr. 1421.
— — Anmerkung in ausländischen Matriken Nr. 2465.
— — Unadeliger, Competenz zur Bewilligung Nr. 2897.

2718. **Namensfertigungen** in jüdischer oder hebräischer Schrift.

Hofkzld. 4. April 1846, Z. 7135. R. E. 16. März 1846, Z. 16802.

Ueber die Frage, ob die in dem Hofd. v. 22. October 1814, J. G. S. Nr. 1106,[1]) enthaltene A. h. Vorschrift auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privaturkunde oder auf öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde, wird infolge A. h. Entschl. v. 14. Februar 1846 erklärt, dass dergleichen Namensfertigungen bloß als Handzeichen[2]) anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seien.

— — auf Amtserledigungen mit Stampiglien Nr. 196.
**Namensfest, A. h.,** kirchliche Feier Nr. 2020.
**Namensinitialien, A. h.,** auf Industrieartikeln Nr. 1984.
**Namensobligationen,** Executionsführung auf — Nr. 1172.
**Namensschreibweise,** Richtigstellung in den Matriken Nr. 2279.
**Naphthamotorenboote,** Betriebsbedingungen für — Nr. 2693.
**Naphthen,** Anwendung zur Betäubung Nr. 2393.

2719. **Narkose,** Todesfälle während oder nach der —.

M. J. 27. November 1896, Z. 37800. St. E. 10. December 1896, Z. 113167, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten. — St. E. 9. Februar 1899, Z. 7174, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf die sich bedauerlicher Weise häufenden Todesfälle während chirurgischer Operationen in der Narkose wolle die Statth. Veranlassung treffen, dass in Hinkunft jeder Todesfall während einer Operation auch dann, wenn die Chloroformnarkose nicht als unmittelbare Veranlassung angesehen wird, sofort der Statth.[3]) angezeigt und weiter das bezügliche Obductionsprotokoll und die Krankengeschichte nebst dem Berichte über etwa durchgeführte Erhebungen vorgelegt werde.[4])

**Narkosen,** Anwendung von — Nr. 2393.
**Nationalbank,** Vorschüsse an Sparcassen Nr. 3377.

2720. **Nationalgarden,** rechtliche Behandlung des Vermögens der bestandenen —.

M. L. 2. Juli 1888, Z. 11037. St. Z. 37616 ex 1888.

Hinsichtlich der Frage der Verwendung des Vermögens der bestandenen[5]) Nationalgarden ist der vom M. J. seinerzeit eingenommene Standpunkt aus folgenden 2 Erlässen dieses Ministeriums zu ersehen:

So wurde mit dem Erl. v. 9. September 1851, Z. 4454/M I, der damaligen Statth. in Krain unter anderem Nachstehendes eröffnet: „Belangend aber die angeregte Vermögensfrage, so ist sich gegenwärtig zu halten, dass die Nationalgarde auf Grundlage des Gemeindeverbandes gebildet und organisiert, folglich stets als ein Gemeindeinstitut betrachtet, die Einflussnahme der polit. Behörden aber in Gemeindeangelegenheiten überhaupt und in

[1]) Vgl. auch P. G. S. Bd. 42, Nr. 87, S. 142.
[2]) S. hierüber auch Nr. 1680 d. Slg.
[3]) Diese hat unter Actenvorlage schleunigst an das M. J. zu berichten.
[4]) Bei jedem in einer Wr. k. k. Krankenanstalt vorgekommenen Todesfall infolge Narkose hat die betreffende Direction (Leitung) unter allen Umständen unverweilt an die k. k. Polizeibehörde und an die Statth. die Anzeige zu erstatten (St. E. 3. Jänner 1896, Z. 121649 ex 1895) und haben alle Todesfälle in der Chloroformnarkose regelmäßig in der nächsten Sitzung des primarärztlichen Collegiums des Spitals zur Mittheilung und Besprechung zu gelangen (M. J. 31. October 1899, Z. 36526. St. E. 23. November 1899, Z. 99009, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten).
[5]) — aufgehoben durch kais. Pat. v. 22. August 1851, R. G. B. 191, und n. ö. Statth.-Kdm. v. 3. October 1851, L. G. B. 398.

Organisationsangelegenheiten der Bürgerwehr insbesondere durch die bestehenden Gesetze geregelt ist." — Dagegen wurde über eine Anfrage der Statth. in Oberösterreich mit dem Erl. v. 5. Mai 1853, Z. 2497/M I, bedeutet, „dass die Barschaften der aufgelösten Nationalgarde in den Landesfond gegen dem einzufließen haben, dass hieraus auch die etwa nachträglich erhobenen liquiden Ansprüche an diese aufgelöste Körperschaft nach Zulänglichkeit der eingezogenen Barschaften bestritten werden".

**Nationalpässe** für Reisen nach Russland Nr. 2809.

**Natronzusatz** zur Conservierung der Milch Nr. 2505.

**Naturaliencabinette,** Licenzen zur Schaustellung Nr. 3019.

**Naturalisation** s. unter „Staatsbürgerschaft".

**Naturalisationsurkunden,** betreffend italienische Staatsangehörige Nr. 2451. — — aus dem Auslande einlangende — Nr. 2457.

2721. **Naturalverpflegsstationen,** staatliche Förderung der —.[1])

St. E. 30. Juni 1887, Z. 30380, an alle Bzh.

Nachdem in die Naturalverpflegsstationen auf Grund der den Leitern derselben ertheilten Instruction nur Individuen aufgenommen werden dürfen, welche innerhalb der letzten 3 Monate eine Arbeit nachweisen können, hat der n. ö. L. A. in Vorschlag gebracht, dass nach Möglichkeit in jedem neuausgestellten Arbeitsbuche, wenn dies nicht etwa das erste ist, das letzte Arbeitszeugnis eingetragen werde. Eine weitere Erscheinung, die seit der Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen zutage tritt, ist die, dass vielfach Reisende vorsprechen, welche nicht mehr giltige Reisedocumente besitzen. Als Ursache dieser Erscheinung wird vielfach angeführt, dass die Gemeindeorgane, wenn sie um Einleitung der Verlängerung bei der zuständigen Behörde angegangen werden, hiefür eine Gebür beanspruchen, welche in vielen Fällen der Bewerber nicht leisten kann oder will. Hievon werden die Bzh. mit dem Auftrage verständigt, auf die Gemeindevorstände nachdrücklichst dahin einzuwirken, dass derartige Amtshandlungen seitens der bestellten Gemeindeorgane mit möglichster Beschleunigung ohne Entgelt gegen Einhändigung einer Bescheinigung, dass der Betreffende um Verlängerung seines Reisedocuments eingeschritten sei, vorgenommen und mit Zustimmung des Arbeitsbuchwerbers das letzte Zeugnis ins neue Arbeitsbuch eingetragen werde. Das Gleiche wird auch bezüglich der Dienstbotenbücher zu gelten haben. Die Bzh. selbst haben derartige Amtshandlungen mit der thunlichsten Beschleunigung vorzunehmen und den Parteien eine Bescheinigung darüber einzuhändigen, dass sie um Verlängerung ihres Reisedocuments eingeschritten sind. Bezüglich der Eintragung des letzten Arbeitszeugnisses in das neue Arbeitsbuch wird die Bzh. mit Zustimmung des Arbeitsbuchwerbers vorzugehen haben, und wird nur noch beigefügt, dass das Gleiche auch in Betreff der Dienstbotenbücher zu gelten hat.

2722. St. E. 29. März 1888, Z. 16495, an alle Bzh.

Dem n. ö. L. A. ist zur Kenntnis gebracht worden, dass in den Naturalverpflegsstationen sehr häufig Reisende um Aufnahme ansuchen, deren Arbeitsbücher nicht mit den nothwendigen Reiselegitimationsclauseln versehen sind, indem die Aufenthaltsgemeinden die Arbeitsbücher im Sinne des § 80 des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, wohl erfolgen, es jedoch unterlassen, die Reiselegitimationsclausel seitens der polit. Bzh. einzuholen oder doch die Betreffenden darauf aufmerksam zu machen, dass das Arbeitsbuch, soll es auch als Reisedocument gelten, die specielle Reisebewilligung der polit. bzw. Polizeibehörde enthalten müsse. Ferner sprechen bei den Naturalverpflegsstationen häufig Reisende vor, welche einen Nachweis über die Arbeit in den letzten 3 Monaten aus dem Grunde nicht erbringen können, weil sie sich in der fraglichen Zeit im

[1]) Vgl. auch Nr. 509 d. Slg.

Elternhause oder bei Verwandten aufhielten oder bei einem Bauer u. dgl. in Arbeit standen, die betreffenden Aufenthaltsgemeinden ihnen jedoch über diese Umstände die amtliche Bestätigung verweigerten. In beiden Fällen werden die Reisenden, wenn auch ihre sonstigen Documente in Ordnung sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Instruction für die Leiter der Naturalverpflegsstationen S. 5, P. 1 und 2, in der Regel in die Naturalverpflegsstationen nicht aufgenommen, und müssen die Abgewiesenen — weil mittellos — wohl häufig die Mildthätigkeit der Bevölkerung in Anspruch nehmen und fallen auf diese Weise unverschuldet dem Strafgerichte und dem Schube anheim. Da nun einerseits nach den bisher gemachten Erfahrungen die vorbenannten 2 Bedingungen zur Aufnahme einen wirksamen Schutz gegen die Ueberflutung der Naturalverpflegsstationen durch die Vagabunden bilden und somit von denselben nicht abgegangen werden kann, anderseits es jedoch ein eminentes öffentliches Interesse ist, den breiten Schichten der mittellosen Arbeiterbevölkerung das Suchen nach Arbeit thunlichst zu ermöglichen und im Falle der Noth die Wohlthat der unentgeltlichen Verpflegung und Beherbergung zu sichern, werden die Bzh. im Nachhange zum Erl. v. 30. Juni 1887, Z. 30380,[1]) über Ersuchen des n. ö. L. A. aufgefordert, auf die Gemeinden nachdrücklichst einzuwirken, dass sie bei Ausstellung von Arbeitsbüchern vor deren Ausfolgung jedesmal die Reiselegitimationsclausel von amtswegen unentgeltlich einholen und etwa erloschene Reisebewilligungsclauseln anlässlich der polizeilichen Meldung ebenfalls von amtswegen erneuern lassen, dass sie ferner Personen, welche in der Gemeinde u. zw. im Elternhause oder bei Verwandten sich aufhielten oder als Taglöhner in Arbeit standen und die Gemeinde verlassen, um in der Fremde Arbeit zu suchen, über Verlangen hierüber eine amtliche Bestätigung ausstellen.

2723. **Naturalverpflegsstationen,** staatliche Förderung der —.

St. E. 9. December 1899, Z. 96225, an alle Bzh., zur Danachachtung mitgeth. beiden Stadtr., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Schon mit dem St. E. v. 30. Mai 1867, Z. 10675, wurde den bestandenen Bz.-Amt. der St. E. v. 8. November 1865, Z. 2923/pr,[2]) wonach die Ausfertigung und Verabfolgung von Legitimationskarten an alte, gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige und solche Individuen untersagt war, welche wegen Bettelns und müßigen Umherziehens wiederholt abgeschoben worden sind, und bei denen ein neuerlicher Missbrauch dieser Ausweise zum Vagabundieren vorauszusehen ist, nachdrücklichst eingeschärft. Nachdem nun laut einer Mittheilung des n. ö. L. A. in neuester Zeit in den Verpflegsstationen Personen, welche durch Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähig sind, ferner Individuen, die oftmals in ihre Heimat abgeschoben wurden, um Aufnahme ansuchen und, weil sie ihre Reisedocumente in Ordnung haben, nicht abgewiesen werden können, hiedurch aber eine ungebürliche und übermäßige Inanspruchnahme der Verpflegsstationen erfolgt, werden die Bzh. auf obige Weisungen zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass den Legitimationskarten die in die Arbeitsbücher einzutragenden Reisebewilligungen gleichzuhalten sind, daher bei diesen Eintragungen gleichfalls auf obige Bestimmungen zuverlässlich Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der n. ö. L. A. darüber Klage geführt, dass seitens der Heimatsgemeinden jederzeit neue Arbeitsbücher ausgefertigt werden, welche, wenn sie Duplicate sind, nicht als solche bezeichnet werden und auch nicht die Eintragung der letzten Beschäftigung aufweisen. In dieser Hinsicht wird auf die Bestimmungen des § 80, lit. f, der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht, und ist auf die genaue

[1]) Nr. 2721 d. Slg.
[2]) Nr. 2271 d. Slg.

Einhaltung dieser Vorschrift im geeigneten Wege hinzuwirken. Schließlich hat der L. A. die Bemerkung gemacht, dass auch die Gendarmerie Reisende, deren Reisedocumente in Ordnung sind, und die daher 3 Monate nach dem Austritte aus der letzten Arbeit oder aus der Spitalspflege bzw. 3 Monate nach Ausstellung der Reisedocumente in den Verpflegsstationen Aufnahme finden, unbeanständet ziehen lässt, solange diese 3monatliche Frist nicht abgelaufen ist, selbst dann, wenn aus den Arbeitsbüchern klar und deutlich hervorgeht, dass die Reisefrist nur stets durch einige Tage Arbeit oder durch einen kurzen Aufenthalt im Krankenhause unterbrochen ist, auch wenn der Reisende seit längerer Zeit gar keine längere Arbeitsleistung nachweisen kann. Die Gendarmerie ist demnach anzuweisen, sich bei Handhabung der ihr im Grunde des § 26, P. 2 bzw. 12, der Dienstinstruction auferlegten Dienstverrichtungen ohne Rücksicht auf obige den Leitern der Naturalverpflegsstationen ertheilte, mit dem St. E. v. 30. Juni 1887, Z. 30380,[1]) den Bzh. mitgetheilte Instruction die Bestimmungen des § 1 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, genauestens gegenwärtig zu halten.

**Naturalverpflegsstationen,** jährliche Darstellung ihrer Assanierung Nr. 3195.

2724. **Naturalwohnungen** in Unterrichtsanstalten, Aufnahme von Aftermietern.

E. U. M. 25. October 1888, Z. 8759. St. E. 16. November 1888, Z. 60266, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Wr. Universitätsbibliothek, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Lehranstalt für die orientalischen Sprachen in Wien; mitgeth. Wr. Dikasterialgebäudedirection und n. ö. L. Sch. R.

In allen für staatliche Unterrichtsanstalten benützten Gebäuden, seien diese eigentliche Aerarial- und Fondsgebäude oder für Unterrichtszwecke gemietete oder gewidmete Gebäude, ist die Aufnahme von Aftermietern in den dem Dienerpersonal angewiesenen Naturalwohnungen ausnahmslos verboten.[2]) Desgleichen ist die Aufnahme von Aftermietern in Naturalwohnungen der dem Lehrstande angehörigen Personen (Directoren, Professoren, Lehrer, Assistenten 2c.), sowie in sonstigen Beamtenwohnungen der eingangs bezeichneten Baulichkeiten grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von dieser letzteren Anordnung können in besonders berücksichtigungswürdigen, gehörig darzulegenden Fällen gegen specielles Ansuchen und auf jederzeitigen Widerruf von der Statth. bzw. dem L. Sch. R. nach Anhörung des mit der Aufsicht des betreffenden Gebäudes betrauten Functionärs gestattet werden. Dagegen ist es den Inhabern solcher Naturalwohnungen gegen genaue Einhaltung der polizeilichen Meldevorschriften gestattet, Verwandte oder befreundete Personen vorübergehend zu beherbergen oder derartige Personen, sowie Erzieher, Erzieherinnen 2c. in ihren Hausstand aufzunehmen, insofern hiedurch keinerlei Missbrauch und insbesondere keine Umgehung der obigen Bestimmungen platzgreift und keinerlei dem Zwecke, sowie dem Ansehen der bezüglichen Anstalt zuwiderlaufende Störung eintritt. Die mit der Aufsicht der einzelnen Gebäude betrauten Organe werden die Einhaltung dieser Anordnungen im einzelnen zu überwachen und die polizeilichen Meldezettel in Vertretung des Hauseigenthümers zu unterfertigen haben.

— — Zuweisung an Beamte in Aerarialgebäuden Nr. 63.
— — Kosten von Anschaffungen und Herstellungen in — Nr. 206, 4003.
— — der klinischen Assistenten Nr. 351.
— — Quartieräquivalente an Stelle von — Nr. 3050.
— — Wertanrechnung bei Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge Nr. 3480.

---

[1]) Nr. 2721 d. Slg.

[2]) Mit dem weiteren Erl. des E. U. M. v. 4. Mai 1889, Z. 24677 ex 1888 (St. E. 2. Juni 1889, Z. 29151, an alle oben genannten Stellen) wurde auch das Halten von Kostzöglingen in den Naturalwohnungen des Dienerpersonals als in der Regel nicht zulässig erklärt, doch der Statth. bzw. dem L. Sch. R. die Bewilligung von Ausnahmen in rücksichtswürdigen Fällen nach Anhörung des Leiters der betreffenden Anstalt eingeräumt.

**Naturalwohnungen** der zur Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener Nr. 3481.
— — der Wr. Universitätsbeamten und Diener Nr. 4003.

2725. **Naturblumengebinde,** Anfertigung und Verkauf durch Kunst- und Ziergärtner.

St. E. 23. September 1892, Z. 56527, an Wr. Mag. (Mit St. E. v. 24. Februar 1893, Z. 12009, mitgeth. zur Danachachtung allen übrigen Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., sowie der H. u. G. Kam. in Wien).

Ueber Einschreiten der Genossenschaft der Naturblumenbinder und Händler in Wien wird ausgesprochen, dass den Kunst- und Ziergärtnern das Recht zur Anfertigung und zum Verkaufe von Naturblumengebinden zusteht. Abgesehen davon, dass dieses Recht von letzteren Gewerbetreibenden seit dem mehr als 300jährigen Bestande ihres gewerblichen Verbandes ausgeübt wird, muss auch der Verkauf der selbsterzeugten Waren dem Erzeuger nach den Bestimmungen und dem Geiste des Gewerbegesetzes unter allen Umständen und somit auch ohne Rücksicht darauf zustehen, ob er diese Erzeugnisse roh und ungeordnet oder mehr oder weniger gefällig und geschmackvoll aneinandergefügt und arrangiert zum Verkaufe bringt.

2726. **Naturerscheinungen,** außerordentliche —.

M. J. 30. December 1853, Z. 8907/MI. St. E. 3. Jänner 1854, Z. 5363/pr ex 1853, an alle Bzh.

Der kais. Akademie der Wissenschaften ist sehr daran gelegen, dass es ihr ermöglicht werde, von allen außerordentlichen Naturerscheinungen, welche ein weiteres und schnelles Einschreiten von ihrer Seite wünschenswert machen, z. B. von Meteorsteinfällen, Vorkommen seltener Thiere u. s. w. so schleunig als möglich Kunde zu erlangen. Da hiebei ein ungewöhnlicher Gewinn für die Wissenschaft und insbesondere für die kais. Naturaliencabinete besondere Bereicherungen zu erwarten stehen, so sind derlei außerordentliche Ereignisse, die ohnehin nur selten eintreten, im telegraphischen Wege anzuzeigen, um sogleich die kais. Akademie der Wissenschaften behufs Ergreifung der geeigneten Maßregeln benachrichtigen zu können.[1])

**„Naturheilverfahren",** Pränumerantensammeln auf das Bilz'sche — Nr. 2949.
**Naturproducte,** Einsammeln im Umherziehen Nr. 1770.
**Natursänger,** Productionen von — Nr. 2705.
**Naturwein,** Hinzufügen von Most zum — Nr. 1667.
**Naufahrt,** Markierung in der Donau Nr. 898.
**Nebenerwerb** öffentlich Angestellter, unzulässiger — Nr. 163, 169, 1105, 1145, 1286.
**Neuerungen** in Streitsachen des Verwaltungsrechtes Nr. 2669.
**Neugeborene** mit Augenblennorrhöe Nr. 365.
**Neu-, Um- und Zubauten,** Bewohnungsconsens Nr. 438.
— — Befreiung von der Gebäudesteuer Nr. 1344.
— — Evidenthaltung Nr. 1844, 3966.
— — von Krankenhäusern Nr. 2079—2081.
**Nichtbetrieb** gewerblicher Unternehmungen Nr. 283, 1328, 1561, 1570, 1601, 2835.
**Nichtfolgeleistung,** Strafbarkeit Nr. 3430.

[1]) Nachdem sich der Fall ereignet hat, dass ein auf heimischem Boden gefundenes Meteoreisen einem ausländischen Institut zum Kaufe angeboten worden ist und die berufenen wissenschaftlichen Institute im Inlande erst verhältnismäßig spät von dem Funde Kenntnis erlangten, hat das M. J. unterm 30. März 1899, Z. 1711/MI, auf die Bestimmungen des Erl. v. 30. December 1853, Z. 8907/MI, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, über das Vorkommen von Objecten, welche für das naturhistorische Hofmuseum oder die Akademie der Wissenschaften von Interesse sein können, ohne Verzug an das genannte Ministerium die Anzeige zu erstatten (St. E. 22. Juni 1899, Z. 51481, an alle Bzb.).

**Nickelgefäße,** Lebensmittelbereitung und Aufbewahrung in — Nr. 2254.

2727. **Niederdruckkessel,** Sicherheitsvorrichtungen bei —.

H. M. 5. Februar 1897, Z. 62715 ex 1896. St. E. 4. März 1897, Z. 16409, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Auf Grund der Min.-Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. 50, und auf Grund des § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, wird über Antrag der Firma B. & E. Körting eine[1]) vom Dampfraume der Niederdruckkessel abzweigende Sicherheitsvorrichtung an Stelle des in den Wasserraum des Kessels tauchenden Standrohres als zulässig erklärt. Weiter wird die Weite des Standrohres für die neue Construction bei Kesseln bis zu 15 $m^2$ Heizfläche auf 52 $mm$ inneren Durchmesser, bei Kesseln von 15—30 $m^2$ Heizfläche auf 70 $mm$ Durchmesser herabgesetzt.

**Niederlagen,** gewerbliche — s. Gewerbebetriebsanlagen.

**Niederlande,** Trauung von Ehewerbern aus — in Oesterreich Nr. 962.

— — Matrikenconvention mit den — Nr. 2457.

— — Gebürentarif für Legalisierungen und Pasvisa Nr. 2676.

— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167, 4181.

**Niederlassungsanzeigen** der Aerzte Nr. 70, 73.

**Nietergewerbe,** Befähigungsnachweis Nr. 2065.

2728. **Nimrod powder,** Hintanhaltung des Verkaufes von —.

M. J. 27. Juli 1893, Z. 17887. St. E. 10. September 1893, Z. 53617, an alle Bzb.

Die Landesregierung in Salzburg hat anlässlich eines Ansuchens um Bewilligung zum Bezuge der aus Paris kommenden Arzneizubereitungen Nimrod powder und Vin de Vasseur diese Präparate einer fachmännischen Untersuchung unterziehen lassen, bei welcher sich Nimrod powder als ein salpetersaures Kali hältiges Pulver der Blätter des Stechapfels (Datura Stramonium), Vin de Vasseur als ein arsenhältiger, mit aromatischen Bitterstoffen versetzter Chinawein herausstellte. Auf Grund dieses Befundes wurde die Einfuhr der genannten Artikel verboten. Hievon werden die Unterbehörden unter Hinweis auf die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, zum Zwecke der Hintanhaltung des Verkaufes dieser an sich unzulässigen Zubereitungen mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, bei vorkommender Beanständigung ihres Vertriebes unter Vorlage einer Probe im Wege der Statth. dem M. J. die Anzeige zu erstatten.

**Nitroglycerin** s. Sprengmittel.

**Niveaubestimmung** unter Annahme von Fixpunkten Nr. 467.

— — in Donauufergemeinden Nr. 894.

**Niveauübergänge** an Eisenbahnen Nr. 1051, 1099, 1100.

**Nivellierungspunkte,** Schutz angebrachter Zeichen Nr. 1834.

2729. **Nona,** Berichterstattung über —.

M. J. 26. März 1890, Z. 5333. St. E. 14. April 1890, Z. 20236, an alle Bzb.

Den Nachrichten verschiedener Tagesblätter und auch medicinischer Fachjournale zufolge soll an verschiedenen Orten Italiens und auch an einzelnen Orten des Inlandes eine mit »Nona« bezeichnete, unter soporösen Erscheinungen verlaufende, mitunter tödlich endende Krankheit aufgetreten sein. Da solche Krankheitsfälle nunmehr auch amtlich aus Dalmatien gemeldet wurden, wird auf das etwaige Vorkommen dieser Krankheit achtzuhaben und für den Fall ihres Auftretens über die Entstehung, das Wesen und die Verbreitung der Krankheit, sowie über alle sonstigen in medicinischer und sanitätspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden

[1]) — im Erlasse näher beschriebene und aus einer beim H. M. zurückbehaltenen Zeichnung ersichtliche —

Momente die eingehendste amtsärztliche Erhebung zu pflegen und über das Resultat derselben, womöglich unter Anschluss einer genauen Krankengeschichte des betreffenden Falles [1]) zu berichten sein. Im Falle des letalen Verlaufes eines derartigen Krankheitsfalles wird selbstverständlich auch die sanitätspolizeiliche Obduction zu veranlassen und der Obductionsbefund vorzulegen sein.

2730. **Nonne,** Maßregeln zur Bekämpfung der —.

A. M. 12. Jänner 1891, Z. 815. St. E. 8. Februar 1891, Z. 5201, an alle Bzh. (mitgeth. Wr. Mag. und beiden Stadtr., k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, n. ö. Landesforstverein und dem Club der Land- und Forstwirte in Wien).

Mit dem obigen Erlasse wurden ausführliche Weisungen zur Bekämpfung der Nonne erlassen und im Hinblicke auf die großen Gefahren, welche den Wäldern durch das Auftreten der Nonne (Psilura monacha L.) drohen, auf Grund der §§ 50 und 51 des Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, folgende Kundmachung an alle Bzh. hinausgegeben:

1. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, ihre Wälder genau zu durchforschen, sowie zu überwachen und haben, wenn daselbst Nonnenfalter, Eier, Raupen oder Puppen vorgefunden werden, hievon der Bzh., sobald aber der im P. 10 bezeichnete Delegierte bestellt ist, diesem ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. 2. Die Waldbesitzer sind ferner verpflichtet, soweit als thunlich: a) die Nonnenfalter zu vertilgen; b) ihre Eier zu sammeln und zu vernichten; c) die Raupenspiegel zu vertilgen; d) die Raupen einzusammeln und zu vernichten, insofern der Delegierte der Bzh. nicht bestimmt, dass die gesammelten Raupen in angemessener Weise aufzubewahren sind, damit sich nützliche Insecten, welche in den Raupen leben, entwickeln können; e) die Puppen einzusammeln und zu dem unter d) bezeichneten Zwecke angemessen aufzubewahren. 3. Die Waldbesitzer haben über Auftrag des Delegierten der Bzh. in den Beständen, in welchen Eier oder Raupenspiegel vorgefunden wurden, das Leimen der Bäume vorzunehmen, d. h. die Bäume mit einem möglichst hoch anzubringenden Ringe von Raupenleim zu versehen, damit die Raupen verhindert werden, in die Kronen der Bäume zu gelangen. 4. Die von der Nonne in welchem Grade immer befallenen Bestände sind in angemessener Weise leicht kenntlich zu machen, und ist das Ueberkriechen der Raupen aus denselben in die Nachbarbestände entsprechend zu verhindern. 5. Wenn der Delegierte Probefällungen behufs Feststellung der erfolgten Eierablagerung anordnet, so haben die Waldbesitzer diese Fällungen ohne Verzug vorzunehmen. 6. Der Abtrieb solcher Bestände, welche von der Nonne befallen oder theilweise schon zerfressen sind, ist bei genauer Einhaltung der im P. 4 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht erforderlich. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Abtrieb auch solcher Waldungen, welche schon ganz oder nahezu ganz kahlgefressen sind, dann unterbleiben, wenn festgestellt ist, dass die Bäume gleichwohl weiter gedeihen, was namentlich bei jüngeren Waldungen der Fall sein kann. Ist das weitere Gedeihen ausgeschlossen, so liegt der Abtrieb in erster Linie im eigenen Interesse des Waldbesitzers, kann ihm aber auch aufgetragen werden, sobald der unterlassene Abtrieb die Gefahr einer anderweitigen Insectenverheerung begründet. 7. Aus Beständen, welche von der Nonne, wenn auch nur sporadisch, befallen sind, dürfen berindete Hölzer oder Rinden innerhalb der Zeit vom 1. August bis 31. Mai nicht ausgeführt werden. 8. Die Außerachtlassung der in dieser Kundmachung den Waldbesitzern auferlegten Verpflichtungen, sowie der vom Delegierten der Bzh. in deren Namen auf Grund des Forstgesetzes und dieser Kundmachung getroffenen Verfügungen wird an den Schuldtragenden nach Maßgabe des Forstgesetzes bestraft. 9. Da die Erhaltung und Vermehrung der insectenfressenden Vogelarten für die Bekämpfung der Nonne von großer Wichtigkeit ist, so wird hiemit jedermann die genaueste Beobachtung der bestehenden Vorschriften zum Schutze der Vögel nachdrücklichst eingeschärft. 10. Der in Angelegenheiten der Bekämpfung der Nonne von der Bzh. bestellte Delegierte hat die zur Bekämpfung der Nonne gebotenen Maßregeln zu leiten, sowie deren Ausführung zu überwachen und ist befugt, zu diesem Zwecke im Namen der Bzh. auf Grund der §§ 50 und 51 des Forstges. und dieser Kundmachung die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Waldbesitzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten, und ist der Delegierte entgegengesetzten Falles berechtigt, bei Gefahr am Verzuge für den sofortigen Vollzug der getroffenen Verfügung zu sorgen. 11. Die Gemeindevorsteher, die Gendarmerie und die Forstschutzorgane haben dem etwaigen Vorkommen der Nonne ihr Augenmerk zuzuwenden und allfällige diesbezügliche Wahrnehmungen, sowie die Außerachtlassung der den Waldbesitzern obliegenden Verpflichtungen der Bzh. oder dem Delegierten anzuzeigen. — Anhang. Die Nonne ist

[1]) — an die Statth. bzw. von dieser an das Ministerium —

eines der schädlichsten Forstinsecten, welches nicht nur einzelne Bäume tödten, sondern ganze Landstriche entwalden kann. Falter und Eier. Der Nonnenfalter (Schmetterling) ist mittelgroß, weiß bis grau gefärbt; die Vorderflügel sind hellweiß mit scharf gezeichneten schwarzen Zackenbändern durchzogen, die Hinterflügel sind grau. Der Hinterleib des Weibchens hat schwarze und rosenrothe Querbänder; das Männchen ist kleiner als das Weibchen und hat gekämmte Fühler und nur sehr wenig rosenrothe Färbung auf dem minder entwickelten Hinterleib. Die Eier sind, frisch gelegt, fleischfarbig, später ins lichttaubengrau verfärbend. Raupe. Die Raupe hat 16 Füße, ist röthlich oder grünlichgrau, selbst ganz dunkelgrau. Am 2. Gliede ist ein sammtähnlicher schwarzer Querfleck, von welchem ein bräunlicher etwas schmälerer Längsstreifen über den Rücken bis zum vorletzten Gliede zieht; auf dem 8. Gliede ist der Längsstreifen durch einen sattelartigen lichteren Fleck unterbrochen. Die Raupe hat zahlreiche Wärzchen, welche Büschel von langen dunklen Haaren festhalten. Die ganz jungen Raupen sind schmutzig gelb und haben einen schwarzen Kopf, färben sich jedoch schon nach einigen Stunden und werden schwarz. Puppe. Die Puppe ist braun bronzeglänzend, verdünnt sich nach hinten in einen kurzen Zapfen, an dessen Spitze sich 2 nach außen gebogene Häkchen befinden. Auch die Puppe ist mit einzelnen Büscheln gelblicher Zotenhaaren versehen und mit einigen weißen Fäden umsponnen. Entwicklung. Der Falterflug findet je nach Witterungsverhältnissen von Mitte Juli bis Ende August statt. Das Weibchen legt an einer oder mehreren Stellen meist unter die Rindenschuppen, auch unter die Baumflechten im ganzen bis zu 150 Eier, aus welchen zeitlich im Frühjahre die jungen Raupen auskriechen, die dann 5—8 Tage in Gruppen an dieser ihrer Entwicklungsstelle verbleiben. In diesem Stadium werden die Räupchengruppen „Spiegel" genannt. Nach dem Verlassen der Entwicklungsstelle begeben sich die Raupen stammaufwärts und beginnen in den Baumkronen zu fressen. Gegen Ende Juni, oft auch später verlassen die ausgewachsenen Raupen die Fressstellen und verpuppen sich meist an der Rinde des Stammes, zuweilen auch in den Nadeln, um dann im Puppenzustande 15—20 Tage zu verbleiben.[1])

**2731. Nonne,** Maßregeln zur Bekämpfung der —.

A. M. 30. Mai 1891, Z. 8540. St. E. 10. Juni 1891, Z. 33491, an alle Bzh.

Zum Zwecke der Vernichtung der Nonne wird folgendes Verfahren den mit der Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung dieses Forstschädlings betrauten Delegierten, sowie den k. k. Berufsforsttechnikern zur Danachachtung empfohlen:

Während des Tages sind in allen geleimten Fressorten grünes Nadelholzreisig und Moos auf Haufen zu bringen, welche in Entfernungen von 10—20 *m* über den ganzen zu räuchernden Bestand gleichmäßig vertheilt sein sollen. Diese Haufen sind abends, sobald Windstille eintritt, was in der Regel mit oder kurz nach Sonnenuntergang erfolgt, in Brand zu setzen, und die Feuer während der Nacht-(Fress-)zeit zu unterhalten. Die ober den Baumkronen befindliche Luftschichte kühlt sich nach Sonnenuntergang rasch ab, während die innerhalb der Bestände befindliche wärmere Luftschichte ein ruhiges Aufsteigen des Rauches ermöglicht und der Rauch infolge der schwereren Luft oberhalb des Waldes verhindert wird, rasch zu entweichen, infolge dessen er längere Zeit in den Baumkronen lagert. In Holzbeständen, welche nicht geleimt sind, müssten die Stämme vorher mit Leimringen versehen werden, ehe das Räuchern in Anwendung kommt. Ferner wird zur Constatierung des Vorkommens und der Verbreitung der Nonne in jenen Gegenden, in welchen man über die Stärke des Auftretens dieses Schädlings nicht hinreichend informiert ist, die Einrichtung eines continuierlichen Beobachtungsdienstes empfohlen. Dieser Beobachtungsdienst wird dadurch leicht ermöglicht, dass, über die einzelnen Bestände vertheilt, Gruppen von 10—20 vorher licht zu stellende Stämme geleimt, nach Entfernung etwa vorhandenen Unterwuchses durch am Boden zu legende, am oberen Theile mit Raupenleim versehene Stangen isoliert und dann durchgeräuchert werden. Da die etwa in den Kronen befindlichen Raupen theils infolge der Räucherung, theils durch Wind veranlasst oder aus eigenem Antriebe zum Boden herabgelangen, so kann, wenn diese Gruppen von geleimten Probestämmen in Zeitintervallen von 1 bis höchstens 3 Tagen fortgesetzt revidiert werden, constatiert werden, ob und in welcher Zahl sich Nonnenraupen unter den Leimringen vorfinden.

**Nordamerika,** Trauung von Ehewerbern aus — Nr. 962.
— — Amtsverkehr mit k. und k. Consularämtern in — Nr. 699.
— — Verfolgung von Verbrechern nach — Nr. 4066, 4067.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4182.
— — s. auch unter „Amerika".

[1]) Mit dem St. E. v. 20. Juli 1891, Z. 42400, wurde weiter eine „Instruction zur Bekämpfung der Nonne im Entstehungsstadium" allen polit. Bzh. hinausgegeben.

2732. **Nordbahn,** Fahrpreisermäßigung für Hof- und Staatsbedienstete.[1])

M. J. 31. October 1891, Z. 2477/MI. St. E. 11. November 1891, Z. 7595/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D. und alle der Statth. unmittelbar unterstehenden Behörden und Institute. — C. U. M. 27. October 1891, Z. 1926/CUM. St. E. 4. November 1891, Z. 7474/pr, an n. ö. L. Sch. R., Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste und evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Behufs Inanspruchnahme der von der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn den activen Staats- und Hofbediensteten zugestandenen Fahrpreisbegünstigung,[2]) gelangen seitens der genannten Bahngesellschaft nicht nur Anweisungen für einzelne Fahrten, sondern über speciellen Wunsch auch entweder für bestimmte oder für alle Strecken ausgefertigte, für das Kalenderjahr giltige Legitimationen für eine größere Anzahl von Fahrten zur Ausfertigung. Die Ausfertigung dieser Anweisungen wird von Eingaben abhängig gemacht, welche von den betreffenden Amtsvorständen vidiert sein müssen, wobei jedoch die Vidierung durch den Vorstand desjenigen Staats- bzw. Hofamtes genügt, welchem der Bedienstete unmittelbar untersteht.

2733. M. J. 1. December 1891, Z. 4739/MI. St. Z. 8241/pr ex 1891. — C. U. M. 30. November 1891, Z. 2110/CUM. St. E. 13. December 1891, Z. 8351/pr, an n. ö. L. Sch. R., Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste und evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Seitens der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn gelangen für active Staats- und Hofbedienstete[3]) Legitimationsbüchel zur Ausfertigung, welche für sämmtliche Linien dieser Bahngesellschaft Giltigkeit haben und den Inhaber zu 60 Fahrten gegen Lösung ermäßigter Fahrkarten für die betreffende Strecke, Zugsgattung und Wagenclasse berechtigen.[4])

2734. M. J. 26. November 1895, Z. 5573/MI. St. E. 3. December 1895, Z. 7625/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D., n. ö. L. Sch. R. und alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten. — C. U. M. 27. November 1895, Z. 2267/CUM. St. Z. 7902/pr ex 1895.

Um den k. und k. Hof- und k. k. Staatsbediensteten zur directen Fahrt von Wien (Nordbahnhof) nach Prag und Bodenbach oder umgekehrt die gleichen ermäßigten Fahrpreise zu bieten, welche ihnen nach den genannten Stationen bzw.

---

[1]) Bezüglich der k. k. Sicherheitswachorgane s. Nr. 3328 d. Slg.

[2]) Die Nordbahn gewährt seit der Einführung des geänderten Personentarifs den activen k. k. Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter, für ihre Person über von den betreffenden Amtsstellen vidierte Gesuche für Reisen auf den sämmtlichen gesellschaftlichen Linien Anweisungen zur Fahrt in der höheren Wagenclasse gegen Lösung von Fahrkarten der nächst niedrigeren Wagenclasse bzw. in der III. Wagenclasse gegen Lösung von halben Fahrkarten dieser Wagenclasse (M. J. 17. Juni 1891, Z. 2477/MI, bzw. C. U. M. 15. Juni 1891, Z. 1146/CUM. — St. E. 24. Juni 1891, Z. 4682/pr, bzw. 26. Juni 1891, Z. 4691/pr, an alle oben genannten Behörden und Anstalten).

[3]) Zunächst nur pro 1892; doch wurde diese Begünstigung seither alljährlich verlängert, so auch pro 1899 mit dem Beifügen, dass die Kaiser Ferdinand-Nordbahn allfällige Fahrgebürenreclamationen, welche etwa mit dem verspäteten Einschreiten um solche Legitimationsbüchel motiviert würden, ausnahmslos abzulehnen gezwungen wäre (M. J. 4. December 1898, Z. 4101/MI, bzw. C. U. M. 13. December 1898, Z. 2863/CUM. — St. E. 9. December 1898, Z. 8019, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D. und alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute bzw. St. Z. 8454/pr ex 1898).

[4]) Zum Zwecke der Erlangung der bezeichneten Legitimationsbüchel haben jene Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, Einschreiten an die Direction der Kaiser Ferdinand-Nordbahn zu richten, welche vom unmittelbaren Amtsvorstande zu befürworten und mit dem Amtssiegel zu versehen sind, und denen weiter die in Visitkartenformat gehaltene, auf der Rückseite durch das Amtssiegel beglaubigte Photographie des Gesuchstellers, sowie eine Ausfertigungsgebür von 30 kr. per Legitimation nebst dem recommandierten Rückporto (in Briefmarken) beizuschließen ist. Für Beamte bis einschließlich der VIII. Rangsclasse ist die Benützung der I. oder II. Wagenclasse, für Beamte der IX. bis XI. Rangsclasse und für die Praktikanten 2c. die der II. oder III. Wagenclasse, für Diener die der III. Wagenclasse ins Auge gefasst.

nach Tetschen oder umgekehrt bezüglich anderer Wr. Bahnhöfe zur Verfügung stehen, hat die Verwaltung der Kaiser Ferdinand-Nordbahn mit jener der österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft ab 1. November 1895 die Ausgabe nachstehender ermäßigter Fahrkarten von oder nach Wien (Nordbahnhof) für die vorbezeichneten Bediensteten vereinbart u. zw. für

| | Schnellzüge: | | | Personenzüge: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Cl. | II. Cl. | III. Cl. | I. Cl. | II. Cl. | III. Cl. |
| | Gulden österr. Währung | | | | | |
| Prag . . . . | 11·34 | 5·98 | 4·19 | 7·76 | 4·19 | 3·15 |
| Bodenbach . . . | 14·30 | 7·15 | 5·10 | 10·20 | 5·10 | 4·08 |

Die Abfertigung erfolgt derart, dass für die I. und II. Wagenclasse der Schnell- und Personenzüge gewöhnliche Civilfahrkarten der nächst niedrigeren Classe, für die III. Wagenclasse der Schnellzüge gewöhnliche Personenzugsfahrkarten III. Classe ausgegeben und nur für die Benützung der III. Classe der Personenzüge besondere Fahrkarten aufgelegt werden, die auf der Vorderseite mit einem weißen Längsstreifen und mit der Aufschrift „Für k. und k. Hof- oder k. k. Staatsbedienstete" versehen sind. Die betreffenden Reisenden haben sich mit der bestehenden allgemeinen amtlichen Legitimation (Legitimationsbüchel) auszuweisen, die zwar für die Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn generell nicht giltig ist, aber für die vorerwähnten directen Fahrkarten auf der Strecke Wien—Brünn dieser Bahn ausnahmsweise anerkannt wird.

2735. **Nördliche Staatsbahn,** Bedienstete der bestandenen —.

F. M. 7. Jänner 1869, Z. 41049 ex 1868. St. Z. 1100 ex 1869.

Die Verwendung der Bediensteten der bestandenen k. k. nördlichen Staatseisenbahn ist bis 1. Juni 1855 als dem Zeitpunkte, in welchem die k. k. Betriebsdirection in Prag aufgelöst und die Leitung des Betriebes von der k. k. priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft übernommen wurde, als Staatsdienstleistung zu behandeln.

**Nordwestbahn,** Arzneidispensation durch Bahnärzte der — Nr. 1015.
— — Fahr- und Frachtbegünstigungen Nr. 1070, 1383.
— — Landsturmenthebung ihrer Bediensteten Nr. 2189.

**Normalalter** s. Altersnachsicht.

**Normalarbeitszeit** s. Ueberstunden.

**Normalerläße,** Form der Hinausgabe und Evidenthaltung Nr. 197, 3517.

**Normalpräliminarien** für Patronatskirchen Nr. 2031—2033.

**Normalstatut** s. Musterstatut.

2736. **Normalstimmung,** Einführung einer musikalischen —.

M. J. 10. September 1890, Z. 5314/M I ex 1889. St. E. 22. September 1890, Z. 6661/pr, an alle Bzb.

Die vom 16.—19. November 1885 in Wien abgehaltene internationale Stimmtonconferenz hat sich in dem Beschlusse geeinigt, zur Herbeiführung der allseits als ein dringendes künstlerisches und praktisches Bedürfnis der Musikpflege anerkannten Unificierung der Stimmung der Musikinstrumente die allgemeine Annahme und Einführung des sogenannten französischen Diapasons, d. i. jener Stimmung, welche einem eingestrichenen A von 870 einfachen Schwingungen in der Secunde entspricht, den an der Conferenz betheiligten Regierungen zu empfehlen. Das C. U. M. ist diesem Beschlusse beigetreten und hat bezüglich der Cultus-, Unterrichtsanstalten und staatlich subventionierten Musikvereine die zur Einführung der musikalischen Normalstimmung geeigneten Maßregeln im Verordnungswege getroffen[1]) und erscheint es geboten, dass mit analogen Maßregeln bezüglich der nicht staatlich subventionierten Musik-, Gesangs- und Concertvereine, sowie der Concertinstitute und aller staatlichen oder staatlich concessionierten, eventuell subventionierten Theater, vorgegangen werde. Die Bzb. werden demnach aufgefordert, den im polit. Bezirke bestehenden Instituten der obgenannten Kategorien mit Hinweis auf die wichtigen Vortheile, welche die Festhaltung

[1]) Erl. des C. U. M. v. 25. Juli 1890, Z. 15090 (V. B. 50).

der einheitlichen Stimmung beim Gesangsunterrichte in hygienischer Beziehung mit sich zu bringen geeignet ist, besonders nahe zu legen, eine verificierte Stimmgabel anzuschaffen und sich bei Musikübungen und Aufführungen ausschließlich normal gestimmter Instrumente zu bedienen. Die zur Darstellung des Normalstimmtones nach wissenschaftlichen Regeln construierte Prototypstimmgabel, welche den Normalstimmton bei einer Temperatur von + 15° C. angibt, wird im physikalischen Cabinet der Universität in Wien verwahrt werden, welchem auch die Verification von Stimmgabeln, d. i. die Prüfung derselben durch Vergleich mit der Prototypgabel und sohin die Beglaubigung in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit dem Normaltone durch Aufdruck des Verificationsstempels übertragen wird. Die Verification erfolgt unter der Aufsicht einer besonderen aus dem Kreise der Physiker und Musiker berufenen Commission. Zur Verification, welche sich übrigens als eine rein interne Maßregel der Controle, etwa als eine Art Approbation darstellt und auch keinerlei Rechtswirkungen nach sich zu ziehen geeignet ist, werden nur solche Gabeln zugelassen werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen: a) Die Gabel muss aus nicht gehärtetem Gussstahle erzeugt sein; b) Zinken müssen parallel stehen und mindestens $^1/_2$ *cm* breit sein; c) der zur Anbringung der internationalen Stimmungsmarke und des Verificationsstempels (vgl. den folgenden P. e) bestimmte Raum muss auf jeder der Flachseiten der Gabel, zwischen dem Ausschnitte der Zinken und dem Stiele (Sattel) mindestens 1 *cm* betragen; d) die zu verificierende Gabel muss rostfrei und weiß glänzend poliert oder blau angelassen (angelaufen) sein; e) die Gabel muss an einer der beiden Flachseiten an der sub c bezeichneten Stelle mit der internationalen Stimmungsmarke (870) versehen sein. Der Verificationsstempel, welcher seitens der Verificationsstelle an der anderen Seite des Sattels angebracht wird, besteht aus dem österr. Doppeladler nebst der Jahreszahl der erfolgten Verification. Zur Anwendung dieses Stempels wird ausschließlich die Verificationscommission bzw. das physikalische Cabinet der Universität Wien als Organ dieser Commission befugt sein. Ferner wird die besondere Aufmerksamkeit der Unterbehörden auf folgende 2 Beschlüsse der internationalen Stimmtonconferenz gelenkt: 1. Die von den Theatern und Concertinstituten zu verwendenden Blasinstrumente sollen bei 24° C. auf die Normalstimmung abgestimmt sein. Der Instrumentenmacher soll für die in dieser Art abgestimmten Instrumente durch eine seiner Fabriksmarke beigedruckte Stimmungsmarke die Haftbarkeit übernehmen. 2. Das geeignetste Instrument, um in den Orchestern richtig einstimmen zu lassen und dadurch die Normalstimmung zu conservieren, ist die elektro-magnetisch bewegte Stimmgabel. In Ermanglung einer solchen darf nach der Oboe erst dann eingestimmt werden, wenn dieselbe gänzlich durchwärmt ist. Dem Concertmeister ist die Verantwortung für die völlig reine Einstimmung des Orchesters aufzuerlegen. Zum Schlusse wird noch beigefügt, dass sich das C. U. M. an das H. M. wegen Einflussnahme auf die Instrumentenfabrication im Sinne eines Beschlusses der internationalen Conferenz, an das R. K. M wegen Einführung der Normalstimmung bei den Armeemusiken und an die obersten Cultusbehörden[1]) wegen entsprechender Umstimmung der an Cultusanstalten in Verwendung stehenden Orgeln gewendet hat.

**Normaltarife** s. Gebürentarif, Gewerbetarif.

**Normalzeichen** s. Staumaße.

**Normatage,** Theatervorstellungen, Bälle, Concerte an — Nr. 3342, 3806.

— — Verbot der Veranstaltung von Tanzmusiken an — Nr. 3752.

**Norwegen,** Eheschließung von Ehewerbern aus — in Oesterreich Nr. 962.

— — Matrikenconvention mit — Nr. 2457.

— — Consulargebürentarif Nr. 2676.

— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4167.

**Nostrification** ausländischer Doctordiplome Nr. 68, 3205, 4035.

**Notare,** Anspruch auf Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.

— — Legalisierung von Parteihandzeichen Nr. 1680.

— — am Amtssitze heimatsberechtigt Nr. 1803.

— — Verhältnis zu Privatagentien bzw. Geschäftsvermittlungen Nr. 2977, 2978.

**Nothaufdingung** von Lehrlingen Nr. 1596.

**Nothbelag** bei der Militäreinquartierung Nr. 2533.

**Nothcivilehe,** in den Matriken unzulässige Bezeichnung Nr. 2472.

**Nothimpfung** bei Blattern Nr. 538—540, 1860, 1865, 1877.

— — bei Maul- und Klauenseuche Nr. 2477.

[1]) S. Nr. 2027 b. Slg.

**Nothimpfung** bei Varicellen Nr. 4057.
**Nothkasernen,** Classification Nr. 2529.
— — Uebergabe fertiggestellter — an die Militärverwaltung Nr. 2531.
**Nothschlachtungen** von der Lungenseuche befallener Rinder Nr. 2374.
— — ärarischer Pferde in Kasernen Nr. 2853.
— — Vornahme der Beschau bei — Nr. 4376.
**Nothspitäler,** Pflicht der Gemeinden zur Errichtung Nr. 633, 1888, 3196.
— — Beaufsichtigung in Sommerfrischen Nr. 1923.
— — Errichtungsbewilligung und sanitäre Grundsätze Nr. 2084.
**Nothstand,** Hilfeleistung durch Abcommandierung von Militär Nr. 283, 3916.
— — Anträge auf staatliche Unterstützung Nr. 1126, 1127.
**Notionierung** von Stempelgebrechen Nr. 3584, 3585, 3588.
**Notionierungen** jugendlicher Corrigenden Nr. 502, 4037.
— — gerichtlich Verurtheilter in Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten Nr. 4633 bis 4635, 4637.
— — Evidenz über den Vollzug verfügter — Nr. 4640.
**Numismatische Funde** Nr. 1313, 1314, 2144.
**Nuntiatur,** Ertheilung von Legalisierungen und Passvisa seitens der päpstlichen — Nr. 2676.
**Nüsse,** Schwefelung derselben Nr. 3262.
**Nutzschweine,** Isolierung in Fleischhauereien und Selchereien Nr. 3277.
— — Regelung des Verkehres mit — Nr. 3288.
**Nutzvieh,** Regelung des Verkehres mit — in Niederösterreich Nr. 491, 4377.
— — vom Schlachtvieh getrennt zu halten Nr. 1257.
— — im Wr. Polizeirayon, Kataster über das — Nr. 4351.
— — als solches bei Frachtaufgabe zu declarieren Nr. 4378.
— — Verkehrsbeschränkungen in Seuchenzeiten Nr. 4400.
**Nutzwasser,** Assanierung Nr. 629, 630, 1555, 4514, 4515, 4522.

**Obductionen** s. Leichenobductionen.
**Oberhebamme** der geburtshilflichen Klinik Nr. 1350.
**Oberkirchenrath,** Amtscorrespondenz mit dem evangelischen — Nr. 1161.
**Oberster Rechnungshof** s. Rechnungshof.
**Oberster Sanitätsrath,** Einsendung von Untersuchungsproben Nr. 604—606.
— — officielle Publicationen Nr. 2156, 3209—3212.
**Oberstthofmarschallamt** als Personalinstanz Nr. 874.
**Oblatenerzeugung,** Recht der Zuckerbäcker zur — Nr. 4624.
**Obligationen** s. Partialobligationen.
**Obliterierung** von Stempelmarken Nr. 3586, 3587, 3589.
**Obstbäume,** Schutz vor Raupen und Insecten Nr. 548, 2396, 3065.
— — Anpflanzung an Reichsstraßen Nr. 3687.
**Obstbauschulen,** Lehramtsbefähigung für — Nr. 1815.
— — Grundsätze für deren Errichtung Nr. 2234.
**Obstconserven,** Erzeugung und Verschleiß Nr. 1444.
**Obstdörranlagen,** gewerbliche — Nr. 916.
**Obsteinsieden,** gewerbemäßiger Betrieb Nr. 1306.
**Obsthandel** im Umherziehen Nr. 1548, 1738, 1770.
— — Unreinlichkeit bzw. Papier als Emballage im — Nr. 2253 bzw. 2257.
— — Schwefelung des Obstes Nr. 3261, 3262.
**Obstmost** s. unter „Most".
**Obstverwertungsgenossenschaften** Nr. 2243.

**„Occlusivpessar"**, Verbot des — Nr. 685.

2737. **Oefen,** Gewerbeberechtigung zum Reinigen von —.

M. F.[1]) 20. September 1896, Z. 29814. St. E. 6. October 1896, Z. 89462, an Wr. Mag.; (mitgeth. allen übrigen polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt., sowie n. ö. H. u. G. Kam.).

Anläßlich eines Recursfalles wurde ausgesprochen, daß das bloße Reinigen von Oefen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hafner-, als auch des Rauchfangkehrergewerbes falle, daß aber, sobald die Reinigung eines Ofens nothwendigerweise mit Hafnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hafnern zustehe.

2738. **Oeffentliches Gut,** Straßen und Wege als —.

St. E. 2. Juli 1884, Z. 28306, an alle Bzb.

Zur Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Straße oder ein bestimmter Weg als ein öffentliches Gut anzusehen sei, welches im Sinne des § 2, al. 2, des Ges. v. 2. Juni 1874, R. G. B. 88, von der Aufnahme in die Grundbücher ausgeschlossen ist, erscheint hinsichtlich der Reichsstraßen die Statth., hinsichtlich der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege (Land-, Bezirks-, Gemeindestraßen und Wege) im Sinne des Ges. v. 29. December 1874, L. G. B. 7 ex 1875, und v. 11. Jänner 1883, L. G. B. 25, der n. ö. L. A. berufen.

2739. — — Evidenthaltung desselben.

St. Z. 75166 ex 1891.

Die F. L. D. in Wien hat über Anregung der Statth. mit dem Erl. v. 24. November 1891, Z. 60060, sämmtliche Evidenthaltungsobergeometer und Geometer angewiesen, in Hinkunft die Trennung oder Aenderung im Umfange von Parcellen, welche ein unter der Verwaltung der Statth. stehendes öffentliches Gut oder ärarisches Eigenthum sind, erst nach erfolgter Zustimmung der Statth. vorzunehmen. Hiebei wurde bemerkt, daß jene in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragenen Parcellen, welche Reichsstraßen, sei es im freien Felde, sei es im geschlossenen Orte (Ortsraum) oder die zur öffentlichen Schiff- oder Flossfahrt benützten Gewässer betreffen, nebst deren Zugehör, als Straßengräben, Bäume, Straßen- bzw. Uferböschungen und Hufschläge, unter der Verwaltung der Statth. stehen, und daß es vorwiegend nur diese Parcellen sind, betreffs welcher sich die Statth. eine Zustimmung bei etwaiger Trennung oder Veränderung der Begrenzung derselben gewahrt wissen will.

— — Beschädigungen hintanzuhalten Nr. 1206, 2638.
— — Zuschreibung bei Straßen- und Wasserbauten Nr. 1645.
— — Ueberlassung von Seegrundparcellen an Private Nr. 3294.
— — Feststellung des Charakters von Wasserparcellen als — Nr. 4519.

**Oeffentliche Versteigerungen** s. Licitationen.
**Oeffentlichkeitsrecht** gemeinnütziger Privatanstalten Nr. 1171, 3987.
**Oekonomieausweise** über den Straßen- und Wasserbau Nr. 3695, 4505.
**Oeldruckbilder,** Hausier- und Colportagehandel mit — Nr. 1730.
**Oelvergoldung,** gewerbemäßiger Betrieb der — Nr. 4133.
**Ofenerzeugung** durch Schlosser und Spängler Nr. 1110, 3229.
**Ofenkacheln,** ihr Verkauf steht Geschirrhändlern nicht zu Nr. 1506.
**Ofenputzen,** Recht der Hafner zum — Nr. 2737.
**Ofenverkohlungen,** periodische Ausweise über — Nr. 1282.
**Offenhalten** über die Sperrstunde Nr. 3384, 3386—3388.
**Offertausschreibungen** s. Lieferungen.

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

2740. **Officiere,** Uebereinkommen mit Italien in Betreff des Reisens und Aufenthaltes der beiderseitigen — im Gebiete des anderen Staates.

M. F. 26. Juli 1881, Z. 4005/M I. St. E. 4. August 1881, Z. 4941/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Auf Grund eines mit der kgl. italienischen Regierung in Betreff des Reisens und des Aufenthaltes der Officiere des k. k. Heeres und der kgl. italienischen Armee in den gegentheiligen Staatsgebieten getroffenen Uebereinkommens wird Folgendes [1]) zur Danachachtung und allfälligen weiteren Verfügung bekanntgegeben:

Officiere beider Armeen, welche sich auf dem benachbarten Territorium aufhalten — deren Charakter mag in einem Reisepasse oder sonstigen Documenten enthalten sein oder nicht — werden von den Behörden des betreffenden Landes ganz sowie jeder Fremde betrachtet und unterliegen demnach auch allen daselbst bestehenden Gesetzen, polizeilichen Reglements, sowie den auf die militärische Sicherheit bezüglichen in allen Staaten gehandhabten Vorschriften. Officiere, welche ohne eine specielle Mission reisen und sich bloß als Reisende in einem Orte des Königreiches Italien bzw. der österr.-ung. Monarchie aufhalten, wo eben militärische Manöver stattfinden, werden diesen beiwohnen dürfen, falls sie darum ansuchen und sich vorher der dortigen höchsten Militärbehörde, wenngleich in bürgerlichen Kleidern, als Officiere vorstellen und ihre Charge angeben.

— — Verehelichung von Beamtenswitwen mit pensionierten — Nr. 485.
— — Uebertritt in den Civilstaatsdienst Nr. 647.
— — Ausübung der Jagd Nr. 1949, 1950.
— — Waffenpässe bzw. Geleitscheine für — Nr. 1949, 4441, 4459.
— — Theilnahme an officiellen Kirchenfeierlichkeiten Nr. 2022.
— — Zusendung literarischer Arbeiten an fremde Höfe Nr. 2347.
— — Befreiung pensionierter, von Steuerzuschlägen Nr. 3605.
— — Arretierung einer Civilperson über Verlangen eines — Nr. 4134.
— — s. auch Militärpensionisten, Militärpersonen, Reserveofficiere.

2741. **Officierscharakter,** unnöthige Hervorhebung des —.

M. F. 28. Jänner 1899, Z. 532/M I. St. E. 3. März 1899, Z. 10285, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem ein des Diebstahles überwiesenes Individuum in dem bezüglichen Vorfallenheitsberichte als „gewesener k. und k. Oberlieutenant" bezeichnet wurde, hat das R. K. M., welchem hievon Mittheilung gemacht wurde, bei Hervorhebung des Umstandes, daß ein Officier des bezeichneten Namens überhaupt nicht im k. und k. Heere gedient habe, das Ersuchen gestellt, im Interesse des Officiersdecorums die Behörden anzuweisen, in künftigen Fällen derartige Redewendungen wie „gewesener Officier" in Rapporten u. dgl. Ausfertigungen, wenn dies nicht zur Feststellung der Identität der Person unumgänglich nöthig ist, zu vermeiden. Dieser Anregung des R. K. M. ist in Hinkunft nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

— — Sustentationsreverse behufs Erlangung des — Nr. 1002.

2742. **Officierstöchtererziehungsinstitut,** Seelsorge im Hernalser —.

C. U. M. 1. Februar 1897, Z. 31944 ex 1896. St. E. 26. Februar 1897, Z. 14009, an f. e. Ordinariat Wien und n. ö. L. Sch. R.

Das Officierstöchtererziehungsinstitut zu Hernals wurde zufolge A. h. Entschl. v. 22. December 1896 der militia vaga bzw. der militärgeistlichen Jurisdiction untergeordnet.

**Officierswitwen und Waisen** s. Militärwitwen und Waisen.

2743. **Ohrheilmittel** des J. H. Nicholsohn.

M. F. 12. August 1899, Z. 22376. St. E. 18. September 1899, Z. 74511, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D., beiden Aerztekammern und den Apothekergremien in Niederösterreich.

---

[1]) Vgl. Circularerl. des R. K. M. v. 16. Juli 1881, Z. 3525/pr.

Ein gewisser J. H. Nicholsohn in London, Longcott, Gunnersbury, London W. versendet unter dem Vorwande unentgeltlicher Uebermittlung von „Ohrtrommeln" gegen Schwerhörigkeit in verbotswidriger Weise Medicamente zur Behandlung von Gehörleiden. Hievon wird mit der Aufforderung Kenntnis gegeben, in analoger Weise, wie dies mit dem Erl. des M. J. v. 24. Juni 1899, Z. 14968,[1]) aus anderem Anlasse angedeutet wurde, den verbotswidrigen Bezug der Nicholsohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden gemäß der Bestimmung des § 16 der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, hintanzuhalten und sich hinsichtlich der Versendung von Arzneimitteln im Wege der Briefpost die Bestimmungen des in Nr. 27 der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1897, S. 262, mitgetheilten Min.-Erl. v. 11. Juni 1897, Z. 33276, welcher mit dem Erl. des H. M. v. 8. Mai 1899, Z. 24926, (Post- und Telegraphen-V. B. Nr. 50) in Erinnerung gebracht wurde, gegenwärtig zu halten.[2])

**Oldenburg,** Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 955.

— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.

2744. **„Oleum Baunscheidt,"** Verbot des —.

M. J. 21. Juni 1890, Z. 11405. St. E. 2. Juli 1890, Z. 40198, an alle Bzb.

Die Firma Carl Baunscheidt & Comp. in Endinich bei Bonn versendet ein Oel in Flaschen, welches als Maschinenöl erklärt wird, sich jedoch nach der Gebrauchsanweisung und der marktschreierischen Anpreisung als ein geheimes Mittel für die verschiedensten Krankheiten darstellt. Jedes Fläschchen im Gewichte von 60 *g* und im Werte von 3 Mark ist am Pfropfen mit rothem Wachse, in welchem die Umschrift „Oleum Baunscheidti" eingeprägt ist, versiegelt und trägt selbst auf den Seitenflächen diese Inschrift. Das Oel, welches lichtgelb und leicht flüssig wie reines Olivenöl ist, wird entweder gleichzeitig mit dem Heilinstrumente, „Lebenswecker" (eine Art Schröpfinstrument aus Hartgummi mit Stahlnadeln) oder, was die Regel ist, allein auch ohne jede Gebrauchsanweisung versendet. Da solche Sendungen bei einer Zollbehörde in Böhmen ungeachtet jedesmaliger Beanständung bereits wiederholt eingelangt sind, muss angenommen werden, dass die Einbringung des gedachten Arzneimittels unter falscher Declaration in die österr.-ung. Monarchie auch anderwärts versucht wird. Es ist darüber zu wachen, dass das fragliche Mittel weder in unstatthaften Verkehr gebracht noch der erwähnte Heilapparat, dessen Anwendung durch Laien als Eingriff in das Gebiet der Heilkunde anzusehen ist, seitens Unberufener gewerbemäßig angewendet werde. Im Falle vorkommender diesen Artikel betreffender Amtshandlungen ist unter Anschluss einer Probe des Artikels womöglich in der Originalverpackung und Berichterstattung über die Ergebnisse der eingehend zu pflegenden Erhebung im Wege der Statth. an das M. J. die Anzeige zu erstatten.[3])

**Ombrometrische Beobachtungen** Nr. 1853.

**Omnibus** s. Stellwagen.

2745. **Operateur,** Titel.

M. J. 26. März 1888, Z. 5595. St. E. 19. April 1888, Z. 18141, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Da nach dem mit dem Erl. des C. U. M. v. 16. Juli 1882, Z. 9642,[4]) im Einvernehmen mit dem M. J. erflossenen provisorischen Statut des geburtshilflichen Operationsinstituts der Wr. Universität, sowie nach der mit dem Erl.

[1]) Nr. 685 d. Slg.

[2]) Entsprechend der Anordnung des Min.-Erl., das Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen, ersuchte die Statth. gleichzeitig die Wr. F. L. D. um Anweisung der unterstehenden Zollämter, im Falle der Einfuhr obgedachter Medicamente der polit. Behörde des Bestimmungsortes behufs Hintanhaltung des Verttiebes derselben im Inlande die Mittheilung zu machen.

[3]) Vgl. zu obigen Verfügungen weiter R. G. B. 179 ex 1892.

[4]) Nr. 1353 d. Slg.

des C. U. M. v. 17. Februar 1883, Z. 1995,[1]) genehmigten Instruction für dieses Institut durch die Theilnahme an den betreffenden Cursen die Berechtigung zur Führung des Titels „Operateur der geburtshilflichen Klinik" nicht begründet wird, die Zöglinge dieses Instituts vielmehr ausdrücklich nur als „Frequentanten" bezeichnet werden, so werden die Bzb. aufgefordert zu veranlassen, dass der von Med. Doctoren an der Außenseite ihrer Domicile auf Ankündigungstafeln gebrauchte Titel „emeritierter Operateur der N. N. geburtshilflichen Klinik u. s. w." sofort von diesen Ankündigungstafeln entfernt werde.

2746. **Operateur,** Titel.

C. U. M. 12. September 1898, Z. 23130. St. E. 18. October 1898, Z. 91502, an alle Bzb.

Der nachstehende Erlass, den das C. U. M. unter Einem an die Decanate sämmtlicher medicinischer Facultäten gerichtet hat, wird zur entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

In neuerer Zeit wird oft darüber Klage geführt, dass sich absolvierte Frequentanten der an einzelnen Universitäten bestehenden Operationscurse den Titel „Operateur" oder „emeritierter Operateur" beilegen. Da nach § 13 des mit Min.-Erl. v. 23. August 1870, Z. 7844, genehmigten neuen Reglements für den chirurgischen Operationscurs in Wien, sowie nach den anderen diesem Reglement im wesentlichen nachgebildeten Statuten für die sonst bestehenden Operationscurse (bzw. Institute) die in früherer Zeit üblich gewesene Diplomierung von Operationszöglingen zu unterbleiben hat und lediglich über Verlangen schriftliche Verwendungszeugnisse ausgestellt werden dürfen, kann aus der Frequentation eines solchen Curses ebensowenig wie aus dem Besuche irgend einer anderen Vorlesung oder eines Instituts die Berechtigung zur Führung eines besonderen Titels hergeleitet werden.[2]) Das Decanat wolle daher in den interessierten Kreisen darauf aufmerksam machen, dass gegen jene, insbesondere im praktisch-ärztlichen Berufe thätigen, ehemaligen Frequentanten eines solchen Operationscurses oder Instituts, wenn sie sich die Führung des Titels „Operateur" anmaßen würden, wegen unbefugter Titelführung eingeschritten werden müsste.[3])

**Operationen,** gerichtsärztlicher Gebürentarif Nr. 1502, 1503.

— — an Leichen, außeramtliche — Nr. 2311.

— — Todesfälle während der Narkose Nr. 2719.

— — unbefugte zahnärztliche — Nr. 4594.

**Operationsinstitut,** geburtshilfliches — Nr. 1353.

**Operationszöglinge,** Gratiskrankenverpflegung der — Nr. 356.

**Opernschulen,** Concessionierung von — Nr. 3795, 3796.

**Optiker,** Einhaltung der Punzierungsvorschriften Nr. 1636, 1637, 1767.

2747. **Ordensähnliche Decorationen.**[4])

M. Z. 20. Juli 1880, Z. 9909. St. E. 29. Juli 1880, Z. 4731/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es ist der Fall vorgekommen, dass einer der bestehenden Militärveteranenvereine metallene Medaillen, welche auf der Vorderseite das Brustbild Sr. Majestät mit dem A. h. Wahlspruche und der Jahreszahl 1879 zeigten und an einem roth- und weißgestreiften Bande getragen werden sollten, anfertigen ließ und sowohl an seine Mitglieder vertheilte, als auch an Ehrenmitglieder des Vereines versendete. Hievon wird mit der Aufforderung Kenntnis gegeben, die entsprechende Aufmersamkeit darauf zu richten, dass derartigen Missbräuchen für die Zukunft im vorhinein wirksam entgegengetreten werde, dass somit den Militärveteranenvereinen das Tragen aller

[1]) Nr. 1353 d. Slg.

[2]) Die Führung eines eigenen akademischen Titels kann den Frequentanten eines solchen Curses umsoweniger gestattet werden, da die Thatsache der erfolgten Frequentation für sich allein keine Garantie zu bieten vermag, dass die Ausbildung der Frequentanten auch wirklich von Erfolg begleitet war (C. U. M. 17. Mai 1899, Z. 3607. St. E. 13. Juli 1899, Z. 51056, an alle Bzb. und Wr. Aerztekammer).

[3]) Der V. G. H. hat unterm 28. April 1899, Z. 2862, die Beschwerde eines Med. Doctor wegen Verbotes der Titelführung „emeritierter Operateur" als unbegründet abgewiesen.

[4]) Vgl. auch Nr. 4302 d. Slg.

solchen Abzeichen, welche den der A. h. Verleihung vorbehaltenen Ordensdecorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sehen und wie diese an Bändern getragen werden, nicht gestattet werde.[1])

2748. **Ordenscandidaten,** Aufnahme und Evidenthaltung.

E. U. M. 10. Juli 1852, Z. 3395. St. E. 24. Juli 1852, Z. 24631, an beide Ordinariate.

Das E. U. M. hat eröffnet, dass Stifte und Klöster, insofern sie nicht aus dem Religionsfond oder einem anderen allgemeinen Stiftungs- oder öffentlichen Fond Unterstützungen erhalten, die l. f. Bewilligung zur Aufnahme von Ordenscandidaten nicht bedürfen, dass sie aber auch fortan den jährlichen Personalstandesausweis bzw. die Anzeigen über die im Personalstande eingetretenen Veränderungen[2]) einzusenden haben.

2749. — — Aufnahme in den Franciscanerorden.

E. U. M. 16. März 1860, Z. 3298. St. E. 31. März 1860, Z. 13467, an f. e. Ordinariat Wien.

Das E. U. M. hat eröffnet, dass allerdings den Vorständen geistlicher Orden nicht verwehrt sei, in Gemäßheit der canonischen Vorschriften die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübdeablegung zuzulassen, wobei nichts im Wege stehe, dass der Vorstand der Capistranerprovinz des Franciscanerordens in diesen Jünglinge aufnehme, welche die 6. Classe des Gymnasiums noch nicht zurückgelegt haben. Wenn aber für den Unterhalt der Glieder der genannten Ordensprovinz die Beihilfe des Religionsfonds in Anspruch genommen werden soll, so kann sie nach Maßgabe des Hofkzld. v. 24. Jänner 1811, Z. 1010,[3]) insofern es sich um Ordenscandidaten handelt, die für den Priesterstand bestimmt sind, nur dann gewährt werden, wenn solche Candidaten die vollendeten Studien der ersten 6 Gymnasialclassen nachzuweisen vermögen.

2750. **Ordensconvente,** Gründung neuer —.

St. M. 28. November 1866, Z. 68/C U. St. Z. 7543 pr ex 1866.

In jedem Falle der Gründung neuer Convente von geistlichen Orden oder Congregationen, welche in Oesterreich bereits gesetzlich bestehen, ist die im § 2 der Min.-Vdg. v. 13. Juni 1858, R. G. B. 95, vorgesehene Zustimmung seitens der Landesstelle erst dann auszusprechen, wenn das Ministerium erklärt hat, dass dies unbedenklich geschehen könne.

— — Pflicht zur Fremdenmeldung Nr. 1302.

— — Aufnahme von Ausländern Nr. 2000.

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 22. October 1867, Z. 17598, wurde weiter bemerkt, dass gegen gewisse Abzeichen (Cocarden, Schleifen, Armschilde u. dgl.), welche von Medaillen oder sonstigen Verdienstdecorationen in der Ferne wesentlich und leicht kennbar verschieden sind, kein Bedenken obwaltet (St. E. 28. October 1867, Z. 34783, an Bz.-Amt. Krems, Waidhofen a. d. Ybbs, Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Korneuburg und Wr. P. D.).

Laut Erl. des M. J. v. 6. September 1889, Z. 3634/M I, ist anlässlich eines speciellen Falles hervorgekommen, dass seitens eines Bicycleclubs gelegentlich der Veranstaltung eines Radfahrfestes Preise vertheilt werden sollten, welche nach ihrer Ausstattung Orden und Verdienstmedaillen glichen und zum Tragen an einem Ordensbande bestimmt waren. Da gemäß Art. IV des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt die Verleihung von Orden zu den Prärogativen der Krone gehört, muss auch das Tragen aller solchen Abzeichen, welche den der A. h. Verleihung Sr. Majestät vorbehaltenen Ordensdecorationen und Verdienstmedaillen oder auch nur solchen Orden irgendwie ähnlich sehen, deren sich österr. Staatsangehörige nur mit A. h. Bewilligung bedienen dürfen, als absolut unstatthaft bezeichnet werden. In Zukunft ist einem derartigen Unfuge der etwa bei Radfahr- oder anderen Vereinen wahrgenommen werden sollte, wirksam entgegenzutreten (St. E. 12. September 1889, Z. 5571/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[2]) Vgl. diesbezüglich Nr. 2042 d. Slg.

[3]) R. Z. 6284 ex 1811.

**Ordensconvente,** Gründung neuer — Nr. 2750.
**Ordensgeistliche,** chirurgische Praxis der barmherzigen Brüder Nr. 425.
— — Evidenz etwaiger Verurtheilungen Nr. 1397.
— — Jahres-, Quinquennalausweise über den Stand der — Nr. 2042, 2043.
**Ordensgelübde,** Ehehindernis der feierlichen — Nr. 958.
— — Zulassung von Ausländern zur Ablegung der — Nr. 2000.

2751. **Ordensgesellschaften,** Erwerbsgeschäfte, Vermögensveräußerung und Belastung.

E. U. M. 14. Februar 1895, Z. 28422 ex 1894. St. E. 23. April 1895, Z. 18448, an F. P. (mitgeth. beiden Ordinariaten).

Nach Aufhebung der vormaligen Amortisationsgesetze findet sich in den geltenden Gesetzen keine Bestimmung, welche die Nothwendigkeit des staatlichen Consenses bei Erwerbsgeschäften seitens der klösterlichen Genossenschaften statuieren würde. Vielmehr sind nach § 5 der in fortdauernder Geltung stehenden, das Recht der klösterlichen Genossenschaften regelnden Min.-Vdg. v. 13. Juni 1858, R. G. B. 95, die Klöster und Congregationen in ihrem Vermögensverkehre nur insoweit beschränkt, als die Vorschriften über die Veräußerung und Belastung von Kirchengut[1]) auch auf sie Anwendung zu finden haben, in welcher Richtung auch der Min.-Erl. v. 15. April 1861, Z. 3251/C U,[2]) bzw. das apostolische Breve v. 5. Februar 1861 in Betracht kommt. Dem Gesagten zufolge unterliegt bei dem Ankaufe eines Immobils seitens einer klösterlichen Genossenschaft nicht das Ankaufsgeschäft als solches, wohl aber die hiemit etwa verbundene Veräußerung von bisherigem Stammvermögen, soferne eine solche behufs Beschaffung des Kaufpreises erforderlich erscheint, der staatlichen Genehmigung. Aus Anlass dieses Veräußerungsgeschäftes wird incidenter auch das damit im Zusammenhange stehende Erwerbsgeschäft Gegenstand der staatlichen Cognition betreffs Zweckmäßigkeit, Angemessenheit des Preises ꝛc. werden, weil die Bewilligung zur Veräußerung von Stammvermögen natürlich nicht ertheilt werden kann, wenn die beabsichtigte weitere Verwendung eine unzweckmäßige ist.

— — Pensionsinstitute und andere interne Anstalten Nr. 3141.
— — s. auch unter „Kloster", „Ritterorden".
**Ordensobere,** Bestellung (Wahl) Nr. 2028—2030.
— — Inventursaufnahme beim Ableben Nr. 2059.
— — Recht zur Wappenführung Nr. 4497.
**Ordensprovinzen,** Aenderungen im Umfange bestehender — Nr. 2029.
**Ordensstifte,** Religionsfondsbeiträge Nr. 3125.

2752. **Ordenstaxen,** Einbringung derselben.

Hofkzld. 6. August 1812, Z. 21245. R. E. 20. August 1812, Z. 23266. — Hofkzld. 24. December 1812, Z. 34993. R. E. 31. Jänner 1813, Z. 324.

Ordenstaxen sind nicht durch Zwangsmittel einzubringen.

— — Verjährung des Bemessungsrechtes hintanzuhalten Nr. 3762.
**Ordensuniform,** Tragen einer ausländischen — Nr. 1973.

2753. **Orden und Ehrenzeichen,** Bewilligung zum Annehmen und Tragen fremder —.

M. J. 28. December 1879, Z. 6142 M I. St. E. 3. Jänner 1880, Z. 9023/pr ex 1879, an Bzh. Sechshaus und Wr. P. D.

In einem speciellen Falle wurde eröffnet, dass der Bitte eines Gesuchsstellers um Erwirkung der A. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von der „Societé internationale pour l'amélioration du sort des avengles et des sourds-muets" in Paris verliehene Medaille keine Folge gegeben werden kann, weil es nur zur Anahme und zum Tragen der von fremden Souveränen verliehenen Decorationen einer besonderen A. h. Bewilligung Sr. Majestät bedarf und das

[1]) Vgl. hierüber auch die Nr. 2056, 2057 und 2060 d. Slg.
[2]) St. Z. 17280 ex 1861.

öffentliche Tragen ordensähnlicher Abzeichen, welche nicht den Charakter einer staatlichen Auszeichnung haben, in Oesterreich überhaupt nicht gestattet ist.[1])

2754. **Orden und Ehrenzeichen,** Bewilligung zum Annehmen und Tragen fremder —.

M. J. 5. Mai 1896, Z. 2847/M I. St. E. 11. Mai 1896, Z. 3171/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben anzubefehlen geruht, dass die von österr. Staatsangehörigen einlaufenden Gesuche wegen Bewilligung zur Annahme und zum Tragen bulgarischer Orden in entsprechende Behandlung genommen werden.

2755. — — russische, Abnahme infolge von Verurtheilungen.

M. J. 7. März 1869, Z. 1072/M I. St. E. 10. März 1869, Z. 1306/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das russische Ordenscapitel hat in Abänderung der bisher bestandenen Norm das Verlangen gestellt, es mögen den mit kais. russischen Orden betheilten ausländischen Staatsangehörigen, falls sie infolge eines richterlichen Urtheiles des Rechtes Orden zu tragen verlustig erklärt werden, die betreffenden Ordensdecorationen und bezüglichen Patente abgenommen und an das Ordenscapitel in St. Petersburg zurückgesendet werden.

2756. — — Rückstellung nach dem Ableben.[2])

M. J. 15. Jänner 1870, Z. 150/M I. St. E. 18. Jänner 1870, Z. 219/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach dem Ableben decorierter Personen sind römische und griechische Orden für den Fall, als sie in natura verliehen worden sind, russische Orden nebst dem bezüglichen Patent nur dann zurückzustellen, wenn der betreffende Betheilte infolge eines richterlichen Spruches des Rechtes, Orden zu tragen, verlustig erklärt worden ist. Das Ableben eines mit einem russischen Orden Decorierten hat jedesmal angezeigt zu werden. Ordensstatuten, sowie die bezüglichen Decrete sind im allgemeinen nicht zurückzustellen.

2757. St. Z. 1050/pr ex 1883.

Fremdländische Orden, welche nach dem Tode des Besitzers nicht zurückgestellt werden, sind die folgenden:

1. Orden in Brillanten, (Dänemark verlangt die Rückstellung der Großkreuze am Bande, die Sterne dazu verbleiben den Erben), 2. französische, 3. russische, 4. brasilianische, 5. türkische, 6. persische, 7. tunesische, 8. portugiesische, 9. italienische,[3]) mit Ausnahme des

---

[1]) Derselbe Grundsatz wurde anlässlich einer Bitte um Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der Medaille des Vereines „Circolo Promotoro Partenopeo Giambattista Vico“ in Neapel mit St. E. v. 19. Februar 1881, Z. 996/pr (an Wr. P. D.) und rücksichtlich des Erinnerungszeichens des russischen rothen Kreuzes mit dem Erl. des M. J. v. 28. September 1881, Z. 876/M I (St. E. 8. October 1881, Z. 6088/pr, an Wr. P. D.) ausgesprochen. — Zufolge Erl. des M. J. v. 5. März 1887, Z. 969/M I, war ein Gesuch um Erwirkung der A. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des dem Gesuchsteller verliehenen humanitären Melusinenritterordens V. Classe abweislich zu bescheiden, nachdem es sich hier um eine Decoration handelt, welcher der Charakter einer staatlichen Auszeichnung mangelt, und die daher in den österr. Staaten nicht getragen werden darf (St. E. 15. März 1887, Z. 1327/pr, an Wr. P. D.). Der Erl. des M. J. v. 21. Juni 1889, Z. 2322/M I (St. E. 26. Juni 1889, Z. 3814/pr, an Wr. P. D.) enthält die gleiche Erledigung in Ansehung des kgl. Sedang-Ordens. — Laut Erl. des M. J. v. 22. Februar 1890, Z. 456/M I, wurde eröffnet, dass der Cambodge-Orden, welchem bisher österreichischerseits der Charakter einer staatlichen Anerkennung nicht beigemessen wurde, nach den jüngst eingeholten Informationen nur nominell vom Könige von Cambodge, eigentlich aber von der französischen Regierung verliehen wird, daher künftighin unter die staatlich anerkannten Ordensauszeichnungen zu rechnen sein wird.

[2]) Die Rückstellung von Ordensdecorationen ist angeordnet durch § 90 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. 208, Min.-Vdg. v. 12. Mai 1859, R. G. B. 85, die Rückstellung französischer und russischer Orden durch die Min.-Vdg. v. 29. October 1875, R. G. B. 212.

[3]) Laut Erl. des M. J. v. 29. März 1871, Z. 1421/M I, haben die sicilianischen, toscanischen, parmesenischen und modenesischen Decorationen vorkommenden

„Annunciataordens"), 10. spanische Orden (mit Ausnahme des „Goldenen Vließes", der Colane des Ordens Carl III., des Kreuzes und der Schleife des adeligen Damenordens), 11. bairisches Verdienstkreuz (§ 5 der Statuten v. 12. Mai 1871), 12. rumänische (A. h. Entschl. v. 18. Jänner 1880, Z. 1201), 13. chinesische, 14. serbische, 15. montenegrinische Orden, 16. preußische Kronenorden III. und IV. Classe und das allgemeine Ehrenzeichen mit dem rothen Kreuze und dem Erinnerungsbande bzw. ohne das rothe Kreuz aber mit dem Erinnerungsbande (preußische Cabinetsordre v. 28. September 1872).

**Orden und Ehrenzeichen,** Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995 bis 999.
— — Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft Nr. 1000.
— — Elisabethorden und Medaille Nr. 1128.
— — Ehrenabzeichen der Gesellschaft vom rothen Kreuze Nr. 1513—1515.
— — Jubiläumsmedaille für Civilstaatsbedienstete Nr. 1974.
— — Kämmererehrenzeichen Nr. 1989, 1990.
— — ordensähnliche Vereinsdecorationen Nr. 2747, 4302.
— — Annahme und Tragen persischer Orden Nr. 3341.
— — der Armee auf der Bühne zu tragen, verboten Nr. 3790.
— — Verbot pfandweiser Belehnung Nr. 4261.
**Ordinationen,** Reclame für ärztliche — Nr. 69.
— — Privatordinationen der Amtsärzte Nr. 169.
— — vom Auslande her, verboten Nr. 1790, 1794.
**Ordinationsanstalt** Kaiser Franz Josef-Ambulatorium Nr. 2413.
**Ordinationstischtitel** aus dem Religionsfond Nr. 3118, 3306.
**Ordinations- und Dispensationsnorm** Nr. 342.
**Ordnungsbußen** gegenüber Gemeindevorständen Nr. 1437.
— — Zweck und Vollzug polizeilicher — Nr. 3661, 3680.
— — wegen Nichtbefolgung behördlicher Vorladungen Nr. 4424, 4425.
**Ordnungsstrafen** im Disciplinarverfahren gegen Staatsbedienstete Nr. 880.
**Organische Stoffe,** Betriebsanlagen zur Verarbeitung von — Nr. 1555.
**Organisten,** Entlohnung Nr. 2018.
**Organo-therapeutische Präparate** Nr. 233.
**Orgelstimmung,** Normal- — Nr. 2027.
**Orient,** Einbürgerung dort domicilierender Personen Nr. 3467.
**Orientalische Kirche** s. griechisch-orientalische Kirche.
**Orientzug,** Versorgung mit Fleisch aus Rumänien Nr. 1256.
— — Erleichterung der Passvorschriften Nr. 2795.

2758. **Ostrau-Friedländer Eisenbahn,** Fahrpreisermäßigung für Beamte.

M. J. 8. März 1895, Z. 1229/M I. St. E. 24. März 1895, Z. 1682/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh. und Wr. P. D., n. ö. L. Sch. R. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Ostrau-Friedländer Eisenbahn hat beschlossen, jene Fahrpreisermäßigungen, welche die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn seit 1. Jänner 1892 den k. k. Staats- und k. und k. Hofbeamten gegen Vorweisung von Legitimationskarten gewährt,[1]) diesen Functionären auch auf der Ostrau-Friedländer Eisenbahn vom 1. März 1895 unter den gleichen Modalitäten einzuräumen. Diese Begünstigung berechtigt den Legitimationsinhaber zu 60 Fahrten im Jahre u. zw. in der I. und II. Wagenclasse gegen Lösung ganzer Fahrkarten der nächst niederen Classe und in der III. Classe gegen Lösung halber Fahrkarten dieser Classe. Die von der Kaiser Ferdinand-Nordbahn jeweilig

---

Falles zurückgestellt zu werden (St. E. 29. März 1871, Z. 1433/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[1]) Vgl. hierüber Nr. 2732—2734 d. Slg.

ausgefolgten Legitimationskarten werden auf Grund eines zwischen den beiden Verwaltungen abgeschlossenen Uebereinkommens auch auf der Ostrau-Friedländer Eisenbahn volle Giltigkeit besitzen und zur Beanspruchung der Fahrbegünstigung berechtigen; das Ansuchen um Ausstellung der Fahrlegitimationen ist an die Verwaltung der Kaiser Ferdinand-Nordbahn zu richten.

2759. **Orthopädie,** Anstalten für —.

M. J. 27. Mai 1892, Z. 11298. St. E. 26. Juni 1892, Z. 34476, an alle Bzb.

Der Oberste Sanitätsrath hat auf die Unzulässigkeit des Unfuges, dass sich nicht ärztliche Personen unter verschiedenen Formen gewerbemäßig mit Orthopädie befassen und eine „orthopädische Thätigkeit" ankündigen, aufmerksam gemacht und beantragt, einem solchen Vorgehen entgegenzutreten, weil die Orthopädie einen besonderen, sehr gründliche medicinische Kenntnisse voraussetzenden Zweig der chirurgischen Wissenschaft darstellt, dessen Ausübung in sanitärer Beziehung häufig von solcher Tragweite ist, dass das Befassen mit diesem Zweige der Heilkunde unbedingt an die persönliche Ausübung des ärztlichen Fachmannes geknüpft werden muss. Es ist daher die Ausübung der Orthopädie durch Nichtärzte in keiner Weise zu dulden und sich bei der Vorlage von Gesuchen nicht ärztlicher Personen um die Genehmigung der Statth. zur Ausübung der Orthopädie oder Errichtung derartiger Anstalten vor Augen zu halten, dass selbst dann, wenn nur eine heilgymnastische Thätigkeit vorangestellt wird, die Mitwirkung eines Arztes nicht bloß formell angemeldet, sondern die in medicinischer Hinsicht allein verantwortliche Leitung und ausübende Wirksamkeit eines in diesem Zweige der Chirurgie erfahrenen Arztes sichergestellt werde.

**Ortsbesorger** haben kein Vertretungsrecht der Gemeinde Nr. 1997.

— — Viehpassausstellung durch — Nr. 4356, 4357.

**Ortschaftsnamen,** Aenderungen von — Nr. 1421.

**Ortschaftsvermögen,** gesonderte Verwaltung Nr. 1998.

2760. **Ortschaftsverzeichnis** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sammt alphabetischem Namensregister (erschienen bei Alfred Hölder in Wien).

M. J. 2. Mai 1892, Z. 8828. St. E. 8. Mai 1892, Z. 28432, allen Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D. zum Amtsgebrauche übermittelt.[1])

— — von Bosnien und der Hercegovina Nr. 562.

2761. **Ortsdatum** auf behördlichen Ausfertigungen.

M. J. 17. Februar 1852, Z. 2183. St. E. 29. Februar 1852, Z. 6458, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Da die ungenaue Bezeichnung des Ausstellungsortes bei dem häufigen Vorkommen gleichlautender oder minder bekannter Ortsnamen nicht selten Anstände und Geschäftsverzögerungen herbeiführt, so ist bei der Ausfertigung von Documenten zu Handen von Parteien, insbesondere von solchen, die wie z. B. Heimatsscheine, Reiseurkunden 2c. zum Ausweise dienen sollen, seitens der polit. Bzb. und Gemeinden dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (Comitat, District, der Provinz) oder doch die Bezeichnung des Landes beizusetzen.

**Ortsdistanzen,** bezirksweise Distanzübersichten Nr. 654, 666.

— — nach der Militärmarschroutenkarte Nr. 2564, 2565.

**Ortsfremde,** Ausweisungsrecht der Gemeinde Nr. 1414, 1803.

**Ortsgemeinden,** Lostrennung einzelner Katastralgemeinden Nr. 1429.

---

[1]) Im Nachhange hiezu wurde zufolge Erl. des M. J. v. 10. October 1892, Z. 20817, ein von der statistischen Centralcommission nachträglich herausgegebenes Druckfehlerverzeichnis übermittelt und hiebei bemerkt, dass es sich empfiehlt, die erwähnten Berichtigungen auch in dem alphabetischen Namensregister durchzuführen (St. E. 20. October 1892, Z. 66547).

**Ortsgemeinden.** Constituierung von Katastralgemeinden als selbständige — Nr. 1996.
**Ortspolizei** s. Localpolizei.
**Ortssperre,** Verhängung bei Lungenseuche Nr. 2381.

2762. **Orts- und Wegbezeichnungen,** Anbringung und Erhaltung.

St. E. 31. December 1879, Z. 41687, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Nach einem vom österr. Touristenclub in Gemeinschaft mit der Section „Austria" des deutschen und österr. Alpenvereines überreichten Einschreiten werden die im Interesse des reisenden Publicums und zur Förderung des Fremdenverkehres bestehenden Vorschriften in Betreff der nach § 9 des Ges. v. 29. März 1869, R. G. B. 67, über die Volkszählung und § 13 der Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. 62, den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Anbringung und Erhaltung von Ortstafeln am Ein- und Ausgange einer jeden Ortschaft, sowie zur Beistellung der zur Bezeichnung der Straßenrichtung erforderlichen Wegweiser nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt gehandhabt. Es sollen nämlich die Wegweisertafeln häufig zerstört oder so schadhaft sein, dass die daran angebrachten Bezeichnungen ganz unleserlich sind, und die Ortstafeln an vielen Orten ganz fehlen. Die Bzh. werden daher aufgefordert, für die strenge Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und auch die Gendarmerie anzuweisen, die in dieser Richtung wahrgenommenen Uebelstände zur Anzeige zu bringen. Die Stadtr. werden aufgefordert, für die genaue Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

**Ortsvorsteher,** Ungesetzlichkeit der Institution bzw. Benennung — Nr. 1997.
**Ostereier,** Färben mit Anilinfarben Nr. 1307.

**Pachtbetrieb** von Apotheken Nr. 255.
— — gewerblicher Unternehmungen Nr. 1556, 1578, 1618.
**Pachtcautionen,** Erlag seitens der Jagdpächter Nr. 1965, 1966.
**Pachtverträge** über Pfarr- und Kirchengrundstücke Nr. 2056.
**Packtricycles,** Pflicht zur äußeren Bezeichnung Nr. 1312.

2763. **Pagliano-Sirup,** Verbot des —.

St. E. 28. August 1880, Z. 29378, an Wr. Mag.

Der Pagliano-Sirup und Balsam, wie er im Handel gewöhnlich vorkommt, ist als Heilmittel im Sinne des § 354 St. G. aufzufassen, zumal er von den Verkäufern selbst in Broschüren als Heilmittel für alle möglichen Krankheiten erklärt wird. Ueberdies sind die gedachten Stoffe als Geheimmittel anzusehen, deren Verkauf unbedingt verboten ist.[1])

**Pakete** s. Dienstpakete.
**Papier** scartierter Acten, Verwertung Nr. 32, 34.
— — arsenhältiges Fliegenpapier Nr. 1261.

---

[1]) Dem Bezirksgerichte Wieden eröffnete die Statth. unterm 17. Jänner 1891, Z. 72086 ex 1890: Von den „Pagliano"-Mitteln enthält nur der Tripperbalsam einen Bestandtheil (Zincum solfuricum), in Bezug auf dessen Verabfolgung eine beschränkende Anordnung im § 4 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, besteht. Wohl aber müssen sämmtliche Mittel mit Rücksicht auf den damit beabsichtigten und in den saisierten marktschreierischen Druckschriften unzweideutig ausgesprochenen Heilzweck als Arzneimittel erklärt werden, deren Zubereitung und Verkauf im Kleinverkehre im Sinne der §§ 2 und 3 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist. Auf den Großhandel finden jedoch die angeführten Bestimmungen nach § 5 derselben Vdg. keine Anwendung. Endlich müssen die gedachten Artikel als Geheimmittel angesehen werden, und ist der Verkehr mit Geheimmitteln überhaupt untersagt. — Vgl. jedoch auch P. 3 des sub Nr. 1794 d. Slg. folgenden Verzeichnisses sammt Anmerkungen.

**Papier,** Hausieren mit Maculatur Nr. 1724.
— — als Emballage von Esswaren Nr. 2251, 2253, 2258.
**Papieretiketten,** auf Standgefäßen stark wirkender Mittel unzulässig Nr. 343.
**Papierfabriken,** Verwendung von Hadernkochern in — Nr. 729.
— — Verwendung geprüfter Maschinenwärter in — Nr. 807.
— — Verbreitung von Infectionskrankheiten durch Hadernstaub Nr. 1659—1661.
— — Arbeitspausen, Sonntags- und Nachtarbeit Nr. 2710, 3346.
— — Einfuhr von Hadern aus dem Auslande Nr. 3158.
**Papiergeld** s. Banknoten, Staatsnoten.

2764. **Papierhandel,** Maßeinheit im —.

H. M. 8. März 1876, Z. 2256. St. E. 17. März 1876, Z. 1211 pr, an alle Bzh.

Eine gemeinsame Versammlung sämmtlicher österr.-ung. Papierindustrieller hat zur Durchführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung in der Papierbranche beschlossen, eine neue Rieseintheilung bzw. Regelung des Papierhandels nach dekadischem System einzuführen, wonach das Ries Papier ohne Unterschied des Formats künftighin in 10 Buch und das Buch in 10 Lagen eingetheilt wird so dass 1000 Bogen 1 Ries, 100 Bogen 1 Buch und 10 Bogen 1 Lage bilden sollen; in Rücksicht auf diese Eintheilung soll das Ries zum Unterschiede von dem alten Ries à 480 Bogen mit „Neuries" bezeichnet werden. Das H. M. ist zwar nicht in der Lage, dieses System im Verordnungswege für alle öffentlichen Lieferungen und für den öffentlichen Verkehr überhaupt einzuführen, da diese neue Rieseintheilung mit der Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871 nicht in directem Zusammenhange steht und es sich dabei lediglich um Aenderung eines bisherigen Handelsgebrauches handelt, hat jedoch, weil der erwähnte Beschluss eine rationellere Basis für den Papierhandel anbahnt, die Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, zur Verbreitung und Durchführung der neuen Rieseintheilung nach Thunlichkeit mitzuwirken. Den polit. Behörden 1. und 2. Instanz wird empfohlen, sich bei Beschaffung des Papierbedarfes für das Amt — nach dem Beispiele der Centralstellen — ebenfalls an die neue Rieseintheilung zu halten.

— — Verwendung von Pressen im — Nr. 2955.

2765. **Papin'sche** Speisekochkessel.

H. M. 19. Februar 1900, Z. 56339 ex 1899. St. E. 17. März 1900, Z. 21675, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Die in einer Anzahl Wr. Volksküchen in Verwendung stehenden regulierbaren Dampfkessel nach Papin'schem System werden unter der Voraussetzung von der Erprobung und Revision nach der Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. 50, befreit, dass außer dem an denselben bereits angebrachten Sicherheitsventil ein zweites Sicherheitsventil mit den in der beim H. M. zurückbehaltenen Eingabe des Präsidenten des 1. Wr. Volksküchenvereines angeführten Dimensionen (Minimaldurchmesser der inneren Eingangsöffnung 2 *cm*, der äußeren Ausgangsöffnung 5 *mm*) angebracht werde. Die beiden Sicherheitsventile sind derart zu situieren, dass bei einer eventuellen plötzlichen Ablassung derselben eine Verbrühung des Bedienungspersonals ausgeschlossen erscheint.

**Päpstliche Nuntiatur,** Legalisierungen und Passvisa Nr. 2676.
**Päpstliche Orden,** Rückstellung Nr. 2756.

2766. **Parai-Präparate,** Verbot der —.[1])

M. J. 15. October 1890, Z. 11511. St. E. 3. November 1890, Z. 64769, an alle Bzb.[2])

---

[1]) S. auch Nr. 1794 d. Slg.
[2]) — mit dem Auftrage der Verständigung der Apotheker und der Amtsärzte, dann der Ueberwachung der genauen Befolgung des Verbotes.

Eingeleiteten Erhebungen zufolge werden von der Firma Hennig und Thelen, Glockenapotheke in Cöln a. Rh., unter der Bezeichnung „Pilulae Parai, Decoctum Parai, Linimentum Parai und Pulvis Parai Nr. I, II und III" Arzneizubereitungen in marktschreierischer, den Grundsätzen der Medicin und Arzneiwissenschaft zuwiderlaufender Weise in den Handel gebracht und in einer diesen Präparaten beigegebenen Broschüre, welche mit „Allen Kranken Linderung der Schmerzen und dauernde Gesundheit. Prof. Dr. Cherwy's naturgemäße Pflege des kranken Menschenkörpers" betitelt ist, ferner in verschiedenen Tagesblättern als Beilagen angeschlossenen Annoncenblättern gegen eine Reihe von Krankheiten zum Verkaufe angepriesen. Die unter der Bezeichnung „Pilulae Parai" in Verkehr gebrachten Pillen enthalten nach der vorgenommenen Untersuchung auch Aloe, zählen daher zu jenen Arzneibereitungen, welche nach § 4 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes in den Apotheken hintangegeben werden dürfen, demnach vom Handverkaufe schon an sich ausgeschlossen sind. Die übrigen angeführten Präparate als „Decoctum Parai, Linimentum Parai und Pulvis Parai Nr. I, II und III" sind von einer solchen hinsichtlich der Constanz des Gehaltes an den betreffenden Arzneisubstanzen übrigens theilweise nicht controlierbaren Zusammensetzung, dass ihre ärztlich nicht controlierte Anwendung nach Maßgabe der eingangs gedachten Reclamebroschüre die betreffenden Kranken in vielen Fällen in sanitärer Beziehung zu schädigen geeignet ist, und wird daher ihr Handverkauf ohne bestimmte ärztliche Anordnung allgemein verboten.

2767. **Paramentenerzeugung,** Anmeldung des Gewerbes der —.

M. J. 4. September 1889, Z. 13129. St. E. 12. September 1889, Z. 54021, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Anlässlich des von einer Landesbehörde gestellten Ansuchens um die Entscheidung über den Umfang des sogenannten Paramentenerzeugungsgewerbes haben das M. J. und H. M. die nachstehenden Weisungen erlassen:

Auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauches und der Diction unserer älteren kirchlichen Gesetzgebung muss unter dem Ausdrucke „Paramente" der Inbegriff aller zum kirchlichen Gebrauche nothwendigen Gewänder und Geräthe — seien sie aus Webe-, Wirk-, Sammt-, Seide-, Leinwand oder aber aus Holz, Metall und sonstigen Stoffen hergestellt — verstanden werden. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der zum Begriffe: „Paramente" gehörigen Gegenstände kann es nur „Erzeuger" von einzelnen Kategorien (Messgewänder, Ornate, Altarbekleidungen, Fahnen, Teppiche, Kelche, Kandelaber, Ornamente 2c.) von Paramenten oder deren Bestandtheilen geben, welche selbstverständlich nur zur Herstellung und zum Verkaufe der ihrem Gewerbe zustehenden Artikel berechtigt erscheinen, während ein Handel mit allen Erzeugnissen der übrigen bei der Erzeugung von Paramenten concurrierenden Gewerben ohne besondere Anmeldung ausgeschlossen ist. Demgemäß werden die polit. Bzb. aufgefordert, in Hinkunft Anmeldungen auf „Paramentenerzeugung" in dieser allgemeinen Fassung nicht mehr entgegenzunehmen, und die Anmeldenden zu verhalten sein, das Wesen des in Aussicht genommenen Gewerbebetriebes und die Artikel, welche letzterer umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdrucke zu bringen.

**Paramentenverkauf** durch Musterreisende Nr. 1744.
**Paraguay,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
**Parcellierungen** s. Grundparcellierungen.
**Parfumeriewaren,** Verkauf durch Friseure Nr. 3881.
**Parlament** s. unter „Reichsrath".
**Parteidecrete,** Ausfertigung von Abschriften Nr. 28, 29.
— — Zustellung Nr. 401, 698, 2165, 2672, 4132, 4627—4629.
— — Titulatur „Herr" und „Frau" in — Nr. 1807.
**Parteieid,** im administrativen Verfahren unzulässig Nr. 1001.
**Parteieingaben,** anonyme — Nr. 221.
— — beleidigende Schreibart in — Nr. 492—494.

**Parteieingaben,** Behandlung angeschlossener Stempelmarken Nr. 3590.
**Parteieinvernahme** in administrativen Rechtssachen Nr. 4136.
**Parteien,** Acten- und Urkundenabschriften für — Nr. 29.
— — Einsichtnahme in Amtsacten Nr. 30.
— — amtsärztliche Untersuchung Nr. 160, 169.
— — Klaglosstellung Nr. 500.
— — Tragung von Commissionsgebüren Nr. 654, 662.
— — Gewährung eines Sitzes bei Commissionen Nr. 1807.
— — beleidigendes Benehmen gegen behördliche Organe Nr. 3430, 3651.
— — Nichtbefolgung amtlicher Vorladungen Nr. 4424, 4425.
**Parteihandzeichen** auf Cassenquittungen und Erlagscheinen Nr. 1680.
**Parteilegitimation,** Prüfung seitens der polit. Behörden Nr. 4132.
**Parteivertretung,** gewerbemäßige — Nr. 2977, 2978.
**Partialobligationen,** Ausgabe seitens öffentlicher Corporationen Nr. 220, 1410.
— — Emission nach der Kronenwährung Nr. 2136.
— — Sparcassen als Zeichenstellen Nr. 3351.
— — s. auch Staatsschuldverschreibungen.
**Particularien** s. Reiseparticularien.

2768. **Paßausstellung** für im Auslande weilende Staatsangehörige.

M. F. 10. November 1879, Z. 5467/MI. St. E. 15. November 1879, Z. 8062/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen von Seite der Behörden entgegen der Min.-Vdg. v. 17. März 1860, R. G. B. 74,[1]) die Ausfertigung von Auslandspässen an österr. Staatsangehörige von der Einsendung der gesetzlichen Stempelgebür abhängig gemacht wurde, werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Hintanhaltung der Wiederholung solcher Unzukömmlichkeiten aufgefordert, die obcit. Min.-Vdg. auf das Genaueste zu befolgen.

2769. — — für Wehrpflichtige nach Frankreich.

M. F. 30. October 1881, Z. 877. St. E. 7. November 1881, Z. 6811/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Bei der Ertheilung von Reisepässen an Stellungspflichtige, dauernd Beurlaubte, Reservedienstpflichtige, Landwehrmänner (Landesschützen), wenn sich diese Personen kurze Zeit vor der Stellung bzw. vor der Controlversammlung oder Waffenübung, ohne dass die Enthebung von der letzteren ausgewiesen wurde, nach Frankreich begeben wollen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Paßwerber im Sinne des § 13 der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel bzw. Reisemittel nachweisen, und ist ihnen bekanntzugeben, dass sie auf eine Unterstützung zur Heimreise seitens des österr.-ung. Hilfsvereines oder der k. und k. Botschaft in Paris nicht zu rechnen haben.

2770. — — seitens k. und k. Missionen, Verrechnung der Stempelgebüren.

St. E. 18. April 1885, Z. 1339/pr, an Wr. P. D.

Die im Wege der k. und k. Missionen im Auslande für die Ausfertigung von Reisedocumenten an inländische Behörden gelangten Stempelbeträge sind im Sinne des Abs. I der Vdg. des F. M. v. 28. December 1884, R. G. B. 2 ex 1885, an die Finanzbezirksdirection[2]) mit dem Ersuchen um die vorschriftsmäßige Vorschreibung und Verrechnung zu leiten. Gegen eine $^1/_4$jährige consignationsweise Abfuhr solcher einlangenden Gebüren an die Finanzbehörde obwaltet kein Anstand.

---

[1]) — bzw. der dermalen geltenden Vdg. v. 28. December 1884, R. G. B. 2 ex 1885.
[2]) — jetzt an das k. k. Centraltaxamt in Wien (St. Z. 2743/pr ex 1890).

**2771. Paßausstellung** für Reisen in die Türkei.

M. J. 21. Jänner 1890, Z. 811. St. E. 4. Februar 1890, Z. 772/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Der k. und k. Botschafter in Constantinopel hat auf die nachhaltigen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen sich Reisende nach der Türkei durch die Mitnahme von Schusswaffen irgend welcher Art, sowie von ausländischen Silbermünzen, von Bildern, Schriften und Büchern bei der Zollrevision durch die türkischen Organe aussetzen. Revolver und ausländische Silbermünzen sind von der Einfuhr nach der Türkei gänzlich ausgeschlossen und erstere unterliegen nach den bestehenden Vorschriften der Confiscation. Dies gilt auch rücksichtlich aller solchen Gewehre und Pistolen, welche die türkische Behörde in die Kategorie der Kriegswaffen reiht, sowie auch bezüglich jener Drucksachen und bildlichen Darstellungen, welche seitens der Censurbehörde vornehmlich wegen Besprechung der polit. und religiösen Verhältnisse in der Türkei bemängelt werden. Bücher und Waffen werden überhaupt bei der Zollrevision fast niemals anstandslos freigegeben, sondern in der Regel bei der douane behufs genauerer Prüfung zurückbehalten, und selbst wenn schließlich gegen die Einfuhr kein Bedenken erhoben wird, so gelingt es dem Reisenden doch nur selten, solche Objecte innerhalb einer angemessenen Frist ohne die Intervention der betreffenden Vertretungsbehörde zurückzuerhalten. Auch bei augenscheinlich ungerechtfertigten Beschlagnahmen bleiben die Reclamationen der Botschaft namentlich gegenüber der türkischen Censurbehörde sehr oft erfolglos. Sehr häufig kann auch infolge des besonderen Geschäftsganges bei den türkischen Aemtern der Reisende den Erfolg einer solchen Reclamation gar nicht abwarten und muss auf den betreffenden Gegenstand schon aus diesem Grunde Verzicht leisten. Hievon werden die Bzh. zur eigenen Wissenschaft und mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die in die Türkei reisenden Personen bei Ertheilung von Pässen auf die Anstände aufmerksam zu machen, welchen dortselbst die Einfuhr der oben aufgeführten Gegenstände begegnet.

— — amtliche Vermittlung, betreffend — Nr. 409, 2800.

— — seitens der k. und k. Vertretungsbehörden an Wehr- und Militärtarpflichtige Nr. 4526.

**2772. Paßblankette,** Bestellung und Verwendung der —.

M. J. 26. December 1888, Z. 21040. St. Z. 8113/pr ex 1888.

Nach den Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 5. October 1888, Z. 3290,[1]) sind auch die Kosten für Auslandsreisepässe und Paßkarten, welche von den Landesstellen bei der Hof- und Staatsdruckerei bisher aus dem Amtspauschale des M. J. geleistet wurden, fortan aus dem Etat der polit. Verwaltung der einzelnen Länder zu bestreiten und im Sinne des cit. Min.-Erl. zu verrechnen.[2])

**2773. Paßkarten,** Instruction anläßlich der Einführung der —.

P. M. 8. November 1859, Z. 9588. St. E. 27. November 1859, Z. 49977, an die 4 Kreisämter und Wr. P. D.

Ueber die Ausfertigung der Paßkarten ist laut der mit obigem Erlasse des P. M. hinausgegebenen Instruction zur Min.-Vdg. v. 30. October 1859, R. G. B. 199, ein Journal zu führen, und ist die Nummer des Journals in die Paßkarte aufzunehmen. Die gedachte Instruction bestimmt unter anderem noch Folgendes:

---

[1]) Nr. 939 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 10. November 1885, Z. 18325, ist anläßlich des bedeutenden Aufwandes, welcher durch die Bestreitung der Kosten für die Auslandsreisepassblankette erwächst, die Verwendung dieser Drucksorte in genauester Evidenz zu halten und bei Bestellung derselben über den strengsten Bedarf eines Jahres nicht hinauszugehen (St. E. 19. December 1885, Z. 6643/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

Die Ausfüllung der in der Paßkarte enthaltenen Rubriken hat mit Genauigkeit zu geschehen. Hinsichtlich der Stempel der Paßkarten haben die Bestimmungen des Gebührengesetzes über Pässe, an deren Stelle sie treten, in Anwendung zu kommen. Bei Erfolgung einer Paßkarte an einen Ausländer im Sinne des Art. IV der Min.-Vdg. ist hievon die Heimatsbehörde des Betheiligten im Correspondenzwege in Kenntnis zu setzen, und es ist mit dieser Behörde auch sonst die vorläufige Correspondenz zu pflegen, falls das Vorhandensein der Bedingungen zur Erlangung der Paßkarte am Orte des Aufenthaltes des Paßkartenwerbers nicht zureichend sichergestellt werden könnte. An Ehefrauen können Paßkarten unter denselben Voraussetzungen erfolgt werden, unter welchen an sie die Ertheilung von Auslandspässen zulässig ist. Militärpflichtigen Personen können Paßkarten nur unter den Bedingungen ausgefertigt werden, unter welchen die Erfolgung von nur für das Inland geltenden Legitimationskarten an sie gestattet ist. Bei Erfolglassung von Paßkarten an mit Ruhegenüssen oder Gnadengaben aus Aerarialcassen betheilte Personen ist hievon gleichzeitig die betreffende Finanzlandesbehörde, welcher die Casse, bei der der Ruhegenuss oder die Gnadengabe angewiesen ist, untersteht, unter Bezeichnung der Giltigkeitsdauer der Paßkarte in Kenntnis zu setzen, für welche Dauer sofort der Aerarialbezug einzustellen bzw. vorzubehalten ist. In Betreff der Legitimierung von Familienangehörigen und Dienstboten als Mitreisende durch die Paßkarte des Familienhauptes oder Dienstherrn sind selbstverständlich die Aufsichtsbehörden ebenso wie bei sonstigen Reisedocumenten befugt bzw. verpflichtet, unter Umständen, die Verdacht erregen, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familienglieder oder Dienstboten bei den betreffenden Personen eintreten zu lassen und hienach die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Den Behörden und Aufsichtsorganen wird zur Pflicht gemacht, die von ihnen bezüglich der Paßkarte eines Vereinsstaates in der Ausfertigung wahrgenommenen Verstöße im Wege ihrer Oberbehörden zur Kenntnis der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen zu lassen, welche den Verstoß begangen hat.

**Paßkarten** Auswandernder, Verfügungen mit den — Nr. 381.

— — Bedarf und Verrechnung der Drucksorten für — Nr. 938, 940.

2774. **Paßrevisionen,** Instruction anlässlich der Aufhebung der regelmäßigen —.

P. M. 9. November 1865, Z. 7356. St. E. 21. November 1865, Z. 4220/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ungeachtet der mit der kais. Vdg. v. 6. November 1865, R. G. B. 116, verfügten Aufhebung der Paßrevisionen an den Reichsgrenzen auch in Zukunft Personen, die steckbrieflich oder sonst von einer inländischen Behörde verfolgt werden, der Austritt über die Grenze nicht gestattet werden darf, und dass Ausländer, welchen bisher der Eintritt nach Oesterreich versagt werden musste, abgeschaffte, landesverwiesene oder sonst als gefährlich bezeichnete fremde Individuen, Gaukler und Seiltänzer, mittellose Handwerksgesellen, Hausierer u. dgl., auch in Hinkunft nicht eingelassen werden dürfen oder, dass dieselben, wenn ihnen der Eintritt an der Grenze bereits gelungen wäre, im ersten Betretungsfalle ohneweiters über die Grenze in das Ausland zurückzuweisen sind. Aufgabe der polizeilichen Grenzaufsichtsorgane, mögen sie in den Stand der Polizei- oder Finanzverwaltung[1]) gehören, wird es nunmehr sein, auf den Eisenbahn- und Dampfschiffgrenzstationen während des Verweilens der Züge oder der Schiffe persönlich zu intervenieren und durch allgemeine Beobachtung des Personenverkehres, durch Zurückweisung offenkundig schädlicher Elemente, durch Abverlangung und Prüfung der Ausweise von bedenklichen Individuen, dann durch die Durchführung etwaiger speciell erhaltener höherer Weisungen dasjenige soviel als möglich zu bewerkstelligen, was bisher durch die allgemeine Paßrevision erzielt werden sollte. Die den polizeilichen Grenzaufsichtsorganen zunächst vorgesetzten Behörden haben sich von der correcten und tactvollen Amtsführung derselben in geeigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen. Nach P. 2 der Vdg. sind nicht nur die mit der polizeilichen Grenzaufsicht betrauten Polizei- und Gefällsorgane, sondern auch die im Innern des Reiches zur Handhabung der

[1]) Für die Grenzpolizeiämter, sowie für die mit polizeilichen Functionen betrauten Grenzzollämter bestehen neue specielle Vorschriften.

öffentlichen Sicherheit aufgestellten polit. oder polizeilichen Organe des Staates und der Gemeinden berechtigt, an den Grenzen und bzw. im Innern des Reiches, von denjenigen Reisenden, rücksichtlich welcher entweder während der Reisedauer oder während ihres Aufenthaltes besondere Verdachtsgründe eintreten, ohne Angabe des Grundes die nöthigen Ausweise über ihre Person und erforderlichen Falles auch über ihre Subsistenzmittel abzuverlangen. Diese Berechtigung der Sicherheitsorgane, Reisende zum Ausweise zu verhalten, darf jedoch nicht nach Belieben, etwa bloß deswegen, weil der Reisende ein Reisender ist, in Anwendung kommen, sondern nur in Fällen erwiesener oder doch wahrscheinlicher Nothwendigkeit, also nur dann platzgreifen, wenn gegründeter Verdacht gegen ein Individuum wegen eines begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung besteht oder sonstige gegen ein Individuum vorliegende gegründete Bedenken den Sicherheitsbehörden die Pflicht auferlegen, sich über die betreffende Persönlichkeit Gewissheit zu verschaffen. Ohne solche dringende Motive darf also niemand um seinen Ausweis befragt werden; wo aber gegen ein bestimmtes Individuum ein gegründeter Verdacht vorliegt, darf auch nur dieses Individuum, nicht aber etwa die ganze Reisegesellschaft, in der es sich zufällig befindet, zum Ausweise verhalten werden. Das wichtigste Mittel, den durch Auflassung der Paßrevisionen möglicherweise entstehenden Besorgnissen zu begegnen, ist nebst einer verschärften Aufsicht im Innern des Reiches die strenge Handhabung der Meldevorschriften, und wird diese Handhabung durch die erwähnte, im P. 2 ausgesprochene Berechtigung der Aufsichtsbehörden wesentlich erleichtert. Die genaueste Befolgung der bestehenden Meldevorschriften ist daher dringend geboten und wird den betreffenden polit., Polizei- und Communalbehörden und Aemtern hiemit neuerlich zur Pflicht gemacht.

**Paßsachen,** Amtscorrespondenz mit dem Auslande in — Nr. 697, 2672, 2770.

2775. **Paßverlängerung** an Stelle einer Neuausstellung.

M. J. 2. August 1867, Z. 3650. St. E. 13. August 1867, Z. 6132 pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Von nun an sollen neue Pässe an Stelle der bereits ertheilten nur dann ausgestellt werden, wenn die letzteren abgenützt oder im Signalement wesentliche Veränderungen eingetreten sind. In allen anderen Fällen hat die zur Paßertheilung berufene Behörde auf Ansuchen des Paßträgers, dessen Paß abgelaufen ist, dem Passe unter Verwendung der erforderlichen Stempelmarken eine dem gestellten Begehren innerhalb des Gesetzes entsprechende, also bis zu 3 Jahren giltige Verlängerungsclausel, lautend: „Giltig zu obigen Reisen (oder im Falle veränderten Reisezieles unter Beifügung desselben) bis zum ....." mit entsprechendem Amtssiegel und Unterschrift beizusetzen. Auf Paß- und Legitimationskarten hat diese Verfügung selbstverständlich keinen Einfluss. Hierauf ist auch bei Angabe des Bedarfes der benöthigten Paßblankette Rücksicht zu nehmen.

**Paßvisataxen** fremdländischer Gesandtschaften und Consulate Nr. 2676.

2776. **Paßvorschriften** v. J. 1857, Instruction zur Durchführung der —.

M. J. 6. März 1857, Z. 1938/MI. St. E. 10. März 1857, Z. 10826, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. Mag.

Die derzeit noch verwendbaren Bestimmungen dieser Instruction werden unter Voraussetzung der entsprechenden Paragraphennummer der Min.-Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, hier beigefügt:

ad § 1. Um die Erlangung von Legitimationskarten möglichst zu erleichtern, ist die Ausfertigung derselben an die Behörde des Wohnsitzes und nicht an jene der eigentlichen Zuständigkeit übertragen worden. Der Wohnsitz darf jedoch mit einem bloß zeitlichen Aufenthalte nicht verwechselt werden. Diese Bemerkungen gelten auch rücksichtlich der Pässe zu Reisen ins Ausland. ad § 4. In besonderen Fällen z. B. bei Reisen von Missionären oder Gelehrten in andere Welttheile kann der Reisepaß auch für eine längere Zeit aus-

gefertigt werden. ad § 14. Die Interimsscheine sind stempelfrei auszufertigen. ad § 15. Ohne den Zweck der Legitimationskarten zu vernichten, können ..... bloße Bedenken gegen die Person nicht für genügend anerkannt werden, um jemandem eine Legitimationskarte zu verweigern. Sind die Väter, Vormünder oder Curatoren zwar nicht mit der Ausfolgung einer Legitimationskarte an ihre Kinder, Mündel oder Curanden aber mit einer Reise derselben nach einem bestimmten Orte oder auf eine gewisse Zeit einverstanden, so kann eine diesem Zugeständnisse entsprechende Reiseurkunde ausgefolgt werden. Es hängt von dem Ermessen der Behörde ab, ob und inwieweit den in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche Verfügungen beschränkten Individuen eine Entfernung von dem Aufsichtsorte gestattet werden kann. Wird dies für zulässig befunden, so kann mit Beschränkung auf den Zweck der Reise ein Reisepaß ausgefertigt werden, wovon jedoch die Aufsichtsbehörde des Ortes, wohin sich das Individuum begibt, rechtzeitig verständigt werden muß. Dem durch gerichtliche Verfügungen in dem Rechte zu reisen beschränkten Individuum kann nur nach Maß der Zustimmung des betreffenden Gerichtes ein Reisepaß ausgefolgt werden. Was insbesondere die im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Individuen betrifft ....., so kann einem Jüngling, welcher das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, nur auf die Dauer bis längstens Ende Februar jenes Jahres, in welchem er in die 1. Altersclasse eintritt, und den in den ersten 4 Altersclassen stehenden jungen Männern nicht vor Beendigung der Recrutierung im Stellungsbezirke und nicht auf längere Dauer als höchstens bis Ende Februar des künftigen Jahres ein Reisepaß ertheilt werden ..... ad § 18. Die Behörden werden insbesondere auf diese Bestimmung mit dem Bedeuten hingewiesen, daß sie für die genaue Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten strengstens verantwortlich sind. ad § 20. Was die Form der Legitimationskarten betrifft, so ist sie durch die hinausgegebenen Stereotypplatten bereits festgestellt. Der Stempel derselben richtet sich nach der T. P. 85. ad §§ 20 und 23. Das Signalement kann wegbleiben, wenn die sociale Stellung des Reisenden dies räthlich erscheinen läßt. Für den möglichen Fall, daß wegen Abwesenheit des Paßwerbers nicht alle Rubriken des Reisepasses (insbesondere das Signalement, die eigenhändige Unterschrift) ausgefüllt und die etwa Mitreisenden nicht aufgenommen werden können, wird bestimmt, daß die Behörde, welche den Reisepaß zustellt, vor dessen Erfolgung die Ergänzung des fehlenden unter amtlicher Bestätigung nachzutragen hat.

2777. **Paßvorschriften** für Ausländer im Inlande.

M. R. Pr. 31. Mai 1867, Z. 2403. St. E. 24. Juni 1867, Z. 4694 pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Es wird auf die in den §§ 9, 20 und 22 der Min.-Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, enthaltenen Modificationen aufmerksam gemacht, damit nicht einerseits ein unbedenklicher Fremder wegen mangelnden oder im Vergleiche zu den früheren Anforderungen unvollständigen Passes angehalten werde, anderseits nicht etwa durch oberflächliche Auffassung der im 1. Abs. des § 9 enthaltenen neuen Bestimmung unzulängliche Ausweise als genügend angesehen werden. Im Hinblicke auf die in einigen auswärtigen Staaten vor sich gegangenen oder in Vorbereitung befindlichen Aenderungen im jenseitigen Paßwesen war es nämlich zwar angezeigt, Fremden gegenüber nicht mehr unbedingt auf den Besitz förmlicher Pässe zu bestehen; es liegt aber nach wie vor im öffentlichen wie im Privatinteresse, daß sich die öffentlichen Organe jederzeit über die Identität und die Staatsangehörigkeit der nach Oesterreich kommenden Fremden in authentischer Weise unterrichten können, daher jeder Fremde mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatslandes ausgestellten Urkunde versehen sein muß, welche über den Vor- und Zunamen, Charakter (oder Beschäftigung) und Zuständigkeitsort vollen Aufschluß gibt, widrigenfalls er, wenn bei einer gelegentlichen Nachfrage dieser Umstand zutage tritt, als ausweislos zu behandeln ist. Eine Consequenz dieser Bestimmung ist, daß die bisher nur den großbritannischen und nordamerikanischen Unionspässen zugestandene Erleichterung in Betreff der Giltigkeitsdauer laut § 22 dieser Vdg. in Hinkunft für alle Ausländer gilt, sie mögen nun förmliche Pässe, jedoch ohne Beisetzung der Giltigkeitsdauer, oder andere im § 9 angedeutete Ausweisurkunden besitzen. Was endlich die Modification in dem dem § 17 der Min.-Vdg. v. J. 1857 entsprechenden § 20 der neuen Vdg., nämlich

die Weglaſſung des Religionsbekenntniſſes betrifft, ſo entſpricht dieſelbe dem ſeither bei Paſskarten und im Meldeweſen eingehaltenen Vorgange. Es ſteht aber nichts im Wege, inſolange der Vorrath reicht, die bisherigen Paſsblankette zu verwenden, nur iſt darauf die Rubrik „Religionsbekenntnis“ zu durchſtreichen.

2778. **Paſsvorſchriften** für Reiſen von Inländern im Inlande.

M. J. 25. November 1879, Z. 12276. St. E. 5. December 1879, Z. 8403/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat ſich auf Grund des § 1 der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, mit den übrigen betheiligten Miniſterien in dem Beſchluſſe geeinigt, daſs der Gebrauch von Inlandspäſſen gänzlich aufzuhören hat, und daſs künftighin Päſſe nur zu Reiſen in das Ausland im Sinne der beſtehenden paſspolizeilichen Vorſchriften ertheilt werden. Den Stellungspflichtigen, dann den dauernd Beurlaubten und den Reſervemännern ſind Legitimationskarten bzw. Arbeitsbücher, Dienſtbotenbücher ꝛc. mit der im § 2 der cit. Min.-Kdm. vorgeſchriebenen Legitimationsclauſel zu erfolgen. Bei der Ausſtellung von Legitimationskarten für Perſonen, welche nicht im Vollgenuſſe der bürgerlichen Rechte ſtehen, iſt nach § 15 dieſer Min.-Kdm. vorzugehen. Für Perſonen, welche in dem Rechte zu reiſen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beſchränkt ſind, können unter genauer Beobachtung der bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen im Sinne der zur Handhabung der kaiſ. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. 31, und der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. 32, erlaſſenen Inſtruction,[1]) mit Rückſicht auf den Zweck der Reiſe entſprechende Reiſecertificate ausgefertigt werden. Es unterbleibt hienach die Drucklegung beſonderer Blankette der Reiſepäſſe für das Inland, und wird auch auf den Blanketten der Auslandspäſſe die Bezeichnung „für das Ausland“ künftig entfallen.

2779. — — für nicht active Militärperſonen, welche Ausländer ſind.

M. J. 7. October 1870, Z. 13818. St. E. 20. October 1870, Z. 4254/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat aus Anlaſs einer Anfrage, welche Behörden zur Ausſtellung ordnungsmäßiger Reiſepäſſe an penſionierte und überhaupt an nicht active Militärperſonen, die Ausländer ſind und im Inlande oder im Auslande domicilieren, berufen ſeien, nach gepflogener Rückſprache mit dem R. K. M., ſowie mit dem M. Aeuß. zu bemerken gefunden, daſs, nachdem infolge des Wehrgeſetzes die nicht activen Officiere in allen ihren bürgerlichen Verhältniſſen und polizeilichen Angelegenheiten den Civilbehörden unterſtehen, die Militärbehörden auch nicht mehr berufen ſind, ſolchen nicht activen Militärs Reiſepäſſe auszufertigen, daſs ferner dem öſterr.-ung. Staatsverbande nicht angehörige und nicht active Militärperſonen in dieſer Beziehung den dem Civilſtande angehörigen Ausländern ganz gleich zu halten ſind. Mit der Befugnis zum Aufenthalte im Auslande iſt jedoch, u. zw. für In- und Ausländer der Anſpruch auf den Fortbezug der Militärpenſion im Auslande nicht identiſch, und die Bewilligung dazu von den betreffenden Militärpenſioniſten nach wie vor im Dienſtwege beim R. K. M. anzuſuchen.

2780. — — für Militärinvaliden.

M. J. 15. October 1870, Z. 15297. St. E. 20. October 1870, Z. 4387/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Infolge Zuſchrift des R. K. M. v. 8. October 1870, Z. 6269, hat das M. J. die Verfügung getroffen, daſs von jeder einem im Bezuge einer Invalidengebür ſtehenden Invaliden ertheilten Bewilligung zur Reiſe in das Ausland oder zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande, demjenigen Ergänzungsbezirkscommando, bei welchem der Invalide in der Evidenz ſteht, Mittheilung gemacht werde.

[1]) S. hierüber unter Nr. 2776 d. Slg.

2781. **Paßvorschriften** für Militärinvaliden.

M. J. 21. März 1872, Z. 4110. St. E. 25. März 1872, Z. 1246 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Laut einer Mittheilung des R. K. M. ist von Seite der polit. Verwaltungsbehörden bei Ausfertigung von Auslandspässen dem Umstande eine entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, ob der betreffende Paßwerber nicht in einem Aerarialgenusse steht, dessen Bezug nur im Inlande gestattet ist, worüber die zur Mitwirkung bei der Evidenthaltung der Invaliden berufenen Heimatsgemeinden die Daten zu liefern haben. Die Behörden haben ferner in dem Falle, als sie für einen im Aerarialversorgungsgenusse stehenden Militärinvaliden einen Auslandspaß ausstellen, hievon nicht nur dessen Gemeindevorstand und Seelsorger, sondern auch das betreffende Ergänzungsbezirkscommando als die zur Evidenthaltung der Militärinvaliden bestimmte Militärbehörde, endlich jenes Steueramt zu verständigen, an welches der mit einem Auslandspasse Betheilte bis dahin mit seinem Gebürenbezuge gewiesen war. Endlich haben die Gemeindevorstände und Seelsorger unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Aufenthalt zu ertheilen, welche notorisch am Leben sind und sich thatsächlich in der Gemeinde bzw. im Pfarrbezirke aufhalten.

2782. M. J. 21. Mai 1872, Z. 7870. St. E. 26. Mai 1872, Z. 2368 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlaß der Frage, ob in dem Erl. des M. J. v. 21. März 1872, Z. 4110,[1]) unter den Militärinvaliden bloß die sogenannten Patentalinvaliden oder auch die mit Pensionen oder Ruhegenüssen betheilten Officiere zu verstehen sind, hat das M. J. Nachstehendes zu bemerken gefunden:

Unter den „mit Versorgungsgebüren betheilten Invaliden" sind nur die Patentalinvaliden zu verstehen. Rücksichtlich der im Ruhestande befindlichen Officiere und sonstigen im Bezuge einer Pension stehenden Militärpersonen ist das Verhältnis insofern ein anderes, als bei diesen Personen eine Benachtheiligung des Aerars weniger zu befürchten ist, da die Bewilligung zum Bezuge einer Militärpension im Auslande an keine beengenden Bedingungen geknüpft, sonach anzunehmen ist, daß die Officiere des Ruhestandes und sonstige im Bezuge einer Pension stehende Militärpersonen der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige jeder Aufenthaltsveränderung an die zuständigen Evidenzbehörden in der Regel jederzeit nachkommen. Immerhin bleibt es aber wünschenswert, daß von Seite der betreffenden polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden in allen Fällen, wenn an Militärpersonen des bleibenden Ruhestandes Auslandspässe ertheilt werden, hievon fallweise an die competente militärische Evidenzbehörde d. i. an die Ergänzungsbezirkscommanden und in größeren Städten an die daselbst aufgestellten Militärplatzcommanden die Mittheilung geschieht.

2783. — — für nicht active Militärpersonen.

M. J. 12. September 1871, Z. 4201/M I. St. E. 16. September 1871, Z. 4456 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In den von den Civilbehörden[2]) ausgestellten Reiseurkunden für dauernd Beurlaubte und Reservemänner, sowie auch in jeder anderen zu Reisen dienenden Urkunde, als Legitimationskarte, Hausierpaß u. dgl. ist die Militäreigenschaft des Inhabers ersichtlich zu machen.

2784. — — für nicht active Militärpersonen auf ausländischen Kriegsschauplätzen.

M. L. 19. April 1877, Z. 4804. St. E. 28. Mai 1877, Z. 2747 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wurde zwischen dem R. K. M., dem M. Aeuß., den beiderseitigen M. J. und M. L. vereinbart, daß das Einschreiten von nicht activen Militärärzten, Militärmedicamentenbeamten, militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen des stehenden

[1]) Nr. 2781 d. Slg.

[2]) Vgl. bezüglich der nicht activen Personen des Mannschaftsstandes § 137, P. 4, W. V. I. Th., § 8, W. V. III. Th., und bezüglich der nicht activen Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der Gagisten der nicht activen Landwehr § 6, W. V. IV. Th., bzw. § 5, W. V. II. Th.

Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr und die Ertheilung von Pässen zur Reise nach einem ausländischen Kriegsschauplatze nur dann in weitere Verhandlung zu ziehen sind, wenn sich die Bittsteller über die von einem Hilfsvereine zugesicherte Aufnahme in eine von demselben activierte Sanitätsanstalt auszuweisen vermögen. In solchen Fällen hat die polit. Landesstelle jeweilig die Ermächtigung der hiebei berührten Centralstellen d. i. des M. Aeuß. und des R. K. M. bzw. des M. L. zur Erfolglassung der nachgesuchten Reiseurkunde einzuholen und zu diesem Ende die Verhandlung gutächtlich an das M. L. zu leiten. In jenen Fällen hingegen, in welchen der Paßwerber die gedachte Aufnahmszusicherung beizubringen nicht vermag, ist das Einschreiten ohne weitere Vorlage seitens der competenten polit. (Polizei-) Behörde abweislich zu erledigen. Hievon werden die Bzh. zur genauen Danachachtung mit der Weisung in die Kenntnis gesetzt, etwa vorkommende, mit der erwähnten Aufnahmszusicherung instruierte Paßgesuche solcher Militärpersonen behufs weiterer Verfügung jedesmal unverweilt der Statth. vorzulegen.

2785. **Paßvorschriften** für Algerien.

M. J. 19. Juni 1871, Z. 2758/M I. St. E. 24. Juni 1871, Z. 2823/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die für die Ueberwachung des Fremdenverkehres in Algerien geltenden Grundsätze werden mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, diesen Anordnungen, deren Verlautbarung eingeleitet wurde, im Interesse der Reisenden die thunlichste Publicität zu verschaffen, wobei insbesondere das Publicum ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen ist, dass die Pässe der Reisenden nach dem neuen französischen Reglement mit dem Visum einer französischen Gesandtschafts- oder Consulatskanzlei versehen sein müssen. — Diese Grundsätze lauten:

1. Die Ausschiffung in einem allgemeinen Hafen kann jedem Individuum verweigert werden, welches nicht mit einem regelmäßigen Passe versehen ist. 2. Jeder Fremde hat sich bei seiner Ankunft in einem algerischen Hafen unter den Schutz des Consuls seiner Nation zu stellen, indem er sich auf der Consulatskanzlei immatrikulieren und hierüber von dem Consulat ein Immatrikulationscertificat ausstellen läßt. 3. Jede Person hat sich bei ihrem Eintritte in Algerien über einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel auszuweisen. Zu diesem Ende hat sich jeder Ankömmling bei der Municipalbehörde zu melden, welche ihm nach geschehener Verification eine Aufenthaltskarte ausfertigt. Ausländern wird die Aufenthaltskarte nur auf Grund des oben erwähnten Immatrikulationsscheines des Consulats ihrer Nation ertheilt. 4. Jedes nicht nach Algerien zuständige Individuum, welches nicht einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel nachzuweisen vermag, wird ausgewiesen und nach seinem Heimatslande oder letzten bekannten Aufenthaltsorte außerhalb Algeriens abgeschoben.

2786. — — für Belgien.

M. J. 11. November 1871, Z. 5401/M I. St. E. 16. November 1871, Z. 5506/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Laut Eröffnung des M. Aeuß. v. 17. Mai 1871, Z. 6227, mussten alle über die französisch-belgische Grenze nach Belgien eintretenden Fremden, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit, mit Pässen versehen sein. Zum Eintritte nach Frankreich wurde überdies die Vidierung des Passes durch eine französische Mission oder ein französisches Consulat erfordert. Laut Eröffnung des M. Aeuß. v. 8. November 1871, Z. 15027, wurde nun dieser Paßzwang für Reisende von Frankreich nach Belgien wieder aufgehoben.

2787. — — für Bosnien und die Hercegovina.

M. J. 19. Jänner 1879, Z. 242/M I. St. E. 24. Jänner 1879, Z. 515/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass einer Anfrage, ob für Angehörige der österr.-ung. Monarchie zu Reisen nach Bosnien und der Hercegovina Legitimationskarten oder Auslandspässe auszufertigen sind, wird eröffnet, dass Legitimationskarten, welche die Per-

ſonsbeſchreibung nicht enthalten, dermalen als ausreichende Reiſedocumente für Bosnien und die Hercegovina nicht angeſehen werden können und ſomit die Angehörigen der öſterr.-ung. Monarchie zu Reiſen nach Bosnien und der Hercegovina mit ordnungsmäßigen, von der competenten polit. bzw. Polizeibehörde ausgeſtellten Reiſepäſſen zu verſehen ſind.

2788. **Paſsvorſchriften** für Bosnien und die Hercegovina.

M. F. 3. April 1879, Z. 951/M I. St. E. 7. April 1879, Z. 2586/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die durch die Dienſtbotenordnung und die Gewerbeordnung eingeführten Dienſtboten- bzw. Arbeitsbücher haben für Reiſen nach Bosnien und der Hercegovina als Reiſedocumente zu gelten, wenn ſie zu dieſem Zwecke im Sinne der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, mit den für die Reiſepäſſe vorgezeichneten Erforderniſſen durch die zur Ausſtellung der Reiſebewilligung competente Behörde verſehen ſind.

2789. M. F. 20. Jänner 1883, Z. 14564 ex 1882. St. E. 1. Februar 1883, Z. 608/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es hat ſich wiederholt der Fall ereignet, daſs Angehörigen Bosniens und der Hercegovina auf den Erwerb als Bärentreiber lautende Päſſe von Seite türkiſcher Conſulate ausgefolgt worden ſind. Aus dieſem Anlaſſe wird eröffnet, daſs die k. und k. Regierung auf Grund der internationalen Verträge die Einwohner der occupierten Provinzen als gänzlich und unbedingt ihrer Adminiſtrativgewalt unterſtehend betrachten muſs. Es können deshalb Angehörige Bosniens und der Hercegovina Legitimationsdocumente nur von den Behörden des Landes erhalten, und ſind demnach türkiſche Organe nicht berufen, ſolche für ſie auszufertigen, es wäre denn, daſs diejenigen, welche ſich darum bewerben, bereits die Auswanderungsbewilligung erhalten haben. Die Bzh. werden ſonach aufgefordert, von den türkiſchen Behörden an Bewohner Bosniens und der Hercegovina ausgeſtellte Legitimationsdocumente im Betretungsfalle zu beanſtänden und den Beſitzern als nicht genügende, weil von einem hiefür nicht zuſtändigen Organ ausgeſtellte Ausweiſe abzunehmen.

2790. M. F. 11. Juni 1885, Z. 2410/M I. St. E. 23. Juni 1885, Z. 3927/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina erlaſſene Vdg. v. 17. April 1885, Z. 242, betreffend die Ertheilung von Auslandspäſſen, ſowie die Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Hercegovina, wird zur Kenntnisnahme zugemittelt. — Dieſe Verordnung lautet:

§ 1. Bosniſch-hercegoviniſche Landesangehörige bedürfen für Reiſen ins Ausland im Sinne der Vdg. v. 14. Juni 1879, Z. 9138, eines Auslandspaſſes, welcher von der Landesregierung ertheilt wird. Das Anſuchen um Ertheilung eines ſolchen Paſſes iſt bei der Bzb., in deren Amtsſprengel der Paſswerber ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat bzw. für die Einwohner der Hauptſtadt Sarajevo bei dem Regierungscommiſſär für die Stadt Sarajevo einzubringen. Die Bzb. haben die betreffenden Geſuche an die vorgeſetzte Kreisbehörde zu leiten, welche ſie der Landesregierung zu übermitteln hat. § 2. Die Auslandspäſſe enthalten nebſt der genauen Perſonsbeſchreibung des Paſsinhabers ſtets auch die Angabe des Reiſezieles und die Giltigkeitsdauer des Paſſes. Verlängerungen der abgelaufenen Giltigkeitsdauer oder ſonſtige erbetene Eintragungen in Auslandspäſſen werden entweder direct von der Landesregierung oder aber nach gepflogenem Einvernehmen mit derſelben von den hiezu berufenen polit. Behörden der öſterr.-ung. Monarchie oder den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgenommen. § 3. Bosniſch-hercegoviniſche Landesangehörige, welche ſich, ohne im Beſitze eines ordnungsmäßigen Auslandspaſſes zu ſein, über die Landesgrenze begeben haben, verfallen im Betretungsfalle, unbeſchadet etwaiger anderweitiger Ahndung, einer entſprechenden polizeilichen Abſtrafung wegen Uebertretung der Paſsvorſchriften. § 4. Die Ertheilung von Paſſierſcheinen, welche durch Vdg. v. 31. Jänner 1879, Z. 257, den polit. Grenzbehörden geſtattet war, wird hiemit bezüglich der Auslandsgrenzen aufgehoben, indem jede Ueberſchreitung dieſer Grenzen als eine Reiſe ins Ausland zu behandeln iſt. Bezüglich des Grenzverkehres an der öſterr.-ung. Grenze aber findet dieſe

Bestimmung keine Anwendung, sondern bleiben für die beiderseitigen Grenzbewohner die bisher geltenden Normen aufrecht. § 5. Jeder im Lande weilende Ausländer hat sich mit einem ordnungsmäßigen Passe seiner Heimatsbehörde auszuweisen, welcher von der dortigen k. und k. Vertretungsbehörde oder einem effectiven k. und k. Consularamte seiner Heimat vidiert[1]) sein oder, falls der Betreffende vorher in der österr.-ung. Monarchie gewohnt und daher ein solches Visum nicht erhalten hat, mit dem Visum der polit. Behörde seines letzten Wohnortes in der Monarchie versehen sein muss. Ausländische Pässe, welchen das vorgeschriebene Visum mangelt, werden als ungiltig angesehen. Für österr. und ung. Staatsangehörige genügt der Besitz einer giltigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches. § 6. Jeder Ausländer ist gehalten, sofort nach seinem Uebertritte über die Landesgrenze der nächstgelegenen polit. Behörde seine Reiselegitimation persönlich vorzuweisen und über Zweck, Ziel und Dauer seiner Reise oder seines Aufenthaltes im Lande die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Die polit. Behörde hat sodann das Reisedocument des Ausländers in Bezug auf seine Authenticität zu prüfen und zu untersuchen, ob es den Bedingungen des § 5 entspricht. Beabsichtigt der Ausländer sich mehr als 24 Stunden am Sitze der erwähnten polit. Behörde aufzuhalten, so wird der Pass bis zu seiner Abreise beim Amte deponiert. Im Falle der Weiterreise wird der Pass, versehen mit dem Visum der betreffenden Behörde, ausgefolgt. Das Visum hat gebührenfrei zu geschehen. § 7. Ausländer, welche nicht direct aus dem Auslande, sondern aus den Ländern der österr.-ung. Monarchie kommend, das Occupationsgebiet betreten, sowie alle österr.-ung. Staatsangehörigen sind nicht verpflichtet, sich gleich beim Grenzübertritte der polit. Behörde vorzustellen, sondern haben ihre Meldung bei derjenigen Bzb. (polit Expositur, Regierungscommissär für die Stadt Sarajevo) zu erstatten, in deren Amtsbereiche sie zuerst ihre Reise unterbrechen, und sich, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten. § 8. Nicht Landesangehörige, welche paßlos betreten werden, oder deren Reiselegitimationen nicht den Bedingungen der §§ 5, 6 und 7 dieser Vdg. entsprechen, können, wenn sie verdächtig erscheinen, bis zur Constatierung ihrer Identität in Gewahrsam genommen, nach den Bestimmungen des § 10 bestraft und, wenn sie nicht nachträglich ihren Aufenthalt im Lande vorschriftsmäßig legitimieren, nach Vollzug der Strafe über die Grenze abgeschoben werden. § 9. Auch sonst können nicht Landesangehörige, deren Benehmen verdächtig, oder deren Aufenthalt im Lande aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich erscheint, von den Bezirks- oder Kreisbehörden, sowie vom Regierungscommissär für die Stadt Sarajevo ausgewiesen, eventuell zwangsweise über die Grenze abgeschoben werden. Die Ausweisungserkenntnisse sind der Partei in jedem Falle schriftlich zuzustellen. § 10. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbußen von 2—500 fl. und mit Arreststrafen bis zu 30 Tagen geahndet. § 11. Sowohl gegen die von den Bezirks- oder Kreisbehörden (Regierungscommissär) ergangenen Ausweisungserkenntnisse (§ 9), als auch gegen die verhängten Geld- oder Arreststrafen (§ 10) ist der Recurs an die Landesregierung innerhalb 8 Tagen zulässig. Der Bezirks- bzw. Kreisbehörde bleibt jedoch die Beurtheilung überlassen, ob diesem Recurs eine aufschiebende Wirkung beizumessen, oder ob die von ihr getroffene Verfügung im Hinblicke auf die eminente Gefährlichkeit des betreffenden Individuums oder auf die Fluchtgefahr allsogleich auf ihre Verantwortung zu vollziehen sei. § 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1885 in Kraft und treten mit demselben Tage die gegentheiligen Bestimmungen früher erlassener Vorschriften über das Pass- und Meldewesen außer Wirksamkeit.

**2791. Paßvorschriften** für Bulgarien.

M. J. 20. Mai 1897, Z. 13223. St. E. 4. Juni 1897, Z. 3903 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Ein Auszug aus dem bereits in Kraft getretenen neuen Passges. v. 12. Februar 1897 für Bulgarien wird zum Amtsgebrauche bzw. zur allfälligen Verlautbarung im Amtsblatte übermittelt. — Derselbe lautet:

---

[1]) Ueber Erl. des M. J. v. 19. December 1886, Z. 5118 M I, wurden die Bzh. in die Kenntnis gesetzt, dass die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina mit der Vdg. v. 3. November 1886, Z. 6488, auf Grund einer im Königreiche Serbien erlassenen neuen Paßvorschrift den § 5 der Vdg. v. 17. April 1885, Z. 242, dahin abgeändert hat, dass nach obiger Vorschrift ausgestellte serbische Auslandspässe des Visums durch die k. und k. Vertretungsbehörden nicht mehr bedürfen, daher mit derlei Pässen versehenen kgl. serbischen Unterthanen der Aufenthalt auf bosnischem Territorium ungehindert gestattet wird, wenn diese Pässe der diesbezüglich erschienenen neuen serbischen Paßvorschrift entsprechend ausgestellt sind (St. E. 28. December 1886, Z. 7360/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Art. 19. Jeder fremde Staatsangehörige, welcher nach Bulgarien kommt oder darin wohnt, muſs mit einem ſeitens der zuſtändigen Behörden ſeiner Heimat ausgeſtellten Paſſe verſehen ſein, welchen er über Verlangen dem competenten Polizeibeamten vorzuzeigen hat. Art. 20. Wenn ein fremder Staatsangehöriger ſeinen Reiſepaſs auf ſeinem Conſulat deponiert, ſo muſs er ſich von letzterem einen Aufenthaltsſchein für Bulgarien ausſtellen laſſen. Art. 21. Wenn es ſich herausſtellt, daſs ſich ein fremder Staatsangehöriger ohne Paſs oder Conſulatsaufenthaltsſchein (Art. 19 und 20) oder aber mit einem abgelaufenen Reiſedocument in Bulgarien aufhält, ſo wird er über die Grenze geſchafft.[1]) Weiſt er aber nach, daſs er einen Paſs beſeſſen, ihn jedoch verloren hat, ſo wird ihm eine 4wöchentliche Friſt zur Beſchaffung eines Paſſes oder einer Conſulatsaufenthaltskarte geſtellt und gleichzeitig ein Legitimationspapier ertheilt, welches zu einem 4wöchentlichen Aufenthalte im Fürſtenthume berechtigt. (Anmerkung. Obige Beſtimmung bezieht ſich nicht auf polit. Verbrecher, welche im Fürſtenthume Zuflucht ſuchen.) Art. 22. Das M. J. kann auf Grund einer Entſcheidung des Miniſterrathes durch Prikas anordnen, daſs die Angehörigen eines fremden Staates, wenn ſie nach Bulgarien reiſen wollen, ihre Reiſepäſſe den bulgariſchen diplomatiſchen Vertretungen und Handelsagenturen zur Vidierung vorlegen müſſen, wenn die Regierung des betreffenden Staates auch von den bulgariſchen Unterthanen, welche nach demſelben reiſen, ein Gleiches fordert. Es kann auch auf die gleiche Weiſe, wenn außerordentliche Umſtände eintreten, angeordnet werden, daſs Ausländer, welche über gewiſſe Grenzpunkte nach Bulgarien kommen, angehalten werden, ihre Reiſepäſſe den Grenzbehörden vorzuweiſen. Art. 24. Das Paſsgeſ. v. 15. (27.) December 1888 und alle jene Beſtimmungen, welche mit dem vorligenden Geſetze in Widerſpruche ſtehen, werden aufgehoben.[2])

2792. **Paſsvorſchriften** für Cuba.

M. J. 23. März 1881, Z. 2534. St. E. 28. März 1881, Z. 1968/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Infolge einer Verordnung der kgl. ſpaniſchen Regierung ſind nunmehr auch auf Cuba die dort anſäſſigen Fremden verpflichtet Aufenthaltsſcheine (cedulas de vecindad) zu löſen und die dafür entfallenden Gebüren zu entrichten. Hingegen bleiben ſie der Entrichtung der Gebür von 2 Goldpeſos künftig enthoben, welche ſie bis jetzt bei ihrer Ankunft für Vidierung ihrer Päſſe zu entrichten hatten.

2793. — — für Deutſchland.

M. J. 11. December 1871, Z. 17348. St. E. 27. December 1871, Z. 34748, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Laut Erl. des M. J. v. 31. Auguſt 1871, Z. 12503,[3]) hat das M. Aeuß. die Miſſionen in Deutſchland angewieſen, das Geeignete zu veranlaſſen, damit die ausländiſchen deutſchen Arbeiter und Gewerbegehilfen von ihren Behörden bei Reiſen nach Oeſterreich mit einer entſprechenden Reiſelegitimation, worin insbeſondere die Angabe des Zuſtändigkeitsortes enthalten ſein muſs, verſehen und auf die Nothwendigkeit des Beſitzers ſolcher Legitimationsnachweiſe zur Vermeidung von polizeilichen Beanſtändungen aufmerkſam gemacht werden. Mit Rückſicht auf den neuen Stand der einſchlägigen preußiſchen Geſetzgebung wird nunmehr von der Forderung, daſs in den Reiſelegitimationen aller deutſchländiſchen Arbeiter und Gewerbegehilfen die Angabe des Zuſtändigkeitsortes enthalten ſei, abgeſehen.

---

[1]) Schon mit dem Erl. des M. J. v. 30. Auguſt 1891, Z. 17844, und v. 9. November 1891, Z. 22628, wurde aufmerkſam gemacht, daſs die Grenzbehörden den nach Bulgarien Reiſenden nur nach Einſicht ihrer Päſſe bzw. nach befundener Giltigkeit derſelben die Weiterreiſe geſtatten dürfen, und wurde die möglichſt ausgedehnte Verlautbarung dieſer Vorſchrift angeordnet (St. E. 4. September und 19. November 1891, Z. 6229/pr und Z. 7726/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[2]) Laut Erl. des M. J. v. 6. November 1898, Z. 34924, iſt es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daſs nach Bulgarien reiſende öſterr. Staatsangehörige von den heimatlichen Behörden aufmerkſam gemacht worden ſind, ihre Reiſedocumente vor Antritt der Reiſe bei der fürſtlich bulgariſchen diplomatiſchen Agentie in Wien vidieren zu laſſen, woraus ihnen jedesmal eine unnöthige Auslage von 5 Francs erwuchs. Da ein Paſsviſazwang für Bulgarien nicht beſteht, iſt die Einholung des Viſums auf den Reiſedocumenten für die nach Bulgarien reiſenden Perſonen nicht erforderlich (St. E. 17. November 1898, Z. 7071/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[3]) — an die Statth. in Prag.

**2794. Paßvorschriften** an der deutsch-russischen Grenze.

M. J. 2. Februar 1881, Z. 756. St. E. 7. Februar 1881, Z. 882/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Im Deutschen Reiche wurde die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe vidieren zu lassen, für die Angehörigen des Deutschen Reiches und derjenigen Länder aufgehoben, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Vidierung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Consularbehörde des betreffenden Landes gestattet ist.

**2795.** — — für Elsaß-Lothringen.

M. J. 8. October 1891, Z. 3968/M I. St. E. 21. October 1891, Z. 7194/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einer dem M. Aeuß. zugegangenen Mittheilung wurde der i. J. 1888 für Elsaß-Lothringen eingeführte Paßzwang aufgehoben, und es unterliegen der Paßzwangpflicht vom 1. October 1891 an nur noch active Militärpersonen, ehemalige Officiere, sowie Zöglinge von Militärschulen des Auslandes, ferner Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verloren und das 45. Lebensjahr überschritten haben. Die Ertheilung des Paßvisums erfolgt kostenfrei. Ausländer, welche sich in Elsaß-Lothringen über 24 Stunden aufhalten, sind zur Meldung bei der Polizei verpflichtet, widrigenfalls sie ausgewiesen werden.[1])

**2796.** — — für Frankreich.[2])

M. J. 21. Juni 1871, Z. 2793/M I. St. E. 26. Juni 1871, Z. 2844/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Laut der an das M. J. gelangten Eröffnung des M. Aeuß. v. 11. Juli 1871, Z. 6770, hat die französische Regierung die Anordnung getroffen, daß künftighin kein Reisender, er sei Franzose oder Ausländer, das französische Gebiet betreten darf, ohne mit einem regelmäßigen Reisedocument versehen zu sein, welches überdies das Visum einer französischen Mission oder eines französischen Consulats erhalten muß.[3]) Für die Beisetzung des Visums auf Pässen von Ausländern werden die französischen Missionen und Consulate die Gebür von 10 Francs einheben, wobei jedoch folgende Erleichterungen eintreten werden: 1. Unbemittelten Personen ist das Paßvisum unentgeltlich zu ertheilen. 2. Für die Vidierung von Arbeitsbüchern ist nur $^1/_4$ der obigen Taxe zu entrichten. 3. Für Personen, welche, ohne geradezu mittellos zu sein, doch nicht im Stande sind, die ganze Taxe zu bezahlen, kann die zu entrichtende Gebür auf $^1/_2$ und selbst auf $^1/_4$ des tarifmäßigen Betrages herabgemindert werden. Durch diese neue Anordnung ist das i. J. 1866 mit der französischen Regierung getroffene Uebereinkommen, wonach beiderseits der Visazwang und die Visataxe aufgehoben wurde, außer Kraft gesetzt. Die sämmtlichen k. und k. Vertretungsbehörden wurden daher seitens des M. Aeuß. angewiesen, als Reciprocitätsmaßregel den französischen Nationalen, welche darum einschreiten, das Paßvisum zur Reise nach der österr.-ung. Monarchie zu ertheilen, und dafür die Gebür von 10 Francs oder 4 fl. österr. Währung in Silber einzuheben. Für die Vidierung von Arbeitsbüchern ist nur $^1/_4$ der Gebür mit

[1]) Der Paßzwang bestand nur für den Eintritt von Frankreich nach Elsaß-Lothringen. Das Paßvisum war bei der kais. deutschen Botschaft in Paris einzuholen und durfte nicht älter sein als ein Jahr (M. J. 12. Juni 1888, ad Z. 2561/M I. St. E. 22. Juni 1888, Z. 3704/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.). Schon laut Erl. des M. J. v. 5. Juli 1888, Z. 3042/M I, waren die deutschen Paßvorschriften für den Orientzug dahin abgeändert worden, daß für Reisende mit directem Billet von Paris bis mindestens München kein Paß mehr erforderlich war (St. E. 9. Juli 1888, Z. 4314/pr).

[2]) Vgl. auch Nr. 2769 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 2786 d. Slg.

$2^1/_2$ Francs oder 1 fl. österr. Währung in Silber einzuheben, und es wurden die k. und k. Vertretungsbehörden zugleich ermächtigt, in der gleichen Weise, wie es den französischen Kanzleien vorgeschrieben ist, minderbemittelten Personen die Entrichtung der Visagebür je nach Umständen zur Hälfte, bis zu einem Viertel oder auch gänzlich nachzusehen. Schließlich wurden die k. und k. Missionen und Consularbehörden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daſs die allgemein abgeschaffte Paſsrevision an den Grenzen der Monarchie nicht wieder eingeführt wird.

2797. **Paſsvorschriften** für Frankreich.

M. J. 21. Februar 1872, Z. 844/M I. St. E. 24. Februar 1872, Z. 836/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nachdem die französische Gesandtschaft in Brüssel Wander- und Arbeitsbücher nicht als genügende Reisedocumente, um sie mit dem Visum nach Frankreich zu versehen, betrachtet, hat die dortige k. und k. Gesandtschaft keinen Anstand genommen, jenen österr.-ung. Staatsangehörigen, welche darum baten, gegen Abnahme der Wanderbücher Gesandtschaftspäſse auf gleiche Ausdehnung von Zeit und Raum zu ertheilen, und wird auch dieſes Vorgehen in Zukunft einhalten, insolange nicht ein anderes vorgeschrieben wird.

2798. — — gegenüber Griechenland.

M. J. 7. September 1891, Z. 18075. St. E. 20. September 1891, Z. 6418/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Um die Ertheilung von Auslandspäſsen nach Griechenland einschreitende Arbeiter sind gelegentlich dieſes Einschreitens vor einer Reise nach Griechenland ohne vorausgegangene contractliche Zusicherung einer stabilen Beschäftigung ernstlich zu warnen und bei Erfolgung von Legitimationskarten auch darüber zu belehren, daſs diese letzteren Documente nicht zur Reise ins Ausland berechtigen.

2799. M. J. 19. Juni 1892, Z. 13104. St. E. 28. Juni 1892, Z. 4091/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die von der kgl. griechischen Regierung getroffene Verfügung, daſs die nach Griechenland kommenden Ausländer mit einem von einem griechischen Consulat vidierten Paſse versehen sein müssen (Visagebür 5 Drachmen) ist seitens der griechischen Behörden thatsächlich nicht zur Durchführung gelangt.

2800. — — gegenüber Italien.[1])

M. J. 22. April 1888, Z. 6343. St. E. 27. April 1888, Z. 2559/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die kgl. italienische Regierung läſst neu auszufertigende Reiselegitimationen ihren in der österr.-ung. Monarchie domicilierenden Unterthanen nicht im Wege der österr. Behörden, sondern durch die betreffende italienische Vertretungsbehörde zukommen. Es sind daher italienische Staatsangehörige, welche um Beschaffung von Reiselegitimationen bei hierseitigen Behörden einschreiten, anzuweisen, sich mit ihrem Ansuchen an das nächstgelegene italienische Consulat zu wenden.

2801. — — für die La Plata-Staaten.

M. J. 18. April 1890, Z. 6515. St. E. 9. Mai 1890, Z. 2749/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach den in den La Plata-Staaten bestehenden Einwanderungsvorschriften dürfen in den dortigen Häfen gewisse Kategorien von Personen, unter anderem auch Bettler und Zigeuner, nicht ausgeschifft werden. Die fraglichen Vorschriften werden von den Regierungen der Republiken Argentinien und Uruguay mit besonderer Strenge gehandhabt, und wurden erst jüngst einige Familien von Bärenführern aus Oesterreich-Ungarn, trotzdem sie mit ordnungsmäßigen und gehörig vidierten Reisepäſsen versehen waren, als „Bettler“ in den Häfen von Montevideo

[1]) Vgl. auch die Nr. 1740 und 1741 d. Slg.

und Buenos-Ayres zur Ausschiffung nicht zugelassen, weshalb sie in ihre Heimat zurückbefördert werden mussten. Hievon werden die Bzh. unter Hinweisung auf die wiederholten, die Auswanderung mit Argentinien betreffenden Erlässe mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, bei der Ausfolgung von Pässen zur Reise nach Südamerika die Paßwerber auf die obigen Einwanderungsvorschriften und die unnachsichtliche Handhabung derselben aufmerksam zu machen.

2802. **Paßvorschriften** für Portugal.

M. J. 20. Februar 1895, Z. 5155. St. E. 2. März 1895, Z. 1378/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Portugal wurde durch ein kgl. Decret v. 10. Jänner 1895 verordnet, dass den Reisenden, welche sich von Portugal über die Landesgrenze ins Ausland begeben, in derselben Weise ein vidierter Pass abverlangt werden muss, wie dies beim Verlassen des Landes zur See schon seit langem in Uebung steht. Für das Visum auf einem ausländischen Passe ist nebst einem Stempel von 1000 Reis noch eine Taxe von 400 Reis zu entrichten. Bei Ausfertigung eines Passes an einen Ausländer wird nebst einem Stempel von 1000 Reis eine Gebür von 800 Reis verlangt. Reisenden, welche vom Auslande kommen, wird beim Betreten des portugisischen Territoriums nach wie vor kein Pass abverlangt.[1])

2803. — — für Rumänien.

M. J. 14. October 1877, Z. 14514. St. E. 23. October 1877, Z. 5557/pr, an Wr. P. D.

Weiblichen Dienstboten ist der Grenzübertritt nach Rumänien nur dann gestattet, wenn sie mit eigenen selbständigen Reisepässen versehen sind. Es ist daher darauf zu sehen, dass weibliche Dienstleute österr.-ung. Nationalität, welche nach Rumänien reisen, mit ordnungsmäßigen Reisedocumenten versehen seien.

2804. M. J. 24. Juli 1880, Z. 3182/M I. St. E. 29. Juli 1880, Z. 27704, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Es wird ein Auszug aus dem neuen rumänischen Reglement v. 26. Februar und 24. Mai 1880 für Aufenthaltskarten mitgetheilt, welcher lautet:

Art. I. Jeder Fremde, welcher in Rumänien weilt oder sich daselbst aufhält, ist verpflichtet, sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen. Die Aufenthaltskarte wird erfolgt auf Grund eines Reisepasses oder eines von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Consulat ausgestellten Matrikenscheines. Art. II. Nur die Districtspräfecturen und in Bukarest und Jassy die Polizeipräfecturen haben das Recht, Aufenthaltskarten auszustellen. Von dieser Vorschrift sind die Gemeinden an den Ufern der Donau und der Küste des Schwarzen Meeres ausgenommen welche nicht Hauptorte des Districts sind. In diesen Gemeinden können die Aufenthaltskarten von den Unterpräfecten oder den betreffenden Administratoren ausgestellt werden. Art. III. Jeder Reisende hat sich beim Eintreffen in Rumänien, nachdem er der zuständigen Vertretungsbehörde sein Reisedocument vorgewiesen, innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der nächsten Districtspräfectur einzufinden, um seinen Reisepass zu vidieren und sich eine Aufenthaltskarte durch die fürstliche Behörde ausfertigen zu lassen. Von dieser Verpflichtung sind nur jene Fremden be-

[1]) Nach einem Berichte des k. und k. Generalconsulats in Lissabon sind seit einigen Jahren in Portugal manche industrielle Unternehmungen entstanden, deren Einrichtung von Fremden, auch österr. Meistern und Arbeitern besorgt wird. Wenn sich nun solche Etablissements, was schon wiederholt vorkam, nach verhältnismäßig kurzer Zeit genöthigt sehen, ihren Betrieb einzustellen, werden jene Ausländer einfach entlassen und sehen sich alsbald in eine sehr schwierige Lage versetzt, bei der ihnen oft das Nothwendigste zum täglichen Leben fehlt. Es würde sich daher empfehlen, dass Arbeiter, welche die Absicht haben, nach Portugal zu gehen, und sich zu diesem Behufe bei der polit. Behörde um die Ausfertigung einer Reiseurkunde bewerben, bei diesem Anlasse aufmerksam gemacht werden, vorher bei den k. und k. Consularämtern Auskunft über die engagierenden Fabriken einzuholen und wenn möglich zu trachten, dass ihnen Bürgschaft für kostenfreie Heimkehr geleistet bzw. das dazu erforderliche Reisegeld für einen bestimmten Zeitraum im baren deponiert werde (M. J. 5. November 1896, Z. 35384. St. E. 11. November 1896, Z. 8272/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

freit, deren Aufenthalt im Lande 30 Tage nicht überschreitet. Diese Aufenthaltsbewilligung für eine beschränkte Dauer wird durch das auf dem Reisepasse beigesetzte Visum ersichtlich gemacht. Der Reisepafs wird bei der Präfectur zurückbehalten. Ferner sind befreit die Eigenthümer unbeweglicher Land- und Stadtgüter und Inhaber von bedeutenden Industrie- und Handelsetablissements, sowie jene Personen, welche seit wenigstens 5 Jahren vor Kundmachung des gegenwärtigen Reglements in Rumänien ein Gewerbe ausüben. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt ohne Einhebung einer Taxe und ohne schriftliches Gesuch. Art. IV. Nach Verlauf der Frist von 30 Tagen werden die Fremden, welche sich nicht mit Aufenthaltskarten versehen haben, als ausweislos betrachtet. Art. V. Das Umherreisen in den Marktflecken und Dörfern ohne Aufenthaltskarten ist untersagt. Der Fremde, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, wird als ausweislos angesehen. Die Bestimmungen dieser Artikel finden keine Anwendung auf Fuhrleute und auf Fremde aus dem Grenzgebiete, welche täglich die Grenze mit einer auf einige Tage beschränkten Bewilligung überschreiten, und welche immer vor Ablauf der auf ihren Bewilligungen ersichtlichen Frist zurückkehren müssen.

2805. **Pafsvorschriften** für Rumänien.

M. J. 4. April 1881, Z. 3231. St. E. 9. April 1881, Z. 2199/pr. — M. J. 29. Mai 1883, Z. 5037. St. E. 3. Juni 1883, Z. 3791/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dafs bei Ertheilung von Legitimationsgebüren zur Reise ins Ausland insbesondere nach Rumänien und Bulgarien, strenge nach den Bestimmungen der Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, bzw. v. 5. Jänner 1871, R. G. B. 3, vorgegangen, namentlich der § 13 und § 15 der erstcit. Kdm. genau befolgt werde.

2806. M. J. 19. Juli 1891, Z. 14865. St. E. 27. Juli 1891, Z. 5461/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach Mittheilung des M. Aeuß. hat die kgl. rumänische Regierung im Hinblicke auf die in jüngster Zeit beobachtete, immer mehr überhand nehmende Einwanderung von erwerbs- und mittellosen Personen nach Rumänien sämmtliche rumänische Civil- und Militärgrenzbehörden angewiesen, von nun an allen Reisenden den Eintritt nach Rumänien zu verwehren, welche sich nicht im Besitze ordnungsmäßiger, mit dem Visum der betreffenden rumänischen diplomatischen oder Consularvertretungen im Auslande versehener Reisepässe befinden.

2807. M. J. 1. August 1892, Z. 16708. St. E. 11. August 1892, Z. 5198/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einer dem M. J. zugegangenen Mittheilung des M. Aeuß. hat der kgl. rumänische Ministerrath in seiner Sitzung vom 23. Juni 1892 in Betreff des Eintrittes fremder Arbeiter nach Rumänien unter anderem nachstehende Beschlüsse gefafst: Keiner Gruppe fremder Arbeiter, mögen diese für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Herstellung großer öffentlicher Bauten aufgenommen sein, wird der Eintritt nach Rumänien gestattet, wenn nicht jedes zu dieser Gruppe gehörende Individuum einen nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes ausgestellten Reisepafs besitzt. Die Reisepässe sind im allgemeinen nur für einzelne Fälle, und wenn sie das Visum der rumänischen Consularämter tragen, giltig. Eine Befreiung von dem Pafsvisum kann nur dann zugestanden werden, wenn es sich um eine größere Anzahl von Individuen handelt, welche in einer Gruppe an der rumänischen Grenze erscheinen und für einen im voraus bestimmten Ort im Lande von ein und derselben Person (Eigenthümer, Pächter und Unternehmer öffentlicher Arbeiten) aufgenommen wurden. Es ist jedoch selbstverständlich, dafs diese Befreiung einer Gruppe solcher fremden Arbeiter nur dann zugestanden werden kann, wenn sie aus fremden Orten kommen, in welchen sich ein rumänisches Consulat nicht befindet. Ebenso können dieser Befreiung nicht theilhaftig werden die aus den angrenzenden Staaten ausgewiesenen Fremden, mögen sie einzeln oder in Gruppen als Landarbeiter, Künstler u. dgl. an der rumänischen Grenze erscheinen. Die betheiligten Kreise der Bevölkerung sind auf die vorstehenden pafspolizeilichen Bestimmungen

durch Verlautbarung im Amtsblatte aufmerkſam zu machen und um Päſſe nach Rumänien einſchreitende Arbeiter und ſonſtige Parteien fallweiſe über den Beſtand der gedachten Beſtimmungen aufzuklären.

2808. **Paſsvorſchriften** für Rufsland.

M. J. 15. December 1874, Z. 5046/M I. St. E. 19. December 1874, Z. 6412/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anläſslich der häufig vorkommenden Klagen und Beſchwerden über die Handhabung der Paſsvorſchriften in Rufsland wurde angeordnet, die Verlautbarung[1]) derſelben im unterſtehenden Amtsgebiete im Intereſſe der nach Rufsland reiſenden öſterr. Staatsangehörigen in geeigneter Weiſe zu veranlaſſen.[2])

2809. M. J. 5. September 1888, Z. 14401. St. E. 18. September 1888, Z. 5736/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird ein Auszug aus einer neuen Zuſammenſtellung der ruſſiſchen Paſsvorſchriften mitgetheilt, welcher lautet:

Jeder Reiſende, welcher die ruſſiſche Grenze überſchreitet, iſt gehalten, im Beſitze eines vorſchriftsmäßigen Eintrittspaſſes (Nationalpaſſes) zu ſein. Ebenſo muſs ſich jeder zugereiſte Fremde, welcher Rufsland wieder verläſst, mit dem ruſſiſchen Austrittspaſſe bzw. Austrittsviſum rechtzeitig verſehen. a) Der Eintrittspaſs beſteht in dem dem Reiſenden vor ſeiner Abreiſe von der heimatlichen Zuſtändigkeitsbehörde (Bzh. oder Polizeidirection, bei ung. Staatsangehörigen das kgl. ung. M. J.) ausgeſtellten Nationalpaſſe. Heimatsſcheine, Arbeitsbücher, Legitimationskarten ꝛc. werden in gewiſſen Fällen dem Nationalpaſſe gleichgeſtellt, häufig jedoch auch beanſtändet. Der betreffende Nationalpaſs muſs vor Abreiſe von einer kaiſ. ruſſiſchen Miſſion oder einem ruſſiſchen Conſulat im Auslande mit einem Viſum (Eintrittsbewilligung) verſehen werden. Reiſenden chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes wird dieſes Viſum meiſt anſtandslos ertheilt; iſraelitiſchen Reiſenden hingegen kann es ohne weitere Begründung verweigert werden. Bei Vidierung von Päſſen ſolcher ausländiſchen Iſraeliten, die nach Rufsland reiſen, um ſich in den den Juden zu Wohnſitzen angewieſenen Orten aufzuhalten, wird dem eigentlichen Viſum noch die Bemerkung hinzugefügt, daſs dieſe Reiſebewilligung nur eben für die als Aufenthaltsorte der Iſraeliten beſtimmten Localitäten Giltigkeit habe. Der ſo vidierte Nationalpaſs wird beim Grenzübertritte dem Reiſenden abgenommen, genau geprüft und, wenn er in Ordnung befunden wird, mit einem neuen Viſum, dem Grenzviſum, verſehen. Am Orte ſeiner Beſtimmung angelangt, hat der Reiſende ſeinen Paſs abermals der localen Polizeibehörde (Polizei-Priſtaw) zur Eintragung und Vidierung vorzulegen. Letzteres Viſum berechtigt die Fremden unbehindert (bei Iſraeliten ſelbſtverſtändlich nur unter der Vorausſetzung, daſs die von der Specialgeſetzgebung verlangten Bedingungen erfüllt ſeien) durch 6 Monate, vom Tage des Grenzviſums d. h. vom Tage an, wo ſie die ruſſiſche Grenze überſchritten haben, im ruſſiſchen Reiche zu weilen. Nach Ablauf dieſer 6 Monate iſt jeder Fremde gehalten, ſich bei der Localpolizei-, eventuell Gouvernementsbehörde einen Aufenthaltsſchein gegen Zahlung der betreffenden Gebür zu beſchaffen. Dieſer gewöhnlich auf ein Jahr giltige Schein hat am Tage ſeines Ablaufes pünktlich erneuert zu werden. Eine in dieſer Hinſicht unterlaufene Verſäumnis zieht unter allen Umſtänden eine mit jedem Tage progreſſiv ſteigende Straftaxe nach ſich (in St. Petersburg und vielen anderen Localitäten 15 Kopeken pro Tag) bis zu einem den Geſammtbetrag von 10 Rubel pro Perſon nicht zu überſchreitenden Maximum. Die Erneuerung des Aufenthaltsſcheines wurde bis vor kurzem gegen bloßen Vorweis des abgelaufenen Scheines bewilligt, ohne daſs der Betreffende gehalten geweſen wäre, ſich gleichzeitig mit ſeinem Nationalpaſſe auszuweiſen. Seit der in den letzten Jahren eingetretenen Verſchärfung der Paſsvorſchriften ſcheint ſich nun die Praxis eingebürgert zu haben, daſs fremde Unterthanen bei jeder Erneuerung des Aufenthaltsſcheines auch den Nationalpaſs vorlegen müſſen. Handlungsreiſende und ſonſtige Geſchäftsleute, welche Rufsland häufig mit ein und demſelben Nationalpaſſe beſuchen, legen die Beſtimmung, nach welcher das Viſum der Localpolizeibehörde dem Fremden das Recht zu 6monatlichem Aufenthalte in Rufsland ohne Verpflichtung zur Löſung eines Aufenthaltsſcheines gewährt, mitunter dahin aus, daſs dieſer Termin ſtets vom Tage ihres jeweilig

[1]) Vgl. die neue Zuſammenſtellung der Paſsvorſchriften in Rufsland; Nr. 2809 d. Slg.

[2]) Der Erl. des M. J. v. 23. Mai 1888, Z. 9021, bringt obigen Erlaſs mit der Aufforderung in Erinnerung, diejenigen Perſonen, welche ſich um Reiſepäſſe nach Rufsland bewerben, auf die in Rufsland beſtehenden Paſsvorſchriften aufmerkſam zu machen (St. E. 30. Mai 1888, Z. 3247/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

letzten Grenzübertrittes an gerechnet wird, sie somit, wenn sie sich jedesmal auf kürzeren Aufenthalt im Lande beschränken, niemals zur Lösung des Aufenthaltsscheines gehalten sind. Eine andere, nicht selten begegnete Auffassung dieser Gesetzesbestimmung ist die, dass die betreffenden Reisenden eine Cumulierung der einzelnen kürzeren Aufenthalte bis zur Gesammtdauer von 6 Monaten für zulässig halten. So würde beispielsweise ein Fremder, welcher die Grenze am 1. Jänner überschritten, sich jedoch nur 1 Monat in Russland aufgehalten hatte, bei einer zweiten, etwa im September desselben Jahres stattfindenden Reise die Lösung des Aufenthaltsscheines in der Meinung unterlassen, er habe ja von der ihm ursprünglich ertheilten 6monatlichen Aufenthaltsbewilligung bisher nur während eines Monats Gebrauch gemacht, sei somit noch zu 5monatlichem Aufenthalte ohne Aufenthaltsschein berechtigt. Beide Anschauungen sind irrthümlich und führen häufig zu Collisionen mit den Localbehörden. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass dieser 6monatliche Termin stets vom Tage des ersten im Nationalpasse eingetragenen Grenzvisums an zu rechnen ist. Eine Cumulierung ist also nur innerhalb der ersten 6 Monate vom Tage des ersten Grenzübertrittes an statthaft. Während dieser ersten 6 Monate können solche Fremde mehrmals ins Ausland reisen und wieder nach Russland zurückkehren, ohne jedesmal das Visum des russischen Consulats einzuholen, nach Ablauf dieses Termins sind sie zur Lösung des Aufenthaltsscheines verpflichtet. Oesterr.-ung. Unterthanen, welche sich in der Nothwendigkeit befinden, häufig Reisen nach Russland zu unternehmen und die mit der Lösung eines Aufenthaltsscheines verbundenen Formalitäten und Kosten zu vermeiden wünschen, thun daher besser, sich vor einer jeden Reise nach Russland mit einem neuen Nationalpasse zu versehen, auf welchem das betreffende Grenzvisum natürlich stets als erstes Visum figurieren wird. Ein solcher Vorgang gestattet sogar eine jahrelang dauernde, von der russischen Regierung jedoch ausdrücklich als legal anerkannte Umgehung des Aufenthaltsscheinszwanges, wenn sich in Russland zwar wohnhafte, jedoch mindestens 2mal des Jahres nach der Heimat reisende österr.-ung. Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr jedesmal mit einem neuen Nationalpasse versehen. Selbstverständlich würde ein per Post aus Oesterreich-Ungarn bezogener oder von der k. und k. Botschaft in Petersburg ausgestellter Pass zu diesem Zwecke nicht genügen, da ihm das Eintrittsvisum fehlen würde. Ebenso weigert sich die Localbehörde, auf Grund eines von der k. und k. Botschaft in St. Petersburg ausgestellten und somit des Grenzübertrittsvisums entbehrenden Passes einen Aufenthaltsschein zu ertheilen. In Fällen, wo wegen Verlust des Originalpasses solche Passertheilungen vorkommen, ist eine ausdrückliche Bestätigung dieses Verlustes erforderlich. b) Der Austrittspass (Austrittsvisum) d. h. die Bewilligung, die Grenze ohne Behinderung zurückzupassieren, wird dem zurückreisenden Fremden gegen Vorweis seines Eintrittspasses bzw. Aufenthaltsscheines und Zahlung der entsprechenden Gebür von der Polizeibehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgefolgt. Die Polizei versichert sich zunächst, ob gegen die Abreise des Betreffenden kein Anstand obwaltet (unbezahlte Schulden u. s. w.). Fremden, die sich über 6 Monate in Russland aufgehalten haben, somit im Besitze eines Aufenthaltsscheines sind, wird die Austrittserlaubnis in Form eines wirklichen Austrittspasses (in Buchformat) ertheilt; solche Reisende hingegen, die kürzer als 6 Monate in Russland weilten, erhalten die betreffende Bewilligung in Gestalt eines dem Nationalpasse beigedruckten Visums. c) Selbstverständlich sind Reisende, welche während ihres Aufenthaltes in Russland mehrere Städte des Reiches besuchen, gehalten, sich bei jedesmaliger Ankunft und Abreise bei den Polizeibehörden der betreffenden Localitäten behufs Vidierung ihrer Pässe zu melden.

2810. **Pasvorschriften** für Russland.

M. J. 8. October 1893, Z. 24782. St. E. 14. October 1893, Z. 6726 pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des M. Aeuß. haben sich in der letzten Zeit die Fälle gemehrt, dass die russischen Polizeibehörden in der Handhabung der Passvorschriften größere Strenge bekunden. Zu wiederholtenmalen wurden nach Russland zugereiste österr. Staatsangehörige, deren Reisepässe vorschriftsmäßig mit dem Visum der russischen Vertretungsbehörde im Auslande versehen waren, dennoch unter Androhung der sofortigen Ausweisung verhalten, innerhalb einer kurz bemessenen Frist einen ihre nicht mosaische Confession feststellenden Geburtsschein vorzuweisen. Weitere Schwierigkeiten werden den Reisenden gemacht, wenn die Unterschrift der kirchlichen Behörde auf dem beigebrachten Geburtsscheine nicht von der in Betracht kommenden kais. russischen Consularbehörde beglaubigt ist. Um nach Russland reisende österr. Staatsangehörige vor solchen Unzukömmlichkeiten zu bewahren, wird von dieser Verschärfung der von den russischen Behörden gehandhabten Passvor-

schriften behufs entsprechender Verständigung und Belehrung der nach Rußland reisenden Parteien Kenntnis gegeben. Eine diesfällige Notiz ist auch in den im Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen verlautbaren zu lassen.

2811. **Paßvorschriften** für Rußland.

M. J. 29. Juni 1895, Z. 15882. St. E. 17. Juli 1895, Z. 4347/pr, an alle Bzh., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des M. Aeuß. haben sich mit Rücksicht darauf, als die russischen Vertretungsbehörden auf Grund der ihnen zugekommenen Weisungen die Vidierung der Pässe für den Eintritt nach Rußland nur gegen Nachweis der christlichen Religion der Paßinhaber vornehmen, in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß sich Reisende aus Oesterreich wegen Bestätigung ihrer Religion an die k. und k. Botschaft in Berlin gewendet haben. Da dieselben jedoch in den meisten Fällen nicht in der Lage waren, den Beweis ihrer Angehörigkeit zum Christenthume durch Documente zu erbringen, ergab sich die Nothwendigkeit einer Anfrage bei der Heimatsbehörde und demzufolge für die Paßbesitzer Verlust an Zeit und Geld. Um daher österr. Staatsangehörige, welche sich nach Rußland zu begeben beabsichtigen, vor solchen Unzukömmlichkeiten zu bewahren, sind im Falle der Einbringung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepässen überhaupt, insbesondere solcher für Rußland den Paßbewerbern die hinsichtlich des Eintrittes nach Rußland bestehenden besonderen Erfordernisse bekanntzugeben und selbe ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Vidierung der Pässe seitens der russischen Vertretungsbehörden nur gegen den bei diesen Behörden zu erbringenden Nachweis der christlichen Religion der Paßinhaber vorgenommen wird.

2812. M. J. 8. September 1897, Z. 27820. St. E. 18. September 1897, Z. 6796/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage über die Giltigkeitsdauer der Paßvisa russischer Vertretungen auf Reisepässen für Reisen nach Rußland und die Nothwendigkeit ihrer Erneuerung nach Ablauf von 6 Monaten, hat das M. Aeuß. auf Grund der diesfalls eingeholten Informationen bekanntgegeben, daß die Giltigkeit der consularamtlichen Visa zufolge Art. 203 und 301 des russischen Paßstatuts v. J. 1890 auf die Dauer von 6 Monaten fixiert ist. Innerhalb dieser Frist haben Reisende das Recht, mit demselben Visum die russische Grenze mehrmals zu passieren; nach Verlauf von 6 Monaten jedoch sind sie gehalten, vor Beginn einer abermaligen Reise nach Rußland das Visum im russischen Consulat erneuern zu lassen, wodurch ihnen für weitere 6 Monate das Recht verliehen wird, die Grenze wiederholt zu überschreiten. Bei jedesmaliger Erneuerung des Visums ist die Taxe von 3 fl. zu entrichten, welche daher von den Consulaten nicht auf einmal für die ganze Zeit der Giltigkeit des Nationalpasses, z. B. mit 18 fl. für 3 Jahre, eingehoben werden darf.[1])

2813. — — für Reisen israelitischer Handelsleute nach Rußland.

M. J. 2. Juni 1898, Z. 17643. St. E. 11. Juni 1898, Z. 3498/pr, an H. u. G. Kam. in Wien; eingesehen Wr. P. D.

---

[1]) Im Nachhange zu dem Erl. des M. J. v. 8. September 1897, Z. 27820 (Nr. 2812 d. Slg.) wird auf Grund neuerlich eingeholter Informationen bekanntgegeben, daß sich diese Bestimmungen nur auf Pässe nicht israelitischer Reisender beziehen, da nur auf solchen Pässen für 6 Monate giltige Visa ertheilt werden. Die für Reisende israelitischer Confession geltende Norm beruht dagegen auf einem besonderen Circular des kais. russischen auswärtigen Amtes v. J. 1891, mit welchem die russischen Vertretungen im Auslande die Befugnis erhielten, die Pässe der protokollierten israelitischen Kaufleute oder ihrer Vertreter bloß für einen Termin bis zu 3 Monaten zu vidieren. Eine Verlängerung dieses Termins hängt von der einzuholenden Bewilligung des kais. russischen M. J. ab (M. J. 22. März 1898, Z. 7535. St. E. 31. März 1898, Z. 1994, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

In Betreff der seitens des kais. russischen Generalconsulats in Wien allen Handels- und Gewerbekammern mitgetheilten Vorschriften über die Beisetzung des Visums auf Reisepässen israelitischer Personen des Handelsstandes[1]) wird auf Grund eingeholter Informationen bekanntgegeben, daß es sich hiebei keineswegs um neue Vorschriften über die Beisetzung des Visums auf den Pässen der in Rede stehenden Reisenden, sondern nur um eine Zusammenstellung der diesfalls bestehenden Anordnungen handelt, welche zum Zwecke der Erleichterung bei der Ausfüllung der auf solchen Pässen vorgeschriebenen Vidierungsformel von dem gedachten Generalconsulat verfaßt worden ist. Die geforderte Corroborierung der Identitätszeugnisse kann in Form einer einfachen Vidierung unter Beisetzung der Amtsstampiglie sowohl von der k. k. Polizeibehörde, der Bzh., als auch von einer H. u. G. Kam. erfolgen. Beigefügt wird noch, daß in erster Linie die H. u. G. Kam. selbst zur Corroborierung der Zeugnisse berufen erscheint.

2814. **Paßvorschriften** für Serbien.

M. J. 12. Juni 1890, Z. 9240. St. E. 25. Juli 1890, Z. 5046/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Dem M. J. ist bekannt geworden, daß Reisebewilligungen, welche in Dienst- oder Arbeitsbücher österr. Staatsangehöriger eingetragen sind, seitens der serbischen Behörden im Hinblicke auf die Zusatzbestimmungen zu Art. II des Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien v. 6. Mai 1881, R. G. B. 84 ex 1882, als für Reisen in Serbien giltige Legitimationsdocumente nicht anerkannt werden. Die Bzb. werden auf die bezüglichen Bestimmungen des citierten Staatsvertrages (Art. II, P. 4, des Schlußprotokolls) zu dem Zwecke aufmerksam gemacht, damit Reisebewilligungen nach Serbien in Dienst- und Arbeitsbücher nicht mehr eingetragen werden. Dies erschiene auch schon aus dem Grunde unzweckmäßig, weil fremden Staatsangehörigen, wenn sie in Serbien in Dienst oder Arbeit treten, die heimatlichen Arbeits- und Dienstbücher seitens der serbischen Behörden abgenommen und ihnen serbische Dienstbücher ausgefolgt werden, so daß in vielen Fällen österr. Staatsangehörigen, wenn sie sich als solche zu legitimieren nicht vermögen, der consularamtliche Schutz nicht zutheil werden kann.

2815. M. J. 20. September 1893, Z. 21758. St. E. 30. September 1893, Z. 6265/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einer an das M. J. gelangten Mittheilung des kgl. ung. M. J. wurde der laut Erl. des M. J. v. 27. Mai 1891, Z. 1785/M I,[2]) aufgehobene Paßzwang an der österr.-ung. und serbischen Grenze über Anregung des M. Aeuß. vom 15. September 1893 angefangen, wieder in Kraft gesetzt und es wurden sämmtliche kgl. ung. Jurisdictionen, die kgl. ung. Gendarmeriecommanden und die Budapester Stadthauptmannschaft mittelst Circularerl. des kgl. ung. M. J. v. 29. August 1893, Z. 72723, angewiesen, von dem bezeichneten Tage an für die von Serbien nach Ungarn und umgekehrt die Grenze überschreitenden

---

[1]) Dieselben lauten: Eigenthümer einer protokollierten Firma haben eine Empfehlung von der betreffenden H. u. G. Kam. beizubringen. Agenten, Commis, Bevollmächtigte einer im Bereiche dieses Generalconsulats protokollierten Firma haben ein von derselben ausgestelltes und von der Sicherheitsbehörde corroboriertes Identitätszeugnis beizubringen. Dasselbe muß enthalten: 1. Die Benennung der Firma; 2. wo sie protokolliert ist; 3. die Bezeichnung der Waren, mit welchen der Handel betrieben wird; 4. die Dauer des Aufenthaltes in Rußland; 5. den Vor- und Zunamen des nach Rußland entsendeten Agenten und Commis. Alle anderen Personen israelitischen Glaubensbekenntnisses, welche nicht aus commerciellen Zwecken nach Rußland zu reisen wünschen, müssen sich die Bewilligung des kais. russischen M. J. in Petersburg verschaffen, worauf sohin der Reisepaß von Seite des Generalconsulats vidiert werden kann.

[2]) St. E. 9. Juni 1881, Z. 4312/pr.

Personen die Abforderung eines Passes oder eines einen solchen ersetzenden Legitimationsdocuments ohne Rücksicht auf die Heimat des betreffenden Reisenden in Gemäßheit der früher bestandenen Vorschriften wieder strenge zu handhaben. Eine analoge Verfügung ist auch seitens der kgl. croat.-slavon.-dalm. Landesregierung rücksichtlich der croatisch-slavonischen und serbischen Grenze getroffen worden.

**2816. Paßvorschriften** für die Türkei.[1])

M. J. 19. Juni 1871, Z. 8554. St. E. 26. Juni 1871, Z. 2845/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die mit Min.-Vdg. v. 2. December 1857, R. G. B. 234, kundgemachte Vorschrift für die k. k. Consularämter in der Türkei zur Regelung des Unterthansverhältnisses enthält im § 4 die Bestimmung, dass sich jeder österr. Staatsbürger bei seiner Ankunft an einem Orte der Türkei, wo sich ein k. und k. Consularamt befindet, binnen 3 Tagen bei diesem Amte zu melden und gegen Hinterlegung seines Reisedocuments einen Aufenthaltsschein zu lösen hat. Die Unterlassung dieser Meldung zieht nach § 30 der cit. Vdg. eine Ordnungsstrafe nach sich. Da die Evidenthaltung der österr.-ung. Staatsbürger seitens der Consularbehörden einerseits wegen des zu gewährenden Schutzes im Interesse der reisenden Staatsangehörigen gelegen ist, anderseits aber auch die inländischen Behörden dabei betheiligt sind, indem selbe sehr häufig in der Lage sind, die Ausforschung in der Türkei und namentlich in den Donaufürstenthümern weilender Inländer zu veranlassen, wird die Verfügung getroffen, dass jedem inländischen, zur Reise nach den türkischen Ländern ausgestellten Reisepasse in einer besonderen Anmerkung die Clausel beigesetzt werde, dass sich die Passträger bei ihrem Eintritte in die Türkei bzw. in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei u. s. w. binnen 3 Tagen bei der betreffenden Consularbehörde unter sonstiger Ahndung persönlich zu melden haben.[2])

**2817.** M. J. 25. Juli 1893, Z. 16906. St. E. 5. August 1893, Z. 5158, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird bekanntgegeben, dass nach Vorschrift des türkischen Passreglements v. J. 1878 Pässe zur Reise in die Türkei mit dem Visum einer türkischen Vertretungsbehörde versehen sein müssen, und bemerkt, dass die Gebür für das Passvisum einer türkischen Vertretungsbehörde 20 Piaster (= 2 fl. 40 kr.) beträgt.[3])

**2818.** M. J. 14. Februar 1896, Z. 5150. St. E. 22. Februar 1896, Z. 1216/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des M. Aeuß. hat die Pforte ein neues Passreglement herausgegeben, dessen wesentliche Bestimmungen mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 25. Juli 1893, Z. 16906,[4]) mit der Aufforderung bekanntgegeben werden, dafür Sorge zu tragen, dass die nach der Türkei reisenden Personen auf die Bestimmungen des türkischen Passreglements aufmerksam gemacht werden.

Nach Art. 11 muss jeder Fremde, welcher sich nach der Türkei begibt, mit einem ordnungsmäßigen, von einem diplomatischen Vertreter oder Consul der türkischen Regierung vidierten Passe versehen sein. Falls sich eine solche Vertretung oder ein Consulat in dem betreffenden Lande nicht befindet, hat der Fremde doch mit einem ordentlichen Reisepasse

---

[1]) Vgl. auch die Nr. 2086 und 2771 d. Slg.

[2]) Diese mit den älteren Reisevorschriften zusammenhängende Bestimmung wird, den im Passwesen seither eingetretenen Erleichterungen entsprechend, derzeit nicht mehr gehandhabt, wiewohl eine ausdrückliche Aufhebung derselben nicht erfolgt ist.

[3]) Mit Erl. des M. J. v. 24. Februar 1889, Z. 2988, wurde zur geeigneten Verlautbarung mitgetheilt, dass die Pässe der Reisenden, welche sich per Bahn nach der Türkei begeben, revidiert werden, und dass diese Pässe mit dem Visum eines ottomanischen Consulats versehen sein müssen (St. E. 28. Februar 1889, Z. 1323, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[4]) Nr. 2817 d. Slg.

versehen zu sein. Art. 12. Unter dem Titel einer Visagebür werden 20 Piaster für die Pässe derjenigen eingehoben, welche eine Pilgerfahrt nach Mekka, Medina, Jerusalem oder nach anderen heiligen Stätten unternehmen. Die Pässe von Armen, welche ihre Bedürftigkeit entsprechend durch die competenten Behörden nachgewiesen haben, werden gratis vidiert. Art. 13. Das Visum gilt nur für eine einzige Reise. Jedoch wird ein besonderes, 6 Monate giltiges Visum über Ansuchen denjenigen bewilligt, welche die Grenze mindestens zweimal überschreiten müssten. Dieses Visum kann aber nur in normalen, ruhigen Zeiten gewährt werden. Art. 14. Das Betreten des Reiches ist jedem untersagt, welcher, ohne einen Pass zu besitzen, seine Identität nicht nachzuweisen in der Lage ist. Jedermann, welcher aus einer Ortschaft mit dem Sitze eines ottomanischen Consulats kommt und unterlassen hat, seinen Pass vidieren zu lassen, hat das Doppelte der Visagebür d. i. 40 Piaster zu zahlen. Art 16. Matrosen oder die Mannschaft eines Schiffes, welches einen der türkischen Häfen berührt, haben sich, wenn sie den Schiffsdienst verlassen und im Innern des Landes Domicil nehmen wollen, dem Hafencapitän oder sonst den Localbehörden vorzustellen, Belege vorzuweisen, dass sie aus der Mannschaftsliste gestrichen sind, und die Ortschaft zu bezeichnen, wo sie sich niederzulassen beabsichtigen. Wenn der Betreffende ein Ausländer ist, hat er sich, ausgestattet mit diesem Belege, an sein Consulat zu wenden, welches diese Thatsache dem gedachten Hafencapitän mittheilen wird, welch letzterer die Formalität der Einschreibung veranlasst. Wo sich kein Consulat befindet, hat sich der Betreffende gleichwie die türkischen Unterthanen an das Hafencapitanat oder die Localbehörden zu wenden. Art. 17 enthält die Bestimmungen für den Fall, als jemand ohne Pass oder mit keinem ordnungsmäßigen Passe in der Türkei ankommt. In diesem Falle wird der Betreffende in der Hauptstadt in das Polizeidepartement und in der Provinz zu dem Vorstande der Passangelegenheiten geführt, wo er eingeladen wird, glaubwürdige Gründe anzugeben, welche ihn an der Beschaffung eines Passes gehindert haben. Wenn der Reisende erklärt, Ausländer zu sein, hat er sich innerhalb 48 Stunden, während welcher Zeit er unter Ueberwachung der Polizei stehen wird, von seinem Consulat einen Reisepass oder ein gleichwertiges Document zu verschaffen und sodann die doppelte Visagebür d. i. 40 Piaster zu zahlen. Diese Frist von 48 Stunden kann, wenn die Verhältnisse es erheischen im Einvernehmen mit dem Consulat verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Fremden, wenn er den Reisepass oder das gleichwertige Document nicht vorzeigen konnte, der Eintritt in das Land untersagt. Die nach der Türkei Reisenden sind auch verpflichtet, ihre Pässe den Grenzbehörden vorzuzeigen.

2819. **Paßvorschriften** gegenüber Ungarn.

M. J. 17. August 1881, Z. 9967. St. E. 3. September 1881, Z. 5301/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die zur Ertheilung von Auslandspässen berufenen polit. Behörden sind im Sinne der Min.-Kdm. v. 29. Mai 1867, R. G. B. 80, nicht berufen, an ung. Staatsangehörige, welche nicht als Inländer in Gemäßheit des 1. und 2. Abschnittes der cit. Kdm. angesehen werden können, Auslandspässe zu erfolgen.

2820. M. J. 21. Juni 1884, Z. 9813. St. E. 28. Juni 1884, Z. 4406/pr, an Wr. P. D.

Die Wr. P. D. wird ermächtigt, denjenigen in Wien wohnhaften Personen, welche ihre ung. Staatsbürgerschaft legal nachzuweisen nicht vermögen, jedoch in Ungarn geboren und eine unaufschiebbare Reise zu unternehmen genöthigt sind, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, bis zur Beschaffung eines Heimatsdocuments ohne Präjudiz für ihre Zuständigkeit bzw. Staatsbürgerschaft für kürzere Zeit Interimsreiselegitimationen auszustellen.[1])

— — Handhabung gegenüber Hausierern Nr. 1740, 1741, 1745.

— — s. auch Reisepässe, Legitimationskarten.

2821. **Patentalinvaliden,** ihr Ableben auf der Originalurkunde anzumerken.

St. E. 29. November 1853, Z. 47783, an beide Ordinariate.

Die Vorschrift der mit Hofkzld. v. 17. Juli 1828, Z. 16199 (P. G. S. Nr. 77 und Pr. G. S. Nr. 172) bekannt gemachten Instruction über die Controle rücksichtlich des Standes und der Verpflegung der Patentalinvaliden (§ 14), der-

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 24. August 1886, Z. 15248, wurde eröffnet, dass von der ausnahmsweisen Ausstellung derartiger Reiselegitimationen an in Wien stabil wohnhafte Individuen von Fall zu Fall das kgl. ung. M. J. zu verständigen ist (St. E. 29. August 1886, Z. 4981/pr, an Wr. P. D.).

zufolge sich die Pfarrer vor der Beerdigung eines Patentalinvaliden dessen Originalurkunde vorlegen zu lassen, von oben nach unten mit Tinte zu durchstreichen und auf dieselbe, gleich an die letzte Zahlung angereiht, den Todestag des Invaliden zu schreiben haben, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

2822. **Patentalinvaliden,** Armutszeugnisse für —.

M. J. 3. September 1857, Z. 24314. St. E. 4. November 1857, Z. 40131, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Da die Armutszeugnisse der vom Suberarbitrio für die Patentalinvalidenversorgung classificierten Militärmannschaft oft erst nach vielen Betreibungen von den zu ihrer Ausstellung berufenen Civilbehörden erlangt werden können, erhalten die Unterbehörden die Weisung, in Hinkunft dem Ansinnen der Truppenkörper um Zusendung der fraglichen Armutszeugnisse stets mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

— — Ertheilung von Reisepässen an — Nr. 2781, 2782.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4143.
— — Betheiligung an Veteranenvereinen Nr. 4300.

**Patentanmaßung,** als unlauterer Wettbewerb Nr. 4554.

**Patentausübung,** gewerbemäßige — anzuzeigen Nr. 1600.

2823. **Patentgesetz,** Weisungen anläßlich der Einführung des neuen —.

H. M. 23. December 1898, Z. 75141. St. E. 30. December 1898, Z. 122372, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt. (zur weiteren Danachachtung).

Im Grunde der Vdg. v. 15. September 1898, R. G. B. 156, ist das Ges. v. 11. Jänner 1897, R. G. B. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit des § 48 des Ges. haben mit diesem Zeitpunkte Anmeldungen einer Erfindung behufs Erlangung eines Patents ausschließlich beim Patentamte u. zw. durch unmittelbare Ueberreichung oder durch die Post zu erfolgen. Die Form für diese Anmeldung und deren sonstige Erfordernisse sind aus der Min.-Vdg. v. 15. September 1898, R. G. B. 160, zu entnehmen. Es werden sonach fortan Gesuche um Gewährung des Schutzes für eine angebliche Erfindung oder um Ertheilung eines Privilegiums oder eines Patents bei einer polit. Behörde nicht mehr anzunehmen sein, und wenn eine derartige, etwa einlangende Eingabe oder Anmeldung dennoch angenommen worden sein sollte, so ist dieselbe in keinem Falle an die Statth. oder an das Patentamt in Vorlage zu bringen, sondern vielmehr von der Behörde, bei welcher das bezügliche Einschreiten eingebracht worden ist, der ansuchenden Partei unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unverzüglich mit dem Bemerken zurückzustellen, dass es ihr vorbehalten bleibt, ihre Anmeldung, soferne die letztere diesen Vorschriften entspricht, unmittelbar oder durch die Post beim Patentamte in Wien einzureichen. Da im Sinne des § 119 des Patentges. für die am 1. Jänner 1899 bereits ertheilten oder doch an diesem Tage bereits angesuchten Privilegien die Bestimmungen des Privilegienges. v. 15. August 1852, R. G. B. 184, auch weiterhin maßgebend bleiben, so ergibt sich in Ansehung der auf diese Privilegiengesuche und Privilegien bezüglichen Geschäftsführung der polit. Behörden[1]) keinerlei Aenderung. Es ist daher mit Gesuchen um Verlängerung von Privilegien, mögen dieselben bloß für dieses Staatsgebiet oder im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete ertheilt sein, künftig lediglich nach den bisher geltenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt in Ansehung von Gesuchen um Constatierung der Ausübung von vor dem 1. Jänner 1899 ertheilten oder angesuchten Privilegien ebenso, wie von den den polit. Behörden zustehenden Amtshandlungen, betreffend Eingriffe in ein Privilegium 2c.

[1]) Vgl. hierüber die Nr. 2987—3015 d. Slg.

**Patentverschluss** an Bierflaschen Nr. 529, 1248.
**Patrimonialarchive,** in das Statth.-Archiv einzubeziehen Nr. 3519.
**Patrimonialbeamte,** Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an ehemalige — Nr. 997.
**Patronat** s. Kirchenpatronat.
**Patrone** der Chirurgie s. Wundärzte.
**Patronen,** Füllung seitens Pulververschleißer Nr. 1677.
— — Behandlung gefällsamtlich beanständeter — Nr. 3038.
— — monopolsbehördliche Einfuhrsbewilligung Nr. 3036, 4463.
— — Verpackung und Versendung Nr. 3400.
**Patronenhülsen** mit Kapseln Nr. 4460.
**Patrouillendienst** der Gendarmerie Nr. 1458, 1474.
**Pauschalcredite** mit mehrjähriger Verwendungsdauer Nr. 712.
— — Unüberschreitbarkeit bewilligter — Nr. 718.
**Pauschalierung** von Amts- und Reiseauslagen s. Amts- und Reisepauschalien.
**Pauschalierungsverhandlungen,** betreffend Verzehrungssteuer Nr. 4299.
**Pauschalvergütung** für die Revision licenzierter Hengste Nr. 2870.
— — von Wildschäden Nr. 4566.
**Pegelbeobachtungen,** Instruction für — Nr. 1853, 3726.
**Pegelsetzung** nach metrischem Maße Nr. 2439, 2440.
**Pensionate,** Statut des k. k. Civilmädchenpensionats Nr. 644.
— — Beschau des für sie bestimmten Fleisches Nr. 3277.
— — sanitäre Grundsätze für Errichtung und Betrieb Nr. 4475.
— — s. auch Erziehungsanstalten.
**Pensionen** s. Versorgungsgenüsse.

2824. **Pensionierung** von Beamten und Dienern, Competenz.

M. J. 14. Juli 1871, Z. 3200/M I. St. Z. 3376/pr ex 1871.

Den polit. Landesstellen kommt die normalmäßige Behandlung der untergeordneten Beamten und Diener nach Maßgabe des bestehenden Wirkungskreises nur dann zu, wenn es sich um solche Individuen handelt, welche wegen physischer Dienstuntauglichkeit aus der Dienstactivität scheiden; dagegen ist zur normalmäßigen Behandlung solcher in physischer Beziehung noch diensttauglichen Functionäre, deren Entfernung aus der Activität wegen ungenügender Verwendbarkeit oder moralischer, das Amtsansehen schädigender Gebrechen aus Dienstrücksichten angezeigt erscheint, jedoch im Disciplinarwege nicht veranlasst werden kann, seitens der polit. Landesstelle die höhere Ermächtigung einzuholen.

— — Einziehung der Eisenbahnlegitimationen bei — Nr. 1087.
— — von Polizeibeamten und Dienern Nr. 2929.
— — katholischer Seelsorger und Geistlicher Nr. 3301, 3302, 3308.
— — der Professoren an Diöcesanlehranstalten Nr. 3819.
— — der Diener an Universitäten Nr. 4031.
— — von k. k. Versatzamtsbediensteten Nr. 4264, 4265, 4269.
**Pensionisten,** Todesfälle und Eheschließungen anzuzeigen Nr. 3860, 4292.
— — Bezug von Diurnen Nr. 885.
— — Eisenbahnfahrpreisermäßigung für — Nr. 1069.
— — nachträgliche Gesuche um Abfertigung Nr. 4285.
**Pensionsacten,** den Anträgen auf A. h. Gnadengaben, Erziehungsbeiträge 2c. anzuschließen Nr. 1633.
**Pensionsanspruch** der Amtsdiener und ihrer Angehörigen Nr. 189, 3473.
— — wann er entsteht und inwieweit er Unfallversicherung ersetzt, Nr. 3435

2825. **Pensionsanweisung,** Rücksichtnahme auf das Domicil.

M. J. 20. December 1870, Z. 5932/M I. St. Z. 232/pr ex 1870.

In jenen Fällen, wo die von den polit. und Justizlandesbehörden bewilligten Versorgungsgenüsse gleich vom Zeitpunkte der ausgesprochenen Pensionierung oder Provisionierung des in den Ruhestand versetzten Functionärs angefangen in einem anderen Kronlande, über welches sich der Wirkungskreis der die Ruhegebür bewilligenden Landesbehörde nicht erstreckt, aus dem Grunde flüssig zu machen sind, weil das betheiligte Individuum in diesem anderen Kronlande den Wohnort nimmt, ist zur Anweisung der gedachten Versorgungsgenüsse über Ansinnen der letzterwähnten Landesstelle die Finanzlandesbehörde jenes Kronlandes berufen, in welches diese Gebüren zur Auszahlung überwiesen werden.

2826. St. E. 7. Juni 1892, Z. 2884/pr, an Wr. P. D.

Jenen Pensionisten, welche in den Bezirken X—XIX des erweiterten Wien wohnen, ist die Pension nicht bei der Landeshauptcasse, sondern bei einer der in diesen Bezirken zufolge Kdm. des F. M. und J. M. v. 16. März 1892, R. G. B. 53, aufgestellten k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen anzuweisen.

**Pensionsbeiträge,** Entrichtung von Dienstalterspersonalzulagen Nr. 832.

— — Zusammentreffen mit Privatforderungen Nr. 1365, 1366.

— — Bemessung, Einhebung und Verrechnung Nr. 4293.

2827. **Pensionsbemessung,** Anrechnung der im Landesdienste zugebrachten Dienstzeit.

E. U. M. 23. Juni 1882, Z. 9061.[1]) St. Z. 30807 ex 1882.

Anläfslich eines speciellen Falles wird im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. Folgendes eröffnet: Seit Activierung der autonomen Landesvertretungen, denen gesetzlich (s. § 25 der n. ö. Landesordnung, R. G. B. 20 ex 1861) die Ernennung der Beamten und Diener, ferner die Bestimmung ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und demzufolge auch die Festsetzung jener Bedingungen, unter welchen sie etwa einen aus einem anderen öffentlichen Dienste übertretenden Functionär übernehmen wollten, anheimgestellt wurde, hat die Anrechenbarkeit der von ehemaligen, in den Landesdienst übergetretenen Staatsbeamten oder Dienern vollstreckten früheren Staatsdienstzeit für die Bemessung ihrer aus Landesmitteln zu gewährenden Versorgungsgenüsse nicht mehr wie früher unbedingt stattzufinden. Ein gleicher Vorgang ist daher auch bei der Berechnung der Dienstzeit behufs Ermittlung der Versorgungsgebüren für solche Staatsdiener, welche aus dem Landesdienste in den Staatsdienst übergetreten sind, und eventuell für die nach ihnen zurückgebliebenen anspruchsberechtigten Angehörigen einzuhalten. Hienach erscheint zum Zwecke der Versorgung die gegenseitige Anrechnung der Landes- und der Staatsdienstzeit eines solchen Functionärs nur dann zulässig, wenn entweder ein denselben speciell betreffendes Zugeständnis vereinbart oder für derartige Fälle im allgemeinen zwischen der Staatsverwaltung und der autonomen Landesvertretung ein Uebereinkommen stipuliert worden ist, wie dies z. B. hinsichtlich des Lehrpersonals auf Grund des § 11 des Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an Staatsmittelschulen, öfter geschieht.

2828. — — Gesuche um seinerzeitige Anrechnung der Militärdienstzeit.

E. U. M. 2. Februar 1889, Z. 1982. St. E. 12. Februar 1889, Z. 7824, an Rectorat der Wr. Universität.

Anläfslich eines speciellen Falles wird eröffnet, dass die Schlussfassung über die von einem Staatsdiener gestellte Bitte um Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung bzw. um Nachsicht des Mangels des unmittelbaren Uebertrittes aus der activen Militärdienstleistung in den Civilstaatsdienst,

[1]) Die n. ö. F. L. D. wurde von diesem Erlasse im Wege des F. M. in Kenntnis gesetzt.

im Sinne der mit Gesetzeskraft ausgestatteten A. h. Entschl. v. 4. März 1824, v. 31. März 1833 und v. 26. Februar 1839 (Hofkm.-Z. 11208 ex 1824, Z. 14241 ex 1833, und Z. 12914 ex 1839) jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben muss, in welchem die Versetzung desselben in den Ruhestand thatsächlich stattfindet.

**Pensionsbemessung,** Anrechenbarkeit von Aushilfsdiensten Nr. 368.
— — Anrechnung der zurückgelegten Militärdienstzeit Nr. 648, 1005.
— — anrechenbare Dienstzeit der Forsttechniker Nr. 1288.
— — Anrechnung der Gendarmeriedienstzeit Nr. 1459.
— — Anrechnung der secundarärztlichen Dienstzeit Nr. 2092.
— — Anrechnung von Kriegsjahren Nr. 2132, 2133.
— — Anrechnung der Militärgrenzdienstzeit Nr. 2559.
— — Anrechenbarkeit der Dienstzeit als Tabakfabriksarbeiter Nr. 3748.

**Pensionsgesuche,** amtsärztliche Zeugnisse für — Nr. 162, 169, 4288.

**Pensionsinstitute,** interne — von Religionsgenossenschaften Nr. 3141.

2829. **Pensionstabellen,** Prüfung und Instruierung.

O. R. H. 26. November 1885, Z. 4748. St. E. 27. November 1885, Z. 6878/pr, an n. ö. F. L. D.

Sämmtliche von den administrativen Departements der Statth. verfasste, sowie auch die von den Unterbehörden ausgefertigten und der Statth. vorgelegten Pensionstabellen sind künftig im Sinne des § 3, lit. b, der Instruction III (für die Rechnungsdepartments der anweisenden Landesbehörden) von dem Statth.-Rechnungsdepartement nach allen Richtungen, also auch rücksichtlich des Ausmaßes der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu prüfen und mit Befundsclauseln zu versehen. Die der jeweiligen normalmäßigen Pensionsbehandlung zugrunde liegenden staatsärztlichen Zeugnisse sind in Hinkunft beim Amte zurückzubehalten und den betreffenden Verhandlungsacten beizulegen.

2830. **Pensionsurkunden,** deren Abfassung und Behandlung.

M. J. 15. März 1886, Z. 18061. St. Z. 1681/pr ex 1886.

Auch wenn es sich um die Betheilung der Hinterbliebenen nach im Ruhestande verstorbenen Staatsdienern handelt, sind Pensions- und Provisionsurkunden zu verfassen, wobei jedoch in dem vorgeschriebenen Formular jene Rubrik, welche von der Vermögensnachweisung handelt, abgestrichen werden kann. In diesen Urkunden kann die detaillierte Nachweisung der von dem verstorbenen Staatsdiener innegehabten verschiedenen Dienststellungen entfallen und sich unter Hinweis auf die gelegentlich der Versorgungsbehandlung gelieferte Detailbeschreibung darauf beschränkt werden, in der Dienstbeschreibungscolonne die damals angerechnete Gesammtdienstzeit nebst dem letzten Activitätsbezuge und dem bewilligten Ruhegenusse beizusetzen. Sämmtliche Pensions-(Provisions-)Tabellen sind instructionsmäßig nach allen Richtungen durch das Rechnungsdepartement zu prüfen und mit der Befundsclausel zu versehen. Es unterliegt keinem Anstande, mit der Verfassung dieser Urkunden das Rechnungsdepartement zu betrauen, wobei es immer der Landesstelle obliegt, die angesetzten Daten unter eigener Verantwortung zu überprüfen, sowie die Bemessungsanträge nach Maßgabe ihrer Competenz zu würdigen und sofort hierüber vorschriftsgemäß amtzuhandeln. Die Pensions-(Provisions-)Tabellen können in den Fällen, in welchen die Anweisung eines Ruhe- und Versorgungsgenusses von der Landesstelle erfolgt, in den Acten derselben aufbewahrt werden.

**Pensionsvereine** in Form registrierter Hilfscassen Nr. 1810.
— — rechtliche Behandlung anderer — Nr. 4278.

**Pensionsvorschrift** für Civilstaatsdiener und ihre Hinterbliebenen Nr. 4293.

2831. **Pensionszulagen,** Grundsätze für die Beantragung von —.

M. J. 5. Juni 1900, Z. 3323/M I. St. Z. 3421/pr ex 1900.

Das F. M. hat unterm 29. Mai 1900, Z. 2494/FM, die folgenden „Grundsätze für die Beantragung von Pensionszulagen" aufgestellt, welche künftighin bei Erwirkung von Pensionszulagen für Staatsbedienstete und deren Witwen in Anwendung zu kommen haben. Die Landesstellen haben bei Erstattung von bezüglichen Anträgen diesen Grundsätzen stets Rechnung zu tragen. — Sie lauten:

Im Hinblicke auf die durch die Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, und v. 19. August 1898, R. G. B. 172, eingetretene Erhöhung der Pensionen der Staatsbediensteten und ihrer Witwen und behufs Schonung des durch die Wirkung jener Gesetze ohnehin stark belasteten Pensionsetats wäre bezüglich der Erwirkung von Pensionszulagen in Hinkunft Folgendes festzuhalten: 1. Für Witwen, welche die durch das Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, erhöhte Witwenpension in vollem Ausmaße genießen, sowie für Staatsbedienstete, welche auf Grund einer anrechenbaren Dienstzeit von 40 Jahren oder darüber mit dem vollen letzten Activitätsbezuge in den Ruhestand treten, werden Pensionszulagen grundsätzlich nicht beantragt, da in diesem Falle die gesetzliche Versorgung eine so reichliche ist, dass in ihr selbst besonders rücksichtswürdige individuelle Verhältnisse eine ausreichende Deckung finden. 2. In jenen Fällen dagegen, in welchen ein Beamter vor Erreichung des 40. Dienstjahres ohne sein Verschulden aus dem activen Dienste auszuscheiden und hiebei nicht bloß die Activitätszulage, sondern auch einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil seines letzten Activitätsgehaltes zurückzulassen gezwungen ist, erscheint die Möglichkeit einer für besonders rücksichtswürdige Verhältnisse unzureichenden Versorgung auch unter der Herrschaft der neuen Gehalts- und Pensionsnormen nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen möchte daher das F. M. die Stellung von Gnadenanträgen allerdings nicht völlig und grundsätzlich ausschließen; jedoch müssten solche Gnadenanträge auf wirkliche Ausnahmsfälle eingeschränkt bleiben. Selbstverständlich wäre auch Voraussetzung, dass der Betreffende nicht nur im allgemeinen eines A. h. Gnadenactes würdig befunden werde, sondern dass besondere Gründe gerade für eine A. h. Gnadenwaltung durch Verleihung einer Pensionszulage sprechen. Auch müsste unbedingt das durch das Gehaltsregulierungsgesetz fixierte Pensionsmaximum eingehalten und auf die durch die Gehaltsregulierung eingetretene relative Pensionserhöhung, sowie auf die gebotene Schonung des Pensionsetats Rücksicht genommen werden.

**Periodische Druckschriften** s. Zeitungen.

**Periodische Eingaben,** Erstattung von Fehlanzeigen Nr. 197.

— — Evidenthaltung des Terminrepertoriums Nr. 3784.

2832. **Perlmuscheln,** Schutz der —.

A. M. 6. Februar 1884, Z. 13006 ex 1883. St. E. 22. Februar 1884, Z. 7085, an alle Bzb.

Das Muschelsuchen und die Perlenfischerei ist im Auge zu behalten und mit den gesetzlichen Mitteln der Vernichtung der Perlmuschel, dieses nützlichen Wasserthieres, thunlichst entgegenzuwirken.[1])

2833. **Perlmutterdrechsler,** Berufskrankheiten.

M. J. 16. Juni 1886, Z. 11723. St. E. 9. August 1886, Z. 32290, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Bei jugendlichen Arbeitern der Perlmutterdrechslerei wurde eine eigenthümliche Knochenerkrankung beobachtet, welche sich als eine Folge der Staubinhalation darstellt.[2]) Die Leitungen aller größeren Krankenanstalten haben dem Vorkommen

[1]) S. auch die einschlägigen Bestimmungen des n. ö. Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891 (insbesondere § 1, §§ 13 und 18, Abs. 2).

[2]) Das Wesen dieser Krankheit besteht in einer Entzündung des Knochenmarkes und der eigentlichen Knochensubstanz (Osteomyelitis diffusa) vorzugsweise der Röhrenknochen, kam aber auch am Unterkiefer, Schlüsselbeine, Schulterblatte und Hinterhauptsknochen zur Beobachtung. Das Leiden beginnt mit Schmerzen an der Stelle, wo später Schwellung entsteht, und mit Fieber. Dann entwickelt sich an den betreffenden Knochen, vorwiegend am Röhrenknochen und dann jedesmal an den Diaphysen eine elastische, Fluctuation vortäuschende, beim Drucke sehr schmerzhafte, an der Epiphyse scharf und fast linear begrenzte, sonach auf die Epiphyse und auf das Gelenk selbst nicht übergreifende Geschwulst. Besonders hervorzuheben ist, dass nicht selten mehrere Diaphysen gleichzeitig und nahezu bilateralsymmetrisch befallen werden. Die Ausdehnung der Geschwulst entspricht dem Verbreitungsbezirke der arteria nutriens. Der Verlauf ist ein subacuter; unter Anwendung von Eiskälte tritt gewöhnlich in 14 Tagen Rückbildung und mit dieser die Heilung ein; nur in seltenen

derartiger Erkrankungen nicht bloß bei Perlmutterdrechslern, sondern auch bei Horn- und Beindrechslern eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden; die daselbst gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen einerseits wissenschaftlich zu verarbeiten und in den jeweiligen Jahresberichten zu veröffentlichen, eventuell in einem abgesonderten Berichte zur Kenntnis der Landessanitätsbehörde zu bringen, anderseits, falls mehrere derartig Erkrankte innerhalb kürzerer Zeit aus ein und demselben Gewerbeetablissement zur Spitalsaufnahme gelangen sollten, sofort hierüber der polit. Bzb. die Anzeige behufs Einleitung weiterer Erhebungen zu erstatten.[1]) Die polit. Behörden aber erhalten die Weisung, dafür zu sorgen, dass bei Anlage neuer und in größerem Maßstabe zu errichtender Perlmutterdrechslereien, welche die Anwendung mechanischer Betriebsmittel voraussetzen, alle durch eine vorgeschrittene Hygiene gebotenen Maßregeln in Anwendung gebracht werden, welche sich für derartige mit Staubentwicklung verbundene Gewerbebetriebe als nothwendig herausstellen; ferner dass bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Perlmutterfabriken die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das Genaueste gehandhabt und deren Einhaltung von den dazu berufenen Organen strenge überwacht werden; endlich, dass auch bezüglich der Horndrechsler und anderer mit Entwicklung scharfen Staubes verbundener Geschäftsbetriebe dieselben Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Bei diesem Anlasse wird auch noch insbesondere die genaueste Beobachtung der §§ 74, 95, 96 a und 96 b der Gewerbegef.-Nov. eingeschärft.

2834. **Perlsucht der Rinder,** periodische Nachweisungen hierüber.

M. J. 23. November 1891, Z. 11791. St. E. 14. December 1891, Z. 74009, an alle Bzh.[2])

Mit Rücksicht auf die auffallende Zunahme des Vorkommens der Tuberculose unter den Schlachtthieren und namentlich unter dem Rindvieh, hat es der Oberste Sanitätsrath wegen der constatierten Wechselbeziehung der Tuberculose der Rinder zur Tuberculose der Menschen als wünschenswert erachtet, dass über das Vorkommen dieser Zoonose von nun an fortlaufende Nachweisungen zu dem Zwecke geliefert werden, damit diese wichtige Frage einem eingehenden Studium unterzogen und die zur Beschränkung und Tilgung der Krankheit unter den Hausthieren zweckdienlichsten Maßnahmen ermittelt werden können. Die Bzh. werden daher angewiesen, dafür zu sorgen, dass aus jenen Gemeinden, in welchen die Vieh- und Fleischbeschau Aerzten, Thierärzten oder Curschmieden übertragen ist, bis auf Widerruf über die im Verlaufe der folgenden Jahre zur Schlachtung gelangenden Thiere (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) tabellarische Nachweisungen über jene Beschaubefunde nach deren Schlachtung verfasst werden, welche sich auf das Vorhandensein der Tuberculose (Perlsucht der Rinder) beziehen. Diese Nachweisungen sind nach dem unten folgenden Formular zu verfassen und im Verlaufe der ersten 2 Monate des darauffolgenden Jahres an die Bzh. einzusenden. Die polit. Bzb. haben die gesammelten Theilberichte dieser Gemeinden gleichzeitig mit dem Veterinärberichte für das abgelaufene Jahr der Statth., in einer Uebersichtstabelle zusammengestellt u. zw. alphabetisch geordnet, vorzulegen, und sind überdies die betreffenden Daten im Abschnitte VI des Veterinärberichtes,[3]) betreffend Handhabung der veterinär-

---

Fällen dauert diese 30—40 Tage und darüber. Der Ausgang ist ausnahmslos günstig u. zw. durch allmähliche Vertheilung der Geschwulst; nur hie und da bleibt eine elfenbeinartige Verhärtung und Verdichtung am Knochen zurück. Nekrose kam nie vor. Dagegen besteht bei Wiederaufnahme der Perlmutterarbeit große Neigung zu Recidiven. Viele der Arbeiter, besonders die neu eingetretenen, klagen auch über Brennen der Augen, Druck auf der Brust, Hustenreiz 2c. und zeigen die Erscheinungen des Bronchialkatarrhs.

[1]) Etwa constatierte Fälle sind im Wege der Statth. dem M. J. zur Kenntnis zu bringen.

[2]) Analoge Weisungen ergiengen an Wr. Mag. und beide Stadtr.

[3]) Vgl. Nr. 4318 d. Slg.

polizeilichen Vorschriften, bei Z. 2 Vieh- und Fleischbeschau anzufügen und an dieser Stelle in meritorischer Beziehung zu besprechen.

Ausweis über das Vorkommen der Tuberculose im Schlachthause ..... i. J. 189 .

| Geschlachtet wurden | | Von den geschlachteten Thieren gehörten zum | | | | Mit Tuberculose behaftet waren | | | | | Von den mit Tuberculose behafteten Thieren gehörten zum | | | | Tuberculose war vorhanden | | | | | | Das Fleisch wurde zum Genusse | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Fleckvieh der | | einfärbigen Vieh der | | im Alter von | | | | | Fleckvieh der | | einfärbigen Vieh der | | in Organen der | | außerhalb der großen Körperhöhlen | | | | | | |
| Bezeichnung | Anzahl | Gebirgs- | Niederungs- | Gebirgs- | Niederungs- | mehr als 6 Jahren | 3—6 Jahren | 1—3 Jahren | 6 Wochen bis 1 Jahr | unter 6 Wochen | Gebirgs- | Niederungs- | Gebirgs- | Niederungs- | Brusthöhle allein | Bauchhöhle allein | Brust- und Bauchhöhle | im Hoden | im Euter | in den Lymphdrüsen | in sonstigen Organen | zugelassen | nicht zugelassen | Anmerkung |
| | | Rassen bzw. Schläge | | | | Zusammen | | | | | Rassen bzw. Schläge | | | | | | | | | | | | | |
| Stiere | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ochsen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kühe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jungvieh | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kälber | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

**Perlsucht der Rinder,** Tuberculinimpfung gegen — Nr. 3150, 3155.
— — Erhebungs- und Tilgungskosten Nr. 3843.
**Persien,** aus — einlangende Matrikenauszüge Nr. 2457.
— — Gebürentarif für Legalisierungen und Paßvisa Nr. 2676.
— — persische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757, 3341.
— — Einbürgerung persischer Staatsangehöriger in Oesterreich Nr. 3467.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166.
**Personalcredit,** Vorschusscassen auf — Nr. 4427—4429.
**Personaleinkommensteuer,** beleidigende Schreibart gegen die Bemessungsorgane Nr. 493.
— — Manipulationsvorschrift für öffentliche Cassen in Absicht auf die von Dienstbezügen zu entrichtende — Nr. 599.
— — Einrechnung der Dienstalterszulagen in den Gehalt Nr. 833.
— — Aufhebung des Steuerabzuges bei veränderlichen Bezügen Nr. 840.
— — Monatsausweise über die von Dienstbezügen eingegangene — Nr. 4293.
— — Zusammentreffen des Steuerabzuges mit Privatforderungen Nr. 1365, 1366.
— — Befreiung von Steuerzuschlägen Nr. 3604, 3605.
— — darf durch Cultusumlagen nicht belastet werden Nr. 3606.
— — Befreiung des k. k. Versatzamtes von der — Nr. 4266.
— — Pensionsbeiträge, von den steuerpflichtigen Activitätsbezügen abzuziehen Nr. 4293.
— — das Sterbequartal unterliegt nicht der — Nr. 4293.
**Personalstandesausweise** Nr. 207, 2010.
**Personalstatut** staatlos gewordener vormaliger Ungarn Nr. 3442.

2835. **Personalsteuern,** Mitwirkung der Gewerbebehörden bei Veranlagung.

M. J. 18. Juli 1900, Z. 19407. St. E. 17. August 1900, Z. 68749, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das neue Personalsteuergesetz v. 25. October 1896, R. G. B. 220, stellt an die Erwerbsteuerpflichtigen bei Betriebseröffnungen und Einstellungen folgende formelle Anforderungen: Gemäß § 64 hat, wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde 1. Instanz anzumelden oder wenigstens eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde einzubringen. Behufs Löschung der allgemeinen Erwerbsteuer obliegt dem Steuerpflichtigen, von der Gewerberücklegung bzw. Betriebseinstellung binnen 4 Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde 1. Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Ueberreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermin an stattfindet. Sämmtliche Gewerbebehörden 1. Instanz erhalten hiemit im Sinne des § 270 des cit. Ges. den Auftrag, die Steuerbehörden bei Gewerbean- und Abmeldungen wirksam zu unterstützen und diese gesetzliche Verpflichtung stets im Auge zu behalten. Zu diesem Zwecke wird bezüglich der Gewerbeanmeldungen der Erl. des H. M. v. 27. August 1861, Z. 2647,[1]) (V. B. des F. M. Nr. 43 ex 1861) zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht; von Gewerbeabmeldungen könnten die Steuerbehörden mittelst Rubrikabschriften oder mittelst kurzer Notizen auf vorgedruckten Formularen schnell und ohne besonderen Arbeitsaufwand von den Gewerbebehörden verständigt werden.[2]) Endlich wird es den Gewerbehörden zur Pflicht gemacht, dass sie die Bevölkerung über die bei Gewerbean- und Abmeldungen den Steuerbehörden gegenüber zu erfüllenden formellen Verpflichtungen in entsprechender Weise belehren und die Erfüllung dieser Erfordernisse den Parteien durch Beistellung entsprechender Formulare möglichst erleichtern.

— — Bekanntgabe der Steuerdaten an die Militärtaxbemessungsorgane Nr. 2609.
**Personalveränderungen** bei fremden Consulaten Nr. 700.
**Personalzulagen,** Präliminierung Nr. 3501.
— — s. auch Dienstalterspersonalzulagen.
**Personenfuhrwerk,** Benützung seitens Leichenbestattungsdiener Nr. 541.
— — Verwendung zu Leichentransporten Nr. 2314.
**Personentransport** mittelst Hausequipagen der Gasthofbesitzer Nr. 1323.
— — als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung Nr. 2354.
— — mittelst Postwagen Nr. 2937.
**Personentransportunternehmungen,** Betriebspflicht Nr. 1601.
— — Maximaltarif und polizeiliche Regelung Nr. 1616.
— — periodische, mit Motorwagen auf Reichsstraßen Nr. 2694.
— — Sonntagsbetrieb periodischer — Nr. 3346.
**Peru,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
**Perückenmacher,** Verkauf von Toiletteartikeln durch — Nr. 3881.
**Pest** s. auch Rinderpest, Schweinepest.

2836. **Pestserum,** Bezug von —.

M. J. 11. November 1898, Z. 36732. St. E. 6. December 1898, Z. 107949, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Ansuchen um Zusendung von Pestserum aus dem Pasteur'schen Institut zu Paris sind im Falle des dringendsten Bedarfes in Anbetracht der erforderlichen

[1]) Nr. 1547 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1599 d. Slg.

sanitätspolizeilichen Controle nur im Wege der obersten Centralstellen durch Vermittlung des M. Aeuß. zu stellen.

2837. **Pestkranke,** Abgabe an Eisenbahnstationen.

M. J. 17. Juli 1899, Z. 20278. St. E. 28. Juli 1899, Z. 67003, an alle Bzb. und beide Stadtr.

Alle jene Eisenbahnstationen, welche in den mit Nr. 14 und 42 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" Jahrgang 1894 ausgegebenen Verzeichnissen als Abgabestationen für cholerakranke Reisende angeführt sind, sind auch für die Abgabe pestkranker Reisender in Aussicht genommen. In Hinkunft ist jede Veränderung im Stande dieser Abgabestationen fallweise im Wege der Landesbehörde dem M. J. anzuzeigen und auch der betreffenden Eisenbahnverwaltung mitzutheilen.[1])

2838. **Pestverdacht,** Telegrammkosten aus Anlass von —.

M. J. 16. October 1900, Z. 37297. St. E. 16. November 1900, Z. 94999, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das H. M. hat in der im Post- und Telegraphenverordnungsblatte verlautbarten Vdg. v. 28. September 1900, Z. 48419, in Anwendung der Bestimmungen des § 2, Abs. b, P. 6, der Min.-Vdg. v. 17. October 1869, R. G. B. 159, den telegraphischen Anzeigen an die polit. Behörden über Pest- oder pestverdächtige Erkrankungen und Todesfälle (Pestausbruch) über die aus diesem Anlasse nöthigen prophylaktischen Maßnahmen, die Ueberwachung einzelner aus pestverdächtigen Gegenden eingelangter Personen u. dgl. die Gebürenfreiheit in demselben Umfange eingeräumt, wie sie in der mit dem Erl. v. 13. November 1892, Z. 27267,[2]) mitgetheilten Vdg. des H. M. v. 8. November 1892, Z. 53961 („Oesterr. Sanitätswesen" v. J. 1892, S. 446) den telegraphischen Anzeigen über Choleraausbrüche zugestanden worden ist. Es werden sonach die in Rede stehenden Anzeigen an die polit. Behörden, mögen diese Anzeigen von den k. k. Behörden selbst oder aber von Gemeindevorstehern, Aerzten, Gendarmeriecommanden und anderen öffentlichen Organen oder endlich von Privatpersonen aufgegeben werden, bei der Beförderung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als gebürenfreie Diensttelegramme behandelt werden. Die Telegrammannahmestellen haben jedoch auch bei Aufgabe dieser Telegramme darauf zu achten, dass letztere auf den unumgänglich nothwendigen Umfang eingeschränkt bleiben.

**Petralit,** Zulassung des Sprengmittels Nr. 3427.

2839. **Petroleum,** Verwendung zur Beleuchtung von Stellwagen.

St. E. 22. September 1865, Z. 35776, an Wr. P. D. und 5 Bz.-Amt.

Das Petroleum und andere sich leicht verflüchtigende und deshalb gleich gefährliche Beleuchtungsstoffe dürfen zur Stellwagenbeleuchtung nicht verwendet werden

— — Beleuchtung gewerblicher Arbeitsräume mittelst — Nr. 1081.

— — Detailverschleiß, ein freies Gewerbe Nr. 2659.

2840. **Petroleummessapparate,** Nachaichung außerhalb des Aichamtes.

H. M. 31. August 1895, Z. 48246. St. E. 18. September 1895, Z. 85616, an Aichinspectorat Wien.

Im Hinblicke darauf, als die Versendung der Petroleummessapparate wegen ihres großen Volumens und mit Rücksicht darauf, als einzelne Bestandtheile (die eigentlichen Messgefäße) leicht zerbrechlich sind, sehr umständlich und mit Gefahr verbunden ist, hat das H. M. die Aichinspectorate ermächtigt, über allfälligen Wunsch der Parteien die Vornahme der mit der Min.-Vdg. v. 7. Mai 1895, R. G. B. 66, angeordneten periodischen Nachaichung der Petroleummessapparate im Sinne der Bestimmungen des § 14 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, außerhalb

[1]) Vgl. auch Normale Nr. 637 d. Slg.

[2]) Nr. 620 d. Slg.

des Aichamtes zu veranlassen. Die Kosten der Entsendung des Aichmeisters hat die Partei zu tragen. Der Aichmeister hat in solchen Fällen die zur Vornahme der bezüglichen Amtshandlung erforderlichen Behelfe mit Ausnahme des zur Prüfung benöthigten Petroleums, welch letzteres die Partei beizustellen hat, mitzubringen. Gelegentlich der Vornahme der Nachaichung der Petroleummessapparate außerhalb des Aichamtes können die vom Aichmeister mitgebrachten Aichungsbehelfe in den Localen der Parteien, auf deren Kosten die obgedachte Amtshandlung veranlasst worden ist, auch zur Aichung der allfällig bei diesen Parteien vorhandenen kleineren metallenen Flüssigkeitsmaße (Cimente) verwendet werden. Es ist dagegen nicht zulässig, die betreffende Gelegenheit auch zur Vornahme der Aichung von Maßen bei anderen Parteien zu benützen.

**Petroleummotorenboote,** Betriebsbedingungen Nr. 2693.

**Pfahlbauten,** Aufdeckung von — Nr. 1314.

2841. **Pfaidler,** Uebernahme von Wäscheartikeln zum Waschen und Putzen.

St. E. 25. April 1887, Z. 20463,[1]) an Wr. Mag., mitgeth. allen Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Die Pfaidler sind auch fortan befugt, das Waschen und Putzen von Wäscheartikeln unter der Voraussetzung zu besorgen, dass das gewerbemäßige Putzen oder Waschen nicht von den Pfaidlern, sondern von den hiezu berechtigten Gewerbetreibenden erfolge. Zu dieser Entscheidung findet sich die Statth. veranlasst, weil sich das Gewerbe der Pfaidler nicht als bloßes Handelsgewerbe darstellt, den Pfaidlern vielmehr auch das Recht zu Erzeugung verschiedener Artikel, insbesondere von fertiger Wäsche zusteht, sie demgemäß auch zur Vornahme aller Arbeiten, die zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse dienen, befugt sind, in der Uebernahme von Wäsche zum Waschen und Putzen unter der Einschränkung, dass das Waschen und Putzen selbst nur von hiezu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werde, eine Ueberschreitung der Gewerbebefugnis sohin nicht erblickt werden kann, die Pfaidler endlich seit langen Jahren von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben und eine Einschränkung dieses Rechtes nur eine Schädigung dieser Kategorie von Gewerbetreibenden und eine Störung in den bereits eingelebten Gewohnheiten der Bevölkerung mit sich führen würde, ohne den Mitgliedern der Genossenschaft der Webwarenzurichter einen wesentlichen Nutzen zu schaffen.

2842. — — Umfang der Gewerbeberechtigung der —.

St. E. 1. März 1894, Z. 13576, an Wr. Mag.

Pfaidler sind zur Erzeugung gewirkter und gestrickter Waren nicht, wohl aber zum Verschleiße gewirkter oder gestrickter Kleidungsstücke, sowie zur Verarbeitung gewirkter und gestrickter Stoffe aller Art zu Wäsche- und Kleidungsstücken, soweit die Herstellung letzterer ihnen überhaupt zusteht, berechtigt. Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, dass die Gewerbethätigkeit der Pfaidler in der Erzeugung von Wäsche und gewissen Kleidungsstücken aus Stoffen aller Art, somit aus gewirkten und gestrickten, so gut wie aus gewebten besteht, demnach die Erzeugung dieser Stoffe selbst, das ist das Weben, Wirken oder Stricken nicht zur Befugnis der Pfaidler gehört. Ebensowenig können die Pfaidler zur Vornahme letzterer Arbeiten berechtigt sein, wenn das Product derselben kein Stoff, sondern ein sonstiges Kleidungsstück ist. Die Befugnis zum Handel mit derartigen durchaus gewirkten und gestrickten Kleidungsstücken erscheint dagegen als ein althergebrachtes und wiederholt anerkanntes Recht der Pfaidler.[2])

[1]) Bestätigt mit Entsch. des M. J. v. 10. August 1887, Z. 10048, und Erk. des V. G. H. v. 21. Juni 1888, Z. 2068 (Budw. Nr. 4178).

[2]) Laut des im Einvernehmen mit dem H. M. erflossenen Erl. des M. J. v. 3. September 1895, Z. 10717, steht den Wirkwarenerzeugern das Recht zum Handel mit den durch Pfaidler hergestellten Artikeln nicht zu (St. E. 1. October 1895, Z. 85260, an Wr. Mag.).

**Pfandabnahme** durch Weingartenhüter Nr. 4552.
**Pfandaus- und Einlösung,** geschäftsmäßige s. Privatgeschäftsvermittlung.
**Pfandbriefausgabe** nach der Kronenwährung Nr. 2136.
**Pfandbuschen,** Kennzeichnung wertvoller Culturen durch — Nr. 2408.

2843. **Pfandleihanstalten,** Errichtung humanitärer —.

M. J. 8. Juni 1885, Z. 19040. St. E. 23. Juni 1885, Z. 28681, an alle Bzb.

Nach dem Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, (P. V, lit. K) findet auf Versatzanstalten die citierte Gewerbeordnung keine Anwendung, und wird nach § 16, P. 12, nur das Pfandleihergewerbe, „insoweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist", als concessioniertes Gewerbe erklärt. Durch die Gewerbegef.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39 (§ 15, P. 13) wird das Pfandleihergewerbe unter die concessionierten Gewerbe eingereiht, ohne dass durch diese Ges.-Nov. das Kdm.-Pat. (P. V, lit. K) zur Gewerbeordnung v. J. 1859 außer Wirksamkeit gesetzt worden wäre. Nach der Gewerbegef.-Nov. besteht sonach die Bestimmung des P. V, lit. K, des cit. Kdm.-Pat., gemäß welcher auf Versatzanstalten die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und solche Anstalten nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln sind, noch in Kraft. Hieraus ergibt sich, dass in Betreff der Errichtung von Pfandleihanstalten und aller Pfandleihunternehmungen, welche nicht gewerbemäßig betrieben werden und sonach nicht auf Erwerb gerichtet sind, nach wie vor das Hofktzld. v. 22. August 1845, Z. 27073,[1]) maßgebend ist. Gemäß diesem Hofktzld. sind zur Errichtung solcher humanitären Pandleihanstalten Gemeinden oder Vereine berufen, und steht die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten den Landesstellen zu. — — Wr. k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt Nr. 4234—4271.

**Pfandleihgesellschaften,** statistische Nachweisungen Nr. 46.

2844. **Pfandleihergewerbe,** Grundsätze zur Durchführung der Vorschriften für das —.

M. J. 2. Juni 1885, Z. 1373/M I. St. E. 11. Juni 1885, Z. 27860, an alle Bzb.

Mit dem am 30. April 1885 ausgegebenen XIX. Stücke des R. G. B. ist unter Nr. 48 das Ges. v. 23. März 1885, betreffend das Pfandleihergewerbe, und unter Nr. 49 die Min.-Vdg., betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, kundgemacht worden. Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Pfandleihergewerbes und die Gefahren, welche aus einer gewinnsüchtigen Ausbeutung dieses Gewerbes für die nothleidenden Classen der Bevölkerung entstehen können, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M., F. M. und J. M. die nachstehende Richtschnur für eine gleichartige und den Intentionen des Gesetzes entsprechende Durchführung der eingangs erwähnten Vorschriften gegeben:

1. Vor der Verleihung eines Pfandleihergewerbes wird sowohl die Frage der Verlässlichkeit des Bewerbers in Beziehung auf das angesuchte Gewerbe, als auch die Frage, ob das Bedürfnis nach einem solchen Gewerbe vorhanden ist, auf das Strengste zu prüfen sein. Wenn mit Einzelpersonen Gemeinden oder Vereine um die Ertheilung der Concession für das Pfandleihergewerbe concurrieren sollten, wird, falls sich nach den localen Bedürfnissen nicht die Nothwendigkeit der Verleihung mehrerer Pfandleihergewerbe ergeben sollte, Gemeinden und Vereinen in der Regel der Vorzug zu geben sein. 2. Nach § 2 des Pfandleihergef. ist der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe nur gegen besondere Genehmigung der polit. Landesbehörde gestattet. Es wird daher vor der Verleihung einer Pfandleiherconcession in verlässlicher Weise zu erheben sein, ob der betreffende Bewerber bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht. Die Genehmigung zum gleichzeitigen Betriebe des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe wird in allen jenen Fällen zu versagen sein, in denen das andere Gewerbe eine besondere Gelegenheit zum Schuldenmachen bietet oder die gewissenlose Ausbeutung des Pfandleihergewerbes begünstigen könnte (z. B. mit einem Schankgewerbe, einem Handelsgewerbe, in welchem Lebensmittel verkauft werden), oder in denen die Vereinigung des

[1]) Pr. G. S. Nr. 162, S. 622.

Pfandleihergewerbes mit einem 2. Gewerbe die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes des Pfandleihergewerbes wesentlich erschweren würde (z. B. mit dem Trödler- oder solchen Gewerben, welche erfahrungsgemäß als Deckmantel für alle möglichen Creditgeschäfte dienen). 3. Die von dem Pfandleiher zur Bestätigung vorzulegende Geschäftsordnung ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Höhe der angesprochenen Zinsen und Nebengebüren zu erstrecken, und es wird die Bestätigung zu verweigern sein, wenn die Zinsen den landesüblichen Zinsfuß in außergewöhnlicher Weise übersteigen, oder wenn die Nebengebüren zu den Leistungen, für welche sie entrichtet werden, außer allem Verhältnisse stehen. Auch ist das Vorausnehmen der Zinsen und Nebengebüren nicht zuzulassen. 4. Dem Erlasse ist das Formular eines Pfandscheines angeschlossen,[1]) und wird bei Prüfung der Geschäftsordnung das nach § 4 der Min.-Vdg. v. 24. April 1885 vom Pfandleiher vorzulegende Pfandscheinformular auch auf seine Uebereinstimmung mit dem angeschlossenen Musterformular zu prüfen sein. 5. Bei Bestätigung der von den Pfandleihern im Sinne des § 4 der Min.-Vdg. v. 24. April 1885 vorzulegenden Geschäftsordnung und desgleichen bei Bestätigung von Aenderungen der Geschäftsordnung ist 1 Exemplar fallweise der Finanzlandesbehörde zu übermitteln. Je ein weiteres Exemplar der im Verlaufe eines Vierteljahres bestätigten Geschäftsordnungen und Aenderungen derselben ist nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres dem M. J. und dem H. M. vorzulegen. 6. Nach dem Eingange des § 4 des Ges. v. 23. März 1885 kommen die in dem genannten Paragraphen eingeräumten Begünstigungen den in Gemäßheit der §§ 1—3 des gedachten Ges. concessionierten Pfandleihergewerben zu. Es stehen somit diese Begünstigungen den in der Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, wider Vermuthen etwa concessionierten Pfandleihern nicht zu. Es würde jedoch den letzteren, um der Begünstigungen des § 4 theilhaftig zu werden, unbenommen bleiben, sich mit dem Ges. v. 23. März 1885 in die Regel zu setzen, d. h. die nach § 3 vorgeschriebene Caution zu erlegen, die Bestätigung der Geschäftsordnung seitens der polit. Landesbehörde zu erwirken und der Bestimmung des § 2 des Ges. zu entsprechen. Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen würde den betreffenden Pfandleihern die Bestätigung zu ertheilen sein, dass sie nunmehr als in Gemäßheit der §§ 1—3 des Ges. v. 23. März 1885 concessioniert zu betrachten sind. 7. Die concessionierten Pfandleihergewerbe sind der strengsten Beaufsichtigung zu unterziehen; insbesondere ist darüber zu wachen, dass sie sich keine wie immer geartete Ueberschreitung des genehmigten Gebürentarifs zu Schulden kommen lassen, sowie dass sie sich der Weiterverpfändung verpfändeter Gegenstände, sowie des Ankaufes und der Belehnung von Pfandscheinen enthalten. Sollten bei dem einen oder anderen Pfandleiher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Concession eintreten, wird unnachsichtlich mit der Entziehung vorzugehen sein. 8. Nachdem durch das Ges. v. 23. März 1885 die Inbetriebsetzung von Pfandleihergewerben in einem dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Maße ermöglicht ist, wird dem unbefugten Betriebe des Pfandleihergewerbes in der entschiedensten Weise zu steuern sein.

2845. **Pfandleihergewerbe,** Geschäftsordnung für die Inhaber von —.

St. E. 15. November 1885, Z. 55668, an alle Bzb.

Der Wr. Mag. hat über Auftrag der Statth. im Einvernehmen mit der Wr. P. D. den folgenden Entwurf einer Geschäftsordnung für die Pfandleiher verfasst, welcher den Bestimmungen des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, entspricht. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 4 der Min.-Vdg. v. 24. April 1885, R. G. B. 49, ist jedem einzelnen Bewerber um eine Pfandleihergewerbebefugnis, sobald von der Statth. die angesuchte Concession ertheilt worden ist, zugleich mit der Intimation der Concessionsverleihung ein Exemplar dieses Entwurfes zur Benützung bei der Verfassung seiner Geschäftsordnung mitzutheilen und derselbe anzuweisen, vor Beginn des Geschäftsbetriebes seine Geschäftsordnung nach diesem Entwurfe auszuarbeiten in 10 Exemplaren im Wege der Gewerbebehörde 1. Instanz der Statth. zur Bestätigung vorzulegen, zu welchem Zwecke dem Wr. Mag. unter Einem empfohlen wird, den Entwurf in Druck zu legen.

Entwurf einer Geschäftsordnung für die concessionierten Pfandleiher. § 1. Gegenstand der Belehnung. Der Inhaber des mit dem St. E. v. ....., Z. ....., concessionierten Pfandleihergewerbes gibt nach den Normen dieser Geschäftsordnung ver-

[1]) Dasselbe — durch die Min.-Vdg. v. 1. October 1892, R. G. B. 176, tangiert — gelangt hier nicht zum Abdrucke; s. dagegen Nr. 2845 d. Slg.

zinsliche Darlehen in barem Gelde auf alle mobilen Wertgegenstände, welche nicht nach § 2 ausgeschlossen sind. § 2. Folgende Gegenstände werden zur Verpfändung nicht angenommen: 1. Feuergefährliche Gegenstände, 2. Gegenstände, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere alle zum Militärdienste gehörigen Montur-, Armatur- und Rüstungsgegenstände, 3. Pfandscheine. § 3. Die übernommenen Pfänder werden in einem feuer- und einbruchsicheren Local verwahrt und gegen Feuersgefahr versichert. § 4. Jedes Pfandobject ist in der Regel in einer dem Pfandgegenstande angemessenen Umhüllung zu übergeben. Nicht gereinigte Pfandstücke können zurückgewiesen und jene Pfandstücke, welche dem Mottenfraße unterliegen, nur ohne Ersatzverbindlichkeit für durch Motten entstandene Beschädigung übernommen werden. § 5. Schätzung des Pfandes: Jedes angenommene Pfandstück wird durch den Geschäftsinhaber oder dessen Bestellten abgeschätzt. Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, unterliegen einer Schätzung nicht, sondern es gilt der Börsen- bzw. Marktpreis derselben als Schätzungswert. § 6. Höhe des Darlehens: Auf jedes angenommene Pfandstück werden in der Regel . .% des Schätzungswertes als Pfanddarlehen gegeben. Die Höhe des Darlehens wird aber von Fall zu Fall vom Gewerbeinhaber mit der Partei vereinbart. § 7. Dauer des Darlehens: Pfanddarlehen werden auf die Dauer von . . . Monaten gegeben, eine andere Frist kann von Fall zu Fall vom Gewerbeinhaber mit dem Verpfänder vereinbart werden. § 8. Pfandleihbücher und Pfandscheine: Die abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte werden in die vorgeschriebenen Pfandleihbücher deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen und es wird hierüber dem Verpfänder ein mit der Namensunterschrift des Gewerbeinhabers versehener Pfandschein ausgefolgt, welcher folgende Punkte enthält: 1. Laufende Nummer des Pfandstückes; 2. angegebener Namen und Wohnort des Verpfänders; 3. Beschreibung des Pfandstückes (Bei Gold- und Silberwaren ist auch das Gewicht und nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens der Feingehalt, bei Wertpapieren Serie und Nummer der einzelnen Stücke, Anzahl und Fälligkeitstermin der Coupons, eventuell der Name, auf den das Papier lautet, anzugeben); 4. Wert des Pfandstückes bzw. dessen Schätzungswert; 5. Darlehensbetrag; 6. Tag und Jahr des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes; 7. Fälligkeitstermin des Darlehens. § 9. Stempelgebür: Die ausgestellten Pfandscheine unterliegen der Stempelgebür nach dem Betrage des ertheilten Darlehens u. zw., wenn das Darlehen auf nicht länger als auf 3 Monate ertheilt wird, nach Scala I, bei längerer Darlehensdauer nach Scala II. Pfandscheine über Darlehensbeträge von nicht über 5 fl. sind gebürenfrei. Die gesetzliche Stempelgebür der Pfandscheine hat der Verpfänder zu tragen, und es wird diese Gebür sofort von dem Darlehensbetrage in Abzug gebracht. § 10. Die Zinsen für Pfanddarlehen dürfen nicht mehr als . .% pro anno betragen. Die Nebengebüren (d. i. Aufnahms-, Schätzungs-, Aufbewahrungs- und Assecuranzgebür) werden für eine Darlehensdauer von 1/2 Monat zusammen mit höchstens . .%, für jeden folgenden 1/2 Monat . .% geringer berechnet. Die Zinsen und Nebengebüren sind nachhinein beim Auslösen, Umsetzen oder Verkaufe des Pfandobjects zu bezahlen. Die Berechnung derselben geschieht nach Halbmonaten, so dass jeder angefangene Halbmonat als voll gerechnet wird. Ein Halbmonat umfasst den Zeitraum von vollen 15 Tagen und wird der Tag der Hinausgabe des Darlehens nicht mit eingerechnet. Der sich bei Berechnung der Zinsen und Nebengebüren ergebende Bruchtheil 1 kr. wird als voll gerechnet. § 11. Auslösung der Pfänder: Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandscheine ersichtlichen Verfallstage zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden ausgelöst werden. Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebüren bar zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Ueberbringer des Pfandscheines ausgefolgt. § 12. Umsetzung der Pfänder: Alle Pfänder mit Ausnahme derjenigen, welche bei längerer Verwahrung dem Verderben unterliegen, können vor oder an dem auf dem Pfandscheine ersichtlichen Verfallstage umgesetzt d. h. neuerdings verpfändet werden. Jede Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung) wird als ein neues Pfandleihgeschäft betrachtet, wobei von einer neuerlichen Schätzung abgesehen werden kann. § 13. Veräußerung der Pfänder: Wenn die versetzten Gegenstände nicht rechtzeitig ausgelöst werden, so werden sie auf Grund der Bestimmung des Gesetzes (§ 4 des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48) zur Realisierung des hierauf haftenden Pfandrechtes verkauft, ohne dass die Partei hievon verständigt zu werden braucht, es darf jedoch der Verkauf nicht früher als 6 Wochen nach der Verfallszeit vorgenommen werden. Nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes wird der für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld sammt Zinsen und Nebengebüren, sowie der Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibende Ueberschuss des Erlöses sofort an den Verpfänder ausgefolgt. Nach Ablauf einer 6wöchentlichen Frist[1]) werden die nicht behobenen Beträge gerichtlich erlegt. § 14. Licitation: Die Veräußerung im Versteigerungswege geschieht in einer entweder beim Gerichte oder bei der polit. Behörde anzusuchenden Licitation;

[1]) S. Min.-Vdg. v. 1. October 1892, R. G. B. 176.

Ort und Zeit der Licitation werden in der Wr. Zeitung und durch Anschlag vor dem Geschäftslocal bekannt gemacht, und ist der Verpfänder berechtigt, das Pfand bis zum Zuschlage desselben auszulösen. § 15. Verlust des Pfandscheines: Geräth ein Pfandschein in Verlust, so hat die Partei mit Angabe ihres Namens und Wohnortes dem Gewerbeinhaber sogleich mündlich oder schriftlich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, dass der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Verlustträger muss die Zeit der geschehenen Einlage des Pfandes, sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern. Stimmt die Beschreibung mit dem hinterlegten Pfande und stimmen die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers überein, so wird der Verlust des Pfandscheines in den Büchern vorgemerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt. Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt werden. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht in Vorschein, so kann das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Berichtigung des Darlehensbetrages und der Zinsen und Nebengebüren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa infolge unterlassener Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde. Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußert worden, so kann nur der etwa erzielte Mehrerlös (Ueberschuss) behoben werden, soferne derselbe nicht bereits im Grunde der Bestimmung des § 4 des Ges. v. 23. März 1885 zu Gunsten der Ortsarmen verfallen sein sollte. Vor Ablauf eines Jahres kann das Pfand oder der aus dem Erlöse allenfalls erzielte Ueberschuss nur gegen gleichzeitige Uebergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden. § 16. Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage ist der Besitzer eines Vormerkscheines berechtigt, das Pfand, soferne es im Grunde des § 13 noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auszulösen, wenn er außerdem den Schätzungsbetrag des Pfandes bar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt. Diese Sicherstellung wird ohne Interessenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Originalpfandschein in Vorschein kommt. § 17. Amortisation des Pfandscheines: Jeder Partei, welche bei Verlust eines Pfandscheines den nach § 15 und § 16 dieser Geschäftsordnung nöthigen Erfordernissen zur Erlangung eines Vormerkscheines nicht entsprechen kann, oder welcher ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust geräth, steht es frei, die Amortisation des in Verlust gerathenen Pfand- oder Vormerkscheines im gesetzlichen Wege zu erwirken. Der Amortisationswerber hat, sobald der Pfandleiher von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfalle des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- oder Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Ueberschuss). § 18. Ueber alle Geschäfte wird Privaten gegenüber die strengste Verschwiegenheit beobachtet.

Muster eines Pfandscheinformulars. [Vorderseite.] Nr. . . . (In Uebereinstimmung mit der Nr. des Pfandleihbuches). N. N. Pfandleiher (Standort des Gewerbes). Verpfänder: . . . . . Beschreibung des Pfandstückes: . . . . . Wert des Pfandstückes: . . . . . Betrag des Darlehens: . . . . . Einlagetag: . . . . . Verfallstag: . . . . . Betrag der entfallenden Zinsen: . . . . . Betrag der entfallenden Nebengebüren: . . . . .

Gebürentarif für Zinsen und Nebengebüren.

| Bei einer Darlehensdauer von | ½ Monat | 1 Monat | 1½ Monaten | 2 Monaten | 2½ Monaten | 3 Monaten | 3½ Monaten | 4 Monaten | 4½ Monaten | 5 Monaten | 5½ Monaten | 6 Monaten | u. s. f. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vom Darlehensbetrage bis | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |

[Rückseite.]

Auszug einiger Bestimmungen des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, der Min.-Vdg. v. 24. April 1885, R. G. B. 49, und der genehmigten Geschäftsordnung. Die Zinsen und Nebengebüren sind nachhinein beim Auslösen, Umsetzen oder Verkaufe der Pfandobjecte zu bezahlen. Die Berechnung derselben geschieht nach Halbmonaten, so dass jeder angefangene Halbmonat als voll gerechnet wird. Ein Halbmonat umfasst den Zeitraum von vollen 15 Tagen und wird der Tag der Hinausgabe des Darlehens nicht mitgerechnet. Der sich

bei Berechnung der Zinsen und Nebengebüren ergebende Bruchtheil 1 kr. wird als voll gerechnet (§ 10 der Geschäftsordnung). Das bis zum Verfallstage nicht ausgelöste oder umgesetzte Pfand gelangt nicht vor 6 Wochen nach der Verfallszeit zum öffentlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verkaufe (§ 4 des Ges.). Für den Fall des außergerichtlichen Verkaufes ist insbesondere bestimmt, dass der Verpfänder berechtigt ist, das Pfand jederzeit bis zum Zuschlage einzulösen, dass die Zinsen nur bis zur Einlösung zu berechnen sind, dass das Pfand auch für die Kosten des Verkaufes haftet, dass der Pfandleiher unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld sammt Zinsen und Nebengebüren und der Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibenden Ueberschuss des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer 6wöchentlichen Frist[1]) die nicht behobenen Beträge unverweilt gerichtlich zu erlegen hat (§ 13 der Min.-Vdg.). Ueberschüsse, welche von dem Verpfänder binnen 5 Jahren nach dem Verkaufe nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Ortsarmen (§ 4, Abs. 5, des Ges.). Bei Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung des Pfandes) ist ein neuer Pfandschein auszustellen (§ 9 der Min.-Vdg.). Geräth ein Pfandschein in Verlust, so hat der Verpfänder dem Pfandleiher sogleich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, dass der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angezeigt wurde, und kann sohin den Pfandleiher um die Ausfolgung eines Vormerkscheines angehen. Auf Grund des Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt und, falls der Originalpfandschein nicht in Vorschein kommt, binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige auch ausgelöst bzw. wenn das Pfand bereits verfallen und veräußert sein sollte, der Ueberschuss behoben werden. Vor der eben gedachten Frist kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand nur dann auslösen, wenn bereits 14 Tage seit dem Verfallstage verstrichen sind und der Besitzer gleichzeitig den Schätzungsbetrag des Pfandes bar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt (§§ 10 und 11 der Min.-Vdg.). Bei Verlust eines Vormerkscheines oder, wenn die Partei nicht im Stande ist, bei Verlust eines Pfandscheines den Bedingungen für die Erlangung eines Vormerkscheines zu entsprechen, steht es der Partei übrigens frei, die Amortisierung zu erwirken (§ 12 der Min.-Vdg.). Die vom Pfandleiher erlegte Caution dient unbeschadet der demselben obliegenden persönlichen Haftung als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihgewerbes, gegen den Inhaber desselben erwachsen (§ 3 des Ges.). Dem Pfandleiher ist es nicht gestattet, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden (§ 5 des Ges.). N. N. (Unterschrift des Pfandleihers).

## 2846. **Pfandleihergewerbe,** Ueberwachung ihres Betriebes.

St. E. 5. April 1896, Z. 1253 pr, und 26. Juni 1897, Z. 51005, an Wr. Mag., Wr. P. D. und Bzh. Hietzing, Korneuburg, Großenzersdorf, Tulln und Baden.

Um die Uebervortheilung der Bevölkerung durch die concessionierten Pfandleihergewerbe und die sogenannten „Winkelversatzämter" hintanzuhalten, ergehen nachstehende Weisungen:

1. Im Sinne des § 6 der Min.-Vdg. v. 24. April 1885, R. G. B. 49, muss strenge darauf gesehen werden, dass im Geschäftslocal des Pfandleihgewerbeinhabers an einer augenfälligen und stets frei und leicht zugänglichen Stelle 1 Exemplar des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, dann der cit. Vdg., ferner 1 Exemplar der Geschäftsordnung und 1 Exemplar des Gebürentarifs angebracht sei. Ferner sind die Pfandleiher anzuweisen, eine für Darlehen nach Gulden und Kreuzer ausgerechnete Tabelle für Zinsen und alle Nebengebüren der Gewerbebehörde einzusenden, welche dieselbe, falls die Berechnung eine vollkommen richtige ist, mit dem gewerbebehördlichen Visum zu versehen hat. Der betreffende concessionierte Pfandleiher ist sohin zu verhalten, diese Tabelle für Zinsen und Nebengebüren im Parteiraume unmittelbar beim Cassenschalter für jedermann lesbar anzubringen. 2. Der Pfandleiher ist verpflichtet, in der Pfandleihanstalt selbst das Pfandleihbuch zu führen, und ist im Sinne des § 2 der Vdg. v. 24. April 1885 jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft in dasselbe deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. 3. Die Führung von sogenannten „Schmierbüchern" anstatt der vorgeschriebenen Pfandleihbücher ist nicht zulässig. 4. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist im Sinne des § 2 bzw. § 5 der Vdg. v. 24. April 1885, R. G. B. 49, in das Pfandleihbuch bzw. in den Pfandschein einzutragen, und erscheint es unzulässig, dass die Beschreibung des Pfandstückes unleserlich oder unverständlich ist und dem § 2, lit. c, der cit. Vdg. nicht vollkommen entspricht, da nur hiedurch Verwechslungen und anderweitige Uebervortheilungen insbesondere bei Pretiosen nur durch Angabe des Gewichtes und des etwaigen Feingehaltes vermieden werden können. 5. Die concessionierten Pfandleiher sind an und für sich nur zur Berechnung jener Neben-

[1]) S. Min.-Vdg. v. 1. October 1892, R. G. B. 176.

gebüren berechtigt, welche von Seite der Statth. bei Bestätigung der Geschäftsordnung zugestanden wurden. Andere Nebengebüren für Einbindtücher, Schachteln und Couverts u. dgl. zum Aufbewahren der Pfänder darf der Pfandleiher nicht einheben, da es ihm wohl freisteht, Pfänder, welche nicht mit Einbindtuch bzw. Schachtel u. dgl. versehen sind, von der Verpfändung auszuschließen, er aber zum Handel mit derlei Umhüllungen nicht berechtigt ist. Sollten sich einzelne Pfandleiher im Interesse des Geschäftes zur Beistellung von Einbindtüchern und Schachteln veranlasst finden, so bleibt ihnen dies unbenommen; es hat jedoch auch in diesem Falle die Aufrechnung einer Leih- oder Ersatzgebür unbedingt zu unterbleiben. Selbstverständlich ist der Pfandleiher in solchen Fällen berechtigt, bei der Auslösung die ihm gehörigen Umhüllungen zurückzubehalten. Ebenso steht dem Pfandleiher kein Recht zu, für das Aufhängen von Kleidern eine Gebür einzuheben, da es Sache des Pfandleihers ist, die verpfändeten Gegenstände entsprechend zu verwahren, also auch für das Aufhängen der Kleider Vorsorge zu treffen. Auch ist der Pfandleiher nicht berechtigt, für die Reinigung (Ausklopfung) von Pfandobjecten willkürlich eine Gebür einzuheben, und erscheint diese Einhebung, insbesondere bei Pelzen, nur dann zulässig, wenn der Verpfänder diese Art der Reinigung ausdrücklich verlangt und sein Begehren dem Pfandleiher schriftlich bestätigt; ohne diese schriftliche Erklärung ist die Berechnung derartiger Gebüren seitens des Pfandleihers als Ueberschreitung des behördlich bestätigten Gebürentarifs anzusehen und dementsprechend im Sinne des Gewerbegesetzes zu bestrafen. Obige schriftliche Bestätigungen über die vereinbarte Bezahlung für Extraleistungen sind in einem besonderen Verzeichnisse einzutragen und bei Revisionen vorzulegen. 6. Da die Licitationskosten erfahrungsgemäß seitens einiger Pfandleiher ohne Begründung sehr hoch gestellt werden, hat die Gewerbebehörde den Berechnungen der Pfandleiher auf den Grund zu sehen, die als Licitationsauslagen angeführten Ausgaben genau zu überprüfen und den behördlichen Commissär bei der Licitation dahin zu informieren, dass nur die unbedingt nothwendigen und gerechtfertigten Auslagen als Licitationsauslagen zugestanden und von den Parteien eingehoben werden. Da nach § 1, Abs. 2, des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, für Pfandleihergewerbe die Bestimmungen des § 23 des Gewerbeges. Anwendung zu finden haben, so ist der Geschäftsbetrieb derselben auch rücksichtlich ihrer Betriebsstätten — ob dieselben nämlich den gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen — genauestens zu überwachen, und sind nach Maßgabe des Geschäftsumfanges den concessionierten Pfandleihern alle jene Vorkehrungen aufzutragen, welche die sanitären und feuerpolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen. 7. Es wurde auch wahrgenommen, dass die concessionierten Pfandleiher die einlangenden Pfandstücke nicht nach fortlaufenden Nummern, sondern willkürlich mit Ueberspringung von hunderten von Nummern in ihren Büchern eintragen. Hiedurch wird die amtliche Controle erschwert, und sind demnach solche Eintragungen in Hinkunft zu beanständen bzw. zu unterfagen. 8. Nach § 4, Abs. 4, des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, darf der Verkauf der Pfänder in keinem Falle früher als 6 Wochen nach der Verfallszeit erfolgen und wird dieser Termin von den Pfandleihern wohl eingehalten, dieselben sollen jedoch bei wertvollen Pfandobjecten oft mehr als 1 Jahr nach der Verfallszeit erst den Verkauf im Licitationswege durchführen, um einen höheren Betrag an Zinsen und Nebengebüren berechnen zu können. Ein solcher Vorgang entspricht nicht den Vorschriften über das Pfandleihergewerbe, und sind daher die concessionierten Pfandleiher anzuweisen, längstens 12 Wochen nach dem Verfallstage die Pfandobjecte zum Verkaufe zu bringen, und dürfen dieselben nur über ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Partei zurückbehalten werden. Die diesfälligen schriftlichen Erklärungen sind in einem Verzeichnisse einzutragen und bei allfälligen Revisionen vorzulegen.

Da die ärmere Bevölkerung am meisten durch sogenannte „Winkelversatzämter" bewuchert wird, welche zumeist durch die Inhaber von Commissions- und Incassogeschäften betrieben werden, empfiehlt es sich, durch geeignete Organe die Commissions- und Incassogeschäftsinhaber über die Art ihres Geschäftsbetriebes unausgesetzt überwachen zu lassen, und haben die Gewerbebehörden gegen derartige unbefugte Gewerbetreibende strenge amtzuhandeln. Bei den concessionierten Pfandleihern haben die Gewerbebehörden unvermuthet und häufiger Revisionen durch sachverständige und energische Organe vornehmen zu lassen. Allfällige Uebertretungen der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbegesetzes, wie des Ges. v. 23. März 1885, R. G. B. 48, sind strengstens — eventuell im Sinne des § 138 des Gewerbeges. mit Entziehung der Gewerbeberechtigung — zu bestrafen, und allfällig zur Kenntnis gelangende Uebertretungen des Strafgesetzes den competenten Strafbehörden zur Anzeige zu bringen. Die Polizeidirection hat auch in Hinkunft dem Betriebe der concessionierten Pfandleihanstalten und den sogenannten „Winkelversatzämtern" volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere die unterstehenden Bezirkspolizeicommissariate zu beauftragen, den mag. Bz.-Amt. bei ihren Erhebungen und Amtshandlungen alle Unterstützung zutheil werden zu lassen, um Unzukömmlichkeiten und Gesetzesübertretungen thunlichst beheben zu können.

**Pfandleihergewerbe,** Krankenversicherung der im — Angestellten Nr. 2124.
**Pfandleihgesellschaften,** Bestellung l. f. Commissäre für — Nr. 4100.
**Pfandscheine,** Gebürenbehandlung Nr. 2845, 4247.
**Pfändung** im Zuge der polit. Execution Nr. 1173, 1174.
— — Zusammentreffen der gerichtlichen und administrativen — Nr. 1175, 3600.
**Pfannenschmiedgewerbe,** im Grobschmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1639.
**Pfarradministratoren** bei Dienstuntauglichkeit des Pfarrers Nr. 3307.
**Pfarrämter,** Titulatur Nr. 1165.
**Pfarrer** s. Seelsorger.
**Pfarrgebäude,** Schutz alter Baudenkmale beim Umbaue Nr. 441.
— — Einführung der Gasbeleuchtung Nr. 1320.
— — Brandschadenversicherung Nr. 2025.
**Pfarrgemeinden,** Entlohnung der Mesner und Organisten Nr. 2018.
— — Concurrenz bei Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 2047, 2050, 3121.
**Pfarrhofbauten,** Concurrenz Nr. 2044—2048, 2050, 2052—2054.
— — Baubergebung und Supercollaudierung Nr. 2049, 2051.
— — Anrechnung der Bauauslagen Nr. 3129, 3130, 3134.
— — Beitragsleistung des Beneficiaten Nr. 3296, 3297.
**Pfarrprovisoren,** rechtliche Stellung Nr. 2017.
**Pfarrsprengel** s. Seelsorgesprengel.
**Pfarrvermögen** s. Kirchenvermögen.
**Pferde** s. auch Militärpferde.
**Pferdeärzte** s. Curschmiede.

2847. **Pferdeassentierung,** Durchführungsbestimmungen zum Ges. v. 16. April 1873.

M. L. 18. März 1891, Z. 555/pr. St. E. 28. März 1891, Z. 17300, an alle Bzb.

Die polit. Bzb. erhalten je 2 Exemplare der neuen Durchführungsbestimmungen zum Ges. v. 16. April 1873, R. G. B. 77, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr, zum eigenen Amtsgebrauche mit der Aufforderung übermittelt, sich mit dem Inhalte derselben vertraut zu machen. Ein Auszug aus diesen Durchführungsbestimmungen, enthaltend jene Bestimmungen, deren Kenntnis für die Pferdebesitzer und Gemeinden von Wesenheit ist, wurde im R. G. B. 35 ex 1891 verlautbart. Schließlich wird bemerkt, dass die Hof- und Staatsdruckerei die Drucksorten nach Formular 1, 2, 3 und 5, welche für die Anzeige, Verzeichnung, Classification und Evidenz der Pferde von den polit. Bzb. und Gemeinden benöthigt werden, im Verlage führen wird.

— — Mitwirkung der Gemeinden bei der — Nr. 1419.
**Pferdeassentplan,** Verfassung der Landsturmsummarien nach dem — Nr. 2199.

2848. **Pferdeausfuhr** nach Sachsen.

M. F. 13. August 1900, Z. 28902. St. E. 3. September 1900, Z. 76442, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Auf Grund des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn v. 6. December 1891 hat das kgl. sächsische M. F. unterm 18. Juni 1900 bestimmt, dass die Einführung von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus Oesterreich-Ungarn nach dem Königreiche Sachsen künftig nur dann erfolgen darf, wenn die Thiere an der Grenze dem beamteten Thierarzte zur Untersuchung vorgestellt worden sind und der letztere die Einführung gestattet hat. Hiebei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung ist auf folgende Grenzpunkte und Tage beschränkt: a) Zittau an allen Wochentagen, b) Bodenbach—Tetschen an allen Wochentagen, c) Voitersreuth an jedem Montage und Donnerstage. 2. Die einzuführenden Thiere sind zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlasstage und für eine bestimmte Stunde des letzteren ad 1 a) bei dem Grenzpolizeicommissariat zu Zittau, ad 1 b) bei jenem zu

Bodenbach, ad 1 c) bei der Grenzpolizeiinspection zu Voitersreuth anzumelden. 3. Der Einführende hat für jedes einzelne Thier ein Ursprungszeugnis (Pass) beizubringen. Dieses muss von der Ortsbehörde des Ursprungsortes ausgestellt und mit der Beicheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen sein. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte Uebersetzung beizufügen. Die thierärztliche Bescheinigung muss sich ferner darauf erstrecken, dass am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf Thiere des Pferdegeschlechtes übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt 8 Tage. 4. Die einzuführenden Thiere sind an den betreffenden Grenzpunkten durch den zuständigen sächsischen Grenz- bzw. Bezirksthierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im Ursprungszeugnisse angegebenen Thieren, sowie auf die Gesundheit derselben. Ist die Einfuhr der Thiere nicht zu beanständen, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrserlaubnisschein ausgestellt. Der letztere verliert nach 3 Tagen seine Giltigkeit. Erweist sich ein Thier seuchenkrank oder seuchenverdächtig oder nach seiner Identität mit dem im Ursprungszeugnisse bezeichneten Thiere nicht übereinstimmend, so ist es zurückzuweisen, ebenso sind diejenigen Thiere zurückzuweisen, welche mit kranken und seuchenverdächtigen zusammen in einem Wagen verladen gewesen sind. Thiere, welche zurückgewiesen worden sind, oder für welche der Einfuhrserlaubnisschein die Giltigkeit verloren hat, dürfen nicht nach Sachsen eingeführt werden. 5. Für die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres ist von dem Einführenden eine Gebür von 2.50 Mark zu entrichten und vor der Untersuchung zu erlegen. Die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird aus der Staatscasse gezahlt. 6. Ausnahmsweise darf eine Einfuhr an anderen als den unter Z. 1 bestimmten Eintrittsstationen und Tagen stattfinden, wenn der Einführende an die betreffende Amtshauptmannschaft (Zittau, Löbau, Bautzen, Birna, Dipolswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg Auerbach, Oelsnitz) spätestens 48 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch die Anmeldung erstattet und zugleich die Untersuchungsgebüren und außerdem noch den dem betreffenden Bezirksarzte zukommenden Reiseaufwand erlegt bzw. sicherstellt. 7. Bei Rennpferden, welche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangen, bedarf es der grenzthierärztlichen Untersuchung nicht, sobald das ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugnis das Visum und den Stempel des Wr. Jokey-Club für Oesterreich bzw. Budapester Magyar-Lovaregylet für Ungarn trägt. 8. Der Beibringung des Ursprungszeugnisses und der thierärztlichen Untersuchung oder Genehmigung bedarf es bis auf weiteres nicht bei nach Sachsen zurückkehrenden Thieren, welche Bewohnern sächsischer Orte gehören und bei Ausübung des Gewerbes zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder zu Vergnügungsreisen als Spann-, Last- oder Reitthiere von Sachsen aus nach Oesterreich verwendet worden waren, soferne die Rückkehr nach Sachsen innerhalb 3 Tage erfolgt. Auch können die Bewohner der nicht mehr als 5 *km* von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.[1]) 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

2849. **Pferdeausfuhr** nach Baiern.

M. J. 18. October 1900, Z. 37565. St. E. 31. October 1900, Z. 95100, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das kgl. baierische Staatsministerium des Innern hat mit Vdg. v. 27. September 1900, Z. 21151, in Betreff der Einfuhr von Thieren des Pferdegeschlechtes aus Oesterreich-Ungarn nach Baiern Nachstehendes verfügt:

Auf Grund des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn v. 6. December 1891 wird hiemit bestimmt, dass die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus Oesterreich-Ungarn nach Baiern künftig nur dann erfolgen darf, wenn die Thiere an der Grenze von dem baierischen Controlthierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Hiebei ist Folgendes zu beachten: 1. Die Einfuhr ist auf die von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern bestimmten Ein-

[1]) Diese den Grenzbewohnern eingeräumte Berechtigung hat das kgl. sächsische M. J. seither auf alle Orte ausgedehnt, welche in einer Entfernung bis zu 25 *km* von der sächsisch-böhmischen Grenze gelegen sind (M. J. 19. September 1900, Z. 33487. St. E. 12. October 1900, Z. 85701).

trittsstationen beschränkt. 2. Der Einführende hat an der Grenzeingangsstelle für jedes einzelne Thier ein Ursprungszeugnis vorzuzeigen, welches von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen ist. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet. Das Zeugnis muss von solcher Beschaffenheit sein, dass die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann. Die thierärztliche Bescheinigung muss sich ferner darauf erstrecken, dass am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf Thiere des Pferdegeschlechtes übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt 8 Tage. 3. Der baierische Controlthierarzt hat an der Grenzeingangsstelle die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Findet der Controlthierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Zeugnisse in Ordnung, so ist dem Einführenden behufs Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung ein Einfuhrserlaubnisschein auszustellen. 4. Thiere, welche vom Controlthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, ferner Thiere, die mit kranken und verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Controlthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. 5. Für die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres ist von dem Einführenden eine Gebür von 1·50 Mark zu entrichten und vor der Untersuchung bei der einschlägigen Zollstelle zu erlegen; die Controlthierärzte beziehen für ihre Dienstleistungen die jeweils festgesetzten Gebüren aus der Staatscasse. Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Besichtigungsgebüren haben die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Min.-Kdm. v. 20. December 1879, G. und V. B. S. 1536 ff., und des hiezu erlassenen Ausschreibens des kgl. F. M. v. 11. März 1880 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 129 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 80 ff.) in Anwendung zu kommen. 6. Bei Rennpferden, welche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangen, bedarf es der grenzthierärztlichen Untersuchung nicht, sobald das ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugnis das Visum und den Stempel des Wr. Jockey-Clubs für Oesterreich bzw. des Budapester Magyar-Lovaregylet für Ungarn trägt. 7. Der Beibringung des Ursprungszeugnisses und der thierärztlichen Untersuchung an der Grenzeingangsstelle bedarf es nicht bei den nach Baiern zurückkehrenden Thieren, welche Bewohnern baierischer Gemeinden gehören und bei Ausübung des Gewerbes, zu landwirtschaftlichen Arbeiten, zu Geschäfts- oder Vergnügungsreisen von Baiern aus nach Oesterreich verwendet worden waren, soferne die Rückkehr nach Baiern innerhalb 8 Tage erfolgt. Die Bewohner von nicht mehr als 25 *km* von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

**Pferdebespannung,** Beistellung bei Bränden Nr. 1208.

— — beim Viehtransport auf Wagen Nr. 3288, 4377, 4378.

2850. **Pferdeclassification,** Kosten der bezüglichen Drucksorten.

M. L. 25. Mai 1891, Z. 7907. St. E. 7. Juni 1891, Z. 32174, an alle Bzb.

Jene Kosten, welche für die Beschaffung der zur Durchführung der Pferdeclassification erforderlichen Drucksorten erwachsen, sind von der Statth. zu entrichten und vom R. K. M. im Refundierungswege anzusprechen.[1])

2851. — — Ausweise; Begünstigung für Grubenpferde.

M. L. 16. September 1892, Z. 11391. St. E. 22. September 1892, Z. 59844, an alle Bzb. und beide Stadtr.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. L. v. 17. August 1898, Z. 19324, haben die Bestimmungen obigen Erlasses auch auf die Kosten jener bei der Pferdeclassification benöthigten Drucksorten Anwendung zu finden, welche nicht von der Statth., sondern von den Bzb. selbst beschafft werden. Hienach ist wegen Refundierung solcher in Hinkunft eventuell erwachsenen Auslagen unter Vorlage der bezüglichen Rechnungen rechtzeitig der Statth. zu berichten (St. E. 15. October 1898, Z. 81628, an alle Bzb.).

In der Rubrik „sonstige" des Formulars b der Durchführungsbestimmungen zum Pferdestellungsgesetze, welche durch § 29, Abs. 5, lit. b, dieser Durchführungsbestimmungen bereits die entsprechende Erläuterung findet, sind alle Pferde nachzuweisen, welche außer den als tauglich classificierten Pferden im Mobilisierungsfalle auf dem Assentplatze vorzuführen sind. Nachdem bei der Classification sämmtliche Pferde einer Gemeinde zur Vorführung zu gelangen haben und entweder als „tauglich" oder als „untauglich" classificiert werden, so wird die Rubrik „sonstige" im Qualificationsjahre nur solche Pferde zu erhalten haben, welche der Classification vorzuführen waren, krankheitshalber oder aus anderen Gründen aber zur Vorführung nicht gelangt sind. Diese Ziffer wird sodann in den folgenden Jahren bis zur nächsten Classification durch die inzwischen 4jährig gewordenen, sowie durch die in der Gemeinde infolge Besitzwechsels zugewachsenen Pferde eine mitunter nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Weiter wird eröffnet, dass infolge erhobener Anstände, welche sich bei der Classification der in Bergwerksbetrieben verwendeten Grubenpferde ergeben haben, hinsichtlich der Classification und Abstellung derselben das M. L. im Einvernehmen mit dem A. M. und dem R. K. M. nachstehende Ausnahmsbestimmungen verfügt hat:

1. Bei dem geringen Tauglichkeitsverhältnisse der Grubenpferde und der Schwierigkeit des Beibringens eines ordnungsmäßigen Zeugnisses nach § 7, Abs. 3, der Durchführungsbestimmungen ist sich für die Befreiung dieser Pferde von der Vorführung zur commissionellen Besichtigung mit einem vom Bezirksthierarzte ausgestellten Zeugnisse zu begnügen. 2. Die Classification der von der Vorführung nicht befreiten Pferde hat, insofern der Reiseplan der Classificationscommission hiedurch keine Störung erleidet, an Sonn- und Feiertagen zu erfolgen, und wird die Statth. ermächtigt, in dem Falle, wo dies nicht möglich sein sollte, die Grubenpferde fallweise von der Vorführung zu befreien. 3. Grubenpferde, welche in tiefen Schachteinbauen in Verwendung stehen, aus welchen ihre Förderung gefährlich und für die Thiere qualvoll ist, welche überdies erfahrungsgemäß vielfach „offenkundig untauglich" sind, können von der Vorführung zur commissionellen Besichtigung seitens der Statth. befreit werden. 4. Im Mobilisierungsfalle bleiben die nach § 1 und § 3 von der Classification befreiten Grubenpferde gleich den nach § 29, Abs. 7, lit. c, der Durchführungsbestimmungen als „untauglich" erklärten Pferde von der Vorführung auf den Assentplatz ausgenommen.

2852. **Pferdeeinfuhr,** veterinärpolizeiliche Ueberwachung der —.

M. J. 10. März 1898, Z. 6903. St. E. 21. März 1898, Z. 24339, an Wr. Mag.

Weil einige Wr. Firmen Pferde aus Amerika beziehen sollen und es überhaupt geboten erscheint, dass allen importierten Pferden ohne Unterschied der Provenienz andauernd die größte Aufmerksamkeit, insbesondere hinsichtlich der Rotzkrankheit zugewendet werde, wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Deutschen Reiche gegen die Einfuhr von Pferden aus Amerika gerichtete Bestrebung in Kreisen der Agrarier lebhaft ventiliert und speciell behauptet werde, dass an aus Amerika importierten Pferden Rotz beobachtet worden sei. Die städtischen Amtsthierärzte sind daher anzuweisen, die importierten Pferdebestände in der rigorosesten Weise zu überwachen und im Falle der Wahrnehmung von seuchenverdächtigen Erscheinungen bei solchen Thieren ohne Verzug zu berichten.

— — aus Bosnien und der Hercegovina Nr. 563.

2853. **Pferdefleischbeschau** bei Nothschlachtungen in Kasernen.

St. E. 17. Juni 1899, Z. 52169, an Wr. Mag.

Das k. und k. 2. Corpscommando hat laut Note v. 8. Juni 1899, Z. 6073, die unterstehenden Truppencommanden angewiesen, im Falle von Nothschlachtungen ärarischer Pferde, soferne das Fleisch derselben dem öffentlichen Consum zugeführt werden soll, dafür zu sorgen,[1]) dass die hinsichtlich der Beschau des zum öffentlichen Consum gelangenden Fleisches bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften inclusive der Anzeigeerstattung zur Beschauvornahme Beachtung finden, und das

[1]) Vgl. § 104, Abs. 10, der Vorschriften über das Pferdewesen des k. und k. Heeres.

Fleisch von solchen Thieren vom Schlachtorte nicht vor der durch die Beschauorgane der betreffenden Gemeinde vorgenommenen Untersuchung entfernt werde.

**Pferdehandel,** Ueberwachung der Stallungen Nr. 3167.

2854. **Pferdeimpfungen** mit Malleïn.

M. J. 2. März 1893, Z. 4707. St. E. 13. März 1893, Z. 15949, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Im Hinblicke darauf, dass in jüngster Zeit ausländische Thierärzte anlässlich ihrer Intervention bei Pferdeankäufen für das Ausland in Wien die Malleïnimpfung bei Pferden in Anwendung gebracht und nur solche derartige Thiere zur Uebernahme geeignet erklärt haben, welche sich bei dieser Impfung als reactionslos erwiesen, während jene Pferde, welche bei der fraglichen Impfung reagierten, zurückgelassen wurden, ohne die gebotene Mittheilung solcher Vorfälle an die hierländischen polit. Bzb. behufs Einleitung der geeigneten veterinärpolizeilichen Verfügungen in den betreffenden Verkaufsorten zu veranlassen, wird zum Zwecke der Verhütung der aus diesem Vorgange möglicherweise erwachsenden Unzukömmlichkeiten bei der Haltung und Verwertung von Pferden, sowie behufs Verhütung der Verschleppung der Rotz-(Wurm-)Krankheit durch nicht gehörig überwachte geimpfte Pferde überhaupt, die Durchführung der Impfung der Pferde, Maulthiere und Esel mit Malleïn durch andere Personen als österr. Thierärzte strengstens untersagt. Uebertretungen dieser zu verlautbarenden Anordnung sind nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, zu ahnden.

— — gegen Milzbrandinfectionen 3827.

2855. **Pferdekrankheiten** unter Civilpferden, Anzeige an die Militärbehörden.

St. E. 11. December 1878, Z. 36903, an alle Bzb.

Das k. k. Generalcommando in Wien hat abschriftlich den Erl. v. 18. November 1878, Z. 22756,[1]) mit dem Beifügen der Statth. übermittelt, dass es höchst wünschenswert erscheint, wenn auch die polit. Bzb. das Vorkommen von ansteckenden Krankheiten unter den Pferden der Civilbevölkerung, sowie das Umstehen oder die Vertilgung eines Pferdes wegen einer solchen Krankheit, dem Generalcommando direct bekanntgeben würden, da nur durch eine gegenseitige rasche Mittheilung und die sofortige allgemeine Verlautbarung der erwähnten Fälle einer Weiterverbreitung ansteckender Pferdekrankheiten durch rechtzeitige Einleitung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln wirksam vorgebeugt werden könne. Die Bzb.

[1]) Mit diesem an alle Militärstationscommanden und unterstehenden Truppen- und Heeresanstalten, bei welchen Dienstpferde in Verwendung stehen, ergangenen Erlasse wurde verfügt: 1. Sobald eine ansteckende Pferdekrankheit, sei es bei einem eigenen oder Dienstpferde vorkommt oder ein Pferd infolge einer ansteckenden Krankheit umstand bzw. vertilgt werden musste, hat der Truppenkörper (Anstalt) dem betreffenden Militärstationscommando die Anzeige sofort zu erstatten. 2. Von den Militärstationscommanden, sowie von den in Wien dislocierten Truppen und Heeresanstalten ist eine solche Anzeige ohne allen Verzug und direct dem Generalcommando vorzulegen. 3. Die Militärstationscommanden haben das Vorkommen ansteckender Pferdekrankheiten, sowie das Umstehen oder die Vertilgung eines Pferdes wegen einer solchen Krankheit im eigenen Bereiche sofort zu verlautbaren. 4. Der betreffende Truppenkörper, bei welchem ansteckende Pferdekrankheiten vorkommen, hat bei jedem einzelnen Falle im Dienstwege an das Generalcommando zu berichten bzw. genau und specificiert anzugeben: a) das Ergebnis der eventuellen Section des Pferdecadavers, wobei zu erwähnen ist, ob genau nach Vorschrift vorgegangen wurde; b) welche Maßnahmen in Bezug auf die Desinfection des verseuchten Stalles oder Standortes getroffen worden sind, und c) welche Vorkehrungen überhaupt zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit und der Ansteckungsgefahr angeordnet wurden. Für die genaueste Durchführung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, wie solche in den Vorschriften für das Pferdewesen des k. k. Heeres I. Th. (v. J. 1878, III. Hauptstück, IV. Abschnitt) enthalten sind, bleiben die Truppencommandanten verantwortlich.

werden daher aufgefordert, solche vorkommenden Fälle bei gleichzeitiger Anzeige an die Statth. sogleich und direct dem k. k. Generalcommando in Wien mitzutheilen.[1])

2856. **Pferdekrankheiten,** Anzeige an die Militärbehörde bei Seuchenverdacht der in Beschälstationen oder in Privatmiete bzw. Pflege befindlichen Aerarialhengste.

M. J. 11. October 1889, Z. 18671. St. E. 19. October 1889, Z. 62192, an alle Bzb.

Infolge einer Verhandlung, welche aus Anlass des Auftretens der Rotzkrankheit unter Dienstpferden einer Heeresabtheilung mit dem R. K. M. geführt wurde, hat dieses mit Erl. v. 28. September 1889, Z. 2125, den Militärterritorialcommanden die Bestimmungen des § 2, Abs. 5, des allgemeinen Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, zur genauen Danachachtung seitens der betreffenden Commanden beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter den Dienstpferden eines Truppenkörpers erneuert in Erinnerung gebracht. Hievon werden die Bzb. mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, auch ihrerseits jederzeit die strengste Beachtung der berufenen veterinärpolizeilichen Vorschriften im Auge zu behalten.

2857. — — **Pflicht der Militär- und polit. Behörden zur gegenseitigen Mittheilung von Thierseuchenfällen und Sectionen der Cadaver seuchenkranker Thiere.**

M. J. 28. October 1898, Z. 33315. St. E. 16. November 1898, Z. 103487, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Der folgende, nach gepflogenem Einvernehmen der Statth. an die Truppenkörper ergangene Erl. des R. K. M. v. 29. März 1898, Z. 605, betreffend die Abänderung der §§ 84 und 103 des Dienstbuches C—7, wird mit dem Beifügen zur Danachachtung mitgetheilt, dass diese Abänderung eine zutreffende Interpretation der Bestimmungen des § 2, Abs. 3, 4 und 5, des allgemeinen Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, und der zugehörigen Durchf.-Vdg. enthält.

In dem Dienstbuche C—7 „Vorschriften über das Pferdewesen des k. und k. Heeres" sind mit Zustimmung des M. L. die nachstehenden, sofort in Kraft tretenden Aenderungen vorzumerken: 1. Bei dem § 84 auf S. 173 ist an Stelle des 4. Abs. von oben zu setzen: „Wenn unter den Dienstpferden eines Truppenkörpers (einer Heeresanstalt) eine ansteckende Krankheit d. i. Rotz (Wurm), Anthrax (Milzbrand), Wuth, Krätze, Beschälseuche oder Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen ausbricht oder auch nur ein constatierter Fall von Rotz-(Wurm-)Krankheit oder von Anthrax (Milzbrand) vorkommt, hat hievon gleichwie vom Erlöschen dieser Krankheit der betreffende Truppenkörper (die Heeresanstalt) dem R. K. M. die Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig sind hievon die betreffenden polit. Bzb. und der Ortsvorstand, ferner die nächstgelegene Staatshengstendepotsabtheilung unverzüglich u. zw. in besonders dringenden Fällen im telegraphischen Wege zu verständigen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den polit. Bzb. gegenüber dem im Orte befindlichen oder nächstgelegenen Militärstationscommando beim Ausbruche ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Civilbevölkerung". 2. Bei dem § 103, S. 211, ist an Stelle des P. 1 zu setzen: „1. Der Cadaver eines jeden verendeten oder vertilgten Dienstpferdes oder sonstigen dem Militärärar etatmäßig gehörigen Hausthieres ist der Section zu unterziehen. Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn a) im Falle des Umstehens eines Thieres die Krankheit während des Lebens sichergestellt werden konnte und auf andere Hausthiere nicht übertragbar ist, oder b) wenn die Vertilgung eines Thieres wegen einer dessen weitere Verwendbarkeit ausschließenden Verletzung oder jedermann wahrnehmbaren krankhaften, auf andere Hausthiere nicht übertragbaren Veränderungen veranlaßt werden muss. Von der vorzunehmenden Section ist die Ortsbehörde oder die in dem betreffenden Orte eventuell befindliche polit. Bzb. unter Angabe des Zeitpunktes der Section rechtzeitig zu verständigen. Derselben bleibt es anheimgestellt, ihr thierärztliches Fachorgan anzuweisen, bei der Section zu erscheinen. Dieses Organ hat das Recht, seinen von dem Befunde des amtierenden Militärveterinärorgans eventuell abweichenden Sectionsbefund oder sein über diesen Befund abweichendes Gutachten in dem Commissionsprotokoll zum Ausdrucke zu bringen. Die gleiche Pflicht zur Verständigung des im Orte befindlichen Militärstationscommandos obliegt der polit. Bzb. bezüglich der Section eines Civilpferdes oder eines sonstigen Hausthieres jener Gattung, von welcher Thiere etatmäßig auch von dem im Stationsorte garnisonierenden Truppenkörper gehalten werden, wenn die Section veterinärgesetzlich geboten erscheint.

[1]) Vgl. § 2 der Min.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36.

Das Militärstationscommando ist berechtigt, zu einer solchen Section ein Militärveterinärorgan zu entsenden, welchem rücksichtlich des Sectionsbefundes, sowie des Gutachtens über den ermittelten Sectionsbefund das in dem vorhergehenden Satze dem civilthierärztlichen Beamten gesicherte Recht zusteht. Durch das nicht rechtzeitige Erscheinen des Civil- oder Militärveterinärorgans bei der Section erleidet der Fortgang der Amtshandlung keine Verzögerung. Die bezügliche Berichtigung der „Vorschriften über das Pferdewesen des k. und k. Heeres" wird gelegentlich der Neuauflage derselben erfolgen.

**Pferdekrankheiten,** periodische Ausweise über — Nr. 4319, 4331.

— — Ausbruch unter Zigeunerpferden Nr. 4617.

2858. **Pferdemärkte,** Viehpassbeibringung beim Auf- und Abtriebe.

St. E. 10. December 1882, Z. 46363, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Auf Grund der Bestimmungen des Schlussabs. des § 8 des die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten betreffenden Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, wird angeordnet, dass vom 1. Februar 1883 angefangen, auch für Pferde beim Auftriebe auf die Pferdemärkte in Wien und Wr.-Neustadt,[1]) sowie beim Abtriebe von diesen Märkten, Viehpässe beigebracht werden müssen. Für diese Pferdepässe sind bezüglich der Competenz zur Ausstellung, dann bezüglich der Form und Giltigkeitsdauer, insoweit sie für die zu Markte gebrachten Pferde in einem der im Reichsrathe vertretenen Kronländer ausgefertigt werden, die für die Viehpässe der Wiederkäuer geltenden bezüglichen Bestimmungen der Durchf.-Vdg. zum cit. Ges. maßgebend. Für Pferde aus Ungarn sind die dort vorgeschriebenen Pässe giltig. Vorstehende Anordnung ist entsprechend zu verlautbaren.

2859. — — Bezug von Schlachtpferden vom Budapester Markte.

St. E. 23. December 1894, Z. 98638, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Da es schon wiederholt vorgekommen ist, dass die Pässe, mit welchen die vom Budapester Markte bezogenen Pferde gedeckt waren, mit solchen für Pferde anderer Provenienz verwechselt wurden und derartige Vorkommnisse die Erhebungen, welche anlässlich der Constatierung der Rotz-(Wurm-)Krankheit bei aus Ungarn stammenden Pferden gepflogen werden, erschweren oder unmöglich machen, hat das kgl. ung. A. M. unterm 6. December 1894, Z. 73465, um einer weiteren Wiederholung ähnlicher Identitätsverwechslungen in Hinkunft vorzubeugen, die Verfügung getroffen, dass die vom Budapester Pferdemarkte nach Wien zur Schlachtung zu transportierenden Pferde auf der Backe mit einem das Datum des Marktes (z. B. Bp. XII. 4. 1894) enthaltenden Brandzeichen besonders gekennzeichnet werden.

2860. **Pferdeprämiierungen** veterinärpolizeiliche Ueberwachung von —.

M. F. 27. Februar 1891, Z. 2134. St. E. 24. April 1891, Z. 13862, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Bei der gemachten Wahrnehmung, dass Pferdeprämiierungen in veterinärpolizeilicher Beziehung bisher häufig gar nicht überwacht worden sind und demnach die Bestimmungen des § 9 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, unbeachtet blieben, wird dieser Paragraph dahin erläutert, dass die Pferdeprämiierungen schon mit Rücksicht auf den hohen Wert des zur Schau gestellten Materials und auf die zur Beurtheilung der beim Pferdegeschlechte in Betracht kommenden ansteckenden Krankheiten erforderlichen besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich der amtsthierärztlichen Ueberwachung unterstehen und daher die Organe der polit. Bzb. heranzuziehen sind, dass jedoch zur Intervention bei den Pferdeprämiierungen immer nur ein Thierarzt herangezogen werden darf. Daher ist in jenen Verwaltungsgebieten, wo der Landes-

[1]) Zufolge Anordnung der Statth. in Graz müssen für alle Pferde, welche in Steiermark auf Viehmärkte oder Auctionen aufgetrieben werden, Viehpässe beigebracht werden (St. E. 19. Juli 1899, Z. 64908, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

thierarzt selbst im Sinne der Prämiierungsbestimmungen oder als Pferdezuchtdelegierter oder gewählter Sachverständiger in seiner Eigenschaft als Mitglied der betreffenden Prämiierungscommission an deren Amtshandlung theilnimmt, von der Beiziehung eines Bezirks-(städtischen)Thierarztes abzusehen, weil vorausgesetzt werden muss, dass der Landesthierarzt die vorschriftsmäßige thierärztliche Ueberwachung selbst vornimmt, was ihm übrigens ausdrücklich zur Pflicht zu machen sein wird. Die zur veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Pferdeprämiierungen (Ausstellungen oder Auctionen 2c.) bestimmten Bezirks-(städtischen)Thierärzte sind nur, wenn sie wegen Verhinderung des Landesthierarztes an der Theilnahme der commissionellen Amtshandlung beigezogen werden, als Mitglied der betreffenden Prämiierungscommission zu betrachten und haben sich daher in allen übrigen Fällen grundsätzlich jeder Betheiligung an den Arbeiten der Commission zu enthalten. Die aus diesem Anlasse erwachsenden Kosten werden, insofern sie von dem betreffenden Thierarzte beansprucht werden, bei den von Vereinen veranstalteten Prämiierungen (Ausstellungen, Auctionen 2c.) von diesen selbst, bei den rein staatlichen Prämiierungen aber vom A. M. getragen und sind in allen Fällen mittelst ordnungsmäßiger Particularien innerhalb der festgesetzten Frist anzusprechen.

2861. **Pferdeprämiierungen** in Niederösterreich, Staatsprämien bei —.

A. M. 20. Jänner 1899, Z. 1512. St. Z. 9441 ex 1899.

Die Statth. erhält 1 Exemplar der „Bestimmungen für die Vertheilung von Staatsprämien bei den Pferdezuchtprämiierungen in Niederösterreich" zur Kenntnis und Berücksichtigung, insoweit es sich um die Einflussnahme und Bethätigung der polit. Behörden bei diesen Prämiierungen handelt, übermittelt.[1])

**Pferderennen,** Evidenz der Rennvereine Nr. 2872.

— — Aufstellung eines Totalisateurs bei — Nr. 3882, 3884, 3885.

— — Transport der Rennpferde zu bzw. von — Nr. 4381.

---

[1]) Diese „Bestimmungen" enthalten: A. Allgemeine Normen für die Durchführung der Pferdeprämiierungen (P. 1—13). Von diesen Normen wird hervorgehoben: Die Vertheilung der Staatsprämien erfolgt in Niederösterreich nur bei den von der VI. Section der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien veranstalteten Pferdeprämiierungen. Die VI. Section hat alljährlich bis Mitte April im Einvernehmen mit dem Staatshengstendepot in Stadl das Prämiierungsprogramm zu entwerfen, welches vom A. M. genehmigt wird (P. 1—5). Die Prämiierungskundmachung ist von der VI. Section der Statth. in Wien vorzulegen, welche für die entsprechende Veröffentlichung derselben durch Aufnahme in die amtliche Landeszeitung und im Wege der Plakatierung Sorge zu tragen und die polit. Behörden anzuweisen hat, diese Prämiierungen in geeigneter Weise zu unterstützen, ohne dass jedoch aus letzterem Anlasse dem A. M. Auslagen erwachsen. Je 3 Exemplare dieser gedruckten Kundmachung hat die Statth. dem A. M. vorzulegen. Die im Lande bestehenden k. k. Landwirtschaftsgesellschaften, landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften, die Pferdezuchtvereine und Genossenschaften u. s. w. sind von Seite der Statth. zu ersuchen, die Pferdeprämiierungen durch kostenfreie Aufnahme der betreffenden Kundmachung in die von ihnen herausgegebenen Blätter, Zeitschriften u. s. w. nach Möglichkeit zu verlautbaren. Desgleichen hat die Statth. die Prämiierungskundmachung der Tagespresse und den Localblättern zur beliebigen kostenfreien Aufnahme in dieselben zur Verfügung zu stellen (P. 6). Der Besitzer eines mit einem Staatspreise prämiierten Pferdes muss mittelst eines vorgeschriebenen Reverses die Verpflichtung übernehmen, dasselbe 1 Jahr lang nach der Prämiierung zu behalten. Jene Pferdebesitzer, welche diesen Reversverpflichtungen nicht entsprochen haben, sind in dem Falle, als sie die Staatsgeldprämien nicht freiwillig dem Staatshengstendepot in Stadl zurückgestellt haben, von diesem der polit. Bzb. bekanntzugeben, damit diese die nöthigen Schritte zur Rückforderung der Prämie und Erfolglassung derselben an das Depot einleiten kann (P. 8). Die Ergebnisse der Staatsprämienvertheilungen, sowie die Anzahl der vorgeführten Pferde und Fohlen sind durch das Staatshengstendepot in Stadl der Statth. in Wien behufs Verlautbarung in der Landeszeitung mitzutheilen (P. 13). B. Normen über Art und Bezeichnung der Prämien (P. 14 und 15); C. Specielle Prämiierungsbestimmungen (P. 16—23) und D. Normen über Zusammensetzung und Amtierung der Prämiierungscommission (P. 24—29).

**Pferderestitutionsfluid,** Verkauf außerhalb Apotheken Nr. 3158.

2862. **Pferdeschauen,** Beibringung von Viehpässen bei —.

St. E. 19. Mai 1890, Z. 31411, an alle Bzb.

Anläßlich der gemachten Wahrnehmung, daß eine größere Zahl von Pferden zu einer Ausstellung ohne Pässe (Viehpässe) gebracht und die Meinung ausgesprochen wurde, daß es nicht nothwendig sei, für Pferde Viehpässe beizubringen, werden die Unterbehörden aufgefordert, mittelst einer geeigneten Verlautbarung den Parteien in Erinnerung zu bringen, daß nach § 8 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, und der Min.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, nicht bloß Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen) und Schweine, sondern auch Pferde,[1]) welche auf Thierschauen gebracht werden, mit vorschriftsmäßigen Viehpässen versehen sein müssen, und daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zur Folge hätte, daß derartige Thiere nicht nur von der Zulassung zur Thierschau ausgeschlossen, sondern auch gegen die Partei nach § 45 des cit. Ges. die Strafamtshandlung eingeleitet werden würde.[2])

— — veterinärpolizeiliche Ueberwachung Nr. 2860.

**Pferdestraßenbahnen,** Betriebsunfälle Nr. 3693.

**Pferdetransporte** von und nach Ungarn Nr. 2593, 4387.

— — von und nach Deutschland Nr. 4381.

2863. **Pferdetriebe** aus Ungarn, amtsthierärztliche Ueberwachung derselben.

St. E. 9. April 1895, Z. 44141, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Da die Rotz- und Wurmkrankheit nach Niederösterreich zuweilen durch aus Ungarn kommende Pferde eingeschleppt wird, sind die Amtsthierärzte anzuweisen, die aus Ungarn kommenden Pferdetriebe, wenn sie solche bei Commissionen ꝛc. im Bezirke antreffen, hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der Ordnungsmäßigkeit der Viehpässe einer strengen Controle zu unterziehen.

2864. **Pferdezucht,** Maßregeln zur Förderung der —.

H. M. 2. Mai 1862, Z. 331. St. E. 26. Mai 1862, Z. 19826, an alle Bzb.

Im Interesse des Gedeihens der Landespferdezucht haben die polit. Bzb. mit allen zugebote stehenden Mitteln auf die rasche und kräftige Handhabung der über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen bzw. zum Zwecke der Hintanhaltung der unbefugten Beschälreiterei[3]) bestehenden gesetzlichen Vorschriften, u. zw. namentlich der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 25. April 1855, R. G. B. 79,[4]) mit aller Energie zu bringen und die genaue Befolgung unausgesetzt zu überwachen. Ferner ist durch zweckmäßige Belehrung der Landleute und Pferdezüchter oder in sonst geeigneter Weise dahin zu wirken, daß sich in jenen Gegenden, wo die Pferdezucht in beträchtlichem Maßstabe betrieben wird und z. B. wegen Auftheilung der bisher bestandenen Gemeindeweiden Fohlenweiden mangeln, Tummelplätze

---

[1]) — ausgenommen Militärpferde, s. Nr. 2593 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 30. Mai 1890, Z. 9406, wurde zur Behebung etwaiger Zweifel, den Bzb. zur eigenen Kenntnisnahme, sowie zur Information der Beschauorgane eröffnet, daß derartige Thiere bloß von der sofortigen Zulassung zur Schaustellung auszuschließen sind, jedoch nach thierärztlicher Beschau und bei sich ergebendem unbedenklichen Untersuchungsbefunde zugelassen werden dürfen. Gegen die Partei ist jedoch nach § 45 des allgemeinen Thierseuchenges. die Strafanzeige zu erstatten (St. E. 5. Juni 1890, Z. 35253).

[3]) Das Umherziehen mit Hengsten zum Zwecke des Belegens, der sogenannte „Gauritt", ist durch V. 4 der Min.-Vdg. v. 3. Februar 1866, R. G. B. 18, verboten.

[4]) Auf die Durchführung bzw. Erläuterung und Ergänzung derselben beziehen sich die Min.-Vdg. v. 3. Februar 1866, R. G. B. 18, v. 15. Mai 1874, R. G. B. 76, und v. 9. November 1875, R. G. B. 139. Gegenwärtig gilt für Niederösterreich das Ges. v. 17. Jänner 1885, L. G. B. 27, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, und die Durchf.-Vdg. v. 26. Februar 1885, L. G. B. 28.

für Fohlen d. i. solche Räume beigestellt werden, welche ohne weitere kostspielige Einrichtung den jungen Thieren Aufenthalt im Freien und Bewegung gewähren. Es genügt zu diesem Zwecke für je 10—12 Fohlen ein einfach eingefriedeter Raum von circa 1 Joch Fläche, welcher eben und trocken gelegen und womöglich mit Rasen bewachsen ist. Die Kosten hätten womöglich die Gemeinden, wo dies nicht thunlich ist, die Pferdezüchter gemeinschaftlich zu tragen.

2865. **Pferdezucht,** Maßnahmen zur Förderung der —.

St. E. 13. December 1875, Z. 34156, an alle Bzh.

Nachdem es vorgekommen ist, dass die Besitzer licenzierter Hengste nebst den licenzierten noch andere in ihrem Besitze befindliche Hengste, für welche sie wegen vorhandener Gebrechen und Erbfehler die Licenz nicht erlangen konnten, unbefugter Weise zum Belegen verwenden, erscheint es dringend geboten, dass die bestehenden Köhrungsvorschriften von den polit. Behörden mit der größten Strenge gehandhabt werden. Ferner ist zum Zwecke der Abstellung der nach den Köhrungsvorschriften zwar nicht verpönten, aber an sich gewiss höchst nachtheiligen übermäßigen Ausnützung der licenzierten Hengste im Wege der Belehrung den Hengstinhabern das Irrationelle eines solchen Beginnens vorzuhalten.

2866. — — Vorgang zur Fohlenerneuerung.

A. M. 18. April 1873, Z. 4248.[1]) St. E. 4. Mai 1873, Z. 12169, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Zur Erlangung einer gründlichen Nachweisung des Resultats der Stutenbelegung hat das A. M. folgenden Vorgang angeordnet:

Nach der Beschälperiode werden bei den Postencommanden bezirkshauptmannschaftsweise Auszüge aus den Belegprotokollen verfasst und darin die belegten Stuten ortschaftsweise eingetragen. Diese Auszüge werden von dem Depotcommando im Wege der Landesstellen an die polit. Bzb. vertheilt, welche dann mit Zuhilfenahme der Ortsvorsteher die gewünschten Nachforschungen über die in dem betreffenden Sprengel belegten Stuten bzw. über die Ergebnisse der erfolgten Belegungen pflegen und das Resultat in den betreffenden Rubriken eintragen. Nach der nächsten Beschälzeit d. h. nach Ablauf der Zeit, wo die im vorigen Jahre trächtig gewordenen Stuten abgefohlt haben, werden die mit den benöthigten Daten versehenen oberwähnten Ausweise durch die Landesbehörden dem Depotcommando zurückgestellt. Durch diesen Vorgang ist der Depotcommandant am besten in der Lage, die Mittheilungen der Stationsleiter über die Fohlenerneuerung zu controlieren und sich über die Fruchtbarkeit der Hengste und über die Erfolge des Beleggeschäftes in quantitativer Beziehung einen Ueberblick zu verschaffen. Versammlungen von Zuchtstuten in größerer Anzahl an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten sich wiederholend, verbunden mit Fohlenschau, werden sich diesem Vorgange in bester Weise anschließen.

2867. — — Sicherstellung und Lieferung der Fourage für die in den Beschälstationen aufgestellten Staatshengste.

A. M.[2]) 25. October 1888, Z. 9001. St. E. 2. November 1888, Z. 59921, an alle Bzb.

Für die jeweilig während der Beschälperiode d. i. in der Zeit vom März bis Juli in den einzelnen Beschälstationen behufs ihrer Verwendung zur Zucht als Vaterpferde aufgestellten Staatshengste, wird die Fourage, bestehend aus Hafer, Heu und Streustroh, entweder vertragsmäßig von den jeweiligen Vermietern der Beschällocalitäten oder von mittelst Erklärung sich hiezu verpflichtenden Lieferanten beigestellt. Die Vergütung dieser Fourage seitens des A. M. erfolgt je nach der bezüglichen Vereinbarung nach fixen Preisen oder nach den Marktpreisen des jeweilig bezeichneten Marktortes. In den meisten Fällen wird der letztere Vorgang eingehalten, um sowohl dem Aerar, als dem bezüglichen Lieferanten in gleicher Weise die Fluctuationen der Preise dieser Artikel zugute gereichen, eventuell zur Last fallen zu lassen. Zur Prüfung der Richtigkeit der seitens der Lieferanten ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Marktpreise werden seitens der Staatspferdezuchtanstalten

[1]) — an das Staatshengstendepot in Stadl, der Statth. abschriftlich mitgetheilt.
[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

die Marktpreiscertificate des betreffenden Monats dem A. M. vorgelegt, welche Certificate seitens der Gemeindevorstehung oder von den zuständigen marktbehördlichen Organen des betreffenden Ortes ausgestellt und von der zuständigen polit. Bzb. bestätigt sein müssen. Es sind nun sehr oft Fälle vorgekommen, in welchen die in den vorgelegten Marktpreiscertificaten aufgenommenen Preise der Fourage bei der Prüfung derselben als ganz unglaublich hoch und daher kaum thatsächlich richtig erschienen sind; sie mussten sonach beanständet werden, obwohl die Certificate von der betreffenden polit. Bzb. bestätigt waren und somit in rein formeller Beziehung kein Grund zu einer Beanständung vorgelegen wäre. In den erwähnten Fällen mussten die bezüglichen Behörden um nochmalige Ueberprüfung der in diesen Certificaten eingesetzten Preisansätze angegangen werden. Um nun in Hinkunft der Nothwendigkeit derartiger nachträglicher Richtigstellungen zu begegnen, und um insbesondere so viel als möglich Uebervortheilungen des Aerars auf Grund unrichtiger Preiscertificate hintanzuhalten, erscheint es nothwendig, dass seitens der einzelnen polit. Bzb. mit thunlichster Genauigkeit und Rigorosität bei der Bestätigung der in Rede stehenden Marktpreiscertificate vorgegangen und die Bestätigung nur solchen Certificaten ertheilt werde, in welchen die Preisansätze der Fourageartikel thatsächlich den localen Marktverhältnissen entsprechend aufgenommen erscheinen. Certificate, deren Preisansätze diesen Verhältnissen nicht entsprechen, sind der Gemeinde zur Rectificierung zurückzustellen, eventuell seitens der polit. Bzb. selbst durch Einstellung der ihr bekannten wirklichen Preisansätze richtig zu stellen.[1])

**2868. Pferdezucht,** Sicherstellung und Lieferung der Fourage für die in den Beschälstationen aufgestellten Staatshengste.

A. M. 14. April 1900, Z. 2913. St. E. 8. Mai 1900, Z. 38995, an alle Bzb.

Das A. M. hat die Staatspferdezuchtanstalten angewiesen, in den Mietverträgen über die Beschällocalitäten, sowie in den Fouragelieferungserklärungen die auf die Vergütung der Fourage für die aufgestellten Staatshengste bezüglichen Bestimmungen künftighin in folgender Weise zu stilisieren:

„Die Vergütung der Fourage erfolgt nach den Marktdurchschnittspreisen des Ortes ....., welche Preise auf Grund des von der Ortsbehörde für den betreffenden Monat ausgefertigten Marktpreiscertificats von der Bzh. durch Bestätigung, eventuell Abänderung des betreffenden gemeindeamtlichen Ausweises bestimmt werden. Beide Vertragstheile erklären sich an den Ausspruch der Bzh. als gebunden und erkennen an, dass durch die von der Bzh. aufgestellten Marktpreisziffern die Kaufschillinge für je 100 *kg* der betreffenden Fourageartikel als festgesetzt erscheinen." Nachdem nun durch diese Fassung das Recht und die Verpflichtung der polit. Bzb. zur Bestätigung, eventuell Abänderung der Marktpreiscertificate unbedingt festgesetzt erscheint, so ist es nun auch Sache derselben, die Prüfung dieser Certificate jeweilig vorzunehmen und hiebei insbesondere mit in Betracht zu ziehen, dass nach den bisher gemachten Erfahrungen bei vielen Gemeinden die Tendenz darauf gerichtet war, aus Connivenz gegen die Fouragelieferanten in den Certificaten möglichst hohe, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Preise einzusetzen. Die polit. Bzb. werden angewiesen, bei der besprochenen Bestätigung eventuell Abänderungen der Marktpreiscertificate mit möglichster Genauigkeit und Rigorosität vorzunehmen und sich zu diesem Zwecke in geeignet erscheinender Weise über den jeweiligen Stand der Preise in Kenntnis zu erhalten.

**2869.** — — Bezeichnung der Zuchtpferde mit Namen.

St. E. 16. Mai 1891, Z. 25671, an alle Bzb. (mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien).

Auf Grund eines Erl. des A. M. v. 15. April 1891, Z. 6071, an das Staatshengstendepot in Stadl wird erinnert, die Pferdezüchter seien bei allen passenden Gelegenheiten, insbesondere gelegentlich der Licenzierungsanmeldungen, auf die Zweckmäßigkeit der Bezeichnung ihrer Zuchtpferde, wenigstens der Hengste

[1]) Vorstehende Weisungen wurden zufolge Erl. des A. M. v. 24. April 1895, Z. 8647, mit St. E. v. 14. Mai 1895, Z. 43187, allen Bzb. in Erinnerung gebracht.

und älteren Hengstfohlen, mit eigenen Namen aufmerksam zu machen und zu derlei Namensbezeichnungen womöglich zu veranlassen.

2870. **Pferdezucht,** Reiseparticularien der Thierärzte anlässlich der periodischen Untersuchung licenzierter Hengste.

A. M. 10. März 1892, Z. 4375. St. E. 19. März 1892, Z. 16012, an alle Bzb.

Um den wiederholt durch verspätete Vorlage von Ansuchen der Thierärzte um Anweisung der ihnen gebürenden Pauschalien für die Untersuchung der licenzierten Privatbeschäler entstehenden rechnungsmäßigen Schwierigkeiten zu begegnen, ist den betreffenden Thierärzten zu bedeuten, dass sie stets spätestens binnen 3 Monaten nach der zuletzt vorgenommenen Untersuchung die Flüssigmachung ihrer Pauschalien anzusprechen haben, da später einlangende Eingaben nicht mehr werden berücksichtigt werden können.

2871. — — Gebürenpflicht der Beschällicenzscheine für Privathengste.

F. M.[1]) 28. October 1897, Z. 50216. St. E. 14. Jänner 1898, Z. 119264 ex 1897, an alle Bzb., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und Staatshengstendepot in Stadl.

Beschällicenzscheine für Privathengste gehören zu den in der T. P. 7, lit. g, des Gebürengesetzes angeführten Urkunden und unterliegen als solche einer Stempelgebür von 1 fl. vom ersten Bogen. Die polit. Behörden 1. Instanz haben dafür zu sorgen, dass dies bei Ausfertigung von Licenzscheinen seitens der im Amtsbereiche tagenden Köhrungscommissionen beachtet werde.

— — Darstellung ihres Standes im Veterinärjahresberichte Nr. 4322.

2872. **Pferdezuchtvereine,** Anzeige der Constituierung und Auflösung an das A. M.

A. M. 9. April 1897, Z. 8145. St. Z. 35175 ex 1897.

Die Neuconstituierung jener Vereine (Gesellschaften, Sectionen, Genossenschaften), welche sich im Grunde ihrer Statuten ausschließlich oder doch zumeist mit Pferdezucht, Pferderennen, Reit- oder Pferdewesen überhaupt befassen, ist von Fall zu Fall mit Bezeichnung des statutenmäßigen Titels der Vereine und der Zahl ihrer Mitglieder dem A. M. anzuzeigen, desgleichen die eventuelle Auflösung solcher bereits bestehenden Vereine.

— — Förderung ihrer Bildung unter Landwirten Nr. 2243.

**Pfirsiche,** Schwefeln der — Nr. 3261.

**Pflanzensammeln** im Umherziehen Nr. 1770.

**Pflanzensendungen** aus Handelsgärten ins Ausland Nr. 3075.

**Pflegschaftsbehörde** s. Vormundschaftsbehörde.

**Pflichtenangelobung** s. Angelobung, Gelöbnis.

2873. **Pflichtexemplare,** Vergütung einer besonders kostspieligen Ausstattung.

Oberste Polizeibehörde 26. September 1852, Z. 4644. St. E. 16. October 1852, Z. 2806/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und Universitätsbibliothek.

Bezüglich der Frage, für welche Pflichtexemplare, deren Nichtannahme übrigens der bezugsberechtigten Behörde oder Bibliothek selbstverständlich freisteht, im Falle der Uebernahme derselben eine Vergütung wegen besonders kostspieliger Ausstattung und nach welchem Maßstabe gebüre, hat als Regel zu gelten, dass in dieser Beziehung der Ladenpreis des einzelnen Bandes eines solchen Werkes derart maßgebend sei, dass der Anspruch auf Vergütung erst mit einem Ladenpreise von wenigstens 10 fl. bei dem einzelnen Octavbande von wenigstens 30 fl. bei dem einzelnen Quartbande und von wenigstens 40 fl. bei dem einzelnen Foliobande zu beginnen und in 50% des Ladenpreises zu bestehen habe. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die gesetzliche Bedingung einer besonders kostspieligen Ausstattung nach dem strengen Wortlaute zu nehmen und daher nur, insofern der

[1]) — an die F. L. D. in Wien über eine Anfrage des Wr. Mag.

höhere Preis von der eigentlichen Ausstattung, der höheren Qualität von Papier, Druck und Bild, von Karten oder Planbeilagen herrührt, nicht aber insofern derselbe der bloßen größeren Bogenzahl zuzuschreiben ist, von einer Vergütung die Rede sein könne; ferner dass der nach dem Format verschiedene Minimalladenpreis eines Bandes, mit welchem der Anspruch auf Vergütung beginnt, derjenige eines Exemplars der gewöhnlichen Ausgabe und überdies ein sogleich bei dem Erscheinen festgestellter, nicht etwa durch eine die Ankündigung überschreitende Zahl von Lieferungen entstandener sei, dass endlich bei einem in Lieferungen erscheinenden Werke der Pränumerationspreis des einzelnen Bandes, als der in Frage kommende Ladenpreis anzusehen sei, und dass, falls nicht im vorhinein fest bestimmt ist, wie viele Lieferungen einen Band bilden, und welchen Preis er haben werde, der Preis der einzelnen Lieferungen maßgebend sei.

2874. **Pflichtexemplare** sind in unbeschädigtem Zustande abzuliefern.

Oberste Polizeibehörde 26. Mai 1854, Z. 6631. St. E. 6. Juni 1854, Z. 1875/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

..... Die Staatsverwaltung ist berechtigt, an die zur Abgabe von Pflichtexemplaren gesetzlich verhaltenen Verleger die Forderung zu stellen, dass sie, soweit es von ihnen abhängt, die Pflichtexemplare in unbeschädigtem und unverschlechtertem Zustande an die zum Bezuge berechtigten Behörden und Anstalten übermitteln und demnach in solcher Weise gepackt und verwahrt der Postanstalt zur Beförderung übergeben, dass sie durch den Transport so wenig als möglich leiden ..... Diese Forderung ist den Verlegern mit dem Bemerken zu eröffnen, dass Pflichtexemplare von Bildern, Karten, Plänen u. dgl., die durch Schuld der Einsender in beschädigtem Zustande einlangen, nicht angenommen werden würden.

2875. — — Verwendung der hinterlegten —.

Oberste Polizeibehörde 7. Juli 1854, Z. 9047. St. E. 31. Juli 1854, Z. 1839/pr, an Wr. P. D.

In Betreff der Verwendung der nach § 17 des Pressges. v. 17. December 1862 bei den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare haben sich die betheiligten Ministerien in dem Beschlusse geeinigt, dass die nach § 17 des Pressges. bei den Sicherheitsbehörden hinterlegten und verfügbaren, sowie die von den Staatsanwaltschaften dem Statth.-Präsidium zur Verfügung gestellten Pflichtexemplare auch fortan im Sinne der Vdg. der Obersten Polizeibehörde v. 20. Mai 1854, Z. 6087, verwendet werden. Was insbesondere die bei den Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare anbelangt, so hat das J. M. die unterstehenden Staatsanwaltschaften anweisen lassen, dass sie von den bei ihnen in Gemäßheit des § 17 des Pressges. bzw. im Sinne des § 6 der Amtsinstruction hinterlegten Pflichtexemplaren von Druckschriften nach Ausscheidung derjenigen, welche sie aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben, die daher bei ihnen in Verwahrung zu behalten sind, solche Exemplare von Büchern, welche das Gebiet der Jurisprudenz oder Staatswissenschaft betreffen, im Wege der vorgesetzten Oberstaatsanwaltschaft mit einem Verzeichnisse an das J. M., alle übrigen aber zu diesen Kategorien nicht gehörigen Pflichtexemplare von Büchern und sonstigen Druckschriften halbjährig an die Statth. oder an eine von derselben allenfalls bezeichnete Bibliothek zur weiteren Verwendung einzusenden haben. — Die oben erwähnte Vdg. v. J. 1854 bestimmt Folgendes:

1. Alle Probeexemplare, welche die Sicherheitsbehörden oder die Staatsanwälte aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben, sind bei diesen in bleibende Verwahrung zu nehmen; desgleichen werden Probeexemplare von Druckschriften, rücksichtlich deren eine Beschlagnahme ausgesprochen wurde, von der unten bezeichneten Verwendung ausgenommen.
2. In den Kronländern, wo ein Landesmuseum besteht, ist das etwa verfügbare Probeexemplar von Presserzeugnissen des betreffenden Landes, diesem Landesmuseum zu übergeben.
3. Wo sich in einem Kronlande das Landesmuseum nur mit gewissen Zweigen der Wissen-

schaft oder Künste beschäftigt und neben demselben eine andere Landesanstalt besteht, welche die von dem Landesmuseum nicht berücksichtigten Zweige der Wissenschaften oder Künste, zum Gegenstande ihrer Thätigkeit macht, sind die verfügbaren Probeexemplare der Pressserzeugnisse zwischen den beiden oder möglicherweise noch mehreren Landesanstalten nach den Gegenständen ihrer Wirksamkeit zu theilen. 4. In Betreff der nach Ausführung obiger Grundsätze etwa noch erübrigenden Exemplare wird die Statth. ermächtigt, selbe je nach dem Gegenstande der Pressserzeugnisse entweder an Schulen und Studienanstalten oder an andere gemeinnützige Institute zu vertheilen oder, wenn sie ihrem Inhalte nach hiezu nicht geeignet wären, damit anderweitig zu verfügen.

2876. **Pflichtexemplare,** ob am Druck-, Verlags- oder Ausgabeorte abzuliefern.

P. M. 31. Mai 1863, Z. 3156. St. E. 9. Juni 1863, Z. 2443/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

In dem Falle, als von dem Druckorte einer Zeitschrift der Ort der Herausgabe verschieden ist, ist das Pflichtexemplar nach § 17 des Pressges. bei der Sicherheitsbehörde des Druckortes zu hinterlegen. Durch den § 17 wird nämlich der Drucker verpflichtet, zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung einer periodischen Druckschrift ein Pflichtexemplar bei den daselbst bezeichneten Behörden zu hinterlegen, und es erscheint demnach die Auffassung, dass unter dem im § 17 weiterhin erwähnten „Ausgabeorte" nicht bloß der Ort des Erscheinens bzw. der Herausgabe, sondern auch der Druckort, von welchem eben die Versendung der Druckschrift an den Ort der Herausgabe erfolgt, zu verstehen sei, umsomehr gerechtfertigt, als hiefür auch die Erwägung spricht, dass durch die in Rede stehende Anordnung zweifellos bezweckt wird, die öffentlichen Organe in die Lage zu setzen, der Verbreitung einer als strafbar erkannten Druckschrift rechtzeitig zu begegnen, und dies der Natur der Sache nach am wirksamsten eben nur von der Sicherheitsbehörde des Druckortes geschehen kann. Mit dieser Auffassung steht im vollsten Einklange die Bestimmung,[1]) wonach dem Staatsanwalte und dem Gerichte des Druckortes die Competenz bezüglich der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen zusteht. Es sind demnach die Pflichtexemplare bei der Sicherheitsbehörde des Druck- bzw. Versendungsortes zu hinterlegen, welcher auch die weitere amtliche Behandlung der Pflichtexemplare, namentlich die Erfüllung der bezüglichen Vorschriften der Amtsinstruction (§§ 3, 4, 6 und 7) obliegen wird.

2877. M. J. 17. Jänner 1881, Z. 5228/M I ex 1880. St. E. 9. April 1881, Z. 441/pr, an Bzh. Krems und Wr. P. D.

Das J. M. hat mit Rücksicht darauf, als der Druckort einer Zeitschrift mit dem Orte der Herausgabe nicht als identisch anzusehen sei, der von der Oberstaatsanwaltschaft in Wien erörterten Anschauung, dass die Pflichtexemplare der in Wien gedruckten und in Gobelsburg zur Ausgabe gelangenden Zeitschrift „Die Mittelstraße" nicht in Wien, sondern in Krems zu hinterlegen seien, und dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 486 und 487 St. P. O. die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft Krems lediglich auf die rechtzeitige Empfangnahme des Pflichtexemplars und auf die eventuelle Beschlagnahme beschränkt bleiben müsse, das weitere Verfahren aber der Staatsanwaltschaft Wien zu überlassen sei, zugestimmt, weshalb die genannten 2 Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen amtzuhandeln. Nachdem das M. J. über eine gegen diese Anschauung der Oberstaatsanwaltschaft von der Statth. gemachte Vorstellung eröffnet hat, dass unter diesen Umständen der Erl. des P. M. v. 31. Mai 1863, Z. 3156,[2]) im vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen könne, wird die Bzh. in Krems aufgefordert, künftighin die nach § 17 des Pressges. vorzulegenden Pflichtexemplare der in Rede stehenden Zeitschrift in Empfang zu nehmen und hierüber mit der Wr. P. D. das Einvernehmen zu pflegen.

[1]) — der Strafprocessordnung.
[2]) Nr. 2876 d. Slg.

2878. **Pflichtexemplare,** ob am Druck-, Verlags- oder Ausgabeorte abzuliefern.

M. J. 27. September 1888, Z. 17192. St. E. 19. October 1888, Z. 6061/pr, an Wr. P. D.

Nach der in wiederholten Fällen dem § 17 des Preßgeſ. gegebenen Auslegung kann der Drucker der in Wien gedruckten und in Sarajevo herausgegebenen Zeitschrift „Balkan Merkur" in Wien zur Ueberreichung von Pflichtexemplaren an die zur Ueberwachung der Presse in Wien berufenen Behörden nicht verpflichtet werden, ist jedoch in Gemäßheit des § 18 des Geſ. gehalten, Pflichtexemplare dieſer Druckschrift an das M. J., die Hof- und die Universitätsbibliothek abzugeben.

2879. — — insbesondere Photographien, Abgabe an die Hofbibliothek.

P. M. 14. Juni 1863, Z. 3473/pr. St. E. 8. Juli 1863, Z. 2621/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Das P. M. hat bezüglich mehrerer von der Hofbibliothek gestellter Anfragen und Vorschläge wegen Bezuges der Pflichtexemplare, darunter namentlich auch bezüglich der Frage, inwiefern von photographischen Erzeugnissen Pflichtexemplare abzugeben seien, die unten folgende Note an das Oberſthofmeisteramt gerichtet. Da eine gleichmäßige Behandlung namentlich der letzteren, auch von anderer Seite her angeregten Frage wünschenswert erscheint, so werden die Bz.-Amt. und die Wr. P. D. hievon behufs genauer Danachachtung vorkommenden Falles in Kenntnis gesetzt.[1]) Mit obiger Note hat das P. M. dem Oberſthofmeisteramte eröffnet:

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1 und 18 des Preßgeſ. dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daſs die Min.-Vdg. v. 13. Jänner 1858, R. G. B. 10, für den Umkreis jener Länder, in welchen das neue Preßgesetz in Wirksamkeit ist, als aufgehoben zu betrachten sei, weshalb die Hofbibliothek sowohl von den in diesen Ländern verlegten Druckschriften ohne Rücksicht auf den Druckort, als auch von den in diesen Ländern gedruckten Werken ohne Rücksicht auf den Verlagsort Pflichtexemplare zu verlangen berechtigt sei. Was die von der Hofbibliothek beantragte Erklärung anbelangt, daſs sich die Verpflichtung zum Erlage der Pflichtexemplare auch auf die Photographien, insofern diese nicht unter die Ausnahme des § 9 des Geſ. fallen, erstrecke, so hat sich nach der in dieſer Beziehung maßgebenden Ansicht des J. M. bisher das Bedürfnis zur Veranlassung einer authentischen Interpretation der einschlägigen Gesetzesstellen noch nicht herausgestellt, und könne auch das J. M. nicht durch eine interpretierende Weisung den gerichtlichen Entscheidungen vorgreifen. Es müsse daher die Frage, ob ein Erzeugnis der Photographie unter die durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse der Literatur oder Kunst zu rechnen und somit nach § 4 des Geſ. den Druckschriften gleichzustellen sei, ob dasselbe daher der Verbindlichkeit zum Erlage eines Pflichtexemplars unterliege, der Beurtheilung und Entscheidung der Gerichte überlassen werden, zumal da der verabsäumte Erlag der Pflichtexemplare als eine Uebertretung bestraft wird. Da die unterlassene Einsendung der im § 18 vorgeschriebenen Pflichtexemplare an die Hofbibliothek als Uebertretung zu bestrafen ist, so steht es der letzteren frei, bezüglich der Verletzung ihres Rechtes auf den Bezug von Pflichtexemplaren photographischer Erzeugnisse die Hilfe der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Uebrigens werden die Landesstellen der Hofbibliothek behufs Eintreibung von ausständigen Pflichtexemplaren jede thunliche Unterstützung und Vermittlung zu gewähren haben.

2880. — — von Photographien und Kunsterzeugnissen.

P. M. 11. November 1863, Z. 6978. St. E. 11. December 1863, Z. 4902/pr, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D. und Universitätsbibliothek.

Aus Anlaſs von Beschwerden mehrerer hiesiger Photographen über die pecuniären Verluste, welche sie durch die infolge der §§ 17 und 18 des Preßgeſ. v. 17. December 1862 abzuliefernden Pflichtexemplare erleiden, haben sich die betheiligten Ministerien dahin geeinigt:

[1]) (Zusatz für die Statth.) Behufs Reclamierung und Eintreibung ausständiger Pflichtexemplare der k. k. Hofbibliothek hat das Statth.-Präsidium, an welches sich die Hofbibliothek im Sinne des Erl. der bestandenen Obersten Polizeibehörde v. 28. Juni 1853, Z. 8133 (St. Z. 2729/pr ex 1853) unmittelbar wenden wird, jede thunliche Unterstützung und Vermittlung zu gewähren, wobei es selbstverständlich ist, daſs durch das administrative Einschreiten den Entscheidungen der Gerichte über den Bestand der Verpflichtung zum Erlage eines Pflichtexemplars in den einzelnen Fällen nicht präjudiciert werden kann.

Es sei, soweit es die nach dem § 17 des Pressges. abzugebenden Pflicht-(Probe-) Exemplare betrifft, nicht unumgänglich nothwendig, dass sowohl das bei der Sicherheitsbehörde, als auch bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegende Exemplar von Photographien — und was von diesen gilt, hat ebenso auf andere Kunsterzeugnisse, als: Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte, plastische Kunstwerke &c. Anwendung zu finden — bei beiden vorgenannten Behörden, falls es zu keiner Beanständung Anlass bietet, auch hinterlegt bleibe, sondern dass es genüge, wenn an Orten, wo Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften ihren Sitz haben, das betreffende Pflichtexemplar nur bei einer dieser Behörden hinterlegt bleibe, von der anderen aber dem Exhibenten zurückgestellt werde. Nachdem ein Pflichtexemplar ausnahmslos, u. zw. dann, wenn nach § 17 des Ges. 2 Pflichtexemplare zu erlegen waren, das bei der Staatsanwaltschaft erlegte, aufbewahrt bleibt, so sind im Falle des gleichzeitigen Vorhandenseins einer Staatsanwaltschaft und einer Sicherheitsbehörde an ein und demselben Orte die bei den polit. oder Polizeibehörden nach § 17 hinterlegten Pflichtexemplare von vervielfältigten Kunsterzeugnissen den Exhibenten wieder zurückzustellen. Als nähere hiebei in Betracht zu ziehende Bedingungen, unter welchen die Rückstellung erfolgen kann, haben zu gelten, dass 1. der Exhibent die Zurückstellung in Anspruch nimmt, was auch ohne förmliches Gesuch geschehen kann, 2. das betreffende Pflichtexemplar bei der Behörde verzeichnet und auch die an die Partei geschehene Zurückstellung in einer allfällig später auftauchende Reclamationen verhütenden Weise ersichtlich gemacht und 3. ein Termin, allenfalls der eines Monats, festgestellt wird, innerhalb dessen das Ansuchen um die Zurückstellung vorgebracht werden muss. Dass die im § 17 des Pressges. ausdrücklich erwähnte Hindeutung auf die Ausnahme des § 9 gehörig berücksichtigt werden muss und von den diesfälligen Presserzeugnissen die Abgabe von Pflichtexemplaren gar nicht gefordert werden kann, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Gleichzeitig wird an die Universitätsbibliothek eine den Wünschen der Photographen möglichst Rechnung tragende und auch die Ablieferung der Pflichtexemplare von verwandten Kunsterzeugnissen erleichternde Weisung erlassen.[1])

2881. **Pflichtexemplare** von Druckschriften, Einsendung an das M. J.

M. J. 16. Mai 1871, Z. 6452. St. E. 27. Mai 1871, Z. 2187/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr.

Dem M. J. werden seit längerer Zeit die Pflichtexemplare von vielen periodischen und nicht periodischen Druckschriften entweder gar nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugesendet. Es sind daher den gewerbemäßigen Verlegern bzw. den Buchdruckern im unterstehenden Verwaltungsbereiche die Bestimmungen des § 18 des Pressges. zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen. Bei diesem Anlasse wird den l. f. Sicherheitsbehörden bekanntgegeben, dass[2]) mit Rücksicht darauf, als durch die Uebertragung der Agenden der öffentlichen Sicherheit auf das M. J. die im § 18 normierte Verpflichtung der Ablieferung von 4 Pflichtexemplaren nicht berührt wird, künftighin und bis auf weiteres ein Pflichtexemplar der Druckschriften mit alleiniger Ausnahme der in Wien erscheinenden periodischen Druckschriften, welche fortan an das M. J. zu gelangen haben, an das M. R. Pr. zu überreichen sein werden.[3])

---

[1]) Danach haben die oberwähnten Normen auch als Richtschnur zu dienen für das Benehmen bei Ablieferung der an das P. M. bzw. an die Universitätsbibliothek nach § 18 abzugebenden Pflichtexemplare, und es sind namentlich die oben sub 1, 2 und 3 angeführten Modalitäten auch von den Universitätsbibliotheken in Anwendung zu bringen. Wird von einem Exhibenten die Zurückgabe eines Presserzeugnisses von besonders kostspieliger Ausstattung im Sinne des § 18, Abs. 2, des Ges. und § 9 der Amtsinstruction in Anspruch genommen und erscheint es von besonderem Interesse, dass das fragliche Erzeugnis für das P. M. bzw. die Universitätsbibliothek acquiriert werde, so hat die Direction der Universitätsbibliothek von Fall zu Fall die Weisung der Statth. einzuholen (St. Z. 4902/pr ex 1863). — Ueber Erl. des C. U. M. v. 16. Februar 1891, Z. 13634 ex 1890, wurde weiter die Universitätsbibliothek angewiesen, alle jene Pflichtexemplare photographischer Provenienz, welche keinerlei Bedeutung beanspruchen können, den Erlegern über deren binnen Monatsfrist vorgebrachte Bitte zurückzustellen (St. E. 1. März 1891, Z. 1536/pr, an Universitätsbibliothek, Wr. P. D. und photographische Gesellschaft in Wien).

[2]) — laut Erl. des M. J. v. 9. März 1870, Z. 856/M I. St. Z. 1033/pr ex 1870.

[3]) Die Erl. des M. J. v. 27. November 1869, Z. 17504, v. 27. December 1873, Z. 21068, und v. 20. April 1884, Z. 1990/M I (St. E. 30. November 1869, Z. 5543/pr,

2882. **Pflichtexemplare** ausländischer Preßerzeugnisse, Abgabe im Inlande.

M. J. 18. Juli 1876, Z. 2658/M I. St. E. 24. Juli 1876, Z. 3696/pr, an Wr. P. D.

Das M. J. hat einvernehmlich mit dem J. M. eröffnet, daß die Buchhandlung F. A. Brockhaus in Wien zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 18 des Preßges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, in Betreff aller von ihr hierlands in Vertrieb gesetzten Werke, welche die Bezeichnung „Leipzig und Wien F. A. Brockhaus" an sich tragen, verpflichtet erscheint, weil als Verleger im Sinne des Preßgesetzes auch derjenige anzusehen ist, welcher ein literarisches Erzeugnis für Rechnung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers in Vertrieb setzt. Dagegen kann bezüglich der von der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig unter der bloßen Bezeichnung „Leipzig" veröffentlichten Druckwerke auch im Falle ihres Vertriebes durch die Buchhandlung F. A. Brockhaus in Wien die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nicht angenommen werden, weil die Verlagsfirma F. A. Brockhaus in Leipzig dadurch, daß sie in Wien eine Buchhandlung zum Verschleiße ihrer Verlagswerke hält, noch nicht zu einer inländischen Verlagsfirma wird, sondern die von ihr in Leipzig veröffentlichten Werke immer noch als ein im Auslande bewerkstelligtes Verlagsunternehmen betrachtet werden müssen, auf welches der § 18 nach seinem Sinne und Wortlaute keine Anwendung findet.

2883. — — wer zu deren Ablieferung verpflichtet ist.

St. E. 19. Februar 1887, Z. 86/pr, an Wr. P. D.

Bezüglich der Frage, wer zur Ablieferung der Pflichtexemplare periodischer Druckschriften in erster Linie zu verhalten sei, wird unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Preßges. (§ 3, Abs. 2 und 4, § 9, § 16, P. 1, §§ 17 und 18) eröffnet: In erster Linie ist der Herausgeber der periodischen Druckschrift als Verleger und erst in zweiter Linie bei den im § 18, Abs. 3, normierten Ausnahmsfällen der Drucker zur Vorlage der Pflichtexemplare zu verhalten. Die Wr. P. D. hat in Hinkunft diesen auch von der Staatsanwaltschaft in Wien beobachteten Vorgang einzuhalten und in jenen Fällen, in welchen hiedurch die regelmäßige und zeitgerechte Vorlage der Pflichtexemplare nicht erzielt werden sollte, bei der Staatsanwaltschaft unverweilt die Strafanzeige zu erstatten.

2884. — — periodischer Druckschriften, Vorgang bei unregelmäßigem Einlangen.

St. E. 8. April 1887, Z. 1758/pr, an Wr. P. D.

Mit Bezug auf mehrere Fälle des unregelmäßigen Einlangens periodischer Druckschriften bei dem Statth.-Präsidium wurde bemerkt, daß es in den meisten Fällen genügen dürfte, wenn die Wr. P. D. über die Anregung des Statth.-Präsidiums betreffs der nicht eingelangten Pflichtexemplare stets vorerst eine entsprechende Erinnerung bzw. Aufforderung an die betreffenden Herausgeber wegen unverweilter Nachtragung der Pflichtexemplare unter Androhung des gesetzlichen Verfahrens für den Fall der Nichtbefolgung richtet.

2885. — — postamtliche Aufgabebestätigung.

M. J. 13. Mai 1896, Z. 2974/M I. St. E. 6. Juni 1896, Z. 3446/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit dem an sämmtliche Post- und Telegraphendirectionen ergangenen Erl. v. 4. Mai 1896, Z. 8991, hat das H. M. gestattet, daß den Verlegern und Druckern über Verlangen die Ablieferung der von ihnen in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Preßges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, vorzulegenden, den Postämtern zur portofreien Beförderung übergebenen Pflichtexemplare

---

5. Jänner 1874, Z. 42/pr, und 26. April 1884, Z. 2872/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr.) bringen lediglich die Verpflichtung der gewerbemäßigen Verleger und Drucker zur Ablieferung der Pflichtexemplare an das M. J. in Erinnerung.

seitens der übernehmenden Postorgane in einem von dem Absender beizustellenden Postbuche bestätigt werde. Durch diese Verfügung wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fällen, in welchen den bezugsberechtigten Behörden oder Anstalten die nach den §§ 17 und 18 vorzulegenden Pflichtexemplare nicht zukommen, constatieren zu können, ob eine Unterlassung des Buchdruckers bzw. Verlegers vorliegt oder die Pflichtexemplare ohne Verschulden des Absenders etwa in Verlust gerathen sind.

2886. **Pflichtexemplare,** Behandlung der bei der Statth. einlangenden —.

St. E. 31. December 1899, Z. 9002 pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Um die einzelnen Bureaux über die ihr Ressort berührenden Emanationen der Tagesliteratur stets im laufenden zu erhalten, ergehen folgende Anordnungen:

Die Leitung der Statth.-Bibliothek wird mit der Uebernahme und Evidenthaltung der einlangenden Pflichtexemplare betraut[1]) und hat dafür Sorge zu tragen, dass die polit. Zeitschriften dem Präsidialbureau, die nicht polit. aber den zur Durchsicht derselben berufenen Departements-(Bureaux-)Vorständen zukommen bzw. in der Statth.-Bibliothek selbst der Lectüre unterzogen werden. Den einzelnen Statth.-Departements bzw. Bureaux werden Consignationen jener Druckschriften übermittelt, welche bis auf weiteres speciell zur Lectüre derselben bzw. des hiemit betrauten Beamten bestimmt sind, wird diesbezüglich Nachfolgendes beigefügt: Jene Zeitschriften, die nichts Bemerkenswertes enthalten, werden nach erfolgter Durchsicht periodisch der Bibliothek zurückgestellt, und ist von dieser auch die bezügliche weitere Evidenthaltung zu besorgen. Die den Titeln einzelner Zeitungen in den erwähnten Consignationen beigesetzte Bemerkung: „an Departement . . . ." deutet an, dass diese Zeitungen nach geschehener Durchsicht stets unverweilt an das bezeichnete Departement weiter zu leiten sind, welch letzteres sodann die Rückstellung an die Bibliothek zu veranlassen hat. Kann eine Zeitschrift, weil sie für einen in Verhandlung stehenden Act oder eine Amtserinnerung benöthigt wird, nicht an die Bibliothek zurückgeleitet werden, so ist der Bibliotheksleitung ein Recepisse[2]) zu übergeben. Der Anschluss von Zeitungsnummern an Verhandlungsacten ist nach Thunlichkeit dann zu vermeiden, wenn dieselben noch für den Amtsgebrauch eines anderen Departements bestimmt sind; in solchen Fällen ist sich vielmehr mit einer im Departement anzufertigenden Abschrift des bezüglichen Artikels zu begnügen. Ergibt es sich, dass die Nummer einer Zeitschrift zwar nicht für jenes Departement, welchem die Zeitung normal zukommt, jedoch für ein anderes Departement von Wichtigkeit sein könnte, so ist sie unmittelbar an das betreffende Departement zu leiten, der Bibliothek aber ein dem vorerwähnten analoges Recepisse zu übermitteln. Zeitungen, welche eine besonders bedeutsam scheinende Nachricht enthalten, sind in gleicher Weise unverweilt an das Präsidialbureau zu leiten. Diese Anordnungen treten mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit. Schließlich wird bemerkt, dass die Verzeichnisse der den einzelnen Geschäftsabtheilungen zugewiesenen Zeitungen keineswegs als etwas Unabänderliches anzusehen sind, sondern vorausgesetzt wird, dass die Departements-(Bureaux-)Vorstände die etwa zweckdienlich scheinenden Modificationen jeweilig spontan anregen werden.

— — von Ansichtskarten Nr. 223.
— — Bestimmungen der Amtsinstruction zum Pressgesetze über — Nr. 2966.
— — von Theaterzetteln nicht abzugeben Nr. 3812.

**Pflugmaschinen,** Federbelastung der Dampfventile Nr. 777, 778.

**Pfosten** sind Munitionsgegenstände Nr. 545.

**Pfründen** s. Kirchenämter, Kirchenvermögen.

**Pfund Sterling,** Cassenwert und Verrechnung Nr. 3348.

2887. **Pharmaceuten,** Diplomsausfolgung ohne vorherige Servierzeit.

M. J.[3]) 28. Juli 1890, ad Z. 13887. St. E. 14. August 1890, Z. 48101, an alle Bzb.[4])

[1]) An die Statth.-Bibliothek ergiengen unter Einem eingehende Weisungen in Betreff der Uebernahme und Evidenthaltung der einlangenden Pflichtexemplare.

[2]) — nach dem folgenden Formular: Nummer . . . der Zeitschrift . . . . . vom . . . . . 190 . zum Act Z. . . . . (zur Amtserinnerung vom . . . . . 190 .) entnommen. Wien, den . . . . . 190 . (Unterschrift).

[3]) In Mittheilung eines seitens des C. U. M. einvernehmlich mit dem M. J. an das Wr. medicinische und an andere Facultätsdecanate unterm 26. Juli 1890, Z. 13804, ergangenen Erlasses.

[4]) Hierunter der Wr. Mag. und die Bzh. Krems, Korneuburg, Sechshaus und St. Pölten mit dem Auftrage der Verständigung der betreffenden Apothekergremien.

Anläßlich des von einem Studierenden der Pharmacie, welcher zu den Universitätsstudien unter vorläufiger Nachsicht eines Theiles der ihm fehlenden, früher vorgeschriebenen 2jährigen Servierzeit gegen Nachtrag derselben zugelassen worden war, gestellten Ansuchens um Ausfolgung des Magisterdiploms hat sich die Frage ergeben, ob in solchen Fällen auch gegenwärtig noch die Ausfolgung des Magisterdiploms von dem Nachweise der vollständig zurückgelegten 2jährigen Servierzeit, wie sie nach der früheren pharmaceutischen Studienordnung vorgeschrieben war, abhängig zu machen sei. In dieser Beziehung wird eröffnet:

Nach P. 6 der mit Rücksicht auf die neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung v. 16. December 1889, R. G. B. 200, erlassenen Min.-Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, erscheint die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke, welche bisher an die Erlangung des Magisterdiploms geknüpft war, außerdem noch von dem Nachweise einer 5jährigen Servierzeit abhängig. In Gemäßheit des P. 7 der gedachten Vdg. ist jenen Pharmaceuten, welche vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben und noch dienen, diese Dienstzeit in die nunmehr festgesetzte 5jährige Dienstzeit mit der Einschränkung einzurechnen, daß unbedingt noch 2 Dienstjahre nach Erlangung des Magisterdiploms zurückgelegt werden müssen. Da nach diesen Bestimmungen der Nachweis einer vor Erlangung des Magisterdiploms zurückzulegenden Servierzeit von bestimmter Dauer derzeit nicht mehr zu fordern ist, und da seit Kundmachung obiger Verordnung durch die Ausfolgung des Magisterdiploms die Berechtigung zur Leitung einer Apotheke nicht mehr erlangt wird, so besteht in jenen Fällen, in denen mit Rücksicht auf die früher geltenden Vorschriften die Vollstreckung einer 2jährigen Servierzeit vor Erlangung des Magisterdiploms angeordnet wurde, gegenwärtig kein Anstand, von dieser Forderung abzusehen und die Magisterdiplome an jene Pharmaceuten, welche im übrigen die zur Erwerbung derselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sofort auszufolgen. Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in den betreffenden Diplomen jede Bestimmung zu entfallen hat, mit welcher dem Magister der Pharmacie die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zuerkannt wird.

2888. **Pharmaceuten,** Studien- und Prüfungsordnung; Erläuterungen.

C. U. M. 14. Mai 1891, Z. 9172. St. Z. 30478 ex 1891.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges hat das C. U. M. einvernehmlich mit dem M. J. bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung v. 16. December 1889, R. G. B. 200, nachstehende Erläuterungen erlassen:

1. Die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 8. December 1882, Z. 20097, betreffend den Vorgang bei Aufnahme ausländischer Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien, haben auch rücksichtlich der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studierenden sinngemäß Anwendung zu finden. Inwiefern eine im Auslande abgelegte Tirocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwertig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des M. J. in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Ebenso ist die Entscheidung über Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tirocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmaceutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das C. U. M., in Ansehen der Tirocinalprüfung an das M. J. zu richten. 2. Für die in der Min.-Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, vorgeschriebene 5jährige Servierzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diploms in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde. Im übrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servierzeit innerhalb der durch P. 5, 6 und 7 der cit. Vdg. festgesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolviert wurde. Während des 2jährigen Universitätscurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studierenden nur insofern gestattet, als sie durch eine solche Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleiße zu obliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben. Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diploms in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servierzeit einzurechnen. 3. Nach Maßgabe des § 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studierenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über

ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studierenden ausgefertigt werden. 4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfung festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, dass kein Studierender in den 2. Jahrgang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben. Falls einzelne Studierende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termin im Wege des Decanats der philosophischen Facultät die Genehmigung der Statth. anzusuchen. Hat ein Studierender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolge abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urtheile der Prüfungscommission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultat erforderlichen Kenntnisse anzueignen, und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist. Jedenfalls ist aber ein solcher reprobierter Studierender ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobiert wurde, mit Rücksicht auf die §§ 13 ff. spätestens im Laufe des Monats October des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen. Ebenso wie solche Studierende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den 1. Jahrgang zu wiederholen haben (§ 14), können auch alle jene Studierenden, welche die sämmtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate October des ihrem 1. Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, nicht in den 2. Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, dass ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde. 5. Die Reprobation eines Candidaten bei strenger Prüfung kann sich nach § 25 und § 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcül „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Candidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobiert wurde, welcher sowohl vom Examinator, als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobiert worden war. 6. Der Erlag der für Vorprüfungen vorgeschriebenen Taxe per 30 fl. kann auch in Raten, etwa von je 10 fl., vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden. In Gemäßheit des § 28, letzter Abs., gebürt jedem betheiligten Mitgliede der Prüfungscommission bei jeder Wiederholungsprüfung die Hälfte des für die 1. Prüfung geltenden Taxbetrages per 5 fl. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung, sei es einer Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Theiles der Gesammtprüfung vom Candidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenierende Mitglied der Prüfungscommission mit dem halben Taxbetrage per 2 fl. 50 kr. zu betheilen. 7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvierter 4. Gymnasialclasse aufgenommenen Studierenden der Pharmacie in Gemäßheit des § 30 im 1. Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, u. zw. unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen. Sollte ein Candidat bei einem Colloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentieren und sich dem Colloquium neuerlich zu unterziehen. Bezüglich jener Studierenden der Pharmacie, welche nach absolvierter 5. Gymnasialclasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Colloquiums aus Mineralogie abzusehen.

**Pharmaceuten,** Lehr- und Servierzeit Nr. 232, 254, 263, 264.
— — Tirocinalprüfung der — Nr. 3856.
— — Einjährig-Freiwilligendienst bei Garnisonsapotheken Nr. 1004.
— — Bücherentlehnung aus Universitätsbibliotheken Nr. 4018.
— — s. auch Apothekergehilfen.
**Pharmaceutische Präparate,** Verwechslung stark wirkender — Nr. 343.
**Pharmaceutische Specialitäten,** Herstellung und Vertrieb in Apotheken Nr. 2315.
**Pharmaceutisches Studium,** Zulassung von Realschülern Nr. 262.
— — Zulassung von Frauen zum — Nr. 4035.

2889. **Pharmacie,** Diplom für Magister der —.

E. U. M. 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891. St. Z. 16807 ex 1892.

Das hier, vorbehaltlich weiterer Weisungen des M. J.,[1]) lediglich bekanntgegebene Formular dieses Diploms lautet:

Nos Decanus et facultas medica in antiquissima ac celeberrima Universitate Vindobonensi omnibus et singulis notum facimus: Dominum . . . . . oriundum ex oppido . . . . . in . . . . . postquam praelectiones publicas ad magistri artis pharmaceuticae dignitatem rite impetrandam praescriptas, quae in hac universitate habentur, de physica, de botanice, de chemia et generali et analytica et pharmaceutica, denique de pharmacognosia, frequentavit atque exercitiis, quae cum disciplina chemica et pharmacognostica coniuncta sunt, diligentissime operam dedit, examina, quae antecedunt ad physicam, botanicen chemiamque generalem pertinentia ac deinde examen rigorosum pharmaceuticum lege constitutum prospero cum eventu subiisse atque in omnibus eius partibus satisfecisse. — Quare eum artis pharmaceuticae Magistrum agnoscimus approbamus declaramus, ea tamen conditione, ut pro sponsione sollemniter nobis data leges universitatis facultatisque nostrae semper et ubique religiose observet. — Cuius rei documentum hoc ei diploma exhibemus facultatis nostrae sigillo et subcriptione decani et professoris chemiae (pharmacognosiae) munitum.

Actum Vindobonae die . . . . . anno . . .

N. N. — Professor chemiae (pharmacognosiae).

N. N. — Decanus facultatis medicae.

2890. **Pharmacopöe,** Erlassung der VII. Ausgabe der österr. —.

M. J. 2. Juli 1889, ad Z. 10134. St. E. 28. Juli 1889, Z. 40093, an alle Bzb.

Die Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, welche die dem Text der Pharmacopöe als „normae et regulae generales" vorangestellten Vorschriften zur allgemeinen Danachachtung publiciert, ist sofort allen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, den Apothekergremien und ärztlichen Corporationen vollinhaltlich mitzutheilen, und sind dieselben insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 12 dieser Vorschriften, sowie auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass jene Artikel, welche in den Apotheken nur auf Verschreibung von Aerzten, Wundärzten und Thierärzten abgegeben werden dürfen, in der neuen Ausgabe der Pharmacopöe nicht mehr, wie es in den früheren Auflagen derselben der Fall war, mit einem Kreuze bezeichnet, sondern dass sie durch einen auffälligen Druck der Ueberschriften, welcher mittelst größerer, schiefstehender Lettern bewirkt wird, kenntlich gemacht sind. Die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker sind außerdem darauf aufmerksam zu machen, dass viele von den aus früheren Ausgaben der Pharmacopöe in die neue Ausgabe aufgenommenen Präparaten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung wesentliche Abänderungen erfahren haben. Die wichtigsten dieser Abänderungen sind in der Vorrede zur neuen Ausgabe der Pharmacopöe, deren Inhalt in Nr. 26 des „Oesterr. Sanitätswesens" in deutscher Uebersetzung veröffentlicht wurde, angeführt . . . . .[2]) Bezüglich des § 3 der cit. Vdg. wird darauf hingewiesen, dass mit dem im Schlussabsatze desselben enthaltenen Verbote, Heilmittel und Arzneibereitungen, welche in neuerer Zeit in den Arzneiverkehr gesetzt werden, klinisch aber noch nicht vollständig erprobt sind, ohne ärztliche Verschreibung zu verabfolgen, insbesondere auch alle neuen sogenannten Antipyretica (Fiebermittel) als: das Antifebrin, Antipyrin, Kairin, Phenacetin, Pyridin, Resorcin, Thallin 2c., ferner die Hypnotica (Schlafmittel) als: Paraldehyd, Sulfonal 2c. getroffen werden. Das M. J. behält sich vor, hinsichtlich der Abänderung der diese Arzneimittel betreffenden Verkehrsbeschränkungen fallweise die erforderlichen Weisungen zu erlassen.[3]) Da

[1]) Vgl. Nr. 265 d. Slg.

[2]) Der hier ausgelassene Passus betraf die sub Nr. 331 d. Slg. gelöste Frage des Arzneimittelvorrathes der Landapotheken.

[3]) Mit Erl. des M. J. v. 8. Juli 1890, Z. 4294 (St. E. 5. August 1890, Z. 43542, an Wr. Mag.) wurde die vom Wr. Apothekerhauptgremium nachgesuchte Zulassung des Handverkaufes von Antipyrin unter Hinweis auf die mit unvorsichtiger Anwendung desselben nicht sehr selten verbundenen Gesundheits- und Lebensgefahren und auf die §§ 16 und 17 der Apothekerinstruction (Hofkzld. 3. November 1808, Z. 16135, und

diese Substanzen nur zu Heilzwecken verwendet werden, so dürfen dieselben in Gemäßheit der §§ 3 und 5 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, selbstverständlich auch von Handelsgeschäften zwar im Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern, nicht aber im Kleinverschleiße an Parteien hintangegeben werden. Es sind daher die im Sinne des § 15, Abs. 14, der Gewerbeordnung zum Verschleiße von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten berechtigten Gewerbetreibenden ausdrücklich von diesem Verbote in die Kenntnis zu setzen.

**Pharmakologische Untersuchung** von Arzneibereitungen Nr. 325.

**Philosophische Facultäten,** Assistenten an — Nr. 351—354, 363, 4004.

— — Stipendienfortbezug für Hörer der — Nr. 3639, 3640.

— — Seminarpreisstiftungen Nr. 4034.

— — Frauen als ordentliche Hörerinnen Nr. 4035.

**Phosphorartikel,** Verkehr mit — Nr. 323, 1623.

2891. **Phosphorpasta** als Mäusegift.

St. M. 30. November 1862, Z. 19813. St. E. 4. Jänner 1863, Z. 51986 ex 1862, an alle Bzb., Wr. P. D. und Doctorencollegium der medicinischen Facultät.

Die Bereitung der Phosphorpasta als Mäusegift durch die Apotheker aus Phosphor, Mehl, Zucker und einem Zusatze von bolus armena als Färbemittel und der Verkauf dieser Pasta unter genauer Beobachtung der über den Gifthandel bestehenden Vorschriften[1]) wird gestattet.

**Phosphorzündhölzchen,** Erzeugung Nr. 4626.

2892. **Photographengewerbe,** ein freies Gewerbe.

St. M. 27. April 1864, Z. 7653. St. E. 9. Mai 1864, Z. 18142, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlass mehrfacher Anfragen über die künftige Behandlung der Photographie als freies oder concessioniertes Gewerbe hat das St. M. im Einvernehmen mit den betreffenden Centralstellen beschlossen, dass die Photographie als ein freies Gewerbe angesehen und behandelt werden soll, wobei jedoch bemerkt wurde, dass diese Einreihung der Photographie unter die freien Gewerbe den pressgewerblichen Charakter derselben und deren Verhältnis zum Pressgesetze in keiner Weise berührt.

— — Evidenz der bestehenden — Nr. 2966.

— — Vornahme von Sonntagsarbeiten Nr. 3346.

**Photographien,** Vorführung lebender — Nr. 2015.

— — Abgabe von Pflichtexemplaren Nr. 2879, 2880.

— — Hintanhaltung der Verbreitung unsittlicher — Nr. 2963.

**Photographieren** von Leichen Nr. 2294.

**Phyloxera** s. Reblaus.

2893. **Physikatsprüfung** der Aerzte und Thierärzte.

M. J. 27. August 1873, Z. 8065. St. Z. 25611 ex 1873.

Zur Erläuterung der Min.-Vdg. v. 21. März 1873, R. G. B. 37, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den polit. Behörden, wird bemerkt:

Zu § 3. Nebst den Mitgliedern der Prüfungscommission sind nach Thunlichkeit auch ebensoviele Stellvertreter für Erkrankungs- und andere Verhinderungsfälle in Vorschlag zu bringen. Als Prüfer bzw. Stellvertreter können Professoren und Nichtprofessoren vor-

---

19. Juni 1834, Z. 13945) verweigert, welch letztere Vorschriften — abgesehen von denjenigen der neuesten Ausgabe der Pharmacopöe — schon für sich den Handverkauf des Antipyrins als eines sowohl seiner Natur, als seiner physiologischen Wirkung nach „stark wirkenden Arzneimittels" ausschließen.

[1]) — wiederholt, unter Citierung der hienach maßgebenden Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, mit Min.-Erl. v. 13. October 1885, Z. 15223 (St. E. 26. October 1885, Z. 50880, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

geschlagen werden. Zu § 4. Die Bestimmung des Beginnes und des Schlusses einer jeden Prüfungsperiode ist dem Ermessen der betreffenden Statth. anheimgestellt, doch hat die Prüfungsperiode jedenfalls innerhalb der ersten 2 Monate des Studiensemesters abzulaufen. Zu § 5. Ueber Gesuche um Nachsicht von einzelnen Zulassungsbedingungen entscheidet das M. J., auch ist es selbstverständlich, dass gegen eine von Seite der Statth. ergangene Abweisung eines Zulassungsgesuches der Recurs an das M. J. offen steht. Zu § 11. Beim praktischen ärztlichen Prüfungsact hat der jeweilige Vertreter des Prüfungsgegenstandes zu prüfen, und es liegt in der Natur dieses Prüfungsactes, dass die einzelnen Theile desselben nicht nothwendig unmittelbar aufeinanderfolgen müssen, sondern selbst an verschiedenen Tagen abgehalten werden können. Die Bestimmung hierüber obliegt dem Vorsitzenden in Berücksichtigung der Personal- und Materialverhältnisse. Zu § 12. Zum mündlichen ärztlichen Prüfungsact sind in der Regel die Vertreter: a) der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde, b) der gerichtlichen Medicin und c) der Veterinärpolizei als Prüfer zuzuziehen. Rücksichtlich der jedem Examinator zufallenden Prüfungsdauer gelten im allgemeinen die bei den medicinischen strengen Prüfungen üblichen Bestimmungen. Der Vorsitzende hat sich, während ein Commissionsmitglied prüft, der Fragestellung an den Candidaten zu enthalten, ist aber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, hierauf auch seinerseits den Candidaten zu befragen. Das Votum über die diesfällige Antwort steht bloß dem Fachprüfer zu. Zu den §§ 13 und 21, 14 und 22. Das Schlussvotum soll aus dem gegenseitigen Einvernehmen der Prüfer hervorgehen. Bei dem Zustandekommen des Schlussvotums stimmt der Vorsitzende mit. Nach Beendigung der Prüfung[1]) hat die Landesbehörde eine übersichtliche Zusammenstellung der Geprüften mit Namen, Alter, Wohnsitz und Censur an das M. J. zu senden, und in dem Falle, als ein Candidat auch bei Wiederholung des ganzen Prüfungsactes als nicht befähigt erkannt worden wäre (§§ 14 und 22), hievon auch die anderen Statth., in deren Verwaltungsgebiete gleiche Prüfungscommissionen bestehen, in die Kenntnis zu setzen. Zu § 15 und § 23. Für die Empfangnahme und Quittierung der Taxen ist im Bureau des Vorsitzenden vorzusorgen. Zur Bestimmung des Verhältnisses der nach dem Zeitverluste den einzelnen Mitgliedern der ärztlichen Prüfungscommission zukommenden Antheile (§ 15) ist der Taxbetrag durch die Summe der einzelnen Prüfungsacte zu theilen, wobei rücksichtlich des Vorsitzenden der ganze praktische Prüfungsact nur als eine Einheit anzusehen ist. Der Vorsitzende sorgt für die Vertheilung der Taxantheile nach dem Schlusse aller Prüfungsacte.

2894. **Physikatsprüfung,** Zulassung von Thierärzten zur Ablegung der —.

M. J. 26. April 1893, Z. 6747. St. E. 17. Mai 1893, Z. 30301, an alle Bzb.

Zur Ablegung der thierärztlichen Physikatsprüfung behufs Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den polit. Behörden dürfen nur jene Thierärzte zugelassen werden, welche nach § 17, lit. a, der Vdg. v. 21. März 1873, R. G. B. 37, das an einer inländischen vollständigen Thierarzneischule erlangte Diplom eines Thierarztes, demnach auch das zum Eintritte in dieses Studium als Civilschüler erforderliche Vorstudium im Sinne der bestehenden Studienpläne für das thierärztliche Studium an den Thierarzneischulen zu Wien und Lemberg nachzuweisen vermögen.

— — für Amtsärzte in Statutargemeinden erforderlich Nr. 159, 214.

— — Berufung von Militärärzten in die Prüfungscommission Nr. 2510.

2895. **Pinkpillen,** Verbot derselben als Geheimmittel.

M. J. 28. November 1899, Z. 40022. St. E. 8. December 1899, Z. 106846, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D., beiden Aerztekammern, Wr. Apothekerhaupt- und Filialgremium.

Das M. J. ist zur Kenntnis gelangt, dass in Tagesblättern eine von der Firma Gablin & Comp. in Paris unter der Bezeichnung „Dr. Williams Pinkpillen" in Verkehr gebrachte, mit keiner Bereitungsvorschrift versehene pharmaceutische Zubereitung gegen verschiedene Krankheitszustände in einer den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, zuwiderlaufenden Weise angekündigt wird, und dass der Anpreisung dieses Geheimmittels dienende Druckschriften in großer Zahl verbreitet werden. Behufs sofortiger Verständigung der Apotheker und der Aerzte wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Verkauf dieses Geheim-

[1]) — somit noch innerhalb der ersten Hälfte der Monate Juni und December des Jahres (M. J. 18. September 1875, Z. 4492. St. Z. 27918 ex 1875).

mittels sowohl in öffentlichen Apotheken, als außerhalb derselben nach den bestehenden Vorschriften verboten ist. Die Bzh. werden zugleich beauftragt, die Beobachtung dieses Verbots[1]) zu überwachen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften amtzuhandeln. Wegen Hintanhaltung der verbotswidrigen Colportage von Reclamebroschüren ist im Sinne der Erl. des M. J. v. 1. März 1893, Z. 6990 ex 1892[2]) (Oesterr. Sanitätswesen 1893, S. 86) und v. 22. Juli 1898, Z. 5877[3]) (Oesterr. Sanitätswesen 1898, S. 265) das Geeignete zu veranlassen.

**Pirawarth,** Cur- und Musiktaxe Nr. 727, 2706.

**Platzdienstgewerbe,** Dienstmännerinstitute Nr. 853, 854.

— — Maximaltarif und polizeiliche Regelung Nr. 1616.

**Pleinze,** Unterschied von der Fischart Brachse Nr. 1243.

**Pockenkrankheit** der Schafe, amtsthierärztliche Intervention Nr. 217.

— — Jahresübersicht über Verbreitung der — Nr. 4319.

— — der Schafe und Schweine Nr. 3165.

2896. **„Pocker"** ist ein verbotenes Kartenspiel.

St. E. 29. October 1886, Z. 47168, an Wr. P. D. zur weiteren Veranlassung.

Das sogenannte „Pockerspiel" ist ein reines Glücksspiel und als solches im Sinne des Hofkzld. v. 16. October 1840, J. G. S. Nr. 469, ein verbotenes Spiel.

**Pöckelfleisch,** Einfuhr aus Amerika Nr. 1253.

**Pokale,** Anbringung des Kaiserbildnisses auf — Nr. 1984.

**Politische Beamte** s. Staatsbeamte.

**Politische Begehung** Nr. 1053, 1056—1058, 1132.

2897. **Politische Behörden,** einige Competenzbestimmungen.

St. M. 18. März 1866, Z. 1452/St M. St. E. 6. April 1866, Z. 1082 pr, an alle Bz.-Amt.

Auf Grund A. h. Genehmigung v. 12. März 1866 hat das St. M. behufs zweckmäßiger Vereinfachung des Geschäftsganges der polit. Behörden nachstehende Anordnungen getroffen:

Den polit. Landesbehörden wird in Erweiterung ihres gesetzlichen Wirkungskreises überlassen: a) Die bisher dem St. M. vorbehaltene Bewilligung von Namensänderungen unadeliger Personen. b) Die Bewilligung von Adaptierungen und Baulichkeiten an den für Zwecke der polit. Verwaltung benützten eigenthümlichen oder gemieteten Gebäuden ohne vorläufiges Einvernehmen mit der F. L. D., wenn die entfallenden Auslagen innerhalb des hiefür präliminierten Credits ihre Bedeckung finden. c) Die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen an ihre Angestellten ohne weitere Beschränkung als die Grenzen des für solche Zwecke bewilligten und keinesfalls zu überschreitenden Credits. d) Die Ertheilung von Gehaltsvorschüssen an polit. Beamte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gehaltsausmaßes mit alleiniger Ausnahme des Vorstandes der polit. Landesbehörde und seines Stellvertreters, dann mit der Beschränkung, dass der Gehalt der Vorschusswerber nicht mit einem, aus einem früheren Gehaltsvorschusse herrührenden Ersatze belastet sein darf; daher im letzteren Falle die Bewilligung eines neuen Gehaltsvorschusses auch dann unzulässig ist, wenn zu diesem Behufe der Rest eines früheren Vorschusses auf einmal eingezahlt werden sollte. e) In jenen Ländern, wo die Errichtung von Privatmauten nicht der Landesgesetzgebung zugewiesen ist, die Bewilligung zur Errichtung neuer und zur Verlängerung bereits bestehender Privatmauten im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden auf die Dauer von längstens 5 Jahren gegen Beobachtung der bei Aerarialmauten bestehenden Mautbefreiungen und unter der Bedingung, dass hiedurch weder künftige Aenderungen im Straßen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse gegen die Staatsverwaltung Reclamationen oder Entschädigungsansprüche erhoben werden dürfen.

Den polit. Behörden 1. Instanz wird übertragen: a) Die seit Auflösung der Kreisbehörden überall in den Wirkungskreis der Landesbehörden[4]) übergegangene Ertheilung von

[1]) — welches seither auch im R. G. B. ex 1901, Nr. 117, verlautbart wurde.
[2]) Nr. 2975 d. Slg.
[3]) Nr. 1794 d. Slg.
[4]) Nach § 38 der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, kommt die Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von Jahrmärkten den polit. Landesstellen zu. Vgl. hiezu Min.-Erl. v. 4. Mai 1849, R. G. B. 238.

Wochenmarktbefugnissen,[1]) dann die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage von Wochenmärkten, worüber jedoch nach dem Erl. des St. M. v. 31. December 1861, Z. 8090 St M, die Anzeige von Fall zu Fall im Wege der vorgesetzten Landesbehörde an das H. M. zu erstatten ist. b) Die in den §§ 2, 25 und 26 des Forstges. v. 3. December 1852 den Kreisbehörden zugewiesene Competenz bei der Bannlegung von Wäldern und bei Triftbewilligungen. c) Der bisherige Wirkungskreis der Kreisbehörden in Wasserbauangelegenheiten und d) die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde.

**Politische Behörden,** Amtspauschalien Nr. 202—206.
— — Personalstandesausweise Nr. 207—210.
— — beleidigende Schreibart gegen — Nr. 492—494.
— — Geschäfts- und Rückstandsausweise Nr. 511, 3514.
— — Drucksortenverrechnung Nr. 939, 940.
— — ungestümes Benehmen gegen Organe der — Nr. 3430, 3661.
— — periodische Eingaben Nr. 3784.
— — s. auch unter Bezirkshauptmannschaften, Statutargemeinden, Statthalterei 2c.

**Politische Depositen** Nr. 812—818.

**Politische Ereignisse,** Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.

**Politische Execution** Nr. 1169, 1170, 1173—1175.

**Politische Geschäftsführung,** praktische Prüfung über die — Nr. 687, 2924.

**Politisches Verfahren,** Gewährung der Acteneinsicht im — Nr. 30.
— — Beschwerden an V. G. H. oder R. G. Nr. 500.
— — commissionelle Verhandlungen Nr. 651—682, 1882.
— — Eidesabnahme, unzulässig im — Nr. 1001.
— — reformatio in peius Nr. 1883.
— — Neuerungen im — Nr. 2669.
— — Rechtsmittelgesetz Nr. 3079, 3080.
— — Zeugen- und Sachverständigengebüren im — Nr. 3171, 3675.
— — in administrativen Rechtssachen Nr. 4132.
— — Vorladungen und Zustellungen im — Nr. 4424, 4627.
— — in Strafsachen s. Strafverfahren.

2898. **Politische Vereine,** Vereine zum Zwecke „der Rechtspflege überhaupt" sind —.

M. J. 21. November 1880, Z. 19066. St. E. 24. November 1880, Z. 43811, an Wr. P. D.

2899. — — dürfen auch mit nicht politischen nicht in Verbindung treten.

M. J. 9. April 1891, Z. 1356 M I. St. E. 26. April 1891, Z. 3217 pr, an alle Bzb. (außer Wr. Mag.) und Wr. P. D.

Die mit der Handhabung des Vereinsgesetzes betrauten Behörden werden auf die principielle Entsch. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, ad Z. 1603, nach welcher es im Sinne des § 33 des Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, polit. Vereinen auch nicht gestattet ist, mit nicht polit. Vereinen in Verbindung[2]) zu treten, behufs Danachachtung aufmerksam gemacht.

[1]) Im § 66 der Gewerbeordnung sind die Gegenstände der Wochenmärkte taxativ aufgezählt; da Vieh darunter nicht vorkommt, dasselbe auch nicht als „gemeiner Artikel des täglichen Gebrauches" angesehen werden kann, so können Viehmärkte, wenngleich dieselben allwöchentlich stattfinden, doch nicht als Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden (St. E. 19. September 1899, Z. 56719, an Bzh. Zwettl). Viehmarktbefugnisse, auch wöchentliche, werden daher seit jeher von der Statth. verliehen. Bezüglich der Competenz zur Erlassung der Marktordnung für Viehmärkte s. § 9 des allgemeinen Thierseuchenges. v. J. 1880, R. G. B. 35.

[2]) Das M. J. hat in seiner Entsch. v. 1. Juni 1869, Z. 8191, die Mittheilung von gedruckten Vereinsbeschlüssen zwischen polit. Vereinen und der O. G. H. in seiner Entsch. v. 10. Juli 1872, Z. 7134, die Absendung eines Telegramms, worin ein polit. Verein dem anderen anläßlich der Märzfeier ein „dreifaches Hoch!" zurief, als nach § 33 des Vereinsges. unstatthaftes Inverbindungtreten erklärt.

2900. **Politische Vereine,** Entfall der Gründungsanzeige ans Ministerium.

M. J. 10. September 1895, Z. 4275/MI. St. Z. 87868 ex 1895.

Die bisher geübte Vorlage eines Exemplars der Statuten der von der Statth. im eigenen Wirkungskreise nicht untersagten polit. und Arbeitervereine an das M. J. hat für die Zukunft zu unterbleiben.[1])

2901. — — ein Verein, der auch als Zweck die Betheiligung an den Gemeinderathswahlen durch Aufstellung selbständiger Candidaten u. dgl. hat, ist ein —.

M. J. 15. August 1896, Z. 7772. St. Z. 80970 ex 1896.

— — Unzulässigkeit des Beitrittes von Militärpersonen Nr. 4073.

— — Recht zu Wanderversammlungen Nr. 4494.

**Politische Verwaltung,** Gebarungsausweise, betreffend die — Nr. 1217.

— — Rechnungsabschluss Nr. 3491.

— — Voranschlag für den Titel — Nr. 3500, 3501.

**Politische Wahlen,** Genossenschaftswahlen sind — Nr. 1575.

**Politische Zeitschriften,** Nachweisung der Auflageverhältnisse Nr. 4598.

2902. **Polizeiagenten,** Organisationsstatut.[1])

M. J. 18. August 1891, Z. 3255/MI. St. E. 8. September 1891, Z. 52087, an Wr. P. D. (genehmigt im Grunde der A. h. Entschl. v. 2. August 1891).

2903. — — Ausführungsvorschrift[2]) zum Organisationsstatut, genehmigt vom:

M. J. 3. September 1892, Z. 2639/MI. St. E. 20. September 1892, Z. 57555, an Wr. P. D.

2904. — — Ergänzung des Gebürentarifs für die —.

M. J. 8. Juni 1894, Z. 3040. St. E. 18. Juni 1894, Z. 45482, an Wr. P. D.

In Betreff der Aufrechnung von Gebüren für die Indagationsagenten in jenen Fällen, in welchen die diesen aufgetragenen Beobachtungen sowohl während der im bezüglichen Gebürentarif festgesetzten Tages-, als auch während der Nachtzeit stattgefunden haben (Beilage II ad § 14 der Ausführungsvorschriften zum Organisationsstatut der k. k. Polizeiagenten der Wr. P. D.), wird nachstehender Vorgang genehmigt:

Wenn die Amtshandlung länger als 5 Tagesstunden in Anspruch nimmt und außerdem über 11 Uhr nachts dauert, so können dem Indagationsagenten eine Tag- und eine Nachtgebür d. i. 50 kr. und 70 kr. = 1 fl. 20 kr. aufgerechnet werden. Für jene Amtshandlungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, aber über 9 Uhr nachts dauern, beträgt die Gebür 70 kr., für die Mitglieder der Telegraphistengruppe können, wie dies auch früher geschehen ist, für jene Revisionen des Telegraphen, welche sie außerhalb der Amtsstunden (in ihrer dienstfreien Zeit) vornehmen, wieder Revisionsgebüren in Aufrechnung gebracht werden, nachdem diese Amtshandlungen doch thatsächlich unter diejenigen gehören, für welche der obbezogene Tarif eine Gebür normiert. Schließlich wird der leichteren Uebersicht halber noch angeordnet, dass die Gebürenaufrechnung für die Polizeiagenten aller Gruppen in den monatlichen bzw. halbmonatlichen Gebürenverzeichnissen künftig derart zu geschehen hat, dass alle für ein und denselben Agenten zu verrechnenden Gebüren in chronologischer Reihenfolge untereinander gesetzt und am Schlusse summiert werden.

2905. — — Altersgrenze für —.

M. J. 20. Februar 1897, Z. 31380 ex 1895. St. E. 12. März 1897, Z. 18560, an Wr. P. D.

Wenn auch im § 7 des mit A. h. Entschl. v. 2. August 1891 genehmigten Organisationsstatuts der Polizeiagenten der Wr. P. D. für die Aufnahme als Polizeiagent ein Alter von nicht mehr als 40 Jahren als erforderlich bezeichnet wird, so darf anderseits nicht übersehen werden, dass in demselben Paragraphen

---

[1]) Hiemit erscheinen die entgegenstehenden Anordnungen der Erl. des M. J. v. 21. November 1867, ad Z. 5221/MI, v. 14. Jänner 1868, Z. 125/MI, und v. 20. März 1868, Z. 1140/MI (St. Z. 38395 ex 1867, Z. 1823 und Z. 9982 ex 1868) aufgehoben.

[2]) Das Organisationsstatut (nebst Ausführungsvorschrift) der k. k. Polizeiagenten der Wr. P. D. ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen.

auch auf das Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, Bedacht genommen erscheint. Die Bestimmung des 40. Lebensjahres als Altersgrenze für die Aufnahme eines Polizeiagenten enthält nun nichts anderes als das allgemeine Alterserfordernis (Maximalalter) für den Eintritt in den Staatsdienst, wonach mit erreichtem 40. Lebensjahre niemand angestellt werden soll. Diese allgemeine Bestimmung kann jedoch nur auf die in den Staatsdienst neu Eintretenden, keineswegs aber auch auf jene, welche bereits im Militär oder Civil gedient haben, Anwendung finden. Aus diesem Grunde gilt sie nicht für die im § 7, lit. b, des Organisationsstatuts, bezeichneten Competenten aus dem Stande der Sicherheitswache, welche zumeist das 40. Lebensjahr schon überschritten haben, und muss das Erfordernis des Maximalalters von 40 Jahren auch bei den Certificatisten fallen gelassen werden. Hinsichtlich der Anführung der für die Aufnahme von Polizeiagenten vorgeschriebenen Erfordernisse in den Concursausschreibungen für erledigte derartige Stellen muss auf den Min.-Erl. v. 30. December 1876, Z. 16804,[1]) bzw. auf die Kdm. des M. L. v. 16. Juli 1879, R. G. B. 100, verwiesen werden, und ist das Alter unter die diesfälligen Aufnahmsbedingungen in Hinkunft nicht mehr aufzunehmen.

**Polizeiagenten,** Anspruch auf Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.
— — Gehaltsvorschüsse für — Nr. 2915.
— — Begünstigungen bei der Pensionierung Nr. 3321.
— — Einreihung in Dienergehaltsclassen Nr. 3481.
— — Concursausschreibung für erledigte Stellen Nr. 4043.

2906. **Polizeiamtslocalitäten,** Bewilligung von Adaptierungen und Baulichkeiten.

P. M. 7. Mai 1866, Z. 2029. St. Z. 1776/pr ex 1866.

1. Das Statth.-Präsidium wird zur Ertheilung der Bewilligung von Adaptierungen und Baulichkeiten an den für Zwecke der Polizeiverwaltung benützten eigenthümlichen oder gemieteten Gebäuden ohne vorläufiges Einvernehmen mit der F. L. D. für den Fall ermächtigt, als die entfallenden Auslagen innerhalb des hiefür präliminierten Credits ihre Bedeckung finden. 2. Der Landesstelle wird die Ertheilung von Gehaltsvorschüssen an l. f. Polizeibeamte und pensionsfähige Diener u. zw. bei Beamten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gehaltsausmaßes mit alleiniger Ausnahme des Polizeidirectors und seines Stellvertreters, dann mit der Beschränkung überlassen, dass der Gehalt der Vorschusswerber nicht mit einem aus einem früheren Gehaltsvorschusse herrührenden Ersatze belastet sein darf, wobei übrigens die Vdg. des F. M. v. 25. März 1866, Z. 12683 (V. B. des F. M. Nr. 15) für die Zukunft als maßgebend anzusehen sein wird.

2907. — — Evidenz und Erneuerung der Mietverträge.

M. J. 16. Mai 1870, Z. 7534. St. E. 24. Mai 1870, Z. 15305, an Wr. P. D.

Zur Hintanhaltung einer Schädigung des Aerars erscheint es angemessen, sämmtliche Mietverträge über Amts- und Wachlocalitäten, welche seit der Creierung der Sicherheitswache einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten haben, fortwährend in strenger Evidenz zu halten, die Mietverträge, wenn es als zweckentsprechend erachtet werden kann, zum Abschlusse für 10 oder wenigstens 5 Jahre zu beantragen und, wenn solche Contracte ihrem Ende nahen, deren Erneuerung rechtzeitig in Anregung zu bringen. In den Fällen, wo unter annehmbaren Bedingungen und auf eine längere Zeit hin Mietverträge nicht zum Abschlusse ge-

[1]) Nach demselben (St. E. 6. Jänner 1877, Z. 26/pr, an Wr. P. D.) sind in die Concursausschreibungen für Polizeiagentenstellen nachstehende Bedingungen aufzunehmen: „Gewandtheit im Benehmen", „Fähigkeit, schriftliche Meldungen und Rapporte zu verfassen", „Local- und Personalkenntnisse".

bracht werden können, ist beizeiten nach anderen passenden und billigen Localitäten für die Unterbringung der Amts- und Wachlocalitäten Umschau zu halten.[1])

**Polizeianzeiger,** Ausforschungen im Wege des — Nr. 366.

**Polizeiarrestanten** s. Polizeihäftlinge.

2908. **Polizeiärzte, k. k.,** Instruction für dieselben.

M. J. 30. September 1892, Z. 21621. St. E. 8. August 1892, Z. 63090, an Wr. P. D.

Die vom M. J. genehmigte „Instruction für die Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien“[2]) ist mittelst Statth.-Kdm. v. 22. October 1892, L. G. B. 65, verlautbart worden und wurde hiebei Folgendes bemerkt:

1. Die armenärztliche Behandlung ist nur durch eigene, von der Commune hiefür bestellte Armenärzte zu leisten, und hat sonach die Armenbehandlung durch die Polizeiärzte zu entfallen; 2. die Gemeinde ist verpflichtet, in jedem Bezirke Rettungsanstalten zu errichten mit ärztlichem Permanenzdienste, doch sind die Polizeiärzte von ihrer bisherigen Intervention bei der ersten Hilfeleistung nicht enthoben; 3. die öffentliche Impfung ist von den städtischen Aerzten (bzw. auch von Armenärzten) unter Ueberwachung des Stadtphysikats durchzuführen, es entfällt sonach die Verpflichtung der Polizeiärzte zur Vornahme der öffentlichen Impfung.

2909. — — Untersuchung von k. k. Beamten, dann der Witwen und Waisen nach k. k. Beamten, Militärs und Dienern durch —.

St. E. 5. Februar 1893, Z. 7961, an Oberlandesgericht, n. ö. F. L. D., Generaldirection der Tabakregie, n. ö. Post- und Telegraphendirection, 2. Corpscommando, L. Gend. Cmdo., n. ö. Landeshauptcasse und Versatzamtsdirection in Wien.

Nach § 5, P. 3, lit. a, und § 9, P. 11, der Instruction für die Amtsärzte der Wr. P. D. fallen die bislang vom k. k. Landessanitätsreferenten oder seinem Stellvertreter gepflogenen staatsärztlichen Untersuchungen der k. k. Beamten wegen Erlangung von Urlauben, Pensionierung u. dgl., dann der Witwen und Waisen nach k. k. Beamten, Militärs und Dienern wegen Erlangung oder Fortbezug von Pensionen, Erziehungsbeiträgen, Gnadengaben u. s. w. im Wr. Polizeirayon nunmehr in den Wirkungskreis der k. k. Polizeibezirksärzte bzw. des k. k. Polizeichefarztes. Hierauf werden die betheiligten Behörden und Aemter aufmerksam gemacht.

2910. — — Schüleruntersuchung durch dieselben.

St. E. 2. Mai 1893, Z. 28720, an Wr. P. D.

Da im § 9 der Instruction für die Amtsärzte der Wr. P. D. in Betreff der Untersuchung jener Schüler, welche Staatslehranstalten angehören, und welche wegen krankhafter Zustände von einzelnen obligaten Lehrgegenständen befreit werden sollen, nicht vorgesehen ist, sind die Polizeiärzte der Commissariate anzuweisen, die in Rede stehenden Untersuchungen von Schülern der Staatslehranstalten gegen Vorzeigung einer von der Anstaltsdirection auszustellenden Anweisung unentgeltlich vorzunehmen und die erforderlichen Zeugnisse bzw. Bestätigungen auszufertigen.

— — s. auch unter „Amtsärzte“.

2911. **Polizeiaufsicht,** Aufenthaltsbewilligung für Wien bei verhängter —.

M. J. 1. April 1879, Z. 4797. St. E. 13. April 1879, Z. 11172, an Wr. P. D. bzw. St. E. 24. Jänner 1879, Z. 544, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit ist in Hinkunft jenen Individuen,

---

[1]) Zufolge des obigen Min.-Erl. hat die Statth. in dieser Beziehung die ökonomische Gebarung der Polizeidirection einer genauen Controle zu unterziehen, damit Budgetüberschreitungen nach Möglichkeit hintangehalten werden (St. Z. 15305 ex 1870).

[2]) Die Protokolle der im § 5, P. 5, dieser Instruction erwähnten monatlichen Versammlungen der Polizeiärzte sind, wenn es sich um strittige principielle oder sonst wichtige Fragen handelt, fallweise, sonst alle Vierteljahre gesammelt dem M. J. im Wege der Statth. vorzulegen (M. J. 17. April 1894, Z. 8563. St. E. 8. Mai 1894, Z. 34627, an Wr. P. D.). — Zu § 9, P. 9, der Instruction wäre die mit St. E. v. 16. Juni 1877, Z. 17819, abgeänderte Instruction für die mit der regelmäßigen Untersuchung der Prostituierten betrauten Aerzte v. 30. Juni 1876, Z. 21120 ex 1875, zu erwähnen.

welche vermöge ihres bemakelten Vorlebens unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, eine Aufenthaltsbewilligung für Wien seitens auswärtiger polit. Bzb., denen die Handhabung des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. 108, obliegt, niemals ohne vorhergegangenem Einvernehmen und ohne Zustimmung der Wr. P. D. zu ertheilen.

2912. **Polizeiaufsicht,** Verhängung der —.

M. J. 27. März 1885, Z. 1188. St. E. 2. April 1885, Z. 15882, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das J. M. hat darauf hingewiesen, dass die sich mehrende Rückfälligkeit von Verbrechern mitunter ihren Grund darin habe, dass die Maßnahmen auf Grund des § 9 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. 108, nicht immer mit der entsprechenden Umsicht getroffen werden. Insbesondere werde den unter Polizeiaufsicht gestellten Individuen sehr häufig der Aufenthalt in der Zuständigkeitsgemeinde angewiesen, obwohl sie dort nicht immer genügende Gelegenheit zum nöthigen Erwerbe finden, wodurch sie wieder leicht auf den Weg des Verbrechens gelangen. Die Unterbehörden werden daher angewiesen, bei der Verhängung dieser den individuellen Verhältnissen anzupassenden Maßregeln im Sinne des Schlussabs. des cit. § 9 mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände vorzugehen und namentlich bei der Anwendung der lit. a dieses Paragraphen auf die Erleichterung des Erwerbes soweit Rücksicht zu nehmen, als dies nach der Qualification der Person, nach ihrem Vorleben, ihrem Verhalten in der Strafanstalt u. s. w. mit den stets im Auge zu behaltenden Anforderungen der öffentlichen Sicherheit verträglich ist.

— — über entlassene Sträflinge Nr. 370—372, 3664, 3665.

— — Reisecertificate für unter — gestellte Personen Nr. 2776, 2778.

— — Jahresausweis über die Fälle von Verhängung der — Nr. 4636.

2913. **Polizeibeamte,** Abfertigungen für —.

M. J. 9. November 1867, Z. 5355. St. E. 28. November 1867, Z. 36486, an Wr. P. D.

Aus Anlass vorgekommener Anfragen hat das J. M. im Einvernehmen mit dem J. M. entschieden, dass Abfertigungen nach Zulass des § 3 der kais. Vdg. v. 9. December 1866, R. G. B. 157, nur in dem Falle zu vollziehen sind, als die vorschriftsmäßig ausgestellten Verzichtsreverse bezüglich der verehelichten Abfertigungswerber auch von der Ehegattin und 2 Zeugen mitgefertigt sind.

2914. — — Urlaubsertheilung an —.[1])

M. L. 30. August 1868, Z. 4850. St. E. 2. September 1868, Z. 27811, an Wr. P. D.

Der Polizeidirector wird ermächtigt, den ihm unterstehenden Beamten vom Polizeirathe abwärts in Hinkunft Urlaube bis zur Dauer von 6 Wochen im eigenen Wirkungskreise zu ertheilen.

2915. — — Bewilligung von Gehaltsvorschüssen.[1])

St. E. 29. März 1878, Z. 9186, an Wr. P. D.

Es wird zur Danachachtung bei den bezüglich der Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen zu erstattenden Anträgen angeordnet, dass für die Beamten überhaupt, insbesondere aber für die Polizeiagenten, in Hinkunft nur in besonders rücksichtswürdigen dringenden Fällen die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen u. zw. nur in den äußersten Fällen in einem höheren als ein- höchstens zweimonatlichen Gehaltsbetrage seitens der Statth. wird erfolgen können.

2916. — — unzulässige Nebenbeschäftigungen der —.

M. J. 5. März 1899, Z. 1004 M I. St. E. 13. März 1889, Z. 1521 pr, an Wr. P. D.

Anlässlich der Uebersendung eines Remunerationsbetrages seitens eines Creditinstituts für einen Beamten der Polizeidirection, welcher die Revision der Liste der

[1]) S. auch Nr. 2928 d. Slg.

von diesem Creditinstitut mit Geldgeschenken betheilten Journale besorgte, wurde angeordnet, dass für die Zukunft die Verfassung bzw. Einsendung der gedachten Journalverzeichnisse an das erwähnte Institut, sowie auch alle ähnlichen etwa außerdem noch stattfindenden unschicklichen Manipulationen polizeilicher Organe einzustellen sind und strenge darüber zu wachen ist, dass derartige Vermittlungen oder Dienstleistungen seitens einzelner Angestellter nicht etwa als erlaubte Nebenbeschäftigungen angesehen und ohne Vorwissen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten fortbetrieben werden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Berufung der Polizeidirection auf den Erl. des M. J. v. 21. December 1873, Z. 5771/M I,[1]) im gegebenen Falle nicht zutreffend war.

2917. **Polizeibeamte** und Diener, Gebürentarif für außerordentliche Dienstleistungen.

M. J. 31. Mai 1889, Z. 23253 ex 1888. St. E. 8. Juni 1889, Z. 3446 pr, an Wr. P. D.

Im folgenden werden neue Bestimmungen über die Bemessung der Gebüren der Polizeibeamten und Diener für außerordentliche Dienstleistungen erlassen. In diesen Bestimmungen wird ein principieller Unterschied gemacht zwischen solchen Amtshandlungen, welche im öffentlichen Interesse und solchen, welche über Einschreiten von Parteien zunächst in ihrem gewerblichen oder sonstigen privaten Interesse vorgenommen werden, ferner zwischen Interventionen, die regelmäßig wiederkehren, endlich zwischen solchen die in den Tagesstunden d. i. von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends und solchen in den Nachtstunden von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens stattfinden. Hingegen wird wie bisher kein Unterschied mit Rücksicht auf die Rangsclasse des die Amtshandlung vornehmenden Beamten gemacht. Die Bestimmungen der Erl. der bestandenen Obersten Polizeibehörde v. 18. Jänner 1854, Z. 18212 ex 1853,[2]) und v. 10. September 1858, Z. 7693,[3]) ferner des bestandenen P. M. v. 21. October 1865, Z. 6735,[4]) insoweit auf Grund derselben bisher die Bemessung der in Rede stehenden Gebüren erfolgte, haben außer Kraft zu treten. Fernere Geltung haben nur jene Bestimmungen beizubehalten, durch die für gewisse regelmäßig wiederkehrende Inspectionen specielle Dienstzulagen oder Pauschalbeträge festgesetzt worden sind. Hievon wird die Wr. P. D. zur Richtschnur und Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass es mit Rücksicht darauf, als die einzelnen für nicht regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen normierten Gebüren von der Tageszeit und der Dauer der bezüglichen Amtshandlungen abhängig sind, erforderlich erscheint, dass bei allen in den Dienstauslagenrechnungen vorkommenden diesfälligen Aufrechnungen die Tageszeit, sowie die Stunden des Beginnes und der Beendigung der betreffenden Amtshandlungen amtlich bestätigt werden. — Der neue Gebürentarif befindet sich auf S. 672 und 673.

2918. — — Neuanschaffung von Gehaltszahlungsbüchern für —.

St. E. 11. April 1891, Z. 2768 pr, an Wr. P. D.

Die Anschaffung der für die Beamten der Wr. P. D. und der Sicherheitswache erforderlichen Zahlungsbücher wird in Hinkunft nicht mehr von der Statth. veranlasst, sondern es wird der Wr. P. D. zu dem entsprechenden Zeitpunkte über die Nothwendigkeit der fortan von dieser Behörde zu veranlassenden Neuanschaffung von solchen Zahlungsbüchern[5]) die Mittheilung zukommen.

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurde die Polizeidirection ermächtigt, in Zukunft die Vertheilung der von Privaten für die Ergreifung eines Defraudanten gewidmeten Belohnungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, jedoch dem M. J. fallweise Bericht zu erstatten.

[2]) — bzw. Z. 24 ex 1854. St. E. 29. Jänner 1854, Z. 3290.

[3]) St. E. 25. September 1858, Z. 42627.

[4]) St. E. 1. November 1865, Z. 41380, und 17. November 1865, Z. 43395.

[5]) Vgl. auch Nr. 2590 d. Slg.

2919. **Polizeibeamte,** Annahme von Gratificationen durch —.

M. J. 5. April 1894, Z. 4067/M I. St. E. 15. April 1894, Z. 2462/pr, an Wr. P. D.

Anläßlich der Vertheilung von Neujahrsgratificationen seitens einer Eisenbahnverwaltung an die an den Wr. Bahnhöfen zugetheilten Polizeibeamten wurde angeordnet, daß zur Ausfolgung von solchen Belohnungen an Polizeiorgane, welche von Privaten oder Privatinstituten für polizeiliche Dienstleistungen aus anderen Anläßen als für die Ergreifung von Defraudanten[1]) gewidmet werden, die Bewilligung des M. J. von Fall zu Fall einzuholen ist.

2920. — — Liquidierung von Commissionsgebüren.

St. E. 20. Juni 1890, Z. 17183, an Wr. P. D.

| Post-Nr. | Ob von amtswegen oder über Einschreiten von Parteien | Durch wen die Amtshandlung versehen wird | Gebürenstufe | Gebür fl. | Gebür kr. | Für Amtshandlungen, welche nicht regelmäßig wiederkehren: in den Tagesstunden d. i. von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends | Für Amtshandlungen, welche nicht regelmäßig wiederkehren: in den Nachtstunden d. i. von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh | Für Amtshandlungen, welche regelmäßig wiederkehren, insofern dieselben nicht pauschaliert werden können |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Von amtswegen im öffentlichen Interesse | von Beamten | I. | 1 | — | 1. Für Bereitschaftsdienste bei besonderen Ereignissen und außerhalb der Zeit der gewöhnlichen Amtsstunden[2]) im Amte. 2. Für Straßenordnungsdienste bei öffentlichen Festen, Feierlichkeiten zu jeder Zeit des Tages in Uniform. 3. Für Beobachtungsdienste auf der Straße, Streifungen, Visitationen (außer der Zeit der gewöhnlichen Amtsstunden in Uniform und durch mehrere Stunden). 4. Für Intervention bei Vereins- und anderen Versammlungen,[3]) wenn die Intervention wenigstens 1 Stunde und nicht mehr als 3 Stunden erfordert hat. | | 1. Für Inspectionen in den Hoftheatern. 2. Für Eisenbahninspectionen. 3. Für Nachtpermanenzen in Exposituren, insoweit die Nachtpermanenz durch den im Amtshause der Expositur wohnenden Beamten versehen wird. |
| 2 | | | II. | 1 | 50 | Wenn die sub 1 angeführten Amtshandlungen über 3, jedoch nicht mehr als 5 Stunden erfordert haben. | Wenn die sub 1 angeführten Amtshandlungen über 9 Uhr aber nicht über 11 Uhr nachts dauern und im ganzen nicht länger als 3 Stunden in Anspruch genommen haben. | Für Nachtpermanenzen in den Polizeicommissariaten und Exposituren, wenn der die Permanenz versehende Beamte im Amtsgebäude keine Wohnung hat. |
| 3 | | | III. | 2 | — | Wenn die sub 1 angeführten Amtshandlungen über 5 Stunden erforderten. | Wenn die sub 1 angeführten Amtshandlungen über 11 Uhr nachts gedauert oder in der Zeit von 11 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens stattfanden. | |

[1]) Vgl. diesbezüglich die Fußnote bei Nr. 2916 d. Slg.

[2]) Die Amtsstunden dauern von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags; für jene Beamten, welche der Tagesjournaldienst im Turnus trifft, von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags mit einer Unterbrechung von 11—2 Uhr zum Zwecke des Mittagsessens. Beamte, welche den Tagesjournaldienst von 8—6 Uhr oder den Nachtpermanenzdienst von 6—8 Uhr morgens versehen, können während der Dauer ihres Journal- oder Permanenzdienstes zu anderen außerordentlichen Amtshandlungen nicht verwendet werden.

[3]) Was die Gebüren der Polizeibeamten für die Interventionen bei Vereins- und anderen Versammlungen anbelangt, so sind die sub Post-Nr. 1, 2 und 3 diesfalls festgesetzten Gebüren von 1 fl., 1 fl. 50 kr. und 2 fl. seither auf den Betrag von 2 fl., 3 fl. und 4 fl. unter der Bedingung erhöht worden, daß der hiedurch hervorgerufene jährliche Mehraufwand in Ersparungen bei der Gesammtdotation für die Rubrik „Dienstauslagen" des Titels „Oeffentliche Sicherheit" seine Bedeckung findet (M. J. 4. October 1898, Z. 18995. St. E. 17. October 1898, Z. 93990, an Wr. P. D.).

Aus Anlass des Falles, dass ein Beamter der Wr. P. D. eine Quittung über Commissionsgebüren der Partei direct zur Zahlung präsentierte, ergeht die Weisung, diesen Vorgang für die Zukunft abzustellen und zu veranlassen, dass die Beamten der Wr. P. D. dort, wo selbe Gebüren beanspruchen, ordnungsgemäße Particularien legen, welche regelmäßig zu adjustieren und bezüglich deren von der Behörde sodann die Zahlungsaufträge zu erlassen sein werden. Weiter

| Post-Nr. | Ob von amtswegen oder über Einschreiten von Parteien | Durch wen die Amtshandlung versehen wird | Gebührenstufe | Gebür fl. | Gebür kr. | Für Amtshandlungen: welche nicht regelmäßig wiederkehren — in den Tagesstunden d. i. von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends | Für Amtshandlungen: welche nicht regelmäßig wiederkehren — in den Nachtstunden d. i. von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh | Für Amtshandlungen: welche regelmäßig wiederkehren, insofern dieselben nicht pauschaliert werden können |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Von amtswegen im öffentlichen Interesse | von Beamten | — | 2 | — | Wenn die Amtshandlung nicht mehr als 5 Stunden in Anspruch nimmt, bei Productionen, Ausstellungen, Theatervorstellungen (Matineen) Festen 2c. | | Bei Theaterinspectionen in Privattheatern (insofern nicht schon eine besondere Vereinbarung besteht, welche eine geringere Gebür festsetzt) |
| 5 | Ueber Einschreiten von Parteien in ihren gewerblichen oder sonstigen privaten Interesse | | — | 3 | — | Wenn die Amtshandlung mehr als 5 und nicht über 7 Stunden in Anspruch nimmt. | Wenn die Amtshandlung über 11, jedoch nicht über 1 Uhr nachts dauert und im ganzen 5 Stunden nicht überschreitet. | |
| 6 | | | — | 4 | — | Wenn die Amtshandlung mehr als 7 Stunden in Anspruch nimmt. | Wenn die Amtshandlung über 1 Uhr nachts dauert oder zwar vor 1 Uhr nachts endet, aber mehr als 5 Stunden in Anspruch nimmt. | |
| 1 | | | I. | — | 30 | 1. Für Bereitschaftsdienste. 2. Für Beobachtungsdienste, Streifungen, Revisionen. 3. Für Interventionen bei Vereins- und anderen Versammlungen. 4. Für Straßendienste bei feierlichen Gelegenheiten, wenn die Amtshandlung in eine Zeit außerhalb der Amtsstunden fällt, wenigstens 1 und nicht länger als 3 Stunden dauert. | | |
| 2 | | Diener d. h. nicht uniformierte Wachen | II. | — | 40 | Wenn die sub 1 angeführten Dienste länger als 3 und nicht über 5 Stunden dauern (und in eine Zeit außerhalb der Amtsstunden fallen). | Wenn die sub 1 angeführten Dienste über 9 Uhr, aber nicht über 11 Uhr dauern und im ganzen nicht länger als 3 Stunden in Anspruch nehmen. | Für Nachtpermanenzen in der Polizeidirection, in allen Commissariaten und Exposituren, für den Dienst in den Hoftheatern. |
| 3 | | | III. | — | 50 | Wenn die sub 1 angeführten Amtshandlungen länger als 5 Stunden in Anspruch nehmen (unter derselben Voraussetzung wie sub 1 und 2). | Wenn die sub 1 angeführten Dienstleistungen über 9 Uhr und über 3 Stunden dauern, dann alle jene Dienste, welche zwischen 11 Uhr nachts und 7 Uhr früh fallen. | |
| 4 | | | — | — | 50 | Für Dienste, welche nicht mehr als 5 Stunden in Anspruch nehmen. | | |
| 5 | | | — | — | 80 | welche mehr als 5 und nicht über 7 Stunden dauern. | Für Dienste, welche über 11 Uhr, jedoch nicht über 1 Uhr dauern und im ganzen 5 Stunden nicht überschreiten. | |
| 6 | | | — | 1 | — | welche mehr als 7 Stunden dauern. | welche über 1 Uhr dauern oder zw. vor 1 Uhr enden, jedoch 5 Stunden überschreiten. | |

wird noch zur Danachachtung in künftigen Fällen bemerkt, dass die Wr. P. D. als vorgesetzte Behörde der die Gebüren ansprechenden Beamten über die Zahlungspflicht der Partei auf Grund der auch für Polizeibeamte geltenden Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, und der mit dem Min.-Erl. v. 31. Mai 1889, Z. 23253 ex 1888,[1]) festgestellten Gebürensätze instanzmäßig zu entscheiden haben wird.[2])

2921. **Polizeibeamte,** Liquidierung von Commissionsgebüren.

St. E. 16. November 1899, Z. 78462, und 5. März 1900, Z. 114787 ex 1899, an Wr. P. D.

Die mit der Censur der Dienstauslagenrechnungen betrauten Organe der Wr. P. D. haben bei der Prüfung dieser Rechnungen genau nach den einschlägigen Gebürenvorschriften vorzugehen. Nur in jenen ganz besonderen Fällen, wo die aus außerordentlichen Anlässen verrechneten Fuhrkosten eine sehr bedeutende Höhe erreichen, sind künftighin die Particularien der Polizeibeamten der Statth. zur Adjustierung vorzulegen.

2922. — — Commissionsgebüren im erweiterten Wr. Gemeindegebiete.

M. J. 25. Juli 1900, Z. 13457. St. E. 7. August 1900, Z. 69578, an Wr. P. D.

Die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 17. November 1893, Z. 17053 ex 1892,[3]) über die Fuhrkostenvergütung bzw. den Bezug von Diäten für unmittelbar bei der Statth. in Wien bestellte oder derselben zugewiesene Functionäre haben in Fällen amtlicher Commissionen in dem durch das Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45, erweiterten Gemeindegebiete von Wien auch auf Beamte der Wr. P. D., jedoch nur bei commissionellen Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten innerhalb des Polizeirayons Anwendung zu finden. Für die in dem Min.-Erl. v. 31. Mai 1889, Z. 23253 ex 1888,[1]) angeführten außerordentlichen Dienstleistungen bleiben die geltenden Gebürenvorschriften nach wie vor in Kraft.

— — und Diener, Disciplinarbehandlung Nr. 877.
— — Competenz zur Ernennung, Beurlaubung und Pensionierung, zur Bewilligung von Remunerationen, Gehaltsvorschüssen u. dgl. Nr. 2928—2930.
— — von staatsanwaltschaftlichen Functionen enthoben Nr. 3432.
— — Theaterinspectionsgebüren in Wien Nr. 3792.
— — Gesuche um gnadenweise Bewilligung oder Erhöhung von Versorgungsgenüssen bzw. Fortbezug von Gnadengaben Nr. 4294.

2923. **Polizeiconceptsbeamte,** Probejahr der Conceptspraktikanten.

M. J. 19. October 1873, Z. 4653 M I. St. E. 23. October 1873, Z. 5373 pr, an Wr. P. D.

Nach Inhalt des § 13 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, darf die Verleihung einer Concipistenstelle bei der Wr. P. D. an einen wenngleich mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Conceptsaspiranten nicht vor Ablauf eines Jahres nach seinem Eintritte in den Staatsdienst erfolgen.

2924. — — praktisch-politische Prüfung.

M. J. 29. December 1887, Z. 4957 M I. St. E. 30. Jänner 1888, Z. 52 pr, an Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 22. December 1887 zu genehmigen geruht, dass die Erlangung einer Concipistenstelle oder höheren Anstellung im Conceptsfache des l. f. Sicherheitsdienstes seitens der in Zukunft eintretenden

---

[1]) Nr. 2917 d. Slg.

[2]) Vorstehende Weisungen werden mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, dass aus Anlass von Commissionen im Parteiinteresse die Polizeibeamten, insofern die Zuziehung derselben zu diesen Commissionen in den diesbezüglich bestehenden Vorschriften begründet ist, zur Aufrechnung von Interventionsgebüren nach dem mit Min.-Erl. v. 31. Mai 1889, Z. 23253, hinausgegebenen Gebürentarif berechtigt sind (St. E. 6. Juli 1899, Z. 119493 ex 1898, an Wr. P. D.).

[3]) Nr. 671 d. Slg.

Polizeiconceptspraktikanten nebst der zurückgelegten Geschäftspraxis von der Ablegung der praktischen Prüfung für die polit. Geschäftsführung in Gemäßheit der kais. Vdg. v. 10. October 1854, R. G. B. 262, abhängig gemacht werde. Von nun an wird deshalb bei Aufnahme der zur Polizeiconceptspraxis sich meldenden Candidaten in ganz gleicher Weise, wie bei jener von Candidaten für die polit. Verwaltung, vorzugehen sein. Es wird daher von denselben im Sinne des Min.-Erl. v. 28. Juli 1887, Z. 2897/M I,[1]) auch der Nachweis der bestandenen staatswissenschaftlichen (III.) Staatsprüfung zu verlangen sein, und werden sie mittelst desselben Decrets, mit welchem ihre Zulassung zur Conceptspraxis ausgesprochen wird, zu verpflichten sein, die praktische Prüfung binnen längstens 3 Jahren abzulegen. Den bereits dienenden Polizeiconceptspraktikanten, sowie den jüngeren Polizeibeamten überhaupt ist die freiwillige Ablegung der praktischen Prüfung für die polit. Geschäftsführung mit dem Bedeuten zu empfehlen, dass künftighin bei der Besetzung von Concipistenstellen und höheren Dienstposten auf solche Bewerber, welche den Nachweis der bestandenen praktischen Prüfung erbringen, besonders Rücksicht genommen werden wird. Für erledigte Stellen des l. f. Sicherheitsdienstes wird in Zukunft in ganz gleicher Weise der öffentliche Concurs[2]) auszuschreiben sein, wie dies für die polit. Verwaltung vorgeschrieben ist. Was den Nachweis der Praxis seitens der Polizeiconceptspraktikanten vor Ablegung der Prüfung im Sinne des § 6 der kais. Vdg. v. 10. October 1854 anbelangt, so ist die bei einer l. f. Polizeibehörde zurückgelegte Praxis insofern derjenigen bei einer polit. Behörde ganz gleich zu halten, als die Polizeibehörden nach § 3 der mit A. h. Entschl. v. 10. Juli 1850 genehmigten Grundzüge dieser Behörden zu den polit. Verwaltungsbehörden gehören. Um jedoch den Polizeiconceptspraktikanten die Gelegenheit zu geben, den eigentlichen polit. Dienst genauer kennen zu lernen, und ihnen auf diese Weise die Ablegung der Prüfung zu erleichtern, sind die Landeschefs ermächtigt, diejenigen Polizeiconceptspraktikanten, welche hierum ansuchen sollten, einer polit. Behörde 1. Instanz zeitweilig u. zw. für die Dauer von längstens einem Jahre zur Dienstleistung zuzuweisen. Für den Fall, als durch eine hienach eintretende gleichzeitige Zutheilung mehrerer Polizeiconceptspraktikanten zu polit. Behörden die Polizeibehörde an vorübergehendem Mangel an jüngeren Arbeitskräften leiden sollte, ist es dem Landeschef anheimgestellt, derselben nach Zulass der Dienstrücksichten zeitweilig Conceptspraktikanten der polit. Verwaltung zur aushilfsweisen Dienstleistung zuzutheilen.

2925. **Polizeiconceptsbeamte,** Abfertigung eines provisorischen Commissärs.

M. J. 19. November 1896, Z. 7491/M I. St. E. 22. November 1896, Z. 8651/pr, an Wr. P. D.

Anlässlich des Ansuchens eines Polizeicommissärs um Enthebung von dem Dienstposten gegen Abfertigung wurde eröffnet, dass diese Verfügung, da der Gesuchsteller die Stelle eines Polizeicommissärs nur provisorisch bekleide, in die Competenz des Landeschefs falle.

2926. — — Grundsätze für die Rangierung der Praktikanten und Concipisten.

M. J. 18. Februar 1897, Z. 1618/M I. St. E. 14. März 1897, Z. 1427/pr, an Wr. P. D.

Für die Reihung der Conceptspraktikanten im Status der Wr. P. D. ist die Zeitfolge entscheidend, in welcher dieselben das Gelöbnis bei der Wr. P. D. abgelegt haben; wenn sie von einer anderen Staatsbehörde zur Wr. P. D. übernommen werden, ist dagegen in der Regel der Tag der Entschließung, mit welcher deren Uebernahme in den Conceptsdienst der Wr. P. D. erfolgt ist, maßgebend. Von dieser Regel kann bei Uebernahme von Beamten aus dem polit. Verwaltungs-

[1]) Nr. 688 d. Slg.

[2]) — nämlich für alle Dienststellen von der VII. Rangsclasse abwärts unter Festsetzung einer angemessenen Frist durch die Wr. Zeitung (Zusatz aus dem Statth.-Erl.).

bzw. aus dem Polizeidienste Umgang genommen werden. Die provisorische Ernennung zum Concipisten gibt ebenso wie die Ablegung der praktischen Prüfung aus der polit. Geschäftsführung keinen bzw. diese beiden Momente haben auf die Rangierung keinen Einfluss. Dagegen ist die definitive Ernennung zum Concipisten für die Rangsbestimmung von wesentlichem Einflusse, da die Beamten derselben Rangsclasse innerhalb dieser unbedingt nach dem Tage der Ernennung (Datum der Entschließung) zu reihen sind. Da nach den bestehenden Vorschriften solche Beamte, welche mit derselben Entschließung definitiv in eine Rangsclasse ernannt worden sind, in der Weise einzureihen kommen, wie sie in ihrer früheren Dienststellung (Rangsclasse) eingereiht gewesen sind, es demnach keineswegs unanfechtbar feststeht, dass für solche gleichzeitig definitiv Ernannte die Reihung, welche denselben bei dieser letzten Beförderung gegeben worden ist, allein maßgebend zu sein hat, dürfte es sich empfehlen, in allen Fällen, wo dies Anlass zu Missverständnissen oder Unsicherheit für die Zukunft geben könnte, von der Beförderung mehrerer Beamter in dieselbe Rangsclasse an ein und demselben Tag abzusehen. Es unterliegt keinem Anstande, die provisorisch in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten im Status unmittelbar an die definitiven Beamten dieser Rangsclasse anzureihen, jedoch muss deren Eigenschaft als provisorische Beamte dieser höheren Rangsclasse im Status ersichtlich gemacht werden. Bei Beförderung definitiver Concipisten zu Polizeicommissären ist, insoweit es sich um solche Concipisten handelt, welche bis heute definitiv ernannt sind, auf deren frühere Rangierung nach der provisorischen Ernennung zum Concipisten bzw. nach der Staatsdienstzeit, wie diese Rangierung in dem gedruckten Status der Wr. P. D. ex 1893 ersichtlich ist, billige Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke sind mehrere gleichlautende Exemplare dieser früheren Rangordnung amtlich zu verfassen und zu vidimieren und je 2 dieser Exemplare bei der Polizeidirection, bei der Statth. und dem M. J. in Aufbewahrung zu nehmen. Bei der Beförderung von provisorischen Concipisten wird ceteris paribus jenen, welche früher in das Provisorium gelangt sind, der Vorzug eingeräumt. Ebenso wird den provisorischen Concipisten, welche mit Praktikanten concurrieren, zur definitiven Beförderung in die X. Rangsclasse der Vorzug einzuräumen sein.

2927. **Polizeidirection, Wr.,** Systemisierung einer Amtskleidung für die definitiv angestellten Amts- und Aushilfsdiener der —.

Oberste Polizeibehörde 9. October 1855, Z. 12609. St. E. 4. November 1855, Z. 47786, an Wr. P. D.

Laut A. h. Entschl. v. 30. September 1855, Z. 858, wird für die bei den l. f. Polizeidirectionen und Commissariaten definitiv angestellten Amts- und Aushilfsdiener die Systemisierung einer Amtskleidung bewilligt. Infolge dieser A. h. Entschl. haben die Kleiderbeiträge, welche hie und da den einzelnen Individuen der vorgedachten beiden Dienstclassen bewilligt wurden, aufzuhören, und es tritt für das gesammte erwähnte Dienerpersonal zugleich die Verpflichtung ein, bei dienstlichen Verrichtungen im Amtskleide nach dem vorgeschriebenen Muster zu erscheinen.

2928. — — Remunerationen und Aushilfen für Beamte und Diener.

M. L. 29. August 1868, Z. 4829. St. E. 2. September 1868, Z. 27683, an Wr. P. D.

Der Wr. Polizeidirector wird zur selbständigen, unbeschränkten Vertheilung der zu Remunerationen und Aushilfen für die ihm unterstehenden Beamten und Diener bestimmten Jahresdotation mit der Anordnung ermächtigt, sich bei Vermeidung der eigenen Verantwortung strengstens an den im § 23, lit. a, der über Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statth. am 14. September 1852 A. h. genehmigten Bestimmungen festgesetzten Wirkungskreis zu halten; die bezügliche Dotation wird in Quartalsraten erfolgt und die Nachweisung der geschehenen Vertheilung in der zu legenden Jahresrechnung zur Pflicht gemacht.

2929. **Polizeidirection, Wr.,** Regelung der Personalangelegenheiten der —.

M. J. 12. Juni 1870, Z. 2546/M I. St. E. 19. Juni 1870, Z. 2571/pr, an Wr. P. D.

Um in der Behandlung der polizeilichen Agenden, welche bei der Trennung des M. L.[1]) an das M. J. übergegangen sind, eine Vereinfachung zu erzielen und dieselbe mit der Geschäftsgebarung, welche bezüglich der polit. Verwaltung gehandhabt wird, in Einklang zu bringen, hat das M. J. in der Behandlung mehrerer polizeilicher Agenden, namentlich jener, welche Personalangelegenheiten betreffen, Aenderungen eintreten lassen und, insoweit dadurch A. h. Bestimmungen wie jene v. 13. April 1858,[2]) welche die Polizeiverwaltung zum Gegenstande haben, alteriert werden, die A. h. Genehmigung hiezu eingeholt, welche auch unterm 6. Juni 1870 erfolgt ist. Sonach hat das M. J. folgende Anordnungen erlassen:

1. Indem es vom § 12 der Bestimmungen über die Polizeiverwaltung v. 13. April 1858 sein Abkommen zu erhalten hat, werden in der Folge die Polizeidirectoren in jenen Kronländern, wo noch Polizeidirectionen bestehen, sowie der Vicedirector in Wien, von Sr. Majestät, die Polizeiräthe, Obercommissäre und Commissäre vom M. J., ferner die Actuare und Conceptspraktikanten, dann sämmtliche Kanzleibeamte mit Ausschluss der Kanzleipraktikanten und speciell in Wien auch der Verwalter und Primarius des Polizeigefangenhauses vom betreffenden Landeschef, welchem jene Polizeidirection untersteht, in deren Personalstatus diese Beamten eingereiht sind, und endlich die Kanzleipraktikanten vom Polizeidirector ernannt und beeidet, welch letzterem ferner noch die Aufnahme von Conceptspraktikanten zur probeweisen Praxis vorbehalten bleibt und überdies die Aufnahme der Diurnisten, Amtsdiener,[3]) Civilpolizeiwachen und in Wien insbesondere dieses Recht auch bezüglich der Gewölbe- und Gefangenhauswache[4]) zukommt. Was die k. k. Sicherheitswache anbelangt, wo eine solche besteht, hat das M. J. das Besetzungsrecht hinsichtlich des Postens des Leiters dieses Instituts (Central- oder Oberinspector) und werden die Bezirksinspectoren vom betreffenden Landeschef und die Inspectoren und Wachmänner vom Polizeidirector ernannt.[5]) Mit dem Ernennungsrechte ist fernerhin das Recht der normalmäßigen Pensionierung verbunden und haben die Anzeigen über vorgenommene Beeidigungen, insoweit solche noch erstattet werden, für die Folge wegzufallen. 2. Der § 13 der vorerwähnten A. h. Bestimmungen über die Polizeiverwaltung wird dahin abgeändert, dass die Polizeidirectoren von nun an die Befugnis erhalten, den ihnen untergeordneten Beamten und sonstigen Bediensteten Urlaube bis zu 6 Wochen zu ertheilen, während den Landeschefs das Recht zustehen soll, die Polizeidirectoren auf höchstens 2 Wochen unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium, zu beurlauben und allen übrigen Polizeibeamten und sonstigen Bediensteten Urlaube bis zu 6 Monaten zu gewähren.[6]) Jedes Einschreiten um länger dauernde Beurlaubung ist dem M. J. vorzulegen. In jenen Kronländern, wo keine Polizeidirectionen bestehen, dagegen aber den Statth. und Landesregierungen Polizeibeamte für die staatspolizeilichen Agenden zugetheilt sind, soll das Recht der Beurlaubung innerhalb des eben bemerkten Ausmaßes jenen Landeschefs zustehen, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind. 3. Was die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für Polizeibeamte und die Ertheilung von Gehalts- oder Löhnungsvorschüssen anbelangt, haben die Bestimmungen des Erl. des ehemaligen St. M. v. 18. März 1866, Z. 1452/St M,[7]) Anwendung zu finden, wonach den polit. Landesbehörden die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen an ihre Angestellten ohne weitere Beschränkung als die Grenzen des für solche Zwecke bewilligten und keinesfalls zu überschreitenden Credits überlassen und hinsichtlich der Ertheilung von Gehaltsvorschüssen Folgendes bestimmt wurde:

---

[1]) Vgl. hierüber die Vdg. v. 15. Februar 1870, R. G. B. 12.

[2]) M. J. 8. Mai 1858, Z. 3601. St. E. 24. Mai 1858, Z. 22243.

[3]) Die Statth. hat mit dem Erl. v. 19. December 1899, Z. 88955, dem Antrage der Wr. P. D., die Pensionierung und demgemäß auch die Ernennung von Amtsdienern derselben der Statth.-Competenz vorzubehalten, bis auf weiteres zugestimmt.

[4]) Ueber die Organisation der Gewölbewache s. unter Nr. 1619 d. Slg., über die Auflösung der Gefangenhauswache Nr. 1361 d. Slg.

[5]) Mit der Ernennung soll auch die Befugnis der Provisionierung verbunden sein, weshalb Verleihungen von Provisionen an Civilpolizeiwachmänner aus dem Wirkungskreise des M. J. ausgeschieden und in jenen des Polizeidirectors übergegangen sind (M. J. 28. September 1871, Z. 12752. St. E. 5. October 1871, Z. 27177, an Wr. P. D.).

[6]) Vgl. auch die Nr. 2914 und 3322 d. Slg.

[7]) Nr. 2897 d. Slg.; s. auch Nr. 2906 d. Slg.

„Den polit. Landesbehörden wird die Ertheilung von Gehaltsvorschüssen an polit. Beamte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gehaltsausmaßes mit alleiniger Ausnahme des Vorstandes der polit. Landesbehörde und seines Stellvertreters, dann mit der Beschränkung überlassen, dass der Gehalt der Vorschusswerber nicht mit einem aus einem früheren Gehaltsvorschusse herrührenden Ersatze belastet sein darf; daher im letzteren Falle die Bewilligung eines neuen Gehaltsvorschusses auch dann unzulässig ist, wenn zu diesem Behufe der Rest eines früheren Vorschusses auf einmal eingezahlt werden sollte." Hiezu kommt noch zu bemerken, dass in Betreff jener Polizeibediensteten, welche einer Statth. und Landesregierung, in deren Verwaltungsgebieten eine Polizeidirection nicht besteht, zur Dienstleistung zugetheilt sind, das in Rede stehende Recht der Bewilligung dem Präsidium dieser Landesbehörden zukommt. Durch die Bestimmungen sub 2 und 3 hat übrigens der erweiterte Wirkungskreis, welcher speciell der Wr. P. D. bezüglich der Bewilligung von Urlauben, Remunerationen und Aushilfen vom bestandenen M. L. mit den Erl. v. 29. und 30. August 1868, Z. 4829 und Z. 4850,[1]) zugestanden wurde, keine Aenderung zu erleiden. 4. Die bisher vorgeschrieben gewesene Vorlage der Qualificationstabellen sämmtlicher Polizeibeamter am Ende eines jeden Jahres wird aufgelassen und dafür die Vorlage vierteljähriger Veränderungsausweise, sowie die Vorlage des Status der Beamten am Ende eines jeden Jahres nach den für polit. Beamte bestehenden Formularen, jedoch ohne Beigabe von Qualificationstabellen angeordnet.[2]) 5. Die Ertheilung der Nachsicht des Alters für Bewerber um die Aufnahme in die Sicherheitswache wird dem betreffenden Landeschef überlassen. 6. Endlich haben Se. Majestät mit der eingangs cit. A. h. Entschl. auch zu genehmigen geruht, dass die Redaction des Centralpolizeiblattes, welche bisher bei der jeweiligen Centralstelle für die öffentliche Sicherheit besorgt wurde, der Wr. P. D. zugewiesen werde.

2930. **Polizeidirection, Wr.,** Ermittlung und Anweisung der Versorgungsgenüsse.

M. J. 27. März 1871, Z. 4191. St. E. 8. April 1871, Z. 1472/pr, an Wr. P. D.

Das F. M. hat sämmtliche Finanzlandesbehörden von den mit A. h. Entschl. v. 6. Juni 1870 genehmigten Modificationen[3]) des § 12 der Bestimmungen über die Polizeiverwaltung v. 13. April 1858 zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die hienach vom polit. Landeschef bzw. vom competenten Polizeidirector zu bewilligenden normalmäßigen Ruhegenüsse für die im eigenen Wirkungskreise in den Ruhestand zu versetzenden Functionäre des Polizeidienstes im Einvernehmen mit der für den betreffenden Verwaltungsbereich bestellten Finanzlandesbehörde zu bemessen sind, und dass der Polizeidirector, da er zur Ausfertigung einer Zahlungsanweisung nicht ermächtigt ist, im Falle einer durch ihn vorgenommenen Pensionierung oder Provisionierung von Polizeibediensteten die genannte Finanzlandesbehörde um die Flüssigmachung des bewilligten Versorgungsgenusses zu ersuchen hat.[4]) Aus diesem Anlasse hat das F. M. den Finanzlandesbehörden weiter noch in Bezug auf die eventuellen Versorgungsansprüche jener Dienerschafts- und Wachindividuen, deren Ernennung oder Aufnahme bzw. normalmäßige Behandlung auf Grund des eingangs erwähnten Erlasses nunmehr den Polizeidirectionen zukommt, die nöthigen Daten mitgetheilt und hieran die Bemerkung geknüpft, dass die polit.

[1]) Nr. 2928 und Nr. 2914 d. Slg.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 207—209 d. Slg.

[3]) S. hierüber Nr. 2929 d. Slg.

[4]) Mit Erl. des M. J. v. 21. October 1871, Z. 14110, wurde die vom St. M. unterm 9. März 1861, Z. 959/St M (Nr. 4283 d. Slg.) ausgesprochene Erweiterung des Wirkungskreises der polit. Landesstellen bei Ermittlung und Anweisung von normalmäßigen Versorgungsgenüssen auch auf die Witwen und Waisen der l. k. Polizeibeamten ausgedehnt und in Abänderung des obigen Grundsatzes beigefügt, dass das Recht zur Ermittlung und Anweisung normalmäßiger Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen nach solchen Polizeibediensteten, deren Ernennung dem Polizeidirector zusteht, künftighin dem betreffenden Polizeidirector im Einvernehmen mit der betheiligten Finanzlandesbehörde überlassen bleibt (St. E. 30. October 1871, Z. 5144/pr, an Wr. P. D.). — Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hat das M. J. mit Erl. v. 28. December 1883, Z. 15561, angeordnet, dass in Hinkunft die Bemessung und Anweisung der normalmäßigen Versorgungsgebüren der Witwen und Waisen nach Polizeibediensteten, deren Ernennung dem Vorstande der Polizeidirection zusteht, von diesem im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde verfügt werde (St. E. 21. Jänner 1884, Z. 56/pr, an Wr. P. D.).

Landesstellen bzw. die Polizeidirectionen berechtigt sind, im Falle des Ablebens von Polizeibediensteten den nach ihnen hinterbliebenen, normalmäßig mit einem Versorgungsgenusse zu betheilenden Witwen und Waisen, insofern die Pensionierung oder Provisionierung der Gatten oder Väter diesen Behörden überlassen war, die gedachten Gebüren im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

2931. **Polizeidirection, Wr.,** ungerechtfertigte amtliche Requisitionen an die —.

St. E. 14. September 1878, Z. 4812/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die mit dem St. E. v. 24. November 1858, Z. 1305/pr, an die bestandenen Kreis- und Bz.-Amt. ergangenen Weisungen, werden zur genauen Danachachtung republiciert. Es wenden sich nämlich noch immer verschiedene Behörden und Organe an die Wr. P. D. oder an die ihr unterstehenden Bezirkspolizeicommissariate um Veranlassung von Zustellungen und Intimationen an im Wr. Polizeirayon domicilierende Parteien und um Einvernehmung derselben wegen Einbringung von Steuern und anderen Gebüren oder um andere Erhebungen über Gegenstände, die nicht im entferntesten den polizeilichen Wirkungskreis berühren, sondern der rein politisch-administrativen oder finanziellen oder der civilgerichtlichen Sphäre angehören. Namentlich werden noch immer in Militärstellungssachen, dann in Angelegenheiten der Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner, also in Angelegenheiten, welche, insofern es sich nicht lediglich um polizeiliche Meldungen handelt, unbedingt in den Wirkungskreis des Wr. Mag. bzw. der Bzh. fallen, häufig Requisitionen an die Polizeibehörden gerichtet. Da durch einen solchen Vorgang die Geschäfte der ohnedies überbürdeten Polizeibehörden eine nicht unbedeutende Vermehrung erfahren und ganz überflüssige Schreibereien verursacht werden, werden die polit. Behörden neuerlich angewiesen, in Hinkunft Requisitionen der bezeichneten Art nicht mehr an die Polizeidirection oder an die Bezirkspolizeicommissariate, sondern an jene Behörden zu richten, in deren gesetzlichen bzw. instructionsmäßigen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, über welchen die Zustellung, Intimation, Einvernehmung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden soll.

2932. St. E. 3. October 1890, Z. 19513, an alle Bzb., Wr. P. D., F. L. D. und Oberlandesgericht in Wien.

Die polit. Bzb. werden neuerlich strenge angewiesen, Requisitionen in Angelegenheiten, welche nicht den mit Statth.-Vdg. v. 9. Februar 1851, L. G. B. 39, auf Grund A. h. Entschl. v. 10. Juli 1850 kundgemachten Wirkungskreis der Polizeibehörde betreffen, wie insbesondere Zustellung von Vorladungen, Intimationen, Einvernehmung von Parteien, dann Erhebungen in Zuständigkeitsverhandlungen, ferner Militär-(Militärtax-)Angelegenheiten, Steuer- und Gebürensachen in Zukunft nicht an die Wr. P. D. und die derselben unterstehenden Bezirkspolizeicommissariate, sondern direct an jene Behörden zu richten, in deren gesetzlichen bzw. instructionsmäßigen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, bezüglich dessen die Zustellung, Intimation, Einvernehmung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden soll; die Bzh. werden überdies angewiesen, in gleichem Sinne auch den unterstehenden Gemeinden die entsprechenden Aufträge zu ertheilen. Die Wr. P. D. hat von nun an, jede nicht in ihre Competenz fallende Requisition ohneweiters in der Weise abzulehnen, dass der Act mit Benützung von gedruckten oder autographierten Blanketten an das requirierende Amt mit dem Bemerken zurückgeleitet wird, dass die Angelegenheit nicht in den Wirkungskreis der Polizeibehörden fällt.

2933. — — gerichtspolizeiliche Requisitionen an polit. Bzb.

M. J. 4. April 1900, Z. 1213/M I. St. E. 19. April 1900, Z. 32154, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es haben sich Zweifel in der Richtung ergeben, ob und in welchem Maße die polit. Bzb. allfälligen an sie ergehenden gerichtspolizeilichen Requisitionen l. f.

Polizeibehörden zu entsprechen haben. Die besondere dienstliche Wirksamkeit der l. f. Polizeibehörden bringt es mit sich, dass sich letztere Behörden mit den Agenden der gerichtlichen Polizei in weit intensiverer Weise zu beschäftigen haben, als dies bezüglich der übrigen polit. Behörden der Fall ist. Aus diesem Grunde kommen die l. f. Polizeibehörden auch im Stadium gerichtspolizeilicher Vorerhebungen häufig in die Lage, die Mitwirkung anderer polit. Behörden zu den im § 24, Satz 1, St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 119, gedachten Zwecken präventiver Natur in Anspruch zu nehmen. Es bedarf nicht der besonderen Erwähnung, dass die den polit. Bzb. im Rahmen des cit. § 24 St. P. O. obliegenden gerichtspolizeilichen Pflichten principiell in gleichem Maße über Requisition einer Polizeibehörde wie über eigene Initiative der betreffenden Bzb. erfüllt werden müssen. Einer näheren Erörterung bedarf daher nur die Frage der materiellen Handhabung des § 24 St. P. O., insoweit die in der Praxis aufgetauchten Zweifel hiezu Anlass bieten. In dieser Beziehung ist vor allem hervorzuheben, dass die Polizeibehörden öfter aufklärende Informationen über die Stichhältigkeit privater Anzeigen bei entfernteren Behörden einholen müssen, um eine Grundlage für die Beurtheilung zu gewinnen, ob die Sache dem Gerichte zu übergeben sei. Es liegt auf der Hand, dass im Stadium solcher Vorerhebungen von einem Einschreiten des Untersuchungsrichters überhaupt noch nicht die Rede sein kann, und dass sich deshalb auch die etwa requirierte Bzb. diesfalls gar nicht in die Prüfung einzulassen hat, ob die bezügliche im § 24 St. P. O. aufgestellte Bedingung erfüllt ist. Anderseits obliegt es jener Polizeibehörde, welche die Mitwirkung einer anderen polit. Behörde nach § 24 St. P. O. in Anspruch nimmt, das Verbrechen oder Vergehen, durch welches die Intervention veranlasst wird, genau zu bezeichnen und weiter den Zweck der Requisition bekanntzugeben. Sache der requirierten Behörde wird es sein, dem entsprechend gestellten Ansuchen ohne Zeitverlust nachzukommen (§ 74 der Amtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. 52) und auch in solchen Fällen, wo sich etwa gerechtfertigte Bedenken gegen die gesetzliche oder thatsächliche Begründung des Ersuchens ergeben, die erforderliche Aufklärung über die Zulässigkeit der requirierten Amtshandlung mit der größtmöglichen Beschleunigung herbeizuführen. Hiebei werden sich die polit. Behörden auch, soferne die Beschlagnahme von Gegenständen verlangt wird, die Grundsätze des mit St. E. v. 27. Februar 1899, Z. 43260 ex 1898,[1]) bekanntgegebenen Erk. des O. G. H. v. 6. December 1898, Z. 16374, gegenwärtig zu halten, speciell aber auch zu beachten haben, dass Hausdurchsuchungen als solche im Stadium bloß aufklärender polizeilicher Informationen über die Stichhältigkeit einer Anzeige überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen. Dies ergibt sich aus dem § 139 St. P. O. und § 5 des Ges. v. 27. October 1862, R. G. B. 88, wonach behufs Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung bereits ein gegründeter Verdacht gegen eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person vorliegen oder es sich um Gegenstände handeln muss, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

**Polizeidirection, Wr.,** Gebarung mit den Amtspauschalien der — Nr. 206.
— — Personalstandesausweise Nr. 208, 209.
— — Ausstellung von Leumundsnoten Nr. 2333.
— — Centralisierung der Pressspolizei gegenüber dem Auslande Nr. 2973, 2974.
— — Normen über die k. k. Sicherheitswache Nr. 3319—3329.
— — Behandlung aufgefundener Sprengmittel Nr. 3401.
— — sprengtechnische Sachverständige der — Nr. 3428.

[1]) Nr. 1690 d. Slg.

**Polizeidirection, Wr.,** Einreihung der Dienerschaft in die Gehaltsclassen Nr. 3481.
— — Verleihung von Stellen im Kanzlei- und Manipulationsfache Nr. 4042.
— — Probepraxis von Unterofficieren bei der — Nr. 4043.
**Polizeihäftlinge** s. unter „Häftlinge".
**Polizeiinspectionsdienst** in den Privattheatern Wiens Nr. 3791.
— — im k. k. Versatzamte Nr. 4250.
— — bei Volkssängerproductionen Nr. 4413, 4414.
**Polizeiinspectionsgebüren** bei Unterhaltungen und Productionen Nr. 2917, 2934.

2934. **Polizeilicenztaxen** und Inspectionsgebüren in Wien, Regelung der —.

P. M. 30. Juni 1861, Z. 2696. St. E. 20. August 1861, Z. 32411, an Wr. P. D.

Zur Regelung der Licenztaxen und Inspectionsgebüren im Wr. Polizeirayon hat das P. M. Folgendes verfügt:

1. a) Die Bewilligung zu gymnastischen oder sonstigen Productionen und Schaustellungen hat die Wr. P. D. wie bisher über schriftliche, der Stempelgebür[1]) unterworfene Ansuchen, b) die Bewilligung für Tanz- und Nachtmusiken, dann für längeres Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde die Polizeidirection oder die betreffenden Polizeicommissariate über mündliches Ansuchen gegen Entrichtung der Licenztaxe und der allfälligen Inspectionsgebüren mittelst Juxtenausschnittes zu ertheilen. 2. Die Unternehmer solcher Unterhaltungen, Productionen oder Schaustellungen, haben an Licenztaxe im voraus zu entrichten: a) Für jede öffentliche Tanzmusik in einem öffentlichen Local I. Classe 2 fl. 10 kr., II. Classe 1 fl. 30 kr., III. Classe 80 kr. b) Für einen Gesellschaftsball, sowie für einen Ehrentag oder sonstige Privatfeierlichkeit, wenn damit Tanzmusik verbunden ist, in einem öffentlichen Local I. Classe 6 fl. 30 kr., II. Classe 3 fl. 20 kr., III. Classe 80 kr. c) Für jeden Gesellschaftsball in einem Privathause, wenn die Theilnehmer Eintrittsgeld bezahlen, 3 fl. 20 kr. d) Für jede Nachtmusik 50 kr. e) Für jedes öffentliche Concert 3 fl. 20 kr. für jedes Privatconcert 80 kr. f) Für eine einzelne gymnastische oder sonstige Production und Schaustellung nach der Größe und dem Erträgnisse derselben I. Classe 3 fl. 20 kr., II. Classe 80 kr. g) Für öfter stattfindende gymnastische oder sonstige Productionen und Schaustellungen monatlich I. Classe 15 fl., II. Classe 8 fl., III. Classe 3 fl., IV. Classe 1 fl. In billiger Berücksichtigung der Unternehmer solcher Productionen und Schaustellungen kann die Bewilligung zu denselben ausnahmsweise auch von 14 zu 14 Tagen gegen Entrichtung der Hälfte der entsprechenden, für einen Monat festgesetzten Licenztaxe ertheilt werden. h) Die Feststellung der Taxe für das längere Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser auf österr. Währung wird dem Statth.-Präsidium auf Grund der A. h. Entschl. v. 4. Mai 1853, R. G. B. 62 ex 1855 überlassen.[2]) 3. Die für Bewilligungen zu Tanzmusiken während der Faschingszeit, sowie auch zum längeren Offenhalten[3]) der Gast- und Kaffeehäuser überhaupt eingehenden Licenztaxgelder sind den bestehenden Vorschriften gemäß an die betreffenden Gemeindecassen für Armenzwecke[4]) abzuführen. Die übrigen hier benannten Licenztaxen[5]) fallen auf Grund der A. h. Entschl. v. 1. Mai 1860 und v. 2. März 1861 in den öffentlichen Sicherheitsfond als eigene Einnahme und sind als solche alljährlich zu präliminieren. 4. Nachdem die Entrichtung der Licenztaxen und der Inspectionsgebüren auf verschiedenen Titeln beruht, so sind die Licenztaxen und Inspectionsgebüren abgesondert zu verrechnen, und es hat von der in dem Erl. der Obersten Polizeibehörde v. 18. Jänner 1854, Z. 24,[6]) enthaltenen Verfügung, dass die Licenztaxe und die Inspectionsgebüren vom Unter-

[1]) Bezüglich der Stempelung der Gesuche und Licenzen s. Nr. 3582 d. Slg.
[2]) Ueber die Höhe dieser Taxe vgl. Nr. 3384 d. Slg.
[3]) Auch die für das ausnahmsweise frühere Oeffnen der Kaffee- und Brantweinschänken im Wr. Polizeirayon eingehenden Gebüren sind im Sinne des § 2 der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 62, an die Gemeindecassen für Armenzwecke abzuführen (P. M. 8. Mai 1864, Z. 2969. St. E. 27. Mai 1864, Z. 21091, an Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag. und Bz.-Amt. Hernals, Sechshaus, Klosterneuburg und Schwechat).
[4]) Vgl. § 40, P. 5, lit. b, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53.
[5]) Es sind dies die Taxen für Bewilligung von gymnastischen und sonstigen Productionen und Nachtmusiken bzw. Tanzmusiken außer der Faschingszeit (P. M. 29. Mai 1860, Z. 3420, und 7. März 1861, Z. 1314. St. E. 30. Juni 1860, Z. 26353, und 1861, Z. 10149 an Wr. P. D.).
[6]) — bzw. Z. 18212 ex 1853. Vgl. Nr. 2917 d. Slg. Fußnote 2.

nehmer unter dem einen Titel „Licenztaxe" einzuheben seien, abzukommen. Im übrigen hat die Verrechnung und Abfuhr der Licenztaxen in derselben Weise wie bisher nach den an die damalige Wr. Polizeioberdirection ergangenen Bestimmungen der bestandenen Obersten Polizei- und Censurhofstelle v. 14. Mai 1862, Z. 1428, zu erfolgen. Die Verwendung der Juxtenhefte über die Licenzgebüren hat die Polizeidirection zu überwachen. 5. Eine eigene Polizeiinspection bei einer solchen Unterhaltung, Production oder Schaustellung hat nur in besonderen Fällen wie bisher behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung oder aus anderen wichtigen polizeilichen Rücksichten stattzufinden und ist von Seite der Polizeidirection oder des betreffenden Commissariats unter gleichzeitiger Bestimmung der Inspectionsorgane anzuordnen. Die Kosten einer eigenen Polizeiinspection bei solchen auf Gewinn abzielenden Unterhaltungen, Productionen oder Schaustellungen hat der Unternehmer zu tragen. 6. Das Ausmaß der mit dem Erlasse der Obersten Polizeibehörde v. 18. Jänner 1854, Z. 24, fixierten, mit dem weiteren Erl. v. 10. September 1858, Z. 7693, auf österr. Währung umgesetzten Inspectionsgebüren[1]) bleibt fortan auch für diese Polizeiinspection in Kraft.[2])

**Polizeiliche Meldung** s. Fremdenmeldung.

**Polizeiorgane** s. Gemeindepolizeiorgane, Gendarmerie, Sicherheitswache, Wachpersonal.

**Polizeirayon, Wr.,** Lohntarif für das Platzdienstgewerbe Nr. 853.

— — Concessionen zu Singspielhallen für den — Nr. 3331.

— — Kataster über den Rindviehstand im — Nr. 4351.

— — Volkssängerproductionen im — Nr. 4408—4415.

**Polizeistrafen** s. unter „Strafe".

**Polizeistunde** s. Sperrstunde.

**Polizeitelegramme,** Kostentragung Nr. 4063.

**Pöllerschießen** am Lande Nr. 3222.

**Polychromierungen** an kirchlichen Objecten Nr. 1629.

**Porcosanimpfungen** der Schweine, unzulässig Nr. 3166.

**Pornographien,** Hintanhaltung ihrer Verbreitung Nr. 2963.

2935. **Poröses Pflaster** William's ist vom Verschleiße ausgeschlossen.[3])

M. F. 12. November 1894, Z. 28011. St. E. 13. December 1894, Z. 92774, an alle Bzb.

Die Landesregierung in Czernowitz hat mit Erl. v. 21. October 1894, Z. 118859, den Vertrieb der von der Anglo-amerikanischen Pflastercompagnie in London erzeugten und unter dem Namen „Williams poröses Pflaster" in Verkehr gesetzten Arzneizubereitung in öffentlichen Apotheken verboten, weil ungeachtet dessen, dass dieses Präparat mit lebhafter Reclame als das „beste, schnellste und sicherste aller äußerlichen Heilmittel" gegen äußere und innere Krankheiten anempfohlen wird, eine Bereitungsvorschrift in Gemäßheit der Bestimmungen des § 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 39, dem Präparat nicht beigeschlossen war. Hievon wird mit dem Auftrage Kenntnis gegeben, die Apotheker des unterstehenden Verwaltungsgebietes darauf aufmerksam zu machen, dass nach den Bestimmungen der obcit. Min.-Vdg. der Verschleiß des gedachten Pflasters ohne Bereitungsvorschrift des Erzeugers in öffentlichen Apotheken unstatthaft ist.

**Portiere,** Uniformierung Nr. 3472.

2936. **Portlandcement,** Bestimmungen über Lieferung und Prüfung von —.

M. F. 28. April 1889, Z. 3255. St. Z. 27607 ex 1889 und St. E. 17. April 1889, Z. 12332, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Expositur Horn.

Die vom österr. Ingenieur- und Architektenvereine in dessen Geschäftsversammlung vom 22. December 1888 genehmigten „Bestimmungen über die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandcement" werden mit der Weisung

---

[1]) Ueber das jetzt geltende Ausmaß der Inspectionsgebüren s. Nr. 2917 d. Slg.

[2]) Vorstehende Bestimmungen erscheinen durch den St. E. v. 17. April 1887, Z. 2066/pr (Nr. 3020 d. Slg.) nicht berührt (St. E. 27. Februar 1898, Z. 4883/pr).

[3]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

übermittelt, auf diese Bestimmungen, soweit sie auf die Prüfung von Portlandcement Beziehung haben, in vorkommenden Fällen bei Beurtheilung von Portlandcement entsprechend Bedacht zu nehmen.[1])

**Portoauslagen** für die Stellungscorrespondenz mit dem Auslande Nr. 3538.
**Portobehandlung** der Amtscorrespondenz nach Deutschland Nr. 179—181.
— — der Gemeindecorrespondenz und Geldsendungen an Gemeinden Nr. 184, 3681.
— — für Untersuchungszwecke einzusendender Choleradejecte Nr. 641.
— — von Anzeigen über Infectionskrankheiten Nr. 1920.
— — amtlicher Correspondenzen mit k. und k. Missionen und Consulaten Nr. 2677 bis 2681.
— — der Zuschriften und Geldsendungen an die A. U. V. A. Nr. 3946.
**Portofreiheit** von Amtscorrespondenzen und Dienstpaketen Nr. 177, 178, 181.
— — der Correspondenz evangelischer Lehranstalten Nr. 1162.
— — der Correspondenz mit der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt Nr. 1865.
— — einzusendender Reichsrathswahlacten Nr. 3108.
**Portopflicht** der Impfstoffsendungen Nr. 1872.
— — von Waffensendungen an die Probieranstalt Nr. 1673, 4440.
— — von Verpflegskostensendungen an Krankenanstalten Nr. 4199, 4200.
**Portugal,** Trauung von Ehewerbern aus — in Oesterreich Nr. 962.
— — Matrikenconvention mit — Nr. 2457.
— — Consulargebürentarif Nr. 2676.
— — Passvorschriften für — Nr. 2802.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.
**Porzellanwaren,** Verbot des Handelns der Glaser mit — Nr. 1579.
**Posamentierer,** Beobachtung der Punzierungsvorschriften Nr. 1637.
**Postämter,** Vornahme von Aichrevisionen Nr. 129.
— — Mitwirkung bei Handhabung der Pressspolizei Nr. 2956, 4596.
**Postaufgabe** gegen Retourrecepisse Nr. 186.
**Postaufgabestempel** auf dem Couvert von Recurseingaben Nr. 3079.
**Postbedienstete,** Revolver für Landbriefträger Nr. 3148.
— — Landsturmenthebung Nr. 2190.
— — Versicherung gegen Unfälle während Eisenbahnfahrten Nr. 3943.
— — stempelfreie Waffenpässe für — Nr. 4443.

2937. **Postbotenfahrten,** Unternehmungen von —.

St. E. 19. November 1873, Z. 30549, an alle Bzh.

Die Bzh. erhalten eine Uebersicht der in Niederösterreich bestehenden Postbotenfahrten unter namentlicher Bezeichnung der Unternehmer mit dem Bedeuten zugemittelt, das Geeignete auf Grund des § 20[2]) der Gewerbeordnung zu veranlassen, dass diejenigen Unternehmer, welche die Licenz zur Personenbeförderung mit der Postbotenfahrt erworben haben, zur Beistellung solcher Wagen verhalten werden, welche außer der für den Posttransport vorgeschriebenen Einrichtung, welche darin besteht, dass diese Wagen hinlänglich Raum für die gegen Verlust, Nässe oder Reibung gesicherte Verpackung der Brief- und Fahrpost bieten und mit einer eisernen oder doch mit Eisenblech gefütterten, dann mit Eisen beschlagenen, gut verschließbaren Casse zur Hinterlegung der Geldsendungen versehen sind, auch rücksichtlich der Personenbeförderung den billigen Ansprüchen der Reisenden und dem Ansehen der Postanstalt entsprechen u. zw. umsomehr, weil diese Wagen in der Regel mit

[1]) Hiedurch erscheinen die mit Erl. des M. J. v. 14. November 1879, Z. 1779, hinausgegebenen „Bestimmungen" derogiert (St. E. 27. November 1879, Z. 38117).

[2]) Vgl. jetzt § 15, P. 3, und §§ 142 und 143 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39.

der Bezeichnung „k. k. Post" versehen sind und die die Postbotenfahrten befördernden Kutscher hiebei das Posthorn sammt Schnur zu tragen berechtigt sind.[1])

2938. **Postconducteure,** definitiv angestellte — gehören zur Kategorie der Staatsdiener.

H. M. 9. October 1882, Z. 32138. St. E. 14. October 1882, Z. 45561, an alle Bzb.

Die seit dem Bestehen der Normalvorschrift v. 6. August 1844 (Hofkmd. Z. 14295 ex 1834) definitiv angestellten Postconducteure gehören in die Kategorie derjenigen pensionsfähigen Staatsdiener, welche im Gegensatze zu den Staatsbeamten im engeren Sinne als Dienerschaft bezeichnet werden. Die Postconducteure sind demnach in keine der durch das Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, geschaffenen XI Rangsclassen der activen Staatsbeamten eingereiht, sondern unter die Bestimmungen des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 49, gestellt und sind daher nicht als Staatsbeamte im Sinne des § 10 des Heimatsges., sondern nur als mindere Staatsdiener anzusehen. In diesem Sinne hat auch das R. G. unterm 26. Jänner 1877, Z. 15,[2]) über eine dort eingebrachte Beschwerde entschieden.

**Postdebit,** Entziehung des — Nr. 920, 4596, 4602.
**Postkarten** s. Ansichtskarten.
**Postpferde,** im Kriegsfalle nicht beizustellen Nr. 1308.
**Postporto** s. unter „Porto".
**Postrittgeld** bei Dienstreisen polit. Beamter Nr. 659.
— — bei gemeinschaftlich zu Fuß zurückgelegten Strecken Nr. 663.
— — inwieweit im Wr. Gemeindegebiete zu passieren, Nr. 671.
— — Anrechnung bei Fahrten zu und von Bahnhöfen Nr. 672.
— — auch dort zu verrechnen, wo Fahrtaxen bestehen, Nr. 674.
— — für n. ö. Landesbeamte Nr. 2146.

2939. **Postsendungen** mittelst Lloyd.

M. J. 10. October 1900, Z. 35002. St. E. 26. October 1900, Z. 6423/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit 1. October 1900 ist die Seeversicherung amtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten aufgehoben, und übernimmt die Postanstalt auch in diesem Verkehre die Haftung für Verluste 2c. in Fällen höherer Gewalt. Von dieser auch im Post- und Telegraphenverordnungsblatte kundgemachten Bestimmung werden die polit. bzw. Polizeibehörden unter Bezugnahme auf den von der Statth. unterm 31. December 1883, Z. 8418/pr, intimierten Erl. des M. J. v. 17. December 1883, Z. 19540,[3]) in Kenntnis gesetzt.
— — s. Brief-, Fahrpost- und Geldsendungen.

2940. **Postsparcassen,** Zahlungen an Steuerämter und Finanzcassen im Wege der —.

M. J. 8. Jänner 1898, Z. 39006 ex 1897. St. Z. 4575 ex 1898.

Nach einer Mittheilung des F. M. v. 7. December 1897, Z. 60415, wurden anläßlich der mit der Min.-Vdg. v. 26. November 1897, R. G. B. 272, allgemein zugelassenen Benützung des Anweisungsverkehres der Postsparcasse bei Zahlungen an die österr. Steuerämter und Finanzcassen, die genannten Aemter angewiesen, bei der cassenmäßigen Behandlung und Verrechnung der Postsparcassenzahlungen nach der vom F. M. im Einvernehmen mit dem O. R. H. unterm 26. November 1897, Z. 58723, erlassenen Instruction vorzugehen. Laut derselben haben diese Aemter

[1]) Auf die versuchsweise Einführung gleichartiger Wagen nach 5 Typen bei den Postbotenfahrten im Sprengel der n. ö. Postdirection bezieht sich der St. E. v. 25. Mai 1879, Z. 16727, an alle Bzh.

[2]) Hye Bd. III, Nr. 125.

[3]) Mit diesem Erlasse wurde die Vdg. des H. M. v. 5. December 1883, Z. 43079, betreffend Entrichtung der Gebüren für die Beförderung amtlicher Staffeten und die Assecuranz der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen mitgetheilt.

die im Anweisungsverkehre der Postsparcasse eingezahlten Beträge zur Unterscheidung von den baren Einzahlungen in den Etatjournalen in einer neu zu eröffnenden Betragscolonne „Im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes" zu verrechnen. Um das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde in die Lage zu setzen, die Incontrierung der in den Conto corrente-Journalen eingestellten Summen der etatmäßigen Gebarungen richtig bewirken zu können, wird die Statth. ersucht, das unterstehende Rechnungsdepartement anzuweisen, in den nach § 20 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden v. J. 1866 auszufertigenden monatlichen Befundsausweisen die Empfangssumme der Etatjournale vom 1. Jänner 1898 angefangen, gleichfalls geschieden nach den in der Colonne „Bankvaluta" und in der Colonne „Im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes" eingestellten Beträgen, zur Nachweisung zu bringen.

**Postsparcassen**, Militärtaxeinzahlung im Wege der — Nr. 2616.
— — Theilnahme der Sparcassen am Checkverkehre Nr. 3349.

2941. **Post- und Telegraphenanstalt**, ihre Diener haben uniformierte Staatsbeamte zu grüßen.

M. J. 20. März 1891, Z. 1189 M I. St. E. 29. März 1891, Z. 2527 pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und alle Statth.-Departements und Bureaux. — C. U. M. 20. März 1891, Z. 591 C U M. St. E. 29. März 1891, Z. 2526 pr, an L. Sch. R. und die 4 Wr. Hochschulen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges hinsichtlich des Verhaltens der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt gegenüber den in der Beamtenuniform erscheinenden Staatsbeamten hat das H. M. die Anordnung getroffen, dass die Dienerschaftsindividuen der Post- und Telegraphenanstalt, gleichviel, ob sie im Dienste stehen oder außerdienstlich in Uniform sind, fortan jeden in Gala- oder Dienstuniform, blank oder im Mantel erscheinenden Staatsbeamten, ohne Rücksicht, welchem Ministerium derselbe untersteht, und welchen Dienstrang er einnimmt, beim Begegnen auf der Straße durch Salutieren nach militärischer Art zu grüßen haben; in dem Falle, als die bezeichneten Dienerschaftsindividuen im Dienste stehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihnen nicht die Möglichkeit zum Gruße durch die Art und Weise ihrer dienstlichen Verrichtung benommen ist. Die in Uniform erscheinenden Beamten sind verpflichtet, den ihnen von der Postdienerschaft geleisteten Gruß in vorschriftsmäßiger Weise zu erwidern.

2942. — — Benützung zur Zustellung amtlicher Correspondenzen.

St. E. 19. December 1896, Z. 6740 pr, an Wr. P. D., Wr. Mag. und Bzh. Sechshaus und Hernals.

Die im Art. IV des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, rücksichtlich der Benützung der Stadtpostanstalten normierte Beschränkung der Portofreiheit amtlicher Correspondenzen und Sendungen hat laut Vdg. des H. M. v. 1. November 1886, Z. 23390 (Post- und Telegraphen-V. B. Nr. 122 ex 1886) in jenen Städten, in welchen mehrere selbständige, mit der Bestellung der Sendungen betraute Postämter bestehen, nur auf den Verkehr innerhalb des Ortsbestellrayons eines jeden selbständigen, mit der Bestellung der Sendungen betrauten Postamtes Anwendung zu finden, während die amtlichen Correspondenzen und Sendungen im Verkehre zwischen den zu verschiedenen Ortsbestellbezirken gehörigen Stadttheilen (unter den im Portofreiheitsgesetze vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen) portofrei zu behandeln sind.[1]) Hievon wird über Ersuchen der Post- und Telegraphendirection in Wien v. 24. November 1886, Z. 59042, zur entsprechenden Danachachtung Mittheilung gemacht.

[1]) Unterm 10. December 1895, Z. 102264, hat daher die Post- und Telegraphendirection in Wien die Hilfsämterdirection der Statth. ersucht, Correspondenzen und Sendungen für den Bestellbezirk des Postamtes, in welchem sich der Sitz der Statth. befindet, in erster

**Postvertrag** zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland Nr. 179.
**Pozione antisettica** des Dr. Bandiera Nr. 423.

2943. **Präcisionsinstrumente,** Bezug aus dem Auslande für Institute.

M. J. 26. März 1891, Z. 4987. St. Z. 19121 ex 1891.

Nach den Bestimmungen des Zolltarifs v. 25. Mai 1882, Abs. 11, Art. III, Nr. 298 und 299, sowie nach der zu diesem Punkte im amtlichen Warenverzeichnisse auf S. 153 gegebenen Erläuterung sind „Instrumente, welche für öffentliche Lehranstalten zum Anschauungs- und Experimentalunterrichte oder zum Gebrauche für öffentliche wissenschaftliche Institute, Kliniken, Krankenhäuser 2c. bestimmt sind und von den gedachten Anstalten als Inventarstücke zu den gedachten Zwecken bescheinigt werden", als Präcisionsinstrumente aufzufassen und zollfrei zu behandeln. Unter diese Präcisionsinstrumente, für deren Bezug aus dem Auslande ein amtliches Certificat der Statth. als Landessanitätsbehörde erforderlich ist, gehören auch Mikroskope.

2944. — — Bescheinigung für zollfreien Bezug von —.

M. J. 16. Februar 1892, Z. 2388. St. E. 29. Februar 1892, Z. 11044, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam. und Aichinspectorat Wien.

In den Schlussprotokollen zu den mit 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche und mit Italien[1]) ist die Bestimmung enthalten, dass die zollfreie Behandlung von Präcisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden wird, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetriebe, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll. In Ausführung dieser Vertragsbestimmung wurde in die Verordnung, betreffend die Durchführung einiger Bestimmungen der neuen Handelsverträge (zu Tarifnummer 298), die Bestimmung aufgenommen, dass es rücksichtlich des Bezuges von Präcisionsinstrumenten für öffentliche Anstalten auch fernerhin bei den diesfälligen Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses verbleibt, anderweitige Bewilligungen zum zollfreien Bezuge von solchen Instrumenten aber nur vom F. M. über fallweises Ansuchen auf Grund von Bescheinigungen werden ertheilt werden, welche von der polit. Landesbehörde des Landes, in dem der Gesuchswerber seinen Wohnsitz hat, ausgestellt sein müssen. Ueber einvernehmlich mit dem H. M. seitens des F. M. an das M. J. gerichtetes Ersuchen hat die letztgenannte Centralstelle hierauf mit der Einladung aufmerksam gemacht, über Ansuchen von Parteien um Ausstellung von Bescheinigungen zum Zwecke des zollfreien Bezuges von Präcisionsinstrumenten jedesmal Erhebungen in der Richtung einzuleiten, ob der Bezugswerber die Instrumente thatsächlich zu wissenschaftlichen Arbeiten, nicht aber zum Gewerbebetriebe oder zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel benöthigt. Die Behörden 1. Instanz haben daher über die einlaufenden bezüglichen Gesuche vorerst die oben angedeuteten Erhebungen zu pflegen und erst die in dieser Weise instruierten Gesuche der Statth. zur Entscheidung vorzulegen.

---

Linie durch eigene Organe zustellen zu lassen. Sollte jedoch die Postanstalt zur Bestellung solcher Correspondenzen benützt werden, so wären die bezüglichen Correspondenzen entweder frankiert aufzugeben oder im Falle der unfrankierten Aufgabe nicht mit einem die Portofreiheit in Anspruch nehmenden Vermerke („Dienstsache" „portofreie Dienstsache") zu versehen, da bei der Zustellung derartiger unfrankierter Schreiben trotz des erwähnten Vermerkes von der Postanstalt das tarifmäßige Porto sammt der Taxe eingehoben wird, was in der Regel zu Reclamationen und Beschwerden Anlass gibt (St. Z. 186/H D ex 1895). — Auf die Abgrenzung des Wr. Stadtpostrayons, auf die Beförderung von Postsendungen im Localverkehre, sowie auf die Zustellung von Postsendungen und Telegrammen im Wr. Stadtpostrayon bezieht sich der Erl. des H. M. v. 28. Mai 1891, Z. 22594 (St. Z. 4156/pr ex 1891).

[1]) S. diese Verträge im R. G. B. 15 und 17 ex 1892.

**Präcisionswagen und Gewichte**, Verwendung in Apotheken Nr. 227.
**Prähistorische Funde** Nr. 1313, 1314, 2144.
**Prälaten** s. Klostervorstände, Kirchenobere.
**Praktikanten** s. Bau-, Conceptspraktikanten 2c.
**Praktische Prüfung** für den Polizeiconceptsdienst Nr. 2924.
**Präliminare** s. Staatsvoranschlag.

2945. **Prämiengeschäfte,** von Buchhändlern und deren Agenten betrieben.

M. J. 18. August 1887, Z. 8226. St. E. 31. August 1887, Z. 4667/pr, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Es häufen sich in neuester Zeit die Klagen, dass einige Buchhändler Druckschriften unter der Zusicherung an die Abnehmer, gegen eine bestimmte Aufzahlung oder auch ohne eine Aufzahlung, Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellanservices u. dgl. als Prämien zu gewähren, vertreiben. Dieser Vertrieb wird in der Hauptsache durch ein Heer von Agenten (Colporteuren) ausgeübt, welche zumeist in den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, theils in der Landbevölkerung, Kunden suchen und solche mit Hinweis auf die gegen geringe Aufzahlung zu gewinnende Prämie in Gestalt einer silbernen Uhr, eines Spiegels u. s. w. nur zu leicht finden. Es wird auf diese Weise ein förmlicher, höchst lucrativer Handel mit Artikeln der verschiedensten Art betrieben, welche zum Buchhandel in gar keiner Beziehung stehen und nur dazu dienen, wertlose und in moralischer Beziehung mitunter sogar bedenkliche literarische Ware absatzfähig zu machen. Im Hinblicke auf die Nachtheile, welche sowohl die Abnehmer, als auch die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden durch die von einzelnen in- und ausländischen Buchhändlerfirmen im Inlande betriebenen Prämiengeschäfte erleiden, sowie im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat das M. J. einvernehmlich mit dem H. M. Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§ 38, Abs. 2, der Gewerbeordnung), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden. Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften, als bei der durch Austräger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Ueberbringer neuer literarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften. Nachdem das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten nach § 23 des Pressges. nur solchen Personen gestattet ist, welche mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnissscheine versehen sind, ergeht die Aufforderung, vor Ertheilung von Erlaubnissscheinen, außer den im § 12 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressges. angeführten Momenten, sich auch noch durch Einsicht der Prospecte u. s. w. die Ueberzeugung zu verschaffen, dass bei den in Frage kommenden Druckschriften die Zusicherung von Prämien, die nicht Gegenstand des Buchhandels sind, nicht in Aussicht genommen ist. Im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen unstatthaften Prämiengeschäftes werden die den von ihm bestellten Subscribentensammlern ausgefolgten Erlaubnissscheine unnachsichtlich einzuziehen sein. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Pränumerantensammler auf in- oder ausländische Druckschriften der unstatthaften Zusicherung oder Abgabe von Prämien überwiesen werden. Endlich werden die l. f. Sicherheitsbehörden aufgefordert, auf das nach § 23 des Pressges. unstatthafte Hausieren mit Druckschriften ein strenges Augenmerk zu richten.

**Prämienstiftungen** s. Preisstiftungen.
**Prämiierung** der Pferde Nr. 2860, 2861.

2946. **Pränumerantensammeln** auf Uebersetzungen zugelassener Druckschriften.

M. J. 30. Juni 1883, Z. 6933. St. E. 4. Juli 1883, Z. 4629/pr, an Wr. P. D.

Für die Ertheilung von Erlaubnissscheinen zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten für Druckschriften in verschiedenen Sprachen ist nebst der Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber nur

noch der Inhalt der betreffenden Druckschriften maßgebend. Es ist Sache der Sicherheitsbehörde, den Inhalt der zum Vertriebe mittelst des Pränumerantensammelns bestimmten Druckschriften durch solche Organe prüfen zu lassen, welche die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

2947. **Pränumerantensammeln,** Regelung in Niederösterreich.

St. E. 28. Juni 1890, Z. 4198/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die bezüglich des sogenannten „Colportagehandels" mit Druckschriften gemachten Erfahrungen und insbesondere die Wahrnehmung, dass der bisher bei Ertheilung von Erlaubnisscheinen im Sinne des § 23 des Pressges. beobachtete Vorgang einerseits mit großem Zeitaufwande und Umständlichkeiten verbunden ist und die Entwicklung des diesbezüglichen Geschäftsverkehres vielfach behindert, anderseits aber doch keine genügende Gewähr gegen eine missbräuchliche Ausübung dieses Geschäftszweiges und gegen die Verbreitung verderblicher, die gesunde Lebensanschauung des Volkes untergrabender Tendenzen bietet, haben die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen, nach welchen den verschiedenen hier in Betracht kommenden Rücksichten im Einklange mit den Bestimmungen des Pressgesetzes nach Thunlichkeit Rechnung getragen werden könnte, als dringendes Bedürfnis erscheinen lassen. Namentlich ist es nothwendig, den Behörden die Prüfung des Inhaltes der Druckschriften dadurch zu erleichtern, dass hinsichtlich der zum Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten zuzulassenden Presserzeugnisse der Hauptsache nach ein- für allemal eine Auswahl getroffen und hiebei alle jene Druckschriften ausgeschieden werden, welche wegen ihres Inhaltes oder ihrer anstößigen Darstellung geeignet sind, auf die Sittlichkeit, den Patriotismus und die Bildung des Volkes einen ungünstigen Einfluss zu üben. Hiebei darf aber nicht außeracht gelassen werden, dass der in Rede stehende Geschäftszweig rücksichtlich seines Einflusses auf das Volk durchaus nicht immer nachtheilige Wirkungen äußern muss, sondern unter Umständen, nämlich dann, wenn mittelst desselben der Vertrieb von nur wirklich guten Werken bezweckt wird, vielmehr als mächtiger Hebel zur Stärkung der Moral, Hebung der Vaterlandsliebe und Verbreitung der allgemeinen Bildung dienen kann, weshalb der Handel mit Druckwerken dieser Art sogar eine Förderung seitens der Behörden verdient. Eine solche Förderung ist aber auch im Interesse des einheimischen Buchhandels gelegen, welcher unter der das Inland mit ihren Erzeugnissen überschwemmenden ausländischen Concurrenz schwer leidet und deshalb durch die Schaffung gewisser Erleichterungen beim sogenannten „Colportagebuchhandel" und insbesondere durch Begünstigung der im Inlande erschienenen Werke gegenüber den aus dem Auslande importierten eine mittelbar auch dem einheimischen Verlagsgeschäfte selbst zugute kommende Kräftigung erfahren soll.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde nach Anhörung des Vorstandes der Corporation der Wr. Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und mehrerer hervorragender Buchhandlungsfirmen unter Zuziehung von Sachverständigen ein Verzeichnis angelegt, in welches eine größere Zahl zum Sammeln von Pränumeranten geeigneter Werke aufgenommen wurde, und in dem auch die einer weiteren Verbreitung würdigen inländischen Druckschriften besonders bezeichnet sind. Von nun an dürfen Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten in der Regel nur für die in diesem[1]) Verzeichnisse enthaltenen Druckwerke u. zw. in der Weise ausgefertigt werden, dass die mit * bezeichneten, im Inlande herausgegebenen Werke von den betreffenden Pränumerantensammlern unter allen Umständen geführt werden müssen, bzw. dass die Ertheilung eines Erlaubnisscheines überhaupt von der Erklärung des Gesuchstellers, die betreffenden Druckschriften gleichfalls verbreiten zu wollen, abhängig gemacht wird, während den Pränumerantensammlern bzw. den Buchhandlungsfirmen die Auswahl unter den übrigen Druckschriften frei steht und sie sonach bei Einbringung der Gesuche um Ausfertigung eines Erlaubnisscheines diejenigen von den letzteren Druckschriften, deren Vertrieb sie nicht zu übernehmen beabsichtigen, in das Verzeichnis nicht auf-

[1]) — den Unterbehörden unter Einem übermittelten —

nehmen bzw. in einem etwa bereits gedruckten Verzeichnisse durchzustreichen haben. Es bleibt übrigens selbstverständlich den Buchhandlungsfirmen unbenommen, von Fall zu Fall auch um die Zulassung von anderen Druckschriften als die dermalen im Verzeichnisse enthaltenen anzusuchen, und würde sodann im Falle der Willfahrung eine Ergänzung des Verzeichnisses veranlaßt werden. Als weiteres Mittel zur Hintanhaltung von Missbräuchen empfiehlt sich die Einführung einer die genaue Constatierung der Personsidentität des Pränumerantensammlers ermöglichenden Legitimation. Zu diesem Behufe wird der Erlaubnisschein in Buchform mit festem Einbande auszufertigen und mit einer Photographie des betreffenden Pränumerantensammlers zu versehen sein. Die 1. Seite hat das im § 12 der Amtsinstruction zum Pressgesetze vorgeschriebene Formular D mit der Bemerkung zu enthalten, dass die Sammlung „auf die in dem beigehefteten Verzeichnisse angeführten Druckschriften" gestattet ist. Die nächstfolgende Seite ist zur Aufnahme nachstehender „Vorschrift" bestimmt: 1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur für diejenige Person, welche in demselben verzeichnet ist, und darf weder an andere Personen abgetreten noch auf andere Personen ausgedehnt werden. 2. Dieser Erlaubnisschein berechtigt nur zum Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf die in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Druckschriften, nicht aber zum Hausieren damit oder zu ihrem Ausrufen, Vertheilen oder öffentlichen Feilbieten. 3. Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines darf Pränumeranten oder Subscribenten nur für Rechnung jener in dem beigeschlossenen Verzeichnisse namhaft gemachten Buchhandlungsfirma sammeln, über deren Ansuchen dieser Erlaubnisschein ausgefertigt wurde. 4. Außerachtlassungen dieser Vorschrift ziehen, abgesehen von den mit eventuellen Uebertretungen des Pressgesetzes verbundenen Folgen, die Einziehung dieses Erlaubnisscheines für den Pränumerantensammler und den Verlust der Möglichkeit einen solchen Erlaubnisschein wieder zu erlangen, nach sich. Am Kopfe der 3. Seite ist die Fertigung der Behörde anzubringen und das Amtssiegel beizudrücken. Der folgende Raum dient für die Eintragung von etwaigen Verlängerungen des Erlaubnisscheines. Die letzte Seite hat die Personsbeschreibung des Inhabers des Erlaubnisscheines zu enthalten und auf der Innenseite des rückwärtigen Einbanddeckels ist dessen Photographie mittelst zweier oben und unten einzuschlagender Oesen anzubringen und mit dem Stempel zu versehen. Dem Buche ist ferner auch das den Namen der betreffenden Buchhandlungsfirma ersichtlich machende Verzeichnis der von dem Inhaber des Erlaubnisscheines zum Vertriebe übernommenen Druckschriften in einer jeden Austausch unmöglich machenden Weise beizuheften. Diese Bücher werden ähnlich den Licenzbüchern für Wandergewerbe bei der Hof- und Staatsdruckerei, welche um deren Drucklegung angegangen wird, zu beziehen sein. Bei der Ausfertigung eines Erlaubnisscheines hat die betreffende Partei die Gestehungskosten zu ersetzen. Wenn sich genau nach den vorerwähnten Bestimmungen benommen wird, werden die mit dem sogenannten „Colportagehandel" verbundenen Uebelstände und Unzukömmlichkeiten thunlichst behoben werden, und wird bei entsprechender Controle die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass Pränumeranten für nicht zugelassene Bücher oder von hiezu nicht befugten Personen gesammelt werden. Es kann aus diesem Grunde auch den Buchhandlungsfirmen innerhalb der in dem vorliegenden Erlasse gezogenen Grenzen ein freierer Spielraum gewährt und manche jener in dem Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschriebenen Beschränkungen fallen gelassen werden, welche bisher bei Ertheilung von Erlaubnisscheinen in der Absicht üblich gewesen sind, durch die Erschwerung der Möglichkeit, einen Erlaubnisschein zu erhalten, und die thunlichste Einschränkung des Umfanges des in Rede stehenden Geschäftszweiges die nachtheiligen Folgen desselben weniger fühlbar erscheinen zu lassen. Von nun an ist bei der Ertheilung eines Erlaubnisscheines seitens der Behörde nur darauf zu achten, ob die namhaft gemachten Druckschriften zum Sammeln der Pränumeranten oder Subscribenten zugelassen sind und der in Aussicht genommene Pränumerantensammler vollkommen vertrauenswürdig ist. Von anderen nach der Praxis in den letzten Jahren verlangten Erfordernissen, als dem Nachweise eines Alters von mindestens 30 Jahren, der österr. Staatsangehörigkeit u. s. w., ferner von der Beschränkung der Ausfertigung von Erlaubnisscheinen für die Buchhandlungen auf eine bestimmte Zahl ist künftighin Umgang zu nehmen. Die l. f. Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, in Hinkunft nach diesen Grundsätzen vorzugehen und sich durch Handhabung einer strengen Controle (Zusatz für die Bzh.: zu deren Ausübung die unterstehenden Gemeinden, sowie die Gendarmerie entsprechend anzuweisen sein werden) die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die betreffenden Geschäftsleute die vorgeschriebenen Anordnungen genauestens einhalten. Auch ist sich gegenwärtig zu halten, dass die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen im eigenen Wirkungskreise dann berufen ist, wenn es sich bloß um die Ertheilung der Erlaubnis zum Sammeln von Pränumeranten im eigenen Bezirke (bzw. im Polizeirayon, Stadtgebiete) und für inländische Druckschriften handelt, dass aber, wenn diese beiden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, an die Statth. zu berichten ist, ferner dass sich eine Vorlage des Actes an das Statth.-Präsidium unter Beifügung des eigenen Gutachtens auch dann empfiehlt, wenn um die Ausdehnung der Erlaubnis auf eine in das

Verzeichnis bisher noch nicht aufgenommene inländische Druckschrift angesucht wird, indem im Falle der Willfahrung die im Interesse eines einheitlichen Vorgehens nothwendige Ergänzung des allen l. f. Sicherheitsbehörden 1. Instanz mitgetheilten Verzeichnisses von der Statth. veranlasst werden würde. Von den wesentlichen Bestimmungen dieses Erlasses sind die Buchhandlungsfirmen, welche sich mit dem sogenannten „Colportagehandel" befassen, in geeigneter Weise zu verständigen.

**2948. Pränumerantensammeln,** Regelung in Niederösterreich.

St. E. 21. Juli 1893, Z. 4893/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Mit dem St. E. v. 28. Juni 1890, Z. 4198/pr,[1]) bzw. dem unterm 25. Juli 1892, Z. 4760/pr,[2]) verlautbarten Nachtrage hiezu wurden jene Werke bekanntgegeben, bezüglich welcher das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten in Niederösterreich gestattet werden kann. Um nun den fast täglich neu erscheinenden Literaturerzeugnissen gleichfalls Aufnahme in das bezügliche Normalverzeichnis[3]) zu verschaffen und dadurch eine dem jeweiligen Stande der Literatur entsprechende fortlaufende Ergänzung desselben zu ermöglichen, werden in Hinkunft in $^1/_4$jährigen Abschnitten (in Fällen von besonderer Actualität auch in kürzeren Fristen) jene neuen Werke verlautbart werden, hinsichtlich welcher auf Grund vorhergegangener Prüfung derselben das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten nachträglich gleichfalls gestattet wurde. Der Bzh. bzw. der Wr. P. D. bleibt es dann überlassen, im gegebenen Falle entweder über mündlich gestellte Bitte der betreffenden Buchhandlungsfirma oder des betreffenden Pränumerantensammlers[4]) diese nachträglich zugelassenen Werke insgesammt oder auch nur einzelne derselben in den bereits ausgefertigten oder neu auszufertigenden Erlaubnisschein, erforderlichen Falls durch Beiheftung eines Einlageblattes, nachzutragen bzw. die etwa von der Partei selbst besorgte Nachtragung solcher Werke durch Beifügung der Vidierungsclausel amtlich zu beglaubigen. Die sämmtlichen in dem Normalverzeichnisse v. J. 1890 und in dem Nachtrage hiezu (1892) aufgeführten Werke, sowie die in Hinkunft in den Quartalsverzeichnissen namhaft gemachten Werke sind stets in genauer Evidenz zu halten, und ist hierüber ein eigenes Verzeichnis (Kataster) zu führen.[5]) Gleichzeitig mit den Quartalsverzeichnissen wird auch die allfällig nothwendig gewordene Streichung einzelner bisher zur Colportage zugelassener Werke bekanntgegeben werden, deren Löschung sohin sowohl in dem zu führenden Kataster, wie auch in dem etwa zur Prolongierung überreichten Erlaubnisscheine zu veranlassen sein wird. Je nach Maßgabe der Anzahl der nachträglich zur Colportage zugelassenen Werke wird auf Grundlage der verlautbarten Quartalsverzeichnisse in 1—2jährigen Zeitabschnitten eine Neuauflage des Normalverzeichnisses durch die Hof- und Staatsdruckerei veranlasst werden, in welcher dann unter Hinweglassung der zwischenzeitig etwa eliminierten Werke die sämmtlichen zum Pränumerantensammeln approbierten Druckschriften in alphabetischer Ordnung aufgeführt erscheinen werden. Von dem Inhalte der Quartalsverzeichnisse sind die im Amtsbereiche

---

[1]) Nr. 2947 d. Slg.

[2]) Nr. 2949 d. Slg.

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 13. Juli 1900, Z. 20593, vermag die Einstellung eines Werkes in dieses für den internen Amtsgebrauch bestimmte Verzeichnis keinerlei Recht zu präjudicieren, weshalb der Partei im Falle der Verweigerung einer angesuchten Eintragung ein Beschwerderecht nicht zusteht, während es ihr unbenommen bleibt, ihren Anspruch auf eine concrete Bewilligung instanzmäßig geltend zu machen (St. E. 19. Juli 1900, Z. 4407/pr, an Wr. P. D.).

[4]) Zur Vermeidung von Irrungen, sowie eines immerhin möglichen Missbrauches seitens der um Ausfertigung von Erlaubnisscheinen ansuchenden Buchhändler, ist darauf zu dringen, dass die betreffenden Gesuche auch von jenen Individuen mitgezeichnet werden, für welche die Ausstellung von Erlaubnisscheinen nachgesucht wird (St. E. 5. November 1863, Z. 7025/pr, an Wr. P. D.).

[5]) Ein solcher Kataster wird auch bei der Statth. geführt.

etwa vorhandenen Buchhandlungsfirmen, welche sich mit dem sogenannten „Colportagehandel" befassen, stets in geeigneter Weise in die Kenntnis zu setzen.

2949. **Pränumerantensammeln,** Verzeichnis der zugelassenen Werke.

St. E. 25. Juli 1892, Z. 4760/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Zu dem unterm 28. Juni 1890, Z. 4198/pr,[1]) erlassenen Verzeichnisse der zum Sammeln von Pränumeranten in Niederösterreich zugelassenen Werke wird ein „Nachtrag"[2]) mit dem Beifügen hinausgegeben, dass nunmehr auch auf die in diesem „Nachtrage" aufgeführten Werke Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten ausgefertigt werden können. Das in dem erwähnten 1. Verzeichnisse unter Post-Nr. 275 aufgeführte Werk „Weltgeschichte, allgemeine — Grote, Berlin", für welches in Hinkunft Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten in Niederösterreich nicht mehr ausgestellt werden dürfen, ist zu streichen. Bemerkt wird, dass sowohl dieser „Nachtrag", wie auch das nunmehr in Ansehung der bisherigen Post-Nr. 275 abgeänderte ursprüngliche Verzeichnis bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien gegen Vergütung der Gestehungskosten seitens der betreffenden Partei bezogen werden kann.[3])

2950. — — Erneuerung von Erlaubnisscheinen zum —.

St. E. 30. Jänner 1900, Z. 573/pr, an Wr. P. D.

Die Wr. P. D. wird in theilweiser Abänderung der Bestimmungen des St. E. v. 28. Juni 1890, Z. 4198/pr,[1]) ermächtigt, in Hinkunft in allen jenen Fällen, in welchen um die neuerliche Ertheilung von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten in Niederösterreich an solche Personen nachgesucht wird, welche sich bereits in dem dem Ansuchen vorhergehenden Jahre im Besitze eines derartigen Erlaubnisscheines befanden, die erbetene Ertheilung bzw. Erneuerung des Erlaubnisscheines im Namen der Statth. und unter Berufung auf diese Ermächtigung vorzunehmen, soferne in keiner Hinsicht hiegegen Bedenken obwalten. Jene Fälle, in denen sich entweder hinsichtlich der Person des Pränumerantensammlers Bedenken ergeben oder aber zur Colportage in Niederösterreich noch nicht zugelassene Druckwerke colportiert werden sollen, sind nach wie vor der Schlussfassung der Statth. vorbehalten, und bleiben auch die übrigen Bestimmungen des in Rede stehenden Normalerlasses aufrecht.

— — auf Gypsfiguren und Oeldruckbildern Nr. 1648, 1730.

— — Formulare für Licenzen zum — Nr. 2966.

**Präsentationen** für öffentliche Patronatspfründen Nr. 2038, 2039.

**Präsenzdienstleistung** s. Militärdienstleistung.

2951. **Prater,** Betrieb von Gast- und Schankgewerben im k. k. —.

St. E. 1. Juni 1885, Z. 24812, an Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.

Der Betrieb von Kegelbahnen als gewerbemäßiges Unternehmen fällt unter den Begriff der Haltung erlaubter Spiele und bildet sonach eine der im § 16 der Gewerbeordnung aufgezählten Berechtigungen eines Gast- und Schankgewerbes, welche nach diesem Paragraphen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen

[1]) Nr. 2947 d. Slg.

[2]) Mit St. E. v. 20. April 1894, Z. 1370, an alle Bzh. und Wr. P. D., wurde der Nachtrag II zur Benehmungswissenschaft und mit St. E. v. 29. December 1897, Z. 7951/pr ex 1896, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D. der Nachtrag III mitgetheilt.

[3]) Zufolge St. E. v. 27. Februar 1899, Z. 1612/pr, dürfen in Hinkunft Erlaubnisscheine zum Sammeln von Subscribenten und Pränumeranten auf das unter Post-Nr. 24 des Normalverzeichnisses aufgeführte Werk „Bilz, Heilverfahren, Dresden", nicht mehr ertheilt werden, und ist in Hinkunft schon gelegentlich der Vorlage von derlei Gesuchen um Neuausfertigung bzw. Verlängerung derartiger Erlaubnisscheine darauf zu achten, dass sich unter den namhaft gemachten Druckschriften das in Rede stehende Werk nicht mehr vorfindet.

werden können. Da der Betrieb irgend eines Gewerbes bloß deshalb, weil er im Prater stattfindet, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausgenommen wird und kein Gewerbe ohne den von der Gewerbebehörde ausgefertigten Gewerbeschein bzw. ohne die von der Gewerbebehörde ertheilte Concession betrieben werden darf, so ist selbstverständlich auch der Betrieb einer oder aller Berechtigungen des § 16 der Gewerbeordnung und somit auch der Betrieb von Kegelbahnen im Prater nur auf Grund einer vom Wr. Mag. als Gewerbebehörde ertheilten Concession (§ 15 und § 16 der Gewerbeordnung) gesetzlich zulässig. Mit Rücksicht aber auf die speciellen, bezüglich des Praters als eines Privateigenthums des A. h. Hofes bestehenden Verhältnisse und insbesondere im Hinblicke auf die mit der A. h. Entschl. v. 1. September 1873, also lange nach dem Inslebentreten der Gewerbeordnung v. J. 1859 genehmigte neue Praterordnung berechtigt die vom Wr. Mag. ertheilte gewerbliche Concession noch nicht ohneweiters zu deren Ausübung, sondern ist die Inbetriebsetzung der Concession an die vorerst noch zu erwirkende Bewilligung der Wr. P. D. gebunden, welche Bewilligung wieder die Zustimmung der competenten Hofbehörde zur Voraussetzung hat, ohne welche überhaupt ein Geschäftsbetrieb im k. k. Prater nicht stattfinden darf. Der in Fällen der vorliegenden Art von der Wr. P. D. und vom Wr. Mag. eingehaltene Vorgang entspricht den bestehenden Directiven und ist auch fortan beizubehalten, nur wird der Wr. Mag. angewiesen, künftighin bei Ertheilung eines Gast- und Schankgewerbes mit allen oder einzelnen Berechtigungen des cit. § 16 mit dem Standorte im k. k. Prater dem betreffenden Concessionär zu bedeuten, dass die Ausübung der ertheilten Concession von der erst noch zu erwirkenden Bewilligung seitens der Wr. P. D. abhängig sei.

2952. **Praterhütten,** allgemeine Bestimmungen über die Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von —, den Geschäftsbetrieb[1]) daselbst und die damit verbundenen Verpflichtungen.

St. Z. 985 ex 1874.

**Preiskletterspiele** mittelst Automaten Nr. 414.
**Preisnotierung** auf Märkten Nr. 2421, 2424—2427, 3153, 3154.
**Preisstiftungen,** Cumulierung mit Stipendien Nr. 3634.
— — Errichtung, Verwaltung und Verleihung akademischer — Nr. 3648, 4034.
**Preistäfelchen,** grün gefärbte, auf Lebensmitteln Nr. 2250.
**Preistarife** für einige concessionierte Gewerbe Nr. 853, 1616.
— — von Hotelzimmern, ersichtlich zu machen Nr. 1332.
— — s. auch Gebürentarif, Taxüberschreitung.

2953. **Pressdelicte,** Zustimmung fremder Souveräne zur Verfolgung von —.

P. M. 10. Mai 1865, Z. 3144. St. Z. 1685 pr ex 1865.

Die Staatsanwaltschaften wurden aus Anlass einer durch die periodische Presse verübten Beleidigung eines auswärtigen Souveräns beauftragt, sich in allen Fällen, wo die Zustimmung fremder Souveräne oder Regierungen erforderlich ist, wegen Erwirkung derselben an das J. M. zu wenden und dann, wenn ihnen eine Aufforderung von Seite eines auswärtigen Vertreters unmittelbar zukommen sollte, sowie in allen fremde Souveräne oder die auswärtigen Beziehungen betreffenden Angelegenheiten ungesäumt an das J. M. zu berichten und die Weisungen dieses Ministeriums einzuholen.

2954. — — subjective Verfolgung der —.

M. J. 8. August 1895, Z. 3019 M I. St. E. 25. August 1895, Z. 5383 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

---

[1]) Mit Erl. der Obersten Polizeibehörde v. 22. März 1854, Z. 4021, wurde ein Formular für die vom Polizeicommissariat auszufertigenden Licenzscheine zum Geschäftsbetriebe in den Praterhütten hinausgegeben (St. E. 24. März 1854, Z. 11567, an Wr. P. D.).

Der an alle Oberstaatsanwaltschaften ergangene Erl. des J. M. v. 17. Juni 1895, Z. 11828, wonach die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen für die Zukunft unter Beachtung der Bestimmungen des § 493 St. P. O. auf Grund einer in Gemäßheit desselben Erlasses verfügten Beschlagnahme in der Regel subjectiv zu verfolgen sind, wird zur Kenntnisnahme und Benehmungswissenschaft übermittelt. — Dieser Erlass des J. M. lautet:

Die sämmtlichen Bestimmungen über das Verfahren in Pressachen mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 493 und 494 St. P. O. haben die subjective Verfolgung zur Voraussetzung; sie erfordern demnach, dass die mit Beschlag belegte Druckschrift oder jener Artikel in derselben, wegen dessen die Beschlagnahme verfügt wurde, alle von dem Strafgesetze vorgeschriebenen Merkmale jener strafbaren Handlung, die der öffentliche Ankläger in dem beanständeten Artikel erblickt, in gleicher Vollständigkeit wie jede andere Anklage wegen eines nicht durch die Presse begangenen Delicts enthalte. Aus dieser der Strafprocessordnung entnommenen Voraussetzung ergibt sich, dass der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme einer periodischen Druckschrift nur dann verfügen darf, wenn die durch deren Inhalt begründete Gesetzesübertretung eine Handhabe zur subjectiven Verfolgung bietet. Die Unterlassung der Einleitung der subjectiven Verfolgung kann in der vorliegenden Sachlage, welche die subjective Verfolgung ausschließt, im öffentlichen Interesse die Begründung finden, während der Umstand, dass sich die Annahme des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift auf Schlussfolgerungen gründet, die zu ziehen ein logischer Zwang nicht besteht, die verfügte Beschlagnahme und die freiwillige Einschränkung auf das objective Verfahren nicht in ausreichender Weise rechtfertigt. Es ist nicht zu verkennen, dass die Kürze der Zeit, innerhalb der über die Vornahme einer Beschlagnahme entschieden werden muss, die rascheste Entschließung über die dabei in Betracht kommende Rechtsfrage und die genaueste Unterstellung der strafbaren Thatsachen unter die Bestimmungen des Strafgesetzes erfordert, wobei die besonderen Umstände der Zeit und des Ortes einen weiteren Spielraum für subjective Anschauungen gewähren, dass demnach die Ausübung des pressbehördlichen Amtes mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, auch muss der Umstand gegenwärtig gehalten werden, dass die Beschlagnahme häufig von der Sicherheitsbehörde verfügt wird, und dass eine solche Amtshandlung geeignet ist, auf die Beschlussfassung des Staatsanwaltes über die weiter zu unternehmenden Schritte einzuwirken, und es ist nur zu billigen, wenn die Staatsanwälte bestrebt sind, das Ansehen der polit. Behörden zu wahren. Es muss aber auch hervorgehoben werden, dass die vorausgegangene Beschlagnahme allein den Staatsanwalt seiner Pflicht nicht entheben kann, den Inhalt der mit Beschlagnahme belegten Druckschrift zu überprüfen und nach der von ihm gewonnenen Rechtsüberzeugung vorzugehen. Die vorstehenden Erörterungen zusammenfassend, wird demnach verfügt, dass die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen für die Zukunft unter Beachtung der Bestimmungen des § 493 St. P. O. auf Grund einer in Gemäßheit dieser Ausführungen verfügten Beschlagnahme in der Regel subjectiv zu verfolgen sind, und dass die subjective Verfolgung wegen begangener Pressdelicte ernst, rasch, energisch und unter gewissenhafter Benützung aller Mittel durchzuführen ist, welche die Strafprocessordnung zur Sicherung des Ergebnisses der Untersuchung bietet. Nur ein solches Vorgehen ist geeignet, allen Betheiligten zum Bewusstsein zu bringen, dass die Strafprocessordnung eine Unterscheidung zwischen Delicten, welche durch die Presse oder das einzelne sich über die Grenzen der staatlichen Rechtsordnung hinwegsetzende Individuum begangen worden sind, nur insofern kennt, als das XXVII., das Verfahren in Pressachen regelnde Hauptstück der Strafprocessordnung etwas Abweichendes bestimmt.

2955. **Pressen,** Verwendung durch Papier-, Buchhändler 2c.

H. M. 18. Juli 1859, Z. 13302. St. E. 1. August 1859, Z. 32532, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. Mag.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem J. M. und M. J. entschieden, dass die Erzeugnisse der Pressen, deren sich einige Gewerbetreibende, wie Papier- Buchhändler, Siegelstecher, Galanteriewarenerzeuger bedienen, um auf Papier in erhabenem Drucke Buchstaben, Namen, Wappen, Devisen u. dgl. zu pressen, nicht als Druckschriften im Sinne des Pressgesetzes angesehen werden können, dass demzufolge der § 327 St. G. auf das Halten dieser Pressen zu jenem Zwecke keine Anwendung findet; ferner, dass jene Gewerbetreibenden, in deren Erzeugungsrechte die mit solchen Pressen hervorgebrachten Erzeugnisse ihrer Natur nach inbegriffen sind, aus dem Titel ihrer Gewerbeberechtigung zur Verwendung von

Pressen für Herstellung ihrer Waren berechtigt sind, während jede unberechtigte gewerbliche Erzeugung der genannten Art mittelst solcher Pressen lediglich als eine Uebertretung der Gewerbevorschriften zu behandeln ist.

2956. **Preßerzeugnisse,** Behandlung seitens der Post- und Zollämter.[1])

P. M. 20. Juli 1865, Z. 4673. St. E. 26. Juli 1865, Z. 2863/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Jene Verordnungen, welche vom F. M. unterm 15. Mai 1865, Z. 15955, dann vom H. M. unterm 30. Juni 1865, Z. 6661, an die unterstehenden Zollämter bzw. Postdirectionen in Betreff des bei Wahrnehmung von Uebertretungen der preßgesetzlichen Vorschriften einzuhaltenden Vorganges erlassen worden sind, werden den l. f. Sicherheitsbehörden zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

Das F. M. hat mit dem cit. Erl. erinnert, dass, wenn Sendungen von Büchern oder anderen Preßerzeugnissen zur zollamtlichen Behandlung vorkommen, die Zollämter nicht berufen sind, in die Untersuchung einzugehen, ob sich unter der Sendung Bücher und sonstige Preßerzeugnisse befinden, deren Verbreitung verboten ist, dass es jedoch, wenn Zollämter bei der Vollziehung der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung in die Lage kommen, eine verbotswidrige Druckschrift oder überhaupt eine Uebertretung des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, wahrzunehmen, ihnen obliegt, von dieser Wahrnehmung ohne Beschlagnahme des Gegenstandes der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde ihres Standortes oder Bezirkes sogleich die Anzeige zu machen.

Der cit. Erl. des H. M. lautet: Die k. k. Postämter sind nicht berufen, rücksichtlich der auf dem Postwege einlangenden Sendungen mit Büchern oder anderen Preßerzeugnissen in die Untersuchung einzugehen, ob sich unter denselben solche Druckschriften befinden, deren Verbreitung gerichtlich verboten ist. Wenn jedoch die Postämter im Laufe der postamtlichen Behandlung der Sendungen dieser Art in die Lage kommen sollten, das Vorkommen einer gerichtlich verbotenen Druckschrift oder überhaupt eine Uebertretung des Preßges. v. 17. December 1862 wahrzunehmen, so liegt denselben ob, von der gemachten Wahrnehmung sogleich, jedoch ohne Beschlagnahme des Gegenstandes der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde ihres Standortes oder Bezirkes die Anzeige zu erstatten.

2957. — — welche als gangbare Münzen oder Creditpapiere angesehen werden können.

M. J. 9. Juni 1884, Z. 2597. St. E. 19. Juni 1884, Z. 27864, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die St. E. v. 14. März 1882, Z. 7126 und Z. 9618, dann v. 21. September 1882, Z. 41629, mit welchen die Weiterverbreitung von Tassen mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen und die Erzeugung der zur Anfertigung von Tabakspfeifen mit Miniaturabbildungen einer österr. Banknote nöthigen Platte, dann die Verbreitung von Geschäftsadressen mit dem Abdrucke österr. Geldzeichen als unzulässig erklärt wurden, werden mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass auch in Hinkunft bei Vorfindung von Preßerzeugnissen, welche unter die Bestimmung des § 325 St. G. zu fallen scheinen, in jedem einzelnen Falle die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten sein wird.

2958. — — Verkauf gedruckter Bilder in Tabaktrafiken.

M. J. 29. October 1888, Z. 18133. St. E. 2. November 1888, Z. 6747/pr, an Wr. P. D.

Anlässlich eines speciellen Falles wurde einem Kunstdruckereibesitzer die angesuchte Licenz zum Verkaufe eines in seinem Verlage erschienenen Bildes Sr. Majestät durch die Tabaktrafiken in Niederösterreich verweigert, weil der Verkauf von auf mechanischem Wege als Preßerzeugnisse hergestellten Bildern in der Regel nur den hiezu nach der Gewerbeordnung Berechtigten zusteht, eine ausnahmsweise Bewilligung aber, wie solche der Recurrent anstrebte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 3 und 23 des Preßges. nicht ertheilt werden kann.

2959. — — für die Bedürfnisse des Gewerbes, Verkehres ꝛc.

H. M. 3. August 1890, Z. 23919. St. E. 23. August 1890, Z. 50852, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 4596 d. Slg.

Die Aufmerksamkeit der polit. Bzb. wird auf die im R. G. B. v. 12. August 1890, 43. Stück, publicierte Min.-Vdg. mit dem Beifügen gelenkt, dass in jenen Städten oder Bezirken, in welchen sich l. f. Polizeibehörden befinden, die den Gewerbeschein für den in Rede stehenden Handel mit einzelnen Preßerzeugnissen ausstellende Behörde der l. f. Polizeibehörde von Fall zu Fall von der erfolgten Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheines Mittheilung zu machen haben wird.

2960. **Preßerzeugnisse** für die Bedürfnisse des Gewerbes, Verkehres ꝛc.

H. M. 10. April 1891, Z. 8446. St. E. 20. Mai 1891, Z. 27822, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Zum Schutze des concessionierten Buchdruckergewerbes wird betont, dass die Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, nur von den zur Herstellung derselben befugten Gewerbetreibenden verfertigt werden dürfen, worunter die bloß zum Handel mit den bezüglichen Erzeugnissen berechtigten Handelstreibenden nicht gezählt werden können; ferner wird angeordnet, in jenen Fällen, wo die Bezeichnung des Umfanges der Handelsbefugnisse mit den bezüglichen Erzeugnissen in den Gewerbescheinen eine zu allgemeine wäre und daher zu Zweifeln Anlass bieten könnte, in die Gewerbescheine eine solche Bezeichnung aufzunehmen, welche dem Inhalte der Vdg. v. 3. August 1890, R. G. B. 160, entspricht, bzw. die in der cit. Vdg. enthaltene Aufzählung der Artikeln in den Gewerbeschein aufzunehmen; endlich ist auf die entsprechende Beobachtung der Vorschrift des § 59, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, hinsichtlich der Subscriptionssammlung auf Druckwerke zu achten.

2961. H. M. 6. Juli 1891, Z. 19443. St. E. 12. August 1891, Z. 44747, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Das H. M. ist zur Kenntnis gelangt, dass eine Gewerbebehörde 1. Instanz auf Grund der Min.-Vdg. v. 3. August 1890, R. G. B. 160, womit der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, von der im § 15, P. 1, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden und als freies Gewerbe erklärt worden ist, auch Vermischtwarenhändler, soferne sie die gedachten Preßerzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels heranzieht. Hierüber hat das H. M. Folgendes zur Danachachtung eröffnet:

Abgesehen davon, dass die Voraussetzung einer den Vermischtwarenhändlern aus der separaten Anmeldung des Handels mit den erwähnten Preßerzeugnissen erwachsenden besonderen Steuerpflicht im Hinblicke auf die Bestimmung des § 14 des Erwerbsteuerpat. auch in Wien und in den Provinzialhauptstädten nur dann zutreffen würde, wenn in der Ausübung dieses Handels eine neue vom Vermischtwarenhandel verschiedene Erwerbsgattung zu erblicken wäre, was mit Rücksicht auf die den Vermischtwarenhändlern nach § 38 der Gewerbeordnung zustehende Befugnis, alle im freien Verkehre stehenden Waren auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu führen, nicht der Fall ist, erscheint auch eine besondere Anmeldung des Handels mit den in Rede stehenden Preßerzeugnissen seitens der Vermischtwarenhändler nicht als erforderlich. Nach § 38 der Gewerbeordnung begreift nämlich, wie bereits erwähnt, die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich. Die Gewerbeberechtigung des Vermischtwarenhändlers umfasst daher auch, da der Handel mit jenen Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, mit der Min.-Vdg. v. 3. August 1890 von der Erlangung einer Concession entbunden worden ist, den Handel mit den erwähnten Preßerzeugnissen. Soferne durch die cit. Vdg. der Handel mit diesen Erzeugnissen als der Anmeldung nach Maßgabe der auf freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften unterliegend erklärt worden ist, kann sich diese Forderung einer besonderen Anmeldung auf jene Gewerbe nicht beziehen, welche, wie das Ge-

werbe der Vermischtwarenhändler, bereits nach der ursprünglichen Gewerbeanmeldung diesen Handelszweig umfassen. Es sind daher auch beim Bestande der cit. Min.-Vdg. und ohne Ergänzung derselben, wozu nach dem Gesagten eine Nothwendigkeit nicht vorliegt, die Vermischtwarenhändler, soferne sie die gedachten Presserzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels nicht zu verhalten.

2962. **Presserzeugnisse** für die Bedürfnisse des Gewerbes, Verkehres 2c.

H. M. 26. September 1891, Z. 40477. St. E. 10. November 1891, Z. 60845, an Wr. Mag.

Vom Standpunkte des H. M. ist wider die bejahende Beantwortung der Frage, ob Wunschkarten und Reliefs als den Bedürfnissen des geselligen Verkehres dienende Presserzeugnisse im Sinne der Min.-Vdg. v. 3. August 1890, R. G. B. 160, anzusehen seien, insofern nichts einzuwenden, als es sich nicht um artistische Presserzeugnisse handelt.

2963. — — Hintanhaltung der Verbreitung unsittlicher —.

M. J. 21. November 1900, Z. 1353, M I ex 1896. St. E. 30. November 1900, Z. 7049 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Der vom J. M. unterm 23. Februar 1896, Z. 2939, an die Oberstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichtspräsidien gerichtete Erlass wird den l. f. Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht und die Wr. P. D. angewiesen, bei Wahrnehmung von pornographischen Presserzeugnissen oder von Ankündigungen solcher Producte stets die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und ein allfälliges positives Ergebnis der zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntzugeben. Die Bzh. und beide Stadtr. haben in analoger Weise vorzugehen, sobald ihnen seitens eines Zollamtes eine Mittheilung über die Auffindung pornographischer Presserzeugnisse gelegentlich der zollamtlichen Revision zukommt. — Der Erl. des J. M. lautet:

Dem J. M. ist zur Kenntnis gebracht worden, dass infolge Verfügung des kgl. preußischen J. M. behufs einer wirksamen Bekämpfung des Handels mit pornographischen Presserzeugnissen (obscönen Photographien) das Verfahren in derartigen Fällen concentriert wurde, u. zw. ist die Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. M. mit der Ueberwachung des Vertriebes aus Italien und der Schweiz, die Staatsanwaltschaft in Köln mit jener des Handels aus den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Großbritannien und Amerika und die Staatsanwaltschaft in Potsdam mit der Ueberwachung des Vertriebes aus Ungarn, Rumänien, Frankreich, Spanien und allen übrigen im vorstehenden nicht namentlich bezeichneten Ländern berufen, während das Einschreiten gegen einheimische Personen wegen solcher im Inlande verübten Vergehen durch diese Verfügung nicht berührt werden sollte. Da auch bekanntlich hierzulande mit derartigen Erzeugnissen ein schwunghafter Handel betrieben wird, empfiehlt es sich, abgesehen von der bei strafgerichtlichen Untersuchungen dieser Art selbstverständlich weitestgehenden Fühlungnahme mit dem Auslande, gegebenen Falles mit den obgenannten preußischen Staatsanwaltschaften durch Einholung von Auskünften wie nicht minder durch Mittheilung der auf diesem Gebiete erzielten Feststellungen in Verbindung zu treten. Hiebei wird vorausgesetzt, dass wegen des Zusammenhanges, in welchem die einzelnen Fälle dieser Natur erfahrungsgemäß untereinander stehen, solche Untersuchungen bei den Staatsanwaltschaften in der Hand eines Functionärs vereinigt bleiben, in welchem Sinne an die Oberlandesgerichtspräsidien eine ähnliche Anregung betreffs der Untersuchungsrichter ergeht.

— — Feilbieten durch Marktfieranten Nr. 1740.
— — vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 1741.
— — Pflichtexemplare Nr. 2873—2886.
— — Behandlung von Photographien als — Nr. 2879, 2880.
— — Pränumeranten-(Subscribenten-)Sammeln auf — Nr. 2946—2950.
— — s. auch Druckschriften, Zeitungen.

2964. **Pressgesetz**, Weisungen zur Durchführung des —.

P. M. 27. Jänner 1863, Z. 7191 ex 1862. St. E. 24. Februar 1863, Z. 512 pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Aus Anlass der Einführung des neuen Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, ergehen folgende Weisungen:

Da das neue Gesetz alle präventiven Massregeln gegen die Presse grundsätzlich ausschließt, so werden Sendungen von Presserzeugnissen, sie mögen aus Orten des Inlandes

oder Auslandes kommen, bloß mehr der post- oder zollamtlichen Behandlung unterliegen und dann sofort ohne polizeiliche Vorrevision den Personen, an die sie gerichtet sind, unmittelbar zugestellt werden. Bezüglich der auswärtigen Presse haben sich die betheiligten Ministerien in dem Beschlusse geeinigt, daß die Aufsicht über diese Presse beim P. M. concentriert und von diesem auch unmittelbar gehandhabt werde. Demzufolge wird nicht nur die Ueberwachung der auswärtigen Literatur im allgemeinen, sondern in der Regel auch die Beurtheilung, ob gegen eine bestimmte ausländische Druckschrift amtlich einzuschreiten sei, sowie die Anregung dazu diesem Ministerium vorbehalten. Durch die Concentrierung dieses Dienstzweiges im Ministerium ist jedoch die Mitwirkung der Staatssicherheitsorgane in den Kronländern nicht ausgeschlossen. Nach dem neuen Preßgesetze können Verbote von Druckschriften nur von Gerichten ausgesprochen werden; den Staatssicherheitsorganen bzw. dem P. M. fällt dagegen die Aufgabe zu, solche Verbote anzuregen und die Vorlagen dazu zu liefern. Die Administrativbehörde wird daher bei jeder Beanständung eines ausländischen Preßproducts vor allem darauf zu sehen haben, ob es in seinem Inhalte Merkmale einer nach dem Strafgesetze verpönten Handlung an sich trage. In der Auswahl der zum Verbote zu beantragenden Schriften soll eine kluge Beschränkung insofern platzgreifen, als in der Regel nur schwerer verpönte Gesetzwidrigkeiten, größeres Aergernis oder gewichtige staatspolizeiliche Bedenken berücksichtigt werden, während über Anstöße minderen Belanges hinausgegangen werden könnte. Die ernste wissenschaftliche Literatur soll nicht beirrt werden; ebensowenig wäre auf veraltete Producte, zumal wenn sie schon lange unbehindert im öffentlichen Verkehre waren, zurückzugreifen, es wäre denn, daß sie durch das Zusammentreffen besonderer Umstände eine neue Anziehungskraft erhalten und aufs neue die Bedingungen einer gefährlichen Wirkung aufs Publicum in sich vereinigen. Sonst ist die Aufmerksamkeit der Staatspolizei zunächst nur den neuen Erzeugnissen der Presse zuzuwenden und werden selbe in dem Maße strenger zu beurtheilen sein, als sie durch Beziehungen auf die Verhältnisse der Gegenwart und durch leichtere Zugänglichkeit zu größerer Verbreitung und umfassenderer Wirkung geeignet erscheinen. Darüber darf jedoch kein Zweifel bestehen, daß die Staatspolizei den allgemeinen Grundlagen der Gesellschaft, wie Religion und Sittlichkeit, der A. h. Person Sr. Majestät, dem A. h. Kaiserhause überhaupt, ferner der Integrität und Einheit des Reiches auch auf diesem Gebiete einen kräftigen gesetzlichen Schutz zu sichern sorgfältig bestrebt sein muß. Nach diesen Grundzügen, denen das St. M. und J. M. zustimmten, wird das P. M. in der Handhabung der Aufsicht über die auswärtige Presse vorgehen, und werden dieselben Grundsätze auch den Sicherheitsbehörden bei ihrer diesfälligen Mitwirkung zur Beachtung empfohlen. In den Fällen, in welchen die im Preßgesetze gegebene Competenzvorschrift nicht hindernd im Wege und die Wahl des Gerichtshofes freisteht, gedenkt das P. M. ausländische Druckschriften in polnischer und ruthenischer Sprache zum Zwecke des Verbotes den Gerichtshöfen in Lemberg oder Krakau zuzuführen, die übrigen aber in der Regel und nach Möglichkeit beim Landesgerichte in Wien[1]) behandeln zu lassen. Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften bleibt als administrative Maßregel nach § 26 des Preßges. aufrecht erhalten und wird vom St. M. verfügt. Die besondere Aufgabe der Aufsichtsbehörden wird es sein, darüber zu wachen, daß die gehörig kundgemachten Verbote beobachtet und die entdeckten Uebertreter derselben mit aller möglichen Raschheit der strafgerichtlichen Behandlung unterzogen werden. Die Aufsicht über den Buchhandel wird sich nach dem Wegfallen der Bücherrevision fast nur unaufsichtiger Mittel bedienen können und ungleich schwieriger werden, als sie bis jetzt war. Desto strenger werden die polit. und Polizeibehörden die genaue Befolgung der in

[1]) Das J. M. hat die Staatsanwaltschaften anweisen lassen, daß sie in jedem Falle, in welchem ausländische Druckschriften strafbaren Inhaltes in ihrem Sprengel verbreitet werden, mit den in den §§ 487 und 488 St. P. O. vorgeschriebenen Amtshandlungen und, soferne nicht vorliegt, daß die Druckschrift im Sprengel des Landesgerichtes in Wien ebenfalls verbreitet wurde, auch mit der Einleitung der weiteren Amtshandlungen nach § 490, § 492 und § 493 St. P. O. vorgehen, wenn aber vorliegt, daß die Verbreitung der Druckschrift auch im Sprengel des Landesgerichtes Wien stattgefunden hat, und es sich um die Erwirkung des gerichtlichen Verbotes nach § 493 St. P. O. handelt, die Angelegenheit in Gemäßheit des Erl. des J. M. v. 4. Februar 1863, Z. 114 pr, rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft in Wien zur Erstattung des geeigneten Antrages leiten. Dies wird den l. f. Sicherheitsbehörden unter Hinweisung auf den St. E. v. 24. Februar 1863, Z. 512/pr (Nr. 2964 d. Slg.) zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mitgetheilt, darauf zu achten, daß in Fällen, in welchen gegen ausländische Druckschriften strafbaren Inhaltes nach § 487 St. P. O. mit der Beschlagnahme vorgegangen wird, hievon innerhalb der in diesem Paragraphen normierten Frist dem competenten Staatsanwalte zur Einleitung der weiteren Amtshandlung die Mittheilung gemacht werde (M. J. 15. Mai 1879, Z. 2446/M r St. E. 21. Mai 1879, Z. 3711, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

den Gewerbegesetzen und dem Preßgesetze für dergleichen Gewerbetreibende gegebenen Vorschriften zu controlieren und zu sichern bestrebt sein müssen. Die Herstellung und Erhaltung strenger Ordnung bezüglich der Beobachtung aller gesetzlichen Forderungen wird viele Mißbräuche verhindern und die Entdeckung versuchter oder vollzogener Uebertretungen erleichtern. Die vorstehenden Andeutungen werden zur genauen Beobachtung empfohlen.

**2965. Preßgesetz,** Weisungen zur Durchführung des —.

St. M. 21. Februar 1863, Z. 1061/St M. St. E. 4. März 1863, Z. 946/pr, an Wr. P. D.

Dem Chef der polit. Verwaltung ist dadurch wesentlicher Einfluß auf den Vollzug des Preßgesetzes gesichert, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, zum Einschreiten gegen ausländische Druckschriften, besonders dringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung des P. M. oder der Statth. abzuwarten und selbst in diesen Ausnahmsfällen sich vorläufig mit der Statth., in Wien direct mit dem P. M. ins Einvernehmen zu setzen. Ueberhaupt hat sich der Staatsanwalt bezüglich der ausländischen Presse in Wien mit dem P. M., in den Kronländern mit dem Landeschef fortwährend in unmittelbarem, soviel als möglich mündlichem Verkehre zu halten und den Anforderungen desselben mit der größten Beschleunigung zu entsprechen. Ebenso darf in die polit. Organe das Vertrauen gesetzt werden, daß sie in allen Fällen, in welchen ihre Mitwirkung zum Vollzuge des Preßgesetzes in Anspruch genommen wird, diese mit dem vollen Bewußtsein der Wichtigkeit ihrer Aufgabe und im Geiste bereitwilligen Entgegenkommens gewähren. Desgleichen muß auf eine umsichtige und kräftige Erfüllung jener Obliegenheiten der polit. Behörden gerechnet werden, welche auch nach dem neuen Preßgesetze in den Kreis ihrer selbständigen Wirksamkeit gehören. Dahin fällt insbesondere die Handhabung der Gewerbegesetze über Verleihung des Rechtes zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre damit, der Vollzug der Vorschriften über die Entziehung solcher Gewerbebefugnisse, die Ueberwachung der in den Gewerbegesetzen und dem Preßgesetze für Buchdrucker, Buchhändler, Verleger u. dgl. Gewerbetreibende gegebenen Vorschriften, welche umso genauer zu controlieren sein werden, als nach dem Wegfallen aller Präventivmaßregeln nur durch die strengste Aufrechthaltung jener Vorschriften die gesetzliche Ordnung erhalten, vielen Mißbräuchen vorgebeugt und die Entdeckung vollzogener Uebertretungen bewirkt werden kann. Einen nicht minder wichtigen Gegenstand der Wirksamkeit polit. Behörden wird die Aufgabe bilden, den Erkenntnissen der Gerichte wegen Uebertretungen des Preßgesetzes Geltung zu verschaffen und zur Durchführung der diesfälligen Anordnungen die Hand zu bieten. Auch in dieser Beziehung wird mit Zuversicht darauf gerechnet, daß die Verwaltungsorgane nicht nur stets den Aufforderungen der Justizbehörden mit zuvorkommender Bereitwilligkeit entsprechen, sondern auch in den Grenzen ihrer Amtswirksamkeit selbständig den Erfolg der Repression sicherzustellen bemüht sein werden.

**2966.** — — Amtsinstruction zum Vollzuge des —.

P. M. 13. Februar 1863, Z. 981. St. E. 24. Februar 1863, Z. 788/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Amtsinstruction für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden, zum Vollzuge des Preßges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863. § 1. Die polit. Landesstellen und Sicherheitsbehörden haben die nach § 3, Abs. 5, des Preßges. zu ertheilenden Verkaufslicenzen nach dem unter lit. A beigefügten Formular[1]) auszufertigen. § 2. Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehenden Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w.,

[1]) Das Formular lautet: Von ..... wird dem ..... auf Widerruf die Bewilligung ertheilt, in dem Bezirke ..... in seinem Verschleißlocal folgende Druckschriften zu verkaufen: ..... (Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verleger, Verfasser und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie Geschäfte der Photographie[1]) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind darin nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und der mit Genehmigung der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten. § 3. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde hat über sämmtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinende, sowie über die bei ihr nach § 10 des Preßges. zur Anzeige gelangende periodische Druckschriften nach dem unter lit. B beigefügten Formular[2]) ein genaues Verzeichnis in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen; für jede dieser Druckschriften ist zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen. Jene Blätter, deren periodische Druckschriften zu erscheinen aufhörten, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren. § 4. Eine Abschrift der dieses Verzeichnis bildenden Blätter ist dem J. M. bzw. P. M. sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind fürs künftige alle neuen Eintragungen und Löschungen periodischer Druckschriften, sowie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien[3]) von Fall zu Fall anzuzeigen.

---

[1]) Das Photographengewerbe ist (s. Nr. 2892 d. Slg.) ein freies Gewerbe. § 15 der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, führt als Preßgewerbe auf: 1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. einschließlich der „Tretpressen", dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen); 2. Die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabinetten. — Die Errichtung und Erhaltung von Bibliotheken und Lesehallen kann im allgemeinen nicht als ein der freien Vereinsbildung entzogener Zweck angesehen werden, und kommt solchen von Vereinen errichteten Bibliotheken und Lesehallen — sei es, daſs nach den betreffenden Satzungen deren Benützung bloß den Vereinsmitgliedern eingeräumt oder aber aus humanitären Zweckgründen der Bevölkerung unentgeltlich überlassen sein soll — bei dem Abgange eines mit der Institution verbundenen Erwerbszweckes die Eigenschaft eines gewerbemäßigen Betriebes nicht zu. Auch kann es Vereinen, welche nach den Statuten berechtigt sind, eine Bibliothek zu halten, im Hinblicke auf die allgemein bestehenden Einrichtungen nicht verwehrt werden, auch Bücher über die Gasse auszuleihen, wenn in den Statuten nicht ausdrücklich das Gegentheil enthalten ist. Es kann sich sohin nur darum handeln, daſs die Vereine die statutenmäßigen Bestimmungen und insbesondere die in den eigenen Statuten etwa begründeten Schranken für die Errichtung oder die Betriebsart ihrer Bibliotheken oder Lesehallen auf das Genaueste einhalten. In dieser Richtung hat die Wr. P. D. die Vereine fortan strengstens zu überwachen und bei wahrgenommenen Ueberschreitungen des statutenmäßigen Wirkungskreises amtzuhandeln. Uebrigens wird bemerkt, daſs bei Errichtung von Volksbibliotheken und Freilesehallen auch eine Reihe polizeilicher Vorschriften rücksichtlich des Locals und der sonstigen Betriebseinrichtungen erlassen zu werden pflegt, welchen Anordnungen sich die Proponenten zu fügen haben, und deren Befolgung von der Polizeibehörde gleichfalls zu überwachen ist (St. E. 21. October 1890, Z. 70910, an Wr. Mag. und Wr. P. D.). — Der Vorgang, die Anzeige von der beabsichtigten Errichtung einer unentgeltlichen Leihbibliothek seitens einer Einzelnperson lediglich zur Kenntnis zu nehmen, entspricht den bestehenden Vorschriften, da es sich in einem solchen Falle nicht um ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen handelt, für welches eine Concession im Sinne des § 15, Abs. 2, der Gewerbeordnung erforderlich wäre. Derartige Bibliotheken sind jedoch, wenn auch ihre Errichtung einer besonderen Bewilligung nicht bedarf, doch keineswegs der behördlichen Jngerenz entzogen, da auf dieselben wie auf gewerbliche Leihbibliotheken einerseits die Bestimmungen des Preßgesetzes — nach § 6 dieses Ges. ist das Auflegen einer Druckschrift an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. als Verbreitung derselben anzusehen — Anwendung finden, anderseits bezüglich der Localitäten, in welchen solche Bibliotheken untergebracht werden, die bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Maßnahmen wahrzunehmen sind (St. E. 5. März 1902, Z. 7414, an Bzh. Untergänserndorf).

[2]) Das Formular lautet nach Weglassung der auf die Cautionen bezüglichen, nunmehr gegenstandslosen Stellen, wie folgt: 1. Seite: Titel der periodischen Druckschrift. 2. Seite (in verticalen Spalten): Nr. . . . .; laufende Zahl; Tag und Nummer der Anzeige und Beginn der Herausgabe; Titel und kurzer Auszug des Programms der periodischen Druckschrift; Zeitabschnitte des Erscheinens; Namen und Wohnorte der verantwortlichen Redacteure, Drucker, Herausgeber, Verleger; Datum, Geschäftszahl und Hauptregisternummer strafgerichtlicher Anzeigen gegen diese Druckschrift und kurze Angabe des Resultats; andere Vorfälle (Tag des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung, der Verhängung und Aufhebung einer Beschlagnahme . . . . . u. s. w.).

[3]) Das J. M. hat im Einvernehmen mit dem P. M. zur Vereinfachung der, nach

§ 5.[1]) ..... § 6. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach § 17 des Preßgeſ. bei ihr zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen kann. Die zur Uebernahme bestimmten Organe dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplar übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunkt der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nicht periodischer Druckschriften aber in ein nach dem unter lit. C beigefügten Formular[2]) zu führendes Verzeichnis einzutragen, und mit der entsprechenden fortlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre abzuschließen, um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Original vorlegen zu können. Den Empfang der nach den §§ 17 und 18 des Preßgeſ. vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangsscheinen unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen. § 7. Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach § 17 des Preßgeſ. vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen. Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalte sogleich und unmittelbar Anzeige zu erstatten, und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen. § 8. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach § 18 des Geſ. Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende: Für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien; für Oesterreich ob der Enns

---

§ 4 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes zu erstattenden Anzeigen, unterm 22. August 1865, Z. 1398/J M an die ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften einige Weisungen erlassen, und es ist zwischen den gedachten Ministerien zugleich die Vereinbarung getroffen worden, daß die an das J. M. gelangenden staatsanwaltschaftlichen Anzeigen von letzterem allsogleich dem P. M. zu Einsicht im kurzen Wege mitgetheilt werden. Da auf diese Art das P. M. über sämmtliche die inländische periodische Presse betreffende strafprocessuelle Vorfälle, als: verfügte Beschlagnahmen, eingeleitete strafgerichtliche Untersuchungen, angestrengte Klagen, gefällte Urtheile, gefaßte Einstellungs- und Ablassungsbeschlüsse, ergriffene Recurse in steter Evidenz erhalten werden wird, so entfällt die Nothwendigkeit, daß derartige Anzeigen, wie es bisher der Fall war, von den Sicherheits-(polit. und Polizei-)Behörden unmittelbar oder im Wege des Statth.-Präsidiums fernerhin an das P. M. erstattet werden. Was die anderen im § 4 der Amtsinstruction vorgeschriebenen Eintragungen betrifft, welche nach der bisherigen Gepflogenheit von den Sicherheitsbehörden von Fall zu Fall dem P. M. anzuzeigen waren, so hat das P. M. zugleich verfügt, daß von den Sicherheitsbehörden künftighin in der Regel nur über die Anmeldung der Herausgabe und über das Erscheinen, sowie über das Erlöschen einer periodischen Druckschrift, dem P. M. Bericht erstattet werde; dagegen haben die Anzeigen über minder bedeutende Vorfallenheiten, als: Veränderungen in den Zeitabschnitten des Erscheinens eines Blattes, in der Person des Druckers, vorübergehende Veränderungen in anderen, an einer Zeitschrift betheiligten Persönlichkeiten, unerhebliche Programmänderungen u. s. w. ganz zu unterbleiben, insoweit derlei Vorfälle nicht etwa durch die begleitenden Umstände eine größere Wichtigkeit erlangen. Hievon werden die l. f. Sicherheitsbehörden zur Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß in der Form der zu erstattenden Anzeigen die möglichste Einfachheit und Kürze mit Weglassung aller nicht zur Sache gehörigen Eingangs- und Schlusssätze, wie z. B. der jedesmaligen Berufung auf den bezüglichen Paragraphen der Amtsinstruction beobachtet werde (P. M. 5. September 1365, Z. 5898/D. St. E. 10. September 1865, Z. 3373/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.). — Behufs Geschäftsvereinfachung hat das M. J. unterm 28. Juni 1870, Z. 10024, gestattet, daß in Hinkunft die nach § 4 der Amtsinstruction in Pressſachen dem Ministerium vorzulegenden losen Blätter (Journaltabellen) über neu erscheinende periodische Druckschriften seitens der Landesstelle ohne besondere Einbegleitungsberichte eingesendet werden, wenn nicht ein anderer Anlass, als eben diese Vorlage des Verzeichnisbogens eine Berichterstattung erfordert (St. Z. 2853/pr ex 1870).

[1]) — welcher von den Cautionen für periodische Druckschriften handelte, ist durch die Bestimmung des § 1 des Geſ. v. 9. Juli 1894, R. G. B. 161, gegenstandslos geworden.

[2]) Das Formular lautet: Verzeichnis der nach § 17 des Preßgeſ. an die ..... in ..... abgegebenen nicht periodischen Druckschriften (in verticalen Spalten) Fortlaufende Zahl der Druckschrift; Zeit der Abgabe des Pflichtexemplars nach § 17 des Preßgeſ.: Tag, Stunde, Titel und Seitenzahl der Druckschriften; Gattung der Druckschrift; Musikalien, Bilder, Plakate und Flugschriften, andere Druckschriften, Name des Druckers, Druckortes, Verlegers; Name des Beamten, dem die Revision übertragen wurde; Anmerkung.

die öffentliche Bibliothek in Linz; für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag; für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau u. zw.: a) im Gebiete der Statth. zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg und b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek in Krakau; für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara; für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg; für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz; für das Herzogthum Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt; für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach; für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau; für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz; für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz; für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck; für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca die Studienbibliothek in Görz, endlich für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest. § 9. Die durch den Abs. 2 des § 18 des Preßges. zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei u. zw. mit 50% des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten. Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statth. oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmen der H. u. G. Kam. endgiltig zu entscheiden. § 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger bzw. Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplars vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen. § 11.[1] ..... § 12. Die Sicherheitsbehörde hat die nach dem Abs. 1 des § 23 des Preßges. auszustellenden Erlaubnisscheine[2] nach dem unter lit. D beigefügten Formular[3] auszufertigen, bei ihrer Ertheilung aber nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatze Pränumeranten oder Subscribenten gesammelt werden sollen. Falls Erlaubnisscheine zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten für ausländische Druckschriften verlangt werden, ist vor ihrer Ertheilung an den polit. Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten. § 13. Von jeder dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§ 23, 36 und 37 des Preßges.), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer dem bei den Strafacten aufzubewahrenden nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, beim St. M. und V. M. hinterlegt werden kann. Mit den übrig bleibenden Exemplaren ist auf die in den §§ 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren. § 14. Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwertung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgelder und anderer in Verfall erklärter Wertgegenstände berechtigt ist. Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach § 16 dieser Instruction zu behandeln. § 15. Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen. § 16. Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Wert des Materials soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses

[1]) — ist durch die Neutextierung des § 19 des Preßges. in der Novelle v. 15. October 1868, R. G. B. 142, gegenstandslos geworden.

[2]) S. Nr. 2947 d. Slg.

[3]) Dieses Formular lautet: Erlaubnisschein, ausgestellt von ..... an ..... auf die Dauer von ..... für den Bezirk (das Land) ..... zur Sammlung von Pränumeranten, Subscribenten auf folgende Druckschriften: ..... (Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verfasser, Verleger und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

gestattet. Das Material ist sohin angemessen zu verwerten und der Erlös dem im § 14 erwähnten Armenfond insoweit zuzuwenden, als nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt. § 17. Die durch Abs. 3 des § 36 des Preßges. vorgeschriebene Kundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch amtliche Blätter hat die zur Urtheilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen. Behufs weiterer Verlautbarung und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt jedes ein Verbot aussprechende Erkenntnis unverzüglich an das J. M. und P. M. unmittelbar anzuzeigen, was auch ohne Erstattung eines Berichtes geschehen kann. Das P. M. wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämmtliche officielle Landeszeitungen veranlassen. Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen. § 18. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben sich bei allen Amtshandlungen in Preßsachen der größtmöglichen Beschleunigung zu befleißen und sind für die genaue Einhaltung der gesetzlichen Fristen verantwortlich. § 19. Wird wegen des Inhaltes einer Druckschrift, deren Druckort unbekannt ist oder im Auslande liegt das Strafverfahren[1]) eingeleitet, so hat hievon der Staatsanwalt dem J. M. und dem P. M. auf die im § 17 dieser Instruction angegebene Art sogleich Anzeige zu machen. § 20. Nach dem Formular E[2]) ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft, als bei der Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis zu führen, in welches alle Verbote und Einstellungen von Druckschriften einzutragen sind. Zu diesen Verzeichnissen ist ein alphabetischer Index anzulegen, in welchem obige Eintragungen unter dem Namen der Verfasser oder der Herausgeber oder in Ermanglung dieser Namen unter dem Titel dieser Druckschriften ersichtlich zu machen sind. § 21. In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urtheile des J. M. und P. M. wünschenswert erscheinen läßt, ist der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbständigen Wirkungskreises der letzteren, zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderer ihr zukommender Druckschriften sogleich nach deren Empfange, zur Anzeige der durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Preßsachen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche ihr Amt womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft auszuüben haben. Die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Sicherheitsbehörde zu den Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen geschieht durch den Vorsteher der Sicherheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte und, wenn sich diese hierüber nicht einigen, durch deren vorgesetzte Behörden. Die zu den Functionen der gerichtlichen Polizei bestimmten Beamten sind berechtigt, die zur Vornahme einzelner gerichtspolizeilicher Acte erforderliche Verstärkung an Hilfspersonal von Fall zu Fall unmittelbar von der Sicherheitsbehörde im kurzen Wege in Anspruch zu nehmen. § 22. Die zu diesen Functionen bestimmten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Anerkennungen und Ausstellungen, sowie besondere Belohnungen aus Anlaß gerichtspolizeilicher Functionen sind vom Staatsanwalte bei dem Chef der Sicherheitsbehörde zu beantragen. Die oben erwähnten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben auch den Anforderungen der Strafgerichte und der Untersuchungsrichter zu entsprechen. Der amtliche Verkehr unter Richtern, Staatsanwälten und den mit gerichtspolizeilichen Functionen in Preßsachen betrauten Organen der Sicherheitsbehörden ist stets unmittelbar und soviel als möglich bloß mündlich zu unterhalten. § 23. Zur Evidenthaltung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen ist von den der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Mitgliedern der Sicherheitsbehörde (§ 21 dieser Instruction) nach dem unter lit. F beigefügten Formular[3]) ein Gestionsprotokoll zu führen, in welchem ihre besonderen Amtshandlungen, die an sie gelangenden Eingaben und schriftlichen Aufforderungen, sowie ihre eigenen Noten

[1]) Nach § 486 St. P. O.

[2]) Das Formular E „Verzeichnis sämmtlicher durch strafrechtliche Erkenntnisse verbotener Druckschriften" enthält nach Weglassung der auf die „Einstellung" (vgl. Art. IV des Ges. v. 15. October 1868, R. G. B. 142) bezüglichen Stellen in verticalen Spalten die Rubriken: Fortlaufende Zahl; Titel der Druckschrift und Name ihres Verfassers oder Herausgebers; Name des erkennenden Gerichtes; Datum und Geschäftszahl des gerichtlichen Erkenntnisses; das Erkenntnis wurde mitgetheilt mit Nr. .... der amtlichen Zeitung oder des Centralpolizeiblattes; Gattung und Art der strafbaren Handlung, derentwegen das Verbot erfolgte.

[3]) Das Formular F „Gestionsprotokoll für die Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen" enthält in verticalen Spalten folgende Rubriken: Laufende Zahl; Monat und Tag; Gegenstand; Art der Erledigung; Registratursbezeichnung.

und Berichte in chronologischer Ordnung und mit fortlaufenden Zahlen kurz anzumerken sind. Ueber alle diese Eintragungen ist ein entsprechendes Repertorium anzulegen. Aufzubehaltende Schriftstücke sind, mit der fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolls versehen, ordnungsmäßig zu registrieren und die Registraturszahlen zugleich im Gestionsprotokoll anzumerken. § 24. Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Functionen der gerichtlichen Polizei den vom P. M. bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben. Alle Richter und Staatsanwälte können sich um die Vornahme oder Veranlassung gerichtspolizeilicher Erhebungen oder Vorkehrungen in Preßsachen ersuchsweise auch unmittelbar an das P. M. wenden.

2967. **Preßgesetz,** Verkaufslicenzen für Gebet-, Schulbücher, Kalender 2c.

St. M. 27. August 1864, Z. 8379/St M. St. E. 27. September 1864, Z. 3540/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Im Sinne des § 3, Abs. 5, des Preßges. ist für die darin bezeichneten Bewilligungen zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern u. s. w. an Orten, wo eine eigene l. f. Sicherheitsbehörde besteht, die letztere als competent anzusehen.

2968. Statth.-Act Z. 4313/pr ex 1900.

Das M. J. hat unterm 26. April 1900, Z. 2879, der Statth. in Graz zur Danachachtung für künftige Fälle bemerkt, daß in Städten mit eigenem Gemeindestatut nicht der Stadtmagistrat, sondern die am Sitze dieser Städte etwa befindliche Bzh. als l. f. Sicherheitsbehörde competent ist, Licenzen nach § 3, Abs. 5, des Preßges. auszustellen. Aus derselben Entscheidung geht auch die normative Weisung hervor, daß Licenzen nach § 3, Abs. 5, zum Verschleiße von Schulbüchern auch die Berechtigung zum Verkaufe von Schulbüchern für Mittelschulen und diesen gleichgestellte Lehranstalten umfassen.[1])

— — Behandlung von Ansichtskarten nach dem — Nr. 222, 223.
— — Anwendung auf bildliche Darstellungen auf Tüchern 2c. Nr. 530.
— — Behandlung von Extrablättern nach dem — Nr. 1177.
— — Behandlung pausierter Localcorrespondenzen Nr. 2348, 2349.
— — Mitwirkung der Post- und Zollämter bei Handhabung Nr. 2956, 4596.
— — Anwendung auf Zeitungsberichte über Parlamentsverhandlungen Nr. 3092.
— — amtliche Berichtigungen nach dem — Nr. 4604—4606.
— — Zeitungsverschleißlicenzen nach dem — Nr. 4608—4611.

**Preßgewerbe,** Befähigung für das Buchdruckergewerbe Nr. 585.
— — Erzeugung von Gypsfiguren und Handel damit, kein — Nr. 1648.
— — Prämiengeschäfte der Buchhändler Nr. 2945.
— — concessionsfreie — Nr. 2959—2962.
— — Begriffsbestimmung und Evidenthaltung Nr. 2966.
— — Concessionen zum Halten von Tretpressen Nr. 3897.

**Preßhefeerzeugung,** Sonntagsarbeit im Gewerbe der — Nr. 3346.

**Preßluftmaschinen,** Probepraxis bei — Nr. 809.

2969. **Preßpolizei,** Handhabung am flachen Lande.

M. J. 6. Mai 1875, Z. 1852/M I. St. E. 18. Mai 1875, Z. 2549/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß von Seite der polit. Bzh. die Preßpolizei in höchst ungenügender Weise gehandhabt und diesem Dienstzweige

[1]) Der V. G. H. hat jedoch mit Erk. v. 19. Juni 1901, Z. 4923 (Budw. Nr. 413 a) diesen letzteren Theil der Min.-Entsch. deshalb behoben, weil unter „Schulbüchern" im § 21 der Gewerbeges.-Nov. v. J. 1883 nur die Schulbücher für Volksschulen, nicht aber auch für Gymnasien und andere Mittelschulen zu verstehen sind; die Schulbücher für Mittelschulen gehören also nicht zu den im § 3, Abs. 5, des Preßges. vom Concessionszwange ausgenommenen Schulbüchern, sondern es fällt ihr Verschleiß nur unter die Berechtigung der concessionierten Buchhändler.

eine sehr geringe Aufmerksamkeit zugewendet wird, werden die Unterbehörden, insofern in ihrem Bezirke oder Stadtgebiete periodische Druckschriften erscheinen oder in Hinkunft erscheinen sollten, nachdrücklichst aufgefordert, sich die sorgfältigste Beobachtung der ihnen in preßpolizeilicher Beziehung zukommenden Obliegenheiten angelegen sein zu lassen und insbesondere in Fällen, in welchen ein Blatt seines Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen ist, nicht erst die Veranlassung der Staatsanwaltschaft abzuwarten, sondern unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der §§ 7 und 18 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes sofort unmittelbar nach § 487 St. P. O. vorzugehen.

2970. **Preßpolizei,** Handhabung am flachen Lande.

M. J. 17. November 1875, Z. 4690/M I. St. E. 20. November 1875, Z. 6031/pr, bzw. 14. Mai 1880, Z. 3142/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Mit dem Erl. v. 6. Mai 1875, Z. 1852/M I,[1]) hat das M. J. auf die Nothwendigkeit einer genauen Handhabung der Preßpolizei auf dem flachen Lande hingewiesen. Gleichwohl werden noch immer sowohl periodische, als nicht periodische Druckschriften in Vertrieb gesetzt, die gleich bei der Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne der preß- und strafgesetzlichen Bestimmungen zu beanständen gewesen wären. Insbesondere erscheinen in kleineren periodischen Druckschriften öfter Artikel, die in großen Blättern gewiss beanständet worden wären. Es wird daher der eingangs cit. Erl. in Erinnerung gebracht und dringend ersucht, diesem wichtigen Gegenstande die volle Aufmerksamkeit zu widmen, bezüglich der bei der Bzb. zu hinterlegenden Pflichtexemplare von Druckschriften sich strenge an die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 18 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes zu halten, bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 487 St. P. O. nach der Bestimmung dieses Paragraphen vorzugehen und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die im Bezirke befindlichen Buchdruckereibesitzer die Pflichtexemplare nach Vorschrift des § 17 des Preßges. vollständig und rechtzeitig abliefern.

2971. — — Handhabung gegenüber ausländischen Zeitschriften.

M. J. 28. Februar 1889, Z. 994 M I. St. E. 18. März 1889, Z. 1456/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Gemäßheit des Erl. des J. M. v. 4. Februar 1863, Z. 114/M I, war bisher das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen ausländische Druckschriften, dringende Fälle ausgenommen, von einer diesfälligen Aufforderung des M. J. oder des Landeschefs abhängig. Da nun der Erfolg, der in Preßsachen zu ergreifenden Repressivmaßregeln durch die Raschheit der erforderlichen Verfügung seitens der Staatsanwaltschaft bedingt ist, hat das J. M. im Einvernehmen mit dem M. J. mit dem Erl. v. 24. Februar 1889, Z. 77/J M, angeordnet, dass in Hinkunft die erwähnte Vorschrift auf ausländische Druckschriften dann keine Anwendung zu finden hat, wenn deren Verbreitung in größerer Ausdehnung beabsichtigt oder vorauszusehen ist. In solchen Fällen wird die Staatsanwaltschaft von nun an, ohne eine Aufforderung abzuwarten, im selbständigen Wirkungskreise vorzugehen und nur, wenn gegen das unmittelbare Einschreiten gegründete Bedenken obwalten sollten, mit dem M. J. bzw. dem Landeschef das vorläufige Einvernehmen zu pflegen haben.

2972. St. E. 23. März 1889, Z. 1619/pr, an Bzh. Krems.

Aus Anlass einer seitens der Bzh. Krems an die Postämter ihres Bezirkes gerichteten Aufforderung, bestimmte ausländische im Postwege einlangende Druckschriften einzusenden, wird eröffnet, dass, insofern die Einsendung solcher Druckschriften verlangt wurde, rücksichtlich welcher bereits das gerichtliche Verbot der

[1]) Nr. 2669 d. Slg.

Weiterverbreitung ausgesprochen worden ist, oder denen der Postdebit entzogen wurde, diese Aufforderung dem ausdrücklichen Wortlaute der mit Erl. v. 6. Mai 1873, Z. 1145/pr,[1]) mitgetheilten Vdg. des H. M. v. 15. April 1873, Z. 4008, bzw. der Vdg. des H. M. v. 19. September 1883, Z. 34080 (Post- und Telegraphen-V. B. Nr. 96 ex 1883), nach welchen solche Druckschriften lediglich in das Ausland zurückzusenden sind, widerspricht. Insofern sich die Aufforderung der Bzh. auch auf solche Druckschriften bezieht, welche zwar von der Sicherheitsbehörde mit Beschlag belegt, aber noch nicht gerichtlich verboten sind, oder rücksichtlich welcher seitens der Behörde noch gar kein Verfahren eingeleitet wurde, so erscheint eine solche Verfügung schon deshalb unstatthaft, weil es nicht angeht, die letzteren Druckschriften einer strengeren Behandlung zu unterziehen, als jene der oberwähnten Kategorie, und weil überdies in der Vorlage und Revision von Druckschriften laut der an alle Bz.-Amt. ergangenen Erl. v. 24. Februar und 4. März 1863, Z. 512/pr und Z. 946/pr,[2]) eine grundsätzlich nicht gestattete Präventivmaßregel liegen würde. Endlich wird aufmerksam gemacht, daſs den Postämtern mit der unterm 26. Juli 1865, Z. 2863/pr,[3]) sämmtlichen bestandenen Bz.-Amt. mitgetheilten Vdg. des H. M. v. 30. Juni 1865, Z. 6661, zur Pflicht gemacht wurde, von einer bei der postamtlichen Behandlung von Postsendungen wahrgenommenen Uebertretung des Preßgesetzes, insbesondere beim Vorkommen einer gerichtlich verbotenen Druckschrift sogleich, jedoch ohne Beschlagnahme des Gegenstandes, dem Staatsanwalte oder der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu erstatten.

2973. **Preßpolizei,** Handhabung gegenüber ausländischen Zeitschriften.

M. J. 16. März 1896, Z. 936 M I ex 1895. St. E. 27. März 1896, Z. 2002/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es ist wiederholt vorgekommen, daſs im Auslande erschienene periodische Druckschriften, deren Inhalt unzweifelhaft den Thatbestand einer nach dem Strafgesetze zu verfolgenden strafbaren Handlung begründete, ungehindert im Inlande verbreitet und vornehmlich durch das Aufliegen in öffentlichen Localen oder auch, wie dies namentlich bei den illustrierten Zeitschriften mit obscönen Bildern der Fall ist, durch Aushängen in Geschäftsauslagen, dem Publicum bekannt wurden. Die Unterlassung der Beschlagnahme solcher ausländischen Druckschriften muſs umsomehr als mißlich empfunden werden, als inländische Preßerzeugnisse, deren Inhalt gegen das Strafgesetz mitunter in geringerem Maße, als es bei den ersterwähnten Druckschriften der Fall ist, verstößt, in den meisten Fällen der Beschlagnahme unterliegen. Namentlich muſs es als eine das Rechtsbewuſstsein der Bevölkerung beirrende Anomalie bezeichnet werden, wenn inländische Druckschriften wegen Artikel der Confiscation verfallen, welche sie ausländischen Preßerzeugnissen entnommen haben, letztere aber im Inlande ungehinderte Verbreitung finden. Eine derartige an sich sehr mißliche Ungleichmäßigkeit in der Handhabung der Preßpolizei erscheint auch geeignet, den Erfolg der subjectiven Verfolgung wegen einer durch eine inländische Druckschrift begangenen strafbaren Handlung in Frage zu stellen. Es muſs daher als wünschenswert bezeichnet werden, daſs seitens der mit der Handhabung der Preßpolizei betrauten Behörden, namentlich in den Landeshauptstädten, auch über die dort zur Verbreitung gelangende ausländische Presse, soferne dies nicht schon jetzt geschieht, eine entsprechende Aufsicht zu dem Zwecke geübt werde, damit Unzukömmlichkeiten der erwähnten Art vermieden und vor allem solche ausländische Druckschriften mit Beschlag belegt werden, welche durch ihren offenkundig strafbaren Inhalt und infolge ihrer größeren Verbreitung oder ihres Aufliegens in

[1]) Nr. 4596 d. Slg.
[2]) Nr. 2964 und Nr. 2965 d. Slg.
[3]) Nr. 2956 d. Slg.

öffentlichen Localen Aufsehen oder Aergernis zu erregen geeignet sind. Behufs Vermeidung einer verschiedenartigen Behandlung ein und derselben Druckschrift in den einzelnen Theilen der diesseitigen Reichshälfte empfiehlt es sich bezüglich jener Druckschriften, welche erfahrungsgemäß oder voraussichtlich in der ganzen Reichshälfte zu einer größeren Verbreitung gelangen, insbesondere auch rücksichtlich aller ung. Zeitschriften, den Ueberwachungsdienst mehr zu centralisieren, nämlich der Wr. P. D. zu übertragen, welche am leichtesten im Stande ist, nicht nur das Vorkommen einer ausländischen Druckschrift strafbaren Inhaltes wahrzunehmen, sondern auch ein Exemplar derselben behufs Einleitung des preßgerichtlichen Verfahrens zu beschaffen. Insofern daher das Vorkommen einer solchen erfahrungsgemäß oder voraussichtlich in der ganzen Reichshälfte verbreiteten Druckschrift strafbaren Inhaltes auch außerhalb Wiens seitens der localen Behörden wahrgenommen werden sollte, so wird seitens der letzteren, insofern nicht etwa inzwischen bereits das Verbot der Weiterverbreitung der fraglichen Druckschrift in der „Wr.-Zeitung" kundgemacht sein sollte, wenn thunlich unter Anschluss eines Exemplars der Druckschrift das diesfällige Einschreiten unmittelbar bei der Wr. P. D. anzuregen sein, welche anderseits von jeder Beschlagnahme einer Druckschrift der bezeichneten Gattung den Landesstellen unverzüglich, in wichtigen Fällen telegraphisch Mittheilung zu machen haben wird.

**2974. Preßpolizei,** Handhabung gegenüber ausländischen Zeitschriften.

M. J. 24. Juni 1896, Z. 3521/M I. St. E. 5. Juli 1896, Z. 4757/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Im Nachhange zu dem Erl. des M. J. v. 16. März 1896, Z. 936/M I ex 1895,[1]) wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei solchen ausländischen Druckschriften, bei denen es ganz zweifellos erscheint, dass deren Inhalt gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes verstößt, und bei denen somit eine ungleichmäßige preßpolizeiliche Behandlung aller Voraussicht nach überhaupt ausgeschlossen ist (wie z. B. bei anarchistischen Druckschriften und solchen, welche grobe Majestätsbeleidigungen oder Beleidigungen der Mitglieder des A. h. Kaiserhauses enthalten), die Nothwendigkeit des mit dem cit. Erl. vorgeschriebenen Vorganges entfällt. Solche Druckschriften sind somit auch in jenen Fällen, in denen eine größere Verbreitung in der ganzen Reichshälfte angenommen werden kann, von jener Preßbehörde, in deren Gebiete die Verbreitung wahrgenommen wurde, unmittelbar mit Beschlag zu belegen, der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Erwirkung des Weiterverbreitungsverbotes mitzutheilen, zugleich ist aber auch die Wr. P. D. von der erfolgten Beschlagnahme zu verständigen. Da es nach den bisher gemachten Wahrnehmungen vorgekommen ist, dass seitens der auswärtigen Preßbehörden auch solche Druckschriften, bei denen die mit dem cit. Erl. festgesetzte Bedingung der voraussichtlichen größeren Verbreitung in der ganzen Reichshälfte nicht zutrifft, dennoch der Wr. P. D. zum Einschreiten übersendet werden, wird im Interesse der Beschleunigung der Beschlagnahme auf diese Bedingung nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

**2975.** — — Handhabung gegenüber Heilmittelreclame.[2])

M. J. 1. März 1893, Z. 6990 ex 1892. St. E. 22. März 1893, Z. 17472, an alle Bzb., mitgeth. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

Es kommt häufig vor, dass Druckschriften, welche reclamehafte Anpreisungen von Arzneifabrikaten enthalten und durch ihren Inhalt nur die Begriffe des nicht sachverständigen Publicums über Heilung von Krankheiten, Arzneiwirkungen 2c. zu verwirren geeignet sind, von verschiedenen Personen und auf verschiedenem Rayon

[1]) Nr. 2973 d. Slg.
[2]) S. auch die Nr. 1791—1794 d. Slg.

zu dem Zwecke verbreitet werden, um ihren selbsterzeugten Arzneifabrikaten, für deren Zusammensetzung nicht die medicinischen Grundsätze, sondern nur die gewinnsüchtige Absicht maßgebend ist, einen großen Absatz zu sichern, wodurch die Bevölkerung sowohl in materieller Hinsicht, wie auch sehr häufig an ihrer Gesundheit geschädigt wird. Das J. M. hat infolge dessen[1]) mit Erl. v. 27. März 1892, Z. 6080, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften aufgefordert, die Aufmerksamkeit der unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die stattfindende Verbreitung von Druckschriften gedachter Art[2]) zu lenken, um dagegen, sei es wegen des strafbaren Inhaltes, sei es wegen unbefugter Colportage mit den gesetzlich zulässigen Repressivmaßregeln vorgehen zu können. Die polit. Bzb. aber werden angewiesen, bei der prespolizeilichen Ueberwachung von Druckschriften auf Presserzeugnisse der gedachten Art ein besonderes Augenmerk zu richten.[3])

**Preußen,** Abschiebung von, nach und durch — Nr. 18—20.
— — Bücherentlehnung aus preußischen Bibliotheken Nr. 524.
— — Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen Nr. 819, 3546, 4184, 4525.
— — Gesindebücher für preußische Dienstboten Nr. 845.
— — Eheschließung preußischer Staatsangehöriger im Inlande Nr. 962.
— — preußische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757
— — Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger Nr. 3438, 3440.
— — Aus- und Einbürgerung Nr. 3455, 3456, 3459.
— — Uebergabe bzw. Uebernahme von Häftlingen Nr. 4069.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167, 4183.
**Priester,** Militärbegünstigung ausgeweihter — Nr. 2518.
**Priesterbildungsanstalten** s. Clericalseminare.
**Priesterstandscandidaten,** Tischtitel aus dem Religionsfond Nr. 3118.
— — amtsärztliche Untersuchung vor der Weihe Nr. 3306.
**Priesterweihe,** Ehehindernis Nr. 958.

2976. **Primararzt,** Führung des Titels —.

St. E. 10. Jänner 1890, Z. 61148 ex 1889, an Wr. Mag.

Nachdem der Titel eines Primararztes zugleich mit der Uebertragung der betreffenden Function von der competenten Behörde verliehen wird, ist es durchaus unzulässig, dass sich ein Privatarzt die Führung dieses Titels, wenn auch mit

[1]) Den Anlass gab die Beschlagnahme einer bei einem Inlandspostamte aus dem Auslande angelangten größeren Anzahl von Exemplaren der Druckschrift „Die naturgemäße Pflege des kranken Menschenkörpers" von P. Dr. Cherwy, 82. Auflage, Düsseldorf, Kretz' Verlagsgeschäft, welche reclamehafte Anpreisungen von Arzneifabrikaten des Apothekers C. Thelen in Köln a. R., darunter auch Anpreisungen der mit dem Erl. v. 15. October 1890, Z. 11511 (Nr. 2766 d. Slg.) verbotenen Parai'schen Arzneibereitungen enthielt.

[2]) Die Statth. hat der Oberstaatsanwaltschaft in Wien unterm 4. April 1892, Z. 2037, ein Verzeichnis von verbotenen Arzneibereitungen übersendet.

[3]) Im Sinne des vorstehenden Erlasses ist zufolge Erl. des M. J. v. 15. März 1897, Z. 6296, gegen die Annoncen des Brucharztes Krusi in Constanz über den Vertrieb des Nervenkraftelixiers und eines Heilmittels gegen Trunksucht vorzugehen (St. E. 15. April 1897, Z. 16987, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.). — Zufolge Erl. des M. J. v. 11. Jänner 1897, Z. 8239/M I ex 1896, hat eine Bzh. die Druckschrift „Gesammelte Todsünden, begangen im 19. Jahrhundert durch die polit.-medicinische Wissenschaft", herausgegeben vom Verfasser des „Ex-Curpfuschers Vermächtnis" Wilhelm Kornpointner in Passau 1896 im Selbstverlage, gemäß der §§ 343, 345 und 354 St. G. mit Beschlag belegt, weil in dieser Druckschrift die von dem Verfasser bereiteten Geheimmittel (Bienenfettpustelsalbe, Kräuterpillen, Kräuteressenz, Hungaria-Kräuterkraft-Theriak) angepriesen werden und für den Verkauf derselben Reclame gemacht wird, und wird ein analoger Vorgang in ähnlichen Fällen angeordnet (St. E. 27. Jänner 1897, Z. 481/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.). — Vgl. auch Normale Nr. 3068 d. Slg.

gewissen Beisätzen als „provisorischer, supplierender oder gewesener Primararzt" erlaube. Ebensowenig zulässig ist es aber auch, dass dieser Titel von gewissen Anstalten, wie namentlich Privatspitälern verliehen wird, wenn nicht in ihrem genehmigten Statut die bezügliche Berechtigung ausdrücklich enthalten ist.

2977. **Privatagenten,** Wirkungskreis der —.

M. J. 23. August 1856, Z. 7087. St. E. 13. September 1856, Z. 38797, an die 4 Kreisämter.

Die aufgetauchten Zweifel über den Umfang des Wirkungskreises der sogenannten Privatagenten, insbesondere die Berechtigung derselben zur Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten, rühren im Grunde genommen aus der Verwechslung der Begriffe über die öffentlichen und die Privatagenten her, deren Verschiedenheit in der fraglichen Hinsicht die bestehenden Vorschriften nicht schwer unterscheiden lassen. Die ersteren, nämlich die zufolge Normalerl. v. 16. April 1833, Z. 8782,[1]) berechtigten öffentlichen Agenten sind es, welchen der Abs. 6 dieses Erl. die Befugnis zuspricht, „sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen ausdrücklich vorbehalten sind". Welche Vorbedingungen zur Erlangung einer solchen Befugnis erforderlich sind, zählt der Abs. 4 auf. Die anderen, nämlich die sogenannten Privatagenten, hingegen sind mit Hofkzld. v. 5. Februar 1847, Z. 24671,[2]) eigentlich nur auf die Besorgung der daselbst angedeuteten oder analogen Geschäfte und Verrichtungen angewiesen, und es wird bei einem so beschränkten Wirkungskreise von ihnen die Erfüllung keiner der bei den ersteren geltenden Vorbedingungen der Studien, der Praxis, der Prüfung, endlich der Caution, gefordert. Daraus folgt also, dass nur die öffentlichen, keineswegs aber die Privatagenten aus den erlangten Befugnissen die Berechtigung folgern dürfen, sich zu allen Geschäften durch öffentliche Annoncen anzubieten und sie zu führen, welche nicht anderen Personen, namentlich den Advocaten und Notaren, vorbehalten sind. Am wenigsten dürfen aber die Privatagenten aus den politischerseits erlangten Befugnissen die Berechtigung zur gewerbemäßigen Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung von Parteien in Rechtsangelegenheiten und den Anspruch auf Schutz dafür seitens der polit. Behörden ableiten. Eine andere Frage ist es hingegen, ob und wie den Parteien die im 1. Abs. des Erl. v. J. 1833 zugesicherte Freiheit, „sich in ihren Geschäften selbst zu vertreten oder durch andere nach freier Wahl vertreten zu lassen", auch in dem Falle unverkümmert gewahrt werden soll, wo ihre Wahl zur Rechtsvertretung auf jemanden fällt, der mit dem polit. Befugnisse zur Privatgeschäftsvermittlung versehen ist. Die Beantwortung dieser Frage kann auf dem Gebiete der Justizverwaltung selbstverständlich nur den Gerichtsstellen zukommen.

**Privatankläger,** Recursrecht im Polizeistrafverfahren Nr. 3430.
**Privatanstalten,** Oeffentlichkeitsrecht bzw. Gemeinnützigkeitserklärung Nr. 1171, 3987.
**Privatärzte,** Verwendung im staatlichen Sanitätsdienste Nr. 165, 3190.
— — Leichenobductionsgebüren für — Nr. 2303.
**Privatbahnen** s. unter „Eisenbahnen".
**Privatbenützung,** abgerichtete Militärpferde in — Nr. 855, 4435.
**Privatbeschäler,** Verwendung unbefugter — Nr. 2864, 2865.
— — Nachweisung des Beschälerfolges Nr. 2866.
— — periodische Untersuchung licenzierter — Nr. 2870.
— — Gebürenbehandlung der Licenzscheine — Nr. 2871.

[1]) P. G. S. Bd. 61, Nr. 59, S. 106.
[2]) P. G. S. Bd. 75, Nr. 14, S. 24.

**Privatbethäuser** der Israeliten Nr. 1944.
**Privatbetheiligter,** Zuerkennung von Schadenersatz Nr. 3430.
**Privatdecorationen,** Verbot des Tragens von — Nr. 2753.
**Privatdienste,** Ehrenmedaille für 40jährige treue — Nr. 995.
**Privatdocenten,** Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 1084.
— — Habilitation Nr. 1815, 4002.
— — Enthebung vom Landsturmdienste Nr. 2181.
**Privatentbindungslocale** bei Hebammen Nr. 1784, 1785.
**Privatforderungen,** Concurrenz mit Gehaltsabzügen Nr. 1365, 1366.
**Privatgeldzeichen,** Verbot der Ausgabe von — Nr. 1409, 2417.

2978. **Privatgeschäftsvermittlung,** Grundsätze für die Concessionsertheilung zur —.

St. M. 28. Februar 1863, Z. 2306. St. E. 17. März 1863, Z. 9791, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das St. M. hat für die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen in der Zukunft die unten folgende Norm vorzuschreiben befunden, welche den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Danachtung bei Erstattung von Gutachten über derlei Gesuche mit der Aufforderung mitgetheilt wird, im Sinne des P. 4 dieser Norm die bestehenden Privatgeschäftskanzleien entsprechend zu überwachen und wahrgenommene Uebergriffe und Missbräuche von Seite derselben behufs eventueller Entziehung der Concession mit dem eigenen Gutachten der Statth. zur Kenntnis zu bringen.[1])

1. Die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken; sie hat durch die Landesbehörde zu erfolgen. 2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen. 3. Eine allgemein lautende Concession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Concession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, dass jede eigenmächtige Ausdehnung der Concession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müsste.[2]) 4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft eine solche Befugnis

[1]) Mit Rücksicht auf die mit dem Ges. v. 6. Juli 1868, R. G. B. 96, erfolgte Freigebung der Advocatie ist bei Gesuchen um Privatagentiebefugnissen, betreffend Schriftenverfassung, die Vdg. des St. M. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, umsomehr gegenwärtig zu halten, und insbesondere dort, wo dem Bedürfnisse des Publicums durch Advocaten und Notare entsprochen ist, von solchen Concessionen nicht nur — wie dies im P. 4 der obigen Min.-Vdg. angeordnet ist — die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sondern die Verfassung von Eingaben an Behörden überhaupt auszuschließen. Zugleich wird über Ersuchen des J. M. empfohlen, mit Verleihung der öffentlichen Agentenbefugnisse, wenn noch darum angesucht werden sollte, höchst sparsam vorzugehen (M. J. 23. Juli 1871, Z. 2239/M I. St. Z. 20484 ex 1871). Die gewerbemäßige Verfassung von Schriften und Eingaben ist eine Art von Privatgeschäftsvermittlung, und gehört insbesondere das Recht zur Verfassung von Eingaben an Behörden im allgemeinen ausschließlich zu den Befugnissen der öffentlichen Agenten (Hofkzld. v. 16. April 1833), da eine solche allgemeine Berechtigung an andere Privatgeschäftsvermittler nicht ertheilt werden soll. Personen, welche, ohne öffentliche Agenten zu sein, gerichtliche Eingaben verfassen, werden nach der Vdg. des J. M. v. 8. Juni 1857, R. G. B. 114, als Winkelschreiber vom Gerichte bestraft, nicht concessionierte Verfasser von Eingaben an andere Behörden unterliegen der Bestrafung nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 158. Die unbefugte Ausübung einer solchen Privatgeschäftsvermittlung ist also schon nach dem Gesetze verboten, und bedarf es nicht erst der Erlassung eines Verbotes im Sinne der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, um strafweise vorgehen zu können (St. Z. 120063 ex 1895). Vorstehende von der n. ö. Statth. in einem bestimmten Falle ausgesprochene Rechtsanschauung entspricht der Praxis des M. J. (M. J. 17. Mai 1896, Z. 16087. St. Z. 49031 ex 1896).

[2]) Nach dem St. E. v. 24. Februar 1879, Z. 33354 ex 1878 (an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D. und Bzh. Korneuburg, Bruck a. d. Leitha, Hernals und Sechshaus zur gleichen Benehmung bezüglich der im Bezirke innerhalb des Wr. Polizeirayons bestehenden Privatgeschäftskanzleien) hat jeder Missbrauch der verliehenen Concession, insbesondere durch

im Sinne dieses Normales ertheilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen, und ist insbesondere darauf feste Hand zu halten, dass derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen. Bei einem wahrgenommenen Uebergriff, oder einem wie immer gearteten Missbrauche der Befugnis ist sogleich mit der Entziehung derselben vorzugehen.

2979. **Privatgeschäftsvermittlung,** Kataster über bestehende Concessionen für —.

St. E. 25. Mai 1891, Z. 22892, an alle Bzb.

Die polit. Bzb. haben für den Amtsgebrauch einen Kataster über die im Amtsbereiche bestehenden Concessionen für Privatgeschäftsvermittlungen jeder Art nach Analogie des Gewerberegisters anzulegen und darin jede Neuverleihung, Zurücklegung 2c., überhaupt jede sich ergebende Veränderung einzutragen, um bei Gesuchen der einschlägigen Art, für welche in erster Linie der Localbedarf maßgebend ist, jederzeit die erforderlichen Daten an der Hand zu haben.[1])

— — Anstalten für Ammenvermittlung Nr. 157.
— — in Auswanderungssachen unzulässig Nr. 394.
— — Herstellung von Bauplänen, Voranschlägen 2c. Nr. 468.
— — Betrieb der Buchmacher fällt nicht unter — Nr. 586.
— — ob communale Arbeits-, Dienst- und Wohnungsvermittlungsämter darunter fallen, Nr. 1436.
— — für Wetten beim Totalisateur unzulässig Nr. 3883.

**Privatheilanstalten,** Anwendung elektrischer Lichtbäder, der Heißluftbehandlung, Orthopädie bzw. Radiotherapie in — Nr. 1121, 1805, 2759 bzw. 3061.
— — Errichtung und Ueberwachung Nr. 1787—1789, 2087.
— — Beschreibung und Jahresbericht über — Nr. 3197.
— — Verpflegskosteneinbringung ohne behördliche Ingerenz Nr. 4142.

**Privatlehranstalten,** evangelische — Nr. 1162, 2179.
— — für Kleidermachen, Schnittzeichnen 2c. Nr. 2069.
— — Jahresausweise der von der Statth. concessionierten — Nr. 2281.
— — Stipendienfortbezug beim Uebertritte in — Nr. 3648.
— — Tanz- bzw. Theaterschulen Nr. 3754—3759 bzw. 3795.

**Privatmauten,** Bewilligung von — Nr. 2484, 2897, 3910.

**Privatordinationen** der Amtsärzte Nr. 169.

**Privatprägung** von Schau- und Denkmünzen Nr. 2487.

**Privatpulverwerke,** Arbeitsordnung für — Nr. 3045.

**Privatsiechenanstalten,** Errichtung Nr. 3330.

**Privatstraßen,** Ueberwachung eiserner Brücken an — Nr. 3698.

2980. **Privattechniker,** autorisierte — Verwendung derselben.

St. M. 27. Juni 1866, Z. 9060. St. E. 7. Juli 1866, Z. 22640, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Obwohl eine directe Einwirkung der Behörden, Parteien zur Verwendung der behördlich autorisierten Privattechniker zu bestimmen, unzulässig ist, kann und soll dennoch im behördlichen Interesse zur Beschäftigung derselben beigetragen werden. Da namentlich der Status der Baubeamten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 27 der Grundsätze für die Reorganisierung des Staatsbaudienstes (R. G. B. 268 ex 1860) systemisiert worden ist, so haben die Behörden überall, wo behördlich autorisierte Privattechniker zugebote stehen, bautechnische Verrichtungen,

---

deren Verpachtung oder anderweitige Ueberlassung an andere, sowie jede Ueberschreitung des concessionierten Geschäftsumfanges und die Verlegung des Standortes außerhalb des concessionierten Rayons unnachsichtlich die Entziehung der Concession zur Folge.

[1]) Unter Einem wurden die bisher für den Wr. Polizeirayon mit St. E. 27. October 1876, Z. 31535, vorgeschriebenen Quartalsberichte über Veränderungen im Stande der Concessionen für Privatgeschäftsvermittlung abgestellt.

welche nicht ganz oder theilweise auf Rechnung des Staatsschatzes oder vom Staate dotierter Fonds stattfinden, nicht von Baubeamten besorgen zu lassen, sondern es ist den Gemeinden, Corporationen, Vorstehungen von Anstalten u. s. w. zu überlassen, sich privater Sachverständiger, wozu auch die Civilingenieure, Civilarchitekten und Civilgeometer gehören, zu bedienen. Auch in sonstigen Privatangelegenheiten, deren Erledigung wegen eines zu schöpfenden Erkenntnisses den polit. Behörden zusteht, sind soviel nur immer thunlich die technischen Erhebungen durch die autorisierten Privattechniker und vorzugsweise dann vornehmen zu lassen, wenn die Commissionskosten von Privaten zu tragen sind, mithin durch die Verwendung derselben der Staatsschatz nicht belastet wird.

2981. **Privattechniker,** Evidenthaltung der autorisierten —.

St. E. 26. August 1885, Z. 40122, an alle Bzh.

Die im Bereiche jeder polit. Behörde 1. Instanz ansässigen behördlich autorisierten Privattechniker sind in Hinkunft in Evidenz zu halten, und ist über vorkommende Veränderungen im Stande derselben von Fall zu Fall ungesäumt der Statth.[1]) zu berichten.

2982. — — Bestätigung der praktischen Verwendung bei einem —.

M. J. 10. October 1886, Z. 18518. St. Z. 53080 ex 1886.

In allen Fällen, wo aus Anlass von Recursen gegen die abweisliche Bescheidung von Gesuchen um die Verleihung der Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers oder um die im Wirkungskreise des M. J. gelegene Dispensierung von der Nachweisung der für die Erlangung solcher Befugnisse in der Min.-Vdg. v. 11. December 1860, Z. 36413,[2]) vorgezeichneten Erfordernisse den bezüglichen Eingaben Zeugnisse angeblicher autorisierter Privattechniker über die Verwendung des Bewerbers in dem einschlägigen Bau- oder Vermessungsfache beigeschlossen werden, ist den Vorlageberichten stets die Bemerkung beizufügen, ob der betreffende Aussteller des Zeugnisses selbst die bezügliche Befugnis erlangt, und ob er dieselbe während der Zeit, für welche das Zeugnis lautet, auch in einer den Vorschriften des § 14 der cit. Vdg. entsprechenden Weise factisch ausgeübt habe.

2983. — — Arten und Befugnisse der autorisierten —.

M. J. 8. November 1886, Z. 8152. St. E. 2. December 1886, Z. 6447/pr, an alle Bzh.

Mit Beziehung auf die Statth.-Kdm. v. 2. December 1866, L. G. B. 54, und den St. E. v. 21. October 1883, Z. 4522/pr,[3]) wird Nachstehendes zur genauen Danachachtung eröffnet:

Durch die kundgemachte neue Min.-Vdg., mit welcher die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 11. December 1860, Z. 36413, über die Eintheilung der behördlich autorisierten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden, sollen die in der obigen Beziehung bisher bestehenden Normen mit jenen Aenderungen in Einklang gesetzt werden, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen eingetreten sind und in dem an den technischen Hochschulen adoptierten System der Fachschulen ihren besonderen Ausdruck ge-

[1]) Die Statth. hat hievon jedesmal dem k. k. Landesgerichte in Civilsachen die Mittheilung zu machen (St. Z. 51947 ex 1885) und am Schlusse eines jeden Jahres die in dem Stande der Privattechniker vorgekommenen Aenderungen (Zuwachs und Abfall) der Ingenieurkammer der behördlich autorisierten Civilingenieure, Architekten und Geometer bekanntzugeben (M. J. 23. Mai 1887, Z. 1533. St. Z. 29127 ex 1887). Ueber Ersuchen der Ingenieurkammer hat die Statth. unter Z. 712 ex 1887 die Verfügung getroffen, dass von nun an sämmtliche Veränderungen im Stande oder Domicil der behördlich autorisierten Privattechniker in Niederösterreich fallweise der Kammer behufs Publication im „Civiltechniker" mitgetheilt werden.

[2]) L. G. B. 8 ex 1863 (Anhang).

[3]) Nr. 427 d. Slg.

funden haben. In Rücksicht auf diese organischen Aenderungen in der Erlangung der technischen Berufsbildung haben sich die beeideten, von der Regierung autorisierten Privattechniker in Hinkunft in 4 Kategorien u. zw. in Bauingenieure bzw. Bau- und Culturingenieure, in Architekten, Maschinenbauingenieure und Geometer bzw. Geometer und Culturtechniker mit der ihnen in den §§ 1 und 6 dieser Vdg. speciell zugewiesenen Berufssphäre zu unterscheiden. Diese Eintheilung, welche sich naturgemäß an den Lehrplan der technischen Hochschulen und bzw. der Hochschule für Bodencultur anschließt, entspricht dem in dieser Richtung praktisch zutage getretenen Bedürfnisse, und erscheint hiebei insbesondere auch der Erwägung Rechnung getragen, dass jenen Technikern, welche ihre Studien bereits nach dem neuen Lehrplane absolviert haben, die den behördlich autorisierten Civilingenieuren im § 2 des Statuts v. 11. December 1860, Z. 36413, eingeräumten, das gesammte Gebiet des Bauwesens in sich schließenden Berechtigungen nicht mehr im vollen, bisherigen Umfange zuerkannt werden können, weil diese Techniker bei der nunmehrigen facultätsmäßigen Gliederung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen die hiefür erforderliche generelle Qualification nicht mehr auszuweisen vermögen. Dem gegenüber wird aber in Hinkunft der Nachweis über die erfolgte Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien (§ 2 der Vdg.) bezüglich der Kategorien der Bauingenieure bzw. Bau- und Culturingenieure, dann der Architekten und Maschinenbauingenieure nur mehr in dem Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule über die in dem betreffenden Baufache abgelegte 2. Staats- oder Diplomsprüfung und, falls auch die Autorisation für culturtechnische Zwecke angestrebt wird, in dem Zeugnisse über die für dieses Fach in der Min.-Vdg. v. 20. August 1884, R. G. B. 145, eingeführte Fachprüfung zu bestehen haben, während dieser Nachweis bezüglich der Geometer nach wie vor durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule über die abgelegte Prüfung aus den für dieselben speciell vorgezeichneten, in das Vermessungsfach einschlägigen Disciplinen und bezüglich der Geometer und Culturtechniker durch das Zeugnis über die mit „gutem" Erfolge abgelegte, in der Min.-Vdg. v. 20. August 1884, R. G. B. 145, eingeführte Fachprüfung für Culturtechniker und durch das Fortgangszeugnis einer technischen Hochschule über höhere Geodäsie zu erbringen sein wird. Hiedurch soll auch einerseits eine Gleichmäßigkeit in dem Nachweise der vorgeschriebenen Berufsbildung erzielt, anderseits aber der Institution der Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen die wünschenswerte Förderung in analoger Weise gesichert werden, wie dies in der Min.-Vdg. v. 30. Mai 1879, R. G. B. 82, bezüglich der im Wirkungskreise des M. J. zu vergebenden technischen Dienstposten bereits der Fall gewesen ist. Die weiteren, in dieser Verordnung noch enthaltenen Bestimmungen betreffen Festsetzungen über die Darthuung der praktischen Verwendung (§ 3) und über die von den Bewerbern um solche Befugnisse abzulegende strenge praktische Prüfung (§ 4), wobei von dem Princip ausgegangen wurde, dass dieses strenge Staatsexamen schon nach Ablauf der Hälfte der vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, und dass es bezüglich der Kategorien der Bauingenieure bzw. Bau- und Culturingenieure, dann bezüglich der Architekten und Maschinenbauingenieure nur in einer Prüfung aus dem eigentlichen Baufache und den in dasselbe einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestehen hat, weil mit Rücksicht auf das im § 2 dieser Vdg. vorgezeichnete Erfordernis der abgelegten 2. Staats- oder Diplomsprüfung die Bewerber um solche Befugnisse eine theoretisch-praktische Prüfung aus den einzelnen in der betreffenden Fachschule tradierten Disciplinen schon an der technischen Hochschule selbst abzulegen haben werden. Belangend die am Schlusse der Vdg. (§ 8 und 9) vorkommenden Uebergangsbestimmungen, so haben diese den Zweck, den besonderen Erwägungen Rechnung zu tragen, welche sich bezüglich der auf Grund des Statuts v. 11. December 1860, Z. 36413, bereits autorisierten Techniker, sowie bezüglich jener Bewerber ergeben, welche ihre Studien etwa noch nach dem alten Lehrplane absolviert haben, und erscheint es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen erstere die Autorisation erlangt haben, nur in der Billigkeit begründet, dass der Umfang der ihnen in dem obigen Statut zuerkannten Berechtigungen durch die vorliegende Verordnung keine Einschränkung erleide. Nach dem § 27 der mit A. h. Entschl. v. 6. October 1860 (Erl. des St. M. v. 11. December 1860, Z. 36413) genehmigten Grundzüge für die Organisierung des Staatsbaudienstes (R. G. B. 268 ex 1860) ist die Aufgabe der Staatsbauorgane auf das streng Nothwendige und auf dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden kann. Die Bzh. werden daher darauf zu sehen haben, dass die Verwendung der Staatstechniker nur innerhalb ihres vorerwähnten, gesetzlich normierten Wirkungskreises platzgreife, und dass selbe sich außerhalb ihrer dienstlichen Berufssphäre im Sinne der Bestimmungen des Hofkzld. v. 23. September 1835 nicht mit Nebenbeschäftigungen befassen, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die dienstliche Stellung derselben eine Befangenheit in der Ausübung ihres Berufes begründen könnten. Nachdem übrigens in Gemäßheit der Bestimmung des § 7 der Min.-Vdg. v. 11. December 1860, Z. 36413, die behördlich autorisierten Privat-

techniker auch für Staatsgeschäfte in Anspruch genommen werden können und es zum Zwecke der Entlastung der Staatsbauorgane, sowie auch in Absicht auf die Förderung der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker wünschenswert erscheint, dass von dieser Bestimmung in ausgiebigerer Weise als bisher Gebrauch gemacht werde, werden die Bzh. aufgefordert, insbesondere dort, wo in dem betreffenden Amtsbezirke kein Staatsbauorgan, wohl aber ein behördlich autorisierter Privattechniker den Sitz hat, in allen jenen Fällen, wo es sich um vorbereitende technische Erhebungen für eine zu fällende Entscheidung in Parteisachen handelt, zur Vornahme dieser Erhebungen behördlich autorisierte Privattechniker an Stelle der Staatstechniker[1]) thunlichst heranzuziehen, insoweit hiedurch nicht den Parteien unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen und das Interesse der Gegenpartei und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Endlich werden die Bzh. ein strenges Augenmerk darauf zu richten haben, dass die einer behördlichen Amtshandlung zu unterziehenden Eingaben in Parteisachen, soferne sie mit Plänen oder sonstigen technischen Behelfen belegt sein müssen, von Seite der Parteien ordnungsmäßig instruiert eingebracht werden.

2984. **Privattechniker,** Prüfungsvorschrift für autorisierte —.

St. E. 3. Juli 1887, Z. 1167 pr. an das Baudepartement der n. ö. Statth.

Für die Prüfung der Bewerber um die Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers gilt folgende Vorschrift:

Durch die mit Kdm. v. 2. December 1886, L. G. B. 54, verlautbarte Min.-Vdg. v. 8. November 1886, Z. 8152, ist die Erlassung einer neuen Prüfungsvorschrift für die Bewerber um die Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers nothwendig geworden. Es werden sohin unter Bezugnahme auf die Statth.-Kdm. v. 3. Juli 1887, L. G. B. 45, betreffend die Vornahme der in Rede stehenden Prüfungen und den hiebei zu beobachtenden Vorgang, nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet: § 1. Die zur Vornahme dieser Prüfung berufene Commission ist zusammengesetzt: Für sämmtliche Bewerber aus 1 Vorsitzenden und 2 Prüfungscommissären aus dem Stande der höheren Staatsbaubeamten; außerdem a) für die Prüfung von Bewerbern um die Befugnis eines Bauingenieurs aus einem Professor der Ingenieurschule an der k. k. technischen Hochschule in Wien und aus einem behördlich autorisierten Civilingenieur oder aus einem behördlich autorisierten Bauingenieur oder Bau- und Culturingenieur; b) für die Prüfung von Bewerbern um die Befugnis eines Bau- und Culturingenieurs aus einem Professor der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Wien, aus einem Professor der Hochschule für Bodencultur und aus einem behördlich autorisierten Civilingenieur, oder aus einem behördlich autorisierten Bau- und Culturingenieur; c) für die Prüfung von Bewerbern um die Befugnis eines Architekten: aus einem Professor der Bauschule an der technischen Hochschule in Wien und aus einem behördlich autorisierten Architekten; d) für die Prüfung der Bewerber um die Befugnis eines Maschinenbauingenieurs aus einem Professor der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Wien und aus einem behördlich autorisierten Civilingenieur oder aus einem behördlich autorisierten Maschinenbauingenieur; e) für die Prüfung von Bewerbern um die Befugnis eines Geometers aus einem Professor der praktischen Geometrie oder höheren Geodäsie an der technischen Hochschule in Wien, aus einem Beamten für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters und aus einem behördlich autorisierten Geometer oder behördlich autorisierten Geometer und Culturtechniker, eventuell aus einem behördlich autorisierten Civilingenieur; f) für die Prüfung von Bewerbern um die Befugnis eines Geometers und Culturtechnikers aus einem Professor der praktischen Geometrie oder höheren Geodäsie an der technischen Hochschule in Wien, aus einem Professor der Hochschule für Bodencultur, aus einem Beamten für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters und aus einem behördlich autorisierten Geometer und Culturtechniker, eventuell aus einem behördlich autorisierten Civilingenieur. Den Vorsitz bei allen Prüfungen führt der Vorstand des technischen Departements der Statth. oder in dessen Verhinderung der für die Stellvertretung in dieser Function besonders bestimmte höhere Staatsbaubeamte. Zur Ueberwachung der Prüfungswerber bei der Ausarbeitung der ihnen gestellten Aufgaben, sowie zur Führung des Protokolls wird der Commission von Fall zu Fall durch den Vorstand des technischen Statth.-Departements ein Beamter desselben im kurzen Wege zugewiesen. Die nothwendigen mechanischen Arbeiten und Hilfeleistungen werden von Amtsdienern der Statth. verrichtet. Wegen Beistellung der zur Prüfung etwa benöthigten Materialien und Behelfe (Messinstrumente, Karten, Pläne, Schreibrequisiten 2c.) hat der Vorsitzende im kurzen Wege zu sorgen. § 2. Den Commissionsmitgliedern wird Tag und Stunde der Vornahme der Prüfung von der Statth. bekanntgegeben werden. § 3. Nach Constituierung hat sich die Prüfungscommission über den Vorgang bei der Prüfung und

[1]) Vgl. Nr. 2985 d. Slg.

über die von den Bewerbern auszuarbeitenden Aufgaben zu einigen. Bei Meinungsverschiedenheiten hat die relative Stimmenmehrheit zu entscheiden, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen ist. Bei der mündlichen Prüfung, deren Zeitpunkt durch die Commission zu bestimmen ist, hat jeder der Prüfungscommissäre mit Ausschluss des Vorsitzenden einzeln zu prüfen, und ist die Wahl der Fragen demselben freigestellt. Die Dauer des mündlichen Prüfungsactes ist der Prüfungscommission zu überlassen, darf aber nicht länger ausgedehnt werden, als erforderlich erscheint, um zu einem sicheren Urtheile über die Befähigung des einzelnen Candidaten zu gelangen. § 4. Bei Berathung des Prüfungsergebnisses ist von den Commissionsmitgliedern zunächst darüber abzustimmen, ob sich der Bewerber durch die Prüfung als „befähigt" oder als „nicht befähigt" erwiesen habe. Eine Abstimmung über den Umstand, ob der Bewerber als „vorzüglich befähigt" erklärt werden soll, darf nur dann eingeleitet werden, wenn er stimmeneinhellig als „befähigt" erkannt worden ist. Die Abstimmung hat nach der im § 3 festgesetzten Art zu erfolgen. § 5. Nach Schluss jeder Prüfungsperiode hat der Vorsitzende der Prüfungscommission die über jeden Candidaten geführten Prüfungsprotokolle nebst sämmtlichen Prüfungsarbeiten der Statth. vorzulegen, worauf sodann die Anweisung der Honorare zu Handen der bezugsberechtigten Prüfungscommissäre erfolgen wird.

2985. **Privattechniker,** Verwendung autorisierter — an Stelle von Staatstechnikern.

St. E. 13. October 1894, Z. 6564/pr, an Bzh. Baden, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und St. Pölten.

Die Inanspruchnahme der Staatstechniker zu Localcommissionen in Parteiangelegenheiten und anderen derlei Interventionen ist auf jene Fälle zu beschränken, in welchen eine Intervention dieser Organe entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder durch besondere Verhältnisse begründet ist. Die Bzh. werden aufgefordert, im Sinne der Erl. v. 21. October 1883, Z. 4522/pr, und v. 2. December 1886, Z. 6447/pr,[1]) zu oberwähnten Commissionen an Stelle der Staatstechniker bis auf weiteres nur mehr die im Amtsbezirke ansässigen autorisierten Privattechniker in Verwendung zu nehmen. Hiezu wird bemerkt, dass den von den behördlich autorisierten Privattechnikern gelieferten Projecten und Gutachten die gleiche wissenschaftliche Autorität beigemessen werden muss, wie den gleichen Arbeiten der Staatstechniker.

2986. — — Stempelfreiheit ihrer Uebersiedlungsanzeigen.

F. M. 21. Juli 1895, Z. 19024. St. E. 24. October 1895, Z. 77200, an alle Bzb. und Ingenieurkammer in Wien.

Die Anzeigen, welche die behördlich autorisierten Privattechniker bei Uebersiedlungen in andere Gemeinden oder Verwaltungsgebiete nach den bestehenden Vorschriften[2]) an die polit. Bzb. bzw. Landesstellen zu erstatten haben, sind nach T. P. 44, lit. G, des Gebürengef. stempelfrei.

— — Verfassung von Bauplänen, Architekturzeichnungen, Voranschlägen und Abrechnungen, kein ausschließliches Recht der — Nr. 468.
— — Privatarchitekten als Leiter von Staatsbauten Nr. 472.
— — Bestellung zu Dampfkesselprüfungscommissären Nr. 762.
— — Mitwirkung bei Anlegung der Eisenbahn- bzw. Wasserbücher Nr. 1049, 4507.
— — Evidenz landsturmpflichtiger Civilingenieure Nr. 2172.
— — Unfallversicherung ihrer Angestellten Nr. 3963.

**Privattelegraphen** und Privattelephon Nr. 3778—3782.
**Privattheater,** Inspectionsgebüren für die Wr. — Nr. 3792.
**Privatthierärzte,** Verwendung im staatlichen Veterinärdienste Nr. 213, 1092, 2482, 3825, 3826.
**Privatunterricht** im Radfahren, Schwimmen und Eislaufen Nr. 3058.
**Privatwaffen,** Tragen seitens der Officiere Nr. 4441.
**Privatwälder,** Aufforstungsfrist für — Nr. 1277.
**Privatwappen** auf Veteranenvereinsfahnen Nr. 4314.

[1]) Nr. 427 und Nr. 2983 d. Slg.
[2]) § 15 der Min.-Vdg. v. 11. December 1860, L. G. B. 8 ex 1863.

2987. **Privilegien,** Auskünfte über ausländische —.

M. Aeuß. 8. August 1877, Z. 3165. St. Z. 24912 ex 1877.

Ueber das Ansuchen einer inländischen Firma an das M. Aeuß. um Einholung von Auskünften über ein von einem Etablissement zu ..... in Amerika erfundenes und patentiertes System im Wege des dortigen österr.-ung. Consulats wird bedeutet, es könne den Organen des M. Aeuß. nicht zugemuthet werden, solche vertrauliche Auskünfte beim Fabrikanten selbst einzuholen, da dies leicht zu diese Organe compromittierenden Recriminationen oder sogar Patentstreitigkeiten führen würde. Solche Gesuche um Einholung von Auskünften über im Auslande ertheilte Patente werden auch vom H. M. unberücksichtigt gelassen, und pflegt dieses Ministerium die Parteien anzuweisen, sich solche stets mit Auslagen verbundene Auskünfte im privaten Wege, etwa durch Vermittlung der zahlreichen in Wien wohnhaften Privatagenten für Privilegienangelegenheiten, die auch im Auslande Verbindungen haben, von den betreffenden Patentämtern, deren Archive ja den Parteien zur Einholung von Auskünften, Registerauszügen oder Copien von Beschreibungen offenstehen, zu verschaffen. Die Unterlassung jeder officiösen Mittheilung an Parteien in Patentsachen ist zwar im Privilegiengesetze selbst nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wohl aber in dessen Geiste begründet und zugleich eine räthliche Vorsicht, um nicht durch Berufungen auf derlei amtliche Mittheilungen für eventuell nachfolgende Privilegienstreitigkeiten irgend ein Präjudiz zu schaffen.

2988. **Privilegienangelegenheiten,** Erfordernisse ausländischer Vollmachten in —.

H. M. 15. Mai 1893, Z. 25039. St. E. 4. Juni 1893, Z. 37433, an alle Bzb.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Beurtheilung der formellen Erfordernisse und der aus diesen fließenden Glaubenswürdigkeit der im Auslande ausgestellten und in Privilegienangelegenheiten verwendeten Vollmachten werden die Bzh. zur künftigen Danachachtung in Kenntnis gesetzt, dass, soweit nicht die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge abweichende Bestimmungen enthalten, solche Vollmachten in Hinkunft nur dann von den Parteien entgegenzunehmen sein werden, wenn die Unterschrift des Mandanten entweder unmittelbar von der österr.-ung. Vertretung im Auslande beglaubigt erscheint, oder wenn für die Echtheit dieser Unterschrift die Bestätigung eines ausländischen öffentlichen Beurkundungsorgans vorliegt, die sich auf eine unmittelbare Wahrnehmung der Unterfertigung oder auf die eigene Agnoscierungserklärung des Ausstellers gründet und überdies vorschriftsmäßig von der österr.-ung. Vertretung im Auslande beglaubigt ist.

2989. **Privilegienausübung,** Vorlage der Anzeigen über eine —.

H. M. 14. November 1871, Z. 21146. St. Z. 32454 ex 1871.

Es ist dafür zu sorgen, dass Ausübungsnachweisungen von Privilegien, welche bei der Statth. oder den polit. Unterbehörden eingebracht werden sollten, stets ohne Verzug dem H. M. in Vorlage gebracht werden.

2990. — — im Inlande.

H. M. 11. Februar 1874, Z 859. St. Z. 4876 ex 1874.

In einem speciellen Falle wurde bemerkt, dass es im Geiste des Privilegiengesetzes zur Ausübung eines Privilegiums unerlässlich sei, dass der privilegierte Gegenstand innerhalb der gesetzlichen Frist im Inlande vollständig erzeugt werde, somit der bloße Import und Verkauf des privilegierten Gegenstandes im Inlande ebensowenig, als eine allfällige Zusammenstellung der aus dem Auslande eingeführten Bestandtheile des privilegierten Gegenstandes im Inlande, als eine wirkliche Ausübung des Privilegiums anerkannt werden könne.

2991. — — amtliche Constatierung der —.

H. M. 29. Juli 1881, Z. 20930. St. E. 3. August 1881, Z. 30442, an Ile Bzb.

Auf Grund eines zwischen dem H. M. und ung. H. M. abgeschlossenen Uebereinkommens haben von nun an in Privilegienangelegenheiten nachstehende Bestimmungen bei der Vornahme von Ausübungserhebungen, sowie bei der Annahme von Verlängerungsgesuchen beobachtet zu werden u. zw.:

A. Bei Ausübungserhebungen. 1. Eine Erhebung von amtswegen über die Richtigkeit einer Ausübungsanzeige findet nicht statt. 2. Ueber ausdrückliches Ansuchen der Parteien kann eine Ausübungserhebung auf Kosten der Partei bewilligt werden. Zur Vornahme derselben hat jedoch die Behörde die Sachverständigen zu ernennen, die hiefür aufgelaufenen Kosten sind durch die Behörde von der Partei einzuheben. 3. Bei der Bewilligung einer solchen Ausübungserhebung ist aber der Partei jedenfalls und ausdrücklich zu bemerken, dass im Streitfalle auch gegen diesen Act der Gegenbeweis jederzeit zulässig sei. B. Bei Vornahme von Verlängerungsgesuchen. 1. Privilegienverlängerungsgesuche, denen die Privilegienurkunden aus was immer für einem Grunde nicht angeschlossen sind, haben, soferne sie in jeder anderen Beziehung den Anforderungen des Privilegiengesetzes entsprechen, anstandslos in Amtshandlung genommen zu werden. 2. Ueber derartige Verlängerungsgesuche wird mit der Verlängerung des Privilegiums vorgegangen, allein dem Privilegierten ausdrücklich bedeutet, dass, soferne er auch bei seinem nächsten Einschreiten um eine weitere Verlängerung seines Privilegiums die Urkunden nicht beibringt oder aber die erfolgte Einleitung der Amortisierung derselben nicht nachweist, das Privilegium als erloschen angesehen und nicht mehr verlängert werden wird. 3. Jene Fälle, in denen die Privilegienurkunden bei einer Behörde erliegen, sind selbstverständlich hievon ausgenommen.[1])

2992. **Privilegienausübung,** amtliche Constatierung der —.

H. M. 1. Juni 1889, Z. 22725. St. E. 8. Juni 1889, Z. 33884, an alle Bzb.

Zur Gewinnung eines einheitlichen und geregelten Vorganges bei der Registrierung von Anzeigen, welche die stattgefundene Ausübung von österr.-ung. Erfindungsprivilegien betreffen, wurde die Vereinbarung getroffen, dass vom 1. Juli 1889 an nur solche Ausübungsanzeigen in den österr., sowie in den ung. Privilegienregister angemerkt werden, welche sich auf ein dem Registrierungsgesuche beigelegtes, unter Intervention einer Behörde zustande gekommenes Ausübungserhebungsprotokoll stützen. Jeder solchen Ausübungserhebung ist mindestens ein beeideter und von der Behörde zu bestimmender Sachverständiger beizuziehen. In dem Erhebungsprotokoll ist das Vorhandensein der zur Ausübung des Privilegiums erforderlichen Betriebsmittel (Betriebsanlagen), die Zeit und der Umfang der Ausübung mit thunlichster Genauigkeit zu constatieren. Auch muss im Protokoll ausdrücklich bemerkt werden, dass im Streitfalle selbst gegen eine solche Ausübungsconstatierung der Gegenbeweis zulässig sei. In den ohne Beischluss der Privilegienurkunden einlaufenden Ansuchen um Registrierung derartiger Ausübungserhebungen, sowie auch anderer in dem Privilegienregister vorzumerkender Thatsachen haben die Gesuchsteller oder deren Bevollmächtigte die dem betreffenden Privilegium entsprechenden Registerbezugsdaten, d. i. Band und Seite sowohl des österr., als auch des ung. Privilegienregisters anzuführen . . . . .

2993. H. M. 24. Juli 1889, Z. 27434. St. E. 13. August 1889, Z. 46976, an Wr. Mag. (mitgeth. allen übrigen Bzb.).

Ueber eine gestellte Anfrage, betreffend die Ausübungserhebungen von Privilegien, wird eröffnet, dass von nun an Abschriften der Erhebungsprotokolle oder die Originale derselben nur dann vorzulegen sein werden, wenn die Erhebungen über die stattgefundene Ausübung der Privilegien vom H. M. angeordnet wurden, oder wenn die Parteien bei dem Ansuchen um Constatierung der Ausübung gleichzeitig das Ersuchen um Registrierung der vorgenommenen Ausübungserhebung gestellt haben. In den Ausübungserhebungsprotokollen werden sich die Sachverständigen nicht darüber zu äußern haben, ob das Privilegium als solches ausgeübt erscheint oder nicht, sondern nur, ob und in welchem Umfange die Gegenstände der einzelnen Patentansprüche ausgeführt erscheinen.

[1]) Vgl. auch Nr. 3013 d. Slg.

2994. **Privilegienausübung,** amtliche Constatierung der —.

H. M. 5. August 1891, Z. 26434. St. E. 19. August 1891, Z. 49415, an Wr. Mag.

Den Erhebungsprotokollen über die Ausübung von Privilegien sind die genauen Daten (Tomus und Foliozahlen) der Registrierung des betreffenden Privilegiums sowohl im diesseitigen, als auch im kgl. ung. Privilegienregister anzugeben.[1])

— — Anzeige der gewerbemäßigen — Nr. 1600.

2995. **Privilegieneingriffe,** Sachverständige bei Localcommissionen aus Anlass von —.

H. M. 31. October 1870, Z. 15149. St. E. 8. November 1870, Z. 32880, an alle Bzb.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass bei Vornahme des Augenscheines in einem Privilegieneingriffe durch die Gewerbebehörde dem Geklagten die Fragestellung an die Sachverständigen verweigert wurde, hat das H. M. unter Abweisung des Ministerialrecurses des Geklagten gegen die Verweigerung der Fragestellung bemerkt, dass, wenn bei der Vornahme des Augenscheines aus Anlass der nachgesuchten Bestrafung eines Privilegieneingriffes dem Geklagten eine Einflussnahme auf die Wahl der Sachverständigen ebensowenig zugestanden, als derselbe von der Augenscheinsvornahme früher verständigt werden kann, um das Resultat der diesfälligen Untersuchung nicht zu gefährden, es anderseits in der Billigkeit gelegen erscheine, dem Geklagten, wenn er gleichwohl bei dem commissionellen Augenscheine anwesend ist, auch die Fragestellung an die Sachverständigen zu gestatten. Weiter erscheint es im Interesse einer unparteiischen Erhebung angezeigt, dass die polit. Behörden für derartige Localaugenscheine geeignete Sachverständige selbständig und mit Ausschluss jener Persönlichkeiten ernennen, welche von dem betreffenden Kläger hiezu namhaft gemacht werden. Hienach ist sich in vorkommenden ähnlichen Fällen zu benehmen.

2996. — — Einfluss aufgeworfener Vorfragen auf das Strafverfahren.

H. M. 6. September 1871, Z. 15468. St. Z. 24973 ex 1871.

In einem concreten Falle wurde der Anschauung Ausdruck verliehen, dass über eine in einem Privilegieneingriffsstreite zur Sprache gebrachte Vorfrage nach § 45 des Privilegiengef. nur das strafbehördliche Verfahren bis zum Herablangen der Entscheidung des H. M. auszusetzen ist, die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen aufrecht erhalten werden können, sonach also alle in letzterer Richtung eingebrachten Recurse instanzmäßig und unabhängig von der Entscheidung des H. M. über den ferneren Rechtsbestand eines Privilegiums (§ 42) auszutragen kommen.

2997. — — Strafverfahren über Privatanklage.

H. M. 11. Juli 1876, Z. 16034. St. E. 18. Juli 1876, Z. 21649, an alle Bzb.

Es ist ungesetzlich und daher unzulässig, das Strafverfahren, welches wegen eines Privilegieneingriffes über Anlangen des Verletzten gegen den Verletzer eingeleitet wurde, aus dem Grunde zu sistieren, weil (nicht der Verletzer, sondern) dritte eine Klage gegen den Rechtsbestand des verletzten Privilegiums eingebracht haben, vielmehr hat die Behörde in einem solchen Falle das Strafverfahren unaufgehalten durchzuführen u. zw. in der Erwägung, dass einerseits der § 29, P. 1, lit. bb, des Privilegiengef. die Bestreitung des Rechtsbestandes eines Privilegiums auf den Weg der Privatklage überweist, welche schon als solche, ehe hierüber endgiltig entschieden ist, auf andere an derselben nicht betheiligte Personen ohne jeden Einfluss bleibt, anderseits der § 45 des Privilegiengef. jedem wegen Privilegieneingriffes Belangten die Möglichkeit bietet, sich im Zuge des Strafverfahrens durch die Bestreitung des Rechtsbestandes des Privilegiums des Gegners

[1]) Vgl. auch Nr. 2992 d. Slg.

zu schützen. Gleichzeitig wird erinnert, dass es gegen die Natur einer strafbehördlichen Untersuchung verstoße, den wegen Privilegieneingriffes Belangten von der Vornahme eines Localaugenscheines, der vielmehr unvermuthet vorzunehmen ist, früher zu verständigen, ferner dass die Strafbehörde behufs Wahrung der vollständigen Unparteilichkeit ihres Vorgehens die einem solchen Augenscheine beizuziehenden Sachverständigen selbständig von amtswegen zu bestimmen und nicht die vom Verletzten namhaft Gemachten einfach anzunehmen habe.[1])

2998. **Privilegieneingriffe,** Beschlagnahme nach Sistierung des Strafverfahrens.

H. M. 11. Juni 1879, Z. 8259. St. E. 22. Juni 1879, Z. 19761, an alle Bzb.

In einem Privilegieneingriffsstreite ist es vorgekommen, dass, nachdem über das Begehren des in seinem Privilegium Verletzten bei dem Geklagten die Beschlagnahme der vorgefundenen nachgemachten Gegenstände und der dazu dienlichen Werkzeuge vorgenommen, das weitere Strafverfahren aber im Sinne des § 45 des Privilegienges. sistiert worden war, weil der Geklagte mittlerweile den Rechtsbestand des gegnerischen Privilegiums durch eine beim H. M. eingebrachte Annullierungsklage angegriffen hatte, der Privilegienbesitzer nach einiger Zeit und während der Dauer der Sistierung des obigen Strafverfahrens, wegen der Fortsetzung des Eingriffes seitens des Geklagten eine neuerliche Beschlagnahme der neuerdings nachgemachten Gegenstände beanspruchte, und dass von Seite der polit. Behörde diese 2. Beschlagnahme trotz sistierten Strafverfahrens zwar bestätigt, jedoch dem Kläger aus diesem Anlasse zur Sicherstellung des Geklagten für Schimpf und Schaden die Leistung einer Caution nach § 44 des Privilegienges. aufgetragen wurde. Dieser Fall gab dem H. M. Anlass, principiell auszusprechen, dass bei dem Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung des Privilegiengesetzes und insbesondere im Hinblicke auf § 45, Abs. 2, dieses Ges. von der Zulässigkeit der wiederholten Beschlagnahme in einem Eingriffsstreite, in welchem das Verfahren wegen einer der Entscheidung des H. M. unterliegenden Vorfrage ausgesetzt wurde, in dem Sinne nicht die Rede sein könne, dass die spätere Beschlagnahme als eine der 1. Beschlagnahme in allen Wirkungen gleichkommende Verfügung anzusehen ist. Es kann vielmehr die in Fällen eines fortgesetzten Privilegieneingriffes behufs des Schutzes der Privilegienrechte und in Absicht auf die Wahrung der Autorität behördlicher Verfügungen nothwendige weitere Beschlagnahme nur in dem Sinne platzgreifen, dass hiemit die mittelst der 1. Beschlagnahme getroffene behördliche Verfügung, wodurch dem Beschuldigten die Möglichkeit der Verletzung des Privilegiums benommen werden sollte, aufrecht erhalten wird, daher auch die Forderung eines Cautionserlages aus Anlass dieser weiteren Beschlagnahme an den Privilegierten in der Regel nicht gestellt werden kann. Insofern jedoch im Falle der späteren Beschlagnahme Umstände obwalten, welche gegenüber den bei der 1. Beschlagnahme vorhanden gewesenen Umständen wesentlich verschieden sind, und welche überdies, wenn der Fall einer 1. Beschlagnahme vorliegen würde, die Zulässigkeit der Verpflichtung des Privilegierten zum Cautionserlage begründet haben würden, unterliegt es im Sinne der Bestimmung des § 44, Abs. 2, sowie nach dem Geiste des Privilegiengesetzes keinem Anstande, den Privilegierten zum Erlage einer angemessenen Caution bzw. zu einer entsprechenden Erhöhung der ihm aus Anlass der 1. Beschlagnahme abgeforderten Caution zu verhalten.

**Privilegiengesetz,** wirksam für Bosnien und die Hercegovina Nr. 557.
— — inwieweit es seit Erlassung des Patentgesetzes gilt, Nr. 2823.

2999. **Privilegienrücklegung,** Anzeige über eine —.

St. M. 19. Jänner 1861, Z. 1161. St. E. 23. Jänner 1861, Z. 3206, an Wr. Mag.

[1]) Vgl. auch Nr. 2995 d. Slg.

Ueber einen Bericht des Wr. Mag., womit aus Anlass der Vorlage erloschener Privilegienurkunden für die Zukunft um Enthebung von der Einbringung solcher Urkunden gebeten worden ist, wurde eröffnet, dass es von der bisher üblichen Einbringung von derlei Urkunden abkommen kann. Bezüglich der Anzeige über freiwillig zurückgelegte Privilegien hat es jedoch selbstverständlich bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben.

3000. **Privilegienstreitigkeiten,** Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen.

H. M. 26. December 1881, Z. 39760. St. Z. 23 ex 1882.

Ueber die in einem Privilegieneingriffsstreite, in dem das H. M. im Recurswege die gleichlautende Entscheidung der Unterbehörden behoben hatte, von einer Partei erhobene Einwendung, dass die Entscheidung des H. M. der Bestimmung des § 41 der V. V. zum Privilegiengef. (L. G. B. 381 v. J. 1852) zuwiderlaufe, wird eröffnet, es möge diese Einwendung dem buchstäblichen Wortlaute der cit. V. V. gegenüber ihre Richtigkeit haben, vollständig unbegründet aber sei sie gegenüber dem Geiste und der Absicht des Privilegiengesetzes; denn, abgesehen davon, dass lediglich die cit. V. V., nicht aber das Gesetz selbst im § 43 auf gleiche untersagende Weise den Recurs gegen 2 gleichlautende Entscheidungen im Privilegieneingriffsstreite ausschließe, könne es nie im Geiste irgend eines Gesetzes, daher auch nicht des Privilegiengesetzes liegen, dort wo die Rechte einer Person durch offenbare Gesetzwidrigkeit oder durch offenbare Ungerechtigkeit gekränkt erscheinen, durch seine formellen Bestimmungen, die allein dem grundlosen und muthwilligen Recurrieren Schranken setzen sollen, das materielle Recht dem Formalismus zum Opfer zu bringen. Bei dem Festhalten an dieser Directive befindet sich das H. M. in voller Uebereinstimmung mit dem bei den Gerichtsbehörden beobachteten und an strictere processualische Regeln gebundenen Verfahren, woselbst gleichfalls, trotz der ausdrücklichen und bestimmt lautenden Untersagung des weiteren Instanzenzuges gegen 2 gleichlautende Entscheidungen durch die allgemeine Gerichtsordnung eine außerordentliche Revision in Fällen der Nichtigkeit oder offenbaren Ungerechtigkeit, daher auch offenbarer Gesetzwidrigkeit unbedingt gestattet ist.

3001. **Privilegientaxen,** Rückstellung ohne Einziehung des Prioritätscertificats.

H. M. 15. Februar 1862, Z. 463. St. E. 22. Februar 1862, Z. 7782, an Wr. Mag.

Bezüglich der Einziehung des Prioritätscertificats bei der Zurückstellung der Privilegientaxe ist sich zwar in der Regel an die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der V. V. zum Privilegiengef. zu halten, es unterliegt jedoch keinem Anstande, in Fällen, wo die Partei angibt, nicht in der Lage zu sein, dieses Certificat zurückzuerstatten, die Gesuchsbeilagen und die Privilegientaxe ohneweiters auszufolgen.

3002. — — Rückstellung an die Partei.

H. M. 22. November 1878, Z. 33784. St. Z. 35801 ex 1878.

In jenen Fällen, in denen eine bei einer k. k. Casse oder bei einem Steueramte erlegte Privilegientaxe wegen Zurückweisung oder Zurückziehung von Privilegienertheilungs- oder Verlängerungsgesuchen zurückzuerstatten ist, hat die Rückstellung dieser Taxe, sowie der erlegten Registrierungsgebür fortan über directe Anweisung der polit. Landesbehörde stattzufinden.

— — Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes Nr. 3762.

3003. **Privilegienübertragung** an ausländische Cessionäre.

H. M. 27. April 1871, Z. 8126. St. Z. 11592 ex 1871.

In einem speciellen Falle wurde wegen Registrierung der Uebertragung eines Privilegiums an einen ausländischen Cessionär dem letzteren nach Analogie der §§ 9 und 10 des Privilegiengef. die Aufstellung eines im Inlande Bevollmächtigten mittelst vorzulegender, gehörig legalisierter Vollmacht aufgetragen, mit welchem sodann

alle auf das fragliche Privilegium bezughabenden Verhandlungen auszutragen sind, und dessen Vollmacht daher in diesem Sinne zu lauten hat.

3004. **Privilegienübertragung,** Datum der Cessionsurkunde.

H. M. 7. Februar 1878, Z. 2375. St. Z. 4252 ex 1878.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde eröffnet, daß die Abtretungserklärung (Cession) bei Uebertragung eines Privilegiums an einen dritten kein früheres Datum als die Privilegienertheilungsurkunde haben darf, da die Uebertragung vor behördlicher Ertheilung des Privilegiums nicht statthaft ist, und weiter, daß der Anspruch auf Verlängerung eines Privilegiums in Gemäßheit des § 27 des Privilegienges. v. 15. August 1852 eben nur dem betreffenden Privilegierten oder dessen Rechtsnehmer, nicht aber unbetheiligten dritten Personen zusteht.[1])

— — Zuständigkeit bei Domicilswechsel der Parteien Nr. 3010.

3005. **Privilegienurkunden,** Ausfertigung von Duplicaten in Verlust gerathener —.

H. M. 15. September 1884, Z. 31814. St. E. 23. September 1884, Z. 44421, an alle Bzb. und beide Stadtr.

In allen jenen Fällen, wo Parteien um die Ausfertigung von in Verlust gerathenen österr. und ung. Privilegienurkunden einschreiten sollten, ist dafür Vorsorge zu treffen, daß außer dem gesetzmäßigen Guldenstempel für das österr. Duplicat die für die Ausfertigung des Duplicats der ung. Privilegienurkunde entfallende Stempelgebür von 1 fl. stets im baren dem betreffenden Gesuche angeschlossen werde.

3006. **Privilegienverlängerungen,** Stempelbehandlung der Gesuche um —.

H. M. 8. December 1863, Z. 17175. St. E. 12. December 1863, Z. 50479, an alle Bzb.

Das F. M. hat auf eine Anfrage des H. M. erwidert, daß auf Gesuche um Verlängerung der Dauer von Industrieprivilegien die T. P. 43, lit. c, P. 2, der mit dem Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, geänderten Tarifbestimmungen ihrem Wortlaute nach nicht angewendet werden kann, sondern solche Gesuche, welche unter lit. a, P. 2, der T. P. 43 fallen, der Gebür von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen.

3007. — — Zeitpunkt der Ueberreichung von Gesuchen um —.

H. M. 5. August 1872, Z. 16612. St. Z. 24083 ex 1872.

Auf die im § 31, P. 4, der V. V. zum Privilegienges. aufgenommene Begünstigung haben nur jene Privilegierten Anspruch, welche selbst bzw. deren Bevollmächtigte an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die Landesstelle ihren Sitz hat.

3008. H. M. 6. März 1883, Z. 7921. St. Z. 12156 ex 1883.

Der Statth. wird zur eigenen Information eröffnet, daß der einen ausländischen Privilegieninhaber in allen Privilegienangelegenheiten repräsentierende, ordnungsgemäß ausgewiesene Bevollmächtigte, wenn er am Sitze der Landesstelle wohnhaft ist, keineswegs die Begünstigung des § 31, P. 4, der V. V. (L. G. B. 381 v. J. 1885) genießt, wonach Privilegienverlängerungsgesuche, welche durch die Postämter bei der competenten polit. Behörde erst nach dem letzten Tage der Privilegiendauer einlaufen, trotzdem noch als rechtzeitig überreicht anzusehen sind, wenn sie mit einem Poststempel versehen sind, welcher auf einen früheren Aufgabetag als den Erlöschungstag des Privilegiums hinweist.

3009. — — zu Gunsten mehrerer Privilegierter über Ansuchen eines derselben.

H. M. 10. August 1877, Z. 20265. St. Z. 25655 ex 1877.

In einem speciellen Falle wurde die angesuchte Verlängerung eines seinerzeit mehreren Personen verliehenen Privilegiums, nachdem diese Verlängerung, wenn

[1]) Vgl. auch Nr. 3011 d. Slg.

auch nur von einem der Privilegierten rechtzeitig angesucht worden war, sämmtlichen ursprünglich Privilegierten nicht verweigert.

3010. **Privilegienverlängerungen,** zuständige Behörden bei Domicilswechsel der Parteien; Uebereinkommen mit Ungarn.

H. M. 23. Jänner 1882, Z. 507. St. E. 30. Jänner 1882, Z. 4496, an alle Bzb.

Aus Anlass specieller Fälle, in denen sich zwischen dem H. M. österr. und ung. Meinungsverschiedenheiten über die Competenz der dies- oder jenseitigen Behörden zur Beamtshandlung von Privilegienverlängerungsgesuchen u. dgl. herausgestellt hatten, wenn die betreffende Partei oder die zur Vertretung einer im Auslande wohnhaften Partei bevollmächtigte Persönlichkeit ihren in der Privilegienurkunde bezeichneten Wohnsitz nachträglich in die andere der beiden Reichshälften verlegte, wurde mit dem kgl. ung. H. M. die Verabredung getroffen, dass alle der Ertheilung eines Privilegiums sich anreihenden Verfügungen in nicht strittigen Angelegenheiten (Privilegienverlängerungen, Uebertragungen u. s. w.) in die Competenz jenes Ministeriums gehören, von welchem der Ertheilungsact mit Rücksicht auf das damalige Domicil des Privilegienwerbers oder des Bevollmächtigten eines im Auslande wohnhaften Bewerbers ausgegangen ist.[1]) Demnach sind die auf eine Amtshandlung der beiderseitigen Privilegienverwaltungen abzielenden, ein bereits ertheiltes Privilegium betreffenden Gesuche, welche bei einer polit. Behörde eingereicht werden, von derselben bloß aus dem Grunde, weil der Gesuchssteller dermalen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Ungarn hat, keineswegs zurückzuweisen, falls nicht etwa schon aus der beigebrachten Privilegienurkunde oder in Ermanglung derselben aus anderen Umständen ersichtlich wäre, dass derjenige, dem das Patent verliehen wurde, oder, wenn der Privilegierte im Auslande wohnhaft war, sein Bevollmächtigter schon zur Zeit der Ertheilung seinen Wohnsitz in den Ländern der ung. Krone gehabt hat. In zweifelhaften Fällen wird es Sache des H. M. sein, derlei an dasselbe gelangende Gesuche der weiteren Behandlung durch jene Behörde zuzuführen, welche nach Maßgabe des Privilegienregisters hiezu competent erscheint. Ergibt sich jedoch schon aus den Beilagen des Gesuches, dass obigem zufolge die Competenz der ung. Behörden begründet ist, so soll das Gesuch nicht in Amtshandlung genommen und der von der Partei etwa im voraus erlegte Tax- und Gebürenbetrag derselben gegen Rückstellung des Empfangsscheines wieder ausgefolgt werden. Der Gesuchssteller ist dann zur Anhängigmachung seiner Angelegenheit an die competente Behörde in Budapest zu verweisen, wobei demselben zu bemerken sein wird, dass er sein Gesuch sammt Beilagen mit ung. Stempelmarken zu versehen oder in Ermanglung solcher den hiefür entfallenden Betrag in barem anzuschließen hat. Gleichzeitig ist aber auf dem betreffenden Gesuche, wenn es sich um eine Privilegienverhandlung handelt, der Tag, an welchem es sammt

[1]) Mit Erl. des H. M. v. 19. October 1893, Z. 44582, wurde angeordnet, dass fürderhin ein auf eine solche Amtshandlung der beiderseitigen Privilegienverwaltungen abzielendes, ein bereits ertheiltes Privilegium betreffendes Gesuch, wenngleich dasselbe nach den im 1. Satze des Erl. v. 23. Jänner 1882, Z. 507, enthaltenen Grundsätzen bei dem einleitend zuständigen kgl. ung. H. M. hätte eingebracht werden sollen, an das H. M. vorzulegen sein wird, welches dasselbe dem ung. H. M. zur Erledigung übermitteln wird. Es sind daher ein bereits ertheiltes Privilegium betreffende, bei einer polit. Behörde eingebrachte Gesuche deswegen, weil der Gesuchssteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt dermalen in Ungarn hat, oder weil derjenige, dem das Patent verliehen wurde, oder, falls dieser im Auslande wohnhaft war, sein Bevollmächtigter schon zur Zeit der Ertheilung seinen Wohnsitz in Ungarn gehabt hat, oder weil endlich sonst die Competenz des ung. H. M. begründet ist, nicht mehr an die Partei zurückzustellen, sondern vielmehr mit einer die Thatsache der Einreihung bei einer nicht competenten Behörde enthaltenden Bemerkung der Statth. in Vorlage zu bringen (St. E. 30. October 1893, Z. 75143, an alle Bzb.).

den diesbezüglichen Tax- und Registergebüren oder der entsprechenden Cassenquittung eingebracht wurde, von amtswegen zu vermerken.

3011. **Privilegienverlängerungen,** mangelhaft instruierte Gesuche um —.

H. M. 13. Februar 1883, Z. 1946. St. Z. 8030 ex 1883.

Verlängerungsgesuche, welche nicht vom Privilegierten oder dessen ausgewiesenem Bevollmächtigten überreicht werden, sind im Sinne des § 27 des Privilegiengesetzes abzuweisen bzw. gar nicht anzunehmen, da auf Grund dieser Gesetzesstelle nur jene obgenannten Personen, keineswegs aber irgend eine andere Person das Recht besitzt, einen Privilegienverlängerungsanspruch namens des Privilegierten zu erheben.

3012. H. M. 11. April 1892, Z. 16811. St. Z. 24486 ex 1892.

Von allen bei der Statth. rechtzeitig überreichten, aber wegen mangelhafter Instruierung etwa in suspenso gelassenen Verlängerungsgesuchen ist sofort dem H. M. die Anzeige zu erstatten.

3013. — — wenn Patenturkunden nicht produciert werden.

H. M. 31. März 1888, Z. 46852 ex 1887. St. Z. 20572 ex 1888.

Die concessionierten Privilegienagenten haben bei den von ihnen eingereichten Privilegienverlängerungsgesuchen, welchen die zugehörigen Privilegienurkunden weder im Original noch, falls dasselbe in Verlust gerathen sein sollte, in den über besonderes Einschreiten zu erwirkenden Duplicaten angeschlossen werden, immer den Grund, warum diese Urkunden nicht beiliegen, anzugeben, widrigenfalls sie binnen einer bestimmten ihnen zu gewährenden Frist die Urkunden nachzutragen haben.[1])

3014. — — Zeitpunkt der Gesuchseinbringung und Taxzahlung.

H. M. 26. Februar 1890, Z. 7325. St. E. 10. März 1890, Z. 14181, an alle Bzb.

Behufs gleichmäßiger Behandlung jener Fälle, in welchen die zur Aufrechthaltung eines Privilegiums erforderliche Taxzahlung rechtzeitig geleistet, das Ansuchen um Registrierung dieser Taxzahlung aber verspätet eingebracht wurde, hat sich das H. M. mit dem ung. H. M. dahin geeinigt, dass solchen Gesuchen nur dann Folge zu geben ist, wenn dieselben spätestens am 3. Tage nach dem Verfallstage des Privilegiums bei der Behörde überreicht werden. Nach dieser Frist jedoch, oder falls die Taxannuität selbst nicht rechtzeitig, d. h. nicht spätestens an dem Verfallstage des Privilegiums entrichtet worden wäre, sind Verlängerungsgesuche von der polit. Behörde, bei welcher sie überreicht wurden, unbedingt u. zw. eventuell unter Rückerstattung der eingezahlten Taxe zurückzuweisen und, es können die diesbezüglichen, nach dem Gesetze bereits verfallenen Privilegien nur noch durch einen A. h. Gnadenact reactiviert werden.

3015. — — bei der polit. Bzb. überreichte Gesuche um —.

H. M. 21. April 1899, Z. 21561. St. E. 9. August 1899, Z. 40048, an alle Bzb.

Durch § 31, P. 6, der V. V. v. 5. October 1852 zum Privilegiengesetz v. 15. August 1852, R. G. B. 184, ist es den polit. Landesbehörden zur Pflicht gemacht, Gesuche um Verlängerung von Privilegien unverzüglich, längstens aber innerhalb 3 Tage dem H. M. vorzulegen. Durch Nichteinhaltung dieser Anordnung würde nicht nur die Zusammenstellung und Verlautbarung der monatlichen Privilegienerlöschausweise im H. M. verzögert, sowie die Thätigkeit des Patentamtes bei der Prüfung angemeldeter Patente auf ihre Neuheit gestört, sondern auch die Gefahr herbeigeführt werden, dass ein Privilegium, um dessen Verlängerung rechtzeitig angesucht wurde, vom H. M., dem das Verlängerungsgesuch nicht vorgelegt wurde, als erloschen verlautbart wird und hiedurch dem Privilegierten unwiderbringlicher Schaden erwächst. Es wird daher auch der § 31, P. 6, der V. V.

[1]) Vgl. auch Nr. 2991 d. Slg.

zum Privilegiengef. mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass in dem Falle, als ein Privilegienverlängerungsgesuch wegen irgendwelcher behebbarer Mängel nicht sofort der Statth. vorgelegt werden könnte, doch stets umgehend über das rechtzeitige Einlangen des Gesuches der Statth. die Anzeige zu erstatten ist. Hievon wird zur genauen gleichen Beachtung besonders aufmerksam gemacht[1]) und hiebei an die Bestimmung des § 10 der V. V. zum Privilegiengef. erinnert, wonach die an der Verzögerung schuldtragenden Organe in die Lage kommen können, der Partei für den hieraus erwachsenden Schaden mit ihrem Vermögen haften zu müssen.

**Privilegienverlängerungen,** Annahme der Verlängerungsgesuche Nr. 2991.
**Probecertificate** für Dampfkessel Nr. 741—750.
**Probepraxis** der Conceptsbeamten Nr. 687, 2923.
— — der Kessel-, Dampfmaschinenwärter 2c. Nr. 786, 788—790, 792, 809.
— — der Forstwarte Nr. 1293.
— — anspruchsberechtigter Unterofficiere Nr. 4039, 4043.
**Probeexemplare** s. Pflichtexemplare.
**Probeschlachtung** lungenseuchenverdächtiger Rinder Nr. 2383.
**Probetriennium** von Hochschulprofessoren Nr. 3031, 4033.
**Probezeit** der Lehrlinge Nr. 1578, 1595.
**Probieranstalten** für Handfeuerwaffen Nr. 1673—1677.
**Pröbste** s. Klostervorstände.
**Processionen,** Theilnahme von Civil- und Militärbehörden Nr. 1195—1199, 2022.
— — Hintanhaltung von Störungen des Straßenbahnverkehres Nr. 3691.
— — sanitätspolizeiliche Ueberwachung von Wallfahrtszügen Nr. 4483.

3016. **Productionen** in öffentlichen Vergnügungslocalen, polizeiliche Ueberwachung.

St. E. 8. Jänner 1873, Z. 102/pr, an Wr. P. D.

Die an öffentlichen Belustigungsorten stattfindenden Productionen halten nicht immer die Grenze des sittlich Zulässigen ein. Die bei derlei Unterhaltungen fungierenden Polizeiorgane sind zu einer strengeren Ueberwachung in dieser Richtung und zur Abstellung aller den Anstand und die Sittlichkeit verletzenden Productionen, Aufzüge u. dgl. anzuweisen, und ist in Uebertretungsfällen gegen die betreffenden Unternehmungen strafweise, nach Umständen und bei wiederholten derartigen Vorkommnissen mit Entziehung der Bewilligung zu Productionen vorzugehen. Die Polizeiorgane sollen sich in dieser Beziehung gegenwärtig halten, dass es nimmer und nirgends in ihrer Aufgabe liegt, öffentliche Belustigungen und Zusammenkünfte durch ängstliches Ueberwachen in unnöthiger Weise zu stören oder zu zu belästigen, dass es aber eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, bei solchen Gelegenheiten jede Verletzung des Gefühles für öffentlichen Anstand und Sittlichkeit hintanzuhalten und darauf zu achten, dass nicht in öffentlichen, auch der unerfahrenen Jugend zugänglichen Localen unter dem Deckmantel künstlerischer Productionen und Schaustellungen ein schamloses Gewerbe seine Stätte finde und somit unter den Augen der Behörde jener Entsittlichung und Entnervung Vorschub geleistet werde, in welcher das größte Hemmnis jedes wahren Fortschrittes der Cultur und Volkswohlfahrt gelegen ist.

3017. — — Verbot der Verwendung von Kindern bei —.

M. J. 3. November 1874, Z. 4370/M I. St. E. 12. December 1875, Z. 5696/pr ex 1874, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

[1]) Der bezügliche, in der Statth.-Intimation nicht enthaltene Passus lautet: „Die gleiche beschleunigte Vorlage von derlei Gesuchen bzw. umgehende Berichterstattung über deren Einlangen, falls vor der Vorlage noch Mängel zu beheben sind, ist sämmtlichen der Statth. unterstehenden polit. Behörden 1. Instanz aufs nachdrücklichste vorzuschreiben."

Durch ein im Königreiche Italien erlassenes Ges. v. 21. December 1873 ist die Verwendung von Kindern unter 18 Jahren bei umherziehenden Gewerben (Seiltänzern, Musikanten, Thierausstellern, Gauklern u. dgl.) strenge verboten, unter Umständen als Verbrechen erklärt und mit mehrjähriger Kerkerstrafe bedroht worden. Infolge eines im diplomatischen Wege gestellten Ansuchens der kgl. italienischen Regierung wegen Unterstützung der humanen Principien dieses Gesetzes werden die Bzh. aufgefordert, solche umherziehende Gaukler italienischer Nationalität strenge zu beaufsichtigen und bei Wahrnehmung von Ausschreitungen nach Maßgabe der diesfalls bestehenden inländischen Vorschriften[1]) amtzuhandeln und hievon dem kgl. italienischen Consulat in Wien Mittheilung zu machen.

**3018. Productionen,** Untersagungsrecht der Gemeinde.

St. E. 6. Jänner 1881, Z. 6423/pr ex 1880, an Bzh. Sechshaus.

Schon aus der den Gemeinden nach ihrem localpolizeilichen Wirkungskreise obliegenden Pflicht der Ueberwachung aller in der Gemeinde stattfindenden Productionen ergibt sich auch die Verpflichtung der Besitzer von behördlichen Productionslicenzen, die beabsichtigte Abhaltung von Productionen in einem bestimmten Orte dem Gemeindevorstande vorher anzuzeigen; weiterhin auch die Pflicht der Besitzer von Gast- und Schankgewerben, in ihren Localitäten keinerlei Production zuzulassen, worüber nicht die Anzeige bei dem Gemeindevorstande erstattet worden ist. Demzufolge kann dem Gemeindevorstande auch nicht das Recht abgesprochen werden, die Abhaltung von Productionen, welche bei ihm nicht angezeigt werden, zu untersagen.[2])

**3019.** — — grundsätzliche Bestimmungen.

M. J. 9. October 1883, Z. 223 ex 1882. St. E. 9. Februar 1884, Z. 6863/pr ex 1883, an alle Bzb. und Wr P. D.

Nach einer Mittheilung des H. M. haben mehrere Landesstellen anlässlich der Regelung des Hausierhandels[3]) und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige befürwortet, dass auch für die im Umherziehen betriebenen Schaustellungen von Fertigkeiten und Naturerscheinungen bzw. für Beschäftigungen der wandernden Schauspieler, Volkssänger, Musikanten, Drehorgelspieler, Seiltänzer, Gymnastiker, Kunstreiter, Bärenführer, Taschenspieler, dann der Besitzer von Guckkasten, Marionettentheatern, Ringelspielen, Wachsfigurencabinetten, Zimmerschießstätten, mechanischen Kunstwerken, Naturaliencabinetten, Abnormitäten, Curiositäten aller Art u. dgl. einheitliche Normen erlassen werden. Die grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung von Bewilligungen zu den in Rede stehenden Schaustellungen und Productionen sind jedoch in der mit dem Hofkzlb. v. 6. Jänner 1836, P. G. S. Bd. 64, Nr. 5, sämmtlichen Landesstellen bekanntgegebenen, sowie auch in den einzelnen Provinzgesetzsammlungen kundgemachten A. h. Entschl. v. 5. December 1835 enthalten. Im Sinne dieser Bestimmungen ist bei Ertheilung derartiger Concessionen mit aller Vorsicht, mit strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes, dann mit sorgfältiger Beobachtung der Pass- und sonstigen Polizeivorschriften vorzugehen, insbesondere Ausländern die Schaustellung nur von wahrhaft sehenswürdigen Gegenständen, sowie die Production außerordentlicher künstlerischer Leistungen in der Regel nur innerhalb angemessen beschränkter Fristen und nur in dem Falle zu gestatten, als sie unbedenklich erscheinen und sich sowohl für ihre Person, als für ihre Begleitung mit legalen Reiseurkunden und glaubwürdigen Wohlverhaltungszeugnissen auszuweisen vermögen. Das M. J. hat bereits mit dem Erl. v. 25. November 1856, Z. 322/M I,[4])

[1]) Vgl. Nr. 4484 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 3029 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 1770 d. Slg.
[4]) St. E. 4. December 1856, Z. 5087/pr, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und Wr. P. D.

sämmtlichen Landesstellen den in der oben cit. A. h. Entschl. vorgezeichneten Vorgang bei der Verleihung von Concessionen für die gedachten Productionen und Schaustellungen in Erinnerung gebracht. Seitdem haben einzelne Landeschefs für das ihnen unterstehende Verwaltungsgebiet besondere Vorschriften in Betreff der Zulassung und Ueberwachung von Schaustellungen und Productionen erlassen, und sind diese Vorschriften in den betreffenden Landesgesetzblättern kundgemacht. Im Hinblicke auf die angeführten Umstände, und da die Bewilligungen zur Ausübung der mehrerwähnten Beschäftigungen von den Landeschefs nach eigenem Ermessen ertheilt werden, erscheint die Erlassung weiterer einheitlicher Normen bezüglich der Behandlung solcher Beschäftigungen derzeit umsoweniger angezeigt, als bei der Ertheilung von Concessionen für dieselben insbesondere polizeiliche Rücksichten und locale Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen.

3020. **Productionen,** Regelung am flachen Lande.

St. E. 17. April 1887, Z. 2066/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Bewilligung bzw. Zulassung von Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Productionen wird den Unterbehörden Folgendes[1]) eröffnet:

1. Nach § 14 der A. h. Bestimmungen v. 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statth. (R. G. B. 10 ex 1853) wird die Befugnis zu Schauspielen vom Statth.-Präsidium ertheilt, während nach § 41 der A. h. Bestimmungen über Einrichtung und Amtswirksamkeit der polit. Bzb. (R. G. B. 10 ex 1853) die Bzb. die Veranstaltung von Schauspielen im Bezirke zulassen kann, insofern der betreffende Unternehmer bereits mit der gesetzlichen Befugnis versehen ist. Da unter dieser letzteren gesetzlichen Befugnis mit Rücksicht auf den cit. § 14 nur die vom Statth.-Präsidium ertheilte Befugnis zu verstehen ist, so ergibt sich hieraus, dass seitens der Bzb. Theatervorstellungen in ihrem Bezirke (Stadtgebiete) nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sich der betreffende Theaterunternehmer entweder mit der seitens des Statth.-Präsidiums unmittelbar an denselben erfolgten oder seitens einer polit. Bezirks- oder Polizeibehörde auf Grund eines ausdrücklich bezogenen, diese Befugnis aussprechenden Präsidialerl. der Statth. ausgefertigten Productionsbewilligung (Licenz) gehörig ausgewiesen hat. Ausnahmsweise sind die polit. Bzb. im Grunde des § 2 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, berechtigt, Bewilligungen zu einzelnen theatralischen Vorstellungen von Dilettanten von Fall zu Fall zu ertheilen, haben sich hiebei jedoch nach dem Normalerl. v. 25. Jänner 1884, Z. 318/pr,[2]) zu benehmen, daher in jenen Fällen, in welchen ein Eintrittsgeld eingehoben werden soll, die Bewilligung hiezu rechtzeitig vorher beim Statth.-Präsidium einzuholen.[3]) Die der polit. Bzb. zustehende Bewilligung zur Veranstaltung einer Dilettantentheatervorstellung begreift auch die Berechtigung in sich, die Aufführung der für diese einzelne Vorstellung in Aussicht genommenen Theaterstücke zu bewilligen, wobei übrigens in dem Falle, als seitens der Gesuchsteller das mit der Aufführungsbewilligung der Statth. versehene Manuscript oder eine vidimierte Abschrift desselben nicht beigebracht wird, die polit. Bzb. durch genaue Durchsicht der bezüglichen Textbücher, gleichviel ob das fragliche Theaterstück bereits an einer Wiener Bühne aufgeführt wurde oder nicht, sich selbst die Ueberzeugung vorher zu verschaffen hat, dass gegen diese Zulassung zur Aufführung, sei es im vollen Inhalte oder nach Streichung oder Aenderung bestimmter Stellen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruction zur bezogenen Theaterordnung kein Bedenken obwaltet. 2. Nach den im P. 1 bezogenen Normen wird nicht bloß die Befugnis zu Schauspielen, sondern auch jene zu anderen öffentlichen Productionen, worunter auch Vorträge oder Vorlesungen zu verstehen sind, vom Statth.-Präsidium ertheilt, während die polit. Bzb. diese Productionen im Bezirke (Stadtgebiete) zulassen kann, insofern die betreffenden Individuen bereits mit der gesetzlichen Befugnis versehen sind. Es dürfen daher seitens der polit. Bzb. auch andere als theatralische Productionen im Bezirke (Stadtgebiete) überhaupt nur dann zugelassen werden, wenn sich der betreffende Productionsunternehmer entweder mit der seitens des Statth.-Präsidiums unmittelbar an denselben erfolgten oder seitens einer polit. Bezirks- oder Polizeibehörde auf Grund eines ausdrücklich bezogenen, die diesfällige Be-

[1]) Die P. 4, 5 und 6 des unten folgenden Textes sind in der an beide Stadtr. ergangenen Erledigung nicht enthalten.

[2]) Nr. 3807 d. Slg.

[3]) Abgeändert durch Nr. 3808 d. Slg.

willigung aussprechenden Präsidialerl. der Statth. ausgefertigten Productionsbewilligung (Licenz) gehörig ausgewiesen hat. Nachdem laut P. 1 seitens der polit. Bzb. die Bewilligung zu einzelnen Theatervorstellungen von Dilettanten ertheilt wird, wird diese Behörde hiemit auch ermächtigt, Vereinen oder einzelnen Personen bei Vorhandensein der für die betreffende Productionsgattung vorgeschriebenen Bedingungen die Bewilligung zu sonstigen einzelnen Productionen für einen bestimmten Ort des Bezirkes bzw. für das Stadtgebiet von Fall zu Fall ohne Einholung der Bewilligung der Statth. im Namen der letzteren in dem Falle zu ertheilen, als der betreffende Verein oder Unternehmer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Bezirke (Stadtgebiete) hat und der Verein nach den behördlich bescheinigten Statuten zu solchen Productionen überhaupt berechtigt ist. 3. Die Zulassung der mit der Bewilligung des Statth.-Präsidiums versehenen Theater- bzw. Productionsunternehmer zur Ausübung ihrer Bewilligung in einem polit. Bezirke (Stadtgebiete) hat seitens der polit. Bzb. mit Beachtung der Normalerl. v. 2. Juli 1884, Z. 1165/pr, und v. 21. März 1885, Z. 7423/pr ex 1884,[1]) nach thunlichster Sicherstellung der Identität des die Licenz vorweisenden Individiums mit dem concessionierten Unternehmer, sowie nach ausgewiesener Steuerentrichtung durch die Beisetzung des stets für eine bestimmte, nach dem Tagesdatum zu bezeichnende Zeitdauer (z. B. bis 31. Mai 1887) lautenden, mit dem Amtssiegel zu versehenden und von dem Amtsvorstande oder in dessen Verhinderung vom berufenen Stellvertreter zu fertigenden Visums auf der Productionsbewilligung zu erfolgen. Wenn der zur Beifügung der Vidierungsclausel bestimmte Raum auf der Licenz zur Eintragung weiterer Vidierungen nicht mehr ausreicht, ist der Licenz seitens der betreffenden polit. Bzb. ein bei besteuerten Licenzen mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehender Supplementbogen unter Verbindung der Fadenenden mit dem amtlichen Siegel anzuheften, und sind die weiteren Eintragungen nunmehr auf diesem Supplementbogen vorzunehmen, wonach die Eintragung der Visa auf einem mit der Licenz nicht amtlich verbundenen Schriftstücke oder, wie dies früher öfter vorgekommen ist, in einem abgesonderten Buche durchaus unstatthaft ist. Bei Vidierung der Licenzen für theatralische Vorstellungen insbesondere ist im Hinblicke auf die aus einer laxen Beobachtung der angeordneten Sicherheitsvorkehrungen nach Umständen resultierenden misslichen Folgen und die hieraus erwachsende größere Verantwortlichkeit mit besonderer Umsicht vorzugehen, und das Visum in der Regel nur für solche, in der Vidierungsclausel ausdrücklich (Zusatz für die Bzh.: zu benennende größere Orte, in welchen die Theatergesellschaft wenigstens durch einige Wochen hinreichenden Erwerb finden kann, jedenfalls aber nur für solche in der Vidierungsclausel gleichfalls ausdrücklich) zu bezeichnende Localitäten zu ertheilen, in welchen in Bezug auf Feuersicherheit, sowie persönliche Sicherheit der Theaterbesucher und der Theaterangehörigen auf Grund der St. E. v. 13. und 17. December 1881, ad Z. 7539/pr und Z. 7651/pr, dann v. 22. Jänner 1882, Z. 578/pr,[2]) und bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. 68, bzw. der Statth.-Vdg. v. 1. Juli 1882, L. G. B. 54 (St. E. 7. Juli 1882, Z. 4572/pr) und rücksichtlich der ständigen Theater auf Grund besonderer Erlässe Theatervorstellungen überhaupt zulässig sind. Falls einzelne Arten von Productionen auf Grund von Statth.-Präsidialbewilligungen seitens einer polit. Bzb. bereits in größerer Anzahl zugelassen sind und mit Rücksicht auf die Anzahl und den geringeren Wohlstand der Einwohner zu besorgen wäre, dass ein Productionsunternehmer daselbst nicht hinreichenden Erwerb finden, vielmehr den Einwohnern nur zur Last und Plage werden würde, oder aus sonstigen gewichtigen öffentlichen Rücksichten bleibt es dieser polit. Bzb. überlassen, nach genauer Erwägung aller hiebei in Betracht kommenden Umstände die Vidierung einer Statth.-Präsidialbewilligung zu verweigern. Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich des Visums haben auch bei Zulassung der mit einer steuerfreien (sogenannten Bettelmusik-) Licenz des Statth.-Präsidiums versehenen Individuen Anwendung zu finden. 4. Die polit. Bzb. sind berechtigt, gemäß des St. E. v. 17. (26.) Juni 1851, Z. 18883, steuerfreie (sogenannte Bettelmusik-) Licenzen für das Gebiet einzelner Gemeinden oder auch für den ganzen Bezirk jedoch nur ausnahmsweise, daher nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen u. zw im Sinne der Hofkzld. v. 29. Mai 1821, Z. 14617, und v. 8. Juli 1830, Z. 15223, Reg.-Vdg. v. 12. Juni 1821, Z. 26461, und v. 21. Juli 1830, Z. 38995, (Pr. G. S. Jahrgang 1821, Nr. 188, S. 346, und Jahrgang 1830, Nr. 202, S. 449) an solche Individuen auszufolgen, welche durchaus unverdächtig, im Bezirke selbst heimatsberechtigt, von Natur aus zu jedem anderen Erwerbe gänzlich unfähig und zur Aufnahme in die Gemeindeversorgung aus dem Grunde, weil sie unmündige und unversorgte, noch in der elterlichen Pflege stehende Kinder besitzen, oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind. Da derlei Licenzen, wie erwähnt, überhaupt nur ausnahmsweise verliehen werden dürfen, ist hiebei im Sinne des auf Grund des Landtagsbeschlusses v. 13. October 1884 ergangenen

[1]) Nr. 3027 und Nr. 3028 d. Slg.
[2]) Nr. 3793 bzw. Nr. 3794 d. Slg.

St. E. v. 21. März 1885, Z. 7423/pr ex 1884,[1]) der strengste Maßstab anzulegen. 5. Der Wirkungskreis der Gemeindevorstände in Productionsangelegenheiten hat, da die Competenzbestimmungen bezüglich der Bewilligung von Schauspielen und anderen öffentlichen Productionen laut Erl. des bestandenen St. M. v. 15. December 1864, Z. 8395/St M,[2]) durch die neue Gemeindeordnung keine Aenderung erfahren haben, lediglich den Charakter der polizeilichen Ueberwachung der betreffenden Theater- bzw. Productionsunternehmer und der von ihnen veranstalteten Vorstellungen bzw. Productionen, woraus folgt, daß einerseits die Gemeindevorsteher Theatervorstellungen und andere Productionen, sowie den unbesteuerten Musikerwerb im Gemeindegebiete nur bei solchen Personen zulassen dürfen, welche die nach den vorangehenden Bestimmungen hiezu erforderliche Bewilligung bzw. bezirksbehördliche Vidierung der letzteren bereits besitzen, anderseits aber auch jeder Inhaber einer solchen Bewilligung verpflichtet ist, die beabsichtigte Ausübung seines Erwerbes in einem bestimmten Orte dem betreffenden Gemeindevorsteher unter Vorweisung der Licenz rechtzeitig vorher zu melden, widrigenfalls der letztere die Zulassung der fraglichen Production zu versagen berechtigt wäre. Mit Rücksicht auf die ungeachtet wiederholter theils allgemeiner, theils specieller Statth.-Erinnerungen fortgesetzt gemachte Wahrnehmung über incorrecte Vorgänge der Gemeindevorsteher bei Zulassung von Productionen sind selbe bei jedem geeigneten Anlasse über den ihnen diesfalls zustehenden Wirkungskreis und insbesondere über ihre Pflicht zur Hintanhaltung unbefugter Productionen im Sinne des in Hinsicht auf die Hintanhaltung der Vagabundage ergangenen St. E. v. 21. März 1885, Z. 7423/pr ex 1884,[1]) entsprechend zu belehren und auf die diesfalls erlassenen Vorschriften aufmerksam zu machen. 6. Im Wr. Polizeirayon gehört nach § 19 der Vorschrift über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden (L. G. B. 39 ex 1851) die Bewilligung zu öffentlichen musikalischen und declamatorischen Productionen jeder Art, daher auch zu Vorträgen und Vorlesungen, sowie zu allen Schaustellungen, dann im Grunde des St. E. v. 17. (26.) Juni 1851, Z. 18883, insbesondere auch die Verleihung von steuerfreien (sogenannten Bettelmusik-)Licenzen zum Wirkungskreise der Wr. P. D., welche rücksichtlich dieser letzteren Licenzen nach der n. ö. Reg.-Vdg. v. 12. Juni 1821, Z. 26461 (n. ö. Pr. G. S. Jahrgang 1821, Nr. 188, S. 346) vorzugehen, immer aber mit der betreffenden polit. Bzb. hinsichtlich der Zulässigkeit der Verleihung das Einvernehmen zu pflegen hat. Mit Rücksicht auf die vorbezogenen Normen darf daher seitens der polit. Bzb. rücksichtlich der zum Wr. Polizeirayon gehörigen Ortschaften keinerlei Productionsbewilligung oder unbesteuerte (sogenannte Bettelmusik-)Licenz ertheilt werden. Die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen ist auch im Wr. Polizeirayon dem Statth.-Präsidium vorbehalten, wogegen die Wr. P. D. im Grunde des § 2 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, berechtigt ist, Bewilligungen zu einzelnen theatralischen Vorstellungen von Dilettanten unter den im P. 1 erwähnten Modalitäten zu ertheilen. 7. Nach Art. V, lit. o, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 findet diese auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art keine Anwendung, und sind diese Unternehmungen nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln. Durch diese gesetzliche Bestimmung, sowie durch die oben bezogenen Normen v. 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statth. und der polit. Bzb., dann durch den vorerwähnten § 19 der Vorschrift über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden wird selbstverständlich die nicht als Production sich darstellende gewerbemäßige Ausübung der Instrumentalmusik und die seitens der polit. Bzb. als Gewerbebehörden 1. Instanz stattfindende Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieses Musikergewerbes mit bestimmtem Standorte nicht berührt. Es haben nämlich in jenen Fällen des besteuerten Musikerwerbes, welche sich nicht als die Veranstaltung von einer besonderen behördlichen Bewilligung unterliegenden Musikproductionen, sondern bloß als die gewerbemäßige Ausübung der Instrumentalmusik (Musikkapelle)[3]) mit einem bestimmten Standorte (§ 12 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39) darstellen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 bzw. der in Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung zu kommen, und ist sonach seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz, als welche in Niederösterreich gegenwärtig die Bzh., der Wr. Mag. und die Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs fungieren, den fraglichen Musikunternehmern nicht, wie dies in dem St. E. v. 29. December 1851, Z. 30225,[4]) unrichtig heißt, eine Licenz, sondern bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen lediglich ein Gewerbeschein zum Betriebe des Musikergewerbes (Musikkapelle) auszustellen, auf Grund dessen dann diese Individuen gemäß § 41 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, be-

[1]) Nr. 3028 d. Slg.
[2]) St. E. 26. December 1864, Z. 5001/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.
[3]) Bezüglich der Knabenmusikkapellen s. Nr. 2072 d. Slg.
[4]) L. G. B. 19 ex 1852.

rechtigt sind, ihr Gewerbe auch außerhalb ihres Standortes, jedoch nur auf Bestellung auszuüben. Sollten solche Musikunternehmer ihre Beschäftigung auch außerhalb ihres Standortes nicht bloß auf vorherige Bestellung, sondern auch ohne eine solche zeitweilig im Umherziehen von Bezirk zu Bezirk bzw. von Ort zu Ort ausüben wollen, so würde dieses Umherwandern schon den Charakter einer Production begründen, daher die betreffenden Veranstalter hiezu der für wandernde Musikanten erforderlichen Productionsbewilligung bedürfen würden, welche für alle Orte des Wr. Polizeirayons von der Wr. P. D., für die Orte außerhalb desselben aber vom Statth.-Präsidium ertheilt wird. Nach diesen Bestimmungen ist sich genau zu benehmen.

**3021. Productionen,** Regelung im Wr. Polizeirayon.

St. E. 17. April 1887, Z. 2066 pr, an Wr. P. D.

In Betreff des Vorganges bei der Bewilligung von Productionen im Wr. Polizeirayon[1]) wird Nachstehendes eröffnet:

I. Nach Art. V, lit. o, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 findet diese auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art keine Anwendung, und sind diese Unternehmungen nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln, während nach § 19 der Vorschrift über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden (L. G. B. 39 ex 1851) die Bewilligung zu öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen jeder Art — sonach ohne Unterschied, ob sie Instrumentalmusik oder eine andere Art der Musik zum Gegenstande haben — zum Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörden gehört. Durch diese Bestimmungen wird selbstverständlich die nicht als Production sich darstellende gewerbemäßige Ausübung der Instrumentalmusik und die seitens der polit. Bzb. als Gewerbebehörden 1. Instanz stattfindende Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieses Musikergewerbes mit bestimmtem Standorte nicht berührt. Ein Gewerbeschein zum Betriebe des Musikergewerbes (Musikkapelle) berechtigt gemäß § 41 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, das Gewerbe auch außerhalb des Standortes, jedoch nur auf Bestellung auszuüben. Sollten solche Musikunternehmer ihre Beschäftigung auch außerhalb ihres Standortes nicht bloß auf vorherige Bestellung, sondern auch ohne eine solche zeitweilig im Umherziehen von Bezirk zu Bezirk bzw. von Ort zu Ort ausüben wollen, so würde dieses Umherwandern schon den Charakter einer Production begründen, daher die betreffenden Veranstalter hiezu der für wandernde Musikanten erforderlichen Productionsbewilligung bedürfen. Insofern daher der Wr. Mag. das Recht zur Ausfolgung von Licenzen für Instrumentalmusik bzw. für eine Musikdirection (Musikkapelle) in Anspruch nimmt und sich zur Begründung dieses Anspruches auf die St. E. v. 29. December 1851, Z. 30225, und v. 10. April 1852, Z. 3005, beruft, zufolge welcher bei Zulassung des als freie Beschäftigung zu behandelnden Erwerbes als Musikdirector oder Musikunternehmer nach den für freie Beschäftigungen geltenden Normen vorzugehen und die Anmeldung des fraglichen Gewerbes anzunehmen oder abzulehnen ist, so muss die Ansicht des Wr. Mag. mit dem Beifügen als begründet bezeichnet werden, dass an Stelle der zahlreichen, damals für freie Beschäftigungen bestandenen Normen seither die Bestimmungen der Gewerbeordnung bzw. die im Nachhange zu derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen getreten sind, daher der besteuerte Instrumentalmusikerwerb mit einem bestimmten Standorte, insofern er sich nicht als Production darstellt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln und für den Betrieb dieses Musikerwerbes unter den obigen Voraussetzungen auch nur die Ausfertigung eines Gewerbescheines seitens der berufenen Gewerbebehörde, nicht aber wie es in dem erstcit. Erl. unrichtig heißt, eine Licenz oder eine förmliche Befugnis seitens der Gewerbebehörde erforderlich ist. Aus dem Vorangeschickten ergibt sich,[2]) dass zur Ausfolgung von Bewilligungen für Musikproductionen für alle Orte des Wr. Polizeirayons, daher auch für Wien selbst ausschließlich die Wr. P. D., zur Ausfolgung von Gewerbescheinen für Instrumentalmusik (Musikkapellen) aber je nach dem von dem Musikunternehmer gewählten bestimmten Standorte der Wr. Mag. oder jene Bzh. berufen ist, in deren Amtsbezirke sich dieser Standort befindet. Der Wr. Mag. wird demnach aufgefordert, künftighin jenen Musikunternehmern oder Musikdirectoren für Instrumentalmusik (Musikkapelle), welche keine Productionen veranstalten, sondern nur dieses Musikergewerbe mit dem Standorte in Wien und ohne Umherwandern ausüben wollen,

[1]) Vgl. P. 6 des Normales Nr. 3020 d. Slg.

[2]) Zu einer Verschiebung der Begriffe der nicht als Production aufzufassenden gewerbemäßigen Ausübung der Musik und der eigentlichen Musikproductionen ist kein Anlass gegeben und ist zu beachten, dass bei Musikproductionen immer ein höherer Grad kunstmusikalischer Leistungen vorausgesetzt werden muss, welches Erfordernis bei gewerbemäßigem Musicieren nicht nothwendig ist (St. E. 27. Februar 1898, Z. 4883 pr, an Wr. P. D.).

nicht mehr Licenzen oder Befugnisse, sondern Gewerbescheine im Sinne der Gewerbeordnung auszustellen, welcher Vorgang von den übrigen polit. Bzb. Niederösterreichs schon gegenwärtig eingehalten wird. II. Bewilligungen zur Abhaltung von Vorträgen und Vorlesungen werden seitens der Polizeidirection im eigenen Wirkungskreise gegenwärtig nur dann ertheilt, wenn es sich um den Vortrag von im Drucke bereits erschienenen literarischen Werken handelt, wobei sonach mehr die Recitation als der Gegenstand des Vortrages in Betracht kommt. Da nun nach § 19 der Vorschrift über den Wirkungskreis der Polizeibehörden die Bewilligung zu öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen jeder Art zum Bereiche der Polizeibehörden gehört, unter diese Productionen aber auch Vorträge und Vorlesungen — gleichviel ob es sich um die Recitation von literarischen Werken oder um anders geartete Vorträge und Vorlesungen handelt — zu rechnen sind, hat die bisher übliche Vorlage einzelner Gesuche um Bewilligung von Vorträgen und Vorlesungen künftighin zu unterbleiben, und ist über dieselben seitens der Wr. P. D. gleich selbst im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

3022. **Productionen** in Sommerfrischen.

St. E. 26. Juni 1900, Z. 3828/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Alljährlich zur Sommerszeit werden Klagen laut, dass jene Theile Niederösterreichs, welche von der Erholung suchenden Stadtbevölkerung als Landaufenthalt gewählt zu werden pflegen, von wandernden Musikanten und anderen mit Productionslicenzen versehenen Individuen geradezu überflutet werden. Diese Erscheinung, welche gewiss geeignet ist, den Aufenthalt in den betreffenden Gegenden weniger angenehm zu machen, kann leicht eine Schädigung der oft auf die Einnahmen während der Sommermonate angewiesenen Landbevölkerung zur Folge haben, wenn sich die Sommergäste genöthigt sehen, infolge der immer mehr überhandnehmenden Belästigung durch lärmende Productionen u. dgl. ruhigere Gegenden aufzusuchen. Der Grund dieser Erscheinung aber wird hauptsächlich darin zu suchen sein, dass seitens der in Betracht kommenden polit. Bzb. jene Mittel, welche ihnen zugebote stehen, um ein Zusammenströmen der fahrenden Leute des ganzen Kronlandes in einem Theile desselben zu verhindern, nicht mit der genügenden Umsicht und Strenge gehandhabt werden. Es sind dies die Verweigerung der Vidierung der Productionslicenzen bzw. die Zulassung der einzelnen Productionswerber auf eine kurze, kalendermäßig fixierte Zeit. Es wird daher in Erinnerung gebracht, dass im P. 3 des Erl. v. 17. April 1887, Z. 2066/pr,[1]) ausdrücklich hervorgehoben wird, dass es der polit. Bzb. überlassen bleibt, nach genauer Erwägung aller hiebei in Betracht kommenden Umstände die Vidierung einer Statth.-Präsidialbewilligung zu verweigern, falls einzelne Arten von Productionen im Bezirke bereits in größerer Anzahl zugelassen sind oder zu besorgen wäre, dass die Productionsunternehmer den Bewohnern zur Last und Plage werden würden, oder wenn sonstige gewichtige öffentliche Rücksichten die Vidierungsverweigerung geboten erscheinen lassen. Uebrigens wird in vielen Fällen schon in der Anwendung der in diesem Normalerlasse gleichfalls vorgesehenen zeitlichen Beschränkung der Zulassung ausreichende Abhilfe gelegen sein. Eine rigorosere Handhabung dieser Vorschriften erscheint umso gebotener, als die Ansammlung fahrender Leute auf einem beschränkten Gebiete auch, wie die Erfahrung lehrt, in sicherheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht keineswegs unbedenklich erscheint. Was den einzuhaltenden formellen Vorgang anlangt, so werden die polit. Bzb. angewiesen, jede derartige die Interessen der Licenzinhaber berührende Verfügung in einer solchen Form zu treffen, dass dem Betroffenen der Rechtszug gewahrt bleibt. Es wird daher die Abweisung des Zulassungswerbers stets schriftlich — wenn auch in der kürzesten Form (Protokoll) — mit einer kurzen Begründung und unter ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen haben. Ein gegen einen derartigen

[1]) Nr. 3020 d. Slg.

Bescheid der polit. Bzh. ergriffener Recurs ist mit aller Beschleunigung zu behandeln, doch kommt demselben selbstverständlich eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

**Productionen,** Gendarmerieanzeigen über unbefugte — Nr. 1487.
— — mit Kinematographen Nr. 2015.
— — ausländischer Militärmusikkapellen Nr. 2570.
— — ung. Musikanten im Wr. Polizeirayon Nr. 2704.
— — von Natursängern Nr. 2705.
— — Licenztaxen und Inspectionsgebüren in Wien Nr. 2934.
— — öffentliche Demonstrationen mit Röntgenstrahlen Nr. 3061.
— — Mitwirkung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen — Nr. 3257.
— — Aufführung anderweitiger — in Singspielhallen bzw. Theatern Nr. 3334 bzw. 3785.
— — Spectakelgebüren in Wien Nr. 3381.
— — Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine Nr. 3582, 4105.
— — Thierproductionen im Umherziehen Nr. 3834.
— — öffentliche Vereinsproductionen Nr. 4105.
— — s. auch unter Theater, Volkssänger, Singspielhallen 2c.

3023. **Productionslicenzen,** Hintanhaltung einer missbräuchlichen Verwendung von —.

St. E. 17. December 1855, Z. 6273 pr, an die 4 Kreisämter.

Es ist der Fall vorgekommen, dass Inhaber von Licenzen zu öffentlichen Productionen mit Musik, declamatorischen und ähnlichen Vorstellungen diese Licenzen in der Art missbrauchten, dass sie ihre Gesellschaft theilten und gleichzeitig an mehreren Orten ein und desselben und auch verschiedener Bezirke Vorstellungen veranlassten. Da dies vollkommen ordnungswidrig und strafwürdig ist, so ist auf die gedachten Licenzinhaber in der angedeuteten Richtung ein verschärftes Augenmerk zu richten, und sind wahrzunehmende Ueberschreitungen unverzüglich der entsprechenden Strafbehandlung zuzuführen.

3024. St. E. 11. März 1882, Z. 1807 pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es ist der Fall vorgekommen, dass der Inhaber einer Statth.-Productionsbewilligung nach der von Seite der betreffenden Bzh. für ihren Bezirk erfolgten Vidierung der Licenz auch noch bei dem betreffenden Gemeindevorstande eine besondere Productionszulassung erwirkte, welche in ein eigenes Büchel eingetragen wurde, worauf er dieses Büchel einem anderen überließ, der sich nun unter dem Namen des Licenzinhabers selbständig producierte, während der letztere selbst auf Grund des in das Büchel eingetragenen gemeindeamtlichen Visums gleichzeitig an einem anderen Orte Productionen veranstaltete. Aus diesem Anlasse sind die Gemeindevorstände darüber zu belehren, dass die Ertheilung des Visums auf einem mit der Licenz nicht verbundenen Schriftstücke unzulässig ist, dass ferner die Production nur solchen Personen zu gestatten ist, welche die betreffende, mit dem Visum der Bzh. versehene Statth.-Licenz selbst mit sich führen, und dass zur Vermeidung von Missbräuchen vor Ertheilung des Visums nach Thunlichkeit auch die Identität des Vorzeigers der Licenz mit dem concessionierten Productionsunternehmer sicherzustellen ist. Selbstverständlich ist in allen Fällen eines constatierten Missbrauches der Licenz diese dem Inhaber sofort abzunehmen, gegen ihn die strengste Amtshandlung durchzuführen und hierüber unter Vorlage der abgenommenen Licenz zu berichten.

3025. St. E. 27. April 1882, Z. 2222 pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es ist zur Kenntnis der Statth. gekommen, dass Italiener, welche von hier aus die Licenz zur Production mit abgerichteten Thieren erhalten haben, auf Grund dieser Bewilligungen unbefugt Musikproductionen unter Zuziehung mehrerer Per-

sonen veranstalteten. Es ist das Geeignete zur Hintanhaltung eines derartigen Missbrauches hieramtlicher Licenzen einzuleiten und im Falle des Vorkommens von Licenzüberschreitungen strengstens amtzuhandeln, nach Umständen ein Antrag auf Entziehung der Licenz an die Statth. zu stellen.

3026. **Productionslicenzen,** Unzulässigkeit der Ausfertigung interimistischer —.

St. E. 28. Februar 1882, Z. 149/pr, an Bzh. Sechshaus, Scheibbs, St. Pölten, Horn und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Im Laufe des vergangenen Jahres sind, wie auch in den letzten Jahren, mittelst der Post eine Anzahl recommandierter Briefe an das Einreichungsprotokoll der Statth. gelangt, welche keinerlei Schriftstücke, sondern nur leeres Papier enthielten. Nachdem es wahrscheinlich ist, dass die Einsendung solcher leerer Briefe häufig auch durch umherwandernde Unternehmer von Productionen erfolgt, deren Licenz bereits abgelaufen ist, oder die eine solche überhaupt nicht erwirkt haben, und die dann — wie dies auch thatsächlich wiederholt vorgekommen ist — bei den Bzb. oder mit Umgehung derselben bei den Gemeindeämtern unter Vorweisung des Postrecepisses über das angeblich an die Statth. eingesendete Gesuch mit der Bitte erscheinen, ihnen bis zur Erledigung dieses angeblichen Gesuches eine interimistische Bewilligung zu Productionen für den Bezirk bzw. für die Gemeinde zu ertheilen, werden die Bzb. aufgefordert, solche Ansuchen in keinem Falle und unter keiner Bedingung zu berücksichtigen, die Production vielmehr nur auf Grund einer vorgewiesenen giltigen Statth.-Licenz zu gestatten und auch die Gemeindevorstände zu einem gleichen Vorgange in vorkommenden Fällen nachdrücklichst anzuweisen.

3027. — — Besteuerung der —.

St. E. 2. Juli 1884, Z. 1165, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. F. L. D.

Die älteren Bestimmungen[1]) hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Productionslicenzen, soferne eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgezeichnet ist, werden in Erinnerung gebracht und wird empfohlen, daran festzuhalten, dass die einer Besteuerung unterliegenden Licenzen[2]) der Partei erst dann auszufolgen sind, wenn sich dieselbe mit der Zahlung der entfallenden Steuer ausgewiesen hat. In dieser Beziehung wird weiter Folgendes bemerkt:

1. Die von der Statth. ausgefertigten, einer Besteuerung unterliegenden Productionslicenzen werden künftighin ohne Ausnahme an die betreffenden Unterbehörden geleitet werden, weshalb es also von der in früherer Zeit üblichen unmittelbaren Ausfolgung solcher Licenzen an die Parteien seitens des Statth.-Präsidiums ausnahmslos sein Abkommen finden wird. 2. Was insbesondere jene einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, welche mit wandelnder Betriebsstätte außerhalb Wiens, aber durch in Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, so werden die von der Statth. ausgefertigten Licenzen von derselben der Wr. P. D. übermittelt werden, welche die Licenz sofort an den Wr. Mag. behufs Einleitung der Besteuerung und sohin Ausfolgung an den Licenzwerber zu übersenden, gleichzeitig aber den letzteren von dem Einlangen der Licenz in der unter P. 3 näher bezeichneten Weise zu verständigen hat. Jene einer Besteuerung unterliegenden Statth.-Licenzen, welche außerhalb Wiens und durch außerhalb Wiens sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, werden der betreffenden polit. Bzb. (Bzh., Stadtr.) zur entsprechenden Zustellung übersendet werden. Was hingegen die von der Wr. P. D. ausgestellten, einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, so hat diese Behörde die für Wien lautenden Licenzen an den Wr. Mag., die für Orte des Wr. Polizeirayons mit Ausschluss von Wien lautenden Licenzen aber an die betreffende polit. Bzb. zu leiten. 3. Die bei den Unterbehörden einlangenden Licenzen dürfen dem eingangs ausgesprochenen Grundsatze gemäß von diesen Behörden nicht sogleich der Partei ausgefolgt werden, sondern sind vielmehr die Licenzwerber von dem Einlangen sofort mit dem Bemerken zu verständigen, dass ihnen die

[1]) Die derzeit geltenden Bestimmungen sind enthalten in den §§ 78—82 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und Art. 59—65 der V. V. zu diesem Ges. (R. G. B. 35 ex 1897).

[2]) Bettelmusiklicenzen sind steuerfrei: § 3, P. 8, des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und Art. 60, P. 7, der dazu erschienenen V. V.

Licenz seitens der betreffenden Unterbehörde erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung ausgefolgt werden wird. Gleichzeitig ist beizufügen, dass die Licenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termins die Steuerzahlung nicht nachgewiesen würde, als erloschen betrachtet werden müsste. 4. Die erfolgte Steuerentrichtung ist auf jeder der in Rede stehenden Licenzen unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten vor Ausfolgung der Licenz seitens der ausfolgenden Behörde anzumerken. 5. Statth.-Licenzen, für welche die Steuerzahlung nicht längstens binnen 3 Monaten, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind wieder der Statth. vorzulegen. 6. Gelegentlich der Vidierung der Licenzen haben sich die Behörden stets die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Steuer entrichtet bzw. die Steuerzahlung auf der Licenz bestätigt erscheint, und sind in dieser Richtung von Seite der Bzh. sowohl die Gemeindevorstände, als auch die Gendarmerie entsprechend zu belehren. Sollte gelegentlich der Vorweisung der Licenz hervorkommen, dass auf derselben die geleistete Steuerzahlung nicht ersichtlich gemacht wurde, so ist die Licenz abzunehmen und erst nach erfolgter bzw. ausgewiesener Steuerzahlung auszufolgen. 7. Bei Würdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Productionslicenzen wird stets auf den Umstand, ob die Steuer für die letzte Licenz entrichtet und die Steuerzahlung bestätigt wurde, besondere Rücksicht zu nehmen sein, und haben daher die Unterbehörden, insoweit es sich um derartige der Statth. zur Entscheidung zufallende Gesuche handelt, bei deren Begutachtung die entsprechenden näheren Daten der Statth. bekanntzugeben.[1])

**3028. Productionslicenzen,** Hintanhaltung ihres Missbrauches zum Bettel.

St. E. 21. März 1885, Z. 7423/pr ex 1884, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Da häufig die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die im Besitze von Productionsbewilligungen bzw. steuerfreien Licenzen (Bettelmusiklicenzen) befindlichen Personen die auf die Ausübung dieser Licenzen bezüglichen Vorschriften nicht gehörig beachten und bei dem Mangel eines zu ihrem Unterhalte ausreichenden Erwerbes häufig durch verschämt oder offen betriebenen zudringlichen Bettel der Bevölkerung zur Last und Plage werden, sowie dass sich beim Mangel einer entsprechenden Ueberwachung viele Individuen unbefugt, d. h. ohne im Besitze einer gehörig ausgestellten Licenz zu sein, in Niederösterreich producieren, erscheint es im öffentlichen Interesse dringend geboten, dass nicht bloß bei Ertheilung von Productionslicenzen die strengsten Grundsätze angewendet, sondern auch die Veranstaltung von Productionen was immer für einer Art einer genauen Ueberwachung unterzogen werde. Die Bzh. haben bei Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit von Gesuchen um Verleihung von Licenzen in Beachtung des Statth.-Normalerl. v. 4. December 1856, Z. 5087/pr,[2]) den strengsten Maßstab anzulegen, sowie bei Vidierung von Statth.-Licenzen mit aller Vorsicht vorzugehen. Ferner haben die Bzh. und Stadtr. strengstens darauf zu achten, dass Productionen überhaupt nur von mit einer vorschriftsmäßig ausgefertigten, noch giltigen Licenz versehenen Individuen geduldet, sowie dass alle rücksichtlich der Veranstaltung von Productionen bestehenden Vorschriften, insbesondere auch jene über die Vidierung von Licenzen genauestens beobachtet werden, daher unbefugte Productionsunternehmer, sowie jene Licenzinhaber, welche sich Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, sofort unnachsichtlich der Strafamtshandlung zuzuführen sind. Das Resultat jener Strafamtshandlungen, welche gegen ein mit einer Statth.-Licenz versehenes Individuum durchgeführt werden, ist hieher anzuzeigen. Die Wr. P. D. endlich hat sowohl bei Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit von Gesuchen um Ertheilung bzw. Erneuerung von Productionslicenzen, deren Verleihung dem Statth.-Präsidium vorbehalten ist, als auch in jenen Fällen, in welchen sie selbst zur Entscheidung über derlei Gesuche competent ist, in Beachtung des Normalerl.

[1]) Mit St. E. v. 8. November 1897, Z. 8113/pr, wurden die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses dem Wr. Mag. behufs Belehrung der mag. Bz.-Ämt. mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass im Sinne dieser Bestimmungen keine Productionslicenz an die Partei vor ordnungsmäßiger Anmerkung der erfolgten Steuerentrichtung auf der Licenz selbst ausgefolgt werden darf.

[2]) S. Fußnote 4) auf S. 724 bei Nr. 3019 d. Slg.

v. 4. December 1856, Z. 5087/pr,[1]) den strengsten Maßstab anzulegen, sowie für die strengste Ueberwachung von im Umherwandern ausgeübten Productionen durch die k. k. Sicherheitswache Sorge zu tragen.

3029. **Productionslicenzen,** Bedeutung des gemeindeamtlichen Visums.

St. E. 12. October 1890, Z. 6610/pr, an Bzh. Baden. — St. E. 7. März 1898, Z. 8359/pr, an Bzh. Mödling.

Nach dem Erl. des St. M. v. 15. December 1864, Z. 8395/St M, haben die Competenzbestimmungen bezüglich der Bewilligung von Schauspielen und anderen öffentlichen Productionen durch die Gemeindeordnung keine Aenderung erfahren, und sind demnach in dieser Hinsicht ausschließlich die Vorschriften des § 14 der A. h. Bestimmungen v. 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statth. (R. G. B. 10 ex 1853) und des § 41 der A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der polit. Bzb. (R. G. B. 10 ex 1853), nach welchen die Bewilligung zu öffentlichen Productionen das Statth.-Präsidium und auf Grund der von diesem ausgestellten Befugnis die polit. Bzb. die besondere Erlaubnis für den Bezirk zu ertheilen hat, maßgebend. Die Veranstaltung von Productionen in einem bestimmten Orte ist an eine Bewilligung des Gemeindevorstandes nicht gebunden, und hat die dem Licenzinhaber obliegende Verpflichtung zur Einholung des gemeindeamtlichen Visums bloß den Zweck, dem Gemeindevorsteher die ihm obliegende polizeiliche Ueberwachung öffentlicher Productionen zu erleichtern und insbesondere zu verhindern, dass Personen, die im Besitze einer vorschriftsmäßigen, giltigen Licenz nicht sind, Schaustellungen veranstalten. Der Gemeindevorsteher kann daher die Ertheilung des gemeindeamtlichen Visums bzw. die Abhaltung einer Production nur dann verweigern, wenn sich der betreffende Unternehmer mit einer giltigen Bewilligung (i. e. Präsidiallicenz und Visum der polit. Bzb.) nicht auszuweisen vermag oder aber Zweifel bezüglich der Identität des Licenzinhabers rege werden, wobei selbstverständlich das Recht und die Pflicht des Gemeindevorstehers, bei Ausübung der Licenz auf die Einhaltung der außerdem aus öffentlichen Rücksichten zu beobachtenden Vorschriften zu dringen, unberührt bleibt. — — Ausfertigung und Vidierung Nr. 3020.

**Productionslocale,** Erfordernisse hinsichtlich öffentlicher — Nr. 3020.

3030. **Productionsunternehmungen,** Krankenversicherung ihrer Bediensteten.

M. J. 1. März 1899, Z. 5407. St. E. 17. Juli 1899, 1821/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Bei gewerbemäßigen nur im Umherziehen betriebenen Productionsunternehmungen werden die nicht schon bei einer anderen Cassenkategorie versicherten Bediensteten gemäß § 13, P. 1, des Krankenversicherungsges. jeweilig Mitglieder jener Bezirkskrankencasse, in deren Sprengel das Unternehmen gerade ausgeübt wird. Bei Vidierung der Productionsbewilligung wird darauf zu dringen sein, dass seitens des Unternehmers der ihm nach § 31 obliegenden Anmeldepflicht entsprochen wird.[2])

— — von Privaten veranstaltete Kunst- und Industrieausstellungen sind — Nr. 376.

**Professen** s. Ordensgeistliche.

**Professionisten,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

**Professionistenarbeiten,** gewerbemäßige Ausübung durch active Militärpersonen Nr. 2580.

3031. **Professoren,** definitive Bestätigung im Lehramte.[3])

E. U. M. 1. Juni 1871, Z. 6031. St. E. 15. Juni 1871, Z. 15831, an Universitätsconsistorium, Rectorat des polytechnischen Instituts, Akademie der bildenden Künste, Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie, mitgeth. n. ö. L. Sch. R. (behufs Verständigung der diesem unterstehenden Unterrichtsanstalten).

[1]) Fußnote 4) auf S. 724 bei Nr. 3019 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 2125 d. Slg.
[3]) S. auch — speciell hinsichtlich der Universitätsprofessoren — Nr. 4033 d. Slg.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage, wem es obliege, den Antrag auf definitive Bestätigung von Professoren im Lehramte zustellen, wird eröffnet, dass die Professoren selbst verpflichtet sind, mit Ablauf ihres Probetriennums sofort um die definitive Bestätigung im Lehramte einzuschreiten, dass aber auch die Decane der Facultäten und der Rector des Wr. Polytechnicums, der Director der Akademie der bildenden Künste, die Directoren der Kunstgewerbeschule und der Bau- und Maschinengewerbeschule, sowie jene der Mittelschulen darüber zu wachen haben, dass dieses Einschreiten in angemessener Frist erfolge, und erforderlichen Falles die Anzeige erstatten. Da nach den bestehenden Normen die Einhebung der Diensttaxen von der definitiven Bestätigung der betreffenden Professoren abhängt, so sind die diesfalls maßgebenden Verhältnisse im Auge zu behalten.

**Professoren** an Diöcesanlehranstalten Nr. 3815, 3818, 3819.
— — s. auch Hochschul-, Universitätsprofessoren, Staatslehrpersonen.
**Professorentitel,** ausländischer — Nr. 3858.
**Progressit,** Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.
**Promessenverkauf** im Hausierwege Nr. 1765, 1766.

3032. **Promotionen** sub auspiciis Imperatoris.

C. U. M. 28. August 1888, Z. 17291. St. Z. 50232 ex 1888.

Nachstehender an die Rectorate sämmtlicher Universitäten gerichteter Erl. des C. U. M. v. 28. August 1888, Z. 17291, betreffend den Vorgang bei Stellung der Anträge auf A. h. Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris wird der Statth. abschriftlich bekanntgegeben:

Zur Regelung des Vorganges bei Stellung der Anträge auf allergnädigste Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris wird Nachstehendes angeordnet: 1. Der Vorschlag auf Gewährung dieser A. h. Auszeichnung ist von dem akademischen Senat im Wege der Statth. an das C. U. M. zu erstatten, wobei die bei dem akademischen Senat unmittelbar überreichten oder im Wege des C. U. M. an ihn gelangten, an Se. Majestät gerichteten Gesuche in Verhandlung zu nehmen sind. 2. In einem Studienjahre kann an den sämmtlichen Facultäten der Universität in Wien für höchstens 3, an sämmtlichen Facultäten jeder anderen Universität für 1 Studierenden die Gewährung dieser A. h. Auszeichnung in Antrag gebracht werden. 3. Der bezügliche Antrag des akademischen Senats ist regelmäßig für jedes Studienjahr am Schlusse desselben gegen Ende der Rigorosentermine oder zu Beginn des nächstfolgenden Studienjahres zu stellen. 4. In den Vorschlag sind nur solche Bewerber einzubeziehen, welche die Gymnasial und Universitätsstudien durchaus mit vorzüglichem Erfolge zurückgelegt und die strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorwürde durchaus mit Auszeichnung bestanden haben. Außerdem wird ein stets tadelloses moralisches Verhalten erfordert. Unter gleichen Umständen erhalten jene Studierenden den Vorzug, deren Väter sich um den Staat Verdienste erworben haben. 5. Bei den betreffenden Vorschlägen ist auf ein entsprechendes Alternieren zwischen den einzelnen Facultäten thunlichst Bedacht zu nehmen. 6. Sind mehrere Candidaten vorhanden, welche der beantragten Auszeichnung würdig erscheinen, so hat sich der akademische Senat bei Vorlage des nach P 2 zu stellenden Antrages stets zugleich darüber auszusprechen, in welcher Reihenfolge er dieselben als würdig erachtet. 7. Falls in einem Studienjahre kein Candidat vorhanden ist, welcher der A. h. Auszeichnung in vollem Maße würdig erscheint, so hat die Stellung eines Antrages zu entfallen. 8. Während des Studienjahres kann ein Gesuch um Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris nur über besondere, infolge A. h. Auftrages erflossene Anordnung des C. U. M. in Verhandlung genommen werden. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom Studienjahre 1888/89 ab in Geltung zu treten.

3033. — — Uniformvorschrift für die intervenierenden akademischen Functionäre.

C. U. M. 8. Mai 1891, Z. 8923. St. Z. 29944 ex 1891.

Nachfolgender an die Rectorate sämmtlicher Universitäten gerichteter Erl. des C. U. M. v. 8. Mai 1891, Z. 8923, wird der Statth. abschriftlich mitgetheilt:

Nachdem die Promotionen sub auspiciis Imperatoris nicht bloß von dem Gesichtspunkte rein akademischer Feierlichkeiten zu behandeln sind, dieselben vielmehr als ein außergewöhnlich solenner, auf A. h. Anordnung beruhender Act erscheinen, bei welchem ein hoher Würdenträger im Namen Sr. Majestät des Kaisers interveniert und demgemäß zu empfangen ist, so haben die bei einer solchen Promotion mitwirkenden akademischen Functionäre in Uniform zu erscheinen.

**Prorogationsclausel** für Aerarialverträge Nr. 1505.

3034. **Prostitution,** Regelung in Wien.

Statth.-Act Z. 31382 ex 1900.

Die Wr. P. D., welcher die Regelung des Prostitutionswesens überlassen wurde, hat unterm 17. Jänner 1900, Z. 5898/A B, eine „Instruction für die polizeiliche Ueberwachung der Prostituierten", welche auch im Amtsblatte der Polizeidirection Nr. 1 verlautbart wurde, an die Commissariate hinausgegeben.[1])

**Prostituierte,** Instruction für die polizeiärztliche Untersuchung Nr. 2908.

**Protectorat,** Nachweis seitens der Vereinsproponenten Nr. 4106.

— — eines Ausländers über einen Veteranenverein Nr. 4316.

**Protestanten** s. evangelische Kirche.

3035. **Protokolle,** aus mehreren Bogen bestehend, zu heften und zu siegeln.

R. E. 15. März 1832, Z. 501/pr.

Alle Licitations-, Untersuchungs- und sonstigen Erhebungsprotokolle, welche aus mehreren Bogen bestehen, müssen geheftet und die beiden Enden des Fadens durch Aufdrückung des Amtssiegels befestigt werden.

— — Form der amtlichen Geschäftsprotokolle Nr. 197.

— — über öffentliche Licitationen Nr. 443, 3573.

**Protokollierung** von Amtserinnerungen Nr. 190.

**Protokollsabschriften,** Ausfertigung für Parteizwecke Nr. 29.

— — Legalisierung Nr. 677.

**Protokollsaufnahme** bei Vereins- und Volksversammlungen Nr. 4230.

**Prototypstimmgabel,** Einführung einer einheitlichen — Nr. 2027, 2736.

**Provisionierung** s. unter „Pension".

**Provisoren** s. Pfarrprovisoren.

**Prüfungen,** praktische — für die polit. Geschäftsführung Nr. 2924.

— — aus der Staatsrechnungswissenschaft Nr. 3492—3497.

**Prüfungsergebnis,** ungünstiges — bei Stipendisten Nr. 3646, 3647.

**Prüfungsvorschriften** für Dampfkesselwärter, Maschinenführer 2c. Nr. 783 bis 802, 806—810.

— — für Pharmaceuten Nr. 2888.

— — für autorisierte Privattechniker Nr. 2984.

**Pseudonyme Anzeigen** Nr. 221.

**Psychiatrische Klinik,** Aufnahme Geistesgestörter Nr. 1371, 1376, 1393.

— — Abgabe fremdzuständiger Kranker in die heimatliche Pflege Nr. 1388.

— — vorübergehende Pfleglingsunterbringung in Landesirrenanstalten Nr. 1389.

— — Abgabe Geisteskranker in die häusliche Pflege Nr. 1390.

— — Ueberführung Geisteskranker vom Lande auf die — Nr. 1391.

— — Abgabe Geisteskranker ans Garnisonsspital Nr. 2577.

**Puerperalfieber** s. Kindbettfieber.

**Pulverarbeiter,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

3036. **Pulvereinfuhr,** Geleitschein und monopolbehördliche Bewilligung zur —.

M. J. 6. Juni 1894, Z. 425/M I. St. E. 9. Juni 1894, Z. 3897/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Geleitscheine zur Ein- und Durchfuhr 1. von Munition, welche mit was immer für einer Art von Pulver gefüllt ist, sowie auch 2. zur Ein- und Durchfuhr von Pulver überhaupt, dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn seitens des

[1]) Eine einheitliche Regelung der Prostitutionsfrage ist durch den an alle Landesstellen ergangenen Erl. des M. J. v. 15. Juli 1889, Z. 13884 (St. E. 24. Juli 1889, Z. 43362, an Wr. P. D. bzw 28. November 1889, ad Z. 47660, an 6 Bzh.) angeregt worden, dermalen aber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Gesuchsstellers gleichzeitig der Nachweis geliefert wird, dass ihm die monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge bzw. zur Durchfuhr des betreffenden, eventuell in Patronen gefüllten Pulverquantums aus dem Auslande von der hiezu competenten Behörde (R. K. M.) bereits gegeben worden ist. Ueber Ansinnen des R. K. M. werden die Unterbehörden ferner angewiesen, Sorge zu tragen, dass in den Consignationen[1]) über Waffen- und Munitionssendungen bei Schusswaffen nebst deren Anzahl thunlichst auch die Gattung bzw. das Caliber angeführt werde.

3037. **Pulvereinfuhr,** Geleitschein und monopolbehördliche Bewilligung zur —.

M. F. 14. December 1898, Z. 40140. St. E. 2. Jänner 1899, Z. 118643 ex 1898, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einer dem F. M. zugekommenen Mittheilung soll seitens der polit. und Polizeiorgane bei Ausstellung der Munitionsgeleitscheine für ausländische Munitionssendungen insofern nicht nach der Anordnung des § 2 der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, vorgegangen werden, als die Ausfertigung solcher Geleitscheine vielfach vorgenommen wird, bevor die vorgeschriebene monopolbehördliche Einfuhrsbewilligung des R. K. M. für die betreffende Sendung von der Partei eingeholt worden ist, obwohl die bezüglichen Bestimmungen auch mit dem St. E. v. 9. Juni 1894, Z. 3897/pr,[2]) genau bekanntgegeben wurden. Mit Rücksicht auf die bei einem solchen vorschriftswidrigen Vorgehen sich ergebenden Complicationen und die hiedurch auch für die Parteien erwachsenden Schwierigkeiten, eventuell Mehrkosten werden die Bestimmungen des cit. Erl., sowie der bezüglichen Min.-Vdg. neuerdings zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

**Pulvermagazine,** Bauverbotsrayon für ärarische — Nr. 477—481.

3038. **Pulvermonopol,** Behandlung gefällsamtlich beanständeter Gegenstände des —.

M. F. 24. September 1898, Z. 30173. St. E. 10. October 1898, Z. 91139, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wird der an sämmtliche Finanzlandesbehörden ergangene Erl. des F. M. v. 8. September 1898, Z. 45755, betreffend die Behandlung der gefällsamtlich beanständeten, vom Schwarzpulver abweichenden Gegenstände des Schießpulvermonopols, unter Bezugnahme auf den St. E. v. 5. Jänner 1887, Z. 519,[3]) zur Kenntnisnahme mitgetheilt. — Derselbe lautet:

Die Artilleriezeugs-(Filial-)Depots und die Verwaltungsabtheilungen der technischen Artillerie haben das als Contrebande an die Aerarialmagazine gelangende, zur Verwertung im Verschleiße geeignete Schwarzpulver jeder Gattung fernerhin gegen Bezahlung eines Ablösebetrages von 34 kr. pro *kg* zu übernehmen. Für den Verschleiß ungeeignetes Schwarzpulver ist zu vertilgen. Bezüglich rauchloser Pulversorten und geladener Patronen jeder Art, dann sonstiger dem Pulvermonopol unterliegender Gegenstände, ferner bezüglich solcher Gegenstände, welche unter dieses Monopol fallende Präparate enthalten, wird, wenn sie gefällsamtlich in Strafanspruch genommen wurden, fallweise auf Grund fachtechnischer Untersuchung seitens des R. K. M. entschieden werden, wie mit dem betreffenden Material zu verfahren ist, und ob, eventuell welche Vergütung für dasselbe zu leisten sein wird. Zur Vornahme der oberwähnten Untersuchung ist eine Probe (Anzahl von Patronen 2c.) bei Angabe des als Contrebande eingebrachten Quantums unter Berufung auf den erstcit. Erl. dem technischen Militärcomité unmittelbar einzusenden, über dessen Bericht das R. K. M. die erforderliche Anordnung treffen wird. Die Einsendung der Probe hat, wenn es sich um mit Schwarzpulver geladene Patronen oder andere Gegenstände handelt, durch die genannten Artillerieanstalten, an welche die Contrebandegegenstände abgeführt wurden, sonst aber direct durch die Untersuchungsbehörde zu geschehen. Handelt es sich um vom normalen Schwarz-

[1]) Vgl. Nr. 4462 d. Slg.

[2]) Nr. 3036 d. Slg.

[3]) Hienach sind die in den letzten Jahrzehnten in großer Zahl neu erfundenen, vom gewöhnlichen Schwarzpulver abweichenden Explosivstoffe und Explosivpräparate nach den Bestimmungen der §§ 116 und 94 der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, zu behandeln (M. F. 29. December 1886, Z. 23466).

pulver abweichende Präparate oder um derlei Präparate enthaltende Munitionssorten und sonstige Gegenstände, so hat die letztgenannte Behörde vor der Einsendung der Proben mit der competenten polit. Behörde das Einvernehmen zu pflegen, da es im Sinne des § 116, der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, oft unerläßlich sein wird, derartige Gegenstände aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit vernichten zu lassen.

**Pulvermonopol,** Verkehr mit diesem unterliegenden Sprengpräparaten Nr. 3396.
— — Eingriffe durch Erzeuger und Verschleißer schwarzpulverartiger Sprengmittel Nr. 3399.

**Pulversurrogate,** Verbot des Verschleißes von — Nr. 3041.

3039. **Pulvertransporte,** Bedingungen im Verkehre von und nach Ungarn.

M. J. 7. Mai 1898, Z. 11873. St. E. 17. Mai 1898, Z. 45945, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Unter Bezugnahme auf die Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, mit welcher einige Bestimmungen der Vollzugsvorschriften[1]) zum Waffenpatent abgeändert wurden, wird den Unterbehörden eröffnet, dass nunmehr auch die Länder der ung. Krone auf Grund der Vdg. des kgl. ung. M. J. v. 28. Februar 1898, Z. 118221 ex 1897, die erleichternden Bestimmungen des § 6 der eingangs cit. Vdg. rücksichtlich der Verwendung von Placaten an Stelle der sonst vorgeschriebenen Geleitscheine bei den dort erwähnten Pulvertransporten mit 1. Mai 1898 zur Einführung gelangt sind. Hiemit unterliegen die Pulvertransporte in den beiden Reichshälften und im Wechselverkehre mit Ungarn auch rücksichtlich der Beigabe von Begleitpapieren den gleichen Transportbedingungen.

— — auf Eisenbahnen Nr. 3041.

3040. **Pulververschleiß,** Mittheilung der Licenzen an die Finanzbehörden.

St. E. 11. Februar 1867, Z. 4412, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Um den Finanzorganen die ihnen nach den bestehenden Vorschriften[2]) zukommenden Evidenz- und Ueberwachungsmaßregeln verläßlicher zu ermöglichen, haben die polit. Bzb. in jedem Falle einer von der competenten Stelle ertheilten Pulververschleißautorisation der zuständigen Finanzbezirksdirection unter Bekanntgabe der bezüglichen Daten Mittheilung zu machen.

3041. — — grundsätzliche Bestimmungen über den —.[3])

M. J. 17. Mai 1891, Z. 3966. St. E. 3. Juni 1891, Z. 30980, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Sowohl den Bewerbern um Pulververschleißlicenzen, als auch den bereits licenzierten Pulververschleißern sind die mit den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62, vereinbarlichen thunlichsten Erleichterungen angedeihen zu lassen und die gegenständlichen Verhandlungen mit der möglichsten Beschleunigung durchzuführen. Ganz besonders aber wird die Anwendung der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, auf die den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse zu unterlassen sein. In Hinkunft hat es insbesondere von der Ausstellung von Bezugsscheinen und Bezugsbüchern für den Pulverbezug abzukommen, und finden auch die in der letztcit. Vdg. vorgeschriebenen Geleitscheine auf Pulversendungen keine Anwendung. Es bleiben jedoch auch nach Einführung der in Rede stehenden neuen Min.-Vdg. bezüglich des Transports von Pulver auf Eisenbahnen die diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere jene der Vdg. des H. M. v. 1. Juli 1880, R. G. B. 79, betreffend die Regelung des

[1]) Min.-Vdg. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. 16, und v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39.

[2]) § 22, Min.-Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62.

[3]) Die Regelung der Sonntagsruhe beim Pulververschleiße erfolgte durch Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1897, R. G. B. 26.

Transports explodierbarer Artikel auf Eisenbahnen,[1]) und der Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, betreffend die Beigabe von Munitionsgeleitscheinen, unter Anwendung der zugelassenen Erleichterungen in Wirksamkeit. Von jeder Ertheilung einer Pulververschleißlicenz ist die Anzeige an die Statth. zu erstatten. Ferner ist strenge darauf zu halten, dass der § 12[2]) der neuen Vdg. genau befolgt und somit die Licenz zum Pulververschleiße mit der Concession zum Verschleiße von Sprengmitteln nicht cumuliert werde. Ebenso ist auf die strengste Befolgung der Bestimmungen des § 17 der Vdg. und insbesondere darauf zu achten, dass die Pulververschleißer keine Pulversurrogate führen und sich jeder Vermengung von Pulver mit schwarzpulverartigen Surrogaten enthalten. Zur Vereinfachung des Vorganges und Verminderung der den Licenzwerber treffenden Kosten ist im Sinne des § 6, Abs. 4, für die thunlichste Vereinigung der commissionellen Verhandlung mit der Baucommission Sorge zu tragen. Im Falle diesen Verhandlungen ein Vertreter der Militärverwaltung nicht beigewohnt oder eine commissionelle Verhandlung überhaupt nicht stattgefunden hat (§ 6, Abs. 5 und 6), ist von der polit. Behörde dem zuständigen Artilleriezeugs-(Filial-)Depot die Beschreibung der Verschleißlocalitäten mitzutheilen. Endlich sind, falls die polit. Behörde die Vorschreibung von neuen Sicherheitsbestimmungen bei bereits bestehenden Verschleißen für geboten erachten sollte, dieselben nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde zu erlassen.

**3042. Pulververschleiß,** grundsätzliche Bestimmungen über den —.

M. J. 10. Juli 1896, Z. 23464. St. E. 4. Februar 1897, Z. 68920, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das R. K. M. hat mit dem Erl. v. 7. Juli 1896, Z. 3563, die ihm untergeordneten Stellen erinnert, dass die Ertheilung bzw. Verweigerung der Licenzen zum Pulververschleiße gemäß der §§ 6 und 10 der Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62, seitens der Artilleriezeugs-(Filial-)Depots einvernehmlich mit der zuständigen polit. Bzb. stattzufinden hat, und dass in Recursfällen gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen (§§ 5 und 11), oder wenn Erleichterungen hinsichtlich der Anlage und Herstellung der Pulvermagazine in Anspruch genommen werden (§ 8), von den Artilleriebrigadecommanden (Artilleriedirectoren) mit den polit. Landesbehörden das Einvernehmen zu pflegen ist. Weiter hat das R. K. M. folgende Anordnungen getroffen, welche den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt werden:

1. Die zur Ausfertigung der Licenzscheine bzw. zur Verweigerung der Licenzen berufenen Stellen haben auf die actenmäßige Constatierung des Datums der Intimation der betreffenden Entscheidung an die Partei ihr Augenmerk zu richten und in Recursfällen wahrzunehmen, ob die offene Frist eingehalten erscheint. 2. Im Falle der Ertheilung der Licenz ist mit Rücksicht auf den § 11 der Min.-Vdg. Sorge zu tragen, dass hievon die Gemeinde und jene Anrainer verständigt werden, welche bei der commissionellen Verhandlung gegen die Errichtung der Verschleißstelle bzw. des Pulvermagazins Einsprache erhoben haben, sowie dass auch diesfalls das Datum der Intimation verlässlich festgestellt werde. Da es sich bei Entscheidungen der bezeichneten Art um Momente handelt, deren Beurtheilung dem freien Ermessen der betreffenden Behörden anheimgestellt ist, so liegt zwar keine rechtliche Nothwendigkeit vor, den Parteien die für die Entscheidung maßgebenden Gründe detailliert bekanntzugeben, doch ist ein solcher Vorgang dann empfehlenswert, wenn hiedurch voraussichtlich nutzlosen Recursen vorgebeugt oder die Beseitigung des obwaltenden Anstandes erzielt werden kann. In anderen Fällen genügt es, wenn bei einer Verweigerung der Licenz der Grund für die Abweisung kurz, womöglich unter Anführung der einschlägigen Bestimmung der Min.-Vdg. angedeutet wird, z. B. „wegen mangelnder Eignung des Verschleißlocals (des Aufbewahrungsortes); wegen ungenügender Isolierung des Pulvers von feuergefährlichen Gegenständen (§ 18); wegen ungenügender Isolierung des zum Großverschleiße (Magazin) bestimmten Objects (§ 7); weil das Ansuchen im Sinne des § 5 der Min.-

[1]) Gegenwärtig ersetzt durch Min.-Vdg. v. 1. August 1893, R. G. B. 126.

[2]) Neutextiert mit Min.-Vdg. v. 4. Mai 1899, R. G. B. 80. S. auch Nr. 3423 d. Slg.

Vdg. 2c. als unstatthaft erscheint" u. s. w. In dem speciellen Falle, als die Abweisung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit des Licenzwerbers erfolgt, ist dieselbe nur mit den Worten „im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 der Min.-Vdg. 2c." zu motivieren. 3. Wurde die Entscheidung im Einvernehmen mit der polit. Behörde getroffen, so ist dieser Umstand in dem an die Partei hinausgehenden Bescheide anzuführen. 4. In den Fällen, in welchen ein Recurs zulässig erscheint, ist dessen Zulässigkeit im Bescheide unter Angabe der offenen Frist von 14 Tagen auszusprechen, ferner ausdrücklich anzugeben, an welche Behörde der Recurs zu richten, und dass er stets bei jener Stelle einzubringen ist, die in 1. Instanz die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen findet das im Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, womit ergänzende bzw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der polit. Behörden getroffen wurden, analoge Anwendung. 5. Wenn eine Uebereinstimmung zwischen den Anschauungen der zur Entscheidung berufenen militärischen Stelle und der polit. Behörde nicht zustande kommen sollte, so ist seitens der ersteren die Verhandlung, unter Anschluss aller auf den Gegenstand bezüglichen Acten, der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Um daselbst sogleich über alle für bzw. gegen die Gesuchsgewährung sprechenden thatsächlichen Momente Kenntnis zu erhalten, sind für derlei Vorlagen stets auch die für die betreffende Angelegenheit bezüglichen Acten der polit. Behörde zu requirieren. 6. Werden bei den Unterbehörden an die höhere Instanz gerichtete Recurse überreicht, so sind diese, soferne in den Recursen neue, bisher noch nicht gewürdigte Umstände geltend gemacht werden, mit dem eigenen Gutachten versehen, weiter zu leiten und in allen Fällen, wie unter P. 5 angedeutet, zu instruieren.

3043. **Pulververschleißer,** Führung des kais. Adlers und der Bezeichnung „k. k.".

M. J. 4. August 1891, Z. 6317. St. E. 18. August 1891, Z. 48917, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Den licenzierten Pulververschleißern ist im Sinne des in fast allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von beinahe allen Pulververschleißern seit sehr alten Zeiten geübten Vorganges gestattet, sich in ihren Schildern zur Ankündigung des Pulververschleißes des kais. Adlers zu bedienen und die Bezeichnung „k. k." anzuwenden u. zw. letztere Bezeichnung deshalb, weil die Verwaltung des Pulvermonopols, obwohl in den Händen von gemeinsamen Behörden gelegen, doch nicht zu den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten gehört; hiebei ist jedoch zu beachten, dass Gewerbetreibende, welche den Pulververschleiß nebst anderen Unternehmungen und gewerblichen Berechtigungen ausüben, aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes und der aus diesem fließenden Berechtigung, im Schilde für den Pulververschleiß den kais. Adler und hiebei die Bezeichnung „k. k." zu führen, nicht berechtigt sind, sich bei ihren sonstigen gewerblichen Ankündigungen irgend einer aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes hergeleiteten äußeren Bezeichnung zu bedienen.

— — Instruction für — Nr. 545.
— — Füllen von Patronen durch — Nr. 1677.
— — Verwarnung und Licenzentziehung Nr. 3222.
— — ausgeschlossen von Erlangung einer Sprengmittelverschleißlicenz Nr. 3423.

3044. **Pulververschleißmagazine,** Directiven für die Anlage von —.

M. J. 29. November 1894, Z. 28247. St. E. 11. Jänner 1895, Z. 97346 ex 1894, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat im Interesse einer den Bedürfnissen entsprechenden Vermehrung der Pulververschleißstellen auf Grund der Min.-Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62, „Directiven für die Anlage von Pulververschleißmagazinen" durch das technische und administrative Militärcomité ausarbeiten lassen und diese sämmtlichen zur Ertheilung von Pulververschleißlicenzen berufenen Artilleriezeugs-(Filial-) Depots mit dem Beifügen mitgetheilt, dass diese Directiven den darum ansuchenden Licenzwerbern, sowie auch jenen licenzierten Verschleißern, die neue Pulververschleißmagazine zu errichten beabsichtigen, leihweise überlassen werden können. Hiebei wurde seitens des R. K. M. ausdrücklich hervorgehoben, dass die gedachten Directiven keineswegs als bindende Norm, sondern nur als ein Behelf zu betrachten sind, dessen Benützung Modificationen nach den obwaltenden Verhältnissen und nach

Zulässigkeit der für den Pulververschleiß bestehenden allgemeinen Vorschriften durchaus nicht ausschließt. Im Hinblicke auf die den polit. Bzb. in den §§ 3, 6 und 10 der cit. Min.-Vdg. hinsichtlich der Ertheilung von Pulververschleißlicenzen bzw. Bewilligung von Erleichterungen in Absicht auf die Errichtung von Pulververschleißmagazinen eingeräumte Ingerenz erhielten diese Behörden[1]) unter Einem ein Exemplar der gedachten Directiven zum Amtsgebrauche übersendet.

3045. **Pulverwerke,** Arbeitsordnung für private —.

M. J. 6. August 1892, Z. 21470 ex 1891. St. E. 17. August 1892, Z. 50734, an alle Bzb. und Gewerbeinspectorate Wien und Wr.-Neustadt.

Ueber die Frage der Competenz der Gewerbebehörde 1. Instanz zur Vidierung der Arbeitsordnungen für Privatpulverwerke hat das M. J. nach mit dem H. M. und dem R. K. M. gepflogenem Einvernehmen eröffnet, dass diese Vidierung seitens der genannten Behörden nicht platzzugreifen hat, und hiezu Nachstehendes bemerkt: Im Art. VIII des Einführungspat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 sind bezüglich der Monopole die bisherigen Vorschriften als maßgebend erklärt worden, und ist nach Art. XV des kais. Pat. v. 31. März 1853, R. G. B. 90, in Beziehung auf die Erzeugung von Schießpulver die Verwaltung von den dazu bestellten Militärbehörden zu besorgen. Seither wurde mittelst eines zwischen dem H. M., dem M. J. und dem R. K. M. abgeschlossenen Uebereinkommens v. 7. April 1888 vereinbart, dass die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen der Gewerbeges.-Nov. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, sowie die künftig zum gleichen Zwecke zu erlassenden Vorschriften, soweit sie mit dem Wesen des Pulvermonopols vereinbar sind, auch in Privatpulverwerken zur Anwendung zu kommen haben, und dass die Gewerbeinspectoren berufen sind, ihre Thätigkeit innerhalb der in diesem Uebereinkommen gezogenen Grenzen auch auf die in ihrem Aufsichtsbezirke gelegenen Privatpulverwerke auszudehnen. Eine Ingerenz der polit. Behörden der 1. und 2. Instanz auf die Handhabung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften in Privatpulverwerken ist in diesem Uebereinkommen nicht vorgesehen.

3046. **Pulverwerksanlagen,** Competenz und Verfahren.

St. E. 5. Jänner 1884, Z. 55813, an alle Bzh.

Gemäß § 27, P. 2, und § 28 der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ist bei allen Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten, wohin auch Pulverwerke, Staubstampfen, Laborierhütten ꝛc. gehören, von der Partei die Genehmigung der Anlage bei der polit. Bzb. anzusuchen. Dieselbe hat hierüber das Edictalverfahren[2]) einzuleiten, bei der commissionellen Verhandlung, zu welcher nebst den im § 29 bezeichneten Interessenten auch das bezügliche Artilleriezeugsdepot behufs Vertretung der militärischen Interessen zu laden ist, die vom baulichen, feuerpolizeilichen, sanitären und militärischen Standpunkte aus, sowie eventuell nach den Wasserrechtsgesetzen erforderlichen Amtshandlungen mit der Frage über die gewerbliche Zulässigkeit der Betriebsanlage zu vereinigen und auf Grundlage des Resultats im Sinne des § 30 des cit. Ges. mit der Entscheidung vorzugehen.[3]) Damit ist der Vorgang und die Ingerenz der polit. Behörden in Bezug auf neu zu errichtende oder wiederherzustellende Pulverwerke ꝛc. im Gesetze genau vorgezeichnet, und ist sich in vorkommenden Fällen strenge hienach zu benehmen und die Competenz zu wahren.[3])

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 5. Februar 1895, Z. 3025, auch die mag. Bz.-Amt. (St. E. 17. Februar 1895, Z. 17108, an Wr. Mag.).

[2]) Vgl. auch Nr. 2073 d. Slg.

[3]) S. jedoch auch Nr. 3047 d. Slg.

3047. **Pulverwerksanlagen,** Competenz und Verfahren.

M. J. 4. Juni 1892, Z. 13262. St. E. 31. Juli 1892, Z. 36664, an Bzh. Neunkirchen, mitgeth. allen übrigen Bzb. und Wr. P. D.

Auf Anlagen, welche zur Erzeugung von Schwarzpulver oder solchen Sprengmitteln dienen, welche dem Staatsmonopol unterliegen, finden die Bestimmungen der Gewerbegesetz-Nov. v. 15. März 1883, betreffend die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, gemäß Art. VIII des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 keine Anwendung. Bei der Errichtung solcher Pulverwerksanlagen wird sich die Ingerenz der polit. Behörden im Sinne des § 9 der Min.-Vdg. v. 31. März 1853, R. G. B. 91, darauf zu beschränken haben, im Einvernehmen mit der competenten Militärbehörde unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinden und der Interessenten die commissionelle Verhandlung, mit welcher die nach der Bauordnung und eventuell auch die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen Amtshandlungen thunlichst zu vereinigen sind, zu pflegen und hienach auszusprechen, ob gegen die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten ein Anstand obwaltet oder nicht, und welche Bestimmungen aus diesen Rücksichten geboten sind. Hiebei wird, falls auch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in Frage kommen, nach diesem Gesetze und, falls die in Rede stehenden Anlagen und dazugehörigen Bauten seitens des Staates zur Ausführung gelangen, gemäß § 29 der n. ö. Bauordnung v. 17. Jänner 1883 vorzugehen sein.

**Punschverabreichung** seitens Zucker-(Mandoletti-)Bäcker Nr. 4623.

**Punzierungsvorschriften,** Mitwirkung bei ihrer Durchführung Nr. 1636, 1637. — — Uebertretung durch Hausierer Nr. 1765, 1766.

**Putzereien,** Umfang der Gewerbeberechtigung Nr. 2070, 2841, 4553.

**Quacksalber** s. Curpfuscher.

3048. **Qualificationstabellen,** Weisungen zur Ausfüllung der —.

St. E. 15. Februar 1881, Z. 1131/pr, an alle Bzh.

Bezüglich der Ausfertigung und Vorlage von Dienst- und Qualificationstabellen der Beamten wird Nachstehendes in Erinnerung[1]) gebracht:

Jedem Gesuche eines Bewerbers um eine Staatsanstellung, welcher bereits im Staatsdienste steht, ist von demselben eine Dienst- und Qualificationstabelle in einfacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Formular[2]) beizuschließen. Die auf der 2. und 3. Seite der Tabelle befindlichen Rubriken hat der Bewerber selbst genau und vollständig auszufüllen (§ 13 der Amtsinstruction für die Bz.-Amt., Min.-Vdg. v. 17. März 1855, R. G. B. 52), und ist hiebei folgendermaßen vorzugehen: In der 1. Rubrik sind nach dem Vor- und Zunamen auch die dem Beamten etwa verliehenen Orden, Ehrenzeichen, Titel, Würden und besonderen Functionen (l. f. Commissär bei Actiengesellschaften und Vereinen, Mitglied von ständigen Commissionen u. dgl.), sowie akademischen Grade anzuführen. In der 2. Rubrik ist in dem Falle, als der Betreffende Familienvater ist, auch die Anzahl der

[1]) Vgl. auch Nr. 857 d. Slg.

[2]) Dieses Formular (Qualificationstabelle), welches in neuer Auflage mit St. E. v. 22. September 1882, Z. 6428/pr, an alle Bzh. hinausgegeben wurde, hat auf S. 2 und 3 in verticalen Spalten folgende Rubriken: 1. Vor- und Zuname, Dienstcharakter, akademische Grade; 2. Geburtsort, -land, -jahr und -tag, Religion, Stand (ledig, verheiratet oder verwitwet), Zahl der Kinder; 3. nachgewiesene Studien und abgelegte Prüfungen (Prüfungscalcul), Sprachkenntnisse; 4. bisherige Verwendung im öffentlichen Dienste mit nachstehenden Subrubriken: Chronologische Reihenfolge der einzelnen Dienstkategorien (Rangsclasse) und Dienstorte; Gehalt; Activitätszulage; Datum und Zahl des zugrunde liegenden Decrets; Jahr und Tag der Verschwiegenheitsangelobung bzw. der Eidesablegung; Dienstzeit (Jahre, Monate und Tage) in jeder einzelnen Dienstkategorie, im ganzen. Die 4. Seite enthält in horizontalen Spalten folgende Rubriken: 1. Fleiß; 2. Fähigkeiten; 3. amtliche Haltung, Erfüllung der Pflichten, Eignung, Verwendung und Benehmen; 4. außeramtliche und staatsbürgerliche Haltung; 5. Anmerkung.

Kinder, und wie viele derselben noch unversorgt sind, anzugeben. In der 3. Rubrik ist bei Verzeichnung der abgelegten Prüfungen auch das Datum und die Zahl der behördlichen Bestätigung über die abgelegte politisch-praktische Prüfung nebst dem Prüfungscalcul beizusetzen, und ist unter den Sprachkenntnissen auch der Grad anzugeben, in welchem (ob in Wort und Schrift oder nur in Wort) der Beamte der einzelnen Sprachen mächtig ist. In der Rubrik „bisherige Verwendung im öffentlichen Dienste" werden in chronologischer Reihenfolge alle Dienstkategorien, in welchen sich der Beamte befunden hat — im Falle einer provisorischen Ernennung auch dieser Umstand — die Erlangung eines Adjutums, die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder ein höheres Adjutum, die Uebersetzung an einen anderen Dienstort oder zu einer anderen Behörde aufzunehmen sein. In der Subrubrik „Tag und Jahr des abgelegten Eides" wird auch der Tag der geleisteten Angelobung der Verschwiegenheit in Amtssachen mit der Bezeichnung „Angelobt am ....." einzustellen sein. In der Subrubrik „Dienstjahre" ist die Dienstzeit nach Jahren, Monaten und Tagen u. zw. „im einzelnen" d. h. für jede einzelne Dienstkategorie für sich und „im ganzen" d. h. die Gesammtdienstzeit bis zum Ausfertigungstage der Tabelle zu berechnen. Die Tabelle ist ferner unten auf der 3. Seite von dem Beamten mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu versehen. Etwaige Belobungs- und Anerkennungsdecrete sind unter Angabe des wesentlichen Inhaltes derselben von dem Aussteller der Tabelle auf einem mit der Ueberschrift „Belobungs- bzw. Anerkennungsdecrete" zu versehenden und der Tabelle beizuheftenden besonderen Blatte aufzuführen. Die Richtigkeit der von dem Beamten gemachten Angaben, insbesondere die Uebereinstimmung der in der Rubrik „bisherige Verwendung im öffentlichen Dienste" angeführten Daten, sowie der Angaben über Belobungen bzw. Anerkennungen mit den vom Aussteller beizubringenden Originaldocumenten wird vom Amtsvorstande am Schlusse der 3. Seite der Tabelle bzw. auf dem besonderen Blatte zu bestätigen sein. Die auf die Qualification des Bewerbers bezüglichen, auf der letzten Seite der Tabelle befindlichen Rubriken sind vom Amtsvorstande eigenhändig auszufüllen, sowie bei der „Anmerkung" anzuführen, ob und inwieweit der Bewerber für den angesuchten Posten geeignet ist. Hienach ist die Tabelle auch zu fertigen. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn die Vorlage einer Dienstabelle von amtswegen angeordnet wird.

**3049. Qualificationstabellen,** Weisungen zur Ausfüllung der —.

St. E. 6. Juni 1890, Z. 3646 pr, an alle Bzh.

Um eine auf stetiger Beobachtung beruhende verläßliche Grundlage für die Beurtheilung der Eignung der Beamten zu gewinnen und namentlich die jüngeren Kräfte zu fortgesetzt eifrigem Streben anzuspornen, erscheint es nothwendig, in dem bisher beobachteten Vorgange bei der Qualificierung der Beamten insofern eine Aenderung eintreten zu lassen, als dieselbe einerseits mit größerer Genauigkeit und anderseits nicht wie bisher nur bei besonderen Anlässen und daher rücksichtlich zahlreicher Beamten, wie dies gegenwärtig der Fall ist, erst nach Verlauf vieler Jahre, sondern in regelmäßigen kürzeren Zwischenräumen vorgenommen werden soll. Es ergehen daher folgende Anordnungen:

Die Qualification hat sich in Hinkunft nicht auf allgemein gehaltene Ausdrücke, wie Fleiß: andauernd, Fähigkeiten: gut oder entsprechend u. s. w. zu beschränken, sondern soll eine möglichst getreue Charakteristik des zu Beschreibenden, mit gewissenhafter Hervorhebung der wahrgenommenen Vorzüge und etwaiger Fehler enthalten, die Eigenart des betreffenden Beamten möglichst genau veranschaulichen, seine Verwendbarkeit in Bezug auf bestimmte Dienstverrichtungen beleuchten und so ein Gesammtbild über die vom dienstlichen Standpunkte in Betracht kommenden Eigenschaften und die Eignung des zu schildernden Beamten bieten. Wenn die Thätigkeit des Beamten Anlass zu einem Lobe oder einem Tadel in der Oeffentlichkeit geboten hat, so ist dies gleichfalls u. zw. in der Rubrik „Anmerkung" zum Ausdrucke zu bringen. In der letzterwähnten Rubrik ist auch das Urtheil über die Eignung des Beamten in dem Ausspruche zusammenzufassen, ob derselbe für eine Beförderung außertourlich geeignet, geeignet, minder geeignet oder nicht geeignet ist. Selbstverständlich kann ein diesbezüglicher Ausspruch dann unterbleiben, wenn die Beförderung des betreffenden Beamten wegen seiner kurzen Dienstzeit oder wegen der Kürze der in seiner gegenwärtigen Rangsclasse zugebrachten Zeit namentlich bei dem Vorhandensein einer größeren Anzahl von länger dienenden Beamten derselben Rangsclasse zur Zeit überhaupt noch gar nicht in Frage kommen kann, doch ist in einem solchen Falle dieser Umstand in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich hervorzuheben. Die wegen Kürze der Dienstzeit unterlassene Beisetzung eines Calculs über die Würdigkeit für eine Beförderung bildet natürlich

kein Hindernis, den betreffenden Beamten in dem nächsten oder den folgenden Jahren, wenn die Bedingungen hiezu vorhanden sind, für eine eventuell außertourliche Beförderung geeignet zu bezeichnen. Ferner wird angeordnet, dass, abgesehen von jenen Fällen, wo aus speciellen Anlässen rücksichtlich einzelner Beamter die Ausfertigung von Dienst- und Qualificationstabellen zu erfolgen hat, von nun an alle Beamten am Schlusse eines jeden Jahres ex offo qualificiert werden. Zu diesem Behufe haben für das Jahr 1890 die Departements oder Bureauvorstände bzw. Referenten der Statth., sowie die Amtsvorstände der Bzh. ihre eigene Dienstabelle, abgesehen von den auf die Qualification bezughabenden Rubriken, anzufertigen bzw. entsprechend auszufüllen, bezüglich der ihrer unmittelbaren Leitung unterstehenden polit. Beamten jedoch die Qualification selbst auf den von diesen Beamten ausgefüllten Dienstabellen beizusetzen und beide Kategorien von Tabellen im Präsidialbureau abzugeben bzw. an dasselbe einzusenden. In der Folge ist es nicht mehr nothwendig, zum Zwecke dieser regelmäßigen Qualificierung alljährlich neue vollständige Dienstabellen auszufüllen, es wird vielmehr die Qualification auf einem die vorgeschriebenen Rubriken enthaltenden separaten Einlagebogen nach einem aufzulegenden Formular[1]) in der Weise einzutragen sein, dass dieser Bogen der Dienstabelle v. J. 1890 beigeschlossen und nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch noch in den darauf folgenden Jahren zu dem gleichen Zwecke benützt werden kann. Die Blankette für derlei Einlagebogen, werden alljährlich vom Statth.-Präsidium ausgefolgt werden, und sind sodann[2]) die nach der vorstehenden Anordnung ausgefüllten Tabellen im Präsidialbureau abzugeben bzw. im kurzen Wege d. h. ohne Vorlagebericht sub couvert dem Statth.-Präsidium einzusenden.

**Qualificationstabellen,** Vorlage ans Ministerium Nr. 207, 208.
— — für Staatsbaubeamte insbesondere Nr. 426.
— — Ersichtlichmachung anhängiger Disciplinaruntersuchungen Nr. 881.
— — für Polizeibeamte Nr. 2929.
**Qualificationszeugnisse** für Armeelieferanten Nr. 2644.
**Quartalsausweise,** Repertorium über zu erstattende — Nr. 3784.

3050. **Quartieräquivalent** an Stelle von Naturalwohnungen.

M. J. 23. Februar 1874, Z. 888. St. E. 13. April 1874, Z. 5978/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das Quartieräquivalent, welches einem Beamten im Falle des Mangels einer Naturalwohnung oder im Falle der aus Dienstrücksichten erfolgten Räumung einer solchen bewilligt wird, hat wie der Genuss der Naturalwohnung selbst mit dem Zeitpunkte zu erlöschen, mit welchem die betreffende Function aufhört. Dementsprechend und im Hinblicke auf den § 1 der Min.-Vdg. v. 15. Mai 1873, R. G. B. 75, wonach nunmehr nicht nur die Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen, sondern auch alle sonstigen Zulagen in Geld monatlich im vorhinein zu erfolgen sind, hat von nun an die Anweisung der Naturalquartieräquivalente in monatlichen Anticipativraten,[3]) die Löschung derselben aber mit Ende desjenigen Monats zu erfolgen, in welchem die betreffende Function erlischt.

— — für Beamte mit Titel und Charakter einer höheren Rangsclasse Nr. 3062.
**Quartierbeistellung** s. Militäreinquartierung, Gendarmeriebequartierung.
**Quartiergelder** der klinischen Assistenten Nr. 351.
— — Präliminierung Nr. 3501.
— — s. auch Mietzinsbeiträge.
**Queckſilber** s. unter „Gift".
**Quellen** s. Mineralwässer, Curorte.

---

[1]) Dasselbe hat den Kopftitel: „Qualification des ..... für das Jahr 189 ." und enthält die Rubriken: Fleiß; Fähigkeiten; amtliche Haltung, Erfüllung der Pflichten, Eignung, Verwendung und Benehmen; außeramtliche und staatsbürgerliche Haltung; Anmerkung und unten Raum für Datum und Unterschrift.

[2]) Der Termin für die Vorlage der ausgefüllten Tabellen wird alljährlich vom Statth.-Präsidium mittelst besonderen Erlasses bestimmt.

[3]) Den mit einer Naturalwohnung nicht versehenen Bzh. waren zufolge Erl. des M. J. v. 28. October 1869, Z. 4456/M I, die Quartiergelder schon v. J. 1870 an anticipativ u. zw. monatlich gleich den Gehalten zu erfolgen (St. E. 3. November 1869, Z. 5129/pr, an Bzh. Baden, Bruck a. d. Leitha, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl).

**Quiescenten,** Vorzug von anspruchsberechtigten Unterofficieren Nr. 519.
— — nachträgliche Gesuche um Abfertigung Nr. 4285.
— — Lebens- und Wohnungsbestätigungen für — Nr. 4290, 4291.
**Quiescentengehalt** für Seelsorger Nr. 3304, 3306.
— — Fälligkeits- und Auszahlungstermin Nr. 4286, 4287.

3051. **Quiescierung,** Dienstdocumente binnen 4 Monaten vorzulegen.

M. J. 24. Juli 1889, Z. 3261/M I. St. E. 31. Juli 1889, Z. 4661/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und Versatzamtsdirection. — C. U. M. 17. September 1890, Z. 1737/C U M. St. Z. 6805 pr ex 1890.

In Fällen der Quiescierung von Beamten ist im bezüglichen Quiescierungsdocument der in dem Hofkmd. v. 5. November 1824, Z. 43021 (P. G. S. Bd. 52, Nr. 134, S. 485) und Hofd. v. 3. December 1824 (J. G. S. Nr. 2055, S. 277) zur Vorlage der Dienstdocumente vorgeschriebene 4monatliche Präclusivtermin jedesmal ausdrücklich festzusetzen.

**Quinquennalrevision** der Dampfkessel Nr. 754, 773.

3052. **Quinquennalzulagen,** Anspruch auf bzw. Einschreiten um —.

M. J. 20. Juli 1873, Z. 3435/M I. St. E. 28. Juli 1873, Z. 3785/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Aus Anlass der Anfrage, ob wegen Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltsstufe von amtswegen oder über Einschreiten vorzugehen sei, wird bemerkt, dass die Anweisung des höheren Bezuges allerdings nur über die von Seite des Beamten zu liefernde Nachweisung seines Anspruches erfolgt. Hiezu bedarf es jedoch keines förmlichen Einschreitens, sondern es genügt, wenn die zu dieser Nachweisung erforderlichen Documente dem Amtsvorstande zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. Förmliche Gesuche wären zu stempeln. Für die Berechnung des Quinquenniums ist der Tag der Ernennung, nicht jener der Beeidigung oder des Dienstantrittes maßgebend, wobei auch hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1873 erfolgten Ernennungen des Abs. 2 des § 1 der Min.-Vdg. v. 15. Mai 1873, R. G. B. 75, zur Richtschnur zu dienen hat.

3053. — — Competenz zur Anweisung.

M. J. 12. März 1883, Z. 6779/M I. St. Z. 1698/pr ex 1883.

In Abänderung der bisherigen Uebung werden die Landeschefs ermächtigt, den ihnen unterstehenden Beamten des polit. Staatsbaudienstes, den Beamten des Rechnungsdepartements und den polizeilichen Beamten auch dann, wenn deren Ernennung Sr. Majestät oder dem M. J. vorbehalten ist, den ihnen nach erfolgter Zurücklegung eines Dienstquinquenniums in der betreffenden Rangsclasse zukommenden höheren Gehalt über den in unzweifelhafter Weise gelieferten Nachweis ihres Anspruches sofort flüssig zu machen. Die Schlussfassung des M. J. ist einzuholen, wenn sich über die Berechtigung irgend ein Bedenken ergibt, oder wenn es sich um die zur Vertretung des Landeschefs berufenen Beamten handelt.

3054. — — Carenzurlaub gilt nicht als Dienstunterbrechung bei Berechnung der —.

M. J. 20. August 1895, Z. 3848/M I. St. Z. 5856/pr ex 1895.

Ueber eine Anfrage hat das M. J. eröffnet, dass eine Beurlaubung gegen Carenz der Gebüren nicht, wie nach § 5, Abs. 3, des Ges. v. 22. Juni 1878, R. G. B. 59, die active Militärdienstleistung eines Staatsbediensteten behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes, als Unterbrechung bei Berechnung des Quinquenniums zu behandeln sei.

3055. — — der Hochschulprofessoren, Flüssigmachung.

C. U. M. 25. März 1896, Z. 7256. St. E. 9. Mai 1896, Z. 34275, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen.

Die Statth. wird ermächtigt, in Hinkunft den mit den systemmäßigen Bezügen ernannten ordentlichen Professoren die ihnen gesetzmäßig[1]) gebürenden

[1]) S. Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 167.

Quinquennalzulagen im eigenen Wirkungskreise vorschriftsmäßig flüssig zu machen. Nur für den Fall, als rücksichtlich des Anfallstermins für eine Quinquennalzulage oder bezüglich der eventuellen Reduction einer dem betreffenden Professor bewilligten Personalzulage aus Anlass des Anfalles einer Quinquennalzulage oder sonst ein Zweifel obwalten sollte, hat die Statth. vor Anweisung der fraglichen Quinquennalzulage die Weisung des Ministeriums einzuholen. Es bedarf für die Anweisung der Quinquennalzulagen keines gestempelten Gesuches des bezugsberechtigten ordentlichen Professors, sondern es ist die nach den bestehenden Vorschriften zu liefernde Nachweisung des Bezugsrechtes durch einfache Uebergabe des Ernennungsdecrets und eventuell der Decrete über die Anweisung der früheren Quinquennalzulagen beim Decanat der betreffenden Facultät bzw. Rectorat der Hochschule zu erbringen, worauf im amtlichen Wege das weiter Erforderliche einzuleiten ist.[1])

3056. **Quinquennalzulagen** der Universitätsadjuncten.

E. U. M. 15. Februar 1899, Z. 3452. St. E. 18. März 1899, Z. 23305, an Decanat der philosophischen Facultät der Wr. Universität.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 5. Februar 1899 zu genehmigen geruht, dass der Gehalt der Universitätsadjuncten (mit Ausnahme der in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit deren systemmäßigen Bezügen eingereihten sogenannten Astronomsadjuncten) nach dem 5. und 10. in dieser Eigenschaft vollstreckten Dienstjahre um eine Quinquennalzulage von je 200 fl. jährlich u. zw. vom 1. Jänner 1899 an erhöht und den dermaligen Adjuncten die bisher in dieser Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit behufs Einrückung in die Quinquennalzulagen angerechnet werde.

— — Einrechnung der Officiersdienstzeit Nr. 647.

**Quittierung** von Commissionsgebüren Nr. 665.

— — von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus öffentlichen Cassen Nr. 2587, 2781, 4287, 4289—4291.

— — von ausgefolgten A. h. Spenden Nr. 3382, 3383.

**Quittungen,** Ausbesserungen oder Zusätze in — Nr. 597.

— — Behandlung nach dem Gebürenübereinkommen mit Ungarn Nr. 1346, 1347.

— — der Gemeinden, Fertigung Nr. 1418.

— — Beglaubigung von Handzeichen der Parteien auf — Nr. 1680.

— — saldierte Rechnungen an Stelle von — Nr. 3576, 3577.

— — Behandlung stempelgebrechlicher — Nr. 3588.

**Quittungsstempel,** Vertragsgebürenentrichtung durch — Nr. 66.

— — s. im übrigen unter „Stempel".

3057. **Rabbinatscandidaten,** Militärbegünstigung.

M. L. 23. Februar 1890, Z. 3167. St. E. 3. März 1890, Z. 13086, an alle Bzb.

Die Zöglinge der Rabbinatsschule in Pressburg sind schon dann als Candidaten des Rabbinats im Grunde des § 45, P. 3, lit. a, W. V. I. Th. anzusehen, wenn sie sich im 3. Jahrgange der genannten Rabbinatsschule befinden.

**Rabbiner,** Vornahme von Trauungen im Delegationswege Nr. 984.

— — gerichtliche Verurtheilung Nr. 1397.

— — Bestellung zum Matrikenführer Nr. 1941.

— — Standesevidenz Nr. 1943.

---

[1]) Vorstehende Weisungen haben zufolge Erl. des E. U. M. v. 7. Februar 1900, Z. 910, auch bezüglich der den außerordentlichen Professoren an der Wr. Universität, technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur gemäß § 2 des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 167, zukommenden Quinquennalzulage sinngemäße Anwendung zu finden (St. Z. 17248 ex 1900).

**Rabbiner,** Anstellung und Beeidigung Nr. 1944.
**Radfahren,** Einführung im Straßenaufsichtsdienste Nr. 1180, 1181.
— — äußere Bezeichnung der Packtricycles Nr. 1312.
— — seitens activer Militärpersonen Nr. 3663.

3058. **Radfahrunterricht,** Ertheilung des —.

St. E. 27. Mai 1897, Z. 48078, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die Unterweisung im Radfahren wurde bisher als eine unter die Bestimmungen der kais. Vdg. v. 27. Juni 1850, R. G. B. 309, über den Privatunterricht fallende Beschäftigung angesehen. Nachdem jedoch in den sogenannten Radfahrschulen, welche meistens von Fahrraderzeugern und Händlern gehalten werden oder mit Uebungsplätzen verbunden sind, ein eigentlicher systematischer „Unterricht" nicht ertheilt wird, überdies durch die Vdg. v. 13. April 1897, L. G. B. 23, die Nothwendigkeit der Prüfung von Radfahrern entfallen ist und infolge dessen nun auch die Erbringung des Befähigungsnachweises für die Ertheilung des Radfahrunterrichtes durch Ablegung einer bezüglichen Prüfung vor einer maßgebenden Prüfungsstelle nicht mehr möglich sein wird, erscheint es angemessen, die Unterweisung im Radfahren, analog dem Unterrichte im Schwimmen und Eislaufen, als eine lediglich unter die Gewerbe- und Steuergesetze fallende Beschäftigung zu betrachten. Die Bzb. werden daher angewiesen, etwa einlangende Gesuche um die Bewilligung zur Ertheilung des Radfahrunterrichtes hinfort nicht mehr der Statth. vorzulegen, sondern darüber im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln. Auch hat es selbstverständlich von der Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen der Radfahrschulen das Abkommen zu finden.

3059. **Radfahrwege** auf Reichsstraßen.

St. E. 30. Juni 1900, Z. 22702, an Bzh. Floridsdorf, Wr.-Neustadt und St. Pölten, Bauexpositur Horn und Wr. Baubezirksleitung.

Die Reichsstraßenadministrationen haben in Hinkunft auf die Erhaltung und Verbesserung der Radfahrwege im Rahmen der verfügbaren Dotation hinzuwirken und hiebei nachstehende allgemeine Grundsätze zu beachten:

Es ist anzustreben, den Radfahrwegen — je nach dem Verkehre — eine Breite von 1—1·5 *m* zu geben und dahin zu wirken, dass dort, wo die Breite von 1·5 *m* nicht erreicht werden kann, wenigstens das Ausweichen auf eine in gleicher Höhe liegende, wenn auch rauhere Fläche möglich sei. Hiebei dürfen jedoch nicht, wie sehr häufig vorgeschlagen wird, um einen Radfahrweg zu verbreitern, steinerne Radabweiser in die gepflasterte Fahrbahn hineingerückt werden, da jene Breite, um welche die Hineinrückung erfolgt, einen Entgang der nutzbaren Plasterbreite bedeutet und diese Breite mit Rücksicht auf die hohen Kosten einer Plasterung ohnedies immer möglichst gering bestimmt wird. 2. Die Radfahrwege auf den Bermen sind wenn möglich von der Fahrbahn durch Radabweiser zu trennen. Die Aufstellung von Radabweisern darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Fahrbahn noch eine genügende Breite behält. Diese Breite wird von den Verkehrsverhältnissen abhängen, darf aber auch bei dem geringsten Verkehre mit nicht weniger als 6 *m* bemessen werden. Ebenso darf die Aufstellung von Radabweisern nur dann erfolgen, wenn die Breite des Radfahrweges zwischen den Köpfen der Radabweiser und dem Grabenrande bzw. Bäumen oder Telegraphenstangen u. s. w. auf der anderen Seite mindestens 1·5 *m* beträgt. 3. Auf die Radfahrwege ist womöglich Sand aufzubringen und dieser einzuwalzen. Wo Kohlenlösche leicht beschafft werden kann, ist diese vorzuziehen, weil sie gut bindet, eine feste Oberfläche schafft und — was insbesondere bei wenig benützten Wegen von Wichtigkeit ist — das Wachsen von Gras verhindert. Wo Gerberlohe kostenlos oder mit geringen Kosten beschafft werden kann, ist eine Unterlage von Lohe unter der Sanddecke sehr zweckmäßig, da hiedurch eine gute Fahrbahn geschaffen und gleichfalls das Wachsthum von Gras behindert wird. 4. In Strecken, wo dermalen beide Bermen zur Schotterablagerung benöthigt werden, ist zu erwägen, ob nicht durch Schaffung von Schotterlagerplätzen außerhalb der Straße eine Berme für einen Radfahrweg freigemacht werden kann. Das Verbot der Benützung der Bermen bzw. Radfahrwege zum Fahren, Reiten und Viehtriebe ist durch Aufstellung von Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

3060. **Radfahrwege** auf Reichsstraßen.

M. J. 26. Juni 1900, Z. 17134. St. E. 31. August 1900, Z. 59859, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. Baubezirksleitung, Bauexpositur Horn, mitgeth. n. ö. L. A. und 2. Corpscommando, sowie österr. Touringclub in Wien.

Die Unterbehörden erhalten eine Zusammenstellung der künftig bezüglich der Radfahrwege auf Reichsstraßen zu beobachtenden Normen zur Danachachtung mit dem Beifügen übermittelt, dass das 2. Corpscommando von Seite des R. K. M. mit dem Erl. v. 20. August 1899, Z. 4076, nachstehende Weisung erhalten hat:

„Nach § 56 des Einquartierungsges. steht es den Truppen im Dienste zweifellos frei, Straßen im Bedarfsfalle in ihrer vollen Breite zu benützen. Dieser Anschauung hat auch das M. J. rückhaltslos beigepflichtet. Die von der n. ö. Statth. eingeleitete Action wegen Einschränkung der Benützung von Straßenbanketten hatte daher vornehmlich nur den Zweck zu verhindern, dass die Straßenbankette, gleichviel, ob sie als Radfahrwege eingerichtet sind oder nicht, von einzelnen Reitern außerdienstlich zu sehr in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass diese Bankette von einzelnen Fußgängern jederzeit benützt werden können. Das Corpscommando hat die unterstehenden Truppen anzuweisen, Beschädigungen an Straßenbanketten thunlichst zu vermeiden, und gleichzeitig auch zu verlautbaren, dass einzelne Militärpersonen für den Ersatz eines etwa an Straßenbanketten außerdienstlich verursachten Schadens selbst aufkommen müssten."

Zusammenstellung der Vorschriften, betreffend die Radfahrwege auf Reichsstraßen, gemäß Erl. des M. J. v. 20. October 1899, Z. 33294, v. 18. Jänner 1900, Z. 40119,[1]) und v. 26. Juni 1900, Z. 17134. In jenen Reichsstraßenstrecken, welche die zur Entwicklung eines regeren Radfahrverkehres erforderlichen Hauptbedingungen, darunter insbesondere eine entsprechende örtliche Lage und günstige Gefällsverhältnisse aufweisen, ist der Straßendeckstoff, soferne sich die Fahrbahn dieser Straßenstrecke nicht schon in einem auch für den Radfahrverkehr entsprechenden Zustande befindet, und soferne es die sonstigen localen Verhältnisse, sowie die Rücksichten auf die Erhaltung der eigentlichen Fahrbahn als zulässig erscheinen lassen, bloß auf einem Straßenbankett zu deponieren, das andere Bankett aber für den Fußgeher- und Radfahrverkehr freizuhalten und nach Maßgabe der innerhalb der ordentlichen Straßenbaudotation vorhandenen Mittel durch zeitweises Ueberziehen mit Rieselschotter (Grubenschotter) und Comprimierung mittelst steinerner Handwalze in einem angemessenen Zustande zu erhalten. Selbstverständlich wird hiebei eine entsprechende strenge Handhabung der Straßenpolizei in der Richtung vorausgesetzt, dass die für den Fußgeher- und Radfahrverkehr bestimmten Bankette nicht durch Fuhrwerke, Reiter, Viehtrieb u. dgl. zerstört, sowie dass Collisionen zwischen den Passanten jeglicher Art hintangehalten werden. Sollten sich einzelne Radfahrvereine veranlasst finden, den in Betracht kommenden Straßeneinräumern für die sorgfältige Erhaltung der Radfahrwege Remunerationen zu gewähren, dann wäre Vorsorge zu treffen, dass für die Remunerierung der betreffenden Einräumer in jedem speciellen Falle die Zustimmung der zuständigen Baubezirksorgane eingeholt werde. Für die Benützung von Straßenbanketten bzw. Radfahrwegen durch berittene Truppenabtheilungen und einzelne militärische Reiter gelten nachstehende Bestimmungen: 1. Der von dem R. K. M. festgehaltenen Rechtsanschauung, dass die Militärverwaltung im Grunde des § 56 des Einquartierungsgei. berechtigt ist, die Grundflächen der Straßenbankette aus Anlass von Truppenübungen auch zu einer mit den Anordnungen der Straßenverwaltung oder der Straßenpolizei nicht übereinstimmenden Benützung eventuell in Anspruch zu nehmen, ist seitens der Reichsstraßenverwaltung nicht entgegenzutreten, doch hat diese insolange, als nicht etwa durch die Judicatur die Unhaltbarkeit der erwähnten Rechtsanschauung ausgesprochen würde, für die mit einer derartigen außergewöhnlichen Benützung verbundene Beschädigung oder über das normale Maß weit hinausgehende Abnützung, den vollen Kostenersatz im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle in Anspruch zu nehmen. 2. Insoweit es sich um die private Benützung der Straßenbankette bzw. der Radfahrwege seitens der Civil- oder Militärpersonen handelt, ist die Straßenverwaltung bzw. die Straßenpolizei berechtigt, die nothwendig erscheinenden, allgemein verbindlichen Verbote zu erlassen. Für Beschädigungen, welche durch Uebertretung solcher Verbote verursacht werden, bleiben die Schuldtragenden verantwortlich.[2])

---

[1]) Dieser Min.-Erl. ist auch an alle übrigen Landesstellen ergangen.

[2]) Die Gendarmerie hat die mit dem St. E. v. 31. August 1900, Z. 59859, erlassenen Vorschriften, betreffend die Radfahrwege auf Reichsstraßen, nicht nur selbst gelegentlich der Patrouillengänge zu überwachen, sondern auch die Straßenverwaltungsorgane ganz besonders in dieser Hinsicht zu unterstützen (St. E. 19. Juni 1901, Z. 33197, an 19 Bzh.).

**Radfelgen,** vorgeschriebene Breite der — Nr. 3717.
**Radicierte Gewerbe** s. Gewerbe, radicierte.

3061. **Radiographie und Radiotherapie,** Bedingungen für die Zulassung der —.

M. J. 29. September 1899, Z. 31630. St. E. 21. October 1899, Z. 88311, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und beiden Aerztekammern.

Gegen die Ertheilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Instituts für Radiographie und Radiotherapie obwaltet unter den nachstehenden, vom n. ö. L. San. R. aufgestellten generellen Bedingungen kein Anstand:

1. Die einfache Durchleuchtung des Körpers mit Röntgenstrahlen zu Demonstrationszwecken und Schaustellungen außerhalb wissenschaftlicher Institute und Schulen kann nur über behördliche Bewilligung und unter den von der Behörde festzusetzenden Cautelen gestattet werden; als solche Schutzmaßregeln sind insbesondere die fachmännische Einrichtung der elektrischen Anlage und das Verbot anzusehen, ein und dasselbe Individuum in kurzen Intervallen zu wiederholtenmalen an derselben Körperstelle durch längere Zeit zu durchleuchten. 2. Die Verwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken ist nur den zur Praxis berechtigten Aerzten gestattet. Der praktische Arzt, der in seiner Ordination Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken verwendet, trägt die volle Verantwortung für alle etwaigen schädlichen Consequenzen. 3. Die Verwendung von Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken in speciellen, als Institut oder Anstalt bezeichneten Localen ist an eine behördliche Concession gebunden. 4. Bei dem Ansuchen um eine Concession ist der Nachweis über die diesbezüglich gemachten Studien und praktischen Erfahrungen, sowie darüber zu erbringen, dass der Apparat von einem Fachmanne unter Beobachtung aller nothwendigen Vorsichtsmaßregeln aufgestellt wurde und eingerichtet ist. 5. Die Localitäten, in welchen die Untersuchung oder Behandlung mit Röntgenstrahlen erfolgt, müssen mit guten Lüftungs- und Ventilationsvorrichtungen versehen sein und den allgemeinen hygienischen Anforderungen einer Heilanstalt entsprechen. 6. Die therapeutischen Maßnahmen in diesen Instituten dürfen nur unter steter ärztlicher Ueberwachung vorgenommen werden. 7. Ueber die behandelten Fälle sollen genaue Krankengeschichten geführt werden. 8. An die vorgesetzten Behörden sind periodische Berichte zu erstatten.

Da hiedurch die Zulässigkeit der Behandlung mit Röntgenstrahlen ausgesprochen erscheint, wird bekanntgegeben, dass die Bewilligung zur Errichtung derartiger Institute, welche als Privatheilanstalten aufzufassen sind, nur von der Landesbehörde ertheilt wird, dass hingegen die zum Zwecke von Schaustellungen vorzunehmenden Durchleuchtungen des Körpers mit Röntgenstrahlen nur unter den oben im P. 1 angeführten Bedingungen seitens der polit. Behörden 1. Instanz zu gestatten sein werden.

**Radwettfahrten,** Vertheilung ordensähnlicher Preise Nr. 2747.
— — Aufstellung eines Totalisateurs Nr. 3882.
**Raiffeisencassen,** Musterstatut für — Nr. 1147.
— — Erlag ihrer Einlagebücher als Jagdpachtcaution Nr. 1966.
— — Förderung ihrer Bildung Nr. 2242—2244.
**Raifmessererzeugung,** im Schmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1639.
**Rampenauffahrten** zu Eisenbahnübergängen Nr. 1100.
**Rangsclasseneintheilung** der Staatsdienerschaftsindividuen Nr. 3481.
— — im k. k. Versatzamte in Wien Nr. 4255.
**Rangsstreitigkeiten** bei öffentlichen Feierlichkeiten Nr. 1195—1199, 2022.

3062. **Rangsverhältnis** der mit Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie ausgezeichneten Beamten.[1])

M. J. 23. Juli 1895, Z. 3512/M I. St. Z. 4791 pr ex 1895.

Bis auf weiteres ist an dem bisher eingehaltenen Vorgange festzuhalten, wonach mit dem Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie ausgezeichnete

[1]) Nach dem Hofkzld. v. 5. April 1844, Z. 8453, hat der Charakter einer höheren Dienststelle dem damit Betheilten alle mit demselben verbundenen Vorzüge und Emolumente mit Ausnahme des Anspruches auf eine höhere Diäte und auf einen etwa höheren Bezug von Gehalt und Quartiergeld zu gewähren (R. Z. 22995 ex 1844).

Beamte im Falle ihrer definitiven Ernennung auf eine Stelle der höheren Rangsclasse nach dem Tage jener A. h. Entschließung, mit welcher denselben der Titel und Charakter dieser letzteren verliehen worden ist, in den Concretualstatus der Beamten der höheren Rangsclasse einzureihen sind.

**Rangsverhältnis,** Einfluss auf Particularlegung bei gemeinschaftlichen Dienstreisen Nr. 669, 670.

**Raseure,** Verkauf von Toiletteartikeln durch — Nr. 3881.

**Rastelbinder** s. Drahtbinder.

**Ratenbriefe,** Hausieren mit — Nr. 1765, 1767.

**Ratenzahlung** von Geldstrafen Nr. 3657.

3063. **Ratten- und Mäusevertilgung,** Regelung des Gewerbes der —.

St. E. 25. Jänner 1875, Z. 34235 ex 1874, an alle Bzb.

In weiterer Durchführung der Min.-Vdg. v. 29. April 1874, R. G. B. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, werden zum Behufe eines gleichmäßigen Vorgehens bei Ertheilung solcher Concessionen[1]) nachstehende Grundsätze zur Danachachtung bekanntgegeben:

1. Die Concession für das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel ist nur solchen Bewerbern zu ertheilen, die der betreffenden Gewerbebehörde als verlässliche und verständige Leute von gutem Leumunde bekannt sind. 2. Diese Concession ist nur nach Einholung und auf Grund eines vom Sanitätsorgan der polit. Bzb. ausgestellten Gutachtens über die vom Concessionswerber vorgelegten, genauen Recepte der Giftmittel und auf Grund einer von demselben Sanitätsorgan abgehaltenen Prüfung, in welcher der Bewerber seine Kenntnisse über die in Anwendung zu bringenden Gifte und deren Wirkung, seine Vertrautheit mit der Anwendungsweise derselben, mit der Instruction für die Ratten- und Mäusevertilger und über die einschlägigen Giftvorschriften ausgewiesen hat, gegen dem zu ertheilen, dass sich der Concessionär verpflichtet, alle in besagter Instruction aufgenommenen Punkte, sowie die einschlägigen Giftvorschriften genau und gewissenhaft zu befolgen. 3. Der Concessionär ist verpflichtet, innerhalb des von der Gewerbebehörde ihm zugewiesenen Rayons zu wohnen und hat seine Wohnung, sowie jede Aenderung derselben binnen 48 Stunden der Gewerbebehörde, sowie allen Gemeindebehörden seines Rayons schriftlich anzuzeigen. Beabsichtigt der Gewerbetreibende seine Wohnung außerhalb des ihm zugewiesenen Rayons zu verlegen, so hat er, falls das neugewählte Domicil in demselben polit. Bezirke gelegen ist, die Abänderung des Rayons seitens der Bzb. anzusprechen; falls derselbe sich jedoch in einem anderen polit. Bezirke niederzulassen gedenkt, hat er von der Gewerbebehörde dieses neuen Bezirkes die Ertheilung einer neuen Concession anzusprechen und zu diesem Behufe die erste Concession zurückzulegen. 4. Der Gewerbeinhaber hat sich in jedem einzelnen Falle, in dem er die Vertilgung von Ratten oder Mäusen unternimmt, vorher bei der betreffenden Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concessionsurkunde zu melden. 5. Er darf nur die nach dem genehmigten Recept bereiteten Vertilgungsmittel in Anwendung bringen. 6. Der Gewerbeinhaber hat die Bereitung der Giftmittel eigenhändig in ausschließlich zu diesem Zwecke gewidmeten, überdies mit der Aufschrift „Gift" bezeichneten Gefäßen und mit solchen Geräthschaften vorzunehmen und sie, sowie die hiezu nöthigen Rohmaterialien und die fertig bereiteten Vertilgungsmittel in einem stets versperrt gehaltenen Behältnisse, dessen Schlüssel er stets in eigener Obhut zu behalten hat, nach den für Gifte bestehenden Vorschriften zu verwahren. 7. Das bei der Reinigung dieser Gefäße und Geräthschaften sich ergebende Spülwasser, sowie etwaige andere Abfälle müssen in einer für Menschen und Hausthiere ungefährlichen Weise beseitigt werden. 8. Der Verkauf, Verschleiß wie überhaupt die entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung der Giftmittel an andere nicht zum Gewerbebetriebe berechtigte Personen ist unbedingt untersagt. 9. Der Gewerbeinhaber muss die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. 10. Die Legung des Giftes behufs der Rattenvertilgung darf nur in den Canälen oder in den von den Ratten hergestellten Gängen geschehen, in die das Gift so tief als möglich einzulegen ist; behufs der Mäusevertilgung innerhalb der Häuser wie im Freien darf das Gift nur in die Mäuselöcher und in die tieferen Mäusefurchen gebracht werden. 11. An Orten, welche zur

[1]) — theilweise im Grunde des Erl. des M. J. v. 29. April 1874, Z. 5902 (St. Z. 13626 ex 1874).

Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, darf überhaupt kein Giftmittel gelegt werden. 12. Arsenik und lösliche Quecksilberpräparate dürfen im Freien (auf Feldern, Wiesen u. dgl., Schuttboden, Fruchtkammern 2c.) nicht verwendet werden. 13. Der Gewerbeinhaber hat über die Legung und den Verbrauch des ihm nach dem vorgelegten Recept bewilligten Giftes genaue Aufschreibungen zu führen, welche folgende Rubriken zu enthalten haben: Tag, Gewichtsmenge und Bezugsort des Giftes, Tag, Gewichtsmenge und Legungsort des Giftmittels. Diese Aufschreibungen sind jederzeit zur Einsicht des revidierenden Sanitätsbeamten zu halten, und ist der Tag der gepflogenen Revision von dem Revidenten einzutragen und zu unterfertigen. 14. In der Concessionsurkunde ist nebst Namen und Wohnort des Concessionärs der Rayon, für welchen die Concession gilt, anzugeben. Auch sind die Bedingungen, unter denen die Concession ertheilt worden ist, ausdrücklich anzuführen. Diese Urkunde hat der Gewerbeinhaber auf jedesmaliges Verlangen den Behörden und Aufsichtsorganen vorzuweisen. 15. Das Gebaren der Ratten- und Mäusevertilger ist von Seite der Gemeinden als Sicherheitsbehörden, sowie von Seite der polit. Behörde bzw. deren Organen sorgsam zu überwachen und von letzteren wenigstens einmal im Jahre eine Revision der Erzeugnisstätten und Aufschreibungen durch das sachverständige Sanitätsorgan vorzunehmen. Zu diesem Behufe werden die Gemeinden des Rayons, für welchen die Concession ertheilt wurde, von dieser Concessionsertheilung jedesmal zu verständigen sein. Die Gemeindevorsteher haben die Namen und Wohnorte der im Gemeindegebiete beschäftigten Ratten- und Mäusevertilger stets in Evidenz zu halten und von deren Legitimation Einsicht zu nehmen. 16. Nach den besonderen örtlichen Verhältnissen können außer den allgemeinen Bedingungen, an die nach gegenwärtigem Erlasse jede Concession zu binden ist, noch andere den bestehenden Gesetzen selbstverständlich nicht widersprechende, als zweckmäßig erscheinende Bedingungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden. 17. Bei Außerachtlassung der Concessionsbedingungen ist gegen den Concessionär mit aller Strenge vorzugehen, nach Umständen auf Grund des § 138 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 sofort die Concessionsentziehung auszusprechen. 18. Die bis nun mit der Vertilgung von Ratten und Mäusen sich beschäftigenden Gewerbetreibenden sind anzuweisen, binnen einer geeignet erscheinenden bestimmten Frist die Erlangung der bezüglichen Concession anzustreben.

**Rattenvertilger,** wandernde — Nr. 1770.
**Raubgräberei** nach archäologischen Gegenständen Nr. 1314, 2144.
**Raubthiere,** Taglien für erlegte — Nr. 2262.
**Rauchfänge,** Aufsicht über den Bauzustand höherer — Nr. 1179.

3064. **Rauchfangkehrergewerbe,** Strenge bei Concessionierung der —.

M. J. 8. März 1890, Z. 4338. St. E. 21. März 1890, Z. 16684, an Bzh. Hernals, Sechshaus, Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf, Korneuburg, Hietzing und Währing, sowie Wr. Mag.

Es empfiehlt sich die Verleihung neuer Rauchfangkehrerconcessionen innerhalb des Wr. Polizeirayons auf den unabweisbaren Bedarf einzuschränken. Die polit. Bzb. werden daher aufmerksam gemacht, bei der Neuverleihung einer Rauchfangkehrerconcession mit größter Rigorosität[1]) vorzugehen. Hiebei wird bemerkt, dass eine gleiche Weisung auch an die übrigen Gewerbebehörden 1. Instanz innerhalb des Wr. Polizeirayons unter Einem erlassen wird.[2])

— — Betriebspflicht Nr. 1601.
— — Maximaltarif und polizeiliche Regelung Nr. 1616.
— — ob zum Reinigen von Oefen berechtigt, Nr. 2737.
**Rauchrohrkessel,** Jahresausweis über aufgestellte — Nr. 768.
**Rauchtabak** s. Tabak.

[1]) Aehnliches wurde seither mit Erl. des M. J. v. 30. October 1898, Z. 34166, verfügt, welcher besagt: In Hinkunft sind seitens der Gewerbebehörden bei Erledigung von Gesuchen um Ertheilung der Concession zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 23 der Gewerbegef.-Nov. v. 15. März 1883, L. G. B. 39, die Localverhältnisse und die Verläßlichkeit der Concessionswerber einer eingehenden Beurtheilung zu unterziehen (St. E. 18. November 1898, Z. 103457, an alle Bzb.).

[2]) Bei Erledigung von Gesuchen um Ertheilung von Concessionen für das Rauchfangkehrergewerbe ist den Vorschriften des § 23 der Gewerbegef.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, sowie des § 107 des Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63, genauestens zu entsprechen (M. J. 6. November 1900, Z. 38608. St. E. 18. December 1900, Z. 103305, an alle Bzb.).

**Räude** militärischer Dienstpferde Nr. 2860.
— — Jahresübersicht über die Verbreitung der — Nr. 4319.
**Raummeter** als Maßeinheit im Brennholzhandel Nr. 572.
**Raummaße,** officielle Abkürzungszeichen für — Nr. 2444.
**Raupenbekämpfung,** Mitwirkung der Gemeinden bei der — Nr. 1419.
— — Maßregeln gegen die Nonne Nr. 2730, 2731.

3065. **Raupenschäden,** Schutz der Obstbäume gegen —.

St. E. 16. März 1890, Z. 13529, an alle Bzh.

Die Bzh. erhalten einen an die Obstzüchter Niederösterreichs gerichteten Aufruf des n. ö. Landesobstbauvereines, betreffend das Abraupen der Obstbäume, mit dem Auftrage, diesen Aufruf in das Amtsblatt aufzunehmen, die Gemeindevorsteher anzuweisen, das Ges. v. 10. December 1868, L. G. B. 4 ex 1869, strengstens zu handhaben, und die Befolgung in wirksamer Weise, insbesondere durch die Gendarmerie zu überwachen. In diesem Aufrufe wird zum Zwecke des Abraupens und Vernichtens der den Obstbäumen schädlichen Insecten Nachstehendes empfohlen:

Sorgfältiges Sammeln der an den Spitzen der Zweige vorkommenden Raupennester der Goldafterraupen und Baumweißlinge, sowie sämmtlicher an den Bäumen hängender dürrer Blätter. Aufsuchen der in Form eines Ringes um die dünnen Zweige abgelegten Eierhaufen der Ringelraupe, der an den Baumstämmen, Pfählen, Planken, Wänden, Mauern 2c. befindlichen, einem Stücke Feuerschwamm ähnlichen Eierhaufen des Großkopfes. Sorgfältiges Absuchen der Raupennester und Eierhaufen nicht nur auf den Obstbäumen, sondern auch an den die Obstgärten umgrenzenden lebenden Zäunen und Gebüschen, Holz- und Mauerspalieren. Entfernen der an den Baumstämmen und stärkeren Aesten hängenden Moose und Flechten, sowie der abgestorbenen Rinde, unter welch letzterer sich eine große Anzahl von Eiern und Puppen schädlicher Insecten vorfindet, wozu sich die sogenannten Baumkratzer am besten eignen. Sämmtliche abgenommene Raupennester und Gespinste, abgeschabtes Moos und Rindentheile müssen sorgfältig eingesammelt und verbrannt werden; ein einfaches Zertreten der abgeschnittenen Raupennester auf dem Boden tödtet meist nur einen sehr geringen Theil der eingesponnenen Räupchen. Aeltere Obstbäume, welche im Innern von Insectenlarven angegriffen wurden, sind aus den Gärten zu entfernen; desgleichen sind alle dürren Aeste und abgestorbenen Reiser aus den Baumkronen auszuschneiden; aufgeschichtetes trockenes Holz und Reisighaufen sind aus den Obstgärten hinauszubringen, da selbe den schädlichen Insecten als Schlupfwinkel dienen. Später gegen das Frühjahr zu sind vor allem zeitlich morgens die über Nacht in den Astwinkeln sich sammelnden Raupen zu zerdrücken und die Baumstämme nach aufkriechenden Raupen fleißig abzusuchen. Der Boden um die Bäume ist in größerem Umkreise wiederholt tief umzugraben, um in den Boden sich verkriechende oder sich daselbst verpuppende Insecten zu vernichten. Das Einsammeln der so schädlichen Maikäfer wird am besten am frühen Morgen oder an regnerischen, kalten Tagen vorgenommen, indem man die dann halberstarrten Käfer leicht durch Schütteln der Aeste und Zweige auf untergebreitete Tücher herabschüttelt, dann in Säcke oder Deckelbutten füllt und hierauf zerstampft, zerquetscht oder mit siedendem Wasser tödtet. Sie liefern übrigens ein gutes Geflügel- oder Schweinefutter oder, mit Kalk und Erde vermengt, einen guten Dünger. Alle diese Arbeiten zur Vernichtung der schädlichen Insecten sind nur dann von großem Nutzen und Erfolge, wenn sie möglichst rechtzeitig von allen Obstzüchtern einer Gemeinde ausgeführt werden, ferner nicht allein in den Obstgärten beim Hause, sondern auch an freistehenden Obstbäumen auf Feldern, Wiesen und Bachrändern, besonders aber an den an Straßen und Wegen stehenden Obstbaumalleen.

3066. **Rauschbrand** der Rinder, Abwehr und Tilgung.

M. J. 28. April 1885, ad Z. 3386. St. E. 11. Mai 1885, Z. 21392, an alle Bzb.

Es wird auf die Min.-Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, aufmerksam gemacht.

3067. — — Schutzimpfungen gegen —.[1])

M. J. 25. März 1898, Z. 7484. St. E. 31. März 1898, Z. 29541, an 6 Bzh.

[1]) S. auch Nr. 3165 d. Slg.

Bei Durchführung der Rauschbrandschutzimpfung hat ausschließlich die als nachtheilsfrei erprobte Lyoner Methode[1]) am Schweife der Rinder in Anwendung zu kommen. Damit diese Impfungen klaglos durchgeführt werden können, ist die Festsetzung der Impfstationen und deren zeitliche und räumliche Anordnung den einzelnen Impfthierärzten zu überlassen, dabei aber darauf zu achten, dass pro Tag nicht mehr als höchstens 80 Rindviehstücke zur Impfung angenommen werden. Eine Ueberschreitung dieser Maximalzahl könnte nur in den letzteren Impfstationen in der Erwägung zugestanden werden, dass sich die betreffenden Impfthierärzte die erforderliche Fertigkeit und Sicherheit in der Impftechnik voraussichtlich werden angeeignet haben. Die in jedem Impfbezirke bzw. in dem jedem Impfthierarzte zugewiesenen Rayon festgesetzten Impfstationen, sowie die Tage und die Dauer der durchzuführenden 2. Impfung sind der Statth. bekanntzugeben, welche sich die Genehmigung des Impfprogramms vorbehält. (Zusatz für die Statth.) Die Landesstelle kann das mit der unmittelbaren Leitung der Durchführung dieser Impfung betraute Veterinärorgan nöthigenfalls auch zur Controle entsenden. Hinsichtlich der Entlohnung der Impfthierärzte empfiehlt sich der in Tirol übliche und allseits zufriedenstellende Modus der ausschließlichen Vorschreibung einer Impftaxe von 30 kr. per Impfling, welche gleich bei der Vorimpfung nach Aufnahme der Consignation über die zur Impfung vorgeführten Thiere und deren Kennzeichnung durch die Tätowiermarke am linken Ohre von den betreffenden Viehbesitzern eingehoben werden kann. Dem L. A. oder Landesculturrathe (landwirtschaftliche Gesellschaft) kann es immerhin noch unbenommen bleiben, den Viehbesitzern eine Ermäßigung dieser Taxe zu gewähren.[2])

**Rauschbrand,** Dienstreisen der Amtsthierärzte anlässlich — Nr. 217.
— — Tragung der Erhebungs- und Tilgungskosten Nr. 3843.

3068. **Rawitscher's Mittel** gegen Diphtheritis, Scharlach, Masern u. dgl.

M. J. 9. October 1900, Z. 33708. St. Z. 92679 ex 1900. — St. E. 11. September 1900, Z. 76626, an alle Bzb., auch Wr. P. D.

Von der Firma H. J. Rawitscher in Berlin wird ein „antiseptisches Mittel" gegen Diphtheritis, Scharlach, Masern, Bräune, Keuch- und Stickhusten durch eine Reclamebroschüre betitelt: „Diphtherie, Anleitung zur sicheren Heilung derselben" angepriesen. Da die Zusammensetzung dieses Heilmittels unbekannt ist, ist es als Geheimmittel nach § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, vom Verkaufe ausgeschlossen; da es außerdem von einer zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nach dem Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, § 1, nicht berechtigten Person — H. J. Rawitscher in Berlin — in Verkehr gebracht und in marktschreierischer Weise angekündigt wird, ist die betreffende Broschüre auf Grund der §§ 343, 344, 345 und 354 St. G. zu beschlagnahmen. Es wird

[1]) — mit dem von Arloing und Cornevin dargestellten Impfstoffe.

[2]) Soferne die für diese Impfungen einzuhebenden Taxen die Höhe der für die betreffenden Reisen normalmäßig entfallenden Gebüren nicht erreichen sollten, unterliegt es keinem Anstande, dass die Impfthierärzte den bezüglichen Differenzbetrag in besonderen an die Statth. vorzulegenden Reiseparticularien ansprechen (M. J. 29. März 1899, Z. 7285. St. E. 7. April 1899, Z. 30052, an 4 Bzh.). — Die Schutzimpfungen gegen den Rauschbrand der Rinder werden seitens des M. J. in den letzten Jahren durch unentgeltliche Abgabe des bezüglichen Impfstoffes unterstützt, welcher im Wege der Landesstelle bei diesem Ministerium anzusprechen ist. Bei der Ermittlung des jährlichen Bedarfes an Impfstoff ist mit der größten Genauigkeit vorzugehen. Sollte die Impfung von Rindern seitens der Viehbesitzer speciell verlangt werden, so ist sie gegen Erlag einer Impftaxe von 30 kr. per Impfling als Entlohnung des Impfthierarztes durchzuführen (M. J. 23. Jänner 1899, Z. 2297. St. E. 4. Februar 1899, Z. 7953, an 6 Bzh.; M. J. 26. December 1899, Z. 43032. St. E. 17. Jänner 1900, Z. 968, an 6 Bzh.).

daher der Verbreitung dieser Broschüre entgegenzutreten und gegebenen Falles im Sinne des Erl. v. 27. Jänner 1897, Z. 481/pr,[1]) vorzugehen sein.

**Rayon** befestigter Plätze Nr. 476—481.

**Readjustierung** von Reiseparticularien, Competenz Nr. 3112.

**Realgewerbe** s. radicierte, verkäufliche Gewerbe.

**Realitäten** s. Grundstücke, Gebäude.

**Realitätenausweise,** betreffend Reichsstraßen Nr. 3718.

**Realitätenvermittlung** s. Privatgeschäftsvermittlung.

**Realschulen** s. Mittelschulen.

3069. **Rebeneinfuhr** aus dem Auslande.

A. M. 1. August 1899, Z. 13988. St. E. 17. August 1899, Z. 71863, an die 16 Bzh. des n. ö. Weinbaugebietes und Wr. Mag. (mitgeth. n. ö. L. A. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft).

Die landwirtschaftliche Abtheilung des Landwirtschaftsrathes hat am 31. Mai 1899 auf Grund eines bezüglich des Black-rot erstatteten Referats die folgenden Resolutionen beschlossen:

1. Mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Schwarzfäule der Reben (Black-rot) nach Oesterreich und im Hinblicke darauf, als der Bedarf an phylloxerawiderstandsfähigen Unterlagsreben schon heute, wenigstens nahezu im Inlande gedeckt werden kann, ersucht der Landwirtschaftsrath das A. M., in Zukunft keine Bewilligung mehr zur Einfuhr von Reben aus dem Auslande zu ertheilen. 2. Sollte es sich herausstellen, dass in den nächsten Jahren der Bedarf an Unterlagsreben zur Wiederherstellung der von der Reblaus ergriffenen Weingärten noch nicht vollkommen im Inlande gedeckt werden kann, so möge in wirklich begründeten Fällen (unter den geeigneten Vorsichtsmaßregeln) der Bezug von Reben aus Ungarn[2]) gestattet werden, insolange zweifellos feststeht, dass die ung. Weinbaugebiete Black-rot-frei sind. Zum Bezuge dieser Reben wäre außerdem die Zustimmung des L. A. und der Landescommission für Reblausangelegenheiten erforderlich. 3. Das A. M. wird aufgefordert, die Production geeigneten Rebenmaterials zur Wiederherstellung der von der Reblaus ergriffenen Weingärten im Inlande, sowohl in staatlichen Rebenanlagen, als in solchen der Länder, der landwirtschaftlichen Körperschaften und seitens privater Unternehmer in jeder Weise wirksamst zu fördern, damit der österr. Weinbau in dieser Beziehung bald vom Auslande vollkommen unabhängig werde. 4. Von der grundsätzlichen Ablehnung jedes Ansuchens um Gestattung der Einfuhr von Reben aus dem Auslande, abgesehen von den im P. 2 enthaltenen Ausnahmen, wolle das A. M. nur dann ausnahmsweise absehen, wenn es sich um den Bezug einer sehr beschränkten Anzahl Reben zur Erprobung neuer wertvoller Sorten (z. B. neuer Hybriden) handelt. Der Bezug solcher Sorten kann nur durch das A. M. selbst unter Wahrnehmung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Das A. M. ist den in diesen Resolutionen enthaltenen Anträgen beigetreten und hat erklärt, im Sinne derselben vorgehen zu wollen.

3070. **Rebenverkehr,** Ein- und Ausfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen.

St. E. 11. November 1895, Z. 107164, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es scheint die Meinung verbreitet, als ob durch die mit der Statth.-Vdg. v. 18. Juli 1895, L. G. B. 36, erfolgte Aufhebung der Vdg. v. 16. August 1883, L. G. B. 52, über Beschränkungen im Verkehre mit Reben 2c. der Rebenverkehr vollständig freigegeben worden wäre. Diese Auffassung ist eine ganz irrige, da durch letztere Verordnung lediglich Normen für den Verkehr mit Reben 2c. aus einigen polit. Bezirken ertheilt worden sind, welche zur Zeit ihrer Aufhebung meist veraltet waren. Es ist aber selbstverständlich, dass auch nach dieser Aufhebung alle jene gesetzlichen Verbote der Ausfuhr von Reben, von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, welche in

[1]) Nr. 2975 d. Slg.

[2]) Die mit dem Erl. des A. M. v. 28. März 1896, Z. 7073 (St. Z. 31440 ex 1896) der Statth. ertheilte generelle Ermächtigung zur Gewährung von Einfuhrsbewilligungen für Reben aus Ungarn ist als zurückgenommen zu betrachten (A. M. 23. October 1899, Z. 23546. St. Z. 96969 ex 1899).

Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61, für bestimmte Oertlichkeiten erlassen worden sind, weiter in Kraft bleiben, ebensowie auch die Min.-Vdg. v. 15. Juli 1892, R. G. B. 107, v. 1. März 1890, R. G. B. 34, v. 16. März 1880, R. G. B. 29, und v. 6. Juni 1893, R. G. B. 100, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Auslande und den Ländern der ung. Krone, sowie die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des obigen Gesetzes für bestimmte Gemeinden[1]) erlassenen Ausfuhrsverboten, nicht berührt wurden.

**3071. Reblausbekämpfung,** Instruction für die Localcommissionen.

St. E. 25. Februar 1882, Z. 8875, an die 14. Bzh. des n. ö. Weinbaugebietes.

Aus Anlass der Constituierung der in den weinbautreibenden Gemeinden zur Ueberwachung der Weinpflanzen zu bildenden Localcommissionen wird die nachfolgende „Instruction" mit der Weisung hinausgegeben, auch die Gendarmerie, die Feld- und Waldhüter in geeigneter Weise auf den Gegenstand mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, gelegentlich ihrer Dienstfunctionen die Weinanlagen besonders im Auge zu halten und allfällige Wahrnehmungen eines abnormalen Culturstandes sofort dem Obmanne der betreffenden Localcommission anzuzeigen.

Instruction für die Localcommissionen in Reblausangelegenheiten. 1. Die Localcommission in Reblausangelegenheiten hat den Zweck, durch continuierliche Ueberwachung der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen, sowie des Handels und Verkehres mit Weinreben und den zum Weinbaue gehörigen Gegenständen die Einschleppung der Reblaus in die Ortsgemeinde zu verhindern und das eingeschleppte Insect aus den Krankheitserscheinungen des inficierten Weinstockes möglichst bald zu entdecken, damit der Infectionsherd, insolange noch Abhilfe möglich ist, behoben werden könne. 2. Die Localcommission besteht aus dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde als Obmann und mehreren von der polit. Bzb. ohne Zeitbeschränkung zu bestimmenden Gemeindemitgliedern aus dem Stande der Weingartenbesitzer. Die Stelle eines Mitgliedes der Localcommission ist ein unentgeltlicher Vertrauensposten, zu welchem niemand verhalten werden kann. Der Wirkungskreis der Localcommission erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Ortsgemeinde. 3. Die Localcommission untersteht unmittelbar der polit. Bzb., hat daher außer den in ihrem eigenen Wirkungskreise liegenden Aufgaben allen Anordnungen der Bzb. pünktliche Folge zu leisten und mit derselben direct den mündlichen und schriftlichen Verkehr zu pflegen. 4. Im eigenen Wirkungskreise obliegen der Localcommission folgende Aufgaben: a) Die continuierliche Ueberwachung des Culturstandes der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen innerhalb des Gebietsumfanges der Ortsgemeinde; b) die Beobachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Reblaus seitens der Bevölkerung; c) die Ueberwachung der Provenienz aller neu in die Gemeinde gelangenden Reben, Weinstöcke, Rebpfähle, Obstbäume und sonstigen Gegenstände, welche als Träger der Reblaus gelten. Um diesfalls Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, ist es Hauptaufgabe der Localcommission, die Bevölkerung in geeigneter Weise über die verheerenden Wirkungen und die große Verbreitungsfähigkeit der Reblaus zu belehren, sie auf die in ihrem eigenen Interesse liegenden, lediglich auf die Erhaltung des Weinbaues gerichteten Intentionen der Regierung aufmerksam zu machen und die Weingartenbesitzer unter Hinweisung auf die Bestimmungen des die Maßregeln zur Unterdrückung der Reblaus enthaltenden Ges. v. 2. April 1875, R. G. B. 61, zur eigenen Vorsicht und Einhaltung der bestehenden Vorschriften aufzumuntern. Wegen Kenntnis dieser Vorschriften ist mit der vorgesetzten Bzb. das stete Einvernehmen zu pflegen. 5. Sobald an Weinreben oder sonstigen Trägern der Reblaus verdächtige Erscheinungen vorgefunden werden, ist sofort an die Bzb. die Anzeige zu erstatten. In eine nähere Untersuchung der erkrankten oder verdächtigen Pflanzen hat sich die Commission nicht einzulassen. Im Gegentheile wird das Aufgraben der Erde, Herausnehmen und Untersuchen von Rebenwurzeln 2c. zur Verhütung einer eventuellen Verschleppung der Reblaus strengstens untersagt. Die Commission hat vielmehr zur größeren Vorsicht nach erfolgter Besichtigung des fraglichen Objects vor der Entfernung die Beschuhung, Handstöcke 2c. überhaupt alles, was an der verdächtigen Bodenstelle mit der Erde in Berührung gekommen ist, einer vollständigen Reinigung zu unterziehen, damit nicht etwa durch die benannten Gegenstände das Insect im Weingarten Verbreitung finde. 6. Die technische

[1]) Das Reblausinfectionsgebiet ist gegenwärtig abgegrenzt durch die Statth.-Vdg. v. 14. Februar 1901, L. G. B. 8.

Untersuchung der krankheitsverdächtigen Gegenstände ist eigenen Sachverständigen[1]) vorbehalten. 7. Die Localcommission hat die Durchforschungen auf sämmtliche Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen der ganzen Ortsgemeinde auszudehnen und in entsprechenden Zeiträumen zu wiederholen. Dabei ist sich der thunlichsten Schonung der Culturen zu befleißen. Auch erscheint es wünschenswert, dass sich die Grundbesitzer an der Begehung ihrer Grundstücke, wovon sie rechtzeitig in Kenntnis zu setzen sind, betheiligen, um die Commission selbst auf verdächtige Erscheinungen aufmerksam machen zu können. 8. Sollten sich Grundbesitzer wieder Erwarten den in ihrem eigenen Interesse stattfindenden Durchforschungen widersetzlich zeigen oder der Commission in irgend einer Weise Hemmnisse bereiten, so ist vorerst die gütliche Beilegung durch Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes und die auf Widersetzlichkeiten verhängten Strafen zu versuchen, insofern dieses Mittel aber die Wirkung versagt, hierüber an die Bzb. die Anzeige zu erstatten. Letzteres hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo die Uebertretung einer in Reblausangelegenheiten erlassenen Vorschrift zur Kenntnis der Localcommission gelangt. 9. Ueber das Resultat der von der Localcommission jeweilig vorgenommenen Durchforschung ist an die Bzb. eine kurze Anzeige zu erstatten.

3072. **Reblausbekämpfung,** Fragebogen über das Resultat der Weingartenbegehung.

A. M. 18. August 1885, Z. 10159. St. E. 14. August 1885, Z. 39383, an 14 Bzh.

Um hinsichtlich der Frage, in welchen Ortsgemeinden Reblauslocalcommissionen bestehen, und welche Thätigkeit diese entwickeln, in Evidenz zu bleiben, erscheint es gerathen, gleichwie in Steiermark, Tirol u. s. w. auch die Localcommissionen Niederösterreichs u. zw. jener Ortsgemeinden, in deren Weinbaugebiete die Reblaus bisher noch nicht constatiert wurde, mit schon vorgedruckten Frage- und gleichzeitig Antwortbogen zu betheilen, in welchen über nachfolgende Fragepunkte Auskunft ertheilt wird: 1. Hat eine Begehung des Weinbaugebietes der Gemeinde und zu welcher Zeit stattgefunden? 2. Wurde diese Begehung gemeinsam durch die Localcommission oder nur durch einzelne Mitglieder derselben vorgenommen? 3. Sind hiebei Krankheitserscheinungen wahrgenommen worden, wenn ja, in welchem Ried? und in welcher beiläufigen Flächenausdehnung? 4. Worin bestanden diese Krankheitserscheinungen? 5. Gibt es im Gemeindegebiete Rebschulen, und wem gehören sie? Die Commissionen werden die verlangten Auskünfte zweimal im Jahre u. zw. immer bis längstens 15. Juli und 15. August zu ertheilen haben. Die Bzh. aber werden angewiesen, nach vorgenommener Revision der Bogen, insoweit es sich um die Beantwortung jeder der gestellten Fragen handelt, die Bogen immer bis Ende Juli bzw. Ende August der Statth. vorzulegen.[2]) Wenn die Fragebogen rechtzeitig einlangen, wird es bei sich ergebenden Fällen immer noch möglich sein, eine Untersuchung der gemeldeten Erscheinungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit wird den Bzh. nahegelegt, keinen Anlass unbenützt zu lassen, die Localcommissionen über die Wichtigkeit ihrer Aufgaben zu belehren und sie zur Thätigkeit aufzumuntern. Die Beschaffung des Bedarfes an Fragebogen wird den Bzh. überlassen, und werden die hiefür eventuell auflaufenden Kosten behufs Refundierung in einem abgesonderten Berichte nachzuweisen sein. Schließlich wird nochmals die genaue Einhaltung des festgesetzten Termins zur Pflicht gemacht.

3073. — — Extinctionsverfahren.

A. M. 21. Februar 1883, Z. 2471. St. E. 1. März 1883, Z. 9519, an die 14 Bzh. des n. ö. Weinbaugebietes (mitgeth. n. ö. L. A. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft).

---

[1]) Es sind dies die technischen Leiter der staatlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus.

[2]) Nach dem Erl. des A. M. v. 19. Juni 1892, Z. 10199 (St. E. 10. Juli 1892, Z. 40209) kann von der angeordneten alljährlich zweimaligen Vorlage der Fragebogen über das Resultat der von den Reblauslocalcommissionen in den nicht verseuchten Gemeinden vorgenommenen Begehungen Umgang genommen werden, und sind diese Fragebogen seitens der Bzh. nach vorgenommener Revision zuverlässig bis 31. August eines jeden Jahres der Statth. vorzulegen.

In Betreff einzelner wichtigerer Fragen wird Folgendes zur Richtschnur bei Handhabung des Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61, bemerkt:

1. Der auf Grund des § 5 des cit. Ges. zulässige behördliche Auftrag, einen mit der Reblaus behafteten Grund durch das Extinctionsverfahren (Rodung der Pflanzen, Desinficierung des Bodens) für die Nachbarschaft unschädlich zu machen, wird nur dann zu ertheilen sein, wenn es sich a) um eine isolierte Infectionsstelle handelt, wobei jene Infectionsstelle nicht mehr als isoliert anzusehen ist, welche etwa zu schon früher in der Nachbarschaft bestandenen Infectionsstellen hinzutritt oder in ein und derselben Gegend nicht vereinzelt, sondern zugleich mit anderen nahen neuen Infectionsstellen auftritt, b) wenn zugleich die voraussichtlichen Kosten des Extinctionsverfahrens den mit Wahrscheinlichkeit aus dem Schutze des benachbarten Weinbaugebietes zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen. Unter den eben angegebenen Voraussetzungen kann das Extinctionsverfahren nicht nur für die isolierte Infectionsstelle selbst, sondern auch für einen von den Sachverständigen ermittelten sogenannten Sicherheitsgürtel um den Infectionsherd angeordnet werden. Den Sachverständigen ist in allen Fällen, wo es sich um die Rodung handelt, die strengste und gewissenhafteste Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse einzuschärfen. Wird die Rodung angeordnet, so ist darüber zu wachen, dass sie in gründlicher Weise, d. i. so durchgeführt werde, dass die vollständige Ausrottung des Insects an der gerodeten Stelle erzielt wird. Sollten Rodungen phylloxerierter Pflanzungen überhaupt von den betreffenden Grundbesitzern selbst beabsichtigt werden, so ist von den Grundbesitzern die Anzeige hierüber an die polit. Behörde rechtzeitig zu erstatten, und hat letztere vorzusorgen, dass die Rodung unter Aufsicht stattfinde, die phylloxerierten Pflanzen an Ort und Stelle verbrannt werden, und dass überhaupt die Operation der Rodung mit allen thunlichsten Vorsichten gegen die Verschleppung des Insects vorgenommen werde. Die eben erwähnte Anzeigepflicht ist in jenen Weinbaugebieten, in denen sie noch nicht ausgesprochen wäre, sofort kundzumachen. 2. Das im § 5 als Annex zum Extinctionsverfahren gleichfalls zugelassene Verbot der Verwendung eines Grundstückes zum Weinbaue wird nur in Betreff solcher Grundstücke verhängt werden können, welche durch Anwendung des Extinctionsverfahrens von der Reblaus befreit wurden. Wurde das Extinctionsverfahren behördlich angeordnet, so ist hiemit schon gegeben, dass hinsichtlich dieser Grundstücke die oben sub 1 angegebenen Bedingungen zutreffen. Wurde aber das Extinctionsverfahren vom Grundbesitzer selbst ohne behördlichen Auftrag durchgeführt, so ist das Verbot der Wiederanpflanzung von Reben davon abhängig, dass die Bedingungen sub 1 zutreffen, d. h. dass das Extinctionsverfahren behördlich hätte angeordnet werden können, wenn es eben der Grundbesitzer nicht selbst zur Anwendung gebracht hätte. Der Zeitraum, für welchen das in Rede stehende Verbot zu erlassen ist, wird fallweise auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen von der polit. Behörde festzustellen sein. 3. Jene Maßregeln, welche den Zweck verfolgen, ohne Rodung der Weinpflanzen durch Desinfection des Bodens mittelst Schwefelkohlenstoffes oder anderer Infecticiden (Culturalverfahren) die Verbreitung der Infection zu hemmen, sind dann als zulässig anzusehen, wenn die Sachverständigen nach genauer Abwägung aller im einzelnen Falle vorwaltenden Verhältnisse von der Anwendung dieser Maßregeln thatsächlich eine Einschränkung der Verbreitung der Infection in Aussicht stellen, und wenn überdies das Erfordernis des § 5 hinsichtlich eines angemessenen Verhältnisses der Kosten zu dem voraussichtlichen Nutzen zutrifft. Das A. M. wird nach Thunlichkeit bestrebt sein, durch Gewährung von Subventionen — sei es in der Form einer unentgeltlichen Beistellung des Insecticides oder einer Beistellung zu einem herabgesetzten Preise, sei es durch bare Unterstützungen — die Kosten für die Durchführung solcher Maßregeln zu vermindern. 4. Schließlich ist dafür Vorsorge zu treffen, dass jede auf Grund des § 5 getroffene Anordnung, wonach entweder das Extinctionsverfahren oder ein Verbot der Wiederanpflanzung oder Maßregeln der sub 3 erwähnten Art zur Anwendung zu kommen hätten, sofort und unmittelbar dem L. A. mitgetheilt werde, damit dieser als das gesetzlich (§ 7) zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer berufene Organ schon in diesem Stadium des Verfahrens eventuell von dem Recursrechte im Sinne des § 13 Gebrauch machen kann.

## 3074. **Reblausbekämpfung,** Extinctionsverfahren.

A. M. 29. Juli 1888, Z. 10828. St. E. 24. August 1888, Z. 45122, an die 14 Bzh. des n. ö. Weinbaugebietes (mitgeth. n. ö. L. A. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft).

Die mit dem Erl. v. 21. Februar 1883, Z. 2471,[1]) unter P. 1 gegebenen Directiven über die Anwendung des Extinctionsverfahrens sind seither durch das Ges. v. 27. Juni 1885, R. G. B. 3 ex 1886, insofern alteriert worden, als nach

[1]) Nr. 3073 d. Slg.

§ 1 desselben die Anordnung einer gemäß § 5 des erstcit. Ges. zulässigen Maßregel zur Bekämpfung der Reblaus, also auch die Anordnung des Extinctionsverfahrens nunmehr der polit. Landesbehörde vorbehalten ist, welche hiebei nach Einvernehmung ihres fachlichen Beirathes in Reblausangelegenheiten (§ 7) im Einverständnisse mit dem L. A. vorzugehen und bei nicht erzieltem Einverständnisse mit dem L. A. die Entscheidung des A. M. einzuholen hat. Außerdem kommen in Absicht auf das Extinctionsverfahren die §§ 2, 3, 4 und 5 des Ges. v. 27. Juni 1885 insofern in Betracht, als sie die Frage der Entschädigungsleistung behandeln, und wird insbesondere im § 4, Abs. 3, rücksichtlich der Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen im Verwaltungswege auf Anleitungen hingewiesen, welche das A. M. im Instructionswege den Verwaltungsbehörden zu ertheilen hat. Hienach findet das A. M. Folgendes anzuordnen:

1. Bei der Ermittlung der Grundlage für die Bemessung der Entschädigung sind folgende Momente in Betracht zu ziehen: A. Bei der Zerstörung von Weinpflanzungen, die mit der Reblaus behaftet sind: a) Die allgemeinen klimatischen Verhältnisse und die Bodenbonität der betreffenden Pflanzung, insoweit diese Factoren auf eine mehr oder weniger rasche Vermehrung des Insects maßgebenden Einfluss üben können; b) das Alter der Anlage; c) der allgemeine Culturzustand und die Wachsthumsverhältnisse derselben; d) die örtliche Lage der Anlage nach Isolation und mit Hinblick auf Frost- und Hagelbeschädigungen; e) das Vorhandensein anderer Krankheiten, insbesondere solcher, die ein successives Absterben der Reben nach sich ziehen; f) der größere oder geringere Grad der Verseuchung durch die Reblaus; g) der infolge dessen allenfalls schon eingetretene Rückgang im Wachsthume der Rebenpflanzungen. B. Bei der Zerstörung von Weinpflanzungen, welche noch reblausrein sind oder von Theilen phylloxerierter Weinpflanzungen, auf welchen das Vorhandensein der Reblaus nicht zu constatieren ist (Sicherheitszone), dieselben Momente wie sub a—f, ferner: h) der größere oder geringere Grad der Ansteckungsgefahr. 2. Die Entschädigung ist unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Momente, insoweit es sich um schon phylloxerierte Rebenpflanzen handelt, mit dem 1—3fachen, hingegen bei noch reblausreinen Anlagen mit dem 3—5fachen des auf die zu zerstörende Fläche fallenden Katastralreinertrages der betreffenden Parcelle zu bemessen, wobei jedoch, wenn die zerstörte Culturfläche außergewöhnliche Cultur und Vorzüge des Rebensatzes aufweist (dessen Product z. B. eine handelsmäßige Weinmarke repräsentiert), die Entschädigung eine angemessene Erhöhung erfahren kann. Diese Erhöhung darf 20% des oben ermittelten Entschädigungsbetrages nicht überschreiten. 3. Bei gemischten Culturen ist der die Weinpflanzung betreffende Katastralreinertrag mit $^3/_8$—$^5/_8$, je nachdem die Rebencultur mehr oder weniger prävalierte, des im Grundsteuerkataster verzeichneten, sämmtliche Culturen der bezüglichen Parcelle oder des bezüglichen Parcellentheiles umfassenden Reinertrages anzunehmen. 4. Werden bei der Extinction noch andere Nutzpflanzen als die Weinstöcke beschädigt, so ist die Entschädigung hiefür im Betrage des gemeinen Wertes im Sinne des a. b. G. B. zu bemessen. 5. Die Entschädigung für das etwaige Verbot des Wiederanbaues von Reben auf der Fläche, auf welcher diese zerstört worden sind, ist für jedes Jahr der Verbotsdauer (mit Ausschluss des Jahres, in welchem die Zerstörung selbst erfolgte und nach den vorstehenden P. 1 und 2 entschädigt wird) mit jenem Betrage zu bemessen, welcher sich aus dem Unterschiede zwischen dem Katastralreinertrage der Grundfläche als Weinpflanzung und dem Katastralreinertrage jener ortsüblichen Cultur ergibt, zu welcher die Grundfläche nach ihrer Beschaffenheit geeignet erscheint, rücksichtlich thatsächlich benützt wird. 6. Wenn die nach den vorstehenden P. 1—3 ermittelten Entschädigungsbeiträge infolge besonderer Verhältnisse offenbar unbillig (zu hoch oder niedrig) wären, kann eine andere Bewertung stattfinden, bei welcher jedoch nicht nur die Gründe, aus denen die Unbilligkeit der ermittelten Entschädigung hervorgeht, sondern auch die Daten, auf welchen die neue Bemessung beruht, im Detail darzulegen und zu begründen sind.

3075. **Reblausbekämpfung,** Ursprungscertificate für Pflanzensendungen ins Ausland.

A. M. 4. April 1891, Z. 4232. St. E. 29. April 1891, Z. 22032, an alle Bzb.

In Betreff der Vornahme regelmäßiger behördlicher Untersuchungen von Gartenbauanlagen in Absicht auf die Befreiung der Besitzer derselben von der jeweiligen Beibringung der im Art. 3 der Reblausconvention vorgeschriebenen behördlichen Bescheinigung bei Pflanzensendungen nach Vertragsstaaten (mit Ausnahme der Rebe) ergehen nachstehende Anordnungen:

Im April eines jeden Jahres haben die polit. Behörden 1. Instanz, in deren Bereiche sich handelsgärtnerische Anlagen befinden, die Zusatzerklärung zur Berner internationalen Reblausconvention (R. G. B. 16 und 17 ex 1890) mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass diejenigen Besitzer handelsgärtnerischer Anlagen die im internationalen Pflanzenhandel von der Beibringung der im Art. 3 der Reblausconvention vorgeschriebenen Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes für jede einzelne Pflanzensendung befreit sein wollen, sich behufs Anordnung der erforderlichen behördlichen Untersuchung ihrer Anlage (Etablissement) bis spätestens 15. Mai desselben Jahres bei der betreffenden polit. Behörde zu melden und gleichzeitig die für die Untersuchung entfallende Gebür zu erlegen haben. Die Gebür der Sachverständigen wird für die jedesmalige jährliche Untersuchung vorläufig mit folgenden Pauschalbeträgen festgesetzt u. zw.: 1. für jene Gartenanlagen, welche in dem Ortsgemeindegebiete liegen, wo der Sachverständige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, mit 2 fl. per Anlage; 2. für außerhalb dieses Gemeindebereiches liegende Gartenanlagen: a) wenn es sich um die Untersuchung von zwei oder mehreren in ein und derselben Ortsgemeinde gelegenen Anlagen handelt, mit 5 fl. für jede derselben, und b) wenn es sich nur um eine einzige Anlage handelt, mit 10 fl. Die polit. Behörden haben die über die jeweilige Kundmachung einlangenden Anmeldungen dem bestellten Sachverständigen sofort mit der Aufforderung zuzumitteln, die Untersuchung der Anlagen ehebaldigst, längstens aber bis 15. Juni unter Zuziehung des Besitzers oder eines Stellvertreters desselben vorzunehmen. Bei dieser Untersuchung werden im Sinne des cit. Art. 3 nachstehende Punkte festzustellen sein: a) Ob die betreffende Anlage von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 *m* oder doch von allen Rebenwurzeln durch ein Hindernis getrennt ist, welches die Berührung dieser Wurzeln mit Wurzeln der zum handelsgärtnerischen Vertriebe bestimmten Pflanzen ausschließt; b) ob die Anlage selbst keinen Weinstock trägt; c) ob auf derselben keine Reben abgelagert sind; d) ob, wenn sich in der Anlage von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfectionen und durch 3 Jahre hindurch Untersuchungen stattfanden, welche die vollständige Vernichtung des Insects und der Rebenwurzeln verbürgen. Ueber das Ergebnis des Befundes haben die Sachverständigen sofort der polit. Behörde zu berichten, die denselben sodann die entfallende Gebür gegen Quittung unter Beobachtung der Stempelvorschriften zu erfolgen hat. Den Gartenanlagebesitzern ist eine Abschrift des Befundes mitzutheilen, das Original hingegen im Geleite eines Verzeichnisses über die im betreffenden Bezirke untersuchten Anlagen bis längstens 20. Juni jedes Jahres der Statth. vorzulegen. Die festgesetzten Termine sind genau einzuhalten bzw. auf deren Einhaltung zu dringen, nachdem die Statth. die Sachverständigenbefunde sammt dem Verzeichnisse über die in jedem Bezirke untersuchten Anlagen dem A. M. bis Ende Juni eines jeden Jahres im Original vorlegen muss.

## 3076. Reblausbekämpfung, Steuerbegünstigung für verseuchte Weingärten.

St. E. 3. April 1894, Z. 20137, an alle Bzb. (auch zur Mittheilung an die Steuerämter), Steueradministrationen, L. A., k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und Verein zum Schutze des österr. Weinbaues in Wien.

Es wird hiemit folgende, im Einvernehmen mit den Finanzbehörden entworfene „Belehrung über die Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer, welche für den Weingartenbesitzer infolge der bei Weingärten durch die Reblaus verursachten Beschädigungen gesetzmäßig eintreten können, dann über die Bedingungen, welche zum Behufe des Erlangens dieser Begünstigungen zu erfüllen sind", hinausgegeben.

I. Begünstigungen. Die Begünstigungen, welche aus Anlass der durch die Reblaus verursachten Beschädigungen bei Weingärten hinsichtlich der Grundsteuer gesetzmäßig eintreten können, sind folgende: A. Die Berücksichtigung der Culturänderung bei der Grundsteuerbemessung, B. eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit, C. Grundsteuerabschreibungen. A. Berücksichtigung der Culturänderung. Die Berücksichtigung der Culturänderung tritt nach dem Ges. v. 27. Juni 1885, R. G. B. 3 ex 1886, für die Zeit ein, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§ 5, Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61) oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, und sie besteht darin, dass die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluss nehmenden Momente bemessen wird. B. Zehnjährige Grundsteuerfreiheit. Eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit tritt nach dem Ges. v. 15. Juni 1890, R. G. B. 143, dann ein, wenn entweder ganze Weinpflanzungen oder Theile derselben von mindestens $^1/_4$ *ha* Fläche, welche entweder selbst mit der Reblaus behaftet oder nicht weiter als 25 *km* von einer mit diesem Insect behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder

hergestellt werden. Diese Grundsteuerfreiheit lauft von der vollendeten Wiederherstellung an und beginnt, wenn die betreffende Anzeige rechtzeitig eingebracht worden ist (s. unten II, B, P. 3 und 4), mit dem 1. Jänner des auf die Wiederherstellung zunächst folgenden Jahres. Insofern es sich hiebei um Weinpflanzungen handelt, welche zur Gänze mit neuen Reben wieder hergestellt wurden, ist für die Erlangung der Grundsteuerfreiheit das Flächenmaß der Parcelle nicht maßgebend. Nur in dem Falle, als vorerst lediglich ein Theil der Parcelle mit neuen Reben wieder hergestellt wird, kann die Grundsteuerfreiheit erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Theil, welcher neu bepflanzt wurde, mindestens $^1/_4$ *ha* umfasst (Vdg. des F. M. v. 28. Mai 1891, R. G. B. 67). Nach Ablauf der steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingärten unterlagen. C. Grundsteuerabschreibung. Abschreibungen an der Grundsteuer aus Anlass der Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus werden nach den Ges. v. 6. Juni 1888, R. G. B. 81, und v. 3. October 1891, R. G. B. 150,[1]) für jenes Jahr gewährt, in welchem eine solche Beschädigung stattgefunden hat. Dauert die Beschädigung mehrere Jahre hindurch fort bzw. ist sie eine wiederkehrende, so kann die Abschreibung in jedem Jahre, in welchem eine solche Beschädigung vorkommt, abgesondert in Anspruch genommen werden (s. unten II, C, P. 8, und III, P. 4). II. Bedingungen, welche zu erfüllen sind, um die vorerwähnten Begünstigungen zu erlangen. A. Culturänderung. Um die Begünstigung der Berücksichtigung der Culturänderung bei der Grundsteuerbemessung zu erlangen, hat nach den Bestimmungen des Abschnittes I der Vdg. des F. M. v. 20. December 1885, R. G. B. 4 ex 1886, der Besitzer eines Weingartens, welcher entweder über behördliche Anordnung oder aus seinem freien Antriebe dem Weinbaue entzogen und einer anderen Cultur gewidmet wird, 1. innerhalb 4 Wochen nach vollzogener Culturänderung dem Steueramte, bei welchem die Grundsteuer für den betreffenden Weingarten in Vorschreibung steht, oder dem zuständigen Vermessungsbeamten (Evidenthaltungsobergeometer, Evidenthaltungsgeometer) hievon die Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige kann schriftlich oder mündlich erstattet werden und wird in dem letzteren Falle zu Protokoll genommen. 2. Wurde ein Weingarten über behördliche Anordnung dem Weinbaue entzogen und einer anderen Cultur gewidmet, dann ist der Anzeige diese behördliche Anordnung beizulegen bzw. anlässlich derselben — wenn sie mündlich erfolgt — beizubringen und dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu übergeben. 3. Wurde ein Weingarten nicht über behördliche Anordnung, sondern aus freiem Antriebe des Besitzers dem Weinbaue entzogen und einer anderen Cultur gewidmet, dann ist der Anzeige ein Certificat des Gemeindevorstehers darüber beizulegen bzw., wenn die Anzeige mündlich erfolgt, anlässlich derselben dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu übergeben, dass durch die in Gemäßheit des Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61, vorgenommenen Erhebungen das Vorhandensein der Reblaus auf der bezüglichen Parcelle sichergestellt wurde. 4. Sowohl in den bezüglichen schriftlichen, wie auch in den mündlichen Anzeigen sind a) die Parcellen, welche einer anderen Cultur gewidmet wurden, b) die Culturgattung, welcher sie gewidmet wurden, und c) die Steuergemeinden (Katastralgemeinden), in welcher sie gelegen sind, genau zu bezeichnen. d) Die Anzeigen sind entweder von den betreffenden Grundbesitzern selbst oder von ihren legal ausgewiesenen Machthabern bzw. gesetzlichen Vertretern eigenhändig zu unterfertigen. Die bezüglichen, lediglich zum Zwecke der Vertretung in Absicht auf die Erlangung einer solchen gesetzlich gewährleisteten Grundsteuerbegünstigung ausgestellten Vollmachten sind, wenn dieser Zweck darin angeführt ist, stempelfrei. B. Zehnjährige Grundsteuerfreiheit. Um die Begünstigung der zehnjährigen Grundsteuerfreiheit zu erlangen, haben die Weingartenbesitzer entweder persönlich oder durch einen zu diesem Zwecke mit einer stempelfreien Vollmacht versehenen bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter im Sinne des Ges. v. 15. Juni 1890, R. G. B. 143, und der Vdg. des F. M. v. 6. Juli 1890, R. G. B. 144, die Anzeige über die vollendete Wiederherstellung der Weinpflanzung dem Steueramte, bei welchem die Grundsteuer in Vorschreibung steht, oder dem zuständigen Vermessungsbeamten zu überreichen, woraus hervorgeht, dass derlei Anzeigen nur schriftlich, nicht aber auch mündlich erstattet werden können, wie dies oben sub II, A, 1 gestattet ist. Dagegen sind in einem solchen Falle den betroffenen Weingartenbesitzern die nachstehenden Erleichterungen gestattet: 1. Es erscheint zulässig, dass der Vorsteher der Ortsgemeinde im Namen aller jener Weingartenbesitzer, welche in einer Ortsgemeinde bzw. in den zu ihr gehörigen Katastralgemeinden Weingärten besitzen, die wegen des Auftretens der Reblaus zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt wurden, bloß eine oder auch mehrere solche Anzeigen beim Steueramte oder dem zuständigen Vermessungsbeamten schriftlich erstatte, in welchem Falle der Gemeindevorsteher als Bevollmächtigter der betreffenden Grundbesitzer angesehen wird, ohne dass er hiezu einer eigenen Vollmacht bedarf. 2. Es erscheint ferner auch zulässig, dass diese Anzeigen namens

[1]) Vgl. § 2 des Ges. v. 12. Juni 1896, R. G. B. 118, und das Ges. v. 26. Juni 1894, R. G. B. 139.

der Weingartensitzer, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, von dem L. A. cumulativ direct der Finanzlandesbehörde übergeben werden. Diese letztere gesetzliche Bestimmung setzt voraus, dass von den im Lande vorgekommenen Wiederherstellungen von Weinpflanzungen mit neuen Reben vorerst dem L. A., sei es durch die einzelnen Weingartenbesitzer oder deren Vertreter, sei es durch die Gemeindevorsteher Mittheilung gemacht wurde. 3. Alle diesfälligen Anzeigen — mögen sie von den Weingartenbesitzern persönlich oder durch ihre Vertreter oder von den Gemeindevorstehern beim Steueramte oder dem zuständigen Vermessungsbeamten oder endlich von dem L. A. cumulativ bei der Finanzlandesbehörde überreicht bzw. übergeben werden — werden nur dann als rechtzeitig überreicht angesehen, wenn dieselben bis Ende des Monats Juni jenes Jahres, in welchem die Wiederherstellung der Weinpflanzung vollendet wurde, beim Steueramte bzw. beim Vermessungsbeamten bzw. der Finanzlandesbehörde einlangen. 4. Sollte jedoch die Wiederherstellung der Weinpflanzung erst nach dem Monate Juni vollendet werden, dann ist die Anzeige — wenn sie als rechtzeitig eingebracht angesehen werden soll — innerhalb 4 Wochen nach Vollendung der Wiederherstellung zu erstatten. Alle sub II, B erwähnten Anzeigen haben zu enthalten: a) die genaue Bezeichnung der Parcellen oder jener Theile derselben, für welche die Grundsteuerfreiheit beansprucht wird; b) die Steuergemeinde (Katastralgemeinde), in welcher diese Parcellen gelegen sind; c) die Angabe, ob die betreffende Parcelle selbst mit der Reblaus behaftet war, dann, in welcher Weise das Vorhandensein derselben darauf festgestellt wurde, eventuell dann, d) wenn es sich um eine Parcelle handelt, die nicht selbst von der Reblaus betroffen bzw. verseucht ist, welche Parcelle in einer Entfernung von nicht mehr als 25 *km* mit der Reblaus behaftet war; e) mit welchem Zeitpunkte die Wiederherstellung der Weinpflanzung mit neuen Reben vollendet wurde. Zur Beschleunigung der nothwendigen, gesetzlich vorgezeichneten nachfolgenden Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse erscheint es wünschenswert, dass hinsichtlich der hier sub II, B, c) und d) bezeichneten Angaben, welche solche Anzeigen zu enthalten haben, Certificate der betreffenden Gemeindevorsteher beigebracht bzw. den Anzeigen beigelegt werden. Diese Certificate sind, wenn sie lediglich zum Zwecke der Erlangung der hier in Rede stehenden Grundsteuerfreiheit ausgestellt werden, stempelfrei und können sich entweder auf die einem einzelnen Grundbesitzer gehörigen Parcellen beziehen oder — wenn Cumulativgesuche vorliegen — auf mehrere Partien von Parcellen erstrecken. Auch jene Weingärten, welche infolge des Auftretens der Reblaus vorübergehend einer anderen Cultur zugeführt wurden, haben dann, wenn sie in der Folge wieder mit neuen Reben bepflanzt und somit wieder als Weingärten hergestellt wurden, Anspruch auf die zehnjährige Steuerfreiheit, soferne diesfalls die obigen Bedingungen erfüllt werden. C. Grundsteuerabschreibungen. Die Erlangung einer theilweisen oder auch gänzlichen Abschreibung der Grundsteuer für das laufende Steuerjahr ist nach den Ges. v. 6. Juni 1888, R. G. B. 81, und v. 3. October 1891, R. G. B. 150,[1]) an nachfolgende Bedingungen geknüpft: 1. Bei Weingartenparcellen bis zu 4 *ha* Ausmaß muss mindestens $^1/_4$ des Naturalerträgnisses, bei Weingartenparcellen von über 4 *ha* Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens 1 *ha* durch die Reblaus vernichtet worden sein. 2. Die Weingartenbesitzer, welche einer Grundsteuerabschreibung theilhaft werden wollen, müssen die ihnen im § 1 des Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, zur Verpflichtung gemachte Anzeige an den Gemeindevorstand erstattet haben. 3. Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, dann kann um die Grundsteuerabschreibung angesucht werden. 4. Die diesfälligen Gesuche (Anzeigen) sind ausschließlich bei der Steuerbehörde 1. Instanz (Bzh., Steueradministration) zu überreichen. 5. Ein bestimmter Termin für die Ueberreichung dieser Gesuche ist zwar im Gesetze nicht festgestellt, doch müssen dieselben jedenfalls zu einer Zeit eingebracht werden, wo es den Steuerbehörden überhaupt noch möglich ist, den Umfang des Schadens in dem betreffenden Jahre an Ort und Stelle noch vor der Ernte vollkommen sicher zu stellen. 6. Besondere Belege (Beilagen, Nachweisungen) zu diesen Gesuchen sind nicht vorgeschrieben, doch haben diese Gesuche selbstverständlich zu enthalten: a) die genaue Bezeichnung der Parcellen, für welche eine Grundsteuerabschreibung beansprucht wird, und b) die Steuergemeinde (Katastralgemeinde), in welcher diese Parcellen gelegen sind. 7. Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer in einer Gemeinde betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher dann als Bevollmächtigter derselben angesehen wird. Beim Andauern der schädlichen Einwirkungen der Reblaus auf den Naturalertrag auch in den folgenden Jahren müssen die Gesuche um Grundsteuerabschreibung auch in jedem folgenden Jahre, sowie im ersten Jahre rechtzeitig (wie oben sub II, C, V. 5 erwähnt) eingebracht werden. III. Nachtheilige Folgen der verspätet überreichten oder gänzlich unterlassenen Anzeigen. 1. Werden die Anzeigen hinsichtlich der Culturänderung, dann hinsichtlich der Grundsteuer-

[1]) Vgl. auch Vdg. des F. M. v. 12. October 1891, R. G. B. 157.

freiheit nicht innerhalb der oben sub II, A, P. 1, dann sub II, B, P. 3 und 4, erwähnten Fristen eingebracht, dann zieht eine solche Fristüberschreitung in Gemäßheit der Vorschriften über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters (Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. 83, und V. V. v. 11. Juni 1883, R. G. B. 91) die nachtheilige Folge nach sich, dass die Culturänderung bzw. die Grundsteuerrepartition erst von dem auf den Tag der Anzeige folgenden zweitnächsten Jahre an zu berücksichtigen ist. Es muss also bis dahin die Grundsteuer für den Weingarten fortgezahlt werden, und erscheint somit die zehnjährige Steuerfreiheit mindestens um 1 Jahr verkürzt. 2. Werden Gesuche (Anzeigen), auf Grund deren eine Steuerabschreibung erzielt werden soll, in irgend einem Jahre bei der Steuerbehörde 1. Instanz (oben sub II, C, P. 4) erst zu einer Zeit eingebracht, wo eine Erhebung des Schadens an Ort und Stelle nicht mehr thunlich ist (oben sub II, C, P. 5) oder ist eine solche Erhebung überhaupt infolge eines Versäumnisses der Grundbesitzer nicht mehr thunlich, so kann eine Grundsteuerabschreibung für das betreffende Jahr nicht bewilligt werden. Dies ist im Sinne der Bestimmung des § 3 des Ges. v. 6. Juni 1888, R. G. B. 81, insbesondere auch dann der Fall, wenn ein solches Gesuch bzw. eine solche Anzeige bei der Steuerbehörde 1. Instanz erst zu einem Zeitpunkte einlangt, in welchem das Bodenproduct bereits geerntet, d. i. unter Dach gebracht wurde oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt wird. 3. Wird bezüglich eines eingelangten Gesuches um Grundsteuerabschreibung constatiert, dass der im § 1 des Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61 (oben sub II, C, P. 2) erwähnten Anzeigepflicht nicht entsprochen wurde, dann wird ein solches Gesuch mit dem Beifügen zurückgestellt, dass über dasselbe wegen dieses Versäumnisses eine Amtshandlung nicht vorgenommen werden kann. 4. Wird bei fortdauernder Einwirkung der Reblaus auf den Naturalertrag von Weingärten das Gesuch (die Anzeige), betreffend die Erwirkung der Grundsteuerabschreibung, nicht in jedem Jahre, in welchem diese Einwirkung noch andauert, neuerlich u. zw. rechtzeitig (oben sub II, C, P. 5, und III, P. 2) eingebracht, dann kann auch eine Steuerabschreibung für jenes Jahr, für welches dieses Ansuchen (diese Anzeige) unterlassen wurde, nicht bewilligt werden. Zum Schlusse wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass alle Eingaben, welche nach den vorstehenden Darlegungen zum Behufe der Erlangung von Grundsteuerbegünstigungen aus Anlass der durch die Reblaus verursachten Beschädigungen an Weinpflanzungen überreicht werden, dann alle Belege, welche zu diesen Eingaben erforderlich sind, insofern diese letzteren lediglich zu dem obigen Zwecke ausgestellt wurden, der Stempelpflicht nicht unterliegen.

3077. **Reblausbekämpfung,** unverzinsliche Staats- und Landesdarlehen zur —.

St. E. 11. August 1895, Z. 72261, an alle im Weinbaugebiete Niederösterreichs gelegenen Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Statth. hat einvernehmlich mit dem n. ö. L. A. und mit Genehmigung des A. M. das Verfahren bei Ertheilung von unverzinslichen Staats- und Landesdarlehen behufs Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten auf Grund des Ges. v. 28. März 1892, R. G. B. 61, und der Vdg. des A. M. v. 29. März 1892, R. G. B. 62,[1]) in einer vereinfachten Weise geregelt, und ist dieses Verfahren im folgenden dargestellt:

I. Instruction für die polit. Bzb. und die Steuerämter (k. k. Finanzcassen). A. Wiederherstellung eines im Gebiete einer Bzh. gelegenen Weingartens. 1. Die Bzh. prüft das im Wege der Gemeinde eingelangte Gesuch, insbesondere dahin, ob es mit Arbeitsplan, Erhebungsbogen und Besitzstandsbogen instruiert, und ob der Erhebungsbogen von der Partei gefertigt ist. Eventuell veranlasst die Bzh. die Ergänzung der Eingabe. Die Bzh. constatiert sonach, ob eine Steuerabschreibung und eine Culturänderung infolge der Reblausverheerung erfolgt ist, holt von amtswegen den erforderlichen Grundbuchsauszug ein und übermittelt sodann das Gesuch mit der vorgeschriebenen gutächtlichen Aeußerung dem L. A. 2. Sobald die Verständigung über die erfolgte Bewilligung der Staats- und Landesdarlehen bzw. die betreffenden tabellarischen Verzeichnisse sammt allen Gesuchen von der Statth. an die Bzh. herabgelangt sind, hat letztere eines der tabellarischen Verzeichnisse sofort der betreffenden Gemeindevorstehung mit der Weisung zu übermitteln, die Parteien von der erfolgten Entscheidung über ihre Gesuche bzw. von der Bewilligung der Staats- und Landesdarlehen zu verständigen. Ein 2. Exemplar der tabellarischen Verzeichnisse ist seitens der Bzh. dem zur Ueberwachung der Einhaltung des Arbeitsplanes bestellten Vertrauensmanne[2]) behufs Erhebung und Berichterstattung über den Stand der

[1]) Vgl. auch das Ges. v. 23. August 1895, R. G. B. 138.

[2]) Mit St. E. v. 30. September 1898, Z. 80868, an Bzh. Baden, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Korneuburg, Mistelbach, Tulln und mag. Bz.-Amt. XVIII und XIX wurde eine

Arbeiten zur Wiederherstellung der zerstörten Weinpflanzungen zu übermitteln. Ein 3. Exemplar ist dem zuständigen k. k. Gerichte zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um thunlichst beschleunigte Mitwirkung bei dieser Nothstandsaction zu übersenden, wobei demselben auch zu bemerken ist, dass über oberbehördlichen Auftrag und Weisung des L. A. die Grundbuchsbescheide für das Aerar und den L. A. der Bzh. zuzustellen sind. An der Hand des 4. Exemplars der tabellarischen Verzeichnisse sind inzwischen von der Bzh. die Originalschuldscheine, sowie die für die Urkundensammlung des Grundbuches erforderlichen Copien und die Intabulationsgesuche sammt Rathschlägen unter Benützung der Formulare A, B und C vorzubereiten. Jeder Schuldschein ist für den Staat und für den L. A. gemeinsam und stets auf den ganzen Betrag des Staats- und Landesdarlehens auszufertigen u. zw. auch dann, wenn der Darlehensbetrag in 2 Raten erfolgt werden soll. 3. Hat der Vertrauensmann berichtet, dass hinsichtlich der Arbeiten zur Wiederherstellung der Weinpflanzungen die Bedingungen gegeben sind, unter welchen die Ausfolgung des Gesammtbetrages bzw. der 1. Rate des Staats- und des Landesdarlehens zugesichert ist, so hat die Bzh. das Intabulationsgesuch nebst der erforderlichen Anzahl von Rathschlägen, dem Schuldscheine und der Abschrift desselben, sowie mit dem Legalisierungsprotokoll (Formular D) der betreffenden Partei im Wege der Gemeinde mit der Weisung zuzustellen, die Intabulation des Darlehens bei dem betreffenden Gerichte zu erwirken. Gleichzeitig und in derselben Weise ist jede Partei zu verständigen, dass die Flüssigmachung des Darlehens beim Steueramte erst dann erfolgen wird, wenn die grundbücherliche Einverleibung anstandslos durchgeführt ist. 4. Die Bzh. hat, wenn der gerichtliche Bescheid von der erfolgten bücherlichen Einverleibung des Staats- und des Landesdarlehens eingelangt ist und kein Anstand diesbezüglich obwaltet, das Steueramt unter Berufung auf den betreffenden Erlass der Statth. anzuweisen, der Partei den Darlehensbetrag bzw. die 1. Rate desselben gegen von der Bzh. vidierte Quittung auszufolgen (Formular E). Gleichzeitig ist der Partei im Wege der Gemeinde das von der polit. Bzb. bis auf die Unterschrift der Partei ausgefüllte und vidierte Quittungsformular F mit dem Bedeuten zu übermitteln, dass die Partei die Unterschrift beizusetzen habe und sohin den Betrag gegen Ueberreichung der Quittung beim Steueramte beheben könne. 5. Wird das Staats- und das Landesdarlehen in 2 Raten erfolgt und hat der Vertrauensmann berichtet, dass betreffs der Arbeiten zur Wiederherstellung der Weinpflanzungen die Bedingungen zur Ausfolgung der 2. Raten gegeben sind, so hat die Bzh. im Sinne des P. 4 die Flüssigmachung der 2. Rate beim Steueramte zu veranlassen und der Partei das bezügliche vidierte Quittungsformular zu übersenden. 6. Das Steueramt hat auf Grund des betreffenden Erlasses der Statth. und der Anweisung durch die Bzh. der Partei gegen Vorlage der von dieser unterfertigten und von der Bzh. vidierten Quittung den Betrag des Staats- und Landesdarlehens bzw. der 1. oder 2. Rate derselben auszufolgen. Die aus Staatsmitteln erfolgten Beträge sind im Conto corrente-Journal als commissionsweise für das Ministerialzahlamt geleistete Zahlungen zu Lasten des außerordentlichen Erfordernisses des Titels „Landescultur", Post 16, § 66 „Vorschüsse an Weinbauern anlässlich der Reblausschäden" in Ausgabe zu verrechnen. Die aus Landesmitteln erfolgten Beträge sind bei der steueramtlichen Zurechnung dem L. A. mitzutheilen. Das Steueramt hat die erfolgte Auszahlung jedes Darlehensbetrages bzw. jeder Rate desselben der Bzh. anzuzeigen (Formular G). 7. Sobald das Steueramt der Bzh. die Ausfolgung des Darlehensbetrages bzw. der 2. Rate desselben angezeigt hat, hat die Bzh. der Partei die Rückzahlungsraten und deren Fälligkeitstermine bekanntzugeben (Formular H). Eine Abschrift dieser Verständigung ist dem Steueramte zu übermitteln. Gleichzeitig ist die Statth. und der L. A., letzterer unter Anschluss des Originalschuldscheines und eines Einverleibungsbescheides, von der Ausfolgung des Darlehensbetrages, den Rückzahlungsraten und deren Fälligkeitsterminen in Kenntnis zu setzen (Formular J und K). 8. Das Steueramt hat die Fälligkeit der Rückzahlungsraten hinsichtlich jedes einzelnen Darlehens in Evidenz zu halten und die Einbringung der fälligen Beträge im Hinblicke auf die betreffende Bestimmung des Schuldscheines zugleich mit den Steuern bzw. im Wege der polit. Execution, wie diese bei Steuerrückständen platzgreift, zu veranlassen. B. Wiederherstellung im Gemeindegebiete von Wien gelegener Weingärten. 9. Handelt es sich um die Ertheilung von Darlehen zur Wiederherstellung im Gemeindegebiete von Wien gelegener Weingärten, so finden vorstehende Bestimmungen mit nachstehenden Abweichungen sinngemäße Anwendung: a) An Stelle der Bzh. tritt der Wr. Mag. bzw. das mag. Bz.-Amt., an Stelle des Steueramtes die Finanzcasse des betreffenden Gemeindebezirkes (vorbehaltlich der Anordnung unter c und d); b) die gemäß P. 2, 3 und 4 im Wege der Gemeinde vorzunehmende Verständigung hat unmittelbar durch den Wr. Mag. bzw. durch das mag. Bz.-Amt zu erfolgen; c) die im P. 7 bezeichnete Abschrift ist dem magistratischen Steueramte zu übermitteln;

„Information für Vertrauensmänner bei Gewährung von unverzinslichen Weingartendarlehen" hinausgegeben.

d) die im P. 8 angeordnete Evidenthaltung und Einbringung der Raten obliegt dem magistratischen Steueramte. C. Schlussbestimmung. 10. Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Formulare werden den polit. Bzb. vom n. ö. L. A. übermittelt und sind erforderlichen Falles bei diesem in Anspruch zu nehmen.

II. Reglement für die Landescommission. 1. Die seitens der polit. Behörden 1. Instanz dem n. ö. L. A. übermittelten Darlehensgesuche werden von diesem gesammelt und nach vorläufiger Ueberprüfung in die nach Ortsgemeinden abgesondert und in je 10 Exemplaren anzufertigenden tabellarischen Verzeichnisse nach Muster A[1]) eingetragen. Der vom L. A. hinsichtlich des erbetenen Darlehens aus Landesmitteln gefasste Beschluss wird in der betreffenden Rubrik bzw. in der betreffenden Anmerkung ersichtlich gemacht. 2. Sobald eine genügende Anzahl solcher Gesuche eingelaufen ist, wird Tag und Stunde des Zusammentrittes der Landescommission durch im kurzen Wege zu pflegendes Einvernehmen der betreffenden Referenten der Statth. und des L. A. bestimmt. 3. Die Landescommission besteht aus einem Vertreter des A. M., aus dem Vorstande des mit den Landesculturagenden betrauten Departements der Statth. (oder dessen Stellvertreter) und dem Landesculturreferenten des L. A. Die Sitzungen dieser Commission werden bei der Statth. im Bureau des betreffenden Referenten abgehalten. Der Schriftführer wird von der Statth. beigestellt. 4. Die Commission nimmt die bezüglich jedes Gesuches in den tabellarischen Verzeichnissen eingetragenen Beschlüsse des L. A., betreffend das Darlehen aus Landesmitteln, zur Kenntnis und berath sonach auf Grund der Prüfung der vorliegenden Gesuche über die zu bewilligenden Staatsvorschüsse. 5. Im Falle der Vertreter des A. M. und jener der Statth. den Beschlüssen des L. A. zustimmen, wird die bezügliche Schlussfassung der Landescommission in die hiezu bestimmte Rubrik der Verzeichnisse, im gegentheiligen Falle aber eine entsprechende Anmerkung daselbst eingetragen. 6. Nach Schluss der Sitzung werden 3 Exemplare der tabellarischen Verzeichnisse dem A. M. (durch seinen Vertreter) im kurzen Wege zur Genehmigung der Beschlüsse der Landescommission bzw. zur Entscheidung im Einvernehmen

[1]) Dieses Formular lautet:

| Post-Nr. | Nr. des Exhibits | Des Vorschusswerbers: Name | Des Vorschusswerbers: Haus-Nr. | Realitätenbesitz: Grundbuchseinlagezahl | Realitätenbesitz: Katastralgemeinde | Realitätenbesitz: Parcellen-Nr. | Realitätenbesitz: Gesammtflächeninhalt: Joch | km² | ha | a | m² | Realitätenbesitz: Katastralreinertrag: fl. | kr. | Realitätenbesitz: grundbücherliche Lasten: fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | |

| Der Vorschuss wird erbeten für die Weingartenparcellen: Ried | Parcellen-Nr. | Flächeninhalt: Joch | km² | ha | a | m² | Katastralreinertrag: fl. | kr. | Wert des Weingartens nach der Wiederherstellung: fl. | voranschlagter Kostenaufwand: fl. | Beschluss des L. A. bezüglich des bewilligten Landesvorschusses: fl. | kr. | Beschluss der Landescommission bezüglich des zu bewilligenden Staatsvorschusses: fl. | kr. | Sicherstellung des Vorschusses | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

mit dem F. M. vorgelegt. 7. Nach Zurücklangen der mit der Genehmigungsclausel seitens des A. M. versehenen Verzeichnisse übermittelt die Statth. sofort nach im kurzen Wege ante expeditionem mit dem Rechnungsdepartement der n. ö. F. L. D. gepflogenem Einvernehmen 1 Exemplar der Verzeichnisse dem L. A. und je 4 Exemplare derselben sammt allen Gesuchen mit Beilagen der betreffenden polit. Behörde 1. Instanz und je 1 Pare der Verzeichnisse dem betreffenden Steueramte bzw., wenn es sich um die Wiederherstellung von Weingärten im Gemeindegebiete von Wien handelt, der Finanzcasse des betreffenden Gemeindebezirkes u. zw. den beiden letztgenannten Behörden zur Amtshandlung im Sinne der Instruction I.

**Recepte** für heftig wirkende Arzneien Nr. 329, 341.
— — Anschluss an Medicamentenconten Nr. 332, 335.
— — Anmerkung der bezugsberechtigten Partei; Receptcopien Nr. 340.
— — Clausel ne repetatur Nr. 341.
— — im Auslande ausgestellte ärztliche — Nr. 1790.
**Receptur** nach metrischem Gewichte Nr. 227.
**Rechnungen** über das Amtspauschale pro domo Nr. 202, 205.
— — über stempelpflichtige Drucksorten Nr. 939, 940, 1960.
— — Pauschalrechnungen der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Nr. 3192.
**Rechnungsabschlüsse** der Bauernassecuranzen Nr. 451, 452.
— — von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Nr. 1148.
— — der Statutargemeinden Nr. 1415.
— — von Krankencassen Nr. 2098—2100, 4094, 4096.
— — der Sparcassen Nr. 3352, 3353, 3370, 3373.
— — Staatsrechnungsabschluss Nr. 3485—3491.
— — der Unfallversicherungsanstalten Nr. 3948.
— — von Versicherungsgesellschaften Nr. 4273, 4274, 4276.
**Rechnungsadjustierung** von Arzneirechnungen Nr. 332—334, 1136.
— — von Baurechnungen Nr. 482—484, 3728.
— — kirchlicher Intercalarrechnungen Nr. 2017.
— — von Reiseparticularien Nr. 3112, 3113.
— — s. auch Zahlungsanweisungen.
**Rechnungsbeamte,** Personalstandesausweis Nr. 207—209.
— — Militärtaxpflicht der Militär- Nr. 2630.
**Rechnungsbefundsausweise,** monatliche — Nr. 2940, 3486.
**Rechnungsdienst,** Verrechnung des Erlöses scartierter Acten Nr. 34.
— — Fructificierung barer Cautionen Nr. 424.
— — Prüfung von Baukostenvoranschlägen Nr. 464, 465.
— — Verrechnung von Uebergenüssen an Dienstbezügen Nr. 836—838.
— — Verzinsung von Dienstcautionen Nr. 848.
— — Verrechnung von Dienststaxen Nr. 864, 1365, 1366.
— — Verrechnungstermine gegenüber dem Militärärar Nr. 2509.
— — Wasser- und Straßenbauökonomieausweise Nr. 3695, 4505.
— — Verrechnung der Substitutionsgebüren Nr. 3743.
— — Gebarung mit Geldverlägen des Unterrichtsressorts Nr. 4051, 4052.
— — Verrechnung der Eisenbahnviehbeschaugebüren Nr. 4337.
— — einheitliche Zahleninterpunktion Nr. 4588.
— — s. auch Cassendienst.
**Rechnungsextracte,** Ueberprüfung der kirchlichen — Nr. 2058.

3078. **Rechnungshof,** Amtscorrespondenz mit dem Obersten —.

M. F. 29. Juni 1900, Z. 3841/M I. St. Z. 4059/pr ex 1900.

Nachdem der O. R. H. im Sinne des § 6 der kais. Vdg. v. 21. November 1866, R. G. B. 140, eine Sr. Majestät unmittelbar untergeordnete, „selbständige,

von den Ministerien unabhängige und mit diesen eine gleiche Stellung einnehmende Behörde" ist, haben die Landeschefs Vorsorge zu treffen, dass dieser Stellung des O. R. H. im Verkehre der ihnen unterstehenden Behörden und Aemter mit dieser Centralstelle auch in formeller Beziehung vollkommen Rechnung getragen werde.

**Rechnungsinstruction** für die Gendarmerie Nr. 1478.
**Rechnungskunde,** theoretische Prüfungen aus der — Nr. 3492—3497.
**Rechnungsprocesse** Nr. 3483, 4432, 4433.
**Rechnungsstempel** für Honorarnoten der Aerzte und Advocaten Nr. 71.
— — für nach Ungarn oder Bosnien gelieferte Waren Nr. 1346.
— — für saldierte Conti Gewerbetreibender Nr. 3576, 3577.
**Rechtsgutachten,** Einholung von der F. P. Nr. 1218.
**Rechtshörer,** Stipendienfortbezug über die Studiendauer Nr. 3639, 3640.
**Rechtskraft** polizeilicher Straferkenntnisse Nr. 3430.
**Rechtsmittel,** Beschwerden an V. G. H. und R. G. Nr. 500.
— — des Aerars gegen gerichtliche Executionsbescheide Nr. 1168.
— — s. auch unter „Recurs".
**Rechtsmittelbelehrung,** Benennung des Recursberechtigten Nr. 2617.
— — in polizeilichen Straferkenntnissen Nr. 3420.

3079. **Rechtsmittelgesetz,** Weisungen zur Durchführung des —.

M. J. 28. Juni 1896, Z. 3092/M I. St. E. 2. September 1896, Z. 68059, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit dem Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, werden in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, allgemeine Recursfristen für Recurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der polit. Behörden 1. und 2. Instanz festgesetzt, und wird auf dieses Gesetz und auf die im § 3 hinsichtlich der an die Parteien bekannt zu gebenden Rechtsbelehrung den Behörden auferlegte Verpflichtung zur genauesten Danachachtung besonders aufmerksam gemacht, damit überflüssige Verzögerungen der meritorischen Erledigung von Angelegenheiten durch Außerachtlassung formeller Vorschriften vermieden werden. Bei diesem Anlasse findet sich die Statth. übrigens auch bestimmt, mit Rücksicht auf § 1, Abs. 3, des cit. Ges. anzuordnen, dass von allen beim Amte durch die Post einlangenden Recursen („Vorstellungen, Beschwerden" 2c.) gegen Entscheidungen oder Verfügungen der 1. oder 2. Instanz, die den Poststempel des Aufgabetages aufweisenden Couverts aufbewahrt bzw. den betreffenden Acten angeschlossen und mit denselben auch vorgelegt werden, es sei denn, dass die Einhaltung der Recursfrist von vornherein ganz zweifellos feststeht.

3080. M. J. 4. December 1896, Z. 39451. St. E. 30. Jänner 1897, Z. 115469, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Nachdem schon wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die im § 3, Abs. 1, des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, enthaltene Bestimmung, wonach die polit. Behörden in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekanntzugeben haben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben haben, nicht genügend beachtet wird, sieht sich die Statth. veranlasst, den Bzb. dringend anzuempfehlen, dafür Sorge zu tragen, dass die angeführte Bestimmung künftighin genauestens befolgt werde. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird es sich auch empfehlen, die Behörde, bei welcher der Recurs eingebracht werden soll, nicht mit „h. o." („hierorts") oder „h. a." („hieramts") u. dgl., sondern dem Namen nach zu bezeichnen.

— — Anwendung auf das Strafverfahren Nr. 3678.
**Rechtssachen,** Verfahren in administrativen — Nr. 4132.

**Reclamation** wehrpflichtiger Familienerhalter Nr. 1182—1191.
**Reclamationen** aus Anlass von Aerztekammerwahlen Nr. 87.
— — bei Reichsraths- und Landtagswahlen Nr. 3100.
**Reclame** für ärztliche Ordinationen Nr. 69.
— — Heilmittelreclame Nr. 1791—1794.
**Recollaudierung** s. Supercollaudierung.
**Recommandation** amtlicher Correspondenzen Nr. 177.
**Reconvalescente,** Spitalsentlassung Nr. 543, 4157.
— — Eisenbahnfahrpreisermäßigung für arme — Nr. 1061.
**Reconvalescentenhäuser,** Errichtung Nr. 1789.
— — Isolierräume für Infectionskranke in — Nr. 1901.
— — Sanitätsjahresbericht über — Nr. 3197.
**Recruten,** Evidenz der Vorstrafen Nr. 348.
— — Ersatzstellung für mit Vorbehalt der Eintheilung assentierte — Nr. 1143.
— — Zeugnis über die Transportunfähigkeit einberufener — Nr. 4548.

3081. **Recrutierungskosten,** Gebarungsübersichten, betreffend den Titel —.

M. L. 6. Juli 1881, Z. 9114. St. Z. 27057 ex 1881.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung hat es für die Zukunft von der Einsendung der monatlichen Erfordernisansätze bezüglich des Etats des M. L. das Abkommen zu finden; die Landesstellen werden jedoch beauftragt, sich bei den betreffenden Zahlungsanweisungen stets innerhalb des bewilligten Jahrescredits zu bewegen und, falls sich eine Ueberschreitung desselben als unumgänglich nothwendig herausstellen sollte, um deren Bewilligung mittelst einer motivierten Eingabe nachzusuchen. Die monatlichen Gebarungsnachweisungen, betreffend den Titel „Recrutierungskosten", sind wie bisher dem M. L. vorzulegen.

— — was darunter fällt, Nr. 2688, 3538, 3543, 3559, 3567.

3082. **Recrutencontingent,** Anrechnung Assentierter bei nachträglicher Ermittlung des richtigen Heimatsrechtes.

St. E. 10. Juni 1891, Z. 33519, an alle Bzb.

Ein mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung assentierter Wehrpflichtiger ist, wenn nachträglich festgestellt wird, dass er in einem anderen Ergänzungsbezirke desselben Militärterritorialbezirkes heimatsberechtigt ist, nur für den thatsächlich heimatlichen Bezirk anzurechnen, in dem vermeintlichen heimatlichen Bezirke dagegen wie ein im Delegierungswege Assentierter zu behandeln. Selbstverständlich ist in jedem einzelnen Falle zwischen den betreffenden Ergänzungsbehörden 1. Instanz das nöthige Einvernehmen zu pflegen.[1])

3083. **Recrutencontingentsabrechnung,** Ersatz für Abgänge vom 20.—31. August.

St. E. 3. August 1890, Z. 47292, an alle Bzb.

Damit bei der Contingentsabrechnung eine Uebereinstimmung zwischen den polit. und militärischen Ergänzungsbehörden 1. Instanz erzielt werden kann, hat das 2. Corpscommando in Wien mit Zuschrift v. 28. Juli 1890, Z. 8949, den Antrag gestellt, seitens der 2. Instanz innerhalb der Zeit v. 20.—31. August jedes Jahres keine Ersatzstellung zu verfügen. Die auf Ersatzstellungen bezüglichen Acten sind sonach zu asservieren und erst anfangs September desselben Jahres behufs Anordnung der Ersatzleistung an die Statth. vorzulegen.

---

[1]) Dieser Erlass handelt nur von der ursprünglichen, in die Competenz der 1. Instanz fallenden Anrechnung vor der Contingentsabrechnung und ist auf bereits eingereihte Recruten, welche schon zur Zeit der Anrechnung im eigenen Militärterritorialbezirke heimatsberechtigt waren, nach § 135, P. 6, W. V. I. Th. nicht anwendbar (St. E. 9. Februar 1892, Z. 6978, an alle Bzb.).

3084. **Recrutencontingentsabrechnung,** Behandlung der außerhalb der Losreihe für die Landwehr Assentierten.

M. L. 7. Februar 1895, Z. 24268 ex 1894. St. E. 6. März 1895, Z. 19819, an alle Bzb.

Nach § 15, Abs. 2, des Wehrges. erfolgt die Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe, während es der Landwehrverwaltung freisteht, die in der 3. oder einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr einzutheilen. Für die Contingentierung der Recruten zwischen Heer und Landwehr ist daher die Losreihe ausschließlich maßgebend. Diesem Grundsatze trägt auch der § 125, P. 2, W. V. I. Th. Rechnung, welcher hinsichtlich der nach § 15 des Wehrges. außer der Losreihe als tauglich für die Landwehr Assentierten bestimmt, dass selbe hinsichtlich ihrer Widmung in der Losreihe der mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten reihen. Hienach können von den außer der Losreihe für die Landwehr Assentierten bei der Contingentsabrechnung für die Landwehr nur diejenigen in Betracht kommen, welche innerhalb der bezüglichen Abschlussnummer reihen, während der verbleibende Rest seine wehrgesetzliche Verwendung als „Ueberzählige" zu finden hat.

3085. — — Vorlagetermin der Nachweisungen.

M. L. 30. März 1899, Z. 2420. St. E. 18. April 1899, Z. 31862, an alle Bzb.

Behufs Vermeidung der durch die späte Recrutencontingentsabrechnung hervorgerufenen Schwierigkeiten einer zeitgerechten Einberufung der am 1. October einzureihenden Wehrpflichtigen hat das M. L. einvernehmlich mit dem R. K. M. anzuordnen befunden, dass die polit. Bzb. und die Ergänzungsbezirkscommanden die ihnen gemäß § 131, P. 3, W. V. I. Th. zu verfassenden Nachweisungen nach Muster 30 von nun an[1]) alljährlich mit dem 20. August[2]) abzuschließen und bis spätestens 25. August der polit. Landesstelle bzw. dem Militärterritorialcommando vorzulegen haben, welch letzterem die Verfassung und Fertigstellung des bezüglichen Summars (§ 132, P. 1, W. V. I. Th.) bis 31. August obliegt. Dieser Erlass ist bei den bezogenen Bestimmungen der W. V. I. Th. vorzumerken.

— — Beschaffung der Drucksorten für den Ausweis Nr. 1786.

3086. **Recrutenrepartition,** Verfassung der Nachweisungen für die —.

St. E. 3. Juni 1889, Z. 33544, an alle Bzb.

Gemäß § 124, W. V. I. Th. muss die Vormerkung über die Assentierungen, endgiltig verfügten Ersatzleistungen und Guthabungen von beiden Ergänzungsbehörden 1. Instanz in stetem Einvernehmen und vollkommen übereinstimmend geführt werden, damit die Ergänzungsbehörden 2. Instanz in die Lage kommen, die stellungsbezirksweise Repartition und die Contingentsabrechnung verlässlich und rechtzeitig durchzuführen. Rücksichtlich der Verfassung der Eingaben hat die Statth. mit dem 2. Corpscommando Nachstehendes vereinbart, und werden die polit. Behörden 1. Instanz aufgefordert, die verlässliche und genaue Verfassung der bezüglichen Eingaben, welche unter allen Umständen mit jenen der Ergänzungsbezirkscommanden übereinstimmen müssen, sich angelegen sein zu lassen.

A. Eingaben nach Muster 23 und 24, W. V. I. Th.[3]) 1. Am 30. Juni übersenden die Ergänzungsbezirkscommanden den Behelf (zu Muster 22) nebst einem stellungs-

[1]) Vgl. auch Nr. 3086 d. Slg.

[2]) Dieser Abschlusstermin beruht auf dem Erl. des M. L. v. 27. März 1901, Z. 7231 (St. E. 15. April 1901, Z. 29305, an alle Bzb.).

[3]) Die Landesstellen haben von den für den Militärterritorialbezirk endgiltig zusammengestellten Nachweisungen nach Muster 24 und 30, W. V. I. Th. alljährlich bis 15. October Abschriften an das M. L. vorzulegen, wobei nur jene Rubriken, welche dies zulassen, untertheilt nach den Gebieten der polit. Bezirke, auszufüllen sind (M. L. 10. April 1894, Z. 4164. St. Z. 28707 ex 1894).

bezirksweisen Auszuge aus der Nachweisung nach Muster 23 der polit. Bzb., welche sowohl den Behelf, als auch die Nachweisung sofort zu prüfen, das Resultat der Prüfung auf jedem der beiden Documente zum Ausdrucke zu bringen und diese dem Ergänzungsbezirkscommando mit aller Beschleunigung rückzusenden hat. 2. Die polit. Bzb. hat in die der polit. Landesstelle bis spätestens 10. Juli vorzulegenden Nachweisungen sowohl die eigenen Resultate, als auch jene des Ergänzungsbezirkscommandos einzutragen und zu diesem Zwecke die Rubrik 1 wie folgt zu theilen: Resultat der polit. Bzb.; Resultat des Ergänzungsbezirkscommandos; Differenz. Die Differenzen hat die polit. Bzb. in dorso aufzuklären. 3. Das Corpscommando wird den Ergänzungsbezirkscommanden den Rückstand vom Vorjahre (Rubriken 3 und 9 des Musters 24) alljährlich bekanntgeben. 4. Jedes der unterstehenden Ergänzungsbezirkscommanden hat allen Ergänzungsbezirkscommanden des Corpsbereiches (ohne Rücksicht auf das Kronland) aus der Nachweisung nach Muster 23 die Summe aller Stellungsbezirke des Ergänzungsbezirkes spätestens bis 5. Juli mitzutheilen. Hiezu sind die Drucksorten ad P. 1 zu benützen. 5. Die Ergänzungsbezirkscommanden verfassen auf Grund der Einzeleingaben (P. 1, 3 und 4) die Nachweisung nach Muster 24 in zwei Ausfertigungen und legen eine Ausfertigung mit den Nachweisungen ad P. 1 der Statth. in Wien (§ 124, P. 2) die 2. Ausfertigung mit den Behelfen nach Muster 22 dem Corpscommando spätestens bis 10. Juli vor. Die stellungsbezirksweisen Contingente sind von den Ergänzungsbezirkscommanden zu berechnen und in den Rubriken 21—25 auszuwerfen. 6. Die Nachweisungen der Ergänzungsbezirkscommanden nach Muster 23 sind durch jene des P. 1 entbehrlich. 7. Die im Einvernehmen mit der Statth. durchgeführte stellungsbezirksweise Repartition wird das Corpscommando verlautbaren a) den polit. Landesstellen und dem k. k. Landwehrcommando in Wien; b) den Landwehrevidenthaltungen im Wege des k. k. Landwehrcommandos; c) den Ergänzungsbezirkscommanden (unter Rückschluss der Behelfe ad P. 4). B. Eingabe nach Muster 30,[1]) W. V. I. Th. 8. Am 16. August übersenden die Ergänzungsbezirkscommanden den Behelf (zu Muster 22) nebst einem stellungsbezirksweisen Auszuge aus der Nachweisung nach Muster 30 der polit. Bzb. zu der im P. 1 bezeichneten Amtshandlung. 9. Die polit. Bzb. hat die Nachweisung nach Muster 30 im Sinne des P. 2 zu verfassen (zu ergänzen) und spätestens bis 25. August der polit. Landesstelle vorzulegen. 10. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben sich die horizontalen Rubriken „Zusammen" des Musters 30 spätestens bis 22. August im Sinne des P. 4 mitzutheilen. Hiezu sind die Drucksorten ad P. 8 zu benützen. 11. Die Ergänzungsbezirkscommanden verfassen die Eingabe nach Muster 30 gleichfalls in 2 Ausfertigungen und legen dieselbe im Sinne des P. 5 spätestens bis 25. August vor. Die Daten der Rubriken 33—47 sind nach der Anmerkung 4 des Musters 30 von den Ergänzungsbezirkscommanden zu berechnen und in dieselben einzutragen. 12. Die im Einvernehmen mit der Statth. durchgeführte Contingentsabrechnung wird im Sinne des P. 7 verlautbart werden.

3087. **Recrutenrepartition,** Ueberschreitung bzw. Nichterreichen des Contingents.

M. L. 13. August 1889, Z. 13309. St. E. 16. August 1889, Z. 48602, an alle Bzb.

In jenen Militärterritorialbereichen, in welchen der Recrutenbedarf (Rubrik 7 des Summars) nicht erreicht wurde, sind sämmtliche auf das Recrutencontingent mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierte (Rubrik 16 des Summars) in das Heer einzutheilen, bei jenen, wo der Recrutenbedarf überschritten wurde, hat die Ueberzahl der auf das Recrutencontingent Assentierten (Rubrik 17 des Summars im Vergleiche zu Rubrik 7) zur Ertheilung in die Landwehr zu gelangen.

**Recursbelehrung,** richtige und vollständige — Nr. 3079, 3080, 4197.
**Recursberechtigte,** wann ausdrücklich zu benennen, Nr. 2617.
**Recurse,** bei der Statth. unmittelbar überreichte — Nr. 3515.
— — s. auch Ministerial-, Strafrecurse, Rechtsmittel.
**Recursentscheidungen,** reformatio in peius zulässig Nr. 1883.
— — in Strafsachen, schriftlich zu intimieren Nr. 3677.
**Recursfristen** in Gewerbeangelegenheiten Nr. 1562, 1605.
— — Feststellung ihrer Versäumung durch den Postaufgabestempel Nr. 3079.
— — bei Anzeigen über Vereinsbildungen Nr. 4078.

[1]) Vgl. auch die Fußnote [3]) auf S. 768. Mit Rücksicht auf die Aenderung des Termins für die Vorlage der Nachweisung Muster 30 zu § 131, P. 3, W. V. I. Th. wurden die ursprünglichen Termine geändert (St. E. 27. Juli 1899, Z. 59424, an alle Bzb.) und sind diese geänderten Termine in den folgenden P. 8—11 enthalten.

**Recursrecht** bei Verleihung von Apothekerconcessionen Nr. 246.
— — der Gemeinden in Gast- und Schankgewerbesachen Nr. 1326.
— — der Gemeinden gegen oberbehördliche Verfügungen Nr. 1420, 3169.
— — gegen Adjustierung von Reiseparticularien Nr. 3112, 3113, 3483.
— — des Privatanklägers im Polizeistrafverfahren Nr. 3430.
— — gegen Ertheilung von Betriebsanlagebewilligungen Nr. 3537.
— — gegen Nichtzulassung von Theaterstücken Nr. 3800.
— — anspruchsberechtigter Unterofficiere Nr. 4042.
**Redacteur** s. Zeitungsredacteur.
**Redouten,** Bewilligung von — Nr. 2436.
**Reductionspillen,** Marienbader — Nr. 2415.
**Reescomptegeschäfte** der Sparcassen Nr. 3356.
**Referate** s. Erledigungsentwürfe.
**Referatseintheilung** bei der n. ö. Statth. Nr. 3516.
**Referentenerinnerungen,** Geschäftsbehandlung Nr. 190.
**Reformatio in peius** im Administrativverfahren Nr. 1883.
**Regalien** s. Monopole.
**Regatten,** Aufstellung eines Totalisateurs bei — Nr. 3885.
**Regenschirmausbesserer,** wandernde — Nr. 1770.
**Regenschirmmachergewerbe,** Befähigungsnachweis Nr. 3340.
**Regenschori,** Bestellung und Entlohnung Nr. 2019.
**Reibzündhölzchen,** Erzeugung Nr. 4626.
**Regieauslagen** der Sparcassen, Verrechnung Nr. 3373.
**Regiekostenbeiträge** vom Staate verwalteter Fonds Nr. 3498, 3499.
**Regionalausstellungen,** gewerbliche — Nr. 377.
**Regierungsvertreter** bei Versammlungen Nr. 4219, 4220, 4230—4233.
— — bei Verhandlungen vor dem R. G. und V. G. H. Nr. 4297.
— — s. auch Commissäre, l. f.
**Regierungsvorlagen,** Aenderung durch Landtagsbeschlüsse Nr. 2218.
**Registratur** der n. ö. Statth., Instruction Nr. 3513.
**Registratursacten,** Abschriften für Parteizwecke Nr. 29.
— — Scartierung alter — Nr. 31—34.
— — Vorgang bei Aushebung von — Nr. 197.
— — Asservierung bei den Concipienten Nr. 3783.
**Registratureinrichtung** nach Materien und Zahlen Nr. 197.
**Registrierte Genossenschaften** Nr. 1146—1152.
**Registrierte Hilfscassen** Nr. 1810—1813.
**Regularclerus** s. Ordensgeistliche.
**Regulierungsbauten** an Gewässern s. Flussregulierung.
**Regulierungspläne** für Gemeinden Nr. 467.

3088. **Reibsand,** Regelung des Handels mit —.

St. E. 12. Juli 1901, Z. 46772, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ueber eine gestellte Anfrage, ob Händler mit Reibsand und Reibwascheln, welche ihr Gewerbe im Umherziehen von Ort zu Ort in verschiedenen Bezirken ausüben,[1])

[1]) Ueben sie den in Rede stehenden Handel nur in der Gemeinde ihres festen Wohnsitzes aus, so sind sie wie andere Gewerbetreibende zu behandeln, d. h. sie haben das freie Gewerbe des Handels mit Reibsand und Reibwascheln anzumelden und können im Grunde des § 60, Abs. 3, der Gewerbeordnung innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes den angemeldeten Handel von Haus zu Haus betreiben. Dem unbefugten derartigen Handel ist insbesondere aus polizeilichen Rücksichten mit allen Mitteln zu steuern (St. E. 2. März 1881, Z. 48250 ex 1880, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.).

mit einer Licenz zu versehen sind, wird zur Danachachtung eröffnet, dass auf diesen Handel im Umherziehen[1]) die Bestimmungen des Hausierpatents Anwendung zu finden haben, nachdem der diese Frage normativ regelnde St. E. v. 2. März 1881, Z. 48250 ex 1880, durch den später erschienenen Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[2]) derogiert erscheint, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen in Betreff der Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige erlassen wurden.

**Reichsadel,** unzulässige Bezeichnung Nr. 50.

**Reichsadler,** Anbringung auf Industrieerzeugnissen Nr. 1984.

— — Führung durch Pulververschleißer Nr. 3043.

— — Ausführung auf Amtsschildern Nr. 3504.

— — auf Veteranenvereinsfahnen Nr. 4310, 4314, 4315, 4317.

— — Führung durch Gewerbetreibende Nr. 4496.

**Reichsbund** der Veteranenvereine, Adjustierungsvorschrift Nr. 4308.

**Reichsforste,** periodische Ausweise über — Nr. 1281.

**Reichsgericht,** Verfahren bei Beschwerden an das — Nr. 500.

— — Entsendung eines Regierungsvertreters zur Verhandlung Nr. 4297.

3089. **Reichsgesetzblatt,** Abonnements der Gemeinden auf das —.

M. J. 27. März 1882, Z. 4701. St. E. 6. April 1882, Z. 14599, an alle Bzh.

Hinsichtlich der Art der Einbringung und Verrechnung der nach § 9 des Ges. v. 10. Juni 1869, R. G. B. 113, von den Gemeinden für den Bezug des R. G. B. zu leistenden Vergütungsbeträge, sowie wegen der sonstigen, diese Angelegenheit betreffenden Modalitäten ist sich genau an die Bestimmungen der St. E. v. 4. August 1870, Z. 215/pr, und v. 7. März 1871, Z. 914/pr,[3]) zu halten. Um übrigens die rechtzeitige Hereinbringung und Verrechnung der Vergütung, welche die Gemeinden für den Bezug des R. G. B. zu leisten haben, zu ermöglichen und in dieser Richtung eine genaue Evidenz herzustellen, hat die Bzh. über die Betheilung der Gemeinden des Bezirkes mit dem R. G. B. und über die von jeder Gemeinde zu leistende und geleistete Vergütung eine genaue Vormerkung zu führen, um jederzeit zu wissen, welche Gemeinden die entfallende Vergütung bereits geleistet haben, und welche diesfalls noch im Rückstande sind.[4]) Mit Schluss eines

[1]) Analog wie beim Handel mit Kalk im Umherziehen, s. Nr. 1733 d. Slg.

[2]) Nr. 1770 d. Slg.

[3]) Nach dem ersteren Erlasse (M. J. 13. Jänner 1870, Z. 6389/M I) hat die Einhebung dieser Beträge durch die Bzh. zu erfolgen, welche die sofort einzuhebenden Beträge sogleich an das Steueramt ihres Amtssitzes abzuführen hat. Nach dem letzteren Erlasse (M. J. 24. Februar 1871, Z. 1596) ist jede wie immer geartete, als nothwendig erkannte Aenderung der gegenwärtig festgesetzten Betheilung mit dem R. G. B. in Zukunft sofort der Statth. zur Kenntnis zu bringen, damit diese in die Lage komme, von dieser Aenderung im Falle der Genehmigung derselben das Redactionsbureau des R. G. B zu verständigen. Ferner wird mit diesem Erlasse bekanntgegeben, dass Reclamationen über entweder gar nicht oder nicht in der systemisierten Zahl von Exemplaren einlangende Stücke des R. G. B. von nun an längstens binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausgabe des bezüglichen Stückes an das Redactionsbureau des R. G. B. (nicht Direction der Hof- und Staatsdruckerei) zu richten sind, worauf die Nachlieferung des Reclamierten unentgeltlich erfolgt. Hinsichtlich der nach diesen Terminen stattfindenden Reclamationen tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Verschleißpreises von Seite der reclamierenden Behörden ein. Die Gemeinden sind schließlich zur Hintanhaltung des von mehreren derselben unmittelbar bei der Staatsdruckerei eingeleiteten Abonnements auf das R. G. B. darüber entsprechend zu belehren, dass sie das Exemplar des R. G. B., zu dessen Bezuge und Vergütung sie nach § 9 des Ges. v. 10. Juni 1869, R. G. B. 113, verpflichtet sind, im Wege der Bzh. zu gewärtigen haben.

[4]) (Zusatz für die Statth.) Die Statth. hat über die von jeder Bzh. für die Betheilung der Gemeinden mit dem R. G. B. abzuführenden Vergütungsbeträge eine genaue Vormerkung zu führen und vorkommende Veränderungen in Evidenz zu halten.

jeden Quartals ist eine Nachweisung der Statth. vorzulegen,[1]) aus welcher sowohl die Schuldigkeit der einzelnen Gemeinden, als auch die hierauf erfolgte Abstattung und die etwa noch verbleibenden Rückstände zu ersehen sind. Die Bzh. hat darüber zu wachen, dass der auf die Gemeinden des Amtsbezirkes entfallende Vergütungsbetrag für den Bezug des R. G. B. bis längstens Ende Juli eingebracht und an das Steueramt zur Empfangnahme im Conto corrente-Journal für Rechnung des Ministerialzahlamtes (u. zw. für den Etat des M. J.) in Abfuhr gebracht wird.[2]) Von den durch die Hof- und Staatsdruckerei den Bzh. zukommenden Exemplaren des R. G. B. entfallen 2 auf jede Bzh. als Amtsexemplare.

**Reichsgrenzen,** Commissionen zur Regulierung der — Nr. 1641, 1642.
**Reichsrathsabgeordnete,** Todesfälle anzuzeigen — Nr. 3091.

3090. **Reichsrathsgebäude,** Kosten der polizeilichen Ueberwachung.

M. J. 23. Mai 1894, Z. 1325/M I. St. E. 31. Mai 1894, Z. 3631/pr, an Wr. P. D.

Die Kosten der polizeilichen Ueberwachung des Reichsrathsgebäudes während der Dauer der Sitzungen der beiden Häuser des Reichsrathes d. h. die Beobachtungsgebüren der hiezu verwendeten Polizeiagenten sind künftighin definitiv aus der der Wr. P. D. jeweilig zur Verfügung stehenden Dotation für Dienstauslagen zu bestreiten.

3091. **Reichsrathsmitglieder,** Anzeige über Todesfälle von —.

M. J. 15. December 1869, Z. 5177/M I. St. E. 18. December 1869, Z. 5815/pr, an alle Bzb.

Wenn ein erbliches, ein durch die Kirchenwürde berufenes oder ein von Sr. Majestät auf Lebensdauer ernanntes Mitglied des Herrenhauses oder ein Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes mit Tod abgeht, so ist der Landeschef, in dessen Verwaltungsgebiete sich der Todesfall ereignet hat, oder in dessen Verwaltungsgebiete der Verstorbene sein Domicil hatte, berufen, den Todesfall dem M. J. zur Kenntnis zu bringen. War der Verstorbene ein erbliches Mitglied des Herrenhauses, so ist auch zu berichten, wer nunmehr das Haupt des mit der erblichen Reichsrathswürde belichenen Adelsgeschlechtes und ob diese Person bereits großjährig ist, wer sich zu dem fideicommissarischen oder sonstigen Güterbesitze erbserklärt hat, und ob der Erbschaftsantritt von der Abhandlungsinstanz angenommen worden ist. (Erl. v. 14. April 1862, Z. 2012/St M[3]). Letzterer Bericht kann, falls die einschlägigen Auskünfte nicht gleich zur Hand sind, später als die Todesfallsanzeige erstattet werden.[4]) Aus Anlass, dass in letzterer Zeit von derartigen Sterbefällen nicht überall und jedesmal die Anzeige erstattet worden ist, ist der Landeschef in Zukunft von solchen Todesfällen so schleunig als möglich in Kenntnis zu setzen. Die unterstehenden Gemeinden sind übrigens diesfalls nicht in Anspruch zu nehmen, weil vorauszusetzen ist, dass Todesfälle von Reichsrathsmitgliedern auch auf anderem Wege baldigst zur Kenntnis der Bzh. gelangen müssen.

---

[1]) Von der Vorlage dieser ¼jährigen Nachweisungen hat die Statth. seither abgesehen und die Vorlage der fraglichen Nachweisung bis längstens Ende October jedes Jahres angeordnet (St. E. 11. August 1899, Z. 64215, an alle Bzh.). Dieser Termin wurde mit St. E. v. 20. December 1900, Z. 109712, auf den 30. Juni jedes Jahres verlegt.

[2]) Die Statth. hat darüber zu wachen, dass die ausständigen Beträge durch die Bzh. jedenfalls noch vor Ablauf des Monats December des betreffenden Jahres vollständig hereingebracht werden.

[3]) Zufolge St. E. v. 9. Mai 1862, Z. 1608/pr, an den Wr. Mag., ist das Todtenbeschauamt anzuweisen, bei vorkommenden Todesfällen von Mitgliedern des Herrenhauses sogleich die Anzeige an das Statth.-Präsidium zu erstatten.

[4]) Das M. J. hat diese Weisung anlässlich der verspäteten Erstattung der fraglichen Todesfallsanzeigen mit Erl. v. 24. September 1888, Z. 4190/M I, dem Statth.-Präsidium in Erinnerung gebracht (St. Z. 6019/pr ex 1888).

**3092. Reichsrathsverhandlungen,** preßrechtliche Behandlung der Zeitungsberichte über Reden in nicht deutscher Sprache.

M. J. 20. März 1896, Z. 1742/M I. St. E. 4. April 1896, Z. 2006/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das J. M. hat sich veranlaßt gesehen, vom O. G. H. im Sinne des § 16, lit. f, des kais. Pat. v. 7. August 1850, R. G. B. 325, ein Gutachten über die Frage einzuholen, ob wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichsrathes auch dann unter die Bestimmung des § 28, Abs. 4, des Preßges. fallen, wenn die den Gegenstand des Berichtes bildende Rede in den Vertretungskörpern in nicht deutscher Sprache gehalten wurde. Das hierüber vom O. G. H. am 3. März 1896, Z. 2354, in einem Plenissimarsenat mit Zustimmung des Generalprocurators beschlossene Gutachten lautet dahin, daß wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes auch dann unter die Bestimmung des § 28, Abs. 4, des Preßges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, fallen, wenn die den Gegenstand des Berichtes bildende Rede in dem Vertretungskörper in nicht deutscher Sprache gehalten wurde, und daß in Ansehung der wahrheitsgetreuen Mittheilung auch solcher nicht in deutscher Sprache gehaltenen Reden sowohl eine subjective Strafverfolgung ausgeschlossen, als auch eine objective Strafverfolgung des eine derartige Mittheilung enthaltenden Preßerzeugnisses nach § 493 St. P. O. unstatthaft ist.

**3093. Reichsrathswahlen,** Weisungen anläßlich der Wahlreform v. J. 1873.

M. J. 11. April 1873, ad Z. 1639/M I. St. Z. 2114/pr ex 1873.

In Bezug auf die Durchführung der Ges. v. 2. April 1873, R. G. B. 40 und 41, wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Auf die Thunlichkeit der Uebertragung der nachbenannten Wahlgeschäfte in Städten mit eigenen Statuten als: der Entgegennahme der Wählerlisten, der Prüfung und Berichtigung derselben, der Entscheidung der Reclamationen und der Bestimmung des Wahlcommissärs, an einen Bezirkshauptmann, welcher in der Regel der im Orte befindliche für die Umgebung eingesetzte Bezirkshauptmann sein wird (§§ 25, 26, 32), wobei das Gesetz die Städte mit eigenen Statuten mit Ausnahme der Landeshauptstadt im Auge hat, weil die Besorgung der bezeichneten Geschäfte in jenen Städten durch den Landeschef mit Schwierigkeiten verbunden ist; 2. auf die Thunlichkeit der Uebertragung anderer Wahlgeschäfte in allen Städten mit eigenen Statuten (u. zw. der Ausfertigung der Legitimationskarten, der Bezeichnung der Stimmzettel mit dem behördlichen Siegel, dann der Zustellung der Legitimationskarten und der Stimmzettel an die Wähler) an die Gemeindevorsteher dieser Städte und auf die Ueberweisung der letzterwähnten Zustellungsgeschäfte an die Gemeindevorsteher überhaupt (§§ 27, 29, 30, 31); 3. auf die Nothwendigkeit der Bestimmung jener Beamten, welche in dem Hauptwahlorte die Abstimmungsergebnisse zusammenzustellen haben, wenn der Hauptwahlort die Landeshauptstadt ist oder keinem Bezirkshauptmanne untersteht (§§ 51 und 52). Von der im P. 2 bezeichneten Uebertragung von Wahlgeschäften an die Gemeindevorsteher wird jedoch Umgang zu nehmen sein, wenn Rücksichten dafür sprechen, daß die vorgesetzte polit. Behörde auch diese Geschäfte in ihrer Hand behalte oder damit ihr unterstehende l. f. Organe betraue. Rücksichtlich der Bestimmung der §§ 48 und 52 der Reichsrathswahlordnung wird es sich empfehlen, die Wahlcommissäre anzuweisen, das Resultat der Stimmzählung in jenen Wahlversammlungen, die das Material für die Zusammenstellung im Hauptwahlorte zu liefern haben, dem mit dieser Zusammenstellung beauftragten Beamten schleunigst, wo nur möglich im telegraphischen Wege bekanntzugeben und den eben bezeichneten Beamten zu beauftragen, an die Wahlcommissäre der einzelnen Wahlversammlungen in derselben Weise mitzutheilen, ob eine engere Wahl vorzunehmen, und wer in dieselbe zu bringen sei. Die thunlichst rasche Verständigung zwischen den betreffenden Functionären dürfte es in vielen Fällen ermöglichen, die Wähler — nämlich die Wahlmänner in den Landgemeindenwahlbezirken — in den einzelnen Wahlorten solange beisammen zu halten, bis die Gewißheit darüber vorliegt, ob die engere Wahl stattfinden müsse oder nicht. Eine besondere Bedachtnahme erfordern die Wahlacten, da dahin gestrebt werden muß, Außerachtlassungen bestimmter formeller Anordnungen, welche die Ungiltigkeit der Wahl nach sich ziehen können, thunlichst hintanzuhalten, und da bei der Massenhaftigkeit der Acten, die bei allgemeinen Wahlen im Abgeordnetenhause zusammenkommen werden,

eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Einrichtung der bezüglichen Drucksorten und in der Bezeichnung der Wahlacten behufs der Erleichterung der Wahlprüfungen unerläßlich ist. Unter Beziehung auf die §§ 24, 43, 44 und 46 werden Formulare von Wählerlisten und Abstimmungsverzeichnissen für die Wahlen der einzelnen Wählerclassen, für welche solche Formulare nothwendig sind, zu dem Zwecke hinausgegeben, damit bei Durchführung der Wahlen Wählerlisten und Abstimmungsverzeichnisse nach diesen Formularen zur Anwendung gelangen. Das auf die Wählerlisten bezügliche Formular ist für den im § 43 bezeichneten Zweck berechnet, daher bei Verlautbarung der Wählerliste des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nach § 25 die auf die Stimmenabgabe lautende vorletzte Rubrik entfallen würde. Die Abstimmungsverzeichnisse sind in der Art eingerichtet, daß bei einer allfälligen engeren Wahl nicht das ganze Abstimmungsverzeichnis noch einmal geschrieben werden muß. Um jedoch diesen Zweck zu erreichen, wird es nothwendig sein, auf den Legitimationskarten der bei der ersten Wahl stimmenden Wähler die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu bemerken, weil es nur auf diese Weise leicht möglich ist, bei der engeren Wahl die stimmende Person in dem bei der ersten Wahl aufgenommenen Abstimmungsverzeichnisse zu finden und die neue Abstimmung an der betreffenden Stelle einzutragen. Rücksichtlich des Inhaltes der Legitimationskarten, der Stimmzettel und der Stimmlisten enthalten die §§ 27, 29, 30, 31, 44 und 46 die nöthigen Andeutungen. Was die Ordnung und Einsendung der Wahlacten anbelangt, so ist es der Uebersichtlichkeit halber nothwendig, daß die Acten nach den Wahlen der einzelnen Wahlkörper und innerhalb derselben nach Wahlorten, insoweit mehrere für die Wahl desselben Wahlkörpers bestehen, gesondert werden, daß jedes Paket oder etwaige mehrere, die Wahl desselben Wahlkörpers betreffende Pakete die entsprechende Bezeichnung von außen erlangen, und daß in das Actenverzeichnis, mit welchem die Wahlacten an die vorgesetzte polit. Behörde eingesendet werden, die eingesendeten Pakete mit ihrer Bezeichnung eingetragen werden. Die Bezeichnung der Pakete hat auf einem Umschlagebogen zu geschehen, und ist am zweckmäßigsten in deutlicher Weise in die Mitte des Bogens zu drucken. Ein Formular hiefür folgt mit.[1])

**3094. Reichsrathswahlen,** Kosten für Drucksorten anläßlich —.[2])

M. J. 2. Juni 1873, Z. 2675/M I. St. E. 14. Juni 1873, Z. 2870 pr, an alle Bzh.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen, wie sich rücksichtlich der Berichtigung der Kosten für die zur Vornahme der directen Reichsrathswahlen erforderlichen Drucksorten zu halten sei, hat das M. J. bekanntgegeben, daß auch rücksichtlich dieser Druckkosten an dem im Erl. v. 5. April 1868, Z. 370/M I,[3]) ausgesprochenen Grundsatze festzuhalten sein wird, wonach die Kosten für die von den l. f. Behörden aufzulegenden und von denselben benöthigten Drucksorten anläßlich des Wahlgeschäftes aus dem Staatsschatze bzw. aus den Amtspauschalien der polit. Behörden zu bestreiten sind. In Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmung werden von den obbezeichneten Drucksorten jene für die Wählerlisten des Großgrundbesitzes und die Wahlmännerlisten, die Legitimationskarten und Stimmzettel für sämmtliche Wahlen mit Ausnahme des Falles, wo die Ausfertigung von Legitimationskarten und Stimmzetteln und die Siegelung der letzteren nach den §§ 27 und 31 der Reichsrathswahlordnung für Städte mit eigenen Statuten dem Gemeindevorsteher übertragen wird, die Abstimmungsverzeichnisse für die Wahl im Großgrundbesitze und für die Abgeordnetenwahl der Landgemeinden; endlich die Umschlagebogen für die Bezeichnung der Acten, aus dem Staatsschatze zu bestreiten sein. Dagegen haben die Gemeinden die Auslagen für die Wählerlisten in der Wählerclasse der Städte und für die Wahlmännerwahlen der Landgemeinden, ferner für Legitimationskarten und Stimmzettel in Städten mit eigenen Statuten, deren Gemeindevorstehern die Ausfertigung nach den cit. §§ 27 und 31

[1]) Die Acten über die Wahlen von Reichsrathsabgeordneten, welche bereits verificiert sind, sendet das Präsidium des Abgeordnetenhauses u. zw. zur Vereinfachung der Expedition direct der Gepflogenheit gemäß an die polit. Landesbehörde zurück (M. J. 20. December 1897, Z. 12752/M I. St. Z. 9253/pr ex 1897).

[2]) Vgl. auch Nr. 3106 d. Slg.

[3]) Nr. 2221 d. Slg.

übertragen wird, endlich für die Abstimmungsverzeichnisse zu den Wahlen der betreffenden Städte, Märkte und Industrialorte, dann zu den Wahlen der Wahlmänner in den Landgemeinden, selbst zu bestreiten, da sie die mit den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verbundenen Auslagen selbst zu tragen haben und eine Ausnahme hievon für die in Rede stehenden Auslagen, die ohnehin im Interesse der Gemeinden auflaufen und für dieselben nur geringfügig sind, gesetzlich nicht besteht.

3095. **Reichsrathswahlen,** Commissionskosten anläßlich —.

M. J. 25. September 1873, Z. 4366/MI. St. Z. 4861/pr ex 1873.

Die Kosten für die aus Anlaß vorzunehmender Wahlen zum Reichsrathe stattfindenden commissionellen Reisen der l. f. Beamten zu bestreiten, ist das Amtspauschale zunächst berufen.[1])

3096. — — Einsendung der Wahlacten.

M. J. 25. September 1877, Z. 3900/MI. St. E. 1. October 1877, Z. 5231/pr, an alle Bzh.

Wenn es sich um die Einsendung von Wahlacten handelt, die an die Vertretungskörper mitgetheilt werden müssen, ist sich einfach auf die instruierte Vorlage der Wahlacten zu beschränken; sonstige die Wahlen betreffende Angelegenheiten sind zum Gegenstande abgesonderter Berichte zu machen.

3097. M. J. 22. Juni 1879, Z. 3153/MI. St. E. 26. Juni 1879, Z. 4856/pr, an Bzh. St. Pölten, Krems, Korneuburg, Baden und Wr.-Neustadt.

Im Interesse einer leichteren Behandlung der Wahlacten ist auf dem bezüglichen Umschlagebogen, welcher nach dem mit Min.-Erl. v. 11. April 1873, Z. 1639/MI,[2]) mitgetheilten Formular zu verfassen ist, auch noch der betreffende Wahlbezirk bzw. Wahlkörper mit derjenigen Benennung ersichtlich zu machen, die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung bzw. in den Gesetzen, mit welchen einzelne Bestimmungen des Anhanges abgeändert wurden, angeführt erscheint.

3098. M. J. 6. Juni 1885, Z. 2411/MI. St. Z. 3705/pr ex 1885.

Da die Fahrpost nur Sendungen bis zu einer bestimmten Gewichtshöhe übernimmt, ist bei Einsendung der Wahlacten auch auf eine Abtheilung derselben in gesonderte, für die Fahrpostbeförderung geeignete Pakete Sorge zu tragen und wo möglich eine Beförderung im Speditionswege zu vermeiden. Im übrigen wird auf die Min.-Erl. v. 11. April 1873, ad Z. 1639/MI, und v. 22. Juni 1879, Z. 3153/MI,[3]) verwiesen.

3099. — — activeS Wahlrecht nicht physischer Personen.

M. J. 2. Jänner 1880, ad Z. 6062/MI ex 1879. St. E. 9. Jänner 1880, Z. 116/pr, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Nach § 9 der Reichsrathswahlordnung kommt, abgesehen von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§ 13 der Reichsrathswahlordnung), nur physischen Personen[4]) das Wahlrecht für den Reichsrath zu.

3100. — — Reclamationen in Wien.

St. E. 25. Mai 1894, Z. 3696/pr, an Wr. Mag.

Bei Vorlage von Reclamationen aus Anlaß von Reichsraths- oder Landtagswahlen ist unter ausdrücklicher Berufung der betreffenden gesetzlichen Bestim-

[1]) Nach § 32, Abs. 4, des Ges. v. 14. Juni 1896, R. G. B. 169, erscheint zwar die Annahme der Functionen eines Wahlcommissärs als ein Ehrenamt; doch bleibt für die Staatsbeamten, welche zur Versehung des Amtes eines Wahlcommissärs zufolge Anordnung ihrer Dienstbehörde in Erfüllung ihrer Amtspflicht außerhalb des Amtsortes verwendet werden, selbstverständlich der nach den bestehenden Normen allenfalls begründete Anspruch auf Reisekosten und Diäten unberührt.

[2]) Nr. 3093 d. Slg.; s. auch Post-Nr. 19 der bei Normale 3110 d. Slg. verzeichneten Drucksorten.

[3]) Nr. 3093 und Nr. 3097 d. Slg.

[4]) — männlichen Geschlechtes (St. E. 23. September 1873, Z. 4737/pr).

mungen stets auch anzugeben, ob der Reclamant zur Wahl für die Gemeindevertretung, bejahenden Falles, aus welchem Titel und in welchem Wahlkörper derselbe zu dieser Wahl berechtigt ist, endlich, ob der Reclamant, insofern es sich um das Wahlrecht handelt, nicht etwa, abgesehen von dem Wahlrechte zur Gemeindevertretung bzw. zum Landtage, nach dem Schlusssatze des § 9 der Reichsrathswahlordnung zum Reichsrathe wahlberechtigt ist.

3101. **Reichsrathswahlen** aus dem Großgrundbesitze, Wählerliste.

M. J. 25. Juni 1884, Z. 2927/M I. St. Z. 4534 pr ex 1884.

Bei jeder Landtags- oder Reichsrathswahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ist nach Abschluss des Reclamationsverfahrens 1 Exemplar der die bezügliche Wählerliste enthaltenden Amtszeitung, mit den etwa erforderlichen Rectificationen versehen, unmittelbar an die statistische Centralcommission und ein 2. Exemplar unter Couvert an das Präsidium des M. J. einzusenden.

3102. — — Abschriftnahme von Wählerlisten.

M. J. 28. Februar 1888, Z. 1038/M I. St. E. 7. März 1888, Z. 1356 pr, an alle Bzb. zur Danachachtung.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der am 22. Februar 1888 abgehaltenen Sitzung anlässlich der Agnoscierung der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, die Weisung ergehen zu lassen, dass die Abschriftnahme von den nach § 25 der Reichsrathswahlordnung zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu gestatten sei.

3103. — — Ermittlung des Steuercensus.

M. J. 13. Juli 1891, Z. 2573/M I. St. E. 4. August 1891, Z. 5351 pr, an alle Bzb.

Wenngleich die Frage, ob bei Verfassung der Wählerlisten für die Reichsrathswahlen die Staatszuschläge zu den directen Steuern in den Wahlcensus einzubeziehen seien oder nicht, mangels einer bezüglichen entscheidenden Bestimmung in dem entsprechenden § 9, Abs. 5,[1]) der Reichsrathswahlordnung bzw. des Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. 142, eine offene ist und nur im Wege der Gesetzgebung gelöst werden kann, so erscheint es doch wünschenswert, dass zum mindesten in ein und demselben Verwaltungsgebiete ein gleichmäßiger Vorgang eingehalten werde. Da nach § 26 die Entscheidung über die Wählerlisten in letzter Linie der Statth. zusteht, wird aufmerksam gemacht, dass nach Anschauung der Statth. etwaige Staatszuschläge zu den directen Steuern in den Wahlcensus einzubeziehen sind,[2]) und in Berufungs-(Reclamations-)Fällen in diesem Sinne entschieden werden wird.

3104. — — Nachweisung der Verlautbarung der Wahlausschreibung.

M. J. 16. Jänner 1892, Z. 122/M I. St. E. 25. Jänner 1892, Z. 566 pr, an alle Bzh. bzw. St. E. 28. September 1892, Z. 6336 pr, an Wr. Mag.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat anlässlich der Prüfung von Reichsrathswahlen in der Sitzung vom 8. Jänner 1892 die nachfolgende Resolution zum Beschlusse erhoben: Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Reichsrathswahlen der Nachweis über die geschehene Verlautbarung der Wahlausschreibung in den einzelnen Gemeinden actenmäßig erbracht werde. Im Hinblicke auf § 23 der Reichsrathswahlordnung kann dieser Nachweis am einfachsten in der Richtung erbracht werden, dass bei der Wählerclasse des Großgrundbesitzes die betreffenden die Wahlausschreibung enthaltenden Exemplare der Landeszeitung, bei den übrigen Wählerclassen die mit der Bestätigungsclausel des betreffenden Gemeindevorstehers über die erfolgte Ver-

[1]) Vgl. jetzt Art. I des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 226.
[2]) Vgl. auch Nr. 2223 d. Slg.

öffentlichung versehenen Wahlausschreibungsplacate den bezüglichen Wahlacten stets beigeschlossen werden. Bei allen in Wien stattfindenden Reichsrathswahlen ist bis längstens am Wahltage selbst u. zw. für jeden einzelnen Wahlbezirk je ein mit der Bestätigungsclausel über die erfolgte Veröffentlichung versehenes Exemplar der die Wahlausschreibung verlautbarenden Kundmachung des Statthalters vorzulegen.

**3105. Reichsrathswahlen,** Weisungen anläßlich der Wahlreform v. J. 1896.

M. J. 12. Juni 1896, Z. 3643/M I. St. E. 26. Juni 1896, Z. 4456/pr, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Zum Zwecke der ersten Verzeichnung der Wahlberechtigten der durch die Ges. v. 14. Juni 1896, R. G. B. 168 und 169, neugeschaffenen allgemeinen Wählerclasse e ergiengen nachstehende Anordnungen:

In Betreff der Verzeichnung der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerclasse e sind nachstehende Momente in Betracht zu ziehen: Da diese Wählerclasse alle eigenberechtigten, im Alter von mehr als 24 Jahren stehenden österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes umfasst, welche am Tage der Wahlausschreibung in der Gemeinde seit 6 Monaten sesshaft sind, werden in dieser Wählerclasse viele Wahlberechtigte zu verzeichnen sein, welche nicht, wie die Wahlberechtigten der Wählerclassen a, b und d der Landtafel, den Gemeindewählerlisten und den Steuerkatastern entnommen werden können. Da die Verfassung und Evidenthaltung der Wählerlisten für die allgemeine Wählerclasse e in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher obliegt, so werden die Gemeindevorsteher auch für die gegenwärtige vorbereitende Verzeichnung der Wähler dieser Wählerclasse in Anspruch zu nehmen sein, da diese Verzeichnung eben als Grundlage für die Anfertigung der seinerzeitigen Wählerliste zu gelten hat. Bei der Verzeichnung selbst, welche zum Zwecke ihrer Brauchbarkeit für die Wählerliste in alphabetischer Ordnung zu geschehen hat, hat wie bei der Verfassung der Wählerlisten als Grundsatz zu gelten, dass die berufenen Organe von amtswegen darauf bedacht sein müssen, alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder notorisch bekannt ist oder durch die der Behörde zugebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann. Als notorisch bekannt muss die Wahlberechtigung der über 23 Jahre alten Staatsbürger männlichen Geschlechtes angenommen werden, sobald sie in den Reichswählerclassen a, b und d oder in den Gemeindewählerlisten überhaupt als Wähler verzeichnet sind. Da das Wahlrecht in der allgemeinen Wählerclasse auf dem Wohnsitze basiert, so werden als zunächst liegende Behelfe für die Constatierung der Wahlberechtigung die nach § 26 der Volkszählungsvorschrift v. 29. März 1869, R. G. B. 67, bei den Bzh. aufzubewahrenden Zählungsbücher der Ortschaften in Betracht zu ziehen sein. In dieser Beziehung wird es sonach erforderlich sein, dass die Bzh. jenen Gemeinden, welche nicht im Besitze von Duplicaten oder Abschriften des Zählungsbuches sind, zu der gegenwärtigen Verzeichnung der Wähler, wie auch nach Bedarf eventuell zu der seinerzeitigen Verfassung der Wählerlisten für die allgemeine Wählerclasse Auszüge aus den Zählungsbüchern der zu der bezüglichen Gemeinde gehörigen Ortschaften zur Verfügung stellen, welche alle bei der Volkszählung in diesen Ortschaften verzeichneten im gegebenen Momente im Alter von vollen 24 und mehr Jahren stehenden eigenberechtigten Staatsbürger zu enthalten haben, denen nicht ein notorischer Ausschließungsgrund entgegensteht. Ueber die seit der Volkszählung eingetretenen Aenderungen der Einwohnerschaft geben die Fremdenanmeldungen bzw. das Fremdenprotokoll und das Protokoll über die Anmeldungen von Dienstboten, Gesellen 2c. Aufschluss, welche nach den bestehenden Meldevorschriften in der Gemeinde zu sammeln bzw. zu führen sind. Um jedoch auch solche Wahlberechtigte zu eruieren, welche weder in den Volkszählungsoperaten noch in den Meldungsvormerken ersichtlich sind, sind die Gemeinden anzuweisen, zum Behufe der ersten Verzeichnung der Wähler in der allgemeinen Wählerclasse in ortsüblicher Weise ohne Verzug öffentliche Kundmachungen zu verlautbaren, in welchen alle Staatsbürger, welche, ohne in den Gemeindewählerlisten oder in den Volkszählungsoperaten ihres Wohnortes eingetragen zu sein, die Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerclasse beanspruchen, ausdrücklich aufgefordert werden, binnen einer Frist von 8 Tagen ihren Anspruch beim Gemeindeamte ihres Wohnortes anzumelden und nachzuweisen. Was nun den Nachweis der Wahlberechtigung für die allgemeine Wählerclasse betrifft, ist es selbstverständlich, dass von den in den Reichsrathswählerclassen a, b und d verzeichneten Reichsrathswählern und von den eigenberechtigten, 24 Jahre alten Gemeindewählern männlichen Geschlechtes im allgemeinen ein besonderer Nachweis des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse nicht zu fordern ist; für Dienstboten sind in ihren Dienstbüchern, für das gewerbliche Hilfspersonal und für Bergarbeiter sind in ihren Arbeitsbüchern die für die Beurtheilung des Wahlrechtes erforderlichen Daten enthalten und können für letztere auch aus den von den Krankencassen ausgefertigten Mitgliedslegitimationskarten ersehen

werden, so dass für diese Kategorien die angeführten Documente als ausreichende Behelfe zum Nachweise des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse betrachtet werden müssen. Staatsbürger, welche zu keiner der bisher angeführten Kategorien gehören, werden zur Nachweisung ihres Wahlrechtsanspruches die Ausweise über ihr Heimatsrecht und ihr Lebensalter, sowie eventuell über ihre Eigenberechtigung beizubringen haben. Die hiefür erforderlichen Gemeindecertificate, Auszüge aus den Geburtsmatriken und eventuelle sonstige Documente sind nach § 9 a des Ges. stempelfrei. Ein besonderer Nachweis über die vom Gesetze geforderte Seisshaftigkeit in der Gemeinde seit 6 Monaten ist nicht zu fordern, da die Aufenthaltsgemeinde jederzeit in der Lage ist, die bezüglichen Angaben des Wahlrechtsansprechers auf ihre Grundhältigkeit zu prüfen.

Von den nicht bloß die allgemeine Wählerclasse betreffenden Aenderungen der Reichsrathswahlordnung werden nachstehende der besonderen Beachtung empfohlen: Im § 6 ist die Vorsorge getroffen, dass die Wahlberechtigten auch im Falle einer Aenderung der Gerichts- oder polit. Bezirke bzw. Gemeinden, welche in dem allgemeinen Anhange zur Reichsrathswahlordnung genannt sind, ihr Wahlrecht für den Reichsrath ausüben können, selbst wenn ein den Anhang zur Reichsrathswahlordnung entsprechend abänderndes Gesetz noch nicht erflossen ist. Der § 20 definiert den Ausschließungsgrund der Armenversorgung im Einklange mit Art. III des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. 18, dahin, dass auch alle jene vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, welche der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, und zählt jene Fälle öffentlicher Unterstützungen auf, welche einen Ausschließungsgrund nicht zu bilden haben. Im § 20 a wird das Wahlrecht der Angehörigen der bewaffneten Macht den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend geregelt. Nach § 28 (vorletztes Alinea) hat die Wahlcommission bei Wahlen der Wahlmänner in der Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse aus dem Wahlcommissär und aus 2 vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen. Die im § 31 enthaltene einschränkende Bestimmung, dass den Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben, Stimmzettel zu erfolgen sind, hat im Hinblicke auf die geänderte Fassung des § 41 keine Bedeutung mehr; denn in Hinkunft haben nach § 41 die Abstimmungen bei Wahlen der Abgeordneten ausnahmslos mittelst Stimmzettel zu erfolgen, es werden daher auch den Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse überall mit den Legitimationskarten zur Abgeordnetenwahl zugleich Stimmzettel zu erfolgen sein. Der § 42 ist in dem Sinne geändert, dass künftighin die Aufrufung der Wähler durch ein Mitglied der Wahlcommission nicht mehr obligatorisch vorgeschrieben ist, so dass es keinem Anstande unterliegt, die Wähler nach der Reihe, wie sie während der Wahlhandlung erscheinen, zur Abstimmung zuzulassen. Der § 52 a gestattet die Vornahme der Wahl in mehreren Wahllocalitäten. Schließlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass für den Fall des Zustandekommens der im Zuge befindlichen Landtagswahlreform[1]) auch für die Reichsrathswahlen die directen Wahlen in den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse platzzugreifen haben. Was die Drucksorten für die Wahlen in der allgemeinen Wählerclasse anbelangt, werden sie sich im allgemeinen nach den für die Wahlen in der Wählerclasse der Städte üblichen Drucksorten richten.[2]) In Betreff der Legitimationskarten und Stimmzettel geben die §§ 27 und 31 für alle Wählerclassen gleichmäßige Vorschriften, welche den bisherigen Zustand in keiner Weise ändern. Im Hinblicke auf die zuwachsende Zahl neuer Wähler in der allgemeinen Wählerclasse wird jedenfalls die Beschaffung der erforderlichen Drucksorten rechtzeitig in Betracht zu ziehen sein. Was die Kosten der Anschaffung dieser Drucksorten anbelangt, hat es bei den mit Erl. v. 14. Juni 1873, Z. 2870/pr,[3]) bekanntgegebenen Grundsätzen zu verbleiben, und werden sonach die Drucksorten für die Wahlmännerlisten, für die Legitimationskarten und Stimmzettel, ferner für die Abstimmungsverzeichnisse bei der Abgeordnetenwahl in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse, endlich für die Umschlagebogen über die Wahlacten aus dem Staatsschatze zu bestreiten und seinerzeit von der Statth.

---

[1]) S. das bald darauf erschienene Ges. v. 1. August 1896, L. G. B. 58, womit in Niederösterreich die unmittelbare Wahl der Landtagsabgeordneten festgesetzt wurde.

[2]) Zur Erzielung einer Gleichmäßigkeit in der Einrichtung dieser Drucksorten, hat das Ministerium unter Einem den Landesstellen im Anschlusse an die mit dem Erl. v. 11. April 1873, Z. 1639/M I (Nr. 3093 d. Slg.) mitgetheilten Formulare für die Wahlen in der allgemeinen Wählerclasse Formulare von Wählerlisten, Abstimmungsverzeichnissen und Umschlagebogen mit dem Beifügen übermittelt, dass diese Drucksorten bei Durchführung der Reichsrathswahlen in Anwendung zu kommen haben (St. Z. 4456/pr ex 1896). Diese Drucksorten sind bei der Hof- und Staatsdruckerei erhältlich (M. J. 30. Juni 1896, Z. 4261/M I. St. E. 13. Juli 1896, Z. 4829/pr, an alle Bzb.).

[3]) Nr. 3095 d. Slg.

beigestellt. Die sonstigen Drucksorten, welche für die Wahlen in den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden von den Gemeinden auf eigene Kosten angeschafft werden, sind auch für die congruenten Wahlen in der allgemeinen Wählerclasse von den Gemeinden zu bestreiten. Was schließlich die Ordnung und Einsendung der Wahlacten anbelangt, ist hiebei in gleicher Weise vorzugehen, wie bezüglich der Wahlacten der bisherigen Wählerclassen. Wenn jedoch zum Zwecke der Vornahme in einzelnen Wahlbezirken entweder Wahlsectionen für die Wahlmännerwahl im Grunde des § 28 oder mehrere Wahllocalitäten für die Abgeordnetenwahl im Grunde des § 52 a bestimmt werden,[1]) so sind die darüber in der Gemeinde veranlassten Verlautbarungen, wenn sie schriftlich geschahen, den Wahlacten der betreffenden Gemeinde beizulegen, wenn sie aber bloß mündlich kundgemacht wurden, im Wahlprotokoll ausdrücklich zu constatieren.

**3106. Reichsrathswahlen,** Drucksorten für die directen Wahlen der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse.

M. J. 10. December 1896, Z. 8052 M I. St. E. 24. December 1896, Z. 9134 pr, an alle Bzb.

Für die directen Wahlen der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse in Niederösterreich haben die für die Städtecurie bestimmten Wahldrucksorten in Anwendung zu kommen. In Betreff der allgemeinen Wählerclasse wird hiezu das mit dem Erl. v. 12. Juni 1896, Z. 3643/M I,[2]) mitgetheilte Formular der Wählerliste V (für Wahlbezirke aus Städten und Gerichtsbezirken) zutreffend sein. Was die Kostentragung für diese Drucksorten anbelangt, wird sie bezüglich der Wählerlisten und der Abstimmungsverzeichnisse, sowie der Stimmlisten nach den mit den Erl. v. 2. Juni 1873, Z. 2675/M I,[3]) und v. 12. Juni 1896, Z. 3643/M I, bekanntgegebenen Grundsätzen den Gemeinden obliegen, welche nach § 25 und § 27 die Wählerlisten zu verfassen haben bzw., soweit es Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten betrifft, zugleich als Wahlorte designiert sind. Die Anschaffung der Stimmzettel und Legitimationskarten obliegt nur jenen Gemeinden, welche mit der Ausfertigung der letzteren beauftragt werden. In den übrigen Gemeinden sind die Kosten der Stimmzettel und Legitimationskarten aus dem Amtspauschale zu tragen.

**3107. — — Nachweis der 6monatlichen Sesshaftigkeit.**

St. E. 29. Jänner 1897, Z. 828 pr, an alle Bzb.; beiden Stadtr. mitgeth. „zu analogem Vorgehen im eigenen Wirkungskreise".[4])

Anlässlich vorgekommener Anfragen und Zweifel, in welcher Weise bei Ansprüchen auf Aufnahme in die Wählerlisten der allgemeinen Reichsrathswählerclasse im Sinne des § 2 oder des § 4 der Min.-Vdg. v. 23. September 1896, R. G. B. 170, das Moment der 6monatlichen Sesshaftigkeit in jenen Fällen nachgewiesen werden soll, in welchen die Partei nicht in der Lage ist, ihre Sesshaftigkeit durch 6 Monate, vom Tage der Wahlausschreibung zurückgerechnet, durch geeignete Documente oder andere Beweismittel darzuthun, werden die als polizeiliche Meldungsstellen fungierenden Gemeindevorstände derartigen Parteien über

---

[1]) (Zusatz für die Statth.) Die Theilung der Gemeinden und Orte in Wahlsectionen und Wahllocalitäten ist übrigens nicht auf die allgemeine Wählerclasse beschränkt; sie kann, wo ein Bedürfnis dafür ist, bei künftigen Wahlen auch in den Wählerclassen der Städte durch Aufstellung mehrerer Wahllocalitäten und der Landgemeinden durch Bildung mehrerer Wahlsectionen in einer Gemeinde platzgreifen und wird sich insbesondere da empfehlen, wo schon bei den bisherigen Wahlen die einheitliche Abgeordneten- bzw. Wahlmännerwahl für eine ganze Gemeinde zeitraubende Schwierigkeiten verursachte, oder wo über die Entlegenheit oder exponierte Lage einer Wahllocalität Beschwerden vorkommen (St. Z. 4456 pr ex 1896). — Auf die Bestimmung mehrerer Wahllocalitäten und die Zuweisung der Wähler an dieselben bezieht sich auch der Erl. des M. J. v. 7. November 1896, Z. 6924 M I (St. E. 1. December 1896, Z. 8326, an alle Bzb.).

[2]) Nr. 3105 d. Slg.

[3]) Nr. 3094 d. Slg.

[4]) Ausführlichere Weisungen ergiengen im Gegenstande unter Einem an die Wr. P. D. und den Wr. Mag.

stempelfreies, entweder persönlich zu überreichendes oder aber mit einem Legitimations-(Identitäts-)Document zu belegendes schriftliches Ansuchen eine Bestätigung über jene Meldungsdaten auszustellen haben, welche ihren Aufenthalt in der Gemeinde in der genannten Zeit betreffen und belegen. Soferne im Bezirke das Bedürfnis nach einer derartigen normativen Regelung vorhanden sein sollte, wären die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher bzw. Meldungsämter entsprechend anzuweisen.

3108. **Reichsrathswahlen.** Instruction für die Wahlcommissäre.

St. E. 23. Jänner 1897, Z. 650 pr, an alle Bzh.

Instruction für die Reichsrathswahlcommissäre in Niederösterreich außerhalb Wiens.[1])

Der Wahlcommissär begibt sich, mit seinem bezüglichen Bestellungsdecret versehen, vor der für den Beginn der Wahlhandlung festgesetzten Stunde in das Wahllocal und überzeugt sich, dass die äußeren Vorbereitungen für die Vornahme der Wahlhandlung, zu welchen auch das Vorhandensein eines hinlänglich großen, als Wahlurne geeigneten Behälters zählt, getroffen sind, dass insbesondere der Gemeindevorsteher des Wahlortes die zur Wahl gehörigen Listen und Drucksorten bereit hält. Diese sind: die Wählerliste (2 Parien), welche von dem der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Bezirkshauptmanne[2]) richtiggestellt und gefertigt sein muss[3]); sodann ein Abstimmungsverzeichnis und 2 Stimmlisten. Auch hat sich der Wahlcommissär zu überzeugen, dass die letzteren beiden Drucksorten auch für die eventuelle seinerzeitige engere Wahl bereits zugegen sind, für welche er überdies auch insbesondere über den zuverlässlich ausreichenden Vorrath an behördlich ausgefertigten Stimmzetteln wird verfügen müssen. Alle für die eventuelle engere Wahl bestimmten Drucksorten sind vorläufig zurückzulegen und auf das Sorgfältigste zu verwahren. Endlich hat der Wahlcommissär den Gemeindevorsteher um dessen Kundmachung, betreffend die Auflegung der Wählerlisten, und um das Statth.-Wahlplacat zu ersuchen und beide Kundmachungen den Wahlacten beizulegen. Mit dem Beginne der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde tritt der Wahlcommissär in seine eigentliche Function. Er hat hinfort gemäß § 37 der Reichsrathswahlordnung während der ganzen Wahlhandlung für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei derselben und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen, Ansprachen an die Wähler im Wahllocal von dem gedachten Zeitpunkte ab nicht zu gestatten und Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlcommission nicht zuzulassen, eventuell seinen Einspruch gegen gesetzwidrige Verfügungen oder Beschlüsse derselben, welche er nicht zu verhindern vermochte, zu Protokoll zu geben. Sofort zur festgesetzten Stunde wird die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen. Hiezu werden (§§ 33 und 33 a der Reichsrathswahlordnung[4]) 3 Wähler von der Gemeindevertretung des Wahlortes und 3 Wähler vom Wahlcommissär zu Mitgliedern der Wahlcommission bestimmt, worauf diese 6 Personen mit absoluter Stimmenmehrheit ein 7. Mitglied wählen; vereinigt sich eine solche Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auch bei einem 2. Wahlgange nicht auf einen Namen, so wird auch das 7. Mitglied der Wahlcommission vom Wahlcommissär benannt. Von den 7 Commissionsmitgliedern wird sodann (§ 34) aus ihrer Mitte der Vorsitzende mit relativer Stimmenmehrheit, d. h. durch Vereinigung der meisten

[1]) Diese Instruction ist gleichmäßig bei den Wahlen der allgemeinen Wählerclasse, wie der Wählerclasse der Landgemeinden und derjenigen der Städte und Märkte (hier und bei der erstgenannten Wählerclasse: außerhalb Wiens) anwendbar. Die „Instruction für die Reichsrathswahlcommissäre in Wien" wurde mit Erl. des M. J. v. 17. Februar 1897, Z. 1414 M I (St. Z. 1399 pr ex 1897) genehmigt bzw. erlassen.

[2]) — in den Städten Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt im Auftrage und Namen des Statthalters durch die Bezirkshauptmänner von Amstetten bzw. Wr.-Neustadt —

[3]) Falls der Wahlort in der allgemeinen oder in der Landgemeindenwählerclasse ein Gruppenwahlort ist, so müssen sich die Wählerlisten sämmtlicher dem Gruppenwahlorte zugewiesener Gemeinden in Händen des Gemeindevorstehers des Wahlortes befinden; sie haben (§ 24), als Theillisten aneinandergereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne dass aus ihnen eine zusammenfassende alphabetisch geordnete Gesammtliste anzufertigen wäre.

[4]) Es wird in dieser Instruction überall einheitlich „R. W. O." = „Reichsrathswahlordnung" citiert, ohne näher anzugeben, ob die betreffende Bestimmung auf Grund des Ges. v. 2. April 1873, R. G. B. 41, oder des Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. 142, oder endlich desjenigen v. 14. Juni 1896, R. G. B. 169, gilt.

Stimmen auf Einen Namen, gleichviel ob damit die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschritten, eben erreicht oder nicht erreicht wird, gewählt; bei Stimmengleichheit (2 Candidaten erhalten je 3 Stimmen oder 3 Candidaten erhalten je 2 Stimmen oder alle Candidaten erhalten je 1 Stimme) entscheidet das vom Wahlcommissär zu ziehende Los. Ist die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Functionen der Wahlcommission von dem Wahlcommissär ausgeübt (§ 39, Abs. 2[1]). Die constituierte Wahlcommission übernimmt die Wählerlisten, das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmlisten. Hievon hat der Vorsitzende im Sinne des Gesetzes die eine (authentische) Wählerliste dem Schriftführer der Wahlcommission, das Abstimmungsverzeichnis einem Mitgliede derselben zu überweisen. Der Wahlcommissär seinerseits beansprucht vom Vorsitzenden denjenigen Platz am Wahltische, der ihm die Ueberwachung aller Wahlvorgänge in dem eingangs angedeuteten Umfange und den unmittelbaren Verkehr mit dem Vorsitzenden am besten ermöglicht; er wird ferner am entsprechendsten das 2. Pare der Wählerliste für sich in Anspruch nehmen, um — unbeschadet seiner Aufmerksamkeit auf alle übrigen Vorgänge, auf das richtige Functionieren der Wahlcommission und des Schriftführers, auf die richtige Führung des Abstimmungsverzeichnisses u. s. w. — die erfolgte Stimmenabgabe darin notieren und eine etwaige zweimalige Abstimmung desselben Wählers sofort selbst wahrnehmen und hintanhalten zu können; auch behält er den hiefür bestimmten Stimmzettelvorrath zur Hand, um über Anliegen legitimierter Wähler an Stelle verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel neue zu erfolgen. Nachdem so der Wahltisch zum Beginne der Abstimmung vorbereitet ist, hat der Vorsitzende den versammelten Wählern zunächst gemäß § 40 der Reichsrathswahlordnung die §§ 9 a, 19, 20 und 20 a der Reichsrathswahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu verlesen. Anschließend an die Verlesung dieser 4 Paragraphen der Reichsrathswahlordnung hat der Vorsitzende der Wahlcommission weiter den versammelten Wählern den Vorgang bei der Abstimmung und bei der Stimmenzählung zu erklären[2]) und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 12[3]); Bevollmächtigte oder Boten sind daher unbedingt zurückzuweisen. Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittelst Stimmzettel. Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur behördlich erfolgte Stimmzettel in Anwendung kommen (§ 31[4]). Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen als vom Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind (§ 41). Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler. Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen (§ 42[5]). Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen. Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welch letzterem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, namentlich anzuführen sind. Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste (§ 43). Etwaige Correcturen im Abstimmungsverzeichnisse sind im Wahlprotokoll zu erwähnen. Wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben (§ 36, Abs. a), ebenso wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird (§ 36, Abs. c), hat die Wahlcommission sofort, vor Fortsetzung des Wahlactes, über die Zulassung des Betreffenden zur Stimmenabgabe zu entscheiden.

---

[1]) Ueber diese Functionen der Wahlcommission geben die nachfolgenden Ausführungen eine vollständige Orientierung.

[2]) Der Vorgang bei der Abstimmung und bei der Stimmenzählung ist in den unmittelbar folgenden Stellen dieser Instruction genau besprochen.

[3]) Die nach § 14 beim Großgrundbesitze eintretende Ausnahme bleibt hier außer Betracht.

[4]) Diese Stimmzettel müssen mit dem Amtssiegel der betreffenden Bzh. (für die Wähler der Städte Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt mit demjenigen der dortigen Gemeindeämter) und mit der Bemerkung versehen sein, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

[5]) Die Legitimationskarte ist dem Wähler jedenfalls (schon behufs ihrer eventuellen weiteren Benützung bei der engeren Wahl) wieder zurückzustellen.

Hiebei entscheidet die Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden; der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag (§ 35); ein Recurs gegen die Entscheidungen der Wahlcommission ist nicht zulässig. Eine Einsprache gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person kann jedoch nur insolange, als dieselbe ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, dass bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei. Im übrigen bildet die Wählerliste die unumstößliche Grundlage für die Wahlhandlung: es darf weder eine in dieselbe nicht eingetragene Person zur Stimmenabgabe zugelassen noch auch — den eben besprochenen Ausnahmsfall ausgenommen — eine in die Wählerliste eingetragene Person von der Stimmenabgabe zurückgewiesen werden. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlussstunde im Wahllocal erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmenabgabe nicht ausgeschlossen werden. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlacten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen (§ 45) und ist für deren sichere Verwahrung besondere Obsorge zu verwenden. Es ist jedoch als selbstverständliche Regel im Auge zu behalten und unbedingt anzustreben, dass alle im folgenden noch zu besprechenden weiteren Stadien der Wahl: Scrutinierung, Verkündigung des Wahlergebnisses und Expedition des Wahlactes noch am selben Tage besorgt werden. Nach Schluss der Stimmenabgabe, welche von dem Vorsitzenden der Wahlcommission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinandergemengt, sodann herausgenommen und gezählt.[1]) Bei der hierauf folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht. Hiebei ist von 2 Mitgliedern der Wahlcommission je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinen Namen die Zahl 1, bei der 2. auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der 3. die Zahl 3, u. s. f. beizusetzen ist. Die beiden Stimmlisten müssen übereinstimmen und werden von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterfertigt (§§ 46 und 44). Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name ein und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 20 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen (zu den letzteren sind auch leere Stimmzettel zu rechnen), sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt (§ 47). Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit abgegebener Stimmen entscheidet die Wahlcommission sogleich, und ohne dass ein Recurs zulässig wäre (§ 36); für die Art ihrer Abstimmung hiebei gilt der bereits oben mitgetheilte § 35 der Reichsrathswahlordnung. Das Resultat der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekanntzugeben und[2]) beizufügen, dass das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird (§ 48). Ueber den Verlauf der Wahlhandlung hat gemäß § 32 der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beigegebene Schriftführer ein Protokoll nach einem vorgeschriebenen Formular,[3]) welches — eventuell unter Anheftung von Einlagebogen — lediglich entsprechend auszufüllen sein wird, zu führen. Falls der Wahlcommissär aus Anlass einer vorgekommenen Gesetzwidrigkeit Einspruch erhoben hat, so ist auch ein solcher Einspruch im Wahlprotokoll ausdrücklich zu erwähnen.

[1]) Sollte die Zahl der Stimmzettel mit der aus dem Abstimmungsverzeichnisse sich ergebenden Zahl der abgegebenen Stimmen nicht übereinstimmen, so ist dieser Umstand im Wahlprotokoll zu erwähnen, jedoch ungehindert zum Scrutinium zu schreiten.

[2]) — da durch keine der durch diese Instruction betroffenen Wahlhandlungen für sich die Abgeordnetenwahl vollendet ist —

[3]) Dieses Formular ist in 5 Varianten aufgelegt und werden den Bzh. die erforderlichen Drucksorten fallweise zukommen.

Nach vollendeter Wahlhandlung sind das abgeschlossene Protokoll, das Abstimmungsverzeichnis, alle Wählerlisten, sowie die 2 Stimmlisten von allen Mitgliedern der Wahlcommission, vom Wahlcommissär und vom Schriftführer zu unterschreiben; werden sie nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterschrieben, so ist der Grund hievon im Wahlprotokoll anzuführen. Handelt es sich um eine Wahl der allgemeinen Wählerclasse oder der Wählerclasse der Landgemeinden, so werden sodann die gesammten Wahlacten sammt den nach Thunlichkeit an einen Faden zu reihenden giltigen Stimmzetteln und den jedenfalls abgesondert an einen Faden zu reihenden ungiltigen (einschließlich leeren) Stimmzetteln in ein Paket vereinigt; dasselbe ist, versiegelt und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift („Reichsrathswahlact, Wählerclasse . . ., Wahl in . .[1])", eventuell Beisatz: „Wahllocalität Nr. . .") versehen, vom Wahlcommissär zu übernehmen und von demselben ohne jeden Verzug u. zw. wo möglich mittelst eines eigenen, durchaus verlässlichen Boten an den im Bestellungsdecret des Wahlcommissärs namentlich genannten, im Gerichtsorte des betreffenden Gerichtsbezirkes fungierenden Wahlcommissär abzusenden, welch letzterer, nachdem das Gesammtergebnis der Wahlen des ganzen Wahlbezirkes festgestellt sein wird, auch die Weisung, ob eine engere Wahl unterbleibt oder aber vorzunehmen ist, ihm übermitteln wird. Die Wahlacten des ersten Wahlganges werden in letzterem Falle am Wahltage im Wahllocal durch den Gemeindevorsteher dem Wahlcommissär übergeben werden. Der Wahlcommissär hat daher in der gewissenhaftesten Weise dafür zu sorgen, dass er behufs Zustellung der erwähnten, für ihn bestimmten Weisung jeden Augenblick zur Stelle ist bzw. aufgefunden werden kann. Handelt es sich dagegen um eine Wahl der Wählerclasse der Städte und Märkte, so hat der Wahlcommissär die Wahlacten sorgfältig zu verwahren, jedoch einstweilen zurückzubehalten und vorläufig nur unverzüglich das Abstimmungsergebnis an den in seinem Bestellungsdecret genannten Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes zu telegraphieren und hierauf dessen weitere Verfügung im Wahlorte selbst abzuwarten. Dieses Telegramm des Wahlcommissärs hat alle Candidaten, auf welche Stimmen entfallen sind, genau mit Beifügung der auf jeden gefallenen Stimmenzahl in Ziffern und in Buchstaben zu nennen und mit dem Namen „N. N. Wahlcommissär" unterzeichnet zu sein. Der Vorgang bei der eventuell angeordneten engeren Wahl, für welche der Wahlcommissär den Wählern die Stimmzettel zu erfolgen haben wird, ist sodann in jeder Wählerclasse genau der gleiche, wie er vorstehend geschildert wurde, nur haben sich 1. die Wähler hiebei auf jene Personen zu beschränken, zwischen denen laut der erflossenen Anordnung die engere Wahl stattfindet, und ist 2. beim Scrutinium jede Stimme, die auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, als ungiltig zu betrachten. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange (engere Wahl) von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen (§ 50, letzter Absatz). Das Protokoll über die engere Wahl ist genau nach dem Muster des über den 1. Wahlgang aufgenommenen zu führen, nur ist in der Ueberschrift die Wahl ausdrücklich als „engere Wahl" zu bezeichnen. Zum Schlusse sind sowohl die Acten des ersten Wahlganges, als auch diejenigen der engeren Wahl, jedoch voneinander deutlich geschieden, ohne Verzug sorgfältig verpackt, wenn es sich 1. um eine Wahl der allgemeinen Wählerclasse oder der Wählerclasse der Landgemeinden handelt, wieder an den im Gerichtsorte fungierenden Wahlcommissär, wenn es sich dagegen 2. um eine Wahl der Wählerclasse der Städte und Märkte handelt, direct recommandiert mit der nächsten abgehenden Post, eventuell auch hier mittelst Boten an den bereits erwähnten Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes zu übersenden, und ist der letztere in diesem Falle übrigens außerdem auch telegraphisch vom Wahlergebnisse zu verständigen. Damit Wahlacten, welche per Post eingesendet werden, der Portofreiheit und der Befreiung von der Recommandationsgebür theilhaftig werden, müssen diese Acten in Couverts (Umschlagebogen) verpackt sein, welche[2]) 1. das Amtssiegel in Farbe jener Bzh. tragen, die den Wahlcommissär bestellt hat, 2. die Vermerke tragen a) Wahlcommissär . . . . (Name) in . . . (Wahlortsname), b) „In Wahlangelegenheiten", c) „Dienstsache", d) „Adresse" und 3. mit Inschrift und Zeichen des Amtssiegels der den Wahlcommissär entsendenden Behörde enthaltenden Verschlussmarken verschlossen sind. Gehörig vorbereitete Couverts (Umschlagebogen) und Verschlussmarken werden dem Wahlcommissär über specielles Verlangen von jener Behörde, die ihn bestellt hat, zur Verfügung gestellt. Sobald der (außerhalb des Gerichtshofes fungierende) Wahlcommissär von dem Unterbleiben einer engeren Wahl verständigt worden ist bzw. — falls es zur engeren Wahl kam — sobald er nach deren Beendigung die Wahlacten den vorstehenden Vorschriften gemäß expediert (im Falle 2 auch sein Telegramm aufgegeben) hat, ist seine Function beendet.

[1]) Name des Wahlortes.

[2]) Die folgenden Bestimmungen wurden nachträglich (St. Z. 109059 ex 1899) auf Grund eines mit der Post- und Telegraphendirection in Wien gepflogenen Einvernehmens in die „Instruction" aufgenommen.

3109. **Reichsrathswahlen,** Sesshaftigkeit als Voraussetzung des Wahlrechtes.

M. Z. 30. Jänner 1897, Z. 977/M I. St. E. 1. Februar 1897, Z. 871/pr, an alle Bzb.

Es sind bei einzelnen Behörden Zweifel über die Frage entstanden, welchen Einfluss eine infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit auf die Sesshaftigkeit habe, welche nach § 9 a als Bedingung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse in einer bestimmten Gemeinde festgesetzt ist. Wenn auch der Begriff „Sesshaftigkeit" weder in der Reichsrathswahlordnung selbst noch in anderweitigen Gesetzen bestimmt umschrieben worden ist, so kann doch kein Zweifel darüber obwalten, dass ein zeitweiliges Verlassen der Gemeinde zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nicht als ein Aufgeben der Sesshaftigkeit in dieser Gemeinde betrachtet werden kann. Für diese Anschauung sprechen auch jene Normen, welche im § 2 des Ges. v. 2. December 1896, R. G. B. 222, betreffend die Abänderung des Heimatsges. v. J. 1863 als Kriterien eines freiwilligen ununterbrochenen Aufenthaltes in einer Gemeinde gegeben sind. Hienach ergibt sich im Sinne des 4. Abs. des cit. § 2, dass die Sesshaftigkeit in einer Gemeinde durch eine lediglich infolge Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen wird.

3110. — — Drucksorten.

St. Z. 2605/pr ex 1897.

Bei diesem Exhibit erliegt behufs leichterer Orientierung in künftigen Fällen eine Sammlung der bei den allgemeinen Reichsrathswahlen im März 1897 seitens der Statth. in Anwendung gebrachten Drucksorten (Formularen[1]), das folgende Nummern umfasst:

1. Wählerliste II (für Städte); 2. Wählerliste II a (für Landgemeinden); 3. Wählerliste V a (für die allgemeine Wählerclasse [Wahlbezirke aus Gerichtsbezirken]); 4. Wählerliste für den Großgrundbesitz; 5. Abstimmungsverzeichnis II (für Städte); 6. Abstimmungsverzeichnis II a (für Landgemeinden); 7. Abstimmungsverzeichnis II b (für die allgemeine Wählerclasse [Wahlbezirke aus Gerichtsbezirken]); 8. Abstimmungsverzeichnis für den Großgrundbesitz; 9. Legitimationskarte für Städtewähler (außerhalb Wiens); 10. Legitimationskarte für Landgemeindenwähler; 11. Legitimationskarte für Wähler der allgemeinen Wählerclasse (Wahlbezirke aus Gerichtsbezirken); 12. Legitimationskarte für Wähler des Großgrundbesitzes; 13. Vollmacht zur Stimmenabgabe im Großgrundbesitze; 14. Stimmzettel (für alle Wählerclassen, ausgenommen den Großgrundbesitz; 15. Stimmzettel (für den Großgrundbesitz); 16. Stimm-(Gegen-)Liste (für Städte und Landgemeinden); 17. Stimm-(Gegen-) Liste (für die allgemeine Wählerclasse [Wahlbezirke aus Gerichtsbezirken]); 18. Stimm-(Gegen-)Liste (für den Großgrundbesitz); 19. Umschlagebogen für Reichsrathswahlacten; 20. Statistisches Formular I; 21. Statistisches Formular II a; 22. Statistisches Formular II b; 23. Statistisches Formular IV a; 24. Statistisches Formular IV b; 25. Broschüre: Reichsrathswahlordnung 2c.; 26. Instruction für die Reichsrathswahlcommissäre außerhalb Wiens; 27. Wahlprotokoll Formular A; 28. Wahlprotokoll Formular B; 29. Wahlprotokoll Formular C; 30. Wahlprotokoll Formular D; 31. Wahlprotokoll Formular E; 32. Instruction für Reichsrathswahlcommissäre in Wien; 33. Wahlprotokoll Formular F; 34. Wahlprotokoll Formular G; 35. Wahlcertificat.

— — Beamte der Steuerreferate und Steuerämter als Wahlcommissäre Nr. 3602.

— — statistische Nachweisungen über — Nr. 4470—4472.

**Reichskriegsministerium,** Einladung zu Eisenbahncommissionen Nr. 1055 bis 1058.

**Reichsstraßen** s. unter „Straßen".

**Reichswappen** s. Staatswappen.

**Reisebegleiter,** Legitimation- bzw. Passkarten für — Nr. 2268, 2773.

— — beim Wandergewerbe, Kinder als — Nr. 4484.

---

[1]) Eine Sammlung der einschlägigen Statth.-Kundmachungen erliegt unter Z. 2604/pr ex 1897, eine Sammlung der aus demselben Anlasse von der Statth. hinausgegebenen Autographien unter Z. 2603/pr ex 1897.

**Reisebewilligung** für Seereisen Landsturmpflichtiger Nr. 2198.
— — für Militärtaxpflichtige Nr. 2607, 2608, 2614.
— — für im Rechte zu reisen beschränkte Personen Nr. 2776, 2778.
— — Ertheilung an Zigeuner Nr. 4617.
**Reisebewilligungsclausel,** Anbringung in Dienstboten- und Arbeitsbüchern Nr. 273, 841, 843, 844, 2722.
— — für Bosnien und die Hercegovina Nr. 846, 2788, 2789.
— — gebrechlichen Greisen und Erwerbsunfähigen zu verweigern Nr. 2723.
**Reisebureaux,** Auswanderungsgeschäfte der — Nr. 406, 407.

3111. **Reisedispositionen** gehören zum Wirkungskreise der Staatsbahndirectionen.

M. J. 10. August 1896, Z. 5178/M I. St. E. 17. August 1896, Z. 5939/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Vom Tage der Auflösung der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen d. i. vom 1. August 1896 an, gehören die gesammten Reisedispositionen, wie: die Einleitung von Sonderzügen, Beistellung von Salon- oder sonstigen directen Wagen, die Reservierung von Coupés 2c. in den Wirkungskreis der Staatsbahndirectionen. Mittheilungen über beabsichtigte Reisen sind daher fortan direct an jene k. k. Staatsbahndirection zu richten, in deren Amtsbereiche die Reise angetreten wird. Hiezu wird bemerkt, dass mit 1. August 1896 die dermalen bestehenden k. k. Eisenbahnbetriebsdirectionen unter Beibehaltung ihres Amtssitzes und des ihnen zugewiesenen Eisenbahnnetzes in k. k. Staatsbahndirectionen umgewandelt worden sind.

**Reisedocumente** Auswandernder, Verfügung mit — Nr. 381.
— — für Handlungsreisende Nr. 1602—1604, 1679.
— — Legitimationskarten Nr. 2268—2271.
— — Paßkarten Nr. 2773.
**Reisegebüren** bei Dienstreisen von Diurnisten Nr. 883.
— — bei Dienstreisen von Geistlichen Nr. 1398.
— — der Mitglieder des L. San. R. Nr. 2155.
— — Verrechnung in Substitutionsfällen Nr. 3743.
— — für zur Ueberprüfung vorgeführte Stellungspflichtige Nr. 3913.
— — bei Uebersiedlung von Staatsbeamten und Dienern Nr. 3917.
— — für Eisenbahnviehbeschauer unzulässig Nr. 4337.
— — s. im übrigen unter „Commissions-" und „Wagengebüren".
**Reisegepäck,** Revision und Desinfection in Cholerazeiten Nr. 613, 618.
— — Beförderung durch Hoteldiener und Eisenbahngepäcksträger Nr. 854.
**Reisende,** aus Choleragegenden ankommende — Nr. 628.
— — Abgabe cholera- bzw. pestkranker — Nr. 635—637 bzw. 2837.
— — Meldezettel für — Nr. 1301.
— — Verpflegung in Wr. Hotels erkrankter — Nr. 2114.
— — Verhalten zur Ausweisleistung Nr. 2774.

3112. **Reiseparticularien** der polit. Beamten, Recurse gegen deren Adjustierung.

M. J. 4. Mai 1853, Z. 4742. St. E. 4. Juni 1853, Z. 17211, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat zur Behebung von Zweifeln über die Frage, von welcher Behörde die Entscheidung über die von polit. Beamten[1]) ergriffenen Recurse gegen die von Seite der Staatsbuchhaltung[2]) erfolgten Adjustierungen ihrer bei amtlichen Reisen gelegten Reise- und Diätenparticularien auszugehen habe, dann zur Erzielung

[1]) Die folgenden Normen haben zufolge Erl. des F. M. v. 16. September 1861, Z. 47690 (V. B. 43) auch auf Baubeamte Anwendung zu finden.
[2]) Vgl. Nr. 654 d. Slg.

eines hiebei zu beachtenden gleichförmigen und mit den Vorschriften über das Rechnungs- und Controlwesen übereinstimmenden Vorganges im Einvernehmen mit dem H. M. und dem Generalrechnungsdirectorium festgesetzt:

1. Insoweit die Bemänglungen der Staatsbuchhaltung allein die nachgewiesene ziffermäßige Richtigstellung der einzelnen Ansätze in den Reise- und Diätenparticularien und deren Gesammtbetrag betreffen, hat es jederzeit bei den Entscheidungen der hiezu competenten Rechnungsbehörde zu bleiben, und findet in solchen Fällen keine weitere Berufung mehr statt. 2. Erachtet sich hingegen der Particularleger durch die Adjustierung der Staatsbuchhaltung deshalb beschwert, weil a) sich die Bemänglungen auf die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit der Dienstreise oder der Dauer der hiezu verwendeten Zeit beziehen, oder weil b) die bestehenden Gebürenvorschriften nach seinem Dafürhalten auf den vorliegenden Fall von der Staatsbuchhaltung unrichtig angewendet worden sind, so haben polit. Beamte ihre Beschwerde, wenn sie Amtsvorsteher sind, unmittelbar, sonst im Wege des Amtes, welchem sie angehören, bei der vorgesetzten Landesbehörde einzubringen. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der unternommenen Dienstreise und über die Dauer der hiezu erforderlich gewesenen Zeit steht nur der Beurtheilung der Landesbehörde zu. In den Fällen unter b) hat die Landesbehörde über die vorgelegten Beschwerden, insofern dieselben nicht zur allsogleichen Verwerfung geeignet erkannt werden, im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde unter genauer Beachtung der bestehenden Gebürenvorschriften zu entscheiden, wobei es ihr unbenommen ist, allenfalls ein Gutachten der Staatsbuchhaltung einzuholen. 3. Wird der Ansicht der Landesbehörde über die Art der Erledigung der Beschwerden der Particularleger von Seite der diesfalls einvernommenen Finanzlandesbehörde beigepflichtet, so sind die Beschwerden als endgiltig entschieden anzusehen, und findet eine weitere Berufung hierüber nicht statt.[1]) 4. Wäre dagegen die Finanzlandesbehörde mit der von der polit. Landesstelle beabsichtigten Entscheidung wegen einer nach ihrer Ansicht dabei eintretenden unrichtigen Anwendung der Gebürenvorschriften nicht einverstanden, so hat die Landesstelle die Verhandlung dem M. J. vorzulegen, von welchem sodann die Schlussentscheidung im Einvernehmen mit dem F. M. erfolgen wird.

3113. **Reiseparticularien,** Frist für Beschwerden gegen deren Adjustierung.

M. J. 12. August 1877, Z. 11078. St. E. 31. August 1877, Z. 25552, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das F. M. hat laut Vdg. v. 21. Juli 1877, Z. 18683, im Einvernehmen mit dem O. R. H. und den übrigen betheiligten Centralstellen bestimmt, dass Beschwerden der Beamten oder anderer im öffentlichen Dienste stehender Particularleger gegen die Adjustierung von Reiserechnungen innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, welche vom Tage der von dem Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen sind.

— — Begründung der Particularentscheidungen Nr. 652.
— — Legung und Adjustierung in Parteisachen Nr. 654.
— — Zeitpunkt der Legung Nr. 660.
— — über Reisen mehrerer Beamter aus ein und demselben Anlasse Nr. 669, 670.
— — für Impfärzte Nr. 1857—1859.

3114. **Reisepässe,** Formulare für —.

M. J. 20. October 1878, Z. 14101. St. E. 27. October 1878, Z. 6546/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat einvernehmlich mit den betheiligten Ministerien die Einführung eines neuen Formulars für Reisepässe in Buchform beschlossen und die Drucklegung der neuen Blankette veranlasst.

— — Zustellung an Wehrpflichtige im Auslande Nr. 185.
— — Bedarf und Verrechnung der Druckorten Nr. 938, 940, 2772.
— — Verwendung der Stempelmarken auf — Nr. 2269.
— — s. im übrigen unter „Pass".

3115. **Reisepauschalien,** Verwendung.

Hofkmd. 20. Februar 1835, Z. 7197. R. E. 26. März 1835, Z. 14824.

[1]) S. jedoch auch Erk. des V. G. H. v. 27. Mai 1899, Z. 3942 (Budw. Nr. 12886).

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 in Beziehung auf die Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten Folgendes vorzuschreiben geruht: Da die Reisepauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden, so ist darauf zu sehen, dass die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe. Unterlässt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde, so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftsmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen oder, wenn es bereits bezogen worden wäre, zurückzuerstatten. Wäre aber ein solcher Beamter legal verhindert, und der ihn supplierende Beamte in der Lage, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen, so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituierten Beamten eintreten musste, einzuziehen und der ihn supplierende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

**Reisepauschalien** der Staatstechniker, Ausmaß Nr. 431.
— — Auszahlung bei der Bzh. Gmünd und Untergänserndorf Nr. 598.
— — Begehungspauschale der Stromaufseher und Straßenmeister Nr. 904, 3714.
— — der Forsttechniker, Quittungen über — Nr. 1284.
— — für l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Nr. 3192.
— — Präliminierung Nr. 3500.
**Reisestipendien** zum Besuche ausländischer Hochschulen Nr. 4002.
**Reisetagebuch** der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Nr. 3192.
**Reiseverkehr,** Fremdenstatistik Nr. 1296—1298.
— — Verschleppen von Infectionskrankheiten durch den — Nr. 1925—1927.
**Reiten,** Ertheilen von Privatunterricht im — Nr. 3058.
— — auf Radfahrwegen Nr. 3060.
**Reitschulen,** Vergütung für zu Militärzwecken beigestellte — Nr. 2530.
**Reliefs,** Handel mit — Nr. 2960.

3116. **Religionsbekenntnis** von Schülern, Competenz zur Entscheidung des —.

C. U. M. 4. November 1882, Z. 18372 ex 1881. St. E. 15. November 1882, Z. 7860/pr, an n. ö. L. Sch. R.

In allen Fällen, in welchen über das Religionsbekenntnis eines Schülers einer Lehranstalt, an welcher nach dem Gesetze Religion einen obligaten Lehrgegenstand bildet, ein Zweifel besteht, ist eine Entscheidung über das gesetzliche Religionsbekenntnis des betreffenden Schülers bei den polit. Behörden von amtswegen zu erwirken und sonach wegen der Theilnahme eines solchen Schülers an dem seinem gesetzlichen Religionsbekenntnisse entsprechenden Religionsunterrichte nach den bestehenden Normen das Erforderliche zu verfügen.

— — Eintragung in die Stellungsliste Nr. 3550.
— — s. auch Religionswechsel.
**Religionsdiener,** Standesausweis über die israelitischen — Nr. 1943.

3117. **Religionsfond,** Dotationen für Hilfspriester aus dem —.

C. U. M. 2. April 1871, Z. 2921. St. E. 27. April 1871, Z. 10389, an beide Ordinariate.

Die Bewilligung von Religionsfondsbeiträgen zur Dotation zeitlich oder dauernd bestellter Hilfspriester liegt nicht im Wirkungskreise der Landesstelle, sondern ist als eine außerordentliche Verfügung der Genehmigung des C. U. M. vorbehalten.

3118. — — Verleihung des Tischtitels an Priesterstandscandidaten.

C. U. M. 24. Mai 1882, Z. 7782. St. E. 21. Mai 1882, Z. 24288, an beide Ordinariate.

Anlässlich einer Anfrage wird eröffnet, dass die definitive Verleihung des Tischtitels aus dem Religionsfond an Priesterstandscandidaten nur dann stattfinden kann, wenn dieselben ihre Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter, wozu auch die vollständig und entsprechend zurückgelegten theologischen Studien gehören, im Sinne des § 15 bzw. § 2 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, und des Abs. 4 des Hofd. v. 7. Jänner 1792, P. G. S. Bd. 4, S. 3, gehörig nachzuweisen vermögen. Ausnahmsweise wird jedoch gestattet, dass über specielles, entsprechend motiviertes Einschreiten des Ordinariats bei nachgewiesenen, besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen, Priesterstandscandidaten, welche sich im 4. Jahre der theologischen Studien befinden, nach der 1. Semestralprüfung der Tischtitel aus dem Religionsfond unter der Bedingung zugesichert werde, dass sie die ordnungsmäßige Vollendung der theologischen Studien und das Vorhandensein aller weiteren Requisita im Zeitpunkte dieser Vollendung nachträglich ausweisen.

3119. **Religionsfond,** Ankauf von Wertpapieren aus dem —.

C. U. M. 5. December 1884, Z. 11606. St. Z. 59259 ex 1884.

Hinsichtlich der Verrechnung der bei Elocierung von Activcapitalien durch Ankauf von Werteffecten zu bestreitenden Auslagen, wie: Ausgleichungszinsen, Sensarie-, Stempel-, Blankett- u. dgl. Gebüren wird bei den verschiedenen Religionsfondsverwaltungen ein ungleicher Vorgang beobachtet, indem derlei Verwendungen ohne Unterscheidung bald auf Rechnung des Currentvermögens, bald auf Rechnung des Stammvermögens der betreffenden Fonds stattfinden. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird angeordnet, dass die Ausgleichungszinsen als Ausgaben des Currentvermögens verrechnet und mit den Einnahmen an Activinteressen compensiert werden, die zur Erwerbung der Fructificate erforderlichen Auslagen (Sensarie-, Stempel-, Blankett- u. dgl. Gebüren) aber als Ausgaben des Stammvermögens auf der Rubrik „Angelegte Activcapitalien" zu verrechnen sind.

3120. — — Fructificierung von Stammgeldern des —.

C. U. M. 28. September 1887, Z. 9745. St. Z. 54692 ex 1887.

In Hinkunft dürfen nur zur anderweitigen Fructificierung nicht geeignete Stammgelder der Religionsfonds, u. zw. nur für solange in Sparcassen fruchtbringend angelegt werden, bis durch Zuwachs an Interessen oder durch Eingang anderer barer Stammgelder ein Obligationskauf möglich wird.

3121. — — Vertretung durch die n. ö. F. P.

C. U. M. 26. Februar 1888, Z. 868. St. C. 29. April 1888, Z. 12510, an beide Ordinariate und F. P. in Wien.

Unter Hinweis auf P. 5, Satz 2, des Erl. des C. U. M. v. 14. Mai 1876, Z. 8040[1]) (V. B. Nr. 20) wurde unter anderem als oberste Regel für das Verfahren in allen in das Ressort des C. U. M. gehörenden administrativen Streitsachen bezeichnet, dass alle Betheiligten vor Hinausgabe einer Entscheidung gehört werden müssen und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen. Anspruch auf dieses Gehör haben nach dem Inhalte dieses Erlasses nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern alle jene, welche am Ausgange der Sache interessiert sind. An dem Ausgange eines Streites, betreffend die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers, ist aber nicht nur die Pfründe, sondern auch der Religionsfond interessiert, weshalb bei derartigen Verhandlungen stets die zur Vertretung des Religionsfonds und des Stammvermögens der Pfründe berufene F. P. beizuziehen ist, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieses Fonds und der Pfründe zu wahren und insbesondere dann einzutreten, wenn ein Seelsorger, der es vorziehen würde, seinen Gehalt aus dem

[1]) Nr. 4132 d. Slg.

Religionsfond zu beziehen, um der Unannehmlichkeiten, die mit der Einbringung von Leistungen der Parochianen vielfach verbunden sind, enthoben zu sein, in der Vertretung der Rechte der Pfründe nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vorgehen sollte. Gegen abweisliche Erkenntnisse hat die F. P. stets den Recurs zu ergreifen, insofern nicht ein von ihr wegen Aussichtslosigkeit dieses Rechtsmittels gestellter Antrag auf Unterlassung desselben die Genehmigung der Landesbehörde bzw., wenn es sich um ein Erkenntnis der 2. Instanz handelt, des C. U. M. erhalten hat. Sollte es sich um die Einbringung von Leistungen handeln, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen und demnach auf den Civilrechtsweg gehören, so sind die betreffenden Pfründner, insofern nicht die Gerichte ohnedies nur der F. P. die bezügliche Klagelegitimation zuerkennen sollten, aufzufordern, der F. P. namens des Religionsfonds den Streit zu verkünden und bzw. deren Vertretungsleistung nachzusuchen, und es ist ihnen zu bedeuten, dass sie durch Versäumung dieser Maßnahme insofern schadenersatzpflichtig werden würden, als dadurch der Ausgang des Processes zu Ungunsten der Pfründe beeinflusst würde. Die F. P. wurde angewiesen, in solchen Fällen die Interessen des Religionsfonds nach allen Richtungen zu wahren, und es wird insbesondere ihre Aufgabe sein, dafür zu sorgen, dass das im Besitze der Pfründe befindliche Beweismaterial nicht unbenützt bleibe.

3122. **Religionsfond,** Veräußerung von Obligationen zum Zwecke von Investitionen.

C. U. M. 27. Februar 1894, Z. 3354. St. Z. 19568 ex 1894.

Zur Vermeidung von Interessenverlusten bei Veräußerung von Obligationen zum Ankaufe von Realitäten und zur Deckung von Kosten für sonstige Investitionen bei den Religionsfondsgütern sind künftighin alle derartigen Auslagen vorerst vorschussweise für Rechnung der betreffenden Fondsgutrenten bzw. aus den Cassenbeständen zu bestreiten, und ist die Bedeckung hiefür aus dem Stammvermögen der Religionsfonds erst nach gänzlicher Finalisierung der bezüglichen Ankäufe oder Herstellungen bzw., falls die Ausgabe nicht vollends in einer Finanzperiode, sondern in 2 oder mehreren Jahren abzustatten ist, für den in jedem Jahre bestrittenen Cassenaufwand noch vor Ablauf der betreffenden Verrechnungsperiode unter einfacher Nachweisung der vorschussweise geleisteten Zahlungen anzusprechen. Sollten ausnahmsweise bedeutendere Beträge zu bestreiten sein, welche in den normalen Cassenbeständen der betreffenden Perceptionsämter ihre vorläufige Bedeckung nicht finden können, so haben die Forst- und Domänendirectionen von Fall zu Fall um besondere Weisung beim C. U. M. einzuschreiten.

3123. — — Bauherstellungen an Mendicantenklöstern auf Kosten des —.

C. U. M. 29. December 1894, Z. 22009. St. Z. 7907 ex 1895.

Das C. U. M. hat, da für den n. ö. Religionsfond eine Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten größerer Bauherstellungen an Mendicantenklostergebäuden, welche nicht zu den ordentlichen Gebäudeerhaltungsauslagen gehören, nicht besteht und dieselben nur in Ermanglung anderweitiger Bedeckungsmittel ausnahmsweise auf den genannten Fond übernommen werden, angeordnet, dass anlässlich der Bewilligung solcher Auslagen die Genehmigung des Ministeriums unter Aeußerung über die Bedeckungsfrage einzuholen ist.

3124. — — Remunerationen, Diurnen u. s. w. aus dem —.

O. R. H. 18. December 1898, Z. 4695. St. Z. 119044 ex 1898.

Die an Beamte anlässlich der Verfassung der Voranschlagsentwürfe, Rechnungsabschlüsse u. s. w. bewilligten Remunerationen sind nicht aus dem Religionsfondscredit zu bestreiten, sondern es ist, da die erwähnten Arbeiten zu den ordnungsmäßigen Obliegenheiten der mit der Verwaltung des Religionsfonds betrauten

polit. Landesstelle gehören, für allfällig zuerkannte Remunerationen grundsätzlich der polit. Etat zu belasten.[1])

**Religionsfond,** Studienkosten für deutsche Ordenspriester aus dem — Nr. 829.
— — Verwendung und Verrechnung der Intercalarerträge Nr. 2017.
— — zur Entlohnung Kirchenbediensteter nicht heranzuziehen Nr. 2018, 2019.
— — Missionsübungen für Sträflinge auf Kosten des — Nr. 2684, 3668.
— — Congruaergänzung aus dem — Nr. 3303, 3312, 3313.
— — Deficienten- und Quiescentengebüren aus dem — Nr. 3304, 3306.
— — Dotation von Clericalseminarien Nr. 3816, 3819.

**Religionsfondsbeamte,** Uebernahme in den Staatsdienst Nr. 838.

3125. **Religionsfondsbeiträge,** Competenzen der denselben unterliegenden kirchlichen Pfründen und Corporationen.

E. U. M. 4. April 1875, Z. 4975. St. E. 15. April 1875, Z. 10058, an beide Ordinariate.

Im Zusammenhange mit der Min.-Vdg. v. 25. März 1875, Z. 4023,[2]) betreffend die Durchführung des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, über die Religionsfondsbeiträge, wird Nachfolgendes verfügt:

1. Die Feststellung des für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlichen Betrages (§§ 4 und 5 des Ges. und § 15 der Vdg.) erfolgt zunächst nur provisorisch. 2. Der gedachte Betrag (die Competenz) wird in nachstehender Weise bestimmt: Cardinalfürsterzbischof von Wien 30.000 fl., Weihbischof und Dompropst in Wien 12.000 fl., Dignitäre des Domcapitels in Wien 4500 fl., Domherrn desselben 3600 fl., Propst von Eisgarn 1800 fl. Pfarrer in Wien 1800 fl., in der Umgebung von 4 Meilen um Wien in Städten und Curorten 1200 fl., in anderen Orten 900 fl. Stifte in Wien und in der Umgebung von 4 Meilen um Wien u. zw.: Stiftsvorstand (Abt) 8000 fl., dessen Stellvertreter (Prior, Dechant) 2400 fl., Conventualen 1200 fl., Cleriker, Novizen 800 fl.; in anderen Orten: Stiftsvorstand (Abt) 6000 fl., dessen Stellvertreter 1800 fl., Conventualen 800 fl., Cleriker, Novizen 600 fl. Klöster in Wien und in der Umgebung von 4 Meilen um Wien u. zw.: Klostervorstände, die Provinziale sind, 2400 fl., andere Klostervorstände 1800 fl., Conventualen (Collegialen) männliche 600 fl., weibliche 400 fl.; in anderen Orten: Klostervorstände 1200 fl., Conventualen männliche 400 fl., weibliche 300 fl. Bei den voranstehenden Ansätzen sind diejenigen Kategorien geistlicher Functionäre übergangen, deren sämmtliche Mitglieder entweder aus öffentlichen Fonds subventioniert sind oder doch kein die Competenz übersteigendes eigenes Einkommen besitzen, von denen somit in Gemäßheit der §§ 4 und 7 des Ges. auch kein Religionsfondsbeitrag zu entrichten ist. Weiter sind bei den vorstehenden Ansätzen unter dem Worte „Pfarrer" alle selbständigen Seelsorger ohne Unterschied der Bezeichnung, unter dem Worte „Klostervorsteher" auch Klostervorsteherinnen begriffen. 3. Pfarrer, welche verpflichtet sind, aus ihrer Dotation Capläne, Cooperatoren oder andere Hilfspriester zu erhalten, können in den Einbekenntnissen ihres Einkommens (§§ 4—13 der Min.-Vdg.) für je einen dieser Hilfspriester in Ausgabe stellen: in Wien 500 fl., 4 Meilen um Wien in Städten und Curorten 450 fl., in anderen Orten 400 fl. 4. Aus der voranstehenden Bestimmung der Competenz (P. 2 und 3) erwächst keinem geistlichen Functionär ein Anspruch darauf, im Falle der Ermanglung derartiger Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, vielmehr bleibt die Bestimmung dieser Dotation (congrua) einer besonderen Regelung vorbehalten.[3]) 5. Die regulären Communitäten, welchen Seelsorgepfründen incorporiert sind, haben die Wahl frei, ob sie für die diese Pfründen versehenden Mitglieder die gewöhnliche Competenz eines Mitgliedes der Communität oder aber jene anrechnen wollen, welche einem weltgeistlichen Seelsorger auf der incorporierten Pfründe zukommen würde. 6. Die nach den Ansätzen unter 2 für die einzelnen Mitglieder einer regulären Communität berechnete Competenz bezeichnet im Sinne des § 5 des cit. Ges.

[1]) Schon mit Hofkzld. v. 20. April 1838, Z. 9383, wurde die anläßlich der Uebergabe eines Religionsfondsgutes erfolgte Anweisung eines Taggeldes aus dem Religionsfond an einen Diurnisten der Provincialstaatsbuchhaltung ausgestellt, weil der Gehalt aller Buchhaltungsbeamten aus dem Cameralärar zu bestreiten ist, ebenso auch ein Diurnum, welches für Dienste gegeben wird, die jene eines Buchhaltungsbeamten vertreten, nur aus dem Camerale angewiesen werden kann (R. Z. 24062 ex 1838).

[2]) R. G. B. 39 ex 1875; s. auch die ergänzende Vdg. v. 4. Jänner 1878, R. G. B. 7.

[3]) Diese Regelung erfolgte mit Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, bzw. v. 19. September 1898, R. G. B. 176.

lediglich den Gesammtbetrag der Einkünfte, welche der Communität durch den Religionsfondsbeitrag nicht geschmälert werden darf. Hingegen erwächst aus diesen Ansätzen den einzelnen Mitgliedern kein Recht auf den wirklichen Bezug oder Genuss dieser Einkünfte, vielmehr ist die Auftheilung des Gesammteinkommens nach wie vor Sache der Communität. Das Gleiche gilt für weltgeistliche Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

3126. **Religionsfondsbeiträge,** Mittheilung der Bemessungsgründe an die Partei.

C. U. M. 28. September 1875, Z. 15482. St. Z. 28857 ex 1875.

In allen Fällen, in denen zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages eine neue Fatierung — sei es der Einnahmen und Ausgaben zum Behufe der Berechnung der Competenz nach § 4 der Vdg. v. 25. März 1875, R. G. B. 39, sei es einzelner Vermögensbestandtheile zum Behufe der Feststellung oder Aenderung der Ziffer des Beitrages nach den §§ 2 und 34 dieser Vdg. — stattgefunden hat, hat die Landesbehörde, wenn sie die Bemessung des Beitrages auf eine von der Fatierung abweichende Annahme gründet, in einer Anmerkung zu dem Zahlungsauftrage das betreffende Motiv der Bemessung anzuführen. In allen anderen Bemessungsfällen hat die Landesbehörde, wenn aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntnis der Motive der Bemessung erhellt, diesen Recurs als Vorstellung zu behandeln und der recurrierenden Partei zunächst die Motive der Bemessung unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

3127. — — Zahlung aus kirchlichem Stammvermögen.

C. U. M. 23. März 1876, Z. 4587. St. Z. 9371 ex 1876.

Die Verwendung des kirchlichen Stammvermögens zur Zahlung des Religionsfondsbeitrages ist nicht zulässig, weil die Religionsfondsbeiträge, wenngleich nach dem Vermögenswerte bemessen, doch als eine Belastung des Einkommens aufzufassen sind, und weil die Religionsfondsbeiträge nur von dem Ueberschusse über den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen zu bezahlen sind, daher eine wirkliche Insufficienz des Einkommens zur Bezahlung des Beitrages gar nicht vorkommen kann. Hierauf wird für den Fall aufmerksam gemacht, als reguläre Communitäten oder Inhaber geistlicher Pfründen um die staatliche Zustimmung zur Veräußerung von kirchlichen Vermögensobjecten behufs Verwendung des Erlöses zur Zahlung des mit dem Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, eingeführten Religionsfondsbeitrages bitten und die Erledigung derartiger Eingaben mit Rücksicht auf den Wert des zur Veräußerung beantragten kirchlichen Vermögens nach der Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, in den Wirkungskreis der Statth. fallen sollte.

3128. — — Abschreibung oder Herabminderung der —.

C. U. M. 4. December 1873, Z. 18526. St. Z. 38349 ex 1878.

Zur Entscheidung über Gesuche um Abschreibung oder Herabminderung des vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrages sind in 1. Instanz die Landesbehörden berufen.[1]) Von jeder diesfälligen Bewilligung ist jedoch, wenn der abzuschreibende Betrag 200 fl. übersteigt, vor Verständigung der Partei dem C. U. M. unter Anschluss der Acten die Anzeige zu erstatten.

3129. — — Berücksichtigung von Baukosten bei Bemessung der —.

C. U. M. 9. September 1879, Z. 13397. St. E. 22. November 1879, Z. 30614, an beide Ordinariate und alle Bzh.

Das C. U. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass von Seite eines Collegiatcapitels in den letzten Jahren eine etwas auffällige Bauthätigkeit entwickelt wurde u. zw. in dem Maße, dass das Capitel nicht nur zufolge der alljährlichen Absorbierung des Einkommensüberschusses durch die Kosten solcher Bauführungen bisher keinen Religionsfondsbeitrag entrichtet hat, sondern dass auch

[1]) § 12 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51.

wegen der erst noch künftig zu begleichenden Baukostenreste ein solcher Beitrag schon jetzt selbst für 5—6 Jahre hinaus nicht zu erwarten steht. Es ist darüber zu wachen, dass nicht derartige Bauführungen lediglich zu dem Zwecke, um den Religionsfondsbeitrag zu eludieren, unternommen, sondern nur solche Bauherstellungen zugelassen werden, welche, wie der Min.-Erl. v. 3. April 1879, R. G. B. 55, besagt, zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirtschaft nothwendig erscheinen; dabei werden auch in der letzteren Beziehung bloß wünschenswerte Meliorationen von nothwendigen Einrichtungen zu unterscheiden sein.[1])

3130. **Religionsfondsbeiträge,** Berücksichtigung von Baukosten bei Bemessung der —.

C. U. M. 18. September 1878, Z. 13342. St. E. 22. März 1879, Z. 29034 ex 1878, an alle Bzh.

Bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages sind in Hinkunft nur solche größere Bauführungen geistlicher Personen und Körperschaften zu berücksichtigen, zu denen eine staatliche Genehmigung ertheilt worden ist.

3131. — — Instruierung der Vorlagen um Abschreibung der —.

C. U. M. 9. April 1880, Z. 5173. St. Z. 13872 ex 1880.

In Hinkunft ist bei allen Vorlagen, betreffend Abschreibung der Religionsfondsbeiträge aus Anlass erhöhter Ausgaben oder verminderter Einnahmen, eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Pfarre bzw. des Stiftes nach einem 6jährigen Durchschnitte beizubringen.

3132. — — Fatierung canonischer Visitationsgebüren und Decanatsauslagen.

C. U. M. 10. November 1881, Z. 16760. St. E. 20. November 1881, Z. 46187, an beide Ordinariate.

Die Ziffer der in der Vdg. v. 21. August 1881, R. G. B. 112,[2]) als zulässige Ausgabepost in dem Einkommenbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages für Bisthümer und Erzbisthümer erklärten Auslagen aus Anlass der canonischen Visitation wird in jedem einzelnen Falle, insofern von der Einstellnug derselben die reelle Vorschreibung eines Religionsfondsbeitrages abhängt, der Entschließung des C. U. M. vorbehalten. Die betreffenden Beitragspflichtigen haben in ihrem Einbekenntnisse unter entsprechender Begründung eine angemessene Ziffer in Antrag zu bringen, welche die Statth. mit dem eigenen Gutachten dem Ministerium mitzutheilen hat.[3]) Für die Auslagen aus Anlass der Besorgung der Decanatsgeschäfte kann für Niederösterreich in den für die Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages verfassten Einkommensbekenntnissen der Pauschalbetrag von 200 fl. verrechnet werden.

3133. — — Einkommensfatierung und Erhebungen hierüber.

St. E. 7. December 1881, Z. 46468, an alle Bzh.

Aus Anlass einer Anfrage wird zur Richtschnur und Danachachtung eröffnet, dass im Sinne des § 7 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, die Bemessung

[1]) Zusatz für Bzh. Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt: Den technischen Organen, welche sich über die Nothwendigkeit solcher Bauherstellungen zu äußern haben, ist einzuschärfen, dass sie hiebei mit ganz derselben Genauigkeit vorzugehen haben, als wenn es sich um die Ausführung eines solchen Objects aus Staatsmitteln handeln würde. In der That ist es für den Erfolg dasselbe, ob eine derartige Bauführung auf Kosten des Religionsfondsbeitrages oder direct auf Kosten des Staatsschatzes, welcher die Religionsfonds subventioniert, unternommen wird. Anderseits ist aber die Aeußerung des technischen Organs umso wichtiger, als nur auf Grundlage derselben die staatliche Genehmigung verweigert werden kann, während, wenn diese Aeußerung zustimmend lautet, in den meisten Fällen jeder Anhaltspunkt zur Nichtgenehmigung abgehen wird.

[2]) Bzw. Vdg. v. 21. Juni 1892. R. G. B. 110.

[3]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 30. Juli 1875, Z. 10945, kann zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages eine Abzugspost für Decanatsauslagen passiert werden, deren Höhe nach den Verhältnissen des Decanatsbezirkes und dem Pfarreinkommen zu bestimmen ist, aber in keinem Falle 200 fl. überschreiten darf (St. Z. 22499 ex 1875).

des Religionsfondsbeitrages und daher auch die Vorlage einer Einkommensfassion nur in dem Falle entfällt, wenn zum Zwecke der Ergänzung der Competenz, auf welche ein geistlicher Functionär Anspruch hat, eine Subvention (Congruaergänzung) aus öffentlichen Fonds geleistet wird. Was aber die Einkommensfatierung selbst anbelangt, so wird insbesondere auf den § 10 der Min.-Vdg. v. 21. August 1881, R. G. B. 112, aufmerksam gemacht, und wird im Falle von angeordneten Erhebungen über Bauerfordernisse den technischen Organen einzuschärfen sein, dass sie bei der Ermittlung der Sarta-tecta-Auslagen diesen Begriff im strengsten Sinne aufzufassen und daher jede erheblichere Ausgabe auszuscheiden, bei größeren Bauherstellungen aber jedweden überflüssigen Aufwand sorgfältigst zu erheben und die Nothwendigkeit der Bauführung selbst und die Angemessenheit des Aufwandes überhaupt eingehend zu motivieren haben, widrigens die Kosten etwaiger Nachtragserhebungen den genannten Organen selbst zur Last fallen würden. Was übrigens die Auslagen betrifft, welche mit der Constatierung des von einer Partei angerechneten Sarta-tecta-Erfordernisses oder des von derselben bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages angesprochenen Bauaufwandes verbunden sind, so wird vor Inangriffnahme der erforderlichen Erhebungen von Fall zu Fall seitens der Partei die Erklärung abzufordern sein, ob dieselbe zur Zahlung der erwachsenden Commissionskosten bereit sei. Da endlich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages nur jene effectiven Baukosten in Betracht zu ziehen sind, zu deren Leistung den beitragspflichtigen Pfründern und Communitäten zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder aus dem Titel des Patronats eine Verpflichtung obliegt, so versteht es sich von selbst, dass bei den diesbezüglichen Erhebungen auch der Zeitpunkt der effectiven Leistung und bei eintretender Bauconcurrenz die entfallende Concurrenzquote festzustellen sein wird.

3134. **Religionsfondsbeiträge,** Kostenanrechnung für Kirchen- und Pfarrhofbauten.

C. U. M. 11. October 1882, Z. 9376. St. E. 28. October 1882, Z. 47240, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, in welchen Gesuche geistlicher Corporationen um Anrechnung der Kosten für größere Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten auf den diesen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen behufs Herabminderung des Religionsfondsbeitrages (§ 9 der Vdg. v. 25. März 1875, R. G. B. 39, und § 20 der Vdg. v. 21. August 1881, R. G. B. 112) zur Genehmigung vorgelegt wurden, ohne dass jene Beträge nachgewiesen waren, mit welchen das Vermögen der Corporation zu den betreffenden Kosten nach den bezüglichen Concurrenzvorschriften beizusteuern wirklich verpflichtet war, hat das C. U. M., da die eventuelle Anrechnung derartiger Auslagen zu Lasten des Religionsfonds unter keinen Umständen mit einem höheren als dem Betrage der gesetzlichen Concurrenztangente statthaft erscheint, angeordnet, dass in allen Fällen, wo derlei Kosten nach dem Voranschlage den Betrag von 200 fl. übersteigen, über die bezügliche Bauanzeige sofort die ordnungsmäßige Erhebung darüber zu pflegen und sohin zu erkennen ist, in welchem Umfange bei Anwendung der betreffenden Concurrenznormen die steuerpflichtige Corporation zu concurrieren hätte.

3135. — — einfacher Beneficiaten und bei Pfründencumulierung.

C. U. M. 24. Februar 1890, Z. 17595 ex 1889. St. E. 2. Mai 1890, Z. 13603, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Die beneficia simplicia sind einheitliche Pfründen und daher nach § 1 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 51, zum Beitrage an den Religionsfond verpflichtet, und ist für die Nutznießer solcher Beneficien die Competenz in der für Hilfspriester angesetzten Höhe zu berechnen. Nur in dem Falle, als ein solches Beneficium von dem Inhaber einer anderen kirchlichen Pfründe genossen wird, ist

die Bemessung des Religionsfondsbeitrages zwar für jedes Beneficium abgesondert vorzunehmen, die Frage nach einer etwaigen Schmälerung der Competenz aber mit Rücksicht auf das Einkommen aus beiden Beneficien zusammen zu erörtern und dem Beneficiaten nur die ihm mit Rücksicht auf seine sonstige kirchliche Eigenschaft zukommende Competenz und nicht etwa noch überdies für das beneficium simplex die Competenz eines Hilfspriesters anzurechnen, weil die Competenz ihrem Begriffe nach als der standesgemäße Aufwand für den Unterhalt einer Person auch im Falle der Cumulierung mehrerer Pfründen nur einmal aufgerechnet werden kann.

3136. **Religionsfondsbeiträge,** Befreiung von der Leistung der —.

C. U. M. 14. November 1894, Z. 21345. St. Z. 83323 ex 1894.

Bei jenen Pfründen, deren Inhaber auch ohne Rücksicht auf eine Ausgabepost für den Religionsfondsbeitrag einen Anspruch auf Congruaergänzung im Sinne des Gesetzes nach ihren zuletzt adjustierten Fassionen haben würden, ist von der Bemessung des Religionsfondsbeitrages, insolange nicht solche Veränderungen in dem Vermögen oder in dem Einkommen der fraglichen Pfründen eintreten, welche einen Congruaüberschuss zur Folge haben, Umgang zu nehmen. In allen übrigen Fällen ist der Beitrag zu bemessen und kann nur dort, wo er höher als der Congruaüberschuss erscheint, auf die Höhe des letzteren reduciert werden.

— — Entrichtung bei Pfründenvacanz Nr. 2017.

— — obliegen dem Johanniterorden nicht Nr. 2403.

3137. **Religionsfondsgüter,** Erhebungskosten bei Veräußerung.

C. U. M. 31. März 1883, Z. 17320 ex 1882. St. Z. 16163 ex 1883.

Für den Religions- und Studienfond bestehen in Gemäßheit der Vdg. des F. M. und des O. R. H. v. 17. October 1863, Z. 4358/FM (V. B. des F. M. Nr. 46) dieselben Grundsätze der Verrechnung, wie für die übrigen Etats. Es ist deshalb auch hinsichtlich der Kosten, welche mit der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensobjecten verbunden sind, bei den Religions- und Studienfondsgütern der gleiche Vorgang wie bei den Staatsgütern einzuhalten. Hienach haben bei derlei Veräußerungen die Reiseauslagen, Schätzungs- und Grundvermessungskosten, Insertionsauslagen u. s. w. denjenigen Religions- bzw. Studienfond zu belasten, welchem das betreffende Gut gehört, und dem die Einnahmen zufließen.[1])

3138. — — Brandschadenversicherung der —.[2])

C. U. M. 12. März 1889, Z. 12995 ex 1887. St. E. 6. Juni 1889, Z. 17459, an s. e. Ordinariat und n. ö. Landeshauptcasse.

Es wurde wahrgenommen, dass einerseits entgegen den bestehenden Vorschriften (Vdg. des F. M., V. B. Nr. 11 ex 1854 und Hofkzld. v. 31. November 1834, Z. 27485) Entitäten des Religions- und Studienfonds, sowie mit diesen Fonds in Verbindung stehende kirchliche Gebäude versichert erscheinen, anderseits bei zahlreichen kirchlichen Gebäuden im Widerspruche mit dem bestehenden Concurrenzsystem die bezügliche Assecuranzgebür von dem Fond allein bestritten wird. Es ist die Veranlassung zu treffen, dass die Versicherung der Fondsentitäten womöglich sofort oder doch, sobald dies rechtlich zulässig sein wird, aufgelassen werde.

---

[1]) In Ergänzung des Vorstehenden verfügt der Erl. des C. U. M. v. 8. Juni 1888, Z. 1900, dass die Kosten, welche aus Anlass von Erhebungen zum Zwecke der Begutachtung von projectierten Veräußerungen (Tausch und Verkauf 2c.) unbeweglicher Bestandtheile des Vermögens der Religions- und Studienfonds seitens der Statth. erwachsen, nicht den bezüglichen Gutsrenten, sondern den allgemeinen Mitteln dieser Fonds zur Last fallen. Selbstverständlich sind derlei Kosten womöglich zu vermeiden, und insbesondere eigene Commissionsreisen nur bei obwaltenden besonderen Bedenken anzuordnen (St. Z. 36328 ex 1888).

[2]) S. auch Nr. 2025 d. Slg.

3139. **Religionsfondsgüter,** Verkauf von Parcellen der —.

E. U. M. 18. Juli 1890, Z. 13633. St. Z. 49803 ex 1890.

Es bestehen keinerlei Vorschriften, welche es erforderlich oder auch nur wünschenswert machten, zu Veräußerungen von Parcellen von Religionsfondsgütern die kirchliche Zustimmung einzuholen.

3140. — — Wertbestimmung.

E. U. M. 6. November 1893, Z. 15521. St. E. 30. November 1893, Z. 80327, an Forst- und Domänendirection in Wien.

In der Vermögensstandsnachweisung für die Religionsfondsgüter soll die Bewertung der Realitäten der Religionsfonds in erster Linie nach dem Ankaufspreise stattfinden, während die Bewertung nach dem Maßstabe der Bemessung des Gebürenäquivalents u. zw. nach der Grund-, Hauszins- bzw. Hausclassensteuer überhaupt nur dann einzutreten hat, wenn der Ankaufspreis nicht bekannt ist oder den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht entsprechend erscheint. Insofern es sich um Gebäude handeln sollte, welche nicht käuflich erworben wurden, so wären die Baukosten eventuell nach Hinzurechnung des Grundwertes als Wert in die Vermögensstandsnachweisung aufzunehmen.

**Religionsfondsmessen,** Vergütung für — Nr. 3312.

**Religionsfondspatronat** s. Kirchenpatronat.

3141. **Religionsgenossenschaften,** kirchenverfassungsmäßige interne Anstalten (Pensionsinstitute u. dgl.) von — unterliegen nicht den Vereinsgesetzen.

E. U. M. 24. September 1883, Z. 15844. St. Z. 46334 ex 1883.

**Religionslehrer,** Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen — Nr. 1397.

**Religionsvertreter,** Berufung in Landes- und Bezirksschulrath Nr. 2158.

3142. **Religionswechsel,** Competenz zur Entgegennahme der Austrittserklärung.

E. U. M. 4. September 1893, Z. 8286. St. E. 28. September 1893, Z. 65030, an alle Bzb.

Durch § 1 der Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1869, R. G. B. 13, ist zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft die polit. Bzb. des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der polit. Amtsführung betraute Gemeindebehörde berufen; die Competenz dieser Behörde ist im Sinne des § 2 der cit. Vdg. durch die österr. Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt. Dagegen ist allerdings, wie auch die im § 1 erfolgte Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit auf die Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes andeutet, diese Competenz von dem Umstande abhängig, dass der seinen Austritt bei einer Behörde Meldende innerhalb des Amtssprengels eben dieser Behörde seinen Wohnsitz hat. Nur in denjenigen Fällen, in welchen der Austretende weder im Inlande noch im Auslande ein Domicil besitzt, ist die polit. Bzb. seines jeweiligen Aufenthaltsortes zur Entgegennahme der Austrittserklärung berufen. Die polit. Bzb. werden demnach in jenen Fällen, in welchen durch die anlässlich der Meldung des Austrittes gemachten Angaben (§ 3 der cit. Vdg.) oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangt, dass der seinen Austritt Erklärende im Amtsbezirke einer anderen inländischen polit. Bzb. oder im Auslande seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die Entgegennahme dieser Meldung abzulehnen haben.

— — durch Beitritt zum Altkatholicismus Nr. 153.

— — von katholischen Priestern und Ordensgeistlichen Nr. 958.

— — Namensänderungen aus Anlass eines — Nr. 2714.

3143. **Religiöse Vereine,** Behandlung nach dem Vereinsges. v. J. 1867.

M. J. 10. April 1868, Z. 1307/M I. St. E. 11. Juni 1868, Z. 14452, an beide Ordinariate, alle Bz.-Ämt., Wr. P. D. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Aus Anlass der in einem speciellen Falle zur Sprache gekommenen Frage, welche Rückwirkung dem Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, bezüglich der Min.-Vdg. v. 28. Juni 1856, R. G. B. 122, betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften, zuzuschreiben sei, hat sich das M. J. im Vernehmen mit dem C. U. M. und dem J. M. bestimmt gefunden, diese Frage zur künftigen Danachachtung dahin zu beantworten, dass die cit. Min.-Vdg. im Hinblicke auf § 38 des Vereinsges., dann auf Art. 15 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden muss, dass somit, insofern sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Vdg. v. 28. Juni 1856 giltig gebildet haben, deren Bestand zwar anzuerkennen ist, dieselben aber hinsichtlich ihrer künftigen Thätigkeit mit Rücksicht darauf, als sie nicht unter die im § 3 des Ges. über das Vereinsrecht v. 15. November 1867 bestimmten Exemptionen gehören, ausnahmslos den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, und dass die Neubildung solcher Vereine, sowie Abänderungen ihrer bisherigen Statuten künftig lediglich nach dem Gesetze über das Vereinsrecht v. 15. November 1867 zu behandeln sind.

3144. **Religiöse Vereine** Confessionsloser (im weiteren Sinne).

M. J. 31. Jänner 1870, Z. 18254 ex 1869. St. Z. 3772 ex 1870.

Das M. J. hat dem Recurs gegen eine Entscheidung der Statth., womit die Bildung eines religiösen Vereines einer nicht anerkannten Religionsgenossenschaft untersagt worden ist, aus folgenden Gründen Folge gegeben:

Die Entscheidung der Statth. geht von der Voraussetzung aus, dass es sich im fraglichen Falle um die Gründung einer Religionsgenossenschaft handle, auf welche nach den Bestimmungen des § 3, lit. a, des Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, dieses Gesetz keine Anwendung finden könne. Diese Voraussetzung ist nach der Actenlage nicht begründet. Nach dem Petitum und dem Inhalte der vorgelegten Statuten wollen die Proponenten lediglich einen Verein auf Grundlage des Ges. v. 15. November 1867, wenngleich mit religiöser Zweckrichtung, gründen. Durch die Bildung eines Vereines nach dem Vereinsgesetze können aber in allen Fällen für den Verein nicht mehr Rechte erlangt werden, als das Vereinsgesetz gibt, und es kann demnach mit der Bildung eines religiösen Vereines auf Grundlage des Ges. v. 15. November 1867 weder eine Religionsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes mit den im Art. 15 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, erwähnten Rechten begründet, noch in der Nichtuntersagung eines Vereines von Genossen eines bestimmten Religionsbekenntnisses eine gesetzliche Anerkennung der Religionsgenossenschaft im Sinne dieses Art. 15 gefunden werden. Indem § 3, lit. a, des Vereinsges. anordnet, dass das Vereinsgesetz auf Religionsgenossenschaften, „welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind", keine Anwendung findet, so wird damit nur ausgesprochen, dass die Bildung von Religionsgenossenschaften nicht auf Grundlage des Vereinsgesetzes geschehen könne, keineswegs aber ausgeschlossen, dass Glaubensgenossen auf Grundlage des Vereinsgesetzes Vereine bilden. Die religiöse Zweckrichtung eines Vereines an sich kann aber ferner mit Rücksicht auf § 6 des Vereinsges. weder als gesetz- noch rechtswidrig angesehen werden. Denn Art. 14 des Staatsgrundges. garantiert volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und bestimmt, dass der Genuss der bürgerlichen und polit. Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei. Ist damit das Verfolgen von Glaubenszielen freigegeben und gesetzlich geschützt und kann die Verfolgung von derlei Zielen an dem Genusse aller polit. Rechte keinen Abbruch thun, so ist es auch erlaubt, die an und für sich erlaubten Ziele mit Rücksicht auf Art. 12 des letztcit. Ges. („die österr. Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden") im Wege der Vereinsbildung anzustreben und zu verfolgen.

— — evangelischer Glaubensgenossen Nr. 1161.
**Remontenankäufe** durch fremde Officiere Nr. 2588.
**Remontierung** s. Pferdeassentierung.
**Remunerationen** aus Anlass von Actenscartierungen Nr. 34.
— — für im Aichdienste verwendete Taglöhner und Hilfsarbeiter Nr. 109.
— — für k. k. Armenärzte in Wien Nr. 305.
— — der Hochschulassistenten Nr. 354, 355, 359, 363, 4004.

**Remunerationen** bei chemisch-bacteriologischen Untersuchungen Nr. 604—606.
— — für Pflegeeltern von Findlingen Nr. 1227.
— — für Impfärzte in Niederösterreich Nr. 1858.
— — für Provisoren erledigter Kirchenämter Nr. 2017.
— — für Mitglieder des L. San. R. Nr. 2155.
— — für Privatärzte bei Leichenobductionen Nr. 2303.
— — Competenz zur Bewilligung an polit. Beamte Nr. 2897.
— — für Polizeibeamte und Diener Nr. 2916, 2919, 2928, 2930.
— — Anweisung aus dem Religionsfond Nr. 3124, 3313.
— — im staatlichen Sanitäts- und Veterinärdienste Nr. 3191.
— — für Verfassung des Landessanitätsberichtes Nr. 3198.
— — der Sparcassenfunctionäre und l. f. Commissäre Nr. 3359, 3368.
— — für staatsanwaltschaftliche Functionäre Nr. 3431.
— — der zur Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener Nr. 3481.
— — und Aushilfen, Präliminierung Nr. 3501.
— — der Statthaltereidiener Nr. 3526.
— — für Universitätsbeamte und Diener Nr. 4005, 4006.
— — aus dem Unterrichtsetat, Anweisung Nr. 4055.
— — für Beamte des k. k. Versatzamtes Nr. 4240.
— — für l. f. Licitationscommissäre Nr. 4248.
— — Zusammentreffen mit Versorgungsgenüssen Nr. 4294.
— — für Eisenbahnviehbeschauer und Einhebung der Beschaugebüren Nr. 4338, 4343.
**Rennpferde,** Atteste für den Eisenbahntransport Nr. 1073.
— — Ausfuhr nach Baiern und Sachsen Nr. 2848, 2849.
**Rennplätze,** Buchmacherwetten auf — Nr. 586.
— — Totalisateurbetrieb auf — Nr. 3882, 3884, 3885.
— — Pferdetransporte auf bzw. von — Nr. 4381.
**Rennvereine,** Constituierung und Auflösung anzuzeigen Nr. 2872.
**Rentensteuer** der Sparcassen Nr. 3367, 3373.
**Rentenversicherung,** statistische Nachweisungen über — Nr. 4276.
**Repatriierung** s. Staatsbürger, Rückübernahme.
**Repräsentanz** ausländischer Actiengesellschaften Nr. 47.
**Repräsentationsrecht** des Chefs der polit. Behörde Nr. 1196.
**Reptilien,** Verkauf durch Glaser und Glashändler Nr. 1627.
**Reservationsinvaliden** s. Patentalinvaliden.
**Reserve,** Uebersetzung der Verpflegsmannschaft in die — Nr. 2643.
**Reservefond,** Nachweisung bei Krankencassen Nr. 2099.
— — der Sparcassen Nr. 3369, 3372, 3373.
**Reservefondsprüfungen,** Sachverständige für — Nr. 4281.
**Reservemänner,** Entlassung zum Zwecke der Auswanderung Nr. 397.
— — Controlversammlungen Nr. 704—711, 2708.
— — Waffenübungen Nr. 2232, 4444—4447.
— — Tragen von Militärkappen Nr. 2560.
— — Abschiebung, Abschaffung, Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten Nr. 2581.
— — Uebertretung der Meldevorschriften Nr. 2590, 2591.
— — Ausstellung von Reiseurkunden für — Nr. 2783.
**Reserveofficiere,** Bezüge im Civilstaatsdienste stehender — bei activem Militärdienste Nr. 645.
— — Sustentationsreverse für angehende — Nr. 1002.
— — Waffenübungen Nr. 2231, 4448, 4449.

**Reserveofficiere,** Ausstellung von Reiseurkunden für — Nr. 2783.
**Reservierte Coupés,** Beistellung Nr. 3111.
**Resignation** auf Dienststellen Nr. 856.
**Restauration** als Bezeichnung im Concessionsdecret unzulässig Nr. 1325.
**Restaurationswagen,** Betrieb auf österr. Eisenbahnen Nr. 1325.

3145. **Restitutionsfluid** für Pferde, Verkauf außerhalb Apotheken.

M. J. 17. Juni 1888, Z. 7577. St. E. 25. Juni 1888, Z. 34466, an alle Bzb.

Anlässlich eines Recursfalles wird erklärt, dass das Restitutionsfluid für Pferde, da es aus Substanzen zusammengesetzt ist, von denen keine einzige ausschließlich zu Heilzwecken dient, und das aus diesen freiverkäuflichen Substanzen bereitete Präparat mit der auf der Vignette ausdrücklich ersichtlich gemachten Bestimmung in Verkehr gesetzt ist, als Waschwasser für Pferde zu dienen, in keiner Beziehung als Arzneibereitung bezeichnet werden kann, zu welcher Bezeichnung die Fabrication nach einer bestimmten Bereitungsvorschrift allein nicht als zureichender Grund angesehen werden kann. Es hat sonach auf diesen Artikel die Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. 97, Anwendung zu finden, womit alle diätetisch-kosmetischen Mittel, welche nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe bereitet sind, von dem Verkaufsvorbehalte in Apotheken ausgenommen wurden.[1])

**Retourrecepisse,** Beigabe zu Dienstschreiben Nr. 186.
**Rettungsdienst,** Bereithalten von Tragbahren in Gemeinden Nr. 3894.
— — s. im übrigen unter „Hilfeleistung".
**Rettungshäuser,** Errichtung in den Gemeinden Nr. 633.
— — für verlassene oder verwahrloste Kinder, Jahresbericht Nr. 2012.
**Reuß-Greitz,** Matrikenconvention mit — Nr. 1358, 2457.
**Revaccination** bei Blatternepidemien Nr. 538—540.
— — Durchführung in Spitälern Nr. 1877.
— — von Sträflingen, Corrigenden und Zwänglingen Nr. 1878.
— — in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Nr. 1879.
— — des Sanitäts- und Krankenwarterpersonals Nr. 1880.
— — der Schulkinder Nr. 3253, 3255.
**Revers,** Demolierungsreverse Nr. 477, 480.
— — Ausfolgung von Cautionen und Vadien gegen — Nr. 815.
— — Entlassung Geisteskranker gegen — Nr. 1372, 1374, 1377, 1382, 1390.
**Reversion,** Bestrafung verbotener — Nr. 6, 8.
**Revierjäger,** Jagdkarten für k. k. — Nr. 1956.

3146. **Revolver,** Einfuhr der zu ihrer Herstellung nöthigen Bestandtheile.

M. J. 30. November 1884, Z. 5276/M I. St. E. 9. December 1884, Z. 56816, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Einfuhr von Revolverbestandtheilen ist nur unter der Bedingung gestattet, wenn sämmtliche zur Herstellung der Revolver nöthige Bestandtheile (montierte Schäfte, Cylinder und Läufe) zusammen verpackt sind. Hievon sind auch die betheiligten Geschäftsleute in entsprechender Weise zu verständigen.

3147. — — mit abschraubbarem Laufe, verboten.

M. J. 19. December 1886, Z. 15813. St. E. 29. December 1886, Z. 65447, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Revolver mit abschraubbarem Laufe, genannt „The Fisticuff" (Faustrevolver), gehören unter die im § 2 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, angeführten verbotenen Waffen.

[1]) — so dass also das Restitutionsfluid auch vom Kleinverschleiße in Materialwarenhandlungen nicht ausgeschlossen erscheint. — Hiedurch erscheint das mit St. E. v. 29. Februar 1888, Z. 94, an alle Bzb. ausgesprochene Verbot des Kleinverschleißes dieses Fluidums durch Droguisten, Kaufleute 2c. behoben.

**3148. Revolver** als Dienstwaffe der Landbriefträger.

M. J. 27. August 1889, Z. 3562 M I. St. E. 22. September 1889, Z. 53094, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das H. M. hat beschlossen, die Landbriefträger, welche oft bedeutende Werte mit sich führen, in vielen Fällen wenig frequentierte Wege zu passieren haben und daher trotz aller Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Gefahr, von einzelnen Strolchen angefallen zu werden, mehr oder minder ausgesetzt sind, mit Revolvern zu bewaffnen und, damit den Bestimmungen des § 15 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, entsprochen und der Revolver als zur Amtskleidung oder Ausrüstung des Landbriefträgers gehörig angesehen werde, die folgende Nachtragsbestimmung zu § 8 des unterm 25. Juni 1886, Z. 23552, herausgegebenen Dienstunterrichtes für Landbriefträger erlassen: „Außerdem kann der Landbriefträger nach Ermessen der vorgesetzten Post- und Telegraphendirection aus Dienstrücksichten von Fall zu Fall mit einem Revolver u. zw. dort, wo der Landbriefträger vom Postmeister bzw. vom Posterpedienten aufgenommen wurde, auf Kosten des letzteren, sonst aber vom Aerar ausgerüstet werden. Der Landbriefträger hat diese Waffe nur bei Ausübung des Dienstes zu tragen, nur im Falle der Nothwehr zu gebrauchen und sich immer gegenwärtig zu halten, dass bei einer leichtsinnigen oder muthwilligen Anwendung der Waffe die Behandlung des Schuldigen nach dem Strafgesetze, namentlich nach § 335, eintreten werde." Das H. M. hat weiter alle Post- und Telegraphendirectionen angewiesen, bei Anordnung der in Rede stehenden Bewaffnung eines Landbriefträgers, nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen polit. Bzb. in Erwägung zu ziehen, ob überhaupt die öffentliche Sicherheit eine solche Maßregel rechtfertigt, ferner, ob der zu bewaffnende Landbriefträger rücksichtlich der Handhabung der Waffe als verlässlich gelten kann, und für welche Zeitdauer dessen Bewaffnung geboten erscheint.

**3149.** — — unter 7 Wr. Zoll nicht mehr schlechtweg verboten.

M. J. 4. Februar 1898, Z. 12657 ex 1897. St. E. 16. Februar 1898, Z. 11571, an alle Bzb., Wr. P. D., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Das M. J. hat seinerzeit mit dem Erl. v. 8. September 1857, Z. 8351/MI,[1]) über die Frage, ob Revolver zu den verbotenen Waffen gehören, ausgesprochen, dass sie, insofern sie mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von 7 Wr. Zoll sind, wie andere Schusswaffen unter diesem Maße nach § 2 des Waffenpat. v. 24. October 1852 zu den verbotenen Waffen gehören. Gleichzeitig wurde aber beigefügt: „Insofern sie aber das Maß von wenigstens 7 Wr. Zoll haben, können sie nach der positiven Anordnung des § 2 des Waffenpat. zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im § 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein." Es geht daraus hervor, dass die Revolver keineswegs zu den im Schlusssatze des § 2 des Waffenpat. erwähnten verborgenen und zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen gezählt wurden, denn die leichte Verbergbarkeit ist nicht identisch mit der Verborgenheit des Waffencharakters (bei Stockflinten, Degenstöcken) und die Eignung zu tückischen Angriffen vermag für sich allein die Erklärung zu einer verbotenen Waffe nicht zu begründen. Es wurde vielmehr die Analogie zu den Terzerolen herangezogen, welche im 1. Theile des § 2 aufgeführt sind, also unter jenen Waffen, deren erhöhte Gefährlichkeit für die körperliche Sicherheit die Erklärung ihres Verbotes rechtfertigt. Die seitherigen Erfahrungen der Waffentechnik haben jedoch ergeben, dass die Analogie der Terzerole

[1]) St. E. 18. September 1857, Z. 40431, an Wr. P. D. und die 4 Kreisämter.

und Revolver nicht zutrifft. Bei letzteren mindert sich durch Verkürzung Treffsicherheit und Schusswirkung derart, dass man den kürzeren Revolvern keine erhöhte Gefährlichkeit zusprechen kann, indem die größere Leichtigkeit der Handhabung durch die geringere Wirkung aufgewogen wird. Das M. J. hat daher im Einvernehmen mit dem J. M., H. M. und M. L. zur Danachachtung eröffnet, dass künftighin Revolver unter dem Maße von 7 Wr. Zoll (18 *cm*, Min.-Vdg. v. 4. December 1875, R. G. B. 148) den Terzerolen gleicher Länge nicht mehr schlechthin gleichzustellen und daher auch nicht mehr allgemein als verbotene Waffen zu behandeln sind.

**Revolver** als Dienstwaffe der k. k. Förster Nr. 865.

**Rhexit,** Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.

**Richterliche Beamte** s. Justizbeamte.

**Riegelwand,** Begriffsbestimmung Nr. 467.

**Rieseintheilung** im Papierhandel Nr. 2764.

**Rigorosanten,** Bezeichnung „Doctorand" für — verboten Nr. 887.

— — Fortbezug von Stipendien Nr. 3639, 3640.

— — Stipendiensistierung im Falle der Reprobation Nr. 3646, 3647.

— — Bücherentlehnung aus der Universitätsbibliothek Nr. 4016.

**Rigorosenstiftungen,** Cumulierung mit Stipendien Nr. 3636.

3150. **Rinderausfuhr** nach Frankreich.

M. J. 21. April 1896, Z. 9838. St. E. 2. Mai 1896, Z. 41277, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nach einer Verfügung des Präsidenten der französischen Republik werden die nach Frankreich zur Einfuhr gelangenden Rinder, welche nicht zur Schlachtung bestimmt sind, in den dortigen Grenzstationen der Reactionsimpfung mit Tuberculin auf den Bestand der Tuberculose und einer mindestens 48stündigen Beobachtung unterzogen. Die hierauf krank befundenen Zucht- und Nutzrinder werden, soferne der Importeur deren sofortige Schlachtung nicht veranlasst, von der Einfuhr zurückgewiesen; Schlachtrinder dürfen nach öffentlichen Schlachthäusern eingeführt werden. Dieselben unterliegen einer Markierung und werden unter Deckung eines Geleitscheines des Sanitätsinspectors an das betreffende Schlachthaus abgeschickt. Der Geleitschein muss binnen 14 Tagen mit der Bestätigung über die durchgeführte Schlachtung an den Aussteller desselben (Sanitätsinspector) zurückgesendet werden.

3151. **Rinderbehandlung** durch Curschmiede, Viehhirten 2c.

St. E. 21. December 1881, Z. 45259, an alle Bzb. (mitgeth. n. ö. L. A.).

Nachdem ein fühlbarer Mangel an diplomierten Thierärzten im Lande besteht, wird gestattet, dass mit Absolutorien versehene Curschmiede zur Hilfeleistung bei Erkrankung von Wiederkäuern in solchen Fällen zugezogen werden dürfen, wo eine momentane Gefahr für das Leben des betreffenden Thieres droht, wie es bei Trommelsucht, Koliken, schweren Geburten oder äußeren Verletzungen der Fall sein kann. Eine förmliche Behandlung schwerer Erkrankungsfälle, wie Lungen- und Gedärmentzündungen, zu deren Erkenntnis und Pflege ein höheres thierärztliches Wissen erforderlich ist, kann den obgenannten Personen, welche nach den ihnen ertheilten Absolutorien eigentlich bloß zur Behandlung erkrankter Pferde berechtigt sind, nicht zugestanden werden, sondern sie haben dem Viehbesitzer die Inanspruchnahme eines diplomierten Thierarztes anzurathen. Allen anderen Personen jedoch, wie: Hufschmieden, Viehhirten, Abdeckern und anderen unberufenen Personen, ist die Behandlung erkrankter Hausthiere unbedingt verboten und dieses Verbot entsprechend zu überwachen.[1])

[1]) Die Gemeindevorstände haben die Viehhirten, sowie andere unberufene Personen gehörig zu überwachen, dass sie fremde Rinderstallungen nicht betreten und sich mit der Behandlung kranker Thiere unter keiner Bedingung befassen (St. E. 26. October 1881, Z. 41418, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

3152. **Rinderbehandlung** durch Curschmiede, Viehhirten 2c.

M. F. 15. März 1897, Z. 1021. St. Z. 25573 ex 1897. — M. F. 9. Februar 1899, Z. 10477 ex 1898. St. E. 2. März 1899, Z. 13975, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Zur Vermeidung von eventuellen Strafamtshandlungen gegen Curschmiede wegen unbefugter Behandlung erkrankter Thiere wird zur Danachachtung eröffnet, dass gegen die Behandlung erkrankter Thiere durch Curschmiede, insofern es sich nicht um unter das allgemeine Thierseuchen- und Rinderpestgesetz sammt bezüglichen Nachträgen fallende ansteckende Thierkrankheiten handelt, kein Anstand erhoben wird.

**Rindereinfuhr** aus Bosnien und der Hercegovina Nr. 563.

3153. **Rindfleischdurchschnittspreise,** monatliche Nachweisung behufs Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebürende Mittagskost.

M. L. 20. December 1879, Z. 15962. St. E. 6. Jänner 1880, Z. 42490 ex 1879, an alle Bzb.

Es ist die Verfügung zu treffen, dass die von den Gewerbetreibenden monatlich im vorhinein eingesendeten Preistarife sofort den Organen der Marktaufsicht mit der Weisung übermittelt werden, die Preisangabe der einzelnen Gewerbetreibenden innerhalb des betreffenden Monats durch Localerhebungen in den Verkaufsläden zu constatieren, nöthigenfalls richtig zu stellen. Die Ausmittlung der Durchschnittspreise hat sohin nur auf Grundlage dieser in den Verkaufsläden und auf den Marktplätzen constatierten factischen Preise zu erfolgen. Ueber den genauen Vollzug der bezüglichen Anordnung sind von Zeit zu Zeit entsprechende Erhebungen zu pflegen.[1])

3154.

M. L. 27. August 1898, Z. 22940. St. Z. 81994 ex 1898.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne Landesübersichten der Rindfleischdurchschnittspreise Abweichungen von den mit dem Erl. des M. L. v. 11. December 1868, Z. 3676/L V, herausgegebenen und mit dem Erl. v. 20. December 1879, Z. 15962,[2]) modificierten Musterformular II aufweisen. Um die wünschenswerte Gleichförmigkeit herzustellen und eine Vereinfachung dieses Formulars zu erzielen, wird die Statth. hiemit angewiesen, die in Rede stehenden Uebersichten künftighin nach dem folgenden Formular zu verfassen. Aus demselben ist zu ersehen, dass von nun an die Ermittlung der Durchschnittspreise für 1 *kg* und 0·42 *kg* für jede einzelne Marschstation bzw. die diesfalls im bisherigen Formular vorgesehenen Rubriken zu entfallen haben. Dagegen ist zur Ersichtlichmachung der Summen der monatlichen Durchschnittspreise bei den einzelnen Marschstationen eine Rubrik mit der Bezeichnung „Zusammen" aufgenommen. Die bezügliche Verfassung der Uebersicht hat künftighin in der Weise zu erfolgen, dass zuerst ohne Rücksichtnahme auf die Landeshauptstadt die Schlusssumme, d. i. die Addition aller monatlichen Durchschnittspreise sämmtlicher Marschstationen in horizontaler und verticaler Richtung, ermittelt und dann erst aus dieser Schlusssumme der Durchschnitt für 1 *kg* bzw. 0·42 *kg* berechnet wird. Die Durchschnittspreise für die Landeshauptstadt sind, wie aus dem Formular zu ersehen ist, getrennt von jenen für die übrigen Marschstationen zum Schlusse auszuweisen, und hat die Ermittlung des Durchschnittes aus der speciellen Theilsumme zu geschehen. — Das Formular lautet:

„Uebersicht der Rindfleischdurchschnittspreise für die Zeit vom 1. October 18 . . bis Ende September 18 . . in . . . . . " und enthält in verticalen Spalten nachfolgende Rubriken:

---

[1]) Die Einhaltung des mit diesem Erlasse bezüglich der Ermittlung der Durchschnittsrindfleischpreise vorgezeichneten Verfahrens hat die Statth. zufolge Erl. des M. L. v. 11. December 1890, Z. 20771, jeweilig wahrzunehmen und die zu verfassende Landesübersicht mit einem bestimmten und begründeten Antrage, welcher Vergütungsbetrag für die Durchzugsverpflegung festzusetzen wäre, alljährlich spätestens bis 31. October dem Ministerium vorzulegen. Die polit. Bzb. haben die für jeden Monat abgesondert zu verfassende Uebersicht spätestens bis 15. des unmittelbar darauf folgenden Monats der Statth. vorzulegen und diese Termine genau einzuhalten (St. E. 1. Jänner 1891, Z. 77174 ex 1890, an alle Bzb.).

[2]) Nr. 3153 d. Slg.

Laufende Zahl der Marschstationen; polit. Bezirk bzw. Landeshauptstadt; Marschstation; monatlicher Durchschnittspreis für 1 *kg* Rindfleisch in Kreuzern für die Monate October bis September; zusammen; Anmerkung (Hier ist anzugeben der Gesammtdurchschnitt für das Land bzw. die Landeshauptstadt für 1 *kg* und 0·42 *kg*.).

**Rindergespanne,** Transport von Handelsschweinen mittelst — Nr. 3288.
— — im Grenzverkehre gegenüber Ungarn Nr. 4390.

**Rinderhandel** im Hausierwege, verboten Nr. 1739.

3155. **Rinderimpfungen** mit Tuberculin.

M. J. 20. November 1897, Z. 35211. St. E. 26. November 1897, Z. 109202, an n. ö. L. A.

Was die Impfung der Rinder mit Tuberculin behufs Bekämpfung der Tuberculose anbelangt, so wird eröffnet, dass die Regierung der Durchführung dieser Reactionsimpfung nicht nur kein Hindernis entgegengesetzt, vielmehr derselben dadurch Vorschub leistet, dass der hiezu erforderliche Impfstoff im bacteriologischen Institut des A. M. in vollkommen verlässlicher Weise dargestellt wird und von demselben bezogen werden kann. Die Uebernahme der Entschädigung für tuberculose Rinder auf den Staatsschatz kann dermalen mit Rücksicht auf den Stand der Gesetzgebung nicht erfolgen.

**Rinderimpfungen** gegen Milz- und Rauschbrand Nr. 3067, 3165, 3827.

**Rinderkrankheiten** s. Lungen-, Maul- und Klauenseuche, Perlsucht 2c.

3156. **Rinderpest,** Entschädigung für gekeulte Thiere und vertilgte Gegenstände.

St. E. 5. October 1881, Z. 39712, an 5. Bzh.; mitgeth. allen übrigen Bzh. und Wr. Mag. zur Wissenschaft und Danachachtung.

Um die nach § 35 des Rinderpestges. v. J. 1880 für anlässlich der Rinderpest gekeulte Thiere und vertilgte Gegenstände aus dem Staatsschatze zu leistenden Entschädigungen ehestens bewerkstelligen zu können, sind in den Erhebungsprotokollen alle Umstände hervorzuheben, welche zur Beurtheilung der Frage, ob dem Eigenthümer nach § 35 des cit. Ges. eine Entschädigung aus dem Staatsschatze gebürt oder nicht, nothwendig sind. Zu diesem Zwecke muss vor allem der Tag der Anzeige und der Constatierung der Krankheit angegeben sein, und hat die Seuchencommission auf Grund der bei der Constatierung gemachten Wahrnehmungen und zu pflegenden Einvernehmungen der betheiligten Parteien und von Zeugen über die muthmaßliche Art der Einschleppung der Seuche und ihren Gang, dann über die Provenienz der gefallenen und der gekeulten Thiere und über die Dauer der einzelnen Krankheitsfälle, sowie über etwaige Verbreitung der Krankheit in den einzelnen Höfen, die Aeußerung abzugeben, ob dem Eigenthümer eine Entschädigung zuzuerkennen wäre oder nicht. Hiebei ist insbesondere genau zu beachten, dass dem Eigenthümer der Thiere in dem Falle das Recht auf die Entschädigung verloren geht, wenn ihm a) an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, und b), wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat; dass ferner nach der Bestimmung des cit. § 35, lit. c, und 6. Abs. für die dort näher bezeichneten Viehstücke ebenfalls keine Entschädigung gebürt. Jede Entschädigungsvorlage muss daher die bestimmte, auf Grund der Erhebung zu liefernde Beleuchtung der eben bezeichneten Momente enthalten.[1]) Weiter wird auf die Bestimmung des § 38 des allgemeinen Thierseuchenges., dass der Wert der Thiere vor der Tödtung durch die Schätzung festzustellen ist, zu achten sein, nachdem für Thiere, welche vor Constatierung der Seuche umgestanden sind, eine Entschädigung nicht geleistet wird. Wenn die Keulung von solchen Thieren an-

[1]) In jedem Falle ist noch anzugeben, ob sich unter den zur Entschädigung beantragten Viehbesitzern auch solche befinden, die das Fleischergewerbe ausüben, und ob letztere das eingebrachte Schlachtvieh abgesondert von ihrem allfälligen Nutzvieh gehalten haben, wie dies die V. V. zu § 7 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, anordnet (St. E. 3. November 1881, Z. 44095, an alle Bzb.).

geordnet wird, welche mit kranken Thieren in Berührung waren, aber noch ganz gesund befunden wurden, so ist in jedem Falle nachzuweisen, ob eine Verwertung derselben stattgefunden hat oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde diese unterblieb; übrigens ist bezüglich des Erlöses die im letzten Absatze des § 35 des Rinderpestges. enthaltene Bestimmung maßgebend, und ist daher der Erlös für die bei der Schlachtung solcher Thiere gewonnenen Rohproducte, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebürt, für Rechnung des Staatsschatzes an die Statth. einzusenden, wobei auf den Bericht, womit das Erhebungsprotokoll und die Schätzungsliste vorgelegt wurde, Bezug zu nehmen ist.

3157. **Rinderpest,** Einfuhr von Wiederkäuern und thierischen Rohstoffen bei —.

M. J. 26. October 1881, Z. 15731. St. Z. 43636 ex 1881.

Mit Rücksicht auf § 31 des Rinderpestges. wird zur Danachachtung darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in welchen ein allgemeines, d. h. auch auf die nicht verseuchten Gegenden eines durch Rinderpest verseuchten Verwaltungsgebietes ausgedehntes Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und von thierischen Rohproducten oder von den ersteren allein erlassen, sowie die Absperrung des ganzen angrenzenden Verwaltungsgebietes ohne Rücksicht darauf, ob diese Absperrung infolge der Ausführung der Bestimmungen der §§ 27 und 28 einzutreten hat, verfügt wird, dieser Verfügung zunächst die Zustimmung des M. J. vorausgehen muss, daher letztere vor der Verlautbarung mit der gebotenen Beschleunigung einzuholen ist. Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass im § 1 des Ges. ein unbedingtes Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und von thierischen Rohstoffen nur gegenüber verseuchten Gegenden verhängt ist, dass selbst bei angeordneter Grenzsperre aus nicht verseuchten Gegenden die im § 4, lit. b, angeführten Gegenstände zum inländischen Verkehre unter den dort bezeichneten Bedingungen zugelassen werden dürfen, dass sonach gegenüber dem Auslande zulässige Verkehrserleichterungen im Geltungsgebiete des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden sollen und daher ein allgemeines Verbot der Einfuhr von den im § 4, lit. b, bezeichneten Rohstoffen aus einem durch Rinderpest verseuchten Verwaltungsgebiete doch erst dann zu rechtfertigen ist, wenn die Verseuchung eine sehr bedeutende Ausbreitung erlangt hat und in deren Folge die Provenienz dieser Gegenstände aus unverseuchten Gegenden unsicher und fraglich wird.[1])

3158. — — Ein- und Durchfuhr von Hadern aus dem Auslande bei —.

M. J. 12. November 1881, Z. 15604. St. E. 23. November 1881, Z. 45821, an alle Bzb., Wr. P. D., 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und Directionen der n. ö. Bahnen.

Das M. J. hat sich im allgemeinen Verkehrs- und Handelsinteresse bestimmt gefunden, im Grunde des § 31, Abs. 3, des Rinderpestges. v. J. 1880, R. G. B. 37, die polit. Landesbehörden zu ermächtigen, auch im Falle der Anwendung des § 3 dieses Ges. gegenüber den zur Monarchie gehörenden Ländern die Ein- und Durchfuhr von in Säcken oder Ballen verpackten Hadern aus nicht verseuchten Gegenden unter den Bedingungen des § 2 bzw. § 4 mit der Beschränkung zu gestatten, dass diese Hadern von dem Ausladeplatze unmittelbar in die betreffende Papierfabrik befördert werden, wobei jedoch Rinderbespannungen nicht benützt werden dürfen.

3159. — — Uebereinkommen mit Ungarn über das Vorgehen bei Verdacht der —.

M. J. 5. April 1885, Z. 5049. St. E. 14. April 1885, Z. 17248, an alle Bzb.

---

[1]) In Ergänzung des vorstehenden Erlasses hat sodann das M. J. unterm 26. November 1881, Z. 17007, noch hervorgehoben, dass nach den Bestimmungen des § 2, lit. b, des Rinderpestges. allerdings für Viehtransporte der Nachweis beigebracht werden muss, dass sie durch seuchenfreie Gegenden erfolgten, für Transporte der im § 1, lit. b, c und d, bezeichneten Gegenstände aber dieser Nachweis im § 2, lit. b, nicht vorgeschrieben ist (St. Z. 48117 ex 1881).

Um ein übereinstimmendes Vorgehen der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der kgl. ung. Regierung für den Fall, als sich in der diesseitigen Reichshälfte oder in jenen Theilen der jenseitigen Reichshälfte, auf welche sich die veterinärpolizeiliche Wirksamkeit der kgl. ung. Regierung erstreckt, der Verdacht der Rinderpest ergeben sollte, zu erzielen, hat das M. J. mit dem kgl. ung. A. M., in dessen Wirksamkeit die Handhabung der Veterinärpolizei in den Ländern der ung. Krone mit Ausnahme des der kgl. Landesregierung in Agram unterstehenden Gebietstheiles fällt, eine Vereinbarung nachstehenden Inhaltes geschlossen: „1. Die Regierung jener Reichshälfte, in welcher der Verdacht der Rinderpest auftaucht, wird hievon der Regierung der anderen Reichshälfte sofort telegraphisch, aber doch mit möglichster Ausführlichkeit die Mittheilung machen und mit aller Beschleunigung die erforderliche Erhebung und genaue Untersuchung des Falles einleiten. 2. Der Regierung der anderen Reichshälfte wird es freistehen, zu dieser Untersuchung einen Fachmann an Ort und Stelle zu entsenden, ohne dass jedoch hiedurch eine Verzögerung der Untersuchung eintreten darf. Diesem Fachmanne werden die Organe der anderen Regierung bereitwilligst mit Auskünften und mit Gestattung der Besichtigung der verdächtigen Thiere an die Hand gehen. 3. Das Resultat der Untersuchung wird von Seite der Regierung jener Reichshälfte, in welcher der Verdacht der Rinderpest aufgetaucht ist, der Regierung der anderen Reichshälfte sofort telegraphisch mitgetheilt werden. 4. Stellt sich als Resultat der Untersuchung heraus, dass der Verdacht der Rinderpest unbegründet war, so ist für die Regierung der anderen Reichshälfte ein Anlass zu Vorsichtsmaßregeln gegenüber jener Reichshälfte, in welcher der Verdacht der Rinderpest aufgetaucht ist, nicht vorhanden. 5. Wenn hingegen durch die Untersuchung der Fall der Rinderpest constatiert wird, so tritt für die Regierung der anderen Reichshälfte die Verpflichtung ein, die in derselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen die Einschleppung der Rinderpest in Ausführung zu bringen. 6. Jene Orte bzw. Marktrayons, in welchen etwa der Verdacht der Rinderpest auftauchen sollte, sind bis zur Behebung derselben für die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen gesperrt zu halten." In Durchführung dieser Vereinbarung werden die Bzb. aufgefordert, falls in dem unterstehenden Amtsbereiche der Verdacht der Rinderpest auftaucht, dies sofort der Statth. auf dem schnellsten Wege, nach Umständen telegraphisch, anzuzeigen. Ueber diese Anzeige wird die Statth. unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Erhebungen und genauesten Untersuchung des Falles hievon nicht nur dem M. J., sondern auch gleichzeitig und gleichlautend dem kgl. ung. A. M. telegraphisch Mittheilung machen. Da es nach P. 2 der geschlossenen Vereinbarung der Regierung der anderen Reichshälfte freisteht, zu der Erhebung und Untersuchung des Falles einen Fachmann an Ort und Stelle zu entsenden, ohne dass jedoch hiedurch eine Verzögerung der Untersuchung eintreten darf, so wird, falls die kgl. ung. Regierung einen Fachmann an Ort und Stelle entsenden sollte, demselben mit der größten Bereitwilligkeit entgegen zu kommen und sich hiebei gegenwärtig zu halten sein, dass die Organe der beiden Regierungen denselben Zweck im Interesse der beiden Reichshälften verfolgen, und dass die Mitwirkung der Fachorgane der anderen Regierung zur Constatierung der Thatsachen, um welche es sich handelt, nur erwünscht sein kann. Es ist daher dem Fachorgan der ung. Regierung bereitwilligst die Einsicht in alle auf den Fall bezüglichen Acten und Protokolle zu gewähren; es sind ihm alle gewünschten Auskünfte wahrheitsgetreu zu ertheilen, alle von ihm bezeichneten Räumlichkeiten, sowie die verdächtigen und die mit denselben in Berührung gestandenen Thiere zu zeigen, und ist kein Anstand zu nehmen, über seinen speciellen Wunsch eventuell das bereits gefallene oder gekeulte, verscharrte Vieh unter den gesetzlichen Vorsichten zu

exhumieren und ihm die Besichtigung nach seinem eigenen Ermessen zu gestatten. Von dem Resultat der Untersuchung ist an die Statth. unverweilt, nach Umständen telegraphisch, die Anzeige zu erstatten, über welche von hier aus gleichzeitig und gleichlautend sowohl dem M. J., als dem kgl. ung. A. M. telegraphisch die Anzeige bzw. Mittheilung gemacht und der Bzh. die geeignete Weisung ertheilt werden wird. Bezüglich jener Orte bzw. Marktrayons, in welchen etwa der Verdacht der Rinderpest auftauchen sollte, wird unmittelbar und gleichzeitig mit der erwähnten Anzeige an die Statth. die Verfügung zu treffen sein, dass diese Orte bzw. Marktrayons bis zur Behebung des Verdachtes für die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen strenge gesperrt gehalten werden.[1])

**Rinderpest,** Fleischeinfuhr aus Rumänien bei — Nr. 1255, 1256.
— — Mitwirkung der Gemeinden bei Bekämpfung der — Nr. 1419.
— — Verkehr mit thierischen Rohproducten bei — Nr. 3828—3831.
— — periodische Seuchenrapporte Nr. 3847.
— — Beschaffung der erforderlichen Drucksorten Nr. 3848.
— — Jahresübersicht über Verbreitung der — Nr. 4319.
— — Anzeige und Verlautbarung ihres Ausbruches Nr. 4393, 4397.
— — Verkehrsbeschränkungen bezüglich Melkkühe und Nutzvieh Nr. 4400.
**Rindertransport** mittelst Bahn oder Wagen Nr. 491, 4377, 4378.
— — Fälle von Erkrankung und Umstehung Nr. 4370.
**Rindfleisch** s. unter „Fleisch".
**Rindviehstand,** Katasterführung im Wr. Polizeirayon Nr. 4351.
**Rindviehverkehr,** Regelung in Niederösterreich Nr. 4377, 4378.
— — gegenüber Ungarn Nr. 4387—4392.

3160. **Rindviehversicherung,** Mitwirkung der Amtsärzte an den Geschäften der n. ö. Landesanstalt für —.

St. E. 23. August 1898, Z. 72391, an alle Bzh.

Ueber Ersuchen des n. ö. L. A. wegen Betheiligung der l. f. Bezirksthierärzte an den Geschäften der n. ö. Landesanstalt für Rindviehversicherung wird bemerkt, dass, falls seitens im Verwaltungsgebiete bestehender Localverbände der gedachten Anstalt die Mithilfe des k. k. Bezirksthierarztes angestrebt wird, gegen die Mitwirkung desselben bei der nach dem Statut der Versicherungsanstalt zu erfolgenden Durchführung der Geschäfte insolange kein Anstand obwaltet, als hiedurch die eigentlichen Dienstobliegenheiten des Amtsthierarztes nicht beeinträchtigt werden.

— — Gegenstand der Bauernassecuranzen Nr. 452, 453.
**Rindviehzucht,** gemeinschaftlicher Ankauf von Zuchtstieren Nr. 2246.
— — Jahresbericht über den Stand der — Nr. 4322.

[1]) Das M. J. hat der Statth. noch des weiteren eröffnet, dass durch diese Regelung die Nothwendigkeit eines selbständigen Vorgehens der Statth. für den Fall des Auftauchens des Verdachtes der Rinderpest in dem oben bezeichneten Ländergebiete der ung. Reichshälfte entfallen ist und daher ein solches selbständiges Vorgehen der Statth. für die Zukunft untersagt wird. . . . Falls die Statth. aus dem benachbarten ung. Gebiete, für welches diese Vereinbarung geschlossen wurde, unmittelbar Nachrichten über das Auftauchen von Rinderpestverdacht erhalten sollte, bezüglich dessen sie noch keine Mittheilung von Seite des M. J. oder der kgl. ung. Behörden erhalten hätte, so wird die Statth. hievon unmittelbar dem angrenzenden kgl. ung. A. M. die telegraphische Mittheilung und gleichzeitig dem M. J. die telegraphische Anzeige zu erstatten haben. Wenn in dem der kgl. Landesregierung in Agram unterstehenden Gebietstheile der Verdacht der Rinderpest auftauchen sollte, so bleibt es, da für diesen Fall in dem Rinderpestgesetze v. 29. Februar 1880 besondere positive Vorschriften nicht enthalten sind, vorläufig der Statth. anheimgegeben, die erforderlich scheinenden Vorkehrungsmaßregeln unter analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Thierseuchengesetzes und des Rinderpestgesetzes zu treffen und hievon selbstverständlich sofort dem M. J. die Anzeige und der kgl. Landesregierung in Agram Mittheilung zu machen.

3161. **Ringelhardt-Glöckner,** Wund- und Heilpflaster der Firma —.[1])

M. J. 23. März 1895, Z. 6577. St. E. 19. April 1895, Z. 32370, an alle Bzb.

Die Statth. in Prag hat den Vertrieb des im Auslande erzeugten „Ringelhardt-Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters", welches Präparat außer mehreren indifferenten Zusätzen hauptsächlich aus einfachem Diachylonpflaster besteht und mit einer schwindelhaften, das Publicum hinsichtlich der Heilwirkung irreführenden Reclame in Verkehr gesetzt wird, aus sanitätspolizeilichen Gründen im dortigen Verwaltungsgebiete untersagt. Im Sinne der diesfalls bestehenden Verordnungen und über Auftrag des M. J. wird dieses Verbot auch auf Niederösterreich ausgedehnt, und haben die Bzb. hienach das Weitere zu veranlassen.

**Ringelspiele,** Licenzen zum Betriebe von — Nr. 3019.
**Rittermäßiger Adel** Nr. 52.
**Ritterorden,** Deutscher Ritterorden Nr. 829—831.
— — Malteserritterorden Nr. 1973, 2404, 2405.
— — Freiheit von Religionsfondsbeiträgen Nr. 2403.
**Ritualanstalten,** israelitische — Nr. 1943.
**Rodung** verlauster Weingärten Nr. 3073, 3074.
**Rodungsbewilligungen** nach dem Forstgesetze Nr. 1275, 1277.
**Roheisen,** einheitliche Benennung Nr. 1112.
**Rohproducte,** thierische — Nr. 3828—3832.
**Röhrenkessel,** Jahresausweis über aufgestellte — Nr. 768.
**Rohschmiedgewerbe,** Bohrer- und Geschmeidewarenerzeugung Nr. 1507.
— — Befähigungsnachweis Nr. 1639.
— — im Hufschmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1841.
— — umfasst auch das Nagelschmiedgewerbe Nr. 2713.
**Rohstoffvereine** s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
**Rollüberfuhren,** Subventionierung von — Nr. 910.
**Röntgenstrahlen,** Anwendung der — Nr. 3061.
**Rosolsäure** s. Anilin.
**Rosshaare,** Licenzen zum Einsammeln von — Nr. 1770.

3162. **Röstanlagen,** Anforderungen an gewerbliche —.

M. J. 18. Jänner 1893, Z. 21370 ex 1892. St. E. 25. Jänner 1893, Z. 5231, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), dann Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

Beim Rösten von Kaffee und beim Brennen von Feigenkaffee entwickeln sich aus dem Rohproduct ähnliche Röstgase und entweichen von der Feuerung dieselben Brenngase wie bei Dörren für Obst, Cichorien 2c., so dass, insofern bei derartigen theilweise größeren Betrieben Feuerungen mit Coaks angewendet werden, auch bei solchen Betriebsanlagen in dem Falle, als die Manipulation in geschlossenen Räumen mit offener Feuerung stattfindet, Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter und unter Umständen auch zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarschaft erforderlich erscheinen. Es sind demnach die Feigenkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien, sowie andere ähnliche geschlossene Röstanstalten mit offener Feuerung analog den Dörren für landwirtschaftliche Producte zu behandeln,[2]) und ist zur Verhütung von gesundheitsschädlichen Einflüssen und von Belästigungen für die zweckentsprechende Ableitung der Röst- und Brenngase Sorge zu tragen.

3163. **Rothe Fahnen** bei Versammlungen oder Aufzügen.

M. J. 1. Juni 1872, Z. 2603 M I. St. E. 10. Juni 1872, Z. 2532 pr, an alle Bzb. (auch Wr. Mag.) und Wr. P. D.

---

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.
[2]) S. hierüber die Nr. 916 und 917 d. Slg.

Die Verwendung rother Fahnen bei Vereins- und sonstigen Versammlungen oder Aufzügen ist mit Rücksicht auf die solchen Zeichen anhaftende demonstrative Bedeutung vorkommenden Falles zu verbieten.

**Rötheln,** Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.

**Rothes Kreuz,** Führung des Abzeichens Nr. 1511.

3164. **Rothgarnkocher,** ihre gesetzliche Behandlung und Bedingungen zu ihrem Betriebe.

H. M. 18. Jänner 1899, Z. 46802 ex 1898. St. E. 15. Februar 1899, Z. 10618, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

In Betreff der Frage der gesetzlichen Behandlung der mit directer Feuerung versehenen Rothgarnkocher wird Nachstehendes eröffnet:

Nach der vorliegenden Darstellung der Construction und der Betriebsverhältnisse dieser Rothgarnkocher sind diese zweifellos als Dampfkessel im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen, und haben auf sie daher die Vorschriften der §§ 4 ff. der Min.-Vdo. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, sinngemäße Anwendung zu finden. Nachdem die in Rede stehenden Kocher bereits mit 2 Sicherheitsventilen und einem Manometer mit Controlgewinde ausgerüstet sind, muss bei denselben im Sinne des § 3 der cit. Vdg. nur noch ein Wasserstandszeiger angebracht werden, nachdem die directe Feuerung eine Deckung der Feuerlinie durch eine hinreichende Wasserschichte (10 *cm*) nothwendig macht. Hingegen kann die Anbringung einer Speisevorrichtung infolge der thatsächlichen Art der Betriebsführung bei diesen Rothgarnkochern unterbleiben, indem eine Nachspeisung bei denselben nicht erfolgt, sondern der Inhalt des Kochers nach jeder Kochperiode abgelassen und erst dann wieder in einem ganz bestimmten Ausmaße frisch erneuert wird. Aus eben diesem Grunde erscheint es auch zur weiteren Vereinfachung der Armatur zulässig, anstatt eines Wasserstandsglases 1 oder 2 Probierhähne in entsprechender Höhe über der Feuerlinie anzubringen, deren richtiges Functionieren beim jedesmaligen Füllen leicht sichergestellt werden kann.

3165. **Rothlauf,** Schutzimpfungen der Schweine gegen —.[1])

M. J. 8. Jänner 1893, Z. 28544 ex 1892. St. E. 15. Februar 1893, Z. 3212, an alle Bzb. n. ö. L. A., k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und Thierarzneiinstitut in Wien.

Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Wirkung der Rothlaufschutzimpfung bei Schweinen von jener der Pockenimpfung der Schafe sind ebensowenig wie bei der Durchführung der Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand[2]) veterinärpolizeiliche Maßnahmen irgend welcher Art nothwendig, vielmehr wird lediglich darauf zu achten sein, dass die Schutzimpfungen nur von solchen Thierärzten prakticiert werden, welche in diesem Impfverfahren einen competenten Unterricht[3]) genossen haben. Weiter brauchen bei der Durchführung der Rothlaufschutzimpfungen die Parteien lediglich darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass es wünschenswert ist und den Erfolg der Schutzimpfung wesentlich fördert, wenn die Impflinge nach der Operation von den übrigen etwa noch vorhandenen Schweinen in besonderen, reinen und mit reichlicher und reiner Strohstreu versehenen Abtheilungen durch einige Tage gehalten werden. Schließlich wird die Erwartung ausgesprochen, dass der Durchführung der Rothlauf- bzw. Rauschbrandschutzimpfungen seitens der polit. Behörden die möglichste Förderung zugewendet werde.

3166. A. M. 15. Juli 1899, Z. 15514. St. E. 22. Juli 1899, Z. 65974, an alle Bzb., n. ö. L. A. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse sind die betheiligten Ministerien nicht in der Lage, für die Rothlaufschutzimpfungen der Schweine neben

---

[1]) S. auch Nr. 3827 d. Slg.

[2]) S. hierüber Nr. 3067 d. Slg.

[3]) Seit 1893 fanden wiederholt praktische Curse zur Unterweisung von Amtsthierärzten im Verfahren der Schutz- und Reactionsimpfungen der Hausthiere statt. Die Reisekosten der aus diesem Anlasse nach Wien entsendeten l. f. Veterinärorgane sind aus dem Credit für Epizootieauslagen zu bestreiten (M. J. 23. Februar 1898, Z. 5804. St. E. 27. Februar 1898, Z. 18401, an 6 Bzh.).

dem Lorenz'schen Originalserum auch andere Schutzsera[1]) zu empfehlen.[2]) Auch wird aufmerksam gemacht, dass bei der Durchführung von Schutzimpfungen ein entsprechender Impfsammelplatz auszuwählen wäre und grundsätzlich die Impfungen von Gehöft zu Gehöft vermieden werden müssen, wenn Misserfolgen jeder Art vorgebeugt werden soll.

**Rothlauf,** Dienstreisen der Amtsthierärzte Nr. 217, 3271.
— — anzeigepflichtige Infectionskrankheit Nr. 1924.
— — der Schweine, Abwehr und Tilgung Nr. 3066.
— — Sperrmaßnahmen gegenüber Ungarn Nr. 4391.
**Rottmänner,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2177.
**Rotzkrankheit** bei Menschen, Anzeigepflicht Nr. 1924.

3167. **Rotz-(Wurm-)Krankheit,** Durchführung der Maßnahmen gegen —.

St. E. 25. November 1895, Z. 90558, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Bisher wurde die Rotz-(Wurm-)Krankheit der Pferde in Niederösterreich in der Mehrzahl der Fälle bei solchen Pferden constatiert, die aus Ungarn provenieren und theils zu Handels-, theils zu Schlachtungszwecken eingeführt wurden. Bei den zu Handelszwecken eingeführten, rotzkrank befundenen Pferden wurde diese Krankheit zumeist ganz kurze Zeit nach dem seitens der Händler bewirkten Abverkaufe im neuen Standorte constatiert, während die rotzkrank befundenen Schlachtpferde größtentheils Transporten entstammen, welche entweder im Triebe oder per Eisenbahn nach Niederösterreich gebracht, und aus welchen die anscheinend noch verwendbaren Pferde, obwohl sie oft schon hochgradig rotzkrank sind, an Unerfahrene zu Nutzungszwecken im Kauf- oder Tauschwege abgegeben werden. Hiedurch erwächst dem heimischen Pferdematerial eine bedeutende Gefahr, und es ist daher in wirtschaftlicher und züchterischer Beziehung nothwendig, dieselbe mit aller Umsicht und Energie abzuwenden. Die Unterbehörden werden demnach beauftragt, die in den Handelsställen aufgestellten Pferde durch periodisch anzuordnende, unvermuthete Untersuchungen durch das amtsthierärztliche Personal controlieren zu lassen, bei den anlässlich der Constatierung von Rotzfällen vorzunehmenden Amtshandlungen auf die Provenienz des betreffenden Thieres, die Nachweisung derselben durch den entsprechenden Pass und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, der dazu gehörigen Durchf.-Vdg. R. G. B. 36, in vorschriftsmäßiger Weise nachgekommen wurde. Ferner ist Sorge zu tragen, dass in den in Rede stehenden Krankheitsfällen die bezüglichen übrigen Bestimmungen des cit. Ges. mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit zur Durchführung gelangen und insbesondere vor Aufhebung der über einen infectionsverdächtigen Pferdestand verhängten Sperre eine verlässliche Untersuchung der fraglichen Pferde vorgenommen werde. Außerdem ist es auch nothwendig, den Transporten der Schlachtpferde eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, dieselben durch das unterstehende Veterinär- und Sicherheitspolizeipersonal sowohl hinsichtlich des Gesundheitszustandes, als der Beibringung der Provenienzcertificate strengstens überwachen zu lassen und die in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften speciell bei den Transporten der Schlachtpferde mit aller Energie und Umsicht in Anwendung zu bringen.

3168. — — Eruierung der aus verseuchten Transporten oder Ställen abgegebenen Pferde.

St. E. 17. Februar 1896, Z. 108401 ex 1895, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

[1]) — wie das Dr. Schreiber'sche Serum, welches von der Rothlaufserumgesellschaft in Berlin als „Landsberger Serum" in Verkehr gesetzt wird.

[2]) Zufolge Erl. v. 23. Juni 1899, Z. 30310, hat das M. J. keinen Grund, von dem bisher angenommenen (ablehnenden) Standpunkte bezüglich der Impfung mit Porcosan abzugehen (St. E. 3. Juli 1899, Z. 58221, an n. ö. L. A.).

Bei Constatierung der Rotz-(Wurm-)Krankheit kommt es häufig vor, dass die Erhebungen über den Aufenthaltsort jener Pferde, welche um die hinsichtlich einer stattgefundenen Infection in Betracht kommende Zeit aus demselben Transport oder Stalle abgegeben wurden, insoferne ein negatives Resultat ergeben, als die betreffenden Pferdebesitzer angeben, dass ihnen der Name und Wohnort des Käufers unbekannt sei. Da aber die Eruierung auch dieser Pferde behufs wirksamer Tilgung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Rotz-(Wurm-)Krankheit von großer Wichtigkeit ist, so behält sich die Statth. vor, in Hinkunft in solchen Fällen, in welchen die von den Seuchencommissionen hinsichtlich der in Rede stehenden Pferde gepflogenen Erhebungen kein entsprechendes Resultat ergeben haben, behufs Eruierung der fraglichen Thiere eine diesbezügliche geeignete Verlautbarung zu veranlassen und hiebei alle jene Daten anzugeben, welche zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes dienen. Hievon werden alle Unterbehörden im Nachhange zu dem Erl. v. 25. September 1895, Z. 90558,[1]) mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die Erhebungsprotokolle über Constatierung der Rotz-(Wurm-)Krankheit schleunigst vorzulegen und die Seuchencommissionen anzuweisen, erforderlichen Falles den betreffenden Pferdebesitzern den Inhalt dieses Erlasses mitzutheilen.

**Rotz-(Wurm-)Krankheit,** Dienstreisen und Particularien der Amtsthierärzte anlässlich der — Nr. 217.
— — Ausbruch unter militärischen Dienstpferden Nr. 2857.
— — Kennzeichnung aus Ungarn stammender Schlachtpferde Nr. 2859.
— — Erhebungs- und Tilgungskosten Nr. 3843.
— — Verfahren bei Entschädigungsansprüchen Nr. 3845, 3846.
— — Jahresübersicht über Verbreitung der — Nr. 4319, 4321.
— — Ausbruch unter Zigeunerpferden Nr. 4617.
**Rüben,** Einschneiden, Einsäuern und Verkauf von — Nr. 2131.
**Rübenkäfer,** Vertilgung mittelst Schweinfurtergrün Nr. 3290.
**Rückersätze,** Compensation nicht präliminierter — Nr. 3487.
**Rückstandsausweise** der Aemter Nr. 511, 3514.
**Rückübernahme** ehemaliger Staatsbürger Nr. 3431, 3437—3443.
**Ruderregatten,** Aufstellung eines Totalisateurs bei — Nr. 3885.
**Ruderschiffe,** Aichung hölzerner — Nr. 896.
— — Verwendung bei Donauüberfuhren Nr. 910.
— — Nachweisung der Anzahl vermietbarer — Nr. 1296.
**Ruderschiffahrt,** Betriebsunfälle Nr. 897.
— — statistische Nachweisungen über — Nr. 898.
**Rufnamen,** amtliche Behandlung Nr. 2716, 2717.
**Ruhegenüsse** s. Versorgungsgenüsse.

**3169. Ruhe und Ordnung,** Aufrechthaltung der —.

M. J. 23. December 1890, Z. 24936. St. E. 10. Jänner 1891, Z. 859, an alle Bzh.

Das Erk. des V. G. H. v. 12. November 1890, Z. 3539,[2]) wird als ein hochwichtiges Judicat des V. G. H. über das Verhältnis der polit. Behörden 1. Instanz zu den Ortsgemeinden in Bezug auf die Ingerenz in Angelegenheit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Kenntnisnahme mitgetheilt.[3])

[1]) Nr. 3166 d. Slg.
[2]) Budw. Nr. 5547.
[3]) In den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses heißt es: Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung fällt gemäß der §§ 25 und 26 A der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde, sondern in den Wirkungskreis der polit. Behörde und hat letztere hiebei die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises, also auch den Gemeindevorsteher als zur Hand-

**Ruhe und Ordnung,** Militärassistenzen bei Störung der — Nr. 2515.
— — Vorfallenheitsberichte bei Störung der — Nr. 4422.
**Ruhr** s. Dysenterie.
**Rumänien,** Amtscorrespondenz mit — Nr. 697, 2680.
— — Einfuhr von Fleisch, Vieh und thierischen Rohproducten Nr. 1255, 1256, 3266, 3829, 3830.
— — Gebürentarif für Legalisierungen und Passvisa Nr. 2676.
— — rumänische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
— — Passvorschriften gegenüber — Nr. 2803—2807.
— — Einbürgerung ehemaliger de facto-Unterthanen Nr. 3468.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4167, 4185.
— — Waffen- und Munitionssendungen nach — Nr. 4461—4463.
— — Ausforschung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen Nr. 4525.
**Rumverabreichung** zum Thee oder Kaffee Nr. 1532.
3170. **Russbach,** Polizeivorschriften für den —.

St. E. 30. März 1868, Z. 9415, an Bz.-Amt. Großenzersdorf, Marchegg und Wolkersdorf.

Im Sinne der Bestimmung des § 9 des Ges. v. 1. Mai 1867, L. G. B. 15, werden über Antrag des L. A. neue[1]) „Polizeivorschriften zur Erhaltung des Russbaches und Eibesbrunnergrabens" genehmigt.

**Russland,** Abschiebung nach — Nr. 23.
— — Choleraübereinkommen mit — Nr. 614.
— — Legalisierungen und Consulargebürentarif Nr. 696, 2676.
— — Eheschließung von russischen Staatsangehörigen in Oesterreich Nr. 988.
— — Einfuhr von Fleisch und thierischen Rohstoffen aus — Nr. 1254, 3829.
— — Matrikenaustausch mit — Nr. 2457.
— — Einbringung der Militärtaxe aus — Nr. 2612.
— — russische Münz- und Creditpapierfalsificate Nr. 2700.
— — russische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2755—2757.
— — Passvorschriften gegenüber — Nr. 2808—2813.
— — Einbürgerung russischer Staatsangehöriger in Oesterreich Nr. 3447, 3448.
— — Heranziehung Stellungspflichtiger aus — Nr. 3561.
— — Auslieferung von Verbrechern Nr. 4065.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4186—4190.

**Saatenstandsaufnahme** vor Artillerieübungen Nr. 324.
**Saatenstandsberichte** Nr. 1142.
**Saatgutbezug** durch landwirtschaftliche Genossenschaften Nr. 2243.
**Saborsky & Söhne,** Uebernahme und Beseitigung lungenseuchenkranker Rinder durch die Firma — Nr. 2374, 2383, 2392.
**Sachsen,** Schubverkehr mit — Nr. 18, 20.
— — Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 955.
— — Matrikenconvention mit — Nr. 2457, 3875, 3876.
— — Pferdeausfuhr nach — Nr. 2848.

---

habung der Ortspolizei (§ 52, Gemeindeordnung) berufenes Organ, sowie die ihm zur Verfügung stehenden Gemeindepolizeiorgane, zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und hiebei zu überwachen; es kommt daher der Gemeinde als der Bzh. in dieser Richtung unterstelltem Organ die Berechtigung zur Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzlichkeit oder Opportunität der von der übergeordneten Behörde kraft ihrer Amtspflicht zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen und daher auch nur von ihr zu verantwortenden Anordnung nicht zu.

[1]) Die ältere Russbachpolizeivorschrift datiert v. 6. August 1845.

**Sachsen,** Uebernahme ehemaliger Staatsangehöriger Nr. 3438, 3440.
— — Regelung des Inculpatenverkehres Nr. 4070.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.
— — s. auch Deutsches Reich.
**Sachverständige,** bautechnische — Nr. 430, 461, 2980, 2983—2985.
— — für chemische Untersuchungen Nr. 604, 607.
— — bei Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen Nr. 607, 1882, 1883.
— — culturtechnische — Nr. 723, 2498, 2983, 2984.
— — bei Enteignungen für Eisenbahnzwecke Nr. 1059, 1060, 1131.
— — Schätzleute für Feldfrevel Nr. 1204.
— — in Forstangelegenheiten Nr. 1267, 1268, 1277.
— — bei Leichenobductionen Nr. 2306, 2309.
— — für maschinentechnische Fragen Nr. 2434, 2983, 2984.
— — Commissionsgebüren nach dem Einquartierungsgesetze Nr. 2538.
— — Wahl in Privilegiensachen Nr. 2991, 2992, 2995, 2997.
— — für die Untersuchung verlauster Weingärten Nr. 3075.
— — bei Sparcassenrevisionen Nr. 3374.
— — in Sprengmittelsachen Nr. 3397, 3428.
— — Bestellung für Zwecke der Steuerexecution Nr. 3598.
— — für Reservefondsprüfungen bei Versicherungsvereinen Nr. 4281.
— — in Wildschadenersatzsachen Nr. 4564.
3171. **Sachverständigengebüren** bei polit. Amtshandlungen.[1])

M. L. 1. April 1885, Z. 4666. St. E. 23. Mai 1885, Z. 23164, an alle Bzb.

Anläßlich einer Verhandlung über die Gebüren für zu (Manöver-) Feldschadenerhebungen beigezogene Schätzleute hat das M. L. im Einvernehmen mit dem M. J. dem F. M. eröffnet, daß den Sachverständigen bei polit. Amtshandlungen, welche nicht Staatsbeamte sind, die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall von der amthandelnden Behörde zu bestimmen, das Abkommen bezüglich der Ansprüche der Sachverständigen jedoch jedesmal gleich bei Beginn der Erhebungen zu treffen ist.[2])

— — für vom A. M. berufene Fachleute Nr. 658.
— — Gebürentarif für Gerichtschemiker Nr. 1504.
— — im Polizeistrafverfahren Nr. 3675.
**Sachverständigengutachten,** Form der Einholung und Abgabe Nr. 4132.
**Sachverständigenliste** für Eisenbahnenteignungsfälle Nr. 1059, 1060.
**Säcularclerus** s. Weltgeistliche.
**Säemaschinen** sind unfallversicherungspflichtig Nr. 3971.
3172. **„Safe-cure"-Artikel** sind vom Verkaufe ausgeschlossen.

M. J. 8. April 1890, Z. 5312. St. E. 4. Juni 1890, Z. 23255, an Wr. Mag.; mitgeth. allen übrigen Bzb.

Das vom Wr. Mag. unterm 6. Mai 1889, Z. 367666 ex 1888, bzw. unterm 9. Mai 1889, Z. 159269, verfügte Verbot des Verkaufes der von der

[1]) Die Entlohnung von Sachverständigen bei polit. Amtshandlungen behandelt auch die Vdg. des F. M. v. 10. Jänner 1855, Z. 1977 (V. B. 6). Eine Eidesformel für Sachverständige enthält das Ges. v. 3. Mai 1868, R. G. B. 33.

[2]) Im Nachhange hiezu hat das M. L. mit Erl. v. 26. April 1897, Z. 8341, zur entsprechenden Danachachtung eröffnet, daß die mit den Sachverständigen (Schätzleuten), welche nicht Staatsbeamte sind, rücksichtlich der Entlohnung seitens der polit. Behörden zu treffenden Vereinbarungen nicht erst zu Beginn der bezüglichen Amtshandlungen, sondern gleich bei Bestellung derselben zu erfolgen haben (St. E. 12. Mai 1897, Z. 39392, an alle Bzb.).

Firma H. H. Warner & Comp. in Frankfurt a. M. erzeugten Safe-cure-Artikel in Wr. Apotheken wird über Weisung des M. J. auf alle Apotheken Niederösterreichs ausgedehnt. Das M. J. hat gleichzeitig allen Landesstellen zur Danachachtung eröffnet:

Die Bereitungsvorschriften, welche den (beim concreten Anlasse) von der Confiscation der Safe-cure-Artikel betroffenen Apothekern in Wien von der Firma Warner & Comp. zur Verfügung gestellt und daselbst hinterlegt worden sind, und welche mit Ausnahme von 2 geschriebenen Bereitungsvorschriften gedruckte und durchgehends entweder gar nicht oder nur durch eine die Firma Warner & Comp. ersichtlich machende Stampiglie unbekannten Ursprunges beglaubigte Anweisungen zur Herstellung dieser Präparate darstellen, entsprechen in keiner Weise dem § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152. Abgesehen von der theils fehlenden, theils mangelhaften Nachweisung des Ursprunges der Bereitungsvorschriften für die Safe-cure-Artikel fehlt in allen gedruckten Exemplaren jede Angabe über die Menge der Digestionsflüssigkeit und die Zeitdauer der Digestion, außerdem wird in allen Bereitungsvorschriften ein Extractum Gaultheriae americ. als wesentlicher Bestandtheil angeführt, welcher Extract als solcher in keiner in- oder ausländischen Pharmakopöe verzeichnet ist, und über dessen Gehalt aus der bloßen Bereitungsvorschrift kein Aufschluss gewonnen werden kann. Die betreffenden beanständeten Artikel waren daher keineswegs mit solchen Bereitungsvorschriften gedeckt, aus welchen mit Bestimmtheit die Substanz des Arzneimittels in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich gewesen wäre. Ueberdies stimmen die in den betreffenden Bereitungsvorschriften angegebenen Mengenverhältnisse einzelner Bestandtheile der in Rede stehenden Präparate auch nicht mit denjenigen überein, welche in den durch amtlichen Attest des kgl. Medicinalcollegiums in Stuttgart v. 5. Februar 1889 bescheinigten Bereitungsvorschriften für dieselben Artikel angeführt sind, wodurch die Vertrauenswürdigkeit dieser Bereitungsvorschriften vollends in Frage gestellt wird. Aber nicht bloß die Unzulänglichkeit und Unverlässlichkeit der Bereitungsvorschriften, mit welchen die beanständeten Präparate in den Wr. Apotheken in Verkehr gesetzt wurden, steht im Gegensatze zu den giltigen Medicinalvorschriften, auch die Art, auf welche diese Präparate selbst von der Firma Warner & Comp. in den Arzneiwarenverkehr gebracht wurden, widerstreitet den hinsichtlich des Medicinalwarenverkehres in Apotheken bestehenden Vorschriften in gröbster Weise. Wie aus einem den Acten anverwahrten, namens der Firma Warner & Comp. an einen Apotheker gerichteten, von der Wr. P. D. unterm 3. November 1888, Z. 76841, an den Wr. Mag. übermittelten Geschäftsbriefe ddto. Pressburg v. 24. October 1888 ersichtlich ist, hat diese Firma Apotheker zur Uebernahme der Safe-cure-Specialitäten in Commission unter Hinweis auf den regen Vertrieb zu verleiten gesucht, welchen sie durch Verbreitung der mit Attesten von Aerzten und Laien ausgestatteten Reclamebroschüren in Wien und den Vororten u. zw. in so großer Menge, dass jede Familie unbedingt ein Exemplar erhalten müsse, erzielen würde, da dieser auch in anderen Städten geübte Vorgang einen ungewöhnlich großen Absatz zum unausbleiblichen Resultat gehabt habe. Die betreffende Broschüre, die den Arzneiexpeditionen beigeschlossenen gedruckten Atteste und Anempfehlungen, endlich die in öffentlichen Blättern erschienenen Ankündigungen dieser Arzneibereitungen sind derart verfasst, dass der Leser durch eine marktschreierische, sowohl hinsichtlich der Schilderung des Wesens der Krankheiten, gegen welche die Safe-cure-Specialitäten angepriesen werden, als hinsichtlich der Angaben über die Wirkungen dieser Arzneibereitungen mit den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften in grellem Widerspruche stehende Darstellung zum Ankaufe derselben angelockt wird. Obwohl die einzelnen Bestandtheile der Safe-cure-Artikel nicht zu den heftig wirkenden Mitteln zu zählen sind, kann die Anwendung der aus denselben hergestellten Arzneibereitungen mit Rücksicht auf die schweren, oft mit bedenklichen Zufällen einhergehenden Leiden, gegen welche sie von der Betriebsfirma empfohlen werden, nicht als unbedingt unschädlich angesehen werden; in Anbetracht der marktschreierischen Anpreisung derselben als Arcana und geradezu als einzige Heilmittel der betreffenden Krankheiten in der Vertrieb derselben in sanitärer Beziehung jedoch höchst bedenklich und daher unzulässig. Nach den Bestimmungen der mit dem Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, [1]) erlassenen Apothekerinstruction und den auf Grund derselben bestehenden Apothekerordnungen darf der Apotheker nur durchaus unschädliche Arzneimittel hintangeben, muss die Beschaffenheit der von ihm abgegebenen Arzneimittel wohl kennen und darf sich in keinerlei Weise eines unsoliden Gebarens oder der Mitwirkung bei einem solchen schuldig machen. Das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes der Safe-cure-Specialitäten der Firma Warner & Comp. in Apotheken ist daher sowohl mit Rücksicht auf die Vorschriften der Min.-Vdm. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, als auf die Vorschriften der Apothekerinstruction v. 3. November 1808 vollkommen begründet.

[1]) Ferro'sche Sammlung der n. ö. Sanitätsverordnungen Bd. 3, S. 116.

**Sägefeiler,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.
**Sägewerke** s. Bretterſägen.
**Salonwagen,** Beiſtellung von — Nr. 3111.
**Salz,** Verkauf durch Hauſierer Nr. 1767.
— — Abgabe von Dungſalz Nr. 1981—1983.
— — Hintanhaltung von Verunreinigungen Nr. 2075.
**Samencontrolſtation,** Unterſuchungen durch die — Nr. 2067.
**Sammelcanalanlagen** im Bereiche von Eiſenbahnen Nr. 593.
**Sammelſtücke,** Protokollierung unter einer Zahl Nr. 197, 3512.
**Sammeln** von Ameiſeneiern Nr. 156.
— — von Knochen, Haar, Hadern ꝛc. Nr. 1658, 1770, 2500, 3732.
— — von Pränumeranten und Subſcribenten Nr. 2946—2950.

3173. **Sammlungen** milder Beiträge, Ueberwachung der —.

St. M. 14. Mai 1864, Z. 2990/St M. St. E. 12. Juni 1864, Z. 20478, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. Mag.

Aus Anlaſs des vorgekommenen Falles, daſs ſich ein mit der Vornahme der ihm behördlich bewilligten Sammlung milder Beiträge betrautes Individuum, unliebſame Ueberſchreitungen und Miſsbräuche diesfalls zu Schulden kommen ließ, werden die Bz.-Amt. aufgefordert, den mit der Vornahme von Sammlungen betrauten Individuen beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden und allfälligen Miſsbräuchen ſogleich mit aller Entſchiedenheit entgegenzutreten, gleichzeitig aber an die Statth. die Anzeige zu erſtatten.

3174. — — in Form der ſogenannten Schneeballen.

M. J. 5. November 1890, Z. 4217/M I. St. E. 5. December 1890, Z. 7993/pr, an alle Bzh.; mitgeth. Wr. P. D. und beiden Stadtr. zur Kenntnisnahme und Danachachtung.

Die Veranſtaltung der ſogenannten Schneeballenſammlungen erſcheint unzuläſſig, da bei dieſer Art von Sammlungen mit Rückſicht auf deren eigenthümliche Organiſation jede Ueberwachung ſeitens der Behörden, insbeſondere auch hinſichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der geſammelten Beträge ausgeſchloſſen iſt.[1])

3175. — — in Form eines Aufrufes.

M. J. 10. Mai 1895, Z. 1373/M I.[2]) St. Z. 47396 ex 1895.

Gegen die Einleitung einer Sammlung von Beiträgen behufs Aufbringung der Mittel für die Errichtung eines Denkmals in der Weiſe, daſs ein bezüglicher Aufruf in den im diesſeitigen Staatsgebiete erſcheinenden Zeitſchriften veröffentlicht wird und derlei Aufrufe an beſtimmte namentlich angeführte Perſonen mit der Bitte um Beiträge verſendet werden, obwaltet kein Anſtand. Dagegen kann im Hinblicke auf die vielfache anderweitige Inanſpruchnahme der öffentlichen Mild-

[1]) Laut Erl. des M. J. v. 17. März 1895, Z. 3812/M I ex 1894, iſt die Bewilligung zur Veranſtaltung einer ſogenannten Ziegelſteinſammlung im Hinblicke auf die im obigen Erlaſſe angeführten Gründe abweislich zu beſcheiden (St. E. 23. April 1895, Z. 28074, an alle Bzh. und 16. April 1898, Z. 30313, an alle Bzb. und Wr. P. D.). Das Weſen dieſer Sammlung beſteht nach Inhalt des betreffenden Statth.-Berichtes darin, daſs ſeitens der Veranſtalter Blockhefte hergeſtellt werden, welche die Beſtimmung haben, ſowohl im ganzen, als auch in einzelnen abtrennbaren Zetteln — ſogenannten Steinen — verkauft zu werden. — Eine eigenthümliche Art unſtatthafter Schneeballenſammlungen iſt folgende: Es wird ein gedruckter Aufruf verſendet, der Empfänger hat auf das ihm zugeſandte Exemplar und auf 2 weitere von ihm zu beſchaffende Aufrufe ſeinen Namen zu ſchreiben und eine 10 kr. oder eine höhere Marke zu kleben und die Aufrufe weiter zu geben; wenn ein Aufruf, von denen jeder 20 Felder aufweist, mit Marken und Unterſchriften vollſtändig ausgefüllt iſt, ſoll er an eine beſtimmte Sammelſtelle eingeſendet werden (M. J. 22. December 1896, Z. 8283/M I. St. E. 10. Jänner 1897, Z. 122812 ex 1896, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) — an die Landesregierung in Czernowitz, mitgeth. allen übrigen Landesſtellen.

thätigkeit die Vornahme einer Sammlung zu dem erwähnten Zwecke durch von dem betreffenden Comité hiezu beauftragte Personen nicht gestattet werden.

3176. **Sammlungen,** Nichtberechtigung der Gemeinde zur Einleitung öffentlicher —.[1]

M. J. 2. April 1880, Z. 1197/M I. St. E. 8. April 1880, Z. 2317/pr, an Wr. Mag.

Der Ausspruch des Statth.-Präsidiums v. 26. Jänner 1880, Z. 602/pr, dass der Wr. Gemeinderath nicht berechtigt war, den Beschluss v. 23. Jänner 1880 auf Einleitung einer allgemeinen Sammlung in den Häusern Wiens für die durch die jüngste Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich zu fassen, muss mit Rücksicht auf das Hofkzld. v. 3. Juni 1833, Z. 15776 (Pr. G. S. Nr. 150), auf die A. h. Bestimmungen v. 14. September 1852, R. G. B. 10 ex 1853, A § 25, B § 32, C § 31, bzw. die Min.-Vdg. v. 30. October 1868, R. G. B. 123, sowie auf den § 61, Abs. 2 und 3, der provisorischen Gemeindeordnung für Wien, den Art. V, Abs. 1, des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. 18, und auf den Abschnitt IV des Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, für begründet erachtet werden.[2]

— — für Zwecke des heiligen Landes Nr. 1491.

— — Revision von Lehrmittelsammlungen Nr. 2290.

3177. **Sammlungsbewilligungen,** Giltigkeitsdauer.

M. J. 8. März 1859, Z. 2035/M I. St. E. 12. April 1859, Z. 11563, an beide Ordinariate, die 4 Kreisämter, Wr. P. D. und Wr. Mag.

Sammlungsbewilligungen erstrecken sich in der Regel nur auf ein einmaliges Sammeln an ein und demselben Orte, sowie überhaupt nur auf eine einmalige Veranstaltung der Sammlung. Zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten, welche, durch die missverständliche gegentheilige Auffassung der Giltigkeit solcher Sammlungsbewilligungen veranlasst, hie und da vorgekommen sind, werden in Hinkunft die erwähnten Bewilligungen auf einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

3178. — — für einen das Ausland berührenden Zweck.

St. M. 14. Juni 1866, Z. 2325/St M. St. Z. 21376 ex 1866.

Alle Ansuchen um die Ertheilung oder Erneuerung von Bewilligungen zur Sammlung für fromme oder humanitäre Zwecke des Auslandes[3] sind dem St. M. (jetzt M. J.) zur Entscheidung vorzulegen.[4]

3179. — — Competenz zu deren Ertheilung.

St. E. 5. September 1880, Z. 5614/pr, an Bzh. Korneuburg.

Nach den bestehenden Normen dürfen öffentliche[5] Sammlungen nur mit Bewilligung der polit. Behörden 1. Instanz für den Umfang der einzelnen Bezirke, und mit Bewilligung der Landesstelle für den Umfang des Kronlandes, für jeden weiteren Umfang aber nur mit Bewilligung des M. J. eingeleitet und vorgenommen werden, und es bezieht sich diese Competenz nicht nur auf das Gebiet, in welchem

---

[1]) Vgl. auch Nr. 3179 d. Slg.

[2]) Die von der Gemeinde Wien gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde wurde vom V. G. H. mit Erk. v. 17. Juli 1880, Z. 1373 (Budw. Nr. 841) als gesetzlich unbegründet abgewiesen (s. St. E. 28. Juli 1880, Z. 4837/pr).

[3]) Laut Erl. des M. J. v. 23. März 1870, Z. 964/M I, ist die ausnahmsweise jedoch nur in den seltensten Fällen zu ertheilende Sammlungsbewilligung für Verunglückte, fromme oder für andere Zwecke im Auslande dem M. J. vorbehalten (St. E. 10. September 1891, Z. 6178/pr, an Wr. Mag.).

[4]) Mit dem Erl. des M. J. v. 9. Jänner 1885, Z. 122/M I, in Erinnerung gebracht (St. Z. 272/pr ex 1885).

[5]) Der St. E. v. 23. März 1887, Z. 831/pr, an Wr. P. D. eröffnet, dass der Ansicht, wonach die von einem Volkssänger gelegentlich einer öffentlichen Production für eine nothleidende Familie ausnahmsweise veranstaltete Geldsammlung einer Sammlung von Haus zu Haus nicht gleichzuachten, daher nicht zu verbieten war, vollkommen beigepflichtet wird.

die Sammlung eingeleitet werden soll, sondern auch auf das Gebiet, in welchem sich die Verunglückten befinden, so dass als Grundsatz anzusehen ist, dass für die in einem Bezirke Verunglückten innerhalb des Bezirkes die zuständige polit. Behörde, für die außerhalb des Bezirkes Verunglückten nur die höhere Behörde (Landesstelle, eventuell Ministerium) eine allgemeine Sammlung bewilligen kann. Im Wirkungskreise der Gemeinden ist die Veranstaltung von allgemeinen öffentlichen Sammlungen für Verunglückte überhaupt nicht gelegen.[1])

3180. **Sammlungsbewilligungen** für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege.

M. F. 5. November 1892, Z. 3451/M I. St. E. 28. November 1892, Z. 73006, an alle polit. Bzb. und Bundesleitung der österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Das M. J. ist zwar nicht in der Lage, den bestehenden Hilfsvereinen vom Rothen Kreuze für den Fall einer allgemeinen oder auch theilweisen Mobilisierung der k. und k. Armee ein ausschließliches Recht zu öffentlichen Sammlungen für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege einzuräumen; jedoch haben die polit. Bzb. den seitens der genannten Vereine für die gedachten Zwecke zu veranstaltenden Sammlungen die thunlichste Unterstützung und Förderung zutheil werden zu lassen, insbesondere in den bezeichneten Fällen, sobald ein Landeshilfsverein vom Rothen Kreuze oder ein Zweigverein in einem bestimmten Verwaltungsgebiete, Bezirke oder einzelnen Orte eine öffentliche Sammlung für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege veranstaltet, anderen Vereinen, Corporationen oder Einzelpersonen die gleichzeitige Einleitung von Sammlungen zu demselben Zwecke nicht zu bewilligen.[2])

3181. — — für Zwecke der katholischen Kirche.

C. U. M. 14. März 1898, Z. 827/C U M. St. E. 16. December 1898, Z. 27941, an alle Bzb.

Künftighin ist sich vor der Ertheilung einer Bewilligung zu Sammlungen für Zwecke der katholischen Kirche bzw. vor der Stellung eines bezüglichen Antrages jeweilig über die kirchliche Approbation des betreffenden Zweckes und über die Vertrauenswürdigkeit der mit demselben befassten Personen im Wege der Einvernehmung des zuständigen bischöflichen Ordinariats Sicherheit zu verschaffen.

3182. **Sammlungsvorschriften** in Bosnien und der Hercegovina.

M. F. 30. April 1889, Z. 1342/M I. St. Z. 2734 pr ex 1889.

Die Vdg. der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina v. 9. März 1889, Z. 14440,[3]) betreffend die Veranstaltung von Sammlungen zu frommen, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken und die Annahme von Spenden für derlei Zwecke, wird mit dem Beifügen mitgetheilt, dass die etwa bei der Statth. einlangenden Gesuche bosnisch-hercegovinischer Corporationen oder Personen um die Bewilligung zur Vornahme von Sammlungen in dem n. ö. Verwaltungsgebiete nur dann an das M. J. bzw., wenn es sich um Sammlungen zu Cultus- oder Unterrichtszwecken handelt, an das C. U. M. mit den geeigneten Anträgen vorzulegen sind, wenn solchen Gesuchen der Nachweis der erhaltenen Einwilligung seitens der Landesregierung in Sarajevo im Grunde des P. 5 der Vdg. beiliegt. Andernfalls sind diese Gesuche der Landesregierung in Sarajevo unmittelbar zu übermitteln.

3183. — — Handhabung in Wien.

St. E. 3. October 1890, Z. 5610/pr, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Sammlungsvorschriften obliegt für Wien dem Wr. Mag., weil letzterer, welcher im Grunde des

[1]) Das Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. 13 ex 1883, welches im § 47 eine gegentheilige Bestimmung enthielt, ist durch das Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, außer Kraft gesetzt worden.

[2]) Vgl. auch Nr. 1511 d. Slg.

[3]) Ges. und V. B. für Bosnien und die Hercegovina, Jahrgang 1889, Stück VI, Nr. 16.

§ 32 der A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden, R. G. B. 10 ex 1853, an Stelle des bestandenen Kreisamtes als polit. Bzb. die der Statth. bzw. dem M. J. nicht vorbehaltenen Bewilligungen zu Sammlungen für das Wr. Gemeindegebiet zu ertheilen hat, für Wien in Sammlungsangelegenheiten als polit. Behörde 1. Instanz fungiert, demnach im Sinne des § 1 der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, die Amtshandlung in derlei Uebertretungsfällen zu pflegen hat. Hiebei wird bemerkt, dass der § 2 der cit. Vdg. in dem vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen kann, weil die Handhabung der Sammlungsvorschriften überhaupt nicht im Wirkungskreise der Wr. P. D. gelegen ist.

**Sammthüte,** Berechtigung zur Erzeugung von — Nr. 1852.

**Sanatorien** s. Privatheilanstalten.

**Sanction, A. h.,** von Landtagsbeschlüssen Nr. 2151, 2217—2220.

**San Domingo,** Consulargebürentarif Nr. 2676.

**Sand,** Handel mit Reib- Nr. 3088.

3184. **Sandgewinnung,** unzulässige —.

St. E. 10. Juli 1878, Z. 20929, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D.

Die Aushebung eines mit den faulenden Zersetzungsproducten organischer Substanzen vermengten Bachsandes, dessen Räuterung, Anhäufung und Verwendung für Mauerwerk ist aus sanitären Rücksichten unzulässig und daher abzustellen.

3185. St. E. 25. August 1889, Z. 38166, an Wr. Mag., Bzh. Hernals und Bruck a. d. Leitha; mitgeth. Wr. P. D. und Donaucanalinspection.

Nachdem jedwede Verwendung des aus dem Donaucanal gewonnenen Sandes mit Rücksicht auf die Verunreinigung desselben durch die zahlreichen einmündenden Unrathscanäle und sonstigen Abwässer aus sanitären Gründen unzulässig erscheint, wird zur Sandgewinnung im Donaucanal bei Wien unter keinen Umständen eine Bewilligung zu ertheilen, gegen das unbefugte Gewinnen von Sand im Donaucanal aber unter strengster Anwendung der Strafbestimmung des § 82 der Strompolizeiordnung v. 31. August 1874, R. G. B. 122, einzuschreiten sein.

— — aus dem Donaustrome, Bewilligung zur — Nr. 902.

**Sandgruben,** Arbeiterschutzmaßnahmen bei — Nr. 267.

**Sängerproductionen** s. Natur-, Volkssänger, Singspielhallen.

3186. **Sanitäre Gebrechen,** Abstellung —.

St. E. 18. März 1874, Z. 7315, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es wurde häufig die Wahrnehmung gemacht, dass Anordnungen der Behörden 1. Instanz, welche auf die Beseitigung sanitätswidriger Zustände abzielen, von den betreffenden Personen oder Gemeinden durch Nichteinhaltung der diesbezüglich festgesetzten Fristen, sowie durch missbräuchliche Ausübung des den Parteien eingeräumten Recursrechtes entweder gänzlich illusorisch gemacht oder doch in einer dem öffentlichen Interesse abträglichen Weise verzögert werden. Behufs Hintanhaltung dieser Uebelstände wird unter Hinweis auf § 15 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, welcher den Recursen in der Regel eine aufschiebende Wirkung zuerkennt, den polit. Behörden die genaue Ueberwachung der Recursfristen und die rasche und consequente Durchführung rechtskräftiger Anordnungen zur Pflicht gemacht.

3187. **Sanitäre Verhältnisse,** Berichterstattung über wichtige —.

M. J. 13. December 1888, Z. 20604. St. E. 19. December 1888, Z. 69508, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Zum Zwecke der Regelung der periodischen Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse werden nachstehende Bestimmungen getroffen: I. Die Wochenberichte über Todesursachen, welche von den Städten und Orten mit

15000 und mehr Einwohnern erstattet werden,[1]) sind in Hinkunft unter Zugrundelegung des rectificierten Formulars regelmäßig zu verfassen und wie bisher an die statistische Centralcommission zu dem vorgeschriebenen Termin[2]) einzusenden. Das rectificierte Wochenberichtsformular[3]) enthält nachstehende Ergänzungen und Abänderungen, welche von den berichterstattenden Stadt- und Gemeindevertretungen zu beachten sind: a) Nebst der Zahl der in der Berichtswoche todtgeborenen Kinder ist fortan auch jene der lebend geborenen und jene der im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder anzusetzen. Da jede Hebamme gesetzlich verpflichtet ist, jeden Geburtsfall in den von ihr zu führenden Geburtstabellen genau zu verzeichnen, so sind die gedachten größeren Gemeinden, bei welchen eine geordnete Sanitätsverwaltung vorausgesetzt werden kann und muss, in der Lage, die Anzahl der in jeder Woche geborenen Kinder beiderlei Geschlechtes zu constatieren. Es bedarf nur der Einführung, dass alle Hebammen angewiesen werden, über jeden Geburtsfall sofort ein Anzeigeblatt zu verfassen und die im Laufe jeder Woche gesammelten Anzeigeblätter am Sonntage vormittags regelmäßig an das ihr bezeichnete, mit der Verfassung der Wochenausweise betraute Organ abzuliefern. Eventuell werden diese gesammelten Wochenausweise der Hebammen abzusammeln sein. Auch werden die Hebammen anzuweisen sein, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort anzuzeigen. Ueber die in Gebäranstalten geborenen Kinder sind gleichfalls Wochenausweise zum Zwecke der Berichterstattung an die betreffende Sammelstelle einzusenden. b) Außer dieser Ergänzung enthält das rectificierte Formular noch die Abänderung, dass unter die an „Lebensschwäche" verstorbenen Kinder nur die infolge ihrer Unreife oder angeborener Gebrechen in den ersten Lebenswochen gestorbenen lebensunfähigen Kinder aufzunehmen, und dass nach diesen in einer neu einzuschaltenden Rubrik die im Wochenbette nach der Entbindung verstorbenen Frauen anzureihen sind. Die Drucksorten zur Verfassung der Wochenberichte können in der bisherigen Weise bezogen werden. Die Ueberschrift derselben wird nunmehr zu lauten haben: „Bericht über die Geburten und Todesursachen". II. Periodische Berichterstattung über die Verbreitung der Infectionskrankheiten. Die bisherigen in unregelmäßigen Terminen vorgelegten, auf ungleiche Berichtsperioden sich beziehenden Monatsberichte über den Stand der Epidemien in den einzelnen Ländern sind nicht geeignet, ein einheitliches Bild über die Verbreitung und den Verlauf der Infectionskrankheiten zu bieten. Um in dieser Hinsicht eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ohne welche die den polit. Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1, 2, lit. c, 8 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, sowie der Gemeindeordnungen und Gemeindestatute zustehende Oberaufsicht über die Handhabung der Bestimmung des § 4, lit. a, betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden, nicht entsprechend geführt werden kann, ist es nothwendig, dass von dem ersten Auftreten jeder Infectionskrankheit[4]) be-

[1]) Diese Wochenberichte über Todesursachen wurden mit den Erl. des M. J. v. 13. März 1885, Z. 3161, und v. 28. November 1885, Z. 18148 (St. E. 22. März 1885, Z. 14523, und 4. December 1885, Z. 59658, an Wr. Mag., Stadtr. Wr.-Neustadt und Bzh. Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha) eingeführt.

[2]) Nach dem in der vorhergehenden Fußnote cit. Min.-Erl. v. 28. November 1885, Z. 18148, sind diese Berichte an jedem Dienstage an die statistische Centralcommission als „portofreie Dienstsache" einzusenden.

[3]) Dasselbe stellt sich als eine Rectificierung bzw. Ergänzung des bisher verwendeten Formulars lit. A des Sanitätsjahresberichtes dar, ist aber dermalen durch Erl. des M. J. v. 10. Jänner 1896, Z. 1102, abgeändert; s. hierüber Nr. 1349 d. Slg.

[4]) Der Min.-Erl. enthält hier den Zusatz: „und insbesondere schon von dem ersten Erkrankungsfalle an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber, wo möglich auch von Masern und Keuchhusten".

bezüglich welcher die Anzeigeerstattung angeordnet ist,[1]) sofort die Anzeige an die polit. Behörde 1. Instanz erstattet und derselben über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Maßnahmen, insofern nicht kürzere Berichtstermine angeordnet werden, am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter nomineller Anzeige der von der letzten Woche krank Verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch im Krankenstande Befindlichen regelmäßig berichtet werde.[2]) Für die genaue Beobachtung dieses in den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichterstattung über Infectionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenthaltung derselben wesentlich erleichtert, ist strengstens Sorge zu tragen. Wenn das Jahr nicht mit einem Samstage endet und das nächste nicht mit Sonntag beginnt, sind von Gemeinden, in denen eine Infectionskrankheit herrscht, für die Uebergangswoche 2 abgesonderte Berichte u. zw. der eine für den in das alte Jahr, der andere für den in das neue Jahr fallenden Theil der Woche zu erstatten. Auf Grund dieser wöchentlichen Evidenthaltung der infectiösen Erkrankungen in den Gemeinden haben die polit. Behörden 1. Instanz, unbeschadet der speciellen Berichterstattung über die einzelnen Epidemien, Uebersichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten u. zw. je über eine Periode von 4 Wochen — ohne Rücksichtnahme auf monatliche Zeitabschnitte — unter Benützung und Ausfüllung der vorgeschriebenen Epidemierapportstabellen und abgesondert für jede Art von Infectionskrankheiten vorzulegen.[3]) Als Berichtswoche ist stets eine ganze Woche von Sonntag bis Samstag zu zählen und daher der in das Jahr 1889 fallende Theil der Uebergangswoche in die erste vierwöchentliche Berichtsperiode, der Bruchtheil der Schlusswoche des Jahres 1889 in die letzte Berichtsperiode einzubeziehen, so dass die erste Berichtsperiode die Zeit vom 1. Jänner bis 2. Februar, die letzte die Zeit vom 8. bis 31. December zu umfassen hat. Hinsichtlich der Blattern ist wie bisher der Impfzustand der Erkrankten, sowie anmerkungsweise die Zahl der durchgeführten Nothimpfungen und Revaccinationen ersichtlich zu machen. Diese periodischen Nachweisungen der polit. Behörden 1. Instanz über die Verbreitung der Infectionskrankheiten haben bei der Statth. am Freitage oder doch längstens Samstage der auf den Schluss der Berichtsperiode folgenden Woche einzutreffen.[4]) Jede Tabelle hat die genaue Uebersicht über die den Gegenstand der Nachweisung bildende Berichtsperiode zu enthalten. Die Sanitätsorgane der polit. Bzh. sind für die genaue Führung dieser tabellarischen

---

[1]) Dieser Passus fehlt im Min.-Erl.; s. hierüber Nr. 1924 d. Slg.

[2]) Vgl. hierüber auch Nr. 1915 d. Slg.

[3]) Vgl. hierüber auch die Nr. 1910—1913 d. Slg.

[4]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.) Bei der polit. Landesbehörde sind auf Grund dieser Nachweisungen sofort Landesübersichten über die Verbreitung der einzelnen Infectionskrankheiten im Lande zu verfassen, welche beim M. J. am Freitage oder doch längstens Samstage der auf den Schluss der Berichtswoche folgenden 2. Woche einzutreffen haben. Zu diesen Landesübersichten sind gleichfalls die vorgeschriebenen Rapportstabellen zu benützen und die Eintragungen nach Voranstellung der Städte mit eigenem Statut bezirksweise durchzuführen. Bezüglich jedes Bezirkes ist zuerst das Gesammtergebnis der in diesem Bezirke aufgetretenen und noch bestehenden Infectionserkrankungsfälle in allen Rubriken durchzuführen, dabei auch die Zahl der Gemeinden und innerhalb dieser die Zahl der betroffenen Ortschaften und die Gesammtsumme der Einwohner der letzteren anzusetzen, und ist diese der allgemeinen Uebersicht gewidmete Zeile durch Unterstreichen oder Ausführung mit rother Tinte hervorzuheben. Im Anschlusse an diese Rubrik ist die Specification des Standes der Infectionskrankheit hinsichtlich jener Ortschaften durchzuführen, in denen dieselbe mit namhafter Intensität oder Extensität herrscht bzw. das Epidemieverfahren eingeleitet ist, oder in denen die Infectionskrankheit wegen der Bedeutung der Gemeinde als Curort, Industrieort, wichtige Militärstation, Aufenthaltsort von Mitgliedern des A. h. Kaiserhauses u. dgl. von besonderem Belange ist.

Nachweisungen, ihre rechtzeitige Ausfertigung und Einsendung, hinsichtlich welcher von jeder überflüssigen und umständlichen Manipulation abzusehen ist, verantwortlich zu machen, da diese Ausweise als Material für die beabsichtigten periodischen Publicationen des Obersten Sanitätsrathes zu dienen haben werden und demselben daher stets vollzählig zugebote stehen müssen. III. Für die gedachten Publicationen des Obersten Sanitätsrathes, sowie zur Sicherung einer geregelten Ueberwachung der Vorgänge in den größeren Krankenanstalten seitens der polit. Behörden sind von den Directionen aller öffentlichen und anderen Krankenanstalten von hervorragender Bedeutung (z. B. großer Werkspitäler) nach dem für die Jahresberichterstattung vorgeschriebenen Formular lit. C, jedoch mit Außerachtlassung der auf die Verpflegsauslagen bezüglichen Posten Monatsberichte über die Krankenbewegung in jedem abgelaufenen Monate zu liefern. Die betreffenden Directionen haben jeden Bericht über einen abgelaufenen Monat bis zum 10. des folgenden Monats in 2 Exemplaren[1]) der Statth. im Wege der zuständigen polit. Behörde vorzulegen.[2]) IV. Da es vom Obersten Sanitätsrathe als sehr wünschenswert bezeichnet wurde, dass die Veränderungen, welche sich jeweilig im Stande des ärztlichen Sanitätspersonals ergeben, insbesondere Erledigungen von Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste der Behörden und Gemeinden, sowie Nachrichten über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten, Apotheken, wichtige sanitäre Vorkommnisse der thunlichst beschleunigten Veröffentlichung zugänglich gemacht werden, so sind durch die unterstehenden Sanitätsorgane derlei Mittheilungen von Fall zu Fall verfassen und unter Vermeidung aller Umständlichkeiten im Wege der polit. Landesbehörde unter der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath" an das M. J. gelangen zu lassen.

**Sanitätsabtheilungen** vom Rothen Kreuze, freiwillige — Nr. 1512.
**Sanitätsanstalten,** im Ergänzungsberichte zu behandeln Nr. 3194.
— — Beschreibung und jährliche Nachweisung Nr. 3197.

3188. **Sanitätsauslagen,** Hintanhaltung unnöthiger —.

M. J. 22. August 1885, Z. 6473. St. E. 10. September 1885, Z. 41447, an alle Bzh. — M. J. 17. Mai 1886, Z. 8854. St. E. 11. Juni 1886, Z. 25859, an alle Bzh.

Bezüglich des jeweiligen für Epidemie- und Epizootieauslagen bewilligten Credits wird angeordnet, dass auch bei diesem Verwaltungszweige eine jede nicht unbedingt nothwendige Auslage vermieden und die Gebarung derart eingerichtet werde, dass etwaige über die bewilligte Summe hinausgehende Ansprüche auf Fälle unabwendbaren und unaufschiebbaren Bedarfes beschränkt bleiben.[3])

— — Bestreitung in den Gemeinden Nr. 1426.
— — Bestreitung aus Kanzlei-, Reisepauschale und staatlicher Dotation Nr. 3192.
— — im Ergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.

---

[1]) Die Wr. k. k. Krankenanstalten haben ein 3. Pare dem Wr. Mag. zum Zwecke einer weiteren Ausgestaltung der Morbiditätsstatistik Wiens zu übermitteln (St. E. 12. März 1894, Z. 6604 ex 1893, an Wr. Mag. und Wr. k. k. Krankenanstalten); s. auch Nr. 2088 d. Slg.

[2]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.). Da es beabsichtigt ist, die zur allgemeinen Verlautbarung bestimmten Erlässe der Veröffentlichung in dem für die Publicationen des Obersten Sanitätsrathes dienenden Organ zuzuführen, und um über die Entwicklung der sanitären Verhältnisse in allen Königreichen und Ländern fortlaufende Kenntnis zu erhalten, wird angeordnet, dass die seitens der polit. Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise an alle oder mehrere der ihnen unterstehenden Behörden ergehenden allgemeinen Erlässe sanitären Inhaltes, sowie allgemeine sanitäre Verlautbarungen zugleich mit der Expedition an ihre Adressen in 2 Exemplaren unter Berufung auf diesen Erlass an das Ministerium übermittelt werden. (Eine 3. Abschrift ist dem k. k. arbeitsstatistischen Amte des H. M. mitzutheilen; s. Nr. 294 d. Slg.)

[3]) S. auch Nr. 1141 d. Slg.

3189. **Sanitätsberichte,** Zusammenstellung der periodischen —.

St. E. 1. März 1900, Z. 9883, an alle Bzh.

Eine Verlängerung des Termins zur Vorlage der Sanitätstheilberichte kann seitens der Statth. nicht bewilligt werden, und ist die Statth. lediglich in der Lage, die Frist für die Erstattung des Ergänzungsberichtes lit. R bis Ende März jedes Jahres zu erstrecken. Gleichzeitig erhalten die Bzh. eine Zusammenstellung der Fälligkeitstermine der in periodischen Zeiträumen zu erstattenden Sanitätsberichte zur Danachachtung übermittelt.

Zusammenstellung der in regelmäßigen Zeiträumen an die Statth. zu erstattenden Sanitätsberichte.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bis Ende October | des Berichtsjahres | Bericht über die öffentlichen Impfungen lit. O | Nr. 1860 d. Slg. | |
| „ 5. November | | Verzeichnis der zum Giftbezuge berechtigten Geschäftsleute | „ 1626 | „ |
| „ 15. Jänner | des dem Berichtsjahre folgenden Jahres | Bericht über den Stand der Desinfectionseinrichtungen | „ 824 | „ |
| detto | | Bericht über Entbindungslocale und Pfleglingsbewegung in denselben | „ 1785 | „ |
| „ Ende Jänner | | Verzeichnis über die Bestätigungen vollstreckter 5jähriger Servierzeit | „ 265 | „ |
| detto | | Jahressanitätstheilberichte lit. B bis inclusive lit. N und lit. S | „ 3200 | „ |
| „ 15. Februar | | Bericht über Curorte lit. P | „ 726 | „ |
| detto | | ½jährige Geburtsausweise mit den Ergebnissen der Hebammenrevisionen | „ 1779 | „ |
| detto | | IV. Quartals- und Jahresausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse | „ 3207 | „ |
| „ Ende Februar | | Bericht über Krankentransportmittel der Gemeinden | „ 3894 | „ |
| detto | | Summarium der Fragebogen über Trunksüchtige | „ 146 | „ |
| „ 1. März | | Jahresnachweisung über den Stand der Infectionskrankheiten | „ 1914 | „ |
| „ 15. März | | Bereinigung der Wasserläufe | „ 4516 | „ |
| „ 31. März | | Ergänzungsbericht lit. R | „ 3201 | „ |
| detto | | Verzeichnis über Ausladestationen für Cholerakranke | „ 637 | „ |
| „ 30. November | | Bericht über Apothekenpersonal und Revisionen | „ 241 | „ |
| „ 15. Mai, 15. August, 15. November | des Berichtsjahres | I., II., III. Quartalsausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse | „ 3207 | „ |
| „ 15. Juli | | Bericht über Entbindungslocale und Pfleglingsbewegung in denselben | „ 1785 | „ |
| „ 15. August | | ½jähriger Geburtsausweis mit Bericht über Hebammenrevisionen | „ 1779 | „ |
| am 10. jedes dem Berichtsmonate folgenden Monats | | Monatsbericht über Krankenbewegung in Spitälern | „ 3187 | „ |
| eine Woche nach Ablauf der 4wöchentlichen Perioden | | 4wöchentliche Infectionskrankenübersicht | | |
| | | 14tägige Epidemierapportstabelle | „ 1137 | „ |

**Sanitätsdiener** der Gemeinden, Bestellung und Instruierung Nr. 825.

3190. **Sanitätsdienst,** Verwendung von Gemeinde- oder Privatärzten im staatlichen —.

M. J. 18. März 1897, Z. 34731 ex 1896. St. E. 10. October 1897, Z. 27241, an alle Bzh.

Bei allfälligen Bestellungen von Gemeinde- oder Privatärzten zur Besorgung sanitätspolizeilicher Agenden auf Kosten des Staates sind diesen auch genaue Weisungen über den Umfang und die Art und Weise der Durchführung ihrer Obliegenheiten, sowie über das Ausmaß der hiefür normierten Entlohnung zu ertheilen.[1])

[1]) Vgl. auch die Nr. 165, 168 und 4573 d. Slg.

**3191. Sanitätsdienst,** Präliminierung der Auslagen für den staatlichen —.

M. J. 5. Juli 1881, Z. 8603. St. Z. 27251 ex 1881.

Bei der Einreihung der Auslagen für den Sanitätsdienst nach den Kategorien „Epidemie- und Epizootieauslagen" und „Sonstige Sanitätsauslagen" wird sehr ungleichmäßig vorgegangen, indem insbesondere in letztere von einzelnen Landesstellen Auslagen einbezogen werden, die nothwendig aus dem Pauschale für Kanzlei- und Reiseauslagen des ordentlichen Sanitätsdienstes zu bestreiten sind, weil sie Amtshandlungen betreffen, die zu den gewöhnlichen Obliegenheiten der Aerzte gehören z. B. Apothekenvisitationen oder in die Epidemie- und Epizootieauslagen einzubeziehen sind z. B. Kosten der Untersuchung gefallener Thiere oder endlich solche, welche dem Staatsschatze überhaupt nicht zur Last zu fallen haben z. B. Kosten der Untersuchung von Genussmitteln u. dgl., insofern selbe marktpolizeilicher Natur sind. Es wird daher angeordnet, dass bei Präliminierung des Erfordernisses für den Sanitätsdienst v. J. 1882 an beim Titel „Epidemie- und Epizootieauslagen" diejenigen nach den gesetzlichen Bestimmungen den Staatsschatz betreffenden Auslagen einzubeziehen sind, welche anlässlich der Constatierung von Epidemien und Epizootien, sowie durch die Tilgung ausgebrochener derlei Krankheiten erwachsen, wobei es selbstverständlich keinen Unterschied macht, ob bei den behufs der Constatierung gepflogenen Verhandlungen das Vorhandensein einer das Seuchenverfahren nach sich ziehenden Infectionskrankheit nachgewiesen wurde, oder ob die einmalige Erhebung bzw. Verfügung genügte, ferner ob zu den nöthig befundenen Amtshandlungen Amts- oder Privat- bzw. Thierärzte verwendet wurden. Dagegen sind unter der Rubrik „Sonstige Sanitätsauslagen" in dem ordentlichen Erfordernisse jene Auslagen einzustellen, die nicht aus dem vorerwähnten Pauschale zu bestreiten sind, also Auslagen, welche durch sanitätspolizeiliche Amtshandlungen z. B. Leichenobductionen, insofern deren Tragung dem polit. Etat obliegt, ferner behufs Wahrnehmung allgemein sanitärer Interessen infolge von besonders angeordneten Erhebungen, Revisionen, Untersuchungen, Publicationen, Drucksachen ꝛc. oder durch Gewährung von Subventionen, Remunerationen u. dgl. erwachsen.

**3192** — — Bestreitung der Auslagen für den staatlichen —.

M. J. 11. März 1897, Z. 6832. St. E. 24. September 1897, Z. 2166 pr, an alle Bzh.[1])

Mit dem Ges. v. 26. Jänner 1897, R. G. B. 34, wurde zur Bestreitung der Kanzlei- und Reiseauslagen der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane des Verwaltungsgebietes Niederösterreich ein Pauschalbetrag von 10.000 fl. bewilligt, von welchem auf die Sanitätsorgane 8000 fl., auf die Veterinärorgane 2000 fl. entfallen. Bei der Feststellung des obigen Gesammtpauschalbetrages wurde unter entsprechender Berücksichtigung der diesfalls gestellten Ansprüche auf alle im Interesse des Sanitätsdienstes unbedingt nothwendigen Bedürfnisse Bedacht genommen. Um nun eine der Absicht des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, bzw. des Anhanges zu demselben entsprechende und in allen Verwaltungsgebieten nach gleichartigen Grundsätzen erfolgende Verwendung dieses Pauschales in der Zukunft zu sichern, wird der Statth. Folgendes zur genauen Danachachtung eröffnet:

[1]) Die Statth. übermittelte den Bzh. einen Auszug aus den Bestimmungen des folgenden Min.-Erl. mit der Aufforderung, jedem der betheiligten Functionäre ein Exemplar dieser Bestimmungen einzuhändigen und deren genaueste Befolgung zu überwachen. Bei einem allfälligen Personalwechsel sind diese Bestimmungen, das Reisetagebuch, die Rechnung über das Reisepauschale und der allfällige Pauschalrest an den nachfolgenden Functionär ordnungsmäßig übergeben zu lassen. Die vorgeschriebenen Rechnungen über die Reisepauschalien sind mit Ende des Verwaltungsjahres ordnungsmäßig abzuschließen, der Cassenrest nachzuweisen und unter Anschluss des Reisetagebuches bis 20. Jänner des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Unter Einem werden die Pauschalien für die Sanitäts- und Veterinärorgane der polit. Bzb. von der Statth. neu bemessen.

A. Kanzleipauschalien.[1]) Aus dem Kanzleipauschale sind im allgemeinen alle Kanzleierfordernisse der l. f. Sanitätsorgane, also auch jener des Sanitätsdepartements der Statth. zu bestreiten, welche aus der internen Besorgung der Kanzleigeschäfte dieser sanitären Amtsorgane erwachsen. Der bezügliche Aufwand bei den Bzh. wurde so bemessen, dass für jeden polit. Bezirk ein Durchschnittsbetrag von 40 fl. angenommen ist. Den polit. Landesbehörden kommt es jedoch zu, die nach Maßgabe des Geschäftsumfanges und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse der einzelnen Bzh. genau auszumittelnden Pauschalbeträge zuzuweisen. Aus dem Kanzleipauschale sind insbesondere zu bestreiten: die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung jener Kanzleilocalitäten, welche den Sanitätsorganen zugewiesen sind. In jenen Fällen, in welchen Sanitätsorgane, sei es mit l. f. Bezirksthierärzten, sei es mit anderen Beamten der polit. Verwaltung in einem gemeinsamen Local die Amtsgeschäfte erledigen müssen, ist, solange diese gemeinsame Unterbringung, welche wegen des unvermeidlichen Verkehres von Parteien, insbesondere von Kranken und auf das Vorhandensein einer Erkrankung zu untersuchenden Personen, zu vielfachen Störungen und Unzukömmlichkeiten führt, nicht beseitigt werden kann, der Vorgang einzuhalten, dass dem Sanitätskanzleipauschale nur jener Antheil an Beheizungs-, Reinigungs- und eventuell Beleuchtungskosten zur Last falle, welcher sich nach Maßgabe der Benützung des Locals seitens des Amtsarztes ergibt. Ein Mietzinsbeitrag für die Kanzleilocalitäten der Sanitätsorgane aus dem Kanzleipauschale ist im allgemeinen nicht zulässig. Hievon werden jene Fälle nicht betroffen, in denen einzelnen Amtsärzten, welchen innerhalb der Localitäten der Bzh. ein Kanzleizimmer nicht zugewiesen werden konnte, mit ausdrücklicher Bewilligung des Ministeriums ein Pauschalbetrag für Benützung ihrer Privatwohnung als Kanzlei zuerkannt wurde. Diese letzteren Pauschalbeträge können, solange im Amtsgebäude ein eigenes Local für das zugewiesene Sanitätsorgan nicht zur Verfügung steht, auch noch fernerhin aus dem Sanitätspauschale flüssig gemacht werden, und wird bei Bemessung des betreffenden Kanzleipauschales auf diesen Mietzinsbeitrag Rücksicht zu nehmen sein. Im übrigen wolle sich aber die Statth. in allen Fällen, wo Localitäten für eine Bzh. in Miete genommen werden, den Min.-Erl. v. 28. Mai 1894, Z. 3615,[2]) gegenwärtig halten. Aus dem Kanzleipauschale sind weiter zu bestreiten: die Auslagen für die bloß zur internen sanitären Geschäftsführung erforderlichen Schreibkräfte, für Schreibrequisiten, Schreibmaterialien, mit Ausschluss jener Auslagen, welche für die der Behörde als solcher zukommende Besorgung der Reinschriften und Expedition der Amtsstücke nothwendig werden, ferner die Auslagen für jene zum internen sanitären Geschäftsbetriebe im Sanitätsreferat benöthigten Drucksorten, welche nicht, wie z. B. die Geburtstabellen der Hebammen, die Sanitätsjahresberichte, nach den bestehenden besonderen Vorschriften auf Rechnung anderer Dotationen beigestellt werden. Aus den vorgelegten Berichten wurde entnommen, dass in einzelnen Fällen auch Auslagen für Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Kanzleien der Amtsärzte, für Postporto, Telegramme, Uebersiedlungen, Remunerationen und andere Zwecke aus dem Kanzleipauschale der Sanitätsorgane bestritten wurden. Eine Verwendung des in Rede stehenden Pauschales für derartige Auslagen, hinsichtlich welcher die Sanitäts- und Veterinärorgane an den für den Beamtenstand der betreffenden polit. Behörden zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, gleich allen anderen polit. Beamten zu participieren haben, ist unzulässig und in Zukunft streng zu vermeiden. Eine aushilfsweise Verwendung von Schreibkräften in den Sanitätsdepartements der Landesbehörden auf Rechnung der Dotation für Kanzleiauslagen des Sanitätsdienstes kann nur insofern stattfinden, als eine solche Schreibkraft für interne Arbeiten (tabellarische Zusammenstellungen, Excerpte, Vormerkungen u. dgl.) oder für scientifische Arbeiten des L. San. R. nothwendig ist, in welch letzterem Falle auch die Dotation dieses Fachrathes in entsprechendem Verhältnisse zur Bedeckung der betreffenden Kosten heranzuziehen sein wird. Die vorstehenden, für die Verwendung der Kanzleipauschalien der Sanitätsorgane in Zukunft maßgebenden Grundsätze, haben auch auf die Verwendung der analogen Pauschalien der Veterinärorgane sinngemäße Anwendung zu finden. B. Reisepauschalien. Der Aufwand für die Reisepauschalien der l. f. Sanitätsorgane wurde in der Weise berechnet, dass für den Landessanitätsreferenten ein Betrag von 500 fl., für den Landessanitätsinspector ein Betrag von 800 fl. und für den Amtsarzt jeder polit. Bzb. ein

[1]) Mit Rücksicht darauf, als die Amtsthätigkeit des l. f. Sanitäts- und Veterinärpersonals einen integrierenden Theil der Thätigkeit der polit. Behörden bildet, denen sie zugewiesen sind, ist das Kanzleipauschale der Sanitäts- und Veterinärorgane nur als ein Zuschuss zum Amtspauschale der polit. Behörde anzusehen, durch welchen ein durch besondere Erfordernisse des Sanitäts- bzw. Veterinärdienstes sich ergebender Mehraufwand leichter die Bedeckung finden soll (M. J. 2. October 1897, Z. 29044. St. Z. 93363 ex 1897).

[2]) Nr. 199 d. Slg.

Durchschnittsbetrag von 120 fl. entfällt. Das Reisepauschale ist zunächst zu verwenden, zu den periodischen und fallweisen Bereisungen, zu welchen die Amtsärzte der polit. Bzb. gemäß § 8, lit. c, des Reichssanitätsges., die Landessanitätsinspectoren gemäß § 5 des Ges. v. 5. Jänner 1896, R. G. B. 17, die Landessanitätsreferenten gemäß § 13, lit. b, des Reichssanitätsges. verpflichtet sind. Der Inspectionsdienst aller dieser Sanitätsbeamten, worüber eine eigene Instruction seinerzeit nachfolgen wird, ist durch entsprechend ökonomische Gebarung möglichst wirksam und erfolgreich zu gestalten. Es werden daher die periodischen Bereisungen in der Regel so einzurichten sein, dass dieselben nach Maßgabe des Zweckes in längeren oder kürzeren zusammenhängenden Reisetouren vorgenommen und überflüssige Unterbrechungen zum Zwecke der Rückkehr des Amtsarztes in seinen Wohnort vermieden werden. Der Bemessung des Pauschales für die Reisen des Landessanitätsinspectors ist die Annahme zugrunde gelegt worden, dass sich derselbe durchschnittlich 10 Tage im Monate in Reisebewegung befinde, die übrige Zeit jedoch der Bearbeitung jener Agenden, welche die in Augenschein genommenen Objecte betreffen und sich auf die Inspectionsreisen beziehen, bei der Landesbehörde widme. Das Reisepauschale der Amtsärzte der polit. Bzb. ist zur Bestreitung jener Auslagen bestimmt, welche durch die denselben gemäß § 8 des Reichssanitätsges. obliegende ständige Ueberwachung der sanitären Verhältnisse und Objecte ihrer Bezirke, durch die Aufsicht über die in den §§ 3 und 4 desselben Ges. umgrenzte sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise erwachsen. Das Pauschale der einzelnen Amtsärzte bei den polit. Bzb. ist so zu bemessen, dass jede Gemeinde, in welcher sich eine öffentliche oder Hausapotheke, eine öffentliche oder bedeutendere private Krankenanstalt, eine Irren- oder Gebäranstalt, eine größere Versorgungsanstalt, ein Curort oder sonstige in sanitärer Hinsicht besonders wichtige Objecte oder Einrichtungen befinden, unbedingt in jedem Jahre wenigstens einmal, die übrigen Gemeinden aber mindestens einmal innerhalb 3 Jahren inspiciert werden. Reisekosten, welche aus Anlass von Erhebungen 2c. beim Auftreten von Infectionskrankheiten, bei sanitätspolizeilichen Obductionen, für Dienstreisen aus besonderen amtlichen Anlässen, bei gerichtsärztlicher Verwendung oder in Angelegenheiten von Privatparteien, Gemeinden 2c. erwachsen, dürfen nicht aus dem Reisepauschale bestritten werden. Alle derartigen, besonderen Anlässe sind jedoch zu benützen, um, soweit nicht fachtechnische Schwierigkeiten entgegenstehen, die gelegentliche Inspection sanitärer Gegenstände und Verhältnisse durchzuführen. Insofern in diesen besonderen Fällen für den Ersatz der Reisekosten nicht die Stelle oder die Partei, welche die Reise veranlasste, oder insofern nicht specielle andere Credite, wie z. B. bei Infectionstilgung oder Epidemien in Anspruch genommen werden können, sind die gedachten Kosten aus der Dotation für „Sonstige Sanitätsauslagen" zu bestreiten. Jedes zu periodischen Bereisungen verpflichtete Sanitätsorgan hat über seine Dienstreisen ein Tagebuch zu führen, in welchem der Zweck, die Zeit der Reise und die Reisebewegung, sowie die auf den Reiseaufwand bezüglichen Verhältnisse in solcher Weise ersichtlich zu machen sind, dass die Auslagen, welche sich bei Berechnung nach Diäten und Reisekosten ergeben würden, jederzeit sofort nachgewiesen werden können. Diese Tagebücher sind seitens der Amtsvorstände der polit. Bzb. vierteljährig, seitens der Chefs der polit. Landesbehörden mindestens einmal jährlich der Durchsicht und Vidierung zu unterziehen. Dieselben Grundsätze sind in analoger Weise auch bezüglich der Verwendung der Reisepauschalien der Amtsthierärzte[1]) maßgebend. Allgemeine Bestimmungen. Die Kanzlei- und Reisepauschalien sind allen Amtsärzten und Amtsthierärzten, denen solche zukommen, in vierteljährlichen Anticipativraten gegen nach dem Betrage des Reisepauschales gestempelte Quittung flüssig zu machen.[2]) Ueber die Verwendung

[1]) Da aus dem Reisepauschale jene Auslagen nicht zu bestreiten sind, welche durch Epizootien oder bei anderweitigen im Min.-Erl. v. 5. Juli 1881, Z. 8603 (Nr. 3191 d. Slg.) erwähnten Dienstanlässen erwachsen, so dürfte zufolge des an alle Landesstellen zur gleichmäßigen Danachachtung ergangenen Erl. des M. J. v. 2. October 1897, Z. 29044, mit der dem Veterinärdienste zugewiesenen Quote umsomehr das Auslangen gefunden werden können, als die Objecte, für welche gemäß § 8, lit. a und b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, eine periodische Nachsichtspflege der Veterinärorgane überhaupt in Aussicht genommen werden kann, weit weniger zahlreich sind, wie jene, welche in den Wirkungskreis der l. f. Amtsärzte fallen, und die l. f. Veterinärorgane bei zahlreichen Anlässen, so anlässlich der Intervention bei Epizootien, bei der Viehbeschau u. s. w. Gelegenheit haben, Objecten, welche eine periodische veterinärpolizeiliche Nachschau erheischen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden (St. Z. 93363 ex 1897).

[2]) Diese Pauschalien sind beim Steueramte nicht vom Bezirksarzte bzw. Thierarzte, sondern vom Bezirkshauptmanne gegen Amtsquittung und nachträgliche Beibringung der nach Scala II abgestempelten Quittung des Bezirksarztes bzw. Bezirksthierarztes zu beheben und dem letzteren einzuhändigen (St. E. 17. Februar 1888, Z. 945/pr, und 19. October 1885, Z. 6178 pr, an alle Bzh.).

der Reisepauschalien haben die Empfänger mit Schluss eines jeden Jahres auf Grund der Vormerkungen des Tagebuches in übersichtlicher Weise Rechnung zu legen. Desgleichen ist über den nach Abzug der obigen Kanzlei- und Reiseauslagen verbleibenden Restbetrag bei der Landesstelle eine separate pro domo-Rechnung zu führen. Damit in Fällen, in welchen einzelne Sanitätsorgane mit den zugewiesenen Kanzlei- und Reisepauschalien das Auslangen nicht finden sollten, denselben entsprechende Zuschüsse zugewendet werden können, wird auf die Bildung einer entsprechenden Reserve, auf welche bei Ausmittlung des Gesammtpauschales bereits Rücksicht genommen wurde, im Ausmaße von etwa 10 % des Gesammtpauschales, Bedacht zu nehmen sein. Bei diesem Anlasse werden in Absicht auf eine einheitliche Gebarung mit den Crediten für nachstehende Erfordernisse des Sanitätsdienstes ferner folgende Bestimmungen bekanntgegeben: C. Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes. Aus dieser Dotation sind im Sinne des Min.-Erl. v. 5. Juli 1881, Z. 8603,[1]) zunächst die Auslagen für die sanitätspolizeilichen Obductionen, für die fallweise Beschaffung besonderer amtsärztlicher, insbesondere scientifischer Bedürfnisse, die Kosten für die in den Laboratorien von Apotheken durchgeführten amtsärztlichen Untersuchungen, für besonders angeordnete Erhebungen, Revisionen und Publicationen, für Drucksachen, Gewährung von Subventionen oder Remunerationen zu bestreiten. D. Dotation für den L. San. R. Der für den L. San. R. alljährlich bewilligte Credit ist zu verwenden:[2]) für Honorare, Entschädigungen allfälliger Reiseauslagen der Mitglieder des Fachrathes, für Remunerationen und Entlohnungen des zugewiesenen oder verwendeten Hilfspersonals, für die Auslagen, welche die Anschaffung von Büchern und anderen scientifischen Hilfsmitteln des Fachrathes, die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Erhebungen, den Ankauf von Drucksorten und Beistellung der Kanzleierfordernisse verursacht. E. Epidemie- und Epizootieauslagen. Diesem Credit fallen zur Last: die Auslagen für alle Interventionen der Amtsärzte und Amtsthierärzte aus Anlass der Abwehr drohender und der Tilgung aufgetretener Infectionskrankheiten und Thierseuchen, die Vergütung der an arme Infectionskranke verabfolgten Arzneien, soferne eine solche nach den besonderen Vorschriften aus Staatsmitteln zu leisten ist. In Zukunft sind nicht bloß die für Epidemien und für Epizootien aufgelaufenen Auslagen, wie sie sich auf die einzelnen Krankheiten vertheilen, auseinander zu halten, sondern es ist auch gesondert nachzuweisen, welche Beträge auf Diäten, auf Reisekosten, Medicamente oder andere Ausgaben entfallen. Ueber alle sub A—E erwähnten Auslagen ist fortan jährlich eine besondere Nachweisung für die einzelnen angeführten Kategorien des Sanitätsdienstes und in analoger Weise auch für jene des Veterinärdienstes vorzulegen. Nachdem die Reiseparticularien nicht immer sicher entnehmen lassen, welcher bestimmte Anlass der Reise zugrunde lag, die Kenntnis dieses Umstandes aber eine nothwendige Voraussetzung für die Richtigkeit obiger Nachweisungen bildet, ist bei jedem Reiseparticulare auf die genaue Bezeichnung des Zweckes der Reise zu achten bzw. die erforderliche Ergänzung beizufügen.

**Sanitätsdienst,** Ausschreibung erledigter Stellen Nr. 75, 3187, 3211.
— — Mitwirkung der Gemeinden beim staatlichen — Nr. 1419.
— — Staatsvoranschlag für den Titel — Nr. 3500, 3501.
— — s. auch Gemeindesanitätsdienst, Amtsärzte.

3193. **Sanitätsdrucksorten,** deren Anschaffung der Gemeinde obliegt.

St. E. 4. Februar 1879, Z. 2312, an alle Bzh.

Die Kosten der Anschaffung der zur Führung der Standesausweise über Findlinge, Cretinen, Irre, Taubstumme und Blinde nöthigen Standesbücher, sowie die Kosten für die Anzeigeformulare über Infectionskrankheiten sind, nachdem die Evidenthaltung der angeführten Individuen, sowie die Erstattung der fraglichen Anzeigen im Sinne des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, den Gemeinden obliegt, von den Gemeinden zu tragen.
— — Beschaffung aus der Staatsdruckerei Nr. 938.

3194. **Sanitätsergänzungsbericht,** Form und Inhalt desselben.

M. J. 16. Mai 1897, Z. 15444. St. E. 26. Mai 1897, Z. 46990, an alle Bzb.

In diesem Berichte sind alle jene Momente, welche in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen", Nr. 35—37 v. J. 1895, als Anhaltspunkte für die

[1]) Nr. 3190 d. Slg.
[2]) Vgl. hierüber auch Nr. 2155 d. Slg.

Erstattung des Sanitätsjahresberichtes mitgetheilt wurden, zu berücksichtigen, und sind die sanitären Ergebnisse des Berichtsjahres mit jenen der Vorjahre in Vergleich zu ziehen, wobei die stattgefundene Entwicklung der sanitären Verhältnisse in sachverständiger Weise zu beleuchten ist. In dieser Hinsicht ist vor allem darauf zu sehen, dass die Veränderungen im Stande der Medicinal-, der Heil- und Humanitätsanstalten (Apotheken, Curorte, Bäder, Spitäler, Gebär-, Irren-, Blinden-, Taubstummen-, Versorgungsanstalten u. s. w.), die Veränderungen im Stande der Sanitätspersonen (Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Thierärzte, Pharmaceuten), die Entwicklung der in sanitärer Hinsicht wichtigen Gewerbe und Industrieverhältnisse u. dgl., endlich die Verbreitung der Infectionskrankheiten und das Verhalten der Mortalität und Morbidität eine besondere Beachtung finden. Die Amtsärzte der polit. Behörden haben sich zu diesem Zwecke genauestens über den Stand der vorerwähnten, sowie der im „Oesterr. Sanitätswesen", Nr. 35—37 v. J. 1895, bezeichneten sanitären Einrichtungen und Verhältnisse in ihren Bezirken so vollständig als möglich und in der Art zu informieren, dass es ihnen ermöglicht wird, die Evidenz hierüber auch künftig ohne Schwierigkeit von Jahr zu Jahr fortzuführen. Bei diesen Darstellungen der bestehenden Verhältnisse und bei den Vergleichen mit früheren Jahren sollen Weitschweifigkeiten und Wiederholungen möglichst vermieden, auf eine gedrängte, jedoch ein übersichtliches Gesammtbild bietende Schilderung, zu deren Erläuterung graphische Tabellen, Karten und Skizzen wesentlich beitragen, das Augenmerk gerichtet werden. Im Ergänzungsberichte, welcher die Berichterstattung abschließt, sind die bereits vorgelegten Theilberichte speciell anzuführen, die in diesen noch nicht berücksichtigten sanitären Verhältnisse, die Gesammtresultate und vergleichenden Uebersichten nachzutragen und die Ergebnisse der öffentlichen Sanitätspflege unter übersichtlicher Darstellung der Amtsthätigkeit der staatlichen Sanitätsorgane, insbesondere auch ihrer inspicierenden Thätigkeit und ihrer Erfolge zu schildern.[1]) Behufs Vereinfachung der Zusammenstellung des Ergänzungsberichtes wird es sich künftighin empfehlen, dass jene Sanitätsorgane, denen die Bearbeitung der Berichte obliegt, von nun an schon während der laufenden Geschäftsführung eines jeden Jahres fortlaufend die nöthigen Vormerkungen führen und jene Eintragungen vornehmen, welche für die Jahresberichte von Bedeutung sind, wodurch auch die Arbeit wesentlich erleichtert und die Vollständigkeit des Materials am besten gesichert wird.

Die oben bezogene Publication (Nr. 35, 36 und 37, Jahrgang 1895, „Das österr. Sanitätswesen") enthält folgende Eintheilung bzw. Uebersicht zur Bearbeitung des Materials für den Sanitätsergänzungsbericht: I. Die sanitären Verhältnisse: 1. Bewegung der Bevölkerung; 2. Morbidität und Todesursachen; 3. Sanitätspersonal; 4. Sanitäts- und Humanitätsanstalten; 5. Bresthafte. II. Sanitätspflege: 1. Assanierung;[2]) 2. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke; 3. Bau- und Wohnungshygiene; 4. gewerbliche Betriebsanlagen; 5. Verkehr mit Arzneiwaren und Giften; 6. Schulhygiene; 7. Humanitätspflege; 8. Gefängnisse und Arrestlocalitäten, Besserungsanstalten; 9. Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten; 10. anderweitige sanitäre und hygienische Einrichtungen; 11. Leichenwesen, Friedhöfe; 12. Sanitätspersonal; 13. Handhabung des Gemeindesanitätsdienstes; 14. Agenden der Amtsärzte der polit. Behörden; 15. Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Kundmachungen der polit. Landesbehörden und der Landesausschüsse.

---

[1]) — und hat die Statth. den für die einzelnen Zweige des Sanitätsdienstes gemachten Aufwand nachzuweisen. Wenn die Vervielfältigung des Landesberichtes in Aussicht genommen ist, so darf hiedurch gleichwohl eine Verzögerung der Vorlage der einzelnen Theilberichte oder des Schlussberichtes nicht stattfinden, und werden für die gesonderte Publication Abschriften der einzelnen Nachweisungen zu verwenden sein. Den Landesberichten sind die betreffenden Bezirksübersichten bzw. die Ausweise der einzelnen Heil-, Humanitäts- und Medicinalanstalten, ferner die Berichte der Amtsärzte und die Berichte über die Bezirksbereisungen anzuschließen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

[2]) Vgl. hierüber auch Nr. 3195 d. Slg.

3195. **Sanitätsergänzungsbericht,** Darstellung der Assanierungsfortschritte im —.

M. J. 30. August 1899, Z. 9661. St. E. 23. September 1899, Z. 79576, an alle Bzb.

Von der mit dem Erl. des M. J. v. 19. März 1897, Z. 5630,[1]) angeordneten fortlaufenden Berichterstattung über Assanierung mangelhafter sanitärer Zustände in den Gemeinden wird unter der Voraussetzung abgesehen, dass in dem diesen Gegenstand behandelnden Abschnitte des Ergänzungsberichtes die Assanierungsvorschriften erschöpfend zur Darstellung kommen. Es hat daher die mit dem St. E. v. 2. April 1897, Z. 27090, und v. 4. Juni 1898, Z. 23451, angeordnete periodische Berichterstattung über die Assanierungsthätigkeit bis auf weiteres zu entfallen; doch wird die Assanierungsthätigkeit in dem alljährlich zu erstattenden Ergänzungsberichte in sachgemäßer und erschöpfender Weise unter Specificierung der positiven Ergebnisse und der in Verhandlung befindlichen Actionen in der mit dem letztbezogenen St. E. angedeuteten Weise zur Darstellung zu bringen sein. Danach sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wasserversorgung, 2. Beseitigung der Abfallstoffe (Canalisation), 3. gewerbliche Betriebe, Schlachtbrücken, 4. Humanitätsanstalten, Wohlfahrtseinrichtungen, 5. Schulhygiene, 6. Friedhöfe und Leichenkammern. Bezüglich der einzelnen Punkte ist Folgendes zu bemerken: ad 1) sind Neuerrichtung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserleitungsanlagen, sowie die bauordnungsgemäße Neuanlage und die Reconstruction von Brunnen zu besprechen, und sind bei den neu errichteten Wasserleitungsanlagen die Wasserbezugsart (Grund-, Quell- oder Oberflächenwasser), das Material (Eisen, Steinzeug, Holz), die Länge der Leitung in Metern, die Hauseinleitungen, die Zahl der öffentlichen Auslaufbrunnen, der Wasserpreis und die Herstellungskosten anzugeben, bei erweiterten oder verbesserten Wasserleitungsanlagen die Erhöhung der Leistungsfähigkeit unter Angabe, wodurch dieselbe bewerkstelligt wurde, Material und Länge in Metern und die neu errichteten öffentlichen Ausläufe zu erwähnen, bei der Reconstruction von Brunnen endlich die Anbringung von Pumpvorrichtungen, die Verbesserung der Mauerung des Mantels und des Brunnenkranzes, sowie der Eindeckung, dann die Ableitung des Abfallwassers zu berücksichtigen; ad 2) sind Neuanlage und Erweiterung der Canalisation, sonstige Abfuhrsysteme (Tonnen, pneumatisches System), Zahl der bauordnungsgemäß hergestellten Senkgruben (ob mit Torf oder Erdstreuung verbunden), Herstellung von Rigolen zur Ableitung von Regen- und Abfallwässern und bei der Canalisation die Länge in Metern, das Material und der Umstand, ob der Canal zur Fäcalienabfuhr dient oder nicht, anzugeben; ad 3) sind die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege getroffenen Einrichtungen (Ventilation, Waschvorrichtungen, Rauchverzehrung 2c.) und die bei bestehenden Betrieben vorgenommenen Verbesserungen anzuführen; ad 4) ist die Neuerrichtung oder Erweiterung von Krankenhäusern, Isolierlocalen, Rothspitälern, Versorgungshäusern (Siechen- und Armenhäuser) und Waisenhäusern mit Belagraum anzugeben; ad 5) sind vor allem die Neu- und Zubauten, die Adaptierungen und die Beseitigung von sanitären Uebelständen zu berücksichtigen, und ad 6) sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Verbesserungen anzuführen. Ueber Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Badeanstalten, vorgenommene Assanierungen von Massenwohnungen, Herbergen, Naturalverpflegsstationen, Haftlocalitäten u. s. w. ist anhangsweise zu berichten.

— — Abschnitt über Apothekenvisitationen Nr. 242.

— — Ausweis über Desinfectionsapparate und Isolierlocale Nr. 824, 1919.

— — Abschnitt über Hebammenstage Nr. 1775.

— — über Herstellung und Verkehr mit Kaffeesurrogaten Nr. 1979.

**Sanitätsgemeinden,** Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen Nr. 1426.

3196. **Sanitätsinspectionsbericht** pro 1899, Weisungen aus Anlass des —.

St. E. 12. Februar 1900, Z. 5259, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus dem Berichte des Landessanitätsinspectors über dessen Inspectionsthätigkeit i. J. 1899 hat die Statth. ersehen, dass die sanitären Einrichtungen zahlreicher Gemeinden nach verschiedenen Richtungen hin verbesserungsbedürftig sind, und dass auch die hygienischen Verhältnisse vieler gewerblicher Betriebe den vom sanitären Standpunkte zu stellenden Anforderungen, sowie den sanitätspolizeilichen

[1]) Intimiert mit St. E. v. 2. April 1897, Z. 27090.

Vorschriften nur in der Minderzahl der Fälle entsprechen, und wird aus diesem Grunde Folgendes eröffnet:

In Betreff der sanitären Einrichtungen allgemeiner Natur ist zunächst die meist bedenkliche Beschaffenheit der zur Unterbringung von Infectionskranken in den Gemeinden vorhandenen Nothkrankenlocale hervorzuheben, welche zum Theile an und für sich wegen ihrer ungünstigen Lage, dem schlechten Bauzustande, ungenügender Isolierung oder dem Mangel an Nebenräumlichkeiten ungeeignet sind, und deren Einrichtung zum Theile unvollständig und vernachlässigt ist. Es ist nicht zu verkennen, dass den Gemeinden durch die Errichtung und namentlich durch die Erhaltung der Nothkrankenlocale in einem derartigen Zustande, dass dieselben im Bedarfsfalle zu jeder Zeit ihrer Bestimmung zugeführt werden können, gewisse, unter Umständen nicht unbedeutende Lasten erwachsen; anderseits muss jedoch auch betont werden, dass diese Lasten sich bei kluger Ausnützung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein gewisses Minimum reducieren lassen, dass die Erhaltung von Nothkrankenlocalen in klaglosem Zustande zu den wichtigsten sanitären Vorkehrungen behufs Verhinderung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten gehört, und dass es keineswegs nothwendig ist, dass in allen, somit auch in den kleinsten, nur einige hundert Einwohner zählenden Gemeinden ein Nothkrankenlocale vorhanden ist. Es dürfte sich vielmehr aus mancherlei Gründen empfehlen, jene Gemeinden, welche vermöge ihrer geringen Einwohnerzahl nur schwer in der Lage sind, ein allen Anforderungen entsprechendes Nothkrankenlocale bereit zu halten, mit anderen Gemeinden unter Berücksichtigung der territorialen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu Gruppen zu vereinigen, welche ein gemeinsames Nothspital zu errichten hätten, in welchem Falle zweifellos mit verhältnismäßig geringeren Kosten ein allen billigen sanitären Anforderungen entsprechendes Object gewonnen werden könnte, ein Vorgang, welcher bereits in der Statth.-Vbg. v. 4. Februar 1884, L. G. B. 9, vorgesehen ist. Die Bzh. haben daher bei jeder sich darbietenden Gelegenheit im Sinne vorstehender Ausführungen vorzugehen und sich hiebei auch die Directiven des St. E. v. 23. August 1893, Z. 59108,[1]) vor Augen zu halten. Ein weiterer in zahlreichen Landgemeinden constatierter Uebelstand ist die mangelhafte Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze, welche vielfach in dem Fehlen einer Canalisation oder von Straßenrinnsalen begründet ist; die Verunreinigung der Straßen durch verschiedenartigen Unrath, Ausfließen der doch für den Landwirt wertvollen Jauche aus den Häusern, Stagnieren derselben in den Straßengräben u. s. w. macht sich in manchen Gemeinden in höchst unliebsamer und sanitär bedenklicher Weise bemerkbar, da hiedurch eine Verunreinigung des Untergrundes und unter Umständen auch des Brunnenwassers erfolgen kann. Auch nach dieser Richtung hin öffnet sich ein ausgedehntes Feld praktischer Thätigkeit im allgemeinen sanitären Interesse. Die Inspection der gewerblichen Betriebe ließ bedeutende Uebelstände namentlich in den Bäckereien und Fleischhauereien wahrnehmen. Insbesondere war die Unreinlichkeit der Backstuben im allgemeinen, die Aufbewahrung von Kleidungsstücken, wie: Hemden, Hosen, Schuhe und Strümpfe, das Herumliegen von Pfeifen, Tabak, Zündhölzchen u. dgl., ferner das Vorhandensein von Schlafstellen in den Backstuben und Mehlkammern, die besondere Feuchtigkeit dieser letzteren, die Qualität des zu Backzwecken verwendeten Wassers, die Verwendung der Backstube als Wohn- und Tagraum überhaupt zu beanständen. Die Unterbringung der Bäckergehilfen erfolgt nicht selten in einer den modernen hygienischen Anschauungen geradezu widersprechenden Weise. Den Arbeitern sind häufig räumlich unzureichende, mitunter ganz finstere, schwer oder gar nicht ventilierbare, manchmal selbst gegen Witterungseinflüsse nicht geschützte, unheizbare Räume zur Verfügung gestellt. Die Arbeiter schlafen häufig zu zweien in einem Bette, sehr oft stehen noch dazu sogenannte Etagenbetten in Verwendung. Zustände, auf deren Abstellung vom sanitätspolizeilichen Standpunkte in energischer Weise gedrungen werden muss; in einigen Fällen entfielen auf einen Arbeiter im Schlafraume nur 3·1—4·7 $m^3$! Unter solchen Verhältnissen wird es nothwendig sein, die im Amtsbezirke befindlichen Bäckereien durch das amtsärztliche Organ gelegentlich der periodischen Bereisungen oder bei sonst sich darbietenden Gelegenheiten einer Revision unterziehen zu lassen und auf Grund der hierüber erstatteten Berichte, welche sich auf die Beschaffenheit der Backstuben, Mehlkammern und der Unterkunftsräume der Hilfsarbeiter, ferner auf die Qualität des zu Backzwecken verwendeten Wassers, sowie auf das Vorhandensein entsprechender Waschvorrichtungen für die Arbeiter und von geeigneten Aufbewahrungsräumen für das fertige Gebäck zu erstrecken haben werden, die nöthigen Verfügungen zur Abstellung der constatierten Uebelstände zu treffen. Erhebliche Uebelstände ergaben sich auch in den Betriebsstätten der Fleischhauer, und werden sich daher die sanitären Revisionen der amtsärztlichen Organe auch auf diese Betriebe zu erstrecken haben und constatierte Uebelstände möglichst abzustellen sein. Hiebei ist insbesondere darauf Rück-

[1]) Nr. 633 d. Slg.

sicht zu nehmen, dass der Boden der Schlagbrücken und die Wände, letztere bis auf eine Höhe von 2 *m*, aus wasserundurchlässigem Material hergestellt bzw. mit einem solchen Verputze versehen seien, dass für die Beseitigung der Abwässer der Schlagbrücken und der unverwertbaren Abfälle, sowie für die Aufbewahrung der verwertbaren Abfälle der Schlachtung in einer dem jeweiligen Betriebsumfange entsprechenden Weise derart vorgesorgt sei, dass eine Verunreinigung des Bodens und Luftkreises und eine wesentliche Belästigung der Anrainer ausgeschlossen sei, dass endlich die Fleischriemen waschbar, womöglich aus Eisen hergestellt werden, und dass die Hilfsarbeiter in einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Weise untergebracht werden. Die Revisionen werden sich natürlich auch auf die Fleischverkaufslocalitäten zu erstrecken haben. Ueberhaupt wird allen gewerblichen Betrieben, welche sich mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Lebens- und Genussmitteln befassen, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf peinliche Reinlichkeit und Ordnung im Betriebe zu dringen sein. Nachdem die unmittelbare Ueberwachung dieser Betriebe nach § 3 des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise zusteht, werden die Gemeinden an diese Pflicht zu erinnern sein, und wird sich bei den Amtstagen die geeignete Gelegenheit bieten, die betreffenden Gemeindevorsteher in dieser Hinsicht aufzuklären und, wo dies nothwendig sein sollte, entsprechend zu unterweisen. Endlich wird auch der Ueberwachung des Arzneimittelverkehres in den Gemischtwarenhandlungen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden sein, da nach den bei den Inspicierungen gemachten Wahrnehmungen von Kaufleuten nicht nur jene Artikel, zu deren Vertrieb dieselben auf Grund der Min.-Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. 97, von den polit. Behörden 1. Instanz ermächtigt werden können, verkauft werden, ohne dass die betreffenden Kaufleute im Besitze einer solchen Bewilligung sind, sondern auch eine Reihe pharmaceutischer Artikel und Präparate in Verkehr gesetzt wird, zu deren Verkauf diese Gewerbetreibenden überhaupt nicht berechtigt sind, wie beispielsweise zusammengesetzte Theesorten, Sennesblätter, Aloë, Wurmsamen, englischer Wunderbalsam, Seehofer's Balsam u. dgl. mehr. Ueber die in den gedachten Richtungen gemachten Wahrnehmungen, durchgeführten Amtshandlungen und erzielten Erfolge wird im Ergänzungsberichte lit. R des Jahressanitätsberichtes zu berichten sein.

3197. **Sanitätsjahresbericht,** Inhalt und Form.

M. Z. 13. November 1871, Z. 12089. St. E. 21. Juli 1872, Z. 31833, an alle Bzb.

Um die durch § 16 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, vorgeschriebene alljährliche Zusammenstellung und Veröffentlichung des Berichtes über die Sanitätsstatistik zur Durchführung zu bringen und hiebei sowohl der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit in der Darstellung, als auch der Vereinfachung der jährlich wiederkehrenden Arbeiten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen, werden nachstehende Verfügungen getroffen: 1. Die Darstellung jener Sanitätsgegenstände, welche einer Veränderung nicht oder doch erst nach langen Zeitabschnitten zu unterliegen pflegen, soll von der Darstellung des jährlich Wandelbaren in den Sanitätsobjecten abgesondert veröffentlicht und erst nach Bedarf erneuert werden. Hienach hat sich der jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht (§ 10 des Ges.) im wesentlichen auf das Wandelbare zu beschränken, und es muss demselben zur richtigen Beurtheilung seines Inhaltes die Berichterstattung über die ständigen Eigenschaften der Sanitätsobjecte vorangehen. Die Beilage I bezeichnet in lit. A—G sowohl die Sanitätsobjecte, über welche, als auch die Form, in welcher zum Zwecke der ersten für eine unbestimmte Zeit geltenden Zusammenstellung zu berichten ist. Rücksichtlich der bezüglichen Operate wird noch bemerkt, dass etwaige über die Berichtsgegenstände bestehende Druckschriften, soferne sie die in der Beilage I abverlangten Auskünfte enthalten oder durch Anführung des fehlenden ergänzt wurden, statt der Berichte bzw. statt der Operate eingesendet werden können. Der Zeitpunkt für die Erneuerung der Operate dieser Art wird durch jeweilige besondere Anordnung bestimmt werden. 2. Der jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht ist nach der in der Beilage II angeschlossenen Instruction zu verfassen und vorzulegen.[1]) 3. Durch

[1]) (Passus aus dem Min.-Erl.) Im Hinblicke auf § 2 dieser Instruction wird den Landeschefs überlassen, für jene Erweiterung des Jahressanitätsberichtes ihres Verwaltungsgebietes, welche sich nach den besonderen Verhältnissen des Landes empfiehlt, unter Aufrechthaltung des instructionsmäßig für alle Länder Gleichartigen Vorsorge zu treffen.

diese Verfügungen wird an den durch anderweitige Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten über Sanitätsangelegenheiten (z. B. an den Berichten über Rinderpest) ebenso an dem Inhalte und an der Form der für die Unterorgane anderweitig vorgeschriebenen Berichte (z. B. an den Berichten der Impfärzte, an jenen der Epidemieärzte) hiemit nichts geändert.

Beilage I. Beschreibung der Sanitätsanstalten.[1]) A. Krankenanstalten, öffentliche und Privatkrankenanstalten. a) Alter, Anlass der Gründung, specielle Bestimmung der Anstalt. b) Lage und Flächenraum der Gebäude, Höfe und Gärten (bei den größeren Anstalten nach Thunlichkeit durch Planskizzen versinnlicht). Zahl und Höhe der Stockwerke, Verbindung der Räume durch Gänge und Stiegen. Zahl und Größe der Krankenzimmer mit dem durchschnittlichen Cubikraume für die einzelnen Kranken. Gesammtbelagraum und Vertheilung desselben nach den Krankheitsgattungen (Abtheilungen). Lage der Kapelle. Lage und besondere Einrichtung der Apotheke, der Küche, der Badelocalitäten, der Wäscherei, der Leichenkammern. Zahl, Lage und Bestimmung der Magazine und Keller. Besondere Localitäten, wie: Kanzleien, Wohnungen, Bibliothek, Laboratorien u. dgl. c) Einrichtungen für Beheizung und Lüftung. d) Aborte (Einrichtung derselben) und Unrathscanäle (Zahl, Richtung, Gefälle, Entfernung von Wasserbehältern). e) Wasserbezug (Brunnen, Quellen- oder Flussleitung, Reservoirs, Wassermenge). f) Gliederung des Dienstes bei der Krankenpflege und Verwaltung. g) Einrichtungen für die Seelsorge und das Beerdigungswesen. h) Zahl und Diensteigenschaft des Personals: Vorstand, Aerzte, Beamte, Diener, Wartepersonen; bei öffentlichen Krankenanstalten unter Beisetzung der Bezüge des Personals. i) Bei öffentlichen Krankenanstalten: die Verpflegstaxen im Decennium 1861—1871. B. Irrenanstalten, öffentliche und Privatanstalten a—i) wie bei A. C. Gebäranstalten, öffentliche. a) wie bei A. b) wie bei A mit dem Unterschiede, dass hier die Vertheilung der Localitäten (des Belagraumes) für die Schwangeren, Entbindenden, Wöchnerinnen und Kranken ersichtlich zu machen ist. c—i) wie bei A. k) Angabe der Schwangerschaftszeit, in welcher die Schwangeren aufgenommen werden, und der Zeitperiode, während welcher die Entbundene in der Anstalt verweilen darf. D. Findelanstalten, öffentliche, in Verbindung mit den Ammenanstalten. a) wie bei A. b) wie bei A mit dem Unterschiede, dass hier die Vertheilung der Localitäten für Ammen und Säuglinge (Bettenzahl für jene und diese), für den Tagesaufenthalt und für Schlafstätten der größeren Kinder, für den Unterricht u. s. f. hervorzuheben ist. c—e) wie bei A. f) Gliederung des ärztlichen und des Verwaltungsdienstes nebst Anführung der Einrichtungen, welche für die auswärtige Pflege der Findlinge (Abgabe, Zurücknahme, Aufsicht, Pflegegelder) und für die Abgabe von Ammen an Private bestehen. k) Normale Dauer der Verpflegung eines Findlings. E. Impfinstitute, öffentliche und Privatinstitute. a) Alter, Anlass der Gründung, specielle Bestimmung der Anstalt. b) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und deren specielle Bestimmung. c) Organisierung des Impfgeschäftes (mit Angabe der Einrichtungen für Gewinnung, Erhaltung und Versendung des Impfstoffes und jener für Evidenthaltung des Impfstoffes und der Impflinge). d) Bei den öffentlichen Impfinstituten: Anzahl, Diensteigenschaft und Bezüge des Personals. F. Versorgungsanstalten. a) wie bei A. b) wie bei A mit dem Unterschiede, dass hier die Vertheilung der Localitäten (des Belagraumes) für die Gebrechlichen und für die Erkrankten ersichtlich zu machen ist. c—e) wie bei A. f) Gliederung des Verwaltungsdienstes. Einrichtung für ärztliche Hilfeleistung. g) Einrichtung für die Seelsorge und für das Beerdigungswesen. h) Anzahl und Diensteigenschaft der Beamten, Aerzte, Diener, Wartepersonen. G. Curorte u. zw. sowohl Mineralquellen, welche bloß zur Versendung benützt werden, als auch Curorte im engeren Sinne des Wortes. a) Bei Mineralquellen, welche bloß zur Versendung benützt werden: 1. Die topographische Lage, die Zahl, die Gattung und die physikalischen Eigenschaften der Heilwässer unter Anführung der letzten chemischen Analysen. 2. Die Art des Gebrauches. 3. Der Vorgang bei der Füllung behufs der Versendung. 4. Die Quellenproducte, deren Gewinnungs- und Versendungsart. b) Bei Curorten im engeren Sinne des Wortes: 1. Die topographische Lage, Elevation, herrschende Windrichtung, Durchschnitt der Temparatur und Feuchtigkeit, die Zahl, die Gattung und die physikalischen Eigenschaften der Heilwässer unter Anführung der letzten chemischen Analysen. 2—4 wie oben bei a). 5. Die anderweitigen besonderen Heilmittelanstalten des Curortes z. B. Molkenanstalten u. dgl. unter Anführung der Bereitungsweise. 6. Die Einrichtungen für die Curinspection (Zusammensetzung der Curcommission). 7. Die Einrichtungen für die Unterkunft, den Curgebrauch, die Erholung (Zeitvertreib) der Curgäste. 8. Die Cur-

[1]) Ueber die Beschreibung der Taubstummen- und Blindeninstitute, der Krippen- und Kinderbewahranstalten s. den Erl. des C. U. M. v. 12. Juni 1872, Z. 3155 (Nr. 3202 d. Slg.).

gäste im Decennium 1861—1871. H. Viehcontumazanstalten.[1]) a) Flächenraum; b) bauliche Einrichtungen (versinnlicht durch einen Situationsplan) für das Amtspersonal, für die Unterbringung der Viehtriebe unter Angabe, für wie viel Viehstücke jeder einzelne Raum eingerichtet ist; c) Futter- und Wasserbezug; d) festgesetzte, von den Vieheigenthümern zu leistende Zahlungen; e) Organisation des Dienstes, systemisiertes Personal, systemisierte Bezüge; f) Nebenanstalten (z. B. Schlachthaus).

Beilage II. Instruction über Inhalt, Form und Einsendung des jährlichen Landessanitätsberichtes. § 1. Der jährlich zu erstattende Landessanitätsbericht hat aus den im § 8 von A—Q aufgezählten Theilberichten und aus dem Ergänzungsberichte (R) zu bestehen. Er ist bestimmt, dem durch § 16 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, vorgeschriebenen, zur Veröffentlichung gelangenden allgemeinen Jahresberichte als Grundlage zu dienen. § 2. Die im § 1 angegebenen Bestandtheile des Landessanitätsberichtes bilden in ihrer Gesammtheit das Minimum des Inhaltes desselben, lassen aber nach den besonderen Verhältnissen eines Landes eine Erweiterung durch Heranziehung noch anderer Objecte oder anderer Gesichtspunkte beim einzelnen Objecte zu. § 3. Soferne nicht vereinzelte Sanitätsobjecte (z. B. eine Landesirrenanstalt, eine Landesfindelanstalt u. dgl.) den Gegenstand eines Theilberichtes bilden, ist jeder Theilbericht nach den polit. Bezirken und in diesen nach den Ortsgemeinden zu ordnen, wobei nach Thunlichkeit die alphabetische Ordnung einzuhalten ist. Städte mit eigenen Gemeindestatuten sind als polit. Bezirke anzusehen. § 4. Die über ein und denselben Berichtsgegenstand (z. B. über die Todesarten) aus den polit. bzw. bezirksärztlichen Bezirken eingelaufenen Berichte können in der Voraussetzung, dass sie nach Form und Inhalt richtig gestellt und nach § 3 geordnet sind, im Original eingesendet werden und sind in einem solchen Falle bloß mit dem Ausweise der (das ganze Land betreffenden) Totalsummen zu begleiten.[2]) § 5. Vergleiche und Folgerungen, welche sich aus einem bestimmten Theilberichte (z. B. aus dem Berichte über die Cretinen) ergeben und bloß auf den Gegenstand dieses Theilberichtes beziehen, können entweder unmittelbar mit diesem Theilberichte eingesendet oder, wenn ihr Anschluss die rechtzeitige Absendung des Theilberichtes (§ 7) vereiteln würde, an der für den Gegenstand bestimmten Stelle des Ergänzungsberichtes angeführt werden. § 6. Der Ergänzungsbericht (§ 8, R) hat die Theilberichte, welche an das M. J. bereits eingesendet worden sind, durch Anführung des Datums und der Geschäftszahl der bezüglichen Berichte an den für sie bestimmten Stellen nach Art eines Actenverzeichnisses einfach zu registrieren und überdies den Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen und über die Epidemien im besonderen (I), die allgemeinen Vergleiche und Folgerungen (VII), die Anträge (VIII) und die im § 5 vorbehaltenen Berichtsgegenstände zu enthalten. § 7. Im Interesse der rechtzeitigen centralen Zusammenstellung sind die Theilberichte einzeln mit thunlichster Beschleunigung in jenen Zeitperioden vorzulegen, in welchen sie nach ihrer Beschaffenheit verfasst sein können. Insbesondere ist der Bericht über die öffentlichen Impfungen auf den Impfsammelplätzen (§ 8, O) und der Bericht über die Curorte (§ 8, P) noch im Laufe desselben Jahres, die übrigen Theilberichte mit Ausnahme des Ergänzungsberichtes (§ 8, A—N und Q) im Laufe des ersten Quartals des nächstfolgenden Jahres und der Ergänzungsbericht (§ 8, R), mit welchem die Reihe dieser Berichte geschlossen wird, spätestens Mitte Mai des letztgenannten Jahres vorzulegen. Dem gleichzeitigen Vorlegen mehrerer abgeschlossener Theilberichte steht nichts entgegen, doch ist ein stückweises Einsenden der denselben Gegenstand (z. B. die Krankenanstalten) betreffenden Bezirksberichte unstatthaft. § 8. Die Bestandtheile des Landessanitätsberichtes und die Berichtsformen sind:

A. Bericht über die Todesarten.[3])

B. Bericht über das Sanitätspersonal[4]) am Schlusse des Jahres ....

[1]) Viehcontumazanstalten bestehen dermalen nicht.

[2]) Vgl. auch Nr. 3199 d. Slg.

[3]) Inhalt und Form dieses Theilberichtes haben durch die mit dem Erl. des M. J. v. 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894, ergangenen Anordnungen eine vollständige Aenderung erfahren; s. diesbezüglich Nr. 3207 d. Slg.

[4]) In der Tabelle B kann nach ihrer dermaligen Einrichtung rücksichtlich der angestellten Aerzte und Wundärzte nur die Nachweisung derjenigen Sanitätspersonen erfolgen, welche zur Sanitätsverwaltung oder als Hilfsärzte in einem Spital, außerhalb eines Spitals im medicinischen Lehrfache vom Staate, Lande, von Bezirken, Gemeinden oder zu einem allgemeinen Zwecke von Körperschaften, Privaten, somit in dienstlichen Stellungen verwendet werden, die dem Gebiete der polit. oder der Unterrichtsverwaltung angehören. Demnach können Aerzte und Wundärzte, welche ausschließlich nur für die speciellen Zwecke des Gerichtsverfahrens bestellt sind, wie Gerichtsanatomen, Gerichtspsychiater in keine der Rubriken „angestellt" aufgenommen und nur in dem Falle, als solche Sanitätspersonen

| Post-Nr. | | |
|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . | |
| 3 | Doctoren der Medicin | |
| | angestellte: vom Staate: zur Sanitätsverwaltung . . . . . | |
| | angestellte: vom Staate: als Heilärzte: in einem Spital . . . . . | |
| | angestellte: vom Staate: als Heilärzte: außerhalb des Spitals . . | |
| | angestellte: vom Staate: im medicinischen Lehrfache . . . . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege . . . . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: in einem Spital . . . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: außerhalb des Spitals . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege und als Heilärzte zugleich | |
| | angestellte: von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke | |
| | nicht angestellte . . . . . | |
| | Zusammen . | |
| | Unter ihnen sind: Doctoren der Chirurgie | |
| | Augenärzte | |
| | Geburtshelfer | |
| | Zahnärzte | |
| | Thierärzte | |
| 4 | Wundärzte: Magister der Chirurgie und Geburtshilfe . . . . . | |
| | Wundärzte: Patrone „ „ „ „ . . . . . | |
| | Zusammen . | |
| | angestellte: vom Staate: zur Sanitätsverwaltung . . . . . | |
| | angestellte: vom Staate: als Heilärzte: in einem Spital . . . . . | |
| | angestellte: vom Staate: als Heilärzte: außerhalb des Spitals . . | |
| | angestellte: vom Staate: im medicinischen Lehrfache . . . . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege . . . . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: in einem Spital . . . . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: außerhalb des Spitals . . | |
| | angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege und als Heilärzte zugleich | |
| | angestellte: von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke | |
| | nicht angestellte . . . . . | |
| | Zusammen . | |
| | Unter ihnen sind: Augenärzte | |
| | Zahnärzte | |
| | Thierärzte | |
| 5 | Thierärzte: | |
| | angestellte: vom Staate . . . . . | |
| | angestellte: vom Lande, Bezirke oder der Gemeinde . . . . . | |
| | angestellte: von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke . | |
| | nicht angestellte . . . . . | |
| | Zusammen . | |

zugleich die Agenden eines Heilarztes für Häftlinge zu besorgen haben, in der Rubrik „angestellt vom Staate als Heilarzt" gezählt werden. Da die Bezeichnung „angestellt" seitens der einzelnen Unterbehörden verschiedenartig gedeutet wird, indem notorisch von den einen alle ärztlichen Functionäre, von anderen nur die in bleibender Anstellung stehenden als „angestellt" angesehen werden, so wird bemerkt, dass es für die Ziele der Sanitätsverwaltung nicht sowohl auf den Charakter der bezüglichen Dienstverhältnisse, als vielmehr darauf ankommt, dass in den einzelnen Zweigen des Sanitätsdienstes für eine ständige Verwendung von Aerzten gesorgt und die Anzahl der diesen Zwecken dienstbar gemachten Sanitätspersonen ermittelt werde. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Ueberschrift „angestellt" in der Tabelle B im Sinne von „bestellt" zu nehmen, was schon nach dem Titel der Subrubrik „von Körperschaften und Privaten" nicht zweifelhaft sein kann. Es werden daher jene Aerzte als „nicht angestellt" zu zählen sein, welche für keine der in der Tabelle B bezeichneten Dienstverrichtungen in ständiger Verwendung stehen oder für diese nur fallweise herangezogen und entlohnt werden; alle anderen Aerzte aber, gleichgiltig ob dieselben bleibend an-

| Post-Nr. | | |
|---|---|---|
| 6 | Curschmiede | |
| 7 | Hebammen: | |
| | angestellte: vom Staate | |
| | angestellte: vom Lande, Bezirke oder der Gemeinde | |
| | angestellte: von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke | |
| | nicht angestellte | |
| | Zusammen | |
| 8 | Apotheker: | |
| | Vorstände von öffentlichen Apotheken: mit Realgewerbe | |
| | Vorstände von öffentlichen Apotheken: mit Personalgewerbe | |
| | Zusammen | |
| | Assistenten in öffentlichen Apotheken: mit Diplom | |
| | Assistenten in öffentlichen Apotheken: ohne Diplom | |
| | Zusammen | |
| | Lehrlinge | |
| 9 | Hausapotheken werden gehalten von | |
| | geistlichen Corporationen | |
| | Aerzten (Doctoren der Medicin) | |
| | Wundärzten | |
| | Zusammen | |

C. Bericht über die Krankenanstalten[1]) (öffentliche und private).

| Post-Nr. | | Kranke | | |
|---|---|---|---|---|
| | | männlich | weiblich | zusammen |
| 1 | Polit. Bezirk | | | |
| 2 | Ortsgemeinde | | | |
| 3 | öffentliche (Privat-)Krankenanstalt: | | | |
| 4 | Name der Anstalt: | | | |
| 5 | Anzahl der Betten: | | | |
| 6 | Krankenstand: | | | |
| | Vom Vorjahre verblieben | | | |
| | Im Jahre . . . wurden aufgenommen | | | |
| | Summe der behandelten Kranken | | | |
| | Abgang: | | | |
| | Entlassen: geheilt | | | |
| | Entlassen: gebessert | | | |
| | Entlassen: ungeheilt | | | |
| | Gestorben | | | |
| | Abgangssumme | | | |
| | Mit Ende des Jahres verblieben | | | |
| 7 | Verzeichnis der häufigsten und wichtigsten Krankheitsformen (S. dieses Verzeichnis bei Nr. 2085 d. Slg.) | | | |

gestellt oder mit Kündigung bestellt oder subventioniert seien, gehören in die Gruppe der angestellten Sanitätspersonen. Nach denselben Grundsätzen wird das Anstellungsmoment auch rücksichtlich der Thierärzte und der Hebammen zu beurtheilen sein. Bei der Prüfung der Theilberichte lit. B muss dem Gesagten zufolge mit großer Genauigkeit vorgegangen werden, und sind die Eintragungen in diese Tabelle stets mit den Daten des Standesbuches zu vergleichen, welches bei den polit. Behörden über alle Sanitätspersonen geführt werden muss. Endlich erscheint es auch nothwendig, in Betreff der Classificierung der Doctoren der Medicin nach ihren sonstigen akademischen Graden (2. Subrubrik der Tabelle B mit der Ueberschrift „unter diesen sind") vorläufig eine 6. Colonne zu eröffnen, welche füglich am Rande des Formulars ihren Platz finden kann und die Anzahl der Doctoren der gesammten Heilkunde nachzuweisen bestimmt ist. Diese Colonne hat die Ueberschrift zu erhalten: „Unter den Aerzten sind Doctoren der gesammten Heilkunde" (St. E. 20. December 1892, Z. 83071, an alle Bzh.).

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 9. Juni 1899, Z. 9754, ist künftig die sanitätsstatistische Berichterstattung über Reconvalescentenhäuser, Wasser- und andere Specialheil-

| Post-Nr. | |
|---|---|
| | Anmerkung: Hiebei ist nicht die Summe der im Laufe des Jahres Behandelten, sondern die Summe der aus der Behandlung in Abgang Gekommenen (der Entlassenen und der Gestorbenen) anzuführen. |
| 8 | Verpflegsdauer: |
| | Summe aller Verpflegstage . . . . . |
| | Durchschnittliche Verpflegsdauer für einen Kranken . . . . . |
| 9 | Verpflegstaxen } (nur von öffentlichen Krankenanstalten anzugeben). |
| 10 | Summe aller Ausgaben } |
| 11 | Kosten pro Kopf und Tag } |

D. Bericht über die Irrenanstalten[1]) (öffentliche und private).

E. Bericht über Irrsinnige, welche am Schlusse des Jahres .... nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren.[2])

F. Bericht über die Cretinen[3]) am Schlusse des Jahres 18 . .

| Post-Nr. | | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | | | |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . | | | |
| 3 | Anzahl der Cretinen: | | | |
| | im Alter unter 5 Jahren . . . . . | | | |
| | zwischen 5 und 10 Jahren . . . . . | | | |
| | „ 10 „ 15 „ . . . . . | | | |
| | „ 15 „ 20 „ . . . . . | | | |
| | „ 20 „ 30 „ . . . . . | | | |
| | „ 30 „ 40 „ . . . . . | | | |
| | „ 40 „ 50 „ . . . . . | | | |
| | über 50 Jahre . . . . . | | | |
| | Zusammen . | | | |
| 4 | Anzahl der zu häuslichen Arbeiten verwendbaren . . . . . | | | |
| | nicht verwendbaren . . . . . | | | |
| 5 | Anzahl der Cretinen, welche in ihrer bezüglichen Familie die einzigen sind . . . . . | | | |
| 6 | Anzahl der aus fremden Gemeinden (welchen?) eingewanderten Cretinen | | | |

G. Bericht über die Gebäranstalten[4]) (öffentliche).

| Post-Nr. | |
|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . |
| 3 | Name der Anstalt . . . . . |
| 4 | Anzahl der Betten . . . . . |

anstalten anhangsweise jener über Krankenanstalten anzuschließen und die Uebersicht über diese Sanitätsobjecte unter Benützung der Tabelle C zu verfassen (St. E. 7. Juli 1899, Z. 53698, an alle Bzb.).

[1]) Mit dem Erl. des M. J. v. 24. Jänner 1894, Z. 851, wurde ein neues Berichtsformular eingeführt; s. dasselbe bei Nr. 1938 d. Slg.

[2]) Dieser Theilbericht ist nunmehr nach dem mit dem Erl. des M. J. v. 9. November 1888, Z. 19497, vorgeschriebenen Formular zu verfassen; s. Nr. 3203 d. Slg.

[3]) Die in Privatpflege befindlichen, sowie die in Versorgungs- und anderen Anstalten untergebrachten Cretinen sind nach demselben Formular, aber gesondert nachzuweisen; s. Nr. 4282 d. Slg.

[4]) Vgl. auch Nr. 1341 d. Slg.

| Post-Nr. | | Mütter | | | | Kinder | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Classe | | | Zusammen | Knaben | Mädchen | Zusammen |
| 5 | Stand: | 1 | 2 | 3 | | | | |
| | Vom Vorjahre verblieben | | | | | | | |
| | Im Jahre .... sind zugewachsen | | | | | | | |
| | Zusammen | | | | | | | |
| | Abgang: | | | | | | | |
| | Entlassen wurden | | | | | | | |
| | darunter unentbunden | | | | | | | |
| | Gestorben sind | | | | | | | |
| | darunter unentbunden | | | | | | | |
| | Mit Ende des Jahres .... verblieben | | | | | | | |
| | Durchschnittlicher Stand der Mütter an einem Tage | | | | | | | |
| 6 | Geburten: | | | | | | | |
| | Zahl der Zwillingsgeburten | | | | | | | |
| | „ „ Drillingsgeburten | | | | | | | |
| | „ „ Gassengeburten | | | | | | | |
| | „ „ Geburten an einem Tage { höchste / mindeste / durchschnittliche | | | | | | | |
| 7 | Verpflegsdauer der Mütter: | | | | | | | |
| | Summe aller Verpflegstage | | | | | | | |
| | Durchschnittliche Verpflegsdauer einer Mutter | | | | | | | |
| 8 | Verpflegstaxen | | | | | | | |
| 9 | Summe aller Ausgaben | | | | | | | |
| | Kosten pro Kopf (Mutter) und Tag | | | | | | | |

## H. Bericht über die Findelanstalten.

| Post-Nr. | | Knaben | Mädchen | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk | | | |
| 2 | Ortsgemeinde | | | |
| 3 | Name der Anstalt | | | |
| 4 | Zahl der Betten { für Findlinge / für Ammen | | | |
| 5 | Stand der Findlinge | | | |
| | Vom Vorjahre verblieben | | | |
| | im Hause | | | |
| | in entgeltlicher Pflege außer dem Hause | | | |
| | Zusammen | | | |
| | Aufgenommen wurden: | | | |
| | aus dem Gebärhause { gegen Taxen / unentgeltlich / zusammen | | | |
| | von anderwärts { gegen Taxen / unentgeltlich / zusammen | | | |
| | zusammen { gegen Taxen / unentgeltlich / zusammen | | | |
| | Abgang: | | | |
| | Entlassen aus dem Verbande der Anstalt | | | |
| | aus dem Hause | | | |
| | aus der entgeltlichen Verpflegung außer dem Hause | | | |
| | Gestorben sind: | | | |
| | im Hause | | | |
| | in der entgeltlichen Verpflegung außer dem Hause | | | |
| | Abgangssumme | | | |

| Post-Nr. | | Knaben | Mädchen | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | Mit Ende des Jahres . . . verblieben im Hause . . . . . | | | |
| | in entgeltlicher Pflege außer dem Hause | | | |
| 6 | Standesbewegung innerhalb der Anstalt: | | | |
| | Zuwachs: durch neue Aufnahme . . . . . | | | |
| | Zuwachs: durch Zurückstellung aus der entgeltlichen Pflege | | | |
| | Abgang: durch Abgabe in die entgeltliche Pflege . . . . | | | |
| | Abgang: durch Entlassung aus dem Verbande der Anstalt | | | |
| | Abgang: durch Tod . . . . . | | | |
| | Höchste / Niedrigste / Durchschnittliche: Anzahl der an einem Tage aufgenommenen | | | |
| | Höchste / Niedrigste / Durchschnittliche: Anzahl der an einem Tage in der Anstalt befindlichen . . . . . | | | |
| | Höchste / Niedrigste / Durchschnittliche: Anzahl der an einem Tage in die entgeltliche Pflege abgegebenen . . . . . | | | |
| 7 | Stand der Ammen: | | | |
| | Vom Vorjahre verblieben | | | |
| | Zuwachs: vom Gebärhause gestellte Wöchnerinen, welche als Ammen tauglich befunden und im Dienste der Findelanstalt behalten wurden . . | | | |
| | Zuwachs: aus der Privatammenschaft rückgestellte und wieder als Ammen der Findelanstalt behaltene Ammen . . . . . | | | |
| | Abgang: Zahl der Ammen, welche sich selbst gegen Taxe ausgekauft haben . . . . . | | | |
| | Abgang: Zahl der Ammen, welche gegen Taxe in Privatammenschaft abgetreten wurden . . . . | | | |
| | Abgang: Zahl der Ammen, welche gegen rückgestellte Privatammen wieder ausgetauscht wurden . . | | | |
| | Abgang: Zahl der Ammen, welche nach Ablauf der Ammenzeit entlassen wurden . . . . . | | | |
| | Abgang: Zahl der Ammen, welche vor Ablauf der Ammenzeit wegen Erkrankung oder Untauglichkeit entlassen wurden . . . . . | | | |
| 8 | Mittlere Aufenthaltszeit der Ammen im Hause . . . . . | | | |
| 9 | Zahl der Säuglinge einer Amme . . . . . | | | |
| 10 | Summe aller Ausgaben . . . . . | | | |
| | Kosten pro Kopf (Findling) und Tag . . . . . | | | |

I. Bericht über die Findlinge, welche am Schlusse des Jahres .... bei Pflegeparteien untergebracht waren.

| Post-Nr. | | Knaben | Mädchen | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | | | |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . | | | |
| 3 | Anzahl der Findlinge . . . . . | | | |
| | im 1. Lebensjahre . . . . . | | | |
| | im 2. „ . . . . . | | | |
| | im 3. „ . . . . . | | | |
| | im 4. „ . . . . . | | | |
| | über 4 Jahre bis zum Normalalter . . . . . | | | |
| | Zusammen . | | | |
| 4 | Vertheilung der Findlinge nach der Findelanstalt, zu welcher sie gehören: | | | |
| | Zur Findelanstalt A) gehörig . . . . . | | | |
| | „ „ B) „ . . . . . | | | |

K. Bericht über die Versorgungsanstalten.[1])

| Post-Nr. | | Pfleglinge | | |
|---|---|---|---|---|
| | | männlich | weiblich | zusammen |
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | | | |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . | | | |
| 3 | Name der Anstalt . . . . . | | | |
| 4 | Zahl der . . . . . | | | |
| | Vom Vorjahre verblieben . . . . . | | | |
| | Aufgenommen wurden . . . . . | | | |
| | Zusammen . | | | |
| | Abgang: | | | |
| | Durch Entlassung . . . . . | | | |
| | Durch den Tod . . . . . | | | |
| | Zusammen . | | | |
| | Mit Ende des Jahres verblieben . . . . . | | | |
| 5 | Summe aller Verpflegstage | | | |
| 6 | Summe der Auslagen für die Verpflegung | | | |
| 7 | Durchschnittliche Kosten der Verpflegung pro Kopf und Tag | | | |

L. Bericht über die Armeninstitute.

| Post-Nr. | | |
|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | |
| 2 | Anzahl der Armeninstitute | |
| 3 | Betheilte Arme: | männliche |
| | | weibliche |
| | | zusammen |
| 4 | Vertheilte Beträge: | |
| | | im ganzen |
| | höchster | Jahresbetrag für einen Armen |
| | geringster | „ „ „ „ |
| | durchschnittlicher | „ „ „ „ |

Anmerkung: Wenn in einem polit. Bezirke Armeninstitute von besonderer Bedeutung bestehen, mag diese durch die Zahl der Betheilten oder durch die Höhe der Einzelbeträge u. s. w. begründet sein, so sind bei Post Nr. 2 diese Armeninstitute mit ihren Eigenthümlichkeiten in Anmerkungsform besonders anzuführen.

[1]) Nach diesem Formular sind die Berichte für die einzelnen Kategorien von Versorgungsanstalten, die Berichte über Waisenhäuser und freiwillige Arbeitsanstalten, sowie Idiotenhäuser (s. Nr. 4282 d. Slg.), ferner die Berichte über Asyle und Unterkunftsanstalten für arme verlassene und verwahrloste Kinder (s. Nr. 2012 d. Slg.) zu erstatten. — Auch die in Versorgungsanstalten befindlichen Irrsinnigen, Cretinen und Taubstummen (s. Nr. 4282 d. Slg.), sowie Blinde, die in Versorgungsanstalten untergebracht sind (s. Nr. 546 d. Slg.), sind mittelst dieses Formulars nachzuweisen.

M. Bericht über Taubstumme,[1]) welche am Schlusse des Jahres .... weder in Taubstummeninstituten noch in Versorgungsanstalten untergebracht waren.

| Post-Nr. | | Taubstummen männlich | Taubstummen weiblich | Taubstummen zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | | | |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . | | | |
| 3 | Anzahl der . . . . . | | | |
| | im Alter unter 5 Jahren . . . . . | | | |
| | von 5—10 Jahren . . . . . | | | |
| | „ 10—15 „ . . . . . | | | |
| | „ 15—20 „ . . . . . | | | |
| | über 20 Jahre . . . . . | | | |
| | Zusammen . . | | | |
| | Hievon waren: | | | |
| | taubstumm geboren . . . . . | | | |
| | taubstumm geworden . . . . . | | | |

N. Bericht über die Impfinstitute[2]) (öffentliche und private).

| Post-Nr. | | Impflinge männlich | Impflinge weiblich | Impflinge zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . | | | |
| 2 | Ortsgemeinde . . . . . | | | |
| 3 | Oeffentliches (privates) Impfinstitut | | | |
| 4 | Name des Instituts | | | |
| 5 | Anzahl der Impfungen: | | | |
| | Zum erstenmale wurden geimpft . . . . . | | | |
| | hievon mit Erfolg . . . . . | | | |
| | ohne „ . . . . . | | | |
| | „ Revision . . . . . | | | |
| | Revacciniert wurden . . . . . | | | |
| | hievon mit Erfolg . . . . . | | | |
| | ohne „ . . . . . | | | |
| | „ Revision . . . . . | | | |
| | Gesammtsumme der mit Erfolg Geimpften . . . . . | | | |
| | „ „ ohne „ „ . . . . . | | | |
| | „ „ „ Revision „ . . . . . | | | |
| | „ aller Geimpften . . . . . | | | |
| 6 | Abgabe von Impfstoff an die Aerzte: | | | |
| | Zahl der abgegebenen imprägnierten Lanzetten | | | |
| | „ „ „ gefüllten Phiolen | | | |

[1]) Bezüglich Nachweisung der in Taubstummeninstituten bzw. Anstalten untergebrachten Taubstummen s. Nr. 3202 bzw. Nr. 4282 d. Slg.

[2]) Bezüglich der Impfstoffgewinnungsanstalten s. Nr. 1869 d. Slg.

O. Bericht über die (öffentlichen) Impfungen[1]) auf Impfsammelplätzen.

| Post-Nr. | |
|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . |
| 2 | Impfsammelplatz . . . . . |
| 3 | Anzahl der ungeimpften Personen, |
| | welche vom Vorjahre verblieben: . . . . |
| | seither zugewachsen sind . . . . . |
| | Zusammen . . |
| | Hievon sind in Abfall gekommen: |
| | durch Tod . . . . . |
| | durch Auswanderung . . . . . |
| | Zusammen . . |
| | Verblieben somit für das laufende Jahr zu impfende Personen . . . . . |
| 4 | Geimpft wurden: |
| | mit gutem Erfolge . . . . . |
| | mit wegen Nichtrevision unbekanntem Erfolge |
| | ohne Erfolg . . . . . |
| | Zusammen . . |
| | Hievon: |
| | mit flüssigem Stoffe . . . . . |
| | „ trockenem „ . . . . . |
| 5 | Anzahl der in diesem Jahre ungeimpft verbliebenen Personen . . . . . |
| | darunter waren Impfrenitenten . . . . . |

| Post-Nr. | | mehr | weniger |
|---|---|---|---|
| 6 | Vergleiche mit dem unmittelbaren Vorjahre: | | |
| | zu impfende Personen . . . . . | . | . |
| | Geimpfte . . . . . | . | . |
| | ungeimpft Verbliebene . . . . . | . | . |
| 7 | Impfrenitente . . . . . | . | . |
| 8 | Summe der aus dem Impffond bestrittenen Kosten . . . . . | | |
| | Durchschnittliche Kosten der einzelnen Impfung . . . . . | | |

P. Bericht über Curorte,[2]) einschließlich bloß zur Versendung bestimmter Mineralquellen.

| Post-Nr. | |
|---|---|
| 1 | Polit. Bezirk . . . . . |
| 2 | Ortsgemeinde (Curort) . . . . . |
| 3 | Anzahl der Parteien aus demselben Kronlande . . . . . |
| | aus anderen Kronländern (welchen) . . . . . |
| | aus anderen Staaten Europas (welchen) . . . . . |
| | aus anderen Welttheilen (welchen) . . . . . |
| 4 | Anzahl der Personen: |
| | männliche . . . . . |
| | weibliche . . . . . |
| | Zusammen . . |
| | Hievon hielten sich auf unter 7 Tagen . . . . . Personen |
| | über 6 Tage . . . . . „ |
| 5 | Gegen das Vorjahr { Zunahme um . . . . „ / Abnahme „ . . . . „ |

[1]) Ueber die Abfassung und Vorlage der Impfhauptberichte der Bezirke s. Nr. 1860 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 726 d. Slg.

| Post-Nr. | |
|---|---|
| 6 | Gattung und Menge der versendeten:<br>Mineralwässer<br>Quellenproducte |
| 7 | Anzahl der Aerzte { angestellte / nicht angestellte / zusammen |
| 8 | Veränderungen in den Curortseinrichtungen,<br>a) welche im abgelaufenem Jahre durchgeführt worden sind,<br>b) welche in Antrag gebracht (in Aussicht genommen) worden sind. |
| 9 | Erwähnenswerte medicinische Beobachtungen. |

Q. Veterinärhauptbericht.[1])

R. Ergänzungsbericht[2]) über Sanitätsangelegenheiten des Jahres ....

| Abschnitt | | |
|---|---|---|
| I. | Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen[3]) mit besonderer Hervorhebung der Epidemien.<br>Ueber jede Epidemie ist nach den für die Epidemieschlussrapporte vorgeschriebenen Gesichtspunkten in Anwendung auf den jeweiligen ganzen Epidemiebezirk zu berichten.<br>Die Bezeichnung des Epidemiebezirkes muss möglichst kurz und verständlich sein, und zu diesem Zwecke kann nach Umständen ein Thal, eine Uferstrecke, der geographische Mittelpunkt mit dem Radius, der Gerichtsbezirk u. s. w. als das bezeichnende Moment gewählt werden. | |
| II. | Bericht über die Todesarten (s. die §§ 5 und 6, in deren Durchführung hier beispielsweise bloß beizusetzen wäre: „Abgesendet unterm 15. Februar l. J., Z. 310“). | |
| III. | Bericht über das Sanitätspersonal (s. die §§ 5 und 6 der Instruction). | |
| IV. | Bericht über die Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten in Verbindung mit der Evidenz der außerhalb der Anstalten befindlichen Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretinen u. zw. | |
| | Krankenanstalten | (s. die §§ 5 und 6 der Instruction) |
| | Irrenanstalten | |
| | Irrsinnige, welche am Schlusse des Jahres nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren | |
| | Cretinen am Schlusse des Jahres | |
| | Gebäranstalten | |
| | Findelanstalten | |
| | Findlinge, die am Jahresschlusse bei Pflegeparteien untergebracht waren | |
| | Versorgungsanstalten | |
| | Armeninstitute | |
| | Taubstumme, welche am Schlusse des Jahres weder in Taubstummeninstituten, noch in Versorgungsanstalten untergebracht waren | |
| | Impfinstitute | |
| | Oeffentliche Impfungen auf den Impfsammelplätzen | |
| V. | Bericht über die Curorte mit Einschluss der bloß zur Versendung bestimmten Mineralquellen (s. die §§ 5 und 6). | |
| VI. | Veterinärhauptbericht (s. § 6). | |
| VII. | Allgemeine dem Gesammtbilde entnommene Beobachtungen, Vergleiche und Folgerungen. | |
| VIII. | Anträge. | |

[1]) Abgedruckt unter Nr. 4318 d. Slg.

[2]) Vgl. übrigens auch die Nr. 3194 und 3195 d. Slg.

[3]) Im Abschnitte I des Ergänzungsberichtes, in welchem die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen geschildert werden sollen, ist alles das aufzunehmen und zur Darstellung zu bringen, was die sanitären Verhältnisse, das Sanitätswesen betrifft und in den Theilberichten lit. A—N, dann lit. S nicht schon berücksichtigt wurde (M. J. 24. Februar 1889, Z. 2015. St. E. 11. April 1889, Z. 12439, an alle Bzb.).

3198. **Sanitätsjahresbericht,** Zusammenstellung bei der Landesstelle.

M. J. 13. April 1872, Z. 5078. St. Z. 11602 ex 1872.

Die Zusammenstellung der statistischen Tabellen bzw. des Ziffermaterials des Landessanitätsberichtes wird dem L. San. R. durch das Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, nicht aufgetragen und ist sonach von jenen Organen der polit. Landesbehörde zu liefern, welchen bisher die analogen statistischen Arbeiten zugewiesen waren. Soferne einzelne von diesen Arbeiten zufolge des Min.-Erl. v. 13. November 1871, Z. 12089,[1]) wesentlich umfangreicher geworden oder neu hinzugekommen sind, unterliegt es im Princip keinem Anstande, dass eine sich als nothwendig ergebende Aushilfe an Arbeitskraft aus der Dotation des L. San. R. remuneriert werde.

3199. — — Verfassung und Vorlage.

M. J. 3. Februar 1877, Z. 1181. St. E. 17. Februar 1877, Z. 4230, an alle Bzh.

Zur Zusammenstellung eines Reichssanitätsberichtes sind die nachbenannten Eingaben unumgänglich nothwendig und daher alljährlich, mit entsprechender Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfasst, dem Ministerium vorzulegen:

1. Die Landessummarien bezüglich der Sanitätstheilberichte lit. B, C, E, F, I, K, L, M, O und P über das Sanitätspersonal, die Krankenhäuser, die Irrsinnigen, Cretinen, Findlinge, Versorgungsanstalten, Armeninstitute, Taubstummen, Impfungen und die Curorte, in welchen die einzelnen polit. Bezirke (bei lit. C die einzelnen Anstalten) aufzuführen sind. In Betreff der Irren-, Gebär- und Findelanstalten und der Impfinstitute entfällt wegen der geringen Zahl solcher Institute die Nothwendigkeit der Landessummarien. 2. Die Bezirkssummarien bezüglich aller oben genannten Sanitätstheilberichte,[2]) für welche Landessummarien zu verfassen sind, mit Ausnahme jener der Krankenhäuser, da diese Anstalten in den einzelnen polit. Bezirken in geringer Zahl vorhanden sind und im Landessummarium sämmtliche Spitäler namentlich aufzuführen sind. 3. Die Einzelberichte zu den Sanitätstheilberichten lit. C, D, G, H, N und P.[3]) 4. Die Veterinär- und Ergänzungsberichte lit. Q und R in der bisher üblichen Weise. Das M. J. behält sich vor, die Einstellung der Einsendung der Einzelberichte der Gemeinden zu den Sanitätstheilberichten lit. A, B, E, F, I, K, L, M und O von Seite jener Landesstellen anzuordnen, bezüglich welcher eine mehrjährige Prüfung der Bezirkssummarien dargethan haben wird, dass sie genau nach den bestehenden Formularen ordnungsmäßig verfasst sind und die einzelnen Gemeinden bzw. Anstalten des jeweiligen Bezirkes enthalten.

3200. — — Vorlagetermin für die Behörden 1. Instanz.

St. E. 2. December 1890, Z. 57519, an alle Bzb.

Bis zu einer allgemeinen Regelung der sanitätsstatistischen Berichterstattung hat es für die Landesstellen bei den mit dem Min.-Erl. v. 13. November 1871, Z. 12089,[1]) festgesetzten Vorlageterminen zu verbleiben. Damit aber die Statth. diese Termine einhalten kann, ist es unerlässlich, dass die von den Unterbehörden zu liefernden Berichte rechtzeitig und in einer Weise vollzählig einlangen, dass sie sofort zur weiteren Bearbeitung verwendet werden können. Die polit. Behörden 1. Instanz werden demnach aufgefordert, die Sanitätstheilberichte lit. O und P bis spätestens Ende October,[4]) die übrigen Berichte mit Ausschluss des Ergänzungs-

[1]) Nr. 3197 d. Slg.

[2]) Die Bzh. haben daher Bezirkssummarien bezüglich der Sanitätstheilberichte lit B, E, F, I, K, L, M, O, P und Q, in welchen die einzelnen Gemeinden aufzuführen sind, zu verfassen und mit diesen Summarien auch die einzelnen Theilberichte der Gemeinden an die Statth. einzusenden (St. E. 17. Februar 1877, Z. 4230, an alle Bzh.).

[3]) Von der Einsendung der übrigen Einzelberichte der Gemeinden (lit. B, E, F, I, K, L, M und O) wurden die Landesstellen mit Min.-Erl. v. 27. December 1878, Z. 16698, unter der Bedingung enthoben, dass die Vorlage der Bezirkssummarien stets in der vorgeschriebenen Form erfolgt und die Einzelberichte 3 Jahre bei der Landesstelle aufbewahrt werden, damit dieselben nöthigenfalls während dieser Zeit zur Einsichtnahme an die statistische Centralcommission vorgelegt werden können (St. Z. 320 ex 1879).

[4]) Der Theilbericht lit. P ist dermalen bis 15. Februar der Statth. vorzulegen; s. Nr. 726 d. Slg.

berichtes spätestens bis Ende Jänner und endlich den Ergänzungsbericht lit. R spätestens bis Ende Februar[1]) der Statth. vorzulegen. Da das M. J. auf eine möglichst rasche und erschöpfende Vorlage des sanitätsstatistischen Materials großen Wert legt, werden die Unterbehörden aufgefordert darauf zu sehen, dass dieser Intention durch die eheste Vorlage des gehörig bearbeiteten Materials entsprochen werde, zu welchem Behufe an die betreffenden Anstalten und Personen die bezüglichen Weisungen zu erlassen sind.[2])

3201. **Sanitätsjahresbericht,** Vorlage der Theilberichte an das Ministerium.

M. J. 4. Juni 1890, Z. 10631. St. Z. 36324 ex 1890.

Im P. 7 der mit dem Erl. v. 13. November 1871, Z. 12089,[3]) hinausgegebenen „Instruction über Inhalt, Form und Einsendung des jährlichen Landessanitätsberichtes" wurde angeordnet, dass im Interesse der rechtzeitigen centralen Zusammenstellung die sanitätsstatistischen Theilberichte einzeln mit der thunlichsten Beschleunigung in jenen Zeitperioden vorzulegen sind, in welchen sie nach ihrer Beschaffenheit verfasst sein können. Hiebei wurde speciell festgestellt, dass die Theilberichte O (über die Impfungen) und P (über die Curorte) noch im Laufe desselben Jahres, die übrigen Theilberichte mit Ausnahme des Ergänzungsberichtes R im Laufe des ersten Quartals des nächstfolgenden Jahres und der Ergänzungsbericht, mit welchem die Reihe dieser Berichte geschlossen wird, spätestens Mitte Mai des letztgenannten Jahres vorzulegen sind. Diesen Anordnungen wird sowohl, was die Vorlage der Einzeloperate, als auch die Einhaltung des Vorlagetermins betrifft, seitens der Mehrzahl der Landesbehörden nicht entsprochen. Diese Saumseligkeit in der Fertigstellung und Vorlage der in Rede stehenden Operate hat eine unliebsame Verzögerung der Bearbeitung des gesammten sanitätsstatistischen Materials zur Folge und macht es selbst unmöglich, einzelne für sich abgeschlossene Berichtsgegenstände summarisch zu verarbeiten und die Ergebnisse noch zu einer Zeit, in welcher sie ein wirklich actuelles Interesse bieten, publicistisch zu verwerten und den Sanitätsorganen zugänglich zu machen. Das M. J. bringt daher den Landesstellen die eingangs bezogenen Bestimmungen zur künftigen Danachachtung mit dem Bemerken neuerlich[4]) in Erinnerung, dass jedem einzelnen Theilberichte, unbeschadet der späteren ausführlichen Besprechung im Ergänzungsberichte, die wesentlichsten aus demselben sich ergebenden Bemerkungen anzufügen sind, die zu den einzelnen Theilberichten gehörigen Bezirkssummarien bzw. Specialtabellen aber, falls sie für die Bearbeitung des Ergänzungsberichtes benöthigt werden, zurückbehalten und nachträglich eingesendet, eventuell bei Vorlage des letzteren angeschlossen werden können.

3202. — — über Säuglings- und Kinderbewahranstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute, sowie über Blindenbeschäftigungsanstalten.

E. U. M. 12. Juni 1872, Z. 3155. St. Z. 18820 ex 1872.

---

[1]) Der Ergänzungsbericht lit. R ist gegenwärtig bis Ende März der Statth. vorzulegen; s. Nr. 3189 d. Slg.

[2]) Unter Einem wurde der n. ö. L. A., die Wr. Oberstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgerichtspräsidium ersucht zu veranlassen, dass die von den unterstehenden Anstalten zu verfassenden Theilberichte zum Landessanitätsberichte in Hinkunft spätestens Ende Jänner des darauffolgenden Jahres an die Statth. gelangen. Auch der Theilbericht der Wr. k. k. Krankenanstalten nach der Tabelle lit. C hat bis Ende Jänner bei der Statth. einzulangen.

[3]) Nr. 3197 d. Slg.

[4]) Es geschah dies schon mit dem Erl. des M. J. v. 24. Februar 1889, Z. 2015, mit welchem die Landesstellen auch beauftragt wurden, die Landessummarien der einzelnen Theilberichte in 2 Ausfertigungen vorzulegen und Vorsorge zu treffen, dass auch jene Theilberichte, über welche Landessummarien nicht verfasst werden, von nun an nicht mehr in nur einer, sondern in 2 Abschriften vorgelegt werden (St. Z. 12439 ex 1889).

Um in dem nach dem Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, alljährlich zu publicierenden Sanitätsberichte eine möglichst umfassende Uebersicht der statistisch erfassbaren sanitären Verhältnisse zu bieten, ist auch die Aufnahme der Statistik der Säuglings- und Kinderbewahranstalten, ferner der Taubstummeninstitute, Blindeninstitute und Blindenbeschäftigungsanstalten in dieselben beschlossen worden, und haben die einschlägigen Anstalten diese Nachweisungen nach den unten folgenden Formularen zu liefern u. zw. unter nachfolgenden Modalitäten: Die „Beschreibungen" sind — mit Vorbehalt eines eventuellen neuen Auftrages in späterer Zeit — nur einmal vorzulegen, während die „Jahrestabellen" zu der jährlich wiederkehrenden statistischen Nachweisung bestimmt sind. Bezüglich der Säuglings- und Kinderbewahranstalten hat die Landesstelle die Ausweise der in ihrem Verwaltungsbereiche gelegenen Anstalten zu sammeln, sich von ihrer Vollzähligkeit zu überzeugen und selbe sodann der statistischen Centralcommission zu übermitteln. Rücksichtlich der Taubstummeninstitute, der Blindeninstitute und Blindenbeschäftigungsanstalten hat die Einsendung der Tabellen an die statistische Centralcommission unmittelbar seitens der Directionen jener Anstalten zu geschehen. Die Einsendung der Tabelle ist künftighin jährlich bis Ende März zu veranlassen.

Beschreibung des öffentlichen (Privat-) Taubstummeninstituts zu ..... a) Gründungsjahr, Anlass der Gründung. b) Lage und Flächenraum der Gebäude, Höfe, Gärten (wenn möglich mit Beigabe von Planskizzen). Zahl und Höhe der Stockwerke, Verbindung der Räume durch Gänge und Stiegen. Zahl und Höhe der Wohnräume der Zöglinge mit dem durchschnittlichen Cubikraume für den einzelnen Zögling. Zahl und Höhe der Lehrzimmer. Beschreibung der sonstigen Gebäudebestandtheile nach ihrer Bestimmung: Küche, Badelocalitäten, Wäscherei, Vorrathsräume. Einrichtungen für Beheizung und Beleuchtung. c) Zöglinge. Modalitäten der Aufnahme (beizugeben 1 Exemplar der Statuten oder des Regulativs). Bestehen gestiftete Freiplätze, wie viele? d) Lehrsystem. Unterrichtsmethode (Zeichensprache, Lautsprache, gemischte Methode). Jahrgänge. Auf welche Gegenstände erstreckt sich der Unterricht außer den Elementargegenständen? e) Zahl und Diensteigenschaft des Personals: Vorstand, Lehrer, Beamte, Aerzte, Diener. — Beschreibung der Säuglings- (Kleinkinderbewahr-)Anstalt zu ..... a) Gründungsjahr. Gründer (Verein oder Persönlichkeit). b) Lage und Flächenraum der Gebäude, Höfe und Gärten (wenn möglich mit Beigabe von Planskizzen). c) Zahl und Beschaffenheit (Raumumfang) der Wartesäle, Spielzimmer, Lehrzimmer. d) Sonstige Gebäudebestandtheile: Küchen, Badelocalitäten, Wäscherei, Vorrathsräume. e) Zahl der Betten bei Säuglingsbewahranstalten. f) Modalitäten der Aufnahme: Entgeltlich oder unentgeltlich, durch welche Tageszeit (unter Beigabe eines Exemplars der Statuten oder des Regulativs). g) Personal: Vorstand. Aufsichtspersonen, Lehrer, Lehrerinnen, Wärter, Wärterinnen, Dienstpersonal. — Beschreibung des öffentlichen (Privat-) Blindeninstituts zu ..... (gleichlautend mit der Beschreibung der Taubstummeninstitute mit Ausnahme der folgenden lit. d). d) Lehrsystem. Jahrgänge. Auf welche Gegenstände erstreckt sich der Unterricht außer den Elementargegenständen? Beschreibung der öffentlichen (Privat-) Blindenbeschäftigungsanstalt zu ..... (Mit Ausnahme der folgenden Punkte gleichlautend mit der Vorschrift für Blindeninstitute). Der 4. P. der lit. b lautet: Zahl und Höhe der Lehr- und Arbeitszimmer. Lit. e und f lauten: e) Verwaltung. In welcher Art wird der Verdienst der Pfleglinge berechnet? f) Personal; Vorstand, Lehrer, Beamte, Aerzte, Diener.

Jahrestabelle für das öffentliche (Privat-) Taubstummeninstitut zu .....

Vorgelegt für das Jahr ....

| a) Standesbewegung: | Taubstumme | | |
|---|---|---|---|
| | männliche | weibliche | zusammen |
| Vom Vorjahre verblieben | | | |
| Im Jahre .... aufgenommen | | | |
| Zusammen | | | |
| Im Laufe des Jahres entlassen | | | |
| " " " " gestorben | | | |
| Zusammen | | | |
| Stand mit Ende des Jahres | | | |

| | Taubstumme | | |
|---|---|---|---|
| | männliche | weibliche | zusammen |
| b) Gattung der Gebrechen: | | | |
| Taubstumm geboren | | | |
| „ geworden u. zw. | | | |
| durch Krankheiten (welche?) | | | |
| durch äußere Zufälle | | | |
| c) Modalität der Aufnahme: | | | |
| Im Genusse von Stiftplätzen | | | |
| Unentgeltlich aufgenommen | | | |
| Gegen Zahlung aufgenommen | | | |
| d) Alter der Zöglinge: | | | |
| bis 6 Jahre | | | |
| über 6 „ bis 10 Jahre | | | |
| „ 10 „ „ 15 „ | | | |
| „ 15 „ | | | |
| e) Unterricht | | | |
| Von den Verpflegten erhalten Unterricht: | | | |
| In den Elementargegenständen | | | |
| In Fertigkeiten (Handwerken), Künsten (einzeln anzuführen) | | | |

Jahrestabelle für das öffentliche (Privat-) Blindeninstitut zu .....

Vorgelegt für das Jahr ....

| | Blinde | | |
|---|---|---|---|
| | männliche | weibliche | zusammen |
| a) Standesbewegung: | | | |
| Vom Vorjahre verblieben | | | |
| Im Jahre .... aufgenommen | | | |
| Zusammen | | | |
| Im Laufe des Jahres entlassen | | | |
| „ „ „ „ gestorben | | | |
| Zusammen | | | |
| Stand mit Ende des Jahres | | | |
| b) Gattung der Augengebrechen: | | | |
| Unter der Gesammtzahl der Verpflegten waren blind geboren | | | |
| Blind geworden u. zw. durch Krankheiten: | | | |
| Typhus | | | |
| Scharlach | | | |
| Blattern | | | |
| Masern | | | |
| sonstige | | | |
| durch äußere Zufälle | | | |
| c) Modalitäten der Aufnahme: | | | |
| Im Genusse von Stiftplätzen | | | |
| Unentgeltlich aufgenommen | | | |
| Gegen Zahlung aufgenommen | | | |
| d) Alter der Verpflegten: | | | |
| bis 6 Jahre | | | |
| über 6 bis 10 Jahre | | | |
| „ 10 „ 15 „ | | | |
| „ 15 Jahre | | | |
| e) Unterricht | | | |
| Von den Verpflegten erhielten Unterricht: | | | |
| In den Elementargegenständen | | | |
| In Musik und Künsten (welchen?) | | | |
| In Fertigkeiten, Handwerken (welchen?) | | | |

Jahrestabelle für die öffentliche (Privat-) Blindenbeschäftigungsanstalt zu ....
Vorgelegt für das Jahr ....

a) Standesbewegung
b) Gattung der Augengebrechen
c) Modalität der Aufnahme
d) Art der Beschäftigung:

} wie in der Tabelle für Blindeninstitute

Die Verpflegten nach den von ihnen betriebenen Beschäftigungen (Musikinstrumente, Gewerbe, weibliche Handarbeiten) zu specialisieren.

Jahrestabelle für die Kinderbewahr-[1]) (Säuglingsbewahr-[2]) Anstalt zu ....

Erstattet für das Jahr ....

| a) Standesbewegung: | Kinder | | |
|---|---|---|---|
| | Knaben | Mädchen | zusammen |
| Vom Vorjahre verblieben . . . . . | | | |
| Im Jahre .... aufgenommen . . . . . | | | |
| Zusammen . | | | |
| Im Laufe des Jahres fielen ab . . . . . | | | |
| Stand am Ende des Jahres . . . . . | | | |
| Die stärkste Benützung der Anstalt ergab sich im Monate . . . . . | | | |
| (Name) . . . . . mit . . . . . | | | |
| Die schwächste Benützung der Anstalt ergab sich im Monate . . . . . | | | |
| (Name) . . . . . mit . . . . . | | | |
| Es wurden verpflegt durchschnittlich pro Tag . . . . . | | | |
| b) Modalität der Aufnahme: | | | |
| Unentgeltlich aufgenommen . . . . . | | | |
| Gegen ermäßigte Gebür aufgenommen . . . . . | | | |
| Gegen volle Gebür aufgenommen . . . . . | | | |

3203. **Sanitätsjahresbericht** über Irre und Blinde.

M. J. 9. November 1888, Z. 19497. St. E. 17. November 1888, Z. 62914, an alle Bzb.

Für die Nachweisung über die außerhalb Irrenanstalten und Blindeninstituten lebenden Geisteskranken und Blinden hat sich eine Aenderung der bisher vorgeschriebenen Berichtsformulare als wünschenswert erwiesen, und hat daher das M. J. neue Formular für die Theilberichte lit. E und S des Jahressanitätsberichtes[3]) genehmigt. Da seitens der statistischen Centralcommission ziffermäßige summarische Zusammenstellungen über die Irren und Blinden nach Bezirken und Ländern unter Zugrundelegung der im Gemeindeformular durchgeführten Differenzierung nach dem Alter benöthigt werden, so ist künftighin bei der betreffenden Berichterstattung außer dem Bezirkssummarium nach dem großen Formular auch eine ziffermäßige Zusammenstellung nach dem kleinen (Gemeinde-) Formular an die polit. Landesbehörde[4]) vorzulegen. In Bezug auf die in dem Berichte über Irrsinnige enthaltene Position: „Von diesen Geisteskranken haben Kinder", sind die Gemeinden ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass nicht die Zahl der Kinder,

[1]) Nach diesem Formular werden auch die statistischen Jahresberichte über die Kindergärten verfasst.

[2]) In die Kategorie der Säuglingsbewahranstalten gehören auch die Krippen.

[3]) S. Nr. 3197 d. Slg.

[4]) (Passus aus dem Min.-Erl.) Letztere hat außer dem nach dem großen Formular zu verfassenden Landessummarium gleichfalls noch eine ziffermäßige Landesübersicht unter Zugrundelegung des kleinen (Gemeinde-) Formulars auszufertigen und dem M. J. vorzulegen.

deren Eltern (Vater oder Mutter) geisteskrank sind, sondern die Zahl jener Irrsinnigen, welche Nachkommenschaft haben, anzugeben ist. Den Bzh. wird übrigens die eingehende Prüfung aller von den Gemeinden gelieferten sanitätsstatistischen Berichte zur Pflicht gemacht und aufgetragen, diese Berichte erst dann, wenn sie dieser Prüfung unterzogen und Unrichtigkeiten aus denselben beseitigt sind, zur Zusammenstellung der statistischen Bezirksberichte, jedoch unter genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Vorlagetermine zu benützen.

Polit. Bezirk . . . . . Ortsgemeinde . . . . . .

E. Bericht über Geisteskranke (mit Ausschluss der Cretinen), welche mit Schluss des Jahres .... nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren.

| Alter der Geisteskranken | Ledig | | | Verheiratet | | | Verwitwet | | | Geschieden | | | Zusammen | | | Darunter: von Kindheit an geisteskrank | | | Darunter: erst später geisteskrank geworden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen |
| | A. In Privatpflege: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Unter 10 Jahren . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ueber 10—15, 15—20, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 20—30, 30—40, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 40—45, 45—50, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 50—55, 55—60, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60—70 Jahren . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „ 70 Jahre . . . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Von diesen Geisteskranken haben Kinder | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | B. In Versorgungsanstalten: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Unter 10 Jahren . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ueber 10—15, 15—20, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 20—30, 30—40, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 40—45, 45—50, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 50—55, 55—60, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60—70 Jahren . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „ 70 Jahre . . . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesammtsumme . (A + B) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Von diesen Geisteskranken haben Kinder | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stand am Ende des Vorjahres 18 . . (A + B) . . . . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Polit. Bezirk . . . . . Ortsgemeinde . . . . . .

8. Bericht über Blinde, welche am Schlusse des Jahres . . . . nicht in einem Blindeninstitut untergebracht waren.

| | In Privatpflege | | | In Versorgungsanstalten | | | Gesammtsumme |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich | zusammen | |
| Anzahl der Blinden im Alter: | | | | | | | |
| bis zu 1 Jahre . . . . . | | | | | | | |
| unter 5 Jahren . . . . . | | | | | | | |
| von 5—10, 10—15, 15—20, 20—30, 30—40, 40—50, 50—55, 55—60, 60—65, 65—70 Jahren | | | | | | | |
| und über 70 Jahre . . . . . | | | | | | | |
| Summe . | | | | | | | |
| Stand am Ende des Vorjahres . . . . . | | | | | | | |
| Hievon waren: | | | | | | | |
| Blind geboren . . . . . | | | | | | | |
| Erblindet durch: Infectiöse Augenentzündung der Neugeborenen (Blennorhoea neonatorum) . . . . . | | | | | | | |
| Erblindet durch: Blattern . . . . . | | | | | | | |
| Erblindet durch: andere Krankheiten . . . . . | | | | | | | |
| Erblindet durch: Verletzung . . . . . | | | | | | | |
| Hievon waren: Katholiken . . . . . | | | | | | | |
| Hievon waren: Protestanten . . . . . | | | | | | | |
| Hievon waren: Israeliten . . . . . | | | | | | | |
| Hievon waren: anderer Confession . . . . . | | | | | | | |
| Hievon gehörten dem Berufe nach an: der Bodencultur . . . . . | | | | | | | |
| Hievon gehörten dem Berufe nach an: der Industrie und dem Gewerbe . . | | | | | | | |
| Hievon gehörten dem Berufe nach an: dem Handel und Verkehre . . . . | | | | | | | |
| Hievon gehörten dem Berufe nach an: einem anderen Berufe . . . . . | | | | | | | |

Landes-(Bezirks-)Summarium E. Irrsinnige, welche am Schlusse des Jahres . . . . in keiner Irrenanstalt untergebracht waren.

| Städte mit eigenem Statut und polit. Bezirke[1]) Gemeinden[2]) | Einwohnerzahl nach der letzten Zählung | Alter des Geisteskranken: Jahren: unter 10 | von 10—15 | von 15—20 | von 20—30 | von 30—40 | von 40—45 | von 45—50 | von 50—55 | von 55—60 | von 60—70 | 70 Jahre und darüber | zusammen | Von diesen Geisteskranken: haben Kinder | sind ledig | sind verheiratet | sind verwittwet | sind geschieden | sind von Kindheit an geisteskrank | sind später geisteskrank geworden | sind in Privatpflege | sind in Versorgungsanstalten | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summe . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stand im Vorjahre . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

NB. Sämmtliche Nachweisungsrubriken enthalten die Subrubriken m. = männlich, w. = weiblich, z. = zusammen.

[1]) Zuerst ist die Landeshauptstadt, dann sind die Städte mit eigenem Statut und endlich die polit. Bezirke u. zw. in alphabetischer Ordnung anzuführen.

[2]) In den als Bezirkssummarien benützten Exemplaren sind die Gemeinden in alphabetischer Ordnung anzuführen.

Landes-(Bezirks-)Summarium S. Blinde, welche am Schlusse des Jahres .... in keinem Blindeninstitut untergebracht waren.

| Städte mit eigenem Statut und polit. Bezirke,[1]) Gemeinden[2]) | Einwohnerzahl nach der Volkszählung | Anzahl der Blinden: Jahren: bis zu 1 Jahre | von 1—5 | von 5—10 | von 10—15 | von 15—20 | von 20—30 | von 30—40 | von 40—50 | von 50—55 | von 55—60 | von 60—65 | von 65—70 | 70 Jahre und darüber | zusammen | hievon sind: in Privatpflege | in Versorgungsanstalten | Es waren Blindgeborene | Es erblindeten infolge von: infectiöser Augenentzündung der Neugeborenen | Blattern | Verletzungen | anderen Krankheiten | Der Confession nach waren: Katholiken | Protestanten | Israeliten | anderer Confession | Dem Berufe nach gehörten an: der Bodencultur | der Industrie und dem Gewerbe | dem Handel und Verkehre | einem anderen Berufe | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

NB. Sämmtliche Nachweisungsrubriken enthalten die Subrubriken m. = männlich, w = weiblich, z. = zusammen.

**Sanitätsjahresbericht,** Theilbericht über Trunksüchtige Nr. 146—148.
— — Theilbericht S über Blinde Nr. 546, 3203.
— — Drucksortenbedarf für den — Nr. 938.
— — Jahresübersicht über Infectionskrankheiten Nr. 1914.
— — der n. ö. Landeshumanitätsanstalten Nr. 2152.
— — der k. k. Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa Nr. 4582.

**Sanitätspauschalien,** Gebarung mit den staatlichen — Nr. 3191, 3192.

3204. **Sanitätspersonen,** Praxisberechtigung ungarischer —.

M. J. 11. Februar 1880, Z. 3876. St. E. 3. März 1880, Z. 5505, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit der A. h. Entschl. v. 30. November 1869 (kundgemacht mit dem Min.-Erl. v. 15. December 1869, R. G. B. 184) wurde die Gleichstellung der an den Universitäten Graz, Krakau, Innsbruck und Pest graduierten Doctoren der Medicin mit denen der Wr. Universität hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Wien und in Consequenz dessen die Aufhebung des früheren als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschrieben gewesenen Repetitionsactes genehmigt. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher ein an der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medicin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ohne dass von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österr. Staatsbürgerschaft zu liefern ist.[3]) Die an den ung. Lehranstalten gebildeten Wundärzte, welche sich mit einem vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplom ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österr. Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten. Dabei wird bemerkt, dass auch in Ungarn die Chirurgenschulen u. zw. i. J. 1872 aufgehoben worden sind, und dass im Sinne des Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österr. Ländern

[1]) Zuerst ist die Landeshauptstadt, dann sind die Städte mit eigenem Statut und endlich die polit. Bezirke u. zw. in alphabetischer Ordnung anzuführen.
[2]) In den als Bezirkssummarien benützten Exemplaren sind die Gemeinden in alphabetischer Ordnung anzuführen.
[3]) S. jedoch auch Nr. 3205 d. Slg.

anerkannt werden können. Die an der Budapester Veterinärlehranstalt nach dem Studienplane v. J. 1875 diplomierten Thierärzte können nach dem Erl. des M. J. v. 5. October 1877, Z. 14028,[1]) wenn sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben.[2])

3205. **Sanitätspersonen,** Praxisberechtigung ungarischer —.

M. J. 6. September 1898, Z. 27143. St. E. 22. September 1898, Z. 84689, an alle Bzb.

Die Min.=Vdg. v. 30. August 1898, R. G. B. 150, enthält die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österr. bzw. ung. oder croatisch=slavonischen Universitäten graduierten Aerzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ung. Krone bzw. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.[3]) Auf diese Verordnung, welche mit 1. Jänner 1899 in Kraft tritt, wird aufmerksam gemacht und gleichzeitig angeordnet, die Bestimmungen derselben den im Amtsbereiche befindlichen Aerzten und Hebammen mit dem ausdrücklichen Bemerken zur Kenntnis zu bringen, dass sich dieselben vom bezeichneten Zeitpunkte an bei eventueller Ausübung ihres Berufes auf ung. bzw. croatischem Gebiete genauestens an diese Vorschriften zu halten und nach denselben zu benehmen haben. Sollten Fälle vorkommen, in denen diese Vorschriften seitens ung. bzw. croatischer Aerzte oder Hebammen nicht beachtet wurden, so ist hierüber im Wege der Statth. an das M. J. zu berichten.

3206. — — Praxisausübung im österr.=ung. Grenzgebiete.

M. J. 6. April 1899, Z. 40457 ex 1898. St. E. 26. April 1899, Z. 32820, an alle Bzb.

Aus Anlass einer Anfrage, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis in dem österr.=ung. Grenzgebiete, wird eröffnet, dass nach § 3 des Uebereinkommens v. 30. August 1898, R. G. B. 150, als beiderseitige Grenzzone jenes Gebiet anzusehen ist, innerhalb dessen die bis zur Grenze reichenden Amtsbezirke der polit. Behörden 1. Instanz bzw. dazwischen liegende Theile benachbarter polit. Amtsbezirke gelegen sind. In diesen nicht an die Grenze reichenden Bezirken der polit. Behörden 1. Instanz ist die freie Ausübung der Praxis durch die jenseitigen Sanitätspersonen bis auf jene Entfernung von der Reichsgrenze gestattet, welche der Verbindungslinie der von der Grenze entferntesten Punkte der benachbarten Grenzbezirke entspricht, wobei es sich nicht um eine mathematische, sondern um eine praktische, die localen Verhältnisse berücksichtigende Bemessung handelt. Die Ermittlung jener Gemeinden, welche am Rande der Grenzzone gelegen sind, kann der polit. Behörde 1. Instanz gegen Genehmigung der Statth. überlassen werden.

— — Evidenthaltung in Wien Nr. 80.

— — jährliche Mittheilung an die Apotheken des Bezirkes Nr. 1621.

---

[1]) Nr. 3824 d. Slg.

[2]) Bezüglich der ung. Hebammen= und Apothekerdiplome vgl. Nr. 1777 d. Slg. — Die Min.=Vdg. v. 30. August 1898, R. G. B. 150, enthält die näheren Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österr. bzw. ung. oder croatisch=slovenischen Universitäten graduierten Aerzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ung. Krone bzw. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, insbesondere auch im beiderseitigen Grenzgebiete.

[3]) Ueber die Anfrage des Decanats einer medicinischen Facultät, betreffend die Behandlung der zu Doctoren der gesammten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ung. Krone, hat das C. U. M. mit dem Erl. v. 23. August 1901, Z. 24995, eröffnet, dass laut Vdg. v. 30. August 1898, R. G. B. 150, die früher zwischen den beiden Staatsgebieten der öster.=ung. Monarchie geübte Reciprocität rücksichtlich der gegenseitigen Anerkennung der medicinischen Doctordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der cit. Vdg. aufgeführten Ausnahmen bzw. Beschränkungen aufgehoben erscheint (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 43 ex 1901, S. 456).

**Sanitätspersonen,** Revaccination öffentlich angestellter — Nr. 1880.
— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168, 2169, 2175.
— — Behandlung im Ergänzungsberichte lit. R Nr. 3194.
— — Sanitätsjahresbericht lit. B über — Nr. 3197.
**Sanitätspflege,** Vereine bzw. Sammlungen für freiwillige — Nr. 1511, 3180, 4074.
— — Gegenstand des Ergänzungsberichtes lit. R Nr. 3194.
**Sanitätsräthe** s. Landes-, Oberster Sanitätsrath.
**Sanitätsschlachthaus** in Wr.-Neustadt Nr. 3286.

3207. **Sanitätsstatistische Ausweise** über Volksbewegung und Todesursachen.

M. J. 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894. St. E. 9. Mai 1895, Z. 41966, an alle Bzb.

Die zufolge Erl. des M. J. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894,[1]) abgeänderte Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung besteht, wie aus der bezüglichen „Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern" zu entnehmen ist, darin, dass an Stelle der bisherigen von den Matrikenstellen $^1/_4$jährig vorzulegenden tabellarischen Nachweisungen über die im Berichtsquartal vorgekommenen Standesfälle einfache Auszüge aus den Matrikenbüchern treten, welche die Eheschließungen, die Geburten, Legitimationen und Sterbefälle umfassen und innerhalb der auf das abgelaufene Berichtsquartal unmittelbar folgenden 15 Tage der polit. Behörde 1. Instanz für jede der betreffenden Matrikenstelle zugewiesene polit. Gemeinde, sowie für Theile einer solchen gesondert, für die in der Diaspora lebenden Angehörigen einer Confession aber summarisch für den betreffenden polit. Bezirk vorgelegt werden. Hinsichtlich der weiteren, den polit. Behörden obliegenden Behandlung und Bearbeitung des mit den Matrikenauszügen einlangenden statistischen Urmaterials sind die folgenden Instructionen erlassen worden, und haben die Landesstellen insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die von den Unterbehörden vorgelegten Volksbewegungsoperate mit aller Beschleunigung eventuell partienweise an die statistische Centralcommission geleitet werden. Die Drucksorten, welche zu den an Stelle des bisherigen Berichtes lit. A (über Todesarten) in Zukunft vorzulegenden Nachweisungen (Formulare I und II) benöthigt werden, sind aus der Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen und die sich hieraus ergebenden Auslagen in gleicher Weise zu bedecken, wie dies hinsichtlich der Drucksorten für die übrigen Theilberichte des Sanitätsjahresberichtes vorgeschrieben ist.

I. Instruction für die polit. Behörden 1. Instanz zur Bearbeitung der $^1/_4$jährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung. Bei der Bearbeitung der gemäß dem Erl. des M. J. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894,[1]) von den Matrikenämtern vorzulegenden $^1/_4$jährigen statistischen Auszüge aus den Matrikenbüchern haben sich die polit. Behörden 1. Instanz an die nachstehenden Anordnungen zu halten: 1. Sofort nach dem Einlangen der von jeder Matrikenstelle für die ihr zugewiesenen polit. Gemeinden und für Theile von polit. Gemeinden vorgelegten Matrikenauszüge hat die Prüfung dieser Nachweisungen nach den folgenden Gesichtspunkten stattzufinden: a) Ob über jede dem betreffenden Matrikenamte zugewiesene polit. Gemeinde bzw. über jeden Theil von solchen die Nachweisungen der vorgekommenen Standesfälle — Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Sterbefälle (Formulare A—D) — nebst dem zugehörigen Umschlagebogen (Formular E) vorgelegt bzw., wenn Standesfälle nicht zu verzeichnen waren, Fehlanzeigen erstattet wurden. Hiezu ist zu bemerken, dass jede Matrikenstelle, soweit es sich nicht um die Nachweisung der Standesfälle bei den in Diaspora lebenden Angehörigen einer Confession handelt (§ 2 der Anleitung für die Matrikenämter), so viele einzelne Matrikenauszüge (Formulare A—D) im gemeinsamen Umschlagebogen (Formular E) zu denselben der polit. Behörde 1. Instanz vorzulegen hat, als ihr polit. Gemeinden bzw. Theile von solchen in dem betreffenden polit. Bezirke zugewiesen sind (§ 2 der Anleitung für die Matrikenämter). b) Ob die Summarergebnisse der Nachweisungen über Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Sterbefälle auf dem Umschlagebogen für die Matrikenstelle

[1]) Nr. 2460 d. Slg.

(Formular E) richtig verzeichnet, und ob die Eintragungen im Sinne der Bestimmungen der Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern, insbesondere auch im Sinne der Bestimmungen des § 9 dieser Anleitung vorgenommen worden sind. c) Ob in den einzelnen Nachweisungen der Standesfälle (Matrikenauszügen) alle Rubriken den Bestimmungen der Anleitung entsprechend ausgefüllt sind bzw. jeder Standesfall nach allen im Formular festgesetzten Beziehungen genau charakterisiert ist. Sollten sich in der einen oder anderen Beziehung Mängel, unrichtige oder ungenaue Angaben herausstellen, so sind die betreffenden Nachweisungen an die Matrikenstelle zurückzuleiten mit dem Auftrage, die unrichtigen oder lückenhaften Angaben richtig zu stellen oder zu ergänzen und die Ausweise umgehend wieder an die polit. Behörde 1. Instanz vorzulegen (§ 31 der Anleitung für die Matrikenämter). 2. Die polit. Behörden 1. Instanz haben die auf den Umschlagebogen für die Matrikenämter (Formular E) verzeichneten Summarergebnisse der einzelnen, von den Matrikenstellen vorgelegten Nachweisungen in die vorgezeichneten gleichen Rubriken der als Bezirkssummarien dienenden Umschlagebogen für die polit. Behörden 1. Instanz (Formular F),[1]) zu übertragen. Diese Bezirkssummarien enthalten senkrechte Colonnen zur Eintragung der einzelnen polit. Gemeinden, zur Ersichtlichmachung der über jede polit. Gemeinde berichterstattenden Matrikenstelle, endlich für die Summen der in jeder Einzelnachweisung verzeichneten Standesfälle, d. i. der Eheschließungen, der Geborenen, der Todtgeborenen, der Legitimationen, der Verstorbenen, der verstorbenen Ortsfremden, endlich eine Anmerkungsrubrik. Zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit, welche mit den in Rede stehenden Eintragungen in das Bezirkssummarium (Formular F) verbunden ist, empfiehlt sich nachstehender Vorgang: Die als Bezirkssummarien verwendeten Umschlagebogen für die polit. Behörden 1. Instanz (Formular F) sind schon vor dem Eintreffen der von den Matrikenämtern vorzulegenden Nachweisungen für die Uebertragung der aus den Umschlagebogen für die Matrikenämter (Formular E) zu entnehmenden ziffermäßigen Daten in der Weise vorzubereiten, dass zunächst in der 1. senkrechten Colonne die einzelnen polit. Gemeinden, nach Gerichtsbezirken alphabetisch geordnet verzeichnet werden, wobei für jede Gemeinde so viele horizontale Zeilen auszusparen sind, als in die 3. senkrechte Colonne für diese Gemeinde berichterstattende Matrikenstellen der verschiedenen Confessionen aufgenommen werden müssen. Jede Matrikenstelle ist mit einer ein- für allemal festzusetzenden und jährlich gleichbleibenden Zahl zu bezeichnen; diese Zahl ist auf dem von der Matrikenstelle vorgelegten Umschlagebogen (Formular E) in der Ecke rechts oben ersichtlich zu machen. In der senkrechten Colonne 2 des Umschlagebogens für die polit. Behörde 1. Instanz (Formular F) ist in jeder Zeile diese Ziffer der Matrikenstelle, von welcher die Nachweisung stammt, einzutragen. Zur Anfügung der Standesfälle unter den in der Diaspora lebenden Angehörigen einer Confession (§ 2 der Anleitung für die Matrikenämter), sowie der Standesfälle, welche die polit. Behörden 1. Instanz gemäß den Bestimmungen der Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, und v. 9. April 1870, R. G. B. 51, in Registern zu verzeichnen und im Sinne des Erl. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894,[2]) $^1/_4$jährig nachzuweisen, bzw. bezüglich welcher bei Abgang solcher Fälle negative Anzeigen beizufügen sind, ist ein dem voraussichtlichen Raumerfordernisse entsprechender Zwischenraum bei jeder in Betracht kommenden Gemeinde freizulassen. Die Gutsgebiete in Galizien und in der Bukowina sind den betreffenden Gemeinden zuzuzählen. In den für die Städte mit eigenem Statut zu liefernden Nachweisungen ist selbstverständlich in der 1. senkrechten Colonne des Umschlagebogens für die polit. Behörde 1. Instanz (Formular F) nur der Name der Stadt, in der 3. senkrechten Colonne aber sind alle für dieselbe in Betracht kommenden Matrikenstellen einzutragen. 3. In die zu Beginn eines jeden Quartals in der angedeuteten Weise vorbereiteten Bezirkssummarien (Formular F) sind die Summarangaben der vorgelegten Umschlagebogen für die Matrikenstellen (Formular E), in welchen die zugehörigen Theilnachweisungen (Formulare A—D) zu belassen sind, in der Reihenfolge, in welcher letztere vorgelegt wurden, nach durchgeführter Prüfung auf die Richtigkeit sofort zu übertragen. Diese fortlaufende Eintragung in der Reihenfolge des Einlangens der einzelnen richtig befundenen oder von den Matrikenämtern nachträglich richtig gestellten Theilnachweisungen erleichtert sehr wesentlich die mit der Ausfüllung der die Bezirksübersicht enthaltenden Tabelle verbundene Arbeit. Erst nachträglich bekannt gewordene Standesfälle sind der Summarübersicht beizufügen, und ist hiebei zu bemerken, auf welches Quartal und auf welche Ge-

[1]) Dieses Formular F führt den Titel: „Umschlagebogen für die polit. Behörde 1. Instanz. Bewegung der Bevölkerung im . . Quartal 18 . .", und enthält der Reihe nach folgende Rubriken: 1. Gerichtsbezirk und polit. Gemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt; 2. Nummer des Umschlagebogens der Matrikenstelle; 3. Bezeichnung der Matrikenstelle; 4. Zahl der Eheschließungen; 5. Zahl der Geborenen, 6. darunter Todtgeborene; 7. Zahl der Legitimationen; 8. Zahl der Verstorbenen, 9. darunter Ortsfremde; 10. Anmerkung.

[2]) Nr. 2460 d. Slg.

meinde bzw. Matrikenstelle sich die nachträgliche Nachweisung bezieht. 4. Die Summierung der in die Umschlagebogen für die polit. Behörden 1. Instanz (Formular F) übertragenen ziffermäßigen Daten erfolgt auf dem Umschlagebogen (Summarium für die polit. Behörde 1. Instanz) nicht nach Gemeinden, sondern nach Gerichtsbezirken, am Schlusse des Bezirkssummariums sind die Summen für die einzelnen Gerichtsbezirke, welche die Bzh. umfasst, zu recapitulieren, und ist aus denselben dann die Summe für die Bzh. zu bilden. In Städten mit eigenem Statut werden die den einzelnen Matrikenauszügen entnommenen Theileintragungen summiert. 5. Die v. J. 1895 angefangen von den Matrikenstellen $^1/_4$jährig zu liefernden Listen der Gestorbenen (Formular D) weisen in der senkrechten Rubrik 16 für jeden Sterbefall auch die Todesursache nach, und haben v. J. 1895 angefangen diese Angaben das Urmaterial für die Statistik der Todesarten zu bilden. Es entfallen daher v. J. 1895 angefangen die bezüglichen Nachweisungen, welche die Gemeinden gemäß Erl. v. 13. November 1871, Z. 12089,[1]) als Theilbericht lit. A des Sanitätsjahresberichtes vorzulegen hatten. An Stelle derselben treten die von den Amtsärzten der polit. Behörden 1. Instanz v. J. 1895 ab $^1/_4$jährig auszufüllenden besonderen, als sanitäres Grundbuch der polit. Behörde 1. Instanz dienenden tabellarischen Vormerke. Aus diesen Vormerkungen, über deren Führung die sub II folgende Instruction für die Amtsärzte die näheren Weisungen enthält, sind die Summarberichte über die Sanitätsverhältnisse der Gerichtsbezirke, welche aus den Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung entnommen werden, $^1/_4$jährig auszuziehen, in das für diese Berichte bestimmte Formular II zu übertragen und nach Beifügung der Gesammtsumme für den polit. Bezirk in zweifacher Abschrift der polit. Landesbehörde vorzulegen, von welcher ein Pare mit dem Landessummarberichte an das M. J. zu leiten ist. 6. Damit die Amtsärzte in die Lage kommen, die vorgeschriebenen genauen Nachweisungen über die Todesursachen in den als sanitäres Grundbuch der polit. Behörde 1. Instanz dienenden Vormerkungen richtig zu verzeichnen und über die Summarergebnisse in tabellarischer Form $^1/_4$jährig zu berichten, ist es vor allem nothwendig, dass seitens der behandelnden Aerzte und ärztlichen Todtenbeschauer die Todesursachen nach wissenschaftlichen Diagnosen und mit präcisen Benennungen angegeben werden. Die Aerzte sind daher aufmerksam zu machen, dass sie in den von ihnen ausgestellten ärztlichen Behandlungsscheinen, sowie in den Todtenbeschaubefunden die Krankheit, welche als unmittelbare Todesursache anzusehen war, nebst der Bezeichnung derselben in der landesüblichen Sprache auch noch mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen anzugeben und in Fällen, in welchen sich diese Krankheit unmittelbar aus einer anderen Krankheit entwickelt hat, auch diese letztere beizufügen haben (z. B. Bronchitis post pertussim, Pneumonia post morbillos, Septichaemia post vulnus scissum, Tetanus post vulnus laceratum u. dgl.). Auf diese genaue Bezeichnung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in directem Zusammenhange stehenden Entstehungsursache ist namentlich bei allen durch äußere Gewalt veranlassten Todesfällen besonders zu achten und stets die Art des gewaltsamen äußeren Einflusses (Verletzung, Hitze, Kälte, Blitz, Elektricität 2c.) genau anzugeben. In gleicher Weise ist auch bei Sterbefällen infolge von Erkrankungen, welche durch Alkoholismus verursacht sind, die Entstehungsursache anzuführen. Diese von den behandelnden Aerzten und ärztlichen Todtenbeschauern in den ärztlichen Behandlungsscheinen und in den Todtenbeschaubefunden gemachten Angaben sind in dem Todtenbeschauprotokoll und in den bei den Matrikenämtern geführten Sterbebüchern vollinhaltlich zu verzeichnen und aus den letzteren wortgetreu in die $^1/_4$jährig vorzulegenden Matrikenauszüge zu übertragen. Wo Nichtärzte wegen Mangel an Aerzten mit der Todtenbeschau betraut sind, haben sie die Bezeichnungen der Todesursachen, falls ärztliche Behandlungsscheine vorliegen, aus diesen in die Todtenscheine zu übertragen, in Ermanglung eines ärztlichen Behandlungsscheines aber die Todesursache nach bestem Wissen in der ortsüblichen Sprache so genau, als es ihnen möglich ist, anzugeben. 7. Die von den Matrikenämtern vorgelegten Nachweisungen sind unverweilt nach den in den P. 2—4 erwähnten Eintragungen vom Amtsarzte zur Sammlung und Bearbeitung für die als sanitäres Grundbuch dienenden sanitätsstatistischen Vormerkungen zu verwerten, wobei sich derselbe genauestens an die sub II folgende Instruction zu halten hat. 8. Wenn die von den Matrikenämtern vorgelegten $^1/_4$jährigen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung in der vorgeschriebenen Weise zur Ausfüllung der Umschlagebogen für die polit. Behörden 1. Instanz (Formular F) benützt und für die Zwecke der Sanitätsstatistik verwertet worden sind, erfolgt die Vorlage an die polit. Landesbehörde, u. zw. jene der Matrikenauszüge (Formulare A—D) nebst den Umschlagebogen für die Matrikenämter (Formular E) unter Anschluss des Umschlagebogens für die polit. Behörde 1. Instanz (Formular F). Abgesondert hievon, mit eigenem Berichte hat die polit. Behörde 1. Instanz die vom Amtsarzte über die sanitätsstatistischen Verhältnisse verfasste, lediglich die Summen für die Gerichtsbezirke, welche den polit. Bezirk bilden, und für die Bzh. bzw. für die Städte mit eigenem Statut nachweisende Bezirksübersicht in 2 Ab-

[1]) Nr. 3197 d. Slg.

schriften der polit. Landesbehörde vorzulegen. Als nicht zu überschreitende Termine für die Vorlage dieser Operate der polit. Behörden 1. Instanz werden festgesetzt: für die Nachweisungen des I. Quartals der 15. Mai des Berichtsjahres, des II. Quartals der 15. August des Berichtsjahres, des III. Quartals der 15. November des Berichtsjahres, des IV. Quartals der 15. Februar des folgenden Jahres.

II. Instruction für die Amtsärzte der polit. Behörden 1. Instanz bezüglich der sanitätsstatistischen Verwertung der 1/4jährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung. Mit der Einführung der neuen Formulare für die Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung tritt zugleich eine Abänderung der Berichterstattung über die Todesarten, welche bisher einen Theil (lit. A) des Sanitätsjahresberichtes bildete, ein. Ein Vergleich der Ziffern über die Zahlen der Sterbefälle, wie sie bisher einerseits in den Volksbewegungsnachweisen von den Matrikenführern, anderseits in dem Theilberichte lit. A des Sanitätsjahresberichtes geliefert wurden, lehrt, dass diese beiden Nachweisungen u. zw. selbst in Ländern, in denen die einen wie die anderen von den Seelsorgern bearbeitet wurden, mehr oder weniger voneinander abweichende Angaben enthielten, wodurch das Vertrauen in die Exactheit der Nachweisungen wesentlich erschüttert werden musste. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, weiterhin aber auch die sanitätsstatistischen Aufzeichnungen durch Aufnahme der für dieselben wichtigsten Ergebnisse der Eheschließungs- und Geburtsstatistik zu ergänzen, wurde v. J. 1895 angefangen eine einheitliche Berichterstattung eingeführt, welcher die gemäß Erl. des M. J. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894,[1]) von den Matrikenämtern 1/4jährig vorzulegenden Matrikenauszüge zur Grundlage dienen. Hiedurch werden die in mehreren Verwaltungsgebieten eingeführten Monats- bzw. Quartalsberichte, welche die Todtenbeschauer oder die Gemeinden aus den von ihnen geführten Todtenbeschauprotokollen auszuziehen und an die vorgesetzte polit. Behörde 1. Instanz vorzulegen haben, nicht aufgehoben, diese werden vielmehr den Amtsärzten die Möglichkeit bieten, durch den Vergleich mit den vorgelegten Matrikenauszügen die genaue Führung der Todtenbeschauprotokolle zu controlieren und auf Abstellung hiebei vorgefundener Mängel zu dringen. Um die Volksbewegungsnachweisungen für die Zwecke der Sanitätsverwaltung nutzbar zu machen, ist es nothwendig, dass die Amtsärzte der polit. Behörden 1. Instanz aus denselben für den eigenen Dienstgebrauch der polit. Behörde besondere, als sanitäres Grundbuch dienende Vormerke führen, zu welchen Formulare nach Muster I zu verwenden sind. Diese Vormerkungen haben die Gesammtzahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen u. zw. ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Geborenen und Gestorbenen, die Todtgeburten, die unehelich Geborenen, das Lebensalter der Verstorbenen nach Gruppen von Altersstufen, die für Zwecke der Sanitätsverwaltung wichtigsten Todesursachen zu umfassen und überdies bei den Geburten die Zahl der Fälle, in denen geburtshilflicher Beistand eines Arztes oder einer geprüften Hebamme stattfand, bei den Todesarten aber die Zahl der Fälle, in denen die Todesursache ärztlich beglaubigt ist, ersichtlich zu machen. Die Vormerkungen sind nach polit. Gemeinden zu führen, und werden die Amtsärzte hiebei in nachstehender Weise vorzugehen haben. Schon vor dem Einlangen der 1/4jährigen Matrikenauszüge über die Volksbewegung im I. Quartal sind zur Erleichterung und rascheren Durchführung der Eintragung in dem Formular I für die „amtsärztlichen Vormerkungen über die sanitätsstatistischen Nachweisungen für den polit. (Gerichts-)Bezirk . . . . . i. J. . . . . " die polit. Gemeinden, nach Gerichtsbezirken alphabetisch geordnet, in der 2. senkrechten Colonne zu verzeichnen und in der 3. senkrechten Colonne die Einwohnerzahlen der betreffenden Gemeinden, wie sie sich bei der letzten Volkszählung ergeben haben, einzutragen. Ist das Formular für diese bei den polit. Behörden 1. Instanz nach polit. Gemeinden zu führenden Vormerkungen in der angedeuteten Weise vorbereitet, so werden aus den Umschlagebogen (Formular F) die Summen der Eheschließungen, Geborenen, Todtgeborenen und Gestorbenen für die einzelnen polit. Gemeinden u. zw. dann, wenn für eine Gemeinde Nachweisungen mehrerer Matrikenstellen vorliegen, durch Summierung derselben ausgezogen und in die betreffenden Rubriken des Formulars I der sanitären Vormerkungen der Amtsärzte übertragen. Hiebei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die in den Umschlagebogen (Formular F) und in den Vormerkungen der Amtsärzte enthaltenen Summen genau übereinstimmen. Aus den einzelnen Matrikenauszügen der Matrikenführer sind weiter die Detailnachweisungen über die unehelich Geborenen, über die Zahl der Geburten, bei welchen geburtshilflicher Beistand stattfand, über Alter, Todesart der Verstorbenen und über ärztliche Beglaubigung der Todesursachen in die Vormerkungen des Amtsarztes zu übertragen, welcher sich durch Vergleich der aus den Subrubriken gewonnenen Summen mit den aus dem Formular F übernommenen Ziffern von der Richtigkeit der stattgehabten Eintragung überzeugt, andernfalls aber vorgekommene Irrungen oder Fehler berichtigt. Besondere Aufmerksamkeit muss den auf die Mortalität bezüglichen Vormerkungen ge-

[1]) Nr. 2460 d. Slg.

widmet werden, und vermag sich der Amtsarzt die Arbeit dadurch wesentlich zu erleichtern, dass er in der 13. senkrechten Colonne der Liste der Gestorbenen (Formular D der Matrikenauszüge) der das vollendete Lebensjahr angebenden Zahl am besten mit Rothstift oder mit rother Tinte den Buchstaben, welcher die Rubrik für die Altersgruppe im Formular I der amtsärztlichen Vormerkungen bezeichnet, beisetzt. In der der Anleitung für die Matrikenämter beigegebenen Musterliste würden z. B. in der Colonne 13 für die einzelnen Fälle von oben nach unten die Buchstaben g, c, g, f, f einzuzeichnen sein. Durch Zusammenzählen der in den Matrikennachweisungen angesetzten gleichen Buchstaben werden dann sehr rasch die in jede Rubrik des bezirksärztlichen Vormerkes für jede Gemeinde einzutragenden Summen gefunden. Bei der Prüfung der Vormerkungen über das Lebensalter der Verstorbenen hat sich der Amtsarzt gegenwärtig zu halten, dass die Rubrik a) alle im 1. Lebensmonate, die Rubrik b) alle im 1. Lebensjahre, die Rubrik c) aber alle zwischen der Geburt und dem vollendeten 5. Lebensjahre verstorbenen Kinder zu umfassen hat, und dass die Summe der Verstorbenen aus den Rubriken c, d, e, f, g und h zu bilden ist, demnach die in den Rubriken a) und b) enthaltenen Ziffern, weil in jener sub c) schon enthalten, für die Summe nicht zu verwenden sind.[1]) Sterbefälle, bei denen das Lebensalter der verstorbenen Person nicht bekannt ist, sind durch Anmerkungsnoten als unbestimmbar ersichtlich zu machen und nur in die Gesammtzahl der Verstorbenen der betreffenden Gemeinde einzubeziehen. In ähnlicher Weise ist bei den Todesursachen zu verfahren, indem in der 18. Colonne der von dem Matrikenführer verfassten Liste der Gestorbenen (Formular D) die Todesursache mit der im Mortalitätsschema für dieselbe angesetzten Ziffer vom Bezirksarzte ersichtlich zu machen ist. Das vom Obersten Sanitätsrathe ausgearbeitete Mortalitätsschema, welches der künftigen Berichterstattung zugrunde liegt, umfasst folgende Todesursachen, über deren Vorkommen ziffermäßige Nachweisungen nach Gemeinden für die Zwecke der Sanitätsverwaltung gefordert werden: 1. Angeborene Lebensschwäche infolge Früh- oder Missgeburt; 2. Tuberculose der Lungen oder anderer Organe; 3. Lungenentzündung; 4. Diphtherie (Croup und Diphtheritis); 5. Keuchhusten; 6. Blattern; 7. Scharlach; 8. Masern; 9. Flecktyphus (Typhus exanthematicus oder petechialis); 10. Bauchtyphus (Typhus abdominalis, Ileotyphus); 11. Ruhr (Dysenteria); 12. Cholera asiatica; 13. Brechdurchfall der Kinder (Cholera infantum); 14. Einheimischer Brechdurchfall (Enteritis acuta, Cholera nostras) im späteren Alter; 15. Kindbettfieber (Processus puerperalis); 16. Wundinfectionskrankheiten nach Beschädigungen, wohin zu zählen sind: Erysipel, Phlegmone, Lymphangioitis, Pyämie, Septichämie, Tetanus; 17. Andere Infectionskrankheiten, so speciell: Varicella, Influenza, Febris recurrens, Meningitis cerebrospinalis, Malariafieber, Syphilis; 18. Uebertragbare Thierkrankheiten — Zoonosen — u. zw.: Wuthkrankheit (Lyssa), Milzbrand, Rotzkrankheit, Trichinose u. a. m.; 19. Gehirnschlagfluss — Apoplexia cerebri; 20. Organische Herzfehler sammt Krankheiten der Blutgefäße, als: Atheromatöser Process und Aneurysmen; 21. Bösartige Neubildungen, als: Carcinoma, Sarcoma; 22. Sonstige natürliche Todesursachen; 23. Zufällige Beschädigungen, welche an sich den Tod herbeiführten; 24. Selbstmord; 25. Mord und Todtschlag. Ferner sind einzutragen: die Summe der natürlichen, die Summe der gewaltsamen Todesfälle (inclusive jener durch Justification), besondere Anmerkungen, die Zahl der ärztlich beglaubigten Todesursachen und die Gesammtzahl aller Verstorbenen (Rubriken 26—30). Die Ziffer, welche in jede dieser Rubriken der bezirksärztlichen Vormerktabelle einzutragen ist, wird durch die Zahl bestimmt, die angibt, wie oftmals die einzelnen vorstehenden 25 Nummern in der 18. Colonne der Mortalitätslisten (lit. D) der Matrikenämter vom Bezirksarzte eingestellt wurden. Dieselbe wird daher durch einfaches Zusammenzählen, wie oft die gleichen Zahlen vorkommen, gefunden. Für die Eintragung der Nummer des Mortalitätsschemas in die von den Matrikenführern vorgelegten Listen der Verstorbenen (lit. D) ist noch zu beachten, dass mit Nr. 4 (Diphtherie) nur die croupösen oder diphtheritischen Entzündungen der Tonsillen, des weichen Gaumens, des Rachens und der Luftwege zu charakterisieren, mit Nr. 6 nur Blattern — d. i. Variolafälle — nicht aber auch etwaige Sterbefälle nach Varicellen zu bezeichnen sind. Bei den sub Nr. 17 in eine Collectivgruppe („Andere Infectionskrankheiten") zusammengefassten Infectionskrankheiten, ebenso wie bei den übertragbaren Thierkrankheiten (Nr. 18) ist das Detail z. B. wie viele Fälle auf Influenza, auf Malaria, Syphilis 2c. bzw. auf Lyssa, Trichinose 2c. kommen, in Anmerkungsnoten beizufügen. In gleicher Weise sind auch Fälle, welche unter Nr. 23, 24, 25 subsumiert werden, in Anmerkungsnoten näher auszuweisen. Fälle von „Justification" sind in der Rubrik „Summe der gewaltsamen Todesfälle" einzutragen und in einer Anmerkung hiezu zu specificieren. Insofern der in der Anmerkungsrubrik (28) im Schema vorgesehene Raum nicht ausreicht, sind die Eintragungen der Anmerkungen auf einem eingehefteten besonderen Blatte fortzusetzen. Damit diese Eintragungen der Nummer des Mortalitätsschemas in die 18. Colonne der Liste der Verstorbenen (Formular D) in richtiger Weise erfolgen

[1]) Vgl. auch Nr. 3208 d. Slg.

können, müssen die aus den Angaben der Todtenbeschauer und Matrikenprotokolle zu entnehmenden Bezeichnungen der Todesursachen den im P. 6 der vorhergehenden Instruction I für die polit. Behörden 1. Instanz näher bezeichneten Anforderungen genügen, und obliegt es daher den Amtsärzten, bei den Aerzten ihrer Bezirke auf genaue Einhaltung des im P. 6 der Instruction I bezeichneten Vorganges bei Angabe der Todesursachen hinzuwirken. Wenn alle Theileintragungen über die Todesarten vollzogen sind und die Summen derselben mit den aus den Umschlagebogen für die polit. Behörden 1. Instanz (Formular F) übertragenen Summen für die Gemeinden übereinstimmend gefunden wurden, berechnet der Amtsarzt durch Summierung der in den senkrechten Colonnen eingetragenen Ziffern die Quartalssumme für jede Rubrik nach Gerichtsbezirken, recapituliert am Schlusse die Summen für die einzelnen Gerichtsbezirke und zieht aus denselben die Summen für den polit. Bezirk. Diese Recapitulation der Summen für die Gerichtsbezirke und jene für den polit. Bezirk bilden in Zukunft zugleich auch den Inhalt des am Schlusse eines jeden Quartals nach dem Formular II. „Quartalausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse im .. Vierteljahre 189 ." zu verfassenden und in 2 Abschriften der vorgesetzten polit. Landesbehörde vorzulegenden Berichtes. Unterhalb der Zifferangaben dieses Berichtes sind kurze Mittheilungen über während des Quartals beobachtete besondere Vorkommnisse, z. B. über das Auftreten von Infectionskrankheiten, soferne hierüber nicht schon anlässlich der Vorlage der 4wöchentlichen Epidemieberichte Erwähnung geschah, oder über andere aus den 1/4jährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse schriftlich beizufügen. Wenn die Vormerkungen für alle 4 Quartale des Jahres abgeschlossen vorliegen, folgt die Berechnung der Jahressumme für jede Rubrik durch Addition der betreffenden Quartalssummen. Ueber diese Jahresergebnisse ist ein analog jenem für die Quartale bearbeiteter Zifferbericht gleichzeitig mit der bezüglichen Nachweisung für das letzte Quartal in 2 Abschriften der polit. Landesbehörde vorzulegen, die Detailergebnisse aber sind im Ergänzungsbezirke lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen. Zu diesem letzteren Zwecke sind im Berichte lit. R für jede Gemeinde nachzuweisen: a) die absolute Zahl der im Berichtsjahre verzeichneten Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle; b) das relative Verhältnis dieser absoluten Zahlen zur Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden (auf 1000 Einwohner berechnet); c) die Kindersterblichkeit (im 1. Monate, 1. Jahre und von 0—5 Jahren) in absoluten Zahlen und nach Maßgabe des Verdachtes einer erhöhten Kindersterblichkeit im Verhältnisse zur Zahl der Sterbefälle überhaupt und bei den im 1. Monate und im 1. Jahre eingetretenen Todesfällen auch im Verhältnisse zur Zahl der Lebendgeborenen; d) die Sterblichkeitsverhältnisse bei jeder Todesursache, welche im Berichtsjahre größere Bedeutung erlangte. Die nach dem Formular I geführten amtsärztlichen Vormerkungen sind bei der polit. Behörde 1. Instanz sorgfältig aufzubewahren, da sie das sanitäre Grundbuch für die Kenntnis der Verhältnisse des öffentlichen Gesundheitswesens im Bezirke bilden. Den Amtsärzten obliegt es daher, bei diesen Vormerkungen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorzugehen. Sie sind dazu um so leichter in der Lage, als sich die zu bewältigende Arbeit auf 4 Quartale im Jahre vertheilt, die an die polit. Landesbehörde vorzulegenden Ziffernachweisungen nicht mehr wie bisher im Berichte lit. A (über Todesarten) nach Gemeinden, sondern nur nach Gerichts- und polit. Bezirken erfolgen und endlich in den zu führenden Vormerkungen die Zahlen nur summarisch und nicht wie bisher auch getrennt für beide Geschlechter zu verzeichnen sind.

III. Instruction für die polit. Landesbehörden hinsichtlich der Bearbeitung und Vorlage der 1/4jährigen sanitätsstatistischen Nachweisungen. Die von den polit. Behörden 1. Instanz an die vorgesetzte Landesbehörde in 2 Abschriften 1/4jährig vorgelegten Quartalsausweise über die sanitätsstatistischen Verhältnisse sind seitens der Landesbehörden zur Bearbeitung von Landesübersichten zu verwenden u. zw. in der Weise, dass gleichfalls in die für die Bezirksübersichten bestimmte Drucksorte die aus den Bezirksausweisen entnommenen Summen für die polit. Bezirke übertragen werden. In gleicher Weise wie für die einzelnen Quartale sind die Uebersichten in Form tabellarischer Berichte auch für das Jahr zu bearbeiten. Aus den in den Berichten der polit. Behörden 1. Instanz den Zifferangaben beigefügten Mittheilungen über besondere Vorkommnisse sind kurze Uebersichten auch in das Landessummarium aufzunehmen. Von den 1/4jährig und von den nach Ablauf eines jeden Jahres für dieses verfassten Landesübersichten ist eine Abschrift unter Anschluss je eines Pares der eingelangten Uebersichten für jeden polit. Bezirk u. zw.: für das I. Quartal bis 31. Mai des Berichtsjahres, für das II. Quartal bis 31. August des Berichtsjahres, für das III. Quartal bis 30. November des Berichtsjahres, für das IV. Quartal (sowie für das Jahr) bis 15. März des darauffolgenden Jahres an das M. J. vorzulegen. Den Landessanitätsreferenten obliegt es bei ihren Landesbereisungen, den inspicierenden Amtsärzten bei ihren sanitären Inspectionen, sich von der vorschriftsmäßigen Führung der amtsärztlichen Vormerkungen zu überzeugen und hiebei etwa vorgefundene Missstände abzustellen.

Amtsärztliche Vormerkungen über die sanitätsstatistischen Nachweisungen für den polit. (Gerichts-)Bezirk . . . . . i. J. 189 . Erläuterungen bezüglich der Vormerkungen. „Angeborene Lebensschwäche" ist als Todesursache nur dann einzutragen, wenn sie die Folge einer Früh- oder Missgeburt war. In die Rubrik „Diphtherie" sind alle Todesfälle nach diphtheritischen und nach croupösen Entzündungen der Mandeln, des Schlundes, des Rachens und Kehlkopfes, nicht aber auch nach solchen Entzündungen in anderen Organen oder Körpertheilen aufzunehmen. Die Rubrik „Blattern" ist nur für Todesfälle an Variola bestimmt. Unter die Bezeichnung „Ileotyphus" sind auch „Typhoid" und die eingebürgerten localen Benennungen für Typhus einzubeziehen. Bei den Todesfällen infolge von einheimischen Brechdurchfall ist zu unterscheiden zwischen jenen, welche im Kindesalter eintreten — Cholera infantum — und den außerhalb des Kindesalters vorgekommenen Brechdurchfällen, welche kurz als Cholera nostras, Enteritis 2c. bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Wundinfectionskrankheiten" umfasst: Erysipel, Phlegmone, Lymphangioitis, Pyämie, Septichämie, Tetanus. Unter die Collectivbezeichnung „andere Infectionskrankheiten" sind alle im Schema nicht ausdrücklich aufgeführten, auf infectiöse Vorgänge zurückzuführenden Krankheiten zusammenzufassen und in diese Rubrik insbesondere die Todesfälle infolge von Varicellen, Influenza, Febris recurrens, Meningitis cerebrospinalis, Malariafieber und Syphilis einzutragen. Die 18. Rubrik umfasst alle von Thieren auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten — Zoonosen — insbesondere Wuthkrankheit (Lyssa), Milzbrand, Rotzkrankheit, Trichinose. Die in den Collectivrubriken 17 und 18 zusammengefassten Fälle sind thunlichst in der Anmerkungsrubrik (29) durch Anmerkungsnoten zu specificieren.

Formular I.

| Gerichtsbezirk | Ortsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge | Einwohnerzahl | Eheschließungen: Zahl im Quartal 1. 2. 3. 4. | Eheschließungen: Zahl im Jahre | Zahl der Geborenen: im Quartal 1. 2. 3. 4. | Zahl der Geborenen: im Jahre | davon: uneheliche im Quartal 1. 2. 3. 4. | davon: uneheliche im Jahre | davon: todtgeborene im Quartal 1. 2. 3. 4. | davon: todtgeborene im Jahre | davon: unter geburtshilflichem Beistande im Quartal 1. 2. 3. 4. | davon: unter geburtshilflichem Beistande im Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | |

| Lebensalter der Verstorbenen (ohne Todtgeborene): im 1. Monate im Quartal 1. 2. 3. 4. | im 1. Monate im Jahre | im 1. Jahre im Quartal 1. 2. 3. 4. | im 1. Jahre im Jahre | von 0—5 Jahren im Quartal 1. 2. 3. 4. | von 0—5 Jahren im Jahre | von 5—15 Jahren im Quartal 1. 2. 3. 4. | von 5—15 Jahren im Jahre | von 15—30 Jahren im Quartal 1. 2. 3. 4. | von 15—30 Jahren im Jahre | von 30—50 Jahren im Quartal 1. 2. 3. 4. | von 30—50 Jahren im Jahre | von 50—70 Jahren im Quartal 1. 2. 3. 4. | von 50—70 Jahren im Jahre | über 70 Jahre im Quartal 1. 2. 3. 4. | über 70 Jahre im Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a | | b | | c | | d | | e | | f | | g | | h | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Todes-

| Gerichtsbezirke | Ortsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge | Einwohnerzahl | Angeborene Lebensschwäche infolge Früh- oder Missgeburt | Tuberculose der Lungen oder anderer Organe | Lungenentzündung | Diphtherie | Keuchhusten (Pertussis) | Blattern (Variola) | Scharlach (Scarlatina) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im |
| | | | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | | | | |

ursachen.

| Masern (Morbilli) | Flecktyphus (Typhus exanthematicus, Typhus petechialis) | Bauchtyphus (Ileotyphus) | Ruhr (Dysenteria) | Cholera asiatica | einheimischer Brechdurchfall: bei Kindern (Cholera infantum) | einheimischer Brechdurchfall: außer dem Kindesalter (Cholera nostras) | Kindbettfieber (Processus puerperalis) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im |
| 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | |

| Gerichtsbezirk | Ortsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge | Einwohnerzahl | Wundinfectionskrankheiten | Andere Infectionskrankheiten | Uebertragbare Thierkrankheiten | Gehirnschlagfluss (Apoplexia cerebri) | Organische Herzkrankheiten, Krankheiten der Blutgefäße (Atheromatosis Aneurysma) | Bösartige Neubildungen (Carcinome, Sarcome) | Sonstige natürliche Todesursachen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im |
| | | | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre |
| | | | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| | | | | | | | | | |

| Zufällige tödliche Beschädigung durch äußere Einflüsse | Selbstmord | Mord und Todtschlag | Summe der natürlichen Todesfälle (Summe der Rubriken 1—22) | Summe der gewaltsamen Todesarten (Summe der Rubriken 23—25) | Anmerkung | Von den Todesursachen ärztlich beglaubigt | Gesammtzahl der Verstorbenen (Rubrikensumme c—h = jener 26 + 27) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | Zahl im | | Zahl im | Zahl im |
| 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre | 1. 2. 3. 4. Quartal / Jahre |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| | | | | | | | |

Formular II.

Jahresausweis über die sanitätsstatistischen

| Gerichtsbezirke, Städte mit eigenem Statut, polit. Bezirke | Einwohnerzahl | Zahl der Eheschließungen | Geborene | | | | Verstorbene | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | davon | | | nach dem Lebensalter | | | | | | | | nach Todes- | | | | | |
| | | | Gesammtzahl | uneheliche | Todtgeborene | unter geburtshilflichem Beistande geboren | a | b | c | d | e | f | g | h | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | im 1. Monate | im 1. Jahre | 0—5 Jahre | 5—15 Jahre | 15—30 Jahre | 30—50 Jahre | 50—70 Jahre | über 70 Jahre | Angeborene Lebensschwäche | Tuberculose | Lungenentzündung | Diphtherie | Keuchhusten | Blattern | Scharlach | Masern |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

**3208. Sanitätsstatistische Ausweise** über Volksbewegung und Todesursachen.

M. F. 26. März 1896, Z. 8973. St. E. 5. April 1896, Z. 30594, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

In den sanitätsstatistischen Ausweisen über Volksbewegung und Todesursachen wurde wiederholt beobachtet, dass die Rubriken b und c dieser Ausweise nicht richtig ausgefüllt wurden. Es wird daher aufmerksam gemacht, dass laut der mit dem Min.-Erl. v. 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894,[1]) hinausgegebenen Instruction für die Amtsärzte in die Rubrik a des Formulars II die Gesammtzahl aller im 1. Lebensmonate verstorbenen Kinder aufzunehmen ist, in die Rubrik b die Gesammtzahl aller im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder, somit die Summe aus der Zahl der in die Rubrik a eingesetzten Todesfälle plus der Gesammtzahl der in den übrigen 11 ersten Lebensmonaten verstorbenen Kinder, endlich in die Rubrik c die Gesammtzahl aller zwischen der Geburt und dem vollendeten 5. Lebensjahre verstorbenen Kinder, also die Zahl sub Rubrik b plus der Zahl der in den übrigen 4 ersten Lebensjahren verstorbenen Kinder. Insofern bei den Zusammenstellungen der Quartalsausweise nicht in der angegebenen Weise vorgegangen wurde, ist unbedingt zu veranlassen, dass die in dieser Hinsicht vorgekommenen Fehler wenigstens in den Jahresausweisen richtiggestellt werden.

**3209. Sanitätswesen,** Wochenschrift für das österr. —.

M. F. 4. Jänner 1889, Z. 172. St. E. 19. Jänner 1889, Z. 3191. an alle Bzb.

Die für die Publicationen des Obersten Sanitätsrathes bestimmte Wochenschrift, betitelt „Das österr. Sanitätswesen“[2]) wird der Handhabung des Sanitätsdienstes in mancher Hinsicht förderlich sein, und werden die Sanitätsorgane aufgefordert, an der Bereicherung dieses Fachorgans für die Angelegenheiten des Sanitätsdienstes thätig mitzuwirken. Vor allem ist jedoch mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit darauf zu sehen, dass die mit dem Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604,[3]) vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen genau zu den vorgezeichneten Terminen geliefert und vorgelegt werden, und darf die Vorlage derselben durch den etwaigen zufälligen Ausfall einzelner Details, welche stets sobald als möglich nachzutragen sind, nicht aufgehalten werden. Derlei Nachträge sind stets als solche in den späteren Nachweisungen ersichtlich zu machen.

[1]) Nr. 3207 d. Slg.

[2]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.) Der Statth. werden regelmäßig 2 Exemplare dieser Wochenschrift zugehen, wovon das eine zum Amtsgebrauche des Sanitätsdepartements, das andere für den L. San. R. bestimmt ist.

[3]) Nr. 3187 d. Slg.

Land .....
Verhältnisse im ... Vierteljahre 18 .. Polit. Bezirk .....

(ohne Todtgeborene)

| ursachen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | | |
| Flecktyphus | Ileotyphus | Dysenterie | Cholera asiatica | Cholera infantum | Cholera nostras | Kindbettfieber | Wundinfectionskrankheiten | Andere Infectionskrankheiten | Uebertragbare Thierkrankheiten (Zoonosen) | Gehirnschlagfluss | Organische Herzfehler, Krankheiten der Blutgefäße | Bösartige Neubildungen | Sonstige natürliche Todesursachen | Zufällige tödtliche Beschädigung | Selbstmord | Mord und Todtschlag | Summe der natürlichen Todesfälle (Summe 1—22) | Summe der gewaltsamen Todesfälle (Summe 23—25) | Von den Todesursachen ärztlich beglaubigt | Gesammtzahl der Verstorbenen (Mitbetheiltsumme a—h = Summe 26 + 27) |

3210. **Sanitätswesen,** Wochenschrift für das österr. —.

M. J. 2. Mai 1890, Z. 7096. St. E. 17. Mai 1890, Z. 28432, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Das H. M. hat dem im Verlage von Alfred Hölder, I., Rothenthurmstraße 15, erscheinenden publicistischen Organ des Obersten Sanitätsrathes „Das österr. Sanitätswesen" mit Rücksicht darauf, als dieses Organ zur Publication aller amtlichen sanitären und veterinären Mittheilungen des M. J., ferner zur Publication belangreicher sanitärer und veterinärer Verfügungen anderer Ministerien sowie der Seebehörde, ferner auch solcher der Auslandsstaaten dient, insofern diese mit Rücksicht auf die inländischen Verhältnisse von Wichtigkeit oder von Interesse sind, weiter den Zweck hat, über alle sonstigen wichtigen Vorkommnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Sanitätswesens des In- und Auslandes authentische Informationen zu geben, diesem Blatte sonach der Charakter eines Amtsblattes zukommt, hinsichtlich seiner Versendung an die polit. Behörden die Portofreiheit zugestanden. Da es wünschenswert ist, dass bei jeder polit. Behörde 1. Instanz ein vollständiges Exemplar des „Oesterr. Sanitätswesen" als Nachschlagebuch vorhanden sei, haben die Amtsvorstände dieses Wochenblatt zum ständigen Amtsgebrauche, insbesondere der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane zu bestellen und zu halten.

3211. M. J. 20. December 1890, Z. 26242. St. E. 12. Februar 1891, Z. 989, an alle Bzb.

Im Sinne des Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604,[1]) haben die polit. Bzb. durch ihre unterstehenden Sanitätsorgane Mittheilungen über sanitäre Vorkommnisse von allgemeinem Interesse über Veränderungen im Stande der Sanitätspersonen, über offene Stellen 2c. von Fall zu Fall verfassen und unter Vermeidung aller Umständlichkeiten im Wege der polit. Landesbehörde unter der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath" an das M. J. gelangen zu lassen. Nachdem dieser Weisung von manchen Behörden entweder gar nicht oder nur sehr mangelhaft entsprochen wird — so gelangen Ausschreibungen erledigter Stellen nicht selten so spät an das M. J., dass eine Verlautbarung im „Oesterr. Sanitätswesen" vor Ablauf des Concurstermins überhaupt nicht möglich ist — sind die unterstehenden Sanitätsorgane anzuweisen, für die rechtzeitige Mittheilung über wichtige sanitäre Vorkommnisse in der angedeuteten Weise Sorge zu tragen und die durch die Gründung der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" an den Tag gelegten Intentionen der Obersten Sanitätsbehörde thatkräftig zu unterstützen.[2])

[1]) Nr. 3187 d. Slg.

[2]) Nachdem es vorgekommen, dass allgemeine Erlässe und Verordnungen sanitären Inhaltes, deren Vorlage an das M. J. unterblieb, im L. G. B. verlautbart oder in

3212. **Sanitätswesen,** Wochenschrift für das österr. —.

M. J. 2. August 1891, Z. 13233. St. E. 19. August 1891, Z. 49287, an alle Bzb.

Den Bezirksschulbehörden bzw. den Bezirksschulinspectoren sind alle jene Nummern der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen", welche Aufsätze oder Mittheilungen über schulhygienische Fragen enthalten, zur Einsichtnahme mitzutheilen. Auch empfiehlt es sich, derartige Aufsätze, welche allgemeines Interesse für Lehrer und Gemeinden haben, unter Quellenangabe in das Amtsblatt aufzunehmen.

**Sanitätswochenausweise** über Geburten und Sterbefälle in größeren Städten und Gemeinden Nr. 1348, 1349, 3187.

— — der Gemeinden über Infectionskrankheiten Nr. 1915, 3187.

3213. **Sanjana,** Inhibierung der Einfuhr des Geheimmittels —.[1])

M. J. 31. December 1889, Z. 24277. St. E. 17. Jänner 1890, Z. 1896, an alle Bzb.

Eine ausländische Firma hat bei einer Zollbehörde in Böhmen den Versuch gemacht, ein auch in Zeitungsblättern angekündigtes angebliches Heilmittel für Brustkranke namens „Sanjana" unter falscher Declaration als „Polysanderbeize" in die österr.-ung. Monarchie einzuführen. Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass diese Arzneibereitung auch in Apotheken in Verkehr gesetzt wird, so ist hinsichtlich dieses Arzneiartikels die Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, strengstens zur Durchführung zu bringen und von diesbezüglichen Amtshandlungen die Anzeige zu erstatten. Ueber derartige Vorkommnisse ist unter Anschluss einer Probe des Arzneiartikels in der Originalverpackung zu berichten.

**San Marino,** Consulargebürentarif Nr. 2676.

3214. **Sanol,** Verbot des Geheimmittels —.

St. E. 23. Mai 1900, Z. 40056, an alle Bzb. und Wr. P. D. — M. J. 5. Juli 1900, Z. 18764. St. Z. 64392 ex 1900.

Der Vertrieb des Geheimmittels „Sanol", welches von einem gewissen Dr. Strauß in Berlin erzeugt und als Schutzmittel gegen geschlechtliche Ansteckung für Männer in den Verkehr gebracht wird, wird auf Grund des § 1, Abs. 2, der Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, aus sanitären Gründen verboten.

3215. **Sao Paulo,** Auswanderung nach —.

M. J. 24. April 1898, Z. 10299. St. E. 3. Mai 1898, Z. 2705/pr, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wurde in letzterer Zeit die Wahrnehmung gemacht, dass bei der Einführung von Einwanderern nach Sao Paulo mit den Legitimationspapieren derselben vielfach Missbrauch getrieben und sogar Fälschungen derselben vorgenommen werden. Die Regierung für den Staat Sao Paulo gestattet den sich mit der Einführung von Einwanderern auf Staatskosten befassenden Unternehmungen, darunter in erster Linie der Firma A. Fiorita & Comp. nur solche europäische Auswanderer anzuwerben, die Landleute sind und Familien bilden, deren Oberhaupt das 45. bzw. dessen Gattin das 40. Lebensjahr nicht überschritten hat, und welche wenigstens noch ein arbeitsfähiges in einem genau bestimmten Verwandtschaftsgrade zum Familienoberhaupte stehendes Mitglied mitführen. Der Beweis hiefür muss durch die legalen Reisepässe oder durch Familienauskunftsbogen der Gemeindeämter geliefert werden. Da jedoch auch Familien zur Auswanderung

---

Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, wird auch den Landesstellen die Anordnung des oben cit. Min.-Erl. v. J. 1888 in Erinnerung gebracht, wonach Erlässe sanitären Inhaltes, sowie allgemeine sanitäre Verlautbarungen zum Zwecke der sofortigen Publication im officiellen Organ „Das österr. Sanitätswesen" zugleich mit der Expedition an ihre Adresse in 2 Exemplaren an das M. J. einzusenden sind (St. Z. 989 ex 1891). Hinsichtlich der Publication der Sitzungsprotokolle des L. San. R. s. Nr. 2156 d. Slg.

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

angeworben werden, welche den obigen Anforderungen nicht entsprechen und somit keinen Anspruch auf die freie Beförderung hätten, so werden diese von den Auswanderungsagenten in der Weise eingeschmuggelt, dass die betreffenden Legitimationspapiere gefälscht und in dieselben, namentlich in Reisepässe auf der 4. Seite, auf welcher die Begleitung des Passinhabers verzeichnet werden soll, fremde Personen als Familienmitglieder eingetragen werden. Ein noch ärgerer Missbrauch wird mit den sogenannten Familienauskunftsbogen getrieben, indem die Auswanderungsagenten vorgedruckte Formulare hiezu an die Auswanderungslustigen versenden und diese Drucksorten, auf welchen die Gemeindevorstände unter Beifügung ihrer Unterschrift und des Amtssiegels den Namen der Familienmitglieder des Auswanderers, deren Stand, Zuständigkeit u. s. w. zu verzeichnen haben, von den Gemeindevorständen oft unausgefüllt in bianco unterschrieben werden. Die Vorweisung eines solchen Familienausweises genügt nämlich sowohl der Polizei des Einschiffungshafens, als auch dem daselbst befindlichen Commissär des Staates Sao Paulo, um die betreffende Familie einzuschiffen. Das Consulat in Sao Paulo hat hiebei noch besonders darauf hingewiesen, dass in solchen Papieren womöglich das Alter der Personen in Zahlen und Buchstaben einzutragen, bei Angabe der Beschäftigung stets nur der wirkliche Charakter oder Erwerb ersichtlich und der etwa übrig gebliebene Raum unbrauchbar zu machen wäre. Es ist daher bei Ausstellung von Reisepässen für Auswanderer, sowie bei Ausfertigung der in Rede stehenden Familienauskunftsbogen seitens der Gemeindevorstände mit der in dieser Richtung gebotenen Vorsicht vorzugehen.

**Särge** s. Leicheneinsargung.

3216. **Sattler** und Wagenschmiede, Gewerberechte der —.

St. E. 4. Juli 1894, Z. 49166, an alle Bzb., mag. Bz.-Amt., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Ein Sattler ist nicht berechtigt, gepolsterte Wagen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch Schmiedearbeiten, sei es an neuen Wagen, sei es bei Gelegenheit von Reparaturen, selbst zu verrichten und hiezu Schmiedegehilfen zu halten, sondern er ist verbunden, die Schmiedearbeiten an den von ihm zum Baue oder zur Reparatur übernommenen Wagen durch einen befugten Wagenschmied vornehmen zu lassen.

**Satzungen** s. Preistarife.

**Säuerlinge** s. Mineralwässer.

**Sauerkräutler,** Gewerbeberechtigung der — Nr. 2131.

**Säuferwahnsinn,** Eintragung in Krankenbücher und Spitalsscheine Nr. 2128.

**Saugduten** aus Kautschuk Nr. 2002, 2003.

**Säuglinge,** Mittel zur Beförderung des Zahnungsprocesses Nr. 1369.

**Säuglingsanstalten** s. Kinderbewahranstalten.

3217. **Sauter's** elektro-homöopathische Sternheilmittel.

M. J. 1. September 1900, Z. 27904. St. E. 13. September 1900, Z. 81661, an alle Bzh.

Das M. J. ist zur Kenntnis gelangt, dass von dem sogenannten elektro-homöopathischen Institut „Paracelsia" eines gewissen Dr. Imfeld in Genf zusammengesetzte Arzneibereitungen, sogenannte „Sauter's elektro-homöopathische Sternheilmittel" durch marktschreierische Druckschriften angepriesen, dass dieselben angeblich auch in einigen Apotheken des Inlandes, welche als Depotstellen dieser Heilmittel angeführt werden, im Handverkaufe abgegeben werden. Da aus den verbreiteten Reclameschriften, insbesondere aus dem „Manuale der Elektrohomöopathie und Gesundheitspflege" nur die angebliche qualitative, nicht aber auch die quantitative Zusammensetzung der oben genannten Arzneibereitungen zu entnehmen ist, obgleich diese Präparate auch scharf wirkende, nach den bestehenden Vorschriften

nur über ärztliche Verschreibung abzugebende Arzneistoffe enthalten, und da hinsichtlich der zuverlässigen Bereitung derselben keinerlei Garantie geboten ist, der geschäftsmäßige Vertrieb derselben jedoch ganz jenem von unstatthaften Geheimmitteln gleichkommt, werden alle polit. Behörden aufgefordert, die Apotheker des unterstehenden Verwaltungsbezirkes ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Vertrieb dieser Arzneibereitungen im Grunde der Bestimmungen des § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, grundsätzlich und allgemein unstatthaft ist. Umsomehr ist auch jeder Vertrieb und unerlaubte Bezug dieser Artikel außerhalb der Apotheken sanitätspolizeilich hintanzuhalten.

**Scartierung** alter Acten Nr. 31—35.
**Schachtbrunnen,** Vorsichten bei Grabung von — Nr. 581.
**Schächtergebüren** jüdischer Cultusgemeinden Nr. 1944.
**Schachtgräber,** Beerdigung von Leichen in — Nr. 2297.
**Schadenerhebungen** aus Anlass von Elementarereignissen Nr. 1125.
— — bei Manöver- und Wildschäden Nr. 2409, 4564—4566.
— — s. auch unter „Schätzung".
**Schadenersatz,** Zuerkennung in Polizeistraferkenntnissen Nr. 1273, 3430.
**Schadenersatzansprüche** in Enteignungsfällen Nr. 1023, 1029, 1131, 1132.
— — aus dem Staatsdienstverhältnisse Nr. 3483.
**Schadenersatztarif** für Waldschäden Nr. 4482.
**Schadenfeuer** s. Feuersbrünste.

3218. **Schafausfuhr** aus Oesterreich-Ungarn nach La Villete in Frankreich.

M. J. 26. Jänner 1892, Z. 1746. St. E. 2. Februar 1892, Z. 6187, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.[1]).

Das französische A. M. hat die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland, wenn sie mit Gesundheitspässen versehen sind und aus Orten kommen, in denen seit mindestens 6 Wochen keine Seuche geherrscht hat, in plombierten Waggons zur Schlachtung in das Sanatorium von La Villete gestattet.[2])

3219. — — aus Oesterreich-Ungarn nach Belgien.

M. J. 28. November 1892, Z. 28304. St. E. 3. December 1892, Z. 78563, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.[1]).

Die kgl. belgische Regierung hat das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn aufgehoben und die Einfuhr dieser Thiergattung gegen Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen gestattet:

Art. 1. Jede Ladung von aus Oesterreich-Ungarn stammenden Schafen, ist mit einem Gesundheitscertificat zu versehen, welches von einem Thierarzte des Provenienzortes auszustellen ist und die Zahl und Rasse der Thiere, sowie die Marke des Händlers zu enthalten hat. Die Unterschrift des Thierarztes ist von der Vorstehung jener Gemeinde zu legalisieren, aus welcher die Thiere stammen; dieselbe hat zugleich zu bestätigen, dass im Gemeindegebiete seit wenigstens 1 Monat kein Fall einer ansteckenden Krankheit unter Schafen vorgekommen ist. Dieses Gesundheitscertificat hat eine Giltigkeit von bloß 10 Tagen und wird bei der Einfuhr am Zollamte zurückbehalten. Die Einfuhr der Schafe darf ausschließlich nur mittelst der Eisenbahn stattfinden. Bei der Einfuhr nach Belgien werden die Schafe durch einen belgischen Thierarzt auf Kosten des Importeurs untersucht werden. Wenn der Thierarzt bei der Untersuchung der Thiere findet, dass alle Thiere frei von Symptomen einer ansteckenden Krankheit sind, wird er diesen Umstand, sowie auch die Zulässigkeit des Abtransports der Thiere nach ihrem Bestimmungsorte auf dem vorgeschriebenen Certificat bestätigen. Art. 2. Die vorstehenden Maßnahmen haben keine Giltigkeit für den directen Transit von Schafen mittelst der Eisenbahn, welcher unterm 24. Februar[3]) geregelt worden ist.

[1]) — zur Danachachtung und entsprechenden Verlautbarung.

[2]) Vgl. Art. IV der Handelsconvention mit Frankreich v. 18. Februar 1884, R. G. B. 27.

[3]) Mit dem Erl. des M. J. v. 24. Mai 1892, Z. 10680 (St. E. 2. Juni 1892, Z. 34035, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.) wurde zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn über Deutschland

**Schafblattern** s. Pockenkrankheit.
**Schafeinfuhr** aus Bosnien und der Hercegovina Nr. 563.
— — aus Rumänien Nr. 3266.
**Schafscheren,** Erzeugung durch Roh-(Grob-)Schmiede Nr. 1639.
**Schaftransporte** auf Eisenbahnen, Erkrankungsfälle Nr. 4370.
— — von und nach Ungarn Nr. 4387.
**Schafverkehr,** Regelung in Niederösterreich Nr. 4377, 4378.
3220. **Schafwolle,** Einfuhr aus Ungarn unterliegt keinen Beschränkungen.
M. J. 27. November 1878, Z. 15721. St. E. 5. December 1878, Z. 36651, an alle Bzb.
Aus Ungarn nach Oesterreich oder von da nach Ungarn bestimmte nachweisbar fabriksmäßig oder chemisch gewaschene Wollsendungen unterliegen als vollkommen frei keiner veterinärpolizeilichen Procedur und sind künftig im gegenseitigen Verkehre[1]) weder mit Ursprungs-, noch mit Gesundheitscertificaten zu versehen.
— — s. im übrigen unter thierische Rohstoffe.
**Schankbefugnisse** der Buschenschänker Nr. 591, 592.
**Schankgefäße,** Bezeichnung des Rauminhaltes Nr. 134, 135, 1340.
— — Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen — Nr. 1337.
**Schankgerechtigkeit,** Umfang einer verkäuflichen — Nr. 1536.
**Schankgewerbe** s. Gast- und Schankgewerbe.
**Schankhäuser,** als Bezeichnung in der Gewerbeconcession unzulässig Nr. 1325.
**Schanklocale,** Verwendung von Messingpipen Nr. 1322.
— — Localwechsel in derselben Ortschaft Nr. 1333, 1339.
— — Spülvorrichtung in — Nr. 1336.
— — s. auch Gasthauslocalitäten.
**Scharlach,** Jahresübersicht über — Nr. 1914.
— — anzeigepflichtige Infectionskrankheit Nr. 1924, 3187.
**Schätzleute** s. unter „Sachverständige".
**Schätzmeister** des k. k. Versatzamtes Nr. 4242, 4244, 4269.
**Schätzung,** executive — Nr. 1173.
— — lungenseuchenkranker Rinder Nr. 2374—2378, 2389—2392.
**Schätzungskosten** bei Veräußerung von Religions- und Studienfondsgütern Nr. 3137.
**Schaumburg-Lippe,** Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.
**Schaumünzen** s. Medaillen.
**Schauspieler,** Verwendung von Masken Nr. 3788.
— — Auftreten in Militäruniformen Nr. 3790.
**Schauspielschulen,** Concessionierung Nr. 3795, 3796.
**Schaustellung** aufgebahrter Leichen Nr. 2296.
**Schaustellungen,** Productionslicenzen für — Nr. 3019.
**Scheidung** s. Ehescheidung.
**Scheinehen,** Hintanhaltung Nr. 968.
**Scheintodte,** Anleitung zur Wiederbelebung Nr. 1144.
**Scheinwaffen,** Veteranenvereinen nicht gestattet Nr. 4304.
**Scherenerzeugung,** im Roh-(Grob-)Schmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1639.
**Scherenschleifer,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770, 4487.
**Schichtwechsel** in Mahlmühlen Nr. 1593.

nach Frankreich und Belgien unter Vorbehalt der Anwendung der Controlbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung gestattet wird, dass die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

[1]) Vgl. § 2, lit. d, des Rinderpestges. v. J. 1880, R. G. B. 37.

**Schichtwechsel,** Sonntagsruhe bei Betrieben mit — Nr. 3346.
**Schiedsgerichte** Krankencassen Nr. 504, 2098, 2494.
— — der Lagerhausunternehmungen Nr. 3221.
— — Bestimmungen von Vereinsstatuten über — Nr. 4088.

3221. **Schiedsgerichtlicher Ausschuss** von Gewerbegenossenschaften, Hinausgabe eines Normalstatuts.

H. M. 22. December 1896, Z. 22527. St. E. 12. Februar 1897, Z. 122549 ex 1896, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Nach Art. I des Ges. v. 1. August 1895, R. G. B. 112, gewinnen mit 1. Jänner 1898 die Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung für alle Arten von Schiedsgerichten Wirksamkeit. Es werden sohin jene Handels- und Gewerbekammern, die Gewerbegenossenschaften, sowie die Lagerhausunternehmungen, bei welchen ständige Schiedsgerichte organisiert sind, die betreffenden statutarischen Bestimmungen den Anforderungen der neuen Civilprocessordnung (§§ 577—599) durch ordnungsmäßige Beschlussfassungen rechtzeitig anzupassen haben, damit der ungestörten Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte aus den Bestimmungen der neuen Civilprocessgesetze keine Hindernisse erwachsen. Es ist daher in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die entsprechend geänderten Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften des Verwaltungsgebietes rechtzeitig die Genehmigung erlangen. Zum Behufe der Abänderung der Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften wird ein Musterstatut[1]) hinausgegeben werden.

**Schiedsgerichtliche Ausschüsse** von Gewerbegenossenschaften Nr. 1571, 1574.

3222. **Schießen,** Hintanhaltung von Gefährdungen durch —.

St. E. 2. April 1877, Z. 3985, und 11. August 1877, Z. 22784, an alle Bzh.

Wenn in einem Bezirke die öffentliche Sicherheit durch Schießen an feuergefährlichen Orten, namentlich bei Kirchweihfesten, in der Weinlesezeit und bei Hochzeiten[2]) häufiger gefährdet würde, die Uebertretungen gegen das Waffenpatent sich mehren und die Fälle überhandnehmen sollten, dass jugendliche Personen durch den Besitz von Waffen und Munition sich selbst und den übrigen Bewohnern gefährlich werden, wird es Aufgabe der polit. Bzb. sein, die Abstellung oder wenigstens die wesentliche Verminderung derartiger Uebelstände dadurch zu erzielen, dass im Wege der Gendarmerie und durch die Gemeindevorsteher gemäß § 336 ff und § 459 St. G. Anzeigen an das Strafgericht erstattet, die Feuerpolizeiordnung v. 1. Juni 1870, L. G. B. 39, insbesondere die §§ 60—71 seitens der Gemeinden strenge gehandhabt und im eigenen Wirkungskreise Strafen, sowie Confiscationen der Waffen im Sinne des Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, verhängt werden. Sollte die Wahrnehmung gemacht werden, dass Pulververschleißer das Spreng- und Schießpulver ohne obrigkeitliche Bescheinigung verkaufen, so hat die polit. Behörde derartige Verschleißer an ihre Pflicht zu erinnern und, falls diese Warnung resultatlos bleiben sollte, gemäß der §§ 336 f, 445 und 459 St. G. an das Strafgericht die Mittheilung zu machen, eventuell wegen Entziehung[3]) der Licenz an die verleihende Behörde heranzutreten. Endlich bleibt es der Bzh. überlassen, nöthigenfalls die einschlägigen Vorschriften im Bezirke zu republicieren.

**Schießplätze** s. Militärschießplätze.
**Schießpulver** s. Pulver.

---

[1]) Dieses in der Hof- und Staatsdruckerei in Druck gelegte neue Musterstatut wurde mit Erl. des H. M. v. 27. März 1897, Z. 16944, bzw. der Statth. v. 10. Juli 1897, Z. 54378, hinausgegeben.

[2]) Bezüglich des Böllerschießens bei solchen Anlässen s. das Hofkzld. v. 6. Jänner 1825, Z. 678, bzw. die Vdg. v. 18. Jänner 1825, Z. 3245 (Pr. G. S. Bd 7, Nr. 1, S. 1).

[3]) Vgl. § 13 der Min.-Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62.

**Schießstätten,** Errichtung nächst Eisenbahnen Nr. 1054.
— — Productionslicenzen für Haltung von — Nr. 3019.
**Schießübungen,** Saatenstandsaufnahme vor Militär- Nr. 324.
**Schießwolledynamit,** Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.
**Schiffahrt** s. Dampfschiffahrt, Donauschiffahrt, Wassertransport.
**Schiffahrtsbetrieb** mit Motorenbooten Nr. 1122, 2693.
**Schiffahrtsgewerbeinspector,** Unfallsanzeigen an den — Nr. 3933.
— — Dienstinstruction Nr. 532.
**Schiffahrtsunternehmungen,** Einvernahme bei Brückenbauten Nr. 580.
— — Berücksichtigung bei Ertheilung von Wasserbenützungsrechten Nr. 1119.
— — Ausweise der Betriebskrankencassen Nr. 2098, 2099.
— — Unfälle auf Werften und Lagerhäusern Nr. 3933.
**Schiffahrtsverkehr,** Choleramaßnahmen im — Nr. 614, 622.
— — Statistik Nr. 898, 3724.
**Schifferrequisiten** der Stromaufseher, Evidenthaltung Nr. 904.

3223. **Schiffmanns Asthmapulver,** Verbot von —.

M. J. 19. Mai 1899, Z. 8972. St. E. 29. Mai 1899, Z. 46880, an alle Bzb.,[1]) mitgeth. den Apothekergremien und den Aerztekammern in Niederösterreich, endlich[2]) Wr. P. D. und den Staatsanwaltschaften in Niederösterreich.

Infolge der seit längerer Zeit in Tagesblättern erscheinenden marktschreierischen Ankündigungen von „Dr. Schiffmanns Asthmapulver", einer ausländischen Zubereitung aus Arzneistoffen, von denen einzelne nur gegen ärztliche Verschreibung in den Apotheken abgegeben werden dürfen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Verkauf dieser fertigen Arzneibereitung, welche überdies auch als Arcanum gegen Asthma in Verkehr gesetzt wird, und deren Anwendung laut eingelangter Beschwerden bereits Gesundheitsschädigungen verursacht hat, nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, auch in Apotheken, daher überhaupt unstatthaft und verboten ist. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Arzneimittel aus dem Auslande an Private als „Muster ohne Wert" versendet werden. Da ausländische Arzneipräparate in Gemäßheit der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, nur von Apothekern ohne besondere Bewilligung der polit. Landesbehörde bezogen werden dürfen, daher auch der Vertrieb derselben in offenen Mustersendungen unstatthaft ist, wird im Einvernehmen mit den k. k. Postbehörden der Umgehung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in der Richtung entgegen zu treten sein, dass solche offene als „Muster ohne Wert" bezeichnete Arzneimittelsendungen, sowie unbefugte Arzneisendungen aus dem Auslande überhaupt, von der Zustellung an Privatpersonen ausgeschlossen und der sanitätspolizeilichen Amtshandlung zugeführt werden.

**Schiffsaichungen,** Taxen und Commissionsgebüren Nr. 896.
**Schiffskessel,** Erprobung, Revision und Explosionen Nr. 744.
— — Anerkennung ung. Certificate für — Nr. 746.
— — neuerliche Erprobung bei Dislocation Nr. 756.
— — Federbelastung der Ventile Nr. 776.
**Schiffsmannschaft** s. Matrosen, Kriegsmarine.
**Schiffsmühlen,** Handhabung der Gewerbeinspection gegenüber — Nr. 532.
— — Aufstellung an der Donau Nr. 909.
— — Eintragung ins Wasserbuch Nr. 914, 4508.

[1]) — mit dem weiteren Auftrage sofortiger Verständigung der Apotheker und der zum Großhandel mit Arzneiwaren berechtigten Droguisten.

[2]) — mit Rücksicht auf die Ankündigung der verbotswidrigen Arzneibereitung „Dr. Schiffmanns Asthmapulver" in den öffentlichen Blättern —

**Schilder** s. Firmatafeln, Gewölbeschilder.
3224. **Schilderhäuser** bei polit. oder Cameralgebäuden, Erhaltung.
Hofkzld. 11. December 1835, Z. 54759. R. E. 24. December 1835, Z. 72552.
Die allgemeine Hofkammer ist mit dem Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, dass die Bestreitung der Kosten der für die Wachen bei den polit. Cameralgebäuden aufgestellten Schilderhäuser nicht dem Militärärar obliege, wie dies hinsichtlich des Zinses für zu nicht militärischen Zwecken dienende Wachstuben bereits mit A. h. Entschl. v. 19. Jänner 1829 entschieden worden ist.
**Schildermaler,** Vornahme von Vergolderarbeiten Nr. 4133.
3225. **Schlachtbrücken,** nur nach vorausgegangenem Edictalverfahren zu genehmigen.
St. E. 6. Jänner 1899, Z. 777, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.
Zur Kenntnisnahme behufs Danachachtung in analogen Fällen wird eröffnet, dass zufolge der in einem speciellen Falle erflossenen Entsch. des M. J. v. 25. Mai 1898, Z. 15892, Schlachtlocale (Schlachtbrücken) gemäß § 27, P. 39, der Gewerbeordnung zu jenen Betriebsanlagen gehören, welche nur auf Grund des in den §§ 28, 29 und 30 vorgeschriebenen Verfahrens genehmigt werden dürfen.
— — jährliche Darstellung ihrer Assanierung Nr. 3195.
— — sanitäre Vorkehrungen Nr. 3196.
**Schlächtereigenossenschaften** der Landwirte, Nr. 2243.
**Schlachtgebüren** s. Schächtergebüren.
**Schlachthäuser,** Constatierung der Lungenseuche in — Nr. 2384.
— — Abfuhr lungenseuchenverdächtiger Rinder Nr. 2386, 2392.
— — Constatierung von Schweinepest in öffentlichen — Nr. 3280.
— — jährliche Nachweisung der öffentlichen — Nr. 4323.
**Schlachtpferde** Bezug vom Budapester Markte Nr. 2859.
— — veterinärpolizeiliche Überwachung des Transports Nr. 3167.
**Schlachtschweine,** Regelung des Verkehres Nr. 3276, 3286—3288.
**Schlachtungen** lungenseuchenverdächtiger Rinder Nr. 2373—2376, 2383.
— — Vornahme von Stechviehhändlern Nr. 3536.
— — verbotswidrig eingeführter, sequestrierter Thiere Nr. 4348.
— — s. auch Nothschlachtung.
**Schlachtvieh,** Classificierung als Beinlvieh Nr. 491.
— — Isolierung vom Nutzvieh der Fleischhauer Nr. 1257, 3277.
— — sorgfältige Ablederung der Häute Nr. 2364.
— — Nachweisungen über die Tuberculose des — Nr. 2834.
— — Regelung des Verkehres in Niederösterreich Nr. 4353, 4377.
— — Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau Nr. 4376.
— — als solches bei Frachtaufgabe zu declarieren Nr. 4378.
— — Verkehrsbeschränkungen in Seuchenzeiten Nr. 4400.
**Schlafmittel,** Verabfolgung in Apotheken Nr. 2890.
**Schlafwaggons,** Betrieb auf österr. Eisenbahnen Nr. 1325.
**Schlageisenerzeugung,** im Rohschmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1639.
**Schlangenbisse,** Anleitung zur ersten Hilfe bei — Nr. 1144.
**Schleifer,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770, 4487.
3226. **Schleppbahnen,** Evidenthaltung der —.
H. M. 1. September 1880, Z. 25738. St. Z. 33434 ex 1880.
Die seit langer Zeit eingeführte, der Generalinspection der österr. Eisenbahnen obliegende Evidenthaltung sämmtlicher innerhalb der österr. Reichshälfte ausgeführter Schleppbahnen lässt es für diese Behörde nothwendig erscheinen, auch über derartige, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 20 ff. der Vdg. v. 29. Mai

1880, R. G. B. 57, nunmehr im eigenen Wirkungskreise der Landesbehörden concedierten Anlagen, seien es neu ausgeführte Schleppbahnen oder bauliche Veränderungen an bereits bestehenden Schleppbahnen, alle jene Daten zu erfahren, welche die Ueberschriften der in dem folgenden Formular [1]) enthaltenen Rubriken bezeichnen. Die Statth. hat bei dieser Genehmigung solcher im eigenen Wirkungskreise zu concedierenden Schleppbahnanlagen die Bauwerber anzuweisen, sofort nach erfolgter Ertheilung des Betriebsconsenses im Wege der polit. Landesbehörde der Generalinspection der österr. Eisenbahnen nachstehende für die Evidenthaltung nöthige Behelfe vorzulegen: 1. Eine tabellarische Zusammenstellung der auf den Bau der Schleppbahnen bezüglichen Daten nach obigem Formular. 2. Copien des genehmigten Situationsplanes und 3. eine Copie des Längenprofils. Diese beiden Planstücke sind entweder direct auf Zeichenpapier oder auf festem Papier aufgezogenen Pauspapier oder auch auf Pausleinwand auszufertigen. Mit der Zusendung dieser Behelfe hat die Statth. der Generalinspection der österr. Eisenbahnen auch den Tag des ertheilten Bauconsenses, sowie auch des Betriebsconsenses mitzutheilen, und ist diese auch von der etwa vorkommenden Auflassung bestehender Schleppbahnen oder einzelner Theile derselben zu verständigen.

3227. **Schleppbahnen,** Eröffnung des Locomotivbetriebes, Betriebsbewilligung und Genehmigung der Dienstvorschriften für —.

E. M. 31. Jänner 1898, Z. 877 ex 1897. St. Z. 15924 ex 1898.

Gemäß § 22 der Min.-Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57, im Zusammenhalte mit § 3 der Vdg. v. 28. Juli 1896, R. G. B. 130, sind die polit. Landesbehörden berufen, bei Einführung des Locomotivbetriebes auf solchen Schleppbahnen, welche weder dem öffentlichen Verkehre dienen, noch mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, dass ein Uebergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann, nach Einholung des Gutachtens der Generalinspection der österr. Eisenbahnen, den Vollzug der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen vor Eröffnung des Locomotivbetriebes zu constatieren und bei entsprechendem Befunde auf Grund der Zustimmung der vorgenannten Aufsichtsbehörde die Betriebseröffnung zu gestatten. In Ansehung der Eröffnung der vorbezeichneten Schleppbahnen ist in gleicher Weise auch dann vorzugehen, wenn sie elektrisch oder mit anderen mechanischen Motoren betrieben werden sollen; ferner ist die polit. Landesbehörde auch zur Genehmigung der Instructionen und Dienstvorschriften für das Personal solcher Schleppbahnen berufen, wobei sie im Bedarfsfalle vor Ertheilung der Genehmigung im Wege des E. M. das Gutachten von Eisenbahnsachverständigen einzuholen hat.

3228. — — Bewilligung für Neu-, Zu- und Erweiterungsbauten.

E. M. 20. September 1900, Z. 30740. St. E. 15. October 1900, Z. 86558, an alle Bzb.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, in welchen seitens einzelner polit. Landesbehörden für Schleppbahnen oder Erweiterungen derselben die Baubewilligung ertheilt worden ist, bezüglich welcher nach den geltenden Normen das E. M. competent gewesen wäre, wird Folgendes in Erinnerung gebracht:

Auf Grund des § 21 der Min.-Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57, ist dem H. M. bzw. nunmehr dem E. M. die Baubewilligung bezüglich jener Schleppbahnen vorbehalten, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, dass ein Uebergang

[1]) „Zusammenstellung der auf den Bau der Schleppbahn von . . . . . nach . . . . . bezüglichen Daten" mit folgenden Rubriken: Post-Nr.; Bezeichnung der Bahn und Angabe des Anfangs- und Endortes, der Eigenthümer, der Verwaltung, in deren Betriebe die Bahn steht; Zweck der Bahn; Datum der Concessionsertheilung, der Betriebseröffnung; Bahnlänge in Kilometern; Spurweite; Höhencote der Abzweigung oder Anfangsstelle, des Endpunktes der Bahn in Metern; Minimalradius in Metern; Maximalneigung pro Mille; Betriebskraft (animalische oder Dampfkraft); Fahrbetriebsmittel (eigene oder der Hauptbahn); Bemerkungen.

von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann. Bei Anlage sonstiger Schleppbahnen, welche auf dem Territorium öffentlicher Eisenbahnen ausmünden, unterliegen der Genehmigung des E. M. nur die durch die Ausmündung der Schleppbahn an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen. Für Fortsetzungen und Erweiterungen bestehender Schleppbahnen, sowie für Neu- und Zubauten an denselben gilt naturgemäß derselbe Grundsatz, und fällt sohin auch die Ertheilung des Bauconsenses hiefür in die Competenz jener Behörde, welche den Bauconsens für die ursprüngliche Anlage ertheilt hat. Demgemäß unterliegt bei Schleppbahnen, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, dass ein Uebergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann, jede nachträgliche bauliche Aenderung oder Erweiterung des ursprünglichen vom H. M. bzw. E. M. consentierten baulichen Bestandes der Schleppbahn der ministeriellen Genehmigung, ohne Unterschied, ob durch die betreffende bauliche Aenderung oder Erweiterung die baulichen Anlagen an der Einmündungsstelle der Schleppbahn in die öffentliche Bahn eine Aenderung erfahren oder nicht. Dagegen steht den polit. Landesbehörden unter Festhaltung an dem schon im Erl. des H. M. v. 22. Jänner 1875, Z. 40329 ex 1874 (Centralblatt Nr. 13 ex 1875) niedergelegten Grundsatze die Ertheilung des Bauconsenses für Schleppbahnen nur in jenen Fällen zu, in welchen weder eine directe noch eine indirecte Einmündung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schleppbahnanlage berührt wird.

**Schleppbahnen,** Erleichterung für die Bauprojecte Nr. 1019.
— — Eintragung ins Eisenbahnbuch Nr. 1047.
— — commissionelle Verhandlung über — Nr. 1057.
**Schleppschiffe,** Einlagerung von Explosivstoffen in — Nr. 3422.
**Schlittschuhlaufen,** Privatunterricht im — Nr. 3058.
**Schlosserarbeiten** seitens Bauunternehmer Nr. 475.
— — an Sonntagen Nr. 3346.

3229. **Schlossergewerbe,** Hintanhaltung von Eingriffen in das —.

M. J. 7. September 1890, Z. 13501. St. E. 30. September 1890, Z. 56387, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Das Executivcomité des II. allgemeinen österr. Schlossertages hat auf Grund der am 21. und 22. Mai 1888 in Wien gefassten Beschlüsse eine Petition um Feststellung des Gewerbeumfanges der Schlosser gegenüber anderen Gewerben an das M. J. gerichtet.[1]) Das M. J. ist im Einvernehmen mit dem H. M. der An-

[1]) Nach eingehender Besprechung der Beschwerdemomente, welche in vermeintlichen Uebergriffen seitens der Inhaber der in Frage stehenden Gewerbe gipfeln, werden die nachstehenden Bitten gestellt: 1. Ein Bauunternehmer, Bau- oder Maurermeister, welcher auf fremde Rechnung baut oder Adaptierungen vornimmt, sei nicht berechtigt, Schlosserarbeiten zu übernehmen oder zu vergeben; 2. das Halten von Schlossergehilfen zur Herstellung von Schlosserarbeiten sei den Bauunternehmern, Bau- und Maurermeistern nicht gestattet; 3. den Steinmetzen und sonstigen nicht befugten Personen sei die Uebernahme von Schlosserarbeiten für Grüfte, Gräber u. s. w. nicht gestattet; 4. den Tischlern und Zimmerleuten sei die Uebernahme von Schlosserarbeiten, sowie das Halten von Schlossergehilfen zur Herstellung genannter Arbeiten zu untersagen; 5. den Tapezierern sei die Uebernahme von Schlosserarbeiten nicht zu gestatten; 6. den Spänglern sei es nicht erlaubt, Gitter für Dachfirste, Blitzableiter, Ofenröhren, überhaupt Arbeiten in Schwarzblech, sowie Schlosserarbeiten zu übernehmen; 7. die Hafner sollen zur Uebernahme oder Beistellung der Eisenbestandtheile zu Sparherden nicht berechtigt sein; 8. die Schmiede seien nicht berechtigt, Schließen, Klammern, Schrauben oder andere zu einem Baue gehörige Bestandtheile anzufertigen oder überhaupt Schlosserarbeiten zu übernehmen, desgleichen Schlossergehilfen zu halten. Nur an jenen Orten, wo sich kein Schlosser befindet oder derselbe obige Artikel nicht schmieden will, soll dieses Recht dem Schmiede eingeräumt werden. Der Wagenschmied soll ausschließlich berechtigt sein, die Luxuswagen, soweit als Eisen- oder Stahlbestandtheile (Federn) zu denselben nöthig sind, vollständig auszuführen, und soll dies Recht dem Schmiede entzogen werden; 9. den Trödlern soll es untersagt werden, andere als gebrauchte Gegenstände zu verkaufen; es sei ihnen zu untersagen neue Herstellungen zu übernehmen oder Reparaturen auszuführen. Desgleichen soll den Händlern mit alten Baumaterialien das Halten von Schlossergehilfen zum Reparieren, Anschlagen und Umändern alter Thüren und Fenster unbedingt verboten werden. Auch sei Trödlern, Messerschmieden unbedingt zu untersagen, Wagen und Gewichte zu verkaufen oder zur Reparatur zu übernehmen, sowie das Hausieren mit Wagen und Gewichten verboten sein soll. Den Kaufleuten (Eisenhändlern) sei es untersagt, durch ihre

schauung, dass diese Petition umsoweniger einen genügenden Anlass zu einer normativen Entscheidung im angeregten Sinne bietet, als es im Hinblicke auf die große Verschiedenheit der localen Verhältnisse weder im Interesse der Gewerbetreibenden, noch des auf diese angewiesenen Publicums liegt, die Befugnisse der einzelnen in Frage kommenden Gewerbe haarscharf voneinander abzugrenzen; die genannten Ministerien glauben vielmehr, die Entscheidung über die vorliegenden Beschwerdepunkte im Sinne des § 36, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, in concreten Fällen in erster Reihe den polit. Landesbehörden überlassen zu sollen. Mit Rücksicht jedoch auf die principielle Wichtigkeit und Tragweite der vom II. allgemeinen österr. Schlossertage beschlossenen Begehren hat sich das M. J. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem H. M. veranlasst gefunden, behufs Erzielung einer gleichmäßigen Anschauung nachstehende Directiven zu ertheilen:

Ad 1. Es wird nicht angehen, den Bauunternehmern, Bau- oder Maurermeistern die Berechtigung im allgemeinen abzusprechen, sämmtliche zur Fertigstellung eines Hauses gehörige Arbeiten vom Bauherrn zu übernehmen. Ad 2. Was hingegen die Ausführung der betreffenden Arbeiten anbelangt, ist zwischen Bauunternehmern einer- und Bau- oder Maurermeistern anderseits ein Unterschied insofern zu machen, als Bauunternehmer alle Arbeiten durch berechtigte Gewerbetreibende ausführen zu lassen haben, während Bau- oder Maurermeister die zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse (d. i. des Rohbaues) erforderlichen Arbeiten, auch insofern sie in das Schlossergewerbe einschlagen (z. B. das Vernieten von eisernen Trägern), durch ihre eigenen Hilfsarbeiter oder von ihnen aufgenommene Schlossergehilfen herstellen zu lassen berechtigt sind.[1]) Ad 3. Die Berechtigung der Steinmetze zur Uebernahme aller zur completen Ausschmückung eines Grabes oder einer Gruft gehörigen Ornamente wurde bereits mit dem Erl. des M. J. v. 23. April 1889, Z. 6764,[2]) anerkannt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, dass Steinmetze zur Herstellung des Zubehöres zu ihren Erzeugnissen nur insofern für befugt erkannt werden, als dasselbe aus Stein besteht, woraus folgt, dass sie die zur übernommenen Lieferung gehörigen Eisenarbeiten durch hiezu berechtigte Gewerbeinhaber (Schlosser u. s. w.) ausführen zu lassen haben.[3]) Ad 4—8. Derselbe Grundsatz gilt auch gegenüber den oben in den P. 4—8 gestellten Petiten. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass die darin aufgezählten Gewerbetreibenden zur Uebernahme completer Lieferungen von in ihr Fach einschlagenden Arbeiten befugt sind. Was die Ausführung der zur übernommenen Gesammtarbeit gehörigen Schlosserarbeiten betrifft, so wird sich der übernehmende Gewerbetreibende[4]) befugter Schlossermeister, wenigstens insofern bedienen müssen, als es sich nicht um Vollendungsarbeiten handelt, deren Herstellung er auch durch seine eigenen Hilfsarbeiter oder durch aufgenommene Schlossergehilfen bewerkstelligen darf. Ad 9. Was endlich die in der Petition hervorgehobenen Uebergriffe der Trödler, Eisenhändler und Messerschmiede betrifft, so steht es außer Zweifel, dass weder Trödler noch Eisenhändler gekaufte Eisenwaren selbst oder durch gedungene Arbeiter, insbesondere Schlossergehilfen reparieren dürfen oder reparieren zu lassen befugt sind, während anderseits auch keine gesetzliche Handhabe geboten ist, um den Eisenhändlern den Verkauf von, sei es auch über ihre Bestellung, jedoch durch befugte Schlossermeister angefertigten Schlosserartikeln oder die Anbringung ihrer Firma an feuerfesten Cassen und anderen Erzeugnissen zu verbieten.

3230. **Schlossergewerbe,** Hintanhaltung von Eingriffen in das —.

M. J. 25. Juli 1894, Z. 15473. St. E. 8. August 1894, Z. 60609, an alle Bzb.

Es ist vorgekommen, dass Eisenhändler oder Trödler, ohne dass sie gleichzeitig den Gewerbeschein zum Betriebe des Schlossergewerbes besitzen, die Herstellung von Schlüsseln nach Abdrücken übernehmen, oder dass sie halbfertige Schlüsseln fertig stellen oder in das Schloss einpassen, kurz Arbeiten verrichten, welche in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schlossergewerbes fallen. Hierauf werden

Hausknechte oder überhaupt durch andere als Schlossermeister Eisenwaren erzeugen zu lassen oder sonstige Gegenstände mit ihrer Firma zu versehen, es sei denn, dass die Firma des Erzeugers gleichfalls angebracht werde.

[1]) S. auch §§ 2 und 3 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193.

[2]) Nr. 4133 d. Slg.

[3]) Vgl. jetzt § 4 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193.

[4]) Vgl. hinsichtlich der Tischler auch Nr. 3231 d. Slg. und der Zimmermeister § 4 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193.

die Gewerbebehörden 1. Instanz zum Zwecke der Hintanhaltung des gedachten Unfuges aufmerksam gemacht.

3231. **Schlossergewerbe,** Hintanhaltung von Eingriffen in das —.

St. E. 26. April 1895, Z. 55119, und 19. Juni 1895, Z. 55445, an Stadtr. Wr.-Neustadt, zur Danachachtung mitgeth. allen übrigen Bzb., einschließlich der Wr. mag. Bz.-Amt.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde im Grunde des § 36, Abs. 2, des Gewerbegesetzes entschieden, dass das Anbringen von Schlössern, Schließen und Beschlägen sowohl dem Tischler an seinen eigenen Erzeugnissen mittelst der von befugten Gewerbetreibenden hergestellten Schlösser und Beschläge, als auch selbstverständlich dem Schlosser zusteht, weil nach der gewerbetechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren 2c. nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung, welche sie durch die auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schlössern erlangen, als gebrauchsfähige Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind, der Tischler sonach gemäß § 36 zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt sein muss.

— — berechtigt zur Eisenblechöfenerzeugung Nr. 1110.
— — berechtigt zur Bohrer- und Geschmeidewarenerzeugung Nr. 1507.
— — Befähigungsnachweis durch Fachschulzeugnisse Nr. 1543.
— — Eingriffe in das Gewerbe der Büchsenmacher Nr. 1677.
— — berechtigt zur Reparatur von Nähmaschinen Nr. 2713.

**Schlossnamen,** Änderung Nr. 1421.

**Schlote** s. Fabriksschlote.

**Schmähschriften** s. Ehrenkränkungen.

3232. **Schmidt'sche Dampfkessel,** Zulässigkeit derselben.

H. M. 23. September 1882, Z. 30466. St. E. 4. October 1882, Z. 43287, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Hinsichtlich der sogenannten Sicherheitsröhrenkessel, System J. G. Schmidt, welche aus schmiedeeisernen Röhren von $102^1/_2$ *mm* äußerem und 92 *mm* innerem Durchmesser bestehen, und welche einen eigenen oberen und einen unteren Wasserstand haben — ist der obere bis zur Mitte des Sammlers und der untere so hoch angebracht, dass bei dessen niedrigster Marke immer noch 3 Rohrreihen des Vorderkessels mit Wasser gefüllt sind — wird im Sinne der Anerkennung des Vorliegens einer zulässigen Ausnahme von der im § 3, vorletzter Abs., der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, aufgestellten Regel und unter Hinweis auf die nach § 2, Abs. 1, ebendort, eintretenden Verantwortlichkeiten ausgesprochen, dass dieser Röhrenkessel, System J. G. Schmidt, bei welchem die Feuergase an 3 Rohrreihen früher senkrecht anprallen, bevor sie zu den mit Dampf und Wasserschaum gefüllten höheren Rohrreihen gelangen, keine Beanständung erfahren dürfe, wenn er ausschließlich mit dem „oberen Wasserstande", wobei sämmtliche Rohre mit Wasser gefüllt sind, zu arbeiten bestimmt ist, und dass die Arbeit desselben mit dem „unteren Wasserstande", wobei mindestens die drei untersten Rohrreihen mit Wasser gefüllt sein müssen, solange gestattet wird, als nicht Anzeichen einer thatsächlich damit verbundenen Gefahr bei dem Betriebe erhoben werden. Auch die Anwendung von Vorköpfen von 80 *cm* Durchmesser aus Gusseisen in der nach innen gewölbten (amerikanischen) Form ist für die Dampfsammler des Kessels, System J. G. Schmidt, gestattet, nachdem hier alle Bedingungen, welche der Erl. des H. M. v. 5. September 1878, Z. 21271,[1]) diesfalls einzelnen eingeschrittenen Firmen gestellt hat, erfüllt erscheinen.

**Schmiede,** Eingriffe in das Büchsenmacher- bzw. Schlossergewerbe seitens der — Nr. 1677, 3229.

[1]) S. hierüber Nr. 734 d. Slg.

**Schmiede,** Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.
**Schmiedearbeiten,** Recht der Hufschmiede zu sonstigen — Nr. 1841.
— — an Wagen, Vornahme durch Sattler Nr. 3216.
**Schmiedeeisen,** officielle Benennung Nr. 1112.
**Schmiedgewerbe,** Arten und Berechtigungen der — Nr. 1507, 1639, 1840, 2713.
— — Befähigungsnachweis durch Fachschulzeugnisse Nr. 1543.
**Schmutzwässer** s. Abwässer.
**Schneeabräumung** auf Reichsstraßen Nr. 3681—3683.
— Abräumungskosten Nr. 3695, 3728, 3729.
**Schneeballensystem,** Sammlungen nach dem — Nr. 3174.
— — Anwendung auf den Warenverkauf Nr. 4555.
**Schneebrüche** in Wäldern Nr. 4481.
**Schneedecke,** Pegelbeobachtungen der — Nr. 1854.
**Schneeverwehungen** s. Elementarereignisse.
**Schneider** s. Kleidermacher.

3233. **Schnellwagen,** Verbot ihrer Anwendung beim Detailverkaufe und auf Märkten.

H. M. 22. März 1893, Z. 62386 ex 1892. St. E. 11. April 1893, Z. 23694, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt., sowie Aichinspectorat in Wien.

Es wird auf die Min.-Vdg. v. 22. März 1893, R. G. B. 46, mit welcher die Anwendung von Schnellwagen beim Detailverkaufe in festen Betriebsstätten, sowie auf Märkten untersagt[1]) wird, aufmerksam gemacht. Hiebei ist die Beobachtung der die Aichung und Stempelung der Schnellwagen betreffenden Vorschriften, insbesondere also der an die Stelle des § 28 der Aichordnung v. 19. December 1872, R. G. B. 171, getretenen Bestimmungen des mit Kdm. des H. M. v. 12. August 1879, R. G. B. 106, veröffentlichten VI. Nachtrages zur Aichordnung, sowie der im XIII. Nachtrage (veröffentlicht mit Kdm. des H. M. v. 10. April 1889, R. G. B. 62) enthaltenen Bestimmungen über die bei Schnellwagen zulässigen Fehlergrenzen strenge zu überwachen.

**Schnittzeichnen,** Privatlehranstalten für — Nr. 2068, 2069.
**Schnürbänder,** Handeln der Schuhmacher mit — Nr. 1579.
**Schnupfpulver,** „Mentholin" Nr. 2502.
**Schonvorschriften** für Fische Nr. 1233, 1234, 1240.
**Schonzeit,** Wildtransport auf Eisenbahnen in der — Nr. 4568, 4569.
— — Wildabschuss während der — Nr. 4600.
**Schornsteinfeger** s. Rauchfangkehrer.
**Schotterbeschaffungskosten** für Reichsstraßen Nr. 3695, 3696, 3728.
**Schottergewinnung** aus der Donau Nr. 902.
**Schottergruben,** Arbeiterschutzmaßregeln Nr. 267.
— — gewerbemäßiger Betrieb Nr. 902, 1598.
— — Enteignung behufs Anlage ärarischer — Nr. 3684, 3685.
— — Unfallversicherung der Arbeiter in — Nr. 3952, 3969.
**Schotterlieferungsverträge** des Ärars Nr. 2440, 3685, 3686, 3952.
**Schotterschlägelung,** Größe der — Nr. 2440.
**Schreibart,** beleidigende — Nr. 492—494.
**Schreiber** s. Diurnisten.
**Schreibgebüren** für amtliche Abschriften Nr. 29.
**Schreibpauschalien** s. Kanzleipauschalien.

[1]) Dieses Verbot findet jedoch auf die Verwendung von Schnellwagen zu Controlzwecken beim ambulanten Kohlenverkaufe keine Anwendung (H. M. 9. März 1893, Z. 57136 ex 1892. St. E. 20. April 1893, Z. 23693, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.).

**Schriftenempfänger,** Zustellung an namhaft gemachte — Nr. 4627.
**Schriftenmaler,** Vornahme von Vergolderarbeiten Nr. 4133.
**Schriftenverfassung** an Behörden, gewerbemäßige — Nr. 2977, 2978.
**Schriftführer** bei Disciplinarsitzungen Nr. 877.
— — Entsendung besonderer — Nr. 1882.
**Schriftstücke,** Zollabfertigung versiegelter — Nr. 576.
— — durch solche begangene Delicte Nr. 3430.
**Schriftwerke,** Einsendung und Widmung an Se. Majestät Nr. 2346.
**Schrottverkauf,** Recht zum — Nr. 545.

3234. **Schubbegleiter,** Eisenbahnlegitimationen für —.

M. F. 13. Juli 1897, Z. 20478. St. E. 4. August 1897, Z. 65799, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das E. M. hat die Verfügung getroffen, dass die begünstigte Abfertigung der vom Transport von Schüblingen 2c. rückkehrenden Begleitmannschaft auf den Eisenbahnen, gegen Vorweisung einer nach einheitlichem Formular ausgefertigten Legitimation erfolge, wobei das seinerzeit mit der Justizverwaltung vereinbarte Formular[1]) für die Legitimierung der rückkehrenden Escorte von Gefangentransporten zum Muster genommen wurde. Zur Ausstellung dieser Legitimationen hat das M. J. im Einvernehmen mit dem E. M. die zur Fällung der Schuberkenntnisse berufenen Behörden und Organe und, nachdem der Sitz derselben oft von der den Schub vollziehenden Schubstation weit entfernt ist, auch die Schubstationsgemeinden zu ermächtigen befunden. Zugleich wird bemerkt, dass ein gleicher Vorgang auch in den übrigen Verwaltungsgebieten beobachtet wird, dass aber in Galizien zur Ausstellung der fraglichen Legitimationen nur die Bzh., dann die Polizeidirectionen in Lemberg und Krakau bzw. deren Exposituren und Commissariate ermächtigt sind.

— — Tragung von Zehrungskosten für — Nr. 1460.
— — Verwendung von Gendarmen zu — Nr. 4616, 4638.
**Schuberkenntnisse,** der Heimatsgemeinde nicht mitzutheilen Nr. 197.
— — Competenz zur Fällung derselben Nr. 3247.
— — für erkrankte ausländische Polizeihäftlinge Nr. 4163.

3235. **Schubhaft,** Vermeidung entbehrlicher —.

St. E. 1. März 1885, Z. 4092, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein Schübling, bezüglich dessen keine besonderen Bedenken vorlagen, lediglich aus dem Grunde der Constatierung seiner Zuständigkeit durch lange Zeit in Schubhaft gehalten wurde. Ein solches Vorkommnis, welches schon aus Humanitätsrücksichten, dann wegen der Kosten unzulässig erscheint, könnte sich nicht ereignen, wenn im Sinne des § 8, Abs. 2, des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, das ausdrücklich vorgeschriebene Erkenntnis über die Verwahrung des Angehaltenen vorher gefällt würde, da sich bei Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung sofort die Nothwendigkeit ergeben wird, genau zu erwägen, ob ein solches Individuum unbedingt in Verwahrung gehalten werden muss, und ob nicht vielmehr nach § 8, Abs. 3, des cit. Schubges. dessen Behandlung nach den §§ 28, 29 und 43 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, einzutreten hätte. Es ist sonach in allen Fällen, wo ein Anlass zur Abschiebung einer

[1]) Dasselbe lautet: Legitimation, welche den von einer Escorte rückkehrenden (Name) ..... (Diensteigenschaft) ..... berechtigt, zur Fahrt von ..... nach ..... ermäßigte Fahrkarten für die III. Classe des Personenzuges zu lösen. ....., am ..... 18 ..

Unterschrift des Amtsvorstehers als Aussteller:

Amtssiegel. .....

Anmerkung. Im Falle die Legitimation für mehr als eine Person gelten soll, ist dem Namen des Führers die Anzahl der Begleiter in Ziffern beizusetzen.

Person vorhanden ist, für die genaue Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorganges Sorge zu tragen, bzw. es sind die unterstehenden Schubbehörden entsprechend zu belehren und anzuweisen, dass in Hinkunft stets, wenn eine Verwahrungshaft eintritt, bei strenger Verantwortung von Monat zu Monat an die Bzh. über den Stand der Angelegenheit berichtet werde, damit von der Bzh. die sich ergebenden Verfügungen im Zwecke der beschleunigten Finalisierung der Angelegenheit getroffen werden können. In den Fällen des § 1, Abs. 2, des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, werden die Bzh. in den angegebenen Zeiträumen an die Statth. zu berichten haben.

3236. **Schubhaft,** Vermeidung entbehrlicher —.

St. E. 21. April 1892, Z. 24017, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Der Normalerl. v. 31. März 1885, Z. 4092,[1]) wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass auch in den Fällen, wo seitens einer Schubstationsgemeinde auf Grund des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, im übertragenen Wirkungskreise ein Erkenntnis über die Verwahrung des Angehaltenen im Sinne des § 8, Abs. 2, des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, gefällt wurde, worüber in jedem einzelnen Falle, auch wenn gegen dieses Erkenntnis ein Recurs nicht ergriffen wurde, seitens der erkennenden Gemeinde sofort an die vorgesetzte polit. Bzb. zu berichten ist, die Bzh. in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes berufen und verpflichtet erscheint, die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung genau zu prüfen und beim Nichtvorhandensein eines zwingenden Grundes dieselbe von amtswegen zu beheben. Wird die Aufhebung der von der Schubstationsgemeinde ausgesprochenen Verwahrung nicht sofort verfügt, so sind nicht nur die Erhebungen, welche diese Verwahrungshaft nothwendig erscheinen ließen, thunlichst zu beschleunigen, sondern es ist auch auf Grund der im Sinne des cit. Normalerl. von den Schubstationsgemeinden über den jeweiligen Stand der Angelegenheit von Monat zu Monat zu erstattenden Berichte jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob ein zwingender Grund zur Fortsetzung der Anhaltung noch vorliege, und im gegentheiligen Falle die sofortige Entlassung des Angehaltenen anzuordnen.

3237. — — Verhängung und Dauer der vorläufigen —.

St. E. 9. März 1895, Z. 28161, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr. und Wr. P. D.

Der hohen Bedeutung wegen, welche der thunlichsten Abkürzung der Schubhaft sowohl vom humanitären, als auch vom finanziellen Standpunkte innewohnt, werden hiemit, die mit den St. E. v. 31. März 1885, Z. 4092, und v. 21. April 1892, Z. 24017,[2]) ergangenen Weisungen im nachstehenden zusammengefasst und ergänzt der Bzh. zur genauesten Danachachtung in künftigen Fällen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, über jeden einzelnen Fall, in welchem eine Verwahrungshaft länger als 3 Monate andauern sollte, unter erschöpfender Darlegung der Gründe, welche diese Haft unvermeidlich erscheinen lassen, an die Statth. zu berichten.

Nach § 8, Abs. 2, des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, hat die Schubbehörde, wenn sie vor Fällung eines Schuberkenntnisses weitere Erhebungen für nothwendig erachtet, vorläufig über die Verwahrungshaft des Angehaltenen binnen 24 Stunden zu erkennen. Diese Erhebungen können sich nur auf die Identität, das Heimatsrecht bzw. die Staatsangehörigkeit oder auf das Vorleben und die Bedenklichkeit des Angehaltenen erstrecken. In allen Fällen, wo Erhebungen erforderlich erscheinen, sind sie mit aller Beschleunigung zu pflegen, die bezüglichen Geschäftsstücke mit entsprechender Bezeichnung z. B. „dringend wegen Haft" zu versehen und in dem Falle, als die Antwort seitens der requirierten Behörde oder Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen sollte, die Erledigung der Anfrage im Wege der vorgesetzten Behörde unter Hinweis auf den Erl. des M. J. v. 18. März 1868, Z. 3785[3]), mit welchem die größte Beschleunigung und Vollständigkeit solcher Antworten

[1]) Nr. 3235 d. Slg.
[2]) Nr. 3235 und Nr. 3236 d. Slg.
[3]) Gerichtet an alle Landesstellen (St. E. 31. März 1868, Z. 9970, an Wr. P. D.)

den Behörden und Gemeinden aufgetragen worden ist, anzustreben. In jenen Fällen, wo Erhebungen in mehrfacher Hinsicht erforderlich werden, sind diese nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu pflegen. Polizeiliche Nachforschungen über den Angehaltenen werden jedenfalls dann unvermeidlich sein, wenn Verdachtsmomente gegen ihn vorliegen, wenn also beispielsweise seine Kleidung und Wäsche durch ihre Beschaffenheit (z. B. durch das Vorhandensein von Blutflecken 2c.) oder durch ihre Art (z. B. Monturstücke, Sträflingsgewand) Verdacht erregt, ferner wenn sich der Angehaltene im Besitze von Waffen, von wichtigen Schriftstücken, von Wertsachen u. dgl. befindet, weiter auch dann, wenn der Körper des Angehaltenen Verletzungen, Wunden oder sonstige auffällige äußere Merkmale zeigt, endlich wenn das Benehmen des Individuums besonders scheu ist oder dasselbe bei seiner Einvernahme so verworrene oder widersprechende Angaben macht, dass daraus die Absicht hervorgeht, die Behörde zu täuschen oder wenigstens ihr jeden Anhaltspunkt zur Feststellung der Provenienz und Identität des Betreffenden zu benehmen. Die Fällung der Erkenntnisse über die Verwahrungshaft steht ebenso wie die Fällung der Schuberkenntnisse im Grunde des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, gegen Inländer den Schubstationsgemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zu, während diese Amtshandlungen gegenüber Ausländern und solchen Individuen, deren Staatsbürgerschaft zweifelhaft erscheint, den polit. Bzb. vorbehalten bleiben. Im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses ist der Angehaltene sofort frei zu lassen und seine Behandlung nach den Bestimmungen der §§ 28, 29 und 43 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, zu veranlassen. Wenn jedoch auf Verwahrung des Angehaltenen erkannt wird, dann ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass er stets unter sicherer Aufsicht gestellt bleibe. Daher erscheint es unzulässig, derartigen Häftlingen Arbeiten auf Feldern, in Weingärten, Wäldern oder auf Straßen, kurz außerhalb des Schubarrestes ohne sichere Ueberwachung zuzuweisen, weil durch einen solchen Vorgang das Entweichen des Angehaltenen ermöglicht und der Zweck der Anhaltung fraglich gemacht würde. Wie schon mit den cit. St. E. angeordnet wurde, haben die Schubstationsgemeinden in jedem einzelnen Falle der vorgesetzten polit. Behörde die Anzeige über die Verhängung der Verwahrungshaft unverzüglich zu erstatten und, wenn die Haft länger andauern sollte, von Monat zu Monat über den Stand der Angelegenheit zu berichten, damit diese Behörde in die Lage komme, die Nothwendigkeit der Verhängung bzw. der Fortdauer der Haft in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes zu prüfen und diese Haft vielleicht von amtswegen zu beheben, in welchem Falle dann ebenfalls die Behandlung des Angehaltenen nach Maßgabe der bezogenen Bestimmungen des Heimatsgesetzes platzzugreifen haben wird.

3238. **Schubkosten** werden zwischen Italien und Oesterreich nicht ersetzt.

M. J. 23. Mai 1871, Z. 6095. St. E. 1. Juni 1871. Z. 14375, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die kgl. italienische und die diesseitige Regierung haben sich dahin geeinigt, dass das zwischen Italien und Oesterreich bisher factisch bestandene Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung fortzubestehen habe, so dass auch künftighin ein Ersatz der einem der beiden Staaten durch den schubweisen Transport von Angehörigen des anderen Staates erwachsenden Kosten gegenseitig weder angesprochen noch geleistet wird.[1])

3239. — — Einbringung aus dem Erlöse den Schüblingen abgenommener und versteigerter Wagen, Pferde und Thiere.

St. E. 23. April 1886, Z. 19467, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Bzh. haben die Gemeinden bei Durchführung der folgenden Bestimmungen, welche der n. ö. L. A. unterm 2. April 1886, Z. 7048, an alle Gemeindevorstände erlassen hat, thunlichst zu unterstützen; die beiden Stadtr. und die Wr. P. D. haben in vorkommenden Fällen diesen Bestimmungen entsprechend vorzugehen. — Der in Rede stehende Erl. des n. ö. L. A. lautet:

Nachdem die Abschiebung von mit Pferden und Wagen, Bären, Affen 2c. umherziehenden Individuen nur mittelst Particularschub bewerkstelligt werden kann und durch die wiederholte Verpflegung und Verwahrung dieser Thiere in den einzelnen Stationen und durch die nothwendige Vorspannsbeistellung bedeutende, bei vielköpfigen Familien und einer längeren Route geradezu enorme Kosten verursacht, nachdem weiter die Erhaltung und der Transport der vorbenannten Thiere eine Auslage bildet, für welche lediglich der Besitzer aufzukommen hat, und nachdem endlich sowohl im Sinne des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, als auch im Sinne des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, zahlungs-

[1]) Vgl. Nr. 22 d. Slg.

fähige Schüblinge die Kosten ihrer Abschiebung zu ersetzen haben, so werden die Gemeindevorstände hiemit aufgefordert, Schüblingen, welche Wagen und Pferde oder die vorgenannten Thiere mit sich führen, wenn sie die Kosten ihrer Abschiebung aus der bei ihnen vorgefundenen Barschaft nicht bestreiten können, die mitgeführten Wagen und Thiere abzunehmen und zur Bedeckung der für diese Individuen auflaufenden Schubkosten von Fall zu Fall öffentlich zu versteigern. Ueber die den Schüblingen abgenommenen Wagen, Pferde und sonstigen Thiere sind Uebernahmsbestätigungen auszufertigen und den betreffenden Schubdocumenten anzuschließen. Weiter sind über die vorgenommenen Licitationen Protokolle u. zw. in 2 gleichlautenden Exemplaren zu verfassen, und ist hievon das eine mit der Schubrechnung dem L. A. in Vorlage zu bringen, das andere aber den bezüglichen Schubdocumenten beizuschließen bzw. nachträglich an die Heimatsgemeinde des Schüblings zu überfenden. Der erzielte Barerlös ist bei den Schubgeldern in Empfang zu nehmen und in der Schubrechnung unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens des Schüblings und der Protokollsnummer, unter welcher der Schübling und die für ihn erwachsenen Abschiebungskosten im Schubprotokoll verzeichnet erscheinen, von Fall zu Fall in Empfang zu verrechnen. Nach vorgenommener Prüfung der Schubrechnungen wird die n. ö. Landesbuchhaltung die Abrechnung zwischen den für diese Individuen in den einzelnen n. ö. Schubstationen aufgelaufenen Abschiebungskosten und dem Licitationserlöse pflegen; der für den Schübling hiebei etwa resultierende Rest wird dem betreffenden L. A. (bzw. dem kgl. ung. M. J. oder der bezüglichen k. k. Landesregierung) entweder im baren oder im Zurechnungswege vom L. A. zugemittelt werden. Schließlich werden die Gemeindevorstände angewiesen, den abzuschiebenden Zigeunern behufs besserer Reinigung dieser sehr häufig mit Ungeziefer behafteten Leute die Haare schneiden u. zw. den Männern ganz kurz, den Frauen kürzen zu lassen, und wird hiefür per Kopf 20 kr. zur Aufrechnung aus den Schubgeldern bewilligt.

**Schubkosten** gegenüber dem Auslande Nr. 12, 20—22.

— — Deckung aus Sträflingsüberverdienstgeldern Nr. 3928.

3240. **Schüblinge,** ärztliche Untersuchung vor der Abschiebung.

St. E. 25. Juli 1854, Z. 24992, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Um dem weiteren Umsichgreifen der syphilitischen Erkrankungen möglichst Einhalt zu thun, wird im Nachhange zum St. E. v. 14. April 1854, Z. 12397, mit welchem die älteren, gegen die Lustseuche ergangenen Verordnungen[1]) in Erinnerung gebracht und betreffs Hintanhaltung einer unzweckmäßigen Behandlung derartiger Erkrankungen die unnachsichtliche Ahndung der Curpfuscherei und unbefugten ärztlichen Behandlung angeordnet worden ist, die Verfügung getroffen, dass alle Individuen, welche aus polit. Rücksichten abgeschoben werden, vorher zu untersuchen und im Falle einer vorgefundenen syphilitischen Erkrankung zur Heilung sogleich in das Spital zu schaffen sind.

3241. — — kranke, sind in das nächste Spital abzugeben.

St. E. 5. März 1868, Z. 6740, an alle Bz.-Amt.

Zur Beseitigung vielfacher Unzukömmlichkeiten wird angeordnet, dafür zu sorgen, dass von den Schubstationen in vorkommenden Fällen erkrankte Schüblinge nicht, wie bisher häufig geschehen ist, nach Wien, sondern in das nächst gelegene öffentliche Spital dirigiert werden. Ebenso sind auch die Gemeinden aufzufordern, erkrankte Individuen, insofern sie in einer Heilanstalt Aufnahme zu suchen genöthigt sind, nicht erst an eine der hiesigen Anstalten, sondern vielmehr an das im Orte oder doch in der Nähe befindliche Spital zu weisen.

3242. — — Kosten für den Fall ihrer Erkrankung.

M. J. 4. Februar 1874, Z. 510/M I. St. E. 9. März 1874, Z. 3868, an alle Bzh.

Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge sind bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die sozusagen am Schube vorkommen, unter die im § 15 des Schubges.

[1]) Es sind dies das Hofkzld. v. 16. April 1807, Z. 6741, bzw. die Reg.-Vdg. v. 30. April 1807, Z. 13911, ferner die Reg.-Vdg. v. 22. December 1812, Z. 33177, und das Hofkmd. v. 18. Februar 1813, Z. 4183, bzw. die Reg.-Vdg. v. 15. März 1813, Z. 7084 (Ferro'sche Sammlung der n. ö. Sanitätsverordnungen, Bd. 3, S. 21, 282 und 288). Weiter die Reg.-Vdg. v. 8. März 1817, Z. 20273, endlich das Hofkzld. v. 29. Mai 1827, Z. 13068, bzw. die Reg.-Vdg. 12. Juni 1827, Z. 32028 (Pr. G. S. Bd. 9, Nr. 174, S. 403).

v. 25. Juli 1871, R. G. B. 88, angeführten Verpflegskosten zu subsumieren, wohingegen die sonstigen für kranke Schüblinge auflaufenden Verpflegskosten, namentlich solche, die für die Verpflegung in Local- oder in öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Krankenverpflegskosten überhaupt zu behandeln sind.

3243. **Schüblinge,** Entbindungskosten für —.

M. J. 15. April 1876, Z. 2347. St. E. 25. April 1876, Z. 11643, an alle Bzh.

Entbindungskosten für Schüblinge gehören nicht unter die im § 15 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, angeführten Verpflegskosten, sondern hat der Ersatz solcher Entbindungskosten, welche Fälle mit Rücksicht darauf, als hochschwangere Frauenspersonen nicht abzuschieben sind, ohnehin selten vorkommen dürften, im Sinne der §§ 28, 29 und 39 des Heimatsges. v. 3. December 1863 zu erfolgen.

3244. — — Stellung bzw. Nachstellung.

M. J. 2. October 1882, Z. 8355. St. E. 11. October 1882, Z. 44100, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da die Abschiebung auf Grund eines Schuberkenntnisses nach dem Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, nur bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 desselben zulässig und sonach die Stellungspflicht oder die Stellungsflucht keinen Grund der Abschiebung nach diesem Gesetze bilden kann, wird auch in den Schubpässen, welche auf Grund des § 1 des cit. Ges. gegen Individuen ausgefertigt werden, welche zugleich Stellungspflichtige oder Stellungsflüchtlinge sind, nur das dem § 1 entnommene Motiv der Abschiebung einzutragen, hingegen die Bezeichnung solcher Schüblinge als „stellungspflichtig" oder als „Stellungsflüchtling" ganz zu unterlassen sein, weil eine solche Bezeichnung nur Anlass zu einer ungerechtfertigten Ueberwälzung der Schubkosten auf die Heimatsgemeinden bzw. zu ganz überflüssigen Correspondenzen bietet. Im Interesse eines gleichförmigen, den Gesetzen entsprechenden Vorganges haben die Schubbehörden in der angedeuteten Weise vorzugehen. Einvernehmlich mit dem M. L. hat das M. J. ferner verfügt, dass die das Schuberkenntnis fällenden Behörden die Abschiebung solcher Individuen, welche zugleich stellungspflichtig bzw. Stellungsflüchtlinge sind, sofort der zuständigen Ergänzungsbehörde 1. Instanz unter Anschluss der erforderlichen Behelfe, insbesondere des auf die Stellungspflicht bezüglichen aufgenommenen Protokolls abgesondert im Correspondenzwege mitzutheilen haben. Nur in den Fällen, wo über solche aufgegriffene, zur Abschiebung in Aussicht genommene, zugleich stellungspflichtige Individuen von der Abschiebung aus anderen Rücksichten als jener der Stellungspflicht eine Verhandlung zu pflegen ist und während der Dauer dieser Verhandlung zugleich das Einvernehmen mit der zuständigen polit. Ergänzungsbehörde 1. Instanz über die Abstellung dieses Individuums im Delegationswege gepflogen werden kann, ist auch bei solchen Individuen im Sinne der Bestimmung des § 75, P. 7, der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes[1]) vor der Abschiebung vorzugehen. Die zuständige polit. Ergänzungsbehörde hat die Verfügung zu treffen, dass solche Individuen entweder von der Heimatsgemeinde sofort bei ihrer Ankunft zur Nachstellung vorgeführt oder in den erwähnten Ausnahmsfällen der Nachstellung im Delegationswege im Aufenthaltsbezirke unterzogen werden.

3245. — — Route und Art der Beförderung.

St. E. 30. März 1884, Z. 14620, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Die Schubstationen sind zur genauesten Befolgung der Schuboorschriften namentlich in der Richtung anzuweisen, dass 1. Schüblinge immer auf der kürzesten Route, womöglich nur mit Bahn (Hauptschub) befördert werden, 2. bei Particular-

[1]) — jetzt § 103, P. 5, W. V. I. Th.

beförderungen nur bei unumgänglicher, durch ärztliche Untersuchung erwiesener Nothwendigkeit Fuhren angewiesen, Kleider, auf den äußersten Bedarf beschränkt, und nur in der Abgabestation verabfolgt werden und 3. bei Beförderung ungefährlicher Personen stets mehrere Schüblinge durch einen gemeinschaftlichen Begleiter escortiert werden.[1])

3246. **Schüblinge,** schleunige Feststellung des Heimatsrechtes der —.

M. F. 3. März 1885, Z. 19371 ex 1884. St. E. 2. April 1885, Z. 11718, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Es wurde in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht, dass die zur Sicherstellung des Heimatsrechtes zur Abschiebung bestimmter Individuen nothwendigen Erhebungen und Correspondenzen nicht mit der gebotenen Raschheit gepflogen werden, und dass infolge hiebei eingetretener Verzögerungen nicht nur die Verwahrungshaft solcher Personen in nicht zu rechtfertigender Weise verlängert wird, sondern auch unnöthige und oft namhafte Mehrauslagen erwachsen. Um derartigen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, ergeht unter Hinweis auf die St. E. v. 29. Juni 1875, Z. 16791, und v. 31. März 1885, Z. 4092,[2]) neuerlich die Aufforderung, den zum Zwecke der Sicherstellung der Heimat von abzuschiebenden Personen an die Bzh. gelangenden Requisitionen mit aller Beschleunigung und zur Vermeidung wiederholter Anfragen und Correspondenzen auch mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen. Die unterstehenden Gemeinden sind in dieser Richtung entsprechend zu belehren, und ist bei diesem Anlasse die Bestimmung des § 43 des Heimatsges. in Erinnerung zu bringen, derzufolge in dem Falle, als die Uebernahme einer zur Abschiebung bestimmten Person von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert wurde, dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen hat.

— — Bekleidung nach Baiern instradierter — Nr. 17.
— — Ausforschung entwichener — Nr. 366.
— — und deren Kinder, Fahrpreisermäßigung Nr. 1067, 1068.
— — Unterbringung in gerichtlichen Arresten Nr. 1665.
— — infectiöse Erkrankungen unter — Nr. 1885.
— — gemeinsame Verwahrung jugendlicher und erwachsener — Nr. 1975.

**Schubpass** s. Zwangspass.

3247. **Schubstationen,** Einlieferung Aufgegriffener und Fällung der Schuberkenntnisse.

St. E. 29. December 1871, Z. 35762, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Zur Ausführung des § 1 des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, werden nachstehende Weisungen erlassen:

Vom 1. Jänner 1873 an erwächst sämmtlichen Schubstationen das Recht zur Fällung von Schuberkenntnissen. Rücksichtlich der Zuweisung der Aufgriffsgemeinden zu den Schubstationen wird die definitive Regelung nachfolgen.[3]) Der L. A. hat sich in Durchführung des Ges. v. 15. December 1871 darauf beschränkt, den Schubstationen und Gemeinden bekanntzugeben, dass ihnen diesbezüglich von Seite der Bzh. genaue Weisungen zukommen

[1]) Die letztere Anordnung hat den Sinn, dass, falls mehrere Schüblinge zufällig in einer Station zusammentreffen und nach ein und derselben Richtung weiter zu transportieren sind, sie im Falle ihrer Ungefährlichkeit mit einem Begleiter escortiert werden sollen, und ist daher nicht so zu verstehen, als ob Schüblinge solange zurückzubehalten sind, bis mehrere zusammenkommen, welche sodann durch einen gemeinschaftlichen Begleiter fortgeschafft werden können. Die Ausnahme, dass Schüblinge zum Anschlusse an den Hauptschub in der Station zurückbehalten werden müssen, tritt nur bei jenen Schubstationen ein, welche Schüblinge direct dem Hauptschube anschließen (St. E. 13. Juni 1884, Z. 25539, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) Nr. 370 und Nr. 3235 d. Slg.

[3]) Die Bildung der Schubconcurrenzbezirke erfolgte durch Ges. v. 25. Juni 1875, L. G. B. 46 (§§ 2, 3 und 4 abgeändert durch Ges. v. 23. März 1888, L. G. B. 46).

werden. Die Bzh. haben hienach jede Gemeinde des Bezirkes in Kenntnis zu setzen, welche Behörde bezüglich der in ihrem Gemeindegebiete aufgegriffenen Individuen zur Erkenntnisfällung berechtigt ist, und die sonst sich als nöthig ergebenden Weisungen an die Schubstationsgemeinden zu erlassen. Was den Vorgang von der Aufgreifung bis zur Erkenntnisfällung anbelangt, so wird der n. ö. L. A. laut Eröffnung v. 22. December 1871, Z. 19988, im Interesse der Vereinfachung der Ausgabenverrechnung, und nachdem die wenigsten Gemeinden hinreichende Arreste zur Unterbringung der Angehaltenen besitzen, in der Instruction an die Gemeinden nachstehenden, mit dem § 8 des Ges. v. 27. Juli 1871 im Einklange stehenden Modus einführen. Wenn eine Gemeindevorstehung findet, dass Anlass zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlass hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen und, falls sie nicht selbst zur Schuberkenntnisfällung berufen ist, den Angehaltenen sammt dem Constitut sogleich an die Schubbehörde zur weiteren Amtshandlung einzuliefern. Bezüglich des weiteren Verfahrens sind die §§ 8, 9 und 10 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, zu beachten. Die Uebergabe geschieht mittelst einer Bestätigung,[1]) welche von den Schubstationen zurückbehalten und den Schubrechnungen als Beleg anzuschließen ist, da die vom darauf angesetzten Tage an erwachsenden Verpflegskosten vom Landesfond vergütet werden. In gleicher Weise sind die von der Gendarmerie aufgegriffenen, sowie die im § 1, lit. d, des eben cit. Ges. erwähnten Individuen an die nächste Schubstation zu übergeben, und ist von der Statth. zum vorbesagten Zwecke die Einleitung getroffen worden, dass die Uebergabe seitens der Gendarmerie mittelst ähnlicher Bestätigungen geschehe. Die den Schubstationen bis zur Vollstreckung des auf Abschiebung mittelst Schubes lautenden Erkenntnisses erwachsenden Verpflegskosten trägt der Landesfond.

3248. **Schubstationen,** Einlieferung von der Gendarmerie aufgegriffener Individuen.

St. E. 13. März 1873, Z. 1616, an alle Bzh.

Es sind Klagen vorgekommen, dass manche Gemeinden die von der Gendarmerie ihnen zur weiteren Amtshandlung übergebenen Aufgegriffenen entlassen, statt sie an die Schubstationen einzuliefern, und wird daher angeordnet, dass die von Seite der Gendarmerie aufgegriffenen Individuen soviel als möglich direct an die Schubstationen eingeliefert werden. Uebrigens werden den außerhalb des Wr. Polizeirayons gelegenen Aufgriffsgemeinden, die ihnen durch die erfolgte Einlieferung von Aufgegriffenen an die Schubstation erwachsenden Begleitungsauslagen nach den für die Schubbegleitung fixierten Gebüren d. i. 20 kr. für jede begonnene halbe Meile des Hinweges aus dem Landesfond vergütet.

3249. **Schubstationsgemeinden** haben gegen Aufträge der Bzh. kein Beschwerderecht.

M. J. 26. Mai 1885, Z. 2531. St. E. 3. Juni 1885, Z. 26297, an Bzh. St. Pölten.

Da nach § 6 und § 8, Abs. 2, des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, sowie nach § 1 des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, die Fällung der Schuberkenntnisse, sowie die Erkenntnisse über die Verwahrung oder Freilassung eines Angehaltenen den Schubstationsgemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen ist, steht denselben gegen die in dieser Richtung von der vorgesetzten Behörde ergangenen Aufträge ein Beschwerderecht nicht zu.

**Schubtransport** von Corrigenden und Zwänglingen Nr. 501, 4638.
— — bei Auslieferung fremder Deserteure nicht anzuwenden Nr. 820.
— — auf Eisenbahnen Nr. 1067, 1068, 1106.
**Schuhmacher,** Berufskrankheiten der — Nr. 1596.
— — Evidenz für Landsturmzwecke Nr. 2176.
**Schuhmachergewerbe,** Handel mit Lacken, Riemen 2c. Nr. 1579.
— — Verwendung von Corrigenden als Lehrlinge Nr. 2283.

[1]) Dieselbe lautet: Aufgriffsanzeige. D.. von der unterzeichneten Gemeinde aufgegriffene ..... wurde am ..... 18.. um .. Uhr .... mittags an die Schubstationsgemeinde ..... zur weiteren Amtshandlung übergeben.
Gemeinde ..... als Aufgriffsgemeinde, den ..... 18..
(Unterschrift.)

3250. **Schuhobertheilerzeugung,** ein Bestandtheil des Schuhmachergewerbes.

H. M.[1]) 23. Mai 1889, Z. 35903 ex 1888. St. E. 3. Juni 1889, Z. 32630, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Es ist bei dem H. M. das Ansuchen gestellt worden, die Erzeugung von Schuhobertheilen unter die handwerksmäßigen Gewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, einzureihen. Zur Begründung dieses Ansuchens wurde geltend gemacht, dass sich die Schuhobertheilherrichtung nur aus dem Schuhmachergewerbe entwickelt habe, und dass ein Schuhobertheilherrichter das Schuhmachergewerbe selbst gründlich erlernt haben müsse, um überhaupt den erwähnten Erwerbszweig verstehen zu können. Aus diesem Grunde könne auch nicht geleugnet werden, dass die Schuhobertheilherrichtung nur durch längere Verwendung im Schuhmachergewerbe erlernt und selbständig ausgeübt werden könne, daher sie sich auch als handwerksmäßig darstelle. Schließlich wurde auch darauf hingewiesen, dass der enge Zusammenhang dieser beiden Gewerbe durch die bisher überall erfolgte Vereinigung in einer Genossenschaft constatiert erscheine. Da nun in neuerer Zeit die Schuhobertheilerzeugung ganz abgesondert erfolge und die Schuhmacher sich häufig nur mit dem Anheften der Untertheile an die gekauften Obertheile beschäftigen, somit die Erlernung der Anfertigung der Beschuhung in allen Bestandtheilen nicht mehr durchwegs ermöglicht werde, erscheine nicht nur das Schuhmachergewerbe in seinem Bestande beeinträchtigt, sondern auch die Heranbildung tüchtiger Gehilfen erschwert. Mit Rücksicht darauf, als die geschilderten Verhältnisse nach den gepflogenen Erhebungen bestehen, wird ausgesprochen, dass die Schuhobertheilerzeugung einen integrierenden Bestandtheil des Schuhmachergewerbes bildet, und dass daher Bewerber um das erstgenannte Gewerbe, soferne es handwerksmäßig betrieben wird, gehalten sind, vor dem Gewerbeantritte den Nachweis der Befähigung in derselben Weise, wie dieser Nachweis für das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe gefordert wird, zu erbringen.

**Schulaufsichtsorgane** s. Bezirks-, Landesschulinspectoren.
**Schulbauten,** Commissions- und Insertionskosten Nr. 653.
— — Majestätsgesuche aus Anlass von — Nr. 2402.
— — Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle Nr. 3581.
— — s. auch Unterrichtsgebäude.
**Schulbehörden** s. Bezirks-, Landesschulrath.
**Schulbücher,** Recht der Buchbinder zum Verkaufe Nr. 1345.
— — für land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten Nr. 2238.
— — Ertheilung von Verkaufslicenzen für — Nr. 2967, 2968.
**Schulbücherverläge,** Eisenbahnlegitimationen für ihren Bereich Nr. 1093.
**Schulconvicte,** Infectionskrankheiten in — Nr. 1901, 1929, 3889.
— — Beschau des für sie bestimmten Fleisches Nr. 3277.
— — sanitäre Grundsätze für Errichtung und Betrieb Nr. 4475.
**Schuldiener,** Halten von Kostzöglingen Nr. 2724.
**Schulen,** Gemeinnützigkeitserklärung und Öffentlichkeitsrecht Nr. 1171.
— — Bezeichnung der Lehranstalten für Kleidermachen ꝛc. als — Nr. 2069.
— — s. auch Lehranstalten, Volks-, Bürger-, Mittel- und Hochschulen.
**Schulerhaltungsbeiträge,** executive Hereinbringung Nr. 2544.
**Schulferien,** Viaticieren der Mittelschüler während der — Nr. 2687.
**Schulfreiplätze,** Cumulierung mit Stipendien Nr. 3635.
— — in Erziehungsanstalten sind keine Waisenversorgung Nr. 4294.
**Schulgärten** fallen in das Ressort des C. U. M. Nr. 2239.
**Schulgeld** s. Unterrichtsgeld.

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

3251. **Schulgelderſatz** fällt nicht unter die Armenverſorgung nach dem Heimatsgeſetze.

M. J. 25. April 1873, Z. 3048. St. E. 30. April 1873, Z. 13061, an alle Bzb. (mitgeth. n. ö. L. Sch. R.).

In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgeſetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten, und ſteht derſelben das Recht zu, den Erſatz dieſer Auslagen von der Heimatsgemeinde der vom Schulgelde befreiten Kinder anzuſprechen. Dieſe Beſtimmung einzelner Landesgeſetze hat in ſolchen Fällen, wo die Zuſtändigkeitsgemeinde dieſer Schulkinder in einem anderen Kronlande liegt, zu vielfachen Anfragen, Entſcheidungen und Recurſen Anlaſs gegeben, indem ſich ſelbſtverſtändlich das Geltungsgebiet eines Landesgeſetzes auf ein fremdes Land nicht erſtreckt und das Reichsgeſ. v. 14. Mai 1869, R. G. B. 62, keine Beſtimmung enthält, aus welcher ſich die Verpflichtung einer Heimatsgemeinde ableiten ließe, der Schulgemeinde den Erſatz des für arme Schulkinder beſtrittenen Schulgeldes zu leiſten. Infolgedeſſen wurde der Erſatzanſpruch der Schulgemeinde mehrfach mit der den Heimatsgemeinden nach dem Heimatsgeſ. v. 3. December 1863 obliegenden Pflicht der Armenverſorgung begründet und ſich hiebei insbeſondere auf den § 24 dieſes Geſ. berufen. Das M. J. vermag jedoch dieſer in mehrfachen Entſcheidungen und Anfragen der polit. Behörden zutage getretenen Anſicht nicht beizupflichten und hat ſich veranlaſst gefunden zum Zwecke eines gleichartigen Vorganges und zur Vermeidung von überflüſſigen Schreibereien im Einvernehmen mit dem C. U. M. zu eröffnen, daſs das Heimatsgeſ. v. 3. December 1863 auf die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zum Erſatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder beſtrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu finden hat,[1]) weil es ſich bei einer ſolchen Leiſtung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfniſſes gewährte Unterſtützung nach § 28 handelt. In Anwendung des Geſagten haben ſich die polit. Behörden einer Entſcheidung über derartige Erſatzanſprüche, wozu ſie nur im Grunde des Heimatsgeſetzes competent wären, zu enthalten und dieſe vielmehr der inſtanzmäßigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen.

**Schulgemeinden,** Sparcaſſendarlehen an — Nr. 3352.

**Schulhygiene,** im Sanitätsjahresberichte zu behandeln Nr. 3194, 3195.

3252. **Schuljugend,** Ueberwachung außer der Schule.

M. J. 2. Auguſt 1887, Z. 2952/M I. St. E. 13. Auguſt 1887, Z. 4472/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anläſslich der Klagen über das überhandnehmende Brantweintrinken und Herumvagieren der Schuljugend ergeht die Weiſung, die Schulaufſichtsorgane bei der Bekämpfung dieſer Uebelſtände auf das Nachdrücklichſte zu unterſtützen, wobei beſonders auf die mit der Handhabung der Localpolizei betrauten Gemeinden der entſprechende Einfluſs zu üben iſt.

— — Vereinsbildung durch die — Nr. 2685.

— — Verhaftungen und polizeiliche Abſtrafungen unter der — Nr. 2686.

3253. **Schulkinder,** Impfung der —.

C. U. M. 9. Juni 1881, Z. 9043.[2]) St. E. 6. Juli 1891, Z. 37647, an alle Bzb.

Da die Abforderung der Impfſcheine beim Eintritte der Kinder in die Volksſchule als eine aus den noch in Kraft ſtehenden Beſtimmungen des mit dem Hofkzld.

---

[1]) Vgl. auch § 2, Schluſsabſ., des Heimatsgeſ. v. 5. December 1896, R. G. B. 222; ſ. auch Erl. des C. U. M. v. 27. October 1869, Z. 3759, wonach die Schulgeldbefreiung nicht bloß Kindern ſolcher Eltern zu gewähren iſt, welche der Armenverſorgung verfallen ſind, ſondern auch ſolchen, denen die Zahlung des Schulgeldes allzu empfindlich wäre (St. E. 11. November 1869, Z. 31525, an Bzh. Waidhofen a. d. Thaya).

[2]) — an den n. ö. L. Sch. R., von dieſem der Statth. mitgetheilt.

v. 9. Juli 1836, Z. 13192,[1]) erlassenen Impfnormativs sich ergebende nothwendige Maßregel zur Verhütung des Blatternausbruches unter der Schuljugend zu betrachten ist, hat der n. ö. L. Sch. R. darauf aufmerksam gemacht, dass der § 13 dieses Normativs es den Volksschullehrern ausdrücklich zur Pflicht macht mitzuwirken, damit die Bevölkerung bzw. die Schuljugend richtige Begriffe über die Kuhpockenimpfung erlange und die Vortheile derselben kennen lerne, und dass die Sicherung eines guten Impfzustandes geradezu eine fundamentale Forderung der Schulgesundheitspflege ist. Insbesondere hat daher der n. ö. L. Sch. R. angeordnet, dass bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses gefordert und über alle dieses Nachweises entbehrenden Schulkinder Verzeichnisse nach einem bestimmten Formular[2]) zum Gebrauche der Sanitätsbehörden angelegt werden. Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Schulleitern an den Bezirksschulrath einzusenden und von diesem sodann ohne weitere Einbegleitung der polit. Behörde 1. Instanz in kürzester Zeit zu überreichen. Ferner haben die Volksschullehrer die Sanitätsorgane bei der Durchführung der Impfung der Kinder bereitwilligst zu unterstützen und überhaupt den Bestrebungen dieser Organe auf Förderung des Impfwesens, soweit es innerhalb ihres Wirkungskreises thunlich ist, jeden möglichen Vorschub zu leisten. Mit der Ueberwachung der Befolgung der infolge dieses Erlasses seitens der Bezirksschulräthe zu treffenden Anordnungen wurden die Bezirksschulinspectoren gelegentlich ihrer Inspectionen betraut.

3254. **Schulkinder,** Impfung der —.

M. J. 12. Juli 1891, ad Z. 8509. St. E. 30. Juli 1891, Z. 44660, an alle Bzb.

In der Nr. 26 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. 27. Juni 1891, wurde der Erl. C. U. M. v. 9. Juni 1891, Z. 9043,[3]) veröffentlicht. Sache der polit. Behörden wird es sein, diese Unterstützung der berufenen Schulorgane in zweckentsprechender Weise in Anspruch zu nehmen. Die polit. Behörden haben daher darauf zu achten, dass ihnen die Verzeichnisse der gar nicht oder mit zweifelhaftem Erfolge geimpften Kinder rechtzeitig zukommen, und wegen möglichst baldiger Durchführung der Impfung bei diesen Kindern das Erforderliche zu veranlassen. Wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten und namentlich in Orten, in denen der zuständige Impfarzt seinen Wohnsitz hat, wird die gemeinsame Durchführung der Impfung der in die Schule eintretenden, der Impfung bedürftigen Kinder d. i. solcher, welche sich mit keinem Impfzeugnisse ausweisen können und mit keinem sichtbaren Zeichen der stattgefundenen Impfung oder des Ueberstehens der natürlichen Blattern behaftet sind, alsbald zu veranlassen sein. Insofern diese Maßregel nicht durchführbar ist, werden die betreffenden Kinder in das Verzeichnis der Impfpflichtigen aufzunehmen und zur nächsten öffentlichen Impfung vorzuführen sein. Es ist anzustreben, dass bei dieser Gelegenheit auch diejenigen Kinder, bei denen nach der Vornahme ihrer Erstimpfung bereits 10 Jahre verflossen sind, der Revaccination unterzogen werden. Es wird sich empfehlen, die betreffenden Schulkinder anlässlich der öffentlichen Impfungen abgesondert von anderen Impflingen der gemeinsamen Impfung zuzuführen. Da es von großer Wichtigkeit ist, dass sich nicht bloß die in die Schule eintretenden, sondern auch die bereits in der Schule befindlichen Kinder des Impfschutzes erfreuen, so ist zu veranlassen, dass auch über die der Impfung noch nicht zugeführten Kinder der Volksschule Verzeichnisse beschafft und hinsichtlich ihrer Impfung in gleicher Weise vorgegangen werde. Ueber die Durchführung dieser, von nun an alljährlich mit der größten Sorgfalt zu handhabenden Impfung der Schulkinder, ist in einem besonderen Abschnitte des

[1]) P. G. S. Bd. 64, Nr. 105, S. 755.
[2]) S. dasselbe bei Nr. 3254 d. Slg.
[3]) Nr. 3253 d. Slg.

Jahresimpfberichtes abzuhandeln und daher auch von den Impfärzten im Impfberichte abgesondert Bericht zu erstatten.[1])

3255. **Schulkinder,** Impfung der —.

St. E. 12. Juli 1893, Z. 71375 ex 1892, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Im Einvernehmen mit dem n. ö. L. Sch. R. wird in Betreff der Durchführung der Schulkinderimpfung Nachstehendes angeordnet:

1. Der Impfzustand aller Schulkinder einer Schulclasse ist von dem Classenlehrer zu Beginn eines jeden Schuljahres in der Rubrik „Anmerkung" des Classenkatalogs nach den Kategorien „geimpft mit Impfzeugnis", „angeblich geimpft", „angeblich geblattert", „ungeimpft" vorzumerken; bei den Geimpften ist überdies das Impfjahr einzutragen. 2. Auf Grund dieser Eintragungen sind Namensverzeichnisse jener Schulkinder anzufertigen, welche kein Impfzeugnis beigebracht oder angeblich die echten Blattern überstanden haben, sowie jener, welche als revaccinationsbedürftig anzusehen sind. In diese letztere Kategorie von Schulkindern sind diejenigen aufzunehmen, welche nachweisbar vor 10 Jahren und darüber die Impfung überstanden haben, oder welche, ohne diesen Umstand erweisen zu können, in das letzte Jahr ihrer individuellen Schulpflicht getreten sind, so dass jeder Schüler, wenn nicht schon früher, so jedenfalls in seinem letzten Schuljahre als revaccinationsbedürftig ausgewiesen und zu behandeln sein wird. 3. Die sub 2 bezeichneten Namensverzeichnisse sind innerhalb der ersten 2 Monate jedes neuen Schuljahres von den Schulleitern und Schuldirectoren im Wege der Gemeindevorstehung an den betreffenden öffentlichen Impfarzt zu leiten, welchem sie als Grundlage seiner impfärztlichen Thätigkeit zu dienen haben. 4. Diese Thätigkeit besteht: a) in der unmittelbaren Controle jener Schüler, welche angeblich die Schutzpockenimpfung oder die natürlichen Blattern überstanden haben, auf das Vorhandensein deutlicher Impf- oder Blatternarben, sowie in der Vormerkung des bezüglichen Befundes in dem von der Schulleitung gelieferten Namensverzeichnisse. Diese Controle tritt an die Stelle des sub II., P. 1, des St. E. v. 16. Mai 1883, Z. 13505,[2]) erwähnten impfärztlichen Geschäftes der Vorimpfung, das infolge der eingeführten allgemeinen Verwendung animaler Vaccine von selbst entfällt; b) in der Erstimpfung der als ungeimpft ausgewiesenen oder als impfbedürftig vom Impfarzte bezeichneten, sowie in der Revaccination der sub 2 angeführten Schulkinder. 5. Die Impftage sind den Schulleitungen derartig rechtzeitig von den Gemeindevorstehern bekanntzugeben, dass seitens der Lehrer das erforderliche directe, mündliche oder schriftliche Einvernehmen mit den Schulparteien (Eltern oder deren Stellvertretern) gepflogen werden kann, da eine bloß an die Schulkinder gerichtete Impferinnerung ihren Zweck zu verfehlen pflegt. 6. Sowohl bei der sub 4 a) erwähnten Controle, als auch bei der Vornahme des Impfactes und der impfärztlichen Nachrevision in der Schule soll eine der an derselben bestellten Lehrpersonen durch Aufruf und Vorführung der Schulkinder persönlich intervenieren. 7. Dem Impfarzte obliegt — unbeschadet der in der Impfinstruction und in den Erl. der Statth. v. 13. August 1891, Z. 42561,[3]) und v. 1. Jänner 1892, Z. 81479 ex 1891,[4]) vorgeschriebenen Berichterstattung — die Vormerkung des Revisions- und Impfbefundes für jedes Schulkind in den ihm von den Schulvorständen zugegangenen Verzeichnissen, welche denselben nach Abschluss der Schulkinderimpfung behufs Ergänzung der sub 1 angeordneten Eintragungen in den Classenkatalog zurückzumitteln sind. 8. In den Impfberichten sind die Namen und Dienstorte jener Lehrpersonen anzuführen, welche sich durch eine besonders erfolgreiche Mitwirkung bei der Erst- und Wiederimpfung ihrer Schulkinder hervorgethan und dadurch einen Anspruch auf Anerkennung erworben haben.

[1]) Nach dem St. E. v. 1. Jänner 1892, Z. 81479 ex 1891, ist sich hiebei des folgenden Formulars zu bedienen: „Schulkinderimpfung i. J. 189 . ." 1. Gesammtzahl der Schulen im Bezirke; 2. Anzahl der Schulen, in welchen die Schülerimpfung a) vorgenommen wurde, b) nicht vorgenommen wurde; 3. Gesammtzahl der Schüler in allen Schulen; 4. Erstimpfungen a) von diesen Schülern waren: geimpft und mit Impfzeugnissen versehen; ohne diese aber mit Impfnarben behaftet; ungeimpft aber mit deutlichen Blatternarben; b) es waren daher zu impfen; c) hievon wurden geimpft mit gutem Erfolge; ohne Erfolg; mit unbekanntem Erfolge; zusammen; d) es müssen daher bei der Hauptimpfung d. J. 189 . nachträglich geimpft werden; 5. Revaccinationen a) Anzahl der revaccinationsbedürftigen Schüler; b) hievon wurden revacciniert: mit gutem Erfolge; ohne Erfolg; mit unbekanntem Erfolge; zusammen; c) es sind daher bei der Hauptimpfung d. J. 189 . nachträglich zu revaccinieren; 6. Anmerkung (in welcher die in dieser Tabelle ausgewiesenen Verhältnisse je nach Umständen aufzuklären, eventuell durch Angabe der anderweitigen Erscheinungen, welche bei den Schülerimpfungen wahrgenommen wurden, zu ergänzen sind).

[2]) Nr. 1858 d. Slg.

[3]) Nr. 1860 d. Slg.

[4]) Fußnote 2 bei Nr. 3254 d. Slg.

3256. **Schulkinder,** Befreiung von obligaten Lehrgegenständen.

St. E. 28. Mai 1892, Z. 29883, an alle Bzb.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Befreiung von Schulkindern von einzelnen obligaten Lehrgegenständen wegen physischer Leiden oder Gebrechen hat der n. ö. L. Sch. R. mit dem Erl. v. 23. März 1892, Z. 397/L S R, angeordnet, dass die Gesuche um Befreiung von einem obligaten Lehrgegenstande mit einem ärztlichen das betreffende Gebrechen, eventuell die Krankengeschichte schildernden Zeugnisse belegt sein müssen, welche Zeugnisse sodann vom Bezirksschulrathe dem Bezirksarzte zur Begutachtung mitzutheilen sind. Letzterer hat sonach das Zeugnis entweder sogleich zu bestätigen bzw. das Dispensationsansuchen zu befürworten, eventuell dessen Abweisung zu beantragen oder, falls er bezüglich der Richtigkeit des Zeugnisses oder des Zustandes des zu befreienden Schulkindes Zweifel hegt, die Vorführung des Kindes zu verlangen, dasselbe selbst zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung ein bezirksärztliches Parere, welches den auf die angestrebte Befreiung bezüglichen Antrag zu enthalten hat, unentgeltlich auszustellen. Im Schulbezirke Wien ist das betreffende Schulkind, mit einem ärztlichen Zeugnisse versehen, dem städtischen Amtsarzte[1]) vorzustellen, welcher nach vorausgegangener Untersuchung der im Zeugnisse gemachten Angaben die Dispensation von dem betreffenden Unterrichtsgegenstande entweder zu befürworten oder nicht zu befürworten hat. Nur in einzelnen Fällen, wenn z. B. das Schulkind nicht unter ärztlicher Behandlung steht und das Leiden objectiv leicht zu erkennen ist, wird der Amtsarzt selbst u. zw. unentgeltlich das bezügliche Zeugnis auszustellen haben.

— — nur im Wohlthatswege abzuschieben Nr. 25.
— — infectiöse Erkrankungen Nr. 873, 1903, 1921.
— — Heranziehung zur Maikäfer- und Mäusebekämpfung Nr. 2353, 2396.
— — Entscheidung über das Religionsbekenntnis Nr. 3116.
— — Besuch von Tanzmusiken Nr. 3752.
— — Theilnahme am Tanzunterrichte Nr. 3754, 3755.

**Schulkreuzer,** Befreiung der Ärarialgebäude vom — Nr. 62.

**Schullehrer** s. Lehrer.

3257. **Schulpflichtige Kinder,** deren Mitwirkung bei öffentlichen Schaustellungen.

St. E. 24. November 1895, Z. 6904/pr, an Wr. P. D.

Die mit dem Erl. des n. ö. L. Sch. R. v. 20. September 1895, Z. 9019/L S R, genehmigte Schulordnung für die Bürger- und allgemeinen Volksschulen des Schulbezirkes Wien enthält in ihrem § 22, Abs. 2, über die Mitwirkung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Productionen folgende Bestimmung: „Die Mitwirkung an öffentlichen Schaustellungen kann nur mit Genehmigung des Bezirksschulrathes von der Schulleitung zugelassen werden."[2]) Demnach ist auch in Hinkunft in jenen Fällen, wo die Theilnahme von Kindern der erwähnten Altersstufe an Theater-

[1]) Die Untersuchung von Schülern an k. k. Staatslehranstalten erfolgt hingegen durch die k. k. Polizeiärzte; s. Nr. 2910 d. Slg.

[2]) Der Bezirksschulrath der Stadt Wien hat hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen schulpflichtige Kinder zur Mitwirkung bei öffentlichen Schaustellungen seitens der hiezu berufenen Schulleitungen zugelassen werden dürfen, mit dem an sämmtliche unterstehende Schulleitungen unterm 21. December 1895, Z. 6918, ergangenen Erlasse nachstehende Anordnungen getroffen: 1. Die Bewilligung zur Mitwirkung an öffentlichen Schaustellungen kann nur ausnahmsweise an einzelne Kinder stets nur auf Widerruf und höchstens für das laufende Schuljahr dann ertheilt werden, wenn diese Kinder ein vollkommen entsprechendes sittliches Betragen, einen sehr fleißigen Schulbesuch, einen befriedigenden Fleiß und einen mindestens genügenden Fortgang nachweisen. 2. Eine solche Bewilligung darf nicht ertheilt werden, wenn die Schauvorstellungen auf öffentlichen Straßen,

productionen in Aussicht genommen ist, wie bisher [1]) die vorläufige Einwilligung der in Frage kommenden Schulleitung (nicht des Bezirksschulrathes oder seiner Bezirkssectionen) einzuholen. Desgleichen ist künftighin darauf zu achten, dass sich schulpflichtige Kinder auch an öffentlichen Schaustellungen nicht theatralischen Charakters nur dann betheiligen dürfen, wenn die Zustimmung der betreffenden Schulleitung ausgewiesen ist.

**Schulpflichtige Kinder,** Besuch von Vergnügungs- und Schanklocalen seitens — Nr. 2007.

— — Mitnahme beim Wandergewerbe verboten Nr. 4484.

**Schulstiftungen,** Errichtung von — Nr. 3609.

**Schulverläge,** Gebarung mit staatlichen — Nr. 4051—4053.

**Schurflicenz,** Missbrauch durch archäologische Raubgräberei Nr. 2144.

**Schusswaffen,** Erlegung fischstandschädlicher Thiere mittelst — Nr. 1244.

— — s. auch Handfeuerwaffen, Waffen.

**Schusswaffenerzeugung,** Befähigungsnachweis Nr. 751.

— — s. auch Büchsenmacher.

**Schützencorps,** Reorganisation Nr. 587.

— — militärische Ehrenbezeugungen Nr. 588.

3258. **Schützenvereine,** von der erfolgten Constituierung neuer — ist fallweise an das M. L. die Anzeige zu erstatten.

M. L. 22. Juni 1880, Z. 9022. St. Z. 23465 ex 1880.

— — Ankauf außer Gebrauch gesetzter Ärarialgewehre Nr. 1479.

**Schutzimpfungen** mit Diphtherieheilserum Nr. 871.

— — Pockenimpfung Nr. 1856—1881.

— — gegen Wuthkrankheit Nr. 4580—4584.

— — s. auch Thierimpfungen.

**Schutzrayon** von Munitionsdepots und Pulvermagazinen Nr. 477.

**Schutzwälder,** Begriffsbestimmung Nr. 1276.

— — periodische Ausweise über — Nr. 1281.

**Schwägerschaft,** Ehehindernis der — Nr. 957.

— — unter Angestellten eines Amtes Nr. 4298.

**Schwämme,** Handel mit natürlichen — Nr. 369.

— — Licenzen zum Sammeln Nr. 1770.

**Schwangere,** Aufnahme in geburtshilflichen Kliniken Nr. 1352.

— — Aufnahme in Hebammenwohnungen Nr. 1784, 1785.

— — Abschiebung Hochschwangerer, unzulässig Nr. 3243.

3259. **Schwarzbrotbäckerei** seitens der Müller.

H. M. 15. December 1884, Z. 29990. St. E. 2. Jänner 1885, Z. 59670 ex 1884, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

---

Gassen oder Plätzen stattfinden. Desgleichen soll die Bewilligung in der Regel nicht ertheilt werden, wenn sich die Vorstellungen über die 9. Abendstunde erstrecken. 3. Im Falle die Schauvorstellungen in Localitäten stattfinden, welche mit Gastwirtschaften räumlich in Verbindung stehen, dürfen vor vollkommener Durchführung des Programms Speisen und Getränke nicht verabreicht werden. 4. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Mitwirkung eines Kindes bei Schauvorstellungen hat die Schulleitung außer den oben angeführten äußerlichen Momenten auch die Charaktereigenschaften des betreffenden Kindes in Betracht zu ziehen, sich über das Programm der Vorstellung zu informieren und eventuell dahin zu wirken, dass das ihr unpassend Erscheinende ausgeschieden werde. 5. Der endgiltigen Entscheidung der Schulleitung hat in allen Fällen eine Berathung in der Locallehrerconferenz voranzugehen, und ist in zweifelhaften Fällen bei der zuständigen Bezirkssection des Bezirksschulrathes nähere Information einzuholen (St. E. 3. Februar 1896, Z. 813 pr, an Wr. P. D.).

[1]) Vgl. Nr. 2013 d. Slg.

Die Gewerbebehörden werden auf die Min.-Vdg. v. 14. October 1884, R. G. B. 166, betreffend die durch Müller betriebene Schwarzbrotbäckerei aufmerksam gemacht, durch welche für diesen Erwerbszweig unter gewissen Bedingungen die Nothwendigkeit der Erbringung des Befähigungsnachweises entfallen ist. Im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. hat das H. M. zur Richtschnur bezüglich der Frage der Verpflichtung der Müller zur separaten Anmeldung der Schwarzbroterzeugung Nachstehendes bemerkt:

Was jene Müller betrifft, welche ihre Gewerbe noch vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 angetreten haben, so erscheint es zweifellos, dass ihre früher erworbenen Gewerbeberechtigungen, somit auch das Recht der Schwarzbroterzeugung, welches mit der Müllergerechtsame verbunden war, unverändert aufrecht geblieben sind, und dass hieran die Gewerbeordnung v. J. 1859 eine Aenderung nicht herbeigeführt hat, da nach Art. VI des Kdm.-Pat. zu dieser Gewerbeordnung die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbeberechtigungen aufrecht verbleiben. Hieran hat auch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, nichts geändert, weil Art. VI durch dieses Gesetz nicht modificiert wurde. Was jene Müller anbelangt, die unter der Herrschaft der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, also seit 1. Mai 1860, das Müllergewerbe angetreten haben und zugleich aus ihren eigenen Mahlproducten, sowie mit dem eigenen Personal oder den Mitgliedern ihres Hausstandes Schwarzbrot erzeugen, so ist zu unterscheiden: zwischen a) jenen, welche die Schwarzbroterzeugung angemeldet haben, und b) jenen, welche sie nicht angemeldet haben. Die ersteren haben sich mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gesetzt. Die in zweiter Linie erwähnte, von Müllern betriebene, aber nicht angemeldete Schwarzbroterzeugung wird von diesen Müllern wohl in der Regel nur als ein Nebengewerbe zu ihrem Hauptgewerbe betrieben, da sie vereint mit dem Hauptgewerbe, auf demselben Standorte, mit denselben Hilfsarbeitern und nur in einem solchen Umfange ausgeübt wird, der an sich als unzulänglich zur Fristung eines selbständigen Daseins erscheint, und nach § 10 des Centralfinanzhofkmd. v. 14. Jänner 1813 nicht besonders zu versteuern war. Da nur ein auf das Hauptgewerbe lautender Erwerbsteuerschein zu erfolgen, bei der Erwerbsteuerbemessung aber auch auf den cumulierten Erwerbszweig Rücksicht zu nehmen war, so kann in allen diesen in Rede stehenden Fällen angenommen werden, dass, weil bei der Erwerbsteuerbemessung auf die Ausdehnung des angemeldeten Betriebes auf die Schwarzbrotbäckerei jedenfalls Rücksicht zu nehmen war und aller Voraussicht nach auch Rücksicht genommen wurde, in der die Bedingung der Steuerbemessung bildenden Anmeldung die Schwarzbroterzeugung ebenfalls, wenngleich nur implicite enthalten erscheint, dass somit kein Anlass vorhanden ist, die betreffenden Gewerbetreibenden, soferne die obige Voraussetzung zutrifft, zu einer nachträglichen Anmeldung der Schwarzbroterzeugung zu verhalten. Was die dritte Kategorie der Müller, nämlich jene anbelangt, die seit dem Inslebentreten des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, also seit dem 29. September 1883, ihr Gewerbe angetreten haben oder noch antreten werden und die Schwarzbrotbäckerei zu betreiben beabsichtigen, so ist für den Antritt bzw. den Betrieb dieses Gewerbes nebst dem eben cit. Ges. die in Rede stehende Min.-Vdg. v. 14. October 1884, R. G. B. 166, maßgebend. Auf Grund der letzterwähnten Bestimmungen erscheint nun die von den Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonals betriebene Schwarzbroterzeugung von dem mit der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110, als handwerksmäßig bezeichneten Bäckergewerbe ausgeschieden; es wird jedoch, wenn es sich in Hinkunft um eine gewerbemäßig zu betreibende Schwarzbroterzeugung von Müllern handeln wird, dieser Gewerbebetrieb ebenfalls, sei es unter einem mit dem Hauptgewerbe oder abgesondert, bei der Gewerbebehörde anzumelden sein.

**Schwarzbrotbäckereien,** Nachtarbeit in — Nr. 2711.
**Schwarzburg-Sondershausen,** Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 955.
— — Matrikenaustausch Nr. 1359, 2457, 3877.
— — Einbringung von Verpflegskosten Nr. 4166, 4167.
**Schwarzfäule** der Reben Nr. 3069.
**Schwarzklempner,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.
**Schwarzpulver,** gefällsamtlich beanständetes — Nr. 3038.
— — Verpackung, Verschleiß und Transport Nr. 3400.
**Schwarzpulvererzeugung,** Betriebsanlage für — Nr. 3047.
**Schwarz-roth-gold** als Vereinsabzeichen Nr. 4083.

**Schweden,** Eheschließung von Ehewerbern aus — Nr. 962.
— — Matrikenconvention mit — Nr. 2457.
— — Consulargebürentarif Nr. 2676.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.

3260. **Schwefelarsen,** Verwendung in gewerblichen Betrieben.

St. E. 27. April 1893, Z. 28525, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoren.

Um den bei Verwendung des Schwefelarsens in gewerblichen Betrieben, insbesondere durch chemische Processe bzw. durch die hiedurch dargestellten gifthältigen Verbindungen drohenden, die Gesundheit schädigenden Wirkungen möglichst zu begegnen, werden folgende Vorsichten für die Verwendung dieser Stoffe vorgeschrieben:

Die Verwendung von Schwefelarsen in gewerblichen Betrieben, besonders in der Gerberei ist nicht unbedingt verboten, wird jedoch nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Für alle aus der Anwendung des Schwefelarsens sich etwa ergebenden Gesundheitsschädigungen ist ein der polit. Behörde 1. Instanz namhaft zu machender sachverständiger Leiter des betreffenden gewerblichen Betriebes verantwortlich zu machen, welcher Leiter die Vorräthe an Schwefelarsen zu verwahren und von demselben nur soviel den Arbeitern abzugeben hat, als sie in einem Tage benöthigen; 2. beim Theilen der Vorräthe an Schwefelarsen, sowie beim etwaigen Zerkleinern ist gegen das Verstauben und gegen das Einathmen des Staubes durch die Arbeiter die äußerste Vorsicht anzuwenden; 3. bei der Verwendung des Schwefelarsens im gewerblichen Betriebe selbst, insbesondere in der Gerberei beim Bearbeiten der Felle mit der Mischung von Kalk und Schwefelarsen haben sich die Arbeiter wasserdichter (z. B. aus getheertem Stoffe angefertigter) Handschuhe zu bedienen; 4. die unmittelbare Ableitung der Abwässer in offene Gerinne, in Canäle, in die Nähe von Brunnen, Düngerhaufen u. s. w. ist strenge untersagt, und sind diese Abwässer in geeigneten Vorrichtungen zuerst mit Kalk und mit Eisenchlorid zu versetzen und nur nach völliger Klärung abzulassen. Ueberdies sind jene gewerblichen Betriebe bzw. jene Gerbereien, in welchen Schwefelarsen verwendet wird, einer besonderen Controle in Bezug auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter, sowie betreffs der genügenden Reinheit der aus den Betrieben abgehenden Wässer zu unterziehen, und sind zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Proben dieser Abwässer unvermuthet zu entnehmen und der chemischen Untersuchung, insbesondere auf etwaigen Gehalt an Arsen zuzuführen.

— — Bereitung und Verschleiß Nr. 323.

**Schwefeläther,** Narkotisierungen mittelst — Nr. 2393.

**Schwefelkohlenstoff,** Behandlung verlauster Weingärten mit — Nr. 3073.

**Schwefelsäure,** Desinfectionsmittel Nr. 826.

3261. **Schwefelung** der Pfirsiche.

St. E. 14. October 1889, Z. 51945,[1]) an alle Bzb.

Um den in großen Sendungen aus Italien einlangenden Pfirsichen, welche daselbst größtentheils im halbreifen Zustande verpackt werden, die nöthige Weichheit und ein gelbes Aussehen zu geben, pflegt jedes Stück mit Schwefelpulver bestaubt zu werden. Da diese Schwefelstaubhülle, insbesondere wenn der Schwefel durch Arsenpräparate verunreinigt ist, Gesundheitsstörungen hervorrufen kann, so dürfen derlei Pfirsiche nur in vollkommen gereinigtem Zustande auf dem Markte zum Verkaufe gebracht werden; den zur Handhabung der Markt- und Lebensmittelpolizei berufenen Gemeinden ist die Einleitung strenger Ueberwachung dieser Anordnung mit dem Beifügen aufzutragen, dass die erwähnte Manipulation unter Umständen eine nach § 407, lit. a, St. G. zu ahndende strafbare Handlung, eventuell eine Uebertretung der §§ 6—8 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, begründet.[2])

3262. — — von Nüssen und Mandeln.

M. J. 12. Juni 1891, Z. 4124. St. E. 27. Juni 1891, Z. 36542, an Bzh. Hernals.

---

[1]) Das M. J. hat unterm 6. November 1889, Z. 20681, sämmtliche Landesstellen zur entsprechenden analogen Veranlassung auf das Vorkommen der Verfälschung von Pfirsichen mit Schwefelstaub aufmerksam gemacht (St. E. 25. November 1889, Z. 68126, an Wr. Mag.).

[2]) Vgl. jetzt das Lebensmittelges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897.

Der Oberste Sanitätsrath hat sich in einem Gutachten über die Frage, inwiefern hinsichtlich des zum Zwecke der Verbesserung des Aussehens von Nüssen und Mandeln gebräuchlichen Verfahrens der Schwefelung sanitätspolizeiliche Momente in Betracht kommen, dahin ausgesprochen, dass durch den erwähnten Schwefelungsprocess zwar die Schalen und theilweise auch die Kerne der Nüsse und Mandeln einen gewissen Gehalt an schwefeliger Säure erlangen, dass jedoch beim Genusse mäßiger Mengen solcher Kerne eine Schädigung der Gesundheit nicht zu besorgen ist. Gegen die Anwendung der Schwefelung obwaltet demnach kein Anstand unter der Voraussetzung, dass nicht hiedurch beabsichtigt wird, alten und verdorbenen Nüssen und Mandeln, um sie als frische in den Handel zu bringen, das Aussehen unverdorbener Ware zu geben, was durch die Schwefelung allerdings ermöglicht wird.

**Schweine,** Halten in Darmwäschereien, Seifensiedereien 2c. Nr. 3277.

— — Halten in Wasenmeistereien Nr. 4502.

3263. **Schweineausfuhr** nach Russland und Serbien.

M. J. 12. März 1900, Z. 7930. St. E. 15. März 1900, Z. 24911, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Laut Mittheilung des k. und k. M. Aeuß. v. 6. März 1900, Z. 10602, hat sich die kais. russische Regierung bestimmt gefunden, die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach Russland zu verbieten. Künftighin werden daher über die österr.-russische Grenze keine Schweine zur Einfuhr nach Russland zugelassen, ausgenommen Zuchtthiere ausländischer Provenienz, welche von ihren russischen Eigenthümern direct aus ihrem Ursprungslande eingeführt werden, und nur unter der Bedingung, wenn durch ein authentisches Certificat bestätigt wird, dass in dem betreffenden Exportlande keine Epizootie herrscht.

3264. M. J. 1. April 1896, Z. 7983 und Z. 8322. St. E. 7. April 1896, Z. 32744, an alle Bzb.

Die kgl. serbische Regierung hat die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Verarbeitungen desselben und von Schmalz aus Oesterreich-Ungarn und dem Occupationsgebiete nach Serbien wieder gestattet, insofern hiebei die Vorschriften des Art. 2 des Thierseuchenübereinkommens v. 9. August 1892, R. G. B. 106, eingehalten werden. Unter einem gestattet das M. J. die Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Serbien im directen Eisenbahnverkehre nach dem diesseitigen Gebiete u. zw. unter denselben Bedingungen, wie aus Ungarn, Croatien und Slavonien und dem Occupationsgebiete nach den von den Landesstellen jeweilig zu bestimmenden Consumorten.

3265. **Schweineeinfuhr** aus Galizien.

St. E. 6. Mai 1896, Z. 43163, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Wegen wiederholt stattgefundener Einschleppungen der Schweinepest durch galizische Futterschweine nach Niederösterreich findet die Statth. die Einfuhr von Handels-(Futter-)Schweinen aus ganz Galizien nach Niederösterreich zu untersagen.[1])

3266. — — aus Rumänien über die Bukowina.

M. J. 15. September 1897, Z. 28468. St. E. 5. October 1897, Z. 87214, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Mit Rücksicht auf die Wahrnehmung, dass in Eisenbahnstationen der Bukowina Transporte von Schweinen aus Rumänien häufig umgeladen werden und dadurch die Controle über den Gesundheitszustand der bukowinaer, wie der rumänischen Provenienzen eine wesentliche Erschwerung erfährt, hat das M. J. angeordnet, dass die Ausladung der aus Rumänien zur Einfuhr gelangenden Schweine in anderen als in den im zugehörigen Frachtbriefe vorgeschriebenen Bestimmungsstationen, ausgenommen die Umladung in der Grenzzoll- und veterinärpolizeilichen Beobachtungs-

[1]) Vgl. auch die auf die Schweineeinfuhr aus Galizien bezüglichen Statth.-Kdm. v. 19. Februar 1898, Z. 11911, und v. 12. December 1901, Z. 115122.

station Itzkany, sofort verboten und angeordnet werde, dass in jenen Fällen, in welchen solche Schweinetransporte auf Grund der Destination in einer bukowinaer Eisenbahnstation zur Aus- oder Umladung gelangen sollten, die beigebrachten Viehpässe einzuziehen und durch neue Viehpässe zu ersetzen sind; dieselben müssen in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigt und auch mit dem Vermerke der rumänischen Herkunft versehen werden. Bei diesem Anlasse wird aufmerksam gemacht, dass nach der mit Rumänien abgeschlossenen Handelsconvention v. 9. December 1893, R. G. B. 116 ex 1894, die von dort zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine in veterinärpolizeilicher Richtung keiner anderen, daher auch nicht günstigeren Behandlung unterliegen, als unter den gleichen veterinär-sanitären Verhältnissen die Provenienzen der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

**Schweineeinfuhr** aus Bosnien und der Hercegovina Nr. 563.

3267. **Schweinefleisch,** Einfuhr aus Amerika.

M. J. 13. Februar 1893, Z. 15646. St. E. 9. April 1893, Z. 11705, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. F. L. D.

Die Verhältnisse des Schweineimports aus Amerika sind fortlaufend im Auge zu behalten, weshalb es sich empfiehlt, dass vom Hauptzollamte in Wien das Einlangen solcher Sendungen[1]) ungesäumt dem Wr. Marktcommissariat angezeigt werde. Dieses bzw. die Veterinärabtheilung des Marktamtes hat über derartige Anzeigen zu intervenieren und die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen. Ueber besondere Wahrnehmungen ist sofort an die Statth. zu berichten.

3268. M. J. 5. November 1894, ad Z. 15583. St. E. 25. November 1894, Z. 89755, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das F. M. hat die Grenzzollämter aufmerksam gemacht, dass Sendungen von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur dann zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, wenn sie in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 4. December 1891, R. G. B. 168, mit einer amerikanischen Originalbestätigung über ihre unbedenkliche Beschaffenheit gedeckt sind, und dass Abschriften eines Originalcertificats, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder Atteste über eine anderweitig vorgenommene Untersuchung nicht zu berücksichtigen sind. Ueber Anregung des M. J. wurden die Grenzzollämter weiterhin beauftragt, jede derartige Sendung, welche im Sinne der gedachten Vorschriften zur Einfuhr zugelassen wird, derjenigen polit. Behörde, nach deren Gebiet die Sendung bestimmt ist, unter Bezeichnung des Adressaten zu avisieren. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, sich im Falle des Einlangens bzw. der Avisierung derartiger Sendungen von ihrem gesundheitsmäßigen Zustande durch Handhabung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Fleischbeschau zu überzeugen und über etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten an die Statth. zu berichten.[2])

[1]) Vgl. auch Nr. 1253 und Nr. 3901 d. Slg.

[2]) Zufolge St. E. v. 22. Februar 1897, Z. 5979 (an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.) sind künftighin aus Amerika eingeführte Schweinefleischwaren, sobald sie nicht in der unversehrten Originalverpackung einlangen, unbedingt zurückzuweisen. Hinsichtlich der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Fleischexport vorgeschriebenen, in der Nr. 53 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1891 veröffentlichten Verpackungsart wird auszugsweise hervorgehoben, dass auf ein jedes solches Collo auf der Seite oder oben vom Packer oder Exporteur Nachstehendes aufgedruckt oder mittelst einer Matritze aufgeschrieben werden muss: „Zum Export" a) die amtliche Nummer der Betriebsanlage; b) die amtliche Nummer des Packers; c) Ort und Staat, in dem sich die Betriebsstätte befindet; d) Zahl der Stücke oder Pfunde; e) die Handelsmarke. Weiter sind am Deckel der besagten Warencolli Fleischinspectionsmarken zu befestigen, welche nach ihrer Befestigung sofort für eine weitere Verwendung dadurch unbrauchbar gemacht werden, dass mittelst einer 5 parallele Wellenlinien, den Namen des Inspectors und des Districts enthaltenden Matritze eine Aufschrift quer über die Marke gemacht wird.

3269. **Schweinefleisch,** Einfuhr aus Amerika.

M. J. 23. September 1898, Z. 30509. St. E. 7. October 1898, Z. 91527, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. F. L. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Das M. J. hat eine Landesstelle, welche die Einfuhr einer Sendung Fässer gepöckelten Schweinefleisches aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Anzeige brachte, auf den Min.-Erl. v. 7. August 1884, Z. 8050,[1]) verwiesen und derselben eröffnet, dass von amtswegen Vorsorge zu treffen sei, dass die Firma, für welche das Fleisch eingeführt wurde, nichts von demselben in Verkehr bringe, bevor nicht eine zuverlässige Fleischbeschau durchgeführt wurde. Zur Verhütung jedes Missbrauches werden die Fässer unter amtlichen Verschluss zu bringen und die successive dem Verkehre zu übergebenden Partien erst dann freizugeben sein, wenn die durchgeführte sanitätspolizeiliche makro- und mikroskopische Beschau die volle Gewähr für den gesundheitsgemäßen Zustand des Fleisches bietet.[2]) Falls das Fleisch in Stücken zur Einfuhr gelangt, von denen jedes möglicherweise von einem anderen Thiere herrühren kann, so hat die ordnungsmäßige Untersuchung Stück für Stück zu erfolgen, und ist jedes mit der Beschauplombe zu versehen. In dem Falle, als sich unter der Fleischware auch nur ein Stück mit Trichinen behaftet erweist, ist die ganze Partie als verdächtig zu behandeln. Die Firma, welche den Import dieser Ware bewirkt hat, ist aufmerksam zu machen, dass es an ihr liegt, in künftigen Fällen die amtliche Untersuchung zu vereinfachen und die Kosten derselben zu verringern, wenn sie Vorsorge trifft, dass diese Fleischware nur in großen Stücken bezogen werde.

3270. — — Einfuhr aus Serbien.

M. J. 14. Juli 1900, Z. 10951. St. E. 4. September 1900, ad Z. 66048, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt. zur entsprechenden Danachachtung.

Bezüglich der Einfuhr von gesalchtem Schweinefleische aus Serbien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besteht kein Verbot.

— — Verwertung von finnigem — Nr. 1231, 1232.
— — Einfuhr aus Serbien Nr. 3264.
— — Trichinen Nr. 3898—3901.

**Schweinehandel,** im Hausierwege verboten Nr. 1739, 4377.
— — Regelung in Niederösterreich Nr. 3285, 3288.

**Schweinemärkte,** Zu- und Abfuhr von Schweinen Nr. 3286, 3287, 3289.

3271. **Schweinepest,** amtsthierärztliche Erhebung.

M. J. 23. Mai 1895, Z. 14022. St. E. 29. Mai 1895, Z. 50482, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. n. ö. L. A.

Die polit. Behörden werden auf eine neue, in verschiedenen Theilen der diesseitigen Reichshälfte auftretende Epizootie des Borstenviehes, welche mit dem Namen „Schweineseuche" und „Schweinepest" bezeichnet wird, aufmerksam gemacht und angewiesen, bei jeder Anzeige über den Ausbruch der Seuche — sie mag Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest genannt werden — zur Constatierung und Veranlassung der erforderlichen Vorkehrungen den Bezirksthierarzt zu entsenden, welcher sich bei seinen Amtshandlungen insbesondere auch die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 29. Februar 1892, Z. 22626 ex 1891,[3]) gegenwärtig zu halten hat. In den Seuchenrapporten sind Rothlauf und Schweineseuche (Pest) gesondert auszuweisen.

---

[1]) Nr. 4374 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 29. Juni 1896, Z. 21499, hat die n. ö. Statth. alle Bzb. und mag. Bz.-Amt. unterm 28. Juli 1896, Z. 64138, beauftragt, nur jene aus Amerika eingeführten Schweinefleischwaren zum menschlichen Genusse zuzulassen, deren mikroskopische Untersuchung auf Trichinen durchgeführt worden ist.

[3]) Nr. 218 d. Slg.

**3272. Schweinepest,** Kosten der Beseitigung der Thiercadaver.

M. J. 26. August 1895, Z. 25622. St. E. 5. September 1895, Z. 82160, an alle Bzb.

Das M. J. ist in die Kenntnis gelangt, dass die Schweine besitzende oder züchtende landwirtschaftliche Bevölkerung, welche durch die Schweinepest (Schweineseuche) in ihrem Besitzstande ohnehin höchst bedauerliche Nachtheile zu erleiden hat, nicht selten dadurch noch erhöhten materiellen Verlusten ausgesetzt ist, dass sie veranlasst wird, die gefallenen Schweine den Wasenmeistern zu übergeben und letzteren Taxen für die Beseitigung derartiger Thiercadaver zu entrichten. Dieser Vorgang steht nicht im Einklange mit § 42 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, und versteht es sich von selbst, dass auch in dem Falle des Abs. 3 des cit. § 42 die allgemeine Regel gilt, dass nicht die Partei, sondern die Gemeinde die Kosten für diese Verführung und Verscharrung in eine Wasenmeisterei zu tragen hat. Da diese Bestimmungen des Thierseuchengesetzes wenigstens theilweise in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, werden sie mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, den vorstehenden Bestimmungen die allgemeinste Verlautbarung mit allen zugebote stehenden Mitteln zu geben und die genaueste Beobachtung derselben zu überwachen. Es ist dies umso nothwendiger, als in der Beobachtung dieser Bestimmung theilweise auch ein Schutzmittel gegen die Setzung von permanenten Infectionsherden und des Wiederausbruches der Seuche gelegen ist. Denn es ist ganz klar, dass, wenn ein kleiner Landwirt das Unglück hat, z. B. 10 Spanferkeln an der Seuche zu verlieren, und für die Verscharrung ihrer Aeser, wie es vorkommen soll, noch 5 fl. dem Wasenmeister zu entrichten hat, er es vorziehen wird, die Seuche zu verheimlichen und die Aeser in seinem Hofe oder Garten, vielleicht auch in der Düngerstätte zu verscharren, hiedurch aber fast mit Gewissheit die Schweine, die er vielleicht im nächsten Jahre wieder angeschafft hat, einer neuen Infection aussetzt. Die Angelegenheit verdient daher nicht bloß vom Standpunkte der Beobachtung des Gesetzes, sondern auch von dem des Wohles der landwirtschaftlichen Bevölkerung die vollste Beachtung und ein zielbewusstes Einschreiten der Veterinärbehörden 1. Instanz.

**3273.** — — sofortige Anzeige bei —.

St. E. 19. März 1896, Z. 26827, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und beide Stadtr.

Es ist vorgekommen, dass die Erhebungsacten über constatierte Schweinepestfälle seitens der Unterbehörden nicht gleich nach Vornahme der ersten Amtshandlungen in Vorlage gebracht werden konnten, weil sich häufig die Einleitung weiterer Erhebungen als nothwendig herausstellte. Da es jedoch unbedingt geboten erscheint, dass vorkommende Constatierungen von Schweinepest schleunigst zur Kenntnis der Statth. gelangen, haben die Unterbehörden in solchen Fällen sofort einen vorläufigen kurzen Bericht zu erstatten, in welchem die Länder und polit. Bezirke anzuführen sind, aus denen die betreffenden Schweinetransporte, unter welchen Schweinepestfälle constatiert wurden, provenierten.

**3274.** — — Hintanhaltung von Fehldiagnosen, Verwertung geschlachteter Schweine und Entschädigung der Viehbesitzer.

M. J. 6. Mai 1899, ad Z. 14714. St. E. 13. Mai 1899, Z. 42522, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat zu der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, und zu der Min.-Vdg. v. 6. Mai 1899, R. G. B. 82, nachstehende Weisungen gegeben: Die cit. kais. Vdg. v. 2. Mai 1899 enthält die Bestimmung, dass vom Beginne ihrer Wirksamkeit angefangen, alle an der Schweinepest erkrankten, sowie alle der Schweinepest verdächtigen und alle der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Schweine getödtet werden müssen. Bei gewissenhafter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften seitens der betreffenden Viehbesitzer hinsichtlich der Verhütung

der Einschleppung und der rechtzeitigen Anzeige des Ausbruches dieser Seuche wird eine Entschädigung in der Höhe von 95% des ermittelten Wertes aus dem Staatsschatze für die noch gesund befundenen Thiere geleistet und für Zuchtschweine, sowie für die nachweisbar zur Zucht bestimmten jungen Schweine eine Aufzahlung von 25% bewilligt. Als solche zur Zucht bestimmte junge Schweine können Ferkel überhaupt nicht in Betracht kommen, sondern nur solche junge Schweine, welche über das Ferkelalter hinausgewachsen und körperlich gut ausgebildet sind. Nach Verlauf der normierten Uebergangsfrist von 60 Tagen kann für erkrankt befundene Schweine kein Ersatz geleistet werden, und wird auch in den Fällen constatierter Verletzungen der bezüglichen Gesetze und Verordnungen nur der erzielte Erlös für die getödteten Schweine nach Abzug aller durch die Amtshandlung der Behörden erwachsenen Auslagen entschädigt..... Da mit Rücksicht auf den zumeist niederen Wert der Thiere, welche zu entschädigen sein werden, von deren commissioneller Schätzung Umgang genommen und statt derselben der durchschnittliche Marktpreis, der für die geschlachteten Schweine aller Qualitäten in der betreffenden Landeshauptstadt im vorausgegangenen Monate per Kilogramm erzielt worden war, für die Bemessung der Entschädigung für die von amtswegen beseitigten Schweine maßgebend sein wird, wird die Statth. diesen Preis für jeden Monat sicherstellen und in der Amtszeitung verlautbaren.[1]) Den Amtsthierärzten ist zur Pflicht zu machen, bei der Aufnahme der Seuchenerhebungsprotokolle darauf zu achten, dass alle Umstände gründlich erhoben und eventuell durch Zeugenaussagen constatiert werden, welche die Provenienz der Seuche ins Klare stellen und geeignet sind, strafwürdige Handlungen und Unterlassungen der Schweinebesitzer, insbesondere verspätete Anzeigen über Seuchenausbrüche oder die Unterlassung dieser Anzeige oder eine verbotswidrige Einfuhr von Schweinen zu erweisen. Um Fehldiagnosen thunlichst hintanzuhalten, sind diese Organe strengstens zu verhalten, alle von amtswegen zu beseitigenden Schweine der Section zu unterziehen, über die krank befundenen Thiere der einzelnen Parteien die Sectionsergebnisse umständlich zu beschreiben und im Zusammenhalte der eventuell schon am Leben derselben wahrgenommenen Erscheinungen das umständlich begründete Gutachten abzugeben; dabei sind auch alle jene Umstände genau zu berücksichtigen, welche bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch von Belang sein können. Behufs Ermöglichung einer genauen Ueberprüfung der gestellten Diagnosen auf Schweinepest haben diese Amtsorgane die hiefür maßgeblichen Organtheile nach Vorschrift der am Schlusse folgenden Instruction analog der mit dem Erl. des M. J. v. 7. Jänner 1895, Z. 31812 ex 1894, getroffenen Anordnung rücksichtlich der Präparate von an Rauschbrand zugrunde gegangenen Rindern,[2]) ohne jeden Verzug u. zw. in hiefür entsprechend großen Präparatengläsern wie auch in vollkommen sicherer Verpackung direct dem M. J. unter der Bezeichnung „Veterinärsache" einzusenden. Soferne für gut genährte geschlachtete Schweine, welche nach Maßgabe der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899 zu Gunsten des Staatsschatzes zu verwerten sind, in der Seuchengemeinde voraus-

[1]) — sowie hierüber fallweise an das M. J. berichten. Mit St. E. v. 4. December 1901, Z. 113556, wurde der Wr. Mag. aufgefordert, den Monatsbericht über den Durchschnittspreis für Schlachtschweine derart rechtzeitig einzusenden, dass derselbe bis längstens den 2. jedes Monats bei der Statth. einlange. — Nach § 3, lit. b, der kais. Vdg. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, und der dazu gehörigen Durchführungsbestimmung der Vdg. v. 18. September 1900, R. G. B. 155, hat die Landesstelle innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Quartals einen Werttarif für alle nach der angeordneten Tödtung peststrei befundenen und aus dem Staatsschatze zu entschädigenden Nutzschweine im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft aufzustellen und zu publicieren.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 3278 d. Slg.

sichtlich kein entsprechender Erlös erzielbar sein sollte, sind die betreffenden geschlachteten Schweine sammt anhaftenden Nieren und intactem Nierenfette im unzertheilten Zustande in nächstgelegene größere Consumorte einzusenden. Im Falle der Versendung solcher gewerbegerecht und unter Beobachtung der größten Reinlichkeit geschlachteten Schweine dürfen die verwertbaren Eingeweide derselben (Lungen, Herz, Leber, Milz, Gekrösfett) in der Seuchengemeinde selbst um entsprechende Preise verkauft werden. Ueber derlei Verkäufe geschlachteter Schweine oder deren Eingeweide hat die Seuchencommission mit den betreffenden Käufern ein besonderes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe den Acten beizuschließen.[1]) Mit dem über jeden einzelnen Fall in der vorgedachten Weise aufgenommenen Erhebungsprotokoll, für dessen instructionsgemäße und den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechende Abfassung der amtierende Thierarzt persönlich verantwortlich zu machen ist, muss außer der Seuchenrapportstabelle eine tabellarische Uebersicht über das betreffende Seuchentilgungsverfahren[2]) vorgelegt werden. Zugleich wird bemerkt, dass sofort nach durchgeführter Beseitigung aller Schweine der verseuchten Gehöfte und nach beendeter Desinfection der betreffenden Stallungen 2c. die Seuche in den periodischen Seuchenausweisen als erloschen darzustellen ist. Für den Fall, als ein Amtsthierarzt infolge stärkerer Verbreitung der Seuche im Bezirke oder aus anderweitigen Ursachen nicht in der Lage sein sollte, das Seuchentilgungsverfahren in der vorgeschriebenen Weise durchzuführen, ist sogleich wegen Delegierung eines anderweitigen Amtsthierarztes mit den benachbarten polit. Bzb. das Einvernehmen zu pflegen und hierüber der Statth. zu berichten, welche sich

[1]) Ueber den Fortgang der Tilgung der Schweinepest und die dabei aufgelaufenen Kosten gewärtigt das M. J. in Perioden von 6 zu 6 Wochen die Vorlage tabellarischer Nachweisungen seitens der Landesstellen nach dem folgenden Formular. Zu jedem einzelnen Falle (Gehöft) werden die etwa vorhanden gewesenen peitfreien Zuchtschweine nach Zahl und Gesammtgewicht, sowie der entfallenden Entschädigung abgesondert zur Eintragung zu bringen sein (St. Z. 42522 ex 1899).

Nachweisung über die im Kronlande ..... nach Maßgabe der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, in der Zeit vom ..... bis ..... beseitigten Schweine und über die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

| Polit. Bezirk | Gemeinde | Ortschaft (Gutsgebiet) | Anzahl der verseuchten Höfe | Besitzer verseuchter Stallungen | Von den beseitigten Schweinen wurden befunden | | | der beseitigten | | | | | | | | | | Für die gesunden Schweine erzielter Erlös | | dem Staatsschatze erlaufene Kosten für | | | | | | | | | | Anmerkung (Durchschnittspreis der geschlachteten Schweine per kg in der Landeshauptstadt; Schlachtlöhne; sonstige Auslagen, spezificiert) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | kranken Schweine | | | | gesunden Schweine | | | | | | | | die Durchführung der Schlachtung der Schweine | | Seuchencommissionen und die Veräußerung der geschlachteten Schweine | | Wagentransport | | Eisenbahn-(Schiffs-)Transport | | Desinfectionsmittel | | Zusammen | | |
| | | | | | | | | | | | | Nutzschweine | | | | Zuchtschweine | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

auch vorbehält, behufs Controle ein ihr zur Verfügung stehendes Veterinärorgan in die verseuchten Gemeinden zu entsenden.

Instruction über die Einsendung von Versuchsobjecten an das Veterinärdepartement des M. J. behufs Sicherstellung von Diagnosen auf „Schweinepest" (Schweineseuche). Zum Zwecke einwandfreier Sicherstellung der Diagnose „Schweinepest" erscheint es geboten, in jedem constatierten Falle von Schweinepest oder Schweinepestverdacht Theile der pathalogisch veränderten Organe der betreffenden Thiere zur weiteren mikroskopischen und eventuell bacteriologischen Untersuchung, sowie behufs Vornahme von Impfungen zu diagnostischen Zwecken, an das Veterinärdepartement des M. J. einzusenden. Für den Erfolg der geplanten Untersuchung ist es unerläfslich, dafs die in Frage kommenden Präparate in möglichst frischem Zustande und unter Beachtung der nothwendigen antibacteriellen Vorsichtsmafsregeln seitens der Amtsthierärzte zur Einsendung gelangen. Von den der Obduction unterzogenen verendeten oder getödteten Schweinen, bei welchen der Verdacht oder der Bestand dieser Seuche festgestellt wird, sind Theile der in typischer Weise pathologisch veränderten Organe, insbesondere der Haut, der Lunge, der Nieren, des Magens, des Dünn-, Blind-, Grimm- und Mastdarmes, dann einzelne veränderte Lymphdrüsen und ein Stückchen Milz ohne Rücksicht darauf, ob letztere pathologische Veränderungen aufweist oder nicht, in möglichst beschränktem, immerhin aber solchem Umfange zu entnehmen, dafs bei der nachträglichen Ueberprüfung schon durch die makroskopische Untersuchung festgestellt werden kann, welche krankhaften Veränderungen den Amtsthierarzt zum Ausspruche „Schweinepest oder Schweinepestverdacht" veranlafsten. Bezüglich der Einsendung der erwähnten Präparate sind nachstehende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten: Behufs Sterilisierung des Versandtglases sammt zugehörigem Stöpsel wird eine gewöhnliche Blech- oder Eisenpfanne benützt, deren Bodenfläche mit einer dünnen Schichte dem Ofen erst zu entnehmender Asche überlegt wird. Auf diese Aschenschichte wird das offene Glas, sowie auch der zugehörige Stöpsel — letzterer jedoch auf einer dünnen Korkscheibe — aufgelegt u. zw. in der Weise, dafs der Handgriff nach unten auf die Korkscheibe zu liegen kommt, sodann die Pfanne in die Bratröhre des eben erst angeheizten Sparherdes eingeschoben und die Thüre der Röhre geschlossen. Die entsprechende Heizung des Herdes wird durch eine Stunde unterhalten, Glas und Stöpsel jedoch erst nach erfolgtem Erkalten der Backröhre und unmittelbar vor dem Einlegen des Präparats wieder entnommen. Zur Entnahme der für die Untersuchung bestimmten Organtheile sind ein Scalpell, eine Pincette und eine Schere, welche Instrumente durch eine 5%ige wässerige Carbol- oder Lysollösung vor der Verwendung desinficiert und hierauf mit abgekochtem Wasser abgespült werden müssen, erforderlich. Mit diesen und in keinem Falle mit den zur Vornahme der Obduction benützten Instrumenten ist das gegen jede Verunreinigung von aufsen peinlichst zu schützende Material in das Versandtglas einzulegen. Ist ein Abspülen der Versuchsobjecte vor dieser Verwahrung nothwendig, so hat hiezu abgekochtes Wasser benützt zu werden. Die Organtheile sind sohin mit einer 3%igen Glycerinlösung, wozu erkaltetes abgekochtes Wasser zu benützen ist, zu übergiefsen, sohin das Glas nach mit Vaseline schwach bestrichenem Glasstöpsel gut zu verschliefsen und letzterer mittelst überlegter Thierblase oder Pergamentpapier am Glashalse zu befestigen. Diesen Sendungen ist jederzeit der Sectionsbefund und die Schilderung jener Umstände, welche die Diagnose „Schweinepestverdacht oder Schweinepest" begründeten, beizuschliefsen.

3275. **Schweinepest,** Berichterstattung und Kostentragung.

St. E. 13. Juni 1899, Z. 53280, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es ist darauf zu dringen, dafs das Schweinepesttilgungsverfahren in den einzelnen verseuchten Gehöften und Ställen unter keinen Umständen eine Verzögerung erleide oder die Berichterstattung in mangelhafter Weise erfolge, und wird in letzterer Hinsicht speciell auf Folgendes aufmerksam gemacht:

In jedem Seuchenfalle ist anzugeben, ob und wie viele Thiere wegen Erkrankung an Schweinepest, wegen Pestverdachtes, oder weil mit kranken oder verdächtigen Thieren in einem Gehöfte oder Standorte untergebracht oder auf derselben Weide in Verkehr gestanden, getödtet worden sind. Bei der Angabe des Schlachtgewichtes der getödteten Thiere, darf nicht verabsäumt werden, beizufügen, ob und welche Eingeweide mitgewogen wurden. Das Gewicht der Thiere ist im Protokoll stückweise, sohin nicht für mehrere Schweine zusammen, anzugeben. Hinsichtlich der Berechnung des 25%igen Zuschlages zur Entschädigung für Zuchtschweine wird bemerkt, dafs dieselbe gemäfs § 3, P. b, der Vdg. von dem bereits ermittelten 95%igen Entschädigungsbetrage, nicht aber von dem durchschnittlichen Marktwerte festzustellen sein wird. Besonderes Gewicht legt die Statth. darauf, dafs in jedem Falle genau constatiert werde ob a) die vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche der

Seuche oder dem Verdachte ihres Bestandes im Sinne des § 15 des Ges. v. J. 1880, R. G. B. 35, erstattet, b) die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Schweinen verschuldet wurde und c) die Seuche bei einem Schweine zuerst ausgebrochen ist, welches vor weniger als 40 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete der in Rede stehenden Verordnung gehörigen Lande eingeführt worden ist. Nachdem die den Schweinebesitzern gebürende Entschädigung längstens innerhalb 4 Wochen, d. i. 28 Tage nach Beendigung des Desinfectionsverfahrens — wozu die angeordnete 8tägige Lüftung und der weitere Termin von 40 Tagen bis zur Gestattung der Wiedereinstellung von Schweinen nicht gerechnet werden darf — aus dem Staatsschatze flüssig zu machen ist, muss in jedem Falle der Tag der Beendigung des Desinfectionsverfahrens im Protokoll ausdrücklich angegeben werden. Ueber die dem Staatsschatze zur Last fallenden, von der Seuchencommission bestrittenen Auslagen für Desinfectionsmittel, Schlachtung, Transport 2c. sind saldierte und gestempelte Rechnungen beizubringen. Wenn einer oder mehrere der im § 6 der kais. Vdg. angeführten, die Gewährung nur des Erlöses für die verkauften Thiere nach Abzug aller Auslagen zur Folge habenden Fälle vorliegt, sind dem bezüglichen Act auch die Particularien anzuschließen. Schließlich wird noch bemerkt, dass die Kosten der bei der Durchführung des vorgeschriebenen Desinfectionsverfahrens in Verbrauch gekommenen Desinfectionsmittel zwar aus dem Staatsschatze vergütet werden, aber die erforderlichen Hand- und Zugarbeiten von der Partei unentgeltlich beizustellen sind und insbesondere die Auslagen für Reconstructionen oder Neuherstellungen der Ställe dem Staate nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

3276. **Schweinepest,** Versendung geschlachteter Schweine in größere Consumorte.

M. J. 15. Juni 1899, ad Z. 14714. St. E. 20. Juni 1899, Z. 54538, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das E. M. hat unterm 7. Juni 1890, Z. 22753, an alle Staatsbahndirectionen und österr. Eisenbahnverwaltungen folgende Weisungen erlassen:

Soferne für gesund befundene, in Durchführung des Schweinepesttilgungsverfahrens nach Vorschrift der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, geschlachtete Schweine[1]) in der Seuchengegend voraussichtlich kein entsprechender Erlös erzielbar sein sollte, können dieselben über Veranlassung der Seuchencommission in nächstgelegene größere Consumorte zur Verwertung gesendet werden, und wird auf den Frachtbriefen solcher Transporte die betreffende Seuchencommission als Versenderin erscheinen und von derselben auf der Gebürenberechnungsseite des Frachtbriefes die folgende durch den Leiter der Seuchencommission zu fertigende Bemerkung anzubringen sein: „Die Sendung ist dem Adressaten gebürenfrei auszufolgen. Die auf derselben haftenden, von der gefertigten Commission nicht beglichenen Gebüren sind der ..... (Bezeichnung der den Credit beanspruchenden polit. Behörde) ..... in Aufrechnung zu bringen." Damit diese Aufrechnung der Gebüren auf einmal und ohne Säumnis erfolgen kann, sind derlei Sendungen mit Frachtüberweisung abzufertigen. Die Anwendung von Francaturnoten ist mit Rücksicht auf die Zeitverluste, welche deren Rückrechnung mit sich bringt, zu vermeiden. Die Empfangsstationen haben die Sendungen, entsprechend der Bemerkung der Seuchencommission am Frachtbriefe, dem Adressaten ohne Einhebung von Gebüren auszufolgen, die Frachtbriefe durch die eventuell bei der Abgabe erwachsenen Nebengebüren zu ergänzen und selbe sodann als Wertpapier in Abfuhr zu bringen. Diese Abfuhr hat, abweichend von den bezüglichen Bestimmungen der Instruction Nr. III (Art. 80, P. 7), fallweise und ohne Verzug zu geschehen, nachdem § 8 der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899 für die aus dem Staatsschatze an die Percipienten zu leistende Entschädigung eine Frist von längstens 28 Tagen nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens festsetzt. Ebenso ist seitens der Staatsbahndirectionen die Nachprüfung der Gebüren fallweise und die Uebermittlung der Frachtbriefe ungesäumt an jene polit. Behörde vorzunehmen, welche laut Bemerkung der Seuchencommission den Gebürencredit in Anspruch genommen hat.

[1]) Da nach der Min.-Vdg. v. 18. September 1900, R. G. B. 155, auch lebende, gesund befundene, wegen Ansteckungsverdachtes zu tödtende Schweine mit der Eisenbahn nach solchen Orten verfrachtet werden können, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, die mit einem eigenen Schienenstrange mit der Eisenbahn verbunden sind, hat das E. M. unterm 22. October 1900, Z. 48856, die vorstehenden für den Transport geschlachteter Schweine und die Frachtgebürencreditierung gegebenen Directiven auch auf die Beförderung von gesunden lebenden Schweinen, welche von den Seuchencommissionen nach den obigen Vorschriften der Durchführungsvorschrift, zur Versendung gebracht werden, ausgedehnt. Dies wurde den polit. Behörden mit Erl. des M. J. v. 12. November 1900, Z. 38561 (St. E. 27. November 1900, Z. 103239, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.) zur Danachachtung mitgetheilt.

3277. **Schweinepest,** einige Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung der —.

St. E. 20. September 1899, Z. 84540, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nachdem die Schweinepest in Niederösterreich wiederholt in solchen Schweinebeständen amtlich festgestellt wurde, in welchen roher ungekochter sogenannter „Küchentrank" oder nicht der Siedhitze ausgesetzt gewesene Abfälle aus Darmwäschereien, Seifensiedereien, Leimfabriken und Fleischhauer- oder Selchergeschäften zur Verfütterung gelangten, und nachdem ferner nachgewiesen worden ist, dass die Ansteckung der betreffenden Thiere durch dieses Futter erfolgt sei, findet die Statth. im Grunde des § 3 des Thierseuchengef. v. J. 1880, R. G. B. 35, zum Zwecke der Verhinderung der weiteren Verschleppung der gedachten Seuche durch diese Futtermittel, die fernere Verwendung derselben in rohem ungekochten bzw. nicht der Siedehitze ausgesetzt gewesenen Zustande zur Fütterung von Schweinen bei Vermeidung der im § 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, angedrohten Straffolgen zu verbieten. Dies ist allgemein zu verlautbaren, und sind die Interessentenkreise speciell von diesem Verbote in Kenntnis zu setzen.[1]) Unter Einem wird bemerkt, dass künftighin bei Bewilligung der Betriebsanlagen von Darmwäschereien, Seifensiedereien, Leimfabriken, Ledereien oder ähnlichen solchen Geschäften das Halten von Schweinen und die Abgabe obiger Stoffe in dem erwähnten Zustande zu Fütterungszwecken von vornherein zu untersagen ist. In den jetzt schon bestehenden derartigen Geschäften wird jedoch auf die ehethunlichste Entfernung der in denselben gehaltenen Schweine, welche bei einer solchen Fütterung ohnehin ein Fleisch und Fett von üblem Geruche und widerlichem Geschmacke liefern, zu dringen sein. Die polit. Bzb. werden beauftragt, mit allen zugebote stehenden Mitteln die gewissenhafte und genaue Durchführung der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, sowie der V. V. v. 6. Mai 1899, R. G. B. 82, und der im Gegenstande erflossenen St. E. v. 13. Mai 1898, Z. 42522,[2]) v. 17. Mai 1899, Z. 44880,[3]) v. 13. Juni 1899, Z. 53280, und v. 5. August 1899, Z. 66314,[4]) zu veranlassen. Aber auch die entsprechende Durchführung der Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau ist unbedingt erforderlich und geeignet zur Aufdeckung von Seuchenherden beizutragen. Obwohl nach diesen Vorschriften das von Privatpersonen für den eigenen Hausgebrauch im gesunden Zustande der Schlachtung zugeführte Stechvieh der amtlichen Beschau durch den beeideten Viehbeschauer des Ortes nicht unterliegt, so hat diese Beschau doch dann stattzufinden, wenn es sich um Schlachtungen von solchen Thieren zum Zwecke der Verwertung des Fleisches in öffentlichen Anstalten (Spitälern, Irrenhäusern, Schulen, Pensionen 2c.) handelt, woselbst fremde Personen dauernd oder zeitweilig verköstigt werden. Es werden demnach auch in dieser Hinsicht die entsprechenden Verlautbarungen zu veranlassen und Weisungen an die Beschauorgane, sowie Interessentenkreise zu ertheilen sein. Den Bzb. wird weiter zur Pflicht gemacht, die Schweinebesitzer auf die Gefährlichkeit der Verabfolgung von Schweinefleischspülwasser an Schweine aufmerksam zu machen und die Verwendung desselben zu diesem Zwecke oder das Ausgießen dieses Wassers auf für Schweine zugängliche Plätze zu untersagen. Die Vorsteher jener Gemeinden, in welchen noch der gemeinsame Weidetrieb von Schweinen stattfindet, sind zu verhalten, neu eingebrachte Thiere erst nach mindestens 4wöchentlicher Beobachtung durch den Viehbeschauer des Ortes und dann nur bei vollkommen unbedenklichem Befunde zur Weide zuzulassen. Ebenso müssen die in einzelnen Gemeinden zum Belegen von Schweinen öffentlich aufgestellten Eber hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes stets genauestens beobachtet und dürfen zu diesem Zwecke überhaupt nur unter Einhaltung der in Betreff der auf die Weiden zu bringenden Schweine vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verwendet werden. Selbstverständlich ist auch das bestehende Verbot des Hausierhandels mit Schweinen von Ort zu Ort und Haus zu Haus strengstens zu handhaben, in den Fleischhauerhäusern und Selchereien auf die vollkommene Isolierung der Schlacht- von den Nutzschweinen zu dringen und zu veranlassen, dass Abdeckern, Viehhirten, Fleischern, Selchern, Viehhändlern, Sammlern von thierischen Knochen 2c. der Zutritt zu den Schweine-

[1]) Nachdem die Verfütterung des Küchentrankes an Schweine allgemein üblich ist, sind die Schweinebesitzer aufmerksam machen zu lassen, dass, wenn schon von der Verfütterung solcher (aus Gasthöfen Wiens stammenden) Küchenabfälle auch in seuchengefährlichen Zeiten nicht Umgang genommen werden will, diese Stoffe, um jede Infectionsgefahr auszuschließen, vor der Verfütterung durch eine Stunde der Siedehitze auszusetzen wären (St. E. 24. April 1897, Z. 37702, an 7 Bzh.).

[2]) Nr. 3274 d. Slg.

[3]) Danach sind hinsichtlich jedes einzelnen Schweinepest- oder Schweinepestverdachtfalles der Statth. die betreffenden Seuchenorte und Seuchenhöfe, die Stückzahl der Schweine in denselben und der Zeitpunkt der commissionellen Erhebung telegraphisch bekannt zu geben, damit eventuell ein Veterinärorgan der Statth. zur Controle entsendet werden kann.

[4]) Nr. 3275 und Nr. 3283 d. Slg.

ställen untersagt oder erst dann gestattet werde, wenn sie sich einer entsprechenden Desinfection unterzogen haben.

**3278. Schweinepest,** Einsendung von Organtheilen zur Diagnostik.

M. F. 23. October 1899, Z. 35842. St. E. 7. November 1899, Z. 96915, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

In den Fällen, in welchen vom amtierenden Thierarzte der Bestand der Schweinepest in zweifelloser Weise constatiert worden ist, darf der Seuchentilgungsvorgang nicht durch Abwarten etwaiger Mittheilungen über das Resultat der im Veterinärdepartement des M. F. angestellten Untersuchung der eingesendeten Präparate[1]) verzögert werden. Hingegen ist in allen zweifelhaften Fällen in der bezüglichen Zuschrift an das gedachte Veterinärdepartement bzw. am Schlusse des in Abschrift eingesendeten Sectionsbefundes ausdrücklich die Mittheilung dieses Untersuchungsergebnisses anzusprechen, woraufhin nach Maßgabe des Befundes entweder sofort oder nach Abschluss der eventuell nothwendigen Thier- oder Culturversuche die entsprechende directe Verständigung an die polit. Bzb. erfolgen wird. Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die mit dem Erl. des M. F. v. 7. Jänner 1895, Z. 31812 ex 1894,[2]) angeordnete Einsendung von Präparaten der an Rauschbrand verendeten Rinder an das inzwischen aufgelassene bacteriologische Laboratorium an der thierärztlichen Hochschule in Wien künftighin zu unterbleiben hat.

**3279.** — — Behandlung der aus einem, wie später constatiert, verseuchten Transport stammenden Schweine.

M. F. 15. December 1899, Z. 41907. St. E. 22. December 1899, Z. 112702, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. F. hat die Wahrnehmung gemacht, dass bei der Handhabung der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, ein ungleichmäßiger Vorgang hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung der aus einem Transport stammenden Schweine in jenen Fällen eingehalten wird, in welchen die Schweinepest erst nach dem erfolgten Abverkaufe der Schweine an einzelnen, in den Gehöften der Käufer bereits eingestellten Stücken zum Ausbruche gelangt bzw. constatiert wird. Aus diesem Anlasse hat dasselbe Nachstehendes eröffnet:

Nach § 1 der erwähnten kais. Vdg. ist zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der Schweinepest verdächtigen, endlich jener Schweine vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Schweinen in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht sind oder auf demselben Weideplatze verkehren und daher der Ansteckung verdächtig sind. In der gleichen Weise sind auch jene Schweinetriebe und jene Schweinetransporte auf Eisenbahnen, Schiffen und Fuhrwerken zu behandeln, unter welchen die Schweinepest constatiert wird. Als „der Ansteckung verdächtig" müssen alle jene Schweine angesehen werden, welche mit an Schweinepest erkrankten in Berührung gewesen, daher auch solche, welche aus einem derart verseuchten Transport abverkauft worden sind, insolange das bis zu 6 Wochen dauernde Incubationsstadium nicht abgelaufen ist. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, in Gemäßheit des cit. § 1 mit der Tödtung dieser „der Ansteckung verdächtigen" Schweine vorzugehen und dieselbe, wenn bei der Section der Bestand der Schweinepest sichergestellt wird, auch auf die übrigen Schweine des betreffenden Gehöftes auszudehnen. Dieses Vorgehen ist in jenen Fällen, in welchen die Seuche unter den Schweinen eines Transports erst nach dem Abverkaufe einzelner oder aller Stücke desselben constatiert wird, lediglich als eine Fortsetzung des Verfahrens anzusehen, welches in dem zuerst betroffenen Seuchenorte nach Maßgabe der cit. kais. Vdg. eingeleitet wird, weshalb auch rücksichtlich der Entschädigung für solche Schweine die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser kais. Vdg. in Betracht kommen.

---

[1]) Vgl. Nr. 3274 d. Slg.
[2]) St. E. 6. Februar 1895, Z. 5542, an alle Bzb.

Hievon werden die Unterbehörden im Nachhange zu dem[1]) St. E. v. 23. November 1899, Z. 103500, zur eigenen Kenntnisnahme und Mittheilung an die mit der Tilgung der Schweinepest betrauten Veterinärorgane behufs Danachachtung verständigt.

3280. **Schweinepest,** Constatierung in öffentlichen Schlachthäusern und Selchereien.

M. J. 10. Mai 1900, Z. 14649. St. E. 11. Juni 1900, Z. 45698, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem an einem Schweine einer in einer Selcherei aufgestellten, zur Schlachtung bestimmten Partie Schweinepest constatiert und das Tilgungsverfahren nach den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, durchgeführt wurde, hat das M. J. eröffnet, daß kein Grund vorliegt, mit den übrigen Schweinen einer solchen Partie nach Maßgabe der Bestimmungen der cit. Vdg. vorzugehen, weil solche Thiere ohnehin zur Schlachtung und nicht mehr in den allgemeinen Verkehr gelangen. Dies wurde schon im Verlaufe des Lungenseuchentilgungsverfahrens bezüglich der Schlachtrinder mit dem Min.-Erl. v. 24. August 1893, Z. 5934,[2]) ausgesprochen und bisher auch rücksichtlich solcher Schweinebestände gleichmäßig beachtet, unter welchen in öffentlichen Schlachthäusen pestkranke Schweine vorgefunden worden sind, und wird künftighin auch bei der Durchführung des Schweinepesttilgungsverfahrens in analoger Weise vorzugehen sein.

3281. — — Quittungen über Entschädigungsbeträge.

F. M. 5. Juni 1900, Z. 23684. St. Z. 51480 ex 1900.

Die Quittungen über die an Parteien nach § 5 der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest, geleisteten Vergütungen sind nach der allgemeinen Vorschrift der T. P. 47, lit. a, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, der Stempelgebür nach Scala II u. zw. nach dem als empfangen bestätigten Betrage zu unterziehen.

3282. — — Abwehr und Tilgung der —.

M. J. 22. September 1900, Z. 34525. St. E. 24. September 1900, Z. 86213, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Zu der kais. Vdg. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, über die Abwehr und Tilgung der Schweinepest und zu der Min.-Vdg. v. 18. September 1900, R. G. B. 155, werden nachstehende Weisungen bzw. Erläuterungen gegeben:

Der § 1 der neuen kais. Vdg. unterscheidet sich von den Bestimmungen der Vdg. v. 2. Mai 1899 grundsätzlich dadurch, daß einerseits in Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrung der Begriff „ansteckungsverdächtige" Thiere genauer umschrieben und anderseits eine Ausnahme von der bisher unbedingten obligatorischen Keulung ansteckungsverdächtiger Thiere für solche Fälle vorgesehen wurde, in welchen nach den obwaltenden Umständen eine weitere Verbreitung der Seuche nicht zu besorgen ist. Die neue Umschreibung des Begriffes „ansteckungsverdächtige Schweine" differiert insofern von jener des alten § 1, als der Umstand, ob sich die Thiere in ein und demselben Gehöfte befanden, in Zukunft nicht mehr maßgebend erscheint. Eine Erweiterung des Begriffes hat hiebei insofern stattgefunden, als nach der neuen Fassung nicht nur die actuelle Berührung im Zeitpunkte der Constatierung der Seuche, sondern auch jede frühere, in die gesetzliche Frist von 40 Tagen fallende Berührung mit pestkranken Thieren das Moment des Ansteckungsverdachtes begründet. Dagegen ist dieses Moment nach dem neuen Text durch die bloße Berührung mit pestverdächtigen Thieren, solange deren Erkrankung an Schweinepest nicht constatiert ist, noch nicht als gegeben anzusehen. Im § 3 der neuen kais. Vdg. wird rücksichtlich der im § 3, lit. a, der Vdg. v. 2. Mai 1899 unter der Bezeichnung „Consumschweine" zusammengefaßten Thiere eine weitere Unterscheidung u. zw. zwischen Schlachtschweinen einer- und Nutzschweinen anderseits aufgestellt und für die richtigere Beurtheilung des Wertes der Nutzschweine eine neue Grundlage geschaffen. Zuchtschweine, welche zu den Nutzschweinen im weiteren Sinne gehören, werden auf der Grundlage der

[1]) — denselben Gegenstand betreffenden —
[2]) Nr. 2384 d. Slg.

für Nutzschweine geltenden Bestimmungen mit Hinzurechnung des schon in der Vdg. v. 2. Mai 1899 normierten 25%igen Zuschlages, somit jedenfalls höher bewertet als bisher. Nach der neuen Fassung des § 4 der kais. Vdg. wird für von amtswegen getödtete und hiebei pestkrank befundene Schweine, ohne die im früheren Text der kais. Vdg. v. J. 1899 vorgesehene zeitliche Beschränkung, eine Entschädigung im Ausmaße von 50% des nach den Grundsätzen des § 3 ermittelten Wertes geleistet. In der Durchf.-Vdg. v. 8. September 1900, R. G. B. 155, ist der nunmehr bei der Tilgung der Schweinepest einzuhaltende Vorgang in ausführlicher Weise erläutert, und wird den zur Durchführung des Tilgungsverfahrens berufenen Behörden und Amtsorganen die genaue Einhaltung der bezüglichen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Thier als ansteckungsverdächtig anzusehen ist, ist auf die früher erwähnten, in der neuen Fassung des § 1 der kais. Vdg. begründeten Momente sorgfältig Bedacht zu nehmen und insbesondere auch gemäß den Bestimmungen der Durchführungsvorschrift das an den Cadavern der pestkranken Thiere constatierte Stadium des Krankheitsprocesses in Berücksichtigung zu ziehen. Letzteres gilt namentlich auch von den im Erl. v. 15. December 1899, Z. 41907,[1]) behandelten Fällen, in welchen die Schweinepest bei solchen Thieren festgestellt wird, die innerhalb der letzten 40 Tage mit Schweinen ein und desselben Transports in Berührung gekommen sind. Das Tilgungsverfahren wird auf die aus einem solchen Transport stammenden, bereits nach verschiedenen Gehöften, Ortschaften oder Gemeinden abverkauften, anscheinend noch gesunden Thiere, nur dann auszudehnen sein, wenn die eingeleiteten Erhebungen zweifellos ergeben haben, dass diese Thiere als ansteckungsverdächtig im Sinne der neuen Vorschriften anzusehen sind. In allen Fällen hat die Seuchencommission von amtswegen eingehendst zu erwägen, ob die Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere mit Rücksicht auf die im concreten Falle vorliegenden Verhältnisse geboten ist, oder ob die Voraussetzungen für die 40tägige Absonderung und thierärztliche Beobachtung gegeben erscheinen. Hiebei ist sich gegenwärtig zu halten, dass die thierärztliche Beobachtung ansteckungsverdächtiger Thiere vor allem, wenn es sich um wertvolles Zuchtmaterial handelt, aber auch in allen solchen Fällen zu verfügen ist, wo Rücksichten des öffentlichen Interesses die Tödtung nicht erheischen, d. h. wo eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Hinblicke auf die Möglichkeit der seuchensicheren Absonderung der Thiere nicht besteht und die Zwecke der Seuchentilgungsaction dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ueber die Möglichkeit der seuchensicheren Unterbringung sind stets eingehende Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen. Hinsichtlich der in der Durchf.-Vdg. den Besitzern consignierter Schweine bzw. den Gemeindevorstehern auferlegten Verpflichtung, über vorkommende Fälle der Erkrankung oder des Verendens von Schweinen die Anzeige zu erstatten, ist nicht zu übersehen, dass eine Unterlassung dieser Anzeige nur dann Straffolgen nach sich ziehen kann, wenn dieselbe eine Außerachtlassung der im § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, vorgeschriebenen Anzeigepflichtung involviert. In Fällen, in welchen die thierärztliche Beobachtung ansteckungsverdächtiger Thiere verfügt wird, ist die Desinfection der Stallungen, in welchen sich kranke oder krankheitsverdächtige Schweine befunden hatten, sofort nach deren Beseitigung durchzuführen. In den officiellen Thierseuchenausweisen ist die Seuche selbstverständlich erst dann als erloschen anzuführen, wenn die vorgeschriebene Beobachtungsfrist abgelaufen ist. Die Kosten der seuchensicheren Absonderung und der thierärztlichen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Thiere fällt, da die Umgangnahme von der Tödtung in erster Linie im Interesse des Besitzers gelegen erscheint, wie sich dies übrigens schon aus dem Text der kais. Vdg. v. J. 1899 ergibt, dem Besitzer zur Last. Auf diesen Umstand ist derselbe in der durch die Durchf.-Vdg. vorgeschriebenen Belehrung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Ueber den Vorgang bei Bemessung der Entschädigung für die von amtswegen getödteten Schweine sind in der Durchf.-Vdg. eingehende Vorschriften enthalten. Da während des bisherigen Verlaufes der Tilgungsaction die Besitzer von Schweinen, welche vor weniger als 40 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete der kais. Vdg. gehörigen Staatsgebiete eingeführt wurden, über die ihnen zukommenden geringen Entschädigungen Klage führten, wurde in der Durchf.-Vdg. v. 18. September 1900 der Seuchencommission ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in den Fällen des § 5 für eine möglichst günstige Verwertung der getödteten Thiere Sorge zu tragen. Immerhin empfiehlt es sich jedoch, bei Gelegenheit die Bevölkerung auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche bei Einbringung von Schweinen aus nicht zum Geltungsgebiete der Verordnung gehörigen Gebieten unter Umständen nach sich ziehen kann. Im übrigen wird auf den St. E. v. 13. Mai 1899, Z. 42522,[2]) verwiesen, und folgt ein neues Muster der jedem Tilgungsoperat anzuschließenden „Tabellarischen Uebersicht" mit.

---

[1]) Nr. 3279 d. Slg.
[2]) Nr. 3274 d. Slg.

Tabellarische Uebersicht über das nach der kais. Vdg. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, und der bezüglichen Durchf.-Vdg. v. 18. September 1900, R. G. B. 155, zum Zwecke der Abwehr und Tilgung der Schweinepest durchgeführte Verfahren.

| Datum der Constatierung | Zahl der im Seuchenhofe bei der Constatierung vorgefundenen lebenden Schweine | Zahl der bei der Seuchenconstatierung im Seuchenhofe vorgefundenen oder aus denselben stammenden, zur Section gelangten Schweinecadaver | Gesammter Stand an lebenden oder verendeten Schweinen in oder aus dem Seuchenhofe bei der Constatierung | von den lebenden Schweinen sind | | | | Erlös für veräußerte geschlachtete | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | verendet, bei der Section pestkrank befunden und vernichtet worden | am Leben pestkrank befunden, getödtet, seciert und vernichtet worden | nach der Schlachtung pestkrank befunden und vernichtet worden | gesund befunden und verwertet worden | Schlachtschweine | Nutzschweine | Zuchtschweine | verwerthare einzelne Theile von Schweinen |
| | | | | | | | | | | | K \| h |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

| Beantragte Entschädigung für gesunde | | | Beantragte Entschädigung für kranke | | | Auslagen für | | | | Marktpreis für Nutz- und Zuchtschweine | Durchschnittspreis der geschlachteten Schweine per kg in Wien im Monate . . . . | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlachtschweine | Nutzschweine | Zuchtschweine | Schlachtschweine | Nutzschweine | Zuchtschweine | Schlachtungen | Transport | Desinfection | Verkauf | | | |
| | | | | | | K \| h | K \| h | K \| h | K \| h | | | |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| | | | | | | | | | | | | |

NB. In der Rubrik 2 und 5, sowie 6—8 sind Schlacht-, Nutz- und Zuchtschweine gesondert auszuweisen, in den Rubriken 6—8 überdies bezüglich jeder dieser Kategorien Stück und Gewicht anzugeben. Die Rubriken 9—11, 13—18 enthalten die Unterrubriken: Stückzahl; Gewicht; Betrag (*K*, *h*).

**Schweinepest,** Maß der Viehverkehrsbeschränkungen Nr. 2481.
— — Constatierung bei Thieren ung. Provenienz Nr. 4387.
**Schweinerothlauf,** Abwehr und Tilgung Nr. 3066, 3165, 3166.
— — Sperrmaßnahmen gegenüber Ungarn Nr. 4391.

3283. **Schweineschnitt,** veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei Vornahme des —.

St. E. 5. August 1899, Z. 66314, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt. (mit St. E. v. 19. August 1899, Z. 68162, dem n. ö. L. A., der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und 6 Landesstellen mitgeth.).

Das mit dem St. E. v. 7. Juli 1899, Z. 51270, ausgesprochene Verbot des Schweineschnittes durch umherziehende Schweineschneider wird außer Wirksamkeit gesetzt; die Unterbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Schweineschnittes den mit der vorschriftsmäßigen Licenz versehenen Schweineschneidern gegen auf Grund des § 14 des Thierseuchengesetzes v. J. 1880, R. G. B. 35, und der dazu

gehörigen Durchf.-Vdg. R. G. B. 36 anzuordnende Vorsichtsmaßregeln wieder zu gestatten. Hiebei ist Nachstehendes zu beachten:

Die Ausübung des Schweineschnittes durch licenzierte Schweineschneider darf nur in mit Schweinepest nicht verseuchten Bezirken und nur in solchen Gemeinden bewilligt werden, in welchen auch weder der Rothlauf der Schweine noch auch die Maul- und Klauenseuche herrschen. Beim Auftreten der genannten Seuchen ist die bezügliche Bewilligung für das betreffende Gebiet sogleich zu sistieren. Den Viehschneidern ist zur Pflicht zu machen, den Viehschnitt nur an vollkommen gesunden Thieren vorzunehmen, welche aus Viehbeständen stammen, die keine krankhaften Veränderungen wahrnehmen lassen, welche nach der amtlichen Belehrung über die Erscheinungen bei ansteckenden Thierkrankheiten den Verdacht einer solchen erregen. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Viehschneider bei Ausübung ihres Berufes nicht immer mit der gebotenen Reinlichkeit vorgehen und insbesondere auch die Desinfection ihrer Instrumente, Kleider, Beschuhung 2c. unterlassen, wodurch die Verschleppung von Seuchen begünstigt wird, ist diesen Leuten die Beobachtung größter Reinlichkeit und die Durchführung einer entsprechenden Desinfection bei Ausübung ihres Berufes ebenfalls zur Pflicht zu machen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich anzuordnen, dass der Schweineschnitt überhaupt nicht mehr — wie bisher üblich — auf Düngerhaufen oder auf anderen aus verunreinigten und fauligen Material hergestellten Lagern vorgenommen werde, und dass die Schweineschneider, sowie ihre Hilfsorgane mit einem aus einem leicht zu reinigenden und zu desinficierenden Stoffe (Zwilch 2c.) angefertigten Ueberkleide versehen sein müssen, welches nach beendeter Castration bzw. vor dem Verlassen des betreffenden Hofes oder Castrationsplatzes gründlich zu reinigen und mit 5%iger Carbolsäure- oder Lysollösung zu desinficieren ist. Diese Reinigung und Desinfection hat sich auch auf die Hände und Beschuhung der betreffenden Personen, sowie auf die in Verwendung gewesenen Instrumente, Geräthe 2c. zu erstrecken und ist in der gleichen Weise unmittelbar vor Beginn der Castration vorzunehmen. Viehschneidern, welche den Viehschnitt auch in Ungarn ausüben, woselbst derzeit die Schweinepest in großer Verbreitung herrscht, ist der Schweineschnitt in hierländischen Gemeinden überhaupt gänzlich zu untersagen. Um bei vorkommenden Seuchenfällen die Einschleppung leichter eruieren und den Seuchengang verfolgen zu können, sind die Viehschneider zu verhalten, ihren Namen und Wohnort jenen Viehbesitzern schriftlich bekanntzugeben, bei deren Schweinen sie die Castration ausgeübt haben. Die betreffenden Viehbesitzer aber wären zu beauftragen, die bezüglichen Aufschreibungen in Verwahrung zu nehmen, um im Bedarfsfalle hierüber Aufklärung geben zu können. Uebertretungen der im oben angedeuteten Sinne zu erlassenden Anordnungen werden nach § 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, zu beamthandeln und für die Ueberwachung und Einhaltung der hinsichtlich des Schweineschnittes festgesetzten Vorsichtsmaßregeln in zweckentsprechender Weise zu sorgen sein.

**Schweinetransporte** auf Eisenbahnen Nr. 1072, 1108.
— — Constatierung der Schweinepest Nr. 3279.
— — Beibringung von Viehpässen Nr. 4360, 4361.
— — von und nach Ungarn Nr. 4387.

3284. **Schweinetriebe,** Untersuchung bzw. Ausschließung lahmgehender Stücke.

St. E. 2. Februar 1883, Z. 53658 ex 1882, an alle Bzb.

Bei dem Vorkommen von Klauenkrankheitsfällen unter Triebschweinen und bei dem Umstande, als es bei vorgeschrittenen Fällen nicht mit Sicherheit zu constatieren ist, ob die krankhaften Veränderungen der Klauen Folgen der eigentlichen Klauenseuche oder einer vorausgegangenen traumatischen Verletzung sind, gebietet die Vorsicht, dass lahmgehende Schweine, welches Symptom bei Beginn der Klauenseuche beobachtet wird, einer genauen Untersuchung zu unterziehen sind, um einerseits einer Verbreitung der wirklichen Klauenseuche der Schweine vorzubeugen, anderseits aber Schweine, deren Klauen durch Uebertrieb oder andere schädliche Einflüsse gelitten haben, vor einer nicht gerechtfertigten Beanständung und Beschränkung des Verkehres zu bewahren. Der Inhalt dieses Erlasses ist sämmtlichen Thierärzten und sonstigen Sanitätsorganen mitzutheilen und ihnen zu bedeuten, solche Triebe, bei denen das Lahmgehen nicht durch die früher genannten Schädlichkeiten veranlasst worden sein konnte, in welchem Falle auch der Befund die nöthigen Anhaltspunkte liefert, insolange vom Verkehre auszuschließen, als nicht die

charakteristischen Erscheinungen der Klauenseuche sichtbar zutage treten, was bei der kurzen Incubationszeit dieser Krankheit in etlichen Tagen erfolgt. Wenn jedoch Schweinetransporte, deren Lahmgehen offenbar durch äußere Einflüsse veranlasst wurde, in Verkehr gesetzt werden, so ist dieser Umstand auf dem betreffenden Viehpasse ersichtlich zu machen.

3285. **Schweineverkaufsstätten,** Betriebsbewilligung und Ueberwachung.

St. E. 2. December 1895, Z. 98917, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Hinsichtlich der Genehmigung und Ueberwachung der Verkaufsstätten für Handelsschweine wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die in Rede stehenden Verkaufsstätten sind nur in solchen Gehöften zu bewilligen, in welchen keine größeren Bestände von Klauenthieren gehalten werden, ein Verkehr mit fremden Thieren dieser Gattung nicht stattfindet und die entsprechenden Vorkehrungen zur vollkommenen Isolierung der Handelsschweine von dem einheimischen Viehstande bestehen. 2. Hinsichtlich der inneren Einrichtung der Verkaufsstätten sind keine übermäßigen und kostspieligen Anforderungen zu stellen. Die undurchlässige Pflasterung des Bodens (mindestens mit in den Fugen mit Cement ausgegossenen Ziegelsteinen), Harnabzugsrinnen, eine verschließbare, undurchlässige Senkgrube und aus einem leicht zu reinigenden und zu desinficierenden Material hergestellte Umfassungs- bzw. Scheidewände der einzelnen Stallabtheilungen dürften in der Mehrzahl der Fälle genügen. 3. Bei der Einleitung und Durchführung der Amtshandlungen, betreffend die Ertheilung der Betriebsbewilligung für die Verkaufsstätten ist unter Beiseitelassung aller unnöthigen Formalitäten und mit thunlichster Schonung der Gesuchswerber in pecuniärer Hinsicht vorzugehen, aber doch darauf zu achten, dass für jeden Händler eine separate Verkaufsstätte errichtet wird, welche von derjenigen der anderen Händler getrennt gelegen ist. 4. Es ist zu sorgen, dass die Parteien auch durch die thierärztliche Ueberwachung der Verkaufsstätte nicht etwa erheblich belastet werden. Befindet sich letztere im Domicilsorte des Thierarztes, so kann nur die für die Beschau der Schweine in Eisenbahnstationen per Stück vorgeschriebene Gebür beansprucht werden. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Forderungen thunlichst eingeschränkt werden und dürfen unter keinen Umständen die normalmäßigen Gebüren überschreiten.

— — Kennzeichnung und Reinigung Nr. 3288.

3286. **Schweineverkehr,** Zufuhr von Schlachtschweinen nach dem Sanitätsschlachthause in Wr.-Neustadt.

St. E. 25. November 1898, Z. 103668, an alle Bzb.

Unter Aufhebung der Statth.-Kdm. v. 17. Juni und 22. August 1895, Z. 57524 und Z. 79396, findet die Statth. in Betreff der Zufuhr von Schlachtschweinen nach Wr.-Neustadt Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Einfuhr von Schlachtschweinen ohne Unterschied des lebenden Gewichtes aus jeweilig seuchenfreien Gebieten und aus noch seuchenfreien Gemeinden der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder des Rothlaufes gesperrten Gebiete Ungarns, Croatien-Slavoniens und des Occupationsgebietes wird im directen Eisenbahnverkehre nach dem Sanitätsschlachthause in Wr.-Neustadt gegen Einhaltung der diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften unter der Bedingung gestattet, dass diese Schweine nur auf der Ausladerampe des Sanitätsschlachthauses in Wr.-Neustadt ausgeladen werden dürfen, wo dieselben einer genauen amtsthierärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind. Bei constatiertem unbedenklichen Gesundheitszustande sind die Thiere in die im Sanitätsschlachthofe befindlichen Stallungen einzustellen und im Sanitätsschlachthause längstens binnen 96 Stunden der Schlachtung zuzuführen. Wird unter den einlangenden Thieren ein Fall der erwähnten ansteckenden Thierkrankheiten festgestellt, so sind die Thiere sofort von der Ausladerampe direct in das Sanitätsschlachthaus zur Schlachtung zu bringen. 2. Vom Borstenviehmarkte in Wien, St. Marx, dürfen Schlachtschweine im directen Eisenbahnverkehre in plombierten Waggons in das Sanitätsschlachthaus in Wr.-Neustadt unter Einhaltung der im P. 1 enthaltenen Vorschriften eingebracht werden. 3. Alle aus österr. Kronländern provenierenden,[1]) nach Wr.-Neustadt zugeführten Schlachtschweine, bezüglich welcher bestimmte Schlachtungsfristen vorgeschrieben sind, haben ebenfalls nur auf der Ausladerampe des Sanitätsschlachthauses in Wr.-Neustadt zur Ausladung zu gelangen und sind im Sanitätsschlachthause innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Schlachtung zu unterziehen.

[1]) Bezüglich des Ausdruckes „provenierend" vgl. Nr. 4403 d. Slg.

4. Für die allgemeine veterinärpolizeiliche Behandlung der Schweine der angeführten Provenienzen und den hiebei einzuhaltenden Vorgang sind die stets strengstens zu beachtenden Bestimmungen der mit St. E. v. 22. November 1898, Z. 107543, genehmigten provisorischen Betriebsordnung für das Sanitätsschlachthaus in Wr.-Neustadt maßgebend. 5. Das Verbot der Ausfuhr lebender Schweine aus dem Stadtgebiete von Wr.-Neustadt wird aufgehoben. Jeder Verkehr mit Schweinen auf dem Territorium des ehemaligen Borstenviehmarktes in Wr.-Neustadt bleibt jedoch wie bisher auch künftighin untersagt. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, bestraft, wobei bezüglich der Schweine fremdländischer Provenienz auch die Vorschriften des § 46 des Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880 und der dazu erlassenen Durchf.-Vdg. (R. G. B. 35 und 36 ex 1880) Anwendung finden.

3287. **Schweineverkehr,** Abfuhr und Schlachtung der am Wr. Centralviehmarkte gekauften ung. und croatisch-slavonischen Fettschweine.

M. J. 19. Juli 1895, Z. 21307. St. E. 20. Juli 1895, Z. 69891, an alle Bzb.

Das M. J. hat den bisher mit 48 Stunden festgesetzten Termin für die Schlachtung der vom Wr. Centralviehmarkte zu St. Marx nach den Schlachtstätten der Fleischselcher abgeführten ung. und croatisch-slavonischen Fettschweine aus Rücksichten für die Approvisionierung Wiens bis inclusive Samstag jeder Woche derart zu erstrecken gefunden, dass sowohl die auf den am Dienstage jener Woche stattfindenden Schweinemarkte, als auch die auf dem Nachmarkte am Donnerstage etwa von Fleischhauern, Fleischselchern oder Gastwirten gekauften Schweine der gedachten Provenienzen bis längstens Samstag abends derselben Woche geschlachtet werden, so dass am Sonntage und Montage jeder Woche kein lebendes Schwein ung. oder croatisch-slavonischer Provenienz in den Schlachträumen vorhanden sein darf. Diese Bewilligung wurde an die nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Ausfuhr von lebenden Schweinen aller Provenienzen aus dem Stadtgebiete Wien ist gänzlich verboten. 2. Die am Dienstagmarkte oder am Donnerstagnachmarkte jeder Woche von den Wr. Fleischhauern, Fleischselchern oder Gastwirten käuflich erworbenen Schweine ung. und croatisch-slavonischer Provenienz, welche in den Szallasen und am Markte selbst von den Schweinen der übrigen Provenienzen strengstens räumlich abzusondern sind, müssen noch am gleichen Tage in mit Pferden bespannten Wagen nach den betreffenden gewerblichen Anlagen abgeführt und die vom Marktamte zu St. Marx hierüber auszufertigenden Abfuhrscheine dem im betreffenden Stadtbezirke amtierenden Veterinärorgan im Dienstwege sofort direct zugestellt werden. 3. Die Veterinärorgane der mag. Bz.-Amt. sind bei persönlicher Verantwortung verpflichtet, den Vollzug der Schlachtung dieser Schweine in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Richtung insbesondere auch im Sinne der Min.-Vdg. v. 9. Juni 1895, R. G. B. 79, strengstens zu überwachen, nach Abschluss der Schlachtung der jeweilig zugeführten Schweinepartie die bezüglichen Ergebnisse durch zutreffenden kurzen Vermerk auf der Rückseite der zugehörigen Abfuhrscheine ersichtlich zu machen und letztere bis spätestens Montag der nächstfolgenden Woche an die Veterinärabtheilung des Wr. Mag. behufs der weiteren Controle einzusenden. 4. Die Unterlassung der Schlachtung der am Dienstagmarkte jeder Woche übernommenen Schweine ung. und croatisch-slavonischer Provenienz hat unbedingt das Verbot des Bezuges weiterer solcher Schweinepartien von den Schweinemärkten der nächstfolgenden 2 Wochen zur Folge. 5. Die am Dienstagmarkte jeweilig unverkauft gebliebenen Schweine aus Ungarn, Croatien und Slavonien dürfen noch am Donnerstage derselben Woche zur Marktung zugelassen werden, müssen aber, wenn sie auch am Donnerstage nicht im lebenden Zustande verkauft werden, durch den Wr. Mag. als Marktbehörde unweigerlich gleichfalls bis inclusive Samstag derselben Woche in der Schlachtstätte des St. Marxer Marktes oder im Schlachthause der Productivgesellschaft der Schlachtung unterzogen werden. Dem Wr. Mag. wird es obliegen, Vorsorge zu treffen, dass das Fleisch und die verwertbaren Theile solcher von amtswegen geschlachteten Schweine in den Kühlräumen der Großmarkthalle in gleicher Weise verwahrt werden können, wie die von auswärts zugeführten geschlachteten Schweine, und dass nöthigenfalls den betreffenden Eigenthümern auch die Möglichkeit geboten werde, in der gedachten Halle das Fleisch dieser ex offo geschlachteten Schweine in besonderen Ständen dem freien Verkaufe zuzuführen. 6. Die Ueberwachung des Verbotes der Ausfuhr von lebenden Schweinen aus Wien obliegt nebst den Executivorganen des Wr. Mag. auch der Sicherheitswache und der Finanzwache, ebenso der Gendarmerie der benachbarten polit. Bezirke. 7. Eine Ueberschreitung der Verzehrungs-

steuerlinie mit lebenden Schweinen darf nur in der Colonie „Kaisermühlen", welche zum Gemeindegebiete von Wien gehört, stattfinden.

Auf die strengste Beobachtung der in dieser Kundmachung vorgezeichneten Vorschriften, auch in den „Kaisermühlen" ist speciell zu sehen und den dortigen Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirten der wöchentliche Bezug von Schweinen nicht in größerer Menge gestattet, als sie bekanntermaßen für ihren eigenen Geschäftsbedarf benöthigen. Uebertretungen dieser Anordnungen und speciell auch jener, welche sich auf das Verbot der Ausfuhr von lebenden Schweinen aller Provenienzen aus dem Stadtgebiete von Wien beziehen, sind nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, zu bestrafen, wobei auch die Vorschriften des § 46 des Thierseuchenges. und der dazu erlassenen Durchf.-Vdg. (R. G. B. 35 und 36 ex 1880) in Anwendung kommen.

3288. **Schweineverkehr,** Beschränkungen des Handelsverkehres mit Schweinen.

St. E. 18. December 1899, Z. 113044, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Zur thunlichsten Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche durch den gewerbemäßigen Handelsverkehr mit Schweinen wird auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, bis auf weiteres Nachstehendes[1]) angeordnet:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, von und zu den Bahnstationen, sowie von Ort zu Ort, auf Märkte u. s. w. ist im Handelsverkehre verboten. 2. Zum Transport von Schweinen im Handelsverkehre dürfen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hiebei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten. 3. Der Bahntransport hat ausnahmslos bis zu der dem Verkaufsorte nächstgelegenen Bahnstation zu erfolgen, von wo die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hiebei constatierter Seuchenunbedenklichkeit abgeführt werden dürfen. 4. Handelsschweine dürfen von der Bahnstation ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Verkaufsstätte des Bestimmungsortes (bzw. soferne es zulässig erscheint, nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatze) gebracht werden. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Schlachtschweine Anwendung, welche nach einem nicht durch Schienenstrang mit der Bahnstation verbundenen öffentlichen Schlachthause gebracht werden. Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benützung in analoger Weise, wie dies im P. 11 bezüglich der Verkaufsstätten vorgeschrieben ist, zu desinficieren. 5. Außer den im P. 4 vorgesehenen Fällen ist die Benützung von Wagen im Handelsverkehre mit Schweinen untersagt. 6. Die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus jeweilig als durch Schweinepest oder durch Maul- und Klauenseuche verseucht ausgewiesenen Verwaltungsgebieten ist verboten. Rücksichtlich der aus den Ländern der ung. Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen, als mit Zucht- und Nutzschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Art. VII des 1. Capitels im 1. Theile der kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. 176, und aus den mit Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben bzw. auf Grund dieser Vorschriften vom M. I. oder hinsichtlich der Grenzbezirke von den diesfalls hiezu berufenen Behörden verfügt werden. In Niederösterreich unterliegen im Rahmen der oben citierten Vorschriften die aus den Ländern der ung. Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen, wie die einheimischen Viehbestände. 7. Handelsschweine dürfen (außer auf entsprechend eingerichteten Marktplätzen) nur in besonders hiezu bestimmten Verkaufsstätten feilgeboten werden. Die Verkaufsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen polit. Behörde 1. Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als „behördlich bewilligte Schweineverkaufsstätte" gekennzeichnet werden. 8. Ueber das Einlangen eines Schweinetransports in der Verkaufsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpass zu übergeben. 9. Der Gemeindevorstehung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Uebereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweinetransports mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses bzw. der hinterlegten Viehpässe. Der anstandslose Befund ist auf der Rückseite des

[1]) Die folgenden Bestimmungen sind durch den im I. Nachtrage zur Normalien-Sammlung abgedruckten St. E. v. April 1902, Z. 32107, theilweise abgeändert.

Viehpasses auch unter Angabe der Stunde der erfolgten Hinterlegung anzumerken. Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstehung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte polit. Bzb. zu erstatten, welche mit der gebotenen Beschleunigung die amtsthierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat. Bei anstandslosem Befunde ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig. 10. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkbogen zu verzeichnen. Diese Vormerkbogen sind vom Amtsthierarzte regelmäßig zu controlieren. 11. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transports obliegt dem Besitzer die gründlichste Reinigung der Verkaufsstätte und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch. Im Falle der Vernachlässigung dieser Reinigung und der Desinfection hat die Gemeindevorstehung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen. Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Handelsschweinen nicht eingestellt werden. Die Ueberprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Verkaufsstätte obliegt der Gemeindevorstehung. 12. Das Beziehen anderer Verkaufsstätten mit unverkauft gebliebenen Handelsschweinen ist untersagt. 13. Der Inhaber der Verkaufsstätte (Händler) ist verpflichtet, über jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist so lange zu unterlassen, bis durch die sofort anzusprechende amtsthierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist. Sobald sich hiebei nur der Verdacht des Bestandes der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest ergibt, hat der untersuchende Thierarzt die schriftliche Anzeige bei der vorgesetzten polit. Bzb. zu erstatten und durch die Gemeindevorstehung den weiteren Abverkauf von Schweinen; sowie jeden Verkehr von Personen in der Verkaufsstätte einstellen zu lassen. 14. Die in der Verkaufsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von 5 zu 5 Tagen von dem seitens der polit. Bzb. hiezu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Inhabers der Verkaufsstätte untersuchen zu lassen. Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden wie der geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken. Ueber vorgefundene Anstände ist der polit. Behörde stets unverzüglich zu berichten. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, bestraft. 16. Durch die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen wird der landwirtschaftliche Verkehr mit Schweinen nicht berührt.

3289. **Schweineverkehr,** Abfuhr von Schweinen von den Märkten in Wr.-Neustadt.

St. E. 20. Jänner 1900, Z. 6240, an alle Bzb.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche in Niederösterreich wird auf Grund des § 3 des Thierseuchengesetzes v. J. 1880, R. G. B. 35, hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen von den Viehmärkten in Wr.-Neustadt bis auf weiteres Nachstehendes angeordnet:

1. Von den Märkten in Wr.-Neustadt dürfen Schweine nur zu Schlachtungszwecken abgegeben werden. 2. Auf den Viehpässen, durch welche die von den Märkten in Wr.-Neustadt abgegebenen Schweine gedeckt sind, muss die Provenienz der Thiere unter Angabe der bezüglichen Daten und außerdem bemerkt sein, dass die betreffenden Thiere nicht als Zucht- und Nutzschweine verwendet werden dürfen, sondern der alsbaldigen Schlachtung zuzuführen sind. 3. Die Abfuhr dieser Thiere aus Wr.-Neustadt ist nur mittelst Eisenbahn nach den dem Bestimmungsorte zunächstgelegenen Stationen gestattet, von wo dieselben, wenn sie bei der vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, auf Wagen mit Pferdebespannung nach den Bestimmungsorten zu führen sind. Die für die polit. Bezirke Wr.-Neustadt, Neunkirchen, Baden und Mödling bestimmten Schweine können dorthin, jedoch nur im directen Verkehre, auch auf Wagen mit Pferdebespannung gebracht werden. 4. In Niederösterreich dürfen die von den Märkten in Wr.-Neustadt zur Schlachtung abgegebenen Schweine nur nach öffentlichen Schlachthäusern, gewerblichen Schlachtstätten, behördlich genehmigten Handelsstätten für Schlachtschweine und nach Wien (St. Marx) gebracht werden. Für den Vollzug der Schlachtung, sowie für die vorschriftsmäßige Beschau hiebei hat die Gemeindevorstehung des betreffenden Schlachtortes — welcher der Viehpass unmittelbar nach der Einfuhr der Schweine zu übergeben ist — zu sorgen. Die weitere Controle hierüber obliegt den polit. Bzb. 5. Auf den Märkten in Wr.-Neustadt sind die Schweine einer beständigen thierärztlichen Ueberwachung zu unterziehen. Alle dort innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen nach ihrem Einlangen unverkauft gebliebenen und nicht abtransportierten Schweine sind sofort im Sanitätsschlachthause in Wr.-Neustadt zu schlachten. 6. Die von den Märkten in Wr.-Neustadt nach anderen Ländern abgeführten Schlacht-

schweine müssen gleichfalls mit, wie oben angeordnet, ausgefertigten Viehpässen versehen werden und unterliegen der für diese Länder vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Behandlung von Schweinen. Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, bestraft.

3290. **Schweinfurtergrün,** Anwendung zur Insectenvertilgung.

M. J. 18. Juli 1896, Z. 22633. St. E. 9. August 1896, Z. 72493, an alle Bzb.

In landwirtschaftlichen Zeitungen werden Lösungen des unter dem Namen „Schweinfurtergrün" bekannten grünen, aus arsensaurem Kupferoxyd bestehenden Farbstoffes als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers auf Blättern der Rüben und Gemüsepflanzen empfohlen. Da bei einer derartigen Anwendung dieses Giftes, dessen Bezug an die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, gebunden ist, durch den Genuss von Gemüse und Futterpflanzen schwere Gesundheitsstörungen bei Menschen und Nutzthieren verursacht werden könnten, werden die polit. Behörden auf die anempfohlene Verwendung des „Schweinfurtergrüns" als Insectenvertilgungsmittel aufmerksam gemacht und angewiesen, den unbefugten Verkauf und Bezug dieses Giftes strenge hintanzuhalten und sich bei Ertheilung von Bezugslicenzen und Bezugsscheinen die volle Ueberzeugung zu verschaffen, dass das bezogene Gift nicht zu dem gedachten Zwecke ohne ausreichende, jeder Gesundheitsschädigung vorbeugende Vorsichten Verwendung finden könne.

— — als Farbstoff für Lebzelterwaren Nr. 2263.

**Schweinsborsten** s. thierische Rohproducte.

3291. **Schweißfieber,** Anzeigepflicht bei epidemischem —.

St. E. 31. Jänner 1897, Z. 7192, an alle Bzb.

Den praktischen Aerzten ist die mit dem Erl. v. 12. December 1891, Z. 75829,[1]) ausgesprochene Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das epidemische Auftreten von Schweißfieber (Morbus miliaris) in Erinnerung zu bringen, und sind demgemäß dieselben anzuweisen, in jedem Falle, wo gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander mehrere Erkrankungen unter den dem Bilde des Schweißfiebers entsprechenden Symptomen als Schüttelfröste, Fieber mit nachfolgendem profusen Schweißen und Eruption eines massenhaften, knöllchenförmigen Exanthems auf der tief gerötheten Haut, das in schweren Fällen die Neigung zur Bläschen- ja selbst zur Pustelbildung zeigt, von dem Arzte beobachtet oder demselben bekannt werden, unverzüglich die Anzeige an die Gemeindevorstehung zu erstatten, welche hievon auf dem kürzesten Wege die polit. Behörde in Kenntnis zu setzen hat. Seitens der Unterbehörden sind in einem solchen Falle ungesäumt die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt einzuleiten und die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu treffen. Ueber das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist ohne Verzug, eventuell telegraphisch, an die Statth. zu berichten.

**Schweiz,** Choleraübereinkommen mit der — Nr. 614.
— — Eheschließung von Schweizern in Oesterreich Nr. 962, 990.
— — Aufgebot und Eheschließung von Oesterreichern in der — Nr. 965, 985.
— — Handelspässe für Reisen nach der — Nr. 1770.
— — Matrikenconvention mit der — Nr. 2457, 2470.
— — Militärtaxeinbringung aus der — Nr. 2613.
— — Consulargebürentarif Nr. 2676.
— — wechselseitige Rückübernahme ehemaliger Staatsbürger Nr. 3441.
— — Regelung des Inculpatenverkehres mit der — Nr. 4071.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.
— — Viehverkehr mit der — Nr. 4383—4385.

[1]) Nr. 1493 d. Slg.

3292. **Schweizerpillen,** Verbot der R. Brandt'schen —.

M. J. 21. Juni 1890, Z. 14750. St. E. 5. Juli 1890, Z. 40199, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Unter dem Namen „Apotheker Richard Brandt'sche Schweizerpillen" werden von einer ausländischen Geschäftsfirma Elnain & Comp. in Frankfurt a. M. Arzneibereitungen in Pillenform in den Apothekenverkehr gebracht, deren Beschaffenheit und Vertrieb den bestehenden Verordnungen über Arzneimittelverkehr nicht entsprechen. Diese Pillen, welche schon in ihrer äußeren Beschaffenheit und Größe eine sehr ungleichmäßige und wenig sorgfältige Zubereitung erkennen lassen, gelangen in Blechdosen, auf deren Vorderseite die Schutzmarke, auf deren Kehrseite eine gedruckte Bereitungsvorschrift mit der Namensbeisetzung Rich. Brandt aufgeklebt ist, unter der Bezeichnung „Schweizerpillen für Oesterreich" oder „Schweizerpillen" schlechtweg in den Verkehr. Die unter der letzteren Bezeichnung in Verkehr gebrachten Pillen enthalten nach der vorgenommenen Untersuchung und Bereitungsvorschrift verhältnismäßig bedeutende Dosen von Aloë, zählen daher zu jenen Arzneibereitungen, welche nach § 4 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, betreffend die VII. Ausgabe der österr. Pharmakopöe, nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes in den Apotheken hintangegeben werden dürfen, demnach vom Handverkaufe schon an sich ausgeschlossen sind. Hinsichtlich der unter der Bezeichnung „Schweizerpillen für Oesterreich" in Vertrieb gebrachten Arzneibereitungen wurde durch experimentelle Prüfung und mehrfache ärztliche Beobachtung festgestellt, dass dieselben von sehr ungleichmäßiger Zusammensetzung und unzuverlässiger, nicht selten sehr heftiger Wirkung sind, so dass sie nicht zu jenen milde wirkenden Substanzen gerechnet werden können, welche nach § 16 der Apothekerinstruction im Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden dürfen. Zudem entspricht die allen Sorten dieser Schweizerpillen beigegebene Bereitungsvorschrift keineswegs den mit der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152 (§ 1, Abs. 2) und mit dem Min.-Erl. v. 23. Jänner 1884, Z. 18659 ex 1883,[1]) gestellten Anforderungen, indem darin weder die zur Bereitung der Pillen verwendeten Arzneisubstanzen in unzweideutiger Weise ersichtlich gemacht sind, noch die Quantität der in jeder Pille enthaltenen Arzneisubstanzen aus der Bereitungsvorschrift mit Bestimmtheit entnommen werden kann. Mit Rücksicht auf diese vorschriftswidrige und nicht unbedenkliche Beschaffenheit der Arzneibereitung selbst, sowie der ihr zugrunde liegenden Bereitungsvorschrift, ferner in Anbetracht des unzuverlässigen pharmaceutischen Ursprunges und der ungebürlichen Anpreisung derselben in öffentlichen Blättern wird der Verkauf der in Rede stehenden Rich. Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art in Apotheken und sonach überhaupt verboten. Die Befolgung dieses Verbotes ist umso genauer zu überwachen, da in der letzten Ausgabe der österr. Pharmakopöe eine ausreichende Zahl von zweckentsprechenden Abführmitteln zuverlässiger Zusammensetzung in allen Arzneiformen, darunter auch Abführpillen aufgenommen sind, welche vom Publicum auch ohne ärztliche Verschreibung im Handverkaufe der öffentlichen Apotheken in der durch die Herstellung in denselben gewährleisteten Zusammensetzung bezogen werden können.[2])

3293. M. J. 6. Juni 1892, Z. 11604. St. E. 6. Juli 1892, Z. 37630, an alle Bzb.

Ungeachtet des erfolgten Verkaufsverbotes der R. Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art, werden A. Brandt'sche Schweizerpillen in öffentlichen Apotheken vorräthig gehalten und im Handverkaufe abgegeben. Diesen Pillen ist eine am

[1]) Nr. 327 d. Slg.

[2]) Vgl. zu obigen Verfügungen weiter Nr. 1794 d. Slg.

Boden der Pillenschachtel aufgeklebte Bereitungsvorschrift beigegeben, aus welcher die Quantität der in jeder Pille enthaltenen Arzneistoffe nicht ersichtlich ist; die Versendung des Artikels findet im Geleite einer gedruckten Anempfehlung und Gebrauchsanweisung statt, welche den sanitären, für die inländischen Apotheken maßgebenden Grundsätzen nicht entspricht, und sind überdies die in Rede stehenden Pillen mit einer willkürlichen, zum Inhalte, sowie zur Wirkungsweise der Pillen in gar keiner Beziehung stehenden Namensbezeichnung versehen, welche zu Verwechslungen mit den verbotenen Richard Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art Anlass zu geben geeignet ist. Mit Rücksicht hierauf wird das Verbot von R. Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art auch auf diese Erzeugnisse ausgedehnt, und ist dieses Verbot zu verlautbaren, sowie den Amtsärzten und allen Apothekern zur Kenntnis zu bringen.[1])

**Schwemmanstalten** s. Flößereibetriebe.

**Schwemmholz,** Bergung Nr. 1825.

**Schwerspatpapier** als Emballage von Esswaren Nr. 2258.

**Schwimmunterricht,** Ertheilung des — Nr. 3058.

**Scontrierung** s. Cassenscontrierung.

**Scontrovormerke,** Führung in den Statth.-Departements Nr. 3523.

**Seciersäle** s. anatomische Institute.

**Sectionen** s. Leichenobductionen, Thiersectionen.

**Secundarärzte** der Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 944, 1082, 2092.

**Secundärbahnen,** Verbot des Betretens von — Nr. 1076.

**Seefahrzeuge,** Dampfkesselcertificate für — Nr. 746.

**Seefische,** Verkauf durch Delicatessenhändler Nr. 811.

3294. **Seegrundparcellen,** öffentliche — Ueberlassung an Private.

M. J. 1. November 1899, Z. 32344.[2]) St. E. 10. November 1899, Z. 100187, an Bzh. Scheibbs und Lilienfeld.

Behufs einheitlichen Vorganges bei den dauernden bzw. widerruflichen Ueberlassungen von Seegrundparcellen wird Nachstehendes eröffnet: Die polit. Behörden haben künftig bei Behandlung der Gesuche um wasserrechtliche Bewilligungen für Seeinbauten, Anschüttungen 2c. in den öffentlichen Seen das Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde hinsichtlich des anzufordernden Kaufpreises bzw. Pachtzinses zu pflegen und zu diesem Behufe die genannte Behörde schon von der Anordnung der betreffenden commissionellen Verhandlung zu verständigen. Die Finanzlandesbehörde wird sohin in der Regel die betreffende polit. Behörde auf schriftlichem Wege von der Höhe des Kaufschillings bzw. Pachtzinses, von dessen Entrichtung die Bewilligung abhängig zu machen ist,[3]) in Kenntnis setzen. Eine Intervention der Finanzlandesbehörde bei der Verhandlung wird nur in besonders wichtigen Fällen, insbesondere wenn es sich um Bauten größeren Umfanges handelt, stattfinden. Die von der Finanzlandesbehörde hinsichtlich des Ausmaßes der Preise bzw. Pachtzinse gestellten Anträge sind seitens der polit. Behörden 1. Instanz bei Ertheilung der Concession zu berücksichtigen. Insofern eine dauernde Ueberlassung von Seegründen in Betracht kommt, wird der bezügliche Kaufvertrag von der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der F. P. u. zw. vorbehaltlich der Genehmigung des F. M., dem die Vertragsparien

[1]) Mit Min.-Vdg. v. 17. Juni 1894, R. G. B. 135, wurde ein allgemeines Verbot der Einfuhr der Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art erlassen.

[2]) Einvernehmlich mit dem F. M. und A. M.

[3]) Laut Erl. des M. J. v. 21. Juli 1899, Z. 24539, wäre in der Entscheidung der Bzh. ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die grundbücherliche Durchführung auf Grund des mit der competenten Finanzbehörde abzuschließenden Vertrages zu erfolgen habe (St. E. 10. August 1899, Z. 67818, an Bzh. Scheibbs und Lilienfeld).

zur Ratification vorzulegen sind, abgeschlossen. Bei widerruflichen Ueberlassungen von Seegründen ist seitens der polit. Behörde 1. Instanz die Zusicherung der Entrichtung des von der Finanzlandesbehörde beantragten Pachtzinses in dem von der Partei auszustellenden Revers auszubedingen.

**Seelsorge,** Militärseelsorge Nr. 320, 2555, 2742.
— — evangelische Lesegottesdienste Nr. 1159.
— — Abhaltung von Missionsandachten Nr. 2683.
— — Ausübung in Strafanstalten Nr. 2684, 3303, 3668.

3295. **Seelsorgebezirke,** staatliche Zustimmung zur Neuerrichtung und Aenderung der —.
C. U. M. 21. November 1877, Z. 19369. St. Z. 36820 ex 1877.

Bis auf weiteres ist bei Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie bei solchen Aenderungen in der Abgrenzung bestehender Pfarrbezirke, welche auf die Dotationsverhältnisse Einfluss nehmen, auch dort, wo bisher nach der Vdg. des St. M. v. 20. Februar 1866, Z. 12692,[1]) die Competenz der Statth. zur Ertheilung der dermalen in Gemäßheit des § 20 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, erforderlichen staatlichen Genehmigung begründet wäre, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

3296. **Seelsorger,** Bemessung des Baubeitrages zu den Kosten der Pfarrhofbauten.
C. U. M. 13. April 1852, Z. 1366. St. E. 29. April 1852, Z. 13323, an beide Ordinariate.

Was die Bemessung der Beitragsquote der Pfründen zu den Kosten von Pfarrhofbaulichkeiten anbelangt, so ist nach dem mit Hofkzld. v. 22. Mai 1805, Z. 9742 (P. G. S. Nr. 62) genehmigten Circularentwurfe § b, lit. c, hiebei der eigentliche Congruaüberschuss, nicht aber der nach Abzug des dem Pfründner freizulassenden Drittels dieses Congruaüberschusses verbleibende Rest als Maßstab anzunehmen, wobei die Statth. aufmerksam gemacht wird, dass die Worte des gedruckten Circulars „wenn der Ueberschuss 100—200 fl. beträgt", in dem von der vereinigten Hofkanzlei genehmigten Circularentwurfe, welcher der n. ö. Regierung in Abschrift zur Drucklegung mitgetheilt worden ist, richtiger also lauten: „wenn der Ueberschuss über 100—200 fl. beträgt".

3297. C. U. M. 6. März 1888, Z. 973. St. E. 5. April 1888, Z. 14456, an beide Ordinariate.

Nach Inhalt des Circulars der n. ö. Landesregierung v. 27. Juni 1805, P. 6, ergibt sich die dort normierte Beitragspflicht des Pfarrpfründners zur Baulast nur nach dem Ueberschusse seines Pfründeneinkommens über die portio canonica per 315 fl. österr. Währung, nicht aber nach dem Ueberschusse seines gesammten, ihm einschließlich der Congruarergänzung aus dem Religionsfond zustehenden Amtseinkommens über die portio canonica.

3298. — — Auszeichnungsanträge für katholische —.
C. U. M. 23. Juni 1854, Z. 715. St. Z. 25324 ex 1854.

Auszeichnungen für katholische Geistliche sind niemals in Antrag zu bringen, ohne vorher das Urtheil des betreffenden Ordinariats über ihr Benehmen in kirchlicher Beziehung eingeholt zu haben.

3299. — — Pfründeninventarisierung beim Ableben.
St. M. 28. November 1865, Z. 11132/C U. St. Z. 46421 ex 1865.

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurde die Statth. zur Erzielung eines vereinfachten Geschäftsganges ermächtigt, in den Fällen, wo es sich um Errichtung, Theilung oder Vereinigung von katholischen Curatien oder um Erhebung bestehender Curatien zu Pfarren handelt, die zustimmende Erklärung der Regierung dann selbst auszusprechen, wenn alle Interessenten einverstanden sind und zur Ausführung solcher Verfügung öffentliche Fonds in keiner Weise, somit auch nicht durch Umwandlung von Unterstützungen oder Remunerationen in fixe Dotationsbeiträge in Anspruch genommen werden (St. Z. 7372 ex 1866).

In jedem Falle der Erledigung einer ganz oder theilweise aus dem Religionsfond dotierten oder aus diesem Fond unterstützten Seelsorgepfründe alter oder neuer Errichtung, ist deren Fassion nach dem gegenwärtigen Stande zu prüfen und ein neuer Erträgnisausweis zu verfassen. Nach demselben hat die Statth. mit Beachtung der gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen die bisherige Dotation oder Unterstützung für den Nachfolger auf die erledigte Pfründe entweder zu belassen oder einzustellen oder abzuändern und, wenn die Fortsetzung oder neue Bewilligung ihren eigenen Wirkungskreis überschritten, nach den bestehenden Verordnungen aber beantragt werden könnte, an das C. U. M. Bericht zu erstatten. Diese Verordnung hat aber keine Anwendung auf jene Bewilligungen von Zuschüssen aus dem Religionsfond, welche einem bestimmten persönlich genannten Seelsorgepriester für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder für die Dauer seiner gegenwärtigen Anstellung oder seines Lebens oder unter anderen besonders beigesetzten Bedingungen bewilligt worden sind.

3300. **Seelsorger,** Erhebung des Bauzustandes der Pfarrkirche beim Ableben.

St. E. 27. November 1873, Z. 33910, an alle Bzh., beide Ordinariate und Stadtr.

Wiederholt eingetretene Fälle, dass nach dem Ableben eines geistlichen Pfründennutznießers die eventuell vorgeschriebene Untersuchung der Pfarrgebäude unterblieben ist und sich hiedurch Schwierigkeiten bezüglich des bei nachträglich constatierter Verwahrlosung von den Erben anzusprechenden Schadenersatzes ergeben haben, bestimmt die Statth., die polit. Bzb. auf den Inhalt: a) des Kirchen- und Pfarrhofbaunormales v. 27. Juni 1805, b) der Hofvdg. v. 25. April 1817 (J. G. S. Nr. 1332) und c) der Hofkzld. v. 6. Mai, v. 8. Juli und v. 19. October 1824 (Pr. G. S. Nr. 99, 161 und 241) aufmerksam zu machen. Hienach sind nach dem Ableben eines geistlichen Pfründners unverzüglich von der polit. Bzb. über den Bauzustand der pfarrlichen Gebäude die entsprechenden Erhebungen im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen unter Beiziehung eines Staatstechnikers, der Kirchen- und Gemeindevorstehung, des Patronatscommissärs, dann der Erben des Verstorbenen zu pflegen und die Ziffer des anzusprechenden und bei der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde anzumeldenden Schadenersatzes festzustellen. Sollten Waldungen oder andere Grundstücke zur Pfründe gehören, so sind die bezüglichen Erhebungen auch auf diese unter weiterer Beiziehung von hiezu geeigneten Sachverständigen auszudehnen. Nur in dem Falle, als sich die polit. Bzb. nach dem Ableben eines selbständigen Seelsorgers auf vollkommen verlässliche Weise die Ueberzeugung verschafft hat, dass die Gebäude und der Grundbesitz in gutem Stande sind, und dass den Erben kein Schadenersatz aufgebürdet werden kann, darf von der vorgeschriebenen commissionellen Localerhebung Umgang genommen werden.

3301. — — Instruierung der Pensionsgesuche.

St. E. 14. December 1876, Z. 37406, an alle Bzh., beide Ordinariate und Wr. P. D.

Zum Zwecke der ordnungsmäßigen Instruierung der Pensionsgesuche des Seelsorgeclerus wurden die beiden hierländischen Ordinariate um die Verfügung ersucht, dass den bezüglichen Pensionsgesuchen stets ein von dem competenten Bezirksarzte — in Wien von dem zuständigen Polizeibezirksarzte oder polizeibezirksärztlichen Functionär — ausgestelltes Zeugnis angeschlossen werde, wobei bemerkt wird, dass in den Fällen, wo es sich um die Versetzung in den bleibenden Ruhestand handelt, die Bestätigung erforderlich ist, dass der betreffende Seelsorger zu allen Amtsverrichtungen und für immer untauglich ist.

3302. E. U. M. 16. Mai 1877, Z. 7951. St. E. 5. Juni 1877, Z. 16496, an beide Ordinariate.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass von den zur ferneren Ausübung der Seelsorge inhabil gewordenen Priestern bei dem Einschreiten

um Anweisung des Deficientenbezuges sehr mangelhaft instruierte Gesuche eingebracht werden, deren Ergänzung mitunter auch aus dem Inhalte der Einbegleitungs- und Vorlageberichte nicht hergeholt werden kann, und daher zu Rückschreiben und somit zu unliebsamer Verzögerung der Erledigung führen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird angeordnet, dass jedem Gesuche um Versetzung in den Ruhestand ein Tabellarausweis nach dem folgenden Muster beizuschließen ist, dessen Rubriken von dem Bittsteller auszufüllen sind. Die Richtigkeit der Angaben ist seitens des Ordinariats zu bestätigen und von dem letzteren in der Rubrik „Anmerkung" auch über das Verhalten des Bittstellers auf dessen verschiedenen Dienstposten Auskunft zu ertheilen, wobei die ihm zuerkannten Auszeichnungen, sowie die etwa verhängten Strafen anzugeben sind. Die Landesbehörde hat in der Einbegleitung ihre eigenen Wahrnehmungen über das Verhalten des Bittstellers in moralischer und polit. Hinsicht anzuführen und weiter Auskunft zu ertheilen: a) über das Einkommen der Pfründe unter Anschluss einer vom Rechnungsdepartement der Landesbehörde adjustierten, nicht bereits veralteten Fassion; b) über die Möglichkeit, die ganze Deficientengebür oder einen Theil derselben auf das Pfründeneinkommen zu verweisen; c) über die Art der Bedeckung der aus der Uebernahme in den Deficientenstand erwachsenden Auslage. In jedem Falle hat die Landesbehörde einen bestimmten Antrag zu stellen.

Tabellarausweis zum Gesuche des ..... in .... um Versetzung in den Deficientenstand.

| Name und kirchliche Eigenschaft des Bittstellers | Ort und Datum der Geburt | Datum der Ordination und Angabe des Titels | Bisherige Verwendung | | | Ursache der Deficienz, Aerztliches Zeugnis | Zeit, für welche selbe angesucht wird | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anstellungsposten | Antritts- | Austritts- | | | |
| | | | | datum | | | | |
| | | | | | | | | |

**3303. Seelsorger,** Anspruch auf Congruaergänzung.

E. U. M. 9. Juli 1885, Z. 745. St. E. 25. Juli 1885, Z. 33977, an beide Ordinariate.

Die im § 1 des Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47,[1]) beabsichtigte Dotationsaufbesserung ist nicht auf diejenigen Geistlichen auszudehnen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, z. B. die Curatgeistlichkeit der Kranken-, Versorgungs- und Gefangenhäuser. Rücksichtlich der in die Einbekenntnisse als Einnahmepost einzustellenden Stolgebüren (§ 3, I, lit. f, des Ges. v. J. 1885[2]) ist an der 6jährigen Durchschnittsziffer der wirklich eingehobenen Stolgebüren festzuhalten.

**3304. — — Deficientengehalt für —.**

E. U. M. 12. Jänner 1886, Z. 23862 ex 1885. St. Z. 2828 ex 1886.

Da im § 6, Abs. 1, des Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47,[3]) bzw.

[1]) Uebereinstimmend damit jetzt § 1, Abs. 2, des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176 („in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde").

[2]) Vgl. § 4, II, lit. f, der Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205.

[3]) Vgl. jetzt § 13 des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176.

im § 7 der Vdg. v. 2. Juli 1885, R. G. B. 99,[1]) zwischen nur zeitweilig und definitiv leistungsfähigen Seelsorgern nicht unterschieden wird, haben für die in den zeitweiligen Ruhestand versetzten Seelsorgegeistlichen bzw. die denselben anzuweisenden Quiescentengebüren die im Schema II zu dem cit. Ges. angegebenen Berechnungsmodalitäten zu gelten. Bei Versetzung eines Seelsorgegeistlichen in den definitiven Ruhestand ist die in zeitweiliger Deficierung zugebrachte Zeit in die zur Ermittlung des zukommenden Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit nicht einzubeziehen.

3305. **Seelsorger,** Stempelfreiheit der Gesuche um Congruaergänzung.

E. U. M.[2]) 10. April 1886, Z. 6250. St. E. 19. April 1886, Z. 19619, an beide Ordinariate.

Zur Vermeidung von Anständen wird bekanntgegeben: Nachdem die Ergänzung der Congrua der selbständigen katholischen Seelsorger und systemisierten Hilfspriester auf Grund der vorzulegenden Einbekenntnisse von amtswegen stattzufinden hat, sind die Eingaben, womit diese Einbekenntnisse in Vorlage gebracht werden, sowie die letzteren selbst und deren Belege nach T. P. 75, lit. b, des Ges. v. 9. Februar 1850 stempelfrei zu behandeln und gilt dasselbe auch in Betreff der[3]) vorzulegenden erneuerten Einbekenntnisse, sowie der zu erstattenden Anzeigen über Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens.

3306. — — Ruhegehalt für Priester, die vor Antritt des Dienstpostens inhabil wurden.

E. U. M. 4. Juni 1886, Z. 3449. St. Z. 28814 ex 1886.

Aus Anlass der von einer Landesbehörde gestellten Anfrage über die Höhe des Versorgungsanspruches aus dem Religionsfond für solche Priester, welche wohl auf den Religionsfondstischtitel zu Priestern geweiht, jedoch noch vor Antritt der Seelsorgedienstleistung inhabil geworden sind, wird zur Richtschnur in ähnlichen Fällen, die sich übrigens bei gewissenhafter Prüfung des Gesundheitszustandes der Priesterstandscandidaten vor Zulassung zur Priesterweihe durch die hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Sanitätsorgane nur äußerst selten ergeben dürften, eröffnet, dass auf Zuerkennung eines Ruhegehaltes aus dem Religionsfond in der im Schema II zum Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47,[4]) normierten Höhe nur jene inhabilen Priester Anspruch haben, welche vor Eintritt der Inhabilität bereits in der Seelsorge Verwendung gefunden haben, während rücksichtlich jener Priester, welche zwar den Religionsfondstischtitel erlangt, jedoch niemals in der Seelsorge Verwendung gefunden haben, der Grundsatz gilt, dass sie nicht auf den nach Maßgabe des Schema II entfallenden niedrigsten Ruhegehalt von 225 fl., sondern vielmehr nur auf jene Versorgung im Betrage von 210 fl. Anspruch haben, welche ihnen infolge des zuerkannten Religionsfondstischtitels gewährleistet erscheint.

3307. — — Resignation auf die Pfründe.

E. U. M. 24. August 1886, Z. 15964. St. E. 16. September 1886, Z. 46581, an beide Ordinariate.

Aus Anlass häufig vorkommender Fälle, dass von den auf ein Beneficium investierten Seelsorgern vor oder zugleich mit der Ueberreichung von Gesuchen um Uebernahme in den Deficientenstand auf die Pfründe verzichtet wird, bringt das E. U. M. Nachstehendes zur Kenntnis: Nach § 9 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, ist in dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Administrator oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung

---

[1]) Vgl. jetzt § 16 der Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205.
[2]) Einvernehmlich mit dem F. M.
[3]) — nach § 10 der Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205.
[4]) Vgl. jetzt § 13 des Ges. v. 9. September 1898, R. G. B. 176.

auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. Um diesem der staatlichen im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zustehenden Wahlrechte nicht zu präjudicieren, ist von dem Beneficiaten vorerst um die Zusicherung der Uebernahme in den Deficientenstand einzuschreiten, erst nach erlangter Zusicherung auf die Pfründe zu resignieren und nach der Annahme der Verzichtleistung seitens der competenten Kirchenoberen um die wirkliche Uebernahme in den Deficientenstand und die Anweisung des Ruhegehaltes bei der Landesbehörde anzusuchen.[1])

3308. **Seelsorger,** Genehmigung der Pensionierung von —.

E. U. M. 20. September 1887, Z. 18675. St. Z. 51942 ex 1887.

Die Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme selbständiger Seelsorger in den bleibenden Ruhestand bleibt der Competenz des E. U. M. vorbehalten.

3309. — — Stempelpflicht der Recurse, betreffend die Congruaergänzung.

E. U. M.[2]) 20. December 1886, Z. 23864. St. E. 31. December 1886, Z. 66131, an beide Ordinariate.

Die Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auf die gegen die Erkenntnisse der Landesbehörde einzubringenden Recurse, da in diesem Falle der Befreiungsgrund, dass es sich um eine von amtswegen einzuleitende Angelegenheit handle, wegfällt.

3310. — — Auszahlung der Congruaergänzungen.

O. R. H. 17. November 1890, Z. 5044. St. E. 30. November 1890, Z. 70799, an beide Ordinariate und sämmtliche Steuerämter in Niederösterreich.

Laut des an alle Landesstellen ergangenen Hofkzld. v. 15. December 1814, Z. 16684 (P. G. S. Bd. 42, Nr. 100, S. 173) dann laut des Erl. des F. M. v. 17. Juni 1854, Z. 9896/FM (V. B. 49) sind Congruen der Seelsorger, Capläne 2c. und überhaupt alle Bezüge, welche in decursiven Raten erfolgt werden, mit Ende eines jeden Monats im nachhinein auszubezahlen.

3311. — — Verleihung des Pfarrertitels an selbständige —.

E. U. M. 25. Jänner 1891, Z. 555. St. E. 24. Februar 1891, Z. 8690, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Auf Grund der A. h. Entschl. v. 9. Jänner 1891 wird eröffnet, dass im Hinblicke auf die von sämmtlichen Ordinariaten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übereinstimmend vorgebrachten Anträge gegen die Verleihung des Pfarrertitels an Seelsorger, deren Stationen staatlicherseits als selbständig anerkannt sind, keine Einwendung erhoben wird. Selbstverständlich vermag eine derartige Titelverleihung dem Rechte der Cultusverwaltung, die Frage der Selbständigkeit der Seelsorger, soweit sie für den staatlichen Bereich in Betracht kommt, nach den hiefür maßgebenden Momenten zu prüfen, nicht zu präjudicieren.

3312. — — Religionsfonds- und andere Messenstiftungen.

E. U. M. 22. Februar 1899, Z. 2675. St. Z. 20098 ex 1899.

Die Frage, ob für Messen, die bei der Errichtung des Beneficiums und bei dessen Dotierung auferlegt wurden, ohne dass für sie ein bestimmter Capitalsbetrag als besonderes Messenstiftungscapital ausgeschieden worden ist, gemäß § 7, lit c, des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176, eine Ausgabe in der Höhe des diöcesanüblichen Messstipendiums gutzulassen sei, muss der Austragung im Wege

[1]) Die Statth. wurde zufolge Erl. des E. U. M. v. 24. August 1886, Z. 15964, ferner ersucht, bei der Vorlage von Gesuchen um Uebernahme von selbständigen Seelsorgern in den Deficientenstand nach Würdigung der vorliegenden Umstände in Erwägung zu ziehen, ob nicht, ohne dadurch Missstände hervorzurufen, ein Administrator bzw. Hilfspriester bestellt werden könnte, in welchem Falle das Einvernehmen mit dem competenten Ordinariat zu pflegen wäre.

[2]) Einvernehmlich mit dem F. M.

instanzmäßiger Entscheidung vorbehalten bleiben. Den Religionsfondsmessen[1]) ist eine derartige Vergütung kraft § 7, lit. d, des Ges. ausdrücklich zugestanden worden.

3313. **Seelsorger,** Behandlung von Messstipendien, Remunerationen und Zustiftungen nach dem Congruagesetze.

E. U. M. 6. März 1899, Z. 4359. St. Z. 25855 ex 1899.

Ueber mehrere von einer Landesstelle aufgeworfene Fragen, welche sich auf die Durchführung des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176, beziehen, hat das E. U. M. vorbehaltlich der instanzmäßigen Entscheidung zur Information nachstehendes mitgetheilt:

I. Der geäußerten Anschauung, dass § 12 des Ges. selbständigen Seelsorgern im Falle der Vacanz einer systemisierten Hilfspriesterstelle bei seiner Station einen rechtlichen Anspruch auf eine Remuneration von monatlichen 15 fl. für die erhöhte Thätigkeit in der Seelsorge einräume, wird beigestimmt. Diese Remuneration ist nach der angeführten Gesetzesbestimmung aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen zu bestreiten, so dass regelmäßig eine besondere Anweisung seitens der Behörde entbehrlich sein wird. In den Fällen aber, in welchen diese Remuneration ganz oder theilweise den Religionsfond belastet, wird sie nicht von amtswegen bzw. auf die bloße Anzeige von der erfolgten Erledigung der Hilfspriesterstelle, sondern über das im Wege des zuständigen Ordinariats einzubringende Ansuchen des bezugsberechtigten Seelsorgers flüssig zu machen sein. Mit den eben angeführten Maßgaben wird auch bei Bemessung der Anweisung der Remuneration vorzugehen sein, wenn bei einer Pfarre gleichzeitig mehrere systemisierte Hilfspriesterstellen vacant sind, indem gemäß § 12 der früher erwähnte Remunerationsbetrag für jede einzelne dieser Stellen u. zw. primär aus deren Localeinkünften, subsidär aus dem Religionsfond, somit bei der Vacanz mehrerer Stellen auch die Remuneration in mehrfachem Betrage gebürt. II. Gemäß § 5 ist das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen von der Einrechnung zum Localeinkommen ausgeschlossen. Stellen sich die Vermögenschaften, aus denen die Stipendien für Deputats- und Bruderschaftsmessen bestritten werden, als Stiftungen dar, worüber von Fall zu Fall zu erkennen sein wird, so entfällt die Anrechnung des Stipendiums zum Localeinkommen aus dem eben angeführten Grunde. Handelt es sich hingegen wie z. B. bei Aemtern am Patrociniums-, Kirchweih- und Frohnleichnahmsfeste, an Bruderschaftshauptfesten, Functionen in der Charwoche, Bittgänge, Monatsrosenkränze, Litaneien, Wettermessen u. dgl., für welche Beträge aus dem Kirchen- oder Bruderschaftsvermögen observanzmäßig flüssig gemacht werden, nicht um kirchliche Stiftungen im eigentlichen Sinne, so wird zunächst noch festzustellen sein, ob mit dem betreffenden Kirchenamte die Verpflichtung verbunden ist, die betreffenden gottesdienstlichen Handlungen zu persolvieren, oder ob dies auf einem zwar herkömmlichen, aber doch von Fall zu Fall zu erneuernden Uebereinkommen mit dem jeweiligen Amtsträger beruht. Bei der letzteren Alternative dürfte regelmäßig nur ein Manualstipendium des kirchlichen Amtsträgers vorliegen, welches der Einrechnung zum Localeinkommen weder nach dem Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, noch nach dem in Rede stehenden Ges. v. 19. September 1898 unterliegt. Im anderen Falle dagegen sind die bezüglichen Einkünfte in der That nach § 4 des eben berührten Ges. in das Einbekenntnis einzubeziehen, wobei auch dem Patenten nicht das Recht zusteht, für seine Function das diöcesanübliche Stipendium in Ausgabe zu stellen, in welcher Hinsicht auf den Erl. v. 22. Februar 1899, Z. 2675,[2]) verwiesen wird. Selbstverständlich werden hingegen in diesem Falle die sonstigen dem Pfründeninhaber aus solchen Anlässen erwachsenden Auslagen z. B. für Beiziehung des assistierenden Clerus aus benachbarten Orten u. dgl. als Ausgabeposten gutzulassen sein. III. Zustiftungen zu einer bestehenden Pfründe sind gemäß § 6 nur dann von der Einrechnung ausgeschlossen, wenn sie nach Wirksamkeit des Gesetzes, somit vom 1. October 1898 ab constituiert worden sind. Nach dem cit. Erl. ist für die hiebei auferlegte Verbindlichkeit zur Persolvierung von Messen kein Stipendium gutzulassen.

---

[1]) Die Vergütung der Religionsfondsmessen gelangte in Niederösterreich seit unvordenklichen Zeiten stets mit dem Betrage von 30 kr. Wr. Währung = 21 kr. österr. Währung zur Bemessung. Dieser Betrag hat daher für jede Religionsfondsmesse in Niederösterreich als „directivmäßige Vergütung" im Sinne des § 7 des Congruages. v. J. 1898 zu gelten, und ist kein Anlass vorhanden, hier mit einer besonderen Entscheidung über die Höhe dieser Vergütung im Sinne des Schlussabs. des § 4, P. II, lit. d, der Durchf.-Vdg. (R. G. B. 205) vorzugehen (E. U. M. 2. September 1899, Z. 22771. St. Z. 81102 ex 1899).

[2]) Nr. 3312 d. Slg.

**Seelsorger,** Einwendung gegen ihre Bestellung Nr. 155, 2001.
— — der Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 1083.
— — Mitwirkung bei der Findlingspflege Nr. 1226, 1227.
— — Mitwirkung beim Impfgeschäfte Nr. 1860, 1861.
— — Mitwirkung zum Zwecke des Kinderschutzes Nr. 2009.
— — Einstellung der Dotation bei Vermehrung des Pfründeneinkommens Nr. 2016.
— — angestellte, in der Evidenz der Ersatzreserve Nr. 2518.
— — Lebensbestätigungen Nr. 2587, 2781, 4287, 4289.
— — Streitigkeiten über die Beitragsleistung zur Dotation Nr. 3121.
— — Beiträge zum Religionsfond Nr. 3125.
— — Stolgebüren Nr. 3652.
— — s. auch Geistliche, Kirchen-, Matrikenämter.

3314. **Seelsorgesprengel,** Exscindierungsverhandlungen bei Umpfarrungen.

St. E. 31. Mai 1876, Z. 16302, an alle Bzb.

Die Bzb. werden auf die im V. B. des C. U. M. v. 15. Mai 1876, Nr. 16, enthaltene Vdg. des F. M. v. 4. Mai 1876 zur Danachachtung aufmerksam gemacht, welche lautet: Aus Anlass einer gestellten Anfrage wird bekanntgegeben, dass auf die nach § 21, Abs. 2, des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aus Anlass vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Exscindierungsverhandlungen die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebürenvorschriften Anwendung haben. Es sind daher hiebei insbesondere die Protokolle über die commissionellen Erhebungen, die schriftlichen Aeußerungen der Betheiligten, Vergleiche und bücherliche Eintragungen im Sinne der T. P. 102, lit. F, und des Erl. v. 18. Juli 1854, Z. 26787, gebürenfrei zu behandeln, während den Recursen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der polit. Behörden die Gebürenfreiheit nach T. P. 75, lit. b, des Gebürenges. deshalb zukommt, weil die Beneficiaten oder Patrone hiebei nicht als Privatbetheiligte, sondern in Vertretung der betreffenden Pfründen einschreiten.

3315. C. U. M. 14. März 1877, Z. 165/C U M. St. Z. 8456 ex 1877.

In Fällen der Exscindierung von Pfarreinkünften ist in Gemäßheit des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, vor der Entscheidung der 2. Instanz stets das betheiligte Ordinariat einzuvernehmen.

— — Zustimmung zur Neuerrichtung oder Aenderung Nr. 2001, 3295.
**Seelsorgestationen,** Jahresausweis der systemisierten — Nr. 2042.
**Seeproteste,** Aufnahme bei Schiffsunfällen an der Donau Nr. 896.
**Seereisebewilligungen** für meldepflichtige Landsturmmänner Nr. 2198.
**Seeversicherung** amtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten Nr. 2939.
**Segelregatten,** Aufstellung eines Totalisateurs bei — Nr. 3885.
**Seifensiedereien,** Betriebsanlagebewilligung für — Nr. 3277, 3750.
**Seiltänzer,** Productionslicenzen Nr. 3019.
**Seitengewehr,** Dienstwaffe der k. k. Förster Nr. 865.
**Selbstdispensationsrecht** homöopathischer Aerzte Nr. 1837.

3316. **Selbstmörder,** Beerdigung auf confessionellen Friedhöfen.

M. F.[1]) 24. August 1873, Z. 11627. St. E. 30. August 1873, Z. 25411, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die mit dem St. E. v. 25. October 1857, Z. 45104, den sämmtlichen polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden mitgetheilte Min.-Vdg. v. 7. October 1857, Z. 8827, mit welcher besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren

[1]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.

ertheilt wurden, wird vollinhaltlich aufgehoben. Hienach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnisortes die Anordnung des Art. XVII des kais. Pat. v. 17. Jänner 1850, R. G. B. 24, dass die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille und in den Friedhöfen zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten. Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, gänzlich außer Frage. Hiedurch wird der Erl. des F. M. v. 30. August 1852, R. G. B. 73, nicht berührt.[1])

3317. **Selbstmörder,** Constatierung der Unzurechnungsfähigkeit, kirchliche Einsegnung.

St. E. 17. März 1900, Z. 89376 ex 1899, an Wr. Mag. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Seit einer Reihe von Jahren sind in den Wr. k. k. Krankenanstalten nur ganz vereinzelt Fälle vorgekommen, dass Selbstmördern die kirchliche Einsegnung seitens der kirchlichen Functionäre verweigert wurde, wiewohl seitens der kirchlichen Oberbehörde in jenen Fällen, in welchen ein Selbstmörder ohne vorherigen Empfang der heiligen Sterbesacramente stirbt, die kirchliche Einsegnung principiell von dem Ergebnisse der sanitätspolizeilichen Obduction abhängig gemacht wird. Das Stadtphysikat hat in einer über diesen Gegenstand abgegebenen Aeußerung über die Möglichkeit der Constatierung der Unzurechnungsfähigkeit von Selbstmördern durch Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction Folgendes angeführt: „Es muss darauf hingewiesen werden, dass es vom Standpunkte der Wissenschaft gerechtfertigt wäre, die Forderung der sanitätspolizeilichen Obduction in derartigen Fällen gänzlich aufzulassen, da ein wissenschaftlich unanfechtbarer Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit in den meisten der in Rede stehenden Fälle wohl kaum erbracht werden kann und die Berufung auf vorgefundene pathologische Veränderungen, welche als gewöhnliche Vorkommnisse auch ohne Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit einhergehen, zu einer gezwungenen Erklärung führt, welche im Grunde genommen weniger Wert besitzt, als die im allgemeinen begründete Annahme, dass sich fast jeder Mensch vor der Verübung des Selbstmordes in einem Zustande befunden haben dürfte, der die Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger beeinträchtigt, und dass die pathologischen Eindrücke, welche zu dem fatalen Entschlusse geführt hatten und meist allein die momentane Unzurechnungsfähigkeit verursachten, nicht durch die Obduction nachgewiesen werden können." Demzufolge hat das Stadtphysikat beantragt, es möge auf diesen Umstand hingewiesen werden, um eventuell das Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden in Betreff der Umgangnahme von der sanitätspolizeilichen Obduction für die in Rede stehenden Fälle zu erzielen, welchem Antrage sich der Wr. Mag. mit Rücksicht darauf, als ein wissenschaftlich unanfechtbarer Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit in den meisten derartigen Fällen kaum erbracht werden kann, anschließt. Weiter hat der Wr. Mag., nachdem einerseits von der Geistlichkeit nicht durchwegs der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit von Selbstmördern behufs Vornahme der kirchlichen Einsegnung gefordert wird, anderseits der Partei die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes von Seite des städtischen Arztes nicht verweigert werden kann,

[1]) Der Standpunkt, den die Regierung gegenüber dem Vorhaben einzelner Ordinariate einnimmt, die Leichname jener, denen nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften das kirchliche Begräbnis versagt werden soll, auf abgesonderten Plätzen der bestehenden Friedhöfe zu beerdigen, ist mit dem über einen besonderen Fall an die mährische Statth. unterm 1. August 1870, Z. 7522 (V. B. S. 492) erflossenen Erl. des C. U. M. gekennzeichnet, und wird es sich empfehlen, von jeder hierwegen zu machenden Erinnerung, dass die kirchlichen Organe gleichwohl der Bestattung von Selbstmördern in der sie treffenden Gräberreihe des Friedhofes kein Hindernis in den Weg stellen, Umgang zu nehmen (C. U. M. 3. August 1874, Z. 10297. St. Z. 23619 ex 1874).

beantragt, dass in jedem einzelnen in Betracht kommenden derartigen Falle, in welchem seitens der Partei ein kirchliches Begräbnis gewünscht und ein solches von dem betreffenden Seelsorger von dem Resultat der vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Obduction abhängig gemacht wird, die Partei das bezügliche Verlangen des Seelsorgers nachzuweisen hat, worauf die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction veranlasst werden wird. Die städtischen Aerzte werden seitens des Wr. Mag. angewiesen werden, bis auf weiteres in allen Fällen von zweifellosem Selbstmorde bei Personen, deren Identität festgestellt ist, in dem Falle, als ein kirchliches Begräbnis von der Partei gewünscht und von Seite der Geistlichkeit die Vornahme der Leicheneröffnung behufs Klarstellung des Geisteszustandes des Entleibten gefordert bzw. von dem Resultat dieser Obduction die kirchliche Einsegnung abhängig gemacht wird, die sanitätspolizeiliche Obduction der betreffenden Leiche zu veranlassen. Die Statth. hält einen Anlass zur Einflussnahme auf die kirchliche Oberbehörde in obiger Beziehung dermalen nicht gegeben, pflichtet jedoch dem letzterwähnten Magistratsantrage vollkommen bei und fordert weiter den Wr. Mag. auf, überdies die betreffenden Obducenten anzuweisen, sich im Falle eines negativen Ausfalles der vorgenommenen Leicheneröffnung puncto Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit, jedesmal ausdrücklichst darüber zu äußern, ob „ein die Unzurechnungsfähigkeit bedingender psychischer Zustand mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden könne". Die Directionen und Leitungen der Wr. k. k. Krankenanstalten werden unter Einem beauftragt, vorkommenden Falles im vorstehenden Sinne vorzugehen bzw. die Parteien (Angehörigen von Selbstmördern) auf diesen einzuhaltenden Vorgang aufmerksam zu machen.

**Selbstmörder,** Leichenobduction Nr. 2295, 2304, 2308.
— — Begräbniskosten für nicht agnoscierte — Nr. 2298.
**Selbstmordfälle,** statistische Nachweisung Nr. 3207.
— — Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.
**Selbstmordversuche,** Anleitung zur ersten Hilfe Nr. 1144.
— — gequälter Kinder Nr. 2009.
— — Eintragung in Krankencassenbücher 2c. unzulässig Nr. 2128.
— — von Patienten öffentlicher Krankenanstalten Nr. 4137.
**Selcher,** Gewerbeabgrenzung gegenüber Fleischhauern Nr. 1258.
**Seminarbibliotheken** der Wr. Universität Nr. 525, 4027, 4034.
**Seminare** s. Clericalseminare.
**Senkgruben,** Assanierung Nr. 3195.
— — s. auch Abfallstoffe.
**Sensale** s. Handelsmäkler.
**Sensen,** obligatorische Markenführung Nr. 2418.
**Sequestration** der Erträgnisse unbeweglicher Güter Nr. 1173.
— — eines Gewerbebetriebes, im polit. Wege nicht zulässig Nr. 1499.
**Serbien,** Amtscorrespondenz mit — Nr. 185, 697, 2680.
— — Ersatz von Begräbniskosten gegenüber — Nr. 489.
— — Ertheilung von Legalisierungen und Passvisa Nr. 2676.
— — serbische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
— — Passvorschriften Nr. 2790, 2814, 2815.
— — Einfuhr von Fleisch und thierischen Rohproducten Nr. 3264, 3270, 3829.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167, 4191, 4192.
— — amtliche Geldsendungen nach — Nr. 4201.
— — Viehseuchenübereinkommen mit — Nr. 4386.
— — Waffen- und Munitionssendungen nach — Nr. 4458, 4461—4463.
— — serbische Zigeunerbanden Nr. 4615.

**Servierzeit** der Apothekergehilfen Nr. 263—265.
**Servitutsrechte,** Enteignung für Eisenbahnzwecke Nr. 1131.
**Serumbezug** aus dem Auslande Nr. 149, 869, 2836.
**Serumtherapie** s. Heilserum.
**Sesshaftigkeit** als Bedingung des Reichsrathswahlrechtes Nr. 3109.
**Sesshaftmachen** der Zigeuner, Maßnahmen zum — Nr. 4618.
**Siam,** Consulargebürentarif Nr. 2676.
**Seuchen** s. Thierseuchen.

3318. **Sicherheit, öffentliche,** Berichte über den Zustand der —.

M. J. 29. November 1874, Z. 4649 M I, und 28. Jänner 1880, Z. 498 M I. St. E. 11. Februar 1875, Z. 6116/pr ex 1874, 15. Februar 1880, Z. 4260, und 13. März 1888, Z. 6039, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit Ende eines jeden Solarjahres u. zw. bis 15. bzw. 31. Jänner haben die Bzb. bzw. die Landesstellen für das ganze letztverflossene Jahr einen Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit in dem unterstehenden Amtsgebiete zu erstatten, wodurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein soll, dass Vorkommnisse besonders wichtiger Natur mittelst besonderer Berichte angezeigt werden.[1]) Mit dem Berichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit soll ein übersichtliches Bild des Sicherheitszustandes geliefert werden. Es ist daher vor allem ein Vergleich mit dem Sicherheitszustande des Vorjahres anzustellen. Weiter sind nach allfälligem Einvernehmen mit den k. k. Gerichtsbehörden die Anzahl der vorgekommenen strafbaren Handlungen, nach Gattungen geordnet, und die einschlägigen besonderen Vorkommnisse und Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

**Sicherheitsfond,** Tragung von Schubkosten Nr. 20.
— — Verpflegskosten für Polizeihäftlinge Nr. 1663, 4145, 4162, 4163.
— — Widmung von Productionstaxen für den — Nr. 2934.
— — Verpflegskosten für Gefällsstraf- und Gefällsuntersuchungshäftlinge Nr. 4149.
**Sicherheitsorgane,** Vorfallenheitsberichte bei Waffengebrauch Nr. 4422.
— — s. im übrigen „Polizeiorgane".
**Sicherheitssprengpräparate,** Verkehr mit — Nr. 3396.
**Sicherheitsventile** an Dampfkesseln Nr. 775—781.
**Sicherheitsvorkehrungen** s. Arbeiterschutzmaßregeln.

3319. **Sicherheitswache, Wr. k. k.,** Bezüge zur Waffenübung einberufener Organe.

M. J. 11. September 1870, Z. 13502. St. E. 22. September 1870, Z. 27641, an Wr. P. D.

Bei den definitiv angestellten Sicherheitswachen, welche zur 20tägigen Waffenübung einberufen werden, ist eine Einstellung ihrer Bezüge nicht zu verfügen, dagegen sind die Bezüge der auf unbestimmte Zeit einberufenen definitiv angestellten Sicherheitswachmänner mit Ende jenes Monats einzustellen, in welchem die Einberufung erfolgte. Die Taggelder der provisorischen Sicherheitswachmänner sind sowohl bei der Einberufung zum 20tägigen Waffendienste, als auch bei der Einberufung auf unbestimmte Zeit mit dem Tage des Abganges des betreffenden provisorisch angestellten Sicherheitswachmannes einzustellen.

3320. — — Altersnachsicht behufs Eintrittes in die —.

St. E. 15. März 1873, Z. 1310 pr, an Wr. P. D.

Der Polizeidirector wird ermächtigt, in allen jenen Fällen, in welchen bei dem Vorhandensein aller sonstigen gesetzlichen Erfordernisse des § 4 des Organisationsstatuts für die Sicherheitswache der Aufnahme eines Individuums in das Wachcorps nur der Mangel oder die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Normal-

[1]) Mit diesem Jahresberichte sind zugleich Ausweise über die Zahl der Fälle von Abgaben in Zwangs- und Besserungsanstalten bzw. von Verhängung der Polizeiaufsicht vorzulegen. S. hierüber Nr. 4636 d. Slg.

alters entgegenstehen, bis auf weiteres von dem noch nicht erreichten oder bereits überschrittenen Normalalter im Namen der Statth. die Dispens zu ertheilen.

3321. **Sicherheitswache, Wr. k. k.,** Begünstigungen bei Pensionierungen.

M. F. 23. Juni 1875, Z. 7325. St. E. 5. Juli 1875, Z. 18799, an Wr. P. D.

Aus Anlass einer speciellen Anfrage, welche Behörde zur Bewilligung der im 2. Abs. des § 2 des Ges. v. 27. März 1873, R. G. B. 50, normierten Begünstigung bei der Pensionsbehandlung der Mitglieder der Mannschaft der uniformierten Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civilpolizeiwache und Polizeiagenten vom Inspector abwärts competent sei, wird im Einvernehmen mit dem F. M. angeordnet, dass jene Pensionierungsacten, in welchen es sich um die Gewährung der oben gedachten Begünstigung handelt, zur ministeriellen Schlussfassung vorzulegen sind.

3322. — — Urlaubsertheilung an Organe der —.

M. F. 9. Jänner 1876, Z. 17463 ex 1875. St. E. 16. Jänner 1876, Z. 1159, an Wr. P. D.

Die Bewilligung von Urlauben an Sicherheitswachmänner und Inspectoren im Sinne des Erl. des M. F. v. 12. Juni 1870, Z. 2546/M I,[1]) bis zu 6 Wochen steht dem Präsidenten der Wr. P. D. zu, während die Befugnis der Bewilligung längerer Urlaube bis zu 6 Monaten in die Competenz der Statth. gehört. Jedes Einschreiten eines Sicherheitswachmannes oder Inspectors um eine längere Beurlaubung ist dem M. F. vorzulegen. Was die Bewilligung von Urlauben an jene Mitglieder der Sicherheitswache betrifft, welche in die Kategorie von Beamten gehören, so ist sich in dieser Beziehung gleichfalls nach den Bestimmungen des bezogenen Erlasses zu benehmen.

3323. — — Waffengebrauch der —.

M. F. 30. September 1884, Z. 13157. St. E. 3. October 1884, Z. 46014, an Wr. P. D.

Der Waffengebrauch ist der Sicherheitswache unter nachstehenden Bedingungen gestattet: 1. Im Falle der Nothwehr; 2. wenn bei Ausübung einer wichtigen Dienstverrichtung gewaltsamer Widerstand geleistet wird und schon alle anderen Mittel zu dessen Bezwingung fruchtlos angewendet wurden; 3. bei Abwehr von Angriffen mit Waffen oder der körperlichen Sicherheit gefährlichen Gegenständen auf dritte Personen; 4. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist. Es liegt dem Wachmanne jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen mit möglichster Schonung, namentlich des Lebens des Menschen, anzuwenden und daher, wo es die Verhältnisse zulassen, erst von der minder gefährlichen Waffe (dem Säbel) Gebrauch zu machen. Bei jedem Waffengebrauche ist darauf zu sehen, dass unbetheiligte Personen dadurch nicht zu Schaden kommen. Im Falle einer leichtsinnigen oder muthwilligen Anwendung der Waffe tritt die Behandlung des Schuldigen nach dem Strafgesetze, namentlich nach § 335, ein.

3324. — — Verwertung unbrauchbarer Montursorten.

M. F. 28. März 1885, Z. 4081. St. E. 2. April 1885, Z. 15885, an Wr. P. D.

In Hinkunft wird die Entscheidung, betreffend die Ueberlassung der als unbrauchbar classificierten Montursorten der k. k. Sicherheitswache, in dem Falle, als die bisherigen Verhältnisse durch den Abschluss der diesbezüglichen Verträge keine oder nur eine für das Aerar günstige Veränderung erfahren, der Statth. überlassen, falls nicht mit Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises und die Dauer des betreffenden Vertrages die Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist.

---

[1]) Nr. 2929 d. Slg.

3325. **Sicherheitswache, Wr. k. k.,** hat uniformtragende Beamte zu grüßen.

St. E. 4. Jänner 1891, Z. 9333/pr ex 1890. St. E. 5. Februar 1891, Z. 867/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., L. Sch. R. und Landescommission für agrarische Operationen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges hinsichtlich des Verhaltens der Organe der Wr. Sicherheitswache (der Finanzwache) gegenüber den in der Beamtenuniform erscheinenden Staatsbeamten hat der Präsident der Wr. P. D. (das Präsidium der F. L. D.) die ausdrückliche Anordnung getroffen, dass die Inspectoren und Wachmänner der Sicherheitswache (alle Organe der Finanzwache) gleichviel, ob sie im Dienste[1]) stehen oder außerdienstlich in Uniform sind, fortan jeden in Gala- oder Dienstuniform, blank oder im Mantel auf der Straße erscheinenden Staatsbeamten ohne Rücksicht, welchem Ministerium derselbe untersteht, und welchen Dienstrang er einnimmt, in der vorgeschriebenen Weise zu grüßen haben.[2]) Aus diesem Anlasse wird erinnert, dass es nicht nur selbstverständlich Pflicht der Beamten ist, den ihnen die Ehrenbezeugung leistenden Organen der Sicherheitswache jedesmal in der in § 9 der Min.-Vdg. v. 20. October 1889, R. G. B. 176, vorgeschriebenen Art[3]) zu danken, sondern dass es auch mit Rücksicht auf die Achtung, auf welche diese Organe im Interesse der entsprechenden Versehung des ihnen obliegenden schwierigen und wichtigen Dienstes bei der Bevölkerung Anspruch zu erheben berechtigt sind, unbedingt geboten ist, diese Achtung auch in der Art und Weise der Erwiderung des Grußes seitens der k. k. Beamten durch die durchaus vorschriftsmäßige Ausführung des Gegengrußes auszudrücken.

3326. — — Organisationsstatut.[4]) (Neugenehmigt im Grunde der A. h. Entschl. v. 2. August 1891.)

M. J. 18. August 1891, Z. 3255 M I. St. E. 8. September 1891, Z. 52087, an Wr. P. D.

3327. — — Ausführungsvorschrift[4]) zum Organisationsstatut und Dienstinstruction,[4]) genehmigt vom:

M. J. 16. December 1892, Z. 24863. St. E. 19. Jänner 1893, Z. 83039 ex 1892.

3328. — — Eisenbahnfahrpreisermäßigung für Organe der —.

M. J. 4. December 1892, Z. 28616. St. E. 17. December 1892, Z. 80467, an Wr. P. D.

---

[1]) Es ist zu wiederholtenmalen der Fall vorgekommen, dass Staatsbeamte in Uniform den im Dienste stehenden Sicherheitswachen, während diese Arrestanten escortierten oder eben andere Amtshandlungen vornahmen, wegen Nichtsalutierens Ausstellungen, mitunter in einer sehr Aufsehen erregenden und fast den Thatbestand einer Wachebeleidigung bildenden Weise machten. Der Sicherheitswache wurde aber seinerzeit mit Tagesbefehl v. 16. März 1875, Z. 1117, anbefohlen, dass Sicherheitswachleute, welche Arrestanten zu escortieren haben, niemandem, auch nicht ihren unmittelbaren Vorgesetzten die Ehrenbezeugung zu leisten, sondern ihre Aufmerksamkeit lediglich auf den ihnen anvertrauten Arrestanten zu richten haben. Auch muss es im Interesse des Ansehens der Organe der Sicherheitswache als wünschenswert bezeichnet werden, dass jene k. k. Beamten, welche Anlass zu haben glauben, eine unterlassene Ehrenbezeugung seitens eines Wachmannes auszustellen, hierüber die schriftliche Anzeige an die Wr. P. D. erstatten, anstatt die Ausstellung gleich mündlich dem Wachmanne zu machen, da solche Scenen ein mehr oder minder unangenehmes Aufsehen erregen und Wachen am Posten oder im Dienste nur die Ausstellungen von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten erhalten dürfen (St. E. 27. Juni 1891, Z. 4627/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., L. Sch. R. und Landescommission für agrarische Operationen).

[2]) Mit dem St. E. v. 24. März 1893, Z. 1883/pr, wurde die Wr. P. D. aufgefordert, diese Anordnung den Inspectoren nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

[3]) Der St. E. v. 24. Februar 1891, Z. 1543/pr (an Wr. P. D., L. Sch. R. und Landescommission für agrarische Operationen) bringt den k. k. Beamten die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Erwiderung der von den Organen der Wr. Sicherheitswache geleisteten Ehrenbezeugung mit dem Beifügen in Erinnerung, dass gegen Dawiderhandelnde, welche den Anstand und die Würde des Beamtenstandes verletzen, strenge vorgegangen werden müsste.

[4]) Im „Amtsunterrichte für die Sicherheitswache in Wien", I. Th., abgedruckt.

Nach Anhang III (S. XXXV) zum Gebürentarif für Militärtransporte genossen bisher die Inspectoren und die Mannschaft der Sicherheitswache die Begünstigung der Fahrt in der III. Classe mit halben Civilfahrkarten dieser Classe und die Ober-, Bezirks- und Revierinspectoren der Sicherheitswache die Begünstigung der Fahrt in der II. Classe der Personenzüge mit Civilfahrkarten III. Classe dieser Züge. Da diese Organe — als nicht zur bewaffneten Macht gehörend — aus dem neuen Militärtarif ausgeschieden wurden, so kann die Fahrbegünstigung derselben bei ihren Reisen in und außer Dienst nur im Hinblicke auf ihre Eigenschaft als Staatsbedienstete in Betracht kommen. Nachdem sich ferner die bezeichneten Wachorgane als wirkliche Staatsbedienstete darstellen, haben sie auf den Linien jener Bahnverwaltungen, welche das Uebereinkommen vom December 1891 über die Fahrbegünstigung der k. k. bzw. k. u. k. Staats- (und Hof-)Bediensteten abgeschlossen haben, gleichwie alle übrigen k. k. Staatsbediensteten auf die denselben in dem betreffenden Normale[1]) für Reisen in und außer Dienst zugesicherten Fahr- und Frachtermäßigungen Anspruch. Hiebei wird speciell hervorgehoben, dass die Begünstigung nach dem Normale nur unter den daselbst festgestellten Modalitäten von den mehrgenannten Organen in Hinkunft in Anspruch genommen werden kann, und dass daher insbesondere die Uniform allein nicht mehr als Legitimation für die Inanspruchnahme der Begünstigung werde dienen können. Was die Begünstigung betrifft, welche die k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn, die bekanntlich dem Fahrbegünstigungsnormale für Staatsbedienstete vom December 1891 nicht beigetreten ist, den Organen der Sicherheitswache noch weiter gewährt, so hat die Verwaltung dieser Bahn erklärt, „dass sie ab 1. November 1892 den Inspectoren und der Mannschaft der Sicherheitswache die Benützung der III. Wagenclasse eines gewöhnlichen Personenzuges u. zw. auf ihrem Hauptbahnnetze gegen Lösung eines Militärbillets III. Classe und auf ihren Localbahnen gegen Lösung eines halben Personenzugsbillets III. Classe, den Ober-, Bezirks- und Revierinspectoren dieser Wache die Benützung der II. Wagenclasse eines gewöhnlichen Personenzuges auf dem Hauptbahnnetze gegen Lösung eines Personenzugsbillets III. Classe und auf den Localbahnen gegen Lösung eines halben Personenzugsbillets II. Classe bewilligt und diese Maßnahme im Wege eines Nachtrages zu ihrem Personentarif zum Ausdrucke bringen wird. Die eben dargestellte Begünstigung sei jedoch an das Tragen der Uniform gebunden." Unter einem hat die k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn im Namen der von ihr betriebenen k. k. priv. Ostrau—Friedländer Eisenbahn mitgetheilt, „dass diese auf ihrer Strecke ab 1. November 1892 unter der gleichen Bedingung den Inspectoren und der Mannschaft der Sicherheitswache die Benützung der III. Wagenclasse eines gewöhnlichen Personenzuges gegen Lösung eines halben Personenzugsbillets III. Classe, den Ober-, Bezirks- und Revierinspectoren dieser Wache die Benützung der II. Wagenclasse eines gewöhnlichen Personenzuges gegen Lösung eines halben Personenzugsbillets II. Classe gewährt."

3329. **Sicherheitswache, Wr. k. k.,** Gebüren für außerordentliche Dienste.

M. J. 22. August 1894, Z. 12631. St. E. 20. September 1894, Z. 67001, an Wr. P. D.

Den Inspectoren und Wachmännern der Sicherheitswache in Wien wird für außergewöhnliche, im öffentlichen Interesse geleistete Dienste als Ersatz der ihnen hiebei erwachsenden Auslagen eine Gebür von 30 kr.[2]) für jeden über 3 Stunden dauernden derartigen Dienst im eigenen Bezirke und von 50 kr. für

[1]) S. Nr. 1070 d. Slg.

[2]) Bezüglich des I. Gemeindebezirkes von 60 *h* auf 1 *K* erhöht, ohne Rücksicht darauf, ob der Dienst von Organen der eigenen oder fremden Abtheilung versehen wird (M. J. 26. Juni 1900, Z. 18004. St. E. 10. Juli 1900, Z. 60388, an Wr. P. D.).

jeden über 3 Stunden dauernden derartigen Dienst im fremden Bezirke bewilligt. Diese Gebüren sind aus der Rubrik „Amts- und Kanzleierfordernisse der Sicherheitswache" zu bestreiten.

**Sicherheitswache, Wr. k. k.**, Gebarung mit dem Amtspauschale Nr. 206.
— — Mietverträge über Wachstuben Nr. 2907.
— — Regelung der Personalangelegenheiten Nr. 2929.
— — Behandlung aufgefundener Sprengmittel ꝛc. Nr. 3401.
— — Einreihung der Diener in Gehaltsclassen Nr. 3481.

**Sicherstellung** s. Caution.

**Siebenbürgische Ehen**, Frage ihrer Giltigkeit Nr. 968.

**Siebmacher**, Licenzen für wandernde — Nr 1770.

**Sieche** s. unheilbare Kranke.

3330. **Siechenhäuser**, Competenz zur Errichtung von —.

M. J. 9. September 1895, Z. 20531. St. Z. 86791 ex 1895.

Gemäß § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, obliegt der Staatsverwaltung sowohl die Oberaufsicht über Siechenhäuser, als auch die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten, und muss mit Rücksicht darauf, als auch eine private Siechenanstalt nach Umständen von allgemeiner, jedenfalls aber immer ein Gegenstand von besonderer localer sanitärer Wichtigkeit ist, im Sinne des § 10 des Reichssanitätsges. vor der Ertheilung der Bewilligung das Gutachten des L. San. R. eingeholt werden. Nachdem nun aber der L. San. R. zufolge § 6 des cit. Ges. das begutachtende Fachorgan der polit. Landesbehörde, nicht aber auch der polit. Behörden 1. Instanz ist, ergibt sich daraus, dass nur der polit. Behörde 2. Instanz die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung der in Rede stehenden Anstalten zusteht. Demgemäß hat auch das M. J. mit dem Erl. v. 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891 (Oesterr. Sanitätswesen 1892, S. 82[1]) zur Sicherung eines einheitlichen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vorgehens allen polit. Landesbehörden bekanntgegeben, dass die Errichtung von privaten Humanitätsanstalten jeder Art an eine behördliche Concession gebunden ist, und dass die Ertheilung solcher Concessionen der polit. Landesbehörde zusteht, welche im Sinne des § 10 des Reichssanitätsges. vorher das Gutachten des L. San. R. einzuholen hat. In dem Falle, als das Land eine Siechenanstalt errichten wollte und es sich daher um eine Anstalt handelt, welche keineswegs als eine „private" betrachtet werden kann, tritt der Fall einer „Bewilligung" seitens der Statth. nicht ein, sondern kann es sich nur um die Ausübung der Oberaufsicht handeln, welche gegenüber nicht „privaten" Anstalten stets nur negativer Natur sein kann. Demnach hat sich die Statth. in solchen Fällen darauf zu beschränken, gleichfalls gemäß § 10 des cit. Ges. das Gutachten des L. San. R. einzuholen und, wenn dieses Fachgutachten gegen das Project oder einzelne Theile desselben lautet, auf Beseitigung der im Gutachten erhobenen Anstände, falls sie auch von Seite der Statth. als begründet anerkannt werden, zu bringen, nach Umständen aber die Eröffnung der betreffenden Anstalt zu untersagen.[2])

— — Infectionskrankheiten in — Nr. 1887, 1901, 3890.
— — Sanitätsjahresbericht (lit. K) über — Nr. 2152, 4282.
— — staatliche Bewilligung zur Errichtung Nr. 4474.

[1]) Nr. 1788 d. Slg.

[2]) Durch vorstehenden Erlass erscheinen die Bestimmungen des an alle Bzb. ergangenen und dem n. ö. L. A. mitgetheilten St. E. v. 13. Jänner 1883, Z. 57614 ex 1882, wonach die Adaptierung eines Hauses zu einer Landessiechenanstalt der instanzmäßigen Amtshandlung durch die polit. Bzb. nach § 2, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, unterliegt, überholt.

**Siederohrstutzen** aus Gusseisen Nr. 733.
**Siegel** s. Amtssiegel.
**Siegelstecher,** Verwendung von Pressen Nr. 2955.
**Signale,** Schutz trigonometrischer — Nr. 2638—2641.
**Signalhörner,** Gebrauch seitens Feuerwehr- und Veteranenvereine Nr. 1211, 4305.
**Signallaternen,** Anbringung auf Donaubrücken Nr. 888.
**Signaturen** für Arzneibereitungen Nr. 226, 230, 343.
**Signierte Majestätsgesuche,** Amtshandlungen über — Nr. 2399.
**Silberarbeiter** s. Gold- und Silberarbeiter.
**Silberverkauf,** Recht der Geldwechsler zum — Nr. 1407.
**Silberwaren** s. Gold- und Silberwaren.

3331. **Singspielhallen,** Grundsätze für Concessionierung von —.

M. R. Pr. 31. December 1867, Z. 5881. St. E. 7. Jänner 1868, Z. 22 pr, an Wr. P. D.

Die leitenden Grundsätze, welche künftighin bei Verleihung von Concessionen zu Singspielhallen im Wr. Polizeirayon einzuhalten sind, werden im folgenden mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass das Statth.-Präsidium dafür Sorge zu tragen hat, dass bei allfälligen künftigen Concessionsverleihungen zu Singspielhallen die Bestimmungen der P. I, IV, V, VI, VIII und IX[1]) in die Concessionsurkunde aufgenommen werden, wobei es übrigens genügt, dass sich bei dem P. VIII der gedachten Bestimmungen, statt der Hinweisung auf die Min.-Vdg. v. 30. September 1857 lediglich auf die bestehenden Vorschriften bezogen werde.

I. Die Berechtigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Singspielhalle ist an den Besitz einer doppelten Concession gebunden, nämlich a) einer Concession für den Unternehmer oder Leiter der Singspielhalle und b) einer Concession für den Eigenthümer des Locals, in welchem derlei Productionen stattfinden, und es ist in letzterer Beziehung daran festzuhalten, dass für die letzterwähnten Unterehmungen ausschließlich Inhaber von Restaurations- oder Wirtshauslocalitäten concessioniert werden. II. Die Concession für den Unternehmer oder Leiter der Singspielhalle ertheilt der Statthalter, die Concession für das Local jedoch die Wr. P. D., welcher übrigens jede Aenderung der bereits concessionierten Localität zur diesfälligen Genehmigung anzuzeigen ist. III. Belangend die Person des Leiters der Singspielhalle, so ist die Concession nur an solche Bewerber zu ertheilen, welche die entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, eigenberechtigte, österr. Staatsbürger und von unbescholtener Haltung sind. IV. Von der Concession zur Leitung der Singspielhalle darf nur derjenige, auf dessen Namen sie lautet, Gebrauch machen, daher jede Ueberlassung derselben an jemand anderen bei sonstiger Entziehung der Concession verboten ist. Ferner erlischt auch eine solche Concession von selbst, wenn sie durch ein volles Jahr nicht ausgeübt wird. V. Die Zahl der von dem Leiter der Singspielhalle aufzunehmenden Mitglieder unterliegt keiner Beschränkung, jedoch bleibt derselbe für die Wahl der aufgenommenen Mitglieder persönlich verantwortlich. VI. Die Concession zur Leitung von Singspielhallen berechtigt zur Aufführung von einactigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen und Burlesken mit Gesang, sowie auch von einzelnen Liedervorträgen und Soloscenen. Die Verwendung von Decorationen wird gestattet, doch darf während der Dauer ein und desselben Stückes ein Wechsel der Decoration nicht vorgenommen werden, ebensowenig dürfen Flugwerke, Versenkungen und sonstige Theatermaschinerien zur Anwendung kommen, auch keine anderen Costüme gewählt werden als solche, welche der den Singspielhallen gestatteten Gattung von Vorstellungen entsprechen. VII. Die Prüfung und Zulassung der Vorstellungen (Programm), sowie überhaupt die Ueberwachung derselben, die Amtshandlung bei Ausschreitungen in Absicht auf das Programm und das Benehmen

[1]) Zufolge Erl. des M. L. v. 30. Jänner 1868, Z. 628, ist es dem Statth.-Präsidium überlassen, in die künftig auszustellenden Concessionsurkunden für Singspielhallen aus den obgedachten Grundsätzen jene Bestimmungen aufzunehmen, welche sowohl im Interesse der Ueberwachungsbehörde, als der Concessionierten als zweckmäßig und nothwendig erachtet werden. Das Statth.-Präsidium hat daher gestattet, dass in die auszufertigenden Concessionsurkunden für Singspielhallen auch die Bestimmungen zu P. VII aufgenommen werden und zu den Schlussbestimmungen zu P. VIII der Zusatz „von dem behördlich genehmigten Text" gemacht werde (St. E. 4. Februar 1868, Z. 661, an Wr. P. D.).

der Mitglieder während der Production steht rücksichtlich der für den Wr. Polizeirayon ertheilten Concessionen der Wr. P. D. zu. VIII. Die Uebertretungen der vorangeführten Bestimmungen werden an dem Leiter der Singspielhalle, nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, mit Arrest- oder Geldstrafen, nach Umständen auch mit zeitweiliger oder gänzlicher Entziehung der Concession geahndet. Nach dieser Min.-Vdg. sind, insofern nicht eine strengere Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze verwirkt wurde, auch die Mitglieder der Singspielhallen zu behandeln, welche sich ein anstößiges Benehmen bei der Production oder einzelne anstößige Abweichungen vom Text (Programm) erlauben. IX. Den in der vorgedachten Min.-Vdg. festgesetzten Strafen unterliegen auch die Gastwirte und ähnliche Gewerbetreibende, welche ohne für die Zulassung von Singspielhallenproductionen concessioniert zu sein, zu solchen Productionen ihre Localitäten einräumen. X. Die Ertheilung von Concessionen zu Singspielhallen ist auf den streng nothwendigen Bedarf zu beschränken.

3332. **Singspielhallen,** Eignung der Saallocalitäten und Concessionsdauer.

St. E. 23. März 1883, Z. 4077 pr, an Wr. P. D.

Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit bei Ertheilung von Bewilligungen für Singspielhallen bzw. sogenannten „Tingl-Tangls" empfiehlt sich umsomehr, als für den Fall, dass in einzelnen Localitäten ähnliche Einrichtungen wie bei Theatern bestehen, die Bestimmungen der Statth.-Vdg. v. 1. Juli 1882, L. G. B. 54, bzw. des Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. 68, sinngemäße Anwendung zu finden haben. Solche Concessionen sind in der Regel nur für größere Saallocalitäten u. zw. stets nur auf eine bestimmte Zeitdauer, höchstens auf ein Jahr zu ertheilen.

3333. — — polizeiliche Ueberwachung der Productionen in —.

St. E. 8. Jänner 1886, Z. 7297 pr ex 1885, an Wr. P. D.

Um den Theaterdirectoren den von ihnen in Anspruch genommenen und bei ihren großen Regieauslagen auch begründeten behördlichen Schutz gegenüber der ihnen durch Ausschreitungen der Singspielhallen und Volkssängergesellschaften geschaffenen Concurrenz zu gewähren und derlei unliebsamen Ausschreitungen in Zukunft wirksam zu steuern, ist den zur polizeilichen Ueberwachung bestimmten Organen diesfalls eine genaue Instruction vorzuzeichnen, in welche auch die maßgebenden Bestimmungen des die Singspielhallen betreffenden St. E. v. 7. Jänner 1868, Z. 22/pr,[1]) sowie des die Volkssänger betreffenden St. E. v. 29. December 1851, Z. 30225,[2]) aufzunehmen sein werden. Diesen Organen wird auch die genaue Einhaltung der ihnen ertheilten Instruction eindringlichst einzuschärfen sein. Da die dem Leiter einer Singspielhalle oder Volkssängergesellschaft ertheilte Concession eine rein persönliche d. h. nur für seine Person giltige ist, so ist es selbstverständlich, dass derselbe die von ihm veranstalteten Productionen auch persönlich zu leiten hat. Insofern daher seitens der mit der Ueberwachung der Productionen betrauten und diesfalls entsprechend zu instruierenden Polizeiorgane die Wahrnehmung gemacht wird, dass der Concessionsinhaber die Leitung der Productionen nicht persönlich besorgt, ist, abgesehen davon, dass in einem solchen Falle, wenn es sich um eine Volkssängergesellschaft handelt, die Production schon im Grunde des P. 13 des St. E. v. 29. December 1851, Z. 30225, einzustellen ist, der Concessionsinhaber, u. zw. der Leiter einer Volkssängergesellschaft im Sinne des P. 15 des eben cit. Erl. zur strengsten Verantwortung zu ziehen und ihm jedenfalls gleichzeitig die Entziehung der Concession für den Wiederholungsfall protokollarisch anzudrohen. Im Wiederholungsfalle ist unnachsichtlich mit der Entziehung der Concession vorzugehen bzw., wenn es sich um den Inhaber einer Singspielhalle handelt, diese Maßnahme bei der Statth. anzuregen. Künftighin ist allen wie immer gearteten Ausschreitungen der Inhaber von Singspielhallen- oder Volkssängergesellschaftsconcessionen mit aller Entschiedenheit und Strenge entgegenzutreten.[3])

[1]) Nr. 3331 d. Slg.
[2]) L. G. B. 19 ex 1852.
[3]) S. auch Nr. 3016 d. Slg.

3334. **Singspielhallen,** Aufführung anderweitiger Productionen in —.

St. E. 4. December 1887, Z. 5099/pr, an Wr. P. D.

Anläßlich eines speciellen Falles wird zur künftigen Richtschnur eröffnet, daß sich, insofern von dem Inhaber einer Singspielhalle Productionen veranstaltet werden wollen, welche nicht unter die den Singspielhallen nach St. E. v. 7. Jänner und v. 4. Februar 1868, Z. 22/pr und Z. 661/pr,[1]) gestatteten Productionen fallen (wie z. B. jene von Gymnastikern, Grotesktänzern, dressierten Thieren), die Veranstaltung derartiger Productionen, sobald sie nicht ganz selbständig, sondern in Verbindung mit jenen der Singspielhalle stattfinden, als eine Erweiterung der Singspielhallenconcession darstellt, daher derartige Productionen seitens der Wr. P. D. nur dann gestattet werden dürfen, wenn dem Betreffenden die Ausdehnung der Singspielhallenconcession für die bezügliche Gattung der nicht schon auf Grund dieser Concession zulässigen Productionen von der Statth. im allgemeinen die Bewilligung ertheilt worden ist.

— — sind nicht unfallversicherungspflichtige Betriebe Nr. 3970.

**Singvögel** s. Vogelschutz.

**Sittenzeugnisse** s. Leumundszeugnisse.

**Siphonverschlüsse,** Herstellung durch Sodawassererzeuger Nr. 3338.

**Sitz,** Gewährung an Parteien Nr. 1807.

**Sitz- und Stehgäste,** Verabreichung von Speisen 2c. an — Nr. 1334, 2507.

**Skelette,** Auffindung menschlicher — Nr. 2144.

**Slavonien** s. Croatien-Slavonien.

**Soda,** Recht zum Verschleiße von — Nr. 2447.

— — Zusatz zur Conservierung der Milch Nr. 2505.

**Sodawasser,** Revision der Fabriks- und Verschleißlocale Nr. 2661, 2662.

3335. **Sodawassererzeugung,** sanitäre Bedingungen für —.

St. E. 7. December 1881, Z. 44332, an alle Bzb.

Der n. ö. L. San. R. hat rücksichtlich jener principiellen Bedingungen, an welche die Bewilligung der Betriebsanlagen für die Sodawasserfabrication — vom sanitären Standpunkte aus — zu binden ist, bei der großen Bedeutung dieser Fabrication für die Gesundheit und zur Verhütung von Unglücksfällen, die sich wiederholt bei Canalräumern in der unmittelbaren Nähe einer Sodawasserfabrik durch Erstickung ergeben haben, nachstehende Grundsätze aufgestellt: 1. Die Sodawassererzeugung darf nur dort gestattet werden, wo dem Unternehmer ein tadelloses Trinkwasser zur Verfügung steht, und darf nur ein solches hiezu verwendet werden. 2. Der Unternehmer darf nur mit solchen Materialien und Einrichtungen arbeiten, durch welche ganz reine Kohlensäure erzeugt wird. 3. Es dürfen keinerlei Abfälle der Sodawasserfabrik und keine Spülwässer in den Canal oder in Sickergruben abgelassen werden und müssen dieselben vielmehr entweder durch Abfuhr oder in anderer Weise unschädlich beseitigt werden.

3336. — — ein freies Gewerbe.

H. M.[2]) 2. Jänner 1885, Z. 18361 ex 1884. St. E. 8. Juni 1885, Z. 27650, an alle Bzb.

Sodawasser wird aus natürlichem Quell- oder Brunnenwasser hergestellt, das unter einem Drucke von 4—8 Atmosphären mit Kohlensäure imprägniert wird. Da sonstige Zusätze von Mineralsalzen hiebei nicht stattfinden, so stellt sich ein solches Sodawasser weder als eine künstlich hergestellte Lösung von Mineralsalzen in Wasser (welche nach § 2, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden

[1]) Nr. 3331 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

darf) noch als ein natürlichen Heilquellwässern nachgebildetes künstliches Mineralwasser dar. Des weiteren geschieht die Erzeugung von Sodawasser in eigens hiefür construierten, in ihrer Handhabung sehr einfachen Apparaten, und wird hiezu nur ein geringes, auf empirischem Wege erreichbares Maß von Kenntnissen erfordert, das in keinem Verhältnisse zum Befähigungsnachweise steht, welcher in der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, P. 7, für die Erzeugung künstlicher Mineralwässer gefordert wird. Aus den angeführten Gründen ist die Erzeugung von Sodawasser unter das im § 15, P. 14, vorgezeichnete Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer nicht zu subsumieren.

3337. **Sodawassererzeugung,** Vorschriften für die gewerbemäßige —.

M. J. 17. Juli 1888, Z. 12071. St. E. 20. Juli 1888, Z. 40338, an alle Bzb.

Bei Errichtung von Betriebsanlagen zur gewerbemäßigen Sodawassererzeugung, sowie bei Aenderungen in der Betriebsanlage und bei Verlegung derselben sind die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 11. Juli 1888, R. G. B. 120,[1]) in Anwendung zu bringen. Durch wiederholte Inspicierungen und Untersuchungen ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sich die bereits bestehenden Betriebsanlagen zur Erzeugung von Sodawasser in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Min.-Vdg. befinden, und sind verneinenden Falles die angemessenen Verfügungen zu treffen. Von der Umsicht der zur Durchführung dieser Min.-Vdg. berufenen Organe wird erwartet, dass den Vorschriften derselben nach allen Richtungen entsprochen werde.

3338. — — Herstellung von Siphonverschlüssen fällt unter—.

St. E. 24. Februar 1893, Z. 12008, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Im Grunde des § 36 des Gewerbeges. wird ausgesprochen, dass den befugten Sodawassererzeugern als solchen auch die Berechtigung zukommt, die für ihren eigenen Geschäftsbedarf erforderlichen Siphonverschlüsse herzustellen, die nöthigen Reparaturen an diesen im eigenen Geschäfte verwendeten Verschlüssen selbst vorzunehmen und die für diese Herstellungen und Reparaturen erforderlichen Hilfsarbeiter der einschlägigen Metallbearbeitungsgewerbe mit Ausschluss von Lehrlingen zu halten. Auch sind die betreffenden Gewerbetreibenden hiebei in Ansehung dieses einen Theil ihres gesammten Gewerbebetriebes bildenden Geschäftszweiges an die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Gewerbeges. (hinsichtlich der Genehmigung der Betriebsanlagen) gebunden.

3339. **Sodawasserverabreichung,** gewerbemäßige —.

M. J. 23. Juni 1891, Z. 9847. St. E. 5. Juli 1891, Z. 38989, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. entschieden, dass die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonade u. dgl. nicht unter die zur Kategorie der Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach § 15, P. 15, und § 16 der Gewerbeordnung eine Concession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen ist. — — in Buschenschänken Nr. 592.

**Soliditätszeugnisse** für Armeelieferanten Nr. 2644.

**Somnambulismus,** Verwendung zu Heilzwecken Nr. 1788.

---

[1]) Die Bestimmung des P. 5, lit. a, dieser Vdg., wonach die Zinnlegierung neu herzustellender Siphonverschlüsse höchstens 10% Blei enthalten darf, hat sich nicht nur auf jene Theile des Verschlusses, die mit dem Sodawasser in directe Berührung kommen, sondern auch auf die Ringschraube, welche zur Befestigung des Siphonkopfes am Glase dient, auf den Druckerhebel, den Spindelaufsatz und das Käppchen zu beziehen (M. J. 12. April 1891, Z. 5053. St. E. 11. Mai 1891, Z. 22816, an alle Bzb.).

**Sommerfrischen,** Fremdenbewegung in — Nr. 1296.
— — Preistarif der Hotels Nr. 1332.
— — Infectionskrankheiten Nr. 1923.
— — Hintanhaltung lärmender Productionen Nr. 3022.
— — Festsetzung der Sperrstunde Nr. 3387.
**Sondershausen** s. Schwarzburg-Sondershausen.
**Sonderzüge,** Einleitung derselben Nr. 3111.

3340. **Sonnenschirmmachergewerbe,** Befähigungsnachweis.

H. M. 11. December 1884, Z. 31652. St. E. 17. December 1884, Z. 58644, an Bzh. Hernals, mitgeth. allen übrigen Bzb. und H. u. G. Kam.

Das H. M. hat einvernehmlich mit dem M. J. der Vorstellung der Genossenschaft der Sonnen- und Regenschirmmacher in Wien gegen die Statth.-Entsch. v. 24. März 1884, Z. 14104, in welcher anlässlich eines Recurses wegen verweigerter Ausfertigung des Gewerbescheines für das Sonnen- und Regenschirmmachergewerbe ausgesprochen wurde, dass dieses Gewerbe im Sinne des § 14, Abs. 8, der Gewerbegef.-Nov. zu den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben zu zählen sei, keine Folge zu geben gefunden, weil der obige Ausspruch der Statth. in dem eingeholten Gutachten der H. u. G. Kam. in Wien bzw. in den von der letzteren aus den dortigen Gewerberegistern mitgetheilten Daten über den Betrieb des gedachten Gewerbes seine Begründung findet, und da durch die gegentheilige Auffassung nach den Ausführungen der Genossenschaft Frauen von dem selbständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes nahezu ausgeschlossen wären und den thatsächlichen Verhältnissen, sowie dem Wortlaute und den klaren Intentionen der oben bezogenen Gesetzesbestimmung widerstritten würde. Die Ansicht der Genossenschaft, dass das Gestellmachen die eigentliche handwerksmäßige und zugleich die Hauptarbeit sei, mag in der Voraussetzung die richtige sein, dass der Schirmerzeuger nicht bloß die Schirme überzieht, sondern selbst auch die Gestelle verfertigt. Aber diese Voraussetzung trifft nicht allgemein zu, vielmehr wird in der Aeußerung der H. u. G. Kam. constatiert, dass die Schirmgestelle regelmäßig aus Fabriken bezogen, also von dem Gewerbe der Sonnen- und Regenschirmerzeuger nicht hergestellt werden. Abgesehen davon ist aber dieses Moment nicht relevant, da es sich bei der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 14, Abs. 8, der Gewerbegef.-Nov. auf das mehrgedachte Gewerbe nicht darum handelt, welche Manipulation als Haupt- und welche als Nebenarbeit anzusehen ist, und ob zum Gestellmachen eine männliche Arbeitskraft erfordert wird, sondern nur um die Thatsache, ob das Gewerbe gemeiniglich von Frauen betrieben wird. Dies ist aber durch die Aeußerung der H. u. G. Kam. in Wien nachgewiesen.

3341. **Sonnen- und Löwenorden,** persischer —.

M. J. 6. Mai 1884, Z. 2168 M I. St. Z. 3208 pr ex 1884.

Bei Gesuchen um Erwirkung der A. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen persischer Orden ist behufs Hintanhaltung von Missbräuchen darauf zu achten, dass denselben stets der Originalfirman beigeschlossen werde.

3342. **Sonntagsheiligung,** Normen über —.

M. L. 16. Juli 1868, Z. 1161 pr. St. E. 18. Juli 1868, Z. 3680 pr, an alle Bzb.

Hinsichtlich der Heiligung von Sonn- und Feiertagen wird eröffnet, dass in dieser Beziehung lediglich die Bestimmungen des Art. 13 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, maßgebend erscheinen. Was speciell das Verbot der Theatervorstellungen an bestimmten Tagen bzw. die Veranstaltung öffentlicher Bälle und anderer öffentlicher Belustigungen, wie Con-

certe oder andere Musikproductionen, Schaustellungen 2c. anbelangt, wird auf die Vdg. v. 1. Juli bzw. v. 15. Juli 1868, R. G. B. 81 bzw. 98, hingewiesen.

3343. **Sonntagsjagden,** Zulässigkeit derselben.

St. E. 15. Jänner 1892, Z. 879, an alle Bzb.

Es ist in letzter Zeit wiederholt der Fall vorgekommen, dass Bzh. in Niederösterreich die Abhaltung von Treib- und Kreisjagden an Sonn- und Feiertagen unter Hinweis auf das mit dem St. E. v. 27. December 1852, Z. 45482 (L. G. B. 473, § 16) republicierte bezügliche Verbot untersagt haben. Aus diesem Anlasse wird behufs entsprechender Danachachtung, eventuell Verfügung in vorkommenden Fällen auf die in einem concreten Falle erflossene Entsch. der Statth. v. 23. November 1877, Z. 36095, welche den in dieser Frage einzunehmenden Standpunkt zum Ausdrucke bringt, verwiesen, wonach gegen die Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen unter der Bedingung kein gesetzlicher Anstand obwaltet, dass im Sinne des Art. 13, Abs. 2, 3 und 4, des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49, während des Gottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werde, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

3344. **Sonntagsruhe** im Amte.

St. E. 25. Mai 1898, Z. 3240/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth., alle Bzb., Wr. P. D., Versatzamtsdirection und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Für den Dienstbetrieb der Statth. einschließlich des L. Sch. R. und der Landescommission für agrarische Operationen werden hiemit die unten folgenden Verfügungen[1]) getroffen. Die der Statth. unterstehenden Behörden und Anstalten haben bei Erstattung von Berichten und Vorlagen, deren Dringlichkeit eine besonders beschleunigte Behandlung seitens der Statth. erfordern würde, darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, dass an allen Sonntagen, ferner am Weihnachts-, Neujahrs- und Frohnleichnamstage der Dienst bei der Statth. zu ruhen hat; beigefügt wird, dass Se. Excellenz der Statthalter fortan nicht mehr an Sonntagen, Dienstagen und Donnerstagen, sondern nur mehr an Dienstagen und Donnerstagen von 11—1 Uhr allgemeinen Empfang abhalten wird. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der Min.-Vdg. v. 5. Mai 1897, R. G. B. 112, wird es den Vorständen der der Statth. unterstehenden Behörden und Anstalten überlassen, in ihrem Bereiche, insoweit dies ohne Schädigung des Dienstes durchführbar ist, nach eigenem Ermessen eine thunlichste Einschränkung des Sonntagsdienstes eintreten zu lassen. — Die oben erwähnten Verfügungen lauten:

An allen Sonntagen, ferner am Weihnachtstage (25. December), am Neujahrstage und Frohnleichnamstage (nach dem römisch-katholischen Kalender) ruht der Dienst. Die k. k. Beamten sind daher an diesen Tagen vom Erscheinen im Amte enthoben, und bleiben auch sämmtliche Hilfsämter (einschließlich des Archivs für Niederösterreich und der Statth.-Bibliothek) geschlossen. Da indes nach der Natur der in den Wirkungskreis der Statth. fallenden Aufgaben für die Erledigung dringender, keinerlei Aufschub duldender Geschäfte Vorsorge getroffen werden muss, werden folgende Einschränkungen der Sonntagsruhe verfügt: I. Für den Sonntagsdienst im Präsidialbureau und in der Präsidialkanzlei werden im kurzen Wege besondere Anordnungen ergehen. II. Für den unumgänglichen Bedarf haben in den allgemeinen Hilfsämtern in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr nachfolgende Organe anwesend zu sein, u. zw.: a) für das Einreichungsprotokoll und die Registratur zusammen 1 Kanzleibeamter, 1 Diurnist und 1 Diener oder 2 Kanzleibeamte und 1 Diener; b) für das Expedit und Bestellbureau zusammen 1 Kanzleibeamter, 1 Diurnist, 1 Manipulantin und 1 Diener. Zu dem unter II a) und b) festgesetzten Sonntagsdienste sind der Reihe nach sämmtliche Kanzleibeamte bzw. sämmtliche Diurnisten, Manipulantinnen und Diener (Amtsdiener und Dienersgehilfen), soferne sie den allgemeinen Hilfsämtern, einschließlich des Archivs und der Bibliothek angehören, heranzuziehen. Den bezüglichen Turnus

[1]) Auf Grund des Circularerl. des M. J. v. 28. April 1898, Z. 3434/M. I.

bestimmt der Hilfsämterdirector der Statth. Selbstverständlich ist von allen betheiligten Organen genauestens dafür Sorge zu tragen, dass jene Geschäftsstücke, welche mit Rücksicht auf ihre besondere Dringlichkeit eine Verzögerung ihrer Erledigung bzw. Expedition bis nach dem Sonntage oder Feiertage nicht leiden, noch am vorhergehenden Wochentage derart rechtzeitig erledigt und (mit „heute" bezeichnet) der Approbation zugeführt werden, dass die Expedition oder Zustellung derselben noch vor dem Sonn- oder Feiertage erfolgt. Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, dass mit „heute" nur jene Geschäftsstücke bezeichnet werden dürfen, die nach der Natur ihres Gegenstandes die Expedition eventuell Zustellung an demselben Tage erfordern, an welchem sie seitens des Referenten zur Abgabe gebracht werden. Solche Geschäftsstücke müssen aber unter allen Umständen noch an dem betreffenden Tage auch wirklich zur Expedition gelangen. Die Sonntagsempfänge werden fortan nicht mehr stattfinden und wird der Statthalter in Zukunft in der Regel jeden Dienstag und Donnerstag zwischen 11 und 1 Uhr die unterstehenden Beamten, die dienstliche Bitten und persönliche Angelegenheiten vorzubringen haben, sowie Parteien empfangen. Uebrigens behält sich die Statth. vor, die vorstehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Amte im Falle sich ergebender Nothwendigkeit aus außergewöhnlichen Anlässen für einzelne Amtsabtheilungen zeitweilig außer Kraft zu setzen. Schließlich wird bemerkt, dass durch die vorstehenden Anordnungen der Dienst an den gewöhnlichen Feiertagen nicht berührt wird, an solchen Feiertagen daher der volle Dienst wie an Wochentagen, jedoch nur bis 1 Uhr nachmittags zu halten ist.

**Sonn- und Feiertage,** Controlversammlungen nicht abzuhalten an — Nr. 711.
— — Sperrstunde für Brantweinschänken an — Nr. 3389.
— — Gesuche um Abbüßung mehrtägiger Arreststrafen an — Nr. 3430.
— — Abhalten von Vormittagsconcerten an — Nr. 4426.

3345. **Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe, Regelung.

St. E. 20. April 1895, Z. 38013, an alle Bzb.[1]) und Wr. P. D.[2])

Durch die Statth.-Kdm. v. 25. April 1895, L. G. B. 19, sind bei einer Reihe von Productionsgewerben gemäß Art. VII des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe (§ 1, Art. I: An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen) normiert, ferner jene Stunden festgesetzt, während welcher nach Art. IX die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zulässig ist. Während der für die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe freigegebenen Stunden ist gemäß Art. XII auch der dem Productionsgewerbe zustehende Verschleiß seiner Waren gestattet, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Art. VI bzw. VII besonders geregelt ist. Wie schon Art. XIII andeutet, sind Aenderungen und Ergänzungen der cit. Vdg. jederzeit zulässig, insoweit sich solche beim Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse thatsächlich als nothwendig herausstellen sollten, insbesondere auch, wenn es sich darum handelt, auf die Concurrenz rückwirkende Ungleichmäßigkeiten an den Grenzen zweier polit. Bezirke oder an den Kronlandsgrenzen zu beseitigen; hieher gehört auch der im Art. IX, Abs. 3, vorgesehene Fall, dass eine Genossenschaft einen Antrag auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe stellt. Für etwaige künftige Abänderungen der cit. Kdm.[3]) wird im allgemeinen der Grundsatz festzuhalten sein, dass das Gesetz als Regel die mindestens 24stündige Sonntagsruhe festsetzt und die im Interesse der Consumenten gewährten Ausnahmen in der Folge, wenn sich die Bevölkerung an die Sonntagsruhe gewöhnt haben wird, thunlichst noch eine Einschränkung erfahren sollen. Derartige Abänderungsanträge sind, gehörig instruiert d. h. mit einer Aeußerung der Genossenschaft (einschließlich des Gehilfenausschusses), der Gemeinde und einem motivierten Berichte versehen, seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz an die Landesstelle vorzulegen. Sollte sich aus bestimmten Anlässen,

[1]) — u. zw. an den Wr. Mag. unter Anschluss von Ausfertigungen des Erlasses für alle mag. Bz.-Amt.
[2]) — unter Anschluss von Ausfertigungen für alle Bezirkspolizeicommissariate.
[3]) Vgl. diesbezüglich die in Fußnote 4 auf S. 928 erwähnten Statth.-Kdm.

wie: Ausstellungen, größeren Festlichkeiten u. dgl. vorübergehend das Bedürfnis nach 10stündiger Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe oder für einzelne Zweige des Handels oder nach einer vermehrten Sonntagsarbeit bei einem oder dem anderen nach Art. VII geregelten Productionsgewerbe geltend machen,[1]) so sind derartige in analoger Weise instruierte Anträge fallweise derart rechtzeitig an die Statth. vorzulegen, dass dieser die zeitgemäße Erledigung möglich ist. Dass die Gewerbetreibenden das im Art. IV, Abs. 1, vorgeschriebene Verzeichnis führen und die im Art. IV, Abs. 2, vorgeschriebenen Anzeigen erstatten, ist gehörig zu überwachen. Eine besondere Beachtung werden die Gewerbebehörden auf die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Ersatzruhetages zu richten haben. Gerade in jenen Gewerben, in welchen aus Rücksichten für das Bedürfnis der Bevölkerung Ausnahmen von der Sonntagsruhe statuiert werden mussten, und in welchen die Hilfsarbeiter der Sonntagsruhe gar nicht oder nur in beschränktem Umfange theilhaftig werden, muss der Arbeiterschaft der im Gesetze gewährleistete Ersatzruhetag unverkürzt zutheil werden. Da bei sämmtlichen nach Art. VII der specialisierten Regelung der Sonntagsruhe unterzogenen Productionsgewerben u. zw. während des ganzen Jahres die Arbeiter während der gesetzlich spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnenden Sonntagsruhe länger als 3 Stunden zur Arbeit verpflichtet erscheinen, wurden die im § 1, Art. V, Abs. 2, vorgesehenen Bestimmungen in die Statth.-Kdm. aufgenommen, wobei die näheren Modalitäten (ob Sonntag, Wochentag oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche) der freien Uebereinkunft zwischen Arbeitsgeber und Hilfsarbeiter überlassen wurden, jedoch ist das getroffene Uebereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen oder sonst in den Arbeitsräumen durch Anschlag an entsprechender Stelle zu verlautbaren. In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes (z. B. bei Bäckern) regelmäßig Arbeitspausen sind. Bezüglich des Ersatzruhetages im Handelsgewerbe trifft der auch in die Kundmachung aufgenommene Art. X des Ges. die entsprechende Bestimmung. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden, nach P. 5, Art. III, von den Vorschriften über die Sonntagsruhe ausgenommen sind. So wird z. B. beim Friseurgewerbe der Gewerbeinhaber für seine Person auch an Sonntagen sein Gewerbe unbeschränkt auf Bestellung bei Kunden ausüben dürfen. Das Geschäftslocal muss in den für die Sonntagsarbeit nicht freigegebenen Stunden selbstverständlich geschlossen bleiben, weil sonst das oben erwähnte gesetzliche Erfordernis der „Nichtöffentlichkeit" mangeln würde. Nur für das Handelsgewerbe normiert der Art. XI zur Vermeidung einer unberechtigten Concurrenz die Ausnahme, dass auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, während jener Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben bzw. die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten dürfen. Auch während der nach Art. III, Abs. 1, zulässigen, an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen geschlossen gehalten werden; das Passieren dieser Thüren durch die im betreffenden Betriebe thätigen Personen ist nicht zu beanständen.

---

[1]) Vgl. diesbezüglich die vorübergehend durch die Statth.-Kdm. L. G. B. 79, 80 und 83 ex 1899, L. G. B. 68 ex 1900 und L. G. B. 88 ex 1901 festgesetzten Ausnahmen.

**3346. Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe, Regelung.

H. M.[1]) 27. Mai 1895, Z. 29014. St. E. 15. Juni 1895, Z. 54667, an alle Bzb.,[2]) an die Gewerbeinspectoren und n. ö. H. u. G. Kam.

Das Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, ist gleichzeitig mit der Min.-Vdg. v. 24. April 1895, R. G. B. 58,[3]) und den von den polit. Landesbehörden erlassenen Kundmachungen, womit die ihnen überlassene Regelung der Sonntagsruhe bei einzelnen Productions- und bei den Handelsgewerben erfolgte,[4]) am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit getreten. Das H. M. sieht sich im Einvernehmen mit dem M. J. und dem C. U. M. veranlasst, den mit der Handhabung dieser Vorschriften betrauten Gewerbebehörden zum Zwecke gleichmäßiger Durchführung des Gesetzes Nachstehendes zu bemerken:

1. Das Ges. v. 16. Jänner 1895 hat für die gewerblichen Betriebe Geltung und kommt daher auf die nach Art. V des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung von der letzteren ausgenommenen Unternehmungen und Beschäftigungen nicht zur Anwendung. Speciell beim Bergbaue und bei den auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Hüttenwerken gelten bezüglich der Sonntagsruhe gegenwärtig die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juni 1884, R. G. B. 115.[5]) Auch auf die Monopol- und Regalbetriebe des Staates findet im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. VIII des erwähnten Pat. das Ges. v. 16. Jänner 1895 keine Anwendung; vielmehr gelten hinsichtlich der Sonntagsruhe in diesen Betrieben die besonderen von den competenten Behörden diesbezüglich erlassenen Anordnungen. 2. Das Verbot der Sonntagsarbeit (Art. I des Ges.) gilt für die gesammte gewerbliche Arbeit u. zw. in subjectiver Beziehung mit alleiniger Ausnahme der persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, welche nach Art. III, P. 5, unter den dort angeführten Bedingungen an Sonntagen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt daher nicht nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter aller Art (§ 73, lit. a—d, der Gewerbeordnung), sondern auch für die zu höheren Dienstleistungen bestellten Individuen (§ 73, letzter Abs., der Gewerbeordnung). Bei Handelsgewerben erstreckt sich das Verbot des Geschäftsbetriebes, soweit der letztere an Sonntagen zu ruhen hat, auch auf die Person des Gewerbeinhabers (Art. XI des Ges.) und das Gleiche gilt für den Verschleiß bei Productionsgewerben (Art. XII). 3. Die Unterbrechung des Betriebes an Sonntagen hat im allgemeinen mindestens 24 Stunden zu dauern (Art. II). Die Festsetzung des Beginnes der Sonntagsruhe bleibt mit Rücksicht auf die Interessen des Gewerbebetriebes dem Arbeitsgeber überlassen. Als frühester Zeitpunkt, mit welchem die Sonntagsruhe beginnen kann, und von welchem an die 24stündige Ruhezeit zu berechnen ist, gilt nach der Natur der Sache die Mitternachtsstunde als der kalendermäßige Anbruch des Sonntags; als spätester Zeitpunkt für den Beginn der Sonntagsruhe ist die 6. Morgenstunde bestimmt, letztere deshalb, weil bei jenen Betrieben, welche mit Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Tagschicht gewöhnlich um 6 Uhr abends, die Nachtschicht um 6 Uhr morgens endigt. Da in diesen Betrieben am Sonntage auch der Schichtwechsel, d. h. der Uebergang der Arbeiter, welche in der vergangenen Woche die Nachtschicht zu leisten hatten, zur Tagschicht für die nächste Woche und umgekehrt der Tagschichtarbeiter zur Nachtschicht stattfindet, so ergibt sich bei jenen Betrieben mit doppelter Schicht, welche an Sonntagen nicht fortarbeiten dürfen, für diejenigen Arbeiter, welche Sonntag um 6 Uhr morgens aus der Arbeit treten und, da sie zur Tagschicht übergehen, ihre Arbeit wieder am Montage um 6 Uhr morgens aufnehmen, eine 24stündige, für jene Arbeiter aber, welche Samstag um 6 Uhr abends ihre Schicht beenden und, da sie in der nächsten Woche die Nachtschicht übernehmen, erst montags um 6 Uhr abends ihre Arbeit antreten, eine 48stündige Sonntagsruhe, welche am nächsten Sonntage wieder der anderen Partie zugute kommt.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J. und dem C. U. M.

[2]) — u. zw. an den Wr. Mag. unter Anschluss von Ausfertigungen des Min.-Erl. für alle mag. Bz.-Amt.

[3]) Eine Ergänzung und theilweise Abänderung dieser Verordnung ist in der Min.-Vdg. v. 11. August 1895, R. G. B. 125, v. 10. April 1897, R. G. B. 97, und v. 4. Mai 1898, R. G. B. 76, enthalten.

[4]) Diese Regelung erfolgte für das Kronland Niederösterreich durch die Statth.-Kdm. v. 25. April 1895, L. G. B. 19, und ist seither durch die Statth.-Kdm. v. 18. October 1895, L. G. B. 49, v. 31. Mai 1896, L. G. B. 40, v. 7. August 1897, L. G. B. 46, v. 9. Juni 1899, L. G. B. 28, und v. 11. Jänner 1900, L. G. B. 9, ergänzt bzw. theilweise abgeändert worden.

[5]) Abgeändert durch das Ges. v. 27. Juni 1901, R. G. B. 81.

4. Die Sonntagsruhe hat in jedem einzelnen Betriebe gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft einzutreten (Art. II). Es ist daher nicht zulässig, die Sonntagsruhe in einem einzelnen Etablissement successive für einzelne Arbeiterpartien eintreten zu lassen. 5. Von der allgemeinen Vorschrift der Sonntagsruhe statuiert das Gesetz selbst mehrere Ausnahmen. Es sind dies Fälle unausweichlicher Sonntagsarbeiten, welche sich nicht auf bestimmte Gewerbezweige beschränken, sondern in allen Betriebszweigen vorkommen können. Diese gesetzlichen Ausnahmen, zu welchen auch die bereits erwähnten persönlichen Arbeiten der Gewerbeinhaber gehören, sind im Art. III, P. 1—5, festgestellt. Im P. 1 sind die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Gegensatze zu der bisherigen Bestimmung (§ 75 der Gewerbeordnung) nur insoweit als zulässig erklärt worden, als durch dieselben der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Werktagen nicht verrichtet werden können. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen unterliegt im einzelnen Falle der behördlichen Beurtheilung. Mit den angeführten Beschränkungen sind die von Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Schiffswerften, Schlossern, Schmieden, Kupferschmieden, Tischlern u. dgl. für andere Betriebe vorzunehmenden unaufschiebbaren Reparaturen an Dampfkesseln, Motoren, Arbeitsmaschinen und anderen Werksvorrichtungen, sowie an Transmissionen und Dampfleitungen an Sonntagen gestattet. Als Instandhaltungsarbeit im Sinne des Art. III, P. 1, kann unter Umständen auch die Ausführung von Aufschriften an der Außenseite der Verschlüsse und Rolladen von solchen Verkaufsgewölben, in denen ein Gewerbe schon im Betriebe ist, sowie die Ausbesserung und Abänderung solcher Aufschriften angesehen werden. Zu den gesetzlichen Ausnahmen gehört ferner die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen (P. 2), dann die Vornahme der Inventur (P. 3), da dieselbe während des Geschäftsbetriebes nicht vor sich gehen kann. Die letztere Ausnahme ist auf einen derartigen Fall im Jahre beschränkt. Nach P. 4 sind unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen, an Sonntagen gestattet. Unter den öffentlichen Rücksichten sind nicht nur die Interessen des Staates, der Gemeinden, sondern auch die Interessen weiter Bevölkerungskreise, des Publicums, zu verstehen. Als in Nothfällen vorzunehmende Arbeiten werden solche Arbeiten anzusehen sein, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, sonstige unvorhergesehene, erhebliche Zwischenfälle u. s. f. erforderlich werden und nicht erst auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können. Ohne der instanzmäßigen Judicatur in concreten Fällen vorzugreifen, werden im nachfolgenden einzelne Arbeitsverrichtungen beispielsweise aufgezählt, welche unter die Bestimmung des Art. III, P. 4, subsumiert werden können: a) Arbeiten der Schlosser behufs unaufschiebbarer Reparatur oder Instandsetzung von Schlössern und Schlüsseln; b) unaufschiebbare Arbeiten behufs Anfertigung bzw. Reparatur von chirurgischen Instrumenten oder Apparaten; c) dringende Hufbeschlagsarbeiten; d) Arbeiten unaufschiebbarer Natur behufs Reparatur von durch Unfälle beschädigten Transportmitteln; e) unaufschiebbare Reparaturen am Rohrnetze von Gas- und Wasserleitungen; f) nothwendige Reparaturen an Telegraphen- und Telephon-, sowie an elektrischen Kraft- und Lichtleitungen; g) Glaserarbeiten behufs unaufschiebbaren Einschneidens von Fensterscheiben; h) unaufschiebbare Arbeiten u. zw. Herstellungen, Ausbesserungen oder Wiederherstellungen im Gebiete des Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues, wie: Trockenhaltung der Baugruben; Ausführung von Fundierungen mittelst Anwendung comprimierter Luft (pneumatische Fundierungen), u. zw. die mit der Caissonsenkung unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten, als: Abgrabung des Materials in und Förderung desselben aus dem Caisson, ferner Herstellung des Mauerwerkes am Caisson. Verlängerung der Haussebleche und der Einsteig- und Förderschächte, Aufsetzen der Luftschleusen auf die letzteren, Arbeitsverrichtungen am Caissongerüste und beim Betriebe der maschinellen Anlagen für die Luftcompressoren und für die elektrische Beleuchtung; unaufschiebbare Reparaturen oder Vollendungsarbeiten unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel; Ausführung von Betonmauerwerk, welches bis zur Fertigstellung eine ununterbrochene Arbeit bedingt; Begießen des frisch oder neu hergestellten Beton- und Cementmauerwerkes; Lüften der Fenster und Austrocknen des Mauerwerkes mittelst offener Coaksfeuerung und Aufwischen des Condensationswassers in neu hergestellten bzw. in zu vollendenden Bauten; Pölzungen und andere dringende Sicherungsarbeiten; dringliche Adaptierungsarbeiten an Wohnungen in bestehenden und neu hergestellten Häusern innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 8. Tage vor und dem 8. Tage nach dem letzten Tage des gesetzlichen Ausziehtermins; i) unaufschiebbare Arbeiten bei Oeffnung und Schließung von Grüften; k) Herstellung von Decorationsarbeiten bei feierlichen Anlässen; l) Eisgewinnung und Eisverführung in solchen Fällen, in welchen dieselbe für die Versorgung eines größeren Bevölkerungscentrums mit

Eis nothwendig und wegen plötzlich eingetretenen Thauwetters die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass ohne Anwendung von Sonntagsarbeit die genügende Versorgung mit Eis nicht bewerkstelligt werden könnte; Zufuhr und Verladung von Eis für die zum Fleischtransport auf Eisenbahnen dienenden Specialwagen; m) Betrieb der Fleischhauerei und Brotbäckerei zum Zwecke der Verpflegung durchziehender Truppen. 6. Zur Anwendung der Sonntagsarbeit in den Fällen des Art. III braucht eine Bewilligung der Gewerbebehörde nicht eingeholt zu werden, was schon durch die Dringlichkeit mancher dieser Veranlassungen bedingt ist. Um jedoch die Controle bezüglich der gerechtfertigten Anwendung dieser Sonntagsarbeit zu erleichtern, erscheint den Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses auferlegt, aus welchem die zur Beurtheilung der Sachlage erforderlichen Daten zu entnehmen sind, und welches auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen ist. 7. Für die Fälle des Art. III, P. 3 und 4, ist die jedesmalige Anzeige an die Gewerbebehörde vorgeschrieben. Ueber den Zeitpunkt und die Art der Erstattung dieser Anzeige enthält Art. IV die näheren Bestimmungen. Die Gewerbebehörden haben über die Anzeigen ein Register anzulegen und jede an sie gelangende Anzeige im Original dem Gewerbeinspector unverzüglich mitzutheilen, welcher ehestens an die Gewerbebehörde eine gutächtliche Aeußerung zu erstatten hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind. 8. Art. V des Ges. enthält die Vorschriften über den Ersatzruhetag. Die Wahl einer der Alternativen des Abs. 2 bleibt der freien Vereinbarung des Gewerbeinhabers mit den betreffenden Arbeitern überlassen. Wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, hat die Festsetzung der Art der Ersatzruhe durch die instanzmäßige Entscheidung der berufenen Gewerbebehörde zu erfolgen. Soferne von der Alternative der Gewährung einer 6stündigen Ruhezeit an 2 Tagen der Woche Gebrauch gemacht wird, darf dem Arbeiter selbstverständlich nicht jene Zeit, welche sich für ihn nach der Art seiner Verwendung ohnedies als eine Unterbrechung seiner Arbeitsthätigkeit ergibt oder während welcher der Betrieb überhaupt nicht ausgeübt wird, angerechnet werden. Die Ersatzruhezeit hat sich vielmehr auf solche Tagesstunden zu erstrecken, welche sonst für die Arbeit bestimmt ist. 9. Die Gestattung der Sonntagsarbeit in bestimmten Gewerbekategorien auf Grund des Art. VI des Ges. ist durch die Min.-Vdg. v. 24. April 1895, R. G. B. 58, erfolgt. Außer den in dem dort enthaltenen Verzeichnisse (§ 2) bei den einzelnen Gewerbekategorien unter Nr. 1—48) speciell angeführten Arbeitsverrichtungen, erscheinen bei diesen Gewerbezweigen noch als an Sonntagen gestattete Arbeiten: a) die Bedienung und Wartung der im § 3, Abs. 1, der Vdg. angeführten Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere, soferne der Betrieb dieser Maschinen und Apparate oder die Verwendung von Thieren zur Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den namhaft gemachten Gewerben nothwendig erscheint; b) die Ladearbeiten, nach Maßgabe des § 4 der Vdg.; c) die von der Vorschrift der Sonntagsruhe nach Art. III, P. 1—5, des Ges. ausgenommenen Arbeiten. Die unumgänglich nothwendigen Arbeiten zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Oefen, des Betriebes von Kühlanlagen, die Wartung der zum Betriebe gehörigen Zugthiere und der in Molkereien, Milchmeiereien, Geflügelzucht- und Mastviehanstalten u. s. w. verwendeten Nutzthiere, das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes, die Ladearbeiten und die im Art. III des Ges. bezeichneten Arbeiten sind übrigens auch bei anderen, als bei den im § 2 bzw. in dem dort enthaltenen Verzeichnisse angeführten Gewerbekategorien, also auch bei jenen Productionsgewerben, für welche von den polit. Landesbehörden auf Grund des Art. VII des Ges. bzw. § 7 der Vdg. die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgestellt worden sind, dann bei solchen Gewerben, bei welchen die Sonntagsarbeit sonst nicht gestattet ist, soferne die bezeichneten Verrichtungen sich eben mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse als unumgänglich nothwendig darstellen und die besonderen Voraussetzungen hiefür (§ 4 der Vdg. bezüglich der Ladearbeiten) zutreffen, an Sonntagen gestattet. Im allgemeinen ist noch die Vorschrift des Art. VI, Abs. 2, des Ges. bzw. § 6 der Vdg. zu beachten, wonach sich die Sonntagsarbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, soferne sie bei diesen gestattet ist, immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen im Verzeichnisse des § 2 angeführten Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken hat, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben. Im Sinne dieser Vorschrift ist die Zufuhr von Brennmaterialien außer aus den innerhalb des Bereiches der Betriebsstätte befindlichen Lagerplätzen an Sonntagen nicht gestattet. 10. In dem Verzeichnisse des § 2 der Vdg.[1]) sind

[1]) Dieser § 2 enthält 48 Gewerbekategorien, zu welchen die Min.-Vdg. v. 11. August 1895, R. G. B. 125, noch hinzufügt: 49. Wasserversorgung. 50. Musikergewerbe.

die Gewerbekategorien nach der Classification der Gewerbe geordnet, welche von dem durch die Jury der Wr. Weltausstellung 1873 eingesetzten Comité festgestellt worden ist. Im einzelnen wird hiezu Folgendes bemerkt: Ad 3. Handelsgärtner. Auf den Verkauf und die Zustellung von Gartenproducten einschließlich der Blumen, Bouquets und Kränze durch die Handelsgärtner finden jene Bestimmungen Anwendung, welche von den polit. Landesbehörden für die Naturblumenbinder und -Händler bezüglich des Warenverkaufes am Sonntage aufgestellt worden sind. Ad 4. Eisenhüttenwerke.[1]) Aus der tagativen Aufzählung der an Sonntagen in Eisenhüttenwerken gestatteten Arbeitsverrichtungen folgt, dass andere Arbeiten, wie: der Guss von Commerzware, Maschinenbestandtheilen u. s. w., die Verarbeitung der Stahlingots in warmem Zustande, dann der Betrieb der Puddlerei, Frischerei, der Walzwerke (abgesehen von den Fällen der lit. c und d), der Drahtzüge u. s. w. an Sonntagen nicht gestattet sind. Die Sonntagsarbeit beim Warmhalten bzw. Anheizen der Schmelz- und Temperöfen, sowie bei der Beleuchtung der Arbeitsräume ist nach § 3 der Vdg. gestattet. Der Betrieb der Hüttenschlossereien, Schmieden und Reparaturwerkstätten, welche mit den Eisenhüttenwerken in Verbindung stehen, darf an Sonntagen nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es die zur Erhaltung des ungestörten Betriebes des Hüttenwerkes nothwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Art. III, P. 1, des Ges. unumgänglich erfordern. Bezüglich der hiezu verwendeten Arbeiter gelten die Bestimmungen der Art. IV und V des Ges. Was speciell das Abdrehen der Walzen in Walzwerken betrifft, so stellt sich das Abdrehen behufs Instandhaltung eines alten Calibers als an Sonntagen statthafte Instandhaltungsarbeit, das Abdrehen zum Zwecke der Herstellung neuer Caliber aber als an Sonntagen unzulässige Arbeitsverrichtung dar. Wenn ein Puddel- oder Walzwerk auf Grund des § 2, P. 4, d, der Vdg. infolge einer mindestens 24stündigen Betriebsunterbrechung in der Woche den folgenden Sonntag zur Arbeit heranzuziehen beabsichtigt, ist hievon vorher, also längstens bis Samstag abends die schriftliche Anzeige an die Gewerbebehörde 1. Instanz unter genauer Angabe der in diesem Punkte der Verordnung erwähnten Momente zu erstatten. Wie schon der P. d der Vdg. besagt, beschränkt sich diese Gattung auf den nächsten der Betriebsunterbrechung folgenden Sonntag. Die gedachte Anzeige ist stempelpflichtig. Dieselbe ist von der Gewerbebehörde dem Gewerbeinspector mitzutheilen und in das oben (P. 7) erwähnte Register einzutragen. Bezüglich der auf Grund einer Bergwerksverleihung errichteten Eisenhüttenwerke gelten hinsichtlich der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juni 1884, R. G. B. 115. Ad 5. Emailgeschirrerzeugung. Zufolge der Fassung des P. 5 erscheint das Zinnbrennen als eine an Sonntagen nicht gestattete Arbeit. Ad 6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien. Das Sortieren, Mahlen und Sieben des Kalkes überhaupt, dann das Ein- und Auskarren bei den Ringöfen erscheint hienach als an Sonntagen nicht gestattete Arbeit. Dasselbe gilt von dem Verladen und Verführen von Kalk u. s. w. an Sonntagen, abgesehen von den Fällen des § 4 der Vdg. Ad 7. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel. Zu den in Ziegeleien an Sonntagen gestatteten Arbeiten gehört die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, dass das Unterzünden der Oefen mit unterbrochener Feuerung spätestens Samstag vor 6 Uhr abends erfolgt. Von dieser Stunde an ist daher die bezeichnete Verrichtung am Samstage nicht mehr gestattet. Das Vorrichten des Lehmes für den Montagsbetrieb ist mit Beschränkung auf erwachsene männliche Arbeiter, also mit Ausschluss von jugendlichen Arbeitern (unter 16 Jahren) und von Frauenspersonen überhaupt, an Sonntagen durch 2 Stunden gestattet. Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen (Art. III) stellen sich ferner als an Sonntagen gestattete Arbeiten dar: Die Ueberwachung des auf den Trockenplätzen lagernden Materials, mit Ausschluss des Ziegelschlagens (Art. III, P. 2, des Ges.); die Bergung dieses Materials bei drohendem Regenwetter (Art. III, P. 4); die Arbeiten beim Trockenhalten der Lehmgruben, mit Ausschluss der Materialbeförderung (Art. III, P. 4). Bezüglich des Ein- und Auskarrens bei den Ringöfen, dann des Verladens und Verführens von Ziegeln gilt das oben ad 6 Gesagte. Ad 9. Glashütten. In den Glashütten mit Wannenöfen ist die Sonntagsarbeit mit Rücksicht auf die Continuierlichkeit dieses Betriebes u. zw. mit Beschränkung auf die unter lit. a angeführten Arbeitsverrichtungen gestattet. In den Glashütten mit Hafenöfen lässt sich in der Regel die Arbeit so einrichten, dass der Schmelzprocess auf den Sonntag verlegt wird, so dass die übrigen Arbeiterkategorien, insbesondere die Glasmacher, der Sonntagsruhe theilhaftig werden. Soferne diese Einrichtung noch nicht in allen Glashütten durchgeführt war, wurde mit der Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 83, § 2, A, 10, die Sonntagsarbeit für die Glasmacher und deren Hilfspersonal gestattet; doch hatte diese Gestattung den Charakter einer Uebergangsbestimmung. Auch derzeit wird die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Helfer, dann die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlofens an Sonntagen, im Hinblicke auf die Verhältnisse in manchen

[1]) S. diesbezüglich auch Art. I der Min.-Vdg. v. 10. April 1897, R. G. B. 97.

Betrieben noch nicht gänzlich untersagt, jedoch auf höchstens 12 Sonntage im Jahre eingeschränkt. Zur Erleichterung der Ueberwachung sind die Sonntage, an welchen die Glasmacher in Glashütten mit Hafenöfen zur Arbeit verwendet werden, in dem von den Gewerbeinhabern nach Art. IV des Ges. zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen. Für alle sonstigen Arbeiten, wie: die Vorarbeiten (Pochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinierung und Decoration (Schleifen, Malen, Gravieren, Aetzen 2c.), das Sortieren, Verpacken u. dgl., ist die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Ad 12. Gerberei. Im Sinne dieser Vorschrift ist in den Lederzurichtereien, einschließlich der Trocknerei, die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Ad 17. Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung.[1]) Der Betrieb der Holzschleifapparate, Raffineure, Deckelmaschinen, Pressen, dann der Sortierung und der Betrieb der Papier- und Satiniermaschinen erscheint hienach an Sonntagen nicht gestattet. Doch kann das Anwärmen der Trockencylinder bei den Papiermaschinen vor Beginn des montägigen Betriebes erfolgen. Unter Ganzzeug wird der an die Papiermaschine abzugebende Papierstoff verstanden. Ad 18. Erzeugung von Cellulose. Nach der Fassung des P. 18 ist der Betrieb der Holzputzerei, der Holzsortierung, der Holländerbetrieb, der Betrieb der Bleicherei, der Entwässerungsmaschine 2c. an Sonntagen nicht gestattet. Bei den im P. 18, Abs. 2, erwähnten Betrieben, welche Adaptierungen vornehmen müssen, um den Bestimmungen der Verordnung entsprechen zu können, und diese Adaptierungen auch thatsächlich in Angriff nehmen, sind die erwähnten Arbeiten, soferne sie bisher an Sonntagen verrichtet wurden, noch innerhalb der Uebergangsfrist bis längstens Ende des Jahres 1895 gestattet. Ad 19. Getreidemühlen.[1]) Als vorwiegend mit Wasserkraft betrieben ist eine Mühle dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft nur beim Versagen der Wasserkraft eintritt, oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Mühlwerkes erforderlichen Kraft liefert. Ad 20. Mälzerei und Brauerei. Zufolge des P. 20 ist in Mälzereien das Zuführen und Putzen der Gerste, das Eintragen derselben in die Quellstöcke, das Entkeimen (Putzen), Sacken und Verladen des Malzes, in Brauereien die Sudhausarbeit und die mit dem Sudprocess verbundenen Verrichtungen, mit Ausnahme der nach Art. III, P. 1, des Ges. zulässigen Arbeiten, ferner das Flaschenspülen, Flaschenfüllen und Pasteurisieren an Sonntagen nicht gestattet. Was speciell die Binderarbeiten betrifft, so haben dieselben, soweit sie überhaupt in Bierbrauereien gewerberechtlich zulässig sind, mit Ausnahme unaufschiebbarer Arbeiten vorübergehender Natur, die nach Art. III, P. 4, des Ges. in Nothfällen vorgenommen werden dürfen, wie Anziehen von Reifen, Verstopfen kleiner Lecke u. dgl. an Sonntagen zu ruhen. Bezüglich der Brauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, den Bestimmungen der Verordnung schon derzeit zu entsprechen, gilt das oben ad 18, Satz 2, Gesagte. Ad 22. Zuckererzeugung.[1]) Die Rübenzufuhr außer aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, die Abfuhr der Abfallstoffe (Rübenschnitte und Pressschlamm), die Verpackung des rohen und raffinierten Zuckers und der Transport des fertigen Products von den Zuckerboden erscheint nach der Fassung des P. 22 an Sonntagen nicht gestattet.[2]) Ad 25. Cichorien-, Rüben- und Obstdarren. Das Reinigen und Zerkleinern der Rüben und Wurzeln ist hienach an Sonntagen nicht gestattet. Ad 27. Weinkellereien. Hinsichtlich der Binderarbeit gilt das ad 20, Satz 2, Gesagte. Ad 28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefeerzeugung. Bezüglich der Binderarbeit gilt das ad 20, Satz 2, Gesagte. Alle sonstigen Arbeiten, wie Verpacken, Mahlen von Rohmaterial u. s. w., dann überhaupt die Arbeiten bei nicht ununterbrochenen Betrieben haben im Sinne des P. 28 an Sonntagen zu unterbleiben. Ad 29. Essigerzeugung. Bei der Essigbereitung durch Verdünnung reiner Essigsäure ist hienach die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Bezüglich der Binderarbeit gilt das ad 20, Satz 2, Gesagte. Ad 32. Erzeugung chemischer Producte. Bei anderen als den bezeichneten Arbeitsverrichtungen erscheint die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Speciell bei der Holzverkohlung (lit. v) ist hienach die Herstellung neuer Meiler und die Verführung des Holzes und der Holzkohle an Sonntagen nicht gestattet. Bei der Stärke- und Stärkeproductenerzeugung, bei der Erzeugung von Spodium, Knochenmehl und Kunstdünger erscheint

[1]) S. diesbezüglich auch Art. I der Min.-Vdg. v. 11. August 1895, R. G. B. 125.

[2]) Mit dem einvernehmlich mit dem M. J. erflossenen Erl. des H. M. v. 15. August 1887, Z. 15953 (St. E. 27. August 1887, Z. 46209, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.) wurde anlässlich der damaligen, nunmehr überholten Regelung der Sonntagsruhe bei der Rohzuckererzeugung bemerkt, dass auf die im Betriebe der Landwirtschaft und von landwirtschaftlichen Arbeitern besorgte Zufuhr der Rübe zur Zuckerfabrik (in die Rübenhäuser und in die Depots) zufolge Art. V, lit. a, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung die Bestimmungen derselben keine Anwendung finden und diese Zufuhr daher auch an Sonntagen vorgenommen werden kann.

die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Ad 34. Mineralölraffinerien. Zufolge dieser Bestimmung ist die Raffinierung, d. i. das Reinigen der Destillationsproducte mit Chemikalien, an Sonntagen nicht gestattet. Ad 35. Leuchtgas- und Wassergaserzeugung. Die Zufuhr von Kohle von auswärts und alle Nebenarbeiten der Gaserzeugung, wie Entleeren der Reiniger u. s. w., sind hienach an Sonntagen nicht gestattet. Ad 36. Photographie. Die Gestattung der Sonntagsarbeit erstreckt sich nicht auf das Vervielfältigen und Retouchieren. Ad 37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes. Unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur zur Behebung der an der Leitung entstandenen Schäden sind nach Art. III, P. 4, des Ges. gestattet. Ad 39. Oeffentliche Beleuchtung. Unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur zur Behebung von Schäden an der Leitung und den Lampen bzw. Lichtkörpern sind nach Art. III, P. 4, des Ges. gestattet. Ad 40. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen. Die Vornahme unaufschiebbarer Reparaturen und Hufbeschlagsarbeiten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. III, P. 1 und 4, des Ges. an Sonntagen gestattet. Unter diese Gestattung können gewöhnliche Sattler- und Riemerarbeiten nicht subsumiert werden. Ad 46. Güterbeförderung. Unaufschiebbare Transportierungen militärischer Güter sind nach Art. III, P. 4, des Ges. an Sonntagen gestattet.[1]) Ad 48. Badeanstalten. Soferne Badeanstalten für Heilzwecke bestimmt sind, fallen sie unter den Begriff von Heilanstalten und sind nach Art. V, lit. g, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieser letzteren, daher auch von den Vorschriften des Ges. v. 16. Jänner 1895 ausgenommen. 11. Bezüglich der Ersatzruhezeit sind in dem Verzeichnisse des § 2 der Vdg. für die einzelnen Gewerbekategorien auf Grund des Art. VI, Abs. 3, des Ges. die speciellen, der Betriebsart angepassten Bestimmungen gegeben. Wo dies thunlich ist, wird den am Sonntage länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern — nur diese haben nach Art. V, Abs. 2, des Ges. den Anspruch auf die Ersatzruhe — der darauffolgende Sonntag ganz frei zu geben sein, was namentlich dort, wo am Sonntage nur bestimmte Arbeitsverrichtungen durch eine beschränkte Anzahl von Arbeitern geleistet werden, im Wege der Abwechslung des Personals durchführbar ist. Soferne diese Eintheilung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes nicht ausführbar erscheint, ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Ersatzruhe auf einen Wochentag zu verlegen oder den betreffenden Arbeitern je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren. Bezüglich der letzteren Alternative wird auf die oben (unter Z. 8) zum Art. V des Ges. gemachten Bemerkungen hingewiesen. 12. Größere Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich der Gewährung der Ersatzruhe in ununterbrochen betriebenen Gewerbeunternehmungen mit Tag- und Nachtarbeit und Schichtwechsel, wie in Eisenhüttenwerken, beim continuierlichen Brennproceß und Ofenbetriebe überhaupt, sowie bei nicht unterbrechbaren chemischen Processen. In diesen Betrieben resultiert aus dem am Sonntage um 12 Uhr mittags üblichen Schichtwechsel (§ 3 der Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 85) für jede Arbeiterschicht eine 18stündige Ruhezeit, welche für die eine Arbeiterpartie von Samstag 6 Uhr abends bis Sonntag 12 Uhr mittags, für die andere Abtheilung von Sonntag 12 Uhr mittags bis Montag 6 Uhr früh dauert. In diesen Betrieben wird nun aber anzustreben sein, jeder Arbeiterschicht bzw. jedem einzelnen Arbeiter an jedem 2. Sonntage eine 24stündige Ruhezeit zu gewähren. Dies kann dadurch erreicht werden, daß der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch 6 Stunden, etwa von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends, wie bei der Kunsteiserzeugung unterbrochen wird, oder daß beim Schichtwechsel am Sonntage eine einmalige Reserveschicht, z. B. für die oben angegebene 6stündige Zeitperiode eingeschoben wird. Im letzteren Falle darf allerdings die Ablösungsmannschaft in dem Zeitraume von 12 Stunden vor ihrer Einreihung in die Reserveschicht nicht in einer regelmäßigen Schicht verwendet worden sein; dieselbe Beschränkung gilt für den Zeitraum von 12 Stunden nach der Leistung der Reserveschichtarbeit. Auch hat diese Mannschaft dann gesetzlichen Anspruch auf einen Ersatzruhetag für die Verrichtung der Sonntagsarbeit. Die angegebenen Modalitäten werden sich in manchen Betrieben durchführen lassen und zur Folge haben, daß auf diese Art jedem Arbeiter an jedem 2. Sonntage eine 24stündige Ruhezeit gewährt werden kann. Dagegen ist die Ein-

[1]) Die Arbeiten zur Bewerkstelligung von Möbeltransporten und Uebersiedlungen mit Anschluß der Comptoirarbeit können während der Auszieh-termine, soferne der letzte Tag dieses Termins oder einer der vorhergehenden 6 Tage auf einen Sonntag fällt, an diesem einen Sonntage jedes Auszieh-termins als unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur angesehen werden, welche im Sinne des Art. III, P. 4, des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, von der Vorschrift der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ausgenommen sind. Im Falle der Anwendung dieser Sonntagsarbeit kommen die Bestimmungen der Art. IV und V des cit. Ges. zur Geltung (H. M. 16. October 1900, Z. 44827. St. E. 30. October 1900, Z. 96656, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D., Gewerbeinspectorat und H. u. G. Kam. in Wien).

führung einer 24stündigen Wechselschicht am Sonntage, eine Modalität, welche allerdings am einfachsten zu dem Ergebnisse der Gewährung einer 24stündigen Ruhezeit an Sonntagen für jeden Arbeiter führen würde, nach der Bestimmung des § 3 der Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 85, in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen unzulässig. Wenn den Arbeitern in ununterbrochenen Betrieben die 24stündige Ersatzruhe am Sonntage auf die oben erwähnte Art wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel zwischen Samstag 6 Uhr abends und Montag 6 Uhr früh sich ergebende 18stündige Ruhezeit für die am Sonntage beschäftigten Arbeiter als Ersatzruhe zu gelten. 13. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ersatzruhetages entfällt im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. V, Abs. 2, des Ges. dann, wenn die Arbeitsverrichtung, zu welcher die betreffenden Arbeiter am Sonntage verwendet wurden, höchstens 3 Stunden gedauert hat. Ebenso braucht nach § 2, P. 4, d, bzw. P. 9, b, α) und P. 19, a) der Min.-Vdg. den Arbeitern in Betrieben, welche ohnedies periodische Betriebsunterbrechungen haben, oder bei denen sich aus der Natur des Betriebes oder infolge besonderer Umstände längere Arbeitsunterbrechungen in der Woche ergeben haben, wenn sie hingegen am Sonntage zulässigerweise zur Arbeit verwendet worden sind, keine besondere Ersatzruhe gewährt zu werden, da sie ja eine entsprechende Ruhezeit bereits infolge obiger Arbeitsunterbrechung genossen haben. 14. Nach § 5 der Min.-Vdg. ist die Ersatzruhe bezüglich der in den §§ 3 und 4 der Min.-Vdg. bezeichneten Arbeiten je nach den Umständen in der im § 12, Abs. 2, bestimmten Weise zu gewähren. Dies gilt auch bezüglich der in den einzelnen Gewerbebetrieben an Sonntagen verwendeten Fuhrknechte. 15. Bei der Aufnahme der Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsarbeit und der Ersatzruhe in die Arbeitsordnung bzw. bei der Affigierung dieser Bestimmungen (Art. VI, Abs. 4, des Ges.) muss nach der Vorschrift des § 9, Abs. 2, der Min.-Vdg. die entsprechende Präcisierung der betreffenden Bestimmungen vorgenommen werden, da der Wortlaut der Verordnung wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Betrieben derselben Gewerbekategorie oft allgemein gehalten ist oder bezüglich der Ersatzruhe mehrere Alternativen umfasst, unter welchen für das einzelne Unternehmen bzw. Arbeitspersonal die den Verhältnissen entsprechende Auswahl zu treffen ist. 16. Zu § 7 der Min.-Vdg., womit den polit. Landesbehörden die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich bestimmter Gewerbe übertragen worden ist,[1]) wird bemerkt, dass unter Molkereien (lit. g) auch „Käsereien", soferne sie gewerbliche Betriebe bilden, inbegriffen sind. Die von den polit. Landesbehörden erlassenen Kundmachungen, welche zugleich im Sinne des Art. IX des Ges. die Festsetzung der für den Betrieb des Handels an Sonntagen gestatteten Stunden enthalten, sind nach erfolgter Verlautbarung und, soferne an den Bestimmungen dieser Kundmachungen von den polit. Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise später Aenderungen vorgenommen werden, dem H. M. in Vorlage zu bringen. Gemäß Art. XIII des Ges. behalten sich die betheiligten Ministerien vor, Abänderungen an diesen Vorschriften zu verfügen. 17. Soferne in Handelsgewerben, dann in Productionsgewerben beim Verschleiße gewisse kleinere Zurichtungsarbeiten in Verbindung mit dem Warenverkaufe selbst und durch die hiebei beschäftigten Personen vorgenommen werden, wie bei Hutmachern, Uhrmachern u. s. w., stellt sich die Vornahme dieser Arbeiten als eine mit dem Warenverkaufe selbst verbundene Thätigkeit in jenen Stunden als gestattet dar, in welchen der Betrieb des betreffenden Handelsgewerbes bzw. des Verschleißes bei dem betreffenden Productionsgewerbe an Sonntagen gestattet ist. Ebenso erscheint die Ablieferung bestellter Arbeiten beim Productionsgewerbe an die Kunden innerhalb der für die betreffenden Handelsgewerbe gestatteten Stunden als zulässig.[2]) 18. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren namentlich Zündwaren, Chocolate u. s. w. abgesetzt werden, sind als offene Verkaufsstellen anzusehen. 19. Aus der Bestimmung des Art. XII des Ges. ergibt sich, dass von Gast- und Schankgewerben in jenen Stunden,

[1]) Vgl. auch Art. III der Min.-Vdg. v. 11. August 1895, R. G. B. 125, Art. II der Vdg. v. 16. April 1897, R. G. B. 97, und die Vdg. v. 4. Mai 1898, R. G. B. 76.

[2]) Der zur Zeit der Giltigkeit des § 75 der Gewerbeges.-Nov. v. J. 1885 und der Min.-Vdg. v. 21. September 1885, R. G. B. 143, einvernehmlich mit dem M. J. und dem C. U. M. erflossene, jedoch lediglich mit allgemeinen, unverändert giltig gebliebenen Kategorien operierende Erl. des H. M. v. 5. Jänner 1886, Z. 46172 ex 1885 (St. E. 18. Februar 1886, Z. 4926, an Wr. Mag., Bzh. Sechshaus, Hernals, Bruck a. d. Leitha, Korneuburg, Großenzersdorf, dann n. ö. H. u. G. Kam.) hat erklärt, dass beim Handel mit Brennmaterialien mit dem Warenverkaufe auch das Austragen an Kunden gestattet ist, insofern dies zur Ausführung eines innerhalb der für die Sonntagsarbeit bei diesem Handelsgewerbe gesetzlich zugelassenen Zeit abgeschlossenen Verkaufes nothwendig erscheint und sich nicht über diese Zeit hinaus erstreckt, wogegen das Verkleinern des Holzes und der Kohle zu der gewerblichen Arbeit gehört, welche nach dem Gesetze an Sonntagen zu ruhen hat.

in welchen der Handel mit Lebensmitteln nicht gestattet ist, kalte Eswaren nicht über die Gasse verkauft werden dürfen. Soferne mit einem Gast- und Schankgewerbe ein anderes Gewerbe (Productions- oder Handelsgewerbe) verbunden ist, müssen bezüglich dieses letzteren Betriebes die aus den Vorschriften über die Sonntagsruhe hervorgehenden Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern und hinsichtlich des Warenverkaufes eingehalten werden. 20. Die Sonntagsruhe beim Hausiergewerbe wird durch das Specialges. v. 28. April 1895, R. G. B. 60, geregelt. Hienach haben die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige bzw. Warenkategorien in einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden. Soferne einzelne polit. Landesbehörden in ihrer oben erwähnten Kundmachung besondere Vorschriften über das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) getroffen haben, gelten diese Vorschriften auch für das Hausiergewerbe. Wenn diese Kundmachung dagegen keine speciellen Bestimmungen über den dem Hausiergewerbe am nächsten verwandten Handelszweig des Feilbietens im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) enthält, kommen auf den Hausierhandel die Vorschriften über den stabilen Handel, u. zw. wenn in der Kundmachung der polit. Landesbehörde eine Unterscheidung nach Warenkategorien, z. B. für Lebensmittel u. s. w. gemacht ist, je nach den Artikeln, welche der Hausierer führt, zur Anwendung. 21. Zufolge des Art. XII des Ges. (§ 8 der Min.-Vdg.) finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den Marktverkehr Anwendung. 22. Im allgemeinen ist noch zu erwähnen, dass die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Lehrlingen zur Sonntagsarbeit in der Gewerbeordnung insofern eine Schranke findet, als nach § 75 a dieses Ges. die Gewerbeinhaber verpflichtet sind, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen, und nach § 100, Abs. 2, der Lehrherr die weitergehende Verpflichtung hat, den Lehrling zum Besuche der im § 75 a angeführten Schulen, also auch der Sonntagsschulen, zu verhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen. Auf diesen Umstand wird in der Bestimmung der Arbeitsordnung bzw. des Anschlages über die Sonntagsarbeit Rücksicht zu nehmen sein. 23. Die Vorschriften des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt worden sind, werden durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe nicht berührt.

3347. **Sonn- und Feiertagsruhe** im Gast- und Schankgewerbe.

H. M.[1]) 18. Juni 1896, Z. 10944. St. E. 18. Juli 1896, Z. 64804, an alle Bzb.

Bezüglich der in einer Eingabe der Genossenschaft der Gastwirte in Wien aufgeworfenen Frage der Gewährung der Ersatzruhetage wird Nachstehendes eröffnet: Nach Art. VI, Abs. 3, bzw. Art. V, Abs. 2, des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, ist den an einem Sonntage länger als 3 Stunden mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren. Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde im P. 47 speciell bezüglich des Gast- und Schankgewerbes mit der Min.-Vdg. v. 24. Mai 1895, R. G. B. 58, angeordnet, dass die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbe gestattet ist, dass aber eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren ist. Die Frage, ob nun die eventuell ganz oder theilweise frei zu gebenden Wochentage in jeder oder aber nur in jeder 2. Woche zu gewähren sind, kann nur dahin beantwortet werden, dass nach der Intention der cit. Min.-Vdg. für einen jeden zur Arbeit ausgenützten Sonntag ein Ersatzruhetag gewährleistet werden muss, und dass, wenn die betreffenden Hilfsarbeiter an mehreren aufeinanderfolgenden bzw. an allen Sonntagen des Jahres mehr als 3 Stunden beschäftigt werden und sonach die Alternative der Verlegung des Ersatzruhetages auf jeden 2. Sonntag überhaupt nicht in Betracht kommt, für jeden einzelnen zur Arbeit herangezogenen Sonntag 1 Wochentag oder je 6 Stunden an 2 Wochentagen als Ersatzruhe einzuräumen sind.

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

**Sonn- und Feiertagsruhe** in der Papier- und Halbzeugfabrication Nr. 2710.
— — im Pulververschleiße Nr. 3041.
**Souterrainlocalitäten,** Verwendung als Werkstätten Nr. 1592.
**Souveräne** s. ausländische Souveräne.
**Souveränität** des Johanniterordens Nr. 2405.

3348. **Sovereigns,** Bewertung und Verrechnung der —.

M. J. 2. August 1893, Z. 18485. St. E. 12. September 1893, Z. 55298, an alle Bzb., mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und die der Statth. unterstehenden Anstalten (mitgeth. L. S. R., Dikasterialgebäudedirection und beide Ordinariate).

Der an alle Finanzlandesdirectionen ergangene Erl. des F. M. v. 24. Juli 1893, Z. 4942/FM (V. B. 37) wird zur Danachachtung mitgetheilt.

Dieser Erlass ordnet an, dass der Sovereign (ein englisches Pfund Sterling), soferne er ausnahmsweise an die k. k. Cassen gelangt, fortan mit 12 fl. österr. Währung zu bewerten und mit diesem selben Cassenwerte zu verrechnen ist. Hiedurch wird die auf die Sovereigns bezügliche Bestimmung der Vdg. v. 20. December 1868, Z. 3344/FM (V. B. 49), sowie jede sonstige, wegen Verrechnung der Sovereigns erlassene Specialverfügung außer Kraft gesetzt, jedoch die Bestimmung, betreffend die Verwendung von Goldmünzen bei den Zollzahlungen, nicht berührt. Sollte sich bei einer Gebarung mit Sovereigns eine Differenz zwischen diesem Verrechnungswerte und dem Curswerte des Sovereigns an der Wr. Börse ergeben, so ist diesfalls nach Abs. 1 des § 28 der allgemeinen Cassenvorschrift v. 3. Jänner 1893, Z. 78/FM (V. B. 3) vorzugehen.

**Spanien,** Ehewerber aus — Trauung in Oesterreich Nr. 962.
— — Ertheilung von Legalisierungen und Passvisa für — Nr. 2676.
— — spanische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.

3349. **Sparcassen,** Theilnahme am Check- und Clearingverkehre.

M. J. 27. Juni 1888, Z. 9223. St. E. 4. Juli 1888, Z. 34315, an alle Bzb.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Ges. v. 19. November 1887, R. G. B. 133, und die Durchf.-Vdg. hiezu v. 22. November 1887, R. G. B. 134, obwaltet gegen die Betheiligung der auf Grund des Regulativs v. 2. September 1844 gebildeten Sparcassen an dem Spar- und Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes unter der Voraussetzung kein Anstand, dass die Berechtigung der Sparcassen zu dieser Verwendung ihrer Gelder in den betreffenden Statuten vorgesehen ist, und es ist die Statth. ermächtigt, Statutenänderungen, welche die Aufnahme der bezeichneten Berechtigung in die Statuten zum Gegenstande haben, im Namen des M. J. zu genehmigen.

3350. — — Errichtung und Statutenänderung von Vereinssparcassen.

M. J. 28. October 1888, Z. 244. St. Z. 60605 ex 1888.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Vereinssparcassen und die Genehmigung der bezüglichen Statuten bleibt wie bisher der Schlussfassung des M. J. vorbehalten. Die Landesbehörde wird ermächtigt Statutenänderungen von Vereinssparcassen, die sich nicht auf die Organisation des Sparcassenvereines beziehen und sich überdies im Rahmen des Musterstatuts für Gemeindesparcassen bewegen, im Namen des M. J. die Genehmigung zu ertheilen. Im Falle Statutenänderungen theils in den Wirkungskreis der Landesstellen, theils unter die Competenz des M. J. fallen, hat die Statth. jene Statutenbestimmungen, bezüglich welcher sie sich zur eigenen Entscheidung nicht für berufen erachtet, dem M. J. zu bezeichnen und nach Herablangen der Schlussfassung des Ministeriums über diese Aenderungen in Ansehung der weiteren Statutenbestimmungen selbständig amtzuhandeln. Bei jeder Genehmigung von Statuten neu zu errichtender Gemeinde- oder Bezirkssparcassen, sowie bei jeder Genehmigung geänderter Gemeinde-, Bezirks- oder Vereinssparcassen, sind 2 authentische ungestempelte Exemplare dieser Statuten bzw. der die geänderten Paragraphen enthaltenden Statutenanhangsbogen dem M. J. vorzulegen.

3351. **Sparcassen** als Zeichenstellen bei Aufnahme von Subscriptionsanlehen.

M. J. 3. Juli 1891, Z. 7860. St. E. 18. August 1891, Z. 41798, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass anlässlich der Auflage eines Anlehens zur öffentlichen Zeichnung Sparcassen ohne vorher eingeholte behördliche Bewilligung als Zeichenstellen benützt worden sind, wird zur Danachachtung und Mittheilung an die Sparcassen bekanntgegeben, dass die Uebernahme einer solchen Function seitens der Sparcassen nur dann zulässig erscheint, wenn das M. J. hiezu die Bewilligung ertheilt hat.

3352. — — Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparcassen.

M. J. 19. Mai 1892, Z. 1139. St. E. 30. Mai 1892, Z. 31929, an alle Bzb.

Das M. J. hat sich veranlasst gesehen, das mit Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 1081,[1]) hinausgegebene Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparcassen einer Umarbeitung zu unterziehen. Das im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien neu redigierte Musterstatut ist nunmehr im Drucke erschienen und ist in der Staatsdruckerei in Wien um den Preis von 20 kr. zu erhalten.[2]) Weiter wurde die den Landesstellen[3]) ertheilte Ermächtigung zur Ertheilung der Genehmigung zu der Errichtung neuer Gemeinde- und Bezirkssparcassen und zu der Bestätigung ihrer Statuten, falls sich die letzteren innerhalb des Regulativs v. 2. September 1844 und des mit dem cit. Erl. hinausgegebenen Musterstatuts bewegen, dahin eingeschränkt, dass die diesfällige Entscheidung nunmehr dem M. J. dann vorbehalten bleibt, wenn beabsichtigt ist, eine Sparcasse an einem Orte zu errichten, in welchem eine solche sich bereits befindet, oder in welchem weder eine polit. Bzb. noch ein Steueramt seinen Sitz hat. Die seinerzeit der Statth. ertheilte Ermächtigung zur Genehmigung von Aenderungen der Statuten schon bestehender Gemeinde- und Bezirkssparcassen, dann von Vereinssparcassen, insofern die Statutenänderungen der letzteren nicht die Organisation des betreffenden Sparcassenvereines betreffen, bleibt auch fernerhin im vollen Umfange aufrecht. Auch wurde der Statth. weiter die Berechtigung eingeräumt, solche Sparcassenwidmungen zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken, welche nicht als Localzwecke bezeichnet werden können, von nun an im eigenen Wirkungskreise und nach freiem Ermessen ausnahmsweise zu gestatten, sobald der gemeinnützige oder wohlthätige Charakter der betreffenden Widmung außer Frage steht und solche nicht für Localzwecke bestimmte Widmungen in einem Jahre bei ein und derselben Sparcasse den Betrag von 500 fl. österr. Währung nicht überschreiten. Das im § 25, Abs. 2 g, des neu redigierten Musterstatuts erwähnte Verzeichnis jener Eisenbahnunternehmungen, deren Prioritätsobligationen und volleingezahlte Prioritätsactien von Sparcassen belehnt bzw. angekauft werden

---

[1]) St. E. v. 13. Juli 1872, Z. 19417, an alle Bzb.

[2]) Zu diesem Musterstatut wird bemerkt u. zw. ad § 25, 6 b: Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat das C. U. M. mit dem Erl. v. 16. Jänner 1890, Z. 20020 ex 1889, dem n. ö. L. Sch. R. eröffnet, dass dem n. ö. L. A. die Competenz zur Prüfung und Genehmigung von Rechtsgeschäften der Ortsschulräthe mit dem Vermögen der Schulconcurrenzgemeinden (Veräußerung, Verpfändung 2c.) nicht zugestanden werden kann, weil, insofern es sich um Verfügungen über ein im Concurrenzwege geschaffenes oder durch Privatdisposition für die Zwecke der Schule erworbenes Vermögen handelt, welches kein Vermögen der einzelnen eingeschulten Ortsgemeinden bildet, eine Ingerenz der Landesvertretung in den bestehenden Gesetzen nicht begründet erscheint (L. Sch. R. 16. Juni 1890, Z. 4344/L S R.). Ad § 32, Schlussabs.: Die Bestimmung, dass jene Organe, welche die unmittelbare Verwaltung der Sparcassengeschäfte besorgen, von der Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder ausgeschlossen sind, hat auf Mitglieder des Sparcassenausschusses keine Anwendung zu finden (M. J. 26. April 1897, Z. 12136. St. E. 8. Mai 1897, Z. 40848, an Bzh. Tulln). — Vgl. auch die Nr. 3355 und 3357 d. Slg.

[3]) — mit dem Erl. des St. M. v. 6. November 1865, Z. 22264, und des M. J. v. 17. Juni 1872, Z. 1081 —

dürfen, vorausgesetzt, dass die betreffende Sparcasse nach ihrem Specialstatut zur Anlage ihrer Fonds in dieser Art berechtigt ist, wird nachträglich mitgetheilt werden.[1]) Schließlich hat das M. J. angeordnet, dass die Jahresrechnungsabschlüsse der Sparcassen der Statth. von dem l. f. Commissär mit den nothwendigen Erläuterungen und Aufklärungen vorzulegen sind, und dass, falls sich der Statth. Anlass zu Ausstellungen und Aufträgen bieten sollte, diese den Sparassen durch den l. f. Commissär bekanntzugeben sind, dem es obliegen wird, deren entsprechende Beachtung zu beaufsichtigen. Hievon werden sämmtliche polit. Bzb. zur Verständigung der Sparcassen ihres Bezirkes und der l. f. Commissäre derselben in Kenntnis gesetzt.

3353. **Sparcassen,** Mustergeschäftsordnung und Musterformulare.

St. E. 5. December 1893, Z. 79982, an alle Bzb.

Hiemit wurde eine Mustergeschäftsordnung für Sparcassen in Niederösterreich, sammt Formularen für Rechnungsabschluss und Voranschlag, sowie für das Darlehensverzeichnis nach P. 14 der Geschäftsordnung hinausgegeben. Druckexemplare dieser Mustergeschäftsordnung können bei der Hilfsämterdirection der Statth. zum Preise von 25 kr. per Stück bezogen werden. Die Sparcassen sind auf den St. E. v. 30. Mai 1892, Z. 31929,[2]) aufmerksam zu machen, in welchem angeordnet wurde, dass die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Sparcassen stets durch den l. f. Commissär, niemals direct der Statth. vorzulegen sind.[3])

3354. — — Cassen- und Manipulationsvorschriften für —.

St. E. 17. Mai 1895, Z. 42463.

Die polit. Bzb. erhalten eine bei der Statth. verfasste Zusammenstellung der Cassen- und Manipulationsvorschriften für n. ö. Sparcassen — Exemplare der Vorschriften können zum Selbstkostenpreise von der Statth.-Hilfsämterdirection bezogen werden — mit folgenden Bemerkungen:

Die Cassenvorschriften enthalten nach den einschlägigen Normen für die staatlichen Cassen und Aemter für die besonderen Verhältnisse des Sparcassendienstes modificierte Maßregeln, welche sich in der Praxis als die Grundsätze einer geregelten Cassengebarung nothwendig erwiesen haben, während die Manipulationsvorschriften gegen die allerwesentlichsten Mängel und Unterlassungen des gegenwärtig üblichen, bei der Mehrzahl der Sparcassen nur durch nicht fachmännisch geschulte Kräfte besorgten Geschäftsbetriebes gerichtet sind. Bei der großen Verschiedenheit in den localen und buchhalterischen Einrichtungen, den Arbeitskräften und dem Geschäftsumfange der in Betracht kommenden Institute, ist es selbstredend ausgeschlossen, diesen Vorschriften einen obligatorischen Charakter zuzuerkennen, sondern sollen dieselben vielmehr dem Nichtfachkundigen in Fällen von Zweifeln Belehrung und Aufklärung bieten. Ungeachtet dieses nicht obligatorischen Charakters werden die Vorschriften dennoch für die Sparcassenorgane insofern bindend wirken, als die Statth. hiedurch in die Lage gesetzt werden wird, in speciellen Fällen von Mängeln auf dieselben zu verweisen, und weil der bisher zuweilen erhobene Einwurf des Mangels bezüglicher Normen in Hinkunft nicht mehr gemacht werden kann.

3355. — — Ergänzung des § 20 des Musterstatuts.

M. J. 25. Mai 1895, Z. 28516. St. E. 19. Juni 1895, Z. 54124, an alle Bzb. (mitgeth. den 2 Wr. Sparcassen).

Die gerichtliche Verwahrung der Einlagebücher über Sparcasseneinlagen von Minderjährigen und Curanden hat wiederholt zu Klagen über Anhäufung von

---

[1]) Diese Mittheilung erfolgte mit Erl. des M. J. v. 11. September 1892, Z. 20295 (St. E. 6. December 1892, Z. 59444, an alle Bzb.). Seither hat das M. J. alljährlich etwaige Aenderungen des Verzeichnisses der Eisenbahntitres bekanntgegeben und zuletzt ein nach dem Stande v. 31. December 1897 richtig gestelltes Verzeichnis mit Erl. v. 21. Februar 1899, Z. 5914 (St. E. 4. Mai 1899, Z. 19231, an alle Bzb.) hinausgegeben.

[2]) Nr. 3352 d. Slg.

[3]) Die Formulare XIV, XV und XIX für den Rechnungsabschluss wurden mit St. E. v. 15. Jänner 1895, Z. 4105, außer Verwendung gesetzt und durch die nachfolgenden Formulare ersetzt:

Sparcassenbüchern in den Cassen der Steuer- als gerichtlichen Depositenämter, sowie über die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens bei Behebung des Guthabens aus solchen Spareinlagen geführt. Um angesichts dieser Klagen Abhilfe zu schaffen, und weil von den eingeführten und im § 18, Abs. 2, des mit dem Erl. des M. J. v. 19. Mai 1892, Z. 1139,[1]) hinausgegebenen neu redigierten Muster-

XIV. und XV. Coursdifferenzen bei Wertpapieren.

| Gattung der Wertpapiere | Bewegung | Nominalbetrag in österr. Währung fl. | kr | Courswert à fl. | kr. | Courswert zusammen fl. | kr. | XIV. Realisierte Coursdifferenzen Gewinne fl. | kr. | XIV. Realisierte Coursdifferenzen Verluste fl. | kr. | XV. Buchmäßige Coursdifferenzen Gewinne fl. | kr. | XV. Buchmäßige Coursdifferenzen Verluste fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ..%ige ....Prioritäten | Vorrath mit Ende des Vorjahres ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| | Dieselben verblieben mit Ende des laufenden Jahres ... | | | | | | | | | | | | | | |
| .....Rente | Vorrath mit Ende des Vorjahres ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| | dieselben im laufenden Jahre verkauft ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| ..... Actien | im laufenden Jahre verkauft . | | | | | | | | | | | | | | |
| | dieselben aus dem Vorjahre übernommen mit ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| | Weiter wurden aus dem Vorjahre übernommen ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| | Dieselben verblieben mit Ende des laufenden Jahres ... | | | | | | | | | | | | | | |
| ..%ige ... jährige Pfandbriefe | Vorrath mit Ende des Vorjahres ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| | im laufenden Jahre gekauft . | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . | | | | | | | | | | | | | | |
| | Verbleiben mit Ende des laufenden Jahres ..... | | | | | | | | | | | | | | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | |
| | Summe . | | | | | | | | | | | | | | |
| Sohin: Realisierter Gewinn / Verlust (auf Reingewinn, Ausweis XIX, zu übertragen) | | | | | | | | | | | | | | | |
| Buchmäßiger Gewinn / Verlust (dem Specialreservefond für Coursifferenzen, Ausweis XXI, zu- / ab- zuschreiben): | | | | | | | | | | | | | | | |

XIX. Reingewinn.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Zinsenüberschuss . . . . . | | | | |
| Realisierter Coursgewinn . . . . . | | | | |
| Reelle Regieeinnahmen . . . . . | | | | |
| Zusammen . | | | | |
| Hievon ab: | | | | |
| Realisierter Coursverlust . . . . . | | | | |
| Reelle Regieauslagen . . . . . | | | | |
| Zusammen . | | | | |
| Verbleibt Reingewinn für 18.. . . . . | | | | |

[1]) Nr. 3352 d. Slg.

statuts erwähnten „Zinsenbücheln" seitens der Parteien nicht in dem erhofften Maße Gebrauch gemacht wird, beabsichtigt das J. M. im Wege einer Weisung an die Gerichtsbehörden die Maßregel allgemein einzuführen, dass von der gerichtlichen Hinterlegung der Einlagebücher über Spareinlagen von Minderjährigen und Curanden Umgang genommen und die Belassung der Einlagebücher in den Händen der gesetzlichen Vertreter der pflegebefohlenen Personen von dem Pflegschaftsgerichte gestattet werden könne, wenn einerseits in der Persönlichkeit des Vertreters hinsichtlich der gehörigen Aufbewahrung des Sparcassenbuches ein Bedenken nicht obwaltet, und wenn anderseits die Auszahlung von Beträgen aus den betreffenden Spareinlagen durch die Aufnahme eines bezüglichen Vorbehaltes in das Sparcassenbuch (Vinculierung) ohne besondere Bewilligung des Pflegschaftsgerichtes ausgeschlossen wird. Gegen eine solche Vinculierung von Sparcassenbüchern obwaltet vom Standpunkte des Sparcassenregulativs v. 2. September 1844, n. ö. Pr. G. S. Nr. 183, im Princip kein Anstand, da sie mit dem im § 14 des Regulativs vorgesehenen, jedem Spareinleger freigestellten Vinculierungsvorbehalte insofern gleichbedeutend ist, als mit Rücksicht auf die mangelnde Eigenberechtigung des Eigenthümers des Sparcassenbuches das Pflegschaftsgericht bei Veranlassung des Vorbehaltes lediglich an Stelle des Pflegebefohlenen tritt. Die Einführung dieses Vorganges bzw. solcher Vinculierungen wird der freien Vereinbarung der betreffenden Gerichtsbehörde und Sparcasse vorbehalten bzw. überlassen bleiben. Um jedoch den formellen, von den Sparcassen im Falle der Einführung solcher Vinculierungen zu beobachtenden Vorgang zu regeln und im Falle der Aufnahme einer bezüglichen Statutenbestimmung den Sparcassen die entsprechende Formulierung derselben an die Hand zu geben, hat sich das M. J. bestimmt gefunden, das mit dem cit. Erl. hinausgegebene neuredigierte Musterstatut durch Aufnahme einer zweckentsprechenden Zusatzbestimmung (als § 20 a) zu ergänzen. Diese Bestimmung ist als sogenannter „zulässiger Beisatz" im Sinne der Anmerkung zum Musterstatut anzusehen. Hievon werden die Bzb. unter Anschluss eines Exemplars des in das Musterstatut aufzunehmenden § 20 a mit dem Auftrage verständigt, die in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Sparcassen im Wege der l. k. Commissäre von dieser Ergänzung mit dem Beifügen zu verständigen, dass die Statth. ermächtigt wurde, derartige Statutenänderungen, falls solche von den Sparcassenverwaltungen beschlossen werden sollten, im Namen des M. J. zu genehmigen. Einem bezüglichen Einschreiten der Sparcasse sind 9 Statutenexemplare anzuschließen. [1])

3356. **Sparcassen,** passive Reescomptegeschäfte der —.

M. J.[2]) 23. October 1895, Z. 31482. St. Z. 103398 ex 1895.

---

[1]) Der fragliche § 20 a des Musterstatuts lautet: Die für Pflegebefohlene gemachten Einlagen sind, sobald es das zuständige Pflegschaftsgericht verfügt, der Vinculierung zu unterziehen. Durch diese Vinculierung wird die Rückzahlung der betreffenden Einlage und der etwa hiezu gemachten Nacheinlagen, sowie die Auszahlung der entfallenden Zinsen insoweit gehemmt, als nicht vom Gerichte einer Partei eigens die Bewilligung zur Behebung von Capitals- oder Zinsenbeträgen ertheilt wird. Die Vinculierung ist von der Sparcasse in Gemäßheit der gerichtlichen Verfügung im Hauptbuche vorzumerken und in dem Einlagebuche ersichtlich zu machen. Auszahlungen auf vinculierte Einlagebücher dürfen nur zu Handen des von dem Gerichte namhaft gemachten Bezugsberechtigten und ebenso wie die Devinculierung solcher Bücher nur dann bewerkstelligt werden, wenn der Sparcasse die Verständigung von der bezüglichen Bewilligung seitens des Gerichtes unmittelbar zugekommen ist. Die Verständigung muss nebst der Fertigung des Gerichtsvorstandes auch mit dem Amtssiegel des Gerichtes versehen sein. Bei Behebung von Zinsenbeträgen hat der Bezugsberechtigte nebst dem Sparcassenbuche stets auch die ihm vom Gerichte zugestellte Auszahlungsbewilligung vorzuweisen. Zur Bewirkung von Nacheinlagen auf vinculierte Sparcassenbücher ist eine gerichtliche Bewilligung nicht erforderlich.

[2]) Einvernehmlich mit dem A. M., F. M., H. M. und J. M.

Wenn auch das passive Wechselreescomptegeschäft innerhalb des Rahmens des Musterstatuts nicht vorgesehen erscheint, so ist doch ein principieller Anlass zur Inhibierung desselben seitens der Staatsaufsicht nicht gegeben, da sich der passive Reescompte seiner Natur nach nur als eine geschäftliche Consequenz bzw. als eine besondere im geschäftlichen Bedürfnisse gelegene Art der Ausnützung des den Sparcassen nach dem Musterstatut bereits zustehenden (activen) Escomptes (Reescomptes) von Wechseln darstellt und durch dieses Geschäft an sich unter der Voraussetzung einer soliden Geschäftsgebarung der Sparcasse die zu wahrende Sicherheit der Einleger nicht alteriert wird. Jedenfalls aber muss die Berechtigung einer Sparcasse zum Betriebe des passiven Wechselreescomptes in ihren Statuten besonderen Ausdruck finden, und obliegt es daher jenen Sparcassen, in deren Statuten eine solche Berechtigung nicht ausdrücklich aufgenommen ist, falls dieselben vom passiven Reescompte Gebrauch machen wollen, vorher die statliche Genehmigung zu der vorzunehmenden Statutenänderung (Ergänzung) zu erwirken. Diese Genehmigung ist, weil die bezügliche Statutenänderung über den Rahmen des Musterstatuts hinausgeht, dem M. J. vorbehalten. Hiebei wird jedoch bemerkt, dass die Genehmigung solcher Statutenänderungen nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn in der bezüglichen Statutenbestimmung die Berechtigung zum Betriebe des passiven Wechselreescomptes (Begebung von Wechseln aus dem eigenen Portefeuille der Sparcasse in Reescompte) ausdrücklich nur insoweit in Anspruch genommen wird, als es sich hiebei um die Beschaffung der Mittel zum weiteren Betriebe der eigentlichen Sparcassengeschäfte, nicht aber zum Zwecke einer weiteren Pflege des Wechselescomptegeschäftes der Sparcasse handelt.

3357. **Sparcassen,** Einführung der Buchführung in Kronenwährung.

M. J. 27. November 1900, ad Z. 7366.[1]) St. Z. 108620 ex 1900.

Gemäß § 3 der Vdg. des F. M. v. 27. Februar 1900, R. G. B. 63, sind die in den Statuten der Sparcassen vorkommenden Angaben von Geldbeträgen in Kronenwährung anzuführen und die zu diesem Behufe bei bereits in Geltung stehenden Statuten erforderlichen Aenderungen gelegentlich der aus anderen Anlässen stattfindenden Statutenänderungen durchzuführen. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleiben jene in Statuten vorkommenden Angaben von Geldbeträgen, welche lediglich die Bedeutung einer historischen Erwähnung oder einer Citation aus Originalvertrags- oder Normalbestimmungen haben. Aus diesem Anlasse werden hiemit die Bestimmungen des mit dem St. E. v. 19. Mai 1892, Z. 1139,[2]) hinausgegebenen Musterstatuts für Gemeinde- und Bezirkssparcassen in folgender Weise geändert: In § 6, Abs. 3, hat es zu lauten, statt: 500 fl. 1000 *K*; in § 10, statt: 1 fl. österr. Währung 1 *K*; in § 12, Z. 2, statt: Gulden Kronen bzw. statt: Neukreuzern Hellern; in § 16, statt: 100 fl. 100 *K*. Die Landesstellen sind demgemäß im Sinne des vorcit. Min.-Erl. ermächtigt, bezügliche Aenderungen von Sparcassenstatuten, welche den vorangeführten Vorschriften entsprechen, im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen, wobei bemerkt wird, dass mit Rücksicht auf die Geltung der Kronenwährung als Landeswährung die Anführung der „Kronen" und „Heller" in den Statuten ohne irgend welchen Zusatz zu erfolgen hat.

— — Stempelrevisionen bei — Nr. 714.
— — fruchtbringende Anlage von Kirchen- und Pfründenvermögen Nr. 2061.
— — Anlage von Stammgeldern des Religionsfonds in — Nr. 3120.
— — Fructificierung disponibler Cassenbestände des Versatzamtes in — Nr. 4243.
— — Vorschüsse auf Personalcredit Nr. 4427—4429.

[1]) Unter Behebung des Erl. v. 3. Jänner 1898, Z. 40781 ex 1897 (St. Z. 2066 ex 1898).

[2]) Nr. 3352 d. Slg.

**Sparcassenangestellte** sind nicht krankenversicherungspflichtig Nr. 2123.

3358. **Sparcassencommissäre, l. f.,** Bestellung von Bezirksrichtern zu —.

St. E. 21. März 1869, Z. 7708, an alle Bzh.

Das F. M. hat es mit dem Erl. v. 8. März 1869, Z. 2120, wegen der großen Anforderungen des Dienstes an Bezirksgerichte als wünschenswert erklärt, dass die Bezirksrichter von Geschäften, die ihrem Wirkungskreise fremd sind, und von der Unterstellung und Verantwortlichkeit gegenüber anderen Behörden möglichst frei bleiben, weshalb die Bestellung eines Bezirksrichters zum l. f. Commissär einer Sparcasse abzulehnen sei. Hievon werden die Bzh. zur Danachachtung bei Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung l. f. Commissäre in die Kenntnis gesetzt.

3359. — — Bestellung von Steueramtsbeamten und Remunerierung.

M. J. 14. Juni 1879, Z. 4412. St. E. 22. Juli 1879, Z. 19824, an alle Bzh.

Um missbräuchlichen Verwendungen von Sparcassengeldern, namentlich zu Gemeindezwecken und incorrectem Gebaren bei Sparcassen überhaupt vorzubeugen und statutenwidrige Vorgänge zu verhindern, ist eine strengere Ueberwachung der Sparcassen einzuführen, und sind zu diesem Zwecke die l. f. Commissäre 1. zu allen Directions- und Ausschusssitzungen der Sparcasse beizuziehen,[1]) 2. aus solchen Personen, welche am Orte der Sparcasse wohnhaft sind, daher auch aus der Zahl der Steueramtsoberbeamten zu bestellen. Was die Bestellung von Steueramtsoberbeamten zu l. f. Commissären der Sparcassen an jenen Orten anbelangt, an welchen sich keine Bzh. befindet, so hat das F. M. seine Zustimmung zu dieser Maßregel unter der Voraussetzung ertheilt, dass in allen derartigen Fällen das Einverständnis mit der F. L. D. gepflogen, die betreffenden Beamten mit einer ihre Stellung und ihre Verpflichtungen normierenden Belehrung[2]) versehen und die Sparcassen verhalten werden, sich über den Tag und die Stunde der einzelnen Sitzungen mit den l. f. Commissären rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen, sowie denselben von jeder Sitzung ein schriftliches Programm über die zu berathenden Gegenstände zu übermitteln, damit ihre Intervention thunlichst erleichtert und von ihnen nicht allein die Dauer der Sitzung, sondern auch die Nothwendigkeit ihrer steten oder doch zeitweiligen Anwesenheit bei der Sitzung mit Rücksicht auf etwaige unaufschiebbare steueramtliche Geschäfte im vorhinein beurtheilt werden kann. Was endlich die Remunerierung der l. f. Commissäre aus den Fonds der Sparcassen betrifft, so ist das M. J., weil das Sparcassenregulativ im Einklange mit der eigentlichen Bestimmung der Sparcassen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Functionäre aufstellt und es auch in dem Falle, als dieser Grundsatz nach dem Wortlaute des § 22 des Regulativs nur auf jene Personen eingeschränkt werden sollte, welche mit der Sparcassenverwaltung selbst betraut sind, immerhin misslich und mit der Tendenz des Sparcassenregulativs schwer zu vereinen wäre, die staatliche Aufsicht zum Anlasse einer finanziellen Belastung der Sparcassen zu nehmen, abgesehen davon aber den derzeit bestehenden Sparcassen gegenüber ein Rechtsgrund zu einer derartigen Auflage nicht gefunden werden könnte, nicht in der Lage, die Verpflichtung der Sparcassen zur Entrichtung einer Staatsaufsichtsgebür auszusprechen. Dagegen wird die Statth. ermächtigt, in Fällen erhöhter Mühewaltung und ganz besonderer Verdienstlichkeit einzelner l. f. Commissäre die Gewährung außerordentlicher Remunerationen beim M. J. zu beantragen, in welchem Falle den betreffenden l. f. Commissären einvernehmlich mit dem F. M. angemessene Belohnungen aus den verfügbaren Mitteln des Staatsaufsichtsfonds nach Maßgabe der Zulänglichkeit erfolgt werden können.

---

[1]) Vgl. § 48 des Musterstatuts und P. V der Instruction für l. f. Commissäre.
[2]) Vgl. Nr. 3360 d. Slg.

## 3360. Sparcassencommissäre, l. f., Instruction für —.

St. E. 26. April 1894, Z. 31336, an alle Bzh.

Die hiemit hinausgegebene „Instruction für die l. f. Commissäre der Sparcassen" lautet:

I. Allgemeines. Nach § 27 des Sparcassenregulativs v. J. 1844 und nach § 48 des Musterstatuts v. J. 1892 hat sich der l. f. Commissär von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntnis zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, statuten- und regulativ- oder sonst vorschriftswidrige Beschlüsse der Direction, der Generalversammlung oder des Ausschusses zu sistieren, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, bei Gefahr im Verzuge die unaufschiebaren Maßnahmen selbst zu treffen und der Statth. nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlung zu berichten.[1]) II. Besondere Verpflichtungen. Um den im vorstehenden zum Ausdrucke gebrachten Aufgaben vollständig entsprechen zu können, hat sich der l. f. Commissär vorerst die genaue Kenntnis der Statuten, der Geschäftsordnung und der Dienstinstruction der seiner Ueberwachung unterstellten Sparcasse eigen zu machen. Der l. f. Commissär hat unablässig darauf zu achten, dass die Functionäre der Sparcasse die Bestimmungen der Statuten, der Geschäftsordnung, sowie der Dienstinstruction genau einhalten, ein besonderes Augenmerk bei der Gewährung von Hypothekardarlehen der Schätzung und der Belehnung zu widmen, darauf zu sehen, dass die verschiedenen Arten der statutarisch zulässigen Anlagen der Sparcassenfonds gegenseitig in einem angemessenen procentuellen Verhältnisse stehen, dass die Sparcasse stets das erfahrungsgemäß nothwendige bare Geld bereit halte und jederzeit in der Lage ist, auch bei Eintritt eines außerordentlichen Bedarfes den diesem Bedarfe entsprechenden Betrag schnell und ohne nenneswerten Verlust zu beschaffen, ferner, dass die Sparcasse nur in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als pupillarsicher erklärte Wertpapiere anschaffe. Aus diesem Grunde hat der l. f. Commissär auch darauf zu bestehen, dass der Reservefond der Sparcasse mit Ausnahme jener Fälle, in welchen im Interesse derselben im Executionswege Erwerbungen von Realitäten stattfinden müssen, seiner Bestimmung entsprechend nicht hypothekarisch, sondern in mobilen, im Bedarfsfalle leicht realisierbaren Werten veranlagt werde. III. Scontrierung und Revision. Der l. f. Commissär ist verpflichtet, in einem dem Geschäftsumfange der Sparcasse entsprechenden Zeitraume, mindestens aber einmal im Jahre eine unvermuthete Cassenscontrierung und damit im Zusammenhange eine eingehende Revision der gesammten Gebarung vorzunehmen. Hiebei hat sich derselbe auch die Ueberzeugung zu verschaffen, 1. ob die für öffentliche Cassen bestehenden Vorschriften bezüglich der Gegensperre in wirksamer Weise eingehalten werden; 2. ob den in den Statuten und der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Verzinsung, sowie der Verwendung der Einlagen genau entsprochen wird; 3. ob bei den ohne Kündigung zur Rückzahlung gelangenden Einlagen die übliche Escomtegebür nicht etwa nur in beliebigen Fällen, sondern ausnahmslos genommen und verrechnet wird; 4. ob von den ausgeliehenen Geldern die Zahlungen an Capital und Zinsen rechtzeitig geleistet werden; 5. ob für die im Vorschuss- und Escomptegeschäfte elocierten Gelder die nach den Statuten geforderte Bedeckung vorhanden ist, und 6. ob thatsächlich nur die Escomptierung von Wechseln und nicht etwa auch die Gewährung von Darlehen auf Wechsel stattfindet. Das bezügliche Erhebungsoperat ist der Statth. vorzulegen[2]) 7. Weiter hat derselbe insbesondere noch darauf zu achten, dass nicht Beschlüsse oder Zahlungen, für welche nach den Statuten die Zustimmung der Statth. im voraus zu erwirken ist, ausgeführt bzw. geleistet werden, bevor dieselbe thatsächlich erfolgt ist. IV. Erlässe der Statth. In gleicher Weise hat der l. f. Commissär die Befolgung der Erlässe der Statth. zu überwachen und im Falle der Außerachtlassung derselben sofort die Anzeige zu erstatten, zu welchem Behufe diesem Functionär von jedem Erlasse die geeignete Verständigung zukommt. V. Anwesenheit bei Sitzungen. Der l. f. Commissär hat bei jeder Generalversammlung und Ausschusssitzung,

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 29. Jänner 1876, Z. 18645 ex 1875, wurden die l. f. Commissäre aller Sparcassen auf das Eindringlichste an die pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten mit dem ausdrücklichen Bemerken gemahnt, dass die Statth. mit Rücksicht auf die den l. f. Commissären obliegende Verantwortlichkeit bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten strenge Rechenschaft fordern werde (St. E. 13. April 1876, Z. 3588, an alle Bzh.).

[2]) Nach dem St. E. v. 28. März 1874, Z. 8896 (an alle Bzh., ausgenommen Sechshaus und Großenzersdorf) ist die Einleitung zu treffen, dass künftig über jede Sparcassenscontrierung sofort unter Vorlage des Scontrierungsoperats die Anzeige, eventuell ein ausführlicher Bericht an die Statth. erstattet werde, wenn dabei statutenwidrige Vorgänge oder Mängel und Unregelmäßigkeiten wahrgenommen worden sein sollten.

sowie bei jeder Directionssitzung anwesend zu sein. Ist derselbe durch Krankheit oder durch ein sonstiges, seine Abwesenheit begründendes Hindernis außerstande, einer Sitzung beizuwohnen, so ist er berechtigt, von der Sparcasse das Protokoll über die in seiner Abwesenheit abgehaltene Sitzung abzuverlangen, jedoch verpflichtet, dieses Protokoll binnen 24 Stunden wieder an die Sparcasse zurückzustellen. VI. Sistierung von Beschlüssen. Der l. f. Commissär hat Beschlüsse, welche mit den Bestimmungen der Statuten oder der Geschäftsordnung oder mit den allgemeinen Vorschriften im Widerspruche stehen, zu sistieren; er ist berechtigt, die wörtliche Aufnahme seiner bezüglichen Einsprüche in das Protokoll zu verlangen; jede Sistierung eines Beschlusses ist sofort der Statth. anzuzeigen. VII. Abstellung von Uebelständen. Sollte der l. f. Commissär gelegentlich der Sitzungen oder bei sonstiger Anwesenheit im Sparcassenlocal eine im Widerspruche mit den Statuten oder der Geschäftsordnung stehende Gebarung wahrnehmen, so hat er bei dem Ausschusse bzw. bei der Direction auf die Abstellung der vorgefundenen Uebelstände binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zu dringen, sich von der Befolgung seiner Aufträge nach Ablauf der gestellten Frist zu überzeugen und in jedem Falle hierüber die Anzeige an die Statth. zu erstatten. VIII. Sitzungsprotokolle und Rechnungsabschlüsse. Die Sitzungsprotokolle und Rechnungsabschlüsse der Sparcasse bedürfen nicht der Unterfertigung des l. f. Commissärs; dagegen sind die letzteren von demselben der Statth. mit den etwa nothwendigen Erläuterungen und Aufklärungen im Wege der polit. Behörde 1. Instanz vorzulegen. IX. Amtsgeheimnis. Die von dem l. f. Commissär gemachten Wahrnehmungen haben ausschließlich nur für die Zwecke der Staatsaufsicht und nicht auch für jene der Finanzverwaltung zu dienen, und hat derselbe in Ausübung seiner Function überhaupt alle Verschwiegenheit zu beobachten. X. Unentgeltlichkeit der Dienstleistung. Eine Entlohnung des l. f. Commissärs von Seite der Sparcasse darf weder beansprucht, noch angenommen werden. Ebensowenig darf der l. f. Commissär in das Verhältnis als Schuldner zur Sparcasse oder in ein sonstiges, wie immer Namen habendes Abhängigkeitsverhältnis zu derselben treten.

**3361. Sparcassendarlehen,** an Gemeinden und Bezirksstraßenausschüsse.

M. J. 31. Jänner 1870, Z. 19044 ex 1869 St. E. 15. Februar 1870, Z. 3771, an n. ö. L. A., 1. österr. Sparcasse in Wien und die l. f. Commissäre aller n. ö. Sparcassen.

Falls eine Sparcasse beabsichtigen sollte, einem Bezirksstraßenausschusse in Niederösterreich auf Grund der nach § 19, lit. c, des Sparcassenregulativs v. J. 1844 in den betreffenden Sparcassenstatuten aufgenommenen Bestimmung über die Gewährung von Darlehen an Gemeinden[1]) ein Darlehen zu bewilligen, würde im Hinblicke auf die Bestimmungen des Ges. v. 3. November 1868, L. G. B. 17, von Seite der Staatsverwaltung kein Anstand obwalten, soferne die Aufnahme des Darlehens vom Bezirksstraßenausschusse in gesetzlich giltiger Weise beschlossen und dieser Beschluss in dem im letzten Abs. des cit. § 28 angeführten Falle vom n. ö. Landtage genehmigt worden ist.[2])

[1]) Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Gemeindesparcassen des flachen Landes den ihnen verschuldeten Gemeinden gegenüber eine ganz besondere Laxheit in der Zinseneinforderung walten lassen. Anlässlich eines vorgekommenen, besonders eclatanten Falles, in welchem eine Gemeinde zur Deckung eines seit 3 Jahren aufgelaufenen Zinsenrückstandes von mehr als 30.000 fl. ein neues Darlehen aufnehmen musste und sohin in die Lage versetzt wurde, Zins vom Zinse entrichten zu müssen, hat der n. ö. L. A. das Ersuchen gestellt, wegen Hintanhaltung der Wiederholung solcher Fälle das Geeignete vorzukehren, indem hiefür allerdings in erster Linie die Gemeindeverwaltung selbst verantwortlich, anderseits es aber auch gewiss ist, dass eine ordnungsmäßigere correctere Gebarung der Sparcassendirectionen solche missliche Situationen von vornherein unmöglich machen und dadurch den Gemeinden und den eigenen Instituten Verlegenheiten und Verluste ersparen würde. Die Sparcassendirectionen sind daher anzuweisen, künftighin bei der Eintreibung der von Gemeindedarlehen ausständigen Capitals- und Zinsenraten im allgemeinen mit Strenge vorzugehen, weiter im Sinne des Ansuchens des L. A. Stundungen an Gemeinden nur in sehr berücksichtigungswürdigen Fällen und nur auf angemessene Fristen zu bewilligen und endlich jede Säumnis einer Gemeinde in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an die Sparcasse sofort zur Kenntnis des L. A. zu bringen. Auch die l. f. Commissäre der Sparcassen haben dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorkommenden Falles hierüber zu berichten (St. E. 24. März 1888, Z. 6846, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) Gegenwärtig ist maßgebend das Ges. v. 19. April 1894, L. G. B. 20, welches hiezu im § 15, P. 2, immer die Genehmigung des L. A. fordert.

## 3362. Sparcassendarlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

M. J. 30. Jänner 1880, Z. 14196 ex 1879. St. E. 20. Februar 1880, Z. 4370, an alle Bzh., und die l. f. Commissäre der Wr. Sparcassen.

Infolge vorgekommener Zweifel über die Berechtigung der Sparcassen zur Gewährung von Darlehen an die nach dem Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, gebildeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat das M. J. im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien Nachstehendes zu bestimmen gefunden:

Nach § 19, lit. f, des Sparcassenregulativs v. 26. September 1844, Pr. G. S. Nr 183, darf gemeinnützigen Anstalten, welche auf dem Princip der Wechselseitigkeit beruhen, bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden. Diese Verwendungsart darf jedoch nach dem Schlusssatze desselben Paragraphen nur dann und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden ist. Auf Grundlage der erwähnten Bestimmung des Regulativs gestattet das mit Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 1081,[1]) mitgetheilte Musterstatut für Sparcassen im § 25, P. 7, die Gewährung verzinslicher Darlehen oder Vorschüsse an solche Vorschuss- oder Creditvereine, welche auf dem Princip der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen, und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereinsmitglieder auch dritten, außerhalb des Vereines stehenden Personen (Gläubiger des Vereines) gegenüber Geltung hat. Mit Rücksicht auf den Begriff der Solidarhaftung und Solidarbürgschaft sind durch letztere Bestimmung gesellschaftliche Vereinigungen mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder vorweg von der Betheilung mit Sparcassendarlehen ausgeschlossen,[2]) und können daher die aufgetauchten Zweifel selbstverständlich nur die Darlehensgewährung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung zum Gegenstande haben. Es drängt sich daher die Frage auf, ob Genossenschaften dieser letzteren Kategorie zu jenen Vereinigungen gehören, welche nach § 25, P. 7, des Musterstatuts mit Darlehen der Sparcassen belehnt werden können. Aus der Vergleichung des Zeitpunktes der Erlassung des Musterstatuts mit dem Datum des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ergibt sich nun, dass bei der Aufstellung des § 25, P. 7, des Musterstatuts, welcher sich bezüglich der Vorschuss- und Creditvereine als eine Erleichterung gegenüber dem § 19, lit. f, des Sparcassenregulativs darstellt, die auf neueren Principien beruhende Institution der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht ins Auge gefasst worden sein konnte, und dass sich daher die fragliche erweiterte Bestimmung im Musterstatut zwar auf die damals noch unter Einflussnahme und Aufsicht der öffentlichen Verwaltung bestandenen Vorschuss- und Creditvereine, nicht aber auch auf Genossenschaften nach dem Ges. v. 9. April 1873 erstreckt. Es können demgemäß die Sparcassen die Berechtigung zur Gewährung von Darlehen an Genossenschaften (mit unbeschränkter Haftung) nicht in dem erweiterten Sinne des Musterstatuts, § 25, P. 7, sondern nur auf Grund und mit der Beschränkung des Regulativs, § 19, P. f, in Anspruch nehmen und sohin Darlehen an Genossenschaften nur dann gewähren, wenn sie die Bewilligung hiezu insbesondere angesucht und erhalten haben werden. Die Statth. wurde ermächtigt, über derartige Ansuchen die erbetene Bewilligung fallweise und mit ausdrücklicher Beschränkung auf die von der Sparcasse namhaft gemachte Genossenschaft zu ertheilen, wobei darauf zu achten sein wird, dass die Statuten der zu belehnenden Genossenschaft, worunter nach dem früher Gesagten nur eine solche mit unbeschränkter Haftung verstanden sein kann, den Betrieb von Bankgeschäften und anderen gewagten Unternehmungen ausschließen und für die Aufnahme von Darlehen eine mit der jederzeitigen Gesammtsumme der eingezahlten Antheile der Genossenschaften im richtigen Verhältnisse stehende Maximalgrenze festsetzen. Desgleichen wird bei der Beurtheilung vorkommender Ansuchen das Verhältnis der Gesammtsumme der von einer Sparcasse auf solche Art an Genossenschaften gegebenen Darlehen zur Höhe des Sparcassenreservefonds im Auge zu behalten und die Bewilligung überhaupt nur dann zu ertheilen sein, wenn die vorhandenen Geldmittel der Sparcasse durch die übrigen statutarischen Verwendungsarten nicht erschöpft werden.

Zum Zwecke der Ueberwachung des vorgezeichneten Vorganges auf Seite der Sparcassen sind die bei denselben fungierenden l. f. Commissäre von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses entsprechend zu verständigen.

---

[1]) S. Fußnote 1 bei Nr. 3352 d. Slg.
[2]) Vgl. § 25, P. 9, des neuen Musterstatuts, Nr. 3352 d. Slg.

3363. **Sparcassendarlehen,** Abstellung einiger Uebelstände bei Gewährung von —.

St. E. 2. Februar 1887, Z. 57608 ex 1886, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Sparcasse anlässlich der Gewährung eines Darlehens für die Verfassung des Schuldscheines, der Löschungsurkunde, sowie für die Kündigung sogenannte „Kanzleigebüren" aufgerechnet und eingehoben hat, und dass ein Theil dieser Gebür an die Gemeindecasse abgeführt wurde, ferner dass diese Sparcasse als Interessen für ein Darlehen einlangende Gelder, insofern die ganze Zinsenrate hiedurch nicht gedeckt erscheint, als Einlage behandelte. Da ein solcher Vorgang mit Rücksicht auf den humanitären Charakter der Sparcassen nicht geduldet werden kann, ist auf die Directionen im Wege der l. f. Commissäre wegen Abstellung derartiger Uebelstände nachdrücklichst einzuwirken.

3364. — — gegen Wechsel und aus dem Hauptfond gegen Personalcredit unzulässig.

M. F. 13. December 1895, Z. 36417.[1]) St. E. 30. December 1895, Z. 120619, an Bzh. Amstetten.

Die Verwendung von Sparcassengeldern zum Betriebe des Wechseldarlehensgeschäftes, eventuell zur Gewährung von Personalcredit aus dem Hauptfond ist im § 25 des Musterstatuts nicht vorgesehen, und erscheint eine derartige Veranlagung von Sparcassengeldern im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 19 des Sparcassenregulativs v. 2. September 1844 unzulässig.

— — an Schulconcurrenzgemeinden Nr. 3352.

3365. **Sparcasseneinlagen** unter 1 fl. und Sammelstellen (Filialen).

M. F. 9. März 1884, Z. 7746. St. Z. 12649 ex 1884.

Da die Uebernahme kleinerer unverzinslicher Einlagen unter 1 fl. und die Ausgabe von Einlageblättern[2]) nur als Ausnahme zugestanden werden soll und bei Beurtheilung des Bedürfnisses zur Einführung derartiger Modalitäten des Einlagegeschäftes auch auf die erfolgte Activierung der Postsparcasse Bedacht zu nehmen ist, hat sich das M. F. die Entscheidung in der angedeuteten Richtung dermalen vorbehalten und die Statth angewiesen, in Hinkunft Gesuche bereits bestehender oder neu zu errichtender Sparcassen um Genehmigung von Statutenbestimmungen, nach welchen die Minimalhöhe der zulässigen Einlagen unter dem Betrage von 1 fl. festgesetzt und die Ausfertigung von Einlageblättern vorgesehen wird, stets der ministeriellen Schlussfassung vorzulegen. Bei diesem Anlasse wurde ausdrücklich bemerkt, dass sich die der Statth. mit dem Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 1081,[3]) ertheilte Ermächtigung betreffs der Genehmigung von Sparcassenstatuten nicht auf die Bewilligung zur Errichtung von Sammelstellen (Filialen) der Sparcassen erstreckt, und dass etwaige Ansuchen in dieser Richtung nach wie vor zur Entscheidung des Ministeriums vorzulegen sind.

3366. — — Auskünfte an Bezirksarmenräthe über etwaige —.

St. E. 3. Juni 1895, Z. 50959, an alle Bzh.

Eine Sparcassendirection hat sich unter Hinweis auf die in ihrer Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung, dass Auskünfte über Anfragen, welche das active oder passive Verhältnis eines Betheiligten zur Sparcasse betreffen, nur auf amtliches Einschreiten gegeben werden, geweigert, die von einem Bezirksarmenrathe zum Amtsgebrauche angesuchte Auskunft über allfällige Spareinlagen von Unterstützungswerbern zu ertheilen. Den Sparcassendirectionen ist zu bedeuten, dass

---

[1]) Anlässlich eines speciellen Falles.

[2]) Nach § 10 des früheren Musterstatuts konnten Beträge von 25 kr. bis zu 1 fl. vorläufig unverzinslich von den Sparcassen als Einlagen angenommen werden, und war im Zusammenhange hiemit im § 16 die Ausgabe von Einlageblättern an Stelle der Sparcassenbüchel für kleinere Einlagebeträge gestattet.

[3]) Nr. 3352 d. Slg.

derartige zum Amtsgebrauche bestimmte Ansuchen von Bezirksarmenräthen als amtliche im Sinne des § 24 der Mustergeschäftsordnung für Sparcassen in Niederösterreich zu betrachten sind, und dass sonach gegen die Ertheilung dieser Auskünfte kein Anstand obwaltet.

3367. **Sparcasseneinlagen,** ganzjährige Zinsencapitalisierung und Rentensteuer.

M. J. 5. December 1897, Z. 34500. St. Z. 115372 ex 1897. — M. J. 5. October 1899, Z. 5637. St. Z. 90526 ex 1899.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem F. M. in mehreren Fällen seine Geneigtheit ausgesprochen, Aenderungen von Sparcassenstatuten, betreffend die ganzjährige Capitalisierung der unbehobenen Einlagezinsen an Stelle der bisherigen halbjährigen Capitalisierung unter der Bedingung zu genehmigen, dass sich die Sparcasse verpflichtet, die ganzjährige Capitalisierung lediglich zum Zwecke der Berechnung der Zinseszinsen vorzunehmen, dagegen in Absicht auf die Abfuhr der neuen Rentensteuer die Zinsen halbjährig zu berechnen. Das F. M. hat weiter bewilligt, dass seitens der Sparcasse die Abfuhr und der Ausweis der von den Zinsen der Spareinlagen entfallenden Rentensteuer ganzjährig erfolge, jedoch unter der Bedingung, dass bis längstens 31. December des Gegenstandsjahres eine Abschlagszahlung im Ausmaße der bezüglichen Rentensteuerschuldigkeit des Vorjahres geleistet und die Richtigstellung bis längstens 14. April des nächsten Jahres bewerkstelligt werde. Bei Nichteinhaltung der bezeichneten Termine hat der ganze begünstigte Steuerentrichtungsmodus sofort außer Kraft zu treten.

**Sparcassenerrichtung,** Competenz zur Genehmigung einer — Nr. 3350, 3352. — — Anzeige an die Finanzbehörden Nr. 4093.

3368. **Sparcassenfunctionäre,** Remunerierung.

M. J. 23. Juni 1878, Z. 5751. St. E. 1. Juli 1878, Z. 19691, an Bzh. Korneuburg.

Falls die Directions- und Ausschussmitglieder einer Sparcasse auch das Rechnungs- und Cassenwesen oder die Kanzleigeschäfte besorgen, kann ihnen hiefür nach Maßgabe ihrer Verwendung und der Gebarungsresultate der Sparcasse vom Ausschusse jährlich eine besondere Remuneration aus dem Reingewinne, deren Höhe der Genehmigung der Landesbehörde unterliegt, unter der Voraussetzung gewährt werden, dass eine solche Remuneration in den Statuten vorgesehen ist. Das M. J. hat seine Geneigtheit ausgesprochen, einen statutenmäßigen Beschluss auf Beifügung dieses Zusatzes zu den Statuten (§ 47 des gegenwärtigen Musterstatuts) zu genehmigen.[1])

— — rechtsverbindliche Unterfertigung von Schriften und Urkunden zu Tabularzwecken seitens — Nr. 3583.

3369. **Sparcassengebarung,** Verwendung der Reservefondsüberschüsse und Auflassung besonderer Sicherstellungen.

M. J. 16. April 1860, Z. 11817. St. E. 28. April 1860, Z. 18789, an alle Bzh., Wr. P. D., Wr. Mag. und 1. österr. Sparcasse in Wien.

Auf Grund der A. h. Entschl. v. 9. September 1860 wird die im Sinne des § 12 des A. h. Regulativs v. 26. September 1844, Pr. G. S. Nr. 183, dann in den einzelnen Sparcassenstatuten dem M. J. vorbehaltene Ertheilung der Bewilligung zur Verwendung von Ueberschüssen der Sparcassenreservefonds für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke für die Zukunft den polit. Landesstellen überlassen. Ebenso wird bezüglich jener Gemeindesparcassen, für deren Gebarung im Sinne des § 7 des Musterstatuts[2]) von der Gemeinde außer der Uebernahme

[1]) In einem speciellen Falle (Erl. des M. J. v. 19. Juli 1896, Z. 1831. St. Z. 71297 ex 1896) wurde die anticipative Behebung und Bewilligung von Honoraren für Sparcassenfunctionäre untersagt und der hierauf bezügliche Ausschussbeschluss als statutenwidrig außer Kraft gesetzt.

[2]) § 7 des neuen Musterstatuts, s. Nr. 3352 d. Slg.

der allgemeinen Haftung noch eine besondere Sicherstellung geleistet wurde, die Entscheidung über die Auflassung der letzteren nach dem Eintritte der statutenmäßigen Bedingungen den polit. Landesstellen übertragen.

3370. **Sparcassengebarung,** Aenderung der Statutenbestimmungen über die —.

M. J. 20. Mai 1887, Z. 8299. St. Z. 28470 ex 1887.

Nachdem das M. J. bei der Entscheidung über die Genehmigung solcher Aenderungen von Sparcassenstatuten, die sich auf die Vermögensgebarung und insbesondere auf die Anlage der Sparcassengelder beziehen, in die Lage gesetzt sein muss, den finanziellen Stand und die Gebarungsresultate der betreffenden Sparcasse der Prüfung zu unterziehen, so ist jedem zur Vorlage gelangenden Verhandlungsact der bezeichneten Art ein Exemplar des letztgenehmigten Rechnungsabschlusses beizuschließen.

3371. — — Berechnung der Activ- und Passivbestände.

St. E. 30. Juli 1891, Z. 12483, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Statth. hat die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne Sparcassen ihre Activ- und Passivbestände nur nach der Cassenbewegung des Jahres berechnen, ohne sich von der Uebereinstimmung dieser Ziffern mit den in den Interessenten- und Darlehensbüchern enthaltenen Summen zu überzeugen. Hierüber sind die Sparcassen durch die l. f. Commissäre aufzufordern, behufs Controle obiger Bestände jährlich eine Zusammenstellung der Saldi der einzelnen Einlageconti, sowie der aushaftenden Darlehenscapitalien zu verfassen, die Summen zu ziehen und diese mit den Ziffern der Bilanz zu vergleichen. Diese Zusammenstellungen sind bei der Sparcasse aufzubewahren und bei einer eventuellen Revision den Revisionsorganen vorzulegen.

3372. — — 2. Coursreserve zum Reservefond.

M. J. 18. Jänner 1899, Z. 1587. St. E. 22. Februar 1899, Z. 6715, an alle Bzh.

In allen jenen Fällen, in welchen die Bestimmungen eines Sparcassenstatuts gleiche Bestimmungen wie der § 7 des Sparcassenmusterstatuts enthalten, wird im Interesse der Erzielung einer effectiven Fundierung des Reservefonds der Anstalt auf die Ausscheidung der bloß buchmäßigen Gewinne der Reservefondseffecten aus dem Reservefond fallweise gelegentlich der nächsten Bilanzierung hinzuwirken und die Zuweisung der noch nicht realisierten Coursgewinne an einen Coursdifferenzenfond anzustreben sein, da erst dann die für die Securität der Einlagen erforderliche Minimalhöhe des Reservefonds festgestellt ist, welche in der Regel die Voraussetzung für die Betheilung wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke aus dem Jahresreingewinne zu bilden hat.[1])

[1]) In Durchführung dieser Anordnung hat die Statth. mit dem obigen Erlasse verfügt: I. Jene Sparcassen, deren derzeit giltiges Anstaltsstatut eine den Anordnungen des § 7 des Musterstatuts analoge Bestimmung enthält, werden für den Fall, als die Aufnahme solcher Bestimmungen in der Folge im Wege einer Statutenänderung erfolgen sollte, beauftragt: 1. zu dem Rechnungsabschlusse jenes Jahres, in welchem eine derartige Statutenänderung erfolgt ist, rücksichtlich der mit 31. December des betreffenden Jahres im Eigenthume der Sparcasse verbliebenen Wertpapiere nach dem mit dem St. E. v. 16. November 1896, Z. 58704, hinausgegebenen Formular eine Nachweisung zu liefern, welche sowohl den Courswert dieser Effecten mit 31. December des betreffenden Jahres, wie den Ankaufspreis derselben zeigt. 2. Die Differenz zwischen dem Gesammtcourswerte und dem Gesammtankaufspreise aller Reservefondseffecten wäre sodann in der Vermögensstandsnachweisung des Reservefonds nach der den Stand des Reservefonds ausdrückenden Summe anzusetzen und, wenn a) der Gesammtankaufspreis kleiner als der Gesammtcourswert ist, als „Coursdifferenzenfond" in Abzug, wenn aber b) der Gesammtankaufspreis größer als der Gesammtcourswert sein sollte, als „buchmäßige Coursverluste" in Zuschlag zu bringen. 3. In Hinkunft wäre weiter auch rücksichtlich der Reservefondseffecten, ebenso wie dies für die

3373. **Sparcassengebarung,** gleichmäßige Verrechnung gewisser Posten im Verwaltungs- bzw. Reservefond.

St. E. 6. Juni 1899, Z. 45345, an alle Bzh.

Gelegentlich der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Sparcassen wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass Auslagen, welche den Reservefond betreffen, wie: Spenden, Zinsenabschreibungen von Gemeindedarlehen, Gebürenäquivalent u. dgl. im Verwaltungsfond und anderseits Ausgaben, welche ihrer Natur nach Regieauslagen des eigentlichen Geschäftsbetriebes der Sparcassen bilden, wie: Honorare an Functionäre, Remunerationen, Landesarmenfondsbeitrag, Rentensteuer u. dgl. im Reservefond verrechnet werden. Eine derartige Verrechnung ist nicht nur mit Rücksicht auf die anzustrebende Gleichmäßigkeit der Rechnungslegung nicht wünschenswert, sondern auch vom Rechnungsstandpunkte selbst unrichtig und daher unzulässig. Im Hinblicke auf die nach den Bestimmungen des § 42, P. 3, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, auf Grund der in den Bilanzen der Sparcassen ausgewiesenen Reingewinne vorzunehmende Bemessung des 10%igen Beitrages zum n. ö. Landesarmenfond kommt diesen Verrechnungen aber auch eine praktische Bedeutung bei, da diese Reingewinne hiedurch unrichtig berechnet erscheinen. Die Bzh. erhalten daher den Auftrag, die Sparcassen ihres Amtsbezirkes im Wege der l. f. Commissäre anzuweisen, in Hinkunft alle den Verwaltungsfond nicht betreffenden Auslagen in jenen Fonds (Reservefond, Personalvorschusscasse, Pensionsfond 2c.) zu verrechnen, aus deren Gebarung dieselben resultieren, anderseits alle etwa bisher in anderen Fonds verrechneten, aber den Verwaltungsfond betreffenden Auslagen in diesem Fond zur Darstellung zu bringen.

3374. — — Handhabung der Staatsaufsicht über die —.

M. J. 17. Juli 1899, Z. 4863/M I. St. Z. 65968 ex 1899.

Die Institution der auf Grund des Regulativs v. 2. September 1844 errichteten Sparcassen hat gegenwärtig eine Höhe der Entwicklung erreicht, welche diesen Anstalten eine weittragende Bedeutung für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und insbesondere für den öffentlichen Credit zukommen läist. Unbeschadet der Aufrechthaltung ihres eigentlichen regulativmäßigen Zweckes der sicheren Fructificierung der bei ihnen elocierten Einlagegelder werden diese Institute durch das Hinausströmen der eingelegten Gelder auf den Geldmarkt — insbesondere im Wege der Creditgewährung — zu öffentlichen Creditquellen von immer steigender Bedeutung. Es wird daher nur einer zeitgemäßen Anforderung der gegenwärtigen Entwicklung des Sparcassenwesens Rechnung getragen, wenn seitens der Staatsverwaltung, entsprechend der ihr gesetzlich obliegenden Aufgabe der Aufsicht über die Geschäftsgebarung der Sparcassen, dafür Vorsorge getroffen wird, dass mit der stets wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Anstalten auch die innere Ausgestaltung der Staatsaufsicht über dieselben gleichen Schritt hält. Einer reformatorischen Maßnahme im

---

Verwaltungsfondseffecten derzeit schon geschieht, ein Ausweis über die eingetretenen Coursdifferenzen bei Wertpapieren nach dem mit dem St. E. v. 15. Jänner 1895, Z. 4105, hinausgegebenen Muster zu legen und der sub 2 erwähnte „Coursdifferenzenfond" bzw. „buchmäßige Coursverlust" mit Hilfe dieser Nachweisung in der Art jeweilig im richtigen Stande zu erhalten, dass dieselben alljährlich um die mit Ende December resultierenden buchmäßigen Coursgewinne bzw. Verluste an den Reservefondseffecten erhöht bzw. vermindert werden. Der sohin berichtigte Stand des Reservefonds wäre im Sinne der Min.-Erl. v. 2. August 1898, Z. 24157 (St. Z. 74488 ex 1898) und v. 18. Jänner 1899, Z. 1587, in Hinkunft allen von der percentualen Höhe des Reservefonds abhängigen Verfügungen sinngemäß zugrunde zu legen. II. Die Directionen jener Sparcassen, deren Anstaltsstatut bereits die Anordnung einer dem erwähnten § 7 analogen Bestimmung enthält, werden beauftragt, die (bezüglich der unter I. aufgeführten Sparcassen nur bedingungsweise geltenden) oben unter P. 1 und 2 aufgeführten Verfügungen anlässlich der Abfassung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse pro 1898 zu treffen und in Hinkunft den unter P. 3 erwähnten Jahresausweis zu liefern. Das mit dem vorbezogenen St. E. v. 15. Jänner 1895, Z. 4105, hinausgegebene Formular hat folgende Rubriken: Effectenstand mit 31. December . . . .; Gattung der Wertpapiere, Nominalbetrag, Courswert; nebenbezeichnete Effecten wurden angekauft: am . . . . . ., Nominalbetrag, Courswert; Anmerkung.

Gesetzgebungswege bedarf es zu diesem Zwecke nicht, da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 27 des Sparcassenregulativs) für weitgehende Anforderungen der Staatsaufsicht eine ausreichende Grundlage bieten. Es handelt sich vielmehr nur darum, eine den erhöhten Anforderungen entsprechende intensivere Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Handhabung der Staatsaufsicht über Sparcassen eintreten zu lassen.

Vor allem kann bei dem gegenwärtigen Stande des Sparcassengeschäftes die von den polit. Landesbehörden als den regulativmäßig berufenen Aufsichtsbehörden bisher vorwiegend nur formal geübte Ueberwachung der Geschäftsgebarung der Sparcassen durch ziffermäßige Prüfung der Jahresrechnungsabschlüsse ohne Einsichtnahme in die einzelnen Bilanzposten zugrunde liegenden Buchconti nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Es muss vielmehr, wenn die Ausübung der Aufsicht bei der heutigen Ausgestaltung des Sparcassengeschäftes einen thatsächlichen Erfolg haben soll, seitens der Aufsichtsbehörde in eine meritorische Prüfung der Geschäftsgebarung der Sparcassen in allen ihren Zweigen zunächst durch unmittelbare Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstigen Belege an Ort und Stelle selbst eingegangen werden, da nur auf diese Weise — wenn auch eventuell im einzelnen nur mittelst Stichproben — die buchmäßige Richtigkeit der Detailposten der Bilanz constatiert werden kann. Auch erscheint auf Grund dieser buchmäßigen Daten und Belege die meritorische Prüfung der Securität, sowie Statutenmäßigkeit der einzelnen Anlagearten der Sparcassengelder erforderlich, damit die Gewähr dafür geboten werde, dass die Sparcassen ihrem regulativmäßigen Zwecke der sicheren Fructificierung der Einlagegelder thatsächlich entsprechen. Es wird hiebei eine besondere Aufmerksamkeit der Prüfung der Pupillarsicherheit der gewährten Hypothekardarlehen, sowie der Securität des Wechselescomptegeschäftes u. zw. in letzterer Beziehung sowohl hinsichtlich der formalen Erfordernisse der Ausfertigung der Wechsel, als auch rücksichtlich der Creditfähigkeit der Wechselschuldner zuzuwenden sein. Desgleichen wird die genaue Beobachtung der statutenmäßigen Belehnungsgrenze im Vorschussgeschäfte, sowie die statutenmäßige Eignung der von der Sparcasse belehnten bzw. angekauften Wertpapiere zur Anlage der Sparcassengelder Gegenstand der Prüfung zu sein haben, wobei überdies bei Beurtheilung der Securität der Anlagen auch die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den mobilen und immobilen Anlagewerten in Erwägung zu ziehen sein wird. Bezüglich der Geschäftsführung im allgemeinen wird auch auf eine möglichst durchgreifende Trennung der Buchvon der Cassenführung hinzuwirken sein.

Um nun diesen Aufgaben der Staatsaufsicht im ausreichenden Maße zu entsprechen, werden seitens der polit. Landes- als Aufsichtsbehörden in Hinkunft locale periodische Revisionen der Sparcassen zu veranlassen sein, welche — da die Ausübung der Staatsaufsicht gegenüber allen Sparcassen von einheitlichen Grundsätzen geleitet sein muss — gleichmäßig über die gesammten Sparcassen des Kronlandes auszudehnen sind. Es kann hiebei selbstverständlich nicht außeracht gelassen werden, und ist vielmehr das größte Gewicht darauf zu legen, dass diese Revisionen ihren Zweck nur dann thatsächlich erfüllen werden, wenn dieselben von Functionären vorgenommen werden, welche die für eine fachmännische Prüfung erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen insbesondere auf dem Gebiete der kaufmännischen, sowie speciell der sparcassenmäßigen Buchführung in genügendem Maße besitzen. Weder der theoretischen Fachkenntnisse noch der speciellen praktischen Ausbildung wird bei diesen Functionären entbehrt werden können, da es sich, wie erwähnt, bei den vorzunehmenden Revisionen nicht nur um die Prüfung der buchmäßigen Geschäftsführung, sondern auch um die Beurtheilung der Sicherheit und Statutenmäßigkeit der Anlagen der Sparcassengelder handeln wird. Anderseits kann allerdings seitens des M. J. mit Rücksicht auf die Eigenart der Entwicklung des Sparcassengeschäftes nach Landes- und localen Verhältnissen nicht die Erlassung allgemeiner Instructionen für das weitere Vorgehen bei Durchführung dieser Revisionen in Aussicht genommen werden, und muss es vielmehr der Landesstelle als der Aufsichtsbehörde überlassen werden, nach Maßgabe der territorialen bzw. localen Verhältnisse entweder, soweit dieses thunlich erscheint, im Wege genereller Weisungen oder aber von Fall zu Fall jene Maßnahmen zu treffen, welche im Sinne der vorstehenden allgemeinen Andeutungen eine erfolgreiche Ausübung der Staatsaufsicht zu sichern geeignet sind. Einheitlich muss jedoch daran festgehalten werden, dass mit der Vornahme der localen periodischen Revisionen nur Sachverständige mit der vorerwähnten Facheignung betraut werden dürfen. Zu diesem Zwecke wird sich die Nothwendigkeit der Neubestellung solcher Fachorgane ergeben. Vorläufig wird jedoch nicht beabsichtigt, sofort mit der definitiven Neusystemisierung der erforderlichen Dienstposten vorzugehen, sondern erscheint es wünschenswert, vorerst die für die seinerzeitige definitive Regelung der Angelegenheit erforderlichen Erfahrungen sowohl bezüglich des in Anspruch zu nehmenden Arbeits-, als auch des erforderlichen Kostenaufwandes zu sammeln. Provisorisch könnte in der Weise Vorsorge getroffen werden, dass mit einer oder mehreren der hervorragendsten Sparcassen des Kronlandes — unter entsprechender Berücksichtigung der Sprachenverhältnisse — im

kurzen Wege ein Uebereinkommen wegen Entlohnung eines für die Zeit des Bedarfes zu beurlaubenden Beamten derselben vereinbart würde, welcher Functionär sodann als Sachverständiger bei den unter der Leitung eines polit. Conceptsbeamten an Ort und Stelle vorzunehmenden Revisionen der Sparcassen zu fungieren hätte. Es würde keinem Anstande unterliegen, mit der Leitung der Commission einen Conceptsbeamten der betreffenden Bzh. zu betrauen, zumal die Aufgabe desselben zunächst bloß in der Einführung des gewählten Sachverständigen in die von ihm vorzunehmende Revisionsfunction zu bestehen hätte, eine weitere Betheiligung des Leiters aber nur in dem von dem Verlaufe, eventuell dem Abschlusse der Function des Sachverständigen eintretenden Bedarfsfalle abhängig wäre. Das von dem Sachverständigen verfaßte Prüfungselaborat wird sodann von dem die Revisionscommission leitenden Verwaltungsbeamten der polit. Landesbehörde berichtlich unter entsprechender eigener Antragstellung zur weiteren Amtshandlung in Handhabung der Staatsaufsicht vorzulegen sein. Hiebei muß nochmals hervorgehoben werden, daß von der rigorosen Auswahl der Sachverständigen sowohl nach ihrer Fachbefähigung als auch ihrer persönlichen Vertrauenswürdigkeit wesentlich der Erfolg der ganzen Action bedingt sein wird. Die Entlohnung der beigezogenen Sachverständigen würde erforderlichen Falles im Wege der Remunerierung zu erfolgen haben.

3375. **Sparcassengelder,** Fructificierung bei Creditinstituten.

M. J. 2. August 1872, Z. 631. St. E. 10. August 1872, Z. 23872, an alle Bzh. (ausgenommen Sechshaus, Großenzersdorf und Lilienfeld) und l. f. Commissäre der Wr. Sparcassen.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien eröffnet, daß die Verwendung von Sparcassengeldern bei Banken und anderen Creditinstituten in laufende Rechnung oder gegen Cassenscheine nur bei jenen Sparcassen gestattet ist, welche die Bewilligung hiezu insbesondere angesucht und vom M. J. erhalten haben, und daß eine solche Bewilligung nur bezüglich des Reservefonds in Ermanglung einer anderen Anlage ertheilt werden wird; die Bzh. haben die l. f. Commissäre der Sparcassen ihres Bezirkes zu einem dementsprechenden Verhalten anzuweisen.

3376. — — Anlage in mobilen Werten.

M. J. 30. August 1873, Z. 14393. St. E. 10. September 1873, Z. 26159, an alle Bzh. (ausgenommen Großenzersdorf und Lilienfeld), Wr. Sparcassen und deren l. f. Commissäre.

Das Ausleihen eines verhältnismäßig zu großen Theiles der Einlagegelder der Sparcassen auf Liegenschaften ist bedenklich. Um möglichen Verlegenheiten bei namentlich infolge außerordentlicher Verhältnisse eintretenden größeren Einlagekündigungen zu entgehen und überhaupt eine leichtere Beschaffung von Barmitteln für solche Fälle sicherzustellen, empfiehlt es sich, daß Sparcassen einen ausreichenden Theil ihrer Einlagegelder in leicht realisierbaren Werten als mobile Reserve anlegen. Sparcassen, denen die statutarische Berechtigung hiezu mangelt, haben dieselbe zu erwirken.

3377. M. J. 15. Juni 1876, Z. 6152. St. E. 27. Juni 1876, Z. 18823, an alle Bzh., ausgenommen Sechshaus und Großenzersdorf.

Es ist zur Kenntnis des M. J. gelangt, daß sich in letzter Zeit verschiedene Sparcassen und verwandte Institute, durch Rückforderungen der Einleger bedrängt, an die Nationalbank mit dem dringenden Ersuchen um Gewährung von Vorschüssen gewendet haben. Da diese Erscheinung besorgen läßt, daß die Bevölkerung gegen die gedachten Institute mißtrauisch zu werden anfängt, und daß die Leitungen derselben nicht immer im Stande sind, ihre Activen mit der erforderlichen Raschheit flüssig zu machen, ist bei den Sparcassen und bei den ihnen verwandten Vereinen, soferne sie unter staatlicher Aufsicht stehen, mit Vermeidung jedes Aufsehens im administrativen Wege dahin zu wirken, daß diese Institute einen entsprechenden Theil der Einlagen in sofort realisierbaren Werten angelegt halten. Nur unter dieser Voraussetzung können solche Institute auch gesteigerten Rückforderungen der Einlagen mit Beruhigung entgegensehen; der Apell an die Nationalbank und andere große Creditinstitute ist kein normales Hilfsmittel und bietet für

die Erlangung der nöthigen Bargelder nicht sichere Gewähr. Soferne einzelne ältere Institute nach ihren Statuten die Berechtigung zu einer entsprechenden mobilen Anlage eines angemessenen Theiles der Einlagen dermalen nicht besitzen sollten, kann denselben die Abänderung der bezüglichen statutarischen Bestimmungen nahegelegt werden. Indem die Statth. jede zweckdienliche Einflussnahme in der angedeuteten Richtung und die entsprechende Anweisung der bestellten l. f. Commissäre dringend anempfiehlt, wird nur noch beigefügt, dass für den in Rede stehenden Zweck auch periodische Scontrierungen und Untersuchungen als ersprießlich erscheinen. Bezüglich der verwandten Vereine, wozu insbesondere Vorschussvereine, welche Spareinlagen annehmen, gehören, wird die Bzh. aus den alljährlich vorzulegenden und strenge einzufordernden Ausweisen die erforderlichen Anhaltspunkte gewinnen.

3378. **Sparcassengelder,** Anlage in Partialhypothekaranweisungen der Nationalbank.

M. J. 6. Februar 1874, Z. 790. St. E. 13. Februar 1874, Z. 4149, an alle Bzh.

Die Direction der k. k. priv. Nationalbank hat sich zur Förderung der Zwecke der Sparcassen bereit erklärt, für alle jene Sparcassen, welche sich nicht am Standorte einer mit der Hinausgabe von Partialhypothekaranweisungen betrauten Bankcasse befinden, über deren Einschreiten, die commissionsweise Besorgung solcher Anweisungen im Correspondenzwege zu übernehmen, und dieselben bei der Depositencasse der Nationalbank in Wien zur freien und unbehinderten Verfügung der betreffenden Sparcasse in reglementsmäßiger Aufbewahrung zu behalten.

3379. — — Anlage bei Banken.

M. J. 17. Jänner 1900, Z. 293. St. Z. 5918 ex 1900.

Unter den accreditierten Banken oder Creditinstituten, bei welchen nach § 25, P. 13, des Musterstatuts die Sparcassen berechtigt sind, vorübergehend Gelder in laufende Rechnung oder gegen Cassenscheine anzulegen, sind überhaupt nur die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Bank- oder Creditunternehmungen, das sind solche Unternehmungen, welche von Actien- oder Commanditgesellschaften auf Actien betrieben werden, oder öffentliche Creditinstitute zu verstehen. Eine derartige Anlage von Sparcassengeldern bei einem Privatbanquier erscheint unter allen Umständen u. zw. auch dann unzulässig, wenn seitens einer Bank eine Garantie für die bei dem Privatbanquier eingelegten Gelder übernommen wird.

3380. **Sparcassenrevisionen** durch den l. f. Commissär.

St. E. 14. Februar 1892, Z. 74730 ex 1891, an alle Bzh.

Revisionen bezüglich Ueberwachung der Einhaltung des statutarischen Wirkungskreises und der Geschäftsgebarung bei einer Sparcasse hat nur der l. f. Commissär derselben vorzunehmen; Beamte der Steuerabtheilung der Bzh. sind zu solchen Revisionen in der Regel nicht zu verwenden. Untersteht jedoch der l. f. Commissär der Sparcasse der F. L. D., so dienen die von demselben bei solchen Revisionen gemachten Wahrnehmungen ausschließlich für die Zwecke der polit. Verwaltung (Vereinsaufsicht) und nicht für jene der Finanzverwaltung. Hievon wird zur Danachachtung Kenntnis gegeben.

— — Grundsätze für deren Vornahme Nr. 3374.

**Sparcassenstatuten,** Competenz zur Genehmigung geänderter — Nr. 3350, 3352.

**Sparcassenwidmungen** zu außerlocalen Zwecken Nr. 3352.

**Spareinlagegeschäft** der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Nr. 1150, 1152.

**Spar- und Darlehenscassenvereine,** Bildung in Form registrierter Genossenschaften Nr. 1147.

— — Entgegennahme von Spareinlagen seitens Nichtmitglieder Nr. 1150.

— — Zulassung ihrer Einlagebücher zu Jagdpachtcautionen Nr. 1966.

**Spar- und Darlehenscassenvereine,** Anzeige der Gründung an die Finanzbehörden Nr. 4093.

**Specialitäten,** pharmaceutische — Nr. 231, 1793.

3381. **Spectakelgelder,** Billard- und Kegelbahngebüren in Wien.

M. J. 20. December 1891, Z. 26227. St. E. 22. December 1891, Z. 8618/pr, an Wr. Mag.

Die auf Grund der A. h. Resolutionen v. 24. Juli 1671 und 17. December 1692 bisher für den Etat der n. ö. Strafanstalten von der Gemeinde Wien eingehobenen Abgaben von Schaustellungen, Billards und Kegelbahnen sind gemäß Art. VIII des Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, künftighin auch im erweiterten Gemeindegebiete von Wien einzuheben.

**Spectakelpolizei** s. Productionen.

**Speisekochkessel** nach System Papin Nr. 2765.

**Speisenverabreichung** in Buschenschänken Nr. 592.

— — unbefugte, an Sitz- und Stehgäste Nr. 1334.

— — in Marketendereien und Traiterien von Kasernen Nr. 2646.

— — in Tanzschulen Nr. 3754, 3755.

**Speisesalz,** Hintanhaltung einer Verunreinigung Nr. 2075.

**Speisevorrichtung** bei Rothgarnkochern entbehrlich Nr. 3164.

3382. **Spenden, A. h.,** Ausfolgung und Empfangsbestätigung über —.

St. E. 17. September 1882, Z. 6291/pr, an alle Bzh.

Es ist der Fall vorgekommen, dass seitens einer Bzh. eine Gemeinde von der A. g. Bewilligung einer A. h. Spende verständigt und zur Vorlage einer Empfangsbestätigung aufgefordert, und dass bei Einsendung der Empfangsbestätigung an die Statth. übersehen wurde, das Steueramt zur Ausfolgung der Spende anzuweisen, so dass die Quittung, bevor noch der Geldbetrag ausgefolgt war, an die Statth. und von dieser an die A. h. Privat- und Familienfondsdirection gelangte. Es sind daher in Hinkunft die Empfangsbestätigungen von Gemeinden, Vereinen und Corporationen über die diesen von Sr. Majestät dem Kaiser gespendeten Unterstützungsbeträge nicht eher vorzulegen, als bis auf zuverlässige Weise festgestellt wurde, dass der betreffende Unterstützungsbetrag auch wirklich der betreffenden Gemeinde, dem Vereine oder der Corporation zugekommen ist.

3383. St. E. 19. October 1884, Z. 6669/pr, an alle Bzh.

Es hat sich der Fall ereignet, dass ein Bewohner einer von einem Schadenfeuer betroffenen Gemeinde behauptete, den ihm aus einer A. h. Spende zugesprochenen Unterstützungsbetrag bei der von dem Bezirkshauptmanne persönlich vorgenommenen Vertheilung der Unterstützungsbeträge nicht ausgefolgt erhalten zu haben, wiewohl er zugeben musste, dass die in dem betreffenden Vertheilungsausweise in der Rubrik „Empfangsbestätigung" vorkommende Unterschrift eine unverkennbare Aehnlichkeit mit seinen Schriftzügen zur Schau trage. Bei diesem Anlasse werden die Bzh. aufgefordert, dafür Sorge zu treffen, dass derartige Geldbeträge in Hinkunft nur unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichten, insbesondere nur in Gegenwart zweier Zeugen, welche die Erfolgung mitzubestätigen haben, an Parteien ausgefolgt werden.

— — Empfangsbestätigungen und Dankadressen über — Nr. 2400.

**Spengler,** Erzeugung von Blechöfen und Kochherden seitens — Nr. 1110.

— — unbefugter Handel mit Waren seitens — Nr. 1579.

— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

— — Verrichtung von Schlosserarbeiten Nr. 3229.

**Spenglerarbeiten,** Vornahme durch Drahtbinder Nr. 1729.

**Sperrgeld,** Forderung eines bestimmten — Nr. 1772.

3384. **Sperrstunde** im Wr. Polizeirayon, Taxe für das längere Offenhalten.

St. E. 4. October 1861, Z. 38354, an Wr. P. D.

Für das längere Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser im Wr. Polizeirayon werden Taxen in nachstehendem Ausmaße genehmigt:[1])

1. Für das längere Offenhalten der Kaffeehäuser während des Faschings a) in der Stadt 10 fl. 50 kr., b) in den Vorstädten und den zum Wr. Polizeirayon gehörigen Ortschaften vor der Linie 5 fl. 30 kr. 2. Für das längere Offenhalten außer der Faschingszeit während einer Nacht a) für die Stadt: I. Classe 2 fl. 10 kr., II. Classe 1 fl. 30 kr., b) für die Vorstädte und die zum Wr. Polizeirayon gehörigen Ortschaften vor der Linie: I. Classe 1 fl. 30 kr., II. Classe 80 kr. 3. Für das längere Offenhalten auf die Dauer eines Monats in der Stadt 3 fl., in den Vorstädten und Ortschaften des Wr. Polizeirayons vor der Linie 2 fl. 4. Für das längere Offenhalten der Gasthäuser ohne Tanzmusik a) in den Gasthäusern I. Ranges 2 fl. 10 kr., b) II. Ranges 1 fl. 30 kr., c) III. Ranges 80 kr. 5. Für das in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattete längere Offenhalten der Brantwein- (und Surrogatkaffee-)Schänken ist die Taxe mit 80 kr. einzuheben.

3385. — — für Gast- und Schankgewerbe im Wr. Polizeirayon.

St. E. 27. März 1890, Z. 4982, an Wr. P. D. (mitgeth. Wr. Mag. und jenen Bzh., deren Gebiet in den Wr. Polizeirayon hereinreicht).

Auf Grund der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 62, wird die Polizeistunde (Sperrstunde) für alle Gast- und Schankgewerbe im Wr. Polizeirayon, ausgenommen die sogenannten Brantweinschänken, auf 2 Uhr nach Mitternacht festgesetzt.

3386. St. E. 4. April 1890, Z. 20863, an Wr. P. D. (mitgeth. Wr. Mag. und jenen Bzh., deren Gebiet in den Wr. Polizeirayon hereinreicht).

a) Die für die sogenannten Brantweinschänken im ganzen Wr. Polizeirayon bisher auf 10 Uhr abends festgesetzte Sperrstunde wird aufrechterhalten[2]) und b) bestimmt, dass die Geschäftslocale aller Gast- und Schankgewerbe im ganzen Wr. Polizeirayon in den Sommermonaten d. i. in der Zeit vom 1. April — 30. September, nicht vor 4 Uhr morgens und in den Wintermonaten d. i. in der Zeit vom 1. October — 31. März, nicht vor 5 Uhr morgens geöffnet werden dürfen. Zugleich wird die Wr. P. D. aufgefordert, die thunlichsten Erleichterungen für die Erlangung von Licenzen für das längere Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser im Grunde des § 2 der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 62, im eigenen Wirkungskreise platzgreifen zu lassen. Insbesondere sollen jenen Gastwirten und Kaffeehausbesitzern, welche als solide Geschäftsleute bekannt sind und daher Garantie dafür bieten, dass in ihren Gastlocalen keine Unzukömmlichkeiten vorkommen, solche Erleichterungen, insofern keine localen oder sonstigen Bedenken obwalten, durch Gewährung von Licenzen auf längere Dauer gegen Widerruf z. B. sogenannte Monats- oder Faschingslicenzen oder für bestimmte Tage in der Woche, endlich bei besonderen passenden Anlässen z. B. für die Sylvesternacht, bei Ausstellungen, Volksfesten u. dgl. anstandslos zugestanden werden.

3387. — — Regelung am flachen Lande.

St. E. 14. December 1895, Z. 78625 ex 1894, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus den von den Bzh. erstatteten Berichten über die hinsichtlich der Sperrstunde in den Bezirken bestehenden thatsächlichen Verhältnisse, und über die sich aus örtlichen Rücksichten etwa als nothwendig erweisenden Abänderungen des St. E. v. 12. October 1855, Z. 33840, wurde entnommen, dass darüber, ob und inwieweit sich durch das Inslebentreten der Gemeindeordnung die Competenz zur Erlassung von Anordnungen betreffend die Sperrstunde, zur Ertheilung der Licenzen für das

[1]) Bezüglich der Competenz der Statth. s. P. 2, lit. b, der Nr. 2934 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 3389 d. Slg.

Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten über die Sperrstunde, endlich zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Sperrstundenvorschriften geändert hat, verschiedene Ansichten herrschen. Zur Klarstellung der Competenzfrage in Sperrstundenangelegenheiten, sowie zum Zwecke einer Neuregelung der Sperrstunde, wird nun Folgendes bemerkt:

Wenn auch der Sperr-(Polizei-)Stunde in sicherheits- und ortspolizeilicher Hinsicht eine hervorragende Bedeutung zukommt, stellt sich dieselbe dennoch in erster Linie als eine Einschränkung des Gewerbebetriebes[1]) dar. Deshalb fallen die Vorschriften über die Schließung der Gast- und Schankgewerbelocalitäten zu einer bestimmten Zeit als gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht unter jene, welche vom Standpunkte der Sitten- und Ortspolizei vom Gemeindeausschusse erlassen werden können.[2]) Nachdem aber auch die Gewerbegesetze die Frage der Sperrstunde unberührt lassen, so steht die Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 62, noch heute in Rechtskraft, und hat demnach der Landeschef im Grunde des § 1 dieser Vdg. die Sperrstunde im ganzen Kronlande festzusetzen oder aber die untergeordneten Behörden zur Feststellung der Sperrstunde in den einzelnen Bezirken zu ermächtigen. Im letzteren Falle steht diesen Behörden dann auch das Recht zu, die Sperrstunde, sobald es die Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung erheischt, zeitweilig auf eine frühere Stunde zu verlegen. Den Gemeinden dagegen obliegt die Ueberwachung dieser Vorschriften, und haben dieselben die wahrgenommenen Uebertretungen der zur Strafamtshandlung berufenen polit. Bzh. anzuzeigen. Aus den Berichten der Bzh. geht weiter hervor, dass nicht in allen Gemeinden volle Sicherheit über die geltende Sperrstunde herrscht, in manchen Gemeinden eine Sperrstunde gar nicht gekannt wird, weiter die Acten über die i. J. 1855 stattgehabte Regelung der Sperrstunde bei den meisten Bzh. nicht mehr existieren, endlich dass sich die Verhältnisse zahlreicher Gemeinden in den letzten Jahrzehnten derart geändert haben, dass die i. J. 1855 festgesetzte Sperrstunde den heutigen Verhältnissen dieser Gemeinden nicht mehr entspricht. Aus diesen Gründen erscheint eine Neuregelung der Sperrstunde in allen Bezirken unbedingt nothwendig. In der Erwägung, dass für die Regelung der Sperrstunde die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden die Grundlage bilden müssen, diese aber, wie aus den Aeußerungen der Bzh. zur Genüge erhellt, so verschiedene sind, dass sich eine Statth.-Vdg. über die Sperrstunde überaus compliciert gestalten müsste, werden die Bzh. zur Vornahme dieser Regelung ermächtigt, jedoch angewiesen, hiebei folgende Grundsätze zu beobachten: 1. Die Sperrstunde ist nach Einholung der gutächtlichen Aeußerung der Gemeinde für jede einzelne Gemeinde und für jede Gattung der in der Gemeinde bestehenden Gast- und Schankgewerbe zu bestimmen. 2. Eine Aenderung der heute geltenden Sperrstunde hat für jene Gemeinden platzzugreifen, in welchen sich die Verhältnisse seit 1855 wesentlich geändert haben, und wo die derzeitigen Verhältnisse eine solche Aenderung dringend erheischen. 3. Bei Aenderung der Sperrstunde hat als Grundsatz zu gelten, dass in Orten mit annähernd gleicher Einwohnerzahl und in Orten ähnlicher Kategorie die gleiche Sperrstunde eingeführt werde. 4. Den Bedürfnissen der Städte, Sommerfrischen, bekannten Wallfahrts- oder Ausflugsorten, der Industrialorte und der Orte, welche den Sitz von Behörden bilden, eine ständige Garnison besitzen oder sonst (etwa als größere, stark frequentierte Eisenbahnstation, Einlangen von Nachteisenbahnzügen) eine höhere Bedeutung haben, ist durch Verlegung der Sperrstunde auf eine spätere Stunde thunlichst Rechnung zu tragen. 5. Die Sperrstunde für Gast- und Kaffeehäuser ist in den sub 4 genannten Ortskategorien in der Regel nicht über 1 Uhr nachts, in allen anderen Orten nicht über 12 Uhr nachts, die Sperrstunde für Brantweinschänken in keinem Orte über 9 Uhr abends zu erstrecken. Das Oeffnen der Gast- und Schankgewerbelocalitäten ohne Unterschied soll im Sommer nicht vor 4 Uhr, im Winter nicht vor 5 Uhr früh stattfinden dürfen. 6. Licenzen für das Offenhalten des Locals über die Sperrstunde dürfen nur den Inhabern oder Leitern von Gast- und Kaffeehäusern u. zw. von Fall zu Fall, also nur für einzelne Nächte[3]) ertheilt werden. Zur Licenzertheilung können die Gemeindevorstehungen ermächtigt werden. Brantweinschänkern dürfen solche Licenzen nie ertheilt werden. Die Bzh. werden angewiesen, die Regelung der Sperrstunde mit aller Beschleunigung durchzuführen, für die entsprechende Verlautbarung der festgesetzten Sperrstunde in den einzelnen Gemeinden zu sorgen, eine Zusammenstellung der

---

[1]) Vgl. Erk. des V. G. H. v. 13. April 1888, Budw. Nr. 4044.

[2]) Zufolge des St. E. v. 18. October 1899, Z. 22997, an Bzh. Krems, Z. 29764, an Bzh. Bruck a. d. Leitha und Z. 42177, an Bzh. Krems haben die Vorschriften des St. E. v. 12. December 1895, Z. 78625, auf Sperrstunden bei Buschen- und Heurigenschänken keine Anwendung zu finden. Vgl. Art. V, lit. a, des Kom.-Pat. zur Gewerbeordnung.

[3]) — abgeändert durch Nr. 3388 d. Slg.

für den Bezirk bestimmten Sperrstunden überdies im Amtsblatte zu verlautbaren und je 2 Exemplare der betreffenden Amtsblattnummer der Statth. vorzulegen. Die Einhaltung der Sperrstunde ist durch die Gendarmerie und die Gemeindevorsteher überwachen zu lassen, und die Nichteinhaltung nach den §§ 7 und 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96,[1]) strenge zu ahnden. Die Gemeindevorstehungen werden auch darauf aufmerksam zu machen sein, dass die Gebüren für die Licenzen zum Offenhalten über die Sperrstunde nach dem Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, über die öffentliche Armenpflege (§ 40, P. 5, b) einzuheben sind. Gesuche um Ertheilung der Berechtigung (Licenz) zur Offenhaltung der Gast- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde unterliegen nach T. P. 443, lit. b, Z. 2, des Gebürenges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, der fixen Stempelgebür von 1 fl.; außerdem unterliegt die über ein solches Gesuch zur Ausfertigung gelangende Berechtigungsurkunde (Erlaubnis-, Licenzschein) nach T. P. 7, lit. g, des Gebürenges. v. 9. Februar 1856, R. G. B. 50, einer fixen Stempelgebür von 1 fl., so dass die Partei für die Ertheilung der erwähnten Licenz im ganzen den Betrag von 2 fl. an Stempelgebüren zu entrichten hat. Wird von einer Partei das Ansuchen um die Bewilligung zum Offenhalten der Localitäten über die Sperrstunde verbunden mit dem Ansuchen zur Abhaltung einer Tanzmusik gestellt, so ist die Stempelgebür für das Licenzgesuch nur einfach zu entrichten. Die Stempelgebür für das Licenzgesuch ist ohne Unterschied, ob das Ansuchen schriftlich oder mündlich gestellt wird, zu entrichten. Die Stempelmarken sind zu befestigen: 1. wenn das Gesuch schriftlich überreicht wird auf der schriftlichen Eingabe, 2. wenn das Gesuch mündlich[2]) angebracht und darüber ein Protokoll aufgenommen wird, auf dem Protokoll, 3. in allen anderen Fällen, wenn also das Gesuch mündlich eingebracht und darüber kein Protokoll aufgenommen wird, a) wenn die Licenz aus juxtierten Registern ertheilt wird, auf der Juxta, b) wenn derartige juxtierte Register nicht geführt werden, dagegen aber bei dem die Licenz ertheilenden Amte über das angebrachte Licenzgesuch zur Armentaxe oder anderen Zwecken eine Aufzeichnung stattfindet, auf dieser Aufzeichnung. Nur falls über ein Licenzgesuch überhaupt gar keine Aufzeichnung stattfindet, darf der Stempel für das Licenzgesuch auch auf der der Partei über das Licenzgesuch hinausgegebenen amtlichen Ausfertigung (Licenzschein) neben dem für die Licenz entfallenden Stempel verwendet werden. Die Stempelmarke für die Licenz ist auf dem zur Ausfertigung gelangenden Licenzscheine zu befestigen und durch Aufdrücken des Amtssiegels oder Ueberschreiben des unteren Theiles der Stempelmarke zu entwerten. Die Ausfertigung eines Licenzscheines hat zu unterbleiben, insolange die Partei der ihr obliegenden Stempelpflicht nicht entsprochen hat. Den mit der Ertheilung der Licenzen betrauten amtlichen Organen obliegt die Verbindlichkeit, über die genaue Beobachtung der Stempelvorschriften zu wachen. Zur Bequemlichkeit der zur Ausstellung der Licenzen berufenen Aemter werden von der F. L. D. die sub 3 erwähnten Juxtenregister in Druck gelegt und v. 1. Jänner 1896 von den Steuerämtern zum Betrage von 20 kr. per Stück in Verschleiß gebracht werden.

3388. **Sperrstunde,** Bewilligung zum Offenhalten von Gast- und Kaffeehäusern über die — für mehrere Nächte.

St. E. 25. November 1896, Z. 107090, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es unterliegt keinem Anstande, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Bewilligungen zu längerem Offenhalten von Gast- oder Kaffeehäusern für Zeiträume von mehreren Nächten zu ertheilen, und ist von Gesuchen um Ertheilung der Bewilligung zum Offenhalten eines Gast-, Schank- oder Kaffeehauses über die polizeiliche Sperrstunde für mehrere Tage bzw. von den hierüber zur Ausfertigung gelangenden Licenzen der Gesuchs- bzw. Licenzstempel nur einmal zu entrichten. Selbstverständlich würde jedoch in dem Falle, als auf Grund eines besonderen Gesuches eine bereits ausgefertigte Licenz über deren ursprüngliche Giltigkeitsdauer hinaus auf weitere Nächte ausgedehnt würde, sowohl das Gesuch als die ausdehnende neue Bewilligung dem gesetzlichen Stempel abgesondert unterliegen. Dagegen unterliegen amtliche Ausfertigungen, mit welchen die von 2 verschiedenen Behörden ausgehende Bewilligung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und überdies zum Offenhalten von Gast- und Kaffeehäusern über die polizeiliche Sperrstunde ertheilt wird, im Hinblicke auf § 32 des Gebürenges. der doppelten in der T. P. 7, lit. g, gedachten Gebür, weil der betreffende Einschreiter thatsächlich 2 Licenzen erhält.

[1]) — durch die Bzh. —

[2]) Vgl. diesbezüglich die Min.-Vdg. v. 17. August 1894, R. G. B. 189.

3389. **Sperrstunde** der Brantweinschänken an Sonn- und Feiertagen bzw. Vortagen.
St. E. 3. October 1899, Z. 87482, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Unter den Mitteln, welche zur Bekämpfung des Alkoholismus und seiner socialen, sanitären und wirtschaftlichen Folgeübel zugebote stehen, ist unstreitig eines der wichtigsten die Einschränkung der sich mit dem Ausschanke und Verschleiße von Brantwein befassenden Gewerbebetriebe. Weil insbesondere der Sonn- und Feiertag und der vorhergehende Abend zu den größten Ausschreitungen im Genusse spirituoser Getränke benützt wird und diese für die körperliche Erholung und Gemüthserhebung bestimmte Zeit namentlich für jene Arbeiter eine kritische zu sein pflegt, welche der Verlockung der Brantweinschänken schwer zu widerstehen vermögen, erachtet es das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. für erforderlich, dass bis zum Zustandekommen eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit[1]) die nach den localen Verhältnissen nothwendig erscheinenden Maßnahmen behufs entsprechender Regelung des Brantweinschankes an Sonntagen und an den Samstagabenden, sowie nach Erfordernis auch an Feiertagen im administrativen Wege durchgeführt werden. Die Handhabe zu einer solchen Verfügung bieten die Bestimmungen des § 54, Abs. 2, der Gewerbegesetz-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, welche das Gast- und Schankgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung unterwerfen. In Verfolgung dieses Gedankens werden die Gewerbebehörden aufgefordert, u. zw. für Orte, für welche l. f. Sicherheitsbehörden bestehen, nach Anhörung derselben als Sperrstunden für Brantweinschänken an Sonntagen etwa die Mittagsstunden und für die Samstage etwa 5 Uhr nachmittags festsetzen, wobei es jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass für einzelne Bezirke oder Orte wegen besonderer localer Verhältnisse andere Feststellungen der Sperrstunde ausnahmsweise erfolgen. Diese Regelung hätte sich jedoch auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im § 16, lit. a, b, c und f, der Gewerbeordnung bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, dann auf Zuckerbäcker und das Mandolettibäckergewerbe nicht zu beziehen, soferne in den genannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird. Ferner wurde es seitens der betheiligten Ministerien der Statth. überlassen zu beurtheilen, ob sich ähnliche Maßregeln nach den besonderen diesbezüglich obwaltenden maßgebenden Verhältnissen für das unterstehende Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben auch für alle oder einzelne Feiertage als erforderlich erweisen und in dieser Richtung den Unterbehörden die entsprechenden Directiven zukommen zu lassen. Diesfalls erachtet nun die Statth., dass sich die Festsetzung einer Sperrstunde für die nachstehend angeführten Feiertage als ausreichend erweisen dürfte u. zw.: für den Weihnachtsfeiertag (25. December), Ostermontag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag und den 15. November. Die Festsetzung der Sperrstunde hätte jedoch nur für den Feiertag selbst und nicht auch für die Abendstunden des vorhergehenden Tages zu erfolgen. Bewilligungen zum Offenhalten über die in Gemäßheit dieser Ausführungen festgesetzten Sperrstunde an Brantweinschänker dürfen überhaupt nicht ertheilt werden. Uebertretungen der von den Gewerbebehörden 1. Instanz erlassenen Vorschriften sind von diesen u. zw. unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung zu ahnden.

— — der Hausthore Nr. 1772.
— — Verwendung der Licenztaxen bei verlängerter — Nr. 2934.
— — Stempelbehandlung der Licenzgesuche zum Offenhalten über die — Nr. 3582.

---

[1]) Das Ges. v. 19. Juli 1877, R. G. B. 67, gilt nur für Galizien und die Bukowina und enthält bezüglich der Sperrstunde der Brantweinschänken keine Bestimmungen.

**Sperrstunde** in Tanzschulen Nr. 3754, 3755.

**Spiegel,** Handel der Tischler mit — Nr. 1579.

3390. **Spiele, verbotene** — Anzeigeprämien für Gendarmerie- und Polizeiwachorgane.

Oberste Polizeibehörde 5. August 1858, Z. 6691. St. E. 17. August 1858, Z. 37202, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Laut Vdg. des J. M. v. 26. Juli 1858, Z. 13409, haben die Civil- und Militärpolizeiwachmänner[1]) für die von ihnen erstatteten Anzeigen über verbotene Glücksspiele im Sinne der bestehenden Gesetze auf den im § 522 St. G. v. 27. März 1852 dem Anzeiger zugesicherte Drittheil des Strafbetrages vollen Anspruch.

— — Spielautomaten Nr. 414.

— — Kegel- und Kugelspiel Nr. 2004.

— — „Monaco" und „Pocker" Nr. 2690, 2896.

— — Stoßpudelspiel Nr. 3653.

— — s. auch unter „Lotterie".

**Spielkarten,** befugter Hausierhandel mit — Nr. 1765, 1767.

— — Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät auf — Nr. 1984.

**Spiellicenzen** s. Musikproductionen, Ausspielbewilligungen.

3391. **Spielmarken,** münzähnliche —.

M. Z. 20. Mai 1887, Z. 6459. St. E. 31. Mai 1887, Z. 2832/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In der letzten Zeit wurde ein Zunehmen der Verfertigung und des Vertriebes solcher Spielmarken beobachtet, welche in Größe und Farbe und in den Emblemen österr. Münzen ähnlich sind, und werden die Unterbehörden aufgefordert, auf das Vorkommen derartiger Spielmarken ein besonderes Augenmerk zu richten und gegen diejenigen, welche sich mit der Erzeugung oder mit dem Vertriebe derselben befassen, unnachsichtlich die Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 325 St. G. bzw. der Hofd. v. 17. September 1801, v. 23. Juli 1807 und v. 21. October 1813 zu veranlassen.[2])

**Spielverbot** für Buschenschänken Nr. 592.

3392. **Spielverbote** in Betreff bestimmter Personen und Locale.

St. E. 8. November 1875, Z. 27614, an Wr. P. D.

Die Reg.-Vdg. v. 16. Mai 1804,[3]) womit alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes, mit alleiniger Ausnahme des Kegelspieles in den Gärten, aller Orten, hauptsächlich aber in den Schankhäusern untersagt wurde, wie auch die auf Grund der cit. Vdg. gegen Taglöhner, Gesellen oder Handwerker und Dienstleute jeder Art erlassenen Bestimmungen der Vdg. v. 19. März 1856, L. G. B. 4, II. Theil, sind, weil mit den geänderten Verhältnissen und namentlich dem Grundsatze der Gleichstellung aller Staatsbürger ohne Unterschied der Standesclassen vor dem Gesetze nicht vereinbar, als außer Wirksamkeit getreten anzusehen. Anbelangend das in der letztcit. Vdg. ausgesprochene Verbot des Spieles in Surrogatkaffee- und Brantweinschänken wird auf den § 28 der Gewerbeordnung v. J. 1859 verwiesen, wonach nur jene Schankgewerbe auch zur Haltung von erlaubten Spielen berechtigt sind, denen diese Berechtigung in der Concessionsurkunde ausdrücklich verliehen ist.

**Spielwaren** aus Celluloid Nr. 601.

— — Verbot gesundheitsschädlicher — Nr. 608, 2014, 2129.

— — Handeln der Klempner mit — Nr. 1579.

— — Verbot gewisser pyrotechnischer Spielereien Nr. 2074.

---

[1]) — auch die Gendarmen: Min.-Vdg. v. 29. September 1852, R. G. B. 197.

[2]) P. G. S. Bd. 16, Nr. 54, S. 154, ferner Bd. 29, Nr. 14, S. 36, und Bd. 41, Nr. 51, S. 104.

[3]) S. auch Hofkzld. v. 16. Juli 1801, P. G. S. Bd. 16, Nr. 41, S. 121.

**Spinnereien,** Arbeitspausen in — Nr. 292.
— — Arbeiterwohnungen in — Nr. 1595.
— — Aichpflicht der Maß- und Wägemittel Nr. 2445.
**Spirituosen** s. Brantwein; Getränke, gebrannte geistige.
3393. **Spirituosenkleinhandel,** ein in Gewerbeanmeldungen unzulässiger Terminus.
M. J. 23. September 1888, Z. 14696. St. E. 7. October 1888, Z. 53607, an alle Bzb.
Die mehrmals vorgekommene Entgegennahme von Anmeldungen für den „Spirituosenkleinhandel" ist in Hinkunft zu vermeiden, nachdem das Gesetz beim Verkehre mit gebrannten geistigen Getränken bereits 4 Kategorien, nämlich: 1. die Ausschanksconcession, 2. den concessionierten Kleinverschleiß, 3. den abgabepflichtigen (freien) Handel in verschlossenen Gefäßen von nur einem Liter und darunter und 4. den nicht abgabepflichtigen (freien) Handel in verschlossenen Gefäßen von über einem Liter unterscheidet, aber weder der sub 3 erwähnte Handel im Brantweinschankgesetze bzw. in der Gewerbegesetz-Nov. v. 15. März 1883 als Kleinhandel definiert wird, noch auch es zulässig wäre, mit dieser Benennung analog der ebenfalls geübten, wenngleich im Gesetze nicht begründeten und daher willkürlichen Unterscheidung zwischen dem Vermischtwarenhandel und dem Gemischtwarenverschleiße einen Handel zu bezeichnen, der nur in kleinem Geschäftsumfange ausgeübt wird.
**Spiritusbrennereien,** Reductionstabellen zum Alkoholmeter Nr. 150.
— — Einhaltung der Aichvorschriften Nr. 1193.
— — Vornahme von Binderarbeiten in — Nr. 1194.
— — Betriebsanlagen für — Nr. 1555.
**Spiritusfässer,** Verwendung ungeaichter — Nr. 128.
**Spitäler** s. Krankenanstalten.
**Spitalsärzte,** Evidenthaltung Nr. 2153, 3197.
— — Landsturmenthebung Nr. 2188.
— — Führung des Titels „Primararzt" Nr. 2976.
— — Secundarärzte einer k. k. Krankenanstalt Nr. 2092.
**Spitalserrichtung,** Grundsätze Nr. 1317, 1788, 2079—2085.
**Spitalsleichen,** Beisetzung und Beerdigung bei Infectionsgefahr Nr. 1930.
— — Abgabe an anatomische Institute Nr. 2292, 2316.
— — Ueberführung in die frühere Wohnung des Verstorbenen oder zur Kirche behufs nochmaliger Einsegnung Nr. 2318.
**Spitalsverpflegung** s. Krankenunterbringung, Krankenverpflegung.
**Spitalsverweisungen** Nr. 2090.
**Spitzenhändler,** Uebernahme von Spitzen zum Waschen und Putzen Nr. 4553.
**Spitzenhüte,** gewerbemäßige Erzeugung Nr. 1852.
**Spodiumerzeugung,** Verwertung von Thierknochen zur — Nr. 2, 3832.
**Spodiumfabriken,** Betriebsanlagen für — Nr. 1555.
— — Vorfinden menschlicher Knochen in — Nr. 2501.
**Sportfischer,** Legitimation für — Nr. 1241.
**Sprache** s. Landes-, Verhandlungssprache, deutsche Uebersetzung.
**Sprachschulen,** Competenz bei Errichtung Nr. 2069.
**Sprengdetachements,** Beistellung militärischer — bei Eisstauungen Nr. 3916.
**Sprenggelatine,** Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.
3394. **Sprengkapseln,** Bewilligung zum Bezuge von —.
M. J. 20. December 1885, Z. 17275. St. E. 6. Februar 1886, Z. 63826 ex 1885, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.
Die Unterbehörden werden im Grunde des § 2, Abs. 1, der Vdg. v. 4. August 1885, R. G. B. 135, zur Ertheilung der Bewilligung zum Besitze bzw. Bezuge von Sprengkapseln namens der Landesbehörde ermächtigt und haben sich

bei den bezüglichen Amtshandlungen die Vorschriften des § 2, Abs. 2, der cit. Vdg. gegenwärtig zu halten. Auch unterliegt es keinem Anstande, dass an jene Personen und Unternehmungen, welche ihre Sprengmittel auf Grund eines Bezugsbuches beziehen (§ 100 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156), ein ähnliches Bezugsbuch zum Bezuge von Sprengkapseln ausgefolgt werde. Bei Ausfertigung des betreffenden Bezugsdocuments ist sich ausdrücklich auf die im Grunde des § 2, Abs. 1, ertheilte Ermächtigung der Statth. zu berufen und bei Erfolgung desselben die Bedingung zu stellen, dass seitens der betreffenden Personen oder Unternehmungen über den Verbrauch der bezogenen Sprengkapseln ähnliche Vormerke, wie solche rücksichtlich der Sprengmittel im § 115 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, vorgeschrieben sind, geführt werden. Sendungen von Sprengkapseln müssen zufolge des § 1, Abs. 2, der Vdg. v. 4. August 1885, R. G. B. 135, bzw. der Vdg. v. 1. Juli 1880, R. G. B. 79 (§ 10, lit. a) und v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39 (§§ 1 und 4) mit Munitionsgeleitscheinen, eventuell mit amtlich vidierten Frachtbriefen begleitet sein, und kann die Ausfolgung eines solchen Geleitscheines bzw. die Vidierung des Frachtbriefes selbstverständlich nur dann erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung des Adressaten durch Beibringung der betreffenden Bezugsdocumente nachgewiesen wird.

3395. **Sprengkapseln,** Bewilligung zur Ausfuhr von —.

M. J. 6. Juni 1889, Z. 8993. St. E. 13. Juni 1889, Z. 35026, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Bei der Versendung von Sprengkapseln in das Ausland und nach Ungarn genügt in der Regel die Beibringung eines Bestellscheines, in einem von der bestellenden Firma unterfertigten und mit ihrer Stampiglie versehenen Geschäftsbriefe bestehend, um auf Grund desselben die Bewilligung zur Ausfuhr zu ertheilen, namentlich wenn die Bestellung von einer bekannten Firma, wie etwa einem Bergwerke oder einer großen Bauunternehmung ausgeht. Sollte bezüglich des Bestellers ein Bedenken obwalten, so bleibt es der den Geleitschein ausstellenden Behörde unbenommen, einen von der competenten Behörde des Bestellers ausgefertigten oder vidierten Bezugsschein nach Analogie der im § 99 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, bezeichneten Bezugsbücher oder Scheine zu beanspruchen.

— — Einlagern in Sprengmagazinen Nr. 3415.

3396. **Sprengkräftige Zündungen,** Regelung des Verkehres mit —.

M. J. 19. Mai 1899, Z. 16513. St. E. 20. Juni 1899, Z. 47724, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Behufs Regelung des Verkehres mit (Sicherheits-) Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopol unterliegen, haben die betheiligten Ministerien mit dem R. K. M. die Vdg. v. 19. Mai 1899 vereinbart, welche gleichzeitig mit einer weiteren Min.-Vdg. über den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen im R. G. B. unter Nr. 95 und 96 verlautbart wurde. Hierauf werden die Bzb. mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, dass zwischen beiden Verordnungen insofern ein Zusammenhang besteht, als durch die Verschärfung der Bestimmungen über den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen (Sprengkapseln und Minenzündungen) die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr mit (Sicherheits-) Sprengpräparaten ermöglicht erscheint. Damit der angedeutete Zweck der Verordnung über die sprengkräftigen Zündungen voll erreicht werde, wird den Bzb. deren genaue Handhabung zur Pflicht gemacht und insbesondere auch die sinngemäße Beobachtung der Min.-Erl. v. 22. September 1883, Z. 13271, v. 20. August 1884, Z. 12346, und v. 20. December 1887, Z. 21167,[1]) eindringlichst nahegelegt. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die zur Ueberstempelung der Bezugsausweise verwendeten

[1]) Nr. 3398, 3402 und 3405 d. Slg.

Amtssiegel infolge undeutlichen Abdruckes mehrfach den Namen der Behörde nicht entnehmen ließen, so ist auch in dieser Richtung entsprechende Vorsorge zu treffen.

**Sprengminen** in Brücken und Viaducten Nr. 2653—2658.

3397. **Sprengmittel,** grundsätzliche Bestimmungen.

M. J. 24. August 1877, Z. 3478/M I. St. E. 2. September 1877, Z. 26950, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlaſs der Hinausgabe der neuen Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, hat das M. J. Folgendes bemerkt: 1. Bei dem heutigen Stande der Sprengmitteltechnik lassen sich folgende 2 in ihrer Natur und Behandlungsweise wesentlich verschiedene Gruppen von Explosivpräparaten unterscheiden: a) Das Schwarzpulver mit allen jenen Concurrenzproducten, die aus einem Gemenge träger, sauerstoffarmer Substanzen mit mineralogischen Sauerstoffträgern bestehen; b) alle jene Sprengmittel, welche durch Einführung des Radicals der Salpetersäure in organische Substanzen durch den sogenannten Processs der Nitierung entstanden oder aus solchen Producten durch Abmengung derselben mit anderen Körpern construiert worden sind.[1]) Die sicherheitspolizeilichen Vorschriften für die 1. Gruppe sind schon in den für das Schwarzpulver im allgemeinen geltenden Normen gegeben, während die gewerblichen Vorschriften für diese Gruppe von Sprengmitteln, insofern sie nicht dem Staatsmonopol unterliegen, in der neuen Sprengmittelverordnung enthalten sind. Was hingegen die Sprengmittel der 2. Gruppe, die Nitroproducte, betrifft, so werden auf diese sowohl in sicherheitspolizeilicher, als auch in gewerblicher Beziehung nur die Vorschriften der letzteren Verordnung Anwendung zu finden haben, und werden außerdem für die Sprengmittel beider Gruppen die nach der Natur des Präparats noch erforderlichen besonderen Vorsichtsmaßregeln bei der jeweiligen Zulassung eines solchen Sprengmittels festgesetzt und bekanntgegeben werden. 2. Die Function der im § 117 der Vdg. erwähnten staatlichen Aufsichtsorgane wird sich hauptsächlich auf jene Sprengmittelangelegenheiten zu erstrecken haben, zu deren Prüfung und Beurtheilung specielle Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Sprengmitteltechnik nothwendig sind. Bis zur Bestellung dieser Organe ist, soferne Fälle vorkommen sollten, in welchen eine derartige Beurtheilung einzutreten hat, unter Darstellung des Sachverhaltes der Statth. die Anzeige zu erstatten, um eventuell die Entsendung eines geeigneten Experten seitens des Ministeriums veranlassen zu können, was auch in dem Falle zu geschehen haben wird, wenn es sich um eine größere Betriebs-

[1]) Die 1. Gruppe der Sprengmittel, die Mineralpulver, zeigen als Charakteristikon im allgemeinen eine große chemische Stabilität, weil sie von Haus aus durch Abmengung einfacherer Substanzen gebildet sind. Die Entwicklung ihrer Sprengwirkung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle schon durch die einfache Entzündung in einem mehr oder weniger begrenzten Mittel. Ihre Brisanz, also ihre zerstörende Kraft, steht einerseits jener der 2. Gruppe nach, bedroht aber, weil sie mehr treibend wirken, im Falle einer Explosion größere Flächenräume als die der anderen. Die 2. Gruppe, die Nitrosprengmittel, enthalten complicierte, der Zersetzung zugängliche chemische Individuen, welche ohne Einschluss durch einfache Entzündung meist ohne bedeutende Detonation oder ganz ruhig abbrennen und erst durch einen starken mechanischen Impuls (Schlag, Stoß) oder durch eine Entzündung bei widerstandsfähiger Hülle zur vollen Aeußerung ihrer Brisanz bewogen werden, wobei sie dann ziemlich localisiert, aber dort um so verderblicher wirken. Sie erscheinen sonach in manchen Beziehungen gefährlicher, in vielen harmloser als die Mineralpulver und verlangen demgemäß eine andere Behandlung und andere Sicherheitsvorschriften. Zu der 1. Gruppe sind zu rechnen: das gewöhnliche Schwarzpulver, das Haloxilin, Dioxerin, die Chloratpulver, das Augendre'sche Schießpulver, das Neumayer'sche Sprengpulver, die auf nassem Wege erzeugten Schwarzpulver u. dgl. Die 2. Gruppe umfaßt: Nitroglycerinpulver (das Dynamit, weißes Dynamit, Dynamit II und III, Lithofracteur, Petrofracteur, Fulminatin, Dualin, Ternärpulver u. s. w.) die Schießbaumwolle, das Schießholz, Schultre's Pulver, Volkmann's Collodin, die Pikrate und Pikratpulver, das salpetersaure Diazobizol u. dgl.

anlage (§ 12, Abs. 3) handelt und der Bzb. solche specielle Sachverständige nicht zugebote stehen. 3. Die im § 93 erwähnten, den Transport von Sprengmitteln auf Eisenbahnen betreffenden Vorschriften sind theils aus dem Eisenbahnbetriebsreglement v. 10. Juni 1874, R. G. B. 75, theils aus der vom H. M. als Anhang zum Betriebsreglement (§ 48) gleichzeitig erlassenen im R. G. B. 69 enthaltenen Verordnung zu entnehmen.[1]) 4. Was die Prüfung und Zulassung von Sprengmitteln betrifft, so haben fortan die Bestimmungen dieser Verordnung zu gelten; die Sprengmittelfabriken sind daher zu veranlassen, um die Zulassung aller im Inlande zu erzeugenden Sprengmittel beim M. J. einzuschreiten.

3398. **Sprengmittel,** sicherheitspolizeiliche Bestimmungen.

M. J. 22. September 1883, Z. 13271. St. E. 23. October 1883, Z. 45377, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, sind Bestimmungen erlassen worden, welche eine wirksame Controle rücksichtlich der Verabfolgung von Sprengmitteln und eine Evidenz in dieser Beziehung ermöglichen. Es wurde daher die im § 99 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, eingeräumte Gestattung des Bezuges von Sprengmitteln ohne besondere Bewilligung aufgehoben, und wurden für alle, die Sprengmittel im Inlande beziehen, Bezugsausweise und für die Ein-, Durch- und Ausfuhr Geleitscheine vorgeschrieben, wobei die thunlichsten mit Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vereinbarlichen Erleichterungen ins Auge gefasst worden sind. Anderseits ist es für nothwendig erkannt worden, für den Landtransport von Sprengmitteln, dann rücksichtlich der Bedingungen und rücksichtlich der Gebarung mit denselben weitergehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche insbesondere in den §§ 99, 100 und 115 ihren Ausdruck gefunden haben. Jede polit. Bzb. hat wegen stricter Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wobei empfohlen wird, sich bei vorkommenden Ansuchen, betreffend die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, die Untersuchung von Sprengmitteln und den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln (§ 4, Abs. 4) in zweifelhaften Fällen vor Ertheilung der Bewilligung mit Fachmännern in das Einvernehmen zu setzen, eventuell die Weisung der Statth. einzuholen. In Ansehung der Zulassung von Verschleißlocalitäten für Sprengmittel (§ 44, letzter Abs.) ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, dass diese Localitäten von einer solchen Beschaffenheit sein müssen, dass jede Gefahr möglichst verhütet und für den Fall einer Explosion der Schade thunlichst localisiert werde. Die genaue Beobachtung dieser Verordnung ist im Interesse der öffentlichen und persönlichen Sicherheit unausgesetzt im Auge zu behalten und insbesondere gelegenlich von Dienstreisen von Zeit zu Zeit in die Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger, sowie in die im § 115 bezeichneten Vormerke Einsicht zu nehmen; dieselben sind sohin zu vidieren und die durch die Erhebungen gebotenen Verfügungen zu treffen. Ueber die vorgenommenen Revisionen und deren Erfolg ist mit Ablauf jeden Halbjahres d. i. mit 30. Juni und 31. December an die Statth. Bericht zu erstatten. Die in der Verordnung erwähnten Bezugsbücher sind nach dem vorgeschriebenen Muster auszufertigen, und wird bemerkt, dass die Daten der Bezugsbewilligung durch die bewilligende Behörde nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch vor Erfolgung des Bezugsbuches auf allen die Lieferung betreffenden Juxten einzutragen und die Eintragungen auf den Juxten an der im

[1]) Vgl. bezüglich der Vorschriften über Beförderung explodierbarer Güter auf Eisenbahnen auch die Min.-Vdg. v. 10. Februar 1892, R. G. B. 207 (Anlage B) und die ergänzenden bzw. abändernden Min.-Vdg. v. 1. August 1893, R. G. B. 126, v. 1. August 1894, R. G. B. 166, und v. 1. Mai 1895, R. G. B. 61.

Formular angedeuteten Stelle zur Beglaubigung mit dem Amtssiegel zu überstempeln sein werden, und dass endlich für den Fall, als eine bestimmte Giltigkeitsdauer des Bezugsbuches festgesetzt wird (§ 99, Abs. 8), auch dies auf dem Titelblatte und auf den einzelnen Lieferungsjuxten, auf den letzteren unmittelbar nach dem Datum der Bezugsbewilligung, ersichtlich zu machen sein wird. Behufs Erzielung der erforderlichen Gleichheit in der Drucksorte wird die Drucklegung der Bezugsbücher im Wege der Hof- und Staatsdruckerei veranlasst.[1]) An die Parteien sind dieselben um die Gestehungskosten zu verabfolgen. — Das vorgeschriebene Muster lautet:

Bezugsbuch, mit welchem die Bewilligung zum Bezuge von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre zugelassenen Sprengmitteln ertheilt wird.

Name (Firma) des Bezugsberechtigten:

.....

Das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird:

.....

Der Betriebsort: .....

Ausgefertigt von .....

am .....

L. S.

Unterschrift des Amtsvorstandes:

.....

| Bestellung | Sprengmittelbezug | Lieferung |
|---|---|---|
| Nr. 1 | | Nr. 1 |
| Bei dem Verschleißer (Erzeuger) ..... | | (Bezugsbewilligung der ..... |
| ..... | | ..... |
| ..... | | ddo. ..... Z. ..... ) |
| bestellt an Sprengmitteln (Sorte und Quantum) ..... | | L. S. |
| ..... | | Dem Herrn ..... (Firma) |
| ..... | | ..... |
| ..... | | geliefert an Sprengmitteln (Sorte und Quantum) ..... |
| Datum und Unterschrift des Bestellers: | | Datum und Unterschrift des Verschleißers (Erzeugers) |
| ..... | | ..... |

3399. **Sprengmittel,** Hintanhaltung einer Schädigung des Pulvermonopols bei Erzeugung und Verschleiß der —.

M. J. 17. Mai 1891, Z. 4436. St. E. 1. Juni 1891, Z. 30981, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Gemäß § 1 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, bilden nur jene Sprengmittel den Gegenstand dieser Verordnung, welche dem Staatsmonopol nicht

[1]) Diese Bezugsbücher (enthaltend 25 Bezugsscheine) können zum Preise von 12 kr. per Exemplar im Drucksortenverlage der Staatsdruckerei gegen unmittelbare Verrechnung und Kostenvergütung direct bezogen werden. Die Drucksortenkosten haben die betreffenden Parteien zu tragen (St. E. 22. November 1883, Z. 7696/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

unterliegen, daher diese Verordnung bzw. die Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, auf das ärarische Schwarzpulver, Sprengpulver und die aus demselben erzeugten Sprengpulverpatronen keine Anwendung finden. Den bezeichneten 2 Sprengmittelverordnungen unterliegen sonach nur jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, und welche im Grunde der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68 (§ 7) zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassen worden sind. Die in der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, enthaltenen Bestimmungen finden laut Art. III derselben ausnahmslos auf sämmtliche concessionierte Sprengmittel Anwendung. Dagegen sind die übrigen durch obige Verordnung nicht berührten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, in Gemäßheit des § 7, Abs. 2, nicht für alle concessionierten Sprengmittel maßgebend, indem bezüglich mancher Sprengmittel die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben. Welche Sicherheitsvorschriften nämlich, ob die der beiden Sprengmittelverordnungen oder jene für Schwarzpulver, auf die einzelnen Sprengmittel anzuwenden sind, erscheint auf Grund des Prüfungsbefundes der Sprengmitteluntersuchungscommission (§§ 3 und 6 der Vdg. v. J. 1877) in den betreffenden Zulassungsconcessionen ausdrücklich angegeben. Da das Pulvermonopol erfahrungsgemäß durch unlautere Gebarung der Erzeuger und Verschleißer der sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel (Janit, Haloxylin, Diorrexin 2c.) vielfach geschädigt wird, werden die Unterbehörden angewiesen, strenge darüber zu wachen, dass die Sprengmittel bezüglich ihrer Zusammensetzung und Dosierung, sowie auch bezüglich ihres äußeren Aussehens und ihrer Form concessionsmäßig erzeugt werden, dass dieselben unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver" oder gar als „Schießpulver" seitens der Sprengmittelfabrikanten und Verschleißer angeboten und abgesetzt werden, dass die Sprengmittel nur zu Sprengzwecken, keineswegs aber zu anderen Zwecken[1]) oder gar zum Schießen verwendet und daher die Sprengmittelbezugsdocumente (§ 99 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156) seitens der competenten Behörden nur an solche Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden, von welchen angenommen werden kann, dass sie die Sprengmittel nur zum Sprengen verwenden werden.[2]) Sollte sich der Fall ergeben, dass ein Sprengmittelerzeuger oder Verschleißer den einschlägigen Vorschriften der Zulassungsconcession bzw. den Sprengmittel-Vdg. v. J. 1877 und 1883 und sonstigen für die betreffenden Sprengmittel vorgeschriebenen speciellen Bestimmungen zuwiderhandeln sollte, so ist gegen denselben unnachsichtlich in Gemäßheit des § 120 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, strafweise vorzugehen, eventuell die gewerbliche Concession zur Erzeugung bzw. zum Verschleiße der Sprengmittel zu entziehen. Die Entziehung der einem Sprengmittelfabrikanten ertheilten gewerblichen Concession ist behufs Erstattung der Anzeige an das Ministerium der Statth. zur Kenntnis zu bringen.

3400. **Sprengmittel,** Verpackung und Verschleiß.

M. J.[3]) 9. Mai 1891, Z. 5231. St. E. 11. Juli 1891, Z. 30455, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Was die Verpackung und den Verschleiß der auf Grund der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. 156,

[1]) — in welchem Falle sie unter das Pulvermonopol fallen, daher die monopolsbehördliche Bewilligung vom Bezugswerber beizubringen ist (M. J. 13. April 1889, Z. 5408. St. E. 22. April 1889, Z. 24005, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Jede Aenderung der Sprengmittel seitens der Verschleißer, sei es durch Sieben oder durch das Abmischen mit anderen Sprengmitteln ist ganz unzulässig, und dürfen dieselben nur in dem von der Fabrik bezogenen, concessionsmäßig erzeugten Zustande abgesetzt werden (M. J. 27. Juli 1888, Z. 12896. St. E. 31. Juli 1888, Z. 42886, an alle Bzb.).

[3]) Einvernehmlich mit dem H. M. und R. K. M.

zur Erzeugung und zum Verkehre in Oesterreich zugelassenen Sprengmittel betrifft, so hat das M. J. die nachstehenden Vorschriften[1]) an alle Landesstellen erlassen:

I. Bezüglich der dynamitartigen Sprengmittel: Alle derartigen Sprengmittel, wozu die Sprengmittel der Actiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien, nämlich: Dynamit Nr. I, Celluloïddynamit A, Schießwolleddynamit, Sprenggelatine, plastische Sprenggelatine, Neudynamit Nr. II B, Neudynamit Nr. I, II und III, Ammon-Sprenggelatine, schwerfrierbares Dynamit I, II, III, Rherit Nr. I, II, III und V und Kohlenwetterdynamit, dann die Sprengmittel der ung. Sprengstoffactiengesellschaft in Zurndorf: Meganit Nr. I, II und III und das Sprengmittel „Favier" der Compagnie général des explosifs Favier (société anonyme) in Brüssel gehören, müssen in Form von Patronen in schachtelartige Pappecartons von parallelopipedischer Form eingeschlossen werden, bevor sie in die vorgeschriebenen Kistchen (Fässchen-ausgeschlossen) mit einem Maximalinhalte von 25 *kg* Sprengmittel verpackt werden. Diese Cartons müssen die Patronen, ohne dass diese schlottern, dicht umschließen, aus mindestens 0·5 *mm* dicken Holzstoff- oder Hadernpappendeckel angefertigt und in dem Falle, als sie einen in der betreffenden Zulassungsconcession als hygroskopisch bezeichneten Sprengstoff enthalten, luft- und wasserdicht verschlossen sein. Die Cartons dürfen nicht weniger als 1 und nicht mehr als 2·5 *kg* Sprengmittel enthalten. Jeder Carton muss an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparats und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiter den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, dass er beim Oeffnen des Cartons zerrissen wird. Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kistchen etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe- oder Papierabfällen, Werg oder Holzwolle dicht auszufüllen. Diese Sprengmittel dürfen aus den Fabriken, sowie auch von den Verschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons an die Consumenten verabfolgt werden, und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. Mit Rücksicht darauf erscheint es angezeigt, dass seitens der Verschleißer die Sprengmittel aus den Fabriken je nach Bedarf in kleineren oder größeren Cartons innerhalb der oberwähnten Grenzen bezogen werden. Hiebei wird bemerkt, dass die gegenständlichen Vorschriften auf das laut Erl. des M. J. v. 6. Februar 1886, Z. 1624,[2]) zugelassene Schießwolleddynamit der Actiengesellschaft Dynamit Nobel nur dann keine Anwendung finden, wenn es in unlaboriertem Zustande mit besonderer ministerieller Bewilligung zu großen Minenladungen verwendet werden soll. Auch wird die Bestimmung, dass dieser Sprengstoff als Zündpatrone in Kistchen mit höchstens 12·5 *kg* Inhalt verpackt werden darf, nicht alteriert. Ebenso bleiben die in dem Erl. des M. J. v. 29. December 1892, Z. 18675, bzw. v. 2. August 1888, Z. 13673, und v. 21. December 1888, Z. 20217,[3]) getroffenen Verfügungen wegen Beipackung von Zündpatronen aus Neudynamit Nr. II B zum Neudynamit Nr. III der Actiengesellschaft Dynamit Nobel aufrecht und haben bei gemischtem Inhalte der Cartons auf die Bezeichnung der letzteren sinngemäß Anwendung zu finden. Neben den vorstehenden Vorschriften bleiben die auf die Anfertigung der Patronen selbst, dann auf die Packkisten bezüglichen Bestimmungen der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, der betreffenden Zulassungsconcessionen und der sonstigen Specialerlässe bezüglich der einzelnen Sprengmittel dieser Kategorie aufrecht. II. Bezüglich der schwarzpulverartigen, in loser Form (sonach nicht in Form gepresster Patronen) anzufertigenden Sprengmittel: Bei sämmtlichen derartigen Sprengmitteln, zu welchen die zugelassenen Sprengmittel: Carboazotin, Diorrexin, Haloxilin, Janit, Ledrit, Milin, Vulkanit und Bronolith I gehören, sind als innere Umhüllung, Pappecartons oder Blechbüchsen anzuwenden. Die Cartons sind schachtelartig in parallelopipedischer Form aus mindestens 0·5 *mm* starkem, säurefreien Holzstoffpappendeckel mit gut geleimten Kantenfugen, die Büchsen bei derselben Form aus 0·3 *mm* starkem, gut gelötheten Weißbleche zu erzeugen. Die Deckelfugen sind in beiden Fällen durch darüber geleimte, zähe Papierstreifen, welche bei Cartons auch noch deren sämmtliche Kanten zu übergreifen haben, verlässlich zu schließen, so dass ein Ausrieseln des Inhaltes ausgeschlossen ist. Die Büchsen können auch, statt einen Deckel zu haben, mittelst eines Schubers geschlossen werden, wie dies bei dem extrafeinen Jagd- und Scheibenpulver des ärarischen Verlages der Fall ist. Die Schuberfugen müssen aber mittelst eines darüber geklebten Papierstreifens gedeckt werden. Die Cartons oder Büchsen dürfen nicht weniger als 1 *kg* und nicht mehr als 2 *kg* Sprengmittel enthalten und müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparats (nach dem Wort-

[1]) Im folgenden ist die Nominierung der zugelassenen Sprengmittel nach dem derzeitigen Stande richtig gestellt bzw. ergänzt. S. auch Nr. 3427 d. Slg.

[2]) St. E. 26. Februar 1886, Z. 8028.

[3]) St. E. 19. Jänner 1883, Z. 2143, bzw. 17. August 1888, Z. 44807, und 4. Februar 1889, Z. 113.

laute der betreffenden Zulassungsbewilligung), sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiter den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich in der Weise tragen, dass er beim Oeffnen des Cartons bzw. der Büchse zerrissen wird. Die Cartons oder Büchsen sind in Kisten mit einem Maximalinhalte von 25 *kg* Sprengmittel zu verpacken, Fässer sind des ungünstigen Formverhältnisses zwischen denselben und der inneren Umhüllung des Inhaltes, dann der nöthigen Schonung dieser letzteren wegen, bei Sendungen an Verschleißer nicht zulässig. Der zwischen den Cartons oder Büchsen und den Wänden der Kisten verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Werg oder Holzwolle dicht auszufüllen. Die Verschleißer dürfen diese Sprengmittel an die Consumenten nur in uneröffneten, die vorbeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons oder Büchsen verabfolgen, und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. Mit Rücksicht darauf empfiehlt es sich, dass seitens der Verschleißer diese Sprengmittel aus den Fabriken je nach Bedarf in kleineren oder größeren Cartons oder Blechbüchsen innerhalb der oberwähnten Grenzen bezogen werden. Bei Sprengmittellieferungen, welche die Fabrikanten direct an die Consumenten effectuieren, finden die vorstehenden Verfügungen hinsichtlich der Cartons und Büchsen, des Entfallens der Fässer keine Anwendung und bleiben die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Verpackung aufrecht. Neben den vorstehenden Vorschriften bleiben die in der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, dann in den betreffenden Zulassungsconcessionen und den sonstigen speciellen Erlässen für die einzelnen Sprengmittel enthaltenen Bestimmungen, welche die äußeren Packgefäße betreffen, vollkommen aufrecht. III. Bezüglich der schwarzpulverartigen, in Patronenform gepressten Sprengmittel:[1]) Jede einzelne der für sich in eine allseitig geschlossene Papierhülle zu wickelnden und in Kisten mit einem Maximalinhalte von 25 *kg* Sprengstoff zu verpackenden Patronen muss auf ihrer Umhüllung die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparats und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiter den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, dass er beim Oeffnen der Patronenhüllen zerrissen würde. Diese vorstehenden Vorschriften haben sofort in Kraft zu treten, und dürfen die Sprengmittelfabrikanten ihre Sprengmittel fernerhin nur in der vorgeschriebenen Weise verpacken und adjustieren. Was die in den betreffenden Sprengmittelfabriken bzw. bei den Sprengmittelverschleißern befindlichen Vorräthe an nach den bisher geltenden Vorschriften bereits verpackten bzw. adjustierten Sprengmitteln anbelangt, so dürfen diese in ihrer bisherigen Verpackung und Adjustierung, soweit der Vorrath reicht, abgesetzt werden. Doch dürfen die Fabrikanten der sub II erwähnten schwarzpulverartigen Sprengmittel ihre Sprengmittel an die Sprengmittelverschleißer von nun an nur in den vorgeschriebenen Büchsen verpackt absetzen.

Die l. f. Sicherheitsbehörden haben strenge darüber zu wachen, dass seitens der Sprengmittelfabrikanten und der Verschleißer vorstehende Vorschriften genau eingehalten werden.

3401. **Sprengmittel.** Instruction über die Behandlung gefundener Explosivstoffe, Zündmittel und mit dergleichen Stoffen und Mitteln versehener Sprengkörper (Für den internen Amtsgebrauch der Sicherheitswache in Wien).

M. J. 3. August 1896, ad Z. 1870/M I ex 1894. St. E. 11. August 1896, Z. 5733/pr, an Wr. P. D. — St. Z. 45210 ex 1897.

— — Anlagen zur Erzeugung dem Pulvermonopol unterliegender — Nr. 3045, 3047.

— — Bewilligung zum Besitze von — Nr. 3404.

3402. **Sprengmittelbezug,** Regelung desselben.

M. J. 20. August 1884, Z. 12346. St. E. 26. August 1884, Z. 39863, an alle Bzh.

Bei Bestellung von Sprengmitteln mittelst Bezugsbücher sind nur die mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Lieferungsjuxtenausschnitte an den Verschleißer (Erzeuger) einzusenden und von diesem, vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterfertigt, bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung an den Bezugsberechtigten zurückzuleiten, wonach dieselben in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle d. i. zu jenen Bestellscheinen, von welchen sie abgetrennt worden sind, mittelst Unterklebung (Steg) anzuheften sind. Es ist sonach das Einsenden des Bezugs-

[1]) Zu diesen Sprengmitteln gehörte das mit Erl. des M. J. zugelassene Bronolith II (St. E. 30. September 1886, Z. 49308), dessen Zulassungsbewilligung aber bereits erloschen ist.

buches oder das Abtrennen und Einsenden des ganzen, die „Bestellung" und die „Lieferung" enthaltenden Blattes des Bezugsbuches an den Verschleißer unstatthaft.

3403. **Sprengmittelbezug,** Regelung desselben.

M. J. 7. Mai 1885, Z. 20996 ex 1884. St. E. 18. Mai 1885, Z. 23333, an Wr. P. D.

Im Sinne der §§ 99 und 100 der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, und der Erl. des M. J. v. 22. September 1883, Z. 13271, und v. 20. August 1884, Z. 12346,[1]) ist beim Bezuge der Sprengmittel mittelst Bezugsbuches in nachstehender Weise vorzugehen:

Die Partei, welche sich um ein Bezugsbuch bewirbt, hat darum bei der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde anzusuchen. Im Bewilligungsfalle fertigt die betreffende Behörde gemäß der Vorschrift der §§ 99 und 100 der cit. Vdg. und des cit. Min.-Erl. v. 22. September 1883 das Bezugsbuch aus und versieht gemäß der ausdrücklichen Bestimmung dieses Erlasses die die Lieferung betreffenden Seiten des Bezugsbuches (zu den Juxtenausschnitten bestimmt) an der hiezu vorgezeichneten Stelle mit dem Amtssiegel. Die im Besitze eines solchen Bezugsbuches befindliche Partei muss im Falle der Bestellung von Sprengmitteln die im Bezugsbuche verbleibende Ausfertigung über die „Bestellung" ordnungsmäßig ausfüllen (d. i. den Namen des Verschleißers, die Sorte und das Quantum des Sprengmittels einsetzen und das Datum und die Unterschrift beifügen) und den Juxtenausschnitt mit einem Bestellbriefe an den Verschleißer (Fabrikanten) einsenden. Der Verschleißer füllt den Juxtenausschnitt ordnungsmäßig aus (Name der Partei, an welche das bestellte Sprengmittel geliefert wird, Sorte und Quantum des Sprengmittels und Datum und Unterschrift des Verschleißers) und sendet ihn bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung an den Besteller zurück. Der Besteller heftet sodann den ausgefüllten Juxtenausschnitt in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle, d. i. zu der die Bestellung betreffenden Ausfertigung, von welcher er abgetrennt wurde, mittelst Unterklebung (Steg) an. Daraus folgt, dass die sämmtlichen die „Lieferung" betreffenden Juxten schon bei der Ausfertigung des Bezugsbuches von der Behörde abzustempeln sind, dass der Besitzer des Bezugsbuches nicht gehalten ist, bei jedem einzelnen Bezuge den Juxtenausschnitt der Behörde zur Abstempelung vorzulegen, und dass der Juxtenausschnitt, soweit er die Lieferung betrifft, von dem Abgeber des Sprengmittels und nicht von der Behörde oder von dem Besteller auszufüllen ist. Ebenso ist die auf sämmtlichen zu den Juxtenausschnitten bestimmten Seiten des Bezugsbüches ersichtlich zu machende Bezugsbewilligung von der Behörde schon bei Ausfertigung des Bezugsbuches auszufüllen.

3404. M. J. 12. November 1885, Z. 16690. St. E. 19. November 1885, Z. 56396, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Hinsichtlich der Competenz zur Ausstellung der Sprengmittelbezugsbücher und Bezugsscheine hat das M. J. Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Gemäß § 1 der Min.-Vdg. v. 4. August 1885, R. G. B. 135, bleiben die Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. 156, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 120 der cit. Vdg. v. 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 134, abgeändert worden sind, in Kraft. Nach § 99 der Vdg. v. 22. September 1883 sind die polit. Bzh. bzw. die l. f. Polizeibehörden zur Ausfertigung der Sprengmittelbezugsbücher und Bezugsscheine berufen. Diese Competenz der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erscheint durch die Vdg. v. 4. August 1885 nicht alteriert, da mit Rücksicht auf die erwähnte Giltigkeit der cit. Vdg. v. 22. September 1883 und in Gemäßheit des § 2, Abs. 1, der Vdg. v. 4. August 1885 die Bewilligung zum Bezuge bzw. zum Besitze von Sprengstoffen den polit. Landesbehörden nur in den Fällen vorbehalten wird, in welchen nicht bereits durch die geltenden Gesetze oder Verordnungen die bezügliche Amtshandlung einer anderen Behörde zugewiesen erscheint. Durch die Erfolgung von Sprengmittelbezugsbüchern wird gemäß § 2, Abs. 4, der Min.-Vdg. v. 4. August 1885 auch die Bewilligung zum Besitze der auf Grund dieser Documente bezogenen Sprengmittel ertheilt.

3405. M. J. 20. December 1887, Z. 21167. St. E. 3. Jänner 1888, Z. 70394 ex 1887, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Aus Anlass der bei Revision der Sprengmittelvormerkbücher einer Fabrik wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten hat das M. J. der Statth. in Prag Nachstehendes eröffnet und den anderen Landesstellen mitgetheilt:

---

[1]) Nr. 3398 und 3402 d. Slg.

Was zunächst den Umstand anbelangt, dass Sprengmittel mitunter auf Grund von Bezugsdocumenten bezogen werden, welche bereits vor mehreren Jahren ausgestellt wurden und auf keine bestimmte Giltigkeitsdauer lauten, so muss dieser Vorgang, soweit es sich um die Bezugsscheine handelt, als der Bestimmung des § 99 der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, entgegenstehend bezeichnet werden, da nach dieser Bestimmung die Bezugsscheine immer für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen sind und diese letztere niemals 3 Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, überschreiten darf. Was jedoch die Bezugsbücher anbelangt, so ist nach § 99 der cit. Min.-Vdg. für diese in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen, und es kann, wenn Umstände eine Ausnahme begründen, die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Aus dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der weiteren Bestimmung des § 99, dass Bezugsbücher nur an jene Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden dürfen, welche die Sprengmittel zum Betriebe ihres Geschäftes oder Gewerbes fortdauernd benöthigen, geht hervor, dass die Einführung der Bezugsbücher nur zu dem Zwecke stattfand, damit jene Personen oder Unternehmungen, welche, um ihren Bedarf an Sprengmitteln zu beschaffen, oft in die Lage kommen, dieselben zu bestellen, nicht für jede einzelne Bestellung eine besondere Bezugsbewilligung (Bezugsschein) bei der betreffenden Behörde erwirken müssten und ihnen somit ermöglicht würde, die Sprengmittel ohne den sonst hiemit mehr oder weniger verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten zu beziehen. Wenn sonach an Personen oder Unternehmungen Bezugsbücher ausgefolgt werden, welche selten Sprengmittel beziehen, und welche daher auf Grund eines ihnen ausgefolgten Bezugsbuches mehrere Jahre Sprengmittel beziehen können, so entspricht dies nicht dem Sinne der cit. Vdg. u. zw. umsoweniger, wenn für solche Bezugsbücher nicht eine bestimmte Giltigkeitsdauer festgesetzt wird. Was den weiteren Anstand anbelangt, dass in dem Vormerkbuche über abgesetzte Sprengmittel bezüglich einer Anzahl von Sendungen das Datum und die Zahl der behördlichen Ausfertigung des Bezugsbuches bzw. der Bezugsscheine nicht eingetragen wurde, und dass die Bezugsdocumente bzw. die die Lieferung betreffenden Juxtenausschnitte des Bezugsbuches mitunter ohne Datum und Zahl der das Bezugsbuch ausstellenden Behörde an die Dynamitfabrik gelangen, so werden die dortlands bestehenden Sprengmittelverschleiße zur genauen Einhaltung der bezüglichen Vorschriften des § 101 der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, zu verhalten, anderseits aber auch die betreffenden Unterbehörden aufzufordern sein, die für die Ausfertigung der Bezugsbücher maßgebenden Bestimmungen des § 100 der cit. Min.-Vdg. und des Min.-Erl. v. 22. September 1883, Z. 13271,[1]) wonach die Daten der Bezugsbewilligung und die eventuell festgesetzte beschränkte Giltigkeitsdauer des Bezugsbuches nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch (vor der Erfolgung des Bezugsbuches) auf allen die Lieferung betreffenden Juxten einzutragen sind, genau zu beobachten.

**Sprengmittelerzeugung,** Fabriksanlagen für Celluloid und Collodiumwolle Nr. 600.

— — Concessionsertheilung bzw. Entziehung Nr. 3399, 3406.

3406. **Sprengmittelmagazine,** Evidenthaltung.

M. J. 25. April 1880, Z. 5763. St. E. 6. Mai 1880, Z. 15584, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Behufs Ueberwachung der rücksichtlich der Erzeugung, Verpackung und Verwahrung, dann insbesondere des Eisenbahntransports von Sprengmitteln bestehenden Vorschriften ist es nothwendig, von allen in Oesterreich bestehenden Erzeugungs- und größeren Verwahrungsstätten von Sprengmitteln genaue Kenntnis zu haben. Nachdem zur gewerbemäßigen Erzeugung von Sprengmitteln sowohl nach der Gewerbeordnung v. J. 1859, als auch nach § 8 der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, eine Gewerbeconcession erforderlich ist, so werden die Bzb. angewiesen, in Zukunft von jeder Ertheilung einer solchen Concession zur Erzeugung von Sprengmitteln die fallweise Anzeige an die Statth.[2]) zu erstatten. Ferner ist der jährliche Zuwachs an größeren, nämlich einen Fassungsraum von 100 *kg* übersteigenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen für Sprengmittel nach Ablauf jedes Jahres[3]) anzuzeigen, wodurch übrigens die den

[1]) Nr. 3398 d. Slg.

[2]) — welche sodann sowohl an das M. J., als auch direct an das H. M. berichten wird.

[3]) Der bezügliche Bericht der Unterbehörden ist alljährlich mit Jahresschluss u. zw. längstens bis 10. Jänner jedes Jahres an die Statth. behufs Erstattung eines zusammen-

polit. Bzb. obliegende Ueberwachung und gelegentliche Inspicierung der Magazine in keiner Weise alteriert werden soll.

3407. **Sprengmittelmagazine** für Bergwerke, Errichtung.

M. J.[1]) 18. Juli 1884, Z. 11274. St. E. 29. Juli 1884, Z. 35130, an alle Bzb.

Die Anordnung und Leitung der commissionellen Localerhebungen bei Errichtung von Bergwerkssprengmittelmagazinen oder Depots, mögen sie ober- oder unterirdisch angelegt werden, steht stets der polit. Bzb. zu; bei derlei Amtshandlungen ist jedoch das Einvernehmen mit der Bergbehörde zu pflegen bzw. deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Nur in jenen Fällen, wo es sich nicht um Sprengmittelmagezine, sondern nur um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes und 3 *kg* nicht übersteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes in Bergwerken im Sinne des § 107 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, handelt, fällt die betreffende Amtshandlung in die Competenz der Bergbehörde. Hievon werden die Bzb. zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass seitens des A. M. unterm 4. Juli 1884, Z. 2386, die diesfalls erforderlichen Weisungen an die unterstehenden Bergbehörden ergangen sind.

3408. — — für Bergwerke, Revision.

M. J. 25. März 1885, Z. 3192. St. E. 1. April 1885, Z. 15914, an alle Bzb.[2])

Anlässlich der Anfrage, ob und inwieweit die Bergbehörden bei den seitens der polit. Behörden periodisch vorzunehmenden Revisionen von Bergwerkssprengmittelmagazinen zu intervenieren haben, wird eröffnet:

Bei Revisionen der unterirdischen Magazine erscheint aus bergpolizeilichen Rücksichten die Mitwirkung der bergbehördlichen Organe stets erforderlich, und wird sich sonach zu diesem Behufe die polit. Behörde in vorkommenden Fällen an die betreffende Bergbehörde zu wenden haben. In Betreff der obertägigen Sprengmittelmagazine erscheint es mit Rücksicht darauf, als die technischen Beamten der polit. Behörde ihr Urtheil über die Zulässigkeit von Sprengmittelmagazinen in der Regel nur auf Grund der Bestimmungen der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, abgeben können und nicht in der Lage sind, ein maßgebendes Urtheil darüber auszusprechen, ob und inwiefern etwa auch bei obertägigen Bergwerkssprengmittelmagazinen Rücksichten des technischen Bergbaubetriebes obwalten können, bzw. ob im vorkommenden Falle die Mitwirkung der Bergbehörden bei den bezüglichen Erhebungen nothwendig ist oder nicht, angezeigt, dass auch in allen Fällen, wo es sich um Abhaltung einer Commission behufs der Revision eines obertägigen Bergwerksmagazins handelt, die Bergbehörde begrüßt, es jedoch ihrem Ermessen überlassen werde, die Commission behufs Wahrung ihrer Interessen zu beschicken oder nicht. Die Kosten für derlei Revisionen der Sprengmittelmagazine sind auf das thunlich geringste Maß zu beschränken.

3409. — — für Bergwerke, unterirdische Anlage.

M. J. 15. April 1885, Z. 5061. St. E. 20. Mai 1885, Z. 19669, an alle Bzb. zur eventuellen Danachachtung.

Die Anlage von unterirdischen Bergwerkssprengmittelmagazinen bzw., soferne hier die einschlägigen Vorschriften der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, nicht zur Anwendung kommen können, die diesfalls erforderlichen Erleichterungen werden im Grunde der §§ 43 und 49 der cit. Vdg. seitens der betheiligten Ministerien nur ausnahmsweise und nur dann zugestanden, wenn in der Nähe des betreffenden Bergbaues tagsüber kein geeigneter Platz für die Errichtung eines solchen Magazins gefunden werden kann und das unterirdische Magazin derart situiert und construiert ist, dass es im Falle einer Explosion das Bergwerk und die darin befindlichen Arbeiter nicht gefährdet.

---

fassenden Berichtes an das M. J. vorzulegen (St. E. 14. November 1900, Z. 93238, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[1]) Einvernehmlich mit dem A. M.

[2]) Mitgeth. Wr. P. D. mit St. E. v. 4. Mai 1887, Z. 13241.

3410. **Sprengmittelmagazine** für Bergwerke, unterirdische Anlage.

M. J. 6. April 1892, Z. 3175. St. E. 15. Mai 1892, Z. 23135, an alle Bzb.

Gemäß Erl. des M. J. v. 15. April 1885, Z. 5061,[1]) sind die bei den polit. Bzb. einlangenden Gesuche um die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen in Bergwerken und um die Ertheilung der Bewilligung zur Anwendung von Erleichterungen hiebei behufs Einholung der diesfalls im Grunde der §§ 43 und 49 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, erforderlichen ministeriellen Genehmigung im Wege der Statth. dem M. J. vorzulegen. Da bis zur Erwirkung dieser Bewilligung in der Regel eine längere Zeit verstreicht, anderseits aber in vielen Fällen behufs Verhütung einer Störung des Bergbaubetriebes in Betreff der Verlegung oder Neuanlage derartiger unterirdischer Sprengmittelmagazine eine schnelle Abhilfe nothwendig erscheint, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem A. M. die polit. Bzb. zu ermächtigen gefunden, die Errichtung derartiger unterirdischer Magazine auf Grund bzw. nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der Bergbehörde 1. Instanz gepflogenen Localerhebungen unter den im folgenden angegebenen Bedingungen in dem Falle provisorisch zu bewilligen bzw. deren einstweilige Benützung zu gestatten, als auf Grund der commissionell erhobenen Sachlage zwischen der polit. und der Bergbehörde eine vollständige Uebereinstimmung in Betreff der Zulässigkeit der Magazinsanlage und der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln erzielt worden ist. Im entgegengesetzten Falle ist die Angelegenheit wie bisher im Wege der Statth. dem M. J. zur Entscheidung vorzulegen. In dem die provisorische Concessionierung des Magazins aussprechenden Decret ist sich ausdrücklich auf die mit dem gegenwärtigen Min.-Erl. ertheilte Ermächtigung zu berufen und zu bemerken, daß die bezügliche Concession solange als eine bloß provisorisch ertheilte anzusehen sei, bis sie nicht die Bestätigung des M. J. erhalten hat, dem vorbehalten bleibt, Aenderungen an derselben vorzunehmen. Die Bedingungen, unter denen die fragliche provisorische Bewilligung ertheilt werden kann, sind nachstehende:

1. Dürfen in dem betreffenden Magazin jeweilig höchstens 100 *kg* brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen. 2. Bei der Localcommission ist auf Grund genauer Grubenpläne die Situierung des unterirdischen Magazins so zu wählen, daß im Falle einer Explosion eine Gefahr für das Bergwerk und die darin beschäftigten Personen, sowie auch für die in der Umgebung des Bergwerkes befindlichen obertägigen Objecte nahezu ausgeschlossen erscheint. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie mindestens 100 *m* von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein. 3. Bezüglich der in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken, sowie der obertägigen Objecte I. und II. Classe sind in der Regel die im § 47, sub lit. a und b, der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, angegebenen Entfernungen der Verbrauchsmagazine einzuhalten, wobei jedoch Erleichterungen hinsichtlich der Distanzen der Fahr- und Förderstrecken nach Maßgabe der Gesteinsverhältnisse zugestanden werden können, wenn diese wenig frequentiert werden oder die Zugangsstrecken zwischen den Verbrauchsmagazinen und den Fahr- und Förderstrecken in mehrfach gebrochener Richtung liegen. Den in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken sind hinsichtlich der Distanzen auch die Hauptwetterstrecken eines Bergbaues gleichzuhalten. 4. Werden mehrere Magazine in ein und demselben Horizont des Bergwerkes angelegt, so sollen sie nach der Luftlinie mindestens 100 *m* voneinander entfernt sein und dürfen nicht in gerader ungebrochener Richtung gegen einander liegen, so daß im Falle einer Explosion des einen Magazins jede Rückwirkung auf das zunächst liegende ausgeschlossen erscheint. 5. Die Zündmittelmagazine sind stets getrennt von den Sprengmittelverbrauchsmagazinen und ebenfalls so anzulegen, daß im Falle einer Explosion eine Rückwirkung ausgeschlossen erscheint. Ferner darf nur eine der Maximaleinlagerung im Verbrauchsmagazin entsprechende Quantität des Zündmaterials in den Zündmittelmagazinen aufbewahrt werden. 6. Die Verbrauchsmagazine sind in auf die Zugangsstrecke senkrecht stehenden Umbruchsstrecken herzustellen, damit der Anprall der Gase im Falle einer Explosion voll gegen die gegenüberliegende Gesteinswand und nicht etwa gegen eine Fahr- oder

[1]) Nr. 3409 d. Slg.

Förderstrecke oder einen Schacht stattfinde. Der eigentliche Magazinsraum ist mit einer Gitterthüre abzusperren, da durch massive Thüren die Spannung der Gase im Falle einer Explosion erheblich vermehrt wird. Auch ist die Größe des eigentlichen Magazinsraumes im Sinne des Erl. des M. J. v. 24. December 1890, Z. 23461,[1]) commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum darin nicht eingelagert werden können.[2]) In den Zugangsstrecken ist in mindestens 18—20 *m* Entfernung vom Verbrauchsmagazin eine zweite sperrbare Thüre anzubringen, an welcher die üblichen Warnungszeichen ersichtlich zu machen sind. Diese Magazine müssen mit 2 Zugängen versehen sein, wenn die Verausgabung der Sprengmittel von mehr als 2 Personen erfolgt. 7. Die Verabfolgung oder Einlegung der Sprengmittel muss stets zu einer Zeit geschehen, wo die Hauptstrecke nicht befahren wird; die Einlegung darf nur in Originalkisten geschehen. 8. Für eine entsprechende Wetterführung ist Sorge zu tragen. 9. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. 156, sowie die Bestimmungen der für das Revier geltenden Betriebsordnung strenge einzuhalten.

Sobald die Ertheilung der provisorischen Bewilligung zur Anlage eines unterirdischen Sprengmittelmagazins erfolgt ist, sind sodann die betreffenden gehörig instruierten Acten behufs Erwirkung der definitiven Genehmigung im Wege der Statth.[3]) dem M. J. vorzulegen.[4])

3411. **Sprengmittelmagazine** für Bergwerke, unterirdische Anlage.

M. J. 24. Juli 1897, Z. 7055. St. E. 30. October 1897, Z. 70593, an alle Bzb.

In theilweiser Abänderung des Erl. des M. J. v. 6. April 1892, Z. 3175, werden die polit. Bzb. ermächtigt, von nun an die Errichtung von unterirdischen Sprengmittelmagazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 *kg* Sprengmittel auf Grund der im Einvernehmen mit der Bergbehörde 1. Instanz gepflogenen Localerhebung provisorisch zu bewilligen bzw. deren einstweilige Benützung zu gestatten. Die im oben cit. Erl. für die Ertheilung dieser Bewilligungen normierten Bestimmungen verbleiben mit nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen in Kraft:

Ad P. 1. In dem betreffenden Magazin dürfen jeweilig höchstens 500 *kg* brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen. Ad P. 2. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 *kg* mindestens 100 *m*, von mehr als 100 bis höchstens 250 *kg* mindestens 150 *m* und von mehr als 250 bis höchstens 500 *kg* mindestens 200 *m* von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein, und dürfen in diesem Umkreise von den betreffenden Magazinen auch keine neuen Schächte, Füllorte und Belegorte angelegt werden. Diese Magazine müssen ferner so situiert sein, dass in der Regel in denselben eine möglichst constante Temperatur nicht unter 8—9° C. herrscht. Ad P. 4. Werden mehrere Magazine in ein und demselben Horizont des Bergwerkes angelegt, so sollen sie nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 *kg* mindestens 100 *m*, von mehr als 250—500 *kg* mindestens 200 *m* voneinander ent-

[1]) Nr. 3414 d. Slg.

[2]) Da die Dimensionen der Originaldynamitkisten von gleichem Nettogehalte je nach der Gattung des Dynamits wesentlich verschieden sind, erscheint es nothwendig, dass bei allen Erhebungen über die Anlage solcher Magazine die Dimensionen der einzulagernden Originalkisten bzw. das Gewicht der darin verpackten Dynamitpatronen genau constatiert wird, damit durch die eventuelle Einlagerung kleinerer Kisten als jene, für welche der Magazinsraum ermittelt wurde, das zulässige Maximaleinlagerungsquantum nicht überschritten werde (M. J. 28. Februar 1897, Z. 30693 ex 1896. St. E. 16. März 1897, Z. 22035, an alle Bzb.).

[3]) Diese hat zufolge Erl. des M. J. v. 28. Juli 1896, Z. 22468, jeweilig das Gutachten der k. k. Berghauptmannschaft, sowie auch des technischen Statth.-Departements einzuholen. Hiedurch wird der Berghauptmannschaft Gelegenheit geboten, sich von ihrem Standpunkte über die Zulässigkeit derartiger Magazine auszusprechen, eventuelle Mängel und Unzukömmlichkeiten aufzudecken, erforderlichen Falles Sicherheitsmaßregeln in Antrag zu bringen, Aufklärungen zu verlangen u. dgl., und anderseits wird die Statth. in die Lage versetzt, auch vom bautechnischen Standpunkte derlei Magazinsanlagen zu beurtheilen und sodann die Angelegenheit in einem spruchreifen Stadium dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen (St. Z. 73917 ex 1896).

[4]) Die vorstehenden P. 1, 2, 4 und 8 sind theilweise abgeändert und ergänzt durch das unter Nr. 3411 d. Slg. abgedruckte Normale.

fernt sein. Ad P. 8. Die Wetterführung ist so anzulegen, dass im Falle einer Explosion die austretenden Gase nicht über Abbauräume, welche im Betriebe stehen, streichen können.

Schließlich werden die Bzb. angewiesen, bei den Erhebungen über die Anlage der unterirdischen Sprengmittelmagazine die Größe des Fassungsraumes stets derart zu ermitteln, dass selbe den nach den jeweiligen Betriebs- und Transportverhältnissen erforderlichen Bedarf nicht übersteigt.

**3412. Sprengmittelmagazine,** Beaufsichtigung, Revisionen.

M. J. 2. März 1887, Z. 3496. St. E. 4. Mai 1887, Z. 13241, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Betreffend die Frage über die Verwendbarkeit der Organe der Gendarmerie zu den periodisch vorzunehmenden Revisionen der Sprengmittelmagazine, hat das M. J. einvernehmlich mit dem M. L. Nachstehendes eröffnet:

Es ist zu unterscheiden, ob es sich 1. um periodische Revisionen bereits bestehender Sprengmittelmagazine in Bezug auf den Bauzustand und die vorschriftsmäßige Einrichtung derselben, dann bezüglich der Verpackung und Aufbewahrung der Sprengmittel oder 2. um periodische Revisionen der in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, von den Sprengmittelverschleißern bzw. Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf bzw. Verbrauch von Sprengmitteln handelt. Was die Revisionen von Sprengmittelmagazinen anbelangt, so sind dieselben in Gemäßheit des Circularerl. v. 25. März 1885, Z. 3192,[1]) stets von den polit. Bzb. bzw. von den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Beamten unter eventueller Mitwirkung der bergbehördlichen Organe vorzunehmen, und muss sonach die Verwendung der Gendarmerie zu solchen fachmännischen Revisionen als unstatthaft bezeichnet werden. In Betreff der periodischen Revisionen der in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, von den Sprengmittelverschleißern bzw. Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf bzw. Verbrauch der Sprengmittel wurde mit dem Circularerl. v. 22. September 1883, Z. 13271,[2]) angeordnet, dass diese Revisionen seitens der polit. Unterbehörden gelegentlich von Dienstreisen vorgenommen werden. Da zu solchen Revisionen besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind, so können sie auch von den nicht technischen Organen der polit. Unterbehörden durchgeführt werden, und es unterliegt keinem Anstande, dass insbesondere in Fällen, wo sich Dienstreisen von polit. Beamten an Orte, wo die Revisionen vorgenommen werden sollten, selten oder gar nicht ergeben, zu derlei periodischen Revisionen die Organe der Gendarmerie gelegentlich ihrer Patrouillengänge oder sonstigen Dienstverrichtungen verwendet werden, in welch letzterem Falle jedoch den betreffenden Gendarmerieposten die erforderlichen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln seitens der Bzh. zu ertheilen sind. Es versteht sich von selbst, dass gelegentlich der fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine von dem betreffenden Fachorgan der polit. Behörde zugleich auch die Revision der Sprengmittelvormerkbücher vorgenommen wird. Da jedoch die fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine, insbesondere wenn letztere bezüglich ihres Bauzustandes und ihrer Einrichtung bereits inspiciert und als den einschlägigen Vorschriften entsprechend befunden wurden, in größeren Zeitabschnitten (etwa einmal im Jahre) vorgenommen werden können, während es aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, dass die Revisionen der Sprengmittelbezugs- und Vormerkbücher behufs Controle des Verkehres und der Gebarung mit den Sprengmitteln öfter vorgenommen werden, so hat die polit. Unterbehörde Vorsorge zu treffen, dass diese letzteren Revisionen auch in der Zwischenzeit, während welcher die fachmännischen Revisionen nicht stattfinden, entsprechend bewirkt werden. Bei den betreffenden Revisionen wird strenge darauf zu sehen sein, dass die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, seitens der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen genauestens eingehalten, die Betriebsordnung, wo dies etwa noch nicht geschehen ist, unverzüglich der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und eine wirksame Controle auch in der Richtung eingeführt werde, dass seitens der Unternehmungen zur unmittelbaren Aufsicht über die Sprengmittelmagazine nur solche Personen verwendet werden, welche vollkommen vertrauenswürdig und mit dem Wesen der einzulagernden Sprengmittel und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Gebarung mit denselben genau vertraut sind.

**3413.** — — Beaufsichtigung.

St. E. 21. Mai 1887, Z. 27651, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

---

[1]) Nr. 3408 d. Slg.
[2]) Nr. 3398 d. Slg.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gekommen, dass die zur Aufbewahrung von Sprengmitteln dienenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine, welche nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, auf eine vorgeschriebene größere Entfernung von bewohnten Ortschaften oder einzelnen Objecten angelegt werden müssen, mit einfachen hölzernen Thüren in primitiver Weise verschlossen sind, daher auf leichteste Art erbrochen werden können. In Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Sprengmittel in den Händen Unberufener oder Böswilliger haben die Bzb. der baulichen bzw. einbruchsicheren Beschaffenheit der genannten Magazine die unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, in dieser Beziehung vorgefundene Uebelstände sofort mit allem Nachdrucke abzustellen und überhaupt alles dasjenige anzuordnen und auch mit aller Strenge durchzuführen, wodurch Einbrüche bzw. Entwendungen der Sprengmittel aus den Verschleiß- oder Verbrauchsmagazinen hintangehalten werden können. Nachdem ein Einbruch in dieselben ungeachtet des sorgfältigsten Verschlusses immerhin möglich ist, so wird zu erwägen sein, ob nicht die Besitzer jener Sprengmittelmagazine, in welchen sich mindestens 50 *kg* und mehr Sprengmittel befinden — und welche daher im Sinne des § 47 der cit. Vdg. von den im § 14 bezeichneten Objecten eine größere Entfernung erhalten müssen, als Magazine mit einem Fassungsraume von unter 50 *kg* — zu verhalten wären, zur Ueberwachung der Magazine insbesondere zur Nachtzeit eigene Wächter zu bestellen oder wenigstens eine derartige Vorsorge zu treffen, dass die Magazine in angemessenen Zeiträumen etwa von 2 zu 2 Stunden einer genauen Besichtigung unterzogen werden, wodurch bei einer vorschriftsmäßigen baulichen Beschaffenheit des Magazins die Möglichkeit eines Einbruches in dasselbe wesentlich vermindert würde. Damit jedoch die eine oder die andere dieser Maßregel auch thatsächlich zur Ausführung gelange, wäre eine sorgsame Ueberwachung einzuleiten und im Falle der Nichtbefolgung der diesfälligen Anordnung gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge vorzugehen.

3414. **Sprengmittelmagazine,** Fassungsraum.

M. J. 24. December 1890, Z. 23461. St. E. 24. Jänner 1891, Z. 568, an alle Bzb.

Die mit dem Erl. des M. J. v. 26. März 1882, Z. 12504,[1]) mitgetheilten „Directiven für die Erbauung von Friedensdynamitmagazinen" und die Vorschrift des § 44, Abs. 3, der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, werden mit dem

[1]) Mit diesem Erlasse hat das M. J. in Bezug auf die vom R. K. M. für Heereszwecke erlassenen „Directiven für die Erbauung von Friedensdynamitmagazinen" Nachstehendes eröffnet: Diese „Directiven" gründen sich auf die Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, und erscheinen für die facultative Anwendung als Muster einer vollständigen, allen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Magazinsanlage auch für private Unternehmungen empfehlenswert. Doch wird ausdrücklich bemerkt, dass weder die bestehenden Dynamitmagazine nach diesen „Directiven" reconstruiert, noch letztere bei Neuanlage stricte eingehalten werden müssen, sondern dass dabei stets den localen Verhältnissen und fallweisen Bedürfnissen unter Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Sprengmittelverordnung Rechnung zu tragen ist. Die imperative und stricte Einhaltung der „Directiven" für alle Anlagen ähnlicher Natur bei privaten Unternehmungen erscheint deshalb unthunlich, weil es bei dem geringeren Bedarfe an Zündmitteln einem Privaten ganz gut möglich ist, auf ein eigenes Zündmitteldepot zu verzichten und seine Kapseln in einem oder mehreren bewohnten oder unbewohnten Gebäuden zu hinterlegen. Wenn für solche Deponierungen immer ein möglichst feuersicherer, mit anderen feuergefährlichen Artikeln (Spirituosen, Petroleum u. dgl.) nicht zu belegender und von den eigentlichen Wohnräumen bewohnter Gebäude möglichst isolierter und entfernter Raum gewählt und in diesem das Zündmittel vor Stoß und Fall gesichert, sowie unter gutem Verschlusse gehalten wird, so erscheint hiedurch dem praktischen Bedürfnisse und den Sicherheitsanforderungen in gleicher Weise entsprochen. Bezüglich des Manipulationsraumes bei Dynamitmagazinen kann es gleichfalls dem Ermessen des Privaten überlassen werden, ob er diesen durch § 68 der Sprengmittelverordnung näher beschriebenen Raum vom Hause aus gedeckt herstellen

Beifügen in Erinnerung gebracht, dass zur Verhinderung der Einlagerung eines das bewilligte Maximalquantum übersteigenden Sprengmittelvorrathes in Sprengmittelmagazinen deren Fassungsraum, d. i. Bodenfläche und Höhe, dem bewilligten Maximalquantum entsprechen muss.

3415. **Sprengmittelmagazine,** Einlagerung von Zündstoffen.

M. J. 22. Februar 1898, Z. 25549 ex 1897. St. E. 19. März 1898, Z. 19059, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In den im letzten Abs. des § 44 der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, angeführten, zur Aufbewahrung von Sprengmitteln dienenden Localitäten dürfen, wenn sie zur Aufbewahrung von Sprengmitteln in einer Menge bis zu 3 *kg* dienen, höchstens 100 Stück Sprengkapseln oder andere explodierbare Zünder hinterlegt werden. Frictionszünder, sowie die zum Abthun der Schüsse mittelst Elektricität dienenden Zünder (Band-, Stab- und Guttaperchazünder) sind als explodierbare Gegenstände im Sinne der §§ 53 und 96 der cit. Vdg. rücksichtlich der zulässigen Stückzahl den Kapseln gleichzuhalten. Hiedurch werden jedoch die Bestimmungen der §§ 96 und 107 der cit. Vdg., wonach Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche und explodierbare Gegenstände von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen und in den in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes situierten Handdepots (Schießkisten) Kapseln, also auch explodierbare Zünder, überhaupt nicht aufbewahrt werden dürfen, sondern abgesondert zu verwahren sind, nicht berührt. Bei Magazinen, die zur Aufbewahrung größerer Mengen als 3 *kg* Sprengmittel dienen, oder für die Aufbewahrung von Zündmitteln, welche das oben angeführte Maximalquantum übersteigen, sind daher eigene Zündmittelmagazine zu errichten.

— — Bauverbotsrayon ärarischer — Nr. 478.

3416. **Sprengmittelsendungen** aus Ungarn oder dem Auslande.

M. J. 28. December 1882, Z. 6642. St. E. 7. Jänner 1883, Z. 613, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Für die Ein- und Durchfuhr von ung. oder sonstigen ausländischen Sprengmitteln sind die Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, und v. 1. Juli 1880, R. G. B. 79, maßgebend. Danach dürfen ung. und andere ausländische Sprengmittel nur dann nach Oesterreich eingeführt werden, wenn sie im Sinne der erstcit. Vdg. zum Verkehre bzw. zum Eisenbahntransport zugelassen worden sind. Welche Sprengmittel in Oesterreich jeweilig zugelassen sind, ist der Wr. P. D. und sämmtlichen Bzb. bekannt, da jede Zulassung eines Sprengmittels fallweise mitgetheilt wird. Ebenso sind auch die hierländischen Bahnverwaltungen von einer jeden derartigen Zulassung unter Mittheilung der betreffenden

---

oder sich nur fallweise — vielleicht durch Aufspannen einer Plache — einen Wetterschutz schaffen will. Bezüglich der in den „Directiven" beispielsweise dargestellten Situierung der 3 Objecte, nämlich des Dynamitdepots, des Zündmitteldepots und des Manipulationsgebäudes wird, um diesfalls etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, bemerkt, dass das Zündmitteldepot wie auch das Manipulationsgebäude integrierende Bestandtheile eines Verbrauchsdynamitmagazins sind, welche in sinngemäßer Anwendung des § 14 der cit. Sprengmittel-Vdg., wie die einzelnen Bestandtheile einer Sprengmittelfabrik weder in die I. noch in die II. Classe gehören, sonach an die Einhaltung der für diese festgesetzten Distanzen nicht gebunden sind, dass die Abtrennung dieser Bestandtheile vom Hauptobject ohne Beeinträchtigung des ganzen Zweckes der Anlage und ohne für die öffentliche Sicherheit nachtheilige Erschwerung der ganzen Manipulation nicht thunlich ist. Die in der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Distanzen haben sich daher nicht auf die einzelnen Bestandtheile eines Dynamitverbrauchsmagazins, sondern auf den Gesammtcomplex zu beziehen. Die polit. Behörden 1. Instanz haben bei allfälligen Amtshandlungen aus Anlass der Erbauung derartiger Magazine auf die in Rede stehenden „Directiven", welche aus dem Verlage der Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 70 kr. bezogen werden können, entsprechend Bedacht zu nehmen (St. E. 3. April 1882, Z. 14985, an alle Bzb.).

Schutzmarkenplacate und Plomben (§ 71 der Vdg. v. J. 1877 und § 6, P. 5, lit. b, der Vdg. v. J. 1880) durch das H. M. verständigt worden. Auf ung. Sprengmittel, welche in Oesterreich zugelassen sind, finden bezüglich des Transports die hierländischen Vorschriften, d. h. die oberwähnten Verordnungen Anwendung; es muss daher eine derartige Sprengmittelsendung mit dem Abdrucke der ministeriellen Transportbewilligung oder, falls das Sprengmittel nicht vom Erzeuger (Fabrikanten) oder concessionierten Verschleißer und nicht in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben wird, mit einem Geleitscheine (§ 76 der Vdg. v. J. 1877) versehen sein. Wenn ein hierlands nicht zugelassenes ung. oder überhaupt ausländisches Sprengmittel nach Oesterreich eingeführt werden sollte, muss hiezu vorerst die Bewilligung des M. J. und H. M. eingeholt werden. Derartige Bewilligungen werden nur ausnahmsweise ertheilt und gelten ausschließlich nur für die betreffende Sendung. Was insbesondere die Geleitscheine betrifft, so sind die einschlägigen Bestimmungen in der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, enthalten, und wird diesfalls insbesondere auf die §§ 1 und 8 verwiesen, aus welchen klar hervorgeht, dass Waffen- und Munitionssendungen, sowie auch die vom Ministerium vorstehend bezeichneten Sprengmitteltransporte sowohl beim Verkehre im Staatsgebiete, als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr vom und nach dem Auslande — einige näher angegebene Begünstigungen ausgenommen — mit Geleitscheinen versehen sein müssen. Zur Ausstellung dieser Geleitscheine sind nach § 2 die mit der Localpolizei betrauten l. f. Bezirks- bzw. Polizeibehörden ermächtigt, und genügt eine mündliche Anmeldung der Partei. Rücksichtlich der Sendungen nach Montenegro, Bosnien und die Hercegovina und Serbien einer- und von oder durch Oesterreich über Ungarn nach Rumänien anderseits, wird auf die bezüglichen Ausnahmsbestimmungen[1]) aufmerksam gemacht. Schließlich werden die Unterbehörden neuerlich aufgefordert, Waffen- und Munitionstransporten, sowie Sendungen von Explosivstoffen unausgesetzt die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell weiter amtzuhandeln und wahrgenommene erhebliche Ueberschreitungen der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, sowie der Sprengmittelverordnungen sofort, jedoch nicht cumulativ, sondern mittelst besonderer Berichte zur Anzeige zu bringen.

3417. **Sprengmittelsendungen** nach Ungarn.

M. J. 2. December 1883, Z. 18606. St. E. 8. December 1883, Z. 54574, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat unter Beziehung auf § 76, Abs. 3, der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, die Ermächtigung ertheilt, dass für solche Sprengmittelsendungen, welche aus den hierländischen Sprengmittelfabriken abgesendet werden und für die Länder der ung. Krone bestimmt sind, die Geleitscheine in unbedenklichen Fällen bis auf weiteres von der polit. Bzb. jenes Bezirkes, in welchem sich die Fabrik befindet, ausgefertigt werden. In dem Geleitscheine ist die mit diesem Erlasse ertheilte ministerielle Ermächtigung zu beziehen. Ueber die ertheilten Geleitscheine sind summarische Ausweise, welchen allenfalls gemachte Wahrnehmungen beizufügen sind, vierteljährig[2]) vorzulegen.

3418. — — Stempelpflicht der Gesuche um Geleitscheine für —.

M. J. 7. März 1884, Z. 3492. St. E. 15. März 1884, Z. 12257, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Gesuche um Ausfertigung von Geleitscheinen für die im § 76, Abs. 3, der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, bezeichneten Sprengmittel-

[1]) Die Beschränkungen der Waffen- und Munitionssendungen in diese Länder sind seither aufgehoben; vgl. die Nr. 4458, 4459 und 4461 d. Slg.

[2]) Die Vorlage vierteljähriger Ausweise ist seither entfallen; vgl. Nr. 3421 d. Slg.

sendungen fallen unter die Bestimmung der T. P. 43, lit. a, P. 2, des Ges. v. 13. December 1862 und unterliegen der Stempelgebür von 50 kr. für jeden Bogen.[1])

3419. **Sprengmittelsendungen** aus ung. Fabriken.

M. J. 4. März 1884, Z. 2566. St. E. 11. März 1884, Z. 10972, an Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.

Die Wr. P. D. wird ermächtigt, Geleitscheine für die von der Pressburger Dynamitfabrik nach Oesterreich zu bewerkstelligenden Sprengmittelsendungen in unbedenklichen Fällen bis auf weiteres im Namen des M. J. und unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Erlass unter der Bedingung auszufertigen, dass seitens der Fabriksfirma der Nachweis beigebracht wird, dass die Sprengmittelbestellung auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§ 99 der Vdg. v. 22. September 1883) effectuiert wird, und dass die einzuführenden Sprengmittel dieser Fabrik zum Verkehre und Eisenbahntransport in Oesterreich zugelassen worden sind.

3420. M. J. 15. December 1887, Z. 20538. St. E. 20. December 1887, Z. 68985, an Wr. P. D.

Die Wr. P. D. erhält die Ermächtigung, auch Geleitscheine für die in der Sprengstoff Meganitfabrik zu Zurndorf in Ungarn erzeugten und für Oesterreich bestimmten Sprengmittelsorten, insofern diese zum Verkehre und Eisenbahntransport in Oesterreich zugelassen worden sind, in unbedenklichen Fällen und unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Erlass bis auf weiteres auszufertigen.

3421. — — nach und aus Ungarn.

M. J. 26. September 1895, Z. 22288. St. Z. 92840 ex 1895, bzw. St. E. 26. October 1900, Z. 91647, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Bezüglich der hierlands ausgestellten Geleitscheine für Sprengmittelsendungen nach den Ländern der ung. Krone bzw. aus diesen Ländern nach Oesterreich wird künftighin fallweise[2]) im Wege der Statth. an das M. J. zu berichten sein, wenn sich anlässlich der Ausfolgung der betreffenden Geleitscheine irgendwelche Anstände oder Bedenken ergeben sollten.

3422. **Sprengmitteltransport** zu Wasser.

M. J. 25. März 1883, Z. 4516. St. E. 31. März 1883, Z. 14264, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ueber eine Anfrage, betreffend den Transport von Schwarzpulver und anderen Explosivstoffen auf Flüssen, wird Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet: Eine Unternehmung, welche im Auslande erzeugte Sprengmittel im Gebiete der diesseitigen Reichshälfte zu verfrachten beabsichtigt, hat im Grunde der aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Bestimmungen der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68 (§§ 4, 7 und 9) gleich den inländischen Sprengmittelerzeugern und Verfrachtern die Zulassung des betreffenden Sprengmittels zum Verkehre zu erwirken und zu diesem Behufe dessen Prüfung im Sinne des § 3 der cit. Vdg. zu veranlassen. Eine Ausnahme hievon kann nur mit Bewilligung der betheiligten Ministerien gestattet werden, wobei bemerkt wird, dass eine derartige Bewilligung nur über specielles Ansuchen von Fall zu Fall ertheilt werden kann und nur für die betreffende Sprengmittelsendung Geltung hat. Beim Transport von Sprengmitteln zu Wasser sind die einschlägigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung (§§ 84, 86, 87, 88, 89, 90 und 91) genau zu beobachten, und darf insbesondere kein Schiff mit mehr als 80% seiner Tragfähigkeit und im ganzen mit mehr als 10.000 *kg* Sprengmittel beladen werden.[3]) Diese letztere, die Belastung der Schiffe betreffende Sicher-

[1]) — u. zw. auch dann, wenn in einem solchen Gesuche um die Ausfertigung mehrerer Geleitscheine gebeten wird (M. J. 6. October 1884, Z. 15702. St. E. 14. October 1884, Z. 47667, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) An Stelle der bis dahin angeordneten Vorlage von vierteljährigen Ausweisen.

[3]) An der Sicherheitsmaßregel, nach welcher auf ein mit Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen beladenes Fahrzeug nicht mehr als 80% seiner Tragfähigkeit geladen werden

heitsmaßregel wird auch beim Wassertransport jener Explosivstoffe, welche wie das Schwarzpulver 2c. nicht unter die Sprengmittelverordnung fallen, zu beobachten sein.

**Sprengmitteltransport** auf Eisenbahnen Nr. 886, 1107, 1176, 3397, 3400.
— — zu Lande Nr. 3398.

3423. **Sprengmittelverschleiß,** Ertheilung von Concessionen zum —.

M. J. 15. Februar 1895, Z. 4236. St. E. 2. März 1895, Z. 19459, an alle Bzb.

Gemäß § 12 der Min.-Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62,[1]) darf die Licenz zum Verschleiße von Pulver nicht an eine Person ertheilt werden, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, bildenden Sprengmittelconcession befindet. Die Handhabung dieser Bestimmung hat zur Voraussetzung, dass die zur Ertheilung von Pulververschleißlicenzen berufenen Artilleriezeugs-(Filial-)Depots von der Verleihung der Concessionen zum Sprengmittelverschleiße in Kenntnis gelangen. Zu diesem Behufe werden die Bzb. aufgefordert, die in ihrem Verwaltungsgebiete concessionierten Sprengmittelverschleißer jenen Artilleriezeugs-(Filial-)Depots, in deren Bereiche sich die betreffenden Verschleißorte befinden, mittelst Verzeichnisses bekanntzugeben, weiter aber jeden Zuwachs und Abgang fallweise dahin mitzutheilen.

3424. **Sprengmittelverschleppung,** Hintanhaltung.

M. J. 12. März 1892, Z. 3765. St. E. 24. März 1892, Z. 16803, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Um Verschleppungen von Sprengmitteln möglichst hintanzuhalten, haben die Unterbehörden im geeigneten Wege entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Steinbrecher, Brunnenmacher und ähnliche mit Sprengmitteln arbeitende Unternehmer, insbesondere, wenn sie in der Nähe von Bergwerken ihren Aufenthalt haben bzw. ihr Gewerbe betreiben, in der Richtung überwacht werden, dass die von ihnen verwendeten oder zur Verwendung gelangenden Sprengstoffe in vorschriftsmäßiger Weise auf Grund eingeholter behördlicher Bezugsdocumente (§§ 99 und 115 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156) von den concessionierten Sprengmittelfabrikanten bzw. Verschleißern bezogen werden.

— — Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.

3425. **Sprengmittelverwendung,** Führung von Vormerken.

M. J. 6. Februar 1885, Z. 891. St. E. 18. Februar 1885, Z. 7023, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Hinsichtlich der Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger von Sprengmitteln, sowie der im § 115 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, erwähnten Vormerke der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmer hat das M. J. einvernehmlich mit dem A. M. Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Der Vorgang, dass in den im § 115 der cit. Min.-Vdg. erwähnten Vormerkbüchern nicht die an die einzelnen Arbeiter abgegebene Anzahl von Sprengmittelmengen, sondern nur die an die einzelnen Arbeiter abgegebene Anzahl von Sprengmittelpatronen vorgemerkt wird, so dass, da die Patronen von verschiedener Größe sind, das Quantum der ausgefassten Sprengmittel nicht genau festgestellt erscheint, entspricht nicht der citierten Vorschrift; es sind sonach dort, wo sich Bergwerke oder anderweitige Unternehmungen mit Anwendung von Dynamitsprengungen befassen, die Arbeitsgeber zu verhalten, die täglich an die Arbeiter abgegebenen und eventuell von denselben als unverbraucht zurückgestellten Sprengmittelmengen genau in Evidenz zu halten. Zu diesem Behufe werden diese Sprengmittelmengen,

darf, ist auch künftighin festzuhalten, dagegen von einer Limitierung der auf einem Fahrzeuge zu verfrachtenden Explosivstoffmenge künftighin abzusehen. Was die Lagerung der Explosivstoffe anbelangt, so wird bei Schleppschiffen mit Dampfförderung, sowie bei Seeschiffen die Vornahme im geschlossenen Raume vorzuschreiben, bei Fluisschiffen ohne Dampfbetrieb dagegen auch eine Unterbringung auf dem Decke, jedoch in gut fixierter Lage und unter dem Schutze wasserdichter und schwer entzündlicher Plachen zu gestatten sein (M. J. 20. Jänner 1886, Z. 517. St. E. 28. März 1886, Z. 5970, an alle Bzb.).

[1]) Neutextiert mit Vdg. v. 4. Mai 1899, R. G. B. 80. S. auch Nr. 3041 d. Slg.

wenn sie sich nicht auf eine andere weniger zeitraubende Weise genau feststellen lassen, ihrem Gewichte nach in das Vormerkbuch einzutragen sein. In jedem Falle muss das Vormerkbuch so geführt werden, dass sich daraus bzw. aus dem Bezugsbuche und durch Vergleichung dieser beiden Bücher Sorte und Quantum der bezogenen, verbrauchten und vorräthigen Sprengmittel zu jeder Zeit genau entnehmen lässt. Es kann allerdings nicht verhehlt werden, dass selbst die gewichtsmäßige, also genaueste Ermittlung des ausgegebenen und rückgestellten Sprengmittelquantums noch immer nicht den Verbrauch selbst ergibt, indem dadurch noch immer nicht controliert werden kann, ob wirklich die ganze Differenz zwischen Ausgabe und Rückstellung zum Sprengen verwendet und nicht etwa ein Theil hievon vom Arbeiter für sich behalten worden ist; dies zu verhindern, wird nur durch die strenge Ueberwachung der Arbeiter selbst, insbesondere bei der Ausfahrt aus der Grube möglich sein, wobei bemerkt wird, dass ein aufmerksamer und erfahrener Betriebsleiter meist hinreichend zu beurtheilen im Stande ist, wie groß der Bedarf an Sprengmitteln in dem jeweiligen Gesteine zur Erzielung einer bestimmten Leistung ist, und hienach einer größeren oder fortgesetzten Sprengmittelverschleppung an der Hand der betreffenden Vormerkbücher bald auf die Spur kommen kann. Um sonach Veruntreuungen und Verschleppungen der Sprengmittel hintanzuhalten, werden die Arbeitsgeber zu verhalten sein, ihre Arbeiter strenge zu überwachen bzw. die Verwendung der an dieselben abgegebenen Sprengmittel genauestens zu controlieren. Was die Frage betrifft, ob auch jene Personen oder Unternehmungen, welche lediglich einmal oder nur sehr selten Sprengmittel beziehen, die betreffenden Vormerke zu führen haben, wird bedeutet, dass auch in diesen Fällen die Vormerke zu führen sind, da nur auf diese Weise im Sinne des § 115 der cit. Min.-Vdg. die Ueberwachung des ordnungsmäßigen Verbrauches des bezogenen Sprengmittels geübt werden kann. Schließlich wird bemerkt, dass die polit. Behörden im Grunde des § 117 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, ausnahmslos — auch gegenüber einer Bergwerksdirection — verpflichtet sind, die gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser bzw. der nachträglichen Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, zu überwachen und von dieser Verpflichtung, demnach auch von der Revision der Vormerkbücher durch den Bestand und die Handhabung von Betriebsordnungen bei den mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen nicht entbunden werden können. Als ersprießlich muss es bezeichnet werden, wenn die bei solchen Revisionen von der polit. Behörde 1. Instanz gemachten bemerkenswerten Wahrnehmungen dem betreffenden Revierbergamte zur Kenntnis gebracht werden, wie dies umgekehrt auch von Seite des Revierbergamtes zu geschehen hat, falls solche Revisionen nicht von beiden Behörden einvernehmlich vorgenommen werden. Auch die Gemeindevorstände sind von vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu verständigen und bei den zeitweilig vorzunehmenden Inspicierungen in Bezug auf die Handhabung der Sprengmittelpolizei zu controlieren. Die Bergbehörden haben von Seite des A. M. die entsprechende Mittheilung erhalten.

## 3426. **Sprengmittelverwendung,** Führung von Vormerken.

M. J. 6. December 1885, Z. 19026. St. E. 13. December 1885, Z. 60970, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Betreffs der Ueberwachung des Verbrauches von Sprengmitteln in den Bergwerken wird Folgendes eröffnet:

Mit dem Erl. des M. J. v. 6. Februar 1885, Z. 891,[1]) wurde die Eintragung der an die Arbeiter abgegebenen und eventuell von denselben als unverbraucht zurückgestellten Sprengmittelmengen ihrem Gewichte nach in die im § 115 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, erwähnten Vormerkbücher nur für den Fall vorgeschrieben, als sich diese Sprengmittelmengen nicht auf eine andere Weise genau feststellen lassen. Hiebei ist das M. J. von der Ueberzeugung ausgegangen, dass sich das Gewicht der betreffenden Sprengmittelmengen in den meisten Fällen feststellen lässt, ohne dass dieselben jeweilig abgewogen werden müssten. Bei den meisten Bergbauunternehmungen wird nämlich der Sprengmittelverbrauch in den Gedingsatz einbezogen, d. h. es werden die Kosten der verbrauchten Sprengmittel von dem nach dem Gedingsatze berechneten Bruttoverdienste in Abzug gebracht. Da nun für die Berechnung dieser Kosten die Kenntnis des Gewichtes der verabfolgten Sprengmittel erforderlich ist, so müssen bei den Bergbauunternehmungen schon aus diesem Grunde die Gewichtsmengen der den Arbeitern ausgefolgten Sprengmittel genau ermittelt und vorgemerkt werden. Diese Ermittlung erfolgt jedoch nicht durch Abwägen der Sprengmittel, da diese Manipulation viel zu umständlich und zeitraubend wäre, sondern bei Sprengmitteln in Patronenform durch Multiplication der Gesammtlänge der ausgefolgten Patronen mit dem zu diesem Zwecke ermittelten Durchschnittsgewichte der Längen-

[1]) Nr. 3425 d. Slg.

einheit und bei den übrigen Sprengmittelsorten dadurch, dass die Ausfolgung mittelst Hohlmaße erfolgt, für welche das Gewicht der Sprengmittelmenge, die darin Platz hat, bekannt ist. Bei den Sprengmitteln in Patronenform genügt hiefür das Vormerken der Anzahl der ausgefolgten Patronensorten, weil diese, wenn auch eine verschiedene, so doch eine genau bekannte Länge und einen durchwegs gleichen Durchmesser haben. Dieser Vorgang, welcher auch beim ärarischen Bergbaue üblich ist, erscheint für den mit dem § 115 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, beabsichtigten Zweck im allgemeinen genügend. Nach den Vorschriften der Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68 (§§ 21, 35, 59, 78, 97 2c.) dürfen die Sprengmittel mit Eisen-(Metall-)Bestandtheilen nicht in Berührung kommen, und müssen sonach die zum Abwägen bestimmten Wagen derart construiert und adjustiert werden, dass eine Berührung der Sprengmittel mit Metallbestandtheilen der Wage ausgeschlossen wird. Zu diesem Behufe müssen daher alle freien Metallbestandtheile der Wage mit einer starken Kautschuklösung überzogen oder mit einem gut angeklebten Ueberzuge aus Leder oder dichtem Stoffe versehen sein; bei Construction solcher Wagen ist das Eisen möglichst zu vermeiden und nach Thunlichkeit durch das Messing zu ersetzen; statt der Eisengewichte sind Messinggewichte zu benützen.

3427. **Sprengmittelzulassungsbewilligungen,** Evidenz.

M. J. 18. October 1900, Z. 34155. St. E. 16. November 1900, Z. 97374, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die mit der Ueberwachung des Sprengmittelverkehres betrauten Behörden erhalten je ein Exemplar der vom R. K. M. veranlassten Neuauflage[1]) des Verzeichnisses der in Oesterreich-Ungarn zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassenen Sprengmittel der Privatindustrie und der auf dieselben Bezug habenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen Bestimmungen zum Amtsgebrauche mit der Aufforderung, dieses Verzeichnis entsprechend fortzuführen bzw. jede künftighin vorkommende Aenderung, sowie jede eventuelle Neuzulassung von Sprengmitteln darin genau in Evidenz zu halten.[2])

**Sprengpräparate,** Anlagen zur Bereitung von — Nr. 3046.

— — Regelung des Verkehres mit Sicherheitssprengpräparaten Nr. 3396.

3428. **Sprengtechnische Sachverständige** der Wr. P. D.

St. E. 28. Februar 1887, Z. 504 pr, an Wr. P. D.

Die Instruction für die sprengtechnischen Sachverständigen der Wr. P. D. wird im Sinne des Erl. des M. J. v. 10. October 1886, Z. 17966, genehmigt.

3429. **Sprengübungen,** militärische — an Minenanlagen.

M. J. 30. Juli 1896, Z. 25341. St. E. 18. Februar 1897, Z. 75326 ex 1896, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Das R. K. M. hat den Pionnierbataillonen und dem Eisenbahn- und Telegraphenregiment die Vornahme von vollkommen kriegsmäßig eingeleiteten Uebungen (selbstverständlich bei Verwendung von imitierten Spreng- und Zündmitteln) in der Activierung einer bestehenden permanenten Minenanlage an einem dem Dislocationsorte zunächstgelegenen, thunlichst mit Minen in den Pfeilern und an der Eisenconstruction versehenen Object angeordnet. Ebenso wurde von dem genannten

[1]) Hiedurch erscheint die mit Min.-Erl. v. 29. October 1885, Z. 1364/M I (St. E. 6. September 1885, Z. 54160) hinausgegebene Uebersicht der zugelassenen Sprengmittel überholt.

[2]) Nach diesem Verzeichnisse waren damals folgende Sprengmittel zugelassen: Dynamit Nr. I, Cellulosedynamit A, Schießwolledynamit, Sprenggelatine, plastische Sprenggelatine, Neudynamit Nr. I, II, II B, III, Ammon-Sprenggelatine, schwerfrierbares Dynamit I, II, III, Rhexit Nr. II, III, V, Kohlenwetterdynamit, Progressit, Zurndorfer Neudynamit I, II, III, Meganit Nr. I, II, III, Carboazotin, Carboazotine, Diorrexin, Janit, Haloxylin, Petralit, Azotin. Seither sind erloschen die Zulassungsbewilligungen für die Sprengmittel Carboazotin (M. J. 31. Mai 1902, Z. 17886. St. E. 18. Juni 1902, Z. 58027, an alle Bzb. und Wr. P. D.), Carboazotine (M. J. 7. December 1901, Z. 45679. St. E. 24. December 1901, Z. 116062, an alle Bzb. und Wr. P. D.), Diorrexin (M. J. 3. April 1901, Z. 46887. St. E. 24. April 1901, Z. 30677, an alle Bzb. und Wr. P. D.) und Janit (M. J. 4. April 1901, Z. 3697. St. E. 2. Mai 1901, Z. 33471, an alle Bzb.).

Ministerium verfügt, dass die Vornahme von Ladeübungen in der feldmäßigen Minenanlage an Straßen- und Eisenbahnobjecten jährlich von jeder Compagnie durchzuführen ist. Um diese Uebungen, auf welche das R. K. M. einen hohen Wert legt, ohne Beeinträchtigung des Verkehres oder sonstiger localer Verhältnisse jederzeit durchführen zu können, wurden die genannten Truppen beauftragt, zu diesem Zwecke jeweilig das directe Einvernehmen mit der betreffenden Straßenverwaltung zu pflegen. Um mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall in Hinkunft keinen Zweifel über die Zulässigkeit dieser Uebungen aufkommen zu lassen, und allen hiezu berufenen Militärbehörden die Vornahme der Spreng- bzw. Ladeübungen bei strenger Beachtung der nothwendigen Rücksichten auf den Verkehr, die Sicherheit und Instandhaltung der Objecte ohne weitere, höhere Intervention rasch und direct zu ermöglichen, werden die polit. Behörden beauftragt, in ihrem Wirkungskreise die zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere haben die Bzh. auch die Gendarmeriepostencommanden, sowie die Gemeinden des Amtsbezirkes im Gegenstande entsprechend anzuweisen.

**3430. Spruchpraxis** der n. ö. Statth. in Strafsachen.

St. E. 17. September 1894, Z. 72255, an alle Statth.-Departements, Bzb., Wr. P. D., Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. sämmtlichen Statth. und Landesregierungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das Verfahren in Partei- insbesondere in Strafsachen ist den polit. Behörden durch den Mangel einer bezüglichen einheitlichen Gesetzgebung erschwert. Die Statth. sucht daher, innerhalb ihres Wirkungskreises diesem Uebelstande dadurch nach Thunlichkeit zu begegnen, dass sie ihre wichtigeren Entscheidungen oder allgemeinen Weisungen von Zeit zu Zeit zusammengefasst[1]) und den Unterbehörden mittheilt. In diese Sammlung werden sowohl die für die 1. und 2. Instanz geltenden Entscheidungen, als auch die ausschließlich für die Geschäftsbehandlung der 2. Instanz in Betracht kommenden Entscheidungen aufgenommen. Durch diese Mittheilung der Spruchpraxis soll ein einheitliches Vorgehen und eine größere Rechtssicherheit erzielt werden. Bei Einzelerledigungen wird erforderlichen Falles auf die Spruchpraxis verwiesen, indem die betreffende fortlaufende Nummer derselben z. B. Spruchpraxis I, Nr. 16. Der Sammlung selbst ist der Wortlaut der für das administrative Strafverfahren hauptsächlich maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vorangeschickt. — Die auf Grund des Statth.-Actes Z. 90001 ex 1900 einer Revision unterzogene und auch seither theilweise ergänzte und berichtigte Spruchpraxis hat in ihrer dermaligen Fassung folgenden Wortlaut:

Spruchpraxis der n. ö. Statth. bezüglich des Verfahrens in Strafsachen.

Gesetzestexte:

I. Vdg. des M. J., des J. M. und der Obersten Polizeibehörde v. 3. April 1855, R. G. B. 61, betreffend die Competenz und das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen, welche nicht im Strafges. v. 27. Mai 1852 oder den hiezu erflossenen Nachtragsgesetzen als strafbare Handlungen erklärt sind.

II. Vdg. des M. J., des J. M. und der Obersten Polizeibehörde v. 30. September 1857, R. G. B. 198, betreffend die Höhe der Strafe bei den den polit. Behörden überwiesenen Gesetzesübertretungen.

III. Vdg. des M. J. v. 5. März 1858, R. G. B. 34, betreffend Vereinfachungen des Polizeistrafverfahrens.

IV. Vdg. des M. J. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, betreffend das Recurs-, Strafnachsichts- und Strafmilderungsrecht im administrativen Strafverfahren.

V. Kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, betreffend die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse polit. Behörden (§§ 7, 9, 11—14).

VI. Vdg. des M. J. und des J. M. v. 17. März 1855, R. G. B. 52. Amtsinstruction für die Bz.-Amt. (§§ 92 und 93).

---

[1]) 1. Ausgabe: Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1894.

VII. St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 119. §§ 67—71, betreffend Ausschließung der Gerichtspersonen und § 455.

VIII. Rechtsmittelgesetz v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101 (§§ 2 und 3).

Spruchpraxis.

1. Oertliche Zuständigkeit. Bei den durch ein Schriftstück begangenen Uebertretungen (Ehrenkränkung, beleidigende Schreibweise in einer Eingabe an die Behörde) ist für die Begründung der Competenz der amthandelnden Behörde der Aufgabeort als maßgebend anzusehen, weil der Thäter alle auf die Vollbringung der That abzielenden Handlungen im Zeitpunkte der Aufgabe gesetzt hat.

2. Befangenheit. Bezüglich der Befangenheit des oder der zur Fällung des Straferkenntnisses berufenen l. f. Amtspersonen haben für das polit. Verfahren die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der St. P. O. analoge Anwendung zu finden. Bei Befangenheit des Gemeindevorstandes in Ausübung des im übertragenen Wirkungskreise zu handhabenden Gemeindestrafrechtes erscheint die vorgesetzte polit. Bzb. zur Amtshandlung berufen, und ist in einem solchen Falle die Uebertragung des Strafrechtes an einen anderen Gemeindevorstand (Delegation) unstatthaft.

3. Vorladung. Die Androhung einer Geldbuße kann im Sinne des § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, erst nach fruchtloser 1. Vorladung gelegentlich der 2. Vorladung erfolgen, und kann diese Buße erst dann verhängt werden, wenn der Vorgeladene abermals ungerechtfertigter Weise ausbleibt.[1])

4. Nichterscheinen trotz wiederholter Vorladung kann im Sinne des § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, nur mit einer Geldbuße geahndet werden, weshalb von einer suppletorischen Arreststrafe keine Rede sein kann.

5. Einvernahme des Beschuldigten. Ohne Einvernahme des Angeklagten darf bei sonstiger Nullität des Strafverfahrens kein Straferkenntnis gefällt werden, nur Ordnungsstrafen können ohne Einvernahme verhängt werden. Für das unmündige Kind kann der Vater oder Vormund, für die Frau deren Ehegatte als ex lege bevollmächtigt einvernommen werden. Der Beschuldigte kann sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer dem Act anzuschließenden Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen. Es steht der polit. Behörde frei, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen. Personen, die unbefugt solche Vertretungen geschäftsmäßig betreiben, sind als Machthaber nicht zuzulassen.

6. Bezeichnung der Uebertretung. In jedem Straferkenntnisse ist die übertretene Vorschrift genau zu bezeichnen.

7. Rechtsmittelbelehrung. In jedem Erkenntnisse und in jeder Entscheidung sind Recursfrist, Recursinstanz und die Behörde anzugeben, bei welcher der Recurs einzubringen ist, und ist es unstatthaft, anstatt dessen im Erkenntnisse den Ausdruck „Rechtsmittelbelehrung ertheilt" zu gebrauchen. Ist kein weiterer Recurs zulässig, so ist dies ausdrücklich anzuführen. Wird dem Recurs keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich zu bemerken (§§ 92 und 93 der Min.-Vdg. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, und Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101).

8. Strafausmaß. Bei Bestimmung einer jeden nach § 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, oder nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu verhängenden Strafe ist stets von dem Grundsatze auszugehen, dass die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne dieses Strafgesetzbuches gehabt hätte.

9. Ratenzahlung von Geldstrafen. 1. Die ratenweise Einhebung von Geldstrafen ist zu vermeiden. 2. Die Bewilligung der ratenweisen Einzahlung von Geldstrafen ist Gnadensache und steht nach der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, nur der Oberbehörde zu.

10. Suppletorische Arreststrafen. Wenn der mit einer Geldstrafe Belegte zahlungsunfähig ist, so kann diese Strafe in eine Arreststrafe nicht umgewandelt werden, wenn das bezügliche Gesetz keine Bestimmung über eine Arreststrafe enthält (z. B. § 19 des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, über den Hausierhandel; §§ 41 und 47 der Gemeindewahlordnung; Min.-Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. 124, über das Forstpersonal; § 4 des Ges. v. 12. October 1870, L. G. B. 51, über Schulaufsicht; § 10 des Ges. v. 16. April 1873, R. G. B. 77, über Pferdeassentierung; § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B 96).

11. Strafumwandlung. Bezüglich der Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe nach § 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, oder nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, gilt Folgendes: 1. Wenn das Erkenntnis auf eine

[1]) Vgl. auch Nr. 4424 und Nr. 4425 d. Slg.

Geldstrafe lautet, ist auch das Ausmaß der für den Fall der erwiesenen Zahlungsunfähigkeit eintretenden Eventualarreststrafe anzugeben. 2. Es ist zulässig, dass das Erkenntnis nur auf eine Arreststrafe laute. 3. Das Ausmaß des Eventualarrestes innerhalb des Strafausmaßes von 6 Stunden bis zu 14 Tagen wird der erkennenden Behörde überlassen. Die bisherige Uebung bei Berechnung des Eventualarrestes, bei 2—8 *K* per Krone 3 Stunden, von 10 *K* aufwärts für je 10 *K* Geldstrafe einen Tag Arreststrafe zu verhängen, wird empfohlen. Bei der Umwandlung von Geldstrafen aber, die 20 *K* übersteigen, ist wohl eine abnehmende Progression am Platze. 4. Wenn im Erkenntnisse dennoch nur eine Geldstrafe verhängt wurde, der Bestrafte jedoch zahlungsunfähig ist oder wird, hat die erkennende Behörde bezüglich des Eventualarrestes ein in Ansehung des Ausmaßes des Arrestes anfechtbares, neues Erkenntnis zu fällen.

12. Schadenersatz. Wenn gleichzeitig mit einem Straferkenntnisse ein Ausspruch auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes gefällt wird, ist das Erkenntnis auch der Partei, welcher durch diesen Ausspruch ein Recht erwächst, unter Offenhaltung des Recurses mitzutheilen.

13. Anwaltkosten. In ein administratives Straferkenntnis ist ein Ausspruch über den Ersatz von Vertretungskosten nur dann aufzunehmen, wenn dies in dem betreffenden Gesetze ausdrücklich angeordnet ist (z. B. Wasserrechtsgesetz § 94); sonst ist ein bezügliches Begehren der Partei auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

14. Verbot der Wiederholung der strafbaren Handlung. Eine Handlung, welche ohnehin als strafbar erkannt wurde, kann nicht Gegenstand eines besonderen Verbotes sein, welches sich auch insofern als überflüssig darstellt, als die Wiederholung einer solchen Handlung ohnehin die neuerliche Strafbarkeit begründet.

15. Erkenntnis über mehrere Uebertretungen. Bezieht sich ein Straferkenntnis auf mehrere Uebertretungen verschiedener Gesetze, so ist im Erkenntnisse 1. wenn für die einzelnen Uebertretungen verschiedene Recursfristen vorgeschrieben sind, für jede Uebertretung die Recursfrist anzugeben; 2. wenn die Geldstrafen verschiedenen Fonds zukommen, ersichtlich zu machen, in welchen Fond jeder Strafbetrag zu fließen hat.

16. Mehrere Uebertretungen einer Person. Nach der Min.-Vdg. v. 5. März 1858, R. G. B. 34 (Strafregisterverfahren) ist in einem Strafregister nur ein Uebertretungsfall zu verhandeln, und nur wenn ein Individuum gleichzeitig — sei es in einer oder mehreren zugleich beim Amte eingelangten Anzeigen — mehrerer Uebertretungen beschuldigt wurde, ist die betreffende Verhandlung auf einem Strafregister durchzuführen. Es ist daher die Einleitung zu treffen, dass schon die Anzeigen der Uebertretungen in einer Form erstattet werden, welche die Befolgung der obigen Bestimmungen in formeller Beziehung erleichtert.

17. Gleichzeitige Verhängung verschiedenartiger Strafen. Die gleichzeitige Verhängung zweier verschiedenartiger Strafen wegen ein und derselben Uebertretung ist unstatthaft. Jedoch unterliegt es keinem Anstande, neben der Strafe mit einer administrativen Verfügung (z. B. Licenzentziehung auf Grund von Vorstrafen) vorzugehen.

18. Verjährung.[1]) Zum Eintritte der Verjährung nach § 4 der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, ist das Vorhandensein der im § 531, lit. a, b und c, St. G. für die Verjährung geforderten Bedingungen nicht erforderlich. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines gegen den Beschuldigten gerichteten Verfahrens unterbrochen. Als solche Einleitung ist schon die Erlassung, d. h. thatsächliche Hinausgabe einer Vorladung anzusehen. Desgleichen wird auch die Verjährung durch die seitens der amthandelnden Behörde an eine andere ergangene Requisition behufs Einvernahme des Beschuldigten unterbrochen. Die Verlautbarung zur Ausforschung einer Person im Polizeianzeiger unterbricht gleichfalls die Verjährung. Vorherige Verfahrensschritte des Gerichtes unterbrechen die Verjährung nicht, sondern lediglich die Einleitung des Verfahrens durch die competente polit. Behörde. Uebrigens ist die Verjährung von amtswegen wahrzunehmen.

19. Mitschuld im polit. Verfahren wird nur dort bestraft, wo die indirecte Mitwirkung an der Uebertretung in einer speciellen Vorschrift ausdrücklich als strafbar erklärt ist, z. B. § 44, Abs. 4, und § 50, Abs. 4, des Wehrges. v. J. 1889. Die Bestrafung einer Handlung, welche sich nach dem allgemeinen Strafgesetze als Mitschuld darstellen würde, nach Analogie dieses Gesetzes ist unzulässig.

20. Strafunmündigkeit. Nach § 273 St. G. ist bei den von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen in Ermanglung der häuslichen Züchtigung die Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen. Als eine solche Vorkehrung stellt sich der Ausspruch der Zulässigkeit der Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt nach § 4, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, dar. Die Ahndung kann nur in der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte bestehen, weil durch § 1 und § 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 131, die körperliche Züch-

[1]) Vgl. auch Nr. 3958 d. Slg.

tigung, welche allerdings dem Vater oder dessen Stellvertreter als Strafmittel im Sinne des § 273 zusteht, als behördliche Strafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft wurde.

21. Uebertretungen der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96. a) Nichtfolgeleistung stellt sich dann nicht als eine Uebertretung des § 7 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, dar, wenn die ein Verbot involvierende Anordnung von einem einzelnen Sicherheitsorgan ausgegangen ist. Behelligungsverbote. Ein Verbot, Behörden durch fortgesetzte Eingaben zu belästigen, kann auf Grund des in Rede stehenden § 7 nicht erlassen werden, weil es nicht angeht, das Recht der Inanspruchnahme der Behörden durch ein Verbot einzuschränken. b) Ungestümes oder beleidigendes Benehmen gegen behördliche Organe. Ungestümes oder beleidigendes Benehmen gegen die im § 12, lit a, der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, erwähnten behördlichen Organe (soferne sich dasselbe nicht sofort als eine durch das Strafgesetz verpönte Handlung darstellt) gewinnt erst dann den Charakter einer strafbaren Handlung, wenn das betreffende Individuum ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in seinem ungebürlichen Betragen beharrt. c) Beleidigende Schreibart. Der § 12, lit. c, der kais. Vdg. v. J. 1854 kann nur auf jene Fälle Anwendung finden, wo in der an eine Behörde[1]) gerichteten Eingabe eine diese Behörde oder deren Vorsteher beleidigende Schreibart enthalten ist; für die Ahndung der in einer Eingabe gegen einzelne Organe der Behörde gerichteten Beleidigungen sind lediglich die Bestimmungen des Strafgesetzes (vgl. auch Art. V des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. 8 ex 1863) maßgebend, da nach dem bei öffentlichen Behörden bestehenden Geschäftsgange eine solche Eingabe zur Kenntnis mehrerer Personen gelangen muss, daher das im § 491 St. G. geforderte Merkmal der Oeffentlichkeit gegeben ist. Die Landesstelle hat gelegentlich der Delegierung einer Behörde zur Durchführung der Strafamtshandlung nach § 12, lit. c, nur die formellen Voraussetzungen zu prüfen, und soll durch die Delegierung (§ 14, Abs. 2) dem Ausspruche in merito nicht präjudiciert werden. Der Thatbestand der Uebertretung des in Rede stehenden § 12, lit. c, ist von amtswegen zu verfolgen.

22. Ehrenkränkungen. Ein Brief ehrenrührigen Inhaltes kann dann nicht Gegenstand einer Ehrenkränkungsverhandlung nach § 1339 a. b. G. B. sein, wenn mit Bestimmtheit zu erwarten war, dass sein Inhalt eine Verbreitung in weiteren Kreisen werde erlangen müssen. Ist eine fälschliche Beschuldigung einer durch das Strafgesetz verpönten oder sonst unehrenhaften oder unsittlichen Handlung nicht in einem an den Beschuldigten, sondern an eine dritte Person gerichteten Briefe erfolgt, so erscheint die polit. Competenz ausgeschlossen, da der Thatbestand des § 487 bzw. 488 St. G. hiedurch gegeben erscheint. Es empfiehlt sich, dass die 1. Instanz in Ehrenkränkungssachen auch in dem Falle, als sich Bedenken gegen ihre Competenz ergeben sollten, die Einvernahme des Geklagten zur Rechtfertigung veranlasse, damit verhindert werde, dass, wenn die 2. Instanz über Recurs des Klägers die Competenz gegeben erachtet, mittlerweile Verjährung eingetreten sei. Ehrenkränkungsklagen unterliegen nach T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, der Stempelgebür von 50 kr. von jedem Bogen. Zufolge Erl. des F. M. v. 14. Juli 1901, Z. 18660, unterliegen der gleichen Stempelgebür gemäß T. P. 79, lit. a, von der Behörde aufgenommene Protokolle, welche die Stelle der Klage vertreten. Der Kläger kann bis zur Verkündigung des Straferkenntnisses die Ehrenkränkungsklage zurückziehen, in welchem Falle immer ein Freispruch erfolgen muss. Die Strafbarkeit einer Ehrenkränkung entfällt, wenn der Gekränkte verziehen hat; ein Wiederaufgreifen der so erloschenen Klage steht dem Gekränkten nicht zu. Bei Strafverhandlungen über Ehrenkränkungsklagen empfiehlt es sich, nach Analogie des gerichtlichen Verfahrens in Ehrenbeleidigungssachen den Privatkläger zu der gegen den Geklagten vor der Bzh. durchzuführenden Verhandlung beizuziehen, da nur auf diese Weise auch ein Vergleich erzielt werden kann. Ein Wahrheitsbeweis muss nach Analogie der §§ 246—254 St. P. O. im Beweisverfahren eingebracht werden, kann sonach — wenn im Recurs angeboten — in 2. Instanz nicht berücksichtigt werden. Bei Schmähungen und Schimpfworten ist ein Wahrheitsbeweis seitens des Schmähenden unstatthaft. Auch in Ehrenkränkungssachen gilt die 3monatliche Verjährungsfrist des Polizeistrafverfahrens; eine analoge Anwendung des § 530 St. G., welcher neben der 3monatlichen Thatbestandsverjährung noch eine 6wöchentliche Verjährung des Klagerechtes annimmt, ist in Ehrenkränkungssachen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist läuft von dem Moment, wo die kränkende Aeußerung gefallen bzw. der beleidigende Brief abgesendet wurde. Wird in Ehrenkränkungssachen ein lossprechendes Erkenntnis aus meritorischen Gründen im Recurswege behoben, so hat die 2. Instanz Schuld und Strafe auszusprechen. Ein Recurs des Klägers gegen ein verurtheilendes Erkenntnis wegen der Höhe des Strafausmaßes erscheint im Grunde des § 5, Abs. 1, der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, unzulässig (vgl. auch P. 28). Wenn eine Ehrenkränkungsklage, welche gegen mehrere Personen erhoben worden ist, nur zur Bestrafung einer dieser Personen führt, so kann die

[1]) Vgl. bezüglich des Begriffes „Behörde" die Nr. 492—494 d. Slg.

Recursinstanz eine die freisprechende Entscheidung abändernde Verfügung nur in dem Falle treffen, als der Kläger gegen den Freispruch recurriert; die von dem Bestraften in seinem Recurs verlangte Mitverurtheilung der Mitschuldigen bildet für eine solche abändernde Verfügung keine genügende Grundlage.

23. Meldevorschriften. Die Unterlassung der polizeilichen Anmeldung ist insolange ein Dauerdelict, als der Anzumeldende von dem zur Meldung verpflichteten beherbergt wird. Die Unterlassung der polizeilichen Abmeldung ist kein Dauerdelict.

24. Wasserfrevel. Die Verfolgung der Wasserfrevel hat auch nach § 64 des Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, von amtswegen zu erfolgen.

25. Gemeindestrafverfahren. Für das Gemeindestrafverfahren gelten die Recursfristen der n. ö. Gemeindeordnung. Die §§ 4 und 5 der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, bezüglich des Strafausmaßes und Gnadenantrages von amtswegen gelten auch analog für das Strafverfahren der Gemeinde. Gesuche um Nachsicht bzw. Milderung einer seitens des Gemeindevorstandes verhängten Strafe sind der Statth. vorzulegen, welche im Falle der rechtzeitigen Einbringung des Gesuches darüber selbst entscheidet, bei verspäteter Einbringung die Entscheidung des M. J. einholt.[1])

26. Abschluss des Strafverfahrens. Jedes gegen einen Beschuldigten eingeleitete Strafverfahren muss mit Freispruch oder Bestrafung seitens der competenten Behörde enden.

27. Rechtskraft. Nur von der competenten Behörde erflossene Entscheidungen, Erkenntnisse und Incidenzentscheidungen können in Rechtskraft erwachsen.

28. Recursrecht. Im polit. Strafverfahren hat der Privatankläger nur ein Recursrecht im Punkte der Schuld, nicht aber auch gegen das Strafausmaß (vgl. auch § 5, Abs. 1, der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31).

29. Verzicht auf den Recurs. Eine Erklärung, auf den Recurs zu verzichten, hat nicht die Wirkung, dass ein in offener Frist dennoch eingebrachter Recurs unzulässig wäre.

30. Recursanmeldung. Nach der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, muss der Recurs bzw. das Gnadengesuch binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen weiteren 3 Tagen bei der 1. Instanz überreicht werden. Es ist daher die fristgemäße Anmeldung des Recurses eine unerlässliche Bedingung zur richtigen Einbringung desselben. Die von der Partei bei Verkündigung des Straferkenntnisses abgegebene Erklärung „die Strafe nicht anzunehmen und sich den Recurs vorzubehalten" (sowie überhaupt jede Erklärung, welche die Absicht, das Straferkenntnis anzufechten, deutlich erkennen lässt) ist als eine rechtzeitig erstattete Recursanmeldung anzusehen und im Strafregister zum Ausdrucke zu bringen. Der zur Verkündigung eines Straferkenntnisses beauftragte Gemeindevorsteher ist auch zur Entgegennahme der mündlichen Recursanmeldung bis zum Ablaufe der Anmeldefrist ermächtigt.

31. Mit der k. k. Post eingelangte Recurse. Der Tag der Aufgabe zur Post wird als Einbringungstag angesehen. Es ist daher auch das Couvert des Recurses mit dem Präsentationsvermerke zu versehen und dem Recurs beizulegen.

32. Verlängerung der Recursfrist. Die zur Entscheidung über einen Recurs berufene Behörde ist nicht berechtigt, die im Gesetze vorgeschriebene Recursfrist zu verlängern oder einen nach abgelaufener Recursfrist einlangenden Recurs in meritorische Behandlung zu nehmen.

33. Verspätete Recurse. Nach abgelaufener Recursfrist bei der Unterbehörde einlangende Recurse und Gnadengesuche sind von derselben nicht a limine abzuweisen, sondern mit einem kurz motivierten Antrage der Oberbehörde vorzulegen.

34. Vorlage von Recursen. Bei Vorlage eines jeden Recurses ist ein bestimmter Antrag (Zurückweisung, Abweisung, Strafmilderung u. dgl.) zu stellen, und ist speciell über die Richtigkeit der im Recurs vorgebrachten Momente zu berichten.

35. Recursentscheidung. In Fällen einer nach Ansicht der Berufungsinstanz unrichtigen Angabe der verletzten Vorschrift oder der Straffanction in angefochtenen Erkenntnissen empfiehlt es sich, nicht mit der Behebung des Straferkenntnisses vorzugehen, sondern lediglich das Erkenntnis in dieser Richtung abzuändern.

36. Gnadengesuche. In der Erklärung, ein Gnadengesuch einbringen zu wollen, also der Anmeldung eines solchen ist eine Recursanmeldung nicht zu erblicken; es steht jedoch nichts entgegen, auf Grund einer solchen Erklärung die gnadenweise Behandlung einzuleiten.

37. Rechtzeitige Einbringung eines Gnadengesuches. Ein Gnadengesuch ist als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn es mit Abrechnung des allfälligen Postenlaufes innerhalb der in der gesetzlichen Frist zur Ueberreichung des Recurses (einschließlich der Anmeldefrist) sei es auch bei der 2. oder 3. Instanz eingebracht wurde. Durch ein inner-

[1]) Vgl. auch Nr. 3671 d. Slg.

halb der in der Min.-Vdg. v. 3. November 1855, R. G. B. 61, vorgesehenen Recursfrist (24stündige Anmelde- und 3tägige Ausführungsfrist) gestelltes Ansuchen um eine Strafregisterabschrift wird die Frist zur rechtzeitigen Einbringung eines Gnadengesuches bis zur Zustellung dieser Abschrift unterbrochen.

38. Verspätet überreichte Gnadengesuche. Gesuche um Milderung oder Nachsicht von Geld- und Arreststrafen, die nach Ablauf der Recursfrist eingebracht würden, sind im Sinne des § 5 der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, stets dem M. J. zur Entscheidung vorzulegen.

39. Vorlage von Gnadengesuchen. Gnaden- oder Strafmilderungsgesuche sind mit einem bestimmten Antrage und erst nach Erhebung der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere der Richtigkeit der im Gesuche vorgebrachten Momente vorzulegen.

40. Erledigung von Gnadengesuchen. Wenn gegen ein Erkenntnis nicht recurriert, sondern nur um Strafnachsicht oder Strafmilderung gebeten wird, steht gegen die Erledigung des Strafnachsichtsgesuches in keinem Falle ein weiteres Recursrecht offen. Ein Gnadengesuch wird gegenstandslos, wenn das Straferkenntnis vollzogen erscheint.

41. Gnadenantrag von amtswegen. Ueber einen von amtswegen gestellten Antrag einer polit. Behörde 1. Instanz auf Nachsicht oder Milderung einer Strafe ist nach § 5, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31 — auch nach Ablauf der Recursfrist — die Landesstelle zur Nachsicht oder Milderung der Strafe befugt.

42. Aufhebung von Straferkenntnissen. Die Min.-Vdg. v. 30. August 1868, R. G. B. 124, findet auf Straferkenntnisse keine Anwendung.

43. Aufschub des Strafvollzuges.[1]) Der Vollzug eines im Instanzenzuge bestätigten Straferkenntnisses darf durch weitere Recurse und andere Eingaben, welche offenbar eine Verschleppung bezwecken, nicht aufgehalten werden. Die Pflicht zur Vorlage solcher an die Oberbehörde gerichtete Eingaben (vgl. P. 33) bleibt dadurch unberührt.

44. Strafvollzug im Requisitionswege. Die im Requisitionswege um Vollzug einer Geldstrafe angegangene Behörde ist nicht berufen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sofort die suppletorische Arreststrafe zu vollziehen.

45. Abbüßung der Arreststrafe. Eine mehrtägige Arreststrafe kann über Bewilligung der zur Entscheidung über ein Gnadengesuch berufenen Oberbehörde auch lediglich an Sonn- und Feiertagen abgebüßt werden.

**Spulenzwirn,** metrisches Maß für — Nr. 2438.

**Staatsangehörigkeit** s. Auswanderung, Staatsbürgerschaft.

3431. **Staatsanwaltschaftliche Functionäre** bei Bezirksgerichten.

M. J. 27. Juni 1873, Z. 3093/M I. St. E. 5. Juli 1873, Z. 3449/pr, an alle Bzh.

Der § 448 St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 119, bestimmt, dass die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft für Uebertretungsfälle durch die hiefür auf dem Verordnungswege[2]) zu bezeichnenden Organe ausgeübt werden. Zur näheren Orientierung werden die Bestimmungen, welche das J. M. mit dem M. J. über die Berufung zu dieser Function vereinbart hat, im folgenden mitgetheilt:

Dort, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, haben diese die staatsanwaltschaftlichen Functionen für Uebertretungsfälle zu übernehmen. Dort, wo l. f. Polizeibehörden nicht bestehen, ist der Unterschied festzuhalten, ob an dem betreffenden Orte ein Gerichtshof seinen Sitz hat oder nicht. Für den ersteren Fall ist die Verrichtung der bezüglichen Functionen durch die Beamten der Staatsanwaltschaft in Aussicht genommen. Sollte sich ausnahmsweise eine anderweitige Anordnung als nothwendig herausstellen, so wird dieselbe im geeigneten Zeitpunkte in Erwägung genommen werden. Diese Function der staatsanwaltschaftlichen Beamten würde sich jedoch nur auf den Sprengel des betreffenden städtisch-delegierten Bezirksgerichtes zu beziehen haben. Außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes werden die Bzh. die staatsanwaltschaftlichen Functionen für jenen Gerichtsbezirk zu besorgen haben, in welchem sich der Sitz der Bzh. befindet. Was die übrigen Gerichtsbezirke betrifft, so werden für dieselben die zur Vorsehung des fraglichen Amtes geeigneten Personen auszuwählen sein. Die hiezu bestimmte Person wird den Dienst für den ganzen Gerichtsbezirk zu versehen haben, und es wird ihr nach Erfordernis eine Remuneration aus den Dotation des Justizetats verabfolgt werden. Bei der Auswahl dieser Personen wird sich die Aufmerksamkeit der Bzh. wohl vor allem den hiezu geeigneten Gemeindevorstehern, Gemeindevorstandsmitgliedern oder Gemeindebeamten zuwenden. Unter der Voraussetzung der nöthigen Befähigung wird die Autorität, welche diese Personen zu dem Amte

[1]) Vgl. auch Nr. 3680 d. Slg.

[2]) S. § 87 der Min.-Vdg. v. 19. November 1873, R. G. B. 152.

eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs mitbrächten, für dieses sehr erwünscht sein. Keineswegs könnte aber das gegenwärtig bekleidete Amt an und für sich bestimmend sein und den Abgang der für die fraglichen Obliegenheiten nothwendigen Erfordernisse ersetzen. Die Bzh. werden daher vielfach in der Lage sein, ihr Augenmerk auf andere Kategorien von Personen, wie: pensionierte Beamte, Officiere, Oekonomieverwalter, minder beschäftigte Notare 2c. zu richten. Hiedurch ist jedoch in keiner Weise eine Ausschließung anderer Personen beabsichtigt, bei welchen die nöthige Eignung mit Verhältnissen verbunden ist, welche ihnen gestatten, einen Theil ihrer Zeit dieser Aufgabe gegen eine Entlohnung zu widmen, die für sich allein nicht zureichen könnte, ihre Existenz zu sichern. Dies vorausgeschickt, wird hervorgehoben, dass über Aufforderung der Gerichtsbehörden geeignete Personen als staatsanwaltschaftliche Functionäre nur für jene Bezirksgerichte namhaft zu machen sein werden, bei denen weder Organe der l. f. Polizei- oder der polit. Bzb., noch die Beamten der Staatsanwaltschaft zu fungieren berufen sind. Die Benennung haben die Bzh. im Einvernehmen mit den betreffenden Gerichtsbehörden[1]) vorzunehmen und deren allfällige schriftliche Aeußerungen beizuschließen. Die Benennung der Personen hat wo thunlich in größerer Zahl, als Stellen zu besetzen sind, zu erfolgen, damit eine Wahl unter den Vorgeschlagenen getroffen werden kann. Auch haben die Bzh. über den Jahresbetrag der Remuneration Anträge zu stellen, welcher für die Uebernahme der Stelle etwa in Anspruch genommen wird. Damit die zu erstattende Aeußerung eine übersichtliche Grundlage für die weitere Behandlung bilden kann, ist dabei das unten folgende Formular[2]) zu verwenden, was nicht ausschließt, dass Bemerkungen, die in den Rubriken dieser Nachweisung nicht Raum finden, einen Gegenstand des Vorlageberichtes bilden, wozu bemerkt wird, dass die 3. Rubrik (Anzahl der Uebertretungsfälle) offen zu lassen ist. Die zu benennenden Personen — womöglich 2—3 für jeden Posten — sind in das Verzeichnis nach der Reihenfolge ihrer Eignung für die fraglichen Functionen aufzunehmen. Auch dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, bei welchen die Geneigtheit oder Bereitwilligkeit zur Uebernahme vorausgesetzt werden kann. Die Rubrik „Qualification" soll mit wenigen Worten nachweisen, inwiefern bei dem betreffenden Beamten auf intelectuelle Eignung und Verlässlichkeit gerechnet werden kann. Der Wohnort ist zwar in der Regel der Sitz des Gerichtes. Allein unter Umständen könnte auch der Aufenthalt in einem benachbarten Orte genügen, wenn nämlich die Communication und die Nothwendigkeit des Verkehres mit dem Gerichte und den Sicherheitsorganen des Bezirkes eine solche Ausnahme zulässig erscheinen ließe, was aber, wie erwähnt, nur unter ganz besonderen Verhältnissen platzgreifen könnte. In der Anmerkungsrubrik wäre insbesondere ein allfälliger besonderer Antrag der Bzh. oder der betreffenden Gerichtsbehörde ersichtlich zu machen. Was die Beurtheilung der Eignung insbesondere betrifft, so hat das J. M., um den Behörden die erwünschten Andeutungen an die Hand zu geben, Folgendes hervorgehoben: In der neuen Strafprocessordnung ist auch für Uebertretungsfälle das Anklageprincip derart zur Geltung gebracht, dass eine Hauptverhandlung, ohne dass von Seite der Staatsanwaltschaft oder des Beschädigten ein Antrag vorliegt, gar nicht vorgenommen werden kann. In jedem Stadium des Verfahrens, selbst während der Hauptverhandlung kann der berechtigte Ankläger den Antrag zurückziehen, und es findet hiemit jedes richterliche Vorgehen sein Ende. Behält man sich auch vor, in dieser Beziehung den Functionären bei den Bezirksgerichten einschränkende Instructionen zu ertheilen, so geht doch schon aus dem oben Gesagten hervor, dass vor allem die Lauterkeit des Charakters für die Auswahl entscheidend sein muss. Die Staatsverwaltung muss in der zu wählenden Person die Gewähr finden, dass sie die ihr obliegende Pflicht erfüllen will, und dass nicht Nebenrücksichten irgend welcher Art sie hievon abhalten; auch muss sie die Beruhigung haben, dass sich der Gewählte den Anweisungen des Staatsanwaltes willig fügen und dessen Instructionen pünktlich befolgen werde. Die geschäftlichen Aufgaben eines solchen Functionärs sind im wesentlichen folgende: Jede Anzeige einer strafbaren Handlung ist von ihm zu prüfen und demgemäß entweder der Act lediglich zu hinterlegen, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, oder wenn die Verurtheilung des muthmaßlichen Thäters nicht in Aussicht genommen werden kann. Im entgegengesetzten Falle hat er die Anzeige an das Bezirksgericht zu leiten. Letzteres wird in der Regel auch dann geschehen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, weil in diesem Falle das Bezirksgericht sogleich zu den

[1]) Die Ernennung steht dem Oberstaatsanwalte nach mit dem Landeschef gepflogenem Einvernehmen zu (§ 88 der Min.-Vdg. v. 19. November 1873, R. G. B. 152).

[2]) Das Formular enthält die Rubriken: Sprengel des Gerichtshofes; des Bezirksgerichtes. Anzahl der im neben genannten Bezirksgerichtssprengel i. J. 18 . . vorgekommenen Uebertretungsfälle im ganzen; nach Abschlag des auf Privatanklagen entfallenden Percentsatzes. Name des vorgeschlagenen staatsanwaltschaftlichen Functionars; dessen Charakter und Beschäftigung; Qualification zu dem vorgeschlagenen Posten; Wohnort. Beantragter Jahresbetrag der Remuneration. Anmerkung.

Vorerhebungen schreiten wird. In der Regel genügt daher ein einfacher Antrag auf „Anwendung des Gesetzes". Kommt es zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte, so ist zur Noth auch dort der allgemeine formelle Antrag auf gesetzliche Bestrafung vollkommen ausreichend, und es geht im übrigen das Bezirksgericht selbständig vor; allein die Berechtigung zur Stellung besonderer Anträge über Beweiserhebungen u. s. w. ist nicht ausgeschlossen; es kann bei Beginn der Verhandlung die Anklage ausführlich vorgetragen, durch Fragen und Anträge in das Beweisverfahren eingegriffen werden und am Schlusse der Ankläger seinen Antrag auf die Anwendung des Gesetzes ausführlicher begründen. In praktischer Hinsicht ist das Hauptgewicht darauf zu legen, dass der staatsanwaltschaftliche Functionär in der Lage ist, durch rechtzeitige Benachrichtigung des Staatsanwaltes in wichtigeren Fällen eine wirksame Vertretung des Staatsinteresses schon in 1. Instanz zu sichern, und dass er das Berufungsrecht gegen Urtheile zu dem Zwecke hat, um eine Aenderung derselben zum Nachtheile des Beschuldigten zu erwirken. Die Ausübung dieser Berechtigung kann bei ungerechtfertigten Freisprechungen von großer Wirkung für die Handhabung der Strafrechtspflege und für die Wahrung der Autorität des Staates sein. Es ist endlich auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass eine Heranziehung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei der Einbringung von Geldstrafen stattfindet (§ 409 St. P. O.). Aus all dem geht hervor, dass allerdings die Anforderungen, die in geistiger Hinsicht an den staatsanwaltschaftlichen Functionär gestellt werden, zur Noth ein bescheidenes Maß nicht überschreiten müssen, dass juristische Bildung nicht unbedingt erforderlich ist und neben Kenntnis der Gerichtssprache und einer gewissen Fertigkeit im Schreiben die Befähigung genügt, die zu erlassenden Instructionen[1]) zu verstehen und sich mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzes einigermaßen vertraut zu machen, dass aber allerdings unbedingt jenes Maß der Intelligenz und Bildung gefordert werden muss, das es ermöglicht, die Wichtigkeit und Tragweite einzelner Fälle richtig zu beurtheilen, sich zu raschem und entschiedenem Handeln, wo solches noth thut, aufzuraffen und bei der Hauptverhandlung wenigstens in solchem Maße aufzutreten, dass jede Compromittierung vermieden wird. Ebenso gewiss ist aber auch, dass einem in höherem Grade begabten Manne Gelegenheit geboten wäre, in solcher Stellung außerordentlich Ersprießliches für die Handhabung der öffentlichen Ordnung, für die Verbreitung der Achtung vor dem Gesetze, die gerade unter der Vernachlässigung kleiner Uebertretungen schwer leidet, zu leisten. Tüchtigkeit des Charakters und Verlässlichkeit der Gesinnung bleibt aber allerdings das Haupterfordernis.

**3432. Staatsanwaltschaftliche Functionäre** bei Bezirksgerichten.

M. J. 12. November 1873, ad Z. 5017/M I. St. E. 21. November 1873, Z. 5888/pr, an alle Bzh. (ausgenommen Wr.-Neustadt, St. Pölten, Krems, Korneuburg, Sechshaus und Hernals) und Wr. P. D.

Für das Verwaltungsgebiet Niederösterreich werden hiemit nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Mit Beginn der neuen Strafprocessordnung hat in jenen Gerichtsbezirken, welche zu dem Amtssitze einer am Sitze des Gerichtes befindlichen l. f. Polizeibehörde[2]) gehören, diese Behörde den staatsanwaltschaftlichen Dienst für Uebertretungsfälle zu übernehmen. Polizeicommissariate, die sich nicht am Sitze des Bezirksgerichtes oder doch in keiner solchen Nähe von demselben befinden, dass die Intervention bei Gericht ohne Auslagen erfolgen könnte, sind zur Uebernahme des staatsanwaltschaftlichen Dienstes nicht berufen. 2. Jenen Bzh., welche sich außerhalb des Amtssitzes eines Gerichtshofes 1. Instanz befinden, wird der staatsanwaltschaftliche Dienst für denjenigen Gerichtsbezirk übertragen, in welchem die Bzh. ihren Sitz hat. 3. Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass bei jedem Bezirksgerichte nur ein staatsanwaltschaftliches Organ zu fungieren hat. Hienach ist, wenn ein Gerichtsbezirk mehrere Polizeibezirke umfasst, das staatsanwaltschaftliche Organ nicht für jeden dieser Polizeibezirke, sondern für den ganzen Gerichtsbezirk zu bestellen. 4. Die Vorstände der Polizeidirectionen und die Bezirkshauptmänner haben diejenigen Beamten zu bestimmen, welche die mit diesem Dienste verbundenen Functionen verrichten sollen, und dieselben dem Staatsanwalte am Gerichtshofe 1. Instanz namhaft

[1]) Mittelst Vdg. des J. M. v. 30. Juni 1900, V. B. 30, wurde eine neue Anleitung für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre hinausgegeben, welche „Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Bezirksgerichten" betitelt und im Commissionsverlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien erschienen ist.

[2]) Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 2. December 1891 die Neuhystemisierung von 13 n. ö. Auscultanten behufs Versehung der staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Bezirksgerichten des Wr. Polizeirayons an Stelle der bisher damit betrauten polizeilichen Organe zu bewilligen geruht (M. E. 14. December 1891, Z. 4903/M I. St. E. 23. December 1891, Z. 8601/pr, an Wr. P. P.).

zu machen. In Fällen der Verhinderung dieser Functionäre haben die Amtsvorstände die geeignete Fürsorge für den staatsanwaltschaftlichen Dienst zu treffen.[1]) Die erlassenen Verfügungen, namentlich die Namen des mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste zu betrauenden Beamten sind der Statth. bekanntzugeben und die bestellten staatsanwaltschaftlichen Functionäre aufzufordern, sich die Besorgung dieses Dienstes, der für das Ansehen des Gesetzes und für die Wirksamkeit der neuen Strafprocessordnung von so wesentlicher Bedeutung ist, umsomehr angelegen sein zu lassen, als ihre Thätigkeit jenen staatsanwaltschaftlichen Functionären, welche dem Organismus der l. f. Behörden nicht entnommen werden, zum Vorbilde dienen wird.

**Staatsausgaben** s. Staatshaushalt.

**Staatsbahndirectionen,** Bewilligung von Anrainerbauten Nr. 456, 457. — — Einleitung von Reisedispositionen im Wege der — Nr. 3111.

**Staatsbahnen** s. unter dem Schlagworte „Eisenbahn".

**Staatsbaudienst** s. Baudienst.

3433. **Staatsbeamte,** Anspruch auf Beförderung.

Hofkzld. 24. December 1825, Z. 38031. R. E. 28. December 1825, Z. 64785, an Wr. Mag.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles wird für die Besetzung von Dienststellen der Grundsatz ausgesprochen, dass die bei einer Behörde dienenden Beamten, vorausgesetzt, dass sie vollkommen geeignet sind, den nächsten Anspruch auf die bei dieser Behörde vorfallenden Beförderungen haben.

3434. — — Zurückbehalten auf der bisherigen Stelle bei Beförderung.

Hofkzld. 28. Juni 1841, Z. 19778. R. E. 6. Juli 1841, Z. 1710 pr.

Das Zurückbehalten eines beförderten Beamten in seiner früheren Dienstleistung darf immer nur bei einer genau nachgewiesenen Nothwendigkeit oder aus besonderen Dienstrücksichten stattfinden.

3435. — — Frage ihrer Unfall- und Krankenversicherung.

C. U. M.[2]) 22. Mai 1897, Z. 6559. St. E. 19. August 1897, Z. 49545, an die Rectorate der Wr. Hochschulen, mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

In Betreff der Unfall- bzw. Krankenversicherung der bei versicherungspflichtigen Betrieben[3]) an Hochschulen angestellten Personen wird Nachstehendes zur Danachachtung bekanntgegeben:

Noch nicht pensionsfähige Staatsbedienstete d. i. solche besoldete Staatsbedienstete, welche mit Rücksicht auf die Kürze ihrer Dienstzeit in keinem Falle pensionsberechtigt sind, gibt es nach den derzeit geltenden Pensionsvorschriften nicht, denn für die Frage der Pensionsberechtigung der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Diener ist gegenwärtig das Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, maßgebend. Nun tritt zwar nach § 1 des Ges. die Pensionsfähigkeit erst nach ununterbrochener Vollstreckung von 10 Dienstjahren ein, es werden aber nach § 2 diejenigen Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, wenn sie auch noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten. Für diejenigen dagegen, welche noch nicht 5 Dienstjahre zurückgelegt haben, bleiben im Sinne der generellen Bestimmung des § 17 die älteren Vorschriften in Kraft. Diesbezüglich bestimmt wieder der P. 5 des Pensionsnormales v. 5. März 1781: „Jener, welcher wegen Wahnwitzes, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne sein Verschulden auch vor gedienten 10 Jahren (also auch vor gedienten 5 Jahren) zu allem Brotverdienste unfähig wird, dem wird $^1/_4$ von seinem Gehalte belassen, ausgenommen, dass einem solchen dieses Unglück in Amtsverrichtungen zugestoßen wäre, in welchem Falle derlei nach Billigkeit und Befund

---

[1]) Mit dem St. E. v. 15. December 1891, Z. 8240 pr, wurde den Bzh. Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf, Mistelbach, Oberhollabrunn, Horn, Amstetten, Scheibbs, Baden, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl und Neunkirchen eröffnet, dass laut Vdg. des J. M. v. 5. December 1890, Z. 22418, die staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Bezirksgerichten an den genannten Orten bei Verhinderung der daselbst befindlichen Bzh. von einem bleibend bestellten, remunerierten Functionärstellvertreter auszuüben sind.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J. und F. M.

[3]) S. diesbezüglich auch Nr. 2145 d. Slg.

auch besser behandelt werden", wobei zu bemerken ist, dass einer „Krankheit" im Sinne dieser Bestimmung auch jeder die Dienstfähigkeit aufhebende Unfall gleichzustellen ist, wie dies auch thatsächlich in der Praxis geschieht. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen jeder besoldete Staatsbeamte und Staatsdiener für den Fall eines seine Dienstunfähigkeit herbeiführenden Unfalles den Anspruch auf den Bezug eines dauernden Ruhegenusses besitzt. Hiezu wird jedoch bemerkt, dass nach den Bestimmungen des § 4 des Unfallversicherungsges. auch die pensionsberechtigten Staatsbediensteten nur insoweit von der Unfallversicherung ausgenommen sind, als sie und ihre Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles Anspruch auf eine Pension haben, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht. Alle gegen Unfälle versicherten Personen sind aber auch gegen den Krankheitsfall versichert, insoweit es sich nicht um Bedienstete handelt, welche in einem Betriebe des Staates, des Landes oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind. Aus den Worten „mit festem Gehalte angestellt" muss geschlossen werden, dass es sich hiebei nur um Personen handeln kann, deren Beschäftigung nicht auf einem privatrechtlichen, kündbaren Dienstvertrage beruht, denen vielmehr eine Stelle verliehen worden ist, mit welcher nach den bestehenden Normen ein bestimmter Gehalt fest verbunden ist. Diese Ausnahme von der regelmäßigen Versicherungspflicht beruht wohl nach der Absicht des Gesetzes auf der Voraussetzung, dass derartige Bedienstete auch im Krankheitsfalle im Besitze der ihnen verliehenen Stelle und der damit verbundenen Bezüge bleiben bzw., dass ihnen diese Stelle nur unter normativ bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann; es wird daher die Ausnahme hinsichtlich solcher provisorisch oder gegen Kündigung angestellter Bediensteter[1]) nicht platzgreifen, welchen die ihnen mit ihrer Anstellung verliehene Stelle nach freiem Ermessen entzogen werden kann. Was endlich die Frage der individuellen Befreiung versicherungspflichtiger Beamter und Diener von der Versicherungspflicht betrifft, so kann dieselbe allerdings von der polit. Bzb. im Falle der Zustimmung der zu befreienden Personen unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass ihnen der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes für 20 Wochen im Krankheitsfalle zugesichert wird. Da aber im Interesse des Bestandes der auf dem Grunde der Gegenseitigkeit beruhenden Cassen Privatunternehmungen gegenüber eine derartige Begünstigung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt wird, wäre es kaum angezeigt, staatlichen Betrieben gegenüber von diesem Grundsatze abzugehen.

3436. **Staatsbeamte,** Beglückwünschungen aus dienstlichen Anlässen.

M. J. 18. Mai 1899, Z. 3646/M I. St. E. 2. Juni 1899, Z. 3838 pr, an alle Bzh., Wr. P. D., sowie an die Vorstände aller Statth.-Departements und Bureaux.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass in Beamtenkreisen die Beglückwünschungen aus Anlass von Beförderungen und Verleihungen A. h. Auszeichnungen immer größere Dimensionen annehmen und hiedurch allen Betheiligten ein unverhältnismäßiger Aufwand von Zeit und Bemühungen erwächst. Es erscheint daher aus dienstlichen Rücksichten erwünscht, dass der Austausch gegenseitiger Beglückwünschungen bei derartigen Anlässen, sei es in Form persönlicher Aufwartung, sei es im Wege der Namensaufschreibung u. s. w. seitens der Beamten in Hinkunft womöglich ganz unterbleibe. Dies wolle den unterstehenden Beamten mit dem Beisatze behufs künftiger Danachachtung zur Kenntnis gebracht werden, dass die Verpflichtung beförderter oder mit A. h. Auszeichnungen beliehener Beamter zur dienstlichen Vorstellung bei ihren Vorgesetzten selbstverständlich auch in Hinkunft aufrecht bleibt.

— — Naturalwohnung und Gebürenäquivalent Nr. 63, 3050.
— — Standesevidenz Nr. 207—209.
— — Auswanderungsbescheinigungen für — Nr. 393.
— — Bewerbung um Aufnahme in den bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienst Nr. 551, 552.
— — Commissionsgebüren Nr. 652—675.
— — Erkrankung bei Dienstreisen Nr. 678.
— — Dienstalterspersonalzulagen Nr. 832—834.
— — Activitätsbezüge Nr. 835—840.

[1]) Vgl. diesbezüglich die Nr. 3476—3480 d. Slg.

**Staatsbeamte,** Erlag von Dienstcautionen Nr. 848, 849.
— — Beeidigung Nr. 850—852.
— — Verzichtleistung auf die Dienststelle Nr. 856.
— — Dienstverleihungstaxe Nr. 864.
— — Disciplinarbehandlung Nr. 877—881.
— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 1070, 1081—1098.
— — als Verwaltungsräthe bei Erwerbsgesellschaften Nr. 1145.
— — Gehaltsvorschüsse und Abzüge Nr. 1365—1368.
— — Erfordernis der Kenntnis der Landessprache Nr. 2163.
— — Landsturmenthebung Nr. 2185, 2191.
— — Zusendung literarischer Arbeiten an fremde Höfe Nr. 2347.
— — Militäraustrittscertificate Nr. 2516.
— — Pensionierung bzw. Abfertigung Nr. 2824—2831.
— — Remunerationen und Aushilfen Nr. 2897.
— — Dienst- und Qualificationstabellen Nr. 3048, 3049.
— — Versetzung in den zeitlichen Ruhestand Nr. 3051.
— — Quinquennalzulagen Nr. 3052—3056.
— — Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie Nr. 3062.
— — Anzeige ihrer Verehelichung Nr. 3475.
— — Befreiung von Steuerzuschlägen Nr. 3604, 3605.
— — Substitutionsgebüren Nr. 3741.
— — Alimentation suspendierter — Nr. 3742.
— — Erlangung der Truchsessswürde Nr. 3905.
— — Uebersiedlungsgebüren Nr. 3917.
— — Uniformierungsvorschriften für — Nr. 3990—3999.
— — Versorgungsgenüsse Nr. 4283—4294.
— — Einberufung zur Waffenübung und Enthebungsanträge Nr. 4446, 4448.
— — s. auch Statthalterei-, Polizei-, Militär-, Kanzleibeamte 2c., sowie Beamtenswitwen und Waisen.

**Staatsbetriebe,** Pflicht zur Anzeige von Unfällen Nr. 3961.

3437. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger italienischer —.

M. Z. 1. September 1874, Z. 3533/M I. St. E. 8. September 1874, Z. 26930, an alle Bzb.

Zwischen der österr.-ung. und der kgl. italienischen Regierung ist rücksichtlich der Wiederaufnahme früherer Staatsangehöriger im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiete des anderen contrahierenden Staates mittelst Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen[1]) der Grundsatz vereinbart worden, dass sich jeder der beiden contrahierenden Theile verpflichtet, seine ursprünglichen Staatsangehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder in sein Gebiet aufzunehmen, vorausgesetzt, dass sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind. Das vorstehende Uebereinkommen mit Italien unterscheidet sich von den zwischen Oesterreich-Ungarn einer- und Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg anderseits bestehenden ähnlichen Vereinbarungen (R. G. B. 3 ex 1849, 88 ex 1853 und 101 ex 1871) dadurch, dass dasselbe über ausdrücklichen Wunsch der kgl. italienischen Regierung auf jene Fälle beschränkt wurde, wo es sich um die factische Uebernahme eines im Gebiete des einen Staates nicht Geduldeten (Ausgewiesenen) von Seite des anderen Staates handelt, und dass mit dieser Uebernahme nicht die legale Wiederaufnahme in den früheren Staats-

[1]) Kundgemacht im R. G. B. 11 ex 1874.

verband, sondern nur die factische Zulassung solcher heimatslos gewordener Individuen auf das Gebiet des Staates, dem sie früher angehört haben, gemeint ist.

3438. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger reichsdeutscher —.

M. J. 2. Juli 1879, Z. 1712. St. Z. 22050 ex 1879.[1])

Mit Erl. des M. J. v. 3. September 1877, Z. 12583,[2]) und v. 4. Juni 1878, Z. 6852,[3]) wurden die polit. Landesbehörden rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheit des zwischen den Regierungen der österr.-ung. Monarchie und des Deutschen Reiches im Juli 1875, R. G. B. 112,[4]) getroffenen Uebereinkommens wegen Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, angewiesen, ihre Anträge auf Uebernahme früherer preußischer Angehöriger der vorbezeichneten Kategorie unmittelbar an die preußischen Landespolizeibehörden zu richten, ohne die diplomatische Vermittlung in Anspruch zu nehmen. Hiebei wurden zugleich jene preußischen Behörden näher bezeichnet, welche zur Anerkennung der Uebernahmspflicht hinsichtlich solcher auszuweisender Personen berufen erscheinen.[5]) Nachträglich haben sich nun auch die Regierungen aller übrigen deutschen Staaten damit einverstanden erklärt, dass in den gedachten Fällen der Verkehr unmittelbar zwischen den beiderseitigen Behörden gepflogen werde, und es haben dieselben durch Vermittlung des k. und k. M. Aeuß. gleichzeitig auch jene eigenen Behörden namhaft gemacht, welche zu diesem unmittelbaren Verkehre berechtigt sind. Indem den polit. Landesbehörden ein Verzeichnis dieser Behörden zugemittelt wird, erhalten dieselben den Auftrag, soweit dies nicht schon bisher stattgefunden hat, nunmehr auch die Anträge auf Uebernahme solcher früherer Angehöriger dieser Staaten unmittelbar an die hierin bezeichneten betreffenden Behörden zu richten, ohne fernerhin die Vermittlung des k. und k. M. Aeuß. oder der betreffenden k. und k. Mission in Anspruch zu nehmen. Da die betreffenden Vereinbarungen auf der Annahme der Gegenseitigkeit begründet erscheinen, so werden den k. k. Landesbehörden auch im umgekehrten Falle die von den bezeichneten ausländischen Behörden in Gemäßheit der eingangs erwähnten Uebereinkunft zu stellenden Uebernahmsanträge in der Regel unmittelbar von diesen Behörden zukommen und demgemäß auch anstandslos in amtliche Behandlung zu nehmen sein. Die Vorlage an das M. J. behufs weiterer Behandlung dieser Angelegenheiten wird nur dann einzutreten haben, wenn die bezügliche unmittelbare Correspondenz mit den jenseitigen Behörden zu keinem Resultat führt bzw. in einem speciellen Falle besondere Bedenken obwalten. In Rücksicht auf den gesetzlichen Wirkungskreis in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten muss hierseits daran festgehalten werden, dass nur die polit. Landesbehörden berufen erscheinen, die fraglichen Verfügungen zu treffen, in welchem Sinne unter Einem auch die Mittheilung an das k. und k. M. Aeuß. behufs weiterer geeigneter Veranlassung ergeht. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden sich daher in den betreffenden Fällen an die Landesbehörden um die weitere Vermittlung zu wenden haben,[6]) und sind solche Angelegenheiten selbstverständlich jederzeit mit der erforderlichen Beschleunigung zu erledigen.

Verzeichnis jener Behörden in den nachbenannten Staaten des Deutschen Reiches, an welche sich die polit. Landesstellen in Angelegenheit der Uebernahme ursprünglicher

[1]) S. auch die unten folgende Fußnote 6.

[2]) St. Z. 27656 ex 1877.

[3]) St. E. 15. Juni 1878, Z. 17573, an Wr. P. D.

[4]) Vgl. auch die Min.-Erl. v. 7. August 1871, R. G. B. 101, v. 27. October 1854, R. G. B. 281, v. 29. December 1854, R. G. B. 3 ex 1855, und v. 12. Mai 1853, R. G. B. 88.

[5]) Es sind dies: Die Regierungen, das Polizeipräsidium zu Berlin und die Landratheien in der Provinz Hannover.

[6]) St. E. 15. Juli 1879, Z. 22050, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Staatsangehöriger im Grunde des i. J. 1875 getroffenen Uebereinkommens (R. G. B. 112) zu wenden haben: 1. Königreich Baiern[1]) a) die unmittelbaren Städte u. zw. in Oberbaiern: Freising, Ingolstadt, München, Rosenheim, Traunstein, Landsberg. Niederbaiern: Landshut, Passau, Straubing. Oberpfalz und Regensburg: Amberg, Regensburg. Oberfranken: Ramberg, Bayreuth, Hof. Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Schwabach, Weißenburg. Unterfranken und Aschaffenburg: Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg. Schwaben und Neuburg: Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen. b) Die kgl. Bezirksämter. c) Für den Regierungsbezirk Unterpfalz die kgl. Regierung Speyer. 2. Königreich Sachsen: Die Kreishauptmannschaften zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen. 3. Königreich Württemberg: Die kgl. Oberämter oder die ihnen vorgesetzten kgl. Kreisregierungen. 4. Großherzogthum Baden: Die großherzoglichen Bezirksämter. 5. Großherzogthum Hessen (Hessen-Darmstadt): Die großherzoglichen Kreisämter. 6. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach: Die großherzoglichen Bezirksdirectoren der 5 Verwaltungsbezirke zu Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. d. Erla. 7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: Das großherzogliche M. J. zu Schwerin. 8. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: Die großherzogliche Landesregierung zu Neu-Strelitz. 9. Großherzogthum Oldenburg. a) Im Herzogthume Oldenburg: Das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg; b) im Fürstenthume Lübeck: Die großherzogliche Regierung zu Eutin; c) im Fürstenthume Birkenfeld: Die großherzogliche Regierung zu Birkenfeld. 10. Herzogthum Sachsen-Meiningen: Das herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen. 11. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: Die herzoglichen Landrathsämter zu Coburg-Gotha, Waltershausen, Ohrdruf und das herzogliche Justizamt Königsberg, sowie für die betreffenden Stadtbezirke die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen, Ohrdruf und Königsberg und die Magistrate zu Coburg, Neustadt a. H. und Rodach. 12. Herzogthum Sachsen-Altenburg: Die herzoglichen Landrathsämter Altenburg, Schmölln und Roda, sowie die Stadträthe zu Altenburg, Lucka, Meusewitz, Göfsnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla und Orlamünda. 13. Herzogthum Anhalt: Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, in Dessau. 14. Herzogthum Braunschweig: Die herzoglichen Kreisdirectionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg. 15. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: Die fürstlichen Landrathsämter Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen. 16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: Das fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen. 17. Fürstenthum Reuß, ältere Linie: Die fürstliche Landesregierung in Greiz. 18. Fürstenthum Reuß, jüngere Linie: Das fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere. 19. Fürstenthum Lippe (Detmold): Die fürstliche Regierung in Detmold. 20. Fürstenthum Schaumburg-Lippe: Die fürstliche Regierung zu Bückeburg. 21. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont: Der fürstliche Landesdirector zu Arolsen. 22. Freie Stadt Hamburg a) die Polizeibehörde in Hamburg; b) die Hamburg'sche Landherrnschaft Kitzebüttel. 23. Freie Stadt Lübeck a) das Polizeiamt in Lübeck; b) das Lübeck'sche Amt Travemünde. 24. Freie Stadt Bremen: Die Senatscommission für Polizeiangelegenheiten in Bremen.

3439. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger reichsdeutscher —.

M. J. 5. Juni 1885, Z. 8072. St. E. 12. Juni 1885, Z. 27849, an alle Bzh.[2])

Die deutschen Behörden lehnen die Uebernahme von nach ehemals deutschen,

[1]) Das kgl. baierische Staatsministerium des Innern hat mit Vdg. v. 16. October 1879, Z. 12571, verfügt, daſs sich die baierischen Districtsverwaltungsbehörden fortan in Uebernahmssachen jeder unmittelbaren Correspondenz mit österr. Behörden zu enthalten und in allen Fällen, in welchen eine Uebernahme zwischen Baiern und Oesterreich in Frage steht, hierüber an die vorgesetzte kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu berichten haben. Aufgabe dieser Kreisstelle ist es sodann, die Angelegenheit näher zu prüfen und nach Befund mit der betreffenden Statth. oder Landesregierung das Einvernehmen zu pflegen. Mit Rücksicht auf diese Anordnung wird die Statth. angewiesen, in diesfälligen Verhandlungen mit Baiern die Anträge anstatt an die in dem Verzeichnisse aufgeführten unmittelbaren Städte und Bezirksämter im Königreiche Baiern in Hinkunft unmittelbar an die dortigen kgl. Regierungen (Kammer des Innern) u. zw. zu München für Oberbaiern, zu Landshut für Niederbaiern, zu Speyer für die Pfalz, zu Regensburg für die Oberpfalz, zu Bayreuth für Oberfranken, zu Ansbach für Mittelfranken, zu Würzburg für Unterfranken und zu Augsburg für Schwaben zu richten (M. J. 15. December 1879, Z. 17233. St. Z. 42054 ex 1879).

[2]) Analoge Weisungen ergiengen an den Wr. Mag. (mitgeth. der Wr. P. D. zur Darnachachtung) und an beide Stadtr.

insbesondere preußischen Staatsangehörigen hinterbliebenen Witwen und Waisen ab, wenn die betreffenden Eheschließungen und Geburten zu einer Zeit stattgefunden haben, in welchen das Familienoberhaupt nach den dortseitigen Gesetzen — meist wegen längerer Abwesenheit von der Heimat ohne Ausweis — die deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren hatte. Das Uebereinkommen v. J. 1875 (Min.=Vdg. v. 18. August 1875, R. G. B. 112) findet nach seinem Wortlaute auf solche Fälle keine Anwendung. Zur Vermeidung derartiger Fälle, welche insbesondere vorkommen, wenn solche Individuen bei ihrem hierlands erfolgten Ableben Angehörige in hilfsbedürftiger Lage hinterlassen, haben die Bzh. den Gemeindevorstehern die erforderlichen Weisungen zugehen zu lassen und denselben insbesondere nahezulegen, dass es für sie vom höchsten Interesse ist, darüber zu wachen, dass die in ihren Gebieten sich aufhaltenden, insbesondere die aus dem Deutschen Reiche stammenden Ausländer mit giltigen Ausweisdocumenten über ihre Staats= und Heimatsangehörigkeit fortdauernd versehen sind und überhaupt alle jene Schritte thun, welche zur Erhaltung ihres ursprünglichen ausländischen Staatsbürgerrechtes erforderlich sind. Gegen Ausländer, welche sich hierlands aufhalten und über ihre Staats= und Heimatsangehörigkeit nicht ausweisen, ist mit aller Strenge vorzugehen, und sind die Gemeinden entsprechend zu belehren, welche Mittel ihnen gegen solche Individuen zugebote stehen, und dass und unter welchen Umständen sie das Recht haben, solchen Personen den Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern. Hiebei ist gegenwärtig zu halten, dass eine Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht immer in erster Linie den Gemeinden selbst empfindliche Nachtheile bzw. Lasten auferlegen würde, weil im Falle des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit ausländischer Individuen und der Unmöglichkeit, deren Uebernahme von einem anderen Staate zu erzielen, zunächst die Aufenthaltsgemeinden zur Unterstützung herangezogen werden müssten.

3440. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger reichsdeutscher —.

M. J. 22. August 1889, Z. 9813. St. E. 30. August 1889, Z. 51272, an alle Bzb.

Nach dem Uebereinkommen v. 18. August 1875, R. G. B. 112, mit dem Deutschen Reiche hat jeder der contrahierenden Theile auf Verlangen des anderen seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind. Des Heimatsrechtes der zu übernehmenden Personen wird in dem bezogenen Uebereinkommen nicht besonders erwähnt, und tritt daher die Verpflichtung zur Uebernahme der früheren Staatsangehörigen nicht erst dann, wenn ihr früheres Heimatsrecht, sondern schon dann ein, wenn ihre frühere Staatsangehörigkeit constatiert ist. Unter Hinweis auf diesen Umstand hat die deutsche Reichsregierung aus Anlass vorgekommener Fälle darauf gedrungen, dass die gemäß dem in Rede stehenden Uebereinkommen aus dem Deutschen Reiche ausgewiesenen österr. bzw. ung. Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf die etwa noch ungelöste Frage ihres Heimatsrechtes in der diesseitigen Reichshälfte oder in Ungarn übernommen werden und zugleich einen conformen Vorgang bei Uebernahme der hierseits auszuweisenden Angehörigen des Deutschen Reiches zugesichert. Infolge dessen hat das M. J. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem kgl. ung. M. J. angeordnet, dass die Uebernahme einer auf Grund des mehrerwähnten Staatsvertrages aus dem Deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Staatsgebiete der österr.=ung. Monarchie, welchem sie zugeführt werden soll, außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatsrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an

jenem Grenzorte, wohin die betreffende Person von der deutschen Auslandsregierung überstellt wird, ins Werk zu setzen ist. Selbstverständlich ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Verhandlungen über das Heimatsrecht der aus dem Deutschen Reiche übernommenen österr. Staatsangehörigen so rasch als möglich und, wenn irgend thunlich, schon vor der Ueberstellung der betreffenden Person an den Grenzort abzuwickeln, was insbesondere dadurch wesentlich gefördert werden kann, dass die auf das fragliche Heimatsrecht bezüglichen Einvernahmen nicht, wie es leider noch gewöhnlich zu geschehen pflegt, im Wege der Gemeindeämter veranlasst, sondern direct bei den polit. Behörden gepflogen werden. Insofern auf diesem Wege ung. Staatsangehörige von der betreffenden deutschen Auslandsbehörde an einen diesseitigen Grenzort überstellt werden, sind sie sofort auf dem kürzesten Wege an die nächstgelegene ung. Grenzbehörde zu überstellen, welche solche ung. Staatsangehörige, auch wenn ihr Heimatsrecht noch nicht erwiesen ist, anstandslos zu übernehmen von der kgl. ung. Regierung angewiesen worden sind.

3441. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger schweizerischer —.

M. J. 9. November 1887, Z. 18834. St. E. 24. November 1887, Z. 62410, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Hinsichtlich der wechselseitigen Rückübernahme ehemaliger schweizerischer bzw. österr.-ung. Staatsangehöriger wird auf das mit der Min.-Vdg. v. 9. November 1887, R. G. B. 130, kundgemachte Uebereinkommen mit der Schweiz zur künftigen Danachachtung aufmerksam gemacht.

3442. — — rechtliche Behandlung ehemaliger ungarischer —.

M. J. 26. Juli 1893, Z. 4647. St. E. 10. August 1893, Z. 53390, an alle Bzb., beide Ordinariate und evangelischen Superintendenzen, an beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, griechisch-katholisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an sämmtliche israelitische Cultusgemeinden.

Das M. J. hat eröffnet, dass die mit der kgl. ung. Regierung eingeleitete Verhandlung wegen Behandlung derjenigen Individuen, welche nach § 31 des ung. Ges.-Art. L ex 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn die ung. Staatsbürgerschaft verloren, die österr. oder eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben, noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, und sieht sich daher im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung nicht veranlasst, allgemeine provisorische Normen in der angedeuteten Richtung zu erlassen, sondern glaubt, sich vorläufig auf nachstehende Bemerkungen beschränken zu sollen: In Fällen, in denen kgl. ung. Behörden die Anerkennung der ung. Staatsbürgerschaft ehemaliger ung. Staatsangehöriger mit der Begründung verweigern, dass dieselben ihre Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des § 31 bzw. § 32 des Ges.-Art. L ex 1879 verloren haben, wird, wie dies auch bisher schon dann geschah, wenn die Austragung der Frage der Staats- und Gemeindeangehörigkeit von solchen Personen geboten erschien, im Wege der Statth. die definitive Entscheidung des kgl. ung. M. J. einzuholen sein. Sobald seitens des letzteren die Anerkennung der ung. Staatsbürgerschaft solcher Individuen abgelehnt wird und keine besonderen Umstände erhoben vorliegen, welche allenfalls noch einen Erfolg von der Intervention des M. J. erwarten lassen, wird die im speciellen Falle entsprechende Verfügung zu treffen sein. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, den betreffenden Personen nahezulegen, die Wiederaufnahme in den ung. Staatsverband, worüber die §§ 38—44 des cit. Ges.-Art. die näheren Bestimmungen enthalten, oder die Verleihung des österr. Staatsbürgerrechtes, falls überhaupt zur Erlangung des letzteren die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, zu erwirken, wobei insbesondere auch darauf hinzuweisen wäre, dass ihnen andernfalls von den hiesigen Gemeinden im Sinne der Gemeindegesetze der Aufenthalt im Gemeindegebiete verweigert werden

könnte. Hinsichtlich der Eheschließungen der in Rede stehenden Personen hat das M. J. nach mit dem C. U. M. gepflogenem Einvernehmen bemerkt, dass, wenn einem ehemaligen ung. Staatsangehörigen die erbetene Ausstellung des Zeugnisses über seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe seitens des kgl. ung. C. U. M. lediglich aus dem Grunde verweigert wurde, weil der Betreffende die ung. Staatsbürgerschaft gemäß § 31 bzw. § 32 des Ges.-Art. L ex 1879 verloren hat, oder wenn seitens des kgl. ung. M. J. die Anerkennung der ung. Staatsbürgerschaft aus dem eben angeführten Grunde bereits endgiltig abgelehnt wurde, von demselben selbstverständlich die Beibringung des nur für ung. Staatsangehörige vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses der competenten kgl. ung. Centralstelle im Sinne des Erl. des C. U. M. v. 28. November 1878, Z. 18104,[1]) nicht gefordert werden kann. In solchen Fällen, in welchen sich ein Nupturient in der angegebenen Weise über den Verlust der ung. Staatsbürgerschaft ausgewiesen hat, werden sich die hierlands mit der Vornahme von Trauungen betrauten Organe behufs Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit des Ehewerbers zur Eheschließung vielmehr lediglich die Bestimmungen des in der diesseitigen Reichshälfte giltigen Eherechtes gegenwärtig zu halten haben. Selbstverständlich wird die Beurtheilung der Ehefähigkeit ehemaliger ung. Staatsangehöriger, welche eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben haben, nach dem österr. Rechte nur dann eintreten, wenn diese Personen hierlands ihren Wohnsitz haben.

3443. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger ungarischer —.

M. J. 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894. St. E. 5. März 1897, Z. 89810, an alle Bzb., Wr. P. D. und Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten.

Das kgl. ung. M. J. hat im Zuge einer Verhandlung, betreffend die Behandlung solcher Individuen, welche die ung. Staatsbürgerschaft im Grunde des § 31 des ung. Ges.-Art. L v. J. 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine andere Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, mit Note v. 6. Jänner 1894, Z. 95263 ex 1892, an das M. J. eröffnet, dass derartige Individuen, wenn sie als unterstandslos aufgegriffen werden oder überhaupt die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft, über fallweises Ersuchen der k. k. Regierung wieder in den ung. Staatsverband zurückgenommen werden.[2])

3444. — — Heranziehung Neuaufgenommener zur Erfüllung der Wehrpflicht.

St. E. 15. Jänner 1898, Z. 492, an alle Bzb.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gelangt, dass bei einem im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie Eingewanderten von Seite der betreffenden polit. Bzb. keinerlei Verfügung getroffen wurde, den Neuaufgenommenen zur Erfüllung seiner ihm nach erfolgter Aufnahme in den österr. Staatsverband noch obliegenden Wehrpflicht zu verhalten, obwohl gelegentlich der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft seitens der Statth. auf die Veranlassung der Conscribierung desselben ausdrücklich aufmerksam gemacht worden war. Behufs Hintanhaltung derartiger Unzukömmlichkeiten werden die Unterbehörden erinnert,

[1]) Vgl. jetzt die Nr. 980—983 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. L. v. 19. Februar 1897, Z. 2549, wurde die oben besprochene Rückübernahme ehemaliger Ungarn seitens des kgl. ung. M. J. seither in wiederholten Fällen auch im Hinblicke darauf verfügt, dass die Betreffenden sonst in keinem Staatsgebiete der Monachie zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden könnten (St. E. 9. Juni 1897, Z. 18122, an alle Bzb., Wr. P. D. und Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten). — Verhandlungen wegen Erwirkung der Rückübernahme in den ung. Staatsverband sind künftighin nur nach genauer Prüfung des Falles in der Richtung, ob auch thatsächlich die Voraussetzungen im Sinne des Erl. des M. J. v. 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894, vorhanden erscheinen an das M. J. in Vorlage zu bringen (M. J. 26. November 1897, Z. 34915. St. Z. 112360 ex 1897).

bei Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft in jedem einzelnen Falle die geeignete Verfügung zu treffen, damit der Neuaufgenommene bzw. seine männlichen Familienangehörigen, soferne sie noch im wehrpflichtigen Alter stehen, im Sinne des § 11 des Wehrges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, und des § 10, W. V. I. Th., zur entsprechenden Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden. Bei diesem Anlasse wird erinnert, auch in sonstigen Fällen der Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht im Sinne des § 110, W. V. I. Th., besondere Beachtung zu widmen.

3445. **Staatsbürgereid,** Abnahme von Minderjährigen.

M. J. 3. April 1899, Z. 6469. St. E. 13. April 1899, Z. 30943, an alle Bzb.

Nach den bestehenden Vorschriften ist Ausländern, welche in den österr. Staatsverband aufgenommen werden, der Staatsbürgereid abzunehmen (Hofkzld. 12. April 1816 bzw. 30. Jänner 1824, P. G. S. Bd. 52, Nr. 12, S. 25). Nur bei Unmündigen (Hofkzld. 31. März 1831, P. G. S. Bd. 13, Nr. 54, S. 111) ist von der Abnahme des Staatsbürgereides abzusehen bzw. die Eidesablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben. Eine gesetzliche Vorschrift, wonach auch Minderjährige von der Eidesablegung zu dispensieren, eventuell deren Eidesablegung zu verschieben wäre, besteht nicht. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass auch Ausländern männlichen Geschlechtes, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei der Aufnahme in den österr. Staatsverband der Staatsbürgereid abzunehmen ist. Auch nach den Bestimmungen der österr. Justizgesetzgebung ist die Eidesfähigkeit mit Bezug auf das Lebensalter lediglich durch den Zeitpunkt der erreichten Mündigkeit bedingt (§ 170 St. P. O. und § 336 C. P. O.). Es können allerdings besondere Umstände eintreten, welche nach Analogie der citierten Vorschriften der Justizgesetzgebung auch bei mündigen Personen die Abnahme des Staatsbürgereides behindern, z. B. mangelnde Verstandesreife oder Verstandesschwäche u. dgl. In derartigen Ausnahmsfällen muss es dem Ermessen der competenten Behörde überlassen bleiben, ob die Eidesablegung zu verschieben oder davon gänzlich abzusehen sei, zumal die Ablegung des Staatsbürgereides kein unerlässliches Requisit der rechtsgiltigen Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bildet.

— — Abnahme und Vorlage des Eidesprotokolls Nr. 3466.

3446. **Staatsbürgerschaft,** Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband.

M. J. 30. August 1850, Z. 18515. St. E. 8. September 1850, Z. 35540, an alle Bzh. und Wr. Mag.

In der Vdg. des M. J. v. 7. März 1850, R. G. B. 116, ist als Erläuterung der §§ 7 und 8 des Gemeindeges. angeführt: Nur österr. Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein. Nun ist der Fall vorgekommen, dass eine Gemeinde einen Ausländer, der sich um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft beworben hat, ein Zeugnis ausstellte, in welchem sie die bereits geschehene Anerkennung als Gemeindeglied bestätigte. Ein solches Verfahren verstößt gegen die obige Min.-Vdg., und wird angeordnet, dass die Gemeinden an Ausländer, welche sich um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bewerben, bloß ein Document über die für den Fall der höheren Orts erfolgten Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband auszustellen haben.

3447. — — Verleihung an russische Unterthanen.

M. J. 2. Juli 1869, Z. 10009. St. Z. 19020 ex 1869.

Nach den auch in Oesterreich beobachteten allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes ist zur rechtsgiltigen Aufnahme eines fremden Staatsangehörigen in den

österr. Staatsverband die vorläufige Entlassung aus dem früheren Heimatsverhältnisse nicht erforderlich (Hofkzld. 28. August 1817, P. G. S. Bd. 45, Nr. 125, S. 326) und wird hievon, abgesehen von besonderen vertragsmäßigen Vereinbarungen mit einigen deutschen Regierungen, hierlands eine Ausnahme nur bezüglich jener Staaten, mit welchen Cartellconventionen bestehen, in der Weise gemacht, dass in solchen Fällen allerdings der Auswanderungsconsens oder eine Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht beizubringen ist (Hofkzld. 22. März 1832, P. G. S. Bd. 61, S. 36). Wenngleich zwischen Oesterreich und Russland solche Cartelle bestehen, so ist doch bei Frauenspersonen, wo die Rücksicht auf eine zu erfüllende Militärpflicht nicht eintritt, von der Beibringung der Nachweisung ihrer Entlassung aus dem russisch-polnischen Staatsverbande als Bedingung der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft ohne weiters abzusehen, wobei sie nur in angemessener Weise darauf aufmerksam zu machen wären, ob sie nicht etwa in die Lage kommen könnten, sich hinsichtlich Erbschafts- oder sonstiger pecuniärer Interessen durch die Nichteinholung der gedachten Entlassung nachtheilige Verfügungen seitens der russisch-polnischen Behörden zuzuziehen.

3448. **Staatsbürgerschaft,** Verleihung an russische Unterthanen.

M. J. 28. Mai 1890, Z. 8391. St. E. 15. Juni 1890, Z. 34015, an alle Bzh.

Bei Behandlung von Einbürgerungsgesuchen kais. russischer Staatsangehöriger ist die Vermittlung der k. und k. Botschaft zu St. Petersburg und der k. und k. Consulate in Russland behufs Erlangung von Auskünften über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller künftighin nur in dem Falle in Anspruch zu nehmen, als die Betreffenden ein Entlassungscertificat der kais. russischen Regierung beibringen. In jenen — wohl die Mehrzahl bildenden — Fällen, wo russische Einbürgerungswerber ein solches Entlassungscertificat vorzuweisen nicht in der Lage sind, hat sich die Statth., insofern die zur Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit der Einbürgerungsgesuche erforderlichen Auskünfte über die Verhältnisse der meist seit einer Reihe von Jahren in Oesterreich sesshaften Bittsteller nicht schon hierlands beschafft werden könnten, sondern aus dem Auslande beigebracht werden müssten, künftighin unter genauer Präcisierung der zu verificierenden Aussagen bzw. der zu erhebenden Momente jedesmal mittelst eines Berichtes an das M. J. zu wenden, welches sich in Absicht auf die allenfalls nicht zu umgehende Einholung von Auskünften seitens der kais. russischen Regierung die Vermittlung des k. und k. M. Aeuß. anzurufen vorbehält. Ferner hat die kais. Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass ein russischer Unterthan nur nach vorher eingeholter specieller Ermächtigung des Kaisers in gesetzlicher Weise seine Staatsangehörigkeit wechseln darf und jedes Zuwiderhandeln dagegen nach russischem Gesetze als Verbrechen angesehen wird, welches nach Art. 325 des Strafcodex den Verlust aller Civilrechte, die lebenslängliche Verbannung aus Russland und im Falle der Rückkehr die Deportation nach Sibirien nach sich zieht. Da die Gesuchsteller häufig in Unkenntnis dieser ihnen vom russischen Gesetze angedrohten Nachtheile sein dürften, wird die Statth. beauftragt, bei Einbürgerung russischer Unterthanen, welche die vorgängige Entlassung nicht nachweisen, die Aufnahmsbewerber — wie dies in Bezug auf türkische Unterthanen bereits vorgeschrieben ist[1]) — auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche sie bei der Rückkehr nach ihrem früheren Heimatslande treffen könnten, und bezüglich welcher ihnen die k. und k. Regierung Russland gegenüber ihren Schutz nicht angedeihen lassen könnte. Es ist hienach nicht nur in die von der Statth. auszustellenden Einbürgerungsdecrete für die mit dem Entlassungscertificat nicht versehenen kais. russischen Unterthanen ein

[1]) Vgl. Nr. 4550 d. Slg.

in dem oben angedeuteten Sinne abgefasster Zusatz aufzunehmen, sondern die betreffenden Einbürgerungswerber, welche ihre bezüglichen Gesuche öfter persönlich überreichen und dabei in der Regel protokollarisch einvernommen werden, sind schon bei diesen Gelegenheiten auf die nach russischem Gesetze eventuell eintretenden Folgen der ohne vorgängige Entlassung aus dem russischen Staatsverbande beabsichtigten Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft aufmerksam zu machen. Die bestehenden Normativvorschriften, wonach die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an polit. Flüchtlinge der Entscheidung des M. J. vorbehalten bleibt, sowie der Erl. des M. J. v. 27. December 1874, Z. 4937/MI,[1]) betreffend Einbürgerung dem geistlichen Stande angehöriger Personen, erleiden durch die vorstehende Weisung keine Abänderung.

3449. **Staatsbürgerschaft,** Verleihung an türkische Unterthanen.

M. J. 2. September 1869, Z. 13275. St. Z. 25762 ex 1869.

Künftighin ist über solche Gesuche türkischer Unterthanen um Aufnahme in den österr. Staatsverband, bei welchen die vorgängige Entlassung aus dem türkischen Staatsverbande auf Grund des neuen türkischen Nationalitätsgesetzes v. 19. Jänner 1869 beigebracht wird, die Entscheidung ohne weitere Einflussnahme des M. Aeuß. zu treffen; über solche Gesuche hingegen, bei denen dies nicht der Fall ist, hat die bisher übliche vorläufige Rücksprache[2]) mit dem M. Aeuß. auch fernerhin stattzufinden.[3])

3450. M. J. 5. November 1869, Z. 16216. St. Z. 32553 ex 1869.

Türkischen Unterthanen, welche sich um die österr. Staatsbürgerschaft bewerben, ist bei Gewährung ihres Gesuches zugleich bekanntzugeben, dass sie von den türkischen Behörden, insbesondere auf ottomanischem Gebiete solange als Unterthanen des Sultans betrachtet und behandelt werden, als sie nicht die Erlaubnis der Pforte zum Wechsel der Unterthanenschaft erlangt haben.

3451. M. Aeuß. 16. September 1893, Z. 37782. St. Z. 65822 ex 1893.

Künftighin dürfte sich in Fällen, wo sich ein die Naturalisation in Oesterreich anstrebender türkischer Unterthan über seine vorgängige Entlassung aus dem ottomanischen Staatsverbande nicht auszuweisen vermag, empfehlen, gelegentlich der Vorlage der betreffenden Acten an das M. Aeuß. gleichzeitig eine Mittheilung darüber an dasselbe gelangen zu lassen, ob der Einbürgerungswerber Immobilien in der Türkei besitze, verwandtschaftliche bzw. sonstige Beziehungen dortselbst habe oder dermalen in einen in der Türkei anhängigen Rechtsstreit verwickelt sei.

3452. — — Verleihung an ung. Staatsangehörige.

M. J. 7. December 1870, Z. 15115. St. E. 18. December 1870, Z. 36761, an alle Bzb.

Auch bei Verleihung des Heimatsrechtes an einen Staatsangehörigen der Länder der ung. Krone hat der Grundsatz, dass nur österr. Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde des österr. Ländergebietes erwerben können, zur

---

[1]) St. Z. 6647/pr ex 1874.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 6. Juli 1883, Z. 9291, ist die Aeußerung des M. Aeuß. darüber einzuholen, ob gegen die Einbürgerung des betreffenden Bewerbers vom Standpunkte dieses Ministeriums ein Anstand obwalte (St. Z. 31048 ex 1883).

[3]) Nach dem in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote erwähnten Erlasse bleibt es dem türkischen Einbürgerungswerber anheimgestellt, wenn es ihm überhaupt nothwendig erscheinen sollte, sich wegen seiner Entlassung unmittelbar an die ottomanische Regierung zu wenden, wobei ihm allenfalls, wenn keine Bedenken dagegen obwalten, seitens der k. und k. Botschaft in Constantinopel eine officiöse Unterstützung gewährt werden könnte. Ein weiteres durch das M. Aeuß. vermitteltes Einschreiten zu Gunsten des Einbürgerungswerbers behufs nachträglicher Erwirkung der Entlassung aus dem ottomanischen Staatsverbande würde seitens der Pforte mit Recht als unzulässige Einmischung zurückgewiesen werden. — Vgl. auch Nr. 3454 d. Slg.

vollen Geltung zu kommen. Das zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Verband einer österr. Gemeinde erforderliche österr. Staatsbürgerrecht kann jedoch an ung. Staatsangehörige nur unter vorheriger Nachweisung der Entlassung aus dem ung. Unterthanenverbande erfolgen. Welche Behörden in Ungarn zur Ausstellung solcher Entlassungsbescheinigungen berufen sind, darüber wird die Weisung nachfolgen.[1]) Da anderseits auch die ung. Regierung im Falle der Aufnahme eines diesseitigen Angehörigen in den ung. Staatsverband die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande verlangt, so ist sich in solchen Fällen nach Weisung der Min.-Erl. v. 3. Juni und v. 5. September 1868, Z. 7201 und Z. 4131/M I,[2]) zu benehmen, sohin seitens der Bzh. bzw. Landesbehörde auf die Erklärung zu beschränken, dass dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österr. Staatsverbande kein Hindernis im Wege steht.

3453. **Staatsbürgerschaft,** Verleihung an ung. Staatsangehörige.

M. J. 10. Jänner 1871, Z. 18824 ex 1870. St. E. 25. Jänner 1871, Z. 1195, an alle Bzb.

Das M. J. hat im Nachhange zum Erl. v. 7. December 1870, Z. 15115[3]) eröffnet, dass laut Mittheilung des ung. M. J. v. 22. December 1870, Z. 21161, ung. Staatsangehörige die Entlassung aus dem ung. Staatsverbande und hierüber ausfertigende Urkunden nur vom kgl. ung. M. J. erhalten können. Diese Entlassungsurkunden werden übrigens an ung. Staatsangehörige, wenn sie zum Zwecke der Einbürgerung in dem österr. Staatsgebiete nachgesucht werden, nur dann ausgefolgt, wenn die Bittsteller nachweisen, dass ihnen die Verleihung des österr. Staatsbürgerrechtes und die Aufnahme in den Verband einer österr. Gemeinde in Aussicht gestellt ist, und in der Form von Auswanderungsbewilligungen mit ung. und deutschem Text ausgefertigt.

3454. — — Verleihung an französische Staatsangehörige.

M. J. 24. Jänner 1872, Z. 18293 ex 1871. St. Z. 2946 ex 1872.

Es ist der Fall vorgekommen, dass sich ein französischer Staatsbürger, dem die Aufnahme in den österr. Staatsverband gegen dem zugesichert wurde, dass er binnen 6 Monaten die heimatliche Entlassungsurkunde beibringe, außer Stande erklärte, den gewünschten Nachweis im Privatwege zu erbringen, und ein Gesuch beim M. Aeuß. überreichte, worin er die diplomatische Vermittlung zu dem gedachten Zwecke in Anspruch nahm. Aus diesem Anlasse hat das M. Aeuß. eröffnet, dass es nicht in der Lage sei, diesem Begehren zu entsprechen, weil ein derartiges Einschreiten zu Gunsten eines fremden Staatsangehörigen bei dessen eigener Regierung nach den für die Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander geltenden Grundsätzen nicht thunlich ist und als ein unberechtigter Eingriff in fremde Territorialhoheit wahrscheinlich mit Recht zurückgewiesen würde. Es muss in solchen Fällen der Partei überlassen bleiben, mit ihren Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten. Die Beibringung einer heimatlichen Entlassungsurkunde bildet nach dem Hofkzd. v. 28. August 1817, P. G. S. Bd. 45, Nr. 125, in der Regel kein Erfordernis zur Einbürgerung in Oesterreich und erleidet diese Regel nur gegenüber den Angehörigen jener Staaten eine Ausnahme, zu denen wir in Ansehung der Ein- und Ausbürgerung in besondere vertragsmäßige Verhältnisse getreten sind, was aber rücksichtlich Frankreichs nicht der Fall ist. Französische Unterthanen bedürfen daher zur Aufnahme in den österr. Staatsverband einer vorherigen Entlassung aus dem Heimatsverbande umsoweniger, als sich die Staaten im allgemeinen — bindende Staatsverträge abgerechnet — bei Auf-

[1]) S. Nr. 3453 d. Slg.
[2]) Nr. 404 und Nr. 395 d. Slg.
[3]) Nr. 3452 d. Slg.

nahme von Ausländern möglichst freie Hand zu wahren pflegen, insbesondere von Seite Frankreichs bei der Aufnahme diesseitiger Angehöriger auch auf eine frühere heimatliche Entlassung nicht gedrungen wird.

3455. **Staatsbürgerschaft,** Verleihung an deutsche Reichsangehörige.

M. J. 13. Mai 1877, Z. 5954. St. E. 29. Mai 1877, Z. 15016, an alle Bzh.

Auf Grund der mit der deutschen Regierung gepflogenen Verhandlung in Betreff der Ausdehnung der gegenüber Preußen bezüglich der Staatsbürgerschaft laut Min.-Erl. v. 6. Juli 1864, Z. 11745,[1]) bestehenden Observanz auf das ganze Deutsche Reich und nach erhaltener Zusicherung eines gleichmäßigen Vorganges von Seite der Behörden des Deutschen Reiches wird angeordnet, dass in Hinkunft die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des Deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist.

3456. M. J. 31. December 1887, Z. 21288. St. Z. 604 ex 1888.

Es unterliegt grundsätzlich keinem Anstande, preußischen bzw. deutschen Unterthanen, welche die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft anstreben, vor der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde, welche von der Beibringung der Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande abhängig ist, über ihr Einschreiten Aufnahmszusicherungen dann zu ertheilen, wenn die Gesuchsteller mit Ausnahme der Entlassungsurkunde alle erforderlichen Nachweisungen beigebracht und überhaupt alle Bedingungen erfüllt haben, von welchen den bestehenden Vorschriften gemäß die Aufnahme in den österr. Staatsverband abhängt.

3457. — — Erhebungen vor Verleihung derselben.

M. J. 22. Juni 1879, Z. 3134/M I. St. Z. 4811/pr ex 1879.

Bei Erhebungen in Absicht auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft genügen die vom Wr. Mag. eingeholten Auskünfte des betreffenden Polizeicommissariats grundsätzlich nicht, sondern ist wegen der in Frage kommenden staatspolizeilichen Rücksichten jedesmal die Aeußerung des Präsidenten der Wr. P. D. einzuholen.

3458. — — Verleihung an ung. Militärtaxpflichtige.

M. L. 6. Juli 1881, Z. 9728. St. E. 31. Juli 1881, Z. 29255, an alle Bzb.

Von jeder Einwanderung eines Militärtaxpflichtigen aus den Ländern der ung. Krone in das österr. Staatsgebiet ist, sobald dieselbe durch die Aufnahme in den österr. Staatsverband thatsächlich erfolgt ist, von der polit. Bzb. dem Steuerinspector desjenigen ung. Municipiums, aus dessen Territorium der Betreffende eingewandert ist, sofort die Mittheilung zu machen, weil die ung. Behörde bis zum Eintreffen dieser Mittheilung mit der Militärtaxbemessung für den nach Oesterreich ausgewanderten Ungar vorgeht. Die gleiche Mittheilung wird den österr. polit. Bzb. bezüglich der aus Oesterreich nach Ungarn ausgewanderten Taxpflichtigen von Seite der betreffenden ung. Behörden zugehen. Das kgl. ung. F. M. hat ferner angeordnet, dass in allen Fällen, in welchen von Seite der österr. polit. Bzb. bezüglich der nach Oesterreich zuständigen, in Ungarn wohnhaften Militärtaxpflichtigen Steuerdaten verlangt werden sollten, dem bezüglichen Ersuchen mit aller Pünktlichkeit entsprochen werde.[2])

[1]) Danach wurde bisher, der in Preußen beobachteten Reciprocität entsprechend, die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an preußische Unterthanen von der Nachweisung der Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande abhängig gemacht und die Beobachtung dieser Uebung in vorkommenden Fällen der Statth. empfohlen. Der Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht in Preußen genügt zu diesem Zwecke nicht (St. Z. 28078 ex 1864).

[2]) Vgl. auch Nr. 2606 d. Slg.

3459. **Staatsbürgerschaft,** Amtscorrespondenz behufs Feststellung einer fremden —.

M. J. 4. October 1880, Z. 6781. St. E. 14. October 1880, Z. 37721, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zur Vereinfachung der zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn häufigen diplomatischen und behördlichen Correspondenz in Angelegenheit der Constatierung von Staatsangehörigkeiten haben die Verwaltungsbehörden in ihren an die Aemter des anderen Staates gerichteten Frageschreiben gleich beim Beginne über jene Punkte Klarheit zu verbreiten, auf deren Basis die Nachforschungen mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden könnten. Als solche Punkte erscheinen zunächst insbesondere: 1. Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens und des Geburtsortes; 2. der Name der Eltern; 3. die Bezeichnung jener Behörde, die dem Inhaftierten, Vaganten 2c. eine Reiselegitimation, ein Wanderbuch, Dienstbuch u. dgl. ausgefolgt hat, unter Angabe des diesfälligen Datums; 4. die Angabe, ob und wo der Betreffende seiner Militärpflicht nachgekommen ist, sowie 5. an welchem Orte innerhalb des anderen Staates er zuletzt ansässig war; schließlich 6. die Einsendung aller jener in seinem Besitze befindlichen Papiere, die ihrer Natur nach Fingerzeige zur Entdeckung der Heimatsangehörigkeit zu enthalten scheinen. Vorkommenden Falles sind die obigen Fragepunkte bei ähnlichen Verhandlungen rücksichtlich fremdländischer Individuen überhaupt zu beobachten.

3460. -- — Nachweis der Aufnahmszusicherung in den Gemeindeverband.[1])

St. E. 16. Juni 1884, Z. 28660, an alle Bzb.

Nachdem Heimatsscheine nach § 2 und § 32 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, nur an Personen, welche bereits österr. Staatsbürger sind, ausgefolgt werden dürfen und die Ausstellung eines Heimatsscheines vor Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft gesetzwidrig und in ihren Folgen rechtsunwirksam ist, können dieselben auch nicht als Beleg eines Gesuches um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft angesehen werden. Die Gemeinden sind daher zu belehren, dass sie den Bewerbern um Aufnahme in den österr. Staatsverband lediglich die nach den Bestimmungen des § 52 der Gemeindeordnung v. 31. März 1864, L. G. B. 5, ausgefertigte eventuelle Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband für den Fall der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft auszufolgen und erst, wenn sich solche Bewerber mit der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausweisen, deren Eintragung in die Gemeindematrik zu veranlassen und die Heimatsscheine auszustellen haben.

3461. — — Zählkarten über Aus- und Einwanderung.

M. J. 29. Juli 1884, Z. 11613. St. E. 8. September 1884, Z. 36472, an alle Bzb.

Für die jährliche Nachweisung der in dem österr. Staatsverbande Aufgenommenen, sowie der aus diesem Verbande Entlassenen, sind nach je einem bestimmten Muster angefertigte Zählkarten (aus weißem Papier für die Aufgenommenen, aus gelbem für die Entlassenen) zu verwenden.[2]) Diese Zählkarten sind regelmäßig bei Erledigung jenes Actenstückes, durch welches definitiv über eines der beiden bezeichneten Momente entschieden wird, auszufertigen und sicher zu verwahren; auf dem betreffenden Act ist die erfolgte Ausfertigung der Zählkarte anzumerken. Die Zählkarten sind nach Jahresschluss der Landesstelle vorzulegen.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 3446 d. Slg.

[2]) In diese Nachweisungen sind nach Erl. des M. J. v. 9. April 1871, Z. 3769, die Ein- und Auswanderungen rücksichtlich des Königreiches Ungarn nicht aufzunehmen (St. E. 20. April 1871, Z. 9645). — Die Formulare für die Ein- und Auswanderungszählkarten sind im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen.

3462. **Staatsbürgerschaft,** Zählkarten über Aus- und Einwanderung.

M. J. 5. December 1884, Z. 13438. St. E. 15. December 1884, Z. 57898, an alle Bzb.

Die Zählkarten über die Aufnahme in den österr. Staatsverband und über die Entlassungen aus demselben sind gelegentlich des definitiven Abschlusses der betreffenden Verhandlung von den polit. Bzb. auszustellen, wobei auf den Zählkarten auch die ausfertigende polit. Bzb. unter der für die Bezeichnung der Landesbehörde bestimmten Stelle ersichtlich zu machen ist. Unmittelbar nach Schluss des Jahres sind die Zählkarten gesammelt der Landesstelle vorzulegen oder es ist in dem Falle, als während des Jahres keine Veranlassung zur Ausfertigung einer solchen Zählkarte vorgekommen wäre, die negative Anzeige zu erstatten. Der Statth. obliegt sodann die unmittelbare Einsendung der eingesammelten Zählkarten an die statistische Centralcommission.

3463. M. J. 31. Juli 1897, Z. 21388. St. E. 2. December 1897, Z. 72870, an alle Bzb.

Die Zählkarten über die Aufnahmen in den österr. Staatsverband und die Entlassungen aus demselben sind von den mit der Ausfertigung betrauten polit. Behörden 1. Instanz für jedes Kalenderjahr bis 1. März des der Aufnahme oder Entlassung folgenden Jahres gesammelt an die vorgesetzte Landesstelle vorzulegen und von dieser sodann bis Ende März an die statistische Centralcommission einzusenden.

3464. — — Benennung der Familienangehörigen des Einbürgerungswerbers.

Statth.-Act Z. 1077/pr ex 1889.

Es ist darauf zu achten, dass in allen jenen Fällen, wo überhaupt zur definitiven Aufnahme in den österr. Staatsverband auch der Nachweis der Entlassung aus dem fremden Staatsverbande vorgeschrieben ist, sorgfältig geprüft werde, ob in der bezüglichen Entlassungsurkunde nicht bloß der Bewerber selbst, sondern auch alle jene Familienangehörigen, für welche er gleichzeitig die Aufnahme in den österr. Staatsverband erbeten hat, ausdrücklich einzeln benannt sind. In dem Erledigungsentwurfe über die definitive Staatsbürgerschaftsverleihung sind daher außer dem Bewerber selbst, nur jene Familienmitglieder und diese namentlich aufzuführen, welche in der fremden Entlassungsurkunde ausdrücklich als entlassen bezeichnet wurden, bzw. rücksichtlich welcher in glaubwürdiger Weise die ausdrückliche Bestätigung beigebracht wurde, dass sie infolge längerer Abwesenheit aus der Heimat die bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben.

3465. — — Verleihung an Adelige.

M. J. 9. Juli 1890, Z. 268/A. St. Z. 4936/pr ex 1890.

Bei Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer sind die Bestimmungen des Hofkzld. v. 12. Juni 1838, Z. 3255,[1]) genau zu beobachten.

3466. — — Zusicherung, definitive Verleihung und Abnahme des Staatsbürgereides.

St. E. 6. October 1892, Z. 66301, an alle Bzb.

Zum Zwecke einer im Interesse der Behörden, wie in jenem der Parteien gelegenen Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei Behandlung von Gesuchen um die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft wird Folgendes bestimmt: In jenen Fällen, wo infolge eines mit dem Staate, welchem der betreffende Gesuchsteller bisher angehört, bestehenden Staatsvertrages oder aus anderen in dem eingetretenen Falle etwa begründeten Ursachen, die angesuchte Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft seitens der Statth.[2]) an Bedingungen geknüpft werden muss, wird dem Gesuchsteller die österr. Staatsbürgerschaft mit dem Vorbehalte zugesichert, dass die (definitive) Verleihung dann erfolgen wird,

[1]) Nr. 51 d. Slg.; vgl. auch Nr. 56 d. Slg.

[2]) Vgl. die Vdg. des M. J. v. 27. October 1859, R. G. B. 196.

wenn der Einbürgerungswerber die Erfüllung der in dem Zusicherungsdecret genau bezeichneten Bedingungen nachgewiesen haben wird. Für diesen von der Partei bei der betreffenden polit. Bzb. einzubringenden Nachweis wird fallweise eine angemessene Frist gesetzt. Die Unterbehörden werden hiemit ermächtigt, jenen Parteien, welche auf Grund des vorerwähnten Zusicherungsdecrets der Statth. unter Beibringung des Nachweises über die Erfüllung der gesetzten Bedingung um die (definitive) Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft einschreiten, dann, wenn auf Grund einer genauen, mit Rücksicht auf das Zusicherungsdecret vorzunehmenden Prüfung die gesetzte Bedingung erfüllt erscheint, auch der Gesuchsteller nicht etwa seither der Verleihung unwürdig geworden ist, im Namen der Statth. die österr. Staatsbürgerschaft (definitiv) zu verleihen und sohin in der vorgeschriebenen [1]) Weise den Staatsbürgereid abzunehmen. Die erfolgte Eidesablegung ist der Partei auf dem Verleihungsdecret zu bestätigen, das Eidesprotokoll der Statth. vorzulegen. Sollten gegen eine solche definitive Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft Bedenken oder Zweifel bezüglich der Erfüllung der Bedingung bei der Behörde 1. Instanz obwalten, so ist die Partei niemals abzuweisen, sondern der Act der Statth. zur Entscheidung vorzulegen. Wird seitens der Partei der Nachweis über die Erfüllung der im Zusicherungsdecret gesetzten Bedingungen erst nach Ablauf der gesetzten Frist beigebracht, so werden die Unterbehörden ermächtigt, soferne nicht sonst Bedenken obwalten, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft zugleich die Nachsicht der Fristüberschreitung auszusprechen; ebenso werden sie ermächtigt, über begründetes Ansuchen den Parteien eine angemessene Verlängerung der erwähnten Frist zu gewähren.[2])

3467. **Staatsbürgerschaft,** Verleihung an im Orient domicilierende Personen.

M. J. 14. September 1894, Z. 9815. St. Z. 74165 ex 1894.

Die Einbürgerung von Individuen, welche hierlands nie seßhaft waren und sich auch in der Folge hierlands niederzulassen nicht beabsichtigen, sondern in der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft nur ein Mittel finden, um sich des österr.-ung. Consularschutzes in der Türkei zu versichern, ist nichts weniger als wünschenswert. In einer solchen Einbürgerung kann nur eine Umgehung des seit längerem festgehaltenen Grundsatzes erblickt werden, dass neue de facto-Unterthanen nicht mehr aufgenommen werden sollen. Staatsangehörigen dieser Art ist an ihrem neuen Vaterlande wenig gelegen und sie kümmern sich in keiner Weise um ihre staatsbürgerlichen Pflichten; im Gegentheile, sie bereiten den k. und k. Vertretungsbehörden häufig nur Verlegenheiten und tragen nicht dazu bei, das Ansehen der Monarchie zu erhöhen. Es erscheint daher geboten, Ansuchen um derartige Scheineinbürgerungen, wie man sie füglich nennen kann, mit besonderer Vorsicht zu behandeln, und wird die Statth. angewiesen, in Hinkunft in solchen Fällen die Erfordernisse zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft strenge zu prüfen, zu diesem Behufe im Wege der hierländischen Behörden die erforderlichen Erhebungen zu pflegen bzw. die thatsächlichen Verhältnisse sicherzustellen und, falls das Gesuch nicht schon auf Grund dieser Erhebungen zurückgewiesen wird, den Verhandlungsact vor Verleihung der Staatsbürgerschaft dem M. J. vorzulegen, um allfällige weitere Erhebungen durch das M. Aeuß. veranlassen zu können. Bezüglich der Aufnahme türkischer Unterthanen in den österr. Staatsverband ist nach den diesfalls bestehenden besonderen Normen [3]) vorzugehen.

---

[1]) Vgl. hierüber Nr. 3445 d. Slg.

[2]) Hiedurch trat der St. E. v. 16. Juni 1885, Z. 28701, wonach auch die definitive Aufnahme in den österr. Staatsverband von der Statth. ertheilt wurde, außer Wirksamkeit.

[3]) S. diese Normen bei Nr. 3449—3451 d. Slg.

3468. **Staatsbürgerschaft,** Verleihung an ehemalige rumänische de facto-Unterthanen.

M. J. 14. Februar 1896, Z. 918. St. Z. 15977 ex 1896.

Im Nachhange zum Min.-Erl. v. 6. Juni 1887, Z. 2128/M I,[1]) wird zur Danachachtung eröffnet, dass jene ehemaligen de facto-Unterthanen in Rumänien oder deren Nachkommen, welche um die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft ansuchen, bezüglich der bei diesem Anlasse zu erbringenden Nachweise gleich allen anderen Einbürgerungswerbern aus Rumänien[2]) zu behandeln sind, da das de facto-Unterthanenverhältnis in Rumänien mit 1. Jänner 1888 für Oesterreich-Ungarn überhaupt aufgehört hat, zu Recht zu bestehen.

3469. — — Erwerb durch Anstellung im Staatsdienste.

M. J. 3. November 1897, Z. 33147. St. Z. 104037 ex 1897.

Ueber eine gestellte Anfrage, ob durch die Anstellung im Staatsdienste bzw. durch Antritt eines Staatslehramtes die österr. Staatsbürgerschaft als erworben anzusehen ist, wird der Statth. zur eigenen Wissenschaft Nachstehendes eröffnet: Der bisher beobachtete Vorgang, wonach von Ausländern vor deren Eintritt in ein öffentliches Amt der Nachweis des Erwerbes der österr. Staatsbürgerschaft verlangt wird, erscheint als mit der Bestimmung des Art. 3 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, im Einklange stehend vollkommen gerechtfertigt. Da aber durch die erwähnte staatsgrundgesetzliche Bestimmung der § 29 a. b. G. B., demzufolge Fremde die österr. Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst, worunter nach dem Hofd. v. 15. April 1828, Z. 8740 (J. G. S. 2338) nur ein wirklicher Staatsdienst zu verstehen ist, nicht aufgehoben worden ist, muss in jenen Fällen, in welchen ein Ausländer in einen wirklichen Staatsdienst aufgenommen worden ist, ohne dass von ihm vorher der Nachweis über die Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft verlangt bzw. erbracht wurde, von diesem die österr. Staatsbürgerschaft im Moment des Dienstantrittes als erworben angesehen werden. Diese in speciellen Fällen wiederholt zum Ausdrucke gebrachte Rechtsanschauung liegt auch dem Erl. des C. U. M. v. 21. October 1897, Z. 20969,[3]) zugrunde, welcher übrigens vor Hinausgabe an die Statth. seitens des M. J. und M. L. eingesehen wurde.

3470. — — Wehr- und Landsturmpflicht bei nicht nachweisbarer fremder —.

M. L. 15. September 1898, Z. 18602. St. E. 22. October 1898, Z. 88123, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es mehren sich neuerer Zeit die Fälle, dass sich Familien in den Reichsrathsländern aufhalten, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen. Nachdem die im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne solcher Familien unter der Vorgabe, das österr. oder ung. Staatsbürgerrecht nicht zu besitzen, die Meldung zur Wehrpflicht unterlassen und der Heranziehung zur Wehrpflichterfüllung vielfach entgehen, werden die Bzb. angewiesen, alle im wehrpflichtigen

---

[1]) Danach blieb es den bisher in Rumänien sesshaft gewesenen österr.-ung. Schutzbefohlenen anheimgestellt, sich bis zum 31. December 1888 um die ordentliche Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften der Monarchie zu bewerben. Da es nicht wünschenswert erscheint, die Zahl jener Personen namhaft zu vermehren, welche die Erwerbung der Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anstreben, ohne sich jedoch im Inlande niederlassen zu wollen, hat die Statth. bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft an de facto-Unterthanen mit Vorsicht und nur nach genauer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse vorzugehen (St. Z. 31566 ex 1887).

[2]) Vgl. das mit der Moldau und Walachei abgeschlossene Uebereinkommen v. 31. Juli 1865, R. G. B. 57.

[3]) Mit diesem Erlasse wurde der n. ö. Statth. eröffnet, dass nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Erlangung eines Staatsamtes in Oesterreich ipso jure die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft verbunden ist (St. Z. 93778 ex 1897).

Alter stehenden Individuen, welche sich dauernd im Gebiete der Monarchie aufhalten und insofern als österr. Staatsbürger zu betrachten sind, als sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, bezüglich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht und Landsturmpflicht nach § 18, P. 3, W. V. I. Th., bzw. § 8, P. 22, der Landsturmorganisationsvorschrift zu behandeln und hiebei mit allem Nachdrucke vorzugehen. Hinsichtlich jener im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche selbst bzw. deren Eltern früher ung. Staatsbürger waren, ist wegen eventueller Rückübernahme in den ung. Staatsverband im Sinne des Erl. des M. J. v. 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894, bzw. des Erl. des M. L. v. 19. Februar 1897, Z. 2549,[1]) unbeschadet des oben angeordneten Vorganges, die Verhandlung einzuleiten.

3471. **Staatsbürgerschaft,** Competenz der Landesstelle zur Verleihung.

M. J. 19. Juni 1899, Z. 18642. St. Z. 56618 ex 1899.

Bis auf weiteres hat es bei der bestehenden Uebung zu verbleiben, wonach zur Erledigung eines Einbürgerungsgesuches jene polit. Landesstelle berufen ist, in deren Verwaltungsgebiete die die Aufnahme in den Gemeindeverband zusichernde Gemeinde liegt.

— — Auslandscorrespondenz in Staatsbürgerschaftssachen Nr. 24, 315, 1800, 2672.

— — Wechsel behufs unzulässiger Wiederverehelichung Nr. 963.

— — s. auch Naturalisationsurkunden.

**Staatscassen,** Scontrierungsvorschrift Nr. 1468.

3472. **Staatsdiener,** Uniformierung der —.

M. J. 24. Mai 1854, Z. 4609/M I. St. E. 1. Juli 1854, Z. 20117, an n. ö. Staatsbuchhaltung und n. ö. Organisierungslandescommission.

In Gemäßheit der A. h. Bestimmungen über die Einrichtung der neuen polit. und Gerichtsbehörden ist das bei denselben bestellte Dienstpersonal gehalten, bei seinen dienstlichen Verrichtungen im Amtskleide nach dem vorgeschriebenen Muster zu erscheinen, und haben die betheiligten Ministerien die Betheilung der Diener mit dem Amtskleide in natura unter nachstehenden Bedingungen beschlossen:

Die Amtskleidung haben — soweit die polit. Behörden in Betracht kommen — zu empfangen: Die Portiere bei den polit. Landesstellen, die Kanzlei- und Amtsdiener bei den polit. Landes- und Kreisbehörden, und die Diener der Bz.-Amt.[2]) Die Beistellung des Livreematerials bei den polit. Landes- und Kreisbehörden, sowie auch bei den Bz.-Amt. hat durch den Landeschef entweder im Licitations- oder im Offertwege zu erfolgen. Die Anfertigung der Kleidungsstücke kann über Ermächtigung des Landeschefs auch durch Vermittlung der einzelnen Amtsvorstände im Accordwege erfolgen. Die auf 1 Jahr erfolgten Livreestücke müssen durch 3 Monate, die für eine 2jährige Dauer bestimmten Kleidungsstücke durch 6 Monate und der für eine 4jährige Dauer berechnete Pelzpekesch der Portiere durch 12 Monate getragen worden sein, um Eigenthum des damit Betheilten zu werden, wobei es sich von selbst versteht, dass der den Kanzlei- und Staatsdienern zugestandene Ueberrock, weil er eigentlich nur den jährlich gebürenden Frack ersetzt, nicht nach 6, sondern schon nach 3monatlichem Tragen in das Eigenthum des Empfängers überzugehen hat. Die nicht vollständig deservierten Kleidungsstücke sind bei eintretender Aenderung, unter Vorbehalt des baren Ersatzes im Falle des Nichtvorhandenseins, in natura abzufordern und anderweitig zu verwenden. Das Kerzenrelutum und das kleine Livreegeld der Dienerschaft außerhalb Wiens hat für die Folge wegzufallen.

3473. — — Anspruch auf Pension oder Provision.

C. U. M. 7. December 1880, Z. 18778. St. Z. 46245 ex 1880.

---

[1]) Nr. 3443 d. Slg.

[2]) Nach § 1, P. 4, des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, haben alle in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener Anspruch auf Dienstkleid oder Aequivalent, und ist die bezügliche Durchf.-Vdg. bisher noch nicht erschienen; s. P. 7 der bei Nr. 3489 d. Slg. abgedruckten Min.-Vdg.

In Bezug auf die Frage, ob einem in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener und eventuell dessen Angehörigen bei dem Vorhandensein der sonstigen für die dauernde Versorgungsbetheilung vorgeschriebenen Bedingungen der Anspruch auf Pension oder Provision zukommt, gilt als Norm, dass einem solchen Diener, wenn er auf einem statusmäßigen Dienstposten mit Gehalt und förmlichem Ernennungsdecret angestellt und beeidet, ferner nicht ausschließlich mit der Verrichtung von bloß eine körperliche Anstrengung erfordernden Arbeiten beauftragt war, und eventuell auch dessen Angehörigen der Anspruch auf eine Pension und nicht bloß auf eine Provision zuzuerkennen ist, wobei die Höhe des mit dem in Rede stehenden Dienstposten verbundenen Gehaltes, sowie der etwaige Bezug von Nebenemolumenten und auch der Umstand, ob eine Diensttaxe zu entrichten ist oder nicht, ganz irrelevant ist. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die fragliche Dienerstelle bei ihrer Systemisierung oder durch eine früher erflossene und nicht derogierte Entscheidung ausdrücklich in die Kategorie der mit bloßem Provisionsanspruch verbundenen Dienerposten gereiht worden ist.[1]) Sollten sich in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, wird wie bisher die Entscheidung des Ministeriums einzuholen sein.[2]) Uebrigens soll die Statth. zur Vermeidung von Meinungsdifferenzen in Zukunft jenen Dienerschaftsindividuen, welchen vermöge ihrer Dienststellung directivmäßig ein Provisionsanspruch zukommt, nur Aufnahmsrubriken, worin der verliehene Activitätsgenuss nicht als Gehalt, sondern als Löhnung zu bezeichnen ist, ausfertigen.

3474. **Staatsdiener,** Empfangsbestätigungen über erhaltene Amtskleidung.

St. E. 14. Mai 1891, Z 7897, an alle Bzh., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten; mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Die Empfangsbestätigungen der Dienerschaft über die kategoriemäßige Amtskleidung unterliegen in Gemäßheit des Erl. des F. M. v. 24. März 1859, Z. 5497, und v. 27. December 1887, Z. 38133, nach T. P. des Gebürengef. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, der scalamäßigen Stempelgebür nach dem Werte des übernommenen Gegenstandes.

3475. — — Verehelichung.

M. J. 30. August 1895, Z. 12711. St. E. 12. September 1895, Z. 5792/pr, an Wr. P. D.

Beim Abgange eines besonderen Heiratsnormales für die der Dienerkategorie angehörigen Staatsbediensteten, und nachdem das für Verehelichung der Staatsbeamten geltende Normale v. 29. Juli 1800, P. G. S. Bd. 15, Nr. 27, nach seinem Wortlaute und der demselben gewöhnlich u. zw. speciell auch von der überwiegenden Mehrzahl der dem M. J. und F. M. unterstehenden Behörden gegebenen Auslegung für die Diener keine Geltung hat, kann das Erfordernis der Verehelichungsbewilligung für die Dienerschaft als in den bestehenden Vorschriften begründet nicht anerkannt werden. Um jedoch in dieser Angelegenheit die wünschenswerte Einheitlichkeit des Vorgehens zu erzielen, erscheint es geboten, dass die vielfach schon bisher geübte[3]) und zweifelsohne im Interesse einer entsprechenden Evidenthaltung gelegene Gepflogenheit, wonach die Diener zur vorläufigen Anzeige ihrer Verehelichung an den betreffenden Amtsvorstand verhalten werden, seitens

[1]) Bezüglich der Amtsdiener und Amtsdienersgehilfen der polit. Verwaltung vgl. Nr. 189 d. Slg.

[2]) Da die Diener im Status der Wr. Universität mit „Gehalt" angestellt sind, denselben eine Activitätszulage gebürt und die vorgeschriebene Amtskleidung zugewiesen wird, hat das E. U. M. anlässlich eines speciellen Falles unterm 31. Mai 1887, Z. 9801, ihre Pensionsberechtigung anerkannt. Die Unterlassung der Aufforderung zum Eide kann die Pensionsberechtigung weder an und für sich hindern, noch als vollgiltiger Beweis gelten, dass ein solcher Diener nur als provisionsfähig anzusehen ist (St. Z. 46245 ex 1880).

[3]) So z. B. St. E. v. 27. April 1857, Z. 1382/pr.; vgl. auch Nr. 1294 d. Slg.

sämmtlicher polit. Landesbehörden gleichmäßig zur Anwendung gebracht werde. Solche schriftliche Verehelichungsanzeigen können stempelfrei eingebracht werden.

3476. **Staatsdiener,** Krankenversicherung der —.

M. J. 11. Februar 1900, Z. 4901. St. E. 23. Februar 1900, ad Z. 937/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, allgemeine Versuchsanstalt für Lebensmittel und Wr. Donaucanalinspection. — C. U. M. 20. Februar 1900, Z. 308/C U M. St. E. 9. März 1900, Z. 18818, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien.

Hinsichtlich der Durchführung der im § 16 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, normierten Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall wird auf die Vdg. v. 5. Februar 1900, R. G. B. 23, verwiesen und hiezu Folgendes bemerkt:

Die im § 3 dieser Vdg. erwähnten An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen bei den örtlich zuständigen Bezirkskrankencassen, sowie allfällige andere auf Grund des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder zufolge der Statuten der Bezirkskrankencasse den Arbeitsgeber treffende Handlungen sind von dem Vorstande jener Stelle vorzunehmen, bei welcher die der Versicherungspflicht unterliegenden provisorischen und Aushilfsdiener in Verwendung stehen. Versicherungspflichtig sind nur die provisorischen und Aushilfsdiener, nicht aber auch die bloß zur Vornahme einzelner Verrichtungen Aufgenommenen und auch nicht die Diurnisten. Hinsichtlich der letzteren bleiben vielmehr die mit Min.-Erl. v. 28. August 1899, Z. 5781/pr,[1]) getroffenen Verfügungen über die Fortbelassung des Taggeldes im Erkrankungsfalle bis zur Maximaldauer von 3 Monaten in Wirksamkeit. Zum Zwecke der Anmeldung haben die Amtsvorstände die Statuten der Bezirkskrankencasse, sowie die erforderlichen Anmeldungsbehelfe zu beschaffen und vom 1. Jänner 1900 ab die Anmeldungen, sowie die Abmeldungen innerhalb der in den Statuten vorgesehenen Frist vorzunehmen. Da in Gemäßheit des § 4 der Min.-Vdg. v. 5. Februar 1900, R. G. B. 23, die in Rede stehenden Krankenversicherungsbeiträge zur Gänze vom Staate übernommen und hiefür in Hinkunft auch präliminarmäßig Vorsorge getroffen werden wird, sind Abschriften aller An- und Abmeldungen, sowie auch die Zahlungsaufträge der betreffenden Bezirkskrankencasse u. zw. letztere mit den zur Beurtheilung der Richtigkeit des bemessenen Cassenbeitrages erforderlichen Bemerkungen unverzüglich zur Zahlungsveranlassung der Statth. vorzulegen.[2]) Ein besonderes Augenmerk ist der richtigen Einreihung der provisorischen und Aushilfsdiener in die bei den einzelnen Bezirkskrankencassen festgesetzten Kategorien der Versicherungspflichtigen (§ 7 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33) zuzuwenden. Mit dem Tage der Erkrankung eines der Versicherungspflicht unterliegenden provisorischen oder Aushilfsdieners ist dessen Taglohn einzustellen.[3])

3477. M. J. 26. März 1900, Z. 9722. St. Z. 1955/pr ex 1900.

Die im § 16 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, festgesetzte Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall, erstreckt sich nicht auf die ärarischen Straßeneinräumer bzw. auf die probe- oder aushilfsweise zur Besorgung von Straßenarbeiten aufgenommenen Taglöhner.

3478. M. J. 10. April 1900, Z. 12142. St. Z. 2286/pr ex 1900.

Die Versicherungsbeiträge für die aus Amtspauschalien entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener sind in gleicher Weise, wie jene für die aus der Rubrik „Löhnungen" bezahlten Aushilfsdiener von der zur Anweisung competenten Behörde flüssig zu machen und unter der neu eröffneten Rubrik „Bezirkskrankencassenbeiträge" evident zu stellen.

3479. M. J. 23. Mai 1900, Z. 17340. St. E. 12. Juni 1900, Z. 3386/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Wr. Donaucanalinspection. — C. U. M. 1. Juni 1900, Z. 1218/C U M. St. E. 15. August 1900, Z. 67142, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien.

---

[1]) Nr. 884 d. Slg.

[2]) Bezüglich des Vorganges bei der Liquidierung der Krankencassenbeiträge für die bei der Polizeidirection und den polit. Abtheilungen der Bzh. bestellten Staatsdiener s. Nr. 3480 d. Slg.

[3]) Bezüglich des Schlusssatzes vgl. Nr. 3479 d. Slg.

Den bei den Bezirkskrankencassen versicherten provisorischen und Aushilfsdienern, welche im Sinne des § 6, Abs. 2, des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, von diesen Cassen ein Krankengeld deshalb nicht erhalten, weil ihre Erkrankung die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigt, ist künftig das Taggeld bis zu 3 Tagen fortzuzahlen bzw., wenn es schon eingestellt worden sein sollte, nachzuzahlen. Der Genuss des Taggeldes neben dem Krankengelde ist aber auf alle Fälle unstatthaft. Den Amtsvorständen obliegt es daher, sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer die Versehung des Dienstes behindernden Erkrankung zu verschaffen und gegen den Simulanten mit aller Strenge vorzugehen.

3480. **Staatsdiener,** Krankenversicherung der —.

M. J. 25. Juli 1900, Z. 14049. St. E. 25. August 1900, Z. 4696/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., Impfstoffgewinnungsanstalt, allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Wr. Donaucanalinspection.

Die im § 16 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, festgesetzte Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall erstreckt sich ebensowohl auf weibliche Dienerindividuen dieser Kategorie, als auch auf die bei einzelnen Behörden während der Wintermonate bestellten Heizer,[1]) vorausgesetzt, dass sich die diesen Individuen übertragene tägliche Arbeitsleistung ihrem Umfange bzw. dem zu ihrer Besorgung erforderlichen Zeitaufwande nach mit den Dienstverrichtungen der sonstigen provisorischen und Aushilfsdiener als gleichwertig darstellt. Weiter hat die Einrechnung des Wertes allfällig eingeräumter Naturalquartiere in die anzumeldenden Löhne der Aushilfsdiener nur dann stattzufinden, wenn nach den Statuten der betreffenden Bezirkskrankencasse der wirkliche, nicht (wie gewöhnlich) der ortsübliche Lohn die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und Krankengelder bildet. In Ansehung der bei der Wr. P. D. und den polit. Abtheilungen der Bzh. bestellten provisorischen und Aushilfsdiener (Dienerinnen) sind die Krankencassenbeiträge auf Grund der monatlich einlangenden und von den Amtsvorständen unter eigener Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit der bemessenen Beträge zu überprüfende Einzahlungslisten der Bezirkskrankencassen einstweilen aus den der Wr. P. D. und den Bzh. zur Verfügung stehenden Amtspauschalien vorschussweise zu bestreiten; die Refundierung dieser vorschussweisen Beitragszahlungen an die Amtspauschalien wird alljährlich mit Jahresschluss vom Statth.-Präsidium bewirkt werden, zu welchem Behufe die genannten Behörden alljährlich bis längstens 5. December unter Anschluss aller Belege die Ziffer der im Laufe des betreffenden Jahres vorgeschossenen Gesammtbeiträge nachzuweisen haben.

3481. — — Regelung ihrer Bezüge.

M. J. 28. August 1899, Z. 5781/M I. St. Z. 6239/pr ex 1899. — St. E. 29. September 1899, Z. 6239/pr, an alle Bzh. und Hilfsämterdirection der Statth.

Bei Durchführung der kais. Vdg. v. 19. September 1899, R. G. B. 159, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener festgesetzt werden,[2]) haben die in der unten folgenden Min.-Vdg. ent-

---

[1]) Für den Bereich des Unterrichtsressorts ist die Versorgungspflicht der Heizer ausgesprochen im Min.-Erl. v. 2. Juni 1900, Z. 10101 (St. E. 11. September 1900, Z. 77898, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien).

[2]) Die auf Grund der kais. Vdg. v. 19. August 1899, R. G. B. 159, flüssig gemachten Bezüge sind seither auf Grund des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, in ihrem bisherigen Ausmaße, jedoch in Kronenwährung umgerechnet, an die einzelnen Percipienten vorschriftsmäßig angewiesen worden. Die mit dem Min.-Erl. v. 28. August 1899, Z. 5781/M I, hinausgegebene Vdg. des M. J. hat bis auf weiteres sinngemäße Anwendung zu finden (M. J. 25. Jänner 1900, Z. 469/M I. St. Z. 575/pr ex 1900).

haltenen Bestimmungen Anwendung zu finden. Zunächst ist gegenwärtig zu halten, dass gemäß § 1 der cit. kais. Vdg. bei Durchführung derselben nur die auf systemisierten Dienstposten untergebrachten Individuen (mit Ausschluss der sogenannten Aushilfsdiener und sonstigen Taglohnbediensteten) in Betracht kommen. In der Folge werden analog dem Min.-Erl. v. 15. November 1898, Z. 7517/M I,[1]) Remunerationen und Aushilfen an jene Diener, welchen durch die Regelung ihrer Bezüge eine Aufbesserung zutheil würde, nur mehr in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen zu gewähren sein.[2]) Hinsichtlich der Auftheilung der Dienerposten in die einzelnen Gehaltsclassen (§§ 3 und 6 der kais. Vdg.) wird auf die P. 5 und 6 der folgenden Min.-Vdg. verwiesen. Sollte in Hinkunft etwa wegen besonderer Qualification oder besonderer dienstlicher Leistungen einzelner Staatsdiener eine weitere Beförderung wünschenswert erscheinen, so könnte solchen ausnahmsweisen Verhältnissen durch eine eventuelle Einreihung in die höchste Gehaltsclasse (700 fl.) ad personam Rechnung getragen werden, in welcher Beziehung fallweise motivierte Anträge zu erstatten wären.

Verordnung des M. J., betreffend die Durchführung der kais. Vdg. v. 19. August 1899, R. G. B. 159. 1. Die mit dieser Verordnung neu normierten Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener sind in derselben Weise, wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen. Für die Dienstalterszulagen ist eine eigene Rubrik zu eröffnen. 2. Die Dienstalterszulagen (§§ 5 und 6 der kais. Vdg.) sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen ist von selben auch die Diensttaxe gemäß § 178 des kais. Pat. v. 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten. 3. Für die Einziehung bzw. Verminderung von Personalzulagen nach § 14 macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension einrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist. 4. In dem Ausmaße der Alimentation von in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, welche vor dem 1. September 1899 vom Dienste und Gehalte suspendiert worden sind, hat aus Anlass der Gehaltsregelung eine Aenderung nicht einzutreten. 5. Hinsichtlich der Eintheilung der Diener in die im § 3 der kais. Vdg. angeführten 4 Gehaltsclassen wird vorbehaltlich der mittelst besonderer Verordnung festzusetzenden Concretalstände[3]) bzw. zu erlassenden Bestimmungen über die Erreichung einer höheren Rangsclasse Nachstehendes angeordnet: In die I. Gehaltsclasse mit 700 fl. werden die Thürhüter des M. J., dann der Manipulant der Donaucanalinspection in Nussdorf gereiht. Die Auftheilung der übrigen in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ressorts des M. J. in die II., III. und IV. Gehaltsclasse mit 600 fl., 500 fl. und 400 fl. erfolgt bis auf weiteres in der Weise, dass a) auf die Amtsdiener des M. J. ausschließlich der Thürhüter, jedoch mit Einbeziehung des Dieners des Redactionsbureaus des R. G. B. 22 Stellen der II., und 23 Stellen der III. Gehaltsclasse; b) auf die Diener und Dienersgehilfen[4]) der polit. Landesbehörden und der Polizeidirectionen einschließlich des bei der Polizeidirection in Prag bestellten Hausmeisters und Hausmeistersgehilfen, dann der bei der Polizeidirection in Lemberg und Krakau bestellten Polizeiarrestaufseher insgesammt

| | Stellen der II. (600 fl.) | III. (500 fl.) | IV. (400 fl.) |
|---|---|---|---|
| u. zw. in | | Gehaltsclasse | |
| Niederösterreich . . . . . | 8 | 10 | 37 |
| Oberösterreich . . . . . | 1 | 2 | 8 |

[1]) St. Z. 7297/pr ex 1898.

[2]) Aus den diesfalls zur Verfügung stehenden Crediten werden Remunerationen und Aushilfen in erster Linie an Diurnisten, Aushilfsdiener, Straßeneinräumer und sonstige gegen Taglohn arbeitende Bedienstete im Interesse einer Aufbesserung ihrer materiellen Lage zuzuwenden sein (M. J. 17. December 1899, Z. 6743/M I. St. Z. 8730/pr ex 1899).

[3]) Die Festsetzung der Concretalstände erfolgte seither mit Vdg. des M. J. v. 10. April 1902, Z. 1514/M I (V. B. Nr. 7).

[4]) Nachdem die Posten der bisherigen Dienersgehilfen in Durchführung des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, in die IV. der in diesem Gesetze festgesetzten Gehaltsclassen eingetheilt wurden, sind dieselben nunmehr als Amtsdienersposten dieser Gehaltsclasse anzusehen und zu behandeln (M. J. 6. Juli 1900, Z. 20002. St. Z. 4311/pr ex 1900).

| | Stellen der II. (600 fl.) | III. (500 fl.) | IV. (400 fl.) |
|---|---|---|---|
| | Gehaltsclasse | | |
| Salzburg | 1 | 1 | 4 |
| Steiermark | 2 | 2 | 8 |
| Kärnten | 1 | 1 | 5 |
| Krain | 1 | 1 | 6 |
| Küstenland | 3 | 3 | 13 |
| Tirol | 3 | 3 | 14 |
| Böhmen | 6 | 7 | 29 |
| Mähren | 2 | 2 | 10 |
| Schlesien | 1 | 1 | 6 |
| Galizien | 7 | 7 | 39 |
| Bukowina | 1 | 2 | 6 |
| Dalmatien | 1 | 2 | 7 |

weiter auf die für Zwecke der polit. Verwaltung in der Bukowina bestellten 4 Contumazdiener je eine Stelle der II. und III., dann 2 Stellen der IV. Gehaltsclasse entfallen; c) auf die Straßenmeister, Stromaufseher und Hafenmeister entfallen im Staatsbaudienste:

| u. zw. in | Stellen der II. (600 fl.) | III. (500 fl.) |
|---|---|---|
| | Gehaltsclasse | |
| Niederösterreich | 14 | 22 |
| Oberösterreich | 8 | 13 |
| Salzburg | 3 | 5 |
| Steiermark | 10 | 16 |
| Kärnten | 5 | 9 |
| Krain | 5 | 8 |
| Küstenland | 7 | 10 |
| Tirol | 16 | 26 |
| Böhmen | 44 | 68 |
| Mähren | 7 | 12 |
| Schlesien | 3 | 5 |
| Galizien | 40 | 64 |
| Bukowina | 4 | 6 |
| Dalmatien | 9 | 15 |

Der im Staatsbaudienste von Tirol und Vorarlberg bestellte Hüttenaufseher wird in die IV. Gehaltsclasse jährlicher 400 fl. eingetheilt. 6. Hinsichtlich der Eintheilung der dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, der Mitglieder der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten in die im § 6 der kais. Vdg. angeführten 4 Gehaltsclassen ist an der bisher bestimmten Auftheilung in die I. (höhere Gebür) und II. (mindere Gebür) Classe festzuhalten. 7. Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Bezug der Dienstkleidung oder des Aequivalents hiefür behalten bis auf weiteres ihre Geltung. Hinsichtlich jener Dienerkategorien, denen bisher ein derartiger Anspruch nicht zukam, wird der nach § 2 der kais. Vdg. allen Dienern zustehende Genuss des Dienstkleides oder Aequivalents hiefür mittelst besonderer Verordnung geregelt. 8. Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung im Sinne des § 11 der kais. Vdg. als Natural- oder Dienstwohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände. In dem Genusse jener für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen, welche einzelnen Dienern auf Grund der Vdg. des F. M. v. 13. Mai 1857, Z. 7526 (V. B. 21) mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen ohne Mietzins, jedoch gegen Widerruf eingeräumt wurden, tritt bis auf weiteres keine Aenderung ein. Die Vorschriften des § 11 der kais. Vdg. gelten auch für die unter § 6 aufgeführten Dienerkategorien.

**Staatsdiener,** Zuerkennung von Dienstalterszulagen Nr. 833, 834.
— — Disciplinarbehandlung Nr. 977—981.
— — Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.
— — Competenz zur Provisionierung Nr. 2824, 2929.
— — Befreiung von Steuerzuschlägen Nr. 3604.
— — Uebersiedlungsgebüren Nr. 3917.
— — Unfallversicherung auf Eisenbahnen Nr. 3943.
— — und deren Hinterbliebene, Versorgungsgenüsse Nr. 4293.
— — s. auch Amts-, Statthalterei-, Schuldiener 2c.

**3482. Staatsdienst,** Aufnahme der Zöglinge der k. k. theresianischen Akademie.

St. M. 17. Juli 1865, Z. 3312 St M. St. Z. 2838/pr ex 1865.

Im Einvernehmen mit den sämmtlichen Ministerien, Hofkanzleien und der Obersten Rechnungscontrolbehörde hat das St. M. den beim Eintritte der Zöglinge der k. k. theresianischen Akademie in den Staatsdienst einzuhaltenden Vorgang in folgender Weise geregelt:

In Gemäßheit der A. h. Cabinetschreiben v. 21. April 1825 und v. 21. September 1828 und der A. h. Entschl. v. 14. August und 5. November 1828, dann v. 20. Mai 1857 sollen die nach vollendeten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien aus der theresianischen Akademie zu Wien austretenden Zöglinge, welche sich dem Staatsdienste zu widmen gedenken und sich in moralischer und literarischer Hinsicht mit vortheilhaften Zeugnissen ausweisen, sogleich nach zurückgelegten Berufsstudien, und ohne ihnen Gelegenheit zu geben, beschäftigungslos zu verbleiben, zur Praxis in einem ihren Neigungen, Fähigkeiten und erworbenen theoretischen Kenntnissen angemessenen Staatsdienste zugelassen und in dem Falle, als sie oder ihre Eltern ganz mittellos sind, vom Tage ihres Austrittes aus der Akademie das Adjutum in dem für Adjuten bestimmten Betrage von 315 fl. auch in dem Falle flüssig gemacht werden, wenn dort, wo sie in die Dienstleistung treten, ein Adjutum eben nicht erledigt ist. Die Zulassung dieser Candidaten in die Staatsdienstleistung ist durch die A. h. Schlussfassung bedingt. Die gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse und Bedingungen in Betreff der Aufnahme in die Praxis, der Verleihung einer Anstellung, der Ablegung der politischen, Richteramts- oder sonstigen praktischen Prüfung, der Qualification je nach der Beschaffenheit des Dienstzweiges überhaupt und der auf die Nichtablegung der vorgeschriebenen Prüfung und mangelnde Erwerbung der erforderlichen Qualification in gehöriger Zeit gesetzten Folgen finden auch auf die Zöglinge der theresianischen Akademie ihre volle Anwendung. Jene in der Probepraxis befindlichen, mit dem außerordentlichen Adjutum betheilten Theresianisten, welche den an sie gestellten Bedingungen nicht genügen, sollen des Adjutums verlustig erklärt, im übrigen aber mit den in der Praxis befindlichen Candidaten überhaupt gleich behandelt werden. Die mit den vorgeschriebenen Nachweisungen belegten Gesuche derselben um Zulassung in den Staatsdienst sind der Direction der theresianischen Akademie zu übergeben und von ihr in der bisherigen Weise, unter Schilderung der Leistungen und Haltung des ausgetretenen Akademikers und Angabe der über ihn während seines Akademielebens gemachten Wahrnehmungen, ferner unter Bestätigung des Tages seines Austrittes aus der Akademie dem St. M. vorzulegen. Jene Candidaten, welche vom Tage ihres Austrittes aus der Akademie das Adjutum zu erlangen wünschen, können diese Bitte entweder in dem Gesuche um Zulassung zur Staatsdienstleistung oder mittelst abgesonderten Gesuches stellen und haben ohne Unterschied, ob sie sich als Stiftungs- oder Zahlzöglinge in der Akademie befunden haben, ihre und ihrer Eltern Mittellosigkeit legal nachzuweisen. Das St. M. wird die Gesuche jener Candidaten, welche sich in dem Dienstzweige einer anderen Centralstelle zu verwenden wünschen, mit dem Vorlageberichte der Akademiedirection zur Erstattung des allerunterthänigsten Vortrages und weiteren Amtshandlung dieser Centralstelle abtreten. Wird die Aufnahme des Bittstellers in die Staatsdienstleistung A. h. bewilligt und ist seine und seiner Eltern Mittellosigkeit nachgewiesen, so wird demselben mit seinem Diensteintritte vom Tage seines Austrittes aus der Akademie, insofern ihm eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last liegt, von derjenigen Centralstelle, unter welcher er Dienste leistet, für Rechnung ihres Etats das Adjutum flüssig gemacht. Dieses außerordentliche Adjutum hat bis zum Eintritte des Candidaten in ein systemisiertes Adjutum[1]) fortzudauern und es ist dem mit einem außerordentlichen Adjutum Betheilten, wenn er die Eignung zur definitiven Aufnahme in den Conceptsdienst besitzt, das erste in Erledigung kommende systemisierte Adjutum zu verleihen.[2])

— — Altersnachsicht beim Eintritte in den — Nr. 151.
— — Anstellung, Adjutierung und Entlassung von Praktikanten Nr. 687—689.
— — Aufnahme von Ausländern in den — Nr. 3469.
— — Anstellung Verwandter und Verschwägerter bei demselben Amte Nr. 4298.
— — s. im übrigen unter „Civilstaatsdienst", „Dienststellen".

[1]) S. Nr. 57 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 30. December 1883, Z. 6679/M I, sind Gesuche um Uebernahme eines bereits im Staatsdienste stehenden und mit einem außerordentlichen Adjutum jährlicher 315 fl. betheilten ehemaligen Zöglings der theresianischen Akademie in die polit. Conceptspraxis dem M. J. zur Schlussfassung vorzulegen (St. Z. 76 ex 1884).

3483. **Staatsdienstverhältnis,** Forderungen an den Staat und Ersatzansprüche des letzteren aus dem —.

Hofkzld. 24. September 1841, Z. 28680. R. E. 8. October 1841, Z. 54805, und 14. Februar 1842, Z. 8209.

Zufolge einer von der Obersten Justizstelle mitgetheilten A. h. Entschl. v. 10. August 1841 sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der letzteren an den Staat, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen.[1])

**Staatsdienstzeit** s. unter dem Schlagworte „Pensionsbemessung".

**Staatsforstdienst** s. Forsttechniker, k. k.; Forst- und Domänenverwaltung.

**Staatsgebäude** s. Aerarialgebäude.

**Staatshaushalt** s. Staatsvoranschlag, Finanzgebarung, Staatsrechnungsabschluss.

**Staatshengste** s. Aerarialbeschäler.

**Staatslehramt,** Antritt durch einen Ausländer Nr. 3469.

**Staatslehranstalten** s. Lehranstalten, Hochschulen 2c.

**Staatslehrpersonen,** Eisenbahnlegitimationen Nr. 1084, 1088, 1093, 1097.
— — Annahme von Verwaltungsrathsstellen Nr. 1145.
— — Gehaltsabzüge und Vormerkungen Nr. 1366.
— Beeidigung bzw. Eideserinnerung Nr. 1606, 1824.
— — Probetriennium und definitive Ernennung Nr. 3031.
— — Anweisung von Quinquennalzulagen Nr. 3055.
— — Studienreisen ins Ausland Nr. 3768.
— — Remunerationen und Substitutionsgebüren Nr. 4055.
— — und deren Hinterbliebene, Versorgungsgenüsse Nr. 4293.

**Staatsmonopole,** Eingriffe in — Nr. 1765, 1767, 3399, 3764.

**Staatsnoten,** denselben ähnliche Presserzeugnisse Nr. 2957.

3484. **Staatsnotenfalsificate,** Entdeckung.

M. F. 18. November 1875, Z. 15926. St. Z. 34832 ex 1875.

Die der Statth. untergeordneten Ämter, Cassen und Organe haben die als unecht beanständeten Staatsnoten, insofern deren unmittelbare Vorlage an die competente Gerichtsbehörde bzw. Staatsanwaltschaft nicht geboten erscheint, behufs Prüfung und Aufbewahrung dem hiezu nach § 1 des Ges. v. 10. Juni 1868, R. G. B. 53, über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld berufenen R. F. M. im Wege der zuständigen polit. Landesbehörde vorzulegen.[2]) Die betreffenden Vorlagen sind thunlichst zu beschleunigen.

**Staatspensionisten** s. Pensionisten.

**Staatspreise** für gewerbliche Ausstellungen Nr. 377.

---

[1]) Ueber die Anfrage, ob die vorstehende Norm bloß auf jene Forderungen, die aus den Gebüren der Beamten und Diener als: Besoldungen, Vorschüssen, Reise- und Zehrungskosten, Taxabzügen u. s. w. entspringen, zu beschränken oder aber auf alle aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen und namentlich auf den Rechnungsprocess auszudehnen sei, wurde mit Hofkzld. v. 17. Februar 1843, Z. 4526, die Erläuterung dahin gegeben, dass diese cit. A. h. Entschl. auf sämmtliche aus dem Dienstverbande entspringende Forderungen des Staates an seine Dienstindividuen oder der letzteren an den Staat mit einziger Ausnahme des Rechnungsprocesses auszudehnen sei, in Bezug auf welchen das A. h. Pat. v. 16. Jänner 1786, welches den Rechnungslegern den Rechtsweg vorbehält, der dabei obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen in voller Wirksamkeit zu bleiben hat (R. E. 1. März 1843, Z. 12335). — Vgl. auch das Ges. v. 21. December 1867, R. G. B. 143, über die Einsetzung des Reichsgerichtes (Art. 3, lit. a) und Ges. v. 1. August 1895, R. G. B. 112 und 113, betreffend das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie Nr. 1365 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 2696 d. Slg.

**Staatspreise** für Zuchtpferde Nr. 2861.
**Staatsprüfungen** für Forstwirte Nr. 1278.
— — an der Hochschule für Bodencultur Nr. 1815.
— — an den technischen Hochschulen Nr. 3769, 4277.
**Staatsprüfungscandidaten,** Stipendienfortbezug Nr. 3639, 3640, 3646, 3647.

3485. **Staatsrechnungsabschlüsse,** Verfassung und Vorlage an den O. R. H.

M. J. 23. Mai 1878, Z. 6932. St. Z. 2816/pr ex 1878.

Anläßlich der von beiden Häusern des Reichsrathes angenommenen Resolution „die kais. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die den Centralrechnungsabschlüssen beizugebenden Erläuterungen von dem O. R. H. im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien in klarer und erschöpfender Weise geliefert werden", wird Nachstehendes angeordnet:

Es läßt sich wohl in der That nicht in Abrede stellen, daß die fraglichen Erläuterungen zur Beurtheilung der Resultate der Rechnungsabschlüsse kein vollständig genügendes Material bieten, indem sie sich in vielen Fällen darauf beschränken, die in der Staatsrechnung enthaltenen Daten ziffermäßig zu detaillieren und die einzelnen Differenzen vom Staatsvoranschlage darzulegen, ohne in eine nähere Erörterung der hiebei in Betracht kommenden sachlichen Momente einzugehen. Vom Standpunkte der Vertretungskörper, welche die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Auslagen zu prüfen haben, wird aber natürlich der größte Wert darauf gelegt, eine Nachweisung der Gründe zu erhalten, welche die einzelnen Auslagen, insbesondere jene, welche eine Ueberschreitung des Staatsvoranschlages bilden, veranlaßt haben. Gerade über diesen Punkt jedoch ist aus den Erläuterungen der Staatsrechnung oft keine ausreichende Aufklärung zu gewinnen. Der Grund dieser Unvollständigkeit ist wohl darin zu suchen, daß jenen Rechnungsorganen, welchen die Zusammenstellung der Theilabschlüsse obliegt, in der Regel auch die Verfassung der betreffenden Erläuterung völlig überlassen bleibt. Es ist begreiflich, daß dieselben ihre Aufgabe aus einem mehr formalen Gesichtspunkte erfassen und hauptsächlich die Ziffernverhältnisse ins klare zu setzen trachten, sich hinsichtlich der Begründung der Gebarungsergebnisse aber nur auf Andeutungen beschränken. Die Landeschefs haben dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft den Erläuterungen zu diesen Operaten auch von Seite der betreffenden Fachdepartements größere Aufmerksamkeit zugewendet und dieselben in solcher Weise abgefaßt werden, daß die einzelnen Resultate nicht nur ziffermäßig „erläutert", sondern auch hinreichend motiviert erscheinen. Insbesondere aber ist es nothwendig, daß in jenen Fällen, wo sich eine Ueberschreitung des Staatsvoranschlages ergeben hat, jene Verhältnisse eingehend dargelegt werden, welche die betreffende Mehrausgabe herbeigeführt haben.

3486. O. R. H. 1. Jänner 1895, Z. 1/pr. St. Z. 3979 ex 1895.

Infolge der durch Art. VI des Finanzges. pro 1894[1]) hinsichtlich der Verordnungsdauer der Ausgabencredite getroffenen Bestimmungen wird es in Hinkunft von der durch § 5 der kais. Vdg. v. 21. November 1866, R. G. B. 140, angeordneten Verfassung und Vorlage zweier Jahresrechnungen (Gebarungsausweis und Rechnungsabschluß) das Abkommen erhalten, und werden sohin diese beiden Jahresrechnungen in eine einzige zusammenzuziehen sein. Um nun aus dieser einheitlichen Jahresrechnung alle zur Verfassung des Centralrechnungsabschlusses, sowie zur Beurtheilung des Jahreserfolges erforderlichen Daten entnehmen zu können, werden über ein vom O. R. H. auf Grund des § 10 der cit. kais. Vdg. bzw. des § 13 der dieser kais. Vdg. beigegebenen Geschäftsordnung gestelltes Ersuchen hinsichtlich der Einrichtung der Bücher und der Anfertigung der gedachten Jahresrechnungen nachstehende Verfügungen getroffen:

Die in den Haupt- und Liquidationsbüchern bisher üblich gewesene Trennung der Betragscolonnen („Dienst der Vorjahre" und „laufender Dienst") ist aufrechtzuerhalten, und hat in dieser Beziehung eine Aenderung nur insofern einzutreten, als die Colonne „Dienst der Vorjahre" in Hinkunft mit den Worten „rückständige Gebür" bzw. „Abstattung auf die rück-

[1]) Analog das Finanzges. pro 1895, 1896 und 1897.

ständige Gebür", die Colonne „laufender Dienst" dagegen mit den Worten „laufende Gebür" bzw. „Abstattung auf die laufende Gebür" zu überschreiben ist. Die dermal vorhandenen Drucksorten sind jedoch jedenfalls aufzubrauchen. In den Rückstandscolonnen sind alle im Vorjahre angewiesenen, aber nicht berichtigten Beträge u. zw. während des ganzen Jahres evident zu stellen; alle erst im Nachjahre zur Anweisung gelangenden Beträge hingegen sind unbedingt und ausnahmslos in den für die laufende Gebür bestimmten Colonnen zu verbuchen. Die Jahresrechnung (der Rechnungsabschluss) bezüglich jedes einzelnen Verwaltungszweiges ist in Hinkunft nach dem exemplificierten Formular[1]) zu verfassen und mit den diesem Formular angeschlossenen gleichfalls exemplificierten Nachweisungen zu belegen. Bei Verfassung des Rechnungsabschlusses und seiner 6 Beilagen ist sich genau an die dem Formular beigefügten „Erläuternden Bemerkungen" zu halten. Ein ganz besonderes Augenmerk wird diesfalls a) der Zergliederung des „Münzgewinnes" bzw. „Münzverlustes", b) der Nachweisung der anfänglichen und schließlichen „Rückstände", c) den dem Rechnungsabschlusse beizugebenden „Differenzbegründungen" zuzuwenden sein. Ad a. Bei Empfängen und Ausgaben, welche in effectivem Golde geleistet werden, ist der seitens der vollziehenden Casse in der Goldcolonne journalisierte Cassenwert (Erl. des F. M. v. 29. December 1892, Z. 7004/F M, V. B. Nr. 70) unmittelbar auf der bezüglichen Zwecksrubrik zu verrechnen, die zwischen diesem Cassenwerte und dem Coursw erte (i. e. dem an der Wr. Börse notierten Geldcours des der Zahlung vorangehenden Tages) vorhandenen Differenz als „Münzgewinn" bzw. „Münzverlust" buchmäßig u. zw. stets zu Gunsten oder zu Lasten des Extraordinariums in Empfang bzw. in Ausgabe zu stellen und sodann die hinsichtlich dieses (lediglich buchmäßig beeinahmten bzw. beausgabten) Betrages erforderliche Gegenverrechnung im Etat der „allgemeinen Cassenverwaltung" zu veranlassen. Sollten jedoch Empfänge oder Ausgaben dieser Art statt in effectivem Golde in Bankvaluta berichtigt worden sein, so hat das Rechnungsdepartement den von der vollziehenden Casse journalisierten Bankvalutabetrag in zwei Theilbeträge zu zerlegen, deren erster dem Cassenwerte der betreffenden Goldzahlung entspricht, während der zweite diesen Cassenwert übersteigende Theilbetrag als „Münzgewinn" bzw. „Münzverlust" zu behandeln ist. Die Buchung selbst erfolgt in der oben angedeuteten Weise, doch hat in solchen Fällen — der Natur der Sache nach — eine Gegenrechnung des (bereits cassenmäßig beeinnahmten bzw. beausgabten) Münzgewinnes bzw. Münzverlustes nicht mehr platzzugreifen. Jene Rechnungsdepartements, welchen instructionsgemäß die Anfertigung monatlicher Befundsausweise obliegt, haben künftig in diesen Befundsausweisen die in effectivem Golde vollzogenen Gebarungen u. zw. nach ihrem Cassenwerte, sei es in einer eigenen Gold-, sei es der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen. Bei genauer Einhaltung des eben beschriebenen Verfahrens wird die Verfassung der auf den Münzgewinn bzw. Münzverlust Bezug nehmenden Rechnungsabschlussbeilage keinerlei Schwierigkeiten unterworfen sein. Da endlich im Staatsvoranschlage v. J. 1894 ab für einen etwaigen Münzgewinn bzw. Münzverlust präliminarmäßig nicht vorgesorgt erscheint, so ist derselbe im Rechnungsabschlusse als nicht präliminierte außerordentliche Einnahme bzw. Ausgabe zur Darstellung zu bringen. Ad b. In den Gebarungsausweisen wurden bisher alle mit Ende des Jahres aushaftenden Activa ohne Rücksicht auf den Umstand, ob deren Fälligkeit bereits eingetreten war oder nicht, in voller Höhe ersichtlich gemacht. Wie nun aus dem vorliegenden Formular hervorgeht, werden im Rechnungsabschlusse in Hinkunft bloß die Activrückstände d. i. die fälligen, aber nicht berichtigten Activa nachzuweisen sein. Hieraus ergibt sich von selbst, dass die schließlichen Activa des Jahres 1893 im Rechnungsabschlusse pro 1894 dementsprechend zu trennen und als anfängliche bzw. schließliche Activrückstände nur jene Beträge einzustellen sind, welche mit Ende des Jahres 1893 bzw. 1894 bereits zur Gebür erwachsen waren. Eine Ausnahme wird in dieser Beziehung nur bei den Gehalts-(Löhnungs-)Vorschusserfätzen gemacht werden müssen, indem dieselben schon mit Rücksicht auf ihre absolute Compensabilität nach wie vor in voller Höhe als Rückstände auszuweisen sind. Um jedoch eben diese absolute Compensabilität der Gehalts-(Löhnungs-)Vorschusserfätze auch in der Rechnung hervortreten zu lassen, wird es nothwendig sein, dieselben nicht wie bisher bei der Bedeckungsrubrik „Ersätze", sondern bei der Erfordernisrubrik „Gehalte" (Löhnungen) als negative Passivrückstände i. e. mit rother Tinte evident zu stellen. Alle übrigen noch nicht fälligen Activa und die an denselben während des Jahres eingetretenen Veränderungen sind in der Beilage 4 auf die daselbst ersichtliche Art zur Nachweisung zu bringen. Sollten ausnahmsweise bei irgend einem Verwaltungszweige auch Passiva ähnlichen Charakters vorhanden sein, so ist mit denselben in analoger Weise zu verfahren. Ad c. In der Begründung der bei den einzelnen Rubriken gegenüber dem Voranschlage sich ergebenden Differenzen wird

[1]) Das Formular ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen und wird hier wegen Raummangel nicht abgedruckt.

einerseits darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob in der Erfolgsumme auch Zahlungen auf die anfänglichen Rückstände enthalten sind, anderseits aber darauf, ob der Jahreserfolg nicht etwa dadurch beeinflusst wurde, dass bereits angewiesene Gebüren nicht zur Abstattung gelangten. Gegenstand der Differenzbegründungen ist nämlich nicht so sehr der in der nachgewiesenen Gebarungssumme sich ausdrückende thatsächliche Erfolg, als vielmehr die durch Ausscheidung der Rückstandsgebarung und durch Zurechnung der schließlichen laufenden Rückstände sich ergebende laufende Gebür. In welcher Weise die hiezu erforderlichen richtigen Vergleichsziffern gefunden werden, ist aus dem Formular der Differenzbegründungen klar ersichtlich. Was den meritorischen Inhalt der Differenzbegründungen betrifft, so wurde bereits wiederholt[1]) darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, dass jedem dieser Operate nicht nur von Seite des Rechnungsdepartements, sondern auch von Seite der betheiligten administrativen Departements besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dasselbe in solcher Weise abgefasst werde, dass die einzelnen Resultate nicht nur ziffermäßig erläutert, sondern auch erschöpfend motiviert erscheinen und speciell bei nicht präliminierten Ausgaben und bei Creditüberschreitungen jene Verhältnisse, welche die bezügliche nicht präliminierte bzw. Mehrausgabe herbeigeführt haben, eingehende Darlegung finden. Trotzdem ereignet es sich nicht selten, dass sich gerade in Fällen der letztbezeichneten Art die anweisenden Behörden darauf beschränken, Datum und Zahl jenes Min.-Erl. zu berufen, durch welchen sie zur Rechtfertigung der bezüglichen nicht präliminierten Ausgabe oder Creditüberschreitung ermächtigt wurden, und ist daher nachdrücklichst darauf hinzuwirken, dass bei Verfassung der Differenzbegründungen den diesfalls bestehenden Vorschriften vollinhaltlich Rechnung getragen werde. Als unüberschreitbarer Endtermin für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse wird der 1. Mai des dem Abschlussjahre folgenden Jahres festgesetzt. Der O. R. H. gewärtigt jedoch, dass die Rechnungsablage speciell bezüglich jener Verwaltungszweige, bei denen erfahrungsgemäß Avisogebarungen nicht vorzukommen pflegen, zu einem früheren als dem oben festgesetzten Termin erfolgen werde, da bei diesen Zweigen mit dem Abschlusse der einschlägigen Bücher schon in einem früheren als dem instructionsmäßig festgestellten Zeitpunkte begonnen werden kann. Alle sonstigen mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbarten oder denselben widersprechenden Verfügungen treten außer Kraft.

**3487. Staatsrechnungsabschlüsse,** Compensation nicht präliminierter Ersätze.

M. J. 22. August 1896, Z. 19483. St. Z. 82639 ex 1896.

Das F. M. hat einvernehmlich mit dem O. R. H. behufs richtiger Durchführung der Compensation nicht präliminierter Ersätze eine Verfügung getroffen, welche aus der folgenden „Erläuterung der Bestimmungen über die Behandlung der Rückersätze in den Rechnungsabschlüssen" zu ersehen ist und den dem Ressort des M. J. angehörigen Rechnungsdepartement zur genauen Danachachtung zu dienen hat. — Diese Erläuterung lautet:

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage wird der P. VI, Abs. 1, der „Erläuternden Bemerkungen" zur Vdg. des F. M. v. 19. Jänner 1895, Z. 352/F M (V. B. 18), betreffend die Aenderung in der Einrichtung der Bücher und in der Anfertigung der Jahresrechnungen aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für den Dienst der Vorjahre, dahin erläutert, dass unter den daselbst im 1. Abs. erwähnten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sowohl die Abstattungen auf die laufende, als auch jene auf die rückständige Gebür zu verstehen sind und daher Compensationen nicht präliminierter Rückersätze auch bezüglich der Abstattungen auf die rückständige Gebür stattfinden können, wenn der bei Compensationen mit den später zu erwähnenden Ausnahmen einzig maßgebende Umstand zutrifft, dass der nicht präliminierte Rückersatz aus einer im Abschlussjahre realisierten Einnahme oder Ausgabe herrührt. Es sind mithin compensabel: a) die als Abstattung auf die laufende Gebür gebuchten, nicht präliminierten Rückersätze, welche von im selben Jahre realisierten Einnahmen oder Ausgaben herrühren, die gleichfalls als Abstattungen auf die laufende Gebür gebucht sind; b) die als Abstattung auf die laufende Gebür gebuchten, nicht präliminierten Rückersätze, welche von Einnahmen oder Ausgaben herrühren, die im selben Jahre als Abstattungen auf die rückständige Gebür verrechnet erscheinen oder umgekehrt (letzteres kann eintreten, wenn beispielsweise der Ersatz von in bestimmten Beträgen festgesetzten Kosten für eine Amtshandlung vor der Vornahme derselben zu leisten ist) und c) die als Abstattungen auf die rückständige Gebür verbuchten, nicht präliminierten Rückersätze, welche von den im selben Jahre vollzogenen Einnahmen oder Ausgaben herrühren, die ebenfalls als Abstattungen

[1]) Vgl. Erl. des M. J. v. 23. Mai 1878, Z. 6932 (St. E. 4. Juni 1878, Z. 2816/pr. an Wr. P. D. und n. ö. L. Sch. R.) und des C. U. M. v. 20. Juni 1878, Z. 7793 (St. E. 21. August 1878, Z. 20857, an n. ö. L. Sch. R.).

auf die rückständige Gebür zur Verbuchung gelangten; dieser Fall kann eintreten, wenn — wie z. B. bei von Parteien zu ersetzenden Reisekosten — Ausgabe und Rückersatz zu gleicher Zeit zur Gebür erwachsen. Da in den unter b) und c) bemerkten Fällen das in der Colonne III der Beilage 2 zum Rechnungsabschlusse nachgewiesene Ergebnis, entgegen dem P. XIII der eingangs erwähnten „Erläuternden Bemerkungen", mit dem Ergebnisse der Colonne II der Rechnungsabschlussbeilage 6 nicht übereinstimmen wird, weil diesfalls in ersterer Colonne der volle realisierte Rückstand, hingegen in letzterer der nach durchgeführter Compensation erübrigende Betrag zur Darstellung gelangt, so sind derlei Unterschiede in der Anmerkungscolonne der Rechnungsabschlussbeilage 1 („Compensierungsbeilage") klarzustellen. Ersätze, bei welchen sich der Natur der Sache nach entweder gar nicht oder nicht mit Sicherheit feststellen lässt, in welchem Etatjahre die correlative Einnahme oder Ausgabe stattgefunden hat, wie z. B. beim Erlöse für zahlbare Drucksorten, beim Ersatze der Gestehungskosten für abgängige oder zerbrochene Manipulationsrequisiten 2c., und die daher nicht compensiert werden können, sind im Rechnungsabschlusse unverkürzt als Erfolg auszuweisen und daher nach Thunlichkeit auch zu präliminieren. Betreffs der vorerwähnten Ausnahmen wird bemerkt, dass sich dieselben: a) auf Gehalts- und Löhnungsvorschussersätze und b) auf solche Ersätze beziehen, die von Ausgaben herrühren, welche zu Lasten von Crediten des Ordinariums oder Extraordinariums mit 2jähriger und allenfalls darüber hinaus verlängerter Verwendungsdauer herrühren. Die unter a) genannten Ersätze sind laut P. VI der „Erläuternden Bemerkungen", insofern sie nicht etwa im Pensionsetat zur Empfangsverrechnung gelangen, den bestehenden Vorschriften zufolge unbedingt zu compensieren, und die unter b) erwähnten Ersätze sind, wenn sie aus Gebarungen der vorausgegangenen Creditverwendungsperiode herrühren, aber erst in einem der folgenden Verwendungsjahre geleistet werden, laut P. VII dieser Bemerkungen als laufende Ersätze anzusehen und daher mit der zu Lasten des bezüglichen Creditrestes (im 2. eventuell in den folgenden Verwendungsjahren) verrechneten Erfolgssummen, insoweit dieselben zureichen, zu compensieren Nicht compensierbar bleiben gemäß Vdg. v. 17. Juni 1879, Z. 3261/F M (V. B. 36) auch fernerhin: a) die präliminierten Rückersätze, weil sich nach dem allgemeinen Grundsatze, welcher im § 31 der Vdg. des F. M. v. 17. October 1863, Z. 4359/F M (V. B. 46) ausgesprochen ist, die Verrechnung dem Voranschlage stets genau anzuschließen hat, und b) die nicht präliminierten Rückersätze auf in früheren Abschlussjahren realisierte Einnahmen oder Ausgaben, welche — wie bisher — stets unverkürzt als Erfolg nachzuweisen sind, ferner c) laut P. VI der mehrerwähnten „Erläuternden Bemerkungen" die Ersätze, welche aus einer effectiven Goldzahlung herrühren, sobald dieselbe in Bankvaluta geleistet werden und umgekehrt; solche Ersätze müssen stets als reelle Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden, weil sonst eine correcte Nachweisung der vorgefallenen Geldgebarungen nicht möglich wäre; endlich d) die nicht präliminierten, im vorstehenden als compensierbar bezeichneten Rückersätze, hinsichtlich jener Beträge, um welche sie die correlativen Empfänge oder Ausgaben vorkommenden Falles überschreiten.

3488. **Staatsrechnungsabschlüsse,** Vorlage von Abschriften an die Centralstellen.

A. M. 26. Jänner 1899, Z. 54/A M. St. Z. 9743 ex 1899.

Eine Abschrift des dem O. R. H. vorzulegenden Rechnungsabschlusses sammt Nachweisungen über die von den Staatsbediensteten zur Verrechnung gelangenden Dienstaxen, Einkommensteuerbeträge und Pensionsbeiträge ist pro 1898 und für die weiteren Jahre bezüglich des Budgettitels „Organe zur Ueberwachung der Landescultur", Capitel 29, Titel 4, bzw. „Bedeckung" Capitel 29, Titels 4, bis spätestens 5. Mai jedes Jahres an das A. M. vorzulegen.

3489. M. L. 28. Jänner 1899, Z. 67/pr. St. Z. 10155 ex 1899.

Alljährlich bis Ende Mai hat die Landesstelle eine Abschrift des an den O. R. H. vorzulegenden Rechnungsabschlusses über den Titel 3 „Recrutierungskosten 2c." dem M. L. vorzulegen.

3490. C. U. M. 4. Februar 1899, Z. 450. St. Z. 18230 ex 1899.

Alljährlich hat die Landesstelle eine bezüglich der Anordnung und Textierung an das Finanzgesetz sich anschließende Uebersicht der Gebarung ihres Verwaltungsgebietes für das Cultus- und Unterrichtsressort nach einem gleichzeitig hinausgegebenen Formular zusammenzustellen und bis längstens 15. Mai des dem Abschlussjahre

folgenden Jahres[1]) an das C. U. M. gelangen zu lassen. In dieser Uebersicht haben auch die im Capitel „allgemeine Cassenverwaltung" zur Verrechnung gelangenden Bezüge der Staatsbediensteten des Cultus- und Unterrichtsressorts, sowie die von den Gesammtbezügen derselben in Abzug gebrachten Einnahmen an Diensttaxen, Einkommen- und Besoldungssteuerbeträgen, sowie an Pensionsbeiträgen zur Nachweisung zu gelangen. Die Gebarung im Staatsvoranschlage des C. U. M., dann in jenem der allgemeinen Cassenverwaltung und im Investitionspräliminar ist entsprechend dem Finanzgesetze getrennt, u. zw. für die allgemeine Cassenverwaltung und das Investitionspräliminar in gleicher Weise wie für den Staatsvoranschlag darzustellen.

3491. **Staatsrechnungsabschlüsse,** Vorlage von Abschriften an die Centralstellen.

M. J. 31. März 1870, Z. 2921. St. Z. 10119 ex 1870. — M. J. 9. Februar 1899, Z. 641/pr. St. Z. 14426 ex 1899.

Die Statth. hat alljährlich unter genauer Einhaltung des für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse an den O. R. H. festgesetzten Termins unter allen Umständen aber gleichzeitig mit der Expedition der bezüglichen Rechnungsabschlüsse an diese Behörde hinsichtlich der Verwaltungszweige des M. J., sowie der Beilagen 3 und 6 Abschriften dieser Rechnungsabschlüsse dem M. J. einzusenden. Zugleich sind auch Abschriften der Gebarungsübersichten der im Ressort des M. J. von den Bezügen der Staatsbediensteten zur Verrechnung gelangenden Diensttaxen, Einkommensteuerbeträge (Personaleinkommen- und Besoldungssteuer) und Pensionsbeiträge vorzulegen.

— — Nachweis am Jahresschlusse unbehobener Credite Nr. 712.

— — Rechtfertigung von Creditüberschreitungen Nr. 715—718.

3492. **Staatsrechnungswissenschaft,** theoretische Prüfungen aus der —.

Generalrechnungsdirectorium 17. November 1852, Z. 6577. St. Z. 3894 pr ex 1852.

Mit Beziehung auf die im R. G. B. 1 ex 1853 erschienene „Provisorische Vorschrift über die Einrichtung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde" wird der Statth. diese Vorschrift nebst dem folgenden, in das R. G. B. nicht aufgenommenen, von dem inneren Verfahren der Prüfungscommission handelnden „Anhange" mitgetheilt und hiemit zugleich das Ersuchen verbunden, der Prüfungscommission in der Ausübung ihres Berufes die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen.[2])

„Anhang" für das innere Verfahren der Prüfungscommission. A. Die Prüfungscommission hat die bevorstehende Abhaltung der Prüfung mit der Aufforderung kundzumachen, dass sich diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet sind und die Prüfung abzulegen wünschen, immer 3 Wochen auf die vorgeschriebene Art dazu zu melden haben. Diese Aufforderung ist in der Folge nach Zwischenräumen von mindestens 3 Monaten so oft zu wiederholen, als es die Prüfungscommission nothwendig findet. Jedenfalls hat einige Wochen vor Ablauf jedes Studienjahres die bemerkte Aufforderung einzutreten und ihr der Wiederbeginn der Prüfungen zu folgen. B. Sofort nach Ablauf der Anmeldungsfrist haben die Prüfungen zu beginnen, und es werden die-

[1]) Dieser Termin beruht auf dem Erl. des C. U. M. v. 15. October 1900, Z. 23458 (St. Z. 104374 ex 1900), nach welchem die Verfassung der in Rede stehenden Gebarungsübersicht derart zu erfolgen hat, dass von den ausgewiesenen Gebarungsergebnissen auch die Gesammtsummen u. zw. getrennt hinsichtlich des Capitels IX des C. U. M. (exclusive Religionsfondsforste und Domänen), dann des Investitionspräliminars, des Capitels „allgemeine Cassenverwaltung" und des Capitels „Pensionsetat" zur Nachweisung zu bringen sind. Die Gebarung auf Rechnung der für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder präliminierten Pauschalcredite wird in der Weise nachzuweisen sein, dass nur der Erfolg, nicht aber die Voranschlagsziffer in Rechnung gestellt und ersterer sohin als Ueberschreitung zum Ausdrucke gebracht wird.

[2]) Mit St. E. v. 2. December 1892, Z. 7363/pr, wurde der Prüfungscommission ein im Statth.-Gebäude gelegenes Local bis auf weiteres zur Verfügung gestellt.

selben nach Maßgabe der geeignet befundenen Anmeldungen an einem oder mehreren bestimmten Tagen jeder Woche in möglichst schneller Aufeinanderfolge insolange vorzusetzen sein, bis alle zugelassenen Candidaten geprüft sind.[1]) C. Die nach dem § 8 eingelangten Gesuche sind nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in ein nach dem Muster A anzulegendes Verzeichnis einzutragen, welches auch dazu bestimmt ist, die von dem Candidaten beigebrachten Nachweisungen und seine Classification nach § 18 darzustellen. D. In diesem Verzeichnisse wird bei den zur Prüfung nicht zugelassenen Bewerbern die diesfällige Verbescheidung mit den Gründen derselben in der Anmerkungscolonne ersichtlich gemacht. E. Die Reprobierten werden mit wechselweiser Bezugnahme in das Verzeichnis derjenigen Zeitperiode übertragen, in welcher ihnen die Wiederholung der Prüfung zugestanden wird. Die ein zweitesmal Reprobierten, im Staatsdienste befindlichen Candidaten sind vom Commissionsvorstande der betreffenden Behörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen. F. Die Prüfungszeugnisse sind nach dem Muster B auszustellen. G. Vor Ausstellung des Prüfungszeugnisses hat sich der Vorstand der Prüfungscommission auf angemessene Weise der Identität der Person zu versichern, welche die Prüfung ablegt, und auf deren Namen das Zeugnis ausgestellt wird. H. Vor dem Beginne jeder Prüfung ist von dem Commissionsvorstande eine Vereinbarung darüber zu veranlassen, welche Haupttheile des Lehrfaches jeder einzelne Prüfungscommissär zu behandeln gedenkt. I. Eine von sämmtlichen Commissionsgliedern unterfertigte Reinschrift des Verzeichnisses A ist mit einem nach dem Muster C zu verfassenden alphabetischen Katalog nach Beendigung der Prüfung dem Generalrechnungsdirectorium vom Commissionsvorstande vorzulegen, wobei letzterer verpflichtet ist, die von ihm bei den Prüfungen gemachten Wahrnehmungen über die Behandlung des Lehrfaches und die Erfolge des Studiums darzustellen.

A. Verzeichnis der von der staatsrechnungs-wissenschaftlichen Prüfungscommission zu . . . . . der Prüfung unterzogenen Candidaten.

Für die Periode . . . . .

| Ordnungszahl | Vor- und Zuname des Prüflings | Vaterland, Geburtsort und dermaliges Domicil | Der Prüfling hat sich über den Besuch der Vorlesungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder über das Selbststudium ausgewiesen: an der Lehranstalt | beim Docenten | im Semester und Jahre | durch Lehrmittel des Selbststudiums | Taxentrichtung | Prüfungstag | Prüfungsergebnis: Calcül | Monat und Jahr, in welchem dem Reprobierten die Wiederholung der Prüfung zugestanden wurde | Eigenhändige Bestätigung des nebenbemerkten Prüfungsergebnisses von Seite des: Vorstandes | 1. Prüfungscommissärs | 2. Prüfungscommissärs | Nr. des auszufertigenden Zeugnisses | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Nr. . . . . / 18 . .

B. Zeugnis.

Herr . . . . . aus . . . . . gebürtig, hat sich
Für die Fälle des § 4 / Für die Fälle des § 5 nach vollständig zurückgelegtem Besuche der Vorlesungen der Verrechnungskunde an der . . . . . (Lehranstalt) zu . . . . . wegen Mangel einer Lehrkanzel an dem Orte seines Domicils dem Selbststudium der Verrechnungskunde gewidmet, sodann
heute vor der unterzeichneten, von dem k. k. Generalrechnungsdirectorium im Einvernehmen mit dem F. M. und C. U. M. eingesetzten Commission der Prüfung aus der Verrechnungskunde unterzogen und ist auf Grund der hiebei bewiesenen Kenntnisse als befähigt (mit Auszeichnung befähigt) für den Comtabilitäts- und Cassendienst erkannt worden.

Urkund dessen unsere eigenhändige Namensfertigung und das beigedruckte Siegel (des Generalrechnungsdirectoriums)
(der Staatsbuchhaltung zu . . . . . .)

. . . . am . . . . . 18 . .

. . . . . L. S.
Vorstand.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Prüfungscommissär. Prüfungscommissär.

[1]) Bezüglich der Prüfungstaxen s. Min.-Vdg. v. 10. Mai 1880, R. G. B. 51.

C. Katalog über die von der staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungscommission zu ..... in der Periode ..... der Prüfung unterzogenen Candidaten.

Uebersicht.

| | | |
|---|---|---|
| Den Calcül „befähigt" erhielten: | | |
| schlechthin . . . . . | | |
| mit Auszeichnung . . . . . | | |
| Den Calcül „nicht befähigt" erhielten: | | |
| bei der ersten Prüfung . . . . . | | |
| bei der wiederholten Prüfung . . . . . | | |
| Zusammen . . | | |

| Laufende Zahl Nr. des ausgefertigten Zeugnisses | Vor- und Zuname des Prüflings | Vaterland und Geburtsort des Prüflings | Tag der Prüfung | Calcül | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

3493. **Staatsrechnungswissenschaft,** theoretische Prüfungen aus der —.

St. M. 20. Februar 1867, Z. 1673. St. Z. 1867 pr ex 1867.

Indem der Statth. eine Abschrift des Min.-Erl. v. 30. Jänner 1867, R. G. B. 40, betreffend einige Aenderungen in der provisorischen Vorschrift v. 17. November 1852, R. G. B. 1 ex 1853, über die Einführung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Rechnungskunde, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt wird, wird dieselbe zugleich angewiesen, im Falle der nothwendig werdenden Neubesetzung von Stellen der Prüfungscommission den Vorschlag behufs der Wiederbesetzung an das St. M.[1]) zu erstatten.

3494. M. J. 2. Mai 1867, Z. 7033. St. Z. 4438 pr ex 1867.

Aus Anlass der Einbringung eines Gesuches um Zulassung zur Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft als Autodidact wird die Statth. zur Erledigung des Dispensgesuches gemäß § 5 der Min.-Vdg. v. 11. November 1852 unter Hinweis auf den Min.-Erl. v. 20. Februar 1867, Z. 1673,[2]) im Namen des M. J. ermächtigt, und ihr diese Ermächtigung auch für ähnliche in der Zukunft vorkommende Fälle ertheilt.

3495. M. J. 6. October 1884, Z. 3133. St. Z. 6513 pr ex 1884.

Nachdem der Erlass des bestandenen Generalrechnungsdirectoriums v. 17. November 1852, R. G. B. 1 ex 1853, betreffend die Einführung der theoretischen Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft, in Bezug auf die zulässige Zahl der einem Candidaten im Falle seiner Reprobierung zu gestattenden Wiederholungsprüfungen eine beschränkende Bestimmung nicht enthält, findet das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M., dann dem O. R. H. auf den gestellten Antrag wegen Erlassung einer Norm, wonach ein Prüfungscandidat nach dreimaliger Reprobierung bei der Prüfung aus der Staatsverrechnungswissenschaft zu der bezeichneten Prüfung nicht mehr zuzulassen sei, nicht einzugehen. Dagegen wird es Sache der Prüfungscommission sein, mit aller Strenge darauf zu sehen, dass der

[1]) Jetzt M. J.
[2]) Nr. 3493 d. Slg.

im § 17 des oben cit. Erl. im Falle der wiederholten Reprobierung eines Candidaten für dessen Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung gestellten Bedingung des ganzjährigen Besuches der Vorlesungen auf das Genaueste entsprochen werde. Hiebei wird bemerkt, dass jene Candidaten, welche mehr als zweimal reprobiert wurden, gleich jenen zu behandeln sind, welche die Prüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden haben.

3496. **Staatsrechnungswissenschaft,** theoretische Prüfungen aus der —.

M. J. 13. September 1884, Z. 14314. St. Z. 6088/pr ex 1884.

In Betreff der Frage, welcher Vorgang in dem Falle einzuhalten sei, wenn Calculantinnen des Postsparcassenamtes um die Zulassung zur Prüfung aus der Staatsverrechnungswissenschaft einschreiten, wird eröffnet, dass mit Rücksicht darauf, als eine Verwendung dieser Calculantinnen für solche Stellen, für welche die gedachte Prüfung im allgemeinen gefordert wird, an maßgebender Stelle derzeit nicht beabsichtigt ist, die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung seitens der Postsparcassenamtscalculantinnen als nicht nothwendig erachtet wird.

3497. M. J. 31. Jänner 1889, Z. 340. St. Z. 826/pr ex 1889.

Zufolge Uebereinkommens der beiderseitigen Regierungen[1]) werden in Ungarn die in Oesterreich und in Oesterreich die in Ungarn erlangten Zeugnisse über die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft als giltig anerkannt.

3498. **Staatsregiekostenbeitrag** der Stipendienstiftungsfonds.

C. U. M. 18. Jänner 1892, Z. 19886 ex 1891. St. E. 1. März 1892, Z. 5284, an n. ö. Landeshauptcasse und F. L. D.

Von den in der Verwaltung der Statth. stehenden Stipendienstiftungsfonds wird der zu Gunsten des Finanzetats (allgemeine Cassenverwaltung) in Abfuhr zu bringende Regiekostenbeitrag v. J. 1891 ab mit dem Betrage von jährlich 6900 fl. festgesetzt, welcher auf die einzelnen Fonds im Sinne des Berichtes der Statth. v. 17. Juli 1891, Z. 43019, zu vertheilen ist. Hiebei wird die Möglichkeit der weiteren unverkürzten Erfüllung der bisherigen Stiftungsverbindlichkeiten vorausgesetzt. Von jeder neu hinzuwachsenden Stiftung ist, etwaige besondere Fälle ausgenommen, über welche an das Ministerium zu berichten sein würde, vom 1. Jänner des auf ihre Activierung folgenden Jahres an ein nach Verhältnis des Stiftungsertrages und des bisherigen Gesammtregiekostenbeitrages zu bemessender analoger Beitrag in Abfuhr zu bringen.

3499. — — von Stiftungen und Fonds.

M. J. 18. October 1896, Z. 11521. St. Z. 99218 ex 1896.

Die Regelung der Staatsregiekostenbeiträge von den dem Ressort des M. J. angehörigen Fonds und Stiftungen hat schon wiederholt den Gegenstand eingehender Erhebungen und Verhandlungen[2]) gebildet, welche jedoch nicht zum Abschlusse gebracht worden sind. Hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen bei Ausmittlung der Staatsregiekostenbeiträge vorzugehen, wird Folgendes eröffnet:

Die Einhebung von Staatsregiekostenbeiträgen hat den Zweck, dem Staate die Kosten für die im Interesse der Fonds und Stiftungen durch ihn besorgte Verwaltung, Verrechnung 2c. zu ersetzen, und hat ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Stiftungsurkunden eine solche Belastung vorgesehen ist oder nicht in der Regel bei allen jenen Fonds und Stiftungen platzzugreifen, welche von Staatsbehörden oder von Beamten des Staates verwaltet werden, wobei bezüglich der Höhe des einzuhebenden Percents die Mühewaltung und der Zeitaufwand der staatlichen Organe, dann die finanziellen Verhältnisse

[1]) Verlautbart in Nr. 1 des V. B. des F. M. v. J. 1889.

[2]) Hierauf beziehen sich insbesondere die Erl. des St. M. v. 27. Jänner 1866, Z. 6086 St M (St. Z. 410/pr ex 1866) und des M. J. v. 6. September 1882, Z. 19970 ex 1881 (St. Z. 40995 ex 1882).

der Fonds oder Stiftungen in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen sind. Anbelangend die Höhe der von den Bruttoeinnahmen zu berechnenden Beiträge, so wird eine Gebür von 4—5% in jenen Fällen, wo sich die Gesammtvermögensverwaltung und die Detailcontrole in Händen der Staatsverwaltung befindet, dagegen eine solche von 3, 2 oder 1% in jenen Fällen zu beantragen[1]) sein, wo gesonderte Verwaltungen bestehen und der Staat nur einen Theil des Vermögens administriert oder nur die Controle übt. Dagegen ist von der Bemessung eines Beitrages bei jenen Fonds und Stiftungen abzusehen, deren Bruttoeinnahmen den Betrag von 100 fl. jährlich nicht übersteigen, dann auch in jenen Fällen, wo bloß undocumentierte Rechnungsextracte vorgelegt werden, daher keine eingehende buchhalterische Ingerenz eintritt, sondern lediglich das staatliche Oberaufsichtsrecht über fremde Fonds- und Stiftungsadministrationen geübt wird.[2])

**Staatsschatz,** Widmung von Strafgeldern für den — Nr. 54, 3850, 3851.
— — Executionsführungen auf Forderungen gegen — Nr. 1168, 1172.
— — Befreiung von der Pflicht zum Cautionserlage Nr. 1965.
— — Tragung von Thierseuchentilgungskosten Nr. 3843.
**Staatsschuldverschreibungen,** Annahme als Dienstcaution Nr. 848.
— — Executionen gegen auf Namen lautende oder vinculierte — Nr. 1172.
— — Ankauf durch den Religionsfond Nr. 3119, 3120.
— — Vinculierung für Stiftungen Nr. 3614, 3615.
— — Ankauf durch das k. k. Versatzamt Nr. 4243.
**Staatsstipendien,** Cumulierung Nr. 3629.
**Staatssubventionen** für land- und forstwirtschaftliche Schulen Nr. 2234, 2235.
— — für landwirtschaftliche Genossenschaften Nr. 2243.
— — für landwirtschaftliche Vereine, Quittungsstempel Nr. 2245.
— — aus dem Meliorationsfond Nr. 2496—2498.
**Staatstelegramme** s. Amtstelegramme.
**Staatsunterstützungen** bei Elementarschäden Nr. 1126, 1127.
— — zur Wiederherstellung verlauster Weingärten Nr. 3077.
— — mit Stipendiencharakter — Nr. 3628, 3629.
— — zur Heranbildung akademischer Lehrkräfte Nr. 4002.
**Staatstechniker** s. Baubeamte, k. k.
**Staatsverband** s. Auswanderung, Staatsbürgerschaft.
**Staatsverrechnung** s. unter dem Schlagworte „Rechnungsdienst".
**Staatsverrechnungszweige,** inwiefern Virements zulässig, Nr. 718, 719, 1934.
— — Ausgleichung der Uebergenüsse zwischen — Nr. 836—838.
**Staatsverträge** s. Aerarialverträge.

3500. **Staatsvoranschläge,** jährliche Verfassung.

M. J. 7. Juli 1868, Z. 9874. St. Z. 21965 ex 1868.

Anläßlich der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden wird Nachfolgendes zur Richtschnur gegeben:

---

[1]) Die Bemessung geschieht von 5 zu 5 Jahren von Seiten des M. J. über Antrag der Landesstelle. Die Statth. übermittelt jährlich bis 15. März einen Ausweis über die von den von ihr verwalteten Stiftungen, Fonds 2c. zu entrichtenden Regiekostenbeiträge an die F. L. D. in Wien behufs Verwertung bei Ausarbeitung des Detailvoranschlages.

[2]) Zufolge Erl. des St. M. v. 27. Jänner 1866, Z. 6086/St M, wurden jene sogenannten Fonds, welche, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, ausschließlich aus dem Staatsschatze dotiert werden, und welche eigentlich nur einen Staatsausgabenzweig bilden (wie der Straßen- und Wasserbaufond, der öffentliche Sicherheitsfond) von der Leistung eines Regiekostenbeitrages in Hinkunft ganz loszuzählen sein, weil die Einhebung von Beiträgen dieser Verwaltungszweige nur dazu dient, die Verrechnung ohne jeden praktischen Nutzen zu complicieren. Dagegen werden nicht nur die activen, sondern auch die passiven anderen Fonds zur Entrichtung des Beitrages zu verhalten sein, und es wären im Hinblicke auf ein seinerzeitiges Activwerden der Fonds die Beiträge in den Präliminarien und Staatsrechnungsabschlüssen in Evidenz zu halten (St. Z. 410/pr ex 1866).

Der Voranschlag der polit. Verwaltung hat in der Abtheilung für das Erfordernis den Aufwand der Landesbehörde, ausschließlich des Erfordernisses für das technische Departement derselben, ferner den Aufwand des Rechnungsdepartements und der Bzh., sowie die allgemeinen Kosten der Verwaltung zu umfassen. Der Aufwand dieser Behörden ist wie bisher sowohl in dem vorzulegenden Voranschlagsdetail, als auch in dem diesbezüglichen Summarium nach den einzelnen Abtheilungen und Rubriken gesondert zur Nachweisung zu bringen. Die Auslagen für das gesammte, sowohl bei der Landesstelle, als auch in den Bezirken bestellte Sanitätspersonal, nämlich die persönlichen Bezüge desselben und die für dasselbe besonders zu bemessenden Reisepauschalien, sind aus jenen Rubriken, unter welchen sie bis jetzt veranschlagt und verrechnet wurden, auszuscheiden und gehörig detailliert in die Erfordernispost „Sanitätsauslagen"[1]) zu übertragen. Der Aufwand des technischen Departements der Landesbehörde ist mit jenem der bisherigen Bezirksbaubehörden und mit dem Regieaufwande des Straßen- und Wasserbaufonds, von welchen jedoch die Rubriken „Interessen von Passivcapitalien" und „verschiedene Auslagen" auszunehmen sind, in einen nach der Form der Präliminarien für die polit. Verwaltung verfassten, mit dem Titel „Staatsbauorgane"[2]) bezeichneten Voranschlag zu vereinigen. In diesem Voranschlage u. zw. sowohl im Summarium, als in dem Detail desselben wird das Erfordernis für jede der erwähnten 4 Abtheilungen, nämlich a) für die technischen Organe der Landesstelle, b) für jene in den Baubezirken, c) und d) für die unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues gesondert und nach den einzelnen Rubriken geordnet auszuweisen sein. Die Kosten für die Beaufsichtigung, Leitung und Collaudierung der außerordentlichen Straßen- und Wasserbauten sind als außerordentlicher Reiseaufwand der bezüglichen technischen Organe in den Voranschlag derselben einzustellen. Aus den Amtspauschalien werden demnach in Zukunft nur mehr die Kosten der Beaufsichtigung, Leitung und Collaudierung ordentlicher Bauführungen, dann die Kosten etwaiger sonstiger Commissions- und der Uebersiedlungsreisen, ferner die Straßen- und Flussbereisungspauschalien der Bezirksingenieure, sowie die diesfälligen Kanzleierfordernisse zu bestreiten sein. Diese Pauschalien sind conform mit der neuen Einrichtung im Organismus der polit. Behörden im Voranschlage sowohl für die Kanzleierfordernisse, als für die Reiseauslagen besonders in Ansatz zu bringen.[3]) Da die technischen Beamten, wie die Staatsbeamten überhaupt in Fällen von Uebersiedlungen auf die volle normalmäßige Uebersiedlungsgebür und bei den periodischen Fluss- und Straßenbereisungen für die Zukunft auf den ungeschmälerten Bezug der im § 20 der Min.-Vdg. v. 26. März 1850, R. G. B. 134 (Bau-V. B. 12) festgesetzten[4]) Pauschalien Anspruch haben, so wird hierauf bei den betreffenden Präliminaranträgen entsprechende Rücksicht zu nehmen sein. Die Uebersiedlungsauslagen sind, ohne Unterschied, ob sie Beamte des technischen Departements der Landesstelle oder Beamte der Baubezirke betreffen, bei dem Pauschale des erstgenannten Departements, die Fluss- und Straßenbereisungspauschalien aber bei jenem der Bezirksbauorgane in Anschlag zu bringen, und werden insbesondere die Ansätze für diese Bereisungspauschalien durch die genaue Angabe der diesbezüglichen Fluss- und Straßenlängen zu begründen sein. Die Voranschläge des Straßen- und Wasserbaues werden demnach nur mehr den eigentlichen Aufwand, nämlich die Kosten der Conservation, welchen noch die allfälligen „Interessen von Passivcapitalien", sowie die beim Regieaufwande bisher präliminierten „Verschiedenen Auslagen" zuzurechnen sind, und den Aufwand für die außerordentlichen Bauten enhält. Diese Voranschläge sind im übrigen nach den bestehenden Vorschriften[5]) einzurichten, wobei es von Wichtigkeit erscheint, dass bei allen Ansätzen, welche ein in der Rubrik „specielle Bauten" präliminiertes Bauobject betreffen, genau angegeben werde, ob dasselbe als eine neue Bauführung, oder nur als eine Fortsetzung eines bereits in der Ausführung begriffenen Baues zu betrachten sei.

**3501. Staatsvoranschläge,** jährliche Verfassung.

M. J. 2. Jänner 1869, Z. 35. St. Z. 135/pr ex 1869. — St. E. 26. Jänner 1869, Z. 2561, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Bei der Verfassung und Prüfung der Jahresvoranschläge der dem Ressort des M. J. angehörigen Dienstzweige ist für die Zukunft an nachstehenden Gesichtspunkten festzuhalten:

---

[1]) Jetzt „Sanitätsdienst".

[2]) Jetzt „Staatsbaudienst".

[3]) Jetzt „Amts- und Kanzleierfordernis; Reiseauslagen; Dienerschaftsauslagen; Diurnen."

[4]) — seither (s. Nr. 431 d. Slg.) erhöhten —

[5]) S. jetzt vor allem Nr. 3695 und 4505 d. Slg.

In dem Voranschlage des Erfordernisses haben zunächst nur jene Auslagen einen Platz zu finden, zu deren Tragung der Etat des M. J. gesetzlich berufen erscheint. Im Zweifel hierüber ist vorläufig die Weisung des M. J. einzuholen. Die persönlichen Bezüge der Beamten sind mit jenen Beträgen zu veranschlagen, mit welchen sie durch das bestehende System normiert wurden. Bei den bisher nur approximativ bemessenen Pauschalien der Behörden und einzelnen Organe ist zu erweisen, ob und inwieweit nach den bisher gemachten Wahrnehmungen und mit Rücksicht auf die zwischen den einzelnen Rubriken des pauschierten Aufwandes gestattete freie Bewegung eine Reduction und in welchem Betrage eintreten könne. Im bejahenden Falle ist nur der mindere Betrag in Ansatz zu bringen. Die Präliminaranträge hinsichtlich dieser Pauschalien werden überdies noch durch die ziffermäßige Nachweisung über die Vertheilung derselben auf die einzelnen Behörden in einer separaten Beilage zu vervollständigen sein. Mietzinse und die statt der systemmäßigen Naturalwohnungen bewilligten Quartiergelder, ferner die den Etat nur vorübergehend belastenden Gehalte, Quartiergelder und Adjuten, dann die Personal- und Ergänzungszulagen sind nach dem jeweiligen Stande der Gebürenvorschreibung in Ansatz zu bringen, wobei jedoch auf die zur Zeit der Präliminarverfassung etwa schon vorauszusehenden Aenderungen im Gebürenstande geeignet Bedacht zu nehmen ist, und speciell zu begründen. Die Ansätze für diese Personalbezüge sind durch die nominelle Nachweisung der Bezugsberechtigten und der entfallenden Beträge, jene für Mietzinse durch die detaillierte Angabe der bezüglichen Objecte und Mietbeträge zu begründen. Alle sonstigen nicht pauschierten, die Regie der Behörden oder den allgemeinen Aufwand der Verwaltung betreffenden Auslagen, als: Adaptierung und Erhaltung der Amtsgebäude, Remunerationen und Aushilfen, Sanitätsauslagen 2c. sind nach dem bei Verfassung des Präliminars mit Gewissheit vorauszusehenden strengsten Bedürfnisse und, insoweit die Verhältnisse eine solche Voraussicht nicht gestatten, nach dem Mittel des 3jährigen Durchschnittes zu veranschlagen, bei welcher Durchschnittsberechnung selbstverständlich alle jene Kosten außer Betracht zu bleiben haben, die infolge der im Organismus der Behörden mittlerweile eingetretenen Aenderungen aus deren Etat entfallen sind. Rücksichtlich der nicht pauschierten Amtsregieauslagen dürfen die diesfälligen Präliminareinstellungen in der Regel die Summe nicht überschreiten, die bei der bisher erfolgten Feststellung des Aufwandes der betreffenden Behörden als die Grenzen desselben bezeichnet worden sind. Weitergehende Anträge müssten in jedem Falle durch eine erschöpfende Darlegung des betreffenden Sachverhaltes begründet werden. Insoweit es sich um gestiftete oder sonstige in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Beitragsleistungen des Aerars oder um Zahlungen handelt, die im Präliminar unter der allgemeinen Bezeichnung „verschiedene Auslagen" erscheinen, ist die Giltigkeit des solchen Ausgabenposten zugrunde liegenden Rechtstitels zu prüfen und hienach zu erwägen, ob die betreffenden Auslagen nicht etwa ganz sistiert oder im Hinblicke auf die bestehenden organisatorischen und verfassungsmäßigen Einrichtungen einem anderen Etat zuzuweisen sind. Nur in dieser Beziehung unzweifelhaft liquide Beträge dürfen präliminiert werden, und sind die betreffenden Ansätze mit der Angabe der Verordnungen zu begleiten, wodurch die betreffende Ausgabenpost die ursprüngliche Genehmigung erhielt. Rücksichtlich jener Beträge, deren Erfolglassung bisher von einer speciellen Bewilligung abhängig war, sind auch die Verordnungen zu beziehen, mittelst welcher die letzten derartigen Bewilligungen erfolgt sind. Bei der Präliminierung des Erfordernisses für den Straßen- und Wasserbau sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu beobachten: Das ordentliche Erfordernis dieser beiden Dienstzweige nach Abschlag der Kosten der sogenannten speciellen Bauten darf in der Regel mit keiner höheren Ziffer veranschlagt werden, als der Durchschnitt des Erfolges der 3 zuletzt abgelaufenen Jahre beträgt. Ist die Einhaltung dieser Durchschnittsziffer unmöglich, so ist der größere Anspruch in eingehender Weise, insbesondere auch unter Namhaftmachung der Objecte zu begründen, welche der Straßen- bzw. Wasserbaudotation zur Erhaltung neu zugewachsen sind. Die Rubrik „specielle Bauten" hat künftighin nur die gewöhnlichen Reparaturen der bestehenden Bauwerke zu umfassen, die einen namhaften, der Genehmigung des Ministeriums unterliegenden Betrag erfordern. Dagegen sind die Kosten von Reconstructionen und neuen Bauten, wenn auch die Bauobjecte bezüglich der Form und des Materials den früher bestandenen ganz gleich ausgeführt werden sollen, in die Rubrik „außerordentliche Bauten" einzubeziehen. In die Rubriken „specielle Bauten" und „außerordentliche Bauten" dürfen ferner in der Regel nur solche Baulichkeiten aufgenommen werden, deren Projecte bereits genehmigt worden sind.[1])

[1]) Mit dem Erl. v. 12. October 1869, Z. 15421, hat das M. J. die rechtzeitige Vorlage der Projecte über specielle und außerordentliche Straßen- und Wasserbauten behufs Erwirkung der Genehmigung und Einstellung derselben in die Jahresvoranschläge in Erinnerung gebracht und angeordnet, dass nur jene Bauanträge in die Jahresvoranschläge einbezogen werden, für welche die Genehmigung bereits erfolgt ist. Eine Ausnahme kann

Bei den Präliminaransätzen für ausdrücklich benannte Objecte in den Rubriken „specielle und außerordentliche Bauten" ist sich auf die Min.-Erl. zu berufen, mittelst welcher die betreffenden Bauten die Genehmigung erhalten haben, und ist noch ferner anzugeben, ob dieselben neue Bauten oder nur Fortsetzung begonnener sind. Außerdem haben die Straßen- und Wasserbauvoranschläge jene Detailnachweisungen zu enthalten, die in dieser Beziehung mittelst Erl. des bestandenen H. M. v. 15. October 1854, Z. 9029,[1]) vorgezeichnet worden sind. Die in den Rubriken „specielle und außerordentliche Bauten" für benannte Objecte bewilligten Dotationen dürfen für andere Objecte nicht verwendet werden, weshalb bei der Präliminierung in diesen Rubriken die größere oder mindere Dringlichkeit der auszuführenden Bauten darzulegen sein wird. Specielle und außerordentliche Bauten dürfen vor der verfassungsmäßigen Genehmigung der Auslagen hiefür nicht in Angriff genommen werden und Contractsabschlüsse über derlei Bauten vor dieser Genehmigung nur unter dem Vorbehalte dieser Genehmigung stattfinden; bei etwaiger Gefahr im Verzuge ist eine Weisung des Ministeriums einzuholen. Für einen gegen diese Bestimmung vorzeitig unternommenen Bau, der in dem genehmigten Präliminar keine Bedeckung findet, bleiben die Schuldtragenden verantwortlich eventuell ersatzpflichtig. Für die formelle Einrichtung der Voranschläge sind die in dem Min.-Erl. v. 7. Juli 1868, Z. 9874,[2]) enthaltenen Bestimmungen zu beobachten, für deren Anwendung auf die Präliminarien der polit. Verwaltung und der Staatsbauorgane die an die Landesstellen unter einem hinausgegebenen Formulare als Muster zu dienen haben werden. Schließlich wird noch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Erfordernisse, denen eine stricte Gebürenvorschreibung nicht zugrunde liegt, in runden Beträgen in Ansatz gebracht werden.

**3502. Staatsvoranschläge,** Präliminierung außerordentlicher Credite.

M. F. 9. Mai 1900, Z. 13473. St. Z. 44851 ex 1900.

Bis auf weiteres ist in allen jenen Fällen, in welchen es sich um solche außerordentliche Erfordernisse handelt, für welche pro 1900 erste Raten präliminiert sind, um die Flüssigmachung der bezüglichen Credite mittelst nach den einzelnen Crediten getrennter, besonderer Berichte beim M. F. einzuschreiten. Be-

---

nur bei jenen Wasserbauten eintreten, wo die veränderlichen Flussverhältnisse eine genaue Festsetzung der Bauten nicht zulassen, in welchem Falle aber im Jahresvoranschlage die beabsichtigte Flussregulierung bzw. Anlage der Bauten im allgemeinen klar und in Kürze zu motivieren und das Approximativkostenerfordernis anzugeben ist (St. E. 5. December 1869, Z. 29841, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn).

[1]) Mit diesem Erlasse wurden neue mit erläuternden Bemerkungen versehene Formulare für die Erfordernisse des Baudienstes hinausgegeben u. zw.: 1. das Präliminar für die Baubehörden mit 13 Beilagen, 2. Das Straßenbaupräliminar mit 23 Beilagen, 3. das Wasserbaupräliminar mit 21 Beilagen, 4. Der Voranschlag für die eigenen Einnahmen aus der Gebarung mit der Dotation für die Baubehörden, dann für Straßen- und Wasserbau. Da in diesen Formularen schon auf alle Daten Rücksicht genommen wurde, die dem Ministerium zur Kenntnis gebracht werden müssen, so ist den an dasselbe künftighin einzusendenden Präliminaren keiner jener Behelfe anzuschließen, aus denen erstere zusammengestellt werden, und dies umsoweniger, als die Baudirection ohnehin für die richtige Zusammenstellung der Präliminare verantwortlich bleibt (St. E. 4. November 1854, Z. 4416[2], an n. ö. Staatsbuchhaltung, Landesbaudirection und technische Rechnungsabtheilung der Landesbaudirection). — Zufolge Erl. des F. M. v. 16. Juli 1857, Z. 15562, war bei Verfassung der Jahresvoranschläge für den Straßen- und Wasserbau und den Aufwand der Baubehörden strenge dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Formulare vollständig ausgefüllt werden und in jeden Voranschlag nur die ihrer Natur oder den bestehenden Vorschriften gemäß dorthin gehörigen Auslagen aufgenommen werden (St. E. 26. Juli 1857, Z. 32291). — Mit dem Erl. des H. M. v. 9. Juli 1858, Z. 2197, endlich wurden gedruckte (Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1858) „Erläuterungen zum Rubrikenschema des Straßenbaufonds" und „Erläuterungen zum Rubrikenschema des Wasserbaufonds" hinausgegeben und gleichzeitig angeordnet, dass auch bei den Monatsvoranschlägen die Auslagen nach diesen Erläuterungen auf die einzelnen Rubriken zu vertheilen sind, ferner dass den Uebersichten der Jahresvoranschläge eine Spalte anzufügen ist, um in derselben jene Beträge einsetzen zu können, deren Veranschlagnug von den Landesstellen auf Grund einer commissionellen Berathung beschlossen wurde (St. E. 30. Juli 1858, Z. 32963, an n. ö. Landesbaudirection). — Bezüglich der gegenwärtigen Einrichtung des Voranschlages für den Titel „Straßenbau" bzw. „Wasserbau" s. Nr. 3695 bzw. 4505 d. Slg.

[2]) Nr. 3500 d. Slg.

züglich aller übrigen für außerordentliche Zwecke vorgesehenen Credite ist in Hinkunft den Dotationserfordernisaufsätzen eine besondere Beilage anzuschließen, in welcher die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Credite bzw. Theilcredite eingehend zu begründen ist.

**Staatsvoranschläge,** Credite mit mehrjähriger Verwendungsdauer Nr. 712, 722.
— — für Straßen- und Wasserconcurrenzbauten Nr. 713.
— — Creditüberschreitungen Nr. 715—719.
— — Intercalarabstriche Nr. 1934.
— — für den Straßen- und Wasserbau Nr. 3695, 4505.

3503. **Staatswappen,** Führung ausländischer — durch Gewerbetreibende.

St. M. 17. Juni 1866, Z. 3386/St. M. St. E. 23. Juni 1866, Z. 2373/pr, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 13. Juni 1866 die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handelstreibende, welche österr. Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbe- und Handelsbetriebes im allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalierung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, deren Ertheilung dem St. M. im Einvernehmen mit dem M. Aeuß. übertragen wurde. Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur ertheilt werden auf Grund einer speciellen Verleihung der ausländischen Regierung, welche auch dann nachzuweisen ist, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das fremde Staatswappen geführt werden soll.

3504. — — Darstellung auf Amtsschildern.

M. J. 6. December 1887, Z. 20335. St. E. 29. December 1887, Z. 6786/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten und Versatzamt in Wien.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass das den österr. Reichsadler darstellende Staatswappen auf den Amtsschildern der ärarischen Gebäude und den Aufschrifttafeln der k. k. Behörden vielfach unrichtig und unheraldisch dargestellt ist und dieser Umstand auch von der Bevölkerung bemerkt und abfällig beurtheilt wird. Die Unterbehörden werden daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Fällen, in welchen derartige Aufschrifttafeln und Amtsschilder neu angeschafft werden oder zur Renovierung gelangen, der Reichsadler genau nach dem mit dem Hofkzld. v. 22. August 1836, Z. 21911 (P. G. S. Bd. 64, S. 840) für das kleine Staatswappen vorgeschriebenen Bestimmungen ausgeführt werde.[1])

— — Anbringung auf Industrieartikeln Nr. 1984.
— — Bewilligung zur Führung des ungarischen — Nr. 4496.

**Stäbchenrothlauf** s. Rothlauf.

3505. **Stacheldrahtzäune,** Verwendung an stark frequentierten Wegen.

St. E. 5. December 1894, Z. 43798, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Es hat sich gezeigt, dass die Anwendung von Stacheldraht für Einfriedungen an frequentierten Wegen nicht unbedenklich erscheint, indem derselbe meist nur in geringer Entfernung vom Boden angebracht und mit nach außen gekehrten Spitzen gespannt ist, wodurch insbesondere bei schmalen Wegen leicht Verletzungen verursacht werden können. Die Erlassung eines allgemeinen Verbotes solcher Einfriedungen erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, weil in dem Bestande und in der Verwendung von Stacheldrahtzäunen auch an begangenen Wegen dann, wenn der Draht mit der nöthigen Vorsicht und außerhalb des Berührungsreiches der Passanten

[1]) Laut Erl. des H. M. v. 25. Jänner 1888, Z. 47759 ex 1887, gilt dies insbesondere auch für die Aichbehörden (St. E. 16. Februar 1888, Z. 901/pr, an alle Bzh.).

angebracht ist, an und für sich eine Gefahr für die persönliche Sicherheit nicht erblickt werden kann. Es ist aber nicht zu verkennen, dass bei Außerachtlassung der entsprechenden Vorsicht solche Drahteinfriedungen sicherheitsgefährlich werden können, und dass deren Zulässigkeit in einzelnen Fällen durch die obwaltenden, insbesondere localen Verhältnisse bedingt ist. Diesfalls ist die Sicherheitsbehörde berechtigt und verpflichtet, in concreten Fällen einzuschreiten, den in Betracht kommenden localen Verhältnissen Rechnung zu tragen, nach Maßgabe derselben bestehende gefährliche derartige Einfriedungen abzustellen und die Neuherstellung solcher zu verbieten. Den Gemeinden ist in diesen Richtungen bei Handhabung der Sicherheits- und Baupolizei eine genügende Ingerenz eingeräumt, und kann mit den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen das Auslangen gefunden werden. Die Bzh. werden daher angewiesen, die unterstehenden Gemeinden im Sinne der vorstehenden Ausführungen entsprechend aufmerksam zu machen und anzuweisen, vorkommenden Falles im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln. Die beiden Stadtr. und der Wr. Mag. werden aufgefordert, in derartigen Fällen die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

**Stadtbahn, Wr.,** Legitimationen gelten nicht für die — Nr. 1098.
**Stadtträger,** Lohntarif für concessionierte — Nr. 853.
**Stahl und Eisen,** einheitliche Benennung im amtlichen Verkehre Nr. 1116.
**Stallungen** s. Viehställe.
**Stammbäume,** genealogische — Nr. 51.
**Stampiglien,** amtliche Namensfertigungen mittelst — Nr. 196.
— — Verwendung bei Eintragungen in die Stellungslisten Nr. 3553.
— — Verwendung bei der Viehpassvidierung Nr. 4368.
**Stampiglienführung** seitens Katastralgemeinden, unzulässig Nr. 1997.
— — seitens der Amtsthierärzte Nr. 4379.
**Standesausweise** der polit. Behörden Nr. 207—210.
**Standesregister** s. Matriken.
**Standgebüren** für Viehmärkte Nr. 4354.
**Standgefäße** in Apotheken Nr. 226, 230, 343.
**Stationscommissionen** an Bahnen Nr. 1053, 1058.
**Statistische Ausweise,** Zählblätter für Arbeitseinstellungen Nr. 285.
— — der Ausverkäufe Nr. 379, 380.
— — über Dampfkessel Nr. 763, 767, 768.
— — über den Donauschiffs- und Güterverkehr Nr. 898.
— — über die Fremdenbewegung Nr. 1296—1298.
— — über Gewerbebetriebe Nr. 1599—1601.
— — der Krankencassen Nr. 2098—2102.
— — über die Krankenbewegung in Spitälern Nr. 2112.
— — Anwendung der Kronenwährung Nr. 2137.
— — über Marktdurchschnittspreise Nr. 2421, 2427, 3153, 3154.
— — über die Bewegung der Bevölkerung Nr. 2460, 3207.
— — über Militärtaxvorschreibung und Abstattung Nr. 2624—2626.
— — in Sanitäts- und Veterinärsachen Nr. 3189, 3197, 3207, 4319—4323.
— — über Ein- und Auswanderungen Nr. 3461—3463.
— — der Unfallversicherungsanstalten Nr. 3948.
— — einheitliche Zahleninterpunktion Nr. 4588.
— — s. auch Brandschaden-, Hausier-, Kirchen-, Straßen-, Unterrichts-, Vereins- und Wahlstatistik.
**Statistische Centralcommission,** Eisenbahnlegitimationen Nr. 1093.
**Statthalter** s. Landeschef.

3506. **Statthalterei,** Correspondenzform der —.[1])

St. E. 28. Mai 1883, Z. 3443/pr, an alle Departementsvorstände.

3507. — — Bezeichnung und Behandlung dringender Stücke.

St. E. 3. Februar 1887, Z. 681/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Da für das Expedit die Verpflichtung besteht, diejenigen approbierten Erledigungen der Geschäftsstücke, welche auf dem Kopfe derselben eine besondere, die beschleunigte Expedition andeutende Bezeichnung tragen, binnen bestimmter Frist abzufertigen, so erscheint es nothwendig, dass seitens der Departements die sehr oft vorkommende Ungleichartigkeit solcher Bezeichnungen vermieden werde, weil dieselbe nur geeignet ist, das Expedit in der geregelten Erfüllung seiner Verpflichtung zu beirren. In dieser Richtung haben die Referenten künftighin für Erledigungen, deren Expedition beschleunigt werden soll, fortan die mit Rothstift beizusetzende Bezeichnung „gleich" oder „dringend"[2]) anzuwenden, dagegen alle anderen bisher üblichen verschiedenartigen Bezeichnungen wie „statim", „statissime" „sogleich", „sehr dringend" u. s. w. zu unterlassen. Als dringlich d. h. je nach dem Grade der Dringlichkeit mit „gleich" oder „dringend" sind, um die Geschäftsführung des Expedits nicht unnöthiger Weise zu erschweren, nur jene Erledigungen zu bezeichnen, deren beschleunigte Abfertigung sich als wirklich nothwendig ergibt. Die Approbanten haben jene mit „gleich" bezeichneten Erledigungen, deren Expedition ihnen noch am Tage der Approbation nothwendig erscheint, dem mit dem Vormerke über die zur Vorrevision bzw. Approbation abgegebenen erledigten Geschäftsstücke betrauten Beamten von Fall zu Fall mit der an das Expedit zu vermittelnden besonderen ausdrücklichen Weisung übergeben zu lassen, dass diese Stücke bzw. Erledigungen noch an demselben Tage zu expedieren sind.

3508. St. E. 11. Februar 1887, Z. 833/pr, an alle Statth.-Departements, Hilfsämterdirection und n. ö. L. Sch. R.

Behufs Regelung einer angemessenen Abfertigung der Geschäftsstücke seitens des Statth.-Expedits werden Fristen festgesetzt, innerhalb welcher die Expedition der mit „gleich" oder „dringend" bezeichneten Expeditionsentwürfe, sowie alle übrigen approbierten Erledigungsentwürfe vollständig durchgeführt, d. h. die Munda bereits der Postanstalt bzw. dem Adressaten zugestellt sein müssen.

3509. — — Betreibung ausständiger Berichte oder Aeußerungen.

St. E. 21. Juni 1887, Z. 3125 pr, an alle Departementsvorstände und n. ö. L. Sch. R.

In Hinkunft ist genau darauf zu achten, dass Betreibungen von vermeintlich ausständigen Berichten oder Aeußerungen erst dann ausgefertigt werden, nachdem sich durch Nachfrage im Einreichungsprotokoll die Ueberzeugung verschafft wurde, dass der Bericht oder die Aeußerung, welche betrieben werden soll, wirklich nicht eingelangt ist. Dass diese Nachfrage gepflogen wurde, ist auf dem bezüglichen Betreibungsact ersichtlich zu machen.[3])

3510. — — Einsichtsverkehr mit dem L. A., der F. L. D. 2c.

St. Z. 1647/pr ex 1890.

Behufs Geschäftsvereinfachung wird für alle jene Fälle, wo nicht durch die Natur der Sache oder eine besondere Vorschrift ein eigentlicher Schriftenwechsel geboten ist, zwischen der Statth. und dem L. A. der sogenannte Einsichtsverkehr

[1]) Die ausführlichen „Normen für die Correspondenzform der n. ö. Statth." befinden sich in allen Bureaux dieser Behörde, weshalb von einer Aufnahme derselben in die gegenwärtige Normaliensammlung Umgang genommen wird.

[2]) Bezüglich der Bezeichnung „heute" s. Nr. 3344 d. Slg.

[3]) Unter Umständen ist auch auf dem Betreibungsact von dem Vorstande des Einreichungsprotokolls selbst bestätigen zu lassen, dass der zu betreibende Bericht bei dem gedachten Hilfsamte nicht eingelangt ist (St. E. 7. Juni 1890, Z. 3432/pr).

eingeführt, darin bestehend, dass in allen jenen Angelegenheiten, hinsichtlich welcher die Entscheidung von der Zustimmung der anderen Behörde abhängig ist oder diese zu irgend einer Mitwirkung herangezogen werden soll, der betreffende Act vorerst u. zw. so, als ob die Zustimmung bereits erfolgt wäre, ausgearbeitet und sohin das Referat d. i. die Erledigung im Concept entweder bloß vor der Expedition oder auch schon vor der Approbation der mitbetheiligten Behörde mittelst einer auf der 1. Seite des Referatsbogens enthaltenen Anmerkung z. B. „ante expeditionem dem .... zur Einsicht und Zustimmung" mitgetheilt wird.

**3511. Statthalterei,** Einsichtsverkehr mit dem L. A., der F. L. D. 2c.

St. E. 10. November 1893, Z. 7275/pr, an alle Departementsvorstände und n. ö. L. Sch. R.

Zur Vereinfachung des zwischen der Statth. und anderen Behörden[1]) eingeführten Einsichtsverkehres wird verfügt, dass jeder Einsichtsact einer fremden Behörde, welcher laut der ausgeworfenen Videnden nach der Statth. noch einer anderen Behörde zur Einsicht übermittelt werden soll, nach erfolgter Vidierung seitens der Statth. — wenn nicht besondere Gründe, wie z. B. bei einer vorhandenen Meinungsverschiedenheit, die sofortige directe Rückleitung angezeigt erscheinen lassen — von der Statth. aus nicht erst an die Ursprungsbehörde zurückzustellen ist, sondern gleich an die nächste zur Vidierung berufene Stelle geleitet werde. Bei diesem Anlasse wird übrigens in Erinnerung gebracht, dass, um die Möglichkeit eines Uebersehens bei der Manipulation hintanzuhalten, die auf die Beisetzung des Visums bezügliche Weisung für das Expedit stets, soweit der vorhandene Platz reicht, auf der ersten (Kopf-) Seite des Referatsbogens anzubringen ist, eventuell, falls dies unthunlich wäre, doch auf dieser ersten Seite auf die etwa innen fortgesetzten bezüglichen Verfügungen in auffallender Weise hinzuweisen ist.

**3512.** — — Behandlung von Sammelstücken.

St. E. 4. September 1892, Z. 5776/pr, an alle Departementsvorstände.

Es wird neuerlich[2]) zur genauen Danachachtung erinnert, dass das Einreichungsprotokoll, von den vorgeschriebenen periodischen Eingaben abgesehen, nur auf Grund jedesmaliger besonderer Weisung Geschäftsstücke unter einer Zahl sammeln darf, weshalb in Fällen, wo über eine Erledigung mehrere Berichte, Aeußerungen, Gesuche u. dgl. gewärtigt werden, deren Sammlung und Protokollierung sich unter einer einzigen Zahl aus Rücksichten der Geschäftsvereinfachung empfiehlt, jedesmal auf der ersten Seite des Referats die übliche Weisung („Post exped. videat Einreichungsprotokoll wegen Sammlung und Abgabe der unter Einer Zahl zu exhibierenden Berichte [Gesuche, Aeußerungen] am ..... 189. an das Dep. .....") beizusetzen ist.

**3513.** — — Instruction für das Einreichungsprotokoll.

St. E. 8. Juli 1896, Z. 4822/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Die mit 1. August 1896 in Kraft getretene „Instruction für das Einreichungsprotokoll der k. k. n. ö. Statth." wird hiemit an die betheiligten Stellen hinausgegeben.[3])

---

[1]) Wie z. B. dem n. ö. L. A., n. ö. L. Sch. R. und der n. ö. F. L. D.

[2]) Die gleiche Verfügung enthalten die St. E. v. 21. Juni 1887, Z. 3125/pr, und v. 7. Juni 1890, Z. 3432/pr.

[3]) Erschienen in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. — Seinerzeit bestand eine Instruction für das Einreichungsprotokoll als Bestandtheil der „Instruction über die allgemeinen Pflichten und Obliegenheiten der Stellen", erlassen mit Hofkzld. v. 4. Februar 1807, Z. 1634 (R. Z. 4305 ex 1807) und republiciert mit Hofkzld. v. 1. Jänner 1832, Z. 23/pr (R. E. 18. Jänner 1832, Z. 88/pr), worin, außer der obigen, besondere Instructionen für das n. ö. Regierungsrathspersonal, für das Bureaupersonal des Expedits und die Registratur der n. ö. Regierung, ferner für die Kreisämter enthalten waren. Vgl. ferner die mit Hofkzld. v. 22. December 1781 (R. E.

3514. **Statthalterei.** Weisungen über Urlaubsantritt und Rückkehr und die bei diesem Anlasse stattfindenden „Amtsübergaben", ferner über Einhaltung der Amtsstunden, die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verlängerung derselben, über Erstattung von Meldungen über dienstliche Verrichtungen außerhalb des Amtsgebäudes (mittelst „Dienstzettel"), über Rückstandsausweise, sowie sonstige Weisungen zur Erzielung eines vollkommen currenten Geschäftsganges.

St. E. 16. October 1897, Z. 7536/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

3515. — — Behandlung unmittelbar überreichter Recurse.

St. E. 20. October 1898, Z. 3520/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Es ist die Wahrnehmung gemacht und auch vom M. J. bemängelt worden, dass gegen Entscheidungen der polit. Bzb. und der Statth. gerichtete Recurse, welche statt bei der zur Entgegennahme berufenen Unterbehörde bei der Statth. überreicht wurden, nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit, zuweilen sogar erst nach mehreren Wochen an die zuständige Behörde 1. Instanz hinausgegeben wurden. Abgesehen davon, dass eine derartige Geschäftsbehandlung zur Folge haben kann, dass bei der 2. Instanz überreichte Recurse erst nach Ablauf der Recursfrist an die zur Recursentgegennahme berufene Instanz gelangen, woraus den Parteien ein oft nicht mehr gut zu machender Nachtheil erwächst, kann eine solche Verzögerung in der Erledigung der bezeichneten Recurseingaben, welche in der Regel doch nur „zur instruierten Berichterstattung" an die betreffende Unterbehörde hinauszugeben sind, gewiss nicht geeignet erscheinen, das Ansehen des Amtes zu heben. So wenig nun einerseits gefordert werden kann, dass unrichtiger Weise bei der 2. Instanz überreichte Recurse durch Anwendung außerordentlicher Mittel noch am Tage der Präsentation selbst oder am darauffolgenden Tage der zur Recursentgegennahme berufenen Stelle zugefertigt werden, ebensosehr muss anderseits im Interesse eines gehörigen Dienstganges und der Aufrechthaltung des Amtsansehens der Statth. darauf gedrungen werden, dass solche Recurseingaben mit Beschleunigung an jene Stelle gelangen, an welcher sie einzubringen waren. Unter Bezugnahme auf die bereits im Erl. v. 16. October 1897, Z. 7536/pr,[1]) sub P. F, vorgezeichneten Directiven werden die Departementsvorstände demnach aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass speciell Recurseingaben der bezeichneten Art stets ausnahmslos als „Gleich"-Stücke behandelt werden. Zu dem gedachten Zwecke erscheint es geboten, derartige Eingaben schon bei der Zutheilung mit dem deutlich erkennbaren, etwa mit Rothstift ersichtlich zu machenden Vermerke Dr. R. („Dringlicher Recurs") zu bezeichnen, ihre eventuell erforderliche Priorierung raschestens zu veranlassen und sohin die beschleunigte Behandlung seitens der mit der Bearbeitung dieser Agenden betrauten Beamten zu überwachen. Die Hilfsämterdirection wird hiemit angewiesen, derart bezeichnete Geschäftsstücke binnen längstens 24 Stunden zu expedieren.

3516. — — Referatseintheilung[2]) der k. k. n. ö. — (Im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienen).

St. E. 27. Juni 1899, Z. 4508/pr, an alle Departementsvorstände und Statth.-Bureaux (allen Bzb. und der Wr. P. D. sub couvert zugesendet).

---

23. Jänner 1782, Z. 52) erlassene Manipulationsvorschrift, den Manipulationsunterricht (R. Z. 51 ex 1785) und die unter R. Z. 5596 ex 1787 erlassenen Erläuterungen hiezu (lithographierte Abdrücke der „Bureau-Manipulationsvorschriften" erliegen unter R. Z. 2342 ex 1827); endlich die mit Hoftzld. v. 12. November 1801, R. Z. 23624 erlassene Instruction für den Geschäftsgang der Landesstellen.

[1]) Nr. 3514 d. Slg.

[2]) Bezüglich der Zutheilung der Verpflegskostenangelegenheiten abgeändert durch die Statth.-Erinnerung v. 20. December 1899, Z. 8595/pr, an alle Departementsvorstände und Statth.-Bureaux.

**3517. Statthalterei,** Weisungen, betreffend die Geschäftsvereinfachung bei der —.

St. E. 28. April 1900, Z. 2533 pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, mitgeth. allen Bzh. und Wr. P. D.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung bei der Statth. werden vom 1. Mai 1900 angefangen folgende Anordnungen in Kraft gesetzt:

I. Jene Erlässe, mit welchen Weisungen normativer Natur oder Verständigungen, Verlautbarungen u. s. w. an alle oder eine größere Zahl unterstehender Behörden hinausgegeben werden, sind als sogenannte Circularerlässe stets derart zu verfassen und auszufertigen, dass ein und dasselbe Mundum für alle mit dem Erlasse zu betheilenden Behörden gleichförmig verwendet werden kann. Ergibt sich die Nothwendigkeit, in den Erlass eine specielle nur für eine oder einige der betreffenden Unterbehörden geltende Weisung oder Mittheilung aufzunehmen, oder sollte anderseits ein Theil der ergehenden Weisung auf die eine oder andere Unterbehörde nicht Anwendung finden, so ist bloß deswegen von der einheitlichen Form der Erledigung keineswegs abzugehen. Es wird vielmehr in diesen Fällen, von ganz speciellen Ausnahmen abgesehen, ausreichen, im Context der an alle interessierten Behörden gleichlautend ergehenden Ausfertigung einen entsprechenden Beisatz zu machen, z. B.: „Die Bzh. X. hat überdies dafür Sorge zu tragen, dass 2c." oder „Für den Stadtr. in Y. findet die letztere Bestimmung keine Anwendung" u. dgl. Jeder solche Erlass hat zunächst in conciser, allgemein gefasster Darstellung das Meritum der hinauszugebenden neuen Normverfügung oder Mittheilung zu enthalten. Anschließend hieran ist am Schlusse des Erlasses erschöpfend anzugeben, an welche Behörden der Erlass gerichtet wird, z. B.: „Diese Weisung ergeht an sämmtliche Bzh. in Niederösterreich, an die Wr. P. D., an den Wr. Mag., im Wege des letzteren an alle mag. Bz.-Amt. in Wien, endlich an die Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs." Hiedurch wird nicht nur eine wesentliche Entlastung des Concipienten und der Kanzlei, sondern auch noch der Vortheil erzielt werden, dass jede einzelne Behörde Kenntnis davon erlangt, welche übrigen Behörden an die Bestimmungen des Erlasses gebunden sind. Das Expedit wird weiter der Aufgabe enthoben sein, auf jede einzelne Ausfertigung (Lithographie) des Erlasses die Adresse der Empfangsbehörde beizusetzen. Es genügt vielmehr, dass die Adresse dieser Behörde lediglich auf das Couvert geschrieben und das unificierte Mundum in diesem versorgt und der Post übergeben werde. II. Behufs thunlichster Entlastung der Approbation wird den Departementsvorständen des polit. Concepts-status (demnach nicht den Fachreferenten der Statth.-Departements Xb, XI, XII, XIII, XIV und XV) die Berechtigung eingeräumt, gewissen (im Erlasse näher bezeichneten) Erledigungen im eigenen Wirkungskreise das „Expediatur" zu ertheilen. III. Es ist fortan gestattet und geboten, dass gewisse Erledigungen vom concipierenden Beamten gleich in mundo, sei es auf dem Exhibit selbst, sei es auf dem Umschlagebogen derart entworfen werden, dass ein Reinschreiben der Erledigung durch die Kanzlei und das Zurückbehalten eines Concepts für die Registratur unterbleibt. Hierüber wird Folgendes normiert: 1. Welche Acten sich für eine derartige Behandlung eignen, kann selbstverständlich erschöpfend an dieser Stelle nicht gesagt werden. Es muss vielmehr der Einsicht und Geschäftskenntnis sowohl des betreffenden Concipienten, als namentlich des Departementsvorstandes überlassen werden zu beurtheilen, ob im einzelnen Falle die Erledigung des Actes ohne Anfertigung eines bei der Statth. zurückbleibenden Concepts zulässig und zweckmäßig, ebenso ob die Erledigung in mundo auf das Exhibit selbst oder auf einen Umschlagebogen niederzuschreiben ist. Im allgemeinen wird das Zurückbehalten eines Concepts in jenen Fällen nicht vermieden werden können, in welchen ein Correferat von Departements stattfindet oder von der hinausgehenden Erledigung abgesonderte Weisungen (z. B. ante und post expeditionem, oder an das Expedit, an das Protokoll 2c.) gegeben werden müssen, ebenso bei der Fällung solcher Entscheidungen, welche dem Recurs unterliegen, sowie bei allen jenen Erledigungen, denen eine meritorische Wichtigkeit oder eine principielle Bedeutung innewohnt. Ein besonderer Umschlagebogen (Mundumbogen) wird regelmäßig dann zu verwenden sein, wenn es sich um die Vorlage von Acten mittelst Einbegleitungsberichtes an die Centralstellen handelt, oder wenn das betreffende Actenstück (Eingabe, Gesuch) nach dem Charakter des Verhandlungsgegenstandes in der Folge voraussichtlich der Partei wieder auszuhändigen sein wird. 2. Diese reinschriftlichen Erledigungen, bei deren Verfassung sich der Concipient einer besonders sorgfältigen, deutlich leserlichen Schrift zu befleißigen hat, tragen am Kopfe im Sinne der bereits bestehenden Weisungen die Geschäftszahl und das — mit Ausnahme des Monatstages — vom Concipienten einzusetzende Datum und am Schlusse in der Regel die Clausel: „Für den k. k. Statthalter", soferne die betreffende Erledigung jedoch der Approbation des Statthalters vorbehalten ist, die Clausel: „Der k. k. Statthalter". 3. Das Priorieren des Actes erfolgt hier in gleicher Weise wie bisher. Auch werden die Voracten, chronologisch geordnet, der in mundo concipierten Erledigung beizulegen sein. Analog

wie dies jetzt bei den der Mundierung durch die Kanzlei unterliegenden Concepten gebräuchlich, sind am Kopfe der Erledigung unter dem Datum die Prioren auszuwerfen. Doch genügt es hier, wenn nur der letzte Voract ziffermäßig angeführt und durch einen Beisatz auf die in jenem Voract bezogenen weiteren Prioren hingewiesen wird. Sind bei der Expedition des Geschäftsstückes die Voracten der Expedition nicht anzuschließen, sondern an die Statth.-Registratur zurückzustellen, so ist dies durch den der Priorenverzeichnung anzufügenden Beisatz „zurückbehalten!" zu kennzeichnen. Müssen, wie bei Recursvorlagen, die Voracten der hinausgehenden Erledigung allegiert werden, so ist der verzeichneten Priuszahl der Vermerk „anzuschließen!" beizufügen, z. B. „Priora: Z. 11500 ex 1899 u. d. d. bez. zurückbehalten!" oder „Priora: Z. 30000 ex 1900 u. d. d. bez. anzuschließen!" — eventuell endlich „Priora: 0". 4. Es ist naheliegend, daß die in mundo concipierten Erledigungen viel mehr der Gefahr ausgesetzt sind, außer Evidenz zu kommen, als jene Verhandlungen, bei welchen ein Concept bei der Statth. zurückbleibt. Sache der mit der Bearbeitung und manipulativen Behandlung solcher „ohne Concept" („O. C.") -Acten beschäftigter Organe wird es demnach sein müssen, weitestgehende Vorsorge für die Evidenz und die rechtzeitige Reproduction der in Rede stehenden Geschäftsstücke zu treffen. Von den in dieser Richtung im Kanzleimanipulationsdienste angeordneten Vorkehrungen wird unten die Rede sein. Den Concipienten und Referenten wird es aber obliegen, in jenen Fällen, wo mittelst einer in mundo concipierten Erledigung von einer Unterbehörde eine Vorlage abverlangt wird, durch Beisetzen eines angemessenen Termins die Evidenz des Actes zu sichern. Dieser Termin ist ausnahmslos durch Fixieren eines kalendermäßig individuell bestimmten Tages, nicht aber durch Anberaumung eines längeren oder kürzeren Zeitraumes („binnen einer Woche". „binnen 8 Tagen" u. dgl.) festzusetzen. In jenen Fällen, wo die Erledigung in mundo concipiert wird, ist der Termintag in Form eines eingekreisten Bruches, dessen Zähler der Monatstag, dessen Nenner die Ziffer des Monats bildet, an der Spitze der Erledigung (etwa zwischen Datum und Priorenvermerk) deutlich sichtbar beizusetzen; eine Wiederholung des gestellten Termins im Context der Erledigung hat bei solchen („ohne Concept"-)Erledigungen zu unterbleiben. Bleibt dagegen ein Concept beim Amte zurück, so ist der vorgezeichnete Termin, soferne derselbe nicht bloß zur internen Sicherung der rechtzeitigen Reproduction des Registraturactes bestimmt ist, selbstverständlich in den Text des hinausgehenden Erlasses aufzunehmen. 5. Die ohne zurückbleibendes Concept in mundo verfassten Erledigungen dürfen vom Concipienten nie unterfertigt werden. Die Unterfertigung dieser Erledigung, sowie die Einsetzung des Monatstages in das Datum derselben obliegt a) wenn es sich um solche Verfügungen handelt, für welche nach Maßgabe des P. II dem Departementsvorstande das „Expediatur" eingeräumt ist, dem Departementsvorstande; b) in allen übrigen Fällen dem zuständigen Approbanten. In diesen letzteren Fällen hat der Referent die Erledigung selbstverständlich nicht auch mitzufertigen, sondern lediglich sein Einverständnis bzw. sein Visum durch einen unterhalb der Schlussclausel „Für den k. k. Statthalter" oder „Der k. k. Statthalter" mit Roth- oder Blaustift beizusetzenden kleinen Haken zu markieren. 6. Die in mundo concipierten und vom Referenten unterfertigten oder mit Farbstift markierten Erledigungen werden seitens des Departements in der gleichen Weise der Revisionskanzlei zur weiteren Behandlung überwiesen. wie die übrigen Referate, doch wird angeordnet, daß a) die vom Referenten bereits unterfertigten und datierten in mundo-Erledigungen, dann die der Unterschrift und Datierung durch den Approbaten unterliegenden in mundo-Erledigungen und b) die im Concept abgegebenen, also in der Kanzlei zu mundierenden Geschäftsstücke in verschiedenfarbigen Umschlagebogen der Revisionskanzlei übermittelt werden. 7. Für die Kanzleimanipulation werden nachfolgende Anordnungen getroffen: a) Zur Evidenthaltung jener Geschäftsstücke, welche ohne Zurückbehalten eines Concepts die Statth. verlassen, wird dem Statth.-Expedit eine neue Amtsabtheilung vom 1. Mai 1900 angefangen angegliedert. Diese Abtheilung, welche die Bezeichnung „Evidenzkanzlei" führt, wird mit einem Zahlenvormerke nach dem Muster des in der Revisionskanzlei in Gebrauch stehenden und mit einem Terminkasten versehen, wogegen der bisher im Einreichungsprotokoll in Verwendung gestandene Terminkasten aufgelassen wird. b) Die Revisionskanzlei sortiert zunächst die ihr seitens der Departements zukommende Abgabe und übermittelt die vom Departementsvorstande bereits unterschriebenen in mundo concipierten Geschäftsstücke sofort, die dem Approbationszuge noch unterliegenden in mundo concipierten Geschäftsstücke unmittelbar nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Approbanten der Evidenzkanzlei. Die Behandlung der im Concept abgegebenen Geschäftsstücke erfährt gegenüber der bisherigen Uebung, abgesehen von der unten bezüglich der Terminstücke getroffenen Anordnung (vide P. III, 7, d) keine Aenderung. c) Die Evidenzkanzlei übernimmt die ihr unmittelbar aus der Revisionskanzlei zukommenden Acten, trägt die Zahlen derselben in den Zahlenvormerk ein, entnimmt den etwaigen Weisungen „Prioren zurückbehalten!" (vide P. III, 3) gemäß die Prioren und fertigt über jeden „ohne Concept"-Act je eine Evidenzkarte nach dem am Schlusse folgenden Muster an, welche Karte (sammt Prioren)

via Auskunft und Hauptprotokoll der Registratur übergeben und von dieser an Stelle des Actes, den sie vertritt, registriert, signiert und im Fascikel verwahrt wird. Ist auf dem Act ein Termin ausgeworfen, so wird seitens der Evidenzkanzlei auch der Termin im Zahlenvormerke eingetragen und noch ein zweites Pare der Evidenzkarte ausgefertigt, welches sodann im entsprechenden Fache des Terminkastens zu hinterlegen ist. Nach Aushebung der Prioren und Ausfertigung der Evidenzkarten sind die Acten sofort dem Expedit zur weiteren Behandlung (Bestellung) zu übergeben. d) Diejenigen Acten, deren Concept zurückzubleiben hat, werden von der Revisionskanzlei direct (wie bisher) dem Expedit übergeben, daselbst mundiert, collationiert und bestellt und von hier nach der Expedition u. zw., wenn sie mit einem Termin versehen sind, im Wege der Evidenzkanzlei, wenn nicht, wie bisher unmittelbar via Auskunft und Hauptprotokoll der Registratur zugestellt. Ist auf dem zurückbleibenden Concept des expedierten Actes ein Termin ausgeworfen, so fertigt das Evidenzbureau eine Evidenzkarte hierüber aus. Diese wird in den Terminkasten gehörigen Ortes eingelegt, das Concept des Actes sohin der Registratur übergeben. e) Im Terminkasten werden hienach künftighin nicht mehr die Registratursacten, sondern nur mehr Evidenzkarten erliegen. f) Die Evidenzkanzlei hat die Aufgabe, Tag für Tag das betreffende Fach des Terminkastens zu entleeren, die daraus entnommenen Evidenzkarten nach Departements zu sortieren und noch am gleichen Tage dem Ressortdepartement zuzustellen. Ins Departement gelangt, sind diese Evidenzkarten unverweilt dem Departementsvorstande vorzulegen, welcher dieselben sogleich genau durchzusehen und hienach entweder nach Beschaffung der Prioren (Evidenzkarten) aus der Registratur die Betreibung des Actes anzuordnen oder aber die Prolongierung des Termins, eventuell nach eingeholter Ermächtigung des Approbanten, zu verfügen hat. g) Wird der Termin der Evidenzkarte prolongiert, so wird dies von dem hiezu ausschließlich berufenen Departementsvorstande in der Anmerkungsrubrik der Karte ersichtlich gemacht und diese Karte sohin vom Departement direct und ungesäumt sammt den eventuell ausgehobenen Prioren der Evidenzkanzlei zurückgestellt, die sie nach entsprechender Eintragung im Zahlenvormerke im betreffenden Fache des Terminkastens bis zur neuerlichen Reproduction verschließt, die Prioren aber in die Registratur abgibt. Wird dagegen die ausständige Vorlage (mit Concept oder ohne Concept) urgiert, so wird die betreffende Urgenzerledigung unter Anschluss der in der Registratur behobenen Prioren (Evidenzkarten) ausgefertigt und abgegeben, wie oben angeordnet, die von der Evidenzkanzlei übernommene (nunmehr abgethane) alte Evidenzkarte im Departement jedoch zurückbehalten und vernichtet. Die Evidenzkanzlei verfährt ihrerseits mit diesen Urgenzerledigungen, die ihr, wenn sie ohne Concept erfolgen, von der Revisionskanzlei, sonst vom Expedit zugehen, ganz so wie das erstemal. Da es denkbar ist, dass eine verlangte und unter Termin gestellte Vorlage noch vor Ablauf der gegebenen Frist, also vor der Reproduction der Evidenzkarte seitens der Evidenzkanzlei im Departement bereits eingelangt ist, so wird es sich empfehlen, vor der Terminprolongierung oder Verfassung einer Betreibung, soferne nicht dem Referenten amtsbekannt ist, dass die zu urgierende Verhandlung noch ausständig ist, in der Auskunft oder in der Registratur die erforderliche Nachforschung zu pflegen. Die vorstehenden Normen (I—III) haben auch für die Behandlung der Geschäftsstücke im Bureau des n. ö. L. Sch. R., der Wr. Baudeputation und der Landescommission für agrarische Operationen analoge Anwendung zu finden. Die sub III 2 erwähnte Fertigungsclausel für „O. C." Erledigungen hat hier zu lauten: „Vom k. k. n. ö. Landesschulrathe, von der Baudeputation für Wien, von der Landescommission für agrarische Operationen."

Departement: . . . . . Termin: . . . . . .

| Zahl | Datum | Gegenstand | Behörde | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Prioren: . . . . . .

**Statthalterei,** Referentenerinnerungen Nr. 190.
— — Personalstandesausweise Nr. 207—209.
— — Behandlung anonymer Anzeigen Nr. 221.
— — Disciplinarcommission bei der — Nr. 877—880.
— — Sonntagsruhe und Feiertagsdienst Nr. 3344.

**Statthalterei,** Spruchpraxis in Strafsachen Nr. 3430.
— — Terminevidenz Nr. 3783, 3784.

3518. **Statthaltereiacten,** Einsichtnahme in laufende —.

St. E. 27. März 1899, Z. 2423/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Beamte die im Stadium der manipulativen Behandlung (Mundierung und Expedition) in den Hilfsämtern begriffenen Geschäftsstücke einsehen bzw. ausheben wollten. Falls in Hinkunft in der Behandlung der Hilfsämter befindliche Acten ausnahmsweise seitens eines Beamten aus Gründen dienstlicher Natur vor der beendigten Manipulation unaufschiebbar benöthigt werden sollten, sind solche Acten seitens der Hilfsämter nur dann zur Einsicht zur Verfügung zu stellen oder ganz herauszugeben, wenn ein diesfälliges Begehren vom Departementsvorstande (Referenten) mittelst „Dienstzettels" gestellt wird. Weiter sollen in vielen Fällen Parteien bei Nachfragen in den Departements dann, wenn die betreffenden Geschäftsstücke bereits abgegeben waren, förmlich angewiesen oder doch ermächtigt worden sein, sich weitere Informationen über den Stand ihrer Angelegenheit im Statth.-Expedit einzuholen; dies muss als ein unstatthafter Vorgang bezeichnet werden, weil das Expeditspersonal weder berechtigt noch berufen ist, irgendwelche Auskünfte an Parteien zu ertheilen, und jedwede Art von Verkehr zwischen dem Expeditspersonal und Parteien überhaupt instructionsgemäß untersagt ist.

**Statthaltereiacten,** Abschriftenausfertigung für amtliche und Parteizwecke Nr. 29.
— — Scartierung Nr. 35.
— — Actenverzeichnisse über vorzulegende — Nr. 36, 37.

3519. **Statthaltereiarchiv,** Errichtung und dienstliche Stellung.

St. E. 13. August 1893, Z. 5467 pr, und 6. Februar 1895, Z. 917 pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Aufgabe des bei der n. ö. Statth. neu errichteten Archivs wird es sein, zunächst die bei diesem Amte vorhandenen Archivalien aufzunehmen, zu ordnen und entsprechend zu katalogisieren. Außerdem wird das bei der Statth. zu errichtende Archiv berufen sein, die Archivbestände möglichst aller n. ö. staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Institute, sowie auch die allenfalls noch vorhandenen Dominialarchive, soweit sie erhältlich, in sich zu vereinigen. Endlich wird es ein Gegenstand ganz besonderer Fürsorge der Archivleitung sein müssen, Archivbestände der alten n. ö. Regierung, insoweit sie im Laufe der Zeiten in fremden Besitz gelangt sind, wieder in den Besitz der k. k. n. ö. Statth. bzw. des bei derselben bestehenden Archivs zurückzubringen. Als eine wesentliche Bestimmung des auf solche Weise bei der Statth. zu schaffenden Archivs muss es bezeichnet werden, einerseits der Wissenschaft ein möglichst reiches, geordnetes Material für die Erforschung der Entwicklung und Bethätigung staatlicher Verwaltung in Niederösterreich zugänglich zu machen, anderseits dem praktischen Verwaltungsdienste überall dort eine Stütze zu sein, wo es gilt, die Erkenntnis historischer Entwicklung in fernerer Vergangenheit für Neuschöpfungen in der Gegenwart zu verwerten. Der Dienst des Archivs wird mit jenem der Statth.-Bibliothek vereinigt sein. Sowie das letztere Institut wird auch das erstere direct und ausschließlich dem Statth.-Präsidium unterstehen; ebendasselbe hat bezüglich der für den Dienst des Archivs und der Bibliothek speciell bestimmten Beamten zu gelten. Der Leiter des Archivs wird alle den eigentlichen Archiv- und Bibliotheksdienst betreffenden Geschäfte und die damit zusammenhängenden Arbeiten und Aufgaben, zu welchen derselbe das ihm in dieser Beziehung unterstellte Archiv- und Bibliotheks-personal angemessen heranzuziehen und zu verwenden haben wird, selbständig und in unmittelbarer Unterordnung unter die Kanzleidirection der Statth. wahrzunehmen

und zu vollziehen haben. Die übrigen Archiv- und Bibliotheksangelegenheiten, also insbesondere die Personalien, dann die Geschäfte juridischer, administrativer und ökonomischer Natur, werden dem Präsidialbureau vorbehalten.

3520. **Statthaltereiarchiv,** Hinausgabe der Archivordnung.

M. F. 1. Jänner 1897, Z. 4480/M I ex 1896. St. Z. 128/pr ex 1897 (mit St. E. v. 6. April 1897, Z. 2753/pr, mitgeth. allen Bzh. und der Wr. P. D.).

Auf Grund einer gutächtlichen Aeußerung des k. k. Archivrathes wird die „Ordnung des k. k. Archivs für Niederösterreich bei der Statth. in Wien“ [1]) genehmigt.

**Statthaltereibeamte,** Verwendung bei den agrarischen Operationen Nr. 88.
— — Anspruch auf Reisegebüren Nr. 203, 671.
— — aushilfsweise Zuweisung an Bzh. Nr. 510.
— — Zutheilung zum L. Sch. R. Nr. 2159.
— — Jahresausweise über wehrpflichtige — Nr. 2191.
— — Entsendung als Regierungsvertreter zur Verhandlung des R. G. und V. G. H. Nr. 4297.
— — s. im übrigen unter „Staatsbeamte“.

3521. **Statthaltereibibliothek,** Bibliotheksordnung.

St. E. 6. April 1893, Z. 1843/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Die unter Einem genehmigte Bibliotheksordnung [2]) der n. ö. Statth.-Bibliothek wird mit dem Wunsche hinausgegeben, es möge das neugeschaffene Statth.-Institut von den Beamten sowohl bei den Amtsarbeiten, als auch beim Selbststudium recht fleißig benützt werden und so von jenem Nutzen begleitet sein, welchen Se. Excellenz der Statthalter bei Schaffung desselben im Auge gehabt hat.
— — Uebernahme und Evidenthaltung der Pflichtexemplare Nr. 2886.

3522. **Statthaltereibureaux,** Einführung der elektrischen Beleuchtung in den —.

St. E. 18. Jänner 1899, Z. 450/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Aus Anlass der Einleitung der elektrischen Beleuchtung in sämmtliche Bureauräume des Gebäudes der Statth. wird Nachfolgendes eröffnet: Da diese Beleuchtungsart wohl die zweckmäßigste, aber auch die am meisten Kosten verursachende ist, so hat die größtmöglichste Sparsamkeit im Lichtconsum einzutreten, und ist zu diesem Behufe dem ganz mühelosen Ein- und Ausschalten der elektrischen Beleuchtungskörper eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3523. **Statthaltereidepartements,** Scontro- und Zutheilungsvormerke in den —.

St. E. 3. Mai 1880, Z. 2895/pr, an alle Statth.-Departements; Bureau des n. ö. L. Sch. R.

Mit Rücksicht auf die bei der n. ö. Statth. bestehende Einrichtung, dass von Seite des Expedits (im Auskunftsbureau) zur Information der Parteien, wie auch für amtliche Zwecke ein eigener Index über alle bei der Statth. eingelangten Geschäftsstücke geführt wird, und dass außerdem in der Registratur für deren einzelne Abtheilungen besondere Indices angelegt sind, auf Grund welcher das Priorieren von Acten erfolgt und jede sonstige Auskunft mit Leichtigkeit eingeholt werden kann, werden nachstehende Verfügungen getroffen:

I. Die bisher in den einzelnen Departements der Statth. geführten Geschäftsprotokolle werden aufgelassen. II. An Stelle dieses Geschäftsprotokolls wird in jedem Departement über die demselben zugewiesenen Geschäftsstücke auf den von der Hilfsämterdirection beizustellenden gehefteten Druckorten ein besonderer Scontrovormerk zu führen sein. Zur näheren Erläuterung wird Folgendes bemerkt: 1. In der 1. Rubrik sind die fortlaufenden Departementsnummern — deren Einheitszahl bereits vorgedruckt ist — aller täglich im Departement einlangenden Geschäftsstücke einzutragen, und ist bei dem an jedem Tage als erstes eingetragenen Stücke in Bruchform der Tag des Präsentatums, wie auch

[1]) Erschienen in der Druckerei Friedrich Jasper in Wien.
[2]) In der Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

bei jeder Zahl die von dem Departementsvorstande durch Beifügung einer Chiffre oder Nummer im Exhibit erfolgte Zutheilung an die einzelnen Conceptsbeamten durch eine gleiche Bezeichnung ersichtlich zu machen. 2. In der 2. Rubrik ist jene Nummer anzusetzen, welche das Geschäftsstück im allgemeinen Einreichungsprotokoll der Statth. erhalten hat. 3. Die 3. Rubrik dient zur Eintragung solcher brevi manu-Erledigungen, welche an ein anderes Departement der Statth. zum Correferat („zur Aeußerung" oder ante revisionem „zur Einsicht") gerichtet sind und weder eine Approbation passieren, noch in den Einreichungsprotokollsbogen der Statth. zur Löschung gelangen, und genügt es diesfalls, wenn lediglich die Nummer jenes Departements, an welches das Geschäftsstück mit der brevi manu-Erledigung geleitet wird, und gleich in derselben Rubrik der Tag der brevi manu-Erledigung in Bruchform eingetragen wird. 4. In der 4. Rubrik ist in Bruchform der Tag der definitiven Erledigung d. i. das Datum des Expeditionsentwurfes einzutragen, daher die Departementsvorstände bei Vollziehung der Vorrevision der in ihrem Departement bearbeiteten Geschäftsstücke den Expeditionsentwürfen stets auch das Datum beisetzen sollen. 5. Die 5. Rubrik ist zur Vormerkung der den unterstehenden Behörden, Aemtern oder Anstalten zur Erstattung von Berichten oder Aeußerungen oder der sonst vorgezeichneten Termine bestimmt.[1]) III. Um den Departementsvorständen eine möglichst rasche Evidenz über die Beschäftigung jedes einzelnen zugetheilten Beamten zu gewähren und hienach auch eine entsprechende und thunlichst gleichmäßige Zutheilung der Geschäftsstücke zu fördern, soll in jedem Departement auch ein besonderer Zutheilungsvormerk geführt werden.[2]) IV. Dem Ermessen der Departementsvorstände bleibt es überlassen, ob zur etwa erwünschten weiteren Evidenz und Ermöglichung einer schnelleren Auskunft wie bisher ein besonderer, allenfalls gleich für mehrere Jahre berechneter Index u. zw., ob über alle Agenden des Departements oder nur über jene geführt werden soll, bezüglich welcher aus Dienstrücksichten Auskünfte sehr häufig und möglichst rasch benöthigt werden.

## 3524. Statthaltereidepartements, wechselseitiger Einsichtsverkehr.

St. E. 29. December 1880, Z. 8180/pr, an alle Departementsvorstände.

Anläßlich der Einführung einer neuen Geschäftseintheilung werden bei der Statth. nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Soferne ein einem Departement zugewiesenes Geschäftsstück auch den Wirkungskreis eines oder mehrerer anderer Departements berührt, ist vor der Enderledigung auch das Correferat mit diesem Departement in der Art zu pflegen, dass die Meinungsäußerung des betreffenden Departements u. zw. je nach der Lage des Falles entweder mittelst auf dem Referatsbogen zu entwerfenden, vom Departementsvorstande selbst zu unterfertigenden und durch das Departement selbst zuzustellenden brevi manu-Ersuchens oder aber mittelst der auf dem Referatsbogen anzubringenden Clausel „Dem Departement ..... zur Einsicht ante approbationem" eingeholt wird. Insbesondere wird nicht zu übersehen sein, dass in dem Falle, als bei einem Geschäftsstücke sanitäre Rücksichten in Frage kommen, stets das Correferat mit dem Sanitätsdepartement gepflogen werde. 2. Ist über ein Geschäftsstück das Gutachten des L. San. R. einzuholen, wird dies gleichfalls auf Referatsbogen des Departements u. zw. mittelst brevi manu-Ersuchens zu geschehen haben, jedoch ist ein derartiges Ersuchen der Fertigung der Statth. zu unterziehen. Auch ist in jedem Falle der Vernehmung des L. San. R. zur Erleichterung für den letzteren auf dem Referatsbogen eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes (Actenauszug), welche alle zur Beurtheilung der obschwebenden Angelegenheit nöthigen Momente hervorzuheben hat, zu entwerfen, und sind in dem brevi manu-Ersuchen jene Fragepunkte, über welche der L. San. R. ein Gutachten abgeben soll, genau zu formulieren. 3. Insofern das Sanitätsdepartement vom sanitären Standpunkte die Anregung zu administrativen Vorkehrungen, welche in den Wirkungskreis eines anderen Departements fallen, zu machen Anlass findet, hat eine solche Anregung motiviert auf der linken Seite eines Referatsbogens zu erfolgen, welcher sodann dem Präsidialbureau zur weiteren Verfügung, insbesondere behufs Zuweisung an ein bestimmtes Departement zu übergeben ist. 4. Im Interesse einer möglichst ökonomischen Gebarung mit dem Papiere ist der theilweise bereits bestehenden Uebung, die Erledigungsentwürfe (Concepte) gleich auf die Exhibite selbst zu schreiben, die thunlichste Ausdehnung zu geben, und sind, wo dies eben nicht zulässig erscheint, für kürzere Erledigungsentwürfe halbe Referatsbogen zu benützen.

---

[1]) Die Ausfüllung dieser Rubrik entfällt dermalen; s. Nr. 3783 d. Slg.

[2]) Einzelne Statth.-Departements führen keine besonderen Zutheilungsvormerke, sondern halten nur jene Daten evident, welche zur Verfassung der monatlichen Geschäftsausweise erforderlich sind.

3525. **Statthaltereidepartements,** wechselseitiger Einsichtsverkehr.

St. E. 18. August 1893, Z. 5572/pr, an alle Departementsvorstände.

Die mit dem St. E. v. 29. December 1880, Z. 8180/pr,[1]) getroffenen Anordnungen sind künftig in den Fällen, wo ein Gegenstand in mehrere Referate einschlägt, genauestens zu beobachten. Die Departementsvorstände haben in solchen Fällen entweder mit sämmtlichen nach der Geschäftseintheilung in Betracht kommenden Departements das erforderliche Einvernehmen (durch Einholung einer Aeußerung bzw. durch Mittheilung des Referats ante approbationem) zu pflegen oder, falls nur die Verständigung dieser anderen Departements erforderlich erscheint, ihnen den betreffenden Act ante, eventuell bei besonderer Dringlichkeit wenigstens post expeditionem zur Einsicht zukommen zu lassen.

2526. **Statthaltereidiener,** Regelung ihrer Nebenbezüge.

St. Z. 8577/pr ex 1899.

3527. — — Gebür, Tragdauer und Erfolglassung der Amtskleidung.

St. Z. 8754/pr ex 1899.

— — s. im übrigen unter „Staatsdiener".

3528. **Statthaltereidiurnisten,** Regelung ihrer Entlohnung.[2])

St. E. 21. December 1899, Z. 8755/pr, an Hilfsämterdirection der Statth.

3529. **Statthaltereigebäude,** Errichtung und Benützung der Telephonanlage im —.

St. E. 21. Februar 1890, Z. 1289/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

In jüngster Zeit ist zum Gebrauche für die Statth. eine Telephonanlage errichtet worden, welche es ermöglicht, mit allen Behörden und Anstalten, zu welchen telephonische Leitungen führen, in Verkehr zu treten. Diese Telephonanlage, welche die Nr. 2338[3]) „Statth.-Präsidialbureau" führt, kann von allen Referenten und Bureauvorständen bzw. im Verhinderungsfalle von deren Stellvertretern benützt werden. Die Referenten und Bureauvorstände werden eingeladen, von dieser Telephonanlage in den geeignet scheinenden Fällen Gebrauch zu machen. Die Benützung derselben hat sich jedoch auf rein amtliche Angelegenheiten zu beschränken und bleibt jeder telephonische Privatverkehr mit Parteien ausgeschlossen.

3530. — — Bauinspectionsorgane und ihre Competenzabgrenzung.

St. E. 9. Jänner 1897, Z. 9446/pr.

Die Einleitung, Durchführung und Ueberwachung der Herstellungen an sämmtlichen äußeren Bestandtheilen des Gebäudes I., Herrengasse 11, d. i. an den Bedachungen, den Façaden einschließlich der äußeren Fenster, der Pflasterung und Canalisierung, dann im Innern des Gebäudes in den Dachboden und Kellerräumen, an der Luftheizung, der Gas- und Wasserleitung, den Aborten und Kaminen, ferner an den Stiegen und in den Gängen und endlich an den Deckenconstructionen fällt in den Wirkungskreis der Dikasterialgebäudedirection bzw. des von ihr bestellten Bauinspicienten. Strenge genommen würden auch alle jene Herstellungen im Innern der Amtslocalitäten, deren Kosten nicht aus dem Amtspauschale zu bestreiten sind und sohin gewissermaßen den Hauseigenthümer treffen, in den Wirkungskreis der Dikasterialgebäudedirection fallen. Doch hat es auf Grund eines Uebereinkommens bei der bisherigen Gepflogenheit, nach welcher die Herstellungen im Innern der Amtslocalitäten von einem technischen Beamten der Statth. besorgt werden, zu verbleiben, zumal die Vornahme von Herstellungen in diesen Räumen in vielen Fällen an die durch die Statth. zu verfügende Benützung derselben ge-

[1]) Nr. 3524 d. Slg.

[2]) Seither überholt durch die Vdg. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal (Kanzleigehilfen, Kanzleihilfsarbeiter) der staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten, sowie durch den Erl. des M. I. v. 20. Juli 1902, Z. 30162 (V. B. 14).

[3]) Seither ist eine 2. Telephonstelle Nr. 15260 „Statth., technisches und Veterinärdepartement" errichtet worden. Die halbe Abonnementsgebür für diese Telephonnummer trägt der k. k. Baubezirk Wien (St. Z. 7977/pr ex 1899).

bunden ist. Wenn nun auch hiemit der Wirkungskreis des Bauingenieurs der Dikasterialgebäudedirection und jener des technischen Organs der Statth. scharf abgegrenzt erscheint, so ist es doch wünschenswert, ja unerläßlich, daß beide Staatstechniker in allen, die Instandhaltung des Statth.-Gebäudes betreffenden wichtigeren Fragen miteinander das Einvernehmen pflegen.

3531. **Statthaltereigebäude,** Repartitionsschlüssel für gemeinschaftliche Auslagen.

F. M. 14. Februar 1891, Z. 2174.[1]) St. Z. 1766/pr und 1774/pr ex 1891.

Die gemeinsamen Kosten für Gebäudeerhaltung und Beleuchtung[2]) des Aerarialgebäudes I., Herrengasse 11, werden nach einem bestimmten Percentualausmaße auf die daselbst untergebrachten Aemter, nämlich: Statth., L. Sch. R., Landeshauptcasse und Rechnungsdepartement der F. L. D. aufgetheilt.[3])

3532. — — Bestimmungen[4]) über Einleitung, Durchführung und Ueberwachung der Beheizung der Amtslocalitäten der Statth., des n. ö. L. Sch. R. und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission.

St. Z. 918/pr ex 1900.

3533. — — Bestimmungen über Einleitung, Durchführung und Ueberwachung von Adaptierungen und Herstellungen in den Amtslocalitäten.

St. Z. 2689/pr ex 1882.

— — Adaptierung und Erhaltung, Hauserfordernisse, Amtspauschale Nr. 206.

**Statuen,** Hausieren mit — Nr. 1731, 1732.

3534. **Statutargemeinden,** Verhältnis zu den polit. Oberbehörden.

M. F. 19. August 1891, Z. 16445. St. Z. 52539 ex 1891.

Die Landesstellen erhalten eine Abschrift des Erk. des V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2358,[1]) zur Kenntnisnahme übermittelt, welches sich in höchst prägnanter Weise über das Verhältnis der polit. Oberbehörden gegenüber den Gemeinden mit eigenem Statut ausspricht, insofern die letzteren als polit. Behörden 1. Instanz zu fungieren berufen sind.[5])

---

[1]) Im Wege der Dikasterialgebäudedirection an die Statth. gelangt.

[2]) Hinsichtlich der Auftheilung der Kosten für die äußere und innere Beleuchtung des Amtsgebäudes gilt St. Z. 5384/pr ex 1899 und St. Z. 6291/pr ex 1900.

[3]) Die Auslagen für die durch eine besondere Instruction (St. Z. 310/pr ex 1900) geregelte Benützung der im Aerarialgebäude I., Nibelungengasse 10, untergebrachten Amtslocalitäten sind auf die in Betracht kommenden Amtsabtheilungen, nämlich: k. k. Landes- und Bezirksforstinspection, Landescommission für agrarische Operationen und hydrographische Landesabtheilung für Niederösterreich aufgetheilt durch den Statth.-Act Z. 2384/pr ex 1900.

[4]) P. 8 dieser „Bestimmungen" wurde seither entsprechend dem § 11 der „besonderen Bedingungen für die Lieferung von Brennmaterialien für Dikasterialzwecke" abgeändert (St. Z 6330/pr ex 1900). — Die Hausinspection der Statth. hat künftighin den Bedarf an Brennmaterial der Dikasterialgebäudedirection in Wien von Jahr zu Jahr behufs Sicherstellung der bezüglichen Lieferung rechtzeitig bekanntzugeben (St. E. 24. August 1899, Z. 5241/pr, an Dikasterialgebäudedirection in Wien). — Die Einflußnahme dieser Direction hat sich zufolge Erl. des F. M. v. 6. Mai 1899, Z. 56384 ex 1898, darauf zu beschränken, die Sicherstellung der Brennmaterialien im Wege einer Offertverhandlung durchzuführen und die Namen der Ersteher und der denselben zugestandenen Einheitspreise der Brennmaterialien sammt den Vertragsbedingungen den hier in Betracht kommenden Behörden und Aemtern bekanntzugeben, während die Bestellung, Uebernahme und Verrechnung des Brennmaterials nach wie vor von den betreffenden Behörden und Aemtern selbst zu besorgen ist (St. Z. 5241/pr ex 1899).

[5]) Budw. Nr. 6076. Aus den Entscheidungsgründen wird Folgendes hervorgehoben: Nach § 4 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, sowie nach § 6, lit. c, der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, haben die l. f. Behörden und die Communalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden, die Angelegenheiten der polit. Verwaltung unter Leitung des Landeschefs zu besorgen; alle für die Geschäfte der polit. Verwaltung bestellten Behörden, Aemter, Organe sind hienach der Statth. untergeordnet, und kommt es letzterer zu, allen diesen Behörden, Aemtern und Organen innerhalb des zugewiesenen

**Statuten** s. Vereinsstatuten, Musterstatut.
**Statutargemeinden,** Kammerpflichtigkeit der Amtsärzte in — Nr. 81.
— — Gebürenverrechnung bei Aichrevisionen in — Nr. 97.
— — Qualification der Amtsärzte und Amtsthierärzte in — Nr. 159, 214.
— — Standesausweis über das Amtspauschale der — Nr. 210.
— — Commissionsgebüren der Communalbeamten in — Nr. 668.
— — Anrechnung der Dienstzeit ehemaliger Angestellter von — Nr. 997.
— — Nachweisung ihrer Vermögensgebarung Nr. 1416.
— — Gendarmerieverwendung in — Nr. 1488.
— — Wahl richterlicher Beamter zu Bürgermeistern in — Nr. 1976.
— — Vereinsbehörde in — Nr. 4087.
**Stauanlagen,** commissionelle Verhandlungen über — Nr. 723.
**Staubentwicklung,** Schutz gewerblicher Hilfsarbeiter vor schädlicher — Nr. 1596.
**Staubstampfen,** Anlage von — Nr. 3046.

3535. **Staumaßsetzungen** bei Anlegung des Wasserbuches.[1])

St. E. 22. November 1890, Z. 69794, an Bzh. Baden, mitgeth. allen übrigen Bzh.

Nach § 10 der Min.-Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 25, kann bei jenen Triebwerken und Stauanlagen, deren zulässige Wasserstandshöhe bereits behördlich bestimmt ist, die Setzung der Staumaße dem Gemeindevorstande unter Zuziehung eines behördlich autorisierten Civilingenieurs überlassen werden. Uebrigens bleibt es der Bzh. unbenommen, in derselben Weise auch auf Grund des § 80 des n. ö. Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, Abs. 5, den Gemeindevorstand unter der Bedingung zu beauftragen, dass er hiezu einen Staatstechniker zuzuziehen hat; dieser letztere Vorgang wird sich — die Verfügbarkeit eines Amtstechnikers vorausgesetzt — insbesondere deshalb empfehlen, weil der Amtstechniker gleichzeitig in der Lage sein wird, die im § 11 der cit. Vdg. erwähnte, durch § 92 des Wasserrechtsges. vorgeschriebene Constatierung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzunehmen. Der Vorgang, der bezüglich jener Wasserwerke einzuhalten ist, deren zulässige Wasserstandshöhe noch nicht behördlich bestimmt ist, ist durch § 8 der cit. Vdg. dahin geregelt, dass die Verhandlung zum Zwecke dieser behördlichen Bestimmung dann von amtswegen vorzunehmen ist, wenn sich dies als im öffentlichen Interesse nothwendig herausstellt. In diesem Falle kann selbstverständlich die Leitung der Verhandlung nicht dem Gemeindevorsteher überlassen werden. Liegt ein derartiger Anlass zu einer Bestimmung der Wasserstandshöhe nicht vor und wird demnach ein Staumaß nicht gesetzt, so ist bei Eintragung des bezüglichen Wasserbenützungsrechtes ins Wasserbuch lediglich der gemäß § 5 der Min.-Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 56,[2]) erhobene factische Zustand in Betracht zu ziehen.

---

Wirkungskreises, sowie in Vollziehung höherer Befehle Belehrungen und Aufträge zu ertheilen. Insoweit die Gemeinden bzw. Communalämter als polit. Behörden 1. Instanz fungieren, sind dieselben sonach rücksichtlich der Unterordnung unter die höheren polit. Behörden, den l. f. polit. Behörden 1. Instanz vollkommen gleichgestellt. Ein Beschwerderecht der untergeordneten Organe gegen derlei Anordnungen der vorgesetzten Behörden stünde im Widerspruche mit dem gesetzlich den höheren Behörden eingeräumten Ueberwachungsrechte und wäre überhaupt mit den Zwecken und Zielen einer geregelten Verwaltung unvereinbar. Wenn auch durch solche, die Art der Behandlung der Agenden der polit. Verwaltung betreffende Anordnungen und Aufträge mitunter das finanzielle Interesse der Gemeinde berührt werden mag, so stellt sich dies eben nur als Consequenz der der Gemeinde obliegenden Verpflichtung, als polit. Behörde 1. Instanz zu fungieren, dar und es kann aus dieser Consequenz allein das Recht der Beschwerde nicht abgeleitet werden.

[1]) Vgl. auch Nr. 4507 d. Slg.

[2]) recte 26.

**Staumaßsetzungen** nach metrischem Maße Nr. 2439, 2440.
— — Gebürenpflicht der Eingaben und Protokolle Nr. 3575.
**Stechvieh,** Ausschließung unreifer Kälber vom Marktverkaufe Nr. 1987.
— — Hintanhaltung von Thierquälereien beim Transport Nr. 3835.
— — Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau Nr. 4376.

3536. **Stechviehhändler,** Umfang ihrer Gewerbeberechtigung.

M. J. 28. October 1889, Z. 18578. St. E. 7. November 1889, Z. 65095, an alle Bzb.

Die Stechviehhändler sind ausschließlich nur zum Handel mit lebendem und todtem Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine), keineswegs aber auch zum Schlachten (Stechen) und Ausschroten dieser Thiere berechtigt. Das Recht zum Stechen von sogenanntem Stechvieh steht nur jenen Stechviehhändlern zu, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund der alten Gewerbenormen noch vor Wirksamkeit der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, erhalten haben. Seit dem Bestande dieses Gesetzes bzw. des Ges. v. 15. März 1883, kann hingegen der Umfang ihres Gewerberechtes auf Grund des § 42 bzw. des § 36 nur nach dem Inhalte des Gewerbescheines beurtheilt werden. Dies hat zur entsprechenden Danachachtung zu dienen, die im Bezirke angemeldeten Stechviehhändler sind über den Umfang ihres Gewerbes zu belehren und vor Ueberschreitung des letzteren zu warnen, die Contravenienten aber strenge zu bestrafen.

**Stehgäste** s. Sitz- und Stehgäste.
**Steinblattern,** Todesfälle infolge von — Nr. 4059.
**Steinbrüche,** gewerbemäßiger Betrieb Nr. 1598.
— — Bezug und Verwendung von Sprengstoffen für — Nr. 3424—3426.
— — Unfallversicherung der Arbeiter in — Nr. 3952, 3969.

3537. **Steinbruchanlagen,** Errichtungsbewilligung.

St. E. 8. November 1900, ad Z. 93120, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D., Gewerbeinspectorat und n. ö. H. u. G. Kam.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 10. October 1900, Z. 32730, im Recurswege über das Ansuchen eines Steinbruchbesitzers um die Bewilligung zur Erweiterung einer seit Jahren betriebenen Steinbruchanlage auf Grund des durchgeführten Edictalverfahrens entschieden und in dieser Entscheidung Folgendes ausgeführt:

Zur Wahrung öffentlicher Interessen bei der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen sind die Gewerbebehörden von amtswegen berufen, weshalb weder der Gemeinde noch den Anrainern eine Vertretung dieser Interessen zukommt und auch ein Recursrecht gegen deren angeblich ungenügende Berücksichtigung nur insoweit zusteht, als diese öffentlichen Interessen durch eine gesetzliche Bestimmung besonders geschützt sind. Da nach § 25 und § 32 der Gewerbeordnung bei der Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen nur solche Gefahren oder Belästigungen sicherheits- oder sanitätspolizeilicher Natur, welche durch die physische Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung entstehen können, in Rücksicht zu ziehen sind, müssen ähnliche Einwendungen der Anrainer oder der Gemeinde, wie z. B. dass die Gegend zu einem Villenviertel bestimmt sei und die Steinbruchanlage das Landschaftsbild verunstalte, dass durch die Erweiterung der Anlage die Herstellung neuer Communicationen erschwert und die Straße stärker wie bisher abgenützt werde, wodurch der Gemeinde finanzielle Lasten erwachsen würden, als unzulässig zurückgewiesen werden. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Betriebsanlage kann ferner nur der Einfluss der Anlage auf die Umgebung, wie sich selbe im Zeitpunkte der Genehmigung befindet, in Rücksicht gezogen werden; die Gewerbeordnung ermächtigt nicht die Behörden, auf die finanziellen Rückwirkungen der Anlage für die Nachbarschaft Bedacht zu nehmen, und kann daher der Einwendung eines Anrainers, dass er eine Gefährdung oder Belästigung der auf seinen Grundstücken projectierten Villenanlage und demnach eine Entwertung dieser Grundstücke befürchte, nicht Folge gegeben werden. Was die dem Genehmigungswerber gestellte Bedingung betrifft, dass er sich im Falle des Baues und Betriebes einer in der Nähe des Steinbruches projectierten Kleinbahn mit der Bahnbetriebsunternehmung bezüglich der Sprengzeiten ins Einvernehmen zu setzen und sohin um die bezügliche nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung nachzusuchen habe, so muss darauf hingewiesen werden, dass bei Bewilligung von Betriebsanlagen, wie oben erwähnt, nur die zur Zeit der Genehmigung der Anlage

bestehenden Verhältnisse der Nachbarschaft zu berücksichtigen sind und auch die Vorschriften des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, für die Beschränkung des Eigenthums der Nachbarschaft den Bestand einer Bahn zur Voraussetzung haben. Sollte durch die Sprengung der Betrieb der zu erbauenden Kleinbahn bedroht werden, so wird es vielmehr dem Concessionär der Bahn obliegen, hiegegen von dem ihm zustehenden Expropriationsrechte Gebrauch zu machen.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden von diesem Ministerialerlasse mit Rücksicht auf die in demselben enthaltenen Aussprüche principieller Natur verständigt.

**Steinbruchanlagen,** Arbeiterschutzmaßnahmen Nr. 267.
— — in der Nähe von Eisenbahnen Nr. 1054.
— — gewerbepolizeiliche Revisionen von — Nr. 1596.
**Steinbrücken,** baupolizeiliche Beaufsichtigung Nr. 3698, 3699.
**Steinfrüchte,** Schwefeln derselben Nr. 3262.
**Steinmetzgewerbe,** Concessionierung Nr. 461.
— — Uebernahme von Schlosserarbeiten Nr. 3229.
— — berechtigt auch zu Vergolderarbeiten Nr. 4133.

3538. **Stellungsangelegenheiten,** Auslandscorrespondenz in —.[1])

St. E. 17. Juni 1890, Z. 4180 pr, an alle Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Vergütung der den Etat des M. L. treffenden Portoauslagen für Correspondenzen mit ausländischen Behörden in Assentierungsangelegenheiten von Seite der Bzh. in Niederösterreich nur in sehr seltenen Fällen beansprucht wird. Da diese Auslagen aus den Amtspauschalien der Bzh. nur vorschussweise zu bestreiten sind und den Etat des M. L. Titel 3 „Recrutierungskosten" zu belasten haben, so ist künftighin u. zw. v. J. 1890 angefangen um deren Rückvergütung mit Ende December eines jeden Jahres unter Vorlage der in einem Verzeichnisse consignierten Postaufgaberecepisse bei der Statth. einzuschreiten.

3539. M. L. 24. Jänner 1900, Z. 1834. St. E. 2. Februar 1900, Z. 8774, an alle Bzb.

Auf Grund eines diesfälligen Einvernehmens der betheiligten Centralstellen wird vom laufenden Jahre angefangen das k. und k. Generalconsulat in London die Agenden und Correspondenzen in Stellungssachen im Namen der dortigen k. und k. Botschaft besorgen. Hievon erfolgt zum § 1, P. 6, der Beilage V zu § 108 W. V. I. Th. die Verständigung.
— — Inanspruchnahme der Polizeidirection unstatthaft Nr. 2931, 2932.
— — Mitwirkung der Justizbehörden in — Nr. 4524.

3540. **Stellungscommission,** Befugnisse der Mitglieder der Gemeindevertretung.

M. L. 28. Februar 1892, Z. 3550. St. E. 4. März 1892, Z. 13742, an alle Bzb.

Die Bestimmungen des § 94, P. 7, lit. b und g, W. V. I. Th. werden dahin ausgedehnt, dass die Ueberprüfung auch dann einzutreten hat, wenn sich ein Mitglied der Bezirks- bzw. Gemeindevertretung hiefür ausspricht, und wird ferner verfügt, dass, insofern seitens dieser Delegierten Anstände über das Stellungsverfahren erhoben werden sollten, hierüber durch den Beamten der polit. Behörde (§ 41, P. 2, lit. A b, W. V. I. Th.) ein Protokoll in Gegenwart der Stellungscommission aufzunehmen ist, in welchem auch die allfälligen Gegenbemerkungen der Commissionsmitglieder mit entscheidender Stimme (§ 87, P. 1, W. V. I. Th.) zum Ausdrucke zu bringen sind. Dieses von sämmtlichen Mitgliedern der Stellungscommission zu unterfertigende Protokoll hätte sodann als Substrat für die weitere Behandlung des Beschwerdefalles zu dienen. Die Mitglieder der Bezirks- bzw

[1]) Vgl. auch noch die Nr. 185, 697, 3560 und Nr. 3562 d. Slg.

Gemeindevertretung sind im Sinne des § 88, P. 1, W. V., I. Th. auch über ihre Rechte bei Anlass der Stellung zu belehren.

3541. **Stellungscommission,** Enthebung offenkundig Untauglicher vom Erscheinen vor der —.

M. L. 6. Mai 1895, Z. 9018. St. E. 16. Mai 1895, Z. 45429, an alle Bzb.

Anlässlich der Vorführung eines an beiden Füßen unheilbar gelähmten Stellungspflichtigen vor die bezügliche Hauptstellungscommission ergeht die Weisung, dass Fälle offenkundiger Untauglichkeit bzw. der Intransportabilität Stellungspflichtiger nicht nur nach den wörtlich vorgesehenen Bestimmungen der Wehrvorschriften, die das gedachte Gebrechen allerdings nicht ausdrücklich anführen, sondern in deren zweifelloser Absicht auch nach den thatsächlichen Umständen und dem genügend constatierten Sachverhalte berücksichtigt und behandelt werden.[1])

3542. — — Sicherstellung der Identität der Vorzuführenden.

M. L. 6. Februar 1896, Z. 2714. St. E. 14. Februar 1896, Z. 13686, an alle Bzb.

Es haben sich bei der regelmäßigen Stellung wiederholt Fälle ergeben, dass die Identität der im Delegierungswege zu stellenden Wehrpflichtigen nicht zweifellos sichergestellt werden konnte, wodurch der Fortgang des Assentgeschäftes erschwert und beirrt wurde. Die Bzb. werden demnach angewiesen, Vorsorge zu treffen, dass bei den Stellungen im Delegierungswege zum Zwecke der Sicherstellung der Identität der Person des Vorzuführenden strenge nach den Bestimmungen des § 101, P. 5, W. V. 1. Th. vorgegangen werde.

3543. — — Reisekosten der polit. Mitglieder der ambulanten —.

M. L.[2]) 28. September 1897, Z. 20539. St. E. 19. October 1897, Z. 92200, an alle Bzb.

Bei Ueberprüfung der auf Capitel 8, Titel 3, „Rekrutierungskosten ꝛc" bezüglichen Rechnungsdocumente hat der O. R. H. wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass von den polit. Beamten, Bezirksärzten und Schriftführern anlässlich ihrer Mitwirkung bei den Militärstellungen außerhalb ihres Amtsortes Diäten und Zehrgelder für besondere Hin- und Rückreisetage aufgerechnet und von den betreffenden Rechnungsdepartements auch in jenen Fällen passiert wurden, wo diesen Commissionsmitgliedern mit Rücksicht auf die kurzen Entfernungen und die Benützung günstiger Eisenbahnverbindungen die Möglichkeit geboten war, die Hinreise in den Commissionsort am Tage der beginnenden bzw. die Rückreise in den Amtsort am Tage der beendeten Amtshandlung zu bewirken. Nach Ansicht des O. R. H. beruhen derartige Aufrechnungen hauptsächlich auf der Annahme, dass die in den alljährlich verlautbarten Reise- und Geschäftsplänen der ambulanten Stellungscommission festgesetzten Reisetage nicht bloß für die dem Militärstande, sondern auch für die dem Civilbeamtenstande angehörigen Mitglieder dieser Commissionen zu gelten haben. Da es jedoch in Fällen geringer Entfernungen und passender Eisenbahnverbindungen zwischen dem Amts- und dem Commissionsorte nicht nothwendig erscheint, dass sich auch die polit. Beamten schon am Vortage der Commission am Commissionsorte einfinden bzw. den Commissionsort erst an dem der Beendigung der Commission nachfolgenden Tage verlassen, wird angeordnet, dass bei solchen Commissionsreisen besondere Reisetage thunlichst zu vermeiden sind und in Fällen, wo derlei Reisen wegen zu weiter Entfernung oder mangels einer entsprechenden Eisenbahnverbindung nicht am Tage der Commission bewerkstelligt werden können, dies in den Reiseparticularien unter Darlegung der Verhältnisse zu motivieren ist.

---

[1]) Vgl. § 25, P. 4, § 90, P. 3, lit. c, und § 94, P. 5, W. V. I. Th.
[2]) Einvernehmlich mit dem M. J. und F. M.

**Stellungscommission,** Errichtung neuer Nachstellungscommissionen Nr. 2709.
— — Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes Nr. 3554.
— — Zusammensetzung der Überprüfungscommissionen Nr. 3914.
**Stellungsdrucksorten,** Beschaffung Nr. 1786.
**Stellungsergebnis,** Nachweisung des — Nr. 349.

3544. **Stellungsflucht,** Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung.

M. L. 27. Juni 1891, Z. 10916. St. E. 6. Juli 1891, Z. 39958, an alle Bzb.

Das M. L. hat die Wahrnehmung gemacht, dass Stellungsflüchtlinge, welche das 36. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, wegen des Delicts der Stellungsflucht deshalb nicht mehr zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden konnten, weil das Delict bereits verjährt war, wobei jedoch die Verjährung lediglich durch den Umstand hervorgerufen wurde, dass die heimatlichen polit. Bzb., welchen die Ausforschung und Verfolgung solcher Stellungspflichtiger oblag, die zu diesem Behufe erforderlichen Schritte einzuleiten unterließen. Nach § 44, Abs. 3, des Wehrges. v. J. 1889 ist das Delict der Sellungsflucht, ebenso wie es nach § 46 des Wehrges. v. J. 1868 der Fall war, auch nach dem vollstreckten 36. Lebensjahre insolange strafbar, als nicht die im § 67 des Wehrges. vorgesehene Verjährung eingetreten ist. Weil jedoch nach den auch für das polit. Strafverfahren maßgebenden Kriterien des § 531 St. G. die Verjährung eines Delicts durch die dort vorgesehenen Maßnahmen dauernd unterbrochen wird, liegt es in der Pflicht der heimatlichen Bzb., um die Verfolgung der Stellungsflüchtlinge auch noch nach vollendetem 36. Lebensjahre (ohne Begrenzung) zu ermöglichen, solche den Eintritt der Verjährung hindernde Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

3545. **Stellungsflüchtlinge,** Taglia für deren Ergreifung durch die Gendarmerie.

M. L. 20. April 1869, Z. 2055. St. E. 14. Mai 1869, Z. 13110, an alle Bzb.

Nachdem die der Gendarmeriemannschaft mit dem Erl. des M. J. v. 16. October 1860, Z. 29706, für Fälle der Ergreifung von Stellungsflüchtigen auf Grund des § 92 des organischen Gendarmeriegeſ. v. J. 1850 zugesprochene Taglia nicht entzogen werden kann, werden die diesfälligen Auslagen auf den Gendarmeriectat übernommen, welcher auch die Taglien für die Anhaltung sonstiger Gesetzesübertreter des Civilstandes zu bestreiten hat, und ist von Seite der competenten polit. Behörden über jeden durch die Gendarmerie aus eigenem Antriebe eingelieferten Stellungsflüchtigen, sobald derselbe der Stellungsflucht schuldig erkannt wird, dem zuständigen Flügelcommando[1]) ein Certificat zuzumitteln, welches a) das Nationale des Eingelieferten, b) Ort und Datum der Anhaltung, c) Namen und die Charge des Gendarmen, welcher die Arretierung bewirkt hat, d) die Angabe, ob der Betreffende der Stellungsflucht wirklich schuldig erkannt, und e) ob die Anhaltung von der Gendarmerie aus eigenem Antriebe oder etwa über Auftrag der Behörde bewirkt worden ist, zu enthalten hat. Soferne die Arretierung über höheren Auftrag geschah, ist in dem Certificat beizusetzen, ob die Gendarmerie hiebei nur ihrer strengen Dienstpflicht entsprochen oder aber eine besondere Thätigkeit und Umsicht angewendet hat. Diese Certificate sind von dem Vorstande der jeweiligen polit. Behörde oder dessen Stellvertreter zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sollten von derselben Behörde zu gleicher Zeit für mehrere eingebrachte Individuen Certificate auszustellen sein, so können selbstverständlich die Daten in ein Verzeichnis zusammengefasst werden.

3546. — — kostenlose Auslieferung seitens Preußens.

M. L. 14. Februar 1871, Z. 1812. St. E. 4. März 1871, Z. 5316, an alle Bzb.

---

[1]) Jetzt Abtheilungscommando.

Im Grunde der mit der kgl. preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft hat die i. J. 1860 zwischen der kgl. preußischen und der österr. Regierung vereinbarte gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz der Verpflegs- und Transportkosten der Deserteure[1]) auch bei der Aus- und bzw. Ablieferung von Militärpflichtigen Anwendung zu finden.

3547. **Stellungsflüchtlinge,** Nachforschungen nach —.

M. J. 10. Mai 1876, Z. 5446. St. Z. 14497 ex 1876.

In Hinkunft sind die Berichte wegen Veranlassung von Nachforschungen nach Stellungsflüchtigen und Militärdeserteuren seitens der Landesbehörden unmittelbar an das M. L. zu erstatten.

3548. — — Durchlieferung durch österr. bzw. ung. Gebiet.

M. J.[2]) 23. Februar 1898, Z. 32805 ex 1897. St. E. 31. März 1898, Z. 20065, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die betheiligten österr. und ung. Ministerien haben sich in Absicht auf die Durchlieferung der auf Grund von Staatsverträgen der österr.-ung. Monarchie mit dem Auslande an die österr. bzw. ung. Grenzbehörden eingelieferten ung. bzw. österr. Stellungsflüchtlinge durch österr. bzw. ung. Gebiet, über nachstehende Grundsätze geeinigt, wovon die Unterbehörden zur Wissenschaft und Danachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntnis gesetzt werden:

Behufs Erwirkung der Durchlieferung eines ung. Stellungsflüchtlings durch österr. Gebiet wird sich das kgl. ung. M. L. von Fall zu Fall an das M. J. wenden, welches sodann im Einvernehmen mit dem J. M. wegen der sicheren Escortierung und Uebergabe des Stellungsflüchtlings in gleicher Weise, wie bei Durchzügen der wegen anderer strafbarer Handlungen ausgelieferten Inculpaten, hinsichtlich welcher der St. E. v. 24. August 1891, Z. 50018,[3]) (Zusatz für Wr. Mag.: von welchem eine Abschrift mitfolgt) die grundlegenden Bestimmungen enthält, das Erforderliche veranlassen und die Refundierung der Kosten vom kgl. ung. M. L. in Anspruch nehmen wird. Bei Durchlieferung von österr. Stellungsflüchtlingen aber durch ung. Staatsgebiet wird der gleiche Vorgang, wie bei Durchzügen von Inculpaten, welche wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert worden sind, eingehalten und werden die Kosten von dem M. L. vergütet werden.

— — Aus- bzw. Einlieferung Nr. 820, 3546, 3560, 4525.

— — Kosten des Strafvollzuges Nr. 1665.

— — Kosten ihrer Stellung von amtswegen Nr. 3559.

**Stellungskosten** s. Recrutierungskosten.

3549. **Stellungsliste,** Unterstreichung des erhobenen gebräuchlichen Taufnamens.

M. L. 17. Juni 1890, Z. 1091. St. E. 27. Juni 1890, Z. 38605, an alle Bzb.

Der folgende Erl. des R. K. M. v. 2. Juni 1890, Z. 2790, wird zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage übermittelt, in den daselbst angedeuteten Fällen den bei der Assentierung erhobenen gebräuchlichen Vor-(Tauf-)Namen des Stellungspflichtigen auch in der von der polit. Ergänzungsbehörde 1. Instanz zu führenden Stellungsliste durch Unterstreichung zu kennzeichnen. — Der Erl. des R. K. M. lautet:

Das R. K. M. findet im Einvernehmen mit den beiden M. L. anzuordnen, dass diejenigen zur Assentierung gelangenden Stellungspflichtigen, welchen bei der Geburt (Taufe) 2 oder mehrere Vor-(Tauf-)Namen beigelegt wurden, welche daher auch aus den Geburts-(Tauf-)Matriken in die Stellungslisten übertragen werden, gelegentlich der Eintragung in das Assentprotokoll zu befragen sind, mit welchem der ihnen beigelegten Vor- oder Taufnamen sie im Familienkreise, in der Schule, im socialen und öffentlichen Leben genannt werden. Der angegebene der bezeichneten Namen ist sodann sowohl in den Stellungslisten, als auch in den Assentprotokollen als der gebräuchliche Vor-(Tauf-)Name durch Unterstreichung besonders zu kennzeichnen. Ein analoger Vorgang ist eventuell auch bei der Assentierung

[1]) Vgl. hierüber Nr. 819 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem J. M. und M. L.
[3]) Nr. 4069 d. Slg.

von Freiwilligen zu beobachten. Bei den Zöglingen der Militärbildungsanstalten, welche laut Geburts-(Tauf-)Schein 2 oder mehrere Vornamen führen, ist derjenige derselben, welcher gewöhnlich gebraucht wird, schon gelegentlich ihrer Aufnahme in die Anstalt zu ermitteln und in der gleichen Weise zu kennzeichnen, bei ihrer Assentierung aber ebenfalls im Assentprotokoll durch Unterstreichung von den übrigen hervorzuheben. Weiter findet das R. K. M. anzuordnen, dass alle Vor-(Tauf-)Namen der Assentierten nur noch in die Grundbuchsblätter bei gleichzeitiger Bezeichnung des gebräuchlichen durch Unterstreichung desselben zu übertragen sind; in allen übrigen Standesdocumenten, Legitimationen, Evidenzen 2c. und im schriftlichen Geschäftsverkehre jedoch ist stets nur derjenige Vor-(Tauf-) Name anzuführen, der im Grundbuchsblatte als der gewöhnlich gebräuchliche durch Unterstreichung besonders hervorgehoben ist. Nur zur Unterscheidung von Personen mit gleichem Zunamen, welche auch denselben Vor-(Tauf-)Namen führen, kann — wo dies nothwendig erscheint — ausnahmsweise ein 2. Vor-(Tauf-)Name gebraucht werden. Auf eine Ergänzung der Grundbuchsblätter der bereits assentierten, 2 oder mehrere Vor-(Tauf-) Namen führenden Personen des Heeres hat es, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, jedoch nicht anzukommen. Dieser Erlass ergeht an alle Militärterritorialcommanden zur allgemeinen Verlautbarung, dann an die Militärinspectorate der Pferdezuchtanstalten, an den Artilleriearsenaldirector, an die dem R. K. M. direct unterstehenden Militärbildungsanstalten und an das militärgeographische Institut.

3550. **Stellungsliste,** Eintragung des Religionsbekenntnisses.

M. L. 30. Jänner 1893, Z. 1931. St. E. 16. Februar 1893, Z. 8256, an alle Bzb.

Zum Zwecke statistischer Zusammenstellungen werden alljährlich nach den Grundbuchsblättern von den Truppenkörpern und Heeresanstalten Nachweisungen über den Grundbuchsstand verfasst, bei welchen die Religion des Mannes eine besondere Berücksichtigung zu finden hat; daher ist bei Eintragungen in die Stellungslisten und Gemeindeverzeichnisse auf den Unterschied zwischen römisch-, griechisch- und armenisch-katholisch, dann griechisch- und armenisch-orientalisch (nicht uniert) ebenso wie bei der evangelischen Confession auf den Unterschied zwischen der augsburgischen und helvetischen Bedacht zu nehmen.

3551. — — Unterstreichungen im ärztlichen Befunde.

M. L. 20. Juni 1895, Z. 15900. St. E. 3. Juli 1895, Z. 60445, an alle Bzb.

Um für die statistische Darstellung der körperlichen Gebrechen der nicht assentierten Wehrpflichtigen in jenen Fällen die Grundlage zu gewinnen, wo im ärztlichen Gutachten über einen der Stellungscommission Vorgeführten 2 oder mehrere Gebrechen angeführt werden, wird zur genauen Danachachtung angeordnet, dass in der Stellungsliste, nach Angabe des das Gutachten abgebenden Militärarztes, das für den Untauglichkeitsbefund maßgebendste der angeführten Gebrechen zu unterstreichen ist.

3552. — — Mittheilungen aus derselben an Unfallversicherungsanstalten.

M. L. 10. Jänner 1898, Z. 31373 ex 1897. St. E. 5. März 1898, Z. 3389, an alle Bzb.

Ueber eine Anfrage bezüglich der Zulässigkeit von Mittheilungen aus der Stellungsliste an die A. U. V. A. hat das M. L. eröffnet, dass es diesfalls der Bestimmung des § 87, P. 5 und 6, W. V. I. Th. keine derart einengende Bedeutung beilege, als ob es ausgeschlossen wäre, den auf Grund des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, creierten öffentlichen, unter Aufsicht des Staates gestellten Instituten, deren Beamte überdies in Eid und Pflicht zu nehmen sind (§ 9), dienstliche Mittheilungen aus der Stellungsliste zu geben. Dies könnte insbesondere dann als zulässig angesehen werden, wenn die Anstalt in dem motivierten Ansuchen den Nachweis erbringt, dass ihr — wie beispielsweise bei Constatierung von Leistenbrüchen — durch die Vorenthaltung der bezüglichen Daten aus der Stellungsliste eine wesentliche Schädigung erwachsen würde.[1])

[1]) Auch das kgl. ung. M. L. hat seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, unter der Bedingung der strengsten Geheimhaltung der A. U. V. A. Auszüge aus den Stellungslisten fallweise zur Verfügung zu stellen, wenn in dem bezüglichen an dieses Ministerium zu

3553. **Stellungsliste,** Eintragungen mittelst Stampiglien unzulässig.

M. L. 31. August 1900, Z. 28481. St. E. 10. September 1900, Z. 80478, an alle Bzb.

Im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Stellungslisten ist die Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne des § 94, P. 1 und 2, und § 98, P. 1, lit. c, W. V. I. Th. formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten unzulässig.

3554. **Stellungsorte,** Anzahl der jedem — zugewiesenen Stellungspflichtigen.

St. E. 17. December 1889, Z. 74823, an alle Bzh.

Mit Bezugnahme auf den § 42, P. 2, W. V. I. Th. ergeht hiemit der Auftrag, eine Nachweisung über die Zahl der in den Stellungsbezirken Verzeichneten, sowie über die Anzahl der an jeden Stellungsort[1]) gewiesenen Stellungspflichtigen nach dem folgenden Formular zu verfassen und spätestens bis 5. Jänner dem Ergänzungsbezirkscommando einzusenden. Im Sinne des § 42, P. 2, Abs. 2, ist sohin der mit dem Ergänzungsbezirkscommando vereinbarten Reise- und Geschäftsplan für die ambulante Stellungscommission alljährlich zuverlässig bis 10. Jänner an die Statth. vorzulegen.

| a | b | c | d | e | f | g | h | i | k | l | m |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stellungsbezirk | Für den Stellungsbezirk erfolgt die Stellung | | Berufene Stellungspflichtige | | | | | | | | |
| | der Stellungspflichtigen aus dem Gerichtsbezirke | im Stellungsorte | Verzeichnete der | | | zur Nachstellung dürften gelangen | Summe derselben | Hievon dürften nicht erscheinen | Verbleiben Zuständige | Hiezu die Fremden | Summe der Vorzuführenden |
| | | | I. | II. | III. | | | | | | |
| | | | Altersclasse | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | Summe . . | | | | | | | | | |

**Stellungsperiode,** Meinungsaustausch über Mobilisierungsvorarbeiten in der — Nr. 2689.

3555. **Stellungspflicht,** Controle hinsichtlich der genauen Erfüllung der —.

St. E. 16. December 1889, Z. 74924, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Es erscheint geboten, mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung der Stellungspflicht seitens der Wehrpflichtigen hinzuwirken und die genaueste Controle in dieser Hinsicht zu üben. Die Bzb. werden demnach angewiesen dafür Sorge zu tragen, dass rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, in

---

richtenden Gesuche seitens der Anstalt der Nachweis erbracht wird, dass ihr durch Vorenthaltung der betreffenden Daten eine wesentliche Schädigung erwachsen würde (M. J. 30. März 1900, Z. 10471. St. E. 13. April 1900, Z. 32103, an A. u. V. A. in Wien).

[1]) Im Sinne des § 111, P. 3, W. V. I. Th. haben in Stellungsorten außer dem Amtssitze der Bzb. die Gemeinden im Bereiche des bezüglichen Stellungsortes die Geräthe und Räumlichkeiten zur Stellung beizustellen und daher auch für Beistellung und gebrauchsfähige Erhaltung des Messinstruments Sorge zu tragen. Es liegt daher kein Grund vor, dass die Bzh. ihr eigenes Messinstrument in die einzelnen Stellungsorte mitführt und hiefür Transportkosten zu Lasten des Etats des M. L. in Aufrechnung bringt (St. E. 3. September 1895, Z. 44714, an Bzh. Mistelbach).

jenen Fällen, welche im § 110, W. V. I. Th. bezeichnet sind, die dort vorgeschriebene Controle, ob der Betreffende der Stellungspflicht entsprochen habe, genauestens ausgeübt und, falls bei vorkommenden, der Bzb. zustehenden Entscheidungen oder Ausfertigungen wahrgenommen wird, dass ein Gesuchsteller der Stellungspflicht nicht entsprochen hätte, das gesetzliche Verfahren eingeleitet werde.

3556. **Stellungspflicht** Superarbitrierter, neuerliche —.

M. L. 9. December 1897, Z. 31650. St. E. 28. Februar 1898, Z. 115529, an Wr. Mag. und 2. Corpscommando.

Anlässlich der neuerlichen Assentierung eines im Superarbitrierungswege aus dem Heeresverbande Ausgeschiedenen hat die Statth. die Ansicht vertreten, dass nach § 16, P. 7, W. V. I. Th. der thatsächliche Beginn der Hauptstellung in dem in Betracht kommenden Jahre als maßgebend anzusehen sei, und um authentische Interpretation gebeten. Hierüber eröffnet das M. L., dass die fragliche Assentierung keine gesetzwidrige war, weil die Bestimmung des § 16, P 7, W. V. I. Th. nur im Zusammenhalte mit § 37 des Wehrges., wonach die Hauptstellung jeweilig in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April stattfindet, interpretiert werden kann und die Außerstandbringung des Stellungspflichtigen vor Beginn der Hauptstellung in Wien i. J. 1897 erfolgt ist.

3557. — — vor Austritt aus der III. Altersclasse aus dem Heeresverbande Ausgeschiedener.

M. L. 4. Februar 1898, Z. 1433. St. E. 28. Februar 1898, Z. 11924, an Bzh. Baden, mitgeth. 2. Corpscommando.

Wehrpflichtige, welche vor dem Austritte aus der III. Altersclasse ohne vorhergegangene Ueberprüfung der Superarbitrierung aus dem Heeresverbande ausgeschieden werden, sind stellungspflichtig. Dies geht sowohl aus den Bestimmungen des § 16, P. 7, W. V. I. Th., als auch des § 57, P. 9, W. V. II. Th. hervor.

— — Auswanderungsfreiheit nach erfüllter — Nr. 408.

— — ausweislos sich dauernd hierlands Aufhaltender Nr. 3470.

— — von Sträflingen, Corrigenden und Zwänglingen Nr. 4524, 4631.

3558. **Stellungspflichtige,** Verständigung der Stellungsbehörde des Geburtsortes von ihrer Verzeichnung.

M. L. 23. August 1869, Z. 4564. St. E. 2. September 1869, Z. 25143, an alle Bzb.

Zum Behufe der Constatierung der Doppelverzeichnung von Stellungspflichtigen bzw. zum Zwecke der Löschung der irrig in das Verzeichnis der Geburtsgemeinden aufgenommenen Stellungspflichtigen erscheint es angezeigt, dass jede Stellungsbehörde, welche einen Stellungspflichtigen verzeichnet, der außerhalb des Stellungsbezirkes geboren ist, der Stellungsbehörde des Geburtsortes von dieser Verzeichnung Mittheilung mache.

3559. — — Kosten ihres Erscheinens vor der Stellungscommission und Escortierungskosten bei der Stellung von amtswegen.

M. L. 18. Mai 1870, Z. 6619. St. E. 1. Juni 1870, Z. 15300, an alle. Bzb.

Nach den Bestimmungen des § 35 des Wehrges.[1]) hat die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen,[2]) Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der

[1]) Jetzt übereinstimmend hiemit § 43 des Ges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, und § 111, P. 1, lit. d, W. V. I. Th.

[2]) In vielen Gemeinden Niederösterreichs herrscht aus alter Zeit die Gepflogenheit, die Stellungspflichtigen mit sogenannten Hand- oder Meilengeldern zu betheilen und diese Ausgaben in die Gemeinderechnungen einzustellen. Die Gemeindevorsteher sind auf das Unzulässige dieser Geldbetheilungen entsprechend aufmerksam zu machen und allfällige in dieser Hinsicht wahrgenommene Missbräuche unmittelbar dem n. ö. L. A. anzuzeigen (St. E. 23. Februar 1900, Z. 3767, an alle Bzh.).

Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters des Stellungspflichtigen treffen. Nachdem diese gesetzliche Bestimmung zwischen der regelmäßigen Stellung, dann der Nachstellung oder der Stellung von amtswegen keinen Unterschied macht, so hat dieselbe auch bei der letzteren Stellung volle Geltung. Da aber jeder Stellung von amtswegen ein Straferkenntnis vorausgehen muss, in welchem auch bezüglich der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges, wozu selbstverständlich auch die Kosten für die Escortierung des von amtswegen zu Stellenden zu zählen sind, zu erkennen ist, und da es ein allgemeiner Grundsatz ist, dass der schuldig oder mitschuldig Erkannte vor allem zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verpflichtet ist, so folgt, dass die in Rede stehenden Kosten dem Schuldigen oder Mitschuldigen zur Last zu fallen haben und nur im Falle der Uneinbringlichkeit von der Zuständigkeitsgemeinde, welcher auch die zu verhängenden Geldstrafen zufallen,[1]) zu tragen sind.[2])

3560. **Stellungspflichtige** im Auslande, Heranziehung zur Stellung.

M. L. 27. Jänner 1872, Z. 992. St. E. 8. Februar 1872, Z. 3628, an alle Bzb.

Bezüglich der Heranziehung der sich im Auslande aufhaltenden Stellungspflichtigen wird Nachstehendes angeordnet:

I. Die Aufforderung an die im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zum Entsprechen ihrer Stellungspflicht ist von der heimatlichen Stellungsbehörde auszufertigen und hat zu enthalten: 1. den Namen und Charakter des Stellungspflichtigen, 2. sein Geburtsjahr, 3. seine Zuständigkeitsgemeinde, 4. die Aufforderung zur Erfüllung seiner Stellungspflicht, 5. die Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle der Außerachtlassung dieser Aufforderung unter ausdrücklicher Berufung auf den § 46 des Wehrgesetzes.,[3]) 6. den Termin, wann der Stellungspflichtige am Assentplatze zu erscheinen hat, 7. den Ort, wo er sich der Stellung zu unterziehen hat, und 8. am Schlusse in der Anmerkung vollinhaltlich den § 46 des Wehrgesetzes.[3]) II. Diese Aufforderungen sind unversiegelt mittelst Ersuchsschreibens an die betreffenden k. und k. Missionen[4]) zu leiten. III. In diesem Schreiben ist an die Mission das Ansuchen zu stellen: 1. die angeschlossene Aufforderung dem betreffenden Stellungspflichtigen, dessen Aufenthaltsort nach Thunlichkeit beizufügen ist, gegen vorschriftsmäßige Empfangsbestätigung ausfolgen zu lassen; 2. diese Empfangsbestätigung der requirierenden Heimatsbehörde einzusenden und endlich 3. die zwangsweise Heimsendung des Stellungspflichtigen veranlassen zu wollen, wenn sich dieser in einem Staate, mit welchem ein Vertrag wegen Auslieferung der Stellungspflichtigen besteht, befindet und der an ihn ergangenen Aufforderung nicht rechtzeitig entsprechen sollte. In diesen Fällen hat die requirierende Behörde stets den bestehenden Auslieferungsvertrag zu citieren. IV. Liegt die Empfangsbestätigung des Stellungspflichtigen über die erhaltene Aufforderung, seiner Stellungspflicht zu entsprechen, vor, so kann von jeder weiteren diesfälligen Aufforderung abgesehen werden, wenn nicht seine Auslieferung (P. III, Z. 3) erreicht werden kann, und es sind solche Stellungspflichtige fortan im Vormerke der Nachzustellenden[5]) zu führen; dort ist auch die erfolgte Aufforderung, sobald die Bestätigung der bewirkten Zustellung einlangt, vorzumerken, auf Grund dessen dieselben im Betretungsfalle der Amtshandlung zu unterziehen sind.[6])

[1]) § 85, W. V. I. Th.

[2]) Vgl. auch Nr. 4641 d. Slg. und Nr. 1665 d. Slg.

[3]) § 44 ff. des geltenden Wehrgesetzes v. J. 1889.

[4]) In London k. und k. Generalconsulat; s. Nr. 3539 d. Slg.

[5]) Jetzt „Vormerksbuch über die Abwesenden": § 109, W. V. I. Th.

[6]) Vorstehender Erlass wurde mit dem Erl. des M. L. v. 22. Februar 1875, Z. 11890 ex 1874, bezüglich der in Baiern befindlichen österr. Stellungspflichtigen, deren Aufenthalt bekannt ist, im Sinne der Art. 7 und 12 der deutschen Bundescartelconvention v. 10. Mai 1831, P. G. S. Bd. 59, Nr. 31, dahin abgeändert, dass die Aufforderung des Stellungspflichtigen zur Erfüllung seiner Stellungspflicht mittelst Ersuchsschreibens an die betreffende competente kgl. baierische Behörde des Aufenthaltsortes statt an die k. und k. Mission zu leiten, und sohin auch an diese Behörde das Ansuchen im Sinne des P. III des obigen Erlasses zu stellen sei. Ist der Aufenthalt des Stellungspflichtigen der requirierenden Behörde nicht bekannt, so ist selbstverständlich die Requisition im diplomatischen Wege durch die k. und k. Mission zu veranlassen. Derselbe Weg gilt für Requisitionen von österr. Deserteuren. Directen Ansuchen der competenten deutschen Behörden in solchen Angelegenheiten ist im Sinne der bezogenen Cartelconvention gegenseitig zu entsprechen (St. E. 13. April 1875, Z. 8920, an alle Bzb.).

3561. **Stellungspflichtige** im Auslande, Heranziehung zur Stellung.

M. L. 26. November 1879, Z. 14086. St. E. 6. December 1879, Z. 39534, an alle Bzb.

Es wird Nachstehendes zur Danachachtung in vorkommenden Fällen verfügt:

a) Zur Vermeidung der Vielschreiberei ist es wünschenswert, dass Weisungen, welche seitens der Behörden des Inlandes an im Auslande lebende Staatsangehörige ergehen, nicht im Text der an die betreffende k. und k. Mission ergehenden Note, sondern in einer an die Betreffenden gerichteten Separatzuschrift enthalten seien, so dass durch die k. und k. Mission lediglich die einfache Zustellung dieser Zuschrift besorgt werden kann. b) Bei Zuschriften an in Russland sich aufhaltende österr. Staatsangehörige ist, um die Auffindung derselben möglich zu machen, außer der sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicilsangabe stets auch noch der District und das Gouvernement beizusetzen. c) Zustellungen, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände der Adressaten gelangen sollen, wie Einberufungskarten[1]) u. dgl. haben, wenn möglich mindestens 3 Monate vor dem anberaumten Tage an die Botschaft eingesendet zu werden. d) Zum Zwecke einer correcten Führung der Namensregister in der Botschaftskanzlei und zur Vermeidung von Unklarheiten in den Dossiers der betreffenden Individuen ist es höchst wünschenswert, dass Stellungsaufforderungen, Einberufungskarten[1]) u. s. w. nicht mittelst Collectivlisten, sondern in einzelnen Parien an die k. und k. Botschaft gelangen, bzw. die bezüglichen einbegleitenden Noten stets nur auf eine Person lauten. e) Es haben sich die Inlandsbehörden die Vorschriften bezüglich der Frankierung ihrer Dienstcorrespondenzen mit der k. und k. Botschaft gegenwärtig zu halten, eventuell ihr Schreiben im Wege des M. Aeuß. durch die periodischen Cabinetscouriere an dieselben gelangen zu lassen.[2])

3562. M. L. 14. September 1881, Z. 13230. St. E. 27. September 1881, Z. 37938, an alle Bzb.

In den an die k. und k. Mission im Auslande ergehenden Requisitionen, betreffend die Heranziehung von im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zur Militärstellung, ist jeweilig der Ort, in welchem die ambulante oder ständige Stellungscommission fungiert, genau namhaft zu machen und der Tag, an welchem der betreffende Stellungspflichtige vor dieser Stellungscommission zu erscheinen hat, bestimmt zu bezeichnen. Insofern die Zeit, innerhalb welcher die gedachte Commission tagt, der requirierenden Ergänzungsbehörde nicht bekannt ist, sind diese bezüglichen Daten von der zuständigen Behörde im Correspondenzwege einzuholen.

3563. — — Heimbeförderung mittelloser, in überseeischen Ländern sich aufhaltender —.

M. L. 12. August 1884, Z. 12587. St. E. 19. August 1884, Z. 38792, an alle Bzb.

Der Erl. des M. Aeuß. v. 20. Juli 1884, Z. 16221, an sämmtliche Consularämter in den überseeischen Ländern (inbegriffen Türkisch-Kleinasien und Tripolis) wird zur Kenntnisnahme mitgetheilt. — Er lautet:

Das R. K. M. (Marinesection) hat im Einvernehmen mit dem M. L. die Verfügung getroffen, dass im Auslande weilende k. und k. Kriegsschiffe bei Gelegenheit ihrer Rückfahrt solche stellungspflichtige österr. Staatsangehörige, welche wegen Mittellosigkeit die Reise zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht nicht antreten können, über Ansuchen der Missionen (Gesandtschaften und Consularämter) behufs Rückbeförderung gegen nachträglichen Ersatz der Verpflegskosten aus dem Etat des M. L. an Bord aufzunehmen haben. Die Missionen (Consularämter) können demnach über Requisition der zuständigen polit. Behörde mittellose österr. Stellungspflichtige den Kriegsschiffen auf der Rückfahrt ohne weitere Einholung einer besonderen Bewilligung übergeben, jedoch nur dann, wenn die Militärdienstuntauglichkeit der betreffenden Stellungspflichtigen durch die bei der betreffenden Mission (Consularamt) vorzunehmende Untersuchung mit Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist. Bezüglich der Rückbeförderung solcher mittelloser österr. Stellungspflichtiger in überseeischen Ländern auf anderen

[1]) Vgl. jetzt Nr. 2522 d. Slg.

[2]) Nach dem Erl. des M. L. v. 11. Jänner 1887, Z. 19200, ist die Vermittlung der kais. russischen Behörden in Fragen der militärischen Verpflichtungen in Russland weilender österr. Staatsangehöriger überhaupt, somit auch insbesondere dann nicht anzusprechen, wenn es sich um Vernehmung solcher Personen über die Ursachen ihres Fernbleibens von der Stellung, von einer Waffenübung oder Controlversammlung handelt. Dies ist sich in Fällen, wo es sich um Einvernehmung einer nicht am Amtssitze der Consularbehörde wohnhaften Person handelt, für welche sonach die Mitwirkung einer russischen Behörde unentbehrlich wäre, vor Augen zu halten (St. E. 2. April 1887, Z. 11334, an alle Bzb.).

als k. und k. Kriegsschiffen muss sich das M. L. vorläufig der Transportkosten wegen die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten, und haben die Missionen (Consularämter) zum Zwecke dieser Art der Rückbeförderung der besagten Stellungspflichtigen die specielle Bewilligung des M. L. im Wege des M. Aeuß. unter Anschluss des ärztlichen Befundes und einer approximativen Kostenberechnung einzuholen. Selbstverständlich unterliegt die Heimsendung österr. in überseeischen Ländern befindlicher Stellungspflichtigen, welche die Reisekosten auf was immer für Schiffen aus eigenen Mitteln bestreiten können, fortan keinem Anstande, weil die österr. Stellungspflichtigen die Kosten für das Erscheinen am Assentplatze aus eigenem zu tragen gesetzlich[1]) verpflichtet sind. In Betreff der Behandlung österr. im Auslande befindlicher Stellungspflichtiger, deren Militärdiensttauglichkeit nach ärztlichem Befunde nicht in Aussicht steht, bleibt für die k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande das bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um Enthebung vom persönlichen Erscheinen[2]) vor der Stellungscommission vorgeschriebene Verfahren maßgebend.

3564. **Stellungspflichtige,** Heimbeförderung mittelloser, in überseeischen Ländern sich aufhaltender —.

M. L. 22. Juli 1886, Z. 9602. St. E. 29. Juli 1886, Z. 38428, an alle Bzb.

Auf Grund der im Auftrage des M. Aeuß. gepflogenen diesbezüglichen Verhandlungen hat der Verwaltungsrath der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ung. Lloyd den in überseeischen Ländern sich aufhaltenden stellungspflichtigen, mittellosen Staatsangehörigen der österr.-ung. Monarchie, welche sich mit der consularamtlichen Bestätigung über ihre Mittellosigkeit und den Zweck ihrer Heimreise ausweisen, die freie Fahrt auf dem III. Platze der gesellschaftlichen Schiffe gegen Entrichtung des seinerzeit zu refundierenden Schiffkostgeldes von 1 fl. ö. W. in Gold für die ganze Dauer der Fahrt zugestanden. Auch hat das R. K. M. die Inanspruchnahme der k. und k. Kriegsschiffe auf der Rückfahrt zu dem obigen Zwecke bewilligt. Endlich hat sich auch die ung. Dampfschiffahrtsgesellschaft „Adria" bereit erklärt, die in Rede stehenden Individuen gegen Ersatz der Verköstigung heimzubefördern.[3])

3565. — — Behandlung ausgewanderter und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft nach Oesterreich zurückgekehrter —.

M. L. 8. October 1885, Z. 1227 pr. St. E. 15. October 1885, Z. 50077, an alle Bzb.

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass österr. Staatsangehörige, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht ausgewandert und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft vor Erreichung des für die Nachholung versäumter Stellungspflicht festgesetzten Maximalalters nach Oesterreich zu dauerndem Aufenthalte rückgekehrt sind, hiedurch die gesetzliche Wehrpflicht in augenscheinlicher Weise umgangen, öffentliches Aergernis und Anregung zu gleichem abträglichen Vorgehen geboten, daher die öffentliche Ordnung beeinträchtigt und gestört haben, wird für solche Fälle auf den 5. Abs. des § 2 des Ges. v. 27. Juni 1871, R. G. B. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, hingewiesen, insofern nicht die Behandlung nach den strengeren Bestimmungen des Wehrgesetzes zulässig ist.

---

[1]) Vgl. jetzt § 111, W. V. I. Th.

[2]) Vgl. § 108, W. V. I. Th. und Beilage V.

[3]) In theilweiser Abänderung vorstehender Bestimmungen hat das M. Aeuß. unterm 26. Juni 1887, Z. 2960, die Seeconsularämter eingeladen, die Heimbeförderung österr. oder ung. Wehrpflichtiger auf k. und k. Kriegsschiffen oder auf den Schiffen des österr.-ung. Lloyd oder der ung. Adria gegen Vergütung der Verpflegskosten nur dann zu veranlassen, wenn constatiert ist, dass 1. die Heimbeförderung des betreffenden Wehrpflichtigen vom kgl. ung. M. L. bzw. vom k. k. österr. M. L. oder von der competenten Verwaltungsbehörde gewünscht wird, 2. der betreffende Wehrpflichtige mittellos und außerstande ist, die Reisekosten aus eigenem zu bestreiten, und 3. der betreffende Wehrpflichtige nach Maßgabe der vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung kriegsdiensttauglich ist (M. L. 19. August 1887, Z. 12814. St. E. 29. August 1887, Z. 45994, an alle Bzb.).

3566. **Stellungspflichtige,** Requisition von Todtenscheinen abwesender —.

M. L. 27. März 1890, Z. 3730. St. E. 6. April 1890, Z. 20895, an alle Bzb.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, dass die Refundierung jener Kosten, welche für die seitens der polit. Bzb. zum Zwecke der Streichung eines verstorbenen Stellungspflichtigen im Vormerkbuche der Abwesenden (§ 109, P. 3, W. V. I. Th.) requirierten Todtenscheine erwachsen, vom Etat des M. L. angesprochen wird. Es wird daher eröffnet, dass das M. L. nicht berufen ist, solche Kosten zu tragen, und dass sohin in solchen Fällen, wo die unentgeltliche Beschaffung der Todtenscheine von verstorbenen Stellungspflichtigen nicht bewirkt werden kann und die Erlangung solcher Scheine auch z. B. auf Kosten der Angehörigen nicht möglich sein sollte, von einer Requisition der Scheine zum Zwecke der Streichung von Stellungspflichtigen Umgang zu nehmen ist.

3567. — — Verpflegskosten für in Truppenspitäler abgegebene —.

M. L. 13. April 1891, Z. 3024. St. E. 20. April 1891, Z. 23067, an alle Bzb.

In den Fällen der §§ 93, P. 1, und 117, P. 8, W. V. I. Th. durch Abgabe Stellungspflichtiger in Militärspitäler erwachsende, weder vom Verpflegten noch von sonst zahlungspflichtigen Personen einbringliche Verpflegskosten belasten den Etat des M. L.[1]) Zur thunlichsten Hintanhaltung solcher Kosten ist von der Abgabe Stellungspflichtiger in Militärspitäler überhaupt, insbesondere aber in der 1. und 2. Altersclasse nur in dem unumgänglich erforderlichen Umfange Gebrauch zu machen.

3568. — — Verfahren zur Constatierung der Fallsucht derselben.

M. L. 16. Juni 1894, Z. 9133. St. E. 28. Juni 1894, Z. 48345, an alle Bzb.

Ueber den von Seite einer polit. Landesstelle ausgesprochenen Zweifel über das Verfahren, welches wegen Constatierung von Fallsucht bei Stellungspflichtigen hinsichtlich der Zeugenvernehmung nach § 92, P. 7, W. V. I. Th. platzzugreifen hat, wird einvernehmlich mit dem M. J. eröffnet, dass die Einvernehmung der Zeugen durch die polit. Bzb. zu erfolgen hat, wobei bezüglich des Vorganges der Beeidigung die Bestimmungen des Ges. v. 3. Mai 1868, R. G. B. 33, analoge Anwendung zu finden haben.

3569. — — Verzeichnung bei zweifelhaftem Heimatsrechte.

M. L. 26. August 1897, Z. 21053. St. E. 18. October 1897, Z. 79641, an alle Bzb.

Ueber die Anfrage, ob ein im Jahre 1874 geborener Stellungspflichtiger, dessen Heimatsrecht in Verhandlung steht, mit Rücksicht auf § 18, P. 3, W. V. I. Th. in die Stellungsliste jenes Bezirkes aufzunehmen sei, in welchem er sich am 1. November 1894, oder in jene des Bezirkes, in welchem er sich am 1. November 1896 bleibend aufgehalten hat, wird zur Danachachtung in vorkommenden analogen Fällen eröffnet, dass in derlei Fällen als maßgebend für die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht der bleibende Aufenthalt am 1. November jenes Jahres anzusehen ist, welcher dem Zeitpunkte, wo die Verzeichnung zur Stellung in Frage kommt, unmittelbar vorausgeht.

3570. M. L. 20. Jänner 1899, Z. 36380 ex 1898. St. E. 6. April 1899, Z. 7942, an alle Bzb.

Da in Anbetracht der Gemeinsamkeit des Heeres und der Kriegsmarine die Wehrpflichterfüllung in den beiden Staatsgebieten der Monarchie nach den gleichen Grundsätzen geregelt ist, erscheint die Anwendung des § 18, P. 3, W. V. I. Th. seitens der Ergänzungsbehörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf ung. Stellungspflichtige nicht nur zulässig, sondern auch im Interesse der Heeresergänzung, sowie der betreffenden Wehrpflichtigen geboten, und

[1]) Titel „Recrutierungskosten".

wird diesfalls auch von den ung. Behörden der reciproke Vorgang eingehalten. Die Bzb. haben demnach die Bestimmung des § 18, P. 3, W. V. I. Th. bei zweifelhafter Heimatsberechtigung bzw. Gemeindezuständigkeit auch dann anzuwenden, wenn die ung. Staatsbürgerschaft des betreffenden Stellungspflichtigen zweifellos feststeht.

3571. **Stellungspflichtige,** Abstellung bei zweifelhaftem Heimatsrechte.

M. L. 10. April 1899, Z. 6909. St. E. 4. Mai 1899, Z. 33602, an alle Bzb.

Es mehren sich die Fälle, dass die Bestimmungen des § 18, P. 3, W. V. I. Th. seitens der polit. Bzb. nicht genügende Beachtung finden, indem Stellungspflichtige, deren Heimatsberechtigung zweifelhaft ist, erst nach mehr oder weniger langwierigen Verhandlungen, welche zum Zwecke der Constatierung der Heimatsberechtigung eingeleitet werden, zur Stellung herangezogen werden. Abgesehen davon, dass ein solcher Vorgang gegen die bezogenen Bestimmungen verstößt, werden die betreffenden Stellungspflichtigen in ihren Interessen schwer geschädigt, wenn sie ohne ihr Verschulden und ganz ungerechtfertigt verspätet zur Assentierung gelangen. Es werden daher die eingangs erwähnten Bestimmungen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

— — Abschiebung Nr. 26, 3244, 3565.
— — Auswanderung vor Eintritt ins stellungspflichtige Alter oder während desselben Nr. 397.
— — Ehebewilligung Nr. 945.
— — Eisenbahnfahrpreisermäßigung Nr. 1064.
— — Evidenthaltung in der Finanzwache dienender — Nr. 1221.
— — Evidenz in Irrenanstalten untergebrachter — Nr. 1396.
— — Auftreten von Infectionskrankheiten unter — Nr. 1889.
— — Evidenz der im Auslande geborenen — Nr. 2457.
— — Reisedocumente für — Nr. 2769, 2773, 2776, 4526.
— — Bestimmung zur Ueberprüfung Nr. 3540.
— — Reise- und Zehrungskosten zur Ueberprüfung vorgeführter — Nr. 3913.
— — s. auch Wehrpflichtige.

3572. **Stellungsumtriebe,** Hintanhaltung bei Stellungen im Delegationswege.

M. L. 8. September 1894, Z. 18688. St. E. 15. September 1894, Z. 72448, an alle Bzb.

Aus Anlass eines Untersuchungsfalles wegen listiger Stellungsumtriebe ist zur Kenntnis des M. L. gelangt, dass Stellungspflichtige, obwohl in ihrer Heimatsgemeinde domicilierend, dennoch die Bewilligung zur Abstellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes erwirkt haben, wobei überdies noch der Verdacht rege wurde, dass sich statt dieser Stellungspflichtigen andere Personen den delegierten Stellungscommissionen vorgestellt haben. Da solche Vorfälle bei genauer Beobachtung der Bestimmungen des § 27, P. 1 und 4, dann des § 101, P. 5, W. V. I. Th. ausgeschlossen sind, werden diese Bestimmungen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht, wobei auch das Augenmerk darauf zu richten sein wird, dass bei Feststellung der Reise- und Geschäftspläne der ambulanten Stellungscommissionen nicht die Maximalziffer der im § 42, P. 1, lit. e, W. V. I. Th. für jeden Tag bestimmten Stellungspflichtigen überschritten werde, damit die zur Durchführung des Stellungsgeschäftes erforderliche Genauigkeit nicht darunter leidet.

**Stellvertreter,** ob Mitglied der Gewerbegenossenschaft, Nr. 1568, 1578.
**Stellvertretung** des Bezirkshauptmannes Nr. 195, 518.
— — im Gewerbe, Ahndung unbefugter — Nr. 1618.
— — des Beschuldigten im polit. Strafverfahren Nr. 3430, 4627.
— — der Parteien in Verwaltungsrechtssachen Nr. 4132.

**Stellwagen,** Verbot der Mitnahme von Hunden in — Nr. 1849.
— — Transport von Leichen mittelst — Nr. 2314.
— — Ligroin- bzw. Petroleumbeleuchtung Nr. 2343, 2839.
**Stellwagenbetrieb** seitens Gasthofbesitzer Nr. 1323.
— — Genehmigung der Tarife Nr. 1616.
— — mit Motorwagen auf Reichsstraßen Nr. 2694.
— — an Sonntagen Nr. 3346.

3573. **Stempelbehandlung** von Versteigerungsprotokollen und Licitationsbedingnissen.

St. E. 3. November 1865, Z. 37705, an die 10 Bezirksbauämter und 5 Donaudistrictsämter.

Bezüglich der licitationsmäßigen Veräußerung der für den ärarischen Baudienst nicht mehr verwendbaren Hölzer, Materialien und Requisiten wird Folgendes zur Danachachtung bekanntgegeben:

Bei der Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen sind nach T. P. 108 des Gebührengef. v. 9. Februar 1850 2 Fälle zu unterscheiden: 1. Ist das Versteigerungsprotokoll als eine Rechtsurkunde im Sinne des § 1 dieses Ges. zu betrachten d. i. vom Verkäufer und Käufer unterschrieben, unterliegt dasselbe der für jedes der darin enthaltenen Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Gebür, worüber der Min.-Erl. v. 22. September 1853, R. G. B. 186, unter der Voraussetzung, daſs das Rechtsgeschäft zwischen einer gebürenfreien und gebürenpflichtigen Person geschlossen wird, der Stempel also nach § 13 und § 20 des Gebürengef. für das in den Händen der Behörde verbleibende Protokoll von der gebürenpflichtigen Partei d. i. dem Bestbieter zu tragen ist, die nähere Anwendung zeigt, wozu nur bemerkt wird, daſs der dort erwähnte Stempel nach § 1 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengef. v. 13. December 1862 dem Stempel von 50 kr. entspricht, daſs, wenn mehrere Partien veräußert werden, die von einem Bestbieter erstandenen Partien als ein Rechtsgeschäft desselben Protokolls nach dem von ihm auf Grund dieses Protokolls zu entrichtenden Gesammterstehungspreise zu behandeln und die Gebür nach T. P. 65 des Ges. v. 13. December 1862 nach Scala III zu bemessen ist. Diese Versteigerungsprotokolle unterliegen daher der fixen Urkundengebür von 50 kr. und der Gebür nach Scala III, in welche jedoch der Protokollstempel von 50 kr. im Sinne des cit. Erl. v. J. 1853 einzurechnen ist. In Ansehung der Versteigerungsbedingnisse enthält die T. P. 108 des Gebürengef. v. 9. Februar 1850 ohnehin die deutliche Bestimmung. 2. Wenn das Licitationsprotokoll vom Ersteher nicht gefertigt wird, ist nach Anordnung der T. P. 108 die nach dem Licitationserlöse zu bemessende und ebenfalls nach Scala III zu berechnende Gebür von demjenigen zu entrichten, welcher als der Verkäufer erscheint. Ist also dieser gebürenfrei, so entfällt die Verwendung eines Stempels für das Protokoll, da in diesem Falle der Bestbieter keine Gebür zu zahlen hat.

3574. — — von Vereinseingaben und Statuten.

M. F. 22. Juli 1868, Z. 9600. St. E. 27. Juli 1868, Z. 23567, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anläſslich einer Anfrage über die Stempelbehandlung der im Vereinsges. v. 15. November 1867 nicht als stempelfrei bezeichneten Eingaben und Vorlagen hat sich das F. M. folgendermaßen ausgesprochen:

1. Die nach § 4 des cit. Ges. zu erstattenden Anzeigen unterliegen dem Eingabenstempel von 50 kr. für jeden Bogen. 2. Die mit denselben vorzulegenden 5 Statutenexemplare sind alle dem Beilagenstempel von 15 kr. für jeden Bogen unterworfen, wird aber die im § 9 des Vereinsges. erwähnte Bescheinigung verlangt, dann unterliegt das mit dieser Bescheinigung zu versehende Statutenexemplar nach T. P. 116, a aa, des Ges. v. 13. December 1862 dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen und von 50 kr. für jeden folgenden Bogen. 3. Bei den Aenderungen bestehender Statuten gelten obige Bestimmungen mit der Modification, daſs die bezüglichen Eingaben solcher nicht polit. Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, nach T. P. 75 r des Pat. v. 9. Februar 1850 stempelfrei sind und deshalb auch bezüglich der beigebrachten Statuten die Befreiung vom Beilagenstempel eintritt. 4. Insofern es sich um einen Gesellschaftsvertrag im Sinne der T. P. 55 des Ges. v. 13. December 1862 handelt, liegt übrigens den Parteien die Zahlung der daselbst festgestellten Gebüren ob.

3575. — — betreffend Staumaßsetzungen und Eintragungen in das Wasserbuch.

A. M.[1]) 6. Mai 1873, Z. 4294. St. E. 18. Mai 1873, Z. 14299, an alle Bzb.

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M.

Die Parteieingaben in Betreff der Setzung von Staumaßen[1]) fallen, wenn nicht in einem speciellen Falle einer der in T. P. 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmungen der T. P. 43, a 2, des Gebürengef., unterliegen daher der Gebür von 50 kr. per Bogen; die Protokolle, welche über die die Setzung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, fallen, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter T. P. 79, a 2, des Ges. v. 13. December 1862, unterliegen sonst aber nach T. P. 79, c 2 bb, dem Stempel von 50 kr. und sind nur dann gebürenfrei, wenn die Verhandlung nach § 8 der V. V. v. 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird. Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebür, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten. Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragung in dieselben der Gebür nach T. P. 43, a 2, des Ges. v. 13. December 1862. Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das oben Bemerkte. Die amtlichen Entscheidungen der polit. Behörden über die Setzungen von Staumaßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebür.

3576. **Stempelbehandlung** saldierter Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden.

St. E. 5. Jänner 1882, Z. 52255 ex 1881, und 24. Februar 1883, Z. 2534, an alle Bzh., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden öffentlichen Anstalten; mitgeth. beiden Ordinariaten, n. ö. L. Sch. R. und Dikasterialgebäudedirection.

Nach dem Erl. des F. M. v. 29. September 1881, Z. 21396, und v. 23. Juli 1882, Z. 20349, unterliegen die saldierten Conti, Rechnungen u. s. w. der Handels- und Gewerbetreibenden, wenn sie anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse[2]) oder einer Verlagscasse beigebracht werden, a) insofern sie über einen 10 fl. nicht übersteigenden Betrag ausgestellt sind, weder einem Rechnungs-, noch einem Quittungsstempel; b) insofern sie hingegen auf einen Betrag von über 10 fl. lauten, wohl der scalamäßigen Gebür (dem Quittungsstempel), nicht aber zugleich auch dem Rechnungsstempel, und ist auf solchen schon mit dem Rechnungsstempel von 1 kr. oder 5 kr. vorschriftsmäßig versehenen Rechnungen, welche nachträglich bei einer öffentlichen oder einer Verlagscasse saldiert werden, der Rechnungsstempel lediglich auf die Scalagebür zu ergänzen.[3])

3577. M. F. 10. Juni 1899, Z. 18396. St. E. 22. Juli 1899, Z. 54852, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das F. M. entschieden, daß die Cassen über die Kanzlei- oder Regiekostenpauschalien der polit. Behörden, sowie der Landes- und Bezirksschulräthe, insofern bezüglich dieser Pauschalien eine Verpflichtung der Amtsvorstehung zur Rechnungslegung nicht besteht, nicht als öffentliche Cassen im Sinne des letzten Abs. der T. P. 83, B 2, des Ges. v. 13. December 1862 anzusehen sind, weshalb die saldierten Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes, wenn deren Forderungen aus solchen Pauschalien berichtigt werden, nur dem festen Rechnungsstempel unterliegen. Hievon wird in theilweiser Abänderung des St. E. v. 24. Februar 1883, Z. 2534[4]) zur Danachachtung Mittheilung gemacht.

3578. — — von Genossenschaftsagenden.

H. M. 31. Jänner 1884, Z. 3060. St. E. 10. Februar 1884, Z. 6400, an alle Bzh.

Den im Sinne des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, gebildeten

---

[1]) Vgl. die Min.-Vdg. v. 28. August 1870, L. G. B. 56 (Nr. 3535 b Slg.).

[2]) Vgl. Nr. 3577 b. Slg.

[3]) Bezüglich der Rechnungen für nach Ungarn (Bosnien) gelieferte Waren s. Nr. 1346 b. Slg.

[4]) Nr. 3576 b. Slg.

oder umzugestaltenden Gewerbegenossenschaften kommt in Gemäßheit des im V. B. 12 des F. M. v. J. 1861 enthaltenen Erl. v. 17. März 1861, Z. 4616/FM, hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die im § 114 der Gewerbeordnung ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, welche sie bei den zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung aufgestellten Behörden (also auch bei Vorlage ihrer Statuten behufs Genehmigung) in den sich hierauf beziehenden Geschäften einbringen, zufolge der T. P. 75, b, des Gebürengef. mit dem in den §§ 13 und 20 dieses Ges. aufgeführten Beschränkungen die persönliche Gebürenfreiheit zu. Die Statutenausfertigungen sind demnach ebenfalls stempelfrei. Dagegen sind sie hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Genossenschaften, die Renten und Ueberschüsse von demselben, sowie allfällige nicht unter § 114 der Gewerbeordnung fallende Zwecke betreffen, als Privatpersonen zu betrachten.

3579. **Stempelbehandlung** von Genossenschaftsagenden.

H. M. 23. November 1884, Z. 41118. St. E. 30. November 1884, Z. 55747, an H. u. G. Kam.

Anknüpfend an den Inhalt des Erl. v. 31. Jänner 1884, Z. 3060,[1]) hat das H. M. weiter eröffnet:

Bezüglich der im § 114 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, den Genossenschaften neu zugewiesenen, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung v. J. 1859 nicht bestandenen Zwecke, nämlich: der Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern und Verkaufshallen 2c. wird bemerkt, dass, falls die Genossenschaften hievon Gebrauch machen sollten, ihnen bezüglich dieses Geschäftsbetriebes in Gemäßheit der T. P. 75, b, des Gebürengef. selbstverständlich die persönliche Gebürenfreiheit nicht zuerkannt werden kann. Die Bücher, welche die Genossenschaften über die Genossenschaftsangelegenheiten führen, sind keine Bücher über den Handels- und Gewerbebetrieb und unterliegen daher nicht der Stempelgebür. Nur in Ansehung jener Bücher, welche über einen der oben angedeuteten Geschäftsbetriebe geführt werden, fallen dieselben unter die Bestimmungen der T. P. 59 des Ges. v. 13. December 1862 rücksichtlich des § 11 des Ges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. 20.

3580. — — von Gewerbeanmeldungen, Gewerbescheinen und Concessionen.

R. ö. F. L. D. 25. Juni 1886, Z. 26726. St. Z. 32673 ex 1876.[2])

Gesuche, mit denen der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes angezeigt oder die erforderliche Concession zum Gewerbebetriebe angesucht wird, fallen unter die Bestimmung der T. P. 43, b 1, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89. Die über die Anzeige des Betriebes eines freien Gewerbes auszufertigenden Gewerbescheine sind nicht als Berechtigungsurkunden anzusehen und daher gebürenfrei; dagegen unterliegen die Ausfertigungen über die Ansuchen um die Verleihung von concessionierten Gewerben (Decrete, Licenzen 2c.) als Berechtigungsurkunden nach T. P. 7, g, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, dem Stempel von 1 fl. vom 1. Bogen.

3581. — — der Eingaben und Amtsprotokolle bei Schulbauten und Friedhofsanlagen.

St. E. 12. Juli 1892, Z. 41591,[3]) an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 17. Mai 1892, Z. 13568, Nachstehendes eröffnet:

Die Eingaben der Ortsschulräthe, dann der Patronatsämter an die polit. Behörden um die Genehmigung der für den Bau einer Volksschule bzw. für die Errichtung eines Friedhofes in Voranschlag gebrachten Bauplätze, dann die aus diesem Anlasse aufgenommenen amtlichen Erhebungsprotokolle sind mit Rücksicht darauf, als es sich hiebei um die Erfüllung von den Gemeinden bzw. den Patronen auferlegten Verpflichtungen in denselben anvertrauten öffentlichen Zwecken und um die Ausübung des den polit. Behörden in diesen Angelegenheiten zukommenden Aufsichtsrechtes handelt, nach T. P. 75, b, und 9 des Ges. v. 9. Februar 1850,

[1]) Nr. 3578 d. Slg.

[2]) Die Bzb. wurden gleichzeitig unmittelbar von der F. L. D. verständigt.

[3]) Ueber bezügliche Mittheilung der n. ö. F. L. D. v. 17. Juli 1892, Z. 25133.

R. G. B. 50, stempelfrei. Hingegen sind die Collaudierungsprotokolle über derlei Bauten als stempelpflichtig nach T. P. 79, c bb, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, zu behandeln, da bei deren Abfassung nicht mehr bloß eine das öffentliche Interesse, sondern auch das Vermögen und die privatrechtlichen Beziehungen der bezeichneten Verwaltungen unmittelbar berührende Angelegenheit den Gegenstand der Verhandlung bildet.

3582. **Stempelbehandlung** der Gesuche und Licenzscheine, betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, das Offenhalten öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde und die Veranstaltung von Productionen.

F. M. 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896.[1]) St. Z. 2693 pr ex 1897.

Zur Behebung aufgetauchter Zweifel bezüglich der Entrichtung der durch die T. P. 43, b 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, und die T. P. 7, g, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, nomierten Stempelgebüren wird unter Bezugnahme auf die Min.-Vdg. v. 17. August 1894, R. G. B. 189, Nachstehendes bekanntgegeben:

I. Gesuche um Ertheilung der Berechtigung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken (ohne Unterschied, ob gegen zahlbaren Zutritt oder nicht), ferner zum Offenhalten der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde unterliegen nach T. P. 43, lit. b, Z. 2, der Stempelgebür von 1 fl. vom ersten Bogen; für die über derartige dem höheren Eingabenstempel unterliegende Gesuche zur Ausfertigung gelangenden besonderen Berechtigungsurkunden (Licenzscheine) ist überdies nach T. P. 7, g, eine Stempelgebür von 1 fl. vom ersten Bogen zu entrichten. Wird von einer Partei mit einer Eingabe um die Bewilligung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzunterhaltung und zugleich zum Offenhalten von Localen über die polizeiliche Sperrstunde oder um die Bewilligung zur Abhaltung mehrerer Tanzmusikunterhaltungen an ununterbrochen aufeinanderfolgenden oder zeitlich getrennten Tagen gebeten, so ist die Stempelgebür für ein solches Ansuchen nur im einfachen Betrage zu entrichten; wird über ein derartiges Gesuch nur ein Licenzschein ausgefertigt, so unterliegt derselbe der Stempelgebür in dem einmaligen Betrage. Gesuche um die Verlegung der Abhaltung der bereits für einen bestimmten Tag bewilligten Tanzunterhaltung auf einen anderen Tag unterliegen gleichfalls der Stempelgebür von 1 fl. nach T. P. 43, b 2; wird über ein solches Uebertragungsgesuch ein neuer Licenzschein ausgefertigt, so ist die nach T. P. 7, g, entfallende Stempelgebür von 1 fl. neuerlich zu entrichten. Der Gebür von je 1 fl. nach T. P. 43, b 2, und 7, g, unterliegen auch Gesuche von Comités oder geschlossenen Gesellschaften um die Bewilligung zur Abhaltung von öffentlichen Bällen bzw. die hierüber ertheilten Licenzscheine u. zw. auch in solchen Fällen, wo die Besucher über ihre vorherige Anmeldung eine auf Namen lautende Eintrittskarte erhalten, insoweit sich solche Unterhaltungen durch Abnahme eines Eintrittsgeldes als Erwerbsacte darstellen. Eingaben um Abhaltung von Hochzeitsmusiken in öffentlichen Localen, welche Veranstaltungen auch anderen Personen als den geladenen Hochzeitsgästen zugänglich und somit öffentliche, für das betreffende Gastgeschäft einen Erwerb bezweckende Tanzmusikunterhaltungen sind, unterliegen nach T. P. 43, b 2, und die hierüber ausgefertigten Licenzscheine nach T. P. 7, g, der Stempelgebür von je 1 fl.; sind solche Hochzeitsmusiken keine öffentlichen Tanzunterhaltungen im obigen Sinne, so unterliegt das bezügliche Ansuchen nur dem Eingabenstempel von 50 kr. nach T. P. 43, a 2, während die hierüber ausgefertigte Bewilligung nach T. P. 7, i, stempelfrei ist. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für jene Länder (Böhmen und Steiermark) Geltung, in welchen zu Landeszwecken besondere Musikimpostgebüren zur Einhebung gelangen mit der Aenderung für Böhmen, dass Wirte, welche zu dem allgemeinen Musikimpost angemeldet sind, und die nach T. P. 43, b 2, bzw. 7, g, entfallenden Stempelgebüren ohnehin anlässlich ihrer Beitrittserklärung entrichten, für die Anzeigen (Anmeldungen) über einzelne ohne Eintrittsgeld abzuhaltende öffentliche Tanzunterhaltungen, welche einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, nur die Stempelgebür von 50 kr. nach T. P. 43, a 2, zu entrichten haben, wogegen Anmeldungen dieser Wirte über gegen Eintrittsgeld abzuhaltende Tanzunterhaltungen, sowie die Ansuchen aller anderen nicht zum allgemeinen Musikimpost angemeldeten Personen um Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken der Stempelgebür von 1 fl. nach T. P. 43, b 2, unterliegen. II. Eingaben um die Bewilligung zu Schaustellungen, Productionen, Vorstellungen (Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische oder theatralische Vorstellungen, Concerte u. s. w. und andere einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte) gegen zahlbaren Zutritt, sowie die hierüber ausgefertigten Licenzscheine

[1]) Von der n. ö. F. L. D. unterm 20. März 1897, Z. 15213, allen polit. Bzb. in Niederösterreich und der Statth. mitgetheilt.

unterliegen der Stempelgebür von je 1 fl. nach T. P. 43, b 2, bzw. 7, g, wobei es gleichgiltig ist, ob sich die Eingaben[1]) bzw. die Berechtigungsurkunden nur auf einen einzigen Erwerbsact oder auf eine Reihe solcher beziehen, oder ob damit die Berechtigung zur Vornahme von derartigen Erwerbsacten innerhalb eines bestimmten größeren Zeitraumes oder Ländergebietes erlangt bzw. ertheilt werden soll. Der Umstand, dass der Reinertrag einer gegen Erlag des Eintrittsgeldes jedermann zugänglichen Production für einen wohlthätigen oder humanitären Zweck bestimmt ist, hebt die Anwendbarkeit der T. P. 43, b 2, bzw. 7, g, nicht auf. Eingaben um die Bewilligung zu solchen Schaustellungen 2c. ohne zahlbaren Zutritt unterliegen nur dem Eingabenstempel von 50 kr. nach T. P. 43, a 2, und sind die hierüber ausgefertigten Berechtigungsurkunden im Sinne der T. P. 7, i, kein Gegenstand einer Stempelabgabe, indem die nach T. P. 7, g, entfallende Stempelgebür von 1 fl. überhaupt nur dann zu entrichten ist, wenn über ein dem höheren Eingabenstempel von 1 fl. unterliegendes Gesuch um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner Erwerbsacte die erforderliche behördliche Bewilligung in einer besonderen Licenz ausgefertigt wird. Ein zahlbarer Eintritt liegt insbesondere beim Erwerbe mittelst Werkel-, Orgel- und Leierspiel nicht vor, insoweit derartige Productionen an einem Orte stattfinden, zu welchem jedermann der Zutritt offen steht, ohne dass er zur Zahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes verpflichtet ist, der fragliche Erwerb vielmehr lediglich auf Einsammlung freiwilliger Gaben abzielt. Die nach T. P. 43, b 2, bzw. 7, g, entfallenden Eingaben und Licenzgebüren sind von Personen, welche zur Ausübung ihrer Erwerbsacte herumreisen, von jeder besonderen örtlichen Bewilligung und von Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall angezeigt werden muss, bei jeder Anzeige zu entrichten. Ist jedoch die Licenz seitens der polit. Landesbehörde für das ganze unterstehende Landesgebiet ertheilt worden, so unterliegt die innerhalb des Landesgebietes seitens der polit. Behörden 1. Instanz lediglich aus polizeilichen Rücksichten zu ertheilende Zulassung der Ausübung des fraglichen Erwerbsactes im Bezirke, gleichzeitig ob dieselbe durch einfache Vidierung des von der Landesbehörde ausgefertigten Licenzscheines oder Ausstellung einer neuen Berechtigungsurkunde erfolgt, keiner weiteren Stempelgebür; schriftliche oder mündliche zu Protokoll genommene Ansuchen um solche Zulassungen unterliegen der Stempelgebür von 50 kr. nach T. P. 43, a 2. Vorstehende Bestimmungen haben im allgemeinen auch für Veranstaltungen von Vereinen, Corporationen, Gesellschaften 2c. zu gelten, doch finden die Bestimmungen der T. P. 43, b 2, nur dann Anwendung, wenn die von solchen Vereinen 2c. beabsichtigten öffentlichen Productionen (Concerte, Liedertafeln, gesellige Unterhaltungen, theatralische Vorstellungen 2c.) nicht einen Gegenstand ihrer statutarischen Thätigkeit bilden. Ist einem Vereine 2c. aber bereits durch die behördlich genehmigten Statuten die Berechtigung zur Vornahme gewisser öffentlicher Productionen überhaupt eingeräumt worden, so unterliegen die diesfalls bei der polit. Bzb. überreichten Anzeigen lediglich der Stempelgebür von 50 kr. nach T. P. 43, a 2.[2]) Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, unterliegen aber auch Gesuche der zur Aufführung von Theatervorstellungen statutenmäßig berechtigten Vereine um die Bewilligung zur Aufführung von Bühnenwerken, welche auf der Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gebracht worden sind, der Stempelgebür von 1 fl. nach T. P. 43, b 2, und die hierüber ausgefertigten Licenzscheine der Stempelgebür von 1 fl. nach T. P. 7, g, während die Anzeige eines statutenmäßig berechtigten Vereines von der Aufführung eines bereits auf der Bühne der Landeshauptstadt aufgeführten Theaterstückes nur dem Stempel von 50 kr. nach T. P. 43, a 2, unterworfen, die bezüglichen Berechtigungsurkunde aber nach T. P. 7, g, i, stempelfrei ist. Eingaben von Vereinen 2c. um die Bewilligung zur Abhaltung von Productionen 2c., zu welchen nur die Vereinsmitglieder Zutritt haben, sind in dem Falle, als der Verein 2c. zu der betreffenden Production statutenmäßig berechtigt ist, im Sinne der §§ 15 und 16 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, stempelfrei zu behandeln, wogegen derartige Eingaben, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Stempelgebür von 1 fl. nach T. P. 43, b 2, bzw. von 50 kr. nach T. P. 43, a 2, unterliegen, je nachdem die Production gegen zahlbaren Zutritt oder unentgeltlich stattfindet.

3583. **Stempelbehandlung** der zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen.

M. J. 27. Februar 1899, Z. 3727. St. E. 22. März 1899, Z. 21379, an alle Bzb., mag. Bz.-Amt., beide Ordinariate und Superindenturen, sowie israelitische Cultusgemeinde in Wien.

---

[1]) Wenn neue Bühnenwerke bei der Wr. P. D. wie herkömmlich, im kurzen Wege eingereicht werden, wird der 1 fl.-Stempel auf dem, die schriftliche Eingabe vertretenden, beim Amte bleibenden Censurexemplar verwendet (St E. 8. September 1898, Z. 5167/pr).

[2]) Vgl. auch Nr. 4105 d. Slg.

Das F. M. hat mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erl. v. 16. November 1898, Z. 38086, ausgesprochen, dass die zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen der polit. Behörden über die Berechtigung bestimmter Personen als Functionäre einer juristischen Corporation, einer Sparcasse, Gemeinde, oder eines Patronatsamtes u. dgl. zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden, auch wenn diese Bescheinigungen in Form von Clauseln ausgestellt werden, als Zeugnisse gemäß T. P. 26, lit. c, und 116 lit. a, aa, des Gebürengef. dem festen Stempel von 1 fl. unterliegen.[1])

**Stempelbehandlung** der Honorarnoten der Aerzte und Advocaten Nr. 71.
— — der Bergführerbücher und Trägerlegitimationen Nr. 498.
— — der Dienstbotenzeugnisse und Prämiengesuche Nr. 847.
— — der Familienauskunftsbogen 2c. für Reclamationszwecke Nr. 1182, 1183.
— — von Hausiergesuchen Nr. 1770.
— — der Jagdkarten und Jagdkartengesuche Nr. 1954, 1956, 1957, 1959, 1961, 1962.
— — der Kainitbezugscertificate und Gesuche Nr. 1982.
— — der Privilegienverlängerungsgesuche Nr. 2006.
— — der l. f. Zustimmung zur Veräußerung von Kirchengut Nr. 2057.
— — der Quittungen über Staatssubventionen Nr. 2245.
— — von Sittenzeugnissen Nr. 2334.
— — von Depot- und Pfandscheinen Nr. 2845, 4245—4247.
— — der Eingaben, betreffend Congruaergänzung, Nr. 3305, 3309.
— — der Licenzgesuche und Licenzen zum Offenhalten über die Sperrstunde Nr. 3387, 3388.
— — der Gesuche um Sprengmittel- und Waffengeleitscheine Nr. 3418 bzw. 4457.
— — von Stiftbriefausfertigungen Nr. 3607, 3610, 3612, 3613.
— — der Ernennungsdecrete der Reichsstraßeneinräumer Nr. 3703.
— — der Gesuche um Fassungsscheine für Tabakextract Nr. 3745.
— — der Gesuche um Vieheinfuhrsbewilligungen Nr. 4344.

**Stempelfreiheit** der Niederlassungsanzeigen der Aerzte Nr. 70.
— — der amtlichen Vidierung von Arbeitsordnungen Nr. 289.
— — Erlangung der processualen — Nr. 319.
— — der Arzneirechnungen angeschlossenen Recepte Nr. 335.
— — der Correspondenz evangelischer Lehranstalten Nr. 1162.
— — der Anzeigen über Gewerbebetriebseinstellungen Nr. 1561.
— — der Inscriptionscertificate nach § 28, W. V. II. Th. Nr. 1822.
— — der Jagdschutzeidescertificate und Gesuche darum Nr. 1946.
— — in Legitimationsverhandlungen Nr. 2272.
— — zum amtlichen Gebrauche bestimmter Matrikenauszüge Nr. 2458, 2459, 2546, 2547, 2552, 3942.
— — der Uebersiedlungsanzeigen autorisierter Privattechniker Nr. 2986.
— — in Pfarrexcindierungsverhandlungen Nr. 3314.
— — aus dem Auslande eingebrachter saldierter Conti als Rechnungsbelege Nr. 4053.
— — Verlustanzeigen genießen — Nr. 4138.

[1]) Mit dem Erl. v. 24. October 1899, Z. 41929, hat das F. M. jedoch ausgesprochen, dass Bescheinigungen polit. Behörden auf Urkunden, welche gemäß des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 52 (bzw. v. 28. December 1890, R. G. B. 234) stempel- und gebürenfrei sind, soferne diese Bescheinigungen zur Durchführung der Löschung einer kleinen Satzpost erforderlich sind, die Gebürenbefreiung nach dem cit. Ges. genießen (M. J. 24. November 1899, Z. 36296. St. E. 26. December 1899, Z. 107568, an obige Behörden und Aemter).

**Stempelfreiheit** der Spitalsquittungen über Verpflegskostenersätze durch den Landesfond Nr. 4205.
— — der Waffenpässe für Postbedienstete Nr. 4443.
**Stempelgebüren** für Abschriften amtlicher Erledigungen und Urkunden Nr. 29.
— — Gebürenentrichtung bei Lieferungsverträgen mittelst — Nr. 66.
— — für fremdländische Consulatsdocumente Nr. 691, 2676.
— — Uebereinkommen mit Ungarn Nr. 1347.
— — Einhebung und Verrechnung der für ausgefertigte Pässe ꝛc. aus dem Auslande einlangenden — Nr. 2768, 2770.

3584. **Stempelgebrechen,** Aufnahme amtlicher Befunde über —.

F. M.[1]) 4. Juli 1869, Z. 16498. St. E. 4. September 1869, Z. 4153 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Finanzlandesdirection ist aufmerksam gemacht worden: 1. dass Parteien, um stempelgebrechliche Urkunden vor der Beanständigung zu schützen, solche mit einer fingierten Notionierungsclausel versehen; 2. dass Beamte in Fällen, wo nur ein geringer Ergreiferantheil[2]) zu gewärtigen ist, die stempelgebrechlichen Urkunden zwar mit der Notionierungsclausel versehen, aber den amtlichen Befund nicht ausfertigen; endlich 3. dass sich die bei Stempelrevisionen entdeckten Fälle von massenhaften wiederholten Stempelmarkenverwendungen durch Kanzleibeamte in bedenklicher Weise mehren. Die Amtsvorstände werden ersucht, die unterstehenden Beamten zur genauesten Befolgung der Vdg. v. 25. Mai 1860, R. G. B. 82, und v. 21. August 1866, R. G. B. 98, dann des § 8 des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das Gebürengesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, anzuweisen. In dieser Beziehung wird die Anordnung, welche laut des Erl. des F. M. v. 26. Mai 1863, Z. 23845, bei Gerichten eingeführt worden ist, in Anwendung zu bringen sein, der gemäß die Anmerkung der erfolgten Beanständigung auf der beanständeteten Urkunde oder Schrift immer von dem Expeditsbeamten, welcher die Bestellung des Befundes zu besorgen hat, in der Art mitzufertigen ist, dass derselbe die Clausel „bestellt am ....." und seinen Namen beisetzt.

3585. M. F. 11. Juli 1897, Z. 19744. St. E. 25. October 1897, Z. 5214 pr, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, Direction der Impfstoffgewinnungsanstalt und des Versatzamtes.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 9. Juni 1897, Z. 26450, sämmtlichen Finanzlandesbehörden eröffnet, dass die im Grunde der Min.-Vdg. v. 16. April 1897, Z. 57747 ex 1896 (V. B. des F. M. Nr. 74 ex 1897), betreffend die Ausfolgung von Belohnungen für die Aufnahme amtlicher Befunde in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Uebertretungen der Gesetze über Stempel und unmittelbare Gebüren, die Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel, neuaufgelegte Drucksorte „Befundsausweise" auch an die nicht dem Ressort des F. M. unterstehenden Behörden, Aemter und Staatsanstalten unentgeltlich abzugeben ist. Außerdem wurde in Abänderung des Erl. des F. M. v. 6. November 1870, Z. 33851, verfügt, dass in Zukunft auch die Blankette für amtliche Befunde dieser Behörden, Aemter und Anstalten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

3586. **Stempelmarken,** Obliterierung der —.

St. E. 29. April 1870, Z. 1358 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In Hinkunft dürfen nur mehr solche Farben zur Ueberstempelung verwendet werden, welche schwer aus der Papierfaser zu entfernen sind.

---

[1]) Im Wege der F. L. D. der Statth. mitgetheilt.
[2]) Bezüglich Aufhebung der Ergreiferprämien s. Ges. v. 2. Juli 1896, R. G. B. 131.

3587. **Stempelmarken,** Obliterierung der —.

M. J. 30. December 1870, Z. 18651. St. E. 5. Jänner 1871, Z. 38/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Künftighin ist nur gute Buchdruckerschwärze zur Obliterierung zu verwenden und ist dafür zu sorgen, dass die Ueberstempelungsabdrücke möglichst rein und leserlich ausgeführt werden, zu welchem Zwecke eine öftere Reinigung der Stampiglien von der eingetrockneten überflüssigen schwarzen Farbe mittelst Benzin und Bürste erforderlich und leicht zu besorgen ist.

3588. — — Entwertung mittelst Ueberschreibung.

M. J. 11. December 1877, Z. 17062. St. E. 23. December 1877, Z. 39149, an alle Bzb., Wr. P. D. und die der Statth. direct unterstehenden Anstalten.

Laut Erl. des F. M. v. 26. November 1877, Z. 26442, hat nach § 3 der Vdg. v. 28. März 1854 bei Urkunden und Schriften, welche nicht unter die im § 4 dieser Vdg. bezeichneten gehören, die Ueberschreibung der Stempelmarken derart stattzufinden, dass von der Schrift wenigstens eine Zeile über die Marke unter dem Stempelzeichen im farbigen Felde in gerader Linie fortläuft. Hinsichtlich des Vorganges beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen ist zu unterscheiden, ob das Stempelgebrechen a) in einer factischen oder beabsichtigten Verkürzung des Stempelgefälles (wie in der Entrichtung einer zu geringen Gebür oder in der gänzlichen Unterlassung der Gebürenentrichtung, Verwendung von unechten oder doppelt gebrauchten Marken ꝛc.) oder b) bloß in einer Außerachtlassung der Vorschriften über die Art und Weise der Befestigung und Ueberschreibung der Stempelmarken besteht. Ist das erstere der Fall, so ist nach § 92 des Gebürengef. und dem Erl. v. 21. August 1866, R. G. B. 98, und v. 22. December 1876, Z. 19930, die Aufnahme eines Befundes das Folgerichtige. Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so bestimmt der § 14 der Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70, jene Fälle, wo die Stempelmarken als nicht vorhanden, die Urkunden somit als nicht gestempelt zu betrachten sind. Nachdem über eine nicht gestempelte Urkunde der Befund aufzunehmen wäre, müsste dies auch in den vorerwähnten Fällen stattfinden. Für den Fall, als die Stempelentrichtung wohl überhaupt, jedoch nicht in der vorgeschriebenen Weise, stattgefunden hat, wurde mit dem Erl. v. 10. März 1855, Z. 10362 (V. B. 16) und v. 15. März 1865, Z. 1235 (V. B. 22) angeordnet, dass trotz vorschriftswidriger Ueberschreibung einer Stempelmarke von der nochmaligen Forderung der ordentlichen Gebür abzusehen ist, wenn sonst keine Bedenken oder Verdachtsgründe obwalten. Zu gering gestempelte oder nicht vorschriftsmäßig überschriebene Quittungen sind nicht zu liquidieren, sondern den Parteien nach vorheriger vorschriftsmäßiger Durchstreichung der Stempelmarken und Beisetzung der Anmerkung „Nicht liquidiert wegen ....." mit der entsprechenden Belehrung zurückzustellen. Sollte eine Partei aber auf der Liquidiernng solcher Quittungen bestehen, so ist dieselbe, wenn sonst kein anderes Bedenken obwaltet, nicht zu verweigern, gleichzeitig aber der Befund nach der im Erl. v. 22. December 1876, Z. 19930, enthaltenen Vorschrift aufzunehmen und darin das Ansuchen der Partei kurz anzumerken. Wird eine stempelgebrechliche Quittung nicht zurückgestoßen, sondern ohne Befundsaufnahme liquidiert und dies erst nachträglich bei der Censur entdeckt, so ist ein Anstand im Wege des Rechnungsprocesses zu erheben, und es fällt dem schuldtragenden, liquidierenden Beamten der Ersatz zur Last. Wenn jedoch der Verdacht einer wiederholten Stempelmarkenverwendung oder anderen Gefällsverkürzung entsteht, so ist im Sinne des Erl. v. 22. December 1876, Z. 19930, vorzugehen bzw. unter Anschluss der Quittung die Anzeige zu erstatten.

3589. **Stempelmarken,** Vorsichten bei Verwendung der neuen —.

C. U. M. 30. December 1897, Z. 32818. St. Z. 3012 ex 1898.

Die mit Vdg. des F. M. v. 9. October 1897, R. G. B. 244, eingeführten neuen Stempelmarken werden voraussichtlich Missbräuche durch Entfernung von Schriftzügen und Obliterierungsfarben, durch Uebertragen von einem Schriftstücke auf ein anderes bedeutend erschweren, erfordern aber auch eine gewisse Vorsicht bei der Manipulation und Obliterierung. Zu Obliterierungszwecken ist ausschließlich nicht zu fette, dünnflüssige, mittelstarke schwarze Buchdruckerfarbe zu verwenden. Das Oekonomat der F. L. D. in Wien ist angewiesen, über Ersuchen Auskünfte über Firmen, deren Obliterierungsfarben sich bewährt haben, sowie über die Behandlung dieser Farben zu ertheilen, eventuell auch die Lieferung entsprechender Obliterierungsfarben zu vermitteln.

3590. — — Verwahrung der einer Parteieingabe angeschlossenen —.

St. E. 10. Februar 1900, Z. 865 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, dass Stempelmarken, welche von Parteien behufs späterer Benützung bei amtlichen Ausfertigungen beigebracht und zu diesem Zwecke der Eingabe angeschlossen werden, bei der Eingabe in einer Weise verwahrt werden, welche die bestimmungsgemäße Verwendung sehr erschwert oder gänzlich ausschließt. Insbesondere in jenen Fällen, in welchen die Stempelmarke durch theilweises Ankleben an der Eingabe befestigt wird, ist die Verwertung des Stempels meistens — infolge der Schwierigkeit des Ablösens — unmöglich. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind die unterstehenden Beamten, namentlich jene, welche mit der Führung des Einreichungsprotokolls betraut sind, anzuweisen, Stempelmarken, welche Eingaben beigelegt sind, in einer solchen Weise bei dem betreffenden Act zu verwahren, dass jede Verletzung des Stempels vermieden und auch dessen Verwendbarkeit gesichert wird. Auch wird es ihre Aufgabe sein, vorkommenden Falles auf die Parteien wegen zweckmäßigerer Manipulation mit den beigebrachten Stempelmarken Einfluss zu nehmen.

— — Verwendung auf Reisepässen und Legitimationskarten Nr. 2269.

**Stempelpflicht** von Duplicaten amtlicher Ausfertigungen Nr. 171, 749.

— — von Pauschalquittungen Nr. 596, 1284.

— — der Ansuchen um Giftbezugsbewilligungen Nr. 1622.

— — der Eingaben wegen Gemeindejagdverpachtung Nr. 1971.

— — der Licenzscheine für Beschälhengste Nr. 2871.

— — der Quittungen über Thierseuchenentschädigungen Nr. 3281.

— — von Ehrenkränkungsklagen Nr. 3430.

— — der Bestätigungen über erhaltene Amtsdienerkleidung Nr. 3474.

— — der Versammlungsanzeigen Nr. 4224.

**Stempelpflichtige Drucksorten,** Anschaffung und Verrechnung Nr. 938—940.

3591. **Stempelrevisionen** bei Behörden, wo Reservatacten vorkommen.

Hofkzld. 10. Mai 1841, Z. 10887. R. E. 26. Mai 1841, Z. 28864.

Die Untersuchungscommissäre, welche von der Gefällsbehörde zu einer Stempelrevision abgesendet werden, sind anzuweisen, dass, wenn von der zu revidierenden Behörde aus Rücksicht auf die erforderliche sorgfältigere Geheimhaltung die Einsicht eines Actes verweigert würde, der Untersuchungscommissär auf der Einsicht eines solchen Actes nicht zu bestehen, jedoch über eine solche Weigerung an den Vorstand der Generalgefällsverwaltung sogleich zu relationieren habe.

3592. — — bei Gemeindeämtern, Regelung des Vorganges bei —.

M. J. 7. August 1886, Z. 3548/M I. St. E. 16. August 1886, Z. 4743/pr, an alle Bzh.

Gemäß § 11 der Vdg. v. 3. Mai 1850, Z. 5824/FM, über die Verpflichtungen, welche das Gebürengesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, ist zur Revision bei einem Gemeindeamte jedesmal ein polit. Beamter beizuziehen. Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und Ersparung der diesfälligen Kosten wurde diese Bestimmung vom F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. in folgender Weise geändert:

Die Beiziehung eines polit. Beamten zu Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern hat — einzelne vom Vorstande der leitenden Finanzbehörde als besonders wichtig bezeichnete Fälle und größere Gemeinden (z. B. Städte, größere Märkte, Gemeinden mit größerer Vermögensverwaltung) ausgenommen — künftighin zu entfallen, und ist dagegen der nachstehende Vorgang zu beobachten: Der Vorstand der Finanzdirection bzw. Finanzbezirksdirection hat sich zur Ausfertigung der Revisionsaufträge der Blankette nach dem unten folgenden Formular zu bedienen, im Bedarfsfalle eines derselben eigenhändig auszufüllen und sodann ohne weiteres Einbegleitungsschreiben und ohne Inanspruchnahme eines anderen Functionärs unter Couvert mit der Bezeichnung „Zur eigenhändigen Eröffnung" an den Vorstand der competenten polit. Bzb. zu übersenden. Die Vorsteher der polit. Bzb. haben diese Revisionsaufträge für den Fall, als keine Bedenken entgegenstehen, zu vidieren und dieselben sodann gleichfalls unter Couvert und ohne Intervention eines anderen Functionärs unmittelbar an die darin bezeichneten Adressaten zu übersenden, denen die Revisionsaufträge als Legitimation zur Vornahme der angeordneten Stempelrevision zu dienen haben. Diese Stempelrevisionen sind vorzugsweise bei Gelegenheit anderweitiger Amtshandlungen vornehmen zu lassen und ist darauf zu achten, daß dem Gefälle hieraus möglichst wenig Kosten erwachsen. Die bezüglichen Revisionsaufträge sind als streng vertraulich zu behandeln.

Revisionsauftrag.

An . . . . . .

in . . . . . .

Im Einvernehmen mit der k. k. . . . . in . . . . . .

werden Sie beauftragt, bei de . Gemeindeamte . . in . . . . . im Grunde des § 97 des Ges. v. 9. Februar 1880 die Revision in Absicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Gebürenpflicht vorzunehmen und über das Ergebnis die vorschriftsmäßige Relation zu erstatten.

Von der k. k. Finanz . . . . . Direction.

. . . . . am . . . . . 18 . .

Gesehen von dem k. k. Bezirkshauptmanne

. . . . . am . . . . . 18 . .

**3593. Stempelrevisionen** bei Gemeindeämtern, Regelung des Vorganges bei —.

M. J. 27. Juli 1898, Z. 24500. St. E. 18. August 1898, Z. 72595, an alle Bzb.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem sich ein Gemeindevorsteher weigerte, dem mit der Vornahme der Systemalstempelrevision betrauten Finanzorgan die Einsicht in gewisse interne Acten der Gemeinde zu gewähren, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. behufs Regelung des Vorganges bei Vornahme derartiger Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern[1]) mit dem Erl. v. 22. Juli 1898, Z. 20262, Nachstehendes angeordnet:

Sollte eine Gemeindevorstehung die Vornahme einer Stempelrevision ganz oder zum Theile verweigern, so ist hierüber von dem Revisionsorgan ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit einem eingehenden Berichte unverzüglich an die Finanzbehörde 1. Instanz, welche den Auftrag zur Vornahme der Stempelrevision ertheilt hatte, vorzulegen. Zur Entscheidung der Frage, ob die Anordnung der Stempelrevision bei dem Gemeindeamte überhaupt und speciell in dem verlangten Umfange den geltenden Gebürenvorschriften entspricht, sind die Finanzbehörden berufen. Die Finanzbehörde 1. Instanz hat daher über einen solchen Bericht des Revisionsorgans im Gegenstande eine förmliche Entscheidung zu treffen und von derselben die betreffende Gemeindevorstehung unter Freilassung des Recurses an die Finanzlandesbehörde zu verständigen. Gleichzeitig ist von dieser Entscheidung auch die polit. Behörde in Kenntnis zu setzen. Hiedurch bleiben selbstverständlich die bisherigen Vorschriften in Absicht auf die Vidierung der Revisionsaufträge bzw. die Verständigung der polit. Landesbehörde von der Revisionsvornahme, sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme der polit. Behörden bei derartigen Stempelrevisionen überhaupt unberührt.

— — bei Sparcassen und anderen Creditinstituten Nr. 714.

[1]) S. hierüber auch die Erl. des F. M. v. 17. August 1886, Z. 21187, und v. 24. December 1895, Z. 56797 (V. B. Beilage 1 ex 1896) und Nr. 3592 der Slg.

**Stephanskirche** in Wien, Kapellmeisterstelle Nr. 1993.
**Sterbefälle** s. Todesfälle.
**Sterbehaus,** wirkliche Einsegnung der Leichen im — Nr. 2302.

3594. **Sterbematrik,** nachträgliche Eintragung.

M. J. 16. October 1875, Z. 13711. St. E. 30. October 1875, Z. 31017, an alle Bzb.

Außer den Fällen, in welchen es sich um Vermisste handelt, und in denen sich strenge an die Hofkzld. v. 19. April 1827, Z. 9138 (Pr. G. S. Bd. 9, Nr. 134, S. 331) und v. 28. März 1846, Z. 10418 (Pr. G. S. Bd. 28, Nr. 64, S. 111[1]) zu halten ist, sind die polit. Behörden zur Constatierung eines vorgekommenen, aber in die Matrik nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen. Bei derartigen Entscheidungen werden nicht allein die Aussagen unbedenklicher Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Behelfe, wie: Todtenbeschauliſten, Todfallsaufnahmen, Verlassenschaftsabhandlungen u. s. w. zu benützen sein.

— — Eintragung eines Todesfalles, wenn beim Begräbnisse ein fremder Seelsorger intervenierte, Nr. 1158, 2475.
— — Matrikulierung, wenn der Verstorbene civil getraut war, Nr. 2472.
— — Matrikulierung bei Ueberführung der Leiche Nr. 3861—3863.
— — Eintragung todt Erklärter in die — Nr. 4141.

3595. **Sterbematrikenauszüge,** ausländische — Verwendung für die Militär- bzw. Militärtaxevidenz.

M. J. 26. Jänner 1899, Z. 35961 ex 1898. St. E. 15. Februar 1899, Z. 9452, an alle Bzb.

Ueber eine Anregung der Landesregierung in Klagenfurt[2]) hat das M. J. Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Es muss unterschieden werden, ob es sich um Todesfälle handelt, welche in Ungarn, oder um solche, welche in dem anderweitigen Auslande vorgekommen sind. Was die ersteren anbelangt, so erscheint durch die in den beiden Staatsgebieten den Matrikenführern zur Pflicht gemachte fallweise Mittheilung der Sterbefälle der dem Heeres- oder Landwehrverbande angehörigen Personen für die Evidenthaltung derartiger Todesfälle bereits Vorsorge getroffen. In dieser Beziehung wird auf die auch dermalen noch in Kraft stehenden Erl. v. 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879, und v. 26. Juni 1882, Z. 14707,[3]) hingewiesen. Ebenso enthalten die für die beiden Staatsgebiete erlassenen Landsturmorganisationsvorschriften die zur Evidenthaltung der in Ungarn bzw. in Oesterreich vorkommenden Todesfälle Landsturmpflichtiger dienlichen Normen. Was hingegen die in dem übrigen Auslande vorgekommenen Todesfälle von Individuen, welche dem Heeres- oder Landwehrverbande oder dem Landsturme angehören, und was die Todesfälle von Militärtaxpflichtigen u. zw. sowohl in Ungarn, als auch in dem übrigen Auslande anbelangt, so erscheint es vollkommen zweckmäßig, von den bezüglichen auf Grund von Matrikenaustauschconventionen einlangenden Sterbematrikenauszügen den in Anregung gebrachten Gebrauch zu machen, wobei bezüglich der Verwertung der Sterbematrikenauszüge von Landsturmpflichtigen auf die Evidenzbestimmungen der Landsturmorganisationsvorschrift Bedacht zu nehmen sein wird.

— — Austausch mit dem Auslande Nr. 2451—2457.
— — quartalsweise Vorlage Nr. 2460.
— — über Militärpersonen, vom Civilseelsorger einzusenden Nr. 2584.

---

[1]) S. jetzt auch das Ges. v. 16. Februar 1883, R. G. B. 20.

[2]) — es mögen die polit. Bzb. angewiesen werden, dass sie von den ihnen im Matrikenaustausche zur Kenntnis gelangenden Todesfällen männlicher Individuen, welche dem Heere, der Landwehr oder dem Landsturme angehören, die zuständigen militärischen Evidenzbehörden (Ergänzungsbezirkscommando, Landwehrergänzungsbezirkscommando, Landsturmbezirkscommando) in Kenntnis setzen, sowie dass sie bezüglich jener Individuen, welche der Militärtaxpflicht unterliegen, das Ableben in den Militärtaxverzeichnissen anmerken, sowie bezüglich allfälliger Militärtaxrückstände die Einbringung aus dem Nachlasse bzw. die Abschreibung einleiten.

[3]) Nr. 2548 und Nr. 2549 d. Slg.

3596. **Sterbequartal** für Witwen, die ihren Gatten im Ruhestande geheiratet.

F. M. 7. November 1897, Z. 50836.[1]) St. E. 15. Jänner 1898, Z. 541, an Wr. P. D.

Fortan kann auch solchen Witwen nach Staatsbediensteten, welche ihren Gatten im Ruhestande geheiratet haben, ohne dass später eine Reactivierung desselben erfolgt ist, das Sterbequartal von den zuständigen Behörden auf Grund des § 13, Abs. 1, des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, im eigenen Wirkungskreise, d. i. ohne Einholung der Zustimmung bzw. Genehmigung des F. M. bewilligt werden.[2])

— — Anweisung nach vorausgegangener einverständlicher Scheidung Nr. 486.
— — Anrechnung der Dienstalterszulagen Nr. 832, 3481.
— — dessen Berechnung und Flüssigmachung Nr. 4293.
— — Instruierung der Erfolglassungsgesuche Nr. 4294.

**Sterilisierung** von finnigem Schweinefleische Nr. 1231.

**Sternwarte,** Assistenten der Wr. — Nr. 350.
— — Verrechnung des Geldverlages und der Dotation Nr. 4052.

**Steuer** s. auch Besoldungs-, Erwerb-, Gebäude-, Grund-, Personaleinkommensteuer 2c.

**Steuerabfindung** am flachen Lande Nr. 4299.

**Steuerabschreibung,** Schadenerhebungen zum Zwecke von — Nr. 1125.

**Steuerämter,** Einsichtsverkehr mit polit. Behörden I. Instanz Nr. 197.
— — Verrechnung der polit. und Baudepositen Nr. 812, 813.
— — zur Einhebung von Gemeindeumlagen berufen Nr. 1435.
— — Mitwirkung in Militärtaxsachen Nr. 2600, 2605, 2636, 2637.
— — Inanspruchnahme für die Geldgebarung der Uniformierungscasse Nr. 3991.
— — s. auch unter „Cassen".

**Steueramtsbeamte** sollen nicht als Aichmeister bestellt werden Nr. 92.
— — als l. f. Commissäre bei Sparcassen Nr. 3359.

**Steuercensus** bei Landtags- und Reichsrathswahlen Nr. 2223, 3103.

**Steuercommissionen,** beleidigende Schreibart gegen — Nr. 493.

3597. **Steuereinbringung,** Mitwirkung der Gemeinden.

St. E. 19. Februar 1879, Z. 1572, an alle Bzh., mit Ausnahme von Sechshaus, Hernals und Neunkirchen.[3])

Wenn die Gemeinden die in ihrem bzw. im Interesse der Steuerrestanten gelegene Mitwirkung bei der Steuereinbringung verweigern, unterliegt es keinem Anstande, dass das Executionsorgan die ihm aufgetragene Amtshandlung allein und ohne Intervention eines Mitgliedes der betreffenden Gemeinde durchführt. Nur ist dem Executionsorgan strengstens einzuschärfen, nach seinem Eintreffen in dem Executionsorte die Gemeindevorstehung von der bevorstehenden Amtshandlung zu verständigen und um ihre Intervention zu ersuchen. Wird diese verweigert, so hat sich dies der Executor auf dem Pfändungs- und Feilbietungsprotokoll bestätigen zu lassen, eine eventuelle Verweigerung dieser Bestätigung aber am Schlusse des Protokolls ausdrücklich zu bemerken.

3598. M. J. 28. April 1879, Z. 191. St. E. 27. December 1879, Z. 8819/pr, an alle Bzh.

Es ist vorgekommen, dass Gemeinden, die in den §§ 15 und 22 der Dienstinstruction für die Steuerexecutoren vorgesehene Assistenzleistung bei Mobilar-

[1]) Einvernehmlich mit dem J. M. an die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgetheilt.

[2]) Hievon wurden zufolge Erl. des C. U. M. v. 7. December 1897, Z. 28990, die Wr. Hochschulen, die evangelisch-theologische Facultät, Direction der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien, ferner alle n. ö. Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit St. E. v. 29. Jänner 1898, Z. 118022 ex 1897, in Kenntnis gesetzt.

[3]) — welchen die folgenden Weisungen mit Erl. der n. ö. F. L. D. v. 11. Jänner 1879, Z. 2458/pr, zugiengen.

pfändungen und Feilbietungen verweigern. Diese Weigerung ist jedoch weder im Gesetze noch in der Natur der Sache begründet. Wenn auch durch das Reichsges. v. 5. März 1862, R. G. B. 18, und durch den § 27 der n. ö. Gemeindeordnung v. 31. März 1864, der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden nicht, wie dies im Gemeindeges. v. J. 1849 geschehen ist, des näheren specificiert wurde, so folgt daraus noch keineswegs, dass die im letzterwähnten Gemeindeges. (§ 128) ausdrücklich vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden bei der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern aus dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden ausgeschieden sei. Denn, nachdem diese Mitwirkung einmal gesetzlich festgestellt und durch die neuen Gemeindegesetze weder in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden einbezogen, noch aber denselben überhaupt entzogen worden ist, bedarf es keines neuen Gesetzes mehr, um die fragliche Mitwirkung als fortan aufrecht bestehend und zu den Agenden des übertragenen Wirkungskreises gehörig anzusehen. Uebrigens bestimmt auch der § 56 der n. ö. Gemeindeordnung, dass der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen hat. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, muss demnach von der gesetzlich begründeten Zulässigkeit, die Gemeinden zur Intervention bei den Amtshandlungen der executiven Steuereinhebung heranzuziehen, umsomehr festgehalten werden, als auch polizeiliche Rücksichten dabei in Betracht zu kommen haben, da die Intervention des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters zur Hintanhaltung von Widersetzlichkeiten oder sonstigen die Sicherheit der Person gefährdenden Vorkommnissen erforderlich sein kann, und weil bei dieser Sachlage der im Sinne des § 10 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, gelegene Grundsatz nicht aufgegeben werden darf, dass die Gemeinden den polit. Behörden in Vollziehung der Gesetze die erforderliche Mitwirkung zu leisten haben. Die Bzh. werden demnach aufgefordert, in Zukunft Gemeinden, die sich weigern sollten, die von ihnen in Anspruch genommene Mitwirkung bei der executiven Steuereintreibung zu leisten, in diesem Sinne zu belehren und sie insbesondere auf die ihnen gesetzmäßig obliegende Verpflichtung zur Vollziehung der vom F. M. in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen erlassenen Anordnungen, wozu auch die Dienstvorschriften für die Steuerexecutoren gehören, aufmerksam zu machen und ihnen hiebei noch nahe zu legen, wie sehr diese Mitwirkung in Absicht auf die Erzielung einer thunlichst rücksichtsvollen Executionsführung im Interesse der Steuerträger selbst gelegen erscheint. Hiebei muss noch bemerkt werden, dass die Beistellung von Schätzmännern zu den fraglichen Amtshandlungen des Steuerexecutors von den Gemeinden im imperativen Wege wohl nicht gefordert werden kann, wenn sich dieselben weigern, sondern dass diese Beistellung Sache der Steuerbehörde bleibt, dass es aber nicht bloß im Dienstinteresse, sondern vorzüglich im Interesse der Steuerträger selbst gelegen ist, wenn diese Organe vom Gemeindevorstande bestimmt werden. Uebrigens ist es zur Erleichterung der Gemeindevorstehungen jedenfalls zulässig, wenn der Ausschuss in Gemäßheit des § 31 der Gemeindeordnung zur Besorgung der bezeichneten Mitwirkung bei der Steuereinhebung dort wohnende, wählbare und vollkommen vertrauenswürdige Gemeindemitglieder bestellt, die nach Weisung des Gemeindevorstehers vorzugehen haben. Es wird ferner von der Finanzverwaltung nicht beanständet werden, wenn zu diesen Geschäften vom Gemeindevorsteher, soweit nicht die Besonderheit oder Wichtigkeit des Falles seine oder eines anderen Mitgliedes des Gemeindevorstandes Intervention erforderlich machen sollte, auch ein Bediensteter der Gemeinde, ein Organ der Gemeindeverwaltung — selbstverständlich unter Aufrechthaltung der Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes — abgeordnet wird. Was die Frage der Gebüren der Ge-

meindeorgane für die Assistenz bei Pfändungen, Schätzungen und Feilbietungen betrifft, so findet dieselbe wohl schon im allgemeinen im § 23 der Gemeindeordnung die Beantwortung, es haben jedoch, wenn die Gemeindeorgane zugleich als Schätzmänner fungieren, die rücksichtlich der Entlohnung der Schätzungsorgane bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

3599. **Steuereinzahlung** bei Gemeinden.

F. M. 3. Mai 1869, Z. 13187/F M.[1]) St. E. 6. Juni 1869, Z. 14676, an alle Bzh. (zur Richtschnur bei vorkommenden Anlässen).

Das F. M. hat die n. ö. F. L. D. ermächtigt, einzelnen Gemeinden, von welchen sich mit Rücksicht auf ihre Geschäftsbehandlung und nach den besonderen Verhältnissen eine ordnungsmäßige Gebarung erwarten läßt, das Recht, die bei der Gemeinde zur Einzahlung gelangenden Steuern in den Individualsteuerbüchern (Zahlungsbogen) im Namen des Steueramtes zu quittieren, dann zuzugestehen, wenn die betreffende Gemeindevorstehung für eine ordentliche Gebarung und namentlich für die rechtzeitige und vollständige Abfuhr der eingehobenen Steuern an die ärarische Steuercasse die Haftung übernimmt, worüber in jedem Falle die Erklärung der Gemeindevorstehung einzuholen ist.

— — mittelst Check Nr. 2940.

**Steuerentrichtung** vom Hausierhandel und Wandergewerbe Nr. 1770, 4485, 4486.

— — von erledigten geistlichen Pfründen Nr. 2017.

— — von Productionslicenzen Nr. 3027.

3600. **Steuerexecution,** Zusammentreffen mit der gerichtlichen Mobiliarexecution.[2])

M. F. 23. November 1892, Z. 3865/M I. St. E. 3. Februar 1893, Z. 7796 ex 1892, an alle Bzb.

Ein Erlass des F. M. an die Finanzlandesbehörde wird der Statth., da die in demselben enthaltenen Modificationen der bisherigen einschlägigen Vorschriften auch für die künftige Durchführung der auf die Steuerexecution basierten polit. Execution von Bedeutung seien, zur entsprechenden weiteren Veranlassung mitgetheilt, bzw. sohin von der Statth. den polit. Bzb. zur Danachachtung bei Durchführung der auf die Steuerexecution basierten polit. Execution bekanntgegeben. Der gedachte Erl. des F. M. (v. 17. November 1892, Z. 19512) lautet:

Zur Erzielung eines einheitlichen gesetzmäßigen Vorgehens beim Zusamentreffen der gerichtlichen mit der zur Einbringung der directen Steuern geführten administrativen Mobilarexecution wird im Einvernehmen mit dem J. M. Folgendes eröffnet: Die im § 30, Abs. 5 und 6, der „Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern" (Auflage ex 1891) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Execution auf Fahrnisse, auf welche andere Gläubiger Pfandrechte erworben haben, gelten nur für den Fall, als dem administrativen Pfandrechte kein gerichtliches Pfandrecht vorangeht. Wurde dagegen an den im administrativen Wege gepfändeten Fahrnissen schon früher von einem dritten ein gerichtliches Pfandrecht erwirkt, so ist die Execution zur Einbringung der Steuerrückstände im administrativen Wege nicht fortzusetzen. Sobald das Steueramt (der Wr. Mag.) von dem Bestande eines dem administrativen Pfandrechte vorangehenden gerichtlichen Pfandrechtes Kenntnis erlangt, hat dasselbe jenes Gericht, welches die Pfändung vollzogen hat, in Kenntnis zu setzen, dass an den Fahrnissen des betreffenden Schuldners auch ein administratives Pfandrecht erwirkt wurde, und gleichzeitig um seinerzeitige Verständigung von der Feilbietungs- und Meistbotsvertheilungstagfahrt zu ersuchen. Wird sohin über Ansuchen eines Privatpfandgläubigers die gerichtliche Feilbietung durchgeführt, so ist bei der Tagsatzung zur Vertheilung des Meistbotes die Forderung des Aerars auf Grund des erworbenen administrativen Pfandrechtes geltend zu machen. Ist jedoch das Aerar selbst nach eingehender Erwägung des speciellen Falles genöthigt, die Feilbietung solcher administrativ gepfändeter Mobilien zu veranlassen, so ist vorerst um die gerichtliche executive Pfändung und Schätzung der Mobilien des Schuldners unter aus-

[1]) — an die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgetheilt.

[2]) Vgl. auch die Nr. 1170 und 1175 d. Slg.

drücklicher Geltendmachung des durch die administrative Pfändung erworbenen Pfandrechtsranges anzusuchen und sohin die Execution im gerichtlichen Wege fortzusetzen. Der Bestand von gerichtlichen Pfandrechten, welche dem administrativen Pfandrechte im Range nachstehen, bildet kein Hindernis, dass das Aerar den bei der administrativen Feilbietung erzielten Erlös nach Maßgabe seiner pfandbedeckten Forderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu seiner Befriedigung verwende. Die im Abs. 7 des obcit. § 30 der Executionsvorschriften enthaltene Bestimmung, dass der Verkaufserlös bei Gericht erlegt werde, hat also nur betreffs des Ueberschusses des Feilbietungserlöses über die Forderung des Aerars zu gelten. Auch die im § 18 der Dienstinstruction für Steuerexecutoren vorgesehene Transferierung hat im Falle des Bestandes eines dem administrativen Pfandrechte vorangehenden gerichtlichen Pfandrechtes zu unterbleiben; in einem solchen Falle kann die Transferierung nur im gerichtlichen Wege erwirkt werden. Zu diesem Zwecke ist die gerichtliche Pfändung und Schätzung anzusuchen und hiemit das Begehren um Transferierung zu verknüpfen. Erlangen die Steuerexecutoren bei Vornahme der administrativen Pfändung Kenntnis von dem Bestande eines gerichtlichen Pfandrechtes an den wegen der Steuerrückstände gepfändeten Fahrnissen, so haben sie diesen Umstand stets in den von ihnen aufgenommenen Pfändungsprotokollen, welche gemäß § 30, 1. Abi., der Zusammenstellung der Executionsvorschriften der Bzh. vorzulegen sind, anzumerken. Wenn zufolge vorstehender Anordnungen die Mobilarexecution behufs Einbringung von Steuerrückständen im gerichtlichen Wege durchgeführt werden muss, so sind zur Erwirkung aller Executionsschritte bei Gerichten, an deren Sitze sich eine F. P. nicht befindet, die Steuerämter in Vertretung der F. P., u. zw. ohne Nachweisung eines besonderen Auftrages ihrer vorgesetzten Behörde, ermächtigt. Die gerichtliche Execution ist jedoch nur über Auftrag der Bzh. durchzuführen. Ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, so hat die F. P. die Mobilarexecution auch bei Gerichten, welche sich nicht am Amtssitze der F. P. befinden, durchzuführen. Von diesen Anordnungen sind sämmtliche unterstehende, mit der Executionsführung zur Einbringung der Steuerrückstände betraute Behörden und Organe in Kenntnis zu setzen. Die Ermächtigung der Steuerämter zur Durchführung der gerichtlichen Execution ist im R. G. B. 215 v. J. 1892 kundgemacht.

**Steuerexecution,** Grundsätze für die — Nr. 1172, 1173.

— — durch Militärmannschaft Nr. 2542—2545.

3601. **Steuerexecutionsorgane,** Eintreibung von Steuerzuschlägen durch die —.

St. E. 24. Februar 1882, Z. 8464, an alle Bzh.

Ueber die von Seite einer Bzh. gestellte Anfrage, ob die bei den Steuerämtern bestellten Steuerexecutoren auch zur Einbringung von anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen verwendet werden dürfen, hat die n. ö. F. L. D. mit Note v. 20. Februar 1882, Z. 39394, der Statth. mitgetheilt, dass die von der Finanzverwaltung aufgestellten Steuerexecutionsorgane nicht nur zur Einhebung der l. f. Steuern und Abgaben, sondern auch der nach Maßgabe der l. f. Steuern umgelegten und mit denselben einzugebenden Zuschläge, deren Eintreibung durch das hierauf bezügliche Gesetz den mit der Eintreibung der l. f. Abgaben betrauten Organen ausdrücklich zugewiesen ist, verwendet werden können. Die F. L. D. hat diesen Grundsatz bereits in dem an die sämmtlichen Bzh. gerichteten Erl. v. 12. Juli 1880, Z. 9846, ausgesprochen, in demselben jedoch nur im allgemeinen angedeutet, welche Giebigkeiten durch die von der Finanzverwaltung aufgestellten Executionsorgane einzubringen sind. Es muss demnach von Fall zu Fall der Erwägung der Bzh. als polit. und Steuerbehörde 1. Instanz überlassen bleiben, mit Rücksicht auf obige Norm zu entscheiden, ob bestimmte Geldleistungen durch die Steuerexecutionsorgane oder durch andere Organe einzuheben sind. Eine taxative Aufzählung jener Leistungen, welche durch Steuerexecutionsorgane einzubringen sind, oder deren Einbringung durch polit. Organe zu veranlassen ist, erscheint eben unthunlich, und bleibt es den Bzh. in zweifelhaften Fällen immerhin unbenommen, die weitere Weisung competenten Ortes einzuholen.

— — beleidigende Schreibart gegen — Nr. 493.

**Steuergemeinden** s. Katastralgemeinden.

**Steuerkataster,** Einsicht der Beauftragten der A. U. V. A. in den — Nr. 3974.

3602. **Steuerreferate,** Heranziehung zu Arbeiten des polit. Dienstes 1. Instanz.

M. J. 18. November 1897, Z. 10415/M I. St. E. 24. November 1897, Z. 8407, an alle Bzh.

Das F. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass in zahlreichen Fällen seitens der Bzh. die Functionäre (Beamten und Diurnisten) des Steuerreferats zur Besorgung von Arbeiten herangezogen werden, welche Angelegenheiten des polit. Verwaltungsdienstes im engeren Sinne betreffen. Abgesehen davon, dass die Verwendung der zu Lasten des Finanzetats beköstigten Functionäre zu Arbeiten der polit. Verwaltung den allgemeinen und budgetären Grundsätzen widerspricht, muss die Finanzverwaltung gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem die Personalsteuerreform zur Durchführung gelangt, das größte Gewicht darauf legen, dass die Steuerorgane, denen durch diese Reform umfangreiche Mehrarbeiten erwachsen, nicht durch ihre Verwendung zu nicht finanzressortmäßigen Geschäften an der rechtzeitigen Abwicklung der Steuerbemessungsagenden und insbesondere der Veranlagung der neuen Personalsteuern behindert werden. Die Bzh. werden demnach auf die Unzulässigkeit der Verwendung der den Steuerreferaten bei den Bzh. und den Steuerämtern zugetheilten Functionären zu Arbeiten des polit. Dienstes 1. Instanz aufmerksam gemacht und aufgefordert, sorgfältigst darüber zu wachen, dass dem widersprechende Uebungen keinesfalls platzgreifen, eventuell soferne sie bereits bestehen, sogleich abgestellt werden. Für jene ganz besonderen Ausnahmsfälle, in welchen (wie z. B. aus Anlass von Reichsrathswahlen u. dgl.) die Heranziehung von Functionären des Steuerreferats zu Dienstleistungen der polit. Verwaltung unbedingt nothwendig erscheinen würde, werden den Bzh. die entsprechenden Weisungen von der Statth. aus zugehen. Selbstverständlich haben anderseits die Bzh. dafür Sorge zu tragen, dass polit. Beamte nicht zu Amtshandlungen herangezogen werden, welche gesetzlich bzw. ressortmäßig ausdrücklich anderen Beamten zugewiesen sind.

3603. — — Kanzlei-, Schreiber- und Löhnungspauschalien.

F. M. 4. Februar 1898, Z. 405.[1]) — M. J. 23. Februar 1898, ad Z. 4072. St. E. 11. März 1898, Z. 1342 pr, an alle Bzh.

Das F. M. hat einvernehmlich mit dem M. J. angeordnet, dass vom 1. Jänner 1898 angefangen das den Steuerreferaten der Bzh. bewilligte Amts- und Kanzleipauschale, insoweit dieser Vorgang noch nicht besteht, zu Handen des Steuerreferenten anzuweisen ist, welcher dasselbe in $^1/_4$jährigen Anticipativraten zu beheben hat. Falls der Bzh. infolge besonderer Einrichtungen (Gemeinsamkeit des Einreichungsprotokolls u. dgl.) für das Steuerreferat gewisse Auslagen erwachsen, hat die F. L. D. mit der polit. Landesstelle eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren, welche dem Vorstande der Bzh. aus dem Kanzleipauschale des betreffenden Steuerreferats zu erfolgen ist. Die Steuerreferenten sind anzuweisen, über die Gebarung mit dem Kanzleipauschale eine ordnungsmäßige Rechnung zu führen, dieselbe am Ende des Jahres abzuschließen und dem Vorstande der polit. Behörde, welchem selbstverständlich auch während des Jahres das Recht der Einsichtnahme zusteht, vorzulegen. Die mit dem Visum des Amtsvorstandes versehene Rechnung ist nebst den zugehörigen Beilagen beim Amte zu hinterlegen. Bei Gesuchen um Erhöhung des Kanzleipauschales ist die Rechnung des letzten Jahres, eventuell auch mehrerer Jahre, stets in Vorlage zu bringen. Im besonderen wird bemerkt, dass Ersparungen im Aufwande der Kanzleierfordernisse in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen sind und für die Bedürfnisse desselben verwendet werden können. Dagegen darf von dem Pauschale des folgenden Jahres in der Regel kein Betrag zu Zahlungen für das vorangegangene Jahr verwendet

[1]) Dieser Erlass ist gerichtet an alle Finanzlandesbehörden und kam der Statth. im Wege der n. ö. F. L. D. zu.

werden. Die F. L. D. hat die Verfügung zu treffen, dass die Steuerlandesreferenten bzw. Steuerlandesinspectoren anlässlich der Lustrierung der Steuerreferate in die stets current zu führenden Rechnungen Einsicht nehmen und über etwaige Anstände in ihrer Relation berichten. Hinsichtlich der Anweisung der Schreiber- und Löhnungspauschalien hat, insofern diese zu Handen der Bezugsberechtigten bzw. der Steuerreferenten flüssig gemacht werden, eine Aenderung nicht eintreten. Insoweit jedoch die Anweisung bisher zu Handen des Vorstandes der polit. Behörde erfolgte, wird die F. L. D. mit Rücksicht darauf, dass dem Amtsvorstande die zeitraubende Verwaltung dieser Pauschalien nicht zugemuthet werden kann, angewiesen, die Schreiber- und Löhnungspauschalien vom 1. Jänner 1898 an zu Handen der Steuerreferenten flüssig zu machen. Die Steuerreferenten haben über die zu ihren Handen angewiesenen Schreiber- und Löhnungspauschalien abgesonderte Rechnungen zu führen, welche halbjährig abzuschließen, von dem Amtsvorstande zu vidieren und documentiert an die F. L. D. zur Ueberprüfung einzusenden sind. Selbstverständlich bleibt dem Amtsvorstande der polit. Behörde das Recht gewahrt, jederzeit in die Rechnung des Steuerreferenten Einsicht zu nehmen. Bei jedem Wechsel in der Person des Rechnungslegers ist jede einzelne Pauschalrechnung (Kanzlei-, Schreiber- und Löhnungspauschalrechnung) abzuschließen und die Uebernahme bzw. die Uebergabe des Cassensaldos von dem Uebernehmer bzw. dem Uebergeber intra marginem zu bestätigen.[1])

**Steuerreferate,** Verwendung ihrer Beamten zu Sparcassenrevisionen Nr. 3380.
— — Einsicht in Unfallversicherungsacten ausgeschlossen Nr. 3940.

**Steuersachen,** Unzulässigkeit der Gendarmerieverwendung in — Nr. 1489.
— — Inanspruchnahme der Polizeidirection, unstatthaft Nr. 2931, 2932.

3604. **Steuerzuschläge,** Befreiung der Staats- bzw. Fondsbeamten und Diener.

M. J. 27. November 1858, Z. 10722/M I. St. E. 7. December 1858, Z. 56134, an alle Bz.-Amt.

Se. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 25. November 1858 zu verordnen geruht, dass die Einhebung eines Landes- und Grundentlastungszuschlages[2]) zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen nicht mehr stattzufinden habe.

3605. — — Befreiung von Communal- und Militärbeamten und pensionierten Officieren.

M. J. 31. December 1858, Z. 11743. St. E. 18. Jänner 1859, Z. 569, an Wr. Mag. und die 4 Kreisämter.

Aus Anlass einiger Anfragen über die Durchführung der A. h. Entschl. v. 25. November 1858 über die Befreiung der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen von der Verpflichtung zu Landes- und Grundentlastungszuschlägen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen wird erklärt, dass diese Befreiung auch auf die städtischen Beamten und Diener, dann deren Angehörige, insofern den Magistraten die polit. Geschäftsführung übertragen ist, Anwendung zu finden habe. An dieser Befreiung haben weiter auch die Militärbeamten und die pensionierten Officiere, dann deren Diener und Angehörige theilzunehmen.

3606. — — Bewilligung zu Cultuszwecken.

E. u. M. 11. October 1900, Z. 27050. St. Z. 97357 ex 1900.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass eine Landesstelle den von einer evangelischen Pfarrgemeinde gefassten Beschluss auf Einhebung einer Cultusumlage

[1]) Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die Gebarung mit den Kanzlei-, Schreiber- und Löhnungspauschalien der Steueradministrationen sinngemäße Anwendung zu finden.

[2]) Bezüglich der Gemeindeumlagen s. § 75, Abs. 2, der Gemeindeordnung. Vgl. auch Art. XIII des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und Ges. v. 24. Juni 1898, L. G. B. 49.

von den den Gemeindeangehörigen vorgeschriebenen Staatssteuern gemäß § 10 des kais. Pat. v. 8. April 1861, R. G. B. 41, ohne jede Einschränkung genehmigt hat, werden die Landesstellen mit Rücksicht darauf, dass die Entwicklung einer bedeutsamen Kategorie der Staatssteuern, der Personaleinkommensteuer, durch Belastung mit Umlage wesentlich gehemmt würde, über Ansinnen des F. M. ersucht, solchen Beschlüssen von evangelischen Kirchengemeinden, mit welchen eine Umlageneinhebung von der Personaleinkommensteuer bzw. von sämmtlichen l. f. directen Steuern ohne ausdrücklichen Ausschluss der Personaleinkommensteuer intendiert wird, die nach § 10 des kais. Pat. v. 8. April 1861 erforderliche Genehmigung principiell zu versagen bzw. nur mit der Einschränkung zu ertheilen, dass die Umlageneinhebung die Personaleinkommensteuer nicht betreffen würde. Bei diesem Anlasse hat das F. M. der Vermuthung Ausdruck gegeben, dass auch bei israelitischen Cultusgemeinden ähnliche Versuche, die Einhebung von Umlagen im Anschlusse an die Personaleinkommensteuer durchzuführen, vorkommen dürften. Da die israelitischen Cultusumlagen, anders wie die evangelischen, nicht der Genehmigung im einzelnen Falle bedürfen, vielmehr ihre bleibende Rechtsgrundlage in den Gemeindestatuten haben, werden die Landesstellen eingeladen, bei allfälliger Genehmigung bzw. der in Frage kommenden Aenderung solcher Statuten im Sinne des § 29 des Ges. v. 21. März 1890, R. G. B. 57, auf das vorberührte Moment Bedacht zu nehmen und gegebenen Falles bereits statutarisch die Umlageneinhebung von der Personaleinkommensteuer auszuschließen.

**Steuerzuschläge,** Entrichtung von Hofrealitäten Nr. 1829.
— — Bewilligung für Gemeindezwecke Nr. 1430—1434.
**Stickereiwarenhändler,** Vornahme von Wasch- und Putzarbeiten Nr. 4553.
**Stickstoffoxydulgas,** Bereitung und Anwendung bei Narkosen Nr. 2393.
**Stiefverwandtschaft,** Ehehindernis Nr. 957.
**Stiegenstufen,** Verbot der Verwendung gewisser Steingattungen zu — Nr. 466.
**Stiere,** Vereine zur Haltung gemeinschaftlicher — Nr. 2243.

3607. **Stiftbriefe,** Stempelbehandlung bei mehrfacher Ausfertigung.

St. M. 19. Juli 1862, Z. 7419 C U. St. E. 28. August 1862, Z. 32407, an beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles hat das F. M. unter dem 12. Juli 1862, Z. 19966, dem St. M. bekanntgegeben, dass nach dem kais. Pat. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, wenn von einer Rechtsurkunde mehrere Exemplare ausgefertigt werden, 2 davon jedenfalls der classenmäßigen Gebür unterliegen, jedermann aber von der Verpflichtung, für die übrigen Ausfertigungen die scalamäßige Gebür zu entrichten, nach § 40 dann entbunden werde, wenn alle Exemplare dem zur Gebürenbemessung bestellten Amte vor der Anfertigung oder längstens binnen 8 Tagen nach der Ausfertigung der 1. Exemplare vorgelegt werden, damit dieses Amt auf jedem Exemplar die Bestätigung über die Anzahl der ausgestellten Exemplare und über die erfüllte Stempelpflicht beisetze. Bei Beobachtung dieser Bedingung unterliegen jene Exemplare ein und derselben Rechtsurkunde, welche nebst den beiden der scalamäßigen Gebür unterliegenden ausgefertigt werden, bloß der Stempelgebür von 30 kr. mit dem Kriegszuschlage von 6 kr.[1]) Von dieser gesetzlichen Bestimmung kann auch in Absicht auf die Stiftbriefe nicht abgegangen werden. Eine einzige Ausnahme hievon ist durch die A. h. Entschl. v. 3. October 1858 zugestanden, wonach den polit. Landesstellen bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden ist.[1]) Bezüglich der für andere Personen be-

[1]) Vgl. Nr. 3613 d. Slg.

stimmten Originalstiftungsurkunden aber muss die Anordnung des § 40 des Gebürengef. aufrecht erhalten werden, wonach, wenn nebst dem für die polit. Landesstelle bestimmten Exemplar noch 2 oder mehrere Originale solcher Urkunden ausgefertigt werden, 2 derselben ohne Rücksicht der Person, für welche sie bestimmt sind, bei Beobachtung der Bedingung des cit. § 40 der scalamäßigen Gebür, die übrigen aber der fixen Stempelgebür von 36 kr. zu unterziehen sind, indem weder die Kirche noch eine andere mit der Ausführung einer Stiftung oder mit der Ueberwachung derselben betraute Person die Gebürenfreiheit genießt.

3608. **Stiftbriefe,** Grundsätze für die Errichtung von —.

C. U. M.[1]) 2. September 1890, Z. 2818. St. E. 26. September 1890, Z. 56153, an alle Bzb. und F. P., mitgeth. beiden Ordinariaten und n. ö. L. Sch. R.

Aus Anlass der wiederholt gemachten Wahrnehmung, dass bei Errichtung von Stiftungsurkunden nicht immer mit der nöthigen Strenge die Anordnungen der Stifter eingehalten werden, werden den Landesstellen als Stiftungsbehörden die diesfalls bestehenden gesetzlichen Normen und insbesondere die mit Hofkzld. v. 16. November 1826 (P. G. S. Bd. 54, Nr. 89[2]) publicierte A. h. Entschl. v. 11. November 1826 in Erinnerung gebracht, wonach der Wille des Stifters, soferne er nichts Gesetzwidriges enthält, „genau zu befolgen" ist. Diese A. h. Weisung, welche im strictesten Sinne zu verstehen ist, bedingt, von der darin zugelassenen Ausnahme abgesehen, die völlig unveränderte Aufrechthaltung der stifterischen Willenserklärungen über den Zweck der Stiftung und die Verwendung ihrer Einkünfte in den von der zuständigen Behörde zu errichtenden bzw. zu genehmigenden Stiftbriefen und schließt jedwede Abänderung selbst des Wortlautes derselben aus, welche nicht etwa bloß die Richtigstellung eines offenbaren Irrthums, die Verdeutlichung eines nicht prägnanten Ausdruckes oder ähnliche, das Wesen der Sache nicht berührende Erläuterungen zum Gegenstande hat. Weiter erscheint es nach Maßgabe der cit. A. h. Norm als durchaus unstatthaft, zu den eigenen Dispositionen des Stifters in den obigen Beziehungen irgend etwas hinzuzufügen oder etwas davon wegzulassen, soferne durch einen solchen Vorgang jene Dispositionen in einer von dem Stifter selbst nicht beabsichtigten Art ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder sonst wie modificiert würden. Die Stiftungsbehörden sind gehalten, die ihnen zur Genehmigung vorgelegten Stiftbriefentwürfe in den obigen Rücksichten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und vor Ertheilung der l. f. Genehmigung eventuell auf die Vornahme der erforderlichen Richtigstellungen zu dringen. Die genaue Befolgung der vorstehenden Erinnerungen wird umso gewisser gewärtigt, als sich selbst anscheinend unwesentliche Aenderungen an den eigenen Willenserklärungen der Stifter bei näherer Betrachtung oftmals als nicht belanglos erwiesen und die nicht völlige Congruenz jener Erklärungen mit den Festsetzungen der Stiftbriefe wiederholt Anlass zu unliebsamen Schwierigkeiten gab. In jenen Fällen, wo sich eine Anordnung des Stifters als ungesetzlich oder unausführbar erwiese, sowie wenn sich über den eigentlichen Inhalt des stifterischen Willens Zweifel ergeben, ist unter Stellung der geeigneten Anträge die Schlussfassung der competenten Centralstelle einzuholen. Die Bzb. haben vorstehende Bestimmungen bei Vorlage von Stiftbriefentwürfen zur Richtschnur zu nehmen.

3609. — — über Studenten- und Unterrichtsstiftungen.

C. U. M. 22. April 1893, Z. 2476. St. Z. 30197 ex 1893.

Von den von der Statth. genehmigten Stiftbriefen über neu errichtete Studentenstiftungen und Widmungen zu Unterrichtszwecken ist künftighin jeweilig eine Copie unmittelbar an die statistische Centralcommission einzusenden.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) N. ö. Pr. G. S. Bd. 8, Nr. 292, S. 618.

3610. **Stiftbriefe,** Gebürenfreiheit des bei der Landesstelle erliegenden Exemplars.

C. U. M. 15. Jänner 1896, Z. 28051 ex 1895. St. Z. 6805 ex 1896.

Das für die polit. Landesstelle als Stiftungsbehörde ausgestellte Exemplar eines Stiftbriefes ist gemäß T. P. 102, lit. b, des Gebürengef. v. 9. Februar 1850 bedingt gebürenfrei.

— — Aenderungen, Nachträge und Zusätze Nr. 3621.

**Stifte** s. Klöster.

3611. **Stiftplätze,** Ausschreibung für Hofstaatsbedienstete bestimmter erledigter —.

St. Z. 112945 ex 1897.[1])

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Ausschreibung der für Hofstaatsbedienstete und ihre Nachkommen bestimmte Stiftplätze, Stipendien u. dgl. ist künftighin die zu erlassende Kundmachung für die dem Hofstaate Sr. Majestät angehörigen Personen ausschließlich an das Obersthofmeisteramt zu senden, welches die ausgeschriebene Concurrenz den betheiligten Angehörigen der 4 obersten Hofstäbe kundmachen wird. Zur Verständigung der concurrenzberechtigten Angestellten der Generaldirection der A. h. Privat- und Familienfonde, sowie der erzherzoglichen Hofstaate und Kammern genügt es, die bezügliche Kundmachung im Amtsblatte der Wr. Zeitung zu veröffentlichen und überdies eine Verlautbarung an die genannte Generaldirection gelangen zu lassen.

— — s. auch Schulfreiplätze.

3612. **Stiftungen,** Gebürenbehandlung der Errichtungsurkunden und Eingaben.

F. M. 11. December 1850, Z. 37005, und 10. April 1857, Z. 49989. St. E. 17. März 1858, Z. 12180, an s. e. Ordinariat Wien.

Nach Mittheilung der n. ö. F. L. D. sind in Betreff der Stempelbehandlung der in Meßstiftungs- und anderen ähnlichen Stiftungsangelegenheiten vorkommenden Eingaben nachstehende 2 Erlässe des F. M. ergangen:

I. Erl. des F. M. an die F. L. D. für Tirol und Vorarlberg v. 11. December 1850, Z. 37005. Privatstiftungen können nur durch Verträge unter Lebenden oder letztwillige Anordnungen begründet werden. Es ist kein Grund vorhanden, in den Urkunden, welche über eine Stiftung errichtet werden, denjenigen Unterschied nicht zu machen, welchen das a. b. G. B. zwischen eigentlichen Verträgen und der Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses macht. Stiftungsurkunden, welche im Grunde eines Vermächtnisses ausgefertigt werden, sind eigentlich nur für den Bestifteten verbindliche Erklärungen, weil die Verbindlichkeit des Stifters schon in dem letzten Willen desselben beruht. Solche Stiftungen stellen sich also als Vermächtnisse dar und unterliegen den Gebüren von Vermögensübertragungen von todeswegen ohne Unterschied, ob das Vermächtnis mit oder ohne Gegenleistung eingeräumt wurde. Dagegen ist bei Stiftungsurkunden, welche sich als Verträge unter Lebenden darstellen, der Unterschied zu machen, ob eine Gegenleistung bedungen wurde oder nicht, wobei aber das provisorische Ges. v. 9. Februar 1850, T. P. 96, nicht unterscheidet, ob die Gegenleistung den Stifter oder anderen Personen vor oder nach dem Tode des Stifters zu geschehen habe. Ist eine Gegenleistung bedungen, so tritt die Gebür nach T. P. 96, lit. a, ein. Im entgegengesetzten Falle ist nach T. P. 96, lit. b, vorzugehen. Hienach werden insbesondere Messenstiftungen bei Lebzeiten des Stifters, da hiebei eine Gegenleistung eintritt, der scalamäßigen Gebür, im Grunde letztwilliger Anordnungen aber der Gebür von Vermögensübertragungen von todeswegen unterliegen.

II. Erl. des F. M. an die n. ö. F. L. D. v. 10. April 1857, Z. 49989. Die Eingaben, mit welchen die Entwürfe der Meßstiftbriefe zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet oder, nachdem diese erfolgt ist, die förmlichen Stiftbriefe vorgelegt werden, sind nach der T. P. 75, lit. b, des Ges. v. 9. Februar 1850 stempelfrei. Den Stiftbriefentwürfen, welche solchen Eingaben beiliegen, kommt mit Rücksicht auf den § 11 dieses Ges. die Befreiung vom Beilagenstempel zu. Auf die förmlichen Stiftbriefe hat die T. P. 96 Anwendung. Die Frage, ob sich der Stempel der Stiftbriefe nach dem Nennwerte der Bedeckungsobligationen oder nach dem jeweiligen Cours derselben zu richten habe, findet im § 51 des provisorischen Gebürenges. v. 9. Februar 1850 ihre Erledigung.

---

[1]) Zufolge Zuschrift des Obersthofmeisteramtes v. 24. November 1897, Z. 8479.

3613. **Stiftungen,** Gebürenbehandlung der Errichtungsurkunden und Eingaben.

C. U. M. 18. Juli 1860, Z. 10335. St. E. 26. Juli 1860, Z. 34642, an beide Ordinariate.

Um mehrseitigen Zweifeln zu begegnen, welche die Gebürenbehandlung der bei der Realisierung von Stiftungen vorkommenden Eingaben und auszufertigenden Urkunden, bzw. die Anwendung der Vorschriften der kais. Pat. v. 9. Februar und 2. August 1850, R. G. B. 50 und 329, auf solche Eingaben und Urkunden betreffen, wird auf Grund einer an das C. U. M. gelangten Zuschrift des F. M. v. 8. Juli 1860, Z. 37020, Nachstehendes bekanntgegeben:

Gebürenfrei zu behandeln sind: a) der Stiftbriefentwurf; b) die Eingabe, mit welcher die Kirchenvermögensverwaltung den Stiftbriefentwurf vorlegt; c) die Abschriften eines ausgefertigten Stiftbriefes, welche zu Amtszwecken und von amtswegen ausgefertigt werden müssen; d) die Eingaben, womit die unter c erwähnten Abschriften und die ausgefertigten Originalstiftbriefe den Behörden von der Kirchenverwaltung vorgelegt werden. Die Gebürenbehandlung der Stiftungsurkunde selbst ist durch die T. P. 96 der Ges. v. 9. Februar und 2. August 1850 und die Ausführungsbestimmungen der Vdg. des F. M. v. 12. April 1860, R. G. B. 93, in nachstehender Weise geregelt: 1. Bei Stiftungen, welche durch Schenkungen unter Lebenden oder von todeswegen, Vermächtnisse oder andere letztwillige Anordnungen unter ausdrücklicher Bedingung einer Gegenleistung begründet sind, z. B. bei Messenstiftungen, ist der Stiftbrief der von dem gestifteten Werte entfallenden Gebür nach der Scala II unterworfen, welche durch Stempelmarken oder, insofern sie den Betrag von 20 fl. nicht überschreitet, unmittelbar zu entrichten ist. 2. In allen anderen Fällen, in denen durch eines der erwähnten Rechtsgeschäfte eine Stiftung errichtet oder vermehrt, jedoch eine Gegenleistung nicht ausdrücklich bedungen wird, ist die Percentualgebür zu entrichten. Zu diesem Behufe sind Stiftungen dieser Art, wenn sie sich auf eine Verfügung unter Lebenden gründen, dem Gebürenbemessungsamte innerhalb 8 Tage nach erfolgter Genehmigung des Stiftbriefes anzuzeigen. Stiftungen aber von todeswegen müssen in den Nachlassausweis aufgenommen werden, worauf sie zugleich mit dem übrigen Nachlasse der Gebürenbemessung unterzogen werden. In den sub 2 erwähnten Fällen unterliegt überdies jeder Originalstiftbrief der fixen Stempelgebür von 30 kr. ö. W. nebst dem Kriegszuschlage von 6 kr. ö. W. Hiebei ist der Schlussatz der mit der bezogenen Vdg. des F. M. kundgemachten A. h. Entschl. v. 15. März 1860 zu beachten, demzufolge eine bloß mittelbare Ableitung einer Gegenleistung aus dem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke einer Gesellschaft oder anderen Anstalt, die mit dem Gegenstande der Schenkung oder letztwilligen Anordnung betheilt wird, nicht geeignet ist, die Entrichtung der scalamäßigen statt der Percentualgebür zu begründen.

3614. — — Vinculum der Bedeckungsobligationen.

C. U. M. 6. April 1860, Z. 3375. St. E. 27. April 1860, Z. 18786, an beide Ordinariate.

Eine nicht unbedeutende Arbeitslast erwuchs der Universalstaatsschuldencasse dadurch, dass bei Vinculierungen, Umschreibungen u. s. w. von Obligationen, insbesondere solchen, die zur Bedeckung von Stiftungen bei Kirchen, Klöstern u. s. w dienen, das von den Parteien angegebene Vinculum nach seiner ganzen Ausdehnung auf der Obligation dem Creditbuche, dem Liquidationsact und den Umschreibungsjournalen aufgetragen wurde. Das Vinculum war oft so umfangreich, dass der Obligation und dem Creditbuche, auf welchem der für das Vinculum offen gelassene Raum selbstverständlich nur eine beschränkte Ausdehnung hat, ganze Bogen zur Aufnahme der Intestierung angeheftet werden mussten. Die wörtliche Auftragung so umfangreicher Haftungsclauseln erscheint aber in vielen Fällen, insbesondere dann nicht geboten, wenn die zu vinculierende Obligation zur Deckung von Stiftungen, die bei ein und derselben Kirche, Pfründe, Abtei u. s. w. bestehen, dienen soll. Die bestandene vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem Hofkammerpräsidium bereits mit Decret v. 26. October 1843, Z. 33757, sämmtlichen Landesstellen bekanntgegeben, dass es, wenn an einer auf öffentliche Fonds lautenden Obligation einzelne Stiftungen Antheile besitzen, zur Sicherstellung und Evidenthaltung dieser Stiftungen genüge, wenn auf der Rückseite der Obligation von dem Provincialzahlamte der jeder Stiftung gehörige Theilbetrag ersichtlich gemacht wird. In diesem Sinne hat das F. M. der Universalstaatsschuldencasse gestattet, bei Haftungsclauseln, die eine größere Ausdehnung haben, insbesondere von Obligationen, die zur Deckung einer größeren Anzahl von Stiftungen bei ein und derselben Kirche, Pfründe u. s. w. dienen, eine Abkürzung in der Art anzuwenden, dass das Vinculum einfach auf die bezügliche Kirche, Abtei u. s. w. für verschiedene Stiftungen zu lauten hat. Die Antheile der einzelnen Stiftungen an den Obligationen können aber unter Fertigung des Pfarrers, des Patronatscommissärs, dann der Kirchenväter auf dem Rücken der Obligation ersichtlich gemacht werden. Ein solcher Vorgang erscheint

umsoweniger bedenklich, als die einzelnen Stiftungsantheile ohnehin auch durch die Stiftbriefe in Evidenz gehalten werden. Das F. M. hat daher laut Eröffnung v. 21. Februar 1860, Z. 9189, die Universalstaatsschuldencasse angewiesen, künftig in allen Fällen die Vinculierung nicht anders, als in der oben angedeuteten Weise vorzunehmen.

3615. **Stiftungen,** Aenderung des Vinculums der Obligationen.

C. U. M. 10. August 1860, Z. 11424. St. E. 24. August 1860, Z. 38672, an beide Ordinariate.

In Ansehung der Erfordernisse zur Umschreibung und Devinculierung der Staatsobligationen, welche sich als ein Eigenthum von Kirchen, kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Pfründen darstellen, sind jene Vorschriften für maßgebend erklärt worden, die zufolge der Min.-Vdg. v. 20. Juli 1860, R. G. B. 162, bei der Veräußerung kirchlicher Güter zur Richtschnur zu dienen haben; weil die infolge der Umschreibung ausgefertigte neue Schuldverschreibung eine von der in der alten Obligation genannten verschiedene physische oder moralische Person als Eigenthümer bezeichnet und die Devinculierung in der Regel nur zu dem Zwecke angestrebt wird, um mit einem durch die Staatsobligation repräsentierten Capital, dessen Erträgnis zu dem bestimmten Zwecke gewidmet ist, frei verfügen und dasselbe in einer mit dem bisherigen Vinculum der Staatsobligation nicht im Einklange stehenden Richtung verwenden zu können. Hienach hat das F. M. die Staatsschuldendirection unter dem 30. Juli 1860, Z. 44102, angewiesen, die Um- und Freischreibung der Staatsobligationen, welche zu dem Eigenthume einer Kirche, kirchlichen Anstalt, Stiftung oder Pfründe gehören, nur dann zu veranlassen, wenn nach Maßgabe der cit. Min.-Vdg. die Erklärung der betreffenden polit. Landesstelle beigebracht wird, dass den besonderen, über die Veräußerung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei. Was ferner jene Fälle anbelangt, in denen die irrthümliche Vinculierung oder Intestierung einer Staatsobligation zu berichtigen ist, so sollte sachgemäß auch zu solchen Berichtigungen die Nachweisung der zur Umschreibung oder Devinculierung erforderlichen Förmlichkeiten in Anspruch genommen werden, was allezeit geschieht, wenn die Berichtigung der Intestierung oder des Vinculums zu Gunsten eines Privaten gefordert wird. Damit aber die Behörden mit dem Hin- und Hersenden der irrig intestierten oder vinculierten Staatsobligationen und die Cassen mit der Ausfertigung und Incontrierung neuer Schuldverschreibungen nicht über das Maß unabweisbarer Nothwendigkeit belästigt werden, so kann in den erwähnten Fällen, wenn die Berichtigung der Intestierung oder des Vinculums einer Staatsobligation, welche für eine Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung oder Pfründe lautet, nicht zur Folge hat, dass die Obligation in das Eigenthum einer anderen Kirche, kirchlichen Anstalt oder Pfründe übergehe, die irrige Intestierung oder Vinculierung in der Weise saniert werden, dass auf der Rückseite der Obligation durch eine entsprechende, von der betreffenden Vermögensverwaltung unterfertigte und mit dem Kirchensiegel bestätigte Erklärung angedeutet werde, wie die Intestierung oder das Vinculum richtig zu lauten habe. Sollte die Vermögensverwaltuug durch die ihr vorgezeichnete Instruction nicht ermächtigt sein, auf eigene Verantwortlichkeit auf der Rückseite der Obligation eine derartige Erklärung anzumerken, so erscheint es angezeigt, dass in den Inhalt derselben auch die erlangte Autorisation aufgenommen werde.

3616. — — Anstalten und nicht dotierte Fonds, Statistik über —.

St. Z. 40606 ex 1867.

1. In diese Uebersicht sind nur alle jene nicht dotierten Fonds, Stiftungen und Anstalten aufzunehmen, welche unter Oberaufsicht der Staatsverwaltung stehen, und deren Gebarung der Revision durch die Organe der Staatsverwaltung unterzogen wird;[1]) dagegen haben die bisher von den bestandenen Staatsbuchhaltungen theilweise gelieferten separaten Nachweisungen über einzelne Fonds gänzlich zu entfallen. 2. Die einzelnen nicht dotierten Fonds, Stiftungen und Anstalten sind in die 7 Abtheilungen: a) für Clerus und Kirche, b) für Unterricht, Erziehung und Bildung, c) für Wohlthätigkeitszwecke, d) für Sanitätszwecke, e) für Polizei- und Sicherheitszwecke, f) für Militärzwecke und g) für verschiedene andere Zwecke einzureihen, und hat hiebei die in den Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie „Neue Folge III. Bd., IV. Heft" ersichtliche Einreihung mit der Beschränkung zur Richtschnur zu dienen, dass die dort im Nachhange nachgewiesenen nicht dotierten Fonds, Stiftungen und Anstalten, wenn dieselben nach den sub 1.

[1]) Ebenso St. Z. 10167 ex 1876.

gegebenen Erläuterungen noch ferner nachzuweisen sind, in die oben bezeichneten Abtheilungen a—g eingereiht werden. 3. Für jede dieser Abtheilungen ist eine Summe zu ziehen, am Schlusse sind diese 7 Summen in ein Summarium zusammenzustellen, dessen Hauptsumme mit jeder der nächst früheren gleichartigen Nachweisung zu vergleichen und die Differenz unter der Bezeichnung „mehr" oder „weniger" einzustellen ist.

3617. **Stiftungen,** Anstalten und nicht dotierte Fonds, Statistik über —.

C. U. M. 5. Juli 1885, Z. 9931. St. Z. 34835 ex 1885.

Die Nachweisungen über den Clerus, sowie über die nicht dotierten Fonds werden in jedem 5. Jahre von der polit. Landesbehörde geliefert. Die ersteren enthalten auch Rubriken über die Einkünfte des Clerus, die letzteren neben den gleichen Daten auch noch Rubriken über das Vermögen der Pfründen und Kirchen. Eine allgemeine Instruction über die Art und Weise, nach welcher diese Nachweisungen des Pfründeneinkommens und Pfründenvermögens zu verfassen sind, besteht nicht, weshalb bisher sehr verschiedene Grundlagen (Pfarrinventare, alte Fassionen, Fassionen aus Anlass der Religionsfondsteuer u. s. w.) für die Aufstellung dieser Statistik verwendet wurden. Im Interesse einer größeren Gleichförmigkeit dieser Nachweisungen, welche nun schon seit mehr als 50 Jahren unbeanständet in Uebung stehen, ist es wünschenswert, dem Rechnungsdepartement der polit. Landesbehörde eine allgemeine Instruction für die Verfassung dieser Ausweise zu geben, und sind die in Rede stehenden Nachweisungen fortan im Sinne der folgenden Ausführungen zu verfassen und vorzulegen: 1. Bezüglich der statistischen Nachweisungen über das Einkommen bzw. Vermögen der Pfründen katholischer Seelsorger sind die Angaben auf Grund der bereits nach dem Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. 47, eingerichteten und überprüften Fassionen zu machen; soweit solche neue Fassionen noch nicht vorliegen, ist in der bisherigen Weise, mit besonderer Rücksicht auf die Pfründeninventare, vorzugehen. 2. Bezüglich der statistischen Nachweisungen über das Einkommen bzw. das Vermögen der Pfründen des griechisch-orientalischen Clerus sind die Ausweise nach den von der polit. Landesbehörde verfassten jährlichen Uebersichten zu bearbeiten. 3. Bezüglich des Einkommens bzw. Vermögens der Seelsorger des evangelischen Bekenntnisses sind die Ausweise in der bisherigen Weise zu verfassen. 4. Die Nachweisungen über die kirchlichen Pfründen, welche nach dem Formular für die nicht dotierten Fonds zu liefern sind, sollen jede Pfründe nominativ enthalten. 5. Diese Nachweisungen sind nach den älteren Vorschriften wie bei den Stiftungen und nicht dotierten Fonds jedes 5. Jahr[1]) längstens bis Ende Mai des nächsten Jahres vorzulegen.[2])

— — Hintanhaltung von Doppelbetheilungen Nr. 316.
— — staatliche Aufsicht über evangelische — Nr. 1160.
— — Staatsregiekostenbeiträge der — Nr. 3499.
— — s. auch Kirchen-, Militär-, Schulstiftungen, Stipendien.

3618. **Stiftungscapitalien,** Verwertung durch Ankauf von Realitäten.

St. E. 18. Juni 1852, Z. 17803, an alle Bzh.

Betreffs Elocierung der Capitalien von Armeninstituten auf Landrealitäten (was auch von Stiftungscapitalien gilt) sind die Gemeindevorstände auf geeignetem Wege zu belehren, dass sich zur Ermittlung des Wertes einer Landrealität nach dem Gesetze nur die gerichtliche Schätzung eignet, welche aber nicht ohne Intervention einer Gerichtsperson oder eines als Gerichtscommissär fungierenden Notars stattfinden kann, dass insbesondere die Gemeindevorstände zur Vornahme einer rechtsgiltigen Schätzung nicht ermächtigt sind,[3]) dass in den bezüglichen Schätzungsprotokollen die ausdrückliche Erinnerung der beigezogenen Schätzleute an ihre Eidespflicht ersichtlich zu machen ist, und dass endlich, wenigstens bei Abschätzung von Gebäuden, die einzelnen Bestandtheile der Realität besonders veranschlagt und nicht der Wert ganz summarisch angegeben sein soll.

— — Umrechnung aus Wr. in österr. Währung Nr. 4473.

---

[1]) Das nächstemal nach dem Stande zu Ende des Jahres 1905, dann 1910 u. s. w.
[2]) Vgl. auch Nr. 2043 d. Slg.
[3]) Vgl. § 15 der Min.-Vdg. v. 28. Juni 1850, R. G. B. 256.

**Stiftungscassen,** Quittierung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus— Nr. 4290.
**Stiftungsgenüsse,** Einstellung staatlicher Versorgungsgenüsse bei Erlangung von — Nr. 4294.
— — Auszahlung mittelst Zahlungsbüchel Nr. 4590.

3619. **Stiftungshäuser,** Instruction für Administratoren der —.

St. E. 21. Juni 1888, Z. 18353, an die Administrationen aller der Statth. unterstehenden Stiftungs- und Fondshäuser.

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges bei Ausübung der Administrationsgeschäfte, dann bei der Rechnungsführung und Rechnungslegung hinsichtlich der unter der Obhut der Statth. stehenden Stiftungs- und Fondshäuser wird für die Administratoren dieser Häuser eine Instruction erlassen;[1]) zugleich werden wegen Anschaffung der für die Ausübung der Administrationsgeschäfte erforderlichen Bücher und Drucksorten, ferner einer feuerfesten und einbruchsicheren Casse und einer Stampiglie, bei deren Benützung dem Text die Namensfertigung des Administrators beizusetzen ist, Weisungen ertheilt.

3620. **Stiftungsnachweisungen** an das C. U. M. und den O. R. H.

C. U. M. 30. October 1900, Z. 2372/C U M. St. Z. 101959 ex 1900, bzw. St. E. 7. December 1900, Z. 101959, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Akademie der bildenden Künste und Direction des k. k. Blindenerziehungs- sowie Taubstummeninstituts in Wien; mitgeth. n. ö. L. A.

Der O. R. H. hat mit Zuschrift v. 13. October 1900, Z. 4126, in Angelegenheit der Vorlage der Nachweisungen über die von den Behörden oder Beamten des Cultus- und Unterrichtsressorts verwalteten, nicht dotierten Fonds (Stiftungen) und Anstalten[2]) dem C. U. M. eröffnet, dass mit Rücksicht auf den

[1]) Dieselbe ist im Drucke erschienen und bei der Hilfsämterdirection der Statth. erhältlich.

[2]) Mit dem Erl. v. 10. Juni 1898, Z. 980/C U M (St. Z. 50491 ex 1898) hatte das C. U. M. die Statth. aufgefordert, über alle in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden nicht dotierten Fonds (Stiftungen) und Anstalten, welche von Behörden oder Aemtern des Cultus- und Unterrichtsressorts verwaltet werden, nach dem Stande vom 31. December 1897 einen Ausweis nach dem folgenden Muster vorzulegen und weiterhin alljährlich mit Ende Jänner einen solchen Ausweis über die im Laufe des Jahres neu zugewachsenen Fonds (Stiftungen) und Anstalten der vorbezeichneten Kategorie dem genannten Ministerium einzusenden und hiebei auch alle in der Verrechnung und Eintheilung der bereits dem C. U. M. angezeigten Fonds (Stiftungen) und Anstalten vorgenommenen Aenderungen, insbesondere: die Auflassung bestehender und die Eröffnung neuer Stiftungsfondsjournale, sowie die Ausscheidung einzelner Stiftungen aus einem und Zuweisung derselben zu einem anderen Sammelfond bekanntzugeben. — Das erwähnte Muster lautet:

Nachweisung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen, dann über die Erträgnisse, Belastungen und Verbindlichkeiten sämmtlicher bei der ..... in ..... in Verwaltung und Verrechnung stehenden nicht dotierten Fonds, Stiftungen und Anstalten.

| Post-Nr. | Benennung des Fonds der Hauptstiftung oder Anstalt | Einzelne im Fond einverleibte Stiftungen: Post-Nr. | Einzelne im Fond einverleibte Stiftungen: Benennung | Stammvermögen: bewegliches: Staatsobligationen: verlosbare (Gulden) | Stammvermögen: bewegliches: Staatsobligationen: nicht verlosbare (Gulden) | Stammvermögen: bewegliches: andere Wertpapiere (Gulden) | Stammvermögen: bewegliches: Capitalien bei Privaten (Gulden) | Stammvermögen: bewegliches: Summe (Gulden) | Stammvermögen: unbewegliches: Wert der Realitäten (Gulden) | Erträgnis des Vermögens: bewegliches (Gulden) | Erträgnis des Vermögens: unbewegliches (Gulden) | Erträgnis des Vermögens: Zusammen (Gulden) | Verwaltungsauslagen: Staatsregiekostenbeitrag (Gulden) | Verwaltungsauslagen: der Realitäten (Gulden) | Nähere Bezeichnung der Realitäten | Zweck und Verbindlichkeiten der Stiftungen | Die Stiftungscapitalien sind in Verwahrung bei: | Die Cassengebarung vollzieht: | Die Rechnungen werden geprüft von: | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

im allgemeinen geringen jährlichen Zuwachs neuer, nicht in die Verwaltung der polit. Landesbehörden fallender Stiftungen des Cultus- und Unterrichtsressorts gegen die vom C. U. M. angeregte Beschränkung der Vorlage dieser Nachweisungen auf einen Zeitraum von je 5 Jahren kein Anstand obwaltet. Ausgenommen hievon bleiben daher nur die polit. Landesstellen hinsichtlich aller in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen (auch der dem Cultus- und Unterrichtsressort angehörigen), deren Zuwachs und deren Veränderungen nach wie vor in Gemäßheit der an alle Landesstellen ergangenen Erl. des O. R. H. v. 22. September 1890, Z. 4850, v. 11. November 1891, Z. 5507, und v. 22. Februar 1898, Z. 247,[1]) jährlich direct an die letztgenannte Centralstelle nachzuweisen sind. Die eingangs bezeichneten, nach den bisherigen Formularen zu verfassenden Nachweisungen über das nächste Quinquennium hat die Statth. bis Ende Jänner 1906 an das C. U. M. in Vorlage zu bringen.

3621. **Stiftungspermutierungen,** Competenz der Centralstelle zu —.

C. U. M.[2]) 26. September 1892, Z. 1651 ex 1890. St. Z. 62606 ex 1892.

Wenn den polit. Landesstellen im Sinne des Hofkzld. v. 21. Mai 1841[3]) und ihres im § 35 der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853 normierten Wirkungskreises die Competenz bezüglich solcher Stiftbriefänderungen bzw. solcher Stiftbriefnachträge oder Zusätze nicht abzusprechen ist, welche den Stiftungszweck selbst und die einzelnen wesentlichen Anordnungen des Stifters unberührt lassen, so erscheint doch in jenen Fällen, wo die Erfüllung des stifterischen Willens ganz oder theilweise unmöglich geworden ist und demzufolge der Stiftungszweck oder einzelne wesentliche Anordnungen des Stifters eine Aenderung erfahren müssen, wo es sich also um die eigentliche Permutierung einer bestehenden Stiftung handelt, die Competenz der betreffenden Centralstelle und nicht der Landesstelle zur Entscheidung und weiteren Verfügung begründet, zumal die Landesstellen hiezu schon auch im Hinblicke auf die A. h. Entschl. v. 11. November 1826 (Hofkzld. v. 16. November 1826, P. G. S. Bd. 54, S. 128) nicht berufen sind.

3622. **Stiftungsrechnungen,** staatliche Ueberprüfung.

M. J. 15. Jänner 1857, Z. 29874 ex 1856. St. Z. 2611 ex 1857.

Insofern Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten bloß aus Gemeindemitteln dotiert sind, hat eine Prüfung ihrer Rechnungen von Seite der Staatsbuchhaltung zu entfallen. Insofern diese Anstalten aber auf Stiftungen beruhen, obliegt es der Statth. als oberster Stiftungsbehörde des Kronlandes, für den Zweck der Stiftung und den Vollzug des Willens des Stifters zu wachen, und steht es ihr zu, in die Gebarung mit dem Stiftungsvermögen Einsicht zu nehmen. Für diese Ueberwachung und Einsicht sind die in früheren Anordnungen vorgezeichneten Mittel auch dermalen ausreichend; es sind dies in der Regel documentierte Rechnungen oder summarische Rechnungsextracte, wobei es den polit. Behörden in ihrer Stellung als Stiftungs-

[1]) Nach dem Erl. v. 11. November 1891, Z. 5507, sind dem O. R. H., damit demselben die Führung einer genauen Evidenz über sämmtliche in der Verwaltung und Verrechnung der Statth. stehenden nicht dotierten Fonds und Anstalten ermöglicht werde, die im Laufe eines jeden Jahres neu zugewachsenen Stiftungen mit Ende Jänner des Nachjahres mittelst einer Nachweisung zur Kenntnis zu bringen (St. Z. 71257 ex 1891). — Nach dem Erl. v. 22. Februar 1898, Z. 247, hat die Statth. in Hinkunft gleichzeitig mit dieser Nachweisung alljährlich über alle in der Verrechnung und Eintheilung der bereits dem O. R. H. angezeigten Fonds, Stiftungen und Anstalten vorgenommenen Aenderungen, insbesondere über die Auflassung bestehender und die Eröffnung neuer Stiftungsfondsjournale, über die Ausscheidung von Stiftungen aus einem und Zuweisung derselben zu einem anderen Sammelfond zu berichten (St. Z. 18943 ex 1898).

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[3]) Nr. 3626 d. Slg.

schutzbehörden zusteht, in einzelnen Fällen und bei besonderen Veranlassungen über die Gebarung außerordentliche und eindringliche Erhebungen zu pflegen. Die Ueberwachung der richtigen Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten ist allerdings nothwendig und gesetzlich vorgeschrieben; sie hat jedoch mit der thunlichsten Einfachheit stattzufinden, und sind hiezu die Arbeitskräfte der Staatsbuchhaltung so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen. Ob nun documentierte Rechnungen oder einfache Rechnungsextracte vorzulegen sind, darüber hat die Statth. nach Umfang und Wichtigkeit der Stiftung zu entscheiden.[1])

3623. **Stiftungsrechnungen,** staatliche Ueberprüfung.

St. M. 2. Juli 1864, Z. 1270/St M. St. Z. 29293 ex 1864.

Das St. M. hat sich mit der Obersten Rechnungscontrolbehörde in dem Beschlusse geeinigt, dass es von der Vorlage documentierter Jahresrechnungen über die in Wien und in Niederösterreich bestehenden weltlichen Privatstiftungen in der Regel abzukommen habe, dass künftighin nur nicht documentierte Rechnungsextracte[2]) einzusenden sind und die Detailcontrole über diese Stiftungen den hiezu berufenen Körperschaften und Organen überlassen bleibt. Es ist sich daher strenge gegenwärtig zu halten, dass die Detailcontrole rücksichtlich weltlicher Privatstiftungen von Seite der Staatsverwaltung in der Regel aufzuhören hat. Zur Handhabung der Oberaufsicht über diese Stiftungen ist auch eine periodisch wiederkehrende Einsichtnahme der polit. Behörden in die Rechnungen nicht nothwendig, und entfällt hiemit auch die Mitverantwortlichkeit der Staatsverwaltung in Angelegenheiten, die ihr mehr oder weniger fremd und sonst ihrem Einflusse entrückt sind.

3624. St. E. 16. December 1878, Z. 32625/pr, an Wr. Mag.

Es wird die Genehmigung ertheilt, dass die bei den einzelnen Stiftungen des Wr. Johannesspitals- und Großarmenhausstiftungsfonds sich ergebenden disponiblen Cassenreste gegen dem fructificiert werden, dass alljährlich ein gleichzeitig mit dem bezüglichen Rechnungsabschlusse zu verfassendes Verzeichnis jener Stiftungen, bei denen eine Fructificierung des Cassenrestes zulässig ist, mit Angabe der anzukaufenden Wertpapiere und Verwendung des Interessenbetrages der Statth. zur Genehmigung vorzulegen ist.

3625. — — jährliche Vorlage derselben.

St. E. 26. Juni 1900, Z. 43860, an alle Bzh.

Im Sinne des St. E. v. 29. April 1896, Z. 39512, wird sich von nun an die in den Amtsblättern alljährlich am 31. März zu erfolgende Verlautbarung der Kundmachung, betreffend die Vorlage von noch ausständigen Stiftungsrechnungen an die Statth. nur auf jene Verwaltungsorgane von Stiftungen, Fonds und Wohlthätigkeitsanstalten (mit Stiftungscharakter) zu erstrecken haben, welche hiezu stiftbriefmäßig verpflichtet erscheinen, bzw. welche bisher alljährlich an die Statth. Rechnungen legten. Diese Publication wird nicht nur an die Gemeindevorstehungen, sondern auch an alle mit derartigen Verwaltungen betrauten Organe, im unterstehenden Verwaltungsbezirke zu richten sein.

3626. **Stiftungssachen,** Competenz der polit. und Justizbehörden.

Hofkzld. 21. Mai 1841, Z. 15759. R. E. 8. Juni 1841, Z. 30796, an die 4 Kreisämter, Wr. Mag., Kammerprocuratur und beide katholische Consistorien.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 15. Mai 1841 hinsichtlich der Competenz der polit. und Justizbehörden in Stiftungssachen nachstehende

[1]) Vgl. auch Nr. 3625 d. Slg.

[2]) Mit dem Erl. v. 1. October 1870, Z. 13010, hat das M. J. auch die grundsätzliche Auffassung der in mehreren Verwaltungsgebieten noch stattfindenden regelmäßigen Einsendung von summarischen und nicht documentierten Rechnungsextracten über weltliche Privatstiftungen, Fonds und (Pfarr-)Armeninstitute ausgesprochen (St. Z. 29597 ex 1870).

Bestimmung zu genehmigen geruht: Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfonds, dann die Obsorge, um von Seite der polit. Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen[1]) Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariat zu. Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Stelle verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muss; ferner, wenn jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird. Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen polit. Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren Behörden vorbehalten ist. Streitigkeiten aber über die Frage, ob jemandem der Genuss einer Stiftung gebüre oder zu entziehen sei; dann, ob und unter welchen Modalitäten jemandem das Verleihungsrecht zustehe, sind nur dann vom Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankommt.

**Stiftungszweck,** Ungesetzlichkeit oder Unausführbarkeit desselben Nr. 3608.
**Stimmenkauf** bei Genossenschaftswahlen Nr. 1575.
**Stimmgabel,** Prüfung und Verification Nr. 2027, 2736.
**Stimmlisten,** Formulare für — Nr. 3093, 3108, 3110.
**Stimmzettel** bei Aerztekammerwahlen Nr. 86.
— — für Reichsrathswähler Nr. 3093, 3110.
**Stipendien** des Gefällsstrafgelderfonds Nr. 1361.
— — Künstlerstipendien Nr. 2140, 2141.
— — an der Hochschule für Bodencultur Nr. 1816, 1817.
— — für austretende Hofsängerknaben Nr. 1830.
— — für Nachkommen Hofstaatsbediensteter Nr. 3611.
— — an der technischen Hochschule Nr. 3765, 3767.

3627. **Stipendienanweisung,** Sistierung und Einstellung.

St. Z. 14394 ex 1892.

In Absicht auf die Ausfolgung bzw. Sistierung und Einstellung von Stipendien werden nachstehende Grundsätze aufgestellt: I. Die Stipendien sind, wo dies vom Standpunkte der Bedeckung nur immer thunlich erscheint und nicht besondere stiftbriefliche Bestimmungen dagegen sprechen, in anticipativen Semestralraten anzuweisen. II. Wenn die Ausfolgung der Stipendien in anticipativen Raten durchaus unthunlich erscheint, ist in dem Falle, als infolge ungenügenden Fortganges die Sistierung bzw. Einstellung des Stipendiums ausgesprochen werden muss, gleichzeitig die Verfügung zu treffen, dass dem Stipendisten die für das gegenständliche Semester entfallende Stipendienrate noch gegen einfache Vidierung der Quittung seitens des Studienvorstandes ausgefolgt werde.

**Stipendienausschreibung,** Normen über — Nr. 141, 1816, 3611, 3648, 4559.

---

[1]) — oder gemischten d. h. z. B. mit Armenbetheilung verbundenen — vgl. Art. 15 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142.

3628. **Stipendiencumulierung,** Anwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften auf Staatsunterstützungen mit Stipendiencharakter.

E. U. M. 16. April 1879, Z. 5324 ex 1877. St. Z. 13718 ex 1879. Mit St. E. v. 15. December 1880, Z. 42894,[1]) den 3 Wr. Hochschulen und den Directionen sämmtlicher Staats-, Landes- und Communalmittelschulen in Niederösterreich (Landesmittelschulen im Wege des n. ö. L. A.) „zur Danachachtung" mitgetheilt.

...[2]) Staatsunterstützungen, welche in Gestalt von Stipendien verliehen werden, sind bei vorkommenden Cumulierungen den eigentlichen Studentenstipendien gleichzuhalten; es ist daher bei vorkommender Cumulierung von Genüssen dieser Kategorien nach der gleichen eingangs gegebenen Norm[3]) vorzugehen.

3629. — — Information der Landesstelle von jedem Falle einer —.

E. U. M. 10. November 1880, Z. 17946. St. E. 15. December 1880, Z. 42894, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen und die Directionen sämmtlicher Staats-, Landes- und Communalmittelschulen in Niederösterreich (Landesmittelschulen im Wege des n. ö. L. A.).

...[4]) Nachdem die Cumulierung von Stipendien nicht als Ausfluss des Verleihungsrechtes einzelner Stipendien aufgefasst werden kann, sondern vielmehr als eine der Stiftungsbehörde aus dem Titel der Oberaufsicht und Evidenthaltung vorbehaltene Amtshandlung gelten muss, ist jeder Fall einer Cumulierung ohne Unterschied, ob es ein Familien-, Privat-, Gemeinde-, Landes-, Staatsstipendium oder aber eine Staatsunterstützung mit dem Charakter eines Stipendiums ist, der polit. Landesbehörde als der competenten Stiftungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3630. — — Competenz zu deren Bewilligung.

E. U. M. 15. November 1887, Z. 8560. St. E. 15. December 1887, Z. 63523, an die Rectorate der 3 Wr. Hochschulen und die Directionen sämmtlicher Staats-, Landes-, Communal- und Privatmittelschulen in Niederösterreich (Landesmittelschulen im Wege des n. ö. L. A.).

Die Statth. wird ermächtigt, Cumulierungen von Studentenstipendien für Studierende der Mittelschulen bis zum Maximalbetrage von 250 fl., für Hörer der Hochschulen aber (mit Ausnahme der theologischen Studien[5]) bis zum Maximalbetrage von 400 fl. bei Nachweis besonders guter Befähigung und Verwendung des Cumulierungswerbers über Antrag des betreffenden Professorencollegiums[6]) und nach Einvernahme der Stiftungsverleiher, soweit die Bestimmungen der bezüglichen Stiftbriefe solchen Cumulierungen nicht entgegenstehen, im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen.

3631. — — Nichtanwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften auf coincidierenden Genuss eines militärärztlichen Stipendiums.

E. U. M. 19. October 1888, Z. 20669. St. Z. 58686 ex 1888.

Anlässlich eines speciellen Falles wird ausgesprochen, dass der gleichzeitige

---

[1]) Nr. 3629 d. Slg.

[2]) An dieser Stelle ward die Statth. zu Cumulierungen von Studentenstipendien bis zu bestimmten Maximalbeträgen ermächtigt, wofür gegenwärtig — mit höheren Maximalbeträgen — die sub Nr. 3630 d. Slg. gebrachten Normen maßgebend sind.

[3]) S. diesfalls jetzt Nr. 3630 d. Slg.

[4]) Der erste Theil des Erlasses betrifft die nachträgliche Verständigung der Unterrichtsanstalten vom Inhalte des sub Nr. 3628 d. Slg. mitgetheilten Erl. v. J. 1877.

[5]) Daher hat die Statth. auch die eventuelle Genehmigung des gleichzeitigen Genusses eines Stipendiums und eines Seminarfreiplatzes für Zöglinge der Clerikerseminare beim E. U. M. einzuholen (E. U. M. 26. December 1891, Z. 20440. St. E. 13. Jänner 1892, Z. 200, an das Rectorat der Wr. Universität).

[6]) Zufolge Erl. des E. U. M. v. 16. Jänner 1895, Z. 24877 ex 1894 (St. E. 31. Jänner 1895, Z. 8180, an das Rectorat der Wr. Universität) hat in Hinkunft bezüglich der Studierenden an der Wr. Universität an die Stelle eines Antrages des Professorencollegiums die Bestätigung des zuständigen Decans und des Stipendienreferenten über die besonders gute Befähigung und Verwendung des Cumulierungswerbers bzw. — in den der ministeriellen Competenz vorbehaltenen Fällen — die Einvernehmung des Decans und des Stipendienreferenten zu treten.

Bezug eines Universitätsstipendiums und eines militärärztlichen Stipendiums keinen Gegenstand stiftungsbehördlicher Bewilligung vom Standpunkte der über die Cumulierung der Unterrichtsstiftungen bestehenden Vorschriften bildet, weil militärärztliche Stipendien nicht den gewöhnlichen Studienstiftungen gleichgeachtet werden können.

3632. **Stipendiencumulierung** in einer Familie.

E. U. M. 24. April 1889, Z. 8082. St. Z. 26436 ex 1889.

In Abänderung des P. 5 der der Statth. mit dem Min.-Erl. v. 17. Februar 1882, Z. 2753 (V. B. 4[1]) mitgetheilten grundsätzlichen Bestimmungen über Studienstipendienstiftungen werden die polit. Landesstellen als Stiftungsbehörden ermächtigt, über die Zulässigkeit der eventuellen Cumulierung von Studienstipendien in einer Familie in jenen Fällen im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, in welchen denselben die analoge Entscheidung rücksichtlich des eventuellen gleichzeitigen Genusses zweier oder mehrerer solcher Stipendien in der Person ein und desselben Studierenden nach dem Min.-Erl. v. 15. November 1887, Z. 8560, zusteht.[2])

3633. — — mit staatlichen Versorgungsbezügen.

E. U. M.[3]) 1. Juni 1895, Z. 7654. St. E. 12. Juni 1895, Z. 54681, an das Rectorat der Wr. Universität.

Anlässlich eines concreten Falles wird ausgesprochen, dass keine allgemeine Vorschrift besteht, wonach die Verleihung bzw. der Fortbezug eines Studentenstipendiums im Falle des Genusses und bzw. der Bewilligung staatlicher Versorgungsbezüge von einer besonderen Gestattung abhängig wäre; vielmehr kommt diesbezüglich nur der Inhalt der im einzelnen Falle etwa bestehenden besonderen Stiftungsbestimmungen in Betracht. Die umgekehrte Frage, ob nicht die Versorgungsbezüge der bezeichneten Art einzustellen seien, wenn dem Percipienten ein Studentenstipendium verliehen wird, ist durch das auf Grund A. h. Entschl. v. 27. Februar 1828 ergangene Hofkmd. v. 17. März 1828, Z. 10053, verneinend entschieden worden.[4])

3634. — — mit Prämienstiftungen.

E. U. M. 6. Mai 1895, Z. 8737. St. E. 4. Juni 1895, Z. 47056, an das Rectorat der Wr. Universität.

Anlässlich eines speciellen Falles wird ausgesprochen, dass die Cumulierung von Studienstipendien mit einer Prämienstiftung, welche nicht zur Sustentation auf Grundlage des ordnungsmäßigen Studiums und für eine dementsprechende Dauer, sondern als Belohnung einer vorausgegangenen speciellen Leistung und ohne Rücksicht auf die Studienzeit verliehen wird und daher den Studentenstipendienstiftungen nicht gleichgeachtet werden kann, keinen Gegenstand stiftungsbehördlicher Bewilligung vom Standpunkte der über Cumulierung von Studentenstipendien bestehenden Vorschriften bildet.

3635. — — mit Alumnats- oder Seminarfreiplätzen.

E. U. M. 25. November 1898, Z. 16819. St. Z. 115652 ex 1898.

In Betreff der Behandlung der Stiftungsgenüsse der Zöglinge von Clericalseminaren wird unter Abänderung des Min.-Erl. v. 19. April 1865, Z. 3381/CUM, v. 18. Jänner 1882, Z. 941,[5]) dann v. 1. März 1883, Z. 10,[5]) v. 16. April

[1]) Nr. 3648 d. Slg.
[2]) Nr. 3630 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem F. M.
[4]) „Hieraus ergibt sich" — fährt der Min.-Erl. fort — „dass auch im vorliegenden Falle, in welchem die A. h. Bewilligung der Gnadengabe im Laufe des Stipendiumgenusses erfolgt ist, die Einholung einer besonderen Gestattung der Cumulierung des einen mit dem anderen Bezuge nicht geboten erscheint."
[5]) St. Z. 17532 ex 1865; St. Z. 3644 ex 1882.
[6]) V. B. des E. U. M. Nr. 4.

1879, Z. 5324 ex 1877, und v. 15. November 1887, Z. 8560,[1]) angeordnet, wie folgt:

Für den gleichzeitigen Genuss eines Freiplatzes in einem bischöflichen Seminar mit einem anderweitigen Stiftungsbezuge haben die allgemeinen Bestimmungen über die Cumulierung von Freiplätzen[2]) mit Stipendien jedoch mit der Maßgabe in Anwendung zu kommen, dass in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des competenten Ordinariats zu dieser Cumulierung ausgewiesen wird. Es ist demnach, wenn die Stiftungsaufsichtsbehörde die Cumulierung für zulässig erklärt, die Zustimmung des Ordinariats vorausgesetzt, dem im Genusse eines Seminarfreiplatzes stehenden Alumnen fortan der ganze Stiftungsgenuss auszufolgen, entgegengesetzten Falles aber nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die anderweitige Verleihung der Stiftung zu veranlassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die fragliche Stiftung für Studierende im allgemeinen oder aber speciell für das theologische Studium stiftbrieflich bestimmt ist. Nur wenn eine Stiftung nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftbriefes die Schaffung bzw. Dotierung eines Freiplatzes in einem bestimmten Clerikerseminar zum Gegenstande haben würde, wird der Stiftungsbetrag, unbeschadet anderweitiger Anordnungen des Stiftbriefes, zu diesem Zwecke der Seminarverwaltung zur Verfügung zu stellen sein. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Cumulierung eines Seminarfreiplatzes mit einem Stipendium wird die Stiftungsaufsichtsbehörde vor allem darauf das Augenmerk zu richten haben, ob die Cumulierung mit Rücksicht auf die Anordnungen des Stiftbriefes und auf die besonderen Verhältnisse des dieselbe anstrebenden Alumnen geboten erscheint. Hinsichtlich der Competenz der Stiftungsaufsichtsbehörden haben auch bei Cumulierung eines Freiplatzes in einem bischöflichen Seminar mit einem anderweitigen Stiftungsgenusse die Vorschriften des Erl. v. 15. November 1887, Z. 8560,[3]) in Anwendung zu kommen, wobei der Freiplatz im Seminar mit dem Betrage der Kopfdotation anzurechnen ist. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

3636. **Stipendiencumulierung** mit Rigorosenstiftungen.

C. U. M. 11. Juni 1899, Z. 15885.[4]) St. Z. 61135 ex 1899.

Die über die Cumulierung von Studienstiftungsgenüssen bestehenden Vorschriften sind auf Rigorosenstiftungen insofern nicht anzuwenden, als die letzteren lediglich für die Ablegung der Rigorosen, also ausschließlich für besondere Leistungen bestimmt sind, welche außerhalb der ordnungsmäßigen Absolvierung der Studien steht.

**Stipendieneinstellung,** Ausfolgung der letzten Decursivrate Nr. 3627.

— — ausnahmsweise Stipendiensistierung statt einer — Nr. 3646, 3647.

3637. **Stipendienfortbezug** beim Uebertritte an eine ausländische Hochschule.

C. U. M. 24. Mai 1879, Z. 7923. St. Z. 17743 ex 1879.

Um beurtheilen zu können, ob bei denjenigen Studierenden der Hochschulen, welche sich als Inländer im Genusse eines Privatstudentenstipendiums befinden, falls sie ihre Studien an einer außerhalb der österr.-ung. Monarchie bestehenden Hochschule fortsetzen, alle Forderungen erfüllt werden, welche an Stipendisten beim Besuche einer inländischen Hochschule vorschriftsgemäß gestellt werden, wird verordnet, dass die Bestimmung des Min.-Erl. v. 19. Juni 1852, Z. 3920, wonach der Fortbezug eines l. f. Stipendiums beim Uebertritte an eine ausländische Hochschule stets an die specielle, über Antrag der Statth. von dem C. U. M. zu ertheilende Bewilligung gebunden ist, auch auf Privatstipendien volle Anwendung finde. Das Gleiche hat auch beim Besuche einer in den Ländern der ung. Krone gelegenen Hochschule zu gelten. Selbstverständlich bleiben jene Fälle ausgenommen, wo der Genuss des Stipendiums ausdrücklich an das Studium an einer inländischen Hochschule gebunden ist.

3638. — — für Mittelschüler bei schlechten Fortgangs- oder Sittennoten bzw. Uebertritt an eine andere Lehranstalt.

C. U. M. 22. November 1881, Z. 18101. St. Z. 47805 ex 1881.

---

[1]) Nr. 3628 und Nr. 3630 d. Slg.

[2]) Hiebei ist der Stift- oder Freiplatz im Alumnat seinem Geldwerte nach anzurechnen.

[3]) Nr. 3630 d. Slg.

[4]) — an die Statth. in Graz, von dieser der n. ö. Landesstelle mitgetheilt.

Um in jenen Fällen, wo ein im Genusse eines Stipendiums stehender Schüler der Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) bemüssigt ist, eine Schulclasse zu wiederholen, den Vorgang in der stiftungsbehördlichen Behandlung gleichmäßig zu regeln, wird Folgendes verordnet:

1. Ist die Nothwendigkeit der Wiederholung einer Schulclasse dadurch herbeigeführt worden, dass der Schüler im Laufe des Studienjahres erwiesenermaßen von einer längeren Krankheit oder einer andauernden Kränklichkeit und körperlicher Schwäche heimgesucht und dadurch an dem geregelten Besuche der Schule, eventuell an der ordnungsmäßigen Erwerbung der Semestralzeugnisse gehindert war, so ist die Landesstelle ermächtigt, die Belassung eines solchen Stipendisten im Genusse des Stipendiums bei der nothwendig gewordenen Wiederholung der Schulclasse unmittelbar auszusprechen, doch ist der Fall einer derartigen Verhinderung auf das genaueste durch ärztliche Zeugnisse und Einvernehmung des Directors zu constatieren. 2. In allen sonstigen Fällen der freiwilligen, wie auch der durch andere Umstände, als durch Krankheit oder Kränklichkeit, herbeigeführten nothwendigen Wiederholung einer Schulclasse ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, wobei die einschlägigen Acten zur Vorlage zu bringen und ein motivierter Antrag zu stellen ist. In solchen Fällen ist besonders hervorzuheben, ob das Stipendium von einer Verwandtschaftsstiftung herrühre. 3. Die berichtliche Vorlage an das Ministerium hat auch in jenen Fällen zu geschehen, wenn ein Stipendist, welcher wegen einer schlechten Sittennote normengemäß den Stipendiengenuss verliert, um Nachsicht eines solchen Mangels behufs Belassung im Stipendiengenusse bittlich wird, oder wenn ein Abiturient bei der Maturitätsprüfung reprobiert wird und bei Wiederholung der letzten Mittelschulclasse um Belassung im Genusse des Stipendiums ansucht. In solchen Fällen muss der Bericht alle Umstände und Verhältnisse erschöpfend zur Darstellung bringen. 4. Ebenso ist in allen jenen Fällen, wo ein Studienstipendist vom Gymnasialstudium zur Realschule oder von der Realschule in eine Lehranstalt anderer Kategorie übertritt und um Belassung des Stipendiums bittet, die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

3639. **Stipendienfortbezug** pro doctoratu, für Lehramtscandidaten 2c.

C. U. M. 1. Februar 1882, Z. 1797.[1]) St. Z. 7160 ex 1882.

Um in jenen Fällen, wo der Genuss eines Stipendiums über die ordnungsmäßige Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades oder des Diploms an einer Hochschule bzw. der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden wird, die Ausfolgung der Stipendienraten in Uebereinstimmung mit den bezüglich der strengen oder Diplomprüfungen bzw. der Lehramtsprüfungen geltenden Vorschriften allgemein zu regeln, wird Folgendes angeordnet:

1. Wird der Genuss eines Stipendiums einem absolvierten Hörer der Rechte zum Zwecke der juridischen Rigorosen und zur Erlangung des juridischen Doctorgrades auf ein weiteres Studienjahr nach Ablauf der ordnungsmäßigen Studiendauer bewilligt, so ist der auf dieses Studienjahr entfallende Stipendienbetrag in 3 gleichen Raten u. zw. nach jeder der 3 mit günstigem Erfolge abgelegten strengen Prüfungen nach Vorweisung der bezüglichen Originalprüfungsbestätigung flüssig zu machen.[2]) 2. Die Stipendisten der medicinischen Facultät müssen, um behufs Erlangung des Doctorats im Bezuge ihres Stipendiums während des auf das letzte ordnungsmäßige Studienjahr folgenden Studienjahres zu verbleiben, die vorgeschriebenen 3 Vorprüfungen und die 1. strenge Prüfung noch innerhalb ihrer ordnungsmäßigen Studienzeit abgelegt haben, so dass sie sich nach Absolvierung dieser letzteren nur noch der 2. und 3. strengen Prüfung zu unterziehen haben. Der Stipendienbetrag ist denselben sohin in 2 gleichen Raten, zahlbar je nach erfolgter günstiger Ablegung der 2 strengen Prüfungen anzuweisen.[3]) 3. An Stipendisten der philosophischen

[1]) Dieser Erlass ergieng zugleich an die Rectorate der Wr. Hochschulen und ist im V. B. Nr. 13 erschienen.

[2]) In theilweiser Abänderung des P. 1 des Erl. v. 1. Februar 1882, Z. 1797, bestimmte das C. U. M. unterm 13. November 1894, Z. 20536, dass jenen im Genusse eines Stipendiums stehenden Studierenden der Rechte, welche auf Grund des Min.-Erl. v. 13. August 1894, Z. 15646 (V. B. 39) eine der zur Erlangung des Doctorats der Rechte vorgeschriebenen strengen Prüfungen schon im VIII. Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfolgreich abgelegt haben, der ihnen pro doctoratu vorbehaltene Jahresbetrag ihres Stipendiums in 2 gleichen Raten, zahlbar je nach erfolgter günstiger Ablegung des 2. und bzw. des 3. Rigorosums auszufolgen ist (St. Z. 93534 ex 1894).

[3]) Diese Fassung des P. 2 beruht auf dem Erl. des C. U. M. v. 17. März 1893, Z. 3510. St. Z. 26933 ex 1892. — Vgl. auch Nr. 3640 d. Slg.

Facultät, welche den Doctorgrad zu erlangen wünschen, ist das auf ein weiteres Studienjahr zugestandene Stipendium in 3 gleichen Raten ausfolgen zu lassen, u. zw. so, dass die 1. Rate nach der auf Grund der wissenschaftlichen Abhandlung erfolgten Zulassung zur 1. strengen Prüfung, die 2. und 3. aber nach Ablegung jeder der 2 strengen Prüfungen flüssig gemacht wird. 4. Wenn sich ein Hörer der philosophischen Facultät, der sich der Lehramtsprüfung für das Gymnasiallehramt unterziehen will, im Genusse eines Stipendiums befindet, so ist das Stipendium, wenn er in dessen Bezuge zu dem angegebenen Zwecke belassen wird, in 3 gleichen Raten auszufolgen, u. zw. die 1. nach Uebernahme der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung, die 2. nach bestandener Clausurprüfung, die 3. endlich nach bestandener mündlicher Prüfung. Das Gleiche gilt von den Candidaten des Realschullehramtes.[1]) 5. Den Stipendisten der technischen Hochschulen,[2]) welche ein Diplom erwerben wollen, ist der nach Vollendung der lehrplanmäßigen Studien jeder Fachschule für ein folgendes Jahr zugestandene Jahresbetrag in 3 gleichen Raten auszufolgen u. zw. so, dass die 1. Rate nach der Ablegung der 1. Abtheilung der strengen Prüfung bzw. nach Beibringung des Nachweises über die auf Grund vorzüglicher Semestralprüfungen erfolgte Nachsicht der Ablegung dieser Prüfungsabtheilung, die 2. nach Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfung der 2. Abtheilung, bei Chemikern nach Lösung der praktischen Aufgabe, die 3. endlich nach Ablegung der mündlichen Prüfung der 2. Abtheilung flüssig zu machen ist. 6. Bei Stipendisten der Hochschule für Bodencultur,[3]) welche das Diplom anstreben, ist der auf ein den lehrplanmäßigen Studien folgendes Jahr zugestandene Jahresbetrag ebenfalls in 3 Raten, u. zw. die 1. nach Ausweis über die abgelegte 1. Gruppenprüfung bzw. Beibringung des Nachweises über die auf Grund vorzüglicher Fortgangsclassen erfolgte Nachsicht der Ablegung dieser Prüfung, die 2. nach Ablegung der schriftlichen Clausurprüfung und die 3. nach Ablegung der mündlichen 2. Abtheilung der strengen Prüfung auszufolgen. 7. Die Ausfolgung des über die ordnungsmäßige Studienzeit hinaus zugestandenen Stipendiums für Doctoranden der römisch-katholischen Theologie ist derart einzurichten, dass nach jeder der vorgeschriebenen mit Erfolg abgelegten 4 strengen Prüfungen $^1/_4$ des Stipendienbetrages flüssig gemacht wird. Wird aber der Bezug eines Stipendiums behufs Erlangung des bezeichneten theologischen Doctorgrades im voraus auf die Dauer von 2 unmittelbar auf die Studienzeit folgenden Studienjahren zugestanden, so sind die Stipendienraten in Viertheilen nach jedem mit Erfolg abgelegten Rigorosum zur Ausfolgung anzuweisen. 8. Sollte der Fall vorkommen, dass ein Zögling der k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, der das Doctorat anstrebt, im Genusse eines Stipendiums steht, so ist der Stipendienbetrag zu gleichen Hälften nach Ablegung der vorgezeichneten 2 Rigorosen auszufolgen. Das Gleiche hat auch bezüglich der Candidaten des griechisch-orientalisch-theologischen Doctorats an der Universität in Czernowitz zu gelten. 9. Selbstverständlich hat diese Vorschrift auf Fälle, wo der Stiftbrief andere Bestimmungen trifft, keine Anwendung. 10. Auch wird dadurch an den bezüglich der Zugestehung des Stipendiengenusses sonst bestehenden Normen nichts geändert.

3640. **Stipendienfortbezug** pro doctoratu, für Lehramtscandidaten 2c.

C. U. M. 22. December 1887, Z. 3698. St. Z. 70782 ex 1887.

Die Entscheidung über Ansuchen wegen Belassung von Candidaten für das Mittelschullehramt im Genusse eines Stipendiums auf ein Jahr über die ordnungsmäßige Studiendauer zum Behufe der Ablegung der Lehramtsprüfung ist nach Anhörung des betreffenden Professorencollegiums jener Hochschule, an welcher der Candidat das letzte Studiensemester zugebracht, in dem Falle dem eigenen Wirkungskreise der Statth. überlassen, als diese Belassung weder der Eigenschaft des Stipendiums noch der erklärten Absicht des Stifters zuwiderläuft.[4]) Zugleich wird in Abänderung des P. 4 des Erl. des C. U. M. v. 1. Februar 1882, Z. 1797,[5])

[1]) Vgl. auch Nr. 3640 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 3767 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 1817 d. Slg.
[4]) Wurde einem Candidaten des Mittelschullehramtes ein Stipendium bereits 1 Jahr über die Dauer der ordnungsmäßigen Studien behufs Erlangung des philosophischen Doctorgrades belassen, so bleibt die — nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, so insbesondere bei ausgezeichnetem Studienerfolge, oder wenn stiftungsgemäße Bestimmungen etwa zu Gunsten des Petenten sprechen, in nähere Erwägung zu ziehende — Weiterbelassung für ein 2. Jahr behufs Ablegung der Lehramtsprüfung dem C. U. M. vorbehalten (C. U. M. 18. Mai 1894, Z. 9819. St. Z. 39223 ex 1894).
[5]) Nr. 3639 d. Slg.

angeordnet, dass das belassene Stipendium dem Lehramtscandidaten in 3 gleichen Raten, u. zw. die 1. nach Uebernahme der Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung, die 2. nach Approbation derselben und die 3. nach bestandener mündlicher Prüfung anzuweisen ist.[1]) Der zum Behufe der Ablegung der Lehramtsprüfung über die ordnungsmäßige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag des Stipendiums bzw. die bezüglichen Raten sind als verfallen zu erklären, wenn der Candidat die Lehramtsprüfung nicht binnen $1^1/_2$ Jahren nach Vollendung der ordnungsmäßigen Studien mit Erfolg abgelegt hat. Diese letztere Bestimmung wird auch auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen den Candidaten der strengen Prüfungen der Stipendiengenuss zum Behufe der Ablegung dieser Prüfungen auf ein Jahr über die ordnungsmäßige Studiendauer zugestanden wird,[2]) während bei den Candidaten der Staatsprüfung, insoweit die Erstreckung des Stipendiengenusses über die ordnungsmäßige Studiendauer bei denselben überhaupt zulässig ist, die Frist zum Bezuge des Stipendiums auf längstens ein Jahr bestimmt wird. Schließlich wird zur Ergänzung des P. 2 der oben cit. Min.-Vdg. bemerkt, dass jenen mit Stipendien betheilten Candidaten des Doctorats der gesammten Heilkunde, welche die 1. strenge Prüfung noch vor Ablauf des Quinquenniums bestanden haben, das Stipendium in 2 gleichen Raten nach erfolgter günstiger Ablegung der 2. und 3. strengen Prüfung flüssig zu machen sein wird.

**3641. Stipendienfortbezug** Einjährig-Freiwilliger auch im 2. Präsenzjahre.

C. U. M. 12. April 1889, Z. 560/C U M. St. Z. 23706 ex 1889.[3])

Zur Durchführung der Min.-Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen, wird Nachstehendes bemerkt:

In den §§ 6 und 5 der Min.-Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, ist ausgesprochen, dass an immatriculierte ordentliche Studierende der Hochschulen[4]) auch während der Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes Stipendien verliehen werden können, und dass an Hochschulen immatriculierte Einjährig-Freiwillige während ihres 1. Präsenzjahres im Genusse der ihnen verliehenen und für die Studien an den betreffenden Hochschulen bestimmten Stipendien verbleiben. Im § 7 ist aber auch solchen Einjahrig-Freiwilligen, welche ein 2. Jahr präsent zu dienen haben, die Möglichkeit eröffnet, sich ihr Stipendium für den Fall der Fortsetzung ihrer Studien zu reservieren, und es ist die Entscheidung über ein derartiges Sistierungsgesuch der Landesstelle als Stiftungsbehörde zugewiesen, u. zw.

---

[1]) Jenen im Genusse eines Stipendiums stehenden Candidaten für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, welche auf Grund des § 17 der Min.-Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, die Ablegung der Lehramtsprüfung noch während der vorgeschriebenen Hochschulstudien durch Uebernahme der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung beginnen, ist der zur Ablegung der gedachten Prüfung vorbehaltene Jahresbetrag ihres Stipendiums in 2 gleichen Raten auszufolgen, deren 1. nach Approbation der Hausarbeiten und deren 2. nach bestandener mündlicher Prüfung anzuweisen ist (C. U. M. 13. November 1894, Z. 20536. St. Z. 93534 ex 1894). — Vgl. auch Nr. 3645 d. Slg.

[2]) Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem ein absolvierter Hörer der Rechte, welchem der Jahresbetrag seines Stipendiums pro doctoratu auf 3 weitere Semester vorbehalten wurde, mit Beginn des III. Semesters seine Präsenzdienstleistung als Einjährig-Freiwilliger antrat, hat das C. U. M. unterm 16. März 1900, Z. 6126, entschieden, dass in Gemäßheit des § 8 der Min.-Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, das III. Semester der ihm zustehenden Frist erst vom Zeitpunkte der Beendigung seiner Präsenzdienstleistung ab zu rechnen ist (St. Z. 32079 ex 1900).

[3]) Uebereinstimmend wurden gleichzeitig die Rectorate sämmtlicher Hochschulen unmittelbar seitens des C. U. M. verständigt.

[4]) Die im nachfolgenden hinsichtlich der §§ 5, 6, 7 und 9 der Min.-Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, gegebenen Erläuterungen haben auf die §§ 2, 3, 4 und 5 der Min.-Vdg. v. 1. August 1889, R. G. B. 124, betreffend die den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige innerhalb ihrer Studienzeit ableisten, zu gewährenden Begünstigungen, analoge Anwendung zu finden (C. U. M. 1. August 1889, Z. 15713. St. Z. 46847 ex 1889).

ohne Unterschied, von wem das Stipendium seinerzeit verliehen wurde, und wer berechtigt wäre, es im Falle seiner Erledigung wieder zu verleihen, da es sich eben nur um die Entscheidung handelt, ob die bereits erworbenen Bezugsrechte erloschen oder als noch fortbestehend anzusehen sind. Da die vorstehenden Bestimmungen im wesentlichen auf der Annahme beruhen, dass es normalerweise der Absicht des Stifters entspreche, Studierenden die Vollendung ihrer Studien auch dann zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wenn auf gesetzlichen Vorschriften beruhende, von dem Stifter nicht vorgesehene neue Einrichtungen eine factische Verlängerung der Studiendauer herbeiführen, wurden die in dieser Richtung geschaffenen Begünstigungen auch nur für den Fall statuiert, als nicht besondere stiftungsmäßige Anordnungen eine derartige Auffassung des stifterischen Willens geradezu ausschließen. Dieser nothwendigen Beschränkung verleiht der § 9 Ausdruck. Was jene Fälle betrifft, in denen wegen Ableistung eines 2. Präsenzjahres eine Sistierung des Stipendiums erfolgt, so scheint es nicht zweckmäßig, schon dermalen eine bindende allgemeine Norm über die Gebarung mit dem intercalierenden Betrage zu erlassen, doch muss es im Interesse der den Stipendiengenuss anstrebenden Studierenden als wünschenswert bezeichnet werden, dass jedenfalls dort, wo die Wiederanweisung erfolgt, dieser Betrag nicht zum Capital geschlagen, sondern in der Weise verwendet wird, dass daraus dem wieder in den Genuss seines Stipendiums tretenden Studierenden sein nächster Jahresbezug gedeckt wird, so dass mit Beginn jenes Jahres, in welchem sein Bezugsrecht zweifellos erlischt, bereits mit der Wiederausschreibung und Neuverleihung wird vorgegangen werden können, somit, sowie in jenem einen Jahre niemand das Stipendium genoss, nun in diesem einen Jahre 2 Studierende dasselbe Stipendium beziehen. Dieser Vorgang wird jedoch bei Staatsstipendien allerdings insoweit keine Anwendung finden können, als zur Zeit, da der Studierende, dem sein Stipendium sistiert wurde, in der Lage ist, um die Wiederanweisung einzuschreiten, bereits der Credit für das zwischenliegende Jahr verfallen ist.

3642. **Stipendienfortbezug** Einjährig-Freiwilliger auf Staatskosten.

C. U. M. 18. Mai 1890, Z. 7810. St. E. 2. Juni 1890, Z. 32447, an alle Bzh.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass von einem den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst auf Staatskosten ableistenden stipendierten Studierenden seitens des vorgesetzten Truppencommandos eine von der Stiftungsbehörde acceptierte Erklärung seines Verzichtes auf den auf das Präsenzjahr entfallenden Stipendiengenuss abgefordert wurde, hat das R. K. M. unter dem 11. April 1890, Z. 1650, an das betreffende Truppencommando eine Weisung[1]) erlassen, von der die Bzh. mit dem Auftrage verständigt werden, über etwaige analoge Fälle der Statth. zu berichten, da das R. K. M. behufs einer eventuell in Aussicht genommenen allgemeinen Verfügung in die Kenntnis solcher Fälle zu gelangen wünscht.

3643. — — Einjährig-Freiwilliger-Mediciner.

C. U. M. 14. Februar 1894, Z. 28203 ex 1893. St. E. 2. März 1894, Z. 14046, an das Decanat der medicinischen Facultät der Wr. Universität.

Die Gewährung des Fortgenusses eines Studentenstipendiums während der Präsenzdienstleistung des Stipendisten als Einjährig-Freiwilliger hat zur Voraussetzung, dass der Percipient thatsächlich noch ein Studierender ist, was bei der

[1]) Dieselbe lautet: Da für die Beurtheilung des Anspruches als Einjährig-Freiwilliger auf Staatskosten nicht der Grundsatz maßgebend ist, dass der Aspirant überhaupt kein Einkommen besitze, sondern dass derselbe bzw. dessen Angehörige von ihrem Einkommen den Kostenbetrag von 174 fl. nicht zu entrichten vermögen, wird ein Stipendium unter der Höhe von 174 fl. nur insoweit in Betracht zu ziehen sein, als ein solches unter Hinzurechnen des im Sinne des § 69, P. 5, lit. a und b, W. V. I. Th. nachgewiesenen Einkommens den Minimalbetrag von 174 fl. überschreitet, und wird ein Nachweis eines höheren Jahreseinkommens für den Aspiranten zwar die Verpflichtung zur Dienstleistung auf eigene Kosten, niemals aber die Verzichtleistung auf das Stipendium begründen können, dessen Genuss demselben im Grunde des § 5 der Vdg. des C. U. M. v. 12. April 1889 (Beilage Ia, W. V. II. Th.) ausdrücklich gewährleistet ist. Das Regimentscommando wird demnach angewiesen, den an Hochschulen immatriculierten als Einjährig-Freiwillige präsent dienenden Stipendisten den ungestörten Weitergenuss ihrer Stiftungen zu wahren und sich in allen Fällen, wo hinsichtlich des Stiftungsbezuges präsent dienender Einjährig-Freiwilliger irgend welche Bedenken aufkommen sollten, im Wege des vorgesetzten Militärterritorialcommandos an die betreffende polit. Landes- als Stiftungsbehörde zu wenden.

2. Hälfte des Freiwilligenjahres der Mediciner deshalb nicht zutrifft, weil dasselbe erst nach Erwerbung des medicinischen Doctorgrades abgelegt werden kann. Uebrigens steht nach den geltenden Vorschriften nichts entgegen, dass auch jenen Studierenden der Medicin, welche nach Zulass des § 16 der Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, des 2. Rigorosum bereits im 10. Studiensemester abgelegt haben, der ganze einjährige Stipendienbetrag für das Doctorat vorbehalten werde, welcher ihnen sodann nach erfolgreicher Ablegung des letzten Rigorosums auf einmal auszufolgen ist. Hienach liegt es regelmäßig an den betreffenden Stipendisten, die Ablegung ihrer Rigorosen so einzurichten, dass die Zeit, während welcher sie das 2. Halbjahr als Einjährig-Freiwillige präsent dienen, in jenes Jahr fällt, für welches ihnen der Fortgenuss des Stipendiums pro doctoratu bewilligt wurde, so dass sie des Stipendiums während des Halbjahres thatsächlich nicht entrathen.

3644. **Stipendienfortbezug** während einjährigen Militärdienstes im Auslande.

C. U. M. 26. August 1897, Z. 22086. St. E. 14. October 1897, Z. 80817, an Rectorat der Wr. Universität.

Es werden hiemit folgende Grundsätze festgestellt:

Insofern einem Stipendisten die ordnungsmäßige Fortsetzung seiner Studien während des einjährigen Militärdienstes im Auslande gestattet ist, er hievon Gebrauch macht und sohin ungeachtet dieser Dienstleistung den Perceptionsbedingungen entspricht, waltet gegen den Fortgenuss der Stiftung selbstverständlich kein Anstand ob. Insofern hingegen diese Dienstleistung nur mit Unterbrechung der ordnungsmäßigen Studien abzulegen ist, kommt in Betracht, dass die in der Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, enthaltenen Begünstigungen nur für den Fall der Ablegung der Militärdienstleistung als Einjährig-Freiwilliger nach § 25 des Wehrges. v. J. 1889 festgesetzt sind, dass also Percipienten hierländischer Stiftungen, welche ihrer Militärpflicht nach einem anderen Gesetze bzw. im Auslande zu entsprechen haben, diese Begünstigungen nicht genießen können. Solchen Personen steht es jedoch frei, vor Antritt ihres Militärdienstes die dadurch bedingte Unterbrechung ihrer Studien bei der competenten Stiftungsinstanz im Wege ihrer vorgesetzten Studienbehörde anzuzeigen und zu rechtfertigen, und es besteht kein principielles Hindernis, ihnen in solchen Fällen den Fortgenuss der Stiftung für ein Jahr ihrer militärischen Dienstleistung zu gestatten und weiterhin unter der Bedingung der ordnungsmäßigen Fortsetzung ihrer Studien nach Ablauf des fraglichen Jahres nach Analogie des Studienhofcommissionsdecrets v. 11. April 1836, Z. 1804, vorzubehalten, wobei hinsichtlich der Competenz zur Bewilligung das Gleiche gilt, wie in den durch dieses Decret speciell vorgesehenen Fällen, und hinsichtlich der erforderlichen Nachweisungen in sinngemäßer analoger Anwendung der die hierländischen Stipendisten, welche ihre Wehrpflicht nach Vorschrift des cit. § 25 erfüllen, betreffenden Vorschriften vorzugehen ist.

3645. — — für Lehramtscandidaten.

M. L. 27. November 1897, Z. 28730. St. Z. 113527 ex 1897.

Die mit dem Min.-Erl. v. 13. November 1894, Z. 20536 [1]) (V. B. 43) für die Fälle der Anwendung der Bestimmung des § 17 der Vdg. v. 12. April 1889, R. G. B. 46, normierten besonderen Ausfolgungsmodalitäten der behufs der Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien werden auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die fragliche Prüfung nunmehr auf Grund des Art. II der Vdg. v. 30. August 1897, R. G. B. 220, bereits nach Zurücklegung von 7 Semestern der erforderlichen Universitätsstudien begonnen wird.

**Stipendienpersolvierung**, Vorgang bei Unmöglichkeit der — Nr. 3648.

**Stipendienreferenten** der Wr. Universität, Kanzleipauschalien Nr. 4005.

3646. **Stipendiensistierung** statt Stipendieneinstellung, ausnahmsweise Zulässigkeit.

C. U. M. 26. Juni 1897, Z. 7397. St. Z. 41360 ex 1889.

Nachstehender anlässlich eines bestimmten Falles an das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wr. Universität ergangener Erl. des C. U. M. v. 6. Mai 1889, Z. 5030, wird zur Danachachtung mitgetheilt:

[1]) Fußnote auf S. 1084 bei Nr. 3640 der Slg.

Es ist zunächst zu bemerken, dass die Modalität der Sistierung des Stipendiums der bei einer theoretischen Staatsprüfnng reprobierten Studierenden bis zur erfolgreichen Wiederholung der misslungenen Prüfung durch die Min.=Vdg. v. 28. Februar 1852, R. G. B. 61, welche lediglich die eventuelle weitere Belassung solcher Studierender im Bezuge ihrer Stipendien im allgemeinen im Auge hat, nicht ausdrücklich aufgestellt erscheint. Diese Modalität könnte jedesfalls insofern überhaupt nicht zugelassen werden, als hiebei etwa die seinerzeitige Nachzahlung der sistierten Stipendienbeträge verstanden wäre, weil sonst dem reprobierten Stipendisten aus dem Misserfolge seiner Prüfung gegenüber dem nicht reprobierten sogar ein Vortheil erwüchse. Insofern diese letztere Eventualität als ausgeschlossen verstanden wäre, d. i. also unter Voraussetzung des definitiven Verlustes der sistierten Stipendienbeträge, könnte die Sistierung des Stipendiums bis zur gelungenen Wiederholung der Prüfung im einzelnen Falle immerhin als die den Umständen angemessenste Behandlung des betreffenden Stipendisten erscheinen, und würde sohin ein fallweiser diesbezüglicher Antrag des betreffenden Professorencollegiums seitens der berufenen Behörde entsprechend zu erwägen sein. Eine generelle Anwendung der fraglichen Modalität auf alle Fälle der nicht mit Stimmeneinhelligkeit erfolgten Reprobation erscheint jedoch als unzulässig, da die Behandlung der reprobierten Stipendisten im Sinne der obigen Vdg. v. J. 1852 einer individualisierenden Beurtheilnng in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der daselbst besonders angedeuteten Momente überwiesen erscheint. Auch ist zu bemerken, dass diese Beurtheilung nach Abs. 3 der cit. Vdg. ausdrücklich dem Professorencollegium der betreffenden Facultät auf Grund der demselben seitens der bezüglichen Staatsprüfungscommission zugegangenen Mittheilungen vorbehalten ist.

3647. **Stipendiensistierung,** Bedeutung einer ausnahmsweise verfügten —.

C. U. M. 12. Februar 1893, Z. 861. St. Z. 13553 ex 1893.

Nach Maßgabe bestehender Vorschriften tritt bei ungünstigem Studienfortgange eines Stipendisten der Stipendienverlust ein. Wenn nun anlässlich eines speciellen Einschreitens statt der Abweisung des Bittstellers und der definitiven Einstellung des Stipendiums ausnahmsweise eine Sistierung desselben und dessen Wiederflüssigmachen für den Fall eines besseren Studienerfolges gewährt wird, so hat das lediglich die Bedeutung, dass das betreffende Stipendium bis zur Entscheidung über den Eintritt des gedachten Falles nicht weiter zu verleihen, sondern nach Maßgabe dieser Entscheidung entweder wieder flüssig zu machen oder aber zur Weiterverleihung auszuschreiben ist. Es versteht sich hiebei von selbst, dass sich diese neuerliche Flüssigmachung regelmäßig nicht auf jenen Zeitraum erstrecken kann, in welchem der Fortgang des Stipendisten ein solcher war, dass er eigentlich den Verlust des Stipendiums hätte bewirken sollen. Eine Nachsicht in diesem letzteren Punkte müsste vielmehr als eine weitere Ausnahme von der Regel in dem betreffenden Erl. des C. U. M. ausdrücklich bewilligt sein.

— — Ausfolgung der letzten Decursivrate Nr. 3627.

— — während des 2. Präsenzjahres Einjährig=Freiwilliger Nr. 3641.

3648. **Stipendienstiftungen,** Errichtung und Verwaltung, Verleihung der Stiftplätze.

C. U. M. 17. Februar 1882, Z. 2753. St. Z. 9774 ex 1882.

Die Statth. erhält Normen über einige bei Studentenstipendienstiftungen vorkommende Fragen, bezüglich welcher sich eine Regelung als erforderlich herausgestellt hat, zur Kenntnis und Danachachtung in vorkommenden Fällen:

I. So oft es sich um die Constituierung und Formalisierung neugegründeter Studentenstipendien oder akademischer Preisstiftungen handelt, ist zur Vornahme und Durchführung aller Maßnahmen, welche bis zur Ausfertigung des Stiftbriefes und Activierung der Stiftung erforderlich sind, jene polit. Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete die Stiftung gegründet wurde, als die competente Stiftungsbehörde selbst dann berufen, wenn die Stiftung für das Verwaltungsgebiet einer anderen polit. Landesstelle bestimmt ist. Selbstverständlich ist in solchen Fällen das erforderliche Einvernehmen mit der polit. Landesstelle dieses anderen Verwaltungsgebietes im Correspondenzwege zu pflegen, und sind auch die betreffenden Finanzprocuraturen zur geeigneten Mitwirkung verpflichtet. Erst wenn die Stiftung förmlich und endgiltig constituiert ist, tritt bezüglich der weiteren Verwaltung und Gebarung die Competenz jener polit. Landesstelle in Wirksamkeit, für deren Verwaltungsgebiet die Stiftung bestimmt ist. II. Sollte der Fall vorkommen, dass Studenten-

stipendien oder akademische Preisstiftungen im Inlande mit der Bestimmung für ausländische Institute oder fürs Ausland überhaupt gegründet werden, so ist vor Beginn der Stiftungsverhandlung über die Annehmbarkeit einer solchen Stiftung an das C. U. M. zu berichten. III. Bei Ausschreibung der Concurse zur Wiederverleihung von Stipendien oder zur ersten Verleihung neugegründeter Stipendien sind, um einerseits unberufene Bewerbungen im voraus auszuschließen, anderseits aber Beschwerdeführungen gegen erfolgte Verleihungen thunlichst hintanzuhalten, die wesentlichen und entscheidenden Bestimmungen der Stiftbriefe bezüglich der Competenz genau zu verlautbaren. IV. Wenn sich der Fall ergibt, dass eine Studentenstipendienstiftung wegen andauernden Mangels von berechtigten oder befähigten Bewerbern nicht verjolviert werden kann, so ist dies dem C. U. M. zur Kenntnis zu bringen, um eventuell eine Permutierung der Stiftung ins Werk zu setzen. V. Bei Vergebung freiverleihbarer Studentenstipendien oder bei Bestätigung anderweitiger Verleihungen ist mit Sorgfalt darauf zu achten, ob nicht schon andere Mitglieder ein und derselben Familie (Brüder) im Genusse von Stipendien stehen, und ist in solchen Fällen unter motivierter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse die Gestattung oder Verweigerung einer solchen Cumulierung in einer Familie beim C. U. M. in Antrag zu bringen, jene Fälle selbstverständlich ausgenommen, wo der gleichzeitige Genuss von Stipendien seitens mehrerer Brüder stiftbrieflich gestattet ist.[1]) VI. Die Landesstelle ist ermächtigt, Studierende der Mittelschulen, welche nach Absolvierung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule an eine Staatsgewerbeschule oder an eine andere vom Staate erhaltene oder mit dem Rechte zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ausgestattete Privatfachlehranstalt übertreten, im weiteren Genusse von Studienstipendien in jenen Fällen zu belassen, wo bei Aufnahme in diese Fachlehranstalten der Nachweis über das absolvierte Untergymnasium oder über die absolvierte Unterrealschule als Bedingung gilt. Selbstverständlich wird in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen sein, ob ein solches Zugeständnis nicht etwa ausdrücklich durch den Stiftbrief ausgeschlossen ist oder der Bestimmung der Stiftung nicht geradezu widerstreitet. VII. Nachdem es vorkommen kann, dass die von Behörden oder von anderen competenten Organen, wie zum z. B. akademischen Senaten oder Professorencollegien erfolgten Verleihungen von Studentenstipendien infolge berechtigter Vorstellungen bei der höheren Instanzbehörde rückgängig gemacht werden, so wird, um den in solchen Fällen durch vorzeitige Flüssigmachung der Stipendienraten sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, angeordnet, dass bei Stipendien, welche nicht in die Kategorie der freiverleihbaren gehören, die Stipendienraten erst dann flüssig zu machen sind, wenn die Verleihung innerhalb der zur Anbringung von Beschwerden und Vorstellungen in administrativen Angelegenheiten vorgezeichneten Recursfrist nicht angefochten wird und sodann in Rechtskraft tritt. In sonstigen Fällen ist die Ausfolgung von Stipendienraten vorläufig wieder zu sistieren, wenn innerhalb der bezeichneten Frist eine Vorstellung von berechtigter Seite bei der verleihenden Behörde oder dem verleihenden Organ eingebracht wird. VIII. Um die Wohlthat des Stipendienbezuges den Studierenden möglichst bald zukommen zu lassen, ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Ausschreibung zur Bewerbung erledigter oder neugegründeter Stipendien nicht unnöthigerweise zu weit hinausgeschoben, und dass die Verleihungsverhandlung soviel als möglich beschleunigt werde.

**Stipendienstiftungen,** Staatsregiekostenbeiträge Nr. 3498.
**Stipendienverleihung** an der Hochschule für Bodencultur Nr. 1817.
— — Gesuche um Künstlerstipendien Nr. 2141.
— — Vorgang bei — Nr. 3648.
— — an den Seminaren der philosophischen Facultäten Nr. 4034.
— — gilt nicht als Waisenversorgung Nr. 4294.
**Stipendienverrechnung** an der Wr. Universität Nr. 4005.

3649. **Stipendienverwendung,** Ausweise über —.

St. Z. 39989 ex 1884.[2])

Hinsichtlich der nicht von der Statth. selbst zur Verleihung gelangenden Stipendien erfolgt die Evidenthaltung mittelst der von sämmtlichen Lehranstalten in Niederösterreich u. zw. seitens der 4 Facultäten der Wr. Universität, der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur auf Grund der diesfalls

[1]) Abgeändert durch Nr. 3632 der Slg.

[2]) Die folgenden Normen wurden über Erl. des C. U. M. v. 15. August 1884, Z. 5568, zusammengestellt und dem Ministerium bekanntgegeben.

bestehenden Normen[1]) am Schlusse jedes Studienjahres, seitens der übrigen Anstalten (Gymnasien, Realschulen, Fachschulen u. s. w.) aber am Schlusse jedes Semesters nach einem vorgeschriebenen Formular[2]) an die Statth. zu erstattenden Verwendungsausweise bezüglich aller an der betreffenden Lehranstalt studierenden Stipendisten. Anläßlich der Erledigung dieser Stipendistenverwendungsausweise setzt die Statth. jedesmal auch alle diejenigen Behörden und Organe, welche Stipendienstiftungen zu verwalten haben, von dem Studienerfolge der betreffenden Stipendisten in die Kenntnis und trifft gleichzeitig auch betreffs dieser Stipendisten alle jene Verfügungen, welche sich eben nach dem jeweiligen Studienerfolge des einen oder anderen Stipendisten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß als nothwendig darstellen. Außer dieser vollkommen genügenden Evidenthaltung in Bezug auf die von der Statth. zur Verleihung gelangenden Stipendien wird übrigens auch von den Doctorencollegien alljährlich ein Ausweis über die daselbst verliehenen Stipendien unter Angabe der Namen der Stipendisten, des Erfolges ihrer Studien u. s. w. der Statth. vorgelegt.

3650. **Stipendienverwendung,** Ausweise über —.

E. U. M. 30. April 1896, Z. 7262. St. E. 25. Juni 1896, Z. 59082, an die Wr. Universitätsfacultäten, Rectorat der technischen Hochschule, die Directionen sämmtlicher k. k. und mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteter Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen in Niederösterreich und an die Direction der Wr. Handelsakademie.

1. Betreffs jener Stipendisten, welche ihr Stipendium zwar auf Grund einer höheren Verleihung, jedoch über Anweisung der als Stiftungsbehörde competenten polit. Landesstelle beziehen, hat die Statth. behufs Veranlassung der nach Maßgabe des Stipendistenausweises erforderlichen Maßnahmen stets unmittelbar an die eben erwähnte Landesbehörde die Mittheilung zu richten, im Falle der eigenen Competenz aber die nach den bestehenden Vorschriften gebotenen Vorkehrungen selbst zu treffen.[3]) 2. Studierende, welche eine Gnadengabe genießen, sind auf dieser Grundlage überhaupt nicht in die Stipendistenverwendungsausweise aufzunehmen. Würde ein solcher den Bedingungen, unter denen ihm diese Gnadengabe gewährt wurde, nicht entsprechen, so ist[4]) unmittelbar jene aus der seinerzeitigen Intimation der Bewilligung ersichtliche Behörde hievon zu verständigen, welche bei Vorhandensein eines Anspruches des Genannten auf einen staatlichen Versorgungsgenuss in 1. Instanz competent erscheinen würde. (Beisatz an die obgenannten Facultäten und Rectorat der Wr. technischen Hochschule) 3. Ebenso gehören Studierende, welche lediglich eine einmalige Subvention aus dem auf Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen bewilligten Credit erhalten haben, nicht in die Stipendistenausweise.

3651. E. U. M. 20. Mai 1892, Z. 804/C U M. St. Z. 32713 ex 1892.

Zur Aufrechthaltung der nothwendigen Evidenz, sowie um Irrungen bei der Verwaltung und insbesondere auch bei der Wiederverleihung von Stipendien hintanzuhalten, ist mit den entsprechenden gleichzeitigen Erlässen des E. U. M. an die Rectorate der Universitäten und technischen Hochschulen, dann der Hoch-

[1]) Min.-Erl. v. 3. Jänner 1849, R. G. B. 68, und v. 20. März 1852, Z. 10381 ex 1851. St. Z. 1895/U A ex 1852 u. s. w.

[2]) Dasselbe enthält folgende Rubriken: 1. Name des Stipendisten; 2. Stipendium und dessen Betrag; 3. Verleihende Behörde, Zahl und Datum des Verleihungsdecrets; 4. Letztes Semester des Stipendisten; 5. Behoben bis inclusive . . . . . ; 6. Antrag des Stipendienreferenten; 7. Anmerkung.

[3]) Hiezu wurden mit dem St. E. alle obgenannten Stellen (Lehranstalten) angewiesen, in Hinkunft den periodischen Stipendistenverwendungsausweisen nebst den Daten des von der höheren Behörde ausgestellten Verleihungsdecrets auch Datum und Zahl des von der betreffenden (zu benennenden) polit. Landesstelle ausgefertigten Anweisungsdecrets anzuführen.

[4]) — vom Decanat bzw. Rectorat, bzw. von der Direction.

schule für Bodencultur und der Akademie der bildenden Künste in Wien angeordnet worden, dass jene im Genusse von Stipendien stehenden immatriculierten Studierenden, welchen im Sinne der bestehenden Vorschriften (Min.-Vdg. v. 12. April, 2. October und 1. August 1889, R. G. B. 46, 158 und 124) der Stipendiengenuss während des 1. Jahres des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes zusteht, den factischen Antritt dieses Dienstes unter Vorlage der bezüglichen Bestätigung des vorgesetzten Truppencommandos und der betreffenden Stipendienverleihungsdecrete unverzüglich an das Rectorat anzuzeigen haben.[1]) Eine analoge Anzeige verbunden mit dem Ansuchen um den entsprechenden Vorbehalt des Stipendiums haben jene stipendierten Studierenden zu erstatten, welche den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst erst nach Beendigung der Studien ableisten und den seinerzeitigen Fortbezug des Stipendiums behufs Ablegung der strengen Prüfungen bzw. der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen anstreben (§ 8 der Vdg. v. 12. April 1889). Das Rectorat hat den Inhalt dieser Anzeigen in hiezu bestimmten besonderen Evidenzverzeichnissen vormerken zu lassen und sohin bei Stipendien, welche nicht von den akademischen Behörden selbst verliehen werden, die Anzeigen unverweilt derjenigen Behörde oder Körperschaft mitzutheilen, von welcher die Verleihung ausgegangen ist. Jene immatrikulierten Studierenden, welche sich bei Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes um ein Stipendium bewerben (§ 6 der Vdg. v. 12. April 1889 und § 3 der Vdg. v. 1. August 1889), haben in ihren Competenzgesuchen die Thatsache, dass sie diesem Präsenzdienste obliegen, unter Beibringung des bezüglichen Attestes des Truppencommandos ausdrücklich anzuführen, und sind diese Studierenden, soferne sie das erbetene Stipendium erlangten, gleichfalls in besonderen Verzeichnissen evident zu halten, zu welchem Zwecke bei Stipendien, welche von der polit. Landesbehörde verliehen werden, die bezügliche ausdrückliche Verständigung der akademischen Behörde erfolgen wird. Die vorstehenden Vorschriften, insoweit sie die Studierenden angehen, werden gegen Ende jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette verlautbart werden.[2]) Die polit. Landesbehörde hat ihrerseits besondere Evidenzverzeichnisse anzulegen, in welche der Inhalt der an sie gelangenden Anzeigen einzutragen ist, und bzw. in welchen auch jene Studierenden evident zu halten sind, die bei Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes mit Stipendien seitens der polit. Landesbehörde betheilt wurden. In Fällen der letzteren Art ist die betreffende akademische Behörde bei Intimation der erfolgten Stipendienverleihung auf obigen Umstand besonders aufmerksam zu machen. In die von der polit. Landesbehörde zu führenden Evidenzverzeichnisse sind auch jene Stipendisten aufzunehmen, welchen Stipendien auf Grund einer A. h. Entschl. oder vom C. U. M. verliehen wurden.[3])

---

[1]) Jene Studierenden der Rechte, welche den freiwilligen Präsenzdienst mit dem auf die Absolvierung ihres 4. Studiensemesters nächstfolgenden 1. October antreten, haben auch den Nachweis zu erbringen, dass sie die rechtshistorische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und sonach überhaupt auf den Fortbezug ihres Stipendiums Anspruch haben (C. U. M. 29. April 1893, Z. 20/C U M, zugleich direct den Rectoraten aller Universitäten mitgetheilt. St. Z. 32809 ex 1893).

[2]) Die Bestimmungen des obigen Erlasses sind auch auf Studierende der Medicin, welche den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande ableisten, sinngemäß anzuwenden (C. U. M. 19. April 1893, Z. 20/C U M, gleichzeitig direct den Rectoraten aller Universitäten mitgetheilt. St. Z. 32809 ex 1893).

[3]) Nachdem zufolge des Erl. des C. U. M. v. 20. Mai 1892, Z. 804 C U M, die Anlegung besonderer Verzeichnisse über die oberwähnten Stipendisten zur Aufrechthaltung der nothwendigen Evidenz, sowie um Irrungen bei der Verwaltung und insbesondere auch bei der Wiederverleihung von Stipendien hintanzuhalten, angeordnet wurde, und nachdem laut Schlusssatzes desselben Erlasses in die von der Statth. zu führenden Evidenzverzeich-

**Stoffabfälle,** Hintanhaltung einer Infection durch — Nr. 1659.
**Stolgebüren,** bei Leichenbegängnissen Armer nicht einzuheben Nr. 2298.
— — Behandlung in den Fassionen der Seelsorger Nr. 3303.
**Stolpauschalien,** Verwendung und Verrechnung bei Pfründenvacanz Nr. 2017.

3652. **Stoltaxordnung** für Niederösterreich, Geltung derselben.

St. E. 27. Jänner 1888, Z. 59143 ex 1887, an Ordinariat Wien und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Die mit dem A. h. Pat. v. 27. Jänner 1781, Jos. G. S. B. 1, Nr. 53, S. 20, publicierte Stoltaxordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien[1]) besteht auch gegenwärtig mit der einzigen mit dem Hofkzld. v. 9. August 1819, Pr. G. S. Bd. 1, Nr. 181, S. 499, verlautbarten Ergänzung in Betreff der für das Absingen des Misereres und des gewöhnlichen Todtenliedes statthaften Gebür in Wirksamkeit. Aus den Bestimmungen der §§ 24 und 26 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, ergibt sich, dass ausschließlich die nach dem eingangs cit. Pat. v. J. 1781 und Hofkzld. v. J. 1819 gestatteten Gebüren als Stolgebüren verlangt und eingehoben werden dürfen, dass ferner für solche, wenn auch übliche Functionen und Leistungen, welche nach dem Stolpatent der Parteidisposition freigestellt sind, die Stolgebüren in dem gesetzlichen Ausmaße nur dann aufgerechnet werden dürfen, wenn die betreffende Partei diese Functionen und Leistungen ausdrücklich angesprochen hat, endlich dass Stolgebüren überhaupt nur für die in den mehrbezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgezählten stolpflichtigen Acte begehrt werden dürfen. Selbstverständlich wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, dass eintretenden Falles im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Parteien und dem Pfarramte die Vergütung höherer Beträge, als jener nach dem Stolpatent, für die im letzteren angeführten Functionen und Leistungen verabredet oder selbst die Leistung solcher Functionen, die im Stolpatent gar nicht vorkommen, gegen eine Vergütung vereinbart werde; nur ist in einem jeden solchen Falle ein nachweisbares, vorausgehendes, vertragsmäßiges Uebereinkommen der Parteien und des Seelsorgers, das ausschließlich nach civilrechtlichen Grundsätzen

---

nisse auch jene Stipendisten aufzunehmen sind, welchen Stipendien auf Grund einer A. h. Entschl. oder vom C. U. M. verliehen wurden, stellt es sich zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes als unbedingt nothwendig heraus, dass sich die in Rede stehenden Ausweise nicht auf jene Stipendien beschränken, hinsichtlich welcher der Statth. das Verleihungsrecht zusteht, sondern auch alle jene Stipendien zu umfassen haben, welche von dieser Behörde verwaltet werden, wenngleich das Verleihungsrecht von einem anderen Organ ausgeübt wird. Ebenso werden in die Ausweise die im Schlusssatze des vorerwähnten Erlasses bezeichneten Stipendien aufzunehmen sein. Behufs ordnungsmäßiger Weiterführung der bei der n. ö. Statth. angelegten Evidenzverzeichnisse haben die Ausweise zu enthalten: 1. den Namen des Stipendisten, 2. den Namen des Stipendiums, 3. die Bezeichnung der Verleihungsbehörde, 4. das Datum und die Zahl des Verleihungsdecrets, 5. den Truppenkörper, bei welchem der Stipendist präsent dient, und 6. den Garnisonsort. Die in vorbezeichneter Weise verfassten Ausweise sind alljährlich spätestens bis 20. October (Beisatz für das Rectorat der Wr. Universität: bzw. 20. April) der Statth. vorzulegen. Um das rechtzeitige Einlangen der seitens der Stipendisten an das Rectorat zu erstattenden Anzeige zu sichern, ist den Studierenden gleichzeitig mit der Verlautbarung der Bestimmungen des Erl. des C. U. M. v. 20. Mai 1892, Z. 804 C U M, bekanntzugeben, dass mit der Liquidierung der nach dem 20. October fälligen Stipendienraten innegehalten werden müsste, soferne sie in die vom Rectorat vorzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen worden wären (St. E. 6. Juni 1893, Z. 32809, an die Rectorate der Wr. Universität, der Wr. technischen Hochschule, der Hochschule für Bodencultur und der Akademie der bildenden Künste in Wien). Gleichzeitig wurde seitens der Statth. pro foro interno in Aussicht genommen, aus den einlangenden Ausweisen den verleihungsberechtigten Organen Auszüge zur Kenntnisnahme zuzumitteln.

[1]) Für Wien besteht eine eigene Stoltaxordnung v. 25. Jänner 1782, Jos. G. S. Bd. 2, Nr. 45, S. 50.

zu beurtheilen, eventuell im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen ist, erforderlich, und dürfen die diesfalls bestimmten Beträge nicht als Stolgebüren angesprochen werden.

**Stoppelbrände,** Verhütung an Eisenbahnen Nr. 1034.

**Stoppelfelder,** Manöverschäden an — Nr. 2410.

3653. **Stoßpudelspiel,** verboten.

St. E. 4. Mai 1871, Z. 1902/pr, an Wr. P. D. — St. Z. 5946 pr ex 1900.

Nachdem das Spiel auf einer sogenannten „Stoßpudel" nach seinen Kriterien unter die verbotenen Glücksspiele gereiht werden muss und auch der O. G. H. in seiner Entsch. v. 28. August 1900, Z. 11916,[1]) von der Annahme ausgeht, dass das „Stoßpudelspiel" unter Umständen zum Hazardspiele im Sinne des § 522 St. G. werden könne, sind auch in Hinkunft Licenzen zum Betriebe von „Stoßpudeln" nicht zu ertheilen.

**Strafamtshandlungen** nach der kais. Vdg. v. J. 1854 Nr. 492—494, 1437, 3430, 3661, 4424, 4425.

— — betreffend Feld-, Forst- und Wasserfrevel Nr. 1202—1204, 1271—1273, 4512.

— — gegen Geistliche Nr. 1397.

— — wegen Nichtbefolgung localpolizeilicher Aufträge Nr. 1423.

— — wegen unbefugten Brantweinausschankes oder Verschleißes Nr. 1533.

— — wegen unbefugter Gewerbeverpachtung oder Stellvertretung Nr. 1618.

— — gegen Hoch-, Mittelschüler und Schulkinder Nr. 1821, 2686, 3735.

— — gegen Landwehrangehörige, anzuzeigen Nr. 2226.

— — wegen Ehrenkränkungen Nr. 3430.

— — nach dem Unfallversicherungsgesetze Nr. 3957—3962.

— — gegen Leiter staatlicher Betriebe Nr. 3961.

— — nach § 45 des Thierseuchengesetzes Nr. 4345, 4346, 4348, 4400, 4402.

**Strafandrohung** in Angelegenheiten der Localpolizei Nr. 1428.

3654. **Strafanstalten,** Ueberwachung des Arbeitsbetriebes durch die Gewerbeinspectoren.

H. M. 7. Juni 1891, Z. 15416. St. Z. 36032 ex 1891.

Das Uebereinkommen v. 8. Mai 1891 zwischen dem H. M., M. J. und J. M., betreffend die Ueberwachung des Arbeitsbetriebes in den k. k. Strafanstalten durch die Gewerbeinspectoren, und die im Sinne dieses Uebereinkommens an die letzteren ergangene Instruction wird allen Landesstellen bekanntgegeben. Die „Instruction für die Gewerbeinspectoren, betreffend die Ueberwachung des Arbeitsbetriebes in den k. k. Strafanstalten" lautet:

Instruction. § 1. Zufolge des zwischen dem H. M. und J. M. getroffenen Uebereinkommens v. 8. Mai 1891, Z. 15416, haben die Gewerbeinspectoren ihre Thätigkeit auch auf den Arbeitsbetrieb der in ihrem Aufsichtsbezirke gelegenen k. k. Strafanstalten auszudehnen und hiebei nach den in dieser Instruction ertheilten Weisungen vorzugehen. § 2. Die Gewerbeinspectoren haben bei der Inspection des Arbeitsbetriebes der Strafanstalten ihre Aufmerksamkeit auf die in denselben zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (Sträflinge und Freiheitsarbeiter) getroffenen Vorkehrungen und Einrichtungen zu lenken. Sie haben eventuell die Einführung der ihnen geeignet erscheinenden Vorkehrungen und Einrichtungen anzuregen bzw. Anträge auf Abänderung derselben zu stellen. § 3. Die für den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten bestehenden und in Zukunft erfließenden besonderen Reglements und Bestimmungen werden den Gewerbeinspectoren von den Vorständen der Strafanstalten, sowie sie vervielfältigt sind, zugesendet. Den Gewerbeinspectoren steht das Recht zu, die ihnen im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nothwendig erscheinenden Abänderungen dieser Reglements und Bestimmungen im Wege der Directionen der betreffenden Anstalten bei der Oberstaatsanwaltschaft zu beantragen. § 4. Nach Anmeldung, eventuell Legitimierung des Gewerbeinspectors hat die Direction der zu inspicierenden Strafanstalt dem Gewerbeinspector den Eintritt in alle Arbeits- und dazu gehörigen sonstigen Räume zu gestatten. Der Strafhausleiter oder dessen

[1]) Nowak'sche Sammlung, neue Folge, Bd. 2, Nr. 2501.

Stellvertreter ist berechtigt, den Gewerbeinspector bei seiner Inspection zu begleiten. Derselbe hat dem Gewerbeinspector jede von ihm in Bezug auf den Arbeitsbetrieb gewünschte Auskunft zu ertheilen. § 5. Die Gewerbeinspectoren sind berechtigt, die beim Arbeitsbetriebe in den Strafanstalten beschäftigten Personen (Werkführer, Freiheitsarbeiter, Sträflinge 2c.) über die Art des Arbeitsbetriebes zu vernehmen. Diese Vernehmung hat im Beisein des Strafanstaltsleiters oder dessen Stellvertreters derart zu erfolgen, dass weder die Autorität der Verwaltung und ihrer Beamten gefährdet, noch die Disciplin unter den Sträflingen (bzw. Freiheitsarbeitern) gelockert werde. Insbesondere sind im Beisein von Sträflingen (bzw. Freiheitsarbeitern) Meinungsäußerungen über die Hausordnung, das Verhalten der Aufseher, die Verpflegung und das Disciplinarverfahren zu vermeiden. § 6. Wenn der Gewerbeinspector bei Vornahme der Inspection des Arbeitsbetriebes Uebelstände in Bezug auf denselben wahrnimmt, deren Beseitigung ihm geboten oder wünschenswert erscheint, so hat er die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen bei der Strafanstaltsdirection zu beantragen. Ueber Wunsch der Direction ist sofort ein Befundsprotokoll aufzunehmen; in dem Falle, als sich die Direction zur Durchführung jener Maßnahmen nicht bereit oder befugt erklärt, hat der Gewerbeinspector eine Abschrift des erwähnten Protokolls oder eine schriftliche Mittheilung an die Oberstaatsanwaltschaft zu leiten. Desgleichen hat er der letzteren Behörde schriftlich Mittheilung zu machen, wenn er sich bei wiederholtem Besuche der betreffenden Strafanstalt die Ueberzeugung verschafft, dass Maßnahmen, deren Durchführung die Direction zugesagt hat, gar nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurden. § 7. Falls zwischen dem Gewerbeinspector und der Oberstaatsanwaltschaft in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen in einer Strafanstalt kein Einverständnis erzielt wird, hat der Gewerbeinspector im Wege des Centralgewerbeinspectors dem H. M. hierüber zu berichten, welches sich sodann mit dem J. M. ins Einvernehmen setzen wird. § 8. Wenn Sträflinge in Gewerbebetrieben außerhalb der Strafanstalt verwendet werden, so unterliegen diese Unternehmungen und die in denselben beschäftigten Arbeiter (auch die Sträflingsarbeiter) den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Jedoch ist für die betreffenden Sträflingsarbeiter von der Forderung einer Arbeitsordnung im Sinne des § 88 a der Gewerbeordnung abzusehen, da einerseits den Sträflingen die volle Vertragsfreiheit zum Abschlusse einer Uebereinkunft im Sinne des § 72 der Gewerbeordnung mangelt, anderseits aber die Hausordnung der Strafanstalt die gesammte Thätigkeit der Sträflinge in und außerhalb der Anstalt regelt. Das Gleiche gilt bezüglich der Arbeiterverzeichnisse (§§ 88 und 96 der Gewerbeordnung), sowie der Arbeitsbücher (§§ 79 und 80 der Gewerbeordnung) da von den Strafanstaltsverwaltungen diesbezügliche Vormerkungen geführt werden.

3655. **Strafanstalten,** sanitätspolizeiliche Revisionen in —.

M. J. 4. Februar 1898, Z. 3580. St. E. 7. April 1898, Z. 13121, an Bzh. Krems, Mödling, Oberhollabrunn, mitgeth. allen anderen Bzb. und der Wr. P. D.

Das J. M. hat den Wunsch ausgesprochen, dass thunlichst in allen Fällen die beabsichtigte Vornahme sanitätspolizeilicher Revisionen von Strafanstalten durch die sanitären Amtsorgane der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft unter Bezeichnung des Tages, für welchen die Revision jeweilig in Aussicht genommen ist, bekanntgegeben werde. Hievon wird zur Danachachtung Kenntnis gegeben.

— — Desinfectionseinrichtungen in — Nr. 821—823.
— — Vornahme von Impfungen Nr. 1878.
— — Kosten geistlicher Exercitien in — Nr. 2684.
— — im Sanitätsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
— — Dotation für die Curatgeistlichkeit der — Nr. 3303.
— — Abgabe von Schaustellungen 2c. zu Gunsten der n. ö. — Nr. 3381.
— — Vorkommen von Trachom in — Nr. 3890.
— — Mitwirkung bei Durchführung des Wehrgesetzes Nr. 4524.
— — Ess- und Trinkgeschirre in — Nr. 4622.
— — s. auch Sträflinge.

3656. **Strafanzeigen,** Einvernahme des Beschuldigten zur Rechtfertigung über —.

St. E. 28. April 1891, Z. 22135, an alle Bzb.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei dem Verfahren in den zur polit. Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen die Vorschriften der Vdg. v. 5. März 1858, R. G. B. 34, überhaupt, insbesondere aber

in der Richtung außeracht gelassen werden, dass dem obersten Grundsatze einer geordneten Rechtsprechung, dass derjenige, welcher einer Uebertretung beschuldigt wird, vor der Erkenntnisfällung zu seiner Rechtfertigung einzuvernehmen ist, nicht Rechnung getragen, sondern in zahlreichen Fällen das Erkenntnis lediglich auf Grund einer unter Berufung auf den Diensteid erstatteten Anzeige von Seite bedienter Aufsichtsorgane geschöpft wird. Nachdem ein derartiger Vorgang nicht bloß den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung, sondern auch den Bestimmungen des § 4 der cit. Vdg. widerspricht und Erkenntnisse, welche auf Grund eines derart mangelhaften Verfahrens geschöpft wurden, eigentlich von amtswegen zu beheben sind, eine solche Behebung aber unter Umständen die Folge haben kann, dass ein Beschuldigter wegen mittlerweile eingetretener Verjährung der Uebertretung straflos bleiben muss, und so die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes vereitelt wird, werden die Bestimmungen der cit. Vdg. zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht.[1])

**Strafanzeigen** der Gewerbeinspectoren, Verfahren über — Nr. 1596.
— — Inhalt der an die Gerichte zu erstattenden — Nr. 3665.
**Strafbarkeit,** Verjährung der — Nr. 3430.
— — der Mitschuld im polit. Strafverfahren Nr. 3430.
**Strafbemessung,** Grundsätze für die — Nr. 2119, 3661, 3962.

3657. **Strafbeträge,** ratenweise Abzahlung rechtskräftig auferlegter —.

M. J. 7. Juli 1896, Z. 21692. St. E. 21. Juli 1896, Z. 66882, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In Hinkunft werden Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen seitens jener Behörden, bei welchen dieselben eingebracht wurden, nicht mehr der Oberbehörde vorzulegen, sondern ohneweiters zurückzuweisen sein.[2])

— — Abnahme eines Geldbetrages zur Sicherstellung Nr. 1742.
**Strafcompetenz** bei Uebertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung Nr. 1037.
— — bei Uebertretungen der Meldevorschriften Nr. 1303, 2590, 2591.
— — bei Hausierübertretungen Nr. 1765, 1767.
— — bei Eingriffen in das Markenschutzrecht Nr. 2418.
— — bei Nichtbeleuchtung der Mautschranken Nr. 2486.
— — nach dem Musterschutzgesetze Nr. 2707.
— — bei Distanzdelicten Nr. 3430.
— — bei Uebertretungen der Straßenpolizeiordnung Nr. 3715.
— — bei Thierquälereien Nr. 3838.
— — bei Vergehen oder Uebertretungen Unmündiger Nr. 4036, 4037.
— — bei Befugnisüberschreitungen der Zahntechniker Nr. 4594.
**Strafen** s. auch Arrest-, Geldstrafen, Ordnungsbußen, Vorstrafen.

3658. **Straferkenntnisse,** ausländische — im Inlande nicht vollstreckbar.

M. J. 17. November 1877, Z. 11937. St. E. 23. November 1877, Z. 35841, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Bzh. dem von einer ausländischen Behörde gestellten Begehren um Einbringung von Taxen und sonstigen Gebüren, die anlässlich eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Straferkenntnisses erwachsen waren, entsprochen hat. Aus diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich in solchen Fällen um Acte der Rechtshilfe handelt, welche in den gerichtlichen Wirkungskreis gehören, und dass überhaupt die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten, deren Ersatz in

[1]) Vgl. auch P. 5 der Spruchpraxis (Nr. 3430 d. Slg.).
[2]) Vgl. auch Nr. 3671 d. Slg.

einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, unstatthaft erscheint, nachdem durch die §§ 36 und 235 St. G. der Vollzug von Urtheilen ausländischer Strafbehörden im Inlande ganz ausgeschlossen ist. Auch in Betreff solcher Straferkenntnisse, die etwa von einer ausländischen Verwaltungsbehörde gefällt worden sind, und die nach den österr. Gesetzen in den Wirkungskreis einer Verwaltungsbehörde fallen würden, wird erinnert, dass der Vollzug derselben durch eine österr. Verwaltungsbehörde nach dem Hofkzld. v. 24. Mai 1841[1]) nicht statthaft ist.

3659. **Straferkenntnisse** inländischer Behörden, in Ungarn nicht vollziehbar.

M. L. 29. März 1887, Z. 19795. St. E. 2. April 1887, Z. 17923, an alle Bzb.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem sich eine ung. Behörde geweigert hat, von einer polit. Bzb. gefällte Straferkenntnisse wegen Uebertretung der Evidenzinstruction und des Wehrgesetzes an einer in Ungarn sesshaften Partei in Vollzug zu bringen, wird zur Danachachtung eröffnet, dass Straferkenntnisse der k. k. Behörden durch die kgl. ung. polit. Behörden und Strafgerichte dermalen nicht vollziehbar sind.

— — Mittheilung an den Gewerbeinspector Nr. 1586, 1594, 2011.
— — Rechtsmittelbelehrung Nr. 3430, 3678.
— — Ausspruch über Schadenersatz, Anwaltkosten 2c. Nr. 3430.
— — Recursrecht des Privatanklägers Nr. 3430.
— — Behebung rechtskräftiger, von amtswegen Nr. 3670.
— — Recurse gegen 2 gleichlautende — Nr. 3673, 3957, 4546.
— — Zustellung schriftlicher — Nr. 3677, 3959, 4627.
— — Vollzug ung. in Oesterreich Nr. 3978.
**Strafolgen,** Leumundsbestätigungen bei noch nicht erloschenen — Nr. 2333.

3660. **Strafgericht,** Anzeigen über Todesfälle und Brände an das —.

M. J. 16. Juni 1871, Z. 2489/M I. St. E. 1. Juli 1871, Z. 2948 pr, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Die Kosten des gerichtlichen Strafverfahrens haben eine bedeutende Erhöhung erfahren, weil den Gerichten von Seite der polit. Behörden einerseits jeder unnatürliche Todesfall ohne Unterschied zur Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau angezeigt und diese dann vom Gerichte aus nicht genauer Kenntnis des Sachverhaltes angeordnet wird, anderseits vorkommende Brände behufs Vornahme von Localerhebungen ohne Mittheilung der von der polit. Behörde gepflogenen polizeilichen Erhebungen, aus welchen beurtheilt werden könnte, ob der Verdacht einer strafgerichtlich zu verfolgenden Handlung vorliege, zur Kenntnis gebracht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Bezirksgerichten nur jene unnatürlichen Todesfälle angezeigt werden, bei welchen das gerichtliche Einschreiten nach § 2 der Min.-Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. 26 (bzw. nach der Min.-Vdg. v. 8. April 1857, R. G. B. 73) einzutreten hat, sowie dass den Gerichten mit den Anzeigen über stattgefundene Feuersbrünste stets auch die von den polit. Behörden gepflogenen polizeilichen Erhebungen zum Behufe der Beurtheilung der weiteren gerichtlichen Schritte mitgetheilt werden. Die Fälle, in denen eine gerichtliche Todtenbeschau stattzufinden hat, sind in den cit. Vdg. genau bezeichnet und ist insbesondere in der 2. Vdg. unter P. 3 ausdrücklich vorgeschrieben, dass, wenn sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die polit. Behörde ergibt, dass der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden hat.

[1]) P. G. S. Bd. 69, Nr. 65, S. 143.

**3661. Strafgewalt,** einige Grundsätze für Ausübung der polizeilichen —.

M. J. 4. April 1894, Z. 1224/M I. St. E. 24. April 1894, Z. 2550/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Amtsgebarung der polit. Behörden bei Handhabung der Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, hat zu wiederholtenmalen Anlass zu Klagen gegeben, welche an verschiedenen Orten und in verschiedenen Schichten der Bevölkerung laut geworden sind, und deren Berechtigung nicht in allen Fällen in Abrede gestellt werden kann. Von der Erwägung ausgehend, dass die Ausübung der den staatlichen Verwaltungsbehörden eingeräumten Strafgewalt nur dann ihren wichtigen Zwecken in vollem Maße gerecht zu werden vermag, wenn die einheitliche Praxis dieser Behörden rücksichtlich der Bemessung der Strafen, sowie rücksichtlich der Anwendung der bestehenden Vorschriften überhaupt nicht allein mit dem Wortlaute, sondern auch mit dem Geiste des Gesetzes im Einklange steht, wird Nachstehendes eröffnet:

Aus den an das M. J. gelangenden Recursen und Gnadengesuchen, welche gegen polit. Straferkenntnisse eingebracht wurden, die auf Grund der cit. kais. Vdg. gefällt worden sind, wurde in immer häufiger vorkommenden Fällen entnommen, dass der im § 11 dieser Vdg. normierte Grundsatz, nach welchem die auf Grund dieser Vorschriften von den polit. Behörden zu verhängenden Strafen nie höher als mit dem kleinsten Grade jener Strafe zu bemessen sind, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches gehabt hätte, entweder gar nicht oder doch nicht in entsprechender Weise zur Anwendung gebracht wird. Die strenge Wahrung dieses Grundsatzes erscheint aber gerade auf diesem Gebiete umsomehr geboten, als sich hier die zwischen der Competenz der polit. Behörden einer- und jener der Strafgerichte anderseits gezogenen Grenzen nicht nur nahe berühren, sondern theilweise sogar ineinander übergreifen und jede Ueberschreitung des normierten Maximalausmaßes bei Bemessung einer nach dem cit. § 11 „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung" zu verhängenden „Ordnungsbuße" mittelbar einen Eingriff in die Sphäre des der richterlichen Cognition vorbehaltenen Erkenntnisses und somit eine Verletzung des objectiven Rechtes bildet. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden daher in Hinkunft bei Handhabung der in Rede stehenden Bestimmung diesen Grundsatz entsprechend zur Anwendung zu bringen und sich hiebei namentlich vor Augen zu halten haben, dass im Sinne desselben mildernde oder erschwerende Umstände bei Bemessung der Strafe nur insofern in Betracht kommen können, als die Differenz zwischen dem durch das allgemeine Strafgesetz einer- und durch Polizeivorschriften anderseits normierten geringsten Strafausmaße oder der gänzliche Mangel der Festsetzung einer Minimalgrenze des Strafausmaßes im Strafgesetzbuche dem behördlichen Ermessen freien Spielraum lässt. Kann schon die Außerachtlassung des mehrerwähnten Grundsatzes in der bisherigen Praxis der polit. Behörden an sich nicht gebilligt werden, so gilt dies in ganz besonderem Maße von jenen nur zu häufig wahrgenommenen Fällen, in welchen jugendliche, kaum noch den Kinderjahren entwachsene Individuen aus mehr oder weniger geringfügigen Anlässen auf Grund des § 11 der kais. Vdg. zu Arreststrafen von unverhältnismäßiger, häufig sogar 14tägiger Dauer verurtheilt und in deren Durchführung nicht selten mit den gerichtlichen Sträflingen in gemeinsamer Haft gehalten werden, wo sie — abgesehen von den sanitären Nachtheilen, welche in jugendlichem Alter stehenden Personen aus der häufig vorkommenden Ueberfüllung der Gefangenhäuser erwachsen — namentlich in moralischer Beziehung mannigfachen Gefahren ausgesetzt sind,[1]) deren Tragweite der fürsorglichen Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung nicht entgehen darf und in Hinkunft bei Beurtheilung des Falles stets entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen ist. Ebenso wie bei Festsetzung des Strafausmaßes wird auch bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung nicht selten eine Praxis geübt, welche dem Wortlaute wie dem Geiste der bestehenden Vorschriften in gleichem Maße widerspricht. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen des § 12, lit. a, der kais. Vdg. v. 20. April 1854, nach welchen ein ungestümes oder beleidigendes Benehmen gegen die dort erwähnten behördlichen Organe (soferne sich dasselbe nicht sofort als eine durch das Strafgesetz verpönte Handlung darstellt) erst dann den Charakter einer strafbaren Handlung gewinnt, wenn das betreffende Individuum ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in seinem ungebürlichen

[1]) Vgl. auch Nr. 1975 d. Slg.

Betragen beharrt.[1]) In wiederholten Fällen hat jedoch das M. J. die Wahrnehmung gemacht, dass die Strafamtshandlung durchgeführt wurde, ohne dass auf diesen wichtigen Theil der citierten Vorschrift Gewicht gelegt und die Frage erörtert worden wäre, ob die Ermahnung durch deren rechtzeitige und entsprechende Anwendung oft weitere, äußerst missliche Complicationen vermieden werden können, thatsächlich stattgefunden hat. Aber auch abgesehen hievon, deutet schon der Umstand, dass eine vorausgegangene Ermahnung im Text der Verordnung ausdrücklich erfordert wird, zur Genüge darauf hin, dass nicht jede unbedachte Aeußerung, nicht jedes rasche Wort, wenn eine beleidigende Absicht auch offenbar nicht zugrunde lag, ohneweiters zum Gegenstande einer polit. Strafamtshandlung zu machen ist. Da selbstverständlich nichts unterlassen werden darf, was zur Wahrung der behördlichen Autorität geboten erscheint, anderseits aber ein allzu häufiges strafweises Eingreifen aus solchen Anlässen eben im Interesse dieser Autorität thunlichst vermieden werden muss, wird sehr viel auf den Tact, das richtige Erfassen der Umstände und die Menschenkenntnis seitens des einzelnen Beamten ebenso wie auf die eingehende, streng objective Würdigung der im concreten Falle obwaltenden Verhältnisse seitens der erkennenden Behörde ankommen. Der polit. Beamte wird sich im Verkehre mit den Parteien stets gegenwärtig zu halten haben, dass er als Organ der mit der Wahrung des öffentlichen Wohles betrauten Behörde in erster Linie der ernste aber wohlwollende Freund und Berather der Bevölkerung, nicht aber der Richter über dieselbe ist, und dass es ihm vermöge dieser seiner Eigenschaft obliegt, drohende Ausschreitungen zu verhindern, bestehende Differenzen auszugleichen, namentlich aber alles sorgfältig zu vermeiden, wodurch seinerseits Unzukömmlichkeiten irgend welcher Art provociert werden könnten. Aufgabe der erkennenden Behörde aber wird es sein, bei vorkommenden Strafanzeigen wegen Uebertretung des § 12 der cit. kais. Vdg. auf das Vorleben und den Leumund des Beschuldigten, auf die Umstände, unter welchen die angeblich strafbare Handlung begangen wurde, namentlich auf das Verhalten der betreffenden amtierenden Organe und die Frage, ob eine dolose Absicht zweifellos vorhanden war, eingehend Bedacht zu nehmen und sodann nach Maßgabe der concreten Verhältnisse amtzuhandeln milde, wo Milde, strenge, wo Strenge geboten erscheint.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die im vorstehenden dargelegten Grundsätze ausnahmslos zur Anwendung gelangen. Andernfalls müsste die Oberbehörde Erkenntnisse, welche der getroffenen Anordnung bzw. mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange sind, im Recurswege oder von amtswegen beheben bzw. das Strafausmaß entsprechend reducieren. Das im vorstehenden bezüglich der Feststellung des Strafausmaßes bei Uebertretungen, die nach § 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, zu ahnden sind, Gesagte hat selbstverständlich auch bei Bemessung der Strafen für die nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu ahndenden Uebertretungen volle Anwendung zu finden.

3662. **Strafgewalt,** Handhabung gegenüber activen Militärpersonen.

M. J. 20. Mai 1896, Z. 15332. St. Z. 50020 ex 1896.

In Betreff der Strafgerichtsbarkeit gegen active Militärpersonen in Fällen der Uebertretung polit. (polizeilicher) Gesetze und Vorschriften[2]) eröffnet das M. J., dass mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der polit. Uebertretungen und der hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse, die auch Ansprüche dritter Personen auf Schadenersatz oder Wiederherstellung des status quo ante begründen können, die Hinausgabe einer sämmtliche derartige Straffälle umfassenden Norm nicht thunlich erscheint und sich das M. J. in den Fällen, in denen sich wegen Handhabung des Strafamtes gegen active Militärpersonen Meinungsverschiedenheiten zwischen der polit. und der Militärbehörde ergeben sollten, die besondere Entscheidung vorbehalten muss.

3663. St. E. 24. Mai 1900, Z. 40221, an alle Bzb. und Wr. P. D.; mitgeth. dem 2. und 14. Corpscommando und L. Gend. Cmdo.

Es ist in jüngster Ziet vorgekommen, dass eine polit. Behörde 1. Instanz des n. ö. Verwaltungsgebietes Straferkenntnisse wegen Uebertretung des Waffen-

[1]) Vgl. auch P. 21, lit. b, der Spruchpraxis (Nr. 3430 d. Slg.).

[2]) Hierauf bezieht sich auch der St. E. v. 8. Juli 1895, Z. 59886, an alle Bzb. und die Wr. P. D.

patents und des Jagdkartengesetzes gegen im activen Militärdienste stehende Personen gefällt hat. Aus diesem Anlasse wird Folgendes zur Danachachtung bemerkt:

Nach § 62, Abs. 3, des Wehrges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, unterliegen die in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften, unterstehen jedoch hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechtsverhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. Dass unter den bürgerlichen Verhältnissen die polizeilichen Strafsachen nicht inbegriffen sind, ergibt sich schon aus dem 1. Abs. des cit. § 62, in welchem erwähnt wird, dass die dauernd Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, See- und Landwehr, dann die nicht activen Ersatzreservisten, auch in polizeilichen Angelegenheiten den Civilbehörden unterstehen, woraus geschlossen werden muss, dass die activen Militärpersonen auch in polizeilichen Angelegenheiten den Civilbehörden nicht unterstehen. Auch kann wohl kaum bezweifelt werden, dass dieselben Gründe, welche für die Exception der activen Militärpersonen von den Civilstrafgerichten maßgebend waren, auch der Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit seitens der polit. Behörden über diese Personen entgegenstehen. Die eingangs erwähnten Straferkenntnisse mussten daher wegen Mangel der gesetzlichen Competenz der polit. Behörden von amtswegen behoben werden. Gleichzeitig wird der St. E. v. 29. August 1896, Z. 79712,[1]) welcher ganz ausdrückliche Bestimmungen wegen Behandlung activer Officiere bei Ausübung der Jagd enthält, in Erinnerung gebracht und auch auf § 11 der Statth.-Vdg. v. 13. April 1897, L. G. B. 23, hingewiesen, wo bezüglich aller activen Personen der bewaffneten Macht Bestimmungen über das Fahren mit dem Fahrrade enthalten sind.

**Strafgewalt,** Befangenheit bei Ausübung der — Nr. 3430.

3664. **Strafkarten,** Einführung derselben an Stelle der Auskunftstabellen.

M. J. 18. December 1897, Z. 12498/M I. St. E. 28. December 1897, Z. 119792, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das J. M. hat unterm 8. December 1897, Z. 27904, an die Oberlandesgerichtspräsidien und die Gerichte 1. Instanz, ferner die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften eine Vorschrift erlassen, mit welcher vom 1. Jänner 1898 angefangen für sämmtliche rechtskräftige Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auf gelbem Papier ausgefertigte Strafkarten nach einem bestimmten Muster eingeführt werden. Diese Strafkarten haben einerseits an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen[2]) zu treten, anderseits die Strafregister zu bilden und werden auch an Stelle der mit der Vdg. des J. M. v. 20. December 1895, Z. 26302 (V. B. 29) eingeführten statistischen Zählkarten verwendet werden. Die Strafregister, welche dazu dienen, den staatlichen Behörden umgehend und in der kürzesten Weise Aufschluss über die Vorstrafen einer Person zu geben, werden von jener Staatsanwaltschaft geführt, in deren Sprengel der Verurtheilte heimatszuständig ist; nur im Falle unbekannter oder ausländischer Heimatszuständigkeit ist jene Staatsanwaltschaft Strafregisteramt, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgte. Solange die Strafregisterämter keine Gewähr für Vollständigkeit bieten, werden die Vorstrafen wie bisher auch durch Anfragen an die Heimatsgemeinden, Bzh. und Strafgerichte erhoben werden. Die Fälle, in welchen nach durchgeführtem Strafverfahren nunmehr Strafkartenausfertigungen an Stelle der Auskunftstabellen an andere Behörden übersendet werden, sind a) gemäß § 36 der V. V. und der Vdg. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, an die polit. Behörden bei allen Verurtheilungen mit Ausnahme jener wegen Ehrenbeleidigungen; b) seitens der Bezirksgerichte gemäß § 2 derselben Vdg. an die Gemeinden am Sitze des Bezirksgerichtes, falls sie Schubbehörde ist, im Falle der Aburtheilung einer der im § 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, bezeichneten Personen; c) seitens der Staatsanwaltschaft gemäß § 405 St. P. O., § 76 der V. V. und des Erl. des J. M. v. 14. Februar 1885,

[1]) Nr. 1950 d. Slg.
[2]) S. hierüber Nr. 370—372 d. Slg.

(V. B. 17) an jene Strafanstalt, in welche der Verurtheilte abzuliefern ist; d) seitens der Gerichte im Falle der Verurtheilung von Ausländern in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften.

3665. **Strafkarten,** Beschaffung der Daten für die gerichtlichen —.

M. J. 22. Februar 1898, Z. 1757/M I. St. E. 1. April 1898, Z. 17636, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das J. M. hat mit Vdg. v. 8. December 1897, Z. 27904, an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen Strafkarten eingeführt, welche zur Anlage eines Strafregisters bei den Staatsanwaltschaften der Zuständigkeit des Verurtheilten zu dienen haben. Um den betheiligten Gerichten die Ausfüllung dieser Strafkarten zu erleichtern und insbesondere zu ermöglichen, dass in Fällen von unmittelbaren Anklagen, Ausbleibensurtheilen und Strafverfügungen die nöthigen Daten im Act sind, so dass sie nicht erst durch nachträgliche Erhebungen beschafft werden müssen, werden die l. k. Sicherheitsbehörden aufgefordert, darauf Bedacht zu nehmen, dass die betreffenden Daten nach Möglichkeit bereits bei Erstattung der Strafanzeige festgestellt werden. Unbedingt nothwendig sind: 1. Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Familienname); 2. Ort und Land, Tag der Geburt; 3. Zuständigkeitsgemeinde und Land; 4. letzter Aufenthalt; 5. Angabe der bekannten Vorstrafen. Wünschenswert sind: 6. Glaubensbekenntnis; 7. Familienstand; 8. Beruf; 9. Schulbildung (lesen und schreiben); 10. Vermögensverhältnisse; 11. Rufname (Spitzname, Gaunername); 12. Name der Eltern (insbesondere bei Landstreichern, Zigeunern), des Ehegatten einer verheirateten Frauensperson.

— — Behandlung aus dem Auslande einlangender — Nr. 3674.

3666. **Sträflinge** und Zwänglinge, Behandlung entlassener —.

M. J. 15. Juni 1860, Z. 18795. St. E. 16. Juli 1860, Z. 29423, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das M. J. hat unterm 15. Juni 1860, Z. 18795, Bestimmungen[1]) über die aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten zu entlassenden Individuen an

---

[1]) Nach § 1 dieser Bestimmungen sind die aus den Strafhäusern tretenden Sträflinge je nach ihrer Aufführung während der Haft als „vollkommen gebessert", „besserungsfähig" oder „unverbesserlich" zu bezeichnen. Nach § 2 ist der Ausspruch, in welche dieser 3 Kategorien ein austretender Sträfling zu reihen ist, von der Hauscommission der Strafanstalt zu fällen und in der Rubrik 10 der Auskunftstabelle ersichtlich zu machen. Dieselbe Unterscheidung ist nach den §§ 16—18 auch bei den aus Zwangsarbeitsanstalten austretenden Zwänglingen zu machen. Die an diese Unterscheidung geknüpften Consequenzen in Bezug auf die Polizeiaufsicht entlassener Sträflinge und Zwänglinge sind seither zum großen Theile durch das Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, v. 10. Mai 1873, R. G. B. 108, und v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, außer Wirksamkeit getreten. Hier wird nur Folgendes erwähnt: Nach § 3 bzw. § 16 sind Sträflinge und Zwänglinge, die von der Strafhausverwaltung bzw. Zwangsarbeitsanstalt unmittelbar ohne weitere polizeiliche Behandlung entlassen werden, bei ihrem Austritte mit den zu ihrem weiteren Fortkommen erforderlichen Documenten zu versehen, deren Beschaffung, falls sie nicht bei den Personalacten erliegen, die Strafhausverwaltung bzw. Anstaltsdirection rechtzeitig zu veranlassen hat. Die Strafhausverwaltung bzw. Anstaltsdirection hat sich in dem Falle, als der Sträfling oder Zwängling vor dem Eintritte in die Detentionsanstalt im Besitze eines Wander- oder Arbeitsbuches war, wegen Vidimierung desselben zur Weiterreise rechtzeitig an die Bezirks- bzw. Polizeibehörde des Straf-(Anhalte-)Ortes zu wenden, eventuell die sonst erforderlichen Reisedocumente im Wege dieser Behörde rechtzeitig zu beschaffen. Bei den Personalacten ist anzumerken, welche Documente dem Sträflinge bzw. Zwänglinge eingehändigt worden sind, und wohin derselbe sich zu begeben erklärt hat. Der § 5 (vgl. auch Nr. 276 d. Slg.) normiert, dass sich bei Sträflingen bzw. Zwänglingen, welche für vollkommen gebessert erkannt worden sind, wenn sie während ihrer Anhaltezeit ein Gewerbe gründlich erlernt haben und durch den Betrieb des Erlernten ihr weiteres Fortkommen sichern wollen, die Vorstehung der betreffenden Anstalt unter Bestätigung der erlangten Befähigung des bezüglichen Individuums mit der polit. Behörde des Straf-(Anhalte-)Ortes das Einvernehmen

alle Landesstellen hinausgegeben und bei diesem Anlasse bemerkt, dass die der Behörde zustehenden Mittel nicht ausreichen, die aus der Haft tretenden Sträflinge und Zwänglinge zur Arbeit heranzuziehen und an eine geordnete Lebensführung zu gewöhnen; die behördliche Thätigkeit muss vielmehr in dieser Richtung ihre Ergänzung in Vereinen suchen, welche sich solcher Individuen aus Humanität und Opferwilligkeit für das allgemeine Beste annehmen. In Orten, wo sich ein Bedürfnis danach geltend macht, ist daher die freie Thätigkeit der Bevölkerung zur Bildung von Schutzvereinen zu wecken und zu fördern, die es sich zur Aufgabe stellen, entlassene Sträflinge oder Zwänglinge mit Rath und That zu unterstützen, zu leiten und vor dem Rückfalle zu bewahren. Solchen Vereinen ist die thunlichste Unterstützung seitens der Behörden angedeihen zu lassen.

**3667. Sträflinge,** Vorgang bei Entlassung begnadigter —.

M. J. 29. Mai 1884, Z. 2603. St. E. 5. Juni 1884, Z. 26291, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das J. M. hat zur Regelung des Vorganges bei Entlassung von Sträflingen infolge eines A. h. Gnadenactes, an alle Oberstaatsanwaltschaften Weisungen erlassen, welche im folgenden den polit. Behörden zur Danachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt werden, in allen darin angedeuteten Fällen schleunigst amtzuhandeln. — Die Weisungen des J. M. lauten:

Ueber die gestellte Anfrage, ob die infolge eines A. h. Gnadenactes aus der Strafanstalt austretenden Sträflinge, wenn gegen sie nicht die Landesverweisung ausgesprochen oder ohnedies deren Einreihung in die 2. oder 3. Kategorie nach § 1, lit. b und c, der Min.-Vdg. v. 15. Juni 1860, Z. 18795,[1]) verfügt wurde, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Polizei- oder polit. Behörde unmittelbar in Freiheit gesetzt werden dürfen, findet das J. M. im Einvernehmen mit dem M. J. zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges Nachstehendes anzuordnen: Sobald eine Strafanstaltsvorstehung aus Anlass eines eingebrachten Gnadengesuches zur Abgabe des Gutachtens über das Verhalten des betreffenden Sträflings und dessen Würdigkeit aufgefordert wird, hat sie unabhängig von der Erstattung des Gutachtens nach Vorschrift des § 2 der cit. Min.-Vdg. den Beschluss der Hauscommission über die Classification des Gnadenwerbers einzuholen und, wenn derselbe in die 3. Kategorie (§ 1, lit. a) gereiht wird, eine Abschrift der gehörig ausgefüllten Auskunftstabelle in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der Min.-Vdg. v. 5. März 1853, R. G. B. 44, sogleich der zuständigen Polizei- oder polit. Behörde zur Entscheidung über die Behandlung des eventuell der A. h. Gnade theilhaftig werdenden Sträflings bei dessen Entlassung zu übersenden. Der gleiche Vorgang ist bei allen jenen Sträflingen zu beobachten, deren Begnadigung von der Strafanstaltsvorstehung bei Erstattung der periodischen Begnadigungsanträge befürwortet, und deren Einreihung in die 1. Kategorie beschlossen wird. In beiden Fällen ist der Polizei- oder polit. Behörde der Grund der gegenüber dem Strafende verfrühten Uebermittlung der Auskunftstabelle bekanntzugeben, damit dieselbe zur beschleunigten Eröffnung der Bestimmung über die Behandlung des eventuell austretenden Sträflings veranlasst wird. Sollte bei Herablangen des A. h. Gnadenactes eine Einsprache der polit. Behörde gegen die unmittelbare Freilassung des Begnadigten der Strafanstaltsvorstehung nicht zugekommen sein, so ist der begnadigte Sträfling unmittelbar in Freiheit zu setzen; außerdem aber nach Maßgabe der Requisition der polit. Behörde zu behandeln. Das M. J. hat die Verpflichtung der Unterbehörden zur schleunigsten Amtshandlung in diesen Fällen in Aussicht gestellt. Die Strafanstaltsvorstehung hat nach dem Herablangen des A. h. Gnadenactes der polit. Bezirks-. bzw. Polizeibehörde des Strafortes die der A. h. Gnade theilhaftig gewordenen Sträflinge unverweilt namhaft zu machen, damit diese Behörde in die Lage komme, mit den Auskunftstabellen der begnadigten Sträflinge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der Min.-Vdg. v. 5. März 1853, R. G. B. 44, vorzugehen.

— — Auskunftstabellen über entlassene — Nr. 370—372.

---

zu pflegen hat, damit dem Sträflinge bzw. Zwänglinge, jedoch ohne Angabe, dass das Gewerbe in einer Straf- bzw. Zwangsarbeitsanstalt erlernt wurde, das vorschriftsmäßige Arbeitsbuch ausgestellt und, mit der Vidierung zur Reise versehen, der Anstaltsvorstehung zur weiteren Einhändigung an den austretenden Häftling übersendet werde.

[1]) Nr. 3665 d. Slg.

**Sträflinge,** Beförderung auf Eisenbahnen Nr. 1067, 1106.
— — Militärtaxpflicht derselben Nr. 2627.
— — Verhängung der Polizeiaufsicht über entlassene — Nr. 2912.
— — Kosten der Ergreifung und Einlieferung entsprungener — Nr. 4062, 4064, 4641.
— — Anmeldung zur Militärstellung Nr. 4524.
— — Verhängung der Verwahrungshaft über entlassene — Nr. 4634.
— — s. auch Arrestanten, Militärsträflinge.

3668. **Sträflingsarbeit,** staatliche Inanspruchnahme.

M. J. 25. Februar 1886, Z. 360/M I. St. E. 16. März 1886, Z. 11307, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf die in neuester Zeit hervorgetretene lebhafte Agitation von Gewerbetreibenden und Genossenschaften gegen die Benützung der Strafhausarbeit für Privatzwecke erscheint es umso dringender geboten, ärarische Bestellungen den Strafanstalten zuzuwenden, und werden die Unterbehörden daher aufgefordert, die auf Erlangung der Lieferung ärarischer Bedarfsartikel gerichteten Bestrebungen der Strafanstaltsverwaltungen nach Thunlichkeit zu unterstützen.[1]) Hiebei wird bemerkt, dass in den österr. Strafanstalten nahezu alle Gewerbe in größerem oder geringerem Umfange betrieben werden, und das J. M. bereit ist, Bestellungen der begehrten Artikel den leistungsfähigsten Strafanstalten zuzuweisen und bei allen ärarischen Lieferungen bedeutende Preisermäßigungen eintreten zu lassen. Insbesondere hat das J. M. auch auf die Möglichkeit der Verwendung von Sträflingen zu Straßenbauten, Flussregulierungen[2]) und Entsumpfungsarbeiten aufmerksam gemacht.

3669. M. J. 12. April 1886, ad Z. 360/M I. St. E. 28. April 1886, Z. 19809, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Es ist die Einleitnng zu treffen, dass sämmtliche Bestellungen ärarischer Bedarfsartikel bei Strafanstalten unmittelbar an das J. M. gerichtet werden, welches in der Lage ist, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Strafanstalten die Zuweisung der begehrten Lieferungen zu bewerkstelligen, sowie auf die rechtzeitige klagfreie Ablieferung und auf eine thunliche Herabminderung der Preistarifsätze Einfluss zu nehmen, wobei sich das J. M. von der Erwägung leiten lassen wird, dass der hiedurch allenfalls verursachte Ausfall in dem Arbeitserträgnisse durch Ersparung in dem Etat der bestellenden Behörde einen Ausgleich findet.[3]) Hiezu wird noch bemerkt, dass bei der Statth. eine Zusammenstellung

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 25. Jänner 1896, Z. 1291, und v. 13. April 1898, Z. 10760, wurden alle Bzh. und die Wr. P. D. mit St. E. v. 2. März 1896, Z. 10452, und v. 3. Mai 1898, Z. 37362, neuerlich aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass ärarische Bedarfsartikel wenn irgend thunlich aus den Strafanstalten bezogen werden.

[2]) Laut Erl. des C. U. M. v. 1. März 1900, Z. 28666 ex 1899, sind künftighin die Auslagen für seelsorgliche Verrichtungen bei den zu Wildbachverbauungs- und Flussregulierungsarbeiten entsendeten Sträflingsdetachements auf den Religionsfond zu übernehmen, und wurden die Landesstellen ermächtigt, die von ihnen zu bemessende Entschädigung für diese gottesdienstlichen Verrichtungen auf Rechnung des als ordentliches Erfordernis des Religionsfonds jeweilig genehmigten bzw. zu gewärtigenden Gesammtcredits flüssig zu machen und über die erfolgte Anweisung an das C. U. M. zu berichten. Im Falle nicht vorhandener Bedeckung oder sonstiger sich ergebender Bedenken ist die ministerielle Schlussfassung einzuholen. Für die in Rede stehenden gottesdienstlichen Handlungen haben die Oberstaatsanwaltschaften nur im Einvernehmen mit der Landesstelle Vorsorge zu treffen, in zweifelhaften Fällen können solche nur über Anordnung des Landeschefs vorgenommen werden (St. Z. 24101 ex 1900).

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 12. Juni 1886, Z. 10220, hat das J. M. weiter die Anordnung getroffen, dass ihm mit Schluss jedes Jahres von den Strafanstaltsverwaltungen genaue Ausweise über die im Laufe des Jahres erzeugten ärarischen Bedarfs-

der in den Männerstrafanstalten in eigener Regie betriebenen Arbeitszweige erliegt, welche den Unterbehörden im Bedarfsfalle zur Einsicht mitgetheilt werden kann.

**Sträflingsarbeit,** Ueberwachung durch die Gewerbeinspectoren Nr. 3654.

— — Ausfolgung des Ueberverdienstes Nr. 3928, 3929.

**Sträflingskinder,** Verpflegskosten für — Nr. 4144.

3670. **Strafmilderung,** Grundsätze für Anwendung der —.

M. J. 29. April 1877, Z. 1765 M I. St. Z. 2311 pr ex 1877.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass bei Entscheidungen über Recurse gegen die von den Behörden 1. Instanz in Uebertretungsfällen erfließenden Straferkenntnisse in mehreren Verwaltungsgebieten mit einer größeren Milde vorgegangen wird, als durch die Umstände gerechtfertigt erscheint. Das Ministerium hält insbesondere einen weitgehenden Gebrauch des den Landesbehörden zustehenden Milderungsrechtes, namentlich wo es sich um Geldstrafen handelt, nicht für zweckmäßig, weil die Herabsetzung des Strafbetrages in der Regel nur der Winkelschreiberei zugute kommt, weil infolge einer häufig vorkommenden Abänderung strafrechtlicher Erkenntnisse 1. Instanz zumeist das Ansehen der Unterbehörden leidet und diese selbst hiedurch in der Handhabung des Gesetzes und der Anwendung der Strafbestimmungen unsicher gemacht oder verwirrt werden. Die Statth. wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei Entscheidungen über Recurse in Strafsachen, im Falle der Bestätigung des Erkenntnisses hinsichtlich der Schuldfrage, von einer Milderung der auf Grundlage des Gesetzes seitens der mit den Verhältnissen zunächst vertrauten Organe verhängten Strafe in der Regel abgesehen werde. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, dass die Landesstelle bei den von den Unterbehörden gefällten und durch Nichtbenützung des rechtzeitig auszuübenden Recursrechtes rechtskräftig gewordener Entscheidungen oder Verfügungen in eine Wiederaufnahme der Verhandlung bzw. in eine meritorische Behandlung unstatthafter Recurse nur im Falle einer auffälligen formellen oder meritalen Gesetzwidrigkeit einzugehen habe.

3671. — — und Nachsicht, Competenz.

M. J. 1. December 1899, Z. 32398. St. E. 11. Jänner 1900, Z. 110572 ex 1899, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Die betheiligten Ministerien haben sich in der Anschauung geeinigt, dass durch die allgemeinen Vorschriften der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, mit welchen Bestimmungen über den Recurs und das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur polit. Amtshandlung gehörigen Uebertretungen erlassen wurden, die Geltung der Specialbestimmung des IX. Hauptstückes des kais. Pat. v. 20. December 1859, R. G. B. 227, nicht berührt wird. Es kann insbesondere aus den Worten des § 5, Abs. 2, dieser Min.-Vdg. „innerhalb der gesetzlichen Recursfrist" keine Einschränkung des den Landesstellen eingeräumten Gnadenrechtes gefolgert werden. Die Statth. wird daher in Hinkunft über alle von amtswegen gestellten Anträge oder von den Parteien vorgebrachten Bitten um Milderung oder Nachsicht von Gewerbestrafen und Bewilligung der ratenweisen Abstattung rechtskräftig auferlegter Geldstrafen oder um die Gewährung ähnlicher gnadenweiser Begünstigungen im eigenen Wirkungskreise im Sinne des § 149 der Gewerbeordnung amthandeln,[1]) wovon die Unterbehörden in Kenntnis gesetzt werden. Hiebei wird gleichzeitig angeordnet, dass es bei der

artikel mit Bezeichnung der bestellenden staatlichen Behörde oder Anstalt vorgelegt werde (St. E. 19. Juni 1886, Z. 30372, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

[1]) (Zusatz für die Statth.) Nur in principiellen oder besonders schwierigen Fällen wird die Statth. behufs Ermöglichung der Wahrung einer einheitlichen Rechtssprechung die Weisung des M. J. einzuholen haben.

mit dem St. E. v. 21. Juli 1896, Z. 66882,[1]) ertheilten Weisung, dass Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen ohneweiters zurückzuweisen sind, zu verbleiben hat. Durch die obigen Ausführungen findet die Bestimmung des P. 36 der von der Statth. herausgegebenen Spruchpraxis ihre sinngemäße Abänderung.

**Strafnachsichtsgesuche**, Einbringung, Vorlage und Erledigung Nr. 3430.
**Strafporto** bei Amtscorrespondenzen mit dem Auslande Nr. 2677, 2679.

3672. **Strafrecht** der Gemeinden.

St. M. 21. März 1865, Z. 2272. St. E. 30. April 1865, Z. 12522, an alle Bz.-Amt.

Die nach der Gemeindeordnung dem Gemeindevorsteher mit 2 Gemeinderäthen zukommende richterliche Thätigkeit erstreckt sich nicht nur auf die vom Gemeindeausschusse oder Gemeindevorsteher selbständig unter der ihnen in der Gemeindeordnung gestatteten Strafandrohung[2]) erlassenen localpolizeilichen Vorschriften, sondern auch auf die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen jener Gesetze, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, insoweit diese Gesetze eine Strafsanction aussprechen, und deren Uebertretungen nicht unter das Strafgesetz fallen; dieses Strafrecht wird aber in allen Fällen sowohl bei den bestehenden ortspolizeilichen Gesetzen, als auch bei den selbständig erlassenen Vorschriften der Gemeinde stets nur im übertragenen Wirkungskreise und sonach mit Offenlassung des Beschwerderechtes an die polit. Bzb. ausgeübt werden. Diesen Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend, ist einer Landesstelle über ihre Anfrage erklärt worden, dass sich das erwähnte Strafrecht des Gemeindevorstehers auch auf die im § 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, erwähnten Uebertretungen durch polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten erstrecke, insofern dieselben lediglich den ortspolizeilichen Wirkungskreis der Gemeinde berühren und nicht in solche Excesse ausarten, welche durch das Strafgesetz verpönt sind oder auch sonst, wie die in dem obcit. § 11 gleichfalls erwähnten demonstrativen Handlungen gegen die Regierung, von mehr als rein localpolizeilicher Bedeutung sind und das unmittelbare Einschreiten der Behörde erheischen. Ebenso gehören die nicht durch das Strafgesetz verpönten Uebertretungen der Bauordnung und Dienstbotenordnung zur strafrichterlicher Competenz des Gemeindevorstehers, sowie auch die Uebertretungen der Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 62, hinsichtlich der Polizeistunde, da diese Verordnung gleichfalls die Ortspolizei der Gemeinde betrifft,[3]) und wenn auch nicht unmittelbar, so doch durch Hinweisung auf die Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, eine Strafsanction ausspricht. Was die Bestimmung der Strafe für die Uebertretungen solcher Gesetze betrifft, so ist der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeordnung wohl lediglich auf Geld- und Arreststrafen mit Ausschluss aller anderen Strafarten, insbesondere jener der körperlichen Züchtigung beschränkt, jedoch nicht gehindert, diese Strafen innerhalb des in den betreffenden Gesetzen angedrohten Ausmaßes auch in einer solchen Höhe in Anwendung zu bringen, welche die ihm oder dem Gemeindeausschusse bei den selbständig erlassenen Vorschriften durch die Gemeindeordnung gestattete Strafsanction übersteigt. Selbstverständlich wird die polit. Behörde das ihr nach der Gemeindeordnung zukommende Aufsichtsrecht über die Gemeinde auch hier bei vorkommenden Ueberschreitungen oder Pflichtverletzungen des Gemeindevorstehers in allen Fällen zu wahren haben.

---

[1]) Nr. 3657 d. Slg.; vgl. auch P. 9 der Spruchpraxis (Nr. 3430 d. Slg.).
[2]) Vgl. bezüglich Wiens auch Nr. 1428 d. Slg.
[3]) Anders die gegenwärtige Praxis; s. Nr. 3387 d. Slg.

3673. **Strafrecurse** gegen Erkenntnisse der Gemeinden.

St. E. 9. November 1867, Z. 35461, an Bz.-Amt. Baden.

Im Sinne der Min.-Vdg. v. 27. October 1859, R. G. B. 196, und v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, kann nur gegen die von der polit. Landesstelle bestätigten Erkenntnisse der Unterbehörden in localpolizeilichen Angelegenheiten keine weitere Berufung stattfinden, welcher Fall daher dann nicht eintritt, wenn ein von einem Gemeindevorstande gefälltes Straferkenntnis von dem Bz.-Amt. im Recurswege bestätigt worden ist, gegen welches in 2. Instanz bestätigte Erkenntnis daher die weitere Berufung an die polit. Landesstelle noch zulässig ist.

— — Anmeldung, Einbringung, Vorlage und Entscheidung Nr. 3430, 3677.

3674. **Straftabellen,** Behandlung der aus dem Auslande eintreffenden —.

M. J. 2. December 1900, Z. 37868. St. E. 5. Jänner 1901, Z. 112297 ex 1900, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem M. J. und dem J. M. werden von nun an die im diplomatischen Wege einlangenden Straftabellen über die im Auslande erfolgten Abstrafungen österr. Staatsangehöriger nicht mehr vom M. J. an die Landesstellen, sondern durch das J. M. unmittelbar an die Strafregisterämter, d. i. an jene Staatsanwaltschaften gesendet werden, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatsberechtigt sind. Die erwähnten Strafregisterämter sind durch die Vdg. des J. M. v. 21. November 1900, V. B. 42, angewiesen, diese Straftabellen nach gemachtem Amtsgebrauche an die Landesstellen zu leiten, damit die polit. Behörden in die Lage kommen, die diesfalls erforderlichen Verfügungen rücksichtlich dieser Strafnachrichten wie bisher zu treffen. An die polit. bzw. Polizeibehörden ergeht unter Bezugnahme auf den Erl. v. 28. December 1897, Z. 119792,[1]) betreffend die Einführung der Strafkarten bei den Strafregisterämtern, sowie unter Anschluss einer Lithographie der bezüglichen Vdg. des J. M. die Aufforderung, die diesfällige Thätigkeit der Staatsanwaltschaften insbesondere auch in der Richtung entsprechend zu unterstützen, dass dieselben, falls seitens der Landesstellen oder Unterbehörden bzw. der Heimatsgemeinden erhebliche Unrichtigkeiten in den Tabellen constatiert werden, hievon jederzeit im kürzesten Wege, eventuell durch Acteneinsicht verständigt werden. Ausländische Straftabellen, bei denen sich zu ihrer Ergänzung oder Richtigstellung die Einleitung von Erhebungen im diplomatischen Wege als nothwendig erweist, ebenso Tabellen von Individuen, deren Identität sich nicht feststellen lässt, ferner unrichtige Tabellen u. dgl. sind mit dem Ergebnisse der hierauf bezüglichen Erhebungen an die betreffende Staatsanwaltschaft zurückzuleiten, welche dieselben behufs eventueller weiterer Veranlassung dem J. M. vorzulegen hat.

**Strafumwandlung** von Geld- in Arreststrafen Nr. 1766, 3430.

**Strafunmündigkeit,** Ahndung und Vorkehrung bei — Nr. 4046, 4047.

3675. **Strafverfahren,** Gebüren für Zeugen und Sachverständige im polit. —.

M. J. 31. Mai 1869, Z. 5536. St. E. 8. Juli 1869, Z. 15733, an alle Bzh.

Das M. J. hat sich wegen Bestreitung der Gebüren für Zeugen und Sachverständige überhaupt in Straffällen, worüber die polit. Behörden amthandeln, mit dem M. L. und dem F. M. über folgende Beschlüsse geeinigt:

1. Die Bestimmungen der §§ 334 und 335 St. P. O. v. 29. Juli 1853 haben bezüglich der Erfolgung von Gebüren an Zeugen und Kunstverständige bei den zur Competenz der Bzh. gehörigen Strafamtshandlungen analoge Anwendung zu finden. 2. Den zu derlei Strafamtshandlungen als Zeugen vorgeladenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts ist nach Analogie der für das straf- und gefällsgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften, wenn der Ort der Vernehmung über 2 Stunden vom Stationsorte

[1]) Nr. 3664 d. Slg.

entfernt ist, an Reisekostenvergütung 26 kr. für jede Stunde der Hin- und Rückreise bzw. bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die tarifmäßige Fahrgebür und überdies, wenn die Rückkehr in den Stationsort an demselben Tage nicht möglich, die Durchzugskostgebür der Armee zu entrichten. Die Auszahlung der sub 1 und 2 erwähnten Gebüren hat vorschussweise aus den Amtspauschalien der Bzh. zu erfolgen. Der schuldig Befundene ist zum Ersatze des entsprechenden Betrages zu verhalten (§ 341 St. P. O.), und es hat nöthigenfalls die executive Eintreibung in gleicher Weise wie bei Strafgeldern platzzugreifen. Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die gedachten Gebüren der Dotation für die polit. Verwaltung[1]) zur Last, wenn nicht der Ankläger nach Analogie des § 342 St. P. O. zur Tragung dieser Gebüren verpflichtet werden kann. Die Bzh. haben am Schlusse des Verwaltungsjahres unter documentierter Nachweisung der bis dahin bestrittenen uneinbringlichen derlei Auslagen die Ergänzung des Amtspauschales mit dem verausgabten Betrage anzusprechen und bei der Nachweisung der amtlichen Auslagen für die Zusammenstellung des Voranschlages über den Aufwand der polit. Verwaltung den erfahrungsmäßig zu präliminierenden Jahresbedarf zur Bestreitung derartiger uneinbringlicher Gebüren behufs Erwirkung der Gesammtdotation hiefür einzubringen. Uebrigens wird bedeutet, dass die Vorladung von Zeugen zu polit. Strafamtshandlungen mit Rücksicht auf die summarische Natur des Verfahrens thunlichst zu beschränken, und deren Vernehmung womöglich bei Abhaltung von Commissionen oder bei periodischen Amtstagen vorzunehmen ist, und Gendarmen und andere öffentliche Organe nur dann persönlich vorzuladen sind, wenn die von ihnen eingebrachten schriftlichen Relationen nicht genügen sollten.

3676. **Strafverfahren**, Beschränkung des Instanzenzuges im polit. —.

M. J. 25. Juni 1888, Z. 10939. St. E. 2. Juli 1888, Z. 36051, an alle Bzh.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass die Zahl der Ministerialrecurse gegen Statth.-Entsch., mit welchen Straferkenntnisse der unterstehenden Behörden, insbesondere solche wegen Uebertretungen des Gewerbegesetzes oder des Hausierpatents, bestätigt oder gemildert werden, trotz der Bestimmung des § 150 des Gewerbeges., welcher nach dem Ges. v. 21. März 1883, R. G. B. 37, auch auf das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausierpatents Anwendung zu finden hat, und ungeachtet der für andere Uebertretungen giltigen Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, sowie der gleichen Anordnung anderer Specialgesetze und Verordnungen immer mehr zunimmt, ergeht die Weisung[2]) behufs Vermeidung derartiger unstatthafter, nur den Aufschub der Strafvollziehung anstrebender Ministerialrecurse bei Intimation von Statth.-Entsch., mit welchen im polit. Verfahren Straferkenntnisse bestätigt oder gemildert werden, soferne nicht schon die Statth.-Entsch. den bezüglichen Beisatz enthalten sollte, jedesmal in die Intimation derselben den Zusatz aufzunehmen, dass der Partei nach § 150 des Gewerbeges. bzw. § 3 der Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, ein weiteres Recursrecht nicht zusteht.

3677. — — Vorladung des Beschuldigten, Verkündigung des Erkenntnisses.

M. J. 22. Februar 1896, Z. 470 M I ex 1894. St. E. 10. März 1896, Z. 18645, an Wr. P. D.

Das M. J. hat es anlässlich eines speciellen Falles als nicht in der Ordnung bezeichnet, im polit. Strafverfahren eine Reihe von Vorladungen an die Partei ergehen zu lassen, anstatt im Sinne des § 9, Abs. 4, der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, nach der ersten fruchtlosen, ohne rechtsgiltige Entschuldigungsgründe unbeachtet gebliebenen Vorladung eine Geldbuße, eventuell die Erlassung eines Verführungsbefehles anzudrohen. Weiter steht es mit den Vorschriften über das administrative Verfahren in Strafsachen nicht im Einklange, wenn, wie im vorliegenden Falle, das das Straferkenntnis enthaltende Strafregister durch einen Polizeiagenten der Partei in die Wohnung gesendet wird. Ebensowenig kann die mündliche Bekanntgabe der Recursentscheidung an den Gestraften im

[1]) Gleichwie uneinbringliche Executionskosten in Forststrafsachen, s. Nr. 1273 d. Slg.
[2]) Vgl. auch P. 43 der Spruchpraxis (Nr. 3430 d. Slg.).

Wege einer Vorladung gebilligt werden, weil das mündliche Verfahren in den zur polit. Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen mit der Fällung und Verkündigung des Straferkenntnisses abschließt, das Recursverfahren hingegen ein schriftliches ist und der Recurrent somit vollen Anspruch auf die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der über seine Berufung erflossenen zweitinstanzlichen Entscheidung hat. Ueber Weisung des Ministeriums wird die Wr. P. D. aufgefordert, alle Bezirkspolizeicommissariate behufs Vermeidung solcher Formfehler entsprechend zu belehren und gleichzeitig aufmerksam zu machen, dass es ihrer umsichtigen Erwägung in jedem einzelnen Falle überlassen bleibe, das persönliche Erscheinen von Advocaten, gleichwie von anderen Parteien dort nicht zu fordern, wo eine schriftliche Erledigung möglich oder sogar mehr am Platze ist als das mündliche Verfahren.

3678. **Strafverfahren,** Anwendung des Rechtsmittelgesetzes auf das —.

M. J. 15. September 1897, Z. 29053. St. E. 12. November 1897, Z. 86639, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat aus den vorgelegten Verhandlungen betreffs Strafnachsichts- und Milderungsgesuche ersehen, dass vielfach die Bestimmungen des Rechtsmittelges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, auf das administrative Strafverfahren nicht angewendet werden. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung wird im Nachhange zum St. E. v. 2. September 1896, Z. 68059,[1]) eröffnet, dass zwar gemäß § 1 des Ges. die für das Strafverfahren speciell normierten Recursfristen in Geltung bleiben, dass aber im übrigen die Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes besonders jene über die Rechtsmittelbelehrung auf das in Rede stehende Verfahren volle Anwendung finden. Hienach wird sich in administrativen Straffällen zu benehmen sein.

3679. — — Wiederaufnahme des administrativen —.

M. J. 20. October 1899, Z. 34237. St. E. 8. November 1899, Z. 95883, an Wr. P. D., mitgeth. allen Statth.-Departements.

Das M. J. hat anlässlich eines speciellen Falles bemerkt, dass zur Entscheidung über das Begehren um Wiederaufnahme des Strafverfahrens in 1. Instanz jene Behörde competent ist, welche das Straferkenntnis gefällt hat.

— — Spruchpraxis der n. ö. Statth. bezüglich des — Nr. 3430.

— — Durchlieferung von Häftlingen zum Zwecke einer Strafverfolgung oder Confrontation im Auslande Nr. 4069—4071.

3680. **Strafvollzug,** beschleunigter und wirksamer —.

M. J. 11. März 1895, Z. 33136 ex 1894. St. E. 17. April 1895, Z. 25926, an Wr. Mag.

Wenn das polit. Strafverfahren seinen Zweck erreichen soll, muss es rasch und die Strafe mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden. Denn die Verzögerung des Strafvollzuges führt bei einer inzwischen häufig eingetretenen Aenderung der Erwerbsverhältnisse oft zur Nothwendigkeit einer gnadenweisen Strafnachsicht oder Milderung; wenn die Strafe nicht schnell in Vollzug tritt, leidet nicht bloß das Ansehen der Behörde, sondern die Partei, da sie nicht sofort den vollen Ernst des behördlichen Willens fühlt, ist häufig geneigt, dieselbe Uebertretung zu wiederholen; durch den Aufschub einzelner und dann endlich den gleichzeitigen Vollzug dieser mehreren Strafen wird infolge der Gesammtstrafhöhe unter Umständen die Existenz des Bestraften in Frage gestellt; ferner wirkt das Beispiel der scheinbaren Straflosigkeit und der fortgesetzten Uebertretung auf andere verführerisch. Auch hat die Ordnungsbuße der polit. Behörde in der Regel nicht den Zweck der Sühne des verletzten öffentlichen Rechtsbewusstseins, sondern beab-

[1]) Nr. 3079 d. Slg.

sichtigt hauptsächlich die Erzwingung besonderer Vorschriften des kleinen gesellschaftlichen Lebens; wenn z. B. einer bestraft wird, weil er sein Kind nicht in die Schule schickt, oder weil er unbefugt Brantwein ausschänkt, und der Vollzug der Strafe wird hinausgeschoben, bis das Kind nicht mehr schulpflichtig ist, oder bis das Gewerbe zurückgelegt wurde, dann hat die Strafe ihren Sinn verloren. Da die Statth. nun wahrgenommen hat, dass besonders in Gewerbestraffällen der Vollzug oft erst nach Jahresfrist stattfindet, dass sich in Wien vor allem bei Bestrafung des unbefugten Brantweinschänkens[1]) seitens der Parteien eine systematische Verschleppungspraxis herausgebildet hat, wird angeordnet, dass jedes rechtskräftige Straferkenntnis mit Beschleunigung und vollem Nachdrucke in Vollzug zu setzen ist.

**Strafvollzug** wider Gendarmen, Information der Dienstbehörde Nr. 1470.
— — in den Arrestlocalen der Gerichte Nr. 1664—1666.
— — an activ dienenden Militärpersonen Nr. 2586.
— — im Requisitionswege Nr. 3430.
— — macht ein Gnadengesuch gegenstandslos Nr. 3430.
**Strafvollzugskosten** ausländischer Behörden Nr. 3658.
**Strandrecht,** hintanzuhalten Nr. 1825.

3681. **Straßen,** Schneeabräumung auf ärarischen —.

St. E. 3. December 1872, Z. 31629, an Bzh. Krems.

Nach Art. II, Abs. 6, des Portofreiheitsges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, ist die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den im Abs. 1 und 2 des Art. II bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises — wozu auch selbstverständlich die Agenden der Schneeschauflung auf Reichsstraßen[2]) gehören — portofrei zu behandeln, wenn die bezüglichen Correspondenzstücke auf den Couverts mit der die Portofreiheit begründenden Bezeichnung versehen sind. Dagegen sind Geld- und Geldwertsendungen an Gemeindeämter nach Art. VIII des cit. Ges. portopflichtig, und ist daher die portofreie Behandlung der den Gemeinden aus Anlass von durchgeführten Schneeschauflungen gebürenden Beträge ohne Aenderung des Gesetzes unthunlich.

3682. M. J. 5. Mai 1877, Z. 158. St. E. 8. Juni 1877, Z. 14777, an alle Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Bei Vergleichung des neuen Gesetzes über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen v. 2. Jänner 1877, R. G. B. 33, und der Durchf.-Vdg. v. 5. Mai 1877, R. G. B. 34, mit den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 3. Jänner 1851, R. G. B. 16, über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen ist zu ersehen, dass zwar die Zwangsleistung der Gemeinden (Gutsgebiete) beibehalten, der Staatsverwaltung jedoch im § 9 des neuen Ges. freie Hand gelassen wird, die Schneeabräumung in allen Fällen, wo es im öffentlichen Interesse, namentlich des Staatsschatzes, zweckdienlich erscheint, in eigener Regie oder im Accord- bzw. Verpachtungswege zu bewirken. Bei einem zweckmäßigen Vorgange der Straßenverwaltung ist zu erwarten, dass auf diesem Wege die Schneeabräumung ohne Erhöhung des bisherigen Aufwandes erreicht werden wird, weil bei der bisherigen unzureichenden Vergütung des halben Taglohnes auch die Arbeitsleistung nur gering war, nunmehr aber bei der Vergütung des vollen Taglohnes die Beistellung tüchtiger Arbeitskräfte und eine ergiebige Leistung gefordert werden kann, und weil sich die Schneeabräumungsarbeiten dadurch erheblich vermindern, dass sie regelmäßig nur auf die Breite eines Wagengeleises beschränkt werden; weil ferner durch

[1]) Vgl. auch Nr. 1533 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 1419 d. Slg.

Herabminderung der Entfernung der zur Schneeabräumung Verpflichteten von der Arbeitsstrecke die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit und Kraft nicht verloren geht, sondern zur Arbeit verwendet werden kann; und weil es endlich meistens möglich sein wird, gegen den vollen Taglohn freiwillige Arbeitskräfte in der unmittelbaren Nähe der Arbeitsstrecke zu dingen, welche in den Schneeabräumungsarbeiten bereits eine größere Gewandtheit erlangt haben. Aus diesen Gründen darf, obgleich das Gesetz Vereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund der kais. Vdg. v. 3. Jänner 1851 getroffen wurden, über Ansuchen der betreffenden Gemeinden aufzulassen gestattet, eine Abänderung dieser Vereinbarungen, mit welcher zugleich die Erhöhung der Aversualvergütung eintreten würde, nicht zugestanden werden u. zw. umsoweniger, als hiefür keine verlässlichen Grundlagen vorhanden wären. Es darf übrigens angenommen werden, dass die im § 9 des Ges. bezeichneten Arten der Schneeabräumung in den meisten Fällen in Anwendung gebracht werden und die Basis für den Vorgang bei derartigen Arbeiten bilden dürften. Hienach sind die zur Durchführung des Gesetzes nothwendigen Verfügungen zu erlassen und speciell jene Gemeinden, mit welchen Vereinbarungen über Aversualvergütungen bestehen, zu der Erklärung aufzufordern, ob sie an diesen Vereinbarungen festhalten oder um deren Auflassung einschreiten wollen.

3683. **Straßen,** Schneeabräumung auf ärarischen —.

F. M. 1. Februar 1881, Z. 28093 ex 1880.[1]) St. E. 13. März 1881, Z. 8227, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzb. und Wr. Baubezirksleitung.

Die Quittungen der Gemeinden (Gutsgebiete) über jene Auslagen, welche ihnen nach § 3 des Ges. v. 2. Jänner 1877, R. G. B. 33, für die Schneeabräumung auf Reichsstraßen aus dem Staatsstraßenfond vergütet werden, sind nach T. P. 48, lit. g, und 75, lit. b, gebürenfrei. Wird die Schneeabräumung jedoch von den Gemeinden oder dritten Personen in Accord oder im Verpachtungswege übernommen, so kommt selbstverständlich den Quittungen über das Entgelt für diese vertragsmäßigen Leistungen die Stempelfreiheit nicht zu.

3684. — — Enteignung behufs Anlage ärarischer Schottergruben.

M. J. 25. Februar 1881, Z. 2228. St. Z. 8940 ex 1881.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass eine zum Zwecke der Deckstoffbeschaffung stattgehabte Grundeinlösung gegenüber einem späteren Besitzer deshalb rechtsunwirksam wurde, weil zu der Zeit, als dieser die fragliche Grundfläche käuflich an sich brachte, der bezügliche Einlösungsact im Grundbuche nicht angemerkt war, wird zur Sicherstellung des Aerars gegen derartige Eventualitäten in allen jenen Fällen, wo ein den Gegenstand einer vorübergehenden Enteignung bildendes Grundstück im Grundbuche eingetragen ist, nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht um die Anmerkung der Enteignung in der bezüglichen Grundbuchseinlage anzugehen sein.

3685. M. J. 3. April 1894, Z. 8191. St. E. 13. Juni 1894, Z. 27708, an alle Bzb.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass bei den Expropriationsverhandlungen, welche behufs zeitweiliger Benützung von Grundstücken für Straßenzwecke bzw. zur Anlage ärarischer Schotterbrüche auf Grund der Hofkzld. v. 2. Mai 1818, Z. 21734, und v. 11. October 1821, Z. 29059 (P. G. S. Bd. 46, Nr. 42, und Bd. 49, Nr. 151) gepflogen werden, nicht immer genau im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften vorgegangen wird, und dass die betreffenden Erkenntnisse, namentlich in Bezug auf die Bezeichnung der occupierten Liegen-

[1]) Im Wege der F. L. D. der Statth. mitgetheilt.

schaften, vielfach Mängel aufweisen, welche den betheiligten Grundbesitzern Anlass zu Beschwerden bieten. Die Bzb. werden hienach aufgefordert, bei den bezüglichen Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, dass das Object der Enteignung nach der Parcellennummer der Katastralgemeinde und nach der Zahl der Grundbuchseinlage, bzw. nach der Person des Eigenthümers und eventuell des Besitzers genau bezeichnet und der Umfang der Enteignung unter Angabe der Flächenmaße unzweifelhaft sichergestellt werde.[1]) Bei dieser Gelegenheit hat das M. J. weiter zu bemerken gefunden, dass seitens einzelner Grundbesitzer darüber Klage geführt wird, dass sich die Contrahenten bei der Schottererzeugung auf den für diesen Zweck in Anspruch genommenen Grundstücken nicht selten Uebergriffe und Willkürlichkeiten zum Nachtheile des nachbarlichen Besitzes zu Schulden kommen lassen. Um solchen Klagen vorzubeugen, wird es sich empfehlen, eine entsprechende Bestimmung in die Lieferungsverträge aufzunehmen, unbeschadet dessen, dass die mit der Leitung und Aufsicht über die Deckstofflieferungen betrauten Bauorgane ohnehin berufen sind, die streng vertragsmäßige Ausbeutung der Steinbrüche zu überwachen. Dies hat in Hinkunft als Richtschnur zu dienen.

3686. **Straßen,** Vergebung der Schotterlieferungen.

St. E. 29. Juli 1886, Z. 27775, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Zur Erzielung einer besseren Uebersicht und Gleichförmigkeit ist bei der Vergebung der Schotterlieferungen in Hinkunft nicht mehr der Rauminhalt der jeweiligen Schotterprismen, sondern der Rauminhalt eines Cubikmeters zugrunde zu legen. Zugleich wird für die Anträge und Bestimmungen der Straßenschotterungen die Verfassung und Vorlage einer Tabelle nach dem unten folgenden Formular,[2]) sowie die Vorlage einer Preisanalyse über die Erzeugung und Zufuhr eines Cubikmeters Schotter an die Statth. vorgeschrieben.

— — Anrainerbauten an öffentlichen — Nr. 454, 467, 3710, 3711.
— — Niveauübergänge über Eisenbahnen Nr. 1099, 1100.
— — Militärschießplätze an — Nr. 2596.
— — periodischer Betrieb von Motorwagen auf — Nr. 2694.
— — Entscheidung über den Charakter als öffentliches Gut Nr. 2738.
— — Radfahrwege auf Reichsstraßen Nr. 3059, 3060.

---

[1]) Die Ausfertigung des Expropriationserkenntnisses hat in einer Weise zu erfolgen, welche Object und Umfang der Expropriation genau erkennen lässt (St. Z. 27708 ex 1894).

[2]) Dasselbe lautet:

Tabelle über die Anträge und die Bestimmung des i. J. . . . . beizustellenden Straßenschotters.

| Straße | Contracts-Nr. | Materialplatz | Beschotterungslänge von *km* | bis *km* | Currentmeter mit Schlägelschotter | Currentmeter mit Rundschotter | Antrag der Bzh. per Currentmeter mit Schlägelschotter | per Currentmeter mit Rundschotter | Einheitspreis *m³* fl. | kr. | Gesammtkosten Schlägelschotter fl. | kr. | Rundschotter fl. | kr. | Bestimmung der Statth. per Currentmeter mit Schlägelschotter | per Currentmeter mit Rundschotter | Einheitspreis *m³* fl. | kr. | Gesammtkosten Schlägelschotter fl. | kr. | Rundschotter fl. | kr. | Cautionsbetrag fl. | kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

**Straßen,** Stacheldrahtzäune an stark frequentierten — Nr. 3505.

3687. **Straßenalleen,** Anpflanzung.

H. M. 8. Juli 1858, Z. 12241. St. E. 20. Juli 1858, Z. 31833, an n. ö. Landesbaudirection und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Der Antrag der Statth., dass auf den Aerarialstraßen in Niederösterreich, soweit dieselben Baumpflanzungen entbehren, Obstbäume und, wo diese nicht fortkommen, Zierbäume auf Kosten des Straßenfonds gesetzt und zu diesem Zwecke vor allem Baumschulen angelegt werden, wird unter folgenden Modalitäten genehmigt:

1. Die Baumpflanzungen sind nach Maß der zugebote stehenden Geldmittel und ohne Abbruch für wesentlichere und dringendere Bestreitungen allmählich fortzusetzen oder zu ergänzen; die Bäume bleiben Eigenthum des Straßenärars. 2. Die Gattung der Bäume ist nach den klimatischen und Bodenverhältnissen zu wählen. Bäume, die eine sorgfältige Pflege erfordern, sind zu vermeiden. 3. Baumschulen sind nur dann anzulegen, wenn die Setzlinge von Privaten entweder gar nicht oder nur zu überspannten Preisen zu erlangen sein sollten und die Verhältnisse die Anlage und Erhaltung der Baumschule mit mäßigen Kosten ermöglichen. 4. Die Entfernung der Bäume untereinander hat 6 bis höchstens 10 Klafter zu betragen, je nachdem die gewählte Baumgattung mehr oder minder breite Kronen entfaltet. Von der Breite der Kronen und der Straßen hat es auch abzuhängen, ob die Bäume am Straßenrande oder am äußeren Grabenrande zu pflanzen sind. Am Straßenrande dürfen Bäume überhaupt nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann gepflanzt werden, wenn die Breite der Fahrbahn mindestens 27 Schuhe beträgt. 5. Die zur Pflanzung der Bäume am äußeren Grabenrande oder am Fuße der Straßenböschung erforderliche Grundfläche ist im vorschriftsmäßigen Wege einzulösen. 6. Privaten kann, wenn sie sich hiezu bereit erklären, die Pflanzung von Alleebäumen nur außerhalb der Straßengräben u. zw. gegen Beobachtung der oben unter P. 4 bestimmten Entfernung der Bäume untereinander gestattet werden. Die von Privaten gepflanzten Bäume bleiben Eigenthum derselben. Die Pflanzung von Alleebäumen am Straßenrande oder in der Böschung darf Privaten nicht bewilligt werden.

3688. **Straßenanlage** in Wäldern, Lichtungsbreite.

H. M. 14. Juni 1859, Z. 2988. St. E. 7. Juli 1859, Z. 27498, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Es erscheint nicht zweckmäßig eine allgemeine Bestimmung darüber zu treffen, auf welche Breite die Umgebung einer Straße baum- und buschfrei zu halten ist,[1]) sondern es soll hierüber im Falle der Nothwendigkeit u. zw. sowohl bei bestehenden, als bei neu zu erbauenden Straßen von der Landesbehörde auf Grundlage einer Verhandlung an Ort und Stelle entschieden werden. Zu dieser Verhandlung, welche von einem Beamten der polit. Behörde zu leiten ist, sind ein Baubeamter, ein Forstkundiger und die betreffenden Grundbesitzer zuzuziehen und hiebei die örtliche Lage der Straße, die Beschaffenheit des Bodens und des Straßenschotters, die Witterungsverhältnisse, der Stand der öffentlichen Sicherheit, besondere polizeiliche Rücksichten, die Art der Waldwirtschaft u. s. w. eingehend zu erörtern.

— — Breite der Reichsstraßen Nr. 2440.

— — Bestimmung und Fixierung des Niveaus Nr. 3709.

**Straßenarbeiten,** Militärexecution zur Durchsetzung von — Nr. 2545.

— — an Sonntagen Nr. 3346.

**Straßenarbeiter,** sanitäre Maßnahmen zum Schutze der — Nr. 266, 1026.

— — ärarische, nicht krankenversicherungspflichtig Nr. 3477.

— — ärarische, Versicherung gegen Unfall Nr. 3952, 3969.

3689. **Straßenaufsicht,** Einführung dieser Bezeichnung.

St. E. 2. Jänner 1874, Z. 35958 ex 1873, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Aus Anlass der Ernennung der Wegmeister zu Straßenmeistern[2]) wird

---

[1]) Vgl. für öffentliche, nicht ärarische Straßen § 5 des Ges. v. 10. October 1875, L. G. B. 62.

[2]) S. Ges. v. 8. Mai 1873, R. G. B. 73.

angeordnet, dass in allen amtlichen Ausfertigungen die Bezeichnung „k. k. Straßenaufsicht" an Stelle der Aufschrift „Wegmeisterschaft" einzutreten hat.

**Straßenausschüsse,** Darlehen der Sparcassen an — Nr. 3361.

3690. **Straßenbahnen,** Amtscharakter der Betriebsbediensteten elektrischer —.

E. M. 24. Juli 1898, Z. 22245. St. E. 21. September 1898, Z. 72090, an Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. v. 31. December 1894, R. G. B. 2 ex 1895, in welchem die elektrischen Straßenbahnen ausdrücklich als Kleinbahnen bezeichnet und in mehrfacher Beziehung den Localbahnen gleichgestellt werden, sowie mit Rücksicht darauf, als für den den Bahnbediensteten gewährten erhöhten Strafrechtsschutz in erster Linie die Rücksichtnahme auf die körperliche Sicherheit und das Leben von Menschen maßgebend ist — was auch bei den elektrischen Tramways zutrifft — kann der einem Erkenntnisse des Kreisgerichtes in Wr.-Neustadt zugrunde liegenden Anschauung, wonach die Betriebsbediensteten der elektrischen Tramways als Amtspersonen im Sinne der §§ 68 und 312 St. G. anzusehen sind u. zw. ohne Unterschied, ob die betreffenden Bediensteten beeidet sind oder nicht, nur beigepflichtet werden. Nach dem Wortlaute des § 68 St. G. ist nämlich der den zur Aufsicht auf Staats- oder Privatbahnen oder zur Besorgung des Eisenbahnverkehres Bestellten gewährleistete erhöhte strafrechtliche Schutz nicht von der Beeidigung abhängig gemacht, vielmehr ist die Beeidigung als Voraussetzung dieses strafrechtlichen Schutzes nur hinsichtlich der Forstbeamten und des Forstaufsichtspersonals statuiert. In diesem Sinne hat auch der O. G. H. in der Entsch. v. 6. October 1885 (Geller, österr. Justizgesetze, Bd. 5, S. 79, Fußnote 9 zu § 68 St. G.) erkannt.[1]) Nach dem Wortlaute des § 68 St. G. und nach der vorangeführten Entscheidung erscheint demnach die Bestimmung des § 102 der Eisenbahnbetriebsordnung, insofern durch dieselbe die Beeidigung des Bahnbetriebs- und Bahnaufsichtspersonals als eine Voraussetzung „für den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten" festgesetzt wird, hinsichtlich des Strafgesetzes derogiert. Bezüglich des elektrischen Betriebes auf der Wr. Stadtbahn wird insbesondere bemerkt, dass er vom Personal der Staatseisenbahnverwaltung besorgt werden wird, hinsichtlich dessen wohl kaum ein Zweifel bestehen kann, dass es unter die Bestimmungen der §§ 68 und 312 St. G. fällt.[2])

3691. — — Verkehrsstörungen durch marschierende Truppenabtheilungen und öffentliche Aufzüge, hintanzuhalten.

M. J. 2. Jänner 1899, Z. 41937 ex 1898. St. E. 24. Jänner 1899, Z. 1492, an Bzh. Baden, Floridsdorf, Hietzing-Umgebung und Mödling, sowie Wr. P. D.

Zum Zwecke der thunlichsten Hintanhaltung von Hemmungen und Störungen des Verkehres von Straßenbahnen aller Art ohne Unterschied der Betriebskraft,

---

[1]) In den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses wird insbesondere ausgeführt, dass zur Zeit der Kundmachung des Strafgesetzes bezüglich des Forstaufsichtspersonals der Min.-Erl. v. 3. Jänner 1849, R. G. B. 67, und bezüglich der Eisenbahnbediensteten die kais. Vdg. v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, in Kraft standen, welche beide die Beeidigung des Bestellten vorschreiben. Dass jedoch das Strafgesetz dieses Erfordernis nur bezüglich des Forstaufsichtspersonals und nicht auch bezüglich der Eisenbahnbediensteten erwähnt, könne nicht aus einem Zufalle erklärt werden, vielmehr liege darin unverkennbar der Fingerzeig, dass die Beeidigung bezüglich der Eisenbahnbediensteten keine Bedingung des erhöhten strafrechtlichen Schutzes darstellen soll, und es erkläre sich dies sehr leicht aus der Erwägung, dass für die Aufnahme von Eisenbahnbediensteten in den Bereich des § 68 St. G. nicht etwa nur nationalökonomische Rücksichten, sondern vor allem Rücksichten für die körperliche Sicherheit und das Leben von Menschen maßgebend waren.

[2]) Schließlich wurde der Statth. bezüglich der Beeidigung des übrigen hier in Betracht kommenden Personals bekanntgegeben, dass die Bediensteten der mit Elektricität betriebenen Tramways seitens der Generalinspection der österr. Eisenbahnen successive im Sinne des cit. § 102 in Eid genommen werden.

insbesondere aber von Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischer Kraft, hat das E. M. im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen nachstehende den Betrieb der Straßenbahnen regelnde bzw. die Betriebsvorschriften ergänzende Anordnungen — unbeschadet der allfälligen weitergehenden concessionsmäßigen Verpflichtungen der einzelnen Unternehmungen — mit dem an sämmtliche Straßenbahnverwaltungen gerichteten Erl. v. 13. December 1898, Z. 48254, getroffen:

Beim Ansichtigwerden von marschierenden Truppenabtheilungen, Processionen, Leichenbegängnissen oder anderen öffentlichen Aufzügen hat der Führer des Straßenbahnwagens oder Zuges rechtzeitig das Achtungssignal zu geben und außerdem alle durch die Situation gebotenen Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen zu treffen. Jedenfalls ist der Wagen oder Zug rechtzeitig zum Stehen zu bringen, und ist mit der Weiterfahrt solange innezuhalten, bis es der marschierenden Truppe möglich ist, geordnet nach Weisung ihres Commandanten auszuweichen, und sohin das Geleise frei wird. Das Gleiche gilt bezüglich der öffentlichen Aufzüge, welche nach Weisung der Polizeiorgane auszuweichen haben. Zugleich wurden die Verwaltungen aufgefordert, dem Betriebspersonal die strenge Beachtung dieser Bestimmungen nachdrücklichst zur Pflicht zu machen und die einschlägigen Dienstvorschriften im Sinne dieser Bestimmungen zu ergänzen.

Zur vollständigen Sicherung des Straßenbahnverkehres stellt es sich aber als nothwendig dar, dass nicht allein diese auf den Betrieb selbst bezüglichen Anordnungen seitens der Bahnorgane beobachtet, sondern auch locale sicherheitspolizeiliche Verfügungen getroffen werden, welche den Verkehr auf den von Straßenbahnen durchzogenen Straßenstrecken und Gassen überhaupt zum Gegenstande haben und in den Wirkungskreis der staatlichen und autonomen Sicherheitsbehörden fallen bzw., insofern es sich um das Verhalten von marschierenden Truppenabtheilungen, militärischen Conducten 2c. handelt, den zuständigen Commanden vorbehalten sind.

Diese localpolizeilichen Verfügungen haben sich auf folgende Punkte zu erstrecken: 1. Es sind diejenigen Straßen zu bestimmen, welche mit Rücksicht auf den Straßenbahnverkehr von Processionen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen u. s. w. womöglich überhaupt nicht berührt werden sollen. 2. In allen Fällen, in welchen Processionen, öffentliche Aufzüge 2c. die von der Straßenbahn durchzogenen Straßenstrecken passieren, ist Sorge zu tragen, dass die Bahngeleise nach Thunlichkeit frei gelassen bzw. den Straßenbahnwagen oder Zügen anstandslos ausgewichen, überhaupt die Continuität des Straßenbahnverkehres so wenig als möglich unterbrochen werde. 3. Ergibt sich in solchen Fällen bzw. aus Anlass von Truppenmärschen, Paraden und sonstigen militärischen Feierlichkeiten die Nothwendigkeit einer zeitweiligen Einstellung des Straßenbahnverkehres, so sind die bezüglichen Weisungen der Sicherheitsbehörde, eventuell nach gepflogenem Einvernehmen mit den Militärbehörden rechtzeitig an die Straßenbahnunternehmungen zu richten.

Die Bzh. haben zu veranlassen, dass hinsichtlich der dermalen[1]) in Betrieb stehenden Straßenbahnen seitens der autonomen Organe (Art. I, Abs. 1, und Art. XVI, Abs. 3, des Ges. v. 31. December 1894, R. G. B. 2 ex 1895) im eigenen Wirkungskreise die erforderlichen localpolizeilichen Vorschriften erlassen und gehandhabt werden. Die Wr. P. D. hat die nothwendigen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Wr. Mag. zu treffen.

3692. **Straßenbahnen,** Genehmigung der Fahrpläne von —.

E. M. 4. Februar 1899, Z. 3390. St. Z. 12482 ex 1899.

Vor Genehmigung der Fahrpläne der Wr. Tramwayunternehmungen ist jedesmal, soweit diese Genehmigung competenzgemäß der Statth. zusteht, die Gemeinde Wien als Interessentin zu hören. Dabei wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass die Gemeinde so frühzeitig in die Lage kommt, ihre bezügliche Aeußerung abzugeben, dass die termingemäße Genehmigung der Fahrordnungen, welche unbedingt rechtzeitig erfolgen muss, in keiner Weise in Frage gestellt erscheint.

---

[1]) In gleicher Weise wird zufolge Weisung des M. J. selbstverständlich künftighin bei der Eröffnung neuer Straßenbahnlinien oder neuer Straßenbahnunternehmungen vorzugehen sein (St. Z. 1492 ex 1899).

3693. **Straßenbahnen,** Unfälle und außergewöhnliche Betriebsereignisse.

M. J. 10. Mai 1899, Z. 14693. St. E. 6. Juli 1899, Z. 44037, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit dem an die österr. Bahnverwaltungen ergangenen Erl. des E. M. v. 25. Juli 1897, Z. 7244 (V. B. für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 104) wurden für die Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse Directiven hinausgegeben, nach welchen Unfälle und Betriebsereignisse, welche die öffentliche Aufmerksamkeit erregen, oder bei welchen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wurde, auf dem kürzesten Wege auch der bezüglich des Unfallsortes competenten polit. Behörde, sowie dem zuständigen Gerichte angezeigt werden müssen. Mit dem Erl. v. 11. Februar 1898, Z. 15755 ex 1897 (V. B. für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 22) hat das E. M. über Anregung des J. M. weiter verfügt, dass Unfälle, welche sich innerhalb des Sprengels des am Sitze eines Landes- oder Kreisgerichtes befindlichen Bezirksgerichtes ereignen, nicht diesem Bezirksgerichte, sondern unmittelbar der Staatsanwaltschaft anzuzeigen sind. Nunmehr hat das E. M.[1]) in theilweiser Abänderung dieser Erlässe hinsichtlich der Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse beim Betriebe von Straßenbahnen die folgenden Bestimmungen getroffen, welche sofort in Wirksamkeit treten:

1. Jeder Unfall und jedes außergewöhnliche Ereignis beim Betriebe von Straßenbahnen ist von der nächsten executiven Dienststelle a) an Orten, in denen die Handhabung der Localpolizei l. f. Polizeibehörden übertragen ist (derzeit in Wien, Prag, Triest, Lemberg, Krakau, Trient, Przemysl) dieser Behörde für den Umfang des Polizeirayons, b) an allen anderen Orten aber sowohl der Ortspolizei, als auch der zuständigen polit. Behörde unverweilt anzuzeigen, gleichviel, ob hiebei ein Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm 2c.) interveniert hat oder nicht. Sind, wie in Städten mit eigenen Statuten die Agenden der Polizei- und der polit. Behörde vereinigt, so ist nur eine Anzeige zu erstatten. 2. Ergibt sich anlässlich eines Unfalles bzw. außergewöhnlichen Ereignisses der Verdacht einer strafbaren Handlung, so wird im Falle a) seitens der k. k. Polizeibehörde, im Falle b) seitens der polit. Behörde nach den bestehenden Vorschriften die Anzeige an das zuständige Gericht bzw. an die Staatsanwaltschaft erstattet. 3. Unbeschadet der nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Anzeigepflicht hat das Fahrpersonal von jedem Unfalle oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse, nach Zulässigkeit der diesem Personal obliegenden dienstlichen Functionen und der sonstigen Umstände, sofort dem nächsten Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm 2c.) entweder selbst mündliche Meldung zu machen oder dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Meldung durch andere Personen gemacht werde. 4. Die den Verwaltungen der Straßenbahnen mit den Erl. des E. M. v. 25. Juli 1897, Z. 7244, und v. 8. September 1897, Z. 14186, auferlegte Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse an die Generalinspection der österr. Eisenbahnen und an das E. M. liegt den Straßenbahnverwaltungen bloß hinsichtlich jener Linien ob, die mit mechanischen Motoren betrieben werden, nicht aber rücksichtlich der Linien mit Pferdebetrieb.

— — Drahtbrüche und Brände längs elektrischer Oberleitungen Nr. 1117.

— — Benützung der Reichsstraßen zum Betriebe elektrischer — Nr. 1118.

3694. **Straßenbau,** Monatsausweise über Conservationsauslagen.

St. M. 25. Jänner 1864, Z. 442. St. E. 4. Februar 1864, Z. 4424, an beide Baudepartements, n. ö. Staatsbuchhaltung und die 10 Bezirksbauämter Niederösterreichs.

In Hinkunft sind nur die Einräumer- und Hilfstaglöhnungen, dann die verschiedenen Regie- und Conservationsauslagen durch die Bezirksbauämter, alle anderen von diesen bisher bestrittenen und nach Umständen vorerst zu liquidierenden Auslagen aber durch die Cassen auszuzahlen. Zugleich werden hinsichtlich der von den Bezirksbauämtern zu bestreitenden Auslagen nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet:

1. Im Anfange eines jeden Monats sind die Erfordernisausweise[2]) für den nächsten Monat von den Bezirksbauämtern direct der Staatsbuchhaltung zu übermitteln,

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J. und J. M.

[2]) Zur Verfassung dieser Ausweise hat die Statth. unterm 12. December 1864, Z. 49199, den Bezirksbauämtern ein Formular (Präliminarausweis) hinausgegeben, welches

welche sie nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung der Statth. behufs Anweisung der entsprechenden Vorschussbeträge vorlegen wird. 2. Die Bezirksbauämter haben diese Vorschüsse nur nach Maßgabe des Bedarfes zu beheben, aus denselben bis zu ihrer Erschöpfung die darauf überwiesenen Auslagen zu bestreiten und unter Anschluss der bezüglichen Documente in einem besonderen Journal zu verrechnen. Sollte der für einen Monat erhaltene Vorschuss zur Deckung des laufenden Erfordernisses nicht ausreichen, so sind die nicht bedeckten Auslagen zur Zahlung für den nächsten Monat vorzubehalten, bei besonderer Dringlichkeit aber ist um Anweisung eines weiteren Vorschusses in demselben Monate einzuschreiten. 3. Die Rückverrechnung eines Vorschusses hat gleich am Schlusse des Gegenstandsmonats längstens aber bei Behebung des nächsten Vorschusses zu geschehen. Zu diesem Ende haben die Bezirksbauämter das documentierte Journal und den allfälligen Restbetrag der Casse gegen Empfangsbestätigung zu übergeben, welch letztere den Vorschuss in Rückempfang und die von den Bezirksbauämtern verrechneten Auslagen unter Anschluss der documentierten Journale in der Gesammtsumme in Ausgabe zu stellen hat.[1]) 4. Empfänge für Rechnung des Straßenbaufonds, dann Cautions-, Stempel-, Depositenerläge sind von den Bezirksbauämtern in Zukunft unter Beobachtung der Instruction für die polit. und Baudepositen sogleich mittelst Zuweisungsverzeichnisses den competenten Cassen zu übergeben und ist dabei anzugeben, in welcher Weise letztere nach Beschaffenheit der Erläge solche bei den polit. und Baudepositen oder bei dem Straßenbaufond in Empfang zu stellen haben. Ueber derartige von den Bezirksbauämtern verfügte Erläge und Erfolglassungen sind die in der Instruction für die polit. und Baudepositen vorgeschriebenen Verzeichnisse nach Ende eines jeden Monats, in welchem eine solche Zuweisung oder Erfolglassung an die Casse oder an das Steueramt stattfand, an die Staatsbuchhaltung einzusenden.

3695. **Straßenbau,** Jahresvoranschläge und Oekonomieausweise.

St. E. 25. September 1884, Z. 39733, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Aus Anlass der Drucklegung neuer Formulare zur Verfassung der Jahresvoranschläge und Oekonomieausweise[2]) wird zur Danachachtung bekanntgegeben:

A. In Ansehung der Verfassung der Jahresvoranschläge. Dieselben haben aus dem summarischen Voranschlage und 11 Beilagen zu bestehen, wovon die Beilage 2 mit einer und die Beilage 4 mit 3 Subbeilagen versehen wurde. Die Beilage 1 für die Rubrik „Straßen- und Brückenbaubeiträge" ist genau nach der auf der Rückseite dieser Beilage enthaltenen Anordnung zu verfassen, und sind demnach die Ansprüche durch Angabe des Erlasses ihrer Genehmigung, oder wo diese noch nicht erfolgt ist, speciell zu begründen. Die Beilage 2 für die Rubrik „Herstellung und Reparatur der Amtsgebäude, Aufsichtshäuser und Magazine, dann Grund- und Mietzinse" hat die Anzahl der genannten Objecte mit Angabe des auf den betreffenden Straßenzug entfallenden Gelderfordernisses zu enthalten. In der Subbeilage 2/1 sind A die Mietzinse für das Bauzeugsdepot des Baubezirkes und für jede einzelne Straßenaufsicht, ferner die Mietzinsbeiträge der Straßeneinräumer, die Schneepflugdepotzinse und für allfällig gemietete Einräumerwohnungen u. s. w. und B die Grundzinse für ärarische Einräumerhäuser, Realitäten, Baumschulen 2c. in detaillierter Darstellung zum Ausdrucke zu bringen und die einzelnen Ansprüche durch Angabe des

---

folgende Rubriken enthält: Gegenstand; bewilligte Jahresdotation; Erfordernis für den laufenden Monat; bewilligte Dotation für die früheren Monate; Zusammen; Verbleibt noch verfügbar .... — Diese monatlichen Erfordernisausweise für den Straßenbau sind künftighin bis 5. des Vormonats der Statth. und von dieser bis zum 10. dem M. J. vorzulegen (M. J. 24. November 1867, Z. 18320. St. E. 4. December 1857, Z. 38312, an die 10 Bezirksbauämter).

[1]) Die Straßenconservationsrechnungen und die Straßenmaterialrechnungen (Schotterrechnungen) sind für jeden Monat bis zum 8. des folgenden Monats und letztere auch dann an die Statth. vorzulegen, wenn eine Schotterübernahme in dem abgelaufenen Monate nicht stattgefunden hat (St. E. 15. December 1883, Z. 52747, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.). — Zufolge Erl. des M. J. v. 4. Jänner 1878, Z. 11594 ex 1877, sind künftighin die vorschriftsmäßig abgeschlossenen und mit den erforderlichen Documenten versehenen Journale zu den vorgeschriebenen Vorlageterminen unmittelbar an die Statth. (zu Handen des Rechnungsdepartements) behufs instructionsgemäßer Benutzung einzusenden (St. E. 10. November 1878, Z. 569, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung).

[2]) Es sind dies das Formular für den summarischen Voranschlag, sowie für die Beilagen 1, 2 (sammt 1 Subbeilage), 3, 4 (sammt 3 Subbeilagen), 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, ferner das Formular für den Straßenökonomieausweis.

Erlasses der Genehmigung zu begründen. Die in der Beilage 3 enthaltenen Colonnen über das Erfordernis für die Rubrik „Beischaffung des Deckstoffes" sind unter Angabe des auf jeden einzelnen Straßenzug erforderlichen Schotterquantums und des entfallenden Gelderfordernisses genau auszufüllen. Dieser Rubrik sind auch die für die Erhaltung der Straßenpflasterung genehmigten Jahrespauschalien unter Angabe des Erlasses der diesbezüglichen Genehmigung beizufügen. Die Beilage 4, welche den Nachweis für die Rubrik „Erhaltung der Straßen und Brücken" enthält, ist mit 3 Subbeilagen (4/1, 4/2 und 4/3) versehen, u. zw. entfällt auf die 1. der Aufwand für Erd- und Grabenarbeiten, auf die 2. der Aufwand für Koth- und Schneefuhren und auf die 3. der Aufwand für die Conservationsbauten bis 5000 fl.[1]) mit Inbegriff des Erfordernisses für die Steiner Donaubrücke. In allen 3 Subbeilagen sind die Erfordernisse für jeden einzelnen Straßenzug und die Erlässe der Genehmigung für die festgesetzten Pauschalien der Koth- und Schneefuhren beizusetzen und hauptsächlich die in der Beilage 4/3 enthaltenen Colonnen für jeden Straßenzug ziffermäßig auszufüllen. Die Beilage 5 für die Rubrik „Schneeschauflung" ist mit dem approximativen Erfordernisse für jeden Straßenzug zu versehen, und sind die einzelnen Colonnen ziffermäßig auszufüllen. Die Beilage 6 für die Rubrik „Bezüge des minderen Straßen- und Brückenbaupersonals" ist ebenfalls mit dem auf jeden Straßenzug entfallenden Erfordernisse unter Beifügung der Anzahl der in jeder Lohnclasse stehenden Einräumer zu versehen, und sind auch die übrigen Colonnen ziffermäßig auszufüllen. Die Beilage 7 für die Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" hat unter Ausfüllung der vorhandenen Colonnen nur das Erfordernis der in Aussicht genommenen Geldaushilfen für die Einräumer zu enthalten, nachdem die allfälligen Geldaushilfen für die Straßenmeister nicht auf die ordentliche Straßenbaudotation, sondern auf den Etat des M. J., Titel „Staatsbaudienst" entfallen. Die Beilage 8 für die Rubrik „Bauzeugs- und Requisitenanschaffung und Reparatur", dann die Beilage 9 für die Rubrik „Grundentschädigung und Ablösung" und die Beilage 10 für die Rubrik „Verschiedene Auslagen", sind mit dem Erfordernisse für jeden Straßenzug zu versehen, und die übrigen in diesen Beilagen enthaltenen Colonnen ziffermäßig auszufüllen. Ueber die Beilage 11 für die Rubrik „Außerordentliches Erfordernis" wird bemerkt, dass gemäß St. E. v. 26. Jänner 1869, Z. 2561,[2]) darin in der Regel nur solche Baulichkeiten aufgenommen werden dürfen, deren Projecte bereits genehmigt sind. Bei den diesbezüglichen Präliminaransätzen ist sich somit auf die Min.-Erl. zu berufen, mittelst welcher die betreffenden Bauten die Genehmigung erhalten haben und ferner anzugeben, ob sie neue Bauten oder nur Fortsetzungen bereits begonnener Bauten sind. Die auf die außerordentliche Straßenbaudotation entfallenden Projecte, für welche eine Genehmigung noch nicht erfolgt ist, sind rechtzeitig der Statth. vorzulegen, um die Genehmigung derselben bzw. die rechtzeitige Einstellung des erforderlichen Betrages in das Finanzgesetz erwirken zu können. Eine beliebige Abänderung der nunmehr festgesetzten Formulare des Jahresvoranschlages, bestehend in der Vorlage von einzelnen Blättern statt ganzer Bogen, dann die Unterlassung des ziffermäßigen Ansatzes des auf die bereits betreffenden Jahre bekannten und entfallenden wirklichen Erfolges in den für die Beilagen und Subbeilagen bestimmten Colonnen, sowie die Unterlassung der Vorlage der Subbeilagen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme findet nur bei der unmittelbar vor der Antragscolonne befindlichen Colonne „Voranschlag für" statt, welche dann ausgefüllt werden kann, wenn der bewilligte Voranschlag des vor dem Gegenstandsjahre vorhergehenden Jahres oder das von der Regierung hiefür bestimmte Erfordernis bekannt ist. Als Termin zur Vorlage des Jahresvoranschlages wird der 31. Jänner des dem Gegenstandsjahre vorhergehenden Jahres festgesetzt. Die Jahresvoranschläge sind somit in Hinkunft ohne besondere Aufforderung zu dem festgesetzten Zeitpunkte vorzulegen und die betreffenden Ansätze auf den strengsten Bedarf zu reducieren, nachdem nur solche Erfordernisse, welche durch ein unabweisbares Bedürfnis des Dienstes gerechtfertigt sind, berücksichtigt werden können. B. Zu Ansehung der Verfassung der Oekonomieausweise für den Straßenbau wird mit Beziehung auf den mit dem Erl. des H. M. v. 10. November 1852, Z. 4367/B. (Landesbaudirection Z. 9009 ex 1852) hierüber bekanntgegebenen praktischen Leitfaden Folgendes in Erinnerung gebracht: 1. Die Colonnen I—IV sind nach ihren Kopftiteln auszufüllen, u. zw. muss in die Summe der in den Colonnen I—III enthaltenen gesammten Straßenlänge auch jene der allenfalls von den Gemeinden zur Erhaltung übernommenen Ortsdurchfahrtsstrecken, deren Beaufsichtigung ebenfalls dem Administrator der betreffenden Reichsstraße obliegt, einbezogen werden. In Bezug auf die Colonne I—III ist in der Colonne „Anmerkung" im Detail anzugeben: die auf jeden Straßenzug entfallende Gesammtlänge der beschotterten, desgleichen der gepflasterten Straßenstrecken, dann die Gesammtlänge der beschotterten, sowie der gepflasterten Brücken, endlich die Gesammtlänge jener Brücken, welche weder

[1]) S. Nr. 436 und Nr. 437 d. Slg.
[2]) Nr. 3501 d. Slg.

beschottert noch gepflastert sind. Endlich ist im Administrationsberichte eine Vergleichung der gesammten Straßenlänge mit jener des vorhergegangenen Jahres, wenn sich darin eine Aenderung ergeben hat, zu machen und weiter anzuführen: Name, Länge und Art des Zuwachses oder Abfalles jeder einzelnen Straßenstrecke mit besonderer Berücksichtigung der Colonne IV, worin die etwa im Zuwachse enthaltene Länge der neugebauten und incamerierten Strecken auszuweisen ist. Die bisher in den Formularen enthaltene Colonne V „Regiekosten und Gehalte" wurde aus dem Grunde ausgeschieden, nachdem die bezeichneten Auslagen auf Grund des St. E. v. 26. Jänner 1869, Z. 2561,[1]) auf den Etat des M. J. Titel „Staatsbaudienst" entfallen und vom Statth.-Rechnungsdepartement nachgewiesen werden. 2. In die Colonne V kommen nur die in dem Verwaltungsjahre beigestellten und übernommenen Schotterquantitäten in Cubikmetern, und in die Colonne VI die denselben entsprechenden Geldbeträge, nämlich: die Kosten des Schotters, dann die Kosten (Pauschalien) für die auf diese Rubrik bewilligte Pflastererhaltung, sowie die Kosten für Schottergrundvergütungen und die allfälligen Kosten für die gepachteten Plätze zum Schotteraufstellen. Bezüglich der Ansätze ist in der Colonne „Anmerkung" genau anzugeben, wieviel Cubikmeter geschlögelter, wieviel Rundschotter vom ganzen Schotterquantum auf jeden Straßenzug entfällt. Da die laut Erl. des St. M. v. 24. Mai 1869, Z. 1213,[2]) vorgeschriebene Vorlage der Schottergebarungsübersichten für die Zukunft zu unterbleiben hat und die in denselben enthaltenen Daten über die Beistellung, Verwendung und restlichen Rückstände des Schottermaterials fernerhin in die alljährlich vorzulegenden Straßenbauökonomieausweise aufzunehmen sind, so ist im Oekonomieausweise des betreffenden Verwaltungsjahres der auf der Straße vorhandene Rest des Schottermaterials vom Vorjahre, sowie die Neuanschaffung und die Gesammtverwendung des Materials im betreffenden Verwaltungsjahre in Cubikmetern sowohl von dem Quantum des Schlögelschotters, als auch von dem des Rundschotters speciell ersichtlich zu machen. Im Administrationsberichte ist mit Beziehung auf die Colonne V und VI der Straßenzustand im betreffenden Verwaltungsjahre im ganzen mit möglichster Kürze und weiter anzugeben, ob sich derselbe in Rücksicht des vorhergehenden Jahres besserte, gleich blieb oder verschlechterte, in welch letzterem Falle eine Aufklärung beizufügen ist. 3. In der Colonne VII ist als Detail in der Rubrik „Anmerkung" auszuweisen: die Summe der Einräumerlöhnungen, die Zahl der Einräumer und deren Monatslöhne, dann die Anzahl und Löhnungssumme der zur Conservierung der Fahrbahn allenfalls beigezogenen ständigen Hilfsarbeiter, deren Aufnahme speciell von der Statth. bewilligt worden ist. Ferner sind in dieser Colonne aufzunehmen die an das mindere Straßen- und Brückenbaupersonal bewilligten Belohnungen und Geldaushilfen. 4. In die Colonne VIII sind einzustellen: a) Die Kosten der an den betreffenden Objecten im bezüglichen Verwaltungsjahre ausgeführten Reparaturen, Reconstructionen, sowie Neuherstellungen, deren Kosten einzeln 5000 fl. nicht überschreiten; b) die Kosten aller zur Erhaltung der Straße gehörigen Arbeiten gleicher Kategorie u. zw. für Erd- und Grabenarbeiten, Koth- und Schneefuhren, Schneeschauflung und für Hilfstaglöhner; endlich c) die Kosten für Straßen- und Brückenbaubeiträge, für Herstellung und Reparatur der Amtsgebäude, Aufsichtshäuser und Magazine, für Mietzinse des Bauzeugsdepots des Baubezirkes und der Straßenaufsichten, für Mietzinsbeiträge der Einräumer, für Depotzinse der Schneepflüge, für Grundzinse der Realitäten, ärarischen Einräumerhäuser, Baumschulen 2c., für Bauzeugsanschaffung und Reparatur, für Grundentschädigung und Ablösung der etwa benützten Nothwege, für Schotterverführung in Accord, für Wasser- und andere Fuhren, endlich für verschiedene zur Conservation gehörige Auslagen, als: für Baumpflanzungen, Kalk und Pinseln zum Bezeichnen der Schotterprismen, Zehrungsbeiträge der Straßenmeister u. s. w. In der Colonne „Anmerkung" sind die auf P. a gehörigen Auslagen cummulativ und die auf P. b und c entfallenden Auslagen im Detail nachzuweisen. 5. In der Colonne IX sind als Detail in der Rubrik „Anmerkung" auszuweisen die auf die ordentliche Straßenbaudotation entfallenden Kosten von über 5000 fl. mit Zugrundelegung des Erlasses der diesbezüglichen Genehmigung. 6. In die Colonne X ist die Gesammtsumme der currenten Straßenbaukosten einzustellen. 7. In die Colonne XI sind alle auf Rechnung der außerordentlichen Dotation und Reserve ausgeführten Bauherstellungen einzustellen und bei jedem Object nebst den eigentlichen Bau- und Grundeinlösungskosten auch die dabei vorkommenden Regieauslagen, insofern diese den Straßenbaufond betreffen, anzugeben. In der „Anmerkung" sind die Objecte mit ihren Kosten einzeln auszuweisen, die Zahl und das Datum des Erlasses nebst der Kostenanschlagssumme, womit der Bau die Genehmigung erhielt, mit dem Beisatze anzugeben, ob der Bau beendet wurde oder nicht. Dabei sind die von der außerordentlichen Dotation zur Ausführung gelangten und die aus der Reserve dotierten Herstellungen zu sondern bzw. die Umstaltungs-, dann die

[1]) Nr. 3501 d. Slg.
[2]) Nr. 3726 d. Slg.

Neu- und Elementarbauten speciell anzuführen. 8. Die in die Colonne XII einzustellende Hauptsumme begreift die currenten und außerordentlichen Straßenbaukosten in sich. Im Administrationsberichte ist ein Vergleich zwischen den currenten und außerordentlichen Kosten mit der ordentlichen und außerordentlichen Dotation zu ziehen und jede Ueberschreitung oder Minderverwendung der Dotation aufzuklären. Die allfälligen Concurrenzbeiträge von öffentlichen Fonds oder Privaten sind je nach Umständen entweder in die Colonne „Anmerkung" oder den Administrationsberichte aufzunehmen. Der Oekonomieausweis für den Straßenbau ist in Hinkunft ohne Beischluss von anderen Ausweisen, nur mit Benützung des festgesetzten Formulars, wobei für sämmtliche Straßenzüge nur ein Umschlagebogen mit den erforderlichen Einlagbogen verwendet werden darf, zu verfassen.[1])

Die erforderlichen Formulare zur Verfassung der Jahresvoranschläge und Oekonomieausweise sind bei der Statth. anzusprechen.

**3696. Straßenbau,** Verfassung der Oekonomieausweise.

M. F. 1. November 1898, Z. 36003. St. Z. 104172 ex 1898; St. E. 1. Mai 1899, Z. 24201, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur Horn.

Den im Sinne des Erl. v. 13. December 1895, Z. 37176,[2]) alljährlich vorzulegenden Straßenbauökonomieausweisen wird in Hinkunft nebst den vorschriftsmäßigen Beilagen auch ein Auszug nach folgendem Muster beizuschließen sein:

Auszug aus dem Straßenökonomieausweise pro .... bezüglich der Straßenlängen, Beschotterung, Einräumer- und Hilfsarbeiterlöhnungen, Baureparaturen 2c.

| Name der Straße | Länge der Straßen und Brücken in *m*: beschotterten | gepflasterten | weder beschotterten noch gepflasterten | Zusammen | Von dieser Länge sind neu gebaut und incameriert | Schotter: Beistellung *m³* | Beistellung fl. | Beistellung kr. | Verwendung *m³* | Anmerkung[3]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

ad Colonne VII. Beschotterung.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Erzeugung und Zufuhrskosten . . . | | |
| Pachtzins für Materialplätze und Zufahrtswege . . . . . | „ | „ |
| Zusammen . | fl. | kr. |

ad Colonne VIII. Einräumer 2c.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Löhnungen der Einräumer . . . . | fl. | kr. |
| „ „ Hilfsarbeiter . . . . | „ | „ |
| Wohnungen und Aushilfen . . . . | „ | „ |
| Zusammen . | fl. | kr. |

ad Colonne IX. Erhaltung und Herstellungen unter 5000 fl.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Straßen- und Brückenbaubeiträge . . | fl. | kr. |
| Herstellung und Reparaturen der Aufsichtshäuser 2c. . . . . | „ | „ |
| Erhaltung der Straßen und Brücken . | „ | „ |
| Schneeabräumungen . . . . . | „ | „ |
| Bauzeug und Requisiten . . . . | „ | „ |
| Grundentschädigungen und Ablösungen | „ | „ |
| Verschiedene Auslagen . . . . . | „ | „ |
| Zusammen . | fl. | kr. |

ad Colonne XII. Außerordentliche Bauten.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Aus der Dotation des Vorjahres . . | fl. | kr. |
| Aus der Dotation des laufenden Jahres | „ | „ |
| Zusammen . | fl. | kr. |
| Bauten aus Anlass der Elementarereignisse i. J. .... | fl. | kr. |

Gebarungsübersicht.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Schotterbeistellung . . . . . | fl. | kr. |
| Einräumer 2c. . . . . | „ | „ |
| Erhaltung 2c. . . . . | „ | „ |
| Ordentlicher Aufwand . | fl. | kr. |
| Außerordentliche Bauten . . . . . | „ | „ |
| Elementarbauten . . . . . | „ | „ |
| Gesammtaufwand . | fl. | kr. |

Besondere Daten.

| | | |
|---|---|---|
| Schotterbeistellung pro *m* Straßenlänge | = | *m³* |
| Schotterverwendung „ „ | = | „ |
| Mittlerer Preis pro 1 *m³* Schotter | = | fl. kr. |
| Erhaltungskosten per 1 *km* Straße | = | „ „ |

[1]) Die Straßenbauökonomieausweise sind in Hinkunft spätestens bis Ende Februar des dem betreffenden Verwaltungsjahre unmittelbar nachfolgenden Jahres der Statth. bzw. bis Ende März dem M. I. vorzulegen (M. I. 13. December 1895, Z. 37176. St. E. 22. Februar 1896, Z. 121135 ex 1895, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk und Bauexpositur Horn).

[2]) S. die unmittelbar vorhergehende Fußnote.

[3]) In die Rubrik „Anmerkung" ist einzutragen: Außer den ausgewiesenen .... *m* ärarischer Straßen bestehen: .... *m* beschotterte Durchfahrtsstrecken, welche gegen Beitrag,

**Straßenbau** s. im übrigen unter dem Schlagworte „Straßen- und Wasserbau".

3697. **Straßenbäume,** Schutz der Telegraphen- und Telephonleitungen beim Fällen.

St. E. 20. Juni 1892, Z. 20432, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Baubezirk Wien und Expositur Horn.

Zum Zwecke der Hintanhaltung von Beschädigungen an Telegraphen- und Telephonleitungen haben in Zukunft bei der Fällung von Bäumen an Reichsstraßen folgende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen:

1. Ist die betreffende k. k. Telegraphenliniensection 14 Tage vor der Abhaltung der Versteigerung der Bäume zu verständigen, damit der Revisor bei der Licitation mit den Bauern die Tage, an welchen die Fällung der Bäume vorgenommen werden soll, feststellen kann. 2. das Fällen darf nur Ende April oder anfangs Mai[1]) u. zw. an schönen, windstillen Tagen vorgenommen werden. 3. Die Bäume sind nur in der der Telegraphen- und Telephonleitung entgegengesetzten Richtung zu fällen, niemals aber in die besagten Leitungen umzuwerfen. 4. Haben sich die Käufer der Bäume mit genügenden Arbeitskräften und Werkzeugen, starken Seilen u. s. w. zu versehen. 5. Müssen sich die Käufer den Anordnungen des Aufsehers unbedingt fügen, und 6. dürfen des Abends nicht allzu große Vorarbeiten an den Bäumen vorgenommen werden, damit diese nicht eventuell des Nachts durch Sturmwind umgeworfen werden können.

**Straßenbauten,** Assanierungsmaßnahmen bei — Nr. 266, 1026.
— — Competenz zur Bewilligung und Collaudierung ärarischer — Nr. 436, 437.
— — Verfassung der Bauprojecte und Pläne Nr. 443.
— — Baustandstabellen für außerordentliche — Nr. 473.
— — gewerberechtliche Behandlung der Bau- und Subunternehmer Nr. 475, 1598.
— — grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu — Nr. 1645.
— — kunsthistorische Funde anlässlich — Nr. 2144.
— — Evidenthaltung für militärgeographische Zwecke Nr. 2555, 2557.
— — Verwendung von Sträflingen zu — Nr. 3668.
**Straßenbereisungen,** Bereisungspauschalien Nr. 431, 433, 3500, 3713.
— — Collaudierungen anlässlich der periodischen — Nr. 443.

3698. **Straßenbrücken,** Instruction über die Erhaltung eiserner —.

M. J. 23. Jänner 1888, Z. 9987. St. E. 7. Mai 1888, Z. 7867, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Bauexpositur Horn, Wr. Mag. und Wr. Baubezirksleitung.

Das M. J. hat auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, den eisernen Straßenbrücken nebst einer stetigen Ueberwachung eine erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich ihrer gehörigen Instandhaltung zuwenden, ferner dieselben alljährlich einer eingehenden Revision zur Constatierung ihres Bauzustandes unterziehen und die vorgefundenen Revisionsergebnisse entsprechend registrieren zu lassen, und gleichzeitig angeordnet, dass für die Ueberwachung und Instandhaltung der eisernen Straßenbrücken die mitfolgende Instruction[2]) zu dienen habe. Es ist daher bei ärarischen eisernen Straßenbrücken genau nach den Bestimmungen dieser Instruction vorzugehen, das Untersuchungsresultat der im Sinne des § 21 der Instruction

---

und .... *m* beschotterte ärarische Durchfahrtsstrecken, welche ohne Beitrag von den betreffenden Gemeinden erhalten werden; .... *m* Gesammtlänge der ärarischen Straßen. — An Brückenobjecten bestehen: ... eiserne und ... hölzerne beschotterte Brücken mit einer Gesammtlänge von .... *m*; .... gemauerte mit Steinplatten gedeckte Canäle, dann .... hölzerne Durchlässe mit .... *m* Lichtweite.

[1]) Um in Hinkunft Beschädigungen der mit Ende April im Wachsthume bereits vorgeschrittenen Culturen auf den an die Reichsstraßen angrenzenden Aeckern zu vermeiden, hat die Statth. mit Erl. v. 17. April 1893, Z. 26246, diese Bestimmung dahin abgeändert, dass nunmehr das Fällen der Bäume in den Wintermonaten bis Ende März an schönen, windstillen Tagen vorgenommen werden kann, und bemerkt, dass beim Fällen von Bäumen in der Nähe von Telegraphen- und Telephonleitungen mit aller Vorsicht vorzugehen ist, damit diese Leitungen keinen Schaden erleiden.

[2]) Dieselbe ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen und im Expedit des M. J. um den Betrag von 20 kr. erhältlich.

alljährlich vorzunehmenden Brückenrevision bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres der Statth. vorzulegen. Auch der Instandhaltung der steinernen und hölzernen ärarischen Straßenbrücken ist die sorgsamste Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit insbesondere solche Gebrechen, welche die Sicherheit des Verkehres gefährden, schon in ihrem Entstehen wahrgenommen und zur Behebung derselben sogleich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Auch über den Bauzustand dieser Brücken, für welche jene technischen Organe, denen die Ueberwachung dieser Objecte speciell obliegt, persönlich verantwortlich sind, ist gelegentlich der periodischen Berichterstattung über den Zustand der eisernen Brücken zu berichten. Nachdem es wünschenswert erscheint, die Ueberwachung und Instandhaltung der eisernen Straßenbrücken überhaupt von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus vorzunehmen, wird unter Einem der n. ö. L. A. ersucht und der Wr. Mag. aufgefordert, dahin zu wirken, dass auch die auf nicht ärarischen Straßen in Niederösterreich bestehenden Brücken eiserner Construction im Sinn der vom M. J. erlassenen Instruction erhalten und periodisch wiederkehrenden Revisionen unterzogen werden.

3699. **Straßenbrücken,** Vorschrift über die Herstellung eiserner —.

M. J. 31. December 1892, Z. 21871. St. E. 24. März 1893, Z. 3882, an alle Bzb.

Im Hinblicke auf die vom strategischen und handelspolit. Standpunkte aus erwünschte Gleichförmigkeit in der Ausgestaltung des Communicationswesens, sowie zur Wahrung der öffentlichen Verkehrssicherheit hat das M. J. in Anlehnung an die Vdg. des H. M. v. 15. September 1887, R. G. B. 109, und v. 29 Jänner 1892, R. G. B. 28, eine „Vorschrift über die Herstellung eiserner Straßenbrücken“ [1]) ausarbeiten zu lassen, deren allgemeinen Bedingungen selbstverständlich für die Neuherstelluug und den eintretenden Umbau steinerner, sowie hölzerner Straßenbrücken sinngemäße Anwendung finden.[2]) Durch diese Vorschrift sollen nicht nur die Gesichtspunkte festgesetzt werden, unter welchen die Projectsverfassung, Anfertigung, Lieferung und Aufstellung, sowie die Erprobung

---

[1]) Diese Vorschrift ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen und im Expedit des M. J. um den Selbstkostenbetrag von 30 kr. erhältlich.

[2]) Wenn auch die hiebei zu beobachtenden Bedingnisse fallweise festzusetzen sind, hat das M. J. doch zu bemerken gefunden, dass bei vorkommenden Berechnungen von aus mehreren Hölzern zusammengesetzten Brückenträgern jene grundsätzlichen Bestimmungen in Berücksichtigung zu ziehen sein werden, welche hinsichtlich der Eisenbahnüberbrückungen und Eisenbahnzufahrtsstraßenbrücken von der Generalinspection der österr. Eisenbahnen auf Grundlage langjähriger Erfahrungen, sowie der von dem k. k. technisch-administrativen Militärcomité vorgenommenen Zerbrechversuchen in dieser Richtung aufgestellt wurden und sich im wesentlichen, wie folgt, zusammenfassen lassen: 1. Für hölzerne Straßenbrücken I. Ranges ist die ausschließliche Anwendung verzahnter Röste thunlichst anzustreben. 2. Bei verdübelten Rösten soll der sogenannte Zahndübel Anwendung finden, letzterer aus einem Stücke bestehen und mit der Trägerrichtung laufende Fasern besitzen. 3. Einfach verzahnte oder solche mittelst der Zahndübel hergestellte Brückenträger sind mit entsprechender Sprengung zu montieren, sonstige Typen zusammengesetzter hölzernen Träger aber, als: Klötzel- und Querdübelröste oder andere Röste mit mehrfachen Verbindungen, diverser Systeme, sowie endlich Träger, welche aus mehr als 3 Einzelbalken bestehen, von der Anwendung im allgemeinen auszuschließen. 4. Metallbleche in den Rösten der Zähne oder Zahndübeln sind sowie alle anderen Einlagen zu vermeiden. 5. Die Zähne oder Zahndübel müssen eine Eingriffstiefe von 4 *cm* besitzen, und darf deren Entfernung sowie die der Schraubenbolzen das 20fache der jeweiligen Eingriffstiefe nicht überschreiten. 6. Bei Prüfung der Biegungsfestigkeit ist der nach der üblichen Theorie in Rechnung zu bringende Trägheitsmodul des Gesammtquerschnittes durch die Anwendung nachstehender Reductionscoefficienten zu ermäßigen u. zw.:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Verzahnte Träger aus | 2 | Einzelbalken | . . . . . | 0·80 |
| Verdübelte „ „ | 2 | „ | . . . . . | 0·70 |
| Verzahnte „ „ | 3 | „ | . . . . . | 0·60 |
| Verdübelte „ „ | 3 | „ | . . . . . | 0·50. |

eiserner ärarischer Straßenbrücken zu erfolgen hat, sondern es ist damit auch beabsichtigt, die gleichförmige Ausbildung der Verkehrswege dadurch anzubahnen, dass dieselben im Princip bei jeder Straße auf die dieser im öffentlichen Interesse zukommende größere oder geringere Wichtigkeit zurückgeführt, hienach die Straßenbrücken in solche I., II. und III. Ranges unterschieden werden und davon wieder die räumliche Anordnung, sowie die der Berechnung einer Brücke zugrunde liegende Verkehrslast abhängig gemacht erscheint. Da es nun aus den im vorstehenden gekennzeichneten Gesichtspunkten sehr erwünscht erscheinen muss, derartige Bestimmnngen nicht bloß auf die ärarischen Straßenbrücken und Communicationen zu beschränken, sondern vielmehr auch auf die in der Obsorge des Landes, der Straßenbezirke, Gemeinden und Privaten befindlichen Objecte auszudehnen, hat das M. J. angeordnet, den in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen die thunlichst allgemeine Anwendung zu verschaffen.[1]) Die mit Bauabthilungen versehenen Bzh. erhalten daher ein Exemplar dieser Vorschrift mit dem Auftrage, bei der Herstellung von eisernen Brücken, dann bei der Herstellung oder dem Umbaue steinerner, sowie hölzerner Brücken auf den in der dortigen Verwaltung stehenden Reichsstraßen genauestens nach dieser Vorschrift bzw. deren allgemeinen Bestimmungen, sowie den oben noch besonders angeführten Grundsätzen vorzugehen; ferner haben alle Bzh. dahin zu wirken, dass auch bei der Herstellung von Brücken auf den in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Privatstraßen den Bestimmungen dieser Vorschrift möglichst Rechnung getragen werde. In Statutargemeinden ist den Bestimmungen dieser Vorschrift bei den von der Gemeinde hergestellten eisernen Brücken möglichst genau zu entsprechen, wobei bemerkt wird, dass die allgemeinen Bestimmungen der Vorschrift auch bei den steinernen und hölzernen Brücken Anwendung finden.

3700. **Straßenbrücken,** Vorschrift über die Herstellung eiserner —.

M. J. 2. Mai 1894, Z. 11113. St. E. 24. Juli 1894, Z. 35576, an alle Bzb.

Von der in der „Vorschrift über die Herstellung eiserner Straßenbrücken" allgemein angeordneten Aufstellung von Warnungs- und Brückentafeln bei eisernen Bahnüberbrückungen und Zufahrtsbrücken ist bei den Brücken der I. Belastungsclasse abzusehen. Dagegen sind die informatorischen Zwecken dienenden Brückentafeln ausnahmslos bei allen Brücken anzubringen.

— — an Bezirksstraßen, wasserrechtliche Behandlung Nr. 578, 579.

— — Beschaffung der Projecte für eiserne — Nr. 1111.

— — Minenanlagen in — Nr. 2653—2658, 3429.

**Straßenconcurrenzbauten,** Grundsätze für die Budgetierung, Nr. 713.

— — executive Einhebung der Concurrenzbeträge Nr. 2544.

**Straßenconservation,** Verläge für — Nr. 3694, 3728, 3729.

**Straßendemonstrationen** in Städten, Gendarmerieverwendung Nr. 1488.

3701. **Straßeneinräumer,** Witwen und Waisen, A. h. Gnadengaben für —.

St. M. 8. Juni 1866, Z. 3110/St M. St. E. 15. Juli 1866, Z. 24381, an alle Bz.-Amt. und Baubezirksleitungen.

Mit A. h. Genehmigung v. 30. Mai 1866 wird die Ermächtigung zur Bewilligung von Gnadengaben für dienst- und erwerbsunfähige Straßeneinräumer, Wegmeister, Stromaufseher und Brückenmeister[2]) und für deren Witwen

[1]) Unter Einem hat die Statth. daher den n. ö. L. A. ersucht, dahin zu wirken, dass die Bestimmungen dieser Vorschrift bei der Herstellung eiserner Brücken auf nicht ärarischen Straßen in Niederösterreich möglichst genau eingehalten und die allgemeinen Bedingungen der Vorschrift auch bei steinernen und hölzernen Brücken angewendet werden.

[2]) Die Wegmeister (Straßenmeister), Stromaufseher und Brückenmeister wurden durch das Ges. v. 8. Mai 1873, R. G. B. 73, in die Kategorie der Diener eingereiht, und gilt für ihre Ruhestandsversorgung, dann für ihre Witwen und Waisen nunmehr das Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, sammt Durchf.-Vdg. v. 22. Mai 1896, R. G. B. 77.

und Waisen den polit. Landesstellen einverständlich mit den betheiligten Finanzlandesbehörden gegen genaue Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen eingeräumt:

1. Zur Betheilung mit Gnadengaben sind solche Straßeneinräumer geeignet, welche schon 10 Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedient haben und durch körperliche Gebrechen dienst- und erwerbsunfähig geworden sind 2. . . .[1]) Bei Bemessung dieser Gnadengaben darf die früher im Militärdienste zugebrachte Zeit nur unter denselben Bedingungen angerechnet werden, unter welchen deren Anrechnung nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften bei der normalmäßigen Behandlung überhaupt zulässig ist. 3. Zur Erlangung der Gnadengabe ist nebst der zurückgelegten ganz entsprechenden Dienstleistung nach Wohlverhalten, Mittellosigkeit und von einem amtlich bestellten Arzte (d. i. Kreis- oder Bezirksarzt) bestätigte Dienst- und Erwerbsunfähigkeit nachzuweisen. 4. Wenn die Straßeneinräumer . . . . zur Zeit ihres Todes schon zur Betheilung mit Gnadengaben geeignet oder mit solchen bereits betheilt waren, so sind auch deren Witwen[2]) und Kinder zur Betheilung mit Gnadengaben geeignet. 5. . . .[1]) 6. Zur Erlangung der Gnadengaben haben Witwen das Ableben ihres Gatten, den Umstand, dass derselbe zur Zeit des Todes zur Betheilung einer Gnadengabe geeignet oder mit solcher wirklich betheilt war, die während der Dienstactivität des Gatten stattgefundene Trauung[3]) und ungetrenntes eheliches Zusammenleben, ihr Wohlverhalten, ihre Mittellosigkeit und von einem, wie erwähnt, amtlich bestellten Arzte bestätigte Erwerbsunfähigkeit nachzuweisen. 7. Witwen dürfen nebst Gnadengaben für ihre Person nicht auch noch Gnadengaben für ihre Kinder bewilligt werden. 8. Unter denselben Bedingungen, welche für die Betheilung der Mutter gelten, können auch die entweder schon beim Tode des Einräumers . . . . auch mutterlos verbliebenen oder erst nach dem Absterben ihrer mit einer Gnadengabe betheilten Mutter verwaisten Kinder der genannten Diener bis zur Erreichung des Normalalters (14 Jahre bei Knaben, 12 Jahre bei Mädchen) mit Gnadengaben betheilt werden. 9. Elternlosen Waisen kann eine Gnadengabe[1]) mit der Beschränkung bewilligt werden, dass der Gesammtbetrag der Gnadengaben für alle Waisen die Hälfte und nur bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen namentlich bei einer größeren Kinderzahl den Betrag von $^2/_3$ der Gnadengabe der Mutter nicht übersteigen darf. 10. Die Gnadengaben sind den Straßeneinräumern . . ., sowie deren Witwen und Waisen nur über Einschreiten der Partei zu bewilligen. 11. Die bewilligten Gnadengaben sind jenen Dienern, die sich zur Zeit der Bewilligung noch in der Dienstleistung befinden, vom 1. des auf den Dienstaustritt nächstfolgenden Monats, den bereits aus der Verwendung getretenen Dienern aber, sowie die Gnadengaben ihrer Witwen und Waisen vom Tage der Zustimmung der Finanzbehörde flüssig zu machen. 12. In dem Falle, als sich über die Ertheilung der Gnadengabe oder über das Ausmaß eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Landesbehörden ergibt, ist die Verhandlung dem St. M. vorzulegen, welches hierüber einverständlich mit dem F. M. entscheidet. Ebenso wird die Berücksichtigung der normalmäßig nicht anrechenbaren Militärdienstzeit der Straßeneinräumer . . ., sowie auch die Bewilligung von Gnadengaben für Individuen, die noch vor Ablauf von 10 Dienstjahren durch Unglücksfälle und Gebrechen infolge ihres Dienstes dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, dann für Witwen, deren Gatten vor Ablauf von 10 Dienstjahren durch einen ihnen im Dienste zugestoßenen Unglücksfall das Leben eingebüßt haben, der einverständlichen Entscheidung des St. M. und F. M. vorbehalten.[4])

---

[1]) Bezüglich des Ausmaßes der Gnadengaben für Straßeneinräumer s. Nr. 3705 d. Slg.

[2]) Das M. J. hat unterm 16. December 1870, Z. 14303, zur Richtschnur für die Zukunft angedeutet, dass in jenen Fällen, wo die erwähnten Diener im Ruhestande verstorben sind, die nach ihnen hinterbliebenen Witwen mit Gnadengaben in keinem höheren, als dem ihrem Ehegatten bereits bewilligten Ausmaße zu betheilen sind (St. E. 9. Jänner 1871, Z. 5327/pr ex 1870, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung).

[3]) Diese Bestimmung ist laut Erl. des M. J. v. 28. Juli 1884, Z. 10793, dahin aufzufassen, dass eine erst nach Aufhören der activen Dienstleistung des Gatten eingegangene Ehe keinen Anspruch auf eine Gnadengabe für die Witwe begründe, keinesfalls aber dahin, dass eine schon vor Eintritt in den Staatsdienst stattgefundene Trauung diesen Anspruch behebe (St. E. 7. August 1884, Z. 36155, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung).

[4]) Im Grunde A. h. Genehmigung v. 27. Juli 1870 werden die Landesstellen im Interesse der Geschäftsverminderung ermächtigt, künftig einvernehmlich mit den betheiligten Finanzlandesbehörden an Witwen des im Erl. v. 8. Juni 1866, Z. 3110, angeführten empirischen Baudienstpersonals Abfertigungen im Falle der Wiederverehelichung gegen genaue Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu ertheilen, wenngleich die Gnadengabe vom

**3702. Straßeneinräumer,** Mietzinsbeiträge.

M. F. 30. Juni 1877, Z. 5453. St. E. 27. Juli 1877, Z. 3648/pr, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Baubezirksleitung Wien.

Die Statth. wird ermächtigt, jenen Straßeneinräumern, welche in ärarischen Wegmacherhäusern nicht untergebracht sind, und die in den von ihnen gemieteten Localitäten ärarisches Straßenzeug aufbewahren, für diese Aufbewahrung eine Entschädigung (Mietzinsbeitrag) aus der Straßenbaudotation, Rubrik „Herstellung und Reparatur der Aufsichtshäuser und Bauzeugsmagazine, dann Miet- und Grundzinse" erfolgen zu lassen, zu welchem Behufe die Verwendung einer Summe von 2300 fl. jährlich gestattet wird.[1])

**3703. — — Anstellung, Beeidigung und Instruierung.**

M. F. 30. December 1880, Z. 14028. St. E. 5. Jänner 1881, Z. 494, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Die Beeidigung der ärarischen Straßeneinräumer rücksichtlich der ihnen im ärarischen Straßenpolizeidienste zukommenden Obliegenheiten erfolgt lediglich im Interesse einer wirksameren Handhabung des Straßenpolizeidienstes und bringt in dem dienstlichen Verhältnisse der Straßeneinräumer nach keiner Richtung hin eine Aenderung mit sich, berechtigt daher auch gegenüber dem Aerar zu keinen wie immer gearteten Ansprüchen. Die Beeidigung der Straßeneinräumer hat nach der unten folgenden Eidesformel[2]) bei jener polit. Bzb. stattzufinden, in deren Sprengel die den Straßeneinräumern zur Versehung zugewiesenen Straßenstrecken gelegen sind. Aus diesem Anlasse ist den genannten Organen die gleichzeitig von der Statth. hinausgegebene Instruction über die von ihnen in Ausübung des ärarischen Straßenpolizeidienstes zu erfüllenden Obliegenheiten einzuhändigen.[3]) Damit von nun an auch von den im n. ö. Verwaltungsgebiete bestellten Einräumern in Bezug auf die Verrechnung der Hilfstaglöhne und Gebarung mit dem Deckstoffe, insoweit sie hiemit betraut und hiefür verantwortlich sind, ein einheitlicher und die Controle erleichternder Vorgang beobachtet werde, ist dafür Sorge

---

Ministerium bewilligt wurde (M. F. 2. August 1870, Z. 11599. St. E. 14. August 1870, Z. 3361/pr, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirk).

[1]) Die Statth. hat mit dem Erl. v. 27. Juli 1877, Z. 4360, an Bzh. Wr.-Neustadt, bzw. v. 27. August 1877, Z. 24982, an Bzh. Krems, bzw. v. 27. August 1877, Z. 25056, an Bzh. St. Pölten, bzw. v. 17. September 1877, Z. 4534, an Baubezirksleitung Wien, bzw. v. 18. October 1877, Z. 5006, an Bzh. Korneuburg als Fälligkeitstermin der Mietzinsbeiträge das Ende der Monate März, Juni, September und December bestimmt. Behufs Flüssigmachung ist bis 10. des Nachmonats der Zahlungsantrag an die Statth. zu stellen. Für diese Anträge wurde zugleich ein Formular hinausgegeben. — Mit dem Erl. v. 24. Mai 1898, Z. 14624, hat das M. F. die Gebarung von Mietzinsbeiträgen für die Straßeneinräumer in Niederösterreich, welche nicht in ärarischen Einräumerhäusern untergebracht sind, in dem erhöhten Ausmaße von jährlich 20 bzw. 16 fl. (je nach der Höhe der Lohnbezüge von 264 bzw. 240 fl.) genehmigt. Die Statth. hat das jährliche Mehrerfordernis mit 1690 fl. zu präliminieren (St. E. 7. Juli 1898, Z. 50429, an die 4 mit Bauabtheilungen versehen Bzh., Baubezirksleitung Wien und Bauexpositur Horn).

[2]) Dieselbe lautet: Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, sich im Sinne der Dienstinstruction die gewissenhafte Beaufsichtigung der Ihnen zugewiesenen Straßenstrecke und überhaupt die genaue Erfüllung Ihrer Dienstpflicht, insbesondere eine strenge Handhabung der bestehenden Straßenpolizeivorschriften angelegen sein zu lassen. Dem, was mir eben vorgelesen worden ist und ich wohl verstanden habe, soll und will ich getreulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

[3]) Diese Dienstinstruction wurde anlässlich des Erscheinens der provisorischen Reichsstraßenpolizeiordnung v. 8. April 1888, L. G. B. 27, theilweise abgeändert (St. E. 6. Juli 1888, Z. 32891, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.) und ist von der Hilfsämterdirection der Statth. zu beziehen, übrigens in jedem Einräumerbüchel abgedruckt.

zu tragen, dass die Straßeneinräumer in den ihnen einzuhändigenden Einräumerbücheln im Sinne des § 11 der Dienstinstruction genaue Vormerkungen führen.[1])

**3704. Straßeneinräumer,** Bestimmung der Höhe der Löhnungen.[2])

M. J. 21. April 1892, Z. 20588 ex 1891. St. E. 27. Mai 1892, Z. 26457, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und die Wr. Baubezirksleitung.

Für die Straßeneinräumer in Niederösterreich werden Lohnkategorien mit monatlich 20 und 22 fl. und 2 Alterszulagen mit monatlich 3 und 6 fl. nach zurückgelegter 10 bzw. 20jähriger zufriedenstellender Dienstleistung festgesetzt. Von den systemisierten 205 Einräumern sind 135 in die Lohnclasse mit monatlichen 20 fl. und 70 in jene mit monatlichen 22 fl. einzureihen, und ist bei der Verleihung der Alterszulagen die bisherige definitive Dienstzeit der einzelnen Bediensteten in der Weise zu berücksichtigen, dass diejenigen Straßeneinräumer, welche eine 10jährige entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Alterszulage von monatlich 3 fl. und jene, welche bereits 20 oder mehr Jahre dienen, eine Alterszulage von 6 fl. monatlich zu erhalten haben.

**3705.** — — Witwen und Waisen, A. h. Gnadengaben für —.

M. J. 6. September 1895, Z. 22325. St. E. 4. October 1895, Z. 85963, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur Horn.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 25. Juli 1895 die mit dem Erl. des bestandenen St. M. v. 8. Juni 1866, Z. 3110/St M[3],) für die dienst- und erwerbsunfähigen Straßeneinräumer und für deren Witwen und Waisen normierten Gnadengaben zu erhöhen und mit nachstehenden Beträgen festzusetzen geruht: A. Für die Einräumer bei einer Dienstzeit von über 10—25 Jahren mit täglich 20—30 kr., bei einer Dienstzeit von 25—35 Jahren mit täglich 30—40 kr., und bei einer Dienstzeit von über 35 Jahren, mit täglich 40 bis höchstens 54 kr. B. Den Einräumerswitwen ist, wenn der Ehegatte zur Betheilung mit einer Gnadengabe geeignet war, eine Gnadengabe von 20 bis höchstens 30 kr. täglich und den ganz verwaisten Kindern eine solche von 4—10 kr. täglich zu bewilligen.[4]) Die übrigen in Geltung stehenden Bestimmungen des cit. Erl. des St. M. bleiben unverändert bestehen.

**3706.** — — Gnadengaben für Witwen der —.

M. J. 2. April 1898, Z. 3064. St. E. 6. Mai 1898, Z. 34242, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Für künftige Fälle bzw. in Absicht auf eine gleichmäßige Interpretation der

---

[1]) Zufolge Erl. des F. M. v. 29. August 1896, Z. 23421, unterliegen die Decrete der polit. Landesbehörde, mit welchen die Einräumer auf den k. k. Reichsstraßen definitiv angestellt werden, der Dienstaxe nach § 176 des kais. Pat. v. 27. Jänner 1840, J. G. S. 404, aus dem Grunde nicht, weil die gedachten Straßeneinräumer weder einen Anspruch auf eine Pension oder Provision haben, noch die denselben zukommenden Bezüge als Jahresgenüsse fixiert sind. Von solchen Decreten ist jedoch gemäß der T. P. 40, lit. d, des Gebürengesetzes die Dienstverleihungsgebür nach Scala II abzufordern (St. E. 4. Jänner 1897, Z. 94958 ex 1896, an alle Bzh.). — Seit längerer Zeit, nachweisbar seit dem Jahre 1864 legen die Baubehörden bis 10. Jänner jedes Jahres ein Verzeichnis der ärarischen Straßeneinräumer und ihnen gleichgestellten Bediensteten an die Statth. vor. Die Daten des zugrunde liegenden Erlasses ließen sich nicht constatieren.

[2]) Durch den im I. Nachtrage zur Normalien-Sammlung abgedruckten Erl. des M. J. v. 4. Mai 1901, Z. 10201, sind die Bezüge der ärarischen Straßeneinräumer erhöht worden.

[3]) Nr. 3701 d. Slg.

[4]) Gemäß Erl. des M. J. v. 11. Jänner 1898, Z. 37196 ex 1896, hat der Erl. des M. J. v. 6. September 1895, Z. 22325, seinem ganzen Umfange nach auf das gesammte mindere Wasserpersonal (wie Fluss- und Uferwächter, Hafen-, Wehr- und Schleußenwächter, Brückenmänner, Signal- und Klausenwächter u. s. w.), sowie auf die Witwen und Waisen dieser Bediensteten Anwendung zu finden (St. E. 21. Februar 1898, Z. 4574, an Bzh. Wr.-Neustadt und Krems).

Bestimmung des P. 6 des Min.-Erl. v. 8. Juni 1866, Z. 3110/St M,[1]) wird eröffnet, dass nur solche Witwen nach Straßeneinräumern, welche ihren Gatten erst im Ruhestande ehelichten, und deren Gatte, ohne wieder eine Anstellung im Straßendienste erhalten zu haben, im Ruhestande gestorben ist, von der Betheilung mit einer Gnadengabe ausgeschlossen sind, nicht aber jene Straßeneinräumerswitwen, deren eherechtliches Verhältnis in dem Zeitpunkte, in welchem der Gatte in die Dienstactivität eintrat, durch die vorher erfolgte Eheschließung bereits begründet war.

**Straßeneinräumer,** Festsetzung der Einräumerstrecken Nr. 2440.
— — Remunerierung durch Radfahrvereine Nr. 3060.
— — sind nicht krankenversicherungspflichtig Nr. 3477.
— — Budgetierung und Verrechnung ihrer Bezüge Nr. 3695, 3728.

**Straßenerhaltung,** Kostenpräliminierung und Gebarungsausweis Nr. 3695, 3728.

3707. **Straßenerhaltungsconcurrenzen,** Competenz zur Entscheidung.

M. J. 6. Juni 1892, Z. 4712.[2]) St. E. 16. Juni 1892, Z. 36727, an Bzh. Horn, mitgeth. allen übrigen polit. Bzb.

Ueber die Anzeige des Eigenthümers einer im Zuge einer Bezirksstraße gelegenen Brücke, dass er sich dieses Eigenthums unter gleichzeitigem Verzichte auf das Mautrecht bei dieser Brücke von einem bestimmten Zeitpunkte ab begebe und von diesem Zeitpunkte an jede Verpflichtung zur Erhaltung der Brücke ablehne, ist für die polit. Behörde eine Competenz zu meritorischer Entscheidung nicht begründet, da gemäß der Ges. v. 14. Jänner 1887, L. G. B. 4, und v. 23. December 1889, L. G. B. 1 ex 1890, die Obsorge für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres auf nicht ärarischen, öffentlichen Straßen und die Entscheidung von Concurrenzfragen in diesen Angelegenheiten im allgemeinen in den Wirkungskreis der autonomen Organe gehören und sich die polit. Behörde darauf zu beschränken hat, erforderlichen Falles gemäß § 24 des erstcit. Ges. in Anwendung des Staatsaufsichtsrechtes amtzuhandeln.

3708. **Straßenfahrbahn,** Breite der ärarischen —.

M. J. 12. October 1869, Z. 15421. St. E. 5. December 1869, Z. 29841, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Da für die Erhaltung ärarischer Straßen alljährlich ansehnliche Summen in Anspruch genommen werden, ist in dieser Richtung eine ausgiebige Kostenverminderung anzustreben, und ist mit Rücksicht auf die namentlich durch die Anlage von Eisenbahnen wesentlich geänderten Verkehrsverhältnisse auf den Aerarialstraßen die Verfügung zu treffen, dass die an vielen Straßenzügen bestehenden, mit der gegenwärtigen Frequenz außer allem Verhältnisse stehenden Fahrbahnbreiten auf das geringste Ausmaß fixiert und womöglich die beschotterte Fahrbahn auf die halbe Straßenbreite behufs Erzielung von Ersparungen am Deckstoffe beschränkt werde.[3])

3709. — — Fixierung ihrer Höhenlage.

St. E. 24. Mai 1886, Z. 12300, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.

Um eine den Anrainern nachtheilige Erhöhung der Oberfläche der Straßenfahrbahn von ungepflasterten Reichsstraßen hintanzuhalten, sind längs derselben Höhenmarken[4]) anzubringen, und ist mit der Durchführung dieser Markierung in den Durchfahrtsstraßen zu beginnen. Bei Anbringung dieser Höhenmarken handelt es sich durchaus nicht um eine Bestimmung von Niveaucoten, welche sich auf den

[1]) Nr. 3701 d. Slg.
[2]) Erledigung eines einzelnen Falles.
[3]) Nr. 2440 d. Slg.
[4]) Auf Grund des Beschlusses des n. ö. Landtages vom 4. Jänner 1886 wurde diese Höhenmarkierung auch auf Landes- und Bezirksstraßen eingeführt.

Meeresspiegel beziehen, und hat daher ein förmliches Nivellement der Straßen keineswegs vorauszugehen, sondern ist sich einfach darauf zu beschränken, das bei der Straßenmanipulation zu beobachtende, an den betreffenden Stellen auszumittelnde Niveau der ungepflasterten Reichsstraßen derartig zu fixieren, dass zur Anbringung der bezüglichen Marken die schon vorhandenen Objecte, nämlich: Häuser, Mauern, Geländer, Schleuderpflöcke, Kilometersteine 2c. benützt werden können. Selbstverständlich können diese Marken auf ein bestimmtes Maß über dem zu beobachtenden Straßenmittel angebracht werden, welches aber dem Aufsichts- und Arbeitspersonal bekannt sein muss und bei der Manipulation in Abschlag zu bringen ist. Von diesen Marken kann ganz leicht jederzeit bei der Vornahme von Einschotterungen das Straßenmittel horizontal eingewogen werden. Die Marken, welche durchschnittlich in Distanzen von je 100 *m*, insbesondere aber bei den Niveaubrüchen anzubringen sind, haben aus 2 horizontalen, unmittelbar übereinander liegenden, wo möglich 20 *cm* langen und je 4 *cm* hohen Farbenstreifen, von rother und schwarzer Farbe zu bestehen, so dass die Trennungslinie der beiden Farben als Marke für die Bezeichnung des Niveaus der Straßenmitte gilt.

**Straßengeburten,** Unterbringung der Wöchnerinnen bei — Nr. 1342, 1352.

3710. **Straßeninteressen,** Einladung des L. A. zu Commissionen bei tangierten —.

St. E. 24. März 1882, Z. 9771, an alle Bzh.

Der n. ö. L. A. gelangt durch den bei mehreren Bzh. Niederösterreichs üblichen Vorgang, dass zu Commissionen anlässlich Uferschutz- und sonstiger Bauten, durch welche das Interesse von Landes- und Bezirksstraßen berührt wird, in der Regel nur die betreffenden Bezirksstraßenausschüsse zugezogen werden, oft erst nachträglich, zumeist aber gar nicht in die Kenntnis von solchen Verhandlungen und ist daher zumeist auch nicht in der Lage, die ihm nach § 17 des Straßengef. v. 29. December 1874, L. G. B. 7 ex 1875,[1]) in Bezug auf die Landes- und Bezirksstraßen zustehende Ingerenz auszuüben, was in manchen Fällen, namentlich dort, wo es sich um wichtige technische und ökonomische Fragen handelt, unangenehme Complicationen herbeiführen kann. Da nun solche Eventualitäten leicht hintanzuhalten wären, wenn dem L. A. die Möglichkeit geboten wird, zu derlei Commissionen die betreffenden Landesingenieure oder sonstige Vertreter zu entsenden, so wird angeordnet, zu den commissionellen Verhandlungen der oben angeführten Art nicht nur den betreffenden Bezirksstraßenausschuss, sondern auch den L. A. fallweise einzuladen.[2])

3711. St. E. 26. December 1888, Z. 69967, an alle Bzh.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass seitens einer Bzh. die Bewilligung zur Herstellung einer eine Bezirksstraße theilweise in Anspruch nehmenden Rohrleitung ohne vorheriges directes Einvernehmen mit dem n. ö. L. A., sondern lediglich nach erfolgter Zuziehung des Bezirksstraßenausschusses zur Verhandlung und im Einvernehmen mit der betreffenden Landesbauamtsabtheilung ertheilt wurde, ergeht die Aufforderung, sich vorkommenden Falles die im § 18 des Ges. v. 14. Jänner 1887, L. G. B. 4,[1]) normierte Competenz des n. ö. L. A. in Straßenangelegenheiten strenge gegenwärtig zu halten und bei Verhandlungen, welche zum Theile die Competenz der Bzh., zum Theile jene des L. A. berühren, zur Vermeidung einer Ueberschreitung des Wirkungskreises nebst der gebotenen Zuziehung des Bezirksstraßenausschusses auch stets die directe Einladung des L. A. zu veranlassen.[3])

[1]) Vgl. § 15 des Ges. v. 19. April 1894, L. G. B. 20.

[2]) Vgl. auch Nr. 1263 d. Slg.

[3]) Der Erlass wurde den obgenannten Behörden in Erinnerung gebracht mit St. E. v. 3. Juli 1891, Z. 38626, und v. 3. Mai 1894, Z. 36992.

**Straßenlängen** nach der Marschroutenkarte, Berichtigung Nr. 666, 2564.
**Straßenlocomotiven,** Federbelastung der Ventile Nr. 778.
**Straßenmarken** und Nummern, Anbringung auf Reichsstraßen Nr. 2440.
**Straßenmauten** Nr. 2484—2486.

**3712. Straßenmeister,** Dienstinstruction für —.

St. E. 11. April 1874, Z. 25846 ex 1873, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Nachdem auf Grund des Ges. v. 8. Mai 1873, R. G. B. 73, die Regelung der dienstlichen Verhältnisse[1]) der für die Erhaltung der Straßen und Brücken berufenen Empiriker durchgeführt ist, sind die den nunmehrigen Straßenmeistern in Bezug auf die Conservation der Reichsstraßen obliegenden Dienstobliegenheiten zusammengestellt worden. — Die Dienstinstruction für die k. k. Straßenmeister, deren genaue Befolgung zu überwachen ist, lautet:

§ 1. Die Hauptaufgabe der Straßenmeister besteht in der Offenhaltung der ungestörten Passage zu jeder Jahreszeit und in der zweckmäßigen Verwendung der gegebenen Mittel zur thunlichsten Erhaltung der Straße in gutem Zustande. § 2. Jeder Straßenmeister ist verpflichtet, die ihm zur Aufsicht zugewiesene Straßenstrecke in jeder Woche mindestens 2mal zu inspicieren und jede Inspicierung in den Einräumerbücheln zu bestätigen. Nachträgliche Bestätigungen sind nicht gestattet. § 3. Bei diesen Inspicierungen haben die Straßenmeister darauf zu sehen, dass vor allem anderen die zur ordentlichen Erhaltung der Straße nöthigen Arbeiten auf der Fahrbahn vorgenommen werden, wobei auf die Jahreszeit, die Witterungsverhältnisse, auf den Zustand und die Lage der Straße, auf den Verkehr und die sonstigen localen Umstände gehörig Bedacht zu nehmen ist. § 4. Sobald sich die Fahrbahn in einem ordentlichen Zustande befindet, haben die Straßenmeister zu veranlassen, dass die dringendst nöthige Regulierung der Bermen und die Räumung der Gräben bewerkstelligt werde. § 5. Die Straßenmeister haben die Verpflichtung, bei ihren Inspicierungen die Einräumer über die vorzunehmenden Conservationsarbeiten gehörig zu unterrichten und die ordentliche Ausführung der getroffenen Anordnungen strengstens zu überwachen. § 6. Die Straßenmeister haben darauf zu sehen, dass die vorgeschriebenen Arbeitsstunden von den Straßeneinräumern und den Hilfstaglöhnern genau eingehalten werden, dass dieselben fleißig und zweckmäßig arbeiten, und dass innerhalb der Arbeitszeit nur solche Verrichtungen stattfinden, welche unmittelbar zum Straßendienste gehören. Es ist daher nothwendig, dass die im § 2 vorgezeichneten Inspicierungen an verschiedenen Tagen in jeder Woche und zu verschiedenen Tageszeiten vorgenommen werden, weil nur auf diese Weise eine genaue Ueberwachung der Arbeiter möglich ist. Das Schotteraufrichten durch die Einräumer während der Arbeitsstunden ist strengstens untersagt. § 7. Die Straßenmeister haben während der Schottererzeugung wenigstens 1mal im Monate in den Materialplätzen Nachsicht zu pflegen, und strengstens darüber zu wachen, dass die Bearbeitung dieser Plätze, sowie die Schottererzeugung genau nach den Bestimmungen der Schotterlieferungscontracte stattfinde. § 8. Vor jeder Schotterübernahme durch den k. k. Bezirksingenieur haben die Straßenmeister eine provisorische Uebernahme zu pflegen, wobei die gelieferten Schotterhaufen abzumessen und auch rücksichtlich der Qualität des Materials genau zu untersuchen sind. Die Straßenmeister haben alle jene Schotterhaufen, welche zu klein oder nicht aus dem bestimmten Bruche und nicht aus qualitätsmäßigem Steine beigestellt, mit schlecht gereinigtem Material gemengt oder nicht entsprechend geschlögelt sind, schon bei der Vorübernahme auszustoßen und den Bezirksingenieur bei der definitiven Uebernahme auf die Mängel der ausgestoßenen Haufen aufmerksam zu machen. Nicht qualitätsmäßiges Material soll übrigens gar nicht aufgerichtet, sondern gleich unmittelbar nach geschehener Zufuhr auf der Straße beanständet werden. Vor der definitiven Uebernahme, welche vor jeder Verwendung von dem Bezirksingenieur vorzunehmen ist, darf kein Schotterhaufen mit Kalk angestrichen werden. § 9. Wenn den Einräumern zur Verrichtung der Straßenarbeiten Hilfstaglöhner beigegeben werden müssen, haben die Straßenmeister Wochenlisten zu führen und in diese die auf der Straße beschäftigten Arbeiter genau einzutragen. Diese Wochenlisten haben die Straßenmeister bei ihren Inspicierungen immer bei sich zu tragen und mit der Unterfertigung der Einräumer den Taglöhnerrapporten als Beilage anzuschließen. Außerdem sind die Einräumer zur richtigen Vormerkung der Hilfstaglöhner in den Einräumerbücheln strenge zu verhalten.

[1]) Laut Erl. v. 2. August 1892, Z. 10485, hat sich das M. J. vorbehalten, beim Eintritte ganz besonderer Umstände die ausnahmsweise Verleihung des Beamtencharakters an einzelne Straßenmeister oder Stromaufseher A. h. Orts in Antrag zu bringen (St. Z. 52373 ex 1892).

§ 10. Einen wichtigen Theil des Straßendienstes bildet die Schotterverwendung, welche jedenfalls nur nach den Anordnungen des Bezirksingenieurs stattfinden darf. Die Hauptbeschotterung ist in der Regel beim Eintritte der regnerischen Witterung in den Herbstmonaten vorzunehmen. Die Straßenmeister haben die Pflicht, die nach den Weisungen des Bezirksingenieurs zu bewerkstelligende Hauptbeschotterung zu leiten und die zweckentsprechende Durchführung zu überwachen. Bei den Hauptbeschotterungen im Herbste, sowie bei den allfällig nöthigen Beschotterungen oder Ausbesserungen der Straßenbäche im Frühjahre ist vor allem auf die Erzielung des für die verschiedenen Straßenstrecken vorgezeichneten Normalprofils Bedacht zu nehmen; es ist ferner darauf zu sehen, dass das eingebettete Material bei eintretender trockener Witterung durch das Fuhrwerk nicht nutzlos zerfahren werde, sondern ruhig zur Verbindung gelangen könne. Ungebundene Steine (Rollsteine) sind von der Fahrbahn zu beseitigen und für die künftige Verwendung zu sammeln. Bei allen Beschotterungen hat als Grundsatz zu gelten, dass die Gewinnung einer festen und dem Normalprofil entsprechenden Fahrbahn mit möglichster Schonung des Deckstoffes anzustreben ist; ferner, dass vor der Einwettung des Schotters der Koth und Staub von der Fahrbahn sorgfältig entfernt, und dass überhaupt die Straße von Koth und Staub möglichst rein gehalten werden muss. § 11. Die Straßenmeister sind verpflichtet, die sämmtlichen Bauobjecte wenigstens alle 3 Monate 1mal genau zu untersuchen und über den Befund an den Baubezirk Bericht zu erstatten; geringfügige und wegen Gefahr am Verzuge nöthige Herstellungen können die Straßenmeister selbst veranlassen, sie haben jedoch hierüber allsogleich die Anzeige an den Baubezirk zu machen. In der Regel haben die Straßenmeister bei den nöthigen Bauherstellungen die Aufsicht zu pflegen und hiebei die genaue und solide Ausführung sorgfältig zu überwachen, sowie die Rechnung über die geleisteten Arbeiten zu liefern. § 12. In jenen Straßenstrecken, in welchen die Koth- und Reinigungsfuhren gegen Pauschalvergütungen verpachtet sind, haben die Straßenmeister die strenge Einhaltung der bezüglichen Bedingungen zu überwachen. Auf jenen Strecken aber, in welchen keine pauschalierte Kothverführung besteht, haben die Straßenmeister darauf zu sehen, dass der Koth von den in der Nähe befindlichen Grund- und Hausbesitzern unentgeltlich verführt, oder dass derselbe, wo es die Localverhältnisse gestatten, durch die Einräumer auf die neben der Straße gelegenen Grundstücke ausgeworfen werde. § 13. Die Straßenmeister haben darauf zu sehen, dass die Straßenbauarbeitszeuge sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden, und dass die Contrahenten die erforderlichen Reparaturen schnell und bedingungsgemäß bewerkstelligen. § 14. Den Straßenmeistern liegt die Verpflichtung ob, die Schneeschauflungsarbeiten zu leiten und zu überwachen. Damit bei allfälligen Schneeverwehungen der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt und die Ausschauflung so schnell als möglich vorgenommen werde, haben die Straßenmeister unverzüglich nach erfolgter Verwehung die zur Schneeabräumung nöthigen Gemeinden hiezu schriftlich aufzufordern und hiebei die Zeit des Eintreffens der Arbeiter auf der Straße, sowie die Zahl der Personen, die Gattung und Menge des Arbeitszeuges bestimmt zu bezeichnen. Jene Gemeinden, welche nicht Pauschalvergütung beziehen, sondern nach § 8 behandelt werden, sind jedesmal, den pauschalierten Gemeinden hingegen nur über ihr Verlangen Certificate über die erfolgte Schneeabräumung zu erfolgen. Des weiteren haben sich die Straßenmeister nach den Bestimmungen des Schneeschauflungspat. v. J. 1851 [1]) zu benehmen. § 15. Wenn sich bei der Durchführung der verschiedenen Conservationsarbeiten Anstände mit den Unternehmern oder dem Straßenarbeitspersonal ergeben sollten, haben die Straßenmeister unter vollständiger Wahrung der Interessen des Straßenfonds vorerst die Beseitigung solcher Anstände im gütlichen Wege zu versuchen und, falls dies nicht gelingen sollte, unverzüglich die Anzeige an die Baubezirksleitung zu erstatten. § 16. Jene Einräumer, welche sich während der Arbeitsstunden ohne Erlaubnis des Straßenmeisters oder nachträgliche stichhältige Rechtfertigung von der Straßenstrecke entfernen, werden das erstemal mit einem Lohnabzuge von 50 kr. ö. W., das zweitemal in demselben Jahre mit einem Abzuge von 1 fl. ö. W. bestraft, und wenn eine derartige Entfernung in einem Jahre 3mal geschehen sollte, ohneweiters entlassen; die Straßenmeister sind verpflichtet, über die vorstehend bezeichneten, sowie über alle Dienstvergehen der Einräumer sogleich an den Baubezirk Bericht zu erstatten. § 17. Die zur ordentlichen Führung der Straßenadministration erforderlichen Eingaben, Ausweise, Tabellen und Rechnungen 2c. müssen genau angefertigt und jedesmal pünktlich dem Baubezirke vorgelegt werden. § 18. Die Straßenmeister haben die vorgezeichneten Dienstobliegenheiten stets rasch und pünktlich zu erfüllen und sind überhaupt verpflichtet, allen im Interesse des Straßendienstes nach Maßgabe der Local- und Witterungsverhältnisse 2c. getroffenen Anordnungen des Bezirksingenieurs unweigerlich und genau nachzukommen. § 19. Die Bezirksingenieure, welche für die entsprechende Besorgung der Straßenconservation, sowie für die zweckmäßige Verwendung der dafür bewilligten Dotationsmittel verantwortlich sind, haben nach Ablauf eines jeden Jahres

[1]) Jetzt Ges. v. 2. Jänner 1877, R. G. B. 33.

über das Verhalten des aufgestellten Straßenpersonals Bericht zu erstatten, welcher von der Bzh. der Statth. vorzulegen ist.

3713. **Straßenmeister,** Substituierung derselben.

M. J. 14. Februar 1874, Z. 18784 ex 1873. St. E. 1. März 1874, Z. 5225, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Bei Substituierung erledigter Straßenmeisterposten, hat die Min.-Vdg. v. 11. December 1850 (V. B. des H. M. Nr. 1 ex 1851) mit der Modication in Anwendung zu kommen, dass die mit diesem Erlasse normierte Entlohnung der Substituten auf Grundlage des niedrigsten Straßenmeistergehaltes[1]) zu bemessen und dem Substituten außerdem das für den substitutorisch besorgten Straßenmeisterbezirk bestimmte Straßenbegehungspauschale zu erfolgen ist. Im Falle der Erkrankung oder Beurlaubung eines Straßenmeisters ist dem Substituten außer dem Straßenbegehungspauschale, das für den Erkrankten oder Beurlaubten wegfällt, eine angemessene Entschädigung aus der hiezu bestimmten Dotation für die unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zu bewilligen. Die das Substitutionsnormale v. 11. December 1850 erläuternde Vdg. der ehemaligen Generalbaudirection v. 30. April 1851 (V. B. 60 ex 1851) bleibt selbstverständlich aufrecht, und wird hienach die substitutorische Besorgung eines Straßenmeisterbezirkes außer dem Falle der definitiven Erledigung des Straßenmeisterpostens vom Landeschef aus eigener Amtsmacht nur in jenen Fällen einzuleiten sein, wo der denselben besorgende Beamte oder Empiriker an der Versehung seines Dienstes durch Krankheit gehindert oder beurlaubt ist.

3714. — — systemisierte Stellen und Begehungspauschale.

M. J. 14. Februar 1897, Z. 43022 ex 1896. St. Z. 16236 ex 1897.

Im Bereiche des n. ö. Staatsbaudienstes werden 20 Straßenmeisterstellen systemisiert, und das den k. k. Straßenmeistern zukommende Pauschale für die periodische Begehung der Aerarialstraßen des n. ö. Verwaltungsgebietes auf 50 fl. per Myriameter und Jahr festgesetzt.[2])

— — Betheilung mit Fahrrädern Nr. 1180.

— — Eintheilung in die Gehaltsclassen Nr. 3481.

**Straßenordnungsdienst** bei außerordentlichen Anlässen, Polizeigebüren Nr. 2917

**Straßenparcellen,** Eintragung überschienter — ins Eisenbahnbuch Nr. 1051.

— — Evidenthaltung Nr. 2739.

**Straßenpflaster,** geräuschloses — längs Heil- und Humanitätsanstalten Nr. 2089.

**Straßenpflasterung** auf Reichsstraßen, Auslagen hiefür Nr. 3695, 3728.

3715. **Straßenpolizei,** Strafcompetenz bei Uebertretungen.

St. E. 8. Jänner 1891, Z. 77052 ex 1890, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Der O. G. H. hat anlässlich eines speciellen Falles[3]) erkannt, dass Ueber-

---

[1]) Nach dem Erl. des M. J. v. 16. November 1900, Z. 40468, unterliegt es keinem Anstande, die den Straßenmeistern für die substitutorische Versehung erledigter Straßenmeisterstellen nebst ihren systemmäßigen Bezügen und dem mit der vacanten Stelle verbundenen Begehungspauschale zukommenden Substitutionsgebüren bis auf weiteres nach dem mit der Min.-Vdg. v. 28. August 1899, Z. 5781/MI (Nr. 3481 d. Slg.) festgesetzten niedrigsten Straßenmeistergehalte jährlicher 500 fl. = 1000 *K* zu bemessen (St. E. 1. December 1900, Z. 105185, an Bzh. Floridsdorf, St. Pölten, Wr.-Neustadt, Bauexpositur Horn und Wr. Baubezirksleitung). — Mit Erl. des M. J. v. 8. October 1879, Z. 15131, ist die Statth. ermächtigt worden, die Entlohnung der zur zeitweiligen substitutorischen Versehung erledigter Straßenmeisterposten verwendeten Baupraktikanten in rücksichtswürdigen Fällen auf Grundlage des niedrigsten Straßenmeistergehaltes und der Activitätszulage bemessen und erfolgen zu lassen (St. Z. 7378 pr ex 1879).

[2]) Eine Zusammenstellung der Standorte, Aufsichtsstrecken und Begehungspauschalien der k. k. Straßenaufsichten in Niederösterreich erliegt bei St. Z. 90121 ex 1897.

[3]) Entsch. v. 2. October 1890, Z. 7290 (V. B. des J. M. Nr. 587).

tretungen der §§ 1, 14 bzw. 27 der n. ö. Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. 62, insbesondere wegen Nichtbeleuchtung von Fuhrwerken bei Nachtzeit (§ 20) in erster Linie unter dem Gesichtspunkte des § 431 St. G. zu beurtheilen sind und nur subsidiär in die Competenz der polit. oder Polizeibehörden fallen, daher die bezüglichen Anzeigen wegen Nichtbeleuchtung von Wagen u. dgl. in Hinkunft gemäß § 84 St. P. O. den Gerichten zu erstatten sind. Von dieser principiellen Entscheidung werden die Bzh. zur Danachachtung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die unterstehenden Gemeinden entsprechend zu verständigen. Unter Einem wird auch das L. Gend. Cmdo. ersucht zu verfügen, dass die Gendarmerie in Zukunft im Sinne dieser Entscheidung die Anzeige erstatte.

3716. **Straßenpolizei**, Abstellung gesetzwidriger Bearbeitung der Baufelder neben den Straßen und der Einleitung von Schmutzwässern in die Straßengräben.

St. E. 22. März 1892, Z. 16446, an alle Bzh. (mitgeth. n. ö. L. A.).

Wiederholte, insbesondere auch vom n. ö. L. A. gemachte Wahrnehmungen, dass die Baufelder neben der Straße senkrecht, statt auf 4 *m* parallel zu der letzteren zum Nachtheile der Grabenböschungen bearbeitet, und dass Dach-, Brunnen- und Jauchewässer ꝛc. in die Straßengräben geleitet werden, dass also die Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. 62, insbesondere in Ansehung der Bestimmungen der §§ 4 und 6 entweder gar nicht oder nicht strenge genug gehandhabt wird, machen es nothwendig, dass die Bzh. auf die Gendarmerie (§ 30) und die Gemeindevorstände nachdrücklichst einwirken, damit den Intentionen des cit. Ges. im Interesse der Straßenverwaltung und aus allgemeinen öffentlichen Rücksichten besser entsprochen werde. Unter Einem wird auch der n. ö. L. A. ersucht, die ihm unterstehenden Straßenadministrationsorgane in gleichem Sinne anzuweisen und dieselben insbesondere zu beauftragen, bei Wahrnehmung derartiger Polizeiwidrigkeiten zunächst Abhilfe beim Gemeindevorstande zu verlangen, wenn aber diese nicht gleich erfolgt, den Sachverhalt ohne Rücksicht auf die Person des Gemeindevorstehers der Bzh. anzuzeigen.

3717. — — Breite der Radfelgen.

St. E. 24. Mai 1900, Z. 48579, an alle Bzh., Wr. P. D. und mag. Bz.-Amt.

Es ist zur Kenntnis der Statth. gelangt, dass die hinsichtlich der Anwendung breiter Radfelgen bestehenden Vorschriften (§ 11 der durch das Ges. v. 1. December 1880, L. G. B. 37, abgeänderten Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und § 8 der Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen) nicht entsprechend eingehalten und deren Uebertretungen auch nicht stets geahndet werden. Es ergeht demnach an alle Bzh. die Aufforderung, die mit der Handhabung der Straßenpolizeiordnungen betrauten Gemeindevorsteher, sowie die Gendarmerie und die mit den Straßenadministrationen betrauten Organe zur eindringlichen Ueberwachung der Einhaltung der vorerwähnten Bestimmungen anzuweisen und ersteren ihre Verpflichtung zur Einleitung von Strafamtshandlungen in Uebertretungsfällen in Erinnerung zu rufen. Desgleichen werden die Wr. P. D., der Wr. Mag., die Wr. mag. Bz.-Amt. und beide Stadtr. zur strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften, soweit sie für die Gebiete der drei Städte Geltung haben, aufgefordert und erstere insbesondere angewiesen, die k. k. Sicherheitswache mit der Ueberwachung der Radfelgenbreite der Lastfuhrwerke zu beauftragen.

— — Beleuchtung schwerer Fuhrwerke zur Nachtzeit Nr. 1310.
— — äußere Bezeichnung der Fuhrwerke Nr. 1311, 1312.
— — Anbringung von Ortstafeln und Wegweisern Nr. 2762.
— — Schutz der Radfahrwege auf Reichsstraßen Nr. 3060.
— — Handhabung gegenüber Militärpersonen Nr. 3060, 3663.

3718. **Straßenrealitäten,** jährliche Nachweisung.

St. E. 12. Juli 1886, Z. 19506, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

In die die Reichsstraßen betreffenden Realitätenausweise sind in Hinkunft nebst den ein straßenärarisches Eigenthum bildenden Aerarialgebäuden, Realitäten und nutzbaren Rechten auch diejenigen Parcellen aufzunehmen, auf welchen sich der Straßenkörper befindet. Die Realitätenausweise sind ferner nach dem folgenden Formular zu verfassen und haben auf der 1. Seite außen, sowie als Rubrum die Aufschrift zu bekommen: „Ausweis über die mit 31. December .... vorhandenen Aerarialgebäude, Realitäten und nutzbaren Rechte". Als Vorlagetermin wird der 1. Februar des jeweilig folgenden Jahres festgesetzt. Das Formular lautet:

| Post-Nr. | Beilagen Nr. des Grundbesitzbogens | Beilagen Nr. des Grundbuchsauszuges | Benennung | Steuergemeinde | Nr. des Grundbesitzbogens | Nr. der Parcelle | Zahl der Grundbuchseinlage | Flächenmaß der kein öffentliches Gut bildenden Parcellen | Schätzungswert fl. | Schätzungswert kr | Flächenmaß der ein öffentliches Gut bildenden Parcellen | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | $m^2$ | fl. | kr | $m^2$ | |
| | | | | | | | | | | | | |

**Straßenreinigung,** Darstellung ihres Fortschrittes im Sanitätsergänzungsberichte Nr. 3195.

**Straßenschotter** s. unter „Schotter".

3719. **Straßenstatistik.**

H. M. 27. Juni 1854, Z. 284 H M. St. Z. 26371 ex 1854.

Ueber die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen der Monarchie sind künftig Jahresberichte von den Bezirksbauämtern im Wege der Statth. an das Ministerium vorzulegen.

3720. St. M. 22. September 1866, Z. 14889. St. Z. 31565 ex 1866.

In die von den neu errichteten technischen Departements bei den Landesstellen zu verfassenden Nachweisungen über den jährlichen Stand der Straßen sind künftighin nicht nur die Reichsstraßen, sondern auch die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen nach Maßgabe der bestehenden Eintheilung in Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen aufzunehmen, und sind von den Landesausschüssen die erforderlichen Daten einzuholen. Das Ministerium[1]) wird die vollständigen Nachweisungen über das Straßennetz der einzelnen Kronländer der statistischen Centralcommission behufs Verfassung der Straßenstatistik des Reiches mittheilen.

3721. M. J. 4. Juni 1871, Z. 226. St. E. 20. Juli 1871, Z. 16224, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Straßenbezirk.

Behufs genauer Evidenthaltung der Straßen-, Wasser- und Eisenbahnkarten wird angeordnet, dass in den vorgeschriebenen Jahresberichten über die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen auch die Veränderungen und Erneuerungen, welche sich bei den Eisenbahnen, sowie in der Grenzbezeichnung und Stationierung der polit. und technischen Organe ergeben, nachgewiesen und in dem den 4 Viertelkarten Niederösterreichs gleichen Maßstabe in einer entsprechenden Kartenskizze ersichtlich gemacht werden.

---

[1]) — abgeändert durch Nr. 3722 d. Slg.

## 3722. Straßenstatistik.

M. F. 7. Mai 1874, Z. 5614. St. Z. 14615 ex 1874.

Die Statth. hat künftighin die Nachweisungen über den jährlichen Stand der Reichs-, Landes-, Bezirks-, Concurrenz- und Gemeindestraßen mit Ende April des folgenden Jahres unmittelbar an die statistische Centralcommission einzusenden.

3723. M. F. 11. Juli 1882, Z. 3934. St. Z. 31965 ex 1882.

Die Nachweise über die Straßen sind vom technischen Departement in Hinkunft nach dem folgenden Formular zu verfassen; bei dieser Nachweisung ist die Ursache der Auflassung von Straßen bzw. die Einreihung gewisser Straßen oder Straßenstrecken in eine andere Straßenkategorie stets kurz zu erläutern und genau der Vorlagetermin einzuhalten. — Das Formular lautet:

Ausweis über die Länge der Straßen mit Ende des Jahres 188 . in Niederösterreich.

| Aerarialstraßen | | | | | Landesstraßen [1]) | | | | Bezirksstraßen | | | | Gemeindestraßen | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bestand mit Anfang des Jahres 188 . | i. J. 188 . neu gebaut oder inconvertiert | Zusammen | i. J. 188 . aufgelassen | Bestand mit Ende des Jahres 188 . | Bestand mit Anfang des Jahres 188 . | i. J. 188 . neu erbaut oder übernommen | Zusammen | i. J. 188 . aufgelassen | Bestand mit Ende des Jahres 188 . | Bestand mit Anfang des Jahres 188 . | i. J. 188 . neu erbaut oder übernommen | Zusammen | i. J. 188 . aufgelassen | Bestand mit Ende des Jahres 188 . | Bestand mit Anfang des Jahres 188 . | i. J. 188 . neu erbaut oder übernommen | Zusammen | i. J. 188 . aufgelassen | Bestand mit Ende des Jahres 188 . | |
| in *km* | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

3724. M.-F. 18. Februar 1885, Z. 19114 ex 1884. St. Z. 10504 ex 1885.

In den alljährlich bis 30. April einzusendenden Ausweisen über die Länge der ärarischen und nicht ärarischen Straßen ist anmerkungsweise anzuführen, ob in der Länge der Schiffahrtslinien im abgelaufenen Jahre eine Aenderung eingetreten ist, sowie auch, ob die mit Dampfschiffen befahrenen Strecken eine Verlängerung oder Verkürzung erfahren haben oder nicht.

## 3725. Straßenumlegung bei Eisenbahnbauten.

St. E. 15. October 1869. Z. 28879, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.

Bei Herstellung von Eisenbahnen, durch welche Umlegungen von Reichsstraßen bedingt sind, haben die betreffenden Bahnunternehmungen für alle solchen Umlegungen bei der polit. Begehung specielle Bauanträge mit entsprechenden Längen- und Querprofilen vorzulegen. Diese sind von der Begehungscommission bzw. von dem intervenierenden technischen Vertreter der Statth. zu prüfen und die bezüglichen Gutachten in das Begehungsprotokoll aufzunehmen. Für mehrere gleichartige Umlegungen genügt ein gemeinschaftliches Profil, es muss aber in dem Begehungsprotokoll jede Umlegung, sowie auch jede Uebersetzung und das Profil, auf welches sich dasselbe bezieht, genau bezeichnet und auch nach Umständen angeführt werden, unter welchen besonderen Bestimmungen die Ausführungsgenehmigung zu ertheilen wäre.

— — Uebergabe der neu hergestellten Strecken an die Interessenten Nr. 1030.

---

[1]) Vgl. für Niederösterreich Art. IV des Ges. v. 19. April 1894, R. G. B. 20.

3726. **Straßen- und Wasserbau,** periodische Eingaben betreffend den —.

St. M. 25. März 1864, Z. 24574 ex 1863. St. E. 10. Mai 1864, Z. 12979, an die 10 Bezirksbauämter, 5 Donaudistricte und Staatsbuchhaltung.

In Abänderung der mit dem Erl. des M. J. v. 18. Mai 1860, Z. 1230/M I, normierten Vorlagetermine für die periodischen Eingaben in Straßen- und Wasserbauangelegenheiten wird angeordnet, dass künftig nachstehende Eingaben termingemäß an das Ministerium vorzulegen sind: 1. Straßen- und Wasserbauökonomieausweise, ganzjährig bis Ende März des folgenden Jahres;[1]) 2. statistischer Jahresbericht über die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen, ganzjährig mit Ende April (s. Nr. 3722 d. Slg.); 3. Baustandstabellen, ganzjährig mit Ende März (s. Nr. 473 und Nr. 474 d. Slg.); 4. Verwaltungsbericht über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues;[2]) 5. Schottergebarungsübersicht[3]) und 6. Nachweisungen über die Pegelbeobachtungen.[4])

3727. — — Bewilligung zu Anschaffungen und Herstellungen für den —.

M. J. 25. August 1886, Z. 749.[5]) St. Z. 44113 ex 1886.

Die Bewilligung für Anschaffungen und Herstellungen, welche unter den Titel „Straßen- und Wasserbau" fallen, kann nach der Min.-Vdg. v. 8. December 1860, R. G. B. 481, u. zw. auf Grund von Kostenvoranschlägen, Preisanalysen, Offertverhandlungen u. s. w. nur die polit. Landesstelle innerhalb des ihr eingeräumten Wirkungskreises[6]) ertheilen, und unterliegen Vertragsabschlüsse überhaupt der Ratificierung dieser Behörde. Dem Baudepartement obliegt es, die von der Landesstelle genehmigten Kostensummen nach Objecten bzw. Straßenzügen im Baugrundbuche bzw. Schottermaterialvormerke unter Beisetzung der Daten des genehmigenden Erlasses evident zu halten.

3728. — — Verrechnung der Ausgaben für den —.

M. J. 25. August 1886, Z. 749. St. E. 14. October 1886, Z. 44113, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk und Bauexpositur Horn.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und der Sicherung des Staatsschatzes vor Benachtheiligung hat das M. J. im Einvernehmen mit dem O. R. H. angeordnet, dass bei der Verrechnung der die Titel: „Straßen- und Wasserbau" betreffenden Ausgaben nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werde:

Die vorzulegenden Rechnungen sind möglichst zu vereinfachen, und haben daher alle nicht unbedingt nothwendigen Nachweisungen zu entfallen; außerdem sind die Evident-

---

[1]) Weisungen zur Verfassung der Oekonomieausweise für den Straßenbau enthält Nr. 3695 und 3696 d. Slg. und für den Wasserbau Nr. 4505 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des St. M. v. 23. September 1866, Z. 10678, hat es von der Einsendung dieses Verwaltungsberichtes abzukommen, und sind anstatt dessen die Daten der Straßen- und Wasserbauökonomieausweise angemessen vervollständigt worden (St. Z. 35170 ex 1866).

[3]) Die Vorlage dieser Jahresübersicht hatte zufolge Erl. des M. J. v. 24. Mai 1869, ad Z. 1213, für die Folge zu unterbleiben; die darin enthaltenen Daten über Beistellung, Verwendung und restliche Rückstände des Schottermaterials sind seitdem in die alljährlich vorzulegenden Straßenbauökonomieausweise aufgenommen (St. E. 7. Juni 1869, Z. 15026, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung).

[4]) Nach dem Erl. des M. J. v. 20. Mai 1870, Z. 3133, hat der von der bestandenen Generalbaudirection unterm 7. December 1850, Z. 14081, an die Baubehörden hinausgegebene Erl. des bestandenen H. M. v. 20. November 1850, Z. 5440/B, zwar hinsichtlich der monatlichen Zusammenstellung tabellarischer Verzeichnisse des täglichen Wasserstandes an den Pegeln schiffbarer Gewässer noch weiterhin in Wirksamkeit zu verbleiben, jedoch die periodische Vorlage dieser Wasserstandstabellen an das Ministerium zu entfallen. Die Angabe der verschiedenen Wasserstände ist aber bei der Vorlage aller jener Bauanträge nicht zu unterlassen, zu deren Beurtheilung solche Daten nothwendig erscheinen (St. Z. 15693 ex 1870).

[5]) Den übrigen Inhalt des Erlasses s. bei Nr. 3728 d. Slg.

[6]) Vgl. hierüber auch die Nr. 436 und 437 d. Slg.

haltungen derart einzurichten, dass sie, ohne compliciert zu sein, ihrem Zwecke entsprechen. Die Befriedigung der Bauunternehmer und sonstiger Contrahenten oder Lieferanten soll rasch erfolgen; es dürfen jedoch à conto-Zahlungen nicht beantragt werden, welche dem Baufortschritte oder den effectuierten Lieferungen nicht entsprechen oder die vertragsmäßig entfallenden Verdienstsummen gar übersteigen. Alle fortlaufenden Bezüge und Gebüren, die Auslagen für Materialbeischaffungen und für alle objectsweise auszuführenden Bauherstellungen, für Bauzeugslieferungen, Grundentschädigungen u. s. w., ferner die Pauschalbeträge für die Schneeabräumung, die Auslagen für größere Baumpflanzungen, Werkzeugslieferungen u. dgl., sowie contractmäßige Entlohnungen für wiederkehrende Leistungen während eines bestimmten Zeitraumes, z. B. die Beiträge für Erhaltung der Durchfahrtsstrecken an Gemeinden, Pachtzinse für Schottergruben (Schottermaterialplätze) u. s. w. dürfen aus den Conservationsverlägen nicht bestritten werden, und sind daher für derartige Auslagen die documentierten Rechnungen zur Zahlungsanweisung der Statth. vorzulegen. Aus den monatlich zugewiesenen Verlägen sind nur die Löhnungen für Straßeneinräumer und Hilfstaglöhner, sowie für die bei der Schneeabräumung vorwendeten Regiearbeiter und jene kleineren Auslagen zu decken, welche geringere Anschaffungen und unverschiebbare Herstellungen an Brücken, Durchlässen u. dgl. erfordern. Ueber diese Verläge sind wie bisher monatliche, nach dem unter Einem hinausgegebenen Formular[1]) rubrikenweise gegliederte und vorschriftsmäßig documentierte Rechnungen vorzulegen und darin nur jene Beträge auszuweisen, welche factisch aus den Verlägen (Conservationsverlägen) bestritten wurden. Bei Cassen und Aemtern zu Handen der Parteien angewiesene Beträge dürfen in die Verlagsrechnungen nicht aufgenommen werden. Erlöse für veräußerte, unbrauchbare Materialien und Requisiten sind direct den betreffenden Cassen als polit. Depositen zu übergeben, die einschlägigen Licitationsprotokolle und sonstigen Documente aber an die Statth. einzusenden, welche nach der durch das technische, sowie das Rechnungsdepartement vorgenommenen Prüfung die definitive Verrechnung des Erlöses veranlasst. Extrarechnungen über einzelne Bauobjecte, in welchen der hiefür erforderliche Kostenaufwand in seiner Totalität dargestellt wird, es mögen die Zahlungen bei einer Casse oder in anderer Weise stattfinden, haben ganz zu entfallen. Nach Maßgabe des Baufortschrittes, der factisch stattgehabten Schotter- oder sonstigen Lieferungen oder Leistungen können Anträge auf die Anweisung von à conto-Zahlungen in abgerundeten Summen gestellt werden. Die für die Staatsstraßen bestellten technischen Organe haben persönlich dafür zu haften, dass die diesen Anträgen zugrunde gelegten Daten dem Baufortschritte oder aber der Quantität oder Qualität der Lieferungen oder sonstigen Leistungen vollkommen entsprechen. Auch sind die vertragsmäßig bestimmten Percente der Verdienstsummen (sogenannte Collaudierungsreste) von den einzelnen à conto-Zahlungen in Abzug zu bringen, und es dürfen daher die Anträge[2]) auf à conto-Zahlungen nur jene Beträge beziffern, welche nach Abzug jener Percente verbleiben. Um eine raschere Befriedigung der Contrahenten zu erzielen, können nach Maßgabe der Verhältnisse Anträge auf à conto-Zahlungen für verschiedene Objecte oder Lieferungen an ein und denselben oder auch an mehrere Contrahenten cumuliert gestellt werden. Nach bewirkter Collaudierung von Bauobjecten ist in dem bezüglichen Protokoll, bei sonstigen Lieferungen aber bei anstandslos bewirkter Uebernahme, nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen und des Befundes der Antrag auf Anweisung der Restverdienstsummen zu stellen.

Hievon wird zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, dass künftighin auch die monatlichen Summarausweise über die Straßenconservationsauslagen nach dem für die Conservationsrechnungen vorgeschriebenen Formular einzurichten sind.

3729. **Straßen- und Wasserbau,** Herein- oder Hinausreste der Verläge, Verrechnung.

M. J. 14. August 1895, Z. 17987. St. E. 16. September 1895, Z. 80015, an die 4 mit Bauabtheilungen versehen Bzh. und Wr. Baubezirk.

Die mit Ende eines jeden Rechnungsjahres aus den Verlagsrechnungen der Baubezirke (Straßenconservations-, Schneeschauflungsverlagsrechnungen u. s. w.)

[1]) Dieses Formular hat den Titel: „Geldrechnung über die zur Bestreitung von Auslagen für den Straßenbau angewiesenen Vorschüsse gegen Verrechnung" und bezieht sich auf die Rubriken 2, 3, 4, 5, 8 und 10 des summarischen Voranschlages für den Straßenbau.

[2]) Nachdem das Baudepartement der Statth. diese Anträge der meritorischen Prüfung unterzogen hat, ist der angemessen befundene Betrag zu Handen des Contrahenten (Lieferanten) bei der seinem Wohnorte nächstliegenden Casse flüssig zu machen. Die Anweisungsverordnungen sind im Baudepartement evident zu halten (M. J. 25. August 1886, Z. 749. St. Z. 41113 ex 1886).

sich ergebenden Herein- oder Hinausreste sind auf die analoge Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen. Um die buchmäßige Durchführung dieser Cassenreste rechtzeitig veranlassen zu können, sind die betreffenden Verlagsrechnungen für den Monat December bis spätestens 10. Jänner[1]) des nächstfolgenden Jahres der Statth. vorzulegen.[2]) Im Falle sich der Einhaltung dieses Vorlagetermins ausnahmsweise Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, sind die Cassenreste bzw. die Abgänge termingemäß bekanntzugeben.

3730. **Straßen- und Wasserbau,** getrennte Verwaltung und Berichterstattung.

M. J. 7. Jänner 1896, Z. 37668 ex 1895. St. Z. 3051 ex 1896.

In Hinkunft sind sämmtliche die Straßen- und Wasserbauangelegenheiten betreffende Behelfe, als: Oekonomieausweise, Baustandstabellen, Dotationsvertheilungsausweise,[3]) Voranschläge u. dgl. nach den beiden erwähnten Dienstzweigen zu trennen und mittelst abgesonderter Berichte an das M. J. in Vorlage zu bringen.

— — Bewilligung und Collaudierung von Bauten Nr. 436, 437.
— — Anweisung und Behebung von Verdienstbeträgen Nr. 483.
— — Budgetierung von Concurrenzbauten Nr. 713.
— — Beschaffung der erforderlichen Drucksorten Nr. 938.
— — Gebarung mit außerordentlichen Baucrediten Nr. 1217.
— — Anwendung des metrischen Maßes Nr. 2439, 2440.
— — Verfassung des Voranschlages für den — Nr. 3500, 3501, 3695.
— — Stempelung der Licitationsbedingnisse und Versteigerungsprotokolle Nr. 3573.

**Straßenviaducte,** Minenanlagen in — Nr. 2653—2658, 3429.

**Straßenwalzen,** Federbelastung der Ventile Nr. 776, 779.

3731. **Straßenzüge,** Uebernahme in die ärarische Verwaltung.

M. J. 20. Juli 1899, Z. 23864. St. E. 14. August 1899, Z. 67776, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur in Horn.

Um bei Uebernahme von Straßenzügen in die ärarische Erhaltung die betreffenden Finanzlandesbehörden in die Lage zu setzen, die bezüglich der Bemautung der incamerierten Straße erforderlichen Verfügungen rechtzeitig zu treffen, wurde die Statth. angewiesen, alle in Incamerierungsfällen für die Mautverwaltung belangreichen Verfügungen behufs geeigneter Veranlassung auch den betheiligten Finanzlandesbehörden rechtzeitig mitzutheilen. Hievon wird zur Kenntnisnahme und Antragstellung in allfälligen Berichten über Incamerierungen Mittheilung gemacht.

— — Uebergabe bei Bahnbauten verlegter bzw. neu hergestellter — Nr. 1030.

3732. **Strazzensammler,** Licenzierung der —.

M. J.[4]) 17. November 1855, Z. 14166. St. E. 27. November 1855, Z. 53704, an alle Kreis- und Bz.-Amt.,[5]) Wr. P. D. und Wr. Mag.

---

[1]) Bezüglich der Straßenconservationsrechnungen gilt der in der Fußnote 2 bei Nr. 3694 d. Slg. erwähnte Vorlagetermin.

[2]) Diese hat die Durchführung im Conto corrente längstens bis Ende Jänner des betreffenden Jahres vorzunehmen bzw. bei den Finanzrechnungsdepartements zu veranlassen. Selbstverständlich werden die als rückersetzte Verläge beim polit. Etat in Empfang zu verrechnenden Hereinreste beim Abschlusse mit den Ausgaben an Verlägen zu compensieren sein, während die in Ausgabe zu verrechnenden Hinausreste die Summe der bereits angewiesenen Verläge erhöhen (M. J. 14. August 1895, Z. 17987. St. Z. 80015 ex 1895).

[3]) Mit Erl. des M. J. v. 11. October 1901, ad Z. 9482, wurde angeordnet, dass die übliche Vorlage der Dotationsvertheilungsausweise, betreffend den ordentlichen Straßenbau und den ordentlichen und außerordentlichen Wasserbau, von nun an zu entfallen habe. Die auf die ministerielle Genehmigung des Rubrikenvirements und die Vorlage der Gebarungsausweise sich beziehenden Vorschriften werden hiedurch nicht berührt (St. Z. 96706 ex 1901).

[4]) Im Einvernehmen mit dem H. M. und der Obersten Polizeibehörde.

[5]) An letztere auch zur Anweisung der Gemeindevorstände.

Die Licenz- oder vielmehr Legitimationsscheine zum Strazzensammeln sind in Zukunft von der polit. Bzb. und in Städten, wo die polit. Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen auszufertigen. Insofern diese Legitimationsscheine als Reiseurkunden im Inlande benützt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt, daher, wenn sich am Ausstellungsorte eine l. f. Polizeibehörde befindet, von dieser zur Reise vidiert und überhaupt nach den für Reiseurkunden geltenden Vorschriften behandelt werden. Hienach erhält es von der mit der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1851, Z. 26751,[1]) verfügten Ausfertigung der gedachten Legitimationsscheine durch die Gemeindevorsteher sein Abkommen. Dagegen ist sich genau an die früheren Vorschriften zu halten, welche die unentgeltliche Verabfolgung dieser Legitimationsscheine an jedermann von gutem Wohlverhalten[2]) anordnen und eine weitere Beschränkung des in industrieller Beziehung so wichtigen Strazzensammelns nicht gestatten.[3])

**Streichhölzchen** s. Zündhölzchen.

**Streitgenossen** in administrativen Rechtssachen Nr. 4132.

**Strikes** s. Arbeitseinstellungen.

**Strickweide** des Viehes Nr. 4407.

**Strohflicker,** Licenzen für wandernde — Nr. 1770.

3733. **Strohhuterzeuger,** Umfang ihrer Gewerbeberechtigung.

St. E. 8. Mai 1887, Z. 17695, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam., dann Bzh. Hernals, Sechshaus, Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf und Korneuburg.

Ueber das Ansuchen der Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformerzeuger in Wien um Bestimmung des Umfanges ihrer Gewerbeberechtigung wird erkannt, dass mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung obiger Gewerbe, sowie im Hinblicke auf die seit vielen Jahren bestehende Art der Ausübung dieser Gewerbe, den Strohhuterzeugern, Strohhutappreteuren und Hutformerzeugern wie bisher auch fortan nebst der Herstellung von Herren- und Damenhüten aus Stroh und sonstigem Geflechte die Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen mit Ausnahme jeglichen Aufputzes zusteht.[4]) Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 36, Abs. 1, der Gewerbeordnung wird übrigens in Hinkunft bei der Neuan-

[1]) L. G. B. 18 v. J. 1851.

[2]) Die Statth. ist durch eine Note der Staatsanwaltschaft Krems in Kenntnis gesetzt worden, dass einzelne Bzh. keinen Anstand nehmen, schlecht beleumundeten und sogar oft abgestraften Individuen Befugnisse zum Strazzensammeln zu ertheilen, wodurch diese letzteren Gelegenheit erhalten, unter dem Vorwande eines ehrlichen Erwerbes vagabundierend im Lande herumzuziehen und sogar Verbrechen zu begehen. Insbesondere wird darin erwähnt, dass von Seite einer Bzh. einem schon oft abgestraften und erst vor kurzer Zeit aus der Strafanstalt Stein entlassenen Individuum, das überdies unter Polizeiaufsicht gestellt war, abermals eine Strazzensammlerlicenz ausgestellt worden ist, worauf dasselbe neuerdings einen Diebstahl verübt habe. Nachdem nun ein solcher Vorgang bei Ertheilung der gedachten Licenzen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, da es eine Erfahrungssache ist, dass größtentheils gerade von Leuten dieser Classe die Einbruchsdiebstähle auf dem flachen Lande verübt werden, und da es ferner eine Erfahrungssache ist, dass derartige Befugnisse von vielen Bewerbern lediglich als Freibrief zu Müßiggang und Verübung von Verbrechen ausgeübt werden, so werden die Bzh. erinnert, dafür Sorge zu tragen, dass solche Legitimationsscheine im Sinne der bestehenden Normen nur an Individuen von gutem Wohlverhalten ausgefertigt werden (St. E. 31. Juli 1876, Z. 23200, an alle Bzh.).

[3]) Vgl. auch B, ad f, des Normales Nr. 1770, sowie Nr. 1658 d. Slg.

[4]) Obige Entscheidung wurde bestätigt mit dem einvernehmlich mit dem H. M. erflossenen Erl. des M. J. v. 17. September 1889, Z. 15707 (St. E. 7. November 1889, Z. 57151, an obgenannte Stellen) mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass sich die obigen Worte „mit Ausschluss jeglichen Aufputzes" bloß auf die diesen Worten unmittelbar vorausstehende „Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen" beziehen. — Vgl. weiter Nr. 1852 d. Slg.

meldung obiger Gewerbe darauf Bedacht zu nehmen sein, dass in dem auszufertigenden Gewerbescheine die angestrebte Gewerbeberechtigung jedesmal mittelst einer dem wirklichen Umfange entsprechenden Bezeichnung zum Ausdrucke gebracht werde.

3734. **Strohhuterzeuger** bedürfen keines Befähigungsnachweises.

H. M. 15. October 1892, Z. 19179. St. E. 29. October 1892, Z. 67766, an Wr. Mag. und n. ö. H. u. G. Kam.

Zur Erlernung der Strohhuterzeugung, bei welcher das zur Herstellung der Strohhüte dienende Material fertig gekauft und meist von weiblichen Hilfspersonen auf der Nähmaschine zusammengenäht wird, während der Hut die eigentliche Modeform durch Pressung in ein Modell erhält, ist keineswegs eine mehrjährige Lehr- und darauffolgende Gehilfenzeit erforderlich, vielmehr eine mehrwöchentliche Uebung vollkommen ausreichend. Uebrigens wird die Strohhuterzeugung in bedeutendem Maße einerseits als Hausindustrie, anderseits fabriksmäßig betrieben, aus welchen beiden Betriebsformen auch der Uebergang zur selbständigen Ausübung der kleingewerblichen Strohhuterzeugung erfolgt, so dass die Voraussetzung, dass eine Ausbildung in dem Gewerbe erforderlich sei, vollends nicht zutrifft, weshalb die Einreihung der Strohhuterzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe einen in den Verhältnissen nicht begründeten Zwang und eine thatsächlich nicht gerechtfertigte Beschränkung im Antritte dieses Gewerbes bedeuten würde.[1])

— — befugt zur Erzeugung von Damenhutformen aus Filz oder Plüsch Nr. 1852.

**Strohhandel,** Maß- und Gewichtseinheit Nr. 1808.

**Strohmänner** im Baugewerbe Nr. 459, 460.

**Strohwische** zur Bezeichnung wertvoller Culturen Nr. 2408.

**Stromaufseher,** s. Donaustromaufseher.

**Stromleitungen,** Drahtbrüche an oberirdischen elektrischen — Nr. 1117.

**Strompolizei,** Beleuchtung der Donaubrücken Nr. 888.

— — Erhebungen bei Schiffsunfällen Nr. 897.

— — Markierung der Donaufahrrinne Nr. 899.

— — Handhabung und technischer Beirath Nr. 901, 909.

— — Polizeivorschrift für die untere March Nr. 2411.

— — Polizeivorschriften für den Russbach Nr. 3170.

**Stromregulierungen** s. Flussregulierungen.

**Stromüberfuhren,** Bewilligung von — Nr. 3910—3912.

3735. **Studenten,** Anzeigepflicht bei Verhaftungen von —.

M. J. 19. December 1878, Z. 4675/M I. St. E. 22. December 1878, Z. 7913/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Bestimmung des § 5 der provisorischen Disciplinarordnung für Universitäten v. 13. October 1849, R. G. B. 416, wonach von jeder gegen einen Studierenden eingeleiteten Untersuchung, dann von der etwa erfolgten Verurtheilung der akademische Senat in Kenntnis zu setzen ist, wird den polit. bzw. Polizeibehörden mit der Weisung in Erinnerung gebracht, von jeder Verhaftung eines Studierenden längstens binnen 48 Stunden dem Rectorat bzw. dem akademischen Senat die Anzeige zu erstatten.[2])

---

[1]) S. bezüglich des Hutmachergewerbes P. 18 der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110.

[2]) Mit Erl. des M. J. v. 15. September 1879, Z. 4144/M I, wurde die obige Vorschrift auf die Studierenden oder Schüler der technischen Hochschule, der Hochschule für Bodencultur, der Akademie der bildenden Künste, der Kunstgewerbeschule des österr. Museums einschließlich des Bildungscurses für Zeichenlehrer der öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, dann der öffentlichen Handelslehranstalten und der Zeichenschulen sinngemäß ausgedehnt (St. E. 18. September 1879, Z. 6892/pr, an dieselben Behörden). — Nach dem Erl. des C. U. M. v. 31. December 1889, Z. 2325/C U M, ist künftig in die

**Studenten** s. im übrigen unter „Hochschüler".
**Studentenconvicte** s. Schulconvicte.
**Studentenstipendien** s. Stipendien, Preisstiftungen.

3736. **Studentenvereine,** rechtliche Behandlung.

M. J. 10. April 1868, Z. 1417/M I. St. Z. 12907 ex 1868.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das M. J. der Statth. zur Richtschnur für künftige Fälle der Gründung von Studentenvereinen eröffnet, dass durch § 38 des Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, die Bestimmung des § 11 der Disciplinarordnung für Universitäten v. 13. October 1849, R. G. B. 416, in dieser Beziehung derogiert erscheint.

3737. M. J. 1. Juni 1876, Z. 2209/M I. St. E. 5. Juni 1876, Z. 2785 pr, an Wr. P. D.

Im Einvernehmen mit dem C. U. M. findet das M. J. in der Erwägung, dass weder das Ges. über das Vereinsrecht v. 15. November 1867, R. G. B. 134, noch auch ein anderes seither erflossenes Gesetz Sonderbestimmungen über Studentenvereine enthalten, hiemit anzuordnen, dass sich alle bereits bestehenden Studentenverbindungen, welche als Vereine im Sinne des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, anzusehen und nicht bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen 3 Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung den gedachten Vorschriften gemäß zu benehmen, somit umzubilden oder aber aufzulösen haben, dass sich ferner alle künftig entstehenden solchen Verbindungen nur nach den Bestimmungen des mehrbezogenen Gesetzes constituieren dürfen. Die akademischen Behörden, namentlich die Rectorate der Universitäten, der technischen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der Handelshochschule in Wien sind durch das C. U. M.[1]) angewiesen worden, den Studierenden der Hochschulen diese Anordnung durch Anschlag auf dem schwarzen Brette bekanntzugeben. Dabei wird auch verlautbart, dass die Studierenden für ihre Haltung als Angehörige eines Vereines — unabhängig von den im Vereinsgesetze gesetzten Folgen — auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich bleiben, weshalb immer, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach dem Vereinsgesetze platzgreift, davon die betreffende akademische Disciplinarbehörde in Kenntnis zu setzen sein wird ... Uebrigens ist bei diesem Anlasse nicht unbemerkt zu lassen, dass Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder gerieren, z. B. das Prädicat „akademisch" oder ein analoges führen, nur aus Studierenden bestehen dürfen.

3738. M. J. 12. Juli 1876, Z. 2550/M I. St. E. 16. Juli 1876, Z. 3554 pr, an Wr. P. D.

Die die Mitgliedschaft von Nichtstudenten für akademische Vereine ausschließende Bemerkung des Min.-Erl. v. 1. Juni 1876, Z. 2209/M I,[2]) hat nur für die Prüfung der nach Kundmachung dieses Erlasses zur Anzeige gelangenden akademischen Vereinsbildungen Anwendung, da für die bereits zu Recht bestehenden akademischen Vereine deren Statuten maßgebend sind, somit auch eine etwa darin vorgesehene Mitgliedschaft von Nichtstudenten nicht zu beanständen ist.

3739. M. J. 10. Februar 1881, Z. 5723/M I. St. Z. 6535 ex 1881.

Das M. J. hat einvernehmlich mit dem C. U. M. Nachstehendes angeordnet: In jedem Falle der Erstattung einer Anzeige über die beabsichtigte Gründung eines Studentenvereines ist vorläufig der akademische Senat unter Uebermittlung

---

bezüglichen Berichte stets die Angabe aufzunehmen, dass die akademischen Behörden von dem Vorfalle verständigt seien (St. E. 10. Jänner 1890, Z. 191/pr, an Wr. P. D.).

[1]) — laut Erl. des M. J. v. 28. Juli 1876, Z. 3044/M I (St. E. 9. August 1876, Z. 3926/pr, an Wr. P. D.), mit Erl. des A. M. v. 19. Juli 1876, Z. 6608, auch das Rectorat der Hochschule für Bodencultur in Wien —.

[2]) Nr. 3737 d. Slg.

eines Exemplars der vorgelegten Statuten um seine Aeußerung vom Standpunkte der akademischen Disciplinarvorschriften anzugehen. Die bezügliche Anfrage ist im Hinblicke auf die im § 6 des Vereinsges. vorgezeichnete Untersagungsfrist von 4 Wochen mit größter Beschleunigung u. zw. womöglich binnen 3 Tagen an den akademischen Senat zu leiten. Erklärt die akademische Behörde innerhalb einer Frist von 8 Tagen, dass der projectierte Verein im Hinblicke auf seine Statuten nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gegen die bestehenden akademischen Disciplinarvorschriften verstoße, so hat die Landesstelle unter entsprechender Rücksichtnahme auf diesen Ausspruch nach § 6 des Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht instanzmäßig amtzuhandeln. Wenn binnen 8 Tagen nach Uebermittlung der Statuten[1]) an den akademischen Senat derselbe eine Aeußerung nicht erstattet, so hat die Landesstelle ohneweiters mit der instanzmäßigen Amtshandlung unter der Annahme vorzugehen, dass sich der projectierte Verein vom Standpunkte der akademischen Disciplinarvorschriften nicht als gesetzwidrig darstellt. Hienach wolle das weiter Erforderliche veranlasst und insbesondere für die möglichst beschleunigte Behandlung der in Rede stehenden Vereinsangelegenheiten, sowie für die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Fristen Sorge getragen werden. An die akademischen Behörden hat das C. U. M. entsprechende Weisungen in dieser Angelegenheit erlassen.

**Studienbibliotheken,** Bücherentlehnung aus — Nr. 520—522, 4009, 4013, 4017, 4020, 4023.
— — Verwertung von Doubletten Nr. 525, 4019.
— — Ablieferung von Pflichtexemplaren an — Nr. 2966.
— — Bücherankauf und Revisionen Nr. 4011, 4012.
— — Einbringung und Einmahnung nicht rückgestellter Bücher Nr. 4021.
— — Gebarung mit der staatlichen Dotation Nr. 4024, 4051.
**Studienfondsbeamte** s. Fondsbeamte.
**Studienfondsgüter,** Veräußerung Nr. 3137.
— — Brandschadenversicherung Nr. 3138.
**Studienfondspatronat** s. Kirchenpatronat.
**Studienfortgang** von Stipendisten, ungünstiger — Nr. 3646, 3647.
**Studienfreiplätze** s. Schulfreiplätze.
**Studienleichen,** Beerdigung Nr. 2292.
— — Abgabe zu Studienzwecken Nr. 2295, 2316.

3740. **Studienreisen** ins Ausland, Verständigung der Consularämter.

M. J. 9. October 1896, Z. 6472/M I. St. E. 3. November 1896, Z. 7331/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

In Fällen, wo Delegierte einzelner Corporationen in Specialmissionen ins Ausland entsendet werden und die Mitwirkung den österr.-ung. Consularbehörden zur Einholung zweckdienlicher Informationen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, sind diese Behörden jedesmal vorher rechtzeitig unter Angabe der den betreffenden Delegierten gestellten Aufgaben zu verständigen.

— — Diäten der Assistenten und Constructeure der technischen Hochschule bei — Nr. 357, 3771.
— — ins Ausland, Diätenbezug Nr. 3768.
— — des Thierarzneiinstituts bei Seuchenfällen Nr. 3821, 3822.
— — von Candidaten des akademischen Berufes, Förderung Nr. 4002.
**Studien- und Prüfungsordnung** für Pharmaceuten Nr. 2888.

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 1. August 1899, Z. 2375/M I, hat die Statth. bei sich ergebenden Anlässen die obige Anordnung genau zu beobachten und die 8tägige Frist erst vom Tage der an das Rectorat erfolgten Zustellung der Aufforderung zur Aeußerung zu berechnen (St. Z. 70774 ex 1899).

**Stuhlrichterämter,** Amtscorrespondenz mit ihnen ist zu vermeiden Nr. 3978.
**Stutenbelegung,** jährliche Nachweisung des Erfolges der — Nr. 2866.
**Subarrendierung** s. Militärverpflegung.
**Sublimatlösung** als Desinfectionsmittel Nr. 826, 3741.

3741. **Sublimatpastillen,** Verkehr mit —.

M. F. 17. Jänner 1895, Z. 26990 ex 1894. St. E. 9. Februar 1895, Z. 10521, an alle Bzb.,[1]) mitgeth. Wr. P. D.[2])

Sublimatpastillen werden zum Zwecke der Bereitung von Desinfectionsflüssigkeiten sowohl bei Hebammen, als auch im Inventar von Rettungskästen nichtärztlicher Privatpersonen vorgefunden und sind sonach Unberufenen im freien Verkehre zugänglich, wodurch bereits absichtlich oder zufällig Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen stattgefunden haben. Zur Verhütung weiterer Missbräuche wird daher aufmerksam gemacht, dass nach dem eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes Sublimatpastillen als eine solche pharmaceutische Zubereitung anzusehen sind, welche nach den Bestimmungen der Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, zur Pharmacopoe austriaca edit. VII nur aus Apotheken in bestimmter Dosierung u. zw. nur über Verschreibung eines Arztes mit der Bezeichnung „zu eigenen Handen des Arztes" abgegeben werden dürfen, wozu bemerkt wird, dass Sublimat auch als Desinfectionsmittel nur unter eigener Verantwortung des Arztes verwendet werden darf. Gleichzeitig wird erinnert, dass der Bezug dieser Pastillen aus dem Auslande nur unter den hinsichtlich des Bezuges von Arzneibereitungen giltigen Vorschriften stattfinden darf.

**Subscribentensammeln** s. Pränumerantensammeln.
**Subsciptionsanlehen,** Sparcassen als Zeichenstellen Nr. 3351.

3742. **Suspension** von Staatsbeamten und Staatsdienern.

M. F. 23. Juli 1873, Z. 3477/M I. St. Z. 3828/pr ex 1873.

Werden Beamte oder Diener nach dem Beginne der Wirksamkeit der Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47 und 49, von Amt und Gehalt suspendiert, so ist im Sinne des § 8 der Vdg. der Centralstellen v. 16. Februar 1863, R. G. B. 32, die allfällige Alimentation nach den Bestimmungen der A. h. Entschl. v. 16. Februar 1828 (Hofkzld. v. 17. Mai 1828, P. G. S. Bd. 56, Nr. 50), daher zwar selbstverständlich mit Zugrundelegung des wirklichen[3]) Gehaltes, jedoch mit Ausschluss der Activitätszulagen zu bemessen.

**Substituierung** von Aichamtsfunctionären Nr. 95, 113, 127.
— — von Amtsärzten Nr. 168.
— — s. auch Stellvertretung.

3743. **Substitutionsgebüren,** Verrechnung der —.

M. F. 1. April 1875, Z. 4339. St. E. 28. April 1875, Z. 1701 pr, an Landeshauptcasse und alle Steuerämter.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Verrechnung der Substitutionsgebüren, welche Beamten für die Vertretung eines fremden Dienstpostens nebst dem eigenen Gehalte bewilligt werden, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem O. R. H. bestimmt, dass die Gebüren mit Ausnahme jener, welche im Etat für Cultus und Unterricht[4]) vorkommen, unter der Rubrik „Gehalte" zu verrechnen sind, da diese Auslagen in der Regel aus dem für diese Rubrik be-

[1]) Mit dem Auftrage der Verständigung des Sanitätspersonals einschließlich (Wr. Mag., Bzh. Krems, Korneuburg, Baden, St. Pölten) der Apothekergremien.
[2]) Mit dem Auftrage der Verständigung der unterstehenden Amtsärzte.
[3]) — mit dem Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 172, bzw. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, festgesetzten —. Vgl. auch P. 4 der unter Nr. 3481 d. Slg. abgedruckten Durchf.-Vdg. des M. F. zum zweiterwähnten Gesetze.
[4]) S. Nr. 4055 d. Slg.

willigten Credit ohne Ueberschreitung bestritten werden können.[1]) Eine Vergütung der mit einer Substitution verbundenen Reiseauslagen ist dagegen unter Rubrik XI des Schema III für die Staatsausgaben (Erl. des F. M. v. 15. Juli 1867, Z. 28322, V. B. 28) zu verrechnen.

**Substitutionsgebüren** für vertragsmäßig bestellte Aichmeister Nr. 127.
— — für Straßenmeisterstellen Nr. 3713.
**Subventionen** s. Staatssubventionen.
**Südbahn,** Fahr- und Frachtbegünstigungen für Hof- und Staatsbedienstete Nr. 1070.
— — Landsturmenthebung ihrer Bediensteten Nr. 2189.
**Südfrüchte,** Verkauf im Hausierwege Nr. 1745, 1770.
**Südliche Staatsbahn,** Heimatsrecht der Angestellten der bestandenen — Nr. 1797.
**Superarbitrierung,** Beförderung mittelloser Stellungspflichtiger zur — Nr. 1064.
— — invalider Tabakfabriksarbeiter Nr. 3746, 3747, 3749.
**Superarbitrierte,** neuerliche Assentierung derselben Nr. 3556.
**Supercollaudierung,** Zurückbehalten der Caution bis zur — Nr. 484.
— — Vornahme bei Kirchen und Pfarrhofbauten Nr. 2051.
**Supplenten,** Anspruch auf Eisenbahnlegitimationen Nr. 1088, 1097.
**Surrogate** von Nahrungs- und Genussmitteln Nr. 1978—1980, 3813.
**Surrogatstoffe** bei Erzeugung spirituoser Getränke Nr. 1527.
**Süßwasserfische,** Verkauf durch Delicatessenhändler Nr. 811.
**Sustentationsreverse** für Einjährig-Freiwillige Nr. 1002.
**Synagogen,** Errichtung und Evidenthaltung Nr. 1943, 1944.
**Synodalordnung** der Altkatholiken Nr. 152.
**Syphilis,** in Krankencassenbücher ꝛc. nicht einzutragen Nr. 2128.
— — Constatierung bei Stellungspflichtigen Nr. 1889.
— — Nachweisung der Todesfälle in Folge von — Nr. 3207.
— — Constatierung bei Schüblingen Nr. 3240.
**Syphiliskranke,** Spitalsunterbringung in Wien Nr. 1663, 2113.
— — Polizeihäftlinge Nr. 1663, 4162.
— — Entlassung aus der Spitalspflege Nr. 3983.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4162, 4192, 4194.

[1]) In Abänderung dieser Vorschrift hat das F. M. nunmehr angeordnet, dass die Substitutionsgebüren (i. e. Diäten oder Diätenpauschalien), welche Beamten für die Versehung eines fremden, außerhalb ihres Dienstortes gelegenen Dienstpostens erfolgt werden, in der Rubrik „Diäten und Reisekosten" zu verrechnen sind (M. J. 1. Juli 1898, Z. 18457. St. Z. 67574 ex 1898).

Ende des zweiten Bandes.

Biblioteka Wojsk. Akad. Polit.
im. F. Dzierżyńskiej

BIBLIOTEKA NAUKOWA WAP
38626/
2